Tagblatt

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Session vom 19. bis 28. November 2018

Jahrgang 2018 / Heft 4

www.be.ch/tagblatt

ISSN 1662-9272

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Novembersession 2018
19.11.2018 - 29.11.2018

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Staatskanzlei STA	2
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	2 - 4
Volkswirtschaftsdirektion VOL	5
Finanzdirektion FIN (Fix traktandiert auf Montag, 26. November 2018, 13.30 Uhr)	5 - 7
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	8 + 9
Erziehungsdirektion ERZ	9 - 11
Polizei- und Militärdirektion POM	11 + 12
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	12
Wahlen	13
Interpellationen	13 - 18
Anfragen	18

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei des Kantons Bern / 07.11.2018

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Staatskanzlei								
1	2016.STA.10699	Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Aebi
2	2017.STA.1474	Staatskanzlei. Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen. Rahmenkredit 2019—2020	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyrsch
3	2018.RRGR.162	035-2018 Egger (Frutigen, glp) Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	Motion		Annahme als Postulat	FD		
4	2018.RRGR.179	045-2018 Egger (Hünibach, SP) Mehr sprachübergreifende Sendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
5	2018.RRGR.167	040-2018 Tobler (Moutier, SVP) Qualifiziertes Mehr statt hauchdünne Entscheide bei Kantonswechselvorlagen	Postulat		Ablehnung	FD		
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion								
6	2018.RRGR.470	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	1. Lesung	Flück
7	2018.RRGR.495	Gemeinde Lauterbrunnen, Wasserkraftrecht Nr. 19069, Sousbach; Konsortium WKW Sousbach – Wasserkraftwerk Sousbach. Wasserkraftkonzession	Konzession	BaK		FD	fakultatives Konzessionsreferendum	Guggisberg
8	2018.STA.847	Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Ersatzneubau Staumauer Spitallamm, Guttannen; Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung	Konzession	BaK		RD		Dumermuth

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
9	2016.RRGR.361	Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Neubau Kraftwerk Handeckfluh, Guttannen; Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung	Konzession	BaK		RD		Frutiger
10	2018.RRGR.497	BVE: Ausgabenbewilligung für Betrieb und Wartung der ICT-Grundversorgung. Rahmenkredit 2019	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyrsch
11	2018.RRGR.492	Bern, Unitobler, Lerchenweg 36, Ersatz Fenster und wärmetechnische Anpassungen. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi
12	2018.RRGR.507	Bern, sitem-insel, Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern. Verpflichtungskredit für Zumiete und Amortisation der Nutzerausbauten	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Marti
13	2018.RRGR.494	Sammelbeschluss des Grossen Rates vom 22. März 2017 zu den in den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten; Aktualisierung von Ziffer 3.3 betr. Zumiete Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6, Bern ab 2019	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Baumann
14	2018.RRGR.506	Universität Bern; Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin; Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs	Kreditgeschäft GR	BaK		FD		Aeschlimann
15	2018.RRGR.493	Le Landeron, St. Johannsen 40, Justizvollzugsanstalt St. Johannsen, Erweiterung Sicherheitszaun/Sicherheitsperimeter für die Freizeitzone. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Sutter
16	2018.RRGR.548	184-2018 Dringlich SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
17	2018.RRGR.275	085-2018 Zimmermann (Frutigen) Planungskredit für die Umfahrungsstrasse Frutigen Richtung Adelboden	Motion		Ablehnung	FD		
18	2018.RRGR.343	097-2018 Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg zwischen Interlaken und Leissigen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
19	2018.RRGR.354	101-2018 Wüthrich (Huttwil, SP) Es braucht ein BLS-Beteiligungsgesetz	Motion		Annahme als Postulat	FD	Graf (Interlaken, SP) (Mitvorstösser)	
20	2018.RRGR.372	115-2018 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Madretschstrasse und Mettstrasse in Biel/Bienne zu Kantonsstrassen erklären	Motion		Ablehnung	FD		
21	2018.RRGR.596	124-2018 Leuenberger (Trubschachen, BDP) Rückforderung zu viel bezahlter Abgeltungen für Postauto-Dienstleistungen	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
22	2018.RRGR.388	126-2018 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht! Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Volkswirtschaftsdirektion								
23	2018.RRGR.396	133-2018 Dringlich Alberucci (Ostermundigen, glp) Keine Schutzzonen gegen den Willen der lokalen Bienenzucht- und Imkervereine Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
24	2018.RRGR.123	027-2018 Sauvain (Moutier, PSA) Bringt eine Produktionsauslagerung wirklich nur Vorteile?	Motion		Ablehnung	FD	Gasser (Bévilard, PSA) (Motion übernommen)	
25	2018.RRGR.194	060-2018 Imboden (Bern, Grüne) Mehr Transparenz und Nachhaltigkeit bei Wirtschaftsförderung und Steuererlassen für Unternehmen im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD		
26	2018.RRGR.204	070-2018 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Rendez-vous Bundesplatz» ist auch «Rendez-vous Kanton Bern»	Motion		Ablehnung	FD		
27	2018.RRGR.223	079-2018 Leiser (Worb, EVP) Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Mitvorstösser)	
Finanzdirektion								
28	2018.RRGR.217	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 des Kantons Bern	Bericht RR	FiKo	Genehmigung	FD		Stucki

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
29	2018.RRGR.540	176-2018 Dringlich Kipfer (Münsingen, EVP) Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
30	2018.RRGR.541	177-2018 Dringlich Kipfer (Münsingen, EVP) Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
31	2018.RRGR.618	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2017 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Genehmigung	Gygax-Böninger
32	2018.RRGR.55	Voranschlag 2019 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern	Voranschlag / Aufgaben-/Finanzplan	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	gemeinsame Beratung	Kommissions-mehrheit FiKo: Bichsel Kommissions-minderheit FiKo: Stucki JuKo: Gygax-Böninger
33	2018.RRGR.55	Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern	Voranschlag / Aufgaben-/Finanzplan	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	gemeinsame Beratung	Kommissions-mehrheit FiKo: Bichsel Kommissions-minderheit FiKo: Stucki JuKo: Gygax-Böninger
34	2018.RRGR.230	083-2018 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Förderung der Uni Bern und der Berner Fachhochschulen im Bereich Ingenieurwissenschaften anstelle von ETH-Luftschlossideen	Finanzmotion	FiKo	Ablehnung	FD		Amstutz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
35	2018.RRGR.547	183-2018 Dringlich Josi (Wimmis, SVP) Grossratsentscheide sind korrekt umzusetzen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
36	2018.RRGR.482	Vorläufige Äufnung von CHF 55 Millionen des geplanten Investitionsfonds zulasten der Rechnung 2018	Übrige Geschäfte	FiKo		FD		Kommissions-mehrheit: Bichsel Kommissions-minderheit: Etter
37	2018.RRGR.30	Personalgesetz (PG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Saxer
38	2018.RRGR.484	Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung 2019. Rahmenkredit 2019	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyrsch
39	2018.RRGR.192	058-2018 Sommer (Wynigen, FDP) PPP-Projekte müssen wieder möglich sein	Motion		Annahme	FD		
40	2018.RRGR.533	170-2018 Dringlich Trüssel (Trimstein, glp) Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 2	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	RD		
41	2018.RRGR.373	116-2018 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Einführung eines Skonto-Abzugs auf Steuerrechnungen	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

42	2014.GEF.3	Grossratsbeschluss betreffend den Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!»	GR-Beschluss	GSoK		FD		Kommissions-mehrheit: Kohler Kommissions-minderheit: Junker Burkhard
43	2018.RRGR.195	061-2018 Imboden (Bern, Grüne) Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
44	2018.RRGR.371	114-2018 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung	FD		
45	2018.RRGR.538	174-2018 Dringlich Gerber (Schüpfen, BDP) Grundversorgung der Pflege darf nicht gefährdet werden	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
46	2018.RRGR.198	064-2018 Blum (Melchnau, SP) Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden	Postulat		Annahme	FD		
47	2018.RRGR.393	131-2018 Marti (Bern, SP) Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen!	Motion		Ablehnung	FD		
48	2018.RRGR.513	155-2018 Dringlich Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!	Motion		Annahme	FD		
49	2018.RRGR.537	173-2018 Dringlich Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA) Aufnahme des Berner Juras ins Darmkrebsfrüherkennungsprogramm von ADC BEJUNE	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
50	2018.RRGR.545	181-2018 Dringlich SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Erziehungsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
51	2018.RRGR.333	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Lanz Kommissionsminderheit: Stucki

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
52	2018.RRGR.501	Rechenschaftsbericht 2016 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2016; Budget 2018	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Gasser
53	2018.RRGR.502	HES-SO, Jahresbericht 2016; Jahresrechnung 2016; Budget 2018 und Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		von Wattenwyl
54	2018.RRGR.503	HE-Arc; Jahresbericht 2017; Jahresrechnung 2017; Budget 2019 und Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Gasser
55	2018.RRGR.485	ICT-Grundversorgung der Verwaltung ERZ. Ausgabenbewilligung. Rahmenkredit 2019	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyrsch
56	2018.RRGR.514	156-2018 Dringlich SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) Lehrkräftemangel – Facts auf den Tisch!	Motion		Annahme als Postulat	FD		
57	2018.RRGR.164	037-2018 Fuchs (Bern, SVP) Im Notfall rasch und richtig handeln – Berner Schüler als Laienhelfer! Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 2	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Motion übernommen)	
58	2018.RRGR.207	072-2018 Kullmann (Hilterfingen, EDU) Prävention im Bereich Loverboy-Problematik und Menschenhandel an Schulen Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
59	2018.RRGR.228	082-2018 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Offene Turnhallen für Vereine Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
60	2018.RRGR.191	057-2018 SP-JUSO-PSA (Wildhaber, Rubigen) Klassenlehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens sollen besser abgegolten werden	Postulat		Ablehnung	FD		

Polizei- und Militärdirektion

61	2017.POM.516	Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Moser
62	2017.POM.616	POM: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung (exkl. KAPO). Rahmenkredit 2019	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wyrsch
63	2018.POM.368	Wiederkehrende Beiträge für die Instandhaltung und einmalige Beiträge für die Instandsetzung aus dem Lotteriefonds an die Baudenkmäler für die Jahre 2019 bis 2022	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Veglio
64	2018.RRGR.516	158-2018 Dringlich Grüne (Sancar, Bern) Aufnahme von Asylsuchenden aus den Dublin-Staaten	Motion		Ablehnung	FD		
65	2018.RRGR.536	172-2018 Dringlich Riem (Iffwil, BDP) Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	RD		
66	2018.RRGR.392	130-2018 Hess (Bern, SVP) Hundeführereinheiten im Polizeikorps	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
67	2018.RRGR.397	134-2018 Kullmann (Hilterfingen, EDU) Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

68	2018.RRGR.487	Ausgabenbewilligung für ICT-Ausgaben der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS). Weiterleitung des Geschäftes an den Grossen Rat	Kreditgeschäft GR	JuKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Gygax-Böninger
69	2018.RRGR.489	Raumplanungsbericht 2018	Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	FD		Müller
70	2018.RRGR.187	053-2018 Leuenberger (Bannwil, SVP) Gemeindevielfalt – eine vergessene Chance	Motion		Ablehnung	FD		
71	2018.RRGR.213	074-2018 Graf (Interlaken, SP) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	Motion		Ablehnung	FD		
72	2018.RRGR.135	029-2018 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Kindesschutz-Programm gegen innerfamiliäre Gewalt	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
73	2018.RRGR.184	050-2018 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Keine Durchführung eines Folgeprojektes, bevor die Ergebnisse des Projektes OeHE nicht als Gesamtplanung vorliegen	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Wahlen								
74	2018.RRGR.632	Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Obergerichts, für die Amtsdauer vom 01.01.2019 bis 31.12.2021	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
75	2018.RRGR.612	Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 80 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
76	2018.RRGR.613	Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
77	2018.RRGR.614	Wahl von zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern französischer oder deutscher Muttersprache für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2019 bis 31.12.2024	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
78	2018.RRGR.615	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Jugendgericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
79	2018.RRGR.616	Wahl von zwei Laienrichterinnen oder Laienrichtern für die Regionalgerichte, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger
Interpellationen Justizleitung								
80	2018.RRGR.107	023-2018 Graber (La Neuveville, SVP) Zu strenge Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit Via sicura	Interpellation			SV		
Interpellationen Staatskanzlei								
81	2018.RRGR.136	030-2018 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Lohngleichheit jetzt!	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

82	2018.RRGR.452	144-2018 Dringlich Gullotti (Tramelan, SP) SBB Cargo: Jurabogen und Berner Oberland im Visier	Interpellation			SV		
83	2018.RRGR.542	178-2018 Dringlich SP-JUSO-PSA (Dunning, Biel/Bienne) Wann wird bei der Westumfahrung Biels endlich der Volkswille berücksichtigt?	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

84	2018.RRGR.531	168-2018 Dringlich de Meuron (Thun, Grüne) Keine Steuergelder mehr für den Ausbau des Flughafens Belp nach dem Grounding von SkyWork!	Interpellation			SV		
85	2018.RRGR.137	031-2018 Graber (La Neuveville, SVP) Allfälliger Umzug von Unternehmen und Institutionen in den Kanton Bern sowie Neugestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Moutier	Interpellation			SV		
86	2018.RRGR.193	059-2018 Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Strategie für den Berner Wald	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Finanzdirektion

87	2018.RRGR.121	025-2018 Gullotti (Tramelan, SP) Welche Auswirkungen hat ein Stellenabbau beim Kantonspersonal insbesondere auf die Gemeinden und ganz allgemein auf die kantonalen Leistungen?	Interpellation			SV		
88	2018.RRGR.163	036-2018 Graber (La Neuveville, SVP) Klassischer Zugang zu den kantonalen Verwaltungsstellen	Interpellation			SV		
89	2018.RRGR.181	047-2018 Marti (Bern, SP) Unternehmenssteuerreformen/Steuervorlage 17: Transparenz zur USR II mit dem billionenschweren Kapitaleinlageprinzip	Interpellation			SV		
90	2018.RRGR.182	048-2018 Marti (Bern, SP) Bisherige und künftige Steuerausfälle durch Entlastung des Kapitals	Interpellation			SV		
91	2018.RRGR.382	121-2018 Trüssel (Trimstein, glp) Teures Content-Management-System schiesst am Ziel vorbei	Interpellation			SV		

Interpellationen Juradelegation

92	2018.RRGR.451	143-2018 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Das Mouvement autonomiste jurassien droht dem Kanton Bern	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

93	2018.RRGR.454	146-2018 Dringlich Gasser (Bévilard, PSA) Unklare Strategie von Hôpital du Jura bernois (HJB) und Réseau santé mentale (RSM)	Interpellation			SV		
94	2018.RRGR.457	149-2018 Dringlich Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA) Warum soll das Hôpital du Jura bernois so schnell verkauft werden?	Interpellation			SV		
95	2018.RRGR.544	180-2018 Dringlich SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Verletzt der geplante Verkauf des Spitals Moutier die Umsetzung des Volksvorschlags «für gute öffentliche Spitäler» (2005)?	Interpellation			SV		
96	2018.RRGR.189	055-2018 Marti (Bern, SP) Fehlende Gleichstellung im Inselspital: Nimmt der Kanton seine Aufsichtspflicht wahr?	Interpellation			SV		
97	2018.RRGR.190	056-2018 Imboden (Bern, Grüne) Handlungsbedarf nach Diskriminierungsklage gegen Berner Inselspital: Gleichstellung von Frau und Mann in öffentlichen und privaten Spitäler und Kliniken des Kantons Bern verbessern!	Interpellation			SV		
98	2018.RRGR.196	062-2018 Imboden (Bern, Grüne) Es braucht wirkungsvolle Massnahmen zur Verhinderung der Aussteuerung von Personen über 55 Jahren	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
99	2018.RRGR.375	118-2018 Streit-Stettler (Bern, EVP) Warum wurde die Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht ins Spitalamt transferiert?	Interpellation			SV		

Interpellationen Erziehungsdirektion

100	2018.RRGR.453	145-2018 Dringlich BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Stadttheater Bern – Haben aktuelle Vorkommnisse weitere Konsequenzen?	Interpellation			SV		
101	2018.RRGR.96	022-2018 Benoit (Corgémont, SVP) Ist Asylpolitik in der Schule zulässig?	Interpellation			SV		
102	2018.RRGR.208	073-2018 Robbiani (Moutier, PSA) Ceff-Industrie: Wird die Polymechanikerausbildung von Moutier nach Saint-Imier verlegt?	Interpellation			SV		
103	2018.RRGR.220	077-2018 Stucki (Bern, SP) 30 Jahre «Schule ohne Noten» – jetzt Abbruch?	Interpellation			SV		
104	2018.RRGR.274	084-2018 Gullotti (Tramelan, SP) Kann der Kanton Bern dem schweizerischen Verein des Kunsthandwerks beitreten?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Polizei- und Militärdirektion								
105	2018.RRGR.374	117-2018 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Werden Kinder von Sozialhilfefamilien eingebürgert?	Interpellation			SV		
106	2018.RRGR.400	137-2018 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Ist ein grosser Neubau für das Verkehrsprüfungszentrum am vorgesehenen Standort in Münchenbuchsee wirklich nötig?	Interpellation			SV		
Interpellationen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion								
107	2018.RRGR.512	154-2018 Dringlich Heyer (Perrefitte, FDP) Welche Auswirkungen hat die Streichung von 80 Stellen in der Zentralverwaltung auf die dezentrale Verwaltung und insbesondere auf den Berner Jura?	Interpellation			SV		
108	2018.RRGR.202	068-2018 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Handlungsunfähige Kobik (Koordinationsstelle Internetkriminalität) gefährdet Sicherheit und wichtige Ermittlungen	Interpellation			SV		
109	2018.RRGR.203	069-2018 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) IV-Gutachten ohne Ansehen der Person?	Interpellation			SV		
Anfragen								
110	2018.STA.1623	Anfragen der Novembersession 2018	Anfrage			SV		

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 1145
2017_02_Gesetz über die politischen Rechte_PRG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung[1)] und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 67, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)[2)] sowie Artikel 5b und 7 des Bundesgesetzes vom 19. Dezem-	**Ingress (geändert)** Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung[1)] und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 67, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)[2)] sowie Artikel ~~5b~~ 15 Absatz 2 und ~~7~~ Artikel 20 des Bundesgeset-			

[1)] BSG 101.1
[2)] SR 161.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
ber 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer[1)], auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:	zes vom ~~19. Dezember 1975~~26. September 2014 über ~~die politischen Rechte der Auslandschweizer~~Schweizer Personen und Institutionen im~~,~~ Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)[4)], auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
Art. 5 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [1] Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer im Kanton Bern liegt.	Art. 5 Abs. 1 (geändert) [1] Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel ~~5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer~~18 ASG im Kanton Bern liegt.			
Art. 6 Ausschluss [2] Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt Artikel 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer.	Art. 6 Abs. 2 (geändert) [2] Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt Artikel ~~4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer~~ 17 ASG.			
Art. 13 Prüfung des Stimmrechtsausweises	Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)			

[2)] BSG 101.1
[3)] SR 161.1
[1)] SR 161.5
[4)] SR 195.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Prüfung der Gültigkeit des Stimmrechtsausweises (Überschrift geändert)			
[1] Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen dem Stimmausschuss ab.	[1] Die oder der Stimmberechtigte weist sich mit dem Stimmrechtsausweis aus und gibt diesen ~~dem Stimmausschuss~~ ab.			
[2] Der Stimmausschuss prüft den Stimmrechtsausweis. Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt.	[2] Der Stimmausschuss oder die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten prüfen ~~prüft den Stimmrechtsausweis~~ die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises. Wenn Zweifel darüber bestehen, dass dieser auf den Namen der vorweisenden Person lautet, wird ein zusätzliches Ausweisdokument verlangt.			
[3] Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person von der Stimmabgabe ausgeschlossen.	[3] Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person durch den Stimmausschuss von der Stimmabgabe ausgeschlossen~~.~~ (Art. 35 Abs. 3).			
Art. 17 Öffnung der Antwortcouverts und Prüfung der Gültigkeit des Stimmrechtsausweises	Art. 17 Abs. 1 (geändert)			
[1] Der Stimmausschuss öffnet die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und prüft die Gültigkeit des Stimmrechtsausweises.	[1] Der Stimmausschuss ~~öffnet~~oder die gemäss Artikel 37a Absatz 1 beigezogenen Gemeindeangestellten öffnen die rechtzeitig eingetroffenen Antwortcouverts und ~~prüft~~prüfen die Gültigkeit ~~des Stimmrechtsausweises~~der Stimmrechtsausweise.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 23 Bereinigung 1. Wahlzettel [3] Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen.	Art. 23 Abs. 3 (geändert) [3] Enthält ein Wahlzettel bei Verhältniswahlen mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen ~~gestrichen; auf Wahlzetteln mit Vordruck~~ , danach die letzten ~~gedruckten~~ handschriftlich ausgefüllten Namen~~.~~ gestrichen.			
	Art. 37a (neu) Beizug von Gemeindepersonal [1] Die Gemeinden können ihre Angestellten beiziehen, um unter Aufsicht des Stimmausschusses a den Urnendienst bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeamtsstelle (Art. 52 Abs. 1 Bst. b) zu gewährleisten, b die brieflich abgegebenen Stimmen vorzeitig zu behandeln und c die Wahlresultate elektronisch zu erfassen. [2] Über den Ausschluss einer Person von der Stimmabgabe entscheidet ausschliesslich der Stimmausschuss.			
Art. 41	Art. 41 Abs. 1 (geändert)			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen [1] Der Regierungsrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	[1] Der Regierungsrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Er nimmt dabei Rücksicht auf die Verfahrensdauer für die Erstellung der Abstimmungserläuterungen.			
Art. 42 Obligatorische und fakultative Volksabstimmungen [1] Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate, nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet.	Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu) [1] Vorlagen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden ohne Verzug, spätestens jedoch zehn Monate~~,~~ nachdem der Grosse Rat darüber Beschluss gefasst hat, der Volksabstimmung unterbreitet. [3] Die Fristen nach Absatz 1 und 2 verlängern sich um sechs Monate, wenn sie zwischen zehn und drei Monaten vor der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates zu laufen beginnen.			
Art. 45 Wahl- und Abstimmungsmaterial		*Geltendes Recht*	Art. 45 Abs. 2 (neu)	*Antrag Kommissionsmehrheit*
		Geltendes Recht	[2] Bei Mehrheitswahlen ist die Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln zulässig. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret.	*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 47 Herstellung und Zustellung 2 Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt sorgt für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden.	Art. 47 Abs. 2 (geändert) 2 ~~Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt sorgt~~Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise sorgen für die rechtzeitige Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials an die Gemeinden.			
Art. 48 Werbematerial 1. Gemeinsamer Versand 3 Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials.	Art. 48 Abs. 3 (geändert) 3 ~~Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt organisiert~~Die Regierungsstatthalterämter der einzelnen Verwaltungskreise organisieren den gemeinsamen Versand des Werbematerials.			
Art. 49 2. Finanzierung 2 Der Kanton vergütet den Gemeinden die Portokosten für den Versand des Werbematerials, ausgenommen bei den Wahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.	Art. 49 Abs. 2 (aufgehoben) 2 Aufgehoben.			
Art. 54 Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates	Art. 54 Abs. 4 (neu) 4 Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffent-	*Ergebnis der ersten Lesung*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	licht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den kantonalen Amtsblättern und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.			
Art. 66 2. Vorgeschlagene Personen	Art. 66 Abs. 5 (neu) [5] Jede vorgeschlagene Person muss bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.	*Ergebnis der ersten Lesung*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 69 5. Ablehnung des Vorschlags [1] Eine vorgeschlagene Person kann bis spätestens am 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag ablehne. In diesem Falle wird ihr Name von Amtes wegen gestrichen.	Art. 69 Aufgehoben.			
Art. 73 3. Ersatzvorschläge [1] Die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags kann für Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind, die gestrichen werden müssen oder die den Vorschlag ablehnen, innert vorge-	Art. 73 Abs. 1 (geändert) [1] Die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags kann für Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind~~,~~ oder die gestrichen werden müssen ~~oder die den Vorschlag ablehnen~~, innert vorgege-			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gebener Frist (Art. 75) Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.	bener Frist (Art. 75) Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.			
Art. 79 Listen und Listenverbindungen	Art. 79 Abs. 3 (geändert)			
[2] Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig. [3] Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche Listenund Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.	[2] Betrifft nur den französischen Text. [3] Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche ~~Listenund~~ Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.			
Art. 101 3. Rückzug [2] Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.	Art. 101 Abs. 2 (geändert) [2] Die vorgeschlagene Person muss ~~dem~~ den Rückzug schriftlich ~~zustimmen~~ einreichen.			
Art. 109 2. Wählbarkeit	Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wählbar sind Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind.	[1] Wählbar sind ~~Personen~~Kandidatinnen und Kandidaten, die ~~gültig zum~~ im ersten ~~oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind~~Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. [2] Die Regelung findet keine Anwendung, wenn sie dazu führt, dass im zweiten Wahlgang nicht mehr genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen. [3] Ersatzkandidaturen gemäss Artikel 111 bleiben vorbehalten.			
Art. 110 3. Rückzug [2] Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.	Art. 110 Abs. 2 (geändert) [2] Die kandidierende Person muss ~~dem~~den Rückzug schriftlich ~~zustimmen~~einreichen.			
Art. 111 4. Neue Wahlvorschläge [1] Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.	Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben) 4. ~~Neue~~ Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen (Überschrift geändert) [1] ~~Wahlvorschläge für Personen,~~ Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 kann die ~~nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei~~ Mehrheit der ~~Staatskanzlei eingetroffen sein.~~ Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags (Art. 97 Abs. 1) eine Ersatzkandi-			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	datur vorschlagen. [1a] Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eintreffen.			
[2] Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.	[2] Aufgehoben.			
Art. 121 Zweiter Wahlgang [1] Für den zweiten Wahlgang gelten Artikel 108 bis 110 sowie Artikel 115 bis 119.	Art. 121 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) [1] Für den zweiten Wahlgang gelten Artikel 108 ~~bis~~ , Artikel 109 Absatz 1, Artikel 110 , Artikel 115 sowie Artikel ~~115~~117 bis 119. [1a] Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Artikel 110 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags (Art. 116 Abs. 1) eine Ersatzkandidatur vorschlagen.			
[2] Wahlvorschläge für Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.	[2] Wahlvorschläge für ~~Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben,~~ Ersatzkandidaturen müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei ~~eingetroffen sein~~eintreffen.			
Art. 149 Feststellung des Zustandekommens und Übermittlung an den Grossen Rat	Art. 149 Abs. 2 (geändert) Feststellung des Zustandekommens und ~~Übermittlung~~Überweisung an den Gros-			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	sen Rat (Überschrift geändert)			
2 Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative innerhalb von zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.	2 Er unterbreitet die zustande gekommene Initiative ~~innerhalb von~~ innert zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei beauftragt, einen Gegenvorschlag ~~vorlegt~~ auszuarbeiten, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.			
Art. 150 Entscheid über die Gültigkeit sowie über Annahme oder Ablehnung der Initiative	Art. 150 Abs. 1 (geändert)			
1 Der Grosse Rat entscheidet innert sechs Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.	1 Der Grosse Rat entscheidet innert ~~sechs~~ neun Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung.			
Art. 151 Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs	Art. 151 Abs. 1 (geändert) Initiative in Form ~~eines~~des ausgearbeiteten Entwurfs (Überschrift geändert)	*Ergebnis der ersten Lesung*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
1 Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat beschliesst, der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.	1 Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um ~~weitere sechs~~ neun Monate, wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, ~~der Initiative~~ einen eigenen Gegenvorschlag ~~gegenüberzustellen~~auszuarbeiten.	1 Hat die Initiative die Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um ~~weitere sechs~~ neun Monate, wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, ~~der Initiative~~ den Entwurf eines eigenen Gegenvorschlags ~~gegenüberzustel-~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	**Minderheit**	
		~~len~~auszuarbeiten.		
Art. 152 Initiative in Form der einfachen Anregung [1] Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.	Art. 152 Abs. 1 (geändert) [1] Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um ~~weitere sechs~~ neun Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ~~ihr~~ wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, einen eigenen Gegenvorschlag ~~gegenüberzustellen~~auszuarbeiten.	[1] Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so verlängert sich die Frist nach Artikel 150 um ~~weitere sechs~~ neun Monate, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschliesst, die Initiative anzunehmen oder ~~ihr~~ wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, den Entwurf eines eigenen Gegenvorschlags ~~gegenüberzustellen~~auszuarbeiten.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 162 Beschwerde 1. Gegenstand [2] Unzulässig ist die Beschwerde gegen Akte des Grossen Rates und des Regierungsrates. In diesen Fällen steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 88 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundes-	Art. 162 Abs. 2 (geändert) [2] Unzulässig ist die Beschwerde gegen Akte des Grossen Rates und des Regierungsrates. In diesen Fällen steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 88 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bun-	*Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG][1)]).	desgerichtsgesetz, BGG][2)]). Im Besonderen kann gegen kantonale Abstimmungserläuterungen (Art. 54) innert 30 Tagen beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden.			
Art. 165 4. Fristen	Art. 165 Abs. 4 (neu) 4 Im Besonderen beginnt die Frist für Beschwerden gegen kantonale Abstimmungserläuterungen am Tag nach der Veröffentlichung in den kantonalen Amtsblättern zu laufen (Art. 54 Abs. 4).	*Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Titel nach Art. 172 (neu) *T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx*			
	Art. T1-1 (neu) Finanz- und Lastenausgleich 1 Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 200‘000 Franken pro Jahr als Folge der Aufhebung von Artikel 49 Absatz 2 PRG wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[3)] angerechnet.			

1) SR 173.110
2) SR 173.110
3) BSG 631.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. .			
	Bern, 3. September 2018 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Iseli Der Generalsekretär: Trees Von der Bundeskanzlei genehmigt am XXX *Von der Redaktionskommission genehmigter Text*	Bern, 22. Oktober 2018 Im Namen der Kommission: Der Präsident: Jost		Bern, 31. Oktober 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	897/2018
Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.1474
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatskanzlei. Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen. Rahmenkredit 2019-2020

1 Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für Fach-und Konzernapplikationen der Staatskanzlei in den Jahren 2019-2020. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Staatskanzlei.

Zusätzlich werden Ausgaben für newweb@be aufgeführt, welche zur Erneuerung der kantonalen Webseiten verwendet werden. Den Direktionen werden für die inhaltliche und strukturelle Überarbeitung ihrer Websites auch Aufwände entstehen. Deren Kosten sind im vorliegenden Kreditbeschluss jedoch nicht enthalten, da die Aktualisierung und Bewirtschaftung der Internet-Auftritte grundsätzlich eine Daueraufgabe der Kantonsverwaltung darstellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3 ,149 und 154a
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042), Art. 8 Abs. 1 Bst. d
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211), Art. 1

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	2'798'000
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG) pro Jahr:	CHF	421'000

4 Massgebende Kreditsumme

Neue einmalige Ausgaben:	**CHF**	**2'798'000**

02|18|O|1

davon Reserve 8% auf einmaligen Ausgaben (gerundet):	*CHF*	*208'000*
Neue wiederkehrende Ausgaben (pro Jahr):	**CHF**	**421'000**

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert. Der Sachplanungsüberhang (Differenz Sachplanung zu Finanzplanung) beträgt für die Jahre 2019 und 2020 rund 30 Prozent.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2019-2020 gemäss Art. 53 FLG.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	*Kostenartbezeichnung*
310005	Betriebs- / Verbrauchsmaterial Informatik
311300	Hardware
313030	Telekommunikationskosten
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratungen + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
506200	Informatik-Geräte aller Art
520000	Immaterielle Anlagen Software

Die Ausgaben gehen zu Lasten der Produktgruppe «02.10.9000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat».

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Total Kreditbetrag			
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**2020**	**Total**
Einmalige Ausgaben	1'190'000	1'400'000	2'590'000
davon IR	*800'000*	*760'000*	*1'560'000*
Wiederkehrende Ausgaben	421'000	421'000	842'000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	1'611'000	1'821'000	3'432'000
davon IR	*800'000*	*760'000*	*1'560'000*
Kreditbetrag exkl. Reserve			**3'432'000**
Reserve 8% auf den einmaligen Ausgaben (gerundet)			208'000
Kreditbetrag inkl. Reserve			**3'640'000**

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditbetrag von CHF 3'640'000 umfasst:

- wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von CHF 1'560'000
- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von CHF 0

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 312'000 in den Jahren 2019 und 2020 aus.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt 5 Jahre. Aufgrund der Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen, wird auch nach dem Jahr 2020 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

7 Für die Verwendung zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. *a* FLG ist die Staatskanzlei.

8 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der

Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

9 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. August 2018
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2017.STA.1474
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Staatskanzlei. Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen. Rahmenkredit 2019-2020

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 3
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 3
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4 Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 3
4.2 Ausgaben für newweb@BE ... 4
4.3 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 4
4.4 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 4

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 5

6 Informationssicherheit und Datenschutz ... 5

7 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 5

8 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum ... 5
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 5
8.2 Abschreibungen ... 6
8.3 Folgekosten ... 6

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

10 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

12 Antrag ... 7

Anhang ... 8

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 2'798'000 einmalig und CHF 421'000 wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» (02.10.9000) in den Jahren 2019-2020.

Die Ausgaben betreffen die ICT-Infrastruktur (Fach- und Konzernapplikationen) der Staatskanzlei. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen und Rechenzentrumsbetrieb.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der ICT-Verordnung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO. Ausgaben für Grossprojekte können separat bewilligt werden. Die Ausgaben des KAIO werden bis zur Umsetzung der Reorganisation der ICT (Programm IT@BE) jährlich bewilligt. Dies gilt auch für die bis zur vollständigen Reorganisation nach wie vor direkt bei den einzelnen Direktionen und der Staatskanzlei anfallenden Ausgaben der ICT-Grundversorgung.

Die Staatskanzlei hat – neben den mit dem vorliegenden Rahmenkredit beantragten Ausgaben – noch einmalige (CHF 154'000) und wiederkehrende (CHF 57'500 pro Jahr) Ausgaben für die Grundversorgung von total CHF 124'500 für das Jahr 2019 und total CHF 144'500 für das Jahr 2020. Die Befugnis zur Bewilligung dieser Ausgaben liegt beim Staatsschreiber (Art. 152 Abs.1 i. V. m. Art. 147 FLV).

Im Beschuss werden auch die Ausgaben für newweb@be aufgeführt. Mit dem komplett zu überarbeitenden Internet-Auftritt des Kantons sollen folgende Hauptziele erreicht werden: moderne Informationsarchitektur, hohe Benutzerfreundlichkeit sowie die einfache Nutzung über mobile Endgeräte.

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3 ,149 und 154a
– Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV, BSG 152.042), Art. 8 Abs. 1 Bst. d

[1] Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV), BSG 152.042

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211), Art. 1

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4 Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben			
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**2020**	**Total**
Einmalige Ausgaben	1'190'000	1'400'000	2'590'000
Davon Investitionsrechnung (IR)	*800'000*	*760'000*	*1'560'000*
Wiederkehrende Ausgaben	421'000	421'000	842'000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Total	1'611'000	1'821'000	3'432'000
davon IR	*800'000*	*760'000*	*1'560'000*
Kreditbetrag exkl. Reserve			**3'432'000**

Reserve 8% auf den einmaligen Ausgaben (gerundet)	208'000
Kreditbetrag inkl. Reserve	**3'640'000**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die Staatskanzlei bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Ausgaben für newweb@BE

Im Beschuss werden auch die Ausgaben für newweb@be aufgeführt. Aufgrund der betragsmässigen Höhe rechtfertigt es sich, diese inhaltlich näher auszuführen:

Die Onlineangebote des Kantons Bern werden von der Bevölkerung, der Wirtschaft, der Politik, der Verwaltung, den Medien usw. intensiv genutzt (durchschnittlich 40 Mio. Seitenaufrufe pro Jahr). Das Navigationsdesign und die Informationsarchitektur stammen aus dem Jahr 2009.

Der gesellschaftliche und technische Wandel erfordert, dass die kantonalen Onlineangebote inhaltlich und technisch den stark geänderten Bedürfnissen der Zielgruppen gerecht werden.

Folgende Bereiche werden im newweb@be auf ihre Tauglichkeit überprüft, verbessert und wo nötig von Grund auf erneuert:

Zielgruppenorientierung, Informationsarchitektur, Benutzerfreundlichkeit inkl. webgerechte Sprache, Mobiltauglichkeit, Design, Transaktion und Interaktion, Integration von audiovisuellen Elementen und Social Media, Überprüfung der Schnittstellen zu E-Government und Applikationen, Anpassung der Kantonalen Webstandards inkl. CD.

Den Direktionen werden für die inhaltliche und strukturelle Überarbeitung ihrer Websites auch Aufwände entstehen. Diese sollten vom bestehenden Personal bewältigt werden können. Die Aktualisierung und Bewirtschaftung der Internetauftritte ist grundsätzlich eine Daueraufgabe in der Kantonsverwaltung.

4.3 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Staatskanzlei hat bisher noch keinen Rahmenkredit für ICT-Ausgaben beantragt.

Die beantragten Kosten im vorliegenden Rahmenkredit entsprechen den Ausgaben der letzten Jahre. Die relevanten Kosten aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen der Staatskanzlei betragen CHF 1'370'000 (2015), CHF 800'000 (2016) und CHF 1'100'000 (2017). Abweichungen ergeben sich duch projektbezogene Ausgaben oder einzelne einmalige Investitionsvorhaben. Bespielsweise wurden im Jahr 2016 kaum ICT-Investitionen getätigt.

4.4 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

- Programm "Digitale Geschäfsverwaltung und Archivierung" (DGA). Realisierung und Einführung, Rahmenkredit 2015-2022, (Grossratsbeschluss vom 1. September 2014; 2014.RRGR.492), CHF 15'453'000
- Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb; Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2019-2020, (Regierungsratsbeschluss vom 6. Juni 2018; 639/2018), CHF 539'000
- Neue Wahl- und Abstimmungslösung; Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017-2019, (Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2017; 722/2017), CHF 830'000
- Dienstleistungen, die im Rahmen der Grundversorgung vom KAIO bezogen werden. Diese Mittel werden durch das KAIO beantragt.

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen			
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**2020**	**Total**
Staatskanzlei	0	0	0
Total	**0**	**0**	**0**

Wertvermehrende Investitionen			
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**2020**	**Total**
Staatskanzlei	800'000	760'000	1'560'000
Total	**800'000**	**760'000**	**1'560'000**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand			
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**2020**	**Total**
Staatskanzlei	160'000	152'000	312'000
Total	**160'000**	**152'000**	**312'000**

Aufgrund der Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen, wird auch nach dem Jahr 2020 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

Daneben hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2016-2020.

10 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

- GRB-Entwurf

Anhang

Staatskanzlei								
in CHF			**2019**			**2020**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Konzernapplikation	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
newweb@be	Erneuerung der kantonalen Internetauftritte (gesamtstaatlich)	**Betrieb i.w.S.**[3] (wiederkehrend)						
		Weiterentwicklung, Beratung[4] (einmalig)	150'000		800'000	150'000		760'000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					950'000			910'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								
Gesamttotal pro Jahr					950'000			910'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)								**1'860'000**
Bemerkungen:								

[3] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[4] Inkl. Projektkosten

Staatskanzlei								
in CHF			**2019**			**2020**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Konzernapplikation	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Elekt. Fachliteratur	Digitale Nachschlagewerke (Duden, Pons, etc.)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	20'000			20'000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)						
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					20'000			20'000
Gesamttotal pro Jahr					20'000			20'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)								**40'000**
Bemerkungen:								

Staatskanzlei								
in CHF			**2019**			**2020**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
newweb@be	Erneuerung der kantonalen Internetauftritte (Staatskanzlei)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)						
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	150'000			400'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			150'000			400'000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								
Gesamttotal pro Jahr			150'000			400'000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)			**550'000**					
Bemerkungen:								

Staatskanzlei								
in CHF			**2019**			**2020**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
NeWA	Neue Wahl- und Abstimmungslösung	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	121'000			121'000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)						
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					121'000			121'000
Gesamttotal pro Jahr					121'000			121'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)								**242'000**
Bemerkungen:								

Staatskanzlei								
in CHF			**2019**			**2020**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Axioma	Abwicklung Regierungsratsgeschäfte	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	40'000			40'000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	70'000			70'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					70'000			70'000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					40'000			40'000
Gesamttotal pro Jahr					110'000			110'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)								**220'000**
Bemerkungen: RRGR-Mandant								

Staatskanzlei								
in CHF			**2019**			**2020**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Archiv- und Such-Software	Abfrage- und Informationssysteme (Scope, Query, etc.)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	82'000			82'000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)						
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			82'000			82'000		
Gesamttotal pro Jahr			82'000			82'000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)			**164'000**					
Bemerkungen: scopeArchiv, Archivesonline, Aleph Query								

Staatskanzlei								
in CHF			**2019**			**2020**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
LexWork	Abfrage- und Informationssystem (BELEX - Gesetzessammlungen des Kantons Bern)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	40'000			40'000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	10'000			10'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			10'000			10'000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			40'000			40'000		
Gesamttotal pro Jahr			50'000			50'000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)			**100'000**					
Bemerkungen:								

Staatskanzlei								
in CHF			**2019**			**2020**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Lizenzen (< CHF 50'000)	Betrieb	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	44'000			44'000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)						
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					44'000			44'000
Gesamttotal pro Jahr					44'000			44'000
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)								**88'000**
Bemerkungen: Div. Lizenzen und MOKKA								

Staatskanzlei								
in CHF			**2019**			**2020**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend		werterhaltend	wertvermehrend
Restliche Fachapplikationen (CHF <50'000)	Betrieb und Wartung	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	74'000			74'000		
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	10'000			10'000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			84'000			84'000		
Gesamttotal pro Jahr			84'000			84'000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)			**168'000**					
Bemerkungen: Audio-Übertragung, WebGR/WebRR, Fotoarchiv, interakt. Tools, ESAB/BIXI, Kofax, MultiTrans, Lingua-PC, SGARG								

Total Staatskanzlei **Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (02.10.9000)**			
in CHF	**2019**	**2020**	**Total**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	1'190'000	1'400'000	2'590'000
davon IR	*800'000*	*760'000*	*1'560'000*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	421'000	421'000	842'000
davon IR	*0*	*0*	*0*
Gesamttotal pro Jahr	1'611'000	1'821'000	3'432'000
davon IR			*1'560'000*
Kreditsumme exkl. Reserve			**3'432'000**
Reserve 8% auf den einmaligen Ausgaben (gerundet)			208'000
Kreditsumme inkl. Reserve			**3'640'000**
Bemerkungen:			

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	035-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.162
Eingereicht am:	15.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Egger (Frutigen, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	816/2018 vom 15. August 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Total- oder Teilrevision des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates zu entwerfen, die zumindest die folgenden Änderungen umfasst:

1. Die Ruhestandsrente beträgt maximal 65 Prozent des versicherten Verdienstes eines amtierenden Regierungsratsmitglieds.
2. Die Ruhestandsrente wird während maximal drei Jahren entrichtet.
3. Höhe und Dauer der Ruhestandsrente hängen nicht vom biologischen Alter ab. Die Ruhestandsrente endet jedoch spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahrs.
4. Die Rentenkürzung gemäss dem heutigen Artikel 11 des Gesetzes gilt unabhängig vom biologischen Alter.
5. Die Ruhestandsrente wird umbenannt in Austrittsrente.
6. Betreffend Kinderrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.
7. Betreffend Überbrückungsrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.

Begründung:

Das Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates sieht besondere vorsorgerechtliche Regelungen für ehemalige Regierungsratsmitglieder vor. Ehemalige Regierungsratsmitglieder können, abhängig von ihrer Amtsdauer und ihrem biologischen Alter, während der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Vollendung des 65. Altersjahrs eine leistungslose Ruhestandsrente inkl. der darauf zu entrichtenden gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhalten.

Es ist nachvollziehbar, dass langjährige Regierungsmitglieder unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine finanzielle Absicherung benötigen, um sich beruflich neu zu orientieren. Mit einer solchen Absicherung können namentlich das Risiko einer Abwahl und die damit einhergehende Planungsunsicherheit abgefedert werden. Die heutige Regelung geht aber, je nach Amtsdauer und biologischem Alter, weit über die benötigte Absicherung hinaus und muss in manchen Konstellationen als masslos bezeichnet werden.

Wie Beschlüsse in der jüngeren Vergangenheit bestätigen, sind üppige leistungslose Einkommen für ehemalige Magistratspersonen nicht bzw. nicht mehr vermittelbar. Die maximale sogenannte Abgangsentschädigung für Gemeinderäte von Köniz wurde 2016 vom dortigen Parlament massiv gekürzt. Die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Stadt hat am 4. März 2018 gegen die fast einstimmige Ablehnungsempfehlung des Basler Grossen Rates und des Basler Regierungsrates eine Initiative deutlich angenommen, die das maximale sogenannte Ruhegehalt massiv kürzt.

Auch die Ruhestandsrenten des Berner Regierungsrats sind auf ein vergleichbares Mass zu beschränken und sollen den Charakter einer zeitlich überblickbaren Absicherung in einer Neuorientierungsphase bekommen.

Antwort des Regierungsrates

Wie der Motionär in der Begründung seines Vorstosses zutreffend ausführt, dient die Ausrichtung von Renten- oder Kapitalleistungen an Regierungsmitglieder bei deren Ausscheiden aus dem Amt infolge Nichtwiederwahl oder Rücktritt dazu, das plötzliche Wegfallen eines Erwerbseinkommens zu kompensieren. Damit soll verhindert werden, dass sich Regierungsmitglieder schon während laufender Amtszeit um ihre berufliche Zukunft nach dem Ausscheiden aus dem Amt kümmern müssen bzw. dass sie – im Falle einer Nichtwiederwahl – unvermittelt ohne geregelte finanzielle Einkünfte dastehen. Der Regierungsrat hielt dazu im Vortrag zum Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31) fest, es sei «von übergeordnetem staatspolitischem Interesse», dass die Mitglieder des Regierungsrates ihre Aufgabe unabhängig und ohne Rücksicht auf anderweitige Interessen erfüllen könnten. Es sei deshalb angebracht, die finanzielle Absicherung der Regierungsmitglieder bei einer Nichtwiederwahl angemessen zu verankern (Tagblatt des Grossen Rates, Januarsession 2002, Beilage 5).

Dieser Grundsatz war auch in den grossrätlichen Beratungen des Gesetzes nicht bestritten und wird im Übrigen auch vom Motionär grundsätzlich unterstützt. Ausdruck der allgemeinen Anerkennung dieser Notwendigkeit, Mitgliedern des Regierungsrates für den Fall des Ausscheidens aus ihrem Amt eine gewisse finanzielle Sicherheit zu bieten, ist die Tatsache, dass sowohl der Bund als auch zahlreiche andere Kantone sowie Gemeinden mit vollamtlichen Exekutivmitgliedern entsprechende Regelungen kennen. Höhe, Dauer und Voraussetzungen der finanziellen Leistungen variieren dabei allerdings erheblich, ebenso wie die Regelungen betreffend die Über-

nahme der Sozialabgaben und von allfälligen Pensionskasseneinlagen durch das jeweilige Gemeinwesen. Zudem haben auch die von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Höhen der Besoldungen während der Amtszeit einen Einfluss auf die Leistungen nach dem Ausscheiden. Allen Regelungen ist aber gemeinsam, dass sie Abstufungen kennen, welche auf der Dauer der Amtszeit sowie dem Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt beruhen. Auch diese Abstufungen sind indessen sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Ein Vergleich der Leistungen der verschiedenen Kantone ist somit schwierig und nur bedingt aussagekräftig. Vielen Kantonen gemeinsam ist indessen, dass aktuell oder in der jüngeren Vergangenheit politische Diskussionen über die angemessene Höhe von Entschädigungen und Ruhegehältern für ausgeschiedene Regierungsmitglieder stattfinden bzw. stattgefunden haben, so zum Beispiel in den Kantonen Fribourg, Aargau, in beiden Basel, Solothurn, Wallis und St. Gallen.

Der Regierungsrat verschliesst sich dem Anliegen des Motionärs nicht, die entsprechenden Regelungen auch im Kanton Bern einer Überprüfung auf ihre Angemessenheit und Zweckmässigkeit zu unterziehen. Hingegen ist es verfrüht, die in der Motion aufgelisteten Forderungen ohne vertiefte Klärung der daraus erwachsenden Konsequenzen zu unterstützen oder abzulehnen.

Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion als Postulat im Sinne eines generellen Auftrags zur Vornahme einer Überprüfung des Systems der finanziellen Leistungen an ausscheidende Mitglieder des Regierungsrates entgegenzunehmen und dem Grossen Rat über das Ergebnis seiner Abklärungen Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Berichterstattung wird der Regierungsrat zu den in der Motion konkret erhobenen Forderungen Stellung nehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	045-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.179
Eingereicht am:	19.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Egger (Hünibach, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.03.2018
RRB-Nr.:	953/2018 vom 05. September 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Mehr sprachübergreifende Sendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich als Regierung eines zweisprachigen Kantons bei der SRG SSR dafür einzusetzen, dass zukünftig mehr sprachübergreifende Sendungen und Produktionen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und Radio gesendet werden.

Begründung:

Vor der deutlichen Ablehnung der No-Billag-Initiative haben die Verantwortlichen von SRG SSR versprochen, vermehrt auf Information und einheimische Produktionen zu setzen. Deshalb ist der Zeitpunkt günstig, als zweisprachiger Kanton dahingehend zu wirken, dass vermehrt mit sprachübergreifenden Sendungen etwas zum Zusammenhalt unserer Sprachregionen beigetragen wird. Der Zugang zu attraktiven Inhalten (inkl. Nachrichtensendungen) der andern Sprachregionen sollte durch Untertitelung zum Standard werden.

Begründung der Dringlichkeit: Nach der deutlichen Ablehnung der No-Billag-Initiative ist die SRG SSR sicher gegenwärtig zugänglich für politische Anregungen zu ihrem Angebot.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Trotz der immer stärkeren Konzentration der Medienbranche verfügt der Kanton Bern heute über eine breite Medienlandschaft in deutscher und französischer Sprache. Mit ihrer sprachübergreifenden Berichterstattung leisten insbesondere die privaten Medien im zweisprachigen Grossraum Biel einen wichtigen Beitrag zum Austausch über die Sprachgrenzen. So sind die Programme vom Telebielingue und Radio Canal 3, aber auch die Aufmachung der Gratiszeitung Biel/Bienne konsequent zweisprachig konzipiert. In der Form einer engen redaktionellen Zusammenarbeit unterstützen auch das Bieler Tagblatt und das Journal du Jura die sprachübergreifende Berichterstattung innerhalb des Kantons. Auch die SRG-Medien berichten – allerdings in getrennten deutsch- und französischsprachigen Gefässen – umfassend über das Geschehen im Kanton Bern.

Der Kanton Bern unterstützt die deutsch- und französischsprachige Medienberichterstattung, indem er seinen Informationsauftrag in beiden Sprachen wahrnimmt. Die Medienmitteilungen, der Internetauftritt, aber auch alle kantonalen Aktivitäten im Bereich der Social Media werden grossmehrheitlich zweisprachig veröffentlicht. Den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten trägt der Kanton somit im Informationsbereich Rechnung.

Die vom Motionär geforderte Einflussnahme des Kantons auf die Programmgestaltung der SRG und die Art und Weise, wie diese ihre Sendungen veröffentlicht, kann der Regierungsrat nur beschränkt wahrnehmen. Immerhin kann er zusichern, dass die von ihm eingesetzten kantonalen Vertretungen in den Gremien der SRG (Regionalrat der SRG Westschweiz und Vorstand der SRG-Regionalgenossenschaft Bern/Freiburg/Wallis) die Interessen des zweisprachigen Kantons einbringen und Bestrebungen des Unternehmens zur Förderung von sprachübergreifenden Sendungen unterstützen. Letztendlich liegt die Entscheidkompetenz in der Programmgestaltung jedoch bei der SRG. Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) regelt heute die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen. Die SRG wird darin verpflichtet, das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen zu fördern und die Eigenheiten des Landes zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b RTVG). Daran hat die Abstimmung zur „No-Billag“-Initiative nichts verändert.

Eine wichtige Rolle in den vom Motionär aufgeworfenen Fragen kommt sodann dem Publikumsrat der SRG zu. Dieser stellt den Kontakt zwischen den Programmverantwortlichen und dem Publikum sicher und berät die Verantwortlichen in allen Fragen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots. Er begleitet und unterstützt die Programmentwicklung und die Programmarbeiten durch Feststellungen, Vorschläge und Anregungen. Weiter kümmern sich sprachregionale Ombudsstellen um Beanstandungen des Programms. Diese Ombudsstellen unterstehen der vom Bundesrat eingesetzten unabhängigen Beschwerdeinstanz.

Nach Auffassung des Regierungsrats gibt es damit sowohl in- als auch ausserhalb der SRG entsprechende Gremien, die sicherstellen, dass die SRG die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Förderung von Verständnis, Zusammenhalt und Austausch unter den Landesteilen beachtet. Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Gefässe, die Interessen eines zweisprachigen Kantons auch weiterhin konsequent zu vertreten und entsprechende Bestrebungen der SRG anzustossen resp. zu unterstützen.

Schliesslicht ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen in diesem Zusammenhang erhöht werden sollen. So verschärfen die neuen Konzessionsbestimmungen der SRG, welche gemäss Planung ab 2019 das geltende Recht ablösen werden, die Vorgaben im Bereich der sprachübergreifenden Sendungen. Insbesondere in publikumsattraktiven Angeboten und in der kontinuierlichen, tagesaktuellen Berichterstattung sollen künftig höhere Anforderungen gelten. Auch der Entwurf des neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien definiert die Förderung des sprachregionalen Austausches als eine „traditionelle und selbstverständliche Kernaufgabe der SRG“. Das nationale Medienunternehmen wird darin verpflichtet, mit seinem publizistischen Schaffen „einen wertvollen Beitrag zur Verstärkung des Verständnisses zwischen den Sprachregionen zu leisten“.

Der Regierungsrat wird in seiner für den Herbst 2018 geplanten Stellungnahme zur Vernehmlassung des neuen Mediengesetzes auf die wichtige Rolle der SRG in der föderalistisch organisierten Schweiz und bei der Förderung des sprachübergreifenden Verständnisses hinweisen sowie seine Erwartungen an die SRG aus der Optik eines zweisprachigen Kantons formulieren.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Richtlinienmotion anzunehmen und als erfüllt abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	040-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.167
Eingereicht am:	18.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tobler (Moutier, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	990/2018 vom 19. September 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Qualifiziertes Mehr statt hauchdünne Entscheide bei Kantonswechselvorlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht darüber vorzulegen, ob eine Änderung der Verfassung des Kantons Bern, die bei Kantonswechselvorlagen eine Mehrheit der Stimmberechtigten bzw. eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der in der Gemeinde oder in der Region abgegebenen Stimmen vorsieht, machbar und mit dem Bundesrecht kompatibel wäre.

Begründung:

Moutier wird vielleicht den Kanton wechseln, dies aufgrund eines Zufallsmehrs von 137 Stimmen bei über 4000 Stimmausweisen, die am 18. Juni 2017 abgegeben wurden.

Dieser Kantonswechsel wird – sollte er im Zuge der Beschwerdebehandlungen durch die Verwaltungsjustizbehörden bestätigt werden – wesentliche Auswirkungen auf das Leben von fast 50 Prozent der Stimmberechtigten haben, die gegen den Kantonswechsel gestimmt haben und den Kanton gegen ihren Willen wechseln müssen.

Der Kantonswechsel einer Stadt mit 7000 Einwohnern wird mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein, die in keinem Verhältnis zu den bescheidenen Herausforderungen stehen, die damals bei Vellerat galten oder nächstens bei Clavaleyres gelten werden.

Um künftig zu vermeiden, dass in den Gemeinden eine Zufallsmehrheit derart tiefgreifende Veränderungen auslösen kann, die personelle und finanzielle Mittel mobilisieren, die in keinem Ver-

hältnis zu den sehr theoretischen Vorteilen eines Kantonswechsels stehen, aber auch um langfristig eine politische Stabilität des Kantonsgebiets sicherzustellen, ist es angezeigt, in diesem Bereich eine qualifizierte Mehrheit vorzusehen.

Die Kantonsgrenze darf nicht mehr jedes Mal Gegenstand ständiger Hinterfragungen und Verhandlungen sein, wenn sich in irgendeiner Gemeinde eine Zufallsmehrheit von 51 Prozent für einen Kantonswechsel ausspricht. Die institutionellen Kantonsgrenzen sind durch den Bund gewährleistet und dürfen nicht Gegenstand von politischen Spielchen und ständigem Druck sein.

Zumindest müsste eine Mehrheit der Stimmberechtigten gelten, wie dies bei der in der Bundesverfassung verankerten Mindestvoraussetzung für die Totalrevision von Kantonsverfassungen (Art. 51 BV) der Fall ist.

Ausserdem muss auch den Enthaltungen Rechnung getragen werden: Die Stimmberechtigten, die sich bei einer solch wichtigen Abstimmung nicht äussern, unterstützen einen institutionellen Wechsel von grosser Tragweite offensichtlich nicht, andernfalls hätten sie sich geäussert, als sie die Gelegenheit dazu hatten. Es ist somit logisch, mindestens eine Mehrheit der Stimmberechtigten vorauszusetzen, um einer Gemeinschaft eine Veränderung von so grosser Tragweite aufzuerlegen.

Beispiel: Die Mehrheit der Stimmberechtigten lag in Moutier am 18. Juni 2017 bei 2264 Stimmen, während sich aber nur 2067 (45 %) für den Kantonswechsel ausgesprochen haben. Somit wollen rund 55 Prozent der Stimmberechtigten von Moutier – ausdrücklich oder stillschweigend – keinen Kantonswechsel, wobei zu präzisieren ist, dass sich nur 45 Stimmbürger der Stimme enthalten und einen leeren Stimmzettel eingelegt haben (das sind 1 % der Stimmberechtigten).

Man könnte sich auch eine Zweidrittelsmehrheit der eingegangenen Stimmen vorstellen. Eine solche Bestimmung ist beispielsweise im Privatrecht für wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit Firmen- oder Verbandsstatuten gängig.

Antwort des Regierungsrates

Für Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen – und damit auch für den Fall, dass eine Gemeinde den Kanton wechselt – hält der Bund in Art. 53 Abs. 3 BV verschiedene Hürden verbindlich fest: Solche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses. Die Kantone sind zuständig, die Verfahren, nach welchen die Zustimmungen auf kommunaler und kantonaler Ebene eingeholt werden, im kantonalen Recht zu definieren. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Mindestvorgaben des Bundes nach Art. 53 Abs. 3 BV stehen (so wäre es beispielsweise bundesrechtswidrig, auf die Zustimmung des Kantons zu einer Gebietsveränderung zu verzichten).

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Postulanten, dass ein Kantonswechsel für die betroffene Gemeindebevölkerung eine herausragende Bedeutung hat, weshalb es angezeigt sein kann, entsprechende Abstimmungsverfahren besonderen Regeln zu unterwerfen. Ob kantonale Vorschriften zur Festlegung einer Mehrheit der Stimmberechtigten oder zur Festlegung eines qualifizierten Mehrs bundesrechtskonform wären, bedürfte – wie der Postulant zutreffend festhält – einer eingehenden Prüfung. Der Regierungsrat möchte allerdings auf eine solche Analyse im jetzigen Zeitpunkt verzichten. Dies aus folgenden Überlegungen:

Zunächst gilt es festzuhalten, dass es in der Zuständigkeit des Kantons liegt, einer Gemeinde die Abstimmung über einen Kantonswechsel überhaupt erst zu ermöglichen. Ist der Kanton nicht

bereit, die rechtlichen Grundlagen für eine Gemeindeabstimmung betreffend Kantonswechsel zu schaffen, kann die Gemeinde nicht alleine aktiv werden. Mit anderen Worten verfügt die Gemeinde aufgrund von Art. 53 Abs. 3 BV nicht über ein Selbstbestimmungsrecht. Liegt die Zustimmung der Gemeinde vor, muss wiederum der Kanton, und zwar sowohl der Grosse Rat als auch die Stimmberechtigten, der Gebietsveränderung zustimmen. Und schliesslich hat auch die Bundesversammlung die Gebietsveränderung gutzuheissen. Durch all diese mehrfachen Bedingungen ist die Stabilität des Kantonsgebietes heute sehr gut gewährleistet.

Dass eine Gemeinde den Kanton wechseln will, kommt in der Praxis denn auch sehr selten vor. Bei den Fällen Moutier und Clavaleyres handelt es sich im Kanton Bern um die ersten Anwendungsfälle seit dem Bestehen von Art. 53 Abs. 3 BV. In beiden Fällen wurden jeweils Einzelfallgesetze erlassen.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die Motion 259-2014 festgehalten, es bestehe aus seiner Sicht kein Anlass, im bernischen Recht generelle und dauernde Grundlagen für allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen[1]. Dies gilt heute mehr denn je, da die Jurafrage mit der rechtskräftigen amtlichen Feststellung der Resultate der Gemeindeabstimmungen von Moutier, Belprahon und Sorvilier definitiv abgeschlossen ist bzw. abgeschlossen sein wird (vgl. dazu Art. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernischer Gemeinden: *«Die Kantonszugehörigkeit jener Gemeinden, die einen Wechsel zum Kanton Jura abgelehnt oder von ihrem Recht auf Durchführung einer Gemeindeabstimmung keinen Gebrauch gemacht haben, gilt als definitiv geregelt.»*).

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als angezeigt, zum heutigen Zeitpunkt weitere Abklärungen in dieser Frage zu treffen und gestützt darauf Regelungen für Einzelfälle quasi „auf Vorrat“ zu schaffen. Eine vertiefte Analyse und Berichterstattung, wie sie im Postulat verlangt wird, würde ein falsches Signal setzen, könnte daraus doch der Schluss gezogen werden, die Jurafrage sei doch noch nicht abgeschlossen und es könnte zu weiteren Gemeindeabstimmungen kommen.

Der Regierungsrat schliesst nicht aus, den Vorschlag eines qualifizierten Mehrs eingehender zu prüfen, falls eine solche Fragestellung dereinst wieder aktuell werden sollte. Im Moment gibt es dafür aber keine Anzeichen. Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat die Erarbeitung eines Berichts zur Prüfung der Bundesrechtskonformität von Vorschriften über die Mehrheit von Stimmberechtigten oder über ein qualifiziertes Mehr bei Kantonswechselvorlagen ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Motion 259-2014 (Hirschi, PSA) «Kantonale Vollzugsgesetzgebung zu Artikel 53 der Bundesverfassung».

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) (Änderung)

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Abwasserfonds 1
   2.1 Sinn und Zweck des Abwasserfonds 1
   2.2 Überdeckung des Abwasserfonds, Senkung der Abwasserabgaben 1
3. Erläuterungen zu den Artikeln 2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 3
5. Finanzielle Auswirkungen 3
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 3
7. Auswirkungen auf die Gemeinden 3
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 4
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 4
   9.1 Gesamtbeurteilung 4
   9.2 Senkung der Abgabesätze 4
   9.3 Finanzielle Auswirkungen der Senkung 5
   9.4 Delegation an den Regierungsrat 5
   9.5 Weitere Vorbringen 5
10. Antrag auf Verzicht einer zweiten Lesung 6

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG)

1. Zusammenfassung

Der Abwasserfonds verfügt über zu grosse finanzielle Reserven. Das Fondsvermögen beläuft sich derzeit auf rund 54 Millionen Franken. Mit der vorliegenden Teilrevision des KGSchG[1] soll die Abwasserabgabe gesenkt werden. Damit wird das Fondsvermögen in den nächsten Jahren abgebaut. Das Ziel ist es, das Fondsvermögen langfristig auf einem tiefen Niveau zu stabilisieren.

Das Gesetz soll zudem nur noch den Höchstansatz der Abwasserabgabe nennen. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, die Höhe der Abwasserabgabe im Rahmen des auf Gesetzesstufe vorgeschriebenen Maximalbetrags in der Verordnung zu bestimmen.

2. Abwasserfonds

2.1 Sinn und Zweck des Abwasserfonds

Der Abwasserfonds nach den Artikeln 15 ff. KGSchG ist eine Spezialfinanzierung des Kantons. Er wird durch eine Abwasserabgabe gespeist, die bei den Betreiberinnen und Betreibern von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen auf der Restverschmutzung und der Menge des gereinigten Abwassers erhoben wird (Art. 15a f. KGSchG, Art. 36a ff. KGV[2]). Die Abgabe ist umso kleiner, je besser die Reinigungsleistung ist. Dadurch kann eine positive Lenkungswirkung erzielt werden.

Beiträge aus diesem Fonds werden an den Bau und die Erweiterung von Abwasserreinigungsanlagen und Regenbecken, an Verbindungsleitungen bei Zusammenschlüssen von Abwasserreinigungsanlagen und an die Ausarbeitung und Nachführung von Generellen Entwässerungsplänen ausgerichtet. Auch können etwa Untersuchungen und Planungen in den Bereichen der Abwasser- und Klärschlammentsorgung mit dem Ziel der Verminderung dieser Stoffe mitfinanziert oder Studien zur Evaluation von regionalen Lösungen im Sinne der Wasserstrategie mit Beiträgen unterstützt werden. Die Beiträge aus dem Abwasserfonds sind in den Artikeln 16 ff. KGSchG sowie auf Verordnungsstufe (Art. 36e ff. KGV) geregelt.

Der Beitragssatz richtet sich nach den spezifischen Werterhaltungskosten pro angeschlossenem Einwohnerwert und Jahr (Art. 17 KGSchG). Abwasserentsorgungen, die aufgrund ihrer Struktur aufwändiger sind, werden damit stärker unterstützt. Für die Ausrichtung der Fondsbeiträge ist zudem die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Massnahmen entscheidend. So konnte in der Vergangenheit dank des Abwasserfonds langfristig günstigen regionalen Lösungen zum Durchbruch verholfen werden.

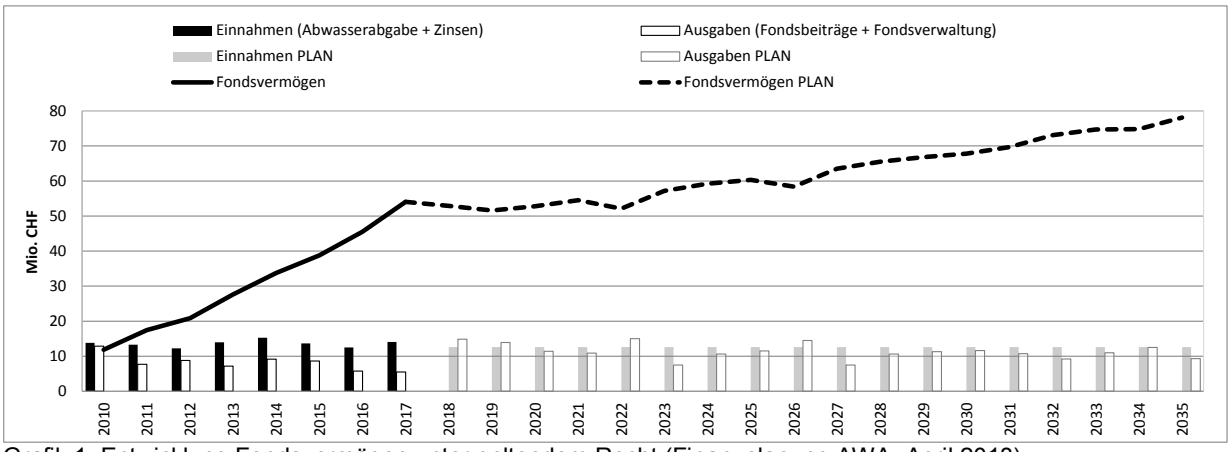
Der Abwasserfonds ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung eines sachgemässen und wirtschaftlichen Gewässerschutzes im Kanton Bern. Er hat sich bewährt und ist breit akzeptiert.

2.2 Überdeckung des Abwasserfonds, Senkung der Abwasserabgaben

Mit der heute geltenden Abwasserabgabe (Art. 15b KGSchG) betragen die jährlichen Einnahmen des Abwasserfonds rund 12.5 Millionen Franken. Die Ausgaben betrugen in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund 8 Millionen Franken pro Jahr. Das Fondsvermögen beläuft sich auf rund 54 Millionen Franken (Stand 31.12.2017). Es ist zwar damit zu rechnen, dass in Zukunft durchschnittlich wieder etwas höhere Beiträge ausbezahlt werden (ca. 10 bis 11 Millionen Franken jährlich). Mit den heute geltenden Abwasserabgaben würde das Fonds-

[1] Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0).
[2] Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1).

vermögen künftig dennoch weiter ansteigen (vgl. Grafik 1). Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung sollen daher die Abgabesätze gemäss Artikel 15b KGSchG reduziert werden.



Grafik 1: Entwicklung Fondsvermögen unter geltendem Recht (Finanzplanung AWA, April 2018)

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 15b

Artikel 15b Absatz 1: Nach der bisherigen Regelung von Artikel 15b Absatz 1 beträgt die Abwasserabgabe 5 Rappen pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser (Bst. a), 70 Rappen pro Kilogramm chemischen Sauerstoffbedarf im Auslauf (Bst. b), 4 Franken pro Kilogramm Ammoniumstickstoff im Auslauf (Bst. c), 1 Franken pro Kilogramm Nitratstickstoff im Auslauf (Bst. d) und 30 Franken pro Kilogramm Gesamt-Phosphor im Auslauf (Bst. e). Die Abwasserabgaben sind heute zu hoch. Um den Zweck des Abwasserfonds zu erfüllen, genügen tiefere Abgaben.

Mit der neuen Regelung von Artikel 15b Absatz 1 werden die bisherigen fünf Abgabekategorien übernommen. Als Beitragssatz wird jedoch neu ein jeweils um 20 Prozent reduzierter Maximalbetrag festgelegt.

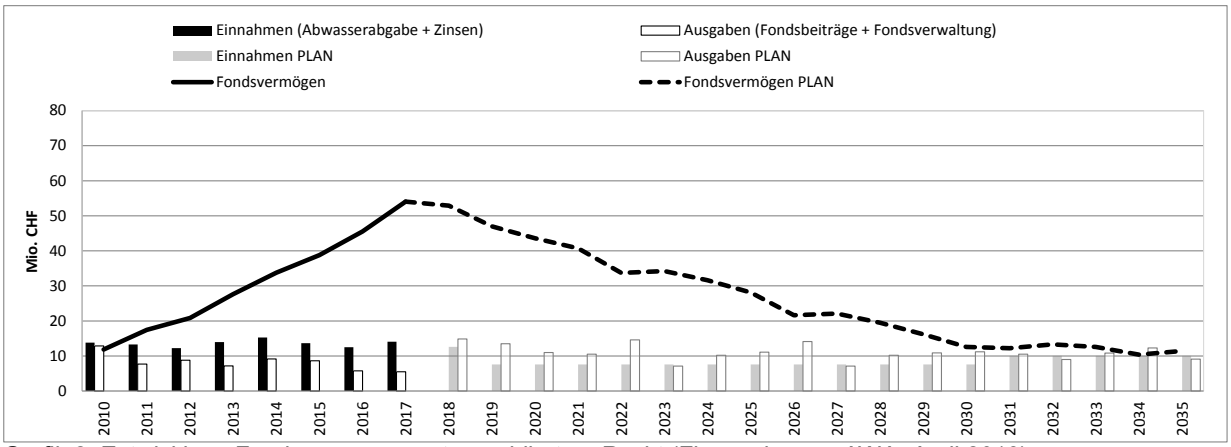
Bei Buchstabe b wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (betrifft nur den deutschen Text): "chemischen Sauerstoffbedarf" wird ersetzt durch "chemischer Sauerstoffbedarf".

Bei Buchstabe e wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (betrifft nur den deutschen Text). Das Wort "Gesamt-Phosphor" wird durch das Wort "Gesamtphosphor" ersetzt.

Artikel 15b Absatz 2: Die Kompetenz, die Höhe der Abwasserabgabe im Rahmen des gemäss Artikel 15b Absatz 1 vorgeschriebenen Maximalbetrags zu bestimmen, wird dem Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat wird bei der Festlegung der Abgabesätze folgende Kriterien zu beachten haben:

- Das Vermögen des Fonds soll innert etwa 10 Jahren auf einen Bestand von rund 10 Millionen Franken abgebaut werden.
- Im Abwasserfonds sollen langfristig genügend Mittel vorhanden sein, um die gesetzlich vorgesehenen Beiträge auszurichten.
- Auf veränderte Verhältnisse soll kurzfristig reagiert werden können. Bei einem Anstieg der Beitragsgesuche kann die Abwasserabgabe rasch innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen erhöht werden. Auf der anderen Seite kann die Abwasserabgabe ebenso schnell reduziert werden, wenn sich dies als nötig erweist.

Um das grosse Fondsvermögen reduzieren zu können, sollen die Abgabesätze auf Verordnungsstufe (KGV) unterhalb der gesetzlichen Maximalbeträge angesetzt werden. Aus der Grafik 2 ist die Entwicklung des Fondsvermögens ersichtlich, wenn auf Verordnungsstufe für die nächsten rund 10 Jahre von einer weiteren Reduktion der Abgabesätze auf drei Viertel der gesetzlichen Maximalbeträge ausgegangen wird und die Abgabesätze danach wieder auf die gesetzlichen Maximalbeträge erhöht werden. Bei diesem Szenario reduziert sich das Fondsvermögen bis etwa 2030 auf rund 10 Millionen Franken und stabilisiert sich anschliessend auf diesem Niveau.



Grafik 2: Entwicklung Fondsvermögen unter revidiertem Recht (Finanzplanung AWA, April 2018)

Inkraftsetzung

Das Fondsvermögen soll möglichst rasch reduziert werden. Entsprechend sollen die Anpassungen von Artikel 15b rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die Reduktion der Abgabesätze bringt den Abgabepflichtigen nur Vorteile. Die Rückwirkung begünstigender Erlasse ist zulässig, sofern sie im Erlass vorgesehen, durch triftige Gründe geboten, in zeitlicher Hinsicht mässig ist und keine stossenden Rechtsungleichheiten zur Folge hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Die Rückwirkung ist in der Vorlage vorgesehen. Der möglichst rasche Abbau des Fondsvermögens liegt im öffentlichen Interesse. Die Rückwirkung der Gesetzesänderung beträgt weniger als ein Jahr, weshalb sie in zeitlicher Hinsicht mässig ist. Schliesslich führt die Rückwirkung nicht zu Rechtsungleichheiten, profitieren doch alle Abgabepflichtigen davon.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist nicht im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018. Da der Abwasserfonds jedoch über deutlich zu viele Mittel verfügt, ist das Fondsvermögen möglichst rasch abzubauen.

Die Höhe der Abwasserabgaben ist nach wie vor abhängig von der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage. Trotz der Reduktion der Abgabesätze bleibt damit die Lenkungsfunktion des Fonds zugunsten des Gewässerschutzes erhalten, weshalb die vorliegende Teilrevision dem Schutz des Wassers und damit dem Ziel 5 der Richtlinien (Natürliche Ressourcen schonend nutzen) entspricht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt. Beim Abwasserfonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Abwasserreinigung ist zwar eine Aufgabe der Gemeinde. Die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen müssen jedoch eine Spezialfinanzierung führen (Art. 25 Abs. 1 KGSchG) und die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein (Art. 24 Abs. 1 KGSchG). Die Gesetzesänderung und die damit verbundene Reduktion der Abgabesätze haben daher keine finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen weniger hohe Abwasserabgaben zu bezahlen haben. Bei Ausschöpfung des festgelegten Maximalbetrags für die einzelnen Abgabekategorien von Artikel 15b reduzieren sich die jährlichen Einnahmen des Abwasserfonds von rund 12.5 Millionen Franken auf rund 10 Millionen Franken. Damit fallen für die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen jährlich insgesamt rund 2.5 Millionen Franken weniger Abwasserabgaben an. In Anbetracht der künftig zu erwartenden, aus dem Fonds auszurichtenden Beiträge von jährlich rund 10 bis 11 Millionen Franken (vgl. Ziffer 2.2) halten sich die Einnahmen und Ausgaben bei Ausschöpfung des Maximalbetrags in etwa die Waage. Um das Fondsvermögen in den nächsten 10 Jahren auf einen Grundbestand von rund 10 Millionen Franken reduzieren zu können, sollen daher die Abgabesätze in einer ersten Phase auf Verordnungsstufe unterhalb der gesetzlichen Maximalbeträge angesetzt werden. Damit reduzieren sich die Abwasserabgaben in diesem Zeitraum noch zusätzlich.

Da die Abwasserentsorgung vollständig über Gebühren finanziert ist, werden die eingesparten Abgaben an die Gebührenzahler weitergegeben. Bei Ausschöpfung des festgelegten Maximalbetrags beträgt die Gebührenreduktion rechnerisch rund 1 - 2 %.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

9.1 Gesamtbeurteilung

Das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des KGSchG wurde vom 21. November 2017 bis 21. Februar 2018 durchgeführt. Insgesamt gingen 37 Vernehmlassungen ein. In 26 Stellungnahmen wird auf eine inhaltliche Aussage verzichtet oder die Vorlage vorbehaltlos begrüsst. Sieben Vernehmlassende begrüssen die vorgeschlagene Senkung der Abwasserabgabe ausdrücklich oder implizit, unterbreiten jedoch weitere Vorschläge oder stellen verschiedene Forderungen. Eine Vernehmlassende stellt sich gegen eine Senkung (Grüne), von drei Vernehmlassenden wird die vorgeschlagene Regelung zur Senkung der Abgabesätze kritisiert (EVP, ARA Region Biel AG, Stadt Biel).

Das Instrument des Abwasserfonds ist bei der grossen Mehrheit der Vernehmlassenden unbestritten; einzig die Gemeinden Steffisburg, Thun und Spiez sowie der Kantonal-Bernische Klärwärter-Verein KBKV stellen die Notwendigkeit des Fonds und dessen Lenkungs- und Förderungswirkung grundsätzlich in Frage. Der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassenden folgend soll der Abwasserfonds beibehalten werden. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass dieser Fonds breit akzeptiert ist und sich bewährt hat. Da die Abgabe umso kleiner ist, je besser die Reinigungsleistung ist, kann damit noch immer eine positive Lenkungswirkung erzielt werden.

9.2 Senkung der Abgabesätze

Die geplante Senkung der Abwasserabgabe stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Einzig die Grünen stellen sich dagegen. Statt einer Senkung der Abgabe müsse mehr in die Qualitätssicherung oder direkt in Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität investiert werden. Die Befürchtung, die Senkung der Abwasserabgabe führe zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität, ist unbegründet. So sind trotz der vorgesehenen Senkung der Abgabe weiterhin genügend Fondsmittel vorhanden. Die Lenkungswirkung der Abwasserabgabe schafft sodann auch künftig einen Anreiz, die optimalen Massnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität umzusetzen. Die Reduktion der Abwasserabgabe ist nötig, um den massiven Überschuss des Fondsvermögens abbauen zu können.

Die EVP ist nicht einverstanden, dass der im Gesetz vorgeschlagene Maximalwert um 20 Prozent reduziert wird. Da die Abwasserreinigungen in Zukunft mit neuen Stoffen (Pestizide, Ausscheidung von Medikamenten und Abbaustoffen, Antibiotika usw.) konfrontiert würden, seien die aktuellen Abgabesätze als Höchstwert festzulegen, um auf einen unerwarteten Bedarf reagieren zu können. Der Ausbau ausgewählter Abwasserreinigungsanlagen zur Elimina-

tion von den erwähnten neuen Stoffen wird bereits vom Bund mit rund 75 Prozent mit Beiträgen unterstützt. Daher wird der kantonale Abwasserfonds dadurch kaum belastet und an der vorgeschlagenen Reduktion des Maximalwerts festgehalten.

Die ARA Region Biel AG würde einen Systemwechsel von der jetzigen Frachtabgabe auf eine Abgabe pro Kopf bevorzugen. Mit einem solchen Systemwechsel ginge jedoch die wichtige Lenkungswirkung der frachtabhängigen Abwasserabgabe verloren. Auch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen ist ein Systemwechsel nicht angezeigt, da das bestehende System etabliert ist und nur einen geringen Mehraufwand im Vergleich zu einer Kopfabgabe verursacht.

Die Stadt Biel beantragt eine Differenzierung bezüglich der Senkung der Abgabesätze. Nur die Restverschmutzung könne von den Betreiberinnen und Betreibern der Abwasseranlage beeinflusst werden, die Menge des gereinigten Abwassers jedoch nicht. Die Abgabe auf der Menge des gereinigten Abwassers solle daher stärker gesenkt werden als die übrigen Abgabekategorien und höchstens 3 Rappen pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser betragen. Diesem Antrag wird nicht entsprochen: Die Abgabe pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser schafft einen Anreiz, Massnahmen zur Reduktion von Fremdwasser umzusetzen. Ein Verband als Betreiber der Abwasseranlage kann finanzielle Anreize für die einzelnen Gemeinden schaffen, entsprechende Massnahmen in Angriff zu nehmen, z.B. durch Berücksichtigung des Fremdwasseranteils bei der Festlegung des Kostenteilers. Eine weitere Senkung dieses Abgabesatzes würde diesen Effekt abschwächen.

9.3 Finanzielle Auswirkungen der Senkung

Die Gemeinden Steffisburg, Thun und Spiez sowie der KBKV bringen vor, die geplanten Änderungen seien mit einer transparenten Finanzplanung zu begründen. Diesem Antrag entsprechend wurde der Vortrag mit zwei graphischen Darstellungen der voraussichtlichen Entwicklung des Fonds bei geltendem Recht und bei revidiertem Recht ergänzt, welche sich auf die Finanzplanung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) stützen.

Die erwähnten Gemeinden weisen darauf hin, dass nach Artikel 17b Absatz 2 acht Prozent der Fondseinnahmen für die Finanzierung von Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 3 und 4 eingesetzt werden können. Die geplante Reduktion der Abwasserabgabe habe zur Folge, dass diese Mittel ebenfalls geringer ausfallen, was sich auf den Kantonshaushalt auswirken könne. Es ist richtig, dass sich die Mittel zur Finanzierung von Aufgaben nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 bei Ausschöpfung des Maximalsatzes von rund 1 Mio. Franken auf ca. 800'000 Franken reduzieren, bei einer temporär weitergehenden Reduktion auf Verordnungsstufe auf ca. 600'000 Franken. Diese Reduktion kann dazu führen, dass für gewisse Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 3 nicht mehr gleich viel Geld vorhanden ist. Dies ist aber vertretbar und hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes.

9.4 Delegation an den Regierungsrat

Mit der Gesetzesänderung wird die Kompetenz, die Höhe der Abwasserabgabe im Rahmen des gemäss Artikel 15b Absatz 1 vorgeschriebenen Maximalbetrags zu bestimmen, dem Regierungsrat übertragen. Diese Delegation war in der Vernehmlassung unbestritten.

9.5 Weitere Vorbringen

Die Gemeinden Steffisburg, Thun und Spiez kritisieren die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds an die Zustandsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen und der Güllegruben. Hierzu fehle eine eindeutige Rechtsgrundlage. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. So bilden die Zustandsaufnahme privater Anlagen und die Dichtheitskontrolle von Hofdüngeranlagen einen Bestandteil des Generellen Entwässerungsplans (GEP), da die Gemeinden nebst den öffentlichen Abwasseranlagen auch die gesetzliche Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen ausüben. Diese Massnahmen sind daher gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c beitragsberechtigt. Die ebenfalls kritisierte Auszahlung dieser Beiträge als Pauschale wurde vom AWA aus verwaltungsökonomischen Gründen gewählt.

Nach Ansicht der erwähnten Gemeinden ist zu prüfen und allenfalls gesetzlich neu zu regeln, ob und wieweit die rollende GEP noch über Fondsbeiträge mitzufinanzieren ist. Auch diesbezüglich besteht kein Handlungsbedarf. So kann nicht nur die erstmalige Erstellung der GEP, sondern auch deren laufende Nachführung Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c zugeordnet werden. Die Beitragsleistung an die rollende GEP ist sinnvoll, wird doch damit ein Anreiz geschafft, die Nachführung des GEP frühzeitig auszulösen.

10. Antrag auf Verzicht einer zweiten Lesung

Trotz der vorgesehenen Rückwirkung per 1. Januar 2019 soll die Änderung des KGSchG rasch umgesetzt werden, damit die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen möglichst schnell Gewissheit über die vorgeschlagene Neuregelung haben. Die vorgesehene Reduktion der Abwasserabgaben blieb zudem in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten. Dem Grossen Rat wird daher beantragt, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Bern, 15. August 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1141
2017_01_BVE_Kantonales Gewässerschutzgesetz_KGSchG_200/2017/1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 821.0 Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11.11.1996 (KGSchG) (Stand 01.01.2007) wird wie folgt geändert:			
Art. 15b Höhe der Abgabe [1] Die Abwasserabgabe beträgt a 5 Rappen pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser, b 70 Rappen pro Kilogramm chemischen Sauerstoffbedarf im Auslauf, c 4 Franken pro Kilogramm Ammoniumstickstoff im Auslauf,	Art. 15b Abs. 1, Abs. 2 (neu) [1] Die Abwasserabgabe beträgt a (geändert) ~~5~~höchstens 4 Rappen pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser, b (geändert) ~~70~~ höchstens 55 Rappen pro Kilogramm ~~chemischen~~ chemischer Sauerstoffbedarf im Auslauf, c (geändert) ~~4~~höchstens 3,20 Franken pro Kilogramm Ammoniumstickstoff im Auslauf,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d 1 Franken pro Kilogramm Nitratstickstoff im Auslauf, e 30 Franken pro Kilogramm Gesamt-Phosphor im Auslauf.	d (geändert) ~~1 Franken~~höchstens 80 Rappen pro Kilogramm Nitratstickstoff im Auslauf, e (geändert) ~~30~~ höchstens 24 Franken pro Kilogramm ~~Gesamt-Phosphor~~ Gesamtphosphor im Auslauf. 2 Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Abgabe durch Verordnung.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen			
	Bern, 15. August 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Oktober 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser		Bern, 31. Oktober 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Amt für Umweltkoordination und Energie

Office de la coordination environnementale et de l'énergie

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 36 51
www.aue.bve.be.ch
info.aue@bve.be.ch

Anita Langenegger
Direktwahl +41 31 633 36 53
Anita.langenegger@bve.be.ch

Amt für Wasser und Abfall
Matteo Bonalumi
Reiterstrasse 11
3011 Bern

17. April 2018

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 19069
UVP-Nr.: 896

UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit, 2. überarbeitete Version

Gemeinde(n)	Lauterbrunnen
Vorhaben	**Konzessionsprojekt WKW Sousbach**
Standort	Unterhalb Sousläger bis Sandweidli
Leitverfahren	Konzessionsverfahren nach Wassernutzungsgesetz (WNG)
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Konsortium Sousbach, p.A. BKW Energie AG, Neubau Kraftwerke, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
Unterlagen	Dossier Konzessionsgesuch vom 15. Januar 2016 mit Umweltverträglichkeitsbericht 15. Januar 2016 Weitere Unterlagen gemäss Anhang 1
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 21.3 Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 2
2 Beurteilung der Umweltauswirkungen 2
3 Koordination mit Nebenbewilligungen 10
4 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit 11
5 Antrag an die Leitbehörde 11
6 Auflagen für die Konzession (1. Stufe) 11
7 Anforderungen und Hinweise an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe 12
8 Hinweise 14
9 Schlussbemerkungen 16
Anhang 1 Verzeichnis weitere Beurteilungsgrundlagen 17
Anhang 2 Teilbeurteilungen der Umweltschutzfachstellen 18

Eingangsdatum:	24. März 2016
Termin gemäss Leitverfügung:	17. November 2016 (definitive Version)
Eingang letzter Fachbericht:	20. Juli 2017
Ausgangsdatum:	26. Juli 2017

1 Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Das Konsortium Sousbach, bestehend aus der EWL Genossenschaft Lauterbrunnen und der BKW Energie AG, plant den Bau eines neuen Laufwasserkraftwerkes mit einer installierten Leistung von 10.4 MW am Sousbach auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen. Die geplante Anlage turbiniert 1.4 m^3/s und produziert im Durchschnitt jährlich 28.2 GWh. Das Vorhaben besteht aus einer Wasserfassung, einem Entsander, einem Druckleitungs-Schacht bzw. -Stollen und der Zentrale. Die Fassung ist unterhalb des Souslägers auf einer Höhe von 1'643 m ü. M. im "Schluuchi" vorgesehen. Die Druckleitung ist 2'950 m lang und wird unterirdisch geführt. Auf den letzten 165 m wird die Druckleitung erdverlegt. Auf 724 m ü. M. im Sandweidli soll das Wasser oberhalb der Kantonsstrasse turbiniert und in den Sousbach zurückgeleitet werden.

1.2 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Gemäss Richtplan Region Oberland-Ost (1984) liegt der Projektperimeter des WKW Sousbach in einem Landschaftsschongebiet. Der Sousbachfall ist auch im Regionalen Landschaftsentwicklungskonzept L-REK (Mai 2007) als Naturobjekt erwähnt.

Laut UVB umfasst der Untersuchungsperimeter keine Nutzungszonen. Ausser dem Sandweidli sind auch keine Siedlungsstrukturen betroffen. Gemäss *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (11)* ist die Nutzungsplanung der Gemeinde Lauterbrunnen jedoch zurzeit in Überarbeitung und sieht einen Zonenplan Landschaft vor. Im Entwurf zur abschliessenden Vorprüfung wird das Gebiet oberhalb des Zuflusses vom Sulsbach als Landschaftsschongebiet ausgeschieden.

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist nach Anhang 1 UVPV und KUVPV UVP-pflichtig. Für Speicher- und Laufkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW (Anlagetyp 21.3 nach Anhang 1 UVPV und KUVPV) wird eine zweistufige UVP durchgeführt. Die UVP 1. Stufe wird im Rahmen des Konzessionsverfahrens durchgeführt, die UVP 2. Stufe im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist gemäss Anhang zur UVP-Verordnung bei diesem Anlagetyp anzuhören. Die Stellungnahme des BAFU haben wir im Rahmen einer ersten Anhörung in der vorliegenden UVP-Gesamtbeurteilung berücksichtigt (siehe Ziffer 2.16).

Aufgrund von Einsprachen im Bereich Restwasser lieferte die Gesuchstellerin weitere Unterlagen zur Restwassermenge und ein Gutachten Moose, Flechten, Farne nach. Die Leitbehörde hat die betroffene Fachstelle (Abteilung Naturförderung ANF) zu einer zusätzlichen Stellungnahme eingeladen. Nach Eingang dieser Stellungnahmen haben wir das BAFU um eine zweite Anhörung gebeten, und unsere erste Version der Gesamtbeurteilung vom 26. Juli 2017 überarbeitet.

2 Beurteilung der Umweltauswirkungen

Wir fassen im Folgenden die Aussagen im UVB und die Beurteilungen in den Amts- und Fachberichten der zuständigen Fachstellen (*Ziffer in Klammern: Hinweis auf die Nummer gemäss Anhang 2*) nach Themenbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig.

2.1 Luft

Gemäss UVB wird der durch das Projekt indizierte Strassenverkehr insbesondere während der Bauphase und in der näheren Umgebung der Baustellen resp. entlang der benutzten Strassen Emissionen von gas- und partikelförmigen Luftschadstoffen verursachen. Auch die Bauarbeiten selber (Sprengvorgänge, Transport von Aushub- und Baumaterial und LKW-Fahrten) werden während der Bauphase zu Luftschadstoffemissionen führen. Für den Betrieb der Anlage ist mit keinen relevanten Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Das *beco/Immissionsschutz (1)* erachtet diese Ausführungen als korrekt und plausibel.

Da die Planung der Baustellen noch nicht erfolgt ist, werden die Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoffemissionen während der Bauphase erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der UVP 2. Stufe definiert. Das beco ist mit dem im UVB (Kapitel 5.2.3) vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden (Untersuchung der Bauphase inklusive Bautransporte unter Einbezug der Baurichtlinie Luft des Bundes sowie der Richtlinie "Luftreinhaltung bei Bautransporten"). Laut beco sind durch das Vorhaben keine stationären Anlagen gemäss Anhang 2 und 3 LRV betroffen.

Das Vorhaben wird vom beco für den Bereich Luftreinhaltung ohne Auflagen als umweltverträglich beurteilt.

2.2 Lärm / Erschütterungen

Das *beco/Immissionsschutz (1)* ist mit dem im UVB 1. Stufe aufgezeigten Vorgehen einverstanden. Es ergänzt, dass der Lärmteil im UVB 2. Stufe entsprechend den Standards eines Lärmgutachtens abzufassen ist und bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Lärm ohne Auflagen als umweltverträglich.

Das *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK I (1)* erwähnt im Fachbericht vom 19. September 2016, dass der Bereich Strassenlärm im UVB der 1. Stufe nicht erwähnt wird. Der OIK I beantragt, den Bereich in der UVP 2. Stufe aufzunehmen und bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Strassenlärm ohne Auflagen als umweltverträglich.

Gemäss UVB sind während der Bauphase Erschütterungen wahrscheinlich. Die Betriebsphase wird im Hinblick auf Erschütterungen als nicht relevant betrachtet. Die Massnahmen zur Begrenzung von Erschütterungen während der Bauphase werden erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (UVP 2. Stufe) definiert. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Anlage nach dem heutigen Stand der Projektierung und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Massnahmen die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung erfüllt.

Kommentar AUE: Wir nehmen die Ergänzungen des beco bezüglich Lärm und des OIK bezüglich Strassenlärm als Anforderungen an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe (siehe Ziffer 7) in die Gesamtbeurteilung auf.

2.3 Energie

Das *Amt für Umweltkoordination und Energie AUE (5)* hat keine Bemerkungen zum Bereich Energienutzung.

Dem Ausbau der Wasserkraft sowie neuen Pumpspeicherkraftwerken kommt laut *Bundesamt für Energie BFE (14)* bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 eine grosse Bedeutung zu. Das vorliegende Projekt trägt zu den Zubauzielen im Bereich Wasserkraft bei und leistet somit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050. Der Bedarf ist aus Sicht BFE gegeben. Gemäss BFE ist die Anlage zudem zweckmässig konzipiert. Das BFE stimmt der Anlage aus Sicht von Art. 5 WRG zu (nicht Bestandteil der Prüfung über die Umweltverträglichkeit).

2.4 Nichtionisierende Strahlung

Laut UVB sind während der Bauphase keine Auswirkungen aufgrund von nichtionisierenden Strahlen zu erwarten. Daher wird die Bauphase als nicht relevant beurteilt. Die Beurteilung der Betriebsphase bezüglich NIS kann erst im Baubewilligungsverfahren (UVB 2. Stufe) erfolgen, da die Leitungsführung zur UST Lauterbrunnen und die definitive Auslegung der Transformatoren noch nicht bekannt sind. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Anlage nach dem heutigen Stand der Projektierung und unter Berücksichtigung der im UVB vorgeschlagenen Massnahmen die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung erfüllt.

Laut *beco/Immissionsschutz (1)* ist an den bestehenden oder zukünftigen Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) der anzuwendende Anlagengrenzwert (1 µT) für die magnetische Flussdichte einzuhalten. Die genaue Situation lässt sich aber erst im Baubewilligungsverfahren beurteilen. Die Beurteilung und der Vollzug bei neuen Anlagen, bei der Änderung von alten Anlagen und bei der Sanierung von alten Anlagen obliegen dem Eidgenössischen Stark-

strominspektorat (ESTI). Da im vorliegenden Fall ausschliesslich Bestimmungen des Bundes angewendet werden, formuliert das beco keine Auflagen oder Bedingungen. Es bezeichnet das Vorhaben im Bereich NIS ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.5 Grundwasser

Laut *Amt für Wasser und Abfall AWA (3)* bestehen für das geplante Vorhaben aus Sicht Grundwasser keine Einwände oder Vorbehalte und es bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Grundwasser ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.6 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme inkl. Restwasser

Das *Fischereiinspektorat FI (8)* verfasste am 27. April 2016 einen Fachbericht, in welchem es auf Unklarheiten bzw. Lücken im UVB vor allem in den Bereichen Niedrigwassermenge, Restwassermenge und Ersatzmassnahmen (Differenzbonitierung) hinwies. Basierend darauf formulierte es Anträge, Bedingungen und Auflagen. Die Gesuchstellerin hat die entsprechenden Kapitel im UVB überarbeitet und am 13. Juli 2016 einen Ergänzungsbericht zum UVB verfasst. Zu dieser Überarbeitung hat das FI am 30. August 2016 Stellung genommen. Aufgrund von Einsprachen und weiteren nachgereichten Unterlagen verfasste das FI drei weitere Fachberichte. Abschliessend nimmt das FI im Rahmen des Konzessionsverfahrens wie folgt Stellung:

Der UVB ist für das FI nach einem Bereinigungsgespräch (17. Juni 2016, keine Aktennotiz vorhanden) grundsätzlich nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen sind aus Sicht des FI zweckmässig. Es formuliert Anträge für das Baubewilligungsverfahren und die UVP 2. Stufe. Es bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Fische und Oberflächengewässer mit Auflagen als umweltverträglich. Die fischereirechtliche Bewilligung kann das FI in Aussicht stellen.

Laut FI ist die Spezialisierung der Fischpopulation im Sousbach als alpines Gewässer ein Grund, warum der Lebensraumverlust schwer zu ersetzen ist. Daher ist der Lebensraum schützenswert. Einzelne Abschnitte der Restwasserstrecke dienen als Laichplätze. Das Gewässer stellt somit einen Lebensraum dar, in dem sich Bachforellen gut halten und entwickeln können. Gemäss UVB ist die Bachforellen sind jedoch primär in den flacheren Abschnitten des Sousbach oberhalb der geplanten Wasserfassung zu finden.

Die Aufwanderung von Fischen ist im Sousbach durch diverse Abstürze eingeschränkt, die Abwärtswanderung hingegen ist heute frei und muss auch mit dem Fassungsbauwerk möglich sein. Die konkreten baulichen Massnahmen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens detailliert beurteilt.

Bei der Ausarbeitung des Spülreglements ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit keine Spülvorgänge im Winter getätigt werden. Allenfalls sind daher im August und September Spülvorgänge bei grösseren Abflüssen vorzusehen. Das FI wird das Spülreglement für die ersten Jahre provisorisch bewilligen und anhand der Erfahrungen gemeinsam mit der Konzessionärin überarbeiten.

Die Herleitung der Niedrigwassermenge ist aufgrund der Erläuterungen im Ergänzungsbericht zum UVB gemäss FI nachvollziehbar. Im UVB wird jedoch nur das Szenario mit der minimalen ganzjährigen Restwassermenge von 50 l/s weiter behandelt. Zur Begünstigung des fischereilichen Ertragsreichtums und der natürlichen Fortpflanzung nach Art. 33. Abs. 3 Bst. b GSchG erachtet das FI eine saisonale Erhörung der Restwassermenge als äusserst wertvoll. Das FI geht in seiner Stellungnahme zu den Einsprachen (von Pro Natura Bern, WWF Schweiz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Aqua Viva) vom 7. Februar 2017 mit den Einsprechern einig, dass eine detaillierte Ausführung zu den verschiedenen Restwasserszenarien und deren Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und die Ökologie für eine fundierte Interessenabwägung notwendig seien. Die entsprechenden Unterlagen werden im März und April 2017 von der Gesuchstellerin nachgeliefert. Laut FI (Fachbericht vom 21. März 2017) sind diese jedoch nicht ausreichend, um die fischereilichen Aspekte in der Interessenabwägung berücksichtigen zu können. Es verlangt zusätzliche Aussagen zum Einfluss der verschiedenen Restwasserszenarien auf die relevanten fischereilichen Parameter (z.B. benetzte Breite, Nahrungsan-

gebot, zur Verfügung stehende Laichplätze). Diese Unterlagen reicht die Gesuchstellerin am 13. April 2017 (mit den Daten 28. März, 7. und 13. April 2017) bei der Leitbehörde ein. In einem weiteren Fachbericht (24. Mai 2017) nimmt das FI dazu Stellung. Es schliesst aus den zusätzlichen Angaben, dass die Auswirkungen aller Restwasserszenarien auf die benetzte Breite den fischereilichen Lebensraum im Sousbach deutlich einschränken. Die Unterschiede zwischen den verschieden Restwasserszenarien sind jedoch klein. Auch auf das Nahrungsangebot in Form von Wasserwirbellosen hat das Vorhaben negative Auswirkungen, die sich aber zwischen den einzelnen Szenarien nur wenig unterscheiden. Die Unterschiede zwischen den Auswirkungen der verschiedenen Szenarien auf die zur Verfügung stehenden Laichplätze sind ebenfalls gering. Dies aus dem Grund, dass bei den Szenarien mit erhöhter Restwassermenge nur eine saisonale Erhöhung im Sommer vorgesehen ist. Das FI schliesst die Beurteilung mit der Feststellung ab, dass eine Erhöhung der Restwassermenge im Sommer positive Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum Fischfauna und deren Ertragsreichtum hat, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Restwasserszenarien jedoch klein sind. Laut AWA (3) (Amtsbericht Wasserentnahme) ist das Überleben einer sich natürlich fortpflanzenden Bachforellenpopulation auch unter Restwasserbedingungen gewährleistet. Eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GSchG ist somit nicht erforderlich.

Bezüglich Grundeisbildung hält das FI die Restwassermenge für einen Risikofaktor. Wenn sich in dem Bereich Probleme zeigen, sind nachträglich Massnahmen zur Abschaltung des Kraftwerks bei länger andauernden, sehr kalten Temperaturen vorzunehmen.

Das FI beurteilt das Vorhaben für die Bereiche Fische und Oberflächengewässer mit Bedingungen und Auflagen als umweltverträglich.

Das *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK I (2)* beurteilt die Ausführungen im Fachbericht Geschiebe, Spülungen und Wasserbau als nachvollziehbar. Auch dem Vorschlag der wasserbaulichen Pflichtstrecke im Bereich der Fassung stimmt der OIK I zu. Laut OIK I befindet sich jedoch die Rückgabe nach der Zentrale in einem heiklen Abschnitt, der wegen der Strasse und der Bahn stark verbaut ist. Die Pflichten für Wasserbau und Gewässerunterhalt richten sich nach dem Verursacher- resp. dem Nutzniesserprinzip und können dem Konzessionär im Rahmen der wasserbaupolizeilichen Ausnahmebewilligung nur teilweise und im Grundsatz zugewiesen werden. Deshalb ist die Ausscheidung einer Pflichtstrecke auf den engeren Bereich der Wasserrückgabe (6 m) grundsätzlich sinnvoll. Sollten Auswirkungen der Wasserkraftnutzung (z.B. Kolkbildung) oder durch die Kantonsstrassenbrücke hervorgerufene Schadenereignisse (z.B. durch Verklausung) Auswirkungen in der jeweils andere Wasserbaupflichtstrecke haben, muss die verursachende Nutzung zumindest anteilmässig für den Gewässerunterhalt aufkommen. Die jeweilige Aufteilung der Kosten erfolgt fallweise unter Einbezug aller betroffenen Wasserbaupflichtigen.

Der OIK I weist darauf hin, dass der Gewässerabstand bei der Zentrale Sandweidli im Gesuch mit 15 m angegeben wird. Es sind jedoch laut OIK I 16.5 m einseitiger Gewässerabstand zu berücksichtigen (siehe dazu auch Ziffer 2.16).

Laut OIK I sind die für das Baubewilligungsverfahren definierten Bewilligungen aus der Optik Wasserbaupolizei vollständig und können in Aussicht gestellt werden. Er beurteilt das Vorhaben für die Bereiche Oberflächengewässer und Wasserbaupolizei als umweltverträglich.

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (3)* stellt fest, dass die gewässerökologischen Auswirkungen auf den Sousbach im UVB korrekt dargestellt und interpretiert werden. Die Aufwertung eines Abschnittes der Weissen Lütschine als Ersatzmassnahme erachtet das AWA als ausreichend.

Laut AWA (Amtsbericht Wasserentnahme) führt eine Erhöhung der Restwassermenge von 50 auf 100 oder 150 l/s weder landschaftsästhetisch noch hinsichtlich besserer Bedingungen für Tiere und Pflanzen zu signifikanten Verbesserungen. Eine Erhöhung der Restwassermenge von 50 auf 100 l/s bzw. 150 l/s würde aber die Gestehungskosten um 0.4 Rp./kWh (+3%) bzw. 0.8 Rp./kWh (+6%) erhöhen und eine Minderproduktion von 0.8 GWh bzw. 1.6 GWh bedeuten. Der Beitrag an die heimische Energieerzeugung wäre mit einer Restwasserabgabe von 100 l/s bzw. 150 l/s deutlich kleiner, ebenso die Wirtschaftlichkeit der Anlage für den Ge-

suchsteller. Die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets wären zudem in Frage gestellt. Die Anlage ist mit einer mittleren Jahresproduktion von 28.2 GWh/a von nationalem Interesse und bringt einen Anteil von rund 10% an das vom Kanton angestrebte Ausbauziel von 300 GWh/a. Die Abwägung aller erheblichen in Frage stehenden Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt, dass die Interessen gegen eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge die kaum ins Gewicht fallenden Interessen für eine Erhöhung überwiegen. Das AWA bezeichnet die Wasserentnahme mit zwei Bestimmungen als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Die vom FI formulierte Bedingung bezüglich der Gültigkeit der Fachberichte Fischerei haben wir als Hinweis aufgeführt. Die vom OIK I formulierte Auflage zum Gewässerabstand führen wir nicht in der Gesamtbeurteilung auf, sondern ersetzen sie durch die Auflage des BAFU, wonach im Baubewilligungsverfahren und in der UVP 2. Stufe anstelle des Gewässerabstandes der Gewässerraum zu behandeln ist.

2.7 Entwässerung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (3)* beurteilt das Vorhaben aus Sicht Entwässerung ohne Auflagen als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Die vom AWA formulierten Hineweise führen wir unter Ziffer 7 auf.

2.8 Boden

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (3)* beurteilt den UVB im Bereich Boden als umfassend. Laut AWA zeigt er auf, welche Informationen für die UVP 2. Stufe zu erarbeiten sind. Das AWA bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Boden ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.9 Abfälle, Materialbewirtschaftung

Laut *Amt für Wasser und Abfall AWA (3)* muss der erste Punkt des Pflichtenheftes für das Baubewilligungsverfahren im Bereich Abfälle, Umweltgefährdende Stoffe im UVB (Kapitel 5.11.5) angepasst werden. Im Entsorgungskonzept sind nicht nur die während der Bauphase anfallenden und definitiv abzuführenden Materialien zu erfassen, sondern es ist sämtlicher Abfall aufzuführen. Das AWA beurteilt das Vorhaben im Bereich Abfallentsorgung nach dieser Anpassung des Pflichtenheftes für die UVP 2. Stufe ohne Auflagen als umweltverträglich.

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abt. Kantonsplanung (12)* begrüsst die Ablagerung des Ausbruchsmaterials (1'500 m^3) im Gebiet "Schluuchi hoch" vor Ort in einer neuen Deponie. Es stehen zwei Ablagerungsstandorte zur Diskussion. Die *Regionalkonferenz Oberland Ost (13)* favorisiert den Standort Milibach, weil einerseits die Transportwege kurz sind, die Alpstrassen nicht zusätzlich belastet werden und die Deponieeffizienz (Menge pro Fläche) gut doppelt so hoch ist wie beim alternativen Ablagerungsplatz (Mulde nördlich unterhalb Alpstrasse).

Laut AGR ist für das restliche Ausbruchmaterial (46'500m^3) noch kein genauer Deponiestandort bezeichnet worden. Die Abstimmung mit der übergeordneten Planung (regionaler Richtplan ADT der Regionalkonferenz Oberland-Ost) muss gewährleistet sein. Das Ausbruchmaterial muss in einer nahe gelegenen Deponie mit Koordinationsstand Festsetzung deponiert werden und der Deponiestandort muss für die weiteren Verfahrensschritte bezeichnet werden. Gemäss AGR ist das Vorhaben im Bereich Materialbewirtschaftung mit einer Bedingung zur Festlegung des Deponiestandortes umweltverträglich.

Kommentar AUE: Wir haben die vom AWA geforderte Ergänzung des Pflichtenheftes für die UVP 2. Stufe als Anforderungen unter Ziffer 7 aufgenommen. Die vom AGR formulierte Bedingung bezüglich Festlegung der Deponiestandorte führen wir unter Ziffer 7 auf.

2.10 Naturgefahren

Laut dem *Amt für Wald KAWA, Abteilung Naturgefahren (7)* sind der Fassungsstandort sowie je nach Bauvorgang und Linienführung die Druckleitung relevant im Hinblick auf Lawinen- und Sturzgefahren. Der Zentralenstandort liegt lediglich in einem Wassergefahrengebiet. Die Brü-

cke im Bereich des Fassungsstandortes "Schluuchi" wurde bereits mindestens einmal durch eine Lawine weggerissen. Der Aufwand um Schäden zu verhindern dürfte gemäss KAWA relativ hoch sein. Diesem Aspekt muss im weiteren Planungsverlauf grosse Beachtung geschenkt werden. Das KAWA beurteilt das Vorhaben aus Sicht Naturgefahren ohne Auflagen als umweltverträglich. Es weist auf verschiede Punkte hin, die im Baubewilligungsverfahren und in der UVP 2. Stufe zu berücksichtigen sind.

Der Standort der Zentrale Sandweidli ist laut *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK I (2)* durch Murgänge gefährdet. Im Baubewilligungsverfahren ist aufzuzeigen, wie der notwendige Objektschutz der Zentrale erbracht werden soll, ohne dabei Dritte in unzulässigem Mass mehr zu gefährden.

Kommentar AUE: Wir haben den Hinweis des OIK I als Anforderung an die UVP 2. Stufe in diese Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.11 Wald

Gemäss *Amt für Wald KAWA (6)* ist das Vorhaben an den Sousbach gebunden und das Wasserkraftpotential kann mit der gewählten Variante am besten genutzt werden. Da die Lage der Portale geologisch, topografisch und bautechnisch an steile Böschungen möglichst nahe an den anstehenden Fels gebunden ist, ist die Rodung für das untere Portal (Zentrale Sandweidli) unvermeidlich. Die Standortgebundenheit des Vorhabens ist laut KAWA gegeben.

Das KAWA erläutert, dass das Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien im Fall der geplanten Anlage das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Definitive und temporäre Rodungen sind laut KAWA für das Stollenportal bei der Zentrale Sandweidli notwendig. Zudem haben die Zufahrt und der Umschlagplatz über die Isenfluhstrasse temporäre Rodungen zur Folge. Für die temporäre Rodung von insgesamt 770 m^2 wird voraussichtlich Ersatz an Ort und Stelle geleistet. Für die definitive Rodung von voraussichtlich insgesamt 50 m^2 konnte ein Ersatz in Form einer einwachsenden Weidefläche gefunden werden. Der Ersatz muss gemäss KAWA aufgrund der verminderten Qualität eineinhalb Mal so gross sein wie die gerodete Fläche. Laut KAWA kann das Vorhaben nur grundsätzlich beurteilt werden, da ein detailliertes Rodungsgesuch fehlt. Auch die Publikation der Rodung und die öffentliche Auflage sind noch ausstehend. Falls Einsprachen zur Rodung eingehen, ist das KAWA darüber in Kenntnis zu setzen. Das KAWA stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetztes (WaG) grundsätzlich erfüllt sind und die Bewilligung () in Aussicht gestellt werden kann.

Laut KAWA unterschreiten verschiedene Projektteile (Fassungsbereich, Ablagerungsstandorte, Portal des Druckleitungsstollens Sandweidli, Zentrale Sandweidli) den gesetzlichen Waldabstand. Die dafür notwendige Näherbaubewilligung wird vom KAWA für das Baubewilligungsverfahren in Aussicht gestellt.

Das KAWA beurteilt das Projekt aus waldrechtlicher Sicht mit Bedingungen als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Die vom KAWA formulierten Bedingungen zur Rodung haben wir als Hinweise (Ziffer 8) oder als Anforderungen an das Bauprojekt (Ziffer 7) aufgenommen. Zu den Rodungszahlen siehe Ziffer 2.16.

2.12 Flora, Fauna, Lebensräume (ohne aquatische Lebensräume)

Die *Abteilung Naturförderung ANF (9)* ist mit dem UVB einverstanden. Zu den Schutz,- Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen formuliert sie im ersten Fachbericht vom 20. Mai 2016 Anforderungen für das Bauprojekt. Sie beurteilt das Vorhaben aus Sicht Flora, Fauna und Lebensräume ohne Auflagen als umweltverträglich.

Aufgrund von Einsprachen (Pro Natura Bern, WWF Schweiz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Aqua Viva) zu den Themen Erhöhung der Restwassermenge, Ersatzmassnahmen nach NHG Art. 18 und Monitoring der Auswirkungen der Wasserentnahme hat die Gesuchstellerin am 1. Februar 2017 zusätzliche Unterlagen eingereicht. Die ANF nimmt am 20. Juli

2017 zu den Unterlagen Stellung. Die Angaben zu den seltenen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften sind laut ANF nachvollziehbar und lassen das Fazit zu, dass die gefährdeten Arten durch einen verminderten Abfluss im Sousbach nicht bedroht sind. Die ANF schliesst sich bezüglich des empfohlenen Monitorings dem mit dem Dossier vom Februar 2017 eingereichten Fachgutachten der CSD Ingenieure an. Sollte das Monitoring zeigen, dass die neue Restwassersituation nachweislich negative Auswirkungen auf seltene, gefährdete oder geschützte Arten hat, müssten gleichwertige Ersatzmassnahmen definiert und umgesetzt werden.

Die ANF unterstützt die im Fachgutachten der CSD Ingenieure vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen. Laut ANF kommt oberhalb des Zuflusses des Sulsbachs kaum ausgeprägte Ufervegetation vor. Zudem befinden sich die seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten nicht unmittelbar im Uferbereich des Sousbach. Aus diesen Gründen drängen sich laut ANF keine zusätzlichen Ersatzmassnahmen im Konzessionsverfahren auf.

Die ANF nimmt im Januar 2018 zu einem durch die Gesuchstellerin aufgrund der Einsprachen zusätzlich eingereichten Gutachten Moose, Flechten, Farne (15. Dezember 2017) Stellung. Laut des Gutachtens ist die Wahrscheinlichkeit, dass die seltenen Moose durch die Verminderung der Restwasserführung beeinträchtig werden oder gar verschwinden, extrem klein. Durch den verminderten Sprühwassereffekt könnten auch ein Standort einer seltenen Flechte und ein Standort eines geschützten Farnes betroffen sein. Eine existenzielle Bedrohung dieser Lebensräume durch die geplante Wasserentnahme ist ebenfalls nicht zu erwarten. Terrestrische Ersatzmassnahmen nach Art. 18 NHG müssen für die Restwasserstrecke nur vorgesehen werden, wenn das Monitoringprogramm negative Veränderungen der Situation in Bezug auf Moose, Flechten und Farne zeigt.

Das *Jagdinspektorat JI (10)* stimmt dem Pflichtenheft im UVB und im Ergänzungsbericht vom 13. Juli 2016 zu. Es bezeichnet das Vorhaben aus Sicht Wildtierschutz mit einer Auflage als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Die vom JI formuliere Auflage führen wir nicht auf, da sie selbstverständlich ist.

2.13 Landschaft und Ortsbild

Laut *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abt. Orts- und Regionalplanung (11)* wird die Landschaft beim vorliegenden Vorhaben durch Bauten und durch die Beeinflussung der Restwassermenge teilweise verändert. Aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit des Gewässers und der projektierten Bauten ist die Veränderung nicht wesentlich. Das AGR ist mit dem UVB und den aufgelisteten Massnahmen einverstanden. Es bezeichnet das Vorhaben für den Bereich Landschaft ohne Auflagen als umweltverträglich.

Die Stellungnahme der *Regionalkonferenz Oberland Ost (13)* beruht auf dem Richtplan 1984. Gemäss Regionalkonferenz sind in Landschaftsschongebieten standortgebundene Bauten und Anlagen inklusive Erschliessung vor allem für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Versorgungsanlagen und Einrichtungen für ruhige Erholungstätigkeiten möglich, soweit sie das Gesamtbild oder charakteristische Einzelelemente der Landschaft nicht beeinträchtigen und sich in das Landschaftsbild einfügen. Aufgrund dieser Ausführungen beurteilt die Regionalkonferenz, dass ein Wasserkraftwerk im Landschaftsschongebiet zulässig sein sollte.

2.14 Kulturdenkmäler, archäologische Stätten (inkl. historische Verkehrswege)

Gemäss UVB sind die Bereiche Kulturdenkmäler und archäologische Stätten nicht vom Vorhaben betroffen.

Laut *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK I (2)* tangiert das Vorhaben bei der Fassung "Schluuchi" und bei der Zentrale Sandweidli historische Verkehrswege. Der OIK I ist mit den Ersatzmassnahmen einverstanden und wird die konkreten Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens formulieren. Er beurteilt das Vorhaben im Bereich historische Verkehrswege ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.15 Wanderwege

Das *Tiefbauamt, Oberingenieurkreis OIK I (2)* weist darauf hin, dass für temporäre und dauerhafte Eingriffe ins Wanderwegnetz Ersatz zu leisten ist und dass der Ersatz im Baubewilligungsgesuch auszuweisen ist. Im Bereich Wanderwege beurteilt der OIK I das Vorhaben als umweltverträglich.

Kommentar AUE: Wir haben den Hinweis des OIK I als Anforderung an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe (siehe Ziffer 7) aufgenommen.

2.16 Anhörung BAFU

Den Entwurf der Gesamtbeurteilung vom 26. Oktober 2016 sowie die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen haben wir dem BAFU zur Anhörung nach UVPV unterbreitet.

Das *Bundesamt für Umwelt BAFU (14)* äussert sich nicht explizit zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Es kommentiert aber verschiedene Fachbereiche und stellt zusätzliche Anträge. Wir nehmen die vom BAFU gestellten Anträge als Auflagen für die Erteilung der Konzession oder als Anforderungen an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe (Ziffer 7) in die Gesamtbeurteilung auf.

Laut BAFU ist der Eingriff in die Landschaft als Folge der geplanten Wasserentnahme vertretbar. Grund dafür ist die schlechte Einsehbarkeit des Gewässers.

Im Bereich Oberflächengewässer schliesst sich das BAFU grundsätzlich der Beurteilung des FI an. Laut BAFU ist der Sousbach ein Fischgewässer, das eine Forellenpopulation (Salmo trutta) mit natürlicher Reproduktion beherbergt. In der ersten Anhörung vom 22. Dezember 2016 begrüsste das BAFU den Vorschlag des FI, die Restwassermenge im Sommer zur Begünstigung des fischereilichen Ertragsreichtums und der natürlichen Fortpflanzung nach Art. 33. Abs. 3 Bst. b GSchG auf 100l/s zu erhöhen. In der zweiten Anhörung vom 3. April 2018 hält das BAFU fest, dass die Stromproduktion bei einer Erhöhung der Restwassermenge im Sommer auf 100 l/s von 28.2 GWh auf 27.4 GWh sinken würde. Es nimmt zur Kenntnis, dass eine Erhöhung der Restwassermenge im Sommer nur zu einer äusserst geringen Vergrösserung des Lebensraums und der Biomasse der Bachforellen und der Wasserwirbellosen führen würde. Das BAFU weist darauf hin, dass die Restwassermenge nach Art. 33 GSchG von der zuständigen Leitbehörde in dem Ausmass zu erhöhen ist, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme ergibt.

Im Bereich Flora, Fauna und Lebensräume schliesst sich das BAFU im Rahmen der zweiten Anhörung explizit der Beurteilung der ANF an.

Das BAFU akzeptiert den Verzicht auf die Wiederherstellung der Fischgängigkeit bei der Fassung. Laut BAFU muss aber der Fischabstieg unbedingt gewährleistet sein. Es stellt dazu einen Antrag.

Gemäss BAFU ist der Gewässerraum weder im Technischen Bericht vom 15. Januar 2016 noch im UVB 1. Stufe thematisiert. Es wird jedoch der Bauabstand vom Gewässer kommentiert. Das BAFU kann die vom OIK geforderten 16.5 m einseitigen Gewässerabstand mangels Unterlagen nicht nachvollziehen. Es stellt den Antrag, dass im UVP 2. Stufe anstelle der Gewässerabstände der Gewässerraum thematisiert wird.

Das BAFU weist darauf hin, dass die Projektunterlagen (Technischer Bericht vom 15. Januar 2016) und der Entwurf der Gesamtbeurteilung des AUE vom 26. Oktober 2016 unterschiedliche Rodungszahlen enthalten und stellt den Antrag, die Bereinigung der Rodungsflächen sowie die Ausscheidung eines gleichwertigen Rodungsersatzes in Absprache mit dem KAWA vorzunehmen.

Im Bereich Abfälle und Materialbewirtschaftung ist das BAFU mit den Ausführungen im UVB einverstanden. Es formuliert einen Antrag zum Entsorgungskonzept als Ergänzung zum Pflichtenheft für die UVP 2. Stufe.

Im Bereich Lärm weist das BAFU auf die Ausgestaltung des Einlasses hin. Dieser muss so konzipiert werden, dass dadurch keine Emissionen generiert werden, welche den bereits bestehenden Hintergrundpegel wahrnehmbar übersteigen.

Gemäss BAFU ist für das Vorhaben im Baubewilligungsverfahren für die Zentrale Sandweidli und die 16-kV-Kabelleitung Zentrale Sandweidli - Unterstation Lauterbrunnen ein Standortdatenblatt einzureichen. Laut BAFU ist es sinnvoll, die bei den NIS-emittierenden Anlagen jeweils nächstliegenden OMEN (Orte mit empfindlicher Nutzung) und OKA (Orte für kurzfristigen Aufenthalt) zu identifizieren und deren Abstand auch quantitativ grob zu erfassen. Dies vereinfacht eine Abschätzung möglicher Konflikte. Das BAFU kann die Abschätzung im UVB, wonach die Anforderungen der Umweltgesetzgebung (und damit der NISV) eingehalten werden, nicht nachvollziehen. Es sieht vielmehr Konfliktpotential für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den Aussenwänden der Zentrale, welche bei freier Zugänglichkeit als OKA gelten. Es formuliert einen Antrag für den Bereich NIS.

<u>Kommentar AUE:</u> In den Bereichen Oberflächengewässer und Lärm weist das BAFU in der Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 je auf einen Sachverhalt hin, der in der UVP 2. Stufe noch geklärt werden muss. Das BAFU stellt jedoch dazu keine Anträge. Wir führen diese Punkte zusätzlich unter Ziffer 7 auf. Den Antrag des BAFU bezüglich der Erhöhung der Restwassermenge auf 100 l/s im Sommer aus der ersten Anhörung führen wir in der überarbeiteten Version der Gesamtbeurteilung nicht mehr auf. Das BAFU erachtet ein dynamisches Dotierungsregime (50 l/s im Winterhalbjahr und 100 l/s im Sommerhalbjahr) nach wie vor als Möglichkeit zur Förderung einer selbstreproduzierenden alpinen Bachforellenpopulation, beurteilt sie aber nicht mehr als zwingend. Es verweist für die Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG explizit auf die Leitbehörde. Wir schliessen uns dieser Haltung an.

3 Koordination mit Nebenbewilligungen

Bewilligung	*Zuständige Amtsstelle*	*Ergebnis der Fachbeurteilung*
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA	Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 – 10 BGF	FI	Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 kant. WBG	TBA	Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Ausnahmebewilligung für das Bauen von Anlagen im geschützten Gewässerraum nach Art. 19. Abs. 2 KGSchG	TBA	Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Bewilligung zur Wasserentnahme gemäss Art. 29 GSchG	AWA	Wurde am 16. September 2016 erteilt.
Rodungsbewilligung nach Art. 5 bis 7 WaG	KAWA	Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 26 KWaG	Waldabteilung Alpen	Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Uferbereiche und die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG	ANF	Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG	ANF	Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF	Wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in schüt-	ANF	Wird im Rahmen des Baubewilligungs-

zenswerte Lebensräume NHG NHV NSchG NSchV		verfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. 27 und Art. 28 NSchG	RSTH	Wird im Rahmen des Baubewilligungs-verfahrens erteilt und in Aussicht gestellt.
Bewilligung zur Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG	AWA	Wurde am 27. Juli 2017 erteilt.

4 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit

Die negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens "Konzessionsprojekt WKW Sousbach" halten sich gemäss Teilbeurteilungen der Umweltfachstellen in Grenzen. Wir gehen mit den beteiligten Fachstellen einig, dass durch die Erteilung der Konzession voraussichtlich keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt werden.

Dem im UVB 1. Stufe vorgeschlagenen Pflichtenheft für die Umweltabklärungen auf der 2. Stufe UVP (Baubewilligungsverfahren) stimmen die beteiligten Fachstellen grundsätzlich zu. Die von den Fachstellen formulierten Anforderungen an das Baubewilligungsverfahren und die UVP 2. Stufe sind unter Ziffer 7 in dieser Gesamtbeurteilung zusammengefasst. In der UVP 2. Stufe werden die Massnahmen zum Schutz der Umwelt zu konkretisieren sein. Es spricht allerdings zum heutigen Zeitpunkt nichts dagegen, dass das Vorhaben auf eine umweltverträgliche Weise realisiert werden kann. Wir kommen deshalb zum Schluss, dass das Vorhaben "Konzessionsprojekt WKW Sousbach" auf der 1. Stufe umweltverträglich ist und es voraussichtlich auf der 2. Stufe auch sein wird.

Hinweis an die Leitbehörde: Das FI stellt in seinen Beurteilungen fest, dass eine Erhöhung der Restwassermenge im Sommer positive Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum Fischfauna und deren Ertragsreichtum hat, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Restwasserszenarien jedoch klein sind. Wir bitten die Leitbehörde darum, die vom FI ebenfalls festgestellte deutliche Einschränkung des fischereilichen Lebensraums aufgrund der Verminderung der benetzten Breite aller Restwasserszenarien bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

5 Antrag an die Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben "Konzessionsprojekt WKW Sousbach", die unter Ziffer 6 und 7 genannten Auflagen und Anträge an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe sowie die unter Ziffer 8 aufgeführten Hinweise in den Entscheid aufzunehmen.

6 Auflagen für die Konzession (1. Stufe)

Wir gliedern im Folgenden die Auflagen nach Umweltbereichen. Sie ersetzen die Auflagen in den Amts- und Fachberichten der Umweltfachstellen. Unter "Allgemeines" sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgenommen.

Allgemeines:

1. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen betrieben werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt (gemäss Kapitel 7 UVB) sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Auflagen). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise unter Ziffer 8).
2. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, die eine Neubeurteilung des Projektes erfordert.
3. Die in den Amts- und Fachberichten der beteiligten Fachstellen enthaltenen Hinweise zu den Anforderungen für die UVP 2. Stufe sind bei der Detailprojektierung und der Erarbeitung des UVB 2. Stufe zu berücksichtigen (siehe Ziffer 7).
4. Auflagen, die sich aus dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren und den erforder-

lichen Spezialbewilligungen auf der 2. Stufe UVP ergeben, bleiben vorbehalten.

Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme:

5. Falls durch den Betrieb der Anlage im Sousbach Beeinträchtigungen durch Grundeisbildung entstehen, ist die Fassung auf Kosten der Betreiber so anzupassen, dass bei längeren Kälteperioden kein Wasser entnommen werden kann.
6. Das Spülreglement ist dem FI vor Inbetriebnahme des Kraftwerks als separates Dokument zur Bewilligung zuzustellen.

7 Anforderungen und Hinweise an das Bauprojekt und die UVP 2. Stufe

Allgemeine Anforderungen und Hinweise:

- Die notwendigen Abklärungen und Untersuchungen sind rechtzeitig vorzunehmen. Sie sind von einer ökologisch ausgebildeten Fachperson zu begleiten. Die Ergebnisse sind im UVB 2. Stufe auszuweisen und gegebenenfalls im Bauprojekt umzusetzen. Unklarheiten sind durch die Konzessionärin frühzeitig zusammen mit den zuständigen Fachstellen zu beseitigen.
- Der UVB 2. Stufe hat sich am UVP-Handbuch des BAFU und den Richtlinien einzelner Fachbereiche zu orientieren.
- Es sind alle im UVB 1. Stufe enthaltenen Massnahmen im Rahmen der UVP 2. Stufe zu überprüfen und gegebenenfalls im Detail auszuarbeiten.

Spezifische Anforderungen und Hinweise:
Raumplanung:

- Die Abstimmung mit der übergeordneten Planung (regionaler Richtplan ADT der Regionalkonferenz Oberland-Ost) muss gewährleistet sein. Das Ausbruchmaterial des Gebietes Sandweidli muss nahe gelegenen Deponien mit Koordinationsstand Festsetzung deponiert werden. Der bzw. die Deponiestandort müssen für die weiteren Verfahrensschritte bezeichnet werden.

Lärm:

- Der Lärmteil im UVB 2. Stufe ist entsprechend den Standards eines Lärmgutachtens abzufassen.
- Der Einlass muss so ausgestaltet sein, dass dadurch keine Emissionen generiert werden, welche den bereits bestehenden Hintergrundpegel wahrnehmbar übersteigen.
- Der Bereich Strassenlärm ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und in der UVP 2. Stufe zu behandeln.

NIS:

- Im Baubewilligungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Zentrale Sandweidli sowie die wegführende 16-kV-Kabelleitung Zentrale Sandweidli - Unterstation Lauterbrunnen des geplanten Wasserkraftwerks Sousach die Anforderungen der NISV (vorsorgliche Emissionsbegrenzung und Immissionsgrenzwert) einhalten. Die dafür erforderlichen Angaben richten sich nach Art. 11 Abs. 2 NISV (Standortdatenblatt).

Oberflächengewässer:

- Unterhalb der Fassung ist eine Gegenschwelle vorgesehen, um das Tosbecken einzustauen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kolktiefe für bei Wehrüberfall absteigende Fische auf der ganzen Breite eine genügende Tiefe aufweist, damit der Verletzungsfreie Abstieg gewährleistet ist.
- Die Dotierwasserabgabe soll gleichzeitig als Fischabstieg ausgestaltet werden. Dabei ist die Dotierung auf die fischereiökologischen Bedürfnisse abzustimmen und der By-

pass muss bei unterschiedlichen Dotierwassermengen funktionieren.

- Die Ausführungsarbeiten für die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen an der Weissen Lütschine in Lauterbrunnen müssen ausserhalb der Schonzeit der Bachforelle geplant werden.
- Die genaue technische Umsetzung für die Erreichung der Ziele des Spülreglements (gemäss Fachbericht Geschiebe, Spülungen und Wasserbau vom 15. Januar 2016) ist in einem Konzept aufzuzeigen. Das Konzept muss Lösungsansätze bei nicht-Erreichen der Ziele enthalten.

Entwässerung:

- Folgende Fragen bzw. Abklärungen müssen während des Bauprojektes und der UVP 2. Stufe beantwortet bzw. vorgenommen werden:

  - Was für Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten (z. Bsp. Hydrauliköl) enthalten, werden eingebaut?
  - Welche Sicherheitsmassnahmen sind vorgesehen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Flüssigkeiten?
  - Was für wassergefährdende Produkte werden eingesetzt? Das Sicherheitsdatenblatt ist beizulegen.
  - Was für ein konkretes Entwässerungskonzept der Baustelle ist vorgesehen?
  - Aufgrund des Sprengvortriebes muss mit welchem theoretischen Nitrit- und Ammoniumgehalt im Baustellenabwasser gerechnet werden? Dies kann aufgrund der eingesetzten Sprengstoffmengen sowie einem angenommenen Bergwasseranfall abgeschätzt werden.
  - Wo, wie und in welchem Zeitintervall wird der Nitritgehalt im Baustellenabwasser gemessen?
  - Welche Massnahmen werden eingeleitet, wenn die gesetzlichen Einleitbedingungen von < 0.3 mg N-Nitrit pro L nicht eingehalten werden?
  - Wie wird sichergestellt, dass das sprengstoffhaltige Ausbruchmaterial kein Gewässer mit Nitrit und Ammonium belastet?

Boden:

- Das Abheben von Grassoden ist wenn immer möglich durchzuführen. Jedoch ist eine Lagerung während 2.5 Jahren nicht von Vorteil. Je nach Standort und Lagerungsdauer ist zwischen den Varianten abzuwägen. Entscheidend sind die Empfehlungen und Auflagen des LANAT, Abteilung Naturförderung.
- Das Projekt muss durch eine ausgewiesene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) begleitet werden. Informationen und eine Liste von BBB lassen sich auf der Internetseite der Bodenkundlichen Gesellschaft (www.soil.ch) unter "BBB" finden.
- Richtlinien Hochlagenbegrünung des Vereins für Ingenieurbiologie (2008). Die beste Wiederansaat der rekultivierten Flächen geschieht mit Heudrusch (Planung vor Projektrealisation notwendig).

Abfälle:

- Ein Entsorgungskonzept ist dann zu erstellen, wenn mehr als 200 m^3 Bauabfälle anfallen oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind. Das Entsorgungskonzept ist gemäss "Wegleitung Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten" (BUWAL 2003) vor Baubeginn zu erstellen und der kantonalen Fachstelle zur Prüfung zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind nicht nur die während der Bauphase anfallenden und definitiv abzuführenden Materialien zu erfassen, sondern es ist sämtlicher Abfall aufzuführen (Anpassung im Pflichtenheft notwendig).

Wald:

- Die Bereinigung der Rodungsflächen sowie die Ausscheidung eines gleichwertigen Rodungsersatzes ist in Absprache mit dem Amt für Wald des Kantons Bern vorzunehmen.
- Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kaution in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Diese wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berechnet. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kaution an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

Flora, Fauna, Lebensräume:

- Die Ablagerung des anfallenden Materials im Bereich der Fassung ist auf einen Standort zu konzentrieren. Der Standort ist so zu wählen, dass möglichst wenig Naturwerte betroffen sind.
- Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind zu konkretisieren und in Massnahmenblättern (inkl. Planskizzen) zu dokumentieren.
- Die Baulichen Eingriffe und die Wiederherstellungsmassnahmen sind zu bewerten und einer Bilanz zu unterziehen. Die Bewertungsmethode für die Bilanzierung der baulichen Eingriffe und der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen ist mit der Abteilung Naturförderung abzusprechen.

Naturgefahren:

- Die Gefahrenbeurteilung für Fassungen und andere Anlagenteile muss bis und mit dem seltenen Szenario (Wiederkehrperiode 300 Jahre) erfolgen. Im jetzigen Bericht der Geotest AG wurde diese für Lawinen nur bis zum 100jährlichen und für Sturzprozesse nur bis zum 30jährlichen Szenario gemacht. Eine abschliessende Beurteilung der Naturgefahrensituation kann erst erfolgen, wenn die seltenen Szenarien ebenfalls behandelt wurden.
- Objektschutzmassnahmen sind auf das 300jährliche Ereignis auszurichten.
- Für die Bau- und Betriebsphase ist ein Sicherheitskonzept Naturgefahren zu erstellen, welches mittels organisatorischer Massnahmen dafür sorgt, dass sich in Zeiten möglicher Gefahr keine Personen im potentiell gefährdeten Bereich aufhalten.
- Es ist aufzuzeigen, wie der notwendige Objektschutz der Zentrale Sandweidli erbracht werden soll, ohne dabei Dritte in unzulässigem Mass mehr zu gefährden.

Wasserbau:

- In der UVP 2. Stufe ist anstelle der Gewässerabstände der Gewässerraum zu thematisieren.
- Das Gebäude der Zentrale ist ausserhalb des Gewässerraumes zu errichten.

Wanderwege:

- Für temporäre und dauerhafte Eingriffe ins Wanderwegnetz ist Ersatz zu leisten.

8 Hinweise

Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die für die gesetzeskonforme Ausführung des Werkes einzuhalten sind:

beco:

- Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (BAFU, Bern, 2009) www.buwalshop.ch
- Vollzug der Baurichtlinie Luft im Kanton Bern, beco Immissionsschutz: www.be.ch/luft
- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015-2030, www.be.ch/luft

FI:

- Die Gültigkeit der Fachberichte Fischerei wird befristet analog dem übergeordneten Verfahren. Bei späterem Baubeginn oder für wesentliche Projektänderungen ist eine neue fischereirechtliche Bewilligung einzuholen.
- Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fliessgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

KAWA:

- Vorbehalten bleiben die Zustimmungen der Grundeigentümer (Originalunterschriften) zu den Rodungen und Ersatzaufforstungen.
- Das Rodungsgesuch wird mit dem Baubewilligungsverfahren eingereicht und abschliessend beurteilt.
- Die Rodung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen und die Akten sind öffentlich aufzulegen (Art. 2 WaV).

BAFU:

- Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) ist seit dem 1. Januar 2016 durch die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) ersetzt.
- Die 16-kV-Kabelleitung muss bezüglich NISV nur dokumentiert werden, falls sie mit Einleiterkabel in getrennten Rohren realisiert wird (Anh. 1 Ziff. 11 NISV).
- Im Rahmen der UVP für den Kraftwerksbau muss zumindest plausibel dargelegt werden, dass keine Sachzwänge geschaffen werden, welche die Einhaltung der Grenzwerte der NISV verunmöglichen. Generell sollte solchen Sachzwängen mit der rechtzeitigen Koordination der beiden Bewilligungsverfahren (für das Kraftwerk und für die elektrischen Anlagen) entgegengewirkt werden. Idealerweise ist die Plangenehmigung des ESTI für die elektrische Anlagen des Kraftwerks bereits vor der UVP 2. Stufe für den Kraftwerksbau einzuholen, womit im UVB dann nur noch darauf verwiesen werden kann. Sollte dies planungstechnisch nicht möglich sein, ist im UVB nachzuweisen, dass die Anforderung der NISV eingehalten werden können. Damit eine Beurteilung der NISV-Konformität des Projektes überhaupt möglich ist, sollen die im UVB für diesen Nachweis zu machenden Angaben soweit als möglich dem Detaillierungsgrad des Standortdatenblattes entsprechen.

9 Schlussbemerkungen

9.1 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) ist für unseren Aufwand zur Erarbeitung der überabeiteten Gesamtbeurteilung (zusätzlich zu den erhobenen Gebühren im Zusammenhang mit der Gesamtbeurteilung vom 26. Juli 2017) eine Gebühr von CHF 1'560.- (10 Std. à CHF 120.-, 4 Std. à CHF 90.-) zu erheben. Die Rechnung stellen wir mit separater Post der Leitbehörde zu.

9.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und -Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger – mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können – zu publizieren (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Umweltschutzfachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie der Konzession zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltkoordination und Energie

Anita Langenegger
Wissenschaftl. Mitarbeiterin

Visum:

Anhang 1: Verzeichnis weitere Beurteilungsgrundlagen

Anhang 2: Teilbeurteilungen der Umweltschutzfachstellen
(Haben Sie bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen:

- Sekretariat AUE, zur Verrechnung

Anhang 1

Verzeichnis weitere Beurteilungsgrundlagen

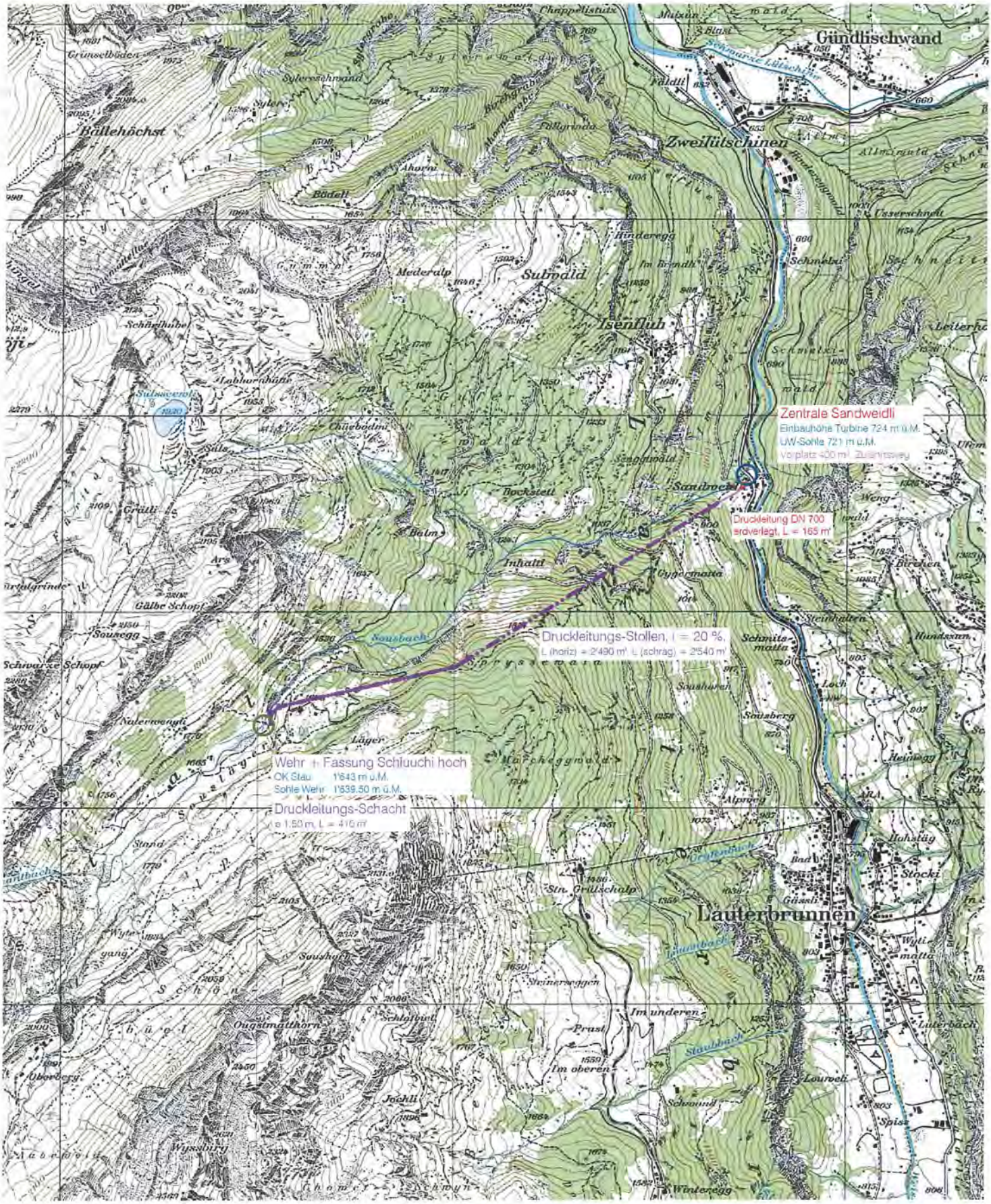
Hier werden Dokumente aufgeführt, die nicht öffentlich aufgelegt worden sind und im Laufe des Verfahrens als Beurteilungsgrundlagen eingebracht worden sind.

Dokument	**Verfasser(in)**	**Datum**
Sitzungsprotokoll ISP Ufer Mösli / Ersatzmassnahmen WKW Sousbach	CSD Ingenieure	22. Dezember 2015
Ergänzungen zur UVP Hauptuntersuchung	CSD Ingenieure	13. Juli 2016
Stellungnahme Naturgefahren Projektverfasser	Konsortium WKW Sousbach	11. Juli 2016
Bestimmung des Q347- Wertes für den projektierten WKW-Fassungsstandort ausgangs Sousläger, Gutachten zuhanden des WKW-Projektes	BWU Mathez, Büro für Wasser und Umwelt	28. März 2016
UVP-Hauptuntersuchung, Ergänzungen zum Restwasserbericht Q347	CSG Ingeniuere	13. April 2017
Kurzbericht zu den Auswirkungen zu den verschiedenen Restwasserszenarien auf die Fischfaune und die Wasserwirbellosen	CSD Ingenieure	7. April 2017
Stellungnahme zu den Einsprachen	Konsortium WKW Sousbach	1. Februar 2017

Anhang 2

Teilbeurteilungen der Umweltschutzfachstellen

(1)	beco, Immissionsschutz	Fachbericht vom 20. April 2016
(2)	Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis I	Fachbericht vom 19. September 2016
(3)	Amt für Wasser und Abfall (AWA)	Fachbericht vom 18. Mai 2016
(4)	Amt für Wasser und Abfall (AWA)	Amtsbericht vom 16. September 2016 Amtsbericht Wasserentnahme vom 27. Juli 2017
(5)	Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Abteilung Energie	Stellungnahme (per Mail) vom 7. April 2016
(6)	Amt für Wald (KAWA)	Fachbericht vom 3. August 2016
(7)	Amt für Wald (KAWA), Abt. Naturgefahren	Fachbericht vom 20. Juli 2016
(8)	LANAT, Fischereiinspektorat (FI)	Fachbericht vom 27. April 2016 Fachbericht vom 30. August 2016 Fachbericht vom 7. Februar 2017 Fachbericht vom 21. März 2017 Fachbericht vom 24. Mai 2017
(9)	LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF)	Fachbericht vom 20. Mai 2016 Fachbericht vom 20. Juli 2017 Fachbericht vom 30. Januar 2018
(10)	LANAT, Jagdinspektorat (JI)	Fachbericht vom 8. September 2016
(11)	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung	Fachbericht vom 25. April 2016
(12)	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Kantonsplanung	Fachbericht vom 14. April 2016
(13)	Regionalkonferenz Oberland Ost	Stellungnahme vom 21. April 2016
(14)	Bundesamt für Energie Zweckmässigkeitsprüfung	Stellungnahmen vom 25. April 2016
(15)	Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung	Erste Anhörung vom 22. Dezember 2016 Zweite Anhörung vom 3. April 2018



WKW Sousbach
Konzessionsgesuch
Gesamtübersicht, 1:25'000

08. Juni 2018 / MAPAT

Konzessionsverfügung

RRB Nr.:	879/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	690359
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Lauterbrunnen, Wasserkraftrecht Nr. 19069, Sousbach; Konsortium WKW Sousbach – Wasserkraftwerk Sousbach, Wasserkraftkonzession

1 Sachverhalt ... 3
1.1 Gesuchsteller/Konzessionär ... 3
1.2 Gesuch ... 3
1.3 Gesuchsunterlagen ... 3
1.4 Umfang der Wassernutzung ... 3
1.5 Verwendung des Wassers ... 3
1.6 Publikation ... 4
1.7 Auflage ... 4
1.8 Einsprachen ... 4

2 Rechtsgrundlagen ... 4
2.1 Bundeserlasse ... 4
2.2 Kantonale Erlasse ... 5

3 Erwägungen ... 5
3.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) ... 5
3.2 Verfahren und Zuständigkeit ... 6
3.3 Einsprachelegitimation ... 6
3.4 Energiegewinnung ... 7
3.5 Wasserbaupflicht ... 7
3.6 Umweltverträglichkeit ... 7
3.7 Bewilligung der Wasserentnahme ... 11
3.8 Dauer der Konzession ... 16
3.9 Gesamtinteressenabwägung ... 16
3.10 Zusammenfassung der Einsprachen ... 17

3.11 Abgaben 20
3.12 Rechtspflege 20
3.13 Referendum 20

4 Beschluss 21
4.1 Erteilung der Konzession 21
4.2 In diesen Beschluss integrierte Bewilligung 21
4.3 Bestimmungen über das Nutzungsrecht 21
4.4 Weitere Bestimmungen 23
4.5 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP 23
4.6 Beilage zum Gesamtentscheid 24
4.7 Fakultatives Referendum und Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV 24

5 Abgaben und Gebühren 24
5.1 Wasserzins (jährliche Abgaben) 24
5.2 Einmalige Abgaben 24
5.3 Verwaltungsgebühr 24

6 Eröffnung und Kenntnisgabe 25
6.1 Eröffnung 25
6.2 Kenntnisgabe 25

1 Sachverhalt

1.1 Gesuchsteller/Konzessionär

Konsortium WKW Sousbach, c/o BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, bestehend aus den solidarhaftenden Gesellschaftern:

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern und
- EWL Genossenschaft, Äschmad 220, 3822 Lauterbrunnen

vertreten durch BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

1.2 Gesuch

Erteilung einer Konzession für die Nutzung der Wasserkraft des Sousbachs in einem neuen Wasserkraftwerk in den Gemeinden Lauterbrunnen und Wilderswil.

1.3 Gesuchsunterlagen

- Konzessionsgesuch vom 15. Januar 2016
- Nachweise zur Plausibilisierung und Untersuchungen zu den Restwasserszenarien vom 13. April 2017 (Ergänzung zum Restwasserbericht, Gutachten Bestimmen des Q347-Wertes und Kurzbericht zu den Auswirkungen der Restwasserszenarien)
- Gutachten Moose, Flechten und Farne vom 15. Dezember 2017

1.4 Umfang der Wassernutzung

1.4.1 Konzessionsgebiet (genutztes Gewässer)

Das Konzessionsgebiet umfasst den Sousbach vom Schluchteingang (Schluuchi hoch) mit den Koordinaten E = 2'633'061, N = 1'161'512 bis zum Weiler Sandweidli mit den Koordinaten E = 2'635'478, N = 1'162'701.

Die Länge der genutzten Gewässerstrecke beträgt 2'970 m.

1.4.2 Nutzbare Fallhöhe

Massgebender Wasserspiegel bei der Wasserentnahme = Staukote beim Wehr	1'643 m ü. M.
Massgebender Wasserspiegel bei der Wasserrückgabe	721 m ü. M.
Nutzbare Bruttofallhöhe	922 m

1.4.3 Nutzbare Wassermenge

Die maximale nutzbare Wassermenge beträgt 1'400 l/s.

1.4.4 Leistungen

Die mittlere mechanische Bruttoleistung beträgt 3'950 Kilowatt (kW).
Die maximal mögliche Leistung ab Generator beträgt 10'600 kW.

1.5 Verwendung des Wassers

Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie mit Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz.

1.6 Publikation

- Amtsblatt des Kantons Bern vom 26. Oktober 2016
- Anzeiger Interlaken vom 27. Oktober 2016

1.7 Auflage

Gemeindeverwaltungen Lauterbrunnen und Wilderswil, vom 29. September bis und mit 28. November 2016.

1.8 Einsprachen

Gegen das Vorhaben sind die folgenden Einsprachen eingereicht worden:

1.8.1 Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern

1.8.2 Einsprache von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz und Pro Natura Bern, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern

1.8.3 Einsprache des WWF Schweiz und des WWF Bern, Bollwerk 35, 3011 Bern

1.8.4 Einsprache von aqua viva, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen

1.8.5 Einsprache des Fischereivereins Bönigen und der Fischereipachtvereinigung Interlaken, c/o Peter Fiechter, Underi Gasse 6, 3707 Därligen

Die Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 sind materiell identisch. Formell unterscheidet sich Einsprache 1.8.1 von den drei weiteren darin, dass die Nummerierung der Eventualanträge um eins kleiner gewählt wurde. Nachfolgende Nummerierung der Eventualanträge bezieht sich auf diejenige in den Einsprachen 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)
- Bundesgesetz vom 4.Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)
- Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

2.2 Kantonale Erlasse

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BSG 751.11)
- Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD; BSG 752.461)
- Verordnung vom 14. Oktober 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV; BSG 820.111)

3 Erwägungen

3.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB)

Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2010 die Wasserstrategie des Kantons Bern, bestehend aus den drei Teilen Wassernutzungsstrategie, Wasserversorgungsstrategie und Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS) beschlossen. Die Massnahme 5.4.2 des Massnahmenplans der Teilstrategie Wassernutzung sieht für die im vorliegenden Fall relevante Strategieperiode 2010-2016 vor, dass auf Konzessionsgesuche nur dann eingetreten wird, wenn in der NHB die Werte der Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft den Mindestwert von 1.5 (Umwelt, Gesellschaft) bzw. 1.0 (Wirtschaft) und der Gesamtwert denjenigen von 1.6 nicht unterschreiten.

Der Gesuchsteller hat das Projekt mittels des vom Kanton vorgegebenen Instruments aus Sicht der Nachhaltigen Entwicklung beurteilt. Die Anlage erreicht den Gesamtwert 2.3 und in den Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft die Mittelwerte 1.9, 2.8 und 2.1.

Die Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 rügen, zum einen beruhe die Beurteilung des Zielbereichs U1 Biodiversität auf einem falschen biologischen Zustand und Wert des Gewässers, zum anderen seien die Kriterien U 2.1 (Schützenswerte Lebensräume nach NHV, Wert 3), U 2.2 (Inventare, Wert 2), U 2.4 (Aquatische Lebensraumqualität (Fische), Wert 1), U 5.1 (Restwassermenge, Wert 2) und W 2.1 (Wertschöpfung durch Anlage, Wert 3) der NHB unzureichend beurteilt worden. Deshalb beantragen sie eine Überarbeitung der NHB.

Das Instrument für die Nachhaltigkeitsbeurteilung von Wasserkraftwerksprojekten ist nicht auf die abschliessende Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Wasserkraftwerksprojekten ausgelegt. Es soll nach seiner Konzeption in einem frühen Planungsstadium eingesetzt werden und der Konzessionsbehörde eine Entscheidung darüber ermöglichen, ob auf ein Konzessionsgesuch überhaupt eingetreten werden kann.
Der Zielbereich Biodiversität wird durch die drei Kriterien "Lebensraumtypische Artenvielfalt Uferbereich (Gefässpflanzen)", "Lebensraumtypische gefährdete/geschützte Arten (Gefässpflanzen)" und "Lebensraumtypische Artenvielfalt Gewässer (Fische)" konkretisiert und mit jeweils einem Indikator bewertet. Das vom Kanton vorgegebene Beurteilungsinstrument sieht vor, dass im Lebensraum Uferbereich stellvertretend für die Gesamtheit der Arten die Gefässpflanzen zu erheben sind. Die Erhebung von anderen Pflanzen wie Moosen und Flechten ist nicht vorgesehen.

Demnach kann dem Gesuchsteller nicht vorgeworfen werden, die Beurteilung des Zielbereichs U1 Biodiversität beruhe auf einem falschen biologischen Zustand und Wert des Gewässers.
Eine Herabsetzung der Werte, der von den Einsprechenden kritisierten Kriterien U 2.1, U 2.2, U 2.4, U 5.1 und W 2.1 auf 0 hätte eine Reduktion der Mittelwerte in den Dimensionen Umwelt und Wirtschaft auf 1.6 resp. 2.2 und des Gesamtwerts auf 2.0 zur Folge. Damit würde das Projekt die im Massnahmenplan der Teilstrategie Wassernutzung festgelegten Minimalwerte nach wie vor erreichen. Somit steht fest, dass ohne weitere Abklärungen auf das Konzessionsgesuch eingetreten werden kann. Aus diesen Gründen wird der Eventualantrag 2 der Einsprechenden um Überarbeitung der NHB abgewiesen.

3.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 WNG). Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Nutzung entgegenstehen (Art. 11 Abs. 2 WNG). Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Konzession besteht nicht.

Mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 10'600 kW ist das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt (Art. 1 UVPV). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist zum Projekt anzuhören (Ziffer 21 Anhang zur UVPV). Für Wasserkraftanlagen, die der UVP unterliegen, ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 WNG).

Im Sinn einer formellen und materiellen Koordination ist im Konzessionsentscheid gleichzeitig über die erforderlichen weiteren Bewilligungen zu entscheiden (Art. 4 ff. KoG).

Für Wasserkraftanlagen mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von über zehn Megawatt (MW) erteilt der Grosse Rat die Konzession (Art. 14 Abs. 1 Bst. d WNG).

3.3 Einsprachelegitimation

Die Einsprachelegitimation richtet sich im koordinierten Verfahren nach der besonderen Gesetzgebung (Art. 10 KoG). Nach Art. 60 Abs. 2 WRG sollen Gesuche um Verleihung von Wasserrechten veröffentlicht werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während der wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erhoben werden kann.

Zur Einsprache befugt ist, wer von der zu erlassenden Verfügung besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist (Art. 60 Abs. 1 WRG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 VRPG). Dabei müssen die Einsprechenden durch das Vorhaben stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Vorhaben stehen (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 6 zu Art. 12 Abs. 1 VRPG).

Die Einsprechenden 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 sind von Bundesrechts wegen zur Einsprache befugt (Art. 12 und 12c NHG sowie Art. 1 und Anhang Ziff. 13, 6, 3 und 1 VBO).

Der Fischereiverein Bönigen ist als Pächter des Sousbachs und des Sulsbachs vom Vorhaben besonders betroffen und deshalb zur Einsprache befugt.
Fraglich ist die Einsprachelegitimation der Fischereipachtvereinigung Interlaken. Da diese jedoch die gleichen Punkte rügt wie der Fischereiverein Bönigen, kann die Frage der Einsprachelegitimation offen gelassen werden.

3.4 Energiegewinnung

Das Bundesamt für Energie (BFE) stimmt dem Vorhaben aus der Sicht der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu (Art. 5 Abs. 3 WRG). Gemäss der Stellungnahme des BFE vom 25. April 2016 erscheint das Konzessionsprojekt plausibel und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050, womit aus Sicht des BFE der Bedarf gegeben ist.

Mit einer mittleren erwarteten Jahresproduktion von 28,2 GWh ist das geplante Wasserkraftwerk Sousbach von nationalem Interesse (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a EnV) und trägt zu den Ausbauzielen des Wasserkraftpotenzials auf nationaler Ebene bei. Gemäss der kantonalen Wassernutzungsstrategie soll bis 2035 im Kanton Bern durch Wasserkraft eine zusätzliche Stromproduktion von mindestens 300 GWh pro Jahr ermöglicht werden. Das Vorhaben würde rund 10 % zur erwähnten zusätzlichen Stromproduktion beitragen. Es dient somit der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowohl des Bundes als auch des Kantons Bern.

Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt fest, dass im regionalen Teilrichtplan Energie die Wasserkraftanlage Sousbach mit einer voraussichtlichen Leistung von 11 MW als Hinweis aufgeführt ist (Vororientierung), den Zielen der Massnahme M52 "Realisierung geplante Wasserkraftwerke" und somit den Interessen der Region entspricht.

3.5 Wasserbaupflicht

Gemäss Art. 54 Bst. g WRG ist in der Konzession die Beteiligung des Konzessionärs am Unterhalt und an der Korrektion des Gewässers festzulegen.

Die Konzessionsbehörde kann gemäss Art. 9 Abs. 4 WBG dem Konzessionär bei der Erteilung eines Wasserkraftrechtes die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise übertragen. Dabei hört die Konzessionsbehörde die Gemeinden an und holt den Fachbericht der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) ein.

Der Gesuchsteller schlägt im Konzessionsgesuch vor, die Wasserbaupflichtstrecke im Bereich der Fassung auf einer Gewässerstrecke von 35 m (Felsmulde vom Gefällknick unterhalb Sousläger bis unterhalb der Gegenschwelle des Tosbeckens) und im Bereich der Rückgabe das rechte Ufer und die Sohle auf einer Länge von ca. 5 m zu übernehmen.

Das Tiefbauamt (TBA) hat in seiner Stellungnahme vom 19. September 2016 der vom Gesuchsteller beantragten Wasserbaupflichtstrecke zugestimmt, wobei die Pflichtstrecke im unmittelbaren Bereich des Rückgabebauwerks auf 6 m verlängert wurde.

Sollten Auswirkungen für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau aufgrund der Kolkbildung weiter bachabwärts bis unter die Strassenbrücke auftreten, hat der Konzessionär die entsprechenden Kosten zu tragen (vgl. Art. 40 WBG).

3.6 Umweltverträglichkeit

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) ist in seiner Gesamtbeurteilung (Beilage) zu folgenden Schlüssen gelangt:

"Die negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens *Konzessionsprojekt WKW Sousbach* halten sich gemäss Teilbeurteilungen der Umweltfachstellen in Grenzen. Wir gehen mit den beteiligten Fachstellen einig, dass durch die Erteilung der Konzession voraussichtlich keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt werden.

Dem im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe vorgeschlagenen Pflichtenheft für die Umweltabklärungen auf der 2. Stufe UVP (Baubewilligungsverfahren) stimmen die beteiligten Fachstellen grundsätzlich zu. Die von den Fachstellen formulierten Anforderungen an das Baubewilligungsverfahren und die UVP 2. Stufe sind unter Ziffer 7 in dieser Gesamtbeurteilung zusammengefasst. In der UVP 2. Stufe werden die Massnahmen zum Schutz der Umwelt zu konkretisieren sein. Es spricht allerdings zum heutigen Zeitpunkt nichts dagegen, dass das Vorhaben auf eine umweltverträgliche Weise realisiert werden kann. Wir kommen deshalb zum Schluss, dass das Vorhaben *Konzessionsprojekt WKW Sousbach* auf der 1. Stufe umweltverträglich ist und es voraussichtlich auf der 2. Stufe auch sein wird."

Das AUE formuliert in seiner Gesamtbeurteilung sechs Auflagen für die Konzession. Die Auflagen 1 bis 4 sowie die Auflage 6 werden in den Konzessionsbeschluss aufgenommen (vgl. Ziffern 4.3.2 und 4.3.3).

Die Auflage 5, wonach die Fassung auf Kosten der Betreiber anzupassen ist, falls durch den Betrieb der Anlage im Sousbach Beeinträchtigungen durch Grundeisbildung entstehen, wird nicht in den Konzessionsbeschluss aufgenommen (s. Erwägung unter Ziffer 3.6.2).

3.6.1 Grundwasser

Die Anlage ist vollständig im Gewässerschutzbereich A_u vorgesehen (vgl. Gewässerschutzkarte des Kantons Bern). Basierend auf den Aussagen im Kap. 5.6. "Grundwasser" des Berichts UVB-Hauptuntersuchung vom 15. Januar 2016 bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes gemäss dem Fachbericht Wasser und Abfall vom 18. Mai 2016 keine Genehmigungsvorbehalte.

Die Einsprechenden 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 bringen vor, im Gewässerschutzbereich A_u dürfen Anlagen nur bewilligt werden, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers um höchstens 10 % gegenüber dem unbeeinflussten Zustand verringert werde. Ob diese Voraussetzung erfüllt sei, könne aufgrund der Auflageakten nicht beurteilt werden. Sie beantragen deshalb vertiefte Abklärungen betreffend den Grundwasserschutz.

Die Erstellung einer Baute und Anlage im Gewässerschutzbereich A_u bedarf einer Gewässerschutzbewilligung. Diese ist im Rahmen der Baubewilligung, d.h. erst in der zweiten Verfahrensstufe, zu erteilen. Dementsprechend wird der Eventualantrag 14 der Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 im Rahmen des Konzessionsverfahrens abgewiesen.

3.6.2 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme (ohne Restwasser)

Gemäss dem Fachbericht Wasser und Abfall vom 18. Mai 2016 werden die gewässerökologischen Projektauswirkungen auf den Sousbach im UVB korrekt dargestellt und interpretiert.

Die Einsprechenden 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 beantragen, es sei in der Konzession der Verzicht auf die Turbinierung in der Zeit der Niedrigwasserperiode (Dezember bis Februar/März) festzuhalten. Zum einen befürchten die Einsprechenden sinngemäss, ein ständiges An- und Abschalten der Wasserkraftanlage könnte negative Auswirkungen auf schützenswerte Lebensräume haben. Zum anderen könne mit einer entsprechenden Konzessionsbestimmung die Grundeisbildung und ein Zufrieren der Kolke verhindert werden, was auch in der Einsprache 1.8.5 sinngemäss gefordert wird.
Entgegen der Befürchtung der Einsprechenden wird die Anlage während der Wintermonate nicht ständig an- und abgeschaltet. Ein kleiner Zwischenspeicher im Entsander ermöglicht die Anlage jeweils auch bei Niedrigabflussverhältnissen über mehrere Tage hinweg kontinuierlich

in Betrieb zu halten. Zudem hat ein plötzliches Ein- oder Ausschalten der Anlage keine relevanten Auswirkungen auf die Fischfauna. Der für diese Fallhöhen einzig in Frage kommende Turbinentyp (Peltonturbine) kann bereits mit kleinen Wassermengen sinnvoll Strom produzieren, so dass bei Niedrigabflussverhältnissen ein Ein- und Ausschalten nur zu geringen Abflussänderungen in der Restwasserstrecke führt. Solche geringen Abflussänderungen entsprechen schon formell nicht der Definition von Schwall und Sunk und liegen darüber hinaus auch deutlich unter den Schwellwerten für eine Beeinträchtigung durch den Betrieb einer Wasserkraftanlage.

Gegen die Bildung von Grundeis im Sousbach spricht, dass schon heute im Berner Oberland Grundeis sehr selten und auch dann nur punktuell beobachtet wurde. Für den Sousbach liegen gar keine Hinweise dafür vor. Die geringe Anzahl an Literatur, insbesondere auch zur Gewässerökologie, lässt darauf schliessen, dass Eisbildung und insbesondere Grundeis kein relevantes gewässerökologisches Problem darstellen.

Das BUWAL (heute BAFU) hat 2004 festgehalten, dass die Verminderung der Wassermenge auf weit weniger als 50 l/s nicht automatisch eine Grundeisbildung oder ein Zufrieren eines Fliessgewässers nach sich zieht.

Das Risiko einer Grundeisbildung wird daher durch den Betrieb des Wasserkraftwerks nicht bzw. nur unwesentlich verschärft. Zum einen haben die Einzelmessungen gezeigt, dass der Abfluss im Sousbach auch ohne Wasserentnahme kleiner als 50 l/s sein kann (vgl. dazu die Nachweise und Untersuchungen des Gesuchstellers vom 13. April 2017). In diesen Situationen steht das Kraftwerk ohnehin still und kann keinen Einfluss auf die Grundeisbildung haben. Zum anderen ist die turbinierbare Wassermenge in einer Frostperiode klein. Ein Verzicht auf die Turbinierung würde die Wassermenge im Sousbach derart marginal erhöhen, dass sich kaum eine Verringerung der Vereisung einstellen würde.
Der Eventualantrag 7 der Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4, welcher einen Verzicht auf die Turbinierung in den Monaten Dezember bis Februar/März verlangt, und der sinngemässe Antrag der Einsprache 1.8.5 werden somit abgewiesen.

Der Gesuchsteller sieht beim Wehr den Einbau eines Fischabstiegs und -schutzes vor. Die Einsprechenden 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 bemängeln jedoch, in den Gesuchsunterlagen seien die Informationen zum Fischabstieg äusserst knapp bemessen. Sie beantragen sinngemäss, im Konzessionsverfahren sei das Wasserentnahmebauwerk detailliert zu planen, so dass überprüft werden könne, ob ein verletzungsfreier Fischabstieg gewährleistet sei. Zudem fordern sie, im Rahmen der Konzession seien konkrete Ziele für den Fischabstieg zu formulieren und es sei eine Erfolgskontrolle (inkl. Nachbesserungspflicht) in der Konzession zu verankern.

Die Details der Ausführung des Wasserentnahmebauwerks sind vom Gesuchsteller stufengerecht im Baugesuch (2. Stufe UVP) darzulegen. Das Fischereiinspektorat (FI) wird die Massnahmen zur Gewährleistung des verletzungsfreien Fischabstiegs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und fachtechnischen Empfehlungen prüfen und allfällige Auflagen formulieren. Der Eventualantrag 10 der Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4, wonach detailliertere Informationen zum Fischabstieg und -schutz im Konzessionsgesuch und die Formulierung von Zielvorgaben in der Konzession verlangt werden, wird abgewiesen.
Das Anliegen, es sei in der Konzession eine verbindliche Erfolgskontrolle (inkl. Nachbesserungspflicht) zu verankern (Eventualantrag 11), ist zwar formal, nicht jedoch materiell erfüllt.

Nach Art. 23 WNG sind Wassernutzungsanlagen in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Gewährleistung der Betriebssicherheit beinhaltet u. a. auch die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Anlageteile. Ist die Funktionsfähigkeit eines Anlageteiles nicht gewährleistet, hat das AWA im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion nach Art. 22 WNG jederzeit die Möglichkeit, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen.

3.6.3 Abfälle, Materialbewirtschaftung

Laut AWA sind im UVB der 2. Stufe nicht nur die während der Bauphase anfallenden und definitiv abzuführenden Materialien, sondern sämtlicher Abfall zu erfassen. Es fordert deshalb eine entsprechende Ergänzung des Pflichtenheftes für die UVP 2. Stufe.

Das Projekt sieht vor, die anfallenden Ausbruchmaterialien (gesamthaft rund 50'000 m^3, eingebracht) zu deponieren. Aufgrund einer Optimierung der Transporte ist im Gebiet Schluuchi die Ablagerung von rund 1'500 m^3 (eingebracht) vor Ort in einer neuen Deponie vorgesehen. Das restliche Material (rund 46'500 m^3, eingebracht) soll in einer Deponie der Regionalkonferenz Oberland-Ost deponiert werden. Die Regionalkonferenz sichert dem Gesuchsteller die Verfügbarkeit von genügend Deponievolumen innerhalb der Region zu. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) fordert, dass das Ausbruchmaterial des Gebiets Sandweidli in einer nahe gelegenen Deponie mit Koordinationsstand Festsetzung deponiert werden muss und der Deponiestandort im Rahmen der 2. Verfahrensstufe zu bezeichnen ist.

Die Anträge der beiden Fachstellen wurden vom AUE stufengerecht als Anforderungen an die UVP 2. Stufe in die UVP-Gesamtbeurteilung aufgenommen.

3.6.4 Naturgefahren

Der geplante Fassungsstandort ist im Hinblick auf Lawinen- und Sturzgefahren relevant. Zudem liegt der Zentralenstandort in einem Wassergefahrengebiet. Dementsprechend ist im Rahmen der 2. Verfahrensstufe aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen diesen Gefahren begegnet werden soll. Die in der weiteren Planung zu beachtenden Punkte wurden als Anforderungen an die UVP 2. Stufe in die UVP-Gesamtbeurteilung aufgenommen.

3.6.5 Wald, Landschaft und Ortsbild

Der Bau des WKW Sousbach bedingt Eingriffe in Waldareal. Die hierfür erforderliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG wird erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt. Gemäss dem Fachbericht vom 3. August 2016 des Amts für Wald (KAWA) kann aus heutiger Sicht allerdings davon ausgegangen werden, dass der Erteilung der Rodungsbewilligung grundsätzlich nichts im Wege steht.

Die Einsprechenden 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 fordern die Verlegung der Zentrale an den Waldrand oberhalb des geplanten Standortes, um die landschaftliche Beeinträchtigung zu minimieren und einen natürlichen Abfluss auf dem untersten Abschnitt des Sousbachs, wo das Gewässer gut einsehbar sei, zu gewährleisten. Dies sei gerechtfertigt, weil gemäss der Gewässerkarte "Nutzungskategorien Wasserkraft" auf dem untersten Abschnitt des Sousbachs neue Wasserkraftanlagen lediglich unter erhöhten Auflagen bzw. mit Einschränkungen bewilligt werden könnten.

Dem ist zum einen entgegenzuhalten, dass die Verlegung der Zentrale voraussichtlich eine grössere Rodungsfläche zur Folge hätte (vgl. Stellungnahme des KAWA vom 19. Januar 2017) und zu gravierenden Eingriffen in die Uferbereiche führen würde und deshalb von der ANF abgelehnt wurde (vgl. Fachbericht Naturschutz vom 2. Februar 2017). Zum anderen ist

der unterste Abschnitt des Sousbachs entgegen der Behauptung der Einsprechenden nicht gut einsehbar. Die Nutzungskategorie "gelb" des untersten Abschnitts des Sousbachs ist auf einen hohen landschaftlich-touristischen Wert der Raumeinheit im Bereich des Zusammenflusses von Sousbach und Lütschine zurückzuführen. Der landschaftlich-touristische Wert ergibt sich aus einer Kombination des landschaftsästhetischen Eigenwerts mit den Werten für den Wassersport sowie für Wandern, Velo und Bike. Der hohe landschaftlich-touristische Wert ergab sich aufgrund eines Wanderweges, welcher auf der rechten Seite der Lütschine entlang verläuft. Von diesem Wanderweg ist zwar die Mündung des Sousbachs in die Lütschine einsehbar, die Restwasserstrecke, welche ca. 100 m vor der Mündung endet, hingegen nicht. Demnach gab nicht der Sousbach sondern die Lütschine den Ausschlag für den hohen landschaftlich-touristischen Wert der fraglichen Raumeinheit. Aus diesen Gründen wird der Eventualantrag 8 der Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4, wonach die Zentrale an den Waldrand oberhalb des geplanten Standortes zu verlegen sei, abgewiesen. Obwohl der unterste Abschnitt des Sousbachs der Nutzungskategorie "gelb" zugeordnet ist, ist mit den oben stehenden Ausführungen dargelegt, dass weder aus ökologischen Gründen noch aus landschaftlicher Optik erhöhte Auflagen für den Sousbach erforderlich sind. Die Forderung der Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 nach erhöhten Auflagen bezüglich Ökologie und Landschaft (Eventualantrag 5) wird deshalb abgewiesen.

3.6.6 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Die beteiligten Fachstellen haben für die UVP 2. Stufe verbindliche Vorgaben formuliert. Diese sind unter Ziffer 7 der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 17. April 2018 festgehalten (siehe Beilage). Die geforderten Abklärungen sind im UVB 2. Stufe darzulegen und nötigenfalls im Bauprojekt umzusetzen.

3.7 Bewilligung der Wasserentnahme

Die Bewilligung nach Art. 29 GSchG ist nötig, weil der Gesuchsteller über den Gemeingebrauch hinaus dem Sousbach, einem Gewässer mit ständiger Wasserführung, Wasser entnimmt (Art. 29 GSchG). Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31-35 GSchG erfüllt sind (Art. 30 Bst. a GSchG).

3.7.1 Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG

Als Bezugsgrösse für die rechnerische Ermittlung der Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG wird die Abflussmenge Q_{347} verwendet. Das ist diejenige Abflussmenge, die gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist. Die Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 beantragen, es seien ausreichende hydrologische Messungen am Fassungsstandort durchzuführen, um das Q_{347} den gesetzlichen Anforderungen entsprechend bestimmen zu können (Eventualantrag 3).

Gemäss dem Restwasserbericht (vgl. UVB- Hauptuntersuchung Stufe 1) des Gesuchstellers, ergibt sich eine Abflussmenge Q_{347} von 51 l/s. Dieser Wert wurde mit dem Vergleich von Einzelmessungen an verschiedenen Standorten (inkl. Fassungsstandort), drei Messstellen am Sousbach und der Jahresabflusslinie der BAFU Messstation an der Weissen Lütschine konkretisiert. Die Messreihen wurden mit einem Flächenreduktionsfaktor auf das Teileinzugsgebiet des Fassungsstandorts übertragen. Auf Verlangen des AWA hat der Gesuchsteller am 13. April 2017 zusätzliche Nachweise zur Plausibilisierung der Restwasserdaten nachgereicht.

Der Gesuchsteller hat weitere Messreihen zur Plausibilisierung einbezogen und unter anderem die Übertragung der Niedrigwasserabflüsse auf das Teileinzugsgebiet des Fassungsstandorts plausibilisiert. Unter Berücksichtigung der warmen Winter 2015 und 2016, haben die Untersuchungen eine Abflussmenge Q_{347} von 56 l/s ergeben, was nach Art. 31 Abs. 1 GSchG eine Mindestrestwassermenge von 50 l/s zur Folge hat. Die Nachweise und Untersuchungen des Gesuchstellers werden sowohl vom FI als auch vom AWA als plausibel beurteilt. Das Anliegen der Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 nach ausreichenden hydrologischen Messungen ist erfüllt.

Ausgehend von einer Abflussmenge Q_{347} von 56 l/s beträgt die Mindestrestwassermenge somit 50 l/s (Art. 31 Abs. 1 GSchG). Diese Restwassermenge muss erhöht werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 Bst. a-e GSchG nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können.

Der Gesuchsteller beantragt eine Mindestrestwassermenge von 50 l/s. Alle fünf Einsprachen fordern eine Erhöhung der Restwassermenge. Dies wird im Wesentlichen mit der Erhaltung der seltenen Lebensräume und -gemeinschaften begründet. Zum einen beanstanden sie, mit einer Restwassermenge von 50 l/s könne die freie Fischwanderung nicht gewährleistet und deshalb die bestehende Bachforellenpopulation nicht erhalten werden. Zum anderen bringen sie vor, dass im Einflussbereich des Kraftwerkes gefährdete Moosarten vorkommen, deren Beeinträchtigung unter Restwasserbedingungen nicht ausgeschlossen werden könne. Die einbezogenen kantonalen Fachstellen beantragen eine Mindestrestwassermenge von 50 l/s.

Im Sousbach besteht eine Bachforellenpopulation. Die Bachforellen sind primär in den flacheren Abschnitten des Sousbachs oberhalb der geplanten Wasserfassung zu finden. Im Bereich der künftigen Restwasserstrecke sind demgegenüber nur sehr kleinräumige Fischhabitate und Laichareale zu finden. Diese sind auf meist kleine Kolke beschränkt. Die freie Fischwanderung ist unter natürlichen Abflussbedingungen stark eingeschränkt und wird durch die Restwassersituation zusätzlich erschwert. Die für die kleinräumigen Fischhabitate und Laichareale relevanten Kolke bleiben aber auch mit der vorgeschlagenen Mindestrestwassermenge von 50 l/s ausreichend mit Wasser und Sauerstoff versorgt. Das Überleben einer sich natürlich fortpflanzenden Bachforellenpopulation bleibt auch unter Restwasserbedingungen gewährleistet.

Ein von den Einsprechenden in Auftrag gegebenes bryologisches Gutachten kommt zum Schluss, dass das im Bereich der Restwasserstrecke vorkommende und vom Aussterben bedrohte Langhalsige Glockenhutmoos sowie weitere gefährdete Moosarten durch den Betrieb des geplanten Kraftwerkes beeinträchtigt werden könnten. Die vom Gesuchsteller beigezogenen Fachexperten beurteilen die Wahrscheinlichkeit, dass die entlang des Sousbachs gefundenen seltenen Moosarten durch die Verminderung der Restwasserführung beeinträchtigt werden oder gar verschwinden, als extrem klein. Der Gesuchsteller schlägt deshalb vor, die Entwicklung der fraglichen Moos-, Flechten- und Farnvorkommen im Rahmen eines umfangreichen Monitorings zu überwachen und im Fall einer Beeinträchtigung mit geeigneten Massnahmen für angemessenen Schutz und/oder Ersatz zu sorgen. Die Abteilung Naturförderung (ANF) schliesst sich in ihrem Fachbericht vom 30. Januar 2018 vorbehaltlos den Schlussfolgerungen der vom Gesuchsteller beigezogenen Fachexperten an. Zudem ist sie mit dem vorgeschlagenen Monitoringprogramm einverstanden. Der Gesuchsteller wird deshalb verpflichtet, die schützenswerten Moos-, Flechten- und Farnvorkommen im Rahmen des vorgeschlagenen Monitoringprogramms zu überwachen und im Fall einer Beeinträchtigung für geeignete Schutzmassnahmen und/oder angemessene Ersatzmassnahmen zu sorgen.

Eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GSchG ist somit nicht erforderlich.

3.7.2 Ausnahmen nach Art. 32 GSchG

Eine Herabsetzung der Mindestrestwassermenge nach Art. 32 GSchG wird nicht beantragt und kann auch nicht in Betracht gezogen werden.

3.7.3 Erhöhung der Mindestrestwassermenge nach Art. 33 GSchG

Art. 33 GSchG schreibt eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge in dem Ausmass vor, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme ergibt.

Der Gesuchsteller erachtet eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge von 50 l/s gestützt auf Art. 33 GSchG als nicht erforderlich. Im Fachbericht vom 30. August 2016 hielt das FI fest, es würde zur Begünstigung des fischereilichen Ertragreichtums und der natürlichen Fortpflanzung eine Erhöhung der Restwasserdotierung im Sommer auf 100 l/s sehr begrüssen. Gestützt auf den vom Gesuchsteller nachgereichten Kurzbericht vom 7. April 2017 zu den Auswirkungen der verschiedenen Restwasserszenarien auf die Fischfauna und die Wasserwirbellosen stellte das FI mit Fachbericht vom 24. Mai 2017 fest, dass eine Erhöhung der Restwassermenge im Sommer zwar positive Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum, Fischfauna und deren Ertragsreichtum habe, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Restwasserszenarien jedoch klein seien.

Gestützt auf die Hauptuntersuchung UVP Stufe 1 und auf die Stellungnahme des Gesuchstellers vom 20. Dezember 2017 (inkl. Gutachten Moose, Flechten und Farne vom 15. Dezember 2017), kommt die ANF zum Schluss, dass die gefährdeten Arten unter einem verminderten Abfluss im Sousbach nicht bedroht sind und sich die Lebensbedingungen für die Schnecken, Flechten, Farne und Moose aufgrund der neuen Restwasserverhältnisse nicht wesentlich ändern werden (Fachberichte vom 20. Juli 2017 und 30. Januar 2018).

Die Landschaft wird aus Sicht des AGR teilweise verändert. Dennoch werde sie aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmung und Einsehbarkeit des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt (Fachbericht vom 25. April 2016).

Im Rahmen der Anhörung zur Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit begrüsste das BAFU den Vorschlag des FI, die Dotierung aufgrund von Art. 33 Abs. 3 Bst. b GSchG im Sommer auf 100 l/s zu erhöhen (Anhörung UVP vom 22. Dezember 2016). In der Zwischenzeit hat der Gesuchsteller mit dem Kurzbericht der CSD Ingenieure vom 7. April 2017 weitere Grundlagen für die Beurteilung des Nutzens einer saisonalen Erhöhung der Dotierung auf 100 l/s nachgereicht. In seiner Stellungnahme vom 3. April 2018 hat sich das BAFU im Bereich Natur und Landschaft der Beurteilung der ANF vom 30. Januar 2018 angeschlossen und für den Bereich Restwasser/Fischerei die Ausführungen im Kurzbericht der CSD Ingenieure als nachvollziehbar beurteilt. Zur Frage, ob als Förderungsmassnahme für eine selbstreproduzierende alpine Bachforellenpopulation ein dynamisches Dotierungsregime (50 l/s im Winterhalbjahr und 100 l/s im Sommerhalbjahr) erforderlich sei, äussert sich das BAFU nicht.

Das öffentliche Interesse an der Wasserentnahme gründet primär in der einheimischen Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen. Das EnG enthält eine Ausdrückliche Zielvorgabe für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft. Demnach ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens

37'400 GWh liegt (Art. 2 Abs. 2 EnG). Mit einer mittleren erwarteten Jahresproduktion von 28,2 GWh ist das geplante WKW Sousbach von nationalem Interesse (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a EnV) und trägt zu den Ausbauzielen des Wasserkraftpotenzials auf nationaler Ebene bei (vgl. Zweckmässigkeitsprüfung des BFE vom 25. April 2016). Gemäss der kantonalen Wassernutzungsstrategie soll bis 2035 im Kanton Bern durch Wasserkraft eine zusätzliche Stromproduktion von mindestens 300 GWh pro Jahr ermöglicht werden. Das Vorhaben würde rund 10 % zur erwähnten zusätzlichen Stromproduktion beitragen. Es dient somit der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowohl des Bundes als auch des Kantons Bern sowie den Interessen der Region Oberland-Ost.

Für die Wasserentnahme sprechende Interessen sind zudem die wirtschaftlichen Interessen des Kantons und des Wasserherkunftgebiets. Diese liegen primär in der Einnahme von Wasserzins (rund 435'000 CHF/Jahr) und der durch das Projekt ausgelösten wirtschaftlichen Wertschöpfung. Zudem erhöht sich die Versorgungssicherheit des Lauterbrunnentals durch die Einspeisung der Energie in das 16-kV-Verteilnetz der EWL Genossenschaft merklich.

Schliesslich sind auch die wirtschaftlichen Interessen des Gesuchstellers selbst in die Abwägung miteinzubeziehen. Mit dem Restwasserszenario von 50 l/s betragen die Gestehungskosten 11.5-12 Rp./kWh. Dies entspricht genau der für das Projekt zugesicherten kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) von 11.7 Rp./kWh. Eine Erhöhung der Restwassermenge hätte höhere Gestehungskosten zur Folge und würde die Rentabilität des Projekts gefährden.

Die geplante Wasserentnahme wird Auswirkungen auf den Sousbach als Landschaftselement haben. Der Sousbach wird zwar auch mit einer Restwassermenge von 50 l/s noch als Gebirgsbach erlebbar sein. Seine akustische Präsenz in der Landschaft wird aber deutlich zurückgehen und die jahreszeitlichen Schwankungen der Wasserführung werden weniger wahrnehmbar sein. In der Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern wurde der Sousbach als ein Gewässer mit einer realisierbaren Nutzung der Wasserkraft ausgeschieden (Nutzungskategorie "grün"). Lediglich die untersten 200 m der Restwasserstrecke sind der Nutzungskategorie "gelb" zugewiesen, was mit einer erschwerten Realisierbarkeit von Wasserkraftanlagen und zusätzlichen Auflagen verbunden sein kann. Die Nutzungskategorie "gelb" ist im fraglichen Bereich jedoch auf einen hohen landschaftlichen/touristischen Wert der Lütschine zurückzuführen (vgl. Ziffer 3.6.5). Dementsprechend ergeben sich gestützt auf die kantonale Wasserstrategie aus landschaftlicher Sicht keine erhöhten Anforderungen betreffend das Restwasser im Sousbach. Der in der Restwasserstrecke gelegene Sousbachfall ist im revidierten regionalen Verkehrs- und Siedlungsrichtplan der Regionalkonferenz Oberland-Ost nicht mehr als geschütztes Naturobjekt verzeichnet. Dieser Richtplan wurde am 30. November 2016 von der Regionalkonferenz Oberland-Ost beschlossen und am 30. August 2017 vom AGR genehmigt.
Aufgrund der grossen Distanz und der dichten Vegetation ist der Sousbach als Landschaftselement aus der Ferne kaum erkennbar. Im Fernbereich sind deshalb keine landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Nahbereich ist das Gewässer auf etwa einem Drittel der 3 km langen Restwasserstrecke einsehbar. Auf den restlichen zwei Dritteln kann das Gewässer weder akustisch noch visuell wahrgenommen werden, da die Steilstrecke des Sousbachs unzugänglich ist. Abgesehen vom obersten Abschnitt sind die Wege, welche einen Blick auf den Sousbach erlauben, eher schwach frequentiert (vgl. UVB Hauptuntersuchung Stufe 1 sowie Fachbericht AGR vom 25. April 2016).

Im UVB wurde mittels Fotodokumentation aufgezeigt, dass die Landschaft mit der vorgesehenen Restwassermenge von 50 l/s nicht signifikant stärker beeinträchtigt wird, als mit einer Restwassermenge von 100 oder 150 l/s.
Hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf die gewässerabhängige Tierwelt in der Restwasserstrecke erachtet das FI im Fachbericht vom 30. August 2016 eine saisonale Erhöhung des Restwassers als äusserst wertvoll und würde eine entsprechend höhere Dotierung von 100 l/s im Sommer sehr begrüssen. Obwohl eine Erhöhung der Restwassermenge im Sommer positive Auswirkung auf den Gewässerlebensraum Fischfauna und deren Ertragsreichtum hat, geht das FI jedoch davon aus, dass die Unterschiede zwischen den Szenarien klein sind. Für die Beeinträchtigung des Gewässerlebensraums wird der Konzessionär an der Weissen Lütschine einen Gewässerabschnitt, der heute sehr wenige Strukturen für Forellen aufweist, aufwerten. Dadurch können potentielle Laichareale für Forellen entstehen. Damit ist die Forderung der Einsprache 1.8.5 nach ausreichend Ersatz für den Verlust an Fisch-Biomasse erfüllt.
Mit den Fachberichten vom 20. Juli 2017 und 30. Januar 2018 geht die ANF davon aus, dass sich die Lebensbedingungen für Schnecken, Flechten und Moose nicht wesentlich ändern werden und schliesst sich den Aussagen der UVB Hauptuntersuchung Stufe 1 und der Stellungnahme des Gesuchstellers vom 20. Dezember 2017 (inkl. Gutachten Moose, Flechten und Farne vom 15. Dezember 2017) an. Die Fachleute beurteilen die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung von gewässerabhängigen Pflanzen als extrem klein.

Weitere Interessen gegen die Wasserentnahme wie die Beeinträchtigung der Wasserqualität, des Grundwasserhaushalts oder der landwirtschaftlichen Bewässerung sind im vorliegenden Fall nicht von Bedeutung.

Wie oben dargelegt führt eine Erhöhung der Restwassermenge von 50 auf 100 oder 150 l/s weder landschaftsästhetisch noch hinsichtlich besserer Bedingungen für Tiere und Pflanzen zu signifikanten Verbesserungen. Eine Erhöhung der Restwassermenge von 50 auf 100 l/s bzw. 150 l/s würde aber die Gestehungskosten um 0.4 Rp./kWh (+3 %) bzw. 0.8 Rp./kWh (+6 %) erhöhen und eine Minderproduktion von 0,8 GWh bzw. 1,6 GWh bedeuten. Dies entspricht dem Bedarf von ungefähr 185 bzw. 370 Haushalten. Der Beitrag an die heimische Energieerzeugung wäre mit einer Restwasserabgabe von 100 l/s bzw. 150 l/s deutlich kleiner und die Wirtschaftlichkeit der Anlage für den Gesuchsteller sowie die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftgebiets wären in Frage gestellt. Die Anlage ist mit einer mittleren Jahresproduktion von 28,2 GWh/Jahr von nationalem Interesse und bringt einen Anteil von rund 10 % an das vom Kanton angestrebte Ausbauziel von 300 GWh/Jahr. Die Abwägung aller erheblichen in Frage stehenden Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt, dass die Interessen gegen eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge die kaum ins Gewicht fallenden Interessen für eine Erhöhung überwiegen. Demnach genügt eine Mindestrestwassermenge von 50 l/s den gesetzlichen Anforderungen. Für den aus der geplanten Wasserentnahme resultierenden Lebensraumverlust für die als potenziell gefährdet eingestufte Bachforelle wird der Gesuchsteller verpflichtet, die vorgeschlagene Ersatzmassnahme an der Weissen Lütschine umzusetzen. Zudem wird der Gesuchsteller verpflichtet, die schützenswerten Moos-, Flechten- und Farnvorkommen im Rahmen des vorgeschlagenen Monitoringprogramms zu überwachen und im Fall einer Beeinträchtigung für geeignete Schutzmassnahmen und/oder angemessene Ersatzmassnahmen zu sorgen. Die Einsprechenden 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 sind zu gegebener Zeit bei der Durchführung des Monitoringprogramms miteinzubeziehen.

Die Forderungen der Einsprechenden 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4, die Restwassermenge sei zu erhöhen (Eventualantrag 4) und die Ausbauwassermenge sei zwecks verbesserter Dynamik in der Restwasserstrecke zu reduzieren (Eventualantrag 6), werden abgewiesen. Ebenso wird der Eventualantrag 9, wonach die Projektunterlagen mit Ersatzmassnahmen nach NHG (inkl. ökologischer Bilanzierung und Nachweis einer ausgeglichenen Bilanz) zu ergänzen seien, abgewiesen. Soweit die geplante Wasserentnahme zu einem Lebensraumverlust für die als potenziell gefährdet eingestufte Bachforelle führt, ist in den Gesuchsunterlagen eine ausreichende Ersatzmassnahme vorgesehen. Weitergehende Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der ersten Verfahrensstufe (Konzessionsverfahren) nicht erforderlich. Selbstverständlich bleiben allfällige Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für bauliche Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Lebensräumen vorbehalten. Entgegen der Auffassung der Einsprechenden werden diese jedoch erst in der zweiten Verfahrensstufe (Baubewilligungsverfahren) festgelegt.
Die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der seltenen Moose, Flechten und Farne durch die Wasserentnahme wird als extrem klein beurteilt. Die vorgeschlagene Überwachung der möglichen Auswirkungen ist deshalb zweckmässig und in den Gesuchsunterlagen ausreichend beschrieben.

3.8 Dauer der Konzession

Die Konzession darf für höchstens 80 Jahre erteilt werden (Art. 58 WRG). Praxisgemäss werden im Kanton Bern neue Konzessionen über 1 MW Leistung für eine Dauer von 80 Jahren erteilt.

Entsprechende Anlagen sind auf lange Laufzeiten ausgerichtet und sind mit grossen Investitionen verbunden. Ein wirtschaftlicher Betrieb solcher Anlagen erfordert die Investitionskosten über eine lange Konzessionsdauer abschreiben zu können. Im vorliegenden Fall sind verschiedene Teile der Anlage, insbesondere die im Untertagebau erstellten, in 40 Jahren nicht amortisierbar. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Konzession für eine Dauer von 80 Jahren zu erteilen.

Dem Eventualantrag 12 der Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4, die Konzessionsdauer sei maximal auf 40 Jahre zu beschränken, wird somit nicht entsprochen.

Nach Ablauf der Konzession und wenn die Konzession nicht erneuert wird, hat der Konzessionär auf seine Kosten alle Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig sind. Die Rückbaupflicht ist gesetzlich geregelt (Art. 30 Abs. 1 WNG) und unter Ziffer 4.1.9 entsprechend verfügt. Dem Eventualantrag 13, es sei eine Rückbaupflicht zu verfügen, wird somit soweit möglich entsprochen. Welche konkreten Massnahmen dannzumal erforderlich sein werden und innert welcher Frist sie umzusetzen sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht abstrakt festlegen.

3.9 Gesamtinteressenabwägung

Unbestrittenermassen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen wie der Wasserkraft. Art. 2 Abs. 2 EnG nennt als Ziel, die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft so auszubauen, dass die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37'400 GWh liegt. Der angestrebte Nettozubau bis zum Jahr 2035 beträgt demgemäss total 2 TWh (vgl. Botschaft vom 4. September

2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» S. 7658). Der Richtplan des Kantons Bern sieht als Zielsetzung vor, die Wasserkraftnutzung im Kanton Bern in den dafür geeigneten Gewässern auszubauen; aus Wasserkraftwerken soll bis 2035 eine Mehrproduktion von mindestens 300 GWh pro Jahr erreicht werden (Massnahme C_20). Der regionale Teilrichtplan Energie stellt für die Wasserkraftanlage Sousbach mit einer voraussichtlichen Leistung von 11 MW explizit fest, dass sie den Zielen der Massnahme M52 "Realisierung geplante Wasserkraftwerke" und somit den Interessen der Region entspricht.

Beim vorliegend zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich um ein Wasserkraftwerk mit einer erwarteten Jahresproduktion von 28,2 GWh. Es ist auf einem Gewässerabschnitt geplant, auf dem die Nutzung realisierbar ist und der ein mittleres bis hohes Wasserkraftpotenzial aufweist (siehe Richtplan, Karte zu Massnahme C_20). Das BFE hat das Vorhaben im Hinblick auf eine zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte geprüft und ihm im Sinn von Art. 5 WRG zugestimmt. Das BFE hat ausgeführt, das Konzessionsprojekt erscheine plausibel und leiste einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050, womit aus Sicht des BFE der Bedarf gegeben sei.

Gegen das Vorhaben sprechen zwar Interessen des Gewässerschutzes, der Fischerei sowie des Landschafts- und Naturschutzes. Wie in den vorstehenden Erwägungen Ziffern 3.6 und 3.7 dargelegt, werden diese aber nicht erheblich betroffen. Mit der Restwassermenge von 50 l/s bleiben die für die kleinräumigen Fischhabitate und Laichareale relevanten Kolke mit Wasser und Sauerstoff versorgt und das Überleben einer sich natürlich fortpflanzenden Bachforellenpopulation bleibt auch unter Restwasserbedingungen gewährleistet.
Mit einer Restwassermenge von 50 l/s wird der Bedeutung dieses Gewässerabschnitts als Lebensraum für Fische und als Landschaftselement genügend Rechnung getragen, wenn auch eine gewisse Beeinträchtigung nicht zu vermeiden ist. Soweit die geplante Wasserentnahme zu einem Lebensraumverlust für die als potenziell gefährdet eingestufte Bachforelle führt, ist eine ausreichende Ersatzmassnahme vorgesehen. Die verbleibenden geringfügigen Beeinträchtigungen vermögen insgesamt das öffentliche Interesse und das wirtschaftliche Interesse des Konzessionärs an der Stromproduktion aus Wasserkraft am Sousbach nicht zu überwiegen. Die beantragte Konzession kann somit erteilt werden. Der Antrag der Einsprachen 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4, wonach das Konzessionsgesuch abzuweisen sei, wird abgewiesen.

3.10 Zusammenfassung der Einsprachen

3.10.1 Einsprachen der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz und Pro Natura Bern, WWF Schweiz und WWF Bern sowie aqua viva

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession sind erfüllt. Dem Antrag, das Konzessionsgesuch sei abzuweisen, wird nicht entsprochen.

Der Eventualantrag, die NHB sei zu überarbeiten, wird abgewiesen. Das Instrument für die Nachhaltigkeitsbeurteilung von Wasserkraftwerksprojekten ist nicht auf die abschliessende Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Wasserkraftwerksprojekten ausgelegt.

Es soll nach seiner Konzeption in einem frühen Planungsstadium eingesetzt werden und der Konzessionsbehörde eine Entscheidung darüber ermöglichen, ob auf ein Konzessionsgesuch überhaupt eingetreten werden kann.
Der Zielbereich Biodiversität wird durch die drei Kriterien "Lebensraumtypische Artenvielfalt Uferbereich (Gefässpflanzen)", "Lebensraumtypische gefährdete/geschützte Arten (Gefässpflanzen)" und "Lebensraumtypische Artenvielfalt Gewässer (Fische)" konkretisiert und mit jeweils einem Indikator bewertet. Das vom Kanton vorgegebene Beurteilungsinstrument sieht vor, dass im Lebensraum Uferbereich stellvertretend für die Gesamtheit der Arten die Gefässpflanzen zu erheben sind. Die Erhebung von anderen Pflanzen wie Moosen und Flechten ist nicht vorgesehen. Demnach kann dem Gesuchsteller nicht vorgeworfen werden, die Beurteilung des Zielbereichs U1 Biodiversität beruhe auf einem falschen biologischen Zustand und Wert des Gewässers.
Eine Herabsetzung der Werte der von den Einsprechenden kritisierten Kriterien U 2.1, U 2.2, U 2.4, U 5.1 und W 2.1 auf 0 hätte eine Reduktion der Mittelwerte in den Dimensionen Umwelt und Wirtschaft auf 1,6 resp. 2,2 und des Gesamtwerts auf 2,0 zur Folge. Damit würde das Projekt die im Massnahmenplan der Teilstrategie Wassernutzung festgelegten Minimalwerte nach wie vor erreichen. Somit kann ohne weitere Abklärungen auf das Konzessionsgesuch eingetreten werden.

Indem der Konzessionär zusätzliche Nachweise zur Plausibilisierung der Restwasserdaten nachgereicht hat, ist das Anliegen nach ausreichenden hydrologischen Messungen erfüllt.

Die beantragte Wasserentnahme kann bewilligt werden. Mit einer Mindestrestwassermenge von 50 l/s sind die Anforderungen nach den Art. 31 bis 35 GSchG erfüllt. Die Forderungen, die Restwassermenge sei zu erhöhen und die Ausbauwassermenge sei zwecks verbesserter Dynamik in der Restwasserstrecke zu reduzieren, werden deshalb abgewiesen.

Die Nutzungskategorie "gelb" des untersten Abschnitts des Sousbachs ist auf einen hohen landschaftlich-touristischen Wert der Raumeinheit im Bereich der Lütschine zurückzuführen. Der hohe landschaftlich-touristische Wert ergab sich aufgrund eines Wanderweges, welcher auf der rechten Seite der Lütschine entlang verläuft. Von diesem Wanderweg ist zwar die Mündung des Sousbachs in die Lütschine einsehbar, die Restwasserstrecke, welche ca. 100 m vor der Mündung endet, hingegen nicht. Demnach gab nicht der Sousbach sondern die Lütschine den Ausschlag für den hohen landschaftlich-touristischen Wert der fraglichen Raumeinheit. Daraus folgt, dass weder aus ökologischen Gründen noch aus landschaftlicher Optik erhöhte Auflagen für den Sousbach erforderlich sind. Der Forderung nach erhöhten Auflagen bezüglich Ökologie und Landschaft wird deshalb nicht entsprochen.

Die Forderung, es sei in der Konzession ausdrücklich der Verzicht auf die Turbinierung in der Zeit der Niedrigwasserperiode (Dezember bis Februar/März) festzuhalten, wird abgewiesen. Dieses Anliegen basiert auf der Befürchtung, durch den Betrieb des Wasserkraftwerkes werde die Gefahr von Grundeis verschärft.

Gegen die Bildung von Grundeis im Sousbach spricht, dass schon heute im Berner Oberland Grundeis sehr selten und auch dann nur punktuell beobachtet wurde. Für den Sousbach liegen gar keine Hinweise dafür vor. Das BUWAL (heute BAFU) hat 2004 festgehalten, dass die Verminderung der Wassermenge auf weit weniger als 50 l/s nicht automatisch eine Grundeisbildung oder ein Zufrieren eines Fliessgewässers nach sich zieht.

Die Einzelmessungen des Konzessionärs haben gezeigt, dass der Abfluss im Sousbach auch ohne Wasserentnahme kleiner als 50 l/s sein kann. In diesen Situationen steht das Kraftwerk

ohnehin still und kann keinen Einfluss auf die Grundeisbildung haben. Zudem ist die turbinierbare Wassermenge in einer Frostperiode klein. Ein Verzicht auf die Turbinierung würde die Wassermenge im Sousbach derart marginal erhöhen, dass sich kaum eine Verringerung der Vereisung einstellen würde.

Die geforderte Verlegung der Zentrale hätte voraussichtlich eine grössere Rodungsfläche zur Folge und würde zu gravierenden Eingriffen in den Uferbereich führen. Der Forderung wird deshalb nicht entsprochen.

Der Eventualantrag, wonach die Projektunterlagen mit Ersatzmassnahmen nach NHG zu ergänzen seien, wird abgewiesen. Soweit die geplante Wasserentnahme zu einem Lebensraumverlust für die als potenziell gefährdet eingestufte Bachforelle führt, ist in den Gesuchsunterlagen eine ausreichende Ersatzmassnahme vorgesehen. Weitergehende Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der ersten Verfahrensstufe (Konzessionsverfahren) nicht erforderlich.

Die Details der Ausführung des Wasserentnahmebauwerks sind vom Konzessionär stufengerecht im Baugesuch (2. Stufe des UVP Verfahrens) darzulegen. Das FI wird die Massnahmen zur Gewährleistung des verletzungsfreien Fischabstiegs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und fachtechnischen Empfehlungen prüfen und allfällige Auflagen formulieren. Der Eventualantrag 10, wonach detailliertere Informationen zum Fischabstieg und -schutz im Konzessionsgesuch und die Formulierung von Zielvorgaben in der Konzession verlangt werden, wird deshalb abgewiesen.

Das Anliegen, es sei in der Konzession eine verbindliche Erfolgskontrolle (inkl. Nachbesserungspflicht) zu verankern, ist zwar formal, nicht jedoch materiell erfüllt. Nach Art. 23 WNG sind Wassernutzungsanlagen in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Gewährleistung der Betriebssicherheit beinhaltet u. a. auch die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Anlageteile. Ist die Funktionsfähigkeit eines Anlageteiles nicht gewährleistet, hat das AWA im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion nach Art. 22 WNG jederzeit die Möglichkeit, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen.

Anlagen wie das Wasserkraftwerk Sousbach sind auf lange Laufzeiten ausgerichtet und mit grossen Investitionen verbunden. Ein wirtschaftlicher Betrieb solcher Anlagen erfordert die Investitionskosten über eine lange Konzessionsdauer abschreiben zu können. Im vorliegenden Fall sind verschiedene Teile der Anlage, insbesondere die im Untertagebau erstellten, in 40 Jahren nicht amortisierbar. Dem Anliegen, die Konzessionsdauer sei maximal auf 40 Jahre zu beschränken, wird deshalb nicht entsprochen.

Dem Anliegen, es sei eine Rückbaupflicht nach Betriebsphase zu verfügen, wird entsprochen.

Die Erstellung des Wasserkraftwerks Sousbach tangiert den Gewässerschutzbereich A_u und bedarf daher einer Gewässerschutzbewilligung. Diese ist im Rahmen der Baubewilligung, d. h. erst in der zweiten Verfahrensstufe, zu erteilen. Der Fachbericht Wasser und Abfall vom 18. Mai 2016 hält fest, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte bestehen. Dementsprechend wird die Forderung nach vertieften Abklärungen betreffend den Grundwasserschutz im Rahmen des Konzessionsverfahrens abgewiesen.

3.10.2 Einsprache des Fischereivereins Bönigen und der Fischereipachtvereinigung Interlaken

Der Forderung, wonach für den negativen Einfluss der Wasserentnahme auf den Fischbestand und die Wassernährtiere ausreichende Ersatzmassnahmen festzulegen seien, ist erfüllt. Der Konzessionär wird verpflichtet, an der Weissen Lütschine einen Gewässerabschnitt, der heute sehr wenige Strukturen für Forellen aufweist, aufzuwerten. Dadurch können potentielle Laichareale für Forellen entstehen.

Die Befürchtung, wonach die Gefahr von Grundeisbildung durch den Betrieb des Wasserkraftwerkes verschärft werde, ist unbegründet. Gegen die Bildung von Grundeis im Sousbach spricht, dass schon heute im Berner Oberland Grundeis sehr selten und auch dann nur punktuell beobachtet wurde. Für den Sousbach liegen gar keine Hinweise dafür vor. Das BUWAL (heute BAFU) hat 2004 festgehalten, dass die Verminderung der Wassermenge auf weit weniger als 50 l/s nicht automatisch eine Grundeisbildung oder ein Zufrieren eines Fliessgewässers nach sich zieht. Die Einzelmessungen des Konzessionärs haben gezeigt, dass der Abfluss im Sousbach auch ohne Wasserentnahme kleiner als 50 l/s sein kann. In diesen Situationen steht das Kraftwerk ohnehin still und kann keinen Einfluss auf die Grundeisbildung haben. Zudem ist die turbinierbare Wassermenge in einer Frostperiode klein. Ein Verzicht auf die Turbinierung würde die Wassermenge im Sousbach derart marginal erhöhen, dass sich kaum eine Verringerung der Vereisung einstellen würde.

3.11 Abgaben

3.11.1 Jährliche Abgaben (Wasserzins)

Für von der KEV geförderten Anlagen mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung von mehr als zwei bis zehn MW beträgt der jährliche Wasserzins 100 % des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung (Art. 35 Abs. 2 Bst. b WNG). Der bundesrechtliche Höchstansatz beträgt aktuell CHF 110.-- pro kW Bruttoleistung (Art. 49 Abs. 1 WRG).

3.11.2 Einmalige Konzessionsabgaben

Die einmalige Abgabe für die Nutzung der Wasserkraft beträgt das Doppelte des jährlichen Wasserzinses (Art. 10 Abs. 1 Bst. a WAD).

Der vorstehende Ansatz gilt für die Bemessung der Abgaben für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren (Art. 9 WAD).

3.12 Rechtspflege

Gegen diesen Beschluss ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (Art. 46 Abs. 2 WNG). Die Beschwerdefrist beginnt mit der formellen Eröffnung dieses Beschlusses. Diese erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Vorliegen eines rechtskräftigen Volksentscheides.

3.13 Referendum

Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. d KV untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.

4 Beschluss

4.1 Erteilung der Konzession

4.1.1 Dem Konsortium WKW Sousbach, bestehend aus den solidarhaftenden Gesellschaftern BKW und EWL Genossenschaft, wird die Konzession erteilt zur Nutzung der Wasserkraft des Sousbachs in den Gemeinden Lauterbrunnen und Wilderswil. Der Nutzungsumfang und die Umschreibung der Anlagen richten sich nach der Beschreibung im Sachverhalt (Ziffern 1.1–1.5).

4.1.2 Die maximale Nutzwassermenge beträgt 1,4 m^3/s, die nutzbare Bruttofallhöhe beträgt 922 m.

4.1.3 Die Konzessionsdauer beträgt 80 Jahre. Sie beginnt mit der Inbetriebnahme des neuen Werkes.

4.1.4 Für die Erneuerung und den Widerruf der Konzession gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.1.5 Die Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde.

4.1.6 Für wesentliche Änderungen der Konzession gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts (Art. 12 WNG). Änderungen an den Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung des AWA nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

4.1.7 Die Konzessionsbehörde behält sich das Recht zum Rückkauf der verliehenen Konzession einschliesslich der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, des Bodens und der Rechte vor. Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich gegen volle Entschädigung. Die Ausübung des Rückkaufrechts richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des eidgenössischen Rechts.

4.1.8 Für den Heimfall der Konzession sind die Bestimmungen der Art. 67 ff. WRG sowie Art. 31 WNG massgebend.

4.1.9 Endet die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Widerruf des Rechts, hat der Konzessionär auf seine Kosten alle Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Abbruch des Werkes sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes nötig sind (Art. 30 Abs. 1 WNG).

4.2 In diesen Beschluss integrierte Bewilligung

Bewilligung der Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG

4.3 Bestimmungen über das Nutzungsrecht

4.3.1 Allgemein

Drittmannsrechte und die gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Der Konzessionär haftet für alle durch den Bau und Betrieb der Wassernutzungsanlagen entstehenden Schäden gemäss den Bestimmungen des Zivilrechts.

Der Kanton und die Wasserbau-/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen an den Bauten und Anlagen infolge von Einwirkungen wie Hoch- oder Niederwasser, Uferbruch oder Ähnlichem.

Der Kanton gewährleistet weder die Verfügbarkeit noch die Qualität des Wassers.

Ergänzend zu diesem Beschluss gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend die Nutzung der Wasserkraft, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist.

4.3.2 Betrieb der Kraftwerksanlagen

Die Wassernutzungsanlagen sind gemäss den Bestimmungen über das Nutzungsrecht zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Der Konzessionär hat die notwendigen Einrichtungen zur Messung der Wasserstände und der Wassermengen einzurichten und zu unterhalten. Die Messresultate sind aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Stelle der BVE vorzulegen.

Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen betrieben werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt (gemäss Kapitel 7 UVB-Hauptuntersuchung Stufe 1) sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Auflagen). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise unter Ziffer 8 der Beilage).

Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde und betroffene kantonale Fachstellen) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, die eine Neubeurteilung des Projektes erfordert.

Die in den Amts- und Fachberichten der beteiligten Fachstellen enthaltenen Hinweise zu den Anforderungen für die UVP 2. Stufe sind bei der Detailprojektierung und der Erarbeitung des UVB 2. Stufe zu berücksichtigen (siehe Ziffer 7 der Beilage).

Auflagen, die sich aus dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren und den erforderlichen Spezialbewilligungen auf der UVP 2. Stufe ergeben, bleiben vorbehalten.

4.3.3 Fischerei

Das Spülreglement ist dem FI vor Inbetriebnahme des Kraftwerks als separates Dokument zur Bewilligung zuzustellen.

Ausserordentliche Ereignisse, die einen negativen Einfluss auf den Fischbestand haben könnten (Bsp. Inbetriebnahme der Anlage, Öffnung des Grundablasses) sind möglichst frühzeitig oder unmittelbar nachfolgend dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.

4.3.4 Dotierwassermenge

Das ganze Jahr ist eine Wassermenge von mindestens 50 l/s über die Wasserfassung in die Restwasserstrecke weiterzuleiten.

4.3.5 Wasserbau und Gewässerunterhalt

Der Konzessionär ist zuständig für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau am Sousbach im Bereich der Fassung auf einer Gewässerstrecke von 35 m (Felsmulde vom Gefällknick unterhalb Sousläger bis unterhalb der Gegenschwelle des Tosbeckens) und im Bereich der

Rückgabe, das rechte Ufer und die Sohle auf einer Länge von 6 m vor und nach der Rückgabe.

Sollte die Wasserbaupflichtstrecke im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Konzessionär die Bauten und Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

4.3.6 Ersatzmassnahmen

Die folgende Ersatzmassnahme nach Art. 18 NHG ist verbindlich umzusetzen und im Bauprojekt und der UVP 2. Stufe mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zu koordinieren und zu konkretisieren (siehe Beilage):

- Instandstellungsmassnahme Mösli in Lauterbrunnen an der Weissen Lütschine (siehe UVB-Hauptuntersuchung Stufe 1 der Gesuchsunterlagen)

Die Realisierung der Ersatzmassnahme "Instandstellungsmassnahme Mösli" muss fünf Jahre nach rechtskräftiger Baubewilligung abgeschlossen sein.

Sollte sich bei der Ausarbeitung des Bauprojekts und der UVP 2. Stufe zeigen, dass die Massnahme nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden kann, so sind als Ersatz gleichwertige ökologische Ersatzmassnahmen umzusetzen.

Die Durchführung eines Monitorings, welches die Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme auf die davon betroffenen seltenen Moos- und Flechtenarten und auf das geschützte Farn überwacht, ist verbindlich gemäss dem Vorschlag der CSD Ingenieure vom 22. Dezember 2016 umzusetzen und jährlich der ANF zu dokumentieren. Sollte das Monitoring zeigen, dass die Wasserentnahme Auswirkungen auf die seltenen Moos- und Flechtenarten hat, sind der ANF geeignete Schutzmassnahmen und/oder angemessene Ersatzmassnahmen vorzuschlagen und von ihr genehmigen zu lassen. Die Einsprechenden 1.8.1, 1.8.2, 1.8.3 und 1.8.4 sind bei der Durchführung des Monitoringprogramms miteinzubeziehen.

4.4 Weitere Bestimmungen

4.4.1 Aufsicht und Überwachung

Die zuständigen kantonalen Stellen sind berechtigt, jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchzuführen. Der Konzessionär ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

4.4.2 Aufnahme in das Grundbuch

Das verliehene Recht kann als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch aufgenommen werden.

4.5 Anforderungen an das Bauprojekt und die 2. Stufe UVP

Bei der Ausarbeitung des Bauprojektes und der UVP 2. Stufe sind die in Ziffer 7 der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 17. April 2018 (Beilage) aufgelisteten Anforderungen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der von den Fachstellen geforderten Abklärungen und Untersuchungen sind im UVB der 2. Stufe UVP auszuweisen und nötigenfalls entsprechende Massnahmen im Bauprojekt vorzuschlagen.

4.6 Beilage zum Gesamtentscheid

Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 17. April 2018

4.7 Fakultatives Referendum und Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 62 KV) und ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen (Art. 5 Abs. 1 KUVPV).

5 Abgaben und Gebühren

5.1 Wasserzins (jährliche Abgaben)

Der jährliche Wasserzins für die mittlere mechanische Bruttoleistung von 3'950 kW beträgt CHF 434'500.-- (Stand Wasserzins für die von KEV geförderten Anlagen von mehr als zwei bis zehn MW: CHF 110.--/kW).

Vorbehalten bleiben Neuberechnungen der mittleren mechanischen Bruttoleistung, Änderungen des Wasserzinsansatzes oder der Berechnungsart infolge veränderter Verhältnisse oder gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung.

5.2 Einmalige Abgaben

Gestützt auf Art. 34 und 35 WNG sowie Art. 17 WAD beträgt die einmalige Konzessionsabgabe CHF 869'000.--. Die Abgabe ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung dieses Beschlusses zu bezahlen (Rechnungsstellung mit separater Post).

Bei Zahlungsverzug für die Entrichtung der Abgabe ist gemäss Art. 5 Abs. 2 WAD ein Verzugszins geschuldet, der demjenigen für die Staatssteuer entspricht.

5.3 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühren für diesen Beschluss betragen:

Konzessionsbeschluss:	CHF	12'300.--
Beurteilung der Umweltverträglichkeit:	CHF	3'960.--
Amts- und Fachberichte:	CHF	6'010.--
Total	CHF	22'270.--

Der Gesamtbetrag wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses zur Zahlung fällig und mit separater Post in Rechnung gestellt.

6 Eröffnung und Kenntnisgabe

6.1 Eröffnung

- Konsortium WKW Sousbach, Bern
- Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
- Einwohnergemeinde Wilderswil
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Bern
- Pro Natura Bern, Bern
- WWF Schweiz und WWF Bern, Bern
- aqua viva, Schaffhausen
- Fischereiverein Bönigen und Fischereipachtvereinigung Interlaken, Därligen

6.2 Kenntnisgabe

- Bundesamt für Energie (Wasserkraft), Bern
- Bundesamt für Umwelt (UVP und Raumordnung), Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (O+R und Abteilung Bauen), Bern
- Amt für Landwirtschaft und Natur (FI, ANF und JI), Münsingen
- Amt für Umweltkoordination und Energie (Energie und Umwelt), Bern
- Amt für Wald (Fachbereich Waldrecht und Abteilung Naturgefahren), Bern und Interlaken
- Amt für Wasser und Abfall (Dienststelle Bewilligungen und Fachbereich Wasserkraft), Bern
- beco Berner Wirtschaft (Immissionsschutz und Arbeitsbedingungen), Bern
- Tiefbauamt (Oberingenieurkreis I), Thun
- Regionalkonferenz Oberland-Ost, Interlaken

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident — Der Generalsekretär

Jürg Iseli — Patrick Trees

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Beschluss und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Beilage

- Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom AUE vom 17. April 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 690359
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Lauterbrunnen, Wasserkraftrecht Nr. 19069, Sousbach; Konsortium WKW Sousbach – Wasserkraftwerk Sousbach, Wasserkraftkonzession

1 Zusammenfassung 2

2 Ausgangslage 2

3 Projektbeschrieb 2

4 Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss 3
4.1 Verfahren und Zuständigkeit (Ziffer 3.2) 3
4.2 Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.6) 3
4.3 Bewilligung der Wasserentnahme (Ziffer 3.7) 3
4.4 Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.9) 3
4.5 Einsprachen (Ziffer 3.10) 4

5 Antrag 4

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Der Sousbach im Lauterbrunnental hat das Potenzial für eine hohe Stromproduktion. Deshalb ist seit Jahren ein Konzessionsverfahren pendent, an dem sich anfänglich verschiedene Gesuchsteller beteiligt haben. In der Märzsession 2012 hat sich der Grosse Rat im Grundsatz für das Konzessionsgesuch der BKW entschieden und die BKW dabei verpflichtet, der EWL Genossenschaft Lauterbrunnen (EWL) eine Offerte für eine Partnerschaft anzubieten.

Mit dem nun geplanten Wasserkraftwerk Sousbach können jährlich im Durchschnitt 28,2 GWh Strom produziert werden. Damit ist die Anlage von nationalem Interesse und trägt einen Anteil von rund 10 % an das vom Kanton angestrebte Ausbauziel von mindestens 300 GWh/a bei.

Gegen das Vorhaben sprechen andererseits Interessen des Gewässerschutzes, der Fischerei sowie des Landschafts- und Naturschutzes, die umfassend geprüft wurden. Diese Interessen vermögen jedoch insgesamt das hohe öffentliche Interesse an der Stromproduktion aus Wasserkraft und das wirtschaftliche Interesse des Konzessionärs am Projekt nicht zu überwiegen. Das Vorhaben lässt sich umweltverträglich realisieren.

2 Ausgangslage

Am 30. Juni 2010 reichte die BKW FMB Energie AG (heute BKW AG, nachfolgend BKW) beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) ein Konzessionsgesuch ein für die Nutzung der Wasserkraft des Sousbachs. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Kleinkraftwerk Sousbach, bestehend aus der EWL und der Axpo AG, reichte am 12. Mai 2011 ebenfalls ein Konzessionsgesuch ein für die Nutzung der Wasserkraft des Sousbachs. Da die beiden Gesuche zum Teil denselben Streckenabschnitt betrafen, vereinigte das AWA die Konzessionsverfahren.

Der Grosse Rat gab dem Konzessionsgesuch der BKW gegenüber demjenigen der ARGE Kleinkraftwerk Sousbach den Vorzug. Er beschloss am 26. März 2012, das Konzessionsverfahren zum Gesuch der BKW weiterzuführen und wies das Konzessionsgesuch der ARGE Kleinkraftwerk Sousbach ab. Gleichzeitig verpflichtete er die BKW, der EWL eine Offerte für eine Partnerschaft anzubieten.

Die gegen den Grossratsbeschluss eingereichte Beschwerde der ARGE Kleinkraftwerk Sousbach wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 22. April 2013 ab.

In der Folge haben die EWL und die BKW Ende 2014 als gleichberechtigte Partner das Konsortium WKW Sousbach (Konsortium) gegründet mit dem Ziel, das Kraftwerksprojekt am Sousbach gemeinsam zu realisieren. Die beiden im 2010 bzw. 2011 eingereichten Konzessionsgesuche wurden optimiert. Im Januar 2016 reichte das Konsortium das überarbeitete Konzessionsgesuch ein.

3 Projektbeschrieb

Das Konsortium WKW Sousbach beabsichtigt, das Wasserkraftpotenzial des Sousbachs zwischen Schluuchi, unterhalb des Souslägers, bis Sandweidli zur Energieerzeugung zu nutzen. Das geplante Wasserkraftwerk Sousbach nutzt eine maximale Wassermenge von 1'400 l/s, weist eine Bruttofallhöhe von 922 m auf, verfügt über eine maximal mögliche Leistung ab Generator von 10.6 MW und produziert jährlich im Durchschnitt 28.2 GWh Strom.

4 Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss

4.1 Verfahren und Zuständigkeit (Ziffer 3.2)

Für Wasserkraftanlagen mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von über 10 MW erteilt der Grosse Rat die Konzession. Entsprechende Anlagen sind der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Es wird deshalb ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. In der ersten Stufe entscheidet der Grosse Rat über die Konzession. In der nachfolgenden zweiten Stufe wird das AWA als Baubewilligungsbehörde über das Bauprojekt entscheiden.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Pro Natura Schweiz, Pro Natura Bern, der WWF Schweiz, der WWF Bern, aqua viva, der Fischereiverein Bönigen und die Fischereipachtvereinigung Interlaken haben gegen das Vorhaben Einsprachen eingereicht.

4.2 Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.6)

Gemäss der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das dafür zuständige Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann das geplante Wasserkraftwerk Sousbach umweltverträglich realisiert werden.

4.3 Bewilligung der Wasserentnahme (Ziffer 3.7)

Die Abwägung aller erheblichen, in Frage stehenden Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt, dass die beantragte Mindestrestwassermenge von 50 l/s den gesetzlichen Anforderungen genügt. Aus der geplanten Wasserentnahme resultiert allerdings ein Lebensraumverlust für die als potenziell gefährdet eingestufte Bachforelle. Der Konzessionär wird daher verpflichtet, die vorgeschlagene Ersatzmassnahme an der Weissen Lütschine umzusetzen. Zudem wird der Konzessionär verpflichtet, die schützenswerten Moos-, Flechten- und Farnvorkommen entlang der Restwasserstrecke im Rahmen eines Monitoring-Programms sorgfältig zu überwachen. Sollte das Monitoring Beeinträchtigungen aufzeigen, müsste der Konzessionär für geeignete Schutzmassnahmen und/oder angemessene Ersatzmassnahmen sorgen.

4.4 Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.9)

Die erwartete Jahresproduktion des Wasserkraftwerks Sousbach beträgt 28.2 GWh. Damit ist die Anlage von nationalem Interesse und trägt einen Anteil von rund 10 % an das vom Kanton angestrebte Ausbauziel von mindestens 300 GWh/a bei.

Gegen das Vorhaben sprechen andererseits Interessen des Gewässerschutzes, der Fischerei sowie des Landschafts- und Naturschutzes, die im Rahmen des Konzessionsverfahrens eingehend geprüft wurden. Die Abklärungen haben ergeben, dass diese Interessen nicht erheblich betroffen werden. Die vorgesehene Restwassermenge von 50 l/s wird der Bedeutung des betroffenen Gewässerabschnitts als Lebensraum für Fische und als Landschaftselement genügend Rechnung tragen. Dabei sind jedoch gewisse Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden. Diese sind im Rahmen der Interessenabwägung als geringfügig einzustufen und vermögen insgesamt das hohe öffentliche Interesse an der Stromproduktion aus Wasserkraft und das wirtschaftliche Interesse des Konzessionärs am Projekt nicht zu überwiegen.

4.5 Einsprachen (Ziffer 3.10)

Insgesamt wurden 8 Einsprachen eingereicht, die im Rahmen des Gesuchsverfahrens eingehend geprüft wurden. Nicht alle Anliegen können berücksichtigt werden.

Der Konzessionär hat zusätzliche Nachweise zur Plausibilisierung der Restwasserdaten nachgereicht und damit das Anliegen der Einsprechenden nach ausreichenden hydrologischen Messungen erfüllt.

Dem weiteren Anliegen, es sei in der Konzession eine verbindliche Erfolgskontrolle (inkl. Nachbesserungspflicht) für die angeordneten Massnahmen zu verankern, wird formal nicht entsprochen. Der Konzessionär wird verpflichtet, die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sach- und zeitgerecht umzusetzen, die Wassernutzungsanlagen gemäss den Bestimmungen über das Nutzungsrecht zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Zudem hat der Konzessionär die schützenswerten Moos-, Flechten- und Farnvorkommen entlang der Restwasserstrecke im Rahmen des vorgeschlagenen Monitoring-Programms zu überwachen und im Fall einer Beeinträchtigung für geeignete Schutzmassnahmen und/oder angemessene Ersatzmassnahmen zu sorgen.

Ebenfalls entsprochen wird dem Anliegen, es sei eine Rückbaupflicht nach der Betriebsphase zu verfügen.

Die weiteren Anträge der Einsprechenden werden abgewiesen. Zu den Begründungen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen im Konzessionsentscheid.

5 Antrag

Wir beantragen, dem Konzessionsbeschluss zuzustimmen.

Beilagen

- Konzessionsentwurf
- Übersichtskarte

VEREINBARUNG

zwischen

der **Kraftwerke Oberhasli AG (KWO)**, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen

und

dem **Kanton Bern**

im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) betreffend die **Erneuerungsinvestition für die Staumauer Spitallamm**

1. Gegenstand der Vereinbarung

[1] Gegenstand dieser Vereinbarung bildet die Erneuerungsinvestition für den im Baugesuch der KWO vom 31. Mai 2017 näher umschriebenen und vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) mit Baubewilligung vom 21. März 2018 bewilligten Ersatz der Staumauer Spitallamm inkl. Nebenanlagen. Die bestehende Staumauer ist wesentlicher Teil der Stauanlage Grimselsee, welche die KWO im Rahmen der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101) zur Speicherung und Produktion von elektrischer Energie einsetzt.

[2] Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die Konzessionsnehmerin auszurichtenden Vergütung für die erwähnte Investition in folgenden Fällen:

a. bei Nichterneuerung der Konzession zugunsten der bisherigen Konzessionsnehmerin nach Ablauf der Konzessionsdauer (unabhängig davon, ob das Heimfallsrecht ausgeübt oder verwertet wird) sowie

b. bei einem Rückkauf durch den Kanton vor Ablauf der Konzessionsdauer.

2. Rechts- und Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden

a. Artikel 67 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) sowie

b. das kantonale Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG).

3. Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition

Der Kanton Bern unterstützt das Projekt aus energiepolitischer Sicht und anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investition.

4. Investitionskosten

[1] Für den Ersatz der bestehenden Staumauer Spitallamm durch das geplante neue Bauwerk rechnen die Parteien nach derzeitigem Kenntnisstand mit Investitionskosten von CHF 117.8 Mio. Hinzu kommen rund CHF 2.5 Mio. für Unterhaltsarbeiten und Massnahmen an bestehenden Komponenten, welche jedoch nicht Gegenstand der Amortisationsvereinbarung bilden.

[2] Die definitiven Investitionskosten werden nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung ausgewiesen. Unter der Bedingung, dass die Kosten nicht um mehr als 20 % von der vorstehenden Schätzung abweichen, ist seitens des Kantons Bern der Regierungsrat für die Genehmigung des betreffenden Anhangs zuständig.

5. Abschreibungen

[1] Die neue Staumauer mit ihren Nebenanlagen beinhaltet hauptsächlich hydraulische, aber auch elektromechanische Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Für die Investition als Ganzes wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 72 Jahren festgelegt.

[2] Die Abschreibungen erfolgen linear, ausmachend 1.4 % pro Jahr.

[3] Die Abschreibungen werden ab dem der Werkabnahme gemäss Art. 21 Abs. 4 WNG folgenden Jahr vorgenommen.

6. Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung

[1] Eine Vergütung nach dieser Vereinbarung ist in den unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Fällen für die in Ziffer 4 aufgeführte Investition (exkl. Kosten für Unterhaltsarbeiten an bestehenden Komponenten) auszurichten.

[2] Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Erstellungskosten der Anlage im dannzumaligen Zeitpunkt (Wiederbeschaffungswert) abzüglich der nach Massgabe von Ziffer 5 dieser Vereinbarung zu tätigenden Abschreibungen sowie gewährter Beiträge der öffentlichen Hand.

[3] Für den Fall einer Verwertung des Heimfallsrechts durch den Kanton Bern im Sinne von Art. 67 Abs. 5 WRG ist die Vergütungsforderung der Konzessionsnehmerin in die Berechnung des Werts desselben einzubeziehen.

7. Übertragung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist mit der Konzession der KWO verbunden. Sie gilt deshalb im Rahmen einer Konzessionsübertragung an eine andere Trägerschaft als mitübertragen.

8. Anpassungen dieser Vereinbarung

Anpassungen dieser Vereinbarung können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Soweit es sich nicht um substantielle Anpassungen handelt oder sofern Konkretisierungen zu dieser Vereinbarung vorgenommen werden, ist für deren Genehmigung seitens des Kantons Bern der Regierungsrat zuständig.

9. Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen

Künftige Änderungen von Art. 67 WRG gehen dem Bestand und dem Inhalt dieser Vereinbarung insoweit vor, als es sich um zwingende Bestimmungen handelt, die auch auf bestehende Vereinbarungen anwendbar sind.

10. Streitigkeiten

Zuständig für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

11. Inkrafttreten

[1] Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe beider Parteien in Kraft.

[2] Sie tritt ohne weiteres wieder ausser Kraft, wenn das Projekt nicht innerhalb von 5 Jahren ab rechtsgültiger Baubewilligung realisiert werden sollte.

2-fach original ausgefertigt

Innertkirchen, 2.5.2018

Kraftwerke Oberhasli AG

Der Präsident des Verwaltungsrates:

.....

Werner Luginbühl

Der Direktor:

.....

Daniel Fischlin

Bern, ...

Kanton Bern

Der Regierungspräsident:

.....

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber:

.....

Christoph Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	880/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	781014
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Ersatzneubau Staumauer Spitallamm, Guttannen; Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung

1 Gegenstand

Flankierend zum geplanten Ersatzneubau Staumauer Spitallamm, Guttannen soll eine Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG als Konzessionärin und dem Kanton Bern abgeschlossen werden. Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer Vergütung, die der Kanton Bern dann an die Konzessionärin auszurichten hat, wenn er vor Ablauf der Konzession von seinem Rückkaufrecht für die konzessionierten Anlagen Gebrauch macht oder wenn die Konzession nach der Restlaufdauer von 16 Jahren nicht zugunsten der bisherigen Konzessionärin erneuert würde.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80)
- Verordnung vom 1. November 2017 über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)

3 Genehmigung und Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

3.1 Vom Vortrag des Regierungsrats wird Kenntnis genommen.

3.2 Die Amortisationsvereinbarung wird in der vorgelegten Fassung vom 2. Mai 2018 genehmigt.

3.3 Der Regierungsrat wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

02|00|O|2

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 781014
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Ersatzneubau Staumauer Spitallamm, Guttannen; Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

4 Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung 3

5 Erläuterungen zur Vereinbarung 3

6 Finanzielle Auswirkungen 5

7 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Das Bundesamt für Energie (BFE) fordert seit längerer Zeit, dass die Staumauer Spitallamm beim Grimselsee saniert oder der Stauspiegel abgesenkt werden muss. Das Sanierungsprojekt war Bestandteil des Projekts Vergrösserung Grimselsee, das sich wegen der Beschwerdeverfahren vor Verwaltungs- und Bundesgericht massiv verzögert hat. In Anbetracht der progressiv zunehmenden Verschlechterung des Bauzustandes der Staumauer drängte das BFE auf rasche Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit.

Am 31. Mai 2017 wurde das Baubewilligungsgesuch für den Ersatzneubau Staumauer Spitallamm inkl. Nebenanlagen (nachfolgend: Ersatzneubau) beim Amt für Wasser und Abfall eingereicht. Mit dem Gesamtbauentscheid Ersatz Staumauer Spitallamm vom 21. März 2018 wurde die Baubewilligung erteilt. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen tätigt die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) die Investition nur, wenn sie diese über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 72 Jahren abschreiben kann. Die Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession ab Inbetriebnahme des Ersatzneubaus beträgt noch 16 Jahre. Der Kanton Bern kann die konzessionierten Anlagen vor Ablauf der Konzession zurückkaufen und die Konzessionärin hat bei Ablauf der Konzession keinen Anspruch auf eine Konzessionserneuerung. Deshalb wird in der beiliegenden Amortisationsvereinbarung die vom Kanton Bern an die bisherige Konzessionärin auszurichtende Vergütung geregelt, falls der Kanton von seinem Rückkaufrecht Gebrauch macht oder die Konzession nicht zugunsten der bisherigen Konzessionärin erneuert würde. Die Vereinbarung entspricht denjenigen, die zu den KWO-Projekten 'Parallelstollen Hadeck-Kapf' und 'Vergrösserung Grimselsee' sowie zu den Kraftwerken Handeck 2, Innertkirchen 1, Grimsel 3 und Grimsel 1E abgeschlossen wurden.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80)
- Verordnung vom 1. November 2017 über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die KWO ist Inhaberin einer Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101). Mit der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 wurde der KWO das Nutzungsrecht zur Ausnützung der Wasserkräfte für eine Dauer von 80 Jahren verliehen, gerechnet ab 1. Januar 1962. Das Nutzungsrecht endet am 1. Januar 2042. Gestützt auf das Nutzungsrecht produziert die KWO heute in elf Kraftwerken mit total 1'370 MW Leistung durchschnittlich 2'350 GWh Energie pro Jahr. Dies entsprichtrund 6 % der Produktion aller Schweizer Wasserkraftwerke.

Mit dem Ersatzneubau für die Staumauer kann gewährleistet werden, dass der Grimselsee langfristig ohne Einschränkungen weiter bewirtschaftet werden kann. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, als der See einer der zehn grössten Saisonspeicher der Schweiz ist und damit viel zur Verlagerung der Energieproduktion in den Wintermonaten beiträgt. Rund ein Viertel der jährlich im Einzugsgebiet der KWO zufliessenden Wassermenge fliesst in diesen See. Der Grimselsee hat einen Stauinhalt von 94 Mio. m^3. Er ermöglicht eine Strom-

produktion von 260 GWh und ist damit für die KWO zentral. Der Ersatzneubau ist für die Betriebssicherheit und die Energieversorgung zwingend notwendig.

Grund für das vorliegende Gesuch um eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 WRG (Amortisationsvereinbarung) bildet das Heimfallsrecht des Kantons Bern an den Kraftwerksanlagen der KWO.

Das kantonale Wassernutzungsgesetz ermächtigt den Kanton Bern, bei Ablauf der Konzession, am 1. Januar 2042, die hydraulischen Teile der Anlagen (sog. «nasse» Teile wie Staumauer, Druckrohre, Turbinen) unentgeltlich zu übernehmen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a WNG). Dabei hätte er nur für die elektrischen Teile der Anlagen (sog. «trockene» Teile wie Generatoren und Leitsysteme) eine Entschädigung zu entrichten (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b WNG). Der Ersatzneubau besteht zum grossen Teil aus hydraulischen Komponenten.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der hydraulischen und elektrischen Komponenten beträgt die ordentliche Abschreibungsdauer des Ersatzneubaus 72 Jahre. Eine vollständige Abschreibung innerhalb der noch verbleibenden Konzessionsdauer von 16 Jahren nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus würde die Produktionskosten der KWO erheblich erhöhen. Angesichts der heutigen Marktpreise für Strom würde die Konkurrenzfähigkeit der KWO damit geschwächt.

Die KWO hat am 2. Mai 2018 ein Gesuch für den Abschluss einer Amortisationsvereinbarung für den Ersatzneubau eingereicht.

4 Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung

Weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung geben näher Aufschluss darüber, wer für den Abschluss einer Amortisationsvereinbarung zuständig ist. Als im Jahr 2000 die erste Amortisationsvereinbarung erarbeitet wurde, kam die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zum Schluss, dass Amortisationsvereinbarungen nach Artikel 67 Absatz 4 WRG in den Zuständigkeitsbereich der Konzessionsbehörde fallen und sich nicht nach den ordentlichen Finanzkompetenzen richten. Dementsprechend wurden sämtliche mit der KWO bisher abgeschlossenen Amortisationsvereinbarungen in analoger Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 i. V. m. Artikel 14 WNG vom Grossen Rat genehmigt.

5 Erläuterungen zur Vereinbarung

5.1 Gegenstand der Vereinbarung (Ziffer 1)

Der Ersatzneubau stellt eine Modernisierungsinvestition im Sinn von Artikel 67 Absatz 4 WRG dar. Die KWO tätigt diese Investition nur unter der Voraussetzung, dass sie diese über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen von 72 Jahren abschreiben kann. Nach Realisierung des Ersatzneubaus (Inbetriebnahme voraussichtlich Ende 2025) wird der beträchtlichen Investition lediglich eine Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession von 16 Jahren gegenüber stehen (Ablauf am 1. Januar 2042). Für die Fälle, dass der Kanton Bern die Konzession nicht zugunsten der KWO erneuern oder vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurückkaufen würde, regelt die Vereinbarung, welche Vergütung durch den Kanton Bern an die KWO für den Ersatzneubau getätigten Investitionen auszurichten wäre.

5.2 Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition (Ziffer 3)

Der Kanton Bern anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investitionen und verleiht der Konzessionärin gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 WRG mit der Amortisationsvereinbarung beim Heimfall einen Anspruch auf eine Vergütung, da die Investitionen nicht über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen abgeschrieben werden können.

5.3 Investitionskosten (Ziffer 4)

Die Investitionskosten für den Ersatzneubau werden auf insgesamt 117.8 Mio. Franken beziffert (Basis Kostenschätzung +/– 20 %). Rund 2.5 Mio. Franken für Unterhaltsarbeiten und Massnahmen an bestehenden Komponenten wurden bei den Investitionskosten nicht berücksichtigt.

Gestützt auf die Energieförderungsverordnung handelt es sich beim Vorhaben um eine erhebliche Erneuerung der bestehenden Anlage, die voraussichtlich mit einen Investitionsbeitrag von höchstens 20 % der anrechenbaren Investitionskosten gefördert wird. Die KWO hat das Gesuch um Investitionsbeitrag beim Bundesamt für Energie eingereicht. Ein maximaler Investitionsbeitrag von 24.2 Mio. Franken durch den Bund wurde bei der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung berücksichtigt.

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus (voraussichtlich Ende 2025) werden die effektiv getätigten Investitionskosten ermittelt und der tatsächliche Investitionsbeitrag des Bundes berücksichtigt.

5.4 Abschreibungen (Ziffer 5)

Das Vorhaben beinhaltet mehrheitlich hydraulische aber auch elektrische Komponenten mit unterschiedlicher Nutzungsdauer. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauer der hydraulischen und elektrischen Komponenten beträgt die ordentliche Abschreibungsdauer des Ersatzneubaus 72 Jahre. Kann die KWO die Investition statt über die Restdauer der Konzession von 16 Jahren über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 72 Jahren abschreiben, reduzieren sich die Jahreskosten für den Ersatzneubau um rund 6 Mio. Franken.

5.5 Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung (Ziffer 6)

Erneuert der Kanton bei Ablauf der Konzession diese nicht mehr zugunsten der bisherigen Konzessionärin oder kauft er vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurück, hat er für die in Ziffer 4 der Vereinbarung aufgeführte Investition eine Vergütung auszurichten. Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Erstellungskosten der neuen Anlage im dannzumaligen Zeitpunkt (Wiederbeschaffungswert) abzüglich gewährter Beiträge der öffentlichen Hand und abzüglich der bis zum dannzumaligen Zeitpunkt getätigten Abschreibungen. Die Abschreibungen haben linear über die durchschnittliche Nutzungsdauer zu erfolgen.

5.6 Anpassung der Vereinbarung (Ziffer 8)

Für Anpassungen der Vereinbarung ist seitens des Kantons grundsätzlich die Konzessionsbehörde, das heisst der Grosse Rat, zuständig. Soweit eine Anpassung jedoch nicht substantiell ist, wird sie durch den Regierungsrat genehmigt. Als Konkretisierung zu dieser Vereinbarung wird insbesondere die Festlegung des Wiederbeschaffungswerts (vgl. Ziffer 6 der Vereinbarung) verstanden. Konkretisierungen werden grundsätzlich vom Regierungsrat geneh-

migt. Weichen die definitiven Investitionskosten jedoch um mehr als 20 % von der Kostenschätzung gemäss Ziffer 4 Absatz 1 der Vereinbarung ab, fällt die Genehmigung des betreffenden Anhangs in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die Amortisationsvereinbarung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Entscheidet sich der Kanton am Ende der Konzessionsdauer für eine Konzessionserneuerung zugunsten der bisherigen Konzessionärin, fallen keine Kosten an. Sollte hingegen die finanzielle Regelung gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung zur Anwendung gelangen, hätte der Kanton für die restlichen Jahre der rechnerischen Lebensdauer eine Vergütung von rund 92 Mio. Franken zu leisten (dies bei der Annahme, dass die Abschreibungszeit nach Ablauf der Konzession noch 56 Jahre beträgt und die jährlichen Abschreibungen 1.65 Mio. Franken ausmachen). Diese Kosten würden – sofern der Kanton die Kraftwerke nicht selber betreiben würde – dem neuen Konzessionär überbunden. Abklärungen im Rahmen der Erarbeitung der Amortisationsvereinbarung Handeck-Kapf haben ergeben, dass der Kanton allfällige Rückstellungen zu dem Zeitpunkt vornehmen müsste, in dem sich das Vergütungsrisiko abschätzen lässt. Also beispielsweise zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, falls der Kanton dann nicht bereit sein sollte, die Konzession zu erneuern (vgl. Artikel 58a Absatz 2 WRG). Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Vergütungsfalls wird als sehr klein eingestuft.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Amortisationsvereinbarung (nur in Deutsch)

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Gesuch der KWO

VEREINBARUNG

zwischen

der **Kraftwerke Oberhasli AG (KWO)**, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen

und

dem **Kanton Bern**

im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) betreffend das Konzessionsprojekt **Kraftwerk Handeckfluh**

1. Gegenstand der Vereinbarung

[1] Gegenstand dieser Vereinbarung bildet die Erweiterungsinvestition für das im Konzessionsgesuch der KWO vom 30. November 2015 und im Baugesuch vom 24. Mai 2017 näher umschriebene sowie vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) mit Konzessionsbeschluss vom 3. März 2017 und Baubewilligung vom 4. April 2018 bewilligte neue Kraftwerk im bestehenden Triebwassersystem zwischen dem Mattenalp- und dem Räterichsbodensee.

[2] Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die Konzessionsnehmerin auszurichtenden Vergütung für die erwähnte Investition in folgenden Fällen:

a. bei Nichterneuerung der Konzession zugunsten der bisherigen Konzessionsnehmerin nach Ablauf der Konzessionsdauer (unabhängig davon, ob das Heimfallsrecht ausgeübt oder verwertet wird) sowie

b. bei einem Rückkauf durch den Kanton vor Ablauf der Konzessionsdauer.

2. Rechts- und Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden

a. Artikel 67 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) sowie

b. das kantonale Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG).

3. Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition

Der Kanton Bern unterstützt das Projekt aus energiepolitischer Sicht und anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investition.

4. Investitionskosten

[1] Für die Realisierung des Kraftwerks rechnen die Parteien nach derzeitigem Kenntnisstand mit Investitionskosten von CHF 22 Mio.

[2] Die definitiven Investitionskosten werden nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung ausgewiesen. Unter der Bedingung, dass die Kosten nicht um mehr als 20 % von der vorstehenden Schätzung abweichen, ist seitens des Kantons Bern der Regierungsrat für die Genehmigung des betreffenden Anhangs zuständig.

5. Abschreibungen

[1] Das Kraftwerk beinhaltet sowohl bauliche als auch elektromechanische Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Für die Investition als Ganzes wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 57 Jahren festgelegt.

[2] Die Abschreibungen erfolgen linear, ausmachend 1.75 % pro Jahr.

[3] Die Abschreibungen werden ab dem der Werkabnahme gemäss Art. 21 Abs. 4 WNG folgenden Jahr vorgenommen.

6. Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung

[1] Eine Vergütung nach dieser Vereinbarung ist in den unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Fällen für die in Ziffer 4 aufgeführte Investition auszurichten.

[2] Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Erstellungskosten der Anlage im dannzumaligen Zeitpunkt (Wiederbeschaffungswert) abzüglich der nach Massgabe von Ziffer 5 dieser Vereinbarung zu tätigenden Abschreibungen sowie gewährter Beiträge der öffentlichen Hand.

[3] Für den Fall einer Verwertung des Heimfallsrechts durch den Kanton Bern im Sinne von Art. 67 Abs. 5 WRG ist die Vergütungsforderung der Konzessionsnehmerin in die Berechnung des Werts desselben einzubeziehen.

7. Übertragung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist mit der Konzession der KWO verbunden. Sie gilt deshalb im Rahmen einer Konzessionsübertragung an eine andere Trägerschaft als mitübertragen.

8. Anpassungen dieser Vereinbarung

Anpassungen dieser Vereinbarung können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Soweit es sich nicht um substantielle Anpassungen handelt oder sofern Kon-

kretisierungen zu dieser Vereinbarung vorgenommen werden, ist für deren Genehmigung seitens des Kantons Bern der Regierungsrat zuständig.

9. Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen

Künftige Änderungen von Art. 67 WRG gehen dem Bestand und dem Inhalt dieser Vereinbarung insoweit vor, als es sich um zwingende Bestimmungen handelt, die auch auf bestehende Vereinbarungen anwendbar sind.

10. Streitigkeiten

Zuständig für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

11. Inkrafttreten und Resolutivbedingung

[1] Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe beider Parteien in Kraft.

[2] Sie tritt ohne weiteres wieder ausser Kraft, wenn das Kraftwerkprojekt Handeckfluh einen positiven Bescheid für die Einspeisevergütung KEV erhalten sollte.

[3] Sie tritt ohne weiteres wieder ausser Kraft, wenn das Projekt nicht innerhalb von 10 Jahren ab erteilter Konzession oder 5 Jahren ab rechtsgültiger Baubewilligung realisiert werden sollte.

2-fach original ausgefertigt

Innertkirchen, 2.5.2018

Kraftwerke Oberhasli AG

Der Präsident des Verwaltungsrates:

.....

Werner Luginbühl

Der Direktor:

.....

Daniel Fischlin

Bern, ...

Kanton Bern

Der Regierungspräsident:

.....

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber:

.....

Christoph Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	881/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	798910
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Neubau Kraftwerk Handeckfluh, Guttannen; Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung

1 Gegenstand

Flankierend zum geplanten Neubau Kraftwerk Handeckfluh, Guttannen, soll eine Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG als Konzessionärin und dem Kanton Bern abgeschlossen werden. Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer Vergütung, die der Kanton Bern dann an die Konzessionärin auszurichten hat, wenn er vor Ablauf der Konzession von seinem Rückkaufrecht für die konzessionierten Anlagen Gebrauch macht oder wenn die Konzession nach der Restlaufdauer von 20 Jahren nicht zugunsten der bisherigen Konzessionärin erneuert würde.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80)
- Verordnung vom 1. November 2017 über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)

3 Genehmigung und Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

3.1 Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.

3.2 Die Amortisationsvereinbarung wird in der vorgelegten Fassung vom 2. Mai 2018 genehmigt.

3.3 Der Regierungsrat wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

02|00|O|2

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 798910
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Neubau Kraftwerk Handeckfluh, Guttannen; Vereinbarung nach Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

4 Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung 3

5 Erläuterungen zur Vereinbarung 3

6 Finanzielle Auswirkungen 5

7 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Für das neue Kraftwerk Handeckfluh hat die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) ein Gesuch zur Änderung und Ergänzung der Konzession vom 12. Januar 1962 für die Nutzung der Wasserkräfte der Aare von ihrem Ursprung bis Innertkirchen, samt aller ihrer Zuflüsse im Oberhasli bis und mit dem Gadmerwasser, in den Gemeinden Guttannen, Innertkirchen, Gadmen und Hasliberg (folgend Gesamtkonzession) eingereicht. Mit Beschluss vom 3. März 2017 stimmte das für eine solche Änderung und Ergänzung der Gesamtkonzession zuständige kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) dem Gesuch zu.

Am 24. Mai 2017 reichte die KWO das Baubewilligungsgesuch für das Kraftwerk Handeckfluh beim AWA ein. Mit dem Gesamtbauentscheid Kraftwerk Handeckfluh vom 4. April 2018 wurde die Baubewilligung erteilt. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Das Kraftwerk Handeckfluh nutzt das Gefälle im bestehenden Triebwassersystem zwischen dem Mattenalp- und dem Räterichsbodensee bzw. dem Wasserschloss Handeckfluh und weist eine installierte Leistung von neun Megawatt auf. Mit dem Kraftwerk Handeckfluh können jährlich zusätzlich rund 21.5 GWh erneuerbare Energie aus Wasserkraft erzeugt werden.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen tätigt die KWO die Investition nur, wenn sie diese über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 57 Jahren abschreiben kann. Die Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession ab Inbetriebnahme des Kraftwerkes Handeckfluh beträgt noch 20 Jahre. Der Kanton Bern kann die konzessionierten Anlagen vor Ablauf der Konzession zurückkaufen und die Konzessionärin hat bei Ablauf der Konzession keinen Anspruch auf eine Konzessionserneuerung. Deshalb wird in der beiliegenden Amortisationsvereinbarung die vom Kanton Bern an die Konzessionärin auszurichtende Vergütung geregelt, falls der Kanton von seinem Rückkaufrecht Gebrauch macht oder die Konzession nicht zugunsten der bisherigen Konzessionärin erneuert würde. Die Vereinbarung entspricht denjenigen, die zu den KWO-Projekten 'Parallelstollen Hadeck-Kapf' und 'Vergrösserung Grimselsee' sowie zu den Kraftwerken Handeck 2, Innertkirchen 1, Grimsel 3 und Grimsel 1E abgeschlossen wurden.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80)
- Verordnung vom 1. November 2017 über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die KWO ist Inhaberin einer Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101). Mit der Gesamtkonzession vom 12. Januar 1962 wurde der KWO das Nutzungsrecht zur Ausnützung der Wasserkräfte für eine Dauer von 80 Jahren verliehen, gerechnet ab 1. Januar 1962. Das Nutzungsrecht endet am 1. Januar 2042. Gestützt auf das Nutzungsrecht produziert die KWO heute in elf Kraftwerken mit total 1'370 MW Leistung durchschnittlich 2'350 GWh Energie pro Jahr. Dies entspricht rund 6 % der Produktion aller Schweizer Wasserkraftwerke.

Mit dem geplanten, neuen Kraftwerk Handeckfluh werden jährlich zusätzlich rund 21.5 GWh erneuerbare Energie aus Wasserkraft erzeugt werden können.

Grund für das vorliegende Gesuch um eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 WRG (Amortisationsvereinbarung) bildet das Heimfallsrecht des Kantons Bern an den Kraftwerksanlagen der KWO.

Das kantonale Wassernutzungsgesetz ermächtigt den Kanton Bern, bei Ablauf der Konzession, am 1. Januar 2042, die hydraulischen Teile der Anlagen (sog. «nasse» Teile wie Staumauer, Druckrohre, Turbinen) unentgeltlich zu übernehmen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a WNG). Dabei hätte er nur für die elektrischen Teile der Anlagen (sog. «trockene» Teile wie Generatoren und Leitsysteme) eine Entschädigung zu entrichten (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b WNG).

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der hydraulischen und elektrischen Komponenten beträgt die ordentliche Abschreibungsdauer des Kraftwerks Handeckfluh 57 Jahre. Eine vollständige Abschreibung innerhalb der noch verbleibenden Konzessionsdauer von 20 Jahren nach Inbetriebnahme des Kraftwerks Handeckfluh würde die Produktionskosten der KWO erheblich erhöhen. Angesichts der heutigen Marktpreise für Strom würde die Konkurrenzfähigkeit der KWO damit geschwächt.

Die KWO hat am 2. Mai 2018 ein Gesuch für den Abschluss einer Amortisationsvereinbarung für das Kraftwerk Handeckfluh eingereicht.

4 Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung

Weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung geben näher Aufschluss darüber, wer für den Abschluss einer Amortisationsvereinbarung zuständig ist. Als im Jahr 2000 die erste Amortisationsvereinbarung erarbeitet wurde, kam die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zum Schluss, dass Amortisationsvereinbarungen nach Artikel 67 Absatz 4 WRG in den Zuständigkeitsbereich der Konzessionsbehörde fallen und sich nicht nach den ordentlichen Finanzkompetenzen richten. Dementsprechend wurden sämtliche mit der KWO bisher abgeschlossenen Amortisationsvereinbarungen in analoger Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 i. V. m. Artikel 14 WNG vom Grossen Rat genehmigt.

5 Erläuterungen zur Vereinbarung

5.1 Gegenstand der Vereinbarung (Ziffer 1)

Das Kraftwerk Handeckfluh stellt eine Erweiterungsinvestition im Sinn von Artikel 67 Absatz 4 WRG dar. Die KWO tätigt die Investition nur unter der Voraussetzung, dass sie diese über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen von 57 Jahren abschreiben kann. Nach Realisierung des Kraftwerks Handeckfluh (Inbetriebnahme voraussichtlich Ende 2021) wird der Investition lediglich eine Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession von 20 Jahren gegenüber stehen (Ablauf am 1. Januar 2042). Für die Fälle, dass der Kanton Bern die Konzession nicht zugunsten der KWO erneuern oder vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurückkaufen würde regelt die Vereinbarung, welche Vergütung durch den Kanton Bern an die KWO für die für das Kraftwerk Handeckfluh getätigten Investitionen auszurichten wäre.

5.2 Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition (Ziffer 3)

Der Kanton Bern anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investitionen und verleiht der Konzessionärin gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 WRG mit der Amortisationsvereinbarung beim Heimfall einen Anspruch auf eine Vergütung, da die Investitionen nicht über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen abgeschrieben werden können.

5.3 Investitionskosten (Ziffer 4)

Die Investitionskosten für das Kraftwerk Handeckfluh werden auf insgesamt 22 Mio. Franken beziffert (Basis Kostenschätzung +/– 20 %).

Gestützt auf die Energieförderungsverordnung handelt es sich beim Vorhaben um eine erhebliche Erweiterung der bestehenden Anlage, die voraussichtlich mit einem Investitionsbeitrag von höchstens 35 % der anrechenbaren Investitionskosten gefördert wird. Die KWO hat das Gesuch um einen Investitionsbeitrag beim Bundesamt für Energie eingereicht. Ein maximaler Investitionsbeitrag von 6.5 Mio. Franken durch den Bund wurde bei der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung berücksichtigt.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung und steht auf der Warteliste. Mit dem neuen Energiegesetz stehen dem Bund zwar wieder mehr Fördermittel zu Verfügung, jedoch reichen diese nicht aus, um die Warteliste vollständig abzubauen.

Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Kraftwerks Handeckfluh (voraussichtlich Ende 2021) werden die effektiv getätigten Investitionskosten ermittelt und der tatsächliche Investitionsbeitrag und die Fördermittel des Bundes berücksichtigt.

5.4 Abschreibungen (Ziffer 5)

Das Vorhaben beinhaltet hydraulische aber auch elektrische Komponenten mit unterschiedlicher Nutzungsdauer. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauer der hydraulischen und elektrischen Komponenten beträgt die ordentliche Abschreibungsdauer des Kraftwerks Handeckfluh 57 Jahre. Kann die KWO die Investition statt über die Restdauer der Konzession von 20 Jahren über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 57 Jahren abschreiben, reduzieren sich die Jahreskosten für das Kraftwerk Handeckfluh um rund 0.7 Mio. Franken.

5.5 Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung (Ziffer 6)

Erneuert der Kanton bei Ablauf der Konzession diese nicht mehr zugunsten der bisherigen Konzessionärin oder kauft er vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurück, hat er für die in Ziffer 4 der Vereinbarung aufgeführte Investition eine Vergütung auszurichten. Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Erstellungskosten der neuen Anlage im dannzumaligen Zeitpunkt (Wiederbeschaffungswert) abzüglich gewährter Beiträge der öffentlichen Hand und abzüglich der bis zum dannzumaligen Zeitpunkt getätigten Abschreibungen. Die Abschreibungen haben linear über die durchschnittliche Nutzungsdauer zu erfolgen.

5.6 Anpassung der Vereinbarung (Ziffer 8)

Für Anpassungen der Vereinbarung ist seitens des Kantons grundsätzlich die Konzessionsbehörde, das heisst der Grosse Rat, zuständig. Soweit eine Anpassung jedoch nicht substantiell ist, wird sie durch den Regierungsrat genehmigt. Als Konkretisierung zu dieser Vereinbarung wird insbesondere die Festlegung des Wiederbeschaffungswerts (vgl. Ziffer 6 der Vereinbarung) verstanden. Konkretisierungen werden grundsätzlich vom Regierungsrat genehmigt. Weichen die definitiven Investitionskosten jedoch um mehr als 20 % von der Kostenschätzung gemäss Ziffer 4 Absatz 1 der Vereinbarung ab, fällt die Genehmigung des betreffenden Anhangs in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die Amortisationsvereinbarung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Entscheidet sich der Kanton am Ende der Konzessionsdauer für eine Konzessionserneuerung zugunsten der bisherigen Konzessionärin, fallen keine Kosten an. Sollte hingegen die finanzielle Regelung gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung zur Anwendung gelangen, hätte der Kanton für die restlichen Jahre der rechnerischen Lebensdauer eine Vergütung von rund 14 Mio. Franken zu leisten (dies bei der Annahme, dass die Abschreibungszeit nach Ablauf der Konzession noch 37 Jahre beträgt und die jährlichen Abschreibungen 0.4 Mio. Franken ausmachen). Diese Kosten würden – sofern der Kanton die Kraftwerke nicht selber betreiben würde – dem neuen Konzessionär überbunden. Abklärungen im Rahmen der Erarbeitung der Amortisationsvereinbarung Handeck-Kapf haben ergeben, dass der Kanton allfällige Rückstellungen zu dem Zeitpunkt vornehmen müsste, in dem sich das Vergütungsrisiko abschätzen lässt. Also beispielsweise zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, falls der Kanton dann nicht bereit sein sollte, die Konzession zu erneuern (vgl. Artikel 58a Absatz 2 WRG). Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Vergütungsfalls wird als sehr klein eingestuft.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Amortisationsvereinbarung (nur in Deutsch)

Zusätzliche Beilage für die BaK
- Gesuch der KWO

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	883/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	780903
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

BVE: Ausgabenbewilligung für Betrieb und Wartung der ICT-Grundversorgung; Rahmenkredit 2019

1 Gegenstand

Ausgaben für den Betrieb und die Wartung der ICT-Grundversorgung der BVE im Jahr 2019. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BVE.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 146

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)	**CHF**	**1'330'000.00**

4 Massgebende Kreditsumme

Neue, wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**1'330'000.00**

Die Mittel sind im Budget bzw. Finanzplan eingestellt.

02|00|O|2

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2019

Produktgruppe: 09.01.9100 Führungsunterstützung

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf die folgenden Kostenarten:

Kosten-art (HRM2)	**Kostenartbezeichnung**		**Betrag**
309010	Aus- und Weiterbildung des Personals (Informatik)	CHF	65'000.00
310005	Betriebs- / Verbrauchsmaterial Informatik	CHF	5'000.00
311300	Hardware	CHF	100'000.00
313030	Telekommunikationskosten	CHF	80'000.00
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG	CHF	255'000.00
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)	CHF	390'000.00
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)	CHF	60'000.00
315100	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	CHF	40'000.00
315300	Informatikunterhalt (Hardware) (VV)	CHF	125'000.00
316100	Mieten, Benützungskosten Anlagen	CHF	50'000.00
316105	Mieten, Benützungskosten Informatik	CHF	160'000.00
	Total	**CHF**	**1'330'000.00**

Für verschiedene Dienstleistungen an Dritte werden Beiträge Dritter von CHF 100'000.-- erwartet. Die Einnahmen werden über das Konto 491000 vereinnahmt.

6 Für die Verwendung zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Generalsekretär der BVE.

7 Folgekosten

Keine.

8 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 780903
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

BVE: Ausgabenbewilligung für Betrieb und Wartung der ICT-Grundversorgung; Rahmenkredit 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben 2

4 Beantragte Ausgaben 3

5 Auswirkungen einer Nichtgenehmigung 4

6 Informationssicherheit und Datenschutz 4

7 Öffentliches Beschaffungsrecht 5

8 Auswirkungen des Geschäfts auf Personal, ICT und Raum 5

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 5

10 Auswirkungen auf die Gemeinden 5

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 5

12 Antrag 5

Anhang 1 Liste zu Investitions- oder Erfolgsrechnung 6

Anhang 2 Kostenpositionen der BVE-eigenen ICT-Grundversorgung 7

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 1,33 Mio. wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe 09.01.9100 Führungsunterstützung der BVE für den Betrieb und die Wartung der eigenen ICT-Grundversorgung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im Jahre 2019. Die heutige ICT Grundversorgung BVE wird gemäss Planung IT@BE ab Frühling 2019 schrittweise in die Gemeinsame Grundversorgung (GGV) durch das KAIO überführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderlichen Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der ICT-Verordnung sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt. Die Ausgaben des KAIO werden bis zur Umsetzung der Reorganisation der ICT (Programm IT@BE) jährlich bewilligt. Dies gilt auch für die bis zur vollständigen Reorganisation nach wie vor direkt bei den einzelnen Direktion anfallenden Ausgaben der ICT-Grundversorgung, wie vorliegend für die BVE.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommmunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff. insbesondere Art. 146

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

Vorliegend handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Beantragte Ausgaben		
in CHF inkl. MwSt		**2019**
Wiederkehrende Ausgaben		1'330'000.00

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF p.a.	Bemerkungen
2011	3'529'000.00	RRB 265/2011 (als gebundene Ausgaben)
2012	3'087'000.00	RRB 64/2012 (als gebundene Ausgaben)
2013	2'812'000.00	RRB 378/2013 (als gebundene Ausgaben)
2014	2'793'000.00	RRB 200/2014 (als gebundene Ausgaben)
2015	2'628'000.00	Mehrere Ausgabenbewilligungen BVE
2016	2'386'000.00	RRB 1297/2015 (als gebundene Ausgaben (vertraglich gebunden) Gesamtkredit von CHF 6,1 Mio. umfasste auch Betrieb und Wartung der Fachapplikationen)
2017	3'160'500.00	GRB vom 23. November 2016, Geschäftsnummer: 2016.RRGR.780
2018	1'273'000.00	GRB vom 23. November 2017, Geschäftsnummer: 2017.RRGR.481
2019	1'330'000.00	Kreditantrag an den GR in der Novembersession 2018

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio. p.a.	Betreff	Begründung
+ 0.774	2017	Neue GGV Kosten wurden über die BVE beantragt
- 1.880	2018	Die Kosten für der BVE für die GGV werden gemäss neuer Regelung des SIA durch das KAIO beantragt
+ 0.057	2019	Wegen der Verschiebung der Migration GGV auf Frühling 2019 müssen erneut Endgeräte durch die BVE beschafft werden

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten.

Bei der BVE war das letzte Einzelvorhaben eine Applikation für das Immobilienmanagement. Der Grosser Rat bewilligte dafür am 19. Januar 2015 einen Kredit von CHF 3'350'000.-- unter Geschäftsnummer: 2014.RRGR.657

Nicht enthalten sind Ausgaben für den Betrieb und die Wartung der Fachapplikationen, neue ICT-Projekte und die Weiterentwicklung bestehender Fachapplikationen.

Die entsprechenden Ausgaben der BVE hat der Grosse Rat am 23. November 2017 mit einem Rahmenkredit für wiederkehrenden Ausgaben von insgesamt CHF 7'075'000.-- und für einmalige Ausgaben von CHF 4'888'100.-- für die Jahre 2018–2020 unter der Geschäftsnummer: 2017.RRGR.482 bewilligt.

Der vorliegende Kredit umfasst demnach nur die Ausgaben für den von der BVE selbst sichergestellten Betrieb und die Wartung der ICT-Grundversorgung für das Jahr 2019, inkl. Anschaffung der dafür erforderlichen Hardware. Nicht enthalten sind zudem die Ausgaben für die Teile der Grundversorgung, die beim Amt für Informatik und Organisation bezogen werden. Falls die Migration der Grundversorgung an das KAIO nach Plan im Verlaufe des Jahres 2019 erfolgreich abgeschlossen werden kann, wird der beantragte Rahmenkredit möglicherweise nicht mehr ausgeschöpft.

5 Auswirkungen einer Nichtgenehmigung

In dem Umfang, in dem hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt würden, könnten Leistungen der ICT-Grundversorgung der BVE nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hätte zur Folge, dass auch die damit unterstützten Aufgaben der BVE nicht oder nur beschränkt erfüllt werden könnten, weil für den Betrieb keine neuen Verträge mit den Lieferanten möglich wären.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme vom IT-Sicherheitsbeauftragten des Kantons

und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[1] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000.-- eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten, oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8 Auswirkungen des Geschäfts auf Personal, ICT und Raum

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2016–2020.

10 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussenwurf

Anhänge
- Anhang 1: Liste zu Investitions- oder Erfolgsrechnung
- Anhang 2: Liste zu den Kostenpositionen der BVE-eigenen ICT-Grundversorgung

[1] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Anhang 1 Liste zu Investitions- oder Erfolgsrechnung

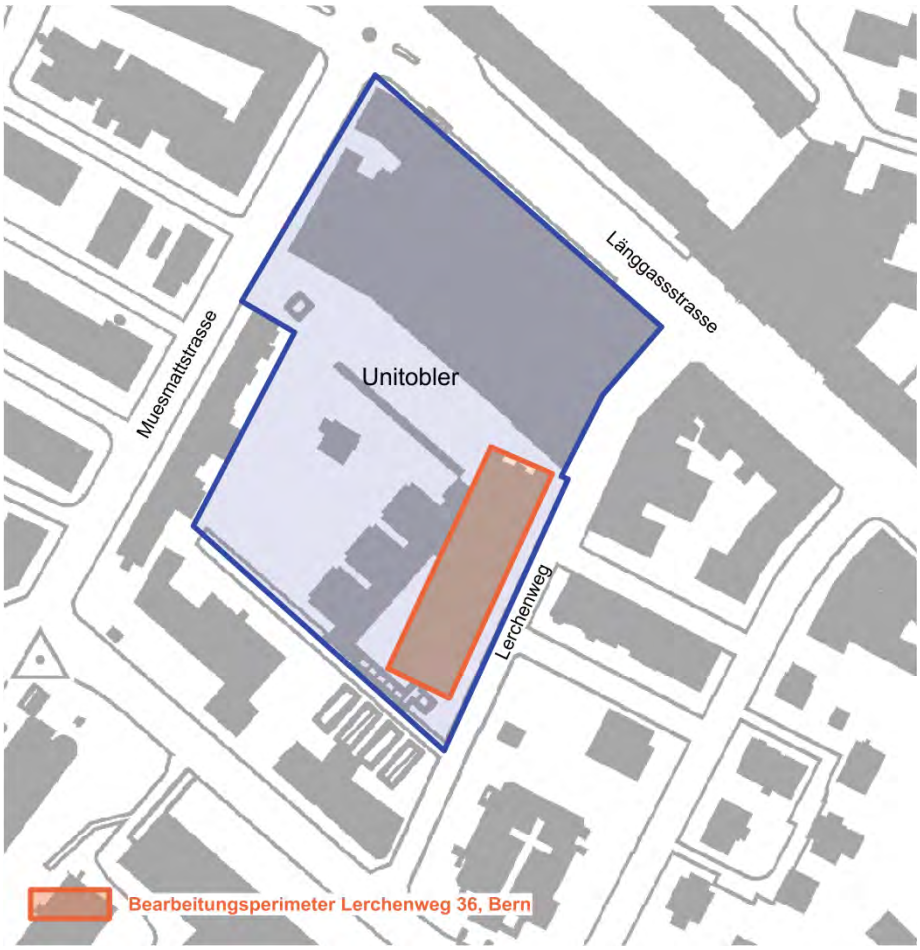
Generalsekretariat der Bau , Verkehrs und Energiedirektion					
in CHF			**2019**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[2]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Grundversorgung BVE	Betrieb und Wartung der ICT-Grundversorgung	**Betrieb i.w.S.**[3] (wiederkehrend)	**1'330'000.00**	-	-
		Weiterentwicklung, Beratung[4] (einmalig)	-	-	-
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			0.00		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			1'330'000.00		
Gesamttotal pro Jahr			1'330'000.00		
Kreditsumme			1'330'000.00		
Bemerkungen: Die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der Fachapplikationen wurden mit einem Rahmenkredit für die Jahre 2018–2020 bewilligt.					

[2] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[3] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]
[4] Inkl. Projektkosten

Anhang 2 Kostenpositionen der BVE-eigenen ICT-Grundversorgung

Position	Gegenstand	Kostenart	pro Position	pro Bereich
Server, Systeme, Terminalserver, Rechenzentrum				735'000.00
Aus- und Weiterbildung Personal Informatik	Basisausbildung Lernende Mediamatik, Standard ICT Kurse für die Mitarbeitenden	Weiterbildung	65'000.00	
Standardapplikationen	Betrieb, Support und Wartung der direk-tionsübergreifenden Applikationen wie z.B. Office at work, DMS, Servicenow, ORACLE Service und Lizenzen ausserhalb des MS Enterprise Agreement KAIO	Wartung	105'000.00	
		Betrieb	380'000.00	
Leistungen Rechenzentrum BEDAG	Housing der Middleware-Infrastruktur, Betrieb und Support der Datenbankinfrastruktur, Weiterbetrieb ePO/WSUS	Betrieb	185'000.00	
Storage (Datenspeicherung)	Betrieb, Wartung und Erhalt der Datenspeicherungsinfrastruktur inkl. Backupsysteme	Wartung	80'000.00	80'000.00
Print-, Kopier- und Scanservices BVE (ausserhalb des GGV)	Betrieb, Wartung und Verbrauchsmaterial der Hausdruckerei	Betrieb	90'000.00	90'000.00
Betriebs- und ServiceDesk-Unterstützung	First Level Support durch BEDAG sowie Third Level Support durch externe Lieferanten für Anwender/innen	Betrieb	240'000.00	240'000.00
Endgeräte	Endgeräte und EDV Verbrauchsmaterial	Betrieb	105'000.00	105'000.00
Kommunikation	Telefonkosten und Anbindung von Laptops an das Mobilnetz	Betrieb	80'000.00	80'000.00
Grundversorgung				**1'330'000.00**

SITUATION


Länggassstrasse
Muesmattstrasse
Unitobler
Lerchenweg
Bearbeitungsperimeter Lerchenweg 36, Bern

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 871/2018
Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 740426
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Unitobler, Lerchenweg 36, Ersatz Fenster und wärmetechnische Anpassungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3'695'000.-- (Gesamtkosten von CHF 3'770'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 75'000.--) sollen die Fenster und die Fassaden des Universitätsgebäudes der philosophisch-historischen Fakultät am Lerchenweg 36 saniert und energetisch optimiert werden. Die Sanierung erfolgt unter laufendem Betrieb in den Semesterferien 2019 und 2020.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koor-dinationsgesetz HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; 436.111.1), Art. 135
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Okt 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**3'770'000.00**
bestehend aus:		
▪ Gebäudehülle	CHF	950'000.00
▪ Fenster	CHF	1'084'000.00
▪ Sonnenschutz	CHF	400'000.00
▪ Innenausbau	CHF	1'170'000.00
▪ Schadstoffsanierung	CHF	166'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**3'770'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 5. April 2017)	–	CHF	75'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3'695'000.00**

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objekt: BE_GID: 299615

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
504200	Amt für Grundstücke und Gebäude	2018	CHF	75'000.00
	Umbau Liegenschaften (VV)	2019	CHF	1'860'000.00
		2020	CHF	1'835'000.00
Total			**CHF**	**3'770'000.00**

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten betreffen werterhaltende Investitionen von CHF 2.73 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 1.04 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt rund 28 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse „Rohbau 1“ (CHF 250'000.--) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 3'125.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse „Übriges Gebäude“ (CHF 3.52 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 140'800.-- ergibt.

Gesamthaft beträgt der jährliche Abschreibungsaufwand CHF 143'925.--.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 740417
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Unitobler, Lerchenweg 36, Ersatz Fenster und wärmetechnische Anpassungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektbeschrieb 3
3.3 Etappierung und Provisorien 4
3.4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 4

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 5
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 5
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 5

5 Termine 6

6 Antrag 6

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Der Lerchenweg 36 gehört zum ehemaligen Fabrikareal der Chocolat Tobler in der Länggasse und wird seit den 1980er-Jahren als Teil der Unitobler von der Universität Bern genutzt. Um den Standort in seiner Funktion als universitäres Lehr- und Bürogebäude für die philosophisch-historische Fakultät zu erhalten, muss die Gebäudehülle dringend saniert werden. Die Fenster und Teile der Fassade entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein modernes, energieeffizientes Gebäude. Zudem sind die bestehenden Metallfenster in ihrer Funktionstauglichkeit stark eingeschränkt.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3'695'000.-- (Gesamtkosten von CHF 3'770'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 75'000.--) sollen die Fassaden saniert und die Fenster ersetzt sowie energetisch optimiert werden. Die Sanierung wird während den Semesterferien in den Sommermonaten der Jahre 2019 und 2020 erfolgen. Der Instituts- und Bibliotheksbetrieb läuft in dieser Zeit weiter.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

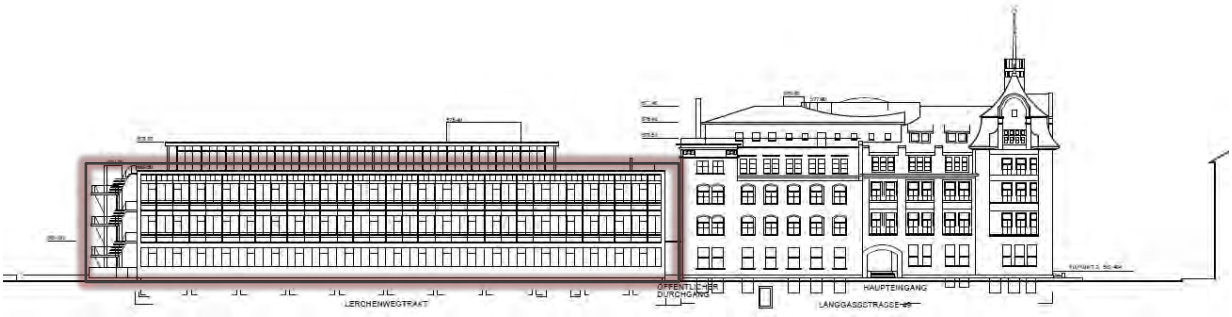
- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; 436.111.1), Art. 135
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das Gebäude der Unitobler am Lerchenweg 36 wurde 1951 bis 1958 vom Architekten Robert Wyss für die Chocolat Tobler als jüngstes Fabrikgebäude der Chocolatfabrik gebaut. Der lang gestreckte, viergeschossige Bau ist geprägt durch seine horizontalen Fenster- und Brüstungsbänder. Beim Umbau des Gebäudes Ende der 1980er-Jahre zur Unitobler wurde der Innenausbau erneuert und angepasst, ohne den industriellen Charakter der ehemaligen Fabrikhallen zu ändern. Der Lerchenweg 36 wird als Hör- und Bürogebäude der philosophisch-historischen Fakultät (Islamwissenschaft, Religionswissenschaft, Sozialanthropologie) genutzt. Im Erdgeschoss und im Untergeschoss befinden sich das Foyer und die Seminarräume der Institute. In den Obergeschossen sind die Büroräume der Dozentinnen und Dozenten und der Doktorandinnen und Doktoranden sowie eine Bibliothek untergebracht. Die Bibliothek und die Leseplätze im 3. Obergeschoss sind durch die Arbeiten an der Fassade nur indirekt betroffen.

Die untenstehende Abbildung zeigt den Instandsetzungsperimeter am Lerchenweg 36 mit Blick auf die Ostfassade.



Ostfassade Lerchenweg 36

Bei den Umbauarbeiten zur Unitobler wurden an der Gebäudehülle des Lerchenwegs 36 keine Sanierungsarbeiten ausgeführt. Inzwischen sind insbesondere die Fenster am Ende ihres Lebenszyklus angelangt. Sie lassen sich teilweise nicht mehr öffnen und sind in weiten Teilen undicht. Die ungenügende Wärmeisolation führt zu Kälte im Winter und Wärme im Sommer.

3.2 Projektbeschrieb

Das Bauprojekt sieht energetische Verbesserungen der Fassaden und Brüstungen sowie den Ersatz der Fenster vor. Das Gebäude ist im Bauinventar der Stadt Bern als schützenswert eingestuft. Die Denkmalpflege der Stadt Bern wurde in das Projekt involviert.

Die Massnahmen sollen in Minergie-Eco erfolgen.

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Fensterersatz und Fenstersanierung
  Die Metallfenster (Alu) im Erdgeschoss sowie im 1. und 2. Obergeschoss sind zu ersetzen. Beim Ersatz sind die Öffnungsmöglichkeiten so zu konzipieren, dass Reinigungen sowie der Storenunterhalt von innen möglich sind und die manuelle Fensterlüftung verbessert wird. Die Holzfenster im 3. Obergeschoss (Bibliothek) und im 1. Untergeschoss (Seminarräume) bleiben bestehen.
- Innenausbau
  Der Fensterersatz macht im Innenbereich Anpassungen der Heizleitungen und Radiatoren sowie der bestehenden Elektrokanälen im Bodenbereich nötig. Zudem müssen die Linoleumböden angepasst und die Innenverkleidungen in den Brüstungsbereichen und den Fensterstürzen zum Deckenbereich sowie sämtliche Fensterbänke und Anschlussleibungen in Holz erneuert werden.
- Wärmedämmung
  Die heutige Wärmedämmung der Brüstungen besteht aus zwei Schichten mit einer Gesamtstärke von 80mm. Diese sind aus Kork mit einem mineralischen Putz. Die Dämmung wird, innerhalb der bestehenden Schichtstärke, durch ein hochwertiges Produkt ersetzt.

  Der Aufbau der Dämmung der Stirnfassade muss ebenfalls ersetzt werden.

02|00|O|2

- Sonnenschutz
  Mit dem Ersatz der Fenster werden sämtliche Führungsschienen und Kurbeln des bestehenden Sonnenschutzes demontiert und erneuert. Der Sonnenschutz in den Seminarräumen im Unter- und Erdgeschoss wird motorisiert.
- Schadstoffe
  Schadstoffe, die im Fensterkitt vorkommen, werden beim Ersatz der Fenster fachgerecht entsorgt. Sämtliche Dämmungen sind schadstoffbelastet. Die Schadstoffe werden fachgerecht zurückgebaut und entsorgt.

Im Rahmen der Projektierung hat der Bauingenieur anhand von Sondagearbeiten an den Fassaden erhebliche Mängel bei den Laubengängen der Ost- und Westfassaden festgestellt: Spröde Aufhängevorrichtungen der Laubengänge, die als Putzbalkone und zu Wartungszwecken der Storen genutzt werden, und Schweissnähte in den Böden der Gitterroste der Laubengänge stellen ein Sicherheitsrisiko dar. Deshalb werden im Rahmen des ordentlichen Jahresunterhaltsprogramms (JUP) Sofortmassnahmen im Umfang von CHF 100'000.-- durchgeführt (Ausgabenbewilligung AGG vom 25. Mai 2018). Aus Sicherheitsgründen darf mit der Demontage nicht bis zur geplanten Fassadensanierung zugewartet werden. Die Massnahme wird über den Rahmenkredit JUP finanziert. Für das vorliegende Projekt entstehen keine Folgekosten.

3.3 Etappierung und Provisorien

Die anvisierte Etappierung der Realisierung sieht vor:

- Sommer 2019: Ersatz der Fenster und Wärmedämmung der Strassenfassade
- Sommer 2020: Ersatz der Fenster und Wärmedämmung der Hoffassade

Es sind keine Provisorien notwendig, weil die Bauarbeiten während der Semesterferien im Sommer umgesetzt werden können. Interne Rochadeflächen für Büronutzungen während der vorlesungsfreien Zeit können in der Mittelzone des Gebäudes und auf der sich nicht im Bau befindlichen Seite angeboten werden. Die Koordination der Bauabläufe und des normal weiterlaufenden Gebäudebetriebs (Büro und Bibliothek) werden sichergestellt.

3.4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Die Sanierungsmassnahmen sind notwendig, um die Gebäudesubstanz und die Gebrauchstauglichkeit zu erhalten. Ein Verzicht auf die Massnahmen würde den Unterhalts- und Reparaturaufwand erhöhen. Das Schadenrisiko würde zunehmen und längerfristig würde die erhaltenswerte Bausubstanz zerstört. Der Energieverlust und die unsanierten Schadstoffe würden weiterhin bestehen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Okt 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**3'770'000.00**
bestehend aus:		
▪ Gebäudehülle	CHF	950'000.00
▪ Fenster	CHF	1'084'000.00

02|00|O|2

▪ Sonnenschutz		CHF	400'000.00
▪ Innenausbau		CHF	1'170'000.00
▪ Schadstoffsanierung		CHF	166'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**3'770'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 5. April 2017)	–	CHF	75'000.00
Zu bewilligender Ausführungskredit		**CHF**	**3'695'000.00**

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2018 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 3.77 Mio. betreffen werterhaltende Investitionen von CHF 2.73 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 1.04 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt rund 28 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Rohbau 1" (CHF 250'000.--) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 3'125.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Übriges Gebäude" (CHF 3.52 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 140'800.-- ergibt.

Gesamthaft beträgt der jährliche Abschreibungsaufwand CHF 143'925.--.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und lösen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand aus.

5 Termine

Projektierung	Januar 2019 bis März 2019
Ausführungsvorbereitung	April 2019 bis Juni 2019
Realisierung	Semesterferienferien 2019 und 2020

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Kostenvoranschlag

02|00|O|2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	907/2018
Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	814526
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, sitem-insel, Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern, Verpflichtungskredit für Zumiete und Amortisation der Nutzerausbauten

1 Gegenstand

In Bern entsteht mit der sitem-insel AG ein Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum von nationaler Bedeutung, das den Übergang der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung bezweckt. Zur gezielten Förderung des Wirtschafts- und Medizinalstandorts Bern sowie zur Deckung aktueller Raumbedürfnisse der Universität Bern sollen drei Einheiten der medizinischen Fakultät: das Institut für Infektionskrankheiten (IFIK), das Institut für chirurgische Technologien und Biomechanik / Center for Biomedical Engineering Research (ISTB/ARTORG) und die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK), während vorerst acht Jahren teilweise im dazu hervorragend geeigneten, neuen Gebäude der sitem-insel AG eingemietet werden. Dies hat ab Mitte 2019 wiederkehrende Ausgaben von jährlich **CHF 1'922'000.--** für die Mietzinse und die Amortisation der von der sitem-insel AG finanzierten Nutzerausbauten zur Folge.

Zudem beinhaltet der vorliegende Kreditantrag einmalige Ausgaben für Baubegleitungsmassnahmen von CHF 200'000.--.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

02|18|O|3

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Mietzins (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Die Nettomietzins- und Amortisationskosten basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt der rechtsgültigen Zustimmung durch das finanzkompetente Organ. Sie können ab dem 1. Januar 2022 jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 80 % belastet.

Mietzins netto		
• Mietzins ZMK	CHF	530'000
• Mietzins ISTB/ARTORG	CHF	591'000
• Mietzins IFIK	CHF	245'000
Amortisation Nutzerausbau (Verhandlungsstand August 2018) inkl. Reserve von 10 % und Verzinsung von 2 %		
• Amortisation ZMK	CHF	102'000
• Amortisation ISTB/ARTOG	CHF	61'000
• Amortisation IFIK	CHF	393'000
Jährliche Kosten	**CHF**	**1'922'000**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	**CHF**	**1'922'000**

Bei den Mietzinsen handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die zusätzlich anfallenden Mietnebenkosten gehen zulasten der Universität Bern und sind in deren Globalbudget enthalten.

Der Auszug aus den bisherigen Standorten bzw. die Aufgabe der dortigen Forschungsinfrastrukturen verursachen einen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand von insgesamt rund CHF 2'233'000.--.

3.2 Baubegleitungskosten (einmalige Ausgaben)

Baubegleitungskosten AGG	CHF	200'000
Total	**CHF**	**200'000**

Dabei handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a)	wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**1'922'000**
b)	einmalige Ausgaben	**CHF**	**200'000**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt. Ebenfalls mitbewilligt werden die gemäss Mietrecht zulässigen und allgemein üblichen, einseitigen An-

passungen der Mietzinse durch den Vermieter während laufender Vertragsdauer (Art. 54 Abs 3 FLG und Art. 151 FLV).

Zusätzlich fallen Kosten für die Ausstattung und den Umzug an. Sie gehen zulasten des Globalbudgets der Universität Bern.

Es besteht keine Rückbauverpflichtung seitens des Kantons.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins und jährliche Amortisation Nutzerausbau

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Juni 2019 (ZMK, ISTB/ARTORG) bzw. ab dem 1. Dezember 2019 (IFIK) abgelöst wird. Die wiederkehrenden Ausgaben sind im Antrag zum Voranschlag 2019 und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt und werden über das Konto 316000 Miete und Pacht geleistet.

4.2 Baubegleitungskosten AGG

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich im Jahr 2019 abgelöst wird. Die einmaligen Ausgaben sind im Antrag zum Voranschlag 2019 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt und werden über das Konto 318000 geleistet.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von 8 Jahren, bis zum 30. November 2027, befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 814526
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, sitem-insel, Zumiete für die medizinische Fakultät der Universität Bern; Verpflichtungskredit für Mietzins und Amortisation der Nutzerausbauten

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.1.1 Projekt sitem / Bedeutung für Wirtschafts- u. Medizinalstandort 3
3.1.2 Medizinische Fakutät (IFIK, ISTB/AROG, ZMK) 5
3.2 Raumbedarf Universität 6
3.3 Das neue Mietobjekt 8
3.4 Nutzerausbauten 9
3.5 Freiwerdende Flächen und aufzugebende Mietobjekte 10
3.6 Ausstattung und Umzug 11
3.7 Wirtschaftlichkeit bzw. Nutzen für Medizinalstandort 11
3.8 Termine 12
3.9 Alternativen und Folgen eines Verzichts 12

4 Finanzielle Auswirkungen 13
4.1 Kostenübersicht 13
4.1.1 Mietzins (wiederkehrende Ausgaben) 13
4.1.2 Baubegleitungskosten (einmalige Ausgaben) 13
4.2 Finanzierung 14
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 14

5 Antrag 14

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit dem Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum der sitem-insel AG werden die Rahmenbedingungen für einen effektiven und effizienten Übergang der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung und der industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung entscheidend verbessert. Das auf privater Basis betriebene Kompetenzzentrum ist ein wesentliches Umsetzungselement des strategischen Ziels "Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern". Der Kanton hat daher ein überaus hohes Interesse an einer raschen und intensiven Nutzung des Zentrums. Ergänzend zu den bereits geleisteten Anschubfinanzierungen und um aktuell bestehenden Raumbedürfnissen der Universität nachzukommen, sollen nun drei Einheiten der Medizinischen Fakultät der Universität Bern befristet im sitem-Neubau (nachfolgend: sitem) eingemietet werden. Das Mietobjekt ist sehr gut erschlossen und liegt mitten im Medizinalzentrum von Bern in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Institutionen der Universität aus Forschung und Lehre und der klinischen Praxis des Inselspitals.

Der Einzug von Teilen des Instituts für Infektionskrankheiten IFIK, des Instituts für chirurgische Technologien und Biomechanik / Center for Biomedical Engineering Research (ISTB/ ARTORG) und der Zahnmedizinischen Kliniken erfordert bedürfnisgerechte Nutzerausbauten.

Die sitem-insel AG baut die Flächen nutzerspezifisch aus und stellt sicher, dass die notwendigen Zertifikate und Bewilligungen für den Betrieb vorliegen. Der Kanton wird die der sitem-insel AG entstehenden Kosten teilweise amortisieren.

Die Zumiete der Forschungsinfrastrukturen für das IFIK, ISTB/ARTORG und die ZMK im Neubau der sitem-insel AG soll für einen Zeithorizont von voraussichtlich acht Jahren erfolgen, bis zur Realisierung von kantonseigenen Lösungen im Rahmen der strategischen Entwicklung des Inselareals. Die enge Zusammenarbeit zwischen der sitem-insel AG und der Universität Bern sowie dem Universitätsspital soll darüber hinaus bestehen bleiben, da die gemeinsame Nutzung von Forschungsinfrastrukturen optimale Bedingungen für erfolgreiche Projekte zur Translation von medizinischen Forschungsergebnissen schafft.

Der Kreditantrag beinhaltet wiederkehrende, jährliche Ausgaben für die Miet- und Amortisationskosten von **CHF 1'922'000** ab Mitte 2019 und einmalige Baubegleitungskosten von **CHF 200'000**. Die Ausgabenbewilligung wird auf acht Jahre befristet bis zum 30. November 2027. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Projekt sitem / Bedeutung für Wirtschafts- u. Medizinalstandort

Die Förderung der Innovationsfähigkeit ist ein zentrales Element der Wirtschafts- und Bildungspolitik des Kantons. Im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 hat sich der Regierungsrat explizit die Stärkung des Medizinalstandorts und die Förderung von Innovationen zum Ziel gesetzt.

Mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur liegt im Kanton Bern ein Schwerpunkt bei der technologischen Innovation und bei Massnahmen, die vor allem die KMU unterstützen. Die KMU sind wegen beschränkter Ressourcen oft nicht in der Lage, das notwendige Know-how für technologische Innovationen alleine aufzubauen. Sie sind deshalb auf eine gute Vernetzung und auf überbetriebliche Forschungseinrichtungen angewiesen.

Die Medtech-, Biotechnologie- und Pharmaindustrie sind tragende Pfeiler der bernischen und schweizerischen Wirtschaft. Von den rund 1500 Betrieben der Medtechbranche sind 94 Prozent KMU. Auch in der Pharmabranche gibt es neben den globalen Playern viele KMU. Eine Mehrheit dieser KMU und der Start-up Unternehmen im Allgemeinen sowie der öffentlichen Forschungsinstitutionen im Medizinbereich suchen den Kontakt zu schweizerischen Universitätskliniken.

Die Rahmenbedingungen für einen effektiven und effizienten Übergang der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung und der industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung sind jedoch bisher sowohl aus Sicht der Industrie als auch aus Sicht der Universitätsspitäler und der Hochschulen nicht optimal. Neben dem unverrückbaren höchsten Qualitätsanspruch zum Schutz von Erstanwendern neuer Produkte gibt es weitere Erschwernisse: Erstens die oftmals ungenügende Ausbildung der am Prozess direkt oder indirekt Beteiligten, zweitens die Barrieren zwischen Industrie und universitärer klinischer Forschung und drittens verschiedene regulatorische und administrative Hindernisse.

Genau bei diesen positiv beinflussbaren Unwegsamkeiten setzt das **Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum der sitem-insel AG** mit seinen Geschäftsbereichen an:

1. Schweizer Schule für Translation und Unternehmertum in der Medizin (Swiss School for Translational and Entrepreneurial Medicine): Ausbilden von Spezialistinnen und Spezialisten für Translation, mit dem Ziel, den Prozess für die ganze Schweiz zu professionalisieren.
2. Betriebliche Einrichtungen für klinische Projekte (Enabling Facilities): Bereitstellen von Infrastruktur und Personal an der Schnittstelle zwischen Industrie, Universitätsspital und Universität zur Förderung der Zusammenarbeit; Unterstützende Dienstleistungen (Promoting Services). Die Enabling Facilities dienen in erster Linie der Medtech- und Pharmabranche zur kliniknahen Forschung und Entwicklung von Produkten.

3. Optimierung des administrativen / regulatorischen Aufwands auf dem Weg zur Kommerzialisierung durch räumliche Konzentration und stärkere Koordination der relevanten Institutionen.
4. Neubauerstellung, Infrastrukturdienstleistungen für den Betrieb des Technologiekompetenzzentrums sitem-insel und Gebäudemanagement.

Im Sinne einer Anschubfinanzierung beschloss der Kanton, der sitem-insel AG gestützt auf das neue Innovationsförderungsgesetz Betriebsbeiträge von rund CHF 25.8 Mio. für die Jahre 2017–2020 zuzusprechen (RRB 1178/2015, GRB vom 17. März 2016). Für Konzept- und Aufbauarbeiten hatte der Regierungsrat im Voraus bereits CHF 1,3 Mio. bewilligt. Der Bund hat sich mit Entscheid Ende 2016 in gleicher Höhe beteiligt. Der Kanton Bern ist nicht am Aktienkapital der sitem-insel AG beteiligt, wohl aber u.a. das Inselspital (Stand 11. Juni 2018: 20.7 %), die Universität Bern (8.3 %) und die Fachhochschule Bern (0.1 %).Weitere 41.3 % des Aktienkapitals werden von der VCCI (private Vereinigung der Chefärzte des Inselspitals) und der Rest von der Wirtschaft gehalten.

Auch nach 2020 werden voraussichtlich weitere Unterstützungsleistungen notwendig sein. Gegebenenfalls wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2019 ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet.

Das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum hat aufgrund seiner nationalen Ausrichtung positive volkswirtschaftliche Auswirkungen auf die ganze Schweiz, wobei der Kanton Bern aus verschiedenen Gründen besonders stark profitiert.

Einerseits, weil es für Medtech- und Pharmafirmen künftig attraktiver wird, den Sitz oder zumindest wichtige Aktivitäten in der Nähe des Kompetenzzentrums zu konzentrieren. Nachfolgend dazu ein paar Beispiele:

Der Verwaltungsratspräsident der Ypsomed Gruppe hat am 27 Juni 2017 entschieden, 50 Millionen Franken aus seinem Privatvermögen in den Aufbau eines Diabetesforschungszentrums im neuen Gebäude der sitem-insel AG zu investieren, da dieses optimale Rahmenbedingungen für die translationale Forschung bietet. Das Diabetes Center Berne wird eng mit der Universitätsklinik für Diabetologie, Endokrinologie, Ernährungsmedizin & Metabolismus des Inselspitals zusammenarbeiten.

Das biopharmazeutische Unternehmen CSL Behring AG unterzeichnete im Dezember 2017 mit der sitem-insel AG einen Vertrag zwecks Eröffnung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums für innovative therapeutische Biologika im neuen Gebäude. Dazu platziert CSL Behring rund 50 Mitarbeitende für Forschung und Frühe Klinische Entwicklung vor Ort. Die Nähe zu den Universitätskliniken des Inselspitals sei ein grosser Standortvorteil für die Entwicklung von neuartigen, patientenorientierten Produkten.

Firmen wie Siemens Erlangen D, Waters USA, Storz AG Tuttlingen oder Straumann AG Basel und Villeret BE sind bereits vertraglich mit sitem-insel gebunden. Mit weiteren werden Verhandlungen geführt.

Andererseits trägt das Kompetenzzentrum massgeblich zu einer positiven Reputation des Medizinstandorts Bern als führender Forschungs- und Entwicklungsort bei. Das Vorhaben stärkt beispielsweise auch die Swissmedtech, die Clusterorganisation der Medtechbranche, in deren Ursprungs- und Kerngebiet, dem Kanton Bern und der Hauptstadtregion Schweiz. Die Swissmedtech wird ihren Sitz ins neue Gebäude der sitem-insel AG verlagern und dadurch in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zusätzliche wichtige Synergien ermöglichen.

Diese Einzigartigkeit der sitem-insel AG und ihr Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Medizinstandortes des Kantons Bern und der Schweiz ist für die Beurteilung des vorliegenden Zumietgeschäfts von zentraler Bedeutung. Der Kanton Bern hat ein sehr grosses wirtschaftspolitisches Interesse, die Einmietung der von den investierenden Unternehmen geforderten Einheiten der medizinischen Fakultät zu ermöglichen. Dies soll zu den gleichen Konditionen erfolgen, wie sie die Wirtschaft bereit ist zu leisten. Für den Wirtschafts- und Medizinalstandort Bern ist es zentral, dass das neue Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum seinen Betrieb planmässig im Jahr 2019 aufnimmt und erfolgreich wird.

Da aktuell Raumbedürfnisse geeigneter Institute der Universität Bern bestehen, soll die Gelegenheit genutzt werden, um die konkrete Nutzung des neuen Kompetenzzentrums gezielt zu fördern, indem drei Einheiten der Medizinischen Fakultät im sitem untergebracht werden. Damit unterstützt der Kanton sitem bei der Anwerbung privater Mieter in der Aufbauphase.

3.1.2 Medizinische Fakutät (IFIK, ISTB/AROG, ZMK)

Die Medizinische Fakultät der Universität gehört zu den führenden medizinischen Lehr- und Forschungsinstitutionen der Schweiz und verfügt über eine international hervorragende Reputation. Sie trägt massgeblich zur Sicherung des medizinischen Nachwuchses in der Schweiz bei. Indem sie ihre Ausbildungskapazität sukzessive ausgebaut und auf das Studienjahr 2018/2019 noch einmal um 100 Studienplätze erhöht hat, wurde sie zur grössten Ausbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte der Schweiz. Ihre umfangreiche vorklinische und klinische Forschungstätigkeit leistet einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung des medizinischen Grundlagenwissens und zur laufenden Verbesserung der Behandlung von Patientinnen und Patienten. Die Medizinische Fakultät der Universität Bern hat den Anspruch, ihren Auftrag, wie er im Universitätsgesetz und dem Statut verankert ist, auf höchstem Niveau zu erfüllen.

Das **Institut für Infektionskrankheiten IFIK** ist ein Forschungsinstitut mit langer Tradition (gegründet 1896) und ist integraler Bestandteil der Forschung und Lehre der medizinischen Fakultät. Es beschäftigt rund 150 Personen, der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Verbindung von Diagnostik, Forschung und Lehre. Das Institut betreibt überkantonale Spezialdiagnostik und ist beispielsweise Schweizerisches Zentrum für Antibiotika-Resistenz, HIV-Bestätigungslabor sowie ein Referenzzentrum für invasive Pneumokokken. Der schweizerische Natinalfonds und die EU fördern am IFIK insbesondere die Antibiotika-Forschung. Das Biosicherheitslabor (BSL) der Stufe "3 (-)" dient dabei zur Diagnostik und Untersuchung hochinfektiösen Bakterien (z.B. Tuberkulose-Bakterien), hochpathogener Bakterien (insbesondere multiresistente Bakterien) sowie hämorrhagischer Fieber- und Tropenviren.

Das **Institut für chirurgische Technologien und Biomechanik (ISTB) und das ARTORG Center for Biomedical Engineering Research** sind heute noch zwei separate Institute der Medizinischen Fakultät an unterschiedlichen Standorten in der Stadt Bern. Sie sind beide in der medizintechnischen Grundlagen- und Anwendungsforschung tätig. Aufgrund der thematischen Nähe besteht bereits heute eine enge Zusammenarbeit und die beiden Institute werden in einem nächsten Schritt zu einer neuen Organisation fusionieren. An den zwei Institutsstandorten mit insgesamt 14 Forschungsgruppen sind rund 170 Personen tätig. Beide Institute sind sehr erfolgreich im Einwerben von Fördermitteln für Forschungsprojekte und deshalb zu rund 2/3 drittmittelfinanziert. Die Forschung am künftig zusammengeführten Institut hat einen engen Bezug zur Klinik und benötigt daher einen Standort im Inselareal, der gegenwärtig weit ausserhalb des Perimeters von Universität und Universitätsspital untergebrachte ISTB nicht

gegeben ist. Die **Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK)** der Universität Bern bilden seit bald 100 Jahren Studierende in Zahnmedizin aus und gelten als national und international renommiertes Zentrum in Lehre und Forschung mit rund 300 Mitarbeitenden. Angehende Zahnärztinnen und Zahnärzte werden im fünfjährigen Studium, bei dem sie die ersten beiden Jahre gemeinsam mit den Humanmedizinern absolvieren, umfassend auf theoretischer und praktischer Ebene in allen relevanten Themenbereichen ihrer Disziplin ausgebildet. Der Schwerpunkt der Forschungstätigkeit an den ZMK ist die klinisch orientierte Forschung, mit dem Ziel, die Behandlungsqualität für den Patienten zu verbessern. Alle Kliniken sind in der klinischen Forschung am Patienten tätig. Zahlreiche Forschungsfelder an den ZMK haben einen stark translationalen Anspruch: Ihre klinischen Forschungsergebnisse sind Grundlage für die Entwicklung neuer Verfahren, Methoden und Materialien für vielfältige zahnärztliche Behandlungen. Neben der Lehre und Forschung in der Zahnmedizin sind die ZMK auch ein wichtiger Akteur in der zahnärztlichen Weiterbildung. Das Weiterbildungsstudium zum Erwerb eines Master of Advanced Studies in einem speziellen Fachgebiet der Zahnmedizin ist eine vollzeitliche Weiterbildung an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern. Es bezweckt die Förderung der akademischen und klinischen Fachkompetenz für Personen, welche auf der tertiären Bildungsstufe des zahnmedizinischen Berufsfeldes eine Spezialisierung anstreben.

3.2 Raumbedarf Universität

Das BSL-3-Diagnostiklabor des **IFIK** befindet sich heute in dessen Hauptgebäude am Rand des Insel-Areals. Es genügt gemäss Aussagen von Biosicherheitsexperten des Bundesamts für Gesundheit den vom Gesetzgeber geforderten Sicherheitsaspekten bezüglich dem Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt nicht mehr. Die aktuelle Betriebsbewilligung läuft im Jahr 2022 aus. Mit baulichen und betrieblichen Verbesserungsmassnahmen kann die Erneuerung der Bewilligung nicht sichergestellt werden. Die räumlichen Gegebenheiten sind sehr knapp und das denkmalgeschützte Haus lässt nur beschränkte Eingriffe zu. Da für die translationale Forschung und Entwicklung in den Bereichen Infektionskrankheiten und Antibiotika Laborinfrastrukturen mit hohem Biosicherheitsstandard unerlässlich sind, soll im sitem-Gebäude ein BSL 3-Bereich bezogen werden, der nach den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und dem neusten Stand der Technik geplant und realisiert wird. Die Einmiete im sitem dient insofern als Zwischenlösung bis das Institut, ca. im Jahr 2028, ins neue, kantonseigene Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin auf dem Baubereich 07 des Inselareals ziehen wird. Auch danach wird das IFIK translationale Projekte, bei denen die Zusammenarbeit mit der Industrie wichtig ist, in den Facilities der sitem-insel AG betreiben. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden zwischen der Universität und der sitem-Insel AG direkt zu regeln sein.

Das aus der bevorstehenden Fusion von **ISTB** und **ARTORG** entstehende neue Universitätsinstitut soll gemäss der vom Kanton in enger Abstimmung mit der Insel-Gruppe geplanten Entwicklung der baulichen Infrastrukturen im Inselareal mit einem Zeithorizont von rund 15 Jahren in einem Neubau untergebracht werden. Um die Fusion von ISTB/ARTORG rasch realisieren zu können und die starke Forschungsposition bis zum Bezug des Neubaus weiter auszubauen, ist eine provisorische kliniknahe Unterbringung der heute noch nicht im Inselareal verorteten Institutsteile erforderlich. Für die Forschungsprojekte am ISTB/ARTORG mit translationalem Anspruch (insbesondere die vorklinische Validierung und die Durchführung klinischer Studien) ist die Zumiete der entsprechenden Infrastrukturen im Neubau der sitem-insel AG ideal. Die in unmittelbarer Nähe sowohl zu den auf dem Inselareal vertretenen klinischen Disziplinen als auch zu den vorgesehenen vorklinischen Plattformen im sitem-Gebäude ist optimal.

Dies betrifft im Wesentlichen die Core Facilities ("Biomechanical testing", "Mechanics & Prototyping", "3D Printing Laboratory") sowie die Büroräumlichkeiten für insgesamt 60 Personen (Nachwuchsforschende, Gruppenleiter, Administration). Vorrangig grundlagenorientierte Forschungsprojekte von ISTB/ARTORG können auf den vorhandenen Flächen des heutigen ARTORG Center an der Murtenstrasse 50 konzentriert werden.

Die **ZMK** haben sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich entwickelt, sie haben seit 2005 ihre Studienplatzkapazität um 13 % erhöht, der Personalbestand nahm um 19 % zu und die Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten hat um 30 % zugenommen. Dadurch stossen die ZMK in ihrem Gebäude an der Freiburgstrasse 7 auf dem Inselareal an Grenzen. In diesem Bau untergebracht sind die fünf Kliniken sowie die Lehre und Forschung. Die Räumlichkeiten werden für Bürotätigkeiten, Unterricht, Labor, Behandlung, Zahntechnik, Radiologie / Röntgen, Sterilisation, Operationsbereich sowie Betriebs- und Begleitinfrastrukturen genutzt. Der in den 50er Jahren errichtete Bau wurde 1996 an- und umgebaut und der Nordtrakt um ein Geschoss aufgestockt. Eine weitere Aufstockung oder Erweiterung des von der Denkmalpflege als schützenswert eingestuften Gebäudes wurde geprüft, ist aber nicht realisierbar.

Der rapide Wandel in der Zahnmedizin hin zur kompletten Digitalisierung mit CAD/CAM Technik führt zu einem erhöhten Platzbedarf bei allen Behandlungseinheiten. Zur Deckung des zusätzlichen Flächenbedarfs bietet sich eine Auslagerung der translationalen Forschungsaktivitäten durch eine Einmiete in den Neubau der sitem-insel AG sowohl zeitlich, örtlich als auch inhaltlich an. Eine vertiefte Betriebsanalyse hat ergeben, dass die Auslagerung der Forschung an diesen Standort, der in unmittelbarer Nachbarschaft zur Freiburgstrasse 7 liegt, das beste kurzfristige Entlastungspotenzial bietet. Mittel- und langfristig macht die räumliche Entwicklung der ZMK jedoch einen kantonseigenen Neubau an einem noch zu ermittelnden Standort notwendig.

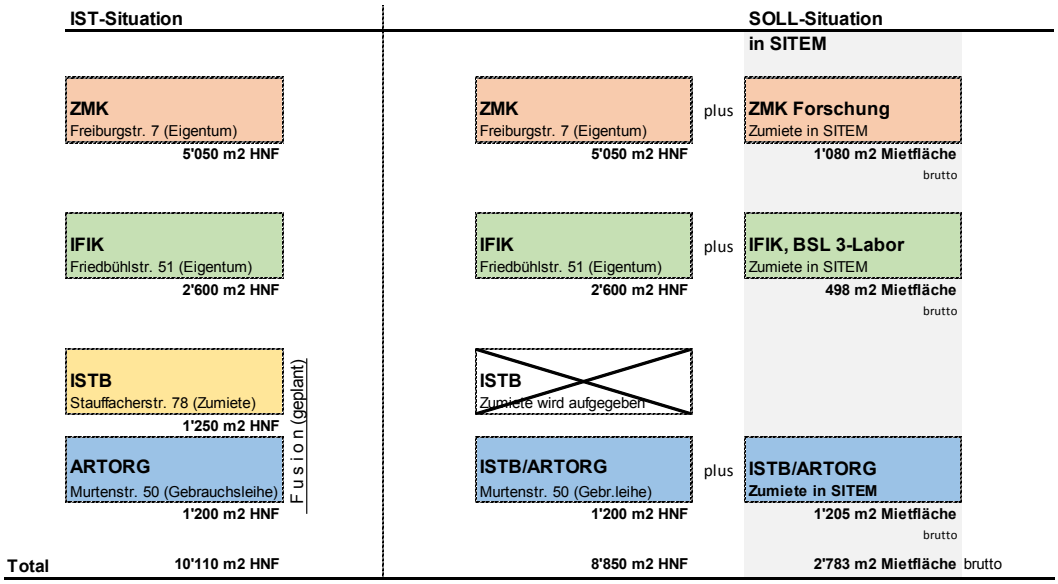
Die Unterbringung von Forschungsinfrastrukturen für das IFIK, ISTB/ARTORG und die ZMK im Neubau sitem-insel soll für einen Zeithorizont von voraussichtlich acht Jahren erfolgen, bis zur Realisierung der oben genannten Neubauten im Rahmen der strategischen Entwicklung des Inselareals. Auch nach Erstellung und Bezug der universitären Neubauten auf dem Insel-Areal wird die Universität als Mitträgerin und Partnerin der sitem-insel AG, auch mit den genannten Einheiten, soweit sinnvoll und erforderlich für eine erfolgreiche translationale Forschung in Zusammenarbeit mit der Industrie präsent bleiben, um translationale Forschungsprojekte voranzutreiben. Sie wird die «Enabling Facilities» des Zentrums gemeinsam mit privaten Partnern weiterhin nutzen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen der sitem-insel AG und der Universität Bern sowie dem Universitätsspital wird demnach bestehen bleiben:

Die gemeinsame Nutzung von Forschungsinfrastrukturen und des spezialisierten Betriebspersonals durch Forschungsgruppen der Universität und durch die privaten Partner im sitem-insel-Gebäude schafft optimale Bedingungen für erfolgreiche Projekte zur Translation von medizinischen Forschungsergebnissen im Sinne eines beschleunigten Übergangs von wissenschaftlichen Erkenntnissen hin zu neuen Behandlungsmethoden und -mitteln zu Gunsten der Patientinnen und Patienten.

Es werden jeweils nur jene Teile der Institute mit Inhalt translationale Forschung ins sitem ziehen. Für die neu vom Hauptstandort des IFIK bzw. der ZMK getrennten Nutzungseinheiten ist ein Verbleib auf dem Inselareal, in unmittelbare Nähe zu den jeweiligen bestehenden Institutsgebäuden unabdingbar, um den Aufwand für den zwei-Standort-Betrieb zu minimieren.

Die nachfolgende Übersicht zeigt zusammenfassend die vorgesehene Flächenentwicklung der vom Umzug betroffenen Einheiten (zur Nachnutzung der frei werdenden Flächen vgl. Ziffer 3.5):

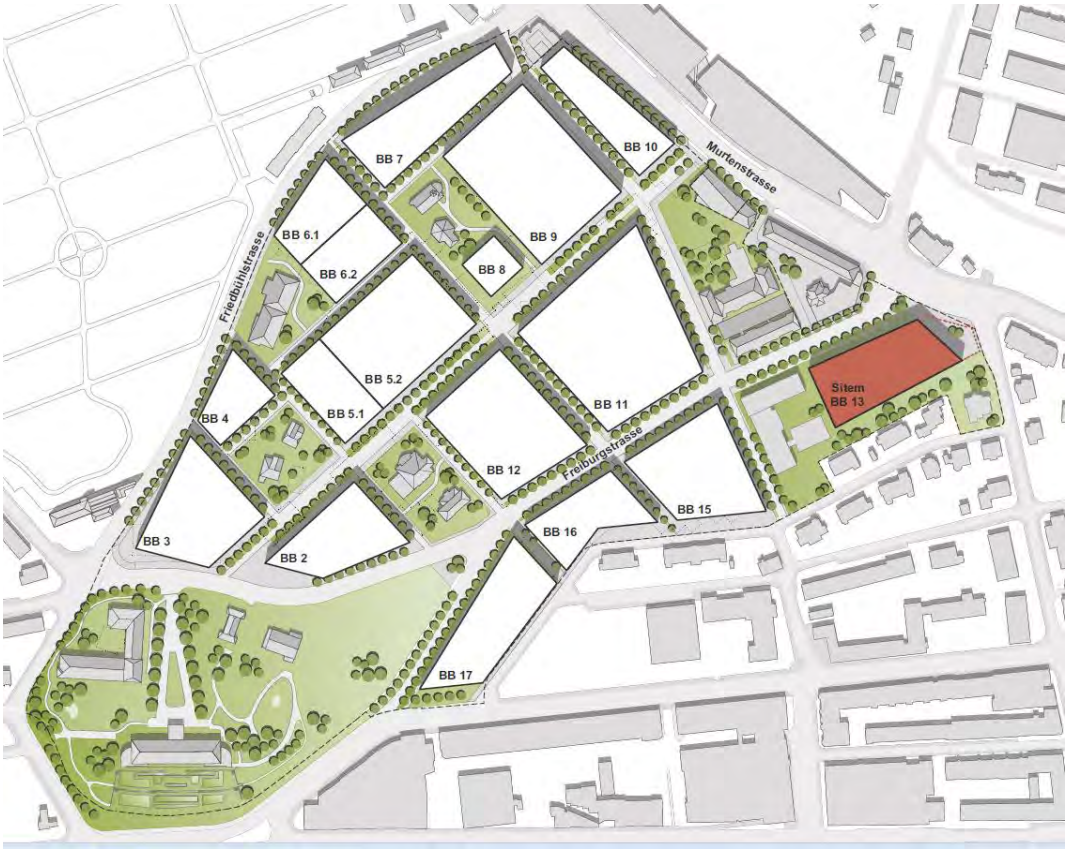


3.3 Das neue Mietobjekt

Der Neubau der sitem-insel AG für das Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum sitem liegt am Eingang zum Inselareal. Das Bauprojekt wurde im Jahr 2015 im Rahmen eines SIA-konformen Architekturwettbewerbs evaluiert. Es entspricht der Überbauungsordnung für das Inselareal, die am 8. März 2015 von den Stimmberechtigten der Stadt Bern angenommen worden ist.

Für den Neubau räumt der Kanton Bern der sitem-insel AG ein selbständiges und bis ins Jahr 2076 dauerndes Baurecht ein. Der Baurechtszins beträgt im 1. Jahr CHF 337'594, im 2. Jahr CHF 506'391, im 3. bis 8. Jahr CHF 675'189 und ab dem 9. Jahr CHF 779'064.

Der Standort ist, wie nachfolgende Abbildung zeigt, sehr gut erschlossen und liegt mitten im Medizinalzentrum von Bern in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Institutionen der Universität aus Forschung und Lehre und der klinischen Praxis des Inselspitals. Der Standort ist vom Bahnhof her mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen und, sowohl mit dem Velo als auch zu Fuss gut erreichbar. Die direkte Autobahnanbindung über die Murtenstrasse ergänzt die verkehrstechnisch gute Lage.



Inselareal Masterplan: Baubereich 13 mit sitem

Das Sitem-Gebäude ist von der geplanten Struktur her für die vorgesehenen Nutzungseinheiten gut geeignet. In tieferen Raumzonen können Labors und grossflächige Werkstätten eingebaut werden, entlang der Nordfassade, auf Seite Freiburgstrasse, sind Büroräumlichkeiten geplant.

Zentraler Gedanke der Gebäude- und Nutzungsstruktur des Neubaus ist die Interdisziplinarität, der persönliche Austausch und die spontane Kommunikation der Mitarbeitenden untereinander. Zu diesem Zweck stehen gemeinschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung. Die öffentlichen Zonen des Eingangsgeschosses mit Verpflegungsmöglichkeit und drei offene Atrien, die für Gespräche zwischen Vertretern aus Industrie, Forschern und Klinikmitarbeitern zur Verfügung stehen, sind für die Idee des Translationsprozesses wichtig. In den oberen Geschossen soll die Idee der translationalen Medizin und Innovation mit offenen Kommunikations- und Aufenthaltszonen, mit Co-Working-Spaces und öffentlichen Sitzungszimmern unterstützt werden. Diese Räume stehen allen Nutzern des Sitems offen und sollen den Austausch fördern.

Die Mietverträge sehen eine feste Mietdauer von 8 Jahren mit drei Verlängerungsoptionen von je maximal 5 Jahren (max. 23 Jahre) vor. Allfällige Verlängerungen setzen erneute Ausgabenbewilligungen voraus.

3.4 Nutzerausbauten

Die sitem-insel AG baut die Flächen für die drei einziehenden Einheiten IFIK, ZMK und ISTB/ARORG nutzerspezifisch aus und stellt sicher, dass die notwendigen Zertifikate und Bewilligungen für den Betrieb vorliegen. Der Kanton wird die der sitem-insel AG entstehenden

Kosten durch wiederkehrende, jährliche Beiträge teilweise amortisieren. Bei allen drei Mieten liegt die Abschreibungsdauer der Nutzerausbauten über der ersten fixen Mietdauer. Sollte der Kanton seine Optionen für eine Vertragsverlängerung nicht nutzen, obliegt es der sitem-insel AG, für die Refinanzierung der noch nicht abgeschriebenen Vermögenswerte zu sorgen.

Das Kernstück des Ausbaus für das **IFIK** ist ein BSL3-Labor, das nach neustem Stand der Technik gebaut und ausgerüstet wird. In diesen Laborräumen müssen sehr hohe Anforderungen an das Raumklima, an die Labortechnik und den Innenausbau erfüllt werden, was einen sehr hochinstallierten, teuren Ausbau erfordert. Weitere, weniger aufwändig ausgebaute Laborflächen mit BSL-2, Büroflächen und Nebenräume werden das Raumangebot ergänzen. Die Kosten für den Nutzerausbau werden mit CHF 4'715'000 (inkl. Reserve von 10 % + Verzinsung von 2 %) veranschlagt.

Für die **ZMK** werden total 14 Forschungslabors mit Laborneben- und Apparateräumen ausgebaut. In diesen Bereichen ist ein hoher Technisierungsgrad und Ausbaustandard nötig. Dazu kommen Büroräume, Lager und Nebenräume. Für den Nutzerausbau wird mit CHF 2'034'000 (inkl. Reserve von 10 % und Verzinsung von 2 %) gerechnet.

Die Flächen für das **ISTB/ARTORG** bestehen aus verschiedenen Werkstätten, die für die Forschungsprojekte spezifisch ausgebaut werden. Büroräumlichkeiten, Material- und Nebenräume ergänzen auch hier die Mietfläche. Die Kosten für den Nutzerausbau werden voraussichtlich CHF 1'206'000 (inkl. Reserve von 10 % und Verzinsung von 2 %) betragen.

Die sitem-insel AG hat die Projektierung für die nutzerspezifischen Ausbauten gestartet. Der Kanton wird weder an der Projektierung noch an der Realisierung beteiligt sein. Um die Einhaltung der vom Kanton definierten und vertraglich vereinbarten Anforderungen zu überprüfen, wird die sitem-insel AG regelmässig über den Stand der Arbeiten informieren. Es werden zudem Zwischen- und Schlussabnahmen stattfinden. Für die kantonsseitige Qualitätssicherung und für die Bauabnahmen der nutzerspezifischen Ausbauten werden Fachspezialisten beigezogen. Dafür werden einmalige Baubegleitungskosten (rund 3 %) von CHF 200'000 anfallen:

Die ERZ sowie die Universität Bern haben die Projektdefinition aller drei Nutzerausbauten genehmigt.

Die Kosten für die Nutzerausbauten werden mit der sitem-insel AG als Kostendach vertraglich vereinbart und offen abgerechnet.

Die Vertragsentwürfe (Stand Juli 2018) sehen vor, dass nach dem Auszug der Einheiten weder eine Rückbaupflicht oder noch andere Verpflichtungen oder Ansprüche seitens des Kantons bestehen.

3.5 Freiwerdende Flächen und aufzugebende Mietobjekte

In den kantonseigenen Institutsgebäuden, die heute von der ZMK und dem IFIK belegt sind, werden durch den Wegzug Flächen frei. Diese können einer neuen Nutzung durch die Universität Bern zugeführt werden.

Durch den Auszug der Forschung der **ZMK** können rund 650 m^2 HNF im Institutsgebäude an der Freiburgstrasse 7 freigespielt werden, die für das bestehende Flächendefizit in den Bereichen Büro, Lehre und Behandlung eingesetzt werden können. Für die Umnutzung der freiwerdenden Flächen werden bauliche Anpassungen notwendig werden (Digitaltechnik-Räume,

Behandlungsstühle, Umnutzung Labors in Büros etc.), sie werden grob auf CHF 3,4 Mio. geschätzt. Die neuen Nutzungen bzw. ihre Kosten werden dem ausgabenkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt separat unterbreitet und begründet.

Da verschiedene hochinstallierte Labors und weitere Räume inskünftig nicht mehr gleich genutzt werden wie bei Betriebsaufnahme, sondern nur noch als einfachere Büros, wird eine ausserordentliche Wertberichtigung des Vermögenswerts der Liegenschaft notwendig. Die Umnutzung der Räume führt zu einer geschätzten Wertminderung von rund CHF 1,5 Mio.

Mit der Aufgabe der BSL3-Laboreinheit im Institutsgebäude des **IFIK** werden rund 150 m^2 HNF frei. Diese Fläche soll für eine neue Laborautomatisierung genutzt werden, die das IFIK für einen zeitgemässen Diagnostikbetrieb mittelfristig braucht. Die Kosten für die baulichen Anpassungen werden grob auf CHF 0,4 Mio. geschätzt.

Die frühzeitige Umnutzung des hoch installierten BSL3-Labors im Institutsgebäude IFIK führt zu einer geschätzten Wertminderung von rund CHF 0,7 Mio.

Das Mietobjekt von **ISTB/ARTORG** an der Stauffacherstrasse 78 wird abgemietet. Es entfallen Mietzinse inkl. Nebenkosten von CHF 213'496 pro Jahr. Die Kosten des Rückbaus der nutzerspezifischen Ausbauten sind noch nicht abschliessend bekannt, sie dürften sich in der Grössenordnung von CHF 0,2 Mio. bewegen.

Der Restwert der nutzerspezifischen Ausbauten im Mietobjekt beträgt per 31. Dezember 2019 CHF 33'000 und muss ausserordentlich abgeschrieben werden.

3.6 Ausstattung und Umzug

Die Ausstattung der neuen Räumlichkeiten mit Laborgeräten und Apparaten sowie mit Mobiliar erfolgt durch die Universität. Ein Teil der Ausstattung kann aus den bestehenden Institutsgebäuden gezügelt werden, ein anderer Teil wird neu beschafft. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Universität Bern. Sie sind von dieser in ihrer regulären Budgetplanung eingestellt worden und werden aus den ordentlichen, der Universität zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert.

3.7 Wirtschaftlichkeit bzw. Nutzen für Medizinalstandort

Es gibt keinen echten Marktpreis, mit dem die von der sitem-insel AG offerierten Mietpreise von CHF 490 m^2 (exkl. Nutzerausbauten) verglichen werden könnten, da es keine anderen Technologiekompetenzzentren oder Institutionen in der Stadt und im Kanton Bern gibt, die einen vergleichbaren Nutzen für den Medizinstandort generieren können. Die Einzigartigkeit und die nationale Bedeutung der Institution werden auch vom Bund anerkannt. Die Attraktivität des neuen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum für die Industrie konnte bereits nach kurzer Zeit belegt werden (s. vorne). Beispielsweise wurde die Volkswirtschaftsdirektion von Industrievertretern darüber informiert, dass sie eher im Ausland investiert hätten, wenn die sitem-insel AG nicht geschaffen worden wäre. Dabei wurde gleichzeitig offen kommuniziert, dass der Einzug der universitären Einheiten zwingend sei, damit das Technologiekompetenzzentrum konzeptgemäss funktioniert und die Projekte der Industrie erfolgreich sein können.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Mietkosten ist der Preis, den die Unternehmen aus der Privatwirtschaft als Mieter der sitem-insel AG bezahlen werden, die beste Referenz.

Mit dem Mietangebot der sitem-insel AG ist gewährleistet, dass der Kanton für die Flächen im sitem die gleichen Preise bezahlt wie die Wirtschaft. Mit den gleichen Konditionen wie die Wirtschaft ist gewährleistet, dass der Kanton und der Bund an der geplanten Höhe der Finanzbeteiligung gemäss Innovationsfördergesetz festhalten.

3.8 Termine

- Die Nutzerausbauten für ZMK und ISTB/ARTORG durch die sitem-insel AG erfolgen bis Ende Mai 2019. Die neuen Räumlichkeiten werden anschliessend im Juni 2019 durch die Universität bezogen.
- Der Ausbau für die IFIK-Einheit durch die sitem-insel AG erfolgt bis Ende November 2019 und wird im Dezember 2019 bezogen.

Die Nutzerausbauten werden nach ÖBV ausgeschrieben. Terminverzögerungen infolge allfälliger Einsprachen sind nicht eingerechnet.

3.9 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Wegen der Einzigartigkeit der Institution sitem-insel AG bestehen keine echte Alternativen. Der Kanton würde die Industrieinvestitionen gefährden, wenn er die drei Institute nicht im sitem einmietet.

Um neue Partnerschaften mit privaten Unternehmen entwickeln zu können, hat die sitem-insel AG neben der Nähe des Inselspitals auch die Anwesenheit von essentiellen Institutionen und Einrichtungen der Universität für die Entwicklung medizinischer Produkte im sitem in Aussicht gestellt. Die Unternehmen, die investieren wollen und Verträge eingegangen sind, erwarten die Präsenz der Universität und zwar von Beginn weg. Wird der vorliegende Kredit nicht bewilligt, wird sich die Industrie allenfalls zurückziehen. Der Bund hat in seiner Leistungsvereinbarung 2017–2020 mit der sitem-insel AG vorgegeben, dass die nutzerspezifischen Ausbauten bis Ende des ersten Quartals 2019 erstellt werden müssen. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation hat zudem signalisiert, dass das Gesuch um weitere Bundesbeiträge für die Jahre 2021–2024 bessere Chancen hat, wenn die rechtzeitige und vollständige Inbetriebnahme von sitem nachgewiesen werden kann. Das Gesuch wird Ende des 2. Quartals 2019 eingereicht.

Insgesamt würde bei einer Nichtrealisierung oder Verzögerung des vorliegenden Mietgeschäfts ein sehr grosser Reputationsschaden für den Wirtschaft- und Medizinstandort Bern resultieren. Es gibt keine Alternativen zu einem Einbezug der universitären Einheiten mit der Wirtschaft ausserhalb des Gebäudes sitem-insel AG.

Zudem stehen für die im vorliegenden Geschäft vorgesehenen Nutzungen der Universität mittelfristig keine alternativen Standorte im Inselcampus zur Verfügung. Durch ihren engen Klinikbezug sind diese Nutzungen jedoch auf eine Unterbringung im Umfeld des Inselspitals angewiesen, um die starke Position der universitären Organisationseinheiten IFIK, ISTB/ARTORG und ZMK in der Forschung, dem Einwerben von Drittmitteln und dem Auslösen von medizinischen Innovationen nicht zu gefährden.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

4.1.1 Mietzins (wiederkehrende Ausgaben)

Mietzins netto		
• Mietzins ZMK	CHF	530'000
• Mietzins ISTB/ARTORG	CHF	591'000
• Mietzins IFIK	CHF	245'000
Amortisation Nutzerausbau (Verhandlungsstand August 2018) inkl. Reserve von 10 % und Verzinsung von 2 %		
• Amortisation ZMK	CHF	102'000
• Amortisation ISTB/ARTOG	CHF	61'000
• Amortisation IFIK	CHF	393'000
Jährliche Kosten	**CHF**	**1'922'000**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	**CHF**	**1'922'000**

Bei den Mietzinsen und den Amortisationszahlungen handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Nettomietzins kann gemäss den Angaben unter Ziffer 3.1 des Beschlusses dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Ebenfalls mitbewilligt werden die gemäss Mietrecht zulässigen und allgemein üblichen, einseitigen Anpassungen der Mietzinse durch den Vermieter während laufender Vertragsdauer (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Im Vertragsentwurf zwischen sitem-insel AG und dem Kanton Bern vom 6. Juli 2018 wird für den Nutzerausbau ZMK und ISTB/ARTOG mit einer Amortisationsdauer von 20 Jahren und für das IFIK mit einer Amortisationsdauer von 12 Jahren gerechnet. Das Mietverhältnis (Core & Shell und Nutzerausbau) wird mit einer festen Vertragsdauer von 8 Jahren abgeschlossen und kann erstmals per Ablauf dieser festen Vertragsdauer gekündigt werden.

Da noch keine verabschiedeten Baubeschriebe vorliegen, ist eine Reserve eingerechnet.

Der Auszug aus den bisherigen Standorten bzw. die Aufgabe der dortigen Forschungsinfrastrukturen verursachen einen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand von insgesamt rund CHF 2'233'000.

4.1.2 Baubegleitungskosten (einmalige Ausgaben)

Baubegleitungskosten AGG	CHF	200'000
Total	**CHF**	**200'000**

Dabei handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a)	wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**1'922'000**
b)	einmalige Ausgaben	**CHF**	**200'000**

12|00|O|3

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

Das Geschäft ist für Bau- und Baunutzungsbeiträge beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) angemeldet worden. Die Rückmeldung des SBFI ist derzeit noch ausstehend und eine definitive Aussage über die Beitragsberechtigung und die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags kann noch nicht gemacht werden.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die beantragten Zumieten sowie die Nutzerausbauten haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

Um die aufzugebenden Standorte anderen Nutzungen zuzuführen, ist mit betriebsspezifischen Anpassungen in der Höhe von rund 4 Millionen zu rechnen (s. Ziffer 3.5). Diese werden den ausgabenkompetenten Organen zu einem späteren Zeitpunkt separat unterbreitet.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- 3 Mietvertragsentwürfe (inkl. Amortisationspläne) vom 20. August 2018

12|00|O|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	878/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	815745
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sammelbeschluss des Grossen Rates vom 22. März 2017 zu den in den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten; Aktualisierung von Ziffer 3.3 betr. Zumiete Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6, Bern ab 2019

1 Gegenstand

Für das Mietobjekt Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6 (zusammenhängende Liegenschaft) wurde ein neuer, fünfjähriger Mietvertrag, mit tieferen Nettomietzinskosten ausgehandelt. Da er erst auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten kann, ist Ziffer 3.3 des Sammelbeschlusses des Grossen Rates vom 22. März 2017 wie folgt zu aktualisieren:

3.3 Bern, Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6
(zusammenhängende Liegenschaft)

Nutzer:	Kantonspolizei, Polizeiwache Bern Mitte
Vertragsnummer:	200357
Kantonale Zumiete seit:	1. Januar 2008
Beantragte Verlängerung:	5 Jahre vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023

Mietkosten pro Jahr				CHF	2'008'968.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'693'968.00		
	Nebenkosten	CHF	315'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**2'008'968.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**2'008'968.00**

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

02|00|O|2

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
- GRB vom 22. März 2017 betr. Sammelbeschluss des Grossen Rates vom 22. März 2017 zu den in den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits. Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredit wird mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst. Die Zahlungen sind im Entwurf zum Voranschlag 2019 und in der Finanz- und Aufgabenplan 2020–2022 in der Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion enthalten. Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5 Bedingungen und Geltungsdauer

Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	815745
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sammelbeschluss des Grossen Rates vom 22. März 2017 zu den in den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten; Aktualisierung von Ziffer 3.3 betr. Zumiete Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6, Bern ab 2019

1 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Am 22. März 2017 hat der Grosse Rat erstmals im Rahmen eines Sammelbeschlusses die Weiterführung diverser kantonaler Zumieten bewilligt. Mitbewilligt wurde dabei unter anderem die Fortsetzung des Mietverhältnisses für die zusammenhängende Liegenschaft Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6 in Bern, in der die Polizeiwache Bern Mitte untergebracht ist und auch weiterhin unterbracht werden soll. Für das Mietobjekt besteht seit dem 1. Januar 2008 ein Mietvertrag mit der Stadt Bern. Die Mietfläche beträgt 10'276 m^2.

Entgegen dem Antrag des Regierungsrates auf eine zehnjährige Kreditdauer hat der Grosse Rat die Dauer des neuen Kredits für das vorliegende Mietobjekt auf fünf Jahre ab dem 1. Januar 2018 beschränkt, das heisst bis Ende 2022 (vgl. Ziffer 8 des Sammelbeschlusses). Ausschlaggebend war dabei die Überlegung, dass der Grosse Rat rechtzeitig die Debatte darüber führen will, ob und zu welchen Teilen die zusammenhängende Liegenschaft Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6 auch nach dem Bezug des neuen Polizeizentrums in Niederwangen (PZB) beibehalten werden soll. In der Folge traten trotz der planmässig gestarteten Verhandlungen zum neuen fünfjährigen Mietvertrag unvorhersehbare Verzögerungen ein, so dass der neu ausgehandelte, fünfjährige Mietvertrag mit der Stadt Bern erst auf Anfang 2019 in Kraft tritt. Der neue Mietvertrag sieht um rund CHF 230'000 reduzierte Nettomietkosten vor.

Für die Vertragsperiode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 ist daher ein aktualisierter Kredit zu bewilligen. Da das neue PZB gemäss Planung erst per Ende 2026 zur Nutzung übergeben werden wird, bleibt das Anliegen das Grossen Rates, dereinst rechtzeitig über die Zukunft der zusammenhängenden Liegenschaft Waisenhausplatz 32 und 32a, Hodlerstrasse 6 entscheiden zu können, auch mit der Kreditverlängerung um ein Jahr weiterhin erfüllt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
- GRB vom 22. März 2017 betr. Sammelbeschluss des Grossen Rates vom 22. März 2017 zu den in den Jahren 2017 und 2018 zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten

3 Finanzielle Auswirkungen

Beantragte Verlängerung: 5 Jahre vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023

Mietkosten pro Jahr				CHF	2'008'968.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'693'968.00		
	Nebenkosten	CHF	315'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**2'008'968.00**
zu bewilligender Kredit				**CHF**	**2'008'968.00**

4 Geltungsdauer des aktualisierten Kreditbeschlusses

Der aktualisierte Kreditbeschluss gilt ab 2019 bis 2023 und deckt damit die fünfjährige Dauer des neu ausgehandelten Mietvertrags ab. Für das Jahr 2018, während dem die Mietverhandlungen für den neuen Vertrag noch liefen, galt die Ausgabenbewilligung gemäss Ziffer 3.3 in der bisherigen Fassung des Sammelbeschlusses.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK

- Entwurf Mietvertrag

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

BVE 14 2018.RRGR.506

Abänderungsantrag

Version 1

31.10.2018 / AO

Universität Bern; Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin; Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Urheber/-in	**Antrag**	**+** **++**	**-** **--**
BaK (Aeschlimann)	Der Verpflichtungskredit ist mit folgender Auflage zu ergänzen: Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bis Ende 2019 die strategischen und planerischen Grundlagen in Form eines Berichts für den Raumbedarf der Universität und des Inselspitals Bern vor; mit einer Priorisierung.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	914/2018
Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	778771
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Universität Bern; Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin; Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

1 Gegenstand

Zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität ausgebaut und auf dem Insel Areal konzentriert werden. Der beantragte Kredit in der Höhe von **CHF 1'200'000.--** dient der Vorbereitung und Durchführung eines Architekturwettbewerbs für den Neubau eines Forschungs- und Ausbildungszentrums auf dem kantonseigenen Grundstück an der Friedbühlstrasse in Bern.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Gesamtkosten	**CHF**	**1'200'000.00**
bestehend aus:		
- Vorbereitung Wettbewerb	CHF	320'000.00
- Durchführung Wettbewerb	CHF	380'000.00
- Preissumme	CHF	500'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**1'200'000.00**
zu bewilligender Wettbewerbskredit	**CHF**	**1'200'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)
Objekt: Gemeinde: Bern
Parzellen Nummer: 1946 / Baubereich 07 Inselareal

Die Ausgaben sind im Voranschlag und der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, voraussichtlich mit folgenden Zahlungen:

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2019	CHF	1'100'000
4980	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2020	CHF	100'000
Total			CHF	1'200'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1'200'000.-- werden der Investitionsrechnung zugerechnet.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 778771
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Universität Bern; Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin; Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage und Bedarf 2
3.2 Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin 3
3.3 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig? 4
3.4 Vorgaben zum Architekturwettbewerb und weiteres Vorgehen 5
3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 5

4 Auswirkungen auf Finanzen 6
4.1 Kostenübersicht 6
4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr 6
4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 6
4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen 6

5 Termine 7

6 Antrag 7

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandorts Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität ausgebaut und auf dem Inselareal konzentriert werden. In einer ersten Etappe wird auf dem kantonseigenen Baubereich 07 des Inselareals ein Neubau mit einer zeitgemässen Laborinfrastruktur für die Forschung sowie mit Praktika- und Seminarräumen für die Ausbildung erstellt. Die Zunahme der Studienplätze in der Humanmedizin führt zu einem zusätzlichen Raumbedarf. Zudem entsprechen die bestehenden Institutsgebäude in weiten Teilen den heutigen Anforderungen an eine moderne Forschungsinfrastruktur nicht mehr und müssen mittelfristig erneuert werden. Das Projekt für den Neubau soll eine maximale Ausnutzung des Flächenpotenzials des Baubereichs 07 erlauben.

Der beantragte Verpflichtungskredit in der Höhe von **CHF 1'200'000.--** betrifft die Vorbereitung und Durchführung des Architekturwettbewerbs für das geplante Forschungs- und Ausbildungszentrum. Der Neubau wird voraussichtlich im Jahr 2028 bezugsbereit sein.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-,Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Bedarf

3.1.1 Stärkung des Medizinalstandorts

Die Universität Bern ist eine Volluniversität mit acht Fakultäten, aktuell knapp 18'000 Studierenden und rund 7'000 Mitarbeitenden. Der Kanton Bern ist als Träger der Universität Bern für deren adäquate Unterbringung verantwortlich. Die räumliche Entwicklungsstrategie (Strategie 3012) festigt den Charakter der Stadtuniversität und ist im kantonalen Richtplan verankert.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich die Stärkung des Medizinalstandorts als strategisches Ziel gesetzt. Dafür soll die Medizinische Fakultät der Universität Bern nach einem bereits in den Vorjahren erfolgten Wachstum weiter ausgebaut werden. Per Herbstsemester 2018 wird die Universität Bern ihre Studienplätze um 100 von 220 auf 320 pro Studienjahr erhöhen. Mit dem Ausbau wird die medizinische Fakultät die grösste der Schweiz. Die Universität wird damit namhaft von der Anschubfinanzierung des Bundes zur Erhöhung der Studienplätze für Humanmedizin profitieren und kann dauerhaft mit zusätzlichen Beiträgen für Studierende aus anderen Kantonen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung rechnen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Aufnahme der zusätzlichen Studierenden durch bauliche Massnahmen gewährleistet wird.

Während der Ausbau der Studienplätze in den letzten zehn Jahren primär mit betrieblichen Optimierungen innerhalb der bestehenden Gebäude aufgefangen werden konnte, kann das neuerliche Wachstum nicht mehr mit den bestehenden Räumlichkeiten bewältigt werden. Es wurden bereits Mietobjekte, wie beispielsweise das Renferhaus an der Morillonstrasse 79 (vgl. GRB vom 22. März 2017), nötig, um einen Teil des Zusatzbedarfs, zeitnah und wenigstens temporär zu decken. Unabhängig davon besteht unverändert ein grosser Zusatzbedarf, der als Erstes mit dem neuen Forschungs- und Ausbildungszentrum teilgedeckt werden soll.

Am 8. März 2015 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern eine neue Überbauungsordnung für das Inselareal deutlich angenommen. Damit kann das Inselareal als Standort des Universitätsspitals und der Medizinischen Fakultät zukunftsgerecht weiterentwickelt werden und die für die Medizinische Fakultät nötigen Neubauten lassen sich auf dem Inselareal realisieren. Die Zusammenführung verschiedener Aktivitäten und Institutionen aus Forschung und Lehre mit der klinischen Praxis auf demselben Areal wird Bern positiv von anderen universitären Medizinalstandorten abgrenzen. Die Zusammenarbeit von Medizinischer Fakultät und Universitätsspital in Forschung, Ausbildung und Dienstleistungen wird so optimal gefördert.

3.1.2 Betriebsseitiger Bedarf

Die Institute der Medizinischen Fakultät sind heute vor allem auf dem Muesmattareal (Institut für Anatomie, Institut für Biochemie und molekulare Medizin IBMM, Institut für Physiologie, Theodor Kocher Institut) und zu Teilen auf dem Inselareal (Institut für Infektionskrankheiten IFIK, Institut für Pharmakologie) verortet.

Die Institute sind in Lehre, Forschung und Dienstleistung tätig. Ihr erhöhter Raumbedarf ist neben der Zunahme der Studienplätze auch auf neue Bedürfnisse zurückzuführen, die sich aus Forschungserfolgen ergeben. Die meisten der bestehenden Institutsgebäude entsprechen den heutigen Anforderungen an eine moderne Forschungsinfrastruktur nur noch bedingt und müssen mittelfristig erneuert werden. Die Gebäude haben beispielsweise Grundrisse, in denen sich zeitgemässe Labors nicht mehr unterbringen lassen. Zudem fehlen die nötigen Nebenräume für den stark zunehmenden Einsatz hochtechnischer Spezialgeräte. Die klimatischen Anforderungen von Speziallabors lassen sich in den mehrheitlich denkmalgeschützten Gebäuden nicht bzw. nur mit einem erhöhten Aufwand erfüllen. Die Einschränkungen führen zu Ineffizienzen und hohen Betriebskosten und beeinträchtigen die Betriebssicherheit.

Nach dem Bezug des neuen Forschungs- und Ausbildungszentrums sollen die frei werdenden Gebäude anderen Universitätsnutzungen zur Verfügung gestellt werden, die weniger hohe Anforderungen an die bauliche Infrastruktur haben.

3.2 Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin

Als erste Etappe der angestrebten Verdichtung und Erneuerung des Inselareals soll ein Neubau für Forschung und vorklinische Praktika in Humanmedizin an der Friedbühlstrasse auf dem Baubereich 07 erstellt werden. Der Standort, an der strategisch richtigen Lage am Rande des Inselareals, ist im Eigentum des Kantons und zeitgerecht verfügbar. Die Erschliessung des Geländes und die Verbindung zu anderen Standorten der Universität sind, wie nachfolgende Abbildung zeigt, gut und die Nähe zu den Institutsgebäuden an der Murtenstrasse ist betrieblich vorteilhaft.



Inselareal Masterplan: Baubereich 07 für Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum

Die derzeit an das Universitätsspital vermieteten Bauten des ehemaligen Friedbühlschulhauses sollen abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Gemäss Überbauungsordnung ist für den Neubau eine oberirdische Geschossfläche von rund 31'000 m^2 bzw. ein oberirdisches Gebäudevolumen von rund 150'000 m^3 realisierbar.

Für den Architekturwettbewerb wird eine zu realisierende Hauptnutzfläche von rund 19'600 m^2 vorgegeben. Damit wird das Flächenpotenzial des Baubereichs 07 maximal ausgenutzt.

Die aktuelle Planung sieht vor, die Institute für Anatomie, für Biochemie und molekulare Medizin IBMM, für Physiologie, das Theodor Kocher Institut, das Institut für Infektionskrankheiten IFIK, das Institut für Pharmakologie, die Pharmazie im neuen Zentrum anzusiedeln. Dies entspricht der Gesamtstrategie zur Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern, die laufend aktualisiert und komplettiert wird. Das kantonale Ziel, die Spitzenposition der Universität und des Universitätsspitals Bern im Medizinbereich zu halten, macht eine flexible Strategie im Sinne eines fortlaufenden Prozess erforderlich.

3.3 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig?

Gemäss Überbauungsordnung ist für den Baubereich 07 des Inselareals ein Projektwettbewerb für die Baubewilligung notwendig.

Mit dem geforderten Vorgehen kann aus einer Auswahl an geeigneten Lösungsvorschlägen dasjenige Projekt weiterverfolgt werden, das die beste Lösung für die komplexe Bauaufgabe bietet. Das Neubauprojekt stellt aufgrund seiner Grösse und der geplanten Nutzung für hochspezialisierte Forschungen komplexe Anforderungen, insbesondere an die Gebäudetechnik. Die weitere Projektbearbeitung wird auf der Grundlage des Siegerprojekts erfolgen.

Das Wettbewerbsverfahren bietet ausserdem folgende Vorteile:

- Kostengünstige Möglichkeit, vielseitige Vorschläge durch eine offene Anzahl von Planerteams mit unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätzen erarbeiten zu lassen.
- Das Wettbewerbsprogramm hält die klaren Vorgaben für einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Neubau fest.
- Die Universität als zukünftige Nutzerin kann frühzeitig einbezogen werden, indem sie im Beurteilungsgremium mitwirkt.
- Der Kanton leistet einen Beitrag zur Förderung der Planungsfirmen (wichtige Plattform auch für neu gegründete Planungsfirmen, Einstiegschance für Nachwuchsarchitekten und Planer).

3.4 Vorgaben zum Architekturwettbewerb und weiteres Vorgehen

Im Architekturwettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Das Gebäude muss nachhaltig und energieeffizient sein. Zudem werden die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung (Bauteiltrennung und hohe Nutzungsflexibilität) sowie der gesetzlich vorgeschriebene Energiestandard (mind. Minergie P) vorgegeben. Ein Holzbau kommt hier nicht in Frage, weil damit die statischen Anforderungen (Schwingungen, Nutzlasten) der hochtechnisierten Forschungseinrichtungen nur mit sehr grossem Aufwand und Nachteilen für die Nutzung realisierbar wären.

Das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb wird die Basis für die anschliessende Projektierung legen, wofür dem Grossen Rat später ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet werden wird.

3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Bei einem Verzicht auf das Vorhaben wäre der Ausbau des Medizinalstandorts Bern nicht möglich und die Chancen eines Zusammenzugs auf dem Inselareal könnten nicht genutzt werden. Es wäre fraglich, ob der Kanton Bern seiner Verpflichtung gegenüber dem Bund, die Raumbedürfnisse aufgrund der zusätzlichen Studierenden sicherzustellen, nachkommen könnte.

Es bestehen keine Alternativen für einen sehr zentral gelegenen, unmittelbar zu realisierenden Neubau. Die Institute blieben nach wie vor örtlich getrennt und die Nutzung von Synergien wäre nicht möglich. Die veralteten Bestandesgebäude würden weiterhin zu hohen Betriebs- und Unterhaltskosten führen. Ohne neue Forschungsinfrastrukturen wären Forschungsprojekte gefährdet und der Standort Bern würde für Forschende weniger attraktiv.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten	**CHF**	**1'200'000.00**
bestehend aus:		
- Vorbereitung Wettbewerb	CHF	320'000.00
- Durchführung Wettbewerb	CHF	380'000.00
- Preissumme	CHF	500'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**1'200'000.00**
zu bewilligender Wettbewerbskredit	**CHF**	**1'200'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind im Voranschlag und der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1'200'000.-- werden der Investitionsrechnung zugerechnet.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die Gesamtkosten für den Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin der Universität Bern werden grob auf rund CHF 340 Mio. geschätzt. Es ist mit Beiträgen des Bundes an die anrechenbaren Kosten im Umfang von rund CHF 50 Mio. zu rechnen.

Die Kostenschätzung basiert auf den Standardinvestitionskosten des AGG.

Mit dem Zusammenzug der Institute im Forschungs- und Ausbildungszentrum werden Synergieeffekte möglich, die zu einer Reduktion des Betriebsaufwands führen werden. Die Einsparungen lassen sich allerdings zurzeit noch nicht beziffern.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von den folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

Ausschreibung Wettbewerb	Frühling 2019
Projektierungskredit durch GR	September 2019
Ausführungskredit durch GR	Frühling 2023
Baustart	2024
Bezug	2028

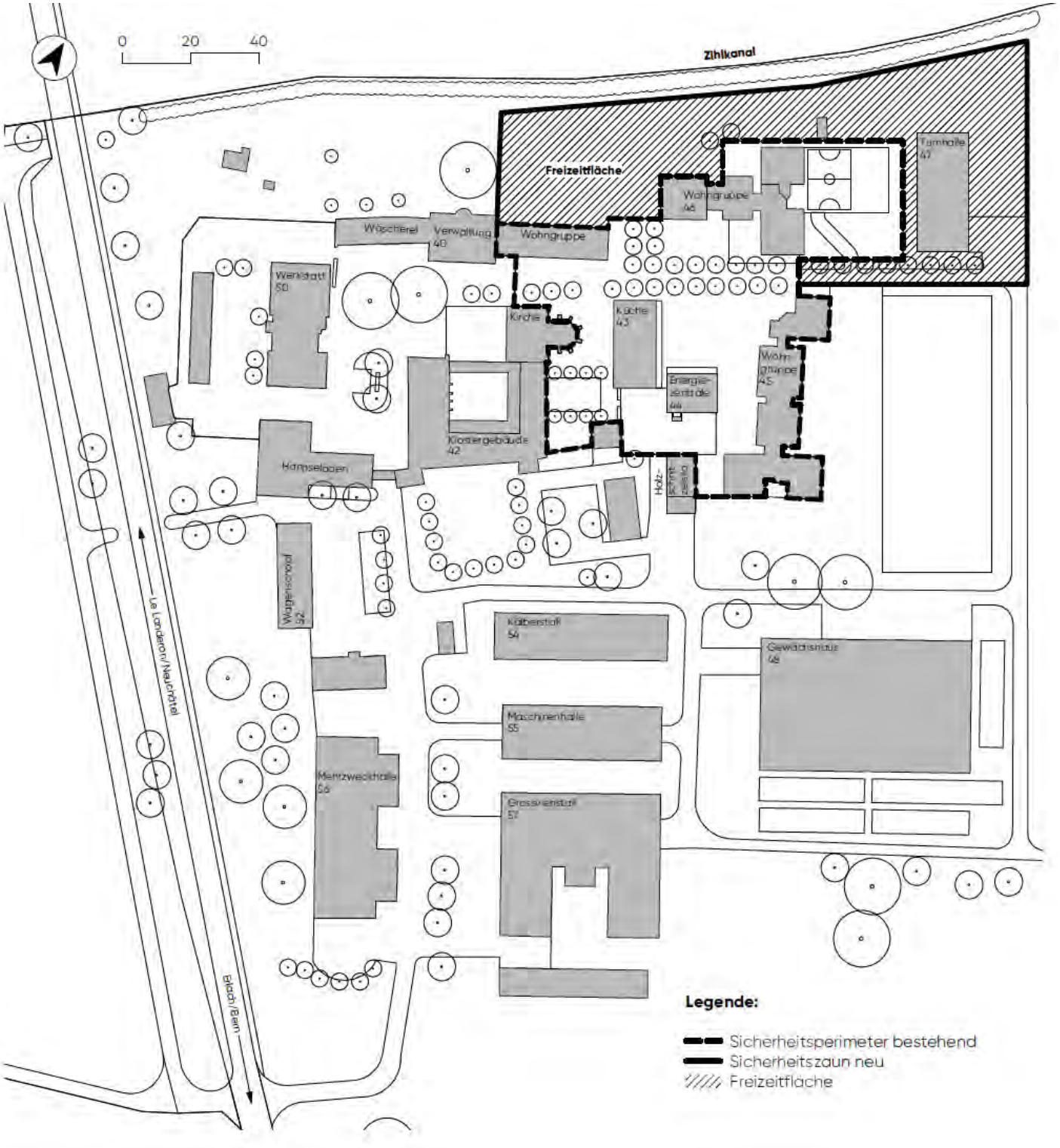
6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Le Landeron, St. Johannsen 40, Justizvollzugsanstalt St. Johannsen
Erweiterung Sicherheitszaun/Sicherheitsperimeter für die Freizeitzone
Situationsplan JVA St. Johannsen



Haaf & Haemmig Architekten AG
Seftigenstrasse 16 • 3007 Bern

T +41 31 390 40 40 • F +41 31 390 40 41
info@haafhaemmig.ch

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	873/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	800152
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Le Landeron, St. Johannsen 40, Justizvollzugsanstalt St. Johannsen, Erweiterung Sicherheitszaun/Sicherheitsperimeter für die Freizeitzone Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'270'000.-- (Gesamtkosten von CHF 1'350'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 80'000.--) soll der bestehende Sicherheitsperimeter erweitert und mit einem überwachten Sicherheitszaun umschlossen werden. Den Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen wird so eine überwachte Grünfläche für die Freizeitgestaltung zugänglich gemacht.

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)		CHF	1'350'000.00
bestehend aus:			
• Sicherheitszaun		CHF	990'000.00
• Überwachung		CHF	360'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'350'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 23. Februar 2018)	**–**	CHF	80'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'270'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Das Bauvorhaben ist beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Der Bund wird das Vorhaben voraussichtlich mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanzieren, was etwa einem Viertel der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Der Bundesbeitrag ist im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)
Objekt: Gemeinde: Le Landeron
Grundstück: Nr. 25

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2018	CHF	80'000.00
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2019	CHF	1'270'000.00
Total			CHF	1'350'0000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 1'350'000.-- betreffen 100 % wertvermehrende Investitionen.

Die Investitionen von CHF 1'350'000.-- für den Sicherheitszaun und die Überwachung sind der Anlageklasse "Übriges Gebäude" zugeordnet. Bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren beträgt der jährliche Abschreibungsaufwand CHF 54'000.--.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 800152
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Le Landeron, St. Johannsen 40, Justizvollzugsanstalt St. Johannsen
Erweiterung Sicherheitszaun/Sicherheitsperimeter für die Freizeitzone
Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage und betrieblicher Bedarf 2
3.2 Beschreibung des Projekts 3
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts 4

4 Finanzielle und Personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 4
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 5
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 5

5 Termine 5

6 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

In der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen befinden sich rund 80 psychisch belastete oder suchtkranke Straftäter. Für die Soziotherapie, die im Hinblick auf ein späteres, eigenverantwortliches und deliktfreies Leben nötig ist, sind selbstbestimmte und selbstständig gestaltbare Freizeiten während des Vollzugs zentral. Derzeit stehen dafür keine frei zugänglichen und hinreichend gesicherten Freizeit- und Rückzugsflächen im Aussenbereich zur Verfügung.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'270'000.-- (Gesamtkosten von CHF 1'350'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 80'000.--) soll die Grünfläche zwischen Anstalt und Zihlkanal durch die Installation eines überwachten und an den bestehenden Sicherheitsperimeter anschliessenden Sicherheitszauns zugänglich gemacht werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und betrieblicher Bedarf

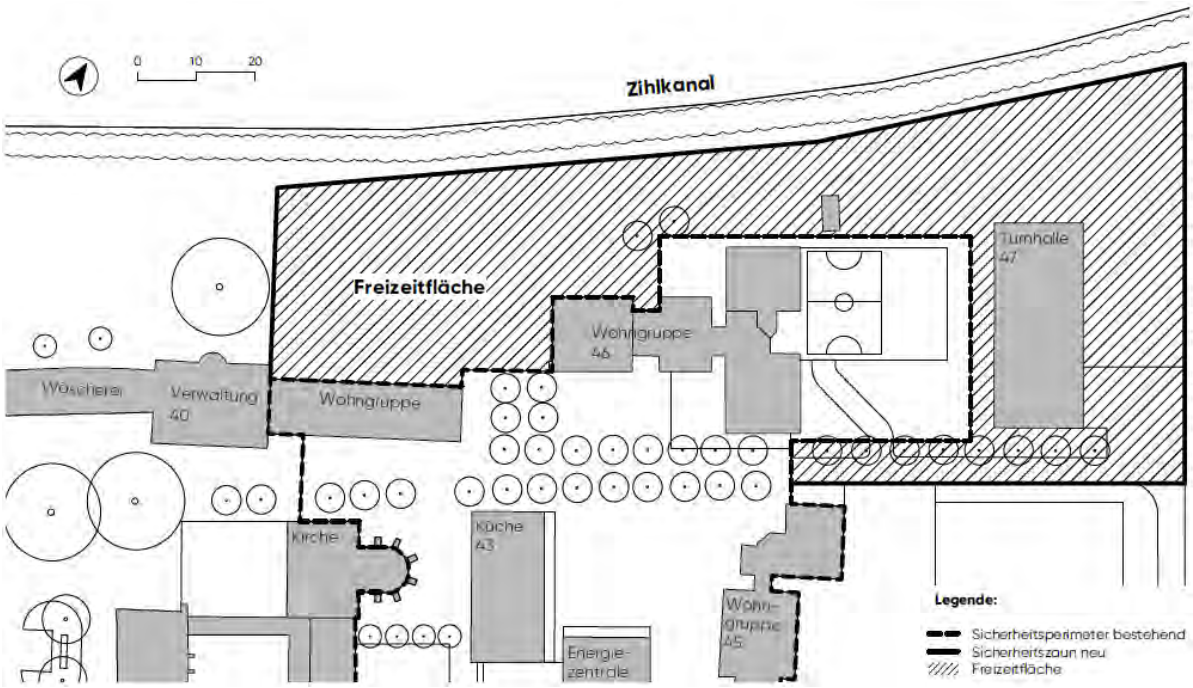
Seit der Verschärfung der internen Sicherheitsbestimmungen im Jahr 2009 stehen den Eingewiesenen der Justizvollzugsanstalt (JVA) St. Johannsen keine selbstständig zugänglichen Freizeit- und Rückzugbereiche im Aussenraum mehr zur Verfügung. Dies beschränkt die Möglichkeiten der Eingewiesenen, die täglichen, arbeitsfreien Zeiten und die Wochenenden eigenverantwortlich und aktiv für sinnvolle und gesunde Freizeitaktivitäten zu nutzen. Um den Eingewiesenen dennoch den Aufenthalt auf einer Grünfläche oder auf dem Aussensportplatz zu ermöglichen, müssen sie heute stets begleitet werden. Diese Begleitungen sind aufwändig und widersprechen dem therapeutischen Ziel, die Eingewiesenen auf ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit vorzubereiten. Sie binden wertvolle Personalressourcen, die anderweitig im Anstaltsbetrieb gezielter und effizienter eingesetzt werden könnten.

Die Erweiterung des Sicherheitsperimeters ist unabhängig von den Investitionsentscheiden im Rahmen der noch zu konkretisierenden Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 der Polizei- und Militärdirektion. Die Aufgaben und der Standort der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen sind unbestritten.

3.2 Beschreibung des Projekts

Der bestehende Sicherheitsperimeter soll mit einem Sicherheitszaun im Bereich der Grünfläche entlang dem Zihlkanal erweitert werden. Der neue Zaun erfüllt den gleichen Sicherheitsstandard wie der bereits bestehende Sicherheitsabschluss des Areals. Er ist videoüberwacht, überstiegsdetektiert und schliesst nahtlos an den bestehenden Sicherheitsperimeter an.

Die folgende Abbildung zeigt den bestehenden Sicherheitsperimeter und den neuen Sicherheitszaun, der die Freizeitfläche umschliesst.



Der heutige Arealabschluss zwischen den Gebäuden 40 und 46, sowie 45 und 46 (s. Abbildung oben) wird in geeigneter Form geöffnet. Die Gestaltung der Grünfläche soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, beispielsweise durch die Eingewiesenen im Rahmen von Therapien.

Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Installation eines Sicherheitsmattenzauns mit Streifenfundation als Untergrabschutz
- Technische Sicherung des Zauns gegen Überstieg mittels Kameras und Lichtschranken sowie Einbindung der Detektionen ins bestehende Sicherheitsnetz
- Alarm- und Bildübermittlung an die bestehende Ein- und Ausbruchmeldeanlage zur Loge der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen
- Umgebungsgestaltung, Ausebnung und Wiederansaat der Grünflächen, Wiederherstellung der für den Bau beanspruchten Flächen.

Die Sicherung der Freizeitfläche wird auch eine Nutzung der neuen Turnhalle für selbstständige Freizeitaktivitäten erlauben. Die neue Turnhalle wird derzeit im Rahmen der Umnutzung des ehemaligen Hallenbades realisiert und wird ab dem Jahr 2019 für begleitete soziotherapeutische Freizeit- und Sportaktivitäten zur Verfügung stehen. Den Kredit für die Realisierung der neuen Turnhalle für begleitete Therapiemassnahmen hat der Regierungsrat am 6. Juni 2018 separat bewilligt, um eine möglichst rasche Inbetriebnahme der Turnhalle zu ermöglichen. Die beiden Projekte hängen nicht voneinander ab und bedingen sich nicht gegenseitig.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es gibt keine Alternativen. Ohne überwachte Freizeitzone im Aussenbereich bleiben das Freizeitangebot und die Rückzugsbereiche für die Eingewiesenen stark eingeschränkt und personalintensive Begleitungen müssen fortgesetzt werden.

4 Finanzielle und Personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)		CHF	1'350'000.00
bestehend aus:			
• Sicherheitszaun		CHF	990'000.00
• Überwachung		CHF	360'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'350'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 23. Februar 2018)	–	CHF	80'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'270'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Das Bauvorhaben ist beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Der Bund wird sich am Vorhaben voraussichtlich mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten beteiligen, was etwa einem Viertel der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Der Bundesbeitrag ist im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht.

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag und der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben positive Auswirkungen auf die Einsetzbarkeit des vorhandenen Personals. Sie verursachen keine direkten Folgekosten.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 1'350'000.-- betreffen 100 % wertvermehrende Investitionen.

Die Investitionen von CHF 1'350'000.-- für den Sicherheitszaun und die Überwachung sind der Anlageklasse "Übriges Gebäude" zugeordnet. Bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren beträgt der jährliche Abschreibungsaufwand CHF 54'000.--.

5 Termine

Aktuell ist folgende Terminplanung vorgesehen:

Projektierung	März – Juni 2018
Ausführungsvorbereitung	Januar – April 2019
Realisierung	Mai – Oktober 2019

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Ausführungskredit zuzustimmen.

Beilagen:
- Beschlussentwurf
- Situationsplan JVA St. Johannsen

Zusätzliche Beilage für die BaK
- Kostenvoranschlag

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	184-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.548
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) (Sprecher/in) Grüne (Grupp, Biel/Bienne) glp (Stocker, Biel/Bienne) Etter (Treiten, BDP) Mentha (Liebefeld, SP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1142/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **2. Annahme als Postulat** **3. Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Mangelhafter Faktencheck zum «Westast so besser»

Der Regierungsrat wird beauftragt, wie folgt Bericht zu erstatten:

1. Wieso wurden die beschwerdeführenden Verbände nicht in die Evaluation der Variante «Westast so besser» miteinbezogen?
2. In einem ergänzenden Bericht sind die bereits vorliegenden Verkehrszahlen über die Auswirkung des neuen Ostastes vollständig und nicht nur teilweise zu berücksichtigen.
3. Es ist zu klären, ob die Baudirektion sowohl bei der Vergabe der Aufträge für die A5 in Biel als auch bei der Vergabe der Überprüfungsberichte zur «Variante Westast so besser» gegen das Beschaffungswesen sowie die Gleichbehandlung anderer Ingenieurbüros verstossen hat.

Begründung:

Die überparteiliche Motion Moser hat den Regierungsrat aufgefordert, das Alternativprojekt «Westast so besser» einem Faktencheck zu unterziehen und einen Bericht zu verfassen. Es hat

sich herausgestellt, dass der Faktencheck mangelhaft ausgefallen ist bzw. sich nicht auf die aktuelle Datenlage und Gegebenheit bezogen hat. Beurteilt wurde das Projekt von drei Büros, die bereits seit Jahrzehnten für das Astra und auch den Kanton Bern bei der Planung der A5 involviert sind. Das wirft Fragen zur neutralen und unabhängigen Beurteilung des Alternativprojekts auf. Im Weiteren wurden bei der Erstellung des Fachberichts weder Raumplaner noch Umweltspezialisten miteinbezogen. So ist unklar, was für Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen könnten.

Begründung der Dringlichkeit: In der Diskussion rund um die Planung und Erstellung der A5 muss endlich Klarheit gebracht werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Westumfahrung Biel ist mittlerweile seit über 50 Jahren in Planung. Bereits 1960 haben die eidgenössischen Räte das Autobahnteilstück in den Nationalstrassenbeschluss aufgenommen und damit eine Umsetzung in Auftrag gegeben. Der Kanton Bern plant, projektiert und realisiert das Projekt in einer Gemeinschaftsaufgabe mit dem Bund.

Seit den 1990er-Jahren hat der Kanton einen im Nationalstrassenbau wohl einzigartigen, partizipativen Planungsprozess durchgeführt. Unzählige Varianten wurden untersucht und verglichen. Eine Behördendelegation, in der alle betroffenen Gemeinden, der Kanton und der Bund vertreten sind, gehört seit Jahrzehnten zur Projektorganisation. In verschiedenen Begleitgruppen wurden Fach- und Schutzverbände sowie die politischen Parteien in die Planung einbezogen. 1994 und 2012 hatte die gesamte Bevölkerung (nicht nur die Stimmberechtigten) Gelegenheit, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Eingaben zum Projekt zu machen. Jede Eingabe wurde geprüft, ausgewertet und soweit möglich aufgenommen. Eine deutliche Mehrheit der Mitwirkenden hat 2012 das aktuelle generelle Projekt begrüsst.

Das Projekt basiert auf einem Vorschlag, den eine regionale Arbeitsgruppe unter der Leitung des damaligen Bieler Stadtpräsidenten und heutigen Ständerats Hans Stöckli eingebracht hat.

Viele konstruktive Eingaben aus der Mitwirkung konnten in das Ausführungsprojekt aufgenommen werden und führten zu punktuellen Verbesserungen, z.B. am Verresiusplatz oder in der Seevorstadt. Bisher wurden von Bund und Kanton CHF 65 Mio. in die Planung der Westumfahrung Biel investiert.

Im Zusammenhang mit der überwiesenen Motion Moser 252-2017, Autobahnumfahrung Biel/ Westast: Fakten-Check für den Vorschlag "Westast so besser", wurde ein technischer Vergleich vorgenommen, bei dem die Alternatividee eines Bürgerkomitees verkehrlich klar schlechter abschnitt als das offizielle Ausführungsprojekt des Kantons. Dieses Ergebnis wurde im Rahmen mehrerer Informations- und Diskussionsveranstaltungen in Biel/Bienne und Nidau öffentlich vorgestellt und erläutert.

In der Folge haben sich Biel/ Bienne und Nidau gegenüber dem Kanton geäussert. Biel/Bienne fordert weitere Abklärungen und Nidau unterstützt das Ausführungsprojekt. Es ist nun zu klären, welche weiteren Abklärungen zweckmässig sind und wer für deren Kosten aufkommt.

Zu den einzelnen Punkten der Motion:

1. Der vergleichende Faktencheck wurde im Rahmen der Beantwortung und des Vollzugs der Motion Moser 252-2017 vorgenommen. Er ist nicht Teil des Plangenehmigungsverfahrens (PGV), das zurzeit für das Ausführungsprojekt beim Bund pendent ist und bei dem zahlreiche Einsprachen eingereicht wurden. Für das PGV ist der Bund zuständig, der auch entscheiden wird, welche Einsprachen wie berücksichtigt werden. Beim Faktencheck ging es um einen rein technischen Vergleich zwischen dem Ausführungsprojekt und der neu lancierten Alternatividee. Deshalb wurden damit anerkannte externe Fachspezialisten beauftragt, ohne Miteinbezug von Einsprechern aus dem Plangenehmigungsverfahren.
2. Die Verkehrszahlen des Ausführungsprojekts basieren auf dem Gesamtverkehrsmodell, das den im letzten Jahr in Betrieb genommenen Ostast mitberücksichtigt. Dem Gesamtverkehrsmodell liegen Planzahlen von 2016 zu Grunde. Die seit der Eröffnung der Ostumfahrung bisher erhobenen, provisorischen Verkehrsdaten zeigen eine recht gute Übereinstimmung mit den Modelldaten. Zuverlässige und gefestigte Daten werden voraussichtlich erst zwei bis drei Jahre nach Inbetriebnahme des Ostasts vorliegen, weil gegenwärtig zahlreiche Baustellen (u.a. auch für die Realisierung verkehrlich flankierender Massnahmen der Stadt Biel/Bienne) die Verkehrszahlen beeinflussen. Soweit nun weitere Abklärungen vorgenommen werden, werden auch die angenommenen Auswirkungen des Ostasts nochmals zu verifizieren sein. In diesem Sinn befürwortet der Regierungsrat eine Annahme von Ziffer 2 als Postulat.
3. Sämtliche Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Planung, Projektierung und dem Bau der A5 in Biel sind beschaffungsrechtlich korrekt nach den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben erfolgt. Massgebend für die Wahl der Beschaffungsverfahren im Nationalstrassenbau sind die Schwellenwerte der Nationalstrassenverordnung. Diese sind höher als die Schwellenwerte bei kantonalen Verfahren.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	085-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.275
Eingereicht am:	26.04.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zimmermann (Frutigen) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.06.2018
RRB-Nr.:	1044/2018 vom 17. Oktober 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Planungskredit für die Umfahrungsstrasse Frutigen Richtung Adelboden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für die Umfahrungsstrasse Frutigen Richtung Adelboden im Finanzplan 2019 einen Planungskredit aufzunehmen
2. das Bauprojekt im Strassenbauprogramm 2021-2024 aufzunehmen und raschmöglichst zu realisieren

Begründung:

Der Autoverkehr in Frutigen Richtung Adelboden sowie der eigene Gemeindeverkehr nehmen jährlich zu, und die Durchfahrt durch Frutigen wird durch diese Mehrbelastung immer prekärer.

Die Pendlerströme und der Touristikverkehr sind in den letzten 10 Jahren um rund 20 Prozent angestiegen, vermehrtes Verkehrsaufkommen wird auch in Zukunft erwartet.

In der Korridorstudie «Verkehrsentlastung Kandertal» von 1999 wird von einer möglichen Realisierung einer Umfahrung Frutigen in Richtung Adelboden bis 2014 ausgegangen.

Drei mögliche Korridore sind in der Ortsplanung Frutigen für die Umfahrung in Richtung Adelboden ausgeschieden.

Auf die Motion vom 31. März 2008 durch die beiden Grossräte Hans Rösti und Hans Schmid hin hat der Regierungsrat am 3. April 2008 in Aussicht gestellt, das Vorprojekt in das Strassenbau-

programm 2009-2012 aufzunehmen mit Projektbeginn 2012 und die dazu nötigen finanziellen Mittel von rund 500 000 Franken im Finanzplan ab 2012 einzustellen. Ein Baubeginn wird nicht vor 2018 in Aussicht gestellt.

Das Jahr 2018 ist inzwischen da. Im aktuellen Finanzplan ist noch immer kein Planungskredit vorgesehen, und der Baubeginn ist in weiter Ferne.

Frutigen mit fast 7000 Einwohnern Hauptbezirksort im Frutigtal sowie Adelboden als wichtige Tourismusdestination warten seit 20 Jahren auf eine Verkehrsentlastung durch das Dorfzentrum. Um den Verkehr zu beruhigen, wird derzeit vom Kanton auf der Kantonsstrasse auf einer Länge von ca. 800 Metern eine 30er-Zone geplant. Dies ist definitiv keine Lösung für die Erschliessung einer wichtigen Tourismusdestination im Berner Oberland.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der in Frutigen derzeit laufenden Diskussionen zu Tempo 30 wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen die sofortige Anhandnahme der Planungsarbeiten für eine neue Umfahrungsstrasse Frutigen Richtung Adelboden. Der Regierungsrat lehnt dies ab, weil die Umfahrungsstrasse nicht nötig ist, heute nochmals deutlich mehr als die 1999 in einer Studie grob errechneten 70 Mio. Franken kosten würde und wertvolles Kulturland verloren ginge.

Heute besteht östlich von Frutigen eine Umfahrung, auf der täglich im Durchschnitt rund 14'500 Fahrzeuge (DTV) verkehren. Die von dieser Umfahrung nach Adelboden abzweigende Hauptstrasse weist im Zentrum von Frutigen einen DTV von ca. 9'300 Fahrzeugen auf. Oberhalb von Frutigen beträgt der DTV auf der Hauptstrasse Richtung Adelboden noch 4'000 Fahrzeuge. Da ein Teil dieser 4'000 Fahrzeuge von Frutigen kommt oder dorthin fährt, würde eine zusätzliche Umfahrung in Richtung Adelboden täglich im Durchschnitt lediglich von deutlich weniger als 4'000 Fahrzeugen benutzt. Das Verkehrsaufkommen auf der Hauptstrasse im Zentrum von Frutigen könnte demnach mit einer neuen Umfahrung nur um etwa einen Drittel reduziert werden.

Obwohl der touristische Verkehr von und nach Adelboden an den Spitzenwochenenden die Umfahrung nutzen und das Dorf nicht zusätzlich belasten würde, blieben die auch im Alltag auftretenden Verkehrssicherheits- und Verträglichkeitsprobleme auf der Hauptstrasse wegen der vergleichsweise geringen Entlastung durch die Umfahrung bestehen. Deshalb ist es zielführender, diese Defizite durch eine weitreichende, bauliche Sanierung und Umgestaltung der Hauptstrasse zu beheben. Dafür wurde bereits ein Projekt erarbeitet, das im Frühjahr 2018 öffentlich auflag. Die Kosten zulasten Kanton werden auf über 8 Mio. Franken veranschlagt. Das Erscheinungsbild des ganzen Strassenraums wird nach Abschluss des Projekts zeitgemäss und dem Dorf angepasst sein.

Eine weitere Umfahrung Frutigen hätte hingegen ein sehr ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis. Kostenmässig vergleichbare Grossprojekte, wie die Umfahrung Wilderswil oder der Bypass Thun Nord, haben eine deutlich grössere Wirkung. So dürfte die Umfahrung Wilderswil täglich von ca. 7'000 Fahrzeugen benutzt werden. Der Bypass Thun Nord weist selbst ohne flankierende Massnahmen bereits ein Aufkommen von über 10'000 Fahrzeugen auf. Zudem erschliessen beide Projekte wichtige Gewerbezonen (Wilderswil, Bypass) und kantonale Entwicklungsschwerpunkte (Bypass). Die in den nächsten Jahren für den Kantonsstrassenbau verfügbaren finanziellen Mittel

sollen in Projekte mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis und in die Substanzerhaltung investiert werden. Deshalb ist die Umfahrung Frutigen im geltenden Strassennetzplan, der die geplanten, strategisch bedeutenden Veränderungen der Kantonsstrassen bis ins Jahr 2029 aufzeigt, nicht enthalten.

Zu den Ziffern im Einzelnen

1. Weil aus heutiger Sicht die Verhältnismässigkeit einer neuen Umfahrungsstrasse Frutigen Richtung Adelboden nicht gegeben ist, braucht dafür kein Planungskredit in den Finanzplan 2019 eingestellt zu werden. Gegenüber den Gegebenheiten im Zeitpunkt der Beantwortung der zitierten Motion Rösti 081-2008 hat sich die Situation im Übrigen insofern geändert, als im Zonenplan von Frutigen 2011 verbindliche Freihaltezonen für die grundsätzlich noch in Frage kommenden Varianten einer Umfahrung in Richtung Adelboden ausgeschieden wurden. Damit wurde dem Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion, mögliche Linienführungen zu sichern, entsprochen, ohne dass ein Vorprojekt für die Umfahrung ausgearbeitet werden musste.
2. Seit Inkrafttreten des aktuellen Strassengesetzes per 2009 werden anstelle der früheren Strassenbauprogramme jeweils alle acht Jahre Strassennetzpläne verabschiedet, die als Grundlage für die vierjährigen Investitionsrahmenkredite Strasse (aktuell 2018–2021) gelten. Während der Regierungsrat für den Erlass der Strassennetzpläne zuständig ist, obliegt die Bewilligung der Investitionsrahmenkredite dem Grossen Rat. Im geltenden Strassennetzplan 2014–2029, ist die Umfahrung Frutigen nicht enthalten. Der Regierungsrat wird die Bedürfnisse nach Projekten von strategischer Bedeutung bei der Vorbereitung des neuen Strassennetzplans 2022–2037 erneut beurteilen und seinen Beschluss dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen. Unabhängig vom nächsten Strassennetzplan kann allerdings eine Aufnahme des Umfahrungsprojekts Frutigen in den Investitionsrahmenkredit Strasse 2022–2025 nicht in Frage kommen, weil das Strassengesetz für so grosse Projekte mit einer wesentlichen Kapazitätssteigerung Objektkredite vorschreibt.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	097-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.343
Eingereicht am:	03.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Graf (Interlaken, SP) Flück (Brienz, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.06.2018
RRB-Nr.:	1045/2018 vom 17. Oktober 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Sicherer Veloweg zwischen Interlaken und Leissigen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Projekt für einen von der A8-Fahrbahn getrennten Veloweg zwischen Interlaken und Därligen zu planen und die nötigen Kredite dem zuständigen Organ zu unterbreiten
2. ein Projekt für einen von der A8-Fahrbahn getrennten Veloweg zwischen Därligen und Leissigen zu planen und die nötigen Kredite dem zuständigen Organ zu unterbreiten

Begründung:

Mit der Aare-Route (Nr. 8) und der Seen-Route (Nr. 9) führen zwei nationale Velorouten dem linken Thunerseeufer entlang. Zudem benutzen auch die Alpine Bike (Nr. 1) als nationale Mountainbikeroute den Streckenabschnitt zwischen Interlaken und Därligen entlang der Autostrasse A8 (Nationalstrasse 3. Klasse mit Mischverkehr). Sowohl die beiden nationalen Velorouten als auch die nationale Mountainbikeroute sind sehr beliebt für den Velotourismus und den Velofreizeitverkehr. Für die Region Oberland-Ost ist der Velotourismus ein Segment mit einer guten Zukunftsperspektive.

Auch für den Schul- und Arbeitsverkehr ist das Velo ein Verkehrsmittel mit Potential und einer guten volkswirtschaftlichen Perspektive. Die Schulkinder der Sekundarstufe der beiden Gemeinden Därligen und Leissigen gehen in Interlaken zur Schule. Die Wegdistanzen sind mit rund 8,5 km (Leissigen–Interlaken) auch mit dem Velo machbar.

Aktuell führen die Velorouten streckenweise ohne Radstreifen über die A8-Zubringer. Ein Abschnitt von ca. zwei Kilometern östlich von Därligen und eine Strecke von ca. einem Kilometer zwischen Leissigen und Därligen werden heute als Radstreifen auf der A8 geführt. Für viele Radfahrer stellen diese Abschnitte einschränkende Hindernisse dar, um diese Strecke zu befahren. Als Veloschulweg und für Familien mit Kindern ist diese Veloroutenführung nicht verantwortbar.

Heute können Velotouristen zwischen Interlaken und Leissigen noch auf den Regionalzug ausweichen. Auch Spezialräder können noch verladen werden. Mit der Umstellung auf Busse ist das nicht mehr möglich. Es ist wichtig, dass möglichst zeitnah mit dem Busbetrieb auch der Veloweg angepasst wird und eine bauliche Trennung von der A8 durchgehend gewährleistet ist.

Begründung der Dringlichkeit: Die Realisierung sollte möglichst zeitnah nach der Umstellung auf den Busbetrieb erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der nationalen Velorouten 8 und 9 am linken Thunerseeufer bewusst und anerkennt, dass die heutige Situation für die Velofahrenden auf dieser Strecke teilweise unbefriedigend ist. Die Velorouten verlaufen zwischen Interlaken und Leissigen abschnittsweise auf Gemeinde-, Kantons- oder Nationalstrassen. Die Situation ist unterschiedlich: Kein Handlungsbedarf besteht in den Abschnitten Därligen Ost – Därligen West und ab Leissigen Ost: Hier verläuft die Veloroute auf den schwach befahrenen Gemeinde- und Kantonstrassen durch die Ortschaften.

Nicht befriedigend ist die Führung des gesamten Veloverkehrs hingegen auf den beiden Nationalstrassenabschnitten Lütscheren – Därligen Ost und Därligen West – Leissigen Ost. Hier teilen sich an Spitzentagen rund 1'000 Velos den verfügbaren Strassenraum mit bis zu 20'000 Motorfahrzeugen. Die Nationalstrassenabschnitte der A8 verfügen zwar auf der ganzen Länge in beiden Richtungen über Radstreifen von hinreichender Breite (der Abschnitt Leissigen – Därligen ist in dieser Richtung mit einem baulich abgesetzten, kombinierten Geh- und Radweg ausgestattet). In der Kritik steht in diesen Ausserortsabschnitten aber vor allem die subjektiv empfundene Verkehrssicherheit (hohe Differenz der Geschwindigkeiten und häufige Begegnungen Motorfahrzeuge/Velos sowie starke Lärmemissionen). Deswegen sind diese Abschnitte für den Velofreizeit- und den Veloalltagsverkehr ausgesprochen unattraktiv. Obwohl das polizeilich registrierte Unfallgeschehen auf diesen Nationalstrassenabschnitten bisher nicht auffällig war, ist eine Trennung vom Velo- und Nationalstrassenverkehr unerlässlich. Denn gerade zwischen Lütscheren und Leissigen werden immer häufiger Velo fahrende Gruppen von ausländischen Touristen, die sich nicht gewohnt sind, Gemischtverkehrsstrassen mit Radstreifen zu benutzen, beobachtet. Nur mit der Verkehrstrennung können künftig die Attraktivität und die Verkehrssicherheit auf dieser nationalen Veloroute für alle Benutzer gewährleistet werden. Je nach Lage einer möglichen, separaten Linienführung der Veloroute sind die Zuständigkeiten für die Projektierung und Realisierung

unterschiedlich und liegen bei den Standortgemeinden, dem Kanton oder beim ASTRA. Dies wird noch zu klären sein.

Zu den beiden Punkten der Motion:

Der Regierungsrat ist bereit, eine Machbarkeitsstudie für eine Führung des Velofreizeit- und Veloalltagsverkehrs ausserhalb der Fahrbahn der Nationalstrasse zwischen Interlaken West und Leissigen ausarbeiten zu lassen. Sie soll die vom kantonalen Tiefbauamt bereits ausgearbeitete Studie für den Velofreizeitverkehr zwischen Interlaken und Därligen berücksichtigen. Die Machbarkeitsstudie soll klären, ob eine Wegführung für beide Veloanspruchsgruppen im Uferbereich bzw. im Geltungsbereich des See- und Flussufergesetzes möglich und grundsätzlich genehmigungsfähig sein kann oder ob die Lösung ganz oder teilweise im Zuge der Erneuerung der Nationalstrasse A8 gesucht werden muss. Zudem sollen die Zuständigkeiten für die Projektierung und Realisierung je nach Linienführung geklärt werden.

Über das weitere Vorgehen wird erst gestützt auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie entschieden werden können. In diesem Sinn befürwortet der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	101-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.354
Eingereicht am:	04.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1042/2018 vom 17. Oktober 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Es braucht ein BLS-Beteiligungsgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in der laufenden Legislatur ein BLS-Beteiligungsgesetz zum Beschluss zu unterbreiten.

Begründung:

Nach Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Mehrere Rechtsgutachten sind einhellig zum Schluss gekommen, dass die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Der Grosse Rat hat deshalb in der Märzsession 2018 ein BKW-Beteiligungsgesetz erlassen. Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW AG. Wichtigstes Ziel der kantonalen Beteiligung ist, einen Beitrag an die Umsetzung der Energiestrategie zu leisten. Darüber hinaus verfolgt der Kanton mit der Beteiligung auch wirtschafts- und finanzpolitische Ziele. Das Gesetz legt den Rahmen der Kantonsbeteiligung fest. Der Kanton soll mindestens 51 und höchstens 60 Prozent der Anteile der BKW AG halten.

Auch bei der BLS AG ist der Kanton Bern Mehrheitsaktionär. Er hält 55,75 Prozent des Aktienkapitals (Kapitalanteil von 44,3 Mio. CHF). Als zweitgrösstes Bahnunternehmen der Schweiz hinter der SBB ist diese Beteiligung ebenfalls von Bedeutung. Mehrere ehemalige Bahnunternehmen sind in die BLS AG integriert worden (zum Beispiel Regionalverkehr Mittelland). Die BLS

hat grosse Investitionen in Rollmaterial getätigt und ist weiter an der Expansion. So hat sich die BLS um insgesamt fünf Fernverkehrskonzessionen beworben, für die keine Abgeltung der öffentlichen Hand bezahlt wird und für die Unternehmen auf eigenes Risiko im liberalisierten Markt die Leistungen anbieten.

Analog zur BKW AG, die im Energiesektor bedeutend ist, lässt sich auch für die BLS AG sagen, dass sie in verschiedenen Tätigkeitsfeldern heute nicht mehr im eigentlichen Sinn eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt (u. a. Güterverkehr), wenngleich ein öffentliches Interesse an ihrer Tätigkeit immer noch besteht. Die BLS AG besitzt mit 420 Kilometern das zweitgrösste normalspurige Eisenbahnnetz der Schweiz und damit einen wichtigen Teil der Bahninfrastruktur der Schweiz, u. a. den Lötschberg-Basistunnel. Der Kanton hält jedoch weiterhin eine bedeutende Beteiligung an der BLS AG. Es besteht daher ein verfassungsrechtlicher Gesetzgebungsauftrag gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c KV.

Seit Mitte 2018 ist der Kanton Bern zudem nicht mehr mit einem Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat der BLS AG vertreten. Er hat gemäss Kantonsverfassung die Aufsicht über die Träger der öffentlichen Aufgabe. Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung fordert eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates. Mit einem BLS-Beteiligungsgesetz kann der Grosse Rat sein Mitwirkungsrecht als Gesetzgeber wahrnehmen und eine politische Diskussion über Art und Umfang der Beteiligung an der BLS AG führen.

Antwort des Regierungsrates

Es trifft zu, dass Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vorschreibt, Art und Umfang bedeutender kantonaler Beteiligungen seien in einem Gesetz zu regeln, was im Falle der BKW durch Schaffung des BKW-Beteiligungsgesetzes (BKWG) geschehen ist. Die BLS lässt sich jedoch aus verschiedenen Gründen nicht mit der BKW vergleichen. Während die BKW AG zum Beispiel börsenkotiert ist, einen Free Float (Anteil der Aktien, die nicht in festem Besitz sind und an der Börse frei gehandelt werden) von knapp 40 % hat und eine attraktive Dividende ausschüttet, ist die BLS AG nicht börsenkotiert, grossmehrheitlich fest im Besitz der öffentlichen Hand und schüttet keine Dividende aus. Als Folge davon wird die BLS-Aktie heute nur sehr selten und deutlich unter ihrem Nominalwert gehandelt. Sie ist im Gegensatz zur BKW-Aktie am Markt nicht gesucht (schlecht verkäuflich) und für Investoren nicht attraktiv. Die Fixierung einer Beteiligungshöhe ist insofern eher theoretischer Natur. Aktienzukäufe sind für den Kanton kaum attraktiv und Verkäufe unrealistisch. Einzige Interessenten an einem namhaften Aktienpaket der BLS AG dürften andere Bahnunternehmen sein, die sich mit einer Beteiligung an der BLS strategische Vorteile im schweizerischen Bahnsystem sichern möchten. Der Regierungsrat erachtet es derzeit, insbesondere vor dem Hintergrund der offenen Frage um die Fernverkehrskonzession, nicht im Interesse des Kantons Bern, zu dieser Thematik eine politische Diskussion zu führen.

Der Motionär erwähnt weiter Tätigkeitsfelder, die nicht im öffentlichen Interesse seien und verweist auf das Beispiel BLS Cargo. Es gilt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Kanton keine Aktien an den BLS-Tochterunternehmen BLS Cargo AG, BLS Busland AG und BLS Immobilien AG und lediglich 16,5 % an der BLS Netz AG hält. Bei der BLS Netz AG übt der Bund aus strategischen Interessen als Mehrheitsaktionär die Kontrolle aus, bei der BLS Cargo AG ist SNCF Logistics zu 45 % beteiligt.

Der Motionär führt schliesslich die Aufsichtspflicht des Verwaltungsrates und die angemessene Mitwirkung des Grossen Rates ins Feld. Als Aufsichtsinstrument ist der Erlass eines Beteiligungsgesetzes jedoch nicht zweckmässig. Auch ohne Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der BLS ist die Regierung über den Kantonsvertreter über die wesentlichen Entwicklungen informiert. Dem Grossen Rat steht es zudem offen, über Vorstösse sein Mitwirkungsrecht als Gesetzgeber wahrzunehmen. Dies hat er in der Vergangenheit auch regelmässig getan.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat aus heutiger Sicht, auf die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zu verzichten. Er wird die weitere Entwicklung in der Eisenbahnlandschaft der Schweiz und insbesondere im Zusammenhang den offenen Fragen bei den Fernverkehrskonzessionen weiterverfolgen und ggf. bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines BLS-Beteiligungsgesetzes wiederum prüfen. In diesem Sinne befürwortet der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	115-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.372
Eingereicht am:	07.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1043/2018 vom 17. Oktober 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Madretschstrasse und Mettstrasse in Biel/Bienne zu Kantonsstrassen erklären

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Madretschstrasse und die Mettstrasse in Biel/Bienne zu Kantonsstrassen zu erklären.

Begründung:

Die Madretschstrasse und die Mettstrasse bilden eine wichtige innerstädtische Verkehrsachse der Stadt Biel. Sie werden entsprechend als «wichtige Gemeindestrassen» ausgewiesen. Seit Eröffnung des A5-Ostasts wird die Nutzung dieser Achse durch «verkehrsflankierende Massnahmen» für den motorisierten Individualverkehr (MIV) zunehmend erschwert. Es ist absehbar, dass alsbald weitere Einschränkungen getroffen werden, die dem MIV die Durchfahrt faktisch verunmöglichen werden.

Die bisherige Nutzungsmöglichkeit dieser Verkehrsachse liegt aber im Interesse des Kantons. Werden die Autobahntunnel der A5-Umfahrung wegen Sanierungsmassnahmen oder Unfällen (teil-)gesperrt, verlagert sich der gesamte Verkehr wieder durch die Stadt Biel − mit entsprechend negativen Folgen für die Bevölkerung der gesamten Region Biel-Seeland-Berner Jura. Mit der Aufwertung der Madretschstrasse und der Mettstrasse zu Kantonsstrassen bliebe dieser wichtige Bypass erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die Madretsch- und die Mettstrasse zusammen einen wichtigen städtischen Strassenzug bilden. Seit der Inbetriebnahme des Ostasts der Umfahrung Biel hat diese Strecke jedoch als Verbindung zu regionalen und kantonalen Destinationen an Bedeutung verloren. Die Madretsch- und die Mettstrasse stellen heute vor allem die innerstädtische Erschliessung und die Verbindung zwischen den Quartieren sicher.

Dies entspricht insbesondere auch dem Willen des Bundes, der in seinen Beschlüssen zu den Ausführungsprojekten des Ostasts festgehalten hat, das untergeordnete Strassennetz des Kantons, der Stadt Biel und der Regionsgemeinden müsse verkehrlich so flankiert werden, dass die Umfahrungsautobahn ihre entlastende Wirkung voll entfalten kann. An diese verkehrlich flankierenden Massnahmen richtet er namhafte Bundesbeiträge aus. Deshalb haben der Kanton, die Stadt Biel und die Regionsgemeinden gemeinsam den behördenverbindlichen *Richtplan verkehrlich flankierende Massnahmen* erarbeitet und erlassen, nach dem die Stadt Biel nun ihre Vorhaben umsetzt.

Das Kantonsstrassennetz wird im Strassennetzplan festgelegt und jede Gemeinde wird durch eine Kantonsstrasse mindestens peripher erschlossen (Artikel 7 Strassengesetz). Das bestehende Kantonsstrassennetz wird nur noch in begründeten Spezialfällen angepasst. Die Voraussetzungen für eine Anpassung sind bei Strassen, wie der Madretsch- und der Mettstrasse, nicht gegeben, denn mögliche vorübergehende Mehrbelastungen sind gemäss Artikel 7 Strassengesetz kein Merkmal von Kantonsstrassen und bilden daher auch keine hinreichende Begründung für eine Neueinreihung. Vergleichbare, wichtige Gemeindestrassen, z.B. in der Stadt Bern, werden deshalb ebenso wenig als Kantonsstrassen eingereiht. Es ist auch zu beachten, dass eine Neueinreihung als Kantonsstrassen mit dauerhaften und wesentlichen Folgekosten für den Kanton verbunden wäre.

Die Einreihung der Madretsch- und der Mettstrasse als Kantons- oder Gemeindestrassen ändert im Übrigen nichts an deren Ausgestaltung. Soweit hier verkehrliche flankierende Massnahmen nötig und vorgesehen sind, würde der Kanton diese ebenso umsetzen, denn der behördenverbindliche *Richtplan verkehrlich flankierende Massnahmen* bindet Gemeinde und Kanton gleichermassen.

Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	124-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.596
Eingereicht am:	11.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, BDP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1013/2018 vom 19. September 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Rückforderung zu viel bezahlter Abgeltungen für Postauto-Dienstleistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend sämtliche Massnahmen in die Wege zu leiten, um alle durch den Kanton und die Gemeinden mutmasslich zu viel bezahlten Abgeltungen an die Postauto AG oder deren Rechtsvorgängerin zurückzufordern.

Begründung:

Gemäss Medienkonferenz des Verwaltungsrates der Schweizerischen Post AG vom 11.06.2018 wurden mutmasslich seit der Jahrtausendwende mittels buchhalterischen Tricks zu hohe Abgeltungen für die Dienstleistungen der Postauto AG bzw. deren Rechtsvorgängerin verlangt. Die so im Rahmen der durch den Kanton Bern und die Gemeinden bestellten öffentlichen Verkehrsdienstleistungen zu viel bezahlten Abgeltungen sind zurückzufordern.

Antwort des Regierungsrates

Die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) steht seit Bekanntwerden des rechtswidrigen Verhaltens von PostAuto in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV). Anfang April 2018 hat das BAV die KöV-Mitglieder über die Untersuchungen informiert. Der Verwaltungsratspräsident der Post, Urs Schwaller, sowie der interimistische Leiter der PostAuto Schweiz AG, Thomas Baur, standen der KöV für einen direkten Austausch zur Verfügung.

PostAuto zeigt sich kooperativ und hat die vollumfängliche Rückerstattung der überhöhten Subventionen zugesichert und zudem eine Verjährungsverzichtserklärung unterschrieben.

Die Plausibilisierung der Rückerstattungen je Besteller wird durch eine Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen geprüft. Der Kanton Bern ist in dieser Arbeitsgruppe vertreten. Es ist geplant, die Arbeiten in der zweiten Jahreshälfte 2018 abzuschliessen und anschliessend die Rückerstattungen auszulösen.

Der Regierungsrat hat somit alle notwendigen Massnahmen ergriffen, damit die zu viel bezahlten Abgeltungen von Kanton und Gemeinden zurückerstattet werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	126-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.388
Eingereicht am:	12.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Bachmann (Nidau, SP) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Graf-Rudolf (Belp, Grüne)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1107/2018 vom 24. Oktober 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2-4: Ablehnung**

Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit die BKW mit ihrer Tarifpolitik nicht länger gegen die energiepolitischen Ziele des Kantons verstösst. Dazu wird insbesondere gefordert:

1. wirksamer Vollzug des Zweckartikels des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKW-Gesetz) unverzüglich nach Inkrafttreten und transparente Information darüber
2. entsprechende Präzisierung der Eigentümerstrategie und verstärkte Bemühungen zu ihrer Durchsetzung
3. korrekte Anwendung der neuen eidgenössischen Energieverordnung betreffend Rücklieferfertarif
4. Anpassung der Netztarife, so dass Kunden mit Eigenstromerzeugung nicht bestraft werden

Begründung:

Weil die BKW für Solarstrom viel weniger bezahlt hat als die meisten anderen Elektrizitätsunternehmen und weil sie den Abnahmepreis von 11,5 auf 4 Rappen pro Kilowattstunde senkte, ist das bernische Energieunternehmen im letzten Jahr massiv in die Kritik geraten. Mit zwei Motionen hat der Grosse Rat die Regierung gegen ihren Willen beauftragt, auf die BKW gebührend Einfluss zu nehmen, damit Solarstrom künftig wieder angemessen entschädigt wird. Der Regierungsrat hat den Tarifentscheid der BKW «aus energiepolitischer Sicht sehr bedauert». Er hat sich jedoch geweigert, den Motionsforderungen nachzukommen, und hat die Abschreibung der beiden Richtlinienmotionen beantragt. Der Grosse Rat hat die Abschreibung in der Märzsession 2018 mit überwältigenden Mehrheiten (mit mehr als 85 % der Stimmen) abgelehnt.

Die BKW selbst hat es dieses Jahr verpasst, ihre Tarifpolitik auf die energiepolitischen Ziele des Kantons Bern und der ganzen Schweiz auszurichten. Gelegenheit dazu geboten hätte die Änderung der rechtlichen Grundlagen für die Solarstrom-Preisgestaltung, die aufgrund der vom Volk angenommenen Energiestrategie auf Anfang 2018 wirksam wurde. Diese Chance ist von der BKW nicht zu einer solarstromfreundlichen Korrektur genutzt worden. Statt ein energiepolitisches Zeichen für die zu fördernde Solarstromproduktion zu setzen, hat die BKW den Rückliefertarif rein buchhalterisch begründet nur minim auf 4,4 Rappen angehoben. Die BKW weigert sich damit weiterhin, die rechtlichen Vorgaben auf Bundesebene (Art. 12 EnV) umzusetzen. Die von der BKW kommunizierte Abnahme des Herkunftsnachweises ändert daran wenig, da dies von der BKW jederzeit wieder geändert werden kann und damit den Solarstromproduzenten keine Investitionssicherheit gibt.

Dass die Tarifgestaltung der BKW auch in anderen Belangen den energiepolitischen Zielen des Kantons Bern zuwiderläuft, zeigt ein aktuelles Beispiel: Die Eigentümer eines Zweifamilienhauses haben die fällige Dachsanierung genutzt, um die südexponierte Dachhälfte mit Solarpanels zu versehen und damit künftig Solarstrom zu produzieren. Gleichzeitig haben sie, wie von der BKW empfohlen, den Eigenverbrauch gesteigert, indem der selbstproduzierte Solarstrom auch für den Betrieb der schon länger vorhandenen Heizungswärmepumpe eingesetzt wird. Das Resultat dieses vorbildlichen Handelns von Privatpersonen: Die Stromrechnung fürs Heizen mittels Wärmepumpe ist im vergangenen Rechnungsjahr nicht etwa kleiner ausgefallen – nein, ganz im Gegenteil: Trotz einer Reduktion des Strombezugs um 1100 kWh ist die BKW-Rechnung um rund 1000 Franken höher ausgefallen als im Jahr vor der Installation der Solaranlage. Dies ist auf die diskriminierende Ausgestaltung der Netztarife der BKW für Wärmepumpen-Betreiber mit Solarstrom-Eigenverbrauch zurückzuführen.

Aus energiepolitischer Sicht darf nicht sein, dass private Investitionen in die Produktion von Solarstrom und seine Verwendung für den Betrieb von Wärmepumpen zu höheren Strombezugskosten führen. Es ist deshalb mit allen möglichen Mitteln darauf hinzuwirken, dass die BKW ihre Tarifpolitik überprüft und ändert, damit solche widersinnigen Effekte künftig vermieden werden. Die absehbare Inkraftsetzung des BKW-Gesetzes – die Referendumsfrist wird am 18. Juni 2018 unbenutzt ablaufen – sollte vom Kanton als Mehrheitsaktionär der BKW zum Anlass genommen werden, um die selbstgesetzten Ziele endlich auch in der BKW-Tarifpolitik durchzusetzen.

Es geht um die Glaubwürdigkeit des BKW-Gesetzes – und der kantonalen Energiepolitik: Laut Artikel 6 des BKW-Gesetzes leistet die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW «einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen (…) Ziele des Kantons». Das Inkrafttreten dieser Bestimmung bietet Gelegenheit, die Eigentümerstrategie entsprechend zu präzisieren und die Bemühungen zu ihrer Umsetzung zu verstärken.

Antwort des Regierungsrates

Der vorliegende Vorstoss knüpft an die überwiesenen Vorstösse (M 210-2016 und M 218-2016) an und verlangt vom Regierungsrat unter anderem, dass er als Vertreter des Mehrheitsaktionärs dafür sorgt, dass die BWK AG ihre Einspeisevergütung für private Stromproduzenten deutlich erhöht. Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung der beiden früheren Vorstösse klar zum Ausdruck gebracht, dass auch er die tiefe Vergütung der BKW aus energiepolitischer Sicht bedauert. Daran hält er unverändert fest. Er hat aber auch bei den damaligen Motionsantworten darlegen müssen, dass der Kanton aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit hat, diesen operativen Entscheid der Unternehmensleitung zu ändern. Es ist denn zu beachten, dass die Unternehmensleitung die Verantwortung für die Sicherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Interessen der BKW AG trägt. Bei beiden Vorstössen handelte es sich um Richtlinienmotionen im Sinne von Artikel 63 Absatz 3 Grossratsgesetz.

In der Debatte zu den Motionen M 210-2016 und M 218-2016 wurde deutlich, dass sich der Grosse Rat der engen, gesetzlichen Gegebenheiten durchaus bewusst ist. Nichtsdestotrotz wollte er mit der klaren Annahme der beiden Vorstösse ein politisches Zeichen an die Adresse der BKW setzen. Entsprechend hat der Regierungsrat die Unternehmensleitung der BKW AG über die unmissverständliche Erwartung des Grossen Rates an das Unternehmen informiert. Mehr konnte er nicht tun. Der Motionär verlangt nun unter Verweis auf das neue BKW-Gesetz, dass der Regierungsrat das Anliegen der früheren Motionen erneut aufnimmt.

Auch beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu den konkreten Vorstossanliegen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Das BKW-Beteiligungsgesetz (nachfolgend BKWG) ist per 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Selbstverständlich wird der Regierungsrat das Gesetz im Rahmen seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten umsetzen, wie er das bei allen Gesetzen tut. Allerdings ist zu beachten, dass das BKWG dem Kanton als Mehrheitsaktionär keine neuen Rechte einräumen kann. Diese richten sich unverändert und ausschliesslich nach dem eidgenössischen Obligationenrecht (OR) und sind begrenzt. Sie beinhalten insbesondere das Recht auf Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 OR), das Recht auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR), das Recht auf Sonderprüfung (Art. 697a OR) und ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen (Art. 652b OR). Wie alle anderen Aktionäre kann sich der Kanton hingegen nicht in operative Geschäftsentscheidungen des Unternehmens einmischen oder diese mitentscheiden. Für solche Geschäftsentscheidungen ist die Geschäftsleitung zuständig.

   Für Informationen des Regierungsrates zum Vollzug des BKWG gelten die allgemeinen Regeln zur Transparenz der Verwaltungstätigkeit. Geschäftsgeheimnisse und börsenrelevante Informationen müssen jedoch von Bundesrechts wegen geheim gehalten werden.

   Entsprechend befürwortet der Regierungsrat Ziffer 1 der Motion.

2. Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates legt die Ziele des Regierungsrates als Vertreter des Mehrheitsaktionärs in Bezug auf die kantonale Beteiligung an der BKW AG fest. Die

Eigentümerstrategie ist somit Richtschnur für den delegierten Kantonsvertreter im Verwaltungsrat zur Ausübung seines Mandates. Wie bereits in der Antwort zu Ziffer1 dargelegt, ist die BKW im Rahmen der massgeblichen Bestimmungen des OR unabhängig. Die Eigentümerstrategie kann sich deshalb weder direkt an die BKW wenden noch für das Unternehmen verbindlich sein. Auch mit einer Anpassung der Eigentümerstrategie kann der Regierungsrat seine Rechte als Aktionär nicht ändern oder seine Kompetenzen gegenüber der BKW AG ausweiten. Entsprechend kann eine Anpassung der Eigentümerstrategie nichts zur Umsetzung der Motionsanliegen beitragen.

3. Die Bedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien sind in der Schweiz im Bundesrecht verankert. Wichtige Befugnisse liegen ausserdem beim Bundesrat, bei der Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) und beim Bundesamt für Energie (BfE). Die BKW ist gemäss eidgenössischem Energiegesetz verpflichtet (Artikel 15 EnG), in ihrem Netzgebiet den aus erneuerbaren Energien produzierten Strom abzunehmen und angemessen zu vergüten. Diese Pflicht gilt für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 Megawatt oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000 Megawattstunden (Artikel 15 Absatz 2 EnG). Die Regelung gilt auch für Anlagen, die eine Einmalvergütung erhalten haben, nicht jedoch für Anlagen, welche im Einspeisevergütungssystem (KEV) sind. Diese gesetzlichen Bestimmungen hält die BKW ein. Sie verletzt keine bundesrechtlichen Vorgaben.

   Per Anfang 2018 hat die BKW ihr Vergütungssystem für die eingespeiste elektrische Energie vereinheitlicht. Einerseits vergütet sie die eingespeiste Energie auf Basis der Marktpreise. Andererseits vergütet sie Herkunftsnachweise aus Photovoltaikanlagen seit diesem Jahr zusätzlich einheitlich mit 4.5 Rp./kWh. Die Bedingungen dazu sind transparent auf der Homepage von BKW ersichtlich. Die gesamte Vergütung für eingespeisten Solarstrom beträgt im 2018 somit 8.9 Rp./kWh. Im nationalen Vergleich mit anderen Energieversorgungsunternehmen liegt die BKW damit im Mittelfeld. (Quelle: http://www.vese.ch/pvtarif/#MapTitle)

   Der Regierungsrat sieht daher keinen Anlass, das Vorgehen der BKW im Zusammenhang mit Rückliefertarifen rechtlich in Frage zu stellen. Er ist dafür allerdings auch nicht zuständig, sondern dies ist Sache des Bundes bzw. der ElCom. Die ElCom hat auf Anfrage mitgeteilt, es sei kein Streitfall zur Höhe der Rückliefertarife der BKW bekannt.

4. Auch die Ausgestaltung der Netznutzungsgebühren ist im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) geregelt und somit nicht in der Kompetenz des Regierungsrats. Zuständige Instanz für die Überprüfung und Beurteilung von Netztarifen ist die ElCom.

Aus den in den Antworten zu den Ziffern 2 bis 4 genannten Gründen lehnt der Regierungsrat eine Annahme dieser Ziffern ab, soweit mit der Motion konkrete Massnahmen des Regierungsrates verlangt werden. Selbstverständlich wird der Regierungsrat auch weiterhin sich bietende Möglichkeiten nutzen, seine Haltung in dieser Frage zu bekräftigen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	133-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.396
Eingereicht am:	13.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1100/2018 vom 24. Oktober 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine Schutzzonen gegen den Willen der lokalen Bienenzucht- und Imkervereine

Der Regierungsrat wird beauftragt, nur dann Schutzzonen für Belegstationen zur Reinzucht von Bienenköniginnen anzuordnen, wenn diese von den betroffenen lokalen Bienenzucht- bzw. Imkereivereinen (Mitgliedvereine des VBBV) befürwortet werden.

Begründung:

Im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG) wurde festgehalten, «dass der Dachverband der Berner Bienenzüchterinnen und -züchter (d. i. der Verband Bernischer Bienenzüchtervereine [VBBV]) in Zusammenarbeit mit der Société d'apiculture du Jura bernois (SAJB) die organisatorischen Voraussetzungen dafür schafft, dass koordinierte Anträge zur Schaffung von Schutzzonen und Schutzgebieten erfolgen.»

Damit hat der Regierungsrat erkannt, dass Schutzzonen nicht gegen den Willen der Imkerinnen und Imker aus dem Kanton Bern angeordnet werden können.

Da es sich bei Schutzzonen um einen massiven Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit von Imkern handelt und diese aus ökologischer Sicht stark umstritten sind, sollten diese Schutzzonen

nur auf expliziten Wunsch der betroffenen lokalen Bienenzucht- bzw. Imkereivereinen eingerichtet werden.

Die vorliegende Motion will sicherstellen, dass der Regierungsrat vor der Anordnung von Schutzzonen sicherstellt, dass diese von den lokalen Vereinen befürwortet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion sollte möglichst bald im Rat behandelt werden, und zwar bevor eine Schutzzone vom Regierungsrat angeordnet wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Grosse Rat verabschiedete die vom Motionär angesprochene Änderung des KLwG in der Junisession 2018 mit 138 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen. Zum Schutz der Bienenzucht sollen in bestimmten Gebieten Auflagen für die Haltung von Bienen zwangsweise durchgesetzt werden können. Zweck der Einschränkung ist die Förderung einer gezielten Paarung von Bienenlinien mit gewünschten Eigenschaften. Die Ausführungsbestimmungen sollen auf Verordnungsebene erfolgen.

Der Regierungsrat strebt an, in erster Linie bereits existierende, breit akzeptierte Belegstationen auf Gesuch hin zu schützen. Deren Bestrebungen stehen im Interesse einer breiten, vereinsübergreifenden Imkerschaft an der Zucht einer robusten, gut handhabbaren Honigbiene. Imkerinnen und Imker sollen grundsätzlich daran gehindert werden können, lokal mit ihren Partikularinteressen das Gesamtinteresse der Bienenzucht zu gefährden.

Darüber hinaus rechtfertigt sich eine Sonderstellung der lokalen Imkervereine nicht, weil die Schutzmassnahmen nicht primär die Interessen von lokalen Imkervereinen, sondern diejenigen von Einzelimkerinnen und -imkern einschränken. Entsprechend sollen im Rahmen der Vorprüfung der Zweckmässigkeit von beantragten Schutzzonen alle im vorgesehenen Perimeter aktiven Imkerinnen und Imker zu einer Informationsveranstaltung und einer mündlichen Anhörung eingeladen werden. Im vorgesehenen Gesuchsverfahren werden schliesslich diese sowie die lokalen Imkervereine, die Vorstände des Verbandes bernischer Bienenzüchtervereine und der Fédération des Apiculteurs du Jura Bernois, alle im Kanton Bern tätigen Rassenzuchtverbände, die Zuchtkommission von apisuisse sowie die Wanderimker Stellung nehmen können. Damit werden die lokalen Imkervereine in jedem Fall angehört.

Zudem decken Imkervereine meist eine bestimmte Region ab. Sehr oft sind Imkerinnen und Imker, die unterschiedliche Rassen halten, Mitglied im gleichen Imkerverein. Eine zu starke Gewichtung der Stellungnahmen der lokalen Imkervereine dürfte zu vereinsinternen Streitigkeiten führen.

Vor diesem Hintergrund steht die Motion im Widerspruch zum Anliegen der erwähnten Gesetzesrevision, im übergeordneten öffentlichen Interesse widerstandsfähige und gut handhabbare Bienenrassen zu erhalten, weshalb der Regierungsrat die Motion ablehnt.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	027-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.123
Eingereicht am:	01.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sauvain (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	981/2018 vom 19. September 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Bringt eine Produktionsauslagerung wirklich nur Vorteile?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. wenn nötig das digitale Tool «Cost Differential Frontier calculator» (CDF) zu erwerben und es den Unternehmen zur Verfügung zu stellen
2. Werbung für den CDF zu machen, namentlich durch seine Wirtschaftsförderungsorgane
3. über andere Mittel nachzudenken (z. B. Netzwerke), um die Entscheidungsträger auf die verborgenen Kosten von Produktionsauslagerungen hinzuweisen

Begründung:

Eine der grösseren Herausforderungen der kommenden Jahre wird sicherlich darin bestehen, die verarbeitende Industrie in unserem Land zu behalten. Es ist daher am Staat, alle möglichen Ansätze zu prüfen, um Produktionsauslagerungen zu begrenzen, weil diese die Industrieregionen des Kantons nach und nach zugrunde gehen lassen.

Aufgrund einer deregulierten Globalisierung, gegen die sie nicht ankämpfen können, finden sich die Manager manchmal damit ab, ihre Produktionsstätten ganz oder teilweise in ein Land zu verlegen, wo die Lohnkosten tiefer sind. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die miterleben

müssen, wie ganze Produktionszweige das Land verlassen, fürchten um ihren Arbeitsplatz und ganz allgemein um die industrielle Zukunft ihrer Region.

Eine Verlegung des Produktionsstandorts ist aber anscheinend nicht immer nur von Vorteil, wie man auf den ersten Blick meinen könnte. Zumindest zeigt dies das Tool «Cost Differential Frontier calculator (CDF)». Dieses an der Wirtschaftsfakultät der Universität Lausanne von Prof. Suzanne de Treville und Prof. Normann Schuerhoff entwickelte Tool erlaubt es, die verborgenen Kosten von Produktionsauslagerungen zu berechnen. Gestützt auf die Finanzmathematik berechnet es namentlich die Kosten im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Lieferkette, der Produktion, der Überproduktion und der Lagerung.

Die Überlegungen, die Offensichtliches hinterfragt und zur Schaffung dieses Instruments geführt haben, sind äusserst interessant. Mit seinem gesamtheitlichen Ansatz könnte es der CDF in einigen Fällen den Managern ermöglichen, der Versuchung, die Produktion auszulagern – was von den Aktionären oft aufgrund nicht zu Ende gedachter Überlegungen beschlossen wird – die Zahlenwahrheit entgegenzuhalten.

Bei ihrer Suche nach Argumenten zugunsten von Firmenverlegungen haben die amerikanischen Forscher und Beamten auf jeden Fall die Obama-Regierung dazu gebracht, den Managern und Politikern den CDF näher zu bringen. Dieses Instrument ist heute in den USA weit verbreitet und gehört zu den Elementen, die bei der Vorbereitung von Auslagerungen genutzt werden. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass man eine Auslagerung am besten verhindern kann, wenn man sie gut vorbereitet.

Der Kanton Jura hat aufgrund einer überwiesenen Motion und mit dem Ziel, auf den wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand in seiner Region zu achten, den CDF gekauft und wirbt dafür. Er ist zu Recht der Ansicht, dass es sich hier um ein ideales Instrument handelt, um die regionale Innovation und Produktion zu unterstützen.

Der CDF befindet sich – allerdings unscheinbar – auch auf dem KMU-Portal des Bundes. Soweit wir wissen, wird dieses anderswo so gelobte Instrument im Kanton Bern noch allzu sehr verkannt. Wir wünschen daher, dass der Regierungsrat breit für den CDF wirbt und die Entscheidungsträger für die verborgenen Kosten von Auslagerungen sensibilisiert, um Auslagerungen, die sich auch finanziell nicht rechtfertigen, zu verhindern.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern ist zusammen mit Zürich der grösste Industriekanton der Schweiz. Es ist dem Regierungsrat deshalb ein grosses Anliegen, für die verarbeitende Industrie attraktive Rahmenbedingungen zu bieten, damit die Unternehmen im Kanton Bern bleiben und hier zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Damit die Unternehmen international konkurrenzfähig sind, müssen sie ihre Produktionskosten optimieren. Ein mögliches Instrument dazu ist die Verlagerung der Produktion ins Ausland. Dabei stehen üblicherweise Länder im Vordergrund, in denen die Produktions- und insbesondere die Lohnkosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich tiefer sind als in der Schweiz. Eine genaue Bezifferung der entstehenden Kosten einer Produktionsauslagerung ist jedoch schwierig, da nicht alle Kosten bekannt oder quantifizierbar sind, beispielsweise zusätzlich entstehende Kosten aufgrund fehlender Flexibilität in der Produktion oder Lager-, Transport- oder Zollschwierigkeiten.

Mit dem CDF (Cost-Differential-Frontier calculator[1]) können diese verborgenen Kosten von Produktionsauslagerungen nach den Grundsätzen der quantitativen Finanzwirtschaft beziffert werden[2]. Laut den Entwicklern des CDF, Prof. Suzanne de Treville, Universität Lausanne und Norman Schürhoff, Swiss Finance Institute, zeigt der CDF, dass die erwarteten Einsparungen im Rahmen einer Produktionsverlagerung nicht immer den später tatsächlich realisierten Einsparungen entsprechen, insbesondere in Fällen, in denen ein Unternehmen neben „Standard"-Produkten kurzfristig nachgefragte kundenspezifische Produkte herstellt.

Der CDF steht allen Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern weltweit kostenlos online zur Verfügung. Er ist der Standortförderung Kanton Bern bekannt und wird fallweise in Gesprächen mit Unternehmerinnen und Unternehmern genannt. Eine frühere Zusammenarbeit mit Frau Professor de Treville hat den unbestrittenen wissenschaftlich-technischen Nutzen des CDF aufgezeigt, gleichzeitig aber auch dessen Grenzen in der konkreten Anwendung im Einzelfall.

Bereits heute werden zudem Unternehmensnetzwerke in unterschiedlicher Form von Entscheidungsträgern für den Erfahrungsaustausch genutzt. Es ist eine Stärke der Schweiz und des Kantons Bern, dass sich Unternehmerinnen und Unternehmer sowohl über formelle als auch informelle Kanäle austauschen. Wenngleich dies derzeit weitgehend ohne aktives Zutun des Kantons funktioniert, stellt der Regierungsrat über vielfältige Kanäle sicher, dass sich die Wirtschaftsakteure untereinander kennen und austauschen (eigene Wirtschaftsbesuche, Teilnahme an Netzwerk-Veranstaltungen, Angebot eigener Formate und Anlässe der Standortförderung Kanton Bern etc.).

Der Regierungsrat kommt vor diesem Hintergrund zum Schluss, dass sowohl der CDF als auch Unternehmensnetzwerke eine interessante Grundlage für Gespräche mit Unternehmen bilden können, um Produktionsverlagerungen zu thematisieren und gegebenenfalls neu zu beurteilen. Fallweise findet der CDF schon heute Verwendung und die entsprechenden Kontakte sind etabliert. Sollte seitens der Berner Unternehmen ein zusätzlicher Bedarf bestehen, ist die Standortförderung jederzeit in der Lage, eine projektbezogene Zusammenarbeit, beispielsweise mit den Entwicklern des CDF, anzubieten. Von einer weiterführenden Bewirtschaftung des CDF sieht der Regierungsrat ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] http://cdf-oplab.unil.ch/
[2] https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/aktuell/news/2015/die-realen-kosten-einer-produktionsauslagerung-berechnen.html

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	060-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.194
Eingereicht am:	19.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	982/2018 vom 19. September 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr Transparenz und Nachhaltigkeit bei Wirtschaftsförderung und Steuererlassen für Unternehmen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. vor dem Hintergrund des Öffentlichkeitsprinzips eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Transparenz über die Gewährung von Beiträgen der Wirtschaftsförderung und von Steuererlassen oder anderen geldwerten Leistungen an Unternehmungen gewährleistet

2. jährlich in einem öffentlichen Bericht folgende Informationen zu publizieren:
   a. Name des Unternehmens und Branchenzugehörigkeit
   b. Höhe der geldwerten Leistungen (Beiträge oder Einnahmenverzichte; Beiträge über 5000 Franken)
   c. Dauer der Erlasse bzw. Förderbeiträge
   d. Anzahl geschaffener Arbeitsplätze
   e. Umweltverträglichkeit
   f. allfällige Bedingungen bezüglich Rückzahlung
   g. welche Unternehmen nach Ablauf der Unterstützung den Kanton Bern innerhalb von zehn Jahren wieder verlassen

3. eine Wirksamkeitsanalyse zu machen, welche die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial und wirtschaftlich) der verschiedenen Förderinstrumente über längere Zeit aufzeigt (gemäss Zweckartikel Wirtschaftsförderungsgesetz, Art. 1 «nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung¬).

4. aufzuzeigen, inwiefern die unterstützten Betriebe einen Beitrag an die Erreichung der Klimaziele (Klimaabkommen von Paris) leisten

Begründung:

Ende 2017 hat der Solarkonzern Meyer Burger Technology AG bekanntgegeben, sämtliche Produktionsaktivitäten von Thun nach China zu verlagern und 180 Stellen abzubauen. Es verbleiben die Bereiche Verkauf und Marketing sowie Forschung und Entwicklung in Thun. Im Kanton Bern hatte Meyer Burger ab dem 1. Januar 2008 für 10 Jahre bis Ende 2017 eine Steuererleichterung von 50 Prozent bei den Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf Gewinn und Kapital erhalten, wie dies das Unternehmen im Jahr 2010 selber kommuniziert hatte.[1] Bei der neu in Lengnau angesidelten CSL Behring wird gemunkelt, dass das Pharmaunternehmen zehn Jahre lang gar keine Steuern bezahlt.[2] Transparenz darüber besteht für die Öffentlichkeit bisher nicht. Eben diese Transparenz schaffte jüngst ein Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses zeigte auf, dass im Kanton Freiburg der Onlinemarktplatz Scout24 (je zur Hälfte im Besitz von Mobiliar und Ringier) während 5 Jahren eine Steuererleichterung im Umfang von 70 Prozent erhalten hat (BZ, 9.10.2017).

Die Standortförderung Kanton Bern unterstützt die Wirtschaft im Kanton Bern. Sie stützt sich in ihrer Arbeit auf folgende vier Gesetze ab:

- Mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) werden innovative Projekte, Unternehmensgründungen und Ansiedlungen unterstützt.
- Das kantonale Investitionshilfegesetz ist die Grundlage für die Förderung von Infrastrukturen und Entwicklungsprojekten in der neuen Regionalpolitik (NRP).
- Gestützt auf das Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) werden Projekte im Tourismus gefördert.
- Dazu kommt seit Oktober 2016 das Innovationsförderungsgesetz.

Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts der Standortförderung werden nur summarische Informationen bezüglich Verteilung nach Branchen/Cluster, nach Regionen, Art der Förderung (Ausbau, Ansiedlung, Neugründungen), geplante Arbeitsplätze und Investitionen und wenige Einzelbeispiele dargestellt.[3] Hingegen gibt es keine Transparenz über die geförderten Betriebe und die Einzelbeträge.

Der Regierungsrat kann zudem für bestehende, angesiedelte und neu gegründete Unternehmen, die im Kanton Bern Projekte von volkswirtschaftlicher Bedeutung realisieren, in eigener Kompetenz Steuererleichterungen auf Kapital- und Gewinnsteuern gewähren. Hier fehlen Angaben über den Umfang der Steuererlasse, die neben den Kantonssteuern auch Gemeindesteuern und auch den Bund betreffen können.

[1] https://www.bernerzeitung.ch/wirtschaft/unternehmen-und-konjunktur/Meyer-Burger-erhaelt-Steuererleichterungen-im-Kanton-Bern/story/17177874
[2] https://www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/CSL-Behring-Zehn-Jahre-lang-keine-Steuern/story/18794770
[3] http://www.berninvest.be.ch/berninvest/de/index/dienstleistungen/dienstleistungen/publikationen/geschaeftsbericht.assetref/dam/documents/VOL/berninvest/de/Publikationen/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht_2016_DE.pdf

Die Akzeptanz der verschiedenen Instrumente zur Förderung der Berner Wirtschaft sowohl bei der Bevölkerung als auch bei der Wirtschaft insgesamt verlangt eine bessere Transparenz. Zudem soll auch die Wirksamkeit der verschiedenen Instrumente über längere Zeit für den Kanton Bern aufgezeigt werden. Die Nachhaltigkeit der Förderinstrumente sowohl ökologischer, ökonomischer als auch sozialer Art muss sichtbarer sein. Beispielsweise sollte nachvollziehbar sein, ob die unterstützten Wirtschaftsunternehmen einen Beitrag an die Einhaltung der Klimaziele leisten. So waren im Jahr 2016 nur 4 von 48 unterstützen Betriebe aus dem Cluster «Energie/Umwelt¬. ×ber die umweltpolitischen Auswirkungen der unterstützten Betriebe gibt es aber gar keine Angaben.

Anhang: Instrumente für Finanzierungsbeiträge und Steuererleichterungen für Unternehmen

Gemäss der kantonalen Standortförderung hat der Kanton Bern folgende Instrumente für Finanzierungsbeiträge und Steuererleichterungen für Unternehmen:

1. Finanzierungsbeiträge

   Die Standortförderung Kanton Bern unterstützt exportorientierte, innovative Projekte, Neuheiten sowie Investitionsabsichten mit volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Finanzierungsbeiträge zielen auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung und ergänzen die Eigenmittel und das Fremdkapital. Sie dienen zur Deckung von Finanzierungslücken sowie zur Verminderung der Startkosten. Die Höhe der Finanzierungsbeiträge richtet sich nach der Förderart und ist auf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Investitions- bzw. Projektkosten begrenzt.

   Förderung Investitionsprojekte:

   Bernische Unternehmen, die ein Projekt von volkswirtschaftlicher Bedeutung im Kanton Bern realisieren, können nach festgelegten Kriterien von der Standortförderung Kanton Bern einen Finanzierungsbeitrag erhalten.

   Förderung Start-ups:

   Firmen mit Marktpotenzial können bereits in der Frühphase (Gründung/Aufbau) finanziell unterstützt werden. Die Standortförderung Kanton Bern kann ihnen einen Start-up-Finanzierungsbeitrag während maximal den ersten 2 Geschäftsjahren bewilligen.

   Förderung Export:

   Die Standortförderung Kanton Bern kann Firmen bei der Erschliessung von neuen Exportmärkten und bei der Einführung von neuen Produkten auf bestehenden Exportmärkten unterstützen.

   Förderung KTI-Projekte:

   Die Standortförderung Kanton Bern unterstützt Unternehmen, die mit der Kommission für Technologie und Innovation KTI des Bundes im Bereich Forschung und Entwicklung ein Projekt planen. Voraussetzung für die Beitragszusage ist die Bewilligung des Bundes als KTI-Projekt. Ausländische Unternehmen müssen dabei eine Gesellschaft oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern gründen.

2. Steuererleichterungen

Steuererleichterung Gemeinde und Kanton:

Der Regierungsrat kann für bestehende, angesiedelte und neu gegründete Unternehmen, die im Kanton Bern Projekte von volkswirtschaftlicher Bedeutung realisieren, Steuererleichterungen auf Kapital- und Gewinnsteuern gewähren.

Steuererleichterung Bund:

Bei Projekten, für die der Kanton Bern eine Steuererleichterung gibt, kann der Bund zusätzlich Steuererleichterungen auf der direkten Bundessteuer gewähren. Die Erleichterungen gelten nur in bestimmten Regionen. Im Kanton Bern sind dies die Gemeinden: Arch, Biglen, Corgémont, Court, Frutigen, Herzogenbuchsee, Huttwil, Lengnau, Loveresse, Lützelflüh, Meiringen, Moutier, Münsingen, Oberdiessbach, Péry-La Heutte, Reconvilier, Reichenbach im Kandertal, Saint-Imier, Schwarzenburg, Sonceboz-Sombeval, Sumiswald, Tavannes, Tramelan, Worb.

Erlass der Handänderungssteuer:

Beim Kauf von Immobilien oder Industrieland wird eine Handänderungssteuer erhoben. Die Handänderungssteuer kann erlassen werden, wenn der Kauf mit einem geplanten Projekt in Verbindung steht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Beurteilung, wonach Transparenz im Handeln öffentlicher Organe wichtig ist. Aus diesem Grund hat die Volkswirtschaftsdirektion ihre Berichterstattung zur Wirtschaftsförderung seit dem Geschäftsjahr 2014 stetig ausgebaut. Die Grundlagen sind im Bericht „Transparenz bei der Wirtschaftsförderung“ festgehalten[4]. Zuletzt hat der Regierungsrat seine Haltung in der Antwort auf die Motion 115-2015 „Transparenz in der Wirtschaftsförderung des Kantons Bern!“ ausgedrückt. Der Vorstoss wurde anschliessend zurückgezogen.

Steuererleichterungen auf Ebene Kanton und Gemeinden haben ihre rechtliche Grundlage im kantonalen Steuergesetz, weshalb Aussagen zu Steuererleichterungen dem Steuergeheimnis unterstehen[5]. Die Kantonsverfassung[6] verankert den „Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung mit Geheimhaltungsvorbehalt“. Das Recht auf Akteneinsicht steht somit unter dem Vorbehalt von überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen. Die Bundesgesetzgebung schreibt den Kantonen zum Schutz öffentlicher oder privater Interessen die Wahrung des Steuergeheimnisses vor. Damit wird das Öffentlichkeitsprinzip durch das Steuergeheimnis zurückgedrängt.

Neben diesen rein rechtlichen Aspekten sind Einschränkungen bei der Veröffentlichung von Daten zu den heutigen Förderinstrumenten der Standortförderung und zu Steuererleichterungen für Unternehmen aber in erster Linie mit ureigenen Interessen des Kantons begründet:

[4] Bericht des Regierungsrats vom 22. August 2007 an den Grossen Rat betreffend Motion 194/2005 (PUK) Erhöhung der Transparenz bei der Wirtschaftsförderung.
[5] Artikel 153 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11).
[6] Artikel 17 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

- Wirtschaftsstandorte befinden sich untereinander in einem intensiven Wettbewerb, sowohl auf regionaler, als auch auf nationaler und internationaler Ebene. Unternehmen siedeln sich dort an oder realisieren ihre Ausbauprojekte an jenen Standorten, wo sie die besten Rahmenbedingungen vorfinden. Dazu gehören auch die Verfahren für Finanzhilfen und Steuererleichterungen sowie der Umgang mit der Vertraulichkeit der entsprechenden Daten. Vertraulichkeit im Einzelfall ist eine zentrale Anforderung der Unternehmen an eine staatliche Wirtschaftsförderung.
- Der Kanton Bern wird im Standortwettbewerb geschwächt, falls andere Standorte und Kantone Informationen über die bernische Förderung erhalten, ohne selber die gleichen Informationen zu veröffentlichen.
- Die Bekanntgabe der Förderung lässt unter Umständen Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit des geförderten Unternehmens zu, beispielsweise über neue Projekte in einem frühen Stadium, weshalb Unternehmen ein rechtlich geschütztes Interesse haben, die Förderung vertraulich zu behandeln.

Soweit eine Veröffentlichung die genannten Interessen nicht tangiert, orientiert die Standortförderung Kanton Bern jeweils anfangs Jahr in ihrem Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit[7]. Darin finden sich unter anderem folgende Angaben:

- Anzahl der geförderten Projekte, unterteilt nach Ausbauprojekten bernischer Firmen, Neugründungen und Ansiedlungen.
- Zugesicherte Beiträge, geplante zusätzliche Arbeitsplätze und Investitionen.
- Regionale Verteilung der geförderten Unternehmen und Verteilung nach Themen/Branchen.
- Präsentation ausgewählter Projekte (in Absprache mit den unterstützten Unternehmen).
- Umfang der Erstberatung für Start-up und KMU.
- Innovationsbeiträge an Firmen, die ein Projekt zusammen mit der Förderagentur für Innovation des Bundes (Innosuisse) realisiert haben.

Ergänzt wird die Bilanz mit Aussagen zur effektiven Entwicklung der geförderten Vorhaben anhand der tatsächlich getätigten Investitionen und der neu geschaffenen Arbeitsplätze. Bern war der erste Kanton, der nicht nur über die Projekte, sondern auch über deren Umsetzung Bericht erstattete. Diese Langzeitanalyse wird systematisch weitergeführt und die Förderpraxis wird entsprechend laufend überprüft und weiterentwickelt.

Zudem wird die Arbeit der Standortförderung von der Geschäftsprüfungskommission eng begleitet. Deren Ausschuss FIN/ERZ/VOL erhält dabei weiterführende, auch sensible Informationen. Schliesslich wird die Standortförderung regelmässig einer Dienststellenrevision der Finanzkontrolle unterzogen.

Aufgrund dieser Ausführungen stellt der Regierungsrat fest, dass dem Anliegen der Motion bereits heute so weit möglich Rechnung getragen wird. Die darüber hinausgehenden Forderungen der Motion lehnt der Regierungsrat aus den oben genannten Gründen ab. Er beantragt deshalb Ablehnung der Motion.

[7] verfügbar unter www.be.ch/wirtschaft => Wirtschaftsförderung => Zahlen & Fakten SF BE

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	070-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.204
Eingereicht am:	22.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Gnägi (Jens, BDP) Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	983/2018 vom 19. September 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

„Rendez-vous Bundesplatz“ ist auch „Rendez-vous Kanton Bern“

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass sich der Kanton Bern innerhalb der gültigen Gesetzgebung angemessen jährlich wiederkehrend am Anlass «Rendez-vous Bundesplatz» finanziell beteiligt.

Begründung:

Seit 7 Jahren findet das «Rendez-vous Bundeplatz» statt. Und gleich lang begeistert dieser Anlass jedes Jahr Tausende von Besucherinnen und Besuchern während 6 Wochen mit einer wunderbaren Licht- und Bildershow.

Neben diversen Partnern aus Wirtschaft und Tourismus wird der Anlass auch von der Stadt Bern und von der Burgergemeinde Bern mitfinanziert sowie mit Geldern vom Bund unterstützt. Lanciert wurde das Projekt von Starlight Events, interpretiert vom Künstlerkollektiv «Projektil» und technisch begleitet von «Auviso».

Das Licht- und Tonspektakel ist somit eine vollständige Schweizer Produktion und konnte bis jetzt kostenlos genossen werden. Dies dank der Unterstützung von namhaften Partnern. Der Kanton Bern selbst fehlt bis heute auf der Liste der Partner. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, innerhalb der gültigen Gesetzgebung den Anlass künftig angemessen mitzufinanzieren.

Mit dem jährlich wiederkehrenden finanziellen Engagement soll sich der Kanton Bern gemeinsam mit den anderen Partnern aus Wirtschaft und Tourismus etc. zum Weiterbestand des Lichtspektakels einsetzen und bekennen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, wonach „Rendez-vous Bundesplatz“ eine Erfolgsgeschichte darstellt. Das seit 2011 jeweils von Mitte Oktober bis Ende November stattfindende Licht- und Tonspektakel ist ein Anziehungspunkt für viele Besucherinnen und Besucher aus Stadt und Kanton Bern und auch aus der übrigen Schweiz. Veranstalterin des Events zusammen mit anderen spezialisierten Unternehmen ist die Firma Starlight Events GmbH mit Sitz in Kilchberg. Finanziert wird der Anlass jeweils durch den Bund, die Stadt Bern, Bern Welcome, weiteren Organisationen und vor allem durch namhafte Sponsoringbeiträge von privaten Unternehmen.

Der Lotteriefonds hat den Anlass „Rendez-vous Bundesplatz“ im 2012 auf Gesuch der Vereinigung für Bern mit 180‘000 Franken unterstützt[1]. Darüber hinausgehende regelmässige Beiträge sind aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgeschlossen. Gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51) und dem Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52) können Beiträge aus Lotteriemitteln nur an gemeinnützige und/oder wohltätige Vorhaben ausgerichtet werden. Nicht unterstützt werden Vorhaben von gewinnorientierten Unternehmen und von Privatpersonen.

Das Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (BSG 935.211) sieht in Artikel 2 die Möglichkeit von Beiträgen des Kantons für die Durchführung von Veranstaltungen vor. Gemäss den in Artikel 9 festgehaltenen Kriterien muss die Veranstaltung einen wesentlichen Beitrag entweder zur Wertschöpfung oder zur Profilierung des Standortes leisten und im Falle eines wiederkehrenden Beitrages sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung aufweisen als auch eine grosse internationale Werbewirkung erzielen. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen von regionaler oder lokaler Bedeutung und Anlässe, die in den Aufgabenbereich der Destinationen fallen.

Auch ein Beitrag gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11) ist nicht möglich. Es handelt sich bei diesem Vorhaben primär um regionales Standortmarketing. Dies deckt sich nicht mit den Zielen der Kulturförderung.

Der Anlass „Rendez-vous Bundesplatz“ hat eine Ausstrahlung über die Stadt Bern hinaus, erfüllt aber die oben genannten Kriterien nicht. Eine finanzielle Unterstützung ist im Rahmen der geltenden Gesetzgebung - wie von der Motion verlangt – deshalb nicht möglich.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] RRB 635/2012 vom 2. Mai 2012

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	079-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.223
Eingereicht am:	29.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leiser (Worb, EVP) (Sprecher/in) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	980/2018 vom 19. September 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kantonale Beschaffungsplattform für Feuerwehren

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der GVB eine kantonale Plattform für die Materialbeschaffung für die Feuerwehren zu erstellen.

Begründung:

Für die Beschaffung des Feuerwehrmaterials sind bis heute die Gemeinden zuständig. Gerade bei der Beschaffung von Grossgeräten und Ausrüstungen führt dies zu erheblichem Verwaltungsaufwand.

Durch die Umsetzung dieses Vorstosses kann ein vernünftiger Umgang mit den Steuergeldern und den Beiträgen der GVB erreicht werden.

Die Aufgaben der GVB Bern, Abteilung Feuerwehr, sind:
- Aufsicht und Beratung der Feuerwehren
- Aus- und Weiterbildung
- Durchführung von Fachveranstaltungen
- Koordination der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- interkantonale und kantonale Koordination
- Mitarbeit in Projekten
- Qualitätssicherung

Die GVB kann Feuerwehren, die grosse Rettungsgeräte betreiben bzw. solche beschaffen wollen, in das sogenannte kantonale Konzept für grosse Rettungsgeräte aufnehmen und in diesem Zusammenhang der Feuerwehr zusätzliche Betriebsbeiträge ausrichten.

Beim Beschaffungswesen handelt es sich um komplexe Verfahren. Grosse Gemeinden (wie beispielsweise die Stadt Bern) haben dafür eigens eine Abteilung bzw. Fachpersonen. Es gibt private Unternehmen, die die Gemeinden gegen Entgelt bei diesen Verfahren begleiten. Die Anforderungen an solche Fahrzeuge sind jedoch bei allen Gemeinden identisch. Sie ergeben sich durch die Nutzung, die Einsatzstrategie, die Ausbildung usw., die von der GVB vorgegeben und beaufsichtigt werden. Das Ziel sollte sein, die bereits einheitlichen Anforderungen an die Fahrzeuge durch eine Amtsstelle zu beschaffen. Dies würde gewährleisten, dass die Anforderungen erfüllt, die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens eingehalten und die Beschaffungskosten gesenkt werden können.

Beispiel Gebäudeversicherung Kanton Zürich:

Die Abteilung Feuerwehr der GVZ legt das Fahrzeugkonzept für die Feuerwehren fest. Sie erstellt dazu ein Pflichtenheft, in dem Karosserie, Aufbau und Beladung beschrieben sind. Feuerwehrfahrzeuge werden zu 50 Prozent von der GVZ subventioniert. Beschafft die GVZ die Fahrzeuge, werden die kantonalen Vorgaben für die Submission angewendet.

Anliegen: Fahrzeugtypenfestlegung durch die GVB (mehrere Modelle) und Sammelbestellung der Fahrzeuge und Verfahren durch die GVB im Rahmen der Prüfung der Kostenbeteiligung, die über die GVB geht. Dies soll ebenso für die Beschaffungen in allen Ausrüstungsbereichen (zum Beispiel persönliche Ausrüstung) der Feuerwehren gelten.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Gemeinden sind die Trägerinnen der Feuerwehren (Art. 21 Abs. 1 FFG[1]). Sie haben die Feuerwehren nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gefahrenpotenzial auszurüsten. Die GVB erlässt unter anderem Vorgaben über die Mindestanforderungen im Bereich der Ausrüstung und richtet – wie in der Motion korrekt festgehalten wird – zweckgebundene Betriebsbeiträge an die bernischen Gemeinden aus. Die Entscheidfindung in Bezug auf die Beschaffung und Finanzierung der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Infrastruktur obliegt jedoch grundsätzlich den Gemeinden bzw. den jeweiligen Feuerwehrorganisationen. Dieses im Kanton Bern seit mehreren Jahren etablierte System unterscheidet sich stark von jenem in anderen Kantonen, in denen die zuständigen Instanzen jeweils sogenannte Investitionsbeiträge in Form von Subventionen an Fahrzeuge, Geräte und persönliche Ausrüstung ausrichten. Damit haben sie im Rahmen einer Beschaffung verstärkte Steuerungsmöglichkeiten oder tragen sogar die Hauptverantwortung bei einer Beschaffung. Dieses System der Investitionsbeiträge weist gegenüber dem von der GVB praktizierten System der Betriebsbeiträge erhebliche Nachteile auf. Zum einen wird die Entscheidkompetenz der Gemeinden bzw. der jeweiligen Feuerwehrorganisationen bei entsprechenden Beschaffungen geschmälert. Zum anderen erhalten vor allem Gemeinden mit grossem Investitionspotenzial finanzielle Beiträge der zuständigen Gebäudeversicherung, während eher finanzschwache Gemeinden keine oder nur geringe Beiträge bekommen.

[1] Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11)

Die GVB hat im Jahr 2017 – unter Einbezug der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden und Feuerwehrorganisationen – Massnahmen und Möglichkeiten geprüft, um die Gemeinden im Rahmen des Beschaffungswesens noch besser unterstützen zu können. Dabei wurde vor allem von den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden klar zum Ausdruck gebracht, dass die abschliessende Entscheidkompetenz bei derartigen Beschaffungen weiterhin bei den Gemeinden verbleiben müsse. Die Schaffung einer zentralen Beschaffungsstelle lehnten die Gemeinden ab.

Um die Bernischen Feuerwehren im Bereich des Beschaffungswesens dennoch stärker zu unterstützen, wurden im Nachgang zu dieser Überprüfung folgende Massnahmen durch die GVB umgesetzt:

- Die Bernischen Feuerwehren haben seit Februar 2018 die Möglichkeit, in der Materialzentrale der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) Feuerwehrmaterial zu günstigen Konditionen zu beziehen. Sie können damit vom zentralen Einkauf der GVZ profitieren.
- Weiter werden die bernischen Feuerwehren bei Bedarf von der GVB (Kreisfeuerwehrinspektor und Fachexperten) bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten beraten. Zudem steht den Gemeinden seit längerem ein Handbuch zur Fahrzeugbeschaffung elektronisch zur Verfügung, das neben Empfehlungen auch sämtliche Musterunterlagen und Hilfsmittel im Zusammenhang mit Fahrzeugbeschaffungen enthält.
- Die GVB fördert durch zusätzliche Massnahmen auch die regionale Beschaffung von Spezialgeräten (z.B. mobile Grossventilatoren oder grosse Rettungsgeräte) und entlastet dadurch die Ortsfeuerwehren erheblich, wenn es um hohe Investitionen für Geräte und Fahrzeuge geht, die zwar für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung notwendig sind, deren Einsatzhäufigkeit jedoch sehr tief ist.

Im Zusammenhang mit der allfälligen Einführung einer zentralen kantonalen Beschaffungsplattform für Feuerwehren sind zudem namentlich die folgenden wesentlichen Aspekte zu berücksichtigen:

- Es ist fraglich, ob ein solches Beschaffungssystem, bei dem die GVB (oder allenfalls eine andere kantonale Behörde) entsprechende Leistungen für die Gemeinden beschaffen würde, rechtlich überhaupt zulässig wäre. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei einer zentralen kantonalen Beschaffungsstelle nicht um die jeweilige kommunale Bestellerin handeln würde.
- Die Einrichtung einer solchen Beschaffungsplattform wäre zudem mit finanziellen Aufwendungen verbunden, die vom Kanton und/oder den Gemeinden getragen werden müssten. Diese Kosten dürften erheblich ausfallen. Erfahrungswerte aus dem Kanton Zürich, der eine vergleichbare Beschaffungsstelle und Materialzentrale betreibt, machen deutlich, dass dazu ca. 4 - 5 zusätzliche Vollzeitstellen notwendig wären.

Der Regierungsrat begrüsst dennoch grundsätzlich die Stossrichtung der Motion, die Gemeinden bei der Materialbeschaffung für die Feuerwehren verstärkt zu unterstützen bzw. zu entlasten. Er ist deshalb – trotz der erwähnten Vorbehalte – bereit, die rechtlichen Voraussetzungen sowie das Kosten- und Nutzenverhältnis der Einführung einer kantonalen Beschaffungsplattform für Feuerwehren vertieft zu prüfen. Er beantragt dem Grossen Rat daher die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat



GB

Geschäftsbericht 2017, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

557.26

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2017, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Geschäftsbericht

1 Kerninformationen und Eckwerte 7
1.1 Ergebnisse 7
1.2 Gesamtbeurteilung 8
1.3 Kommentar zur Jahresrechnung 9
1.3.1 Erfolgsrechnung 9
1.3.2 Investitionsrechnung 9
1.3.3 Eigenkapital 10
1.3.4 Die Schuldenbremse 10
1.3.5 Finanzpolitisches Fazit und Ausblick 12
1.3.6 Risikobeurteilung 13
1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten 14

2 Jahresrechnung 17
2.1 Erfolgsrechnung 17
2.2 Investitionsrechnung 19
2.3 Bilanz 20
2.4 Eigenkapitalnachweis 21
2.5 Geldflussrechnung 23
2.6 Anhang der Jahresrechnung 25
2.6.1 Grundlagen 25
2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung 32
2.6.3 Absicherungsgeschäfte 86
2.6.4 Eventualforderungen 86
2.6.5 Eventualverbindlichkeiten / Gewährleistungsspiegel 87
2.6.6 Operative Leasingverbindlichkeiten 90
2.6.7 Verselbstständigung Psychiatrie per 1. Januar 2017 91
2.6.8 Volksabstimmung in Moutier 95
2.6.9 Ordnungsmässigkeit im Amt für Grundstück und Gebäude (AGG) 95
2.6.10 Ergebnisse nach dem Bilanzstichtag 95

3 Weiterführende Erläuterungen 99
3.1 Raumkosten 99
3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen 101
3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK) 101
3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) 102
3.2.3 Berner Fachhochschule 103
3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern 105
3.2.5 Universität Bern 107
3.2.6 Gebäudeversicherung Bern 109
3.3 Kreditwesen 111
3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen 111

3.3.2 Nachkredite 111
3.3.3 Kreditüberschreitungen 111
3.3.4 Bestand offener Verpflichtungskredite 112
3.3.5 Kreditübertragungen 112
3.3.6 Objektkredite 112
3.3.7 Rahmenkredite 112
3.4 Finanzkennzahlen 113
3.4.1 Kennzahlen bis 31. Dezember 2016 113
3.4.2 Kennzahlen ab 1. Januar 2017 113

4 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat 129

5 Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2017 an die Finanzkommission und den Grossen Rat des Kantons Bern 133

6 Informationsportfolio 137

Geschäftsbericht 2017, Band 1
Kerninformationen und Eckwerte

1 Kerninformationen und Eckwerte

1.1 Ergebnisse

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Vorjahr CHF	 %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–10 666.4	–10 840.9	–11 303.3	–636.9	–6.0 %
Ertrag	10 887.6	10 939.4	11 298.3	410.7	3.8 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**221.2**	**98.5**	**–5.0**	**–226.3**	**–102.3 %**
Investitionsrechnung					
Ausgaben	–761.3	–704.9	–650.0	111.4	14.6 %
Einnahmen	321.8	248.6	184.6	–137.3	–42.7 %
Nettoinvestitionen	**–439.5**	**–456.3**	**–465.4**	**–25.9**	**–5.9 %**
Schuldenbremse Investitionsrechnung					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	221.2	98.5	–5.0	–226.3	–102.3 %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	357.5	396.2	515.5	158.1	44.2 %
Entnahme aus Aufwertungsreserve	0.0	–30.4	–41.0	–41.0	0.0 %
Selbstfinanzierung [1]	578.7	464.3	469.5	–109.1	–18.9 %
Nettoinvestitionen	–439.5	–456.3	–465.4	–25.9	–5.9 %
Finanzierungssaldo [2]	**139.2**	**8.0**	**4.1**	**–135.0**	**–97.0 %**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**131.7 %**	**101.8 %**	**100.9 %**		**–23.4 %**
Bruttoschuld (II) [4]	**–8 898.9**	**–9 134.1**	**–8 669.6**	**229.3**	**2.6 %**
Bilanz[5]					
Finanzvermögen	3 921.5	3 889.0	3 970.7	49.2	1.3 %
Verwaltungsvermögen	8 137.2	8 514.9	8 216.9	79.6	1.0 %
Total Aktiven	**12 058.8**	**12 403.9**	**12 187.6**	**128.8**	**1.1 %**
Fremdkapital	–11 190.0	–10 847.4	–11 335.4	–145.4	–1.3 %
Eigenkapital	–868.8	–1 556.5	–852.1	16.6	1.9 %
Total Passiven	**–12 058.8**	**–12 403.9**	**–12 187.6**	**–128.8**	**–1.1 %**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4] Bruttoschuld I plus Rückstellungen

[5] Bilanz nach Restatement 2 per 01.01.2017

1.2 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr 2017 mit einem negativen Ergebnis ab.

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Vorjahr CHF	Abweichung zum Vorjahr %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–10 666.4	–10 840.9	–11 303.3	–636.9	–6.0 %
Ertrag	10 887.6	10 939.4	11 298.3	410.7	3.8 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**221.2**	**98.5**	**–5.0**	**–226.3**	**–102.3 %**
Nettoinvestitionen	**–439.5**	**–456.3**	**–465.4**	**–25.9**	**–5.9 %**
Finanzierungssaldo	**139.2**	**8.0**	**4.1**	–135.0	–97.0 %
- = Neuverschuldung					
+ = Schuldenabbau					
Selbstfinanzierungsgrad	**131.7 %**	**101.8 %**	**100.9 %**		**–23.4 %**

Der Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung beläuft sich bei einem Gesamtaufwand von CHF 11 303,3 Millionen und einem Gesamtertrag von CHF 11 298,3 Millionen auf CHF 5,0 Millionen. Gegenüber dem Vorjahr verschlechtert sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung um CHF 226,3 Millionen.

Den Investitionsausgaben von CHF 650,0 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 184,6 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 465,4 Millionen liegen damit um CHF 25,9 Millionen über dem Vorjahreswert.

Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 4,1 Millionen, budgetiert waren CHF 8,0 Millionen. Der Saldo fällt gegenüber dem Vorjahr um CHF 135,0 Millionen tiefer aus.

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung;

- resultiert eine **Selbstfinanzierung** von CHF 469,5 Millionen (Vorjahr: CHF 578,7 Mio.),
- ergibt sich ein **Finanzierungsüberschuss** von CHF 4,1 Millionen (Vorjahr: CHF 139,2 Mio.),
- erreicht der **Selbstfinanzierungsgrad** 100,9 Prozent (Vorjahr: 131,7 %).

Die Jahresrechnung 2017 wurde erstmals nach den rechnungslegerischen Fachempfehlungen und Grundsätzen von «HRM2/IPSAS» erstellt. Im Februar 2010 beschloss der Regierungsrat die von der Finanzdirektorenkonferenz veröffentlichten Fachempfehlungen zum «Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM» (HRM2) in Anlehnung an den einzigen international anerkannten Rechnungslegungsstandard, die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS) umzusetzen (sog. «IPSAS-konforme Umsetzung des HRM»). Der Grosse Rat hat der damit verbundenen Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) am 28. November 2013 zugestimmt.

Die Anwendung der neuen rechnungslegerischen Grundsätze per 1. Januar 2017 hat gegenüber dem bisherigen Rechnungslegungsmodell HRM1 verschiedene Änderungen zur Folge. Diese betreffen zum Beispiel den neuen Kontenplan nach HRM2, die Gliederung der Bilanz, den buchhalterischen Umgang der Vermögenswerte nach True and Fair View und die Abschreibungsmethodik nach Nutzungsdauer. Mit der Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze wird eine tatsachengetreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit verbunden eine noch höhere Transparenz in der finanziellen Berichterstattung angestrebt.

Ebenfalls per 1. Januar 2017 erfolgte – unabhängig von der Einführung von «HRM2/IPSAS» – die Verselbständigung der drei staatlichen Psychiatriebetriebe. Diese führt in einzelnen Sachgruppen (insbesondere Personalaufwand, Sachaufwand, Transferaufwand und Entgelte) gegenüber dem Vorjahr zu teilweise erheblichen Verschiebungen.

Die Einführung von HRM2/IPSAS sowie die Verselbständigung der drei staatlichen Psychiatriebetriebe per 1. Januar 2017 führen dazu, dass der Vergleich des Ergebnisses der Jahresrechnung 2017 mit dem Vorjahresergebnis verunmöglicht oder zumindest erschwert wird. Dies gilt es – insbesondere auch auf Stufe der einzelnen Sachgruppen – bei der politischen Würdigung der vorliegenden Ergebnisse zu beachten.

1.3 Kommentar zur Jahresrechnung

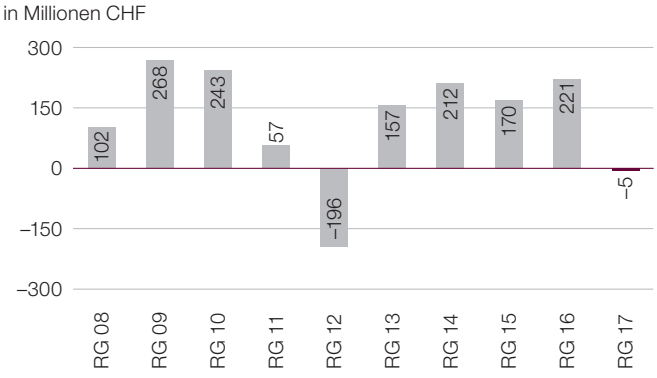
1.3.1 Erfolgsrechnung

In Bezug auf die Erfolgsrechnung hatten folgende Entwicklungen Einfluss auf das Ergebnis:

Positiv auf das Ergebnis ausgewirkt haben sich Abweichungen gegenüber dem Vorjahr beim Personalaufwand (CHF 130,2 Mio.), beim Sach- und übriger Betriebsaufwand (CHF 50,0 Mio.) sowie bei den Staatsbeiträgen (CHF 50,7 Mio. – netto). Ertragsseitig sind ein um CHF 58,5 Millionen höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen) und höhere Entnahmen aus dem Eigenkapital (CHF 61,6 Mio.) zu verzeichnen.

Gegenüber dem Vorjahr negativ ins Gewicht fallen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr bei den Abschreibungen (CHF 317,9 Mio.). Ertragsseitig sind zudem tiefere Regalien, Konzessionen und Entgelte (CHF 53,3 Mio.) sowie ein tieferer Finanzertrag (CHF 92,6 Mio. – netto) zu verzeichnen. Weiter haben sich höhere Einlagen bzw. geringere Entnahmen bei den Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 53,9 Mio. – netto) und die Äufnung des Gewinnausschüttungsfonds (SNB) in der Höhe von CHF 59,5 Millionen negativ auf das Rechnungsergebnis ausgewirkt.

Grafik 1: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

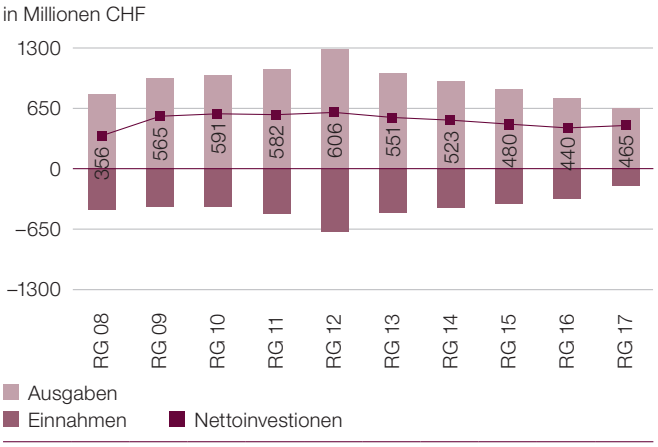


1.3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen sich Ausgaben in der Höhe von CHF 650,0 Millionen und Einnahmen von CHF 184,6 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 465,4 Millionen führt (Vorjahr: CHF 439,5 Mio.). Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 25,9 Millionen oder 5,9 Prozent über dem Vorjahr.

In Band 3, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des Geschäftsberichts stehen detaillierte Informationen zur Investitionsrechnung auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

Grafik 2: Entwicklung Nettoinvestitionen



1.3.3 Eigenkapital

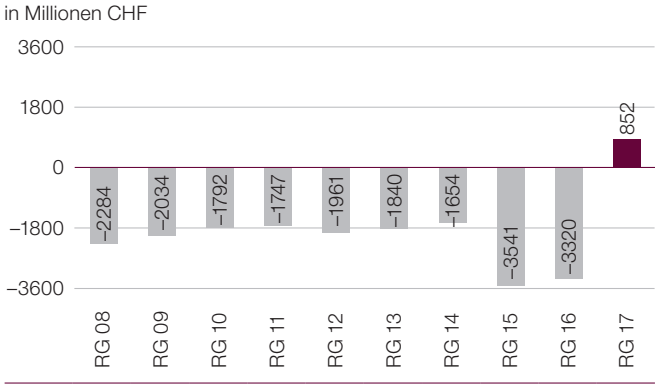
Mit der Einführung des IPSAS-konformen HRM2 und dem durchgeführten Restatement per 1. Januar 2017 erfährt die Bilanz wesentliche Änderungen. Diese ergeben sich einerseits aus der Anpassung der Gliederung von Aktiven und Passiven und andererseits aus der systematischen Neubeurteilung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen.

Der aus der Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens entstehende höhere Wert entspricht gewissermassen einer Offenlegung von bisherigen stillen Reserven und wird erfolgsneutral über die Neubewertungs- und Aufwertungsreserven gebucht. Dementsprechend ist nicht plötzlich mehr Vermögen «verfügbar»; es wird einzig die Bewertungsmethode geändert.

Die Bilanz per 31. Dezember 2016 nach HRM1 weist einen Bilanzfehlbetrag von CHF 3 319,8 Millionen auf. Nach der Neugliederung der Bilanz, aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017, ist der Bilanzfehlbetrag nun ein Bestandteil des Eigenkapitals und ist weiterhin gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) mittelfristig abzubauen. Der Kanton Bern weist per 31. Dezember 2017 ein Eigenkapital von insgesamt CHF 852,1 Millionen aus.

Weiterführende Informationen zum Eigenkapitalnachweis sind dem Kapitel 2.4 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 3: Entwicklung Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital



1.3.4 Die Schuldenbremse

Der Kanton Bern hat am 28. Februar 2008 die Einführung einer Schuldenbremse (Änderung der Kantonsverfassung) beschlossen.

Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die aus drei Elementen besteht:

– Mit der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sollen der laufende Aufwand und Ertrag jährlich im Gleichgewicht gehalten werden und grundsätzlich keine Defizite entstehen.

– Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent mit eigenen Mitteln (wie Steuern, Gebühren und Beiträgen) finanziert. Die mittelfristige Perspektive erhöht den Spielraum des Kantons in finanzpolitisch schwierigen Zeiten. Kompensationsregeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent kann zwar in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Planjahren kompensiert werden. Die Schuldenbremse gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II über 12 Prozent liegt.

– Schliesslich wird die Steuererhöhungsbremse als unbefristetes Instrument weitergeführt. Eine Erhöhung der Steueranlage, die zu mehr Steuereinnahmen führt, benötigt im Grossen Rat die Mehrheit seiner Mitglieder (81) und nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, wie es im Grossen Rat normalerweise der Fall ist.

Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern (KV; SR 131.212) dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Absätze 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im nachfolgenden *Nachweis* werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens wird in der Jahresrechnung 2017 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 9,9 Millionen ausgewiesen. Die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV werden mit den vorliegenden Rechnungswerten grundsätzlich eingehalten, da der Aufwandüberschuss durch das Eigenkapital gedeckt ist. Gleichzeitig werden mit dem im Jahr 2017 ausgewiesenen Finanzierungsüberschuss in der Höhe von CHF 4,1 Millionen auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten (Art. 101b KV).

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 2 KV ist ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts dem Voranschlag des übernächsten Jahres zu belasten, sofern er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist. Mit der IPSAS-konformen Einführung des HRM2 verfügt der Kanton Bern neu über Eigenkapital. Da dieses in verschiedene einzelne Positionen unterteilt ist (u. a. «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag») will die Finanzkommission (FiKo) die Frage der Kompensationspflicht gutachterlich beurteilen lassen.

in Millionen CHF	Rechnung 2017
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–5.0**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	–4.8
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**–9.9**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

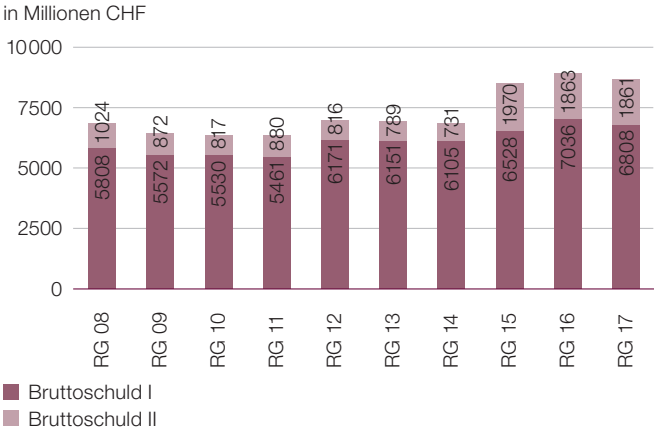
1.3.4.1 Bruttoschuld I und II

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich den derivativen Finanzinstrumenten und den zugesicherten und passivierten Investitionsbeiträgen. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 227,8 Millionen auf CHF 6 808,2 Millionen ab.

Die Bruttoschuld I reduziert sich somit in einem höheren Ausmass, als dies der Finanzierungssaldo von CHF 4,1 Millionen erwarten lässt. Hierzu ist festzuhalten, dass der positive Finanzierungssaldo den Schuldenabbau nur tendenziell aufzeigt und Abweichungen die Regel sind. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Die Bruttoschuld II stellt die Summe der Bruttoschuld I, erhöht um den Betrag der kurz- und langfristigen Rückstellungen dar. Die Rückstellungen belaufen sich auf CHF 1 861,4 Millionen. Insgesamt sinkt die Bruttoschuld II im Vergleich zum Vorjahr um CHF 229,3 Millionen auf CHF 8 669,6 Millionen.

Grafik 4: Entwicklung Bruttoschuld I und II

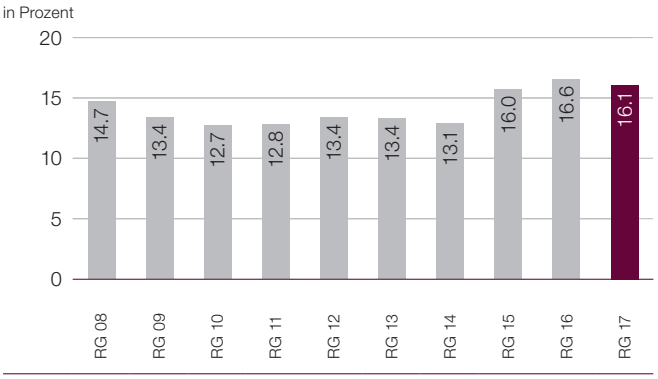


1.3.4.2 Schuldenquote II

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

Die Schuldenquote II sinkt von 16,6 Prozent auf 16,1 Prozent.

Grafik 5: Entwicklung Schuldenquote II



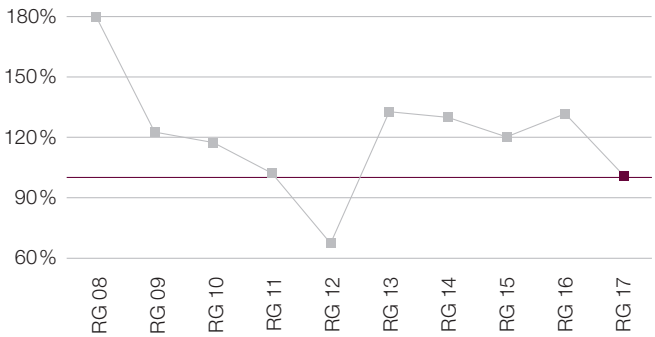
Hinweis zum Volkseinkommen: Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik und des BAK Basel liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor. Die Angaben für die vorangegangenen zwei bis drei Jahre können deshalb Veränderungen erfahren. Bei der Berechnung des Volkseinkommens sind ausserdem mögliche Methodenwechsel zu beachten. Deshalb können sich die ausgewiesenen Schuldenquoten der Vorjahre gegenüber dem Geschäftsbericht 2017 verändert haben.

1.3.4.3 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, abzüglich Auflösung passivierte Investitionsbeiträge und Entnahme aus Aufwertungsreserve HRM2, minus bzw. plus Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Liegt der Wert tiefer als 100 Prozent bedeutet dies, dass die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt werden muss. In Anbetracht der für den Kanton Bern wesentlichen Steuerungsgrösse «Bruttoschuld» stellt deshalb die Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 Prozent und mehr ein wichtiges Ziel dar.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 100,9 Prozent konnten die Nettoinvestitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Grafik 6: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



1.3.5 Finanzpolitisches Fazit und Ausblick

Am 1. Mai 2018 informierte der Regierungsrat über das Ergebnis der Jahresrechnung 2017. Dabei wies er darauf hin, dass zwischen ihm und der Finanzkontrolle fachliche Differenzen im Buchführungsfragen bestünden. Die Differenzen waren auf die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 zurückzuführen.

Nach einem intensiven Austausch mit der Finanzkommission und der Finanzkontrolle hat der Regierungsrat die am 1. Mai 2018 präsentierte Jahresrechnung 2017 noch in drei Punkten angepasst (Erhöhung der Rückstellungen für Verrechnungssteuerguthaben um CHF 10 Mio., pauschale Wertberichtigung der Anlagen im Bau um CHF 18 Mio. sowie Wertberichtigungen bei ausgewählten Liegenschaften im Umfang von CHF 26 Mio.).

Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen weist das Rechnungsergebnis 2017 in der Erfolgsrechnung abschliessend einen knapp negativen Saldo von CHF 5 Millionen aus. Der Finanzierungssaldo bleibt mit CHF 4 Millionen indessen weiterhin positiv.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 entspricht der unveränderten Zielsetzung des Regierungsrates, in der Legislaturperiode 2015–2018 eine vorausschauende und zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» zu betreiben. Diese hat einen ausgeglichenen Staatshaushalt mit genügend finanzpolitischem Spielraum zum Ziel, um damit auch künftigen Generationen gesunde Kantonsfinanzen zu hinterlassen und ein gutes Leistungsangebot zu bieten.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 wird unter anderem geprägt durch die zunehmende konjunkturelle Erholung, welche sich positiv auf die Ertragsseite niederschlägt. Zu Mehrerträgen gegenüber den im Voranschlag 2017 budgetierten Werten führt zudem die erhöhte Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für ihr Geschäftsjahr 2016. Mit der zusätzlichen Gewinnausschüttung wurde gemäss den Bestimmungen des entsprechenden Gesetzes (SNBFG; BSG 621.3) der SNB-Gewinnausschüttungsfonds geäufnet.

Aufgrund der Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze nach HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 beinhaltet die Jahresrechnung 2017 verschiedene Umstellungseffekte, welche das Rechnungsergebnis 2017 stark beeinflussen. So steigt unter anderem der Abschreibungsaufwand gegenüber der Jahresrechnung 2016 um rund CHF 317,9 Millionen. Dieser ist insbesondere auf ausserordentliche Abschreibungen im Zusammenhang mit dem sogenannten «Netzbeschluss 2», auf pauschale Wertberichtigungen auf Anlagen im Bau, auf weiteren Wertberichtigungen bei ausgewählten Liegenschaften sowie auf die vorgenommenen Aufwertungen der Vermögenswerte gemäss HRM2/IPSAS zurück zu führen. Im Rahmen der Einführung HRM2/IPSAS wurde eine Aufwertungsreserve im Umfang der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte von CHF 614,3 Millionen gebildet. Sie wird gemäss den Übergangsbestimmungen der FLG-Änderungen vom 28. November 2013 innerhalb von 15 Jahren in jährlichen Tranchen von 1/15 aufgelöst. Die jährliche erfolgswirksame Auflösung (Ertrag) beträgt CHF 41,0 Millionen und soll einen Teil der aufgrund der aufgewerteten spezialfinanzierten Anlagegüter anfallenden Abschreibungen kompensieren. Zu einer einmaligen Belastung der Investitionsrechnung im Umfang von CHF 79 Millionen führt zudem die buchhalterische Umsetzung der Verselbständigung der drei kantonalen Psychiatriekliniken per 1. Januar 2017. Hinzu kommen schliesslich Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung aufgrund strengerer Aktivierungskriterien.

Mit Blick auf das Rechnungsergebnis 2017 sowie die in den Jahren 2013–2016 stets positiven Rechnungsabschlüsse befindet sich der bernische Finanzhaushalt derzeit im Gleichgewicht. Allerdings bleiben die Verschuldung des Staatshaushaltes und die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich weiterhin hoch.

Nachdem sich die finanzpolitischen Perspektiven im Herbst 2016 stark verdüsterten, ist es dem Regierungsrat im vergangenen Jahr zudem gelungen, mit einer restriktiven Budgetierung sowie den Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 den Ber-

nischen Finanzhaushalt – unter Berücksichtigung der Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019 – auch planerisch wieder zu stabilisieren.

Die planerische Stabilisierung des Finanzhaushaltes hat allerdings auch ihren Preis. So haben einzelne Massnahmen des EP 2018 für die betroffenen Anspruchsgruppen (Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Betriebe, Kantonsmitarbeitende und/oder Lehrkräfte etc.) teilweise harte Konsequenzen zur Folge.

Zudem liegen die Finanzierungssaldi in der durch den Regierungsrat verabschiedeten Planung in den Jahren 2019 bis 2021 nur knapp über der «Nulllinie». Durch den Verzicht des Grossen Rates auf die Umsetzung einzelner Massnahmen aus dem EP 2018 anlässlich der Novembersession 2017 weist der Finanzierungssaldo im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 de facto sogar wieder leicht negative Werte aus.

Für den Regierungsrat ist deshalb klar, dass in den kommenden Jahren die finanzpolitischen Herausforderungen für den Kanton Bern weiterhin gross bleiben.

So sieht sich der Kanton Bern – wie die anderen Kantone auch – in einzelnen Aufgabenbereichen mit einem starken Aufwandwachstum konfrontiert. Es handelt sich dabei unter anderem um Aufgabenbereiche, deren Entwicklung sich auf kantonaler Ebene teilweise nur sehr eingeschränkt beeinflussen lässt (z. B. aufgrund der rechtlichen Grundlagen, welche u. a. auch auf Bundesebene angesiedelt sind) bzw. die von nicht oder nur bedingt beeinflussbaren Rahmenbedingungen (wie z. B. der demographischen Entwicklung) geprägt werden. Im Kanton Bern sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Produktgruppen «Spitalversorgung», «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» und «Vollzug der Sozialversicherungen» zu erwähnen.

Weiter drohen dem Kanton Bern bedeutende Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich. Das Eidgenössische Finanzdepartement wird im Frühling 2018 den 3. Wirksamkeitsbericht in die Vernehmlassung schicken. Dieser wird für die Eidgenössischen Räte die Grundlage für die Festlegung der Ausgleichssummen für die Jahre 2020 bis 2023 bilden. Aufgrund der zum 2. Wirksamkeitsbericht auf nationaler Ebene geführten, teilweise heftigen politischen Diskussionen muss davon ausgegangen werden, dass die ressourcenschwachen Kantone in Zukunft weniger Mittel aus dem Bundesfinanzausgleich erhalten werden. Dies wird auch den Kanton Bern treffen.

Im Investitionsbereich steigt zudem der Bedarf mittelfristig stark an. Zahlreiche Grossprojekte wie beispielsweise der Neubau des Campus Technik in Biel, die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule in Bern, das neue Polizeizentrum in Niederwangen, die Umsetzung der Justizvollzugstrategie, die Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern oder die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf– Oberburg–Hasle sowie Aarwangen–Langenthal führen zu einem deutlich höheren Mittelbedarf.

Schliesslich bleiben auch im Bereich der Steuerpolitik die Herausforderungen für den Kanton Bern weiterhin gross. Das Ressourcenpotential des Kantons Bern fällt im interkantonalen Vergleich nach wie vor stark unterdurchschnittlich aus. Die Finanzierung eines in interkantonaler Hinsicht zumindest durchschnittlichen Leistungsangebotes erfordert eine überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung.

Diese Ausgangslage macht deutlich, dass der Kanton Bern in steuerpolitischer Hinsicht – sei dies nun bei den juristischen oder den natürlichen Personen – auch in Zukunft weiterhin nur eine «Politik der kleinen Schritte» wird betreiben können. Kurz- bis mittelfristig stehen im Bereich der Steuerpolitik die Umsetzung der Steuervorlage 17 des Bundes sowie der zweiten Etappe der Steuerstrategie des Regierungsrates im Vordergrund.

1.3.6 Risikobeurteilung

Dem Aufzeigen von wesentlichen Risiken und den für deren Bewirtschaftung ergriffenen Massnahmen kommt bei der Beurteilung der Ergebnisse der Rechenschaftsablage ein hoher Stellenwert zu.

In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) werden die Risiken in die beiden Kategorien übergeordnete und operative Risiken eingeteilt.

Die übergeordneten Risiken werden vom Regierungsrat im Rahmen seiner Führungsinstrumente identifiziert und bewirtschaftet. Für die operativen Risiken zeigen sich die Direktionen und die Staatskanzlei dezentral verantwortlich.

Die Berichterstattung zu den übergeordneten und operativen Risiken der Verwaltung erfolgt auf Grundlage der Risiko- und Versicherungsrichtline der Verwaltung des Kantons Bern (RRB 0323/2008) in einem separaten Verfahren und wird dem Regierungsrat, gestützt auf eine zusätzliche Auftragserteilung der Finanzdirektion, ausserhalb der Jahresrechnung unterbreitet.

Im Übrigen wird auf die jeweils im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung gemachten Ausführungen des Regierungsrates zu den finanzpolitischen Chancen und Risiken verwiesen.

1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
Wirtschaftswachstum CH	[1.1)] 1.4 %	[1.2)] 1.5 – 2.0 %	[1.3)] 1.0 %
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	[2.1)] 1.2 %	[2.2)] 0.9 %	[2.3)] 0.4 %
langfristige Zinsen [3)]	0.43 %	0.50 %	0.54 %
kurzfristige Zinsen [4)]	–0.66 %	0.13 %	–0.65 %
Teuerung	[5.1)] –0.4 %	[5.2)] 0.0 – 0.2 %	[5.3)] 0.5 %

[1.1)] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2017)
[1.2)] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK, KOF, UBS, CS, Seco (Stand: März 2016)
[1.3)] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2017)

[2.1)] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2017)
[2.2)] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; BAK-Prognose (Stand: März 2016)
[2.3)] Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2017)

[3)] 15-Jahres-Swap Brief

[4)] 6-Monats-LIBOR

[5.1)] Konsumentenpreise; Quelle: BFS (Stand: Januar 2018)
[5.2)] Konsumentenpreise; Spannweite der Prognosen von BAK, KOF, UBS, CS, Seco (Stand: März 2016)
[5.3)] Konsumentenpreise; Quelle: BFS (Stand: Januar 2018)

Das gesamtschweizerische Wirtschaftswachstum hat sich im Jahr 2017 leicht erhöht, liegt jedoch unter dem prognostizierten Voranschlagswert. Die Wirtschaft des Kantons Bern ist gegenüber dem Vorjahr ebenfalls leicht gewachsen, jedoch fällt die Entwicklung gegenüber dem Jahr 2016 sowie dem prognostizierten Voranschlagswert tiefer aus.

Die Zinssätze für langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen und liegen im Bereich der prognostizierten Werte. Diejenigen für kurzfristige Kapitalaufnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr minimal erhöht. Die kurzfristigen Zinssätze liegen wesentlich unter den Prognosewerten des Voranschlags 2017.

Die Teuerung liegt mit 0,5 Prozent über den prognostizierten Werten des Voranschlags 2017. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf gestiegene Wohnungsmieten sowie höhere Preise für Erdölprodukte zurückzuführen.

Geschäftsbericht 2017, Band 1
Jahresrechnung und Anhang

2 Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Vorjahr CHF	Abweichung zum Vorjahr %	Ziffer in Anhang[1)]
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	**–10 551.8**	**–10 728.4**	**–11 129.9**	–578.1	–5.5 %	
Personalaufwand	–3 042.1	–2 913.0	–2 911.9	130.2	4.3 %	1
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–923.4	–875.6	–873.4	50.0	5.4 %	2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–229.8	–320.2	–547.7	–317.9	–138.4 %	3
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital und Eigenkapital	–17.1	–9.9	–108.8	–91.7	–535.5 %	4
Transferaufwand	–5 719.8	–5 882.2	–5 905.1	–185.4	–3.2 %	5
Durchlaufende Beiträge	–567.7	–581.7	–584.5	–16.9	–3.0 %	6
Interne Verrechnungen	–52.0	–145.7	–198.5	–146.5	–281.4 %	
Betrieblicher Ertrag	**10 654.4**	**10 623.6**	**11 096.8**	442.4	4.2 %	
Fiskalertrag	5 188.2	5 161.7	5 268.0	79.8	1.5 %	7
Regalien und Konzessionen	9.6	50.5	149.7	140.1	1 457.2 %	8
Entgelte	897.5	702.9	700.2	–197.3	–22.0 %	9
Verschiedene Erträge	4.4	3.4	8.3	3.9	87.2 %	10
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital und Eigenkapital	54.9	25.4	92.8	37.8	68.8 %	11
Transferertrag	3 880.0	3 950.0	4 094.7	214.7	5.5 %	12
Durchlaufende Beiträge	567.7	581.7	584.5	16.9	3.0 %	6
Interne Verrechnungen	52.0	148.0	198.5	146.5	281.4 %	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**102.5**	**–104.8**	**–33.2**	–135.7	–132.4 %	
Finanzaufwand	–114.5	–112.5	–113.0	1.5	1.3 %	13
Finanzertrag	233.3	114.6	139.2	–94.1	–40.3 %	14
Ergebnis aus Finanzierung	**118.8**	**2.1**	**26.2**	–92.6	–77.9 %	
Operatives Ergebnis	**221.3**	**–102.7**	**–7.0**	–228.3	–103.2 %	
Ausserordentlicher Aufwand	–0.1	0.0	–60.4	–60.3	–58 765.8 %	15
Ausserordentlicher Ertrag	0.0	201.2	62.4	62.4	0.0 %	16
Ausserordentliches Ergebnis	**–0.1**	**201.2**	**2.0**	2.1	2 006.5 %	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**221.2**	**98.5**	**–5.0**	–226.3	–102.3 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

[1)] Publikation der «definitiven Version» erfolgt im Internet der Finanzverwaltung des Kantons Bern

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Lesitungserstellung) gehören. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses und entspricht dem bisherigen Saldo der Laufenden Rechnung nach HRM1.

2.2 Investitionsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Vorjahr CHF	Abweichung zum Vorjahr %	Ziffer in Anhang[1)]
Ausgaben	**–761.3**	**–704.9**	**–650.0**	111.4	14.6 %	
Sachanlagen	–503.9	–483.4	–423.2	80.7	16.0 %	17
Investitionen auf Rechnung Dritter	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	18
Immaterielle Anlagen	0.0	–4.3	–12.6	–12.6	0.0 %	19
Darlehen	–3.2	–15.8	–8.4	–5.2	–164.7 %	20
Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	–78.9	–78.9	0.0 %	21
Eigene Investitionsbeiträge	–209.0	–170.6	–104.4	104.6	50.1 %	22
Durchlaufende Investitionsbeiträge	–45.2	–30.9	–22.5	22.7	50.3 %	23
Ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	24
Übertrag an Bilanz	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	
Einnahmen	**321.8**	**248.6**	**184.6**	–137.3	–42.7 %	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1.4	0.1	5.9	4.5	314.6 %	25
Rückerstattungen	33.5	11.8	11.4	–22.1	–65.9 %	26
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	27
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	215.1	160.8	115.6	–99.5	–46.3 %	28
Rückzahlung von Darlehen	17.1	16.3	20.9	3.8	22.5 %	29
Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.6	0.6	0.0 %	30
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	9.5	28.8	7.6	–1.8	–19.4 %	31
Durchlaufende Investitionsbeiträge	45.2	30.9	22.5	–22.7	–50.3 %	32
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	33
Übertrag an Bilanz	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	
Nettoinvestitionen	**–439.5**	**–456.3**	**–465.4**	–25.9	–5.9 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1) Publikation der «definitiven Version» erfolgt im Internet der Finanzverwaltung des Kantons Bern

2.3 Bilanz

in Millionen CHF	Rechnung 01.2017	Rechnung 12.2017	Abweichung zur Eröffnungsbilanz CHF	Abweichung zur Eröffnungsbilanz %	Ziffer in Anhang[1]
Umlaufvermögen					
Finanzvermögen	**3 729.9**	**3 784.6**	**54.6**	**1.5 %**	
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	155.9	103.1	–52.8	–33.8 %	35
Forderungen[2]	2 850.8	2 932.1	81.3	2.9 %	36
Kurzfristige Finanzanlagen	0.0	0.0	0.0	–85.6 %	37
Aktive Rechnungsabgrenzung	702.3	731.5	29.1	4.2 %	38
Vorräte und angefangene Arbeiten	20.9	17.9	–3.1	–14.6 %	39
Anlagevermögen					
Finanzvermögen	**191.6**	**186.1**	**–5.5**	**–2.9 %**	
Finanzanlagen	10.3	10.3	0.0	0.0 %	40
Sachanlagen	181.3	175.9	–5.5	–3.0 %	41
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %	42
Verwaltungsvermögen	**8 137.2**	**8 216.9**	**79.6**	**1.0 %**	
Sachanlagen[2]	5 425.2	5 150.4	–274.8	–5.1 %	43
Immaterielle Anlagen	35.2	35.7	0.5	1.3 %	44
Darlehen	604.8	591.4	–13.4	–2.2 %	45
Beteiligungen, Grundkapitalien[2]	458.6	599.7	141.1	30.8 %	46
Investitionsbeiträge[2]	1 613.4	1 839.7	226.3	14.0 %	47
Total Aktiven	**12 058.8**	**12 187.6**	**128.8**	**1.1 %**	
Fremdkapital	**–11 190.0**	**–11 335.4**	**–145.4**	**–1.3 %**	
Kurzfristiges Fremdkapital	**–2 943.8**	**–3 297.5**	**–353.7**	**–12.0 %**	
Laufende Verbindlichkeiten[2]	–1 267.4	–1 425.5	–158.1	–12.5 %	48
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–712.8	–625.4	87.4	12.3 %	49
Passive Rechnungsabgrenzungen[2]	–782.8	–933.0	–150.2	–19.2 %	50
Kurzfristige Rückstellungen	–180.9	–313.6	–132.7	–73.4 %	51
Langfristiges Fremdkapital	**–8 246.2**	**–8 037.9**	**208.3**	**2.5 %**	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten[2]	–6 224.8	–6 288.8	–64.0	–1.0 %	52
Langfristige Rückstellungen	–1 796.6	–1 547.8	248.8	13.8 %	51
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	–224.8	–201.3	23.5	10.4 %	54
Eigenkapital	**–868.8**	**–852.1**	**16.6**	**1.9 %**	
Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds	–220.5	–68.2	152.3	69.1 %	55
Vorfinanzierungen	–523.0	–502.5	20.5	3.9 %	56
Finanzpolitische Reserve	0.0	–223.8	–223.8	0.0 %	57
Aufwertungsreserven (Einführung HRM2)[2]	–3 295.8	–573.4	2 722.5	82.6 %	58
Neubewertungsreserve[2]	–149.2	–146.6	2.6	1.7 %	59
Übriges Eigenkapital	0.0	–0.2	–0.2	0.0 %	60
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	3 319.8	662.6	–2 657.2	–80.0 %	61
Total Passiven	**–12 058.8**	**–12 187.6**	**–128.8**	**–1.1 %**	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Publikation der «definitiven Version» erfolgt im Internet der Finanzverwaltung des Kantons Bern

[2] Einzelne Bilanzpositionen per 01/2017 wurden durch den Regierungsrat nachträglich noch korrigiert. Die Korrekturen wurden den Aufwertungsreserven (im Umfang von CHF 19,6 Mio.) resp. den Neubewertungsreserven belastet (im Umfang von CHF -2,6 Mio.; «Nachträgliche Korrekturen Restatement»; vgl. Ziffer 2.6.2.3 «Bilanz»).

2.4 Eigenkapitalnachweis

in Millionen CHF	Gesetzliche Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital	Vorfinanzierungen	Finanzpolitische Reserve	Aufwertungsreserve	Neubewertungsreserve	Übriges Eigenkapital	Jahresergebnis	Bilanzfehlbetrag	Eigenkapital Total
Eigenkapital per 31.12.2016 HRM1	**–861.3**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**3 319.8**	**2 458.5**
Umgliederungen im Rahmen der HRM2-Einführung	543.5	–523.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	20.5
Neubewertungen im Rahmen der HRM2/IPSAS-Einführung gemäss RRB 1097/2017 vom 25.10.2017	97.3	0.0	0.0	–3 295.8	–149.2	0.0	0.0	0.0	–3 347.7
Eigenkapital per 01.01.2017 Eröffnungsbilanz HRM2/IPSAS	**–220.5**	**–523.0**	**0.0**	**–3 295.8**	**–149.2**	**0.0**	**0.0**	**3 319.8**	**–868.8**
Nachträgliche Korrekturen aus Restatement	0.0	0.0	0.0	19.6	–2.6	0.0	0.0	0.0	17.0
Eigenkapital per 01.01.2017 Eröffnungsbilanz HRM2/IPSAS nach Korrekturen	**–220.5**	**–523.0**	**0.0**	**–3 276.3**	**–151.8**	**0.0**	**0.0**	**3 319.8**	**–851.8**
Jahresergebnis allgemeiner Haushalt (Gewinn - / Verlust +)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	5.0	0.0	5.0
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen und Fonds (Gewinn - / Verlust +)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–12.0	0.0	–12.0
Einlage (-) / Entnahme (+) Spezialfinanzierungen und Fonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Einlage (-) / Entnahme (+) Vorfinanzierungen	0.0	20.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	20.5
Bildung (-) / Auflösung (+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	–59.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–59.5
Bildung (-) / Auflösung (+) Aufwertungsreserve[1)]	0.0	0.0	0.0	2 702.9	0.0	0.0	0.0	–2 662.1	40.8
Bildung (-) / Auflösung (+) Neubewertungsreserve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	5.2	0.0	0.0	0.0	5.2
Sonstige Transaktionen[2)]	164.3	0.0	–164.3	0.0	0.0	–0.2	0.0	0.0	–0.2
Total Veränderungen im Eigenkapital	**164.3**	**20.5**	**–223.8**	**2 702.9**	**5.2**	**–0.2**	**–7.0**	**–2 662.1**	**–0.2**
Verbuchung Jahresergebnis	–12.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	7.0	5.0	0.0
Eigenkapital per 31.12.2017	**–68.2**	**–502.5**	**–223.8**	**–573.4**	**–146.6**	**–0.2**	**0.0**	**662.6**	**–852.1**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Bemerkung: Negative Werte bedeuten ein positives Eigenkapital.

Erläuterungen zum Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, wie sich das Eigenkapital im Berichtsjahr verändert hat. Ersichtlich sind die Auswirkungen der erfassten Finanzvorfälle auf die einzelnen Rubriken des Eigenkapitals. Zudem werden die einzelnen Reserveposten und ihre Veränderungen transparent dargestellt.

1) Die Auflösung der Aufwertungsreserve von insgesamt CHF 2 702,9 Millionen wird im Umfang von CHF 2 662,1 Millionen erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag verbucht. Es handelt sich um die aus der Neubewertung resultierenden Reserven des allgemeinen Haushalts (Verwaltungsvermögen/Passivpositionen). Die verbleibenden Aufwertungsreserven sind den Spezialfinanzierungen und Fonds zugewiesen. Sie werden linear über 15 Jahre erfolgswirksam zugunsten der jeweiligen Spezialfinanzierung / Fonds verbucht (CHF 41,0 Mio.).

2) Der Bestand des SNB-Gewinnausschüttungsfonds per 1. Januar 2017 (CHF 164,3 Mio.) wurde von den Fonds in die Finanzpolitischen Reserven verschoben.

Gesetzliche Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital in Millionen CHF	
-12.0	
-2.8	Jahresergebnis des Abfallfonds
-8.5	Jahresergebnis des Abwasserfonds
1.3	Jahresergebnis des Fonds für Sonderfälle
-0.8	Jahresergebnis des Fonds für Suchtprobleme
1.3	Jahresergebnis des Investitionshilfefonds
-1.7	Jahresergebnis des Renaturierungsfonds
-0.8	Jahresergebnis des See- und Flussuferfonds
-0.5	Jahresergebnis der Tierseuchenkasse
0.0	Jahresergebnis des Tourismusfonds
0.2	Jahresergebnis des Wasserfonds
0.1	Jahresergebnis des Wildschadenfonds
0.0	Jahresergebnis des Wohlfahrtsfonds

Vorfinanzierungen in Millionen CHF	
20.5	
0.0	Jahresergebnis des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
20.5	Jahresergebnis des Fonds für Spitalinvestitionen

Finanzpolitische Reserven in Millionen CHF	
-59.5	
-59.5	Jahresergebnis des SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

2.5 Geldflussrechnung

in Millionen CHF		Rechnung 2017
	Jahresergebnis	**–5.0**
+/-	Abnahme/Zunahme Forderungen	–146.4
+/-	Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	–28.8
+/-	Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.9
+/-	Abschreibungen und Auflösung pass. Investitionsbeiträge	515.5
+/-	Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen und Beteiligungen	0.0
+/-	Kursverluste/Kursgewinne auf Finanzanlagen	–0.2
+/-	Verlust/Gewinn aus Verkehrswertanpassung FV	–4.7
+/-	Zunahme/Abnahme laufende Verbindlichkeiten	–53.1
+/-	Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung	137.9
+/-	Bildung/Auflösung bzw. Verwendung Rückstellungen	–61.8
+/-	Einlagen/Entnahmen aus Fonds im Fremdkapital und Eigenkapital	27.6
+/-	Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	25.4
	Geldfluss aus operativer Tätigkeit	**407.3**
-	Ausgaben Sachanlagen	–423.2
-	Ausgaben auf Rechnung Dritter	0.0
-	Ausgaben immaterielle Anlagen	–12.6
-	Ausgaben Darlehen	–8.4
-	Ausgaben Beteiligungen	–78.9
-	Ausgaben eigene Investitionsbeiträge	–104.4
-	Ausgaben durchlaufende Investitionsbeiträge	–22.5
-	Ausgaben ausserordentliche Investitionsausgaben	0.0
+	Einnahmen Übertragung von Sachanlagen	5.9
+	Einnahmen Rückerstattungen	11.4
+	Einnahmen Abgang immaterielle Anlagen	0.0
+	Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	115.6
+	Einnahmen Rückzahlung von Darlehen	20.9
+	Einnahmen Übertragung von Beteiligungen	0.6
+	Einnahmen Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	7.6
+	Einnahmen durchlaufende Investitionsbeiträge	22.5
+	Einnahmen ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0
	Saldo Investitionsrechnung	**–465.4**
-	Übertragung Verwaltungs- ins Finanzvermögen	–5.1
+	Übertragung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.0
+	Aktivierung bei Finanzierungsleasing	0.4
-	Übertragung flüssige Mittel infolge Ausgliederung Psychiatrische Kliniken	–33.4
+/-	Übrige nicht geldwirksame Transaktionen der Investitionsrechnung	–104.8
	Geldfluss aus Investitionsrechnung	**–608.2**
+/-	Abnahme/Zunahme Finanzanlagen Finanzvermögen	0.2
+/-	Abnahme/Zunahme Sachanlagen Finanzvermögen	14.7
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–593.2**
	Geldfluss vor Finanzierungstätigkeit *free cashflow = positiver Geldfluss, cash-drain = negativer Geldfluss*	–186.0
+/-	Zunahme/Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–87.4
+/-	Zunahme/Abnahme Hypotheken, Schuldscheine, Kassascheine	0.0
+/-	Zunahme/Abnahme Staatsanleihen	200.0
+/-	Zunahme/Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	20.6
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**133.2**
	Total Geldfluss	**–52.8**
+/-	Stand Flüssige Mittel per 01.01.	155.9
+/-	**Zunahme/Abnahme Flüssige Mittel**	**–52.8**
+/-	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	103.1

Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt den Ertrag bzw. die Einnahmen (Zunahme von liquiden Mitteln) und den Aufwand bzw. die Ausgaben (Abnahme von liquiden Mitteln) in einer Periode einander gegenüber.

Die Ein- und Auszahlungen werden in folgende Kerngrössen aufgegliedert:
– Operative Tätigkeit
– Investitionstätigkeit
– Finanzierungstätigkeit

Operative Tätigkeit
Der Geldfluss kann sowohl nach der direkten wie auch nach der indirekten Methode dargestellt werden. Der Kanton Bern weist unter Kapitel 2.5 «Geldflussrechnung» die indirekte Methode aus.

Ausgliederung Psychiatrische Kliniken
Der Ausweis des Geldflusses aus der per 1. Januar 2017 erfolgten Ausgliederung der drei Psychiatrischen Kliniken wurde gemäss den Vorgaben von IPSAS vollzogen. D. h., die Bestände der Psychiatrischen Kliniken per 1. Januar 2017 sind aus den Veränderungsnachweisen ausgenommen und der Nettogeldfluss aus der Transaktion wird in einer Position ausgewiesen («Übertragung flüssige Mittel infolge Ausgliederung Psychiatrische Kliniken»).

Nachträglich vorgenommene Korrekturen im Zusammenhang mit dem Restatement per 1. Januar 2017
Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 mussten aufgrund von Feststellungen seitens der Finanzkontrolle und den Direktionen eigenkapitalwirksame Korrekturen von insgesamt CHF 17,0 Millionen vorgenommen werden, die in der vorliegenden Geldflussrechung berücksichtigt wurden.

Weiterführende Informationen zum Restatement und den nachträglich vorgenommenen Korrekturen sind dem Kapitel 2.6.2.3 «Bilanz» des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

2.6 Anhang der Jahresrechnung

2.6.1 Grundlagen

2.6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern
Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Kapitel 6, Finanzordnung:
- Artikel 101: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 106: Finanzaufsicht

Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0),
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1).

Die Verordnung regelt neben der Rechnungslegung die finanzrechtlichen und kreditrechtlichen Aspekte der Haushaltsführung.

Umfang der Jahresrechnung
Die Gesetzgebung (FLG und FLV) gelten für die Behörden, die Staatskanzlei, die Direktionen, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 9 Abs. 1 FLG). Das Finanz- und Rechnungswesen der Behörden und Institutionen unterliegt dabei der Pflicht zur Aggregierung bzw. Konsolidierung (Art. 6 Abs. 3 FLG). In Abweichung zu IPSAS 6 erfolgt keine Vollkonsolidierung von beherrschten Einheiten und der Arbeitslosenkasse (ALK) sowie der Arbeitsvermittlung (RAV). Auf eine konsolidierte Rechnung wird vorläufig ganz verzichtet (vgl. RRB Nr. 0247/2010, Ziffer 7, Lemma 2). Die Jahresrechnung und die Bilanz der ALK sowie der RAV sind im Kapitel «Weiterführende Erläuterungen» von Band 1 offengelegt.

Genehemigungsdaten
Die Jahresrechnung wurde am 22. August 2018 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates und wird in der Novembersession 2018 beraten.

2.6.1.2 Angewandte Normen bzw. Standards

Das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons Bern beachtet namentlich die folgenden anerkannten Normen:
- Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2),
- International Public Sector Accounting Standards (IPSAS),
- International Financial Reporting Standards (IFRS),
- Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

2.6.1.3 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Gemäss Art. 5 Abs. 2 FLG folgt die Rechnungslegung den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Verlässlichkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit. Die Rechnungslegungsgrundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung und sinngemäss auch für die Erstellung des Voranschlags.

Der Grundsatz der ***Verständlichkeit*** fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Kantons Bern verschaffen können.

Nach dem Grundsatz der ***Wesentlichkeit*** werden sämtliche Informationen offengelegt, die einen Adressaten in der Entscheidfindung beeinflussen können. Über die Wesentlichkeit wird somit immer im konkreten Kontext zu entscheiden sein.

Nach dem Grundsatz der ***Zuverlässigkeit*** sind die veröffentlichten Informationen verlässlich. Sie enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Aus dem Aspekt der Verlässlichkeit werden folgende Prinzipien abgeleitet:
- Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form): Die Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter und nicht bloss nach der juristischen Form erfasst und dargestellt. Der wirtschaftliche Gehalt von Transaktionen oder anderen Ereignissen entspricht nicht immer ihrer rechtlichen Form. Die Anwendung dieses Prinzips kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Es gibt Situationen, in denen nur mit einer Schätzung der wirtschaftlich tatsächliche Sachverhalt erfasst wird. Sämtliche Schätzungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen (realistische Schätzungen, best estimates). Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet, und ihre Nachvollziehbarkeit (Revisionstauglichkeit) ist gewährleistet.
- Willkürfreiheit: Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt. Bei Ermessensspielräumen werden für die anstehenden Entscheidungen alle verfügbaren wesentlichen Informationen beigezogen.
- Vorsicht: Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. Bei der Ermessensausübung bei erforderlichen Schätzungen wird ein gewisses Mass an Sorgfalt eingehalten. Vermögenswerte oder Erträge werden nicht zu hoch und Verbindlichkeiten und Aufwände nicht zu niedrig angesetzt.
- Vollständigkeit: Die Finanzberichterstattung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig ausgewiesen.

Die ***Vergleichbarkeit*** ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind (Stetigkeit). Insbesondere die präsentierten Vorjahres- oder Budgetzahlen sind nach gleichen Grundsätzen zu erstellen und in gleicher Struktur offenzulegen. Die Struktur der Darstellung im Jahresbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Im Anhang der Jahresrechnung sind sämtliche Abweichungen vom Grundsatz der Vergleichbarkeit zu kommentieren.

Nach dem Grundsatz der ***Fortführung*** wird bei der Rechnungslegung davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Organisationseinheiten des Kantons Bern fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung nicht mehr gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Dem Grundsatz der ***Bruttodarstellung*** wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwand und Ertrag nicht miteinander verrechnet werden. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von der Bruttodarstellung festlegen, wenn sie die Gesamtaussage der Rechnungslegung nicht beeinträchtigen. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigungen auf Vermögenswerten) unterliegen nicht der Bruttodarstellung, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird.

Die in einer periodengerechten Rechnungslegung erfassten Elemente sind Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Nettovermögen / Eigenkapital, Ertrag und Aufwand. Sie werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst (accrual accounting). Accrual accounting bezweckt die ***Periodengerechtigkeit*** der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Werteflüsse zu treffen, unter anderem mittels Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Wesentliche Abweichungen zur Periodengerechtigkeit werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt. Mit RRB Nr. 0247 vom 17. Februar 2010 hat der Regierungsrat beschlossen, auf das Steuerabgrenzungsprinzip zu verzichten (Periodengerechtigkeit bei den Steuern).

2.6.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Sichtguthaben bei Banken (inkl. PostFinance AG) sowie kurzfristige Geldmarktanlagen. Flüssige Mittel werden zum Nennwert und Geldmarktanlagen zum Marktwert bewertet. Flüssige Mittel in Fremdwährung sind zum Kurs am Bilanzstichtag in die Berichtswährung umzurechnen.

Forderungen
Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten oder zugesprochenen Ansprüche gegenüber Dritten und setzten sich zusammen aus:
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, die verbucht werden, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer bzw. Leistungsbezüger übergegangen ist;
- Kontokorrente mit Dritten, die zur gegenseitigen Verrechnung von entstandenen Forderungen verwendet werden (ohne Bank- und Postkonten);
- Steuerguthaben, die Ansprüche aus Steuerforderungen (fakturierte bzw. verfügte) umfassen und auf Basis der Sollstellungen bilanziert werden – auf das Steuerabgrenzungsprinzip wird verzichtet;
- Anzahlungen an Dritte, welche durch Zahlungen begründet werden, bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung werden die Anzahlungen an Dritte auf das sachgerechte Konto umgebucht;
- Transferforderungen, die eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge anderer Gemeinwesen enthalten;
- Internen Kontokorrente, Kontroll- und Durchlaufkonten welche nur für den Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten geführt werden;
- Übrige Forderungen, die Depotzahlungen und Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden, beinhalten.

Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen und langfristige Forderungen eingeteilt. Forderungen mit Fälligkeit über einem Jahr werden als langfristige Finanzanlagen behandelt und verbucht. Sich abzeichnende Ansprüche, bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden mit Ausnahme von Steuerforderungen als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert. Forderungen ab CHF 100 000 werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt. Für alle übrigen Forderungen kommt eine differenzierte Betrachtungsweise zur Anwendung, mit welcher die ausstehenden Forderungen entsprechend dem tatsächlichen Risiko analysiert werden. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach den konkreten Verhältnissen.

Kurzfristige Finanzanlagen
Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, die zu Anlagezwecken und im Rahmen der Liquiditätsplanung gehalten werden. Zu ihnen gehören Festgelder und Finanzanlagen, welche nicht den Aktivdarlehen und der Beteiligungen zugeordnet werden können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 und 360 Tagen. Die Bewertung der kurzfristigen Finanzanlagen erfolgt in der Regel zum Nennwert. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Der Kanton Bern wendet grundsätzlich das Prinzip der leeren Kassen an, d. h. es erfolgt keine Mittelbeschaffung auf Vorrat. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen
Das Accrual Accounting[1] bezweckt die Periodengerechtigkeit der Buchungs- und Offenlegungstatsbestände. Die Rechnungsabgrenzungen folgen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und werden zum Nominalwert bewertet. Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Vorräte und angefangene Arbeiten
Vorräte sind Vermögenswerte, die
- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung verbraucht zu werden,
- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht oder verteilt zu werden,
- zum Verkauf (Fertigfabrikate, z. B. Handelswaren) oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden,
- sich in der Herstellung (Halbfabrikate) für den Verkauf oder die Verteilung befinden,
- als Viehhabe und andere lebende Tiere während ihrer ganzen Lebenszeit gehalten werden.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der gewichteten Durchschnittskostenmethode ermittelt. Vorräte sind nach dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräusserungswert bewertet. Ist der Aufwand zur Anwendung der Durchschnittsmethode unverhältnis mässig gross, kann auf Antrag eine andere Bewertungsmethode angewendet werden.

Angefangene Arbeiten
In der Bilanz werden alle Auftragskosten, die wertvermehrend für den zu erstellenden Vermögenswert sind, unter der Position angefangene Arbeiten aktiviert. Die Bilanzierung von Bau und Fertigungsaufträgen erfolgt für Projekte grösser CHF 500 000 nach der Percentage of Completion-Methode. Der Fortschrittsgrad wird individuell für jedes Projekt ermittelt, indem die bereits aufgelaufenen Kosten ins Verhältnis zu den erwarteten Gesamtkosten gesetzt werden. Die aufgelaufenen Kosten und die gemäss Fortschrittsgrad realisierten Gewinne/Verluste werden laufend in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Kleinere Projekte werden in einer Sammelposition nach der Completed-contract-Methode bewertet und bilanziert. Kann der Fortschrittgrad eines Projektes nicht verlässlich bestimmt werden, sind die Auftragskosten in der anfallenden Periode als Aufwand zu erfassen. Vorauszahlungen für angefangene Arbeiten werden periodengerecht abgegrenzt. Vorauszahlungen werden von den angefangenen Arbeiten gesondert ausgewiesen, es erfolgt ein Bruttodarstellung der Positionen.

Finanzanlagen im Finanzvermögen
Finanzanlagen im Finanzvermögen sind monetäre Anlagen, die weder der Kontogruppe der Aktivdarlehen noch der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zugeordnet werden können sowie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Laufzeiten liegen über einem Jahr und es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Aktien, Anteilscheine (Beteiligungen) und Obligationen werden zum Verkehrswert bewertet (Marktwert). Für börsenkotierte Gesellschaften lässt sich der Marktwert nach dem Börsenwert bestimmen (Jahresschlusskurs). Die Bewertung der verzinslichen Anlagen (z. B. Hypotheken, Darlehen, Festgelder oder Kassenscheine) erfolgt zum Nennwert. Zum Bilanzierungszeitpunkt werden allfällig gefährdete Vermögenswerte wie langfristige Forderungen (z. B. Kundenguthaben) oder übrige langfristige Finanzanlagen (z. B. derivative Finanzinstrumente) konsequent wertberichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert), abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Sachanlagen im Finanzvermögen
Die Sachanlagen des Finanzvermögens umfassen jene Sachanlagen, die der Kanton als Kapitalanlage oder zu Anlagezwecken erworben hat, und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Bei Sachanlagen des Finanzvermögens erfolgt die Erstbewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Schenkungen nach dem Verkehrswert (Modell des tatäschlichen Werts). Die Folgebewertungen werden auf Basis der Verkehrswerte vorgenommen. Gemäss dem Verkehrswertprinzip müssen die Liegenschaften periodisch (alle 3 bis 5 Jahre) ihrem aktuellen Verkehrswert angepasst werden.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital stellen Vorschüsse des Kantons an die Spezialfinanzierung oder den Fonds dar. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen
Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen jene Sachanlagen des Kantons Bern, deren mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient oder zur Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen gehalten werden und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Die Aktivierung von Sachanlagen (Immobilien und Mobilien) erfolgt ab einem Anschaffungs- resp. Herstellungswert von CHF 5 000. Als Immobilien gelten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften, Hochbauten), Strassen (Tiefbauten), Wasserbauten, übrige Tiefbauten, Waldungen, immobile Kulturgüter sowie Bio- und Geotope. Als Mobilien gelten Mobiliar, Maschinen, Geräte, Instrumente und Werkzeuge. Fahrzeuge, mobile Kulturgüter, Güter, die unter einem Finanzleasing-Vertrag gehalten werden, Viehhabe und andere lebende Tiere gehören nicht zu den Mobilien. Die Folgebewertung der bereits bilanzierten Vermögenswerte wird jährlich überprüft (Impairementbedarf). Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear zu lasten der Erfolgsrechnung abgeschriebenen. Die Anlagen, welche sich noch im Bau befinden und deshalb noch nicht genutzt werden, unterlie-

1 Periodengerechte Rechnungslegung (Grundsatz der Rechnungslegung, wonach Transaktionen und andere Ereignisse bei ihrer Entstehung erfasst werden).

gen noch keiner ordentlichen Abschreibung. Grundstücke und Waldungen erfahren durch ihre Nutzung in der Regel keine Wertminderung, sie unterliegen deshalb auch keiner ordentlichen Abschreibung.

Immaterielle Anlagen
Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden. Die Aktivierungsgrenze der immateriellen Anlagen liegt bei CHF 100 000. Die Erstbewertung gekaufter oder selbst geschaffener immaterieller Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Folgebewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell[2]. Immaterielle Anlagen werden in der Regel planmässig linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Darlehen
Ein Aktivdarlehen ist ein Vertrag, wonach ein Darlehensgläubiger einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag – meist gegen ein Entgelt (Zins[3]) – auf bestimmte Zeit zur Verfügung stellt. Der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückerstattung des ausgeliehenen Geldbetrages. Die Darlehen im Verwaltungsvermögen werden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gewährt und zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen – es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung – bilanziert.

Beteiligungen und Grundkapitalien
Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Damit unterscheiden sie sich von der Position Wertschriften. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Nominalwert abzüglich der notwendigen Wertberichtigung.

Investitionsbeiträge
Investitionsbeiträge sind monetäre Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Art. Die aktiven Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und deren Wert verlässlich ermittelt werden kann. Zusätzlich muss eine allfällige Rückforderung rechtlich durchsetzbar sein. Eine Zweckentfremdung des Investitionsguts ist ausgeschlossen. Die Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des damit unterstützten Anlagegutes oder über eine eventuell kürzere Zweckbindungdsdauer linear als Transferaufwand abgeschrieben.

2 Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich jeder kumulierten Abschreibung und aller kumulierten Wertminderungen.
3 Davon ausgenommen sind die Ausbildungsdarlehen der ERZ.

Laufende Verbindlichkeiten
Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden und in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Laufende Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
Unter die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten fallen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis 12 Monate. Es sind dies die Kontengruppen Geldinstitute, Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen, Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber übrigen selbstständigen Anstalten. Im Weiteren werden übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten hier ausgewiesen. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurz- und langfristige Rückstellungen
Kurzfristige Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit haben, am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind. Als langfristige Rückstellungen gelten jene, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussichtlich nicht aber in der dem Bilanzstichtag folgenden Rechnungsperiode erfolgt. Rückstellungen werden in der Regel ab CHF 100 000 pro Ereignis gebildet. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung (best estimate).

Vorsorgeverpflichtungen
Vorsorgeverpflichtungen umfassen alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen, welche Leistungen für Ruhestand (Alter), Invalidität oder Todesfall vorsehen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen sind entweder ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung, berechnet auf den Bilanzstichtag. Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen. Die Abgrenzung der Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung des Kantons Bern umfasst den ersten und zweiten Konsolidierungskreis, d. h. die Regierung und die zentrale Verwaltung (1. Kreis), die Rechtspflege sowie die weiteren eigenständigen kantonalen Behörden (2. Kreis). Nicht berücksichtigt werden die Institutionen und weiteren Organisationen, die vom Kanton Bern beherrscht werden (3. Kreis). Die Bilanzierung und Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach dem Grundsatz von Swiss GAAP FER 16. Zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen unter Swiss GAAP FER 16 ist keine Neuberechnung des Vorsorgekapitals notwendig. In der Bilanz wird der ermittelte wirtschaftliche Nutzen resp. die wirtschaftliche Verpflichtung sowie allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserven erfasst. Der Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung umfasst die geleisteten Arbeitgeberbeiträge, die Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens resp. der wirtschaftlichen Verpflichtung sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten
Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören alle Finanzverbindlichkeiten, die nicht kurzfristig sind, das heisst eine Laufzeit über 12 Monate haben. Es handelt sich dabei um Hypotheken, Schuldscheine, Kassascheine, Staatsanleihen, Darlehen, langfristige Leasingverbindlichkeiten, übrige langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und erhaltene Investitionsbeiträge. Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Anstalten (Personalvorsorgekassen), Stiftungen und Legate mit Rechtspersönlichkeit. Die Bewertung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert.

Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig
Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Der Kanton Bern tritt mit Ausnahme der Baurechte ausschliesslich als Leasingnehmer auf. Auf Festlegungen aus der Sicht eines Leasinggebers wird deshalb verzichtet. Bei Leasinggeschäften wird zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Die Abgrenzung erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien, welche die Substanz eines Vertrags über dessen rechtliche Form stellen. Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasingguts verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt. Anlagen, die aufgrund von Leasingverträgen genutzt werden und bei denen die Chancen und Risiken aus Eigentum auf den Leasingnehmer übergehen, werden unter derjenigen Position aktiviert, wie wenn sie gekauft worden wären. Dabei erfolgt die erstmalige Bilanzierung zum Barwert der minimalen Leasingzahlungen. Als Abzinsungsfaktor wird der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz angewendet. Gleichzeitig wird ab der Wesentlichkeitsgrenze von CHF 5 000 die zugehörige Verpflichtung als Verbindlichkeit aus Finanzierungsleasing erfasst. Die Leasingraten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen. Die Abschreibung des Leasinggutes erfolgt über die im Vertrag vereinbarte Nutzungsdauer oder falls in Bezug auf die Nutzungsdauer keine Reglung vorliegt über die wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Gelder treuhänderisch zu verwalten sind, die Verwendungsbestimmungen eng und präzis abgefasst werden und kein grosser Handlungsspielraum besteht, erfolgt die Bilanzierung im Fremdkapital (Konto 209200). Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds.

Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital
Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Verwendungsbestimmungen offen halten, d. h. die bedachte Institution hat einen grossen Entscheidungsspielraum, wie die Gelder einzusetzen sind, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds.

Vorfinanzierungen
Vorfinanzierungen sind Reserven für künftige Zwecke, deren Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind und dazu beitragen, dass eine finanzielle Belastung/Entlastung auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Die Bildung von Vorfinanzierungen sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Vorfinanzierung.

Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
In den Aufwertungsreserven beinhaltet die Bewertungsdifferenz des Verwaltungsvermögens als Folge der Neubewertung. Grundsätzlich dienen Aufwertungsreserven dazu, die durch die Neubewertung im Verwaltungsvermögen ausgelösten zusätzlichen Abschreibungen zu kompensieren. Bei der Bewertungsveränderung wird die Erfolgsrechnung nicht tangiert. Dadurch wird die Stetigkeit und Vergleichbarkeit der jährlichen Erfolgsrechnung gewährleistet und die Transparenz in der Berichterstattung weiterhin sichergestellt. Nach Abschluss des Restatements wird der Anteil der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte stehen gelassen und innerhalb von 15 Jahren linear zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Neubewertungsreserve
Neubewertungsreserven führen dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam sind, solange diese Reserven einen positiven Saldo aufweisen. Mit der Neubewertungsreserve «Aktien- und Anteilscheine» können Marktschwankungen, vor allem aufgrund schwankender Börsenkurse, aufgefangen werden. Neubewertungen aufgrund einer Marktbewertung von Immobilien im Finanzvermögen haben – unter der oben genannten Bedingung – keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung. Sind hingegen die Neubewertungsreserven auf einem Objekt durch negative Wertkorrekturen aufgebraucht, wird die Erfolgsrechnung mit dem übschiessenden Betrag belastet. Allfällige spätere Wertaufholungen werden der Erfolgsrechnung im Ausmass vorgängiger Belastungen gutgeschrieben.

Bilanzüberschuss / -fehlbetrag
Die Position Bilanzüberschuss / -fehlbetrag stellt den Saldo der Bilanz dar. Diese Position setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen. Das Jahresergebnis wird im Folgejahr auf das kumulierte Ergebnis der Vorjahre umgebucht. Ein Bilanzfehlbetrag ist eine Minusposition im Eigenkapital. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

2.6.1.5 Abweichungen zu IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)

Infolge der schrittweisen Anbindung der Rechnungslegung an IPSAS, weist die IPSAS-konforme Umsetzung von HRM2 Abweichungen zu IPSAS auf. Die vorliegende Jahresrechnung enthält folgende wesentliche Abweichungen zu IPSAS:
- IPSAS 1: Darstellung des Abschlusses: Verletzung des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit durch;
  - Verzicht auf die Führung von Aufwertungsreserven, ausgenommen die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte, die zum Nettowert aufgelöst werden,
  - erfolgswirksame Bruttoverbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- bzw. Eigenkapital ausschliesslich über die Kontengruppen 350/450 bzw. 351/451 (Einlagen in bzw. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapital),
  - Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893) bzw. Ertrag (Konto 4893) der Erfolgsrechnung.
- IPSAS 6: Konsolidierte und Einzelabschlüsse: Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV).
- IPSAS 7: Anteile an assoziierten Einheiten: Bewertung der Beteiligungen nicht mit den Eigenkapitalwerten, sondern zu Anschaffungs- oder Verkehrswerten.
- IPSAS 20: Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Einheiten und Personen: Verzicht auf die Offenlegung der Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Einheiten und Personen (FLV-Anpassung im Jahr 2018).
- IPSAS 23: Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung (Steuern und Transfers): Verzicht auf die Periodengerechtigkeit bei den Steuern.
- IPSAS 25: Leistungen an Arbeitnehmer: Verwendung von Swiss GAAP FER (Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen.

2.6.1.6 Abweichungen zu HRM2

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem HRM2 und ist an die IPSAS angelehnt (Art. 1a FLV). Die vorliegende Jahresrechnung weist folgende Abweichungen zu den Fachempfehlungen von HRM2 auf:
- Fachempfehlung 8: Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen
  - Die erfolgswirksame Bruttoverbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Eigenkapital erfolgt ausschliesslich über die Kontengruppe 351/451 (Einlagen in bzw. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital). Gemäss Auslegung der Fachempfehlung 8 ist der Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital über die «Gewinnverwendung» zu verbuchen.
  - Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen vollständig selbstfinanziert. Die Entnahmen entsprechen betragsmässig den Nettoinvestitionen. HRM2 sieht eine Auflösung in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung in Höhe der Abschreibungen vor.
  - Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden dem Fremdkapital zugeordnet ohne den vorhandenen Gestaltungsspielraum vollständig auszuschöpfen.
- Fachempfehlung 13: Konsolidierte Betrachtungsweise
  - Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV).

2.6.1.7 Änderungen der Grundsätze

Mit RRB Nr. 0247 vom 17. Februar 2010 hat der Regierungsrat entschieden, die von der Finanzdirektorenkonferenz veröffentlichten Fachempfehlungen zum «Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» (HRM2) in Anlehnung an den einzigen international anerkannten Rechnungslegungsstandard, die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS), umzusetzen (IPSAS-konforme Umsetzung des HRM2). Der Grosse Rat hat die entsprechende Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) am 28. November 2013 beschlossen. Die Einführung von HRM2/IPSAS erfolgte gemäss RRB Nr. 0616 vom 14. Mai 2014 auf den 1. Januar 2017.

Mit der Umsetzung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze wird das Ziel einer tatsachengetreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons verfolgt und die Transparenz in der finanziellen Berichterstattung verbessert (Grundsatz von «True an Fair View»).

Die IPSAS-konforme Umsetzung des HRM2 erfordert auf den Zeitpunkt der Umstellung hin eine systematische Neubeurteilung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen. Diese beinhalten einerseits Anpassungen der Gliederung von Aktiven und Passiven an die neue Bilanzstruktur (neuer Kontenrahmen) und andererseits diverse Bewertungsänderungen aufgrund der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (materielle Anpassungen). Die Bewertungsänderungen erfolgen nicht über die Erfolgsrechnung, sondern über separate Positionen des Eigenkapitals (Aufwertungs- und Neubewertungsreserven). Dieser mehrstufige Umrechnungsvorgang wird «Restatement» genannt.

2.6.1.8 Ausnahmen in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik

Direktion / RFOE	KG	KG-Bezeichnung	Geschäftsfall	Bezeichnung der Ausnahme	Genehmigung
Bau-, Energie- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Strassendienstmaterial	Zur Bewertung des Strassendienstmaterials erfolgt die Bilanzierung nach den Anschaffungskosten, d. h. letzter Einkaufspreis gemäss Beleg, kann ohne Anwendung der gewichteten Durchschnittskostenmethode erfolgen.	01.01.2017
Erziehungsdirektion / Mittelschul- und Berufsbildungsamt	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Materialvorräte von Schulen	Die Bewertung der Materialvorräte von Schulen, welche diese zur Herstellung von Produkten nutzen, erfolgt zu den Anschaffungskosten, d. h. letzter Einkaufspreis gemäss Beleg. Die Durchschnittsmethode kommt nicht zur Anwendung.	01.01.2017
Polizei- und Militärdirektion / Amt für Justizvollzug	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Vorräte in den Institutionen des Amts für Justizvollzug	Die Bewertung der Materialvorräte von Institutionen des Amts für Justizvollzug, welche diese zum Handel, zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen nutzen, erfolgt zu den Anschaffungskosten, d. h. letzter Einkaufspreis gemäss Beleg.Die Durchschnittskostenmethode kommt nicht zur Anwendung.	01.01.2017
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion / Amt für Wasser und Abfall	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses	Aufgrund nicht vorhandener Informationen für die Herleitung von Schätzbeträgen wird auf die periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchzinses verzichtet. Der Zins basiert somit auf dem Wasserverbrauch der Vorperioden.	01.01.2017
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion / Amt für Grundstück und Gebäude	140	Sachanlagen im Verwaltungsvermögen	Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen bei Immobilien	Der Investitionsrechnung werden aktivierbare werterhaltende Ersatzinvestitionen und wertvermehrende Investitionen belastet. Wartungs-, Unterhalts- und Betriebskosten sind unabhängig des betragsmässigen Volumens in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Wertvermehrende Investitionen unterhalb der Aktivierungsgrenze von CHF 100 000 bei Immobilien (BVE-AGG) sowie nicht aktivierbare werterhaltende Investitionen sind ebenfalls der Erfolgsrechnung zuzuweisen.	03.11.2017

2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung

2.6.2.1 Erfolgsrechnung

Erläuterungen zu den Rechnungsdaten 2016

Aufgrund der Umstellung nach HRM2/IPSAS erfolgt die Verbuchung ab 1. Januar 2017 nach angepassten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen in einem neuen Kontorahmen. Diese Änderungen haben zur Folge, dass ein direkter Vergleich der Rechnungsdaten 2016 mit den Rechnungsdaten 2017 nicht möglich ist.

1 Personalaufwand

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Personalaufwand (SG 30)	**–3 042.1**	**–2 913.0**	**–2 911.9**	130.2	4.3 %
Löhne Behörden / Kommissionen / Richter	–51.4	–52.3	–51.9	–0.5	–1.0 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–1 241.6	–1 099.5	–1 085.8	155.8	12.5 %
Löhne der Lehrkräfte	–1 234.5	–1 266.8	–1 272.2	–37.6	–3.0 %
Temporäre Arbeitskräfte	–6.1	–0.8	–2.8	3.3	54.0 %
Zulagen	–5.4	–6.7	–5.3	0.2	3.1 %
Arbeitgeberbeiträge	–469.6	–465.0	–475.9	–6.3	–1.3 %
Arbeitgeberleistungen	–11.7	0.8	–0.2	11.5	97.9 %
Übriger Personalaufwand	–21.6	–22.8	–17.8	3.9	17.9 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Der Personalaufwand (SG 30) reduzierte sich um CHF 130,2 Millionen (-4.3 %) auf CHF 2 911,9 Millionen, was im Wesentlichen auf die Verselbständigung der drei psychiatrischen Betriebe per 1. Januar 2017 zurückzuführen ist (CHF -218,7 Mio.). Demgegenüber führten die Gehaltsmassnahmen 2017 im Rechnungsvergleich zu einer Zunahme von rund CHF 25 Millionen. Die jährliche, erfolgswirksame Neubewertung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen und die Finanzierungsbeiträge bei den Pensionskassen BPK und BLVK führte ebenfalls zu einem Mehrbedarf: Während im Jahr 2016 rund CHF 13 Millionen Rückstellungen aufgelöst wurden, führte die Bildung von rund CHF 16 Millionen im Jahr 2017 im Rechnungsvergleich per Saldo zu einer Zunahme von CHF 29,0 Millionen.

Ein weiterer Mehrbedarf von rund CHF 10 Millionen resultiert aus der jährlichen, erfolgswirksamen Neubewertung der Rückstellungen bei der individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) der Lehrkräfte. Insgesamt CHF 3,8 Millionen Mehraufwand resultierte hauptsächlich aus der Besetzung von vakanten Stellen im Rahmen des Programms IT@BE (CHF 2,0 Mio.) sowie der bewilligten Aufstockung in der Produktgruppe Staatsanwaltschaft (CHF 1,8 Mio.). Im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) führen Mehrlektionen (Klassen- und Lektionenzunahmen) zu einem Zuwachs von rund CHF 8 Millionen und schliesslich resultiert im Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) ebenfalls ein Mehraufwand infolge berufsfördernder Integrationsklassen und Sprachförderung (Migration) im Umfang von CHF 4,4 Millionen.

2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)	**–923.4**	**–875.6**	**–873.4**	50.0	5.4 %
Material- und Warenaufwand	–72.1	–61.9	–59.9	12.3	17.0 %
Nicht aktivierbare Anlagen	–22.4	–23.1	–22.5	–0.1	–0.4 %
Ver- und Entsorgung Liegenschaften (VV)	–31.2	–30.1	–25.6	5.6	18.0 %
Dienstleistungen und Honorare	–308.1	–294.8	–280.5	27.6	9.0 %
Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)	–45.8	–41.8	–73.6	–27.8	–60.7 %
Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	–33.2	–32.5	–24.4	8.8	26.5 %
Mieten / Leasing / Pachten / Benützungsgebühren	–82.7	–83.0	–83.4	–0.6	–0.7 %
Spesenentschädigungen	–18.1	–17.2	–17.2	0.9	5.1 %
Wertberichtigungen auf Forderungen	–112.1	–106.0	–89.8	22.3	19.9 %
Verschiedener Betriebsaufwand	–197.6	–185.2	–196.6	1.0	0.5 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) liegt CHF 50,0 Millionen über dem Vorjahreswert. Die Verselbstständigung der drei staatlichen Psychiatriebetriebe per 1. Januar 2017 entlastet den Sach- und übrigen Betriebsaufwand um CHF 54,8 Millionen. Aufgrund einer Kontierungsänderung der Leistungspauschale für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) resultiert ein Minderaufwand von CHF 5,0 Millionen (entsprechender Mehraufwand in der SG 36).

Für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) sind im Vergleich zum Vorjahr Minderkosten von CHF 5,7 Millionen angefallen. Die Rückstellung für den Netzbeschluss 2 (NEB) für die Jahre 2018–2019 verursacht CHF 16,5 Millionen mehr Sachaufwand. Aufgrund des Wegfalls der Abschreibungs- und Ertragsverbuchung der Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege resultiert ein tieferer Aufwand von CHF 17,5 Millionen (siehe auch SG 42).

3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)	**–229.8**	**–320.2**	**–547.7**	–317.9	–138.4 %
Sachanlagen (VV)	–229.8	–320.0	–537.3	–307.5	–133.9 %
Abschreibungen Immaterielle Anlagen (VV)	0.0	–0.3	–10.4	–10.4	0.0 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Die Abschreibungen (SG 33) liegen um CHF 317,9 Millionen über dem Vorjahreswert. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf die Neubewertung des Anlagevermögens im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS zurückzuführen. So erhöhten sich im Amt für Grundstücke und Gebäude die Abschreibungen um CHF 133,0 Millionen und im Tiefbauamt um CHF 14,7 Millionen im Vergleich zum HRM1 Abschluss. Zudem führte eine Wertberichtigung aufgrund des Netzbeschlusses 2 (NEB) zu ausserplanmässigen Abschreibungen in der Höhe von CHF 159,0 Millionen (siehe auch SG 46).

Im Rahmen der Neubewertung HRM2/IPSAS ausgebuchte Investitionsbeiträge beim Amt für Wasser und Abfall sowie beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination führten zu Abschreibungsminderungen von CHF 12,4 Millionen und CHF 23,8 Millionen.

4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35)	**–17.1**	**–9.9**	**–108.8**	–91.7	–535.5 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	0.0	0.0	–93.8	–93.8	0.0 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	–17.1	–9.9	–15.1	2.1	12.0 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Aus den Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35) resultieren Mehraufwände von CHF 91,7 Millionen. Die unter HRM2/IPSAS neue Verbuchungsmethodik der unterjährigen Ausgaben mittels Sammelbuchungen sowie die Erfolgsverbuchung der Fonds und Spezialfinanzierungen führten im Vergleich zur Rechnung 2016 beim Lotterie- (CHF 60,2 Mio.), beim Sport- (CHF 11,6 Mio.) und beim Kulturförderungsfonds (CHF 16,7 Mio.) zu entsprechenden Mehraufwänden. Die Gegenbuchungen erfolgen in der SG 45.

5 Transferaufwand

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Transferaufwand (SG 36)	**–5 719.8**	**–5 882.2**	**–5 905.1**	–185.4	–3.2 %
Ertragsanteile an Dritte	–13.1	–20.8	–13.8	–0.6	–4.9 %
Entschädigungen an Gemeinwesen	–458.9	–430.2	–454.9	3.9	0.9 %
Finanz- und Lastenausgleich (NFA)	–296.0	–294.5	–301.4	–5.4	–1.8 %
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–4 824.2	–5 014.5	–5 028.5	–204.3	–4.2 %
– Beiträge an den Bund	–111.0	–116.2	–117.7	–6.6	–6.0 %
– Beiträgean Kantone + Konkordate	–122.9	–115.2	–118.8	4.1	3.3 %
– Beiträgean Gemeinden + Gemeindezweckverbände	–167.3	–156.8	–168.8	–1.6	–0.9 %
– Beiträgean öffentliche Sozialversicherungen	0.0	–0.1	0.0	0.0	0.0 %
– Beiträgean öffentliche Unternehmungen	–1 505.6	–1 645.2	–1 569.6	–64.0	–4.2 %
– Beiträgean private Unternehmungen	–1 623.7	–1 639.4	–1 699.8	–76.2	–4.7 %
– Beiträgean private Organisationen ohne Erwerbszweck	–14.5	–1.6	–1.2	13.3	91.8 %
– Beiträgean private Haushalte	–1 279.2	–1 340.1	–1 352.6	–73.4	–5.7 %
– Beiträgean das Ausland	0.0	–0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wertberichtigungen Darlehen (VV)	–0.6	0.0	0.0	0.6	100.0 %
Wertberichtigungen Beteiligungen (VV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Abschreibungen Investitionsbeiträge	–127.0	–108.9	–116.9	10.1	7.9 %
Verschiedener Transferaufwand	0.0	–13.4	10.4	10.4	0.0 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Der Transferaufwand (SG 36) hat um CHF 185,4 Millionen zugenommen. Aus der Verselbständigung der drei staatlichen Psychiatriebetriebe per 1. Januar 2017 resultiert eine Zunahme bei den Betriebsbeiträgen um CHF 118,5 Millionen. Weniger Kosten für ausserkantonale Hospitalisationen von bernischen Patienten als im Vorjahr führten zu tieferen Aufwänden (CHF 5,6 Mio.).

Einmalige bzw. höhere transitorische Buchungen aufgrund von Gerichtsurteilen zulasten der Rechnung 2016 im Vergleich mit dem Rechnungsjahr 2017 entlasteten die Rechnung um CHF 40,4 Millionen. Höhere Beiträge resultierten im Bereich Berufsbildung Spitalversorgung (CHF 3,6 Mio.).

Die höheren Rückforderungen von Beiträgen an Institutionen der Spitalversorgung aufgrund der Abrechnungen aus den Vorjahren führten zu einer Rechnungsentlastung um CHF 22,1 Millionen. Im Bereich der Existenzsicherung Direktfinanzierung Betreuungsgutscheine für Kindestagesbetreuung (CHF 10,0 Mio.) sowie im Bereich der individuellen Sozialhilfe (CHF 4,0 Mio.) entstanden höhere Aufwände. Mehrkosten aufgrund höherer Flüchtlingszahlen betragen CHF 7,0 Millionen. Im Sozialbereich nahmen die Kosten für Prämienverbilligungen um CHF 23,4 Millionen und die Kosten für Ergänzungsleistungen um CHF 24,3 Millionen zu. Aufgrund einer Kontierungsänderung der Leistungspauschale für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) resultiert ein Mehraufwand von CHF 5,0 Millionen (entsprechender Minderaufwand in der SG 31). Ein Mehraufwand infolge erfolgswirksamer Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, welche im Restatement per 1. Januar 2017 gebildet wurden, resultiert beim Amt für Migration und Personen (MIP). Im selben Amt liegt ein Minderaufwand von CHF 19,6 Millionen an Betriebsbeiträgen an die Partnerorganisationen des MIP, an Krankenkassen und sonstigen Dienstleister im Asylbereich infolge tieferen Beständen an Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen vor. Bei den Tagesschulen und aus Schülertransporten liegt ein Mehraufwand von CHF 5,2 Millionen vor.

Rund CHF 10,0 Millionen Mehraufwände entfallen auf eine haushaltsneutrale Änderung der Abgrenzungspraxis im Jahr 2016 bei den interkantonalen Schulgeldern (siehe auch SG 46). Die Erhöhung der Beiträge an die Hochschulen und die Zunahme der FHV-Beiträge an ausserkantonale Fachhochschulen sowie IUV-Beiträge an ausserkantonale Universitäten führen zu Mehrausgaben von CHF 10,3 Millionen. Die Förderbeiträge im Amt für Umweltkoordination und Energie wurden mit der Einführung von HRM2/IPSAS ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr aktiviert, sondern neu über die Erfolgsrechnung verbucht, was Mehrausgaben im Umfang von CHF 14,8 Millionen zur Folge hat. Im Amt für Wasser und Abfall bestehen Mehrausgaben von CHF 12,4 Millionen für Beiträge, welche neu über die Erfolgsrechnung verbucht wurden. Beim Amt für ÖV und Umweltkoordination resultiert aus der Umstellung der Verbuchungspraxis aufgrund Einführung von HRM2/IPSAS eine Zunahme bei den Transferausgaben von CHF 49,6 Millionen. Derselbe Effekt führt im Amt für Grundstücke und Gebäude zu einer Zunahme von CHF 35,2 Millionen.

6 Durchlaufende Beiträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Durchlaufende Beiträge (SG 37)	**–567.7**	**–581.7**	**–584.5**	–16.9	–3.0 %
Durchlaufende Beiträge	–567.7	–581.7	–584.5	–16.9	–3.0 %

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Durchlaufende Beiträge (SG 47)	**567.7**	**581.7**	**584.5**	16.9	3.0 %
Durchlaufende Beiträge	567.7	581.7	584.5	16.9	3.0 %

Veränderung gegenüber Vorjahr
Durchlaufende Beiträge (SG 37 und SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität nicht kommentiert.

7 Fiskalertrag

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Fiskalertrag (SG 40)	**5 188.2**	**5 161.7**	**5 268.0**	79.8	1.5 %
Direkte Steuern natürliche Personen	4 058.3	4 088.5	4 102.1	43.9	1.1 %
Einkommenssteuern natürliche Personen	3 688.8	3 505.0	3 539.7	–149.0	–4.0 %
Vermögenssteuern natürliche Personen	354.3	352.0	353.6	–0.7	–0.2 %
Quellensteuern natürliche Personen	0.0	135.0	111.6	111.6	0.0 %
Personensteuern	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige direkte Steuern natürliche Personen	15.2	96.5	97.2	82.0	537.6 %
Direkte Steuern juristische Personen	600.8	543.6	599.4	–1.4	–0.2 %
Gewinnsteuern juristische Personen	583.1	524.1	582.2	–0.9	–0.2 %
Kapitalssteuern juristische Personen	17.7	19.0	16.3	–1.4	–7.9 %
Quellensteuern juristische Personen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige direkte Steuern juristische Personen	0.0	0.5	0.9	0.9	0.0 %
Übrige direkte Steuern	266.0	264.9	297.8	31.8	11.9 %
Verrechnungssteuer (nur Bund)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Grundsteuern	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Vermögensgewinnsteuern	107.0	110.0	146.0	39.0	36.4 %
Vermögensverkehrssteuern	81.0	82.0	89.8	8.7	10.8 %
Erbschafts- + Schenkungssteuern	64.7	60.0	52.4	–12.3	–19.0 %
Spielbanken- + Spielautomatenabgabe	0.0	1.9	1.7	1.7	0.0 %
Eingang abgeschriebene Steuerforderungen	13.2	11.0	7.8	–5.4	–40.7 %
Besitz- + Aufwandsteuern	263.1	264.7	268.7	5.5	2.1 %
Verkehrsabgaben	257.0	256.1	259.4	2.4	0.9 %
Schiffssteuer	0.0	2.6	2.7	2.7	0.0 %
Vergnügungssteuern	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hundesteuer	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige Besitz- + Aufwandsteuer	6.1	6.0	6.6	0.5	7.9 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Die Zunahme des Fiskalertrages (SG 40) beträgt CHF 79,8 Millionen und ist auf die folgenden Positionen zurückzuführen: Bei den Natürlichen Personen ist ein deutlicher Ertragszuwachs von CHF 43,9 Millionen zu verzeichnen. Bei den Juristischen Personen resultiert ein Minderertrag von CHF 1,4 Millionen. Bei den Grundstückgewinnsteuern resultiert eine Ertragszunahme von CHF 39,0 Millionen, während bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern Mindererträge von CHF 12,3 Millionen resultieren.

Der Eingang von abgeschriebenen Steuern liegt um CHF 5,4 Millionen unter dem Vorjahr. Aus den Motorfahrzeugsteuern resultiert ein Mehrertrag von CHF 5,1 Millionen, welcher unter anderem auf den Trend zu grösseren und schwereren Fahrzeugen zurückzuführen ist.

8 Regalien und Konzessionen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Regalien und Konzessionen (SG 41)	**9.6**	**50.5**	**149.7**	140.1	1457.2 %
Regalien	4.3	4.2	4.3	0.0	0.4 %
Schweiz. Nationalbank	0.0	40.4	141.1	141.1	0.0 %
Konzessionen	5.3	5.9	4.2	–1.1	–20.1 %
Ertragsanteile an Lotterien / Sport-Toto / Wetten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Die Regalien und Konzessionen (SG 41) nahmen um CHF 140,1 Millionen zu und sind hauptsächlich auf die Gewinnausschüttung der SNB von CHF 141,1 Millionen zurückzuführen, welche im Vorjahr unter dem Finanzertrag (SG 44) vereinnahmt wurde.

9 Entgelte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Entgelte (SG 42)	**897.5**	**702.9**	**700.2**	–197.3	–22.0 %
Ersatzabgaben	4.4	5.0	5.3	0.9	19.8 %
Gebühren für Amtshandlungen	228.4	212.9	225.5	–2.9	–1.3 %
Spital- und Heimtaxen / Kostgelder	183.7	56.9	52.5	–131.2	–71.4 %
Schul- und Kursgelder	15.1	18.2	15.4	0.2	1.6 %
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	84.7	79.7	86.4	1.7	2.0 %
Erlös aus Verkäufen	35.9	33.0	33.3	–2.6	–7.3 %
Rückerstattungen	246.6	195.9	180.1	–66.5	–27.0 %
Bussen	80.0	77.7	76.7	–3.3	–4.1 %
Übrige Entgelte	18.6	23.5	25.0	6.4	34.2 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Die Entgelte (SG 42) nahmen um CHF 197,3 Millionen ab. Aus der Verselbständigung der drei staatlichen Psychiatriebetriebe per 1. Januar 2017 resultiert eine Abnahme bei den Entgelten um CHF 147,7 Millionen. Die Verbuchung der Rückforderungen von Beiträgen an Institutionen des Alters- und Behindertenbereich aus Vorjahresabrechnungen erfolgt unter HRM2/IPSAS neu als Aufwandminderung, was zu einer Reduktion der Erträge um CHF 23,4 Millionen führt. Aufgrund des Wegfalls der Abschreibungs- und Ertragsverbuchung der Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege resultiert ein tieferer Ertrag von CHF 17,5 Millionen (siehe auch SG 31).

Die Änderung der Kontierungsrichtlinien im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2/IPSAS führt in der Polizei- und Militärdirektion zu einem tieferen Ausweis der Entgelte um CHF 12,4 Millionen.

10 Verschiedene Erträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Verschiedene Erträge (SG 43)	**4.4**	**3.4**	**8.3**	3.9	87.2 %
Verschiedene betriebliche Erträge	1.3	0.9	1.1	–0.1	–11.2 %
Aktivierung Eigenleistungen	3.2	2.5	3.2	0.0	0.9 %
Bestandesveränderungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Ertrag	0.0	0.0	4.0	4.0	0.0 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Bei den verschiedenen Erträgen (SG 43) resultiert im Vergleich zum Vorjahr ein Mehrertrag von CHF 3,9 Millionen, welcher hauptsächlich auf den Bereich «amtliche Vermessung» im Amt für Geoinformation zurückzuführen ist.

11 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45)	**54.9**	**25.4**	**92.8**	37.8	68.8 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	23.5	15.9	89.7	66.3	282.4 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	31.5	9.6	3.0	–28.4	–90.4 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Aus den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45) resultieren Mehrerträge von CHF 37,8 Millionen. Die unter HRM2/IPSAS neue Verbuchungsmethodik der unterjährigen Ausgaben mittels Sammelbuchungen sowie die Erfolgsverbuchung der Fonds und Spezialfinanzierungen führten im Vergleich zur Rechnung 2016 beim Lotterie- (CHF 60,2 Mio.), beim Sport- (CHF 11,6 Mio.) und beim Kulturförderungsfonds (CHF 16,7 Mio.) zu entsprechenden Mehrerträgen.

Die Gegenbuchungen erfolgen in der SG 35. Die Änderung der Verbuchungspraxis für Entnahmen aus dem Fonds für Spitalinvestitionen, da neu als Vorfinanzierung qualifiziert (neu in SG 48), führt zu Mindererträgen von CHF 26,4 Millionen. Ausserdem resultieren Mindererträge infolge Umgliederung der Verwaltungskostenpauschale (CHF 4,0 Mio.) und der Rückerstattungen des Bundes für Ausschaffungen (CHF 3,2 Mio.) von der SG 45 in die SG 46.

12 Transferertrag

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Transferertrag (SG 46)	**3 880.0**	**3 950.0**	**4 094.7**	214.7	5.5 %
Ertragsanteile	399.3	371.8	385.5	–13.8	–3.4 %
Entschädigungen von Gemeinwesen	624.1	610.4	633.5	9.4	1.5 %
Finanz- und Lastenausgleich	1 569.6	1 589.4	1 596.5	26.9	1.7 %
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	1 267.9	1 326.7	1 322.9	55.0	4.3 %
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	0.0	33.0	149.0	149.0	0.0 %
Verschiedener Transferertrag	19.1	18.6	7.2	–11.9	–62.2 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Der Transferertrag (SG 46) hat um CHF 214,7 Millionen zugenommen. Die kantonalen Schulgelder an das Inforama im Umfang von rund CHF 14,7 Millionen werden neu als interne Verrechnung (SG 49) verbucht, was den Transferertrag entsprechend mindert. Im Bereich der Existenzsicherung Direktfinanzierung Betreuungsgutscheine für Kindestagesbetreuung (CHF 10,0 Mio.) sowie aufgrund höherer Flüchtlingszahlen (CHF 7,0 Mio.) entstanden Mehrerträge (entsprechend den Mehraufwänden in SG 36). Im Sozialbereich nahm der Bundesbeitrag an Prämienverbilligung um CHF 15,0 Millionen, der Bundesbeitrag an Ergänzungsleistungen um CHF 6,8 Millionen und der Gemeindebeitrag an Ergänzungsleistungen um CHF 5,8 Millionen zu. Infolge der Umgliederung der Verwaltungskostenpauschale (CHF 4,0 Mio.) und der Rückerstattungen des Bundes für Ausschaffungen (CHF 3,2 Mio.) von der SG 45 in die SG 46 resultieren entsprechende Mehrerträge. Ein Minderertrag von CHF 12,4 Millionen entsteht aufgrund tieferer Abgeltungen des Bundes für die geringeren Bestände an Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. Aus dem Nationalen Finanzausgleich resultieren Mehreinnahmen von CHF 21,5 Millionen. Beim kantonalen Anteil an der direkten Bundessteuer resultiert ein Minderertrag von CHF 41,7 Millionen, während beim Anteil an der Verrechnungssteuer (nach Bildung einer Rückstellung von CHF 34,4 Mio. für Rückforderungsansprüche, analog dem Bund) ein Mehrertrag von CHF 20,3 Millionen besteht.

Höhere Personalaufwendungen und höhere Beiträge an die Tageschulen im Kindergarten- und Volksschulbereich führen zu höheren Rückerstattungen im Umfang von CHF 7,2 Millionen. Rund CHF 10,0 Millionen Mehrerträge entfallen auf eine haushaltsneutrale Änderung der Abgrenzungspraxis im Jahr 2016 bei den interkantonalen Schulgeldern (siehe auch SG 36). Die Förderbeiträge im Amt für Umweltkoordination und Energie wurden mit der Einführung von HRM2/IPSAS ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr aktiviert, sondern neu über die Erfolgsrechnung verbucht, was Mehreinnahmen im Umfang von CHF 11,8 Millionen zur Folge hat. Aufgrund des Netzbeschlusses 2 (NEB) wurden erhaltene Beiträge in der Höhe von CHF 102,0 Millionen ausserordentlich über den Transferertrag aufgelöst (siehe auch SG 33). Weiter wurden die Globalbeiträge an die Hauptstrassen im Umfang von CHF 19,5 Millionen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung verschoben. Beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination fielen die Gemeindebeiträge um CHF 15,4 Millionen höher aus (Gemeindedrittel gemäss Art. 29 FILAG, siehe auch SG 36).

13 Finanzaufwand

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Finanzaufwand (SG 34)	**–114.5**	**–112.5**	**–113.0**	1.5	1.3 %
Zinsaufwand	–111.1	–109.7	–105.5	5.6	5.0 %
Realisierte Kursverluste	–0.6	0.0	–0.6	–0.0	–5.4 %
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	–0.9	–1.2	–5.5	–4.6	–500.8 %
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen (FV)	–1.9	–1.4	–0.6	1.3	68.8 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	0.0	–0.3	–0.6	–0.6	0.0 %
Verschiedener Finanzaufwand	0.0	–0.0	–0.1	–0.1	0.0 %

Veränderung gegenüber Vorjahr
Der Finanzaufwand (SG 34) nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 1,5 Millionen ab. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

14 Finanzertrag

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Finanzertrag (SG 44)	**233.3**	**114.6**	**139.2**	–94.1	–40.3 %
Zinsertrag	107.9	25.1	24.8	–83.1	–77.0 %
Realisierte Gewinne (FV)	26.3	4.0	6.1	–20.3	–76.9 %
Beteiligungsertrag (FV)	44.9	0.0	0.0	–44.8	–99.9 %
Liegenschaftenertrag (FV)	0.3	0.5	0.5	0.2	60.5 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV)	37.7	62.7	0.0	–37.7	–100.0 %
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	0.0	5.0	85.6	85.5	–
Liegenschaftenertrag (VV)	16.2	17.3	17.2	1.0	6.4 %
Erträge von gemieteten Liegenschaften	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Finanzertrag	0.0	0.0	4.9	4.9	0.0 %

Veränderung gegenüber Vorjahr
Der Finanzertrag (SG 44) fällt um CHF 94,1 Millionen tiefer aus. Diese Abnahme ist auf die Gewinnausschüttung der SNB zurückzuführen, welche neu unter den Regalien und Konzessionen (SG 41) vereinnahmt wird (Vorjahr: Finanzertrag von CHF 81,1 Mio.). Aus den kantonalen Beteiligungen resultieren höhere Dividendenerträge von CHF 8,7 Millionen. Der Mindererertrag infolge niedriger Buchgewinne auf verkauften Liegenschaften beträgt im Vergleich zum Vorjahr CHF 20,4 Millionen.

15 Ausserordentlicher Aufwand

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	**–0.1**	**0.0**	**–60.4**	–60.3	–58765.8 %
Ausserordentlicher Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	–0.0	0.0	0.0	0.0	100.0 %
Zusätzliche Abschreibungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand / zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen / Beteiligungen / Investitionsbeiträgen	–0.1	0.0	0.0	0.1	100.0 %
Einlagen in das Eigenkapital	0.0	0.0	–60.4	–60.4	0.0 %

Veränderung gegenüber Vorjahr

Der ausserordentliche Aufwand (SG 38) nahm um CHF 60,3 Millionen zu und ist auf die Zuweisung an die Gewinnausschüttungsreserve SNB (SNB-Gewinnausschüttungsfonds) zurückzuführen.

16 Ausserordentlicher Ertrag

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	**0.0**	**201.2**	**62.4**	62.4	–
Ausserordentliche Steuererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Erträge von Regalien und Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entgelte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Finanzerträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Transfererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.0	201.2	62.4	62.4	–

Veränderung gegenüber Vorjahr

Der ausserordentliche Ertrag (SG 48) nahm um CHF 62,4 Millionen zu. Davon entfallen CHF 20,5 Millionen auf die Änderung der Verbuchungspraxis für Entnahmen aus dem Fonds für Spitalinvestitionen, da neu als Vorfinanzierung qualifiziert (vorher in SG 45). Die lineare Auflösung der Aufwertungsreserve von spezialfinanzierten Anlagegütern aus der Neubewertung nach HRM2/IPSAS über 15 Jahre führt zu einem jährlichen, ausserordentlichen Ertrag von CHF 41,0 Millionen, welcher im Rechnungsjahr 2017 erstmals verbucht wurde.

Weiter wurde eine Korrektur der Einlage in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds um CHF 0,9 Millionen als ausserordentlichen Ertrag verbucht.

2.6.2.2. Investitionsrechnung

Hauptabweichungen gegenüber dem Vorjahr

Ausgaben
Die Investitionsausgaben fallen um rund CHF 11,4 Millionen tiefer aus als im Vorjahr.

Die Ausgaben bei den Sachanlagen (SG 50) sind um CHF 80,7 Millionen tiefer als in der Vorjahresrechnung. Davon entfallen CHF 52,2 Millionen auf tiefere Ausgaben für die Vollendung der Nationalstrassen sowie CHF 10,1 Millionen auf Minderinvestitionen beim Amt für Grundstücke und Gebäude aufgrund weniger Grossprojekte in Realisierung als im Vorjahr.

Bei den Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55) fallen die Ausgaben aufgrund der Kapitalisierung der Psychiatrien im Rahmen deren Verselbstständigungen um CHF 78,9 Millionen höher aus.

Minderausgaben von CHF 104,6 Millionen resultieren bei den eigenen Investitionsbeiträgen (SG 56). Davon entfallen CHF 13,4 Millionen auf Beiträge aus dem Renaturierungsfonds respektive der Abteilung Strukturverbesserungen und -produktion (Landwirtschaft), welche mit der Einführung von HRM2/IPSAS ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr aktiviert werden. Die Investitionsbeiträge aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) für Projekte der Regionalen Spitalzentren sowie des Inselspitals lagen rund CHF 16,0 Millionen unter dem Vorjahresergebnis. Einerseits sind die Zahlungsbeträge und -termine von der Projektentwicklung abhängig. Diese werden jeweils durch die Leistungserbringer entsprechend dem Projektfortschritt beeinflusst und sind deshalb kaum steuerbar. Andererseits werden aufgrund der Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes alle stationären Leistungen der Listenspitäler seit 1. Januar 2012 pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Somit werden keine neuen Investitionsbeiträge mehr bewilligt. Durch den sukzessiven Abschluss der noch laufenden Projekte sind die Zahlungen aus dem SIF rückläufig. Aufgrund von Projektverzögerungen resultieren bei den Auszahlungen von Investitionsbeiträgen an Institutionen im Behindertenbereich Minderausgaben in der Höhe von CHF 13,8 Millionen. Die Förderbeiträge im Amt für Umweltkoordination und Energie wurden mit der Einführung von HRM2/IPSAS ab dem 1. Januar 2017 über die Erfolgsrechnung verbucht, was Minderausgaben im Umfang von CHF 18,2 Millionen zur Folge hat. Aus demselben Grund resultieren im Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination Minderausgaben von CHF 23,1 Millionen für Beiträge, welche neu über die Erfolgsrechnung verbucht wurden. Bedingt rückzahlbare Darlehen aufgrund des Ausbaus des Bahnhofs Bern führten hingegen zu Mehrausgaben von CHF 5,1 Millionen. Minderinvestitionen beim Amt für Grundstücke und Gebäude aufgrund weniger Grossprojekte in Realisierung als im Vorjahr führen zu Minderausgaben von CHF 11,4 Millionen.

Einnahmen
Die Investitionseinnahmen fallen um rund CHF 137,3 Millionen tiefer aus als im Vorjahr.

Bei den Rückerstattungen (SG 61) führen Minderrückerstattungen beim Amt für Grundstücke und Gebäude aufgrund weniger Grossprojekte in Realisierung als im Vorjahr zu Mindereinnahmen von CHF 20,2 Millionen.

Die Mindereinnahmen bei den Investitionsbeiträgen für eigene Rechnung (SG 63) betragen CHF 99,5 Millionen. Aus der erfolgswirksamen Verbuchung der Beiträge an die Netzvollendung der Nationalstrassen resultieren Mindereinnahmen von rund CHF 57,0 Millionen. Aufgrund tieferer Investitionsbeiträge an die Transportunternehmungen des Öffentlichen Verkehrs sinken auch die Gemeindebeiträge (CHF 14,8 Millionen). Mit der Einführung von HRM2/IPSAS werden die Beiträge des Bundes für Projekte und den Betrieb der Hauptstrassen in der Erfolgsrechnung verbucht, was zu Mindereinnahmen von CHF 19,5 Millionen führt.

17 Sachanlagen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Sachanlagen (SG 50)	**–503.9**	**–483.4**	**–423.2**	80.7	16.0 %
Grundstücke	–0.0	0.0	–0.1	–0.1	–963.3 %
Strassen / Verkehrswege	–296.3	–284.1	–239.1	57.2	19.3 %
Wasserbau	–3.4	–2.5	–2.8	0.6	18.3 %
Übriger Tiefbau	–2.0	–1.4	–0.3	1.7	85.9 %
Hochbauten	–157.2	–139.4	–144.9	12.3	7.8 %
Waldungen	–0.0	0.0	0.0	0.0	100.0 %
Mobilien	–44.9	–55.8	–36.0	8.9	19.8 %
Übrige Sachanlagen	–0.1	–0.2	–0.1	0.0	11.8 %

18 Investitionen auf Rechnung Dritter

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Investitionen auf Rechnung (SG 51)	**0.00**	**0.00**	**0.0**	0.0	0.0%
Grundstücke	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Strassen	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Wasserbau	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Übriger Tiefbau	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Hochbauten	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Waldungen	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Mobilien	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Übrige Sachanlagen	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%

19 Immaterielle Anlagen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Immaterielle Anlagen (SG 52)	**0.0**	**–4.3**	**–12.6**	–12.6	0.0 %
Software	0.0	–4.1	–12.6	–12.6	0.0 %
Patente / Lizenzen	0.0	–0.1	0.0	0.0	0.0 %
Übrige immaterielle Anlagen	0.0	–0.0	0.0	0.0	0.0 %

20 Darlehen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Darlehen (SG 54)	**–3.2**	**–15.8**	**–8.4**	–5.2	–164.7 %
Bund	1.4	0.0	–2.3	–3.7	–268.1 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–1.2	–4.8	–1.9	–0.7	–64.9 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	–0.6	–2.0	0.2	0.8	130.0 %
Private Unternehmungen	–2.8	–9.1	–4.4	–1.5	–54.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

21 Beteiligungen und Grundkapitalien

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55)	**0.0**	**0.0**	**–78.9**	–78.9	–
Confédération	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	–78.9	–78.9	–
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

22 Eigene Investitionsbeiträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Eigene Investitionsbeiträge (SG 56)	**–209.0**	**–170.6**	**–104.4**	104.6	50.1 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	–0.2	0.0	0.0	0.2	100.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–44.5	–55.9	–31.4	13.1	29.4 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	–93.1	–54.9	–46.8	46.3	49.7 %
Private Unternehmungen	–69.1	–55.6	–26.2	42.9	62.1 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	–2.2	–4.3	0.0	2.2	100.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

23 Durchlaufende Investitionsbeiträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 57)	**–45.2**	**–30.9**	**–22.5**	22.7	50.3 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–24.9	–22.4	–22.5	2.5	9.8 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	–20.3	–8.5	0.0	20.3	100.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

24 Ausserordentliche Investitionen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Ausserordentliche Investitionen (SG 58)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

25 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60)	**1.4**	**0.1**	**5.9**	4.5	314.6 %
Übertragung von Grundstücken	0.6	0.0	0.9	0.3	41.1 %
Übertragung von Strassen	0.1	0.0	0.1	–0.0	–25.8 %
Übertragung von Wasserbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung übrige Tiefbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung Hochbauten	0.1	0.0	4.1	4.1	5976.5 %
Übertragung Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung Mobilien	0.7	0.1	0.8	0.2	27.6 %
Übertragung übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

26 Rückerstattungen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Rückerstattungen (SG 61)	**33.5**	**11.8**	**11.4**	–22.1	–65.9 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	0.0	0.0	10.0	10.0	–
Wasserbau	0.0	0.0	1.2	1.2	–
Tiefbau	13.2	10.0	0.1	–13.1	–99.1 %
Hochbauten	20.3	1.7	0.1	–20.2	–99.6 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verschiedene Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

27 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen (SG 62)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0%
Software	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Patente / Lizenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige immaterielle Anlagen					

28 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63)	**215.1**	**160.8**	**115.6**	–99.5	–46.3 %
Bund	191.5	151.3	102.7	–88.8	–46.3 %
Kantone und Konkordate	0.5	0.4	0.5	–0.0	–0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	22.9	9.0	11.8	–11.1	–48.3 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.2	0.0	0.5	0.3	166.7 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	–0.0	–94.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige eigene Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

29 Rückzahlung von Darlehen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderung zum Vorjahr	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Rückzahlung von Darlehen (SG 64)	**17.1**	**16.3**	**20.9**	3.8	22.5 %
Bund	0.0	0.0	3.6	3.6	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2.3	2.4	2.0	–0.2	–9.8 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	11.4	12.1	10.8	–0.5	–4.6 %
Private Unternehmungen	3.5	1.8	4.4	1.0	27.6 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

30 Übertragung von Beteiligungen

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Veränderung zum Vorjahr CHF	Veränderung zum Vorjahr %
Übertragung von Beteiligungen (SG 65)	**0.0**	**0.0**	**0.6**	0.6	–
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.6	0.6	–
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Beteiligungen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

31 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Veränderung zum Vorjahr CHF	Veränderung zum Vorjahr %
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge (SG 66)	**9.5**	**28.8**	**7.6**	–1.8	–19.4 %
Bund	8.3	8.1	7.6	–0.6	–7.8 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	18.9	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	1.8	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	1.2	0.0	0.0	–1.2	–100.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Rückzahlung von eigenen Investitionsbeiträgen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

32 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Veränderung zum Vorjahr CHF	Veränderung zum Vorjahr %
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 67)	**45.2**	**30.9**	**22.5**	–22.7	–50.3 %
Bund	42.4	27.9	20.0	–22.4	–52.9 %
Kantone + Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden + Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	2.9	3.0	2.5	–0.3	–12.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

33 Ausserordentliche Investitionseinnahmen

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Veränderung zum Vorjahr CHF	Veränderung zum Vorjahr %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen (SG 68)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

34 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Veränderung zum Vorjahr CHF	Veränderung zum Vorjahr %
1210 Langfristige Finanzanlagen				
Ausgaben	0.0	78.9	78.9	–
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	78.9	78.9	–
1220 Beteiligungen				
Ausgaben	0.6	0.0	–0.6	–100.0%
Einnahmen	–0.4	–0.6	–0.2	–50.0%
Saldo	0.2	–0.6	–0.8	–452.9%
1230 Langfristige Darlehen				
Ausgaben	2.6	7.5	4.9	188.0%
Einnahmen	–16.7	–20.0	–3.3	–20.0%
Saldo	–14.1	–12.5	1.6	11.2%
1240 Andere				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
1300 Investitionsbeiträge				
Ausgaben	262.0	129.0	–133.0	–50.8%
Einnahmen	–114.6	–27.5	87.0	76.0%
Saldo	147.5	101.5	–46.0	–31.2%
1400 Passivierte Investitionsbeiträge				
Ausgaben	0.0	0.1	0.1	–
Einnahmen	0.0	–69.4	–69.4	–
Saldo	0.0	–69.3	–69.3	–
2110 Mobiliar und Einrichtungen				
Ausgaben	6.8	6.6	–0.2	–3.5%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	6.8	6.6	–0.2	–3.5%
2120 Fahrzeuge				
Ausgaben	11.5	11.9	0.4	3.8%
Einnahmen	–0.6	–0.8	–0.3	–48.0%
Saldo	10.9	11.1	0.2	1.6%
2130 Maschinen und Apparate				
Ausgaben	9.4	10.1	0.7	7.4%
Einnahmen	–0.2	–0.0	0.1	76.7%
Saldo	9.2	10.0	0.8	9.0%
2140 Werkzeuge und Geräte				
Ausgaben	0.6	1.4	0.8	141.0%
Einnahmen	–0.0	0.0	0.0	29.5%

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Veränderung zum Vorjahr CHF	Veränderung zum Vorjahr %
Saldo	0.6	1.4	0.8	142.8 %
2150 Informatik				
Ausgaben	15.8	2.7	–13.1	–83.1 %
Einnahmen	–0.7	0.0	0.7	0.0 %
Saldo	15.1	2.7	–12.4	–82.3 %
2160 Schulinformatik				
Ausgaben	3.4	2.8	–0.7	–19.1 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	3.4	2.8	–0.7	–19.1 %
2170 Übriges mobiles Sachanlagevermögen				
Ausgaben	0.1	0.6	0.5	367.7 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.1	0.6	0.5	367.7 %
2221 Unbebautes Land				
Ausgaben	0.0	0.1	0.0	196.3 %
Einnahmen	0.0	–0.0	–0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.1	0.0	124.4 %
2222 Liegenschaften				
Ausgaben	146.8	141.4	–5.4	–3.6 %
Einnahmen	–7.4	6.8	14.2	192.8 %
Saldo	139.4	148.2	8.8	6.3 %
2223 Infrastruktur				
Ausgaben	301.7	243.2	–58.5	–19.4 %
Einnahmen	–181.4	–72.6	108.8	60.0 %
Saldo	120.3	170.6	50.3	41.8 %
2224 Kulturgüter				
Ausgaben	0.1	0.0	–0.1	–100.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.1	0.0	–0.1	–100.0 %
2225 Übriges nicht-realisierbares Sachanlagevermögen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3000 Immaterielles Anlagevermögen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3010 Patente, Know-how, Rezepte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Veränderung zum Vorjahr CHF	Veränderung zum Vorjahr %
3020 Marken, Muster, Modelle				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
3030 Lizenzen, Konzessionen, Nutzungsrechte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
3040 Urhheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
3050 Übrige immaterielle Anlagen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
3150 Informatik				
Ausgaben	0.0	13.8	13.8	–
Einnahmen	0.0	–0.4	–0.4	–
Saldo	0.0	13.3	13.3	–
3160 Schulinformatik				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%

2.6.2.3 Bilanz

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 (= 01.2017)

Mit RRB Nr. 247 vom 17. Februar 2010 hat der Regierungsrat entschieden, die von der Finanzdirektorenkonferenz veröffentlichten Fachempfehlungen zum «Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» (HRM2) in Anlehnung an den einzigen international anerkannten Rechnungslegungsstandard, die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS), umzusetzen (IPSAS-konforme Umsetzung des HRM2).

Der Grosse Rat hat die entsprechende Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) am 28. November 2013 beschlossen. Die Einführung von HRM2/IPSAS erfolgte gemäss RRB Nr. 616 vom 14. Mai 2014 auf den 1. Januar 2017.

Aufgrund der Umstellung nach HRM2/IPSAS erfolgten eine Anpassung der Gliederung von Aktiven und Passiven an die neue Bilanzstruktur (neuer Kontenrahmen) und diverse Bewertungsänderungen aufgrund der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (materielle Anpassungen). Mit RRB Nr. 1097 vom 25. Oktober 2017 hat der Regierungsrat die nachträglich unterjährig vorgenommenen Änderungen genehmigt. Die Umsetzung der Änderungen führt dazu, dass die Bilanzpositionen per 31. Dezember 2016 (HRM1) nicht direkt mit denjenigen per 31. Dezember 2017 (HRM2/IPSAS) verglichen werden können. Aus diesem Grund werden als Vergleichsbasis nachfolgend die Werte aus der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 nach HRM2/IPSAS dargestellt.

Nachträglich vorgenommene Korrekturen im Zusammenhang mit dem Restatement per 1. Januar 2017

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 mussten aufgrund von Feststellungen seitens der Finanzkontrolle und den Direktionen eigenkapitalwirksame Korrekturen von insgesamt CHF 17,0 Millionen vorgenommen werden – inkl. den beiden verbleibenden, gemäss RRB Nr. 1097 zu korrigierenden Differenzen aus den Prüfungen der Finanzkontrolle zum Bericht über die Anpassung der Bilanz per 1. Januar 2017.

Auf der Folgeseite wird die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 nach HRM2/IPSAS nach den vorgenommenen Korrekturen ergänzend dargestellt.

in Millionen CHF	Eröffnungsbilanz gemäss RRB 1097/2017	Korrekturen Restatement	Eröffnungsbilanz nach Korrekturen	Schlussbestand per 31.12.2017
Umlaufvermögen				
Finanzvermögen	**3 729.9**	**–38.9**	**3 691.0**	**3 784.6**
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	155.9	0.0	155.9	103.1
Forderungen	2 850.8	–38.9 [1)]	2 811.8	2 932.1
Kurzfristige Finanzanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	702.3	0.0	702.3	731.5
Vorräte und angefangene Arbeiten	20.9	0.0	20.9	17.9
Anlagevermögen				
Finanzvermögen	**191.6**	**0.0**	**191.6**	**186.1**
Finanzanlagen	10.3	0.0	10.3	10.3
Sachanlagen	181.3	0.0	181.3	175.9
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0
Verwaltungsvermögen	**8 137.2**	**24.1**	**8 161.4**	**8 216.9**
Sachanlagen	5 425.2	38.7 [2)]	5 463.9	5 150.4
Immaterielle Anlagen	35.2	0.0	35.2	35.7
Darlehen	604.8	0.0	604.8	591.4
Beteiligungen, Grundkapitalien	458.6	–0.7 [3)]	458.0	599.7
Investitionsbeiträge	1 613.4	–13.9 [4)]	1 599.5	1 839.7
Total Aktiven	**12 058.8**	**–14.8**	**12 044.0**	**12 187.6**
Fremdkapital	**–11 190.0**	**–2.2**	**–11 192.2**	**–11 335.4**
Kurzfristiges Fremdkapital	**–2 943.8**	**–10.9**	**–2 954.7**	**–3 297.5**
Laufende Verbindlichkeiten	–1 267.4	1.6 [5)]	–1 265.8	–1 425.5
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–712.8	0.0	–712.8	–625.4
Passive Rechnungsabgrenzungen	–782.8	–12.5 [6)]	–795.3	–933.0
Kurzfristige Rückstellungen	–180.9	0.0	–180.9	–313.6
Langfristiges Fremdkapital	**–8 246.2**	**8.7**	**–8 237.5**	**–8 037.9**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–6 224.8	8.7 [7)]	–6 216.1	–6 288.8
Langfristige Rückstellungen	–1 796.6	0.0	–1 796.6	–1 547.8
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	–224.8	0.0	–224.8	–201.3
Eigenkapital	**–868.8**	**17.0**	**–851.8**	**–852.1**
Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds	–220.5	0.0	–220.5	–68.2
Vorfinanzierungen	–523.0	0.0	–523.0	–502.5
Finanzpolitische Reservé	0.0	0.0	0.0	–223.8
Aufwertungsreserven (Einführung HRM2)	–3 295.8	19.6 [8)]	–3 276.3	–573.4
Neubewertungsreserve	–149.2	–2.6 [9)]	–151.8	–146.6
Übriges Eigenkapital	0.0	0.0	0.0	–0.2
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	3 319.8	0.0	3 319.8	662.6
Total Passiven	**–12 058.8**	**14.8**	**–12 044.0**	**–12 187.6**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1)–9)] Die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen Korrekturen sind in der jeweiligen Bilanzposition (unter der Ziffer 36, 40, 43, 46–48, 50, 52, 58–59) zu entnehmen.

35 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (KG 100)	**155.9**	**103.1**	–52.8	–33.8 %
Kasse	0.9	0.7	–0.2	–24.9 %
Bank	154.9	102.4	–52.5	–33.9 %
Kurzfristige Geldmarktanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Debit- und Kreditkarten	0.0	0.0	0.0	–20.1 %
Übrige flüssige Mittel	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (KG 100) nehmen um CHF 52,8 Millionen ab. Die Abrechnung von älteren Verfahren mit grossen Konkursmassen sowie die infolge von Negativzinsen erfolgte Einführung von Abschlagszahlungen führt bei den Betreibungs- und Konkursämtern zu einer Abnahme von CHF 28,0 Millionen. Die Verselbständigung der Psychiatrie bewirkt eine Abnahme von CHF 30,4 Millionen, da deren Flüssige Mittel an die neuen Gesellschaften mitgegeben wurden.

36 Forderungen

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Forderungen (KG 101)	**2 850.8**[1)]	**2 932.1**	81.3	2.9 %
Forderungen aus Lieferungen + Leistungen gegenüber Dritten	185.6	181.3	–4.3	–2.3 %
Forderungen aus Lieferungen + Leistungen gegenüber Dritten (manuell)	45.6	16.8	–28.8	–63.2 %
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	–13.4	–14.0	–0.6	–4.2 %
Kontokorrente mit Dritten	997.6	1 128.8	131.2	13.2 %
Steuerforderungen	1 762.2	1 793.8	31.5	1.8 %
Wertberichtigung Steuerforderungen	–57.5	–94.4	–36.9	–64.2 %
Wertberichtigung Handänderungssteuern	–103.3	–120.7	–17.4	–16.9 %
Anzahlungen an Dritte	31.4	25.2	–6.2	–19.9 %
Transferforderungen	0.5	13.1	12.6	2 415.8 %
Interne Kontokorrente	1.3	1.3	0.0	1.8 %
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	0.0	0.1	0.0	60.0 %
Übrige Forderungen	0.6	0.8	0.2	37.7 %

[1)] davon Korrekturen Restatement von CHF -38,9 Millionen nicht enthalten.

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Bei den Forderungen (KG 101) resultiert eine Zunahme von CHF 81,3 Millionen. Beim Amt für Landwirtschaft und Natur wurde das Kontokorrent im Zusammenhang mit dem Agrarinformationssystem GELAN um CHF 15,0 Millionen reduziert. Das Kontokorrent mit dem Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen wurde bei der Finanzverwaltung um CHF 16,9 Millionen erhöht. Die Steuerverwaltung hat die Wertberichtigung für Steuerforderungen um CHF 37,0 Millionen erhöht. Die ausstehenden Rückforderungen der Verrechnungssteuer führen bei der Steuerverwaltung zu einer Zunahme von CHF 106,5 Millionen.

Die Steuerguthaben führen bei der Steuerverwaltung zu einer Zunahme von CHF 13,6 Millionen. Die Höhe der Steuerguthaben hängt vom Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen ab. Durch Prämienguthaben bei der AHV fällt das Kontokorrent mit Dritten beim Personalamt um CHF 13,3 Millionen höher aus. Die Verselbständigung der Psychiatrie bewirkt eine Abnahme von CHF 26,2 Millionen. Der Ausweis von vom Bund zugesicherten Investitionsbeiträgen an Projekte für Kantonsstrassen führt beim Tiefbauamt zu einer Zunahme von CHF 13,1 Millionen. Gestützt auf den RRB Nr. 360 vom 4. April 2018 betragen die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen erfolgsunwirksamen Korrekturen CHF -38,9 Millionen.

37 Kurzfristige Finanzanlagen

2017 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Wertberichtigungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Weder per 1. Januar 2017 noch per 31. Dezember 2017 bestanden wesentliche kurzfristige Finanzanlagen (KG 102).

38 Aktive Rechnungsabgrenzungen

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Aktive Rechnungsabgrenzungen (KG 104)	**702.3**	**731.5**	29.1	4.2 %
Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	–6.5 %
Sach- + übriger Betriebsaufwand	14.5	15.3	0.8	5.7 %
Steuern	163.8	194.1	30.2	18.4 %
Transfers der Erfolgsrechnung	182.8	174.7	–8.1	–4.4 %
Finanzaufwand / Finanzertrag	32.3	28.2	–4.2	–12.9 %
Übriger betrieblicher Ertrag	292.6	289.4	–3.3	–1.1 %
Investitionsrechnung	13.2	15.1	1.9	14.4 %
Bilanzpositionen	0.0	9.7	9.7	–
Erfolgsrechnung	3.1	5.2	2.0	64.6 %

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen (KG 104) verzeichnen eine Zunahme von CHF 29,1 Millionen. Beim Spitalamt nehmen die Abgrenzungen infolge höherer Rückforderungen von Betriebsbeiträgen aufgrund von provisorischen Abrechnungen um CHF 21,8 Millionen zu. Infolge eines Mehrertrags aus der Verrechnungssteuer nimmt der Bestand bei der Steuerverwaltung um CHF 30,0 Millionen zu. Im Mittelschul- und Berufsbildungsamt führt eine Korrektur der Abgrenzungspraxis aus dem Jahr 2016 zu einer Abnahme von CHF 13,5 Millionen.

Die Auflösung einer Rechnungsabgrenzung infolge Neuberechnung der Förderbeiträge führt beim Amt für Umwelt und Koordination zu einer Abnahme von CHF 20,0 Millionen. Die Neuberechnung der Förderbeiträge führt beim Amt für Umweltkoordination und Energie zu einer Abnahme der Rechnungsabgrenzungen über CHF 20,0 Millionen.

39 Vorräte und angefangene Arbeiten

in Millionen CHF	Rechnung 01.2017	Rechnung 12.2017	Abweichung zur Eröffnungsbilanz CHF	Abweichung zur Eröffnungsbilanz %
Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106)	**20.9**	**17.9**	–3.1	–14.6 %
Handelswaren (Vorräte)	13.9	12.6	–1.3	–9.2 %
Roh- und Hilfsmaterial	6.2	4.3	–1.9	–30.4 %
Wertberichtigung Roh- und Hilfsmaterial	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Halb- und Fertigfabrikate	0.9	0.7	–0.1	–14.8 %
Wertberichtigung Halb- und Fertigfabrikate	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Angefangene Arbeiten	0.0	0.2	0.2	0.0 %
Wertberichtigung Angefangene Arbeiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geleistete Anzahlungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten (KG 106) nehmen um CHF 3,1 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

40 Finanzanlagen im Finanzvermögen

2017 in Millionen CHF	Aktien und Anteilscheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forderungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**2.7**	**2.5**	**5.1**	**0.0**	**10.3**
Zugänge	0.2	0.1	0.2	0.0	0.6
Abgänge	–0.3	–0.1	–0.3	0.0	–0.7
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.1	0.0	0.1
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**2.6**	**2.5**	**5.2**	**0.0**	**10.3**
davon zweckgebunden	1.5	2.5	0.0	0.0	4.0

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die Finanzanlagen im Finanzvermögen (KG 107) belaufen sich auf CHF 10,3 Millionen. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung. Die zweckgebundenen Finanzanlagen betreffen Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche über eigene – zweckgebundene – Anlagen verfügen (vgl. auch Ziffer 54).

Beteiligungsliste (Finanzvermögen)

in CHF	Rechtsform	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
		01.2017	**12.2017**	01.2017	**12.2017**			
Beteiligungen Finanzvermögen		**2 673 823**	**2 564 050**					
TEAG Technologiepark-Immobilien AG, Bern	AG	1 080 000	1 080 000	22.50 %	22.50 %	4 800 000	1 080	1 080 000
Übrige, nicht zweckgebundene Beteiligungen	Diverse	94 680	6 900	–	–	–	–	–
Übrige, zweckgebundene Beteiligungen[1)]	Diverse	1 499 143	1 477 150	–	–	–	–	–

AG = Aktiengesellschaft

[1)] Für Zwecke der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebundenes Finanzvermögen. Die Buchwerte entsprechen den am Abschlussstichtag gültigen Aktienkursen.

41 Sachanlagen im Finanzvermögen

2017 in Millionen CHF	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	**Buchwert Total**
Stand per 01.01.	**101.1**	**80.3**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**181.3**
Zugänge	0.0	2.5	0.0	0.0	0.0	0.0	2.6
Übertragung vom VV	0.0	13.4	0.0	0.0	0.0	0.0	13.4
Abgänge	–0.3	–28.5	0.0	0.0	0.0	0.0	–28.8
Übertragung ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Wertberichtigungen (Impairments) (-)	0.0	–0.6	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.6
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen Abgänge	0.0	8.0	0.0	0.0	0.0	0.0	8.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**100.8**	**75.1**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**175.9**
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	67.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	67.9

zum Verkauf stehende Grundstücke und Gebäude (gemäss der Verkaufsliste der BVE) in Millionen CHF	**Verkehrswert**
Bern 2 - Gbbl 1192, Viererfeld (Kaufrecht für Teilfläche 84'482 m² bis 04.12.2019)	51.1
Trachselwald - Gbbl 98, Zuguet 172+172a (Teilfläche 1 000 m²)	0.3
Toffen - Gbbl 817, Belpbergstrasse 6	0.4
Schlosswil - Gbbl 873, Schlossweg 1	0.7
Interlaken - Gbbl 26, Brienzstrasse 7, Bleiki (Teilfläche 500 m²)	0.1
Arch - Gbbl 4, Pfrundland mit Wasserversorgung EG	0.1
Zweisimmen - Gbbl 667, Heimersbergstrasse 19c, Gemach Eggenalp (Teilfläche 827 m²)	0.3
Zweisimmen - Gbbl 667, Heimersbergstrasse 19+19a+19b, Alphütte, Sennhütte und Stall (Teilfläche 4 378 m²)	0.7
Rüschegg-Riffenmatt - Gbbl 10, Einberg 85 (Teilfläche 1 423 m²)	0.3
Eriz-Schangnau - Gbbl 221, Rotmoos 251 (Teilfläche 400 m²)	0.1
Lignières NE - Gbbl 461, Landwirtschaftsland, 1 437 m²	0.0
Lignières NE - Gbbl 493, Landwirtschaftsland, 8 943m ²	0.0

zum Verkauf stehende Grundstücke und Gebäude (gemäss der Verkaufsliste der BVE) in Millionen CHF	**Verkehrswert**
Bern 1 - Gbbl 590 und 1501, Münstergasse 32	12.0
Bern 4 - Gbbl 4369, Wölflistrasse (Kaufrecht bis 09.11.2025)	1.9
Plateau de Diesse 3 (Prêles) - Gbbl 2121, La Praye 107, Wohnhaus (im Baurecht)	0.2
Nods - Gbbl 3259, La Praye 105c, 105d, 105e, 105g, 105k, 105n, 105p, 105r, 105s, 105t, 105u, 105w, Landwirtschaftsbetrieb (im Baurecht)	3.4
Kerzers - Gbbl 8691, Sunnenberg	0.0
Zweisimmen - Gbbl 2481, Eggetlistrasse, Bauland	0.0
Ligerz - Gbbl 109, Rebparzelle	0.0
Oberdiessbach - Gbbl 496, Glasholzstrasse 12+12a, Werkhof	0.5
Unterseen - Gbbl 2163, Beatenbergstrasse 78 (Kaufrecht bis 31.10.2019)	2.0
Thun 2 - Gbbl 2192, Räckholtere, Wald um Strättligturm (Teilfläche 9 924 m^2)	0.0
Zweisimmen - Gbbl 1404, BR Nr. 2942	0.0
Lützelflüh - Gbbl 2623, Pfrundland	0.1
Corgémont - Gbbl 264, Sur le Crêt (Teilfläche 4 868 m^2)	0.3
Corgémont - Gbbl 264, Sur le Crêt (Teilfläche 329 m^2)	0.0

Abweichung zur Eröffnungsbilanz
Die Sachanlagen im Finanzvermögen (KG 108) nehmen um CHF 5,5 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

42 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109)	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Forderungen gegenüber Fonds im FK	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Abweichung zur Eröffnungsbilanz
Es bestehen weder per 1. Januar 2017 noch per 31. Dezember 2017 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109). Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind in der nachfolgenden Ziffer 54 erläutert.

Hinweis
Ergänzende Informationen sind dem jeweiligen Kapitel «Spezialfinanzierungen» in Band 3 (Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) zu entnehmen.

43 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Strassen		
	Deckbelag: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	12 Jahre
	Infrastrukturanlagen für Funk und Telekommunikationsverbindungen	12 Jahre
	Kunstbauten	25 Jahre
	Ober-/Unterbau: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	40 Jahre
Wasserbau		
	Gewässerkorrektionen	50 Jahre
Hochbauten / Gebäude		
	Technische Anlagen, Gebäude	10 Jahre
	Schleusen und Wehranlagen, Gebäude (Ausbau / Installation)	15 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, übriges nicht-realisierbares Sachanlagevermögen	20 Jahre
	Freizeit Sport Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz- und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Kultus, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Sonstige Liegenschaften, Unterricht Bildung Forschung, Verkehrsanlagen, Waldungen, Wohnen	25 Jahre
	Technische Anlagen (in Rohbau)	40 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft (in Rohbau)	60 Jahre
	Freizeit Sport Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz- und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Militär- und Schutzanlagen, Schleusen und Wehranlagen, Unterricht Bildung Forschung, Verkehrsanlagen, Wohnen (in Rohbau)	80 Jahre
	PPP-Handel und Verwaltung (in Rohbau)	80 Jahre
Mobilien		
	Streifenwagen	2 Jahre
	2-Räder-Fahrzeuge, Personenwagen	4 Jahre
	Büromaschinen, Elektronische Anlagen und Geräte, Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server), Personalcomputer und Peripherie-Geräte, Sicherheitseinrichtungen, Sonstige Fahrzeuge, Sonstige Informatik-Anlagen, Sonstige Werkzeuge und Geräte	5 Jahre
	Lieferwagen	6 Jahre
	Büro- und Geschäftsmobiliar, Dienstkleidung, Einbauten in Fremdmietobjekte, Funkgeräte, Kleinfahrzeuge, Lastwagen, Produktionsanlagen, Sonstige Einrichtungen, Sonstige Maschinen und Apparate, Spezialfahrzeuge, Waffen, Werkzeuge und Geräte der Produktion	10 Jahre
	Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen, Schiffe, Werkstatteinrichtungen	15 Jahre
	Öffentliche Verkehrsmittel	25 Jahre
Übrige Sachanlagen		
	Sonstige mobile Sachanlagen (inkl. Viehhabe)	5 Jahre
	Fahrnisbauten	10 Jahre
	Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	12 Jahre
	Belechtungs- und Signalanlagen	20 Jahre
	Sonstiges Infrastrukturvermögen, Bauten	25 Jahre
	Übriges nicht-realisierbares Sachanlagevermögen, Bauten (in Rohbau)	60 Jahre

2017 in Millionen CHF	Grund-stücke	Strassen	Wasserbau	Hoch-bauten, Gebäude	Wald-ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan-lagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**10.0**	**3 294.2**	**157.9**	**5 662.0**	**47.4**	**485.3**	**190.0**	**74.5**	**9 921.3**
Zugänge	0.7	0.6	0.5	81.3	0.1	35.7	350.6	0.1	469.6
Übertragung vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge[1)]	0.0	0.0	0.0	–137.7	0.0	–14.6	–96.8	0.0	–249.1
Übertragung ins FV	0.0	–0.1	0.0	–5.1	0.0	0.0	–8.2	0.0	–13.4
Umgliederungen[3)]	0.0	166.8	1.8	35.4	0.0	17.2	–254.2	1.7	–31.5
Stand per 31.12.	**10.7**	**3 461.5**	**160.2**	**5 635.9**	**47.5**	**523.6**	**181.3**	**76.3**	**10 096.9**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**0.0**	**–1 593.8**	**–33.1**	**–2 466.9**	**0.0**	**–358.8**	**0.1**	**–43.7**	**–4 496.1**
Planmässige Abschreibungen	0.0	–115.5	–2.8	–154.2	0.0	–34.9	0.0	–4.9	–312.2
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–159.1	0.0	–27.5	0.0	–0.3	–31.0	0.0	–217.9
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	15.6	0.0	1.2	3.0	0.0	19.8
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	41.9	0.0	9.5	0.0	–0.1	51.4
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	8.4	0.0	0.0	0.0	0.0	8.4
Stand per 31.12.	**0.0**	**–1 868.3**	**–35.9**	**–2 582.7**	**0.0**	**–383.2**	**–27.9**	**–48.6**	**–4 946.6**
Buchwert per 01.01.	**10.0**	**1 700.4**	**124.8**	**3 195.1**	**47.4**	**126.5**	**190.1**	**30.8**	**5 425.2[2)]**
Buchwert per 31.12.	**10.7**	**1 593.2**	**124.4**	**3 053.2**	**47.5**	**140.4**	**153.4**	**27.7**	**5 150.3**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	144.4	0.0	18.1	0.0	0.0	162.5
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	5.0	0.0	0.0	0.0	0.0	5.0

[1)] Sachanlagen von Psychiatrie (Verselbstständigung per 01.01.2017).

[2)] davon Korrekturen Restatement von CHF 38,7 Millionen nicht enthalten.

[3)] die Umgliederungen betreffen Sachverhalte innerhalb der Sachanlagen. Ausnahme ist der Umgliederungstatbestand, welcher Investitionsbeiträge betrifft (CHF 31,5 Mio.). Per 01.01.2017 waren diese in den Anlagen im Bau bei den Sachanlagen bilanziert. Sie werden zu den Investitionsbeiträgen umgegliedert (KG 146).

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (KG 140) nehmen um CHF 274,8 Millionen ab. Aufgrund des Volksentscheids vom 12. Februar 2017 werden rund 60 Kilometer Kantonsstrassen per 1. Januar 2020 vom Bund übernommen, was beim Tiefbauamt zu einer Abnahme von CHF 133,7 Millionen führt. Die Veränderung der Nettoinvestitionen nach Abschreibungen bewirkt beim Amt für Grundstücke und Gebäude eine Abnahme von CHF 11,5 Millionen. Die Inbetriebnahme des INO-Tunnels im Inselspital führt zu einer Erhöhung von CHF 11,5 Millionen. Die Verselbständigung der Psychiatrie bewirkt eine Abnahme von CHF 66,8 Millionen.

Die Veränderung der Nettoinvestitionen nach Abschreibungen führen bei den Hochbauten beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu einer Abnahme von CHF 53,7 Millionen. Einbauten in Fremdmietobjekte bewirken bei den Mobilien eine Zunahme um CHF 16,0 Millionen. Die Anlagen im Bau nehmen um CHF 28,4 Millionen zu (Mittelstrasse, Bern / Rechtsmedizin Universität Bern / Campus Biel). Die Wertberichtigungen von Anlagen im Bau sowie die Inbetriebnahme des Operationszentrums INO des Inselspitals bewirken eine Abnahme von CHF 18,0 Millionen. Gestützt auf den RRB Nr. 360 vom 4. April 2018 betragen die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen erfolgsunwirksamen Korrekturen CHF 38,7 Millionen.

44 Immaterielle Anlagen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Software		
	Software	5 Jahre
Lizenzen, Rechte		
	Patente, Rezepte, Forschung- und Entwicklungskosten, Goodwill, Konzessionen, Lizenzen, Marken, Modelle, Muster, Nutzungsrechte, Pläne, Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte	5 Jahre
Anlagen in Realisierung		
	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	5 Jahre
Übrige immaterielle Anlagen		
	Know-How, Sonstige immaterielle Anlagen	5 Jahre

2017 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immaterielle Anlagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**152.7**	**0.1**	**5.4**	**0.0**	**158.2**
Zugänge	3.6	0.0	10.1	0.0	13.8
Übertragung vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge[1)]	–1.9	0.0	–0.7	0.0	–2.7
Übertragung ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	4.2	0.0	–4.2	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**158.6**	**0.1**	**10.7**	**0.0**	**169.3**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–122.6**	**–0.1**	**–0.3**	**0.0**	**–122.9**
Planmässige Abschreibungen	–10.4	0.0	0.0	0.0	–10.4
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–0.2	0.0	0.0	0.0	–0.2
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**–133.2**	**–0.1**	**–0.3**	**0.0**	**–133.6**
Buchwert per 01.01.	**30.1**	**0.0**	**5.2**	**0.0**	**35.3**
Buchwert per 31.12.	**25.4**	**0.0**	**10.4**	**0.0**	**35.7**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	1.9	0.0	2.8	0.0	4.7

[1)] Immaterielle Anlagen von Psychiatrie (Verselbstständigung per 01.01.2017).

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die immateriellen Anlagen (KG 142) nehmen um CHF 0,5 Millionen zu. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

45 Darlehen

2017 in Millionen CHF	**Buchwert Darlehen**
Nominalwert per 01.01.	**605.4**
Zugänge	4.4
Übertragung vom FV	0.0
Abgänge	–17.7
Übertragung ins FV	0.0
Umgliederungen	0.0
Stand per 31.12.	**592.1**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–0.7**
Planmässige Abschreibungen	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0
Stand per 31.12.	**–0.7**
Buchwert per 01.01.	**604.7**
Buchwert per 31.12.	**591.4**
davon passivierte Darlehen	–484.9

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die Darlehen (KG 144) nehmen um CHF 13,4 Millionen ab. Eine Umgruppierung im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2/IPSAS führt im Amt für Landwirtschaft und Natur zu einer Abnahme von CHF 12,6 Millionen. Die tiefer ausgefallenen Rückzahlungen der Transportunternehmungen auf rückzahlbaren Darlehen bewirken beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination eine Abnahme von CHF 11,0 Millionen. Im Jahr 2017 wurden keine neuen rückzahlbaren Darlehen gewährt.

Darlehensliste und Fälligkeiten

2017 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	**Buchwert Total**
Darlehen Verwaltungsvermögen	**0.8**	**11.2**	**579.4**	**591.4**
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone + Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden + Gemeindezweckverbände	0.1	2.3	14.7	17.2
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	0.3	6.2	78.8	85.3
Darlehen an private Unternehmungen	0.2	2.6	485.5	488.4
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.1	0.0	0.4	0.5
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

Übersicht und Fälligkeiten der grossen Darlehensempfänger

in Millionen CHF	Laufzeit	**Buchwert Total**
Betriebshilfemittel Bund an Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	20.4
Bundesdarlehen an diverse Bewirtschafter über BAK	Diverse	411.0
Darlehen an BERNMOBIL	2004 – 2037	16.8
Darlehen an RBS	Diverse	15.2
Darlehen an BLS	Diverse	20.0

46 Beteiligungen und Grundkapitalien

2017 in Millionen CHF	**Buchwert Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**513.9**
Zugänge[1)]	142.8
Übertragung vom FV	0.0
Abgänge	–0.6
Übertragung ins FV	0.0
Umgliederungen	0.0
Stand per 31.12.	**656.1**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–55.3**
Planmässige Abschreibungen	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–1.1
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0
Stand per 31.12.	**–56.4**
Buchwert per 01.01.	**458.6[3)]**
Buchwert per 31.12.	**599.7**
[1)] Beteiligung von Psychiatrie (Verselbstständigung per 01.01.2017)	142.5

[3)] davon Korrekturen Restatement von CHF -0,7 Millionen nicht enthalten.

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die Beteiligungen (KG 145) erfahren eine Zunahme von CHF 141,1 Millionen. Die Aufwertung der Spitäler infolge des mit der Einführung von HRM2/IPSAS erfolgten Restatements sowie die Kapitalaufstockung der drei verselbständigten und ausgegliederten Psychiatriekliniken führen bei der Finanzverwaltung zu einer Zunahme von CHF 141,1 Millionen. Gestützt auf den RRB Nr. 360 vom 4. April 2018 betragen die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen erfolgsunwirksamen Korrekturen CHF -0,7 Millionen.

Beteiligungsliste (Verwaltungsvermögen)

in CHF	Rechtsform	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
		01.2017	**12.2017**	01.2017	**12.2017**			
Beteiligungen Verwaltungsvermögen		**458 620 081**	**599 710 034**					
Aare Seeland mobil AG, Langenthal	AG	389 562	253 215	37.94 %	37.94 %	10 267 130	389 562	3 895 620
Autoeinstellhalle Rathaus AG, Bern	AG	1 000 000	1 000 000	45.45 %	45.45 %	2 200 000	1 000	1 000 000
BE! Tourismus AG, Bern	AG	294 000	294 000	49.00 %	49.00 %	300 000	14 700	147 000
be-advanced ag, Bern	AG	100 000	100 000	41.67 %	41.67 %	240 000	100	100 000
Bedag Informatik AG, Bern	AG	10 000 000	10 000 000	100.00 %	100.00 %	10 000 000	10 000	10 000 000
Berner Fachhochschule, Bern	IOR	0[3)]	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
Berner Kantonalbank AG, Bern	AG	96 000 000	96 000 000	51.50 %	51.50 %	186 400 000	4 800 000	96 000 000
Berner Oberland-Bahnen AG, Interlaken	AG	3 581 279	3 581 279	34.34 %	34.34 %	12 341 000	42 382	4 238 200
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern	STIFT	1 600 000	1 000 000	100.00 %	100.00 %	1 000 000	–	1 000 000
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG, Biel/Bienne	AG	103 320	103 320	5.69 %	5.69 %	4 320 000	49 200	246 000
BKW AG, Bern	AG	69 357 340	69 357 340	52.54 %	52.54 %	132 000 000	27 742 936	69 357 340
BLS AG, Bern	AG	24 359 777	24 359 777	55.75 %	55.75 %	79 442 336	44 290 504	44 290 504
BLS Netz AG, Bern	AG	112 840 000	112 839 540	16.50 %	16.50 %	387 970 000	64 015	64 015 000
Cantosana AG, Bern	AG	0	50 000	0.00 %	50.00 %	100 000	500	50 000
Centre interrégionale de perfectionnement CIP, Tramelan	IOR	1 100 000	1 100 000	100.00 %	100.00 %	0	0	1 100 000
Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA, Tavannes	AG	36 073	36 073	14.46 %	14.46 %	10 850 000	15 688	1 568 800
Flughafen Bern AG, Bern	AG	180 000	141 000	2.10 %	2.10 %	14 310 000	3 000	300 000
Gebäudeversicherung Bern (GVB), Ittigen	IOR	0[3)]	1	–	–	0	–	0
Genossenschaft Berner Blumenbörsen, Bern	GEN	9 900	9 900	–	–	0	99	9 900
Genossenschaft Nationales Pferdezentrum Bern (NPZB), Bern	GEN	100 000	100 000	–	–	0	5	100 000
HOPITAL DU JURA BERNOIS S.A., Moutier	AG	9 017 229	9 017 229	100.00 %	100.00 %	3 950 000	3 950	3 950 000
IMMOBILIENGESELLSCHAFT WANKDORFPLATZ AG, Bern	AG	1 200 000	1 200 000	66.67 %	66.67 %	1 800 000	1 200	1 200 000
Insel Gruppe AG, Bern	AG	270 000	270 000	0.90 %	0.90 %	30 000 000	270	270 000
Messepark Bern AG, Bern	AG	3 113 906	3 113 906	8.95 %	8.95 %	38 000 000	340 000	3 400 000
Montreux Berner Oberland Bahn AG, Montreux	AG	3 336 800	3 065 200	18.76 %	18.76 %	20 687 570	388 000	3 880 000
Netzwerk Psychische Gesundheit AG, Saicourt	AG	0	20 006 332	100.00 %	100.00 %	3 850 000	3 850	3 850 000
Pädagogische Hochschule, Bern	IOR	0[3)]	1	100.00 %	100.00 %	0	–	1
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Münsingen	AG	0	59 844 647	100.00 %	100.00 %	34 900 000	34 900 000	34 900 000

in CHF	Rechtsform	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
		01.2017	**12.2017**	01.2017	**12.2017**			
Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB, Bern	GEN	5 000	5 000	–	–	–	–	5 000
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	AG	11 656 771	11 656 771	100.00 %	100.00 %	7 202 000	7 202	7 202 000
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Solothurn	AG	338 924	338 924	34.70 %	34.70 %	22 400 000	26 952	7 773 800
Schulverlag plus AG, Bern	AG	1 100 000	1 100 000	50.00 %	50.00 %	2 200 000	110 000	1 100 000
Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft, Bern	GEN	91 700	91 700	–	–	0	917	91 700
Schweizer Salinen AG, Pratteln	AG	1 332 000	1 557 425	13.26 %	13.26 %	11 164 000	1 480	1 480 000
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH, Zürich	IOR	900 000	900 000	–	–	0	1 800	900 000
Schweizerische Nationalbank, Bern	IOR	1 657 500	1 657 500	6.63 %	6.63 %	25 000 000	6 630	1 657 500
SelFin Invest AG, Pratteln	AG	1 596 000	1 596 000	15.96 %	15.96 %	10 000 000	1 596	1 596 000
SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG, Lyssach	AG	100	100	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Spital Netz Bern Immobilien AG, Bern	AG	23 056 414	23 056 414	100.00 %	100.00 %	8 300 000	8 300	8 300 000
Spital STS AG, Thun	AG	17 467 355	17 467 355	100.00 %	100.00 %	5 850 000	5 850	5 850 000
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen	AG	10 749 167	10 749 167	100.00 %	100.00 %	6 250 000	6 250	6 250 000
Spitalzentrum Biel AG, Biel	AG	35 045 786	35 045 786	99.74 %	99.74 %	7 750 000	7 730	7 730 000
SRO AG, Langenthal	AG	14 730 387	14 730 387	100.00 %	100.00 %	7 801 000	7 801	7 801 000
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern	IOR	657 541[3)]	1	4.53 %	4.53 %	14 500 000	–	657 541
Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG, Biel	AG	50 000	31 728	3.25 %	3.25 %	1 540 000	500	50 000
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, Bern	AG	0	62 686 764	100.00 %	100.00 %	39 400 000	39 400	39 400 000
Universität Bern, Bern	IOR	0[3)]	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
Verkehrsbetriebe STI AG, Thun	AG	196 250	196 250	24.53 %	24.53 %	1 600 000	3 925	392 500

AG = Aktiengesellschaft, STIFT = Stiftung, IOR = Institut des öffentlichen Rechts, GEN = Genossenschaft

[3)] davon Korrekturen Restatement von CHF -0,7 Millionen nicht enthalten.

Bedeutende Beteiligungen

Als bedeutende Beteiligungen des Kantons Bern gelten alle Beteiligungen an Unternehmen und Institutionen, welche einen Nominalwert von mindestens CHF 10 Millionen aufweisen. Namhafte Beteiligungen werden im vorliegenden Geschäftsbericht offengelegt, wenn zum Zeitpunkt der Publikation der Jahresrechnung des Kantons Bern die Detailangaben vorliegen.

Bedag Informatik AG / Bedag Gruppe

Informationen	
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Erbringung von Informatik-Dienstleistungen (Rechenzentrum, Softwareentwicklung)
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Obligationenrecht (OR; SR 220)
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 5 Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG; BSG 152.031.2)

Kennzahlen	**2016**	**2017**
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations- / Aktienkapital (in Mio. CHF)	10.0	10.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	50.3	53.1
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	50.3	53.1
Erfolg (in Mio. CHF)	12.3	11.0
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	12.3	11.0

Berner Kantonalbank AG

Informationen	
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Die BEKB bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die BEKB unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 AGBEKBG; BSG 951.10)
Vertretung Kanton Bern	Nein
Börsenkotierung	Ja
Rechnungslegungsnorm	Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB) und Kotierungsreglement der Schweizer Börse
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 3 Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG)

Kennzahlen	**2016**	**2017**
Anteil Kanton Bern (in %)	51.5	51.5
Dotations- / Aktienkapital (in Mio. CHF)	186.4	186.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	2 397.4	2 494.7
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 234.7	1 284.8
Erfolg (in Mio. CHF)	129.4	137.4
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	66.6	70.8

BKW AG

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Halten von Beteiligungen, insbesondere der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	SIX und BX
Rechnungslegungsnorm	IFRS
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Opting Up 49 Prozent

Kennzahlen	2016	2017
Anteil Kanton Bern (in %)	52.5	52.5
Dotations- / Aktienkapital (in Mio. CHF)	132.0	132.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	2 682.4	3 142.3
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 409.3	1 651.0
Erfolg (in Mio. CHF)	311.6	251.3
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	163.7	132.0

BLS AG[1)]

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Statutarisch sind keine Beschränkungen vorhanden

Kennzahlen	2016	2017
Anteil Kanton Bern (in %)	55.8	55.8
Dotations- / Aktienkapital (in Mio. CHF)	79.4	79.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	927.9	1 003.6
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	517.3	559.5
Erfolg (in Mio. CHF)	17.6	17.9
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	9.8	10.0

[1)] Die BLS Netz AG wird im Konzernabschluss der BLS AG vollständig konsolidiert. Gemäss vertraglichen Vereinbarungen übt die BLS AG die Kontrolle aus. Aufgrund der kantonalen Beteiligung an der BLS Netz AG (Nominalwert von CHF 64,0 Mio.) werden daher die detaillierten Angaben im vorliegenden Geschäftsbericht nicht gesondert publiziert. Die Berichterstattung zu den kantonalen Beteiligungen erfolgt ebenfalls auf den konsolidierten Daten der BLS AG.

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG[1)]

Informationen

Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR; SR 220)
Zweck	gemäss Statuten
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 des Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 des Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / 66 2/3 Prozent Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1

Kennzahlen	**2016**	**2017[1)]**
Anteil Kanton Bern (in %)	0.0	100.0
Dotations- / Aktienkapital (in Mio. CHF)	0.0	39.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	0.0	0.0
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	0.0	0.0
Erfolg (in Mio. CHF)	0.0	0.0
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	0.0	0.0

[1)] ab 01.01.2017 verselbständigt, noch keine Jahresrechnung vorliegend

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG[1)]

Informationen

Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR; SR 220)
Zweck	gemäss Statuten
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 des Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 des Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / 66 2/3 Prozent gemäss Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1

Kennzahlen	**2016**	**2017[1)]**
Anteil Kanton Bern (in %)	0.0	100.0
Dotations- / Aktienkapital (in Mio. CHF)	0.0	39.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	0.0	0.0
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	0.0	0.0
Erfolg (in Mio. CHF)	0.0	0.0
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	0.0	0.0

[1)] ab 01.01.2017 verselbständigt, noch keine Jahresrechnung vorliegend

47 Investitionsbeiträge

Aktivierte Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Investitionsbeiträge liegen zwischen 10 und 50 Jahren.

2017 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkordate	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	an öffentlichen Unternehmungen	an private Unternehmungen	an private Organisationen ohne Erwerbszweck	an private Haushalte	an Anlagen im Bau	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**0.0**	**0.4**	**562.0**	**1 169.5**	**374.1**	**902.3**	**0.0**	**124.4**	**3 132.7**
Zugänge	0.0	0.0	21.6	4.7	2.2	8.5	0.0	65.4	102.4
Übertragung vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.8	0.0	0.0	–0.8
Übertragung ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen[1)]	0.0	0.0	7.1	13.6	39.1	31.6	0.0	–59.9	31.5
Stand per 31.12.	**0.0**	**0.4**	**590.7**	**1 187.8**	**415.4**	**941.6**	**0.0**	**129.9**	**3 265.8**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**0.0**	**–0.1**	**–489.4**	**–587.8**	**–174.6**	**–593.1**	**0.0**	**0.0**	**–1 845.0**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	–14.9	–51.9	–11.7	–36.7	0.0	0.0	–115.3
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	–0.1	–0.8	–14.5	–0.3	0.0	0.0	–15.7
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	0.0	0.0	0.0	0.9
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	0.0	0.0	0.3
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**0.0**	**–0.2**	**–504.4**	**–640.6**	**–199.9**	**–629.8**	**0.0**	**0.0**	**–1 974.9**
Buchwert per 01.01.	**0.0**	**0.2**	**72.6**	**581.6**	**199.5**	**309.2**	**0.0**	**124.4**	**1 287.7[4)]**
Buchwert per 31.12.	**0.0**	**0.2**	**86.3**	**547.2**	**215.4**	**311.8**	**0.0**	**129.9**	**1 290.9**
davon passivierte Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–982.7

[1)] die Umgliederung betrifft Investitionsbeiträge, welche per 01.01.2017 in den Sachanlagen (KG 140; Anlagen im Bau) bilanziert waren und entsprechend ihrem Charakter zu den Investitionsbeiträgen umgegliedert wurden.

[4)] davon Korrekturen Restatement von CHF -13,9 Millionen nicht enthalten.

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die Investitionsbeiträge (KG 146) fallen um CHF 226,3 Millionen höher aus. Im beco Berner Wirtschaft führen zugesicherte Investitionsbeiträge zu einer Zunahme von CHF 16,9 Millionen. Die Einführung von HRM2/IPSAS bewirkt eine Abnahme von CHF 13,9 Millionen. Die ordentlichen Abschreibungen auf den Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen führen beim Spitalamt zu einer Abnahme von CHF 27,8 Millionen. Projektfortschritte respektive Projektabschlüsse im Behindertenbereich führen beim Alters- und Behindertenamt zu einer Umgliederung von CHF 32,7 Millionen in Anlagen im Bau.

Die Einführung von HRM2/IPSAS führt beim Tiefbauamt zu einer Erhöhung von CHF 12,3 Millionen. Die Kredite für den Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Bahnhof und SBB-Publikumsanlagen) beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination bewirken eine Zunahme von CHF 234,3 Millionen. Gestützt auf den RRB Nr. 360 vom 4. April 2018 betragen die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen erfolgsunwirksamen Korrekturen CHF -13,9 Millionen.

Hinweis

Aus der erfolgswirksamen Auflösung von passivierten Investitionsbeiträgen sind im Transferertrag des Berichtsjahrs CHF 149,0 Millionen enthalten.

Einzelpositionen an Investitionsbeiträgen

in Millionen CHF	Rechnung 01.2017	Rechnung 12.2017
Investitionsbeiträge (brutto)	**456.9**	**464.3**
Insel: INO (Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrum)	163.1	154.2
Insel: Kinderklinik	70.4	74.5
SRO Spital Langenthal: Bauliche Instandstellung	63.5	59.1
Insel: Insel Areal	27.5	39.7
Insel: Spitalpharmazie	32.8	29.9
SBB: Entflechtung Wylerfeld	11.1	24.3
Bernmobil: Neubau Tramdepot Bolligenstrasse 36	25.9	24.1
HPS Heilpädagogische Schule Lyss: Neubau im Grentschel	22.5	19.8
Spitalzentrum Biel AG: Sanierung Wirtschaftstrakt	21.4	19.8
BLS Netz AG: Doppelspurausbau Rosshäusern - Mauss inkl. Tunnel und Ausbau Bahnhof	18.8	18.8

Zugesicherte Investitionsbeiträge (finanzielle Zusicherungen)

per Stichtag 31.12.2017
in Millionen CHF

IB in den öffentlichen Verlehr	284.3
IB in das Gesundheitswesen	117.9
IB in Gebäude und Grundstücke	0.0
IB in Strassen und Tiefbauten	50.2
IB in Landwirtschaft und Natur	1.8
IB in das Sozialwesen und Sicherheit	52.6
IB in Umwelt, Energie und Recycling	42.0
IB in das Bildungswesen	0.0
Total zugesicherte Investitionsbeiträge (noch nicht bezahlt)	**548.8**

48 Laufende Verbindlichkeiten

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Laufende Verbindlichkeiten (KG 200)	**–1 267.4**[5)]	**–1 425.5**	–158.1	–12.5 %
davon verzinslich	*–1.7*	*–1.8*	*0.0*	*–2.7 %*
Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	–263.5	–354.7	–91.2	–34.6 %
Kontokorrente mit Dritten	–659.6	–520.1	139.5	21.1 %
Steuern	–0.1	0.0	0.1	83.3 %
Erhaltene Anzahlungen von Dritten	–0.9	–14.9	–14.0	–1 549.9 %
Transfer-Verbindlichkeiten	–266.9	–485.5	–218.6	–81.9 %
Interne Kontokorrente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Depotgelder und Kautionen	–76.2	–48.5	27.8	36.4 %
Übrige laufende Verpflichtungen	–0.1	–1.9	–1.7	–1 235.8 %

[5)] davon Korrekturen Restatement von CHF 1,6 Millionen nicht enthalten.

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die laufenden Verbindlichkeiten (KG 200) nehmen um CHF 158,1 Millionen zu. Das Kontokorrent GELAN (Agrarinformationssystem) nimmt beim Amt für Landwirtschaft und Natur um CHF 13,5 Millionen ab. Das Kontokorrent EKR des beco nimmt um CHF 12,2 Millionen zu. Das Spitalamt verzeichnet infolge einer Reduktion der zugesicherten Investitionsbeiträge aus dem Fonds für Spitalinvestitionen und wegen erfolgter Auszahlungen bei den Kreditoren eine Zunahme von CHF 14,8 Million und eine Abnahme von CHF 10,8 Millionen bei den Transferverbindlichkeiten. Beim Alters- und Behindertenamt führen die Reduktion der zugesicherten Investitionsbeiträge im Behindertenbereich aufgrund der Projektentwicklungen sowie die Reduktion des Kreditorenbestandes zu einer Abnahme von CHF 13,5 Millionen. Die Abrechnung von älteren Verfahren mit grossen Konkursmassen führt bei den Betreibungs- und Konkursämtern zu einer Abnahme von CHF 28,2 Millionen. Die Bestände der drei Hochschulen (Universität, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule) bewirken bei der Finanzverwaltung eine Zunahme von CHF 98,6 Millionen. Das Kontokorrent EKR der Steuerverwaltung nimmt um CHF 235,3 Millionen ab. Davon wird in der Kontogruppe 204 eine Rechnungsabgrenzung im Umfang von CHF 280,0 Millionen gebildet.

Der Restbetrag von CHF 44,7 Millionen stellt eine Zunahme dar, welche vom Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen abhängt. Die Repartitionen der direkten Bundessteuer führen zu einer Zunahme von CHF 24,9 Millionen. Die Übergangseinlagen an die Bernische Lehrerversicherungskasse führen beim Personalamt zu einer Zunahme von CHF 28,4 Millionen. Die schwankenden Sozialversicherungsbeiträge (AHV, Quellensteuer, Taggeldversicherungen etc.) bewirken eine Abnahme von CHF 17,2 Millionen. Eine Korrektur der Abgrenzungspraxis bewirkt im Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zunahme von CHF 13,8 Millionen. Starke Schwankungen des Investitionsvolumens im Monat Dezember führen beim Tiefbauamt zu einer Zunahme von CHF 19,5 Millionen. Die Kredite für den Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Bahnhof und SBB-Publikumsanlagen) beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination bewirken eine Zunahme von CHF 238,6 Millionen. Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Immobilienverkäufen führen beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu einer Zunahme von CHF 13,5 Millionen. Die Verselbständigung der Psychiatrie bewirkt eine Abnahme von CHF 11,2 Millionen. Gestützt auf den RRB Nr. 360 vom 4. April 2018 betragen die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen erfolgsunwirksamen Korrekturen CHF 1,6 Millionen.

49 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 201)	**–712.8**	**–625.4**	87.4	12.3 %
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	–474.2	–457.2	17.0	3.6 %
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen + Gemeindezweckverbänden	–59.6	–50.2	9.5	15.9 %
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber selbstständigen Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	–119.0	–93.0	25.9	21.8 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	–3.3	–3.6	–0.2	–6.6 %
Derivative Finanzinstrumente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	–56.7	–21.5	35.2	62.1 %

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 201) nehmen um CHF 87,4 Millionen ab. Aufgrund einer Veränderung im Schuldenbestand nehmen die kurzfristigen Darlehen in der Finanzverwaltung um CHF 63,5 Millionen ab. Kurzfristige Schuldanerkennungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse und der Bernischen Lehrerversicherungskasse führen zu einer Erhöhung von CHF 17,8 Millionen. Die Übergangseinlagen an die Bernische Lehrerversicherungskasse führen beim Personalamt zu einer Abnahme von CHF 31,4 Millionen.

50 Passive Rechnungsabgrenzung

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Passive Rechnungsabgrenzung (KG 204)	**–782.8**[6)]	**–933.0**	–150.2	–19.2 %
Personalaufwand	–1.3	–1.3	0.0	2.9 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–110.1	–17.9	92.3	83.8 %
Steuern	–88.2	–377.9	–289.7	–328.6 %
Transfers der Erfolgsrechnung	–428.9	–352.4	76.4	17.8 %
Finanzaufwand / Finanzertrag	–65.3	–60.8	4.4	6.8 %
Übriger betrieblicher Ertrag	–1.4	–0.9	0.6	39.9 %
Investitionsrechnung	–64.4	–64.1	0.3	0.5 %
Bilanzpositionen	0.0	–3.0	–3.0	–
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	–23.3	–54.8	–31.5	–135.1 %

[6)] davon Korrekturen Restatement von CHF -12,5 Millionen nicht enthalten.

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die passiven Rechnungsabgrenzungen (KG 204) nehmen um CHF 150,2 Millionen zu. Der Kantonsanteil im Bereich der Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) sowie Massnahmen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt führen beim beco Berner Wirtschaft zu einer Umschichtung (Abnahme von CHF 19,4 Mio. und Zunahme von CHF 20,0 Mio.). Die Auflösung von im Vorjahr gebildeten ausserordentlichen und einmaligen Rechnungsabgrenzungen für Betriebsbeiträge an Institutionen im Spitalbereich führen beim Spitalamt zu einer Abnahme von CHF 13,6 Millionen. Anfallende und noch nicht verrechnete Aufwände für Massnahmenkosten bewirken bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde eine Abnahme von CHF 20,1 Millionen. Beim Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion steht eine Akontozahlung aus dem Reingewinn 2017 von Swisslos aus, welche zu einer Zunahme von CHF 32,3 Millionen führt.

Der Wechsel auf den Rechnungslegungsstandard HRM2/IPSAS bewirkt bei der Finanzverwaltung eine Abnahme von CHF 75,2 Millionen. Die Umschichtung aus der Kontogruppe 200 basiert bei der Steuerverwaltung auf Verbindlichkeiten aus der direkten Bundessteuer. Da seitens Bund keine Rechnungsstellung erfolgt, wird diese Verpflichtung als Abgrenzung ausgewiesen, was zu einer Zunahme von CHF 289,3 Millionen führt.

Die Verpflichtungen und Zusicherungen aus Förderprogrammen führt beim Amt für Umweltkoordination und Energie zu einem Anstieg von CHF 22,1 Millionen. Gestützt auf den RRB Nr. 360 vom 4. April 2018 betragen die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen erfolgsunwirksamen Korrekturen CHF -12,5 Millionen.

51 Kurz- und langfristige Rückstellungen

2017 in Millionen CHF	Mehrleistungen des Personals	andere Ansprüche des Personals	Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Nicht versicherte Schäden	Bürgschaften und Garantieleistung	Übrige betriebliche Tätigkeiten	Vorsorgeverpflichtungen[1)]	Finanzaufwand	Investitionsrechnung	Übrige Rückstellungen	**Total**
Stand per 01.01.	**–333.0**	**–2.5**	**–0.2**	**–0.1**	**0.0**	**–172.8**	**–1 089.0**	**0.0**	**–8.6**	**–371.2**	**–1 977.4**
Bildung / Erhöhung	–75.9	–0.2	0.0	–0.2	0.0	–81.2	–74.6	0.0	–0.9	–34.4	–267.3
Verwendung	15.3	1.6	0.0	0.0	0.0	95.2	110.6	0.0	0.3	11.7	234.7
Auflösung	41.3	0.5	0.0	0.1	0.0	0.3	41.2	0.0	7.9	10.5	101.8
Umbuchungen	15.6	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	–29.5	0.0	0.0	13.7	0.0
Zu-/Abgänge aus Organisationszusammenschlüsse	17.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	29.2	0.0	0.0	0.0	46.9
Stand per 31.12.	**–319.1**	**–0.5**	**–0.2**	**–0.2**	**0.0**	**–158.5**	**–1 012.0**	**0.0**	**–1.2**	**–369.7**	**–1 861.4**
- davon kurzfristig	–127.9	–0.5	0.0	–0.2	0.0	–74.5	–88.3	0.0	–0.0	–22.2	–313.6
- davon langfristig	–191.2	0.0	–0.2	0.0	0.0	–84.0	–923.7	0.0	–1.2	–347.5	–1 547.8

[1)] Die Rückstellungen für die Vorsorgeverpflichtungen beinhalten die Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen und entsprechen daher nicht den ausgewiesenen Rückstellungen nach Swiss GAAP FER.

Wesentliche Rückstellungen per 31. Dezember 2017 (ohne Vorsorgeverpflichtungen)

in Millionen CHF	Kategorie	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Rückstellungen von Treueprämien für das Kantonspersonal (PA)	a)	–20.7	–19.8
Rückstellungen von Treueprämien für die Lehrkräfte (AZD)	a)	–25.7	–25.5
Individuelle Pensenbuchhaltung IPB (AKVB und MBA)	a)	–134.6	–114.4
Verselbständigung der drei staatlichen Psychiatriebetriebe per 01.01.2017	a)	0.0	–17.6
Rückstellung im Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (ASV)	f)	–46.7	–58.9
Rückstellung im Bereich Ergänzungsleistung EL (ASV)	f)	–12.0	–12.7
Rückstellung für Altlasten- und Schiessstandsanierungen (AWA)	f)	–64.1	–67.0
Verselbständigung der drei staatlichen Psychiatriebetriebe per 01.01.2017	g)	0.0	–29.2
Verrechnungssteuer Anteil Kanton Bern (SV)	j)	–34.4	0.0
Rückstellung für Nationalstrassen im Bau (TBA)	j)	–335.3	–357.5

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

a) Mehrleistungen des Personals	Ferien-, Überzeit und Gleitzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken, Sabbaticals sowie vorzeitige Pensionierung werden per Stichtag zurückgestellt. Die Bewertung erfolgt in der Regel zu einem festgelegten durchschnittlichen Stundensatz sowie zum Zuschlagssatz für Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge, aufgeteilt nach Verwaltungs- und Lehrpersonal. Für anwartschaftliche Ansprüche auf Treueprämien, wie Dienstaltersgeschenke, werden per Stichtag ebenfalls Rückstellungen gebildet. Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Ein Teil der Rückstellung wird auch durch die Kompensation von Zeitguthaben verwendet, die keinen Mittelabfluss bewirkt. Die Unsicherheit bezüglich Betragshöhe ist durch die oben beschriebene Bewertung gering.
b) Andere Ansprüche des Personals	Die Kategorie beinhaltet Rückstellungen für Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne und personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen). Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Die Betragshöhe stellt die bestmögliche Schätzung dar, hängt jedoch zum Teil von Gerichtsentscheiden ab und kann deshalb Änderungen erfahren.
c) Prozesse (ohne personalrechtliche)	Bei Prozessrisiken werden Rückstellungen für «Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen» gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit eines für den Kanton negativen Prozessausganges höher als 50 Prozent liegt. Um nachteilige Auswirkungen auf den Prozessverlauf zu vermeiden, wird auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet.
d) nicht versicherte Schäden	Für Schadenereignisse vor dem Bilanzstichtag werden für nicht versicherte Schadenfälle oder für den Anteil eines Schadenfalles, der den versicherten Betrag übersteigt, Rückstellungen gebildet. Der Mittelabfluss kann sich in gewissen Fällen über Jahre bis Jahrzehnte erstrecken, wenn z. B. die Beträge durch die effektive Lebensdauer der geschädigten Personen bestimmt werden.
e) Bürgschaften und Garantieleistungen	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen werden gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Mittelabfluss über 50 Prozent liegt. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, werden Bürgschaften und Garantieleistungen als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufgeführt, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt. Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist.
f) übrige betriebliche Tätigkeiten	Die Bildung von Rückstellungen aus betrieblicher Tätigkeiten beinhaltet Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen und Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können. Diese Kategorie weist grosse Unterschiede bezüglich dem Zeitpunkt des Mittelabflusses sowie hohe Unsicherheiten in Bezug auf die Betragshöhe auf.
g) Vorsorgeverpflichtungen	Die Position umfasst die Rückstellungen der arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge (Sanierungsbeiträge) für die Altersvorsorge und der Übergangseinlagen für die Altersvorsorge seit dem Jahr 2015. Die Veränderung des Barwerts der Rückstellungen für die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge und die Übergangseinlagen wird jährlich überprüft und über die Erfolgsrechnung angepasst. Die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge verteilen sich gleichmässig über zwanzig Jahre. Unsicherheiten bezüglich der Betragshöhe zum Zeitpunkt des Mittelabflusses sind durch die Entwicklung der Deckungsgrade der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) gegeben. Die Verwendung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen wird zugunsten des Sparguthabens der versicherten Person in jährlichen Teilbeträgen geleistet und verteilt sich höchstens über zehn Jahre.
h) Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- und Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand auslösen.
i) Investitionsrechnung	Für Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode anfallen, Rückstellungen gebildet werden.
j) übrige Rückstellungen	– Aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Fertigstellung der Nationalstrassen (NFA) sind im Jahr 2007 Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau gebildet worden, welche auch unter HRM2/IPSAS bilanziert werden. Die gebildeten Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau sind jährlich auf die aktuellsten Schätzungen der zukünftigen Ausgaben erfolgswirksam anzupassen. – Gestützt auf das «Rekordergebnis» bildete der Bund in der Jahresrechnung 2017 eine Rückstellung im Bereich der Verrechnungssteuer im Umfang von rund CHF 2 Milliarden. In dieser Rückstellung wurden die Kantonsanteile nicht berücksichtigt. Daher bildete der Kanton Bern in der Jahresrechnung 2017 ebenfalls eine anteilmässige Rückstellung in der Höhe von CHF 34,4 Millionen.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 16

in Millionen CHF	Über- / Unterdeckung	Zugehörige Rückstellungen (Wirtschaftlicher Anteil des Kantons Bern)		Veränderung zum Vorjahr bzw. erfolgswirksam im Berichtsjahr 2017	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	per 31.12.2017	per 31.12.2017	per 01.01.2017			per 31.12.2017	per 31.12.2016
Bernische Pensionskasse (BPK)	–672.7	–233.0	–238.4	–5.4	–137.2	–142.6	–130.9
Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)	–424.6	–540.2	–553.9	–13.7	–113.3	–127.0	–117.3
Übrige Vorsorgeeinrichtungen	–	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–1.1
Total	**–1 097.3**	**–773.2**	**–792.4**	**–19.2**	**–250.5**	**–269.7**	**–249.3**

BPK

Die bernische Pensionkasse (BPK) versichert per Gesetz diejenigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern, zur Universität Bern, zur Berner Fachhochschule oder zur Pädagogischen Hochschule Bern stehen sowie die Angestellten weiterer 134 (Vorjahr: 133) angeschlossener Arbeitgeber. Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sieht Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zur Erfüllung des Finanzierungsplans vor.

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BPK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Artikel 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung (CHF 335,4 Mio.).

Seit Inkrafttreten des PKG und des Vorsorgereglements BPK per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 2,3 Prozent des versicherten Verdiensts belastet. Im Jahr 2017 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 21 Millionen. Davon entfielen CHF 9 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 12 Millionen auf die Arbeitgeber.

BLVK

Bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) sind die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Der BLVK sind 39 Institutionen angeschlossen (Stand 31.12.2017).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Artikel 13 Abs. 1 und 2 des PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung (CHF 424,6 Mio.).

Seit Inkrafttreten des PKG und des Standardvorsorgereglements (StVR) der BLVK per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 4,25 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Im Jahr 2017 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 45 Millionen. Davon entfielen CHF 18 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 27 Millionen auf die Arbeitgeber.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2017

in Millionen CHF		Verbindlichkeiten per 31.12.2017
200000	Kreditoren für Übergangseinlagen BPK	–26.9
200000	Kreditoren für Übergangseinlagen BLVK	–28.0
201920	Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen + Rentner BPK (kurzfristig)	–6.4
201921	Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen + Rentner BLVK (kurzfristig)	–11.4
205040	Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–11.7
205042	Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	–25.4
205050	Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–26.5
205052	Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	–24.8
205600	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	0.0
206920	Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen + Rentner BPK	–230.0
206921	Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen + Rentner BLVK	–409.7
208600	Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–221.3
208601	Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	–94.3
208610	Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–513.7
208611	Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	–94.4
208699	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0

52 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 206)	**–6 224.8**[7)]	**–6 288.8**	–64.0	–1.0 %
Hypotheken	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kassenscheine	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Anleihen	–3 585.0	–3 785.0	–200.0	–5.6 %
Darlehen / Schuldscheine	–709.4	–676.1	33.4	4.7 %
Leasingverträge	–135.8	–131.6	4.2	3.1 %
Passivierte Investitionsbeiträge	–1 079.1	–982.7	96.4	8.9 %
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–715.5	–713.4	2.0	0.3 %

[7)] davon Korrekturen Restatement von CHF 8,7 Millionen nicht enthalten.

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 206) nehmen um CHF 64,0 Millionen zu. Beim beco bewirkt die Passivierung von Verpflichtungen aus Investitionsbeiträgen eine Zunahme von CHF 12,0 Millionen. Langfristige Darlehen im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Psychiatrie führen bei der Finanzverwaltung zu einer Zunahme von CHF 39,9 Millionen. Die Veränderung der Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der beiden Pensionskassen (Bernische Pensionskasse und Bernische Lehrerversicherungskasse) bewirkt eine Abnahme von CHF 17,8 Millionen. Aufgrund einer Veränderung im Schuldenbestand nehmen die langfristigen Darlehen um CHF 75 Millionen ab und die Obligationenanleihen um CHF 200 Millionen zu.

Aufgrund des Volksentscheids vom 12. Februar 2017 werden rund 60 Kilometer Kantonsstrassen per 1. Januar 2020 vom Bund übernommen, was beim Tiefbauamt zu einer Zunahme von CHF 117,4 Millionen führt. Zuschreibungen und Rechnungsabgrenzungen im Bereich Investitionsförderung sowie ein Leasinggeschäft an der Ostermundigenstrasse 103 in Bern bewirken beim Amt für Grundstücke und Gebäude eine Zunahme von CHF 20,8 Millionen. Gestützt auf den RRB Nr. 360 vom 4. April 2018 betragen die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen erfolgsunwirksamen Korrekturen CHF 8,7 Millionen.

Übersicht und Fälligkeiten per 31.12.2017 in Millionen CHF	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	**Buchwert Total**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**–1 490.7**	**–4 798.1**	**–6 288.8**
Hypotheken	0.0	0.0	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0	0.0
Anleihen	–1 150.0	–2 635.0	–3 785.0
Darlehen / Schuldscheine	–177.7	–498.4	–676.1
Leasingverträge	–22.4	–109.1	–131.6
Passivierte Investitionsbeiträge	–5.6	–977.1	–982.7
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–134.9	–578.5	–713.4

53 Leasingverträge

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Leasingverträge	**–135.8**	**–131.6**	4.2	3.1 %
Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig	–0.9	–0.6	0.2	28.1 %
Verpflichtungen Public Private Partnership-Projekte (langfristig)	–134.9	–131.0	3.9	2.9 %

2017 in Millionen CHF	Künftige Leasingzahlungen		davon Zins		Leasingverbindlichkeiten (Barwert)	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Total Finanzierungsleasing	**–0.9**	**–1.0**	**–0.1**	**–0.1**	**–0.8**	**–0.9**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–0.2	–0.2	0.0	0.0	–0.2	–0.2
Total Finanzierungsleasing (mittel- und langfristig)	**–0.6**	**–0.7**	**0.0**	**0.0**	**–0.6**	**–0.7**
Fälligkeit 1 - 5 Jahre	–0.6	–0.7	0.0	0.0	–0.6	–0.7
Fälligkeit über 5 Jahre	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Hinweis zu den Leasingverbindlichkeiten

Die Tabelle zeigt die Fälligkeitsstruktur der Finanzierungsleasingverbindlichkeiten per Stichtag bis zum Ablauf der zugrunde liegenden Geschäfte. Die diskontierte und bilanzierte Restschuld (Barwert) vom kurz- und langfristigen Anteil des Finanzierungsleasing beläuft sich per 31. Dezember 2017 auf insgesamt CHF 0,8 Millionen (Vorjahr: CHF 0,9 Mio.) und beinhaltet Finanzierungsleasingsverträge für Firmenfahrezeuge und Informatikmittel.

Hinweis zum operativen Leasing

Weitergehende Informationen über die operativen Leasingverbindlichkeiten sind dem Kapitel 2.6.6 zu entnehmen.

2017 in Millionen CHF	Künftige Leasingzahlungen		davon Zins		Leasingverbindlichkeiten (Barwert)	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
Total Verpflichtungen PPP-Projekte	**–241.3**	**–254.2**	**–106.8**	**–116.0**	**–134.5**	**–138.2**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–12.5	–12.5	–9.0	–9.2	–3.6	–3.3
Total Verpflichtungen PPP-Projekte (langfristig)	**–228.8**	**–241.7**	**–97.8**	**–106.8**	**–131.0**	**–134.9**
Fälligkeit 1 - 5 Jahre	–62.7	–62.7	–40.9	–42.3	–21.8	–20.5
Fälligkeit über 5 Jahre	–166.1	–179.0	–57.0	–64.5	–109.1	–114.4

54 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

2017 in Millionen CHF	Anfangsbestand per 01.01.	Zugänge	Abgänge	Endbestand per 31.12.	Abweichung zur Eröffnungsbilanz
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	**–224.8**	**–59.3**	**82.7**	**–201.3**	23.5
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	**–21.9**	**–5.3**	**1.3**	**–25.9**	–4.0
– Ersatzbeitragsfonds	–21.9	–5.3	1.3	–25.9	–4.0
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	**–186.3**	**–52.5**	**79.9**	**–158.9**	27.4
– Lotteriefonds[1)]	–121.0	–27.6	52.9	–95.7	25.3
– Sportfonds[1)]	–48.3	–8.2	11.6	–44.9	3.3
– Kulturförderungsfonds[1)]	–17.0	–16.7	15.4	–18.3	–1.3
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	**–16.6**	**–1.4**	**1.6**	**–16.4**	0.2
– 4230 300 1 Staatskanzlei ¦ Hallwil-Fonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4230 300 2 Staatskanzlei ¦ Erbschaft Kurzen	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4310 280 Milchwirtschaftlicher Inpektions- und Beratungsdienst ¦ Fonds für land- und milchwirtschaftliche Studienreisen und Literatur	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4310 500 Inforama ¦ Inforamafonds	–0.4	0.0	0.0	–0.4	0.0
– 4400 100 Zentralverwaltung GEF ¦ Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	–1.0	0.0	0.0	–1.0	0.0
– 4460 100 Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee ¦ Unterstützungsfonds	–0.4	0.0	0.0	–0.4	0.0
– 4460 100 Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee ¦ Donatorenfonds	–0.7	0.0	0.0	–0.7	0.0
– 4465 100 Schulheim Schloss Erlach ¦ Freizeitfonds	–0.2	0.0	0.0	–0.2	0.0
– 4465 500 Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz ¦ Heimfonds	–0.2	0.0	0.0	–0.2	0.0
– 4565 100 Jugendamt ¦ Ella Ganz-Murkowsky-Fonds	–0.1	–0.1	0.1	–0.1	0.0
– 4630 900 Gefängnisse des Kantons Bern ¦ Unterstützungs- und Freizeitfonds der Gefängnisse des Kantons Bern Regionalgefängnisse, Bewachungsstation Inselspital	–0.4	–0.1	0.0	–0.5	–0.1
– 4630 600 Anstalten in Hindelbank ¦ Unterstützungs- und Freizeitfonds	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4630 500 Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen ¦ Neustartfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4630 500 Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen ¦ Freizeitfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4630 300 Strafanstalt Thorberg ¦ Freizeitfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4630 400 Anstalten Witzwil ¦ Freizeit- und Theaterfonds	–0.2	0.0	0.0	–0.3	0.0
– 4630 400 Anstalten Witzwil ¦ Hilfs- und Spendenfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4630 700 Jugendheim Prêles ¦ Fonds für die Freizeitgestaltung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4630 800 Jugendheim Lory ¦ Freizeitfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4630 200 Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug ¦ Fonds Unterstützung der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0

2017 in Millionen CHF	Anfangsbestand per 01.01.	Zugänge	Abgänge	Endbestand per 31.12.	Abweichung zur Eröffnungsbilanz
– 4655 100 Amt für Bevölkerungsschutz, Sport u. Militär ¦ Kantonaler Fonds für Aufgaben der Landesverteidigung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4730 100 Personalamt ¦ Beistandsfonds für das Personal der bernischen Kantonsverwaltung	–1.0	0.0	0.0	–1.0	0.0
– 4800 100 Erziehungsdirektion - Generalsekretariat ¦ Adolf-Graber-Fonds	–0.2	0.0	0.0	–0.2	0.0
– 4820 400 Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA ¦ Vroni Kappeler Fonds	–0.2	0.0	0.0	–0.2	0.0
– 4823 751 Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ¦ Legat Hugo von Arx, Muri	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4823 753 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Bern Mittelland ¦ Rudolf und Ursula Streit-Fonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4823 753 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Bern Mittelland ¦ Legat Heynau-Stiftung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4816 110 Gymnasium Bern-Kirchenfeld ¦ Schulfonds	–0.7	–0.1	0.0	–0.8	–0.1
– 4816 120 Gymnasium Bern-Neufeld ¦ Schulfonds	–0.3	0.0	0.0	–0.3	0.0
– 4816 130 Gymnasium Biel-Seeland ¦ Schulfonds	–0.2	0.0	0.0	–0.2	0.0
– 4816 135 Französisches Gymnasium Biel ¦ Caisse autonome	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4816 150 Gymnasium Burgdorf ¦ Schulfonds	–0.3	–0.1	0.1	–0.3	0.0
– 4816 160 Gymnasium Interlaken ¦ Schulfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4816 170 Gymnasium Köniz-Lerber-matt ¦ Schulfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4816 185 Gymnasium Thun ¦ Fonds für Veranstaltungen und Schülerpreise	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4816 202 Gymnasium Hofwil ¦ Schulfonds	0.0	–0.1	0.0	–0.1	0.0
– 4825 101 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern ¦ Schulfonds Anlagesparkonto	–0.1	–0.2	0.0	–0.3	–0.2
– 4825 101 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern ¦ Fürsorgefonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4825 101 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern ¦ Emil Wuffli Fonds	–0.1	0.0	0.1	0.0	0.1
– 4825 101 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern ¦ Schulfonds Kontokorrent	–0.1	0.0	0.1	0.0	0.1
– 4825 103 Berufsbildungszentrum Biel ¦ Spezialstiftung der Technischen Fachschule	–0.2	0.0	0.1	–0.1	0.1
– 4825 103 Berufsbildungszentrum Biel ¦ Fonds Technische Fachschule	–0.3	–0.2	0.2	–0.3	0.1
– 4825 104 Bildungszentrum Emme ¦ Weiterbildungsfonds Berufsbildungszentrum Emme	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4825 104 Bildungszentrum Emme ¦ Schulfonds Berufsbildungszentrum Emme	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4825 104 Bildungszentrum Emme ¦ Schulfonds Bildungszentrum Emme Standort Gartenbauschule Oeschberg	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4825 106 Bildungszentrum Interlaken bzi ¦ Fonds für Weiterbildung der Berufsgruppe «Wirtschaft»	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4825 107 Berufsfachschule Langenthal ¦ Schulfonds	–0.2	0.0	0.0	–0.2	0.0
– 4825 113 Berufsbildungszentrum für Industrie, Dienstleistung und Modegestaltung IDM ¦ Schulfonds	–0.3	0.0	0.0	–0.3	0.0
– 4825 200 Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern ¦ Schulfonds	–0.6	0.0	0.0	–0.5	0.0

2017 in Millionen CHF	Anfangsbestand per 01.01.	Zugänge	Abgänge	Endbestand per 31.12.	Abweichung zur Eröffnungsbilanz
– 4825 201 Technische Fachschule Bern ¦ Schulfonds	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4825 205 Schlossbergschule Spiez ¦ Schulfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4825 603 Handelsmittelschule La Neuveville ¦ Spezialfonds	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4825 700 Schule für Holzbildhauerei Brienz ¦ Schüler und Reisekasse	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4825 803 Schule für Gestaltung Bern und Biel ¦ Schulfonds	–0.2	0.0	0.0	–0.2	0.0
– 4825 804 Franz. Berufsbildungszentrum Bern (ceff) ¦ Schulfonds	–0.5	0.0	0.0	–0.4	0.0
– 4825 804 Franz. Berufsbildungszentrum Bern (ceff) ¦ Spezialfonds Gesundheit/Soziales	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4825 804 Franz. Berufsbildungszentrum Bern (ceff) ¦ Fonds spécial Commerce-Valinno	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4870 100 Erziehungsdirektion - Amt für Kultur ¦ Bernbilinque-Fonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 4870 100 Erziehungsdirektion - Amt für Kultur ¦ Fonds Wettbewerb tête-à-tête	–0.1	–0.1	0.2	0.0	0.1
– 4890 200 Erziehungsdirektion ¦ Schulseckel-Fonds	–0.2	0.0	0.0	–0.2	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ¦ Mueshafen-Fonds	–2.2	0.0	0.0	–2.2	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ¦ Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	–2.3	0.0	0.0	–2.3	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ¦ Bangerter-Buser Fonds	–0.1	0.0	0.0	–0.1	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ¦ Ferdinand Louise Lenz Fonds für die Schweiz	–0.8	0.0	0.0	–0.8	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ¦ Fonds de Harries für Stipendien in Medizin und Kunst	–0.2	0.0	0.0	–0.2	0.0
– 5220 300 100 Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland ¦ Weihnachtsfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– 5220 300 400 Jugendanwaltschaft Oberland ¦ Weihnachtsfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

[1] Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch «Swisslos» gespiesen. Die Einlagen daraus betrugen im 2017 CHF 27,6 Millionen, welche dem Lotteriefonds zugewiesen wurden. Von diesen Mitteln wurden CHF 8 Millionen dem Sportfonds weitergeleitet und CHF 12 Millionen dem Kulturförderungsfonds. Der Kulturförderungsfonds erhielt zusätzlich Staatsmittel im Umfang von CHF 4,7 Millionen. Neben den Zuweisungen an die Begünstigten wurden den Fonds Verwaltungskosten im Umfang von je CHF 0,5 Millionen (Lotteriefonds und Sportfonds) resp. CHF 0,7 Millionen (Kulturförderungsfonds) belastet.

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (KG 209) vermindern sich um CHF 23,5 Millionen. Beim Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion führt die Veränderung im Bestand des Lotterie- und Sportfonds zu einer Abnahme von CHF 28,6 Millionen.

55 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital

2017 in Millionen CHF	Anfangsbestand per 01.01.	Jahresergebnis	Umgliederung	Endbestand per 31.12.	Abweichung zur Eröffnungsbilanz
Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital (KG 290 und KG 291)	**–220.5**	**–12.0**	**164.3**	**–68.2**	152.3
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	**–16.3**	**–3.5**	**49.8**	**30.0**	46.3
– Tierseuchenkasse	–9.8	–0.5	0.0	–10.3	–0.5
– Wohlfahrtsfonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
– Fonds für Suchtprobleme	–3.1	–0.8	0.0	–3.9	–0.8
– Fonds für Sonderfälle FIN	–9.4	1.3	0.0	–8.0	1.3
– Abfallfonds	57.8	–2.8	0.0	55.1	–2.8
– See- und Flussuferfonds	–2.0	–0.8	0.0	–2.8	–0.8
– Abwasserfonds	–45.5	0.0	45.5	0.0	45.5
– Wasserfonds	–4.3	0.0	4.3	0.0	4.3
Fonds im Eigenkapital	**–204.2**	**–8.5**	**114.5**	**–98.2**	106.0
– Investitionshilfefonds	–26.3	1.3	0.0	–25.0	1.3
– Tourismusfonds	–2.6	0.0	0.0	–2.6	0.0
– Rentaturierungsfonds	–10.4	–1.7	0.0	–12.1	–1.7
– Wildschadenfonds	–0.5	0.1	0.0	–0.4	0.1
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	–164.3	0.0	164.3	0.0	164.3
– Abwasserfonds	0.0	–8.5	–45.5	–54.0	–54.0
– Wasserfonds	0.0	0.2	–4.3	–4.1	–4.1
Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital (KG 290 und 291) vermindern sich um CHF 152,3 Millionen.

KG 290 (Abnahme CHF 46,3 Mio.)
Die Umbuchungen des Saldos des Abwasserfonds und des Wasserfonds auf die Kontogruppe 291 (aus der Umstellung auf den Rechnungslegungsstandard HRM2/IPSAS) führen zu einer Abnahme von CHF 49,8 Millionen. Die Ergebnisse der in der Kontengruppe 290 verbleibenden Fonds bewirken eine Zunahme von CHF 3,5 Millionen.

KG 291 (Abnahme CHF 106,0 Mio.)
Die Einführung von HRM2/IPSAS führt beim SNB-Gewinnausschüttungsfonds der Finanzverwaltung zu einer Abnahme von CHF 164,3 Millionen. Die Umbuchungen des Saldos des Abwasserfonds und des Wasserfonds von der Kontogruppe 290 (aus der Umstellung auf den Rechnungslegungsstandard HRM2/IPSAS) sowie das Ergebnis der beiden vorgenannten Fonds führen beim Amt für Wasser und Abfall zu einer Zunahme von CHF 58,1 Millionen.

56 Vorfinanzierungen

2017 in Millionen CHF	Anfangsbestand per 01.01.	Einlagen	Entnahmen	Endbestand per 31.12.	Abweichung zur Eröffnungsbilanz CHF	Abweichung zur Eröffnungsbilanz %
Vorfinanzierungen (KG 293)	**–523.0**	**0.0**	**20.5**	**–502.5**	20.5	3.9 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	–240.5	0.0	20.5	–220.0	20.5	8.5 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	–282.5	0.0	0.0	–282.5	0.0	0.0 %

Abweichung zur Eröffnungsbilanz
Die Vorfinanzierungen im Eigenkapital (KG 293) nehmen um CHF 20,5 Millionen ab. Beim Spitalamt führt die Veränderung des Vermögens des Fonds für Spitalinvestitionen aufgrund von Auszahlungen von Investitionsbeiträgen zu einer Abnahme von CHF 20,5 Millionen.

57 Finanzpolitische Reserve

in Millionen CHF	Anfangsbestand per 01.01.	Einlagen	Entnahmen	Umgliederung	Endbestand per 31.12.	Abweichung zur Eröffnungsbilanz CHF	Abweichung zur Eröffnungsbilanz %
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	**0.0**	**–59.5**	**0.0**	**–164.3**	**–223.8**	–223.8	0.0 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	0.0	–59.5	0.0	–164.3	–223.8	–223.8	0.0 %

Abweichung zur Eröffnungsbilanz
Die Reserven (KG 294) nehmen um CHF 223,8 Millionen zu. Die mit der Einführung von HRM2/IPSAS im Zusammenhang stehende Umgliederung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds von den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital zu den Finanzpolitischen Reserven führt bei der Finanzverwaltung zu einer Zunahme von CHF 223,8 Millionen.

Hinweis zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital

Die detaillierten Informationen zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital sind in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 3, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierugnen), des vorliegenden Geschäftsberichts aufgeführt.

58 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) (KG 295)	**–3 295.8[8)]**	**–573.4**	2 722.5	82.6 %
Aufwertungsreserve	–3 295.8	–573.4	2 722.5	82.6 %

[8)] davon Korrekturen Restatement von CHF 19,6 Millionen nicht enthalten.

Abweichung zur Eröffnungsbilanz
Das Verwaltungsvermögen sowie die Passiven wurden mit der Einführung von HRM2/IPSAS nach «True and Fair View» neu bewertet. Die in den Aufwertungsreserven erfolgsneutral enthaltene Aufwertung beträgt CHF 3 276,3 Millionen. Davon entfallen CHF 2 662,2 Millionen auf den allgemeinen Staatshaushalt sowie CHF 614,3 Millionen auf die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte. Die auf den allgemeinen Staatshaushalt entfallenden Aufwertungsreserven werden mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet.

Die Aufwertungsreserven auf fondsfinanzierten Vermögenswerten werden dagegen über eine Laufzeit von 15 Jahren erfolgswirksam aufgelöst, was zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses von CHF 41,0 Millionen führt. Gestützt auf den RRB Nr. 360 vom 4. April 2018 betragen die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen erfolgsunwirksamen Korrekturen CHF 19,6 Millionen.

59 Neubewertungsreserve

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Neubewertungsreserve (KG 296)	**–149.2[9)]**	**–146.6**	2.6	1.7 %
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	–149.2	–146.6	2.6	1.7 %
Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.0	0.0	0.0	0.0 %

[9)] davon Korrekturen Restatement von CHF -2,6 Millionen nicht enthalten.

Abweichung zur Eröffnungsbilanz
Die Neubewertungsreserve (KG 296) nimmt um CHF 2,6 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung. Gestützt auf den RRB Nr. 360 vom 4. April 2018 betragen die im Rahmen des Jahresabschlusses rückwirkend vorgenommenen erfolgsunwirksamen Korrekturen CHF -2,6 Millionen.

Hinweis zur Einhaltung der Schuldenbremsen unter Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von Neubewertungsreserven
Ergänzende Informationen über die Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung sind dem Kapitel 1.3.4 «Schuldenbremse» zu entnehmen.

60 Übriges Eigenkapital

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Übriges Eigenkapital (KG 298)	**0.0**	**–0.2**	–0.2	0.0 %

Abweichung zur Eröffnungsbilanz
Das übrige Eigenkapital (KG 298) nimmt um CHF 0,2 Millionen zu. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

61 Bilanzfehlbetrag

	Rechnung	Rechnung	Abweichung zur Eröffnungsbilanz	
in Millionen CHF	01.2017	12.2017	CHF	%
Bilanzfehlbetrag (KG 299)	**3 319.8**	**662.6**	–2 657.2	–80.0 %
Jahresergebnis	0.0	5.0	5.0	–
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	3 319.8	657.5	–2 662.2	–80.2 %

Abweichung zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanz per 31. Dezember 2016 weist einen Bilanzfehlbetrag von CHF 3 319,8 Millionen auf. Die auf den allgemeinen Staatshaushalt entfallenden Aufwertungsreserven von CHF 2 662,2 Millionen werden mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet. Der Jahresverlust 2017 von CHF 5,0 Millionen erhöht den Bilanzfehlbetrag auf den Bestand von CHF 662,6 Millionen.

2.6.3 Absicherungsgeschäfte

Im Jahr 2017 wurden keine derivaten Instrumenten zur Absicherungen von Zins-, Währungs- und Kursrisiken getätigt.

2.6.4 Eventualforderungen

Eventualforderungen sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind. Eine Eventualforderung wird als eine mögliche Vermögensposition aus einem vergangenen Ereignis definiert, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden.

Bezeichnung	Beschreibung	per 01.01.2017 in CHF	per 31.12.2017 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Durch SECO finanzierte Darlehen (VOL)	16 999 800	17 643 550	643 750
Übrige Eventualforderungen	Spitalbereich (Investitionsbeiträge GEF)	271 673 314	0	–271 673 314
Übrige Eventualforderungen	Altersbereich (Investitionsbeiträge GEF)	4 058 500	0	–4 058 500
Übrige Eventualforderungen	Behindertenbereich (Investitionsbeiträge GEF)	127 730 497	0	–127 730 497
Übrige Eventualforderungen	Suchtbereich (Investitionsbeiträge GEF)	5 670 233	0	–5 670 233
Übrige Eventualforderungen	**Eventualforderungen beim öffentlichen Verkehr (BVE)** Rechtsgrundlage: Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 5 (BSG 732.2). Bedingt rückzahlbare Investitionsbeiträge an Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs werden in der Kantonsbuchhaltung über 20 Jahre abgeschrieben. In den Bilanzen der Transportunternehmungen werden die Darlehen als Verpflichtungen gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Bei Zweckentfremdung oder Veräusserung der mit Investitionsbeiträgen subventionierten Objekte kann der Kanton seine Darlehen zurückfordern.	750 966 989	362 739 124	–388 227 865
Übrige Eventualforderungen	**Stundung Kaufpreisteilbeträge (BVE)** Beim Verkauf der Pfarrhäuser stundet der Kanton Bern im Falle einer Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) des Pfarrers der Käuferschaft ein Teil des Kaufpreises. Bei einem Wegfall der Dienstwohnungspflicht bzw. einer Umnutzung der Wohnung innert 25 Jahren ist die gestundete Kaufpreisrestanz von der Käuferschaft zu bezahlen.	13 153 000	13 662 000	509 000
Total Eventualforderungen		**1 190 252 333**	**394 044 674**	**–796 207 659**

2.6.5 Eventualverbindlichkeiten / Gewährleistungsspiegel

Eventualverbindlichkeiten sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind.

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden (z. B. Bürgschaften) oder es handelt sich um eine gegenwärtige Verbindlichkeit aus einem vergangenen Ereignis, die aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit oder mangels zuverlässiger Messbarkeit nicht bilanziert werden konnte.

Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist. Bei übrigen Eventualverbindlichkeiten werden nur diejenigen offen gelegt, bei denen die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	per 01.01.2017 in CHF	per 31.12.2017 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	**Regionalpolitik (VOL)** Rechtgrundlage: Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik SR 901, Artikel 9. Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin zugesprochen hat.	29 231 476	25 123 722	–4 107 754
Bürgschaften	**Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (GEF)** Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107 Millionen gewährt werden. Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht: a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal c) Spitalzentrum Biel AG, Biel d) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (FMI) AG	83 328 999	56 400 000	–26 928 999
Laufende Rechtsverfahren	**Pendente Handänderungssteuer, eine hängige Einsprache bzw. Beschwerde (JGK)**	0	1 318 000	1 318 000
Laufende Rechtsverfahren	**Beim Rechtsamt sind 47 Beschwerden zur Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) hängig (JGK)** Die Gemeinden beschweren sich, dass die mit der Verfügung 2017 ausbezalte Zusatzpauschale von 11 Prozent für das Jahr 2016 zu tief sei. Sie beantragen eine Infrastrukturpauschale von CHF 20 000 pro Stelle. Die Differenz für 243,6 Sozialarbeitende und 128,7 admin. Personal beträgt CHF 2 Millionen.	0	2 000 000	2 000 000
Staatsgarantie	**Kantonale Pensionskassen (FIN)** Rechtsgrundlage: Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), Artikel 12 (Staatsgarantie). Der Kanton garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK und der BLVK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.	819 846 176	672 732 703	–147 113 473
Bürgschaften	**Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen (ERZ)** Rechtgrundlagen: – Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31); Artikel 23 Absatz 2 ABG, – Bürgschaftsvertrag mit der Berner Kantonalbank BEKB vom 14. Januar 2004. Der Kanton garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.	12 398 669	11 770 555	–628 114

Bezeichnung	Beschreibung	per 01.01.2017 in CHF	per 31.12.2017 in CHF	Veränderung in CHF
Staatsgarantie	**Bernische Lehrerversicherungskasse (ERZ)** Rechtsgrundlage: Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), Artikel 12 (Staatsgarantie). Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Artikel 13 Abs. 1 und 2 des PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung.	558 117 194	424 613 616	–133 503 578
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVE)** Rechtsgrundlagen: Artikel 5 und 12 vom Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (BSG 732.2), Artikel 29 vom Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 20. November 2000 (FILAG; BSG 631.1). Aufgrund von geleisteten, bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons gegenüber den Transportunternehmen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Artikel 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.	199 158 099	75 037 308	–124 120 791
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE)** Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallelstollen der Kraftwerke Oberhasli AG KWO genehmigt (KWO plus, Phase 1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	65 596 477	64 672 583	–923 894
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE)** Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 der Kraftwerke Oberhasli AG KWO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	269 896 000	270 553 090	657 090

Bezeichnung	Beschreibung	per 01.01.2017 in CHF	per 31.12.2017 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Eventualverpflichtung gegenüber der Stiftung BFB - Bildung Formation Biel-Bienne (BVE)** Rechtsgrundlage: Artikel 38 und 51 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11). Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB-Bildung Formation Biel-Bienne eine Kaufsverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton dem Verein KV Biel den Auftrag, eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, welcher die BEKB der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Die Übernahmegarantie wurde am 12. Juni 2013 vom Grossen Rat nachträglich bewilligt.	19 000 000	19 000 000	0
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Sanierung von Altlasten (BVE)** Rechtsgrundlage: Abfallgesetz vom 18. Juni 2003, Art. 27 Abs. 1 Bst. d (AbfG; BSG 822.1). Mögliche Kosten für Sanierungen von Altlasten in den nächsten 25 Jahren bei welchen der Kostenrahmen heute noch noch nicht genau bekannt ist.	0	9 420 000	9 420 000
Laufende Rechtsverfahren	**Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (BVE)**	10 050 000	7 565 000	–2 485 000
Total Eventualverbindlichkeiten / Gewährleistungen		**2 066 623 090**	**1 640 206 577**	**–426 416 513**

2.6.6 Operative Leasingverbindlichkeiten

Ein operatives Leasing ist vergleichbar mit einem gewöhnlichen Mietvertrag, jedoch obliegt die Instandhaltungspflicht in der Regel dem Leasingnehmer. Die Chancen und Risiken des Eigentums verbleiben mehrheitlich beim Leasinggeber. Die Verbuchung der Leasingrate erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Jedes Leasinggeschäft wird zu Bilanzierungs- und Offenlegungszwecken der Kategorie Finanzierungsleasing, «Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig», vgl. Kapitel 2.6.2.3, Ziffer 53, oder operatives Leasing zugeteilt. Die folgende Tabelle zeigt die operativen Leasingverbindlichkeiten des Kantons Bern per 31. Dezember 2017 auf:

per Stichtag 31.12.2017 in Millionen CHF	**Operative Leasing-verbindlichkeiten (Barwert)**
Fälligkeit bis 1 Jahr[1)]	7.0
Fälligkeit >1–5 Jahre[1)]	0.1
Fälligkeit über 5 Jahre[1)]	0.0
Total	**7.1**

Operative Leasingverbindlichkeiten
Die operativen Leasinverbindlichkeiten beinhalten Verträge für Fahrzeuge (CHF 0,17 Mio.), Mieten für Turnhallen[1)] (CHF 5,9 Mio.) und Informatikmittel der kantonalen Verwaltung (CHF 1,0 Mio.).
[1)] Die Fälligkeiten aller operativen Leasingverbindlichkeiten konnten für die Jahresrechnung 2017 nicht vollständig erhoben werden, da die Verträge dezentral verwaltet werden.

2.6.7 Verselbstständigung Psychiatrie per 1. Januar 2017

Die kantonalen psychiatrischen Betriebe der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) und der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (SPJBB neu Résau santé mentale (RSM)) wurden gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) vom 13. Juni 2013 per 1. Januar 2017 organisatorisch und rechtlich als Aktiengesellschaften verselbständigt. Als verselbständigte Aktiengesellschaften im Eigentum des Kantons hat der Grosse Rat am 7. Juni 2016 (GRB 269/2016, 270/2016 und 271/2016) die dazu notwendigen Kapitalausstattungen beschlossen, so dass die psychiatrischen Betriebe wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig betrieben werden können. Aus Perspektive des Kantons stellt diese Kapitalausstattung im Grundsatz eine bilanzielle Veränderung dar und ist im Prinzip erfolgsneutral. Die zusätzlich notwendigen Mittel (Barliberierung) sind einmalige Ausgaben und entsprechend durch den Grossen Rat als Verpflichtungskredit bewilligt worden.

Rechtsgrundlagen
- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11, Art. 32 und 148 Absatz 1,
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Art. 7 lit. e,
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 lit. a und Art. 50.,
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152

Grundsätze der Kapitalausstattung und gesellschaftsrechtlicher Übergang
Für die drei psychiatrischen Betriebe wurden finanzielle Businesspläne erstellt. Darin abgebildet sind die künftigen finanziellen Entwicklungen in Plan-Erfolgsrechnungen, -Bilanzen und Mittelflussrechnungen von 2017 bis 2020. Im Rahmen des per 1. Januar 2017 erstellten Restatements, wurden die einzelnen Bilanzpositionen auf die HRM2-Konti umgeschlüsselt und an die neuen Branchenvorgaben umbewertet. Die Umbewertung richtet sich an den Kapitalisierungsbeschlüssen (Vorgaben des Grossen Rates) und den vom Regierungsrat definitiv beschlossenen Eröffnungsbilanzen der Betriebe per 1. Januar 2017 aus. Ausgehend vom Bilanzwert per 1. Januar 2017 wurden die HRM2-Kontierungsumschlüsselung und die Neubewertung im Rahmen des Restatements vorgenommen. Nach Abschluss des Restatements erfolgte die Übertragung der neu geschaffenen Aktien teilweise als Sacheinlage, in dem die Aktiven und Passiven (Fremdkapital) der Betriebe mittels Vermögensübertragung gemäss dem Fusionsgesetz (FusG; SR 221.301) in die AG eingebracht wurden. Die restanzliche Liberierung erfolgte mit Barmitteln. Zur Sicherstellung eines längerfristigen zweckbestimmten Einsatzes der liberierten Mittel wurde die Kapitalisierung nicht vollumfänglich in bar vorgenommen, bzw. ein Teil der Mittel als Finanzanlage in Form von Darlehen an den Kanton Bern zurück gegeben. Diese Mittel werden entsprechend des im Kapitalisierungsbeschluss festgelegten Auszahlungsrhythmus den Betrieben zur Verfügung gestellt.

in CHF	UPD	PZM	RSM	**Total**
Gründungskapital	100 000	100 000	100 000	300 000
Beteiligungswert per 01.01.2017	36 672 052	26 266 524	5 442 270	68 380 846
Barliberierung 2017	26 014 711	33 578 123	14 564 062	74 156 896
Beteiligungswert Kanton Bern	62 686 763	59 844 647	20 006 332	142 537 742
Kantonsdarlehen	23 608 421	28 341 156	17 871 164	69 820 741

2.6.7.1 Eröffnungsbilanz Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD) AG

in CHF	Eröffnungsbilanz 01.01.2017	Neubewertung/ Restatement	Kapitalausstattung/ Barliberierung	Übertragungswert GRB/RRB 269/2016 01.01.2017
Umlaufvermögen				
Finanzvermögen	**37 004 533**	**–1 087 763**	**5 181 491**	**41 098 261**
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	18 504 709	0	742 291	19 247 000
Forderungen	16 920 623	–1 087 763	0	15 832 860
Kurzfristige Finanzanlagen	0	0	4 439 200	4 439 200
Aktive Rechnungsabgrenzung	725 481	0	0	725 481
Vorräte und angefangene Arbeiten	853 720	0	0	853 720
Anlagevermögen				
Finanzvermögen	**17 550**	**–17 550**	**0**	**0**
Finanzanlagen	17 550	–17 550	0	0
Sachanlagen	0	0	0	0
Verwaltungsvermögen	**4 586 983**	**32 195 667**	**20 833 221**	**57 615 871**
Sachanlagen	3 858 837	32 215 121	0	36 073 958
Immaterielle Anlagen	728 145	–19 454	0	708 691
Darlehen	0	0	20 833 221	20 833 221
Total Aktiven	**41 609 066**	**31 090 354**	**26 014 712**	**98 714 131**
Fremdkapital	**–16 232 168**	**–19 795 200**	**0**	**–36 027 367**
Kurzfristiges Fremdkapital	**–12 495 991**	**–5 725 265**	**0**	**–18 221 257**
Laufende Verbindlichkeiten	–7 169 859	–6 346	0	–7 176 204
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0	0
Passive Rechnungsabgrenzungen	–1 345 116	0	0	–1 345 116
Kurzfristige Rückstellungen	–3 981 016	–5 718 920	0	–9 699 936
Langfristiges Fremdkapital	**–3 736 176**	**–14 069 934**	**0**	**–17 806 111**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0	0
Langfristige Rückstellungen	–3 736 176	–14 069 934	0	–17 806 111
Eigenkapital	**–25 376 898**	**–11 295 154**	**–26 014 712**	**–62 686 764**
Aktienkapital	–100 000	0	–39 300 000	–39 400 000
Reserven	0	0	–23 286 764	–23 286 764
Aufwertungsreserve	–759 756 931	–11 295 154	771 052 085	0
kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	734 480 033	0	–734 480 033	0
Übriges Eigenkapital	0	0		0
Total Passiven	**–41 609 066**	**–31 090 354**	**–26 014 712**	**–98 714 131**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2.6.7.2 Eröffnungsbilanz PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG

in CHF	Eröffnungsbilanz 01.01.2017	Neubewertung/ Restatement	Kapitalausstattung/ Barliberierung	Übertragungswert GRB/RRB 270/2016 01.01.2017
Umlaufvermögen				
Finanzvermögen	**12 472 448**	**–140 257**	**5 236 967**	**17 569 158**
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4 539 207	–9 175	5 236 967	9 767 000
Forderungen	6 469 172	–131 082	0	6 338 090
Kurzfristige Finanzanlagen	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	847 641	0	0	847 641
Vorräte und angefangene Arbeiten	616 428	0	0	616 428
Anlagevermögen				
Finanzvermögen	**0**	**0**	**5 315 942**	**5 315 942**
Finanzanlagen	0	0	5 315 942	5 315 942
Sachanlagen	0	0	0	0
Verwaltungsvermögen	**2 752 189**	**28 259 932**	**23 025 214**	**54 037 336**
Sachanlagen	1 747 941	28 351 226	0	30 099 167
Immaterielle Anlagen	1 004 248	–91 294	0	912 954
Darlehen	0	0	23 025 214	23 025 214
Total Aktiven	**15 224 637**	**28 119 675**	**33 578 123**	**76 922 436**
Fremdkapital	**–6 555 153**	**–10 522 636**	**0**	**–17 077 789**
Kurzfristiges Fremdkapital	**–4 434 880**	**–2 390 723**	**0**	**–6 825 603**
Laufende Verbindlichkeiten	–2 793 800	160 629	0	–2 633 171
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0	0
Passive Rechnungsabgrenzungen	–162 698	0	0	–162 698
Kurzfristige Rückstellungen	–1 478 382	–2 551 352	0	–4 029 734
Langfristiges Fremdkapital	**–2 120 273**	**–8 131 913**	**0**	**–10 252 186**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0	0
Langfristige Rückstellungen	–2 120 273	–8 131 913	0	–10 252 186
Eigenkapital	**–8 669 485**	**–17 597 039**	**–33 578 123**	**–59 844 647**
Aktienkapital	–100 000	0	–34 800 000	–34 900 000
Reserven	0	0	–24 944 647	–24 944 647
Aufwertungsreserve	–368 020 608	–17 597 039	385 617 647	0
kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	359 451 123	0	–359 451 123	0
Übriges Eigenkapital	0	0		0
Total Passiven	**–15 224 637**	**–28 119 675**	**–33 578 123**	**–76 922 436**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2.6.7.3 Eröffnungsbilanz Réseau santé mentale (RSM) SA

in CHF	Eröffnungsbilanz 01.01.2017	Neubewertung/ Restatement	Kapitalausstattung/ Barliberierung	Übertragungswert GRB/RRB 271/2016 01.01.2017
Umlaufvermögen				
Finanzvermögen	**12 387 513**	**0**	**–3 307 103**	**9 080 410**
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	7 651 789	–2 686	–3 307 103	4 342 000
Forderungen	4 046 404	2 686	0	4 049 090
Kurzfristige Finanzanlagen	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0
Vorräte und angefangene Arbeiten	689 320	0	0	689 320
Anlagevermögen				
Finanzvermögen	**0**	**0**	**6 432 003**	**6 432 003**
Finanzanlagen	0	0	6 432 003	6 432 003
Sachanlagen	0	0	0	0
Verwaltungsvermögen	**1 217 683**	**–265 531**	**11 439 162**	**12 391 313**
Sachanlagen	889 502	–239 688	0	649 814
Immaterielle Anlagen	328 181	–25 843	0	302 338
Darlehen	0	0	11 439 162	11 439 162
Total Aktiven	**13 605 195**	**–265 531**	**14 564 062**	**27 903 726**
Fremdkapital	**–2 534 829**	**–5 362 565**	**0**	**–7 897 394**
Kurzfristiges Fremdkapital	**–1 990 992**	**–846 704**	**6 663**	**–2 831 034**
Laufende Verbindlichkeiten	–1 418 574	0	6 663	–1 411 912
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0	0
Passive Rechnungsabgrenzungen	0	–1 419 122	0	–1 419 122
Kurzfristige Rückstellungen	–572 418	572 418	0	0
Langfristiges Fremdkapital	**–543 836**	**–4 515 861**	**–6 663**	**–5 066 360**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	–6 663	–6 663
Langfristige Rückstellungen	–543 836	–4 515 861	0	–5 059 697
Eigenkapital	**–11 070 367**	**5 628 096**	**–14 564 062**	**–20 006 332**
Aktienkapital	–100 000	0	–3 750 000	–3 850 000
Reserven	0	0	–16 156 332	–16 156 332
Aufwertungsreserve	–275 529 455	5 628 096	269 901 359	0
kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	264 559 089	0	–264 559 089	0
Total Passiven	**–13 605 195**	**265 531**	**–14 564 062**	**–27 903 726**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2.6.8 Volksabstimmung in Moutier

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier aufgrund der Volksabstimmung vom 18. Juni 2017 zu starten. Er tut dies im Bewusstsein, dass im Zusammenhang mit der Abstimmung derzeit noch neun Beschwerden hängig sind. Er will damit auch keine diesbezüglichen Entscheide der zuständigen Instanzen präjudizieren. Der Start der Arbeiten ermöglicht es insbesondere auch, die offenen Fragen in Bezug auf die Umsiedlung der in Moutier gelegenen Verwaltungsstellen anzugehen.

Der Regierungsrat hat nun – in Erwartung der Beschwerdeentscheide – grünes Licht für die Gesamtprojektorganisation gegeben, die den Wechsel Moutiers zum Kanton Jura vorbereiten soll. Die Organisation besteht aus folgenden drei Projektgruppen:
- Das erste Teilprojekt befasst sich mit der Zukunft der dezentralen kantonalen Verwaltung in Moutier.
- Die zweite Projektgruppe ist beauftragt, ein Konkordat betreffend die Anpassung der Kantonsgrenze sowie weitere grundlegende Aspekte des Kantonswechsels auszuarbeiten. Dieses Konkordat wird dem Grossen Rat und den Stimmberechtigten des Kantons Bern zur Genehmigung vorzulegen sein. Die Teilprojektgruppe wird zudem eine vom Regierungsrat zu verabschiedende interkantonale Vereinbarung betreffend weitere Einzelheiten, u. a. zu den finanziellen Auswirkungen des Kantonswechsels, ausarbeiten.
- Die dritte Teilprojektgruppe innerhalb der Staatskanzlei wird die nötig gewordenen Anpassungen der kantonalbernischen Gesetzgebung vornehmen.

Die strategische Gesamtleitung des Projekts obliegt der Juradelegation des Regierungsrates. Die Koordination der Arbeiten in den drei Teilprojekten stellt der Staatsschreiber sicher.

2.6.9 Ordnungsmässigkeit im Amt für Grundstück und Gebäude (AGG)

Die Finanzkontrolle hat aufgrund der eingeschränkten Prüfbarkeit der Jahresrechnung 2016 im ERP-System und der fehlenden Detailnachweise die Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Buchführung festgestellt. Dies führte zu Einschränkungen im Prüfungsurteil zur Jahresrechnung 2016.

Der Regierungsrat beauftragte die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) die erforderlichen Massnahmen vorzunehmen, damit die Ordnungsmässigkeit ab 1. Januar 2016 wieder gegeben ist und ab 1. Januar 2017 unter HRM2/IPSAS her- und sichergestellt werden kann.

Im Rahmen des Projekts Optima hat die BVE im Verlauf des laufenden Jahres die Buchhaltung 2016 im ERP-System soweit bereinigt, sodass die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2016 vom AGG im ERP-System erneut prüfen und bestätigen konnte. Unter Berücksichtigung von noch nötigen Korrekturen und der Wesentlichkeit entspricht die Jahresrechnung 2016 nun den Rechnungslegungsvorschriften des Kantons.

Die BVE hat zahlreiche Massnahmen vorgesehen, um das interne Kontrollsystem, die Abläufe und Organisation der Buchführung in den kommenden Jahren zu stärken. Aufgrund der zeitlich sehr knappen Verhältnisse und dem Umstand, dass die Prozess ab 1. Januar 2017 auch noch an die neuen Rechnungslegungsanforderungen von HRM2/IPSAS angepasst werden mussten, konnten im Jahr 2017 nur die wichtigsten Massnahmen umgesetzt werden. Aufgrund dessen und der Wesentlichkeit der Vermögenswerte beim Kanton, muss davon ausgegangen werden, dass auch für die Jahresrechnung 2017 die Ordnungsmässigkeit nur mit Einschränkungen gegeben sein wird.

2.6.10 Ergebnisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen materiellen Genehmigung des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat durch den Regierungsrat am 22. August 2018 liegen keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor, die eine Anpassung der Jahresrechnung 2017 oder der Offenlegung von Zusatzinformationen im Anhang zur Jahresrechnung nach sich ziehen.

Geschäftsbericht 2017, Band 1
Weiterführende Erläuterungen

3 Weiterführende Erläuterungen

3.1 Raumkosten

Direktion	Stichtag per 31.12.2016				Stichtag per 31.12.2017				Veränderung der totalen Fläche	Veränderung der kalkulierten Raumkosten
	eigene Fläche m²	zugemiete m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m²	zugemiete m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	in %	in %
Staatskanzlei	12 830	0	12 830	4 656 408	12 185	1 127	13 312	4 915 403	4 %	6 %
Volkswirtschaftsdirektion	34 652	21 493	56 145	15 985 598	41 578	20 768	62 346	16 292 366	11 %	2 %
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	99 126	15 888	115 014	35 086 666	22 897	1 465	24 362	7 215 670	–79 %	–79 %
Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion	22 991	12 295	35 286	10 187 178	22 677	12 289	34 966	10 076 782	–1 %	–1 %
Polizei- und Militärdirektion	161 300	42 621	203 921	56 846 843	178 946	41 687	220 633	60 793 576	8 %	7 %
Finanzdirektion	7 625	15 987	23 612	6 740 661	7 661	15 869	23 530	6 703 508	0 %	–1 %
Erziehungsdirektion	548 578	139 313	687 891	237 843 623	550 165	143 264	693 429	245 577 713	1 %	3 %
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	31 208	1 217	32 425	7 703 678	39 787	1 057	40 844	8 715 391	26 %	13 %
Finanzkontrolle	0	577	577	167 640	0	573	573	165 931	–1 %	–1 %
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle	73	0	73	25 557	73	0	73	25 439	0 %	0 %
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	21 598	8 957	30 555	9 609 099	21 209	8 982	30 191	9 468 697	–1 %	–1 %
Total selbstgenutzte Hauptnutzfläche	**939 981**	**258 348**	**1 198 329**	**384 852 951**	**897 178**	**247 081**	**1 144 259**	**369 950 476**	**–5 %**	**–4 %**
Leerstand	15 733	1 180	16 913		20 274	1 015	21 289		26 %	
an Dritte vermietet	105 678	1 895	107 573		121 785	693	122 478		14 %	
Total Hauptnutzfläche	**1 061 392**	**261 423**	**1 322 815**		**1 039 237**	**248 789**	**1 288 026**		**–3 %**	
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche	542 200	108 553	650 753		487 807	110 963	598 770		–8 %	
Nettogeschossfläche	**1 603 592**	**369 976**	**1 973 568**		**1 527 044**	**359 752**	**1 886 796**		**–4 %**	

Flächendefinition nach SIA 416

Quelle: SAP RE-FX (zunehmende und vollständige Erfassung aller Objekte im Rahmen der Einführung IMMO-IT und der Umstellung auf SAP RE-FX)

Die Direktionen und die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaft nutzten per 31. Dezember 2017 insgesamt rund 2 300 Objekte; davon sind rund 1 900 im Eigentum des Kantons. Der Gebäudeneuwert beträgt CHF 4,9 Milliarden. Rund 390 Objekte sind zugemietet. Die Geschossfläche (eigene und zugemietete Objekte) beträgt knapp 1,9 Millionen m^2. Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt 1,1 Millionen m^2. Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind rund 247 000 m^2 oder rund 22 Prozent zugemietet.

Die per Ende 2017 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von total CHF 370 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit Systemtrennung (Bauteiletrennung) entsprechen. Dies ist noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen Direktionen ist auf der nachfolgenden Tabelle und den Grafiken ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude auf Grund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (Beispiele: Büros, Schulräume, Werkstätten). Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Fahrzeugabstellflächen, Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räumen für Haustechnikanlagen usw. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d. h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereit stehen, sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil der an Dritte zu vermietenden Leerstände beträgt per 31. Dezember 2017 nur 882 m^2. Die an Dritte vermietete Fläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen

3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK)

Betriebsabrechnung

in TCHF	Betrag 2016	Betrag 2017	Veränderung
Aufwand	**–419 542.5**	**–403 573.4**	**15 969.1**
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	–340 848.5	–327 240.5	13 608
Leistungen Präventivmassnahmen	–65 714.2	–63 172.6	2 541.7
Verwaltungsaufwand	–12 950.2	–13 113	–162.8
Abschreibungen	–2.3	–6.9	–4.6
Übriger Aufwand	–27.2	–40.4	–13.2
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0.0	0.0	0.0
Ertrag	**416 224.3**	**406 519.3**	**–9 705**
Vorinkasso Soz.-Beiträge VP	25 629.3	24 825.9	–803.4
Leistungen aus Fonds	389 900	379 500	–10 400
Zinserträge	0.0	0.0	0.0
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	3.2	94.3	91.1
Ertrag aus Rückforderungen	0.0	0.0	0.0
Insolvenzentschädigungen	633	2 016.1	1 383.1
Übrige Erträge	58.7	83	24.2
Saldo Ertrag./. Aufwand = Erfolg	**–3 318.2**	**2 945.9**	**6 264.1**

Bilanz

in TCHF	Betrag 01.2017	Betrag 12.2017	Veränderung
Aktiven	**21 539.7**	**22 696.1**	**1 156.4**
Kasse	2.6	1.1	–1.5
Bank	200	3 222	3 022.1
Debitoren	20 831.2	19 031.4	–1 799.8
Mobilien	492.8	423.1	–69.7
Transitorische Aktiven	13.1	18.4	5.3
Passiven	**–21 539.7**	**–22 696.1**	**–1 156.4**
Kreditoren	–1 279.3	–1 323.1	–43.9
Transitorische Passiven	–27.6	–28.4	–0.8
Rückstellungen	–17 248.8	–15 414.7	1 834.2
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	–2 984	–5 929.8	–2 945.9

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)

Betriebsabrechnung

in TCHF	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Veränderung
Aufwand	**–52 897.1**	**–54 029**	**–1 131.9**
Personalkosten	–44 314.2	–45 826.5	–1 512.3
Raumkosten	–3 685.9	–3 746	–60.1
Büromaterial	–377.7	–436.5	–58.8
Gebühren und Versicherungen	–411.8	–740.9	–329.1
Reisekosten	–275	–246.4	28.6
EDV-Betriebskosten	–1 181.7	–616.2	565.5
Schulungskosten	–531.8	–509.5	22.3
Einrichtungskosten	–1 889.5	–1 694.9	194.6
Diverse Kosten	–229.5	–212.1	17.4
Ertrag	**52 897.1**	**54 029**	**1 131.9**
Betriebsbeitrag Bund:			
– Akontozahlungen	46 229.5	44 541.2	–1 688.3
– Restguthaben	6 195.5	8 865.3	2 669.8
Erwerbsersatz EO	8.7	15.3	6.6
Einnahmen Stadt Bern	0.0	0.0	0.0
Übriger Ertrag	463.3	607.1	143.8
Saldo Ertrag./. Aufwand = Erfolg	**0.0**	**0.0**	**0.0**

Bilanz

in TCHF	Rechnung 01.2017	Rechnung 12.2017	Veränderung
Aktiven	**6 617.1**	**9 737.1**	**3 119.9**
Bank	395.7	780	384.3
Debitoren	25.9	91.8	65.8
Investitionen (durch Bund finanziert und aktiviert)	0.0	0.0	0.0
Guthaben Bund	6 195.5	8 865.3	2 669.8
Passiven	**–6 617.1**	**–9 737.1**	**–3 119.9**
Kreditoren	–4 683.9	–4 489.5	194.4
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	–1 933.2	–5 247.6	–3 314.3

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.3 Berner Fachhochschule

Bilanz

in TCHF	01.2017	12.2017	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	7 518	3 737	–3 781
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	45 724	54 896	9 172
Wertschriften	24 322	28 003	3 681
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29 854	28 086	–1 768
Sonstige kurzfristige Forderungen	201	227	26
Aktive Rechnungsabgrenzung	7 756	7 987	231
Total Umlaufvermögen	**115 375**	**122 936**	**7 561**
Sachanlagen	24 817	25 355	538
Finanzanlagen	296	335	39
Immaterielle Anlagen	3 010	3 406	396
Total Anlagevermögen	**28 123**	**29 096**	**973**
Total Aktiven	**143 498**	**152 032**	**8 534**
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–4 457	–4 047	410
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–2 086	–2 076	10
Kurzfristige Rückstellungen	–12 829	–13 650	–821
Passive Rechnungsabgrenzungen	–38 808	–43 169	–4 361
Total kurzfristiges Fremdkapital	**–58 180**	**–62 942**	**–4 762**
Langfristige Rückstellungen	–6 373	–5 932	441
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverbindlichkeiten	–37 882	–36 025	1 857
Total langfristiges Fremdkapital	**–44 255**	**–41 957**	**2 298**
Total Fremdkapital	**–102 435**	**–104 899**	**–2 464**
Kapitalreserven	–38 351	–41 063	–2 712
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresergebnis	–2 712	–6 070	–3 358
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	**–41 063**	**–47 133**	**–6 070**
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	**–41 063**	**–47 133**	**–6 070**
Total Passiven	**–143 498**	**–152 032**	**–8 534**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2016	2017	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	112 930	112 040	–890
Grundbeitrag Bund	53 160	58 420	5 260
Beiträge anderer Kantone	42 570	42 981	411
Projektbeiträge SNF	5 455	3 319	–2 136
Projektbeiträge KTI	8 879	10 078	1 199
Projektbeiträge internat. Organisationen	1 814	1 219	–595
übrige Projektbeiträge	18 443	18 084	–359
Weiterbildungserträge	18 724	18 312	–412
Dienstleistungserträge	2 904	2 141	–763
Studiengebühren	10 496	10 640	144
Sonstiger Ertrag	14 565	14 733	168
Erlösminderungen	–738	–229	509
Total Betriebsertrag	**289 202**	**291 738**	**2 536**
Personalaufwand	–232 054	–234 234	–2 180
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–46 494	–44 990	1 504
Abschreibungen	–8 982	–9 171	–189
Beiträge	0	0	0
Total Betriebsaufwand	**–287 530**	**–288 395**	**–865**
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**1 672**	**3 343**	**1 671**
Finanzertrag	1 724	2 971	1 247
Finanzaufwand	–714	–248	466
Fondszuweisung	–80	–114	–34
Fondsverwendung	110	118	8
Finanzergebnis	**1 040**	**2 727**	**1 687**
Betriebsergebnis	**2 712**	**6 070**	**3 358**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern

Bilanz

in TCHF	01.2017	12.2017	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	7 061	8 028	967
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9 775	8 511	–1 264
Andere kurzfristige Forderungen	1	1	0
Vorräte und angefangene Arbeiten	7	7	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	409	937	528
Total Umlaufvermögen	**17 253**	**17 484**	**231**
Sachanlagen	106	98	–8
Finanzanlagen	0	0	0
Immaterielle Anlagen	83	81	–2
Total Anlagevermögen	**189**	**179**	**–10**
Total Aktiven	**17 442**	**17 663**	**221**
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–718	–1 631	–913
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–4	–2	2
Kurzfristige Rückstellungen	–848	–1 238	–390
Passive Rechnungsabgrenzungen	–5 180	–5 845	–665
Total kurzfristiges Fremdkapital	**–6 750**	**–8 716**	**–1 966**
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeinrichtungen	–15 084	–14 747	337
Langfristige andere Verbindlichkeiten	–662	–716	–54
Langfristige Rückstellungen	–1 498	–1 397	101
Total langfristiges Fremdkapital	**–17 244**	**–16 860**	**384**
Total Fremdkapital	**–23 994**	**–25 576**	**–1 582**
Eröffnungsbilanz	5 400	6 553	1 153
Jahresgewinn	1 153	1 360	207
Total Eigenkapital	**6 553**	**7 913**	**1 360**
Total Passiven	**–17 441**	**–17 663**	**–222**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2016	2017	Veränderung
Grundfinanzierung	76 061	75 877	–184
Forschungerträge Drittmittel	617	1 814	1 197
Studiengebühren	4 036	4 252	216
Übriger Ertrag	2 478	2 871	393
Erlösminderungen	0	3	3
Total Betriebsertrag	**83 192**	**84 817**	**1 625**
Personalaufwand	–71 679	–74 571	–2 892
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–9 484	–8 250	1 234
Abschreibungen	–128	–54	74
Beiträge	–2 995	–3 244	–249
Total Betriebsaufwand	**–84 286**	**–86 119**	**–1 833**
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**–1 094**	**–1 302**	**–208**
Finanzertrag	1	2	1
Finanzaufwand	–5	–6	–1
Investitionsrechnung	0	0	0
Finanzergebnis	**–4**	**–4**	**0**
Ordentlihces Ergebnis	**–1 098**	**–1 306**	**–208**
Fondsergebnis	**–55**	**–54**	**1**
Jahreserfolg	**–1 153**	**–1 360**	**–207**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.5 Universität Bern

Bilanz

in TCHF	01.2017	12.2017	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	244 902	331 862	86 960
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24 959	27 391	2 432
Sonstige kurzfristige Forderungen	29 357	22 093	–7 264
Vorräte und angefangene Arbeiten	6 374	5 365	–1 009
Aktive Rechnungsabgrenzung	70 729	51 012	–19 717
Total Umlaufvermögen	**376 321**	**437 723**	**61 402**
Sachanlagen	46 373	47 274	901
Finanzanlagen	96 398	90 288	–6 110
Immaterielle Anlagen	20 863	20 766	–97
Total Anlagevermögen	**163 634**	**158 328**	**–5 306**
Total Aktiven	**539 955**	**596 051**	**56 096**
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–135 606	–140 788	–5 182
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–17 723	–20 158	–2 435
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–1 553	–2 311	–758
Kurzfristige Rückstellungen	–20 729	–19 138	1 591
Passive Rechnungsabgrenzungen	–7 317	–7 323	–6
Total kurzfristiges Fremdkapital	**–182 928**	**–189 718**	**–6 790**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1 256	–1 634	–378
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
Langfristige Rückstellungen	–32 392	–32 694	–302
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen	–94 000	–91 100	2 900
Total langfristiges Fremdkapital	**–127 648**	**–125 428**	**2 220**
Total Fremdkapital	**–310 576**	**–315 146**	**–4 570**
Eröffnungsbilanz	–126 922	–126 923	–1
Kapitalreserven	–66 954	–102 457	–35 503
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresgewinn	–35 503	–51 525	–16 022
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	**–229 379**	**–280 905**	**–51 526**
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	**–229 379**	**–280 905**	**–51 526**
Total Passiven	**–539 955**	**–596 051**	**–56 096**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2016	2017	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	307 360	314 170	6 810
Grundbeitrag Bund	93 829	98 505	4 676
Beiträge IUV	104 420	107 789	3 369
Projektbeiträge SNF	98 000	103 847	5 847
Projektbeiträge internat. Organisationen	27 463	27 984	521
übrige Projektbeiträge	61 347	55 164	–6 183
Studiengebühren	18 116	18 357	241
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	70 784	71 215	431
Sonstiger Ertrag	62 043	74 178	12 135
Erlösminderungen	–318	–707	–389
Total Betriebsertrag	**843 044**	**870 502**	**27 458**
Personalaufwand	–541 853	–545 293	–3 440
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–125 261	–133 835	–8 574
Abschreibungen	–12 890	–13 656	–766
Beiträge	–129 748	–129 152	596
Total Betriebsaufwand	**–809 752**	**–821 936**	**–12 184**
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**33 292**	**48 566**	**15 274**
Finanzertrag	3 290	4 333	1 043
Finanzaufwand	–1 079	–1 374	–295
Finanzergebnis	**2 211**	**2 959**	**748**
Betriebsergebnis	**35 503**	**51 525**	**16 022**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.6 Gebäudeversicherung Bern

Bilanz

in TCHF	01.2017	12.2017	Veränderung
Aktiven			
Kapitalanlagen	1 622 506	1 704 319	81 813
Flüssige Mittel	79 098	113 463	34 365
Sachanlagen	22 129	22 053	–76
Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	408	420	12
Übrige Forderungen	5 945	5 869	–76
Aktive Rechnungsabgrenzungen	816	817	1
Total Aktiven	**1 730 902**	**1 846 941**	**116 039**
Passiven			
Versicherungstechnische Rückstellungen	1 426 194	1 516 440	90 246
Rückstellungen für Überschussbeteiligung	54 425	59 019	4 594
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	39 925	32 925	–7 000
Verzinsliche Verbindlichkeiten	1 140	1 140	0.0
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	40 650	58 353	17 703
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	4 787	6 010	1 223
Passive Rechnungsabgrenzungen	5 862	5 426	–436
Total Fremdkapital	**1 572 983**	**1 679 313**	**106 330**
Allgemeine Reserven	149 165	157 919	8 754
Gewinn/Verlust	8 754	9 709	955
Total Eigenkapital	**157 919**	**167 628**	**9 709**
Total Passiven	**1 730 902**	**1 846 941**	**116 039**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2016	2017	Veränderung
Nettoprämie	**224 920**	**232 707**	**7 787**
Beitrag Prävention und Intervention	–31 574	–32 185	–611
Anteil Rückversicherer an Nettoprämie	–24 886	–22 098	2 788
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	**168 460**	**178 424**	**9 964**
Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft	3 009	3 101	92
Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft	**171 469**	**181 525**	**10 056**
Diensleistungs- und Warenertrag	3 291	3 859	568
Total Ertrag	**174 760**	**185 384**	**10 624**
Zahlungen für Versicherungsfälle	–69 349	–69 149	200
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	–47 364	–90 246	–42 882
Überschussbeteiligung	–30 000	–30 000	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	**–146 713**	**–189 395**	**–42 682**
Dienstleistungs- und Handelswarenaufwand	–191	–234	–43
Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung	–40 112	–44 794	–4 682
Total Aufwendungen aus dem versicherungstechn. Geschäft	**–187 016**	**–234 423**	**–47 407**
Versicherungstechnisches Ergebnis	**–12 256**	**–49 039**	**–36 783**
Erträge aus Kapitalanlagen	139 932	161 176	21 244
Aufwendungen für Kapitalanlagen	–116 870	–100 212	16 658
Kapitalanlagenergebnis	**23 062**	**60 964**	**37 902**
Sonstige Erträge	256	230	–26
Ergebnis Prävention und Intervention	**213**	**–698**	**–911**
Operatives Ergebnis	**11 274**	**11 457**	**183**
Direkte Steuern	–804	5	809
Ausserordentlicher Aufwand	–1 717	–1 754	–37
Gewinn/Verlust	**8 753**	**9 709**	**956**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.3 Kreditwesen

3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen

Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit (Art. 49 Abs. 2 FLG). Er bildet die Grundlage, um für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden in Form eines Objekt- oder Rahmenkredits bewilligt. Reicht der bewilligte Kreditbetrag aufgrund von unvorhersehbaren Mehrkosten während der Umsetzung voraussichtlich nicht aus, so muss eine zusätzliche Ausgabe in Form eines Zusatzkredits zum Objekt- oder Rahmenkredit beantragt werden (Art. 54 FLG).

3.3.2 Nachkredite

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	Nachkredit bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2017
Total Nachkredite	**95.2**	**23.2**	**19.2**	**114.4**
davon Produktgruppen (Saldo I)	95.2	23.2	19.2	114.4
– 44 GEF ¦ Alters- und Behindertenamt: Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	34.3	1.5	1.5	35.7
– 45 JGK ¦ Amt für Gemeinden und Raumordnung: Raumordnung	6.4	1.3	1.3	7.7
– 47 FIN ¦ Finanzverwaltung: Dienstleistungen Konzernfinanzen	–35.2	6.0	2.1	–33.1
– 47 FIN ¦ Amt für Informatik und Organisation: Informatik und Organisation	44.4	12.0	11.9	56.3
– 52 JUS ¦ Staatsanwaltschaft: Staatsanwaltschaft	45.3	2.5	2.5	47.8

3.3.3 Kreditüberschreitungen

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	Kreditüberschreitungen bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2017
Total Kreditüberschreitungen	**14.0**	**0.4**	**0.4**	**14.4**
davon Produktgruppen (Saldo I)	14.0	0.4	0.4	14.4
– 44 GEF ¦ Kantonales Laboratorium: Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	9.7	0.0	0.0	9.7
– 45 JGK ¦ Kantonales Jugendamt: Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	2.2	0.3	0.3	2.5
– 49 BVE ¦ Rechtsamt: Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	2.1	0.0	0.0	2.1

3.3.4 Bestand offener Verpflichtungskredite

in Millionen CHF	Total bewiligt 2016	Total bewilligt 2017	CHF	Abweichung %
Total Bestand offener Verpflichtungskredite	**3 174.3**	**3 353.5**	**179.2**	**5.6 %**
davon Erfolgsrechnung	1 476.7	1 340.2	–136.5	–9.2 %
davon Investitionsrechnung	1 697.6	2 013.3	315.7	18.6 %

3.3.5 Kreditübertragungen

3.3.5.1 Kreditübertragungen Folgejahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2017	Projektkosten	Betrag Kredit–übetragung 2017/2018
Total Produktgruppe	**0.2**	**0.9**	**0.2**
– 48 ERZ ¦ Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung: Einführung Lehrplan 21	0.2	0.9	0.2

3.3.6 Objektkredite

3.3.6.1 Abgerechnete Objektkredite

in Millionen CHF	Betrag bewiligt	Beansprucht	CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Objektkredite	**1 494.5**	**1 413.9**	**–80.6**	**–5.4 %**

3.3.7 Rahmenkredite

3.3.7.1 Abgerechnete Rahmenkredite

in Millionen CHF	Betrag bewiligt	Beansprucht	CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Rahmenkredite	**27.3**	**17.8**	**–9.6**	**–35.0 %**

Hinweis zum Kreditwesen
In der elektronischen Plattform der Finanzverwaltung des Kantons Bern stehen die detaillierten Informationen auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

3.4 Finanzkennzahlen

3.4.1 Kennzahlen bis 31. Dezember 2016

	Rechnung					
Kennzahlen	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Selbstfinanzierungsanteil	6.5 %	4.4 %	7.7 %	7.1 %	5.8 %	5.7 %
Selbstfinanzierungsgrad	102.2 %	67.4 %	132.7 %	129.9 %	120.2 %	131.7 %
Zinsbelastungsanteil	–2.8 %	–1.2 %	–1.6 %	–0.4 %	–1.9 %	–1.2 %
Kapitaldienstanteil	4.2 %	6.4 %	5.6 %	5.7 %	3.2 %	3.4 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	5 461	6 171	6 151	6 105	6 528	7 036
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	6 342	6 987	6 940	6 836	8 499	8 899
Schuldenquote II[1)]	12.8 %	13.5 %	13.4 %	13.1 %	16.0 %	16.6 %
Kant. Volkseinkommen[1)] (in Mio. CHF)	49 377	51 679	51 867	52 194	53 182	53 683
Staatsquote[1)]	20.8 %	21.2 %	20.1 %	19.6 %	19.8 %	19.9 %
Steuerquote[1)]	8.4 %	8.0 %	8.4 %	8.6 %	8.5 %	8.6 %

Quellen:

[1)] BAK Basel Economics AG: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008–2014, ESTV

3.4.2 Kennzahlen ab 1. Januar 2017

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung **2017**
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %
Zinsbelastungsanteil	0.8 %
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %
Investitionsanteil	6.1 %
Kapitaldienstanteil	5.7 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner[1)]	5 012
Selbstfinanzierungsanteil	4.9 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191
Schuldenquote II	16.1 %
Kant. Volkseinkommen[2)] (in Mio. CHF)	53 868
Staatsquote[2)]	20.4 %
Steuerquote[2)]	8.7 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2012–2016

[2)] BAK Basel Economics AG: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008–2014, ESTV

3.4.2.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung **2017**
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

3.4.2.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung **2017**
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %

Berechnungsmethode HRM1	Selbstfinanzierung [1] x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 1.3.4.3 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

[1] Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

3.4.2.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung **2017**
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

3.4.2.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung **2017**
Zinsbelastungsanteil	0.8 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

3.4.2.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung **2017**
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

3.4.2.6 Investitionsanteil

	Rechnung **2017**
Investitionsanteil	6.1 %

Berechnungs-methode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestition* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

3.4.2.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung **2017**
Kapitaldienstanteil	5.7 %

Berechnungsmethode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

3.4.2.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung
	2017
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	5 012

Berechnungs-methode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar (http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/data/01/html).
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0–1 000 CHF geringe Verschuldung 1 001–2 500 CHF mittlere Verschuldung 2 501–5 000 CHF hohe Verschuldung > 5 000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

3.4.2.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung **2017**
Selbstfinanzierungsanteil	4.9 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 / Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.

3.4.2.10 Bruttoschuld I

	Rechnung
	2017
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

3.4.2.11 Bruttoschuld II

	Rechnung
	2017
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

3.4.2.12 Nettoschulden II

	Rechnung **2017**
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

3.4.2.13 Schuldenquote II

	Rechnung **2017**
Schuldenquote II	16.1 %

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen
	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.2.
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Erfolgsechnung (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV).

3.4.2.14 Staatsquote

	Rechnung
	2017
Staatsquote	20.4 %

Berechnungsmethode HRM1	Gesamtausgaben Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.2.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

3.4.2.15 Steuerquote

	Rechnung
	2017
Steuerquote	8.7 %

Berechnungsmethode HRM1	Direkte Steuern Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.2.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

Geschäftsbericht 2017, Band 1
Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

4 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

858/2018
22. August 2018

Geschäftsbericht 2017 – Jahresrechnung und Anhang

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2017 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2017 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

– Aufwandüberschuss	CHF	5 037 965.43
– Nettoinvestitionen	CHF	465 396 966.50
– Eigenkapital	CHF	852 143 865.35

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

– ER Behörden	CHF	169 066.15
– IR Staatskanzlei	CHF	515 397.10
– ER Gesundheits- und Fürsorgedirektion	CHF	21 757 727.35
– IR Finanzdirektion	CHF	72 424 828.15
– ER Erziehungsdirektion	CHF	50 049 793.63
– ER Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	CHF	139 412 817.89
– ER Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	219 016.18
– IR Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	613 623.87

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2017, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Bern, 22. August 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: **Neuhaus**

Der Staatsschreiber: **Auer**

Geschäftsbericht 2017, Band 1

Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 an die Finanzkommission und den Grossen Rat des Kantons Bern

5 Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2017 an die Finanzkommission und den Grossen Rat des Kantons Bern

Als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht haben wir die Jahresrechnung des Kantons Bern bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 17 bis 95), für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates
Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser versagtes Prüfungsurteil bilden.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil

Die Vermögens- und Ertragslage ist um CHF 34 Millionen zu positiv dargestellt
In Zusammenhang mit der Verwendung von Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen ist ein Ertrag von rund CHF 30 Millionen für den Ausgleich von Investitionen verbucht worden. Nach HRM2 wäre eine Entnahme aus dem Fonds bzw. ein Ertrag im Umfang des verbuchten Abschreibungsaufwandes vorgesehen. Da sich die Investitionen in der Regel im Baustadium befinden, steht dem Ertrag (einmalig im Zeitpunkt der Fondsentnahme) in der Erfolgsrechnung praktisch kein Aufwand gegenüber. Der Aufwand wird in Form von Abschreibungen die Jahresergebnisse der kommenden Jahre (über Nutzungsdauer der finanzierten Anlagen) belasten. Der Ertrag des Kantons wird um CHF 30 Millionen zu hoch ausgewiesen. Dies verstösst gegen Art. 5 Abs. 1 FLG sowie nach Art. 1a FLV gegen die Vorgaben von HRM2. Die periodengerechte Verbuchung ist unterblieben.

Das Tiefbauamt führte 2017 Erneuerungsprojekte auf dem bestehenden Strassennetz im Umfang von CHF 93 Millionen durch. Das bestehende Strassennetz wurde per 01.01.2017 neu bewertet. 2017 hat das Tiefbauamt keine Abschreibungen für allfällige Restwerte ersetzter Strassenabschnitte sowie keine Anlagenabgänge verbucht. Eine Quantifizierung der Auswirkungen dieses Sachverhalts ist nicht möglich, da die notwendigen Grundlagen nicht vorhanden sind.

Die Liegenschaften wurden per 01.01.2017 auf den Zeitwert auf Basis von aktuellen Wiederbeschaffungswerten aufgewertet. Die Bewertung erfolgte nach einem pragmatischen Verfahren mit Restnutzungsdauern für die Komponenten Rohbau und Übriges. Eine Unterscheidung und Aufteilung der Werte nach zusätzlichen Teilkomponenten fand nicht statt. Das Amt für Gebäude und Grundstücke hat 2017 bei Ersatzinvestitionen (ca. CHF 100 Mio.; z. B. Renovationen, Ersatz Küchen, Heizung, Dach, Fassadensanierungen, etc.) keine Restbuchwerte ermittelt und keine ausserplanmässigen Abschreibungen der ersetzten Komponenten vorgenommen. Mit der heutigen Praxis besteht das Risiko einer Überbewertung der Liegenschaften. Die Auswirkungen auf das Ergebnis können durch die Finanzkontrolle nicht geschätzt werden.

Entsprechend den aufgeführten, quantifizierbaren Sachverhalten und weiteren Fehlern (netto CHF 4 Mio.) ist die Vermögens- und Ertragslage um mindestens CHF 34 Millionen zu positiv dargestellt. Anstelle eines Jahresverlusts von CHF -5 Millionen würde unter Berücksichtigung der Korrekturen ein Jahresverlust von mindestens CHF -39 Millionen resultieren. Bei Berücksichtigung der Korrekturen würde der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 % fallen, was die Schuldenbremse der Investitionsrechnung nach Art. 101b der Kantonsverfassung (BSG 101.1) auslöst.

Falsche Darstellung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2017 in der Jahresrechnung
Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 360 vom 04.04.2018 die definitive Eröffnungsbilanz per 01.01.2017 genehmigt. In der Jahresrechnung per 31.12.2017 wird die Eröffnungsbilanz vom Oktober 2017 als Vorjahresbilanz ausgewiesen. Die Differenz zwischen der ausgewiesenen und definitiven Eröffnungsbilanz beträgt bezogen auf das Eigenkapital brutto CHF 105 Millionen und netto CHF 17 Millionen. Die im Geschäftsbericht ausgewiesenen Bilanzpositionen, Sachanlagenspiegel sowie die sich darauf beziehenden Anhangangaben und Detailinformationen entsprechen nicht der genehmigten Eröffnungsbilanz per 01.01.2017. Die auf Seite 54 in der Jahresrechnung abgebildete Überleitung der Eröffnungsbilanz heilt die Falschdarstellung der Bilanz im Geschäftsbericht nicht. Für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist dies wesentlich. Die korrekte Darstellung im Geschäftsbericht ist unterblieben.

Falsche Darstellung in Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang
In den Aktiven und Passiven sowie der Erfolgsrechnung werden Beträge in dreistelliger Millionenhöhe nicht gemäss den Konzernvorgaben ausgewiesen (Fristigkeiten, Ertrag anstatt Aufwandminderung, falsche Kontengruppen, fehlende Eliminationen, falsche Abbildung im Bereich Sport- und Lotteriefonds sowie Kulturförderungsfonds, falscher Ausweis von Kostenbeteiligungen Dritter an Strassenprojekten). Die Geldflussrechnung und die Anhangangaben (bspw. Sachanlagenspiegel) beinhalten wesentliche Fehler, Inkonsistenzen und nicht nachweisbare Positionen. Die falschen Darstellungen beeinträchtigen die Kennzahlen sowie die Abweichungsanalysen. Für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Art. 5 FLG) ist dies wesentlich. Die korrekte Darstellung in der Buchhaltung und in der Jahresrechnung ist unterblieben.

Falscher Ausweis und nicht korrekte Bewertung von Land und Strassen
Die Strassen wurden per 01.01.2017 aufgrund der historischen Anschaffungs- und Herstellkosten neu bewertet (CHF 1 625 Mio.) und werden linear abgeschrieben. Auf eine separate Bilanzierung der Landparzellen beim Tiefbauamt hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1097 vom 25.10.2017 verzichtet. Im Ober- und Unterbau der Strassen sind ebenfalls die Anschaffungswerte der Landkäufe der letzten Jahre enthalten. Diese werden nun ebenfalls abgeschrieben. Das Land ist gemäss Vorgaben von HRM2/IPSAS separat zu bilanzieren und wird nicht abgeschrieben. Nach Art. 1b Abs. 2 Bst. d FLV ist für die erstmalige Bewertung des Landes im Verwaltungsvermögen das «Neubewertungsprinzip» anzuwenden. Im Rahmen der Korrekturen hat das Tiefbauamt das Land mit Total CHF 2 646 (CHF 1 pro Parzelle ungeachtet der Fläche der Grundstücke) bilanziert. Es erfolgt keine Einzelerfassung bzw. Einzelbewertung der Parzellen. Die geltenden Vorgaben sind nicht eingehalten. Der Ober- und Unterbau ist überbewertet. Das Land ist unterbewertet und es liegt eine Falschdarstellung vor. Landtransaktionen werden nicht separat verbucht. Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung wird dadurch beeinträchtigt. Für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Art. 5 FLG) ist dies wesentlich. Die korrekte Bilanzierung und Bewertung ist unterblieben.

Unterbewertung Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
Die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind per 31.12.2017 mit CHF 600 Millionen (01.01.2017: CHF 458 Mio.) in der Bilanz aktiviert. Das Restatement der Eröffnungsbilanz per 01.01.2017 hatte zum Ziel, dass alle Aktiven und Passiven des Kantons gemäss den neuen Rechnungslegungsbestimmungen bewertet werden. Bei den Beteiligungen des Verwaltungsvermögens erfolgte keine systematische, respektive dokumentierte Neubeurteilung der Beteiligungswerte. Die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind per 01.01.2017 gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. c FLV sowie dem Fachkonzept Restatement zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen zu bewerten und zu bilanzieren. Die per 01.01.2017 bilanzierten Beteiligungen sind überwiegend zu den per 31.12.2016 bilanzierten Buchwerten nach HRM1 bewertet. Die Beteiligung an der BLS Netz AG (16.5 %; CHF 113 Mio.) ist entgegen den Vorgaben von Art. 1b Abs. 1 Bst. c FLV zum anteiligen Eigenkapitalwert bewertet. Die Anstalten ohne Dotationskapital (Universität, Berner Fachhochschule, PHBern und Gebäudeversicherung Bern) sind per 31.12.2017 mit einem Promemoriafranken erfasst worden. Gemäss Schätzung der Finanzkontrolle dürfte sich der Aufwertungsbedarf auf einen dreistelligen Millionenbetrag belaufen. Alleine für die Universität und die Berner Fachhochschule beläuft sich die falsche Bewertung der Beteiligungen auf rund CHF 150 Millionen. Das Eigenkapital des Kantons wird dadurch zu tief ausgewiesen. Die korrekte Bilanzierung und Bewertung ist unterblieben.

Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung
Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung war 2016 beim Amt für Grundstücke und Gebäude nicht gegeben. Die BVE hat 2017 ein Projekt (FIT/OPTIMA) gestartet, um die Ordnungsmässigkeit wieder zu erlangen. Die ergriffenen Massnahmen haben zwischenzeitlich zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation geführt. Verschiedene Optimierungen konnten erst gegen Ende des Geschäftsjahres 2017 bzw. im 1. Quartal 2018 realisiert werden oder die Umsetzung ist noch pendent. Die ordnungsmässige Buchführung war 2017 aufgrund des weiterhin ungenügenden internen Kontrollsystems, den erfolgten Datenbereinigungen in der Anlagenbuchhaltung (August 2017 bis März 2018), der teilweise ungenügenden Dokumentation, der wesentlichen Differenzen in der Betriebsbuchhaltung zwischen SAP und FIS sowie den zum Teil fehlenden Überleitungen und Nachweisen im Investitionsbereich beeinträchtigt.

Die Strukturen, Prozesse, Systeme und das interne Kontrollsystem wurden beim Tiefbauamt im Bereich der Sachanlagen ungenügend an die neuen Rechnungslegungsvorgaben angepasst. Die fehlende Erfassung der Landparzellen und die nur als Sammelobjekte erfassten Strassen beeinträchtigen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung. Diese Sammelobjekte enthalten die jährlichen Gesamtausgaben für Fahrbahn, Brücken und Tunnel des jeweiligen Oberingenieurkreises. Abgänge und

Ersatzbauten können dadurch nur summarisch nachvollzogen und verbucht werden. In Anbetracht des Volumens der Werteflüsse und des komplexen Aufgabengebietes ist die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens beim Tiefbauamt nicht angemessen. Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung sind beeinträchtigt.

Die Anlagenbuchhaltung (FIS asset) weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende fachliche, aber insbesondere technische Know-how über die Zusammenhänge von FIS asset haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge, welche teilweise zu nicht erklärbaren Inkonsistenzen führen. Weiter sind die im FIS asset abgebildeten Daten und Auswertungen teilweise nicht nachvollziehbar bzw. plausibel. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS asset die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beeinträchtigt.

Versagtes Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr aufgrund der Bedeutung der im Abschnitt «Grundlage für das versagte Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalte nicht dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarenden Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss den kantonalen Vorgaben und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass mit Ausnahme der Kontrollen für den Abschlusserstellungsprozess der Jahresrechnung, ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung ausreichend dokumentiert ist. Das interne Kontrollsystem für den Jahresabschlusserstellungsprozess ist jedoch unter Berücksichtigung der Grösse, Komplexität und Risikoprofil des Kantons nicht angemessen.

Nach unserer Beurteilung existiert mit Ausnahme des im vorstehenden Absatz dargelegten Sachverhalts ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates in Art. 12 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das versagte Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalte empfehlen wir:

– der Finanzkommission des Grossen Rates, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und

– dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 zu genehmigen,

da aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und Organisation des Rechnungswesens die Falschdarstellungen und Ordnungsmässigkeitsprobleme nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden können.

Bern, 22. August 2018

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Thomas Remund
Vorsteher der Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



Lorenz Benninger
Leiter Wirtschaftsprüfung
dipl. Wirtschaftsprüfer

6 Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zur «Jahresrechnung und Anhang 2017 (Band 1)» stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Band 2 «Politische Berichterstattung»
- Band 3 «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen»)
- Elektronische Plattform (Ergänzungen zum Geschäftsbericht, zur Jahresrechnung sowie zum Voranschlag und Aufgaben- / Finanzplan): www.fiv.fin.be.ch

Band 2 «Politische Berichterstattung» enthält Angaben zu den Schwerpunkten der Regierungstätigkeit, der Personalpolitik, der Legislaturziele sowie der Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.

Band 3 «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen)» enthält die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Die «elektronische Plattform» enthält Ergänzungen zum Geschäftsbericht, zur Jahresrechnung sowie zum Voranschlag und Aufgaben- / Finanzplan über eine Zeitreihe von zehn Jahren. Die Aktualisierung der Zeitreihen und Grafiken erfolgt jeweils auf Ende Januar, Mitte Mai und Ende August.

Die genannten Berichte können auf dem Internet als PDF unter http://www.be.ch abgerufen werden.

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum «Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang 2017» des Kantons Bern steht Ihnen folgende Stelle zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 54 09
Fax: 031 633 41 09
Mail: info.fv@fin.be.ch

Für weiterführende Informationen zum Kanton stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Kommunikation Kanton Bern:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 91
Mail: kommunikation@be.ch

Behörden:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info@sta.be.ch

Staatskanzlei:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info@sta.be.ch

Volkswirtschaftsdirektion:
Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon: 031 633 48 44
Mail: info.vol@vol.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion:
Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon: 031 633 79 20/21
Mail: info@gef.be.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion:
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon: 031 633 76 76
Mail: info.jgk@jgk.be.ch

Polizei- und Militärdirektion:
Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon: 031 633 47 23
Mail: info.pom@pom.be.ch

Finanzdirektion:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 44 66
Mail: info.fin@fin.be.ch

Erziehungsdirektion:
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon: 031 633 85 11
Mail: erz@erz.be.ch

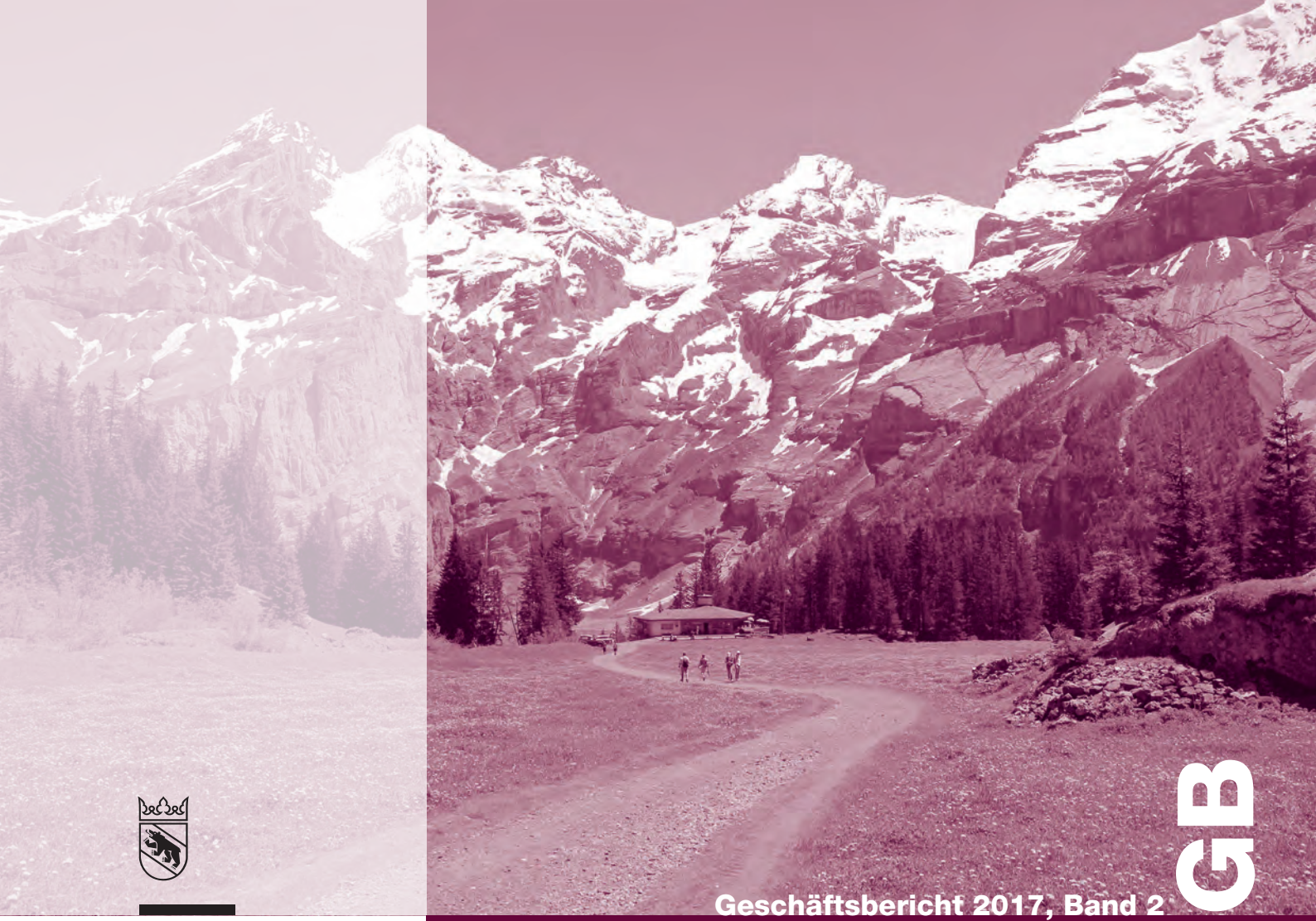
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion:
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon: 031 633 31 11
Mail: info.bve@bve.be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:
Münstergasse 2
3011 Bern

Telefon:	031 633 74 10
Mail:	info.datenschutz@jgk.be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:
Justizleitung
Gerechtigkeitsgasse 81

3011 Bern	031 633 31 11
Telefon:	031 633 45 50
Mail:	justizleitung@justice.be.ch



Geschäftsbericht 2017, Band 2
Politische Berichterstattung des Kantons Bern

GB

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2017, Band 2
Politische Berichterstattung des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1	**Politische Berichterstattung**	5
1.1	Schwerpunkte der Regierungstätigkeit	5
1.1.1	Regierungsrat	5
1.1.2	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5
1.1.3	Bildung und Kultur	5
1.1.4	Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik	6
1.1.5	Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie	7
1.1.6	Volkswirtschaft	7
1.1.7	Finanzen	7
1.2	Personalpolitik	8
1.2.1	Allgemeine Standortbestimmung	8
1.2.2	Rechtliches	8
1.2.3	Anstellungsbedingungen	8
1.2.4	Gehaltspolitik	9
1.2.5	Aus- und Weiterbildung	9
1.2.6	Gleichstellung	9
1.2.7	Kennzahlen	10
1.2.8	Sozialpartnerschaft	11
1.3	Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	12
1.4	Legislaturziele	13

Geschäftsbericht 2017, Band 2
Politische Berichterstattung des Kantons Bern

1 Politische Berichterstattung

1.1 Schwerpunkte der Regierungstätigkeit

1.1.1 Regierungsrat

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kantons und führt die Verwaltung. Dem Regierungsrat obliegt weiter die Vertretung des Kantons sowohl nach innen als auch gegenüber dem Bund und anderen Kantonen.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben als Regierungskollegium trafen sich die Mitglieder des Regierungsrates in der Regel wöchentlich zu ordentlichen Sitzungen. Darüber hinaus führten sie im Berichtsjahr mehrere Klausursitzungen durch, die der vertieften Behandlung von Fragen oder Projekten gewidmet waren. So befasste sich die Gesamtregierung zu Beginn des Berichtsjahres an mehreren Klausursitzungen intensiv mit möglichen Entlastungsmassnahmen und verabschiedete vor den Sommerferien ein umfassendes Entlastungspaket. Ebenso tauschte sich der Regierungsrat mehrmals zum Projekt UDR (Umsetzung Direktionsreform) aus und stellte massgebliche Weichenstellungen zum weiteren Verfahren und den anstehenden Meilensteinen. Die Erarbeitung weiterer Varianten führte zu zeitlichen Verzögerungen im Projekt, so dass der Regierungsrat beschloss, vor dem Legislaturwechsel keine präjudizierenden Entscheide mehr zu fällen.

Das Berichtsjahr war weiter geprägt durch die Abstimmungen in Moutier, Belprahon und Sorvilier betreffend den Verbleib der Einwohnergemeinden im Kanton Bern. Der Regierungsrat und insbesondere die Mitglieder der Juradelegation nahmen an einer Vielzahl von Veranstaltungen im Vorfeld der Abstimmungen teil. Unmittelbar im Anschluss an die kommunalen Abstimmungen initiierte der Regierungsrat verschiedene Projekte zur Vorbereitung und Umsetzung des Kantonswechsels der Stadt Moutier.

1.1.2 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Totalrevision Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)
Mit Beschluss des Regierungsrates vom 21. September 2016 wurde das ordentliche Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Der Entwurf fand mehrheitlich ein positives Echo. Neu beteiligen sich die Gemeinden mit einer jährlichen Pauschale an den für die Ereignisbewältigung und die polizeiliche Vollzugshilfe anfallenden Kosten. Der Ressourcenvertrag wird beibehalten und mit dem neuen Brennpunktvertrag als flexibles Instrument für individuelle Sicherheitsanliegen der Gemeinden erweitert. Weiter erhalten Gemeinden die Befugnis zur Identitätsfeststellung im Ordnungsbereich und, unter den gegebenen Voraussetzungen, zur Bussenerhebung. Von zentraler Bedeutung ist zudem die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die polizeiliche Vorermittlungstätigkeit. Nicht Teil des revidierten Gesetzes sind die Bestimmungen zum Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private, welche in einem separaten Erlass geregelt werden. Der Grosse Rat wird die erste Lesung voraussichtlich anlässlich der Januarsession 2018 durchführen.

Gesamtnotfallübung (GNU) 2017
Vom 26.–28. September 2017 fand die GNU 17 statt, an der im Auftrag des Bundes die Bewältigung eines Störfalles im KKW Mühleberg inklusive Freisetzung von Radioaktivität geübt wurde. Im Kanton Bern waren Führungsorgane auf kantonaler und kommunaler Stufe, Spitäler und Einsatzkräfte beteiligt. Die Bewältigungsprozesse und vordefinierten Massnahmen haben funktioniert. Die Übung hat gleichzeitig auch in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotential aufgezeigt.

Neustrukturierung des Asylbereichs: Abschluss Konzeptionsphase
Am 5. Juli 2017 hat der Regierungsrat die zuvor in intensiver Zusammenarbeit zwischen der POM und der GEF erarbeitete Detailkonzeption verabschiedet (RRB 725/2017) und damit die Umsetzungsphase eingeläutet. Unter der Leitung der GEF werden nun die Umsetzungsarbeiten vorangetrieben. Für die POM stehen dabei das Insourcing der Nothilfe durch den Betrieb eigener Rückkehrzentren, die Umsetzung angepasster Prozesse im Wegweisungsvollzug und die Vorbereitungsarbeiten zur Übergabe der Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe an die GEF im Fokus.

1.1.3 Bildung und Kultur

Der Regierungsrat hat die Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) geändert. Schwerpunkt der Änderung bildet die Harmonisierung der Gehaltsklassen der Schulleitungen der Volksschule. Diese Änderung wurde per 1. August 2017 umgesetzt. Sie führt dazu, dass die Schulleitungen der Volksschule (inkl. Leitungen Spezialunterricht) fortan in der Gehaltsklasse 15 entschädigt werden.

Auf den 1. August 2017 wurde die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst, um den Bestimmungen des interkantonalen Stipendienkonkordats zu entsprechen, dem der Kanton Bern bereits per 1. August 2011 beigetreten ist.

Der Regierungsrat hat verschiedenen Leistungsverträgen mit Kulturinstitutionen wie Freilichtmuseum Ballenberg, Mémoires d'ici und Bibliobus zugestimmt. Die Verträge mit dem Kunstmuseum Bern und dem Zentrum Paul Klee wurden um ein Jahr verlängert. Aus dem Kulturförderungsfonds wurden Beiträge an die Neukonzeption des Museums Schloss Burgdorf und an die Renovation des Theaters Palace in Biel bewilligt.

Der Regierungsrat hat im Dezember 2017 die Leistungsaufträge der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule und der Universität für die Periode 2018 bis 2021 beschlossen. In den Leistungsaufträgen legt der Regierungsrat in Abstimmung mit den Strategien der jeweiligen Hochschulen die Leistungsziele

und Entwicklungsschwerpunkte sowie die finanzpolitischen Eckwerte fest.

Bei den Gymnasien bildeten die Umsetzung des neuen Lehrplans für den vierjährig ungebrochenen deutschsprachigen und bilinguen Bildungsgang sowie die Einführung der Jahrespromotion einen Schwerpunkt. Weiter wurden Projekte zur Sicherung einer hochwertigen Maturität und eines freien Hochschulzugangs weiterverfolgt. Das Übertrittsverfahren des ersten Passepartout-Jahrgangs wurde erfolgreich durchgeführt.

In der Berufsbildung wurde mit der Konzentration der Berufe auf bestimmte Ausbildungsstandorte und der damit verbundenen Klassenoptimierung eine Effizienzsteigerung bei den Berufsfachschulen erreicht. Neu ist den Integrationsbrückenangeboten ein Intensivsprachkurs vorgelagert, damit spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene schneller den Zugang zu Bildung und beruflicher Integration finden. In der höheren Berufsbildung wurde der Systemwechsel in der Finanzierung der vorbereitenden Kurse von den Kantonen zum Bund weiterhin eng begleitet und steht kurz vor Abschluss.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat beantragt, die Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» für gültig zu erklären und ohne Gegenvorschlag den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Ablehnung zu empfehlen. Der Grosse Rat ist diesem Antrag in seiner Septembersession mit 122 zu 19 Stimmen gefolgt.

Im Weiteren hat der Regierungsrat eine Änderung des Volksschulgesetzes zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Ziel dieser Änderung ist die Mitfinanzierung von Ferienbetreuungsangeboten in den Gemeinden durch den Kanton. Die Gesetzesrevision gelangt im Jahr 2018 vor das Parlament.

1.1.4 Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik

Teilrevision Sozialhilfegesetz (SHG)
Die im Jahr 2016 in ein Konsultationsverfahren geschickte Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) erwies sich als nicht mehrheitsfähig. Im Dezember 2016 legte der Regierungsrat deshalb auf Antrag der GEF die Stossrichtung für die Erarbeitung einer erneut veränderten Vorlage fest. Der Regierungsrat hat diese Vorlage im Juni 2017 verabschiedet, der Grosse Rat hat sie in der Novembersession 2017 beraten (1. Lesung).

Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE)
Im Jahr 2016 wurde unter dem Motto «Integration von Beginn an durch die GEF und rascher und konsequenter Vollzug durch die POM» eine Gesamtstrategie erarbeitet, die auf die im Jahr 2019 geplante Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene abgestimmt ist. Der Regierungsrat verabschiedete die «Detailkonzeption Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern» am 5. Juli 2017. Anschliessend wurden die Umsetzungsarbeiten in verschiedenen Teilprojekten an die Hand genommen. Das Herzstück der Umsetzungsphase wird die Vorbereitung und Durchführung der öffentlich-rechtlichen Ausschreibung zur Findung der regionalen Partnerorganisationen sein, die den neu strukturierten Integrationsprozess ab 1. Juli 2020 durchführen werden.

Versorgungsplanung 2016
Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Im Februar 2017 wurde der Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) zur Kenntnis gebracht. Diese nahm zur Kenntnis, dass die aktuelle Planung im Vergleich zu früher in vielen Bereichen aktualisiert und ausgebaut wurde. Aus ihrer Sicht kann der Regierungsrat damit die Gesamterneuerung der Spitallisten ab 2018/19 auf einer sehr soliden Grundlage erlassen. Die Kommission begrüsste insbesondere, dass neu Möglichkeiten zur Steuerung des Angebots aufgezeigt werden, mit denen der Kanton bei allfälligen Überangeboten korrigierend eingreifen kann. Der Grosse Rat nahm die Planung anschliessend in der Märzsession 2017 mit vier Planungserklärungen zur Kenntnis. Diese betreffen die Berücksichtigung ambulanter Versorgungsstrukturen, die hebammengeleitete Geburtshilfe und die palliative Versorgung im Kanton Bern.

Umsetzung EPDG: Projektabschluss BeHealth-Initiative sowie Beitritt zur axsana AG und Gründung IG-BeHealth
Die GEF hat im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit den relevanten Verbänden der Gesundheitsorganisationen die Vorarbeiten für eine Stammgemeinschaft nach Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) abgeschlossen. Der Kanton Zürich und der Kanton Bern gründeten die Cantosana AG, welche das Aktienpaket der öffentlichen Hand an der vom Kanton Zürich gegründeten axsana AG hält. Die Verbände der Gesundheitsinstitutionen wiederum gründeten die Interessengemeinschaft BeHealth, welche die Interessen der bernischen Leistungserbringer bei der Entwicklung von Geschäftsfeldern der axsana AG einbringen soll. Dadurch soll die Vernetzung und Digitalisierung der Geschäftsprozesse unter den verschiedenen Gesundheitsinstitutionen vorangetrieben werden. Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern sollen künftig ein elektronisches Patientendossier eröffnen können, das gesundheitsrelevante Informationen enthält und allen autorisierten Gesundheitsfachpersonen den Zugriff ermöglicht.

Programm «ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)»
Der Grosse Rat hat sich im Jahr 2017 zweimal mit dem Praxisassistenzprogramm und der parallel geführten Koordinationsstelle am Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) befasst: Er genehmigte den Kredit für eine Übergangslösung für das Jahr 2018, welche eine höhere finanzielle Beteiligung der Lehrpraxen am Programm vorsieht. Ausserdem bewilligte er den Kredit für die Weiterführung des Programms in den Jahren 2019–2022. Dieser Beschluss beinhaltet neben einer höheren finanziellen Beteiligung der Lehrpraxen eine Aufstockung der Anzahl Praxisassistenzstellen von 21 auf 34.

1.1.5 Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie

Die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) der 2. Generation wurden durch den Kanton geprüft und im März 2017 als behördenverbindliche regionale Richtpläne genehmigt. Sie beinhalten die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung der 3. Generation und wurden mit dem kantonalen Synthesebericht Ende 2016 beim Bund eingereicht. Der Prüfprozess des Bundes wird im Jahr 2018 abgeschlossen und das Programm Agglomerationsverkehr 2019 durch das nationale Parlament beschlossen. Der gesamthaft überarbeitete kantonale Richtplan 2030 (vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt) wird umgesetzt. Im Rahmen des ordentlichen Richtplancontrollings '16 wurden im Jahr 2017 unter anderem fünfzehn aus kantonaler Sicht prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen sowie das RBS Depot Bätterkinden und der Grimsel-Tunnel neu aufgenommen. Zudem wurden in einer speziellen Richtplananpassung zusätzliche Prüfräume für die Windenergie bezeichnet. Die Vorbereitungen für die ausserordentliche Aufnahme der BLS Werkstätte wurden gestartet. Der Grosse Rat hat dem teilrevidierten Abfallgesetz (AbfG; BSG 822.1) in einer Lesung im März 2017 zugestimmt. Den aktualisierten Sachplan Abfall des Kantons Bern mit Schwerpunkt Förderung der Kreislaufwirtschaft hat der Regierungsrat im Mai 2017 erlassen. Die neuen Massnahmenprogramme 2017–2022 zur Wasserstrategie 2010 sind vom Regierungsrat erlassen und vom Grossen Rat im Juni 2017 zustimmend zu Kenntnis genommen worden. Zur Umsetzung der Musterverordnung der Kantone im Energiebereich (MuKEn) wurde das kantonale Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) teilrevidiert und vom Grossen Rat in der 1. Lesung beraten. Die Anpassungen sind Teil der Umsetzung der Energiestrategie und haben eine gesamtschweizerische Harmonisierung und Vereinfachung der Energievorschriften zum Ziel.

Für die Berichterstattung zur Planung und Umsetzung laufender Infrastrukturprojekte wird auf das Kapitel «Schwerpunkte der BVE-Tätigkeit» in Band 3 verwiesen.

1.1.6 Volkswirtschaft

Wirtschaftslage
Die Wirtschaft ist im Jahr 2017 in der Schweiz und im Kanton Bern leicht gewachsen. Die globale Konjunkturentwicklung und die Abwertung des Frankens haben sich positiv ausgewirkt. Davon hat insbesondere die exportorientierte Industrie profitiert. Auch im Tourismus hat sich die Lage verbessert, die Zahl der Logiernächte nahm gegenüber dem Vorjahr stark zu. Die insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung wirkte sich auch auf den Arbeitsmarkt aus: Die Zahl der Arbeitslosen ging im Verlaufe des Jahres deutlich zurück. Die Arbeitslosenquote ist von 2,7 Prozent im Vorjahr auf 2,6 Prozent gesunken (CH: von 3,3 % auf 3,2 %).

Innovationsförderung
Die Innovationsförderung ist ein wichtiges Ziel für den Regierungsrat. In der Märzsession hat der Grosse Rat, gestützt auf das Innovationsförderungsgesetz (IFG; BSG 901.6), für die Empa in Thun CHF 8,4 Millionen für die Standortsicherung und den Ausbau der Forschungsaktivitäten im Bereich moderner Fertigungstechniken sowie CHF 1,6 Millionen für ein Start-up-Center bewilligt. Die Stadt Thun leistet ihrerseits Beiträge an das Projekt, für das die EMPA einschliesslich ihrer Eigenleistung insgesamt rund CHF 18 Millionen investiert. Der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne hat seine Aktivitäten ausgebaut und im Mai die Swiss Smart Factory als erste Schweizer Test- und Demonstrationsfabrik zum Thema Industrie 4.0 eröffnet. Der Neubau für sitem-insel, dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Translation und Unternehmertum in der Medizin, wurde im Berichtsjahr termingerecht vorangetrieben. Erste Projektinvestitionen der Privatwirtschaft sind vereinbart, namentlich das Diabetes Center Berne. Die Innovationsförderagentur «be-advanced» berät und unterstützt Berner Start-ups und KMU. Zudem vernetzt sie Unternehmen mit anderen Innovationsförderstellen, um eine optimales, koordiniertes Coaching-Angebot sicherzustellen.

Task Force Medizin
Die Task Force Medizin stellt die effiziente Koordination und Abstimmung mit den Schlüsselakteuren sicher, um in den kommenden Jahren den Medizinstandort Bern erfolgreich zu positionieren: Bern soll seine starke Stellung zwischen den beiden ETH-Hauptstandorten halten und nach Möglichkeit ausbauen.

Hauptstadtregion Schweiz
Volkswirtschaftsdirektor Christoph Ammann übernahm 2017 das Co-Präsidium der Hauptstadtregion Schweiz. Schwerpunktthema der Hauptstadtregion war im Berichtsjahr «Ernährung, Lebensmittel und Gesundheit». Das 6. Forum der Hauptstadtregion Schweiz wurde in Zusammenarbeit mit dem Cluster Food & Nutrition organisiert und fand unter dem Titel «Eine dynamische Lebensmittelbranche für ein gesundes Leben» in Bern statt.

1.1.7 Finanzen

Der Regierungsrat konnte im Frühjahr 2017 wiederum ein positives Rechnungsergebnis präsentieren. Die Jahresrechnung 2016 schloss in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 221 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen von CHF 440 Millionen wurden vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Der Finanzierungssaldo belief sich auf CHF 139 Millionen.

Angesichts der trüben finanzpolitischen Aussichten beschloss der Regierungsrat im Herbst 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes (EP 2018). Vordringliches Ziel des Regierungsrates war es, dem Grossen Rat im August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 (VA 2018) sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 (AFP 2019–2021) vorzulegen. Darüber hinaus wollte der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Zudem sollte dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Im Frühjahr 2017 erfolgte somit parallel zur Erarbeitung des Voran-

schlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 auch die Erarbeitung des EP 2018.

Am 30. Juni 2017 informierte der Regierungsrat über die Eckwerte des EP 2018. Das vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedete Entlastungspaket sieht 150 Massnahmen mit jährlich wiederkehrenden Entlastungen von CHF 185 Millionen ab dem Jahr 2021 vor.

Am 24. August 2017 verabschiedete der Regierungsrat den VA 2018 und AFP 2019–2021 zu Handen des Grossen Rates. Der VA 2018 sieht in der Erfolgsrechnung einen Überschuss von CHF 125 Millionen und einen Schuldenabbau in der Höhe von CHF 52 Millionen vor. Die geplanten Nettoinvestitionen von CHF 469 Millionen kann der Kanton Bern vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Der vom Regierungsrat vorgelegte AFP 2019–2021 weist in der Erfolgsrechnung als Folge der Entlastungen aus dem EP 2018 in allen Jahren positive Werte aus. Gleichzeitig rechnet die Regierung über die gesamte Planungsperiode 2018 bis 2021 mit einem Schuldenabbau in der Höhe von CHF 83 Millionen. In diesen Planzahlen sind die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2019 berücksichtigt.

Anlässlich der Novembersession 2017 beriet der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrats zum EP 2018 zusammen mit dem VA 2018 und dem AFP 2019–2021 sowie der Steuergesetzrevision 2019. Dabei stimmte er der finanz- und steuerpolitischen Stossrichtung des Regierungsrates im Grossen und Ganzen zu. Lediglich im Zusammenhang mit dem EP 2018 lehnte der Grosse Rat zehn der insgesamt 153 Massnahmen ab.

In der Schlussabstimmung genehmigte der Grosse Rat den VA 2018 mit einem Überschuss von CHF 108 Millionen in der Erfolgsrechnung sowie einem positiven Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 35 Millionen. Gleichzeitig genehmigte er mit grossem Mehr den AFP 2019–2021 und stimmte der Steuergesetzrevision 2019 in erster Lesung zu. Den Bericht des Regierungsrates zum EP 2018 nahm er mit 100 zu 30 Stimmen bei 17 Enthaltungen zur Kenntnis.

1.2 Personalpolitik

1.2.1 Allgemeine Standortbestimmung

Im Jahr 2015 hat der Regierungsrat erstmals eine Personalstrategie verabschiedet. Diese gibt Auskunft über die wichtigsten personalpolitischen Stossrichtungen, Ziele und Massnahmen in den Jahren 2016 bis 2019. Die Umsetzungsplanung zur Personalstrategie sah für das Jahr 2017 im Wesentlichen folgende Massnahmen vor: Die Bereitstellung von genügend finanziellen Mitteln für den Gehaltsaufstieg, die Einführung des im Vorjahr vom Regierungsrat beschlossenen degressiven Gehaltsaufstiegs sowie eine erneute Prüfung der Anpassung der Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Pikettdiensteinsätze. Im Folgenden wird unter anderem über die Umsetzung dieser Massnahmen Bericht erstattet.

1.2.2 Rechtliches

Im Jahr 2017 wurde vom Regierungsrat eine Revision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) per 1. Januar 2018 verabschiedet. Die Revision beinhaltet im Wesentlichen die folgenden beiden Neuerungen:

Die Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung wurden dahingehend angepasst, dass der Regierungsrat zusammen mit dem Voranschlag jährlich festlegt, welcher maximale Stellenbestand den Direktionen und der Staatskanzlei im Folgejahr zusteht (Festlegung «Soll-Betstand»). Innerhalb des einer Direktion und der Staatskanzlei zugewiesenen Soll-Bestandes führen diese einen Stellenplan. Die Direktionen und die Staatskanzlei dürfen über den Soll-Bestand hinaus nur befristete Stellen schaffen; hierzu ist eine Bewilligung des zuständigen Regierungsmitgliedes bzw. des Staatsschreibers nötig. Zuvor lag die Kompetenz zur Schaffung solch befristeter Stellen auf Stufe Amtsvorsteherin bzw. Amtsvorsteher.

Die zweite wesentliche Neuerung betrifft die Ausrichtung von Funktionszulagen. Funktionszulagen können für Tätigkeiten ausgerichtet werden, welche deutlich über die Anforderungen und Belastungen gemäss Pflichtenheft hinausgehen. In der PV-Revision 2018 wurde verankert, dass dem Regierungsrat jährlich Bericht über Funktionszulagen erstattet wird, welche an Mitarbeitende in den Gehaltsklassen 27 bis 30 ausgerichtet wurden. Zudem dürfen Funktionszulagen an diese Mitarbeitenden grundsätzlich jeweils nur für ein Jahr gesprochen werden; nach einem Jahr kann über eine allfällige Verlängerung befunden werden. Neu dürfen Funktionszulagen über einem bestimmten Schwellenwert zudem nur noch durch den Regierungsrat bewilligt werden. Zuvor lag die Bewilligunskompetenz beim Personalamt. Ziel dieser neuen Regelungen ist es, dass Funktionszulagen nach einer einheitlichen Praxis und restriktiv ausgerichtet werden.

1.2.3 Anstellungsbedingungen

Mit der PV-Revision 2017 wurde beim Kantonspersonal per 1. Juli 2017 der sogenannte degressive Gehaltsaufstieg eingeführt. Bereits bis anhin erfolgte die Lohnentwicklung beim Kantonspersonal gestützt auf die Verhaltens- und Leistungsbeurteilung aus dem Mitarbeitendengespräch (mit Ausnahme einzelner Funktionen wie Richterinnen und Richter, für welche ein automatischer Lohnaufstieg gilt). Die Erhöhung erfolgte jedoch unabhängig vom bereits erreichten Lohnniveau linear in gleichen Schritten. Neu verläuft der Gehaltsaufstieg degressiv. Das heisst, dass zu Beginn einer beruflichen Karriere die Gehaltsentwicklung in grösseren Schritten erfolgt und später abflacht, wie bisher unter Berücksichtigung der individuellen Leistung. Eine solche Gehaltsentwicklung kann auch auf dem Arbeitsmarkt beobachtet werden. Die entsprechende Systemumstellung auf den degressiven Gehaltsaufstieg erfolgte per 1. Juli 2017. Erstmals angewandt wird der degressive Gehaltsaufstieg mit der Lohnrunde per 1. Januar 2018.

1.2.4 Gehaltspolitik

Wie in den Vorjahren kann aufgrund von Lohnvergleichen nach wie vor festgestellt werden, dass das durchschnittliche Lohnniveau des Kantons Bern unter jenem des Konkurrenzumfelds liegt. Dies gilt in besonderem Ausmass bei den rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden.

Im Voranschlag 2017 waren 1,0 Prozent der Lohnsumme für Lohnmassnahmen eingestellt. Zusätzlich konnten, wie im Vorjahr, 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für Lohnmassnahmen eingesetzt werden. Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeitende austreten und durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden. Ihre Verwendung führt nicht zu einer Erhöhung der Lohnsumme. Auf dieser Basis wurde beim Kantonspersonal per 1. Januar 2017 ein individueller Gehaltsaufstieg von 0,9 Prozent der Lohnsumme umgesetzt. Zusätzlich wurden gestützt auf die erwähnten Lohnrückstände 0,3 Prozent für Korrekturmassnahmen eingesetzt. Die verbleibenden 0,6 Prozent der Lohnsumme wurden auf den 1. Juli 2017 für die Systemumstellung auf den degressiven Gehaltsaufstieg verwendet.

Eine Herausforderung für die Gehaltspolitik der kommenden Jahre wird sein, auch in Zukunft ausreichend Mittel für den Gehaltsaufstieg und für die Korrektur von Lohnrückständen zur Verfügung stellen zu können. Das in der Personalstrategie formulierte Ziel, wonach die Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Pikettdiensteinsätze auf das Marktniveau angepasst werden sollen, konnte wie bereits im Jahr 2016 noch nicht erreicht werden. Der Regierungsrat hat sich aufgrund der angespannten finanzpolitischen Ausgangslage gegen eine Erhöhung dieser Zulagen ab dem Jahr 2018 ausgesprochen. Der Regierungsrat wird sich im Hinblick auf die Verabschiedung des Voranschlags 2019 erneut mit einer Erhöhung der Zulagen auseinander setzen.

1.2.5 Aus- und Weiterbildung

Auch nach der Verselbständigung der drei staatlichen psychiatrischen Institutionen per 1. Januar 2017 konnten 550 Lernende in rund 20 Berufen erfolgreich ausgebildet werden. Mit dem erneuten Auftritt an der Berner Ausbildungsmesse im Herbst wurde der Lehrbetrieb Kanton Bern weiter bekannt gemacht. Im Rahmen des Praktikumsnetzes für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger konnte 24 Personen für drei bis vier Monate eine Praktikumsstelle angeboten werden.

Das zentrale Aus- und Weiterbildungsangebot des Personalamtes wurde 2017 erneut rege in Anspruch genommen. Die Qualität des Angebots wird von den Teilnehmenden durchwegs als sehr gut und praxisnah beurteilt.

1.2.6 Gleichstellung

Der Trend der Vorjahre hat sich bestätigt, wonach der Frauenanteil im Allgemeinen, aber insbesondere auch im Kaderbereich, stetig zunimmt. Über ein Drittel des obersten Kaders (Gehaltsklassen 27 bis 30) sind Frauen.

Wie in den vergangenen Jahren wurde bei den Männern die Qualifikation A+ (Ziele in wichtigen Bereichen übertroffen) öfters vergeben als bei den Frauen. Demgegenüber überwiegt bei den Frauen die Qualifikation A (Ziele vollumfänglich erfüllt). Die Abweichungen im Jahr 2017 sind jedoch höher als in den Vorjahren. Diese Abweichung wird unter anderem durch jene Organisationseinheiten beeinflusst, die einen hohen Männeranteil und einen hohen Anteil an A+ Beurteilungen aufweisen. Zudem besteht ein Zusammenhang zwischen Gehaltsklassen und Qualifikationsstufen: Der Frauenanteil in den unteren Gehaltsklassen ist höher als in den oberen Gehaltsklassen, und Mitarbeitende in tieferen Gehaltsklassen erhalten tendenziell schlechtere Qualifikationen. Dies wirkt sich ebenfalls auf die Auswertung des Gehaltsaufstiegs nach Geschlecht aus. Bei den durchschnittlich im Rahmen des Gehaltsaufstiegs gewährten Stufen zeigt sich jedoch ein umgekehrtes Bild: Den Frauen sind leicht mehr Gehaltsstufen zugesprochen worden als den Männern. Aufgrund dieser Feststellungen hat der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt, die Beurteilungspraxis pro Amt zu analysieren, mögliche Massnahmen zu evaluieren und dem Personalamt zu melden. Das Personalamt wird im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit den Direktionen, der Staatskanzlei und der Fachstelle für Gleichstellung Massnahmen auf Stufe Kanton erarbeiten.

1.2.7 Kennzahlen

Vergleich Ist- und Soll-Bestände in Vollzeiteinheiten	Ist-Bestand Dezember 2017				Soll-Bestand*	
	Anzahl Personen Total	Unbefristet angestellt	Befristet angestellt	Total	Soll	Differenz zu Soll
Regierungsrat	7	7.0	0.0	7.0	7.0	0.0
Finanzkontrolle	27	23.9	0.0	23.9	24.0	–0.1
Staatskanzlei	112	82.1	3.6	85.6	82.6	3.0
Parlamentsdienste des Grossen Rates	21	13.9	0.6	14.5	14.5	0.0
Volkswirtschaftsdirektion (ohne Arbeitslosenkasse ALK und Regionale Arbeitsvermittlung RAV)	901	643.5	25.7	669.2	680.8	–11.6
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	480	336.1	20.5	356.6	367.8	–11.2
Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion (ohne Landeskirchen)	1 048	811.2	49.1	860.3	890.8	–30.5
Landeskirchen (ohne Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion)	572	390.2	26.7	416.9	431.2	–14.3
Polizei- und Militärdirektion	4 552	3 988.9	75.8	4 064.6	4 172.9	–108.3
Finanzdirektion	1 088	942.8	22.4	965.2	987.4	–22.2
Erziehungsdirektion	1 628	989.8	87.0	1 076.8	1 088.4	–11.6
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	878	768.5	13.3	781.8	808.2	–26.4
Datenschutzaufsichtsstelle	7	4.9	1.0	5.9	5.2	0.7
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	921	703.7	37.3	741.0	717.8	23.2
Total I	**12 228**	**9 706.3**	**363.0**	**10 069.3**	**10 278.4**	**–209.1**
ALK und RAV (Volkswirtschaftsdirektion)	493	315.6	133.0	448.6	—	—
Total II	12 721	10 021.8	496.0	10 517.8	—	—

* Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine geringe Reserve als Handlungsspielraum. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand mit befristeten Anstellungen überschritten werden.

Personalkennzahlen per 31. 12. 2017
(Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikanten)

Personalstruktur	**Männer**	**Frauen**	**Total**
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	53.9 %	46.1 %	100 %
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	17.5 %	58.9 %	36.6 %
Durchschnittsalter (Jahre)	45.6	42.7	44.2
Durchschnittliches Dienstalter (Jahre)	13.6	10.2	12.0

Altersstruktur					**Altersklassen (Jahre)**	
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21–30	31–40	41–50	51–60	60+
Männer	0.1 %	9.3 %	22.5 %	26.3 %	32.3 %	9.6 %
Frauen	0.4 %	14.8 %	26.4 %	25.9 %	26.1 %	6.5 %
Total	**0.2 %**	**11.8 %**	**24.3 %**	**26.1 %**	**29.4 %**	**8.2 %**

Fluktuation	**2015**	**2016**	**2017**
Netto-Fluktuationsrate (Kündigungen durch Arbeitnehmer)	5.3 %	6.0 %	4.8 %
Brutto-Flukationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und Kündigungen durch Arbeitgeber)	7.7 %	9.7 %	7.1 %

1.2.8 Sozialpartnerschaft

In einem sachbezogenen Gesprächsklima wurden in drei Sozialpartnergesprächen namentlich die Lohnmassnahmen 2018 sowie weitere personalpolitische Massnahmen behandelt.

1.3 Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018

Am 20. Januar 2015 nahm der Grosse Rat Kenntnis von den am 29. Oktober 2014 verabschiedeten Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.

Der Regierungsrat legt im Rahmen des vorliegenden Geschäftsberichts eine Berichterstattung über die Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 vor. Der Regierungsrat will in den vier Jahren die Nachhaltige Entwicklung stärken, welche als Grundmaxime der regierungsrätlichen Tätigkeit verstanden wird. Zur Verwirklichung dieser Grundmaxime bildete der Regierungsrat neun Schwerpunkte:

– Nachhaltige Raumentwicklung fördern

– Wirtschaftsstandort stärken

– Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren

– Soziale Stabilität sichern

– Natürliche Ressourcen schonend nutzen

– Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen

– Bildung stärken

– Sicherheit gewährleisten

– Hauptstadtregion wirksam positionieren

Die Hauptkräfte des Kantons sind auf diese neun Schwerpunkte zu konzentrieren. Der Stand der Umsetzung dieser Ziele und Handlungsfelder ergibt sich aus den Berichterstattungen der Direktionen und der Staatskanzlei in Kapitel 1.4 des vorliegenden Geschäftsberichts.

1.4 Legislaturziele

Am 20. Januar 2015 nahm der Grosse Rat Kenntnis von den am 29. Oktober 2014 verabschiedeten Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.

Der Regierungsrat legt im Rahmen des vorliegenden Geschäftsberichts eine Berichterstattung über die Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 vor. Der Regierungsrat will in den vier Jahren die Nachhaltige Entwicklung stärken, welche als Grundmaxime der regierungsrätlichen Tätigkeit verstanden wird. Zur Verwirklichung dieser Grundmaxime bildet der Regierungsrat neun Schwerpunkte. Die Hauptkräfte des Kantons sind auf diese neun Schwerpunkte zu konzentrieren.

Schwerpunkt: Nachhaltige Raumentwicklung fördern

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Raum soll sich durch ein Siedlungswachstum nach innen und eine Konzentration der Bautätigkeit an gut erschlossenen Standorten nachhaltiger entwickeln. Dadurch wird der Bodenverbrauch pro Person verringert und wertvolles Kulturland geschont. Die Siedlungs- und Freiraumgestaltungen berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen und stärken so die Lebensqualität der gesamten Bevölkerung. Gleichzeitig schafft der Kanton die räumlichen Voraussetzungen für eine Arbeitsplatz- und Bevölkerungsentwicklung im Schweizer Durchschnitt.		
– Siedlungs- und Bauzonenpolitik: Es ist ein Paradigmenwechsel angesagt. Die Siedlungsentwicklung nach innen erhält Vorrang gegenüber der Siedlungsentwicklung nach aussen. So ist das Potenzial der Verdichtung nach innen im weitgehend überbauten Raum konsequent zu nutzen. Dies auch, weil neue Bauzonen nur unter strengen Voraussetzungen geschaffen werden können. Damit wird es für den Kanton Bern allerdings nicht einfach sein, das in der Vergangenheit unterdurchschnittliche Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum auf das gesamtschweizerische Mittel zu heben, wie es die Wirtschaftsstrategie 2025 zum Ziel hat. Das restriktive Vorgehen bei Neueinzonungen, die Volksinitiative zum Schutz des Kulturlandes und das Gebot, die Siedlungsentwicklung noch vermehrt an zentrale, gut erschlossene Lagen zu lenken, bedingen neue Ansätze in der Bauzonenpolitik. Die Lösungssuche wird die Stadt-Land-Beziehung, das Verhältnis unter den Regionen und den regionalpolitischen Zusammenhalt auf die Probe stellen.	Laufende Umsetzung	Der Paradigmenwechsel wurde mit den Änderungen des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) vom 16. März 2016 und den Änderungen der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) vom 8. Februar 2017 auf gesetzgeberischer Stufe festgeschrieben. Darin werden die Voraussetzungen für die Beanspruchung von landwirtschaftlichem Kulturland verschärft und die Vorgaben an die Planungsorgane im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nach innen präzisiert. Beide Erlasse sind auf den 1. April 2017 in Kraft getreten. Der Paradigmenwechsel ist zudem Teil des kantonalen Richtplans 2030, der bereits am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt worden war. Die konkrete Umsetzung erfolgt in den Ortsplanungen der Gemeinden. Mit der Bereitstellung von bedarfsgerechten Arbeitshilfen und Grundlagendaten (z. B. im Geoportal des Kantons Bern) sowie kompetenter Beratung unterstützt der Kanton die Gemeinden im Vollzug.
– Raumentwicklung: Der Kanton Bern muss bei der Raumentwicklung einen Weg einschlagen, der den Bodenverbrauch und das Siedlungswachstum wirksam abbremst, gleichzeitig aber ein Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum im Schweizer Mittel ermöglicht. Es gilt, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Regionen und Gemeinden Rechnung zu tragen, so dass die dynamische Entwicklung der Zentren weiterhin möglich bleibt und die ländlichen Räume ihre Potenziale nutzen können. Die Siedlungsentwicklung richtet sich auf eine umfassende Erneuerung aus, welche vielfältige wirtschaftliche Chancen bietet.	Laufende Umsetzung	Die neuen Vorgaben in der Baugesetzgebung (insbesondere in der BauV) sowie im Richtplan 2030 sehen Differenzierungen aufgrund der verschiedenen Raumtypen und der Zentrenstruktur gemäss dem Raumkonzept Kanton Bern vor. In zentralen Lagen ist ein höheres Wachstum möglich, gleichzeitig wird dort aber eine höhere Dichte verlangt. Insgesamt sind die Regeln so bemessen, dass ein Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum im schweizerischen Mittel möglich sein sollte, wenn die Siedlungsentwicklung nach innen konsequent umgesetzt wird. Die Raumtypen sind gleichmässig über den Kanton verteilt, so dass alle Regionen über vergleichbare Rahmenbedingungen verfügen und der Stadt-Land-Gegensatz dadurch entlastet wird.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Gemeinden: Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung sind das Sicherstellen der Handlungsfähigkeit und die Stärkung der Gemeinden. Die Gemeinden tragen gerade auch im ländlichen Raum entscheidend zur weiterhin erfolgreichen Entwicklung der Regionen und des Kantons bei. Ein Weg zur Stärkung dieser Leistungsfähigkeit führt über Gemeindefusionen. Deshalb müssen freiwillige Gemeindefusionen konsequent weitergeführt werden. Die Instrumente zur Unterstützung und Beschleunigung dieses Prozesses sind gezielt anzuwenden.	Laufende Umsetzung	Seit Inkrafttreten des Gemeindefusionsgesetzes (GFG; BSG 170.12) im Juni 2005 sind im Kanton Bern insgesamt 36 Gemeindezusammenschlüsse vollzogen worden, womit die Zahl der politischen Gemeinden im Kanton Bern von 400 auf 347 (Stand 1. Januar 2018) gesunken ist. Die Fusionsförderung basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die im Jahr 2012 beschlossene Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden hat die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten gesetzlich umschriebenen Fällen einen Zusammenschluss auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anzuordnen. Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin noch nie Gebrauch gemacht. Für die finanzielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen stehen im Zeitraum 2018–2021 insgesamt CHF 8,3 Millionen zur Verfügung. Aktuell laufen Fusionsabklärungen in elf Projekten mit total 29 beteiligten Gemeinden. Der regierungsrätliche Prüfbericht zum überwiesenen Postulat Müller («Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?»; P177/2014) wird im Jahr 2018 im Grossen Rat zu behandeln sein. Dabei wird auch die zukünftige Fusionsförderung zur Diskussion stehen.

Schwerpunkt: Wirtschaftsstandort stärken

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern verbessert sich bis 2025 bei der Wirtschaftskraft in der Rangliste der Kantone. Er wird der wichtigste Cleantech-Standort der Schweiz. Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 wird vorangetrieben.		
– Innovation: Bei der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 liegt ein Schwerpunkt auf der Innovationspolitik. Mit der Kandidatur für einen Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel-Bienne lanciert der Kanton Bern ein Projekt für die gesamte Schweizer Industrie. Die Industrienähe des Netzwerkstandorts Biel-Bienne soll sowohl kleineren und mittleren Unternehmen als auch Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Grossunternehmen dienen. Gleichzeitig soll auf dem Inselareal ein nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) entstehen, wo die Verantwortlichen für die Grundlagenforschung, klinische Forschung und Entwicklung sowie die Medtechindustrie eng zusammenarbeiten. Neue Möglichkeiten für die Diagnose, Behandlung und Prävention von Krankheiten sollen zu marktfähigen Produkten entwickelt werden. Der Kanton fördert zudem generell innovative Projekte, vor allem in den Bereichen Tourismus, Cleantech- und Präzisionsindustrie.		Der Switzerland Innovation Park Biel-Bienne hat sich als Plattform für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung in der Industrietechnologie erfolgreich positioniert. Die Eröffnung der Swiss Smart Factory, der ersten Schweizer Test- und Demonstrationsfabrik zum Thema Industrie 4.0 und der Start für den Neubau mit dem Abschluss des Architekturwettbewerbes sind wichtige Meilensteine. Der Neubau für sitem-insel wurde im Berichtsjahr termingerecht vorangetrieben. In den Neubau einziehen werden das neue privat finanzierte Forschungszentrum Diabetes Center Berne und ein neues privat finanziertes Proteinforschungszentrum. In der März-Session 2017 hat der Grosse Rat für die Standortsicherung der EMPA Thun, den Ausbau der Forschungsaktivitäten im Bereich additive Fertigung sowie für das zur Verfügung stellen von Flächen für Start-ups eine Aufbauhilfe von insgesamt CHF 10 Millionen bewilligt. Die Innovationsagentur be-advanced berät Start-ups und KMU bei Fragen im Zusammenhang mit Strategie, Innovation, Wissens- und Technologietransfer. Als regionales Innovationssystem RIS wird sie mit NRP-Mitteln mitfinanziert.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Steuern: Die Steuerbelastung stellt im Kanton Bern neben vielen positiven bis hervorragenden Standortfaktoren eine Schwachstelle dar. Eine steuerstrategische Positionierung ist daher eine vordringliche Massnahme der Wirtschaftsstrategie 2025. Konkrete steuerpolitische Massnahmen sind in eine umfassende kantonale Steuerstrategie einzubetten. Dabei ist zentral, ob Verbesserungen bei der Steuerbelastung der natürlichen und juristischen Personen möglich und nachhaltig finanzierbar sind und welche Massnahmen Priorität haben. Um das Steuerpotenzial im Kanton Bern zu verbessern, gilt es den Zuzug von Unternehmen und von einkommensstarken Personen zu fördern. Gleichzeitig müssen die ansässigen Unternehmen möglichst gute Entwicklungsperspektiven vorfinden, auch mit Blick auf das internationale Umfeld. Angesichts des begrenzten finanzpolitischen Handlungsspielraums wird die Strategie Antworten auf die Fragen geben, welche Entlastungen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Steigerung der Wirtschaftskraft aufweisen und bei welchen Massnahmen die grösste zeitliche Dringlichkeit besteht. Eine kantonale Steuerstrategie muss auch politische Spannungsfelder berücksichtigen, die sich aus konkurrierenden kantonalen Zielsetzungen ergeben, zum Beispiel zwischen dem Schuldenabbau und den kantonalen Investitionsvorhaben, welche für die Wirtschaft und die Standortpolitik wichtig sind.	2019–2022	Der Regierungsrat hat seinen ersten Bericht zur Steuerstrategie des Kantons Bern «Grundlagen und Ziele bis 2022» am 24. August 2016 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Hauptinhalt dieser «Steuerstrategie 2019–2022» ist die gestaffelte Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes von heute 21,64 Prozent bis ins Jahr 2022 auf 16,37 Prozent. Der Bericht zur Steuerstrategie wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2016 zur Kenntnis genommen; die aufgeführte Stossrichtung wurde mehrheitlich als zielführend erachtet. Trotz der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) des Bundes durch das Volk am 12. Februar 2017 soll an der Stossrichtung der bernischen «Steuerstrategie 2019–2022» sowie an den Zielen bis 2022 grundsätzlich festgehalten werden. Da nun aber im Jahr 2018 die neue «Steuervorlage 17» des Bundes erwartet wird, hat sich der Regierungsrat für eine Umsetzung in zwei Etappen ausgesprochen: Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 wurden deshalb nur die per 2019 und 2020 wirksamen Gewinnsteuertarifanpassungen beschlossen. Der Regierungsrat schlägt somit konkret eine gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung in den Jahren 2019 und 2020 von heute 21,64 Prozent auf 18,71 Prozent vor. Im Kanton Bern besteht im Bereich der Unternehmensbesteuerung unabhängig vom Inhalt der neuen «Steuervorlage 17» Handlungsbedarf. Die weitergehenden Tarifanpassungen per 2021 und 2022, wie in der «Steuerstrategie 2019–2022» vorgesehen, sollen danach im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision 2021 zur Diskussion gestellt werden, wenn die «Steuervorlage 17» des Bundes in der definitiven Fassung vorliegt.
– Finanzhaushalt: Gesunde öffentliche Finanzen sind eine zentrale Voraussetzung, um auf zukünftige Herausforderungen reagieren zu können. Dem Regierungsrat ist es in der vergangenen Legislaturperiode 2011–2014 mit teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen gelungen, die finanzielle Situation des Kantons wieder zu stabilisieren. Das finanzielle Gleichgewicht bleibt indessen labil. Der Regierungsrat wird deshalb in der Legislaturperiode 2015–2018 seine Anstrengungen zur nachhaltigen Stabilisierung des Kantonshaushaltes fortsetzen. Er setzt sich zum Ziel, in sämtlichen Jahren in der Laufenden Rechnung Überschüsse zu erzielen und gleichzeitig eine Neuverschuldung zu verhindern. Deshalb wird er die in der vorhergegangenen Legislatur beschlossenen Massnahmen umsetzen und den Finanzhaushalt weiterhin sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht führen. Das Umsetzen der Entlastungsmassnahmen wird die Gemeinden, die Institutionen und die öffentlichen Dienste des Kantons Bern stark fordern. Im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanzpolitik in der neuen Legislatur strebt der Regierungsrat eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an, welche einen ausgeglichenen Staatshaushalt mit genügend finanzpolitischem Spielraum zum Ziel hat und damit künftigen Generationen gesunde Kantonsfinanzen sowie ein gutes Leistungsangebot bietet.		Wie durch den Regierungsrat in seinen Legislaturzielen angestrebt, konnten in den Jahresrechnungen 2015 und 2016 jeweils Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi verzeichnet werden. Aufgrund der sich eintrübenden finanziellen Perspektiven beschloss der Regierungsrat – im Sinne einer vorausschauenden und umsichtigen Finanzpolitik – im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes. Vordringliches Ziel des Regierungsrates war es, dem Grossen Rat im August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 (VA 2018) sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 (AFP 2019–2021) vorzulegen. Darüber hinaus wollte der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen und gegenüber dem Grossen Rat aufzeigen, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Am 28. Juni 2017 verabschiedete der Regierungsrat das Entlastungspaket 2018 (EP 2018) an den Grossen Rat. Dieses sah jährlich wiederkehrende Entlastungen von bis zu CHF 185 Millionen (Jahr 2021) vor. Mit den vorgeschlagenen über 150 Entlastungsmassnahmen konnten die vorstehenden Zielsetzungen vollumfänglich erfüllt werden. Anlässlich der Novembersession 2017 beriet der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrats zum EP 2018 zusammen mit VA 2018 und AFP 2019–2021, sowie der Steuergesetzrevision 2019. Dabei stimmte er der finanz- und steuerpolitischen Stossrichtung des Regierungsrates im Grossen und Ganzen zu. Im Zusammenhang mit dem EP 2018 lehnte der Grosse Rat lediglich zehn der insgesamt 153 Massnahmen ab. In den Schlussabstimmungen genehmigte der Grosse Rat mit grossem Mehr sowohl den VA 2018 als auch den AFP 2019–2021. Gleichzeitig nahm er den Bericht des Regierungsrates zum EP 2018 mit 100 zu 30 Stimmen bei 17 Enthaltungen zur Kenntnis und stimmte der Steuergesetzrevision 2019 in erster Lesung zu.

Schwerpunkt: Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern erhält die Qualität seiner Infrastruktur und entwickelt sie gezielt weiter. Dabei nimmt er Rücksicht auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit.		
– Campus Biel-Bienne: Im Rahmen der angestrebten Konzentration der Standorte der Berner Fachhochschule soll in Biel südlich des Bahnhofs ein neuer Campus entstehen. An diesem Standort werden die beiden Departemente Technik und Informatik sowie Architektur, Holz und Bau konzentriert. Die Baukosten sind mit CHF 240 Millionen veranschlagt. Der Baustart ist für 2018 geplant, der Bezug 2021. Mit dem neuen Campus in Biel wird der Kanton Bern als Bildungsstandort gestärkt und die Berner Fachhochschule in der Fachhochschullandschaft Schweiz wettbewerbsfähig positioniert. Darüber hinaus bekräftigt der Kanton mit dem Projekt die Kandidatur Biels im Wettbewerb um einen Standort des nationalen Innovationsparks (vgl. Ziele 2 und 7). Zudem führt eine räumliche Konzentration bei den Raumkosten zu einer Effizienzsteigerung und damit zu tieferen Unterhalts- und Betriebskosten.	Der Beginn des Fachhochschulbetriebes ist für September 2022 geplant.	Der Grosse Rat hat im Juni 2017 den Verpflichtungskredit und den Baurechtsvertrag genehmigt. Der Baustart für den Aushub und die archäologischen Grabungen erfolgt im Januar 2018.
– Ausbau Bahnhof Bern: Der Bahnhof Bern ist als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz ein wichtiger Knotenpunkt im in- und ausländischen Bahnverkehr. Die Platzverhältnisse sind jedoch eng, die Kapazitätsgrenzen erreicht. Das Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern geht davon aus, dass die Nachfrage in der Region Bern von 2012 bis 2030 erneut um rund 50 Prozent steigt. Mit dem Projekt «Zukunft Bahnhof Bern» soll der Bahnhof Bern für die künftigen Anforderungen gerüstet werden. In einem ersten Schritt sollen bis 2025 ein neuer RBS-Tiefbahnhof und eine zweite Personenunterführung mit einem zusätzlichen Hauptzugang gebaut werden. Anschliessend soll der heutige Normalspurbahnhof um vier Gleise erweitert werden. Der Baubeginn ist für 2016 geplant. Die Baukosten für den ersten Ausbauschritt betragen rund CHF 890 Millionen, finanziert durch die Transportunternehmungen, den Kanton Bern und den Bund.	Die Inbetriebnahme ist per Ende 2025 geplant.	Einsprachen haben zu einigen Monaten Verzögerung geführt. Der Baustart seitens RBS ist Mitte 2017 erfolgt. Die SBB hat die Bauarbeiten im November 2017 aufgenommen.
– Bypass Thun Nord: Der Bypass Thun Nord ist eine neue, die Aare querende Strassenverbindung im Norden der Agglomeration Thun. Er erlaubt es, künftig die Thuner Innenstadt und verschiedene Hauptverkehrsachsen vom Verkehr zu entlasten und gleichzeitig wichtige Entwicklungsgebiete zu erschliessen. Zum Bypass Thun Nord gehören die neue Aarequerung, die Umgestaltung und Verlängerung des Autobahnzubringers zur A6, die Umgestaltung der Bernstrasse sowie verschiedene kommunale Begleitprojekte in Thun, Steffisburg und Heimberg. Die neue Strasse ist ein wichtiges Verbindungselement und Impulsgeber für den Wirtschaftsraum Thun. Der Gesamtkredit beträgt CHF 145 Millionen. Der Baustart der ersten Etappe ist Mitte 2014 erfolgt. Der Betrieb des Bypass Thun Nord wird spätestens Ende 2019 aufgenommen.	Der Bypass wurde im November 2017 in Betrieb genommen.	Die Realisierung des Bypass Thun Nord ist in jeder Hinsicht erfreulich verlaufen. Der Baufortschritt erlaubte es, das Bauwerk bereits im November 2017 in Betrieb zu nehmen.

Schwerpunkt: Soziale Stabilität sichern

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Mit Begleitmassnahmen wird sichergestellt, dass die im Zuge von Sparpaketen erfolgten Kürzungen von kantonalen Leistungen nicht zu einer allgemeinen Schwächung der sozialen Stabilität führen. Im Leistungsbereich der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik definiert der Regierungsrat «rote Linien», die nicht unterschritten werden dürfen.		
– Begleitmassnahmen zu den beschlossenen Kürzungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich: Die Umsetzung der Teilstrategien wird in den nächsten vier Jahren weiter vorangetrieben. Dies gilt beispielsweise für den Sozialbericht 2012 (mit einem Schwerpunkt in der Armutsprävention), für die Bildungsstrategie oder für das Familienkonzept 2009, dessen Umsetzung Gegenstand eines Zwischenberichts sein wird, der dem Grossen Rat zu Beginn der neuen Legislatur vorgelegt wird. Da die soziale Lage der Familien für die Gesundheit und die Bildungschancen von Kindern entscheidend ist, kann von Massnahmen in diesem Bereich eine qualifizierte Nachhaltigkeitswirkung erwartet werden.	Der Bericht zum Familienkonzept wurde im Jahr 2014 veröffentlicht.	In der Berichterstattung 2014 konnte festgestellt werden, dass trotz der Sparaufträge im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Fortschritte erzielt werden konnten. Andere prioritäre Massnahmen, wie Ergänzungsleistungen für Familien, konnten hingegen nicht umgesetzt werden. Entsprechend wird im Ausblick auf Massnahmen fokussiert, welche Eltern dabei unterstützen, selber existenzsichernde Einkommen zu erwirtschaften. Die sehr deutlich überwiesene Motion 109–2015, Schnegg-Affolter, Lyss (EVP), vom 19. März 2015: Für eine wirkungsvolle Familienpolitik (angenommen am 24. 11. 2015) fordert, dass im nächsten Bericht zum Familienkonzept eine Strategie sowie ein Terminplan zur Umsetzung der Massnahmen aufgezeigt werden soll, wobei auch sinnvolle Neu-Priorisierungen von Massnahmen vorgenommen werden sollen.
– Sozialhilfe: Mit einer Revision des Sozialhilfegesetzes werden jene Leistungen der Sozialhilfe konsolidiert, die als letztes Netz der sozialen Sicherheit hilfsbedürftigen Personen eine menschenwürdige Existenz und eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sichern.	Die Revision des Sozialhilfegesetzes soll voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sollen per 1. Januar 2019 die Forderungen aus der Motion 260–2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe (angenommen am 02. 09. 2013) umgesetzt werden. Die Motion fordert eine Gesetzesrevision, welche die Sozialhilfeleistungen auf 90 Prozent derjenigen Summe beschränkt, die sich bei der Anwendung der im Kanton Bern umgesetzten SKOS-Richtlinien ergibt. Zugleich wird eine Verstärkung des Anreizsystems gefordert. Andererseits hat die Teilrevision zum Ziel, eine finanzielle Entlastung der Haushalte von Kanton und Gemeinden zu erreichen. Schliesslich sollen im Bereich der individuellen Sozialhilfe verschiedene Anpassungen vorgenommen werden, die sich aufgrund von Erfahrungen in den vergangenen Jahren aufdrängen. Von Juni bis August 2016 wurde bei den wichtigsten Akteuren eine Konsultation durchgeführt, die zu einer polarisierten Reaktion führte. Angesichts dieser Ausgangslage verzichtete die GEF darauf, die Vorlage in dieser Form in den parlamentarischen Prozess einzuspeisen. Stattdessen wurde eine nochmals angepasste Vorlage erarbeitet, die im Sommer 2017 vom Regierungsrat verabschiedet und in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat beraten wurde (1. Lesung).
– Pflege- und Betreuungsversorgung: Der Regierungsrat wird aktualisierte Teilstrategien unter anderem in der Alters- und Behindertenpolitik vorlegen, wo insbesondere der Herausforderung der demografischen Entwicklung zu begegnen ist. Im Behindertenbereich geht es zudem um die Umsetzung des entsprechenden Konzeptes und damit um den kostenneutralen Systemwechsel zur Subjektfinanzierung. Damit will der Kanton die Autonomie und die Selbstbestimmung von Menschen mit einer Behinderung verbessern.	Die strategische Umsetzung und die Bearbeitung der Handlungsfelder, die in den Berichten zur Alters- sowie zur Behindertenpolitik im Jahr 2016 festgelegt wurden, laufen. Die Einführung des Berner Modells ist auf den 1. Januar 2021 geplant.	Die Vorbereitungsarbeiten zum Systemwechsel gemäss Behindertenkonzept schreiten voran. So wurden weitere Teilnehmende in das laufende Pilotprojekt aufgenommen. Die Entwicklung von verschiedenen Instrumenten zur Abklärung, Abrechnung und Prozessführung konnten realisiert und weiterentwickelt werden. Parallel dazu werden die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Berner Modells im Rahmen der Entwicklung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) geschaffen.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Gesundheitsversorgung: In der kommenden Legislatur wird der Regierungsrat eine aktualisierte Versorgungsplanung vorlegen, welche ein flächendeckendes, qualitativ gutes und wirtschaftlich tragbares Gesundheitswesen sicherstellt. Gegenstand der Planung sind nicht Spitäler oder andere Infrastrukturen im Gesundheitswesen, sondern die effektive Leistung des gesamten Systems, das der Bevölkerung in den Bereichen somatische Akutversorgung, Rehabilitation, Psychiatrie und Rettungswesen zur Verfügung stehen soll. Zudem wird die Volksinitiative über die Erhaltung der regionalen Spitalstandorte (Spitalstandortinitiative) zur Abstimmung kommen und dem Regierungsrat die Gelegenheit geben, in der Frage der medizinischen Versorgung in Randgebieten Position zu beziehen.	Abgeschlossen; Listenverfahren laufend.	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie ist das zentrale Planungsinstrument für die Spitalversorgung im Kanton Bern in den Jahren von 2017 bis 2020 und bildet die Grundlage für künftige Spitallisten. Der Regierungsrat unterbreitete die neue Versorgungsplanung dem Grossen Rat im März 2017 zur Kenntnisnahme. Bereits in der Konsultation ist der Entwurf der neuen Planung auf überaus positive Resonanz gestossen. Die vorberatende grossrätliche Gesundheits- und Sozialkommission begrüsste insbesondere, dass neu Möglichkeiten zur Steuerung des Angebots aufgezeigt wurden, mit denen der Kanton bei allfälligen Überangeboten korrigierend eingreifen kann. Insgesamt bildet die Versorgungsplanung 2016 eine sehr solide Grundlage für die künftigen Spitallisten. Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten zu den kantonalen Spitallisten basierend auf der Versorgungsplanung 2016 aufgenommen; für die Bereiche Akutsomatik und Psychiatrie wurden die Bewerbungen für Spitallistenaufträge durchgeführt. Die Bewerbung für die Spitalliste Rehabilitation wird im kommenden Jahr erfolgen.

Schwerpunkt: Natürliche Ressourcen schonend nutzen

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern leistet einen substanziellen Beitrag zur Erhaltung und schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen. Er fördert die Biodiversität und unterstützt die Optimierung der Stoffkreisläufe. Damit trägt er dazu bei, dass die natürlichen Lebensgrundlagen auch den kommenden Generationen möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen.		
– Wald und Naturgefahren: Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität erhalten bleiben. Die nachhaltige, wirtschaftlich erfolgreiche Waldbewirtschaftung und Holzwirtschaft orientiert sich an gesellschaftlichen Ansprüchen: der Versorgung mit dem ökologisch wertvollen inländischen Rohstoff Holz, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Einkommen, dem Schutz vor Naturgefahren, der Versorgung mit Trinkwasser und der Pflege von naturnahem Lebens- und Erholungsraum. Gemeinsam mit den Akteuren der Branche entwickelt der Kanton deshalb eine Strategie zur Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit der Berner Waldwirtschaft und setzt sie um. Der Klimawandel bringt ebenfalls neue Herausforderungen und erfordert eine angepasste Waldbewirtschaftung und ein intensiviertes Naturgefahrenmanagement.		Um den Wald und seine wichtigen Leistungen – Holz, Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität und Erholung – mit begrenzten öffentlichen Mitteln langfristig sichern zu können, rückt der Kanton die Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft ins Zentrum seines Handelns. Die Berner Waldbesitzer und andere Akteure haben diese Ausrichtung zustimmend zur Kenntnis genommen. Die «Initiative Holz BE» wurde gegründet. Der vom Kanton unterstützte Zusammenschluss von Akteuren der gesamten Holzkette soll den Absatz von Berner Holz fördern. Die Nachfrage nach forstlichen Betriebsberatungen ist nach wie vor gross. Der Forstdienst setzt sich mit den Auswirkungen der Klimaänderung auf den Wald und seine Bewirtschaftung auseinander. Das Risikomanagement zur Naturgefahrenabwehr im Kanton Bern wird im Verbund mit Partnern im In- und Ausland weiterentwickelt. Das Permafrost-Monitoring-System wurde um eine weitere Messstation erweitert.
– Wasser: Die Gewässer im Kanton Bern weisen eine gute Qualität auf. Die Oberflächengewässer gilt es in der heutigen Qualität als Lebensraum für Fauna und Flora zu erhalten. Der Fokus richtet sich künftig vermehrt auf den Schutz des Grundwassers, das als Trinkwasserfassung sowie als Trinkwasserreserve dient. Ein Ausbau der Wasserkraft soll auch künftig möglich sein. Die Wasserstrategie stellt sicher, dass Schutz und Nutzung ausgewogen berücksichtigt werden.	Das Massnahmenpaket 2017–2022 zur Umsetzung der Wasserstrategie 2010 ist im Februar 2017 durch den Regierungsrat verabschiedet und im Juni 2017 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen worden.	Die aktualisierte Planung enthält insgesamt 15 zum Teil neue und zum Teil weiterführende Massnahmen in den Bereichen Wassernutzung, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung, basierend auf der Ausrichtung der Wasserstrategie 2010. Die Wasserstrategie hat zum Ziel, die verschiedenen Ansprüche, die an das Wasser gestellt werden, bestmöglich aufeinander abzustimmen. Sie zeigt auf, wo sinn- und massvolle Nutzungen möglich sind und wo der Schutz Vorrang hat. Die Massnahmen in den Teilbereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung wurden den Anspruchsgruppen im Herbst 2017 an zwei Informationsveranstaltungen in Bern und Tramelan vorgestellt.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Stoffe: Das Schliessen von Stoffkreisläufen durch die Gewinnung von Sekundärrohstoffen, die in den Wirtschaftskreislauf integriert werden, ist sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll. Das konsequente Recycling von mineralischen Bauabfällen und das Aufbereiten von kieshaltigen Aushüben zur Produktion von Baustoffen tragen dazu bei, die natürlichen, kaum erneuerbaren Kiesvorkommen nachhaltiger zu nutzen. Zudem wird das Deponievolumen geschont.	Die neue eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das teilrevidierte Abfallgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Sachplan Abfall wurde im Juni 2017 vom Regierungsrat verabschiedet. Dieser regelt die Abfallplanung für den Zeithorizont 2017 bis 2022.	Im Bereich der mineralischen Bauabfälle wurden im neuen Sachplan Abfall folgende Massnahmen festgelegt: Der Kanton Bern setzt konsequent und in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE) die neuen Vorschriften der VVEA über die Trennung und Verwertung von Bauabfällen um. Belasteter Aushub wird nicht mehr unbehandelt abgelagert, sondern behandelt und die verwertbaren Anteile (Kies, Sand) zurückgewonnen. Die Aufbereitungspflicht wird in die Auflagen von Baubewilligungen aufgenommen. Der Kanton Bern fördert in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren (Landwirte, Grundeigentümer, Aushubunternehmungen und weiteren Abnehmern) die Verwertung von geeignetem Ober- oder Unterboden zur Aufwertung von degradierten, landwirtschaftlichen Flächen.
– Abfälle: Bei den Siedlungsabfällen lassen sich durch die vermehrte Sammlung von Wertstoffen und die Verbesserung der Sammelinfrastrukturen Stoffkreisläufe schliessen. Mit biogenen Rückständen lässt sich auch erneuerbare Energie erzeugen. Gleichzeitig wird die Menge der gemischten, thermisch zu behandelnden Abfälle reduziert.	Das teilrevidierte Abfallgesetz (AbfG; BSG 822.1) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Sachplan Abfall wurde im Juni 2017 durch den Regierungsrat genehmigt.	In den kommenden fünf Jahren will der Kanton Bern in Zusammenarbeit mit Gemeinden und betroffenen Verbänden ein minimales Standardangebot für kommunale Sammelstellen definieren. Zudem werden Gemeinden durch Beratung und geeignete Informationen in der Umsetzung unterstützt. Der Kanton Bern fördert ferner eine engere regionale Zusammenarbeit zwischen einzelnen Gemeinden und Abfallverbänden sowie die Professionalisierung von Sammelangeboten.
– Biodiversität: Das kantonale Aktionsprogramm Biodiversität wird abgelöst durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept. Die Biodiversität wird durch gezielte Aufwertung von klein-und grossräumigen Naturlandschaften wie Gewässerräumen, Auenlandschaften, Wildräumen und alpinen Zonen gefördert. Es wird ein Sachplan Biodiversität erarbeitet, wie dies der kantonale Richtplan vorsieht. Dieses Instrument schafft Transparenz, welche Massnahmen bereits bestehen, wie weit diese schon umgesetzt sind, wo Nachholbedarf besteht, mit welchen Instrumenten dies geschehen soll und wer die Akteure sind.	Biodiversität Teil I Auftrag, Vision, Handlungsfelder; November 2015 Biodiversitätskonzept Teil II Ziele und Massnahmen; Juni 2016 Biodiversitätskonzept Teil III Instrumente inkl. Sachplan: 2018	Die im Jahr 2016 im zweiten Konzeptteil definierten Massnahmen und Ziele wurden laufend umgesetzt. Im Rahmen des dritten Konzeptteils wurde die Erarbeitung des Sachplans Biodiversität in Angriff genommen. Im Sachplan sollen für die langfristige Erhaltung der Biodiversität im Kanton Bern prioritäre gesetzliche Aufgaben behördenverbindlich geregelt werden.

Schwerpunkt: Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Die Zwischenziele der kantonalen Energiestrategie 2035 für Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden erreicht. Der Kanton unterstützt den Bund aktiv beim Umsetzen der Energiestrategie 2050. Die CO_2-Emissionen sinken gemäss den schweizerischen Zielwerten. Die Energieeffizienz des Personen- und Güterverkehrs wird erhöht.		

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Gebäude: Neubauten müssen ihren Wärmebedarf vorwiegend aus erneuerbaren Energien und einen angemessenen Teil ihres Strombedarfs durch Eigenproduktion decken. Der Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Energien sowie die Sanierungen der Gebäudehüllen werden verstärkt vorangetrieben. Die Gemeinden sollen analog dem Kanton eine Vorbildfunktion im Gebäudebereich übernehmen.	Die Umsetzung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) 2014 erfolgt in zwei Schritten. Der erste Schritt erfolgte mit der Revision der Energieverordnung (KEnV; BSG 741.111) durch den Regierungsrat. Für den zweiten Schritt ist eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) notwendig. Die Teilrevision wurde im November 2017 in der 1. Lesung beraten. Die Inkraftsetzung ist für 2018 vorgesehen.	Im Jahr 2017 wurden die Vorgaben der MuKEn resp. der revidierten, kantonalen Energieverordnung bei den kantonalen Gebäuden umgesetzt. Der Kanton übernimmt bei seinen eigenen Gebäuden eine Vorbildfunktion, indem er seine Neubauten im Minergie-P und seine Umbauten im Minergie Standard realisiert. Zusätzlich werden bei Neu- und bei Umbauten Photovoltaikanlagen installiert.
– Energieversorgung: Der Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen im Industriebereich werden durch das konsequente Umsetzen des Grossverbrauchermodells weiter reduziert. Grossverbraucher werden mit Vereinbarungen zu jährlichen Effizienzsteigerungen verpflichtet; sie werden im Gegenzug von den Detailvorschriften im Gebäudebereich und von CO_2-Abgaben befreit. Die Energieversorgungsunternehmen werden beauftragt, Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Information und Beratung zu fördern. Die Rahmenbedingungen für den Bau von Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien, insbesondere der Grosswasserkraft, werden verbessert, ohne dadurch den Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz wesentlich zu beeinträchtigen.	Bis Ende 2018 haben alle Grossverbraucher eine Energieverbrauchsanalyse durchgeführt und eine Zielvereinbarung unterzeichnet, resp. sich zu entsprechenden Einsparmassnahmen verpflichtet.	Bis Ende November 2017 wurde mit rund 80 Prozent der Grossverbraucher eine Zielvereinbarung mit entsprechenden Einsparmassnahmen abgeschlossen. Damit werden pro Jahr knapp 300 GWh Energie eingespart.
– Energieplanung: In der Raumplanung wird Energiefragen ein grosser Stellenwert beigemessen. Bestehende und neue Energieversorgungsnetze für Strom, Gas und Fernwärme werden auf die erschliessbaren Potenziale an erneuerbaren Energien und andern räumlichen Interessen abgestimmt. Die Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg bedingt eine vorausschauende Planung von neuen Produktionsanlagen. Die zentrale Bedeutung der Grosswasserkraft wird gestärkt, und der Ausbau der neuen erneuerbaren Energien wird unterstützt. Bei der Wasserkraft werden die Ausbauziele gemäss der kantonalen Wasserstrategie weiterverfolgt.	Die Ziele für die erneuerbaren Energien bis in das Jahr 2035 sind unverändert. Für die Umsetzung sollen die Rahmenbedingungen soweit möglich laufend angepasst werden.	Von den angestrebten 60 Gemeinden haben mittlerweile 40 Gemeinden einen genehmigten kommunalen Richtplan Energie, weitere sieben Gemeinden sind gegenwärtig an der Erarbeitung. Die Region Oberland Ost hat als erste einen regionalen Richtplan Energie erlassen. Das Massnahmenblatt «C21 Windenergie» des kantonalen Richtplans wurde aufgrund einer Motion überarbeitet. Dabei wurden weitere Windenergieprüfräume festgelegt. Zur Stärkung der Wasserkraft wurde mit einer Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG; BSG 752.41) rückwirkend ab 1. Januar 2015 auf die Erhöhung der Wasserzinse verzichtet. Für das Speicherkraftwerk Trift wurde ein Konzessionsgesuch eingereicht.
– Förderung: Die Anreize für Energieeffizienzmassnahmen und den Ersatz der fossilen Energieträger durch erneuerbare Energien werden verstärkt. Zur Umsetzung des neuen nationalen Gebäudeprogramms werden genügend finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Die Energieberatung wird verstärkt, die Bevölkerung über eine Informations- und Bildungsoffensive sensibilisiert. Die Infrastruktur für den Einsatz von Elektromobilen und energieeffizienten Fahrzeugen wird gefördert.	Die Einführung des neuen Gebäudeprogramms erfolgte per Januar 2017. Ab dem Jahr 2018 werden für das kantonale Förderprogramm teilweise neue Bundesvorgaben gelten, die jedoch keine wesentlichen Änderungen erforderlich machen.	Das kantonale Förderprogramm wurde an das harmonisierte Fördermodell des Bundes angepasst. Das nationale Gebäudeprogramm wurde in das kantonale Programm integriert und der Gesuchsprozess durch eine Onlineplattform vereinfacht. Insgesamt wurden im Jahr 2017 Fördermittel im Umfang von rund CHF 50 Millionen zugesichert. Für die Sensibilisierung und Weiterbildung der Bevölkerung, der Gemeinden und der Wirtschaft wurden diverse Informationsveranstaltungen durchgeführt und Medienberichte verfasst.

Schwerpunkt: Bildung stärken

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Das bernische Bildungssystem wird weiter konsolidiert. Zentral sind dabei die finanzielle Stabilität der Bildungsinstitutionen, die Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung von Gestaltungsspielräumen. Das Gewicht liegt verstärkt auf der Reflexion und Weiterentwicklung des Unterrichts.		
– Volksschule: Sorgfältige Einführung des Lehrplans 21 in Verbindung mit einem pädagogischen Dialog zur Unterrichtsentwicklung, Bearbeitung der Nahtstelle zwischen Volks- und Sonderschule.		Die Einführung des Lehrplans 21 ist auf Kurs. Die bernspezifischen «Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen», die «Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide» sowie die revidierten «Richtlinien für die Schülerzahlen» liegen vor und somit kann das Schuljahr 2018/2019 in den Schulen und Gemeinden konkret geplant werden. Im Schuljahr 2018/2019 gilt der Lehrplan 21 für den Kindergarten bis zum 7. Schuljahr. Mit dem Pädagogischen Dialog ist die Erziehungsdirektion auf wertschätzende Art mit den Schulen und Lehrpersonen in Kontakt. Der «Bericht Sonderpädagogik» ist erstellt und wird im März 2018 durch den Grossen Rat diskutiert. Der Bericht ist Grundlage für den Transfer der Sonderschulung zur Erziehungsdirektion und damit auch für eine entsprechende Revision der Gesetzgebung.
– Mittelschule, Berufsbildung und Weiterbildung: Hohe Abschlussquote auf der Sekundarstufe II halten und Fachkräfte fördern (Koordination Brückenangebote, Promotion EBA-Lehren und Berufsmaturität, Förderung Berufsabschlüsse für Erwachsene usw.); Überarbeitung des kantonalen Lehrplans für die Gymnasien mit Umsetzung des Quarta-Entscheids; Unterrichtsentwicklung im pädagogischen Dialog zur Konsolidierung und Weiterentwicklung von SOL (selbstorganisiertes Lernen) und MINT.		Gemäss neuesten Erhebungen des BFS liegt die Abschlussquote auf Sekundarstufe II bei 95,0 Prozent. Damit hat der Kanton Bern das schweizweit gesteckte Ziel erreicht. Im Bereich der Brückenangebote wurden Angebotsanpassungen vorgenommen, um den fehlenden Deutschkenntnissen von spät Zugewanderten und der grossen Nachfrage für das berufsvorbereitende Schuljahr Praxis und Integration (BPI) Rechnung zu tragen. Die berufliche Integration über eine EBA-Lehre ist eine herausfordernde Daueraufgabe, weil viele Lernende zusätzliche Unterstützung und Begleitung während der Ausbildung und auch bei der Suche nach einer Anstellung im Arbeitsmarkt brauchen. Die BM-Quote ist bei gut 16,0 Prozent stabil und bewegt sich damit leicht über dem schweizerischen Durchschnitt. Das Konzept Berufsabschlüsse für Erwachsene ist in Umsetzung und das Projekt Eingangsportal Berufsabschlüsse für Erwachsene in Planung. Der neue Lehrplan mit dem vierjährig ungebrochenen deutschsprachigen und bilinguen Bildungsgang ist im Schuljahr 2017/2018 gestartet. Projekte zur Sicherstellung des freien Hochschulzugangs fliessen in die Schulentwicklung ein. Der pädagogische Dialog wird mit dem Ziel, die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu stärken, weitergeführt. Die gymnasiale Maturitätsquote ist weiterhin stabil bei etwa 18,0 Prozent. Die Fachmaturitätsquote beträgt 1,5 Prozent und ist in Folge der Einführung der Fachmaturität Pädagogik leicht angestiegen.
– Hochschulen: Stabile finanzielle Rahmenbedingungen für die Universität und die Fach- und Pädagogischen Hochschulen im Rahmen des Beitragssystems, Standortkonzentration an der Berner Fachhochschule.		Die Leistungsaufträge der drei Berner Hochschulen für die Periode 2017–2020 (BFH) bzw. 2018–2020 (Universität und PH) wurden vom Regierungsrat mit auf Stabilität und Planbarkeit ausgerichteten finanziellen Eckwerten erteilt. Standortkonzentration BFH: Der Baukredit für den Campus Biel-Bienne wurde vom Parlament in der Junisession 2017 genehmigt. Für den Campus Bern-Weyermannshaus stimmte das Parlament dem Projektierungskredit zu.
– Anstellungsbedingungen: Weiterführen einer konkurrenzfähigen Entlöhnung durch die im Jahr 2013 beschlossene und im Finanzplan eingestellte degressive Lohnentwicklung der Lehrkräfte.		Wird seit 1. August 2014 jährlich umgesetzt.

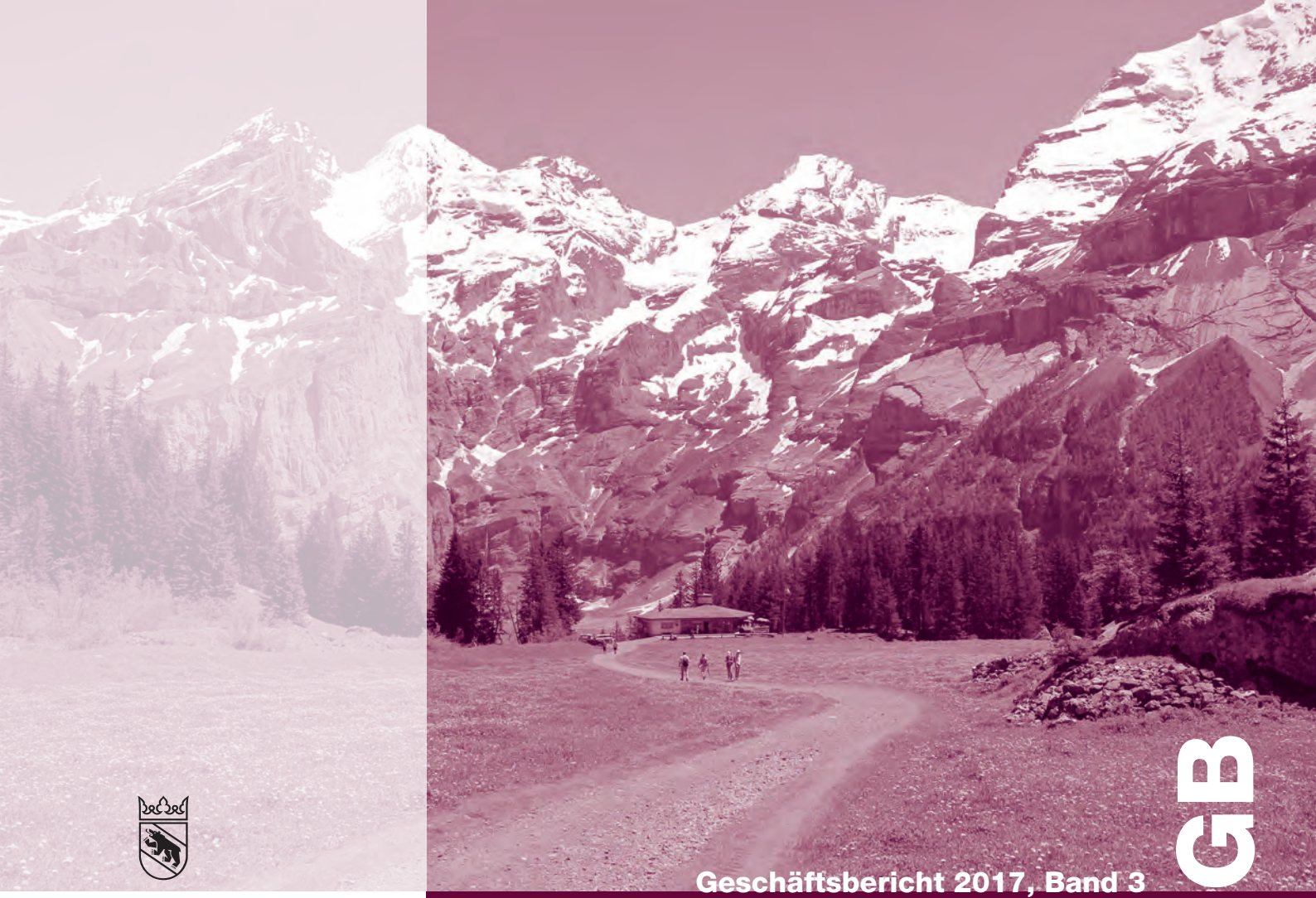
Schwerpunkt: Sicherheit gewährleisten

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern sorgt für objektive Sicherheit und verbessert damit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Er legt Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Kriminalität und in der Verkehrssicherheit fest, setzt die Bundesvorgaben bei der Neustrukturierung des Asylwesens um und gewährleistet einen professionellen, risikoorientierten Straf- und Massnahmenvollzug.		
– Polizeiorganisation: Die Evaluation Police Bern hat das System der Einheitspolizei bestätigt. Die Optimierung in der Polizeiorganisation wird, unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen, im Zuge der Totalrevision des Polizeigesetzes angegangen.	2018	Der Grosse Rat wird sich anlässlich der Januarsession (1. Lesung) und der Märzsession 2018 (2. Lesung) mit dem revidierten Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) befassen.
– Kriminalitätsbekämpfung: Der Fokus liegt auf der Bekämpfung des Einbruchsdiebstahls.	2016 ff	Seit dem Start der Kampagne im Jahr 2014, setzt die Kantonspolizei Bern 2017 bereits zum vierten Mal einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Einbruchdiebstählen. Die Massnahmen zeigen Wirkung: Im Vergleich zum Jahr 2013 werden bis Ende 2017 rund 51 Prozent weniger Einbruchdiebstähle im Wohnbereich verzeichnet.
– Verkehrssicherheit: Die Verkehrssicherheit wird mit dem Umsetzen der Bundesvorschriften in Bezug auf Fahreignungen und Führerprüfungen (via sicura, OPERA-3) erhöht.	2017 ff	Die Umsetzung der Bundesvorschriften erhöht den Vollzugsaufwand auf kantonaler Ebene massiv. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Vernehmlassung zu OPERA-3 seine Skepsis bekräftigt.
– Asylwesen: Der Anspruch auf Schutz vor Verfolgung ist ein Grundpfeiler der Asylpolitik. Mit der Neustrukturierung des Asylwesens verschieben sich die Aufgaben tendenziell zum Bund. Als eigenständige Asylregion im Gesamtverbund Schweiz optimiert der Kanton seine Strukturen auf der Grundlage der neuen Aufgabenverteilung und legt seine Asylstrategie fest.	2016 ff	Mit der Neuorganisation des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) soll die Integration von potenziellen Bleibefällen von Beginn an gestärkt werden und daher die Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren durch die GEF erfolgen. Am 5. Juli 2017 hat der Regierungsrat mit RRB 725/2017 die Detailkonzeption verabschiedet und die Umsetzungsphase eingeläutet.
– Ausweiswesen: Im Verlauf der Legislatur werden die Identitätsnachweise mit biometrischen Daten und der elektronische Ausländerausweis eingeführt. Der Schritt trägt zum steigenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung bei.	offen	Die Einführung des biometrischen Ausländerausweises für EU/EFTA-Staatsangehörige durch das Staatssekretariat für Migration wird erst in der nächsten Legislatur (frühestens Anfang 2019) erfolgen. Der biometrische Identitätskarte resp. die sogenannte eID wird es nicht in der angedachten Form geben.
– Straf- und Massnahmenvollzug: Ein konsequentes Umsetzen des Sanktionenrechts dient dem Schutz der Allgemeinheit und fördert das subjektive Sicherheitsempfinden. Mit seinen Konkordatsanstalten, Regionalgefängnissen und weiteren Vollzugseinrichtungen leistet der Kanton Bern einen wesentlichen Beitrag für den gesamtschweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug. Das Vollzugsangebot wird hinsichtlich der laufenden Rechts- und Vollzugspraxis sowie den Auswirkungen der Neustrukturierung im Asylwesen überprüft. Es wird an die innerkantonalen und konkordatlichen Bedürfnisse angepasst. Die hohe Qualität bei der Risikobeurteilung von Delinquenten sowie die Erprobung und der Einsatz zweckmässiger Vollzugsformen garantieren einen modernen, risikoorientierten und nachvollziehbaren Straf- und Massnahmenvollzug.	2016 ff	Die Kantone des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz haben der Einführung des Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) ab dem 1. Januar 2018 im April 2016 zugestimmt. Der ROS ermöglicht einen flächendeckenden, funktions- und organisationsübergreifenden Sanktionenvollzug. Er systematisiert, strukturiert und standardisiert die Arbeit mit Straffälligen in einem integrierten Prozess. Der Kanton Bern hat im Jahr 2017 den Aufbau einer Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) für die Konkordatskantone gestartet. Seit August 2017 nimmt die AFA sämtliche Risikoabklärungen mit besonderem Abklärungsbedarf für die Vollzugsbehörden des Kantons Bern vor. Ab dem 1. Januar 2018 sollen die Fälle der Kantone Luzern, Basel-Stadt und Solothurn dazukommen, ab dem 1. September 2018 jene der übrigen Konkordatskantone (Aargau, Basel-Landschaft, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug).
– Bevölkerungsschutz: Mit einer zweckmässigen Organisation kann der Kanton Grossereignisse, potenzielle Katastrophen und Notlagen innerhalb des gesamtschweizerischen Verbundsystems Bevölkerungsschutz bewältigen. Auf Basis der Strategie Bevölkerungsschutz 2015+ des Bundes und der Sicherheitsverbundübung 2014 bezeichnet der Kanton mögliche Handlungsfelder.	2016 ff	Die Gremien des Kantonalen Führungsorgans (KFO) initiierten die Erarbeitung von Planungen und Konzepten für verschiedene thematische Teilbereiche des Bevölkerungsschutzes. So wurden beispielsweise die Gefahrenanalyse pro Gemeinde überprüft, diverse kommunale Notfallplanungen Naturgefahren erstellt und ein Konzept «Führung bei Tierseuchen» erarbeitet.

Schwerpunkt: Hauptstadtregion wirksam positionieren

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern arbeitet eng mit seinen Nachbarkantonen zusammen und spielt eine treibende und gestaltende Rolle in der Hauptstadtregion Schweiz. In der neuen Legislaturperiode wird die Hauptstadtregion Schlüsselprojekte realisieren und die gemeinsamen Interessen auf nationaler Ebene verstärkt wahrnehmen.		
– Die Hauptstadtregion Schweiz soll noch stärker dazu beitragen, gute Rahmenbedingungen für Bundesunternehmen und bundesnahe Unternehmen zu schaffen und dafür sorgen, dass keine Bundesinstitutionen ausserhalb der Hauptstadtregion angesiedelt werden. Als nationales Politzentrum soll die Hauptstadtregion die beiden Pilotprojekte «Netzwerk Infrastrukturen: Auf dem Weg zur Smart Capital Region» und «Cluster Food» gemeinsam mit interessierten Unternehmen umsetzen. Beide Projekte sind aus Sicht des Kantons Bern vorrangig voranzutreiben. Die Hauptstadtfunktion soll wo möglich gestärkt werden.		Ziel von «Smart Capital Region» ist es, der Bevölkerung dank einer intelligenten Verknüpfung von Infrastrukturen maximale Lebensqualität bei minimalem Ressourcenverbrauch zu bieten. Als Schwerpunkte wurden die Themen Elektromobilität sowie Plusenergiequartiere definiert. Auf Initiative der Projektpartner (Swisscom, Post, SBB, BKW, BLS, EWB, Groupe E, GVB, BERNEXPO Groupe, ICT-Cluster und Weltpostverein) können jederzeit weitere Schlüsselprojekte lanciert werden. Zur Diskussion stehen unter anderem Themen wie eine Meldeplattform für Infrastrukturschäden, Mobilitätshubs oder die Verbesserung der Kunden- und Mitarbeitendenmobilität. In der Hauptstadtregion sind zahlreiche landwirtschaftliche Forschungs- und Ausbildungszentren, eine starke Lebensmittelindustrie und Bundesbehörden angesiedelt. Synergien im Food-Bereich sollen kantonsübergreifend genutzt und Pilotprojekte realisiert werden. Über 70 Beteiligte aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung unterstützen bereits den Cluster Food & Nutrition. Schwerpunktthema der Hauptstadtregion war im Berichtsjahr «Ernährung, Lebensmittel und Gesundheit». Das 6. Forum der Hauptstadtregion Schweiz wurde in Zusammenarbeit mit dem Cluster Food & Nutrition organisiert und fand unter dem Titel «Eine dynamische Lebensmittelbranche für ein gesundes Leben» in Bern statt. Die Hauptstadtregion Schweiz trägt zur Stärkung des nationalen Politzentrums bei. Das Kompetenzzentrum «Politexchange» baut im Namen der Hauptstadtregion Schweiz eine Brücke zwischen Besucherdelegationen aus dem Ausland und interessierten Behörden innerhalb der Region. Hierfür wurden vier Studienbesuche zu ausgewählten Governance-Themen organisiert.
– In einem kantonsübergreifenden Prozess sorgen die Kantone, Regionen und Städte der Hauptstadtregion dafür, dass ihre 20 besten Entwicklungsstandorte möglichst rasch für die Nutzung durch bestehende oder neu zuziehende Unternehmen zur Verfügung stehen. Für diese Entwicklung soll an den raumplanerisch am besten geeigneten Standorten Raum geschaffen werden, ohne die Zersiedlung weiter zu fördern. Wichtig ist die Verankerung der Entwicklungsschwerpunkte in den kantonalen Richtplänen. Der Kanton Bern wird in diesem Rahmen zusammen mit den betreffenden Gemeinden seine Entwicklungsstandorte vorantreiben und den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit aktiv mitgestalten. Er kann sich auf sein 1989 lanciertes kantonales Programm zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP) abstützen, welches im Rahmen der Hauptstadtregion an Bedeutung gewinnt.		Im Jahr 2014 haben die fünf Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Wallis eine Absichtserklärung unterzeichnet, um ihre 20 besten Entwicklungsstandorte möglichst rasch für die Nutzung durch bestehende oder neu zuziehende Unternehmen zur Verfügung stellen. Die Top-Entwicklungsstandorte befinden sich auf unterschiedlichem Planungs- und Entwicklungsstand. Die Hauptstadtregion Schweiz unterstützt den Erfolg der Top-Entwicklungsstandorte mit verschiedenen Aktivitäten im Sinne einer gemeinsamen, überregionalen Standortentwicklung.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Die Hauptstadtregion Schweiz soll wirtschaftliche Spitzenleistungen erbringen – auch international. Dazu gehören die Positionierung der Hauptstadtregion als international bekannter Gesundheitsstandort und eine bessere Vernetzung von Industrie, Forschung und Anwendung im Medizinalbereich.		Die Hauptstadtregion ist ein starker Life Science Standort: Rund 35 Prozent der Arbeitsplätze der Medtech-Branche schweizweit sind in den Kantonen Solothurn, Neuenburg, Bern, Wallis und Freiburg beheimatet. Die Bedeutung der Pharma- und Biotechindustrie nimmt stetig zu, mit aktuell rund 20 Prozent der Schweizer Arbeitsplätze. Die Hauptstadtregion deckt die gesamte Wertschöpfungskette der Gesundheitsindustrie ab. In der Märzsession 2016 bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von CHF 25,8 Millionen für Betriebsbeiträge an das Schweizerische Kompetenzzentrum für Translation und Unternehmertum in der Medizin (sitem-insel) in den Jahren 2017–2020. Der Bund beteiligt sich über die Forschungs- und Innovationsförderung ebenfalls mit CHF 25 Millionen an den Betriebskosten. Langfristig soll das Kompetenzzentrum eigenwirtschaftlich und in der ganzen Hauptstadtregion vernetzt arbeiten.
– Als zweisprachiger Kanton engagiert sich Bern dafür, dass die Hauptstadtregion ihre Stärke der Zweisprachigkeit gezielt pflegt.		Eines der sieben Schlüsselprojekte der Hauptstadtregion Schweiz ist die Förderung der Zweisprachigkeit. Die Hauptstadtregion positioniert sich als Brückenregion zwischen den Sprachkulturen und fördert den Austausch über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg. Hierzu lanciert und unterstützt sie verschiedene Projekte wie den Tag der Zweisprachigkeit, den Sprachaustausch für Lernende und den Schüleraustausch «Sprachbad – Immersion».
– Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass die Hauptstadtregion für die Finanzierung von Schlüsselinfrastrukturen ein gut geführtes und koordiniertes Lobbying auf nationaler Ebene sicherstellt.		Die Hauptstadtregion Schweiz unterstützt das zweisprachige Certificate of Advanced Studies (CAS) «Public Affairs & Lobbying» der Berner Fachschule, der Freiburger Hochschule für Wirtschaft und der haute école neuchâtel et berne jura (arc). Der erste Studiengang begann im September 2016.



GB

Geschäftsbericht 2017, Band 3
Produktgruppen inklusive Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2017, Band 3
Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1 Gesamtkanton 7
1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2017, Saldo II) 7
1.2 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten 8

2 Behörden (BEH) 11
2.1 Erfolgsrechnung 11
2.2 Investitionsrechnung 12
2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH 12
2.4 Besondere Rechnungen 13
2.4.1 Grosser Rat 13
2.4.2 Regierungsrat 15

3 Staatskanzlei (STA) 17
3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 17
3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 17
3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 18
3.4 Erfolgsrechnung 19
3.5 Investitionsrechnung 20
3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA 21
3.7 Produktgruppen 22
3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 22

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL) 25
4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 25
4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 25
4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 26
4.4 Erfolgsrechnung 27
4.5 Investitionsrechnung 28
4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL 29
4.7 Produktgruppen 30
4.7.1 Führungsunterstützung 30
4.7.2 Arbeitslosenversicherung 32
4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht 34
4.7.4 Wald und Naturgefahren 37
4.7.5 Landwirtschaft 40
4.7.6 Natur 43
4.8 Spezialfinanzierungen 46
4.8.1 Investitionshilfefonds 46
4.8.2 Renaturierungsfonds 48
4.8.3 Tierseuchenkasse 50
4.8.4 Tourismusfonds 52

4.8.5 Wildschadenfonds 53
4.8.6 Wohlfahrtsfonds 54

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) 55
5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 55
5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 55
5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 56
5.4 Erfolgsrechnung 59
5.5 Investitionsrechnung 60
5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF 61
5.7 Produktgruppen 62
5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 62
5.7.2 Spitalversorgung 65
5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst 68
5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung 70
5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 72
5.7.6 Existenzsicherung und Integration 74
5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf 77
5.8 Vorfinanzierungen 80
5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen 80
5.9 Spezialfinanzierungen 82
5.9.1 Fonds für Suchtprobleme 82

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) 83
6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 83
6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 83
6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 84
6.4 Erfolgsrechnung 85
6.5 Investitionsrechnung 86
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK 87
6.7 Produktgruppen 88
6.7.1 Führungsunterstützung 88
6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat 90
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 92
6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen 94
6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden 96
6.7.6 Raumordnung 98
6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung 100
6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen 102
6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen 104
6.7.10 Regierungsstatthalterämter 107

6.7.11 Betreibungen und Konkurse 109
6.7.12 Führen des Grundbuches 112
6.7.13 Führen des Handelsregisters 114
6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 116

7 Polizei- und Militärdirektion (POM) 119
7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 119
7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 119
7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 120
7.4 Erfolgsrechnung 122
7.5 Investitionsrechnung 123
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM 124
7.7 Produktgruppen 125
7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds 125
7.7.2 Polizei 128
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 133
7.7.4 Freiheitsentzug und Betreuung 136
7.7.5 Migration und Personenstand 139
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 142
7.8 Spezialfinanzierungen 146
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 146
7.9 Fonds 148
7.9.1 Lotteriefonds 148
7.9.2 Sportfonds 149

8 Finanzdirektion (FIN) 151
8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 151
8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 151
8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 152
8.4 Erfolgsrechnung 154
8.5 Investitionsrechnung 155
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 156
8.7 Produktgruppen 157
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 157
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 160
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden 163
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 165
8.7.5 Personal 168
8.7.6 Informatik und Organisation 170
8.8 Spezialfinanzierungen 173
8.8.1 Fonds für Sonderfälle FIN 173
8.8.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 174
8.9 Finanzpolitische Reserve 175

8.9.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 175

9 Erziehungsdirektion (ERZ) 177
9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 177
9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 177
9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 178
9.4 Erfolgsrechnung 180
9.5 Investitionsrechnung 181
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ 182
9.7 Produktgruppen 183
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 183
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 185
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 187
9.7.4 Hochschulbildung 190
9.7.5 Kultur 192
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 194
9.8 Fonds 196
9.8.1 Kulturförderungsfonds 196

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) 197
10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 197
10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 197
10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 198
10.4 Erfolgsrechnung 199
10.5 Investitionsrechnung 200
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE 201
10.7 Produktgruppen 202
10.7.1 Führungsunterstützung 202
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 204
10.7.3 Nachhaltige Entwicklung 206
10.7.4 Geoinformation 208
10.7.5 Infrastrukturen 210
10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 213
10.7.7 Immobilienmanagement 216
10.7.8 Wasser und Abfall 218
10.8 Spezialfinanzierungen 221
10.8.1 Abfallfonds 221
10.8.2 Abwasserfonds 223
10.8.3 See- und Flussuferfonds 225
10.8.4 Wasserfonds 227

11 Finanzkontrolle (FK) 229
11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 229

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 229
11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 230
11.4 Erfolgsrechnung 230
11.5 Investitionsrechnung 231
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 232
11.7 Produktgruppen 233
11.7.1 Finanzaufsicht 233

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 235
12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 235
12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 235
12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 236
12.4 Erfolgsrechnung 236
12.5 Investitionsrechnung 237
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 238
12.7 Produktgruppen 239
12.7.1 Datenschutz 239

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 241
13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II) 241
13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 241
13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 242
13.4 Erfolgsrechnung 242
13.5 Investitionsrechnung 243
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 244
13.7 Produktgruppen 245
13.7.1 Führungsunterstützung 245
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 247
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 250
13.7.4 Staatsanwaltschaft 252

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0.0	0.0
Staatskanzlei (STA)	–26.0	1.1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)	–222.3	79.5
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	–2 689.2	317.2
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	–1 663.7	968.0
Polizei- und Militärdirektion (POM)	–790.3	681.7
Finanzdirektion (FIN)	–333.3	6 849.5
Erziehungsdirektion (ERZ)	–2 705.4	531.7
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)	–1 136.8	588.1
Finanzkontrolle (FK)	–4.3	0.1
Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.2	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–177.5	77.9
Gesamtkanton	**–9 750.0**	**10 094.8**

1.2 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

Die Leistungen des Kantons Bern werden als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

In folgender Tabelle werden alle Produktgruppen des Kantons Bern dargestellt, eingeteilt nach Aufgabengebiet mit den ausgewiesen Kosten und Erlösen die zum Saldo I führen. Ergänzend wird der Saldo II ausgewiesen.

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2017 in Millionen CHF	**Kosten**	**Erlöse**	**Saldo I**	**Saldo II**
Allgemeine Verwaltung	**–545.4**	**90.6**	**–454.8**	**–304.4**
Immobilienmanagement	–385.3	34.4	–350.9	–197.2
Informatik und Organisation	–103.5	47.2	–56.3	–56.3
Personal	–18.4	3.7	–14.7	–14.5
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–25.8	0.9	–24.9	–24.9
Geoinformation	–5.5	4.3	–1.2	–4.1
Finanzaufsicht	–4.3	0.1	–4.2	–4.2
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–2.6	0.0	–2.6	–3.2
Öffentliche Sicherheit	**–942.7**	**342.8**	**–599.9**	**–141.0**
Polizei	–390.3	60.0	–330.3	–256.3
Freiheitsentzug und Betreuung	–140.9	51.2	–89.7	–89.7
Migration und Personenstand	–59.7	27.8	–31.9	–36.8
Strassenverkehr und Schifffahrt	–44.4	62.9	18.5	280.6
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–17.3	7.9	–9.4	–0.3
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (POM)	–16.9	2.5	–14.4	–12.2
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (JGK)	–1.5	0.0	–1.5	–1.5
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	–17.6	0.1	–17.5	–17.4
Führungsunterstützung (FIN)	–1.8	0.0	–1.8	–1.9
Datenschutz	–1.2	0.0	–1.2	–1.2
Regierungsstatthalterämter	–21.1	11.2	–9.9	–12.1
Betreibungen und Konkurse	–34.9	51.8	16.9	17.3
Führen des Grundbuches	–14.7	13.8	–0.9	88.9
Führen des Handelsregisters	–3.1	4.3	1.2	1.2
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–84.6	26.5	–58.1	–57.3
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–15.7	1.4	–14.3	–14.3
Staatsanwaltschaft	–69.2	21.4	–47.8	–20.2
Führungsunterstützung (JUS)	–7.8	0.0	–7.8	–7.8
Bildung	**–1 795.3**	**415.9**	**–1 379.4**	**–2 101.8**
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 215.1	363.5	–851.6	–873.4
Mittelschulen und Berufsbildung	–552.3	52.1	–500.2	–578.8
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (ERZ)	–10.7	0.2	–10.5	–16.9
Zentrale Dienstleistungen	–13.2	0.0	–13.2	–39.0
Hochschulbildung	–4.0	0.1	–3.9	–593.7

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2017 in Millionen CHF	**Kosten**	**Erlöse**	**Saldo I**	**Saldo II**
Kultur und Freizeit	**–100.2**	**8.9**	**–91.3**	**–143.5**
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–77.3	5.6	–71.7	–71.7
Kultur	–22.9	3.3	–19.6	–71.8
Gesundheit	**–33.5**	**4.2**	**–29.3**	**–1 202.9**
Spitalversorgung	–5.3	0.0	–5.3	–1 176.9
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–3.0	1.5	–1.5	–3.5
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GEF)	–11.8	0.0	–11.8	–11.8
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.1	1.4	–9.7	–9.7
Heilmittelsicherheit / Qualitätssicherung	–2.3	1.3	–1.0	–1.0
Soziale Wohlfahrt	**–232.1**	**45.5**	**–186.6**	**–1 871.8**
Vollzug der Sozialversicherungen	–5.5	0.9	–4.6	–546.2
Existenzsicherung und Integration	–8.1	0.0	–8.1	–404.5
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–40.5	4.8	–35.7	–764.6
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–10.7	8.2	–2.5	–2.5
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.8	0.1	–2.7	–2.7
Arbeitslosenversicherung	–2.6	2.8	0.2	–18.1
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–161.9	28.7	–133.2	–133.2
Verkehr	**–255.2**	**35.2**	**–220.0**	**–380.4**
Infrastrukturen	–226.7	34.1	–192.6	–95.5
Öffentlicher Verkehr	–6.5	0.4	–6.1	–263.5
Führungsunterstützung (BVE)	–19.7	0.5	–19.2	–19.3
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (BVE)	–2.3	0.2	–2.1	–2.1
Umwelt und Raumordnung	**–65.3**	**92.2**	**26.9**	**–3.6**
Wasser und Abfall	–26.2	76.6	50.4	45.5
Nachhaltige Entwicklung	–2.5	1.4	–1.1	–12.5
Raumordnung	–8.9	1.2	–7.7	–10.7
Wald und Naturgefahren	–27.7	13.0	–14.7	–25.9
Volkswirtschaft	**–94.5**	**38.2**	**–56.3**	**–98.7**
Landwirtschaft	–48.3	28.6	–19.7	–38.1
Natur	–16.5	0.8	–15.7	–19.7
Führungsunterstützung	–7.5	1.2	–6.3	–8.5
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–22.2	7.6	–14.6	–32.4
Finanzen und Steuern	**–211.3**	**145.3**	**–66.0**	**6 587.1**
Steuern und Dienstleistungen	–153.0	59.5	–93.5	5 123.1
Finanzausgleich Bund - Kanton / Kanton - Gemeinden	–0.9	0.0	–0.9	1 294.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–52.6	85.7	33.1	174.2
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.8	0.1	–4.7	–4.5

Gesamtkanton – Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–13 084 177**	**–12 354 175**	**–12 505 688**	–151 514	–1.2 %
Ertrag	**193 349**	**198 000**	**180 447**	–17 553	–8.9 %
Saldo	**–12 890 827**	**–12 156 175**	**–12 325 241**	–169 066	–1.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–10 806 472	–9 102 175	–9 921 450	–819 275	–9.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–943 979	–1 528 000	–946 220	581 780	38.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 133 726	–1 524 000	–1 433 643	90 357	5.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–200 000	–200 000	–204 376	–4 376	–2.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	188 894	194 000	169 917	–24 083	–12.4 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	4 386	3 000	5 862	2 862	95.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	69	1 000	4 669	3 669	366.9 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Behörden umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Keine Investitionen. Investitionsvorhaben werden über die Staatskanzlei abgewickelt.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
7.0	7.0	7.0	19.8	20.6	22.0	21.5

Kommentar

Seit dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst. Es sind keine grösseren Veränderungen feststellbar.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–8 822 680**	**–9 742 095**	**–9 257 649**	484 446	5.0 %
Ertrag	**24 970**	**6 000**	**38 376**	32 376	539.6 %
Saldo	**–8 797 710**	**–9 736 095**	**–9 219 272**	516 822	5.3 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden / Kommissionen / Richter	–4 568 404	–4 710 000	–4 545 724	164 276	3.5 %
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2 081 073	–2 169 977	–2 341 962	–171 985	–7.9 %
303 Temporäre Arbeitskräfte	–161 865	0	0	0	0.0 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–653 868	–681 118	–669 611	11 507	1.7 %
309 Übriger Personalaufwand	–23 270	–29 000	–28 270	730	2.5 %
310 Material- und Warenaufwand	–105 460	–145 000	–95 425	49 575	34.2 %
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–12 460	–20 000	–16 631	3 369	16.8 %
313 Dienstleistungen und Honorare	–402 827	–746 000	–444 044	301 956	40.5 %
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	–11 274	–30 000	0	30 000	100.0 %
316 Mieten / Leasing / Pachten / Benützungsgebühren	–8 191	–15 000	–9 752	5 248	35.0 %
317 Spesenentschädigungen	–21 909	–9 000	–12 259	–3 259	–36.2 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–125 538	–212 000	–126 596	85 404	40.3 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–446 542	–775 000	–763 000	12 000	1.5 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	0	–3 452	–3 452	0.0 %
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–200 000	–200 000	–200 924	–924	–0.5 %
Ertrag					
425 Erlös aus Verkäufen	0	0	1 356	1 356	0.0 %
426 Rückerstattungen	21 965	4 000	32 716	28 716	717.9 %
460 Ertragsanteile	3 005	2 000	0	–2 000	–100.0 %
469 Verschiedener Transferertrag	0	0	4 304	4 304	0.0 %

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Mit rund CHF 0,5 Millionen schliesst die Rechnung besser ab als im Budget vorgesehen. Die grösste Abweichung fällt auf die Position Dienstleistungen Dritte (CHF -0,3 Mio.). Für Beratungsaufträge des Grossen Rates und seiner Organe werden rund CHF 0,25 Million eingestellt, um bei Bedarf sehr kurzfristig, externe Gutachten erstellen zu lassen. Im abgelaufenen Jahr wurden Aufträge (Dienstleistungen Dritte) für rund CHF 0,1 Millionen vergeben.

Weitere Verbesserungen ergeben sich bei den Ausgaben für die Simultan-Dolmetschung, die Weiterentwicklung der IT (Extranet für den Grossen Rat), den Drucksachen und beim Ratskredit. Beim Ratskredit werden Ausgaben für Anlässe während den Sessionen, Besuche und Empfänge sowie für Kommissionsretraiten erfasst. Diese Positionen unterliegen starken Schwankungen und ergeben im Jahr 2017 eine Verbesserung von rund CHF 0,1 Millionen.

Entgegen den vergangenen Jahren wurden die budgetierten Mittel für Taggelder an die Grossratsmitglieder bis auf CHF 0,2 Millionen ausgeschöpft. Dies war vorab durch die erhöhte Geschäftslast am Ende der Legislatur bedingt, namentlich durch die fast dreiwöchige Novembersession zur Beratung wichtiger Gesetzesvorlagen, des Voranschlages, des Aufgaben- und Finanzplanes und des Entlastungspakets.

Entwicklungsschwerpunkte

In der neuen Legislaturperiode wird die Digitalisierung der Angebote sowohl für den Grossen Rat und seiner Organe als auch in den Parlamentsdiensten weiter vorangetrieben («papierarmes Parlament»).

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Grossen Rates bestehen für das Jahr 2017 aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 261 496**	**–2 612 080**	**–3 248 040**	–635 959	–24.3 %
Ertrag	**168 379**	**192 000**	**142 071**	–49 929	–26.0 %
Saldo	**–4 093 117**	**–2 420 080**	**–3 105 968**	–685 888	–28.3 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden / Kommissionen / Richter	–1 946 799	–1 973 926	**–1 947 549**	26 377	1.3 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–406 259	–438 154	**–408 419**	29 735	6.8 %
306 Arbeitgeberleistungen	–964 934	900 000	**20 086**	–879 914	–97.8 %
310 Material- und Warenaufwand	–173	–1 000	**–158**	843	84.3 %
317 Spesenentschädigungen	–96 181	–115 000	**–96 601**	18 399	16.0 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–159 966	–235 000	**–144 755**	90 245	38.4 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–687 184	–749 000	**–670 643**	78 357	10.5 %
Ertrag					
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	0	0	**128 152**	128 152	0.0 %
425 Erlös aus Verkäufen	0	0	**808**	808	0.0 %
426 Rückerstattungen	166 929	190 000	**6 885**	–183 115	–96.4 %
460 Ertragsanteile	1 381	1 000	**0**	–1 000	–100.0 %
469 Verschiedener Transferertrag	0	0	**1 558**	1 558	0.0 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	0	**4 669**	4 669	0.0 %
491 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	70	1 000	**0**	–1 000	–100.0 %

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Abweichung von rund CHF 0,7 Millionen ist in der Hauptsache dadurch zu begründen, dass in der seinerzeitigen Planung ein Berechnungsfehler zu einem falschen Wert in der Kontengruppe 306 (Arbeitgeberleistungen) geführt hat. Dies führt nun dazu, dass im Vollzugsjahr ein wesentlich tieferer Betrag ausgewiesen wird als budgetiert wurde.

Daneben ergeben Minderaufwendungen in verschiedenen Kontengruppen (insbesondere Ratskredit und Beiträge an Konkordate) eine Besserstellung von rund CHF 0,2 Millionen.

Wie in den vergangenen Jahren sind einmal mehr die Einnahmen aus VR-Mandaten und Nebeneinkünften rückläufig.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Regierungsrates bestehen für das Jahr 2017 aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–26.0	1.1

3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–26.7	–27.0	–24.9	2.1	7.7 %
Total	**–26.7**	**–27.0**	**–24.9**	2.1	7.8 %

3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Die Staatskanzlei ist ein Dienstleistungsbetrieb an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Sie ist die Stabsstelle des Regierungsrates und unterstützt dessen Tätigkeit umfassend. Sodann nimmt die Staatskanzlei wichtige Aufgaben an der Schnittstelle zum Grossen Rat wahr.

Das Berichtsjahr war geprägt durch die definitive Einführung eines neuen gesamtkantonalen Geschäftsverwaltungssystems (BE-GEVER) und der damit auf verschiedenen Ebenen zu überarbeitenden Prozesse und Zuständigkeiten. Die vollumfänglich digitale Abwicklung von Regierungsgeschäften wird zusammen mit den Generalsekretariaten der Direktionen vorbereitet und soll Anfang 2019 umgesetzt werden.

Wahlen und Abstimmungen
An drei Abstimmungssonntagen wurden Abstimmungen über 7 Bundesvorlagen und 2 kantonale Vorlagen durchgeführt. Am 21. Mai 2017 und 2. Juli 2017 fanden die Gesamterneuerungswahlen der Regierungsstatthalter statt.
Die Arbeiten an einer Studie «E-Voting für alle Berner Stimmberechtigten» wurden aufgenommen.

Kommunikation
Zentrales Projekt der Kommunikation war die Organisation der Feierlichkeiten rund um das 600-Jahr-Jubiläum des Berner Rathauses. Das Programm umfasste unterschiedliche Aktivitäten, um ein breites Publikum in das gemeinsam mit der Stadt und Burgergemeinde Bern organisierte Jubiläumsfest einzubeziehen: Behördenanlass, wissenschaftlicher Kongress, offenes Haus an der Museumsnacht, Empfang des diplomatischen Corps in der Rathaushalle, mittelalterliches Altstadtfest, Politlounge und Jugendkonferenz. Zudem hat der Verein «StattLand» im Auftrag der Organisation «Jubiläum 600 Jahre Rathaus» einen Rathausrundgang entwickelt.

Zusammen mit den Kantonen Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg sowie den Bundesbehörden hat Bern als federführender Kanton die Feierlichkeiten zum 150-Jahr-Jubiläum des Grossprojekts Juragewässer-Korrektion organisiert. Eine mobile Ausstellung zum Thema machte in allen grösseren Orten am Wasser zwischen Yverdon und Aarau halt und sensibilisierte die Bevölkerung zum Thema Hochwasser. Die Arbeiten wurden durch den Bund und die Lotteriefonds der fünf Kantone finanziert.

Im Medienbereich standen die Information des Kantons im Zusammenhang mit den Gemeindeabstimmungen im Berner Jura im Vordergrund. Im Berichtsjahr hat das Amt für Kommunikation gesamthaft 70 Medienanlässe organisiert und 473 Medienmitteilungen veröffentlicht. Die Mitglieder des National- und Ständerats wurden regelmässig über wichtige kantonale Entscheide und Entwicklungen informiert.

Staatsarchiv
Das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» konnte im Berichtsjahr plangemäss vorangetrieben werden. Die Phase Realisierung ist abgeschlossen. BE-GEVER wurde in der Staatskanzlei und der Finanzdirektion flächendeckend eingeführt und läuft seither stabil.

Seit die eidgenössischen Räte am 30. September 2016 dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) zugestimmt haben, ist die Zahl der Gesuche um Aktenrecherche sprunghaft angestiegen auf fast 1000 Gesuche bis Ende 2017. Damit ist der Kanton Bern im schweizerischen Vergleich übermässig betroffen. Mehr als 20 Prozent aller Anfragen sind im Staatsarchiv Bern eingetroffen. Dieser Ansturm war mit regulären Mitteln nicht mehr zu bewältigen, so dass kurzfristig 3,5 temporäre Stellen geschaffen werden mussten.

Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS)
Im Berichtsjahr erfolgte die Einführung der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Selbstdeklaration der Lohngleichheit von Frau und Mann im Staatsbeitragswesen.

Sodann nahm das neue Gleichstellungsnetzwerk «Réseau égalité Berne francophone» seinen Betrieb auf und setzte erste Aktivitäten um wie z. B. ein in mehrere Module gestaltetes Programm «Femmes et politique».

Mit der Präsenz an der Berner Ausbildungsmesse unter dem Slogan «It's my way. Offen in die Berufswahl» gelang es, mehr Mädchen an die Welt der Technik und mehr Jungen an die sozialen Berufe heranzuführen.

Jurapolitik
In der Jurapolitik war das Jahr 2017 von den Kantonszugehörigkeitsabstimmungen geprägt, die am 18. Juni 2017 in Moutier sowie am 17. September 2017 in Sorvilier und Belprahon stattfanden. Die Federführung bei diesen Arbeiten lag bei der Staatskanzlei.

Die ersten Schritte im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden im August 2017 eingeleitet.
Die Staatskanzlei hat überdies die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt «Status quo plus» fortgesetzt. Der Regierungsrat hat die «Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne» am 21. Juni 2017 verabschiedet. Sie ist am 1. August 2017 in Kraft getreten.

Das Verfahren zur Änderung der Sonderstatutsverordnung wurde im Oktober 2017 eingeleitet. Die Änderungen sollen im Juni 2018 in Kraft treten. Das Verfahren zur Änderung des Sonderstatutsgesetzes wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 eingeleitet.

Der Regierungsrat hat im Mai 2017 eine Expertenkommission eingesetzt, die beauftragt ist, bis Ende Juni 2018 konkrete Massnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit und zur besseren Nutzung der Möglichkeiten, die sich aus dem Miteinander von zwei Kulturen ergeben, vorzuschlagen.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–27 831 787**	**–28 196 610**	**–26 139 211**	2 057 399	7.3 %
Ertrag	**1 181 531**	**1 211 000**	**1 264 139**	53 139	4.4 %
Saldo	**–26 650 256**	**–26 985 610**	**–24 875 072**	2 110 538	7.8 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–12 124 844	–12 903 948	–12 462 053	441 895	3.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–14 193 290	–14 031 000	–12 541 155	1 489 845	10.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–848 603	–396 162	–410 146	–13 983	–3.5 %
34 Finanzaufwand	0	0	–1	–1	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–512 289	–396 000	–519 029	–123 029	–31.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–152 760	–469 500	–206 828	262 672	55.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	825 387	717 000	733 361	16 361	2.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	81 803	86 000	64 529	–21 471	–25.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	62 127	204 000	166 157	–37 843	–18.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	212 214	204 000	300 092	96 092	47.1 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Staatskanzlei verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber dem Voranschlag werden im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–204 198**	**–502 000**	**–1 017 397**	–515 397	–102.7 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–204 198**	**–502 000**	**–1 017 397**	–515 397	–102.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–204 198	–502 000	–563 443	–61 443	–12.2 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–453 954	–453 954	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die bewilligten Budgetzahlen der Staatskanzlei wurden um rund CHF 0,5 Million überschritten.

Die Überschreitung ist vor allem auf die Erneuerung der Wahl- und Abstimmungslösung (Bedag Wahl- und Abstimmungsservice) zurückzuführen. Vom bewilligten Kredit wurde die Hälfte (CHF +0,3 Mio.) bezahlt. Im Regierungsratsbeschluss wurde bereits auf eine mögliche Überschreitung der Investitionen hingewiesen. Mit der Erneuerung sollen die bestehenden Funktionalitäten 1:1 abgelöst werden, weshalb einmalige Kosten anfallen. Die zweite Tranche wird nach dem Funktionstest im Jahr 2018 bezahlt.

Daneben fielen höhere Instandsetzungskosten (CHF +0,1 Mio.) für das Rathaus im ersten Umbaujahr der 2. Etappe an.

Für weitere Anschaffungen wie Möbel, Vitrinen und Stellwände, Ausweisdruck-System und elektronische Anlagen wurden rund CHF 0,1 Millionen ausgegeben.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

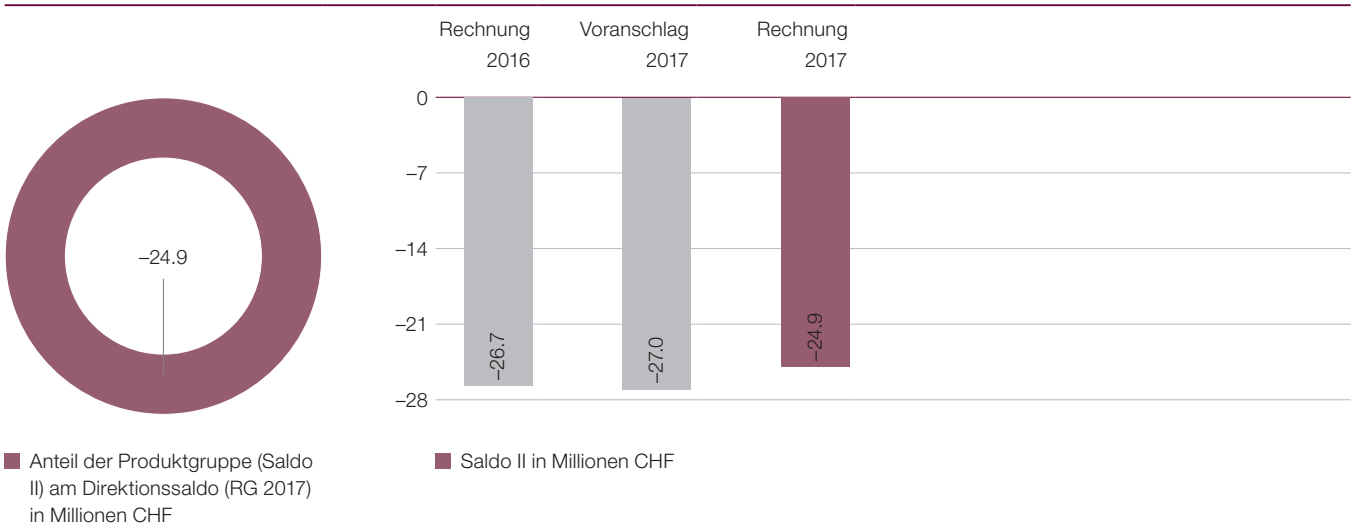
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
89.2	88.1	90.6	83.5	83.4	81.5	85.6

Kommentar

Der Personalbestand der Staatskanzlei der vergangenen Jahre zeigt marginale Veränderungen auf. Die Zunahme im Jahr 2017 ist situationsbedingt auf Stundenlohn-Zahlungen der Tagblatt-redaktorinnen zurückzuführen, welche für die Novembersession im Dezember (Stichtag) ausbezahlt wurden.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die Staatskanzlei ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis n der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Presserzeugnissen sowie Kurier- und Postdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können;
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (WSchG; SR 232.21) zuständig.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	984 257	1 007 000	909 705	–97 295	–9.7 %
(-) Personalkosten	–12 132 427	–12 903 950	–12 458 874	445 076	3.4 %
(-) Sachkosten	–14 299 685	–14 467 247	–12 850 627	1 616 621	11.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–941 652	–578 817	–454 375	124 442	21.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–26 389 507**	**–26 943 015**	**–24 854 171**	2 088 844	7.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	55 300	200 000	**158 150**	–41 850	–20.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–403 394	–276 000	**–240 879**	35 121	12.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 827	4 000	**8 007**	4 007	100.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–26 730 774**	**–27 015 015**	**–24 928 893**	2 086 122	7.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	80 518	29 405	53 821	24 416	83.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–26 650 256**	**–26 985 610**	**–24 875 072**	2 110 538	7.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Gleichstellung	–521 546	–591 194	–593 125	–1 931	–0.3 %
Archiv	–3 836 116	–3 508 134	–3 305 582	202 552	5.8 %
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–3 103 099	–3 507 377	–3 161 682	345 695	9.9 %
Zweisprachigkeit und begleitende Rechtsetzung	–3 475 817	–3 346 606	–3 752 948	–406 342	–12.1 %
Ressourcen und politische Rechte	–14 382 271	–14 662 444	–12 888 275	1 774 169	12.1 %
Führungsunterstützung	–1 070 659	–1 327 259	–1 152 559	174 700	13.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Staatskanzlei weist gegenüber dem Budget eine Verbesserung von rund CHF 2,0 Millionen (7,8 %) im Saldo I aus.

Grund dafür sind einerseits die mit verschiedenen Personalwechseln und Vakanzen verbundenen tieferen Personalkosten (CHF -0,4 Mio.), die zum Teil auch mit einer Neuorganisation und personellen Übergangslösungen verbunden waren.

Andererseits wurden bei den Sachaufwänden die eingestellten Mittel nicht ausgeschöpft (CHF -1,6 Mio.).

Hauptursache dafür sind die schwer abschätzbaren Kosten für die A- und B-Postgebühren, die zentral durch die Staatskanzlei finanziert werden (CHF -0,6 Mio.).

Daneben wurden die eingestellten Mittel für Wartung (CHF -0,3 Mio.), intern verrechnete IT-Dienstleistungen (CHF -0,25 Mio.), Dienstleistungen Dritter (CHF -0,2 Mio.) und Drucksachen (CHF -0,25 Mio.) nicht benötigt. Tiefere Projektkosten im Berichtsjahr (insbes. Programm DGA) und Projektanpassungen trugen zu diesem positiven Effekt bei.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Jahr 2018 steht im Zeichen der Umsetzung der internen Reorganisation der Staatskanzlei per 1. Juni 2018 und der Wahl von zwei neuen Vizestaatsschreibern oder Vizestaatsschreiberinnen.

Weiter stehen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier an. Neben bilateralen Vereinbarungen zwischen den Kantonen Bern und Jura werden unilaterale Vorkehrungen (z. B. Neuorganisation der dezentralen kantonalen Verwaltung) zu treffen sein.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Digitalisierung dar (BE-GEVER, Postdienstleistungen, usw.), die teilweise in enger Zusammenarbeit mit dem KAIO erfolgt.

Chancen und Risiken

Die finanziellen Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

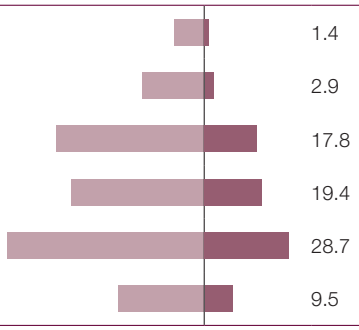
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 035	2 044
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	140	206
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	264	265
Anzahl erstellte Beglaubigungen	11 651	12 380
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 425 706	2 088 043
Anzahl Medienmitteilungen	435	473
Anzahl Medienkonferenzen	72	70
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	918 382	844 796
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	553	931
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	896 587	1 460 524
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	116	106
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	87	74
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	101	100

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–9.9	1.4
Arbeitslosenversicherung	–21.0	2.9
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–50.1	17.8
Wald und Naturgefahren	–45.2	19.4
Landwirtschaft	–66.9	28.7
Natur	–29.2	9.5



4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Führungsunterstützung	–8.5	–9.9	–8.5	1.4	13.9 %
Arbeitslosenversicherung	–18.5	–18.8	–18.1	0.7	3.9 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–28.9	–30.0	–32.4	–2.4	–8.1 %
Wald und Naturgefahren	–25.6	–29.6	–25.9	3.7	12.5 %
Landwirtschaft	–35.6	–41.2	–38.1	3.1	7.4 %
Natur	–21.3	–18.9	–19.7	–0.9	–4.5 %
Total	**–138.4**	**–148.4**	**–142.7**	5.6	3.8 %

4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Regionalpolitik
Im Rahmen des Impulsprogrammes für den Tourismus beteiligen sich Bund und Kanton Bern mit zinslosen Darlehen von je CHF 10 Millionen an den Investitionskosten des V-Bahn-Terminals in Grindelwald. Der Regierungsrat hat den dafür erforderlichen Kredit bewilligt. Das V-Projekt ist für die erfolgreiche Zukunft der gesamten Jungfrau-Region als Top-Destination im Schweizer Tourismus von entscheidender Bedeutung. Die geplanten Investitionskosten für das ganze Projekt belaufen sich auf insgesamt CHF 380 Millionen. Das Terminal allein kostet CHF 116 Millionen. Die Darlehen werden erst ausbezahlt, wenn die Baubewilligung für das Projekt vorliegt.

Olympische Winterspiele 2026
Nach dem Grundsatzbeschluss von Swiss Olympic hat der Bundesrat im Oktober 2017 seine Unterstützung für die Kandidatur für die Olympischen Winterspiele 2026 mit der Host City Sion zugesichert. Im Kanton Bern sollen die Wettbewerbe Eishockey der Frauen in Biel, Eishockey der Männer in Bern, Skispringen auf der Normalschanze und nordische Kombination in Kandersteg stattfinden. Der Regierungsrat hat im November 2017 eine Projektorganisation für die Begleitung der Kandidatur eingesetzt.

Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative
Kernstück der Umsetzung von Artikel 121a BV bilden Massnahmen für stellensuchende Personen. Der Arbeitslosenvorrang sieht vor, dass offene Stellen in Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit den öffentlichen Arbeitsvermittlungen gemeldet werden müssen. Mit dieser Stellenmeldepflicht soll die Vermittlung von Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren haben sich auf die Inkraftsetzung im 2018 vorbereitet.

Pflanzenschutzprojekt
Das Berner Pflanzenschutzprojekt wurde in Zusammenarbeit mit dem Berner Bauern Verband und dem Bundesamt für Landwirtschaft erfolgreich gestartet. Im Februar 2017 konnten sich interessierte Betriebe für eine oder mehrere von 11 Massnahmen anmelden. Dies resultierte in einem Total von 4 852 Massnahmen aufgeteilt auf 2 646 Betriebe (davon ca. 6–10 % beteiligte Bio-Betriebe). Total wurden bis Ende November 2017 rund CHF 3,9 Millionen an Beiträgen ausbezahlt, was rund 75 Prozent des dafür vorgesehenen Budgets entspricht. Des Weiteren wurde das Gewässermonitoring (AWA) gestartet, sowie das Konzept zur wissenschaftlichen Begleitung (Agroscope) erstellt und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gutgeheissen.

Bio-Offensive
Die Berner Bio-Offensive 2020 hat zum Ziel, die Entwicklung des Biolandbaus im Kanton Bern zu fördern und die bestehenden Marktchancen, insbesondere im Bereich der Ackerprodukte, auszuschöpfen. Die für 2017 vorgesehenen Massnahmen sind lanciert oder bereits umgesetzt. An diversen Informationsanlässen zum Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), Gruppenberatungen und Flurbegehungen wurde über das Projekt «Bio-Offensive» informiert und es konnten neue Arbeitskreise gebildet werden. Diverse Innovations- und Absatzförderungsprojekte zum Thema «Bio» wurden erfolgreich durchgeführt oder begleitet.

Wald- und Holzwirtschaft
Um den Wald und die Erfüllung der gesellschaftlichen Bedürfnisse langfristig zu sichern, rückt die neue ausgearbeitete Strategie die Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft ins Zentrum des Handelns. Die «Initiative Holz BE» ist gegründet worden. Der vom Kanton unterstützte Zusammenschluss von Akteuren der gesamten Holzkette soll den Absatz von Berner Holz fördern. Die Nachfrage nach forstlichen Betriebsberatungen ist nach wie vor gross.

Folgen der Klimaänderung
Im Hinlick auf die Auswirkungen der Klimaänderung ist der Forstdienst mit aktuellen Erkenntnissen, auch bezüglich Waldbau, geschult worden. Das Permafrost-Monitoring-System wurde um eine weitere Messstation erweitert.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–763 236 361**	**–794 035 566**	**–778 372 608**	15 662 958	2.0 %
Ertrag	**629 823 716**	**650 938 228**	**644 665 183**	–6 273 045	–1.0 %
Saldo	**–133 412 644**	**–143 097 338**	**–133 707 425**	9 389 913	6.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–93 796 894	–98 056 197	–94 233 518	3 822 679	3.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–27 581 712	–27 508 682	–26 224 561	1 284 121	4.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 151 497	–3 454 481	–2 636 127	818 355	23.7 %
34 Finanzaufwand	–30 304	–267 442	–30 076	237 365	88.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–3 890 974	–6 912 775	–2 116 977	4 795 798	69.4 %
36 Transferaufwand	–91 093 541	–95 369 189	–93 729 978	1 639 210	1.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	–538 760 826	–547 800 000	–549 912 591	–2 112 591	–0.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–4 930 612	–14 666 800	–9 488 780	5 178 020	35.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	6 088 079	6 015 000	6 572 012	557 012	9.3 %
41 Regalien und Konzessionen	4 959 938	4 170 000	4 218 005	48 005	1.2 %
42 Entgelte	29 105 510	28 463 475	28 428 041	–35 434	–0.1 %
43 Verschiedene Erträge	275 831	226 160	274 500	48 340	21.4 %
44 Finanzertrag	167 374	103 000	119 531	16 531	16.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 986 492	5 170 500	1 473 242	–3 697 258	–71.5 %
46 Transferertrag	38 452 034	40 143 393	24 761 311	–15 382 082	–38.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	538 760 826	547 800 000	549 912 591	2 112 591	0.4 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	9 027 632	18 846 700	28 905 952	10 059 252	53.4 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2017 unterschreitet den Voranschlagswert um rund CHF 9,4 Millionen.

Der Personalaufwand wurde um rund CHF 3,8 Millionen oder 3,9 Prozent unterschritten, was auf vakante oder unbesetzte Stellen und Rotationsgewinne zurückzuführen ist. Eine Verschiebung von Ausgaben der Informatik (Agrarinformationssystem GELAN) zur Investitionsrechnung ist der Hauptgrund der Unterschreitung beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 1,3 Millionen.

Tiefere Ausgaben in verschiedenen Bereichen in der Investitionsrechnung führen zu tieferen Abschreibungen von CHF 0,8 Millionen.

Gesamthaft lag der Transferaufwand mit rund CHF 1,6 Millionen unter dem Voranschlag 2017, was auf Unter- und Überschreitungen in den nachfolgenden Bereichen zurückzuführen ist. Einerseits lag das Projektvolumen – vor allem aus den Programmvereinbarungen mit dem Bund im Aufgabenbereich Wald – mit CHF 4,6 Millionen deutlich unter den Erwartungen. Andererseits überschritten die Beiträge aus der Produktegruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht um rund CHF 3,8 Millionen den Voranschlag, was insbesondere auf den Projektfortschritt der Innovationsprojekte zurückzuführen ist.

Per Saldo unterschritten die Einlagen respektive Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen das Budget um rund CHF 1 Million, was auch auf die Senkung der Tierhalterbeitäge zugunsten der Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse zurückzuführen ist.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–37 714 092**	**–50 309 186**	**–15 008 211**	35 300 975	70.2 %
Einnahmen	**20 388 708**	**21 429 200**	**11 343 195**	–10 086 005	–47.1 %
Saldo	**–17 325 383**	**–28 879 986**	**–3 665 016**	25 214 970	87.3 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–2 757 527	–4 670 904	–2 177 508	2 493 396	53.4 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–1 889 736	–1 889 736	0.0 %
54 Darlehen	–4 009 955	–15 804 474	–6 022 307	9 782 167	61.9 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–19 804 334	–17 833 808	–4 918 661	12 915 147	72.4 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–11 142 275	–12 000 000	0	12 000 000	100.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	69 093	0	67 070	67 070	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2 297 331	1 929 200	1 527 400	–401 800	–20.8 %
64 Rückzahlung von Darlehen	6 850 460	7 200 000	9 748 725	2 548 725	35.4 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	29 550	300 000	0	–300 000	–100.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	11 142 275	12 000 000	0	–12 000 000	–100.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung 2017 liegt mit CHF 25,2 Millionen unter dem Voranschlag.

Seit 1. Januar 2017 werden die Beiträge aus dem Renaturierungsfonds und die Beiträge zur Förderung der Strukturverbesserung gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) nicht mehr aktiviert, was zu einer Unterschreitung des Saldos um rund CHF 15 Millionen im Jahre 2017 führt.

In den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus- und Regionalentwicklung sind mit rund CHF 10 Millionen deutlich tiefere Investitionsausgaben (Darlehen und Beiträge) und höhere Darlehensrückerstattungen (Amortisationen) als geplant erfolgt.

Zudem war die mit HRM2/IPSAS vorgesehene saldoneutrale Verbuchung der bundesfinanzierten Darlehensauszahlungen noch nicht entsprechend im Budget abgebildet.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1 092.6	1 058.1	1 050.5	1 074.1	1 077.2	1 113.6	1 117.7

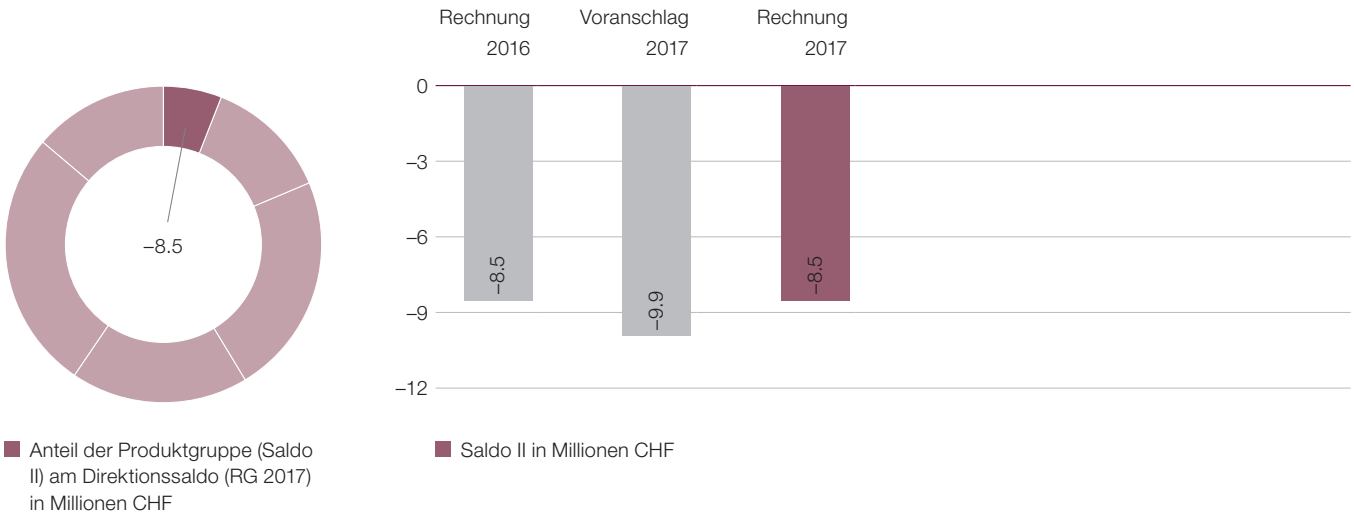
Kommentar

Bei der VOL stiegen die Vollzeitstellen zwischen 2011 und 2017 um rund zwei Prozent. Die Schwankungen in den Jahren 2011–2017 sind grösstenteils auf die bundesfinanzierten Personalausstattungen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren sowie bei der Arbeitslosenkasse zurückzuführen, die abgestimmt sind auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes und die entsprechenden Arbeitssuchendenzahlen. Entsprechend der Entwicklung am Arbeitsmarkt werden die Kapazitäten bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und bei der Arbeitslosenkasse angepasst.

Die Rückgänge in den Jahren 2012 und 2013 sind hauptsächlich durch Reorganisationsmassnahmen beim Staatsforstbetrieb erfolgt. Nachdem das Amt für Wald im Jahr 2016 aufgrund einer weiteren Reorganisation überdurchschnittlich viele Vakanzen vorzuweisen hatte, ist das Amt per 31. Dezember 2017 wieder mehrheitlich in Vollbesetzung. Seit 2016 wurde im Zuge der Umsetzung der Fleischkontrollverordnung zudem die tierärztliche Kontrolle im Veterinärdienst des Amtes für Landwirtschaft und Natur kontinuierlich ausgebaut.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Volkswirtschaftsdirektion sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der rechtlichen Dienstleistungen, der Informatikversorgung in der Direktion und der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 361 551	1 000 776	1 199 676	198 900	19.9%
(-) Personalkosten	–5 653 651	–6 050 892	–5 942 123	108 768	1.8%
(-) Sachkosten	–1 083 080	–1 402 522	–1 397 031	5 491	0.4%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–417 094	–426 639	–188 859	237 780	55.7%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–5 792 274**	**–6 879 277**	**–6 328 337**	550 939	8.0%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	203 230	0	**183 920**	183 920	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 891 828	–3 034 450	**–2 387 327**	647 123	21.3%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 125	0	**0**	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–8 477 747**	**–9 913 727**	**–8 531 744**	1 381 983	13.9%
(+)/(-) Abgrenzungen	7 790	67 595	3 360	–64 235	–95.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–8 469 957**	**–9 846 131**	**–8 528 384**	1 317 748	13.4%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Gebäudeversicherung Bern	0	0	0	0	0.0%
Informatikleistungen für Ämter	–1 823 401	–81 138	–1 834 224	–1 753 086	–2160.6%
Rechtliche Dienstleistungen	–1 154 429	–110 624	–1 297 378	–1 186 754	–1072.8%
Führungsunterstützung	–2 814 445	–6 687 515	–3 196 735	3 490 780	52.2%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Im Vergleich zum Voranschlag 2017 verbessert sich der Saldo I der Produktegruppe Führungsunterstützung in der Rechnung 2017 um CHF 0,6 Millionen, was auch auf tiefere kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen zurückzuführen ist. Tiefe Investitionen in der Informatik führen zu diesem Rückgang.

Die Personalkosten unterschreiten den Voranschlag, was an vakanten und nicht besetzten Stellen lag. Zudem konnten höhere Erlöse dank gestiegener Rückerstattungen des SECO für Informatikdienstleistungen zugunsten der Arbeitslosenversicherung erzielt werden.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Die Staatsbeiträge unterschritten den Voranschlagswert 2017.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Volkswirtschaftsdirektion vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

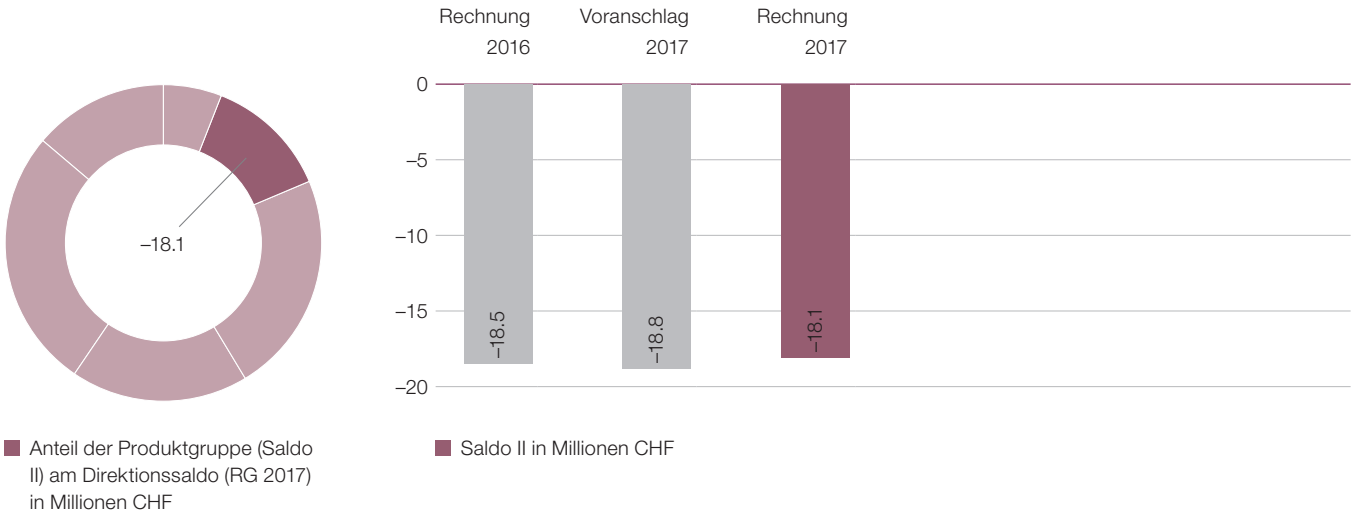
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	92	93
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	14	20
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	233	192
Anzahl eingereichter Beschwerden	98	81
Anzahl erledigter Beschwerden	88	85
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der VOL betreut werden	1 432	1 449
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	3	2

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) mit 19 Standorten im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen jährlich rund 135 000 Beratungsgespräche durch. Sie beschaffen und vermitteln arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich etwa CHF 55 Millionen (Stand 2017). Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Bei Unstimmigkeiten steht zudem eine Ombudsstelle zur Verfügung.

Jeder Kanton ist verpflichtet, eine Arbeitslosenkasse (ALK) zu führen. Die Versicherten können wählen zwischen der ALK und den übrigen Kassen (z. B. der Gewerkschaften). Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus.

Die Produkte Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkasse werden ausschliesslich durch die eidgenössische Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	2 143 981	2 260 500	2 856 378	595 878	26.4 %
(-) Personalkosten	–2 053 218	–1 957 199	–2 380 428	–423 229	–21.6 %
(-) Sachkosten	–368 140	–196 872	–260 872	–64 000	–32.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–383	0	–6 113	–6 113	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–277 761**	**106 430**	**208 965**	102 536	96.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	150 000	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–18 341 269	–18 950 000	**–18 324 233**	625 767	3.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 013	1 721	**2 046**	325	18.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–18 467 016**	**–18 841 849**	**–18 113 222**	728 627	3.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–18 467 016**	**–18 841 849**	**–18 113 222**	728 627	3.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Arbeitsvermittlung (RAV)	60 433	418 907	299 724	–119 183	–28.5 %
Arbeitslosenkasse (ALK)	120 222	45 738	387 391	341 652	747.0 %
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	–458 416	–358 216	–478 150	–119 934	–33.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Arbeitslosigkeit beträgt im Jahre 2017 im Kanton Bern im Jahresdurchschnitt 2,6 Prozent (Schweiz 3,2 %, Schweiz in Vorjahr 3.3 %). Die Schwankungen im Jahresverlauf entsprechen den üblichen saisonalen Veränderungen.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen». In diesem Punkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons am Vollzug der Arbeitslosenversicherung abgerechnet. Andererseits ergänzt der Kanton die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit eigenen Massnahmen (z. B. Kurse und Programme für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Die Beiträge an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung sind durch den Kanton nicht beeinflussbar und liegen rund CHF 600 000 unter dem Voranschlag.

Das SECO erstattet dem Kanton die Querschnittsleistungen, die das Amt zugunsten der Produktgruppe erbringt. Die Nachfrage nach Querschnittsleistungen der bundesfinanzierten Geschäftsbereiche Arbeitslosenkasse und Arbeitsvermittlung beträgt rund CHF 600 000 mehr als geplant.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern will mit einem wirksamen und effizienten Vollzug den Schutz gegen Schwarzarbeit und Lohndumping gewährleisten.

Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sollen jederzeit bereit sein auf wirtschaftliche Krisensituationen rasch zu reagieren.

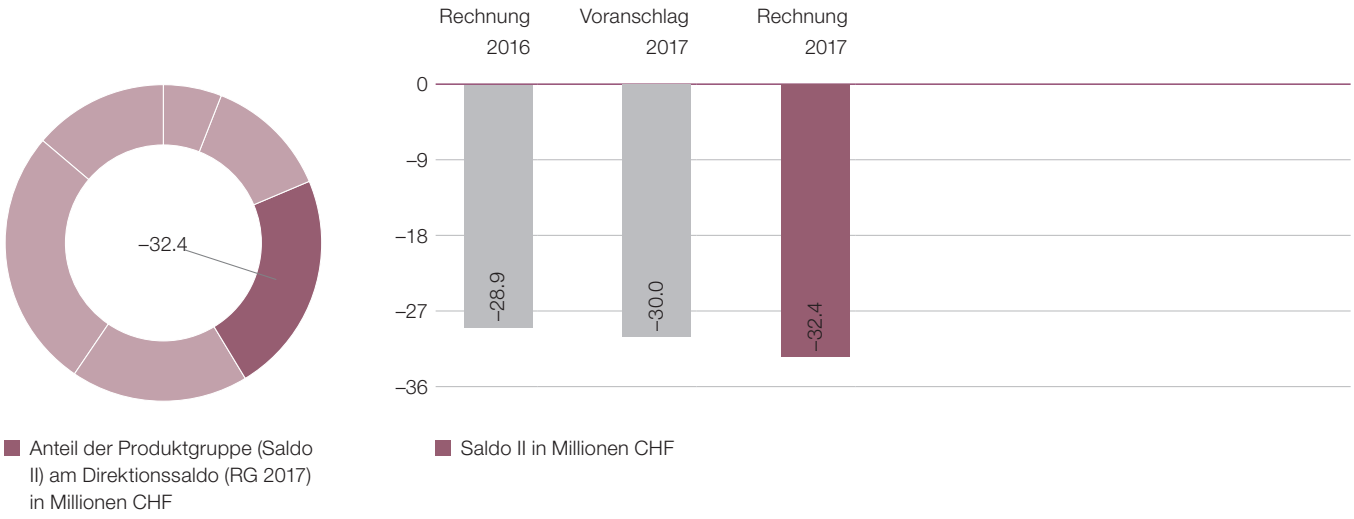
Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteil des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	**2016**	**2017**
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	18 600	19 500
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführte Beratungsgespräche	140 000	135 000
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	350 000	400 000
Ausbezahlte Arbeitslosen-Entschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	280	310

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht



Beschreibung

Die Produktgruppe hat das Ziel, die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum werden gestärkt und innovative Projekte gefördert. Die strategischen Handlungsachsen der Regionalpolitik sind Tourismus, Industrie, Cleantech sowie Reformen und innovative Angebote. Der Tourismus ist im Kanton Bern ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Im Berner Oberland ist er der wichtigste Wirtschaftszweig.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und den Ladenschluss.

Der Immissionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. 125 000 Gebäudeheizungen und 2 500 industrielle und gewerbliche Anlagen werden überwacht. Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung; die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industrie- und Gewerbeanlagen überwacht sowie dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	7 098 938	6 513 079	7 558 741	1 045 662	16.1 %
(-) Personalkosten	–15 875 874	–17 668 606	–15 982 405	1 686 201	9.5 %
(-) Sachkosten	–6 391 665	–5 263 101	–4 500 617	762 485	14.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 346 020	–2 084 873	–1 695 295	389 578	18.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–17 514 621**	**–18 503 501**	**–14 619 575**	3 883 926	21.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 281 941	3 055 000	**3 462 811**	407 811	13.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–20 862 745	–20 675 150	**–27 963 368**	–7 288 218	–35.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 228 732	6 152 566	**6 731 439**	578 873	9.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–28 866 694**	**–29 971 085**	**–32 388 693**	–2 417 608	–8.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	5 514 221	6 281 909	5 108 925	–1 172 984	–18.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–23 352 473**	**–23 689 176**	**–27 279 768**	–3 590 592	–15.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Wirtschaftsförderung	–7 012 297	–6 936 007	–5 256 095	1 679 912	24.2 %
Tourismus und Regionalentwicklung	–4 690 706	–4 735 353	–3 845 652	889 701	18.8 %
Arbeitsbedingungen	–2 306 709	–3 000 933	–1 921 458	1 079 476	36.0 %
Chronometerkontrolle	241 774	145 753	223 173	77 420	53.1 %
Immissionsschutz	–3 746 683	–3 976 961	–3 819 543	157 418	4.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo II fällt um CHF 2,4 Millionen höher aus als budgetiert: Vakante Stellen wurden längere Zeit nicht besetzt. Drittaufträge wurden zurückhaltend vergeben.

Zudem sind die Entschädigungen des Bundes für Vollzugsaufgaben im Bereich der Arbeitsmarktaufsicht höher ausgefallen als geplant.

Die Beiträge überschritten den Voranschlag um rund CHF 7,3 Millionen, was insbesondere auf den Projektfortschritt der Innovationsprojekte zurückzuführen ist. Der Zeitpunkt der Realisierung unterstützter Projekte ist nicht planbar.

Entwicklungsschwerpunkte

Regionalpolitik: Im Rahmen des Impulsprogrammes für den Tourismus beteiligen sich Bund und Kanton Bern mit zinslosen Darlehen von je CHF 10 Millionen an den Investitionskosten des V-Bahn-Terminals in Grindelwald. Der Regierungsrat hat den dafür erforderlichen Kredit bewilligt. Das V-Projekt ist für die erfolgreiche Zukunft der gesamten Jungfrau-Region als Top-Destination im Schweizer Tourismus von entscheidender Bedeutung. Die geplanten Investitionskosten für das ganze Projekt belaufen sich auf insgesamt CHF 380 Millionen. Das Terminal allein kostet CHF 116 Millionen. Die Darlehen werden erst ausbezahlt, wenn die Baubewilligung für das Projekt vorliegt.

Olympische Winterspiele 2026: Nach dem Grundsatzbeschluss von Swiss Olympic hat der Bundesrat im Oktober 2017 seine Unterstützung für die Kandidatur für die Olympischen Winterspiele 2026 mit der Host City Sion zugesichert. Im Kanton Bern sollen die Wettbewerbe Eishockey der Frauen in Biel, Eishockey der Männer in Bern, Skispringen auf der Normalschanze und nordische Kombination in Kandersteg stattfinden. Der Regierungsrat hat im November 2017 eine Projektorganisation für die Begleitung der Kandidatur eingesetzt.

Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative: Kernstück der Umsetzung von Artikel 121a BV bilden Massnahmen für stellensuchende Personen. Der Arbeitslosenvorrang sieht vor, dass offene Stellen in Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit den öffentlichen Arbeitsvermittlungen gemeldet werden müssen. Mit dieser Stellenmeldepflicht soll die Vermittlung von Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren haben sich auf die Inkraftsetzung im 2018 vorbereitet.

Chancen und Risiken

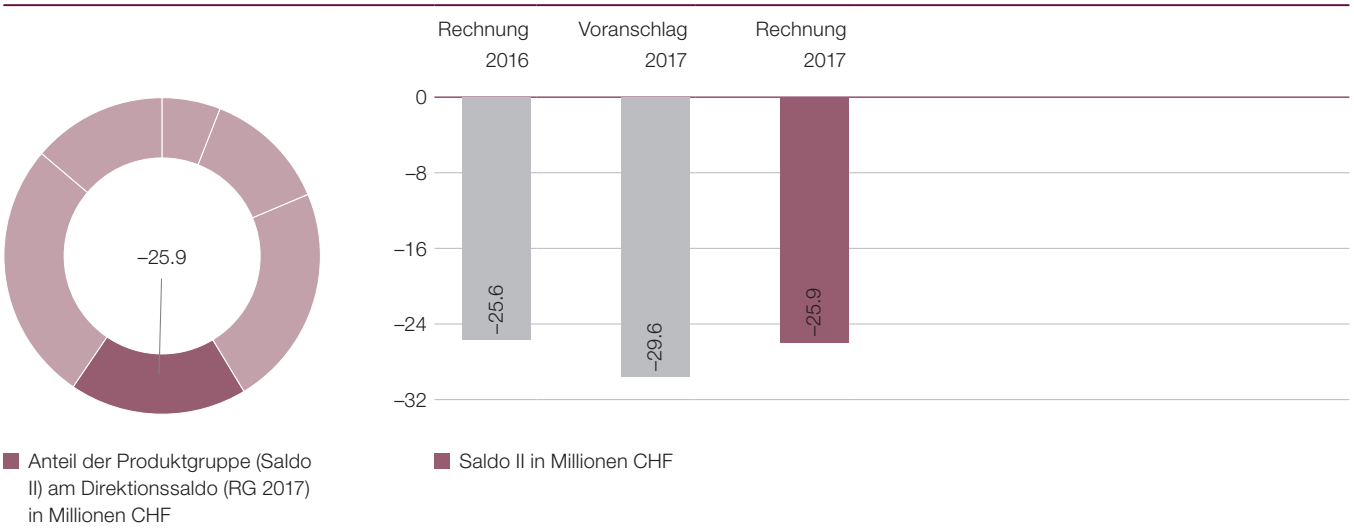
Im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 befinden sich mehrere wichtige Projekte in der Umsetzung (z. B. SIP Biel-Bienne, sitem insel Bern, EMPA Thun). Diese Projekte sind für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern von grosser Bedeutung. Die erforderlichen Mittel erfordern unter Umständen eine befristete Erhöhung des Saldos in der Produktegruppe. Der erforderliche Umfang ist unter anderem vom Projektfortschritt und den vom Bund noch zu sprechenden Beiträgen abhängig.

In den Jahren 2016 bis 2019 hat der Bund im Rahmen des Impulsprogrammes Tourismus die Mittel für touristische Projekte um CHF 200 Millionen erhöht. Der Kanton Bern rechnet mit zusätzlichen CHF 30 Millionen. Die gesetzliche Grundlage bildet die Neue Regionalpolitik, welche die Kantone zu einer äquivalenten Finanzierung verpflichtet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl geförderte Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	100	113
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	200 000	200 000
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	2 400	2 400
Anzahl beurteilte Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	3 000	2 100
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20)	37 000	41 000
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	2 800	3 100
Anzahl zertifizierte Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	700 000	730 000

4.7.4 Wald und Naturgefahren



Beschreibung

Die öffentlichen Ansprüche an den Wald (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) werden durch den Schutz des Waldes und die gezielte Beeinflussung der Waldentwicklung gewährleistet. Mittels Beratung und Förderung wird eine nachhaltig wirtschaftliche, funktionsgerechte und naturnahe Waldbewirtschaftung angestrebt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen vom Staatsforstbetrieb nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor Naturgefahren (Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz) geschützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	12 948 319	12 155 200	12 967 791	812 591	6.7 %
(-) Personalkosten	–19 792 872	–21 358 547	–19 478 822	1 879 725	8.8 %
(-) Sachkosten	–7 556 217	–7 362 969	–7 371 689	–8 720	–0.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–715 351	–821 661	–794 928	26 733	3.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–15 116 121**	**–17 387 977**	**–14 677 649**	2 710 329	15.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	5 813 601	8 237 000	**6 383 205**	–1 853 795	–22.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–16 307 962	–20 431 600	**–17 597 532**	2 834 068	13.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	11 540	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–25 598 942**	**–29 582 577**	**–25 891 976**	3 690 601	12.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–452 421	377 359	840 721	463 362	122.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–26 051 362**	**–29 205 218**	**–25 051 255**	4 153 963	14.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Walderhaltung und Waldwirtschaft	–12 967 491	–14 314 524	–13 055 406	1 259 117	8.8 %
Risikomanagement Naturgefahren	–1 500 977	–1 776 578	–1 592 109	184 469	10.4 %
Staatsforstbetrieb	–647 652	–1 296 876	–30 133	1 266 743	97.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Produktgruppe schliesst im Saldo I um CHF 2,7 Millionen (15,6 %) besser ab als budgetiert. Dies ist sowohl auf höhere Erlöse (CHF 0,8 Mio.) als auch auf Einsparungen bei den Personalkosten (CHF 1,9 Mio.) zurückzuführen. Bei allen drei Produkten – Wald (Forstdienst), Naturgefahren und Staatsforstbetrieb – liegt der Saldo I (Globalbudget) unter dem Voranschlag.

Im Forstdienst resultieren die Einsparungen bei den Personalkosten (CHF 1,2 Mio.) aus Rotationsgewinnen und vakanten Stellen, die mehrheitlich im Lauf des Jahres wieder besetzt werden konnten.

Im Staatswald ist das gute Betriebsergebnis durch höhere Erlöse bei den Verkäufen und den unternehmerischen Zusatzleistungen (CHF 0,8 Mio.) sowie durch tiefere Personalkosten (CHF 0,5 Mio.) begründet.

Der Saldo II liegt um CHF 3,7 Millionen (12,5 %) unter dem Voranschlag. Es wurden weniger Staatsbeiträge ausgerichtet (CHF 2,8 Mio.), weil weniger Projekte durchgeführt und unterstützt werden konnten. Dadurch wurden auch weniger Leistungen gegenüber dem Bund (NFA-Programme) abgerechnet, und die Erlöse der Staatsbeiträge fielen um CHF 1,9 Millionen tiefer aus als geplant.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Produkt Wald (Forstdienst) wurde die Strategie wichtigen Anspruchsgruppen unterbreitet und anschliessend fertiggestellt. Der Wald soll gesund, vielfältig und anpassungsfähig bleiben. Durch die Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft sollen seine wichtigen Leistungen langfristig gesichert werden. Die Verwendung des einheimischen Holzes wird aus volkswirtschaftlichen und ökologischen Gründen gefördert. Es wurde die «Initiative Holz BE» gegründet, welche die Akteure der gesamten Wertschöpfungskette Holz verbindet. Grosser Handlungsbedarf besteht weiterhin bei der Entwicklung der Waldwirtschaft. Die Waldeigentümer werden mit dem gemeinsam erarbeiteten Förderprogramm «Waldbewirtschaftung» zur vermehrten Zusammenarbeit motiviert. Auch in den Programmen «Schutzwaldpflege» und «Waldbiodiversität» werden neben den laufenden Projekten neue Ansätze erprobt, um die längerfristige Wirkung der Förderung von Bund und Kanton zu verbessern. Es sollen vermehrt Anreize zu einer eigeninitiativen, unternehmerischen Waldwirtschaft geschaffen werden. Im Amt wurde ein einfaches Steuerungssystem entwickelt und erstmals für die Jahresplanung 2018 eingesetzt.

Bei der Prävention vor Naturgefahren liegt der Schwerpunkt zunehmend bei der Instandhaltung der bestehenden Schutzbauten. Bis Ende 2017 lagen 25 mehrjährige Projekte zur Erhaltung der forstlichen Schutzbauten vor. Mit diesen sind etwa 90 Prozent der forstlichen Schutzbauten im Kanton Bern abgedeckt. Damit ist eine gute Basis für die Sicherung dieser bedeutungsvollen Schutzinfrastruktur gelegt. Das Monitoring zum Zustand des Permafrosts und der Gletscher wurde erweitert.

Der Staatsforstbetrieb hat in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule (HAFL) seine betriebliche Planung zur nachhaltigen Nutzung und Pflege des Staatswaldes überprüft. Die jährliche Nutzungsmenge von 80 000 Kubikmetern Holz wurde bestätigt. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Staatswaldes kann auf dem seit 2005 verfolgten Weg fortgesetzt werden.

Chancen und Risiken

Beim Waldschutz kann im Jahr 2017 von einem Normaljahr ohne grössere Schadenereignisse gesprochen werden. Dennoch nahmen die Schäden insbesondere durch Borkenkäfer gegenüber dem Jahr 2016 zu. Mit den neuen Sturmschäden (Burglind) erhöhen sich die Risiken einer Massenvermehrung. Sorge bereiten auch neue Waldschädlinge, welche sich als Folge der Klimaerwärmung und des globalen Handels ausbreiten. Das Eschentriebsterben hat bereits grosse Ausfälle bei der Esche verursacht und auch bei der Föhre breiten sich neue Krankheiten aus.

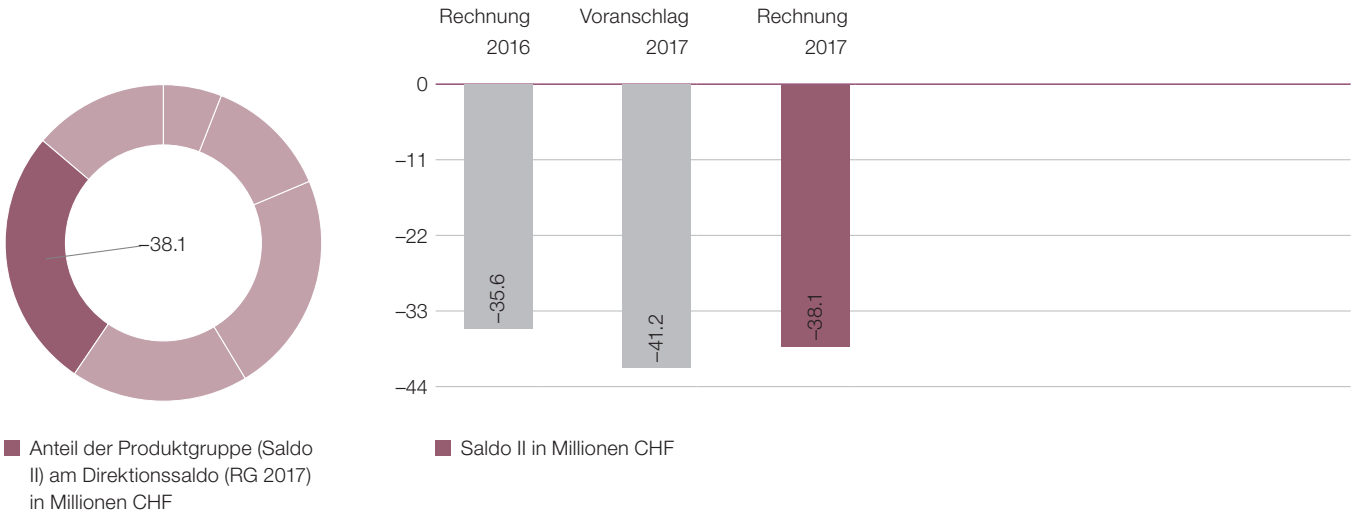
Generell ist in den Bereichen Waldschutz und Naturgefahren infolge der Klimaveränderung von erhöhten Risiken und ver-

mehrten Schadereignissen auszugehen. Anpassungsstrategien sind in beiden Bereichen erforderlich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	188 400	188 400
Anzahl erteilte Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	3 600
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	3 000	3 000
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	537	532
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	657	668
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700

4.7.5 Landwirtschaft



Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit,Tierschutz/Tierversuche sowie Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	28 093 720	27 958 933	28 604 833	645 899	2.3%
(-) Personalkosten	–37 796 890	–38 803 183	–38 414 443	388 740	1.0%
(-) Sachkosten	–7 357 665	–9 216 013	–8 078 156	1 137 857	12.3%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 010 394	–2 054 605	–1 853 257	201 349	9.8%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–19 071 228**	**–22 114 868**	**–19 741 023**	2 373 846	10.7%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 463 304	1 154 590	**93 186**	–1 061 404	–91.9%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–18 751 789	–20 268 575	**–18 508 630**	1 759 945	8.7%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	753 202	40 000	**20 676**	–19 324	–48.3%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–35 606 510**	**–41 188 853**	**–38 135 791**	3 053 062	7.4%
(+)/(-) Abgrenzungen	–83 946	–962 642	2 060 650	3 023 291	314.1%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–35 690 456**	**–42 151 495**	**–36 075 141**	6 076 353	14.4%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Direktzahlungen	–3 726 661	–5 297 579	–3 773 471	1 524 108	28.8 %
Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	–6 521 770	–7 265 985	–6 758 501	507 483	7.0 %
Veterinärwesen	–3 389 886	–3 691 957	–4 820 267	–1 128 311	–30.6 %
Inforama	–5 432 912	–5 859 348	–4 388 783	1 470 565	25.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) zeigt gegenüber dem Budget 2017 ein um rund CHF 2,3 Millionen besseres Ergebnis. Auf Grund von nicht besetzten Stellen und Rotationsgewinnen liegen die Personalkosten knapp CHF 0,4 Millionen unter dem Budgetwert.

Bei den Sachkosten konnten gegenüber dem Budget rund CHF 1,1 Millionen eingespart werden. Dies ist im Wesentlichen auf tiefere Aufwendungen für Informatikdienstleistungen und –benutzungsgebühren, Ausgaben für Büromöbel-, Geräte und Fahrzeuge sowie auf generelle Einsparungen bei den Reiskosten und Spesen und beim allgemeinen Material- und Warenaufwand zurückzuführen.

Der Saldo II (Betriebsbuchhaltung) wird im Vergleich zum Voranschlag 2017 um rund CHF 3 Millionen unterschritten. Die Differenz zum Saldo I von knapp CHF 1,5 Millionen ist primär auf Schwankungen bei den Staatsbeiträgen zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die LANAT Strategie 2020 trat per 1. Januar 2015 in Kraft und wird konsequent umgesetzt. In der Produktgruppe Landwirtschaft stehen die Stossrichtungen leistungsstarke und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion, Service public vom Bauernhof sowie transparenter Vollzug und kundennahe Dienstleistungen im Zentrum.

Die Abteilung Direktzahlungen ist per 1. Januar 2017 als Kompetenzzentrum Agrarvollzug in neuen Strukturen gestartet, das Service Center konnte erfolgreich in Betrieb genommen werden und die Gremien des Agrarinformationssystems GELAN für die Kantone BE, FR und SO wurden reorganisiert. Die Weiterentwicklung von GELAN ist auf Kurs. So konnten beispielsweise die Erhebungen für das neue Pflanzenschutzprojekt BE per Internet erfolgen und das Teilsystem zur mobilen Kontrolldatenerfassung auf den Betrieben wurde erfolgreich produktiv gesetzt.

Neben dem Vorantreiben der Berner Bio-Offensive 2020 (siehe Schwerpunkte der VOL) hat das INFORAMA in Zusammenarbeit mit dem beco ein Pilotprojekt zum Thema Cleantech in der Landwirtschaft gestartet. Auf 50 Pilotbetrieben testet das INFORAMA eine Klima- und Energieberatung mit spezifischen Instrumenten aus. Zudem wurde ein Innovationspreis für Energie- und Klimaeffizienz (EuK) in der Berner Landwirtschaft ausgeschrieben (Eingabefrist 28. 02. 2018). Mit dem Pilotprojekt soll das Potenzial einer flächendeckenden landwirtschaftlichen EuK-Beratung im Kanton Bern abgeklärt werden.

Die neue Finanzierung der höheren Berufsbildung ist auf den 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Die im neuen Schuljahr gestarteten Bildungsgänge werden alle nach der neuen Regelung finanziert. Die zum Teil massiv erhöhten Teilnehmergebühren hatten bei der Betriebsleiterschule Landwirtschaft keine grossen Auswirkungen. In der Bildung Bäuerin konnten die Kurse in diesem Jahr zwar gefüllt werden, dies aber vor allem wegen den vielen Interessentinnen (Wartelisten). Die Entwicklung der Anmeldungen in Zukunft bleibt offen.

Mit der Änderung der kantonalen Baugesetzgebung (Baugesetz, BauG; BSG 721.0) wurde der Schutz des Kulturlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, wesentlich verstärkt. Die Umsetzung der neuen Vorgaben war und ist eine Herausforderung für alle vollzugsbeteiligten Ämter (AGR, AWA, LANAT). Die neu geschaffene Webseite www.be.ch/boden gibt einen Überblick über die Zuständigkeiten bei der Verwertung und Aufwertung von Boden, der Einzonung und anderen Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen und übrigem Kulturland. Die flächendeckende Beschaffung von Bodeninformation ist eine wichtige Voraussetzung für einen zielgerichteten und effizienten Vollzug der bodenpolitischen Aufgabenstellungen.

Im Veterinärdienst wurde das Kommunikationskonzept inklusive dem Kapitel «Ereignis- und Krisenkommunikation» überarbeitet. Die Änderungen der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV; BSG 916.812) und der Kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV; BSG 916.51) wurden am 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

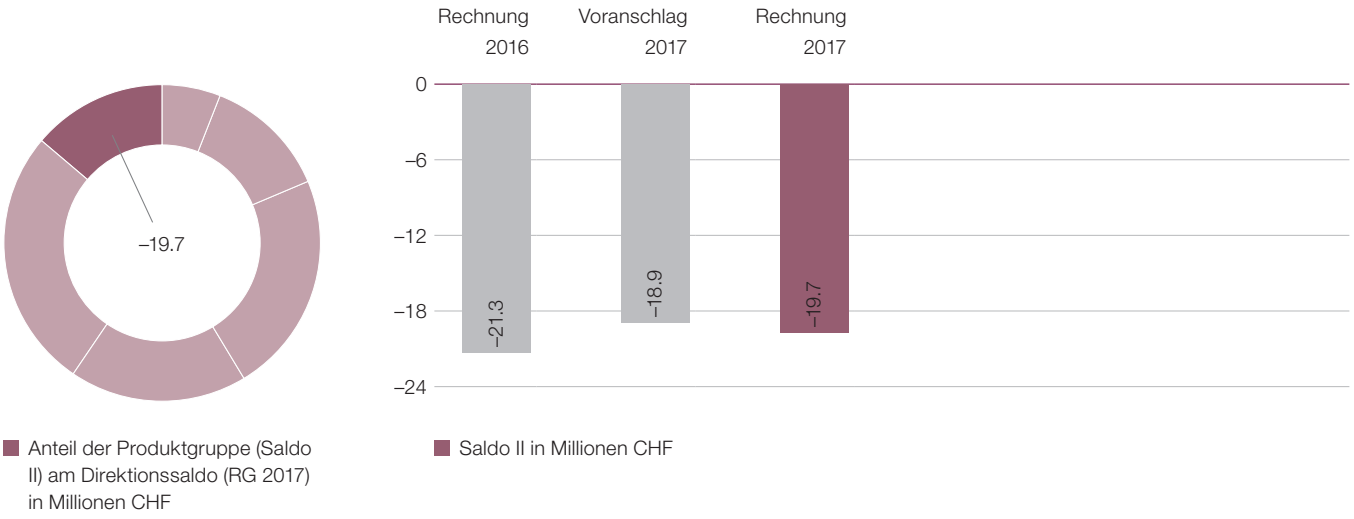
Chancen und Risiken

Die Reformetappe AP2014–2017 konnte im Kanton Bern trotz administrativem Mehraufwand erfolgreich umgesetzt werden. Der Zahlungsrahmen 2018–2021 führt zu keinen grösseren Änderungen; das finanzpolitische Umfeld ist somit stabil. Auf Bundesebene führen die Diskussionen rund um die Agrarpolitik 22+ sowie verschiedene Verfassungsinitiativen (Trinkwasser Initiative, Fair Food Initiative) zu einer gewissen Verunsicherung über die künftige Entwicklung der Landwirtschaft und der Agrarpolitik. Zudem bergen medienwirksame Tierschutzfälle und Seuchenereignisse stets ein politisches Risiko.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	148	142
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	80	59
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	91	93
Anzahl erfolgte landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 206	3 519
Ausbezahlte Direktzahlungen pro Jahr (in Mio. CHF)	550	548
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	239	258
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 770	1 808

4.7.6 Natur



Beschreibung

Die Produktgruppe Natur stellt die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicher und fördert die Biodiversität.

Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Sie schafft die Voraussetzung, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können.

Sie vollzieht zudem die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	841 735	729 600	799 369	69 769	9.6 %
(-) Personalkosten	–11 671 399	–11 763 351	–11 288 202	475 149	4.0 %
(-) Sachkosten	–4 962 837	–4 723 240	–4 552 664	170 576	3.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–988 975	–1 014 756	–650 666	364 090	35.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–16 781 477**	**–16 771 747**	**–15 692 162**	1 079 584	6.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 145 053	4 512 800	**4 448 447**	–64 353	–1.4 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–12 927 442	–10 738 615	**–12 688 441**	–1 949 826	–18.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 225 729	4 130 000	**4 210 955**	80 955	2.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–21 338 136**	**–18 867 562**	**–19 721 201**	–853 640	–4.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–43 245	–495 906	1 061 547	1 557 453	314.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–21 381 381**	**–19 363 468**	**–18 659 655**	703 813	3.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Fischerei	–4 392 677	–4 432 897	–3 998 201	434 696	9.8%
Jagd	–5 763 317	–5 623 339	–5 564 657	58 682	1.0%
Naturschutz und Naturförderung	–6 625 482	–6 715 511	–6 129 304	586 207	8.7%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) zeigt gegenüber dem Budget 2017 ein um rund CHF 1 Million besseres Ergebnis. Insgesamt konnten sowohl bei den Personal- als auch bei den Sachkosten gegenüber Budget 2017 Einsparungen rund CH 0,6 Millionen realisiert werden. Dies ist einerseits auf nicht besetzte Stellen und Rotationsgewinne und andererseits auf einen haushälterischen Umgang mit den Budgetmitteln bei den Büromöbeln und –geräten, dem allgemeinen Material- und Warenaufwand sowie den Reisekosten und Spesen zurückzuführen.

Der Saldo II (Betriebsbuchhaltung) hingegen weist gegenüber dem Budget eine negative Abweichung von rund CHF 0,8 Millionen aus. Dieser Effekt ist auf die Umstellung auf HRM2 zurückzuführen. Neu werden die Beiträge für Strukturverbesserungen und Renaturierungen nicht mehr wie bisher über die Investitionsrechnung, sondern über die Erfolgsrechnung abgewickelt.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe Natur stehen die Stossrichtungen Beziehung Mensch und Tier, dynamische Lebensräume sowie transparenter Vollzug und kundennahe Dienstleistungen im Zentrum. Beim Biodiversitätskonzept des Kantons Bern liegt Teil III Instrumente, mit dem Schlüsselelement Sachplan Biodiversität in einem konsolidierten Entwurf vor. Dieser wird in den kommenden Monaten nach dem Mitberichtsverfahren in den Direktionen und der Mitwirkung/Vernehmlassung fertiggestellt. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist für Ende 2018 vorgesehen.

Im Rahmen einer Teilrevision der Verordnung vom 26. Februar 2002 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) konnte der erste Teil wie geplant abgeschlossen werden. In den nächsten Jahren stehen weitere Teilrevisionen an. Weiter wurde die neue EDV-Anwendung im Bereich Jagd erfolgreich eingeführt, wird künftig laufend verbessert und allenfalls ausgebaut (z. B. mobile Lösungen).

Die Stärkung der Fischereiaufsicht war eines der Schwerpunktthemen im Jahr 2017. In Zusammenarbeit mit freiwilligen Fischereiaufsehern konnte eine Reihe von Optimierungsmassnahmen evaluiert und priorisiert werden. Diese werden nun in den nächsten Jahren Schrittweise umgesetzt, wobei der Hauptfokus auf eine verbesserte Grundausbildung gelegt wird. Im fischereiwirtschaftlichen Bereich wurden die mehrjährigen Untersuchungsprojekte zu Besatz und Migration von Bachforellen und Aeschen im Aaretal zwischen Thun und Bern sowie bei der Erarbeitung von fischereiwirtschaftlichen Grundlagen an der Sense weitergeführt. Zudem konnten bei der Gewässerrevitalisierung weitere wegweisende Projekte realisiert werden.

Chancen und Risiken

Der Bundesrat hat die revidierten Bundesinventare 2017 genehmigt. Der Kanton Bern ist für die Umsetzung zusätzlicher Bundesinventarobjekte verantwortlich. Dies führt zu spürbar höheren Aufwänden. Gleichzeitig wurde eine Reihe von Inventarobjekten von regionaler Bedeutung neu als von nationaler Bedeutung eingestuft. Hier ist mit etwas höheren Bundesbeiträgen zu rechnen. Trotzdem wird der Kanton Bern für die gesetzeskonforme Umsetzung mehr Ressourcen einsetzen müssen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	784	763
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	277	297
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 090	1 018
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	4	2
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	183	193

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–5 938 160**	**–11 498 500**	**–7 083 399**	4 415 101	38.4 %
Ertrag	**5 938 160**	**11 498 500**	**7 083 399**	–4 415 101	–38.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–416 145	–203 500	–98 440	105 060	51.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–5 393 312	–4 120 000	–4 820 511	–700 511	–17.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	–22 500	–22 500	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–128 703	–7 175 000	–2 141 948	5 033 052	70.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	7 500	0	13 331	13 331	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	1 400	8 000	0	–8 000	–100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2 770 060	5 170 500	1 349 991	–3 820 509	–73.9 %
46 Transferertrag	2 504 340	2 320 000	2 897 012	577 012	24.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	22 500	22 500	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	654 860	4 000 000	2 800 565	–1 199 435	–30.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–3 980 900**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**5 250 460**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**1 269 560**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	–3 980 900	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	5 250 460	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	58 075 771	56 583 772	55 305 712	–1 278 060	–2.3 %
Vermögensbestand per 31.12.	55 305 712	51 413 272	25 000 000	–26 413 272	–51.4 %
Vermögensveränderung	–2 770 060	–5 170 500	**–30 305 712**	–25 135 212	–486.1 %

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik (SR 901.0). Der Fonds ist Bestandteil der Produktegruppe Wirtschafttsentwicklung und -aufsicht. Der Kommentar findet sich bei den Erläuterungen zur Produktegruppe (Kapitel 4.7.3).

4.8.2 Renaturierungsfonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 458 405**	**–4 423 000**	**–4 860 759**	–437 759	–9.9%
Ertrag	**4 458 405**	**4 423 000**	**4 860 759**	437 759	9.9%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 790	0	–2 603	–2 603	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–548 251	–280 000	–483 391	–203 391	–72.6%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–91 538	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–3 843 000	–1 660 794	2 182 206	56.8%
36 Transferaufwand	–3 386 987	0	–2 371 031	–2 371 031	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–429 839	–300 000	–342 940	–42 940	–14.3%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	102 635	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	1	1	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	216 032	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	290 673	0	517 908	517 908	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	3 849 065	4 423 000	4 342 849	–80 151	–1.8%

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–3 601 410**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–3 601 410**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–3 601 410	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	10 643 572	10 445 447	10 427 540	–17 907	–0.2 %
Vermögensbestand per 31.12.	10 427 540	13 505 591	12 088 334	–1 417 257	–10.5 %
Vermögensveränderung	–216 032	3 060 144	**1 660 794**	–1 399 350	–45.7 %

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2017 rund CHF 12,1 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,7 Millionen zugenommen. Diese Abweichung gegenüber dem Budget von rund 15 Prozent ist darauf zurückzuführen, dass mit der Umstellung auf HRM2/IPSAS neu die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr über die Investitionsrechnung verbucht und in der Bilanz aktiviert, sondern direkt als Beiträge zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Die Einnahmen aus den Wasserzinsen nehmen aufgrund der Rückmeldung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) ab.

Aufgrund der bekannten Planungen und Projekteingaben kann ausserdem davon ausgegangen werden, dass sich der Fondsbestand tendenziell weiter verringern wird.

4.8.3 Tierseuchenkasse

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–5 606 564**	**–5 098 000**	**–3 031 919**	2 066 081	40.5 %
Ertrag	**5 606 564**	**5 098 000**	**3 031 919**	–2 066 081	–40.5 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–152 084	–140 625	–45 928	94 697	67.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 007 353	–859 400	–990 305	–130 905	–15.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 807	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–3 400 238	–2 917 975	–456 183	2 461 793	84.4 %
36 Transferaufwand	–354 241	–680 000	–328 906	351 094	51.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–690 841	–500 000	–1 210 598	–710 598	–142.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	740 773	40 000	7 050	–32 950	–82.4 %
42 Entgelte	3 798 673	3 865 000	2 354 262	–1 510 738	–39.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	209 297	193 000	0	–193 000	–100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	857 821	1 000 000	670 607	–329 393	–32.9 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–980**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–980**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–980	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	6 426 533	8 360 398	9 826 771	1 466 373	17.5 %
Vermögensbestand per 31.12.	9 826 771	11 223 696	10 282 954	–940 742	–8.4 %
Vermögensveränderung	3 400 238	2 863 298	**456 183**	–2 407 115	–84.1 %

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2017 rund CHF 10,2 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,45 Millionen zugenommen. Die Abweichung von rund 20 Prozent gegenüber dem Budget ist im wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen.

Die diesjährige Fondsäufnung hat gegenüber den Vorjahren wesentlich abgenommen, da mit der Revision der kantonalen Tierseuchenverordnung die Beiträge der Tierhaltenden an die Tierseuchenkasse mit Wirkung auf den 1. Januar 2017 um 40 Prozent gesenkt wurden. Daraus resultierten Mindereinnahmen von rund CHF 1,6 Millionen.

Die Umstellung auf HRM2/IPSAS führte dazu, dass die getätigten Investitionen (Tierseuchensortiment) vollumfänglich dem jeweiligen Rechnungsjahr erfolgswirskam belastet werden. Dies führte 2017 zu Mehraufwand von rund CHF 0,6 Millionen.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, da die Ausgaben von der aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt. Bei gleichbleibender Seuchenlage sollten sich jedoch die Einnahmen und Ausgaben in etwa die Waage halten.

4.8.4 Tourismusfonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 088 079**	**–6 015 000**	**–6 593 832**	–578 832	–9.6%
Ertrag	**6 088 079**	**6 015 000**	**6 593 832**	578 832	9.6%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–290 380	–150 000	–315 332	–165 332	–110.2%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–473 519	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	–5 298 765	–5 770 500	–6 239 093	–468 593	–8.1%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–25 414	–94 500	–39 408	55 092	58.3%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	6 088 079	6 015 000	6 572 012	557 012	9.3%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	21 821	21 821	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	2 146 411	2 146 411	2 619 930	473 519	22.1%
Vermögensbestand per 31.12.	2 619 930	2 146 411	2 598 110	451 699	21.0%
Vermögensveränderung	473 519	0	**–21 821**	–21 821	0.0%

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und dient der Verwaltung der Einnahmen aus der zweckbestimmten Beherberungsabgabe. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.). Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.8.5 Wildschadenfonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–391 126**	**–441 800**	**–467 250**	–25 450	–5.8 %
Ertrag	**391 126**	**441 800**	**467 250**	25 450	5.8 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–19 779	0	–17 723	–17 723	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–17 216	–151 800	0	151 800	100.0 %
36 Transferaufwand	–313 554	–260 000	–397 414	–137 414	–52.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–40 577	–30 000	–52 113	–22 113	–73.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	88 950	88 950	0.0 %
46 Transferertrag	388 541	431 800	378 300	–53 500	–12.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	2 585	10 000	0	–10 000	–100.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	460 675	548 475	477 891	–70 584	–12.9 %
Vermögensbestand per 31.12.	477 891	700 275	388 941	–311 334	–44.5 %
Vermögensveränderung	17 216	151 800	**–88 950**	–240 750	–158.6 %

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezemebr 2017 rund CHF 0,38 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,08 Millionen abgenommen.

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert. Pro Jagdpatent und Jahr wird ein Beitrag von CHF 150 erhoben. Verschiedene grosse Ereignisse haben im Jahr 2017 zu höheren Schadensmeldungen und Beiträgen geführt (u. a. Zunahme von Grassschäden verursacht durch Hirsche, teure Gemüseschäden verursacht durch Rehe und Wildsau). Mit dem Voranschlag 2019 und den kommenden Finanzplanjahren 2020–2022 wird der Zielsetzung der nachhaltigen Sanierung und der Bildung von Reserven Rechnung getragen.

4.8.6 Wohlfahrtsfonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–400**	**0**	**–12 480**	–12 480	0.0%
Ertrag	**400**	**0**	**12 480**	12 480	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	–12 000	–12 000	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–400	0	–480	–480	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	400	0	12 480	12 480	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	12 880	0	12 480	12 480	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	12 480	0	0	0	0.0%
Vermögensveränderung	–400	0	**–12 480**	–12 480	0.0%

Kommentar

Der Wohlfahrtsfonds dient der Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Erholungseinrichtungen, Lehrpfade, Informationstafeln usw.). Der Fonds wird nicht mehr geäufnet und gestützt auf Artikel 54 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) dem bisherigen Verwendungszweck entsprechend aufgebraucht. Im Berichtsjahr erfolgte die Saldierung des Fonds. Die Spezialfinanzierung wird per Ende 2017 aufgehoben.

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–11.8	0.0
Spitalversorgung	–1 179.4	2.5
Psychiatrieversorgung	0.0	0.0
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–5.0	1.5
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–2.3	1.3
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.1	1.4
Existenzsicherung und Integration	–583.2	178.7
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–896.3	131.7

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–13.4	–12.4	–11.8	0.7	5.6 %
Spitalversorgung	–1 079.3	–1 194.9	–1 176.9	18.0	1.5 %
Psychiatrieversorgung	–168.1	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–3.8	–5.2	–3.5	1.7	32.8 %
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–0.9	–1.7	–1.0	0.7	38.5 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.2	–9.7	–9.7	–0.0	–0.3 %
Existenzsicherung und Integration	–396.5	–385.8	–404.5	–18.6	–4.8 %
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–747.7	–789.8	–764.6	25.1	3.2 %
Total	**–2 418.9**	**–2 399.5**	**–2 372.0**	27.6	1.1 %

Hinweis
Die Produktgruppe «Psychiatrieversorgung» wird seit dem Jahr 2017 neu als Produkt in der Produktgruppe «Spitalversorgung» geführt.

Weitere Informationen stehen in der elektronischen Plattform zur Verfügung.

5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Leitbild GEF
Anfangs des Berichtsjahres wurde das in einem effizienten, internen Prozess entwickelte Leitbild für die GEF, inklusive strategische Grundätze und Ziele, erarbeitet und genehmigt. Damit verfügt die GEF über ein umfassendes Instrument, welches es ermöglicht, die Direktion strategie- und zielorientiert zu führen.

Schaffung Abteilung Digital Management GEF und Erarbeitung eines Digitalisierungskonzeptes (Digitalisierungsstrategie)
Mit der Schaffung der Abteilung Digital Management wird die Zielsetzung verfolgt, die GEF-internen Prozesse und das Datenmanagement mit innovativen Informatiklösungen effizienter zu gestalten und die Transparenz zu erhöhen. Die externen Partner (Leistungserbringer und -bezüger) sollen in Zukunft primär mittels digitaler Lösungen, im Sinne einer e-Governance, mit der GEF interagieren. Für die Konzeption und Umsetzung der Vision wurde ab September 2017 mit der Entwicklung einer GEF-Digitalisierungsstrategie begonnen, welche die Handlungsfelder der Innovation beschreibt sowie die ablauf- und aufbauorganisatorischen Rahmenbedingungen des IT-Servicemanagements definiert. Die Umsetzung erfolgt ab zweitem Quartal 2018. Parallel zur Strategieentwicklung werden die erkennbaren kurzfristigen Digitalisierungspotenziale so schnell wie möglich realisiert. Zielsetzung ist es, im Jahr 2018 die ersten GEF-Prozesse durchgehend, das heisst vom Aufgabenbeginn bis zum Abschluss, mit Hilfe von Informatiklösungen weitgehend zu automatisieren.

Erarbeitung Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2018–2021
Die Integrationsförderung für ausländische Personen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Seit 2014 werden die Massnahmen in Kantonalen Integrationsprogrammen aufgeführt, welche in vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton verankert werden. Auf dieser Basis richtet der Bund Beiträge aus.

Das zweite KIP deckt die Jahre von 2018–2021 ab und wurde im Juli 2017 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Es legt einen Schwerpunkt auf die Förderung der Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen.

Berner Modell – Umsetzung des Behindertenkonzepts des Kantons Bern
Die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts (Berner Modell), welches eine Stärkung der Selbstbestimmung zum Ziel hat und eine Umstellung der bisherigen objektorientierten Finanzierung auf die Subjektfinanzierung vorsieht, ist weiter vorangeschritten. So sind in den laufenden Pilot weitere Institutionen und privat wohnende Personen aufgenommen worden. Mit den im Pilot gewonnenen Erfahrungen wird ab 2018 die Umsetzung geplant, um den Systemwechsel möglichst gut begleiten zu können. Mit der Weiterentwicklung des Abklärungsinstruments VIBEL zu VIBEL II ist es neu möglich, auch psychische Behinderungen adäquat zu beurteilen und den entsprechenden Betreuungsbedarf darzustellen. Des Weiteren wurde mit der Realisierung des im März 2016 vom Grossen Rat genehmigten webbasierten Prozessführungs- und Abrechnungsinstrument IBAS begonnen. Der gesamte Prozess von der Anmeldung bis zur Abrechnung wurde bereits grob programmiert und zum Testen freigegeben. Die noch ausstehenden Detailausprägungen des Gesamtprozesses werden im 1. Semester 2018 angegangen. Parallel dazu ist auch der Gesetzgebungsprozess weiter vorangeschritten. Die Verankerung des Berner Modells erfolgt im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), für welches die Vernehmlassung in der zweiten Hälfte 2018 vorgesehen ist.

Erarbeitung eines neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
Die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts (Berner Modell) für erwachsene Menschen mit Behinderung erfordert einerseits die Schaffung einiger neuer gesetzlicher Grundlagen sowie die Anpassung bestehender Bestimmungen im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1). Dies wird zum Anlass genommen, die wirtschaftliche und die institutionelle Sozialhilfe künftig in zwei Erlassen zu regeln. Die bisherigen institutionellen Leistungsangebote des SHG sollen als soziale Leistungsangebote ins neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote überführt werden. Damit kommt es in folgenden Bereichen zu grösseren Anpassungen: Kinder-, Jugend- und Familienförderung sowie Bewilligung und Aufsicht. Im SHG verbleiben die Bestimmungen über die wirtschaftliche Hilfe. Die Vorlage soll 2018 in ein Vernehmlassungsverfahren geschickt werden und voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Überprüfung der Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime
Die im Mai 2015 erlassenen Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime beruhen auf dem Sozialhilfegesetz sowie der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51) und dienten als Richtlinie für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Wohnheime. Mit der Ende 2016 begonnenen Überarbeitung der Standards soll eine Vereinfachung der Vorgaben zum Schutz von Heimbewohnenden und zur Gewährleistung einer angemessenen Qualität erfolgen. Ausserdem soll die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt sowie eine Vereinheitlichung und bessere Überprüfbarkeit der Vorgaben angestrebt werden. Das Konsultationsverfahren, an dem verschiedene Verbände und Institutionen teilnahmen, wurde im September 2017 abgeschlossen. Es zeigt sich, dass die Verschlankung der Vorgaben durchwegs begrüsst wird. Die überarbeiteten Standards treten per 2018 in Kraft.

Normkostenmodell Psychiatrie
Im Bereich der Psychiatrieversorgung beteiligt sich der Kanton Bern an der Finanzierung von ambulanten und tagesklinischen Leistungen. Es handelt sich dabei um Leistungen, welche versorgungspolitisch gewünscht und durch andere Kostenträger (z. B. über das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) nicht oder ungenügend abgegolten sind. Seit dem Jahr 2017 werden diese Leistungen

über ein neues, leistungsbezogenes Finanzierungsmodell (Normkostenmodell Psychiatrie) eingekauft, welches gemeinsam mit den psychiatrischen Leistungserbringern erarbeitet wurde. In den Jahren 2017 und 2018 kommt eine Übergangsregelung zu Anwendung, welche die Abweichung der neuen Finanzierung vom bisherigen Kantonsbeitrag beschränkt.

Um die Auswirkungen des Normkostenmodells auf die Versorgung zu überprüfen, wurde Ende 2016 ein externes Mandat zu dessen Evaluation erteilt. Im Jahr 2017 wurde eine Umfrage bei den Fachpersonen durchgeführt und an der Optimierung der Fall- und Leistungsdokumentation gearbeitet.

Ebenfalls im Berichtsjahr wurde in einem extern begleiteten Projekt eine Tagesklinik-Typologie erarbeitet, welche im Leistungseinkauf zur Anwendung kommt.

Forschungsprojekt zur Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt
Schweizweit steigt die Anzahl der Patientinnen und Patienten mit Nachsorgebedarf nach einem somatischen Akutspitalaufenthalt. Neben der Nachbetreuung in Rehabilitationskliniken erfolgt die Weiterversorgung nach einem stationären Akutspitalaufenthalt in der Regel durch Hausärztinnen und -ärzte sowie oftmals in Pflegeheimen oder durch die Spitex. Insbesondere bei den Rehabilitationskliniken und der Spitex hat die Anzahl Fälle in der Nachversorgung in den Jahren 2008 bis 2013 deutlich zugenommen. Auch bernische Leistungserbringer berichteten von einer Zunahme von Patientinnen und Patienten, die nach einem Akutspitalaufenthalt einen erhöhten Nachsorgebedarf aufweisen. Vor diesem Hintergrund stellte sich für die GEF die Frage, worin der erhöhte Nachsorgebedarf besteht und inwieweit im Kanton Bern eine adäquate Nachsorge gewährleistet ist. Um allfälligen Handlungsbedarf identifizieren zu können, hat die GEF der Ecoplan AG ein Forschungsmandat mit dem Ziel erteilt, relevante Falltypen mit erhöhtem Nachsorgebedarf zu identifizieren, Probleme aus Sicht der Leistungserbringer präzise zu erfassen sowie bestehende Lösungen zu dokumentieren bzw. neue Lösungsansätze aufzuzeigen.

Die Ergebnisse der Studie befinden sich aktuell in der GEF-internen Konsultation. Die nächsten Schritte inklusive der Identifikation und Priorisierung allfälliger Massnahmen sind für 2018 vorgesehen.

Machbarkeitsstudie zur Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung
Die Verpflichtung der Leistungserbringer, sich an der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung zu beteiligen, ist in Artikel 104 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) geregelt. Am 9. Juni 2015 hat der Grosse Rat die Motion (249–2014) Mühlheim «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte» überwiesen. Die GEF ist gemeinsam mit externen Fachleuten seit anfangs 2017 daran, in einer Machbarkeitsstudie aufzeigen, wie die Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung analog den Regelungen der nichtuniversitären Gesundheitsberufe ausgestaltet werden kann. Dabei sollen Modelle entwickelt werden, welche unter anderem aufzeigen, wie das Weiterbildungspotential in den Spitälern berechnet und wie die entsprechende Leistung eingefordert und abgegolten werden kann. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollten im ersten Quartal 2018 vorliegen.

Universitäre Tarife Insel Gruppe ab 2012
Die Insel Gruppe konnte sich seit dem 1. Januar 2012 mit den Krankenversicherern nicht auf Tarife für stationäre Behandlungen am Berner Universitätsspital einigen. Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation lud der GEF-Direktor die Tarifparteien im März 2017 zu einem Gespräch ein. In der Folge nahmen die Parteien die ins Stocken geratenen Verhandlungen wieder auf und konnten sich mit den wichtigsten Krankenversicherern auf SwissDRG-Baserates für die Jahre 2012 bis 2018 einigen.

Weiter gelang es der Insel Gruppe, mit sämtlichen Krankenversicherern für den gesamten Rehabilitationsbereich Tarife ab dem Jahr 2012 zu vereinbaren.

Die GEF hat anschliessend das ordentliche Genehmigungsverfahren eingeleitet, das voraussichtlich bis spätestens Mitte 2018 abgeschlossen werden kann.

Überarbeitung Anforderungen Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie
Im Herbst 2016 setzte der GEF-Direktor eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Anforderungen der Spitallisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie ein (AG ASLA), in welchen die bernischen Spitalverbände, das Netzwerk diespitäler.be (diespitäler.be) und der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) Vertretungen delegierten.

Als erstes überprüfte die AG ASLA die Zürcher Anforderungen im Bereich Akutsomatik. Ziel war es, die Zürcher Vorgaben so an die bernischen Verhältnisse anzupassen, dass eine betriebliche Flexibilität in der Leistungserbringung gewährt werden kann, ohne Abstriche an der Behandlungsqualität machen zu müssen. Mit demselben Ziel überprüfte die Arbeitsgruppe anschliessend die Anforderungen in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation. Die überarbeiteten Anforderungen bilden, gemeinsam mit der Versorgungsplanung 2016, die Grundlage für die Gesamterneuerung der Berner Spitallisten ab 2018/19.

Arbeitsgruppe ORBE
Die Arbeitsgruppe ORBE (Optimierung Rettungswesen Kanton Bern) hat den Auftrag, die Ambulanzstandorte und die Zuteilung der Rettungsteams an die Rettungsdienste zu überprüfen. In einem ersten Schritt erstellte sie ein Handbuch über die Erfassung sämtlicher Daten, die für die Überprüfung benötigt werden. Zugleich erarbeitete sie eine Übergangslösung für die Berechnung der kantonalen Abgeltung, die den Umgang mit den Erträgen aus den Transporten auf Bestellung präzisiert, damit die Rettungsdienste mit einer angemessenen Preisgestaltung der zunehmenden Konkurrenz durch Anbieter von Krankentransporten begegnen können.
Die Arbeitsgruppe beschrieb die Leistungen der Rettungsdienste in Analogie zur Beschreibung der Spitalplanungs-Leis-

tungsgruppen, um Bedarf und Kosten als Grundlage für die Planung der Ressourcen zu ermitteln.

Zusatzabgeltungen
Im Rahmenkredit 2016–2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes sind sämtliche Zusatzabgeltungen aufgeführt, die den Spitälern gewährt werden. Die Institutionen erhalten weitere Beiträge von anderen Direktionen, z. B. von der ERZ, für Lehre und Forschung rund CHF 100 Millionen.

	TCHF
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	18 622
Tagesklinik Psychiatrie	17 841
Ambulatorium Psychiatrie	20 593
Innovationen	3 000
Schwangerschaftsberatung	1 355
Kinderschutzstelle/Kindertelefon	566
Schulmaterial	116
Aufbewahrung Archive ehemaliger Spitäler	47
Total	62 140

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 902 782 598**	**–2 672 846 200**	**–2 723 923 304**	–51 077 104	–1.9 %
Ertrag	**518 599 611**	**327 837 206**	**357 156 583**	29 319 377	8.9 %
Saldo	**–2 384 182 987**	**–2 345 008 993**	**–2 366 766 721**	–21 757 727	–0.9 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–280 522 175	–65 613 309	–64 251 167	1 362 142	2.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–71 095 028	–16 886 830	–15 337 713	1 549 117	9.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 242 652	–1 044 699	–842 367	202 332	19.4 %
34 Finanzaufwand	–64 138	–27 000	–1 336	25 664	95.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–331 972	0	–833 666	–833 666	0.0 %
36 Transferaufwand	–2 530 654 559	–2 545 047 057	–2 609 754 952	–64 707 896	–2.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	–13 880 063	–14 500 000	–9 529 752	4 970 248	34.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–97 780	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–2 894 231	–29 727 305	–23 372 351	6 354 954	21.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	191 882 733	23 928 317	16 315 917	–7 612 400	–31.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	793 458	793 458	0.0 %
44 Finanzertrag	833 977	85 000	112 004	27 004	31.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	26 391 463	317 100	0	–317 100	–100.0 %
46 Transferertrag	283 294 870	233 637 701	297 843 579	64 205 877	27.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	13 880 063	14 500 000	9 529 752	–4 970 248	–34.3 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	27 117 994	20 526 720	–6 591 274	–24.3 %
49 Interne Verrechnungen	2 316 505	28 251 094	12 035 154	–16 215 940	–57.4 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung GEF schliesst um rund CHF 21,8 Millionen schlechter ab als budgetiert. Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt:

Im Bereich Spitalversorgung fielen einerseits höhere Abschreibungen aufgrund der Aufwertungen der Investitionsbeiträge aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) im Rahmen der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 an (rund CHF 7 Mio.). Ebenfalls im Zusammenhang mit diesem Modellwechsel führt die Budgetunterschreitung bei den SIF-Investitionsbeiträgen zu haushaltwirksamen Mindereinnahmen beim Spitalamt (rund CHF 15 Mio.).

Die Betriebsbeiträge Spitalversorgung lagen insgesamt im Rahmen des Budgets. Im Bereich der Leistungsabgeltung gemäss KVG ist – im Vergleich zum Budget – eine steigende Anzahl Leistungen zu verzeichnen. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden aber kompensiert durch Rückforderungen aus Abrechnungen von Vorjahren.

Die Rechnung im Alters- und Langzeitbereich liegt aufgrund des steigenden Pflegebedarfs und/oder der Zunahme der Pflegeleistungen um CHF 4,7 Millionen über dem Budget.

Im Behindertenbereich wurde das Budget um rund CHF 26 Millionen unterschritten. Dies ist auf Minderkosten infolge Nichtausschöpfung der in den Leistungsverträgen 2016 festgehaltenen Obergrenze im Erwachsenenbereich sowie auf tiefere Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen infolge Projektverzögerungen zurückzuführen.

Andererseits schloss die Rechnung im Bereich der Existenzsicherung und Integration rund CHF 20 Millionen über dem Voranschlag ab. Dieses Ergebnis ist gemäss Erhebung bei repräsentativen Gemeinden hauptsächlich aufgrund höherer Kosten in der individuellen Sozialhilfe zu verzeichnen.

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–66 960 245**	**–74 241 494**	**–33 228 146**	41 013 348	55.2 %
Einnahmen	**9 406 104**	**18 893 795**	**3 163 136**	–15 730 659	–83.3 %
Saldo	**–57 554 140**	**–55 347 699**	**–30 065 010**	25 282 689	45.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–4 287 118	–1 680 000	–1 063 643	616 357	36.7 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–348 423	–348 423	0.0 %
54 Darlehen	–570 000	0	–500 000	–500 000	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	–50 000	–50 000	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–62 103 127	–72 561 494	–31 266 080	41 295 414	56.9 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	27 515	0	15 481	15 481	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	8 169 465	0	3 004 359	3 004 359	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	76 835	33 295	143 295	110 000	330.4 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	1 132 289	18 860 500	0	–18 860 500	–100.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen der GEF werden um CHF 25,3 Millionen (inkl. Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]) unterschritten.

Im Behindertenbereich und in der Existenzsicherung liegen die Investitionsbeiträge um CHF 9,4 Millionen resp. CHF 0,8 Millionen unter dem Voranschlag, was auf Verzögerungen bei einzelnen grösseren Projekten zurückzuführen ist.

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt.

Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden. Die Zahlungen aus dem SIF sind abhängig vom Fortschritt der einzelnen Projekte, welche durch den Leistungserbringer umgesetzt werden. Die Unterschreitung des Voranschlags 2017 beträgt CHF 14,9 Millionen. Grund dafür sind in erster Linie Verzögerungen bei diversen Bauprojekten.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
2 088.3	2 105.4	2 125.5	2 107.6	2 075.4	2 036.7	356.6

Kommentar

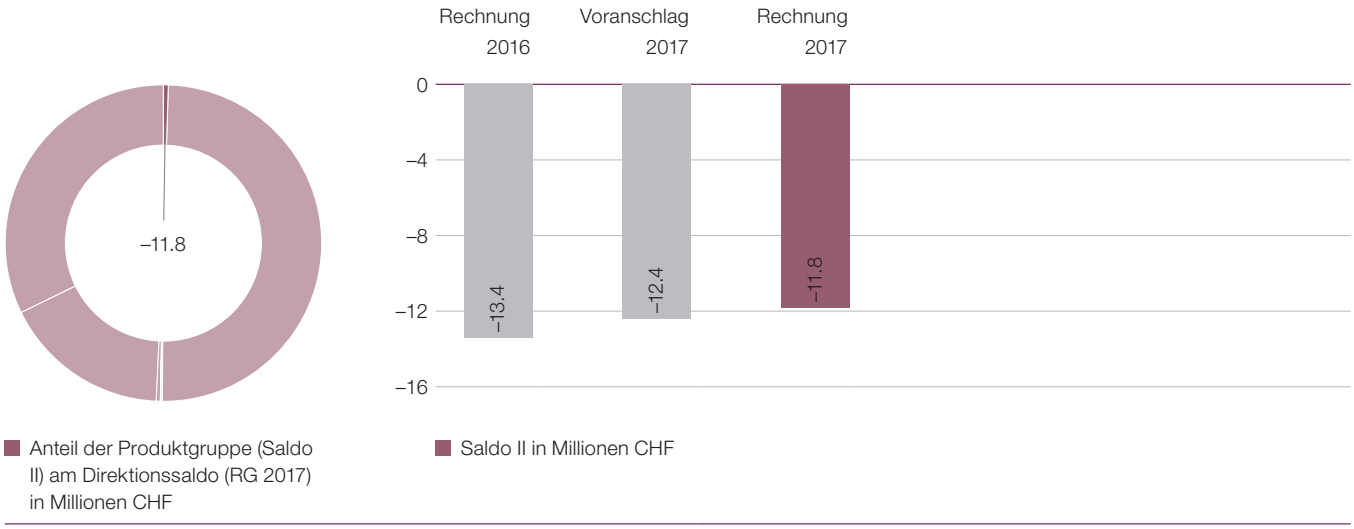
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember. Die Fluktuation und die zeitweise Schwierigkeit, vor allem im Pflegebereich qualifiziertes Personal zu finden, insbesondere in den psychiatrischen Institutionen, führen zu Schwankungen von insgesamt 10–20 Vollzeitstellen (VZE) (+/-) zwischen den einzelnen Jahren (bis und mit 2017).

Zusätzlich zu diesen Schwankungen sind in erster Linie folgende Faktoren zu erwähnen:

- Aufbau der Forensik-Station an den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) in den Jahren 2011/2012 (rund 39 VZE);
- Stellenmehrbedarf aufgrund der hohen Auslastung vor allem in den UPD (Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie; rund 16 VZE im Jahr 2013), welche über entsprechende Mehrerträge finanziert werden konnten;
- Aufnahme von sogenannten Verrechnungsstellen in den Stellenplan der UPD (Stellen für Dienstleistungen, welche die UPD in anderen Institutionen erbringen und die sie kostendeckend verrechnen können; rund 9 VZE 2014);
- Abbau von Stellen im Rahmen der ASP-Massnahmen in der Psychiatrie mit Schliessung von Stationen (insbesondere Alterspsychiatrie mit Langzeitpatientinnen und -patienten; rund 45 VZE 2014);
- Weiterer Abbau von Stellen bei den drei staatlichen psychiatrischen Institutionen im Hinblick auf die Verselbständigung per 1. Januar 2017. Diese haben verschiedene Massnahmen zur Ergebnisverbesserung (Projekt Fit-for-Future) ergriffen, die sich auf den Stellenbestand auswirken (2015 und 2016);
- In der Zentralverwaltung (– 5 Stellen) waren Ende 2016 einige Stellen nicht besetzt;
- Ins Kantonale Laboratorium wurden 1,9 VZE von der VOL transferiert (2016);
- Rückgang von 2016 zu 2017 aufgrund der Verselbständigung der drei psychiatrischen Betriebe.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GEF; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	21 350	10 000	22 178	12 178	121.8%
(-) Personalkosten	–7 278 989	–7 672 738	–7 095 895	576 843	7.5%
(-) Sachkosten	–6 014 611	–4 559 802	–4 601 887	–42 085	–0.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–153 795	–238 481	–98 502	139 978	58.7%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–13 426 045**	**–12 461 020**	**–11 774 107**	686 914	5.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	15 224	14 000	**18 031**	4 031	28.8%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–13 410 820**	**–12 447 020**	**–11 756 075**	690 945	5.6%
(+)/(-) Abgrenzungen	16 644	184 624	734 533	549 909	297.9%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–13 394 176**	**–12 262 396**	**–11 021 542**	1 240 854	10.1%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–2 008 703	–2 349 077	–2 317 801	31 276	1.3 %
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte	–9 863 784	–8 465 117	–7 953 053	512 065	6.0 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 553 557	–1 646 825	–1 503 253	143 573	8.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Produktgruppensaldo wurde um knapp CHF 0,7 Millionen unterschritten, was auf folgende Faktoren zurückzuführen ist: Da zum Zeitpunkt der Budgeterstellung mehrere Führungsstellen nicht besetzt waren, mussten Annahmen bezüglich Einstufung vorgenommen werden, welche teilweise nicht den effektiven Anstellungen entsprachen. Ausserdem wurden einzelne Vakanzen im Hinblick auf die geplanten Massnahmen im Entlastungpaket nicht mehr besetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr hat die GEF ein Leitbild mit Strategien und Zielsetzungen erarbeitet. Zu einer dieser Strategien, nämlich zur Gesundheitsstrategie, wurden erste Schritte an die Hand genommen. Sie soll aufzeigen, wie sich das Gesundheitswesen im Kanton Bern aktuell präsentiert, welche Entwicklungen angestrebt werden und wie die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt wird.

Mit der Schaffung der Abteilung Digital Management im Generalsekretariat GEF wurde im Berichtsjahr die Grundlage für die Digitalisierung der Direktion geschaffen. Ziel ist die Erarbeitung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie.

Im Bereich Rechtsetzung standen folgende Erlasse/Themen im Vordergrund:

- Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1);
- Erarbeitung eines neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) anstelle einer Totalrevision des SHG. Die bisherigen institutionellen Leistungsangebote des SHG sollen als soziale Leistungsangebote ins neue SLG überführt werden. Schwerpunkt bildet die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts (Berner Modell) für erwachsene Menschen mit Behinderung;
- Erarbeitung eines neuen Gesetzes zur Umsetzung der Umstrukturierung des Asylbereichs;
- Erarbeitung eines neuen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (KRG; SR 818.33);
- Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111) in verschiedenen Punkten; insbesondere Einführung der Möglichkeit des Impfens in Apotheken.

Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

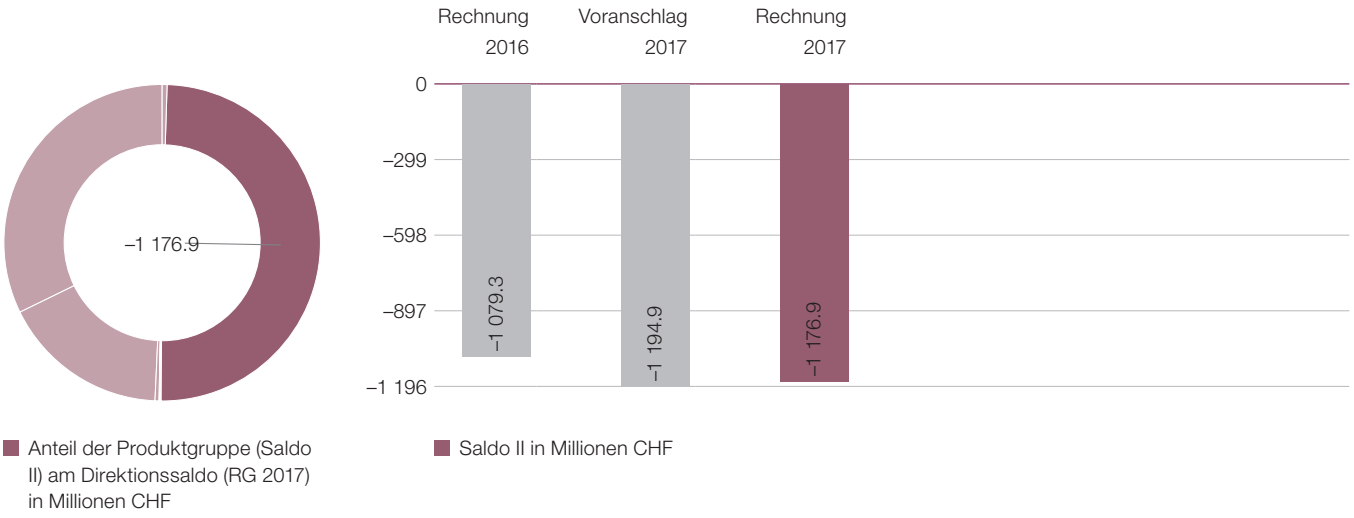
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	163	113
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	18	11
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	41	48
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	16	17
Anzahl juristische Unterstützungen (Auswertung erst ab 2015 möglich)	478	442
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	196	228
Anzahl der eingereichten Beschwerden	27	25
Anzahl erledigter Beschwerden	23	23

Hinweis
Die Produktgruppe «Psychiatrieversorgung» wird seit dem Jahr 2017 neu als Produkt in der Produktgruppe «Spitalversorgung» geführt.

Weitere Informationen stehen in der elektronischen Plattform zur Verfügung.

5.7.2 Spitalversorgung



Beschreibung

Vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Behandlung und Beratung sowie notfallmedizinische Versorgung (Rettungswesen).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	282 375	0	19 204	19 204	0.0 %
(-) Personalkosten	–4 144 185	–4 567 095	–4 195 109	371 986	8.1 %
(-) Sachkosten	–1 532 501	–3 395 500	–1 161 035	2 234 465	65.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–5 820 309	–69	21 757	21 826	31467.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–11 214 621**	**–7 962 664**	**–5 315 183**	2 647 481	33.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 918 401	5 000 000	**2 523 688**	–2 476 312	–49.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 071 069 757	–1 191 902 994	**–1 174 100 013**	17 802 981	1.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	66 220	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 079 299 758**	**–1 194 865 658**	**–1 176 891 508**	17 974 150	1.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	26 693 464	35 901 659	–7 507 471	–43 409 131	–120.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 052 606 294**	**–1 158 963 999**	**–1 184 398 980**	–25 434 981	–2.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Akutversorgung	–7 755 894	–6 212 685	–3 573 118	2 639 568	42.5 %
Rehabilitation	–67 097	–234 265	–140 028	94 237	40.2 %
Praktische Aus- und Weiterbildung	–820 925	–734 307	–850 147	–115 840	–15.8 %
Rettungswesen	–2 570 705	–381 467	–425 418	–43 950	–11.5 %
Psychiatrie	0	–399 939	–326 473	73 466	18.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Gegenüber der Voranschlag 2017 ergibt sich eine Unterschreitung von rund CHF 18 Millionen.

Einerseits wurde das Budget im Saldo I um rund CHF 2,6 Millionen unterschritten. Anderseits ist im Saldo II eine Unterschreitung von rund CHF 15,3 Millionen zu verzeichnen (CHF 0,2 Mio. Minderkosten bei den Betriebsbeiträgen, um CHF 15,1 Mio. niedrigere kalkulatorische Kosten aus Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]).

Die Unterschreitung im Saldo I erfolgte insbesondere aufgrund des Entscheides, für den Kanton Bern keine eigene Stammgemeinschaft für die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) zu gründen, sondern sich der bereits im Aufbau befindlichen Stammgemeinschaft des Kantons Zürich anzuschliessen. Dadurch entfallen die eingeplanten Honorare Dritter.

Zudem fielen 2017 weniger Kosten für den Regress von Vorleistungen des Kantons an stationären Behandlungen an. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Auch die Personalkosten fielen aufgrund von Fluktuationsgewinnen geringer aus.

Die Gründe für die Unterschreitung bei den Staatsbeiträgen sind folgende: Im Bereich der Leistungsabgeltung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), sind – im Vergleich zum Budget – steigende Anzahl Leistungen zu verzeichnen. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden aber kompensiert durch Rückforderungen aus Abrechnungen von Vorjahren.

Die kalkulatorischen Kosten für Investitionsbeiträge, welche ebenfalls in der Position «Kosten Staatsbeiträge» subsumiert ist, fallen tiefer aus als geplant. Die Zahlungsbeträge und -termine sind von der Projektentwicklung abhängig. Diese werden jeweils durch die Leistungserbringer entsprechend dem Projektfortschritt beeinflusst und sind deshalb durch die GEF kaum steuerbar.

Entwicklungsschwerpunkte

Die neue Spitalfinanzierung ist seit 2012 eingeführt. Dennoch bestehen noch zahlreiche Unsicherheiten. Zum einen wird das Fallpauschalen-System SwissDRG alljährlich verfeinert und verbessert, was Auswirkungen auf die relativen Kostengewichte und damit auf die Höhe der Abgeltung der erbrachten Leistungen hat, und zum andern befindet sich die Spitallandschaft in einem steten Wandel.

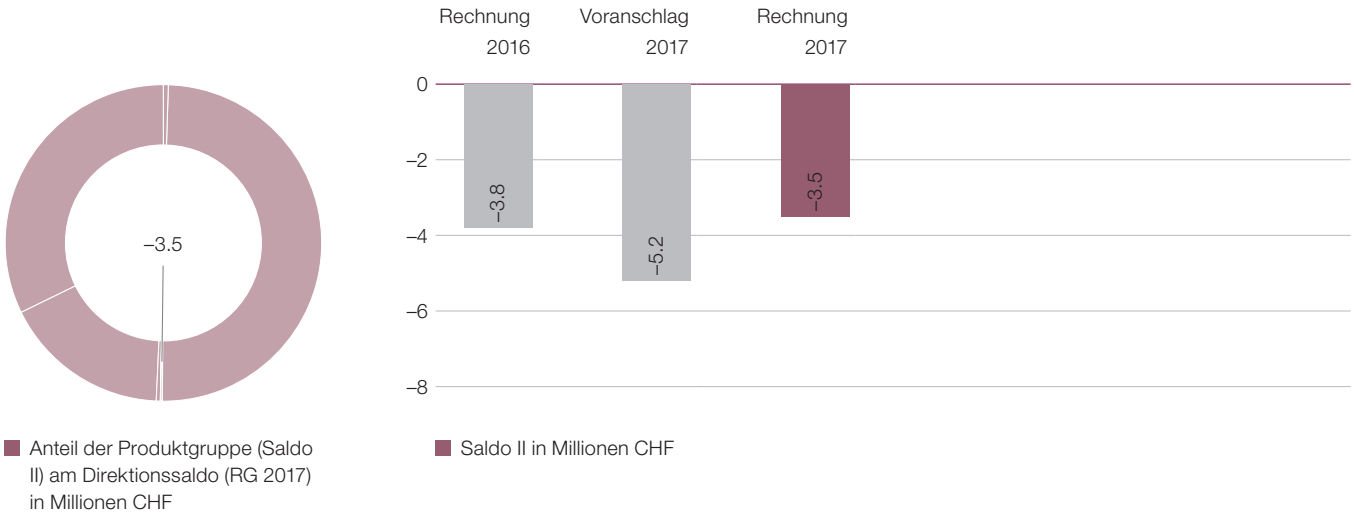
Chancen und Risiken

Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche die Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen, können von den für die Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus. Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	146 083	145 819
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	150 489	150 698
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	190 074	192 746
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	129 917	130 953
Anzahl Rettungseinsätze	37 549	43 008
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	72	63
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	28	25
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 299	1 241
Anzahl stationärer Pflegetage Psychiatrie	298 638	311 394
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	164 631	327 961

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst



Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	917 507	1 100 000	1 500 542	400 542	36.4 %
(-) Personalkosten	–1 639 062	–2 181 041	–1 562 714	618 327	28.4 %
(-) Sachkosten	–1 148 972	–1 641 000	–1 439 000	202 000	12.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–115	0	31	31	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 870 641**	**–2 722 041**	**–1 501 140**	1 220 901	44.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 932 000	–2 465 000	**–1 983 407**	481 593	19.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–3 802 641**	**–5 187 041**	**–3 484 547**	1 702 494	32.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	134 138	180 410	–37 726	–218 136	–120.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 668 503**	**–5 006 631**	**–3 522 273**	1 484 358	29.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin	–747 757	–881 568	–289 114	592 454	67.2 %
Bewilligungswesen	–757 994	–1 048 039	–646 718	401 321	38.3 %
Erteilung von Kostengutsprachen KVG Art. 41 Abs. 3	–148 858	–168 751	–154 661	14 091	8.3 %
Katastrophenmanagement	–216 033	–623 683	–410 647	213 036	34.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 1,7 Millionen unterschritten. Einerseits wurde aufgrund von mehreren Vakanzen ein Teil der Personalkosten nicht ausgeschöpft (rund CHF 0,6 Mio.), andererseits wurden auch die Sachkosten (um CHF 0,2 Mio.) und die Staatsbeiträge (um CHF 0,4 Mio.) unterschritten. Ausserdem lagen die Erträge rund CHF 0,4 Millionen über dem Budget.

Bei den Sachkosten führten Verzögerungen bei der Umsetzung der Epidemiengesetzgebung zu Unterschreitungen. Auch im Bereich des Katastrophenmanagements konnten nicht alle geplanten Ausgaben getätigt werden, da die dafür verantwortliche Stelle erst Mitte 2017 besetzt werden konnte.

Die Mehrerträge sind insbesondere auf die Abgrenzung der Rückerstattungen der Krankenversicherer für die HPV-Impfungen im zweiten Semester 2017 zurückzuführen.

Die Unterschreitungen im Bereich der Staatsbeiträge sind darauf zurückzuführen, dass das Material in den regionalen Rettungsorganisationen noch nicht komplett ersetzt werden konnte (CHF 0,3 Mio.; teilweise Verschiebung aufs Folgejahr).

Entwicklungsschwerpunkte

Beratende Unterstützung im Bereich der Entwicklung und Förderung der medizinischen Grundversorgung, der Nachfolgeregelungen in der Hausarztmedizin, dem ambulanten ärztlichen Notfalldienst. Qualitätskontrolle des Kantonalen Mammographie-Screening-Programmes und Erstellung des Konzeptes im Katastrophenmanagement.

Weiterführung Umsetzung der neuen Epidemiengesetzgebung, z. B. Vorarbeiten zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Spital- und Pflegeheiminfektionen (NOSO), gesetzes- und Guideline-konforme Bekämpfung der Tuberkulose, Maserneliminination. Vollzug Fortpflanzungsmedizingesetzgebung.

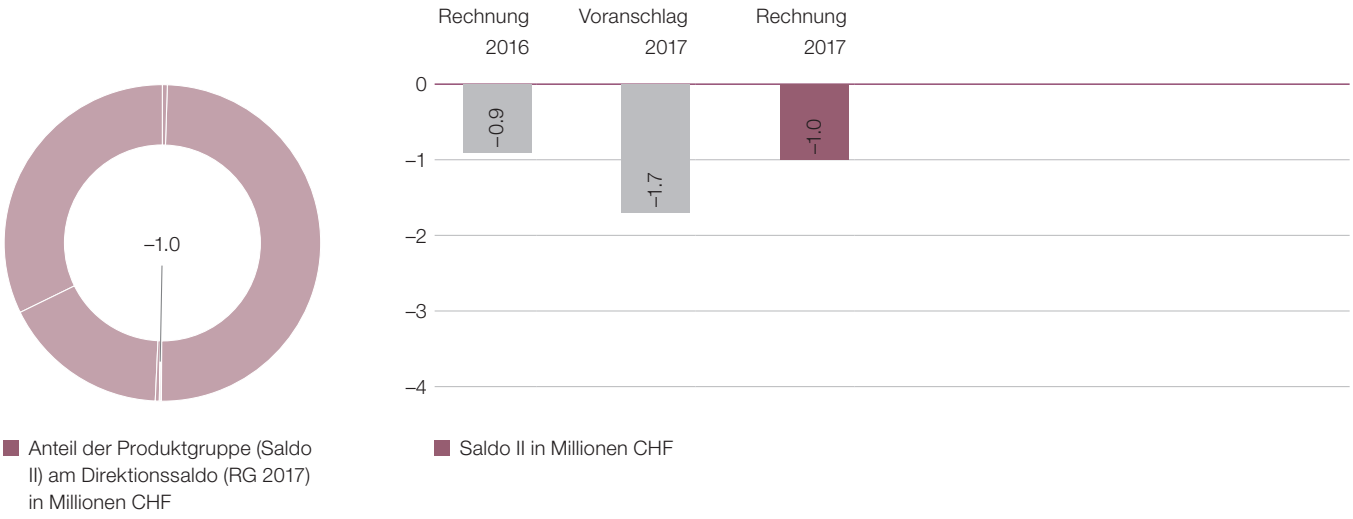
Chancen und Risiken

Wegen neuer Aufgaben aufgrund von Erlassen auf Bundesebene (Epidemien-, Fortpflanzungsmedizin- und Krebsregistrierungsgesetzgebung) sowie im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung im Asylwesen sind zusätzliche personelle und/oder finanzielle Belastungen zu erwarten. Beispiele: Inspektionen in den Betrieben der Fortpflanzungsmedizin, obligatorischer Einbezug aller ärztlichen Leistungserbringer in die Registrierung von Krebserkrankungen, usw.).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	48	51
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	564	499
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 310	2 459
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG	4 371	4 180
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z. B. bei Tuberkulose, Menigokokken, Masern)	5 439	4 419

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 242 424	766 000	1 250 714	484 714	63.3 %
(-) Personalkosten	–1 850 436	–2 043 889	–2 021 434	22 455	1.1 %
(-) Sachkosten	–229 847	–314 311	–227 270	87 041	27.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–52 920	–54 171	–45 823	8 348	15.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–890 778**	**–1 646 371**	**–1 043 812**	602 559	36.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–42 117	–50 000	**0**	50 000	100.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–932 895**	**–1 696 371**	**–1 043 812**	652 559	38.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 686	18 706	74 424	55 718	297.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–931 209**	**–1 677 664**	**–969 388**	708 276	42.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Heilmittelkontrolle	–830 367	–1 101 736	–931 818	169 918	15.4 %
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen	–86 158	–512 050	–158 114	353 936	69.1 %
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe	25 747	–32 585	46 120	78 705	241.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um gut CHF 0,6 Millionen unterschritten. Dies ist insbesondere auf höhere Erlöse in allen Bereichen (Kantonale Ethikkommission/KEK, Kantonsapothekeramt/KAPA und Pharmazeutisches Kontroll-Labor) zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Aufgrund der geplanten Revision des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) bezüglich selbstständige Tätigkeit von Apothekerinnen und Apothekern wurden massiv mehr Berufsausübungsbewilligungen für diese Berufsgruppe beantragt und ausgestellt.

Die Menge an zu entsorgenden Betäubungsmitteln erreichte im Berichtsjahr mit über 10 Tonnen ein Maximum.

Inspektionen konnten durch das Inspektorat des KAPA sowie das Regionale Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI) wie geplant durchgeführt werden. Im Berichtsjahr wurden zudem alle Methadon- und Heroinabgabestellen inspiziert.

Neben den diversen Einzeluntersuchungen sowie Untersuchungen im Rahmen der Präventionsprojekte mit dem mobilen Labor und dem Projekt DIB+ in Bern hat das Pharmazeutische Kontrolllabor bei 5 Reihenuntersuchungen 67 Muster untersucht, die bei Inspektionen und Testkäufen erhoben worden waren. Dabei wurden unter anderem Abweichungen von den Anforderungen der Pharmakopöe bezüglich Qualität, Gehalt sowie mangelhafte Beschriftungen festgestellt.

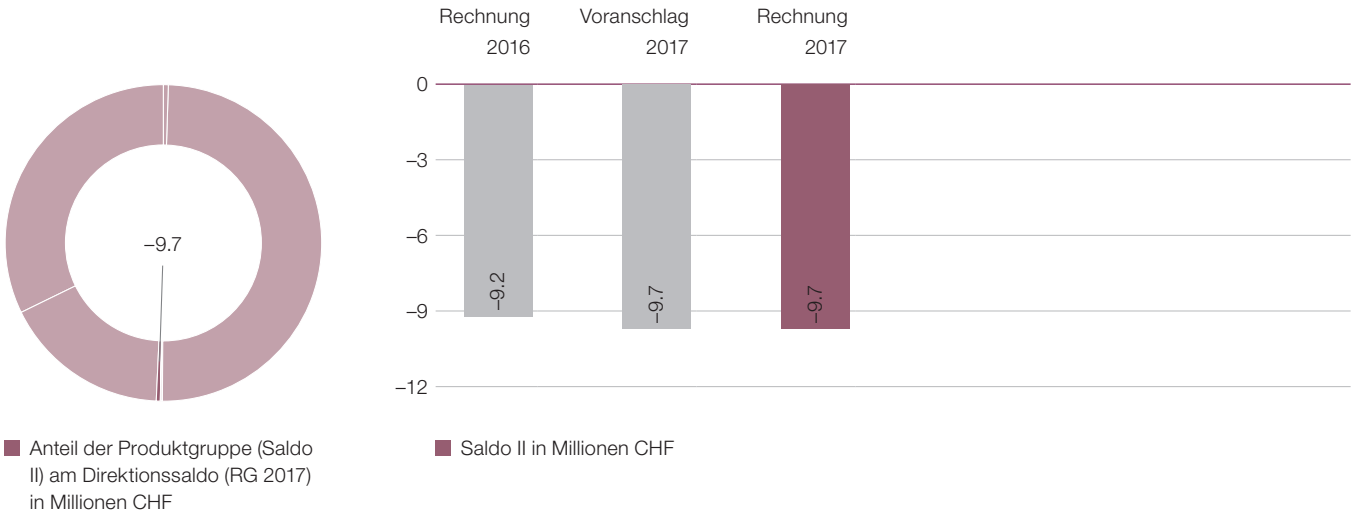
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	650	657
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	225	230
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 154	1 146
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	180	423
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	7 620	10 790

5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 521 832	1 261 000	1 420 489	159 489	12.6%
(-) Personalkosten	–8 805 257	–8 954 584	–9 113 320	–158 736	–1.8%
(-) Sachkosten	–1 252 588	–1 206 001	–1 262 547	–56 546	–4.7%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–706 314	–797 955	–767 833	30 122	3.8%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–9 242 327**	**–9 697 540**	**–9 723 212**	–25 672	–0.3%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 766	4 000	**5 391**	1 391	34.8%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–9 237 561**	**–9 693 540**	**–9 717 821**	–24 281	–0.3%
(+)/(-) Abgrenzungen	138 668	145 849	111 338	–34 510	–23.7%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–9 098 893**	**–9 547 691**	**–9 606 482**	–58 791	–0.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–7 626 099	–8 074 204	–7 895 804	178 399	2.2 %
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 616 228	–1 623 336	–1 827 407	–204 071	–12.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Das Ergebnis in der Produktgruppe Verbraucherschutz und Umweltsicherheit hat sich gegenüber der Planung um rund CHF 25 000 verschlechtert.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Anschaffung von Software ursprünglich in der Investitionsrechnung budgetiert war, aufgrund der neuen Vorgaben unter HRM2 zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden mussten (unter CHF 100 000). Die Mehrkosten konnten durch die Reduktion der kalkulatorischen Kosten nicht vollständig kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz: Im Rahmen der Einführung der neuen Lebensmittelgesetzgebung zeigte sich aufgrund von ersten Erfahrungen ein Anpassungsbedarf. Die Umsetzung dieser Anpassungen erfolgt im Jahr 2018.

Umweltsicherheit: Im Rahmen der Nationalen Düngerkampagne 2018/2019 führt das Kantonale Laboratorium unter Berücksichtigung der Tatsache, dass 80 Prozent des schweizerischen Düngerhandels im Kanton Bern stattfinden, eine entsprechende Marktkontrolle zur Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben durch.

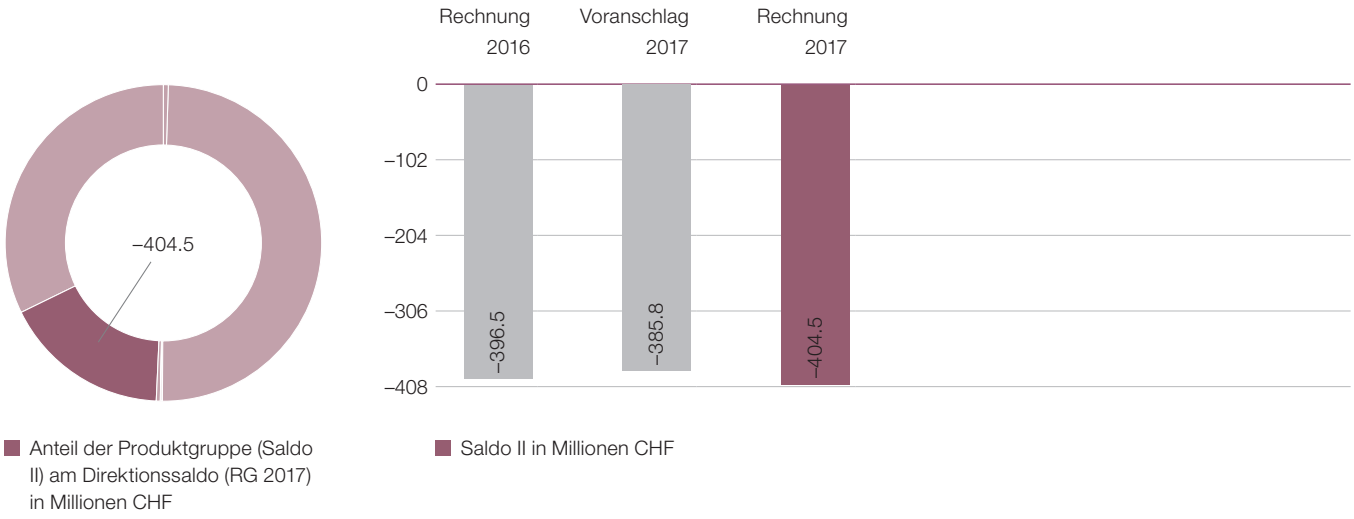
Chancen und Risiken

Mit der Einführung der neuen Lebensmittelgesetzgebung auf den 1. Mai 2017 wurden neu Anforderungen an die Qualität von Duschwasser und Wasser in Schwimmbädern vorgegeben. Aufgrund der zu erwartenden grossen Anzahl Betriebe, welche diesen neuen Anforderungen unterworfen sind, kann ein möglicher zusätzlicher Bedarf an Kontrollressourcen momentan noch nicht abgeschätzt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl durchgeführte Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 320	8 562
Anzahl untersuchte Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	13 149	12 869
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	90	88
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0

5.7.6 Existenzsicherung und Integration



Beschreibung

Existenzsicherung und berufliche Integration
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Daneben werden Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene unterstützt.

Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z. B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Suchthilfe und Gesundheitsförderung
Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten werden bereitgestellt. Zielpublikum der Angebote sind primär Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene.

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung. Die Angebote werden durch die GEF bedarfsgerecht geplant, im Rahmen von Leistungsverträgen teilweise finanziert und unterliegen einem Controlling.

Soziale Integration und spezifische Integrationsleistungen
Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z. B. Opferhilfe (z. B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	55 661	0	5 118	5 118	0.0 %
(-) Personalkosten	–6 289 431	–7 186 263	–6 484 458	701 805	9.8 %
(-) Sachkosten	–972 953	–1 622 500	–1 662 569	–40 069	–2.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–176 382	–22 448	37 029	59 477	265.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–7 383 105**	**–8 831 211**	**–8 104 880**	726 331	8.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	160 420 505	113 403 000	**175 656 216**	62 253 216	54.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–552 550 752	–493 610 000	**–575 084 965**	–81 474 965	–16.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 034 374	3 200 000	**3 045 903**	–154 097	–4.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–396 478 978**	**–385 838 211**	**–404 487 726**	–18 649 515	–4.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	911 955	2 249 278	358 636	–1 890 642	–84.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–395 567 024**	**–383 588 932**	**–404 129 089**	–20 540 157	–5.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Suchthilfe und Gesundheitsförderung	–786 742	–1 302 456	–689 606	612 850	47.1 %
Soziale Intergration	–2 904 739	–3 034 063	–3 115 431	–81 368	–2.7 %
Soziale Existenzsicherung	–3 691 625	–4 494 692	–4 299 844	194 848	4.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I wird um CHF 0,7 Millionen unterschritten. Dank tieferen Personalkosten als budgetiert (u. a. aus Rotationsgewinnen) sowie einer restriktiven Beanspruchung der Mittel für Dienstleistungen Dritter konnten innerhalb vom Sozialamt (SOA) zusätzlich angefallene Mietkosten für Übergangswohnheime (Flüchtlingszentren) kompensiert werden.

Im Saldo II resultiert eine Budgetüberschreitung von insgesamt CHF 18,6 Millionen. Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt:

In der individuellen Sozialhilfe zeichnet sich gestützt auf die Erhebung per Ende November 2017 eine Überschreitung von CHF 16 Millionen (Kantonsanteil, d. h. nach Lastenausgleich Sozialhilfe) ab. Dafür verantwortlich sind ein leichter Anstieg der Anzahl unterstützter Personen, Rückgänge bei diversen Ertragspositionen und Mehraufwendungen insbesondere bei ambulanten Massnahmen und einvernehmlichen Platzierungen (ohne KESB-Beschluss). Zudem kam es zu einer Überschreitung des Budgets bei den Massnahmenvollzugskosten (CHF 2 Mio. Kantonsanteil) sowie bei den Besoldungskosten für das Sozialdienstpersonal (CHF 4 Mio. Kantonsanteil).

Der von der GEF direkt mit Leistungsverträgen gesteuerte institutionelle Bereich schliesst hingegen leicht unter Budget ab. Bei den stationären Suchtinstitutionen wurden die bewilligten Behandlungstage für Bernerinnen und Berner unterschritten, so dass das bewilligte Kostendach für das Jahr 2017 um rund CHF 0,8 Millionen (Kantonsanteil) unterschritten wurde.

Ebenfalls entlastend wirken sich Verzögerungen bei Investitionsprojekten aus (rund CHF 0,8 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Gemäss Hochrechnung sind im Jahr 2017 in der Existenzsicherung sowohl die Zahl der unterstützten Personen als auch die Gesamtkosten für die individuelle Sozialhilfe leicht gestiegen. Definitive Ergebnisse werden im Frühsommer 2018 vorliegen. Diese Entwicklung zeigt, dass die Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen nach wie vor eine grosse Herausforderung darstellt.

Im Berichtsjahr wurde die Finanzierung der Besoldungskosten (Personal Sozialdienste und Alimentenhilfe) neu geregelt. Ab 1. Januar 2017 wurden die administrative Abwicklung vereinfacht und die Planungssicherheit für die Sozialdienste erhöht. Nähere Angaben zum aktuellen Stand der laufenden Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe

(Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sind in Band 2 im Kapitel «Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik» zu finden.

Trotz der relativ tiefen Zahl an neuen Asylgesuchen war die Anzahl neuer Schutzgewährungen (vorläufige Aufnahme oder Anerkennung als Flüchtling) auch im Jahr 2017 hoch, so dass der Bestand weiter zunahm. Sowohl in der Sozialhilfe als auch in der Integrationsförderung war deshalb ein Ausbau nötig, der aber grossmehrheitlich aus Abgeltungen des Bundes finanziert werden konnte.

Informationen zur Neustrukturierung des Asylbereichs finden sich in Band 2 im Kapitel «Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik».

Gestützt auf die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) konnte das Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2017 in 24 Gemeinden und um insgesamt 136 Plätze in Kindertagesstätten sowie mit rund 34 000 Betreuungsstunden bei Tagesfamilien aus Mitteln des Lastenausgleichs Sozialhilfe ausgebaut werden. Im Juni 2016 beschloss der Regierungsrat, die Elterntarife für Kitas und Tagesfamilien künftig über Betreuungsgutscheine zu subventionieren. Im November 2017 wurde die Öffentlichkeit über die geplanten Eckwerte des Gutscheinsystems informiert. Die Einführung ist per 2019 geplant. Die Umsetzung des Konzepts frühe Förderung läuft wie geplant. Aufgrund des Entlastungspakets können jedoch zentrale Entwicklungsfelder nicht wie geplant angegangen werden.

Die zu bearbeitende Fallzahl bei der Opferhilfe war im Berichtsjahr wie bereits in den Vorjahren hoch (350). Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GEF 142 Direktionsverfügungen erlassen. Nur 2 davon wurden angefochten.

Im Bereich Gesundheitsförderung/Prävention erfolgt die Umsetzung der im Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept für 2014–2017 beschlossenen Massnahmen plangemäss. Das Verlängerungsjahr der 2. Staffel des Kantonalen Aktionsprogramms Ernährung/Bewegung («Bern gesund») wurde plangemäss durchgeführt.

In der Suchthilfe wurde die Umsetzung der Massnahmen des Suchthilfekonzepts plangemäss fortgesetzt. Alle Angebote der ambulanten und stationären Suchthilfe sind gut bis sehr gut ausgelastet. Einen nachhaltigen Rückgang der Klientenzahlen weist die heroingestützte Behandlung auf.

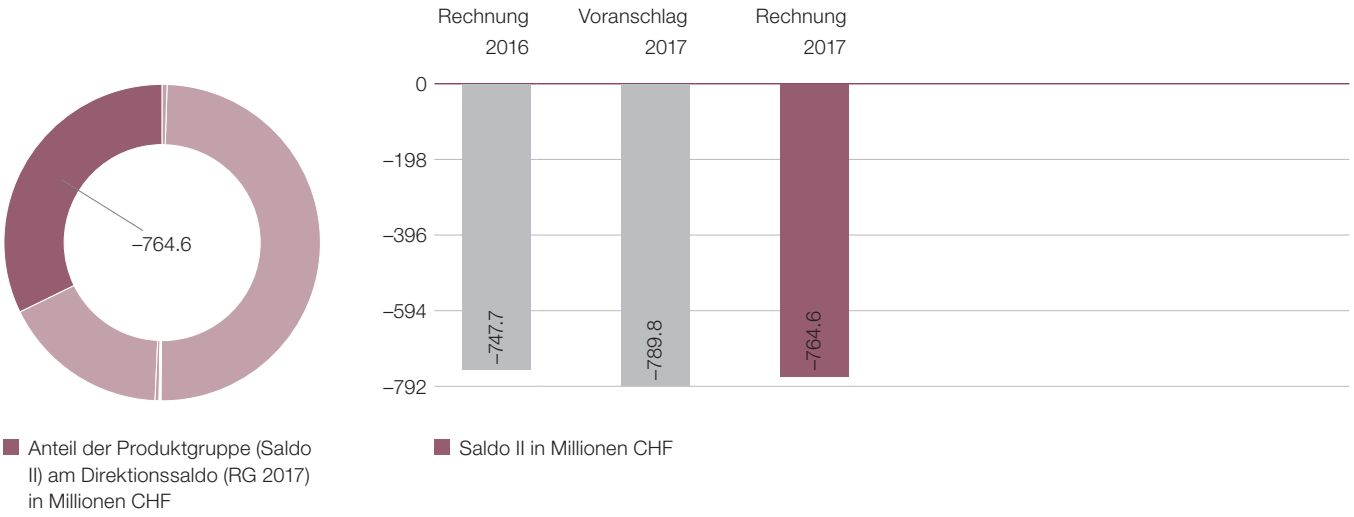
Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, eine allfällige konjunkturelle Abschwächung, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) oder Systemänderungen (z. B. individuelle Prämienverbilligung Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten dieser exogenen Einflüsse können jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl unterstützte Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	46 900	46 900
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	5	5
Anzahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (> 7 Jahre) im Kanton Bern	6 174	7 303
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 000	1 000
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	3 676	3 823
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	280	280

5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf



Beschreibung

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	4 467 168	5 315 400	4 799 482	–515 918	–9.7 %
(-) Personalkosten	–31 547 256	–32 859 082	–33 287 032	–427 950	–1.3 %
(-) Sachkosten	–6 640 827	–6 540 629	–7 030 881	–490 251	–7.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	43 912	–173 017	–216 756	–43 739	–25.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–33 677 004**	**–34 257 329**	**–35 735 187**	–1 477 858	–4.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	146 233 477	129 202 000	**126 867 742**	–2 334 258	–1.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–860 293 386	–884 720 000	**–855 774 761**	28 945 239	3.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	14 547	12 500	**17 003**	4 503	36.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–747 722 366**	**–789 762 829**	**–764 625 203**	25 137 626	3.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	13 681 626	15 801 148	11 506 236	–4 294 912	–27.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–734 040 740**	**–773 961 680**	**–753 118 967**	20 842 713	2.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Angebote für Kinder und Jugendliche	–30 217 212	–30 238 881	–32 180 879	–1 941 998	–6.4 %
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–1 559 173	–1 918 144	–1 390 227	527 917	27.5 %
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung	–1 900 619	–2 100 304	–2 164 081	–63 778	–3.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I wird um CHF 1,5 Millionen überschritten. Die Überschreitung ist in den drei gleichgestellten Organisationseinheiten angefallen und setzt sich aus verschiedenen Mehrausgaben zusammen. So wurden bei den Sachkosten CHF 0,2 Millionen zusätzlich in die Schulinformatik investiert. Aufgrund von personellen Vakanzen sowie vermehrter Notaufnahmen von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Betreuungs- und Bildungsbedarf wurde zusätzliches Betreuungspersonal angestellt, was zu Personalmehrkosten von CHF 0,5 Millionen führte. Aus den Erlösen von behördlich angeordneten Platzierungen gingen aufgrund zurückgehender Platzierungszahlen Mindereinnahmen von CHF 1,2 Millionen hervor, die durch verschiedene Mehrerträge innerhalb der Produktgruppe jedoch teilweise kompensiert werden konnten. Grundsätzlich ist die Planung der anfallenden behördlich angeordneten und einvernehmlichen Platzierungen sehr schwierig. Da die beiden Platzierungsformen unterschiedlich vergütet werden, sind somit die finanziellen Auswirkungen nur schwer planbar.

Der Saldo II wird um rund CHF 25 Millionen unterschritten. Die Betriebsbeiträge (Kosten/Erlöse) lagen rund CHF 16 Millionen, die Investitionsbeiträge rund CHF 9 Millionen unter dem Budget. Die Ursache für die Unterschreitung der Betriebsbeiträge ist auf die Leistungsverträge im Erwachsenenbereich zurückzuführen. Die darin vereinbarte Leistungsmenge und die Leistungsentwicklung (effektive Auszahlungen) sind im Vorfeld schwierig einzuschätzen. Die damit verbundene zu hohe Abgrenzung für die Abrechnung des 4. Quartals 2016 führte zu einer ausserordentlichen Entlastung des Rechnungsjahres 2017. Weiter tragen voraussichtliche Minderausgaben im Rahmen der Leistungsverträge 2017 zu einer Unterschreitung bei. Auch bei den Investitionsbeiträgen wird das Budget ebenfalls unterschritten. Hauptursache dafür ist die Verzögerung von einzelnen Bauprojekten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Kinder und Jugendliche wurde in zwei grundlegenden, direktionsübergreifenden Projekten mitgearbeitet. Mit der Strategie Sonderschulung unter Federführung der ERZ sollen Regel- und Sonderschulen unter dem Dach der Volksschule zusammengeführt werden, damit die Sonderschulbildung besser gesteuert und einfacher geregelt werden kann. Unter Federführung der JGK wird im interdirektionalen Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung eine Vereinheitlichung der Finanzierungs- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt. Im Berichtsjahr wurde in beiden Projekten an der Weiterführung der Arbeiten mitgewirkt.

Für manche Eltern und gesetzliche Vertretungen von Kindern mit Sonderschulbedarf gestaltet sich die Suche nach einem geeigneten Sonderschulplatz schwierig. Mittels Case Management unterstützte die GEF Familien und gesetzliche Vertretungen bei der aufwändigen Suche. Im Berichtsjahr wurden neue Sonderschulplätze geschaffen und aufgrund von nachgewiesenem Bedarf verschiedene Klassen eröffnet.

Im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung lag der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des Behindertenkonzepts. Im Berichtsjahr wurden 10 Institutionen mit insgesamt 356 Teilnehmenden sowie 34 privat wohnende Personen in das seit 2016 laufende Pilotprojekt aufgenommen. Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde weiterentwickelt. Neu können auch psychische Beeinträchtigungen adäquat beurteilt und der daraus folgende Betreuungsbedarf dargestellt werden. Im März 2017 genehmigte der Grosse Rat den Kredit für die Entwicklung des webbasierten Abrechnungsinstruments IBAS. Die Entwicklung dieser Weblösung schreitet planmässig voran.

Im Jahr 2017 erfolgte eine Überarbeitung der Vorgaben zum Erhalt der Betriebsbewilligung für Institutionen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Betreuungsbedarf, zur Betreuung erwachsener Personen mit behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf, zur Betreuung erwachsener Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Betreuungsbedarf sowie zur Pflege und Betreuung von Personen mit krankheits- oder altersbedingtem Pflege- und Betreuungsbedarf. Ziel der Überarbeitung war es, den administrativen Aufwand seitens Institutionen und Behörden zu reduzieren und Klarheit über Verantwortung und Handlungsspielraum der Institutionen zu schaffen. Die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung treten per 1. Februar 2018 in Kraft.

Im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen lag der Schwerpunkt weiterhin auf der Umsetzung der Ziele der Alterspolitik. Dazu zählten z. B. die weitere Umsetzung der nationalen Strategie Demenz sowie des kantonalen Konzepts Palliative Care. Die GEF stellte insbesondere finanzielle Mittel für die spezifische Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals zur Verfügung.

Chancen und Risiken

In den kommenden Jahren werden im Alters- und Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind sowohl die demographische Entwicklung, wie steigende Geburtenraten und der Anstieg an älteren und hochbetagten Menschen, als auch der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Ein schwierig abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen, dar.

Der überwiegende Teil der rund 2000 Sonderschülerinnen und -schüler kann eine dem Bedarf entsprechende Schule besuchen. Bei manchen Kindern und Jugendlichen mit einem ausserordentlich anspruchsvollen Betreuungsbedarf gestaltet sich die Suche nach einem geeigneten Sonderschulplatz hingegen schwierig, da seitens Sonderschulen keine Aufnahmeplicht besteht. Die GEF unterstützt mittels Case Management die Betroffenen bei der Suche und fördert die Schaffung von notwendigen zusätzlichen Plätzen und Klassen. Aufgrund des wahrscheinlich weiterhin steigenden Bedarfs ist die Weiterführung dieser Massnahmen angezeigt, was oft zusätzliche Ressourcen bedingt.

Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts wird sich 2018 auf Basis von Kennzahlen aus dem laufenden Pilotprojekt zeigen, welche Steuerungselemente aus ökonomischer und fachlicher Perspektive eingesetzt werden können, um eine möglichst gute Versorgung zu gewährleisten und die vom Grossen Rat geforderte Kostenneutralität bei der Systemumstellung zu wahren. Es ist nicht auszuschliessen, dass aufgrund der sich im Pilotprojekt abzeichnenden Entwicklungen gewisse Aspekte im Berner Behindertenkonzept im Rahmen der Vernehmlassung zur Gesetzgebung noch einmal diskutiert werden müssen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 186	14 077
Anzahl bewilligte Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 015	4 093
Anzahl bewilligte Plätze in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern	3 199	3 292
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 895	12 879
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1, d. h. 2016)	39 227	40 327
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d. h. 2016)	8 095	7 755
Anzahl Kinder und Jugendliche in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d. h. 2016)	3 510	3 522
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6	6

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–26 391 463**	**–27 117 994**	**–20 527 423**	6 590 571	24.3%
Ertrag	**26 391 463**	**27 117 994**	**20 527 423**	–6 590 571	–24.3%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 903	–65 000	–3 132	61 868	95.2%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–14 339	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	–26 294 522	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–79 700	–27 052 994	–20 524 291	6 528 703	24.1%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	26 391 463	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	27 117 994	20 526 720	–6 591 274	–24.3%
49 Interne Verrechnungen	0	0	703	703	0.0%

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag resp. Aufwand ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–26 198 433**	**–24 980 994**	**0**	24 980 994	100.0 %
Einnahmen	**143 335**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–26 055 098**	**–24 980 994**	**0**	24 980 994	100.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–14 340	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–26 184 093	–24 980 994	0	24 980 994	100.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	110 000	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	33 335	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	266 904 142	209 632 142	240 512 679	30 880 537	14.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	240 512 679	182 514 148	219 985 959	37 471 811	20.5 %
Vermögensveränderung	–26 391 463	–27 117 994	**–20 526 720**	6 591 274	24.3 %

Kommentar

Aus dem Fonds für Spitalinvestitionen werden noch die bis Ende 2011 bewilligten Projekte finanziert. Im Berichtsjahr konnten unter anderem folgende Projekte planmässig weiter umgesetzt bzw. abgeschlossen werden:

– Kinderklinik Inselspital (Abschluss),
– Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken (FMI) AG/Erneuerungs- und Erweiterungsprojekte Standort Interlaken (Weiterführung),
– Für das Spitalzentrum Biel AG wurde die Planung der Gesamterneuerung weitergeführt.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 057 287**	**–6 567 100**	**–6 109 572**	457 528	7.0%
Ertrag	**6 057 287**	**6 567 100**	**6 109 572**	–457 528	–7.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–32 687	–100 000	0	100 000	100.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–331 972	0	–833 666	–833 666	0.0%
36 Transferaufwand	–5 610 028	–6 400 000	–5 208 905	1 191 095	18.6%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–82 600	–67 100	–67 000	100	0.1%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	317 100	0	–317 100	–100.0%
46 Transferertrag	6 057 287	6 250 000	6 109 572	–140 428	–2.2%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	2 744 977	2 403 877	3 076 949	673 072	28.0%
Vermögensbestand per 31.12.	3 076 949	2 086 777	3 910 615	1 823 839	87.4%
Vermögensveränderung	331 972	–317 100	**833 666**	1 150 766	362.9%

Kommentar

Das Vermögen des Fonds für Suchtprobleme hat im Jahr 2017 zugenommen.

Im Jahr 2017 fielen die Spielbankenabgabe und insbesondere die Spielsuchtabgabe höher aus als budgetiert. Gesamthaft blieb das Total der Einnahmen aber unter dem geplanten Wert. Dieser Rückgang ist auf die stagnierenden Einnahmen aus dem Alkoholzehntel und dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) zurückzuführen.

Die Ausgaben lagen unter dem Voranschlag, da einige Projekte – entgegen der Budgetierung – nicht über den Fonds für Suchtprobleme, sondern über die ordentliche Kantonsrechnung abgerechnet wurden.

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–1.9	0.0
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–77.3	5.6
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.5	0.0
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–17.6	0.2
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–3.2	0.0
Raumordnung	–11.8	1.1
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.9	0.1
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–10.7	8.2
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 298.8	752.6
Regierungsstatthalterämter	–23.4	11.2
Betreibungen und Konkurse	–34.9	52.2
Führen des Grundbuches	–14.7	103.6
Führen des Handelsregisters	–3.1	4.4
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–161.9	28.7

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Führungsunterstützung	–1.8	–2.6	–1.9	0.8	29.8 %
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–73.0	–74.8	–71.7	3.1	4.1 %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.5	–1.7	–1.5	0.2	12.4 %
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–15.9	–20.0	–17.4	2.6	13.1 %
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–4.5	–6.7	–3.2	3.5	52.7 %
Raumordnung	–10.6	–13.5	–10.7	2.8	20.7 %
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.8	–2.9	–2.7	0.2	5.4 %
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.4	–2.2	–2.5	–0.3	–14.7 %
Vollzug der Sozialversicherungen	–526.6	–549.2	–546.2	3.0	0.5 %
Regierungsstatthalterämter	–11.8	–13.0	–12.1	0.9	6.7 %
Betreibungen und Konkurse	14.3	8.8	17.3	8.5	96.2 %
Führen des Grundbuches	81.6	80.4	88.9	8.4	10.5 %
Führen des Handelsregisters	1.5	0.7	1.2	0.6	81.9 %
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–132.4	–134.3	–133.2	1.1	0.8 %
Total	**–685.9**	**–731.0**	**–695.7**	35.4	4.8 %

6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Regierungsrat hat Mitte Dezember 2017 einen Zwischenbericht zu der von ihm initiierten Direktionsreform verabschiedet. Der Bericht zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen informiert über den Stand der bisher geleisteten Projektarbeiten sowie über das weitere Vorgehen. Der Regierungsrat hat zudem den Gesetzesentwurf zu einem neuen Landeskirchengesetz (KG; BSG 410.11) Ende März 2017 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Dieser hat das Gesetz in der Septembersession 2017 in erster Lesung beraten. Weitere Schwerpunkte der Direktion bildeten das Thema der Halte- bzw. Transitplätze für schweizerische bzw. ausländische Fahrende, die Konsolidierung der Kostenentwicklungen im Aufgabenbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die Umsetzung der Erkenntnisse aus der Evaluation der Justizreform II sowie die Berichterstattung zur Evaluation der Strategie für Agglomeration und regionale Zusammenarbeit (SARZ) und zum Controlling Abbau, Deponie, Transporte (ADT). Auch die Erarbeitung des Enlastungspakets «EP 18» sowie die Umsetzung gesamtkantonaler Informatikprojekte (ERP, IT@BE, DGA) bildeten wichtige Schwerpunkte.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 619 858 889**	**–1 677 408 471**	**–1 671 142 890**	6 265 581	0.4 %
Ertrag	**931 988 043**	**946 416 873**	**975 307 047**	28 890 174	3.1 %
Saldo	**–687 870 846**	**–730 991 598**	**–695 835 843**	35 155 755	4.8 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–194 824 161	–195 999 420	–193 875 687	2 123 732	1.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–155 655 339	–156 992 100	–157 710 973	–718 873	–0.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 568 600	–2 417 221	–2 321 200	96 020	4.0 %
34 Finanzaufwand	–9 494	–76 100	–130 328	–54 228	–71.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 252 475 805	–1 308 514 096	–1 303 036 891	5 477 205	0.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 285 241	–80 000	–2 214 383	–2 134 383	–2668.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–12 040 249	–13 329 534	–11 853 427	1 476 107	11.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	81 032 051	82 000 000	89 775 689	7 775 689	9.5 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	112 845 088	103 322 073	116 891 484	13 569 411	13.1 %
43 Verschiedene Erträge	48 605	12 500	3 679	–8 821	–70.6 %
44 Finanzertrag	103 896	42 300	129 598	87 298	206.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	731 797 218	758 366 500	762 819 303	4 452 803	0.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 285 240	80 000	2 214 383	2 134 383	2668.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	3 875 945	2 593 500	3 472 911	879 411	33.9 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Beim Amt für Sozialversicherungen sind gegenüber der Planung 2017 Mehrkosten bei der Prämienverbilligung von CHF 25,5 Millionen entstanden. Diese werden durch den Mehrertrag der Bundesbeiträge für Prämienverbilligung von CHF 10,8 Millionen und den Minderkosten bei den Ergänzungsleistungen von CHF 23,4 Millionen aufgefangen.

Bei den Betreibungs- und Konkursämtern führten Zunahmen bei den Fortsetzungsbegehren sowie Abschlüsse von grossen Konkursverfahren zu Mehreinnahmen von CHF 7,0 Millionen gegenüber der Planung 2017.

Bei den Grundbuchämtern nahm der Fiskalertrag trotz der Revision des Gesetzes betreffend Handänderungssteuern (HG; BSG 215.326.2) gegenüber der Planungsannahme 2017 um CHF 7,8 Millionen zu.

Beim Amt für Gemeinden und Raumordnung haben Verzögerungen bei den Planungsarbeiten in den Gemeinden und Regionen zu tieferen Auszahlungen geführt. Die geplanten Gemeindefusionsprojekte wurden zum Teil nicht realisiert oder verzögern sich. Somit wurden die Staatsbeiträge gegenüber der Planung 2017 um CHF 5,5 Millionen unterschritten.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–980 674**	**–2 780 000**	**–1 012 174**	1 767 826	63.6%
Einnahmen	**25 555**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**–955 120**	**–2 780 000**	**–1 012 174**	1 767 826	63.6%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–926 327	–2 280 000	–307 144	1 972 856	86.5%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–705 030	–705 030	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	–54 347	–500 000	0	500 000	100.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	25 555	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Für das Jahr 2017 waren CHF 2,23 Millionen in der Investitionsrechnung der Abteilung Informatik budgetiert. Verbraucht wurde im Jahr 2017 rund CHF 1 Million. Aufgrund von Verzögerungen in Ausschreibungen (z. B. Projekt digitale Nutzungsplanung), wirtschaftlicheren Beschaffungen und geänderten Beschaffungsvorhaben wurden die budgetierten Mittel in der Investitionsrechnung nur zu einem Teil ausgeschöpft.

Das beim Amt für Gemeinden und Raumordnung für CHF 0,5 Millionen geplante Projekt Standplätze für Fahrende war als Investitionsbeiträge budgetiert. Im Verlaufe des Jahres wurde dieses Projekt den ordentlichen Staatsbeiträgen (Erfolgsrechnung) zugewiesen, da sie den kumulativ anzuwendenden Aktivierungskriterien gemäss dem Handbuch Rechnungslegung (HBR) nicht entsprechen.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK

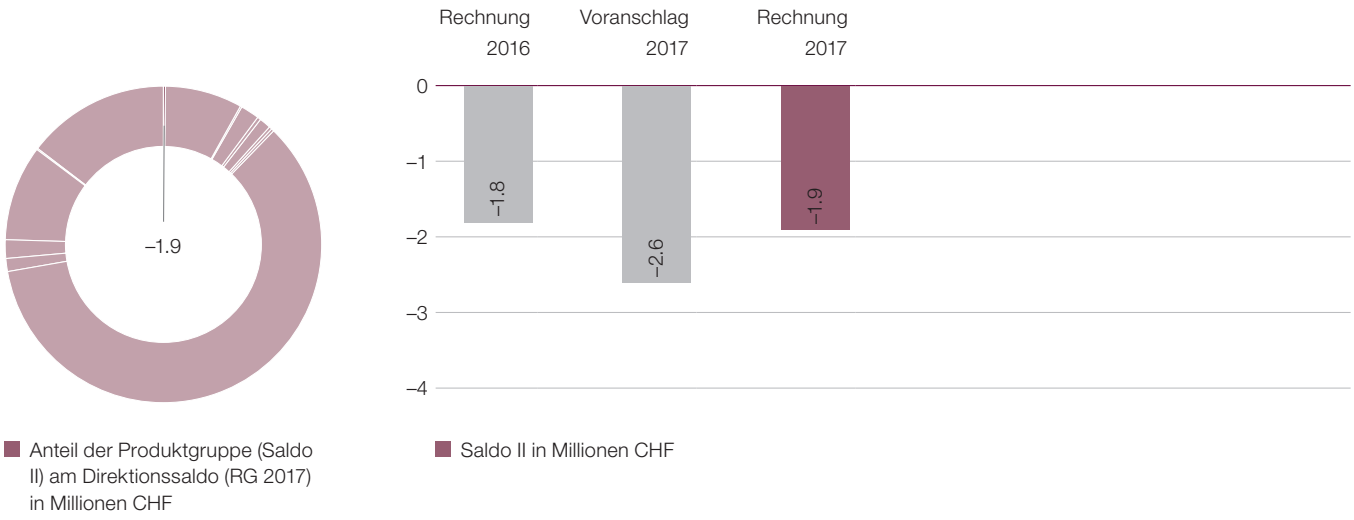
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1 194.8	1 207.7	1 316.7	1 326.4	1 323.6	1 304.7	1 277.2

Kommentar

Die Einführung des Soll-Bestands hat zu einer vorsichtigen und zurückhaltenden Stellenbewirtschaftung geführt. Somit müssen für Unvorhergesehenes keine Stellen über den Soll-Bestand hinaus beantragt werden. Weiter wirkten sich übliche Schwankungen sowie Vakanzen auf den Stellenbestand aus.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	3 139	2 000	501	–1 499	–75.0%
(-) Personalkosten	–1 376 203	–1 663 592	–1 391 873	271 719	16.3%
(-) Sachkosten	–381 557	–847 687	–358 526	489 161	57.7%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–707	–616	–613	4	0.6%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–1 755 328**	**–2 509 895**	**–1 750 510**	759 385	30.3%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–130 000	**–103 301**	26 699	20.5%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	879	900	**941**	41	4.6%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 754 449**	**–2 638 995**	**–1 852 871**	786 125	29.8%
(+)/(-) Abgrenzungen	360	–512	630	1 142	222.9%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 754 089**	**–2 639 508**	**–1 852 241**	787 267	29.8%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–1 755 328	–2 509 895	–1 750 510	759 385	30.3%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Im Berichtsjahr kam es im Generalsekretariat zu kürzeren Ausfällen (Krankheit, Schwangerschaft). Trotz den dadurch entstandenen personellen Engpässen konnte das personell knapp dotierte Generalsekretariat die anfallende Arbeitslast bewältigen.

Der Deckungsbeitrag II fällt besser aus als budgetiert. Grund dafür ist einerseits, dass im Personalbereich ca. 1,2 Vollzeitstellen mehr budgetiert worden waren, als effektiv besetzt waren. Andererseits wurden bei den Sachaufwänden namentlich die für Dienstleistungen Dritter eingestellten Mittel nicht ausgeschöpft. Die Kosten für externe Experten unterliegen im Bereich des Generalsekretariates der JGK grossen Schwankungen. Aufgrund von zusätzlichem Abklärungsbedarf kam es zudem zu Projektverzögerungen und dadurch insgesamt zu Minderausgaben im Projekt «Umsetzung Direktionsreform» (UDR).

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat führte oder unterstützte wichtige Projekte wie die Direktionsreform, die Schlussfolgerungen aus der Evaluation der Justizreform II (Berichterstattung an den Grossen Rat), die Totalrevision des Landeskirchengesetzes (KG; BSG 410.11), die Vorbereitung und Umsetzung des neuen Führungsmodells zur Steuerung der dezentralen Verwaltung oder die Einführung einer digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung. In enger Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei engagierte es sich zudem im Juradossier (vote communaliste, relais francophone).

Chancen und Risiken

Der kleine Personalbestand des Generalsekretariats in allen Bereichen kann bei Ausfall bereits einzelner Mitarbeiter zu bedeutenden Engpässen führen. Auch die Übernahme zusätzlicher Dossiers bedeutet eine Belastung der vorhandenen Kapazitäten.

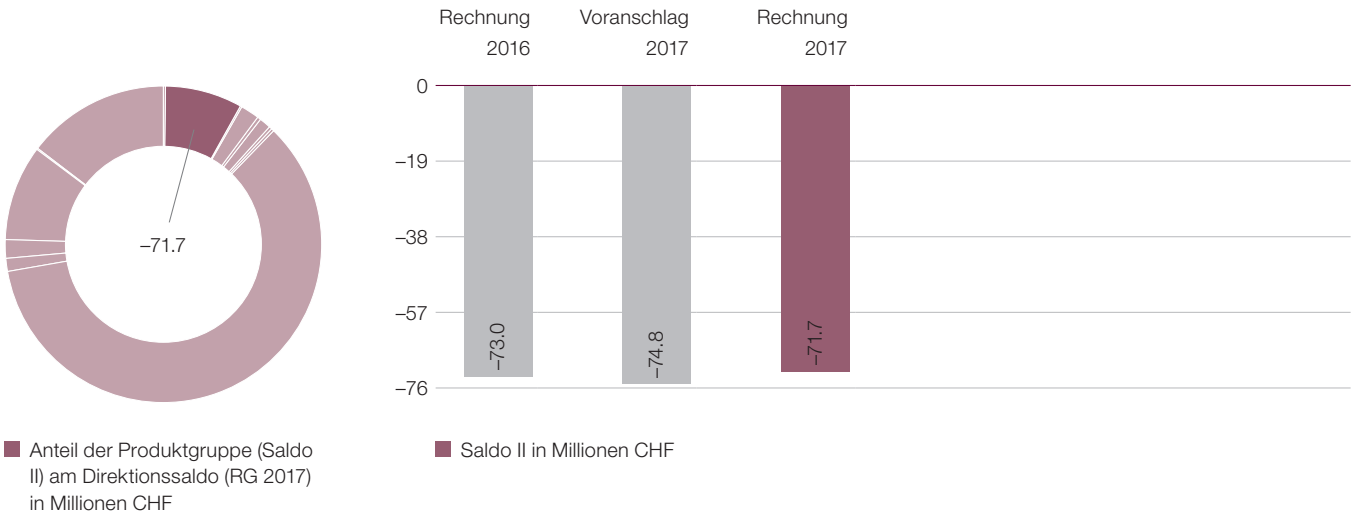
Aufgrund von zusätzlichem Abklärungsbedarf kommt es im Projekt UDR zu Projektverzögerungen.

Die Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat erlaubt es dem Kanton, die heute enge Verflechtung mit den Landeskirchen zu lockern und sich vermehrt den religionspolitischen Herausforderungen durch nicht anerkannte Religionsgemeinscharten und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen anzunehmen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	74	170
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	13
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	10	22
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	67	162

6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat



Beschreibung

Personalwesen der Pfarrerschaft und Bearbeitung der sich im Verhältnis zwischen Kirche und Staat stellenden Fragen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	5 003 742	607 500	5 582 524	4 975 024	818.9 %
(-) Personalkosten	–77 642 916	–74 941 969	–76 992 566	–2 050 597	–2.7 %
(-) Sachkosten	–327 664	–403 113	–257 692	145 421	36.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–13 460	–982	3 961	4 943	503.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–72 980 297**	**–74 738 564**	**–71 663 773**	3 074 791	4.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–65 388	–65 000	**–65 352**	–352	–0.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	44 400	37 000	**51 294**	14 294	38.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–73 001 285**	**–74 766 564**	**–71 677 831**	3 088 733	4.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	17 644	–25 109	30 863	55 972	222.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–72 983 641**	**–74 791 673**	**–71 646 968**	3 144 705	4.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden, Koordination und Beratung	–72 980 297	–74 738 564	–71 663 773	3 074 791	4.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Das Jahr 2017 stand im Zeichen der weiteren Umsetzung des bis zum 31. Dezember 2018 dauernden kantonalen Pfarrstellenabbaus, der ersten Lesung des neuen Landeskirchengesetzes, der Vorbereitungsarbeiten für die neue Landeskirchenverordnung und die Prüfungskommissionenverordnung sowie der Unterstützung der Landeskirchen bei der Vorbereitung zur Umsetzung des neuen Gesetzes.

Am 1. Januar 2017 betrug die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen 426,7 Vollzeitäquivalente, am 1. Januar 2018 noch deren 417,6, also neun Vollzeitstellen weniger. Gegenüber dem für das Jahr 2017 budgetierten Betrag von rund CHF 74,8 Millionen betrug der Minderaufwand rund CHF 3,1 Millionen. Dies liegt daran, dass infolge des sich abzeichnenden Pfarrmangels viele vakante Pfarrstellen nicht besetzt werden konnten. Ausserdem haben nur sechs Vikarinnen und Vikare ihre praktische Ausbildung zum Pfarramt begonnen.

Da viele Kirchgemeinden zum Ausgleich des kantonalen Pfarrstellenabbaus kirchgemeindeeigene Pfarrstellenprozente geschaffen haben, die der Kanton zwar administriert, aber den Kirchgemeinden in Rechnung stellt, haben sich bei den Löhnen sowohl die Ausgaben, als auch die Einnahmen aus den Rückerstattungen erhöht. Diese dürfen nicht mehr als Ausgabenminderung verbucht werden, sondern müssen separat als Ertrag dargestellt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Wie die Leistungsinformationen zeigen, steigt die Zahl der Dienstverhältnisse trotz des abnehmenden Stellenetats nach wie vor, weil immer mehr Pfarrstellen auf mehrere Teilzeitstellen aufgeteilt werden. Demgegenüber nimmt die Zahl der Dienstwohnungen ab, weil immer mehr Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen nur noch eine einzige dienstwohnungspflichtige Pfarrperson haben, und auch immer mehr Pfarrerinnen und Pfarrer um eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nachsuchen. Die Stellvertretungsdienste sind konstant geblieben, währenddessen die Aufnahmen in den Kirchendienst weiterhin rückläufig sind.

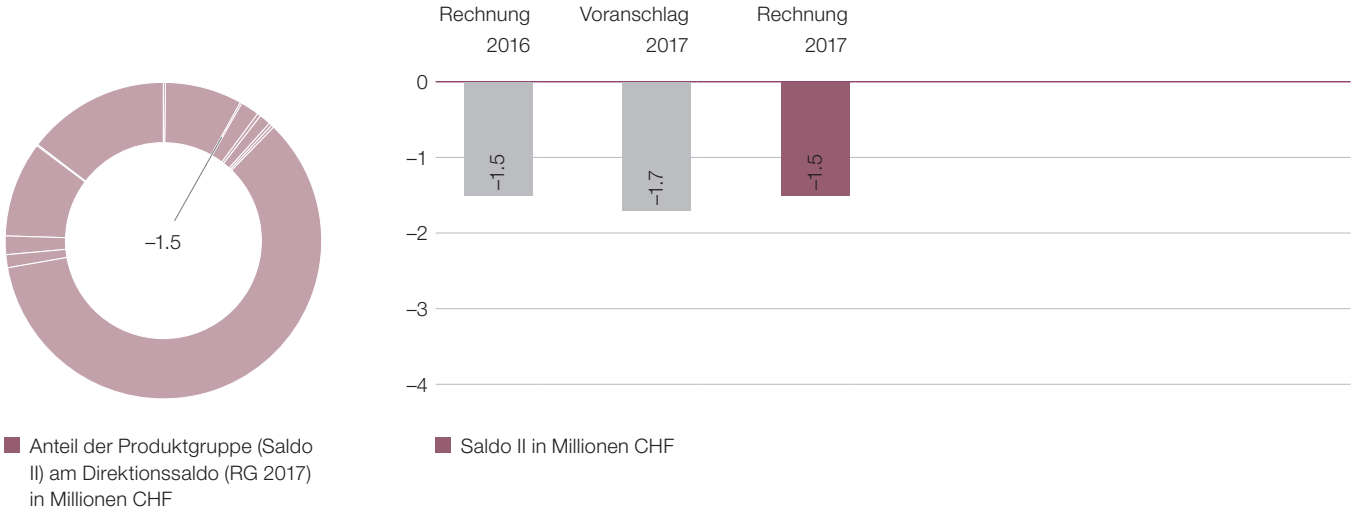
Chancen und Risiken

Mit der Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) werden die Beziehungen zwischen dem Kanton Bern und den Landeskirchen auf eine dauerhaft neue Grundlage gestellt. Gleichzeitig sieht sich der Kanton mit einem wachsenden Bevölkerungsanteil konfrontiert, der keiner öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirche angehört. Das Risiko, dass diese Bevölkerungsgruppen sich vom Kanton nicht ernst genommen fühlen, steigt. Deshalb erarbeitet die JGK einen Bericht zu möglichen religionspolitischen Zielen und Handlungsoptionen für den Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Dienstverhältnisse, welche mit den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen, christkatholischen Landeskirchen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft koordiniert werden müssen	707	725
Anzahl Dienstwohnungen	297	253
Anzahl Stellvertretungsdienste	660	700
Anzahl Aufnahmen in den Kirchendienst	25	16

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechsetzung in den Ämtern.

Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	45 393	40 000	34 651	–5 349	–13.4 %
(-) Personalkosten	–1 398 433	–1 506 656	–1 437 983	68 673	4.6 %
(-) Sachkosten	–166 430	–203 400	–60 222	143 178	70.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–96	0	65	65	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 519 566**	**–1 670 056**	**–1 463 490**	206 566	12.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	813	0	**877**	877	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 518 753**	**–1 670 056**	**–1 462 613**	207 443	12.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	96	0	–449	–449	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 518 657**	**–1 670 056**	**–1 463 062**	206 994	12.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–782 888	–1 196 189	–896 364	299 824	25.1 %
Rechtliche Unterstützung	–736 679	–473 867	–567 125	–93 258	–19.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

In der Verwaltungsjustiz ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr sehr stark gestiegen. Die Erledigungsquote konnte zwar stark gesteigert werden. Trotzdem konnte sie mit dem ausserordentlichen Anstieg bei den Eingängen nicht mithalten. Die Zahl der Ende Jahr hängigen Geschäfte hat deshalb massiv zugenommen (+ 50 %). Die Zunahme der eingegangenen Fälle liegt vor allem darin begründet, dass ein Amt der JGK einige Dutzend (gleichartige) Verfügungen an die Adresse der Gemeinden erlassen hat, die grösstenteils angefochten wurden. Es dürfte sich dabei um eine einmalige Konstellation handeln. Eine Folge der zunehmenden Geschäftslast bei gleichbleibenden Ressourcen ist die noch einmal längere, nach wie vor unbefriedigende, durchschnittliche Verfahrensdauer pro Geschäft. Allerdings ist anzumerken, dass mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren in Planungsgeschäften alle Verfahren unter dem angestrebten Wert von < 1 Jahr liegen.

Im Bereich der Rechtsetzung war das Rechtsamt in etwa gleich wie letztes Jahr mit Geschäften befasst. Hervorzuheben ist die Anpassung des Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) an die europäischen Richtlinien, die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; BSG 155.21), die Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessrecht (EG ZSJ; BSG 271.1) sowie der Änderung des Regierungsstatthaltergesetzes (RStG; BSG 152.321). Daneben führte das Rechtsamt das Projekt «Evaluation Justizreform II», in dem mit dem der Regierungsrat gestützt auf den Schlussbericht der Firma Ecoplan Handlungsfelder definiert hat, die im Jahr 2018 bearbeitet werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklung des Rechtsamtes ist ausschliesslich von externen Faktoren abhängig (Aufträge Rechtsetzungsprojekte und Eingänge Verwaltungsbeschwerden). Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeeingänge aufgrund der besonderen Konstellation im Jahr 2018 wieder abnehmen werden. Neu kommen allerdings Aufgaben dazu, die bisher von der Abteilung Aufsicht des Amts für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) wahrgenommen wurden. Nach den Schätzungen dürften die Aufgaben dem Umfang von 0,3 Stellen entsprechen. Diese Ressourcen wurden dem Rechtsamt zugesprochen.

Die Rechtsetzungstätigkeit wird, gemessen an der Anzahl Projekte, in etwa gleich sein. Allerdings sind die nun anstehenden Projekte (Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Datenschutzgesetzes) wesentlich umfangreicher als die im Jahr 2017 bewältigten. Die Ressourcensituation für die bisherigen Kernaufgaben ist unverändert.

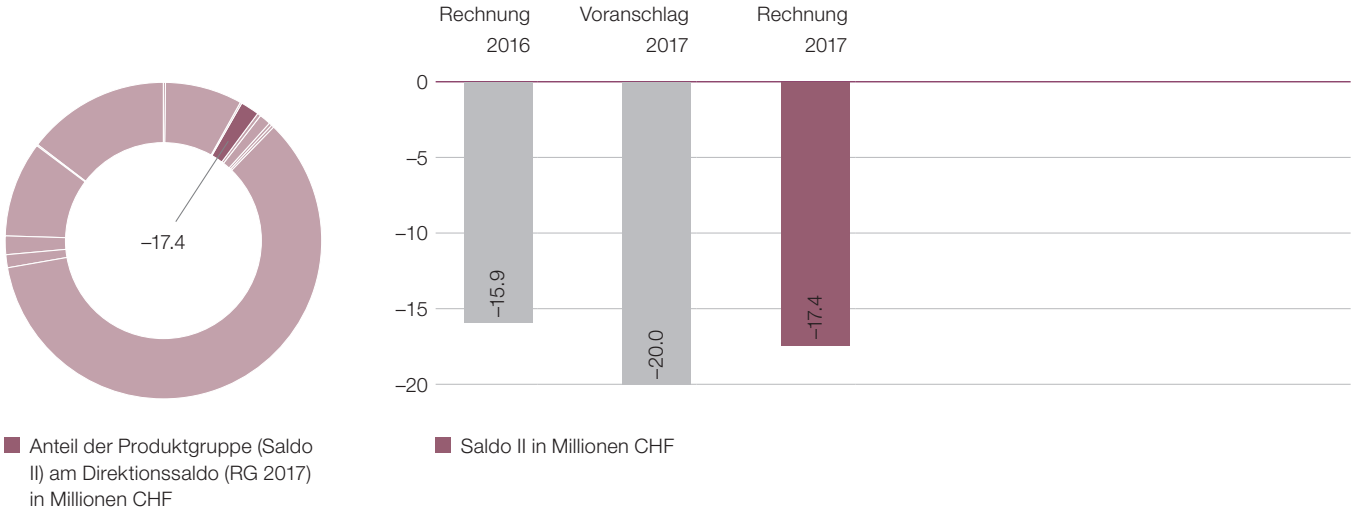
Chancen und Risiken

Das Risiko der längeren Verfahrensdauer bleibt bestehen und wird eher zunehmen. Die Umstellung auf das neue Geschäftsverwaltungssystem «BE_GEVER Axioma» stellt, insbesondere wegen die Migration der elektronischen Dossiers vom «Tribuna» in das neue System, ein gewisses Risiko dar. Das Rechtsamt ist auf eine umfassende und korrekte Migration der hängigen Beschwerdeverfahren angewiesen

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	77	126
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	72	85
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	397	434
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	8	7

6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen



Beschreibung

Steuerungs- und Supportleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Logisitk und Sicherheit der Ämter der JGK, der kantonalen Datenasuchtsstelle sowie teilweise für die Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft. Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	160 150	60 000	155 287	95 287	158.8 %
(-) Personalkosten	–6 309 917	–7 183 111	–6 577 106	606 005	8.4 %
(-) Sachkosten	–8 384 556	–11 267 534	–9 626 501	1 641 033	14.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 435 376	–1 655 449	–1 405 172	250 277	15.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–15 969 698**	**–20 046 095**	**–17 453 493**	2 592 602	12.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	44 171	1 000	**36 029**	35 029	3502.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 925 527**	**–20 045 095**	**–17 417 464**	2 627 631	13.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	189 835	347 727	170 687	–177 040	–50.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–15 735 693**	**–19 697 368**	**–17 246 777**	2 450 591	12.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–15 969 698	–20 046 095	–17 453 493	2 592 602	12.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Planung für das Jahr 2017 hat sich mehrheitlich bewährt. Die Modernisierung der Fachapplikationen der JGK und die Fortsetzung der Automatisierung und Digitalisierung schreiten weitgehend planmässig voran. Im Jahr 2017 resultiert aus der laufenden Rechnung beim Saldo I erneut eine Budgetunterschreitung; insgesamt rund CHF 2,6 Millionen aufgrund einer restriktiven Personalpolitik (CHF 0,6 Mio.) und dank wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel bei der Informatik sowie gewissen Projektverzögerungen (CHF 1,6 Mio.), welche zudem eine Reduktion bei den kalkulatorischen Kosten von CHF 0,3 Millionen bewirken. Zusätzlich sind Mehreinnahmen bei den Gebühren von CHF 0,1 Millionen erzielt worden.

Entwicklungsschwerpunkte

Per 1. Januar 2018 erfolgt durch die Anpassung der entsprechenden regierungsrätlichen Verordnungen die Umsetzung einer partiellen Reorganisation des Amtes (Aufhebung der Abteilung Aufsicht und Controlling sowie Einführung eines Führungsmodells analog der zentralen Ämter bei den Betreibungs- und Konkursämtern, den Grundbuchämtern, dem Handelsregisteramt und zu einem gewissen Teil bei den Regierungsstatthalterämtern RSTA). Damit wurde eine weitere Konzentration des ABA als zentrales Ressourcen- und Querschnittsamt innerhalb der JGK (inkl. Notariatsaufsicht) umgesetzt.

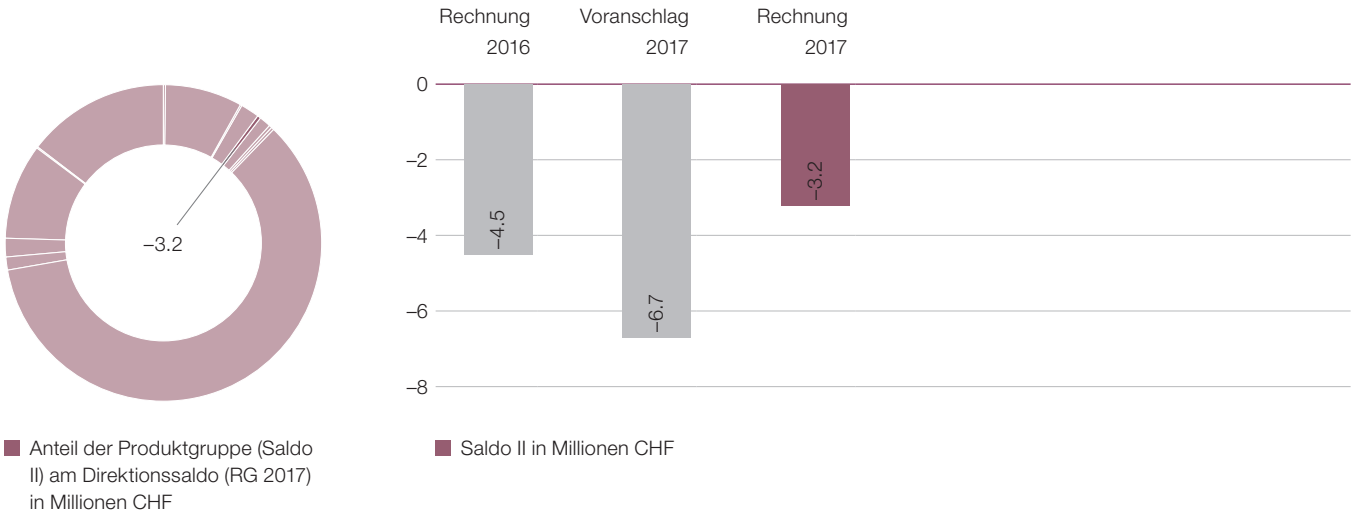
Chancen und Risiken

Mit der ABA-Strategie und der erfolgten partiellen Reorganisation ist das Amt als zentrale Supportorganisation gut auf die kommenden gesamtkantonalen Entwicklungen vorbereitet (Umsetzung der Entscheide der Regierung zur Motion 269–2015 Luginbühl, ERP, IT@BE).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei den Regierungsstatthalterämtern, den Betreibungs- und Konkursämtern, den Grundbuchämtern und dem Handelsregisteramt	12	2
Anzahl Diziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	4	7

6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden



Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	94 631	90 800	44 555	–46 245	–50.9%
(-) Personalkosten	–2 403 237	–2 723 826	–2 295 270	428 556	15.7%
(-) Sachkosten	–669 675	–1 565 396	–333 194	1 232 202	78.7%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 798	0	–1 162	–1 162	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–2 981 079**	**–4 198 422**	**–2 585 072**	1 613 351	38.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 524 225	–2 500 000	**–588 825**	1 911 175	76.4%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 144	0	**2 531**	2 531	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 503 160**	**–6 698 422**	**–3 171 366**	3 527 056	52.7%
(+)/(-) Abgrenzungen	–103 692	105 498	–14 045	–119 543	–113.3%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 606 852**	**–6 592 924**	**–3 185 411**	3 407 513	51.7%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–1 811 857	–3 353 744	–1 454 541	1 899 203	56.6%
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–1 169 222	–844 679	–1 130 531	–285 853	–33.8%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Seit dem Jahr 2005 (Inkrafttreten Gemeindefusionsgesetz [GFG; BSG 170.12]) sind im Kanton Bern insgesamt 36 Gemeindezusammenschlüsse vollzogen worden, womit die Zahl der politischen Gemeinden im Kanton Bern von 400 auf 347 (Stand 01. 01. 2018) gesunken ist. Die Fusionsförderung basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der «Freiwilligkeit». Die im Jahr 2012 beschlossene Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden (Änderung Art. 108 KV) hat die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten gesetzlich umschriebenen Fällen einen Zusammenschluss auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anzuordnen. Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin noch nie Gebrauch gemacht. Aktuell laufen in 11 Projekten mit total 29 beteiligten Gemeinden Fusionsabklärungen. Der regierungsrätliche Prüfbericht zum überwiesenen Postulat Müller («Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen»; P 177–2014) wird im Jahr 2018 im Grossen Rat zu behandeln sein. Dabei wird auch die zukünftige Fusionsförderung zur Diskussion stehen.

Der Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung wird um rund CHF 1,6 Millionen unterschritten. Dieses Resultat ist aufgrund eines Verbuchungsfehlers bei den Umlagen entstanden. Bei der Produktgruppe Raumordnung wird dadurch eine Überschreitung um rund CHF 1,3 Millionen ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich bei beiden Produktegruppen eine Budgetunterschreitung. Dieser Fehler hat keine Auswirkung auf die Finanzbuchhaltung.

Der Saldo II weist einen Minderverbrauch von rund CHF 2 Millionen aus. Fusionsprozesse benötigen bis zur Umsetzung öfter mehr Zeit als geplant. Im Berichtsjahr wurde dementsprechend weniger Fusionshilfe zur Auszahlung fällig.

Entwicklungsschwerpunkte

Gestützt auf den Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats Müller (P 177–2014) wird der Grosse Rat Gelegenheit erhalten, die künftige Gemeindefusionspolitik zu beraten, mit Planungserklärungen die Stossrichtung vorzugeben und gegebenenfalls Gesetzesänderungen anzustossen.

Chancen und Risiken

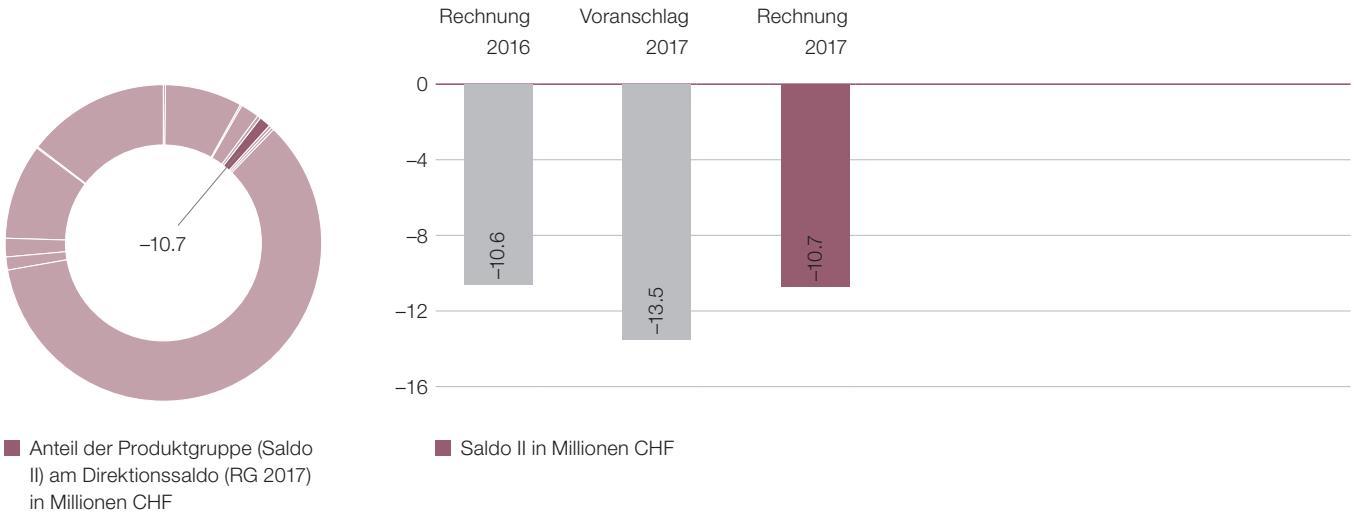
Die Ergebnisse aus dem Postulat Müller (P 177–2014) führen möglicherweise zu einer Weiterentwicklung der Gesetzesgrundlagen für die Gemeindefusionspolitik. Für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern dürfte eine verstärkte Strukturbereinigung eine Herausforderung sein.

Wie in den Vorjahren werden auch im Jahr 2018 viele gemeinderechtliche Körperschaften durch die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) belastet, was Ressourcen zulasten von anderen wichtigen Tätigkeiten bindet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 162	1 149
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	5	5
Anzahl schriftliche Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	863	778
Anzahl involvierte politische Gemeinden in Fusionsprojekten	43	25
Anzahl verbreitete Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	55	72

6.7.6 Raumordnung



Beschreibung

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 293 820	1 184 200	1 142 110	–42 090	–3.6 %
(-) Personalkosten	–7 790 078	–6 538 044	–7 595 535	–1 057 491	–16.2 %
(-) Sachkosten	–1 306 879	–1 089 390	–1 249 184	–159 794	–14.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–4 455	0	–14 256	–14 256	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–7 807 592**	**–6 443 234**	**–7 716 864**	–1 273 630	–19.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 814 211	–7 047 500	**–2 987 078**	4 060 422	57.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 215	5 500	**3 796**	–1 704	–31.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–10 618 588**	**–13 485 234**	**–10 700 146**	2 785 088	20.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–295 122	300 264	–39 974	–340 238	–113.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–10 913 710**	**–13 184 970**	**–10 740 120**	2 444 850	18.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kantonale Raumentwicklung	–2 884 788	–2 544 856	–2 704 100	–159 244	–6.3 %
Orts- und Regionalplanung	–3 097 469	–2 484 705	–3 389 358	–904 653	–36.4 %
Bauen	–1 825 336	–1 413 673	–1 623 406	–209 733	–14.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen wurde mit der BauG-Änderung vom 16. März 2016 und der BauV-Änderung vom 8. Februar 2017 auf gesetzgeberischer Stufe festgeschrieben. Darin werden die Voraussetzungen für die Beanspruchung von landwirtschaftlichem Kulturland verschärft und die Vorgaben an die Planungsorgane im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nach innen präzisiert. Beide Erlasse sind auf den 1. April 2017 in Kraft getreten.

Der Paradigmenwechsel ist zudem Teil des kantonalen Richtplans 2030, der bereits am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt worden war.

Die konkrete Umsetzung erfolgt in den Ortsplanungen der Gemeinden. Mit der Bereitstellung von bedarfsgerechten Arbeitshilfen und Grundlagendaten (z. B. im Geoportal des Kantons Bern) sowie kompetenter Beratung unterstützt der Kanton die Gemeinden im Vollzug.

Der Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung wird um rund CHF 1,3 Millionen überschritten. Dieses Resultat ist aufgrund eines Verbuchungsfehlers bei den Umlagen entstanden. Bei der Produktgruppe Unterstützung und Aufsicht Gemeinden wird dadurch eine Unterschreitung um rund CHF 1,6 Millionen ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich bei beiden Produktegruppen eine Budgetunterschreitung. Dieser Fehler hat keine Auswirkung auf die Finanzbuchhaltung.

Der Saldo II der Deckungsbeitragsrechnung wird um rund CHF 4,0 Millionen unterschritten. Es bestehen mehrere Rahmenkredite, die mit Zusicherungen belastet sind. Die effektiven Auszahlungen verschieben sich je nach Projektverlauf oft um mehrere Jahre, auf welchen das AGR zum Teil keinen Einfluss nehmen kann.

Entwicklungsschwerpunkte

Nebst der weiterhin prioritären Umsetzung des revidierten Richtplans 2030 und der revidierten Baugesetzgebung (BauG; BSG 721.0) prägt die Digitalisierung zunehmend auch die Raumplanung. Die grossen Projekte «elektronisches Baubewilligungsverfahren» (eBau) und «digitale Nutzungsplanung» (dNPL) gelangen im Jahr 2018 in die Phase der Umsetzung.

Chancen und Risiken

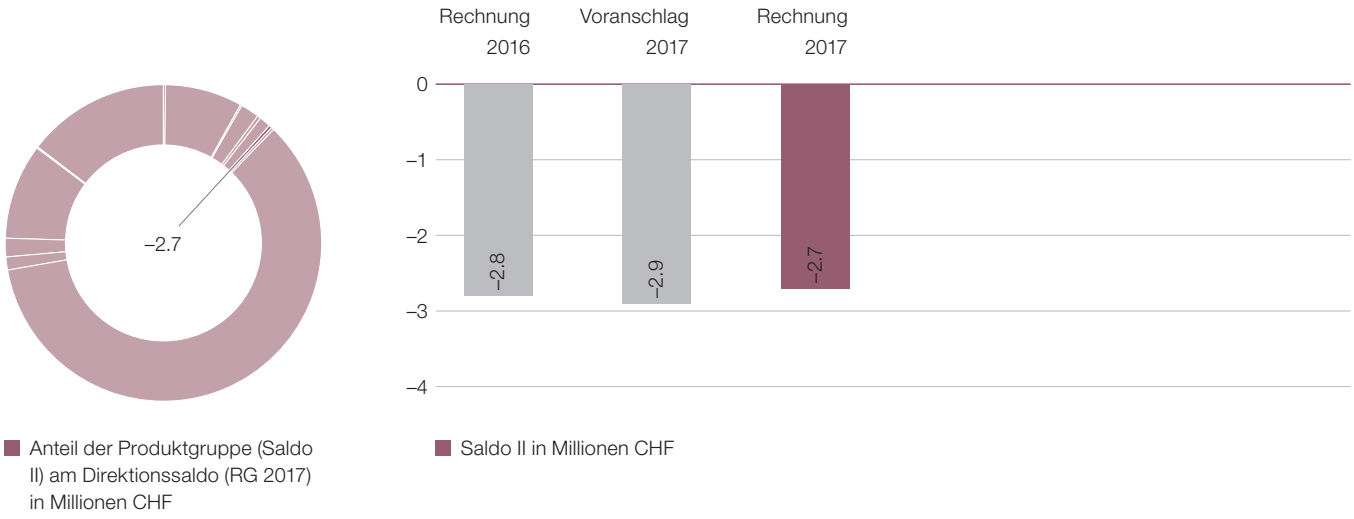
Eine konsequente Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen, verbunden mit den Chancen der Digitalisierung, birgt die Chance für eine raumsparende und effiziente und damit nachhaltigere Raumentwicklung.

Siedlungsentwicklung nach innen ist fachlich und rechtlich komplex und droht die Ressourcen der Raumplanungsbehörden von Kanton und Gemeinden, aber auch der Privaten, zu strapazieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Fläche genehmigte Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	1	13
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 080	1 335
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	0	12
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	341	254
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 426	4 521

6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung



Beschreibung

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindesschutz tätig und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	90 019	101 000	106 731	5 731	5.7%
(-) Personalkosten	–2 538 378	–2 547 443	–2 402 770	144 673	5.7%
(-) Sachkosten	–415 046	–379 500	–282 690	96 810	25.5%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 011	–370	–92 349	–91 979	–24851.2%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–2 864 416**	**–2 826 313**	**–2 671 078**	155 235	5.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	150 000	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–71 700	–74 800	**–74 800**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 251	1 200	**1 416**	216	18.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 784 865**	**–2 899 913**	**–2 744 462**	155 451	5.4%
(+)/(-) Abgrenzungen	–89 606	410	55 436	55 025	13406.3%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 874 472**	**–2 899 502**	**–2 689 026**	210 476	7.3%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	–2 479 062	–2 738 916	–2 223 450	515 466	18.8%
Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung	–385 355	–87 397	–447 628	–360 231	–412.2%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die DB-Rechnung für das Jahr 2017 weist im Saldo II eine Verbesserung von CHF 155 451 gegenüber dem Budget 2017 aus. Der Stellenetat wurde aufgrund von Personalabgängen und einer verzögerten Stellenbesetzung nicht vollständig ausgeschöpft. Im Sachaufwand wurden weniger Mandate an Dritte vergeben, als ursprünglich geplant war.

Die im Budget 2017 definierten Werte und Tendenzen in den Leistungsinformationen zeigen keine Auffälligkeiten. Die Aufnahmeverfahren und Adoptionen haben einen leichten Rückgang (67 statt 80) zu verzeichnen. Der Grund liegt darin, dass die meisten Länder keine Adoptionen mehr von Kindern in andere Länder bewilligen. Auch einen leichten Rückgang (20 statt 25) haben die aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die KESB zu verzeichnen. Zu erwähnen ist jedoch, dass die aufsichtsrechtlichen Eingaben anspruchsvoller und aufwändiger geworden sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Jahr 2017 stand im Zeichen der Bearbeitung des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» (OeHE). Durch die verbesserten Auswertungsmöglichkeiten im Bereich der stationären Unterbringungen von Kindern- und Jugendlichen im Kanton Bern konnten die Daten in einem ausführlichen Datenbericht analysiert und interpretiert werden. Die Datenerhebung, als wichtiges Instrument zur Steuerung von bedarfsorientierten Angeboten wird mit den ambulanten Angeboten im Kanton Bern erweitert. Im Rahmen des Projektabschlusses wurde ein Fachbericht erarbeitet, welcher auf der Internetseite des KJA öffentlich publiziert wurde. Die Regelung der Zuständigkeit für die Umsetzung und Gesetzgebung des neuen Modells ist im Jahr 2018 vorgesehen.

Die Umsetzung der Motion 205–2016 Fuchs (Bern, SVP) «Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster» wurde von einer breit zusammengesetzten Projektgruppe in der ersten Jahreshälfte vorbereitet. Es wurden sowohl rechtliche Lücken identifiziert als auch Handlungsmassnahmen für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit definiert und in einem Bericht festgehalten. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage ist im Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSIG 812.11) vorgesehen, weshalb der Direktor der GEF der Übernahme der Federführung für die weitere Umsetzung der Motion zugestimmt hat.

Die aufgebauten Kooperationsstrukturen im Frühbereich haben sich bewährt. Im Jahr 2017 fanden zehn zweitägige Schulungen für insgesamt 161 Fachpersonen statt. Die Berufsgruppe «Pflegefachpersonen für Wochenbettbetreuung» erhielt neu Zugang zur Fachberatung und die Berufsgruppe «Spielgruppenleitende» wurden im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung für die Thematik Früherkennung von Kindeswohlgefährdung sensibilisiert.

Im Rahmen des Entlastungspaketes musste die Kantonale Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJ) per 31.Dezmber 2017 aufgelöst werden. Der Kredit für Jugendförderprojekte von CHF 74 800 wird bis auf CHF 10 000 für das Kantonale Jugendparlament gekürzt und eine 30 Prozent Stelle, welche die Kommission administrativ unterstützt, wird abgebaut.

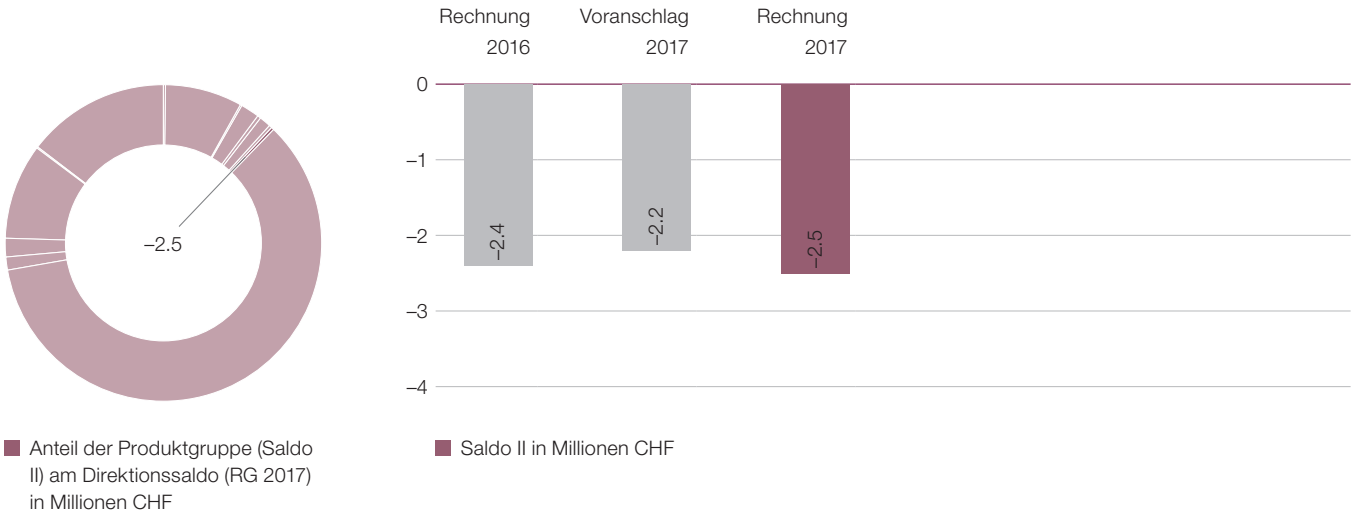
Chancen und Risiken

Das Verwaltungsgericht hatte mit Urteil vom 2. Dezember 2016 entschieden, dass die der Gemeinde Köniz für das Jahr 2013 ausgerichtete Entschädigung für deren Aufwand im Kindes- und Erwachsenenschutz gesetzeswidrig ist und neu festgelegt werden muss. Entsprechend hat der Kanton sämtlichen Gemeinden ab dem Jahr 2016 rückwirkend eine Zusatzpauschale zur Vollkostenentschädigung entrichtet, welche von vielen Gemeinden angefochten wurde. Die Beschwerden sind noch hängig, somit ist noch offen, ob das neue Fallpauschalsystem rechtskonform ist, und ob noch weiter Kosten auf den Kanton zukommen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	46	67
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	183	205
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	19	25

6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen



Beschreibung

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	8 382 308	9 355 373	8 148 981	–1 206 392	–12.9%
(-) Personalkosten	–6 740 403	–7 119 343	–6 874 891	244 452	3.4%
(-) Sachkosten	–4 073 449	–4 419 056	–3 779 727	639 329	14.5%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–10 944	–985	–1 999	–1 014	–102.9%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–2 442 487**	**–2 184 011**	**–2 507 637**	–323 626	–14.8%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 096	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 981	1 000	**4 445**	3 445	344.5%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 437 410**	**–2 183 011**	**–2 503 192**	–320 181	–14.7%
(+)/(-) Abgrenzungen	–44 135	202	27 304	27 102	13406.3%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 481 544**	**–2 182 809**	**–2 475 888**	–293 079	–13.4%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	–2 442 487	–2 184 011	–2 507 637	–323 626	–14.8%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die DB-Rechnung 2017 weist im Saldo II eine Verschlechterung von CHF 320 181 gegenüber dem Budget 2017 aus. Die Auslastung BEObachtungstation-Bolligen und BEObachtungstation Sirius war ein wenig tiefer als budgetiert (92 % statt 95 %). Zudem war der Anteil an einvernehmlichen Platzierungen leicht höher als budgetiert.

Die im Voranschlag 2017 definierten Werte und Tendenzen in den Leistungsinformationen konnten bestätigt werden.

Die resultierende Kreditüberschreitung des Saldo I wird durch das Betreibungs- und Konkursamt im Bereich «Betreibungen und Konkurse» kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Kernaufträge der Produktgruppe, für zivil- und jugendstrafrechtlichen Stellen eine bestimmte Anzahl an interdisziplinären, flexiblen und dezentralen Abklärungs- und Betreuungsplätzen und Begutachtungen anzubieten, konnten erfüllt werden.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) behält sich vor, aus begründeten Sicherheitsbedenken eventuell Teile der Anlage am Standort Bolligen zu sperren. Deshalb wurde ein standortunabhängiges räumliches Betriebskonzept bezüglich sämtlicher Standorte der Kantonalen BEObachtungsstation erarbeitet.

Die Kosten der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) für das Netzwerk Kinder- und Jugendforensik müssen geklärt und mit der UPD für das Jahr 2019 ein neuer Vertrag ausgehandelt werden.

Chancen und Risiken

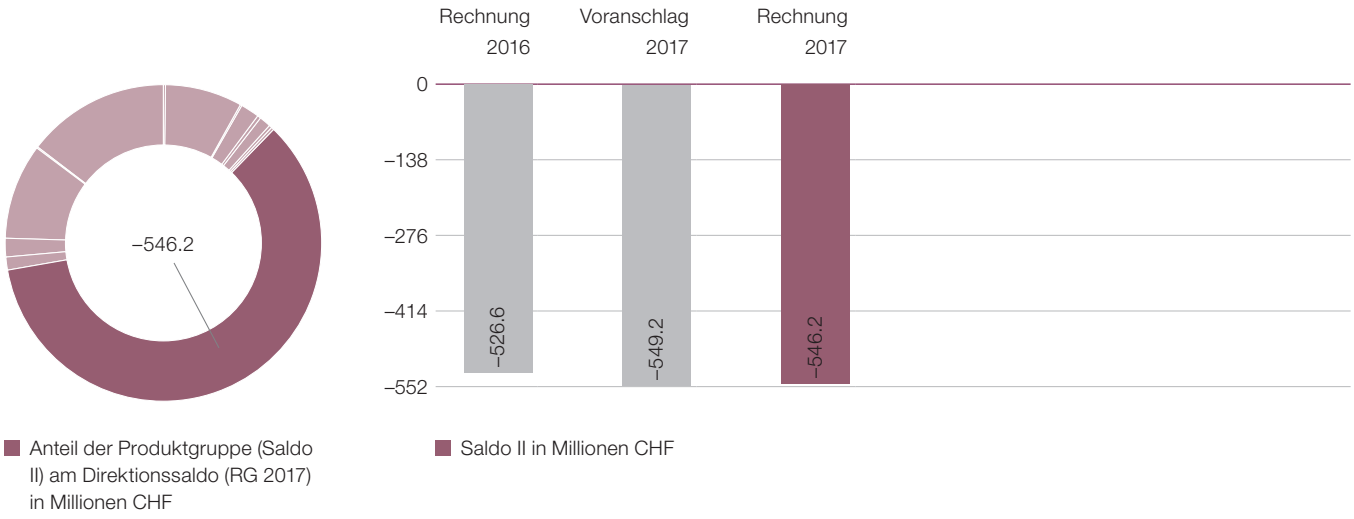
Aufgrund des fertiggestellten standortunabhängigen räumlichen Betriebskonzepts werden für eine längerfristige Lösungsfindung (z. B. Gesamtsanierung, Abbruch und Neubau, neuer Standort) darauf aufbauende Machbarkeitsstudien erforderlich sein.

Es werden für die einweisenden Behörden Angebote für Jugendliche mit oft hohem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial zur Verfügung gestellt. Neben den Chancen für die Betroffenen und die Gesellschaft beinhaltet dies auch weiterhin Risiken für die Mitarbeitenden und stellt hohe Anforderungen an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl verrechnete Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	20 490	18 782
Anzahl verrechnete Gutachten	11	15
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	37	38

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen



Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 202 567	205 000	952 266	747 266	364.5 %
(-) Personalkosten	–3 442 800	–3 610 281	–3 440 103	170 178	4.7 %
(-) Sachkosten	–1 053 722	–2 145 000	–1 009 339	1 135 661	52.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 157 065	–1 099 474	–1 084 159	15 314	1.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 451 020**	**–6 649 754**	**–4 581 335**	2 068 418	31.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	724 814 667	747 470 800	**751 637 285**	4 166 485	0.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 246 986 163	–1 290 002 900	**–1 293 283 129**	–3 280 229	–0.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 825	2 500	**2 225**	–275	–11.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–526 620 691**	**–549 179 354**	**–546 224 954**	2 954 400	0.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	78 651	41 342	107 362	66 021	159.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–526 542 040**	**–549 138 012**	**–546 117 592**	3 020 420	0.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Beiträge an die Sozialversicherungen	730 521	2 000	4 907	2 907	145.3 %
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	–5 181 541	–6 651 754	–4 586 243	2 065 511	31.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I fällt rund CHF 2,1 Millionen besser aus als budgetiert. Bei den Erlösen von Dritten resultiert ein Mehrertrag von CHF 0,8 Millionen für Rückerstattungen und Forderungen im Bereich Prämienverbilligungen. Die Stellenunterbesetzungen im Berichtsjahr führen zu tieferen Personalkosten von rund CHF 0,2 Millionen. Die Betriebs- und Dienstleistungskosten fallen um CHF 1,1 Millionen tiefer aus.

Der Saldo II fällt um rund CHF 3,0 Millionen besser aus als budgetiert. Der Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung ist CHF 10,8 Millionen höher, bei den Ergänzungsleistungen fallen die Betriebsbeiträge des Bundes um CHF 0,8 Millionen und die Betriebsbeiträge der Gemeinden um CHF 6,7 Millionen tiefer aus. Die Betriebsbeiträge von Gemeinden für Familienzulagen für nicht Erwerbstätige erhöhen sich um CHF 0,7 Millionen. Im Bereich der Prämienverbilligungen erhöht sich der Aufwand um CHF 25,5 Millionen (inkl. Rückstellungsveränderungen von netto CHF –12,2 Mio.). Die Ergänzungsleistungskosten liegen um CHF 23,4 Millionen (inkl. Rückstellungsauflösung von 0,7 Mio.) tiefer als budgetiert, die Aufwendungen für Familienzulagen für nicht Erwerbstätige fallen um CHF 2,1 Millionen (inklusive Rückstellungsbildung von CHF 0,8 Mio.) höher aus. Die Durchführungs- und Verwaltungskosten im Bereich Ergänzungsleistungen nehmen um CHF 1,1 Millionen ab.

Die Werte der Leistungsinformationen entwickelten sich gegenüber dem Voranschlag 2017 meist auf einem konstanten Niveau. Einzig die Kundenkontakte am Telefon und Schalter fielen tiefer. Die Werte für die Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte liegen noch nicht vor.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit der Revision der kantonalen Krankenversicherungsverordnung, die per 01. Januar 2018 in Kraft trat, wurden die Prämienverbilligungsbeiträge in vier von fünf Einkommenskategorien angepasst.

Das vergangene Jahr war geprägt durch intensive Arbeiten im Rahmen des Entlastungspakets 2018. So wurde unter anderem die Revision des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71) vorbereitet.

Zudem wurde das Managementsystem des ASV erstmals nach den ISO-Richtlinien 9001:2015 erfolgreich zertifiziert und dem ASV erneut das Datenschutz-Gütesiegel «GoodPriv@cy» verliehen.

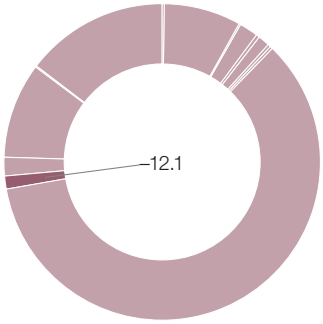
Chancen und Risiken

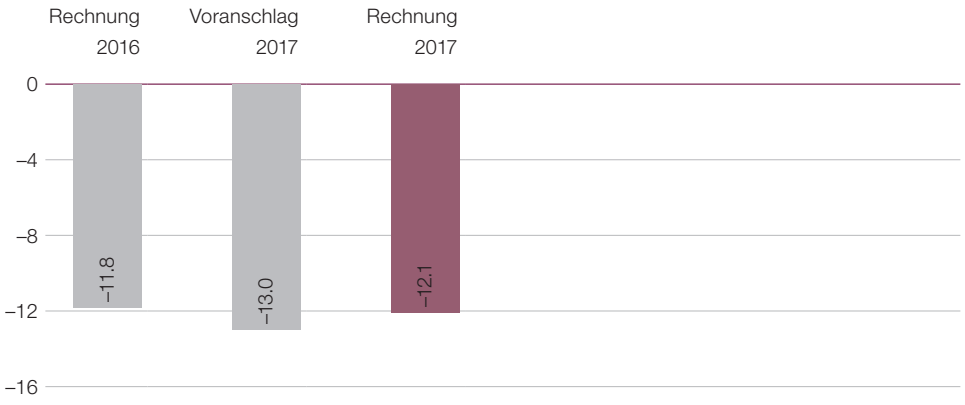
In einem Rechtsverfahren aus dem Jahr 2013 stützte das Verwaltungsgericht im Oktober 2017 einen Entscheid des Rechtsamts der JGK, wonach aus einem definierten Leistungsziel kein Anspruch auf Prämienverbilligungen abgeleitet werden kann.
Das Bundesparlament hat entschieden, dass künftig die Kantone die Krankenversicherungsprämien für Kinder und junge Erwachsene um neu mindestens 80 Prozent, statt wie bisher um mindestens 50 Prozent, verbilligen müssen. Den Kantonen wird für die Umsetzung eine Übergangszeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Regelung zugestanden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl eingereichte Anträge auf Prämienverbilligung	15 000	15 500
Anzahl bearbeitete Anträge auf Prämienverbilligung	16 000	17 000
Anzahl eingereichte Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 400	2 400
Anzahl bearbeitete Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 700	2 600
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	57 000	55 500
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	3 500	3 300
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	16 000	17 500
Anzahl ordentliche Prämienverbilligungsberechtigte	205 000	315 000
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	93 000	93 500
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	14	14
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	53	53
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 600	1 568
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 400	3 376

6.7.10 Regierungsstatthalterämter





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2017) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden, Aufsicht und Rechtsmittelinstanz im Vormundschaftsrecht inkl. Fürsorgerische Freiheitsentziehung, Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	9 412 164	8 515 050	11 253 223	2 738 173	32.2 %
(-) Personalkosten	–16 616 283	–16 315 689	–16 216 159	99 530	0.6 %
(-) Sachkosten	–4 640 174	–5 210 222	–4 908 962	301 260	5.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–34 220	–13 827	18 149	31 976	231.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–11 878 514**	**–13 024 688**	**–9 853 749**	3 170 938	24.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	19 544	500	**1 435**	935	187.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–2 268 201**	–2 268 201	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 426	9 700	**–21 609**	–31 309	–322.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 849 543**	**–13 014 488**	**–12 142 125**	872 363	6.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–135 664	–115 562	–234 307	–118 745	–102.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 985 207**	**–13 130 050**	**–12 376 431**	753 619	5.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsrechtspflege	–5 301 914	–5 561 264	–3 879 623	1 681 641	30.2 %
Aufsicht	–1 696 958	–1 977 541	–1 690 832	286 709	14.5 %
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–4 879 642	–5 485 883	–4 283 294	1 202 589	21.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die gesetzlichen Aufgaben mit den operativen Tagesgeschäften weisen gesamthaft über alle Leistungsprodukte gesehen den gleichen Arbeitsumfang aus wie in den Vorjahren. Einzig für die Kontrollbesuche bei den Gemeinden und Körperschaften wurden weniger Personalressourcen eingesetzt. Diese Ressourcen mussten in Projektarbeiten investiert werden.

Die laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Einführung einer neuen Software erfordern vom Personal der Regierungsstatthalterämter einen Zusatzaufwand, der grösser ist als geplant. So müssen insgesamt etwa 60 verschiedene Geschäftstypen als Prozessabläufe neu erstellt und die Vorlagen entsprechend überarbeitet werden. Die zeitnahe Einführung des kantonalen Projekts «eBau» betrachten wir als eine zusätzliche Herausforderung, weil das Regierungsstatthalteramt Emmental als Pilotbetrieb eingesetzt wird.

Die Rechnung im Jahr 2017 der Finanzbuchhaltung schliesst um 5,7 Prozent besser ab als budgetiert. Dabei weist der Personalaufwand, als grösster Aufwandposten, eine Abweichung von lediglich 0,6 Prozent gegenüber dem Budget auf. Die Differenzen bei den Erlösen der Kosten Staatsbeiträge ergeben sich aus der neue Verbuchungspraxis im Zusammenhang mit HRM2 im Bereich Gemeinden und Fonds.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter ist neu für den Kanton Bern die Ansprech- und Koordinationsstelle gegenüber dem Bundesamt für Statistik für die Gebäude- und Wohnregistererfassungen. Die Gemeinden wurden mit einer BSIG-Weisung darüber informiert.

Mit der Auflösung der Abteilung Aufsicht beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) wird die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vermehrt und direkt in politische Geschäfte einbezogen. Für diesen neuen Aufgabenbereich müssen die Abläufe und Zuständigkeiten festgelegt werden.

Ein weiterer Entwicklungsschwerpunkt ist die Aus- und Weiterbildung von neuen Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter. Insbesondere die fünf neuen Stellvertretungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter müssen mit entsprechenden Schulungen und Kursen unterstützt werden

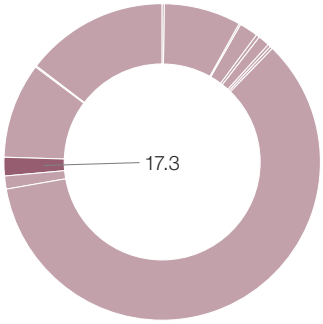
Chancen und Risiken

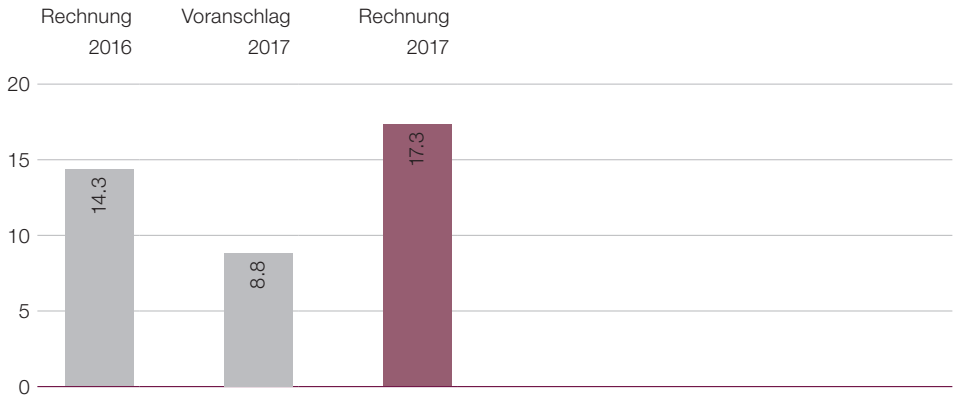
Als kleiner Risikofaktor wird die Einführung und Realisierung der neuen Software «Evidence» beurteilt. Vor allem während der Umstellungsphase muss mit gewissen Unsicherheiten gerechnet werden. Davon sind sämtliche Geschäfte der 10 Regierungsstatthalterämter, inklusive Formulare, Vorlagen und Statistiken, betroffen. Damit die Regierungsstatthalterämter eine anwenderfreundliche und praxisnahe Software erhalten, muss in der Vorbereitungsphase entsprechend Zeit investiert werden. Jedoch sehen wir bei diesem Projekt auch eine Chance, indem die heutigen und zukünftigen Aufgaben mit einer guten Software effizient und zeitgemäss erfüllt werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	604	665
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	688	695
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	296	269
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 436	2 345
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 547	2 485
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	20 023	20 184

6.7.11 Betreibungen und Konkurse





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2017) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung
- Durchführung der Konkurse
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	48 238 192	44 993 300	51 825 934	6 832 634	15.2 %
(-) Personalkosten	–27 676 285	–29 369 079	–27 687 465	1 681 613	5.7 %
(-) Sachkosten	–6 440 462	–6 986 142	–7 164 672	–178 531	–2.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–96 136	–57 806	–32 289	25 517	44.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**14 025 308**	**8 580 273**	**16 941 508**	8 361 234	97.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	254 590	215 000	**322 881**	107 881	50.2 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	16 282	16 600	**20 832**	4 232	25.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**14 296 181**	**8 811 873**	**17 285 221**	8 473 347	96.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–261 746	–286 610	–277 542	9 067	3.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**14 034 435**	**8 525 264**	**17 007 678**	8 482 415	99.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Durchführung der Betreibungsverfahren	14 430 184	5 230 034	16 876 117	11 646 083	222.7 %
Durchführung der Konkursverfahren	–404 876	3 350 240	65 391	–3 284 849	–98.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I fällt rund CHF 8,3 Millionen besser aus als budgetiert. Die Minderausgaben im Personalbereich im Umfang von CHF 1,6 Millionen erklären sich einerseits durch erzielte Rotationsgewinne. Andererseits stand die neue Stellenplanung erst gegen Ende des 1. Quartals fest, weshalb die Stellenbesetzungen während dieser Zeit mit einer gewissen Vorsicht angegangen wurden. Dadurch blieben im Schnitt 2,7 Vollzeitstellen unbesetzt. Weiter ist zu beachten, dass durch die Fluktuation bedingte Vakanzen der BAKA vielfach mit Lehrabgängern oder jungen Mitarbeitenden ersetzt werden. Die Erlöse liegen rund CHF 6,8 Millionen über den Erwartungen. Zu Mehreinnahmen führten insbesondere die Zunahme der Fortsetzungsbegehren sowie Abschlüsse von grossen Konkursverfahren.

Die nicht benötigten Mittel und erzielten Mehrerlöse werden für die Kompensation der Kreditüberschreitungen des Kantonalen Jugendamtes Produktgruppe «Differenzierte Jugendhilfemassnahmen» zur Verfügung gestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr haben wir uns mit der Anpassung der per Ende Jahr 2015 eingeführten Software für die Betreibungsämter auseinandergesetzt. Das fehlende Verwertungsmodul konnte auch im Jahr 2017 nicht installiert werden, da der Softwarelieferant dieses noch immer nicht fertig erstellt hat. Geplant ist die Einführung nun im 2. Halbjahr 2018. Das Projekt «Softwareablösung Konkursämter» (SAKA) wird uns auch weiterhin beschäftigen.

Im Finanz- und Rechnungswesen beschäftigte uns die Konsolidierung der Arbeitsabläufe nach der Umstellung und Einführung von HRM2. Eine Arbeitsgruppe entwickelte in Zusammenarbeit mit der Direktion und dem Personalamt die neuen Anstellungsbedingungen für die heutigen Betreibungsweibel. Die entsprechende Umstellung ist auf Mitte Jahr 2019 geplant.

Die relevanten Leistungsinformationen bewegen sind auch im abgeschlossenen Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr auf konstant hohem Niveau (Zahlungsbefehle –2,6 %, Fortsetzungen +6,6 %, Konkurse -9,3 %, Beschwerdeverfahren +16,3 %).

Chancen und Risiken

Als Chance betrachten wir die weiter zunehmende Verwendung von eSchKG 2.x durch Grossgläubiger. Dies erlaubt es den BAKA, den Schwerpunkt vermehrt auf die Nachforschungen zu den Vermögenswerten der Kunden zu legen, was insgesamt bessere Ergebnisse auf eingeleitete Betreibungen haben wird.

Auch der weiter zunehmenden Digitalisierung sehen wir positiv entgegen, da dadurch weitere Medienbrüche in unseren Systemen eliminiert werden können.

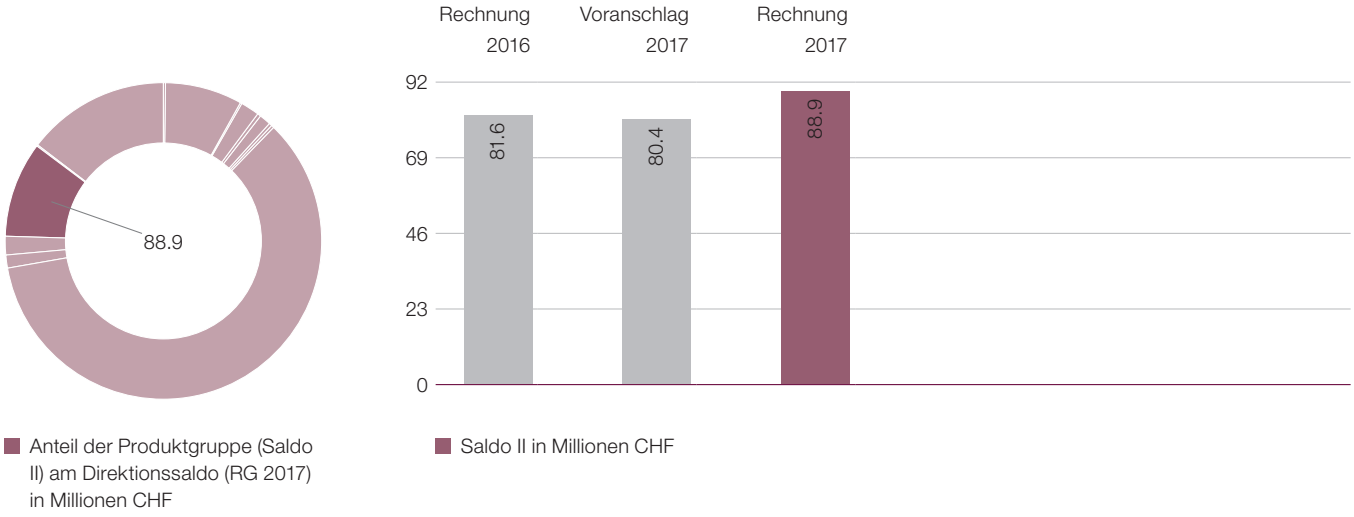
Ein Risiko stellen nach wie vor politische Vorstösse und Vorgaben des Bundes, sowie noch hängige Entscheide des Bundesgerichts dar, welche die Gebühreneinnahmen negativ beeinflussen könnten (Durchsetzung Sozialtarif).

Zudem müssen seit Juni 2017 auf den deponierten Geldern Negativzinsen bezahlt werden. Offen ist, wie lange diese Situation anhalten wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl ausgestellte Zahlungsbefehle	326 098	317 487
Anzahl eingegangene Fortsetzungsbegehren	228 402	243 505
Anzahl eingereichte Beschwerden	184	214
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	21	19
Total eröffnete Konkursverfahren	1 602	1 453
Anzahl eröffnete Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	984	638
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	1	2

6.7.12 Führen des Grundbuches



Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	15 039 390	14 305 300	13 848 553	–456 747	–3.2 %
(-) Personalkosten	–13 891 949	–15 193 569	–14 189 245	1 004 324	6.6 %
(-) Sachkosten	–562 384	–668 766	–508 805	159 961	23.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–42 753	–7 683	–49 532	–41 850	–544.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**542 304**	**–1 564 718**	**–899 028**	665 689	42.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4	0	**29**	29	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	81 040 211	82 002 100	**89 784 979**	7 782 879	9.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**81 582 518**	**80 437 382**	**88 885 980**	8 448 597	10.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	14 182	–24 159	739 708	763 867	3161.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**81 596 701**	**80 413 224**	**89 625 688**	9 212 464	11.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Grundbuchführung	1 675 238	–15 757 996	34 239	15 792 236	100.2 %
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	82 923	–33 088	96 368	129 456	391.2 %
Auskünfte	–1 215 858	14 226 367	–1 029 636	–15 256 002	–107.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Rechnung weist gegenüber dem Voranschlag höhere fiskalische Erträge aus, deren Budgetierung ist indessen generell schwierig und mit vielen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Im Bereich Handänderungssteuern galt es zudem die Auswirkung einer Gesetzesänderung zu berücksichtigen. Der Kanton Bern privilegiert in diesem Bereich seit 1. Januar 2015 in steuerrechtlicher Hinsicht den Erwerb von Grundeigentum im Hinblick auf die künftige persönliche, ausschliessliche und unterbrochene Nutzung während mindestens zwei Jahren.

Die steuerlichen Erleichterungen beim Erwerb von Grundeigentum für den Eigengebrauch dürften indessen nach wie vor vielen potentiellen Interessenten den definitiven Entscheid zum Erwerb erleichtert und auch gefördert haben. Im Einzelfall geht es – sofern die Rahmenbedingungen durch die Erwerber erfüllt werden – letztlich um eine Steuerersparnis beim Grundstückerwerb von maximal CHF 14 400. Im Berichtsjahr wurden durch die Grundbuchbehörden insgesamt 3 539 Stundungsgesuche gutgeheissen. Daraus resultierten im Berichtsjahr gestundete Handänderungssteuern im Gesamtbetrag von rund CHF 37,17 Millionen. Erwerberinnen und Erwerber von Grundstücken im Hinblick auf die Begründung des Hauptwohnsitzes konnten somit im Schnitt für den Betrag von rund CHF 10 502 vorläufige Stundung mit Aussicht auf nachträgliche Steuerbefreiung erwirken.

Entwicklungsschwerpunkte

- Durchführung der Verfahren gemäss Artikel 17a HG (nachträgliche Steuerbefreiung bzw. Aufhebung der Stundung verbunden mit anschliessendem Inkasso der geschuldeten Steuern).
- Weiterführung der Überarbeitung des Handbuches für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung (Abschluss des Kapitels «Handänderungssteuern», Beginn des Kapitels «Planänderungen» sowie Bereinigung/Überarbeitung der bestehenden Weisungen).
- Digitalisierung der Grundbuchbelege vor 1. Januar 1997 zurück bis 1. Januar 1960, soweit technisch möglich, im Rahmen der finanziellen Ressourcen.
- Erweiterung des digitalen Datenangebotes bei den Leistungsempfängern.

Chancen und Risiken

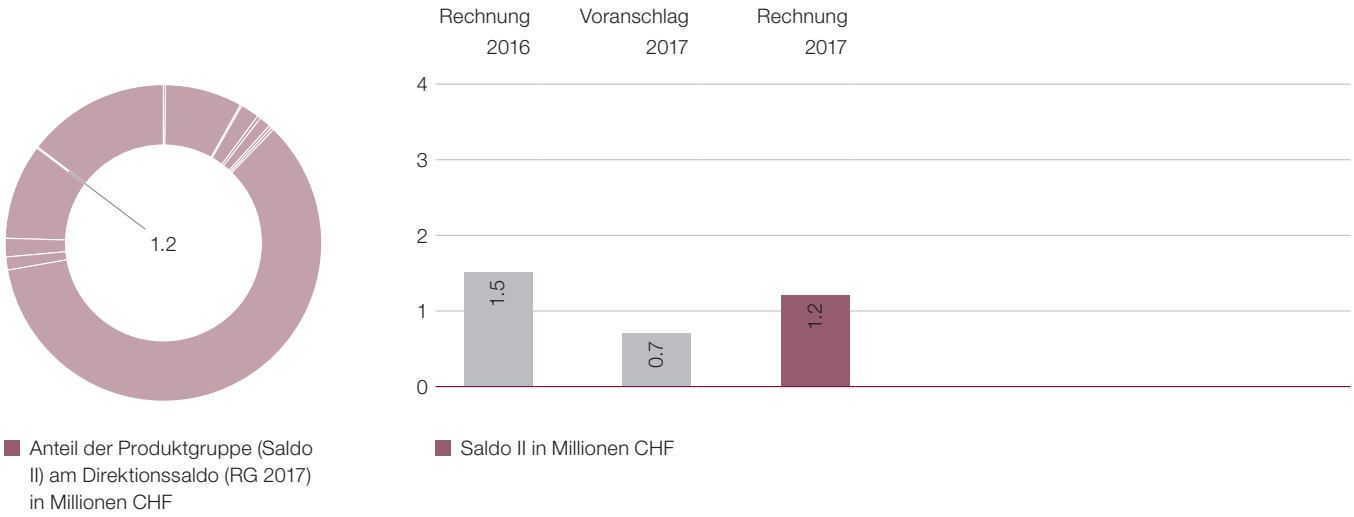
Als Chance beurteilt wird der sich abzeichnende Abschluss des Beschaffungsprogrammes für die Buchscanner. Die Buchscanner dienen der Erweiterung des digitalen Datenangebotes bei den Leistungsempfängern.

Mit Risiken behaftet bleibt die Beurteilung der Entwicklung in Zusammenhang mit der Stundung der Handänderungssteuern beim Erwerb von Grundeigentum im Hinblick auf die Nutzung des Grundstückes als Hauptwohnsitz. Per 31. Dezember 2017 bewirtschaften die Grundbuchämter in diesem Zusammenhang insgesamt 11 853 Fälle; die daraus resultierende Summe der geschuldeten, aber gestundeten Handänderungssteuern beträgt somit seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2015 rund CHF 121,47 Millionen. Wie sich diese Gesetzesnovelle auf das Steuersubstrat letztlich auswirken wird, ist nach wie vor schwierig abzuschätzen, da bislang aufgrund der noch laufenden Stundungen nur wenige Gesuche um nachträgliche Steuerbefreiung definitiv zu beurteilen waren. Verlässliche Werte werden erst nach Abschluss des Rechnungsjahres 2018 greifbar sein. Ab 1. Januar 2018 wird bei sämtlichen laufenden Verfahren nach Ablauf der Stundungsfristen systematisch durch Erlass beschwerdefähiger Verfügungen über die Steuerbefreiung zu befinden sein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Grundbuchanmeldungen	30 505	64 837
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	23 067	59 228
Rechtskräftig gestundete Handänderungssteuern	12 100 000	37 166 000

6.7.13 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	4 420 345	4 007 000	4 353 303	346 303	8.6 %
(-) Personalkosten	–2 705 153	–2 349 163	–2 948 680	–599 518	–25.5 %
(-) Sachkosten	–146 066	–978 773	–137 525	841 248	85.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–55 391	0	–28 834	–28 834	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**1 513 736**	**679 064**	**1 238 264**	559 199	82.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	1 000	**0**	–1 000	–100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 674	1 700	**1 887**	187	11.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 515 410**	**681 764**	**1 240 151**	558 386	81.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–27 257	–59 436	–178 701	–119 265	–200.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 488 153**	**622 329**	**1 061 450**	439 121	70.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Registereintrag	1 526 284	619 975	1 235 999	616 024	99.4 %
Vorprüfungsverfahren	–12 548	58 089	2 264	–55 825	–96.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Zahl der erfassten Handelsregistergeschäfte ist für das Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 1 277 angestiegen (Total: 24 602), beinhaltend 20 767 Handelsregisteranmeldungen (+ 1 413), davon 393 elektronische Anmeldungen (+ 81). Die Gebühreneinnahmen sind im Vorjahresvergleich leicht zurückgegangen, was auf eine Abnahme der Vorprüfungen von Rechtsgeschäften um 32 (Total: 369) zurückzuführen ist; damit verbunden ist in der Regel auch ein Rückgang komplexer Rechtsgeschäfte mit höheren Gebührentarifen. Dafür konnten Neueintragungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung wiederum eine markante Zunahme um 965 (Total: 16 992) verzeichnen.

Die Zusatzeinnahmen bei den Gebühren für Amtshandlungen wurden durch die Mehreingänge von Rechtsgeschäften und insbesondere durch die unerwartet vielen Neueintragungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung generiert.

Bei den Personalkosten musste das Budget nicht vollständig aufgebraucht werden, obwohl beim Projekt «Digitalisierung HRA» zusätzliches Personal befristet angestellt wurde.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit Blick auf den bevorstehenden Umzug des Handelsregisteramts wurde und wird der Schwerpunkt auf die Rückerfassung (Scanning) der rund 58 000 Firmendossiers und die anschliessende Zertifizierung der entsprechenden Daten gelegt.

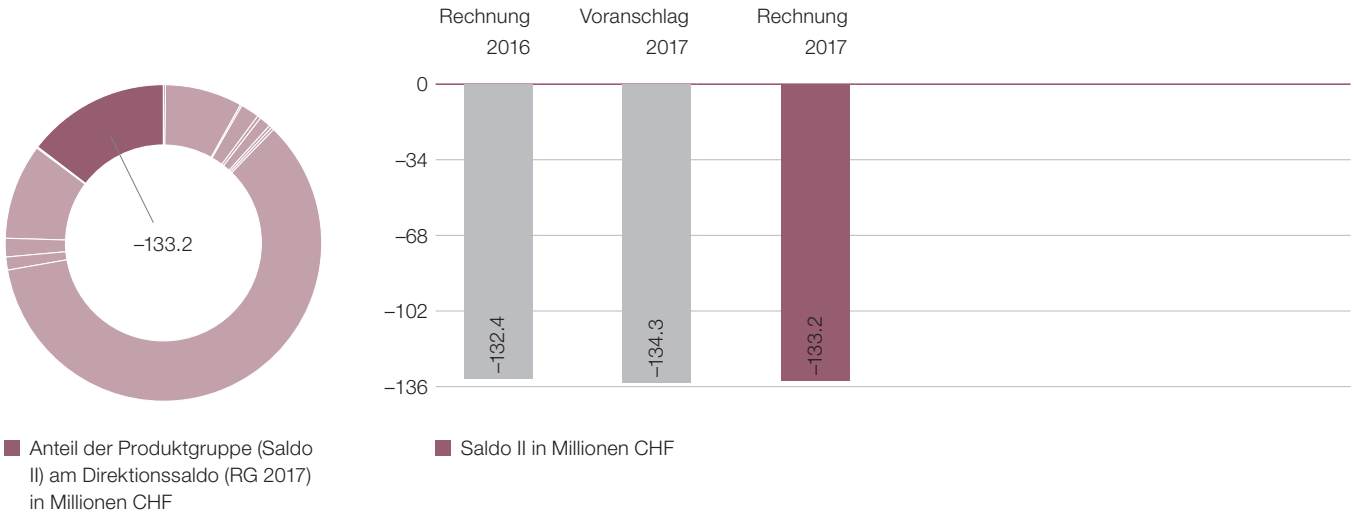
Chancen und Risiken

Als Chance ist weiterhin die fortschreitende Digitalisierung der Firmendossiers anzusehen, welche den Arbeitsalltag im Bereich der Eintragungen, Vorprüfungen und Bestellungen bereits etwas erleichtert. Ausserdem wird sich aufgrund der Digitalisierung der Firmendossiers der Umzug des Handelsregisteramtes kostengünstiger und voraussichtlich auch weniger zeitaufwändig bewältigen lassen, wenn keine Rotomate transportiert werden müssen und die Handelsregisterbelege auch am neuen Standort – zumindest elektronisch – sofort wieder verfügbar sind. Trotzdem ist in der Umzugsphase mit gewissen Verzögerungen in der gewohnten effizienten Geschäftsbearbeitung zu rechnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der Registrierungen	19 139	19 839
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	19 354	20 767
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	600	585

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht (BBl 2009 S. 141 ff.) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung (Art. 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 298 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307–312, 314abis, 318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324, 325, 327a ff., 390–398, 403, 426 ff., 544 Abs. 1bis ZGB [SR 210]; Art. 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 BG-KKE [SR 211.222.32], Art. 17 BG-HAÜ [SR 211.221.31]), der Vollzug von nicht massnahmegebundenen Aufgaben (Art. 134 Abs. 3 und 4, 275, 298a, 309/308 Abs. 2 i. V. m. Art. 287 Abs. 1, 316, 318 Abs. 2, 320 Abs. 2 ZGB), der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360–387 ZGB), der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte (Art. 416 f., 327c ZGB), und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden (Art. 327c, 408 Abs. 3, 410, 411, 415, 419, 425).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	28 521 524	24 000 000	28 729 703	4 729 703	19.7 %
(-) Personalkosten	–23 134 996	–18 974 207	–22 635 834	–3 661 628	–19.3 %
(-) Sachkosten	–137 711 589	–139 344 437	–139 343 289	1 148	0.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–105 484	0	45 183	45 183	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–132 430 544**	**–134 318 644**	**–133 204 237**	1 114 407	0.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 076	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	17 086	0	**20 028**	20 028	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–132 411 382**	**–134 318 644**	**–133 184 209**	1 134 435	0.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 182 849	–306 898	–552 934	–246 036	–80.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–133 594 231**	**–134 625 542**	**–133 737 143**	888 399	0.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–89 121 936	–91 723 301	–84 036 850	7 686 451	8.4 %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–37 733 005	–45 538 021	–43 121 683	2 416 338	5.3 %
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–3 854 890	3 823 246	–4 142 045	–7 965 291	–208.3 %
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–159 322	–129 289	–177 556	–48 267	–37.3 %
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–462 491	–365 472	–536 704	–171 232	–46.9 %
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–1 098 900	–385 807	–1 189 399	–803 592	–208.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo II der Deckungsbeitragsrechnung fällt um CHF 1,1 Millionen besser aus als budgetiert. Gemäss Verwaltungsgerichtsurteil vom 2. Dezember 2016 umfasst die Abgeltung der im Auftrag der KESB tätigen Sozialdienste im Sinne der Vollkosten neben den Besoldungskosten auch die Infrastrukturkosten. Dieser nicht budgetierte Mehraufwand führte im Jahr 2017 beim Übrigen Sachaufwand zu einer Überschreitung des Planwerts. Andererseits wurde der Voranschlag bei der Rückforderung vorfinanzierter Massnahmenkosten deutlich übertroffen. Die vorfinanzierten Massnahmenkosten und die Rückerstattungen Dritter bleiben die bestimmenden Aufwands- und Ertragspositionen der KESB. Sie resultieren direkt aus dem Kerngeschäft des Kindes- und Erwachsenenschutzes, sind von den KESB kaum steuerbar und unterliegen je nach Anzahl und Komplexität der Fälle in einem gewissen Umfang zufälligen Schwankungen. Dies zeigt sich auch bei den Leistungsinformationen zur Produktgruppe: Die Anzahl der im Jahr 2017 eröffneten Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren liegt geringfügig, jene der errichteten Massnahmen deutlich unter jener des Vorjahres. Die Errichtung fürsorgerischer Unterbringungen hat im Vergleich zum Vorjahr ab-, jene der behördlichen Kindesplatzierungen leicht zugenommen. Obschon die Fallzahlen im Jahr 2017 insgesamt etwas unter jenen des Vorjahres liegen, lässt sich daraus kein genereller Trend abnehmender Fallzahlen bei der KESB ableiten; Entwicklungen im gesellschaftlichen und institutionellen Umfeld weisen mittelfristig im Gegenteil eher auf eine Fallzunahme hin.

Entwicklungsschwerpunkte

Die KESB hat ihre Organisation nach innen und aussen weiter gestärkt. Sie hat in enger Zusammenarbeit mit den anderen Vollzugsorganisationen aktiv an der Umsetzung des neuen Unterhaltsrechts mitgewirkt und mittels Schulungen, Beratungs- und Austauschaktivitäten das Know-how der Rechtsanwendenden gestärkt. Die KESB hat ihr Quartalsreporting und ihr Risikomanagement optimiert und damit die Voraussetzungen für die Früherkennung von schwierigen Entwicklungen verbessert. Um die Einheitlichkeit und Verständlichkeit ihrer Entscheide zu verbessern, hat sie ein umfassendes Projekt zur Optimierung ihrer Entscheidvorlagen in die Wege geleitet. Im Finanzbereich konnten diverse Vorhaben realisiert werden, so etwa die Beseitigung von Hindernissen bei der Abwicklung von Schadenfällen oder die verbesserte Abbildung der Massnahmenkosten in der Geschäftsverwaltung. Nicht zuletzt hat die KESB ein Medienkonzept verabschiedet und ihre Präsidien im anspruchsvollen Umgang mit den Medien und Anspruchsgruppen gestärkt. Eine externe Evaluation der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; BSG 213.316) im Kanton Bern bescheinigt der KESB, sich nach fünfjähriger Tätigkeit als professionelle Behörde etabliert zu haben.

Chancen und Risiken

Die Chancen liegen weiterhin in der engagierten und professionellen Belegschaft und in den guten Beziehungen zu den Partnerorganisationen im Kindes- und Erwachsenenschutz. Das Hauptrisiko besteht in der Zunahme der Anzahl und Komplexität der KESB-Fälle und den damit verbundenen, vom Kanton zu tragenden Massnahmenkosten.

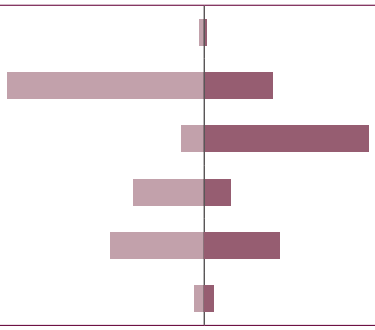
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl eröffnete Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 789	7 566
Anzahl verfügte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	4 307	3 772
Anzahl verfügte behördliche fürsorgerische Unterbringungen	213	168
Anzahl verfügte behördliche Kindesplatzierungen	149	173

7 Polizei- und Militärdirektion (POM)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–9.1	3.0
Polizei	–390.3	134.0
Strassenverkehr und Schifffahrt	–44.4	325.0
Freiheitsentzug und Betreuung	–140.9	51.2
Migration und Personenstand	–186.6	149.8
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–19.1	18.8



7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–5.4	–6.6	–6.1	0.5	6.9 %
Polizei	–258.5	–277.2	–256.3	20.9	7.5 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	276.7	274.2	280.6	6.4	2.3 %
Freiheitsentzug und Betreuung	–81.6	–101.3	–89.7	11.5	11.4 %
Migration und Personenstand	–45.9	–45.4	–36.8	8.6	19.0 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–1.8	–5.2	–0.3	4.9	94.3 %
Total	**–116.5**	**–161.5**	**–108.6**	52.8	32.8 %

7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Einsätze der Kantonspolizei
Es finden nach wie vor viele Einsätze der Kantonspolizei im Bereich der Reitschule Bern statt. Die Bereitschaft zu physischer und psychischer Gewalt gegenüber Mitarbeitenden der Polizei bleibt unvermindert hoch. Ein hohes Gewaltpotential wurde auch im Rahmen einer Häuserräumung in Bern im Frühjahr 2017 aufgezeigt.

Schwerpunkt Einbruchdiebstahl
Auch im Jahr 2017 setzte die Kantonspolizei Bern im Bereich Einbruchdiebstahl verschiedenste Schwerpunkte. Insbesondere wurde wiederum der Fokus auf den Wohnbereich gesetzt, mit Erfolg. Im Vergleich zum Vorjahr wurden bis Ende 2017 rund 35 Prozent weniger Einbruchdiebstähle im Wohnbereich verzeichnet.

Terrorismusbekämpfung: Gefahrenabwehr und Ausbildung
Die behördliche Vernetzung ist bei der Bekämpfung von Terrorismus zentral. Auf verschiedenen Ebenen wurden in den letzten Jahren Anstrengungen zugunsten der besseren Vernetzung unternommen. Die Vernetzung des Fachbereichs Staatsschutz der Kantonspolizei mit dem Nachrichtendienst des Bundes NDB sowie mit den kantonalen Nachrichtendiensten wurde verstärkt.

Am 4. Dezember haben Bund, Kantone und Gemeinden den Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus verabschiedet. Die Umsetzung in den Kantonen wird die kommenden Jahre in Anspruch nehmen und soll interdirektional erfolgen. Mit dem Modul «Türöffner Kultur» wurden die Mitarbeitenden der Kantonspolizei auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration sensibilisiert und erfuhren eine Stärkung ihrer interkulturellen Kompetenz.

ICT-Innovationen beim SVSA
Diverse Digitalisierungsprojekte wurden umgesetzt oder initialisiert. So konnte das SVSA des Kantons Bern als erster Kanton die computerunterstützte Führerprüfung einführen. Inskünftig sollen die für die periodischen verkehrsmedizinischen Kontrollen an Motorfahrzeugführerinnen und -führer notwendigen Arztzeugnisse elektronisch eingereicht und verarbeitet werden.

Contact Center
Im Rahmen von HarmTel hat das SVSA beschlossen, ein zentrales Contact Center zu bilden. Dieses hat auf den 1. Juli 2017 am Hauptsitz in Bern den Betrieb aufgenommen. Es wird darauf hingewirkt, dass die Mehrheit der telefonischen Anfragen bereits im Contact Center erledigt und nur wenige Anliegen in die Fachabteilungen weitergegeben werden.

Asyllage: Situation Unterbringung im Kanton Bern
Im Berichtsjahr wurden dem Kanton Bern im Vergleich zum Vorjahr erneut weniger Asylsuchende zugewiesen. Ein möglicher Grund für die rückläufige Anzahl Asylgesuche ist beispielsweise, dass sich die Migration über das Mittelmeer deutlich reduziert hat und die Schweiz nicht ein primäres Zielland darstellt. In der Folge hat der Kanton Bern sämtliche unterirdischen Unterkünfte geschlossen und mehrheitlich in die strategische Reserve aufgenommen.

Annahme des Referendums gegen den Objektkredit zur Ausrichtung der Asylsozialhilfe
Der durch den Grossrat mehrmals genehmigte Objektkredit zur Asylsozialhilfe für die Jahre 2016–2019 wurde am 21. Mai 2017 durch das Berner Stimmvolk abgelehnt. Hauptsächlich betroffen von der Ablehnung ist die zukünftige Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Durch die Ablehnung des Kredits wird die unveränderte Weiterführung des Berner Konzepts «Spezialisierung» hinfällig. Die POM hat in der Folge Vertragsverhandlungen zur Anpassung des bestehenden Dienstleistungsauftrags aufgenommen und unterbreitet dem Grossen Rat zuhanden der Märzsession 2018 einen Kreditantrag.

Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1)
Der Grosse Rat verabschiedete das Gesetz am 13. Juni 2017. Damit sind auch die Motionen 080–2014 Bernasconi und 184–2015 Freudiger umgesetzt worden. Am 20. September 2017 genehmigte der Regierungsrat die kantonale Verordnung (KBüV; BSG 121.111). Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem total revidierten Bundesgesetz (BüG; SR 141.0) am 1. Januar 2018 in Kraft.

Justizvollzug: Aufbau der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA)
Die flächendeckende Einführung des risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) per 1. Januar 2018 im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz bedingt den Aufbau einer AFA. Das Amt für Justizvollzug des Kantons Bern hat sich bereit erklärt, eine AFA aufzubauen. Seit August 2017 fertigt sie sämtliche Risikoabklärungen mit besonderem Abklärungsbedarf für die Vollzugsbehörde des Kantons Bern ab. Es ist vorgesehen, dass die AFA ab 1. Januar 2018 sämtliche Risikoabklärungen für die Kantone Bern, Luzern, Basel-Stadt und Solothurn und ab 1. September 2018 für die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug erstellen wird.

Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz
Die Gefahrenanalyse pro Gemeinde wurde geprüft, bereinigt und auf auf dem Geoportal des Kantons aufgeschaltet. In 16 zusätzlichen Gemeinden wurde eine «Notfallplanung Naturgefahren» erstellt. Auf kantonaler Stufe hat das Kantonale Führungsorgan (KFO) in drei Bereichen Defizitanalysen abgeschlossen. Zusätzlich hat das KFO zusammen mit dem Veterinärdienst ein Konzept «Führung bei Tierseuchen» erstellt sowie dem Regierungsrat eine Auslegeordnung zum weiteren Vorgehen bei der Notfallplanung «Störfall KKW» zur Genehmigung vorgelegt.

Einsätze des Zivilschutzes
Mehrere Zivilschutzorganisationen waren nach lokalen Unwettern im Einsatz. Zu einem grösseren Einsatz kam es im Juni nach Erdrutschen im Simmental. Auf kommunaler und regionaler Ebene wurden gegen 190 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft ausgeführt. An acht Anlässen von nationaler Bedeutung wurden insgesamt knapp 9 000 Diensttage geleistet.

Strategie «Sport Kanton Bern»
Im Juli 2015 beauftragte der Regierungsrat die POM mit der Erarbeitung einer Sportstrategie für den Kanton Bern. Diese soll unter anderem aufzeigen, wie sich der Sport im Kanton entwickeln soll. Die Arbeiten in den Teilprojekten wurden planmässig im Herbst 2017 abgeschlossen. Ende 2017 wurde die Strategie dem Regierungsrat vorgelegt. Die Behandlung im Grossen Rat ist für März 2018 geplant.

Sportprojekte
Die Kindersportschulen «Sportopus» wurden in den freiwilligen Schulsport überführt. Neu konnten die FIT-Programme lanciert werden, die Angebote für spezifische Zielgruppen enthalten. HipFit findet an drei Standorten statt und TalentFit wird an zwei Standorten durchgeführt. Die BE-fit-Sportanhänger erfreuen sich grosser Beliebtheit. Der Bevölkerung stehen drei Anhänger zur Verfügung, die in Bern, Biel und Aeschi bei Spiez stationiert sind.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–837 223 650**	**–898 937 190**	**–898 953 586**	–16 396	–0.0 %
Ertrag	**714 370 039**	**745 346 952**	**771 112 647**	25 765 695	3.5 %
Saldo	**–122 853 612**	**–153 590 238**	**–127 840 940**	25 749 299	16.8 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–495 525 743	–510 752 577	–500 761 553	9 991 024	2.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–153 170 662	–161 495 740	–142 599 589	18 896 151	11.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–16 600 385	–20 142 531	–18 114 540	2 027 991	10.1 %
34 Finanzaufwand	–1 074 629	–882 500	–331 763	550 737	62.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–4 353 429	–1 295 331	–77 067 617	–75 772 286	–5849.6 %
36 Transferaufwand	–155 454 567	–193 944 607	–149 998 308	43 946 299	22.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 350 622	–986 000	–1 346 844	–360 844	–36.6 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–9 693 614	–9 437 904	–8 733 372	704 532	7.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	257 034 831	260 605 000	263 831 945	3 226 945	1.2 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	273 735 470	261 674 859	260 542 004	–1 132 855	–0.4 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	9	9	0.0 %
44 Finanzertrag	2 344 945	2 093 000	2 759 215	666 215	31.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	780 879	0	73 032 351	73 032 351	0.0 %
46 Transferertrag	170 384 426	212 085 733	161 539 251	–50 546 482	–23.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 350 622	995 000	1 346 844	351 844	35.4 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	8 738 865	7 893 359	8 061 027	167 668	2.1 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2017 schliesst im Vergleich zum Voranschlag 2017 um CHF 25,8 Millionen besser ab. Dies ist vorwiegend auf höhere Erträge zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt um CHF 10,0 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Budgetunterschreitung lässt sich grösstenteils aus dem geplanten, schliesslich aber nicht realisierten Ausschaffungsgefängnis am Standort des früheren Jugendheims Prêles begründen. Infolge der bevorstehenden Neuuniformierung der Kantonspolizei fiel der Beschaffungsaufwand für die bisherigen Uniformteile geringer aus als geplant und dank einer tiefen Fluktuationsrate konnten die Ausbildungskosten gesenkt werden. Der geplante Sachaufwand wurde um CHF 18,9 Millionen unterschritten. Da der Bestand von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) gegenüber dem Zeitpunkt der Budgetierung markant gesunken ist (-23.8 %), reduzierte sich der Aufwand für die ungedeckten Kosten der Unterbringung und Betreuung um CHF 10,8 Millionen. Mit dem nicht realisierten Ausschaffungsgefängnis lässt sich zur Hauptsache der verbleibende tiefere Sachaufwand begründen. Infolge der Umsetzung von HRM2 hatte die Verbuchung des Aufwandes und Ertrages von rund CHF 72,0 Millionen aus dem Lotterie- und Sportfonds saldoneutral über die Erfolgsrechnung zu erfolgen. Dies erklärt die nicht budgetierten hohen Beträge bei den Einlagen (SG 35) und Entnahmen (SG 45) in bzw. aus Fonds und Spezialfinanzierungen. Der um CHF 44,0 Millionen tiefere Transferaufwand (SG 36) begründet sich mit den rückläufigen Beständen an Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. Infolge dessen wurden deutlich weniger Betriebsbeiträge an die Partnerorganisationen des Amtes für Migration und Personenstand ausbezahlt als in der Planung angenommen.

Die vom Budget abweichende Ertragsentwicklung ist ebenfalls weitgehend auf die tieferen Bestände an Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zurückzuführen. Die Abgeltungen des Bundes (SG 46) fallen dementsprechend um CHF 55,4 Millionen tiefer aus als budgetiert. Beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist der budgetierte Fiskalertrag um CHF 3,4 Millionen bei den Motorfahrzeugsteuern übertroffen worden.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–17 957 389**	**–23 340 700**	**–21 735 566**	1 605 134	6.9 %
Einnahmen	**2 780 059**	**1 850 000**	**3 477 700**	1 627 700	88.0 %
Saldo	**–15 177 330**	**–21 490 700**	**–18 257 866**	3 232 834	15.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–15 480 232	–21 490 700	–14 759 764	6 730 936	31.3 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–4 628 464	–4 628 464	0.0 %
54 Darlehen	0	0	–4 000	–4 000	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–2 477 157	–1 850 000	–2 343 338	–493 338	–26.7 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	302 902	0	427 278	427 278	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	707 084	707 084	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	2 477 157	1 850 000	2 343 338	493 338	26.7 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag um CHF 3,2 Millionen (15,0 %) unterschritten.

Die Unterschreitung begründet sich mit geplanten jedoch nicht realisierten oder verschobenen Informatikprojekten. Die Investitionen im Amt für Justizvollzug für das neue Fallbewirtschaftungssystem (FABESYS) wurden zu einem grossen Teil um ein Jahr verschoben. Im Amt für Migration und Personenstand konnte mit einem erfolgreichen Update der Ersatz eines Systems zur elektronischen Archivierung vorerst vermieden werden. Infolge der Umsetzung von HRM2 mussten Ausgaben für Software nicht wie geplant als Sachanlagen (SG 50), sondern als Immaterielle Anlagen (SG 52) verbucht werden.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
3 837.3	3 871.7	3 919.9	3 975.5	4 003	4 045.7	4 064.6

Kommentar

Die Polizei- und Militärdirektion hat gegenüber dem Jahr 2016 eine Bestandeszunahme von 18,9 Vollzeitstellen (VZE; Vollzeitequivalent) zu verzeichnen. Dies entspricht einer Erhöhung von knapp 0,5 Prozent und liegt bei einer Direktion in dieser Grössenordnung innerhalb der normalen betriebsabhängigen Bestandesschwankungen. Die Zunahme hat grösstenteils in der Kantonspolizei (Kapo), dem Amt für Justizvollzug (AJV) und dem Generalsekretariat (GS) stattgefunden, insbesondere aufgrund von wiederbesetzten Vakanzen.

Der leichte Zuwachs in der Kapo ist v. a. mit der nicht erwarteten, unterdurchschnittlichen Fluktuation insbesondere bei Polizeifunktionen begründet. Gleichzeitig liegt ein Rückgang beim Lehrverband vor, da die Polizeischulen gemäss fortlaufender Planung verkleinert wurden. Der effektive Zuwachs beträgt 7,6 VZE.

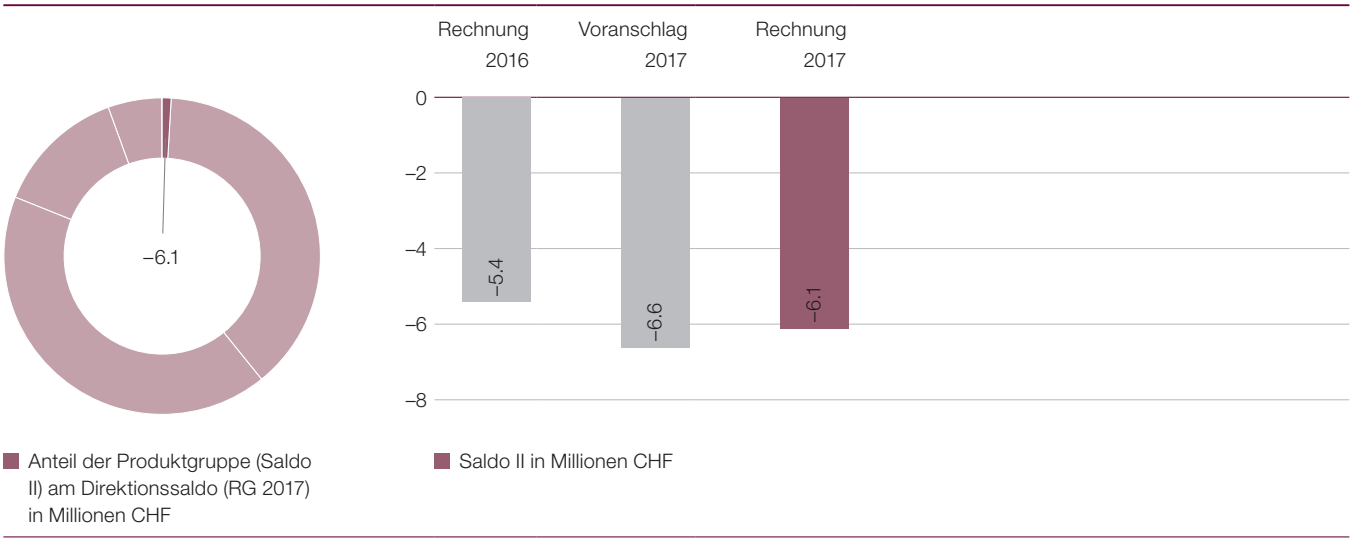
Die geringe Zunahme beim AJV ist auf die Wiederbesetzung von vakanten Stellen im Umfang von 5,2 VZE zurückzuführen. Infolge einer Strukturoptimierung im Hinblick auf die in Zukunft zu bewältigenden kantonalen Grossprojekte (IT@BE, ERP, DGA, etc.) musste das GS den Ressourcen- und Projektbereich um 1,8 VZE verstärken. Weiter wurden aufgrund des seit Jahren ständigen Anstiegs von Verwaltungsbeschwerden zwei befristete Stellen im Rechtsdienst geschaffen.

Die verbleibende marginale Zunahme von 2,3 VZE ist auf normale Bestandesschwankungen aufgrund von Fluktuationen in der Direktion zurückzuführen.

Sämtliche Veränderungen bewegen sich innerhalb des bewilligten Sollstellenbestandes der Direktion.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds



Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe «Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds» werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz (OrG; BSG 152.01) und Organisationsverordnung (OrV RR; BSG 152.11). Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	2 931 665	1 319 477	1 243 047	–76 430	–5.8 %
(-) Personalkosten	–6 174 735	–6 639 747	–6 773 684	–133 937	–2.0 %
(-) Sachkosten	–1 598 787	–2 557 048	–1 626 886	930 162	36.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–65 253	–69 514	–65 614	3 900	5.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 907 111**	**–7 946 832**	**–7 223 138**	723 694	9.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 600	0	**691**	691	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–314 740	–312 750	**–621 334**	–308 584	–98.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	–189 827	1 699 252	**1 736 710**	37 458	2.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–5 410 078**	**–6 560 330**	**–6 107 072**	453 258	6.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	15 877	18 389	–17 774	–36 163	–196.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 394 201**	**–6 541 941**	**–6 124 846**	417 095	6.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Führungsunterstützung	–5 300 173	–6 173 115	–5 678 284	494 832	8.0 %
Verwaltungsrechtspflege	–1 538 324	–1 803 494	–1 634 926	168 568	9.3 %
Erteilen von Lotterie- und Gewerbebewilligungen	1 931 386	29 777	90 072	60 294	202.5 %
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 0,7 Millionen besseres Resultat aus. Die Gründe liegen vor allem in geringeren Informatikkosten (Projekte IT@BE, DGA, HarmTel) und bei Einsparungen in den Bereichen Dienstleistungen Dritter und allgemeine Verwaltungskosten von rund CHF 0,6 Millionen. Demgegenüber wirken höhere Personalkosten von rund CHF 0,15 Millionen (nicht geplante befristete Stellen, Auszahlung Zeitguthaben und Erhöhung der Personalrückstellungen von rund CHF 0,35 Millionen; demgegenüber geringere Kosten in der Aus- und Weiterbildung des Personals sowie in der Personalwerbung von rund CHF 0,2 Millionen). In der Planung wurden die Beiträge an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie die Beiträge an Gemeinden (Anteil Spielbankenabgaben) in den Sachkosten geplant. In der Rechnung sind diese Beiträge in den Kosten Staatsbeiträge aufgeführt (Saldo II).

Entwicklungsschwerpunkte

Die massvolle Reorganisation des Generalsekretariates wurde erfolgreich abgeschlossen und hat sich in ihren Grundzügen bewährt. Im Zusammenhang mit den absehbaren Veränderungen durch die gesamtstaatlichen Projekte IT@BE und ERP wurden auch bereits erste Analysen über die organisatorische Gestaltung der auch in Zukunft wichtigen Zusammenarbeit im Ressourcenbereich innerhalb der Direktion initiiert. Zeitlich dringlich ist dabei insbesondere die Neuorganisation der Informatik infolge des geplanten Bezugs der zentralen IT-Grundversorgung ab 2020.

Gleichzeitig wurden drei wichtige Totalrevisionen in der Gesetzgebung in diesem Jahr erfolgreich der politischen Beratung zugeführt (Polizeigesetz [PolG; BSG 551.1], Justizvollzugsgesetz und Kantonales Bürgerrechtsgesetz) sowie die Konzeptionsphase im Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) abgeschlossen. Daneben wurde das Generalsekretariat durch zahlreiche Projekte der Direktion und des Kantons weiterhin erheblich gefordert.

Die Fallzahlen im Rechtsdienst haben in diesem Jahr mit 476 eingegangen rechtlichen Beschwerden den absoluten Spitzenwert der letzten 10 Jahre erreicht (+ 27 % gegenüber dem Vorjahr). Zusätzliches befristetes Personal soll die steigenden Pendenzen dämpfen.

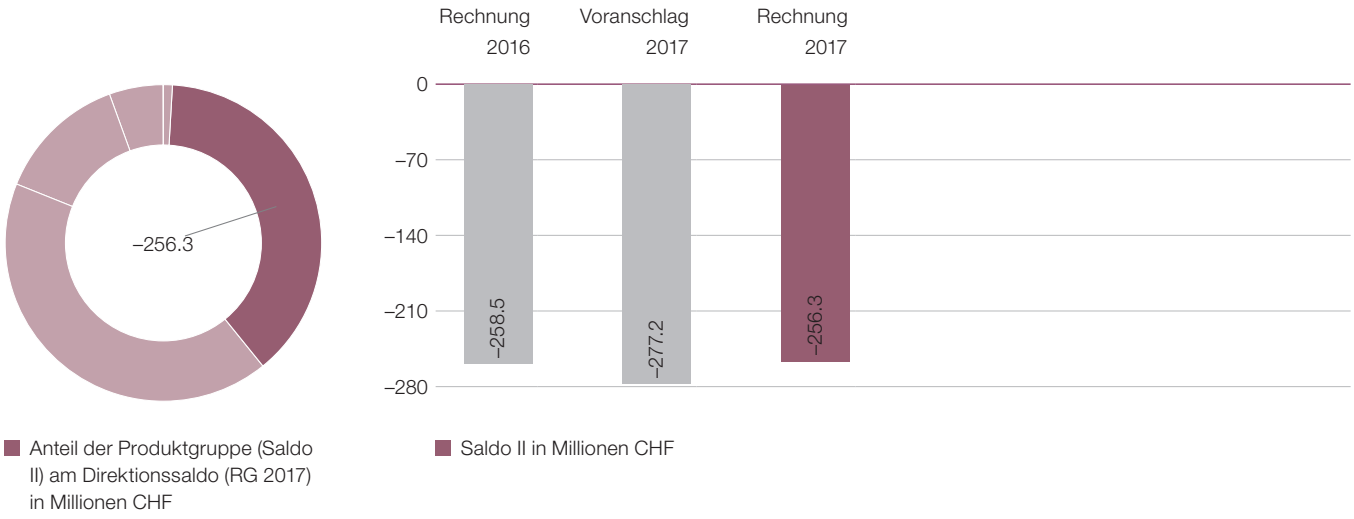
Chancen und Risiken

Die zahlreichen gleichzeitig laufenden gesamtstaatlichen Projekte werden das Generalsekretariat weiterhin erheblich fordern. Die personellen Ressourcen sind knapp und unvorhergesehene Ausfälle von Schlüsselpersonen können nicht ohne erhebliche Konsequenzen auf die Umsetzung der Vorhaben und Projekte aufgefangen werden. Die massive Zunahme der Fallzahlen im Rechtsdienst bleibt weiterhin kritisch und führt bei gleichbleibendem Beschwerdeeingang unweigerlich zu unvorhersehbarem zusätzlichem Personalbedarf.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	138	137
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	27
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	43	38
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	202	237
Anzahl der eingereichten Beschwerden	376	476
Anzahl der erledigten Beschwerden	318	399

7.7.2 Polizei



Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» umfasst sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Diese umfassen insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Diese umfassen insbesondere:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	61 290 430	59 896 000	60 004 305	108 305	0.2 %
(-) Personalkosten	–306 572 487	–320 012 915	–314 879 076	5 133 839	1.6 %
(-) Sachkosten	–59 494 964	–61 958 369	–60 817 689	1 140 680	1.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–16 401 815	–17 065 522	–14 619 426	2 446 096	14.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–321 178 836**	**–339 140 805**	**–330 311 886**	8 828 919	2.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	23 636 981	23 159 000	**37 344 201**	14 185 201	61.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	39 009 357	38 758 000	**36 656 874**	–2 101 126	–5.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–258 532 498**	**–277 223 805**	**–256 310 810**	20 912 995	7.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 016 347	3 253 752	–8 699 779	–11 953 531	–367.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–255 516 150**	**–273 970 053**	**–265 010 589**	8 959 464	3.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe	–121 389 136	–126 066 490	–115 772 942	10 293 548	8.2 %
Gerichtspolizei	–205 396 012	–217 474 919	–214 927 501	2 547 419	1.2 %
Dienstleistungen für Dritte	5 606 312	4 400 604	388 557	–4 012 048	–91.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Geschäftstätigkeit der Kantonspolizei Bern (Kapo) wird umfassend in der Produktgruppe Polizei abgebildet. Auf Stufe I (Globalbudget) des Deckungsbeitragsschemas wurden die Planvorgaben um rund CHF 8,8 Millionen (2,6 %) unterschritten.

Die gegenüber dem Voranschlag entstandenen Abweichungen sind zu einem grossen Teil auf den Personalaufwand und die kalkulatorischen Kosten zurückzuführen. Die Personalkosten wurden um rund CHF 5,1 Millionen unterschritten. Als Folge der unterdurchschnittlichen Fluktuation sowie des Personalvollbestandes der Kapo erfolgte die Grundausbildung in viel kleineren Lehrgängen. Wegen der bevorstehenden Neuuniformierung der Kapo fiel der Beschaffungsaufwand für bisherige Ausrüstungsbestandteile geringer als geplant aus, zudem wurde das Budget für Aus- und Weiterbildung nicht vollumfänglich beansprucht. Der Sachkostenaufwand entsprach mit marginalen Abweichungen dem Budget. Die kalkulatorischen Kosten von CHF 2,4 Millionen wurden aufgrund des effektiven und späteren Zeitpunkts der Aktivierung der einzelnen Anlagegüter gegenüber der Planung unterschritten. Der Sachaufwand von CHF 1,1 Millionen (1,8 %) für Material und Unterhalt wurde aufgrund der operativen Tätigkeiten nicht beansprucht.

Einnahmenseitig war eine Abnahme der Bussenerträge um rund CHF 2,0 Millionen zu verzeichnen, welche auf die Einführung von dynamischen Verkehrsleitsystemen des Bundes zurückzuführen ist. Mehreinnahmen wurden erzielt durch Beiträge des Bundes, unter anderem durch eine ausserordentliche, zusätzliche Abgeltung für den Einsatz während des Staatsbesuchs des chinesischen Ministerpräsidenten (CHF 1,8 Mio.). Die Umsetzung von HRM2 im Bereich der Bundesbeiträge wirkte sich ebenfalls einmalig positiv auf den Saldo II (Betriebsbuchhaltung) aus (CHF 11,2 Mio.). Die mit HRM2 passivierten Bundesbeiträge müssen im ersten Jahr komplett abgeschrieben werden. Die Umsetzung der Vorgaben gestaltete sich im ersten Jahr der neuen Rechnungslegung entsprechend aufwändig.

Die Planvorgaben der Investitionsrechnung wurden bei den Ausgaben um knapp CHF 2,1 Millionen überschritten. Neben verschiedenen zusätzlichen Ausgaben fielen vor allem die Beschaffung einer IT-Lösung für das Flottenmanagement für den gesamten Kanton Bern und das Projekt Rialto (Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung gemeinsam mit der Justiz) ins Gewicht. Die Kompensation erfolgte über den Sachplanungsüberhang der Direktion.

Im Berichtsjahr 2017 haben folgende polizeilichen Tätigkeiten die Kapo beschäftigt:

Der Besuch des Staatspräsidenten der Volksrepublik China stellte im Januar die erste grosse Herausforderung für die Kapo dar. Nicht nur die Bedeutung des hochrangigen Gastes, sondern insbesondere auch die weltpolitische Lage führten dazu, dass die Bundesbehörden von einer hohen Gefährdungslage ausgingen und entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen waren. Dabei galt es, sowohl den Präsidenten zu schützen als auch die Meinungsfreiheit zu respektieren und Demonstrationen zuzulassen. Um diese schwierige Aufgabe zu bewältigen, standen Mitarbeitende aus dem ganzen Kanton in Bern im Einsatz. Dank ihrem professionellen Auftreten, dem Handeln mit Augenmass und einer zielgerichteten Führung gelang es, den Auftrag souverän zu erfüllen.

Weniger Möglichkeiten zum Dialog boten sich den Einsatzkräften dagegen einige Wochen später. Bei ihrer Auftragserfüllung in der Stadt Bern wurden Polizistinnen und Polizisten mehrmals angegriffen und gezielt gefährdet. Sowohl die Räumung einer besetzten Liegenschaft an der Effingerstrasse als auch unvermittelte Ausschreitungen rund um die Reitschule, zwangen die Einsatzkräfte mehrmals, Zwangsmittel einzusetzen. Dass dennoch Mitarbeitende bei solchen Einsätzen verletzt wurden zeigt, mit welcher Härte gegen die Polizistinnen und Polizisten vorgegangen wurde. Einer Reihe von angekündigten Demonstrationen im Herbst wurde mit entsprechenden Aufgeboten begegnet. Während einige im Auftrag der städtischen Behörden mit Blick auf die Sicherheit der Bevölkerung polizeilich verhindert wurden, konnten andere begleitet durchgeführt werden. Bei den Einsätzen wurde seitens der Kapo wenn immer möglich auf direkte Ansprachen gesetzt, sei dies durch Dialogteams oder durch die Begleitung über Twitter.

Im Sommer standen im Kanton Bern mehrere Grossanlässe auf dem Programm. Die Sicherheit lag primär in der Verantwortung der Veranstalter, doch die Kapo war ebenfalls gefordert. Kon-

zerte, wie jene von internationalen Popstars wie Justin Bieber oder Céline Dion, zogen Tausende von Zuschauern an, und mussten – wie auch die kurze Zeit zuvor verübten Anschläge im Ausland gezeigt hatten – unter veränderten Bedingungen gesichert werden. Mit entsprechenden Aufgeboten, einer guten Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und engen Absprachen mit städtischen Behörden und den Organisatoren war es aber möglich, im Spannungsfeld zwischen Sicherheitserbringung und dem Belassen von Freiräumen zu agieren. So erfuhren nicht nur die Fans der jeweiligen Konzerte, sondern auch Besucherinnen und Besucher von weiteren Veranstaltungen wie dem Thunfest, der Braderie in Biel oder dem Gurtenfestival verhältnismässig wenig Einschränkungen – die verstärkten Sicherheitsvorkehrungen wurden der Situation entsprechend aufgenommen. Die positiven Rückmeldungen überwogen dabei die Negativen.

Der Kapo gelang es, zahlreiche, selbst grosse Einsätze ohne personelle Verstärkung anderer Kantone zu bewältigen. Dennoch blieb die anhaltend erhöhte Gefährdungslage ein Thema, welches nicht an der Kantonsgrenze Halt machte. Eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit war auch gefordert, als in den Sommermonaten ein Anstieg an irregulären Grenzübertritten nicht ausgeschlossen werden konnte. Im Sinne des Solidaritätsgedankens hielt sich auch die Kapo bereit, betroffene Polizeikorps in den Grenzregionen bei personellen und logistischen Herausforderungen zu unterstützen. Dies im Wissen, dass mit einer Zusammenarbeit die Polizeikräfte in der gesamten Schweiz längerfristig entlastet und die innere Sicherheit gestärkt würde. Aufgrund tiefer Zahlen bei den illegalen Grenzübertritten musste der Einsatz nicht ausgelöst werden. Die Vorbereitungsarbeiten lieferten aber mit Blick auf künftige Lagen wertvolle Erkenntnisse, um Dank erhöhter Polizeipräsenz irregulär Einreisende rascher den festgelegten Strukturen zuführen zu können.

Im September löste die Meldung zu einem vermissten Mädchen in Utzigen eine gross angelegte Suchaktion aus. Unter der Leitung und Koordination der Kapo wurde das weitläufige und in vielen Teilen unwegsame Gelände trotz schlechten Witterungsbedingungen sorgfältig durchkämmt. Neben eigenen Kräften wurden dabei auch zahlreiche Partnerorganisationen einbezogen. Die Suche fand letztlich ein gutes Ende, als das Mädchen im nahen Ausland aufgegriffen und wohlbehalten der Familie zurückgebracht werden konnte.

Dass nicht nur bei Meldungen reagiert, sondern immer auch ein besonderes Augenmerk der Prävention gilt, verdeutlichte die Taschendiebstahlkampagne gegen Ende des Jahres. Bodenkleber an Bahnhöfen, Plakate und Präventionsfilme waren nur einzelne Massnahmen einer breiten Informationsoffensive, welche die Bevölkerung nicht zuletzt mit Blick auf den bevorstehenden Zibelemärit, den Weihnachtsmarkt und das Gedränge in der Vorweihnachtszeit sensibilisieren sollte. Die Kampagne, welche auf ein grosses Echo stiess, vereinte sowohl Kommunikationsmassnahmen, wie auch eine aktive Dialogsuche auf der Strasse unter einem Dach. Grosse nationale Aufmerksamkeit erhielt auch ein von der Kapo produzierter Animationsfilm zum Thema Rettungsgasse, welcher das richtige Vorgehen der Verkehrsteilnehmenden bei Unfallereignissen aufzeigt.

Im Bereich der Gerichtspolizei waren gleich mehrere Ermittlungserfolge zu verzeichnen. Dazu gehört auch die Anhaltung des Tatverdächtigen in einem Tötungsdelikt aus dem Jahr 2016 im Zürcher Seefeld. Die Kapo konnte den Beschuldigten nach einem versuchten Waffenkauf im sog. Darknet anhalten. Ebenfalls für Schlagzeilen sorgte das doppelte Tötungsdelikt in Suberg. Ein Einsatzbüro rund um die Spezialisten des Dezernats Leib und Leben und unter der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft setzte während mehrerer Wochen alle Kräfte daran, den Ablauf der Ereignisse zu klären und der Bevölkerung Sicherheit zu geben. Gestützt auf die umfassenden Ermittlungen konnte der mutmassliche Täter bereits kurz nach der Tat verhaftet werden. Auch weitere Einsatzbüros, die abteilungsübergreifend arbeiteten, konnten Tötungsdelikte klären, so in Reconvilier und Unterseen.

Weiter gelang es den Spezialisten von Fahndung und Kriminalpolizei auch im vergangenen Jahr, mehrere grössere Drogenfälle aufzudecken und zuhanden der Justizbehörde zu rapportieren. Ein Beispiel dafür ist der Fall, in welchem drei Frauen verdächtigt wurden, unter anderem mehrere Kilogramm Amphetamine sowie weitere Substanzen vertrieben zu haben. Ein weiteres Beispiel ist der Abschluss der Untersuchung zu einem ausgehobenen «Drogenlabor», in welchem neben weiteren Betäubungsmitteln auch Ecstasy-Tabletten sowie rund 40 000 gefälschte Viagra sichergestellt werden konnten.

Zu komplexen Ermittlungen kam es im Geschäftsjahr auch beim Dezernat für Wirtschaftsdelikte. Hier führte im November die Anhaltung einer mutmasslichen Geldbotin im Zusammenhang mit einem Enkeltrickbetrug zu weiterführenden Ermittlungen auf internationaler Ebene. Um den Anrufer identifizieren zu können, wird im Rahmen des sogenannten Joint Investigation Teams (JIT) insbesondere mit der Staatsanwaltschaft Warschau grenzüberschreitend zusammengearbeitet. Die gemeinsame Ermittlungsgruppe, welcher die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Ende September 2017 unter Mitwirkung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) beigetreten ist, hat zum Ziel, den Enkeltrick effektiver und effizienter zu bekämpfen. Das JIT als eine besondere Form der internationalen Rechtshilfe erlaubt den Mitgliedern unter anderem, direktere und somit schnellere Absprachen zu treffen, Massnahmen zu koordinieren oder Beweismittel auszutauschen. Mit dieser Form der Zusammenarbeit kommen der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern und der Kapo auch national Vorreiterrollen zu.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2017 konnte der Teilbereich Personalentwicklung das Projekt Fachlaufbahn Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erfolgreich abschliessen. Die Laufbahn konnte per Oktober 2017 im Korps eingeführt und umgesetzt werden. Mit diesem Schritt kann den Mitarbeitenden nun eine fachliche Entwicklung angeboten werden. Die Funktion der Sicherheitsassisteninnen und -assistenten wird aufgewertet und gewinnt an Attraktivität. Zudem kann sich die Kapo auf dem Arbeitgebermarkt in diesem Segment als attraktive Arbeitgeberin besser positionieren.

Aufgrund der überdurchschnittlich tiefen Fluktuationsrate wurde die Grösse der Lehrgänge ab dem Jahr 2018 entsprechend nach unten angepasst. Die Rekrutierung der Aspirantinnen und Aspiranten verlief aufgrund der kleineren Lehrganggrössen mit zurückhaltenden, jedoch gezielten Werbemassnahmen und einem effizienten Rekrutierungsverfahren positiv.

Die im Zusammenhang mit der politischen Lage geplanten Ausbildungen konnten erfolgreich durchgeführt werden. Zusätzliche Ausbildungen, insbesondere im Bereich der ausserordentlichen Bedrohungslagen, werden auf allen Stufen weitergeführt.

Die behördliche Vernetzung spielt bei der Terrorismusbekämpfung eine zentrale Rolle. Die Vernetzung wurde auf allen Ebenen verbessert und verstärkt. Mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und den kantonalen Nachrichtendiensten erfolgt die Koordination mittels regelmässig stattfindenden Kompetenzzirkeln. Die regelmässigen Treffen der Kerngruppe Terror schlagen Kapo-intern die Brücke zu den sicherheitspolizeilichen Bedürfnissen. Die Koordination mit den anderen Kantonen und den Bundesbehörden NDB, Bundeskriminalpolizei (BKP) und Bundesanwaltschaft (BA) sowie die zusammengeführte strafprozessuale und nachrichtendienstliche Fallbearbeitung funktioniert über definierte Schnittstellen.

Im Berichtsjahr hat die Kapo wiederum Schwerpunkte im Bereich Einbruchdiebstahl (EBD), vor allem im Wohnbereich, gesetzt. EBD in Einfamilienhäusern und Wohnungen beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger massiv, weshalb die Bekämpfung dieser Straftaten hohe Priorität geniesst. Die Anstrengungen der vergangenen Jahre haben sich in beachtlicher Weise auf die Fallzahlen ausgewirkt. Die Schaffung der Arbeitsgruppe EBD und die neu zugeteilte Aufgabe der Serienerkennung haben sich in Bezug auf die rasche Kommunikation und Ergreifung von Sofortmassnahmen positiv ausgewirkt. Zudem ergaben sich bessere Möglichkeiten, um zeitgerechte Schwerpunktmassnahmen festzulegen. Waren im Jahr 2013 noch über 3 841 Einbruchdiebstähle im Wohnbereich zu verzeichnen, so waren es im Berichtsjahr nur noch rund 1 800 bzw. 51 Prozent weniger. Alleine im Jahr 2017 ist im Vergleich zum Vorjahr im Wohnbereich mit einem Rückgang von etwa 35 Prozent zu rechnen.

Auch im Bereich der Firmen sind die EBD-Zahlen rückläufig. Im Jahr 2017 wurden rund ein Drittel weniger derartige Einbrüche verzeichnet als im Jahr 2013. Erfreulicherweise konnte die Kapo seit dem Rückgang der EBD-Fallzahlen deutlich mehr gerichtspolizeiliche Aktionen durchführen. Seit dem Jahr 2013 können auch deshalb vermehrt Einbrecher in flagranti festgenommen werden. Der Rückgang der Fallzahlen erlaubt es, mit den vorhandenen Ressourcen zusätzliche präventive Präsenz zu markieren, was zu einem weiteren Rückgang der Einbruchdiebstähle führt. Die Aufklärungsquote im Bereich EBD ist etwa unverändert hoch (bzw. tief) geblieben. Mit der heutigen, restriktiven Handhabung der Wangen-Schleimhaut-Abstrich-Auswertung (WSA) infolge verschiedener Bundesgerichtsentscheide, welche routinemässige DNA-Entnahmen kritisierten und Zurückhaltung und Augenmass forderten, muss jedoch künftig mit einem Rückgang der Aufklärungsquote gerechnet werden. Wurden im Januar 2015 noch über 250 WSA-Auswertungen in Auftrag gegeben, so waren es im September 2017 noch knapp 100 und damit rund 60 Prozent weniger. Der EBD wird auch in Zukunft das am intensivsten verfolgte Vermögensdelikt sein, nicht zuletzt um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

Chancen und Risiken

Die gewalttätigen Angriffe gegen Polizistinnen und Polizisten werden mit Sorge betrachtet und entwickeln sich zu einem Dauerthema. Mit bestmöglicher Ausrüstung, guter Ausbildung und einer intensiven Betreuung durch die direkten Vorgesetzten und den Psychologischen Dienst, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesbezüglich laufend unterstützt.

Da die Beratung des neuen Polizeigesetzes (PolG) in der Novembersession nicht mehr stattfinden konnte, wurde die erste Lesung in den Januar 2018 verschoben. Der Grosse Rat hielt gleichzeitig fest, dass die zweite Lesung in der Märzsession erfolgen soll. Unterschiedliche Auffassungen bestehen betreffend der Möglichkeit zur Wegweisung von Personen, die auf einem privaten Grundstück ohne Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers campieren. Eine solche Bestimmung zielt auf die Fahrenden ab und ist nach Ansicht der Kapo diskriminierend und damit rechtswidrig. Zudem sind die offenen Fragen im Zusammenhang mit Fahrenden durch die Politik zu lösen. Aufgrund vielfältiger und kontroverser Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren wurde beschlossen, die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsunternehmen aus dem Entwurf des PolG herauszulösen und in ein eigenes Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private zu überführen. Diese Arbeiten schritten rasch voran, der zweite Mitbericht zum Gesetz konnte Mitte Oktober 2017 bereits abgeschlossen werden. Die erste Lesung im Grossen Rat ist in der Märzsession 2018 geplant, das Gesetz soll voraussichtlich zusammen mit dem neuen Polizeigesetz per 1. Januar 2019 in

Kraft treten. Die Arbeiten zur Kapo internen Umsetzung der genannten Erlasse haben bereits begonnen.

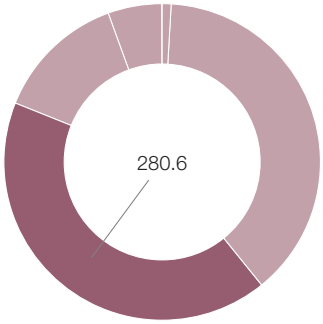
Die gemäss den Weisungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) durchgeführten Bodenproben ergaben keine Notwendigkeit, eine kostspielige Altlastensanierung der Kapo-Schiessgruben vorzunehmen. Bis Ende des Jahres 2020 müssen aber die Kugelfänge in allen drei Schiessgruben durch Kugelauffangwannen ersetzt werden, damit keine Schwermetallrückstände ins Grundwasser gelangen können. Für das Jahr 2018 ist der Umbau von zwei der drei Schiessgruben geplant, die dritte wird im Jahr 2019 angepasst.

Das Projekt Polizeizentrum nahm im Jahr 2017 wichtige Hürden. Die geo- und hydrologischen Untersuchungen konnten durchgeführt und Lösungen für die bekannten Risiken (fliessendes Grundwasser) gefunden werden. Im November hat der Grosse Rat mit der Bewilligung des Planungskredites einen weiteren wichtigen Meilenstein gesetzt. Die Wettbewerbsunterlagen wurden erstellt und die Jury konnte bestimmt werden. Im Dezember 2017 hat diese das Wettbewerbsprogramm verabschiedet. Der Architekturwettbewerb soll im Jahr 2018 abgeschlossen werden. Da das Neubauprojekt gemäss heutiger Planung aber erst im Jahr 2027 abgeschlossen sein wird, werden die aktuellen, durch die dezentralen Systemstrukturen erzeugten Risiken im Bereich des Notrufmanagements, der Mobilisierung und der Einsatzbewältigung noch nicht reduziert werden können.

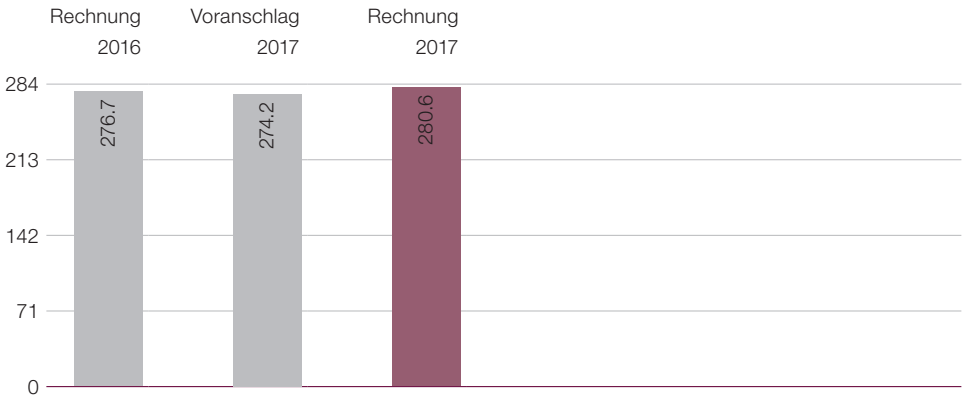
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 912	1 951
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	532	526
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 353 446	3 457 773
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z. B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	55	54
Anzahl Gemeinden mit Ressourcen- oder Leistungseinkaufsvertrag	91	118
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	167 028	174 771

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt



Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2017) in Millionen CHF



Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	62 507 528	61 182 473	62 862 194	1 679 721	2.7 %
(-) Personalkosten	–32 793 388	–34 985 258	–34 318 651	666 608	1.9 %
(-) Sachkosten	–7 729 775	–8 029 001	–7 791 742	237 259	3.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 335 039	–2 736 396	–2 253 973	482 423	17.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**19 649 326**	**15 431 818**	**18 497 830**	3 066 012	19.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	257 034 831	258 720 000	**262 095 235**	3 375 235	1.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**276 684 158**	**274 151 818**	**280 593 065**	6 441 247	2.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–992 773	–1 055 953	–851 254	204 698	19.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**275 691 385**	**273 095 865**	**279 741 811**	6 645 946	2.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Zulassung Fahrzeuge	17 139 383	14 504 707	16 405 834	1 901 127	13.1 %
Zulassung Fahrzeugführer	1 886 290	683 190	1 577 090	893 900	130.8 %
Administrative Massnahmen	–1 796 212	–2 040 097	–2 015 666	24 430	1.2 %
Zulassung Schiffe	–31 087	–72 052	24 919	96 970	134.6 %
Zulassung Schiffsführer	61 757	29 538	94 928	65 390	221.4 %
Signalisation auf Gewässern	–34 109	–27 917	–20 341	7 576	27.1 %
Kantonale Verkehrsabgaben	–49 170	–46 153	–82 134	–35 982	–78.0 %
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 619 567	1 641 007	1 637 956	–3 051	–0.2 %
Schiffsliegeplätze	852 908	759 594	875 245	115 651	15.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 3,1 Millionen besseres Resultat aus. Die Erlöse bewegen sich mit CHF 62,9 Millionen um CHF 0,4 Millionen über dem Vorjahreswert und um CHF 1,7 Millionen über dem Voranschlag. Die Kosten belaufen sich auf CHF 44,4 Millionen und sind höher als noch im Vorjahr, jedoch deutlich tiefer als im Voranschlag (CHF 45,8 Mio.). Die Motorfahrzeugsteuererlöse fielen ebenfalls höher aus als erwartet (+ CHF 3,4 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Anzahl Fahrzeugprüfungen konnte nach dem Rekordjahr 2016 nicht ganz erreicht werden, weshalb in diesem Bereich leichte Mindereinnahmen resultieren. Der Voranschlag wurde dennoch um CHF 0,7 Millionen übertroffen. Gesamthaft wurden im Jahr 2017 rund 267 500 Fahrzeuge geprüft (inkl. Nachkontrollen). Im Vorjahr waren es noch 271 500. Der Rückgang ist auf längere Ausfälle von Experten zurückzuführen.

Im Jahr 2017 sind die Neuwagenverkäufe gesamtschweizerisch um 1 Prozent zurückgegangen. Trotzdem sind die Einnahmen aus Immatrikulation und Selbstabnahmeprüfungen leicht gestiegen, auch wenn 3 400 Fahrzeugausweise weniger als 2016 ausgestellt wurden.

Beim Produkt «Zulassung Fahrzeugführer» resultiert mit Erlösen von CHF 8,5 Millionen gegenüber dem Voranschlag eine Ergebnisverbesserung von CHF 0,5 Millionen. Die Abweichungen der einzelnen Sparten entsprechen normalen Schwankungen.

Im Bereich Administrativmassnahmen sind die Erlöse marginal höher ausgefallen, aber durch die höheren Personalkosten (insbesondere im Bereich Anordnung) sank der Kostendeckungsgrad auf 66 Prozent (Vorjahr: 69 %).

Durch Absagen von Schiffsprüfungen wegen zu viel Wind im Spätsommer sind die Erlöse aus Schiffsprüfungen leicht zurückgegangen. Hingegen ergab es Mehrerlöse bei den Schiffsausweisen infolge des Verbots von 2-Takt-Motoren sowie durch die Zunahme von Theorie- und praktischen Führerprüfungen. Insgesamt entsprechen die Einnahmen dem Voranschlag bei leicht tieferen Kosten, was zu einer Kostendeckung von 111 Prozent führt.

Die Erlöse aus der Veranlagung und dem Inkasso der kantonalen Verkehrsabgaben sind etwas tiefer als veranschlagt, dies hauptsächlich aufgrund des Rückgangs der Verfügungen wegen nicht bezahlten Fahrzeugsteuern und -gebühren. Dies lässt auf eine etwas bessere Zahlungsmoral schliessen. Zugleich haben die Personalkosten zur Sicherstellung der Servicebereitschaft zugenommen.

Die fiskalischen Erlöse (Motorfahrzeugsteuern, Schiffssteuern) sind CHF 5,1 Millionen höher als im Vorjahr sowie um CHF 3,4 Millionen höher als budgetiert. Der Fahrzeugbestand ist im Jahr 2017 um 1,58 Prozent gestiegen. Der Trend zu höheren Fahrzeuggewichten – nicht zuletzt zurückzuführen auf den anhaltenden Allrad-Boom (4x4-Marktanteil von 47,5 %) – hält nach wie vor an. Die leichte Verbesserung bei den Schiffssteuern trotz leicht sinkendem Schiffsbestand lässt auf grössere Schiffe oder generell auch eine höhere Motorisierung schliessen.

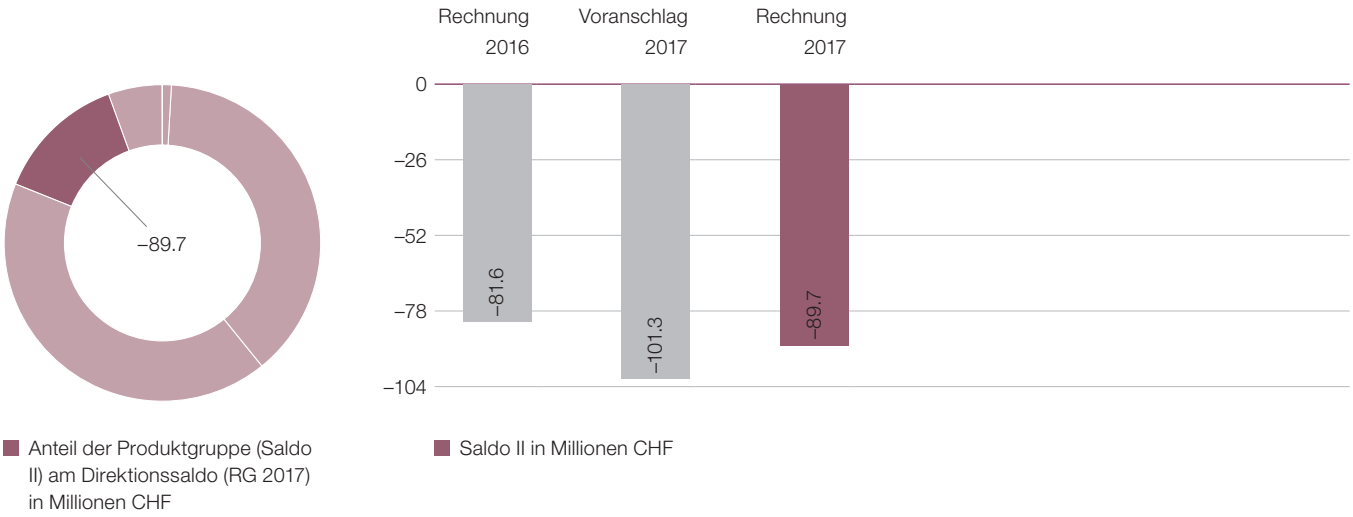
Chancen und Risiken

Die Aufgaben des SVSA widerspiegeln sich im Alltag in einem nach wie vor wachsenden Massengeschäft. So nimmt zum Beispiel der Fahrzeugbestand weiterhin stetig zu. Dies hat wiederum Auswirkungen auf das Immatrikulationsgeschäft und auf den Bereich Fahrzeugprüfungen. Um das ansteigende Massengeschäft auch in Zukunft mit gleichbleibendem Personalbestand bewältigen zu können, sind stetige Prozessverbesserungen und Automatisierungsmassnahmen unerlässlich. Aufgrund der rigorosen Sparbemühungen des Kantons besteht die Gefahr, dass die Mittel fehlen, um die dafür vorgesehenen ICT-Innovationen rechtzeitig zu tätigen, obwohl die Kundschaft verursachergerecht die anfallenden Kosten trägt. Die Bevölkerung und die Wirtschaft erwarten dementsprechend eine kompetente, effiziente und effektive Leistung des Amtes. Gleichzeitig nehmen die Ansprüche der Mitarbeitenden an ein effizientes Prozessumfeld zu.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	782 270	793 310
Schiffsbestand	11 878	11 784
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	276 284	272 854
Anzahl ausgestellte Lernfahr- und Führerausweise	91 103	89 408
Anzahl durchgeführte Fahrzeugprüfungen	271 475	267 472
Anzahl durchgeführte Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	43 563	44 365
Anzahl verfügte Administrativmassnahmen	18 713	18 959
Anzahl telefonische Anfragen	477 213	480 000

7.7.4 Freiheitsentzug und Betreuung



Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z. B. fürsorgerische Unterbringung), Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) sowie zivilrechtliche Massnahmen an Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	60 268 844	46 483 680	51 154 245	4 670 565	10.0 %
(-) Personalkosten	–111 623 886	–110 111 390	–102 261 288	7 850 102	7.1 %
(-) Sachkosten	–27 541 936	–33 593 951	–35 672 691	–2 078 739	–6.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 731 721	–4 024 439	–2 949 038	1 075 401	26.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–81 628 698**	**–101 246 100**	**–89 728 772**	11 517 329	11.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–11 500	**0**	11 500	100.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–81 628 698**	**–101 257 600**	**–89 728 772**	11 528 829	11.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–4 010 269	6 815 484	1 191 486	–5 623 998	–82.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–85 638 967**	**–94 442 116**	**–88 537 285**	5 904 831	6.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vollzug	0	–54 598 669	–58 632 290	–4 033 621	–7.4 %
Haft	0	–34 921 461	–25 498 470	9 422 992	27.0 %
Jugendvollzug	0	–11 567 077	–5 598 012	5 969 065	51.6 %
Straf- und Massnahmenvollzug in FB-externen Vollzugseinrichtungen	–21 914 006	0	0	0	0.0 %
Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug an Männern	–9 528 832	0	0	0	0.0 %
Offener Strafvollzug an Männern, Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft	–10 214 758	0	0	0	0.0 %
Massnahmenvollzug an Männern	–4 626 945	0	0	0	0.0 %
Straf- und Massnahmenvollzug an Frauen	–1 886 687	0	0	0	0.0 %
Stationärer Massnahmenvollzug an männlichen Jugendlichen	–4 763 287	0	0	0	0.0 %
Stationärer Massnahmenvollzug an weiblichen Jugendlichen	–308 028	0	0	0	0.0 %
Freiheitsentzug in Gefängnissen	–23 098 110	0	0	0	0.0 %
Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug	–5 288 045	0	0	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Auf Stufe Deckungsbeitrag I (Globalbudget) weist die Betriebsrechnung einen Saldo von CHF –89,7 Millionen aus (Vorjahr CHF –81 Mio.). Bei einem geplanten Saldo von CHF –101,2 Millionen (Vorjahr CHF –79,9 Mio.) bedeutet dies eine Saldoverbesserung von CHF 11,5 Millionen (Vorjahr CHF –1,8 Mio.).

Im Jahr 2017 wurden weniger ausserkantonale Urteile vollzogen. Dies hat eine direkte Auswirkung auf die Erträge aus Kostgeldern. Im Gegenzug erhöhten sich die Vollzugstage aus kantonalen Urteilen leicht. Allerdings werden diese Kosten innerhalb des Kantons nicht weiterverrechnet. Aus der leicht tieferen Auslastung der Institutionen gegenüber dem Vorjahr resultierte ebenfalls ein etwas geringerer Ertrag gegenüber den Budgetwerten. Im Rahmen der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) änderten gegenüber der Planung die Kontierungsrichtlinien. Erträge aus kantonsinternen Kostgeldverrechnungen werden nicht mehr wie bisher dem Globalbudget (Saldo I) zugerechnet. Dies führte insgesamt zu einer ertragsseitigen Saldoverbesserung von CHF 4,7 Millionen.

Die um CHF 7,8 Millionen tieferen Personalkosten resultieren grösstenteils aus dem geplanten, schliesslich aber nicht realisierten Projekt eines Ausschaffungsgefängnisses am Standort des früheren Jugendheims Prêles. Weiter dazu beigetragen haben zu einem kleinen Teil vakante Stellen im gesamten Amt. Die Sachkosten für betriebliche Aufwendungen lagen rund CHF 2,0 Millionen über dem Budget.

Die Abschreibungen sind aufgrund von geplanten jedoch nicht realisierten Investitionsvorhaben um rund CHF 1,0 Millionen tiefer als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Auftrag der POM hat das Amt für Justizvollzug (AJV) im Jahr 2017 in einem strategischen Dokument die derzeitige Situation des Straf- und Massnahmenvollzugs im Kanton Bern aufgezeigt. Es zeigt die aktuelle Vollzugssituation in qualitativer Hinsicht auf, nimmt Bezug auf die aktuelle Belegungs- und Platzsituation, die gegebene Ressourcensituation und zur aktuellen Infrastruktursituation, welche dem AJV momentan zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen.

Ausgehend von dieser IST-Situation macht die Justizvollzugsstrategie 2017–2032 insbesondere Aussagen zum inskünftigen Bedarf an Vollzugsplätzen, deren Entflechtung auf die spezifischen Haftarten und zeigt auf, wie sich mittel- bis langfristig die Infrastruktursituation dem heute festgestellten Bedarf an Plätzen und den qualitativen Anforderungen eines modernen und sichereren Straf- und Massnahmenvollzugs anzupassen hätte.

Im Auftrag des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats (NWI) hat der Kanton Bern im Jahr 2017 die Einführung des «Risikorientierten Sanktionenvollzugs» (ROS) und die für das ganze NWI-Konkordat zur Verfügung stehende Abteilung für forensisch-psychologische Abklärung (AFA) aufgebaut. ROS ist ein Fallführungssystem, welches die Arbeit der Einweisungsbehörden samt ihrer Arbeitspartner, insbesondere den verschiedenen Vollzugseinrichtungen und dem Behandlungssystem nach definierten Richtlinien und Standards steuert und zum Ziel

hat, die Interventionsplanung und der Durchführung des Vollzuges aus der Perspektive des konkreten Rückfallrisikos für jede verurteilte Person systematisch auszurichten, um so die Rückfallprävention und die soziale Wiedereingliederung zu verbessern. Federführende Position zum Aufbau der ROS-Prozesse («Triage-Abklärung-Planung und Vollzug») im Kanton Bern hatten die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) zusammen mit ihren Arbeitspartnern, die in einer Arbeitsgruppe die Zusammenarbeit und Schnittstellen zwischen der Einweisungsbehörde und den Vollzugseinrichtungen im Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern überprüft und teilweise neu definiert haben. Die Einführung von ROS in der Deutschschweiz (die lateinische Schweiz konnte sich nicht zur jetzigen Einführung von ROS entschliessen) ist ein Quantensprung, da in Ost und West der ROS-Prozess auf dieselbe Art angewendet wird und sich damit eine einheitliche Denkweise, Sprache und Haltung im Deutschschweizer Straf- und Massnahmenvollzug etablieren wird. ROS wird ab dem Jahr 2018 in der Vollzugslandschaft des Kantons Bern Einzug halten.

Der Zusammenschluss der «Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug» (ABaS) mit der «Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug» (ASMV) zum Geschäftsfeld «Bewährungs- und Vollzugsdienste» (BVD) wurde im Jahr 2017 erfolgreich vollzogen.

In den Regionalgefängnissen lag die Auslastung im Jahr 2017 bei durchschnittlich 102,3 Prozent und war somit tiefer als im Vorjahr mit 105,3 Prozent. Die Auslastung der Justizvollzugsanstalten lag im Jahr 2017 bei 95,7 Prozent und damit auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr. Das Jugendheim Lory weist für das Jahr 2017 eine Auslastung von 76,2 Prozent auf.

Im Wirkungsziel «Beitrag zur öffentlichen und betriebsinternen Sicherheit» mit dem Indikator «Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Justizvollzugsanstalten, Jugendheimen» ist im Jahr 2017 eine Flucht zu konstatieren.

Die elektronische Patientenakte (EPAPlus) wurde Anfang 2017 erfolgreich in den Berner Regionalgefängnissen eingeführt. EPAPlus verhilft zu einer praktischen organisatorischen und administrativen Zusammenarbeit in den Gesundheitsdiensten.
Durch die Inbetriebnahme der Vollzugsabteilung im Regionalgefängnis Burgdorf schloss sich im Berichtsjahr eine Lücke im Vollzugssystem (Unterbringungsmanagement). Personen im «vorzeitigen Strafantritt» und im Vollzug bis 180 Tage können nun korrekt im vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Setting platziert werden.

Chancen und Risiken

Das Jugendheim Prêles ist seit dem 31. Oktober 2016 offiziell geschlossen. Seither wurden verschiedene Varianten für eine Nachnutzung des Areals geprüft. Die ursprünglich geplante gestaffelte Inbetriebnahme einer Administrativhaftanstalt konnte aufgrund der vom Bundesamt für Justiz vorgesehenen Soll-Kriterien nicht umgesetzt werden.

Im Projekt «neues Fallbewirtschaftungssystem» (Fabesys) wurde die Phase Konzeption für das Geschäftsfeld «Haft» abgeschlossen und der Auftrag mit den Spezifikationen erstellt. Zudem wurde ein neuer Projektleiter bestimmt.

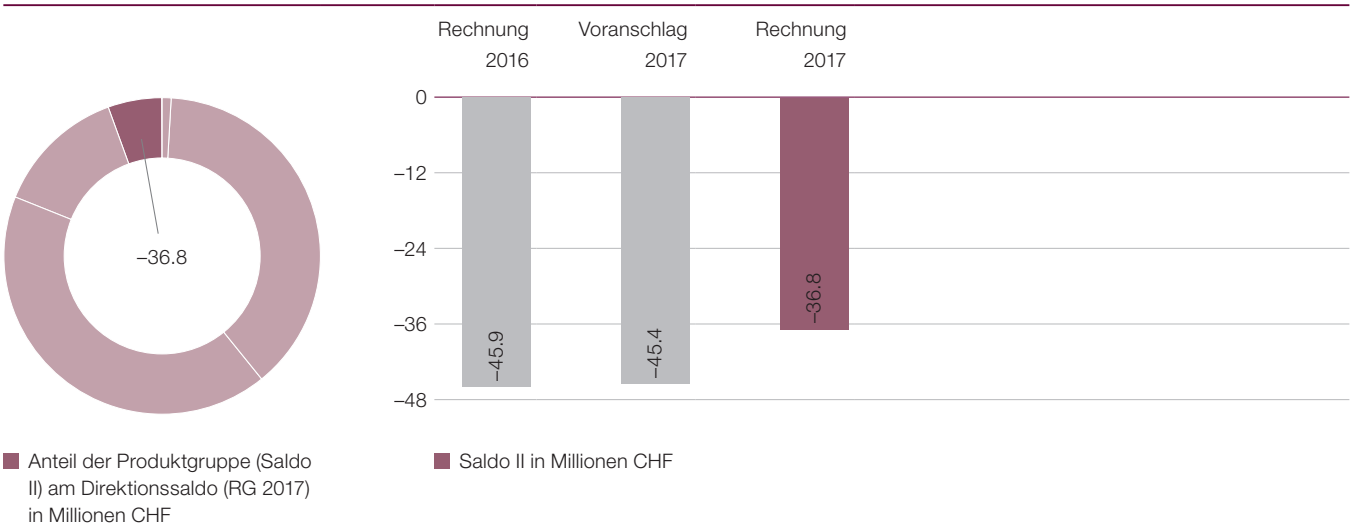
Das Projekt «HarmTel», welches das Ziel hatte, die Telefonieanlagen des Amtes für Justizvollzug zu erneuern, konnte im November 2017 erfolgreich in allen Geschäftsfeldern und deren Bereichen abgeschlossen werden.

Das Pilotprojekt Personal- und Ressourcenplanung (PREP) wurde abgeschlossen und das Instrument ist im Regionalgefängnis Bern seit Beginn des Jahres 2017 im produktiven Einsatz. Aufgrund der positiven Erfahrungen werden im Amt für Justizvollzug weitere Geschäftsfelder das PREP in ihren Bereichen einführen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	366 580	359 052
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	19 736	19 310
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	1 072	1 027
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	79	82
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtige Fälle (Vollzugsöffnungen, welche durch den Risikovollzug genehmigt sowie unvorhergesehene Vollzugereignisse in einer Justizvollzugsanstalt, welche dem Risikovollzug gemeldet werden müssen).	139	142
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	2	1

7.7.5 Migration und Personenstand



Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Die dem Kanton Bern zugewiesenen Personen des Asylbereichs erhalten Unterbringung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung). Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	33 668 175	32 184 383	27 846 202	–4 338 181	–13.5 %
(-) Personalkosten	–20 982 696	–21 533 916	–26 087 125	–4 553 209	–21.1 %
(-) Sachkosten	–45 100 032	–50 496 861	–33 492 352	17 004 509	33.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–96 198	–588 454	–124 566	463 888	78.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–32 510 751**	**–40 434 847**	**–31 857 841**	8 577 006	21.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	132 999 294	172 261 286	**121 973 201**	–50 288 085	–29.2 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–146 406 866	–177 190 700	**–126 873 866**	50 316 834	28.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	15 022	4 000	**5 650**	1 650	41.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–45 903 301**	**–45 360 262**	**–36 752 855**	8 607 406	19.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–115 711	94 786	–5 950 972	–6 045 758	–6378.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–46 019 012**	**–45 265 476**	**–42 703 827**	2 561 648	5.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)	–25 104 621	–25 621 467	–22 664 292	2 957 175	11.5%
Ausländergesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)	–5 260 795	–5 046 187	–5 902 516	–856 329	–17.0%
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	–5 882 567	–5 782 834	–5 482 946	299 888	5.2%
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	1 242 197	1 395 865	902 143	–493 722	–35.4%
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	2 495 035	–5 421 777	1 289 771	6 711 548	123.8%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) schliesst gegenüber dem Voranschlag um gesamthaft CHF 8,6 Millionen besser ab. Hauptursache für die Verbesserung sind vor allem die um CHF 11,9 Millionen tieferen Sachkosten. Dabei wirken sich die gegenüber der Planung tieferen Kosten für ungedeckte Aufwände der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Betrag von CHF 10,8 Millionen positiv aus. Demgegenüber mussten Mindererlöse von insgesamt CHF 4,3 Millionen verzeichnet werden. Dies hauptsächlich wegen der um CHF 4,7 Millionen geringeren Verwaltungskostenpauschale infolge der tieferen Asylgesuche sowie einer Verschlechterung bei den Rückerstattungen des Bundes für Ausschaffungen von CHF 0,4 Millionen. Diese beiden Mindererlöse konnten teilweise durch höhere Gebühreneinnahmen im Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst sowie im Migrationsdienst kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die neue Strategie des Bundes, die im Jahr 2019 auf nationaler Ebene eingeführt wird, beinhaltet beschleunigte Verfahren und eine bessere Integration der Asylsuchenden mit grosser Chance auf ein Bleiberecht. In enger Zusammenarbeit zwischen der GEF und der POM wurde im Rahmen des Projekts «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) das Detailkonzept erarbeitet. Für die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (Asylsuchende im Verfahren, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge) wird zukünftig die GEF zuständig sein und die POM wird sich auf die Nothilfe und den Wegweisungsvollzug konzentrieren. Mit der Verabschiedung der «Detailkonzeption Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern» hat der Regierungsrat am 5. Juli 2017 die Konzeptionsphase des Projekts (NA-BE) abgeschlossen. In der Folge hat das MIP die Umsetzungsplanung der Teilprojekte Rückkehrzentren und Nothilfe gestartet. Geplant ist, in der ersten Jahreshälfte 2019 eigene Nothilfezentren zu betreiben. Der Übergang der Asylsozialhilfe von der POM an die GEF ist auf Mitte 2020 geplant.

Die Direktionen POM und GEF einigten sich auf die Einführung eines gemeinsamen Informationssystems für den Migrations-, Asyl- und Flüchtlingsbereich als Nachfolgelösung für die Fachapplikationen ELAR und Asydata. Die Kosten sind im Verpflichtungskredit Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der ICT-Fachapplikationen POM enthalten. Der Grosse Rat hat diesem in der Novembersession 2017 zugestimmt (GRB 2017. POM.392 vom 06. 12. 2017).

Nachdem der Grosse Rat das kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG; BSG 121.1) in der Junisession 2017 verabschiedet hat, konnten die Umsetzungsarbeiten fristgerecht durchgeführt und die Informationsveranstaltungen für die Gemeinden per Mitte Dezember 2017 abgeschlossen werden. Das neue Gesetz tritt per 1. Januar 2018 zeitgleich mit dem revidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0) in Kraft.

Chancen und Risiken

Die Lage im Asylbereich hat sich im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr noch mehr beruhigt, darf aber dennoch nicht unterschätzt werden. Insgesamt wurden in der Schweiz 18 088 neue Asylgesuche eingereicht, wovon 2 125 Personen dem Kanton Bern zugewiesen wurden. Dies bedeutet einen Rückgang von 33,5 Prozent bei den Gesuchen und 37,3 Prozent bei den Zuweisungen im Vergleich zum Vorjahr. Der Bestand von 330 UMA per Ende 2017 hat sich gegenüber dem Vorjahr mit der Abnahme um 23,8 Prozent ebenfalls markant verändert. Da im Asylbereich besonders die UMA mengengetrieben zu Mehr- oder Minderkosten führen und zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlages aufgrund der hohen Zuweisungszahlen noch mit keiner Entspannung zu rechnen war, reduzierte

sich der Aufwand für die UMA gegenüber dem Voranschlag um CHF 10,8 Millionen.

Das Berner Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 den Kredit für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe für die Jahre 2016 bis 2019 abgelehnt. Der Hauptteil des Kredites war für die kindsgerechte Unterbringung und Betreuung von UMA vorgesehen. In der Folge wurden alternative Varianten zur heutigen Unterbringung und Betreuung der UMA erarbeitet. Der Regierungsrat verabschiedete am 17. Januar 2018 einen neuen Kredit für die Jahre 2018 bis 2020 basierend auf einem neuen Konzept, welches Einsparungen durch konzeptionelle Anpassungen und Leistungskürzungen vorsieht und dem bundesverfassungsrechtlichen Kindesschutz dennoch Rechnung trägt. Der Grosse Rat stimmte dem Zusatzkredit für die Unterbringung und Betreuung der UMA im Jahr 2017 nach heutigem Konzept in der Novembersession 2017 zu. Dieser Zusatzkredit war nötig, da durch Ablehnung des Gesamtkredites für die Asylsozialhilfe der Verpflichtungskredit 2017 bis 2019 für die UMA wieder Gültigkeit erlangte. Dieser ging jedoch noch von deutlich tieferen UMA-Beständen aus.

Ende 2017 führten die Leistungsvertragspartner im Auftrag des Kantons 25 oberirdische Kollektivunterkünfte und sechs Wohnheime für UMA. Durch die grosse Beruhigung der Asyllage konnten die Ende 2016 noch betriebenen 14 Notunterkünfte im Laufe des Jahres alle geschlossen werden. Diese wurden mehrheitlich in die strategische Reserve überführt. So standen per Ende 2017 neun Notunterkünfte mit 850 Plätzen in der Reserve bereit. Diese Unterkünfte können bei Bedarf rasch in Betrieb genommen werden. Dazu wurden Vereinbarungen mit den Gemeinden und den Asylsozialhilfepartnern erstellt. Somit kann künftig auf starke Zuweisungsanstiege zeitnah reagiert werden. Diese Massnahme ist notwendig, da die Entwicklung im Asylbereich sehr schwer prognostiziert werden kann und der Bund die Kantone weiterhin anhält, Notfallplanungen voranzutreiben.

Wie im Vorjahr verzeichnete der Ausländerbereich im Jahr 2017 ein hohes Auftragsvolumen und vermehrt komplexere Sachverhalte. Aufgrund der angestossenen Prozessoptimierungen und der im Vorjahr rekrutierten befristeten Mitarbeitenden innerhalb des Sollstellenetats konnte der über die Jahre davor angewachsene Pendenzenstand dennoch weiter reduziert werden.

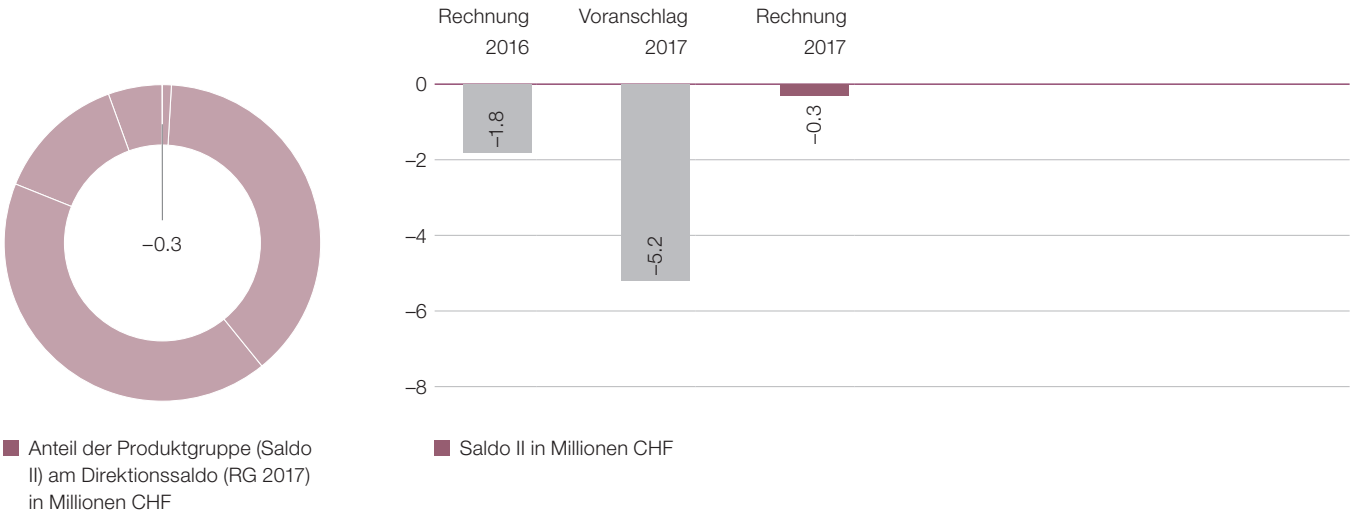
Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst beurkundete im Jahr 2017 10 889 Geburten und 2 440 Kindesanerkennungen. Dies waren in beiden Bereichen die höchsten Zahlen seit dem Jahr 2005. Die Zahl der Todesfälle im Kanton Bern war um 1 170 Beurkundungen kleiner als jene der Geburten. Nebst zahlreichen anderen Geschäftsfällen wurden 4 463 Eheschliessungen durchgeführt. 1 086 Trauungen fanden in einem Lokal ausserhalb eines Zivilstandsamtes statt. 244 Trauungen wurden an einem Samstag durchgeführt. Im Verhältnis zu den Trauungen sind im Kanton Bern 41 Prozent Eheauflösungen nachbeurkundet worden. Im Jahr 2017 wurden 1 943 ausländische Personen ordentlich eingebürgert. Damit ist die Anzahl eingebürgerter Personen im Vergleich zum Jahr 2016 um 738 gestiegen.

Im Jahr 2017 sprachen in den sieben Ausweiszentren insgesamt 119 739 Personen vor. Die Anzahl der ausgestellten Ausweise reduzierte sich um 23,7 Prozent auf insgesamt 167 391 Pässe, Identitätskarten, biometrische Ausländerausweise für Drittstaatenangehörige und Reisepapiere des Staatssekretariats für Migration (SEM). Der Anteil der Online-Terminreservationen konnte durch verschiedene Massnahmen erneut gesteigert werden, dies um 6,1 auf 47,8 Prozent. Dadurch verringern sich die Anmeldungen per Telefon, was sich zusätzlich zu den umgesetzten Prozessoptimierungen positiv auf die Personalkosten auswirkt. Der massive Rückgang des Ausweisvolumens im Jahr 2017 zeichnete sich ab, da ab diesem Jahr sowie in den folgenden Jahren für eine tiefere Anzahl von Ausweisen die Gültigkeitsdauer endet. Diese Prognose stützt sich auf die Erfahrungszahlen der letzten Jahrzehnte. Somit wurden die über die Hochjahre zusätzlich bewilligten befristeten Stellen ab 2017 nicht mehr benötigt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	3 390	2 125
Asylsuchende im Verfahrensprozess (erstinstanzlich hängige und im Rechtskraftprozess)	4 587	3 401
Vorläufig aufgenommene Personen (<= 7 Jahre)	2 788	3 516
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 205	1 943
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 536 000	4 336 000
Anzahl ausgestellte Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	219 473	167 391
Anzahl entgegengenommene Telefonanrufe im Callcenter des Pass- und Identitätskartendienstes	112 248	84 987

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär



Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben, Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Wehrpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der Polizei- und Militärdirektion und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	7 314 667	7 337 331	7 964 689	627 358	8.6 %
(-) Personalkosten	–12 320 045	–9 784 167	–11 950 336	–2 166 169	–22.1 %
(-) Sachkosten	–4 819 218	–8 212 451	–5 203 309	3 009 142	36.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–55 256	–35 854	–172 056	–136 201	–379.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–9 879 852**	**–10 695 141**	**–9 361 013**	1 334 128	12.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	599 928	507 000	**567 892**	60 892	12.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 374 529	–4 177 169	**–1 765 909**	2 411 260	57.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 891 654	9 160 000	**10 259 773**	1 099 773	12.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 762 799**	**–5 205 310**	**–299 257**	4 906 052	94.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–4 213 866	–1 261 208	–4 906 945	–3 645 737	–289.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 976 666**	**–6 466 518**	**–5 206 202**	1 260 315	19.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Sport	–3 297 331	–2 562 405	–3 005 740	–443 335	–17.3 %
Infrastruktur	3 351 316	2 465 156	3 557 993	1 092 837	44.3 %
Militär	–3 899 342	–6 165 334	–3 833 198	2 332 136	37.8 %
Koordination Bevölkerungsschutz	–4 145 986	–2 785 530	–4 322 607	–1 537 077	–55.2 %
Zivilschutz	–1 888 509	–1 647 029	–1 757 461	–110 432	–6.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die DB-Rechnung Plan weicht in den Sach- und Personalkosten wesentlich von der DB-Rechnung IST ab. Dies ist damit zu begründen, dass in der DB-Rechnung Plan die Umlagen teilweise nicht korrekt bestimmt wurden, was dazu führte, dass die Personalkosten zu tief und die Sachkosten zu hoch veranschlagt wurden. In der DB-Rechnung IST wurde dieser Fehler nun korrigiert. Die Verbesserung des Saldos I von CHF 1,3 Millionen bleibt dennoch bestehen. Die Mehreinnahmen von CHF 0,6 Millionen sind vorwiegend der Vermietung von Räumlichkeiten in der Kasernenanlage und dem gut besuchten Kursangebot im Bereich Sport zu verdanken. Minderausgaben im Sachaufwand verbesserten das Jahresergebnis um weitere CHF 0,7 Millionen.

Die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) im Kanton Bern ist auf Kurs. Die im Pilotprojekt bzw. in der Pilotregion gemachten Erkenntnisse und Erfahrungen fliessen in die weiteren Planungen sowie Ausführungen der PSK ein. In den kommenden Jahren wird die PSK regionsweise im ganzen Kanton Bern durchgeführt.

Das Care Team Kanton Bern leistete im Jahr 2017 mehr als 500 Einsätze. Das Care Team stellt die notfallseelsorgerliche bzw. notfallpsychologische Erste Hilfe von Einsatzkräften und Betroffenen bei traumatisierenden Alltagsereignissen sowie bei Katastrophen und Notlagen sicher und weist einen Sollbestand von rund 200 Milizmitarbeitenden aus. Ziel der psychosozialen Nothilfe ist eine rasche psychische Stabilisierung und Wiedererstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen.

Per Anfang 2015 wurde die Erstellung der Notfallplanungen «Naturgefahren» im Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1) verankert und im Februar 2015 genehmigte der Regierungsrat den zur Umsetzung nötigen Rahmenkredit. Im Jahr 2017 konnten gemeinsam mit den Gemeinden 16 zusätzliche Notfallplanungen erarbeitet und diesen übergeben werden.

Vom 26. bis 28. September 2017 fand die Gesamtnotfallübung 2017 (GNU 17) statt, an der im Auftrag des Bundes die Bewältigung eines Störfalles im KKW Mühleberg geübt wurde. Im Kanton Bern waren Führungsorgane auf kantonaler und kommunaler Stufe, Spitäler und Einsatzkräfte beteiligt. Die Bewältigungsprozesse und vordefinierten Massnahmen haben funktioniert. Die Übung hat gleichzeitig auch in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotential aufgezeigt.

Auf kantonaler Stufe hat das Kantonale Führungsorgan (KFO) in drei Bereichen Defizitanalysen abgeschlossen. Zusätzlich hat das KFO zusammen mit dem Veterinärdienst ein Konzept «Führung bei Tierseuchen» erstellt sowie dem Regierungsrat eine

Auslegeordnung zum weiteren Vorgehen bei der Notfallplanung «Störfall KKW» zur Genehmigung vorgelegt.

Per Ende Jahr 2016 konnte die Gefahrenanalyse der Gemeinden im Kanton Bern abgeschlossen werden. Damit verfügen alle Gemeinden über aktualisierte Grundlagen zur Beurteilung ihrer Risiken. Die Vergleichbarkeit zwischen den Risiken und zwischen den Gemeinden ist aufgrund der standardisierten Methodik gegeben. Die Daten zur Gefahrenanalyse wurden im ersten Halbjahr 2017 auf dem Geoportal des Kantons Bern aufgeschaltet und sind öffentlich einsehbar.

Mehrere Zivilschutzorganisationen waren nach lokalen Unwettern im Einsatz. Zu einem grösseren Einsatz kam es im Juni nach Erdrutschen im Simmental. Auf kommunaler und regionaler Ebene wurden gegen 190 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft ausgeführt. An acht Anlässen von nationaler Bedeutung wurden insgesamt knapp 9 000 Diensttage geleistet.

Die Controlling- und Inspektionstätigkeiten im Bereich Zivilschutz werden überarbeitet. Es entsteht eine Richtlinie, die die Controllingtätigkeiten vereinheitlicht. Damit werden Synergien genutzt, die Einheitlichkeit gefördert und Doppelspurigkeiten eliminiert.

Im Juli 2015 beauftragte der Regierungsrat die POM mit der Erarbeitung einer Sportstrategie für den Kanton Bern. Diese soll unter anderem aufzeigen, wie sich der Sport im Kanton entwickeln soll. Die Arbeiten in den Teilprojekten wurden planmässig im Herbst 2017 abgeschlossen. Ende 2017 wurde die Strategie dem Regierungsrat vorgelegt. Die Behandlung im Grossen Rat ist für März 2018 geplant.

Die Kindersportschulen «Sportopus» wurden in den freiwilligen Schulsport überführt. Neu konnten die FIT-Programme lanciert werden, die Angebote für spezifische Zielgruppen enthalten. HipFit findet an drei Standorten statt und TalentFit wird an zwei Standorten durchgeführt. Die BE-fit-Sportanhänger erfreuen sich grosser Beliebtheit. Der Bevölkerung stehen drei Anhänger zur Verfügung, die in Bern, Biel und Aeschi bei Spiez stationiert sind.

Der School Dance Award wird als kantonales Casting, bzw. kantonales Tanztreffen in vier Kantonen der Nordwestschweiz ausgetragen. Die besten Gruppen aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern qualifizieren sich für das Finale. Am Berner School Dance Award haben 2017 in 23 Tanzgruppen insgesamt gegen 300 Kinder und Jugendliche teilgenommen, zusätzlich konnten über 880 Kinder von den Vorbereitungsangeboten in den Schulen profitieren.

Die Ehrung der erfolgreichen Berner Sportlerinnen und Sportler durch den Regierungsrat fand am 23. Oktober 2017 im Rathaus Bern statt. Insgesamt konnten über 60 Sportlerinnen und Sportler die Ehrung persönlich entgegen nehmen.

Das Angebot «Midi actif» richtet sich an Mitarbeitende der Verwaltungen des Kantons und weiterer teilnehmender Gemeinden und Städte, die sich gerne eine bewegte Mittagspause gönnen. Mit dem Ziel, das physische und psychische Gleichgewicht zu erlangen, wurden bereits im Jahr 2016 über den Mittag verschiedene kostenpflichtige Sport- und Bewegungslektionen in Bern, Thun, Biel und Valbirse angeboten. Aufgrund des grossen Erfolgs wurde das Angebot im Jahr 2017 ausgebaut.

Im Bereich der Militärverwaltung nimmt das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) unter anderem Vollzugsaufgaben wahr, die vom Bund an die Kantone delegiert wurden. Im Jahr 2017 führte das BSM 125 Orientierungstage durch, an denen 4 398 Stellungspflichtige teilnahmen. Es wurden 3 731 Dienstverschiebungsgesuche, 15 637 Anmeldungen, Abmeldungen und Adressänderungen sowie 1 736 Fälle von Schiesspflichtversäumern verarbeitet. 2 471 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden 58 612 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 7 702 Mahnungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf rund CHF 22,5 Millionen, wovon 80 Prozent an den Bund abgeliefert werden müssen und 20 Prozent beim Kanton verbleiben.

Nicht zu den gesetzlichen Vollzugsaufgaben gehören die durchgeführten Anlässe wie die Offiziersentlassungsfeier, den Begrüssungsanlass der frisch brevetierten Leutnants, der Feldschiessen-Kickoff Vorschiessen Feldschiessen sowie der Chlousehöck der Berner Truppenkommandanten. Ebenfalls erfolgte die Koordination der Auftrittsanfragen der vier ad hoc Militärspiele des Kantons Bern und die Durchführung der Truppenbesuche der jeweiligen «Götti-Bataillone/Abteilungen» des Kantons Bern.

Auf dem Waffenplatz Bern konnten im Jahr 2017 insgesamt 257 097 Belegungstage verzeichnet werden. Die steigende Tendenz der vergangenen Jahre wird damit bestätigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Sportstrategie, der Notfallplanung Naturgefahren, sowie in die Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz, Bussen und auf die Einnahmen aus der Vermietung der Kasernenanlagen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	15 226	15 637
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	50 567	58 612
Anzahl angemeldete Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	8 572	9 526
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	19 695	21 346
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	9 674	10 265
Zivilschutz: Anzahl geleistete Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	45 986	51 968
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	257 902	257 097

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–5 229 979**	**–5 000 000**	**–6 607 918**	–1 607 918	–32.2%
Ertrag	**5 229 979**	**5 000 000**	**6 607 918**	1 607 918	32.2%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	–16 000	–16 000	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–4 353 429	–1 295 331	–5 313 592	–4 018 261	–310.2%
36 Transferaufwand	–780 879	–3 593 169	–1 188 326	2 404 843	66.9%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–95 671	–111 500	–90 000	21 500	19.3%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	4 449 100	5 000 000	5 329 592	329 592	6.6%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	780 879	0	1 278 326	1 278 326	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	18 309 151	21 881 701	21 881 701	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	21 881 701	23 177 032	25 916 967	2 739 935	11.8 %
Vermögensveränderung	3 572 550	1 295 331	**4 035 266**	2 739 935	211.5 %

Kommentar

Das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (KBZG; BSG 521.1) legt seit 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung äufnen. Die altrechtlichen dezentralen Ersatzbeitragsfonds verbleiben im Kanton Bern bis Ende 2019 weiterhin bei den Gemeinden. Entnahmen erfolgen in erster Linie aus diesen dezentralen Fonds, der zentrale, durch den Kanton verwaltete Ersatzbeitragsfonds kommt erst subsidiär zum Tragen. Im Jahr 2017 wurden aus dem zentralen Fonds Entnahmen getätigt für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen, für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle und zur Deckung des Aufwandes der Fondsverwaltung. Die in der gleichen Periode verzeichneten Erträge stammen aus den von den Bauherren gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen. Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Entnahmen aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds sind schwer zu prognostizieren. Sie sind abhängig vom Investitionsbedarf, von den eingehenden Gesuchen für Entnahmen für weitere Zivilschutzmassnahmen sowie von den Beständen der noch bei den Gemeinden verbliebenen dezentralen Fonds.

7.9 Fonds

7.9.1 Lotteriefonds

Zweck des Fonds

Die von der Interkantonalen Landeslotterie überwiesenen Reinertragsanteile fallen in den Lotteriefonds.

	Rechnung 01.2017	Rechnung 12.2017	Abweichung zur Eröffnungsbilanz CHF	%
Einnahmen				
Gewinnanteil SWISSLOS 2016	53 272 734	60 174 505	6 901 771	13.0 %
Zinsen	0	0	0	0.0 %
Übriger Ertrag	216 250	2 100	–214 150	–99.0 %
Total Einnahmen	**53 488 984**	**60 176 605**	6 687 621	12.5 %
Ausgaben				
Kultur	3 132 181	7 266 580	4 134 399	132.0 %
Denkmalpflege	14 595 177	14 720 459	125 282	0.9 %
Heimatschutz	547 970	267 280	–280 690	–51.2 %
Naturschutz	1 208 980	91 920	–1 117 060	–92.4 %
Umweltschutz	0	10 100	10 100	100.0 %
Katastrophenhilfe	120 000	420 000	300 000	250.0 %
Entwicklungshilfe	1 989 175	2 068 513	79 338	4.0 %
Wissenschaft	99 320	132 280	32 960	33.2 %
Tourismus	841 730	659 520	–182 210	–21.6 %
Institutionen und Vereine	2 700 687	2 319 357	–381 330	–14.1 %
Wiederkehrende Beiträge	3 895 000	4 145 000	250 000	6.4 %
Speisung FKA ERZ	10 600 000	12 000 000	1 400 000	13.2 %
Speisung Sportfonds	10 600 000	8 000 000	–2 600 000	–24.5 %
Verwaltungskosten	413 064	464 524	51 460	12.5 %
Abgrenzung Projekte 2017	0	319 450	319 450	100.0 %
Total Ausgaben	**50 743 285**	**52 884 984**	**2 141 699**	**4.2 %**
Total Einnahmen	53 488 984	60 176 605	6 687 621	12.5 %
Total Ausgaben	50 743 285	52 884 984	2 141 699	4.2 %
Einnahmenüberschuss	**2 745 698**	**7 291 621**	**4 545 923**	**165.6 %**
Bestandesnachweis	**01.01.2017**	**31.12.2017**		
Anfangsbestand Kto. Korr.	122 467 736	121 013 434	–1 454 302	–1.2 %
Einnahmenüberschuss	2 745 698	7 291 621	4 545 923	165.6 %
Akontozahlung SWISSLOS Gewinnanteil 2016	–36 800 000	0	36 800 000	–100.0 %
Akontozahlung SWISSLOS Gewinnanteil 2017	32 600 000	–32 600 000	–65 200 000	–200.0 %
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**121 013 434**	**95 705 055**	**–25 308 379**	**–20.9 %**
Bestand offene Verpflichtungen	–62 300 567	–51 968 535	10 332 032	16.6 %
abzgl. Akontozahlung SWISSLOS Gewinnanteil 2016	0	0	0	0.0 %
abzgl. Akontozahlung SWISSLOS Gewinnanteil 2017	–32 600 000	0	32 600 000	100.0 %
Nettobestand Lotteriefonds	**26 112 867**	**43 736 521**	**17 623 653**	**67.5 %**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

7.9.2 Sportfonds

Zweck des Fonds

Der Sportfonds wird verwendet für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, Anschaffung von Sportmaterial, Kurswesen, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe und für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

	Rechnung 01.2017	Rechnung 12.2017	Abweichung zur Eröffnungsbilanz CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung aus Lotteriefonds	10 600 000	8 000 000	–2 600 000	–24.5 %
Zinsen	261 395	241 732	–19 663	–7.5 %
Übriger Ertrag	0	0	0	0.0 %
Total Einnahmen	**10 861 395**	**8 241 732**	–2 619 663	–24.1 %
Ausgaben				
Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	7 734 670	4 858 270	–2 876 400	–37.2 %
Sportmaterial	1 161 180	1 171 562	10 382	0.9 %
Förderung Nachwuchs Breitensport	982 946	967 446	–15 500	–1.6 %
Förderung Nachw. Leistungssport	1 953 972	1 039 079	–914 893	–46.8 %
Förderung Kurswesen	283 575	134 550	–149 026	–52.6 %
Förderung Bes. Massnahmen	257 450	146 870	–110 580	–43.0 %
Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe	745 860	874 530	128 670	17.3 %
Europäische Sportwettkämpfe	62 020	32 840	–29 180	–47.0 %
Verwaltungskosten	448 354	484 531	36 177	8.1 %
Abgrenzung Projekte 2017	0	1 867 742	1 867 742	100.0 %
Total Ausgaben	**13 630 028**	**11 577 420**	**–2 052 608**	**–15.1 %**
Total Einnahmen	10 861 395	8 241 732	–2 619 663	–24.1 %
Total Ausgaben	13 630 028	11 577 420	–2 052 608	–15.1 %
Ausgaben- / Einnahmenüberschuss	**–2 768 632**	**–3 335 688**	**–567 056**	**–20.5 %**
Bestandesnachweis	**01.01.2017**	**31.12.2017**		
Anfangsbestand Kto. Korr.	51 041 879	48 273 247	–2 768 632	–5.4 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	–2 768 632	–3 335 688	–567 056	–20.5 %
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**48 273 247**	**44 937 559**	**–3 335 688**	**–6.9 %**
Bestand offene Verpflichtungen	–13 268 214	–11 800 592	1 467 622	11.1 %
Nettobestand Sportfonds	**35 005 033**	**33 136 967**	**–1 868 066**	**–5.3 %**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.8	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–52.7	226.8
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	–0.9	1 295.2
Steuern und Dienstleistungen	–153.0	5 276.2
Personal	–18.4	3.9
Informatik und Organisation	–103.5	47.2

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.3	–5.5	–4.5	0.9	16.9 %
Dienstleistungen Konzernfinanzen	99.6	75.6	174.2	98.6	130.5 %
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	1 272.6	1 293.8	1 294.3	0.5	0.0 %
Steuern und Dienstleistungen	5 080.7	4 991.5	5 123.1	131.7	2.6 %
Personal	–12.8	–17.0	–14.5	2.5	14.8 %
Informatik und Organisation	–84.4	–44.4	–56.3	–11.9	–26.7 %
Total	**6 351.4**	**6 294.0**	**6 516.3**	222.3	3.5 %

8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Regierungsrat konnte im Frühjahr 2017 ein positives Rechnungsergebnis präsentieren. Die Jahresrechnung 2016 schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 221,2 Millionen. Die Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 439,5 Millionen können vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 139,2 Millionen.

Aufgrund der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven beschloss der Regierungsrat im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes (EP 2018). Vordringliches Ziel des EP 2018 war es, dem Grossen Rat im August 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 und Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 vorzulegen. Darüber hinaus wollte der Regierungsrat auch die nachhaltige Finanzierung seiner Steuerstrategie sicherstellen. Im Weiteren sollte dem Grossen Rat auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen für darüber hinaus gehende Steuerentlastungen notwendig wären. Parallel zum EP 2018 erfolgte die auf Stufe des Gesamtstaates durch die Finanzdirektion moderierte und koordinierte Erarbeitung des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplanes 2019 bis 2021.

Am 28. Juni 2017 informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des EP 2018 und stellte am 24. August 2017 überdies die Eckwerte des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 vor. Anlässlich der Haushaltsdebatte 2017 genehmigte der Grosse Rat sowohl den Voranschlag 2018 als auch den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 und nahm den Bericht des Regierungsrates zum EP 2018 zustimmend zur Kenntnis.

In der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat, Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) per 1. Januar 2018 aufzuheben. Die Bestimmung sah vor, dass nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan aufgenommen werden soll, solange im SNB-Gewinnausschüttungsfonds Mittel vorhanden sind.

Per 1. Januar 2017 hat der Kanton Bern das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) eingeführt und eine systematische Neubeurteilung der Bilanz (Restatement) vorgenommen. Die Weiterentwicklung der Rechnungslegung von HRM1 zu HRM2 (in Anlehnung an die «International Public Sector Standards» [IPSAS]) erfolgt schrittweise (RRB 0247/2010). Mit der Umsetzung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze wird das Ziel einer tatsachen-getreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons Bern verfolgt und die Transparenz und Vergleichbarkeit der finanziellen Berichterstattung verbessert (Grundsatz von «True and Fair View»).

Im Rahmen der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) festgelegten periodischen Erfolgskontrolle des FILAG wurde – auf der Grundlage einer externen, wissenschaftlichen Evaluation – der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vorbereitet und ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Behandlung des regierungsrätlichen Berichtes über die Auswirkungen des FILAG erfolgt in der Septembersession 2018 des Grossen Rates.

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 betreffend «Enterprise Resource Planning» (ERP) einen Richtungsentscheid für den Kanton Bern getroffen (RRB 0805/2016) und die Finanzdirektion beauftragt, die Rahmenbedingungen in Form von strategischen Grundsätzen zu definieren. Diese wurden zusammen mit den Direktionen, der Staatskanzel und der Justiz erarbeitet und am 20. September 2017 durch den Regierungsrat verabschiedet (RRB 1012/2017). Die Finanzdirektion wurde im Weiteren damit beauftragt, die Arbeiten der Konzeptionsphase aufzunehmen und die vorgeschlagene Projektorganisation einzusetzen. Mit der Einführung eines ERP-Systems soll der Kanton Bern seine Supportprozesse wesentlich effektiver und effizienter ausführen können.

Der Regierungsrat stimmt der Steuervorlage 17 des Bundes (SV17) in seiner Vernehmlassungsantwort im Grundsatz zu. Die Massnahmen der SV17 werden dem Kanton sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen bringen, wobei die Mehreinnahmen die Mindereinnahmen voraussichtlich übersteigen. Diese Mehreinnahmen leisten einen Beitrag an die geplanten Gewinnsteuersenkungen der kantonalen «Steuerstrategie 2019 bis 2022».
In der Novembersession 2017 hat der Grosse Rat die Steuergesetzrevision 2019 in erster Lesung bestätigt. Mit der Revision soll primär die erste Etappe der «Steuerstrategie 2019 bis 2022» umgesetzt werden.

Der Grosse Rat hat das Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020 am 21. März 2017 verabschiedet. Die letzte allgemeine Neubewertung geht auf das Jahr 1999 zurück.

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen für den internationalen automatischen (AIA) und spontanen (SIA) Informationsaustausch in Steuersachen in Kraft getreten. Die entsprechenden Regelungen sind im Jahr 2018 umzusetzen. Hierzu waren im Berichtsjahr umfangreiche Vorbereitungsarbeiten notwendig.

Im Betriebsjahr beschloss der Regierungsrat eine Teilrevision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) per 1. Januar 2018. Diese sieht im Wesentlichen eine Änderung bei der Stellenbewirtschaftung sowie bei der Ausrichtung von Funktionszulagen vor. Vorbereitet wurde sodann die Teilrevision des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) per 1. Januar 2020, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader thematisiert.

Am 3. Februar 2016 hatte der Regierungsrat die ICT-Strategie des Kantons Bern 2016–2020 genehmigt (RRB 105/2016). Die Umsetzung erfolgt mit dem Programm «IT@BE» und soll bis 2021 abgeschlossen werden. Im Betriebsjahr konnten erste Organisationseinheiten (KAIO, GS FIN sowie Kantonslabor) im

Teilprojekt «Rollout@BE» auf den neuen kantonalen Arbeitsplatz (KWP 2.1) migriert werden. Per 1. März 2018 in Kraft gesetzt wurde im Rahmen von «IT@BE» auch die neue ICT-Verordnung.

Mit dem Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA) wird unter anderem eine organisationsübergreifende, einheitliche und digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung ermöglicht. Nach einem erfolgreichen Pilotbetrieb im Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und in der Staatskanzlei begann 2017 die gestaffelte Einführung der Geschäftsverwaltungssoftware CMI AXIOMA in der Verwaltung. Die Finanzdirektion führte CMI AXIOMA per Ende 2017 als erste Direktion breit ein.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–724 860 766**	**–773 225 300**	**–918 778 387**	–145 553 087	–18.8%
Ertrag	**6 992 160 918**	**7 094 685 920**	**7 275 481 610**	180 795 690	2.5%
Saldo	**6 267 300 152**	**6 321 460 620**	**6 356 703 224**	35 242 603	0.6%
Aufwand					
30 Personalaufwand	–112 652 942	–132 679 194	–147 792 694	–15 113 500	–11.4%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–188 178 823	–182 363 020	–188 597 278	–6 234 258	–3.4%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 505 266	–3 089 760	–4 389 747	–1 299 987	–42.1%
34 Finanzaufwand	–102 410 292	–101 404 000	–101 426 266	–22 266	–0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	–316 935 096	–314 376 900	–319 974 376	–5 597 476	–1.8%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	–16	0	–60 403 051	–60 403 051	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–1 178 331	–39 312 426	–96 194 975	–56 882 549	–144.7%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	4 844 011 452	4 813 100 000	4 907 828 065	94 728 065	2.0%
41 Regalien und Konzessionen	94 111	40 450 000	141 223 065	100 773 065	249.1%
42 Entgelte	30 010 984	26 018 171	36 439 608	10 421 437	40.1%
43 Verschiedene Erträge	512 830	0	952 341	952 341	0.0%
44 Finanzertrag	189 818 562	92 697 800	116 338 372	23 640 572	25.5%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 323 683	1 703 000	1 341 965	–361 035	–21.2%
46 Transferertrag	1 915 767 717	1 896 697 137	1 921 372 896	24 675 759	1.3%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	174 109 825	41 832 628	–132 277 197	–76.0%
49 Interne Verrechnungen	10 621 579	49 909 987	108 152 669	58 242 682	116.7%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung der FIN resultierte ein Ertragsüberschuss von CHF 6,36 Milliarden. Der Voranschlag wurde damit um CHF 35,2 Millionen oder 0,6 Prozent übertroffen. Unter Berücksichtigung des im Voranschlag als Ertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.) ist das Ergebnis auf Mehrerträge von CHF 258,6 Millionen und auf Mehraufwendungen von CHF 88,7 Millionen zurückzuführen (ohne interne Verrechnungen).

Auf der Ertragsseite ergab sich eine substantielle Verbesserung aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Geschäftsjahr 2016 (CHF +100,7 Mio.). Sehr positiv entwickelten sich auch die Kantonssteuern (CHF +94,7 Mio.) und der Anteil an der Verrechnungssteuer (CHF +23,4 Mio.), zudem die Dividendenerträge aus den kantonalen Beteiligungen (CHF +18,0 Mio.).

Die grösste Veränderung auf der Aufwandseite bewirkte die Einlage von rund CHF 60 Millionen in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds. Beim Personalaufwand führte die jährliche erfolgswirksame Anpassung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge bei den Pensionskassen und für Treueprämien des Kantonspersonals (CHF +19,2 Mio.) zu einem entsprechenden Mehraufwand. Der Zuwachs beim Sachaufwand ist auf den gegenüber der Planung höheren Bedarf an ICT-Grundversorgung durch die DIR/STA/JUS zurückzuführen, welche durch das KAIO bereitgestellt wird (CHF +10,0 Mio.).

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–2 101 904**	**–8 395 000**	**–81 419 828**	–73 024 828	–869.9 %
Einnahmen	**400 000**	**0**	**600 000**	600 000	0.0 %
Saldo	**–1 701 904**	**–8 395 000**	**–80 819 828**	–72 424 828	–862.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–2 101 904	–4 440 000	–396 974	4 043 026	91.1 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	–3 955 000	–2 150 410	1 804 590	45.6 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	–78 872 444	–78 872 444	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	400 000	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	600 000	600 000	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung der FIN ist ein Ausgabenüberschuss von CHF 80,8 Millionen zu verzeichnen. Die grosse Überschreitung des Voranschlags ist auf die Kapitalisierung der drei Psychiatriekliniken im Rahmen ihrer Verselbständigung zurückzuführen. Im Rechnungsvollzug wurde dieser Vorgang als Ausgabe über die Investitionsrechnung verbucht (CHF 78,6 Mio.), während im Voranschlag eine reine Bilanztransaktion vorgesehen war.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

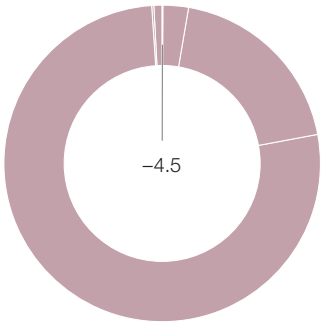
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
961.4	953.4	952.7	948	949.3	951.7	965.2

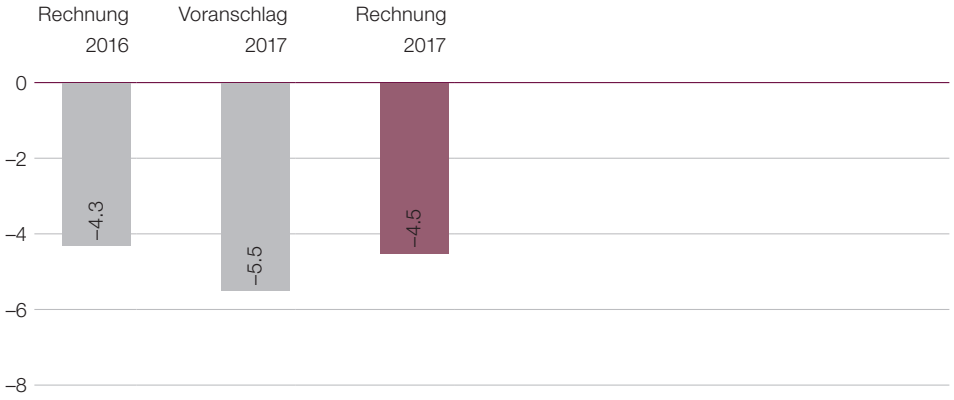
Kommentar

Der Personalbestand der FIN, ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollzeiteinheiten (VZE), zeigt nach mehreren rückläufigen Jahren ein leichtes Wachstum. Die Zunahme im Jahr 2017 wiederspiegelt die Besetzung von vakanten Stellen im KAIO im Rahmen des Programms IT@BE.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2017) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben-/Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der FIN (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 000	0	151 559	151 559	0.0 %
(-) Personalkosten	–3 810 285	–4 166 016	–3 909 446	256 569	6.2 %
(-) Sachkosten	–613 430	–1 391 117	–896 564	494 554	35.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	–1 008	–1 008	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 422 715**	**–5 557 133**	**–4 655 459**	901 674	16.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	94 111	100 000	**120 014**	20 014	20.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 328 604**	**–5 457 133**	**–4 535 445**	921 688	16.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	1 008	1 008	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 328 604**	**–5 457 133**	**–4 534 437**	922 696	16.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 422 715	–5 557 133	–4 655 459	901 674	16.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag CHF 0,9 Millionen (17 %) besser ab. Das positive Resultat ist u. a. auf Einsparungen in den Sachkosten, insbesondere im Bereich Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit Projekten in der FIN (CHF 255 000) sowie tieferen internen Verrechnungen für ICT-Leistungen (CHF 100 000) des KAIO zurückzuführen. Weiter sind im Personalaufwand Minderkosten im Umfang von rund CHF 257 000 als Folge von Vakanzen zu verzeichnen. Aufgrund der Neuregelung der Kantonsvertretungsmandate (RRB 1241/2016) sind ab 2017 die Entschädigungen für den Kanton zentral durch das Generalsekretariat FIN zu vereinnahmen. Diese Einnahmen (CHF 152 000) konnten für das Budget 2017 nicht mehr berücksichtigt werden (erstmals ab Voranschlag 2018) und generieren somit im Berichtsjahr einen entsprechenden Mehrertrag. Weiter fiel ertragsseitig die Abrechnung aus dem Salzregal CHF 20 000 höher aus als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

Direktionsführung

- Mitberichte: Beurteilung von rund 470 Geschäften anderer Direktionen und der Staatskanzlei aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit.
- Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von rund 190 Geschäften der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates.
- Steuerpolitik: Ablehnung der USR III, Vernehmlassung zur Folgerevision «Steuervorlage 17» des Bundes, gestützt darauf Aufteilung der «Steuerstrategie 2019–2022» in zwei Etappen, allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020 im GR beschlossen, Steuergesetzrevision 2019 (erste Etappe «Steuerstrategie 2019–2022») in erster Lesung beschlossen.
- Personalpolitik: Erster Mitbericht zur Personalgesetzrevision 2020 (Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader), daneben die Personalverordnungsrevision 2018 abgeschlossen (kleinere Themen).
- Informatikbereich: Erster Mitbericht zum Personendatensammlungsgesetz, ICT-Verordnung (Umsetzung ICT-Strategie 2016–2020) per 1. März 2018 in Kraft gesetzt. Programm IT@BE mit seinen 8 Teilprojekten zur Umsetzung der «ICT-Strategie 2016–2020» unter der Leitung des Strategischen ICT-Ausschusses (SIA) fortgesetzt.
- Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden: Vernehmlassung zum Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).
- Beteiligungsmanagement: Arbeiten zur Aktualisierung der Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG, Erarbeitung Reporting 2016, Risikodialog mit Geschäftsprüfungskommission.
- Beantwortung von überdurchschnittlich zahlreichen Bürgeranfragen, hauptsächlich aus dem Steuerbereich.

Finanzpolitik

- Der Bereich «Finanzpolitik» des GS FIN koordinierte und leitete zusammen mit dem durch den Regierungsrat eingesetzten externen Berater Prof. Dr. Urs Müller aus Basel das Verfahren zur Erarbeitung des Entlastungspaketes 2018 «EP 2018».
- Parallel zum EP 2018 moderierte und koordinierte der Bereich «Finanzpolitik» zudem die Erarbeitung des Voranschlages 2018 und des Aufgaben- und Finanzplanes 2019–2021 auf Stufe des Gesamtstaates.

Recht- und Gesetzgebung

- Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds wurde vom Grossen Rat in der Junisession 2017 aufgehoben. Aufgrund dieser Bestimmung konnte im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung berücksichtigt werden, solange sich Mittel im Fonds befanden.

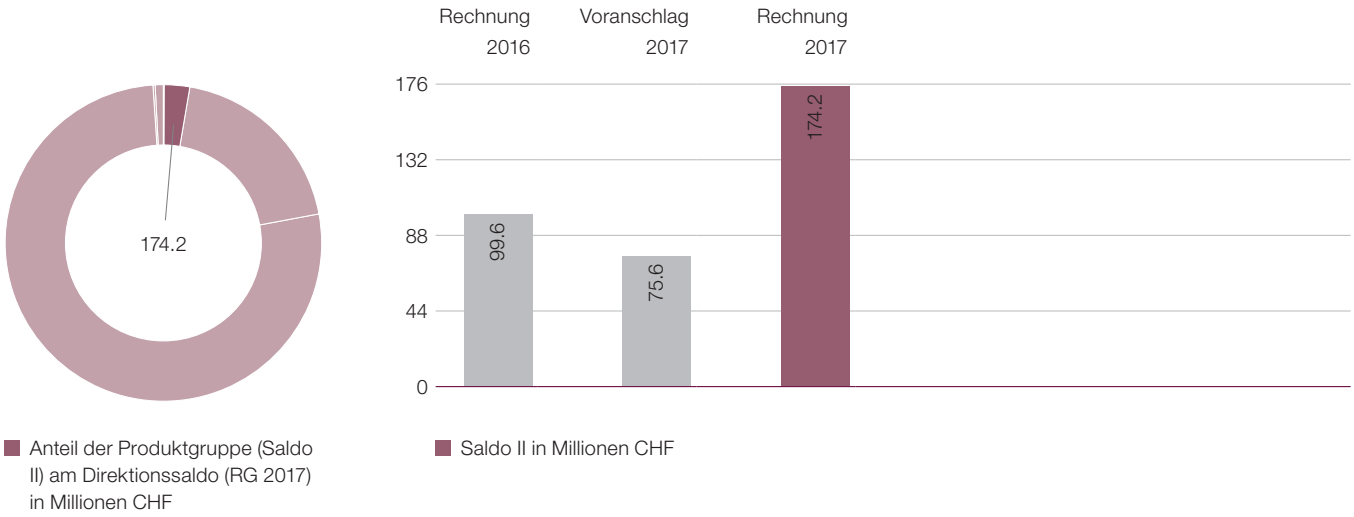
Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	203	185
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	10
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	38	32
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	512	472
Anzahl der eingereichten Beschwerden	4	4
Anzahl der erledigten Beschwerden	4	5

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen



Beschreibung

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	119 872 379	67 743 400	85 731 053	17 987 653	26.6 %
(-) Personalkosten	–5 513 810	–6 568 207	–5 984 113	584 094	8.9 %
(-) Sachkosten	–6 808 770	–15 652 669	–14 338 259	1 314 410	8.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–7 932 953	–10 298 764	–32 332 800	–22 034 036	–213.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**99 616 846**	**35 223 760**	**33 075 881**	–2 147 879	–6.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	40 350 000	**141 103 051**	100 753 051	249.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**99 616 846**	**75 573 760**	**174 178 932**	98 605 172	130.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–31 446 754	–41 424 506	–63 729 688	–22 305 182	–53.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**68 170 092**	**34 149 254**	**110 449 244**	76 299 990	223.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Tresorerie	112 429 256	57 629 926	53 798 961	–3 830 965	–6.6 %
FIS Produktion und Support	–8 614 324	–17 312 846	–16 682 730	630 116	3.6 %
Versicherungsmanagement	–2 391 735	–2 778 912	–2 292 668	486 245	17.5 %
Konzernrechnungswesen	–1 806 351	–2 314 408	–1 747 682	566 725	24.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Erlösüberschuss) wurde in der Jahresrechnung 2017 im Vergleich zum Voranschlag um CHF 2,2 Millionen unterschritten. Die negative Abweichung gegengegenüber dem Voranschlag ergibt sich hauptsächlich aus der Einführung von HRM2/IPSAS (Restatement). Sämtliche Beteiligungen des Verwaltungsvermögens mussten überprüft und teilweise neu bewertet werden. Daraus resultierten im Vergleich zum Voranschlag höhere Vermögenswerte und somit höhere kalkulatorische Zinsen im Umfang von CHF 22,3 Millionen. Gleichzeitig stehen den Mehrkosten Mehrerlöse aus Dividenden der BKW (CHF 11,1 Millionen), der Bedag Informatik AG (CHF 6,9 Millionen) und der BEKB (CHF 1,0 Millionen) gegenüber. Infolge der negativen Saldoabweichung ist gemäss Artikel 57 Abs. 2 Bst. b FLG ein Nachkredit erforderlich.

Entwicklungsschwerpunkte

Konzernrechnungswesen

Folgende Tätigkeiten standen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- Der Geschäftsbericht 2016 konnte termingerecht erstellt werden. Die Beratung des Geschäftsberichts 2016 im Grossen Rat erfolgte in der Junisession 2017.
- Der Kanton Bern hat HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 eingeführt. Im Rahmen des Restatements im Jahr 2017 wurde in Zusammenarbeit mit den DIR/STA/JUS eine systematische Neubeurteilung sämtlicher Bilanzpositionen vorgenommen. Die Finanzverwaltung hat einen Bilanzanpassungsbericht erstellt, welcher von der Finanzkontrolle geprüft wurde. Dieser wurde vom Regierungsrat mit RRB 1097/2017 genehmigt. Die darin hergeleitete Überleitungsbilanz von HRM1 nach HRM2/IPSAS bildet die Grundlage für die Jahresrechnung 2017.

Tresorerie

Es konnte erstmals eine Anleihe mit einer Laufzeit von 20 Jahren emittiert werden. Der Zinssatz beträgt tiefe 0,5 Prozent und entspricht dem erwarteten Zinssatz für eine 15-jährige Laufzeit.

Die SNB Gewinnausschüttung betrug CHF 141,1 Millionen. Im Voranschlag eingestellt waren CHF 40,4 Millionen.

Die effektiven Dividendenerträge fielen grösstenteils ebenfalls höher aus als erwartet.

Per Juli 2017 wurde der Zahlungsverkehr erfolgreich auf ISO 20022 umgestellt. Dank des hohen Automatisierungsgrades erfolgt die Verarbeitung des Zahlungsverkehrs nun weitgehend elektronisch und damit papierlos.

FIS Produktion und Support

Die Anpassungen im Finanzinformationssystem FIS konnten gemäss Planung vorangetrieben werden. Aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 musste das Restatement im Jahr 2017 mit einer technischen Lösung unterstützt werden. Die vom Finanzmarkt geforderten Anpassungen im Zahlungsverkehr (ISO 20022) wurden Mitte 2017 erfolgreich umgesetzt. Im Berichtsjahr wurden zudem praktisch sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Ablösung des Mainframes erledigt. Die umfangreichen Anpassungen hatten zur Folge, dass die Finanzdienste umfassend geschult und begleitet werden mussten.

Die Initialisierungsphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) konnte mit RRB 1012/2017 formell abgeschlossen und die Konzeptionsphase gestartet werden. Als wichtigste Ergebnisse aus der Initialisierungsphase sind die gemeinsam mit den DIR/STA/JUS erarbeiteten strategischen Grundsätze zu erwähnen, die als Rahmenbedingungen für die weiteren Projektarbeiten gelten. Die Grundsätze sehen vor, die Supportprozesse Finanzen, Personal und Logistik zu vereinheitlichen und zu vereinfachen und sich bei der Wahl einer neuen ERP-Plattform am Standard zu orientieren.

Versicherungsmanagement

Für die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement standen im Berichtsjahr folgende Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Betreuung des gesamtstaatlichen Versicherungsportfolios gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie des Regierungsrates (vgl. RRB 0323/2008).
- Bewirtschaftung des kantonalen Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012) und der damit einhergehenden stetigen Optimierung der Deckungssituation in den als versicherungswürdig erachteten Risikobereichen des Kantons.
- Vorarbeiten zur Umstellung auf ein Inhouse-Broker-Modell per 1. Januar 2018.

Chancen und Risiken

Mit RRB 1012/2017 hat der Regierungsrat die Konzeptionsphase für das Projekt ERP formell freigegeben. Es sind daher mittelfristig substanzielle Investitionen und kurzfristig Aufwendungen für die Projektführung und -begleitung vorzusehen. Die Höhe der Kosten für eine entsprechende Beschaffung können heute noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

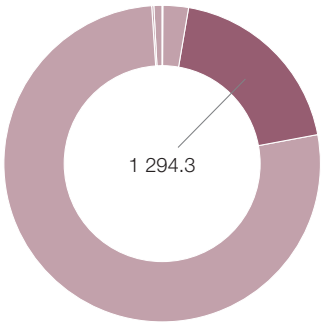
Die Schweizerische Nationalbank (SNB) schliesst das Geschäftsjahr 2017 mit einem Gewinn von rund CHF 54 Milliarden ab. Die Ausschüttung an die Kantone wird dadurch doppelt so hoch ausfallen wie geplant. Angesichts der erheblichen Bilanzrisiken der SNB muss in den Folgejahren mit Ausschüttungsausfällen gerechnet werden, welche voraussichtlich durch den SNB-Gewinnausschüttungsfonds aufgefangen werden können.

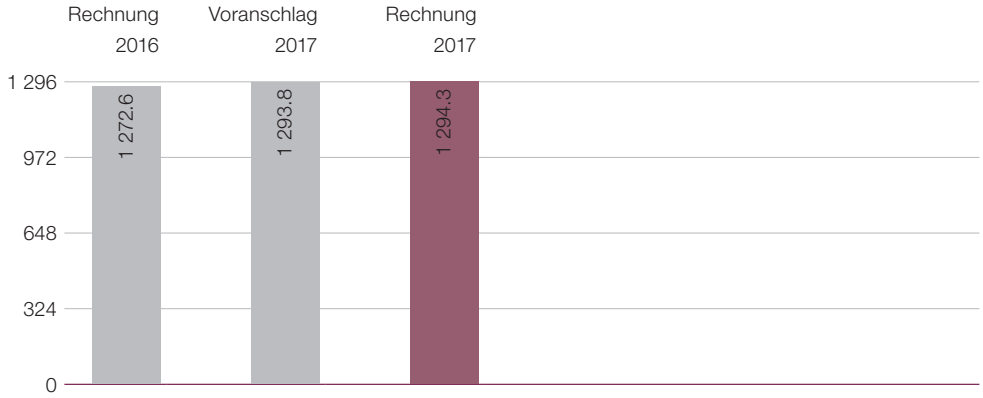
Aktuell rechnen die Finanzmärkte weder mit rasch steigenden Zinssätzen, noch mit einer stark steigenden Inflation.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl durch die Finanzverwaltung betreute rechnungsführende Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	64	60
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	15 000	14 500
Anzahl verarbeitete Auszahlungen	1 111 086	1 086 914
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	165	29
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	90	84
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	2 554 665	2 500 000
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	478	627

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2017) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton–Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	18 379	13 000	20 615	7 615	58.6 %
(-) Personalkosten	–824 947	–896 558	–788 768	107 790	12.0 %
(-) Sachkosten	–239 771	–260 407	–107 536	152 871	58.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–4 417	–36 630	0	36 630	100.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 050 756**	**–1 180 595**	**–875 689**	304 907	25.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 273 631 472	1 294 971 600	**1 295 147 117**	175 517	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 272 580 716**	**1 293 791 005**	**1 294 271 429**	480 424	0.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–641 770	–845 398	–1 300 606	–455 208	–53.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 271 938 945**	**1 292 945 606**	**1 292 970 823**	25 216	0.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	–615 937	–774 079	–484 162	289 917	37.5 %
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–382 085	–349 406	–341 930	7 476	2.1 %
Finanzausgleich Bund-Kanton	–52 734	–57 110	–49 596	7 514	13.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

In der Rechnung 2017 ergaben sich gegenüber dem Voranschlag (Saldo I) nur geringe Abweichungen. Die Gesamtsummen im innerkantonalen Finanzausgleich für den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und die Mindestausstattung an die finanzschwächsten Gemeinden ändern sich jährlich aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr stand die Fortsetzung der Arbeiten für die Erfolgskontrolle 2016 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) im Vordergrund.

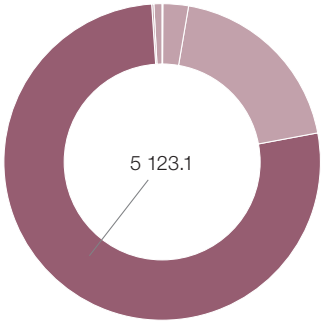
Chancen und Risiken

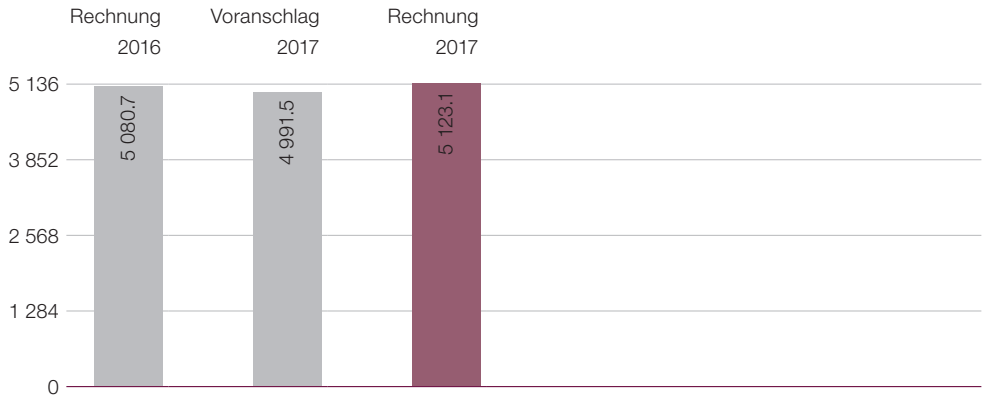
Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	**2016**	**2017**
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	279	286
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	166	168
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	241	240
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 465	1 463
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 278	1 291
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	140	145

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2017) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusive Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	54 760 937	52 868 900	59 501 489	6 632 589	12.5 %
(-) Personalkosten	–90 893 487	–93 854 134	–91 606 534	2 247 600	2.4 %
(-) Sachkosten	–48 020 462	–68 121 653	–68 611 471	–489 819	–0.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–6 069 211	–1 222 829	7 168 502	8 391 332	686.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–90 222 223**	**–110 329 716**	**–93 548 014**	16 781 701	15.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	113 416	100 000	**0**	–100 000	–100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 170 802 078	5 101 697 000	**5 216 669 892**	114 972 892	2.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**5 080 693 271**	**4 991 467 284**	**5 123 121 878**	131 654 593	2.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–65 126 962	69 588 087	–75 256 762	–144 844 849	–208.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**5 015 566 308**	**5 061 055 371**	**5 047 865 115**	–13 190 256	–0.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Steuern	–86 429 049	–103 624 696	–92 689 212	10 935 484	10.6 %
Bezug und Deinstleistungen für andere Institutionen	–3 793 174	–6 705 020	–858 802	5 846 218	87.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Anlässlich des Restatements im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS wurden die Forderungen der Steuerverwaltung neu beurteilt. Dies führte zu Veränderungen in der Berechnung der Wertberichtigungen (Delkredere) und schlug sich als Entlastung bei den kalkulatorischen Kosten der Produktgruppe nieder. Zusammen mit höheren Erlösen aus Eingängen von abgeschriebenen steuerfremden Forderungen (CHF 4,9 Mio.) sowie Gebühren für Amtshandlungen (CHF 0,9 Mio.) und tieferen Kosten im Personalbereich resultierte dadurch in der Produktgruppe für das Rechnungsjahr 2017 eine Saldoverbesserung von rund CHF 16,8 Millionen.

Steuerertrag
Natürliche Personen: Die Steuerverwaltung stützte sich im Juni 2016 für die Prognose 2017 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute. Die Prognose bei den Einkommenssteuern inklusive Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern bestätigte sich mit einer geringen Abweichung von CHF 14,1 Millionen gegenüber dem Voranschlag. Die Prognosegenauigkeit ist sehr gut. Die Abweichung zum Budget beträgt wiederum lediglich 0,3 Prozent. Gegenüber der Rechnung 2016 resultiert ein Ertragswachstum von 1,1 Prozent.

Gewinn- und Kapitalsteuern: Das Ergebnis übersteigt den Voranschlag um CHF 55,3 Millionen. Die Abweichung beträgt 10,2 Prozent. Die Steuerverwaltung rechnete mit einem geringeren Ertragswachstum für das Rechnungsjahr 2017.

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt das Ergebnis unter dem Voranschlag. Das Ergebnis ist bei dieser Steuerart stark von Einzelfällen abhängig. Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern ist ein sehr gutes Ergebnis zu verzeichnen. Die Abweichung zum Voranschlag beträgt rund 36 Millionen. Das Ertragswachstum führt die Steuerverwaltung unter anderem auf das hohe Niveau der Liegenschaftspreise zurück.

Anteile an der Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer: Der Ertrag liegt mit CHF 16,5 Millionen deutlich über dem Voranschlag. Bei der Direkten Bundessteuer ging der Ertrag gegenüber dem Vorjahr leicht zurück. Dagegen vermeldete die Eidgenössische Steuerverwaltung einen ausserordentlich hohen Rohertrag bei den Verrechnungssteuern. Dies führt für den Kanton Bern zu einem Mehrertrag von CHF 23,4 Millionen. Damit sind die Anteile aus Verrechnungssteuern für den Kanton Bern auf dem höchsten Stand seit 10 Jahren.

Entwicklungsschwerpunkte

Periodische Steuern
Im Berichtsjahr 2017 konnten die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung in qualitativer und auch in quantitativer Hinsicht gut bis sehr gut erfüllt werden. Die Ergebnisse liegen ganz leicht unter den sehr guten Vorjahreswerten. Auch im Jahr 2017 erfolgte eine erneute Volumensteigerung in allen Bereichen von durchschnittlich 1–2 Prozent. Per 31. Dezember 2017 waren 90,21 Prozent der unselbständig Erwerbstätigen (525 415) und 66,28 Prozent der selbständig Erwerbstätigen (40 430) veranlagt. Somit wurde der Leistungswert Veranlagung von 90,0 Prozent per 31. Dezember 2017 erfüllt. Der Automat hat die Veranlagungstätigkeit ganz leicht tiefer als im Vorjahr unterstützt. Auch sind aufgrund der hohen Anzahl Fälle für straflose Selbstanzeigen (SLSA), welche zu Sistierungen von ordentlichen Steuerveranlagungen führen, gewisse Rückstände entstanden.

Auch bei den juristischen Personen wurden die Veranlagungsvorgaben gut erreicht. Die Buchprüfungen konnten analog den Vorjahren vorgenommen werden. Die Gesamtzahl der Buchprüfungen bewegt sich erneut leicht über der Vorjahreshöhe, wobei in der Abteilung Juristische Personen nicht nur die Fallzahlen aufgenommen, sondern auch Auswertungen über die Dauer (Tageseinsatz) vorgenommen werden. Der Veranlagungsstand bei den juristischen Personen ist in der Abteilung juristische Personen (Kapitalgesellschaften und übrige juristische Personen) leicht unter den Zielwerten, in den fünf Regionen klar über den Zielwerten.

Quellensteuern
Im Berichtsjahr 2017 wurde ein leichter Anstieg bei den Abrechnungen und den Abrechnungszeilen verzeichnet. Sämtliche Leistungsvorgaben wurden auch in diesem Bereich erreicht.

Die Auswirkungen der vom Bund beabsichtigten Neuerungen in der Quellensteuer sind bis zur betragsmässigen Festlegung des massgebenden Erwerbseinkommens für die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) von Amtes wegen noch offen. Je nach Höhe des Betrags bewirkt dies eine Erhöhung der zu veranlagenden Fälle um ein Mehrfaches gegenüber heute (vier– bis siebenfach).

Grundstückgewinnsteuern
Im Berichtsjahr 2017 haben sich das Veranlagungsvolumen und der Ertrag bei der Grundstückgewinnsteuer ausgesprochen positiv entwickelt. Der wiederum etwas günstigere konjunkturelle Ausblick und der leicht schwächere Schweizer Franken haben den bernischen Liegenschaftsmarkt im Jahr 2017 gestützt. So haben sich insbesondere die Preise auf dem Immobilienmarkt auf hohem Niveau stabilisiert, was direkt auf den Steuerertrag durchgeschlagen hat. Die quantitativen wie auch die qualitativen Zielsetzungen für das Jahr 2017 wurden vollumfänglich erreicht. Die Berichte der Qualitätssicherung bestätigen dem Bereich Grundstückgewinnsteuern eine hohe Qualität der Steuerveranlagungen.

Nachsteuern
An der hohen Zahl der registrierten Nachsteuerfälle hat sich nichts geändert – insbesondere haben die eingereichten SLSA im Jahre 2017 erneut alle Erwartungen bei Weitem übertroffen. Seit der Einführung der SLSA im Jahre 2010 wurde im Berichtsjahr ein Rekordstand von 4550 Fällen erreicht. Im Jahr 2010 lagen diese bei 560 und im Jahr 2016 bei 1151. Das massiv höhere Volumen wurde mit zusätzlichen befristeten Mitarbeitenden und der Aushilfe aus dem Pool der Veranlagungsmitarbeitenden der Regionen gut sichergestellt. Die offenen Experten-Fälle und Nicht-Experten-Fälle haben aber klar zugenommen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern
Es sind wie im Jahr 2016 rund 10 300 Erbfälle eingegangen. Damit ist die Anzahl Erbfälle zum Vorjahr unverändert geblieben. Bei den Schenkungsfällen sind rund 1500 Fälle eingegangen (Vorjahr rund 1100).

Der Steuerertrag schwankt stark vom Betrag her und je nach Erblasser bzw. Schenker. Das Ergebnis kann jeweils von Einzelfällen stark beeinflusst werden. Im Berichtsjahr 2017 hat sich der Gesamtertrag gegenüber dem Vorjahr um CHF 15 Millionen verringert.

Steuerbezug und Dienstleistungen
Die Anzahl Vorauszahlungen haben im Jahr 2017, trotz einer Nullverzinsung nur um rund 20 Prozent abgenommen. Die geleisteten Vorauszahlungen betrugen bis Ende 2017 CHF 524 Millionen. (CHF 579 Mio. im Jahr 2016). Die Zinsbelastung für den Vorauszahlungszins für den Kanton reduzierte sich von CHF 603 075 im Jahr 2016 auf CHF 0 im Jahr 2017. Im Bereich Steuerbezug konnten die Leistungsvorgaben ebenfalls erreicht werden.

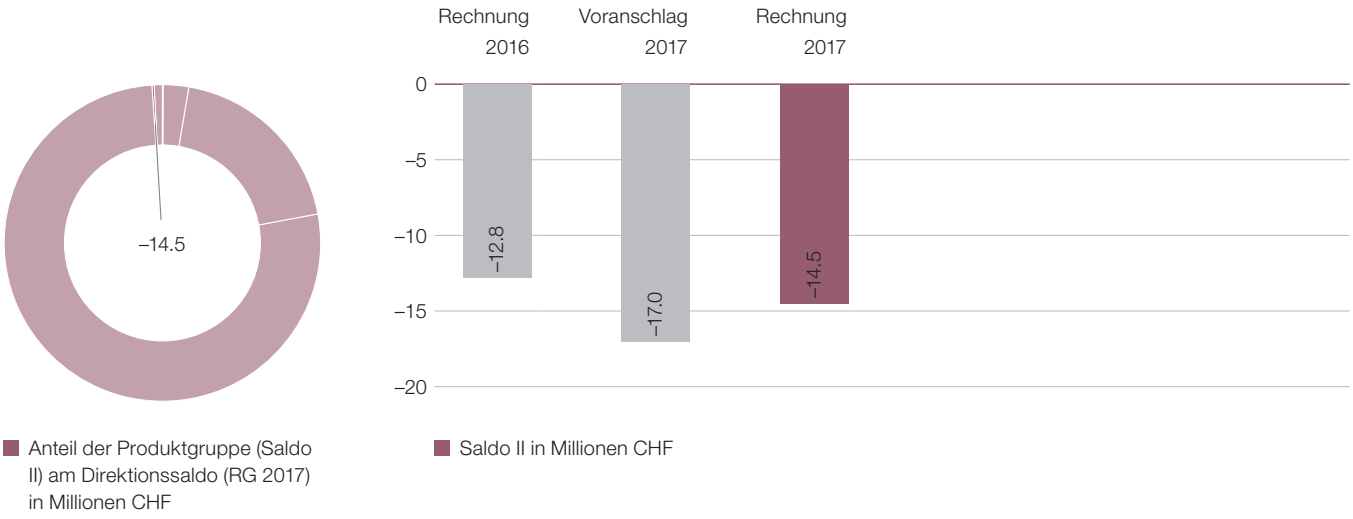
Chancen und Risiken

Für das Jahr 2017 sind keine besonderen Auffälligkeiten zu verzeichnen. Die Arbeiten für die Allgemeine Neubewertung (AN20) konnten vorangetrieben werden. Der hohe SLSA-Eingang im Jahr 2017 stellte in Bezug auf die Bearbeitung noch kein Risiko dar. Die Arbeiten für den spontanen und automatischen Informationsaustausch wurden vorangetrieben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	659 058	662 301
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	44 138	45 649
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	615	604
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z. B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	10	10
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	71 646	71 287
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	714 086	703 987
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z. B. wegen falscher ESR-Nummern)	14 154	14 647
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	321 480	336 689

8.7.5 Personal



Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	3 434 736	2 430 000	3 726 270	1 296 270	53.3%
(-) Personalkosten	–10 436 663	–10 494 662	–10 298 840	195 821	1.9%
(-) Sachkosten	–5 637 175	–8 299 986	–7 837 406	462 580	5.6%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–194 375	–674 178	–264 294	409 884	60.8%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–12 833 477**	**–17 038 826**	**–14 674 270**	2 364 555	13.9%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	37 700	0	**18 250**	18 250	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 374	0	**142 990**	142 990	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 793 403**	**–17 038 826**	**–14 513 031**	2 525 795	14.8%
(+)/(-) Abgrenzungen	13 009 903	95 034	–19 259 669	–19 354 703	–20366.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**216 500**	**–16 943 791**	**–33 772 699**	–16 828 908	–99.3%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Personalpolitik und Gehalt	–8 067 712	–12 108 230	–10 609 227	1 499 002	12.4%
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–4 765 765	–4 930 596	–4 065 043	865 553	17.6%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag um fast CHF 2,4 Millionen (13,9 %) besser ab. Ertragsseitig waren die Einnahmen aus Dienstleistungen PERSISKA knapp CHF 0,5 Millionen höher als budgetiert. Auch das Angebot kostenpflichtiger Weiterbildungen verbesserte den Erlös um CHF 0,2 Millionen. Einmalig mussten zudem bei den Sozialversicherungen und Quellensteuer Kontoabstimmungen auf Ebene Konzern in der Höhe von rund CHF 0,6 Millionen durchgeführt werden, was sich ebenfalls als Mehrertrag niederschlägt. Beim Personalaufwand gab es weniger Anstellungen über den Eingliederungskredit und das Praktikumsnetz, diese Einsparung beträgt CHF 0,2 Millionen. Die Sachkosten liegen dank etwas tieferem allgemeinem Verwaltungsaufwand (CHF 0,3 Mio.) und einmalig geringeren ICT-Kosten (CHF 0,2 Mio.) rund CHF 0,5 Millionen unter Budget. Die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen fielen aufgrund geringerer Investitionen CHF 0,4 Millionen tiefer aus als geplant.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe wurden im Jahr 2017 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über die Gehaltssysteme wurden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich 46 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und die Gehaltssumme von jeweils CHF 241 Millionen ausbezahlt.
- Die zentrale Aus- und Weiterbildung des Personalamtes wurde 2017 erneut rege nachgefragt. Die Inhalte werden von den Teilnehmenden weiterhin als sehr gut und praktisch beurteilt. Die Wartelisten konnten auf einem tiefen Stand gehalten werden.
- Die Angebote im Bereich «Soziale Unterstützung des Personals» wurden stark in Anspruch genommen. Die Anzahl Anfragen und Beratungen befinden sich mit 620 auf dem Durchschnitt der Jahre vor 2016 (Schliessung Jugendheim Prèles und Verselbständigung Psychiatrische Kliniken). Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger.
- Die Anzahl Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) fällt per 2017 aufgrund der Privatisierung der psychiatrischen Kliniken etwas tiefer aus. Alle Ausbildungstage konnten gemäss den Vorgaben (z. B. Bildungsverordnung) durchgeführt werden. Vom Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger haben 24 Personen profitiert. Die Praktika dauerten i. d. R. zwischen einem bis vier Monate.

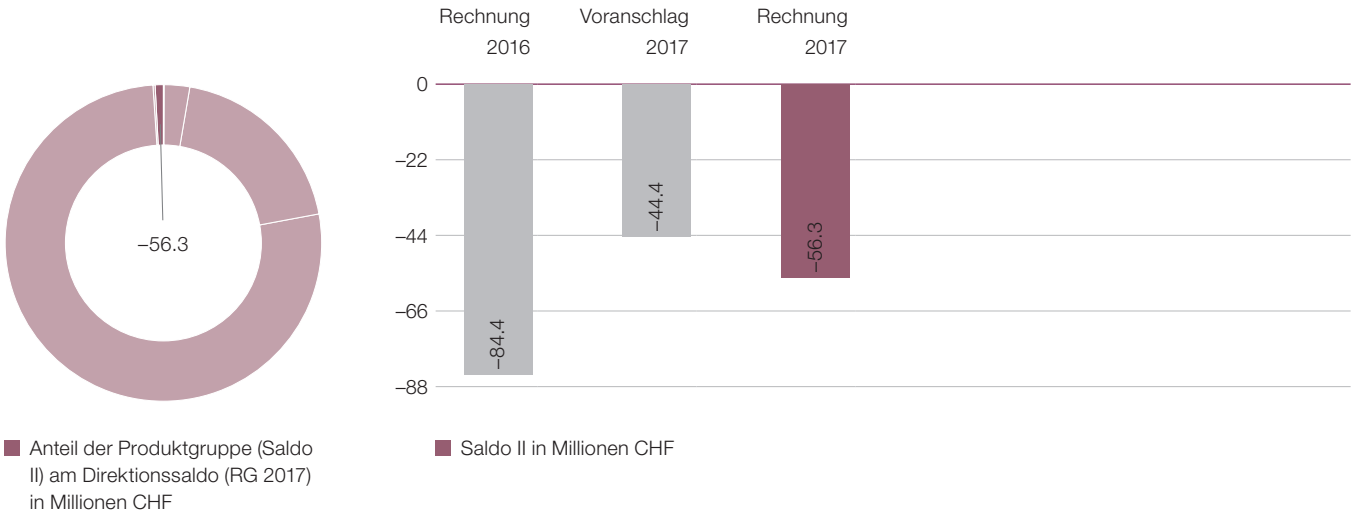
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	12 195	10 518
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	47 000	45 700
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	251	241
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	129	147
Anzahl durchgeführte Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	145	145
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	761	618

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Als gesamtstaatliche Expertenstelle bietet das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) Dienstleistungen zu Führung, Organisation und Mitteleinsatz in der Informatik an. Zudem steht es als Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen des Informatikeinsatzes sowie für die Bewirtschaftung von strategischen Grunddaten zur Verfügung. Konkret bedeutet dies, dass die Staatskanzlei, die Justiz und die Direktionen der Kantonsverwaltung beim Informatikeinsatz unterstützt werden und das KAIO für direktionsübergreifende Informatikprojekte verantwortlich zeichnet. Weiter umfassen die Dienstleistungen des KAIO die Koordination externer Informatikanbieter und die Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts der zentralen IT-Plattformen. Das KAIO ist ein wichtiger Ansprechpartner der Gemeinden in Fragen, welche die Zusammenarbeit im Informatikbereich sowie die Verwaltung der Grunddaten betreffen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	11 467 027	49 876 987	47 184 806	–2 692 181	–5.4 %
(-) Personalkosten	–13 516 080	–16 391 877	–15 396 900	994 977	6.1 %
(-) Sachkosten	–82 207 948	–77 810 514	–87 909 401	–10 098 887	–13.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–160 698	–100 639	–176 258	–75 619	–75.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–84 417 698**	**–44 426 043**	**–56 297 754**	–11 871 711	–26.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–2 000	**0**	2 000	100.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–84 417 698**	**–44 428 043**	**–56 297 754**	–11 869 711	–26.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	154 608	139 356	22 932	–116 425	–83.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–84 263 090**	**–44 288 687**	**–56 274 822**	–11 986 135	–27.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Organisation	–9 026 668	–9 711 632	–11 282 092	–1 570 460	–16.2 %
Arbeitsplatz	–13 880 649	–14 020 635	–14 140 461	–119 826	–0.9 %
Sicherheit	–584 629	–700 023	–611 661	88 362	12.6 %
Applikationen	–11 082 668	–10 281 964	–10 069 413	212 551	2.1 %
Infrastruktur	–49 843 085	–9 711 789	–20 194 127	–10 482 338	–107.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I der Produktgruppe ist im Vergleich zum Voranschlag um CHF 11,9 Millionen höher ausgefallen. Dem Grossen Rat wurde ein Nachkredit von CHF 12 Millionen beantragt. Mit RRB 297/2017 (CHF 9,8 Mio.) sowie mit RRB 93/2018 (CHF 0,7 Mio.) wurden im Budget nicht berücksichtigte CHF 10,5 Millionen Ausgaben bewilligt. Zudem konnten Leistungen des KAIO im Umfang von CHF 1,5 Millionen nicht wie im Zeitpunkt der Budgetierung vorgesehen an die DIR/STA/JUS weiterverrechnet werden. Die noch fehlenden Grundlagen in der Form von Leistungsvereinbarungen werden im 2018 dem SIA im Jahr 2018 zur Genehmigung unterbreitet.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung – Basisinfrastruktur (Projekt DGA-BI)
Gestützt auf dem im Rahmen des Projektes DGA-BI verfassten Expertenbericht hat der Programmausschuss (Generalsekretärenkonferenz) am 7. April 2017 das auf CMI AXIOMA basierende Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER für den Rollout in der kantonalen Verwaltung freigegeben. Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Ausschreibung und erwies sich im Pilotbetrieb als zweckmässiges und verlässliches Arbeitsinstrument. Mit der Überführung der Pilotumgebung in den ordentlichen Betrieb konnte das Projekt erfolgreich abgeschlossen werden.

Das übergeordnete Programm DGA ist bereits in die Einführungsphase übergegangen. In dieser wird BE-GEVER mittels dezentraler Umsetzungsprojekte eingeführt. Die Einführung in der Staatskanzlei und der Finanzdirektion wurde inzwischen planmässig abgeschlossen.

Evaluation neue Endgeräte Workplace und Staging (Projekt EVAL)
Das Projekt «Evaluation neue Endgeräte Workplace und Staging» diente in erster Linie dem Aufbau von langfristig effizienten und skalierbaren Services im Bereich der Bestellung, des Stagings sowie der Lieferung von Endgeräten für den kantonalen Workplace (BE-KWP). Das Projekt wurde per Ende 2017 abgeschlossen.

Enterprise Mobility Management (Projekt EMM)
Mit dem Projekt EMM wurde die sichere Nutzung geschäftlicher Daten auf mobilen Geräten, die Verwaltung der Geräte wie Smartphones und Tablets und deren Applikationen und Zugriffe und die Trennung privater und geschäftliche Daten über einen Geschäftscontainer sichergestellt. Ende August 2017 wurde das Projekt abgeschlossen.

Programm IT@BE
Für die Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern 2016–2020 wurde ein Portfolio von acht Projekten definiert. Die Umsetzung ist in zwei Phasen unterteilt: In den Jahren 2016–2017 lag der Fokus auf der weiterführenden Standardisierung der Grundversorgung und der Zentralisierung bereits standardisierter ICT-Systeme und ICT-Dienstleistungen. Ausserdem wurden die verwaltungsweite ICT-Steuerung und das verwaltungsweite ICT-Management aufgebaut und etabliert.

Das Programm IT@BE ist in folgende Projekte unterteilt: Programmleitung IT@BE, ICT-GOV@BE, ITSM@BE, Rollout@BE, PPM@BE, User-Mgmt@BE, Net@BE, APF@BE, UAM@BE (Start 2019)

Einführung der Netzwerktechnologie IPv6 (Projekt IPv6 BE)
Die Einführung des neuen Netzwerkstandards IPv6 führt zu Anpassungen an allen Elementen der ICT-Infrastruktur der Verwaltung. Seit Dezember 2017 ist die Netz-Infrastruktur technisch IPv6-fähig. Das Projekt dauert noch bis Ende 2018.

Harmonisierung der Telefonie (Projekt HarmTel)
Die bestehenden analogen und digitalen Telefoniesysteme der Verwaltung werden im Rahmen des Projekts HarmTel abgelöst. Im Jahr 2017 wurde die gestaffelte Einführung der digitalen Telefonielösung UCC (Unified Communication and Collaboration) weitergeführt und mit einem Service für Contact-Center-Lösungen erweitert. Das Projekt wird Ende 2018 abgeschlossen.

Projekt Lizenzmanagement
Ziel der ersten Phase bis Ende 2017 war es, ein gemeinsames Verständnis für das zukünftige Lizenzmanagement in der kantonalen Verwaltung zu entwickeln und daraus die konzeptionellen und planerischen Details zu verabschieden. Dies wurde mit dem Abschluss der Konzeptphase erreicht. Das Jahr 2018 steht im Zeichen der Realisierung und Einführung des Lizenzmanagements, welches bis Ende 2018 in den ordentlichen Betrieb übergeht.

Chancen und Risiken

Im Berichtsjahr sind neben dem Nachkredit keine weiteren Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) betreute User (FIN, JGK, JUS)	4 034	4 085
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User (FIN, JGK, JUS)	0	0
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	173	175
Anzahl laufende Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	16	19
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	5 750	6 255
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	880	541

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle FIN

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 711 850**	**–1 703 000**	**–1 341 966**	361 034	21.2 %
Ertrag	**1 711 850**	**1 703 000**	**1 341 965**	–361 035	–21.2 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–50 000	0	50 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 708 834	–1 650 000	–1 338 966	311 034	18.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–16	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–3 000	–3 000	–3 000	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 323 683	1 703 000	1 341 965	–361 035	–21.2 %
46 Transferertrag	388 167	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	10 702 985	8 774 985	9 379 302	604 317	6.9 %
Vermögensbestand per 31.12.	9 379 302	7 071 985	8 037 337	965 352	13.7 %
Vermögensveränderung	–1 323 683	–1 703 000	**–1 341 966**	361 035	21.2 %

Kommentar

Für Beiträge an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen (Projektbeiträge, Ausgleich Einbussen im Finanzausgleich) wurden dem Fonds für Sonderfälle CHF 1,3 Millionen belastet.

8.8.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**0**	**–7 750 000**	**0**	7 750 000	100.0%
Ertrag	**0**	**7 750 000**	**0**	–7 750 000	–100.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	–7 750 000	0	7 750 000	100.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	7 750 000	0	–7 750 000	–100.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag resp. Aufwand ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	272 531 000	282 491 000	9 960 000	3.7%
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	264 781 000	282 491 000	17 710 000	6.7%
Vermögensveränderung	0	–7 750 000	**0**	7 750 000	100.0%

Kommentar

Im Berichtsjahr wurde auf eine Fondsentnahme verzichtet. Im Voranschlag waren CHF 7,75 Millionen vorgesehen.

8.9 Finanzpolitische Reserve

8.9.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**0**	**0**	**–61 279 654**	–61 279 654	0.0 %
Ertrag	**0**	**0**	**61 279 654**	61 279 654	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–60 403 051	–60 403 051	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	0	0	–876 603	–876 603	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	876 603	876 603	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	60 403 051	60 403 051	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag resp. Aufwand ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	164 322 977	164 322 977	164 322 977	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	164 322 977	164 322 977	223 849 425	59 526 448	36.2 %
Vermögensveränderung	0	0	**59 526 448**	59 526 448	0.0 %

Kommentar

Im Berichtsjahr wurde eine Fondseinlage von CHF 59,5 Millionen aus der erhöhten Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2016 getätigt.

9 Erziehungsdirektion (ERZ)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.1	0.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 238.4	365.0
Mittelschulen und Berufsbildung	–736.8	158.0
Hochschulbildung	–593.8	0.1
Kultur	–75.1	3.3
Zentrale Dienstleistungen	–44.1	5.1

9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.4	–17.5	–16.9	0.6	3.4 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	–838.3	–876.6	–873.4	3.2	0.4 %
Mittelschulen und Berufsbildung	–566.4	–533.3	–578.8	–45.5	–8.5 %
Hochschulbildung	–582.1	–587.9	–593.7	–5.8	–1.0 %
Kultur	–72.5	–72.0	–71.8	0.3	0.4 %
Zentrale Dienstleistungen	–39.2	–40.4	–39.0	1.4	3.5 %
Total	**–2 114.9**	**–2 127.7**	**–2 173.6**	–45.8	–2.2 %

9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule
Schwerpunkt im Berichtsjahr 2017 waren die Arbeiten an der Einführung des Lehrplans 21. Dabei ging es insbesondere um den Erlass der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen (AHB) zum Lehrplan 21, um die Revision der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide (DVBS) sowie um die Revision der Richtlinien für die Schülerzahlen.

Im Berichtsjahr wurde der «Bericht Sonderpädagogik» fertiggestellt. Der Bericht gelangt im März 2018 in den Grossen Rat und beschreibt den möglichen Transfer der Sonderschulung von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Erziehungsdirektion.
Parallel dazu hat die Erziehungsdirektion interdirektional bei der Erstellung des Berichts «Strategie Sport Kanton Bern» mitgewirkt, welcher ebenfalls 2018 in den Grossen Rat gelangt. Für die Erziehungsdirektion bildet der Bericht eine mögliche Grundlage zur Erneuerung der Begabtenförderung in Sport und musischen Bereichen.

Die Erneuerung des Fremdsprachenunterrichts in der Volksschule ist im Grundsatz auf gutem Weg und mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 im 9. Schuljahr angekommen. Die Erziehungsdirektion hat gestützt auf entsprechende Rückmeldungen Verbesserungen an den Lehrmitteln «Mille Feuilles» und «Clin d'oeil» initiiert.

Im Projekt «Medien und Informatik» hat die Erziehungsdirektion ein neues Pflichtenheft für die Spezialistinnen und Spezialisten für Medien und Informatik an den Volksschulen erarbeitet. Im Rahmen des Pädagogischen Dialogs war es der Erziehungsdirektion auch im Berichtsjahr 2017 ein Anliegen, gute Beispiele aus dem Unterrichtsalltag der Schulen bekannt zu machen und zu thematisieren.

Mittelschulen
Bei den Gymnasien ist der neue Lehrplan mit dem vierjährigen ungebrochenen deutschen und bilinguen Bildungsgang auf das Schuljahr 2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Jahrespromotion eingeführt, welche ein vertieftes Lernen ermöglichen soll. Das Übertrittsverfahren des ersten Passepartout-Jahrgangs ist erfolgreich verlaufen. Die verschiedenen Projekte wie beispielsweise die basalen Studierkompetenzen für die Sicherstellung einer hochwertigen Maturität und eines freien Hochschulzugangs und die Förderung des selbstorganisierten Lernens wurden weiterverfolgt.

Die Fachmittelschulen haben den Dialog mit den abnehmenden Institutionen intensiviert. Ziel ist es, den FMS-Bildungsgang optimal auf die Anforderungen der Berufsfelder auszurichten. Bezüglich der im Schuljahr 2015/2016 eingeführten Fachmaturität Pädagogik wurden Evaluationen durchgeführt und wo nötig Anpassungen im Bildungsgang vorgenommen.

Berufsbildung
In der Berufsbildung ist der Direkteinstieg in eine Lehre weiterhin konstant hoch. Für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene ohne Deutsch- oder Französischkennntnisse wurde das Pilotprojekt Intensivsprachkurs an den Berufsfachschulen gestartet, damit sie schneller und leichter Zugang zu Bildung und beruflicher Integration finden. Um der hohen Nachfrage nach Integrationsbrückenangeboten entsprechen zu können, wurden für eine zweijährige Versuchsphase beim berufsvorbereitenden Schuljahr Praxis und Integration die Klassengrösse leicht angehoben und die Lektionenzahl gesenkt. Für die neue, vom Bund iniitierte Vorlehre Integration hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) bereits den Zuschlag für die Berner Plätze erteilt. Bei den Berufsfachschulen wurde die Effizienz gesteigert: Bestimmte Berufe wurden auf einzelne Standorte konzentriert ohne damit die Durchlässigkeit und Kombination bei EFZ und EBA-Ausbildungen und die Fachrichtungen für die Berufsmaturität zu gefährden. Damit konnte gleichzeitig auch die Optimierung der Klassengrössen und Klassenzahlen eingeleitet werden. Für den von der technologischen Entwicklung und Digitalisierung stark betroffenen Bereich Informatik ist ein Projekt für eine flexibilisierte Grundbildung Informatiker/in EFZ gestartet worden und ein Pilotprojekt in Vorbereitung. Im Einklang mit den Bestrebungen des Bundes ist eine kantonale Strategie zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs und der Mobilität in der Berufsbildung erarbeitet worden.

Berufsberatung
Bei den Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) werden die Angebote am Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II weiterentwickelt. So wird der Berufswahlprozess auf die neue Quartalösung bei den Gymnasien und den Lehrplan 21 abgestimmt und die Information, Beratung und Unterstützung bei der Berufswahl gezielt auf den ganzen betroffenen Personenkreis ausgerichtet. Dies damit Schülerinnen und Schüler eine Berufswahl treffen, die möglichst ihren Fähigkeiten und Vorstellungen entspricht.

Hochschulen
Der Grosse Rat hat in der Junisession 2017 mit der Genehmigung des Projektierungskredits für den Campus Bern die zweite Phase der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule BFH zur Realisierung freigegeben. Die Departemente Gesundheit, Sozialarbeit und Wirtschaft sowie der Bereich Bühnenkünste der Hochschule der Künste werden in einem neuen Campus in Bern Weyermannshaus zusammengeführt. Zugleich hat die Erziehungsdirektion das Realisierungsprojekt für das im Zuge der Standortkonzentration in Burgdorf entstehende «TecLab» der BFH mit der Technischen Fachschule Bern gestartet.

Im Zuge der nationalen Bestrebung, die Anzahl Ausbildungsplätze in Humanmedizin zu erhöhen und zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern hat der Regierungsrat die Universität im Leistungsauftrag für die Periode 2018–2021 beauftragt, ab dem Jahr 2018 zusätzlich 100 Studienplätze anzubieten. Ebenfalls im Sinne der Stärkung des Medizinalstandortes sieht der Leistungsauftrag den Wiederaufbau des Pharmaziestudienganges an der Universität, die Integration geeigneter Forschungseinhei-

ten ins Zentrum für translationale Medizin sitem-insel sowie den Aufbau eines Zentrums für Präzisionsmedizin vor.

In der Junisession 2017 hat der Grosse Rat eine Anpassung des PH-Gesetzes (PHG; BSG 436.91) in Angleichung an den EDK-Standard genehmigt: Künftig kann die Pädagogische Hochschule neben Personen mit Lehrdiplom auch solche mit Abschlüssen benachbarter Disziplinen zum Studiengang Heilpädagogik zulassen. Diese Erweiterung soll helfen, dem Mangel an ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen entgegen zu wirken.

Kultur
Die Überarbeitung der Kulturstrategie 2018 wurde abgeschlossen und dem Regierungsrat zu Kenntnis gebracht. Erste Arbeiten für die Erneuerung der vierjährigen Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel-Seeland-Berner Jura wurden in Angriff genommen. Die Reduktion des Bauinventars schreitet gemäss Planung voran. Die Grossgrabungen Port-Bellevue und Kehrsatz-Breitenacker wurden abgeschlossen bzw. in Etappen weitergeführt. Die Planung der Grossgrabungen Campus Biel und Challnechwald wurden aufgenommen. Die Auswertung Moosseedorf-Strandbad wurde abgeschlossen und publiziert.

Gehaltspolitik Lehrkräfte
Der von der Erziehungsdirektion erstellte Bericht des Regierungsrates über die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich wurde in der Märzsession 2017 vom Grossen Rat beraten. Der Bericht zeigt u. a. auf, dass der Kanton Bern nach wie vor nicht über alle Schulstufen hinweg über konkurrenzfähige Gehälter verfügt. Nebst der Sicherstellung der bisherigen Gehaltsentwicklung und dem Aufholen von Gehaltsrückständen nennt der Regierungsrat im Bericht als mögliche Massnahme auch die Anhebung der Gehaltsklasse der Primarlehrkräfte. Der Grosse Rat hat diese personalpolitischen Absichten gestützt. Er beschloss u. a. eine Planungserklärung, die den Regierungsrat beauftragt, der Bildungskommission des Grossen Rates Szenarien vorzulegen, wie er im Bereich der Entlohnung der Primarlehrkräfte Verbesserungen erreichen will.

Wie die von der Erziehungsdirektion durchgeführte Umfrage zur Stellenbesetzung gezeigt hat, konnten im Kanton Bern auf Schuljahresbeginn per 1. August 2017 die meisten Stellen besetzt werden. Dies war auch im Vorjahr der Fall. In einzelnen Bereichen war die Stellenbesetzung erschwert wie beispielsweise im Bereich der Integrativen Förderung.

Mit der am 1. August 2017 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) werden alle Schulleitungen der Volksschule (Primar- und Sekundarstufe I) in der Gehaltsklasse 15 entlöhnt.

Ausbildungsbeiträge
Auf den 1. August 2017 wurde die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst, um den Bestimmungen des interkantonalen Stipendienkonkordats zu entsprechen, dem der Kanton Bern bereits per 1. August 2011 beigetreten ist.

Stellenmarkt Lehrpersonen
Der kantonale Stellenmarkt für Lehrpersonen hat das Ende der technischen Laufzeit erreicht und wurde abgelöst. Die Einführung des neuen Stellenmarkts für Lehrpersonen erfolgte im Frühling 2017 und stiess bei den Schulleitungen und Lehrpersonen auf positives Echo.

EDUBERN
Im 2017 konnten weitere Schulen der Sekundarstufe II auf EDUBERN (IT-Plattform für Schulen der Sekundarstufe II) migriert werden, so dass Synergien genutzt und IT-Kosten bei den Schulen gesenkt werden konnten.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 677 620 104**	**–2 683 120 975**	**–2 751 123 865**	–68 002 890	–2.5 %
Ertrag	**565 869 589**	**558 985 155**	**576 938 251**	17 953 097	3.2 %
Saldo	**–2 111 750 515**	**–2 124 135 820**	**–2 174 185 614**	–50 049 794	–2.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 611 112 023	–1 649 190 056	–1 654 596 756	–5 406 699	–0.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–74 730 346	–74 877 542	–75 206 791	–329 249	–0.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–10 402 886	–10 745 942	–10 040 811	705 131	6.6 %
34 Finanzaufwand	–505 543	–552 100	–303 839	248 260	45.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–16 710 000	–16 710 000	0.0 %
36 Transferaufwand	–966 677 063	–941 554 235	–963 003 503	–21 449 268	–2.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	–8 932 696	–2 744 500	–8 487 072	–5 742 572	–209.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–5 259 546	–3 456 600	–22 775 094	–19 318 494	–558.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	54 619 713	57 638 323	53 212 453	–4 425 870	–7.7 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	31 522	31 522	0.0 %
44 Finanzertrag	1 349 624	1 326 000	1 821 419	495 419	37.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	16 710 000	16 710 000	0.0 %
46 Transferertrag	497 683 310	494 679 632	491 870 443	–2 809 189	–0.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	8 932 696	2 744 500	8 487 072	5 742 572	209.2 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	3 284 245	2 596 700	4 805 342	2 208 642	85.1 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Mit einem Saldo von CHF 2 174,2 Millionen liegt das Rechnungsergebnis für Bildung und Kultur um CHF 50,0 Millionen oder 2,4 Prozent über dem veranschlagten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 68,0 Millionen (2,5 %) höher aus, und der Ertrag übersteigt den Voranschlag um CHF 17,9 Millionen (3,2 %).

Grössere aufwandseitige Abweichungen liegen in den Bereichen Personalaufwand (CHF 5,4 Mio.), Transferaufwand (CHF 21,4 Mio.) und Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 16,7 Mio.). Der höhere Personalaufwand fällt hauptsächlich im Mittel- und Berufsschulbereich an (u.a. zusätzliche Klassen im Bereich Migration/Integration) und wird teils durch tiefer ausfallende Besoldungsaufwendungen im Volksschulbereich kompensiert. Beim Transferaufwand handelt es sich um Staatsbeiträge, die nicht kurzfristig beeinflusst werden können und aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet werden müssen. Dabei wurden die Beiträge an Schulen der Sekundarstufe II und Beiträge der interkantonalen Hochschulvereinbarung zu tief budgetiert. Zudem sind unter HRM2 à-fonds-perdu Staatsbeiträge in der Erfolgsrechnung und nicht mehr in der Investitionsrechnung zu verbuchen (CHF 2,3 Mio.). Weiter sind die Ausbildungsbeiträge (Stipendien) um CHF 1,5 Millionen höher ausgefallen, welche jedoch zu einem grossen Teil mit Mehreinnahmen bei den Stipendienrückforderungen kompensiert werden. Dem Mehraufwand bei den Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 16,7 Mio.) steht der Mehrertrag bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 16,7 Mio.) gegenüber. Dies ergibt sich aus der erstmaligen Verbuchung der Fondsbewegungen gemäss HRM2. Dies wurde im Budgetprozess noch nicht abgebildet.

Neben der bereits erwähnten Ertragsverbesserung bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 16,7 Mio.) zeigen sich Ertragsverschlechterungen beim Transferertrag (CHF 2,8 Mio.) und bei den Entgelten (CHF 4,4 Mio.). Letztere setzen sich vor allem aus geringer ausfallenden Einnahmen aus Gebühren, Schul- und Kursgeldern zusammen. Die niedrigeren Transferträge gehen grösstenteils auf tiefer ausfallende Bundesbeiträge zurück.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–15 804 872**	**–16 700 000**	**–10 837 459**	5 862 541	35.1 %
Einnahmen	**29 523**	**0**	**10 000**	10 000	0.0 %
Saldo	**–15 775 350**	**–16 700 000**	**–10 827 459**	5 872 541	35.2 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–11 049 233	–12 462 200	–9 450 721	3 011 479	24.2 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–118 009	–118 009	0.0 %
54 Darlehen	1 397 388	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 153 026	–4 237 800	–1 268 729	2 969 071	70.1 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	3 968	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	10 000	10 000	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	25 555	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 16,7 Millionen wurden um CHF 5,4 Millionen unterschritten. Dies resultiert zu einem wesentlichen Teil aus der Verschiebung der à-fonds-perdu Staatsbeiträge in die Erfolgsrechnung (CHF 2,3 Millionen). Eine weitere Entlastung der Investitionsrechnung ergibt sich aus der Anpassung der Verbuchungspraxis im Restatement 2017. Weiter wurden vorgesehene Investitionen in Mobile Sachanlagen und IT bei den Mittel- und Berufsfachschulen aufgrund von Planungsänderungen nicht wie vorgesehen getätigt und teilweise auf das kommende Jahr verschoben.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1 028.9	1 002.9	993.5	1 056.1	1 066.9	1 068.5	1 076.8

Kommentar

Insgesamt verzeichnet die Erziehungsdirektion einen Zuwachs von 8,3 VZE. Dieser Zuwachs erfolgte jedoch inerhalb des bewilligten Sollbestandes.

Das MBA verzeichnete in der Zentrale einen Zuwachs von 2,7 VZE, zurückzuführen auf befristete Anstellungen für Mutterschaftsvertretungen und zur Abfederung von Ressourcenengpässen in diversen Abteilungen, beispielsweise im Finanz- und Rechnungswesen oder in der Abteilung betriebliche Bildung.

In den Maturitätsschulen ist eine Reduktion des Bestandes im Umfang von 3,8 VZE zu verzeichnen. Diese Reduktion ist auf den Wegfall zweier Krankheitsstellvertretungen sowie auf die Aufhebung befristeter Anstellungen und eine Pensenreduktion zurückzuführen.

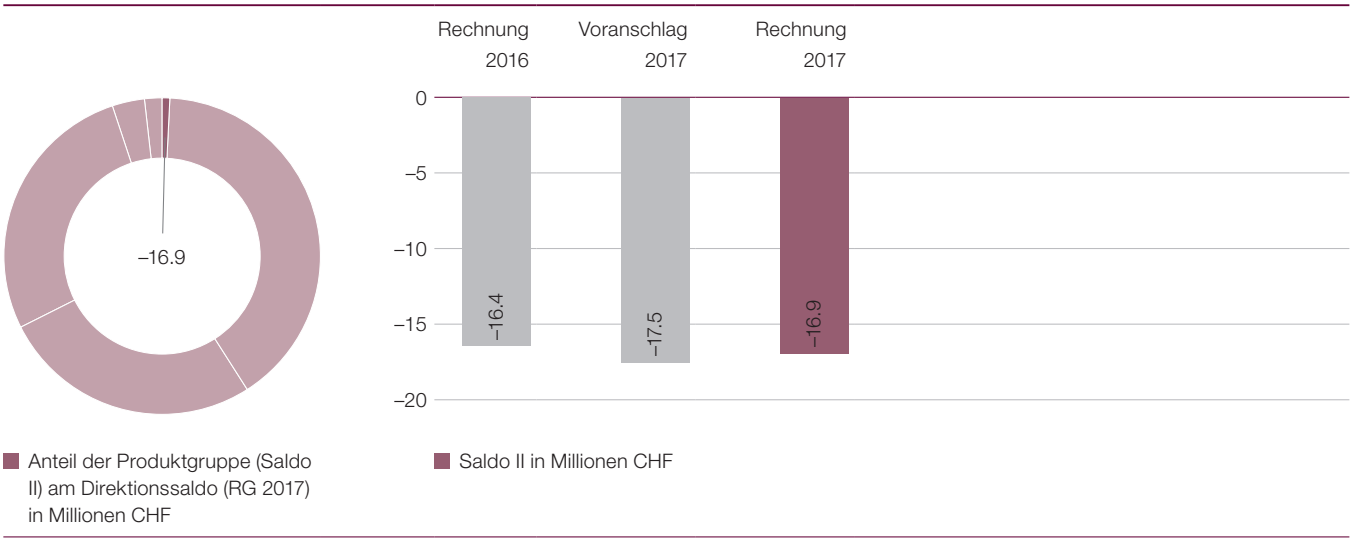
Das AKVB vermeldet einen Zuwachs um 4,9 VZE, die auf die Anstellung eines Projektleiters für das Projekt REVOS 2020 sowie für diverse Mutterschaftsvertetungen eingesetzt wurden.

Im Generalsekretariat erhöhte sich der Bestand um 3,7 VZE. Diese Erhöung ist ausschliesslich auf die Zentralisierung diverser HR-Funktionen zurückzuführen.

Die übrige Erhöhung des Bestandes von 0,8 VZE ist auf übliche Schwankungen im Jahresverlauf zurückzuführen.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	155 011	185 000	162 995	–22 005	–11.9 %
(-) Personalkosten	–8 808 629	–9 904 731	–9 242 426	662 305	6.7 %
(-) Sachkosten	–1 333 472	–1 249 479	–1 416 807	–167 328	–13.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	814	0	–657	–657	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–9 986 275**	**–10 969 211**	**–10 496 897**	472 314	4.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–6 447 345	–6 583 000	**–6 457 853**	125 147	1.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 347	5 400	**5 935**	535	9.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–16 428 274**	**–17 546 811**	**–16 948 815**	597 996	3.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–6 051	–500	–1 381	–881	–176.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–16 434 324**	**–17 547 311**	**–16 950 195**	597 115	3.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Führungsunterstützung	–8 687 571	–9 751 134	–9 149 918	601 216	6.2 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 298 704	–1 218 077	–1 346 979	–128 902	–10.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Produktgruppensaldo auf Stufe Saldo I liegt um CHF 0,47 Millionen unter dem Voranschlag 2017. Die Unterschreitung resultiert im Wesentlichen aus weniger benötigten Mitteln im Personalbereich (Rotationsgewinne, Weiterbildung und Personalwerbung).

Entwicklungsschwerpunkte

Kernelement der Produktgruppe ist die Unterstützung des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Aufgrund der engen finanziellen Rahmenbedingungen sind die Arbeiten auf die engsten Kernaufgaben fokussiert.

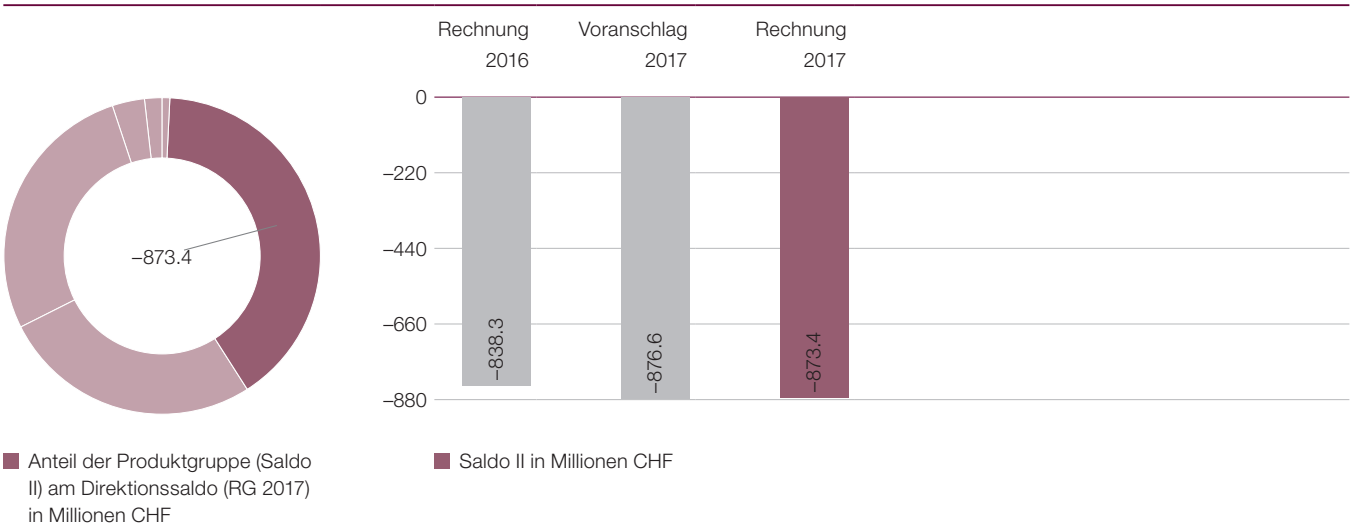
Chancen und Risiken

Es bestehen keine Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	**2016**	**2017**
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	133	134
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	22	18
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	29	37
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	151	197
Anzahl der eingereichten Beschwerden	276	300
Anzahl der erledigten Beschwerden	283	297

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	356 831 143	364 071 319	363 484 067	–587 251	–0.2 %
(-) Personalkosten	–1 131 185 215	–1 172 269 629	–1 167 572 942	4 696 688	0.4 %
(-) Sachkosten	–42 820 383	–45 853 392	–47 108 318	–1 254 926	–2.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–435 885	–960 914	–413 740	547 174	56.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–817 610 340**	**–855 012 617**	**–851 610 933**	3 401 685	0.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 145 677	900 000	**758 734**	–141 266	–15.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–22 466 570	–22 981 500	**–23 339 713**	–358 213	–1.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	647 243	515 047	**795 306**	280 259	54.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–838 283 990**	**–876 579 070**	**–873 396 606**	3 182 465	0.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	156 622	–20 353	377 537	397 890	1954.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–838 127 367**	**–876 599 424**	**–873 019 068**	3 580 355	0.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Volksschule	–772 305 737	–805 779 903	–802 261 798	3 518 104	0.4 %
Schulergänzende Angebote	–45 304 603	–49 232 715	–49 349 134	–116 420	–0.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I der Produktgruppe Volksschule und schulergänzende Angebote schliesst rund CHF 3,4 Millionen unterhalb des Voranschlag 2017 ab. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Unterschreitung des bewilligten Personalkostenbudgets der Lehrkräfte. Dadurch konnten auch die Mehraufwände bei den Sachkosten kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der Tätigkeit im Rahmen der Produktgruppe Volksschule und schulergänzende Angebote waren auch im Jahre 2017 geprägt von der Umsetzung der Bildungsstrategie 2016, insbesondere den Arbeiten an

- der Einführung des Lehrplans 21 für den deutschsprachigen Kantonsteil,
- der Einführung des neuen Fremdsprachenunterrichts auf der Sekundarstufe I,
- der Strategie «Sonderpädagogik» sowie
- der Strategie «Sport Kanton Bern».

Der Erziehungsdirektion war es auch im Jahr 2017 ein Anliegen, möglichst viele Betroffene bei der Einführung von Neuerungen miteinzubeziehen. So haben auch im Berichtsjahr mehrere Informationsveranstaltungen/Hearings zur Strategie «Sonderpädagogik», zum Fremdsprachenunterricht und zur Sportstrategie stattgefunden und wertvolle Inputs ergeben.

Bei den Tagesschulen ist die Nachfrage nach Betreuung weiter gestiegen, so dass eine Zunahme der Betreuungsstunden von 6,8 Prozent (4,5 %) zu verzeichnen war.

Im Berichtsjahr 2017 haben die Erziehungsberatungsstellen nebst den ordentlichen psychologischen Beurteilungen und Beratungen Schwerpunkte im «Frühbereich» und in der «Beratung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien» gesetzt. Im «Frühbereich» wurde die Zusammenarbeit mit der Mütter- und Väterberatung intensiviert. Für Flüchtlingsfamilien wurden Angebote in drei Bereichen aufgebaut (Entwicklungsabklärungen von Kindern und Jugendlichen; Psychoedukative Beratung von Eltern; Beratungen zum Umgang mit traumatisierten Kindern, Jugendlichen und Eltern).

Chancen und Risiken

Die Einführung des Lehrplans 21 ist auf Kurs. Der Grosse Rat lehnt die Initiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» ab, über welche im März 2018 abgestimmt wird.

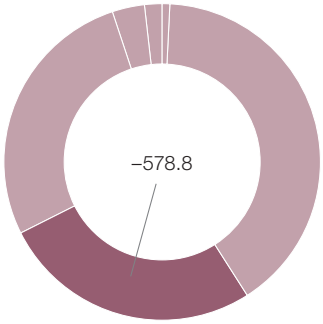
Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert und stärken und ergänzen die Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern.

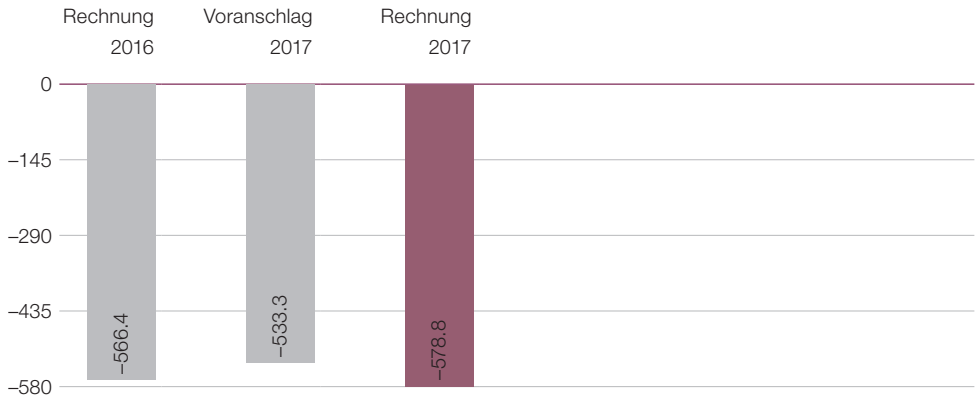
Für eine allfällige Mitfinanzierung von Betreuungsangeboten während der Schulferien wurde im Jahr 2017 eine Revision des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) aufbereitet. Stimmt der Grosse Rat im Jahr 2018 zu, kann der Kanton ab 1. Januar 2019 Angebote der Ferienbetreuung mitfinanzieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	102 793	103 855
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 204	5 321
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	5 058 420	5 401 000
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	9 427	8 474
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	20 000

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2017) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	63 158 226	56 683 893	52 052 451	–4 631 442	–8.2 %
(-) Personalkosten	–428 455 835	–427 519 667	–436 272 883	–8 753 216	–2.0 %
(-) Sachkosten	–110 592 813	–118 592 156	–104 586 930	14 005 226	11.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–12 011 628	–12 175 031	–11 438 871	736 160	6.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–487 902 050**	**–501 602 961**	**–500 246 233**	1 356 727	0.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	106 131 750	109 193 000	**105 674 062**	–3 518 938	–3.2 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–184 936 483	–141 099 076	**–184 543 258**	–43 444 182	–30.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	265 509	238 000	**296 279**	58 279	24.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–566 441 275**	**–533 271 037**	**–578 819 151**	–45 548 114	–8.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 421 787	–14 461	–1 473 268	–1 458 807	–10087.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–565 019 488**	**–533 285 498**	**–580 292 418**	–47 006 921	–8.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Mittelschulen	–146 068 097	–149 506 844	–141 884 135	7 622 710	5.1 %
Berufsbildung	–321 024 857	–330 630 559	–338 561 011	–7 930 451	–2.4 %
Berufsberatung	–20 809 096	–21 465 557	–19 801 088	1 664 469	7.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung beträgt auf der Stufe Saldo I CHF 500,2 Millionen und liegt um CHF 1,4 Millionen (0,3 %) unter dem Voranschlag 2017. Mehraufwände bei den Personalkosten und Mindererlöse konnten durch tiefere Ausgaben bei den Sachkosten kompensiert werden. Die Überschreitung im Saldo II liegt im Wesentlichen in den Staatsbeiträgen begründet: Die Kosten liegen hier zwar leicht unterhalb der Aufwände im Rechnungsjahr 2016, aber über dem Voranschlag 2017. Zudem sind die Erlöse bei den Staatsbeiträgen etwas niedriger ausgefallen. Insgesamt liegt das Ergebnis der Produktgruppe auf der Stufe Saldo II mit CHF 578,8 Millionen rund CHF 12,4 Millionen (2,2 %) über dem letztjährigen Ergebnis.

Entwicklungsschwerpunkte

Berufsbildung
Der Direkteinstieg aus der Volksschule in eine Berufslehre konnte in den letzten Jahren konstant gesteigert werden. Damit gehen rund 40 Prozent weniger Schülerinnen und Schüler in ein allgemeinbildendes Brückenangebot als noch vor zehn Jahren. Dagegen sind in den letzten drei Jahren die Integrations-Brückenangebote stark gestiegen. Um der hohen Nachfrage gerecht zu werden, wurden die Klassengrössen leicht angehoben und die Lektionenzahl gesenkt. Für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene ohne Deutsch- oder Französischkenntnisse wurde das Pilotprojekt Intensivsprachkurs an den Berufsfachschulen gestartet, damit sie schneller und leichter Zugang zu Bildung und beruflicher Integration finden. Für die neue, vom Bund initialisierte Vorlehre Integration hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Zuschlag für die Berner Plätze erteilt. Mit einem Pilotprojekt an der Technischen Fachschule Bern konnten bereits wertvolle Erfahrungen gesammelt werden.

In der beruflichen Grundbildung wurde mit der Konzentration der Berufe auf bestimmte Ausbildungsstandorte und der damit verbundenen Klassenoptimierung eine Effizienzsteigerung bei den Berufsfachschulen erreicht. Für den von der technologischen Entwicklung und Digitalisierung stark betroffenen Bereich Informatik ist ein Projekt für eine flexibilisierte Grundbildung Informatiker/in EFZ mit einem Anteil begleitetes selbstorganisiertes Lernen und einer virtuellen Lernplattform gestartet worden.

In der höheren Berufsbildung wurde der Systemwechsel in der Finanzierung der vorbereitenden Kurse von den Kantonen zum Bund vollzogen.

Mittelschulen
Im Zentrum der Entwicklung stand weiterhin die langfristige Sicherstellung des Hochschulzugangs mit einer gymnasialen Maturität. Ferner wurde mit der Ausarbeitung der kantonalen Rahmenbedingungen zur Erreichung und Prüfung der basalen Studierkompetenzen in Mathematik und Erstsprache begonnen. Ebenso wurde die Sicherstellung vergleichbarer Maturitätsprüfungen, die Entwicklung einer Kultur des gemeinsamen Prüfens sowie die Festigung der Zusammenarbeit zwischen Gymnasien und Hochschulen weiterverfolgt.

Der erste Übertritt ins Gymnasium der Schülerinnen und Schüler, welche in den Fremdsprachen gemäss Passepartout ausgebildet wurden, ist erfolgreich verlaufen. Der kantonale Lehrplan 2017 ist im Sommer 2017 in Kraft getreten und muss nun einlaufend umgesetzt werden. Der Entscheid auf schweizerischer Ebene zur Einführung eines obligatorischen Fachs Informatik im Gymnasium wurde gefällt. In der Folge wurde ein Projekt zur Einführung dieses neuen Faches gestartet.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Die Beratungszahlen blieben im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 stabil; gleichzeitig stieg die Anzahl der Infotheksbesuche sowie der schriftlichen und telefonischen Fachauskünfte an. Im Bereich der ersten Berufs- und Ausbildungswahl wurde daran gearbeitet, die Angebote für Jugendliche zu erweitern, die erhöhten Unterstützungsbedarf haben, aber den Kriterien des Case Managements nicht genügen. Gleichzeitig wurde untersucht, mit welchen Massnahmen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen früher gegen stereotype Berufswahlentscheide vorgegangen werden kann.

Im Bereich der Laufbahnberatung wurde ein Projekt gestartet, um die Unterstützungsangebote für Erwachsene ohne Berufsabschluss zu verstärken. Dabei sollen auch die Beratungsangebote stärker auf die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen ausgerichtet werden.

Chancen und Risiken

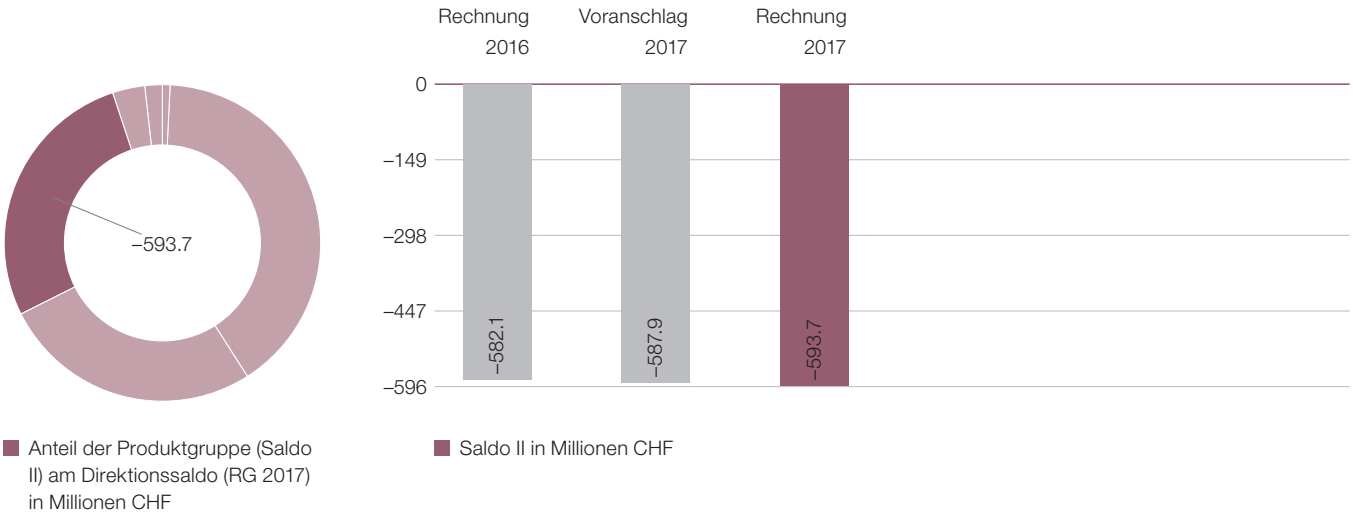
Der Kanton Bern verfügt über ein breites und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot und ist damit interkantonal konkurrenzfähig. Er versucht Entwicklungen vorausschauend zu steuern und bringt seine Interessen und Erfahrungen regelmässig in die gesamtschweizerischen Projekte, wie beispielsweise die Berufsbildungsstrategie 2030 oder bei der Entwicklung der Mittelschulen, ein.

Der finanzielle Spardruck kann dazu führen, dass das Budget neue oder erweiterte Aufgaben nicht mehr durch Umschichtung und Priorisierung abfedern kann. Das kann zu Leistungsabbau oder Nachkrediten führen. Insbesondere die Höherqualifizierung, Digitalisierung sowie die Pauschalfinanzierung von Angeboten des Kantons kann zu steigenden Kosten führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	26 564	26 415
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 824	1 806
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	4 864	4 797
Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung	63 762	77 418
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 132	5 950
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 144	1 198
Anzahl Beratungen bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	13 213	12 979

9.7.4 Hochschulbildung



Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen der Erziehungsdirektion erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung von HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung des Erziehungsdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Lehrenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	14 926	1 946	98 838	96 892	4979.0%
(-) Personalkosten	–3 457 809	–3 549 775	–3 428 593	121 183	3.4%
(-) Sachkosten	–573 487	–687 898	–564 788	123 109	17.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–61 137	–69 869	20	69 889	100.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–4 077 507**	**–4 305 596**	**–3 894 524**	411 073	9.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 427 026	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–579 439 799	–583 606 000	**–589 793 230**	–6 187 230	–1.1%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–582 090 279**	**–587 911 596**	**–593 687 753**	–5 776 157	–1.0%
(+)/(-) Abgrenzungen	61 137	69 869	0	–69 869	–100.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–582 029 142**	**–587 841 727**	**–593 687 753**	–5 846 026	–1.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Universitäre Bildung	–1 691 786	–1 812 725	–1 634 783	177 942	9.8 %
Fachhochschulbildung	–1 251 336	–1 322 391	–1 213 770	108 622	8.2 %
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–1 134 384	–1 170 480	–1 045 971	124 509	10.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Produktgruppensaldo auf der Stufe Saldo II überschreitet den Voranschlag 2017 um CHF 5,8 Millionen. Die Überschreitung ist hauptsächlich auf die Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) zurückzuführen, die höher ausfallen als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Um die räumliche Situation der Universität Bern für die Laborwissenschaften zu verbessern, soll aufgrund einer erfolgten Potenzialanalyse eine verdichtete Nutzung des Areals Universität Muesmatt vorangetrieben werden.

Die Realisierung der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) mit Zeithorizont im Jahr 2022 (Campus Technik Biel) und im Jahr 2026 (Campus Bern-Weyermannshaus) ist auf Kurs.

Die Universität und die BFH haben in ihren Leistungsaufträgen die Vorgabe einer Ausweitung ihres Angebots in spezifischen Bereichen erhalten: Die Universität wird ihre Ausbildungskapazität in Humanmedizin ab dem Jahr 2018 um 100 Plätze erhöhen und ab dem Jahr 2019 das Pharmaziestudium wieder als vollständigen Studiengang anbieten, während die BFH einen neuen Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsingenieurwesen und einen Masterstudiengang Hebamme gestartet hat. Es wird erwartet, dass so inskünftig mehr Berner Studierende im Kanton bleiben und sich so diese neuen Angebote positiv auf das Verhältnis von Ausgaben und Einnahmen bei den Hochschulkonkordaten IUV und FHV auswirken.

Chancen und Risiken

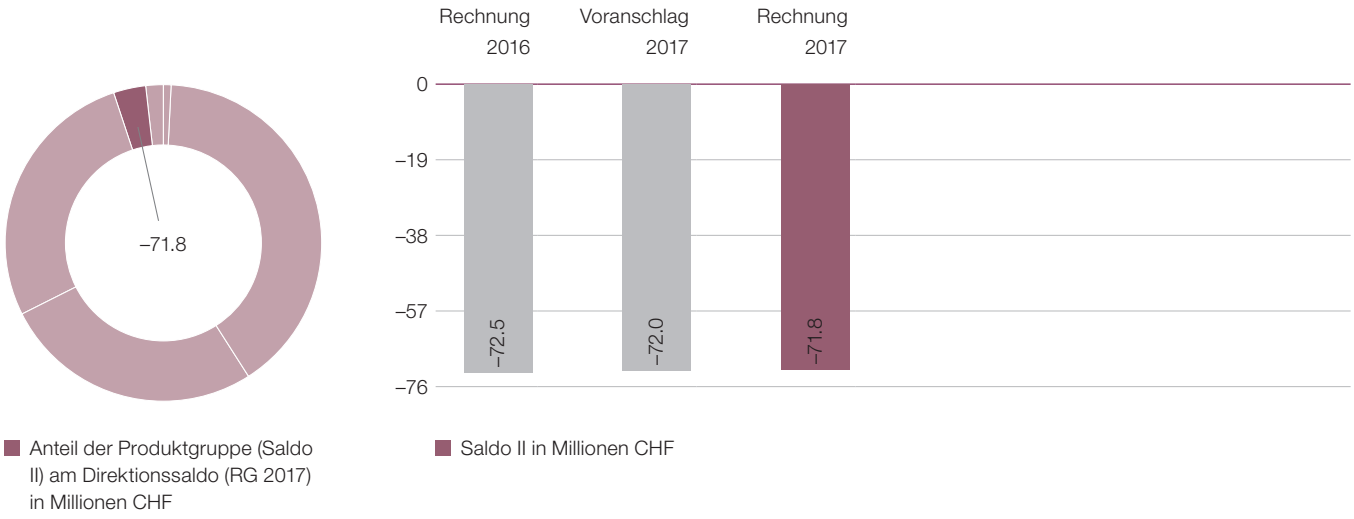
Die Universität und die BFH werden gemäss ihren Hochrechnungen wahrscheinlich mit einem positiven Resultat abschliessen, die Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) ein negatives Resultat erzielen. Auch die mehrjährige Finanzplanung der PH Bern zeigt einen negativen Trend auf. Die PH Bern und die ERZ werden die finanzielle Lage überwachen und Lösungen diskutieren.

Mit der erneuten Assoziierung der Schweiz an das Forschungsförderungsprogramm «Horizon 2020» und der vom Parlament beschlossenen Finanzierung des Schweizer Parallelprograms zur Erasmus-Mobilität SEMP konnten die wichtigsten Unsicherheitsfaktoren in der Folge der Annahme der sogenannten «Masseneinwanderungsinitiative» bezüglich der Drittmitteleinnahmen und der Attraktivität der Berner Hochschulen bereinigt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	**2016**	**2017**
Anzahl Studierende an der Universität Bern	17 514	17 896
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	38	37
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	6 864	6 891
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	49	50
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 528	2 578
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	68	67
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	649	653
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	203	210

9.7.5 Kultur



Beschreibung

Die Produktgruppe Kultur ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	3 140 639	2 405 668	3 278 915	873 247	36.3 %
(-) Personalkosten	–19 203 709	–18 735 865	–19 283 037	–547 171	–2.9 %
(-) Sachkosten	–3 702 692	–3 680 834	–3 422 753	258 081	7.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–142 410	–138 493	–150 957	–12 464	–9.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–19 908 172**	**–20 149 525**	**–19 577 832**	571 693	2.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–52 600 921	–51 896 800	**–52 209 823**	–313 023	–0.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	10 217	0	**12 114**	12 114	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–72 498 875**	**–72 046 325**	**–71 775 540**	270 784	0.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 719 665	3 935 909	873 329	–3 062 580	–77.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–70 779 210**	**–68 110 415**	**–70 902 211**	–2 791 796	–4.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kulturförderung	–2 651 222	–3 296 288	–2 777 781	518 507	15.7 %
Denkmalpflege	–7 058 747	–7 040 460	–7 002 592	37 868	0.5 %
Archäologie	–10 198 203	–9 812 777	–9 797 459	15 318	0.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Dank konsequenter Priorisierung, Mehrerträgen sowie Verzögerungen bei Projekten konnte der Saldo II leicht unterhalb des Voranschlages 2017 abgeschlossen werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung
Seit 2017 sind in allen Regionen die Subventionsverträge mit den Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung in Kraft. Durch die jährlichen Reportings sowie Controllinggespräche wird im gesamten Kanton eine angemessene Governance sichergestellt. In einem mehrstufigen, auch partizipativ gestalteten Prozess wurde die Kulturstrategie aus dem Jahr 2009 überarbeitet und die Kulturstrategie 2018 vom Regierungsrat verabschiedet.

Denkmalpflege
Die Arbeiten für die Publikation von zwei Bänden aus der Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» wurden weitgehend abgeschlossen. Die Publikation wird im November 2018 erfolgen. Das Projekt Bauinventar 2020 läuft weiterhin auf Hochtouren und wird auch noch in den nächsten Jahren die Arbeit in der Denkmalpflege mitprägen.

Die Zusammenführung der Denkmalpflege an einem gemeinsamen Standort hat die gewünschten Verbesserungen gebracht.

Archäologie
Dank gezielter Priorisierung und ressourcenschonender Arbeitsweise konnte das Budget trotz reger Bautätigkeit eingehalten werden.

Im Rahmen der im Jahr 2015 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Kulturpflegestrategie überprüfte die Erziehungsdirektion in den Jahren 2016 und 2017 die gesetzlichen Grundlagen auf Optimierungsmöglichkeiten. Nachdem im Rahmen der Baugesetz-Revision vom 9. Juni 2016 Gesetzesgrundlagen angepasst wurden, braucht es für die Umsetzung der Strategie keine weiteren gesetzlichen Anpassungen.

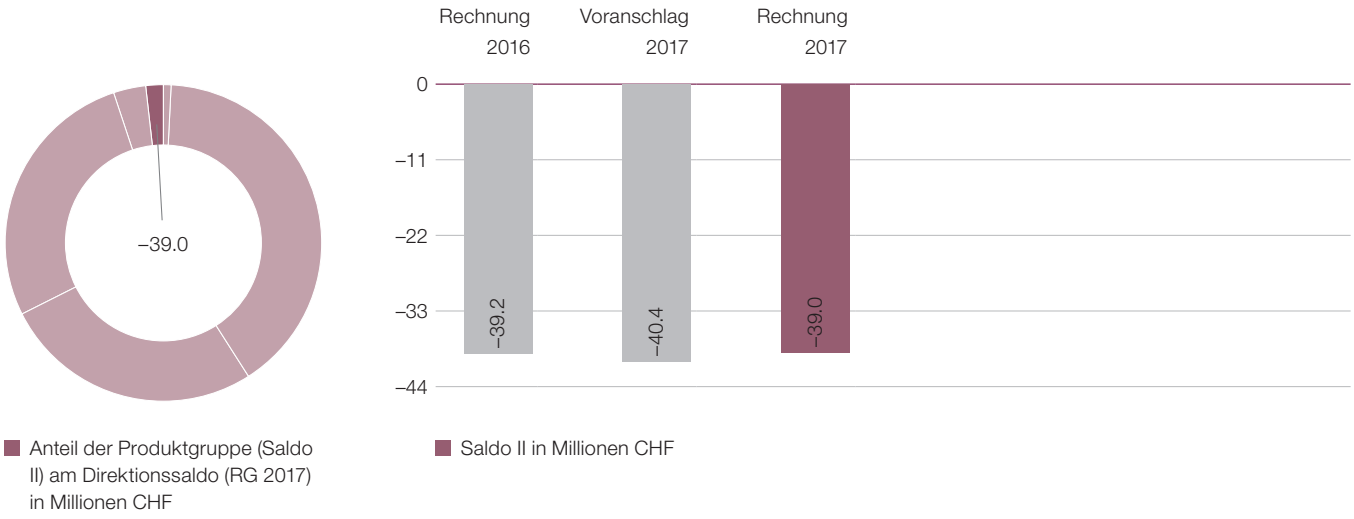
Chancen und Risiken

Kulturförderung: Die gemeinsame Finanzträgerschaft bei den regional bedeutenden Kulturinstitutionen sensibilisiert die Kulturinstitutionen dafür, dass sie dem Publikum ihrer ganzen Region verpflichtet sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	2 240	2 235
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	58	74
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	7 184	7 137
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	4
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	106	114
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 738	4 087
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	13	13
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds)	15 906 728	15 822 419

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen



Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II,
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden,
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der Erziehungsdirektion (mit Ausnahme des MBA),
- den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatikstruktur der ERZ,
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes, sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der ERZ an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	0	0	0	0	0.0%
(-) Personalkosten	–8 999 501	–9 599 556	–9 313 694	285 862	3.0%
(-) Sachkosten	–4 186 286	–4 678 127	–3 840 068	838 058	17.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–632 344	–524 431	–20 642	503 789	96.1%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–13 818 130**	**–14 802 113**	**–13 174 405**	1 627 709	11.0%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 943 553	3 830 000	**5 125 947**	1 295 947	33.8%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–30 348 974	–29 454 400	**–30 974 657**	–1 520 257	–5.2%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–39 223 552**	**–40 426 513**	**–39 023 114**	1 403 399	3.5%
(+)/(-) Abgrenzungen	–137 432	–324 933	–310 854	14 080	4.3%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–39 360 984**	**–40 751 447**	**–39 333 968**	1 417 479	3.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Interne Dienstleistungen	–12 538 322	–13 285 606	–11 623 834	1 661 772	12.5 %
Ausbildungsbeiträge	–1 279 808	–1 516 508	–1 550 571	–34 063	–2.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe I der Produktgruppe «Zentrale Dienstleistungen» liegt um CHF 1,6 Millionen unter dem Voranschlag 2017. Dies ist zum grössten Teil auf die Volumensteigerung bei der Migration von weiteren Schulen der Sekundarstufe II (EDUBERN) zurückzuführen, welche einen Mehrertrag von CHF 1,0 Millionen im Produkt «Interne Dienstleistungen» generiert hat.

Die gegenüber dem Voranschlag ausgewiesenen höheren Kosten bei den Staatsbeiträgen resultieren aus Mehraufwänden bei den gewährten Ausbildungsbeiträgen. Sie konnten jedoch bis auf CHF 200 000 durch Mehrerträge bei den Stipendienrückforderungen aufgefangen werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr konnten weitere SekII Schulen (EDUBERN) migriert werden. Der neue Stellenmarkt für Lehrpersonen konnte im Rahmen des Projekts zur Erneuerung des kantonalen Stellenmarkts durch die Abteilung Personaldienstleistungen fristgerecht im 2. Quartal 2017 umgesetzt werden.

Chancen und Risiken

Im Berichtsjahr gab es keine speziellen Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	**2016**	**2017**
Bearbeitete Stipendiengesuche	6 614	6 384
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	62	64
Anzahl Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	16 600	16 869
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-ERZ betreut werden	2 903	3 352

9.8 Fonds

9.8.1 Kulturförderungsfonds

Zweck des Fonds

Der Kulturförderungsfonds wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art.

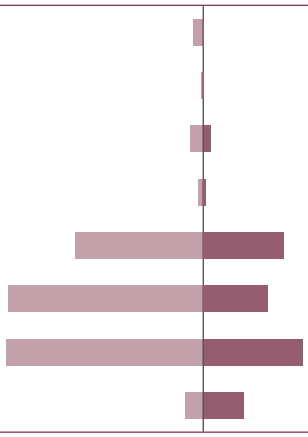
	Rechnung 01.2017	Rechnung 12.2017	Abweichung zur Eröffnungsbilanz CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	10 600 000	12 000 000	1 400 000	13.2 %
Zuweisung (Staatsmittel)	5 000 000	4 710 000	–290 000	–5.8 %
Total Einnahmen	**15 600 000**	**16 710 000**	1 110 000	7.1 %
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge	15 221 440	14 310 605	–910 835	–6.0 %
Verwaltungskosten	716 820	745 820	29 000	4.0 %
Abgrenzung (per 31. Dezember geschuldete Beiträge)	0	361 547	361 547	100.0 %
Total Ausgaben	**15 938 260**	**15 417 972**	**–520 288**	**–3.3 %**
Total Einnahmen	15 600 000	16 710 000	1 110 000	7.1 %
Total Ausgaben	15 938 260	15 417 972	–520 288	–3.3 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**–338 260**	**1 292 028**	**1 630 288**	**482.0 %**
Bestandesnachweis	**01.01.2017**	**31.12.2017**		
Anfangsbestand	17 344 137	17 005 877	–338 260	–2.0 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	–338 260	1 292 028	1 630 288	482.0 %
Bestand Kulturförderungsfonds	**17 005 877**	**18 297 905**	**1 292 028**	**7.6 %**
Bestand offene Verpflichtungen	–7 159 446	–6 155 390	1 004 056	14.0 %
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**9 846 431**	**12 142 515**	**2 296 084**	**23.3 %**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–19.8	0.5
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.4	0.2
Nachhaltige Entwicklung	–25.7	13.2
Geoinformation	–8.9	4.9
Infrastrukturen	–257.0	161.5
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–392.4	128.9
Immobilienmanagement	–395.7	198.5
Wasser und Abfall	–34.9	80.4



10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Führungsunterstützung	–18.2	–19.9	–19.3	0.6	3.2 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.0	–2.1	–2.1	–0.0	–1.0 %
Nachhaltige Entwicklung	–12.9	–17.1	–12.5	4.6	27.0 %
Geoinformation	–4.4	–7.0	–4.1	2.9	41.3 %
Infrastrukturen	–92.4	–114.5	–95.5	19.0	16.6 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–261.3	–265.7	–263.5	2.2	0.8 %
Immobilienmanagement	–336.1	–353.7	–197.2	156.5	44.3 %
Wasser und Abfall	39.7	34.3	45.5	11.3	32.9 %
Total	**–687.6**	**–745.7**	**–548.7**	197.1	26.4 %

10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Energie
Die Fördermassnahmen zur Umsetzung der Energiestrategie und der Energiegesetzgebung werden stark nachgefragt. Zur effizienten Bewältigung der zahlreichen Anträge wurde eine elektronische Antragstellung und Bearbeitung «SUBENE» eingeführt. Die von den kantonalen Energiedirektoren (EnDK) beschlossenen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) werden schrittweise eingeführt: Die Massnahmen auf Verordnungsstufe hat der Regierungsrat bereits im Verlaufe des Jahres erlassen. Für die Massnahmen auf Gesetzesstufe hat der Grosse Rat im November die erste Lesung zur Revision des Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) durchgeführt.

Wasser und Abfall
Mit der Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Bereich der Recyclingbaustoffe wurden vom Sachplan Abfall die ersten Massnahmen umgesetzt. Die Konzession für das Laufwasserkraftwerk Mühleberg wurde verlängert und für das Kraftwerk Handeckfluh neu erteilt. Der Grosse Rat hat der Teilrevision des Abfallgesetzes (AbfG; BSG 822.1) zugestimmt und mit der Erhöhung der Abfallabgabe die Sanierung der Schiessanlagen finanziell gesichert. 17 von 240 Schiessanlagen konnten 2017 saniert werden.

Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination
Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2017 dem Angebotsbeschluss 2018–2021 und dem Investitionsrahmenkredit 2018–2021 sehr deutlich zugestimmt. Die Bauarbeiten für den Ausbau des Bahnhofs Bern wurden im Jahr 2017 gestartet. Die Agglomerationsprogramme der 3. Generation sind im Dezember 2016 beim Bund eingereicht worden. Die Vernehmlassungsbotschaft des Bundes folgt Anfang 2018.

Hoch- und Tiefbau
Schwerpunkte im Immobilienbereich waren die Entscheidungen zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) mit einem neuen Campus in Bern sowie die weitere Nutzung der BFH-Standorte in Burgdorf mit einem Campus für die Technische Fachschule Bern und einem TecLab. Für den BFH-Campus Technik in Biel hat der Grosse Rat im Jahr 2017 den Ausführungskredit genehmigt. Weiter hat der Grosse Rat für das neue Polizeizentrum am Standort Köniz-Niederwangen den Verpflichtungskredit für einen Wettbewerb und die Projektierung beschlossen.

Die Sanierung der Kinderklinik des Berner Inselspitals konnte abgeschlossen werden. Die umfassende Sanierung des aus den 70er Jahren stammenden und 17 Stockwerke umfassenden Gebäudes erfolgte unter laufendem Betrieb und dauerte zehn Jahre. Zudem wurden rund 500 Substanzerhaltungsprojekte an den Gebäuden durchgeführt.

Wichtige Infrastrukturverbindungen wurden dem Verkehr übergeben: Umfahrung Verkehrssanierung Worb, Bypass Thun Nord, A16 Transjurane und A5 Ostast. Die Ausführungskredite für die Umfahrung Wilderswil und die Korrektion Bolligenstrasse sind erstellt und in der Genehmigungsphase. Zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind in der Planungs-, Projektierungs- oder Ausführungsphase. Mit Aquabase steht dem Tiefbauamt (TBA) seit Sommer 2017 ein neues zeitgemässes Tool für die Geschäftsverwaltung und Beitragssteuerung zur Verfügung.

Das Restatement 2 und die neue Rechnungslegung nach HRM2/IPSAS hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion stark gefordert. Die Auswirkungen betreffen nicht nur die Finanzdienste, sondern auch Projektleiter und Führungskräfte.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–884 847 946**	**–1 080 835 148**	**–1 322 827 268**	–241 992 120	–22.4 %
Ertrag	**431 488 350**	**515 135 429**	**617 714 730**	102 579 302	19.9 %
Saldo	**–453 359 595**	**–565 699 720**	**–705 112 538**	–139 412 818	–24.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–107 877 777	–111 857 609	–109 270 297	2 587 312	2.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–149 546 825	–152 200 160	–183 683 761	–31 483 601	–20.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–188 713 195	–278 218 892	–508 524 843	–230 305 950	–82.8 %
34 Finanzaufwand	–10 282 265	–9 301 107	–10 761 926	–1 460 819	–15.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–8 550 888	–1 669 000	–12 120 121	–10 451 121	–626.2 %
36 Transferaufwand	–404 673 599	–481 374 945	–463 472 978	17 901 968	3.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 468 721	–15 600 000	–13 044 601	2 555 399	16.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–4 815	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–12 729 861	–30 613 435	–21 948 742	8 664 693	28.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	4 557 470	5 886 000	4 227 842	–1 658 158	–28.2 %
42 Entgelte	103 957 103	103 491 893	110 331 378	6 839 485	6.6 %
43 Verschiedene Erträge	2 391 836	2 270 000	5 167 637	2 897 637	127.6 %
44 Finanzertrag	38 491 434	18 096 350	17 770 821	–325 529	–1.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	23 465 529	18 235 000	221 185	–18 013 815	–98.8 %
46 Transferertrag	242 239 523	313 850 386	434 194 135	120 343 749	38.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 468 721	15 600 000	13 044 601	–2 555 399	–16.4 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	13 916 733	37 705 800	32 757 130	–4 948 670	–13.1 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2017 schliesst per Saldo um CHF 139,4 Millionen oder 25 Prozent über dem Voranschlag ab. Der Aufwand ist um CHF 242,0 Millionen und der Ertrag ist um CHF 102,6 Millionen höher als budgetiert. Die grössten Abweichungen zum Voranschlag resultieren aus den HRM2-bedingten Anpassungen. Höhere Abschreibungen und höherer Sachaufwand, einerseits aufgrund der Verschiebung von der Investitions- in die Erfolgsrechnung und andererseits aufgrund von Wertberichtigungen auf Liegenschaften, führen zum Mehraufwand. Wesentlichen Einfluss hat der Netzbeschluss 2. Er führt zu höheren Abschreibungen (CHF 159,0 Mio.) und höherem Transferertrag (CHF 102,3 Mio.). Zudem wurde für die Instandsetzung der Strassen zu Lasten vom Sachaufwand eine Rückstellung in Höhe von CHF 16,4 Millionen gebildet.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–619 231 557**	**–527 647 747**	**–484 088 517**	43 559 230	8.3%
Einnahmen	**288 780 309**	**206 448 287**	**165 973 072**	–40 475 215	–19.6%
Saldo	**–330 451 248**	**–321 199 460**	**–318 115 445**	3 084 015	1.0%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–466 719 702	–435 156 197	–394 406 535	40 749 662	9.4%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–699 173	–699 173	0.0%
54 Darlehen	0	0	–1 899 198	–1 899 198	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	–120 910 830	–75 491 550	–66 952 268	8 539 282	11.3%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–31 601 025	–17 000 000	–20 131 343	–3 131 343	–18.4%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1 021 821	100 000	5 399 775	5 299 775	5299.8%
61 Rückerstattungen	33 503 862	11 754 360	11 420 369	–333 991	–2.8%
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	204 634 012	158 853 927	110 377 837	–48 476 090	–30.5%
64 Rückzahlung von Darlehen	9 755 041	9 100 000	11 026 300	1 926 300	21.2%
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	8 264 548	9 640 000	7 617 447	–2 022 553	–21.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	31 601 025	17 000 000	20 131 343	3 131 343	18.4%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst per Saldo um CHF 3,1 Millionen oder 1,0 Prozent unter dem Voranschlag ab. Die Einnahmen sind um CHF 40,5 Millionen und die Ausgaben sind um CHF 43,6 Millionen niedriger als budgetiert. Der Mehrbedarf im Hochbau (CHF 10,0 Mio.) und der Minderbedarf bei den Investitionsbeiträgen im Amt für Wasser und Abfall (CHF 9,1 Mio.) beeinflussen wesentlich das Ergebnis. Die HRM2-bedingte Verschiebung der Globalbeiträge für Hauptstrassen führte im Tiefbau zu Mindereinnahmen (CHF 19,5 Mio.), die durch Projektverzögerungen und geringere Investitionsbeiträgen ausgeglichen werden konnten. Allein die zu hoch festgelegten Budgets bei der Netzvollendung Nationalstrassen führten zu Minderausgaben von CHF 29,5 Millionen und Mindereinnahmen von CHF 25,5 Millionen.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE

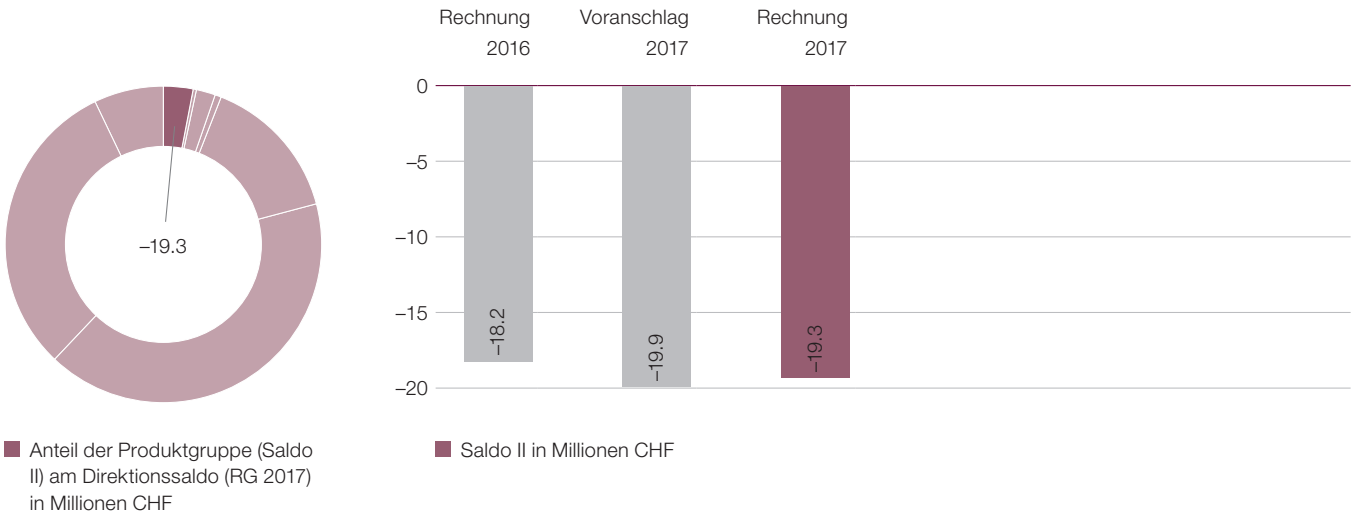
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
816.7	821.8	802.0	786.1	786.1	795.1	781.8

Kommentar

In den Jahren 2011 bis 2017 schwankte der Personalbestand zwischen 781,8 und 821,8 Vollzeitstellen. Im Jahr 2013 sank der Stellenbestand deutlich auf 802,2 Vollzeitstellen. Einerseits aufgrund einer Reorganisation im Amt für Grundstücke und Gebäude und der schwierig zu besetzenden Ingenieurstellen. Beides hatte Einfluss auf die Anzahl vakanter Stellen. In den Jahren 2014 und 2015 zeigen sich die Auswirkungen der ASP-Massnahmen, welche auch Stellenreduktionen beinhalteten. Im Jahr 2016 konnten einige Vakanzen erfolgreich besetzt werden. Im Jahr 2017 verzeichnete die BVE wieder viele Vakanzen im Architektur- und Ingenieurbereich. Zudem wurden Abgänge teilweise aufgrund der Entlastungsmassnahmen ab 2018 nicht mehr ersetzt.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf allller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	119 919	127 000	469 133	342 133	269.4 %
(-) Personalkosten	–9 466 508	–9 762 489	–9 690 074	72 415	0.7 %
(-) Sachkosten	–6 707 377	–7 970 000	–8 138 140	–168 140	–2.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 250 955	–2 380 968	–1 846 758	534 210	22.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–18 304 922**	**–19 986 457**	**–19 205 839**	780 618	3.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	221 746	250 000	**7 051**	–242 949	–97.2 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–111 265	–210 000	**–110 062**	99 938	47.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 927	5 000	**0**	–5 000	–100.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–18 189 514**	**–19 941 457**	**–19 308 850**	632 607	3.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	285 537	560 772	218 374	–342 398	–61.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 903 976**	**–19 380 685**	**–19 090 476**	290 209	1.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–6 018 647	–5 436 850	–7 634 011	–2 197 161	–40.4 %
Dienstleistungen Ämter	–12 286 274	–14 549 607	–11 571 828	2 977 779	20.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt um rund CHF 0,8 Millionen besser aus als budgetiert. Hauptgrund dafür waren Minderkosten bei den kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen infolge Projektverschiebungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat war auch im Jahr 2017 für die Führungsunterstützung der Direktorin und Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen) zuständig.

Die Finanzdienste wurden personell und organisatorisch gestärkt, um die Herausforderungen mit der neuen Rechnungslegung nach HRM2/IPSAS zu bewältigen.

Eine zentrale Aufgabe des Generalsekretariats im Informatik- und Organisationsbereich war die planmässige Umsetzung der kantonalen ICT-Strategie.

Chancen und Risiken

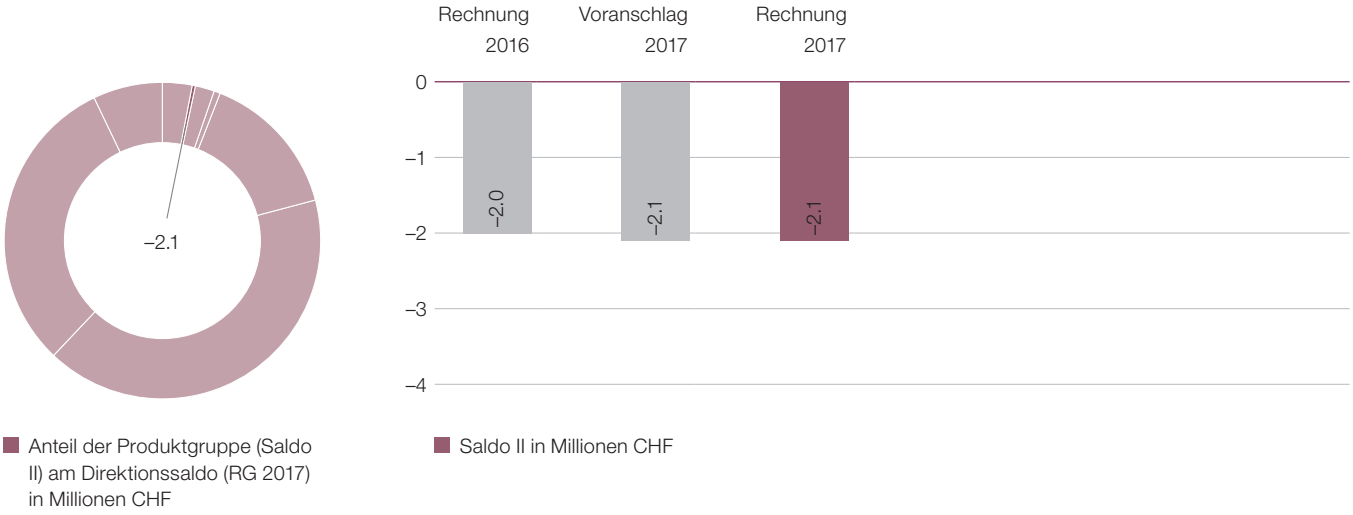
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen wurden Voraussetzungen geschaffen für weitere Effizienzsteigerungen.

Im Personalbereich war die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	148	137
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	21	41
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	37	44
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	148	141

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVE. Es bereitet die Entscheide zuhanden der Direktorin vor. Das Rechtsamt unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	223 697	199 000	241 639	42 639	21.4 %
(-) Personalkosten	–2 156 350	–2 224 809	–2 339 302	–114 494	–5.1 %
(-) Sachkosten	–59 411	–67 437	–17 699	49 738	73.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	329	0	0	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 991 735**	**–2 093 246**	**–2 115 363**	–22 117	–1.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 248	500	**1 428**	928	185.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 990 487**	**–2 092 746**	**–2 113 935**	–21 189	–1.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 081	0	–2 371	–2 371	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 992 568**	**–2 092 746**	**–2 116 306**	–23 560	–1.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 729 947	–1 824 298	–1 813 198	11 100	0.6 %
Rechtliche Dienstleistungen	–261 789	–268 947	–302 165	–33 217	–12.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I fällt um CHF 22 000 schlechter aus als geplant. Die Erhöhung des durchschnittlichen Stundenansatzes für die Berechnung der Rückstellungen auf den Zeitguthaben des Personals und der Anstieg der Zeitsaldi haben zur Überschreitung des Globalbudgets geführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für eine möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte sind die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich Energie, Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG, Wasserfonds und Abwasserfonds.

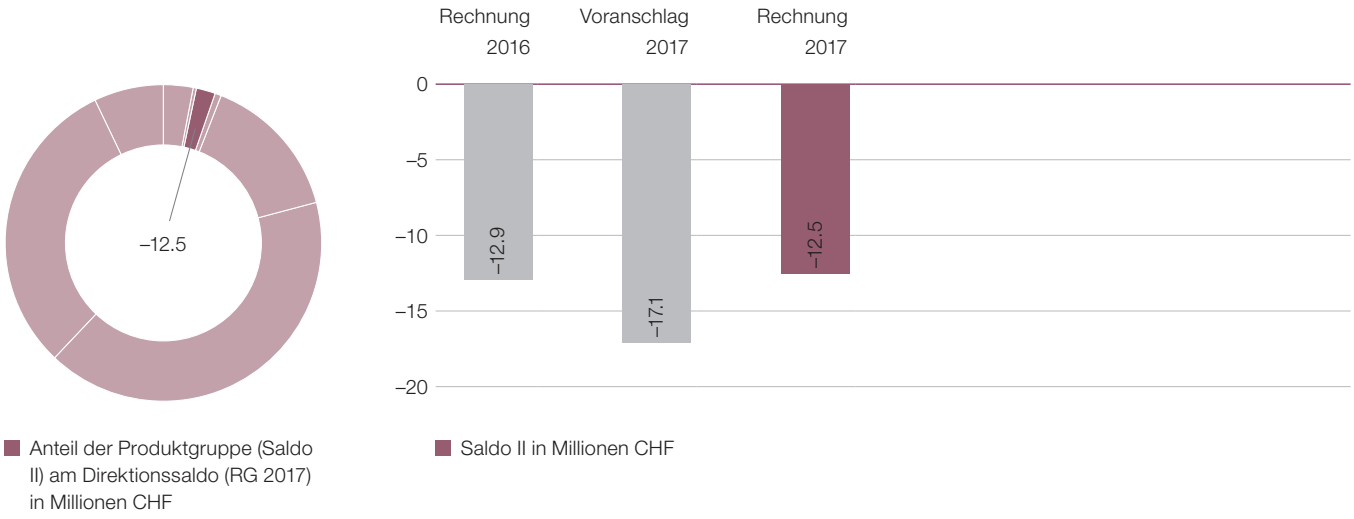
Chancen und Risiken

In der Produktgruppe bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl der eingereichten Beschwerden	312	283
Anzahl erledigter Beschwerden	318	269
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	6	5

10.7.3 Nachhaltige Entwicklung



Beschreibung

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverwaltung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die Ressourcen schonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht;
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) wahrnimmt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	310 962	315 000	1 431 180	1 116 180	354.3 %
(-) Personalkosten	–2 266 165	–2 343 782	–2 287 268	56 514	2.4 %
(-) Sachkosten	–429 756	–383 000	–282 028	100 972	26.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 251	–1 318	–2 675	–1 358	–103.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–2 386 209**	**–2 413 100**	**–1 140 791**	1 272 309	52.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	26 000 000	**11 799 244**	–14 200 756	–54.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–10 531 877	–40 685 000	**–23 144 789**	17 540 211	43.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 160	1 000	**0**	–1 000	–100.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 916 926**	**–17 097 100**	**–12 486 337**	4 610 764	27.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 145 508	371	2 053	1 683	453.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–10 771 418**	**–17 096 729**	**–12 484 283**	4 612 446	27.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Nachhaltige Entwicklung	–584 344	–868 282	–703 006	165 276	19.0 %
Energie	–1 801 866	–1 544 819	–437 786	1 107 033	71.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt um CHF 1,3 Millionen besser aus als budgetiert. Die neue Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantonen zur Energieförderung unterteilt die globale Finanzhilfe in Investitionsbeitrag und Aufwandentschädigung. Hiermit wurde mit der Aufwandentschädigung ein zusätzlicher Ertrag von CHF 1,1 Millionen generiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden (z. B. Klimawandel/Klimaschutz, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft).

Zentrale Schwerpunkte sind dabei die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung, welche an die neue Musterverordnung der Kantone (MuKEn 2014) und der Energiestrategie des Bundes angepasst werden muss, sowie die Unterstützung der NE auf der lokalen Ebene.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern.

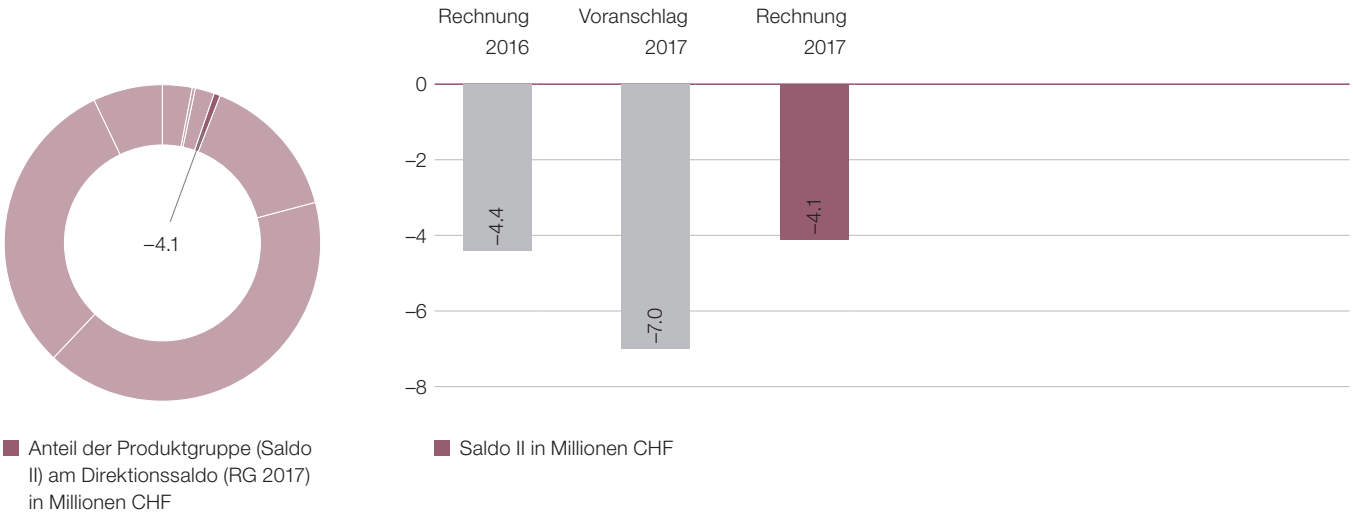
Die Umsetzung der Strategie ist stark von der Weiterentwicklung der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene abhängig.

Die neue Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes ab dem Jahr 2018 kann zu grösseren Budgetabweichungen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	**2016**	**2017**
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	202	234
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	49	58
Anzahl bewilligte Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	2 335	3 097
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	2	6
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	60	78

10.7.4 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG; SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB), die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation (AGI) stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 250 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 90 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF	2016	2017	2017	CHF	%
(+) Erlöse	2 049 631	1 813 000	4 359 695	2 546 695	140.5 %
(-) Personalkosten	–4 660 550	–4 742 313	–4 591 007	151 306	3.2 %
(-) Sachkosten	–832 324	–2 278 878	–977 271	1 301 607	57.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–44 982	–24 569	35 208	59 777	243.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–3 488 225**	**–5 232 760**	**–1 173 375**	4 059 384	77.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	598 650	345 000	**495 007**	150 007	43.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 561 484	–2 070 000	**–3 407 346**	–1 337 346	–64.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 650	2 141	**2 730**	589	27.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 448 409**	**–6 955 619**	**–4 082 984**	2 872 634	41.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	20 661	4 621	–59 071	–63 692	–1378.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 427 748**	**–6 950 998**	**–4 142 055**	2 808 943	40.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Geoinformation	–3 488 225	–5 232 760	–1 173 375	4 059 384	77.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) fällt um 4,1 Millionen besser aus als budgetiert. Gründe für dieses Ergebnis sind höhere Kostenbeteiligungen des Bundes an Projekten der amtlichen Vermessung, Nichtinanspruchnahmen von Dienstleistungen Dritter und höhere Erlöse (GRUDIS-Gebühr).

Entwicklungsschwerpunkte

Die kantonale Geodateninfrastruktur wurde mit weiteren Geodaten ergänzt. Die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und die flächendeckende Einführung des ÖREB Katasters im Kanton Bern schreiten wie geplant voran. Im Projekt Leitungskataster wurden die aufgebaute Infrastruktur und die definierten Prozesse erfolgreich getestet.

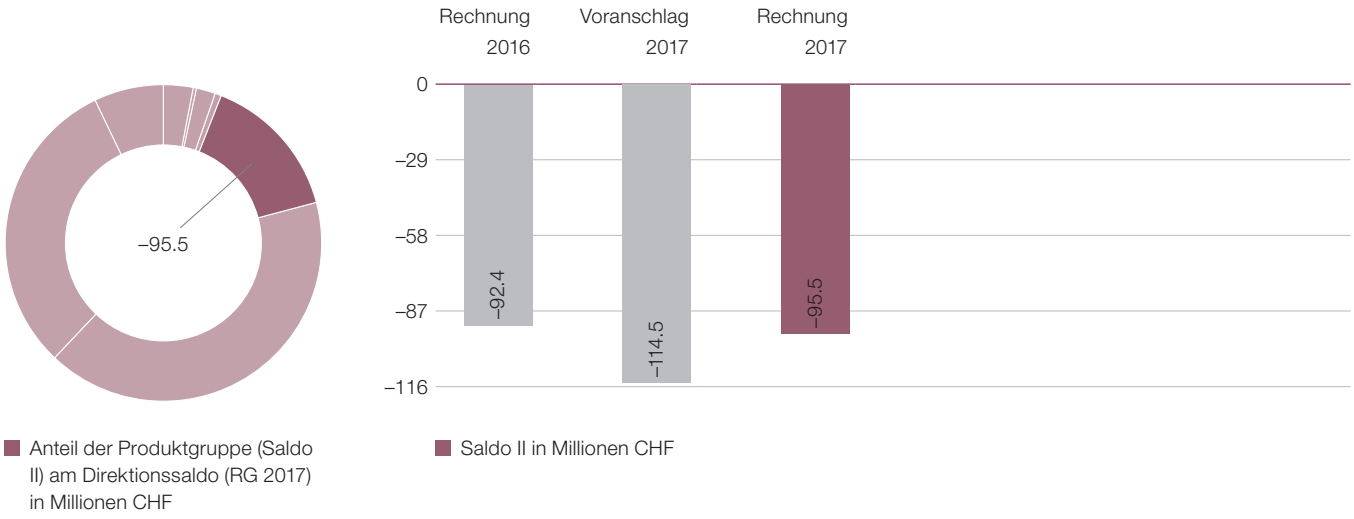
Chancen und Risiken

Der Bund fördert die rasche Flächendeckung der amtlichen Vermessung mit zusätzlichen Subventionen. Gemäss aktueller Planung und Prognose werden deshalb in den nächsten Jahren von den Gemeinden bedeutend mehr Lose der amtlichen Vermessung ausgelöst als in der Vergangenheit. Die durch den Kanton zu tragenden, gebundenen Ausgaben für die Realisierung der amtlichen Vermessung werden demzufolge in den nächsten Jahren steigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	**2016**	**2017**
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	278	290
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	845	978
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	20	19
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	46	48

10.7.5 Infrastrukturen



Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2 109 km
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes (inkl. Brücken und Tunnels) = CHF 7 Milliarden
- Anzahl in der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1 224

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 23 km
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,4 Milliarden
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 174 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km
- Länge der markierten Radwanderroute: 1 150 km

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	29 136 976	24 262 000	34 155 719	9 893 719	40.8 %
(-) Personalkosten	–61 793 543	–64 538 221	–62 813 093	1 725 127	2.7 %
(-) Sachkosten	–41 555 280	–42 177 900	–39 466 954	2 710 946	6.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–122 871 626	–127 730 369	–124 442 747	3 287 622	2.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–197 083 474**	**–210 184 489**	**–192 567 075**	17 617 414	8.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	61 481 702	65 200 000	**57 084 980**	–8 115 020	–12.4 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–21 174 962	–36 450 000	**–30 321 199**	6 128 801	16.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	64 378 691	66 900 000	**70 254 179**	3 354 179	5.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–92 398 043**	**–114 534 489**	**–95 549 116**	18 985 374	16.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	53 327 511	116 714 086	–2 176 541	–118 890 627	–101.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–39 070 532**	**2 179 596**	**–97 725 657**	–99 905 253	–4583.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kantonsstrassen	–173 762 188	–176 364 900	–179 656 747	–3 291 846	–1.9 %
Nationalstrassen	–13 487 564	–22 832 678	–8 141 400	14 691 278	64.3 %
Hochwasserschutz	–7 914 462	–8 635 740	–2 971 282	5 664 458	65.6 %
Spezialprodukte	–1 919 260	–2 351 171	–1 797 647	553 524	23.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Saldoverbesserung von rund CHF 17,6 Millionen entstand hauptsächlich durch nicht budgetierte Mehrerlöse und die Teilauflösung der Rückstellung für die Netzvollendung der Nationalstrassen. Die höheren Sachkosten für den Betrieblichen Unterhalt der Strassen (CHF 7,8 Mio.) wurde durch die Teilauflösung der Rückstellung (CHF 10,5 Mio.) für die Netzvollendung der Nationalstrassen unterschritten. Die Kalkulatorischen Kosten weisen Minderkosten von CHF 3,3 Millionen auf.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit gezielten Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen soll die Qualität der Anlagensubstanz gehalten werden. Zudem hat das TBA einen «Schlussspurt» zum Lärmschutz lanciert, um angesichts der Sanierungsfrist März 2018 die noch ausstehenden Massnahmen möglichst zeitnah zu realisieren und somit die befristeten Bundesbeiträge maximal auszuschöpfen.

Wichtige Strassenbauprojekte: Umsetzung der Begleitmassnahmen zum Bypass Thun Nord (Lauitorstutz, Berntorkreisel), Umsetzung flankierender Massnahmen zum A5 Biel Ostast (Brügg, Orpund), Erarbeitung der Bauprojekte für die Verkehrssanierungen «Aarwangen-Langenthal Nord» und «Burgdorf-Oberburg-Hasle» sowie der Umfahrung Wilderswil. Fortführung Planungsarbeiten A5 Westast in Biel.

Die Aktualisierung des Strassennetzplans wurde abgeschlossen, neue Rahmenkredite für Investition (IRK) und Substanzerhaltung wurden verabschiedet und die Überarbeitung des Sachplans Wanderroutennetz wurden vorangetrieben .

Beim Hochwasserschutz bleibt die Aare ein wichtiger Schwerpunkt. Neben den prioritären HWS-Einzelmassnahmen zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern und dem Aarboden im Haslital in Planung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z. B. Lütschine auf dem Bödeli, Gürbe im unteren Gürbetal, Emme, Chisebach um Konolfingen und Kiesen, alte Aare im Seeland, Luterbach in Oberburg und Langete im Langetental).

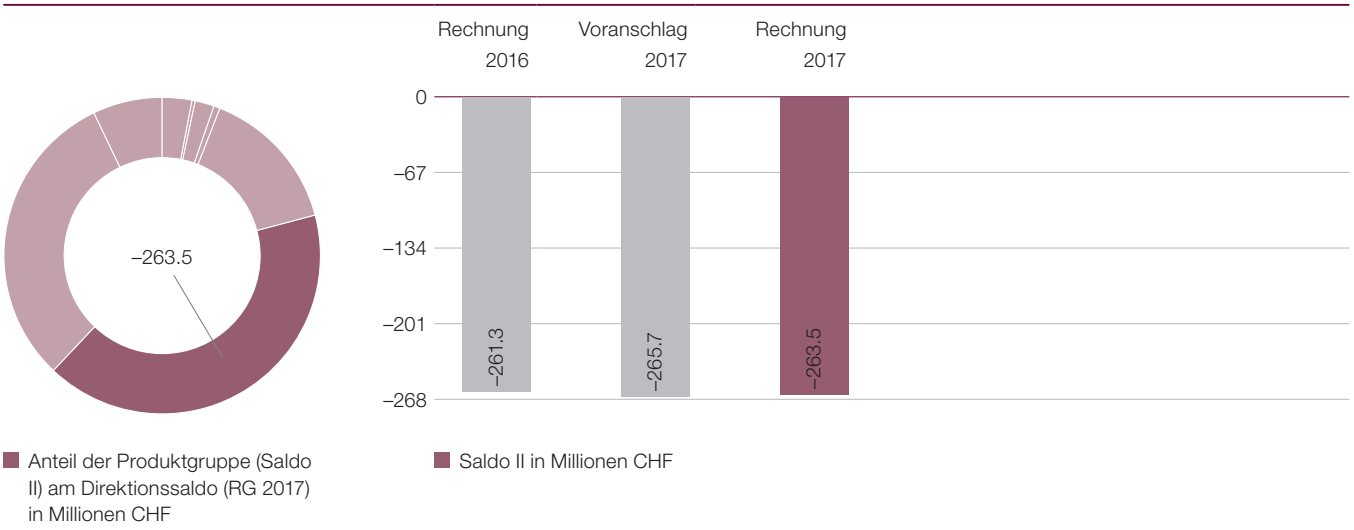
Chancen und Risiken

Die angemessene Sicherstellung des Strassenunterhaltes und die zeitgerechte Projektierung und Realisierung der Projekte mit knappen personellen Ressourcen und reduzierten Finanzmitteln stellt die Organisation vor grosse Herausforderungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	599	581
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	79	80
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	260	257
Prozentuale Erfüllung der Projektziele im Arbeitsprogramm der Netzvollendung der Nationalstrassen	91	94
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100
Anzahl genehmigte Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	302	240
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	2 915	2 802

10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK)/regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Es ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt die Direktorin und das Generalsekretariat in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	330 100	175 000	350 092	175 092	100.1 %
(-) Personalkosten	–2 219 771	–2 165 082	–2 165 830	–748	–0.0 %
(-) Sachkosten	–1 305 286	–542 002	–732 755	–190 753	–35.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 966 686	–3 676 386	–3 552 765	123 621	3.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–7 161 642**	**–6 208 470**	**–6 101 258**	107 212	1.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	112 032 456	121 237 070	**128 540 284**	7 303 214	6.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–366 178 029	–380 740 770	**–385 927 185**	–5 186 415	–1.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 178	300	**1 511**	1 211	403.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–261 306 038**	**–265 711 870**	**–263 486 648**	2 225 222	0.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	9 767 595	1 742 277	2 220 928	478 651	27.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–251 538 443**	**–263 969 593**	**–261 265 720**	2 703 874	1.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Infrastruktur und Rollmaterial	–4 301 883	–4 014 283	–3 750 258	264 024	6.6 %
Verkehrsangebot	–2 859 759	–2 194 188	–2 350 999	–156 812	–7.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo der Produktgruppe (Saldo I) wurde um rund CHF 0,1 Millionen unterschritten. Auf Stufe Saldo II liegen die Staatsbeiträge netto CHF 2,2 Millionen unter dem Voranschlag. Der Grund hierfür sind tiefere ÖV-Abgeltungen. Die Budgetunterschreitung bei den Abgeltungen ist auf Verhandlungserfolge im Bestellprozess sowie auf einen höheren Mitfinanzierungsbeitrag des Bundes zurückzuführen. Die Investitionsrechnung schliesst CHF 1,1 Millionen über dem Voranschlag ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mitfinanzieren. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern sowie die Entflechtung Wylerfeld. Die Arbeiten an den Projekten zum Ausbau des Bahnhofs Bern wurden im Jahr 2017 gestartet. Die Arbeiten zur Entflechtung Wylerfeld haben Anfang 2016 begonnen und verlaufen planmässig.

Die Agglomerationsprogramme der 3. Generation wurden im Dezember 2016 beim Bund eingereicht. Im Frühjahr 2017 hat der Kanton mit den Regionen die Fragen des Bundes beantwortet. Die Vernehmlassungsbotschaft des Bundes folgt Anfang 2018. Für die Erarbeitung der RGSK 2020 wurden die Vorgaben des Kantons an die Regionen erarbeitet.

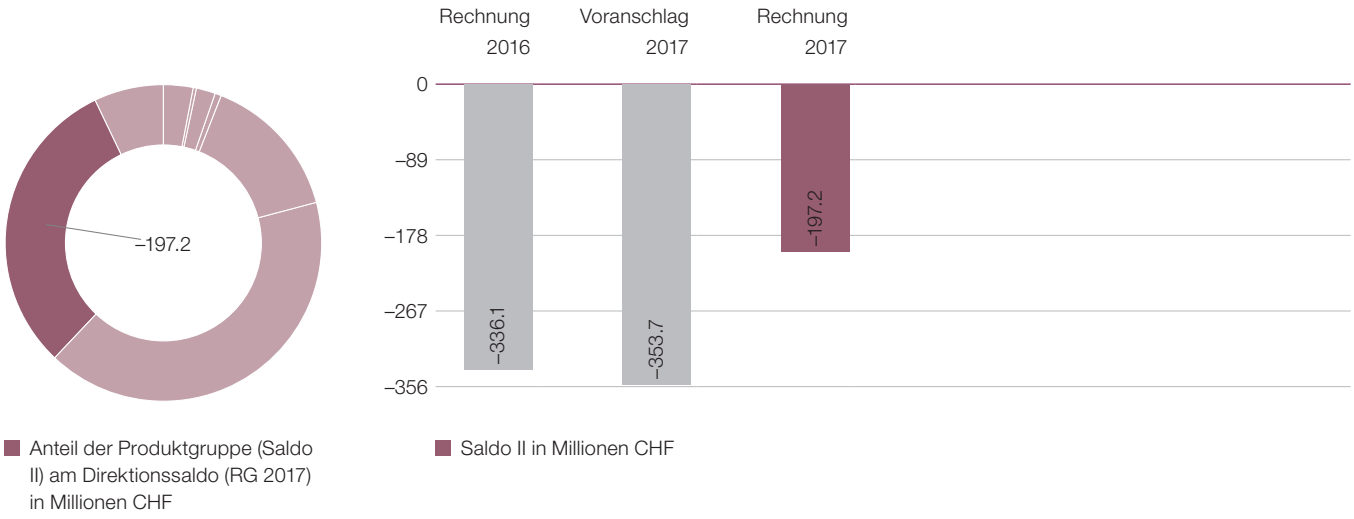
Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz und Landverbrauch gegenüber dem motorisierten Individualverkehr grosse Vorteile.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	25	25
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	57 900 000	57 900 000
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 629 000 000	1 643 000 000
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	254 100 000	254 900 000
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	44 400 000	49 600 000

10.7.7 Immobilienmanagement



Beschreibung

Als Eigentümervertreter wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung etc.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facility-management). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt zugemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	50 980 684	25 455 800	34 458 220	9 002 420	35.4 %
(-) Personalkosten	–10 132 411	–10 430 995	–10 006 970	424 025	4.1 %
(-) Sachkosten	–92 964 415	–93 076 900	–99 256 088	–6 179 188	–6.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–280 272 752	–275 611 870	–276 086 673	–474 803	–0.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–332 388 894**	**–353 663 966**	**–350 891 511**	2 772 454	0.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**164 034 689**	164 034 689	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 704 924	0	**–10 302 163**	–10 302 163	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 740	5 000	**6 121**	1 121	22.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–336 088 079**	**–353 658 966**	**–197 152 864**	156 506 101	44.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	180 211 108	64 963 438	–135 948 084	–200 911 521	–309.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–155 876 971**	**–288 695 528**	**–333 100 948**	–44 405 420	–15.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Immobilienmanagement	–332 388 894	–353 663 966	–350 891 511	2 772 454	0.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt um CHF 2,8 Millionen besser aus als veranschlagt. Einerseits konnten insgesamt CHF 9,0 Millionen Mehrerlöse realisiert werden, vor allem infolge Buchgewinne auf diversen Verkaufsgeschäften, auf Entschädigungen vom Bund sowie auf Heiz-/Nebenkostenabrechnungen. Andererseits werden Mehrkosten von CHF 6,2 Millionen ausgewiesen vor allem infolge Erhöhung der Aktivierungsgrenze bei Immobilien.

Entwicklungsschwerpunkte

In diesem Jahr gelang es, wichtige Schwerpunkte im Immobilienbereich zu realisieren. Der Grosse Rat hat im Grundsatz entschieden, in einer 2. Etappe die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH), das Department Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich performative Künste (Musik, Theater und Oper) sowie das Rektorat und Services (RSR) in einem neuen Campus in Bern zu konzentrieren. Gleichzeitig entschied er, frei werdende BFH-Standorte in Burgdorf weiter zu nutzen. Auf dem Gsteig-Areal soll ein Campus für die Technische Fachschule Bern erstellt werden und am Jlcoweg soll ein TecLab entstehen. Beide Projekte mit Zeithorizont 2026. Für den Standort Burgdorf wurden die Projektaufträge erteilt und die Arbeit in den Projekten wurde aufgenommen. Nach Abschluss der Vorarbeiten wird der Kredit für die Durchführung des Wettbewerbs im März 2018 im Grossen Rat beantragt.

Zudem hat der Grosse Rat den Projektierungskredit für den Wettbewerb und den Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten für das Neue Polizeizentrum am Standort in Köniz-Niederwangen beschlossen.

Die anspruchsvolle Sanierung der Kinderkliniken des Berner Inselspitals konnte abgeschlossen werden. In den Kinderkliniken des Inselspitals werden alljährlich rund 3 000 kleine Patientinnen und Patienten behandelt. Das Gebäude hat mit Technik- und Untergeschossen 17 Stockwerke und wurde in den 1970er-Jahren in Betrieb genommen. In den vergangenen zehn Jahren hat der Kanton das Gebäude umfassend und unter laufendem Spitalbetrieb saniert.

Für den Substanzerhalt der Gebäude wurden rund 500 Geschäfte abgewickelt.

Digitale Innovation: Als Voraussetzung für den Einsatz von IMMO_IT konnte die Aktualisierung, Aufbereitung und Migration der Flächenpläne und Wartungsverträge erfolgreich abgeschlossen werden. Mit dem Jahresabschluss 2017 wird erstmals eine Liegenschaftsrechnung ausgewiesen. Die Projektarbeiten für IMMO_IT haben von allen beteiligten Mitarbeitenden ein hohes Engagement erfordert.

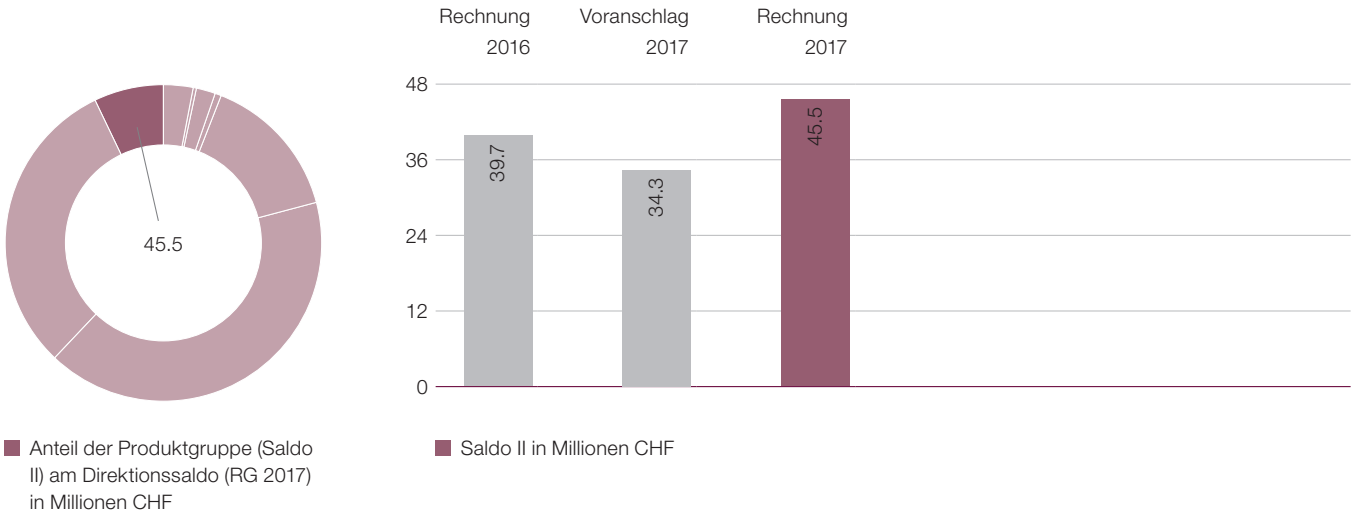
Chancen und Risiken

Der aktuell nachgefragte Raumbedarf übersteigt die vorhandenen Mittel. Die Nutzerstrategien und das daraus resultierende Wachstum sind in der Regel nicht mit dem Mehrbedarf an Flächen und Investitionen abgestimmt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Bestand Nettogeschossfläche in m² für die Bedürfnisse des Kantons BE	1 973 568	1 914 926
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m²	212 625	215 625
Anzahl eigene und zugemietete Objekte	1 232	1 364

10.7.8 Wasser und Abfall



Beschreibung

Das AWA betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem TBA) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen und Grundwassernutzung) rund CHF 11 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung, rund 2 500 Gebrauchswasserkonzessionen und rund 7 000 Bewilligungen für Erdsonden verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km^2 Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;

– Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
– Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	74 583 829	73 705 000	76 571 805	2 866 805	3.9 %
(-) Personalkosten	–15 158 556	–15 679 354	–15 363 090	316 264	2.0 %
(-) Sachkosten	–7 289 232	–8 009 349	–6 916 456	1 092 893	13.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 645 943	–3 404 889	–3 876 589	–471 700	–13.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**48 490 098**	**46 611 409**	**50 415 670**	3 804 262	8.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 489 696	1 070 000	**2 887 678**	1 817 678	169.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–12 129 512	–16 425 000	**–8 735 533**	7 689 467	46.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 821 109	3 001 000	**967 523**	–2 033 477	–67.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**39 671 391**	**34 257 409**	**45 535 338**	11 277 929	32.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–11 449 330	–3 950 446	–20 722 431	–16 771 986	–424.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**28 222 061**	**30 306 963**	**24 812 907**	–5 494 056	–18.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	–7 949 105	–7 540 590	–7 963 105	–422 515	–5.6 %
Gewässerschutz	12 081 127	10 460 344	13 383 359	2 923 015	27.9 %
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–1 939 000	–3 455 786	–2 237 658	1 218 128	35.2 %
Wassernutzung	46 297 075	47 147 441	47 233 073	85 633	0.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist gegenüber dem Budget mit CHF 50,4 Millionen einen um CHF 3,8 Millionen (8,2 %) höheren Überschuss aus.

Verschiedene Mehrerlöse (CHF 2,9 Mio.) und Minderkosten (CHF 0,9 Mio.) führten zu diesem Resultat. Die Mehrerlöse resultieren aus CHF 1,9 Millionen höheren Einnahmen aus der Abwasserabgabe, CHF 0,7 Millionen mehr Gebühreneinnahmen und CHF 0,3 Millionen höheren Abgaben für Gebrauchswassernutzungen. Weniger Kosten für Untersuchungen und Sanierungen von Altlasten führten im Wesentlichen zu den geringeren Sachkosten.

Der um CHF 11,3 Millionen höhere Saldo II entstand durch weniger ausbezahlte Investitionsbeiträge (rund CHF 8,0 Mio.), höheren Investitionsbeiträgen des Bundes (CHF 1,5 Mio.) sowie niedrigeren Wasserkonzessionen (rund CHF 2,0 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Umsetzung der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen neuen Massnahmenprogramme 2017–2022 zur Wasserstrategie 2010 hat bereits im Jahr 2017 begonnen und wird in den nächsten Jahren andauern. Erste Massnahmen wurden initiiert:

– Untersuchung des Zustands privater Abwasserleitungen,
– Untersuchung über die Integration der Speicherseen in die Wasserbewirtschaftung während Extremereignissen,
– verschiedene Projekte zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei der Wasserversorgung wurden vorangetrieben,
– das Berner Pflanzenschutzprojekt, welches bis 2025 weitergeführt wird.

Gestützt auf den im Jahr 2017 vom Regierungsrat erlassenen überarbeiteten Sachplan Abfall hat die Umsetzung der ersten Massnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere im Bereich Recyclingbaustoffe, begonnen und wird in den nächsten Jahren fortgesetzt.

Die Wasserkraft wurde auch im Jahr 2017 weiter gefördert: Das Kraftwerk Handeckfluh ist neukonzessioniert und für das Laufwasserkraftwerk Mühleberg wurde die Konzession erneuert. Der Gewässerzustandsbericht Berner Jura-Seeland wurde publiziert. Er enthält die Ergebnisse aus der Qualitätsüberwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers insbesondere hinsichtlich Mikroverunreinigungen.

Das Bauprojekt für die Hauptsanierungsetappe der Deponie Illiswil ist weit fortgeschritten. Mit der Baubewilligung kann bis Ende 2018 gerechnet werden.

Im Jahr 2017 konnten 17 Schiessanlagen saniert werden. Dank dem teilrevidierten Abfallgesetz (LD; RSB 822.1, Erhöhung der Abfallabgabe ab 1. Januar 2018) ist die Finanzierung der Sanierung der restlichen sanierungsbedürftigen 240 300m- und 75 Kleinkaliber-Schiessanlagen sichergestellt.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (KGSCHG; BSG 821.0) und des Wasserversorgungsgesetzes (WVG; BSG 752.32) betreffend Abwasser- bzw. Wasserfonds wurde Ende 2017 gestartet.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	762	967
Anzahl beaufsichtigte Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	420	415
Anzahl erstellte Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	2 778	2 795
Anzahl behandelte Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	184	248
Anzahl erteilte Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	244	198
Anzahl betriebene und unterhaltene hydrometrische Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165
Anzahl manuelle Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	1 076	836

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 846 297**	**–6 265 000**	**–4 198 957**	2 066 043	33.0 %
Ertrag	**4 846 297**	**6 265 000**	**4 198 957**	–2 066 043	–33.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–2 094	–3 000	–3 301	–301	–10.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 116 825	–3 092 000	–1 739 908	1 352 092	43.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–384 615	0	–2 770 905	–2 770 905	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 319 728	0	1 143 736	1 143 736	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 023 035	–3 170 000	–828 579	2 341 421	73.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	4 825 677	4 388 000	4 179 372	–208 628	–4.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	1 857 000	0	–1 857 000	–100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	20 620	20 000	19 585	–415	–2.1 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–1 282 978**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**–1 282 978**	**0**	**0**	0	0.0%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 282 978	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	8 761 605	6 823 106	–57 823 780	–64 646 886	–947.5%
Vermögensbestand per 31.12.	–57 823 780	4 966 106	–55 052 875	–60 018 981	–1208.6%
Vermögensveränderung	–66 585 385	–1 857 000	**2 770 905**	4 627 905	249.2%

Kommentar

Mit dem Restatement HRM2 wurde per 1. Januar 2017 eine Rückstellung für zukünftige Ausgaben für Altlasten- und Schiessstandsanierungen in der Höhe von CHF 67,0 Millionen gebildet. Abzüglich des Bestands des Fondsvermögens per 31. Dezember 2016 in der Höhe von CHF 9,1 Millionen führte dies zu einer Verpflichtung des Kantons gegenüber der Spezialfinanzierung. Diese Verpflichtung betrug per 1. Januar 2017 CHF 57,8 Millionen. Die Verpflichtung des Kantons konnte per 31. Dezember 2017 um CHF 2,8 Millionen verringert werden, da unter anderem die Rückstellung aufgrund der abgerechneten Projekte verringert werden konnte. Diese Auflösung sowie CHF 1,9 Millionen weniger Aufwände bewirkten eine Einlage in den Fonds von CHF 2,8 Millionen anstelle der budgetierten Entnahme von CHF 1,9 Millionen. Damit beträgt die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung per 31. Dezember 2017 CHF 55,1 Millionen.

10.8.2 Abwasserfonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–12 479 051**	**–12 093 000**	**–14 052 248**	–1 959 248	–16.2 %
Ertrag	**12 479 051**	**12 093 000**	**14 052 248**	1 959 248	16.2 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–652 844	–716 000	–778 683	–62 683	–8.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–6 738 551	–1 669 000	–8 537 333	–6 868 333	–411.5 %
36 Transferaufwand	–4 362 320	–15 000	–1 364 633	–1 349 633	–8997.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–725 336	–9 693 000	–3 371 599	6 321 401	65.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	12 377 337	12 000 000	13 930 970	1 930 970	16.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	101 714	93 000	121 278	28 278	30.4 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–4 314 697**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**–4 314 697**	**0**	**0**	0	0.0%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	–4 314 697	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	38 756 643	38 975 643	45 495 194	6 519 551	16.7%
Vermögensbestand per 31.12.	45 495 194	40 644 643	54 032 527	13 387 884	32.9%
Vermögensveränderung	6 738 551	1 669 000	**8 537 333**	6 868 333	411.5%

Kommentar

Rund CHF 5,0 Millionen weniger ausbezahlte Investitionsbeiträge und Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände aufgrund von Projektverzögerungen und CHF 1,9 Millionen Mehreinnahmen aus der Abwasserabgabe (das für die Berechnung der Abwasserabgabe 2017 massgebende Jahr 2016 war überdurchschnittlich nass) führten zu einer weiteren Zunahme des Fondsvermögens um CHF 8,5 Millionen auf CHF 54 Millionen. Gleichzeitig erhöhte sich der Stand der zugesicherten Beiträge um rund CHF 5,0 Millionen auf CHF 23,2 Millionen per 31. Dezember 2017.

Im Jahr 2017 wurde eine Teilrevision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSCHG; BSG 821.0) gestartet mit dem Ziel, das Fondsvermögen abzubauen und langfristig auf einem tiefen Niveau zu stabilisieren.

10.8.3 See- und Flussuferfonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 000 000**	**–623 000**	**–2 000 000**	–1 377 000	–221.0 %
Ertrag	**2 000 000**	**2 123 000**	**2 000 000**	–123 000	–5.8 %
Saldo	**0**	**1 500 000**	**0**	–1 500 000	–100.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–50 000	0	50 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–625 371	0	–811 883	–811 883	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 295 587	–550 000	–569 222	–19 222	–3.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–79 042	–23 000	–618 894	–595 894	–2590.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	123 000	0	–123 000	–100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	2 000 000	2 000 000	2 000 000	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–753 827**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**–753 827**	**0**	**0**	0	0.0%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	–753 827	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	1 400 564	1 277 564	2 025 935	748 371	58.6%
Vermögensbestand per 31.12.	2 025 935	1 154 564	2 837 818	1 683 254	145.8%
Vermögensveränderung	625 371	–123 000	**811 883**	934 883	760.1%

Kommentar

Die abgeschlossene Teilrevision der See- und Flussuferverordnung (SFV; BSG 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2015–2017 bewirken die notwendige Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

10.8.4 Wasserfonds

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 775 077**	**–5 298 000**	**–5 671 058**	–373 058	–7.0 %
Ertrag	**6 775 077**	**5 298 000**	**5 671 058**	373 058	7.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–91 282	–269 000	–222 725	46 275	17.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–802 351	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–5 861 090	0	–133 315	–133 315	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–20 354	–5 029 000	–5 315 018	–286 018	–5.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	1 637 055	0	511 474	511 474	0.0 %
42 Entgelte	5 131 757	4 900 000	4 929 380	29 380	0.6 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	395 000	221 185	–173 815	–44.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	6 265	3 000	9 018	6 018	200.6 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–5 861 096**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**–5 861 096**	**0**	**0**	0	0.0%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	–5 861 096	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	3 495 491	2 900 491	4 297 842	1 397 351	48.2%
Vermögensbestand per 31.12.	4 297 842	2 505 491	4 076 658	1 571 167	62.7%
Vermögensveränderung	802 351	–395 000	**–221 184**	173 816	44.0%

Kommentar

Im Berichtsjahr wurden rund CHF 0,6 Millionen mehr Investitionsbeiträge und Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände ausbezahlt als budgetiert. Dies ist auf die grössere Anzahl neuer Beitragsgeschäfte im Berichtsjahr zurückzuführen. Nicht budgetierte Einnahmen für Trinkwasserkonzessionen und Gebühren in der Höhe von CHF 0,6 Millionen sowie CHF 0,2 Millionen Minderkosten bewirkten, dass das Fondsvermögen moderat abnahm. Es verringert sich um CHF 0,2 Millionen auf CHF 4,1 Millionen. Der Stand der zugesicherten Fondsbeiträge erhöhte sich auf CHF 30,1 Millionen.

Im Jahr 2017 wurde eine Teilrevision des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG; BSG 752.32) gestartet mit dem Ziel, die systematische Unterdeckung des Fonds auszugleichen und die offenen Verpflichtungen abzubauen.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Finanzaufsicht	–4.3	0.1

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Finanzaufsicht	–4.2	–4.6	–4.2	0.4	8.1 %
Total	**–4.2**	**–4.6**	**–4.2**	0.4	8.7 %

11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle (www.finanzkontrolle.be.ch).

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 297 860**	**–4 640 788**	**–4 287 819**	352 969	7.6%
Ertrag	**96 568**	**102 760**	**115 689**	12 929	12.6%
Saldo	**–4 201 292**	**–4 538 028**	**–4 172 129**	365 898	8.1%
Aufwand					
30 Personalaufwand	–4 029 182	–4 284 537	–3 991 033	293 503	6.9%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–143 878	–192 600	–207 693	–15 093	–7.8%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–18 802	–8 651	–7 012	1 639	18.9%
34 Finanzaufwand	0	0	–863	–863	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–105 998	–155 000	–81 217	73 783	47.6%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	63 470	60 760	96 353	35 593	58.6%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	2 430	2 000	2 599	599	30.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	30 668	40 000	16 737	–23 263	–58.2%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erträge fielen im Berichtsjahr um rund CHF 13 000 höher aus als veranschlagt.

Die Aufwände liegen rund CHF 350 000 unter dem Voranschlagswert. Die Ursache liegt insbesondere bei den tieferen Personalaufwänden. Diese konnten infolge nicht besetzter Stellen, Rotationsgewinne, tieferer Pensionskassenbeiträge sowie gesunkener Kosten im Aus- und Weiterbildungsbereich gegenüber dem Budget reduziert werden.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–7 688**	**–17 800**	**–3 146**	14 654	82.3 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–7 688**	**–17 800**	**–3 146**	14 654	82.3 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–7 688	–17 800	–3 146	14 654	82.3 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden die budgetierten Investitionsmittel um rund CHF 14 000 nicht ausgeschöpft.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

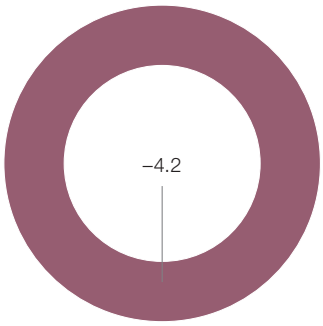
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
26.6	24.0	23.9	24.7	23.4	23.9	23.9

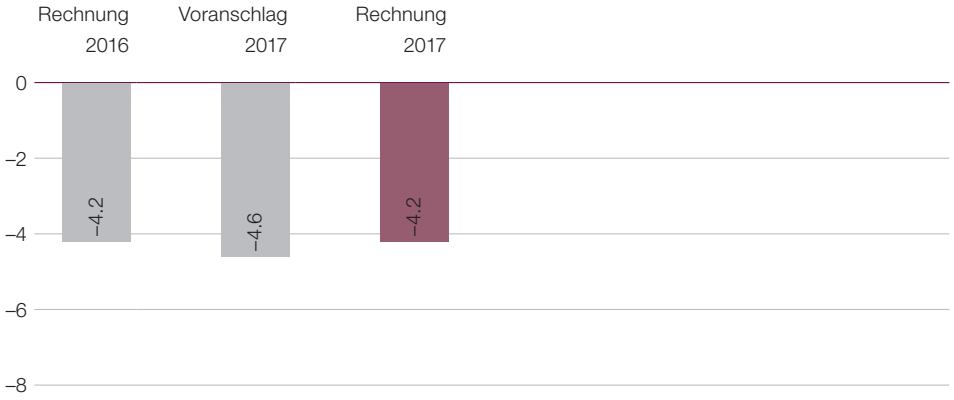
Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 FTE kontinuierlich auf 24 FTE reduziert werden. Die Finanzkontrolle geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 FTE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2017) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Finanzaufsicht» setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen);
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate);
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft;
- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	92 106	95 000	74 225	–20 775	–21.9 %
(-) Personalkosten	–4 024 720	–4 416 776	–3 949 570	467 206	10.6 %
(-) Sachkosten	–249 876	–207 600	–289 773	–82 173	–39.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–20 819	–23 196	–20 515	2 681	11.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 203 309**	**–4 552 573**	**–4 185 633**	366 940	8.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 203 309**	**–4 552 573**	**–4 185 633**	366 940	8.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 017	14 545	13 503	–1 042	–7.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 201 292**	**–4 538 028**	**–4 172 129**	365 898	8.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2016	2017	2017	CHF	%
Kernaufgaben	–3 707 703	–3 676 169	–3 627 638	48 531	1.3 %
Spezialprüfungen	–274 188	–695 030	–241 283	453 748	65.3 %
Sonderprüfungen	–135 014	–102 775	–277 012	–174 237	–169.5 %
Beratung	–86 404	–78 599	–39 700	38 899	49.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Erlöse fielen im Berichtsjahr CHF 20 000 tiefer aus als im Voranschlag.

Die Kosten liegen rund CHF 390 000 unter dem Voranschlagswert. Die Ursache liegt insbesondere bei den tieferen Personalkosten. Diese konnten infolge nicht besetzter Stellen, Rotationsgewinne, tieferer Pensionskassenbeiträge sowie gesunkener Kosten im Aus- und Weiterbildungsbereich gegenüber dem Budget reduziert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Der Personalaufwand ist mit über 90 Prozent der wesentlichste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes auswirken. Die Finanzkontrolle kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	**2016**	**2017**
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG ; BSG 622.1) verpflichtet sind (FTE)	24	24
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	0	0
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	0	0
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle (in CHF Mio.)	0	0

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Datenschutz	–1.2	0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Datenschutz	–1.0	–1.2	–1.2	0.0	1.3 %
Total	**–1.0**	**–1.2**	**–1.2**	0	0.0 %

12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden in einem besonderen Bericht dargestellt.

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–974 021**	**–1 176 729**	**–1 173 170**	3 559	0.3%
Ertrag	**12 322**	**3 000**	**14 282**	11 282	376.1%
Saldo	**–961 699**	**–1 173 729**	**–1 158 888**	14 841	1.3%
Aufwand					
30 Personalaufwand	–863 996	–973 329	–981 882	–8 553	–0.9%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–104 627	–203 300	–156 910	46 390	22.8%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 898	0	–31 878	–31 878	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–2 500	–100	–2 500	–2 400	–2400.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	11 661	3 000	13 773	10 773	359.1%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	451	0	509	509	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	209	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2017 schliesst per Saldo im Vergleich zum Voranschlag um CHF 14 841 besser ab. Eine nicht budgetierte Stellvertretung wegen eines Mutterschaftsurlaubs hat die Einsparung in den Personalkosten für eine während sechs Monaten unbesetzte Stelle kompensiert. Die im Sachaufwand bei den Dienstleistungen und Honoraren gemachten Einsparungen wurden zum Teil durch eine ausserordentliche Abschreibung aufgebraucht.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–34 776**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–34 776**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–34 776	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Vorjahr wurden die aktivierten Kosten des Audits «Spitäler FMI AG» irrtümlich der Investitionsrechnung anstatt der Erfolgsrechnung zugewiesen. Das wurde im Geschäftsjahr 2017 korrigiert.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

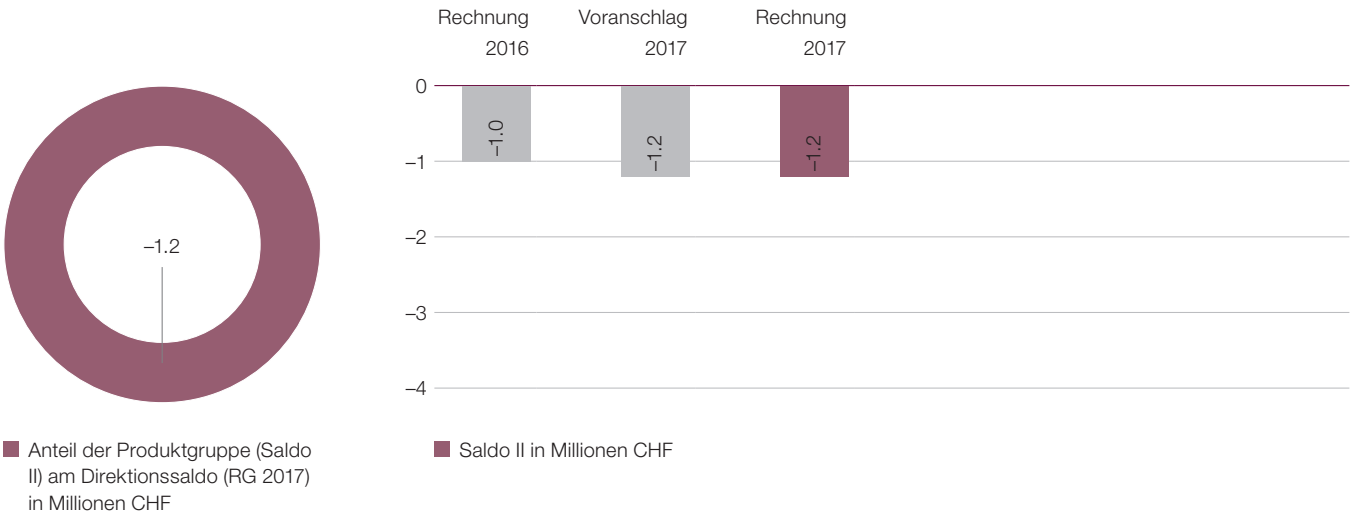
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
3.7	5.2	4.7	4.5	4.5	4.8	5.9

Kommentar

Aufgrund einer Mutterschaftsvertretung hat sich der Stellenbestand Ende 2017 vorübergehend um eine Vollzeiteinheit erhöht.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 288	0	656	656	0.0 %
(-) Personalkosten	–853 623	–970 329	–968 766	1 564	0.2 %
(-) Sachkosten	–106 917	–203 400	–159 410	43 990	21.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 665	0	–31 944	–31 944	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–962 917**	**–1 173 729**	**–1 159 463**	14 266	1.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	451	0	**509**	509	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–962 466**	**–1 173 729**	**–1 158 954**	14 775	1.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	767	0	66	66	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–961 699**	**–1 173 729**	**–1 158 888**	14 841	1.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Datenschutz	–962 466	–1 173 729	–1 158 954	14 775	1.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Der Saldo im Deckungsbeitrag I weist gegenüber dem Voranschlag 2017 eine Verbesserung von rund CHF 14 000 aus. Die entsprechende Verbesserung wurde durch eine ausserplanmässige Abschreibung weitgehend kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Zu lösen sind die in der Datenschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben. Die Aufgabenumschreibung in der Datenschutzgesetzgebung öffnet weite Spielräume. Die Ressourcen der Datenschutzaufsichtsstelle erlauben eine Aufgabenerfüllung am untersten Rand dieser Spielräume. Möglichkeiten zu einer verstärkten Aufgabenerfüllung fehlten. Als Technikfolgerecht gibt das Datenschutzrecht vor, für das Verwaltungshandeln relevante informatiktechnische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Datensicherheitsmassnahmen sowie Massnahmen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auszulösen. Entsprechend der aktuellen Informatikstrategie (Zentralisierung) waren schwerpunktmässig die Projekte der gemeinsamen Grundversorgung und Konzernapplikationen zu betreuen (Vorabkontrollen). Ein Erfüllen der auf eine zeitgerechte Erledigung ausgerichteten Ziele war in Anbetracht von Personalausfällen (nicht besetzte Stelle des Informatikauditors, Krankheit, Mutterschaft), insbesondere bei den Vorabkontrollen, nur durch das Leisten von Überzeit möglich. Dadurch konnten die Ziele weitgehend erreicht werden. Bei den Kontrollen von Informatikanwendungen gelang es aber nicht, den Personalausfall abzufangen: Nur drei der vier vorgegebenen Kontrollen wurden durchgeführt.

Chancen und Risiken

Die EU-Datenschutzreform, die Modernisierung der Europarats-Konvention 108 sowie der Entwurf zu einem totalrevidierten Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) führen zu einem Anpassungsbedarf bei der kantonalen Datenschutzgesetzgebung (KDSG; BSG 152.04). Kurzfristig soll diesem mit einer gesetzesvertretenden Einführungsverordnung genügt werden. Innert fünf Jahren muss eine ordentliche Gesetzesrevision folgen. Die Kosten für die erforderlichen Korrekturen steigen exponentiell, wenn bei Informatikprojekten rechtswidrige Datenbearbeitungen erst zu einem späten Zeitpunkt erkannt werden. Der Zentralisierung der Informatik ist beim Umgang mit diesen Risiken Rechnung zu tragen.

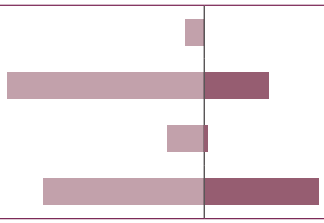
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Sicherstellung einer Vorabkontrolle der grösseren Informatikprojekte hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Datensicherheit (in %)	40	48
Kontrollen von Informatikanwendungen. (Anzahl Kontrollen)	4	3
Führen von Beschwerden gegen Verfügungen, die Empfehlungen ablehnen.	0	0
Behandeln triagierter Anfragen der Direktionen und der Staatskanzlei (auch zu Erlassen: Vernehmlassungen) (in %).	73	76
Kompetente Beratung und Unterstützung.	0	0
Behandeln von Anfragen Privater (in %)	64	63

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–7.9	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–84.7	27.4
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–15.7	1.4
Staatsanwaltschaft	–69.2	49.1



13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2016	2017	2017	CHF	%
Führungsunterstützung	–7.7	–10.6	–7.8	2.8	26.2 %
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–56.1	–57.8	–57.3	0.5	0.9 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.0	–14.9	–14.3	0.6	4.3 %
Staatsanwaltschaft	–15.2	–17.3	–20.2	–2.9	–16.6 %
Total	**–93.0**	**–100.6**	**–99.6**	1.0	1.0 %

13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dargestellt.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–209 790 385**	**–214 127 283**	**–194 114 407**	20 012 877	9.3%
Ertrag	**101 847 558**	**98 585 520**	**78 353 627**	–20 231 893	–20.5%
Saldo	**–107 942 826**	**–115 541 763**	**–115 760 780**	–219 016	–0.2%
Aufwand					
30 Personalaufwand	–117 943 960	–121 589 064	–119 766 407	1 822 658	1.5%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–88 032 115	–87 322 600	–70 142 404	17 180 196	19.7%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–703 829	–719 519	–339 799	379 720	52.8%
34 Finanzaufwand	–110 068	–3 000	–4 529	–1 529	–51.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	–141 923	–145 000	–205 276	–60 276	–41.6%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–2 858 490	–4 348 100	–3 655 993	692 107	15.9%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	100 239 948	97 358 420	77 033 257	–20 325 163	–20.9%
43 Verschiedene Erträge	1 212 155	880 000	1 090 056	210 056	23.9%
44 Finanzertrag	74 445	63 000	77 917	14 917	23.7%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	299 481	284 100	146 427	–137 673	–48.5%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	21 529	0	5 970	5 970	0.0%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2017 liegt nur CHF 0,2 Millionen unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2017. Aufgrund der Umsetzung der neuen Buchungsrichtlinie HRM2 wurden in diesem Abschluss erstmals sowohl die Ertrags- als auch die Abschreibungsverbuchung der unentgeltlichen Rechtspflege eliminiert, was zur Folge hat, dass sowohl die Sachkosten als auch die Erlöse im Berichtsjahr 2017 um jeweils CHF 17,8 Millionen tiefer ausfallen. Die umsatzbereinigten Erträge sind im Vorjahresvergleich hauptsächlich aufgrund geringerer Entgelte sowie tiefer ausgefallenen Gebühren und Bussen deutlich zurückgegangen (CHF -5,7 Mio.). Die Kosten sind, grösstenteils aufgrund von Mehrkosten für den Vollzug von Strafmassnahmen und Strafen an Jugendlichen infolge höheren Anzahl Vollzugsfälle, gestiegen (CHF 3,4 Mio.).

Der Nachkredit für die STAW kann gemäss KV1 Abschluss vollumfänglich innerhalb der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) kompensiert werden.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–334 259**	**–1 000 000**	**–1 613 624**	–613 624	–61.4 %
Einnahmen	**18 000**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–316 259**	**–1 000 000**	**–1 613 624**	–613 624	–61.4 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–334 259	–700 000	–41 636	658 364	94.1 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	–300 000	–1 571 988	–1 271 988	–424.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	18 000	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Kosten der Investitionsrechnung von CHF 1,6 Millionen fielen durch das gemeinsame Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» der Staatsanwaltschaft mit der Kantonspolizei an. Die Ausgabe wurde als Objektkredit in der Novembersession 2016 bewilligt (GRB 2016.POM.376), sie konnte jedoch aus zeitlichen Gründen nicht mehr in den Voranschlag 2017 eingebracht werden. Von den Gesamtausgaben konnte die JUS CHF 1 Million kompensieren.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

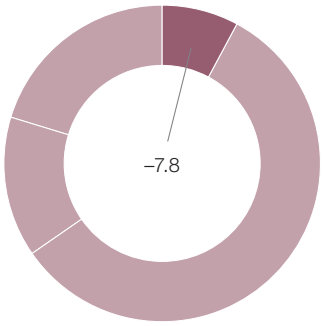
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
670.9	671.7	687.1	689.2	715.2	746.5	741.0

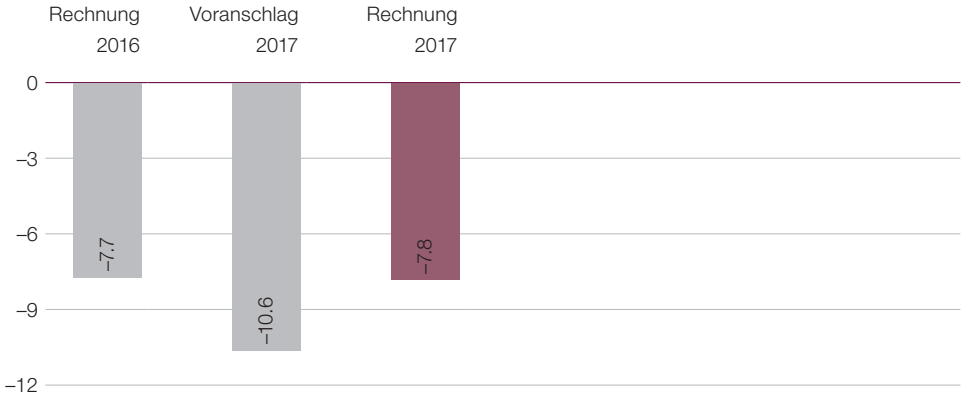
Kommentar

Der FTE Bestand der Justiz ist stabil und hat um minimale 5,5 Vollzeitstellen abgenommen (<1 %).

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2017) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	9 686	12 000	17 960	5 960	49.7 %
(-) Personalkosten	–3 476 094	–3 925 796	–3 577 235	348 561	8.9 %
(-) Sachkosten	–3 753 944	–6 309 900	–4 136 588	2 173 312	34.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–479 316	–389 868	–142 621	247 247	63.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–7 699 668**	**–10 613 564**	**–7 838 484**	2 775 080	26.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 226	700	**1 994**	1 294	184.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–7 698 442**	**–10 612 864**	**–7 836 490**	2 776 374	26.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	38 307	89 217	24 980	–64 237	–72.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–7 660 135**	**–10 523 647**	**–7 811 510**	2 712 136	25.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–7 699 668	–10 604 164	–7 838 484	2 765 680	26.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal.

Die Produktgruppe schliesst bei der Erfolgsrechnung 2017 um CHF 2,7 Millionen besser ab als geplant.

Der Sachaufwand fällt um rund CHF 1,9 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich. Entgegen der ursprünglichen Planung konnte noch kein neuer Standort bezogen werden, weshalb die entsprechend geplanten Umzugs- und Einrichtungskosten nicht angefallen sind. Weiter war die ICT-Infrastruktur (inkl. Fachapplikationen) gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise stabiler. Somit fielen tiefere Wartungskosten an als budgetiert. Durch Eigenleistungen der ICT konnte zudem mehrheitlich auf Unterstützung Dritter verzichtet werden, was den Aufwand ebenfalls reduzierte.

Die Internen Verrechnungen wurden um CHF 0,4 Millionen unterschritten. Diese Differenz begründet sich auf nicht verrechnete Leistungen vom KAIO, wie zum Beispiel für das Weitverkehrsnetz (WAN).

Der Personalaufwand liegt um nahezu CHF 0,3 Millionen unter dem budgetierten Wert. Der Hauptanteil für den Minderaufwand sind nicht ganzjährig besetzte Stellen beim Verwaltungspersonal und die nur teilweise beanspruchten Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals.

Die Kosten der Investitionsrechnung von CHF 1,6 Millionen fielen durch das gemeinsame Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» der Staatsanwaltschaft mit der Kantonspolizei an. Die Ausgabe wurde als Objektkredit in der Novembersession 2016 bewilligt (GRB 2016.POM.376), sie konnte jedoch aus zeitlichen Gründen nicht mehr in den Voranschlag 2017 eingebracht werden. Von den Gesamtausgaben konnte die JUS CHF 1,0 Million (davon CHF 0,4 Millionen durch die SSR) kompensieren.

Die Leistungsziele der Produktgruppe wurden vollumfänglich erreicht.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus steht weiterhin die Optimierung der Supportprozesse zugunsten der gesamten Justiz. Daneben geniesst die geplante Konzentration der Stabsstelle für Ressourcen von fünf auf einen Standort hohe Priorität.

Die Bereiche Finanzen und Personal werden im ERP-Projekt stark gefordert sein. Die aktuellen Prozessabläufe müssen überprüft und harmonisiert werden. Wo zwingende Anforderungen vorliegen, müssen adäquate Lösungen gefunden werden.

Chancen und Risiken

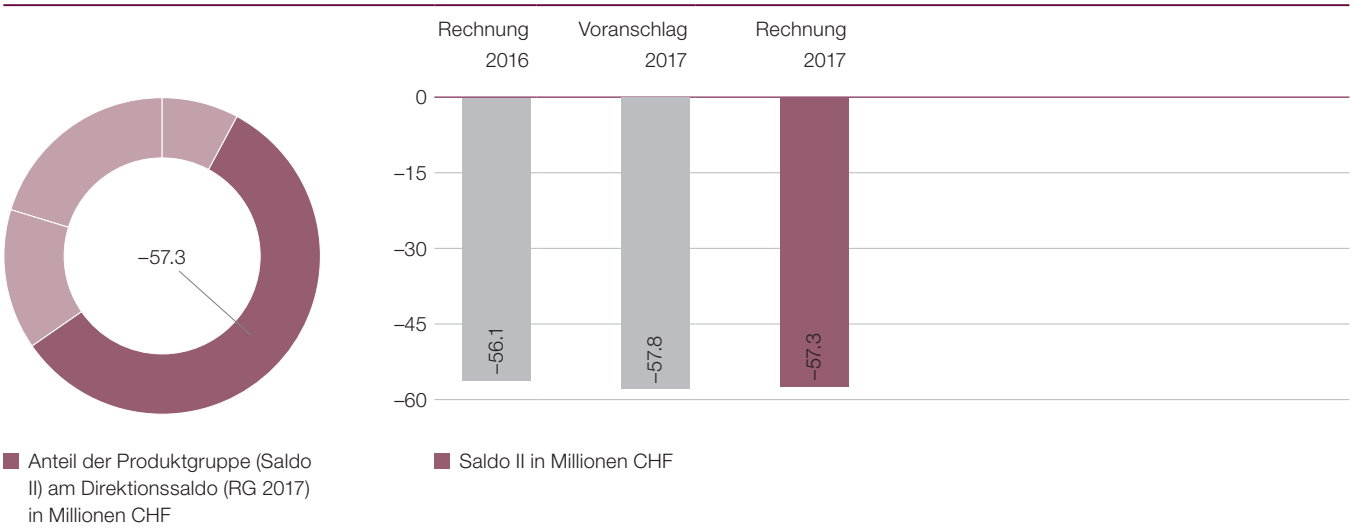
Die vom Regierungsrat extern in Auftrag gegebene Evaluation der Justizreform hat gezeigt, dass diese erfolgreich umgesetzt worden ist. Die übergeordneten Hauptziele sind erreicht worden. Nun kann der punktuelle Anpassungsbedarf an die Hand genommen werden. Dabei muss aus Sicht der Justizleitung die weitere Konsolidierung der Gesamtorganisation im Vordergrund stehen.

Sehr zu begrüssen ist das laufende Projekt «Justizverfassung». Es hat sich gezeigt, dass eine Abbildung der mit der Justizreform entstandenen, neuen Organisation der Justiz in der Kantonsverfassung nicht nur angemessen, sondern auch notwendig ist, um die Zusammenarbeit und das Zusammenspiel der Staatsgewalten auf Gesetzesstufe und im Alltag passend gestalten zu können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	14 000	13 577
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	6 000	8 007
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	92 000	92 745

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	44 670 794	43 996 100	26 556 062	–17 440 038	–39.6 %
(-) Personalkosten	–58 684 719	–59 927 626	–58 688 587	1 239 039	2.1 %
(-) Sachkosten	–42 872 009	–42 485 698	–25 877 504	16 608 194	39.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–413 390	–206 413	–62 393	144 020	69.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–57 299 325**	**–58 623 637**	**–58 072 421**	551 215	0.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	205 000	0	**549**	549	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–66 180**	–66 180	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	984 798	786 000	**837 920**	51 920	6.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–56 109 526**	**–57 837 637**	**–57 300 133**	537 504	0.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–5 931 600	–5 944 721	–5 965 875	–21 154	–0.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–62 041 126**	**–63 782 357**	**–63 266 008**	516 350	0.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Entscheid Strafabteilung Obergericht	–7 459 597	–7 739 388	–7 046 127	693 261	9.0 %
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	–5 891 437	–6 196 329	–7 327 739	–1 131 410	–18.3 %
Anwaltsprüfungen Obergericht	225 514	–264 626	81 329	345 955	130.7 %
Anwaltsaufsicht	–243 156	–197 149	–241 468	–44 319	–22.5 %
Andere Dienstleistungen Obergericht	–245 007	–125 984	–5 467	120 517	95.7 %
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	–19 082 892	–21 917 609	–28 258 183	–6 340 574	–28.9 %
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	–16 433 561	–12 552 352	–6 773 212	5 779 139	46.0 %
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	–1 154 199	–1 423 066	–1 102 764	320 303	22.5 %
Schlichtungsverfahren	–5 979 852	–6 647 143	–6 391 332	255 811	3.8 %
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	–1 035 138	–1 559 990	–1 007 459	552 532	35.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Bis Ende 2016 wurden die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege (Anwaltsentschädigungen und Gerichtsgebühren) sofort abgeschrieben und hatten somit keinen Einfluss auf den Saldo. Ab dem Jahre 2017 entfällt sowohl die Ertrags- wie auch die Abschreibungsverbuchung, was zur Folge hat, dass die Sachkosten sowie die Erlöse im Berichtsjahr um jeweils CHF 17,5 Millionen tiefer ausgewiesen werden. Die Umsetzung der neuen Buchungsrichtlinie hat die Deckungsbeitragsrechnung des Berichtsjahres wesentlich verändert.

Der budgetierte Saldo I (Globalbudget) wird um CHF 0,5 Millionen unterschritten. Der in der Rechnung 2017 ausgewiesene Saldo II liegt ebenfalls rund CHF 0,5 Millionen unter dem Voranschlag 2017 und hat sich gegenüber der Rechnung 2016 um CHF 1,2 Millionen verschlechtert.

Abgesehen vom vorgenannten Buchungsvorgang haben sich die Erlöse gegenüber dem Vorjahr kaum verändert und fallen leicht höher aus als budgetiert. Während die Einnahmen aus den Gebühren für Amtshandlungen CHF 1,6 Millionen höher liegen (+6,9 %), verzeichnen die Einnahmen aus Rückerstattungen Dritter einen um CHF 0,8 Millionen tieferen Ertrag (3,9 %).

Die Personalkosten fallen um CHF 1,2 Millionen tiefer aus als geplant (2,1 %) und bewegen sich auf Vorjahresniveau. Im Jahr 2017 werden erstmalig Verfahrenskosten abgegrenzt, welche das abgeschlossene Jahr betreffen, aber erst im folgenden Jahr abgerechnet werden. Diese Abgrenzungen erhöhen die Sachkosten um CHF 1,6 Millionen. In den Sachkosten sind unter anderem Auslagen und Anwaltsentschädigungen für die unentgeltliche Rechtspflege von insgesamt CHF 15,6 Millionen (Vorjahr CHF 17,1 Mio.) enthalten.

Im Berichtsjahr erfolgten keine wesentlichen Anschaffungen im Verwaltungsvermögen, weshalb die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen tiefer als budgetiert ausfallen.

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Anzahl und Umfang der Verfahren sind fremdbestimmt, der entsprechende Aufwand wie die Erträge ergeben sich praktisch zwingend daraus. Der Stellenplan wird aufgrund der zu erledigenden Aufgaben erstellt. Die Personalkosten sind nach dessen Genehmigung mitsamt den zentral bewirtschafteten Lohn-Nebenkosten nicht steuerbar. Auch bei den Sachausgaben sind die beeinflussbaren und ins Gewicht fallenden Positionen beschränkt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit konnte ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung) wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch unter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

Chancen und Risiken

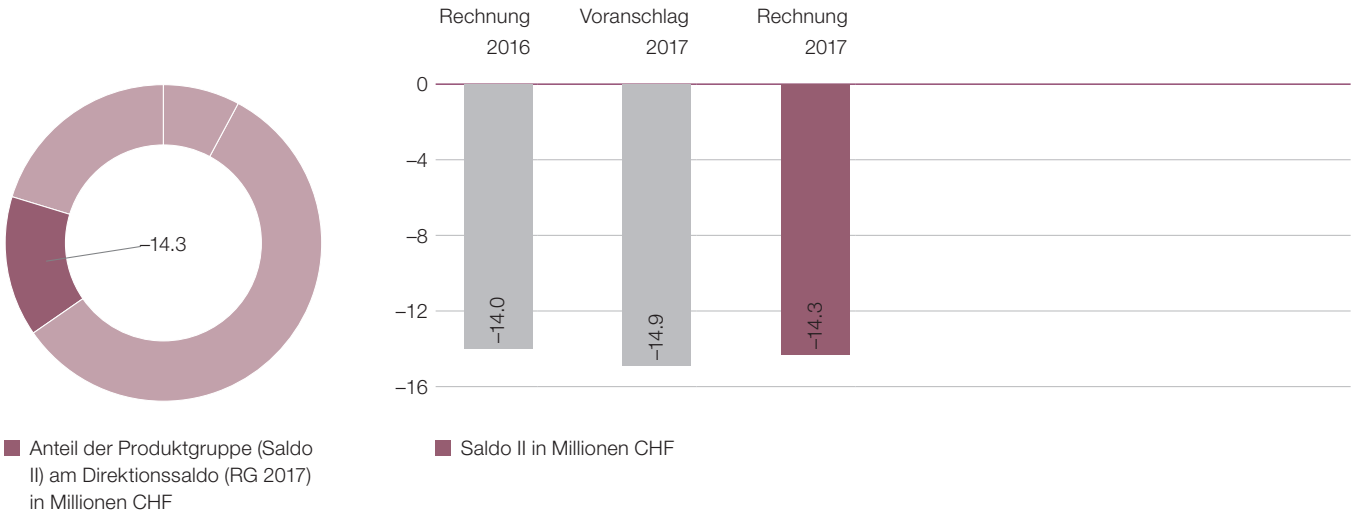
Infolge der Änderungen beim Unterhalts- und Vorsorgeausgleichsrecht (per 01. 01. 2017) sowie der Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung (per 01. 10. 2016) ist mit einer steigenden Anzahl Verfahren und einer zunehmenden Komplexität der Verfahren zu rechnen. Diese Änderungen haben im Berichtsjahr 2017 noch keine Auswirkungen auf der Seite des Personals- und des Sachaufwands, jedoch ist für das Jahr 2018

eine Aufwandsteigerung zu erwarten (u. a. vermehrte unentgeltliche Rechtspflege und zusätzliche Gutachten).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigte Verfahren	1 000	1 050
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigte Verfahren	2 000	2 000
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigte Verfahren	21 200	21 600
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht: Anzahl erledigte Verfahren	3 000	3 200
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigte Verfahren	2 500	2 500
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigte Verfahren	5 900	6 000
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführte Rechtsberatungen	21 300	21 400

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 530 748	0	1 415 361	1 415 361	0.0 %
(-) Personalkosten	–14 696 038	–15 027 272	–14 562 417	464 856	3.1 %
(-) Sachkosten	–856 951	110 650	–1 141 580	–1 252 230	–1131.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–556	0	–38	–38	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–14 022 797**	**–14 916 622**	**–14 288 673**	627 949	4.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 483	0	**12 961**	12 961	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–14 014 314**	**–14 916 622**	**–14 275 712**	640 910	4.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–57 822	0	65 900	65 900	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–14 072 136**	**–14 916 622**	**–14 209 813**	706 810	4.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–4 534 859	–5 139 649	–4 754 683	384 966	7.5 %
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–6 812 374	–6 370 068	–7 222 946	–852 877	–13.4 %
Andere Dienstleistungen Verwaltugsgericht	–109 012	–516 091	–25 547	490 543	95.0 %
Entscheid Steuerrekurskommission	–2 062 785	–2 261 496	–1 888 530	372 966	16.5 %
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–18 435	–94 784	–16 050	78 733	83.1 %
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–82 851	–93 762	–32 156	61 606	65.7 %
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	–402 483	–440 773	–348 761	92 012	20.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Im Saldo I (Globalbudget) schloss die Produktgruppe bei einem Budget von rund CHF 14,9 Millionen um CHF 0,6 Millionen (4,2 %) besser ab als geplant.

Gegenüber dem Voranschlag ergab sich ein Kreditüberschuss bei den Personalkosten (CHF 0,5 Mio.). Die Sachkosten wurden um CHF 1,3 Millionen überschritten. Die Abweichungen bei den Personalkosten sind vorwiegend eine Folge der Umstellung auf HRM2 und der damit verbundenen Änderungen bei den Rückstellungen. Bei den Sachkosten sind die Abweichungen einerseits Folge der schwierigen Vorhersehbarkeit der Kosten im Kerngeschäft (unentgeltliche Rechtspflege, Gutachten, Abschreibung von Forderungen usw.) und weiter der geänderten Bewertungen aufgrund der Umstellung auf HRM2 (Tatsächliche Forderungsverluste: Unentgeltliche Prozessführung).

Entgegen der geplanten Werte sind die Erlöse um CHF 1,4 Millionen höher ausgefallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Parallel zur weiteren Konsolidierung der strukturellen Anpassungen im Nachgang zur Justizreform hatte die Verwaltungsgerichtsbarkeit schwergewichtig ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen. Im Laufe des Geschäftsjahrs sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2 809 neue Fälle eingegangen. 2 999 Fälle konnten erledigt werden. 1 607 Fälle wurden als Pendenzen auf das Jahr 2018 übertragen.

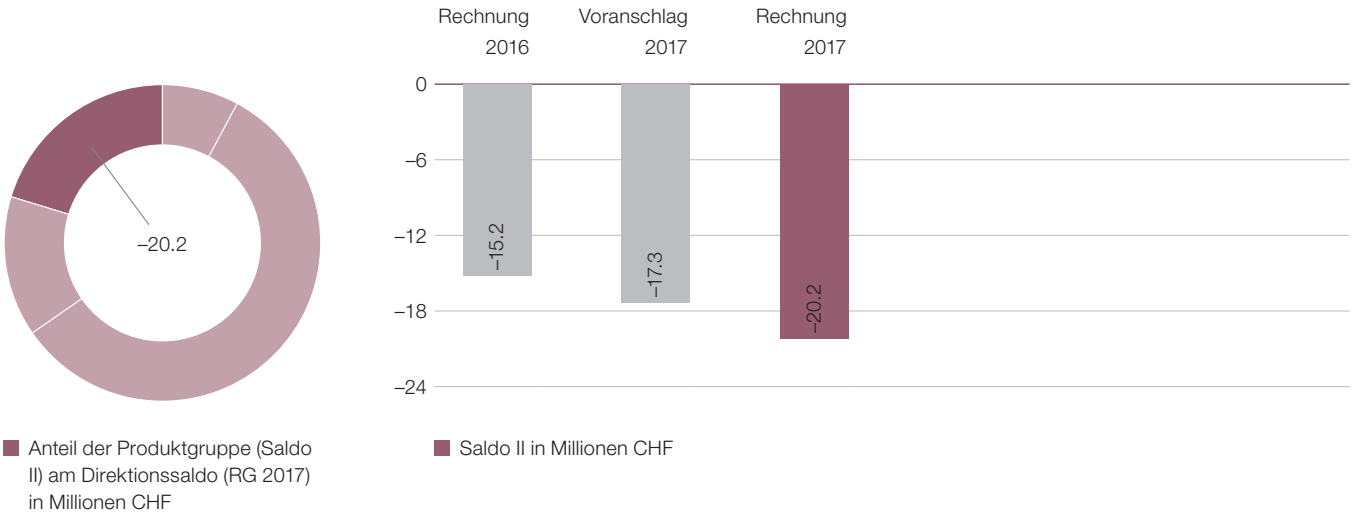
Chancen und Risiken

Insgesamt hat das Geschäftsvolumen gegenüber dem Vorjahr leichtabgenommen (s. ausführlich im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 2017).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden).	3 066	2 809
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).	3 209	2 999
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).	1 819	1 607

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	24 613 907	23 892 000	21 416 112	–2 475 888	–10.4 %
(-) Personalkosten	–40 867 743	–42 834 584	–42 209 664	624 920	1.5 %
(-) Sachkosten	–27 159 469	–26 062 994	–26 632 098	–569 104	–2.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–441 094	–278 931	–328 341	–49 410	–17.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–43 854 399**	**–45 284 508**	**–47 753 990**	–2 469 482	–5.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	29 538	42 000	**65 545**	23 545	56.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–74 450	–75 000	**–70 650**	4 350	5.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	28 721 541	28 005 000	**27 580 048**	–424 952	–1.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 177 770**	**–17 312 508**	**–20 179 046**	–2 866 538	–16.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–8 991 659	–9 006 629	–10 294 403	–1 287 774	–14.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–24 169 429**	**–26 319 137**	**–30 473 449**	–4 154 312	–15.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Untersuchung	–34 620 308	–34 200 114	–37 047 513	–2 847 398	–8.3 %
Anklageerhebung	–520 298	–696 027	–597 633	98 394	14.1 %
Abgekürztes Verfahren	–93 759	–113 387	–54 297	59 090	52.1 %
Strafbefehlsverfahren	8 125 542	5 965 666	8 993 485	3 027 819	50.8 %
Rechtsmittelverfahren	–2 209 346	–2 173 794	–2 063 097	110 697	5.1 %
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren	–473 926	–953 018	–612 644	340 374	35.7 %
Vollzug an Jugendlichen	–14 062 303	–13 113 833	–16 372 291	–3 258 458	–24.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2017

Die Produktgruppe schliesst in der Betriebsbuchhaltung bei einem budgetierten Saldo I (Globalbudget) von CHF 45,3 Millionen mit CHF 47,8 Millionen um rund CHF 2,5 Millionen schlechter ab als geplant. Die Überschreitung, welche mit einem Nachkredit beantragt worden ist, begründet sich mit Mehrkosten im Bereich des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen. Die Überschreitung kann innerhalb der Justiz kompensiert werden.

Der Sach- und übriger Betriebsaufwand fällt um rund CHF 3,5 Millionen höher aus als geplant. Dabei macht der Mehraufwand im Bereich übriger Betriebsaufwand mit rund CHF 3,1 Millionen den Hauptanteil aus. Grund dafür sind Mehrkosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen aufgrund einer höheren Anzahl Vollzugsfälle und Kostensteigerungen für die Unterbringungen infolge der Umstellung der (ausserkantonalen) Vollzugsinstitutionen auf die Vollkostenrechnung. Im Gegenzug fallen die Prozess- und Untersuchungskosten leicht tiefer aus als vorgesehen. Diese Aufwendungen sind durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beeinflussen. Die tatsächlichen Forderungsverluste übersteigen den geplanten Betrag um rund CHF 0,8 Millionen. Im Bereich des Busseninkassos wurde im Rahmen einer Sonderaktion im Berichtsjahr eine höhere Anzahl von Forderungen abgearbeitet. Die Wertberichtigung auf Forderungen verursacht aufgrund der Anpassung des Delkredere einen Mehraufwand von rund CHF 0,2 Millionen.

Bei den restlichen Positionen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand werden aufgrund einer allgemein sehr zurückhaltenden Ausgabenpolitik Mittel im Umfang von rund CHF 0,6 Millionen nicht beansprucht.

Die internen Verrechnungen liegen rund CHF 0,5 Millionen unter dem geplanten Wert. Hauptgrund dafür sind weniger Unterbringungen in kantonsinternen Institutionen (z. B. Jugendheim Lory) im Bereich des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen.

Die Entgelte liegen um rund CHF 1,7 Millionen unter dem geplanten Wert. Die Gebühren und Bussen sind um rund CHF 2,5 Millionen tiefer ausgefallen als angenommen. Hingegen ist bei den Rückerstattungen von Dritten und Geldstrafen ein Mehrertrag von rund CHF 0,8 Millionen zu verzeichnen. Entgegen den Annahmen zum Zeitpunkt der Planung, konnten im Bereich Strafbefehlsverfahren insgesamt weniger Erträge generiert werden. Die Staatsanwaltschaft hat auf diese Ertragsentwicklung keinen Einfluss.

Im Bereich der verschiedenen Erträge sind die Erträge aus beschlagnahmten Vermögenswerten um rund CHF 0,3 Millionen höher ausgefallen als erwartet. Eine exakte Planung dieses Ertragspostens ist nicht möglich.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) wird gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt und die bestehende Fachapplikation Tribuna mit einer modernen und zukunftsgerichteten Applikation abgelöst. Mit der neuen Geschäftsverwaltung wird eine medienbruchfreie Weitergabe der Untersuchungsakten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft möglich. Die Einführung ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Die Belastungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zeigen sich zwischen den Regionen unterschiedlich. Nachdem interne Ausgleichsmassnahmen zu wenig effektiv wirken, werden weitere Entlastungen geprüft.

Die strategische Weiterentwicklung der Staatsanwaltschaft sieht einen Ressourcen- und Know-how-Ausbau in der Bekämpfung der Cyberkriminalität vor. Weiter sollen Ressourcen im Bereich

des Medizinalstrafrechts und der Vermögensabschöpfung bereitgestellt werden.

Chancen und Risiken

Generell kann die Staatsanwaltschaft auf die Entwicklung der grössten Aufwands- und Ertragspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, insbesondere allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz, Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen, Erträge aus Gebühren, Bussen, Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten, andererseits können dabei Erträge aus Strafbefehlen einen positiven finanziellen Effekt auslösen.

Die Gebühren für die Überwachungsmassnahmen im Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr des EJPD (Dienst ÜPF) werden durch den Bund per 1. März 2018 erhöht und sollen in den kommenden Jahren gestaffelt weiter angehoben werden. Damit droht der Strafverfolgung am Ende der Erhöhungsperiode eine Kostensteigerung bis um das Doppelte, sollten die Anstrengungen zur Gebührenrevision beim Bund erfolglos verlaufen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2016 und 2017)	2016	2017
Anzahl Eingang Strafanzeigen	120 254	121 833
Anzahl eröffnete Untersuchungen	7 696	8 080
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 273	4 138
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	92 193	92 717
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	17 229	15 925

Verzeichnis über die Rechtsgrundlagen

STA

- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13)
- Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchG; SR 232.21)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)

VOL

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0)
- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendgesetz, EntsG; SR 823.20)
- Baugesetz (BauG; BSG 721.0)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0)
- Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV; BSG 916.51)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG; BSG 921.11)
- Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV; BSG 916.812)

GEF

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1)
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
- Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)
- Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11)
- Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

JGK

- Baugesetz (BauG; BSG 721.0)
- Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE; SR 211.222.32)
- Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31)
- Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04)
- Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
- Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)
- Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11)
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; 155.21)
- Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

POM

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0)

- Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)
- Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)
- Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR, OrV RR; BSG 152.11)
- Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV; BSG 121.111)

FIN

- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3)
- Personalgesetz (PG; BSG 153.01)
- Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1)

ERZ

- Baugesetz (BauG; BSG 721.0)
- Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)

BVE

- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)
- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62)
- Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)
- Kantonales Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSCHG; BSG 821.0)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG; BSG 752.32)

FK

- Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)

DSA

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)
- Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04)

JUS

- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)



GB

Geschäfts-bericht mit Jahres-rechnung 2017 des Kantons Bern

Überblick

Finanzverwaltung des Kantons Bern

557.24

Inhaltsverzeichnis

Jahresrechnung 2
Ergebnisse 3
Erfolgsrechnung 4
Investitionsrechnung 4
Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital 5
Bruttoschuld 5
Finanzierungssaldo 6
Selbstfinanzierungsgrad 6
Steuern 7
Ausgaben nach Aufgabengebiet 8
Kosten-/Leistungsrechnung 9
Produktgruppen 10
Aufwand nach Sachgruppen 14
Ertrag nach Sachgruppen 15
Nettoverschuldung 16
Nettoschuld pro Kopf 16
Zinsbelastung 17
Zinsbelastung pro Kopf 17
Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung 18
Struktur des Geschäftsbericht 19

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Tel. 031 633 54 09
Mail: info.fv@fin.be.ch

Jahresrechnung

Aufwandüberschuss

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr mit einem negativen Ergebnis ab. Der Aufwandüberschuss beträgt CHF 5 Millionen.

Schlechter als budgetiert

Im Vergleich zum Voranschlag, der einen Ertragsüberschuss von CHF 99 Millionen vorgesehen hat, beträgt die Saldoverschlechterung CHF 104 Millionen.

Investitionen

In der Investitionsrechnung stehen Ausgaben von CHF 650 Millionen Einnahmen von CHF 185 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 465 Millionen führt.

Selbstfinanzierungsgrad

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 470 Millionen.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 101 Prozent können die Nettoinvestitionen im Jahr 2017 vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 4 Millionen.

Schuldenabbau

Die Kantonsverschuldung (Bruttoschuld I) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 228 Millionen auf CHF 6 808 Millionen ab. Die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 229 Millionen auf CHF 8 670 Millionen ab.

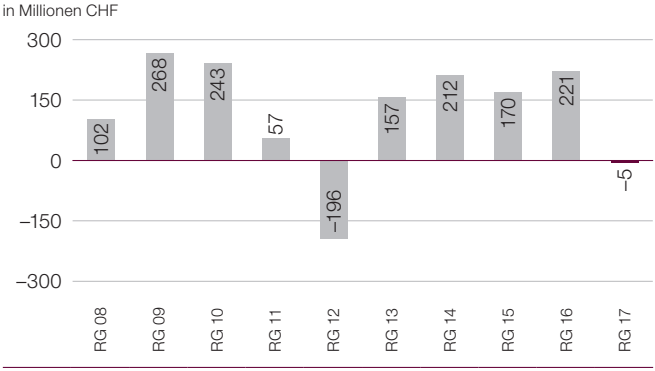
Ergebnisse

Staat in Millionen CHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
Erfolgsrechnung			
Aufwand	–10 666	–10 841	–11 303
Ertrag	10 888	10 939	11 298
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**221**	**99**	**–5**
Investitionsrechnung			
Ausgaben	–761	–705	–650
Einnahmen	322	249	185
Nettoinvestitionen	**–439**	**–456**	**–465**
Schuldenbremse Investitionsrechnung			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	221	99	–5
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	357	396	516
Entnahme aus Aufwertungsreserve	0	–30	–41
Selbstfinanzierung	579	464	470
Nettoinvestitionen	–439	–456	–465
Finanzierungssaldo	**139**	**8**	**4**
Selbstfinanzierungsgrad in %	**132 %**	**102 %**	**101%**
Bruttoschuld (II)	**–8 899**	**–9 134**	**–8 670**
Bilanz			
Finanzvermögen	3 922	3 889	3 971
Verwaltungsvermögen	8 137	8 515	8 217
Total Aktiven	**12 059**	**12 404**	**12 188**
Fremdkapital	–11 190	–10 847	–11 335
Eigenkapital	–869	–1 557	–852
Total Passiven	**–12 059**	**–12 404**	**–12 188**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

Erfolgsrechnung

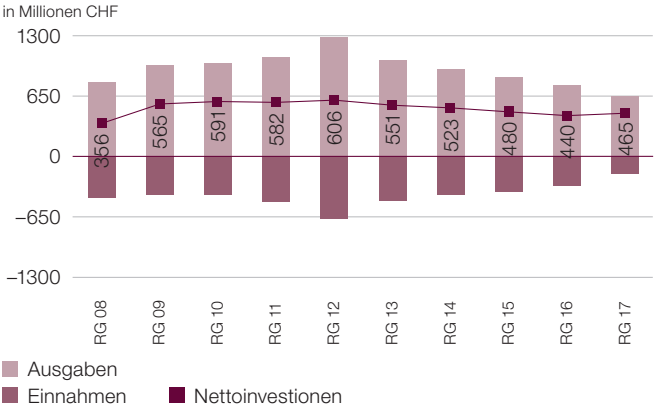
Der Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung beläuft sich auf rund CHF 5 Millionen



Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss ab. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Saldoverschlechterung von rund CHF 104 Millionen.

Investitionsrechnung

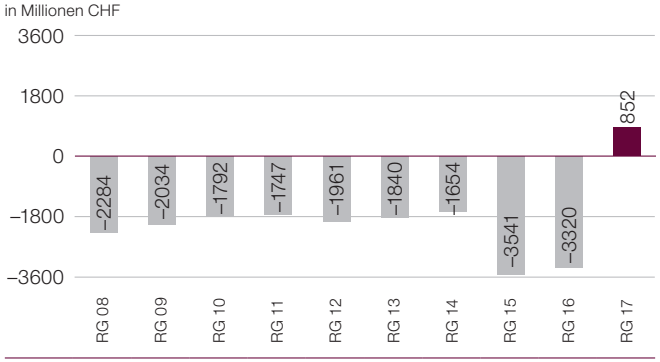
Im Jahr 2017 betrugen die Nettoinvestitionen rund CHF 465 Millionen



Den Investitionsausgaben von CHF 650 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 185 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitonen liegen damit um rund CHF 26 Millionen über dem Vorjahreswert.

Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital

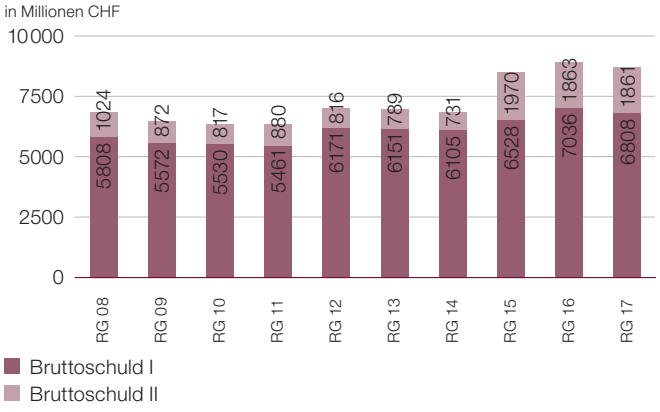
Die Bilanz per Ende 2017 weist ein Eigenkapital von rund CHF 852 Millionen aus



Nach der Neugliederung der Bilanz, aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017, ist der Bilanzfehlbetrag nun ein Bestandteil des Eigenkapitals. Der Kanton Bern weist per 31. Dezember 2017 ein Eigenkapital von insgesamt rund CHF 852 Millionen aus.

Bruttoschuld

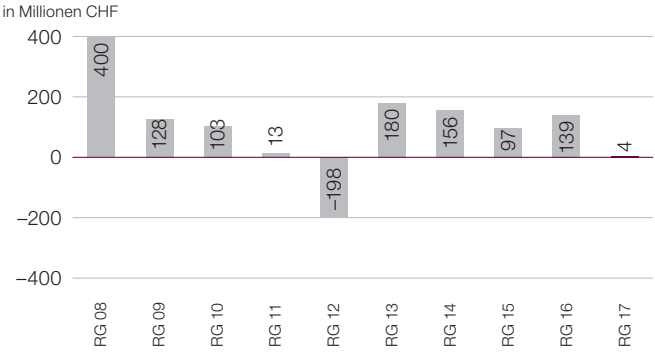
Die Bruttoschuld II beträgt CHF 8 670 Millionen



Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten sowie kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten, abzüglich den zugesicherten und passivierten Investitionsbeiträgen. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 228 Millionen auf CHF 6 808 Millionen ab. Bei der Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) ist gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von CHF 229 Millionen auf CHF 8 670 Millionen zu verzeichnen.

Finanzierungssaldo

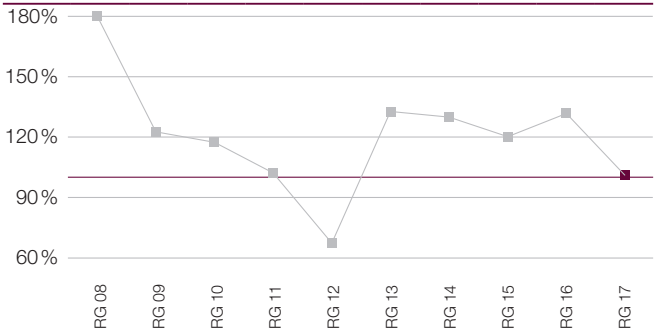
Positiver Finanzierungssaldo



Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 4 Millionen. Der Voranschlag ging von einem Finanzierungssaldo von CHF 8 Millionen aus. Die Saldoverschlechterung beträgt somit rund CHF 4 Millionen.

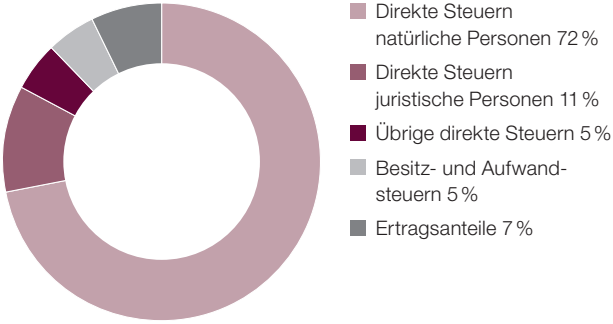
Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 101 Prozent



Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt die Selbstfinanzierung (Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, abzüglich Auflösung passivierte Investitionsbeiträge und Entnahme aus Aufwertungsreserve HRM2, minus bzw. plus Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss) in Prozent der Nettoinvestitionen. Die Nettoinvestitionen können wie bereits im Vorjahr vollständig aus eingenen Mitteln finanziert werden.

Steuern



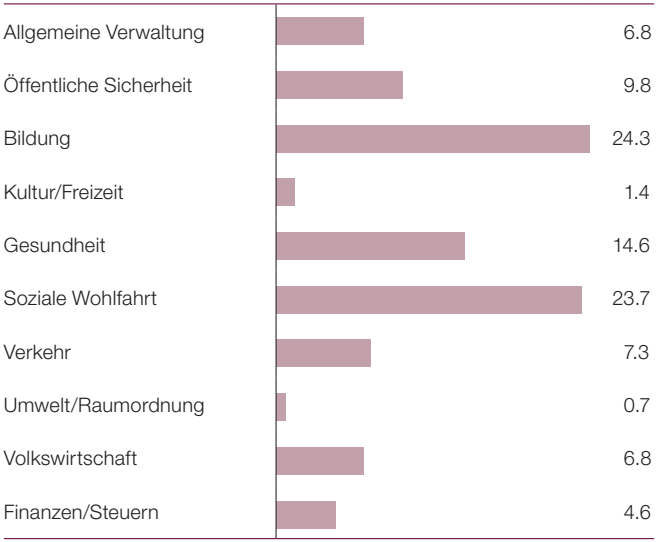
Steuerträge

in Millionen CHF	
Direkte Steuern natürliche Personen	4 102.1
Direkte Steuern juristische Personen	599.4
Übrige direkte Steuern	297.8
Besitz- und Aufwandsteuern	268.7
Ertragsanteile	385.5
Total	**5 653.5**

Ausgaben nach Aufgabengebiet

Bildung, soziale Wohlfahrt und Gesundheit sind die finanziell bedeutendsten Aufgabengebiete des Kantons

in Millionen CHF



Die Darstellung zeigt, wie viel von CHF 100, die der Kanton Bern ausgibt, an die verschiedenen Aufgabengebiete gehen.

Die Zahlen werden jeweils auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von der Eidgenössischen Finanzverwaltung errechnet und fliessen in die schweizerische Finanzstatisitk ein. Diese beruht auf der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden HRM2.

Kosten-/Leistungsrechnung

Übersicht der Kosten und Erlöse der Produktgruppen nach Aufgabengebiet

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Allgemeine Verwaltung	–560.0	255.6
Öffentliche Sicherheit	–1 075.1	934.2
Bildung	–2 630.3	528.5
Kultur/Freizeit	–152.4	8.9
Gesundheit	–1 209.7	6.8
Soziale Wohlfahrt	–2 974.7	1 102.9
Verkehr	–671.6	291.1
Umwelt/Raumordnung	–117.7	114.2
Volkswirtschaft	–156.1	57.3
Finanzen/Steuern	–211.4	6 798.4

Die Leistungen des Kantons Bern werden seit dem Jahr 2005 als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

Die Grafik zeigt eine Zusammenfassung der Produktgruppen in Aufgabengebiete, wie sie für die funktionale Gliederung verwendet werden. Den Produktgruppen werden mit der Kostenrechnung die betrieblich objektiven Kosten und Erlöse zugewiesen. Die Zahlen weichen fachlich bedingt teilweise von denjenigen der Finanzbuchhaltung ab. Auch werden die Besonderen Rechnungen, die über keine Kostenrechnung verfügen, nicht dargestellt.

Alle Produktgruppen sind nachstehend aufgelistet. Weitere Informationen finden sich im Band 3 des Geschäftsberichts.

Produktgruppen

Allgemeine Verwaltung

in Millionen CHF	
Immobilienmanagement	–197.2
Informatik und Organisation	–56.3
Personal	–14.5
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–24.9
Geoinformation	–4.1
Finanzaufsicht	–4.2
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–3.2
Total Saldo II	**–304.4**

Öffentliche Sicherheit

in Millionen CHF	
Polizei	–256.3
Freiheitsentzug und Betreuung	–89.7
Migration und Personenstand	–36.8
Strassenverkehr und Schifffahrt	280.6
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–0.3
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–12.2
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.5
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	–17.4
Führungsunterstützung	–1.9
Datenschutz	–1.2
Regierungsstatthalterämter	–12.1
Betreibungen und Konkurse	17.3
Führen des Grundbuches	88.9
Führen des Handelsregisters	1.2
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–57.3
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.3
Staatsanwaltschaft	–20.2
Führungsunterstützung	–7.8
Total Saldo II	**–141.0**

Bildung

in Millionen CHF	
Volksschule und schulergänzende Angebote	–873.4
Mittelschulen und Berufsbildung	–578.8
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.9
Zentrale Dienstleistungen	–39.0
Hochschulbildung	–593.7
Total Saldo II	**–2 101.8**

Kultur/Freizeit

in Millionen CHF	
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–71.7
Kultur	–71.8
Total Saldo II	**–143.5**

Gesundheit

in Millionen CHF	
Spitalversorgung	–1 176.9
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–3.5
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–11.8
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.7
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–1.0
Total Saldo II	**–1 202.9**

Soziale Wohlfahrt

in Millionen CHF	
Vollzug der Sozialversicherungen	–546.2
Existenzsicherung und Integration	–404.5
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–764.6
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.5
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.7
Arbeitslosenversicherung	–18.1
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–133.2
Total Saldo II	**–1 871.8**

Verkehr

in Millionen CHF	
Infrastrukturen	–95.5
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–263.5
Führungsunterstützung	–19.3
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.1
Total Saldo II	**–380.4**

Umwelt/Raumordnung

in Millionen CHF	
Wasser und Abfall	45.5
Nachhaltige Entwicklung	–12.5
Raumordnung	–10.7
Wald und Naturgefahren	–25.9
Total Saldo II	**–3.6**

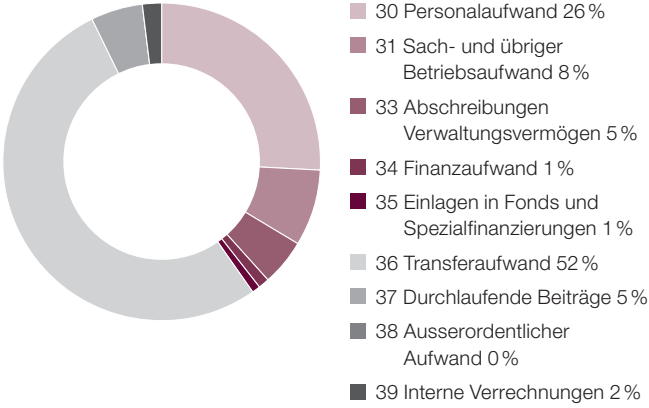
Volkswirtschaft

in Millionen CHF	
Landwirtschaft	–38.1
Natur	–19.7
Führungsunterstützung	–8.5
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–32.4
Total Saldo II	**–98.7**

Finanzen/Steuern

in Millionen CHF	
Steuern und Dienstleistungen	5 123.1
Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden	1 294.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	174.2
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.5
Total Saldo II	**6 587.1**

Aufwand nach Sachgruppen

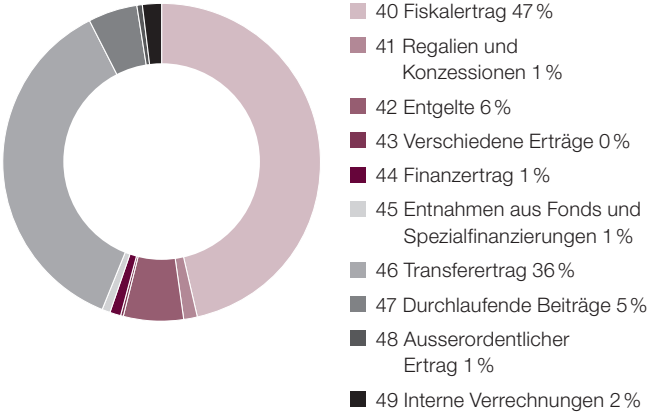


Sachgruppe (Aufwand)

in Millionen CHF

30 Personalaufwand	2 911.9
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	873.4
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	547.7
34 Finanzaufwand	113.0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	108.8
36 Transferaufwand	5 905.1
37 Durchlaufende Beiträge	584.5
38 Ausserordentlicher Aufwand	60.4
39 Interne Verrechnungen	198.5
Total	**11 303.3**

Ertrag nach Sachgruppen



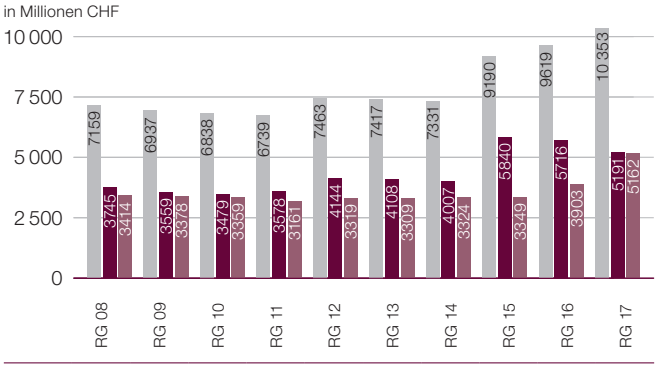
Sachgruppe (Ertrag)

in Millionen CHF

40 Fiskalertrag	5 268.0
41 Regalien und Konzessionen	149.7
42 Entgelte	700.2
43 Verschiedene Erträge	8.3
44 Finanzertrag	139.2
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	92.8
46 Transferertrag	4 094.7
47 Durchlaufende Beiträge	584.5
48 Ausserordentlicher Ertrag	62.4
49 Interne Verrechnungen	198.5
Total	**11 298.3**

Nettoverschuldung

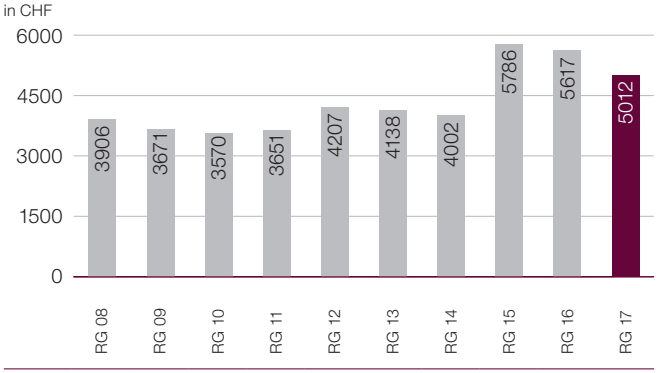
Die Nettoverschuldung beträgt Ende 2017 CHF 5 191 Millionen



Die Nettoverschuldung (aubergine) ergibt sich aus dem Fremdkapital abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge (grau) minus dem Finanzvermögen (aubergine[hell]). Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich die Nettoverschuldung um CHF 525 Millionen.

Nettoschuld pro Kopf

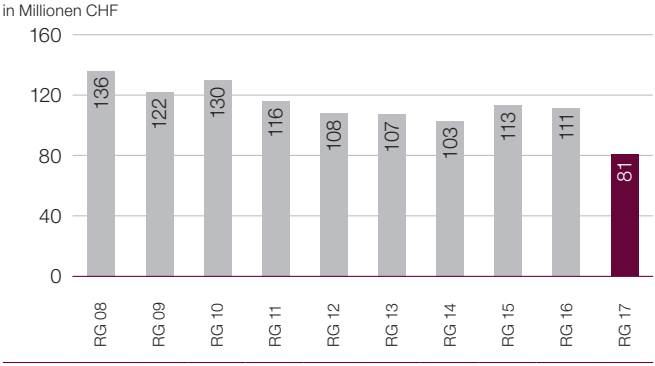
Die Nettoschuld pro Kopf verringert sich um CHF 605



Die Nettoschuld pro Kopf der Bevölkerung des Kantons Bern beträgt Ende 2017 CHF 5 012.

Zinsbelastung

Der Finanzaufwand betrug im Jahr 2017 CHF 81 Millionen



Die nochmalige Reduktion des Finanzaufwands im Vergleich zu den Vorjahren beruht auf dem weiterhin günstigen Zinsumfeld.

Zinsbelastung pro Kopf

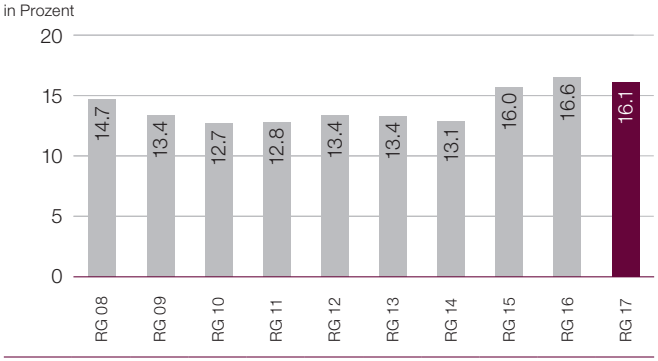
Die Zinsbelastung pro Kopf sinkt um CHF 31 im Vergleich zum Vorjahr



Im Jahr 2017 wendet der Kanton Bern für die Verzinsung der Schulden CHF 78 pro Kopf auf.

Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung

Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein



Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Im Jahr 2017 liegt die Schuldenquote II bei 16,1 Prozent.

Die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV werden mit den vorliegenden Rechnungswerten grundsätzlich eingehalten, da der Aufwandüberschuss durch das Eigenkapital gedeckt ist. Gleichzeitig werden mit dem im Jahr 2017 ausgewiesenen Finanzierungsüberschuss in der Höhe von CHF 4,1 Millionen auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten (Art. 101b KV).

Struktur des Geschäftsbericht

Band 1: Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang

Enthält Kerninformationen und Eckwerte der Jahresrechnung und Anhang und weiterführende Erläuterungen.

Band 2: Politische Berichterstattung

Enthält Angaben zu den Schwerpunkten der Regierungstätigkeit, der Personalpolitik, der Legislaturziele sowie der Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.

Band 3: Produktgruppen

Die Leistungen der Verwaltung werden seit dem Jahr 2005 mit Produktgruppen gesteuert. Diese bilden die Basis für die Globalbudgets, die der Grosse Rat genehmigt. Band 3 weist die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die finanziellen und leistungsmässigen Resultate aller Produktgruppen in betriebsbuchhalterischer Sicht aus. Zusätzlich werden Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen ausgewiesen.

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Bericht der Finanzkommission

zum

Geschäftsbericht 2017

Stand: 29.10.2018

Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3 Das Wichtigste in Kürze ... 6

3.1 Erfolgsrechnung ... 6

3.2 Investitionsrechnung ... 7

3.3 Bilanz: Bruttoschuld und Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag ... 9

3.4 Vergleich mit den Rechnungen anderer Kantone ... 11

4 Jahresrechnung 2017 ... 12

4.1 Einführung von HRM2/IPSAS ... 12

4.1.1 Rückblick auf Vorgeschichte ... 12

4.1.2 Voranschlag 2017 ... 13

4.1.3 Geschäftsbericht 2016 ... 13

4.2 Genehmigung Geschäftsbericht 2017 ... 14

4.2.1 Chronologischer Ablauf ... 14

4.2.2 Testat der Finanzkontrolle ... 15

4.2.3 Schuldenbremse der Erfolgsrechnung ... 19

4.2.4 Genehmigungsfähigkeit Geschäftsbericht 2017: Einschätzung der FiKo ... 20

4.2.5 weiteres Vorgehen ... 21

5 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat ... 22

Anhang 1: Glossar ... 24

Anhang 2: Abbildungsverzeichnis ... 25

1 Zusammenfassung

Die Jahresrechnung 2017 wurde erstmals nach den rechnungslegerischen Fachempfehlungen und Grundsätzen von HRM2/IPSAS erstellt. Die Einführung von HRM2/IPSAS sowie die Verselbständigung der drei staatlichen Psychiatriebetriebe per 1. Januar 2017 führen dazu, dass der Vergleich des Ergebnisses der Jahresrechnung 2017 mit den Vorjahresergebnissen nur bedingt möglich ist. Dies gilt es bei der politischen Würdigung der vorliegenden Ergebnisse zu beachten.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts 2017 war geprägt durch Fragen und Diskussionen rund um die Einführung von HRM2/IPSAS. Aus Sicht der Finanzkontrolle wies die Jahresrechnung 2017 derart viele wesentliche und umfassende Fehler auf, dass sie ein versagtes Prüfurteil mit Rückweisungsempfehlung aussprach, was ein in der Schweiz nach dem Kenntnisstand der Finanzkommission (FiKo) einmaliger Vorgang ist. Der Regierungsrat war mit der Beurteilung der Finanzkontrolle nicht einverstanden. Erst durch die Vermittlung durch die FiKo konnte erreicht werden, dass der Regierungsrat einige wichtige Änderungen an der Jahresrechnung vornahm. Dies ermöglichte es der Finanzkontrolle, die Jahresrechnung schliesslich zur Genehmigung zu empfehlen, obwohl sie am versagten Prüfurteil festhielt. Die verbliebenen Fehler konnten nicht mehr innert nützlicher Frist und mit vertretbarem Aufwand korrigiert werden, so dass eine Rückweisung der Jahresrechnung keinen Sinn gemacht hätte. Die vorgenommenen Änderungen führten dazu, dass die Jahresrechnung 2017 anstelle eines Gewinnes von 49 Millionen neu einen kleinen Verlust von 5 Millionen Franken ausweist. Die Abklärungen und die teilweisen Korrekturen führten zu zeitlichen Verzögerungen, so dass der Geschäftsbericht 2017 erst für die Novembersession 2018 des Grossen Rates traktandiert werden konnte.

Mit Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle war die FiKo in ihrer Eigenschaft als Aufsichtskommission mit dem Ausüben der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt besonders gefordert. Sie liess sich dabei vom Grundsatz leiten, keine Pflichtvernachlässigungen und Unterlassungen als Aufsichtsorgan zu begehen, jedoch gleichzeitig die gesamtstaatlichen Interessen nicht aus den Augen zu verlieren. In diesem Spannungsfeld erfolgt die nachfolgende Berichterstattung.

Die FiKo fasst in diesem Bericht, die Vorgeschichte der Einführung von HRM2/IPSAS im Kanton Bern aus ihrer Sicht zusammen und schafft damit Transparenz über ein Vorhaben, das praktisch ausschliesslich hinter den Kulissen umgesetzt wurde, für den Kanton Bern aber von grosser Bedeutung ist.

Trotz aller Mängel der Jahresrechnung 2017 bleibt festzuhalten, dass weder wesentliche Verletzungen von Ausgabenkompetenzen noch Sachverhalte festgestellt wurden, bei welchen der Kanton Bern finanziell zu Schaden gekommen wäre.

Die FiKo zeigt sich erleichtert und dankbar darüber, dass sich die involvierten Akteure, namentlich der Regierungsrat und die Finanzkontrolle, letztlich zusammengerauft haben, und dem Parlament eine zur Genehmigung empfohlene Jahresrechnung vorlegen. Die FiKo erwartet, dass Regierung und Verwaltung die notwendigen Lehren aus den Fehlern bei der Einführung von HRM2 ziehen. Aufgrund der beschlossenen und eingeleiteten Massnahmen ist die FiKo mittlerweile der Ansicht, dass dies der Fall ist.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und den Umgang mit den Finanzen in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 63 des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG) bestimmt ist. Gemäss Art. 101 der Verfassung des Kantons Bern (KV) hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Der Geschäftsbericht wird nach den Regeln der Neuen Verwaltungsführung (NEF) und mit dem Finanzinformationssystem (FIS) erstellt und ist in die drei Bände «Jahresrechnung und Anhang», «Politische Berichterstattung» und «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen)» aufgegliedert.

Der Grosse Rat ist, gestützt auf Art. 76 Bst. b KV, Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f und h FLG und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG), zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

– den Saldo der Erfolgsrechnung des Kantons
– den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons
– das Eigenkapital bzw. den Bilanzfehlbetrag
– die Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die Finanzkommission (FiKo) für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig. Aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die Beratung des Geschäftsberichts 2017 von der Junisession, in welcher der Geschäftsbericht in normalen Jahren beraten wird, in die Septembersession verschoben. Weil der Geschäftsbericht nach der ordentlichen Verabschiedung durch den Regierungsrat noch einmal angepasst wurde, musste die Beratung durch den Grossen Rat noch einmal verschoben werden, so dass er schliesslich erst für die Novembersession 2018 traktandiert werden konnte. Die zeitlichen Verschiebungen führten dazu, dass die Finanzkommission die Berichte zum Geschäftsbericht und zum VA/AFP 19/20-22 gleichzeitig erarbeiten musste, was aufgrund der engen Zeitverhältnisse anspruchsvoll war.

Mit ihrem Bericht zum Geschäftsbericht fasst die FiKo die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihren Antrag zum Geschäftsbericht des Kantons Bern. Die Direktionsausschüsse der FiKo haben im Rahmen der Vorberatung die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fragen zuhanden des Regierungsrates und der Direktionen formuliert, welche schriftlich beantwortet wurden. Zudem ist die Finanzdirektorin der FiKo an der Sitzung vom 14. Juni zum Geschäftsbericht Rede und Antwort gestanden. Danach hat die Finanzkommission den Geschäftsbericht an mehreren Sitzungen beraten. *Am 29. Oktober 2018* hat sie die Beratungen abgeschlossen und den vorliegenden Bericht *inklusive der Anträge* verabschiedet.

Die Finanzkommission stützte sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2017 auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 in drei Bänden, Vorabdruck vom 25. April 2018
- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 in drei Bänden, weisse Version vom 16. August 2018
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 vom 4. Mai 2018 (inkl. Stellungnahmen der Direktionen), ergänzt durch die mündlichen Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle an verschiedenen Sitzungen der FiKo

- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 22. August 2018
- Schriftliche Beantwortung der Fragen der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2017 durch die Direktionen und die Staatskanzlei sowie ergänzende Ausführungen der Finanzdirektorin und der Mitarbeitenden der Finanzdirektion an verschiedenen Sitzungen der FiKo

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts 2017 wurden von der Finanzkommission vorberaten. Aufgrund ihrer Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, welche mit der Justizreform per 1. Januar 2011 verselbstständigt wurden. Der Bericht der Universität, die per Ende 2012 aus der Rechnung des Kantons ausgegliedert wurde, und die Berichte der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule, die per Ende 2013 ausgegliedert wurden, werden jeweils von der Bildungskommission vorberaten.

3 Das Wichtigste in Kürze

Die Finanzkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2017 und beschränkt sich auf die Analyse der wichtigsten finanziellen Eckwerte. Die detaillierten Übersichten und ausführlichen Beschreibungen finden sich im Geschäftsbericht 2017.

Eckwerte (in Mio. CHF)	**Rechnung 2016**	**Voranschlag 2017**	**Rechnung 2017**	**Abweichung zum Voranschlag**		**Abweichung zum Vorjahr**	
				in %	in CHF	in %	in CHF
Aufwand	10'666.4	10'840.9	**11'303.3**	4.3%	462.4	6.0%	636.9
Ertrag	10'887.6	10'939.4	**11'298.3**	3.3%	358.9	3.8%	410.7
Saldo Erfolgsrechnung	221.2	98.5	**-5.0**	-105.1%	-103.6	-102.3%	-226.3
Nettoinvestitionen	439.5	456.3	**465.4**	2.0%	9.1	5.9%	25.9
Finanzierungssaldo	139.2	8.0	**4.1**	-48.3%	-3.9	-97.0%	-13502
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	131.7%	101.8%	**100.9%**	-0.9%	-	-23.4%	-
Bruttoschuld I	7'036.0	7125.6	**6'808.2**	-4.5%	-317.4	-3.2%	-227.8
Bruttoschuld II	8'898.9	9'134.1	**8'669.6**	-5.1%	-464.5	-2.6%	-229.0

Abbildung 1: Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2017 sowie die Abweichungen zum Voranschlag 2017 und zum Vorjahr 2016

3.1 Erfolgsrechnung

Die Laufende Rechnung 2017 schliesst mit einem Defizit von 5 Millionen Franken ab und liegt damit um knapp 104 Millionen Franken unter dem budgetierten Betrag von +98.5 Millionen Franken

Der Aufwand fällt um rund 461 Millionen Franken (+4,3%) höher aus als im Voranschlag 2017 budgetiert und hat sich im Vergleich zum Jahr 2016 um 636,6 Millionen Franken (+6%) erhöht. Diese Werte fielen auf der Ertragsseite nicht im gleichen Mass an. Die Einnahmen haben die Planwerte von 2017 sowie das Ergebnis von 2016 um knapp 3,3 beziehungsweise um 3,8 Prozent übertroffen, was den negativen Saldo erklärt.

Die wichtigsten Abweichungen (höher als 10 Millionen Franken) vom Voranschlag zur Rechnung 2017 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Haushaltsverschlechterungen (in Mio. CHF)	
Höhere Abschreibungen	-227.5
Höhere Einlage in finanzpolitische Reserve (SNB-Gewinnausschüttungsfonds)	-60
Höhere Einlage in Fonds für Spezialfinanzierungen	-32
Sachplanungen (ICT-Grundversorgung)	-10
Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor[1]	*–136*

[1] Beim gesamtstaatlichen Korrekturfaktor handelt es sich um einen fiktiven Ertrag. Er wird jeweils im Voranschlag eingesetzt, um die Budgetgenauigkeit zu erhöhen. .Buchhalterisch wird der Betrag in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der Finanzbuchhaltung, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt.
In der Jahresrechnung wird der Korrekturfaktor wieder aus den Zahlen entfernt. Es liegt keine effektive Haushaltsverschlechterung vor.

Haushaltsverbesserungen (in Mio. CHF)	
Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträge)	+123
Tiefere Staatsbeiträge	+105
Höhere Regalien, Konzessionen und Entgelte	+101
Höherer Finanzertrag	+38

Wie die Abbildung 2 zeigt, weist der Geschäftsbericht 2017 nach dem Jahr 2012 das zweite Defizit innert zehn Jahren aus. Das vorliegende Defizit von fünf Millionen Franken ist aber nicht annähernd vergleichbar mit der Situation vor fünf Jahren als die Ausgaben die Einnahmen um rund 198 Millionen Franken überstiegen. Dies zeigt auch der weiterhin positive Finanzierungssaldo von 4,1 Millionen Franken. Das heisst, dass der Kanton seine Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert hat.

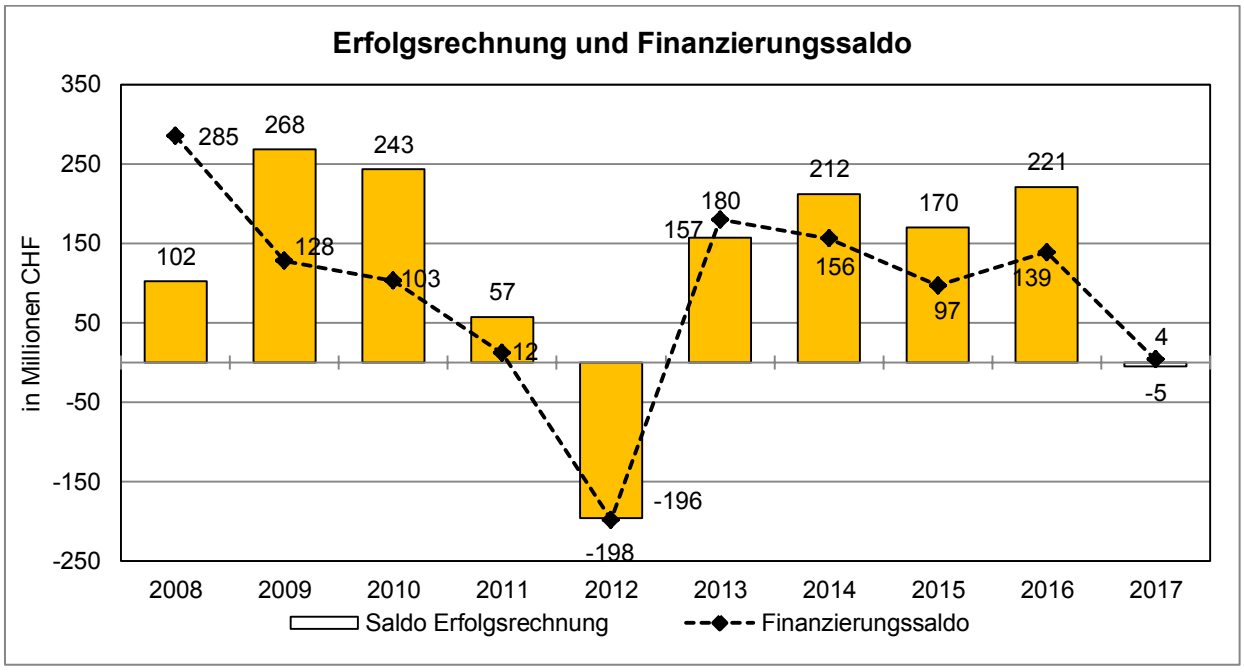


Abbildung 2: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2008 – 2017

3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung (inkl. fondsfinanzierte Investitionen) stehen sich Ausgaben in der Höhe von rund 650 Millionen Franken und Einnahmen von rund 185 Millionen gegenüber, was 2017 zu Nettoinvestitionen von 465 Millionen führte und praktisch den budgetierten 456 Millionen Franken entspricht. Sie sind gegenüber dem Vorjahr erstmals seit 2012 wieder gestiegen (+26 Mio. CHF). Anders sieht es bei den Bruttoinvestitionen aus: Sie sind weiter um über 111 Millionen Franken auf 650 Millionen Franken gesunken. Die Bruttoinvestitionen befinden sich damit auf dem tiefsten Stand der letzten zehn Jahre. Die Bruttoinvestitionen lagen ebenfalls unter dem Budget, nämlich um knapp 55 Millionen Franken. Vor allem Minderausgaben bei der Netzvollendung der Nationalstrassen sowie bei den Investitionsbeiträgen im Amt für Wasser und Abfall führten dazu, dass das budgetierte Investitionsvolumen nicht ausgeschöpft wurde.

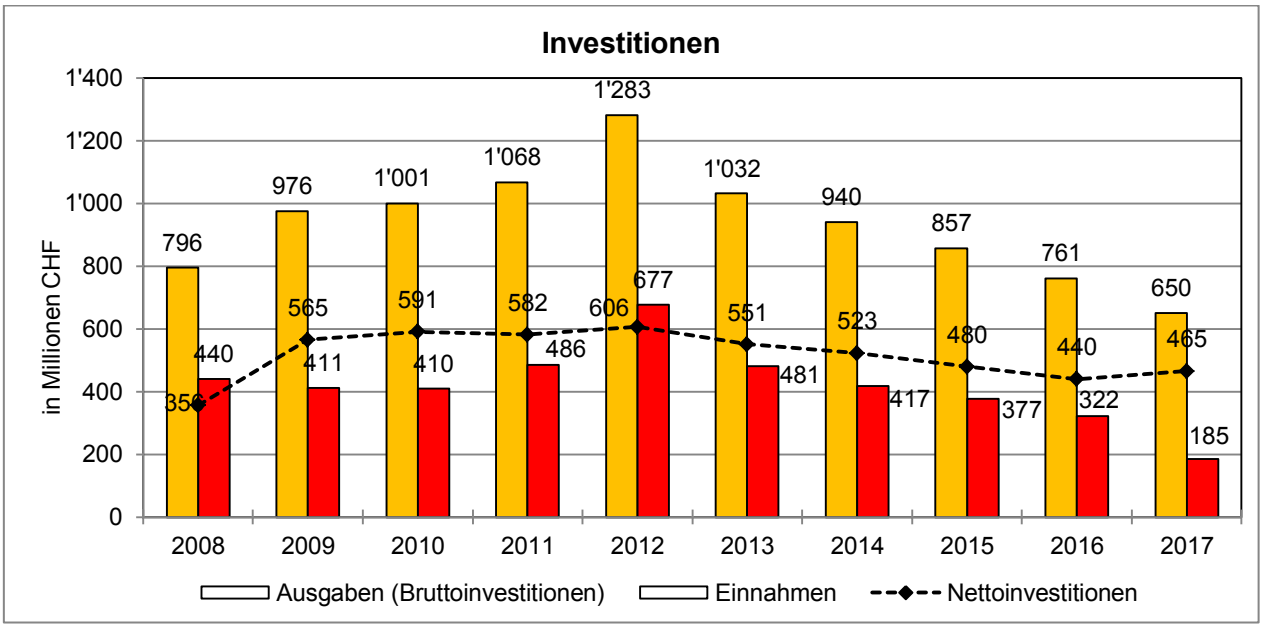


Abbildung 3: Investitionsrechnung, 2008 – 2017

Ordentliche Investitionen und Spezialfinanzierungen

Bei den Investitionen wird zwischen den Investitionen aus ordentlichen Mitteln und den Spezialfinanzierungen unterschieden. Die Spezialfinanzierungen bestehen im Wesentlichen aus Fonds. Diese wurden Ende der 2000er Jahre geschaffen, um ein Korrektiv zu den sehr restriktiv ausgestalteten Schuldenbremsen zu haben. Überschüsse müssen immer sofort zum Schuldenabbau verwendet werden. Die Schaffung von Fonds ist eine Möglichkeit, trotzdem zweckgebundene Mittel für spätere Investitionen zu reservieren. Die Entnahme aus den Fonds entsprach bisher der Höhe der Abschreibungen, womit sich die Verbuchungen saldoneutral ausgestalteten. Die Spezialfinanzierungen sind zwar saldoneutral, aber liquiditätswirksam und können Auswirkungen auf die Schulden haben: Die in den Fonds eingestellten Mittel sind nur buchhalterisch, nicht aber faktisch vorhanden. Sie wurden nämlich trotz Fondsspeisung zum Schuldenabbau verwendet. Wenn effektiv Ausgaben getätigt werden, müssen die entsprechenden Gelder zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, entweder mit vorhandener Liquidität oder durch die Beschaffung der entsprechenden Mittel am Kapitalmarkt.

Mit der Einführung von HRM2 müsste der Umgang mit den Fonds eigentlich angepasst werden. Neu sollten alle Investitionen nach der Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Gleichzeitig dürften die Entnahmen aus den Fonds nur so hoch sein, wie die gleichzeitig getätigten Abschreibungen. Damit kann jedoch dem Sinn und Zweck der Schaffung der Fonds, die Verbesserung der Erfolgsrechnung als Gegengewicht zu den Schuldenbremsen, nicht mehr entsprochen werden. Nach langen Diskussionen haben sich der Regierungsrat und die Finanzkommission darauf geeinigt, aus Fonds finanzierte Vorhaben wieder wie unter HMR1 zu behandeln und im Jahr der Aktivierung zu 100 Prozent abzuschreiben und gleichzeitig den Fonds zu entnehmen. Da dies eine Abweichung von den Vorgaben von HRM2 darstellt, muss diese gesetzestechnisch verankert werden. Die Abweichung wird in der FLV-Revision 2018 abgebildet und ist auch für die FLG-Revision vorgesehen, die sich aktuell im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren befindet und die 2020 in Kraft treten soll. Für das Jahr 2017 wurde einmalig eine Methode angewendet, welche die Erfolgsrechnung einmalig stark positiv beeinflusst, längerfristig aber eine Belastung dar-

stellt. Diese Methode wurde von FiKo und Finanzkontrolle als ungeeignet angesehen, wird jedoch als einmalige Ausnahme nicht mehr verändert.[2]

Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung kommt zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II[3] über 12 Prozent liegt. Nachdem die Schuldenquote in der Jahresrechnung 2011 und 2014 nahe an die 12-Prozent-Grenze herankam, liegt sie seit 2015 bei deutlich über 15 Prozent. Um wieder an die 12-Prozent-Marke heran zu kommen, müsste der Kanton markant Schulden abbauen oder das Volkseinkommen müsste sich massgeblich erhöhen.

Der sogenannte Spitalinvestitionsfonds ist ein Beispiel von Spezialfinanzierungen. Aus diesem hat der Grosse Rat Ende 2011 letztmals Mittel für Projekte gesprochen, die sich seither in Umsetzung befinden. Da die Fortschritte bei den Projekten am Spitalzentrum Biel und beim Inselspital Bern auch im Jahr 2017 hinter den Planungen zurückblieben, wurden anstelle der geplanten 27 Millionen nur 20 Millionen Franken entnommen. Die Entnahme wurde sowohl in der Planung (CHF 27 Mio.) als auch in der Rechnung (CHF 20 Mio.) als Ertrag verbucht. Der Abschreibungsaufwand wird jedoch erst in den kommenden Jahren die Ergebnisse belasten. Daneben existieren weitere kleinere Spezialfinanzierungen, z.B. beim Amt für Landwirtschaft und Natur und beim beco in der Volkswirtschaftsdirektion.

Einen weiteren Spezialfall stellt der Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen, kurz Investitionsspitzenfonds, dar. Er wird als Teil der ordentlichen Investitionen geführt, die Bewirtschaftung erfolgt aber wie bei den Spezialfinanzierungen. Die Entnahmen werden ebenfalls sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Damit beeinflusst auch der Investitionsspitzenfonds das Rechnungsergebnis nicht. Im Jahr 2017 wurde auf die im Voranschlag vorgesehene Fondsentnahme von rund 7,75 Millionen Franken verzichtet. Er enthält per Ende 2017 282,5 Millionen Franken Die Mittel sind für die teilweise Finanzierung der Verkehrssanierungen Aarwangen-Langenthal Nord sowie Burgdorf-Oberburg-Hasle vorgesehen.

3.3 Bilanz: Bruttoschuld und Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag

Sowohl die noch nach HRM1-Methodik ermittelten Kennzahlen Bruttoschuld I wie auch Bruttoschuld II sind 2017 gesunken, erstere um 228 Millionen Franken, letztere um 229 Millionen Franken. Die Bruttoschulden reduzieren sich damit stärker, als dies der Finanzierungssaldo von plus 4,1 Millionen Franken erwarten lässt. Die Gründe für diese üblichen Abweichungen liegen darin, dass Geschäftsvorfälle per Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 nicht immer gleichzeitig liquiditäts- und erfolgswirksam sind.

[2] Details zum Umgang mit Spezial-/Vorfinanzierungen finden sich unter Ziffer 4.2.2

[3] Die Schuldenquote II ist wie folgt definiert: Bruttoschuld II geteilt durch das kant. Volkseinkommen.

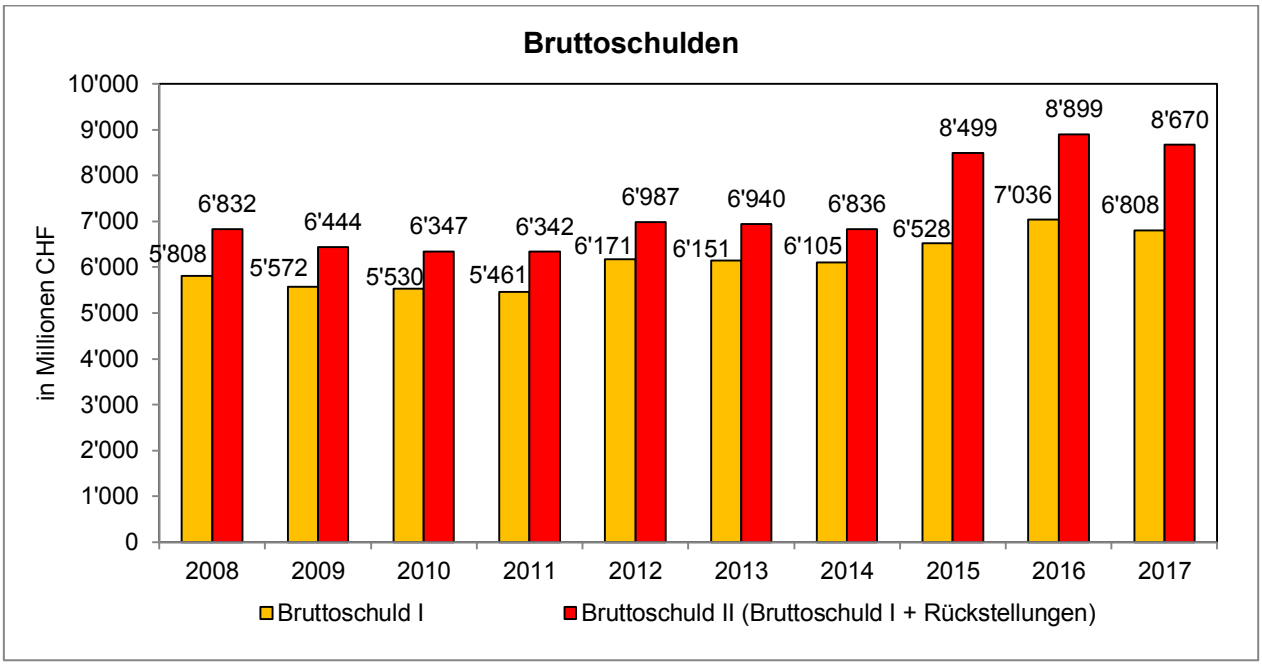


Abbildung 4: Bruttoschuld I und II, 2008 – 2017

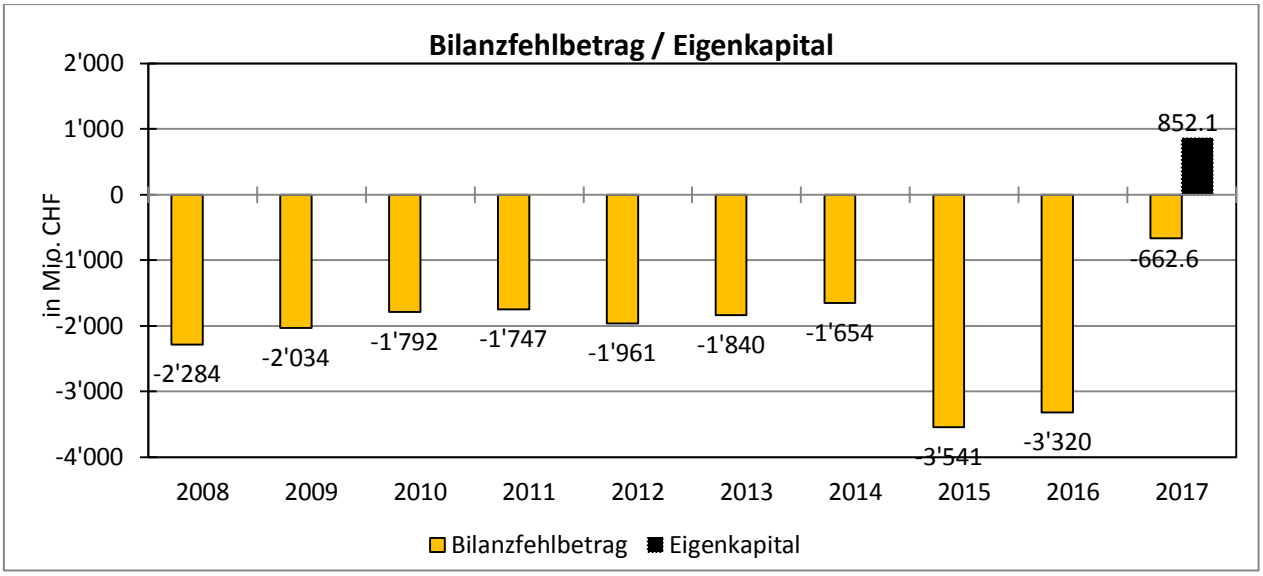


Abbildung 5: Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital, 2008 – 2017

In Abbildung 5 sind das Eigenkapital und der Bilanzfehlbetrag dargestellt. Unter HRM1 wies der Kanton Bern in den dargestellten Jahren kein Eigenkapital beziehungsweise einen beträchtlichen Bilanzfehlbetrag aus. Mit HRM2 nahm der Kanton eine Neubewertung vor, das Restatement. Die Bilanz wurde auf der Aktivseite um fast 5 Milliarden Franken verbessert, womit der altrechtliche Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton neu über Eigenkapital im weiteren Sinne verfügt. Allerdings bedeuten die Begriffe "Eigenkapital" und "Bilanzfehlbetrag" unter HRM2 nicht dasselbe wir unter HRM1. Unter HRM1 wies eine Rechnung entweder Eigenkapital oder einen Bilanzfehlbetrag aus. Zudem konnten die Werte nur über das Ergebnis der Laufenden Rechnung beeinflusst werden. Ein Überschuss führte zu einer Verbesserung, ein Verlust zu einer Verschlechterung der Werte. Unter HRM2 stellt das Eigenkapital eine ganze Kontengruppe dar, weshalb es jetzt auch einen Eigenkapitalnachweis gibt, der die Veränderung des Eigenkapitals nachzeichnet. Innerhalb der Kontengruppe Eigenkapital gibt es jedoch nach wie vor das Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag, welches durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und

somit das Eigenkapital im engeren Sinne darstellt. 2017 weist der Kanton Bern einen Bilanzfehlbetrag von 662,6 Millionen Franken aus. Der Kanton Bern verfügt also auch mit HRM2 über kein selbst erwirtschaftetes, frei verfügbares Kapital.[4] Per 31.12.2017 setzt sich das Eigenkapital des Kantons im Betrag von 852 Millionen Franken aus zweckbestimmten Fonds und Reserven (CHF 1515 Mio.) und dem Bilanzverlust von 663 Millionen Franken zusammen.

3.4 Vergleich mit den Rechnungen anderer Kantone

Im Bericht BAKBASEL zur Angebots und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 gehörten die Kantone Zürich, St. Gallen, Luzern, Waadt, Graubünden und Freiburg zur sogenannten „Peer Group“. Das heisst, dass es sich um die Kantone handelt, die bezüglich Struktur und/oder Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

	Aufwand		**Saldo Erfolgsrechnung (Ergebnis)**	
Kanton	**2016**	**2017**	**2016**	**2017**
Bern	*10‘666 Mio.*	*11'303 Mio.*	*Überschuss von 221 Mio.*	*Defizit von 5 Mio.*
Zürich	14‘739 Mio.	15‘224 Mio.	Überschuss von 390 Mio.	Überschuss von 367 Mio.
St. Gallen	4‘874 Mio.	5‘444 Mio.	Überschuss von 8 Mio.	Überschuss von 152 Mio.
Luzern	3‘704 Mio.	3‘659 Mio.	Defizit von 49 Mio.	Defizit von 38 Mio.
Waadt	9‘639 Mio.	10‘004 Mio.	Überschuss von 286 Mio.	Überschuss von 265 Mio.
Graubünden	2‘445 Mio.	2‘391 Mio.	Defizit von 51 Mio.	Überschuss von 129 Mio.
Freiburg	3‘545 Mio.	3‘530 Mio.	Defizit von 76 Mio.	Überschuss von 16 Mio.

Quelle: Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (www.fdk-cdf.ch/finanzdaten)

Bei den Vergleichskantonen hat im Rechnungsjahr 2017 neben dem Kanton Bern nur der Kanton Luzern ein negatives Ergebnis erreicht. Im letzten Jahr waren noch die Kantone Freiburg und Graubünden im Minus.

Insgesamt haben von den 26 Kantonen acht Kantone (AG, BE, JU, NE, NW, OW, SO, ZG) fürs Jahr 2017 ein Defizit erwirtschaftet. Dies sind weniger Kantone als noch im Jahr 2016 als 13 Kantone negative Zahlen schrieben.

[4] vgl. auch Ziffer 4.2.3, S. 18f

4 Jahresrechnung 2017

4.1 Einführung von HRM2/IPSAS

4.1.1 Rückblick auf Vorgeschichte

Die Jahresrechnung 2017 wurde erstmals nach den rechnungslegerischen Fachempfehlungen und Grundsätzen von HRM2/IPSAS erstellt. HRM2 ist das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell und bildet die neue Grundlage für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden. Es richtet die Rechnungslegung des öffentlichen Gemeinwesens auf eine betriebswirtschaftlichere Sicht aus und wurde im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren von der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) als Weiterentwicklung von HRM1 erarbeitet. In Anlehnung an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) und in Koordination mit dem neuen Rechnungsmodell des Bundes hat die FkF 20 Fachempfehlungen zu HRM2 entwickelt. Die Fachempfehlungen zu HRM2 wurden im Januar 2008 von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) genehmigt und das entsprechende Handbuch mit der Empfehlung an die Kantone und Gemeinden publiziert. Die Fachempfehlungen sollten innerhalb der kommenden 10 Jahre umgesetzt werden. Der Kontenrahmen von HRM2 ist mit jenem des Bundes harmonisiert und erfüllt die Anforderungen der Finanzstatistik des Bundes. Es wird grundsätzlich eine vollständige und wahrheitsgemässe Übersicht (true & fair view) angestrebt, welche an die International Public Sector Accounting Standards IPSAS angelehnt ist, aber weiterhin grössere Freiräume ermöglicht. HRM2 kann als der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung bezeichnet werden und lässt weiterhin viele Ausnahmen zu. Die International Public Sector Accounting Standards IPSAS sind die internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor. Der IPSAS-Standard geht weiter als HRM2 und lässt viel weniger Abweichungen zu.

Im Kanton Bern hat der Regierungsrat im Jahr 2010 beschlossen, HRM2 in Anlehnung an IPSAS einzuführen. Der Grosse Rat hat der damit verbundenen Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) am 28. November 2013 in nur einer Lesung zugestimmt. Ursprünglich sollte die Einführung im Kanton 2015 erfolgen, sie musste jedoch auf 2017 verschoben werden. Die Verschiebung wurde nötig, weil die Umstellung auf HRM2 grössere technische Anpassungen am Finanzinformationssystem (FIS) erforderte, die mehr Zeit beanspruchten als ursprünglich angenommen.

Kurz vor Beginn der Jahresabschlussarbeiten 2013 war versucht worden, eine neue Version der Anlagebuchhaltung einzuführen. Das Vorhaben musste verschoben werden, weil die Einführung die Abschlussarbeiten erheblich beeinträchtigte. Die Anlagenbuchhaltung war zu wenig getestet worden und produzierte Fehlerbilder. In der Folge konnte der Jahresabschluss nur mit grossem zeitlichem Mehraufwand sichergestellt werden. Damit für die technischen Anpassungen von FIS generell mehr Zeit zur Verfügung stand, wurde die Einführung um zwei Jahre auf 2017 verschoben. Die Finanzkommission hat die Verschiebung zur Kenntnis genommen. Sie wies in ihrem Bericht zum Geschäftsbericht 2013 darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 „die Ordnungsmässigkeit des Rechnungsabschlusses nicht gefährdet werden dürfe“[5].

Im Bericht zum Geschäftsbericht 2015 thematisierte die Finanzkommission unter dem Titel „Umgang mit Risiken“ die im Zusammenhang mit HRM2 geplante Aufwertung der Liegenschaften, als Teil des so genannten Restatements. Bereits mit der FLG-Revision von 2013 hatte der Regierungsrat kommuniziert, dass er gedenke, mit der Einführung von HRM2 das Verwaltungsvermögen neu zu bewerten, was zu einer Aufwertung der kantonalen Vermögenswerte von etwa 5 Milliarden Franken führen werde. Was die Aufwertung konkret bedeuten kann, erfuhr die Finanz-

[5] Bericht der FiKo zum Geschäftsbericht 2013 vom 14. Mai 2014, S.14

kommission aufgrund von Hinweisen der Finanzkontrolle im 2. Halbjahr 2015 im Rahmen einer Sonderprüfung des Geschäfts «Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrien». Die Liegenschaften der drei psychiatrischen Kliniken hatten nach HRM1 einen FIBU-Wert von 9 Millionen Franken. Nach der Aufwertung mit HRM2 sollten sie einen Wert von 280 Millionen Franken haben, wären also um den Faktor 30 aufgewertet worden. Dieses Beispiel liess in der Finanzkommission aufhorchen. Neben der HRM2-Bewertung (CHF 280 Mio.) lag eine weiteres Bewertungsgutachten von PwC mit signifikant tieferer Bewertung (CHF 70 Mio.) vor. Nach langer Diskussion wurden die betroffenen Psychiatrieliegenschaften im Restatement I und II lediglich auf die PwC-Werte aufgewertet und nicht mehr zu den ursprünglich vorgesehenen Werten gemäss HRM2-Methodik. Bei allen anderen Kantonsliegenschaften gelangte jedoch die HRM2-Methodik zur Anwendung. In der Folge hat die FiKo das Aufwertungskonzept des Kantons intensiv mit Regierung, Verwaltung und Finanzkontrolle diskutiert. Am Ende hat die FiKo den Aufwertungsentscheid akzeptiert, der Regierung und Verwaltung aber auch das Signal mitgegeben, dass die konkrete Aufwertung in verschiedenen Bereichen noch einmal überprüft werden soll und nach dem Vorsichtsprinzip auch tiefer ausfallen könne als ursprünglich geplant.

4.1.2 Voranschlag 2017

Im Bericht zum VA/AFP 17/18-20 vom Oktober 2016 erwähnte die FiKo die Restatement-Bilanz per 01.01.16, welche die Finanzkontrolle wegen der grossen Mängel nicht testieren und der Regierungsrat somit auch nicht verabschieden konnte. Damit war klar, dass sich die Einführung von HRM2 definitiv zu einem risikobehafteten Projekt entwickelte. Die FiKo forderte den Regierungsrat auf, das Projekt *„sofort zur Chefsache zu erklären und alle nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten, damit das Projekt trotz der vielen Probleme und des hohen Zeitdrucks noch zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Zu einem erfolgreichen Abschluss gehört für die Finanzkommission, dass die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2017 ohne Vorbehalte testieren kann.“*[6] Aus Besorgnis um den Jahresabschluss 2017 hat die Finanzkommission im Rahmen der Beratung des VA/AFP 17/18-20 folgende Planungserklärung in den Grossen Rat gebracht: „*Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2/IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.“* Der Grosse Rat hat die Planungserklärung mit grossen Mehr gutgeheissen.

4.1.3 Geschäftsbericht 2016

Im Bericht zum Geschäftsjahr 2016 musste die FiKo feststellen, dass die Ordnungsmässigkeit des Rechnungsabschlusses im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) nicht mehr gegeben war. Die Probleme bei der Buchhaltung des AGG hatten ihre Ursache darin, dass im AGG das System per 1.1.2016 auf SAP umgestellt und damit verbunden HRM2 (Bewertung, Kontenplan) bereits auf diesen Zeitpunkt eingeführt wurde. Beim AGG handelt es sich um das Schlüsselamt für das Restatement, da die kantonalen Liegenschaften mit entsprechend hohen Vermögenswerten durch dieses Amt bewirtschaftet werden. Weil die Probleme in der Buchhaltung des AGG auch die Einführung von HRM2 gefährdeten, stellte die FiKo den Antrag, den Geschäftsbericht für die Junisession 2017 kurzfristig von der Traktandenliste zu streichen, wenn die Arbeiten in der BVE nicht wie geplant vorankommen würden. Die FiKo begleitete seit Frühjahr 2017 die Arbeiten im AGG, in dem sie sich monatlich über den Fortschritt in Kenntnis setzen liess. Bis im Mai 2017 war klar, dass der Umfang der erfolgswirksamen Differenzen unter 70 Millionen Franken betragen würde (Schwellenwert für die Wesentlichkeit). Zudem kamen die Arbeiten im AGG planmässig voran, so dass der Geschäftsbericht wie vorgesehen in der Junisession 2017 verab-

[6] Bericht der FiKo zum VA/AFP 17/18-20 vom 27.10.2016, S. 21

schiedet werden konnte. Die FiKo hatte jedoch im Hinblick auf den Jahresabschluss 2017 weiterhin Vorbehalte, wie unter Ziffer 5 des Berichts zum Geschäftsbericht 2016 der FiKo nachzulesen ist.[7]

4.2 Genehmigung Geschäftsbericht 2017

4.2.1 Chronologischer Ablauf

Aufgrund der Situation beim AGG und des Projektes Optima zur Wiedererlangung der Ordnungsmässigkeit beim AGG verzögerte sich 2017 die Erstellung der Restatementbilanz per 1.1.2017 im ganzen Kanton. Die Finanzkontrolle stellte wiederum zahlreiche Mängel und Fehler fest. Erst im Oktober 2017 konnte die Restatementbilanz per 1.1.2017 verbucht werden. Diese Verzögerungen hatten erhebliche Auswirkungen auf die Erstellung der Monatsabschlüsse und den Jahresabschluss. Mit Vorliegen des Geschäftsberichts 2017 und des Testats der Finanzkontrolle ist klar, dass viele der Probleme nicht behoben werden konnten, weshalb die Finanzkontrolle ein so genannt versagtes Prüfurteil mit Rückweisungsempfehlung abgeben musste. Die Finanzkontrolle stellte wesentliche und umfassende Fehler fest, die in der Summe zu diesem Prüfurteil führten. Insgesamt hat die Finanzkontrolle 234 Feststellungen gemacht. Die FIN hat die Direktionen im März angewiesen, einen Teil der Feststellungen zu korrigieren. Anfang April wies die Jahresrechnung jedoch immer noch sehr viele, nicht korrigierte Feststellungen auf. Die Finanzkontrolle informierte die FIN darüber, dass sie auf dieser Grundlage ein versagtes Prüfurteil ausstellen müsste. Die FIN hielt trotzdem daran fest, dem Regierungsrat zu beantragen, die Jahresrechnung ohne weitere Änderungen zu genehmigen. Daraufhin intervenierte die Finanzkontrolle beim Regierungspräsidenten und erhielt Gelegenheit, an der Regierungssitzung vom 25. April noch einmal ihre Sichtweise darzulegen. Dabei wies sie insbesondere darauf hin, dass es ihr unter der Voraussetzung der Vornahme weniger Anpassungen an der Jahresrechnung möglich wäre, trotz Einschränkungen eine Genehmigungsempfehlung für die Jahresrechnung auszusprechen. Der Regierungsrat ignorierte dies und verabschiedete am 25. April die Jahresrechnung ohne Anpassungen mit einem Überschuss von 49 Millionen Franken. Am 1. Mai hielt die FIN die Medienkonferenz zur Jahresrechnung 2017 ab und wies auf die bestehenden Differenzen mit der Finanzkontrolle hin. An der Sitzung der FiKo vom 3. Mai stellten die Finanzdirektion und die Finanzkontrolle ihre Sichtweise mündlich dar. Tags darauf stellte die Finanzkontrolle ihr Testat und den Umfassenden Bericht zur Jahresrechnung aus. Darauf nahm der Regierungsrat schriftlich gegenüber der Finanzkommission Stellung zum Prüfurteil der Finanzkontrolle. Er warf der Finanzkontrolle vor, ihren Auftrag extensiv auszuüben, mit ihrer Arbeit einen enormen Mehraufwand in der Verwaltung auszulösen und sich nicht an Abmachungen zu halten, sondern immer wieder die Meinung zu wechseln. Zudem müssten sich Finanzkommission und der Grosse Rat wegen der Probleme der Regierung mit der Finanzkontrolle darauf einstellen, Schiedsrichter spielen zu müssen.

An einer Aussprache der FiKo zeigten sich die Mitglieder konsterniert über die aktuelle Lage im kantonalen Finanz- und Rechnungswesen. Sie waren jedoch einstimmig der Ansicht, dass es nicht zielführend wäre, die fachlichen Differenzen zwischen Regierung und Finanzkontrolle durch den Grossen Rat entscheiden zu lassen. Eine öffentliche Debatte im Parlament erschien für die adäquate Aufarbeitung der Probleme mit der Jahresrechnung nicht geeignet. Der potentielle Reputationsschaden für den Kanton wäre hoch. Aus diesen Gründen forderte die Finanzkommission die Regierung und die Finanzkontrolle ein letztes Mal eindringlich auf, sich gesprächs- und kompromissbereit zu zeigen und eine Lösung zu finden. Die FiKo gab das Ziel vor, dass der Regierungsrat eine Rechnung verabschieden soll, welche die Finanzkontrolle zur Abnahme emp-

[7] Bericht der FiKo zum Geschäftsbericht 2016 vom 5. Mai 2017, S. 22/23

fehlen kann. Unter Vermittlung des Präsidiums der FiKo fanden in der Folge mehrere Gespräche und Sitzungen statt, die schliesslich zum Erfolg führten. Einerseits willigte der Regierungsrat ein, die bereits verabschiedete Jahresrechnung noch einmal zurückzunehmen und gewisse Anpassungen vorzunehmen. Andererseits stellt die Finanzkontrolle in Aussicht, mit diesen Anpassungen eine Genehmigungsempfehlung aussprechen zu können. Konsequenz der Anpassungen war allerdings, dass die Beratung des Geschäftsberichts 2017 von der September- in die Novembersession verschoben werden musste.

4.2.2 Testat der Finanzkontrolle

Die Verantwortung für die Erstellung der Jahresrechnung liegt beim Regierungsrat[8]. Er unterbreitet den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung. Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes (Gesetz über die kantonale Finanzkontrolle (KFKG) und nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Eine der Kernaufgaben der Finanzkontrolle ist die Prüfung der Jahresrechnung. Dabei überprüft sie, ob die Jahresrechnung gemäss den kantonalen Vorgaben (Verfassung, Gesetz, Verordnung, Handbuch über das Rechnungswesen und Weisungen) erstellt wurde. Die Ergebnisse der Prüfung hält die Finanzkontrolle in einem Umfassenden Bericht zu Handen des Regierungsrates und der parlamentarischen Oberaufsicht fest, der vertraulich ist. Zusätzlich gibt sie in einem öffentlichen Prüftestat eine Empfehlung an die Finanzkommission und den Grossen Rat ab, die Jahresrechnung zu genehmigen oder zurückzuweisen.

Die Empfehlungen der Finanzkontrolle können folgendermassen lauten:

Urteil	Testat	Empfehlung an Politik
keine Hinweise / Feststellungen	Jahresrechnung entspricht den Vorgaben	Genehmigung
Hinweise / nicht wesentliche Feststellungen	Jahresrechnung entspricht den Vorgaben	Genehmigung
wesentliche Einschränkungen in Teilbereichen	Jahresrechnung entspricht mit Ausnahme der erwähnten Punkte den Vorgaben	Genehmigung Rückweisung, wenn Jahresrechnung mit vertretbarem Aufwand und zeitgerecht korrigiert werden kann
wesentliche[9] und umfassende Einschränkungen	Jahresrechnung entspricht insgesamt und in wesentlichen Punkten nicht den Vorgaben	versagtes Prüfurteil oder Nichtabgabe Prüftestat: a) Rückweisung, wenn Jahresrechnung mit vertretbarem Aufwand und zeitgerecht korrigiert werden kann b) Abnahmeempfehlung, wenn Mängel nicht mit vertretbarem Aufwand und zeitgerecht korrigiert werden können

[8] Art. 89 KV und Art. 7 bzw. Art. 76 FLG.

[9] Begriff der Wesentlichkeit: Die Finanzkontrolle hat für die Jahresrechnung 2017 den Wert von 100 Millionen Franken definiert, bis 2016 lag der Wert bei 70 Millionen Franken. Relevant für die Festlegung des Wertes sind der Umsatz, die Bilanzsumme, die Risiken und die Qualität der Rechnungslegung. Die Wesentlichkeit ist daher auch ein qualitativer Begriff. Von entscheidender Bedeutung ist, welchen Einfluss die Falschdarstellung auf die Adressaten der Jahresrechnung, also den Grossen Rat, den Regierungsrat, die Bürgerinnen und Bürger sowie Dritte (andere Gemeinwesen, Lieferanten, Kreditgeber) hat. Wenn aufgrund der nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen ein wesentlich anderer Gesamteindruck über den Jahresabschluss des Kantons entsteht, als es mit Vornahme der Korrekturen der Fall wäre, ist die Wesentlichkeit gegeben. Die externe Revisionsstelle der Finanzkontrolle, die BDO, hat den Wert von 100 Millionen Franken als angemessen bestätigt. Wesentlich wären die Feststellungen auch, wenn das Jahresergebnis anstatt eines Gewinnes einen Verlust ausweisen würde.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2017 kommt die Finanzkontrolle insgesamt zu einem versagten Prüfurteil, das sie in ihrem Bericht in sechs Punkten begründet[10]:

1. Die Vermögens- und Ertragslage ist um mindestens 34 Millionen Franken zu positiv dargestellt

Hauptproblem hier ist der Umgang mit der Verwendung von Spezial-/ und Vorfinanzierungen. Unter HRM1, also bis und mit Jahresrechnung 2016, wurden Investitionen, welche aus den Fonds (insbesondere Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen und Spitalinvestitionsfonds) getätigt wurden, im gleichen Jahr zu 100 Prozent abgeschrieben. Die Entnahme aus den Fonds entsprach der Höhe der Abschreibungen, womit sich die Verbuchungen saldoneutral ausgestalteten. Mit der Einführung von HRM2 gilt neu der Grundsatz der linearen Abschreibung nach der Nutzungsdauer. Der Ertrag aus der Auflösung der Spezial-/Vorfinanzierungen darf zur Wahrung der Haushaltsneutralität nur so hoch sein wie die im gleichen Jahr gebuchten Abschreibungen. Der Regierungsrat hat jedoch eine Abweichung von HRM2 beschlossen, um die seiner Meinung nach finanzpolitisch gewollte Wirkung der Fonds zu bewahren, nämlich die Entlastung des Finanzierungssaldos. Er verbuchte Entnahmen aus den Spezial-/Vorfinanzierungen in der Höhe der angefallenen Investitionsausgaben von Millionen im 2017 als Ertrag, während in der Erfolgsrechnung lediglich der ungleich tiefere Abschreibungsaufwand anfiel und somit das Ergebnis positiv beeinflusste. Damit steht im Jahr 2017 dem Ertrag nur ein sehr kleiner Aufwand entgegen und der Saldo der Erfolgsrechnung verbessert sich praktisch um die gesamten 30 Millionen Franken. Während mit dieser Methode kurzfristig eine Verbesserung der Rechnung erreicht werden kann, bewirkt das Vorgehen eine Belastung der kommenden Jahre und Jahrzehnte, weil der Abschreibungsaufwand später nicht mehr durch entsprechende Entnahmen aus den Spezial-/Vorfinanzierungen neutralisiert werden kann. Wenn die Spezial-/Vorfinanzierungen aufgebraucht sind, steht den Abschreibungen kein Ertrag mehr gegenüber und die Erfolgsrechnung wird belastet, weil die Nutzungsdauer von Gebäuden bis zu 80 Jahre betragen kann. Die Finanzkommission ist wie die Finanzkontrolle mit dem Vorgehen des Regierungsrates nicht einverstanden. Die Verbuchung in der Jahresrechnung 2017 wird nicht mehr angepasst, aber der Regierungsrat schlägt vor, ab 2018 wieder die Methode von HRM1 anzuwenden. Investitionen, die aus Spezial-/Vorfinanzierungen finanziert werden, sollen im Jahr der Aktivierung zu 100 Prozent abgeschrieben und gleichzeitig dem Fonds entnommen werden. Damit sind sie haushaltsneutral. Da diese Praxis den Vorgaben von HRM2 widerspricht, muss sie als Ausnahme im Geschäftsbericht ausgewiesen und in den gesetzlichen Grundlagen verankert werden (FLV). Die FiKo begrüsst die Rückkehr zur Abschreibungsmethode unter HRM1, auch wenn dafür in Kauf genommen werden muss, dass innerhalb des kantonalen Finanz- und Rechnungswesens weiter verschiedene Abschreibungsmethoden bestehen werden, in Einzelfällen sogar bezogen auf dasselbe Vorhaben, wenn dieses sowohl mit Mitteln des ordentlichen Haushalts einerseits und mit Fondsmitteln andererseits finanziert wird.

Die Finanzkontrolle bemängelt unter diesem Punkt weiter, dass obwohl die Sachanlagen mit der HRM2-Einführung aufgewertet worden sind, weder beim AGG noch beim TBA bei Ersatzinvestitionen und Erneuerungsprojekten ausserplanmässige Abschreibungen vorgenommen wurden.

2. Falsche Darstellung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2017 in der Jahresrechnung

Mit RRB 1097/2017 vom 25. Oktober 2017 hat der Regierungsrat die Eröffnungsbilanz per 01.01.2017 definitiv genehmigt. Spätere Korrekturen in der Höhe von netto 17 Millionen Franken haben aus systemtechnischen Gründen (FIS) nicht mehr in die Eröffnungsbilanz eingebucht werden können. Im Geschäftsbericht ist der Sachverhalt auf Seite 53f dargestellt. Da aber alle

[10] Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2017 vom 22. August 2018

übrigen Werte, Berechnungen und Informationen auf den nicht korrigierten Zahlen beruhen, entsteht nach Ansicht der Finanzkontrolle ein nicht den Tatsachen entsprechendes Bild.

Die FiKo ist bereit, den Geschäftsbericht in der vorliegenden Fassung zu akzeptieren, auch wenn die Feststellung der Finanzkontrolle wesentlich ist. Die FiKo geht davon aus, dass dieser Mangel einmalig im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 und des Restatements entstanden ist. In künftigen Jahresabschlüssen würde sie eine ähnliche Feststellung jedoch nicht akzeptieren und eine Anpassung der Berichterstattung einfordern.

3. Falsche Darstellung in Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Aufgrund fehlerhafter Buchungen und deren Korrekturen entsteht nach Ansicht der Finanzkontrolle ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. So ist die Bilanzsumme um mehrere 100 Millionen Franken höher ausgewiesen als sie aufgrund der effektiven Verwaltungstätigkeit tatsächlich ist. Diese Fehler beeinträchtigen die Aussagekraft von Kennzahlen und Abweichungsanalysen und werden in Zukunft Mehrjahresvergleiche erschweren.

Da die Fehler innert nützlicher Frist nicht mehr rückgängig gemacht werden können, besteht aus Sicht FiKo für den Geschäftsbericht 2017 kein Handlungsbedarf. Sie geht jedoch davon aus, dass der Geschäftsbericht künftig mit all seinen Bestandteilen richtig und gemäss den einschlägigen Bestimmungen dargestellt wird.

4. Falscher Ausweis und nicht korrekte Bewertung von Land und Strassen

Die Finanzkontrolle ist der Ansicht, dass das Land, auf dem die Strassen errichtet werden, separat bilanziert werden muss und nicht abgeschrieben werden darf. Zudem muss es einzeln in der Buchhaltung erfasst und bewertet werden. Die Regierung will dies nicht und hat die Landparzellen in der Jahresrechnung als Sammelobjekt geführt und mit einem pro-memoria-Franken bewertet. Zudem will die Regierung die Praxis in der FLV verankern. Nach Ansicht der Finanzkontrolle ändert die Anpassung der Verordnung nichts an ihrer Einschätzung des Sachverhalts: Das Vorgehen verstösst gegen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und gegen die Revisionstauglichkeit.

In diesem Punkt zeichnet sich keine Einigung zwischen Finanzkontrolle und Regierung ab. Die FiKo ist der Ansicht, dass in der Jahresrechnung 2018 grundsätzlich und auch in Bezug auf diesen Punkt nicht noch einmal dieselben Sachverhalte wie 2017 zu Einschränkungen des Testats führen sollten. Deshalb wird sie sich dafür einsetzen, die Differenz vor der Verabschiedung der Jahresrechnung 2018 und des Testats der Finanzkontrolle zu lösen. Inhaltlich kann die FiKo die Bedenken des Regierungsrates nachvollziehen. Sie setzt sich für eine pragmatische Lösungsfindung ein und fordert Regierung und Finanzkontrolle dazu auf, vor dem nächsten Jahresabschluss eine Lösung zu finden. (auf den ersten Blick)

5. Unterbewertung Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

Die Regierung will nach wie vor keine Aufwertung der Beteiligungen vornehmen. Sie will zur Absicherung ihres Vorgehens in der FLV festschreiben, dass bei Beteiligungen des Verwaltungsvermögens der Nominalwert grösstenteils dem Anschaffungswert entspricht. Die Finanzkontrolle widersetzt sich diesem Vorschlag nicht.

Die FiKo ist mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden.

6. Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung

Nachdem die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beim Jahresabschluss 2016 im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) beeinträchtigt war, hat die BVE Massnahmen ergriffen und die Situation konnte wesentlich verbessert werden, was auch die Finanzkontrolle anerkennt. Wie

unter Ziffer 4.1.3 in diesem Bericht bereits dargelegt, hat die FiKo die Arbeiten im AGG intensiv begleitet und konnte sich von den Fortschritten im AGG überzeugen. Das Projekt Optima/FIT wurde mit substanzieller Hilfe externer Beratungsfirmen umgesetzt, für das die BVE in der Septembersession 2018 einen entsprechenden Nachtragskredit über 1,382 Millionen Franken beantragen musste.[11] Trotz der grossen Anstrengungen insbesondere auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort war die Ordnungsmässigkeit per Ende 2017 noch nicht vollständig wiederhergestellt, weshalb die Einschränkung in der Jahresrechnung bestehen bleibt. Aufgrund der guten Fortschritte sollte die Einschränkung im Jahr 2018 jedoch nicht mehr bestehen.

2017 ist nun auch die Buchführung des Tiefbauamts (TBA) beeinträchtigt. Neben dem Umgang mit Land und Strassen weist insbesondere die Anlagenbuchhaltung (FIS asset) Schwachstellen und Fehlbuchungen auf, die in ihrer Summe zu einer Einschränkung der Ordnungsmässigkeit führen. Die Probleme sind jedoch nicht so gravierend wie es diejenigen des AGG im letzten Jahr waren, so dass Aussicht darauf besteht, dass sie im Laufe des Jahres 2018 behoben werden können.

Die FiKo erwartet, dass die Ordnungsmässigkeit beim Jahresabschluss 2018 in beiden Ämtern wieder hergestellt sein wird. Gestützt auf die Ausführungen der Vertretungen der Finanzdirektion, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Finanzkontrolle ist sie zuversichtlich, dass das Ziel erreicht werden kann.

Die sechs Feststellungen führen insgesamt zum Ergebnis, dass die Jahresrechnung 2017 des Kantons Bern wesentliche und umfassende Einschränkungen enthält, die nicht dem Gesetz entsprechen und ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild liefern. In einem solchen Fall ist die Finanzkontrolle nach den berufsständischen Vorgaben angehalten, ein versagtes Prüfungsurteil nach Schweizer Prüfungsstandards abzugeben. Weil es sich bei der Ausstellung eines versagten Prüfurteils mit Rückweisungsempfehlung um einen in der Schweiz seltenen Vorgang handelt, welcher den Verantwortlichen der Rechnungsführung ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellt, hat die FiKo der externen Revisionsstelle der Finanzkontrolle die Frage gestellt, ob dieses Testat aus ihrer Sicht angemessen ist. Die BDO AG nimmt seit vielen Jahren Qualitäts- und Leistungsprüfungen der Finanzkontrolle vor. Wie in den Vorjahren hat sie der Finanzkontrolle wiederum bestätigt, einen modernen Prüfansatz zu verfolgen. Sie schätzt die Qualität im Vergleich zu anderen kantonalen Finanzkontrollen als sehr gut ein. Sie hat die Prüfungshandlungen der Finanzkontrolle in Bezug auf die Jahresrechnung untersucht und kommt zum Schluss, dass diese gut dokumentiert und nachvollziehbar seien. Aus den Prüfungsergebnissen geht ihrer Meinung nach klar hervor, dass ein versagtes Prüfurteil ausgesprochen werden muss.

Nach den berufsständischen Grundsätzen kann die Modifikation eines Prüfungsurteils Auswirkungen auf die Genehmigungs- oder Rückweisungsempfehlung haben. So ist in den Schweizer Prüfungsstandards festgehalten, dass im Falle eines versagten Prüfurteils grundsätzlich die Rückweisung der Jahresrechnung empfohlen wird. Die Prüfungsstandards lassen jedoch ausnahmsweise zu, dass trotz Versagung eine Empfehlung zur Genehmigung des Abschlusses angebracht ist. Eine Rückweisung geschieht zum Zweck einer nachträglichen Korrektur der Jahresrechnung. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wenn eine Korrektur nicht möglich ist, ausnahmsweise eine Genehmigungsempfehlung in Betracht kommen kann. Nach Auffassung der kantonalen Finanzkontrolle können die verbleibenden Falschdarstellungen und Ordnungsmässigkeitsprobleme nach den in Aussicht gestellten Korrekturen aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und der Organisation des Rechnungswesens nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden. Insofern kann es die Finanzkontrolle verantworten, dem Grossen Rat eine Genehmigungsempfehlung zu unterbreiten.

[11] Grossratsbeschluss 2018.RRGR.360 vom 05. September 2018

4.2.3 Schuldenbremse der Erfolgsrechnung

Als sich abzeichnete, dass aufgrund der nachträglichen Korrekturen die Jahresrechnung 2017 mit einem Verlust abschliessen würde, tauchte die Frage auf, auf welches Konto des Eigenkapitals nach HRM2 sich die Anwendung der Schuldenbremse der Erfolgsrechnung (alt Laufende Rechnung) bezieht. Die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung besagt, dass ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet werden muss, wenn er nicht durch *Eigenkapital* gedeckt ist[12]. Als der Artikel 2008 in die Verfassung aufgenommen wurde, galt im Kanton Bern noch HRM1. Das Konto Eigenkapital konnte nur durch den Saldo der Laufenden Rechnung des Vorjahrs verändert werden. [13]

Mit HRM2 ist das Eigenkapital nun ein aus mehreren Konti zusammengesetzter Wert, der die gesamte Kontensachgruppe 29 umfasst[14]:

Kontonummer	Bezeichnung	GB 2017 (in Mio. CHF)
29	*Eigenkapital*	***852,1***
290	- Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds	**68,2**
293	- Vorfinanzierungen	**502,5**
294	- Finanzpolitische Reserve	**223,8**
295	- Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	**573,4**
296	- Neubewertungsreserve	**146,6**
298	- übriges Eigenkapital	**0,2**
299	- Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	**- 662,6**

Konkret kommen das Konto «29 – Eigenkapital» und «299 – Bilanzfehlbetrag/-überschuss» in Frage. Mit der Einführung von HRM2 verfügt der Kanton Bern erstmals seit langer Zeit wieder über Eigenkapital (Konto 29: CHF 852,1 Mio.). Demgegenüber steht der Wert im Konto 299, der einen Bilanzfehlbetrag von 662,6 Millionen Franken aufweist. Wenn das Konto 29 für die Schuldenbremse relevant ist, muss der Aufwandüberschuss nicht kompensiert werden, beim Konto 299 dagegen schon, weil der Wert negativ ist.

Weil sich in der Diskussion zwischen FiKo und der Finanzdirektion eine Diskrepanz abzeichnete – die FiKo war für das Konto 299, die FIN für 29 – liess die FiKo bei Prof. Dr. Andreas Bergmann vom Institut für Verwaltungsmanagement an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ein Kurzgutachten dazu in Auftrag geben. Prof. Bergmann kam klar zum Schluss, dass unter HRM2 das Konto 299 für die Anwendung der Schuldenbremse relevant ist. Dies bedeutet,

[12] Art. 101a, Abs. 2 KV: „Ein Aufwandüberschuss der Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist."

[13] In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bericht schreibt der Regierungsrat: „Der Regierungsrat hat den Antrag und die ihm zugrundeliegende Beurteilung der FiKo zur Kenntnis genommen. Er widersetzt sich dem Antrag der FiKo nicht und wird die Kompensation des Aufwandüberschusses aus dem Geschäftsbericht 2017 im Voranschlag 2019 vornehmen. Allerdings nimmt der Regierungsrat nach wie vor eine andere Haltung als die FiKo sowie deren Gutachter zur Frage der Anwendbarkeit von KV Art. 101a Abs. 2 ein. Mit Blick auf die zeitlichen Verhältnisse, den zu kompensierenden Betrag von 5 Millionen Franken und den ohnehin politisch belasteten Diskussionen rund um den Rechnungsabschluss 2017 hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, seinerseits ein Gegengutachten einzuholen. Der Regierungsrat schliesst allerdings nicht aus, dies bei einem erneuten Aufwandüberschuss zu tun und die Frage nach der Anwendbarkeit von KV Art. 101a Abs. 2 im dannzumaligen Kontext eingehend zu prüfen und zur politischen Diskussion zu bringen."

[14] Im GB 17 ist die Bilanz auf Seite 23 zu finden und der Eigenkapitalnachweis auf Seite 24.

dass der Aufwandüberschuss der Jahresrechnung 2017 nachträglich dem Voranschlag von 2019 belastet werden muss. Eine offizielle Stellungnahme des Regierungsrates zu diesem Punkt gegenüber der FiKo ist bisher ausgeblieben.

Die FiKo stellt den Antrag, den Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht 2017 von fünf Millionen Franken im Voranschlag 2019 zu kompensieren.[15]

4.2.4 Genehmigungsfähigkeit Geschäftsbericht 2017: Einschätzung der FiKo

Auch wenn die Jahresrechnung aus Sicht der Finanzkontrolle trotz allem genehmigt werden kann, ist das versagte Prüfurteil ein schlechter Leistungsausweis für Regierung und Verwaltung. Dass eine Finanzkontrolle einem Kanton ein versagtes Prüfurteil erteilen muss, ist – nach aktuellem Kenntnisstand der FiKo – in der Schweiz einmalig. Praktisch alle anderen Kantone und die meisten Gemeinden haben vor dem Kanton Bern auf HRM2 umgestellt und in keinem anderen Fall ist es zu derart gravierenden Problemen gekommen.

In den Kontakten zwischen FiKo mit Regierungsrat und Verwaltung versuchten die Verantwortlichen lange Zeit, das Bild zu vermitteln, alles sei unter Kontrolle und die Umstellung auf HRM2 werde schon noch erfolgreich gelingen. Die FiKo gewann daraus den Eindruck, dass dem Regierungsrat die Tragweite der Probleme bis gegen Ende des Jahres 2017 nicht im vollen Ausmass bewusst war. So beantwortete der Regierungsrat noch im Mai 2017 die Frage der Finanzkommission, weshalb HRM2 nicht als operatives Risiko im Geschäftsbericht 2016 aufgeführt worden sei, die Risiken bei der Einführung von HRM2 seien per Ende 2016 noch nicht in dieser Form bekannt gewesen.

Auf der Basis der Berichterstattung der Finanzkontrolle setzt die Finanzkommission auch ein Fragezeichen hinter die Art und Weise der Projektabwicklung zur Einführung von HRM2[16]. Die lange Zeitdauer des Projekts, die hohe Personalfluktuation, Verbesserungspotential im Projektmanagement sowie Mängel beim Finanzinformationssystem FIS erweckten den Eindruck, die Umsetzung der Projekts sei nicht optimal verlaufen. Auch die Verschiebung des Einführungsdatums hat nicht zu einem grundsätzlichen Hinterfragen der Rahmenbedingungen des Projekts geführt. Dies muss nach Abschluss der Arbeiten nun unbedingt nachgeholt werden. Die FiKo hat den Regierungsrat im Schriftverkehr der letzten Jahre immer wieder darauf hingewiesen, in diesen Bereichen Verbesserungen anzustreben. Insbesondere forderte die FiKo ein ähnliches Vorgehen wie in der Informatik, wo der durch den politischen Druck von GPK und FiKo ausgelöste Bericht zur Überprüfung der Informatik (UPI) 2013 grossen Handlungsbedarf aufzeigte und in der Folge zu einer vollständigen Neuausrichtung und Reorganisation der kantonalen Informatik führte. Da der Kanton beschlossen hat, die Eigenentwicklungen FIS (Finanzinformationssystem) und Persiska (Personalinformationssystem) durch ein ERP-System (SAP) zu ersetzen, ist der Zeitpunkt dafür gerade richtig, bzw. es ist unbedingt nötig, zuerst eine Analyse der Organisation und Prozesse vorzunehmen, bevor ein neues System eingeführt werden kann.

Der Kanton Bern hat 2010 entschieden, HRM2 in Anlehnung an IPSAS einzuführen. Im Gegensatz zu HRM2, das weiterhin viele Wahlmöglichkeiten offen lässt, ist IPSAS ein Rechnungslegungsstandard, der viel weiter geht. Die Einhaltung von IPSAS hebt die Qualität der Buchhaltung auf einen neuen Standard, was aber nicht ohne zusätzliche Ressourcen, intensive Schulung des Personals, Anpassung der Systeme, mehr Kontrollen und eingeschränktem Handlungsspielraum zu haben ist. Neben Bern haben der Bund, und einzelne grössere Kantone (insbesondere Zürich) HRM2 IPSAS-konform eingeführt. Bern hat viele Regelungen aus dem Handbuch des Kantons Zürich übernommen. Aus Sicht der FiKo wurde aber zu wenig hinterfragt, was die Einfüh-

[15] Vgl. dazu Bericht der FiKo zum VA/AFP 19/20-22 vom 29.10.2018, Kap. 5
[16] vgl. Bericht der FIKo zum VA/AFP 17/18-20, S. 19-21

rung von IPSAS im Alltag genau bedeutet. Heute steht der Kanton Bern vor der Situation, dass IPSAS auf dem Papier eingeführt ist, die Anforderungen daran in der Realität aber mit vernünftigem Aufwand nicht erfüllt werden können. Nach Ansicht der Finanzkommission ist es daher sinnvoll sich zu fragen, ob die IPSAS-Konformität nicht wieder rückgängig gemacht werden soll, umso mehr als die Erfüllung des IPSAS-Standards keinen konkreten Nutzen bringt.

4.2.5 weiteres Vorgehen

Nachdem der Regierungsrat aus Sicht der FiKo lange Zeit zögerlich agiert hat, hat er während des Sommers 2018 folgende Sofortmassnahmen beschlossen:

- In der Abteilung Konzernrechnungswesen der Finanzverwaltung werden zwei zusätzliche Stellen geschaffen
- Das Schulungs- und Unterstützungsangebot für die Mitarbeitenden der Finanzdienste wird ausgebaut
- Die Weisungs- und Anleitungsdokumente wurden überarbeitet und präzisiert
- Die Finanzverwaltung baut ihre Prüfarbeiten beim Jahresabschluss aus: sie will früher und tiefer prüfen (z.B. Plausibilitäten), damit allfällige Fehler durch sie und nicht erst durch die Finanzkontrolle aufgedeckt werden.

Der Regierungsrat sieht vor, eine Revision der FLV vorzunehmen, die rückwirkend auf Anfang 2018 in Kraft gesetzt werden soll, damit für den Jahresabschluss 2018 viele Kritikpunkte der Finanzkontrolle einer Lösung zugeführt werden können.

Zudem hat die Finanzdirektion eine Revision des FLG ausgelöst, die per 01. Januar 2020 in Kraft treten soll. Ziel ist es die Abweichungen von HRM2, an denen der Kanton Bern längerfristig festhalten will, rechtlich angemessen abzustützen. Verbunden mit der Revision ist aber auch ein Hinterfragen der Standards der Buchhaltung (IPSAS). Sodann ist das Führen der Betriebsbuchhaltung (BEBU) sehr aufwändig, ohne dass daraus ein grosser Nutzen resultiert. Die FIN schlägt deshalb vor, die BEBU auf ein Minimum zu reduzieren und sie zum Beispiel nur noch in den Bereichen zu führen, wo dies durch übergeordnete Vorgaben notwendig ist.

Insgesamt hat die FiKo den Eindruck, dass die Massnahmen der Finanzdirektion in die richtige Richtung gehen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bleibt abzuwarten, ob die vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden und ausreichen, die Situation nachhaltig zu verbessern. Das Schlüsselprojekt in diesem Zusammenhang ist die Einführung des ERP. Vor der Ablösung von FIS durch SAP müssen die Strukturen und Prozesse der Finanzdienste fit für die Zukunft gemacht werden. Die FiKo wird die weiteren Arbeiten eng begleiten.

Zur Verbesserung der allgemeinen Situation und insbesondere des Verhältnisses zwischen Regierungsrat und Finanzkontrolle hat die FiKo das Projekt «Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)» ausgelöst. Im Mai 2018 konnte ein Normkonzept zur Revision des KFKG verabschiedet werden. Zurzeit ist die Staatskanzlei im Auftrag des Regierungsrates daran, einen Entwurf für ein neues KFKG zu erarbeiten. Da nicht alle vorgesehenen Massnahmen eine Gesetzesänderung bedingen, sollen gleichzeitig Sofortmassnahmen definiert werden, die insbesondere auch die Zusammenarbeit verbessern.

5 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Die Finanzkommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f FLG folgende Anträge:

(1) Planungserklärung:
Die fondsfinanzierten Investitionen sollen künftig im Zeitpunkt der Fondsentnahme vollständig abgeschrieben werden (wie vormals unter HRM1). Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit der FiKo besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch) korrekt abzubilden, beziehungsweise die korrekte Abbildung zu veranlassen.

(2) Planungserklärung:
In der von der Finanzkontrolle beanstandeten Bewertung von Land und Strassen werden der Regierungsrat und die Finanzkontrolle aufgefordert, sich zu einigen und die Lösung rechtlich korrekt umzusetzen. Die FiKo erwartet eine pragmatische, verwaltungsökonomische Lösung, die sich inhaltlich tendenziell an der Haltung des Regierungsrates orientiert.

(3) Planungserklärung:
Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS: Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung zu prüfen. Die FiKo und der Grosse Rat sind regelmässig über die Resultate und das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen.

(4) Planungserklärung:
Einführung eines ERP-Systems: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Einführung von HRM2 in die Einführung des ERP-Systems einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen eine Systematisierung und Zentralisierung der Prozesse und eine entsprechende Anpassung der Strukturen vorgenommen werden.

(5) Genehmigung des Geschäftsberichts 2017 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2017:

• Aufwandüberschuss	CHF	5 037 965.43
• Nettoinvestitionen	CHF	465 396 966.50
• Eigenkapital	CHF	852 143 865.35

(6) Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG)

• ER Behörden	CHF	169 066.15
• IR Staatskanzlei	CHF	515 397.10
• ER Gesundheits- und Fürsorgedirektion	CHF	21 757 727.35
• IR Finanzdirektion	CHF	72 424 828.15
• ER Erziehungsdirektion	CHF	50 049 793.63
• ER Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	CHF	139 412 817.89
• ER Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	219 016.18
• IR Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	613 623.87

(ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung)

(7) Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2017, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Die Anträge 5 bis 7 der FiKo entsprechen den Anträgen des Regierungsrates im Geschäftsbericht 2017, Band 1, Seite 129.

Für die Finanzkommission

Daniel Bichsel, Präsident

Bern, 29. Oktober 2018

Anhang 1: Glossar

ASP 2014: Angebots- und Strukturüberprüfung 2014.

Bruttoschuld I: verzinsliche Staatsschulden.

Bruttoschuld II: verzinsliche Staatsschulden plus Rückstellungen.

EP 2018: Entlastungspaket 2018

ER: Erfolgsrechnung. Löst mit der Einführung von HRM2 den Begriff Laufende Rechnung aus HRM1 ab.

ERP: „Enterprise Resource Planning" bezeichnet die Steuerung der Ressourcen in einem Unternehmen. Ein ERP-System ist ein modular aufgebautes, komplexes ICT-System, das zur Unterstützung der Ressourcenplanung des gesamten Unternehmens eingesetzt wird. Im Kanton Bern bezeichnet der Begriff die Ablösung des Finanzinformationssystems (FIS) durch SAP.

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo berechnet sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung und dem Verwaltungsvermögen abzüglich der Nettoinvestitionen. Damit werden die eigenen Mittel berechnet, die der Kanton für den Schuldenabbau einsetzen kann.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)

FLV: Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 621.1)

HRM: Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden. HMR1 stammt aus den 1970er Jahren. Bei HRM2 handelt es sich um die Aktualisierung von HRM1. Bis Ende 2016 galt für die kantonale Rechnungslegung noch HRM1. Die bernischen Gemeinden haben auf Anfang 2016 auf HRM2 umgestellt.

IPSAS: Die „International Public Sector Accounting Standards" sind die internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor.

IR: Investitionsrechnung

LR: Laufende Rechnung, wurde mit der Einführung von HRM2 durch den Begriff „Erfolgsrechnung (ER)" ersetzt.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition. Setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

VA/AFP: Voranschlag/Aufgaben-/Finanzplan

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht veräusserbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

Anhang 2: Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2017 sowie die Abweichungen zum Voranschlag 2017 und zum Vorjahr 2016 6
Abbildung 2: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2008 – 2017 7
Abbildung 3: Investitionsrechnung, 2008 – 2017 8
Abbildung 4: Bruttoschuld I und II, 2008 – 2017 10
Abbildung 5: Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital, 2008 – 2017 10

M

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M-176-2018 und M-177-2018

Vorstoss-Nr.:	176-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.540
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kipfer (Münsingen, EVP) (Sprecher/in) Wyss (Wengi, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1139/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Analyse der Finanzverwaltung mit Blick auf die Rechnungs- und Buchführung über alle Direktionen vorzunehmen

2. dem Grossen Rat dazu Bericht zu erstatten, indem er

3. insbesondere folgende Punkte aufarbeitet und Massnahmen zur Verbesserung vorschlägt:
   a) Weisungsbefugnis der Finanzdirektion
   b) dezentrale und zentrale Struktur der Rechnungs- und Buchführung
   c) Kompetenz der Mitarbeitenden und Skills & Grade auf allen Stufen

Begründung:

Die Einführung von HRM2 hat diverse Schwächen in der interdirektionalen Finanzverwaltung und Buchführung zu Tage gefördert. Es stellt sich die Frage, ob die Finanzdirektion und die entsprechenden Einheiten in den übrigen Direktionen betreffend Buchführung heute noch zeitgemäss aufgestellt sind. Gewisse Probleme akzentuierten sich in der BVE, daher wurde dort eine Teilanalyse mit den Projekten Optima und FIT schon vorgenommen und sie ist auf alle Direktionen auszudehnen.

Das nächste grössere Finanzsteuerungsprojekt steht mit dem ERP vor der Tür – dazu braucht es zukünftig die richtigen Strukturen. Der Grosse Rat erwartet, dass diese proaktiv gestaltet werden und fordert daher diesen Analysebericht ein.

Insbesondere zu folgenden Punkten werden Optimierungen erwartet:

Weisungsbefugnis Finanzdirektion
Als für die kantonale Buchführung verantwortliche Direktion erwarten wir von ihr vorbereitete und anleitende Wegweisungen und Richtlinien für alle buchführenden Einheiten. Dieser vorbereitende und anleitende Prozess ist zu durchleuchten und zu klären. Ebenso ist zu klären, welches Weisungsrecht seitens der Finanzdirektion an die anderen Direktionen in Sachen Buchführung gelten soll, damit im Vollzug einheitliche, eindeutige und effiziente Standards gelten. Im Gegenzug ist auch die Führungsverantwortung der direktionsspezifischen Buchhaltung zu klären – wer ist letztlich stufenweise verantwortlich für die fachgerechte Buchführung im Amt, in der Direktion und gesamtstaatlich. Es sind klare Unterstellungsverhältnisse und einheitliche Prozesse zu definieren.

Dezentrale und zentrale Struktur der Buchführung
Verbunden mit obigen Fragen ist auch zu klären, ob die Struktur der Buchführung optimiert werden kann. Heute muss in allen buchführenden Einheiten das Knowhow eigenständig erarbeitet und erhalten werden. Im Sinne einer Knowhow-Bündelung ist zumindest eine zentralere Buchführungsstruktur vorstellbar.

Kompetenz der Mitarbeitenden
Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wo welche Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitarbeitenden in der Buchführung nötig sind. Einerseits ist dies eine strukturelle Frage, siehe oben, andererseits ist auch zu klären, wie die nötigen Skills eingebracht, entwickelt und erhalten werden können. Wer ist für diesen Prozess steuernd verantwortlich? Wer definiert das jeweilige Anforderungsprofil? – Fragen, die mit dieser Analyse geklärt werden und mit den entsprechenden Massnahmen verbessert werden sollen.

Begründung der Dringlichkeit: Soll aufgrund der Thematik in der Novembersession 2018 beraten werden. Projektstand ERP und Direktionsreform verlangen rechtzeitige Entscheide.

Vorstoss-Nr.:	177-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.541
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kipfer (Münsingen, EVP) (Sprecher/in) Wyss (Wengi, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1139/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine nachträgliche Projektanalyse der Einführung HRM2 vorzunehmen
2. dem Grossen Rat dazu Bericht zu erstatten, indem er
3. insbesondere folgende Punkte aufarbeitet und Massnahmen vorschlägt:
   a) Projektorganisation, -struktur und -prozesse mit Rückschlüssen auf Zukunftsprojekte insbesondere ERP
   b) Standarddefinition in der Buchführung IPSAS-HRM2
   c) Klären der finanziellen Führung mittels BEBU
   d) Nahtstelle zur Finanzkontrolle
   e) Organisationsstruktur in der interdirektionalen Finanzverwaltung

Begründung:

Die Einführung von HRM2 im Kanton Bern hat sich über mehrere Jahre hingezogen und war mit mehreren Unwägbarkeiten durchzogen. Mit Verzögerung liegt nun per November 2018 mit dem Geschäftsbericht 2017 erstmals ein Resultat nach dem neuen Rechnungslegungsmodell vor.

Es ist gerechtfertigt den Prozess der Einführung von HRM2 kritisch zu hinterfragen und daraus möglichst die Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Aufgrund der Bedeutsamkeit des Projekts und der nächsten grossen Projekte, wie die Einführung von ERP, ist es angezeigt, dem Grossen Rat entsprechend Bericht zu erstatten.

Es werden insbesondere Verbesserungsvorschläge zu folgenden Punkten erwartet:

Projektorganisation:
Eine bessere Projektorganisation hätte dazu beigetragen, die Einführung von HRM2 schneller, effizienter und ohne Umwege (mehrmalige Verschiebungen, Projekt Optima etc.) einzuführen. Auch wären die Finanzkommission und die Finanzkontrolle weniger zu Interventionen gezwungen gewesen. Wo wurden Fehler in der Projektorganisation gemacht? Wie können diese für weitere Projekte vermieden werden?

Standard-Definition IPSAS-HRM2:
Während der Einführung von HRM2 mussten diverse Detailfragen konkret neu mittels Verordnung geregelt werden. Neben dem Pflichtteil «HRM2» hat sich die Regierung einem IPSAS-Standard verpflichtet. Die Umsetzung zeigte aber auch, dass konsequent angewendete hohe Standards zu einer Schwerfälligkeit der Verwaltung ohne Mehrnutzen führen. Es ist eine Nutzen-Effizienz-Analyse vorzunehmen, insbesondere über die Frage der Anwendung von IPSAS-Standards, und aufzuzeigen, wo ein guter HRM2-Standard für die Erfüllung der Rechnungslegung des Kantons genügt.

Finanzielle Führung mittels BEBU:
Es ist zu klären, in welcher Ausführlichkeit zukünftig eine Betriebsbuchhaltung BEBU geführt werden soll. Insbesondere interessiert die Frage, welchen Nutzen daraus für die finanzielle Führung seitens Regierungsrat und Grosser Rat gezogen werden kann.

Nahtstelle zur Finanzkontrolle:
Der Projektverlauf zeigte auf, dass das Zusammenspiel zwischen Verwaltung und Finanzkontrolle bei Einführung von neuen Mechanismen und Standards nicht wunschgemäss funktioniert. Oft wurde nicht die gleiche Sprache gesprochen. Es ist sicherzustellen, dass beide Parteien vom gleichen Anforderungsniveau ausgehen. Die Erfahrungen aus dem HRM2-Projekt in der Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle sollen insbesondere auch in das neu zu gestaltende Finanzkontrollgesetz einfliessen.

Organisationsstruktur in der Interdirektionalen Finanzverwaltung:
Die Einführung von HRM2 zeigte in diversen Direktionen Schwierigkeiten auf, insbesondere betroffen war die investitionslastige BVE. Das Projekt zeigte Schwächen auf beim Weisungsrecht der Finanzdirektion, bei der Frage der Skills & Grades der Buchführungsmitarbeitenden in allen Direktionen und bei der interdirektionalen Koordination. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die separat eingereichte Motion. Die Erfahrung aus dem HRM2-Projekt ist in eine Neuorganisation der kantonalen Buchführung aufzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Soll auf Grund der Thematik in der Novembersession 2018 mit Abnahme GB 2017 beraten werden. Einführung HRM2 ist mit GB 17 abgeschlossen, eine sofortige Analyse ist dringend für die weitere Fortführung der Buchführung, für die Rechnung 2018 und für weitere offene Projekte.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Die Jahresrechnung 2017 wurde erstmals nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) und in Anlehnung an IPSAS («International Public Sector Accounting Standards») erstellt und abgeschlossen. Mit der Beratung der Jahresrechnung 2017 in der Novembersession 2018 kann das seit dem Jahr 2008 laufende Projekt «Einführung HRM2/IPSAS» abgeschlossen und der Projektschlussbericht erstellt werden. Darin werden der Projektverlauf analysiert und die Erkenntnisse im Hinblick auf weitere gesamtstaatliche Projekte dargelegt.

Neben der verhältnismässig langen Dauer des Projektes und der mehrmaligen Verschiebung des Einführungszeitpunktes stellte die fachliche Komplexität eine grosse Herausforderung dar. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das per 1. Januar 2017 erstellte Restatement mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Weiter haben die fachlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und der Finanzkontrolle das Projekt in personeller wie auch in zeitlicher Hinsicht zeitweise sehr stark belastet.

Die Finanzdirektion hat gestützt auf die Erfahrungen mit der Jahresrechnung 2017 und mit Blick auf den anstehenden zweiten Jahresabschluss unter HRM2/IPSAS bereits verschiedene Optimierungsmassnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt. So hat die Finanzverwaltung das Ausbildungs- und Unterstützungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen im Hinblick auf den erweiterten Monatsabschluss per 30. September 2018 und den Jahresabschluss per 31. Dezember 2018 weiter ausgebaut. Zudem wurden die Prüfarbeiten seitens Finanzverwaltung erweitert. So hat für die Jahresrechnung 2018 bereits per Datenstand Juni eine erste vollständige Plausibilisierung durch das Konzernrechnungswesen (KRW) der Finanzverwaltung stattgefunden. Im gleichen Umfang wurde auch die Erarbeitung des Voranschlages 2019 und Aufgaben-/Finanzplanes 2020–2022 seitens des KRW plausibilisiert. Dies vor dem Hintergrund, dass Fehler, die sich im Budgetierungsprozess einschleichen, erfahrungsgemäss bis in die entsprechende Jahresrechnung weitergetragen werden. Die unterjährige Plausibilisierung ausserhalb der beiden bisherigen Abschlusszeitpunkte und die Plausibilisierung während dem Budgetierungs- und Planungsprozess werden auch in den folgenden Jahren weitergeführt werden. Hierzu wurde der Stellenetat des KRW um 200 Stellenprozent erhöht. Die Finanzkommission des Grossen Rates wurde und wird laufend über den Inhalt und den Stand dieser Massnahmen informiert.

Im Rahmen der 2013/2014 durchgeführten «Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern» (UPI) wurden die Konzernapplikationen FIS (Finanzen) und PERSISKA (Personal) als teuer im Unterhalt sowie eingeschränkt in Funktionalität und Weiterentwicklung eingeschätzt. Die UPI empfahl die Einführung eines integrierten gesamtkantonalen ERP-Systems («Enterprise Ressource Planning») zu prüfen. Darauf basierend wurde das Projekt ERP initialisiert. Der Regierungsrat hat am 10. September und 15. Oktober 2014 die Projektorganisation für die Initialisierungsphase (Oktober 2014 bis September 2017) eingesetzt und im September 2017 vom Bericht zur Klärung der strategischen Grundsatzfragen Kenntnis genommen. Bereits im Rahmen der nun laufenden Konzeptphase richtet sich die Konzeption in erster Linie nach Optimierungs- und Standardisierungsmöglichkeiten der Prozesse bzw. Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen:

- Mit der Einführung des ERP-Systems muss die gesamte Buchhaltung des Konzerns Kanton Bern technisch neu aufgebaut werden. Deshalb wurden im Rahmen des ERP-Projektes we-

sentliche Vereinfachungen für den Bereich Buchhaltung erarbeitet. So sollen in Zukunft nicht mehr rund 60 Rechnungsführende Organisationseinheiten (RFOE) eine vollständige, in sich geschlossene Buchhaltung mit allen Bestandteilen (von der Anlagenbuchhaltung über die Finanzbuchhaltung bis zur Betriebsbuchhaltung mit Kostenrechnung) führen. Stattdessen soll ein einziger Buchungskreis auf Stufe Konzern Kanton Bern aufgebaut werden, in welchen die RFOE die bei ihnen anfallenden Buchungen «einstellen» können.

- Mit dem ERP-System sollen die Direktionen als Profitcenter abgebildet werden. Sie führen nur für jene Bereiche eine eigene Kostenrechnung, bei welchen dies aus betrieblichen Gründen zwingend ist (beispielsweise wenn ein Ausweis der Vollkosten gegenüber Dritten erfolgen muss). Dadurch werden sich die Aufgaben im Rechnungswesen grundsätzlich vereinfachen.

- Die noch verbleibenden komplexen oder arbeitsintensiven Aufgaben sollen sinnvoll gebündelt werden. Daher ist eine Zentralisierung von gewissen Dienstleistungen im Finanz- und Rechnungswesen vorgesehen, allerdings erst in der dritten Etappe des ERP-Projektes (Mitte 2024 bis Ende 2026). Aufgrund des grossen Interesses, das einer Zentralisierung von Seiten der Direktionen entgegengebracht wird, sollen bereits vorher entsprechende Pilotbetriebe möglich sein. Der Zentralisierungsgedanke im Finanz- und Rechnungswesen ist nicht neu. Bereits heute haben insbesondere die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE), die Erziehungsdirektion (ERZ) und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) den Grossteil ihres Finanz- und Rechnungswesens im Generalsekretariat (BVE), im Amt für zentrale Dienste (ERZ) und im Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (JGK) zentralisiert. Weitere Direktionen wie beispielsweise die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) haben Interesse angemeldet, als möglicher ERP-Pilotbetreib die weitere Zentralisierung von Arbeiten im Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen.

Unabhängig des ERP-Zeitplanes, der eine Einführung im Bereich Finanzen auf das Jahr 2023 vorsieht, hat die Finanzdirektion bereits jetzt Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen eingeleitet. So soll beispielsweise bereits im Planungsprozess 2019 im Hinblick auf die Jahresrechnung 2020 auf die Erstellung einer betrieblichen Bilanz verzichtet werden. Das heisst, dass die Bewertungsbereiche der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung vereinheitlicht werden und die Verwaltung von umfangreichen Erhebungen entlastet wird. Mit einer Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), welche dem Grossen Rat voraussichtlich im Herbst 2019 vorgelegt wird, sollen die rechtlichen Voraussetzung für die Vereinfachungen geschaffen werden.

Die vorliegenden Motionen verlangen eine Analyse des Projektes HRM2/IPSAS sowie des gesamten Finanz- und Rechnungswesen mit entsprechenden Berichterstattungen an den Grossen Rat. Nach Auffassung des Regierungsrates würden diese Forderungen erhebliche Kräfte in der Verwaltung binden. Der Regierungsrat hat in der vorstehenden Antwort sowohl die kurzfristigen Optimierungsmassnahmen als auch die mittel- bis langfristig geplanten Veränderungen bzw. Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen beschrieben und setzt die bereits laufenden Analysen und Massnahmen mit hoher Priorität fort. Der spürbare Schwung und der Wille der Beteiligten zu Verbesserungen sollte vollumfänglich in die Gestaltung der Zukunft und somit in die dringend nötige Umsetzung des ERP-Projektes fliessen. Die Finanzkommission wird laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert. Sowohl der Regierungsrat als auch die Verwaltung schätzen diesen Austausch und nehmen die daraus entstehenden Anregungen gerne auf. Diese enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Finanz-

kommission erlauben dem Regierungsrat und der Verwaltung, die Kräfte auf die unmittelbar anstehenden und die zukunftsbezogenen Arbeiten zu konzentrieren. Dies erscheint dem Regierungsrat der zielführendere Weg zu sein als administrativ aufwändige Analysen – allenfalls unter Beizug von externen Experten – mit entsprechender Berichterstattung an den Grossen Rat. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, **die beiden Motionen als Postulat** anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M-176-2018 und M-177-2018

Vorstoss-Nr.:	176-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.540
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kipfer (Münsingen, EVP) (Sprecher/in) Wyss (Wengi, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1139/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Analyse der Finanzverwaltung mit Blick auf die Rechnungs- und Buchführung über alle Direktionen vorzunehmen

2. dem Grossen Rat dazu Bericht zu erstatten, indem er

3. insbesondere folgende Punkte aufarbeitet und Massnahmen zur Verbesserung vorschlägt:
   a) Weisungsbefugnis der Finanzdirektion
   b) dezentrale und zentrale Struktur der Rechnungs- und Buchführung
   c) Kompetenz der Mitarbeitenden und Skills & Grade auf allen Stufen

Begründung:

Die Einführung von HRM2 hat diverse Schwächen in der interdirektionalen Finanzverwaltung und Buchführung zu Tage gefördert. Es stellt sich die Frage, ob die Finanzdirektion und die entsprechenden Einheiten in den übrigen Direktionen betreffend Buchführung heute noch zeitgemäss aufgestellt sind. Gewisse Probleme akzentuierten sich in der BVE, daher wurde dort eine Teilanalyse mit den Projekten Optima und FIT schon vorgenommen und sie ist auf alle Direktionen auszudehnen.

Das nächste grössere Finanzsteuerungsprojekt steht mit dem ERP vor der Tür – dazu braucht es zukünftig die richtigen Strukturen. Der Grosse Rat erwartet, dass diese proaktiv gestaltet werden und fordert daher diesen Analysebericht ein.

Insbesondere zu folgenden Punkten werden Optimierungen erwartet:

Weisungsbefugnis Finanzdirektion
Als für die kantonale Buchführung verantwortliche Direktion erwarten wir von ihr vorbereitete und anleitende Wegweisungen und Richtlinien für alle buchführenden Einheiten. Dieser vorbereitende und anleitende Prozess ist zu durchleuchten und zu klären. Ebenso ist zu klären, welches Weisungsrecht seitens der Finanzdirektion an die anderen Direktionen in Sachen Buchführung gelten soll, damit im Vollzug einheitliche, eindeutige und effiziente Standards gelten. Im Gegenzug ist auch die Führungsverantwortung der direktionsspezifischen Buchhaltung zu klären – wer ist letztlich stufenweise verantwortlich für die fachgerechte Buchführung im Amt, in der Direktion und gesamtstaatlich. Es sind klare Unterstellungsverhältnisse und einheitliche Prozesse zu definieren.

Dezentrale und zentrale Struktur der Buchführung
Verbunden mit obigen Fragen ist auch zu klären, ob die Struktur der Buchführung optimiert werden kann. Heute muss in allen buchführenden Einheiten das Knowhow eigenständig erarbeitet und erhalten werden. Im Sinne einer Knowhow-Bündelung ist zumindest eine zentralere Buchführungsstruktur vorstellbar.

Kompetenz der Mitarbeitenden
Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wo welche Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitarbeitenden in der Buchführung nötig sind. Einerseits ist dies eine strukturelle Frage, siehe oben, andererseits ist auch zu klären, wie die nötigen Skills eingebracht, entwickelt und erhalten werden können. Wer ist für diesen Prozess steuernd verantwortlich? Wer definiert das jeweilige Anforderungsprofil? – Fragen, die mit dieser Analyse geklärt werden und mit den entsprechenden Massnahmen verbessert werden sollen.

Begründung der Dringlichkeit: Soll aufgrund der Thematik in der Novembersession 2018 beraten werden. Projektstand ERP und Direktionsreform verlangen rechtzeitige Entscheide.

Vorstoss-Nr.:	177-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.541
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kipfer (Münsingen, EVP) (Sprecher/in) Wyss (Wengi, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1139/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine nachträgliche Projektanalyse der Einführung HRM2 vorzunehmen
2. dem Grossen Rat dazu Bericht zu erstatten, indem er
3. insbesondere folgende Punkte aufarbeitet und Massnahmen vorschlägt:
   a) Projektorganisation, -struktur und -prozesse mit Rückschlüssen auf Zukunftsprojekte insbesondere ERP
   b) Standarddefinition in der Buchführung IPSAS-HRM2
   c) Klären der finanziellen Führung mittels BEBU
   d) Nahtstelle zur Finanzkontrolle
   e) Organisationsstruktur in der interdirektionalen Finanzverwaltung

Begründung:

Die Einführung von HRM2 im Kanton Bern hat sich über mehrere Jahre hingezogen und war mit mehreren Unwägbarkeiten durchzogen. Mit Verzögerung liegt nun per November 2018 mit dem Geschäftsbericht 2017 erstmals ein Resultat nach dem neuen Rechnungslegungsmodell vor.

Es ist gerechtfertigt den Prozess der Einführung von HRM2 kritisch zu hinterfragen und daraus möglichst die Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Aufgrund der Bedeutsamkeit des Projekts und der nächsten grossen Projekte, wie die Einführung von ERP, ist es angezeigt, dem Grossen Rat entsprechend Bericht zu erstatten.

Es werden insbesondere Verbesserungsvorschläge zu folgenden Punkten erwartet:

Projektorganisation:
Eine bessere Projektorganisation hätte dazu beigetragen, die Einführung von HRM2 schneller, effizienter und ohne Umwege (mehrmalige Verschiebungen, Projekt Optima etc.) einzuführen. Auch wären die Finanzkommission und die Finanzkontrolle weniger zu Interventionen gezwungen gewesen. Wo wurden Fehler in der Projektorganisation gemacht? Wie können diese für weitere Projekte vermieden werden?

Standard-Definition IPSAS-HRM2:
Während der Einführung von HRM2 mussten diverse Detailfragen konkret neu mittels Verordnung geregelt werden. Neben dem Pflichtteil «HRM2» hat sich die Regierung einem IPSAS-Standard verpflichtet. Die Umsetzung zeigte aber auch, dass konsequent angewendete hohe Standards zu einer Schwerfälligkeit der Verwaltung ohne Mehrnutzen führen. Es ist eine Nutzen-Effizienz-Analyse vorzunehmen, insbesondere über die Frage der Anwendung von IPSAS-Standards, und aufzuzeigen, wo ein guter HRM2-Standard für die Erfüllung der Rechnungslegung des Kantons genügt.

Finanzielle Führung mittels BEBU:
Es ist zu klären, in welcher Ausführlichkeit zukünftig eine Betriebsbuchhaltung BEBU geführt werden soll. Insbesondere interessiert die Frage, welchen Nutzen daraus für die finanzielle Führung seitens Regierungsrat und Grosser Rat gezogen werden kann.

Nahtstelle zur Finanzkontrolle:
Der Projektverlauf zeigte auf, dass das Zusammenspiel zwischen Verwaltung und Finanzkontrolle bei Einführung von neuen Mechanismen und Standards nicht wunschgemäss funktioniert. Oft wurde nicht die gleiche Sprache gesprochen. Es ist sicherzustellen, dass beide Parteien vom gleichen Anforderungsniveau ausgehen. Die Erfahrungen aus dem HRM2-Projekt in der Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle sollen insbesondere auch in das neu zu gestaltende Finanzkontrollgesetz einfliessen.

Organisationsstruktur in der Interdirektionalen Finanzverwaltung:
Die Einführung von HRM2 zeigte in diversen Direktionen Schwierigkeiten auf, insbesondere betroffen war die investitionslastige BVE. Das Projekt zeigte Schwächen auf beim Weisungsrecht der Finanzdirektion, bei der Frage der Skills & Grades der Buchführungsmitarbeitenden in allen Direktionen und bei der interdirektionalen Koordination. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die separat eingereichte Motion. Die Erfahrung aus dem HRM2-Projekt ist in eine Neuorganisation der kantonalen Buchführung aufzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Soll auf Grund der Thematik in der Novembersession 2018 mit Abnahme GB 2017 beraten werden. Einführung HRM2 ist mit GB 17 abgeschlossen, eine sofortige Analyse ist dringend für die weitere Fortführung der Buchführung, für die Rechnung 2018 und für weitere offene Projekte.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Die Jahresrechnung 2017 wurde erstmals nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) und in Anlehnung an IPSAS («International Public Sector Accounting Standards») erstellt und abgeschlossen. Mit der Beratung der Jahresrechnung 2017 in der Novembersession 2018 kann das seit dem Jahr 2008 laufende Projekt «Einführung HRM2/IPSAS» abgeschlossen und der Projektschlussbericht erstellt werden. Darin werden der Projektverlauf analysiert und die Erkenntnisse im Hinblick auf weitere gesamtstaatliche Projekte dargelegt.

Neben der verhältnismässig langen Dauer des Projektes und der mehrmaligen Verschiebung des Einführungszeitpunktes stellte die fachliche Komplexität eine grosse Herausforderung dar. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das per 1. Januar 2017 erstellte Restatement mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Weiter haben die fachlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und der Finanzkontrolle das Projekt in personeller wie auch in zeitlicher Hinsicht zeitweise sehr stark belastet.

Die Finanzdirektion hat gestützt auf die Erfahrungen mit der Jahresrechnung 2017 und mit Blick auf den anstehenden zweiten Jahresabschluss unter HRM2/IPSAS bereits verschiedene Optimierungsmassnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt. So hat die Finanzverwaltung das Ausbildungs- und Unterstützungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen im Hinblick auf den erweiterten Monatsabschluss per 30. September 2018 und den Jahresabschluss per 31. Dezember 2018 weiter ausgebaut. Zudem wurden die Prüfarbeiten seitens Finanzverwaltung erweitert. So hat für die Jahresrechnung 2018 bereits per Datenstand Juni eine erste vollständige Plausibilisierung durch das Konzernrechnungswesen (KRW) der Finanzverwaltung stattgefunden. Im gleichen Umfang wurde auch die Erarbeitung des Voranschlages 2019 und Aufgaben-/Finanzplanes 2020–2022 seitens des KRW plausibilisiert. Dies vor dem Hintergrund, dass Fehler, die sich im Budgetierungsprozess einschleichen, erfahrungsgemäss bis in die entsprechende Jahresrechnung weitergetragen werden. Die unterjährige Plausibilisierung ausserhalb der beiden bisherigen Abschlusszeitpunkte und die Plausibilisierung während dem Budgetierungs- und Planungsprozess werden auch in den folgenden Jahren weitergeführt werden. Hierzu wurde der Stellenetat des KRW um 200 Stellenprozent erhöht. Die Finanzkommission des Grossen Rates wurde und wird laufend über den Inhalt und den Stand dieser Massnahmen informiert.

Im Rahmen der 2013/2014 durchgeführten «Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern» (UPI) wurden die Konzernapplikationen FIS (Finanzen) und PERSISKA (Personal) als teuer im Unterhalt sowie eingeschränkt in Funktionalität und Weiterentwicklung eingeschätzt. Die UPI empfahl die Einführung eines integrierten gesamtkantonalen ERP-Systems («Enterprise Ressource Planning») zu prüfen. Darauf basierend wurde das Projekt ERP initialisiert. Der Regierungsrat hat am 10. September und 15. Oktober 2014 die Projektorganisation für die Initialisierungsphase (Oktober 2014 bis September 2017) eingesetzt und im September 2017 vom Bericht zur Klärung der strategischen Grundsatzfragen Kenntnis genommen. Bereits im Rahmen der nun laufenden Konzeptphase richtet sich die Konzeption in erster Linie nach Optimierungs- und Standardisierungsmöglichkeiten der Prozesse bzw. Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen:

- Mit der Einführung des ERP-Systems muss die gesamte Buchhaltung des Konzerns Kanton Bern technisch neu aufgebaut werden. Deshalb wurden im Rahmen des ERP-Projektes we-

sentliche Vereinfachungen für den Bereich Buchhaltung erarbeitet. So sollen in Zukunft nicht mehr rund 60 Rechnungsführende Organisationseinheiten (RFOE) eine vollständige, in sich geschlossene Buchhaltung mit allen Bestandteilen (von der Anlagenbuchhaltung über die Finanzbuchhaltung bis zur Betriebsbuchhaltung mit Kostenrechnung) führen. Stattdessen soll ein einziger Buchungskreis auf Stufe Konzern Kanton Bern aufgebaut werden, in welchen die RFOE die bei ihnen anfallenden Buchungen «einstellen» können.

- Mit dem ERP-System sollen die Direktionen als Profitcenter abgebildet werden. Sie führen nur für jene Bereiche eine eigene Kostenrechnung, bei welchen dies aus betrieblichen Gründen zwingend ist (beispielsweise wenn ein Ausweis der Vollkosten gegenüber Dritten erfolgen muss). Dadurch werden sich die Aufgaben im Rechnungswesen grundsätzlich vereinfachen.

- Die noch verbleibenden komplexen oder arbeitsintensiven Aufgaben sollen sinnvoll gebündelt werden. Daher ist eine Zentralisierung von gewissen Dienstleistungen im Finanz- und Rechnungswesen vorgesehen, allerdings erst in der dritten Etappe des ERP-Projektes (Mitte 2024 bis Ende 2026). Aufgrund des grossen Interesses, das einer Zentralisierung von Seiten der Direktionen entgegengebracht wird, sollen bereits vorher entsprechende Pilotbetriebe möglich sein. Der Zentralisierungsgedanke im Finanz- und Rechnungswesen ist nicht neu. Bereits heute haben insbesondere die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE), die Erziehungsdirektion (ERZ) und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) den Grossteil ihres Finanz- und Rechnungswesens im Generalsekretariat (BVE), im Amt für zentrale Dienste (ERZ) und im Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (JGK) zentralisiert. Weitere Direktionen wie beispielsweise die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) haben Interesse angemeldet, als möglicher ERP-Pilotbetreib die weitere Zentralisierung von Arbeiten im Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen.

Unabhängig des ERP-Zeitplanes, der eine Einführung im Bereich Finanzen auf das Jahr 2023 vorsieht, hat die Finanzdirektion bereits jetzt Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen eingeleitet. So soll beispielsweise bereits im Planungsprozess 2019 im Hinblick auf die Jahresrechnung 2020 auf die Erstellung einer betrieblichen Bilanz verzichtet werden. Das heisst, dass die Bewertungsbereiche der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung vereinheitlicht werden und die Verwaltung von umfangreichen Erhebungen entlastet wird. Mit einer Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), welche dem Grossen Rat voraussichtlich im Herbst 2019 vorgelegt wird, sollen die rechtlichen Voraussetzung für die Vereinfachungen geschaffen werden.

Die vorliegenden Motionen verlangen eine Analyse des Projektes HRM2/IPSAS sowie des gesamten Finanz- und Rechnungswesen mit entsprechenden Berichterstattungen an den Grossen Rat. Nach Auffassung des Regierungsrates würden diese Forderungen erhebliche Kräfte in der Verwaltung binden. Der Regierungsrat hat in der vorstehenden Antwort sowohl die kurzfristigen Optimierungsmassnahmen als auch die mittel- bis langfristig geplanten Veränderungen bzw. Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen beschrieben und setzt die bereits laufenden Analysen und Massnahmen mit hoher Priorität fort. Der spürbare Schwung und der Wille der Beteiligten zu Verbesserungen sollte vollumfänglich in die Gestaltung der Zukunft und somit in die dringend nötige Umsetzung des ERP-Projektes fliessen. Die Finanzkommission wird laufend über die geplanten Veränderungen im Finanz- und Rechnungswesen informiert. Sowohl der Regierungsrat als auch die Verwaltung schätzen diesen Austausch und nehmen die daraus entstehenden Anregungen gerne auf. Diese enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Finanz-

kommission erlauben dem Regierungsrat und der Verwaltung, die Kräfte auf die unmittelbar anstehenden und die zukunftsbezogenen Arbeiten zu konzentrieren. Dies erscheint dem Regierungsrat der zielführendere Weg zu sein als administrativ aufwändige Analysen – allenfalls unter Beizug von externen Experten – mit entsprechender Berichterstattung an den Grossen Rat. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, **die beiden Motionen als Postulat** anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Geschäftsbericht 2017 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2017.PARL.110-6

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2017 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 4

2.1 Vorbemerkung 4

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission 4

2.3 Das Wichtigste in Kürze 5

2.3.1 Erfolgsrechnung 5

2.3.2 Investitionsrechnung 5

2.4 Bemerkungen der Justizkommission 5

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 6

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2017 der Justiz. Auf den Tätigkeitsbericht 2017 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2018 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft ging die Justizkommission in einem separaten Bericht ein; der Bericht wurde in der Junisession 2018 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2017 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2017 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3], Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[4] und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)[5] für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2017 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 1. Mai 2018;
– Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2017 der Finanzkontrolle vom 7. Mai 2018;
– Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 9. Mai 2018.

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung und der Finanzdirektion zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese bestand im Zeitpunkt der Vorbereitung aus folgenden Mitgliedern: Grossrätin Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Grossrat Hubert Klopfenstein (Vizepräsident) sowie Grossrat Alfred Bärtschi, Grossrat Thomas Fuchs und Grossrätin Margrit Junker Burkhard.

[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1
[4] Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0
[5] Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2017 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2017, Band 1 und Band 3.

2.3.1 Erfolgsrechnung

In Franken	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag 2017
Aufwand	–209 790 385	–214 127 283	–194 114 407	20 012 877
Ertrag	101 847 558	98 585 520	78 353 627	–20 231 893
Saldo	–107 942 826	–115 541 763	–115 760 780	-219 016

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2017 liegt nur CHF 0,2 Millionen unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2017. Aufgrund der Umsetzung der neuen Buchungsrichtlinie HRM2 wurden in diesem Abschluss erstmals sowohl die Ertrags- als auch die Abschreibungsverbuchung der unentgeltlichen Rechtspflege eliminiert, was zur Folge hat, dass sowohl die Sachkosten als auch die Erlöse im Berichtsjahr 2017 um jeweils CHF 17,8 Millionen tiefer ausfallen. Die umsatzbereinigten Erträge sind im Vorjahresvergleich hauptsächlich aufgrund geringerer Entgelte sowie tiefer ausgefallenen Gebühren und Bussen deutlich zurückgegangen (CHF -5,7 Mio.). Die Kosten sind, grösstenteils aufgrund von Mehrkosten für den Vollzug von Strafmassnahmen und Strafen an Jugendlichen infolge höheren Anzahl Vollzugsfälle, gestiegen (CHF 3,4 Mio.).

Der Nachkredit für die Staatsanwaltschaft kann gemäss KV1 Abschluss vollumfänglich innerhalb der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft kompensiert werden.

2.3.2 Investitionsrechnung

In Franken	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zum Voranschlag 2017
Ausgaben	–334 259	–1 000 000	–1 613 624	–613 624
Einnahmen	18 000	0	0	0
Saldo	–316 259	–1 000 000	–1 613 624	-613 624

Die Kosten der Investitionsrechnung von CHF 1,6 Millionen fielen durch das gemeinsame Projekt „Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)“ der Staatsanwaltschaft mit der Kantonspolizei an. Die Ausgabe wurde als Objektkredit in der Novembersession 2016 bewilligt (GRB 2016.POM.376), sie konnte jedoch aus zeitlichen Gründen nicht mehr in den Voranschlag 2017 eingebracht werden. Von den Gesamtausgaben konnte die Justiz CHF 1 Million kompensieren.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Zahlen basieren seit Januar 2017 auf dem neuen Rechnungsstandard des Kantons Bern HRM2. Die Rechnung 2017 ist die erste Rechnung nach HRM2. Da die Zahlen neu nach anderen Kriterien berechnet werden, lassen sie sich im Berichtsjahr nur bedingt mit den Zahlen der vorherigen Jahre vergleichen. Die Justizkommission stützt sich deshalb in diesem Jahr insbesondere auf die Berichterstattung der Justizleitung, der Finanzdirektion sowie auch der Finanzkontrolle, gemäss welcher keine besonderen Auffälligkeiten bezüglich der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu vermerken sind.

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe b KV[6] folgenden Antrag:

– Genehmigung des Geschäftsberichts 2017 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

17. Oktober 2018

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

[6] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)



VA/AFP

Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern

Anträge des Regierungsrates
an den Grossen Rat

550.014

Titelbild: © Marcus Gyger, Bern/Winterthur

Inhaltsverzeichnis

Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern

Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung 13

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten 13

1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2019 15

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 15

1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV) 16

1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2017 16

1.6 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses 18

1.6.1 Wichtiger Stossrichtungsentscheid zu Beginn des Planungsprozesses 2018: Fortsetzung der Finanzpolitik mit einem zweispurigen Verfahren 18

1.6.2 Zielsetzung aus «Spur 1» erfüllt: Finanzhaushalt weist in allen Jahren der Planung 2019-2022 positive Werte aus 18

1.6.3 Fortsetzung der Finanzpolitik im Rahmen der «Spur 2» in einem anspruchsvollen Umfeld 19

1.6.4 Regierungsrat setzt seine bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der finanz- und steuerpolitischen Situation des Kantons Bern auch in Zukunft fort 20

1.6.5 Mittelfristige Herausforderungen erfordern nachhaltige finanzpolitische Lösungen 20

2 Ergebnis der Planungsarbeiten 22

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2017 22

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage zu Beginn des neuen Planungsprozesses 22

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2018 23

2.4 Wichtigste Veränderungen aus finanzpolitischer Sicht gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2017 und August 2018 24

2.4.1 Aktualisierung der Steuerertragsprognose 24

2.4.2 Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich 24

2.4.3 Veränderung des Abschreibungsbedarfs 25

2.4.4 Rechnungslegerisch bedingte Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung 25

2.4.5 Minderbedarf im Bereich des öffentlichen Verkehrs 25

2.4.6 Veränderung der Entnahme aus der Aufwertungsreserve 25

2.4.7 Verzicht des Grossen Rates auf die Umsetzung von einzelnen Massnahmen aus dem EP 2018 26

2.4.8 Elimination des jährlichen Teuerungsausgleichs von 0,3 Prozent (2019-2022) sowie planerische Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums 2022 26

2.4.9 Aktualisierung Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 26

2.4.10 Zusätzliche Klasseneröffnungen und Planungskorrektur im Volksschulbereich 26

2.4.11 Höhere Dividendenerträge aus Beteiligungen 27

2.4.12 Aktualisierung des Mengenwachstums in der Gesundheitsversorgung 27

2.4.13 Mehrbedarf in der wirtschaftliche Hilfe 27

2.4.14 Mehraufwand aufgrund Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes zur Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) 27

2.4.15 Aktualisierung der Prognose zu den Handänderungssteuern 28
2.4.16 Höhere Sparbeiträge an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) 28
2.4.17 Aktualisierung der Bundesbeiträge bei den Prämienverbilligungen 28
2.4.18 Mehrbedarf im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich 28
2.4.19 Mehrbedarf bei den Prämienverbilligungen aufgrund der Verbilligung der Kinderprämien 28
2.4.20 Finanzieller Bedarf für die Erstausstattung des Campus Biel/Bienne 29
2.4.21 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung 29
2.4.22 Zahlenmässiger Überblick über die wichtigsten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2017 und Mitte August 2018 30
2.5 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2019-2022 31
2.5.1 Lohnmassnahmen 2019-2022 31
2.5.2 Stellenbewirtschaftung 31
2.5.3 Planung der Nettoinvestitionen 33
2.5.4 Umgang mit den durch den Grossen Rat zum AFP 2019-2021 bzw. zum EP 2018 überwiesenen Planungserklärungen 35
2.5.5 Planerischer Umgang mit der Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen» 37
2.5.6 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) 37
2.5.7 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit 37
2.6 Entwicklung des Saldos Erfolgsrechnung von Dezember 2017 bis Mitte August 2018 38
2.7 Entwicklung des Finanzierungssaldos von Dezember 2017 bis Mitte August 2018 38

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken der vorliegenden Planung 39
3.1 Konjunkturelles Umfeld / Wirtschaftswachstum 39
3.2 Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) 39
3.3 Finanzierung des ab dem Jahr 2022 stark steigenden Investitionsbedarfs 40
3.4 Finanzierung der Steuergesetzrevision 2021 40
3.5 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich 41
3.6 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen 41
3.7 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich 41
3.8 Zinsniveau / Passivzinsen 41
3.9 Gehaltspolitik 42
3.10 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit 42
3.11 Übrige Chancen und Risiken 42
3.12 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2019 / AFP 2020-2022 enthalten sind 44

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen 52
4.1 Konjunkturelles Umfeld 52
4.1.1 International 52
4.1.2 Schweiz 52
4.1.3 Kanton Bern 52
4.1.4 Interkantonaler Vergleich 53

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2019–2022 53
4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2019–2022 55
4.4 Erfolgsrechnung 56
4.4.1 Saldo 56
4.4.2 Sachgruppen 57
4.5 Nettoinvestitionen 59
4.5.1 Entwicklung der Nettoinvestitionen 59
4.5.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung 59
4.6 Finanzierungssaldo 60
4.6.1 Überblick 60
4.6.2 Entwicklung 2019 bis 2022 61
4.7 Planbilanz 62
4.7.1 Überblick 62
4.7.2 Finanzvermögen 62
4.7.3 Verwaltungsvermögen 62
4.7.4 Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital 62
4.7.5 Bruttoschuld I und II 63
Bruttoschuld I 63
Bruttoschuld II 64
Rahmen der Neuverschuldung für das Jahr 2019 64
4.8 Kennzahlen 64
4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad 64
4.8.2 Schuldenquote 65

5 Controlling Entlastungspaket 2018 (EP 2018) 66
5.1 Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen EP 2018-Massnahmen 66
5.1.1 Entlastungseffekte des EP 2018 auf die Erfolgsrechnung 66
5.1.2 Entlastungseffekte des EP 2018 auf die Gemeinden 67
5.1.3 Auswirkungen der EP 2018-Massnahmen auf den Stellenbestand 67
5.2 Fazit des Regierungsrates 68
5.3 Aufgabenbereiche mit Optimierungspotenzial – aktueller Stand der Arbeiten 68

6 Anträge 69
6.1 Voranschlag 2019 69
6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 69
6.3 Voranschlag 2019 70
6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 70

7 ANHANG:
Gesamtkantonale Investitionsplanung 2019–2028 71

8 Anhang: Finanzkennzahlen 74
8.1 Kennzahlen bis 31. Dezember 2016 74
8.2 Kennzahlen ab 1. Januar 2017 74
8.2.1 Nettoverschuldungsquotient 75
8.2.2 Selbstfinanzierungsgrad I 76
8.2.3 Selbstfinanzierungsgrad II 77
8.2.4 Zinsbelastungsanteil 78
8.2.5 Bruttoverschuldungsanteil 79
8.2.6 Investitionsanteil 80
8.2.7 Kapitaldienstanteil 81
8.2.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner 82
8.2.9 Selbstfinanzierungsanteil 83
8.2.10 Bruttoschuld I 84
8.2.11 Bruttoschuld II 84
8.2.12 Nettoschulden II 85
8.2.13 Schuldenquote II 85
8.2.14 Staatsquote 86
8.2.15 Steuerquote 86
8.3 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2 87

Berichterstattung

1 Gesamtkanton 91
1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2019, Saldo II) 91

2 Behörden (BEH) 93
2.1 Erfolgsrechnung 93
2.2 Investitionsrechnung 94
2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH 94
2.4 Besondere Rechnungen 95
2.4.1 Grosser Rat 95
2.4.2 Regierungsrat 97

3 Staatskanzlei (STA) 99
3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 99
3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 99
3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 99
3.4 Erfolgsrechnung 100
3.5 Investitionsrechnung 101
3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA 102
3.7 Produktgruppen 103
3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 103

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL) 107
4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 107
4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 107
4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 107
4.4 Erfolgsrechnung 108
4.5 Investitionsrechnung 109
4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL 110
4.7 Produktgruppen 111
4.7.1 Führungsunterstützung 111
4.7.2 Arbeitslosenversicherung 113
4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht (gültig ab 1. 1. 2013) 116
4.7.4 Wald und Naturgefahren 118
4.7.5 Landwirtschaft 121
4.7.6 Natur 124
4.8 Spezialfinanzierungen 127
4.8.1 Investitionshilfefonds 127
4.8.2 Renaturierungsfonds 129
4.8.3 Tierseuchenkasse 131
4.8.4 Tourismusfonds 133
4.8.5 Wildschadenfonds 135

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) 137
5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 137
5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 137
5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 138
5.4 Erfolgsrechnung 139
5.5 Investitionsrechnung 140
5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF 141
5.7 Produktgruppen 142
5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 142
5.7.2 Gesundheitsversorgung 144
5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst 147
5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung 150
5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 152
5.7.6 Existenzsicherung und Integration 154
5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf 157
5.8 Vorfinanzierungen 160
5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen 160
5.9 Spezialfinanzierungen 162
5.9.1 Fonds für Suchtprobleme 162

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) 165
6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 165
6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 166
6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 166
6.4 Erfolgsrechnung 167
6.5 Investitionsrechnung 168
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK 169
6.7 Produktgruppen 170
6.7.1 Führungsunterstützung 170
6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat 172
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 174
6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen 176
6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden 178
6.7.6 Raumordnung 180
6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung 182
6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen 184
6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen 186
6.7.10 Regierungsstatthalterämter 188
6.7.11 Betreibungen und Konkurse 190
6.7.12 Führen des Grundbuches 192
6.7.13 Führen des Handelsregisters 194

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 196
6.8 Spezialfinanzierungen 199
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 199

7 Polizei- und Militärdirektion (POM) 201
7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 201
7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 201
7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 201
7.4 Erfolgsrechnung 203
7.5 Investitionsrechnung 204
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM 205
7.7 Produktgruppen 206
7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds 206
7.7.2 Polizei 209
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 212
7.7.4 Justizvollzug 215
7.7.5 Migration und Personenstand 218
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 221
7.8 Spezialfinanzierungen 224
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 224

8 Finanzdirektion (FIN) 227
8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 227
8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 227
8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 228
8.4 Erfolgsrechnung 229
8.5 Investitionsrechnung 230
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 231
8.7 Produktgruppen 232
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 232
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 234
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden 237
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 239
8.7.5 Personal 242
8.7.6 Informatik und Organisation 244
8.8 Spezialfinanzierungen 247
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 247
8.9 Vorfinanzierungen 249
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 249
8.9.2 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 251

9 Erziehungsdirektion (ERZ) 253
9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 253
9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 253
9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 254
9.4 Erfolgsrechnung 255
9.5 Investitionsrechnung 256
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ 257
9.7 Produktgruppen 258
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 258
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 260
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 263
9.7.4 Hochschulbildung 266
9.7.5 Kultur 269
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 272

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) 275
10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 275
10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 275
10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 276
10.4 Erfolgsrechnung 277
10.5 Investitionsrechnung 278
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE 279
10.7 Produktgruppen 280
10.7.1 Führungsunterstützung 280
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 282
10.7.3 Nachhaltige Entwicklung 284
10.7.4 Geoinformation 286
10.7.5 Infrastrukturen 289
10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 292
10.7.7 Immobilienmanagement 295
10.7.8 Wasser und Abfall 297
10.8 Spezialfinanzierungen 300
10.8.1 Abfallfonds 300
10.8.2 Abwasserfonds 302
10.8.3 See- und Flussuferfonds 304
10.8.4 Wasserfonds 306

11 Finanzkontrolle (FK) 309
11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 309
11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 309
11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 309
11.4 Erfolgsrechnung 310
11.5 Investitionsrechnung 311

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 312
11.7 Produktgruppen 313
11.7.1 Finanzaufsicht 313

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 315
12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 315
12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 315
12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 315
12.4 Erfolgsrechnung 316
12.5 Investitionsrechnung 317
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 318
12.7 Produktgruppen 319
12.7.1 Datenschutz 319

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 321
13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II) 321
13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 321
13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 321
13.4 Erfolgsrechnung 322
13.5 Investitionsrechnung 323
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 324
13.7 Produktgruppen 325
13.7.1 Führungsunterstützung 325
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 327
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 330
13.7.4 Staatsanwaltschaft 333

Vortrag

Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 des Kantons Bern

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten

Der Voranschlag 2019 (VA 2019) und der Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 (AFP 2020-2022) weisen folgende Eckwerte auf:

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung				
Aufwand	11 349	11 397	11 532	11 605
Ertrag	11 437	11 499	11 622	11 796
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**88**	**102**	**91**	**191**
Nettoinvestitionen	**436**	**454**	**444**	**465**
Finanzierungssaldo	**7**	**1**	**1**	**82**
– = Neuverschuldung				
+ = Schuldenabbau				
Schuldenabbau Total		**91**		
Schuldenabbau pro Jahr		**23**		
Selbstfinanzierungsgrad		**105%**		

Ergebnis der diesjährigen Planungsarbeiten:

Mit den vorstehenden Ergebnissen ist es dem Regierungsrat erneut gelungen, dem Grossen Rat einen ausgeglichenen VA 2019 / AFP 2020-2022 vorzulegen. Der Finanzhaushalt weist im Planungshorizont 2019-2022 Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung aus. Gleichzeitig nehmen die Schulden um CHF 91 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen betragen durchschnittlich CHF 450 Millionen pro Jahr.

Mit den ausgeglichenen Ergebnissen des VA 2019 und AFP 2020-2022 erfährt der Finanzhaushalt eine weitere Konsolidierung. Die in den Jahren 2019-2021 nur knapp über der Nulllinie liegenden Finanzierungssaldi machen allerdings deutlich, dass sich der Finanzhaushalt trotz der finanziellen Entlastungen aus dem im vergangenen Jahr beschlossenen Entlastungspaket EP 2018 in einem labilen Gleichgewicht befindet. Ohne die finanziellen Effekte des EP 2018 würde der Finanzhaushalt – zumindest planerisch – tief in die roten Zahlen abrutschen. Die positiven Ergebnisse im VA 2019 und AFP 2020-2022 stehen zudem stark unter dem Eindruck der erfreulichen konjunkturellen Entwicklung. Eine Abschwächung der Konjunktur und ein damit einhergehender Rückgang des Steuerertragswachstums könnten den Finanzhaushalt relativ rasch wieder in Bedrängnis bringen.

Kurzfristig, d.h. in den Jahren 2018 und 2019 dürfte sich der bernische Finanzhaushalt dank den mit dem EP 2018 verbundenen Entlastungsanstrengungen und den guten konjunkturellen Aussichten zwar stabil entwickeln. Bereits mittelfristig d.h. für die Jahre ab 2020 sieht sich der Regierungsrat aber mit drei zentralen finanzpolitischen Herausforderungen konfrontiert: Es handelt sich dabei um die Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (ab 2020), die Kompensation der Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2021 (ab 2021) sowie die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs (ab 2022).

Der Regierungsrat wird sich intensiv mit diesen Herausforderungen auseinandersetzen. Hinsichtlich des ab dem Jahr 2022 stark steigenden Investitionsbedarfs hat der Regierungsrat mit der angekündigten Absicht zur Schaffung einer Fondslösung bereits einen ersten Schritt zur Finanzierung – von zumindest einem Teil – der derzeit geplanten Investitionsvorhaben gemacht.

Mit Blick auf die mittelfristigen Herausforderungen plant der Regierungsrat die Finanzpolitik auch in Zukunft mit Augenmass, verlässlich und nachhaltig fortzusetzen. Angesichts der vielen Unsicherheiten rund um die auf nationaler Ebene diskutierten Geschäfte «Dritter Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich» und «Steuervorlage 17 (bzw. neu STAF)» gilt es, die politischen und finanziellen Entwicklungen laufend zu beobachten und deren Auswirkungen auf den Kanton Bern sorgfältig zu analysieren, bevor allenfalls weitere Entlastungsmassnahmen ins Auge gefasst werden. Kurzfristige und hektische Interventionen, welche den Finanzhaushalt bzw. das staatliche Leistungsangebot aufgrund einer reinen Momentaufnahme unnötig beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden. Vielmehr beabsichtigt der Regierungsrat, mit nachhaltigen Lösungen auf die mittelfristigen Herausforderungen zu reagieren.

Für den Regierungsrat ist allerdings bereits heute klar, dass es angesichts der finanziellen Grössenordnungen äusserst anspruchsvoll werden wird, sowohl die tieferen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich wie auch die Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021 zu kompensieren und zusätzlich auch noch den stark steigenden Investitionsbedarf zu finanzieren.

1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2019

Die Resultate der Planungsarbeiten für den *VA 2019* können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der VA 2019 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 11 349 Millionen und einem Ertrag von CHF 11 437 Millionen mit einem *Ertragsüberschuss (*Gesamtergebnis Erfolgsrechnung) von *CHF 88 Millionen* ab.

- Die *Nettoinvestitionen* (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen *CHF 436 Millionen* und liegen damit CHF 37 Millionen unter dem Wert der bisherigen Planung für das Jahr 2019. Die *ordentlichen Nettoinvestitionen* (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf *CHF 424 Millionen.*

- Es resultiert ein *positiver Finanzierungssaldo* von *CHF 7 Millionen*. Im Jahr 2019 nehmen die Schulden somit um CHF 7 Millionen ab.

- Der VA 2019 beinhaltet ein Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent.

- Aufgrund von Abweichungen zwischen Budget und Rechnungsergebnis ist – wie in den vergangenen Jahren – im vorliegenden Ergebnis wiederum eine *gesamtstaatliche Budgetkorrektur* in der Höhe von *CHF 136 Millionen* eingebaut.

- Im VA 2019 ist zudem eine *Gewinnausschüttung* der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von *CHF 82 Millionen* berücksichtigt.

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022

In Bezug auf den *AFP 2020-2022* können die Ergebnisse der Planungsarbeiten wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Erfolgsrechnung resultieren in sämtlichen Jahren *Ertragsüberschüsse* im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich.

- Die *Nettoinvestitionen* (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen im Durchschnitt der Planjahre 2020–2022 CHF 454 Millionen. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf durchschnittlich CHF 422 Millionen.

- Im Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 nehmen die *Schulden* um *CHF 84 Millionen* oder um durchschnittlich rund CHF 28 Millionen pro Jahr *ab*.

- Der AFP 2020-2022 beinhaltet ein jährliches Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent.

- Im AFP 2020-2022 sind *Gewinnausschüttungen der SNB* in der Höhe von jährlich *CHF 82 Millionen* enthalten.

- Im AFP 2020-2022 sind die finanziellen Auswirkungen der *Steuergesetzrevision 2019* des Regierungsrates enthalten. Ab dem Jahr 2020 sind zudem auch die Mehrerträge aus der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte im Umfang von jährlich CHF 34 Millionen im Zahlenwerk berücksichtigt.

- Im AFP 2020-2022 bislang noch *nicht enthalten* sind indessen die Mindererträge aus der *Steuergesetzrevision 2021* (Umsetzung zweite Etappe der Steuerstrategie des Regierungsrates sowie der Steuervorlage SV17 des Bundesrates bzw. des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung STAF) im Umfang von rund CHF 50 bis 100 Millionen (abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Vorlage sowie deren Umsetzung im Kanton Bern) sowie die zu erwartenden *Mindererträge* aus dem *Bundesfinanzausgleich* als Folge des dritten Wirksamkeitsberichts des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen in der Grössenordnung von bis zu CHF 150 Millionen.

- In finanzplanerischer Hinsicht *nicht vollumfänglich berücksichtigt* ist überdies der ab dem Jahr 2022 stark steigende Investitionsbedarf. Der gesamtstaatliche Sachplanungsüberhang liegt im Jahr 2022 mit rund 50 Prozent derzeit über dem durch den Regierungsrat avisierten Wert von 30 Prozent.

- *Nicht* im Zahlenwerk des AFP 2020-2022 *enthalten* sind zudem die Mindererträge im Umfang von CHF 34 Millionen aus der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 überwiesenen Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen».

1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV)

Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Absätze 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im nachfolgenden *Nachweis* werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

In der aktuellen Planung sind keine Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens enthalten. Die Verfassungsbestimmungen der *Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung* gemäss Art. 101a KV werden demnach mit den vorliegenden Budgetwerten *eingehalten*. Gleichzeitig werden mit dem im VA 2019 ausgewiesenen *Finanzierungsüberschuss* in der Höhe von *CHF 7 Millionen* auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der *Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten* (Art. 101b KV).

Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung

Mit den vorliegenden Ergebnissen werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wie auch diejenigen der Investitionsrechnung erfüllt.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**88**	**102**	**91**	**191**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**88**	**102**	**91**	**191**

1.5 Finanzpolitische Entwicklung seit August 2017

Nachfolgend wird über die *wichtigsten finanzpolitischen Entwicklungen* sowie über die *Beschlüsse* des Regierungsrates und des Grossen Rates seit August 2017 orientiert:

- Am *25. August 2017* orientierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über die Ergebnisse des Voranschlags 2018 und Aufgaben-/Finanzplans 2019-2021. Nachdem die Vorjahresplanung ab dem Jahr 2019 noch Defizite sowie eine Schuldenzunahme von über CHF 400 Millionen auswies, prognostizierte der Kanton Bern sowohl im Voranschlag 2018 als auch beim Aufgaben-/Finanzplan 2019-2021 neu Überschüsse und einen leichten Schuldenabbau. Dem Regierungsrat gelang es somit, mit den Entlastungsmassnahmen aus dem Entlastungspaket EP 2018 den Finanzhaushalt planerisch wieder zu stabilisieren. Ohne das EP 2018 wäre die Neuverschuldung des Kantons bis 2021 gegen eine halbe Milliarde Franken angestiegen.

- Ebenfalls am *25. August 2017* verabschiedete der Regierungsrat die Steuergesetzrevision 2019 an den Grossen Rat. Diese beinhaltet die Umsetzung der ersten Etappe der «Steuerstrategie 2019–2022», d.h. eine Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung für Unternehmungen von 21.64% auf 20.20% (2019) bzw. 18.71% (2020). Die Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2019 belaufen sich beim Kanton auf CHF 45 Millionen (2019) bzw. CHF 103 Millionen (ab 2020) sowie bei den Gemeinden auf CHF 22,5 Millionen (2019) bzw. CHF 51,5 Millionen (ab 2020).

- Anlässlich der *Novembersession 2017* führte der Grosse Rat eine mehrtägige finanz- und steuerpolitische Grundsatzdebatte durch. Am 5. Dezember 2017 genehmigte er in der Schlussabstimmung den Voranschlag 2018 mit 96 gegen 25 Stimmen bei 24 Enthaltungen. Ebenfalls am 5. Dezember 2017 genehmigte der Grosse Rat mit 85 gegen 23 Stimmen bei 5 Enthaltungen den Aufgaben-/Finanzplan 2019-2021. Gleichzeitig nahm er den Bericht des Regierungsrates zum EP 2018 mit 100 gegen 30 Stimmen bei 17 Enthaltungen zur Kenntnis. Bereits am 28. November 2017 verabschiedete der Grosse Rat mit 91 gegen 61 Stimmen in erster Lesung die Steuergesetzrevision 2019.

- Die Schweizerische Nationalbank (SNB) orientierte am *9. Januar 2018* über den erwarteten Jahresgewinn für das Jahr 2017 in der Höhe von CHF 54 Milliarden. Da die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Betrag von CHF 20 Milliarden überstieg, erhielten der Bund und die Kantone neben der ordentlichen Ausschüttung von CHF 1 Milliarde noch eine Zusatzausschüttung im Umfang von CHF 1 Milliarde. Der Kanton Bern partizipierte an der Gewinnausschüttung 2017 der SNB mit insgesamt CHF 163 Millionen. Nach diesen Auszahlungen beträgt die Ausschüttungsreserve der SNB rund CHF 67 Milliarden.

- Zu Beginn des neuen Planungsprozesses im *Februar 2018* nahm der Regierungsrat von den weiterhin grundsätzlich positiven konjunkturellen Aussichten Kenntnis. Gleichzeitig stellte er fest, dass der bernische Finanzhaushalt mittel- bis langfristig mit grossen Herausforderungen konfrontiert wird. Im Vordergrund stehen dabei die drohenden Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich

zwischen Bund und Kantonen, der ab dem Jahr 2022 massiv ansteigende Investitionsbedarf sowie die Intensivierung des Steuerwettbewerbs bzw. die Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021.

Weiter nahm der Regierungsrat Kenntnis von den durch die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gemeldeten Veränderungen (Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen) des Zahlenwerks gegenüber dem durch den Grossen Rat am 5. Dezember 2017 genehmigten AFP 2019-2021. Dabei musste er eine erhebliche Verschlechterung der finanzpolitischen Situation im mittleren bis hohen zweistelligen Millionenbereich gegenüber der Ausgangslage nach der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 feststellen (vgl. Kapitel 2.4).

– Ebenfalls im *Februar 2018* traf der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der finanz- und steuerpolitischen Grundsatzdebatte des Grossen Rates anlässlich der Novembersession 2017 sowie der vorstehend skizzierten finanzpolitischen Ausgangslage erste Stossrichtungsentscheide hinsichtlich der Fortsetzung der Finanzpolitik. Dabei sprach er sich für eine «Fortsetzung der Finanzpolitik in zwei Spuren» (sog. «Spur 1» und «Spur 2») aus (vgl. Kapitel 2.3).

– Am *1. Mai 2018* informierte der Regierungsrat über das Ergebnis der Jahresrechnung 2017. Diese schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 49 Millionen ab. Der Voranschlag rechnete mit einem Plus von CHF 99 Millionen. Auch der Finanzierungssaldo lag mit CHF 14 Millionen im positiven Bereich. Die zunehmende Erholung der Konjunktur im Jahr 2017 schlug sich mit höheren Steuereinnahmen positiv im kantonalen Finanzhaushalt nieder. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 entsprach insgesamt den Erwartungen des Regierungsrates. Allerdings beeinflussten verschiedene einmalige Sonderfaktoren als Folge der Einführung des Rechnungsmodells HRM2 das Ergebnis negativ.

– Im *Mai 2018* traf der Regierungsrat im Rahmen von finanzpolitischen Klausuren zahlreiche Entscheide im Zusammenhang mit der Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020-2022. Diese betrafen u.a. die planerische Berücksichtigung des von den Direktionen und der Staatskanzlei geltend gemachten Mehrbedarfs sowie die Höhe der ordentlichen Nettoinvestitionen etc. (vgl. dazu die ausführliche Berichterstattung in Kapitel 2).

– Am 19*. Juni 2018* informierte die Eidgenössische Finanzverwaltung die Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich für das Jahr 2019. Dabei zeigte sich, dass die Nettoausgleichszahlungen an den Kanton Bern gegenüber dem bislang im Zahlenwerk für das Jahr 2019 berücksichtigten Wert um CHF 43 Millionen sinken werden. Gegenüber dem Vorjahr (2018) sinken die Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern um CHF 85 Millionen.

– Gemäss einer Prognose des Wirtschaftsforschungsinstituts BAK Economics AG Basel dürften die Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern auch in den Folgejahren massiv weiter sinken. Grund für die tieferen Ausgleichszahlungen ist die im interkantonalen Vergleich überdurchschnittliche Entwicklung des Ressourcenpotenzials des Kantons Bern und die damit verbundene Entwicklung im Ressourcenindex. Dies wirkt sich in einem bedeutenden Ausmass auf die Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern aus. Während diese im Jahr 2017 noch CHF 1 287 Millionen betrugen, sinken die Ausgleichszahlungen gemäss den aktuellen Prognosen bis in das Jahr 2021 auf CHF 1 120 Millionen. Darin noch nicht enthalten sind die zu erwartenden Mindererträge in der Grössenordnung von jährlich bis zu CHF 150 Millionen aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen.

1.6 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/ Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses

1.6.1 Wichtiger Stossrichtungsentscheid zu Beginn des Planungsprozesses 2018: Fortsetzung der Finanzpolitik mit einem zweispurigen Verfahren

Der Regierungsrat setzte sich zu Beginn des diesjährigen Planungsprozesses noch einmal mit den Ergebnissen der *Grundsatzdebatte zur Finanz- und Steuerpolitik* anlässlich der *Novembersession 2017* des Grossen Rates auseinander. Der Regierungsrat hat im vergangenen Jahr wiederholt betont, dass er dem Grossen Rat im Hinblick auf die Novembersession 2017 eine finanz- und steuerpolitische Grundsatzdiskussion ermöglichen wolle. Mit dem Voranschlag 2018 und Aufgaben-/Finanzplan 2019-2021, dem Bericht zum EP 2018 sowie der Vorlage zur Steuergesetzrevision 2019 lagen dem Grossen Rat alle relevanten Dokumente vor, um anlässlich der Novembersession 2017 finanz- und steuerpolitische Richtungsentscheide für den Kanton Bern zu fällen. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass der Grosse Rat seinen Anträgen anlässlich der Haushaltsdebatte 2017 in weiten Teilen gefolgt ist und damit seine Grundstossrichtungen in der Finanz- und Steuerpolitik teilt.

Mit der Aufnahme der Planungsarbeiten im Februar 2018 stellte der Regierungsrat fest, dass sowohl die finanz- wie auch die steuerpolitischen Herausforderungen für den Kanton Bern weiterhin gross bleiben. Kurzfristig, d.h. in den Jahren 2018 und 2019 dürfte sich der Finanzhaushalt dank den mit dem EP 2018 verbundenen Entlastungsanstrengungen und den guten konjunkturellen Aussichten zwar stabil entwickeln. Bereits mittelfristig bzw. für die Jahre ab 2020 stellt sich jedoch die Frage, wie planerisch mit verschiedenen drohenden Haushaltsverschlechterungen umgegangen werden soll (u.a. Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sowie Kompensation der Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2021). Die Effekte dieser Positionen dürften – ohne die Ergreifung entsprechender Gegenmassnahmen – in der Summe voraussichtlich wieder zu einer deutlichen Verschlechterung der finanziellen Situation führen.

Mit Blick auf diese Ausgangslage sowie die mit den kantonalen Wahlen im März 2018 verbundenen personellen Wechsel in der Exekutive, beschloss der Regierungsrat Anfang Februar 2018 im Sinne eines *Stossrichtungsentscheides* im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanz- und Steuerpolitik ein *«zweispuriges» Verfahren*.

Dieses sollte im Ergebnis dazu führen, dass der Regierungsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung (bis Ende Mai 2018) im Rahmen der sogenannten *«Spur 1»* dem Parlament einen VA 2019 und AFP 2020-2022 mit positiven Saldi (sowohl hinsichtlich des Saldos in der Erfolgsrechnung wie auch des Finanzierungssaldos) vorlegt. Im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 noch nicht zu berücksichtigen waren indessen die finanziellen Auswirkungen verschiedener bedeutender Positionen wie des stark steigenden Investitionsbedarfs, der Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich sowie aus der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2021 resultierenden Mindererträge. Diese Positionen sollten – da mit grossen Unsicherheiten behaftet – vorerst als finanzpolitische «Risiken» behandelt werden. So ist der politische Prozess zum dritten Wirksamkeitsbericht zum Bundesfinanzausgleich und zur Ausgestaltung der SV17 (bzw. neu der Bundesvorlage STAF), welche im Kanton Bern mit der Steuergesetzrevision 2021 umgesetzt werden soll, auf eidgenössischer Ebene aktuell noch in vollem Gang. Die konkreten finanziellen Auswirkungen der beiden Vorlagen auf den Kanton Bern sind derzeit noch offen (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 1.6.3).

Die Festlegung des planerischen Umgangs mit diesen Positionen ist nun Aufgabe des seit Juni 2018 neu zusammengesetzten Regierungsrates im Rahmen der *«Spur 2»*. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat strategische Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte zur Finanzpolitik erarbeiten, deren Inhalte bzw. deren finanziellen Auswirkungen im kommenden Jahr in die Erarbeitung des Voranschlags 2020 und Aufgaben-/Finanzplans 2021-2023 einfliessen werden. Diese Vorgehensweise soll es dem Regierungsrat in seiner neuen Zusammensetzung ermöglichen, wichtige planerische Fragen selbst zu beantworten und hierfür später aber auch vollumfänglich die politische Verantwortung zu tragen.

1.6.2 Zielsetzung aus «Spur 1» erfüllt: Finanzhaushalt weist in allen Jahren der Planung 2019-2022 positive Werte aus

Mit den vorliegenden Planergebnissen ist es dem Regierungsrat ein weiteres Mal gelungen, dem Grossen Rat einen schuldenbremsenkonformen Voranschlag vorzulegen.

Sowohl die Saldi der Erfolgsrechnung wie auch die Finanzierungssaldi weisen in sämtlichen Jahren der Planperiode 2019-2022 positive Werte aus. Der Regierungsrat konnte somit die von ihm für die «Spur 1» festgelegte Zielsetzung erfüllen.

Mit den ausgeglichenen Ergebnissen des VA 2019 und AFP 2020-2022 erfährt der bernische Finanzhaushalt eine weitere Konsolidierung. Die in den Jahren 2019-2021 nur knapp über der Nulllinie liegenden Finanzierungssaldi machen allerdings deutlich, dass sich der bernische Finanzhaushalt trotz der finanziellen Entlastungen aus dem EP 2018 in einem labilen Gleichgewicht befindet. Ohne die finanziellen Effekte des EP 2018 würde der Finanzhaushalt – zumindest planerisch – tief in die roten Zahlen abrutschen.

Nicht vergessen gehen darf zudem, dass die positiven Ergebnisse im VA 2019 und AFP 2020-2022 stark unter dem Eindruck

der erfreulichen *konjunkturellen Entwicklung* stehen. Sowohl im Planungsprozess 2017 wie auch im Planungsprozess 2018 konnten die Steuerertragsprognosen aufgrund der robusten Konjunktur stark nach oben korrigiert werden. Eine Abschwächung der Konjunktur und ein damit einhergehender Rückgang des Steuerertragswachstums könnte den Finanzhaushalt relativ rasch wieder in Bedrängnis bringen.

Auf der anderen Seite gilt es aber auch festzuhalten, dass im vorliegenden Zahlenwerk die stark sinkenden Zahlungen aus dem *Bundesfinanzausgleich* aufgefangen werden mussten. Die damit verbundenen Mindererträge bewegen sich im mittleren bis hohen zweistelligen Millionenbereich. Aus Sicht des Regierungsrates sind die sinkenden Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern einerseits ein erfreuliches Zeichen hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Entwicklung. Andererseits führt die verbesserte Ausgangslage im Ressourcenindex bzw. im interkantonalen Vergleich systembedingt eben auch zu bedeutenden Mindererträgen aus dem Bundesfinanzausgleich.

1.6.3 Fortsetzung der Finanzpolitik im Rahmen der «Spur 2» in einem anspruchsvollen Umfeld

In einem nächsten Schritt geht es aus Sicht des Regierungsrates nun darum, im Rahmen der Erarbeitung der Regierungsrichtlinien 2019-2022 strategische Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte zur Finanzpolitik festzulegen.

Gestützt darauf sind in der Folge im Rahmen der «Spur 2» Antworten auf den planerischen Umgang mit den drei für den Kanton Bern in finanzieller Hinsicht – zumindest aus heutiger Sicht – mittelfristig zentralen Herausforderungen (voraussichtlichen Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates, Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021 sowie stark steigender Investitionsbedarf) zu finden.

Dieser Prozess bzw. die Fortsetzung der Finanzpolitik im Rahmen der «Spur 2» wird sich in mehrfacher Hinsicht anspruchsvoll gestalten. Dies aus den folgende Gründen:

– Bei den vorstehend erwähnten drei Herausforderungen handelt es sich um Positionen, welche – abhängig von der definitiven Ausgestaltung der einzelnen Vorlagen (Bundesfinanzausgleich, Steuergesetzrevision 2021) bzw. dem geltend gemachten Mehrbedarf (Investitionen) – zu jährlichen Haushaltsverschlechterungen in dreistelliger Millionenhöhe führen können. Die Kompensation von Haushaltsverschlechterungen in dieser Grössenordnung wird sich erfahrungsgemäss in politischer Hinsicht anspruchsvoll gestalten. Dies zeigt allein schon die rund 30-stündige Debatte des Grossen Rates zum EP 2018 anlässlich der Novembersession 2017, welches zu jährlichen Entlastungen von bis zu rund CHF 160 Millionen führt (ab 2021). Die Kompensation der Mindererträge (Bundesfinanzausgleich, Steuergesetzrevision 2021) sowie die Finanzierung des Mehrbedarfs (Nettoinvestitionen) erfordert spätestens ab dem Jahr 2022 ebenfalls finanzielle Mittel im tiefen dreistelligen Millionenbereich.

– Der politische Prozess zum dritten Wirksamkeitsberichts zum Bundesfinanzausgleich und zur Ausgestaltung der SV17 (bzw. neu der Bundesvorlage STAF) ist aktuell noch im Gang. Die konkreten finanziellen Auswirkungen der beiden Vorlagen auf den Kanton Bern sind somit derzeit noch offen. Dies wirkt sich erschwerend auf die finanzielle Planung der beiden Positionen aus.

– Der weitere Verlauf der politischen Diskussionen zu den beiden Bundesvorlagen ist schwierig abschätzbar. Dies macht insbesondere auch die Erarbeitung der Steuergesetzrevision 2021, mit welcher unter anderem die SV17 umgesetzt werden soll, besonders anspruchsvoll. So erfolgt anlässlich der Herbstsession 2018 auf eidgenössischer Ebene die Verabschiedung der Steuervorlage SV17 durch das Bundesparlament. In der Folge wird der Regierungsrat entscheiden müssen, wie er die Vorlage des Bundes im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 im Kanton Bern umsetzen will. Am 25. November 2018 wird das bernische Stimmvolk zudem über das Referendum zur kantonalen Steuergesetzrevision 2019 abstimmen. Der Ausgang dieser Abstimmung ist für die Inhalte der Steuergesetzrevision 2021 von grosser Bedeutung. Deren Vernehmlassungsstart ist in der Folge für Anfang 2019 geplant. Nicht vergessen gehen darf in diesem Zusammenhang, dass auch auf nationaler Ebene Volksabstimmungen – mit ungewissem Ausgang – denkbar sind. Auch diese hätten möglicherweise wiederum Einfluss auf die Inhalte der Steuergesetzrevision 2021.

– Die politische Beratung des dritten Wirksamkeitsberichtes zum Finanzausgleich und der Inhalte der SV17 finden ausschliesslich auf nationaler Ebene statt. Der Kanton Bern kann die Ergebnisse dieser Beratungen somit nicht direkt beeinflussen. Dadurch besteht für den Kanton Bern insbesondere bei den Mindererträgen aus dem dritten Wirksamkeitsbericht zum Bundesfinanzausgleich kein finanzpolitischer Handlungsspielraum. Der Kanton Bern wird die auf nationaler Ebene getroffenen Beschlüsse zwingend umsetzen und die damit für seinen Finanzhaushalt verbundenen Mindererträge in seinem Zahlenwerk berücksichtigen bzw. kompensieren müssen.

– Während sich die tieferen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich voraussichtlich bereits im Jahr 2022 voll im bernischen Finanzhaushalt voll niederschlagen, dürfte der maximale Investitionsbedarf erst im Jahr 2024 erreicht werden. Der höhere Investitionsbedarf ist zwar in der Sachplanung bzw. in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ab dem Jahr 2022 klar ersichtlich, die eigentliche «Investitionsspitze» bzw. der maximale Investitionsbedarf dürfte aber erst im Jahr 2024 erreicht werden. Die «Investitionsspitze» liegt somit derzeit noch ausserhalb der jeweils vierjährigen Planperiode. Gleichzeitig liegt sie auch ausserhalb der mit der Junisession 2018 eben erst begonnenen Legislaturperiode 2019-2022. Dies könnte dazu verleiten, der Finanzierung des stark stei-

genden Investitionsbedarfs (u.a. aufgrund der Projekte Campus Bern, Ersatzneubau Zahnmedizinische Kliniken, Standortverlegung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Umsetzung Justizvollzugsstrategie, Ausbildungs- und Forschungszentrum Medizin, Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf, Umfahrung Wilderswil etc.) nicht die dafür notwendige Priorität einzuräumen. Aufgrund dem gerade bei Hoch- und Tiefbauprojekten erforderlichen (langen) Planungshorizont besteht aber bereits heute ein unmittelbarer Handlungsbedarf, sich mit der nachhaltigen Finanzierung der geplanten Investitionen auseinander zu setzen.

– Der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons Bern ist eingeschränkt. So weist die aktuelle Planung einzig im Jahr 2022 einen positiven Finanzierungssaldo in zweistelliger Millionenhöhe aus. Dies wird allerdings nicht ausreichen, um sowohl die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich und der Steuergesetzrevision 2021 zu kompensieren und gleichzeitig auch noch den ab dem Jahr 2022 stark ansteigenden Investitionsbedarf zu finanzieren. Die drei Positionen stehen somit letztlich auch in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis.

– Zu diesem Spannungsverhältnis kommen die im Kapitel 3 aufgeführten finanzpolitischen Risiken hinzu. Sollte sich beispielsweise die Konjunktur deutlich abkühlen, so würde dies die mittelfristig ohnehin schon anspruchsvolle finanzielle Ausgangslage noch einmal akzentuieren. Daneben werden sowohl der Regierungsrat wie auch das Parlament weiterhin ein grosses Augenmerk auf die Aufwandentwicklung in einzelnen Aufgabenbereichen richten müssen. Dies gilt unter anderem für den Vollzug der Sozialversicherungen sowie die Entwicklungen im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich.

Der Regierungsrat wird sich intensiv mit diesen Herausforderungen auseinandersetzen. Der planerische Umgang mit den drei Positionen wird somit frühestens im Rahmen des Planungsprozesses 2019 (VA 2020 / AFP 2021-2023) in das Zahlenwerk einfliessen; möglicherweise aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Dies hängt stark mit dem weiteren Verlauf der politischen Diskussionen rund um die Höhe der Bundesfinanzausgleichszahlungen und der Steuervorlage 17 des Bundes zusammen. Hinsichtlich des ab dem Jahr 2022 stark steigenden Investitionsbedarfs hat der Regierungsrat mit der bereits angekündigten Absicht zur Schaffung einer Fondslösung indessen bereits einen ersten Schritt zur Finanzierung – von zumindest einem Teil – der derzeit geplanten Investitionsvorhaben gemacht.

1.6.4 Regierungsrat setzt seine bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der finanz- und steuerpolitischen Situation des Kantons Bern auch in Zukunft fort

Ungeachtet der im Rahmen der «Spur 1» erfolgten vorübergehenden Konsolidierung des Zahlenwerks sowie der im Rahmen der «Spur 2» anzugehenden Herausforderungen beabsichtigt der Regierungsrat, seine bisherigen Anstrengungen zur Verbesserung der finanz- und steuerpolitischen Situation des Kantons Bern auch in Zukunft unverändert fortzusetzen.

So wird der Regierungsrat neben der Umsetzung der Massnahmen des EP 2018 auch die in einzelnen Aufgabenbereichen gestarteten Projekte zur Eruierung von möglichem Optimierungspotenzial hinsichtlich der staatlichen Aufgabenerfüllung unverändert weiterverfolgen (vgl. dazu die Ausführungen in den Kapiteln 3.12 und 5).

Zusätzlich hat der Regierungsrat zu Beginn des diesjährigen Planungsprozesses beschlossen, die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesene Planungserklärung von Grossrat Brönnimann (glp, Mittelhäusern) *«Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren»* umzusetzen. Der Regierungsrat trägt damit den in der Vergangenheit wiederholt geäusserten politischen Forderungen nach einem Stellenabbau in der Kantonsverwaltung Rechnung. Insgesamt führt die Umsetzung der Planungserklärung in den Direktionen und der Staatskanzlei – zusätzlich zu dem mit dem EP 2018 in Aussicht genommenen Stellenabbau – bis Ende 2021 zu einer Reduktion des SOLL-Stellenbestandes um voraussichtlich rund 80 Vollzeitstellen. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden.

1.6.5 Mittelfristige Herausforderungen erfordern nachhaltige finanzpolitische Lösungen

Zusammenfassend erfordert die aktuelle finanzpolitische Ausgangslage – gerade mit Blick auf die sich mittelfristig abzeichnenden Herausforderungen – nach Meinung des Regierungsrates auch in Zukunft eine verlässliche, nachhaltige Fortsetzung der Finanzpolitik mit Augenmass.

Der Regierungsrat beabsichtigt, den bernischen Finanzhaushalt im laufenden Rechnungsjahr 2018 sowie im kommenden Voranschlagsjahr 2019 weiter zu konsolidieren. Gleichzeitig plant er, die mittelfristig anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen im Rahmen der «Spur 2» frühzeitig anzugehen. In diesem Zusammenhang gilt es – gerade mit Blick auf die vielen Unsicherheiten rund um die auf nationaler Ebene diskutierten Geschäfte «Dritter Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich» und «Steuervorlage 17 (bzw. neu STAF)» – die politischen und finanziellen Entwicklungen zu beobachten und deren Auswirkungen auf den Kanton Bern sorgfältig zu analysieren, bevor allenfalls weitere Entlastungsmassnahmen ins Auge gefasst werden.

Kurzfristige und hektische Interventionen, welche den bernischen Finanzhaushalt bzw. das staatliche Leistungsangebot aufgrund einer reinen Momentaufnahme unnötig beeinträchtigen könnten, sind dabei zu vermeiden. Vielmehr beabsichtigt der Regierungsrat mit nachhaltigen Lösungen auf die mittelfristigen Herausforderungen zu reagieren.

So hat sich der Regierungsrat beispielsweise bereits im Frühjahr 2018 für eine Fondslösung zur teilweisen Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs ausgesprochen. In diesem Zusammenhang hat er in seinen Antworten auf zwei politische Vorstösse gegenüber dem Grossen Rat angekündigt, er beabsichtige die einmalig anfallenden und nicht budgetierten Mehrerträge eines Teils der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) des Jahres 2017 einem Fonds zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zuzuweisen.

Abschliessend ist für den Regierungsrat bereits heute klar, dass es angesichts der finanziellen Grössenordnungen äusserst anspruchsvoll werden wird, sowohl die tieferen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich wie auch die Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021 zu kompensieren und zusätzlich auch noch den stark steigenden Investitionsbedarf zu finanzieren.

2 Ergebnis der Planungsarbeiten

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2017

Der Grosse Rat *genehmigte* am 5. Dezember 2017 in der Schlussabstimmung den *Voranschlag (VA) 2018* mit 96 gegen 25 Stimmen bei 24 Enthaltungen. Ebenfalls am 5. Dezember 2017 genehmigte er mit 85 gegen 23 Stimmen bei 5 Enthaltungen den Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2019-2021. Gleichzeitig nahm er den Bericht des Regierungsrates zum EP 2018 mit 100 gegen 30 Stimmen bei 17 Enthaltungen zur Kenntnis. Bereits am 28. November 2017 verabschiedete der Grosse Rat mit 91 gegen 61 Stimmen die Steuergesetzrevision 2019 (1. Lesung).

Den Abstimmungen vorausgegangen war eine mehrtägige *Grundsatzdebatte* des Grossen Rates zur F*inanz- und Steuerpolitik*. Neben dem VA und AFP wurden anlässlich der Novembersession 2017 auch noch der Bericht des Regierungsrates über das EP 2018 und die Steuergesetzrevision 2019 (1. Lesung) beraten.

Der Grosse Rat ist dabei den Anträgen des Regierungsrates zum VA 2018 und Aufgaben-Finanzplan 2019-2021, zum EP 2018 sowie zur Steuergesetzrevision 2019 zu weiten Teilen gefolgt. So wurde beispielsweise die Steuergesetzrevision 2019 unverändert genehmigt. Gleichzeitig wurde das finanzielle Volumen des EP 2018 nur in einem vergleichsweise geringen Ausmass bzw. nicht in dem durch die Mehrheit der Finanzkommission beantragten Umfang gekürzt.

Die Novembersession 2017 zeigte exemplarisch die grossen Interdependenzen zwischen der Finanz- und der Steuerpolitik auf. Gerade in den kommenden Jahren werden diese noch weiter zunehmen (Stichwort «Finanzierung Steuergesetzrevision 2021» bzw. Forderungen nach Steuersenkungen zu Gunsten der natürlichen Personen).

Im Zusammenhang mit AFP 2019-2021 und dem EP 2018 bzw. mit der Fortsetzung der Finanz- und Steuerpolitik überwies der Grosse Rat anlässlich der Novembersession 2017 verschiedene Planungserklärungen sowie einen Vorstoss an den Regierungsrat. Über deren bzw. dessen Inhalt sowie den Umgang des Regierungsrates mit den Planungserklärungen und dem Vorstoss im Rahmen des diesjährigen Planungsprozesses wird im Kapitel 2.5.4 informiert.

Das Zahlenwerk präsentierte sich nach den Ergebnissen der Haushaltsdebatte wie folgt: In der Erfolgsrechnung des Voranschlags 2018 und Aufgaben-/Finanzplans 2019-2021 wurden in sämtlichen Planjahren Ertragsüberschüsse ausgewiesen. Für die gesamte Planperiode 2018-2021 wurde ein Schuldenabbau von CHF 66 Millionen prognostiziert.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2018	2019	2020	2021
Aufwand	11 171	11 238	11 310	11'413
Ertrag	11 280	11 310	11 388	11'480
Saldo Erfolgsrechnung	**108**	**72**	**78**	**66**
Nettoinvestitionen	**469**	**473**	**479**	**476**
Finanzierungssaldo	**35**	**3**	**12**	**16**
– = Neuverschuldung				
+ = Schuldenabbau				
Schuldenabbau Total		**66**		
Schuldenabbau pro Jahr		**17**		
Selbstfinanzierungsgrad		**104 %**		

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage zu Beginn des neuen Planungsprozesses

Wie in früheren Jahren nahm der Regierungsrat im Februar 2018 eine Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage vor.

Dabei nahm er von den weiterhin grundsätzlich positiven konjunkturellen Aussichten Kenntnis. Gleichzeitig stellte er fest, dass der bernische Finanzhaushalt *mittel- bis langfristig* mit grossen *Herausforderungen* konfrontiert wird. Im Vordergrund stehen dabei die drohenden Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zur NFA, der ab dem Jahr 2022 massiv ansteigende Investitionsbedarf sowie die Intensivierung des Steuerwettbewerbs bzw. die Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021.

Weiter nahm der Regierungsrat Kenntnis von den durch die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gemeldeten Veränderungen (Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen) des Zahlenwerks gegenüber dem durch den Grossen Rat am 5. Dezember 2017 genehmigten AFP 2019-2021.

Zu bedeutenden *Haushaltsverbesserungen* in der *Erfolgsrechnung* führten unter anderem die Aktualisierung der Steuerertragsprognose sowie der tiefere Abgeltungsbedarf im Bereich des öffentlichen Verkehrs.

Im Gegenzug nahm der Regierungsrat von höheren Aufwendungen im Gesundheits- sowie Alters- und Behindertenbereich Kenntnis. Zu *Haushaltsverschlechterungen* führte zudem der durch den Grossen Rat mittels verschiedener Planungserklärungen geforderte Verzicht auf die Umsetzung einzelner Massnahmen aus dem EP 2018. Ebenfalls zu einer Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage führte von der Erziehungsdirektion geltend gemachter Mehrbedarf.

Zusammenfassend musste der Regierungsrat zu Beginn des neuen Planungsprozesses im Februar 2018 – unabhängig von den mittel- bis langfristig drohenden finanzpolitischen Herausfoderungen – eine erhebliche Verschlechterung der finanzpolitischen Situation im mittleren bis hohen zweistelligen Millionenbereich gegenüber der Ausgangslage nach der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 feststellen.

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2018

Im Februar 2018 traf der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der finanz- und steuerpolitischen Grundsatzdebatte des Grossen Rates anlässlich der Novembersession 2017 sowie der vorstehend skizzierten finanzpolitischen Ausgangslage erste Stossrichtungsentscheide hinsichtlich der Fortsetzung der Finanzpolitik. Dabei sprach er sich für eine *«Fortsetzung der Finanzpolitik in zwei Spuren»* (sog. «Spur 1» und «Spur 2») aus.

Mit dem doppelspurigen Verfahren trug der Regierungsrat unter anderem den noch mit vielen Unsicherheiten behafteten finanziellen Auswirkungen der mittel- bis langfristigen finanzpolitischen Herausforderungen aber auch den mit den kantonalen Wahlen vom 25. März 2018 bevorstehenden personellen Wechseln in der Exekutive Rechnung.

Mit der «Fortsetzung der Finanzpolitik in zwei Spuren» verband bzw. verbindet der Regierungsrat die folgenden *Inhalte* und *Zielsetzungen*:

«Spur 1»:
Erarbeitung VA 2019 / AFP 2020-2022 im ordentlichen Hauptverfahren

- Die Hauptzielsetzung des Planungsprozesses 2018 liegt darin, dass sowohl Saldi der Erfolgsrechnung wie auch Finanzierungssaldi in sämtlichen Planjahren 2019-2022 positive Werte aufweisen.
- Der Planungsprozess 2018 (Erarbeitung VA 2019 / AFP 2020-2022) wird terminlich wie gewohnt durchgeführt.
- Die Erreichung dieser Zielsetzung verantwortet der Regierungsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung.

«Spur 2»: Festlegung von strategischen Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkten zur Finanzpolitik

- Der Regierungsrat legt in seiner neuer Zusammensetzung strategische Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte zur Finanzpolitik im Rahmen der Erstellung der *Regierungsrichtlinien 2019-2022* fest.
- Im Rahmen der «Spur 2» legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen in Bezug auf die *drei zentralen finanzpolitischen Herausforderungen* fest:
  - Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes NFA
  - Sicherstellung der Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs («Investitionsspitze 2022-2027»)
  - Festlegung der Inhalte der «Steuergesetzrevision 2021» (Umsetzung «SV17» und zweite Etappe der Steuerstrategie) sowie Kompensation der damit verbundenen Mindererträge.

Der Regierungsrat beschloss somit im Februar 2018, den Umgang mit den vorstehend erwähnen Positionen in einem separaten Verfahren, d.h. der «Spur 2» zu beraten und zu beurteilen. Dadurch werden die finanziellen Auswirkungen des planerischen Umgangs mit diesen Positionen frühestens im Rahmen des Planungsprozesses 2019 (Erarbeitung VA 2020 / AFP 2021-2023) in das Zahlenwerk einfliessen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend skizzierten finanziellen Ausgangslage und politischen Überlegungen verabschiedete der Regierungsrat schliesslich Ende Februar 2018 die detaillierten Planungsvorgaben an die Direktionen und die Staatskanzlei zur Erarbeitung des VA 2019 und des AFP 2020-2022 im Rahmen der sog. «Spur 1».

2.4 Wichtigste Veränderungen aus finanzpolitischer Sicht gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2017 und August 2018

Die nachfolgenden Veränderungen im *Zeitraum zwischen November 2017 bis August 2018* gegenüber der bisherigen Planung haben die vorliegenden Ergebnisse des VA 2019 und AFP 2020–2022 massgeblich geprägt. Sie sind sowohl auf Beschlüsse und Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates wie auch auf kantonaler Ebene nicht beeinflussbare externe Faktoren sowie Veränderungen von Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(+) = Haushaltsverbesserungen
(–) = Haushaltsverschlechterungen

2.4.1 Aktualisierung der Steuerertragsprognose

Die im Planungsprozess 2018 vorgenommene Neueinschätzung der Steuererträge führt gegenüber der bisherigen Planung zu Haushaltsverbesserungen zwischen CHF 48 Millionen (2019) und CHF 242 Millionen (2022).

Die der vorliegenden Planung zugrunde liegenden makroökonomischen Eckdaten entwickeln sich weiterhin positiv und haben insbesondere bei den *Einkommenssteuern* zu einer deutlichen Erhöhung der bisherigen Prognose geführt. Insgesamt liegt das in der vorliegenden Planung berücksichtigte Steuerertragswachstum deutlich über dem durchschnittlichen Wachstum der Einkommens- und Vermögenssteuern der letzten zehn Jahre.

Die Planung der *Gewinn- und Kapitalsteuern* erfährt hingegen nur marginale Veränderungen und liegt auf dem Niveau der Vorjahreswerte. Bei den Gewinnsteuern wird das Ertragswachstum bei einem wirtschaftlichen Aufschwung wegen der Verlustverrechnung aus Vorjahren bis zu einem gewissen Grad gebremst. Hinzu kommt, dass die Ergebnisse einzelner Gesellschaften den Gesamtertrag in wesentlichem Masse beeinflussen (drei Prozent der Gesellschaften im Kanton Bern erbringen ca. 80 Prozent des Steuerertrages der juristischen Personen).

Eine Erhöung gegenüber den letztjährigen Planwerten wurde dagegen bei den *Grundstückgewinnsteuern* berücksichtigt. Die Preise auf dem Liegenschaftsmarkt sind nach wie vor hoch, weshalb auch mit höheren Steuererträgen gerechnet werden kann.

Bei den *restlichen Steuerarten* ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung.

Bei der vorliegenden Steuerertragsprognose handelt es sich insgesamt um eine weiterhin *optimistische Steuerertragsschätzung*. Der Streubereich im Rahmen der Steuerertragsprognose ist verhältnismässig gross, bedeutet eine relative Abweichung von 1,0 Prozent zu den Gesamtsteuererträgen doch bereits eine absolute Veränderung von über CHF 50 Millionen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	48	97	154	242

2.4.2 Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich

Gestützt auf die Prognosen der Eidgenössischen Finanzverwaltung für das Voranschlagsjahr 2019 sowie die darauf aufbauende Prognose der BAK Economics AG Basel für die Folgejahre hat der Regierungsrat im diesjährigen Planungsprozess eine erhebliche Korrektur der im bisherigen Zahlenwerk berücksichtigten Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich vorgenommen.

Die Aktualisierung der Prognose führt zu jährlichen Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 40 Millionen (2022) und CHF 89 Millionen (2021). Grund für die tieferen Ausgleichszahlungen ist die im interkantonalen Vergleich überdurchschnittliche Entwicklung des Ressourcenpotenzials des Kantons Bern und die damit verbundene Entwicklung im Ressourcenindex. Ausgehend vom Jahr 2017 (74.3 Indexpunkte vor Ressourcenausgleich) steigt der Indexwert des Kantons Bern bis in das Jahr 2021 auf 77.9 Punkte an. Im Jahr 2022 geht die Prognose der BAK Economics AG Basel dann wiederum von einem leicht tieferen Indexwert von 77.7 Punkten aus.

Die vorstehend beschriebene Entwicklung wirkt sich in einem bedeutenden Ausmass auf die Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern aus. Während diese im Jahr 2017 noch CHF 1 287 Millionen betrugen, sinken die Ausgleichszahlungen gemäss der vorliegenden Prognose bis in das Jahr 2021 auf CHF 1 120 Millionen. Darin noch nicht enthalten sind die zu erwartenden Mindererträge in der Grössenordnung von jährlich bis zu CHF 150 Millionen aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen (vgl. Kapitel 3.2).

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	-43	-69	-89	-40

2.4.3 Veränderung des Abschreibungsbedarfs

Gegenüber den bisherigen Planwerten reduziert sich der Abschreibungsbedarf in sämtlichen Jahren um zwischen CHF 32 Millionen (2019) bis CHF 54 Millionen (2021). Die Veränderung des Abschreibungsbedarfs ist unter anderem auf rechnungslegerische Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung, auf die mit HRM2 eingeführte lineare Abschreibung nach der Nutzungsdauer sowie auf Veränderungen des Investitionsniveaus zurückzuführen.

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Veränderung des Abschreibungsbedarfs	32	43	54	53

2.4.4 Rechnungslegerisch bedingte Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung

Verschiedene - rein rechnungslegerisch bedingte - Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung führen in Letzterer zu Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 36 Millionen (2019) und CHF 39 Millionen (2020).

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Rechnungslegerisch bedingte Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung	-36	-39	-37	-38

2.4.5 Minderbedarf im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Die mit dem Angebotsbeschluss 2018–2021 vom Grossen Rat beschlossenen Angebotsausbauten führten dank Produktivitätssteigerungen der Transportunternehmen zu einem geringeren Abgeltungsbedarf und niedrigeren Investitionsfolgekosten. Zudem erhöhte das Bundesparlament den Verpflichtungskredit 2018–2021 für den Regionalen Personenverkehr (RPV), was ebenfalls zu einer Entlastung des kantonalen Abgeltungsbedarfs führt. Im Jahr 2022 fällt der Minderbedarf aufgrund von Investitionsfolgekosten und Angebotsanpassungen indessen deutlich tiefer als in den Vorjahren aus.

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Minderbedarf im Bereich des öffentlichen Verkehrs	18	13	13	8

2.4.6 Veränderung der Entnahme aus der Aufwertungsreserve

Die Auflösung der Aufwertungsreserve war im bisherigen Zahlenwerk mit jährlich CHF 24 Millionen kalkulatorisch berücksichtigt worden. Mit der definitiven HRM2-Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 wurde eine Aufwertungsreserve im Umfang der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte von CHF 614.3 Millionen gebildet. Sie wird gemäss den Übergangsbestimmungen der FLG-Änderungen vom 28. November 2013 innerhalb von 15 Jahren in jährlichen Tranchen von 1/15 aufgelöst. Die jährliche erfolgswirksame Auflösung beträgt neu CHF 41 Millionen. Dies führt in der Erfolgsrechnung zu einer Haushaltsverbesserung von jährlich CHF 17 Millionen.

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Veränderung der Entnahme aus der Aufwertungsreserve	17	17	17	17

2.4.7 Verzicht des Grossen Rates auf die Umsetzung von einzelnen Massnahmen aus dem EP 2018

Anlässlich der Novembersession 2019 forderte der Grosse Rat mittels Überweisung von Planungserklärungen den Verzicht auf die Umsetzung von einzelnen Massnahmen aus dem EP 2018.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020-2022 den Planungserklärungen Folge geleistet und die mit dem EP 2018 geplanten Haushaltsentlastungen wieder aus dem Zahlenwerk eliminiert. Damit verbunden sind Haushaltsverschlechterungen im Umfang von CHF 13 Millionen (2019) bis CHF 21 Millionen (2021 und 2022).

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Verzicht des Grossen Rates auf die Umsetzung von einzelnen Massnahmen aus dem EP 2018	-13	-16	-21	-21

2.4.8 Elimination des jährlichen Teuerungsausgleichs von 0,3 Prozent (2019-2022) sowie planerische Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums 2022

Aus finanzpolitischen Überlegungen hat der Regierungsrat im diesjährigen Planungsprozess das bislang in der Planung berücksichtigte Lohnsummenwachstum von jährlich 1,0 Prozent auf 0,7 Prozent reduziert. Die Differenz von 0,3 Prozent war in der bisherigen Planung - im Sinne einer technischen Planungsvorgabe - für den Ausgleich einer allfälligen Teuerung vorgesehen.

Im Jahr 2022 fällt der Entlastungseffekt aus der Elimination des Teuerungsausgleichs aufgrund der Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums für das neue Planjahr 2022 tiefer als im Vorjahr (2021) aus.

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Elimination des jährlichen Teuerungsausgleichs von 0,3 Prozent (2019-2022) sowie planerische Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums 2022	12	24	37	16

2.4.9 Aktualisierung Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Die aktualisierte Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft weist gegenüber den letztjährigen Planwerten Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 10 Millionen (2022) und CHF 12 Millionen (2019) aus. Die Haushaltsverschlechterungen sind u.a. auf höhere Personalaufwendungen und tiefere Erträge zurück zu führen.

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Aktualisierung Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	-12	-11	-11	-10

2.4.10 Zusätzliche Klasseneröffnungen und Planungskorrektur im Volksschulbereich

Aufgrund der demographischen Entwicklung steigt seit dem Jahr 2017 die Zahl der Klasseneröffnungen im Volksschulbereich wieder markant an. Die zusätzlichen Klasseneröffnungen sowie eine Korrektur aus der letztjährigen Personalkostenplanung führen zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber den bisherigen Planwerten zwischen CHF 9 Millionen (2019) und CHF 12 Millionen (2021 und 2022).

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Zusätzliche Klasseneröffnungen und Planungskorrektur im Volksschulbereich	-9	-10	-12	-12

2.4.11 Höhere Dividendenerträge aus Beteiligungen

Gegenüber den bisherigen Planwerten wird u.a. gestützt auf die vergangenen Ausschüttungen mit um jährlich CHF 9 Millionen höheren Dividendenerträgen aus Beteiligungen gerechnet.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Höhere Dividendenerträge aus Beteiligungen	9	9	9	9

2.4.12 Aktualisierung des Mengenwachstums in der Gesundheitsversorgung

Im Bereich der Gesundheitsversorgung führt die Aktualisierung des Mengenwachstums in der Akutsomatik und der Rehabilitation zu Haushaltsverschlechterungen von jährlich CHF 9 Millionen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Aktualisierung des Mengenwachstums in der Gesundheitsversorgung	-9	-9	-9	-9

2.4.13 Mehrbedarf in der wirtschaftliche Hilfe

Die Planzahlen für die wirtschaftliche Hilfe wurden an den effektiven Bedarf angepasst: Basierend auf den effektiven Zahlen im Jahr 2017 zeichnet sich bei gleichbleibenden Kosten im Jahr 2019 ein Mehrbedarf ab. Begründet wird dieser mit Mindererträgen bei der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV) und den persönlichen Rückerstattungen sowie weniger Rückzahlungen des Amtes für Sozialversicherungen (ASV) durch Prämienverbilligungen von Krankenkassen. Im Weiteren sind die Krankenversicherungsprämien von 2017–2018 im Kanton Bern durchschnittlich um 3,4 Prozent gestiegen. Dies führt in der wirtschaftlichen Hilfe ebenfalls zu Mehraufwendungen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Mehrbedarf in der wirtschaftliche Hilfe	-8	-8	-8	-8

2.4.14 Mehraufwand aufgrund Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes zur Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL)

Aufgrund eines Entscheides des Bundesverwaltungsgerichtes zur Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) sind Mittel und Gegenstände in der Langzeitpflege in den Beiträgen der Versicherer und der Versicherten enthalten und dürfen nicht zusätzlich verrechnet werden. Im stationären Bereich bezahlen die Versicherer diese Kosten bereits seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr. Im ambulanten Bereich ist damit zu rechnen, dass die Zahlungen ab April/Mai 2018 ausfallen werden. Es ist absehbar, dass die Finanzierung zumindest vorübergehend durch die Kantone übernommen werden muss. Dies führt zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber den bisherigen Planwerten im Umfang von jährlich CHF 7 Millionen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Mehraufwand aufgrund Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes zur Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL)	-7	-7	-7	-7

2.4.15 Aktualisierung der Prognose zu den Handänderungssteuern

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse und Entwicklungen seit der Inkraftsetzung des per 1. Januar 2015 revidierten Gesetzes betreffend die Handänderungssteuern (HG; BSG 215.326.2) sowie der derzeitigen konjunkturellen Lage können die Erträge aus Handänderungssteuern in der Planung 2019 bis 2022 um jährlich CHF 7 Millionen erhöht werden.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Aktualisierung der Prognose zu den Handänderungssteuern	7	7	7	7

2.4.16 Höhere Sparbeiträge an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Die Senkung des technischen Zinssatzes bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse führt zu einer Erhöhung der Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistung. Für den Kanton Bern ist die Erhöhung der Sparbeiträge mit einer jährlichen Haushaltsverschlechterung in der Höhe von CHF 6 Millionen verbunden.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Höhere Sparbeiträge an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	-6	-6	-6	-6

2.4.17 Aktualisierung der Bundesbeiträge bei den Prämienverbilligungen

Die im Rahmen des Planungsprozesses 2018 vorgenommene Aktualisierung der Bundesbeiträge bei den Prämienverbilligungen führt zu Haushaltsverbesserungen zwischen CHF 4 Millionen (2019) und CHF 21 Millionen (2022).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Aktualisierung der Bundesbeiträge bei den Prämienverbilligungen	4	7	11	21

2.4.18 Mehrbedarf im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich

Im Bereich der stationären Angebote für ältere und chronischkranke Menschen ergeben sich aufgrund der demographischen Entwicklung sowie infolge von Pflegestufenverschiebungen Mehraufwendungen gegenüber den bislang im Zahlenwerk berücksichtigten Werten. Gleiches gilt für den ambulanten Altersbereich, bei welchem sich ebenfalls die demographische Entwicklung negativ auf das Zahlenwerk auswirkt. Schliesslich wird im Bereich Kinder und Jugendliche aufgrund der feststellbaren Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen von einem steigenden Bedarf an entsprechenden Angeboten ausgegangen.

Zusammenfassend führen die vorstehend erwähnten Entwicklungen zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber dem bisherigen Zahlenwerk im Umfang von CHF 3 Millionen (2019) bis CHF 11 Millionen (2022).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Mehrbedarf im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich	-3	-5	-8	-11

2.4.19 Mehrbedarf bei den Prämienverbilligungen aufgrund der Verbilligung der Kinderprämien

Gemäss dem Willen der eidgenössischen Räte soll die Verbilligung der Kinderprämien neu 80 Prozent anstatt wie bis anhin 50 Prozent betragen (Artikel 65 Abs. 1bis KVG) festzulegen. Dadurch entstehen für den Kanton im Bereich der Prämienverbilligungen ab dem Jahr 2021 Mehraufwendungen im Umfang von jährlich CHF 22 Millionen. Die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes soll auf den 1. Januar 2019 mit einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren in Kraft treten. Im vorliegenden Zahlenwerk sind die Mehraufwendungen ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Mehrbedarf bei den Prämienverbilligungen aufgrund der Verbilligung der Kinderprämien	0	0	-22	-22

2.4.20 Finanzieller Bedarf für die Erstausstattung des Campus Biel/Bienne

Die Erstausstattung des Campus Biel/Bienne wird für die Berner Fachhochschule hohe Investitionen zur Folge haben, welche die Hochschule nicht alleine mit ordentlichen Mitteln oder eigenen Reserven finanzieren kann. Es wird daher von einer befristeten Erhöhung des Staatsbeitrags in den Jahren 2021-2023 im prognostizierten Gesamtumfang von CHF 46 Millionen ausgegangen. Zu diesem Zweck ist in der vorliegenden Planung in den Finanzplanjahren 2021 und 2022 eine Erhöhung des Staatsbeitrags um je CHF 15 Millionen vorgesehen.

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Finanzieller Bedarf für die Erstausstattung des Campus Biel/Bienne	0	0	-15	-15

2.4.21 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Weitere Veränderungen in der Periode November 2017 bis Mitte August 2018 führen in der Erfolgsrechnung zu Haushaltsverbesserungen von CHF 14 Millionen (2019) resp. zu Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 14 Millionen (2020) bis CHF 51 Millionen (2022).

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	14	-14	-32	-51

2.4.22 Zahlenmässiger Überblick über die wichtigsten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2017 und Mitte August 2018

Nachfolgend sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat am 5. Dezember 2017 genehmigten AFP 2019–2021 zusammengefasst:

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Aktualisierung der Steuerertragsprognose	48	97	154	242
Aktualisierung der Prognose zu den Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	-43	-69	-89	-40
Veränderung des Abschreibungsbedarfs	32	43	54	53
Rechnungslegerisch bedingte Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung	-36	-39	-37	-38
Minderbedarf im Bereich des öffentlichen Verkehrs	18	13	13	8
Veränderung der Entnahme aus der Aufwertungsreserve	17	17	17	17
Verzicht des Grossen Rates auf die Umsetzung von einzelnen Massnahmen aus dem EP 2018	-13	-16	-21	-21
Elimination des jährlichen Teuerungsausgleichs von 0,3 Prozent (2019-2022) sowie planerische Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums 2022	12	24	37	16
Aktualisierung Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	-12	-11	-11	-10
Zusätzliche Klasseneröffnungen und Planungskorrektur im Volksschulbereich	-9	-10	-12	-12
Höhere Dividendenerträge aus Beteiligungen	9	9	9	9
Aktualisierung des Mengenwachstums in der Gesundheitsversorgung	-9	-9	-9	-9
Mehrbedarf in der wirtschaftlichen Hilfe	-8	-8	-8	-8
Mehraufwand aufgrund Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes zur Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL)	-7	-7	-7	-7
Aktualisierung der Prognose zu den Handänderungssteuern	7	7	7	7
Höhere Sparbeiträge an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	-6	-6	-6	-6
Aktualisierung der Bundesbeiträge bei den Prämienverbilligungen	4	7	11	21
Mehrbedarf im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich	-3	-5	-8	-11
Mehrbedarf bei den Prämienverbilligungen aufgrund der Verbilligung der Kinderprämien	0	0	-22	-22
Finanzieller Bedarf für die Erstausstattung des Campus Biel/Bienne	0	0	-15	-15
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	14	-14	-32	-51
Total Veränderungen Erfolgsrechnung	**16**	**24**	**24**	**124**

2.5 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2019-2022

2.5.1 Lohnmassnahmen 2019-2022

Im VA 2019 und AFP 2020-2022 ist ein *Lohnsummenwachstum* von 0,7 Prozent berücksichtigt.

Sowohl beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften bestehen im Vergleich zum Konkurrenzumfeld nach wie vor Lohnrückstände, welche jedoch in den vergangenen Jahren schrittweise reduziert werden konnten. Gestützt auf diese Lohnrückstände hat der Grosse Rat im Jahr 2013 mit einer Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und des Personalgesetzes (PG) eine Verbesserung beim jährlichen Gehaltsaufstieg beschlossen. Es wurde verankert, dass für den individuellen Gehaltsaufstieg genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, so dass das Personal langfristig das Maximum der Gehaltsklasse wieder erreichen kann.

Mit Blick auf diese Zielsetzungen aus der LAG-/PG-Revision 2013 und die nach wie vor bestehenden Lohnrückstände hat der Regierungsrat für das jährliche Lohnsummenwachstum in allen Planjahren 0,7 Prozent ins Zahlenwerk aufgenommen. Zusätzlich stehen für Lohnmassnahmen jene 0,8 Prozent zur Verfügung, welche aus Rotationsgewinnen finanziert werden und nicht zu einer Erhöhung des Personalaufwandes führen. Aus finanzpolitischen Überlegungen hat der Regierungsrat 0,3 Prozent Lohnmassnahmen, welche in Sinne einer technischen Planungsvorgabe für den Ausgleich einer allfälligen Teuerung vorgesehen waren, aus dem VA 2019 und dem AFP 2020-2022 eliminiert (in der letztjährigen Planung war noch in allen Planjahren ein jährliches Lohnsummenwachstum von 1.0 Prozent vorgesehen).

Wie in den vergangenen Jahren wird der Regierungsrat im Dezember 2018 – nach den Sozialpartnergesprächen sowie in Kenntnis der dannzumaligen Teuerungsprognosen für das Jahr 2018 – definitiv über die Lohnmassnahmen für das Jahr 2019 entscheiden.

2.5.2 Stellenbewirtschaftung

In der Septembersession 2015 hat der Grosse Rat Ziffer 1 der *Motion 240-2014, Haas, Bern, (FDP) «Stellensteuerung in der Kantonsverwaltung»* angenommen. Sie verlangt, dass der Stellenplan künftig zusammen mit dem VA dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird.

Der Regierungsrat hat diese Motion zum Anlass genommen, die Regeln zur *Stellenbewirtschaftung* eingehend zu prüfen und zu überarbeiten. In diesem Rahmen hat er u.a. beschlossen, dass befristete Stellen über die neu geltenden direktionalen Soll-Bestände hinaus nur noch durch das zuständige Regierungsmitglied bzw. durch den Staatsschreiber bewilligt werden dürfen. Bislang konnten diese durch die jeweiligen Amtsvorstehenden bewilligt werden. Die neuen Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung wurden in einer Revision der Personalverordnung per 1. Januar 2018 berücksichtigt. Die Eckwerte dieser Neuregelung werden im Folgenden kurz erläutert.

Während bis anhin die Direktionen und die Staatskanzlei im Planungsprozess jeweils sämtliche *neu zu schaffenden, unbefristeten Stellen* dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen mussten, wird seit dem VA 2018 ein vereinfachtes und *stufengerechteres* Vorgehen angewendet: Jede Direktion sowie die Staatskanzlei verfügt über einen *Soll-Bestand*. Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine *direktionale Reserve* als Handlungsspielraum für die einzelnen Regierungsmitglieder im Rahmen der Stellenbewirtschaftung.

Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand aber mit befristeten Anstellungen überschritten werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst die im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegenden Veränderungen der Soll-Bestände für das Voranschlagsjahr 2019 zusammen (in Vollzeiteinheiten [VZE]). Sie enthält überdies zur besseren Interpretation der Soll-Grössen auch die Ist-Bestände per Ende 2017.

Staatskanzlei / Direktion	Ist-Bestand per 31.12.2017	Soll-Bestand		
	Total	2018	2019	Veränderung 2018-2019
STA	85.6	82.6	80.2	–2.4
VOL[1)]	669.2	680.8	681.4	0.6
GEF	356.6	367.8	362.2	–5.6
JGK	1 277.2	1 311	1 301.5	–9.5
davon Landeskirchen	*416.9*	*422.1*	*417.7*	*–4.4*
davon übrige JGK	*860.3*	*888.9*	*883.8*	*–5.1*
POM	4 064.6	4 094.9	4 149.3	54.4
FIN	965.2	998.3	1 009.2	10.9
ERZ	1 076.8	1 088.4	1 032	–56.4
BVE	781.8	808.2	802.4	–5.8
Total	9 277	9 431.8	9 418	–13.8

[1)] Im Stellenbestand der VOL sind die Stellen der Arbeitslosenkasse (ALK) und der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) nicht enthalten.

Die Differenz zwischen dem Ist-Bestand per 31. Dezember 2017 und dem Soll-Bestand für das Jahr 2018 (154.8 VZE) ergibt sich primär aus den erwähnten direktionalen Reserven sowie aus Vakanzen. Für 2018 sind somit nicht Stellenschaffungen im Umfang der Differenz zum Ist-Bestand des Jahres 2017 geplant. Der Ist-Bestand für das Jahr 2018 wird voraussichtlich unter dem entsprechenden Soll-Bestand liegen.

Hinsichtlich der Soll-Bestände ergeben sich für das Voranschlagsjahr 2019 die folgenden, wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Jahr 2018 (Total -13.8 VZE):

– *Polizei- und Militärdirektion: +54.4 VZE*
Der Soll-Bestand erhöht sich aufgrund des Rückzugs der Armee aus dem *Botschaftsschutz* um 24,0 VZE. Weiter führt gemäss RRB 725/2017 das Projekt *«Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)»* mit dem damit verbundenen Betrieb von kantonalen Rückkehrzentren und der Gewährleistung der Sicherheit in den Bundesasylzentren zu einem Mehrbedarf von 33,0 VZE. Diese zusätzlichen Stellen sind grösstenteils refinanziert.

– *Finanzdirektion: +10.9 VZE*
Infolge des Programms IT@BE erfolgen gestützt auf RRB 288/2018 *Stellenverschiebungen* zu der Finanzdirektion, welcher bei den übrigen Direktionen und der Staatskanzlei zu einer entsprechenden Reduktion führt.

– *Erziehungsdirektion: -56.4 VZE*
An den Berufsfachschulen und an den Mittelschulen wird mit Ressourcen aus dem Schulleitungspool, dem Pool für Spezialaufgaben sowie mit Drittmitteln Kantonspersonal (d. h. nach Personalgesetz) angestellt. Für diese Personalkategorie wurde im Rahmen der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG-Nr. 435.111) per 1. August 2017 eine an die Bedürfnisse der Schulen angepasste Lösung für die Bewirtschaftung dieser Stellen geschaffen und die Doppelsteuerung aufgehoben (zuvor wurden die betroffenen Stellen nach den Steuerungsmechanismen des Kantonspersonals und der Lehrkräfte bewirtschaftet). Aufgrund dieser neuen Bestimmung sind *Anstellungen nach Personalgesetz, die aus Poolressourcen oder aus Einnahmen aus der höheren Berufsbildung (Drittmittel) finanziert sind, nicht mehr im Soll-Bestand zu führen*. Bei der ERZ reduziert sich deshalb der Soll-Bestand entsprechend.

– Der Vollzug der Massnahmen aus dem *Entlastungspaket 2018 (EP18)* führt bei den Direktionen und der Staatskanzlei zu einem Abbau von gesamthaft 41,8 VZE (nur Stellen, welche unter die Definition des Soll-Bestands fallen).

Die Festlegung des Soll-Bestands der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Finanzkontrolle, der Parlamentsdienste des Grossen Rates sowie der Datenschutzaufsichtsstelle liegen nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Es ergeben sich folgende Soll-Bestände:

Organisationseinheit	Ist-Bestand per 31.12.2017	Soll-Bestand		
	Total	2018	2019	Veränderung 2018-2019
JUS	741	716.8	762.2	45.4
FK	23.9	24	24	–
PARL	14.5	16.6	16.6	–
DSA	5.9	5.2	5.2	–

– *Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft: +45.4 VZE*
Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft haben die neuen Regeln zur Stellenbewirtschaftung erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 umgesetzt und ihre Stellenpläne analog dem Vorgehen bei den Direktionen und der Staatskanzlei bereinigt. Es handelt sich bei der vorliegenden Anpassung des Soll-Bestands um eine personalstatistische Korrektur ohne Kostenfolgen. Ohne diese Korrektur würden die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft ihren Soll-Bestand rechnerisch stets überschreiten.

2.5.3 Planung der Nettoinvestitionen

Aufgrund von finanzpolitisch bedingten Kürzungen sowie Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung (z.B. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI) ist das Niveau der ordentlichen Nettoinvestitionen in den vergangenen Jahren gesunken. Auch im Planungsprozess zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020-2022 führen rechnungslegerisch bedingte Verschiebungen zwischen der Erfolgs- und der Investitionsrechnung zu Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung.

Bereits in den beiden letzten Planungsprozessen (2016 und 2017) zeichnete sich ab, dass der *Investitionsbedarf* im Kanton Bern ab dem Jahr 2022 *erheblich ansteigen* wird. Im Rahmen des laufenden Planungsprozesses zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020-2022 nahm der Regierungsrat nun von einer nochmaligen, ganz massiven Zunahme des Investitionsbedarfs ab diesem Zeitpunkt Kenntnis.

Grund für den ab dem Jahr 2022 stark ansteigenden Investitionsbedarf ist die Vielzahl von kostenintensiven Hochbau- (u.a. Campus Bern, Ersatzneubau Zahnmedizinische Kliniken, Standortverlegung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Umsetzung Justizvollzugsstrategie, Ausbildungs- und Forschungszentrum Medizin) und Strassenbauprojekten (u.a. Verkehrssanierung Aarwangen und Burgdorf, Umfahrung Wilderswil). Der Mehrbedarf konzentriert sich – im Sinne einer eigentlichen «*Investitionsspitze*» – ausschliesslich auf die Jahre *2022 bis 2027*. Im vorliegenden VA 2019 und AFP 2020-2022 ist somit vorerst nur das letzte Planjahr vom ansteigenden Investitionsbedarf «betroffen».

Wie bereits in den Vorjahren beauftragte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei, in sämtlichen Jahren der Planungsperiode 2019-2022 einen *Sachplanungsüberhang* in der Planung ihrer ordentlichen Nettoinvestitionen von 30 Prozent zu berücksichtigen. Projektverzögerungen (aufgrund von Einsprachen, Beschwerdeverfahren, witterungsbedingten Einflüssen etc.), neue Prioritätensetzungen, zusätzliche Abklärungen, politische Entscheide etc. führen in der Investitionsrechnung regelmässig zu nicht beabsichtigten Budgetunterschreitungen. Mit der Berücksichtigung eines massvollen Sachplanungsüberhangs können solche vermieden bzw. verringert werden. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben, die im VA und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Dadurch können bei Projektverzögerungen andere Projekte aus der Sachplanung vorgezogen und die im VA und AFP berücksichtigten finanziellen Mittel trotzdem ausgeschöpft werden. Mit diesem Vorgehen wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obgleich die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

Im Finanzplanjahr 2022 liegt der *Sachplanungsüberhang* mit *rund 50 Prozent* aufgrund des ab diesem Jahr stark steigenden Investitionsbedarfs derzeit deutlich über dem durch den Regierungsrat avisierten Wert von 30 Prozent. Der Regierungsrat hat diesen hohen Wert bewusst in Kauf genommen. Er wird sich im Rahmen der sogenannten «Spur 2» ab Herbst 2018 intensiv mit der Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs («Investitionsspitze 2022-2027») auseinandersetzen. Gleiches gilt für die Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten NFA-Wirksamkeitsberichtes sowie die Kompensation der Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021. Dadurch werden die finanziellen Auswirkungen des planerischen Umgangs mit diesen Positionen frühestens im Rahmen des Planungsprozesses 2019 (Erarbeitung VA 2020 / AFP 2021-2023) in das Zahlenwerk einfliessen. Mit der bereits angekündigten Absicht zur Schaffung einer Fondslösung hat der Regierungsrat indessen bereits einen ersten wichtigen Schritt zur Finanzierung – von zumindest einem Teil – der derzeit geplanten Investitionsvorhaben gemacht.

Aus den nachstehenden Tabellen ist die Veränderung der Nettoinvestitionen gegenüber der bisherigen Planung ersichtlich.

Bei den ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) ergibt sich gegenüber den bisherigen Planwerten im Jahr 2022 ein Mehrbedarf von CHF 6 Millionen. In den Jahren 2019 bis 2021 ergibt sich hingegen ein Minderbedarf zwischen CHF 12 Millionen (2020) und CHF 38 Millionen (2019).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	424	429	429	429
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	387	417	412	435
Veränderung gegenüber bisheriger Planung (Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen)	–38	–12	–17	6

Im Jahr 2022 werden ordentliche Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 9.8 Millionen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert. Bei den aus *Spezialfinanzierungen* finanzierten Nettoinvestitionen sind gegenüber der bisherigen Planung die folgenden Veränderungen festzustellen:

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	49	50	46	46
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	49	37	32	29
Veränderung gegenüber bisheriger Planung (Nettoinvestitionen nur Spezialfinanzierungen)	1	–13	–14	–17

Insgesamt belaufen sich die Veränderungen der ordentlichen Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen gegenüber der bisherigen Planung auf zwischen CHF -11 Millionen (2022) und CHF -37 Millionen (2019).

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	473	479	476	476
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	436	454	444	465
Veränderung gegenüber bisheriger Planung (Nettoinvestitionen mit Spezialfinanzierungen)	–37	–25	–31	–11

Der Regierungsrat wird – unabhängig von den vorstehend beschriebenen Entwicklungen – auch in Zukunft bei den Investitionen eine strenge Prioritätensetzung vornehmen. Konkret wird er nur Investitionsvorhaben vorantreiben, bei denen der volkswirtschaftliche Nutzen die Kosten deutlich übersteigt und bei denen Wichtigkeit und Dringlichkeit gegeben sind. Ein besonderes Augenmerk wird er dabei auch den betrieblichen Folgekosten schenken.

Weitere Informationen zu den Nettoinvestitionen sind in den Kapiteln 3.3 und 4.5 enthalten.

2.5.4 Umgang mit den durch den Grossen Rat zum AFP 2019-2021 bzw. zum EP 2018 überwiesenen Planungserklärungen

Anlässlich der Novembersession 2017 überwies der Grosse Rat insgesamt 33 Planungserklärungen zum AFP 2019-2021 bzw. zum EP 2018 (vgl. Kapitel 2.1). Der Regierungsrat hat diese im Rahmen des Planungsprozesses 2018 wie folgt umgesetzt:

– *Planungserklärungen zu Massnahmen des EP 2018*

  Umsetzung:
  Von den vorstehend erwähnten 33 Planungserklärungen beziehen sich deren 23 auf Massnahmen des EP 2018. Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen dieser Planungserklärungen im Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigt. Dies führte gegenüber den im bisherigen AFP 2019-2021 berücksichtigten Werten zu Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 13 Millionen (2020) und CHF 21 Millionen (2022).

– *Planungserklärung Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
  Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.

  Umsetzung:
  In Kapitel 5 der vorliegenden Berichterstattung informiert der Regierungsrat über die prognostizierten und realisierten finanziellen Effekte der Massnahmen des EP 2018 sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinden und den Stellenbestand.

– *Planungserklärung Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
  Projekte im Kap. 9.3 des EP 2018: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.

  Umsetzung:
  Die Finanzdirektion hat die Finanzkommission im Auftrag des Regierungsrates Ende Juni 2018 über den aktuellen Stand der Projekte in den Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial schriftlich in Kenntnis gesetzt.

– *Planungserklärung Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
  Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum EP 2018 wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020-2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.

  Umsetzung:
  Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Beratungen zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020-2022 gegen eine vollumfängliche Umsetzung der Planungserklärung ausgesprochen. Dies aus den folgenden Überlegungen:

  Mit der Erarbeitung des EP 2018 verfolgte der Regierungsrat im Frühjahr 2017 das Ziel, dem Grossen Rat trotz der deutlichen Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven im August 2017 einen ausgeglichenen VA 2018 und AFP 2019-2021 vorzulegen. Dieses Ziel hat der Regierungsrat erreicht.

  In der Folge führte der den Grossen Rat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 beschlossene Verzicht auf die Umsetzung einzelner Entlassungsmassnahmen im AFP 2019-2021 in allen Jahren zu einem leicht negativen Finanzierungssaldo.

  Mit dem VA 2019 und AFP 2020-2022 legt der Regierungsrat dem Grossen Rat - trotz des durch den Grossen Rat beschlossenen Verzichts auf die Umsetzung einzelner Entlastungsmassnahmen aus dem EP 2018 - nun erneut ein ausgeglichenes Zahlenwerk mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung und positiven Finanzierungssaldi in sämtlichen Jahren der Planung 2019-2022 vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, im Planungsprozess 2018 die aus den Beschlüssen des Grossen Rates aus der Novembersession 2017 resultierenden Haushaltsverschlechterungen vollumfänglich zu kompensieren.

  Hinzu kommt, dass die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann bis in das Jahr 2021 weitere Entlastungen auf der Aufwandseite zur Folge haben wird. Mit Blick auf diese Ausgangslage erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vorliegenden Planungserklärung als erfüllt.

– *Planungserklärung Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
  Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.

  Umsetzung:
  Siehe Kommentar zur vorstehend erläuterten Planungserklärung.

– *Planungserklärung SVP (Amstutz, Schwanden-Sigriswil):*
  Leistungsverträge überprüfen:
  1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respekteve auf finanzielles Optimierungspotential zu überprüfen.
  2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln.
  3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu

überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat wird über die Umsetzung der Planungserklärung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die parlamentarischen Vorstösse und Planungserklärungen informieren.

– *Planungserklärung SVP (Knutti, Weissenburg), SVP (Berger, Aeschi), EDU (Schwarz, Adelboden), SP (Graf, Interlaken):*
E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthalterämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.

Umsetzung:
Der Regierungsrat wird über die Umsetzung der Planungserklärung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die parlamentarischen Vorstösse und Planungserklärungen informieren.

– *Planungserklärung Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Es ist dem Regierungsrat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.

Umsetzung:
Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.

– *Planungserklärung Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Im AFP 2020-2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.

Umsetzung:
Mit den Steuergesetzrevisionen 2019 und 2021 plant der Regierungsrat eine Entlastung der juristischen Personen. Die finanziellen Effekte der Steuergesetzrevision 2019 sind dabei im VA 2019 und AFP 2020-2022 bereits vollumfänglich enthalten.

Im Rahmen der sog. «Spur 2» wird der Regierungsrat ab Herbst 2018 u.a. die nachhaltige Kompensation der per Saldo resultierenden Ertragsausfälle aus der Umsetzung der «Steuergesetzrevision 2021» (Umsetzung «SV17» und zweite Etappe der Steuerstrategie) angehen. Der planerische Umgang mit den Ertragsausfällen aus der Steuergesetzrevision 2021 wird somit frühestens im Rahmen des Planungsprozesses 2019 (VA 2020 / AFP 2021-2023) in das Zahlenwerk einfliessen.

– *Planungserklärung Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen):*
Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.

Umsetzung:
Der Regierungsrat hat die Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2018 beauftragt zu prüfen, inwiefern die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (u.a. ERP, Direktionsreform etc.) allenfalls gestrafft werden können. Gleichzeitig forderte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei auf, die Projekte inhaltlich so zu gestalten, dass aus diesen eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.

– *Planungserklärung glp (Brönnimann, Mittelhäusern):*
Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren.

Umsetzung:
Im Rahmen des Planungsprozesses 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegende Planungserklärung umzusetzen. Gestützt auf diesen Entscheid wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, ihren SOLL-Stellenbestand im Umfang von drei Prozent der direktionalen Anteile an der Zentralverwaltung zu reduzieren. Der von einzelnen Direktionen bereits im Rahmen des Entlastungspaketes EP 2018 in der Zentralverwaltung realisierte Stellenabbau wird an die Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann angerechnet. Damit entspricht der Regierungsrat den im Zusammenhang mit der Planungserklärung anlässlich der Haushaltsdebatte 2018 im Grossen Rat geführten Diskussionen und den dabei geäusserten politischen Forderungen zur Anrechenbarkeit des im EP 2018 beschlossenen Stellenabbaus. Somit werden in den Direktionen und der Staatskanzlei zusätzlich zum EP 2018 bis Ende 2021 voraussichtlich rund 80 Stellen abgebaut. Der Stellenabbau soll wenn möglich über die natürliche Fluktuation und durch Effizienzgewinne realisiert werden.

Der Regierungsrat wird jeweils jährlich im VA und AFP im Rahmen des Controllings über das EP 2018 über den bislang realisierten Stellenabbau sowie die Anzahl noch abzubauender Stellen informieren.

Im Zusammenhang mit dem in Aussicht genommenen Stellenabbau hat der Regierungsrat im Übrigen auch die Justizleitung, die Finanzkontrolle, die Parlamentsdienste sowie den Datenschutzaufsichtsbeauftragten eingeladen, sich an der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann zu beteiligen.

2.5.5 Planerischer Umgang mit der Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen»

Anlässlich der Novembersession 2017 überwies der Grosse Rat mit 78:70 Stimmen die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen». Mit der Annahme der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes, d.h. im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 eine gezielte Senkung der Steuertarife mindestens im Ausmass der Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte vorzusehen.

Die konkrete Ausgestaltung der Steuergesetzrevision 2021 (Umsetzung zweite Etappe der Steuerstrategie des Regierungsrates und der Steuervorlage SV17 des Bundes) ist derzeit noch offen. Auf eidgenössischer Ebene erfolgt anlässlich der Herbstsession 2018 die Verabschiedung der Steuervorlage SV17 durch das Bundesparlament. Weiter wird das bernische Stimmvolk am 25. November 2018 über das Referendum zur kantonalen Steuergesetzrevision 2019 abstimmen. Der Vernehmlassungsstart zur Steuergesetzrevision 2021 ist sodann für Anfang 2019 geplant.

Vor diesem Hintergrund sind im vorliegenden Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2021 (und damit auch der Steuervorlage 17) noch nicht enthalten. Der Regierungsrat wird sich ab Herbst 2018 im Rahmen der sog. «Spur 2» mit der Frage der Kompensation der Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2021 auseinandersetzen. Der planerische Umgang mit Ertragsausfällen aus der Steuergesetzrevision 2021 wird somit frühestens im Rahmen des Planungsprozesses 2019 (VA 2020 / AFP 2021-2023) in das Zahlenwerk einfliessen.

2.5.6 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS)

Gemäss Art. 11, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) übernimmt der Regierungsrat den durch die Justizleitung erarbeiteten VA und AFP unverändert in den VA und AFP des Kantons und nimmt dazu Stellung.

In Bezug auf die diesjährige Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft stellt der Regierungsrat fest, dass diese gegenüber dem bisherigen AFP 2019-2021 im ordentlichen Planungsprozess per Saldo erhebliche Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 10 Millionen (2022) und CHF 12 Millionen (2019) ausweist.

Die Haushaltsverschlechterungen ergeben sich trotz der Bemühungen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft diese soweit wie möglich einzugrenzen. So nahm die Justizleitung u.a. im Anschluss an ein Treffen mit der Justizdelegation des Regierungsrates noch einzelne Korrekturen am Zahlenwerk vor, welche zu Haushaltsverbesserungen führten.

Die per Saldo letztlich verbliebenen Haushaltsverschlechterungen sind auf verschiedene Entwicklungen zurück zu führen. So führen bei der Staatsanwaltschaft unter anderem die Bildung von zwei zusätzlichen Staatsanwaltsteams (vorerst befristet für die Jahre 2019-2021), die Zunahme von stationären Schutzmassnahmen und voraussichtlich höhere Forderungsverluste zu Haushaltsverschlechterungen. Zudem rechnet die Staatsanwaltschaft mit tieferen Entgelten gegenüber den bisher im Zahlenwerk veranschlagten Werten.

Gleiches gilt für die Verwaltungsgerichtsbarkeit: Auch sie rechnet mit tieferen Erträgen gegenüber der bisherigen Planung.

Schliesslich geht auch die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit von tieferen Erträgen im Vergleich zur bisherigen Planung aus. Zudem rechnet die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit höheren Personalaufwendungen.

2.5.7 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit

Im VA 2019 und im AFP 2020–2022 ist wiederum ein *Korrekturfaktor* zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit enthalten. Der «gesamtstaatliche Korrekturfaktor» ist eine *Massnahme zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit* auf gesamtstaatlicher Ebene und bezweckt weder einen Aufgaben- noch einen Stellenabbau.

Aufgrund der Budgetunterschreitungen in den vergangenen Jahren beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2010, im Zahlenwerk 2011 bis 2014 erstmals einen Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit im Umfang von *CHF 136 Millionen* einzubauen.

Der Korrekturfaktor hat sich auch im VA 2017 bzw. beim Rechnungsabschluss 2017 grundsätzlich *bewährt*. Ohne gesamtstaatlichen Korrekturfaktor hätten die Abweichungen auf gesamtstaatlicher Ebene CHF 86 Millionen betragen. Mit dem Korrekturfaktor betrugen die Abweichungen CHF 50 Millionen (Stand Mai 2018).

Wie in früheren Jahren wird der Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit wiederum in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der *Finanzbuchhaltung*, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die durch den Korrekturfaktor resultierende zusätzliche Erhöhung der Erträge ausschliesslich als Massnahme zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit zu verstehen ist.

2.6 Entwicklung des Saldos Erfolgsrechnung von Dezember 2017 bis Mitte August 2018

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Saldo Erfolgsrechnung für die Jahre 2019–2022 von Dezember 2017 bis Mitte August 2018 wie folgt entwickelt:

In der Erfolgsrechnung der Planung 2018-2020 wurden per November 2016 ab dem Jahr 2019 bedeutende Aufwandüberschüsse prognostiziert. Gegenüber dieser Ausgangslage sind per Mitte August 2017 in den Jahren 2018 und 2019 Haushaltsverbesserungen und in den Jahren 2020 und 2021 Haushaltsverschlechterungen feststellbar. Per Saldo weist die Erfolgsrechnung per Mitte August 2017 mit Ausnahme des Jahres 2018 weiterhin Aufwandüberschüsse aus.

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Saldo Erfolgsrechnung gemäss Planzahlen vom 5.12.2017	**72**	**78**	**66**	**[1]66**
Veränderungen im Hauptverfahren	16	24	24	124
Saldo Erfolgsrechnung neu	**88**	**102**	**91**	**191**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2021

2.7 Entwicklung des Finanzierungssaldos von Dezember 2017 bis Mitte August 2018

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Finanzierungssaldo für die Jahre 2019–2022 von Dezember 2017 bis Mitte August 2018 wie folgt verändert:

In der bisherigen Planung per 29. November 2016 wurde für die Periode 2018-2021 eine Schuldenzunahme von CHF 590 Millionen prognostiziert. Die aktualisierten Planwerte sehen für die gleiche Periode (ohne Berücksichtigung des EP 2018) neu eine Zunahme der Schulden von CHF 477 Millionen vor.

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-) gemäss Planergebnissen vom 5.12.2017	**3**	**12**	**16**	**[1]16**
Schuldenabbau Total		**48**		
Wichtigste Veränderungen Erfolgsrechnung im ordentlichen Hauptverfahren Dezember 2017 bis August 2018 (ohne Abschreibungen, Aufwertungsreserven)	–33	–36	–46	54
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	37	25	31	11
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-)	**7**	**1**	**1**	**82**
Schuldenabbau Total		**91**		

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2021

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken der vorliegenden Planung

Die nachfolgend dargestellten Chancen und Risiken sind im VA 2019 und AFP 2020–2022 mit ihren finanziellen Effekten *nicht* enthalten.

3.1 Konjunkturelles Umfeld / Wirtschaftswachstum

Die globalen Konjunkturaussichten sind nach wie vor gut. Obwohl der Konjunkturzyklus in den USA wie auch im Euroraum bereits fortgeschritten ist und der Wachstumshöhepunkt des Aufschwungs erreicht oder überschritten sein dürfte, wird nur mit einer schwachen Eintrübung und weiterhin einem soliden Wachstum der Weltwirtschaft gerechnet. Die folgenden *Risikofaktoren* könnten allerdings zu einer schnellen und abrupten Abkühlung der konjunkturellen Entwicklung weltweit und in der Schweiz führen.

Es besteht die Gefahr, dass die durch die USA eingeführten Sonderzölle auf Stahl- und Aluminiumeinfuhren zu einer *Protektionismusspirale* führen, die sich bis zu einem globalen Handelskrieg zuspitzen könnte. Ein starker Anstieg der Zölle würde die Weltwirtschaft bremsen, zu einer grossen Unsicherheit führen und den Inflationsdruck aufgrund der steigenden Importpreise erhöhen. Auch für das Wirtschaftswachstum der Schweiz müsste mit einem erheblichen bremsenden Effekt gerechnet werden.

In verschiedenen Ländern und zwischenstaatlichen Beziehungen bestehen weiterhin Spannungen und *politische Unsicherheiten*, wie sich beispielsweise jüngst in Italien zeigte. Die Modalitäten des Brexit-Entscheids sind ebenfalls noch nicht geklärt. Die Unsicherheiten rund um das künftige Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU, dem wichtigsten Handelspartner der Schweiz, stellen ebenfalls einen Risikofaktor für die Schweizer Wirtschaft dar.

Die *Geldpolitik* wichtiger Zentralbanken geht zunehmend auseinander. In den USA schreitet die Normalisierung mit schrittweisen Zinserhöhungen stetig voran. In Japan, im Euroraum und in der Schweiz bleibt die Geldpolitik extrem expansiv. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Europäische Zentralbank in der zweiten Hälfte 2019 die rekordtiefen Zinsen erstmals seit 2011 anheben könnte. Wann die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Zinswende vollziehen wird, ist unklar. Angesichts der verhaltenen Teuerung und des gemäss SNB noch hoch bewerteten Frankens bestehen gegenwärtig keine Signale für eine rasche Anpassung. Die Inflationserwartungen in den Industrieländern erscheinen derzeit trotz der guten Konjunktur und der expansiven Geldpolitik sehr gedämpft. Dies könnte sich allerdings rasch ändern und zu stark steigender Inflation sowie deutlichen Zinssteigerungen führen, weshalb die geldpolitische Straffung ökonomische Risiken birgt.

Die protektionistischen Massnahmen, die politischen Unsicherheiten, eine unerwartet schnelle geldpolitische Normalisierung oder die fortwährend bestehenden Probleme im europäischen Bankensystem könnten zudem Auslöser sein für erhebliche Turbulenzen auf den *Finanzmärkten*. Die hohe Verschuldung vieler Staaten macht das Finanzsystem zusätzlich verwundbar. Der Schweizer Franken wäre als «sicherer Hafen» wieder gefragter und einem Aufwertungsdruck ausgesetzt.

Die wirtschaftliche Situation der *Schwellenländer* ist heterogen. Mit dem Strukturwandel der chinesischen Wirtschaft geht eine Verlangsamung der Wachstumsdynamik einher. Bisher war der Rückgang allerdings nur graduell und ein konjunktureller Einbruch ist ausgeblieben. Mittelfristig stellt die hohe Verschuldung Chinas ein bedeutendes Risiko dar. In Indien entwickelt sich die Wirtschaft erfreulich, während die Aussichten für Brasilien und Russland unsicher sind – unter anderem in Abhängigkeit von der Entwicklung des Ölpreises.

Die Ungleichgewichte auf dem Schweizer *Hypothekar- und Immobilienmarkt* bleiben bestehen. Steigende Leerstandsziffern deuten auf zunehmende Überkapazitäten hin, was eine Preiskorrektur auslösen könnte. Zusätzlich sollte das Zinsänderungsrisiko nicht unterschätzt werden, denn ein rascher Zinsanstieg hätte beträchtliche Auswirkungen auf die Haushaltsbudgets von privaten Immobilienbesitzern.

Zusammenfassend wird für das Jahr 2018 für die Schweizer Konjunktur unter Berücksichtigung von Aufholeffekten nach Überwindung des Frankenschocks mit einem kräftigen Wirtschaftswachstum gerechnet. Danach ist eine Normalisierung der konjunkturellen Entwicklung mit nach wie vor soliden Wachstumsraten zu erwarten. Allerdings könnte ein Einbruch der Weltwirtschaft oder eine erneute Aufwertung des Schweizer Frankens infolge der oben genannten Risikofaktoren die Schweizer Wirtschaft, insbesondere die exportorientierten Branchen, beeinträchtigen. Demgegenüber sind auch positive Wachstumsüberraschungen möglich, wenn von der Binnenwirtschaft durch die bessere Lage auf dem Arbeitsmarkt und die rege Investitionstätigkeit eine sehr hohe Dynamik ausgeht.

3.2 Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA)

Die Eidgenössischen Räte legen jeweils alle vier Jahre die Dotation der Ausgleichsgefässe des Finanzausgleichs Bund-Kantone fest. Dies betrifft den Ressourcenausgleich, den geografisch-topografischen sowie den soziodemografischen Lastenausgleich. Grundlage dafür bildet jeweils ein Wirksamkeitsbericht des Bundesrates. Die Erarbeitung dieses Berichtes wird durch eine Fachgruppe begleitet.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 9. März das Vernehmlassungsverfahren zum 3. Wirksamkeitsbericht für die Jahre 2016-2019 eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende Juni 2018. Zentrales Element des dritten Wirksamkeits-

berichtes ist ein neuer Modus für die Dotierung und Steuerung des Ressourcenausgleichs. Dieser basiert auf den Ergebnissen der von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eingesetzten politischen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von alt Regierungsrat Dr. h.c. Franz Marty (Arbeitsgruppe Marty). Die Ausgleichssumme soll nicht mehr alle vier Jahre durch einen referendumsfähigen Bundesbeschluss der Eidgenössischen Räte, sondern über gesetzliche Vorgaben festgelegt werden. Damit ist die Dotation des Ressourcenausgleichs nicht mehr alle vier Jahre einer kontroversen politischen Diskussion ausgesetzt. Die Ausgleichssumme, die für den Ressourcenausgleich bereitgestellt wird, richtet sich nach dem Ausgleichsbedarf der ressourcenschwächsten Kantone. Dabei soll das Ressourcenpotenzial im Sinne einer garantierten Mindestausstattung auf einen Wert von 86,5 Prozent des Schweizerischen Durchschnitts festgelegt werden.

Auf der Zahlenbasis 2018 würde der Systemwechsel für den Kanton Bern ab dem Jahr 2020 zu jährlichen Mindererträgen von rund CHF 150 Millionen führen. Diese sind im VA 2019 und AFP 2020-2022 nicht berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat am 27. Juni 2018 zum dritten Wirksamkeitsbericht des Bundesrates Stellung genommen. Er hat dabei die von der KdK geleisteten Arbeiten und Anstrengungen anerkannt, gleichzeitig aber - im Sinne eines Kompromisses zwischen denjenigen Kantonen, die den Bericht der Arbeitsgruppe Marty und denjenigen Kantonen, die diesem zustimmen - drei eigene Vorschläge eingebracht (Erhöhung der Mindestausstattung auf 87 Punkte, differenzierte Erhöhung des soziodemografischen Lastenausgleichs und Verlängerung der Übergangsphase). Die Berücksichtigung der Vorschläge des Regierungsrates würden u.a. dazu führen, dass sich die für den Kanton Bern drohenden Mindererträge ab dem Jahr 2020 von rund CHF 150 Mio. auf CHF 100 Mio. pro Jahr reduzieren.

Auf der Grundlage des 3. Wirksamkeitsberichts und der Vernehmlassungsergebnisse wird das EFD die Botschaft über den Finanzausgleich erstellen, die vom Bundesrat im September 2018 verabschiedet werden dürfte.

Die parlamentarischen Beratungen finden voraussichtlich zwischen Oktober 2018 und Juni 2019 statt. Die Beschlüsse der Eidgenössischen Räte sollten am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

3.3 Finanzierung des ab dem Jahr 2022 stark steigenden Investitionsbedarfs

Bereits in den beiden letzten gesamtkantonalen Investitionsplanungen (2017-2026 und 2018-2027) hat sich abgezeichnet, dass der Investitionsbedarf im Kanton Bern ab dem Jahr 2022 stark ansteigen wird. Im Rahmen des Planungsprozesses zur Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020-2022 hat der Regierungsrat nun von einer nochmaligen, ganz erheblichen Zunahme des Investitionsbedarfs ab dem Jahr 2022 Kenntnis genommen. Grund für den ab dem Jahr 2022 massiv ansteigenden Investitionsbedarf ist die Vielzahl von kostenintensiven Hochbau- (u.a. Standortkonzentration der Berner Fachhochschule in Bern, Bildungscampus Burgdorf, geplante Bauten im Zusammenhang mit der Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern, Investitionsvorhaben aus der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie, Ausbau Bahnhof Bern, Sanierung Gymnasien, Standortverlegung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt etc.) und Strassenbauprojekten (u.a. Verkehrssanierung Aarwangen und Burgdorf, Umfahrung Wilderswil).

Der damit verbundene Mehrbedarf gegenüber dem bisherigen Investitionsvolumen konzentriert sich – im Sinne einer eigentlichen «Investitionsspitze» – ausschliesslich auf die Jahre 2022 bis 2027.

Dem in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Investitionsbedarf stehen derzeit ab dem Jahr 2022 nicht ausreichend finanzielle Mittel gegenüber. Die damit verbundene Finanzierungslücke beläuft sich aus heutiger Sicht auf rund CHF 500 Millionen bis CHF 700 Millionen. Die Finanzierung des Investitionsbedarfs ist deshalb aus heutiger Sicht nicht sichergestellt.

Der Regierungsrat wird sich ab Herbst 2018 im Rahmen der sogenannten «Spur 2» zur Fortsetzung der Finanzpolitik vertieft mit möglichen Varianten zur Finanzierung der Investitionsvorhaben auseinandersetzen. Zur Diskussion stehen in diesem Zusammenhang unter anderem die Erhöhung des bisherigen (ordentlichen) Nettoinvestitionsniveaus, die Streichung und/oder Verschiebung von Investitionsvorhaben, die Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs mittels einer Fondslösung sowie ein Mix dieser Varianten. Eine weitere Variante könnte mittel- bis längerfristig allenfalls auch noch die Finanzierung der Investitionsvorhaben mittels einer Public Private Partnership-Lösung (PPP).

Was die Fondslösung anbelangt, so hat sich der Regierungsrat bereits im Frühjahr 2018 für die Schaffung eines Fonds zur Mitfinanzierung des steigenden Investitionsbedarfs ausgesprochen. Der Fonds soll mit dazu beitragen, dass der Kanton die Investitionsspitze in den Jahren 2022-2027 ohne die Inkaufnahme einer Neuverschuldung bewältigen kann.

3.4 Finanzierung der Steuergesetzrevision 2021

Mit der Steuergesetzrevision 2021 sollen einerseits die Steuervorlage 17 (SV17) des Bundes und andererseits die zweite Etappe der Steuerstrategie 2019-2022 des Regierungsrates umgesetzt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Steuergesetzrevision 2021 ist derzeit noch offen. Auf eidgenössischer Ebene erfolgt anlässlich der Herbstsession 2018 die Verabschiedung der SV17 durch das Bundesparlament. Weiter wird das bernische Stimmvolk am 25. November 2018 über das Referendum zur kantonalen Steuergesetzrevision 2019, welche die erste Etappe der Steuerstrategie des Regierungsrates beinhaltet, abstimmen. Der Vernehmlassungsstart zur Steuergesetzrevision 2021 ist sodann für Anfang 2019 geplant.

Die Steuergesetzrevision 2021 führt - je nach Ausgestaltung der SV17 im Kanton Bern - aus Sicht des Kantons zu Mindererträgen in der Grössenordnung von rund CHF 50 Millionen bis CHF 100 Millionen.

Mit Blick auf die noch mit zahlreichen Unsicherheiten verbundene Ausgangslage hinsichtlich ihrer Ausgestaltung sind im vorliegenden Zahlenwerk des VA 2019 und AFP 2020-2022 die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2021 noch nicht enthalten. Der Regierungsrat wird sich ab Herbst 2018 im Rahmen der sog. «Spur 2» mit der Frage der konkreten Inhalte der Steuergesetzrevision 2021 sowie der Kompensation der damit verbundenen Ertragsausfälle auseinandersetzen. Der planerische Umgang mit Ertragsausfällen aus der Steuergesetzrevision 2021 wird somit frühestens im Rahmen des Planungsprozesses 2019 (VA 2020 / AFP 2021-2023) in das Zahlenwerk einfliessen.

Im Sinne eines finanzpolitischen Risikos ist an dieser Stelle auch noch auf die Forderungen aus dem politischen Umfeld nach zusätzlichen Steuersenkungen, welche über die Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie des Regierungsrates hinausgehen, hinzuweisen. Dazu zählt der Regierungsrat insbesondere die durch den Grossen Rat überwiesene Motion 050-2017 Schöni-Affolter (glp, Bremgarten) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen». Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat beauftragt, im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte vorzusehen.

3.5 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich

Im *Alters- und Behindertenbereich* muss auch in Zukunft weiterhin mit einem Mehrbedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen gerechnet werden. Dieser ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Im Behindertenbereich ist zusätzlich die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen.

In der *Sozialhilfe* können ein konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen sowie an vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten können jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Auch im *Gesundheitsbereich* ist weiterhin mit Aufwandsteigerungen zu rechnen. Die Entwicklung der Spitalversorgung wird durch die demografische Entwicklung geprägt. Die zunehmende Anzahl von älteren Menschen und die höhere Lebenserwartung bringen auch einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung mit sich. Damit verbunden ist eine Zunahme von chronischen und altersbedingten Krankheiten (siehe auch Alters- und Langzeitbereich). Gleichzeitig wachsen die Ansprüche an das Gesundheitswesen und der medizinisch-technische Fortschritt wird zu weiteren Kosten führen.

3.6 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen

Der Regierungsrat geht in der vorliegenden Planung im Bereich der Ergänzungsleistung von einem jährlichen Aufwandwachstum von zwei Prozent aus. Damit bleibt das Aufwandwachstum bei den Ergänzungsleistungen im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen weiterhin hoch. Hinzu kommen die Unsicherheiten über die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Bern der auf eidgenössischer Ebene diskutierten Reform der Ergänzungsleistungen.

3.7 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich

Die Abschätzung der künftigen Entwicklung der Asylgesuchszahlen und der im Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden resp. vorläufig Aufgenommenen ist mit grossen *Unsicherheiten* behaftet. Die Situation kann sich im Asylbereich durch *unbeeinflussbare geopolitische Einflüsse* sehr schnell und grundlegend ändern. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch genau die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird und wie die Integrationsbemühungen verlaufen.

Je nach Entwicklung können sich deshalb bei der der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, bei der Polizei- und Militärdirektion sowie bei der Erziehungsdirektion gegenüber den von ihnen unter dem Titel «Migration» im VA 2019 und AFP 2020-2022 berücksichtigten Werten *Mehr- oder Minderaufwendungen* ergeben.

3.8 Zinsniveau / Passivzinsen

Die Zinsen bewegen sich derzeit weiterhin auf einem sehr tiefen Niveau. Je weiter die Planperiode in der Zukunft liegt, desto schwieriger ist jedoch die Abschätzung der zukünftigen Zinsentwicklung. Eine restriktivere Geldmengenpolitik der SNB würde sich erhöhend auf die kurz- und langfristigen Zinsen auswirken und damit zu höheren Passivzinsen für den Kanton Bern führen. Angesichts der aktuellen Situation an den Finanzmärkten (Negativzinsen, wirtschaftliche und politische Probleme in der Euro-Zone, Strafzölle, Frankenstärke usw.) ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen derzeit allerdings als «eher gering» einzustufen.

3.9 Gehaltspolitik

Beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften bestehen nach wie vor Lohnrückstände im Vergleich zum Konkurrenzumfeld. Im Falle des Kantonspersonals konnten die Rückstände in den vergangenen Jahren allerdings schrittweise reduziert werden. Der Regierungsrat hat im Dezember 2016 die Situation bei den Lehrkräften in einem Bericht zu den Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich detailliert dargelegt. Lohnrückstände sind bei beiden Personalkategorien insbesondere bei den rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden feststellbar. Gestützt auf diese Ausgangslage besteht nach wie vor das Risiko, dass gut qualifizierte Mitarbeitende aus dem Kantonsdienst austreten.

3.10 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit

Im vorliegenden VA und AFP ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der *gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit* (CHF 136 Millionen) enthalten.

Mit dem gesamtstaatlichen Korrekturfaktor sollen Abweichungen zwischen Rechnung und Vorschlag minimiert werden, so dass der VA und der AFP insgesamt ein «realistisches» Abbild der zukünftigen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes zeigen.

3.11 Übrige Chancen und Risiken

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken mit finanziellen Auswirkungen, die allerdings hinsichtlich Zeitverhältnisse und/oder finanziellem Umfang nicht verlässlich bestimmt werden können, bestehen in den folgenden Bereichen/Produktgruppen:

- Div. Produktgruppen: Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura
- Besondere Rechnung Grosser Rat: Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Erhöhung der Sicherheit im Rathaus bzw. der Staatskanzlei, Vertretung des Kantons vor Gerichten im Falle einer Beschwerde gegen einen Grossratsbeschluss, Umsetzung von gesamtstaatlichen Projekten (GEVER, IT@BE, DGA etc.), barrierefreier Zugang und Einführung Gebärdensprache, Einführung BVG-Pflicht und verschiedene Sozialversicherungen für die Mitglieder des Grossen Rates
- Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: E-Voting und E-Election für Inlandschweizer, Schaffung einer E-Government Geschäftsstelle, Schaffung eines Infodesk Bern / Bern Welcome Centre», Betrieb des «Gosteli-Archivs» durch das Staatsarchiv in Form einer Aussenstelle
- Wirtschaftsentwicklung und Aufsicht: Erhöhung Personalaufwand für die Arbeitsmarktkontrollen, Erhöhung Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen, Höhe des Kantonsbeitrags an das seco, Eventualverpflichtung Mitzinsgarantie Empa
- Landwirtschaft: Totalrevision der eidg. Pflanzenschutzverordnung (ab 2020: Pflanzengesundheitsverordnung), Zunahme fon aufwändigen Fällen und Beschlagnahmungen im Tierschutzbereich
- Wald- und Naturgefahren: Naturkatastrophen und Schadenereignisse, welche die Erhaltung des Waldes und seiner wichtigen Funktionen gefährden, Entwicklung des Holzmarktes
- Natur: Entschädigung von Biberschäden, Mindereinnahmen Renaturierungsfonds, Sanierung Wasserhaushalt Naturschutzgebiet / Hochmoor von nationaler Bedeutung «La Chaux»
- Gesundheitsversorgung: Umsetzung Hilfsfristregel 90/15, Reinvestitionsbedarf Spitäler, Mengenausweitungen, Zunahme der Tarifrisiken, Kosten aufgrund KVG- und KVV-Änderungen mit internationalem Bezug
- Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf: Vergütung Mittel und Gegenstände (MiGeL; Auswirkungen rückwirkend), Kosten für die Einführung des LP 21 in den Sonderschulen (Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung), Belastbarkeit der Volksschule, Investitionsbedarf bei Nicht-Einführung der Infrastrukturpauschale, Mehrbedarf bei flächendeckender Einführung der Infrastruktur-Pauschale (Behindertenbereich Erwachsene)
- Existenzsicherung und Integration: Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen, die Sozialhilfe benötigen, Einschätzung der Kostenentwicklung der wirtschaftlichen Hilfe, Referendum Teilrevision Sozialhilfegesetz, leistungsorientierte Abgeltung Sozialdienstpersonal, Einführung von Betreuungsgutscheinen, Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (Projekt NA-BE)
- Vollzug der Sozialversicherungen: Früherer Umsetzungszeitpunkt im Kanton Bern der Verbilligung der Krankenversicherungsprämie für Kinder um 80 Prozent, Reduktion der Bundesbeteiligung an der individuellen Prämienverbilligung, Erhöhung Familienzulagen nicht Erwerbstätige und Landwirtschaft, Reform der Ergänzungsleistungen
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)
- Führen des Grundbuchs: Hängige Beschwerdefälle Veranlagung und Bezug Handänderungssteuern
- Raumentwicklung: Entwicklung der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung (MWA)
- Regierungsstatthalterämter: Umsetzung der neuen gesetzlichen Aufgaben im Bereich Exmissionen

- Polizei: Nutzung der Schiessgruben «Steinige Brüggli», «Längenried» und «Holzacher», Unterhalt Sicherheitsfunknetz POLYCOM, Kosten von Schnittstellen zu Umsystemen (kantonal / national)

- Strassenverkehr- und Schifffahrt: Konzept- und Planarbeiten Standortverlegung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes Bern, Betrieb Verkehrsprüfzentrum Bern am Schermenweg 9, Mehrerlöse durch zusätzlichen Personaleinsatz im Verkehrsprüfzentrum Oberaargau, Lösung für Debitorenbewirtschaftung im Rahmen des ERP-Projektes, Obligatorium für die Durchführung von Motorrad-Manöverprüfungen auf klar ausgewiesenen Manöverplätzen, vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen, Verminderung des Steuersubstrats der infolge Zunahme von Elektro-Fahrzeugen, Investitionen zur Digitalisierung

- Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche): Umsetzung der Justizvollzugsstrategie

- Migration und Personenstand: Entwicklung Asyl- und Nothilfekosten, Eventualverbindlichkeit in Bezug auf die Auflösung resp. Anpassung des Leistungsvertrags für die Unterbringung und Betreuung der UMA, Kostendeckung im Pass- und Identitätskartendienst, Projekt Neuer Ausländerausweis mit Chip für EU-EFTA-Staatsangehörige

- Dienstleistungen Konzernfinanzen: Entwicklung der Dividendenerträge, langfristige Passivzinsen zugunsten BPK/BLVK , Entwicklung der Schadenkosten des Kantons Bern

- Steuern und Dienstleistungen: Zusätzliche Aufgaben und Ressourcenbedarf durch Internationale Amtshilfe (AIA, SAI), Senkung der Einkommensgrenze für die nachträgliche ordentliche Besteuerung von quellenbesteuerten Personen, Mehrerträge bei den Vermögenssteuern bei Gutheissung der Beschwerde der Stadt Bern zur Allgemeinen Neubewertung 2020, Abschaffung der Heiratsstrafe (Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer), allfällige Referendumsabstimmung Steuergesetzrevision 2019

- Informatik und Organisation: Kosten von ungeplanten Kundenanforderungen

- Hochschulbildung: Nicht finanziertes Lohnsummenwachstum bei den Hochschulen, Anstieg Beiträge Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) generell und für zusätzliche ausserkantonale Studienplätze Medizin, Anstieg der Beiträge interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) Bereich Fachhochschulen

- Mittelschulen und Berufsbildung: Rückgang Bundesbeiträge aufgrund Finanzierung der vorbereitenden Kurse auf Berufsprüfungen durch den Bund sowie Kürzungen auf dem Bundesbudget

- Volksschule und schulergänzende Angebote: Einführung des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) bei den Erziehungsberatungen

- Kultur: Sicherung Fortbestand Alpines Museum

3.12 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2019 / AFP 2020-2022 enthalten sind

Im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des VA 2016 und AFP 2017-2019 äusserte die Finanzkommission gegenüber dem Regierungsrat den Wunsch, dass in der Berichterstattung zum VA und Aufgaben-Finanzplan in Zukunft über die aus finanzieller Sicht *wichtigsten Projekte*, deren finanzielle Auswirkungen *nicht* im jeweiligen Zahlenwerk enthalten sind, informiert wird. Mit der nachfolgenden Übersicht kommt der Regierungsrat dem Anliegen der Finanzkommission nach.

Die in der Übersicht aufgeführten Projekte sind nach DIR/STA/JUS gegliedert. Soweit möglich werden im Sinne einer Schätzung die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der einzelnen Projekte auf das Voranschlags- bzw. die einzelnen Finanzplanjahre beziffert. Sofern überdies Ausführungen zu den Projektkosten gemacht werden können, sind diese unter «Bemerkungen» ersichtlich. Unter diesem Titel finden sich zudem wichtige Hinweise zum jeweiligen Projekt sowie Informationen, warum die finanziellen Auswirkungen des entsprechenden Projektes im vorliegenden Zahlenwerk nicht berücksichtigt wurden.

Definition «Projekt»

Als Projekt wird in der nachstehenden Übersicht in der Regel ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben verstanden, welches aus klarem Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Zwängen bezüglich Zeit, Ressourcen (z.B. Geld, Personal etc.) und Qualität ein Ziel zu erreichen.

Bei den nachfolgend mit einem Stern (*) markierten Projekten handelt es sich um Projekte aus Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial (EP 2018).

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2019	2020	2021	2022	
STA	Projekt E-Voting	-	-	-	-	Das Geschäft wird durch verschiedene Unsicherheiten/Risiken gekennzeichnet (Kostenwirksamkeit der neuen Sicherheitsanforderungen an E-Voting, Neuverhandlung der Verträge mit Projektpartner Genf usw.) Vor diesem Hintergrund sind konkrete Ausführungen zu den künftigen Kosten nur bedingt möglich. Im Zahlenwerk sind finanzielle Mittel für den Betrieb von rund CHF 0.5 Mio. enthalten.
STA	Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung	-	-	-	-	Die Betriebskosten betragen nach abgeschlossenem Endausbau, d.h. voraussichtlich ab dem Jahr 2023, jährlich ca. CHF 2.0 Mio (der GRB ging noch von Betriebskosten in der Höhe von CHF 3.014 Mio. jährlich aus). Diese werden zum gegebenen Zeitpunkt im VA/AFP der DIR/STA eingestellt. Diesen Betriebskosten stehen jährliche Einsparungen von voraussichtlich ca. CHF 0.4 Mio. gegenüber, welche sich aus der Ablösung bestehender Systeme ergeben. Die lange Projektdauer stellt sicher, dass dem Investitionsschutz angemessen Rechnung getragen wird.
GEF	Umsetzung Behindertenkonzept (Berner Modell)/eHe (Federführung JGK)*	-	-	-	-	Für den Versorgungsbereich erwachsene Menschen mit Behinderung ist auf der Basis des kantonalen Behindertenkonzepts die Umstellung auf die Subjektfinanzierung mit individueller Bedarfsabklärung in Vorbereitung. Das dazu laufende Pilotprojekt hat zum Ziel, die Steuerungsmechanismen zu evaluieren, zu konkretisieren und die Versorgung institutionell und individuell zu optimieren. Im Bereich Kinder und Jugendliche mit Betreuungsbedarf wird eine Versorgungsplanung neue Steuerungsmöglichkeiten mit sich bringen bzw. zur Pauschalabgeltung gemäss Aufwand führen (eHE, Federführung JGK).
GEF	Weiterentwicklung der Alterspolitik*	-	-	-	-	Folgende Aspekte stehen im Vordergrund: – Überprüfung des ambulanten Bereichs – Optimierung der Schnittstelle zwischen den Bereichen – Neuordnung der Spitex-Finanzierung und insbesondere leistungsorientierte Abgeltung der Versorgungspflicht – Prüfen einer Vorgabe der Pflegestufe bei Heimeintritt.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2019	2020	2021	2022	
GEF	Infrastrukturpauschale im Behindertenbereich sowie im Altersbereich*	-	-	-	-	Mit der Einführung einer pauschalen Infrastrukturabgeltung (Inkrafttreten per 2021) – analog dem Alters- und Langzeitpflegebereich sollen im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden: – finanzielle Planbarkeit für Kanton und Institutionen – Stabilität des Systems – Transparenz der Infrastruktur-Kosten im Behindertenbereich – erhöhte Nachhaltigkeit (heute aufgrund des beschränkten Investitionsbudgets für den Sozialbereich Leben auf Kosten der Substanz und Gefährdung der Nachhaltigkeit der Versorgung) – gestärkte unternehmerische Verantwortung und Handlungsspielraum der Institutionen und sowie schnellere Realisierungsmöglichkeiten für Projekte – Kompatibilität mit der Subjektfinanzierung gemäss Behindertenkonzept (im Bereich Erwachsene). Kurz- bis mittelfristig fallen durch den Systemwechsel im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderung in der Erfolgsrechnung Mehrkosten an, da die aktuell eingestellten Investitionsmittel nicht einem durchschnittlichen Jahresbedarf entsprechen. Langfristig ist damit zu rechnen, dass die Einführung der Infrastruktur-Pauschale saldoneutral ist. Im Kinder- und Jugendbereich liegt die Federführung für die Projekte «Strategie Sonderschulung» und zur «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» bei der ERZ bzw. der JGK. Für den Behinderten- wie auch für den Alters- und Langzeitbereich wird zudem geprüft, wie die Zweckbindung der Infrastrukturpauschalen sichergestellt werden kann.
GEF	Ambulante statt stationäre Versorgung in der Akutsomatik*	-	-	-	-	Ziel ist eine Liste mit Eingriffen, die ohne spezielle medizinische oder soziale Indikation nur noch ambulant erbracht werden dürfen. Die GEF richtet sich dabei an den Entscheiden auf Bundesebene aus und wird prüfen, ob sie über die Minimalliste des Bundes hinausgehen und zusätzliche Eingriffe auf die Liste nehmen will, wie sie von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfohlen sind. Einerseits werden hierzu die Erfahrungen mit der Umsetzung der Bundesliste im Kanton Bern ausgewertet (ab 1.1.2019 werden sechs Gruppen von operativen Eingriffen nur noch bei ambulanter Durchführung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet), andererseits werden die Erfahrungen jener Kantone, die eine erweiterte Liste führen, einbezogen. Ferner wird geprüft, welche rechtlichen Anpassungen der Erlass einer über das Bundesminimum hinausgehenden Liste bedingen würde. Anhand der Analysen entscheidet die GEF ab 2020, ob sie weitere Eingriffe ambulant durchführen lassen will. Zu diesem Zeitpunkt dürfte auch das Einsparpotenzial beziffert werden können.
GEF	Data-Mining als Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsaufträge in der Akutsomatik*	-	-	-	-	Mit diesem Projekt sollen innovative Methoden zur Auswertung der Falldaten der Berner Betriebe (Medizinische Statistik, Fallkostenstatistik) erprobt werden. Ziel ist das Aufdecken von überflüssigen oder unnötigen Behandlungen sowie von Doppelspurigkeiten und Ineffizienzen in der Spitalversorgung durch die verbesserte Abschätzung (i) der Entwicklung der Leistungsbedarfe der Bevölkerung (patientenorientierte Angebote), (ii) der Entwicklung der Angebotsportfolios der Betriebe (Spezialisierung, Falloptimierungen, Deckungsbeiträge) sowie (iii) evidenzbasierte Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen (Mindestfallzahlen, Indikations- und Ergebnisqualität).

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2019	2020	2021	2022	
GEF	Gesamterneuerung der Spitalliste 2018 für die Psychiatrieversorgung*	-	-	-	-	Die Gesamterneuerung der Spitalliste Psychiatrie stützt sich auf die aktuelle Versorgungsplanung sowie eine komplett überarbeitete Systematik der Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG). Ziel ist u.a. die Klärung der regionalen und überregionalen Versorgungsfunktionen. Dabei sollen auch bestehende Überkapazitäten reduziert werden. Gestützt auf das entsprechende Bewerbungsverfahren (Durchführung Herbst 2017) wird die Spitalliste Psychiatrie derzeit erstellt.
GEF	Steuerung der ambulanten Leistungen in der Psychiatrieversorgung*	-	-	-	-	Durch die seit 2017 neuen Datenerhebungen im ambulanten Bereich lassen sich Fallmerkmale mit Leistungs- und Kostendaten verknüpfen. Im Hinblick auf die Ausschreibung der Leistungsverträge kann so ermittelt werden, welcher Bedarf an Leistungen vorhanden ist und weshalb.
GEF	Revision des Sozialhilfegesetzes	-	-	-	-	Im Rahmen der laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes wurden u.a. Massnahmen in der individuellen Sozialhilfe beschlossen, welche finanzielle (entlastende) Auswirkungen auf die Kantonsrechnung haben. In welchem Umfang solche Massnahmen zu einer finanziellen Entlastung führen werden, ist unsicher, da ein Teil der Einsparungen in die Arbeitsintegration reinvestiert werden soll. Im August 2018 wird sich zeigen, ob der Volksvorschlag zustande kommt, der gegen die verabschiedete Vorlage ergriffen wurde. Ein Zustandekommen würde bedeuten, dass Gesetzesvorlage und Volksvorschlag in einer Volksabstimmung einander gegenübergestellt würden.
GEF	Optimierung der Ertragsbewirtschaftung in der wirtschaftlichen Hilfe*	-	-	-	-	Im Rahmen des laufenden Projektes «Optimierungen wirtschaftliche Hilfe» wird geprüft, ob bezüglich verschiedener Inkassovorgänge (wirtschaftliche Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Opferhilfe usw.) Optimierungspotenziale bestehen und ob die eingesetzten Hilfsmittel wie EDV-Systeme optimiert werden können.
GEF	Gezielte Stärkung der vorgelagerten Leistungen in der wirtschaftlichen Hilfe*	-	-	-	-	Im Rahmen des laufenden Projektes «Optimierungen wirtschaftliche Hilfe» wird geprüft, ob über die Verstärkung/Verbesserung von vorgelagerten Leistungen die Anzahl Sozialhilfebeziehende und damit auch Kosten reduziert werden können. Relativ viele Sozialhilfebeziehende beziehen nur minimale Sozialhilfeleistungen, verursachen aber relativ hohe Fallkosten. Allenfalls könnte dies über vorgelagerte Systeme effizienter gelöst werden.
GEF	Umsetzungskosten des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE)	-	-	-	-	Mit der Asylgesetzrevision auf Bundesebene zur Beschleunigung der Asylverfahren hat sich auch der Kanton Bern in der Umsetzung neu auszurichten. Der Regierungsrat hat dafür die Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die GEF und rascher und konsequenter Vollzug durch die POM» vorgegeben. Der Grosse Rat hat die Gesamtstrategie verabschiedet und damit die Stossrichtung der Strategie bestätigt. Die Integration von Personen, die voraussichtlich langfristig in der Schweiz bleiben, soll rasch und nachhaltig erfolgen. Die Unterbringung und Betreuung wird künftig durch die GEF erfolgen. Die POM hingegen wird sich auf den konsequenten Vollzug von Wegweisungsentscheiden sowie die Ausrichtung der Nothilfe konzentrieren. Eine Aufnahme in den VA 2019/AFP 2020-2022 ist aufgrund der Planungsunsicherheiten derzeit noch nicht möglich.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2019	2020	2021	2022	
JGK	Umsetzung Direktionsrefom	-	-	-	-	Im VA 2019 und im AFP 2020-2022 sind für die Umsetzung von UDR noch keine finanziellen Auswirkungen eingestellt worden, da zuerst der neu zusammengesetzte Regierungsrat sich mit dem Projekt UDR Ende Juni befassen wird. Wird das Projekt und die umzustzenden Direktionsreform vom Regierungsrat definitiv beschlossen, sind die Auswirkungen im Budgetprozess VA 2020 und AFP 2021 - 2023 abzubilden. Die finanziellen Auswirkungen können zurzeit nicht abgeschätzt werden, die sie vom gewählten Modell und vom Inkraftsetzungszeitplan abhängen.
JGK	Gesetzgbung über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf (ehemals «OeHE»)	-	-	-	-	Analysen zeigen die Mängel des heutigen zersplitterten Systems, namentlich die fehlende Transparenz und Vergleichbarkeit der Kosten und Leistungen, Rechtsungleichheiten, teils widersprüchliche Normen, unterschiedliche Aufsichtspraxen sowie den Handlungsbedarf deutlich auf. Vor diesem Hintergrund wurde ein neues Modell entwickelt, das sich auf ambulante und stationäre Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs von Kindern und Jugendlichen bezieht und diese einer einheitlichen Steuerung, Finanzierung und Aufsicht aus einer Hand unterstellt. Das neue Modell soll per 1.1.2021 in Kraft treten und gewährleisten, dass Bedarf, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit optimal miteinander verknüpfen sind und die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und effizient eingesetzt werden. Für den Gesetzgebungsprozess sind finanzielle Mittel im Umfang von CHF 300'000.- pro Jahr vorzusehen (externe Aufträge).
JGK	Prüfauftrag Reorganisation (Standortüberprüfung) der Grundbuchämter*	-	-	-	-	Prüfung des Sparpotenzials in der Organisation der Grundbuchämter.
JGK	Prüfauftrag Reorganisation (Standortüberprüfung) der Betreibungs- und Konkursämter*	-	-	-	-	Prüfung des Sparpotenzials in der Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.
JGK	Digitalisierung des Handeslregisters*	-	-	-	-	Bis Ende 2018 Digitalisierung und elektronische Zertifizierung der im HRA in Papierform vorhandenen Firmen-Dossiers (ca. 3 Mio. Seiten).
JGK	Elektronisches Baubewilligungsverfahren eBau*	-	-	-	-	Durch das Projekt eBau soll der Baubewilligungsprozess im Kanton Bern vereinfacht und elektronisch abgewickelt werden können (Motion Steiner-Brütsch 248/2013). Bis Mitte 2017 wurde im Rahmen des Projektes eine technische Lösung evaluiert, die voraussichtlich bis Ende 2020 in drei Etappen eingeführt wird.
JGK	Digitale Nutzungsplanung dNPL*	-	-	-	-	Bis 2019 werden gestützt auf die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes die Nutzungsplanungen aller Berner Gemeinden digitalisiert (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREB-K). Mit dem Projekt dNPL werden als weiterer Schritt die Voraussetzungen geschaffen, dass die den digitalisierten Nutzungsplanungen zugrunde liegenden Datensätze als rechtskräftige Grundlage genehmigt werden können. Damit kann der ganze Nutzungsplanungsprozess elektronisch abgewickelt werden.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2019	2020	2021	2022	
POM	Standortverlegung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes am Schermenweg in Bern	0.1	0.1	0.1	0.1	Das Areal des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) am Schermenweg 9 in Bern ist seit der Inbetriebnahme der S-Bahnhaltestelle Wankdorf und der Tramverlängerung der Linie 9 zu einem sehr gut erschlossenen, hochwertigen Standort geworden. Da das SVSA aufgrund seiner Tätigkeit nicht auf eine derart gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und aufgrund des Zustands des Gebäude Schermenweg 9, wurde der Entscheid gefällt, das SVSA Bern in einen Neubau nach Münchenbuchsee zu verlegen. Der Bezug ist auf das Jahr 2027 terminiert. In den kommenden vier Planjahren sind jährlich CHF 100'000 für Konzept- und Planarbeiten budgetiert. Federführend für das Geschäft ist die BVE bzw. das AGG. Möglicherweise entstehen zusätzliche Kosten, welche nicht durch die BVE, sondern durch das SVSA zu tragen sind. Die Höhe kann aus heutiger Sicht nicht bezifert werden.
POM	ERP-Projekt: Lösung für Debitorenbewirtschaftung SVSA	offen	offen	offen	offen	Im Zusammenhang mit dem gesamtstaatlichen Projekt ERP muss für die Weiterführung des Debitorenmanagements eine neue Lösung gefunden werden. Es stehen folgende Varianten zur Diskussion: 1. Kompletter Einbau in SUSA 2. Kompletter Einbau in SAP 3. Weiterführung mit individueller FIS-Applikation Neben der Sicherstellung der Funktionalität im Debitorenmanagement (Auskunftserteilung, Benutzerführung, Dossierbildung, usw.), der Sicherstellung der Ordnungsmässigkeit des Finanzhaushalts (Debitorenbuchhaltung, Belegaufbewahrung, usw.) und der Sicherstellung der Produktivität (Workflows, usw.) kommt der Komplexität der Datenhaltung (namentlich Migration und Synchronisation) auch in der Übergangsphase der Systemumstellung ein hoher Beachtungsgrad (Risikosicht) zu.
POM	NewWeb SVSA	0.5	offen	offen	offen	Der Internetauftritt des SVSA ist über 11 Jahre alt und entspricht nicht mehr den heutigen Kundenbedürfnissen. Die rund 400 Seiten sind ausgeprägt textlastig und für die Kunden teilweise schwer verständlich. Zudem sind Struktur und Aufbau primär organisations- und produktorientiert und nicht zielgruppengerecht. Durch die komplizierte Benutzerführung werden die bestehenden Online-Dienstleistungen von den Kunden zu wenig erkannt und wohl nicht optimal genutzt. Das SVSA muss deshalb mehr Telefonanrufe, Post- und Schaltergeschäfte erledigen als es nötig wäre. Mit dem komplett erneuerten Internetauftritt sollen schrittweise die Online-Kundendienstleistungen ausgebaut werden können bis hin zu einem (personalisierbaren) Kundenportal. Damit kann das SVSA den heutigen Kundenbedürfnissen und Tendenzen entsprechen, die «Geschäfte» in der Regel online zu erledigen und damit die SVSA-Ressourcen zu entlasten.
POM	Ausbau E-Government	offen	offen	offen	offen	Die gesamtschweizerischen und kantonalen Strategiepapiere zum Ausbau von E-Government sowie eine Umfeld- und Stakeholder-Analyse haben auf Seiten SVSA ein vorläufiges Projektportfolio entstehen lassen. Dieses unterstützt den medienbruchfreien Geschäftsverkehr für Bürger und Unternehmen und soll Rechnung tragen für die gestiegenen Erwartungen und Bedürfnisse der jeweiligen Anspruchsgruppen an eine effiziente sowie orts-und zeitunabhängige Erledigung behördlicher Geschäftsvorgänge. In der laufenden Nutzen-Machbarkeitsanalyse werden, basierend auf Vorstudien, das genaue Potential der Projekte evaluiert und als Ergebnis entsprechende Konzept- und Realisierungsaufträge auf die Legislaturperiode 2019-2022 ressourcenmässig zugeordnet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. sichere elektronische Identität), seitens Bund und/oder Kanton übergeordnete Projekte sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen werden die Umsetzung der E-Government Offensive in den kommenden Jahren mitentscheidend beeinflussen.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2019	2020	2021	2022	
POM	Regionalgefängnisse: Optimierung der Wirtschaftlichkeit*	-	-	-	-	Langfristig sieht die Justizvollzugsstrategie AJV (JVS AJV) u.a. vor, nur noch Gefängnisse zu betreiben, welche über eine sinnvolle Grösse hinsichtlich einer wirtschaftlichen Betriebsführung verfügen (>100 Haftplätzen). Zwei Regionalgefängnisse (RG Moutier und RG Biel) verfügen nicht über ein solches Haftplatzangebot. Die 28 Plätze des RG Moutier wird der Kanton Bern mit dem Kantonswechsel verlieren; diese müssen andernorts kompensiert werden, da die Regionalgefängnisse im Kanton Bern bereits heute überbelegt sind. Die Justizvollzugsstrategie 2017-2032 wurde vom Regierungsrat am 31. Januar 2018 zur Kenntnis genommen (RRB 92/2018). Die POM wurde in Zusammenarbeit mit der BVE beauftragt, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die verschiedenen Umsetzungszenarien der Strategie, oder Mischungen davon, in die MIP+ eingearbeitet werden können. Die Arbeiten rund um diesen Masterplan wurden aufgenommen.
POM	Projekt Neuer Ausländerausweis mit Chip für EU-EFTA-Staatsangehörige	-	-	-	-	Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erarbeitet ein Projekt für die Ausstellung von neuen Ausländerausweisen für EU/EFTA-Staatsangehörige. Neu sollen im Ausländerausweis für EU/EFTA-Staatsangehörige analog dem Ausweis für Drittstaatsangehörige ebenfalls biometrische Daten aufgenommen werden. Die Einführung wurde von ursprünglich 2016 auf voraussichtlich 2019/2020 verschoben. Dadurch müssten neu auch EU/EFTA-Staatsangehörige zusätzlich für die Erfassung der biometrischen Daten in einem der sieben Ausweiszentren vorsprechen. Das SEM geht von einer rollenden Einführung aus. Die Umsetzung ist im Kanton Bern im Jahr 2020 geplant, vorausgesetzt, es kommt zu keiner weiteren Verschiebung durch das SEM. Je nach Jahr ist mit schätzungsweise 20'000 bis 60'000 zusätzlichen Vorsprachen für die Erfassung der Biometrie zu rechnen. Bezüglich Gebührenanteil bestehen aktuell noch Differenzen zwischen Bund und den Kantonen. Schlussendlich sollte die Umsetzung kostenneutral sein (höherer Personal-/Infrastrukturaufwand, gedeckt durch entsprechenden Gebührenanteil Kanton). Dies kann aber erst abschliessend beurteilt werden, wenn Mengengerüst, Aufwand und insbesondere der Gebührenertrag geklärt sind. Erschwert sind die Verhandlungen zum Gebührenanteil Kanton durch die Vorgabe, dass der Ausländerausweis nicht teurer als die Identitätskarte für Schweizer Staatsangehörige sein darf. Insbesondere da die Frage des Gebührenanteils (Aufwand/Ertrag saldoneutral?) noch nicht geklärt ist, können die finanziellen Auswirkungen nicht quantifiziert werden. Aus diesem Grund wurde auf die Aufnahme von Aufwand und Ertrag im VA2019 und AFP2020-2022 verzichtet.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2019	2020	2021	2022	
ERZ	Strategie Sonderschulen	-	-	-	-	Der Grosse Rat hat am 20. März 2018 den Bericht Sonderpädagogik einstimmig zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Revision des Volksschulgesetzes, über die der Grosse Rat 2020/2021 (Planungsziel) befindet befinden soll. Wird das Gesetz verabschiedet, wird es voraussichtlich am 1. August 2021 in Kraft treten. Die Rechtsetzung erfolgt im Projekt REVOS2020. Die finanziellen Auswirkungen auf das Zahlenwerk können derzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden.

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen

4.1 Konjunkturelles Umfeld

4.1.1 International

Die Weltwirtschaft präsentiert sich in guter Verfassung. Insbesondere die US-Wirtschaft befindet sich seit Jahren auf einem dynamischen Wachstumspfad. Auch in Europa hat sich der Aufschwung mit einem überdurchschnittlichen und breit über die Mitgliedsländer abgestützten Wirtschaftswachstum gefestigt. In den Schwellenländern ist die Situation heterogener, da China und Indien robuste Wachstumsraten aufweisen, Brasilien und Russland sich jedoch eher zögerlich erholen. Es darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das solide Wachstumstempo der globalen Konjunktur sich nur langsam abschwächen wird. Allerdings sind verschiedene Risikofaktoren erkennbar, die zu einer schnellen und abrupten Abkühlung führen könnten (vgl. Kapitel 3.1).

4.1.2 Schweiz

Der Schweizer Wirtschaft geht es so gut wie seit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses Anfang 2015 nicht mehr. Die Hauptgründe liegen in einer schwungvollen Entwicklung des Aussenhandels dank der dynamischen Weltwirtschaft, einer starken inländischen Nachfrage und dem gegenüber dem Euro schwächeren Franken. Da vor allem der Dienstleistungssektor zu Beginn des Jahres 2017 noch schwächelte, ergibt sich für das Jahr 2017 insgesamt ein verhältnismässig mageres *Wirtschaftswachstum* von 1,0 Prozent (2016: 1,4%, Stand: März 2018). Für das Jahr 2018 prognostizieren die führenden Konjunkturforschungsstellen (BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS) ein kräftiges und breit abgestütztes Wachstum des Schweizer Bruttoinlandprodukts zwischen 2,2 und 2,5 Prozent, für das Jahr 2019 eine Wachstumsrate zwischen 1,7 und 2,0 Prozent (Stand: März 2018).

Die günstige Konjunkturlage ist mittlerweile auch auf dem Arbeitsmarkt angekommen. Seit Mitte 2016 geht die saisonbereinigte Arbeitslosigkeit kontinuierlich zurück und seit Mitte 2017 ist auch die Beschäftigung spürbar angestiegen. Die *Arbeitslosenquote* erreichte im Jahresdurchschnitt 2017 einen Wert von 3,2 Prozent (2016: 3,3%). Für das laufende Jahr wird mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosenquote auf 2,8 bis 2,9 Prozent gerechnet (Stand: März 2018).

Die *Jahresteuerung* betrug 2017 durchschnittlich 0,5 Prozent, dies ist der erste positive Jahreswert seit 2011 (2016: -0,4%). Sowohl der höhere Erdölpreis als auch die Abwertung des Frankens und die in der Folge höheren Importpreise stützten die Inflation. Die Inflationsprognosen für das 2018 liegen im Bereich zwischen 0,5 und 0,7 Prozent (Stand: März 2018). Trotz der guten Konjunktur bestehen derzeit keine Anzeichen für einen starken Teuerungsdruck, weshalb wohl auch mittelfristig lediglich mit einem moderaten Teuerungsanstieg zu rechnen ist.

4.1.3 Kanton Bern

Das *BIP-Wachstum* im Kanton Bern lag 2017 mit 1,0 Prozent (2016: 0,9%; Stand: März 2018) genau im Schweizer Durchschnitt. Für 2018 und 2019 rechnet BAK Economics auch im Kanton Bern mit einer deutlichen Beschleunigung des Wirtschaftswachstums – mit Wachstumsraten von 1,9 Prozent bzw. 2,0 Prozent (Stand: März 2018).

Die *Arbeitslosenquote* ist im Kanton Bern 2017 geringfügig auf durchschnittlich 2,6 Prozent gesunken (2016: 2,7%). Vor dem Hintergrund der schweizweit erwarteten Entspannung auf dem Arbeitsmarkt und der Erfahrung, dass die Arbeitslosenquote im Kanton Bern aufgrund seiner Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur üblicherweise ungefähr zwischen 0,6 und 0,8 Prozentpunkten unterhalb des schweizerischen Werts liegt, dürfte die Arbeitslosenquote 2018 im Kanton Bern rund 2,1 bis 2,3 Prozent betragen (Stand: März 2018).

Die exportorientierte Berner *Investitionsgüter- und Uhrenindustrie* profitiert vom positiven weltwirtschaftlichen Umfeld sowie der Abwertung des Frankens und ist im 2017 stark gewachsen. Das Wachstum war breit abgestützt, wobei im Maschinen- und Fahrzeugbau die höchsten Wachstumsraten zu verzeichnen waren. Die wachsende Investitionsnachfrage im In- und Ausland und die gute internationale Konjunkturlage dürften der Investitionsgüterbranche und der Uhrenindustrie auch mittelfristig Schub verleihen.

Die *Baubranche* ist 2017 im Kanton Bern nur schwach gewachsen, wovon auch für das Jahr 2018 auszugehen ist. Als Gründe hierfür können unter anderem die sich abschwächende Nettozuwanderung, die steigenden Leerwohnungsziffern, die strengere Kreditvergabe der Banken und die Erwartung eines mittelfristig ansteigenden Zinsniveaus genannt werden.

Das die Beherbergung und die Gastronomie umfassende *Gastgewerbe* konnte 2017 nach mehreren schwierigen Jahren erstmals wieder eine Wertschöpfungszunahme verzeichnen. Dank eines schwächeren Frankens und steigenden Gästezahlen aus den Fernmärkten, aber auch aus dem Euroraum und dem Inland, ist im laufenden Jahr ebenfalls mit einem ansprechenden Wachstum zu rechnen.

Der Berner *Detailhandel* hat 2017 entsprechend der schweizweiten Entwicklung trotz des abgewerteten Frankens, der guten Konsumentenstimmung und positiven Signalen vom Arbeitsmarkt stagniert. Die Aussichten sind dank der guten Konjunkturlage besser, aber der Markt ist gesättigt und der Online-Handel wächst zunehmend auf Kosten des traditionellen Detailhandelsgeschäfts.

Der *Finanzbranche* stellen sich aufgrund des Niedrigzinsumfelds, der zunehmenden Regulierungsdichte und der fortschreitenden Digitalisierung hohe Anforderungen. Vor allem die Banken mussten in den letzten Jahren Wertschöpfungsverluste hinnehmen. Für die kommenden Jahre darf in der Berner Finanzbranche von einem moderaten Wertschöpfungszuwachs ausgegangen werden.

Gemessen an der realen Bruttowertschöpfung und der Anzahl der Beschäftigten sind die *öffentlichen Dienstleistungen* (u.a. öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen) der wichtigste Wirtschaftszweig im Kanton Bern. Im 2017 war das Wachstum in der öffentlichen Verwaltung, aber auch im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen schwächer als üblich, was unter anderem auf die zahlreichen Sparmassnahmen bei Bund, Kantonen und Gemeinden zurückzuführen sein dürfte. In den kommenden Jahren kann wieder mit einem verhältnismässig konstanten und soliden Wachstum gerechnet werden.

4.1.4 Interkantonaler Vergleich

Die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Bern verläuft aufgrund seiner *Branchenstruktur* in der Regel weniger dynamisch als in der Schweiz (überdurchschnittliche Präsenz des öffentlichen Sektors und der damit verbundenen Branchen, unterdurchschnittliche Bedeutung der chemisch-pharmazeutischen Industrie und der Finanzbranche; zur vergleichsweise tiefen Arbeitslosenquote im Kanton Bern vgl. oben).

Zwischen 2007 und 2017 konnte das Bruttoinlandprodukt im Kanton Bern jährlich einen Zuwachs von durchschnittlich 0,9 Prozent verzeichnen, während die Schweizer Wirtschaft pro Jahr um durchschnittlich 1,3 Prozent gewachsen ist (Stand: März 2018). Die Wachstumsdifferenz ist neben der Branchenstruktur massgeblich auf das unterdurchschnittliche Bevölkerungswachstum im Kanton Bern zurückzuführen. Beim Wachstum des BIP pro Kopf liegt der Kanton Bern daher im Mittel über die letzten Jahre auf dem Niveau der Gesamtschweiz (Ø 2007-2017: BE: 0,2% / CH: 0,2%; Stand: März 2018). Beim Volkseinkommen pro Kopf wies der Kanton Bern 2017 im Vergleich zur Gesamtschweiz einen Rückstand von rund 12 Prozent auf (BE: CHF 52 600 / CH: CHF 59 800; Stand: Juni 2018). Der Grund für dieses Defizit liegt wiederum in der Struktur der bernischen Wirtschaft (vgl. oben).

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2019–2022

Für den Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 wird von den folgenden gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ausgegangen:

	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Wirtschaftswachstum CH	1.7 - 2.0% [1]	1.7% [2]	1.5% [2]	1.8% [2]
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	2.0% [3]	1.3% [3]	1.3% [3]	1.2% [3]
Teuerung	0.5 - 0.9% [4]	0.9% [5]	1.0% [5]	1.1% [5]
langfristige Zinsen	1.00%	1.25%	1.25%	1.50%
kurzfristige Zinsen	0.00%	0.25%	0.50%	0.75%

1. Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2018)
2. Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: März 2018)
3. Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Prognose BAK Economics (Stand: März 2018)
4. Konsumentenpreise; Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, SNB, UBS, CS (Stand: März 2018)
5. Konsumentenpreise; nur Prognose BAK Economics verfügbar (Stand: Juni 2018)

Obwohl die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten den Finanzplan massgeblich beeinflussen, ist dieser in erster Linie das zahlenmässige Abbild der konkreten staatlichen Aufgaben- und Ressourcenplanung. Veränderungen des Aufgabenumfangs oder der Aufgabenstruktur, seien diese durch politische Entscheidungen oder durch externe Faktoren zustande gekommen, sind die hauptsächlichen Einflussfaktoren.

Von den wirtschaftlichen Eckdaten werden die Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung – neben weiteren Grundlagen – zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen. Die Zinsprognosen dienen neben der Schätzung der Schuldenentwicklung als Basis zur Ermittlung der Passivzinsen (nur für die Konversion [Neuaufnahme auslaufender Schulden] und die Neuverschuldung).

4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2019–2022

Die Verwaltungsrechnung des Kantons Bern ergibt für das Voranschlagsjahr 2019 sowie die Finanzplanjahre 2020–2022 folgendes Gesamtbild:

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	 2020	 2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	11 259.3	11 171.4	11 349.2	11 396.7	11 531.7	11 605
Ertrag	11 308.3	11 279.9	11 437.3	11 498.6	11 622.3	11 795.7
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**49.0**	**108.4**	**88.1**	**101.9**	**90.6**	**190.7**
Investitionsrechnung						
Ausgaben	650.0	666.9	610.9	630.0	653.1	739.6
Einnahmen	184.6	197.4	174.9	176.1	208.9	275.0
Nettoinvestitionen	**465.4**	**469.5**	**436.0**	**453.9**	**444.2**	**464.6**
Schuldenbremse Investitionsrechnung						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	49.0	108.4	88.1	101.9	90.6	190.7
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	471.5	420.4	396.1	393.9	396.0	396.4
Entnahme aus Aufwertungsreserve	–41.0	–24.0	–41.0	–41.0	–41.0	–41.0
Selbstfinanzierung [1]	479.5	504.8	443.2	454.9	445.7	546.1
Nettoinvestitionen	465.4	469.5	436.0	453.9	444.2	464.6
Finanzierungssaldo [2]	**14.1**	**35.3**	**7.2**	**1.0**	**1.5**	**81.5**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**103.0 %**	**107.5 %**	**101.7 %**	**100.2 %**	**100.3 %**	**117.5 %**
Bruttoschuld (II) [4]	**8 659.6**	**8 572.2**	**8 513.2**	**8 459.6**	**8 404.6**	**8 267.9**
Bilanz						
Finanzvermögen	3 970.7	3 904.3	3 824.6	3 746.0	3 668.0	3 590.0
Verwaltungsvermögen	8 260.9	8 258.0	8 246.2	8 253.6	8 248.4	8 261.7
Total Aktiven	**12 231.6**	**12 162.3**	**12 070.8**	**11 999.6**	**11 916.4**	**11 851.7**
Fremdkapital	11 325.4	11 171.8	11 033.1	10 901.1	10 768.2	10 553.7
Eigenkapital	906.1	990.5	1 037.6	1 098.5	1 148.2	1 297.9
Total Passiven	**12 231.6**	**12 162.3**	**12 070.8**	**11 999.6**	**11 916.4**	**11 851.7**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4] Bruttoschuld I plus Rückstellungen

Die Entwicklungen dieser Eckwerte werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

Anpassungen an der Jahresrechnung 2017

Am 1. Mai 2018 informierte der Regierungsrat über das Ergebnis der Jahresrechnung 2017. Dabei wies er darauf hin, dass zwischen ihm und der Finanzkontrolle fachliche Differenzen im Buchführungsfragen bestünden. Die Differenzen waren auf die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 zurückzuführen. Nach einem intensiven Austausch mit der Finanzkommission und der Finanzkontrolle hat der Regierungsrat die am 1. Mai 2018 präsentierte Jahresrechnung 2017 noch in drei Punkten angepasst (Erhöhung der Rückstellungen für Verrechnungssteuerguthaben um CHF 10 Millionen, pauschale Wertberichtigung der Anlagen im Bau um CHF 18 Millionen sowie Wertberichtigungen bei ausgewählten Liegenschaften im Umfang von CHF 26 Millionen).

Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen weist das Rechnungsergebnis 2017 in der Erfolgsrechnung abschliessend einen knapp negativen Saldo von CHF 5 Millionen aus. Der Finanzierungssaldo bleibt mit CHF 4 Millionen indessen weiterhin positiv.

Aus zeitlichen Gründen konnten die Korrekturen in den nachstehenden Tabellen nicht mehr berücksichtigt werden. Die unter «Rechnungsjahr 2017» ausgewiesenen Werte entsprechen somit noch dem Stand der Jahresrechnung 2017 per 1. Mai 2018.

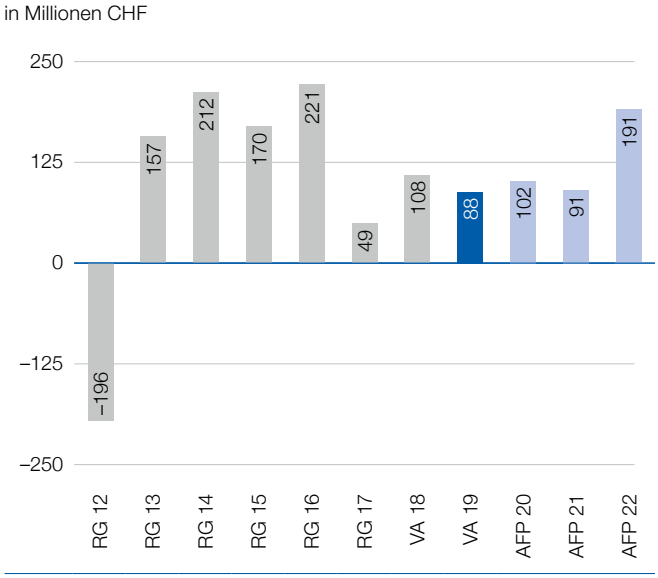
4.4 Erfolgsrechnung

4.4.1 Saldo

Der Saldo der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo entspricht einem Aufwandüberschuss. Er erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss. Er vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2022 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 1: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung



Im *Voranschlagsjahr 2019* kann die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 88,1 Millionen erfüllt werden.

Während in den Finanzplanjahren 2020 und 2021 der letztjährigen Planung durchschnittlich mit Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung von rund CHF 70 Millionen pro Jahr gerechnet wurde, resultieren in den *Finanzplanjahren 2020–2022* neu Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung von durchschnittlich rund CHF 130 Millionen pro Jahr.

4.4.2 Sachgruppen

Der *Aufwand* steigt von CHF 11 349 Millionen im Jahr 2019 auf CHF 11 605 Millionen im Jahr 2022. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Planperiode beträgt 0,7 Prozent. Die Entwicklung der aufwandseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF		Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022	2019-2022 [1]
3	**Aufwand**	**11 259.3**	**11 171.4**	**11 349.2**	**11 396.7**	**11 531.7**	**11 605**	
	Veränderung in %		*–0.8*	*1.6*	*0.4*	*1.2*	*0.6*	*0.7*
30	Personalaufwand	2 911.9	2 959.2	3 025.1	2 968.6	2 987.9	2 989.5	
	Veränderung in %		*1.6*	*2.2*	*–1.9*	*0.6*	*0.1*	*–0.4*
31	Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	873.4	901.2	948.1	941.8	944.8	947.3	
	Veränderung in %		*3.2*	*5.2*	*–0.7*	*0.3*	*0.3*	*–0.0*
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	503.7	341.2	331.5	330.4	330.9	329.6	
	Veränderung in %		*–32.2*	*–2.9*	*–0.3*	*0.2*	*–0.4*	*–0.2*
34	Finanzaufwand	113.0	109.8	98.8	90.6	90.8	90.1	
	Veränderung in %		*–2.8*	*–10.1*	*–8.3*	*0.3*	*–0.8*	*–3.0*
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	108.8	58.7	75.8	78.8	81.2	79.6	
	Veränderung in %		*–46.1*	*29.0*	*4.0*	*3.0*	*–1.9*	*1.7*
36	Transferaufwand	5 905.1	6 058.5	6 095.2	6 225.4	6 336.5	6 400.4	
	Veränderung in %		*2.6*	*0.6*	*2.1*	*1.8*	*1.0*	*1.6*
37	Durchlaufende Beiträge	584.5	581.7	585.5	584.2	584.2	584.2	
	Veränderung in %		*–0.5*	*0.6*	*–0.2*	*0.0*	*0.0*	*–0.1*
38	Ausserordentlicher Aufwand	60.4	0.0	0.0	–4.7	–4.7	–4.7	
	Veränderung in %		*–100.0*	*–*	*–*	*0.0*	*0.0*	*–*
39	Interne Verrechnungen	198.5	161.0	189.3	181.5	180.1	188.9	
	Veränderung in %		*–18.9*	*17.6*	*–4.1*	*–0.8*	*4.9*	*–0.1*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Der *Ertrag* steigt von CHF 11 437 Millionen im Jahr 2019 auf CHF 11 796 Millionen im Jahr 2022. Das durchschnittliche Wachstum in der Planperiode beträgt 1,0 Prozent. Die Entwicklung der ertragsseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat mit Spezialfinanzierungen		Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2019-2022 [1]
4	**Ertrag**	**11 308.3**	**11 279.9**	**11 437.3**	**11 498.6**	**11 622.3**	**11 795.7**	
	Veränderung in %		*–0.3*	*1.4*	*0.5*	*1.1*	*1.5*	*1.0*
40	Fiskalertrag	5 268.0	5 304	5 423.7	5 511.4	5 632.2	5 717.1	
	Veränderung in %		*0.7*	*2.3*	*1.6*	*2.2*	*1.5*	*1.8*
41	Regalien und Konzessionen	149.7	93.7	90.7	89.5	89.6	89.5	
	Veränderung in %		*–37.4*	*–3.2*	*–1.3*	*0.1*	*–0.1*	*–0.4*
42	Entgelte	700.2	699.9	641.2	640.2	640.1	641.6	
	Veränderung in %		*–0.0*	*–8.4*	*–0.2*	*–0.0*	*0.2*	*0.0*
43	Verschiedene Erträge	8.3	12.0	3.7	3.7	3.7	3.7	
	Veränderung in %		*44.1*	*–69.2*	*–0.3*	*1.4*	*0.0*	*0.4*
44	Finanzertrag	139.2	121.3	129.8	129.9	129.9	129.9	
	Veränderung in %		*–12.8*	*6.9*	*0.1*	*0.0*	*0.0*	*0.0*
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	92.8	66.4	79.7	78.6	78.0	78.0	
	Veränderung in %		*–28.5*	*20.1*	*–1.3*	*–0.8*	*–0.1*	*–0.7*
46	Transferertrag	4 104.7	4 066.5	4 083.4	4 083.9	4 094.5	4 175.6	
	Veränderung in %		*–0.9*	*0.4*	*0.0*	*0.3*	*2.0*	*0.7*
47	Durchlaufende Beiträge	584.5	581.7	585.5	584.2	584.2	584.2	
	Veränderung in %		*–0.5*	*0.6*	*–0.2*	*0.0*	*0.0*	*–0.1*
48	Ausserordentlicher Ertrag	62.4	175.4	212.2	197.7	191.8	198.8	
	Veränderung in %		*181.2*	*21.0*	*–6.9*	*–3.0*	*3.7*	*–2.2*
49	Interne Verrechnungen	198.5	159.0	187.4	179.6	178.2	177.2	
	Veränderung in %		*–19.9*	*17.9*	*–4.2*	*–0.7*	*–0.6*	*–1.9*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

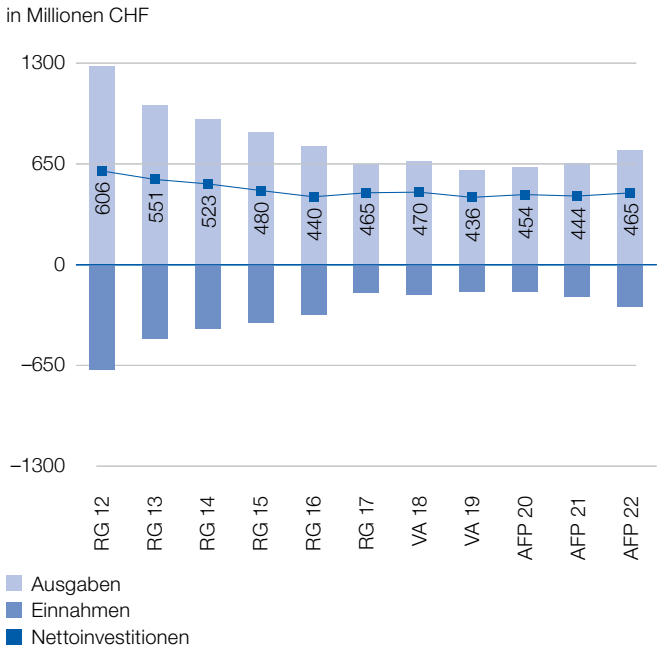
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Die wesentlichen Gründe für die Veränderungen in den Sachgruppen gehen aus der Berichterstattung der Direktionen hervor.

4.5 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2022 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 2: Entwicklung Nettoinvestitionen



4.5.1 Entwicklung der Nettoinvestitionen

Im oben aufgezeigten Betrachtungszeitraum 2012-2022 entwickeln sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz leicht rückläufig. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen.

Zum Rückgang trugen neben Kürzungen der ordentlichen Nettoinvestitionen insbesondere auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung (u.a. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI, Einführung HRM2/IPSAS) bei.

4.5.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung

Die gesamtkantonale Investitionsplanung ermöglicht einen Überblick über die *wichtigsten Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre* und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert.

Die direktionalen Ergebnisse der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind in *Anhang 7* aufgeführt. Bei den darin aufgeführten Investitionsvorhaben handelt es sich um eine *Momentaufnahme* per Anfang Juli 2018.

Aus der gesamtkantonalen Investitionsplanung ist u.a. die *Differenz* zwischen *Sach- und Finanzplanung* ersichtlich. Erfahrungsgemäss führen verschiedenste Ursachen wie zum Beispiel Einsprachen, witterungsbedingte Bauverzögerungen usw. laufend zu Anpassungen der Sachplanungen der einzelnen Direktionen, der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Aus diesem Grund ist bei einzelnen Direktionen ein *Sachplanungsüberhang* im Bereich der Nettoinvestitionen notwendig. Dadurch können bei Projektverzögerungen andere Projekte aus der Sachplanung vorgezogen und die im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten finanziellen Mittel trotzdem ausgeschöpft werden. Mit diesem Vorgehen wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obgleich die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

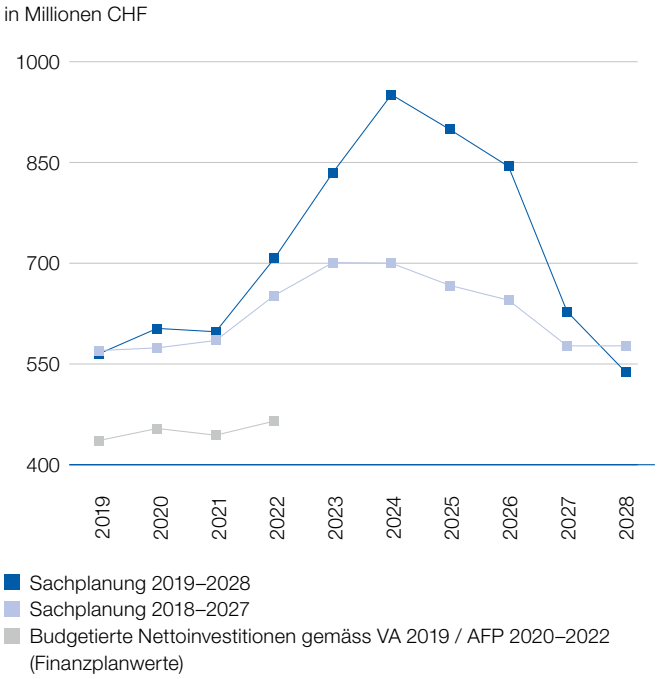
Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, weichen die aktualisierten *Sachplanwerte* massiv von den Vorjahreswerten ab. Die grössten Veränderungen gegenüber den bisherigen Planwerten sind in den Jahren 2022-2027 festzustellen. In diesen Jahren zeichnet sich eine eigentliche «Investitionsspitze» ab.

Die Sachplanung (inkl. spezialfinanzierte Nettoinvestitionen) steigt – ausgehend von einem Niveau von CHF 565 Millionen im Jahr 2019 – bis auf rund CHF 950 Millionen im Jahr 2024 an. Anschliessend sinkt sie bis in das Jahr 2028 wiederum auf das Ursprungsniveau von rund CHF 550 Millionen.

Haupttreiber des massiven Mehrbedarfs gegenüber der bisherigen Planung sind insbesondere die Investitionsvorhaben im Hochbaubereich zur Stärkung des Medizinalstandortes sowie die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie.

Über die gesamte Periode 2019-2028 machen die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft einen Investitionsbedarf von rund CHF 7 Milliarden geltend. Gegenüber den bisherigen Planwerten entspricht dies einem Mehrbedarf über die Zehnjahresperiode von annähernd einer Milliarde Franken. Die nachstehende Grafik macht den Mehrbedarf deutlich (Sachplanungswerte inkl. Spezialfinanzierungen):

Grafik 3: Entwicklung Sachplanungen (inkl. Spezialfinanzierungen)



Die *Finanzierungslücke* zwischen den für die Finanzierung der Investitionsvorhaben zur Verfügung stehenden Mitteln (Finanzplanwerte zuzüglich die Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds) und den um den zulässigen Sachplanungsüberhang korrigierten Sachplanwerten beläuft sich zum heutigen Zeitpunkt auf einen Betrag in der Grössenordnung von rund CHF 500 bis CHF 700 Millionen.

In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu beachten, dass sich die Sachplanung aus über 300 Projekten zusammensetzt und der jährliche Investitionsbedarf in den Jahren 2019ff. noch erhebliche Veränderungen erfahren kann.

Weiter ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren noch zusätzlicher Investitionsbedarf angemeldet wird, welcher zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht bekannt ist. Insofern dürfte sich der Investitionsbedarf gerade in den «hintersten Planjahren» 2027 und 2028 in den kommenden Jahren in der Tendenz eher noch erhöhen.

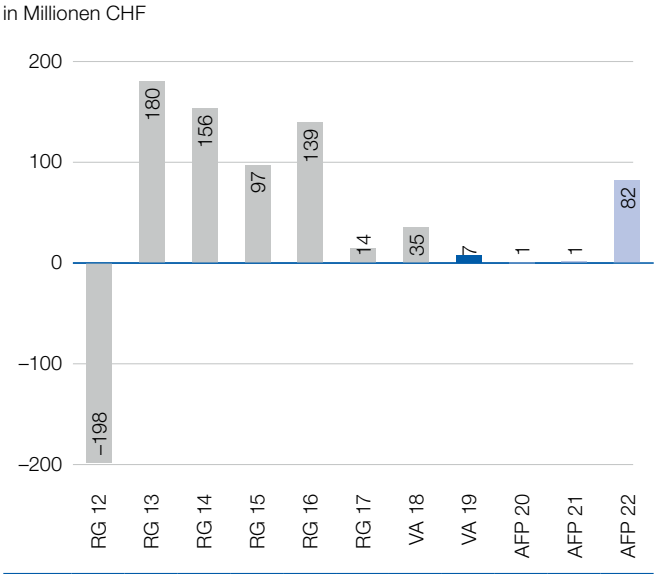
Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der sogenannten «Spur 2» ab Herbst 2018 intensiv mit der Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs («Investitionsspitze 2022-2027») auseinandersetzen. Mit der bereits angekündigten Absicht zur Schaffung einer Fondslösung hat der Regierungsrat bereits einen ersten wichtigen Schritt zur Finanzierung – von zumindest einem Teil – der derzeit geplanten Investitionsvorhaben gemacht.

4.6 Finanzierungssaldo

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus die Abschreibungen stellen die *Selbstfinanzierung* dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, entsteht ein *Finanzierungsüberschuss*; der Kanton kann grundsätzlich Schulden abbauen. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein *Finanzierungsfehlbetrag*; der Kanton muss sich neu verschulden. Im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2022 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 4: Entwicklung Finanzierungssaldo



4.6.1 Überblick

Während der Saldo der Erfolgsrechnung lediglich das Ergebnis der «betrieblichen Leistungserbringung» beinhaltet, schliesst der Finanzierungssaldo die *gesamte staatliche Aufgabenerfüllung* ein. Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionen) mit eigenen Mitteln (Steuererträge, Gebühren, Beiträge Dritter usw.) finanziert werden können.

In Bezug auf die Planung der Aufgaben und Finanzen hat sich der Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2001 als die zentrale Steuerungsgrösse etabliert. Sie ist auch für die Anwendung der vom Berner Volk im Februar 2008 beschlossenen *Schuldenbremse für die Investitionsrechnung* relevant: Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen müssen sich mittelfristig die Waage halten. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag ist im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren. Ein Finanzierungsfehlbetrag im

Geschäftsbericht ist im Budget des übernächsten Jahres und der drei anschliessenden Planjahre auszugleichen.

Neben diesen politisch relevanten Veränderungen der Verschuldung gibt es auch rein technisch bedingte Schwankungen. So kann die Schuld beispielsweise trotz Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ansteigen, wenn Ausgaben getätigt werden müssen, bevor Zahlungen auf bestehenden Guthaben eingegangen sind. Umgekehrt kann sie technisch sinken, wenn Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind und die verfügbaren Mittel zwischenzeitlich zur Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen verwendet werden. Diese rein technisch bedingten Schwankungen (Bilanztransaktionen) sind für die politische Beurteilung der Verschuldung jedoch nicht von Bedeutung.

4.6.2 Entwicklung 2019 bis 2022

Im *Voranschlagsjahr 2019* wird ein positiver Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 7 Millionen erzielt. Damit werden die Vorgaben der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten.

In den *Planjahren 2020–2022* ergeben sich ebenfalls positive Finanzierungssaldi in der Höhe von CHF 1 Millionen (2020, 2021) und CHF 82 Millionen (2022). Insgesamt resultiert in den Jahren 2019–2022 ein Schuldenabbau von CHF 91 Millionen.

4.7 Planbilanz

4.7.1 Überblick

Die Planbilanz weist folgende Eckwerte auf:

Staat mit Spezialfinanzierungen		Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2019-2022 [1]
1	**Aktiven**	**12 231.6**	**12 162.3**	**12 070.8**	**11 999.6**	**11 916.4**	**11 851.7**	
	Veränderung in %		*–0.1*	*–0.8*	*–0.6*	*–0.7*	*–0.5*	*–0.6*
10	**Finanzvermögen**	**3 970.7**	**3 904.3**	**3 824.6**	**3 746.0**	**3 668.0**	**3 590.0**	
	Veränderung in %		*–1.7*	*–2*	*–2.1*	*–2.1*	*–2.1*	*–2.1*
14	**Verwaltungsvermögen**	**8 260.9**	**8 258.0**	**8 246.2**	**8 253.6**	**8 248.4**	**8 261.7**	
	Veränderung in %		*0.6*	*–0.1*	*0.1*	*–0.1*	*0.2*	*0.0*
2	**Passiven**	**12 231.6**	**12 162.3**	**12 070.8**	**11 999.6**	**11 916.4**	**11 851.7**	
	Veränderung in %		*–0.1*	*–0.8*	*–0.6*	*–0.7*	*–0.5*	*–0.6*
20	**Fremdkapital**	**11 325.4**	**11 171.8**	**11 033.1**	**10 901.1**	**10 768.2**	**10 553.7**	
	Veränderung in %		*–0.9*	*–1.2*	*–1.2*	*–1.2*	*–2*	*–1.4*
29	**Eigenkapital**	**906.1**	**990.5**	**1 037.6**	**1 098.5**	**1 148.2**	**1 297.9**	
	Veränderung in %		*5.4*	*4.8*	*5.9*	*4.5*	*13*	*7*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

4.7.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen vermindert sich in der Planperiode jährlich um durchschnittlich 2,1 Prozent.

4.7.3 Verwaltungsvermögen

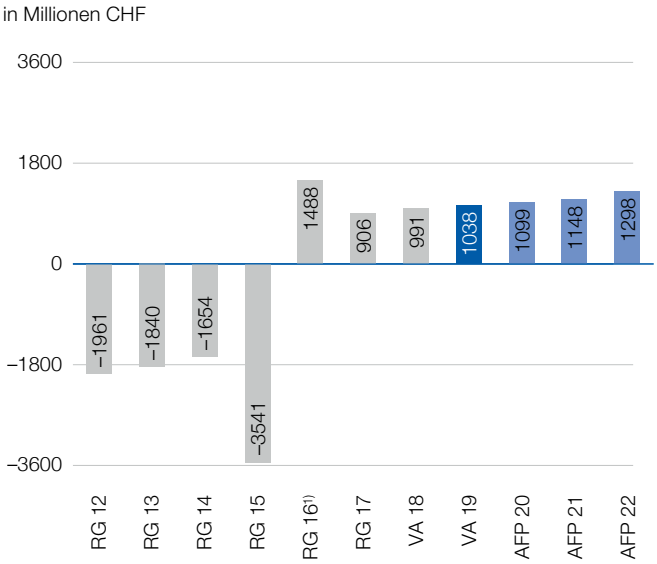
Das Verwaltungsvermögen, das unmittelbar mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft ist, erfährt in der Planperiode 2019-2022 nahezu keine Veränderung. Eine Zunahme würde den jährlichen Nettoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen entsprechen.

4.7.4 Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital

Der Bilanzfehlbetrag verändert sich jährlich im Umfang des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung. Ertragsüberschüsse führen zu einem Abbau, Aufwandüberschüsse zu einer Zunahme des Bilanzfehlbetrags.

Im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2022 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 5: Entwicklung Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital



[1] Der Wert des Jahres 2016 wurde nach dem neuen Rechnungsmodell HRM2 berechnet.

Ausgehend von einem Wert von CHF 1 747 Millionen per Ende 2011 nahm der Bilanzfehlbetrag im Jahr 2012 insbesondere infolge des Aufwandüberschusses in der Erfolgsrechnung (CHF 196 Mio.) um insgesamt CHF 213 Millionen auf CHF 1 961 Millionen zu. Bis Ende 2014 reduzierte sich der Bilanzfehlbetrag wieder. Dies aufgrund der erzielten Ertragsüberschüsse in der

Erfolgsrechnung. Der Bilanzfehlbetrag sank bis auf CHF 1 654 Millionen.

Unter anderem aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes erhöhte sich der Bilanzfehlbetrag ab dem Rechnungsjahr 2015 um CHF 1 887 Millionen auf CHF 3 541 Millionen.

Mit der Einführung des IPSAS-konformen HRM2 per 1. Januar 2017 erfuhr die Bilanz wesentliche Änderungen. Diese ergeben sich einerseits aus der Anpassung der Gliederung von Aktiven und Passiven und andererseits aus der systematischen Neubeurteilung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen.

Der aus der Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens entstehende höhere Wert entspricht gewissermassen einer Offenlegung von bisherigen stillen Reserven und wird erfolgsneutral über die Neubewertungs- und Aufwertungsreserven gebucht. Dementsprechend ist nicht plötzlich mehr Vermögen «verfügbar»; es wird einzig die Bewertungsmethode geändert.

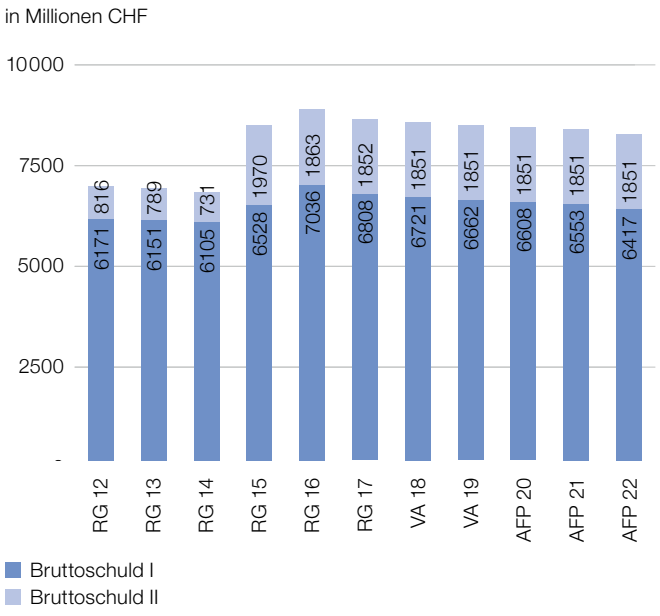
Ausgehend von einem Wert von CHF 991 Millionen im Voranschlagsjahr 2018 nimmt das Eigenkapital bis in das Finanzplanjahr 2022 um rund CHF 300 Millionen zu.

4.7.5 Bruttoschuld I und II

Die *Bruttoschuld I* umfasst die laufenden Verpflichtungen sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden. *Die Bruttoschuld II* zeigt die Situation unter der Annahme, dass die Rückstellungen als Schuld ausgewiesen werden.

Im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2022 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 6: Entwicklung Bruttoschuld I und II



Bruttoschuld I

Im Jahr 2002 haben die Schulden des Kantons Bern erstmals die 10-Milliarden-Grenze überschritten und gleichzeitig den Höchststand erreicht. In der Folge gelang es, den jahrelangen Trend der Neuverschuldung zu brechen. Mit dem Zufluss aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank und dessen Verwendung für den Schuldenabbau sowie aufgrund erfolgreicher eigener Anstrengungen konnte die Bruttoschuld I bis Ende 2011 um annähernd die Hälfte auf CHF 5 461 Millionen reduziert werden.

Der Schuldenstand nahm per Ende 2012 vorwiegend aufgrund des erzielten Defizits wieder auf CHF 6 171 Millionen zu. In den Folgejahren sank der Schuldenstand, bis er sich ab dem Jahr 2015 aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes um CHF 720 Millionen erhöhte (Schuldanerkennung BPK/BLVK).

Bruttoschuld II

Als Folge des neuen Pensionskassengesetzes erhöhte sich die Bruttoschuld II ab dem Rechnungsjahr 2015 um rund CHF 2 Milliarden (Schuldanerkennung BPK/BLVK und Rückstellungen Übergangseinlage / Finanzierungsbeiträge). Ausgehend von einem Wert von CHF 8 499 Millionen im Jahr 2015 nimmt die Bruttoschuld II bis ins Rechnungsjahr 2017 um rund CHF 160 Millionen zu. In den Jahren 2018 bis 2022 ist mit einer Abnahme der Bruttoschuld II um rund CHF 300 Millionen zu rechnen.

Rahmen der Neuverschuldung für das Jahr 2019

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 75 Abs. 1 Bst. k des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) zuständig, den Rahmen einer Neuverschuldung festzusetzen. Der Rahmen der Neuverschuldung dient der jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft. Er hat den Zweck einer *Kreditlimite* und bezieht sich auf die *Tresorerieschuld*. Diese beinhaltet die kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie. Innerhalb des Rahmens befindet der Regierungsrat nach Art. 89 Abs. 4 KV über die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel. Nach Art. 76 Abs. 1 Bst. i FLG ist der Regierungsrat zuständig für die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie für das Festsetzen der Konditionen.

Gemäss den Berechnungen der Abteilung Tresorerie der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2019 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft maximal eine Neuverschuldung in der Höhe von CHF 800 Millionen zu erwarten. Dieser Betrag enthält folgende Elemente:

- Der Voranschlag 2019 sieht für das Jahr 2019 einen Schuldenabbau von netto CHF 7 Millionen vor (Finanzierungssaldo).
- Der Reservebetrag von CHF 807 Millionen dient der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kantons und wird lediglich bei allfälligen erfolgsneutralen Bilanztransaktionen (Zunahme Debitoren, Abnahme Kreditoren, Beanspruchung Rückstellungen, Realisierung von Investitionen aus Spezialfinanzierungen und Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen usw.) beansprucht werden.

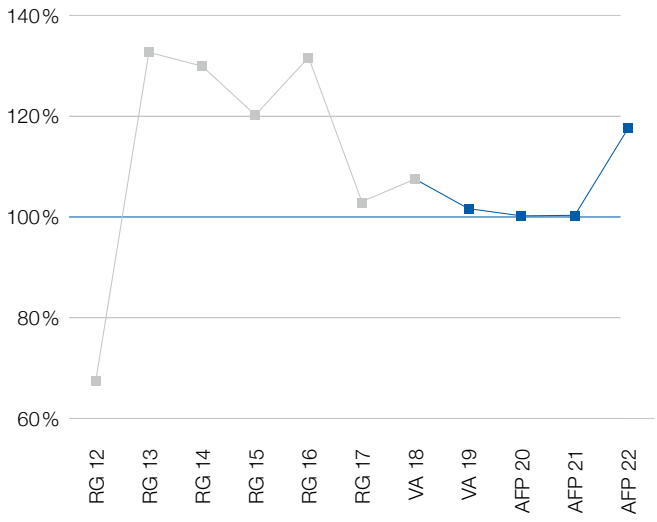
4.8 Kennzahlen

4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad

Wird die Selbstfinanzierung (vgl. Kapitel 4.6) ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt, ergibt sich der Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert, bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2022 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



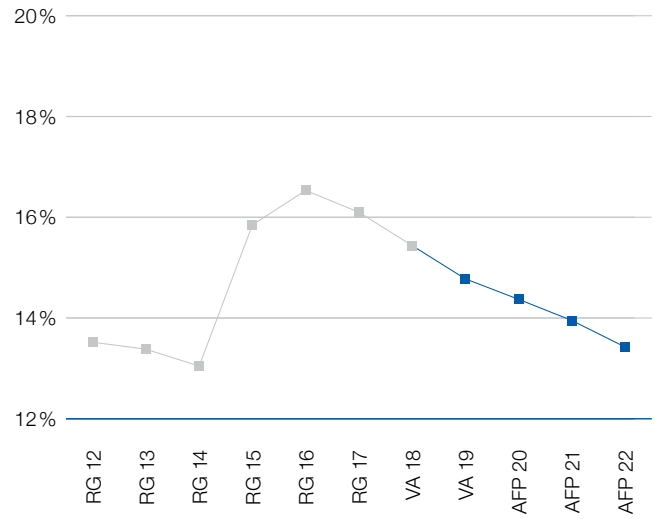
Im Planungshorizont 2019–2022 ergibt sich ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von rund 105 Prozent. Am höchsten fällt der Selbstfinanzierungsgrad mit 117,5 Prozent im Finanzplanjahr 2022 aus.

4.8.2 Schuldenquote

Die in Bezug auf die Anwendung der verfassungsmässigen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung massgebende Schuldenquote weist die Bruttoschuld I und II in Prozenten des kantonalen jährlichen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse gelangt zur Anwendung, wenn die Schuldenquote über 12 Prozent liegt.

Im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2022 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 8: Entwicklung Schuldenquote



Vorwiegend als Folge der hohen Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung reduzierte sich die Schuldenquote bis *Ende 2011* auf *12,8 Prozent*. Sie lag damit knapp über dem für die Anwendung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung massgebenden Wert von 12 Prozent.

Aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags in der Rechnung 2012 erhöhte sich die Schuldenquote kurzfristig auf 13,5 Prozent. Nach einem erneuten Rückgang auf 13,0 Prozent in der Rechnung 2014 stieg die Schuldenquote ab 2015 deutlich an. Die Zunahme begründet sich mit den finanziellen Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes.

Die Schuldenquote nimmt von 15,8 Prozent im Jahr 2015 auf 16,1 Prozent im Jahr 2017 zu. Diese Zunahme begründet sich durch die Massnahmen zur Vermeidung von Negativzinsen.

Im aktuellen Planungshorizont 2019–2022 wird von einer Reduktion der Schuldenquote von 14,8 Prozent (2019) auf 13,4 Prozent (2022) ausgegangen.

5 Controlling Entlastungspaket 2018 (EP 2018)

In den nachfolgenden Kapiteln informiert der Regierungsrat über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen *Massnahmen des Entlastungspaketes 2018 (EP 2018)*.

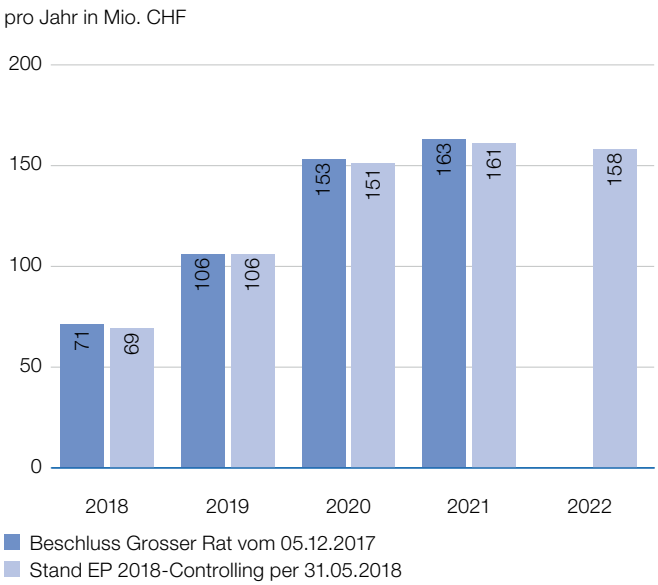
5.1 Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen EP 2018-Massnahmen

Im Frühjahr 2018 beauftragte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei, *per Ende Mai 2018* ein erstes Controlling betreffend den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Haushaltsdebatte 2017 in der Novembersession beschlossenen bzw. zur Kenntnis genommenen Massnahmen aus dem EP 2018 durchzuführen. Er liess in diesem Zusammenhang bei allen Massnahmen durch die Direktionen den aktuellen Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten *finanziellen Effekte*, der Auswirkungen auf die *Gemeinden* sowie der Auswirkungen auf den *Stellenbestand* prüfen.

5.1.1 Entlastungseffekte des EP 2018 auf die Erfolgsrechnung

Das EP 2018-Controlling hat in der *Erfolgsrechnung* zu den folgenden Ergebnissen geführt:

Grafik 9: Entlastungseffekte Erfolgsrechnung



In der Erfolgsrechnung liegen die Entlastungseffekte per 31. Mai 2018 im *Voranschlagsjahr 2018* um *CHF 2 Millionen* unter den noch im Dezember 2017 veranschlagten Werten. Die Abweichung ist per Saldo insbesondere auf höhere Entlastungseffekte im Bereich Abgeltungen an die konzessionierten Transportunternehmen und Leistungs-/Aufgabenabbau beim Amt für öffentlichen Verkehr (CHF 4.3 Mio.) sowie auf tiefere Entlastungseffekte bei der Massnahme «Erhöhung der Patientenbeteiligung Spitex» (CHF -3.3 Mio.), im Bereich der Subventionen Denkmalpflege (CHF -1.1 Mio.) sowie im Bereich Bezugsprovision Quellensteuer (CHF -1.0 Mio.) zurückzuführen.

Im *Voranschlagsjahr 2019* ergeben sich per 31. Mai 2018 per Saldo keine Veränderungen gegenüber den durch den Grossen Rat beschlossenen Entlastungseffekten.

Im *Jahr 2020* fallen die Entlastungseffekte um *CHF 2 Millionen* tiefer aus als die noch im Dezember 2017 vom Grossen Rat beschlossenen Werten. Die Abweichung ist per Saldo vorwiegend auf höhere Entlastungseffekte im Bereich Abgeltungen an die konzessionierten Transportunternehmen und Leistungs-/Aufgabenabbau beim Amt für öffentlichen Verkehr (CHF 3.8 Mio.) sowie auf tiefere Entlastungseffekte im Bereich Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen im Kanton Bern (CHF -1.9 Mio.), bei der Massnahme «Verzögerung ausserkantonale Einweisungen und Kostenüberwälzung Betriebsdefizit der Bewachungsstation Inselspital (BEWA) auf einweisende Behörden» (CHF -1.1 Mio.) und im Bereich Bezugsprovision Quellensteuer (CHF -1.0 Mio.) zurückzuführen.

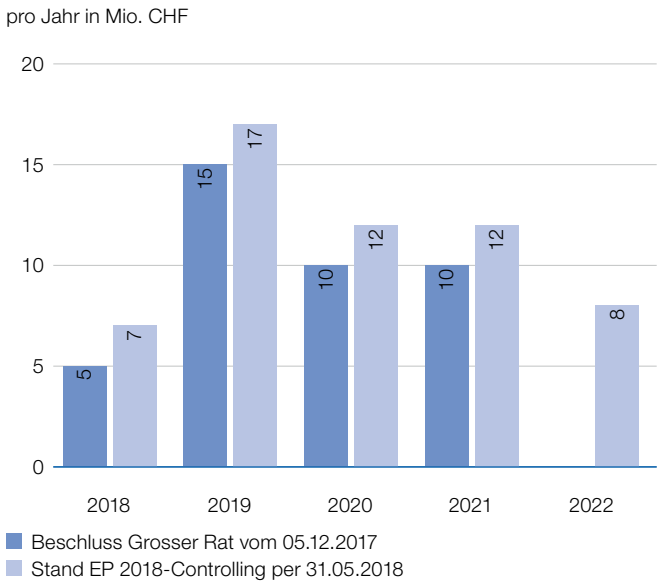
Im *Jahr 2021* sieht die Situation praktisch gleich wie im Jahr 2020 aus. Die Entlastungseffekte fallen ebenfalls um *CHF 2 Millionen* tiefer aus als die noch im Dezember 2017 vom Grossen Rat beschlossenen Werte. Die Abweichung betrifft per Saldo dieselben Bereiche mit den fast identischen Abweichungen wie im Jahr 2020.

Im *Jahr 2022* sinken die Entlastungseffekte gegenüber den Vorjahren um *CHF 5 Millionen* aufgrund derselben Bereiche mit denselben Abweichungen wie in den Jahren 2020 und 2021. Die Entlastungseffekte im Bereich Abgeltungen an die konzessionierten Transportunternehmen und Leistungs-/Aufgabenabbau beim Amt für öffentlichen Verkehr fallen – im Gegensatz zu den Vorjahren – ab diesem Jahr wie ursprünglich geplant aus.

5.1.2 Entlastungseffekte des EP 2018 auf die Gemeinden

Betreffend die Auswirkungen der EP 2018-Massnahmen auf die *Gemeinden* präsentiert sich die Ausgangslage per 31. Mai 2018 wie folgt:

Grafik 10: Entlastungen Gemeinden



Im *Voranschlagsjahr 2018* liegen die Entlastungen mit *CHF 2 Millionen* höher als ursprünglich geplant. Diese Abweichung ist fast ausschliesslich auf die Entlastungen im Bereich Abgeltungen an die konzessionierten Transportunternehmen und Leistungs-/Aufgabenabbau beim Amt für öffentlichen Verkehr zurückzuführen.

Im *Voranschlagsjahr 2019* wurden ebenfalls *CHF 2 Millionen* höhere Entlastungen als ursprünglich geplant realisiert. Auch hier liegt der Grund hauptsächlich auf den im Jahr 2018 erwähnten Bereich.

In den *Jahren 2020 und 2021* präsentiert sich die Situation mit einer Abweichung von je *CHF 2 Millionen* analog den Jahren 2018 und 2019.

Im *Jahr 2022* reduzieren sich die Entlastungseffekte um *CHF 2 Millionen* aufgrund des vorstehend erwähnten Bereichs in der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

5.1.3 Auswirkungen der EP 2018-Massnahmen auf den Stellenbestand

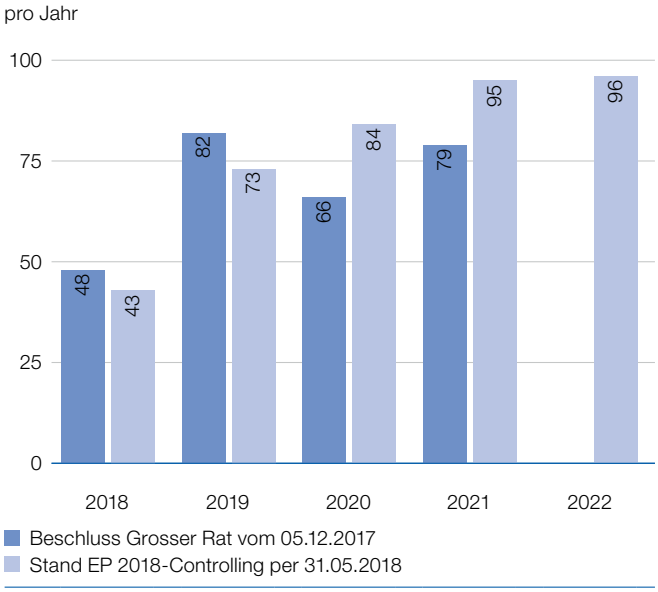
Abweichungen ergeben sich auch hinsichtlich des im Zusammenhang mit dem EP 2018 gegenüber dem Grossen Rat prognostizierten *Abbaus von Vollzeitstellen*.

So fällt der Stellenabbau im *Jahr 2018* um *5 Vollzeitstellen tiefer* aus, als ursprünglich angenommen. Die Abweichung ist dabei vor allem auf einen geringeren Stellenabbau als prognostiziert bei der Massnahme «Reduktion von Pfarrverwesungen» der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zurückzuführen. Infolge vieler langdauernden Krankheiten und Mutterschaftsurlaube, die Doppelbesetzungen nötig machen, sowie einer kleinen Zahl von Vakanzen, auf denen die Sparmassnahmen durchgeführt werden können, konnte die Massnahme erst zu einem Drittel umgesetzt werden. Aufgrund von bis heute noch nicht voraussehbaren Ereignissen im Personalbereich ist indessen nicht auszuschliessen, dass der vollständige Abbau trotzdem noch bis Ende 2018 realisiert werden kann.

Im *Jahr 2019* fällt der Stellenabbau um *9 Vollzeitstellen tiefer* aus als ursprünglich geplant. Dies ebenfalls aufgrund der oben erwähnten Massnahme. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass das ursprünglich geplante Ziel noch erreicht wird.

In den *Jahren 2020 bis 2022* fällt der Abbau der Vollzeitstellen zwischen *14 und 18 Vollzeitstellen höher* aus als ursprünglich geplant. Dies ist hauptsächlich auf die Anpassung der Massnahme «Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben» der Finanzdirektion zurückzuführen. Die Umsetzung der Massnahme wurde nach Widerstand der Gemeinden Bern, Biel und Thun neu verhandelt. Die Verhandlungen haben zum Ergebnis geführt, dass die Quellensteueraufgaben definitiv vom Kanton übernommen werden. Hingegen verbleiben die Inkassoaufgaben – gegen eine Reduktion der Fallentschädigung durch den Kanton – weiterhin bei den drei Gemeinden. Damit wird das finanzielle Entlastungsziel der Massnahme nach wie vor unverändert erreicht (CHF 3.4 Mio. / Jahr). Durch den Verbleib der Inkassoaufgaben bei den drei Gemeinden findet indessen ein geringerer Personaltransfer als ursprünglich angenommen zum Kanton statt. Der damit verbundene Verzicht auf einen Stellenausbau bei der Finanzdirektion führt aus gesamtstaatlicher Sicht netto zu einem höheren Stellenabbau. Oder anders ausgedrückt: Per Saldo findet nicht ein höherer Abbau als geplant statt, vielmehr fällt der geplante Ausbau tiefer aus.

Grafik 11: Abbau von Vollzeitstellen



5.2 Fazit des Regierungsrates

Gestützt auf die im vorstehenden Kapitel dargestellten Ergebnisse lässt sich nach Meinung des Regierungsrates festhalten, dass sich die Umsetzung der EP 2018-Massnahmen «auf Kurs» befindet. Die Umsetzung der EP 2018-Massnahmen führt zu der ursprünglich beabsichtigten finanziellen Wirkungen. Aus Sicht des Regierungsrates besteht zum heutigen Zeitpunkt in Bezug auf die Umsetzung der EP 2018-Massnahmen kein Handlungsbedarf.

5.3 Aufgabenbereiche mit Optimierungspotenzial – aktueller Stand der Arbeiten

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des EP 2018 hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

Im Februar 2018 beauftragte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei, die bereits laufenden oder im Jahr 2018 noch aufzustartenden Projekte in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» weiter voran zu treiben und dem Regierungsrat entsprechende Projektaufträge zu unterbreiten. Gleichzeitig beauftragte er die Finanzdirektion, per 31. Mai 2018 bei den Direktionen und der Staatskanzlei eine Erhebung der laufenden oder noch aufzustartenden Projekte in den «Aufgabenbereichen mit Optimierungspotenzial» durchzuführen und gegenüber dem Regierungsrat sowie der Finanzkommission über deren Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Die Erhebung hat ergeben, dass mittlerweile zehn von insgesamt 15 Projekten am Laufen sind. Der Start von drei weiteren Projekten erfolgt noch in diesem Jahr. Bei den restlichen zwei Projekten ist der Projektstart im Verlauf des Jahres 2019 vorgesehen.

Gemäss den Ergebnissen der Erhebung lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nur gerade bei einem Projekt konkrete finanzielle Auswirkungen eruieren. Bei allen anderen Projektvorhaben lässt sich das voraussichtliche Entlastungspotenzial aus deren Umsetzung derzeit nicht quantifizieren.

Gestützt auf eine durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesenen Planungserklärung wird der Regierungsrat die Finanzkommission über den Stand der einzelnen Projekte informieren. Da die Projekte derzeit noch keine konkreten finanziellen Entlastungseffekte ausweisen (und demzufolge auch keine solchen Effekte im Zahlenwerk berücksichtigt werden können), werden diese zudem in Kapitel 3.12 (Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2019 / AFP 2020-2022 enthalten sind) aufgeführt (siehe entsprechende Kennzeichnungen).

6 Anträge

6.1 Voranschlag 2019

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Voranschlag 2019

Der Voranschlag 2019 wird mit folgenden Eckdaten genehmigt:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 88,1 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 436,0 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 7,2 Millionen;
- Steueranlage von 3,06;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 800 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,7 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz.

Bern, 22. August 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: **Neuhaus**

Der Staatsschreiber: **Auer**

6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022

Der Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 wird genehmigt.

Bern, 22. August 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: **Neuhaus**

Der Staatsschreiber: **Auer**

6.3 Voranschlag 2019

Kanton Bern

XXXX
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

22. August 2018 47C

Voranschlag 2019

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2019 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 88,1 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 436,0 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 7,2 Millionen;
- Steueranlage von 3,06;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 800 Millionen;
- Übertrag von CHF 1,7 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz.

An den Grossen Rat

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Auer**

6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022

Kanton Bern

XXXX
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

22. August 2018 47C

Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022

Der Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 wird genehmigt.

An den Grossen Rat

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Auer**

7 ANHANG: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2019–2028

In den nachstehenden Werten sind sowohl die ordentlichen als auch die spezialfinanzierten Nettoinvestitionen enthalten.

Staatskanzlei (STA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	1.2	1.0	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.9	0.8	0.1	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.3	0.2	0.0	0.0						

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	24.4	20.0	22.6	20.0	18.1	17.6	18.1	17.6	16.2	18.1
Total Finanzplanung	20.3	16.5	16.8	13.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	4.1	3.5	5.9	7.0						

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	66.6	45.1	51.9	49.1	5.0	2.3	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	55.1	37.9	43.3	40.5						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	11.5	7.2	8.6	8.6						

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	3.0	2.4	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3
Total Finanzplanung	2.3	1.9	1.8	1.8						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.7	0.5	0.5	0.5						

Polizei- und Militärdirektion (POM)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	24.1	26.9	26.6	24.0	31.3	36.0	36.0	56.5	42.0	26.0
Total Finanzplanung	18.6	20.7	20.5	18.5						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	5.5	6.2	6.1	5.5						

Finanzdirektion (FIN)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	9.4	9.5	8.0	5.7	12.2	11.2	9.6	9.6	9.6	9.6
Total Finanzplanung	7.3	7.3	6.2	4.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	2.1	2.2	1.8	1.3						

Erziehungsdirektion (ERZ)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	16.9	17.4	24.0	23.9	21.6	21.1	23.1	18.1	18.1	18.1
Total Finanzplanung	13.0	13.4	18.5	18.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	3.8	4.0	5.5	5.5						

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	418.1	480.2	461.5	581.1	744.1	859.5	809.3	739.4	539.7	463.6
Total Finanzplanung	317.3	354.8	336.6	367.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	100.8	125.5	125.0	213.7						

Finanzkontrolle (FK)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	1.5	0.7	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Total Finanzplanung	1.2	0.5	0.4	0.4						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.3	0.2	0.1	0.1						

Gesamtkanton

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Total Sachplanung	565.2	603.3	597.8	706.8	835.0	950.6	898.9	844.1	628.4	538.2
Total Finanzplanung	436.0	453.9	444.2	464.6						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	129.2	149.5	153.5	242.2						

8 Anhang: Finanzkennzahlen

8.1 Kennzahlen bis 31. Dezember 2016

	Rechnung					
Kennzahlen	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Selbstfinanzierungsanteil	6.5 %	4.4 %	7.7 %	7.1 %	5.8 %	5.7 %
Selbstfinanzierungsgrad	102.2 %	67.4 %	132.7 %	129.9 %	120.2 %	131.7 %
Zinsbelastungsanteil	–2.8 %	–1.2 %	–1.6 %	–0.4 %	–1.9 %	–1.2 %
Kapitaldienstanteil	4.2 %	6.4 %	5.6 %	5.7 %	3.2 %	3.4 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	5 461	6 171	6 151	6 105	6 528	7 036
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	6 342	6 987	6 940	6 836	8 499	8 899
Schuldenquote II[1)]	12.8 %	13.5 %	13.4 %	13.0 %	15.8 %	16.5 %
Kant. Volkseinkommen[1)] (in Mio. CHF)	49 377	51 679	51 867	52 406	53 624	53 825
Staatsquote[1)]	20.8 %	21.2 %	20.1 %	19.6 %	19.6 %	19.9 %
Steuerquote[1)]	8.4 %	8.0 %	8.4 %	8.6 %	8.4 %	8.6 %

Quellen:

[1)] BAK Basel Economics AG: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008 - 2014, ESTV

8.2 Kennzahlen ab 1. Januar 2017

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
Kennzahlen	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Nettoverschuldungsquotient	121.0 %	118.5 %	114.8 %	112.0 %	108.6 %	104.6 %
Selbstfinanzierungsgrad I	103.0 %	107.5 %	101.7 %	100.2 %	100.3 %	117.5 %
Selbstfinanzierungsgrad II	114.9 %	73.7 %	61.5 %	64.7 %	66.0 %	82.9 %
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.8 %	0.6 %	0.6 %	0.6 %	0.6 %
Bruttoverschuldungsanteil	70.0 %	70.1 %	69.0 %	67.9 %	66.6 %	64.3 %
Investitionsanteil	6.1 %	6.0 %	5.6 %	5.7 %	5.8 %	6.5 %
Kapitaldienstanteil	5.3 %	4.8 %	4.4 %	4.3 %	4.3 %	4.2 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner[1)]	5 003	4 906	4 817	4 732	4 649	4 491
Selbstfinanzierungsanteil	5.0 %	3.2 %	2.5 %	2.7 %	2.7 %	3.4 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 721	6 662	6 608	6 553	6 417
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 660	8 572	8 513	8 460	8 405	8 268
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 181	5 079	5 008	4 940	4 874	4 728
Schuldenquote II	16.1 %	15.4 %	14.8 %	14.4 %	14.0 %	13.4 %
Kant. Volkseinkommen[2)] (in Mio. CHF)	53 868	55 524	57 611	58 865	60 243	61 589
Staatsquote[2)]	20.3 %	19.8 %	19.3 %	19.0 %	18.8 %	18.6 %
Steuerquote[2)]	8.7 %	8.6 %	8.5 %	8.4 %	8.4 %	8.4 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2012 - 2017

[2)] BAK Basel Economics AG: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008 - 2014, ESTV

8.2.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Nettoverschuldungsquotient	121.0 %	118.5 %	114.8 %	112.0 %	108.6 %	104.6 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

8.2.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Selbstfinanzierungsgrad I	103.0 %	107.5 %	101.7 %	100.2 %	100.3 %	117.5 %

Berechnungsmethode HRM1	Selbstfinanzierung[1] x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 4.8 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

[1] Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

8.2.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Selbstfinanzierungsgrad II	114.9 %	73.7 %	61.5 %	64.7 %	66.0 %	82.9 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

8.2.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.8 %	0.6 %	0.6 %	0.6 %	0.6 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

8.2.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Bruttoverschuldungsanteil	70.0 %	70.1 %	69.0 %	67.9 %	66.6 %	64.3 %

Berechnungs-methode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

8.2.6 Investitionsanteil

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Investitionsanteil	6.1 %	6.0 %	5.6 %	5.7 %	5.8 %	6.5 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestition* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

8.2.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Kapitaldienstanteil	5.3 %	4.8 %	4.4 %	4.3 %	4.3 %	4.2 %

Berechnungs-methode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

8.2.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	5 003	4 906	4 817	4 732	4 649	4 491

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar (http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/data/01/html).
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1 000 CHF geringe Verschuldung 1 001 – 2 500 CHF mittlere Verschuldung 2 501 – 5 000 CHF hohe Verschuldung > 5 000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

8.2.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Selbstfinanzierungsanteil	5.0 %	3.2 %	2.5 %	2.7 %	2.7 %	3.4 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.

8.2.10 Bruttoschuld I

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 721	6 662	6 608	6 553	6 417

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

8.2.11 Bruttoschuld II

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 660	8 572	8 513	8 460	8 405	8 268

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

8.2.12 Nettoschulden II

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 181	5 079	5 008	4 940	4 874	4 728

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

8.2.13 Schuldenquote II

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Schuldenquote II	16.1 %	15.4 %	14.8 %	14.4 %	14.0 %	13.4 %

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen
	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.2.
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Laufende Rechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV).

8.2.14 Staatsquote

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Staatsquote	20.3 %	19.8 %	19.3 %	19.0 %	18.8 %	18.6 %

Berechnungsmethode HRM1	Gesamtausgaben Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.2.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

8.2.15 Steuerquote

	Rechnung	VA	VA	AFP	AFP	AFP
	2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Steuerquote	8.7 %	8.6 %	8.5 %	8.4 %	8.4 %	8.4 %

Berechnungsmethode HRM1	Direkte Steuern Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 8.2.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

8.3 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	11 086	11 062	11 250	11 311	11 446	11 520
Betrieblicher Ertrag	11 107	10 983	11 095	11 171	11 301	11 467
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**21**	**–78**	**–155**	**–140**	**–145**	**–53**
Finanzaufwand	113	110	99	91	91	90
Finanzertrag	139	121	130	130	130	130
Ergebnis aus Finanzierung	**26**	**12**	**31**	**39**	**39**	**40**
Operatives Ergebnis	**47**	**–67**	**–124**	**–100**	**–106**	**–13**
Ausserordentlicher Aufwand	60	0	0	–5	–5	–5
Ausserordentlicher Ertrag	62	175	212	198	192	199
Ausserordentliches Ergebnis	**2**	**175**	**212**	**202**	**197**	**204**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	49	**108**	**88**	**102**	**91**	**191**
Nettoinvestitionen	**465**	**469**	**436**	**454**	**444**	**465**
Finanzierungssaldo	**14**	**35**	**7**	**1**	**1**	**82**
– = Neuverschuldung						
+ = Schuldenabbau						
Schuldenabbau Total 2019–2022				**91**		
Schuldenabbau pro Jahr 2019–2022				**23**		
Selbstfinanzierungsgrad 2019–2022				**105 %**		

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit:
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung:
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis:
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis:
Das ausserordentliche Ergebnis errechnet sich aus dem ausserordentlichen Ertrag (gesamtstaatlicher Korrekturfaktor, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve HRM2, Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals [Fond für Spitalinvestitionen, Investitionsspitzenfond und SNB-Gewinnausschüttungsfond]) abzüglich dem ausserordentlichen Aufwand.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung:
Das Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses und entspricht dem bisherigen Saldo der Laufenden Rechnung.

Berichterstattung

Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0.0	0.0
Staatskanzlei (STA)	–19.4	0.8
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)	–267.5	86.2
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	–2 804.0	303.0
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	–1 740.5	1 009.8
Polizei- und Militärdirektion (POM)	–883.6	702.5
Finanzdirektion (FIN)	–375.1	6 900.3
Erziehungsdirektion (ERZ)	–2 784.0	573.2
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)	–1 268.3	576.2
Finanzkontrolle (FK)	–4.5	0.1
Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.2	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–194.0	78.6
Gesamtkanton	**–10 342.1**	**10 230.7**

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–12 505 689**	**–16 699 610**	**–13 467 736**	**–13 666 751**	**–13 544 698**	**–13 473 818**
Veränderung		–33.5 %	19.4 %	–1.5 %	0.9 %	0.5 %
Ertrag	**180 448**	**174 000**	**82 000**	**82 000**	**82 000**	**82 000**
Veränderung		–3.6 %	–52.9 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–12 325 241**	**–16 525 610**	**–13 385 736**	**–13 584 751**	**–13 462 698**	**–13 391 818**
Veränderung		–34.1 %	19.0 %	–1.5 %	0.9 %	0.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–9 921 450	–13 590 610	–10 333 736	–10 382 751	–10 407 698	–10 384 818
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–946 220	–1 403 000	–1 428 000	–1 578 000	–1 431 000	–1 383 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 433 643	–1 506 000	–1 506 000	–1 506 000	–1 506 000	–1 506 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–204 376	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	169 917	170 000	76 000	76 000	76 000	76 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	5 862	3 000	5 000	5 000	5 000	5 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	4 669	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Behörden umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Behörden haben keine Nettoinvestitionen. Die Projekte werden über die Staatskanzlei abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
19.8	20.6	22.0	21.5	23.6	23.6

Kommentar

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–9 257 650**	**–9 709 751**	**–9 903 391**	**–9 935 368**	**–9 955 269**	**–9 930 736**
Veränderung		–4.9 %	–2.0 %	–0.3 %	–0.2 %	0.2 %
Ertrag	**38 376**	**6 000**	**14 000**	**14 000**	**14 000**	**14 000**
Veränderung		–84.4 %	133.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–9 219 274**	**–9 703 751**	**–9 889 391**	**–9 921 368**	**–9 941 269**	**–9 916 736**
Veränderung		–5.3 %	–1.9 %	–0.3 %	–0.2 %	0.2 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/ Richter	–4 545 724	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2 341 962	–2 235 714	–2 364 815	–2 385 170	–2 397 279	–2 413 100
305 Arbeitgeberbeiträge	–669 611	–708 037	–747 576	–759 198	–763 990	–771 636
306 Arbeitgeberleistungen	0	0	0	0	0	0
309 Übriger Personalaufwand	–28 270	–29 000	–29 000	–29 000	–29 000	–29 000
310 Material- und Warenaufwand	–95 425	–35 000	–40 000	–40 000	–40 000	–40 000
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–16 631	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
313 Dienstleistungen und Honorare	–444 044	–756 000	–751 000	–751 000	–751 000	–751 000
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–9 752	–45 000	–30 000	–30 000	–30 000	–30 000
317 Spesenentschädigungen	–12 259	–9 000	–19 000	–9 000	–9 000	–9 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–126 596	–187 000	–217 000	–227 000	–230 000	–182 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–763 000	–775 000	–775 000	–775 000	–775 000	–775 000
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–3 452	0	0	0	0	0
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–200 924	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
425 Erlös aus Verkäufen	1 356	0	0	0	0	0
426 Rückerstattungen	32 716	4 000	10 000	10 000	10 000	10 000
469 Verschiedener Transferertrag	4 304	2 000	4 000	4 000	4 000	4 000

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 verschlechtert sich der Saldo der Besonderen Rechnung des Grossen Rates für das Voranschlagsjahr 2019 um rund CHF 0,1 Millionen, was insbesondere auf die Lohnentwicklungsmassnahmen zurückzuführen ist. Systembedingt kumuliert sich diese Erhöhung in den Planjahren weiter.

Für Taggelder (inkl. Sozialleistungen) wurden rund 5,0 Millionen budgetiert. Dies entspricht den Vorjahreswerten. Es ist damit zu rechnen, dass diese Summe weiterhin benötigt wird.

Die Sachaufwendungen konnten wiederum im Rahmen der Vorjahre geplant werden. Kleinere Verschiebungen innerhalb der Kontengruppen und Anpassungen an das letzte Rechnungsergebnis wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Aktuell sind keine neuen Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

Chancen und Risiken

Aus finanzpolitischer Sicht sind für die Besondere Rechnung des Grossen Rates keine Chancen oder Risiken bekannt.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 248 039**	**–6 989 858**	**–3 564 346**	**–3 731 382**	**–3 589 429**	**–3 543 082**
Veränderung		–115.2 %	49.0 %	–4.7 %	3.8 %	1.3 %
Ertrag	**142 072**	**168 000**	**68 000**	**68 000**	**68 000**	**68 000**
Veränderung		18.2 %	–59.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–3 105 967**	**–6 821 858**	**–3 496 346**	**–3 663 382**	**–3 521 429**	**–3 475 082**
Veränderung		–119.6 %	48.7 %	–4.8 %	3.9 %	1.3 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/ Richter	–1 947 549	–1 968 766	–2 023 386	–2 034 916	–2 046 446	–2 034 916
305 Arbeitgeberbeiträge	–408 419	–438 092	–458 960	–464 466	–460 983	–426 166
306 Arbeitgeberleistungen	20 086	–3 501 000	0	0	0	0
310 Material- und Warenaufwand	–158	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000	–1 000
317 Spesenentschädigungen	–96 601	–115 000	–115 000	–115 000	–115 000	–115 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–144 755	–235 000	–235 000	–385 000	–235 000	–235 000
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–670 643	–731 000	–731 000	–731 000	–731 000	–731 000
Ertrag						
424 Benützungsgebühren und Dienst- leistungen	128 152	160 000	60 000	60 000	60 000	60 000
425 Erlös aus Verkäufen	808	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
426 Rückerstattungen	6 885	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
469 Verschiedener Transferertrag	1 558	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	4 669	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Aufwand ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen.

Die grösste Veränderung zur letztjährigen Planung ergibt sich beim Ertrag (Reduktion um CHF 0,1 Millionen). Mit zwei Rücktritten aus den Verwaltungsräten der BLS AG und der BKW AG fallen diese Entschädigungen als Einnahmen in der Besonderen Rechnung des Regierungsrates weg.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–19.4	0.8

3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–24.9	–26.7	–18.6	–18.9	–18.6	–18.6
Total	**–24.9**	**–26.7**	**–18.6**	**–18.9**	**–18.6**	**–18.6**

3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Mai 2017 hat der Regierungsrat die nicht ständige Expertenkommision Zweisprachigkeit eingesetzt mit dem Auftrag, Entwicklungsmöglichkeiten für ein zweisprachiges Zusammenleben im Kanton Bern auszuloten. Im Sommer 2018 hat sie ihren Schlussbericht zuhanden des Regierungsrates abgegeben. Die Staatskanzlei wird die Umsetzung der durch den Regierungsrat beschlossenen Massnahmen koordinieren und begleiten.

Turnusgemäss finden im Herbst 2019 die Wahlen für den National- und Ständerat statt. Die Durchführung dieser Wahlen obliegt der Staatskanzlei. Die notwendigen finanziellen Mittel wurden im Voranschlag entsprechend eingestellt. Dabei soll die neu entwickelte Wahl- und Abstimmungslösung der Bedag Informatik AG erstmals zum Einsatz kommen.

Die Staatskanzlei wird sich weiter mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier befassen. Trotz hängiger Entscheide zu Beschwerden werden die Arbeiten soweit möglich weitergeführt.

In Zusammenarbeit mit den Direktionen wird die Staatskanzlei ihre Bestrebungen weiterführen, um die Reduktion der Postgebühren voranzutreiben. Es wird eine einfache und transparente Lösung zur Steuerung und Überwachung aller Postgebühren angestrebt.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–26 139 212**	**–28 156 952**	**–19 332 933**	**–19 606 761**	**–19 322 974**	**–19 308 790**
Veränderung		–7.7 %	31.3 %	–1.4 %	1.4 %	0.1 %
Ertrag	**1 264 139**	**1 290 500**	**835 000**	**835 000**	**835 000**	**835 000**
Veränderung		2.1 %	–35.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–24 875 073**	**–26 866 452**	**–18 497 933**	**–18 771 761**	**–18 487 974**	**–18 473 790**
Veränderung		–8.0 %	31.1 %	–1.5 %	1.5 %	0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–12 462 053	–12 317 012	–12 645 746	–12 717 513	–12 808 373	–12 864 273
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–12 541 155	–13 446 500	–4 741 500	–4 560 500	–4 280 500	–4 275 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–410 146	–327 440	–333 053	–328 061	–246 718	–180 623
34 Finanzaufwand	–1	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–519 029	–757 000	–573 000	–573 000	–573 000	–573 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–206 828	–1 309 000	–1 039 634	–1 427 687	–1 414 383	–1 415 394
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	733 361	744 500	447 000	447 000	447 000	447 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	64 529	86 000	76 000	76 000	76 000	76 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	166 157	256 000	108 000	108 000	108 000	108 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	300 092	204 000	204 000	204 000	204 000	204 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Staatskanzlei verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 017 397**	**–750 000**	**–900 000**	**–780 000**	**–130 000**	**–20 000**
Veränderung		26.3 %	–20.0 %	13.3 %	83.3 %	84.6 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–1 017 397**	**–750 000**	**–900 000**	**–780 000**	**–130 000**	**–20 000**
Veränderung		26.3 %	–20.0 %	13.3 %	83.3 %	84.6 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–563 443	–312 000	0	–20 000	–130 000	–20 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–453 954	–438 000	–900 000	–760 000	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Zunahme der Investitionen in den Planjahren 2019 und 2020 gegenüber der letzten Planung erfolgt aufgrund eines Budgettransfers vom Amt für Informatik und Organisation zur Staatskanzlei. Mit dem Projekt newweb@be sollen die kantonalen Onlineangebote den geänderten Anforderungen (Interaktionen, Transaktionen, etc.) angepasst und neu gestaltet werden.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

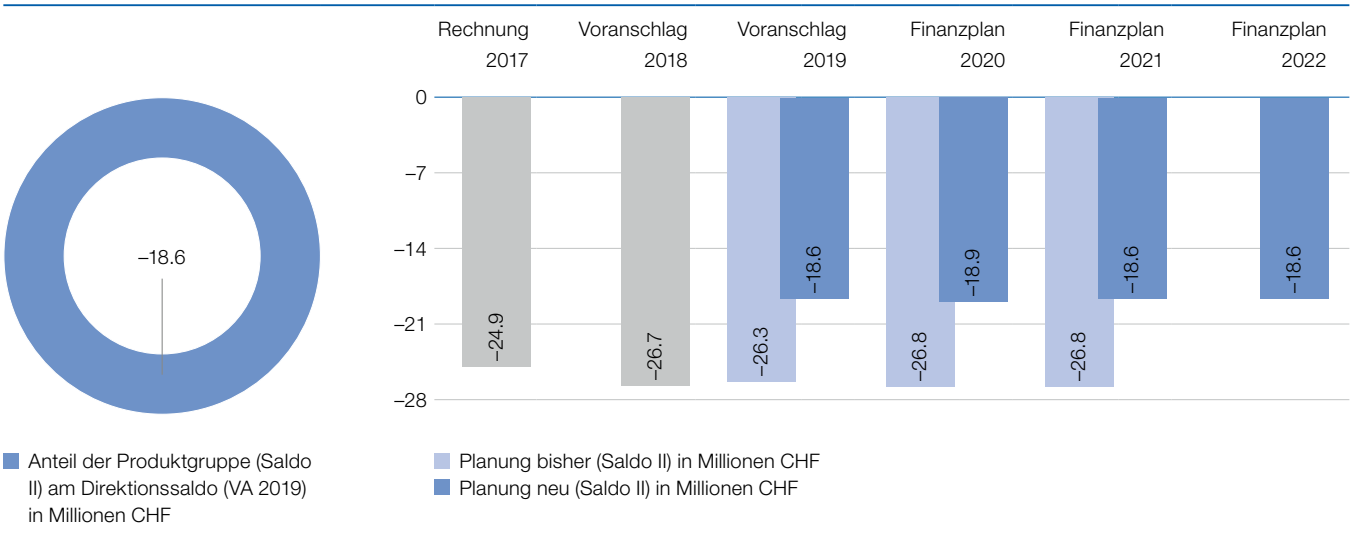
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
83.5	83.4	81.5	85.6	82.6	80.2

Kommentar

Der Stellenbestand der Staatskanzlei bleibt weiterhin konstant. Die Reduktion des Soll-Bestandes 2019 um 2,4 VZE ist auf das Entlastungspaket 2018 und den Stellentransfer aus dem Projekt IT@BE zurückzuführen.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die Staatskanzlei ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis n der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Presserzeugnissen sowie Kurier- und Postdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können;
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung zuständig.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	909 705	1 034 500	699 500	699 500	699 500	699 500
(-) Personalkosten	–12 458 874	–12 317 015	–12 618 249	–12 690 017	–12 780 876	–12 836 777
(-) Sachkosten	–12 850 627	–14 795 497	–6 151 132	–6 358 183	–6 064 880	–6 060 891
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–454 375	–437 256	–457 751	–478 013	–403 743	–330 231
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–24 854 171**	**–26 515 267**	**–18 527 631**	**–18 826 714**	**–18 549 999**	**–18 528 398**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	158 150	250 000	**100 000**	100 000	100 000	100 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–240 879	–487 000	**–203 000**	–203 000	–203 000	–203 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 007	6 000	**8 000**	8 000	8 000	8 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–24 928 893**	**–26 746 267**	**–18 622 631**	**–18 921 714**	**–18 644 999**	**–18 623 398**
(+)/(-) Abgrenzungen	53 821	–120 184	124 698	149 952	157 025	149 608
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–24 875 072**	**–26 866 452**	**–18 497 933**	**–18 771 762**	**–18 487 974**	**–18 473 790**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Gleichstellung	–593 125	–612 497	**–669 141**	–682 288	–684 808	–687 157
Archiv	–3 305 582	–3 251 737	**–3 428 018**	–3 753 130	–3 545 782	–3 517 734
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–3 161 682	–3 274 917	**–3 715 571**	–4 160 452	–4 143 718	–3 694 998
Zweisprachigkeit und begleitende Rechtsetzung	–3 752 948	–3 456 536	**0**	0	0	0
Ressourcen und politische Rechte	–12 888 275	–14 510 214	**0**	0	0	0
Führungsunterstützung	–1 152 559	–1 409 366	**0**	0	0	0
Regierungsunterstützung und politische Rechte	0	0	**–3 373 910**	–3 305 109	–3 313 062	–3 349 095
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	0	0	**–7 340 991**	–6 925 735	–6 862 630	–7 279 415

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung sinkt der Saldo I der Planjahre um rund CHF 8,0 Millionen netto auf CHF 18,5 Millionen.

Der hauptsächliche Grund dafür ist ein Budgettransfer der Postdienstleistungen (A- und B-Postfrankaturen) von rund CHF 8,8 Millionen an alle Direktionen und die Justiz. Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 beschloss der Regierungsrat, mit gezielten Vorkehrungen auf eine Reduktion der Aufwendungen an die Post CH AG hinzuwirken. Als Folge davon wurden nach dem Verursacherprinzip die finanziellen Mittel an die rechnungsführenden Organisationseinheiten übergeben.

Daneben werden im Rahmen des Projektes newweb@be finanzielle Mittel für die Überarbeitung und Erneuerung der von der Staatskanzlei betreuten Webseiten erfasst. Zudem werden in der Erfolgsrechnung Mittel eingestellt für Dienstleistungsaufwände im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier.

Im Rahmen des Projektes «Umsetzung Direktionsreform» sollen das Corporate-Design und die Corporate-Identity des Kantons Bern überarbeitet und erneuert werden. Die dafür benötigten Dienstleistungen Dritter sind in den Jahren 2020 und 2021 eingestellt worden.

Grössere Veränderungen ergeben sich im Bereich der Informatik. In den Planjahren können die Werte nach den FIN-Vorgaben (interne Verrechnungen KAIO) nach unten angepasst werden. Im Sachaufwand ergeben sich zudem Kosten für die kantonalen Wahlen im Frühling 2022.

Der Aufwand für die Personalkosten erhöht sich infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der Staatskanzlei aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die Entwicklung der Zweisprachigkeit fördert unter anderem das gegenseitige Verständnis sowohl in der Verwaltung als auch in der Bevölkerung. Es ist nicht auszuschliessen, dass einige Massnahmen zu Ausgaben führen werden.

Aufgrund hängiger Entscheide zum Kantonswechsel der Gemeinde Moutier konnten verschiedene Arbeiten und Aufgaben noch nicht wie geplant angegangen werden. Die finanziellen Auswirkungen sind deshalb weiterhin nicht abschätzbar.

Mit der Motion 079-2017 wurde der Regierungsrat u.a. aufgefordert, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung der Gosteli-Stiftung weder aufgelöst noch zerstückelt wird oder aber in einen anderen Kanton abwandert. Weil zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, wie sich die Angelegenheit entwickeln wird, wurden für den Betrieb eines «Gosteli-Archivs» vorderhand keine finanziellen Mittel eingestellt.

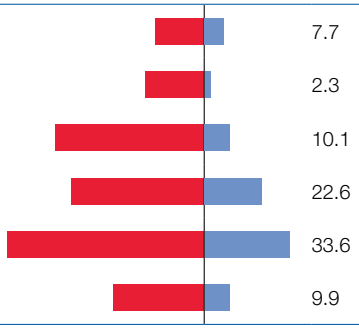
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 035	2 044	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	140	206	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	264	265	konstant
Anzahl erstellte Beglaubigungen	11 651	12 380	konstant
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 425 706	2 088 043	sinkend
Anzahl Medienmitteilungen	435	473	konstant
Anzahl Medienkonferenzen	72	70	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	918 382	844 796	sinkend
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	553	931	steigend
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	896 587	1 460 524	steigend
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	116	106	konstant
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	87	74	sinkend
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	101	100	konstant

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–19.3	7.7
Arbeitslosenversicherung	–23.3	2.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–58.8	10.1
Wald und Naturgefahren	–52.4	22.6
Landwirtschaft	–77.9	33.6
Natur	–35.8	9.9



4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–8.5	–10.8	–11.6	–11.6	–11.1	–11.1
Arbeitslosenversicherung	–18.1	–21.4	–21.0	–21.1	–21.1	–21.1
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–32.4	–47.5	–48.8	–45.9	–44.3	–43.1
Wald und Naturgefahren	–25.9	–29.9	–29.8	–30.0	–30.0	–29.6
Landwirtschaft	–38.1	–59.3	–44.3	–44.9	–45.3	–45.8
Natur	–19.7	–10.7	–25.9	–25.9	–27.2	–27.3
Total	**–142.7**	**–179.6**	**–181.4**	**–179.4**	**–179.0**	**–178.0**

4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Damit der Kanton Bern sein bedeutendes Potenzial noch aktiver nutzen kann, steht die Innovationsförderung im Fokus der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025. Mit dem kantonalen Innovationsförderungsgesetz (IFG) wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zu fördern. Vorhaben wie der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne, das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) in Bern oder die Stärkung des EMPA-Standorts Thun können künftig adäquat gefördert werden.

Ergänzend zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie werden mit Beträgen der Regionalpolitik innovative Projekte in den ländlichen Regionen gefördert.

Die Umsetzung der LANAT Strategie 2020 soll zu einer regional verankerten, konkurrenzfähigen und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft beitragen, die sichere und hochwertige Nahrungsmittel produziert. Der Kanton Bern soll sich als Ort der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften noch besser positionieren. Die Biodiversität wird durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept und einen Sachplan zusätzlich gestärkt.

Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität gestärkt werden. Innovative Projekte der Wald- und Holzwirtschaft sollen gefördert werden, damit vermehrt auch die regionale Holzwirtschaft vom Boom im Holzbau profitiert. Mit der Umsetzung des Projekts «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» sollen die Berner Waldwirtschaft stärker unternehmerisch ausgerichtet und zugleich die sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes sichergestellt werden.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–778 372 608**	**–815 893 993**	**–827 042 745**	**–830 077 401**	**–829 781 315**	**–830 809 538**
Veränderung		–4.8 %	–1.4 %	–0.4 %	0.0 %	–0.1 %
Ertrag	**644 665 185**	**660 998 180**	**665 135 336**	**667 001 227**	**666 932 918**	**666 899 421**
Veränderung		2.5 %	0.6 %	0.3 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–133 707 423**	**–154 895 813**	**–161 907 409**	**–163 076 174**	**–162 848 397**	**–163 910 117**
Veränderung		–15.8 %	–4.5 %	–0.7 %	0.1 %	–0.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–94 233 518	–99 691 093	–101 631 929	–102 400 397	–102 480 197	–102 940 490
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–26 224 561	–29 869 222	–31 034 088	–30 896 588	–31 626 088	–31 486 088
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 636 127	–3 178 267	–3 380 277	–3 456 579	–3 864 597	–4 280 252
34 Finanzaufwand	–30 076	–9 812	–4 900	–4 900	–4 900	–4 900
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 116 977	–1 720 400	–1 169 400	–1 202 400	–1 291 400	–1 216 400
36 Transferaufwand	–93 729 978	–103 033 429	–107 995 086	–107 783 962	–106 526 802	–106 882 471
37 Durchlaufende Beiträge	–549 912 591	–552 600 000	–560 600 000	–560 600 000	–560 600 000	–560 600 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–9 488 780	–25 791 770	–21 227 065	–23 732 575	–23 387 331	–23 398 937
Ertrag						
40 Fiskalertrag	6 572 012	301 500	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	4 218 005	4 272 000	4 330 000	4 730 000	4 805 000	4 730 000
42 Entgelte	28 428 041	28 931 889	30 519 449	30 519 449	30 519 449	30 519 449
43 Verschiedene Erträge	274 500	270 574	270 574	270 574	270 574	270 574
44 Finanzertrag	119 531	108 000	108 000	108 000	108 000	108 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 473 242	5 170 500	5 467 100	5 467 100	5 467 100	5 467 100
46 Transferertrag	24 761 311	43 420 776	29 616 291	29 973 466	29 917 990	29 954 689
47 Durchlaufende Beiträge	549 912 591	552 600 000	560 600 000	560 600 000	560 600 000	560 600 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	28 905 952	25 922 941	34 223 922	35 332 638	35 244 805	35 249 609

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2019 weist gegenüber dem Voranschlag 2018 eine Saldoverschlechterung von CHF 7,0 Millionen aus.

Die Staatsbeiträge (Transferaufwand) nehmen um rund CHF 5,0 Millionen zu, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass seit 1. Januar 2017 die Beiträge aus dem Renaturierungsfonds und die Beiträge zur Förderung der Strukturverbesserung gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) nicht mehr aktiviert werden.

Die Umsetzung der laufenden Projekte im Rahmen des Innovationsförderungsgesetzes erfordern zusätzliche Mittel. Seit 2017 werden die drei grossen Innovationsprojekte (sitem Insel Bern, Swiss Innovation Park Biel/Bienne sowie Empa Thun) umgesetzt und die bewilligten Beiträge je nach Projektfortschritt ausbezahlt.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–15 008 212**	**–63 634 890**	**–44 082 390**	**–38 252 390**	**–38 442 390**	**–34 422 390**
Veränderung		–324.0 %	30.7 %	13.2 %	–0.5 %	10.5 %
Einnahmen	**11 343 195**	**23 022 650**	**23 752 650**	**21 742 650**	**21 682 650**	**21 322 650**
Veränderung		103.0 %	3.2 %	–8.5 %	–0.3 %	–1.7 %
Saldo	**–3 665 017**	**–40 612 240**	**–20 329 740**	**–16 509 740**	**–16 759 740**	**–13 099 740**
Veränderung		–1 008.1 %	49.9 %	18.8 %	–1.5 %	21.8 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–2 177 508	–2 752 486	–5 451 966	–2 571 966	–2 971 966	–1 521 966
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 889 736	–2 430 424	–2 430 424	–2 430 424	–2 430 424	–2 430 424
54 Darlehen	–6 022 307	–16 625 000	–24 500 000	–24 500 000	–24 500 000	–24 500 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–4 918 661	–28 826 980	–11 700 000	–8 750 000	–8 540 000	–5 970 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	–13 000 000	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	67 070	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 527 400	2 522 650	2 252 650	2 242 650	2 182 650	1 822 650
64 Rückzahlung von Darlehen	9 748 725	7 200 000	21 500 000	19 500 000	19 500 000	19 500 000
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	300 000	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	13 000 000	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionsen des Voranschlages 2019 sinken gegenüber dem Voranschlag 2018 um CHF 20,3 Millionen.

Der Verzicht auf die Aktivierung der Investitionsbeiträge aus dem Renaturierungsfonds und die Beiträge zur Förderung der Strukturverbesserung führt zu einer Verbesserung der Investitionsrechnung um CHF 16,1 Millionen.

Die Erfahrung aus der erstmaligen Anwendung von HRM2/IPSAS in der Rechnung 2017 führt zu einer Neuplanung der Darlehen (Neue Regionalpolitik) und per Saldo zu einer Reduktion der Investitionen von CHF 6,4 Millionen.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
662.1	646.9	659.6	669.2	680.8	681.4

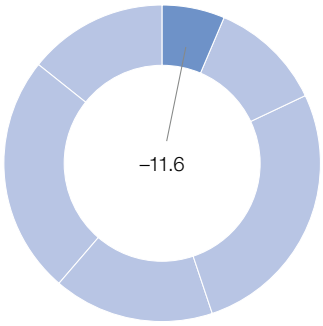
Kommentar

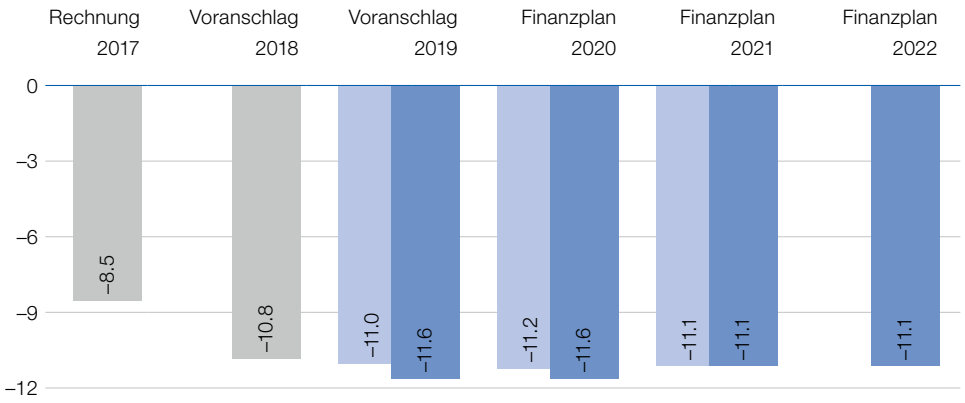
Der Ist-Stellenbestand der Volkswirtschaftsdirektion weist in den vergangenen Jahren Schwankungen von rund 2 % auf. Der Rückgang ist Folge von Reorganisationsmassnahmen beim Staatsforstbetrieb (2015). Die Zunahmen erklären sich durch Aufstockung des Veterinärdiensts im Zuge der Umsetzung der Fleischkontrollverordnung (2016, 2017) sowie durch die Normalisierung des Bestandes nach den reorganisationsbedingten Vakanzen im Amt für Wald (2017).

Die Soll-Bestände der Volkswirtschaftsdirektion wurden durch die Regierung auf Basis einer pauschalen Berechnung festgelegt. Die leichte Erhöhung (2019) trotz Stellenverschiebungen an die Finanzdirektion im Zusammenhang mit IT@BE ist auf zusätzliche Kapazitäten im Veterinärdienst zurückzuführen.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Volkswirtschaftsdirektion sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben (z.B. Task-Force Medizin). Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der rechtlichen Dienstleistungen, der Informatikversorgung in der Direktion und der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	1 199 676	5 542 623	7 554 002	8 637 523	8 475 858	8 482 662
(-) Personalkosten	–5 942 123	–6 980 865	–6 776 918	–6 822 182	–6 470 345	–6 458 167
(-) Sachkosten	–1 397 031	–6 151 105	–8 457 352	–9 539 767	–8 983 378	–8 960 182
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–188 859	–284 591	–208 089	–210 863	–207 090	–205 500
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 328 337**	**–7 873 937**	**–7 888 357**	**–7 935 289**	**–7 184 954**	**–7 141 187**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	183 920	167 800	**167 800**	167 800	167 800	167 800
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 387 327	–3 117 250	**–3 864 842**	–3 842 842	–4 117 250	–4 117 250
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–8 531 744**	**–10 823 387**	**–11 585 399**	**–11 610 331**	**–11 134 404**	**–11 090 637**
(+)/(-) Abgrenzungen	3 360	40 094	22 642	25 510	28 453	29 533
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–8 528 384**	**–10 783 293**	**–11 562 756**	**–11 584 821**	**–11 105 951**	**–11 061 104**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Informatikleistungen für Ämter	–1 834 224	–2 671 215	**–2 499 653**	–2 533 568	–1 933 127	–1 890 126
Rechtliche Dienstleistungen	–1 297 378	–1 217 272	**–1 504 805**	–1 506 616	–1 494 794	–1 494 429
Führungsunterstützung	–3 196 735	–3 985 450	**–3 883 899**	–3 895 104	–3 757 033	–3 756 632

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 bleibt der Saldo I der Produktegruppe Führungsunterstützung im Voranschlag 2019 praktisch unverändert.

Die Abnahme der Personalkosten ab Finanzplan 2021 stehen im Zusammenhang mit Stellenabtretungen zugunsten des zentralen ICT-Supports gemäss Programm IT@BE. Die Veränderungen bei den Erlösen und Sachkosten sind hauptsächlich auf eine Neuplanung der Grundversorgungskosten der Informatik in der gesamten Direktion zurückzuführen.

Das GS VOL ist auf Verwaltungsstufe zuständig für die Task Force Medizin Bern. Der Regierungsrat sieht zusätzlich CHF 1 Million pro Jahr für Vorfinanzierungen für die Initialisierung von strategisch wichtigen Arbeiten vor.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Volkswirtschaftsdirektion vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die Volkswirtschaftsdirektion leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

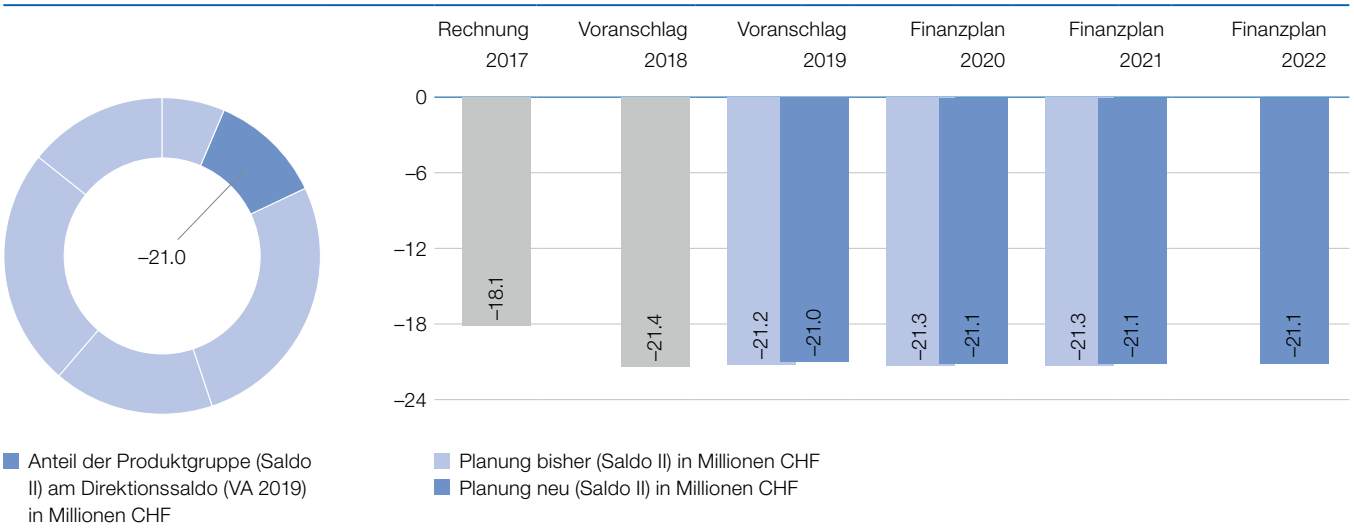
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	92	93	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	14	20	steigend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	233	192	konstant
Anzahl eingereichter Beschwerden	98	81	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	88	85	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der VOL betreut werden	1 432	1 449	konstant
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	3	2	konstant

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG. Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV mit 14 Zentren im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen jährlich rund 135 000 Beratungsgespräche durch. Sie beschaffen und vermitteln arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich etwa CHF 55 Millionen (Stand 2017). Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Bei Unstimmigkeiten steht zudem eine Ombudsstelle zur Verfügung.

Jeder Kanton ist verpflichtet, eine Arbeitslosenkasse (ALK) zu führen. Die Versicherten können wählen zwischen der ALK und den übrigen Kassen (z.B. der Gewerkschaften). Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus.

Die Produkte Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkasse werden ausschliesslich durch die eidgenössische Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen. Anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	2 856 378	2 260 500	2 260 500	2 260 500	2 260 500	2 260 500
(-) Personalkosten	–2 380 428	–1 945 772	–1 592 000	–1 602 980	–1 615 339	–1 629 017
(-) Sachkosten	–260 872	–282 258	–437 393	–511 946	–502 867	–503 626
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–6 113	–6 202	–8 468	–8 691	–12 162	–9 068
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**208 965**	**26 268**	**222 639**	**136 884**	**130 132**	**118 788**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–18 324 233	–21 450 000	**–21 250 000**	–21 250 000	–21 250 000	–21 250 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 046	1 721	**1 721**	1 721	1 721	1 721
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–18 113 222**	**–21 422 011**	**–21 025 640**	**–21 111 395**	**–21 118 147**	**–21 129 491**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–18 113 222**	**–21 422 011**	**–21 025 640**	**–21 111 395**	**–21 118 147**	**–21 129 491**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Arbeitsvermittlung (RAV)	299 724	552 168	**837 257**	831 312	825 520	817 945
Arbeitslosenkasse (ALK)	387 391	–83 633	**137 693**	136 499	135 043	133 303
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	–478 150	–442 267	**–752 311**	–830 927	–830 430	–832 460

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Kantonsbeitrag an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wurde der Arbeitsmarktentwicklung angepasst.

Entwicklungsschwerpunkte

Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative und Einführung Stellenmeldepflicht: Ab dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgebende dazu verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit zu melden. Die Arbeitgebenden erhalten innert 3 Arbeitstagen nach Meldung der Stelle eine Rückmeldung des RAV bezüglich passender Dossiers von Stellensuchenden.

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sollen so bald als möglich in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dies setzt eine optimale Absprache der beteiligten Stellen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit voraus.

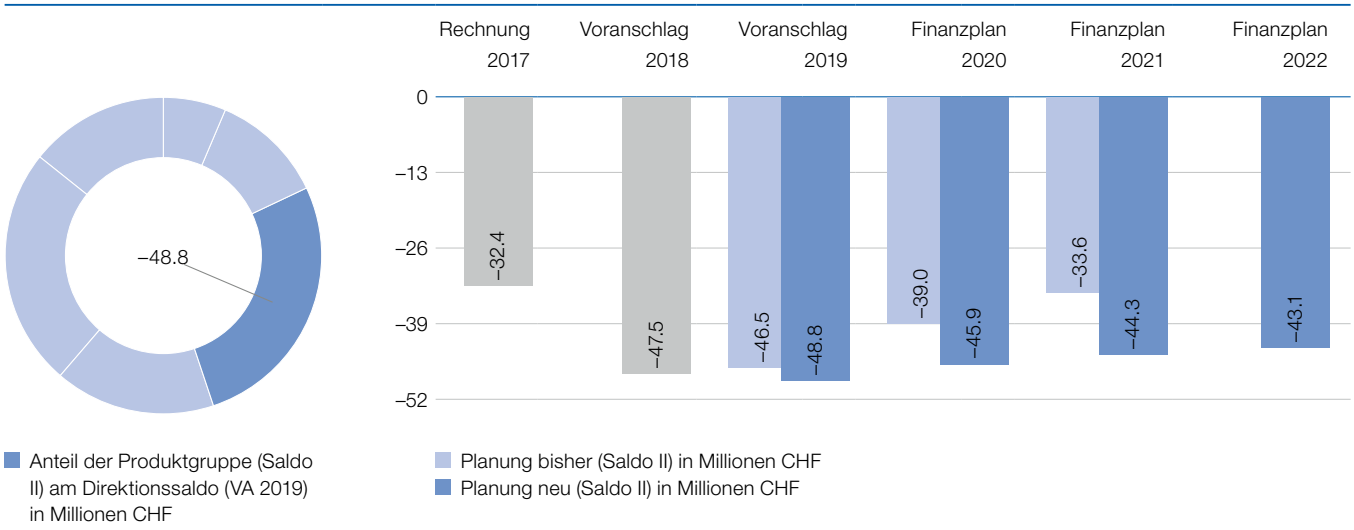
Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	18 600	19 500	schwankend
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführte Beratungsgespräche	140 000	135 000	schwankend
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	350 000	400 000	schwankend
Ausbezahlte Arbeitslosen-Entschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	280	310	schwankend

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht (gültig ab 1.1.2013)



Beschreibung

Die Produktgruppe hat das Ziel, die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum werden gestärkt und innovative Projekte gefördert. Die strategischen Handlungsachsen der Regionalpolitik sind Tourismus, Industrie, Cleantech sowie Reformen und innovative Angebote. Der Tourismus ist im Kanton Bern ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Im Berner Oberland ist er der wichtigste Wirtschaftszweig.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und den Ladenschluss.

Der Immissionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. 125 000 Gebäudeheizungen und 2 500 industrielle und gewerbliche Anlagen werden überwacht (Stand 2017). Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung; die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industrie- und Gewerbeanlagen überwacht sowie dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	7 558 741	6 513 081	6 863 106	6 863 106	6 863 106	6 863 106
(-) Personalkosten	–15 982 405	–17 696 131	–18 527 431	–18 630 207	–18 740 521	–18 869 496
(-) Sachkosten	–4 500 617	–5 820 248	–5 623 000	–5 921 708	–5 884 896	–5 887 936
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 695 295	–2 187 658	–1 956 139	–2 332 356	–2 718 891	–3 099 376
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–14 619 575**	**–19 190 956**	**–19 243 464**	**–20 021 165**	**–20 481 202**	**–20 993 702**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 462 811	3 055 000	**3 055 000**	3 055 000	3 055 000	3 055 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–27 963 368	–31 765 650	**–32 715 650**	–29 085 650	–27 005 650	–25 285 650
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 731 439	439 066	**137 566**	137 566	137 566	137 566
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–32 388 693**	**–47 462 540**	**–48 766 548**	**–45 914 249**	**–44 294 286**	**–43 086 786**
(+)/(-) Abgrenzungen	5 108 925	14 405 574	15 180 937	12 286 736	12 240 150	10 630 746
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–27 279 768**	**–33 056 966**	**–33 585 611**	**–33 627 514**	**–32 054 136**	**–32 456 040**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Wirtschaftsförderung	–5 256 095	–7 010 588	**–6 563 288**	–6 655 714	–6 664 554	–6 684 139
Tourismus und Regionalentwicklung	–3 845 652	–4 657 523	**–4 739 353**	–5 199 060	–5 572 205	–5 961 056
Arbeitsbedingungen	–1 921 458	–3 252 313	**–3 447 306**	–3 534 983	–3 559 866	–3 594 831
Chronometerkontrolle	223 173	–276 554	**–149 084**	–183 774	–195 680	–216 701
Immissionsschutz	–3 819 543	–3 993 978	**–4 344 433**	–4 447 635	–4 488 898	–4 536 975

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Umsetzung der laufenden Projekte im Rahmen des Innovationsförderungsgesetzes erfordern in den Planjahren 2019 und 2020 zusätzliche Mittel. Die in der Rubrik Staatsbeiträge ausgewiesenen Ausgaben enthalten sowohl Beiträge der Erfolgsrechnung als auch die Abschreibung der Investitionsbeiträge.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zentrum stehen neben der generellen Stärkung des Wirtschaftsstandortes weiterhin die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 und des 3. Massnahmenpakets mit der neuen Massnahme «Aktive Flächenpolitik».

Seit 2017 werden die drei grossen Innovationsprojekte (sitem Insel Bern, Swiss Innovation Park Biel/Bienne sowie Empa Thun) umgesetzt und die bewilligten Beiträge je nach Projektfortschritt ausbezahlt.

Im Rahmen des Impulsprogrammes für den Tourismus beteiligen sich Bund und Kanton Bern mit zinslosen Darlehen an den Investitionskosten des V-Bahn-Terminals in Grindelwald.

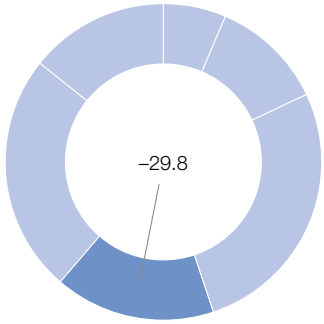
Chancen und Risiken

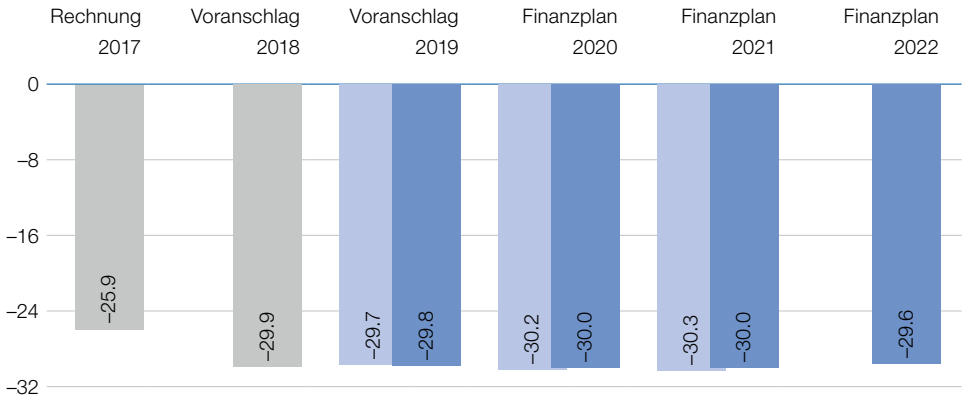
Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl geförderte Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	100	113	schwankend
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	200 000	200 000	konstant
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	2 400	2 400	konstant
Anzahl beurteilte Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	3 000	2 100	schwankend
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz (EntsG)	37 000	41 000	konstant
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	2 800	3 100	konstant
Anzahl zertifizierte Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	700 000	730 000	konstant

4.7.4 Wald und Naturgefahren





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	12 967 791	12 195 400	12 683 400	12 683 400	12 683 400	12 683 400
(-) Personalkosten	–19 478 822	–21 328 977	–20 962 849	–21 178 320	–21 219 356	–21 275 730
(-) Sachkosten	–7 371 689	–7 924 563	–8 923 030	–9 097 688	–9 066 151	–9 067 154
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–794 928	–840 867	–871 383	–710 897	–727 417	–747 944
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–14 677 649**	**–17 899 008**	**–18 073 862**	**–18 303 505**	**–18 329 524**	**–18 407 428**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	6 383 205	8 651 000	**9 952 000**	9 942 000	9 882 000	9 522 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–17 597 532	–20 674 000	**–21 674 000**	–21 654 000	–21 524 000	–20 674 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**8 000**	8 000	8 000	8 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–25 891 976**	**–29 922 008**	**–29 787 862**	**–30 007 505**	**–29 963 524**	**–29 551 428**
(+)/(-) Abgrenzungen	840 721	386 216	804 641	690 318	551 231	2 578
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–25 051 255**	**–29 535 792**	**–28 983 221**	**–29 317 187**	**–29 412 293**	**–29 548 850**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Wald	–13 055 406	–14 666 534	**–14 694 259**	–14 792 768	–14 801 344	–14 873 598
Risikomanagement Naturgefahren	–1 592 109	–1 840 188	**–2 170 522**	–2 227 927	–2 260 243	–2 261 454
Staatsforstbetrieb	–30 133	–1 392 287	**–1 209 081**	–1 282 810	–1 267 937	–1 272 377

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 weist die Produktgruppe «Wald und Naturgefahren» eine leichte Verschlechterung im Saldo I (1,0 %) und eine geringe Verbesserung im Saldo II (0,5 %) aus.

Mit der Umsetzung des Entlastungspakets (EP18) reduzieren sich die Personalkosten gegenüber dem Voranschlag 2018 (CHF 0,4 Mio.). Im Voranschlag 2019 wurden zusätzliche ICT-Kosten (CHF 0,4 Mio.) aus der internen Leistungsverrechnung mit dem KAIO aufgenommen. Die weiteren leicht höheren Sachkosten sind durch höhere Erlöse (CHF 0,5 Mio.) kompensiert.

Bei den Staatsbeiträgen liegen sowohl die Erlöse als auch die Kosten höher als der Voranschlag 2018. Die Zunahme erklärt sich durch die geänderte Buchungspraxis (HRM2) bei den kalkulatorischen Buchungen der Investitionsbeiträge.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Nachhaltigkeitsbericht und die Strategie Wald, welche im Jahr 2018 abgeschlossen werden, sind die Grundlagen für die Entwicklung der nächsten Jahre im Produkt «Wald». Kernpunkte sind die Erhaltung und der Schutz des Waldes sowie die Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft. Dies ist Voraussetzung, um den Wald und seine wichtigen Leistungen für die Gesellschaft längerfristig sichern zu können. Die Entwicklung leistungsfähiger Strukturen in der Waldwirtschaft soll direkt und durch entsprechende Anreize in den Förderprogrammen (z.B. Schutzwaldpflege) unterstützt werden. Die kantonale Revierorganisation passt sich den betrieblichen Bedürfnissen flexibel an.

Die Instandhaltung bestehender Schutzbauten bildet den Schwerpunkt im Bereich der Prävention vor Naturgefahren. Dafür werden mit den sicherheitsverantwortlichen Stellen mehrjährige Erhaltungsprojekte ausgearbeitet. Weiter ist in zahlreichen Gemeinden die Behebung bestehender Schutzdefizite durch Steinschlag erforderlich. Der weitere Ausbau des Permafrost-Monitorings soll Informationen über das Vorkommen und den Zustand des Permafrosts im Berner Oberland liefern.

Im Staatswald sind die Folgeschäden nach Burglind (Sturmschäden von 40 000 Kubikmeter Holz) durch intensive Walddüberwachung und konsequente Käferbekämpfung auf ein Minimum zu reduzieren. Der Staatswald soll durch kontinuierliche Verbesserung und strategische Anpassungen langfristig erfolgreich bewirtschaftet werden. Das Erreichen der wirtschaftlichen Ziele bleibt herausfordernd.

Chancen und Risiken

Der Wald ist durch biotische und abiotische Risiken gefährdet. Störungen treten meist unvermittelt auf. Oft erfordern sie rasche und umfassende Massnahmen, damit zunehmender Schaden verhindert werden kann. Mit den Sturmschäden von Anfang 2018 hat sich das Risiko einer Borkenkäfervermehrung für die Folgejahre deutlich erhöht.

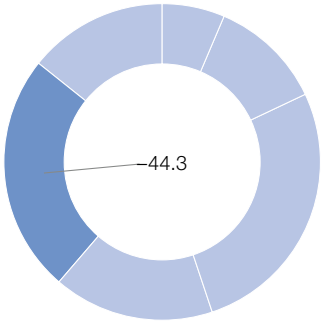
Die Risiken im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» liegen in nicht vorhersehbaren, klimatischen und geologischen Extremereignissen. Diese können Massnahmen zur Sicherung des Siedlungsgebiets und wichtiger Verkehrsachsen erforderlich machen.

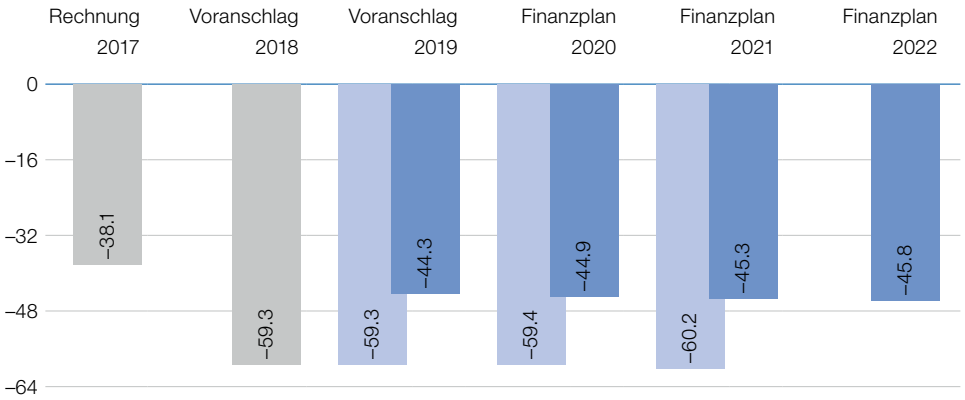
Der Voranschlag 2019 des Staatsforstbetriebs geht trotz Sturm- und möglicher Folgeschäden von einer normalen Holznutzung zu gleichbleibenden Preisen wie im ersten Quartal 2018 aus. Die Preise konnten bisher gehalten werden. Eine konjunkturelle Abschwächung, aber auch Naturereignisse oder grössere Folgeschäden aus den Sturmereignissen 2018 würden zu einer Verschlechterung der Rechnung führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	188 400	188 400	konstant
Anzahl erteilte Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	3 600	schwankend
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	3 000	3 000	konstant
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	537	532	sinkend
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	657	668	steigend
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700	konstant

4.7.5 Landwirtschaft





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit,Tierschutz/Tierversuche sowie Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	28 604 833	29 649 983	33 428 503	33 428 503	33 378 502	33 378 502
(-) Personalkosten	–38 414 443	–51 062 476	–41 506 487	–41 781 279	–41 980 658	–42 178 226
(-) Sachkosten	–8 078 156	–15 682 991	–13 567 241	–13 887 140	–13 858 938	–13 858 939
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 853 257	–1 657 374	–2 307 024	–2 359 064	–2 617 412	–2 822 037
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–19 741 023**	**–38 752 858**	**–23 952 250**	**–24 598 980**	**–25 078 506**	**–25 480 699**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	93 186	1 154 590	**150 000**	150 000	150 000	150 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–18 508 630	–21 726 780	**–20 488 800**	–20 488 800	–20 488 800	–20 488 800
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	20 676	40 000	**17 402**	17 402	92 402	17 402
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–38 135 791**	**–59 285 048**	**–44 273 648**	**–44 920 379**	**–45 324 904**	**–45 802 097**
(+)/(-) Abgrenzungen	2 060 650	6 545 893	2 237 326	2 253 021	2 222 526	2 257 474
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–36 075 141**	**–52 739 155**	**–42 036 322**	**–42 667 358**	**–43 102 378**	**–43 544 623**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Direktzahlungen	–3 773 471	–57 727 840	**–4 375 272**	–4 335 890	–4 404 088	–4 478 794
Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	–6 758 501	–1 786 647	**–7 645 645**	–7 692 120	–7 796 408	–7 884 444
Veterinärwesen	–4 820 267	2 004 475	**–6 272 132**	–6 520 548	–6 630 763	–6 738 102
Inforama	–4 388 783	18 757 153	**–5 659 201**	–6 050 422	–6 247 247	–6 379 359

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 weist die Produktgruppe eine Verbesserung im Saldo I von rund CHF 14.9 Millionen und im Saldo II von rund CHF 15.1 Millionen aus. Der Grund ist, dass im Voranschlag 2018 (Planvariante 4) kein vollständiger Planabschluss erstellt wurde. Dies hat zu grösseren Verschiebungen zwischen den Produktegruppen «Landwirtschaft» und «Natur» geführt. Diese Problematik wird das Rechnungsergebnis 2018 nicht betreffen. Die Inkonsistenzen in der Planung sind Haushaltneutral. Die Kommentierung beschreibt lediglich die Veränderungen gegenüber der effektiven Planung. Die Veränderung bei den Erlösen ist einerseits auf eine Zunahme der Kursgeldeinnahmen des INFORAMA und andererseits einen mengeninduzierten Anstieg bei den Schlachthofgebühren zurückzuführen. Diese Ausweitung der erbrachten Leistungen schlägt sich auch in einer Zunahme bei den Personalkosten nieder. Bei den Sachkosten sind die Aufwände für die ICT-Grundversorgung und die Nutzung, Betrieb und Unterhalt der Fachapplikationen leicht angestiegen. Weiter verursacht die Intensivierung des Seuchenbekämpfungsprogramms des Bundes Mehrausgaben bei der Tierseuchenkasse.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der LANAT Strategie 2020. Dabei soll eine regional vielfältige, konkurrenzfähige und nachhaltige Landwirtschaft gefördert werden, welche hochwertige Rohstoffe produziert und als starker Partner der Lebensmittelverarbeiter für sichere und qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel sorgt. Beispiele: Förderung und Begleitung von Strukturverbesserungs- und Absatzförderungsprojekten, Durchführung von Primärproduktions- und Tierschutzkontrollen, Bekämpfung von Tierseuchen und gefährlichen Schadorganismen, Ausrichtung des Bildungs- und Beratungsangebotes auf das sich verändernde Umfeld. Fortsetzung der Berner Bio-Offensive 2020. Zudem wird die Landwirtschaft in der effizienten Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der Agrarpolitik des Bundes unterstützt und damit die langfristig nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie Erhaltung und Förderung der Biodiversität sichergestellt. Beispiel: Berner Pflanzenschutzprojekt (Neues Ressourceneffizienzprogramm nach Art. 77a LwG – Bundesgesetz über die Landwirtschaft).

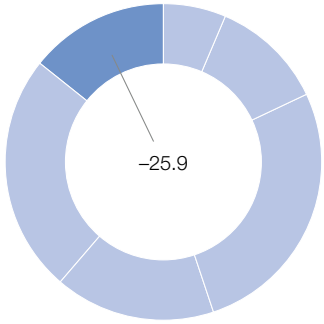
Chancen und Risiken

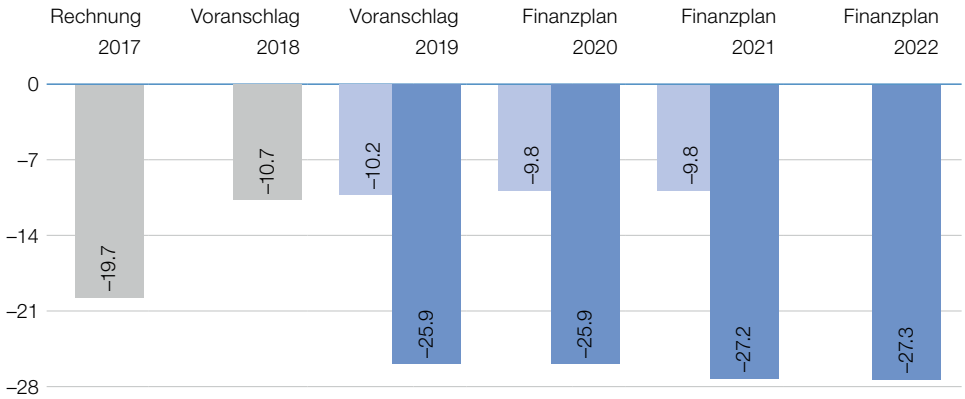
Es besteht eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 22+. Zudem ist der Einfluss der verschiedenen Initiativen (Trinkwasser, Pestizidverbot, Massentierhaltung) auf die Weiterentwicklung in der Landwirtschaft schwer abzuschätzen. Chancen und Risiken liegen des Weiteren in der Digitalisierung und Automatisierung der Land- und Ernährungswirtschaft (Landwirtschaft 4.0). Auch der Kompetenzaufbau im Bereich Boden bietet eine Chance, bei welcher Synergien zwischen Bildung/Beratung INFORAMA und der HAFL genutzt werden können. Zunehmende Risiken birgt auch die Klimaveränderung und die zunehmenden Herausforderungen im Bereich der Tier- und Pflanzengesundheit.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	148	142	konstant
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	80	59	steigend
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	91	93	steigend
Anzahl erfolgte landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 206	3 519	steigend
Ausbezahlte Direktzahlungen pro Jahr (in Mio. CHF)	550	548	konstant
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	239	258	schwankend
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 770	1 808	konstant

4.7.6 Natur





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe Natur stellt die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicher und fördert die Biodiversität.

Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Sie schafft die Voraussetzung, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie vollzieht zudem die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	799 369	729 670	831 220	831 220	831 220	831 220
(-) Personalkosten	–11 288 202	–21 927	–12 165 115	–12 284 295	–12 352 848	–12 428 725
(-) Sachkosten	–4 552 664	–2 813 700	–6 421 009	–6 538 793	–7 585 062	–7 475 062
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–650 666	–737 706	–886 917	–1 112 077	–1 262 129	–1 426 397
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–15 692 162**	**–2 843 663**	**–18 641 820**	**–19 103 946**	**–20 368 819**	**–20 498 963**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 448 447	4 512 800	**4 766 800**	4 766 800	4 766 800	4 766 800
(-) Kosten Staatsbeiträge	–12 688 441	–16 631 860	**–16 332 000**	–16 332 000	–16 332 000	–16 332 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 210 955	4 232 000	**4 340 598**	4 740 598	4 740 598	4 740 598
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–19 721 201**	**–10 730 723**	**–25 866 422**	**–25 928 548**	**–27 193 421**	**–27 323 565**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 061 547	3 372 127	1 152 562	1 160 647	1 137 930	1 153 557
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–18 659 655**	**–7 358 597**	**–24 713 860**	**–24 767 901**	**–26 055 491**	**–26 170 008**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Fischerei	–3 998 201	–967 113	**–4 720 433**	–4 828 929	–4 871 384	–4 916 230
Jagd	–5 564 657	21 100	**–6 057 180**	–6 235 062	–6 290 225	–6 426 385
Naturschutz und Naturförderung	–6 129 304	–1 897 651	**–7 864 207**	–8 039 954	–9 207 210	–9 156 347

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 weist die Produktgruppe eine Verschlechterung im Saldo I von knapp CHF 15.8 Millionen und im Saldo II von CHF 15.1 Millionen aus. Der Grund ist, dass im Voranschlag 2018 (Planvariante 4) kein vollständiger Planabschluss erstellt wurde. Dies hat zu grösseren Verschiebungen zwischen den Produktegruppen „Landwirtschaft“ und „Natur“ geführt. Diese Problematik wird das Rechnungsergebnis 2018 nicht betreffen. Die Inkonsistenzen in der Planung sind Haushaltneutral. Die Kommentierung beschreibt lediglich die Veränderungen gegenüber der effektiven Planung.

Bei den Sachkosten sind die Aufwände für die ICT-Grundversorgung und die Nutzung, Betrieb und Unterhalt der Fachapplikationen leicht angestiegen. Weiter mussten auf Grund der Umstellung auf HRM2 Aufwände im Umfang von rund CHF 0.5 Mio. von den Staatsbeiträgen in die Sachkosten verschoben werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der LANAT Strategie 2020. Dabei soll die Biodiversität durch gezielte Aufwertung von Naturlandschaften wie Gewässerräume, Auenlandschaften, Wildtierlebensräume, alpine Zonen, etc. gefördert werden. Beispiele: Renaturierung von namhaften Gewässerstrecken und Sanierung von Wassernutzungsanlagen gemäss kantonalem Gewässerentwicklungskonzept, Überprüfung der bestehenden Wildschutzgebiete und Minimierung von Störungen auf Wildtiere, Erarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung Sachplan Biodiversität Kanton Bern. Zudem soll eine konfliktarme Mensch-Tier-Beziehung durch richtungsweisende Mitgestaltung und Vollzug der Tierschutz-, Hunde-, Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit in diesen Themen angestrebt werden. Beispiele: Umsetzung der revidierten Jagdgesetzgebung und Überprüfung der Jagdplanung, ordnungsgemässer Vollzug der Bewilligung und des Betriebs von Fischzuchten, Einführung des Hegebeitrags in der Fischerei.

Chancen und Risiken

Der fortschreitende Klimawandel führt in voralpinen Gewässern zunehmend zu grundlegenden Veränderungen des fischereilichen Lebensraums. Diesem Trend kann mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnahmen nur beschränkt entgegen gewirkt werden. Als Folge der rückläufigen Fangerträge sind Rückgänge bei den Regaleinnahmen nicht auszuschliessen. Die Umsetzung der revidierten Verordnungen über die Wasser- und Zugvogelreservate WZVV und über den Wildtierschutz WTSchV, die Überprüfung bzw. Anpassung von Konzepten des Bundes sowie die Anpassungen im jagdlichen Bereich könnten künftig zusätzliche Ressourcen beanspruchen. Ebenfalls zunehmend Ressourcen bindet das Management der grossen Beutegreifer, insbesondere der Wolf.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2	steigend
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	784	763	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	277	297	steigend
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 090	1 018	konstant
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	4	2	schwankend
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	183	193	steigend

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–7 083 399**	**–11 198 500**	**–9 093 600**	**–9 393 600**	**–9 393 600**	**–9 393 600**
Veränderung		–58.1 %	18.8 %	–3.3 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**7 083 399**	**11 198 500**	**9 093 600**	**9 393 600**	**9 393 600**	**9 393 600**
Veränderung		58.1 %	–18.8 %	3.3 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–98 440	–203 500	–198 600	–198 600	–198 600	–198 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–4 820 511	–3 820 000	–3 820 000	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000
37 Durchlaufende Beiträge	–22 500	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 141 948	–7 175 000	–5 075 000	–5 075 000	–5 075 000	–5 075 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	13 331	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 349 991	5 170 500	5 165 600	5 165 600	5 165 600	5 165 600
46 Transferertrag	2 897 012	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000
47 Durchlaufende Beiträge	22 500	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 800 565	3 700 000	1 600 000	1 900 000	1 900 000	1 900 000

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	55 305 712	25 000 000	15 755 065	25 000 000	25 000 000	25 000 000
Vermögensbestand per 31.12.	25 000 000	15 755 065	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000
Vermögensveränderung	–30 305 712	–9 244 935	**9 244 935**	0	0	0

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Der Fonds ist Bestandteil der Produktegruppe Wirtschafttsentwicklung und -aufsicht.

Der Kommentar findet sich bei der Produktegruppe.

4.8.2 Renaturierungsfonds

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 860 759**	**–4 917 913**	**–4 472 000**	**–4 485 000**	**–4 499 000**	**–4 499 000**
Veränderung		–1.2 %	9.1 %	–0.3 %	–0.3 %	0.0 %
Ertrag	**4 860 759**	**4 915 000**	**4 472 000**	**4 485 000**	**4 499 000**	**4 499 000**
Veränderung		1.1 %	–9.0 %	0.3 %	0.3 %	0.0 %
Saldo	**0**	**–2 913**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–291 200.0 %	100.0 %			
Aufwand						
30 Personalaufwand	–2 603	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–483 391	–280 000	–315 000	–295 000	–295 000	–295 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 660 794	–495 000	–397 000	–430 000	–444 000	–444 000
36 Transferaufwand	–2 371 031	–2 913	–3 440 000	–3 440 000	–3 440 000	–3 440 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–342 940	–4 140 000	–320 000	–320 000	–320 000	–320 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	517 908	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	4 342 849	4 915 000	4 472 000	4 485 000	4 499 000	4 499 000

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	10 427 540	12 088 334	12 583 334	12 980 334	13 410 334	13 854 334
Vermögensbestand per 31.12.	12 088 334	12 583 334	12 980 334	13 410 334	13 854 334	14 298 334
Vermögensveränderung	1 660 794	495 000	**397 000**	430 000	444 000	444 000

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2017 rund CHF 12,1 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 1,7 Millionen zugenommen. Nachdem Entscheid des Bundesrates, die bisherige Wasserzinsregelung mindestens bis 2024 beizubehalten, kann in den nächsten Jahren von gleich bleibenden Einlagen in den Fonds ausgegangen werden. Auf Grund der bekannten Planungs- und Projekteingaben kann in den Planungsjahren 2019–2022 ein etwa gleichbleibender Fondsbestand erwartet werden.

4.8.3 Tierseuchenkasse

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 031 920**	**–3 498 000**	**–3 115 000**	**–3 115 000**	**–3 190 000**	**–3 115 000**
Veränderung		–15.4 %	10.9 %	0.0 %	–2.4 %	2.4 %
Ertrag	**3 031 920**	**3 498 000**	**3 115 000**	**3 115 000**	**3 190 000**	**3 115 000**
Veränderung		15.4 %	–10.9 %	0.0 %	2.4 %	–2.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	–45 928	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–990 305	–1 019 400	–1 119 400	–1 119 400	–1 119 400	–1 119 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–456 183	–1 083 600	–615 600	–615 600	–690 600	–615 600
36 Transferaufwand	–328 906	–680 000	–680 000	–680 000	–680 000	–680 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 210 598	–700 000	–685 000	–685 000	–685 000	–685 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	7 050	40 000	0	0	75 000	0
42 Entgelte	2 354 262	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000	2 265 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	193 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	670 607	1 000 000	850 000	850 000	850 000	850 000

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	9 826 771	10 282 954	11 366 554	11 982 154	12 597 754	13 288 354
Vermögensbestand per 31.12.	10 282 954	11 366 554	11 982 154	12 597 754	13 288 354	13 903 954
Vermögensveränderung	456 183	1 083 600	**615 600**	615 600	690 600	615 600

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2017 rund CHF 10,3 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0,4 Millionen zugenommen. Auf Grund der Revision der kantonalen Tierseuchenverordnung wurden die Beiträge der Tierhaltenden rückwirkend per 1. 1. 2017 gekürzt, was einem jährlichen Ertragsrückgang von rund CHF 0,6 Millionen entspricht. Dies wird in den Planjahren – bei wachsenden Aufwänden – zu einem geringeren Wachstum des Fondsbestandes führen. Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese kaum voherhersagen lässt. Bei gleichbleibender Seuchenlage sollten sich jedoch die Einnahmen und Ausgaben voraussichtlich im Gleichgewicht befinden.

4.8.4 Tourismusfonds

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 593 833**	**–301 500**	**–301 500**	**–301 500**	**–301 500**	**–301 500**
Veränderung		95.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 593 833**	**301 500**	**301 500**	**301 500**	**301 500**	**301 500**
Veränderung		–95.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–315 332	–150 000	–150 000	–150 000	–150 000	–150 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 239 093	–57 000	–57 000	–57 000	–57 000	–57 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–39 408	–94 500	–94 500	–94 500	–94 500	–94 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	6 572 012	301 500	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	21 821	0	301 500	301 500	301 500	301 500
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	2 619 931	2 598 110	2 598 110	2 296 610	1 995 110	1 693 610
Vermögensbestand per 31.12.	2 598 110	2 598 110	2 296 610	1 995 110	1 693 610	1 392 110
Vermögensveränderung	–21 821	0	**–301 500**	–301 500	–301 500	–301 500

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und dient der Verwaltung der Einnahmen aus der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.8.5 Wildschadenfonds

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–467 250**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**
Veränderung		5.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**467 250**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**
Veränderung		–5.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–17 723	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–141 800	–156 800	–156 800	–156 800	–156 800
36 Transferaufwand	–397 414	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–52 113	–40 000	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	88 950	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	378 300	431 800	431 800	431 800	431 800	431 800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	477 891	388 941	530 741	687 541	844 341	1 001 141
Vermögensbestand per 31.12.	388 941	530 741	687 541	844 341	1 001 141	1 157 941
Vermögensveränderung	–88 950	141 800	**156 800**	156 800	156 800	156 800

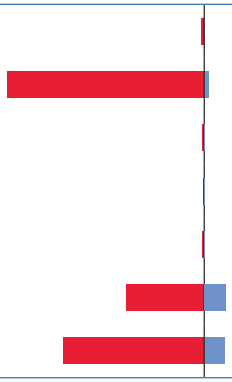
Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2017 rund CHF 0,4 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0,1 Millionen abgenommen. Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert. Pro Jagdpatent und Jahr wird ein Beitrag von CHF 150 erhoben. Die Entwicklung des Fonds ist weiterhin vertieft zu beobachten und allenfalls sind Massnahmen einzuleiten.

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–16.0	0.0
Gesundheitsversorgung	–1 312.0	24.8
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–7.1	1.5
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–2.3	1.1
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.4	1.8
Existenzsicherung und Integration	–517.6	142.7
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–937.6	131.2



5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–11.8	–15.1	–16.0	–15.2	–15.3	–15.2
Gesundheitsversorgung	–1 176.9	–1 238.7	–1 287.3	–1 282.2	–1 283.3	–1 280.6
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–3.5	–5.2	–5.6	–6.2	–6.2	–6.2
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–1.0	–1.2	–1.3	–1.3	–1.3	–1.2
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.7	–9.7	–9.6	–9.7	–9.8	–9.9
Existenzsicherung und Integration	–404.5	–399.0	–374.9	–370.6	–371.5	–372.3
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–764.6	–798.5	–806.4	–821.0	–845.7	–856.9
Total	**–2 372.0**	**–2 467.4**	**–2 501.1**	**–2 506.2**	**–2 533.1**	**–2 542.3**

5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Rahmen der individuellen Sozialhilfe werden armutsbetroffene Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und möglichst kosteneffizient erbracht werden. Die in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat verabschiedete Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wird dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Mit dem Projekt NA-BE soll die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt werden. Ziel ist die Umsetzung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Im Behindertenbereich liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des Behindertenkonzepts. Im Laufe der kommenden Jahre sollen die Leistungen des Kantons – zuerst in Form von Pilotprojekten – subjektorientiert verfügt, finanziert und abgerechnet werden. Im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» unter der Federführung der JGK wird die einheitliche Regelung der Finanzierung und Aufsicht der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt.

Im Bereich Kinder und Jugendliche stehen die laufenden Projekte im Fokus. Unter Führung der ERZ werden im Projekt «Strategie Sonderschulung» die zentralen Fragen der Sonderpädagogik weiterbearbeitet. Der Grosse Rat hat den Bericht zur Sonderpädagogik in der Märzsession 2018 zu Kenntnis genommen. Das darin enthaltene Sonderschulkonzept dient als Grundlage für die Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210).

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 723 923 304**	**–2 782 363 186**	**–2 826 335 794**	**–2 835 451 382**	**–2 855 425 753**	**–2 867 545 870**
Veränderung		–2.1 %	–1.6 %	–0.3 %	–0.7 %	–0.4 %
Ertrag	**357 156 584**	**339 406 971**	**380 566 977**	**355 028 144**	**347 786 144**	**343 959 144**
Veränderung		–5.0 %	12.1 %	–6.7 %	–2.0 %	–1.1 %
Saldo	**–2 366 766 720**	**–2 442 956 215**	**–2 445 768 817**	**–2 480 423 238**	**–2 507 639 609**	**–2 523 586 726**
Veränderung		–3.2 %	–0.1 %	–1.4 %	–1.1 %	–0.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–64 251 167	–66 482 031	–68 332 056	–69 081 640	–69 543 558	–69 941 789
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–15 337 713	–18 274 730	–18 906 430	–17 627 830	–17 633 030	–17 530 630
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–842 367	–1 246 336	–1 164 593	–1 250 950	–1 324 814	–1 371 977
34 Finanzaufwand	–1 336	–8 000	–7 770	–7 770	–7 770	–7 770
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–833 666	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 609 754 952	–2 670 762 034	–2 689 447 721	–2 713 735 968	–2 738 999 357	–2 753 569 480
37 Durchlaufende Beiträge	–9 529 752	–8 000 000	–8 000 000	–8 000 000	–8 000 000	–8 000 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–23 372 351	–17 590 055	–40 477 224	–25 747 224	–19 917 224	–17 124 224
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	16 315 917	15 498 900	8 897 100	8 897 100	8 900 100	8 904 100
43 Verschiedene Erträge	793 458	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	112 004	87 800	88 800	88 800	88 800	88 800
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	367 100	482 100	622 100	622 100	622 100
46 Transferertrag	297 843 579	286 811 783	295 587 877	296 253 044	299 192 044	300 947 044
47 Durchlaufende Beiträge	9 529 752	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	20 526 720	13 431 144	35 268 000	20 698 000	14 850 000	12 057 000
49 Interne Verrechnungen	12 035 154	15 210 244	32 243 100	20 469 100	16 133 100	13 340 100

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung ist bei der GEF im Voranschlag 2019 ein Rückgang des Saldo von rund CHF 8,7 Millionen und in den Finanzplanjahren ein Saldozuwachs zwischen rund CHF 4,3 und 20,2 Millionen zu verzeichnen.

Die Planzahlen für die Spitalversorgung basieren auf der Leistungsabgeltung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Sie wurden gestützt auf die effektiven Leistungszahlen 2016 (inkl. Fallschwere) aktualisiert. Im Alters- und Behindertenbereich führt die demografische Entwicklung zu einem Anstieg der Budgetmittel, wobei der Planung zurückhaltende Annahmen zugrunde gelegt wurden. Berücksichtigt wird zudem das Lohnsummenwachstum analog Kantonspersonal. Da dieses gegenüber der Vorjahresplanung um 0,3 auf 0,7 Prozent (für Kantonspersonal und Personal der subventionierten Institutionen) reduziert wurde, resultiert eine Entlastung der GEF-Planzahlen von rund CHF 4 bis 16 Millionen.

Die Budgetmittel für die Sozialhilfe mussten gegenüber der bisherigen Planung basierend auf den effektiven Zahlen im Jahr 2017 aufgestockt werden. Insbesondere in der wirtschaftlichen Hilfe fallen Mehrkosten infolge von Mindererträgen bei der ALV und der IV sowie des Anstiegs der Krankenversicherungsprämien an.

Um rund CHF 10,5 Millionen entlastet wird die GEF-Planung jedoch durch den Transfer des Kantonsanteils für die Massnahmenvollzugskosten zur POM, welcher auf der Grundlage des neuen Gesetzes über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) ab 2019 vorgenommen wird.

Weiter ergeben sich im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung: Einerseits hat der Grosse Rat die Massnahme Versorgungspflicht Spitex um CHF 2 Millionen gekürzt. Andererseits wurde die Massnahme Erhöhung Spitex-Patientenbeteiligung im letzten Planungsprozess netto im Zahlenwerk abgebildet, mit Einsparungen von CHF 13 Millionen in der GEF-Rechnung. In der aktuellen Planung sind die Auswirkungen nun brutto dargestellt, d.h. die Entlastung in dieser Produktgruppe wurde auf insgesamt CHF 22 Millionen erhöht, jedoch wurde eine Mehrbelastung im Bereich der Ergänzungsleistungen (JGK) um CHF 9 Millionen eingestellt.

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–33 228 146**	**–58 596 644**	**–69 085 000**	**–46 930 000**	**–52 310 000**	**–49 519 000**
Veränderung		–76.3 %	–17.9 %	32.1 %	–11.5 %	5.3 %
Einnahmen	**3 163 135**	**14 232 500**	**14 000 000**	**9 000 000**	**9 000 000**	**9 000 000**
Veränderung		349.9 %	–1.6 %	–35.7 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–30 065 011**	**–44 364 144**	**–55 085 000**	**–37 930 000**	**–43 310 000**	**–40 519 000**
Veränderung		–47.6 %	–24.2 %	31.1 %	–14.2 %	6.4 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–1 063 643	–2 565 000	–1 020 000	–1 090 000	–1 090 000	–1 070 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–348 423	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–500 000	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	–50 000	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–31 266 080	–56 031 644	–68 065 000	–45 840 000	–51 220 000	–48 449 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	15 481	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	3 004 359	14 232 500	14 000 000	9 000 000	9 000 000	9 000 000
64 Rückzahlung von Darlehen	143 295	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planzahlen in der Investitionsrechnung steigen gegenüber der Vorjahresplanung mit Ausnahme des Jahres 2020 (Rückgang um CHF 5,6 Mio.) zwischen CHF 5,6 und 15,3 Millionen. Dies ist auf die Investitionsplanung für den Fonds für Spitalinvestitionen zurückzuführen, welche auf der aktuellen Planung der bis Ende 2011 noch bewilligten Projekte basiert. Mit dem teilrevidierten KVG entfällt die Spezialfinanzierung für Spitalinvestitionen. Die Nettoinvestitionen der GEF sind aus diesem Grund im Verlauf der Planungsperiode rückläufig.

Für die übrigen Investitionen der GEF wurde der Anteil der GEF am gesamten Nettoinvestitionsplafond auf Ebene Konzern in den Jahren 2019 und 2020 um durchschnittlich CHF 7 Millionen gekürzt und in den Jahren 2021 und 2022 um rund CHF 15,5 Millionen aufgestockt. Damit besteht insbesondere im Behindertenbereich nach wie vor ein Sachplanungsüberhang bei den Bauprojekten von gut 20 Prozent.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
2 107.6	2 075.4	2 036.7	356.6	367.8	362.2

Kommentar

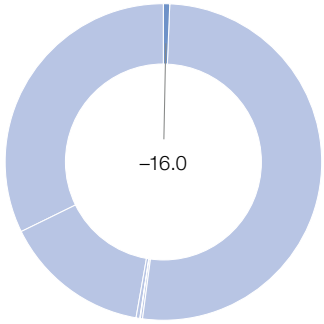
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember sowie den Soll-Stellenbestand ab 2018. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

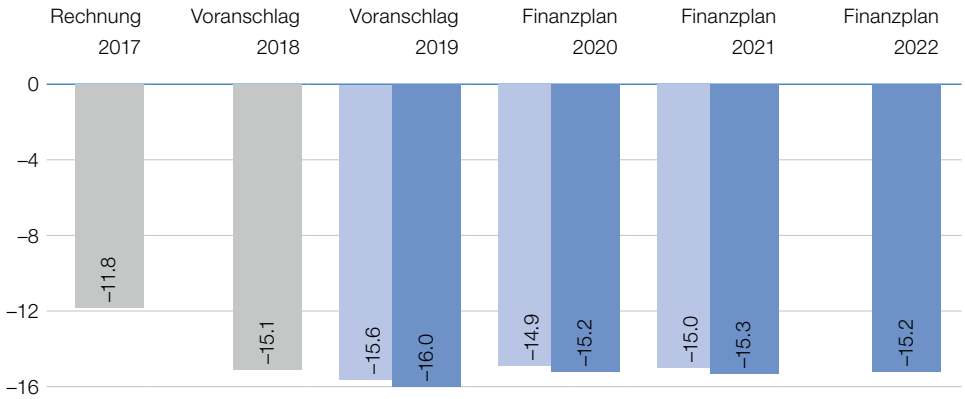
Zusätzlich zu diesen Schwankungen sind in erster Linie folgende Faktoren zu erwähnen:

- Abbau von Stellen im Rahmen der ASP-Massnahmen in der Psychiatrie mit Schliessung von Stationen (insbesondere Alterspsychiatrie mit Langzeitpatientinnen und -patienten; rund 45 Stellen im Jahr 2014).
- Weiterer Abbau von Stellen bei den drei staatlichen psychiatrischen Institutionen im Hinblick auf die Verselbständigung per 1. Januar 2017. Diese haben verschiedene Massnahmen zur Ergebnisverbesserung (Projekt Fit-for-Future) ergriffen, die sich auf den Stellenbestand auswirken.
- Rückgang von 2016 zu 2017 aufgrund der Verselbständigung der drei psychiatrischen Betriebe.
- Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 wurden rund 4,2 Stellen abgebaut (Abbildung erst im Soll-Bestand 2019).
- Per 1. Januar 2019 werden ausserdem im Zusammenhang mit dem Projekt IT@BE 1,4 Stellen zum Kantonalen Amt für Informatik und Organisation transferiert.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GEF; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	22 178	10 000	30 000	30 000	30 000	30 000
(-) Personalkosten	–7 095 895	–7 424 555	–7 433 938	–7 484 314	–7 570 684	–7 575 637
(-) Sachkosten	–4 601 887	–7 207 801	–8 166 801	–7 320 802	–7 323 801	–7 323 801
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–98 502	–526 474	–440 255	–427 372	–411 325	–373 923
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–11 774 107**	**–15 148 831**	**–16 010 994**	**–15 202 487**	**–15 275 810**	**–15 243 362**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	18 031	14 000	**18 000**	18 000	18 000	18 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 756 075**	**–15 134 831**	**–15 992 994**	**–15 184 487**	**–15 257 810**	**–15 225 362**
(+)/(-) Abgrenzungen	734 533	94 330	85 365	70 017	54 036	35 722
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 021 542**	**–15 040 501**	**–15 907 629**	**–15 114 470**	**–15 203 774**	**–15 189 640**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–2 317 801	–2 272 390	**–2 619 552**	–2 634 294	–2 653 269	–2 651 257
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte	–7 953 053	–11 286 418	**–11 810 736**	–10 981 503	–11 013 978	–10 964 364
Rechtliche Dienstleistungen	–1 503 253	–1 590 023	**–1 580 706**	–1 586 690	–1 608 562	–1 627 741

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung führt insbesondere die Dezentralisierung der Postgebühren im Rahmen des EP 2018 zu Mehrkosten (rund CHF 0,3 Mio.). Ausserdem werden im Jahr 2019 im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) einmalige Umzugs- und Einrichtungskosten anfallen (rund CHF 0,1 Mio.). Schliesslich führte die Zentralisierung einzelner Ausgabenbereiche (z.B. Kosten für externe Übersetzungen) zu Mehrkosten in dieser Produktgruppe (entsprechende Einsparungen bei anderen GEF-Produktgruppen).

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende grösseren Rechtssetzungsprojekte sind im Gang:

- Neues Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Spezialgesetz zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern) mit vorgesehenem Inkrafttreten per Mitte 2020.
- Neues Gesetz über die sozialen Leistungsangebote mit vorgesehenem Inkrafttreten per 2021.
- Revision des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) mit vorgesehenem Inkrafttreten per 2022.

Durch die Digitalisierung von direktionsinternen Abläufen sowie des Datenaustauschs mit externen Partnern sollen Effizienzsteigerungen erzielt werden, welche Ressourcen für neue Herausforderungen verfügbar machen.

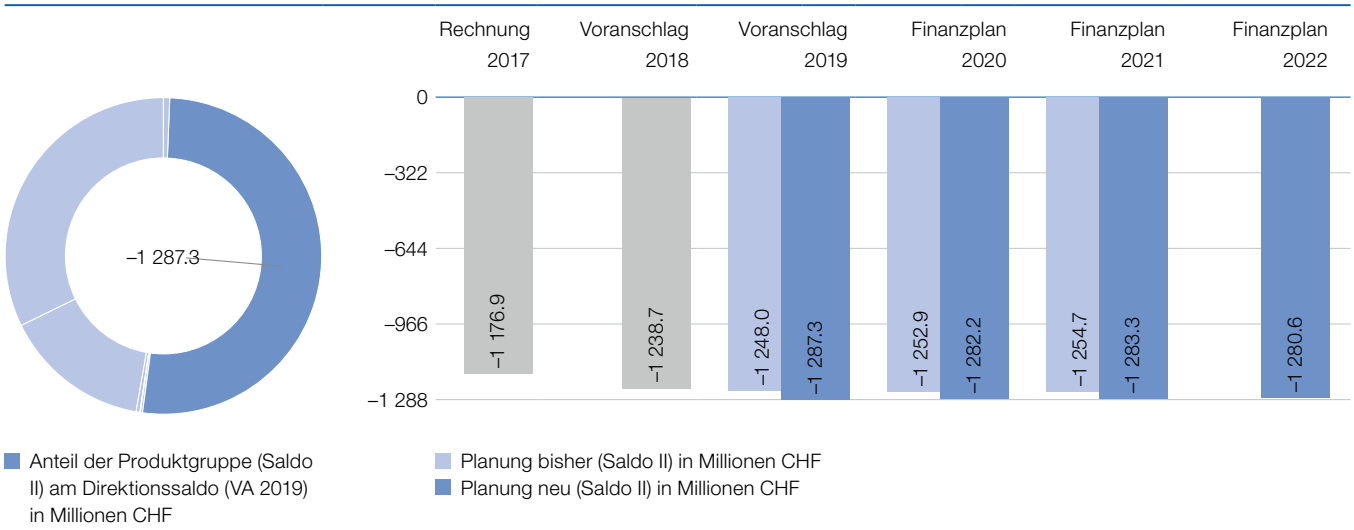
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	163	113	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	18	11	schwankend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	41	48	schwankend
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	16	17	konstant
Anzahl juristische Unterstützungen (Auswertung erst ab 2015 möglich)	478	442	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	196	228	schwankend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	27	25	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	23	23	konstant

5.7.2 Gesundheitsversorgung



Beschreibung

Vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Behandlung und Beratung sowie notfallmedizinische Versorgung (Rettungswesen)

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	19 204	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–4 195 109	–4 502 295	–5 114 628	–5 163 663	–5 191 452	–5 192 321
(-) Sachkosten	–1 161 035	–2 155 501	–1 579 500	–1 479 501	–1 482 500	–1 482 501
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	21 757	0	–25 000	–25 000	–25 000	–25 000
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–5 315 183**	**–6 657 795**	**–6 719 129**	**–6 668 164**	**–6 698 952**	**–6 699 821**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 523 688	3 000 000	**21 772 000**	21 697 500	21 788 000	21 899 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 174 100 013	–1 235 049 444	**–1 305 307 500**	–1 300 255 000	–1 301 376 500	–1 298 825 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**3 000 000**	3 000 000	3 000 000	3 000 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 176 891 508**	**–1 238 707 239**	**–1 287 254 629**	**–1 282 225 664**	**–1 283 287 452**	**–1 280 625 821**
(+)/(-) Abgrenzungen	–7 507 471	1 921 346	40 072 246	17 017 153	8 038 254	2 548 850
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 184 398 980**	**–1 236 785 893**	**–1 247 182 383**	**–1 265 208 511**	**–1 275 249 198**	**–1 278 076 971**

Hinweis

Per 1. Januar 2019 wird das Produkt «Suchthilfe und Gesundheitsförderung» von der Produktgruppe «Existenzsicherung und Integration» in die Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» verschoben.

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Akutsomatik	–3 573 118	–4 498 586	**–2 984 277**	–3 008 071	–3 225 356	–3 225 921
Rehabilitation	–140 028	–177 220	**–182 135**	–183 188	–183 048	–183 095
Praktische Aus- und Weiterbildung	–850 147	–870 684	**–1 165 512**	–1 172 648	–1 076 324	–1 075 615
Rettungswesen	–425 418	–530 285	**–492 209**	–394 467	–395 792	–395 934
Psychiatrie	–326 473	–581 021	**–725 308**	–729 932	–632 692	–633 083
Suchthilfe und Gesundheitsförderung	0	0	**–1 169 688**	–1 179 858	–1 185 740	–1 186 173

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht (GFS; Produkt Suchthilfe und Gesundheitsförderung) wird per 1. Januar 2019 vom Sozialamt (SOA) ins Spitalamt (SPA) verschoben. Die Verschiebung unterstützt die Neuausrichtung des Gesundheitssystems, das zunehmend auf eine integrierte und ambulante Versorgung ausgerichtet wird.

Die haushaltsneutrale Verschiebung von rund CHF 19 Millionen (nach Lastenausgleich [LA]) führt zu einer Erhöhung des Saldos der Produktgruppe Gesundheitsversorgung bzw. zu einer Reduktion des Saldos der Produktgruppe Existenzsicherung und Integration.

Der Saldo I verändert sich gegenüber der bisherigen Planung kaum.

Die Reduktion aufgrund der Verschiebung der Kosten für den Aufbau einer Stammgemeinschaft (Umsetzung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier [EPDG; SR 816.1]) von den Sachkosten zu den Staatsbeiträgen aufgrund der nun gewählten Lösung, wird durch die höheren Personalkosten (Transfer Abteilung Gesundheitsförderung) aufgefangen.

Der Saldo II steigt um rund CHF 40 Millionen. Die Kosten nehmen einerseits aufgrund des Transfers der Abteilung GFS um rund CHF 19 Millionen sowie der ansteigenden Anzahl von stationären Austritten bzw. Pflegetagen in der Akutsomatik und der Rehabilitation um rund CHF 9 Millionen zu. Andererseits fallen im Jahr 2019 aufgrund der angepassten Investitionsplanung rund CHF 13 Millionen höhere kalkulatorische Kosten aus Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen [SIF] an. Diese sinken in den Folgejahren wieder leicht.

Die Planzahlen wurden gestützt auf die effektiven Leistungszahlen 2016 (inkl. Fallschwere) aktualisiert.

Die kalkulatorischen Kosten für Investitionsbeiträge, welche ebenfalls in der Position «Kosten Staatsbeiträge» subsumiert sind, sind zu Beginn des Planungshorizontes steigend, sinken aber in den Folgejahren wieder leicht. Seit dem Jahr 2012 reduzieren sich diese sukzessive aufgrund der Änderung des Finanzierungsmechanismus gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), wonach keine neuen Investitionsbeiträge zulasten des SIF mehr bewilligt werden.

Neu werden fiskalische Erlöse ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die Beiträge aus dem Eidgenössischen Alkoholzehntel, welche im Fonds für Suchtprobleme vereinnahmt werden und die mit dem Transfer der Abteilung GFS neu in die Produktgruppe Gesundheitsversorgung verschoben werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Tarifsystem der Spitalfinanzierung wird alljährlich verfeinert und verbessert, was Auswirkungen auf die Kostengewichte der erbrachten Leistungen hat. Zudem werden die Aufwendungen für die Spitalversorgung massgeblich beeinflusst durch die Menge der erbrachten Leistungen bzw. deren Gewichtung sowie durch die Fall- oder Tagespauschalen (55 % davon muss der Kanton übernehmen).

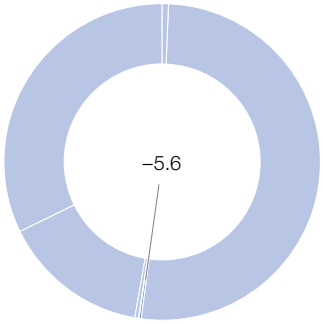
Chancen und Risiken

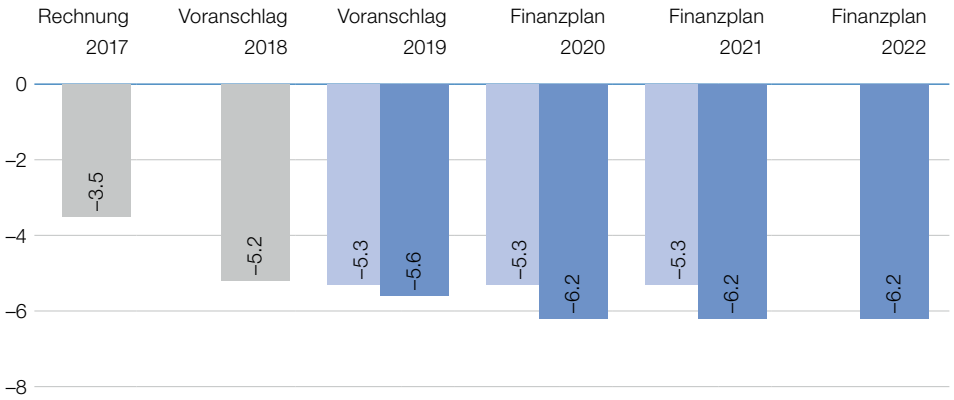
Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche deren Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen (vgl. «Entwicklungsschwerpunkte») können von den für die vorliegende Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus. Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen aktuell nicht möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	146 083	145 819	steigend
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	150 489	150 698	steigend
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	190 074	192 746	steigend
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	129 917	130 953	steigend
Anzahl Rettungseinsätze	37 549	43 008	steigend
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	72	63	schwankend
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	28	25	schwankend
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 299	1 241	konstant
Anzahl stationärer Pflegetage Psychiatrie	298 638	311 394	konstant
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	164 631	327 961	steigend
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	280	280	konstant

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	1 500 542	1 156 000	1 456 000	1 456 000	1 456 000	1 456 000
(-) Personalkosten	–1 562 714	–1 810 708	–1 794 231	–1 766 492	–1 775 677	–1 777 115
(-) Sachkosten	–1 439 000	–1 159 000	–1 559 000	–1 559 000	–1 558 999	–1 559 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	31	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 501 140**	**–1 813 708**	**–1 897 230**	**–1 869 491**	**–1 878 676**	**–1 880 115**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 983 407	–3 407 000	**–3 707 000**	–4 307 000	–4 307 000	–4 307 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–3 484 547**	**–5 220 708**	**–5 604 230**	**–6 176 491**	**–6 185 676**	**–6 187 115**
(+)/(-) Abgrenzungen	–37 726	9 655	201 368	85 513	40 393	12 808
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 522 273**	**–5 211 053**	**–5 402 862**	**–6 090 978**	**–6 145 283**	**–6 174 307**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin	–289 114	–271 828	**–415 281**	–408 655	–410 960	–411 392
Bewilligungswesen	–646 718	–875 560	**–808 688**	–793 324	–798 124	–798 694
Erteilung von Kostengutsprachen Art. 41Abs. KVG3	–154 661	–147 999	**–155 484**	–152 885	–153 635	–153 683
Katastrophenmanagement	–410 647	–518 321	**–517 778**	–514 627	–515 957	–516 347

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung wurden die Kosten für das Programm «ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)» (ab 2019) wie auch für die Umsetzung der neuen Gesetzgebung der Krebsregistrierung (ab 2020) zusätzlich erhöht.

Ausserdem wurden aufgrund der Ist-Zahlen in den Vorjahren sowohl die Erträge als auch die Kosten im Zusammenhang mit den Impfungen gegen das HPV-Virus (Humane Papillomaviren) haushaltneutral erhöht.

Entwicklungsschwerpunkte

Präventivmedizin: pragmatische, qualitätsgesicherte Vorsorgeprogramme für die Früherkennung von Krebs. Reorganisation des Krebsregisters basierend auf der neuen Gesetzgebung. Förderung der ambulanten ärztlichen Grund- und Notfallversorgung vor allem in peripheren, ländlichen Gebieten.

Umsetzung der neuen oder revidierten mehrerer Bundesgesetze (Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11], Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81], noch nicht in Kraft getretenes Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21]), Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung [Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG; SR 810.11], Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]).

Organisation der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden in Asylzentren des Kantons und des Bundes.

Katastrophenmanagement: Verbesserung der Einbindung der Institutionen des Gesundheitswesens in die Planung, Vorbereitung von besonderen und aussergewöhnlichen Ereignissen und Lagen, die die Gesundheit der Bevölkerung betreffen.

Chancen und Risiken

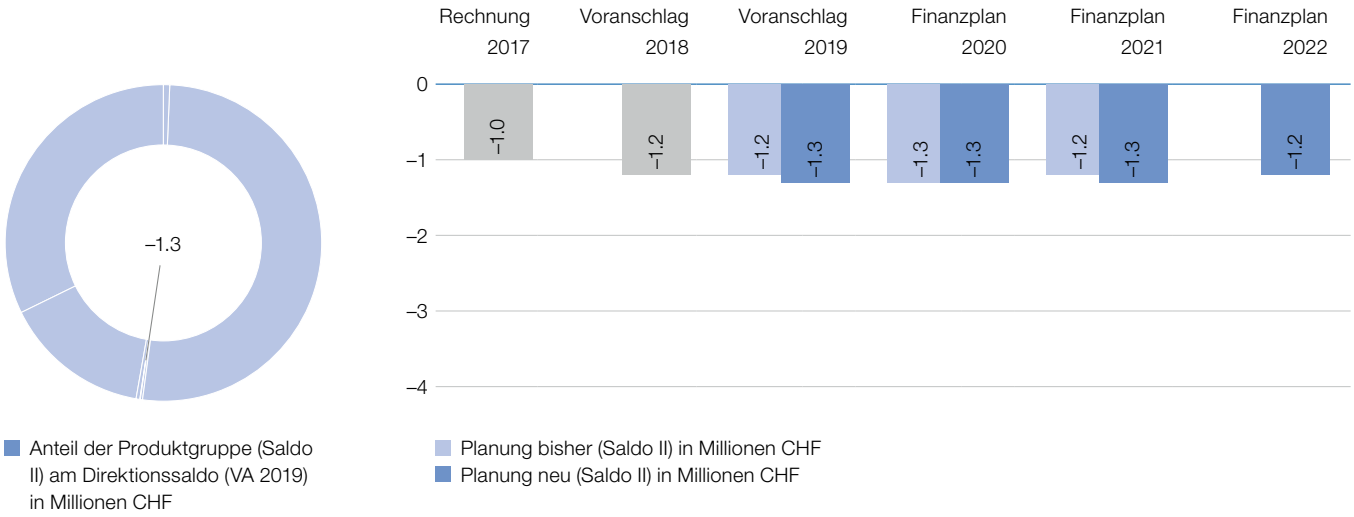
Im Rahmen der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und der Bewältigung unerwarteter Grossereignisse ist der Aufwand grösstenteils nicht planbar, insbesondere was das Auftreten von übertragbaren Krankheiten anbelangt (z.B. Grippe A [H1N1], Masern, Ebola, Zika). Ebenso stellt die Organisation der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden in Asylzentren des Kantons und des Bundes eine neue Herausforderung für das bereits belastete Grundversorger-System dar.

Verschiedene revidierte und neue Bundesgesetze (MedBG, PsyG und GesBG, FMedG) wie auch die Revision des KVG betreffend Zulassungsregulierung haben einen erhöhten Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand im Kantonsarztamt zur Folge und fordern nach modernen digitalen Lösungen, ohne welche die neuen und zusätzlichen Aufgaben nicht bewältigt werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	48	51	steigend
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	564	499	konstant
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 310	2 459	konstant
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG	4 371	4 180	konstant
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Menigokokken, Masern)	5 439	4 419	steigend

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	1 250 714	1 066 000	1 056 000	1 046 000	1 046 000	1 046 000
(-) Personalkosten	–2 021 434	–1 886 375	–1 909 929	–1 922 942	–1 904 447	–1 870 805
(-) Sachkosten	–227 270	–325 811	–355 800	–355 800	–355 800	–355 800
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–45 823	–54 118	–50 319	–52 949	–54 297	–58 021
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 043 812**	**–1 200 304**	**–1 260 048**	**–1 285 691**	**–1 268 544**	**–1 238 626**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 043 812**	**–1 200 304**	**–1 260 048**	**–1 285 691**	**–1 268 544**	**–1 238 626**
(+)/(-) Abgrenzungen	74 424	9 558	9 663	8 108	6 488	4 633
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–969 388**	**–1 190 746**	**–1 250 386**	**–1 277 584**	**–1 262 056**	**–1 233 994**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Heilmittelkontrolle	–931 818	–973 286	**–975 739**	–994 952	–987 916	–976 078
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen	–158 114	–182 895	**–226 281**	–232 146	–224 145	–209 458
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe	46 120	–44 124	**–58 029**	–58 593	–56 483	–53 090

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Zahlen sind gegenüber der bisherigen Planung praktisch unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Keine besonderen Entwicklungsschwerpunkte.

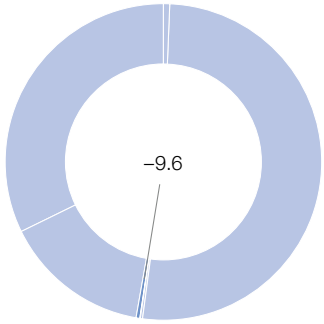
Chancen und Risiken

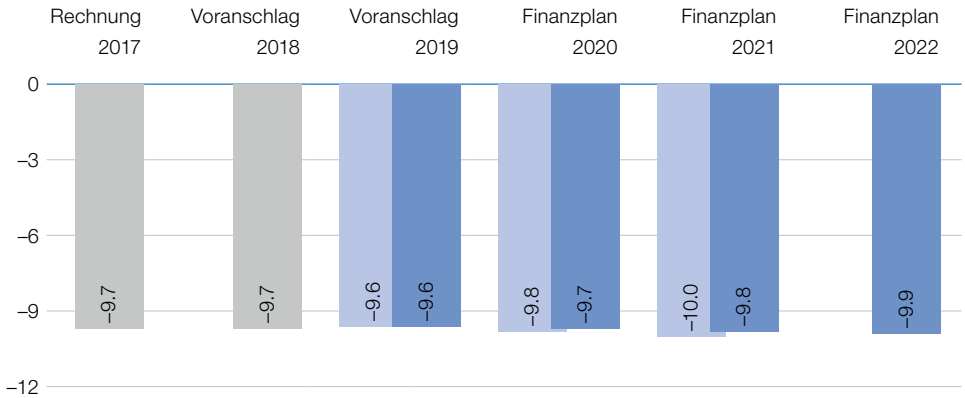
Keine besonderen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	650	657	konstant
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	225	230	konstant
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 154	1 146	konstant
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	180	423	konstant
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	7 620	10 790	schwankend

5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	1 420 489	1 661 000	1 763 000	1 763 000	1 763 000	1 763 000
(-) Personalkosten	–9 113 320	–9 220 493	–9 189 851	–9 375 331	–9 346 183	–9 415 784
(-) Sachkosten	–1 262 547	–1 349 001	–1 357 001	–1 231 001	–1 331 001	–1 231 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–767 833	–824 318	–813 085	–877 312	–934 188	–1 000 909
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–9 723 212**	**–9 732 812**	**–9 596 937**	**–9 720 643**	**–9 848 371**	**–9 884 693**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 391	4 000	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–9 717 821**	**–9 728 812**	**–9 592 937**	**–9 716 643**	**–9 844 371**	**–9 880 693**
(+)/(-) Abgrenzungen	111 338	155 737	154 774	162 793	170 754	174 304
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–9 606 482**	**–9 573 075**	**–9 438 162**	**–9 553 850**	**–9 673 617**	**–9 706 389**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–7 895 804	–7 725 997	**–7 899 498**	–8 007 289	–8 125 298	–8 158 080
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 827 407	–2 006 815	**–1 697 439**	–1 713 354	–1 723 073	–1 726 613

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planzahlen liegen im Rahmen der Vorjahresplanung.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz: Weitere Implementierung der auf 2017 in Kraft getretenen neuen Lebensmittelgesetzgebung.

Umweltsicherheit: Umsetzung des Konzeptes zur Neubeurteilung der Risiken von Betrieben mit grossen Mengen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfällen gemäss Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012).

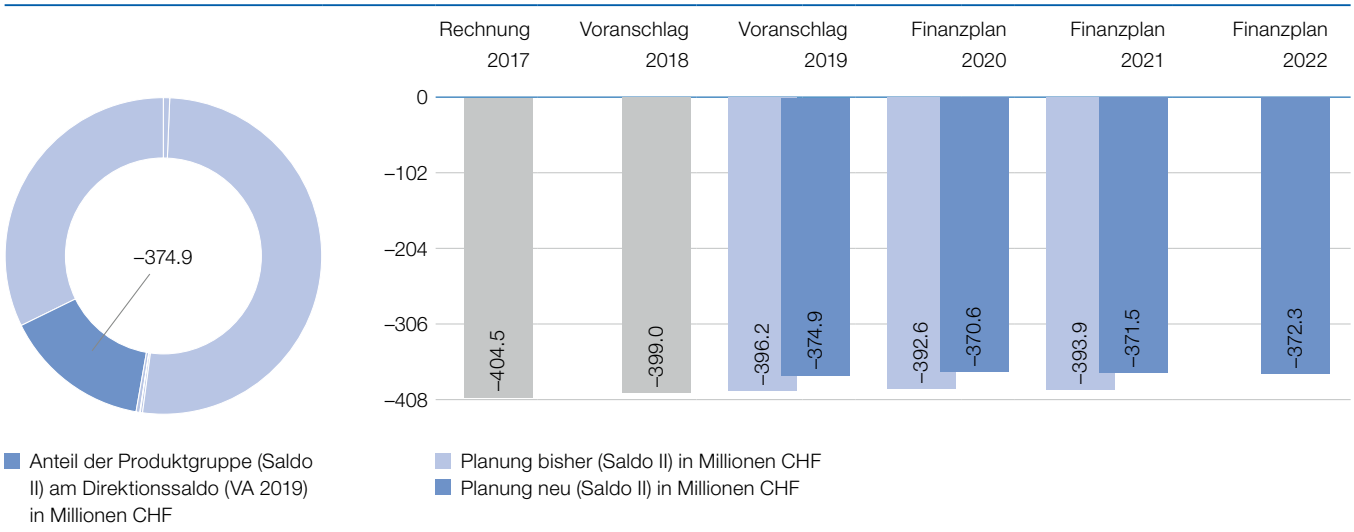
Chancen und Risiken

Die Einführung der neuen Lebensmittelgesetzgebung ergibt möglicherweise neuen Bedarf an Kontrollressourcen im Bereich Badewasser, welche in den Planzahlen noch nicht berücksichtigt sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführte Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 320	8 562	konstant
Anzahl untersuchte Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	13 149	12 869	konstant
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	90	88	konstant
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0	konstant

5.7.6 Existenzsicherung und Integration



Beschreibung

Existenzsicherung und berufliche Integration:
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Daneben werden Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene unterstützt.

Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Soziale Integration und spezifische Integrationsleistungen:
Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	5 118	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–6 484 458	–6 917 017	–6 105 453	–6 153 629	–6 182 959	–6 265 138
(-) Sachkosten	–1 662 569	–1 958 500	–1 519 500	–1 497 500	–1 391 500	–1 377 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	37 029	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–8 104 880**	**–8 875 517**	**–7 624 953**	**–7 651 130**	**–7 574 459**	**–7 642 639**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	175 656 216	159 168 000	**142 685 000**	141 642 500	142 257 000	142 900 500
(-) Kosten Staatsbeiträge	–575 084 965	–552 326 000	**–509 965 000**	–504 595 500	–506 168 500	–507 593 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 045 903	3 000 000	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–404 487 726**	**–399 033 517**	**–374 904 953**	**–370 604 130**	**–371 485 959**	**–372 335 639**
(+)/(-) Abgrenzungen	358 636	218 963	–49 637	–49 637	–49 637	–49 637
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–404 129 089**	**–398 814 554**	**–374 954 590**	**–370 653 766**	**–371 535 596**	**–372 385 276**

Hinweis

Per 1. Januar 2019 wird das Produkt «Suchthilfe und Gesundheitsförderung» von der Produktgruppe «Existenzsicherung und Integration» in die Produktgruppe «Gesundheitsversorgung» verschoben.

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Suchthilfe und Gesundheitsförderung	–689 606	–1 297 597	**0**	0	0	0
Soziale Intergration	–3 115 431	–3 169 091	**–3 521 597**	–3 546 424	–3 513 003	–3 554 549
Soziale Existenzsicherung	–4 299 844	–4 408 829	**–4 103 356**	–4 104 706	–4 061 457	–4 088 090

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung geht der Saldo der Produktgruppe im Jahr 2019 um rund CHF 21 Millionen zurück. Hauptgründe für die Budgetreduktion sind der Transfer des Produkts Suchthilfe und Gesundheitsförderung zum Spitalamt (SPA) bzw. in die Produktgruppe Gesundheitsversorgung (rund CHF 19,0 Mio.) sowie der Transfer der Massnahmenvollzugskosten zur POM (CHF 10,5 Mio.). Andererseits sind ab 2019 wurde insbesondere für die wirtschaftlichen Hilfe zusätzliche Mittel eingestellt (CHF 8,4 Mio.). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anpassungen:

- Die Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht (GFS; Produkt Suchthilfe und Gesundheitsförderung) wird per 1. Januar 2019 vom Sozialamt (SOA) ins SPA verschoben. Die Verschiebung unterstützt die Neuausrichtung des Gesundheitssystems, das zunehmend auf eine integrierte und ambulante Versorgung ausgerichtet wird.

  Die haushaltsneutrale Verschiebung von rund CHF 19 Millionen (nach LA) führt zu einer Erhöhung des Saldos der Produktgruppe Gesundheitsversorgung bzw. zu einer Reduktion des Saldos der Produktgruppe Existenzsicherung und Integration.

- Auf der Grundlage des neuen Gesetzes über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) wird der Kantonsanteil für die Massnahmenvollzugskosten ab 2019 bei der POM (Produktgruppe Freiheitsentzug und Betreuung) eingeplant, was zu einer Entlastung der Produktgruppe Existenzsicherung und Integration von rund CHF 10,5 Millionen führt.

- Die Planzahlen für die wirtschaftliche Hilfe wurden an den effektiven Bedarf angepasst: Basierend auf den effektiven Zahlen im Jahr 2017 zeichnet sich bei gleichbleibenden Kosten im Jahr 2019 Mehrbedarf ab, welcher mit einer Aufsto-

ckung von CHF 6,0 Millionen (nach LA) berücksichtigt ist. Gründe sind insbesondere Mindererträge bei der Arbeitslosenversicherung (ALV), Invalidenversicherung (IV) und den persönlichen Rückerstattungen sowie weniger Rückzahlungen aus dem Amt für Sozialversicherungen (ASV) durch Prämienverbilligungen von Krankenkassen. Seit 2012 sind die Ist-Kosten in der wirtschaftlichen Hilfe trotz schwieriger Ausgangslage (Migrationsbewegungen, Sparmassnahmen bei vorgelagerten Systemen usw.) relativ stabil. Die in den letzten Jahren eingeleiteten Sparmassnahmen haben Auswirkungen auf die Ist-Kosten, allerdings werden sie durch andere Faktoren überlagert (z.B. Zunahme Unterstützungsdauer, Ertragsrückgang, zusätzliche Kosten im Migrationsbereich usw.).
Im Weiteren sind die Krankenversicherungsprämien von 2017–2018 im Kanton Bern durchschnittlich um 3,4 Prozent gestiegen, wofür in der wirtschaftlichen Hilfe mit jährlichen Mehrkosten von CHF 2,4 Millionen (nach LA) gerechnet wird.

– Die Berücksichtigung der Reduktion des Lohnsummenwachstums um 0,3 Prozent (analog Kantonspersonal) führt zu einer Einsparung gegenüber der bisherigen Planung von CHF 0,5 Million (nach LA; jährlich kumuliert).

Entwicklungsschwerpunkte

Als Schwerpunkt werden im Rahmen der individuellen Sozialhilfe bedürftige Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und möglichst kosteneffizient erbracht werden.

Mit dem Projekt NA-BE soll die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt werden. Ziel ist die Umsetzung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich. In den aktuellen Planzahlen ist NA-BE noch nicht berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Planwerte beruhen auf für die Sozialhilfe günstigen Szenarien. In der Sozialhilfe können ein allfälliger konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere IV und ALV), Systemänderungen (z.B. individuelle Prämienverbilligung Art.65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10) sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten können jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

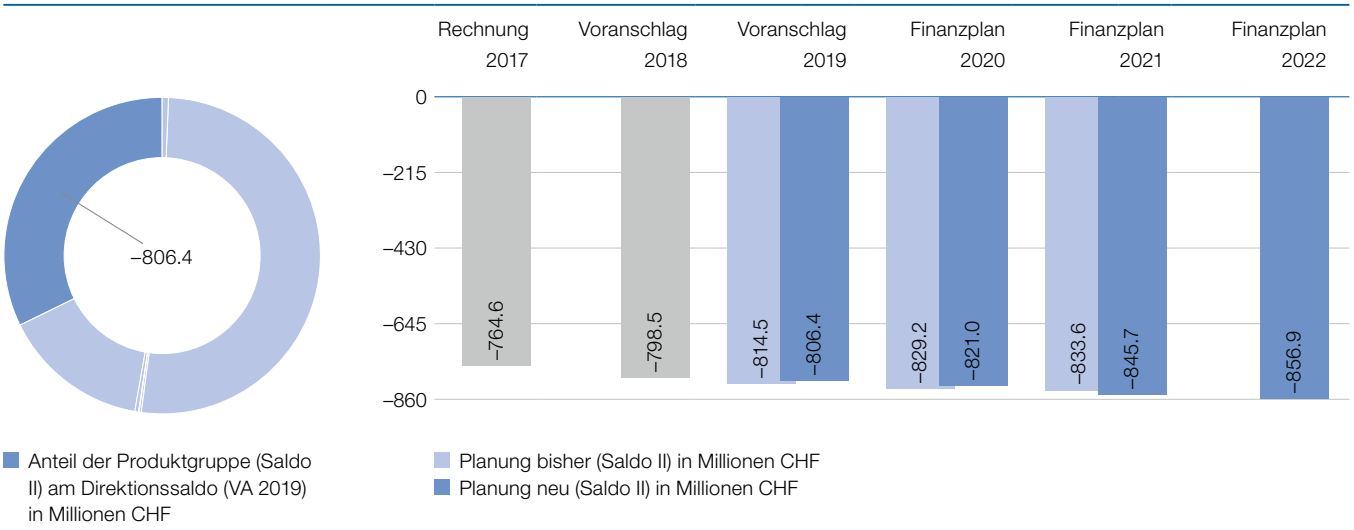
Sofern bei der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) der Volksvorschlag zustande kommt und allenfalls angenommen wird, können die im Entlastungspaket eingegebenen Einsparungen nur verzögert bzw. gar nicht realisiert werden.

Seit 2017 werden die Besoldungskosten für das Sozialdienstpersonal leistungsorientiert abgegolten. Ab 2019 können Gemeinden Betreuungsgutscheine für die Kindertagesbetreuung einführen. Beide Systemwechsel bieten Chancen, jedoch auch Gefahren bezüglich der Kostenentwicklung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl unterstützte Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	46 900	46 900	konstant
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	4.6	4.6	konstant
Anzahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (> 7 Jahre) im Kanton Bern	6 174	7 303	steigend
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 000	1 000	konstant
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	3 676	3 823	steigend

5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf



Beschreibung

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	4 799 482	2 547 900	2 252 200	2 259 200	2 259 200	2 259 200
(-) Personalkosten	–33 287 032	–34 583 886	–36 637 321	–37 068 564	–37 425 453	–37 698 287
(-) Sachkosten	–7 030 881	–7 989 829	–9 523 726	–9 179 126	–9 187 325	–9 198 923
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–216 756	–164 865	–162 664	–187 257	–211 232	–206 996
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–35 735 187**	**–40 190 680**	**–44 071 512**	**–44 175 747**	**–44 564 810**	**–44 845 006**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	126 867 742	130 655 000	**128 977 500**	130 386 000	132 263 000	132 907 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–855 774 761	–888 966 000	**–891 274 000**	–907 274 000	–933 457 000	–944 992 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	17 003	13 900	**13 900**	13 900	13 900	13 900
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–764 625 203**	**–798 487 780**	**–806 354 112**	**–821 049 847**	**–845 744 910**	**–856 916 106**
(+)/(-) Abgrenzungen	11 506 236	22 147 387	14 721 307	8 525 768	17 174 826	16 095 957
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–753 118 967**	**–776 340 393**	**–791 632 805**	**–812 524 079**	**–828 570 084**	**–840 820 150**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Angebote für Kinder und Jugendliche	–32 180 879	–36 477 963	**–39 709 726**	–39 782 621	–40 207 737	–40 447 028
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–1 390 227	–1 703 464	**–2 030 424**	–2 045 227	–2 028 278	–2 047 582
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung	–2 164 081	–2 009 254	**–2 331 362**	–2 347 899	–2 328 795	–2 350 396

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Bereich Kinder und Jugendliche wird aufgrund der feststellbaren Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen von einem steigenden Bedarf an entsprechenden Angeboten ausgegangen. Dies auch aufgrund des Umstandes, dass beim Feststellen eines effektiven Bedarfs ein Anspruch auf Leistungen mit entsprechenden Kostenfolgen besteht. Gegenüber der bisherigen Planung konnte ein Teil der für diesen erwarteten Mehrbedarf zusätzlich benötigten Mittel aufgenommen werden.

Die demographische Entwicklung im Behindertenbereich führt im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung zu einer jährlichen Zunahme des Bedarfs von zwei bis vier Prozent. Diese Entwicklung kann im Rahmen der bisherigen Planzahlen im aktuellen Planungsprozess aufgefangen werden.

Im Bereich ältere und chronisch kranke Menschen basiert die Berechnung des finanziellen Bedarfs der Alters- und Pflegeheime auf der Abrechnung der Pflegekosten 2017 sowie auf zurückhaltenden Annahmen zur demographischen Entwicklung sowie Pflegestufenverschiebung (Erhöhung des Pflegebedarfs). Im Spitexbereich wird aufgrund des Grundsatzes «ambulant vor stationär» mit einem minimalen jährlichen Mengenwachstum von zwei Prozent gerechnet. Gegenüber der bisherigen Planung werden zusätzliche finanzielle Mittel eingestellt, um diesen Bedarf in den nächsten zwei Jahren decken zu können. Sowohl im ambulanten wie auch im stationären Alters- und Langzeitbereich wurden aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und politischer Prozesse auf nationaler Ebene (Eidgenössisches Departement des Innern, Gesundheitsdirektorenkonferenz, Verbände) zudem Mittel für die Abgeltung von bisher durch die Krankenversicherer vergüteten Pflegematerialien (sogennante MiGeL-Problematik) in der Höhe von CHF 6,5 Millionen aufgenommen.

Weiter enthalten die Planzahlen im ambulanten Alters- und Langzeitbereich die im Rahmen des Entlastungspakets (EP) vom Grossen Rat auf das Jahr 2019 verschobene und auf CHF 6 Millionen gekürzte Massnahme betreffend Versorgungspflicht Spitex. Die EP-Massnahme Erhöhung Spitex-Patientenbeteiligung wurde im letzten Planungsprozess netto im Zahlenwerk abgebildet, mit Einsparungen von CHF 13 Millionen in der GEF-Rechnung. In der aktuellen Planung sind die Auswirkungen nun brutto dargestellt, d.h. die Entlastung in dieser Produktgruppe wurde auf insgesamt CHF 22 Millionen erhöht, jedoch wurde eine Mehrbelastung im Bereich der Ergänzungsleistungen (JGK) um CHF 9 Millionen eingestellt.

In den Planzahlen eingestellt ist in allen Bereichen das Lohnsummenwachstum analog Kantonspersonal, wobei sich dieses im Alters- und Langzeitbereich auf den Kanton als Restfinanzierer überproportional auswirkt. Die Beiträge der Krankenversicherer sind durch die Bundesgesetzgebung als Frankenbeträge festgesetzt und werden nicht automatisch angepasst. Dies führt dazu, dass sich der Kanton als Restfinanzierer überproportional am Lohnsummenwachstum beteiligen muss.

Im Investitionsbereich wurden die Werte gegenüber der bisherigen Planung in den Jahren 2019 und 2020 gekürzt. Im Hinblick auf den erwarteten Systemwechsel, d.h. die Einführung der Infrastruktur-Pauschale bei Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie die anstehenden Zuständigkeitsänderungen im Kinder- und Jugendbereich («Strategie Sonderschulung», Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern») geben die Trägerschaften zurzeit weniger Projekte ein. Deshalb basieren die Planzahlen ab 2021 auf dem rechnerisch erwarteten Bedarf zwecks Substanzerhalt für die über Investitionsbeiträge mitfinanzierten Plätze.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des Behindertenkonzepts (Berner Modell). Im Pilotprojekt, das seit 2016 läuft, befinden sich mittlerweile etwa 720 Teilnehmende aus 17 Institutionen und in privaten Wohnsituationen. In diesem Rahmen wird subjektorientiert verfügt, finanziert und abgerechnet. Die flächendeckende Umsetzung ist an das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungserbringer (SLG, geplant per 1. Januar 2021) gebunden.

Im Bereich Kinder und Jugendliche stehen die laufenden Projekte im Fokus. Unter Führung der ERZ werden im Projekt «Strategie Sonderschulung» die zentralen Fragen der Sonderpädagogik weiterbearbeitet. Der Grosse Rat hat den Bericht zur Sonderpädagogik in der Märzsession 2018 zu Kenntnis genommen. Das darin enthaltene Sonderschulkonzept dient als Grundlage für die Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210).

Im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» unter der Federführung der JGK wird die einheitliche Regelung der Finanzierung und Aufsicht der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt.

Im Bereich ältere und chronisch kranke Menschen liegen die Schwerpunkte in der strategischen Weiterentwicklung der kantonalen Alterspolitik.

Chancen und Risiken

Im Alters- und Behindertenbereich werden der Bedarf und damit die Kosten auch in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Hauptursache ist die demographische Entwicklung sowie der medizinisch-technische Fortschritt. So nimmt die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sowohl im Alters- als auch im Behindertenbereich stetig zu. In Folge verfeinerter Diagnostik ist auch im Bereich Kinder und Jugendliche mit einer Zunahme des Unterstützungsbedarfs zu rechnen. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Auch die Umsetzung des Behindertenkonzepts im Erwachsenenbereich hat Einfluss auf die Entwicklung der Kosten. Dabei gibt es kostensteigernde und kostendämpfende Elemente.

Die Evaluation des Pilotprojektes wird wichtige Hinweise liefern, wie sich der Finanzierungswechsel auswirkt. Kostensteuernde Elemente (z.B. Zugang zu den Leistungen oder Umfang der Abgeltung an Angehörige) werden aktuell im Pilotprojekt evaluiert, um die politisch geforderte Kostenneutralität einhalten zu können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 186	14 077	konstant
Anzahl bewilligte Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 015	4 093	steigend
Anzahl bewilligte Plätze in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern	3 199	3 292	steigend
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 895	12 879	konstant
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1, d.h. 2016)	39 227	40 327	steigend
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d.h. 2016)	8 095	7 755	steigend
Anzahl Kinder und Jugendliche in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d.h. 2016)	3 510	3 522	steigend
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	5.7	5.9	steigend

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–20 527 423**	**–13 431 144**	**–35 268 000**	**–20 698 000**	**–14 850 000**	**–12 057 000**
Veränderung		34.6 %	–162.6 %	41.3 %	28.3 %	18.8 %
Ertrag	**20 527 423**	**13 431 144**	**35 268 000**	**20 698 000**	**14 850 000**	**12 057 000**
Veränderung		–34.6 %	162.6 %	–41.3 %	–28.3 %	–18.8 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 132	–30 000	–30 000	–30 000	–15 000	–15 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–20 524 291	–13 401 144	–35 238 000	–20 668 000	–14 835 000	–12 042 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	20 526 720	13 431 144	35 268 000	20 698 000	14 850 000	12 057 000
49 Interne Verrechnungen	703	0	0	0	0	0

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	240 512 679	219 985 959	206 554 815	171 286 815	150 588 815	135 738 815
Vermögensbestand per 31.12.	219 985 959	206 554 815	171 286 815	150 588 815	135 738 815	123 681 815
Vermögensveränderung	–20 526 720	–13 431 144	**–35 268 000**	–20 698 000	–14 850 000	–12 057 000

Kommentar

Basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) werden seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit über den Fonds für Spitalinvestitionen keine neuen Geschäfte mehr finanziert. Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

Die geplanten Zahlungen der per 1. Januar 2018 noch nicht abgeschlossenen 41 Projekte basieren auf den jeweiligen Ausführungsplanungen, insbesondere für die Gesamterneuerung des Spitalzentrum Biel. Die meisten anderen Projekte sind baulich umgesetzt und in der Abschluss-/Abrechnungsphase.

Aufgrund der Tatsache, dass nur noch Geschäfte finanziert werden, welche vor 2012 bewilligt wurden, reduziert sich der Bestand des Fonds in den nächsten Jahren sukzessive.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 109 572**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**
Veränderung		–0.9 %	0 %			
Ertrag	**6 109 572**	**6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**	**–6 167 100**
Veränderung		0.9 %	0 %			
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–833 666	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 208 905	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000	–6 000 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–67 000	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	367 100	482 100	622 100	622 100	622 100
46 Transferertrag	6 109 572	5 800 000	5 685 000	5 545 000	5 545 000	5 545 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	3 076 949	3 910 615	3 543 515	3 061 415	2 439 315	1 817 215
Vermögensbestand per 31.12.	3 910 615	3 543 515	3 061 415	2 439 315	1 817 215	1 195 115
Vermögensveränderung	833 666	–367 100	**–482 100**	–622 100	–622 100	–622 100

Kommentar

Die Mittel des Fonds für Suchtprobleme werden für die Finanzierung von Massnahmen zur Prävention und Behandlung von substanzgebundenen und -ungebundenen Abhängigkeitsformen sowie zur allgemeinen, nicht medizinischen Gesundheitsförderung eingesetzt.

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten
- Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)
- Abgabe gemäss Artikel 19k Absatz 2 Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV; BSG 935.551).Die Ausgabenplanung umfasst einerseits die Fortführung bestehender unbefristeter Angebote etwa im Bereich der ambulanten Beratung und Therapie, Suchtprävention und Schadenminderung (z.B. Blaues Kreuz, Kontakt- und Anlaufstellen in Bern und Biel). Andererseits werden befristete Projekte, unter anderem im Bereich der Gesundheitsförderung und der frühen Förderung, finanziert.

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–3.5	0.0
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–78.6	5.7
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.7	0.0
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–23.2	0.3
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–4.6	0.1
Raumordnung	–15.8	1.4
Kindesschutz und Jugendförderung	–3.1	0.1
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–11.2	8.6
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 353.8	800.9
Regierungsstatthalterämter	–24.6	11.3
Betreibungen und Konkurse	–37.6	48.1
Führen des Grundbuches	–15.1	101.3
Führen des Handelsregisters	–3.0	4.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–164.7	27.9

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–1.9	–3.6	–3.5	–3.7	–3.7	–3.9
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–71.7	–72.9	–73.0	–74.2	–74.5	–74.6
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.5	–1.5	–1.6	–1.6	–1.6	–1.5
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–17.4	–21.6	–22.9	–21.6	–20.4	–20.9
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–3.2	–4.9	–4.5	–4.5	–4.5	–4.5
Raumordnung	–10.7	–13.8	–14.4	–13.5	–13.3	–13.3
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.7	–2.5	–3.0	–3.0	–3.0	–2.9
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.5	–2.0	–2.6	–2.5	–2.5	–2.6
Vollzug der Sozialversicherungen	–546.2	–539.1	–552.9	–555.7	–580.0	–577.8
Regierungsstatthalterämter	–12.1	–12.9	–13.3	–13.5	–13.2	–13.3
Betreibungen und Konkurse	17.3	9.8	10.5	10.2	9.9	9.7
Führen des Grundbuches	88.9	79.7	86.2	86.0	85.9	85.8
Führen des Handelsregisters	1.2	0.4	1.0	1.0	0.9	0.9
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–133.2	–136.2	–136.8	–137.4	–138.1	–138.8
Total	**–695.7**	**–721.1**	**–730.8**	**–734.0**	**–758.1**	**–757.7**

6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Am 14. März 2018 hat der Regierungsrat vom Bericht zum Projekt «Umsetzung Direktionsreform (UDR)» mit zwei Modellen Kenntnis genommen. Ausserdem wurden die vorgeschlagenen Änderungen im Vorentwurf zum Organisationsgesetz zur Weiterbearbeitung freigegeben. Die neue Regierung entscheidet im Juni 2018 über die nächsten Schritte und somit den weiteren Fahrplan des Projekts UDR.

Weitere Schwerpunkte der Direktion bilden die folgenden Arbeiten:

- Die Umsetzung der Finanzhaushaltssanierungsmassnahmen aus dem Entlastungspaket 2018.
- Die Übergabe der Verantwortung für die Rekrutierung und Besoldung der Pfarrstellen an die Landeskirchen als Folge des neuen Landeskirchengesetzes.
- Die Umsetzung des Richtplans und revidierten Baugesetzes sowie die Digitalisierung der Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren.
- Fortsetzung der Arbeiten aus dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern (OeHE)».
- Überprüfung und Konsolidierung der Strategien für die Regionen- und Gemeindeentwicklung und Weiterentwicklung der Zukunft der Gemeindelandschaft im Kanton Bern.

In den Supportbereichen (Personal, Finanzen, Informatik) liegt der Fokus der JGK auf der zielgerichteten Umsetzung der gesamtkantonalen Projekte (ERP, Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA), IT@BE) zur Optimierung der Planung und des Einsatzes der technischen, personellen und finanziellen Mitteln. Diese Projekte sollen mittel- bis längerfristig zu Effizienzsteigerungen und Kostenersparnissen führen. Insbesondere im Bereich der Informatikmittel sind jedoch auch künftig weitere Ausgaben erforderlich, um die Fach- und Konzernapplikationen der Direktion zwecks Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs unter den Behörden sowie zwischen Behörden und Bürgern auf einem modernen und sicheren technischen Stand zu erhalten.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 671 142 889**	**–1 699 396 263**	**–1 745 904 917**	**–1 758 242 886**	**–1 802 127 739**	**–1 818 989 873**
Veränderung		–1.7 %	–2.7 %	–0.7 %	–2.5 %	–0.9 %
Ertrag	**975 307 047**	**977 944 770**	**1 016 541 800**	**1 030 284 700**	**1 049 900 700**	**1 067 448 700**
Veränderung		0.3 %	3.9 %	1.4 %	1.9 %	1.7 %
Saldo	**–695 835 842**	**–721 451 493**	**–729 363 117**	**–727 958 186**	**–752 227 039**	**–751 541 173**
Veränderung		–3.7 %	–1.1 %	0.2 %	–3.3 %	0.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–193 875 687	–198 948 049	–201 336 640	–125 636 826	–125 985 166	–126 594 639
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–157 710 973	–163 164 225	–163 776 225	–162 877 225	–162 717 225	–163 422 225
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 321 200	–2 179 292	–2 137 780	–1 658 929	–1 317 644	–1 639 710
34 Finanzaufwand	–130 328	–66 100	–180 200	–180 200	–180 200	–180 200
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 303 036 891	–1 319 737 998	–1 362 424 115	–1 456 995 300	–1 500 986 300	–1 516 178 600
37 Durchlaufende Beiträge	–2 214 383	–1 933 488	–1 933 300	–1 933 300	–1 933 300	–1 933 300
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	4 700 000	4 700 000	4 700 000
39 Interne Verrechnungen	–11 853 427	–13 367 111	–14 116 657	–13 661 106	–13 707 904	–13 741 199
Ertrag						
40 Fiskalertrag	89 775 689	80 000 000	87 000 000	87 000 000	87 000 000	87 000 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	116 891 484	109 963 111	112 282 200	111 943 600	112 049 900	112 149 900
43 Verschiedene Erträge	3 679	12 500	282 500	282 500	282 500	282 500
44 Finanzertrag	129 598	35 300	100 700	100 700	100 700	100 700
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	762 819 303	782 804 271	811 079 600	825 161 100	844 670 800	862 118 800
47 Durchlaufende Beiträge	2 214 383	1 933 488	1 933 300	1 933 300	1 933 300	1 933 300
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	3 472 911	3 196 100	3 863 500	3 863 500	3 863 500	3 863 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Beim Amt für Sozialversicherungen entstehen im Voranschlag 2019 Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen. Im Entlastungspaket 2018 wurden bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die Sparmassnahme «Erhöhung Patientenbeteiligung Spitex» festgelegt. Durch diese Sparmassnahme entsteht eine Kostenverlagerung zu den Ergänzungsleistungen ab dem 1. April 2018. Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen entstehen zudem auch mit der Anhebung der Zahnarzttarife per 1. Januar 2018. Einen Teil dieser Mehrkosten können durch Mehrerträge bei den Ergänzungsleistungen von Bund und Gemeinden sowie Mehrerträge vom Bund bei den Prämienverbilligungen kompensiert werden. Gesamthaft nehmen die Kosten im Sozialversicherungsbereich im Vergleich zur Planung des Vorjahres um CHF 13,8 Millionen zu.

Beim Grundbuchamt entstehen im Voranschlag 2019 einerseits Mehreinnahmen bei der Handänderungssteuer und andererseits einen Minderaufwand in der Position «Wertberichtigungen auf Forderungen», welche auf die Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuern (HG, BSG 215.326.2) insbesondere Art. 17a ff zurückzuführen ist. Gesamthaft resultiert beim Grundbuchamt eine Verbesserung im Vergleich zur Planung des Vorjahres von CHF 8,2 Millionen.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 012 174**	**–2 400 000**	**–2 300 000**	**–1 900 000**	**–1 800 000**	**–1 800 000**
Veränderung		–137.1 %	4.2 %	17.4 %	5.3 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–1 012 174**	**–2 400 000**	**–2 300 000**	**–1 900 000**	**–1 800 000**	**–1 800 000**
Veränderung		–137.1 %	4.2 %	17.4 %	5.3 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–307 144	–1 590 000	–155 000	–100 000	–100 000	–100 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–705 030	0	–2 145 000	–1 800 000	–1 700 000	–1 700 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–810 000	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Vergleich zum Vorjahresbudget erhöht sich das Budget für die Investitionsrechnung im Informatikbereich des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht um CHF 0,7 Millionen. Die Ursache für die Erhöhung liegt in Projektverzögerungen, in ursprünglich tieferen Planungskosten (die sich im Rahmen der durchgeführten Beschaffungsverfahren im Jahr 2017 nicht realisieren liessen) sowie in den Kostenverschiebungen von der Erfogsrechnung in die Investitionsrechnung (aufgrund aktualisierter gesamtkantonaler Vorgaben). In der Planungsperiode ist ein grosser Teil der budgetierten Mittel für die Erneuerung beziehungsweise Weiterentwicklung der Fachapplikationen der dezentralen Verwaltung vorgesehen. Dabei liegt der Fokus im Bereich E-Government und in der Entwicklung automatisierter Prozessabläufe. Weitere Mittel sind für die Einführung der digitalen Nutzungsplanung sowie eBau und SARSTA (neue Fachapplikation Regierungsstatthalterämter) eingeplant.

Beim Amt für Gemeinden und Raumordnung waren im letztjährigen Planungsprozess das Projekt Standplätze für Fahrende als Investitionsbeiträge budgetiert. Im Verlaufe des Jahres 2017 wurde dieses Projekt den ordentlichen Staatsbeiträgen (Erfolgsrechnung) zugewiesen, da sie den kumulativ anzuwendenden Aktivierungskriterien gemäss dem Handbuch Rechnungslegung (HBR) nicht entsprechen. Dieser Verbuchungspraxis wurde im diesjährigen Planungsprozess Rechnung getragen. Somit fallen keine Investitionsbeiträge mehr an.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK

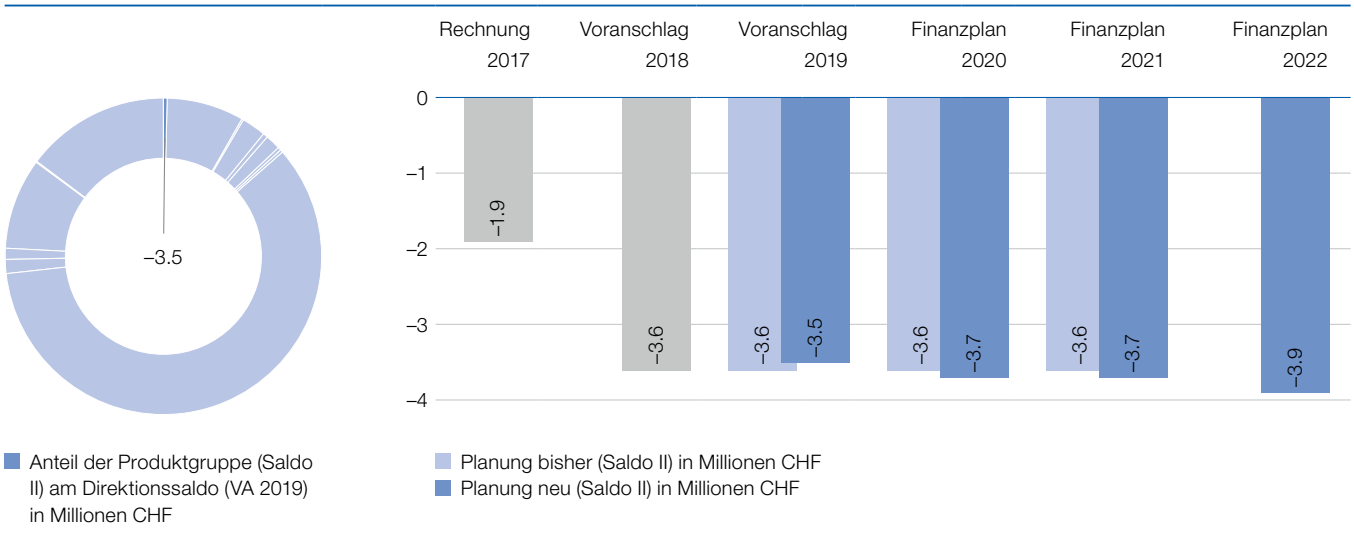
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
1 326.4	1 323.6	1 304.6	1 277.2	1 311.0	1 301.5

Kommentar

Im aktuellen Budgetprozess für den Voranschlag 2019 sind die im Rahmen des Entlastungspaketes abzubauenden 13 Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Abweichung des Ist-Bestandes Ende 2017 zum Soll-Bestand ist auf Vakanzen und eine zurückhaltende Stellenbewirtschaftung im Hinblick auf die Umsetzung des Entlastungspaketes zurückzuführen.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	501	2 000	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–1 391 873	–2 776 425	–2 682 150	–2 837 657	–2 888 124	–3 007 688
(-) Sachkosten	–358 526	–721 772	–718 672	–718 790	–718 790	–718 790
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–613	–589	–516	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 750 510**	**–3 496 785**	**–3 401 338**	**–3 556 446**	**–3 606 914**	**–3 726 479**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–103 301	–130 000	**–130 000**	–130 000	–130 000	–130 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	941	900	**900**	900	900	900
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 852 871**	**–3 625 885**	**–3 530 438**	**–3 685 546**	**–3 736 014**	**–3 855 579**
(+)/(-) Abgrenzungen	630	–514	–909	–394	–291	–196
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 852 241**	**–3 626 399**	**–3 531 347**	**–3 685 940**	**–3 736 305**	**–3 855 774**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–1 750 510	–3 496 785	**–3 401 338**	–3 556 446	–3 606 914	–3 726 479

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die durch die JGK zu verantwortenden Regierungs- und Grossratsgeschäfte verblieben auf hohem Niveau.

In Folge der im Jahr 2016 neu verabschiedeten Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung wurden die Direktionsreserven der JGK zentral beim GS budgetiert. Die Differenzen bei den Personalkosten ergeben sich aufgrund der daraus resultierenden Planung.

Entwicklungsschwerpunkte

Nebst der klassischen Führungsunterstützung steht die Gesamtprojektleitung zur Direktionsreform im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte bilden die Konsolidierung von BE-GEVER, die Erneuerung der Webseite im Rahmen von «newweb@be», die Begleitung der folgenden Geschäfte: Fortsetzung der Arbeiten aus dem Projekt OeHE sowie die Weiterentwicklung der Zukunft der Gemeindelandschaft im Kanton Bern. Zudem werden die Gesetzgebungsarbeiten für das elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren weitergeführt.

Chancen und Risiken

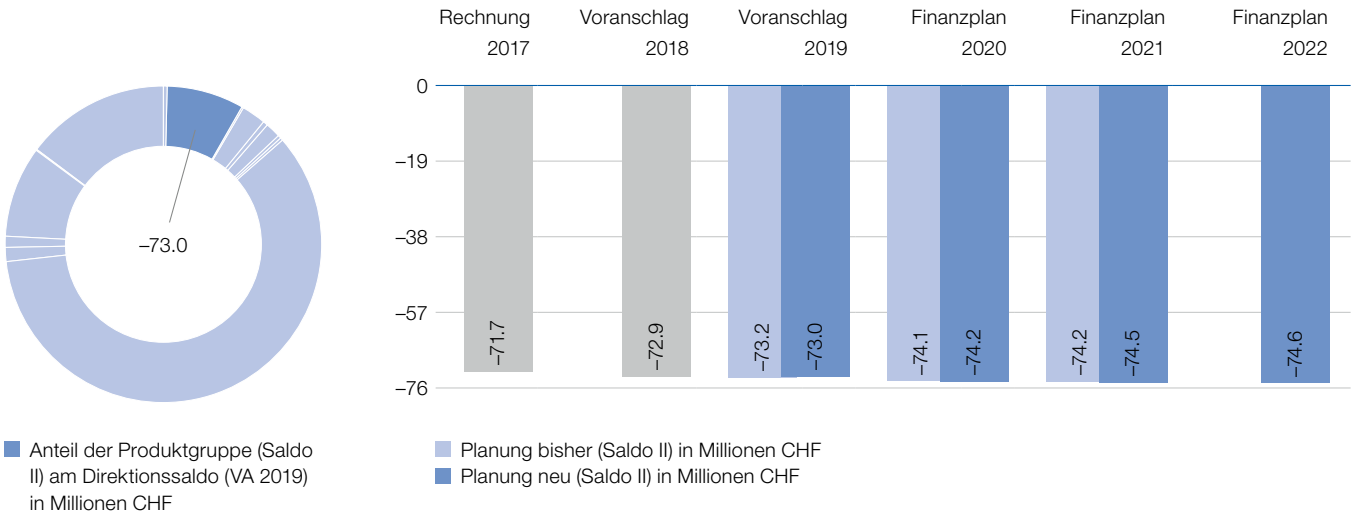
Die grosse Anzahl an anstehenden Projekten belastet den kleinen Personalbestand des GS. Ein allfälliger Ausfall von einzelnen Mitarbeitern kann zu bedeutenden Engpässen führen.

Die Direktionsreform sowie die weiteren Projekte führen aber auch zu einer Neupositionierung der JGK.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	74	170	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	13	schwankend
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	10	22	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	67	162	konstant

6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat



Beschreibung

Personalwesen der Pfarrerschaft und Bearbeitung der sich im Verhältnis zwischen Kirche und Staat stellenden Fragen

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	5 582 524	4 927 500	5 607 500	677 500	219 100	219 100
(-) Personalkosten	–76 992 566	–77 394 259	–78 177 416	–1 102 667	–1 104 676	–1 115 735
(-) Sachkosten	–257 692	–399 028	–402 128	–242 010	–118 010	–118 010
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	3 961	–944	–905	–867	–828	–790
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–71 663 773**	**–72 866 730**	**–72 972 949**	**–668 044**	**–1 004 414**	**–1 015 435**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–65 352	–65 000	**–65 000**	–73 579 300	–73 579 300	–73 586 600
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	51 294	44 000	**44 000**	44 000	44 000	44 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–71 677 831**	**–72 887 730**	**–72 993 949**	**–74 203 344**	**–74 539 714**	**–74 558 035**
(+)/(-) Abgrenzungen	30 863	–25 174	–44 544	–19 310	–14 251	–9 584
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–71 646 968**	**–72 912 904**	**–73 038 493**	**–74 222 654**	**–74 553 966**	**–74 567 619**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden, Koordination und Beratung	–71 663 773	–72 866 730	**–72 972 949**	–668 044	–1 004 414	–1 015 435

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gemäss GRB 0015/2014 über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen werden die Sparmassnahmen ASP über mehrere Jahre bis Ende Jahr 2018 verteilt. Von ursprünglich 440,7 Vollzeitstellen am 1. Januar 2014 wurden bis zum 1. Januar 2019 insgesamt 24,9 Vollzeitstellen bei der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, 2,5 Vollzeitstellen bei der Römisch-Katholischen Landeskirche sowie 0,1 Vollzeitstellen bei der Christkatholischen Landeskirche abgebaut. Per 1. Januar 2018 betrug der Stellenetat noch 417,6 Vollzeitstellen, per 1. Januar 2019 noch deren 413,2.

Vom Jahr 2020 an werden die Staatsausgaben für die Landeskirchen nicht mehr in Form von Gehaltszahlungen, sondern als direkte Beiträge an die Landeskirchen getätigt. Deshalb sinken die Personalkosten, währenddessen im gleichen Mass die Kosten der Staatsbeiträge steigen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat setzt das vom Grossen Rat am 21. März 2018 verabschiedete neue Landeskirchengesetz voraussichtlich auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Damit überweist der Kanton Bern in den Jahren 2020 bis 2025 den Landeskirchen die volle Lohnsumme für die den Kirchen beim Inkrafttreten des Gesetzes übertragenen Dienstverhältnisse. Er behält seine staatsvertraglich festgelegten finanziellen Verpflichtungen gegenüber den kantonsübergreifenden Kirchgemeinden Bern-Freiburg, Bern-Solothurn und Bern-Jura und gegenüber dem Bistum Basel. Und er braucht die durch die Reduktion von bisher 3,7 auf neu 2,5 Vollzeitstellen im BKA-eigenen Stellenetat frei werdenden Mittel teilweise für die neue Direktfinanzierung des jüdischen Rabbis durch den Kanton Bern.

Da allerdings die im Entlastungspaket 2018 vom Regierungsrat beschlossenen Sparmassnahmen bei den Landeskirchen von 1,5 Millionen Franken gemäss RRB 693/2017 und dem Grossratsentscheid vom 4. Dezember 2017 nur in den Jahren 2018 und 2019 vollzogen, jedoch für das Jahr 2020 und die folgenden wieder aufgehoben werden, kehren die Gesamtausgaben für die Landeskirchen im Jahr 2020 auf das Niveau des Jahres 2017 zurück und wachsen gegenüber dem Jahr 2019 wieder um 1,5 Millionen Franken.

Chancen und Risiken

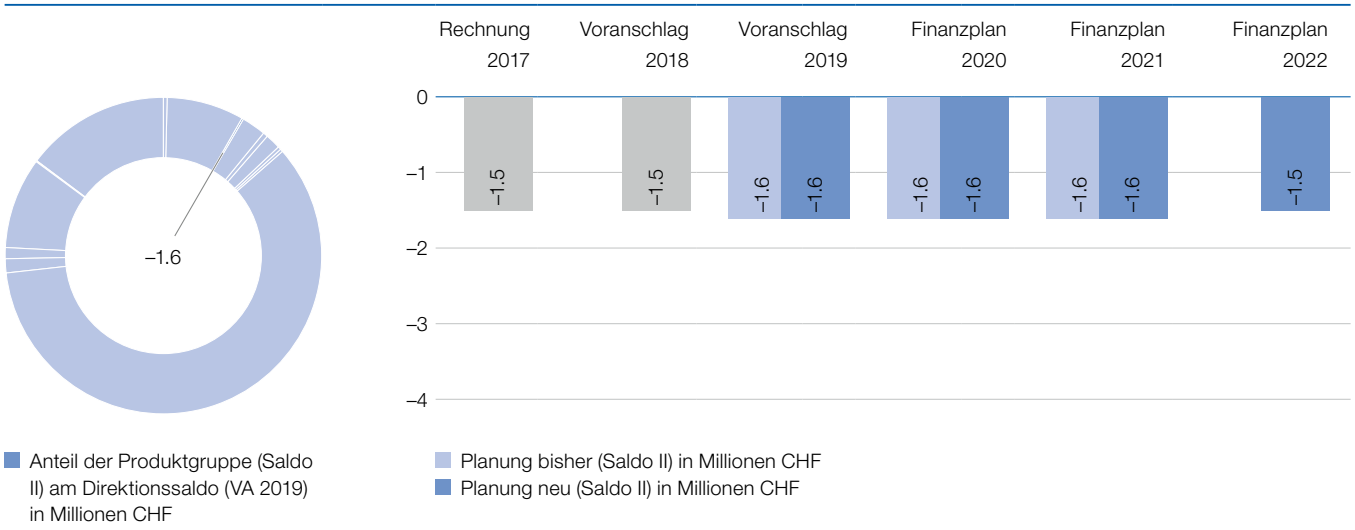
Mit der Übertragung der Dienstverhältnisse der bisher vom Kanton angestellten Geistlichen in die Verantwortung der Landeskirchen auf den 1. Januar 2020, wird die seit dem Jahre 1528 direkte Aufsicht des Staates über die Geistlichen beendet. Die Kirchen erhalten ihre damals verlorene Autonomie zurück. Mit der Anerkennung der seit dem Jahre 1804 bestehenden historischen Rechtstitel und deren Ausdehnung von der evangelisch-reformierten auf die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche, bleibt der Kanton den Kirchen gegenüber ein verlässlicher Partner.

Gleichzeitig bieten die beim Beauftragten für Kirchliche Angelegenheiten verbleibenden 2,5 Vollzeitstellen die Chance, das Verhältnis des Kantons Bern zu den andern Religionsgemeinschaften zu definieren und die hier drängenden Aufgaben anzugehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Dienstverhältnisse, welche mit den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen, christkatholischen Landeskirchen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft koordiniert werden müssen	707	725	sinkend
Anzahl Dienstwohnungen	297	253	konstant
Anzahl Stellvertretungsdienste	660	700	konstant
Anzahl Aufnahmen in den Kirchendienst	25	16	konstant

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	34 651	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
(-) Personalkosten	–1 437 983	–1 503 444	–1 573 960	–1 575 343	–1 564 637	–1 447 181
(-) Sachkosten	–60 222	–73 400	–81 400	–81 400	–81 400	–81 400
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	65	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 463 490**	**–1 536 844**	**–1 615 360**	**–1 616 743**	**–1 606 037**	**–1 488 581**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	877	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 462 613**	**–1 536 844**	**–1 615 360**	**–1 616 743**	**–1 606 037**	**–1 488 581**
(+)/(-) Abgrenzungen	–449	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 463 062**	**–1 536 844**	**–1 615 360**	**–1 616 743**	**–1 606 037**	**–1 488 581**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–896 364	–718 986	**–781 929**	–1 012 583	–1 005 806	–921 161
Rechtliche Unterstützung	–567 125	–817 858	**–833 431**	–604 160	–600 231	–567 419

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der bisherigen Planung sind in Bezug auf die Entwicklung des Saldo I und der Leistungsinformationen keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

Entwicklungsschwerpunkte

Neben dem Kerngeschäft (Verwaltungsjustizverfahren) werden voraussichtlich insbesondere auch im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiterhin erhebliche Aufgaben wahrzunehmen sein (Durchsetzung in zivilrechtlichen Verfahren von Haftungsansprüchen bzw. von Unterhaltsbeiträgen bei Kindesschutzmassnahmen). In den kommenden Jahren werden insbesondere die Umsetzung der Evaluation der Justizreform und der neuen europäischen Datenschutzrichtlinien wie auch die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Schwerpunkte bilden.

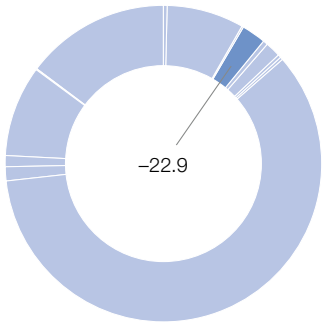
Chancen und Risiken

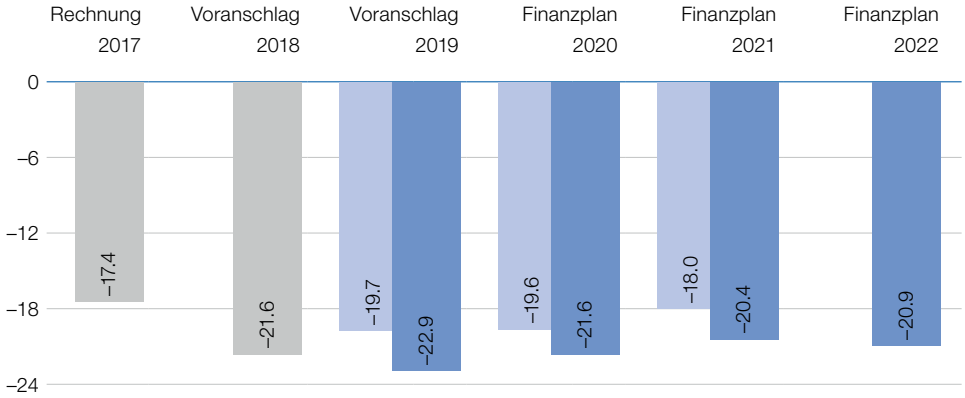
Das Risiko der langen Verfahrensdauer ist nach wie vor hoch, solange die Beschwerdeeingänge nicht zurückgehen, worauf im Moment nichts hinweist. Ab dem Jahr 2022 wird die befristet Stelle eines Juristen/Juristin wegfallen, was bei gleichbleibendem Arbeitsanfall die Situation voraussichtlich verschärfen wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	77	126	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	72	85	steigend
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	397	434	konstant
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	8	7	konstant

6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Steuerungs- und Supportleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Logisitk und Sicherheit der Ämter der JGK, der kantonalen Datenasuchtsstelle sowie teilweise für die Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft. Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	155 287	120 000	298 000	298 000	298 000	298 000
(-) Personalkosten	–6 577 106	–6 889 755	–7 159 613	–7 276 162	–7 166 637	–7 263 371
(-) Sachkosten	–9 626 501	–13 601 431	–14 666 557	–12 808 006	–12 082 804	–12 120 099
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 405 172	–1 286 158	–1 405 115	–1 834 677	–1 513 770	–1 841 778
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 453 493**	**–21 657 344**	**–22 933 284**	**–21 620 845**	**–20 465 211**	**–20 927 248**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	36 029	11 000	**30 000**	30 000	30 000	30 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 417 464**	**–21 646 344**	**–22 903 284**	**–21 590 845**	**–20 435 211**	**–20 897 248**
(+)/(-) Abgrenzungen	170 687	143 024	212 994	242 308	258 652	273 111
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 246 777**	**–21 503 320**	**–22 690 290**	**–21 348 537**	**–20 176 559**	**–20 624 137**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–17 453 493	–21 657 344	**–22 933 284**	–21 620 845	–20 465 211	–20 927 248

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Erhöhung der Personalkosten für zusätzliche IT- und Personalaufgaben im Zusammenhang mit Digitalisierungsprojekten ergibt sich aufgrund der Verschiebung von 2,6 Vollzeitstellen für die Jahre 2019 und 2020 und – nach Abbau einer befristeten Stelle – von noch 1,6 Vollzeitstellen für die Jahre 2021 und 2022. Die Stellen können aus dem Soll-Bestand der Direktionsreserve kompensiert werden.

Im Sachaufwand fallen einerseits Mehrkosten von 0,7 Millionen bei den Portokosten an (Verschiebung von der Staatskanzlei in die Direktionen im Rahmen Entlastungspaket). Anderseits erhöht sich der Sachaufwand für Dienstleistungen Dritter und aufgrund von Umbuchungen (Rückvergütung KAIO) um weitere 0,4 Millionen, wovon jedoch die erwähnte Rückvergütung im Rahmen der internen Verrechnung als Ertrag verbucht werden kann.

In der Summe erhöht sich der Sachaufwand gegenüber der bisherigen Planung rund CHF 1,1 Millionen im Jahr 2019 (gesamtkantonal betrachtet davon rund 0,9 Mio. erfolgsneutral).

Entwicklungsschwerpunkte

Der Fokus der Strategie liegt nach wie vor auf der zielgerichteten Umsetzung der gesamtkantonalen Projekte (ERP, IT@BE) und die damit verbundene Professionalisierung der Supportprozesse. Zudem werden innerhalb der Direktion die beschaffungspolitischen Leitlinien für die Zentrale Beschaffung des Kantons Bern 2018 bis 2022 sowie die weitere Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs unter den Behörden sowie zwischen Behörden und Bürgern (E-Government) im ABA die wesentlichen Entwicklungsschwerpunkte darstellen.

Im Bereich der Notariatsaufsicht soll 2019 über die Revision des Notariatsgesetzes entschieden werden.

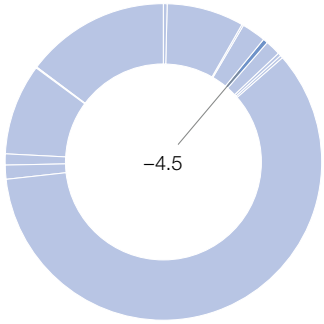
Chancen und Risiken

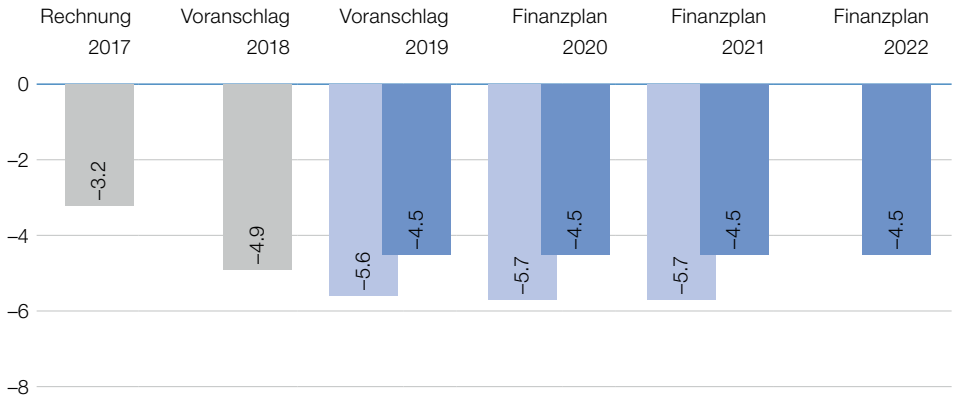
Das Potenzial an Standardisierung, Professionalisierung und damit verbundene Effizienzsteigerungen (z.B. Erleichterungen bei administrativen Abläufen) und Kosteneinsparungen durch die geplanten gesamtkantonalen Projekte in den Supportbereichen wird als wesentlich erachtet. Der damit einhergehende Kulturwandel sollte als Chance betrachtet werden, in den fraglichen Bereichen die erforderliche Modernisierung der Arbeitsinstrumente sowie die Weiterentwicklung des Kantonspersonals gezielt zu fördern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei den Regierungsstatthalterämtern, den Betreibungs- und Konkursämtern, den Grundbuchämtern und dem Handelsregisteramt	12	2	wird nicht mehr erhoben (ab 2019)
Anzahl Diziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	4	7	konstant

6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	44 555	96 900	96 900	96 900	96 900	96 900
(-) Personalkosten	–2 295 270	–2 532 788	–2 459 491	–2 467 307	–2 473 546	–2 478 121
(-) Sachkosten	–333 194	–493 988	–452 993	–452 993	–454 575	–454 574
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 162	–361	–348	–335	–322	–310
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 585 072**	**–2 930 237**	**–2 815 932**	**–2 823 736**	**–2 831 544**	**–2 836 105**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–588 825	–2 000 000	**–1 700 000**	–1 700 000	–1 700 000	–1 700 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 531	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–3 171 366**	**–4 930 237**	**–4 515 932**	**–4 523 736**	**–4 531 544**	**–4 536 105**
(+)/(-) Abgrenzungen	–14 045	110 230	59	50	42	34
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 185 411**	**–4 820 007**	**–4 515 874**	**–4 523 685**	**–4 531 502**	**–4 536 071**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–1 454 541	–1 613 636	**–1 552 690**	–1 556 801	–1 539 794	–1 542 262
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–1 130 531	–1 316 601	**–1 263 242**	–1 266 934	–1 291 750	–1 293 842

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Erlöse und die Personal-/Sachkosten zeigen sich stabil. Die im Saldo II budgetierten Staatsbeiträge für vorgesehene Fusionen sind stabil. Im Massnahmenpaket Haushaltsanierung wurden sie um 0,3 Millionen für das Jahr 2019 und um weitere CHF 0,7 Millionen für die Jahre 2020–2022 gekürzt (Massnahme 45.4.1).

Exakte Berechnungen sind im Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht möglich, denn die Gemeinden bestimmen aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips selber über Fusionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Schwerpunkt im Bereich Gemeindefinanzen bildet nach wie vor die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 bei den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften, nachdem die Einwohnergemeinden auf Anfang Jahr 2016 umgestellt wurden. Im Bereich Gemeindefusionen werden gestützt auf die im Jahr 2018 durchgeführte Vernehmlassung zur «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» (in Beantwortung des Postulats 177–2014), welche eine breite Unterstützung für eine moderate Weiterentwicklung der Gemeindefusionspolitik zeigte, konkrete Vorschläge zuhanden des Grossen Rats ausgearbeitet.

Chancen und Risiken

Im Bereich Gemeindefinanzen bestehen im Zuge der Umstellung auf HRM2 aktuelle und moderne Grundlagen, die den Gemeinden eine zeitgemässe finanzpolitische Steuerung und dem Kanton eine auf dem neuesten Stand stehende Aufsicht ermöglichen.

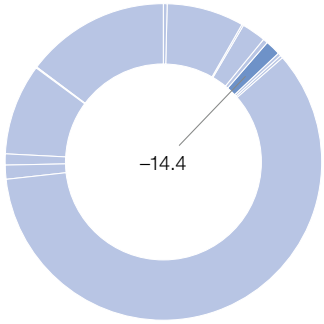
Die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Gemeindefusionspolitik bergen das Potential für eine Dynamisierung des Kantons Bern.

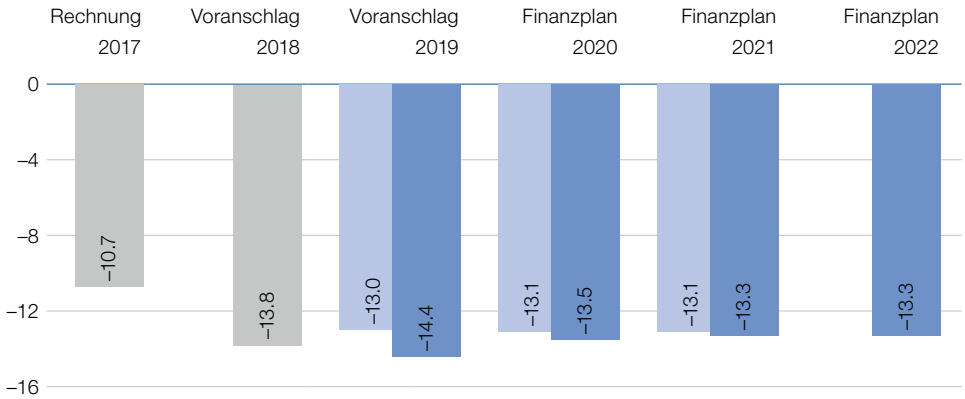
Dies kann aber im Gegenzug auch Spannungen zwischen Kanton und Gemeinden und zwischen Stadt und Land verstärken und Blockadesituationen verursachen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 162	1 149	sinkend
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	5	5	sinkend
Anzahl schriftliche Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	863	778	konstant
Anzahl involvierte politische Gemeinden in Fusionsprojekten	43	25	schwankend
Anzahl verbreitete Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	55	72	steigend

6.7.6 Raumordnung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	1 142 110	1 378 100	1 403 100	1 403 100	1 403 100	1 403 100
(-) Personalkosten	–7 595 535	–7 744 133	–7 921 809	–7 948 687	–7 862 372	–7 877 202
(-) Sachkosten	–1 249 184	–1 251 911	–1 217 706	–1 217 706	–1 216 125	–1 216 125
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–14 256	–542	–523	–504	–484	–465
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 716 864**	**–7 618 487**	**–7 736 938**	**–7 763 797**	**–7 675 882**	**–7 690 692**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 987 078	–6 157 500	**–6 647 500**	–5 737 500	–5 647 500	–5 647 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 796	5 500	**6 300**	6 300	6 300	6 300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–10 700 146**	**–13 770 487**	**–14 378 138**	**–13 494 997**	**–13 317 082**	**–13 331 892**
(+)/(-) Abgrenzungen	–39 974	313 731	167	143	119	95
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–10 740 120**	**–13 456 756**	**–14 377 971**	**–13 494 853**	**–13 316 963**	**–13 331 797**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Kantonale Raumentwicklung	–2 704 100	–2 884 120	**–2 768 523**	–2 774 445	–3 023 465	–3 027 725
Orts- und Regionalplanung	–3 389 358	–2 988 026	**–3 329 218**	–3 343 795	–3 180 026	–3 186 641
Bauen	–1 623 406	–1 746 341	**–1 639 197**	–1 645 557	–1 472 391	–1 476 326

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Erlöse und die Personal-/Sachkosten zeigen sich stabil.

Die im Saldo II budgetierten Staatsbeiträge sind grundsätzlich stabil. Mit dem Massnahmenpaket Haushaltsanierung wurden sie um CHF 0,7 Millionen pro Jahr gekürzt (Massnahme 45.14.1).

Für die Einführung des Katasters für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-K; Bundesrechtlich vorgegebene Einführungsfrist bis Ende 2019) wurde erstmals (und einmalig) ein auf Schätzung beruhender Betrag eingestellt. Diese und weitere Subventionsgesuche fielen umfangreich und hoch aus, weshalb ein Zusatzkredit für die Jahre 2018 und 2019 beantragt werden musste.

Diesem stimmte der Grosse Rat in der Juni-Session zu, wodurch der Saldo II einen Anstieg um CHF 1,0 Millionen im Jahr 2019 erfährt.

Die Subventions-Zusicherungen erfolgen innerhalb der bewilligten Rahmenkredite. In der Praxis richten sich die effektiven Abrechnungen nach der Umsetzung der Projekte in den Gemeinden und Regionen; sie unterliegen Verzögerungen, und die Auszahlungen verschieben sich entsprechend.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach den 2014 bis 2016 erfolgten Revisionen des kantonalen Richtplanes und der Baugesetzgebung liegt der Schwerpunkt weiterhin bei den notwendigen Massnahmen für eine erfolgreiche Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen (Aktualisierung Arbeitshilfen; Schaffung und laufende Verbesserung von Datengrundlagen; Aufbau und Sicherstellung eines Beratungsangebots). Weitere Schwerpunkte liegen in der Optimierung der Planung im Bereich Aushub, Deponie, Transporte (ADT), in der Weiterentwicklung des Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und der Umsetzung der Digitalisierungsprojekte «elektronisches Baubewilligungsverfahren eBau» und «digitale Nutzungsplanung dNPL».

Chancen und Risiken

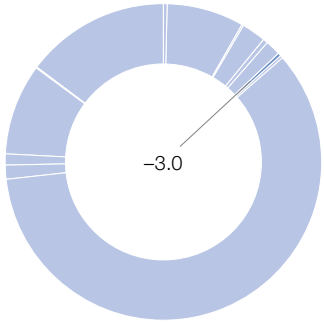
Wenn die Umsetzung der neuen planerischen und rechtlichen Grundlagen rasch erfolgen kann, entstehen Chancen für eine nachhaltige Stärkung des Kantons Bern mit vermehrter Bautätigkeit im Siedlungskörper und gleichzeitiger Schonung der Landschaft.

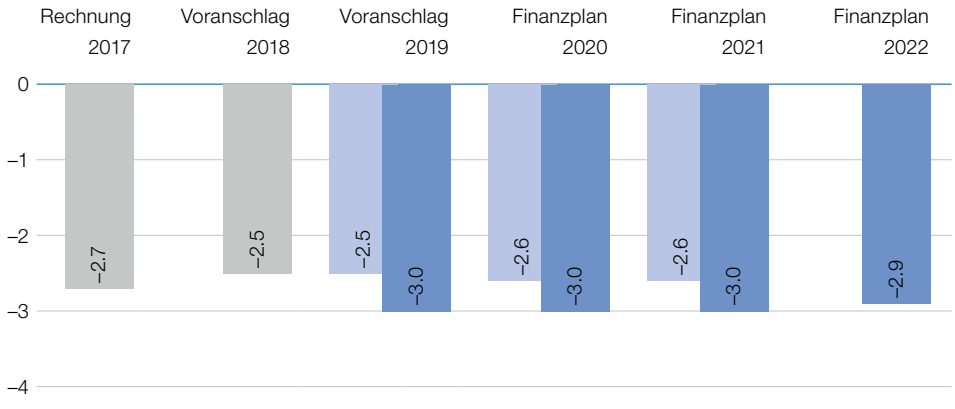
Widerstände von Betroffenen der Siedlungsverdichtung an zentralen Lagen und gleichzeitig aus ländlichen Regionen, welche ihre bisherige Strategie des Wachsens durch Einzonen von Bauland nicht mehr weiterverfolgen können, können Spannungen und intensivierte Stadt-Land-Konflikte hervorrufen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Fläche genehmigte Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	1	13	konstant
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 080	1 335	sinkend
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	0	12	konstant
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	341	254	konstant
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 426	4 521	konstant

6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindesschutz tätig und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	106 731	101 000	101 000	101 000	101 000	101 000
(-) Personalkosten	–2 402 770	–2 303 451	–2 752 268	–2 779 282	–2 807 821	–2 683 037
(-) Sachkosten	–282 690	–299 285	–299 266	–299 266	–299 266	–299 267
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–92 349	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 671 078**	**–2 501 736**	**–2 950 534**	**–2 977 548**	**–3 006 087**	**–2 881 304**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–74 800	–10 000	**–10 000**	–10 000	–10 000	–10 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 416	1 200	**1 200**	1 200	1 200	1 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 744 462**	**–2 510 536**	**–2 959 334**	**–2 986 348**	**–3 014 887**	**–2 890 104**
(+)/(-) Abgrenzungen	55 436	200	1 250	1 915	1 556	1 196
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 689 026**	**–2 510 336**	**–2 958 084**	**–2 984 433**	**–3 013 331**	**–2 888 908**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	–2 223 450	–2 155 327	**–2 631 410**	–2 656 191	–2 682 373	–2 567 438
Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung	–447 628	–346 409	**–319 124**	–321 356	–323 715	–313 866

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Kantonale Jugendamt wird bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes «Besondere Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche», geplant per 1. 1. 2021, mit einer zusätzlichen 100 Prozent Stelle aus der Direktionsreserve ausgestattet. Diese Stelle ist neu in der Planung eingestellt. Aufgrund der Neubewertung einer Umlagedefinition wurden zudem die Personalkosten im Budget 2018 anders bewertet. Aus diesen Gründen erhöht sich der Saldo I gegenüber der bisherigen Planung.

Die Möglichkeit der Adoption eines Kindes für gleichgeschlechtliche Paare und Änderungen bei der Adoption Volljähriger führen zu massiv mehr Adoptionen gegenüber der bisherigen Planung. Dieser Zusatzaufwand kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Umsetzung des neuen Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell aus dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» ist ein Grossvorhaben, das das Amt während der nächsten Jahre beschäftigen wird. In diesem Rahmen müssen auch die BEObachtungsstation Bolligen und die weiteren vier kantonalen Einrichtungen neu ausgerichtet werden. Weiter besteht die Vision, sämtliche Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im KJA zu bündeln, was auf Ebene Verwaltung ein grösseres Reorganisationsprojekt auslösen würde. Die Schlussevaluation des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sieht keinen unmittelbaren Handlungsbedarf im Bereich der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Beauftragt jedoch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zusammen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Themen Massnahmenkosten, territoriale Organisation, Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten und Selbststeuerung des Systems weiterzuverfolgen und über notwendige Anpassungen dem Regierungsrat rechtzeitig Bericht zu erstatten.

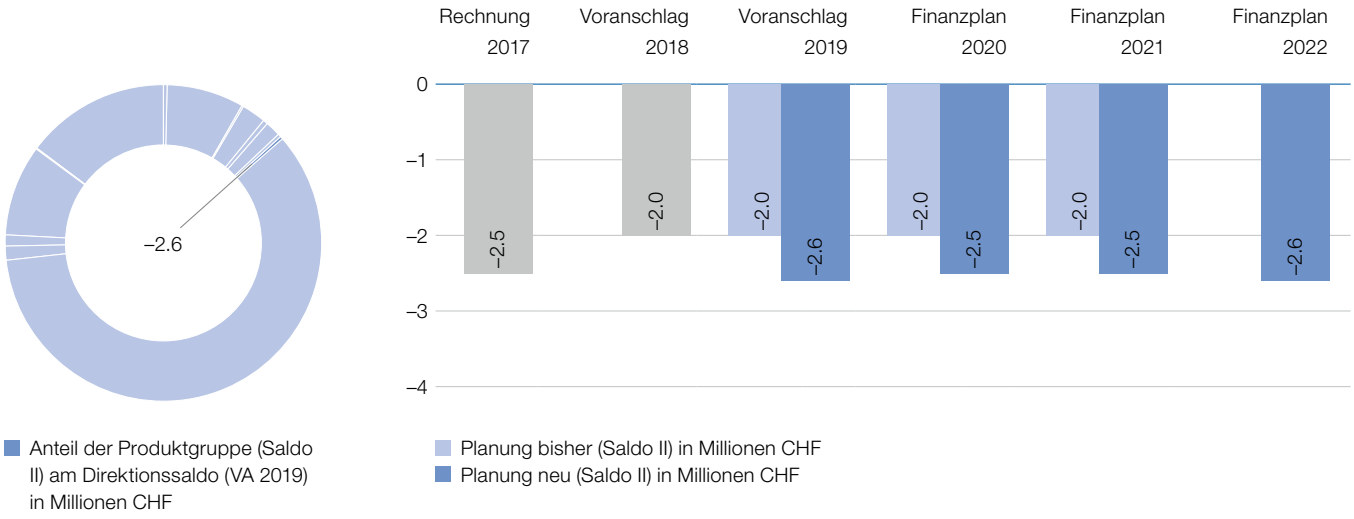
Chancen und Risiken

Durch die Zusammenführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in einem Amt können Synergien gebündelt und Doppelspurigkeiten eliminiert werden, womit ein grosser Teil des heutigen Koordinationsaufwand entfällt. Der Aufgabenbereich kann dadurch zielgerichteter und adäquater bearbeitet werden. Die Implementierung von neuen Steuerungsinstrumenten zur Umsetzung des neuen Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodells ist mit finanziellem Aufwand verbunden. Ohne zusätzliche finanzielle Ressourcen, welche aufgrund des noch ausstehenden Entscheids des Regierungsrats noch nicht eingestellt werden konnten, drohen die verschiedenen Projekte zu scheitern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	46	67	konstant
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	183	205	konstant
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	19	25	konstant

6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen



Beschreibung

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	8 148 981	9 341 411	8 628 300	8 728 700	8 792 400	8 792 400
(-) Personalkosten	–6 874 891	–7 274 951	–7 160 701	–7 242 337	–7 302 970	–7 369 806
(-) Sachkosten	–3 779 727	–4 027 315	–4 017 034	–4 017 034	–4 017 034	–4 017 033
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 999	–6 259	–10 231	–13 592	–13 055	–12 518
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 507 637**	**–1 967 114**	**–2 559 667**	**–2 544 263**	**–2 540 659**	**–2 606 958**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 445	1 000	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 503 192**	**–1 966 114**	**–2 555 667**	**–2 540 263**	**–2 536 659**	**–2 602 958**
(+)/(-) Abgrenzungen	27 304	98	616	943	766	589
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 475 888**	**–1 966 016**	**–2 555 051**	**–2 539 320**	**–2 535 893**	**–2 602 368**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	–2 507 637	–1 967 114	**–2 559 667**	–2 544 263	–2 540 659	–2 606 958

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Saldi I + II weisen für den Voranschlag 2019 und den Finanzplan 2020–2022 gegenüber der bisherigen Planung eine Verschlechterung beim Saldo I um CHF 592 550 und beim Saldo II um CHF 589 552 aus. Neben der Kürzung der Ausgaben (Sparmassnahmen 0,5 Mio.) wurden die Einnahmen den Erfahrungswerten der Jahre 2015–2017 angepasst und entsprechend gekürzt.

Entwicklungsschwerpunkte

Um den künftigen Bedarf an Leistungen der Kant. BEObachtungsstation nach Einführung des im Rahmen des Projektes «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHe)» geplanten neuen Finanzierungsmodells ab dem Jahr 2021 abschätzen zu können, werden die aktuellen Leistungen in verschiedenen Projekten analysiert. Dies auch als Grundlage für die geplanten Machbarkeitsstudien für die längerfristige Lösungsfindung betreffend die Gebäude.

Die künftigen Leistungen, Kosten und Organisation der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) für das Netzwerk Kinder- und Jugendforensik werden in einem Projekt mit der UPD geklärt, so dass ein neuer Vertrag ausgehandelt werden kann.

Chancen und Risiken

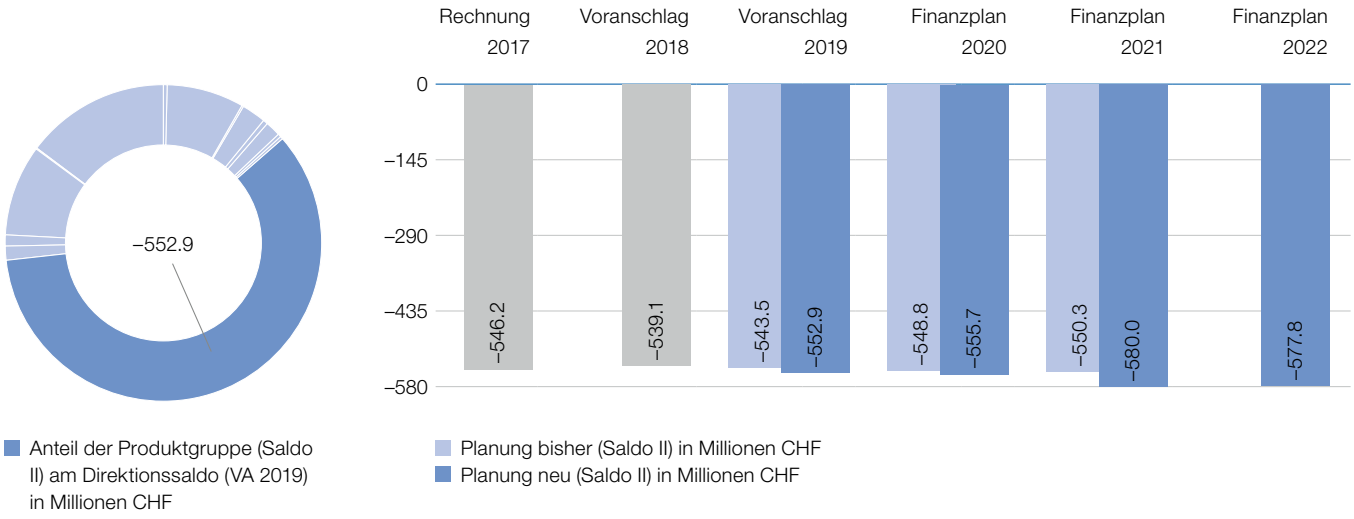
Nach wie vor bieten die diversen Abklärungs- und Betreuungsangebote für Jugendliche mit oft hohem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial für die Betroffenen und die Gesellschaft Chancen, bergen aber auch Risiken für die Mitarbeitenden und stellen eine hohe Anforderung an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität.

Da die Personalressourcen sehr eng bemessen sind, um für die einweisenden Stellen tragbare Tarife anbieten zu können, kommt es insbesondere bei Krankheitsfällen immer wieder zu starken Belastungssituationen des Personals.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl verrechnete Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	20 490	18 782	konstant
Anzahl verrechnete Gutachten	11	15	konstant
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	37	38	konstant

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen



Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	952 266	155 000	806 000	706 000	706 000	706 000
(-) Personalkosten	–3 440 103	–3 684 592	–3 752 540	–3 773 776	–3 804 599	–3 858 465
(-) Sachkosten	–1 009 339	–1 560 000	–1 539 999	–1 540 000	–1 539 999	–1 540 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 084 159	–1 047 935	–911 801	–2 127	–1 863	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 581 335**	**–6 137 526**	**–5 398 340**	**–4 609 902**	**–4 640 461**	**–4 692 465**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	751 637 285	772 563 145	**800 140 000**	818 611 500	838 521 200	855 969 200
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 293 283 129	–1 305 515 700	**–1 347 630 115**	–1 369 705 000	–1 413 890 000	–1 429 075 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 225	2 500	**2 500**	2 500	2 500	2 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–546 224 954**	**–539 087 581**	**–552 885 955**	**–555 700 902**	**–580 006 761**	**–577 795 765**
(+)/(-) Abgrenzungen	107 362	49 150	618	4 680 141	4 680 043	4 680 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–546 117 592**	**–539 038 432**	**–552 885 337**	**–551 020 761**	**–575 326 718**	**–573 115 765**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Beiträge an die Sozialversicherungen	4 907	0	**1**	0	1	0
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	–4 586 243	–6 137 527	**–5 398 341**	–4 609 903	–4 640 462	–4 692 465

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I weist gegenüber dem Voranschlag 2018 eine Verbesserung von CHF 0,7 Millionen aus. Dies ist primär auf eine Zunahme bei den Erlösen von CHF 0,7 Millionen zurückzuführen.

Der Saldo II verschlechterte sich um rund CHF 14 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2018. Auf der Ertragsseite fallen die Bundesbeiträge für Ergänzungsleistungen um CHF 6,6 Millionen höher aus. Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen erhöhen sich um CHF 10,7 Millionen. Die Gemeindebeiträge für Ergänzungsleistungen steigen um CHF 9,6 Millionen und die Gemeindebeiträge für Familienzulagen nicht Erwerbstätige um CHF 0,4 Millionen. Auf der Kostenseite ist eine Zunahme bei den Prämienverbilligungen von CHF 4,0 Millionen zu verzeichnen, während die Kosten für Ergänzungsleistungen um CHF 37,6 Millionen höher ausfallen. Die Kosten für Familienzulagen nicht Erwerbstätige erhöhen sich um CHF 0,7 Millionen während die Kosten für Familienzulagen in der Landwirtschaft um CHF 0,5 Millionen sinken. Die Durchführungs- und Verwaltungskosten bei den Ergänzungsleistungen steigen um CHF 0,3 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Per 1. Januar 2019 tritt das revidierte Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG) in Kraft. Gemäss Beschluss des Grossen Rats wird auf diesen Zeitpunkt ein Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen des Kantons Bern eingeführt. Um die Leistungserbringung noch effizienter und effektiver sicherstellen zu können, wird die digitale Transformation von Arbeitsprozessen weiter vorangetrieben. Zudem werden die Arbeiten für die Umsetzung der vom Bundesparlament beschlossenen höheren Verbilligungen der Kinderprämien in Angriff genommen.

Chancen und Risiken

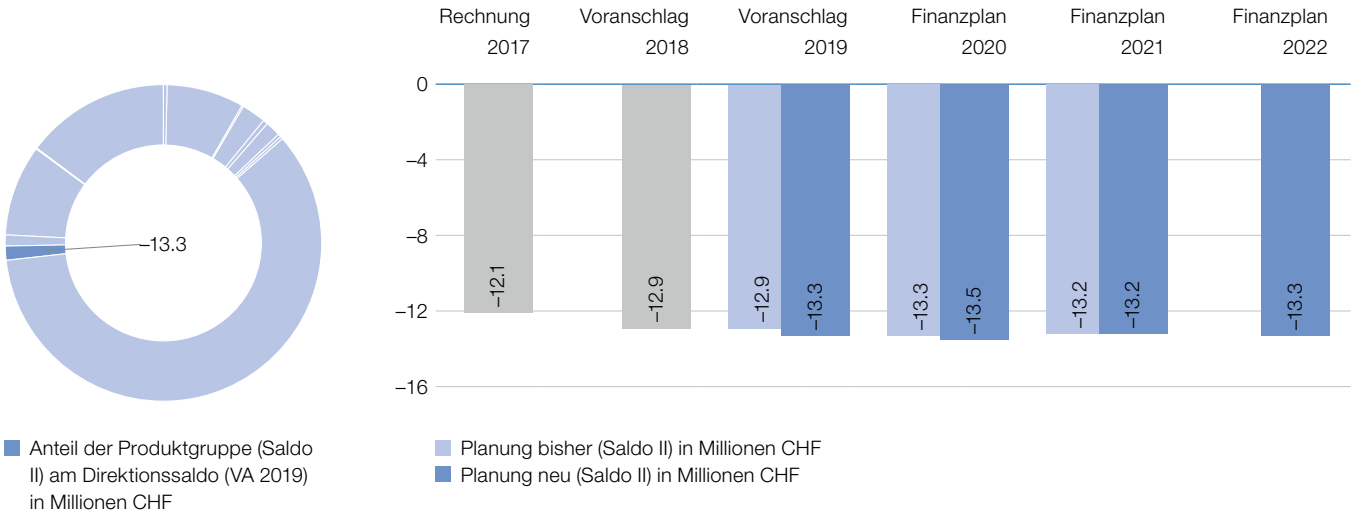
Heute beteiligt sich der Bund an den Prämienverbilligungen mit 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Auf Bundesebene laufen im Rahmen der EL-Reform Diskussionen, diese Beteiligungen um 0,2 Prozent zu senken. Dies hätte einen Anstieg des Kantonsanteils an den Prämienverbilligungen zur Folge.

Die Diskussionen im nationalen Parlament rund um die EL-Reform werden kontrovers geführt. Aktuell kann die Kostenfolge für den Kanton Bern nicht abgeschätzt werden. Da der Zeitpunkt der Inkraftsetzung nicht bekannt ist, sind auch betreffend zeitlicher Relevanz keine Aussagen möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl eingereichte Anträge auf Prämienverbilligung	15 000	15 500	steigend
Anzahl bearbeitete Anträge auf Prämienverbilligung	16 000	17 000	steigend
Anzahl eingereichte Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 400	2 400	steigend
Anzahl bearbeitete Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 700	2 600	steigend
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	57 000	55 500	sinkend
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	3 500	3 300	sinkend
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	16 000	17 500	konstant
Anzahl ordentliche Prämienverbilligungsberechtigte	205 000	315 000	konstant
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	93 000	93 500	konstant
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	14	14	konstant
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	53	53	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 600	1 568	steigend
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 400	3 376	sinkend

6.7.10 Regierungsstatthalterämter



Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden, Aufsicht und Rechtsmittelinstanz im Vormundschaftsrecht inkl. Fürsorgerische Freiheitsentziehung, Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	11 253 223	11 044 700	11 271 700	11 271 700	11 271 700	11 271 700
(-) Personalkosten	–16 216 159	–16 787 511	–17 190 215	–17 375 805	–17 089 515	–17 143 952
(-) Sachkosten	–4 908 962	–7 224 509	–5 207 107	–5 207 110	–5 207 104	–5 207 106
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	18 149	–1 754	–1 690	–1 626	–1 563	–1 499
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–9 853 749**	**–12 969 074**	**–11 127 312**	**–11 312 842**	**–11 026 482**	**–11 080 857**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 435	10 000	**10 000**	10 000	10 000	10 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 268 201	0	**–2 217 000**	–2 217 000	–2 217 000	–2 217 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	–21 609	9 426	**10 800**	10 800	10 800	10 800
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 142 125**	**–12 949 648**	**–13 323 512**	**–13 509 042**	**–13 222 682**	**–13 277 057**
(+)/(-) Abgrenzungen	–234 307	–116 224	–119 288	–119 352	–119 415	–119 479
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–12 376 431**	**–13 065 872**	**–13 442 800**	**–13 628 394**	**–13 342 097**	**–13 396 537**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Verwaltungsrechtspflege	–3 879 623	–5 642 030	**–5 047 242**	–5 179 185	–5 135 625	–5 152 769
Aufsicht	–1 690 832	–1 887 023	**–1 791 746**	–1 795 386	–1 766 215	–1 770 514
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–4 283 294	–5 440 021	**–4 288 324**	–4 338 271	–4 124 641	–4 157 575

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die gesetzlichen Aufgaben mit den operativen Tagesgeschäften weisen gesamthaft über alle Leistungsprodukte gesehen den gleichen Arbeitsumfang aus wie in den Vorjahren. Einzig für die Kontrollbesuche bei den Gemeinden und Körperschaften wurden weniger Personalressourcen eingesetzt. Diese Ressourcen mussten in Projektarbeiten investiert werden.

Gemäss Deckungsbeitragsrechnung Budget 2019 – AFP 2020–2022 bewegen sich die Differenzen von Budget und Finanzplan im niederschwelligen Prozentbereich. Beim Sachaufwand ergeben sich grössere Differenzen, die sich auch im Saldo I niederschlagen. Der Grund dieser Abweichung liegt darin, dass der Fonds für Suchtprobleme im Jahr 2018 und in den Folgejahren unterschiedlich verbucht worden ist. Dies hat auch die Sachkosten entsprechend beeinflusst. Bei den Personalkosten kann bestätigt werden, dass mittelfristig keine grösseren Abweichungen vorliegen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter ist neu für den Kanton Bern die Ansprech- und Koordinationsstelle gegenüber dem Bundesamt für Statistik für die Gebäude- und Wohnregistererfassungen. Die erforderlichen Mitteilungen an die Gemeinden erfolgen situativ mit entsprechenden BSIG-Weisungen.

Mit der Auflösung der Abteilung Aufsicht beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) wird die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vermehrt und direkt in politische Geschäfte einbezogen. Für diesen neuen Aufgabenbereich müssen die Abläufe und Zuständigkeiten festgelegt werden.

Die laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Einführung einer neuen Software erfordern vom Personal der Regierungsstatthalterämter einen Zusatzaufwand, der grösser ist als geplant. So müssen insgesamt etwa 60 verschiedene Geschäftstypen als Prozessabläufe neu erstellt und die Vorlagen entsprechend überarbeitet werden. Die zeitnahe Einführung des kantonalen Projekts «eBau» betrachten wir als eine zusätzliche Herausforderung, weil das Regierungsstatthalteramt Emmental zusammen mit einigen Gemeinden als Pilotbetrieb eingesetzt wird.

Ein weiterer Entwicklungsschwerpunkt ist die interne Aus- und Weiterbildung von neuen Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern. Insbesondere die fünf neuen Stellvertretungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter müssen mit entsprechenden Schulungen und Kursen unterstützt werden.

Chancen und Risiken

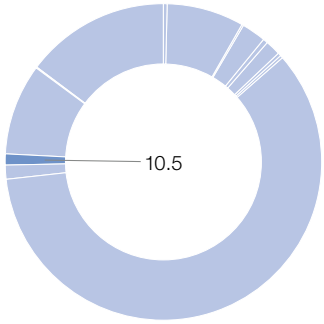
Als kleiner Risikofaktor wird die Einführung und Realisierung der neuen Software «Evidence» beurteilt. Vor allem während der Umstellungsphase muss mit gewissen Unsicherheiten gerechnet werden. Davon sind sämtliche Geschäfte der zehn Regierungsstatthalterämter mit den jeweiligen Formularen, Vorlagen und Statistiken betroffen.

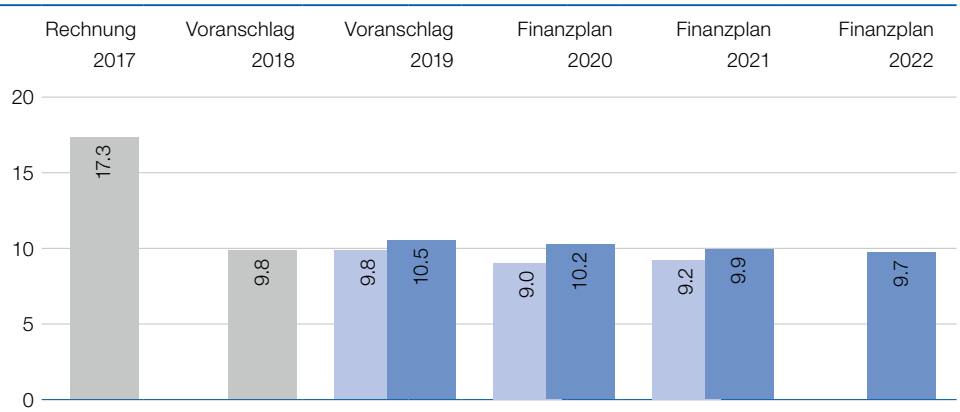
Damit die Regierungsstatthalterämter eine anwenderfreundliche und praxisnahe Software erhalten, muss in der Vorbereitungsphase entsprechend Zeit investiert werden. Jedoch sehen wir bei diesem Projekt auch eine Chance, indem die heutigen und zukünftigen Aufgaben mit einer guten Software effizient und zeitgemäss erfüllt werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	604	665	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	688	695	konstant
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	296	269	konstant
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 436	2 345	konstant
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 547	2 485	konstant
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	20 023	20 184	konstant

6.7.11 Betreibungen und Konkurse





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung
- Durchführung der Konkurse
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	51 825 934	45 553 422	48 084 800	48 084 800	48 084 800	48 084 800
(-) Personalkosten	–27 687 465	–29 178 783	–29 489 148	–29 851 471	–30 116 202	–30 258 935
(-) Sachkosten	–7 164 672	–6 736 965	–8 034 800	–8 034 800	–8 034 800	–8 034 800
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–32 289	–44 526	–37 926	–51 046	–51 073	–67 083
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**16 941 508**	**9 593 147**	**10 522 926**	**10 147 483**	**9 882 724**	**9 723 982**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	322 881	215 000	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	20 832	16 600	**20 900**	20 900	20 900	20 900
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**17 285 221**	**9 824 747**	**10 543 826**	**10 168 383**	**9 903 624**	**9 744 882**
(+)/(-) Abgrenzungen	–277 542	–291 582	–74 629	–71 606	–68 627	–65 963
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**17 007 678**	**9 533 165**	**10 469 197**	**10 096 778**	**9 834 997**	**9 678 919**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Durchführung der Betreibungsverfahren	16 876 117	6 218 731	**13 442 493**	11 915 916	11 700 701	11 568 537
Durchführung der Konkursverfahren	65 391	3 374 416	**–2 919 567**	–1 768 433	–1 817 977	–1 844 556

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II weist gegenüber dem Voranschlag 2018 eine Zunahme von rund CHF 719 000 aus. Diese Verbesserung ist auf die stetige Zunahme der Geschäftslast und dadurch mehr Gebührenertrag zurückzuführen. Die Verschlechterung des Saldos II in den Finanzplanjahren 2020–2022 steht im Zusammenhang mit dem Lohnsummenwachstum.

Entwicklungsschwerpunkte

Durch den Wegfall der jährlichen Inspektionen durch die JGK wird im Jahr 2019 ein zweistufiges Qualitätsaudit eingeführt.

Auf den 1. Juli 2019 erfolgt die Anpassung der Anstellungsbedingungen der heutigen Betreibungsweibel in Sachbearbeiter «Pfändungen/Verwertungen/Aussendienst».

Im Projekt «Softwareablösung Konkursämter» (SAKA) ist im letzten Quartal 2019 die Einführung der neuen Software auf den Dienststellen geplant.

Chancen und Risiken

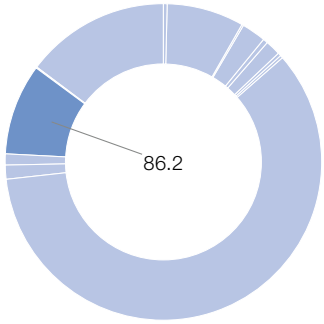
Als Chance ist die weitere Entwicklung der Digitalisierung zu betrachten. Insbesondere fallen dadurch weitere manuelle Schnittstellen weg.

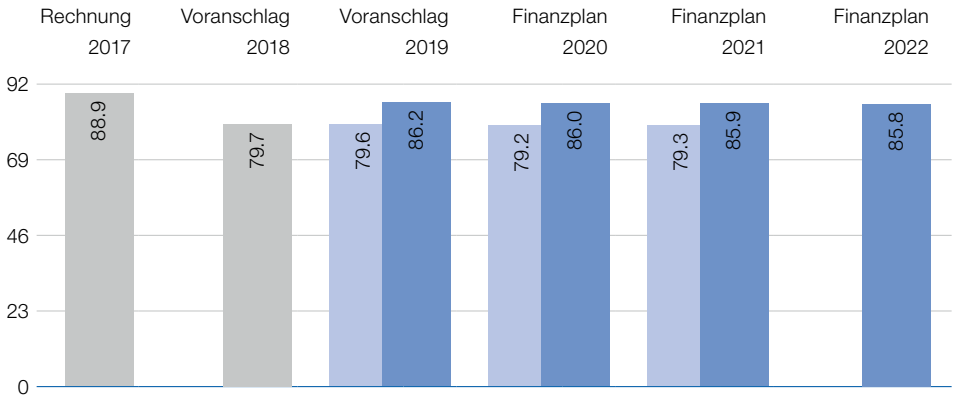
Ein nach wie vor hohes Risiko stellen politische Vorstösse und Vorgaben des Bundes, sowie Entscheide von Bundesgericht und Aufsichtsbehörde dar, welche die Gebühreneinnahmen negativ beeinflussen (rigorose Durchsetzung Sozialtarif). Aktuell laufen auf Stufe Bund entsprechende Abklärungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Gebührenverordnung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	**Rechnung 2016**	**Rechnung 2017**	**künftige Entwicklung**
Anzahl ausgestellte Zahlungsbefehle	326 098	317 487	steigend
Anzahl eingegangene Fortsetzungsbegehren	228 402	243 505	konstant
Anzahl eingereichte Beschwerden	184	214	konstant
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	21	19	konstant
Total eröffnete Konkursverfahren	1 602	1 453	konstant
Anzahl eröffnete Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	984	638	konstant
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	1	2	konstant

6.7.12 Führen des Grundbuches





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	13 848 553	14 305 300	14 305 300	14 305 300	14 305 300	14 305 300
(-) Personalkosten	–14 189 245	–13 901 457	–14 361 873	–14 556 008	–14 742 557	–14 833 681
(-) Sachkosten	–508 805	–687 900	–732 900	–712 900	–712 900	–712 900
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–49 532	–3 874	–3 704	–1 716	–1 639	–1 307
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–899 028**	**–287 931**	**–793 176**	**–965 324**	**–1 151 796**	**–1 242 589**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	29	2 100	**2 100**	2 100	2 100	2 100
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	89 784 979	80 008 200	**87 008 200**	87 008 200	87 008 200	87 008 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**88 885 980**	**79 722 369**	**86 217 124**	**86 044 976**	**85 858 504**	**85 767 711**
(+)/(-) Abgrenzungen	739 708	–24 727	1 715 104	1 714 979	1 714 902	1 714 828
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**89 625 688**	**79 697 642**	**87 932 227**	**87 759 955**	**87 573 406**	**87 482 539**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Grundbuchführung	34 239	1 494 794	**851 627**	699 645	534 965	454 809
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	96 368	–26 183	**–32 280**	–32 304	–32 329	–32 342
Auskünfte	–1 029 636	–1 756 542	**–1 612 523**	–1 632 664	–1 654 432	–1 665 056

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Rechnung weist gegenüber dem Voranschlag höhere fiskalische Erträge aus, deren Budgetierung ist indessen generell schwierig und mit vielen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Im Bereich Handänderungssteuern galt es zudem die weiteren Auswirkungen einer Gesetzesänderung zu berücksichtigen. Der Kanton Bern privilegiert in diesem Bereich seit 01. 01. 2015 in steuerrechtlicher Hinsicht den Erwerb von Grundeigentum im Hinblick auf die künftige persönliche, ausschliessliche und ununterbrochene Nutzung während mindestens zwei Jahren. Die steuerlichen Erleichterungen beim Erwerb von Grundeigentum für den Eigengebrauch haben indessen nach wie vor vielen potentiellen Interessenten den definitiven Entscheid zum Erwerb erleichtert und gefördert. Im Einzelfall geht es – sofern die Rahmenbedingungen durch die Erwerbenden erfüllt werden – letztlich um eine Steuerersparnis beim Grundstückerwerb von maximal CHF 14 400. Im Berichtsjahr wurden durch die Grundbuchbehörden insgesamt 3 539 Stundungsgesuche gutgeheissen. Daraus resultierten gestundete Handänderungssteuern im Gesamtbetrag von rund CHF 37 166 000. Erwerberinnen und Erwerber von Grundstücken, im Hinblick auf die Begründung des Hauptwohnsitzes, konnten somit im Schnitt für den Betrag von rund CHF 10 502 vorläufige Stundung mit Aussicht auf nachträgliche Steuerbefreiung erwirken.

Entwicklungsschwerpunkte

- Durchführung der Verfahren gemäss Art. 17a HG (nachträgliche Steuerbefreiung bzw. Aufhebung der Stundung verbunden mit anschliessendem Inkasso der geschuldeten Steuern).
- Weiterführung der Überarbeitung des Handbuches für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung (Abschluss des Kapitels «Handänderungssteuern», Beginn der Kapitel «Planänderungen» und «Vor- und Anmerkungen» sowie Bereinigung/Überarbeitung der bestehenden Weisungen).
- Digitalisierung der Grundbuchbelege vor 1. 1. 1997 zurück bis 1. 1. 1960, soweit technisch möglich, im Rahmen der finanziellen Ressourcen.
- Erweiterung des digitalen Datenangebotes bei den Leistungsempfängern.

Chancen und Risiken

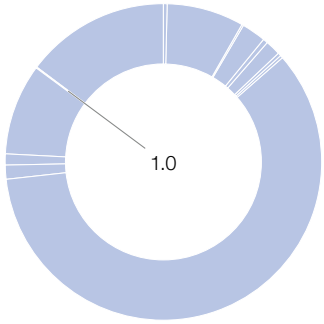
Als Chance beurteilt werden der rasche Fortgang der externen Digitalisierung und der operative Einsatz der neu beschafften Buchscanner. Die externen Digitalisierung und der Einsatz der Buchscanner dienen der Erweiterung des digitalen Datenangebotes bei den Leistungsempfängern.

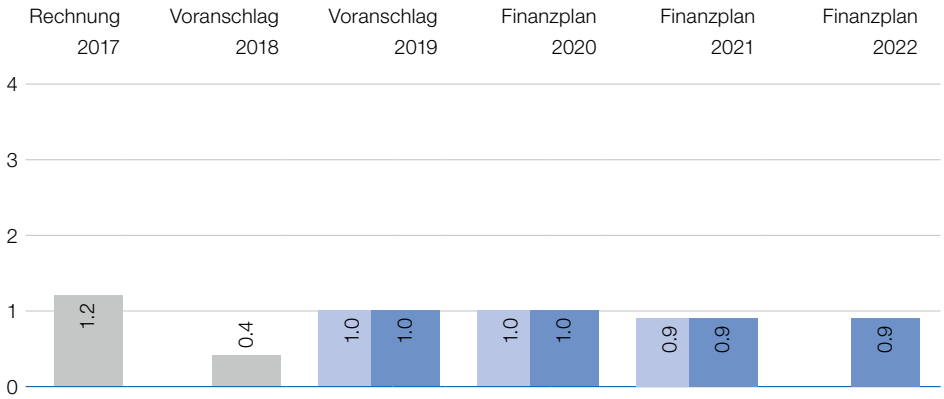
Mit Risiken behaftet bleibt die Beurteilung der Entwicklung in Zusammenhang mit der Stundung der Handänderungssteuern beim Erwerb von Grundeigentum im Hinblick auf die Nutzung des Grundstückes als Hauptwohnsitz. Per 31. 12. 2017 bewirtschaften die Grundbuchämter in diesem Zusammenhang insgesamt 11 853 Fälle; die daraus resultierende Summe der geschuldeten, aber gestundeten Handänderungssteuern beträgt rund CHF 121 474 000. Wie sich diese Gesetzesnovelle auf das Steuersubstrat letztlich auswirken wird, ist nach wie vor schwierig abzuschätzen, da bislang aufgrund der noch laufenden Stundungen nur wenige Gesuche um nachträgliche Steuerbefreiung definitiv zu beurteilen waren. Verlässliche Werte werden erst nach Abschluss des Rechnungsjahres 2018 greifbar sein. Seit 01. Januar 2018 wird bei sämtlichen laufenden Verfahren nach Ablauf der Stundungsfristen systematisch durch Erlass beschwerdefähiger Verfügungen über die Steuerbefreiung befunden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Grundbuchanmeldungen	30 505	64 837	konstant
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	23 067	59 228	konstant
Rechtskräftig gestundete Handänderungssteuern	12 100 000	37 166 000	konstant

6.7.13 Führen des Handelsregisters





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	4 353 303	4 013 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
(-) Personalkosten	–2 948 680	–3 357 066	–2 819 174	–2 852 850	–2 871 897	–2 939 414
(-) Sachkosten	–137 525	–289 500	–193 500	–193 500	–193 500	–193 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–28 834	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**1 238 264**	**366 434**	**987 326**	**953 650**	**934 603**	**867 086**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 887	1 700	**1 700**	1 700	1 700	1 700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 240 151**	**368 134**	**989 026**	**955 350**	**936 303**	**868 786**
(+)/(-) Abgrenzungen	–178 701	–10 000	–80 000	–55 000	–90 000	–90 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 061 450**	**358 134**	**909 026**	**900 350**	**846 303**	**778 786**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Registereintrag	1 235 999	–3 406 635	**1 164 415**	1 132 227	1 114 024	1 049 493
Vorprüfungsverfahren	2 264	3 773 069	**–177 088**	–178 578	–179 420	–182 406

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Personalkosten sind wieder im normalen Bereich nach der zusätzlichen Aufstockung für das Projekt «Digitalisierung HRA» in den Jahren 2017 und 2018.

Nach dem Umzug des Handelsregisteramtes an die Poststrasse 25 in Ostermundigen im Herbst 2018 ist mit keinen erhöhten Sachkosten mehr zu rechnen. Somit liegt der Wert auch hier wieder im gewohnten Bereich.

Entwicklungsschwerpunkte

Als Entwicklungsschwerpunkte werden das Anpassen der Prozesse (Prozessoptimierung nach der Digitalisierung der Belege der rund 58 000 aktiven Rechtseinheiten) und die Zertifizierung der Firmendossiers direkt nach dem Eintrag ins Tagesregister erachtet. Zudem wird die digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA) einen Schwerpunkt bilden.

Chancen und Risiken

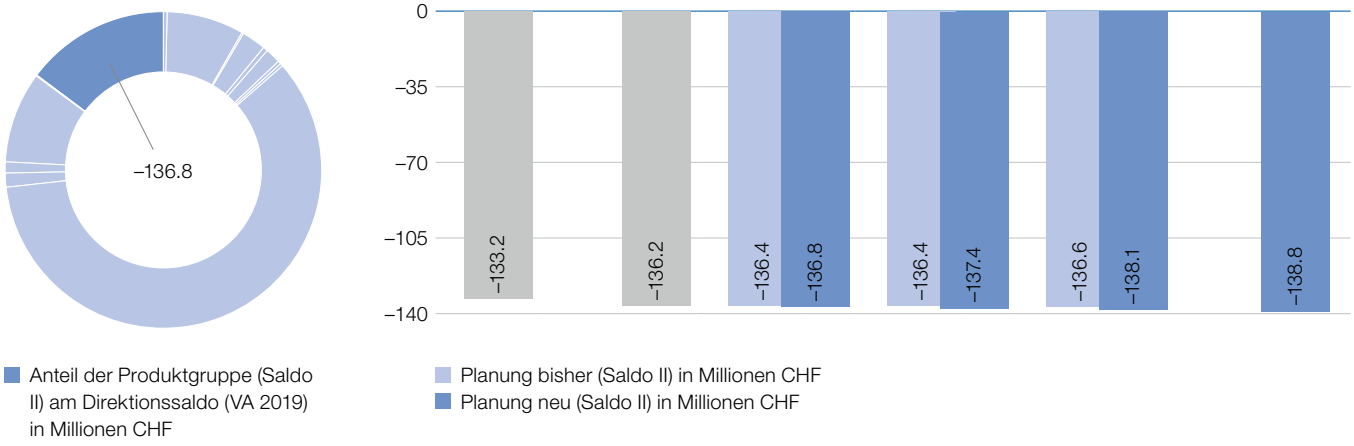
Die Digitalisierung der Firmendossiers wird als Chance angeschaut. Ebenso das neue Umfeld in Ostermundigen mit den angepassten Prozessen. Als Risiko hingegen wird die Internet-Abhängigkeit (Branchenprogramme, Telefonie, usw.) bei einer unstabilen oder ausfallenden Verbindung erachtet.

Aufgrund der anstehenden Revision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) muss mit einem erheblichen, noch nicht abschätzbaren, Rückgang der Gebühreneinnahmen (voraussichtlich minus etwa 30 %) spätestens ab dem Jahr 2020 gerechnet werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der Registrierungen	19 139	19 839	konstant
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	19 354	20 767	konstant
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	600	585	konstant

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der denKindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidiertenErwachsenenschutzrecht (BBl 2009 S. 141 ff.) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung (Art. 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 298 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307–312, 314abis, 318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324, 325, 327a ff., 390–398, 403, 426 ff., 544 Abs. 1bis ZGB; Art. 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 BG-KKE, Art. 17 BG-HAÜ), der Vollzug von nicht Massnahmegebundenen Aufgaben (Art. 134 Abs. 3 und 4, 275, 298a, 309/308 Abs. 2 i.V.m. Art. 287 Abs. 1, 316, 318 Abs. 2, 320 Abs. 2 ZGB), der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360–387 ZGB), der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte (Art. 416 f., 327c ZGB), und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden (Art. 327c, 408 Abs. 3, 410, 411, 415, 419, 425).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	28 729 703	27 810 100	27 862 500	28 063 500	28 164 500	28 264 500
(-) Personalkosten	–22 635 834	–23 300 291	–23 381 202	–23 568 189	–23 765 533	–23 898 768
(-) Sachkosten	–139 343 289	–140 673 899	–141 305 001	–141 906 001	–142 503 000	–143 204 001
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	45 183	–7 919	–7 596	–7 273	–6 039	–3 097
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–133 204 237**	**–136 172 008**	**–136 831 299**	**–137 417 963**	**–138 110 072**	**–138 841 366**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	20 028	17 000	**17 000**	17 000	17 000	17 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–133 184 209**	**–136 155 008**	**–136 814 299**	**–137 400 963**	**–138 093 072**	**–138 824 366**
(+)/(-) Abgrenzungen	–552 934	–448 540	–248 663	–248 986	–249 303	–249 495
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–133 737 143**	**–136 603 549**	**–137 062 962**	**–137 649 949**	**–138 342 375**	**–139 073 861**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–84 036 850	–89 542 967	**–86 814 480**	–87 165 985	–87 560 602	–87 995 534
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–43 121 683	–45 912 007	**–44 592 887**	–44 756 310	–44 978 438	–45 224 728
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–4 142 045	–101 829	**–1 773 001**	–1 786 807	–1 801 313	–1 810 950
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–177 556	–190 227	**–183 732**	–183 892	–184 059	–184 171
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–536 704	–327 152	**–584 309**	–589 255	–594 452	–597 904
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–1 189 399	–97 827	**–2 882 890**	–2 935 713	–2 991 208	–3 028 080

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Erlöse: Der hauptsächlich auf Gebühreneinnahmen sowie Rückforderungen von vorfinanzierten Massnahmenkosten beruhende Ertrag ist im Voranschlag 2019 mit knapp CHF 27,9 Millionen eingeplant, was praktisch dem Planwert des Vorjahres entspricht. In Umsetzung des Entlastungsprogramms 2018 zeigen sich in den Planjahren 2020–2022 dann leicht steigende Rückforderungserträge.

Personalkosten: Der Personalaufwand von knapp CHF 23,4 Millionen im Voranschlag 2019 ist gegenüber dem Vorjahr ebenfalls praktisch unverändert.

Sachkosten: Die Sachkosten betragen im Budget 2019 CHF 141,3 Millionen und liegen um rund CHF 600 000 über dem Planwert des Vorjahres. Hauptfaktor ist dabei die Lohnentwicklung der im Auftrag der KESB tätigen Sozialdienste, welche jährlich dem für das Kantonspersonal geltende Lohnsummenwachstum anzupassen ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Eine umfassende externe Evaluation bescheinigt der KESB, sich seit ihrem Start im Jahr 2013 als professionelle Fachbehörde etabliert zu haben; gestützt auf die Ergebnisse dieser Evaluation sowie ihre interne Strategie wird die KESB im Jahr 2019 gezielt weiter entwickelt. Zu den Schwerpunkten gehört namentlich die Inbetriebnahme des grundlegend revidierten Systems von Entscheidvorlagen, welches zu einheitlicheren, transparenteren und für die Klientinnen und Klienten besser verständlichen KESB-Entscheiden führen wird. Weitere Vorhaben sind unter anderem die Verbesserung der Hilfsmittel für private Mandatstragende, die Einführung eines KESB-Wissensmanagements, die Ausdehnung des Geschäftsverwaltungssystems GEVER-Axioma auf die Gesamtorganisation, ein aussagekräftigerer Jahresbericht sowie laufende Optimierungen im Finanz- und Massnahmenkostenmanagement der KESB.

Chancen und Risiken

Die zentrale Chance liegt unverändert in der fachkompetenten und – trotz der regelmässig sehr schwierigen Fallkonstellationen – motivierten Belegschaft der KESB. Eine wichtige Chance sind auch die tragfähigen Beziehungen, welche die KESB mit ihren Partnereinrichtungen aufbauen konnte. Das zentrale Risiko besteht weiterhin in der soziodemografisch bedingten Zunahme der Anzahl und Komplexität der KESB-Fälle sowie dem damit verbundenen Risiko wachsender Massnahmenkosten bzw. sinkender Erträge bei der Rückforderung der vorfinanzierten Massnahmenkosten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl eröffnete Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 789	7 566	steigend
Anzahl verfügte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	4 307	3 772	steigend
Anzahl verfügte behördliche fürsorgerische Unterbringungen	213	168	steigend
Anzahl verfügte behördliche Kindesplatzierungen	149	173	steigend

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Ertrag	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	0	0	0	0	0	0
Vermögensbestand per 31.12.	0	0	0	0	0	0
Vermögensveränderung	0	0	0	0	0	0

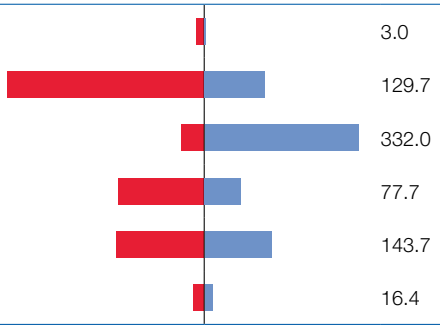
Kommentar

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0, Fassung gemäss Änderung vom 9.6.2016, in Kraft ab 1.4.2017) fliessen dem Kanton neu 10% der durch die Gemeinden erhobenen Mehrwertabschöpfungen (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) zu. Sie sind in eine Spezialfinanzierung einzulegen und nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1ter i.V.m. Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a bis des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG, SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden. Es können noch keine Aussagen zu den zu erwartenden Erträgen und folglich auch nicht zur Mittelverwendung gemacht werden.

7 Polizei- und Militärdirektion (POM)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–16.5	3.0
Polizei	–423.9	129.7
Strassenverkehr und Schifffahrt	–49.3	332.0
Justizvollzug	–184.6	77.7
Migration und Personenstand	–187.7	143.7
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–21.6	16.4



7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–6.1	–11.2	–13.5	–13.6	–13.9	–14.0
Polizei	–256.3	–283.1	–294.2	–297.3	–299.8	–300.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	280.6	279.6	282.7	284.0	286.3	287.6
Justizvollzug	–89.7	–92.1	–106.9	–108.2	–108.4	–109.0
Migration und Personenstand	–36.8	–44.3	–44.0	–40.9	–41.2	–42.2
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–0.3	–6.3	–5.3	–5.2	–5.7	–6.0
Total	**–108.6**	**–157.4**	**–181.2**	**–181.2**	**–182.7**	**–183.9**

7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Mit der Umsetzung der gesamtstaatlichen Grossprojekte IT@BE, DGA und ERP werden in den kommenden Jahren grosse organisatorische und ressourcenintensive Vorhaben zu bewältigen sein. Die POM ist insbesondere aufgrund ihrer im Vergleich zu den anderen Direktionen deutlich überdurchschnittlichen operativen Grösse betroffen. Dabei sind die Möglichkeiten und die zukünftigen Anforderungen der eigenen Direktion zu definieren.

Das neue Polizeigesetz tritt voraussichtlich Anfang 2019 gemeinsam mit der Polizeiverordnung in Kraft. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Einführung und Umsetzung der angepassten gesetzlichen Vorgaben, sowie auf der Erarbeitung der polizeiinternen Dokumente und Vorgaben. Für den Erhalt der Attraktivität der Kantonspolizei als moderne Arbeitgeberin ist die Entwicklung der verschiedenen Fachlaufbahnen nach wie vor ein permanentes Anliegen. Aufgrund der zunehmenden Gewaltbereitschaft gegen Polizistinnen und Polizisten wird in den nächsten Jahren neben den ausbildungstechnischen Massnahmen ebenfalls der Fokus auf eine Anpassung der Schutzausrüstung und der Bewaffnung der Mitarbeitenden gelegt.

Den heutigen Standort verlegen wird das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt. Der Bezug in einen Neubau nach Münchenbuchsee ist auf das Jahr 2027 terminiert. Ausserdem wird die Infrastruktur für Fahrzeugprüfungen im Verkehrsprüfzentrum Oberaargau/Emmental auf dem angrenzenden Grundstück erweitert.

Das Gesetz über den Justizvollzug (JVG) und die Verordnung über den Justizvollzug (JVV) wird im Amt für Justizvollzug umgesetzt. Weiter wird die Justizvollzugsstrategie der POM konkretisiert. Die Strategie ist die Grundlage für die quantitative und qualitative Weiterentwicklung des bernischen Justizvollzugs.

Als weiterer Entwicklungsschwerpunkt wird das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» mit der Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und konsequenter Voll-

zug durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)» fortgeführt und umgesetzt. In der Folge wird das kantonale Rückkehrzentrum für die Ausrichtung der Nothilfe an abgewiesene Asylbewerber durch die POM aufgebaut und ab 1. März 2019 am Standort des ehemaligen Jugendheim Prêles in Betrieb genommen.

Die Umsetzung der Sportstrategie, der Notfallplanung Naturgefahren, sowie die Erarbeitung von Planungen und Konzepten bilden die Entwicklungsschwerpunkte in den Bereichen Sport und Bevölkerungsschutz.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–898 953 586**	**–910 424 026**	**–943 762 099**	**–949 505 847**	**–953 399 780**	**–956 261 103**
Veränderung		–1.3 %	–3.7 %	–0.6 %	–0.4 %	–0.3 %
Ertrag	**771 112 646**	**759 147 451**	**763 746 596**	**769 305 789**	**771 775 415**	**773 425 226**
Veränderung		–1.6 %	0.6 %	0.7 %	0.3 %	0.2 %
Saldo	**–127 840 940**	**–151 276 575**	**–180 015 503**	**–180 200 058**	**–181 624 365**	**–182 835 877**
Veränderung		–18.3 %	–19.0 %	–0.1 %	–0.8 %	–0.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–500 761 553	–514 562 083	–526 773 302	–531 722 359	–532 967 528	–535 112 098
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–142 599 589	–154 758 377	–183 063 942	–179 102 876	–180 463 554	–181 097 836
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–18 114 540	–16 260 975	–20 250 377	–20 706 303	–20 556 162	–20 090 991
34 Finanzaufwand	–331 763	–1 134 500	–829 000	–922 000	–922 000	–922 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–77 067 617	–57 000 000	–56 000 000	–56 000 000	–56 000 000	–56 000 000
36 Transferaufwand	–149 998 308	–150 487 964	–139 849 113	–141 086 038	–140 975 961	–141 504 603
37 Durchlaufende Beiträge	–1 346 844	–1 178 000	–1 373 000	–1 373 000	–1 373 000	–1 373 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–8 733 372	–15 042 127	–15 623 365	–18 593 271	–20 141 575	–20 160 575
Ertrag						
40 Fiskalertrag	263 831 945	266 215 000	271 075 000	273 675 000	276 305 000	277 805 000
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	260 542 004	255 705 243	212 888 297	216 020 430	215 674 003	215 838 216
43 Verschiedene Erträge	9	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2 759 215	2 093 000	2 178 000	2 178 000	2 178 000	2 178 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	73 032 351	56 534 500	55 490 000	55 490 000	55 490 000	55 490 000
46 Transferertrag	161 539 251	170 231 862	213 250 068	213 065 952	213 232 093	213 198 493
47 Durchlaufende Beiträge	1 346 844	1 178 000	1 373 000	1 373 000	1 373 000	1 373 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	8 061 027	7 189 846	7 492 231	7 503 407	7 523 319	7 542 517

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2019 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 180,0 Millionen ab. Bezogen auf die Gesamtsumme von Aufwand und Ertrag ergibt sich im Vergleich zum Voranschlag 2018 eine Saldoverschlechterung um insgesamt CHF 28,7 Millionen. Die Verschlechterung des Direktionssaldos wird massgeblich durch den gesamtstaatlich saldoneutralen Budgettransfer von der GEF zur POM verursacht. Aufgrund der Totalrevision des Justizvollzugsgesetzes findet ein Kostentransfer ins Amt für Justizvollzug von netto CHF 10,5 Millionen statt. Weiter werden die bisher von der Staatskanzlei getragenen Kosten für die Postfrankaturen von CHF 2,2 Millionen von der POM übernommen. Die Steigerung des Personalaufwandes von CHF 12,2 Millionen ist auf das ordentliche Lohnsummenwachstum sowie auf die Schaffung von netto 54,4 neuen Stellen zurückzuführen. Die Budgetierung der neuen Stellen konnte saldoneutral vollzogen werden, da der Kanton vom Bund für die Erfüllung des Botschaftsschutzes finanziell entschädigt wird und im Asylwesen mit dem Insourcing für die Führung eines Rückkehrzentrums die Kosten für Dienstleistungen Dritter gesenkt werden können.

Die Motorfahrzeugsteuererträge steigen im Voranschlag 2019 um CHF 5,0 Millionen erneut aufgrund des anhaltenden Fahrzeugzuwachses. Weil die vertraglich vereinbarten Erträge mit Gemeinden bei der Kantonspolizei neu als «Transferertrag» zu verbuchen sind, führt dies einerseits in der Sachgruppe 46 zu Mehrerträgen und anderseits bei den «Entgelten» in der Sachgruppe 42 zu Mindererträgen in gleicher Höhe. Aufgrund der neuen Rechnungslegung HRM2 werden rund CHF 43,0 Millionen neuen Ertragskonten zugewiesen.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–21 735 566**	**–22 150 000**	**–20 446 500**	**–22 551 000**	**–22 344 500**	**–20 349 500**
Veränderung		–1.9 %	7.7 %	–10.3 %	0.9 %	8.9 %
Einnahmen	**3 477 700**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**
Veränderung		–46.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–18 257 866**	**–20 300 000**	**–18 596 500**	**–20 701 000**	**–20 494 500**	**–18 499 500**
Veränderung		–11.2 %	8.4 %	–11.3 %	1.0 %	9.7 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–14 759 764	–19 651 000	–15 909 500	–17 689 000	–19 072 500	–17 359 500
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–4 628 464	–649 000	–2 687 000	–3 012 000	–1 422 000	–1 140 000
54 Darlehen	–4 000	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–2 343 338	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	427 278	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	707 084	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	2 343 338	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2018 nehmen die Nettoinvestitionen um CHF 1,7 Millionen ab. Mit RRB Nr. 591 vom 30. Mai 2018 hat der Regierungsrat die Investitionsanteile der Direktionen neu festgelegt. Der POM wurde für das Jahr 2019 ein Plafond von CHF 18,6 Millionen zugesprochen.

Die Investitionsanteile für die Aufgaben und Finanzplanjahre betragen CHF 20,7 Millionen (2020), CHF 20,5 Millionen (2021) und CHF 18,5 Millionen (2022). Damit die in der gesamtstaatlichen Investitionsplanung enthaltenen Projekte finanziert werden können, hat der Regierungsrat wiederum einen Sachplanungsüberhang von 30 Prozent in sämtlichen Planjahren 2019 bis 2022 bewilligt.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
3 975.5	4 003.0	4 045.7	4 064.6	4 094.9	4 149.3

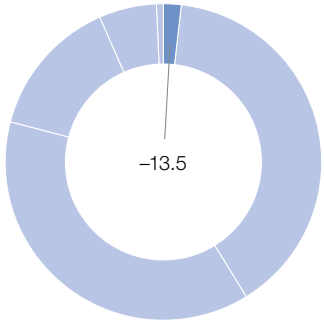
Kommentar

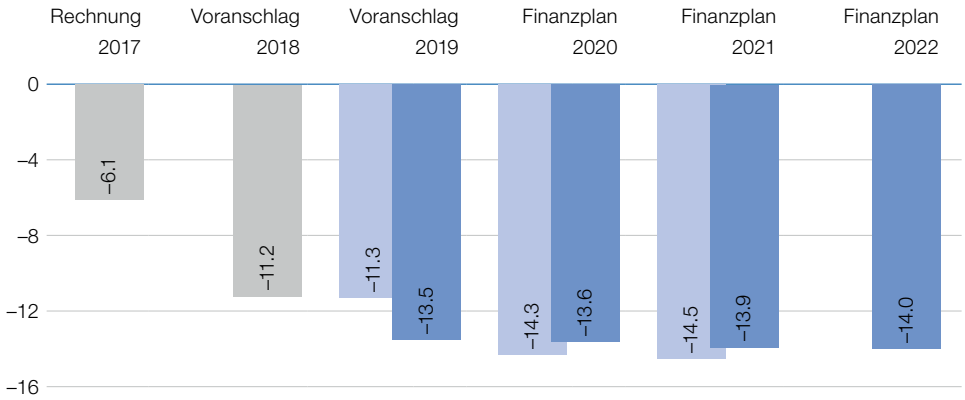
Die Bestandeserhöhung von 18,9 Vollzeitstellen (VZE) im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr hat grösstenteils in der Kantonspolizei, dem Amt für Justizvollzug und dem Generalsekretariat stattgefunden.

Die Erhöhung des Sollstellenbestandes per 2019 auf 4 149,30 VZE ist insbesondere bei der Kantonspolizei durch die zusätzliche Übernahme der Botschaftsschutzaufgaben vom Bund (24.0 VZE) sowie zur Gewährung der Sicherheit in den Bundesasylzentren und zur Intensivierung des Wegweisungsvollzugs «NA-BE» (8.0 VZE) begründet. Für die Inbetriebnahme eines Rückkehrzentrums im ehemaligen Jugendheim Prêles wurden im Amt für Migration und Personenstand die notwendigen Personalressourcen geplant (25 VZE). Im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2018 werden im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 2,6 VZE abgebaut. Diese personellen Veränderungen führen insgesamt zu einer Erhöhung des direktionalen Sollstellenbestandes von 54,4 VZE (57.0–2.6). Weitere kleinere Umstrukturierungen in der POM werden innerhalb des bewilligten Sollbestandes realisiert.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe «Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds» werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz und Organisationsverordnung. Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	1 243 047	1 493 903	1 437 824	1 431 761	1 443 216	1 452 979
(-) Personalkosten	–6 773 684	–7 043 179	–8 111 060	–8 059 984	–8 070 753	–8 103 488
(-) Sachkosten	–1 626 886	–6 739 369	–7 777 109	–7 946 844	–8 186 601	–8 186 601
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–65 614	–153 471	–237 244	–260 237	–298 982	–375 091
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 223 138**	**–12 442 116**	**–14 687 590**	**–14 835 303**	**–15 113 120**	**–15 212 200**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	691	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–621 334	–482 750	**–390 000**	–305 000	–305 000	–305 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 736 710	1 699 252	**1 532 752**	1 532 752	1 532 752	1 532 752
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–6 107 072**	**–11 225 614**	**–13 544 838**	**–13 607 551**	**–13 885 368**	**–13 984 448**
(+)/(-) Abgrenzungen	–17 774	32 616	46 026	41 914	36 354	27 728
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–6 124 846**	**–11 192 998**	**–13 498 812**	**–13 565 637**	**–13 849 014**	**–13 956 720**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–5 678 284	–10 639 255	**–12 741 849**	–12 898 753	–13 180 090	–13 278 969
Verwaltungsrechtspflege	–1 634 926	–1 830 312	**–1 945 339**	–1 926 150	–1 922 630	–1 922 830
Erteilen von Lotterie- und Gewerbebewilligungen	90 072	27 451	**–401**	–10 401	–10 401	–10 401
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	**0**	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2019 erhöht sich der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2018 um rund CHF 2,25 Millionen. Diese Verschlechterung des Saldos I ist einerseits auf den Transfer von Stellen der Direktion in das Generalsekretariat (Chauffeure des Regierungsrats von der Kantonspolizei und Zentralisierung von Supportstellen der Informatik für die spätere Weitergabe an das Amt für Informatik und Organisation im Zusammenhang mit dem Projekt IT@BE) sowie auf die notwendigen befristeten Verstärkungen im Rechts- und Personaldienst zurückzuführen (CHF 1,07 Mio.). Andererseits entsteht die Veränderung durch den Transfer der Aufwendungen für Postdienstleistungen von der Staatskanzlei (CHF 0,7 Mio.) und durch die interne Verrechnung von zusätzlichen ICT-Grundversorgungskosten für die gesamte Direktion (ohne Kantonspolizei) durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO).

Die Planwerte der Jahre 2020 bis 2022 der Produktgruppe werden im Wesentlichen ebenfalls durch die gemeinsam mit dem KAIO festgelegte zentrale Budgetierung der ICT-Grundversorgungskosten der Direktion (ohne KAPO) beeinflusst. Ab 2021 steigen die Kosten für BE-KWP (Kantonaler Arbeitsplatz) erheblich, da ab diesem Jahr alle Leistungen im Bereich der ICT-Grundversorgung im KAIO zentralisiert und intern verrechnet werden. Bis Ende 2020 werden Teile der ICT-Grundversorgung noch innerhalb der POM erbracht.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat wird sich in den nächsten Jahren in prioritärer Weise mit der organisatorischen Planung der Umsetzung der neuen gesamtstaatlichen ICT-Strategie (gesamtstaatliche Zentralisierung der Grundversorgung) in der Polizei- und Militärdirektion (POM) und mit der Begleitung der Arbeiten des gesamtstaatlichen ERP-Projekts aus Sicht der Anforderungen der eigenen Direktion befassen.

Chancen und Risiken

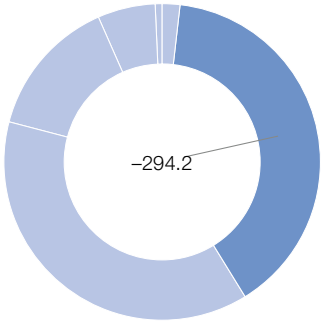
Die Polizei- und Militärdirektion ist insbesondere aufgrund ihrer im Vergleich zu den anderen Direktionen deutlich überdurchschnittlichen operativen Grösse weiterhin in besonderem Mass von den gesamtstaatlichen Projekte IT@BE, ERP und DGA betroffen.

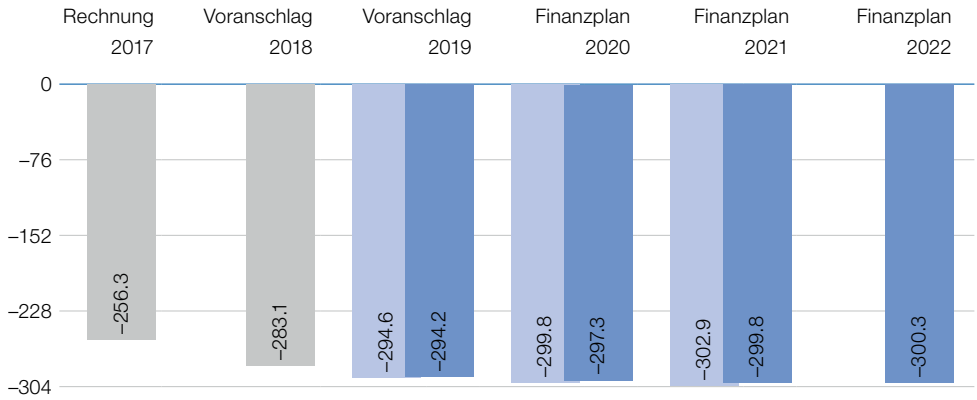
Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege wird dem weiteren Anstieg der Pendenzen mit einer befristeten Erhöhung der Personalressourcen entgegen gewirkt. Unter der Annahme, dass sich der im langjährigen Vergleich nach wie vor ausserordentlich hohe Arbeitsanfall wieder auf einem normalen Niveau einpendeln wird, kann der Pendenzenanstieg damit verhindert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	138	137	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	27	steigend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	43	38	sinkend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	202	237	steigend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	376	476	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden	318	399	steigend

7.7.2 Polizei





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Diese umfassen insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten
- vorsorgliche Massnahmen
- Betrieb einer Alarmorganisation
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Diese umfassen insbesondere:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	60 004 305	60 175 000	89 553 000	89 348 000	89 366 000	89 184 000
(-) Personalkosten	–314 879 076	–323 867 283	–329 892 178	–333 770 117	–334 435 165	–335 623 278
(-) Sachkosten	–60 817 689	–66 407 163	–77 650 804	–77 050 166	–79 442 018	–79 569 125
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–14 619 426	–16 634 981	–16 367 820	–16 008 707	–15 440 762	–14 402 984
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–330 311 886**	**–346 734 427**	**–334 357 803**	**–337 480 990**	**–339 951 945**	**–340 411 386**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	37 344 201	23 480 000	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	36 656 874	40 138 000	**40 138 000**	40 138 000	40 138 000	40 138 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–256 310 810**	**–283 116 427**	**–294 219 803**	**–297 342 990**	**–299 813 945**	**–300 273 386**
(+)/(-) Abgrenzungen	–8 699 779	6 868 467	2 102 096	1 930 074	1 886 039	1 949 728
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–265 010 589**	**–276 247 961**	**–292 117 706**	**–295 412 915**	**–297 927 906**	**–298 323 658**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe	–115 772 942	–134 700 502	**–107 717 849**	–109 160 443	–110 330 740	–110 902 276
Gerichtspolizei	–214 927 501	–214 019 108	**–228 941 047**	–230 784 986	–232 047 672	–231 799 286
Dienstleistungen für Dritte	388 557	1 985 183	**2 301 093**	2 464 439	2 426 467	2 290 176

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2019 der Produktgruppe «Polizei» verändert sich der Saldo I im Deckungsbeitragsschema gegenüber dem Voranschlag 2018 um CHF 12,4 Millionen. Die positive Veränderung ist insbesondere auf die Neukontierung von Erträgen im Rahmen der Einführung von HRM2 zurückzuführen, welche eine Verschiebung von Erlösen vom Saldo II zum Saldo I zur Folge hat, jedoch ohne betriebswirtschaftliche Relevanz ist. Durch diesen buchhalterischen Effekt wurden sowohl die Zunahme des Personalaufwandes infolge des ordentlichen Lohnsummenwachstums sowie durch zusätzliche Stellen (Botschaftsschutz, NA-BE) als auch durch die Zunahme des Sachaufwandes übersteuert.

Der Anstieg des Sachaufwandes von CHF 11,2 Millionen ist einerseits auf die Zunahme der internen Verrechnung für die Informatikgrundversorgung durch das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und andererseits auf die Umkontierung der Ausgaben für die Ergänzung der Bewaffnung und Schutzausrüstung des gesamten Polizeikorps wegen erhöhter Terrorgefahr sowie den zunehmen Übergriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei zurückzuführen. Die zusätzliche Übernahme der Botschaftsschutzaufgaben vom Bund sowie die zusätzlich zu erbringenden Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in den Bundesasylzentren und zur Intensivierung des Wegweisungsvollzugs (NA-BE) führen zwar zu einer Zunahme der Bundeseinnahmen, diese werden aber durch die entsprechenden Sach- und Personalaufwände neutralisiert. Bereits laufende Grossprojekte wie die neue Vorgangsbearbeitung «NeVo», der Werterhalt des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM 2030 und AXIOMA (ehemals digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung DGA) befinden sich in ausgabenintensiven Phasen und erhöhen den Sachaufwand zusätzlich. Mit der strikten Plafonierung des Sachaufwandes durch den Regierungsrat können anstehende Projekte und Veränderungen im polizeilichen Umfeld nicht mehr vollständig finanziert werden. Diese Ausgangslage wird in Zukunft einen direkten Einfluss auf die operative Tätigkeit der Polizei haben und je nach Ereignissen und Geschäftsverlauf nicht oder nur noch mit Leistungsabbau aufgefangen werden können.

Die räumliche Optimierung im Raum Bern erfolgt planmässig, der Architekturwettbewerb für das neue Polizeizentrum ist im Gang, die Ergebnisse werden demnächst erwartet. Anschliessend erfolgen die Projektierung und die Totalunternehmerausschreibung. Der entsprechende Projektierungskredit und die damit verbundenen zusätzlich notwendigen personellen Ressourcen lösen ebenfalls einen zusätzlichen Aufwand aus, welcher nicht vollständig im Zahlenwerk der Kantonspolizei abgebildet ist. Die nutzerspezifischen Ausbauten sind gemäss Projektverlauf nach wie vor nicht bekannt. In der gesamtstaatlichen Investitionsplanung 2019 bis 2028 sind jedoch in den Planjahren 2024 bis 2027 rund CHF 60,0 Millionen angemeldet worden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklung der verschiedenen Fachlaufbahnen ist ein permanentes Anliegen für den Erhalt der Attraktivität der Kantonspolizei als moderne Arbeitgeberin. Die Anforderungen an die Kompetenzen der Polizistinnen und Polizisten steigen durch die veränderten Rahmenbedingungen (Technologie, Digitalisierung, Terrorgefahr, Migration) weiterhin unverändert an. Auch die zunehmende Gewaltbereitschaft gegen Polizistinnen und Polizisten stellt erhöhte Anforderungen, nicht nur an die fachliche und persönliche Kompetenz. Deshalb wird neben den ausbildungstechnischen Massnahmen der Fokus in den nächsten Jahren auf die Anpassung und Ergänzung der verfügbaren Schutzausrüstung und der Bewaffnung der Mitarbeitenden gelegt.

Das neue Polizeigesetz ist verabschiedet und tritt voraussichtlich Anfang 2019 gemeinsam mit der Polizeiverordnung in Kraft. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Einführung und Umsetzung der angepassten gesetzlichen Vorgaben, sowie auf der Erarbeitung der polizeiinternen Dokumente und Vorgaben.

Weitere Entwicklungsschwerpunkte sind die Etablierung einer verbesserten Feedbackkultur, die systematische Auseinandersetzung mit Umwelteinflüssen und die Ablösung der Vorgangsbearbeitung durch das direktionsübergreifende Projekt «NeVo» (Produkt RIALTO) gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft. Die Reduktion von Gewalt im öffentlichen Raum und speziell die Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten bleiben ebenfalls ein Dauerthema.

Chancen und Risiken

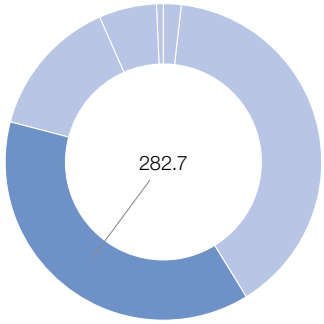
Die Realisierung des Projekts Polizeizentrum Bern wird gemäss Zeitplanung bis in die zweite Hälfte des nächsten Jahrzehnts dauern. Dies hat einen unverändert hohen Einfluss auf den Ersatz der bestehenden Einsatzzentralen, deren Lebenszyklen sich sowohl räumlich wie technisch in einer sehr reifen Phase befinden. Um den redundanten Betrieb sicherzustellen, müssen deshalb parallel zur Entwicklung des Projekts Polizeizentrum Bern laufend grosse Anstrengungen unternommen werden. Die Erneuerung der Einsatzzentrale in Biel an einem neuen Standort wurde bereits in Angriff genommen. Die Infrastruktur der Einsatzzentrale der Kantonspolizei, Berufsfeuerwehr und Sanitätspolizei in Bern soll bis 2021 erneuert und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst werden. Ungeachtet dieser Bemühungen zur Betriebsaufrechterhaltung besteht ein permanentes Risiko für das Notrufmanagement, die Mobilisierung und die Einsatzbewältigung aufgrund der dezentralen Systemstrukturen im Kanton Bern. Jegliche Verzögerung bei der Realisierung des Polizeizentrums Bern, beispielweise durch Einsparungen, wird das Risiko erhöhen und kann im Extremfall zu einem Ausfall der Alarmsysteme führen.

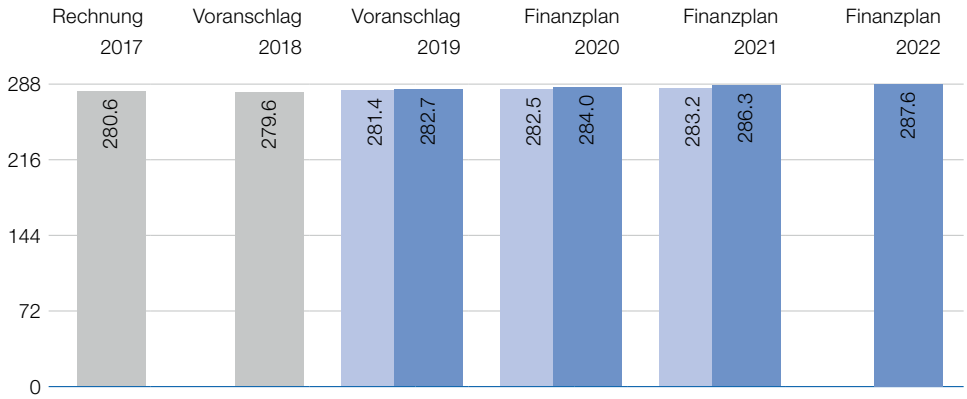
Die zunehmende Verfügbarkeit von kostengünstiger High-Tech-Ausrüstung für Jedermann hat der Gegenseite zu entsprechenden Vorteilen verholfen. In jüngster Zeit sind deshalb die Delikte im Bereich Cybercrime sowie der mittlerweile oft illegale Einsatz von Drohnen stark angestiegen. Die rasche technologische Entwicklung fordert von der Kantonspolizei in verstärktem Mass innovatives und proaktives Handeln, beispielsweise bezüglich der Drohnenabwehr.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 912	1 951	konstant
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	532	526	steigend
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 353 446	3 457 773	konstant
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	55	54	konstant
Anzahl Gemeinden mit Ressourcen- oder Leistungseinkaufsvertrag	91	118	steigend
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	167 028	174 771	konstant

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen
- Fahrschulaufsicht
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern
- Signalisation auf Gewässern
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	62 862 194	62 093 973	61 731 000	61 740 500	61 645 500	61 645 500
(-) Personalkosten	–34 318 651	–35 821 129	–36 257 315	–36 486 417	–36 709 882	–36 867 648
(-) Sachkosten	–7 791 742	–8 113 201	–10 312 295	–11 565 680	–11 435 252	–11 435 252
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 253 973	–2 871 113	–2 722 583	–2 627 317	–2 724 455	–2 800 505
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**18 497 830**	**15 288 530**	**12 438 807**	**11 061 086**	**10 775 910**	**10 542 095**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	262 095 235	264 330 000	**270 295 000**	272 895 000	275 525 000	277 025 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**280 593 065**	**279 618 530**	**282 733 807**	**283 956 086**	**286 300 910**	**287 567 095**
(+)/(-) Abgrenzungen	–851 254	–1 034 573	–1 015 865	–1 014 043	–1 015 070	–1 021 178
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**279 741 811**	**278 583 956**	**281 717 943**	**282 942 042**	**285 285 840**	**286 545 917**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Zulassung Fahrzeuge	16 405 834	12 359 134	**12 801 376**	11 930 244	11 705 193	11 581 196
Zulassung Fahrzeugführer	1 577 090	743 185	**834 405**	592 294	562 890	524 890
Administrative Massnahmen	–2 015 666	–2 295 619	**–2 176 469**	–2 429 652	–2 455 383	–2 491 600
Zulassung Schiffe	24 919	–18 089	**–25 045**	–50 265	–49 322	–51 989
Zulassung Schiffsführer	94 928	30 262	**68 122**	55 205	55 741	54 743
Signalisation auf Gewässern	–20 341	–23 744	**–18 806**	–19 205	–19 193	–19 246
Kantonale Verkehrsabgaben	–82 134	2 057 215	**–605 850**	–569 781	–577 190	–603 994
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 637 956	1 662 209	**734 123**	734 986	739 959	739 773
Schiffsliegeplätze	875 245	773 979	**826 952**	817 260	813 216	808 322

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

In den Planjahren 2019–2022 werden Erlöse von jährlich rund CHF 61,7 Millionen erwartet (Voranschlag 2018: CHF 62,1 Mio.). Der Rückgang erklärt sich mit dem Ertragsausfall aus Fahrzeugprüfungen infolge der Nichtwiederbesetzung von zwei Verkehrsexperten-Stellen sowie der Anpassung der Erlöse in den Bereichen Fahrzeugimmatrikulation an das Rechnungsergebnis 2017.

Der Saldo I der Produktgruppe beträgt für den Voranschlag 2019 CHF 12,4 Millionen (VA 2018: CHF 15,3 Mio.). Es werden in allen Planjahren weniger Erlöse bei gleichzeitig deutlich höheren Personal- und Sachkosten erwartet. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt muss ab dem Jahr 2019 neu die bisher von der Staatskanzlei getragenen Kosten für die Postfrankaturen (CHF 1,5 Mio.) übernehmen und erhält zudem vom Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) die Kosten für die BE-Applikationsplattformen in der Höhe von CHF 1,3 Millionen weiterverrechnet.

Die Motorfahrzeugsteuererlöse steigen im Voranschlagsjahr 2019 aufgrund des anhaltenden Fahrzeugzuwachses erneut. Die kalkulierten Motorfahrzeugsteuererlöse betragen zwischen CHF 267,6 (2019) und CHF 274,3 Millionen (2022). Die Erlöse aus Schiffssteuern liegen bei jährlich unveränderten CHF 2,7 Millionen.

Im Voranschlag 2019 sind Investitionen im Umfang von CHF 2,4 Millionen geplant. Sie umfassen den planmässigen Unterhalt der Informatik-, der Prüf- und Schiffsliegeplatzinfrastruktur sowie die Ersatzbeschaffung von Dienstfahrzeugen.

Entwicklungsschwerpunkte

Um den künftigen Anforderungen gerecht zu werden und um die gesetzlichen Vorgaben auch in Zukunft erfüllen zu können, bestehen zwei Infrastrukturprojekte: Das Areal des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes SVSA am Schermenweg in Bern ist in den letzten Jahren zu einem sehr gut erschlossenen, hochwertigen Standort geworden. Da das SVSA aufgrund seiner Tätigkeit nicht auf eine derart gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr angewiesen ist sowie aufgrund des Zustands des Gebäudes Schermenweg 9 wurde der Entscheid gefällt, das SVSA Bern in einen Neubau nach Münchenbuchsee zu verlegen. Der Bezug ist auf das Jahr 2027 termininiert. Ausserdem wird die Infrastruktur für Fahrzeugprüfungen im Verkehrsprüfzentrum Oberaargau/Emmental auf dem angrenzenden Grundstück erweitert.

Im Bereich der digitalen Transformation hat das SVSA drei Schwerpunkte: Online-Dienstleistungen, elektronische Geschäftsprozesse und Datenintegrität. Dies bedeutet:

- Auf der Grundlage eines im Jahr 2018 weitgehend erneuerten Internetauftritts sollen schrittweise die Online-Kundendienstleistungen ausgebaut werden bis hin zu einem personalisierbaren Kundenportal. Damit kann das SVSA den heutigen Kundenbedürfnissen und Tendenzen entsprechen, die Geschäfte in der Regel online zu erledigen und damit die SVSA-Ressourcen zu entlasten.
- Zusätzlich sollen weitere Geschäftsprozesse elektronisch abgewickelt werden können, was teilweise erhebliche (heute betragsmässig noch offene) Investitionen erfordert.
- Schliesslich hat die intensivere und systematische Nutzung von Daten zugunsten der Kunden hohe Priorität; dafür sind Investitionen im Bereich der Nutzung von Personenregistern und praxisorientierten Kundendaten nötig.

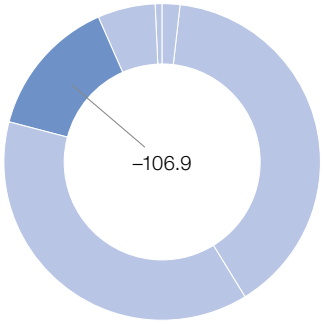
Chancen und Risiken

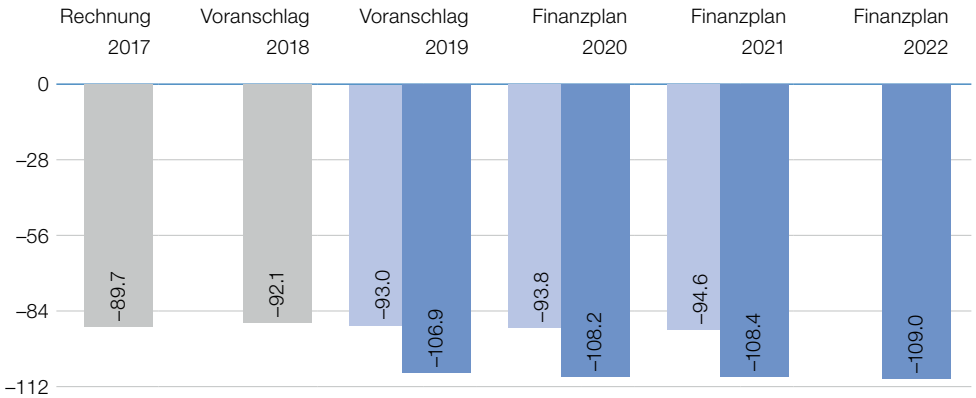
Die Digitalisierung ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Treiber der öffentlichen Verwaltung geworden. Um den steigenden Kundenbedürfnissen zu entsprechen, sollen die Dienstleistungen des SVSA deshalb mit gezielten Massnahmen verbessert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	782 270	793 310	steigend
Schiffsbestand	11 878	11 784	konstant
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	276 284	272 854	konstant
Anzahl ausgestellte Lernfahr- und Führerausweise	91 103	89 408	konstant
Anzahl durchgeführte Fahrzeugprüfungen	271 475	267 472	konstant
Anzahl durchgeführte Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	43 563	44 365	konstant
Anzahl verfügte Administrativmassnahmen	18 713	18 959	konstant
Anzahl telefonische Anfragen	477 213	480 000	konstant

7.7.4 Justizvollzug





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung), Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) sowie zivilrechtliche Massnahmen an Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	51 154 245	53 065 536	76 531 682	77 619 276	77 619 525	77 728 382
(-) Personalkosten	–102 261 288	–105 579 959	–106 595 259	–107 134 012	–107 527 502	–108 018 543
(-) Sachkosten	–35 672 691	–36 563 922	–72 365 354	–74 305 603	–74 245 728	–74 529 878
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 949 038	–3 039 219	–3 154 100	–3 046 971	–2 907 069	–2 854 980
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–89 728 772**	**–92 117 564**	**–105 583 031**	**–106 867 310**	**–107 060 772**	**–107 675 019**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0		**1 113 341**	1 113 341	1 113 341	1 113 341
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–11 500	**–2 461 500**	–2 461 500	–2 461 499	–2 461 499
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0		**15 000**	15 000	15 000	15 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–89 728 772**	**–92 129 064**	**–106 916 189**	**–108 200 469**	**–108 393 931**	**–109 008 177**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 191 486	624 973	535 766	516 985	503 266	519 233
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–88 537 285**	**–91 504 091**	**–106 380 423**	**–107 683 484**	**–107 890 665**	**–108 488 944**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vollzug	–58 632 290	–56 188 932	**–76 949 552**	–78 227 051	–78 280 800	–78 667 021
Haft	–25 498 470	–25 268 972	**–26 425 224**	–26 409 288	–26 675 971	–26 987 857
Jugendvollzug	–5 598 012	–10 659 661	**–2 208 255**	–2 230 972	–2 104 002	–2 020 141

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Amt für Justizvollzug (AJV) weist im Saldo III des Voranschlages 2019 (CHF 106,4 Mio.) eine Verschlechterung von CHF 14,9 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2018 (CHF 91,5 Mio.) auf.

Zur Saldoverschlechterung führte in erster Linie ein auf Stufe Kanton saldoneutraler Budgettransfer zwischen der GEF und der POM, welcher aus der Totalrevision des Justizvollzuggesetzes resultiert. Der Budgettransfer verändert die Planung netto um CHF 10,5 Millionen. Mit der Inkraftsetzung des Justizvollzugsgesetzes und der Justizvollzugsverordnung können die persönlichen Auslagen von CHF 1,8 Millionen nicht mehr über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden.

In der Justizvollzugsanstalt Thorberg wird mit einer Ertragsminderung in der Höhe von CHF 1,0 Millionen geplant.

Ein weiterer Grund sind zwei zusätzliche befristete Stellen sowie der ordentliche Gehaltsaufstieg im Umfang von insgesamt CHF 1,5 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Es sind folgende Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen: Einführung der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA), Projekt zur einheitlichen Abwicklung der Gesundheitskosten im AJV, Ablösung der Software für die Fallführung- und Insassenadministration (FABESYS), Einführung der einheitlichen Software zur Personaleinsatzplanung (PREP), Projekt einheitliche Teambekleidung im AJV, Instandsetzung Lindenhof in Witzwil, Realisierung der neuen Aussenwohngruppe in Hindelbank, Objektstrategie und Masterplan in der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen, Umsetzung des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG) und der Verordnung über den Justizvollzug (JVV).

Chancen und Risiken

Der Regierungsrat hat die Justizvollzugsstrategie der POM zur Kenntnis genommen, in welcher der Sanierungs- und Modernisierungs- sowie der Raumbedarf der kommenden Jahre aufgezeigt wird. Die Strategie ist die Grundlage für die quantitative und qualitative Weiterentwicklung des bernischen Justizvollzugs.

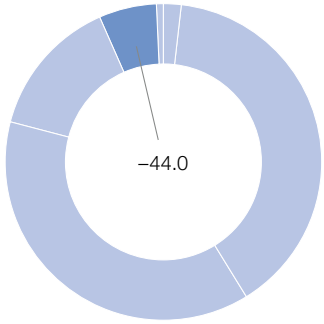
Die konkreten Infrastrukturprojekte werden unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben sowohl den aktuellen Bedarf als auch die Machbar- und Finanzierbarkeit klar und schlüssig nachweisen müssen. Die einzelnen Umsetzungsprojekte werden zeitlich zu etappieren und mit der mittelfristigen Investitionsplanung abzustimmen sein. Letztlich wird das Investitionsvolumen des Kantons Bern über die konkrete Realisierung entscheiden.

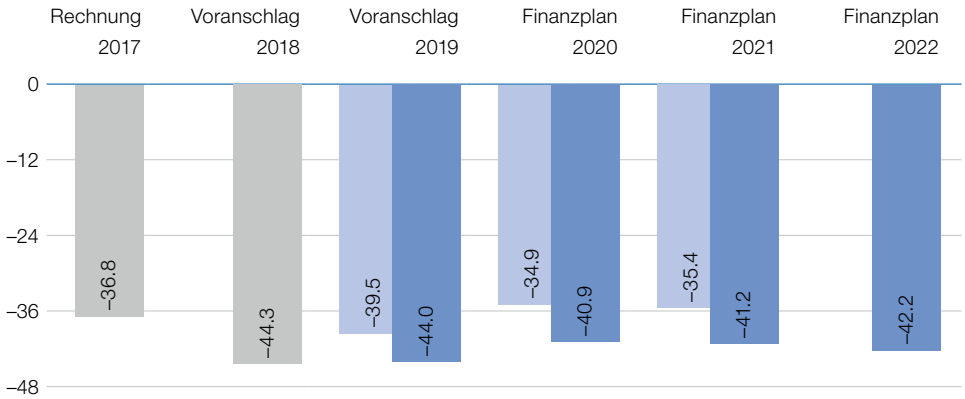
Zur Gewährung der Sicherheit und des Betriebs der Gefängnisse, Anstalten und des Jugendheims hat das Amt für Justizvollzug nach wie vor einen hohen Stellenbedarf.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	366 580	359 052	konstant
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	19 736	19 310	steigend
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	1 072	1 027	konstant
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	79	82	steigend
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtige Fälle (Vollzugsöffnungen, welche durch den Risikovollzug genehmigt sowie unvorhergesehene Vollzugereignisse in einer Justizvollzugsanstalt, welche dem Risikovollzug gemeldet werden müssen).	139	142	steigend
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	2	1	sinkend

7.7.5 Migration und Personenstand





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Die dem Kanton Bern zugewiesenen Personen des Asylbereichs erhalten Unterbringung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	27 846 202	26 447 964	23 298 694	25 333 392	25 069 634	25 431 725
(-) Personalkosten	–26 087 125	–22 300 253	–30 248 296	–30 544 205	–30 513 574	–30 794 879
(-) Sachkosten	–33 492 352	–45 843 333	–32 199 555	–28 642 880	–28 642 540	–28 863 176
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–124 566	–559 649	–539 453	–1 444 338	–1 787 062	–2 268 923
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–31 857 841**	**–42 255 271**	**–39 688 611**	**–35 298 031**	**–35 873 541**	**–36 495 253**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	121 973 201	131 866 429	**120 436 804**	120 472 688	120 638 829	120 805 229
(-) Kosten Staatsbeiträge	–126 873 866	–133 876 301	**–124 715 995**	–126 047 054	–125 946 105	–126 478 877
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 650	4 000	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–36 752 855**	**–44 261 143**	**–43 963 802**	**–40 868 397**	**–41 176 817**	**–42 164 901**
(+)/(-) Abgrenzungen	–5 950 972	17 723	–39 550	77 379	64 534	11 927
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–42 703 827**	**–44 243 420**	**–44 003 352**	**–40 791 018**	**–41 112 283**	**–42 152 975**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Asylgesetz	–22 664 292	–26 468 841	**–24 927 149**	–21 255 905	–21 558 761	–21 825 207
Ausländergesetz	–5 902 516	–7 154 763	**–5 971 719**	–5 444 237	–5 524 146	–5 706 961
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	–5 482 946	–7 997 542	**–7 861 149**	–8 059 226	–7 985 908	–8 142 302
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	902 143	91 456	**–155 474**	–487 893	–457 851	–533 578
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	1 289 771	–725 581	**–773 121**	–50 769	–346 874	–287 205

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II ist im Voranschlagsjahr 2019 um CHF 0,3 Millionen besser im Vergleich mit dem Voranschlagsjahr 2018. Insgesamt reduzieren sich die Kosten im Asylbereich (inklusive der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden UMA) wegen der sinkenden Zuweisungs- und Bestandeszahlen sowie des eigenen Betriebes des Rückkehrzentrums um CHF 17,7 Millionen. Die Erlöse aus den Pauschalzahlungen des Bundes werden in diesem Bereich infolge der tieferen Zuweisungs- und Bestandeszahlen sowie den Kürzungen bei den Bundespauschalen um CHF 14,2 Millionen tiefer prognostiziert.

Im Rahmen des Projekts «Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich Kanton Bern» (NA-BE) ist der Betrieb eines Rückkehrzentrums für abgewiesene Asylsuchende durch das Amt für Migration und Personenstand (MIP) geplant. Diese neue Aufgabe verursacht in der Planung ab dem Jahr 2019 einen Mehraufwand an Personalkosten in der Höhe von rund CHF 2,6 Millionen, welcher durch entsprechend tiefere Sachkosten kompensiert wird.

Der Umzug des MIP von der Eigerstrasse an die Ostermundigenstrasse 99 ist mit einem initialen Sachaufwand von CHF 0,5 Millionen im Jahr 2019 veranschlagt (RRB 0275/2018).

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 berücksichtigt: Ersatzbeschaffung für die Fachapplikation ZEUS (2019) im Zivilstandsbereich, Ersatzbeschaffung für die Fachapplikation ELAR und Asydata (2019–2020) im Migrationsbereich, Ersatz der Biometrie IT-Infrastruktur für Schweizer Reisepässe (2020).

Nach Abschluss der Umsetzung der ASP-Massnahmen folgt die Umsetzung der Massnahmen aus dem Entlastungspaket mit dem Verzicht auf Objektfinanzierung der Notunterkünfte Asyl, der Reduktion von Sicherheitskosten Asyl, der Kürzung der gemeinnützigen Beschäftigungsprogramme im Asylbereich und der Kürzung diverser Sachkosten und Dienstleistungen Dritter.

Als weiterer Entwicklungsschwerpunkt wird das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) mit der Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und konsequenter Vollzug durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)» fortgeführt und umgesetzt. In der Folge wird das kantonale Rückkehrzentrum für die Ausrichtung der Nothilfe durch die POM aufgebaut und ab 1. März 2019 in Betrieb genommen.

Chancen und Risiken

Die Entwicklung der Asylgesuche und der dem Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen sowie unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) unterliegt einer sehr grossen Bandbreite und stellt ein Risiko dar. Die Realität kann sich im Asylbereich durch unbeeinflussbare externe Einflüsse sehr schnell grundlegend ändern. Nach der Zunahme der Asylgesuchszahlen in den Jahren 2014 und 2015 zeichnete sich ab Mitte 2016 eine starke Beruhigung ab. Seither nahmen die Asylgesuchszahlen kontinuierlich ab. Das MIP geht in den Planjahren von einer Stabilisierung auf einem tiefen Niveau aus, wobei sich die Situation aufgrund des volatilen Umfeldes rasch ändern kann.

Aus dem Projekt NA-BE ergibt sich ab dem Jahr 2019 respektive ab dem Jahr 2020 mit der Übergabe der Aufgaben der Asylsozialhilfe von der POM an die GEF die Chance, die Schnittstellen und die Finanzflüsse im Asylbereich zu optimieren. Die entsprechende Budgetverschiebung erfolgt im Voranschlag

2020. Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des kantonalen Rückkehrzentrums wurden in den Planjahren aufgenommen. Ebenso wurden die Kürzungen des Bundes bei der Ausrichtung der Verwaltungskosten- und Nothilfepauschalen ab dem Jahr 2019 berücksichtigt.

Der Grosse Rat stimmte in der Märzsession 2018 dem Kredit für das neue Konzept für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) für die Jahre 2018 bis 2020 zu. Damit verbunden ist eine Änderung des bestehenden Vertrages mit der Laufzeit bis Ende 2019 mit der Zentrum Bäregg GmbH (ZB). Mit dem neuen Konzept mit Leistungsoptimierungen und -kürzungen und der Vertragsanpassung können die Kosten pro UMA und Tag gesenkt werden, sofern kein Referendum gegen die Kreditvorlage zustande kommt. Für den Kanton bedeutet dies als Risiko, dass hochgradig selbstgefährdete oder fremdgefährdende UMA vollumfänglich in die Verantwortung des Kantons mit Kostenfolge übergehen. Dies wurde im Kredit und in der Planung entsprechend ausgewiesen. Die ZB hat im Zuge des aktuellen Vertrages diverse Investitionen und Aufbaukosten getätigt, die mit dem kostengünstigeren Konzept voraussichtlich nicht abgeschrieben und refinanziert werden können. Die POM geht daher mit der Vertragsänderung eine Eventualverbindlichkeit in maximaler Höhe von CHF 4,05 Millionen ein. Diese wurde in der Planung noch nicht berücksichtigt. Das Minimieren der Eintretenswahrscheinlichkeit resp. der Höhe der Eventualverbindlichkeit ist zentraler Teil der regelmässigen Absprachen zur Umsetzung von entsprechenden Massnahmen zwischen dem MIP und der ZB. Eine weitere grosse Unsicherheit in der Planung, sowohl finanziell wie auch organisatorisch, ist das von der SVP ergriffene Referendum gegen den Kredit.

In der Botschaft zum überarbeiteten Ausweisgesetz und dessen Verordnung wurde festgehalten, dass im Jahr 2016 der Kostendeckungsgrad des Gebührenanteils des Kantons Bern überprüft werde. Bis Ende 2017 ist noch kein Auftrag erfolgt. Die Konsequenz der Überprüfung könnte eine Anpassung des Gebührenanteils der Kantone sein. Aufgrund der nicht kalkulierbaren finanziellen Auswirkungen wurde eine allfällige Anpassung der Erträge in den Planjahren nicht berücksichtigt.

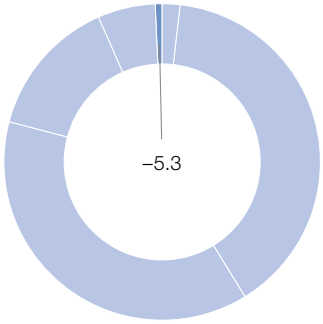
Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt den neuen biometrischen Ausländerausweis für EU/EFTA-Staatsangehörige ein. Dafür müssen neu jährlich zwischen 20 000 und 60 000 Personen für die Erfassung von biometrischen Daten in einem der sieben Ausweiszentren des Kantons Bern vorsprechen. Die Einführung im Kanton Bern ist im Jahr 2020 geplant, sofern es zu keinen weiteren Verschiebungen durch das SEM kommt. Der Kanton setzt sich beim Bund für einen kostendeckenden Gebührenanteil ein, stösst dabei jedoch auf Widerstände. Da immer noch Unsicherheiten bezüglich des Einführungszeitpunktes und einer allfälligen saldoneutralen Umsetzung durch einen kostendeckenden Gebührenanteil bestehen, können die finanziellen Auswirkungen in den Planjahren noch nicht abgebildet werden.

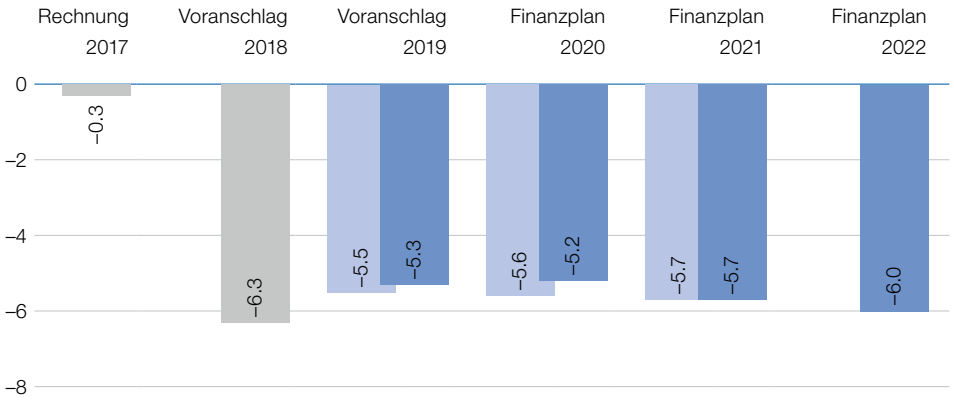
Mit dem im Juni 2018 geplanten Beschluss des Bundesrates werden auch die Auswirkungen der Masseneinwanderungsinitiative (MEI) konkreter. Die Integrationskriterien werden neu im Gesetz verankert und der Integrationsstand hat neu Einfluss auf die Bewilligungsentscheide der Kantone. Für die POM resp. das MIP bedeutet dies, dass es im Ablauf und in den Entscheiden massive Anpassungen gibt. Insbesondere Herabstufungen einer Niederlassungsbewilligung C auf eine Aufenthaltsbewilligung B und deren Prüfung, Kontrolle und Anweisung wird eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellen. Dazu kommt die neue Praxis der Landesverweisung, die auch die kantonalen Migrationsbehörden betreffen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	3 390	2 125	schwankend
Asylsuchende im Verfahrensprozess (erstinstanzlich hängige und im Rechtskraftprozess)	4 587	3 401	schwankend
Vorläufig aufgenommene Personen (<= 7 Jahre)	2 788	3 516	schwankend
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 205	1 943	schwankend
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 536 000	4 336 000	konstant
Anzahl ausgestellte Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	219 473	167 391	schwankend
Anzahl entgegengenommene Telefonanrufe im Callcenter des Pass- und Identitätskartendienstes	112 248	84 987	schwankend

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben, Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Wehrpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der Polizei- und Militärdirektion und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	7 964 689	7 171 131	7 614 731	7 614 731	7 614 732	7 296 732
(-) Personalkosten	–11 950 336	–10 257 196	–13 021 652	–13 074 617	–13 058 706	–13 048 712
(-) Sachkosten	–5 203 309	–8 084 059	–4 685 166	–4 583 507	–5 045 126	–5 065 226
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–172 056	–35 975	–217 172	–234 611	–241 124	–244 572
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–9 361 013**	**–11 206 099**	**–10 309 260**	**–10 278 004**	**–10 730 224**	**–11 061 778**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	567 892	564 200	**637 700**	637 700	637 700	637 700
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 765 909	–3 770 800	**–3 720 042**	–3 710 042	–3 700 042	–3 695 042
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	10 259 773	8 160 000	**8 135 000**	8 135 000	8 135 000	8 135 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–299 257**	**–6 252 699**	**–5 256 602**	**–5 215 346**	**–5 657 566**	**–5 984 120**
(+)/(-) Abgrenzungen	–4 906 945	–419 363	–476 549	–473 700	–472 771	–475 378
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 206 202**	**–6 672 062**	**–5 733 151**	**–5 689 045**	**–6 130 337**	**–6 459 499**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Sport	–3 005 740	–2 673 070	**–3 328 515**	–3 337 549	–3 343 548	–3 352 030
Infrastruktur	3 557 993	2 357 875	**3 537 315**	3 530 590	3 550 134	3 240 433
Militär	–3 833 198	–6 071 958	**–4 004 186**	–3 992 247	–4 283 221	–4 316 946
Koordination Bevölkerungsschutz	–4 322 607	–3 294 305	**–4 444 698**	–4 429 071	–4 561 265	–4 531 392
Zivilschutz	–1 757 461	–1 524 642	**–2 069 177**	–2 049 728	–2 092 324	–2 101 842

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

In der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» verändert sich der Saldo I im Deckungsbeitragsschema gegenüber dem Voranschlag 2018 um CHF 0,9 Millionen. Die Wirkung des Entlastungspakets und die Mehreinnahmen durch Vertragsanpassungen im Zusammenhang mit der Vermietung der Kasernengebäude, führen zu dieser Saldoverbesserung.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Sportstrategie, der Notfallplanung Naturgefahren, sowie in die Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz, Bussen und auf die Einnahmen aus der Vermietung der Kasernenanlagen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	15 226	15 637	konstant
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	50 567	58 612	konstant
Anzahl angemeldete Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	8 572	9 526	steigend
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	19 695	21 346	steigend
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	9 674	10 265	konstant
Zivilschutz: Anzahl geleistete Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	45 986	51 968	steigend
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	257 902	257 097	konstant

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 607 918**	**–7 534 500**	**–7 490 000**	**–7 490 000**	**–7 490 000**	**–7 490 000**
Veränderung		–14.0 %	0.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 607 918**	**7 534 500**	**7 490 000**	**7 490 000**	**7 490 000**	**7 490 000**
Veränderung		14.0 %	–0.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–16 000	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–5 313 592	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000	–4 000 000
36 Transferaufwand	–1 188 326	–3 400 000	–3 400 000	–3 400 000	–3 400 000	–3 400 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–90 000	–134 500	–90 000	–90 000	–90 000	–90 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	5 329 592	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 278 326	3 534 500	3 490 000	3 490 000	3 490 000	3 490 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	21 881 701	25 916 967	26 382 467	26 892 467	27 402 467	27 912 467
Vermögensbestand per 31.12.	25 916 967	26 382 467	26 892 467	27 402 467	27 912 467	28 422 467
Vermögensveränderung	4 035 266	465 500	**510 000**	510 000	510 000	510 000

Kommentar

Seit dem Jahr 2012 wird der Ersatzbeitragsfonds zentral beim Kanton geführt. Die Gemeinden können nach dem Aufbrauch der bisherigen, dezentralen Fonds, Gelder aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds zwecks Unterhalt, Sanierung, Erstellung von Zivilschutzanlagen oder zur Beschaffung von Ausrüstungen des Zivischutzes beziehen.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–5.3	0.2
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–59.6	170.8
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	–0.9	1 200.5
Steuern und Dienstleistungen	–168.1	5 451.5
Personal	–19.6	2.6
Informatik und Organisation	–121.6	74.8

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.5	–5.2	–5.1	–5.1	–5.1	–5.2
Dienstleistungen Konzernfinanzen	174.2	109.4	111.2	109.3	108.7	109.1
Finanzausgleich Bund-Kanton/ Kanton-Gemeinden	1 294.3	1 279.2	1 199.6	1 162.0	1 132.0	1 179.2
Steuern und Dienstleistungen	5 133.1	5 161.8	5 283.4	5 382.8	5 507.8	5 596.5
Personal	–14.5	–17.0	–17.0	–17.1	–17.1	–17.1
Informatik und Organisation	–56.3	–44.1	–46.8	–43.5	–40.8	–39.0
Total	**6 526.3**	**6 484.1**	**6 525.3**	**6 588.4**	**6 685.5**	**6 823.5**

8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im aktuellen Planungsprozess 2018 hat sich gezeigt, dass die finanzpolitische Situation trotz Entlastungspaket EP 2018 noch nicht stabil ist und die Entwicklung weiterhin gut beobachtet werden muss. So ist beispielsweise im Bereich der NFA aufgrund der vom Bundesrat im Wirksamkeitsbericht 2016–2019 (Vernehmlassungsversion) präsentierten Vorschläge zur Anpassung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) damit zu rechnen, dass die Zahlungen im Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2020 noch tiefer ausfallen werden als bisher angenommen.

Als wichtigstes Ergebnis aus dem Projekt «Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern» (UPI) liegt seit einiger Zeit die ICT-Strategie 2016–2020 vor. Deren Umsetzung erfolgt mit dem Programm «IT@BE», welches im ICT-Bereich weiterhin im Vordergrund steht. Auch im Fokus befindet sich das Projekt ERP. Nachdem der Regierungsrat den Richtungsentscheid für ein ERP-System gefällt und die strategischen Grundsätze für dessen Rahmenbedingungen verabschiedet hat, rückt nun die Suche nach einem Implementierungspartner ins Zentrum. Weiter fortgesetzt werden die gesamtkantonalen Harmonisierungsprojekte im Bereich der ICT-Grundversorgung, u.a. HarmTel und DGA.

Die Einführung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 ist erfolgt und der Rechnungsabschluss 2017 wurde erstmals nach HRM2 erstellt. Mit der Finanzkontrolle mussten verschiedene Differenzen geklärt werden. Der Grosse Rat wird die Jahresrechnung 2017 deshalb voraussichtlich erst in der Novembersession 2018 behandeln können. Parallel dazu wurde das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) evaluiert. Diese Arbeiten haben grosse Bedeutung für das innerkantonale finanzielle Zusammenwirken. Den entsprechenden regierungsrätlichen Bericht wird der Grosse Rat in der Septembersession 2018 beraten.

Im Personalbereich wird die Revision des Personalgesetzes (PG-Revision 2020) bearbeitet. Sie thematisiert die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader.

In der Steuerpolitik wird die Steuervorlage 17 des Bundes mittels einer Steuergesetzrevision per 1. Januar 2021 in das bernische Recht zu überführen sein. Gemäss bisheriger Kommunikation des Regierungsrates wird mit derselben Vorlage ausserdem die Umsetzung der zweiten Etappe der «Steuerstrategie 2019–2022» geprüft. Die Steuergesetzrevision 2021 wird damit je nach Ausgestaltung erhebliche finanzielle Folgen mit sich bringen.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–918 778 387**	**–798 915 524**	**–804 827 746**	**–797 810 603**	**–799 991 179**	**–807 632 546**
Veränderung		13.0 %	–0.7 %	0.9 %	–0.3 %	–1.0 %
Ertrag	**7 285 481 609**	**7 318 865 388**	**7 389 141 073**	**7 448 688 630**	**7 547 014 898**	**7 693 315 291**
Veränderung		0.5 %	1.0 %	0.8 %	1.3 %	1.9 %
Saldo	**6 366 703 222**	**6 519 949 864**	**6 584 313 327**	**6 650 878 027**	**6 747 023 719**	**6 885 682 745**
Veränderung		2.4 %	1.0 %	1.0 %	1.4 %	2.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–147 792 694	–135 195 878	–140 285 028	–143 400 311	–143 817 156	–143 757 765
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–188 597 278	–204 317 088	–218 021 247	–221 216 752	–223 658 221	–223 716 640
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 389 747	–3 655 148	–3 483 783	–3 368 546	–2 840 283	–1 617 740
34 Finanzaufwand	–101 426 266	–98 900 000	–88 579 000	–80 580 000	–81 150 000	–80 750 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–319 974 376	–319 305 850	–318 233 706	–312 922 412	–312 101 118	–311 567 824
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–60 403 051	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–96 194 975	–37 541 560	–36 224 982	–36 322 582	–36 424 401	–46 222 577
Ertrag						
40 Fiskalertrag	4 907 828 065	4 957 500 000	5 065 600 000	5 150 700 000	5 268 900 000	5 352 300 000
41 Regalien und Konzessionen	141 223 065	81 600 000	81 600 000	81 600 000	81 600 000	81 600 000
42 Entgelte	36 439 608	25 949 129	32 499 627	32 483 347	32 486 269	32 483 356
43 Verschiedene Erträge	952 341	0	100 000	100 000	100 000	100 000
44 Finanzertrag	116 338 372	104 905 000	114 013 600	114 013 600	114 013 600	114 013 600
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 341 965	1 223 000	1 023 000	823 000	523 000	523 000
46 Transferertrag	1 931 372 896	1 914 831 600	1 843 008 044	1 811 750 838	1 787 860 832	1 839 554 126
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	41 832 628	161 945 452	176 956 025	176 956 025	176 956 025	186 756 025
49 Interne Verrechnungen	108 152 669	70 911 207	74 340 777	80 261 820	84 575 172	85 985 184

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2019 weist einen Ertragsüberschuss von rund CHF 6,58 Milliarden auf. Gegenüber dem Vorjahresbudget entspricht dies einer Saldoverbesserung von CHF 64,4 Millionen. Deutliche Mehrerträge resultieren gemäss aktualisierter Steuerprognose bei den Kantonssteuern bzw. beim Fiskalertrag (CHF +108,1 Mio.). Der Mittelzufluss aus der NFA muss demgegenüber tiefer veranschlagt werden (netto CHF -85,3 Mio.), was sich im sinkenden Transferertrag zeigt. Im Finanzertrag (CHF +9,1 Mio.) wirken sich etwas höher zu erwartende Erträge aus den kantonalen Beteiligungen positiv aus. Eine zusätzliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve HRM2 (CHF +16,9 Mio.) ist im ausserordentlichen Ertrag berücksichtigt. Die Zunahme im Sachaufwand ist zur Hauptsache auf den Transfer von zentralen Budgetmitteln für Postdienstleistungen (A- und B-Postfrankaturen) von der STA in die DIR und auf die Verschiebung von Kosten für das Projekt ERP von der IR in die ER zurückzuführen. Ausserdem führt die Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020 zu weiteren Veränderungen, auch bei den Internen Verrechnungen. Im etwas höheren Personalaufwand berücksichtigt sind u.a. überdirektionale Stellenverschiebungen im Rahmen von IT@BE, befristete Stellen für die allgemeine Neubewertung (AN 2020) und Mittel für befristete gesamtstaatliche Entlastungsmassnahmen im Rahmen des Projektes ERP. Es wird schliesslich mit tieferem Finanzaufwand gerechnet.

In der Planperiode 2020 bis 2022 resultieren weitere Saldoverbesserungen. Sie widerspiegeln eine sich verbessernde Ertragslage. Darin noch nicht berücksichtigt sind jedoch die Auswirkungen der Steuervorlage 2017 des Bundes und die Auswirkungen einer allfälligen Anpassung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG).

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–81 419 828**	**–6 800 000**	**–7 300 000**	**–7 310 000**	**–6 190 000**	**–4 410 000**
Veränderung		91.6 %	–7.4 %	–0.1 %	15.3 %	28.8 %
Einnahmen	**600 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–80 819 828**	**–6 800 000**	**–7 300 000**	**–7 310 000**	**–6 190 000**	**–4 410 000**
Veränderung		91.6 %	–7.4 %	–0.1 %	15.3 %	28.8 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–396 974	–1 535 000	–610 000	–430 000	–850 000	–660 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–2 150 410	–5 265 000	–6 690 000	–6 880 000	–5 340 000	–3 750 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	–78 872 444	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	600 000	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Voranschlag 2019 weist Ausgaben von CHF 7,3 Millionen auf. Darin enthalten sind u.a. notwendige Aktualisierungen des Finanzinformationssystems (FIS), Erneuerungen von Steuerapplikationen und einzelne Investitionen in den Bereichen der Personalinformatik und der ICT-Grundversorgung. Ebenfalls enthalten sind Investitionen für die Einführung eines ERP-Systems.

Gegenüber der letztjährigen Planung wurde der diesbezügliche Investitionsbedarf nach unten angepasst, da verschiedene Kosten gemäss den Vorgaben von HRM2 in die ER verschoben werden mussten. Dies betrifft auch die Planjahre 2020 bis 2022.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
948.0	949.3	951.7	965.2	998.3	1 009.2

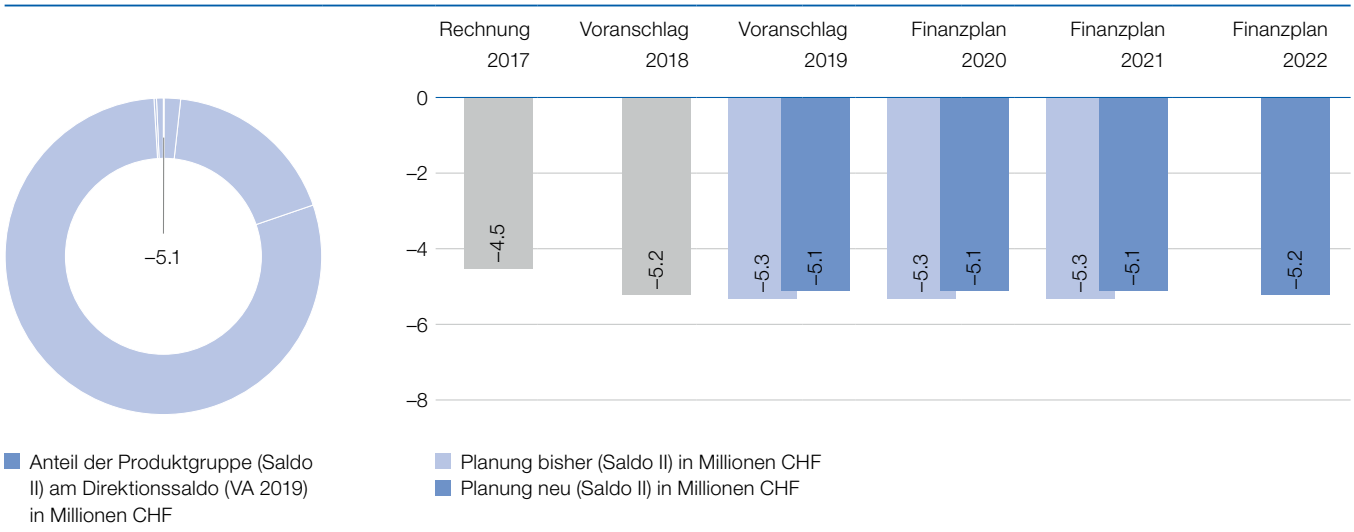
Kommentar

Der Personalbestand (Ist-Bestand), ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollzeiteinheiten (VZE), war zuletzt zunehmend. Die von 2016 auf 2017 verzeichnete Zunahme um 13,5 VZE ist auf die Anstellung von Personal aufgrund des Programms «IT@BE» im KAIO zurückzuführen. Sie bewegt sich innerhalb des bewilligten Sollbestandes, welcher für das Jahr 2017 durch den Regierungsrat gesamtstaatlich grundlegend überprüft und neu festgelegt wurde.

Ab dem Jahr 2018 führt das Programm «IT@BE» mit überdirektionalen Stellenverschiebungen und mit Internalisierungen von ICT-Mitarbeitenden der Bedag, aus welchen finanzielle Einsparungen resultieren, zu einer Zunahme des Sollbestandes.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht



Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und ersonalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben-/Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	151 559	120 000	130 000	130 000	130 000	130 000
(-) Personalkosten	–3 909 446	–4 187 518	–4 045 645	–4 066 924	–4 093 516	–4 122 527
(-) Sachkosten	–896 564	–1 265 265	–1 152 140	–1 152 331	–1 152 590	–1 152 590
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 008	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 655 459**	**–5 332 783**	**–5 067 785**	**–5 089 256**	**–5 116 106**	**–5 145 117**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–120 000**	–120 000	–120 000	–120 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	120 014	100 000	**101 000**	101 000	101 000	101 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 535 445**	**–5 232 783**	**–5 086 785**	**–5 108 256**	**–5 135 106**	**–5 164 117**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 008	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 534 437**	**–5 232 783**	**–5 086 785**	**–5 108 256**	**–5 135 106**	**–5 164 117**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 655 459	–5 332 783	**–5 067 785**	–5 089 256	–5 116 106	–5 145 117

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Aufgrund des Verzichts auf die Budgetierung von insgesamt rund 100 Stellenprozenten im Voranschlag 2019 werden im Personalbereich gegenüber dem Voranschlag 2018 Minderkosten von rund CHF 150 000 veranschlagt. Die bisher im Sachaufwand budgetierten Beiträge an die Finanzdirektorenkonferenz werden neu unter den Kosten der Staatsbeiträge (Saldo II) ausgewiesen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2019 werden die folgenden Arbeiten einen Schwerpunkt bilden:

- Programm IT@BE: Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020
- Projekt Enterprise Resource Planning (ERP)
- Steuergesetzrevision 2021 (inkl. Steuervorlage 17 des Bundes)
- Revision des Personalgesetzes (PG-Revision 2020)
- Revision der Personalverordnung (PV-Revision 2020)
- Gesetz für zentrale Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)
- E-Government-Gesetz (Arbeitstitel)
- Umsetzung aktualisierte Eigentümerstrategie Bedag Informatik AG

Im Bereich «Finanzpolitik» steht wie in den vergangenen Jahren die gesamtstaatliche Prozessmoderation zur Erarbeitung des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans im Zentrum der Arbeiten. Darüber hinaus wird im Bereich «Finanzpolitik» auch das gesamtstaatliche Controlling des Entlastungspakets 2018 (EP 2018) sichergestellt.

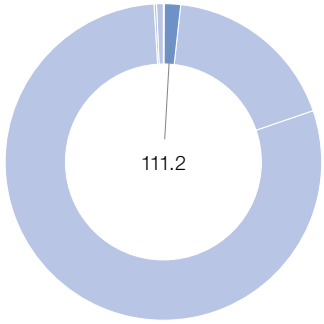
Chancen und Risiken

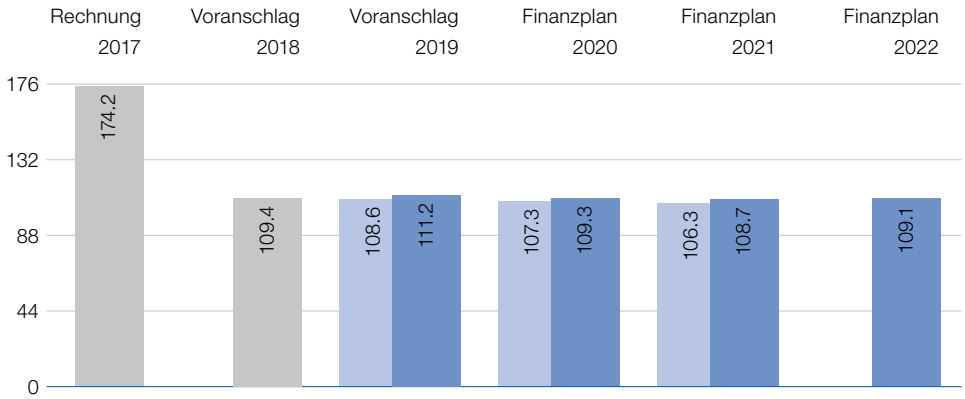
In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	203	185	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	10	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	38	32	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	512	472	konstant
Anzahl der eingereichten Beschwerden	4	4	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	4	5	konstant

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	85 731 053	79 620 600	89 256 800	89 256 800	89 256 800	89 256 800
(-) Personalkosten	–5 984 113	–6 109 836	–7 587 430	–8 273 025	–7 338 655	–6 935 428
(-) Sachkosten	–14 338 259	–17 333 413	–20 738 984	–21 845 349	–23 358 070	–23 600 776
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–32 332 800	–28 309 915	–31 274 162	–31 357 454	–31 349 039	–31 118 032
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**33 075 881**	**27 867 436**	**29 656 224**	**27 780 972**	**27 211 037**	**27 602 564**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	141 103 051	81 500 000	**81 503 500**	81 503 500	81 503 500	81 503 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**174 178 932**	**109 367 436**	**111 159 724**	**109 284 472**	**108 714 537**	**109 106 064**
(+)/(-) Abgrenzungen	–63 729 688	–27 183 286	–6 251 430	–2 930 793	–3 768 901	–3 329 424
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**110 449 244**	**82 184 150**	**104 908 293**	**106 353 679**	**104 945 636**	**105 776 640**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Tresorerie	53 798 961	51 360 306	**57 703 350**	57 786 156	57 811 730	57 777 489
FIS Produktion und Support	–16 682 730	–19 149 954	**–24 295 490**	–26 228 775	–26 801 418	–26 355 531
Versicherungsmanagement	–2 292 668	–2 343 224	**–2 063 417**	–2 069 577	–2 075 236	–2 080 173
Konzernrechnungswesen	–1 747 682	–1 999 692	**–1 688 220**	–1 706 832	–1 724 039	–1 739 222

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt im Voranschlag 2019 mit CHF 29,7 Millionen um CHF 1,8 Millionen höher aus als im Voranschlag 2018 (CHF 27,9 Mio.). Die Abweichung betrifft hauptsächlich die höher geplanten Dividendenerträge (CHF 9,6 Mio.). Zusätzlich werden gegenüber dem Vorjahr infolge der Einführung von HRM2 auf den angepassten Beteiligungswerten höhere kalkulatorische Zinsen (CHF 3,2 Mio.) belastet. Das Projekt ERP geht im Budgetjahr 2019 bzw. in den AFP-Jahren 2020 bis 2022 in die Realisierungs- und Einführungsphase. In diesem Projekt sind gegenüber dem Voranschlag 2018 Mehrkosten für Löhne von CHF 1,3 Millionen (Entlastung Projektmitarbeitende) und Informatikdienstleistungen Dritter (Beratungen, Honorare und Betrieb) von CHF 3,9 Millionen enthalten.

In den Finanzplanjahren 2020 bis 2022 ändert sich das Ergebnis einzig infolge des Projekts ERP. In den übrigen Produktbereichen bleiben die Planungskosten stabil.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020 bis 2022 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

- Konzernrechnungswesen: Fachliche Optimierung der Haushaltsführung und Weiterentwicklung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 in Anlehnung nach IPSAS Standards (HRM2/IPSAS).

- Tresorerie: Die Zinsberechnungen der Tresorerie basieren auf der Annahme, dass sämtliche mittel- und langfristigen Fälligkeiten konvertiert werden. Zusätzlich werden der vermehrte Finanzbedarf für liquiditätswirksame Bilanztransaktionen sowie die Amortisation und Verzinsung der Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen und die Amortisation der Darlehen der Psychiatrien berücksichtigt. Die Festlegung der Zinssätze erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Bei den grösseren Beteiligungen entsprechen die Dividendenerträge dem voraussichtlichen Ausschüttungspotential.

- FIS Produktion und Support: Die FIS Version 10 wird im Jahr 2018 eingeführt und die Ablösung vom Mainframe wird vollzogen sein. Damit wurde die Basis für einen stabilen und sicheren Betrieb der gesamtstaatlichen Prozesse für die nächsten Jahre geschaffen. Grössere Projekte oder Weiterentwicklungen im FIS sind aktuell nicht geplant. Das Projekt ERP geht im Budgetjahr 2019 bzw. in den AFP Jahren 2020 bis 2022 in die Realisierungs- und Einführungsphase. In diesem Projekt stehen nun die ressourcenintensiven Arbeiten an (personell und finanziell).

- Versicherungsmanagement: Über das Produkt Versicherungsmanagement wird die Versicherungsstrategie des Regierungsrates gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie (RRB 0323/2008) und dem Konzept Schadenpool (RRB 1404/2012) umgesetzt. Die gesamtkantonalen Prämienkosten in den entsprechenden Versicherungsbereichen gemäss Konzept Schadenpool werden zentral über dieses Produkt budgetiert und finanziert. Die über den Pool finanzierten Schadenkosten aus nicht versicherten Risiken werden nicht budgetiert, da diese nicht planbar sind.

Chancen und Risiken

Die Bilanz der SNB ist weiterhin mit erheblichen Risiken für mögliche Buchverluste belastet. Ein eventueller Ausfall resp. eine Reduktion der Gewinnausschüttung der SNB kann durch den SNB-Gewinnausschüttungsfonds abgedeckt werden.

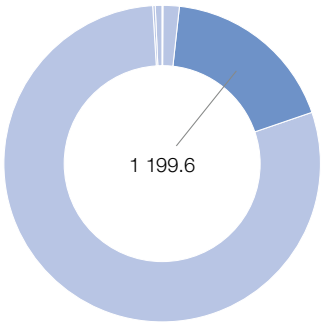
Ein Zinsanstieg gegenüber den geplanten Zinssätzen bewirkt Mehrkosten. Aufgrund der aktuellen Situation an den Finanzmärkten ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen eher als gering einzustufen. Es bestehen im Moment nur marginale Inflationsrisiken, bewegen sich doch die prognostizierten Inflationsraten auf tiefem Niveau.

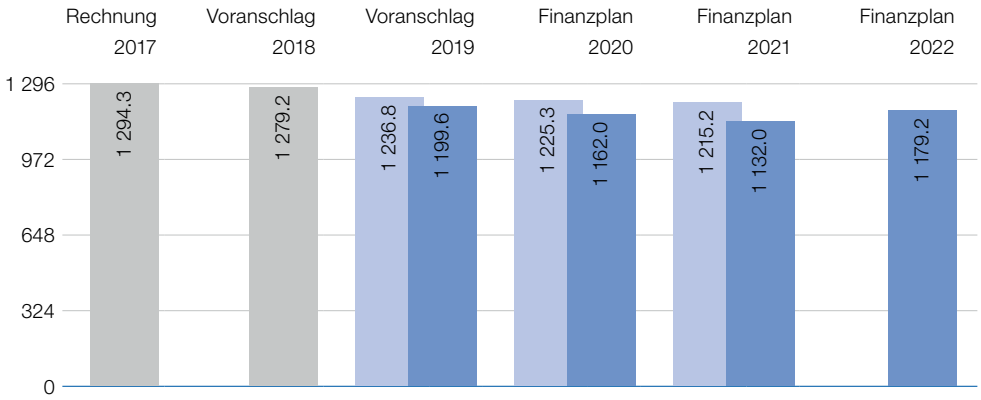
HRM2/IPSAS kann aus politischen, rechtlichen, finanziellen, fachlichen oder technischen Gründen nicht oder nur ungenügend weiterentwickelt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl durch die Finanzverwaltung betreute rechnungsführende Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	64	60	sinkend
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	15 000	14 500	sinkend
Anzahl verarbeitete Auszahlungen	1 111 086	1 086 914	sinkend
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	165	29	sinkend
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	90	84	sinkend
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	2 554 665	2 500 000	konstant
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	478	627	steigend

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF

Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	20 615	13 000	10 000	10 000	10 000	10 000
(-) Personalkosten	–788 768	–832 245	–796 239	–804 719	–812 984	–820 935
(-) Sachkosten	–107 536	–96 830	–106 669	–108 105	–108 984	–109 079
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–875 689**	**–916 075**	**–892 908**	**–902 823**	**–911 969**	**–920 014**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 295 147 117	1 280 126 000	**1 200 474 588**	1 162 911 676	1 132 865 964	1 180 078 552
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 294 271 429**	**1 279 209 925**	**1 199 581 680**	**1 162 008 853**	**1 131 953 995**	**1 179 158 538**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 300 606	–554 761	–127 580	–59 812	–76 916	–67 947
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 292 970 823**	**1 278 655 164**	**1 199 454 099**	**1 161 949 041**	**1 131 877 079**	**1 179 090 591**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	–484 162	–523 454	**–514 771**	–520 146	–525 058	–529 310
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–341 930	–341 651	**–374 444**	–378 939	–383 131	–386 887
Finanzausgleich Bund-Kanton	–49 596	–50 971	**–3 693**	–3 739	–3 780	–3 816

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2019 und in den Finanzplanjahren 2020 bis 2022 weist der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2018 keine wesentlichen Abweichungen auf. Gegenüber der bisherigen Planung sinken jedoch die im Saldo II ausgewiesenen fiskalischen Erlöse aufgrund tieferer Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) deutlich. Für die Mittelzuflüsse von Bund und Kantonen aus dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (NFA) sind im Voranschlag 2019 netto CHF 1187 Millionen und in den Finanzplanjahren 2020 bis 2022 zwischen CHF 1120 bis CHF 1167 Millionen eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2019 und in den Finanzplanjahren 2020 bis 2022 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

– In der Planung der Spezialfinanzierung «Fonds für Sonderfälle» sind in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt CHF 2,8 Millionen für Ausgleichszahlungen für Einbussen im Finanzausgleich aufgrund von Gemeindefusionen eingestellt.

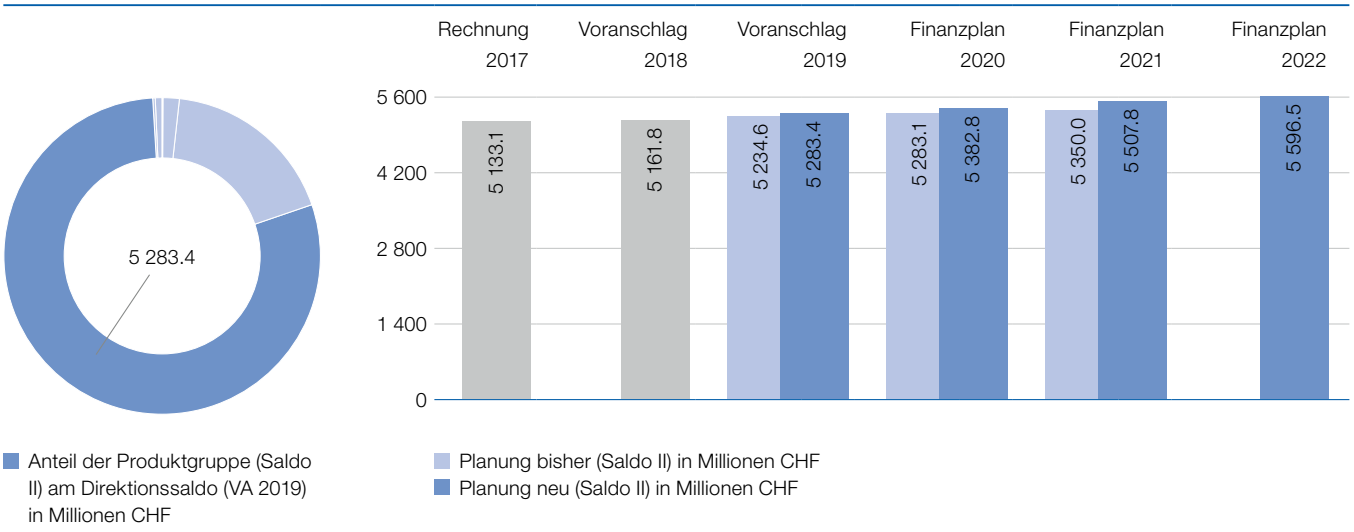
Chancen und Risiken

Finanzausgleich Bund – Kantone (NFA): Aufgrund der vom Bundesrat im Wirksamkeitsbericht 2016–2019 (Vernehmlassungsversion) präsentierten Vorschläge zur Anpassung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) muss damit gerechnet werden, dass die Zahlungen im Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2020 tiefer ausfallen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	279	286	konstant
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	166	168	sinkend
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	241	240	sinkend
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 465	1 463	sinkend
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 278	1 291	konstant
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	140	145	steigend

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen



Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusive Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern.

Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	59 501 489	52 869 900	59 754 400	59 754 400	59 754 400	59 754 400
(-) Personalkosten	–91 606 534	–94 928 039	–97 017 026	–98 941 642	–99 563 090	–100 061 825
(-) Sachkosten	–68 611 471	–69 766 610	–68 704 518	–59 586 826	–59 627 942	–59 613 784
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	7 168 502	–610 822	–2 342 885	–2 224 777	–1 779 163	–1 015 671
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–93 548 014**	**–112 435 570**	**–108 310 028**	**–100 998 845**	**–101 215 795**	**–100 936 881**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	100 000	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 226 669 892	5 274 097 000	**5 391 697 000**	5 483 797 000	5 608 997 000	5 697 397 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**5 133 121 878**	**5 161 761 430**	**5 283 386 972**	**5 382 798 155**	**5 507 781 205**	**5 596 460 119**
(+)/(-) Abgrenzungen	–75 256 762	63 570 698	65 282 647	65 258 588	65 251 425	65 279 179
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**5 057 865 115**	**5 225 332 127**	**5 348 669 619**	**5 448 056 742**	**5 573 032 630**	**5 661 739 298**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Steuern	–92 689 212	–104 042 744	**–95 659 745**	–92 905 121	–93 543 320	–92 692 656
Bezug und Deinstleistungen für andere Institutionen	–858 802	–8 392 826	**–12 650 283**	–8 093 725	–7 672 475	–8 244 225

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2019 reduziert sich der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2018 um rund CHF 4,1 Millionen (-3,6 %). Die Differenz ergibt sich aus höher budgetierten Erlösen wie Gebühren auf Amtshandlungen. Zudem werden neu die «übrigen Entgelte» als Eingang steuerfremde Forderungen mit CHF 5,0 Millionen budgetiert. Diese wurden bisher in den abgeschriebenen Steuern im Saldo II berücksichtigt. Aufgrund befristeter Stellen für die allgemeine Neubewertung (AN 2020) und für das Abarbeiten der zahlreichen straflosen Selbstanzeigen sowie für vorübergehende Projekte erhöht sich der Personalaufwand um CHF 2 Millionen. In den Finanzplanjahren erhöht sich der Personalaufwand weiter infolge der Zentralisierung der Quellensteueraufgaben von den Städten Bern, Biel und Thun in der Steuerverwaltung.

Steuern:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2018 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute. Bei den juristischen Personen wird grundsätzlich mit einem stetigen Ertragswachstum von durchschnittlich 1,1 Prozent gerechnet. Die Steuerstrategie, welche im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 in zwei Etappen umgesetzt werden soll, führt bei den juristischen Personen jedoch zu Mindererträgen von CHF 45 Millionen im Jahr 2019 und weiteren CHF 58 Millionen im Jahr 2020. In den Jahren 2021 und 2022 sind keine ausserordentlichen Einflüsse auf den Ertrag eingerechnet. Die Auswirkungen der Steuervorlage 2017 sind in den Jahren 2021 und 2022 noch nicht berücksichtigt.

Bei den natürlichen Personen ist mit einem stetigen Ertragswachstum von durchschnittlich 2,6 Prozent zu rechnen. Bei den Vermögenssteuern können ab dem Finanzplanjahr 2020 rund CHF 33,6 Millionen Mehrerträge aufgrund der Allgemeinen Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke (Median-Wert 70 %) geplant werden. Trotz der hängigen Beschwerde der Stadt Bern wird die Allgemeine Neubewertung wie geplant Ende 2020 in Kraft treten. Die Steuerverwaltung wird bei der Festlegung der amtlichen Werte den Entscheid des Bundesgerichts berücksichtigen.

Bei den Grundstückgewinnsteuern ist aufgrund des letztjährigen Rekordergebnisses und des laufenden Geschäftsganges von höheren Erträgen auszugehen. Die Steuererträge aus Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern sind stark von Einzelfällen abhängig und werden aufgrund von Vorjahresergebnissen und Zuwachsraten prognostiziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der straflosen Selbstanzeigen sind immer noch hohe Fall-Eingänge festzustellen. Für die Bewältigung dieses Mehraufwands wurden geeignete Massnahmen getroffen.

Die Arbeiten zur Umsetzung der internationalen Amtshilfe und des Informationsaustausches laufen. Der Mehraufwand lässt sich noch nicht abschätzen und hängt massgeblich von den technischen Rahmenbedingungen ab. Sollten die gemeldeten Informationen nicht klar dem Einzelfall zugeordnet werden können, entsteht ein grosser administrativer Aufwand, um die Fälle abzuarbeiten.

Die Arbeiten zur Zentralisierung der Quellensteueraufgaben (EP18) sind in Bezug auf die Neuorganisation des Bereichs Quellensteuer und Rekrutierung der Mitarbeitenden angelaufen und werden bereits im Voranschlagsjahr 2019 zu personellen Verschiebungen führen.

Weitere Herausforderungen stellen die Allgemeine Neubewertung der nicht landwirtschaftlichen Grundstücke dar, der Kantonswechsel der Stadt Moutier zum Kanton Jura und die Weiterentwicklung und Optimierung des e-Government-Angebots für die Bürger und Gemeinden.

Chancen und Risiken

Für die diesjährige Planungsperiode wurden die Wirtschaftsprognosen der Wirtschaftsinstitute nach oben korrigiert. Es ist momentan nicht abzuschätzen, wie sich die Wirtschaft und somit die Steuererträge effektiv entwickeln. Da die veröffentlichten Eckdaten der Prognoseinstitute wesentlichen Einfluss auf den Finanzplan haben, ist nicht auszuschliessen, dass die Steuererträge leicht höher oder tiefer als prognostiziert ausfallen werden. Fällt das Wachstum um 0,5 Prozent höher als prognostiziert aus, ist mit Mehreinnahmen von CHF 25 Millionen zu rechnen. Die mögliche Abweichungsbandbreite liegt generell bei CHF +/– 50 Millionen.

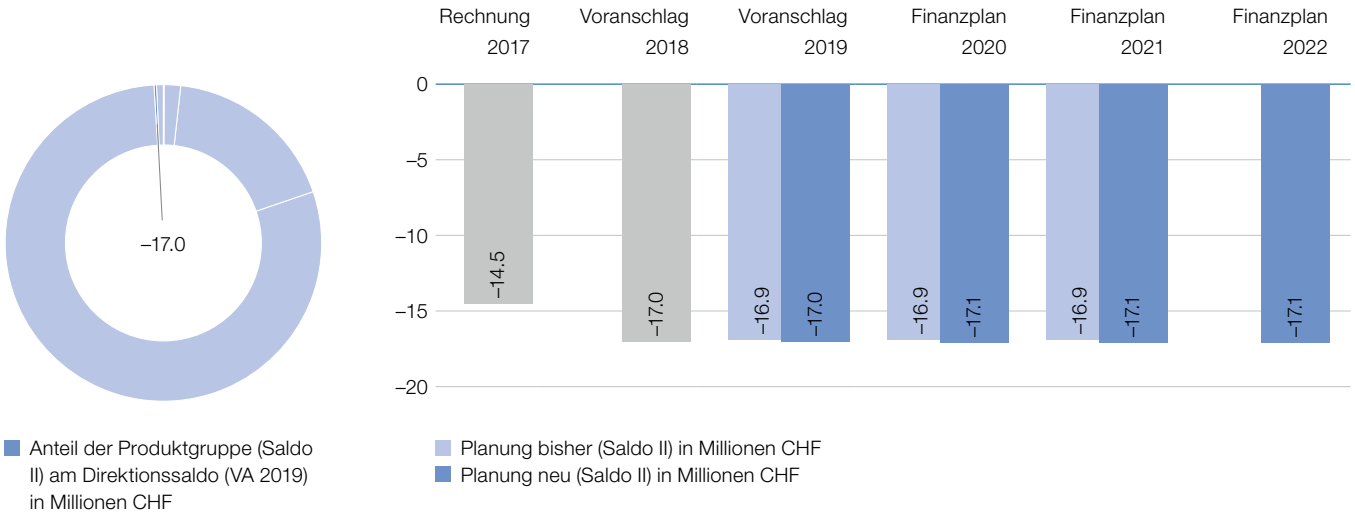
Die Auswirkungen der vom Bundesrat neu lancierten «Steuervorlage 17» lassen sich noch nicht abschätzen.

Die Umsetzung der Steuergesetzrevision 2019 hängt vom Zustandekommen des dagegen erhobenen Referendums ab. Die Referendumsfrist läuft bis zum 18. Juli 2018.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	659 058	662 301	steigend
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	44 138	45 649	steigend
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	615	604	sinkend
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	10	10	steigend
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	71 646	71 287	konstant
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	714 086	703 987	konstant
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	14 154	14 647	steigend
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	321 480	336 689	steigend

8.7.5 Personal



Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	3 726 270	2 430 000	2 530 000	2 530 000	2 530 000	2 530 000
(-) Personalkosten	–10 298 840	–10 736 002	–10 733 142	–10 755 478	–10 793 703	–10 824 485
(-) Sachkosten	–7 837 406	–8 385 619	–8 460 367	–8 459 464	–8 461 909	–8 460 245
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–264 294	–354 301	–375 244	–427 414	–361 454	–320 159
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–14 674 270**	**–17 045 921**	**–17 038 753**	**–17 112 356**	**–17 087 066**	**–17 074 888**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	18 250	0	**18 250**	18 250	18 250	18 250
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	142 990	0	**3 000**	3 000	3 000	3 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–14 513 031**	**–17 045 921**	**–17 017 503**	**–17 091 106**	**–17 065 816**	**–17 053 638**
(+)/(-) Abgrenzungen	–19 259 669	47 733	35 890	35 957	25 280	11 848
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–33 772 699**	**–16 998 188**	**–16 981 613**	**–17 055 149**	**–17 040 537**	**–17 041 791**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Personalpolitik und Gehalt	–10 609 227	–12 346 908	**–11 973 784**	–12 039 497	–12 003 446	–11 991 580
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–4 065 043	–4 699 013	**–5 064 969**	–5 072 860	–5 083 620	–5 083 309

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Voranschlag 2019 präsentiert sich gegenüber dem Voranschlag 2018 mit einem Minderaufwand von rund CHF 30 000 (Saldo II). Die Übertragung des Budgets für Postdienstleistungen von der Staatskanzlei an die Ämter konnte durch verschiedene Verbesserungen aufgefangen werden. In den Finanzplanjahren 2020 bis 2022 entwickelt sich das Ergebnis analog zum Voranschlag 2019.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe werden im Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über das Gehaltssystem werden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich rund 46 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und die Gehaltssumme von über CHF 240 Millionen ausbezahlt.
- Die Ansprechstelle für das Personal (ASP) berät Mitarbeitende und Führungskräfte in schwierigen Situationen. Es wird davon ausgegangen, dass die hohe Nachfrage nach Beratungen bestehen bleibt.
- Einen weiteren, ressourcenintensiven Schwerpunkt bilden die Projektarbeiten für IT@BE, die Prüfung der Ablösung des Personalinformationssystems PERSISKA durch ein Enterprise Resource Planning-System (ERP) und die damit verbundenen organisatorischen Fragestellungen.
- Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung der in der Personalstrategie 2016–2019 vorgesehenen Massnahmen sowie die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der Personalstrategie für die Jahre 2020–2023.

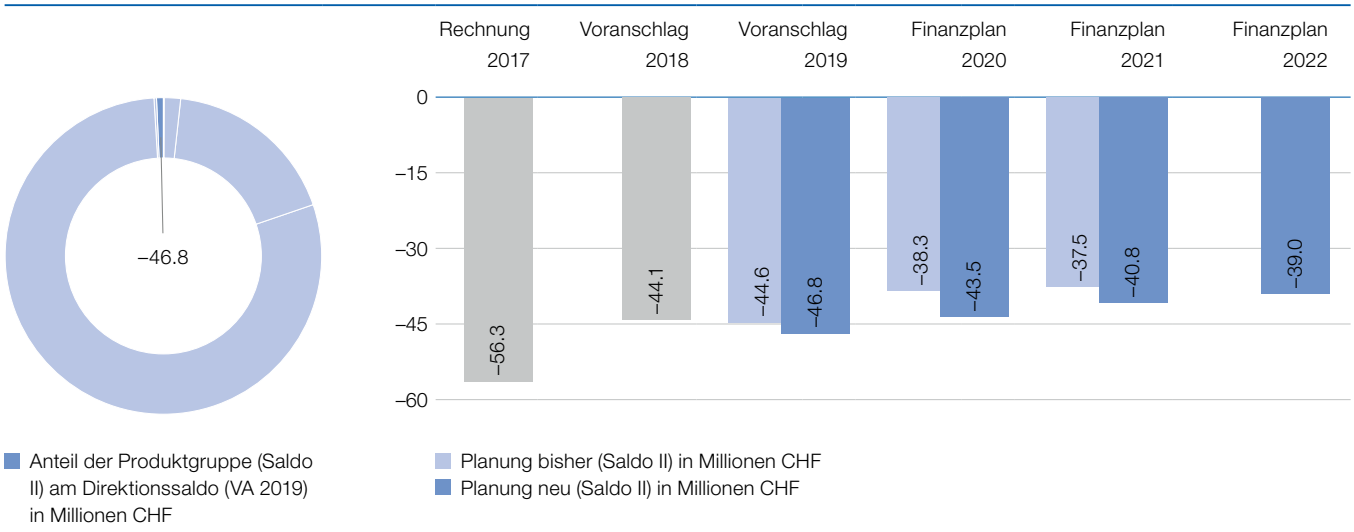
Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	12 195	10 518	konstant
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	47 000	45 700	konstant
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	251	241	konstant
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	129	147	konstant
Anzahl durchgeführte Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	145	145	konstant
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	761	618	konstant

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Als gesamtstaatliche Expertenstelle bietet das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) Dienstleistungen zu Führung, Organisation und Mitteleinsatz in der Informatik an. Zudem steht es als Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen des Informatikeinsatzes sowie für die Bewirtschaftung von strategischen Grunddaten zur Verfügung. Konkret bedeutet dies, dass die Staatskanzlei, die Justiz und die Direktionen der Kantonsverwaltung beim Informatikeinsatz unterstützt werden und das KAIO für direktionsübergreifende Informatikprojekte verantwortlich zeichnet. Weiter umfassen die Dienstleistungen des KAIO die Koordination externer Informatikanbieter und die Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts der zentralen IT-Plattformen. Das KAIO ist ein wichtiger Ansprechpartner der Gemeinden in Fragen, welche die Zusammenarbeit im Informatikbereich sowie die Verwaltung der Grunddaten betreffen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	47 184 806	70 818 207	74 840 816	80 741 859	85 055 211	86 465 223
(-) Personalkosten	–15 396 900	–18 234 601	–20 058 575	–20 510 436	–21 163 843	–20 943 758
(-) Sachkosten	–87 909 401	–96 548 379	–101 318 023	–103 405 727	–104 303 597	–104 119 216
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–176 258	–183 976	–223 727	–287 056	–435 645	–366 459
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–56 297 754**	**–44 148 749**	**–46 759 508**	**–43 461 361**	**–40 847 874**	**–38 964 210**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**8 000**	8 000	8 000	8 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–56 297 754**	**–44 148 749**	**–46 751 508**	**–43 453 361**	**–40 839 874**	**–38 956 210**
(+)/(-) Abgrenzungen	22 932	158 143	101 222	135 331	183 891	238 334
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–56 274 822**	**–43 990 606**	**–46 650 286**	**–43 318 030**	**–40 655 983**	**–38 717 876**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Organisation	–11 282 092	–10 178 633	**–8 875 207**	–6 654 460	–4 882 465	–4 124 848
Arbeitsplatz	–14 140 461	–17 910 002	**–17 648 473**	–17 455 338	–16 775 666	–16 189 473
Sicherheit	–611 661	–920 477	**–1 299 550**	–1 271 994	–1 270 590	–1 262 832
Applikationen	–10 069 413	–8 169 153	**–8 832 995**	–8 709 731	–8 784 295	–8 552 433
Infrastruktur	–20 194 127	–6 970 483	**–10 103 282**	–9 369 838	–9 134 857	–8 834 625

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2019 erhöht sich der Saldo II der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2018 um CHF 2,6 Millionen (2018 CHF 44,1 Mio. und 2019 CHF 46,7 Mio.). In den Finanzplanjahren 2020–2022 reduziert sich der Saldo II im Jahr 2020 auf CHF 43,5 Millionen, 2021 auf CHF 40,8 Millionen und 2022 auf CHF 39 Millionen.

Die ICT-Strategie 2016–2020 sieht vor, dass das KAIO für die gesamtkantonale Grundversorung im ICT-Bereich zuständig ist und die erbrachtem Aufwendungen den DIR/STA/JUS gemäss dem Prinzip der internen Verrechnung weiterverrechnet. In der Produktgruppe Informatik und Organisation führt dies zu einem Erlöszuwachs und einer Verbesserung des Saldos II, fällt aber gesamtkantonal betrachtet haushaltsneutral aus. Der kantonsinterne Abstimmungsprozess der internen Verrechnung hat sich in der Planperiode verbessert und wird in den kommenden Jahren weiter optimiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan der Produktgruppe berücksichtigt:

- Programm IT@BE: Beschaffung von Planungs-, Beratungs- und ICT-Diensleistungen Dritter sowie von Hard- und Software zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020 des Regierungsrates. Das Programm umfasst: Standardisierung, Konsolidierung und Zentralsierung der ICT-Grundversorgung, Zentralisierung des des First Level Supports (Service Desk und Vor-Ort-Support) im KAIO sowie Etablierung des verwaltungsweiten ICT-Management.

- eGovernment:
  Beginn des Projekts E-Umzug. Nach Abschluss des Projektes sollen Einwohnerinnen und Einwohner einen Umzug im Kanton elektronisch melden können, ohne persönlichen Behördenbesuch.
  Einführung der SwissID als elektronisches Identifikationsmittel für die E-Government-Angebote des Kantons.

- Informationssicherheit BE: Das Vorhaben überarbeitet und aktualisiert die Informationssicherheitsvorschriften und die Informationssicherheitsorganisation der Kantonsverwaltung basierend auf anerkannten Standards wie ISO/IEC 2700X und neuen Vorschriften des Bundes.

- Harmonisierung der Smartphones und Abonnemente: Eine Vereinheitlichung der Lösung für Smartphones und Abonnemente bringt einerseits Kosteneinsparungen und andererseits die nötige Sicherheit für mobile Anwendungen.

- Transition Net@BE: Die Transition bereitet die Betriebsprozesse des Netzbetreibers SPIE ICS AG darauf vor, dass die Leistungen effizienter erfolgen können. Sie umfasst zehn Vorhaben zur Automatisierung und Modernisierung des Netzwerks und führt neue Technologien ein.

Chancen und Risiken

Die Vorbereitung der ICT-Strategie (eine Folge der Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern, UPI) zeigte ein geschätztes Sparpotenzial von ca. CHF 24 Millionen auf. Davon entfällt etwa die Hälfte auf die ICT-Grundversorgung und der Rest auf die Ablösung von FIS und PERSISKA durch das geplante ERP-System. Die Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020 birgt sowohl finanzielle Chancen wie Risiken in Form der Einsparungen und der dafür nötigen Ausgaben. Die Kontrolle der Umsetzung wird mit dem Bericht zum Programm IT@BE und dem ICT-Kostenmanagementbericht zu Handen des Strategischen Infomatikausschusses (SIA) verfolgt.

Die ICT-Kosten der Grundversorgung werden einerseits im Sachaufwand (Kontogruppe 31) und auf dem Ertragskonto 490700 des KAIO, andererseits auf dem Konto 390700 bei den DIR/STA/JUS eingestellt. Die Kostenentwicklung ist abhängig vom Zeitpunkt der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen mit den DIR/STA/JUS, den Bezugsmengen sowie des bezogenen Service Levels. Zusätzliche und bisher noch nicht bekannte Anforderungen der DIR/STA/JUS können erhebliche Auswirkungen auf die Sachkosten des KAIO haben. Die zweite Abstimmung der internen Verrrechnung hat im Planungsprozesse 2019–2022 ein im Vergleich zum Vorjahr verbessertes Resultat mit geringeren Differenzen ergeben. Während kommenden Planungprozessen werden die Abstimmungen mit den DIR/STA/JUS weiter verbessert und verfeinert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) betreute User (FIN, JGK, JUS)	4 034	4 085	steigend
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User (FIN, JGK, JUS)	0	0	konstant
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	173	175	konstant
Anzahl laufende Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	16	19	steigend
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	5 750	6 255	steigend
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	880	541	sinkend

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 341 966**	**–1 223 000**	**–1 023 000**	**–823 000**	**–523 000**	**–523 000**
Veränderung		8.9 %	16.4 %	19.6 %	36.5 %	0.0 %
Ertrag	**1 341 966**	**1 223 000**	**1 023 000**	**823 000**	**523 000**	**523 000**
Veränderung		–8.9 %	–16.4 %	–19.6 %	–36.5 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 338 966	–1 200 000	–1 000 000	–800 000	–500 000	–500 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 341 965	1 223 000	1 023 000	823 000	523 000	523 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	9 379 302	8 037 337	6 814 337	5 791 337	4 968 337	4 445 337
Vermögensbestand per 31.12.	8 037 337	6 814 337	5 791 337	4 968 337	4 445 337	3 922 337
Vermögensveränderung	–1 341 965	–1 223 000	**–1 023 000**	–823 000	–523 000	–523 000

Kommentar

Leistungserbringung gemäss Beschreibung und Kommentierung der Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden».

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**–1 900 000**	**0**	**0**	**0**	**–9 800 000**
Veränderung			100.0 %			
Ertrag	**0**	**1 900 000**	**0**	**0**	**0**	**9 800 000**
Veränderung			–100.0 %			
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	–1 900 000	0	0	0	–9 800 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	1 900 000	0	0	0	9 800 000
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	280 591 000	280 591 000	280 591 000	280 591 000
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	280 591 000	280 591 000	280 591 000	280 591 000	270 791 000
Vermögensveränderung	0	–1 900 000	**0**	0	0	–9 800 000

Kommentar

Vgl. separate Berichterstattung im Vortrag. Vermögensveränderung gemäss aktualisierter Planung der Entnahmen aus dem Fonds.

8.9.2 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–61 279 654**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Ertrag	**61 279 654**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–60 403 051	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–876 603	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	876 603	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	60 403 051	0	0	0	0	0

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	164 322 977	223 849 425	223 849 425	223 849 425	223 849 425	223 849 425
Vermögensbestand per 31.12.	223 849 425	223 849 425	223 849 425	223 849 425	223 849 425	223 849 425
Vermögensveränderung	59 526 448	0	**0**	0	0	0

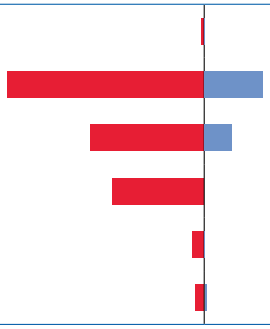
Kommentar

Vermögensveränderung gemäss Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG).

9 Erziehungsdirektion (ERZ)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.4	0.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 288.7	382.1
Mittelschulen und Berufsbildung	–741.0	178.4
Hochschulbildung	–602.7	0.0
Kultur	–76.5	2.2
Zentrale Dienstleistungen	–57.7	10.2



9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.9	–17.6	–17.2	–17.3	–17.4	–17.4
Volksschule und schulergänzende Angebote	–873.4	–881.4	–906.6	–913.2	–922.0	–919.3
Mittelschulen und Berufsbildung	–578.8	–554.0	–562.6	–553.5	–557.6	–558.1
Hochschulbildung	–593.7	–591.3	–602.7	–599.7	–619.0	–624.0
Kultur	–71.8	–73.1	–74.2	–74.5	–79.2	–79.2
Zentrale Dienstleistungen	–39.0	–45.1	–47.5	–48.1	–50.9	–51.9
Total	**–2 173.6**	**–2 162.5**	**–2 210.8**	**–2 206.3**	**–2 246.1**	**–2 249.9**

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Bereich der Bildung bleibt der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von konkurrenzfähigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen und auf die Sicherung stabiler Rahmenbedingungen gerichtet.

Im Bereich der Volksschule erfordert die Umsetzung des Lehrplans 21 weiterhin besondere Aufmerksamkeit. Die mit den zusätzlichen Lektionen verbundenen Mehraufwände sind jetzt vollumfänglich im Finanzplan enthalten. Grundsätzlich soll die hohe Abschlussquote in der SEK II durch geeignete Massnahmen mindestens gehalten werden. Im Bereich der Mittelschulen wird zudem auf den Übergang zu den Hochschulen ein besonderer Fokus gelegt. Der Fachkräftemangel steigert den Druck, durch geeignete Massnahmen in der Berufsbildung die vorhandenen Potentiale noch besser zu nutzen. Zudem wird die Digitalisierung (Industrie 4.0) auch Auswirkungen auf verschiedene Berufsfelder haben. Bei der Universität und der Berner Fachhochschule bleibt die räumliche Infrastruktur ein wichtiges Thema.

Im Kulturbereich werden in den nächsten Jahren die Verträge mit den Kulturinstitutionen von besonderer regionaler Bedeutung erneuert. Die Archäologie bleibt aufgrund der immer noch sehr intensiven Bautätigkeit weiter stark unter Druck. Besonders zu erwähnen sind die grossen bauvorhaben Campus BFH Biel und Challnechwald.Die Überarbeitung des Bauinventars wird die Denkmalpflege in den nächsten Jahren weiterhin zusätzlich fordern.

Eine besondere Herausforderung stellen die Aufgaben rund um die Migration und Integration dar. Im Kanton Bern wird das Ziel verfolgt, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene durch eine möglichst rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern, damit sie schnell eine hohe Selbständigkeit erlangen. Da dies vor allem in den vorhandenen Regelstrukturen erfolgen soll, müssen die Volksschulen, die Erziehungsberatung wie auch der gesamte Bereich der weiteren Aus-, Berufs- und Weiterbildung grosse zusätzliche Aufgaben erfüllen. Dies erfordert nicht nur entsprechende Ressourcen, sondern auch eine enge interdirektionale Zusammenarbeit sowie die Unterstützung aus der Arbeitswelt.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 751 123 866**	**–2 739 321 943**	**–2 806 194 577**	**–2 814 890 199**	**–2 854 016 538**	**–2 859 710 060**
Veränderung		0.4 %	–2.4 %	–0.3 %	–1.4 %	–0.2 %
Ertrag	**576 938 251**	**579 436 996**	**598 403 074**	**611 866 025**	**615 933 547**	**617 118 793**
Veränderung		0.4 %	3.3 %	2.2 %	0.7 %	0.2 %
Saldo	**–2 174 185 615**	**–2 159 884 947**	**–2 207 791 503**	**–2 203 024 174**	**–2 238 082 991**	**–2 242 591 267**
Veränderung		0.7 %	–2.2 %	0.2 %	–1.6 %	–0.2 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 654 596 756	–1 678 025 673	–1 717 585 947	–1 726 984 292	–1 742 513 032	–1 740 418 213
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–75 206 791	–78 000 242	–78 067 516	–77 442 850	–77 469 850	–77 874 470
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–10 040 811	–11 226 898	–10 460 633	–10 491 773	–10 187 526	–10 301 562
34 Finanzaufwand	–303 839	–696 600	–666 600	–666 600	–666 600	–666 600
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–16 710 000	0	–15 600 000	–15 600 000	–15 600 000	–15 600 000
36 Transferaufwand	–963 003 503	–950 519 892	–948 068 632	–945 951 002	–966 496 157	–971 979 427
37 Durchlaufende Beiträge	–8 487 072	–8 632 200	–8 632 200	–8 632 200	–8 632 200	–8 632 200
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–22 775 094	–12 220 438	–27 113 049	–29 121 482	–32 451 173	–34 237 588
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	53 212 453	56 282 323	57 280 439	57 350 439	57 642 439	58 683 140
43 Verschiedene Erträge	31 522	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 821 419	1 336 100	1 336 102	1 336 102	1 336 102	1 336 102
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	16 710 000	0	15 600 000	15 600 000	15 600 000	15 600 000
46 Transferertrag	491 870 443	507 680 101	510 227 061	523 200 012	526 555 534	526 280 089
47 Durchlaufende Beiträge	8 487 072	8 632 200	8 632 200	8 632 200	8 632 200	8 632 200
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	4 805 342	5 506 272	5 327 272	5 747 272	6 167 272	6 587 262

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2018 verändert sich der Saldo der Erfolgsrechnung im Voranschlagsjahr 2019 um CHF 47,9 Millionen (2,2 %), gegenüber der letztjährigen Planung für das Jahr 2019 um CHF 29,6 Millionen (1,4 %). Neben Klassenzunahmen im Volksschulbereich aufgrund der demographischen Entwicklung mussten zusätzliche Mittel für die Berufsbildung eingeplant werden. Hintergrund sind hier vor allem die Zunahmen bei den Lektionen, Klassenzunahmen bei der Berufsmaturität sowie steigende Studierendenzahlen in den höheren Fachschulen. Desweiteren wurden die Beiträge an andere Kantone für die ausserkantonal studierenden Bernerinnen und Berner um CHF 3,0 Millionen pro Jahr erhöht. Weitere CHF 3,0 Millionen sind verbunden mit der Umsetzung des Entscheids des Grossen Rates, auf eine Sparmassnahme im EP 2018 im Stipendienbereich zu verzichten. Rund CHF 6,0 Millionen/Jahr resultieren aus der Erhöhung der Sparbeiträge bei der BLVK. Die Änderung war bereits im Oktober 2016 beschlossen worden, ohne das jedoch die Planungsparameter entsprechend angepasst worden wären. Dies musste jetzt nachgebessert werden.

Bis ins Finanzplanjahr 2022 steigt der Saldo insgesamt um CHF 34,8 Millionen (1,6 %). In den letzten zwei Finanzplanjahren schlägt dabei vorallem die zusätzlich zu budgetierende Erstaustattung des BFH Campus Biel zu Buche (CHF 15,0 Mio.).

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–10 837 459**	**–14 159 000**	**–13 033 000**	**–13 433 000**	**–18 533 000**	**–18 433 000**
Veränderung		–30.6 %	8.0 %	–3.1 %	–38.0 %	0.5 %
Einnahmen	**10 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–10 827 459**	**–14 159 000**	**–13 033 000**	**–13 433 000**	**–18 533 000**	**–18 433 000**
Veränderung		–30.8 %	8.0 %	–3.1 %	–38.0 %	0.5 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–9 450 721	–10 909 000	–8 877 000	–9 248 000	–9 342 000	–9 342 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–118 009	–500 000	–506 000	–535 000	–541 000	–541 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 268 729	–2 750 000	–3 650 000	–3 650 000	–8 650 000	–8 550 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	10 000	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Mit der veränderten Grundlage für die Verteilung des gesamtkantonalen Investitionsplafonds hat sich der Anteil der Erziehungsdirektion gegenüber der letztjährigen Planung etwas verringert. Mit einem Saldo von rund CHF 13,0 bis 18,4 Millionen sollte es möglich sein, die zwingend notwendigen Neu- und Ersatzinvestitionen zu tätigen und die sich abzeichnenden grösseren Instandsetzungen bei einigen Kulturinstitutionen zu unterstützen.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ

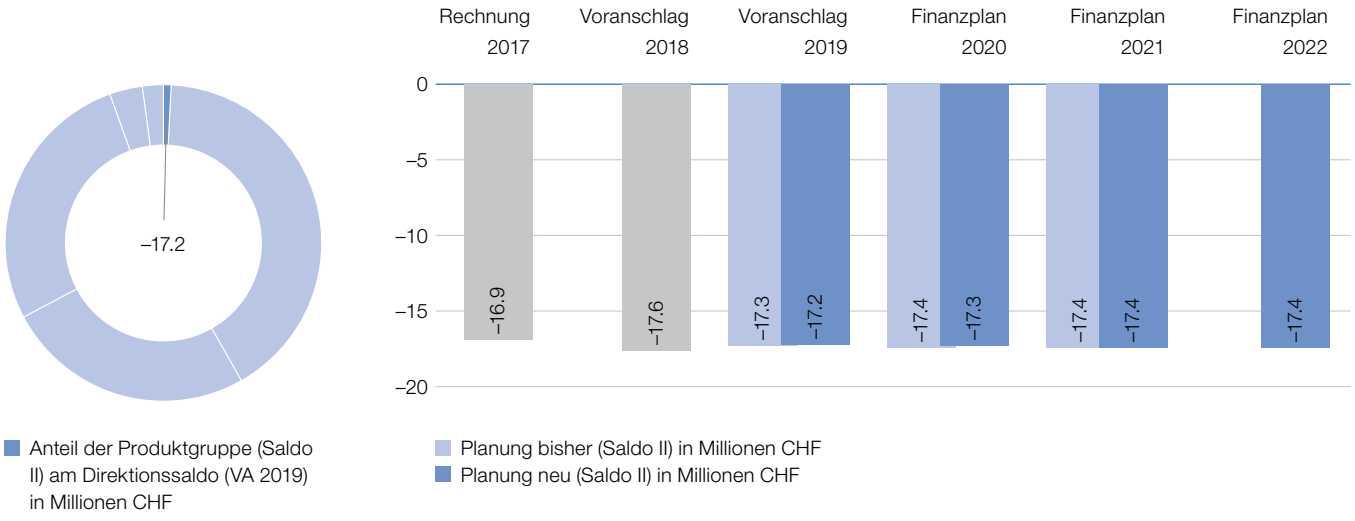
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
1 056.1	1 066.9	1 068.5	1 076.8	1 088.4	1 032.0

Kommentar

Die von 2016 auf 2017 verzeichnete Zunahme des Personalbestandes in Höhe von 8,3 VZE ist auf die üblichen Schwankungen zum Erhebungszeitpunkt zurückzuführen und bewegt sich innerhalb des bewilligen Sollbestandes. Der tiefere neue Sollstellenbestand 2019 berücksichtigt zum einen die Stellenreduktionen, die aus der Umsetzung des EP 2018 resultieren. Zum anderen wurden mit der Änderung der Personalverordnung (PV; BSG-Nr. 153.011.1) und der Verordnung über die Berufsbildung (BerV; BSG-Nr. 435.111) die sogenannten Poolstellen (Kantonspersonal bei den Berufsfachschulen und Mittelschulen) aus dem Sollstellenbestand herausgenommen.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	162 995	170 000	170 000	170 000	170 000	170 000
(-) Personalkosten	–9 242 426	–9 897 218	–9 339 715	–9 452 410	–9 526 177	–9 576 566
(-) Sachkosten	–1 416 807	–1 453 210	–1 434 180	–1 434 180	–1 434 180	–1 433 800
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–657	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–10 496 897**	**–11 180 428**	**–10 603 895**	**–10 716 590**	**–10 790 357**	**–10 840 366**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–6 457 853	–6 419 769	**–6 629 100**	–6 601 100	–6 601 100	–6 601 100
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 935	5 400	**5 400**	5 400	5 400	5 400
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–16 948 815**	**–17 594 797**	**–17 227 595**	**–17 312 290**	**–17 386 057**	**–17 436 066**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 381	–500	–500	–500	–500	–500
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–16 950 195**	**–17 595 297**	**–17 228 095**	**–17 312 790**	**–17 386 557**	**–17 436 566**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–9 149 918	–9 915 917	**–9 390 346**	–9 492 827	–9 546 647	–9 593 670
Rechtliche Dienstleistungen	–1 346 979	–1 264 511	**–1 213 550**	–1 223 763	–1 243 710	–1 246 697

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2019 sinkt der Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2018 um CHF 0,6 Millionen. Die Voranschlagszahlen 2019 sowie die Finanzplanjahre 2020–2022 bilden die aktuelle Situation ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Moment sind keine Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

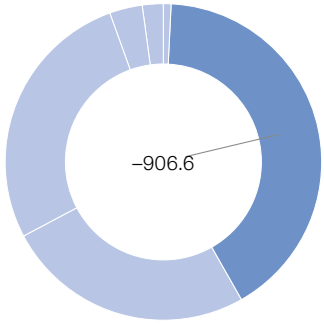
Chancen und Risiken

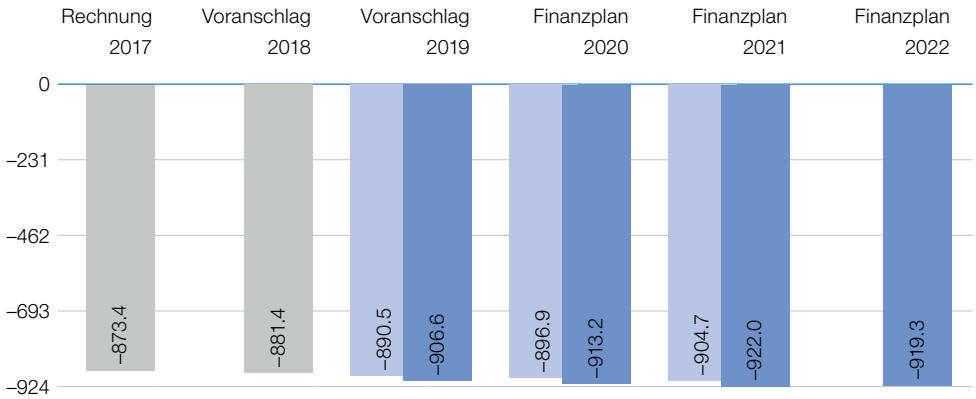
Im Voranschlag 2019 und in den Planjahren 2020-2022 werden keine speziellen Risiken erwartet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	133	134	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	22	18	schwankend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	29	37	schwankend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	151	197	schwankend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	276	300	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	283	297	sinkend

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF

Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	363 484 067	371 896 650	380 660 279	383 678 755	387 085 327	386 669 882
(-) Personalkosten	–1 167 572 942	–1 183 482 046	–1 214 806 972	–1 222 933 549	–1 233 748 929	–1 230 622 165
(-) Sachkosten	–47 108 318	–47 847 189	–50 499 621	–51 928 622	–53 362 555	–53 362 555
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–413 740	–84 586	–114 453	–130 072	–122 876	–121 336
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–851 610 933**	**–859 517 171**	**–884 760 767**	**–891 313 488**	**–900 149 034**	**–897 436 174**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	758 734	900 000	**900 000**	900 000	900 000	900 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–23 339 713	–23 249 625	**–23 303 500**	–23 303 500	–23 303 500	–23 303 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	795 306	515 047	**524 241**	524 241	524 241	524 241
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–873 396 606**	**–881 351 749**	**–906 640 026**	**–913 192 747**	**–922 028 293**	**–919 315 433**
(+)/(-) Abgrenzungen	377 537	–11 490	–90 809	–91 038	–90 447	–90 583
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–873 019 068**	**–881 363 239**	**–906 730 836**	**–913 283 785**	**–922 118 740**	**–919 406 016**

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Volksschule	–802 261 798	–807 301 378	**–831 090 179**	–836 202 248	–843 677 619	–840 954 401
Schulergänzende Angebote	–49 349 134	–52 215 793	**–53 670 588**	–55 111 240	–56 471 415	–56 481 773

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 zeigt sich, dass der Voranschlag 2019 um rund CHF 25,2 Millionen (2,9 %) höher liegt. Diese Zunahme gegenüber dem Vorjahr begründet sich hauptsächlich durch den Umstand, dass neben dem Lohnsummenwachstum und den Mehrausgaben BLVK-Sparbeiträgen auch die Einführung des Lehrplans 21 im ganzen Rechnungsjahr wirksam wird.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Volksschulbereich steht in den nächsten Jahren die sukzessive Einführung des Lehrplans 21 im Zentrum. Für Mehrlektionen Lehrplan 21 in den Fächern Deutsch, Mathematik, Medien und Informatik sind in den Jahren 2019–2022 zwischen CHF 13,5 Millionen und CHF 17,4 Millionen eingestellt.

Bei der Entwicklung der Tagesschulen ist weiterhin mit einer Zunahme der Betreuungsstunden zu rechnen.

An den Musikschulen sind die belegten Lektionen insgesamt leicht rückläufig, obwohl die allgemeinen Schülerzahlen mittlerweile wieder ansteigen. Schwerpunkte setzen die Musikschulen in den nächsten Jahren bei der Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler und bei der Zusammenarbeit mit den Volksschulen. Dabei werden einheitliche Rahmenbedingungen innerhalb des Kantons und eine gute Koordination mit der schulischen Ausbildung angestrebt.

Die Erziehungsberatung wird in den nächsten Jahren das Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Bedarfs (SAV) einführen. Das SAV wird bei der Festlegung der optimalen Schulung von Kindern mit Beeinträchtigungen dienlich sein. Die flächendeckende Einführung des SAV wird ab 2021 erfolgen (Umsetzung Strategie Sonderpädagogik).

Chancen und Risiken

Mit der erhöhten Lektionenzahl für die Schülerinnen und Schüler vorab in den Fächern Deutsch, Mathematik und Informatik kann die Nachwuchsförderung für die Industrie und KMU verstärkt werden.

Aufgrund der positiven demografischen Entwicklung ist grundsätzlich mit steigenden Klasseneröffnungen zu rechnen. Der Umfang und damit die finanziellen Konsequenzen sind davon abhängig, ob vorhandene Klassen noch aufgefüllt werden können oder die vorgegebenen Klassengrössen bereits erreicht sind.

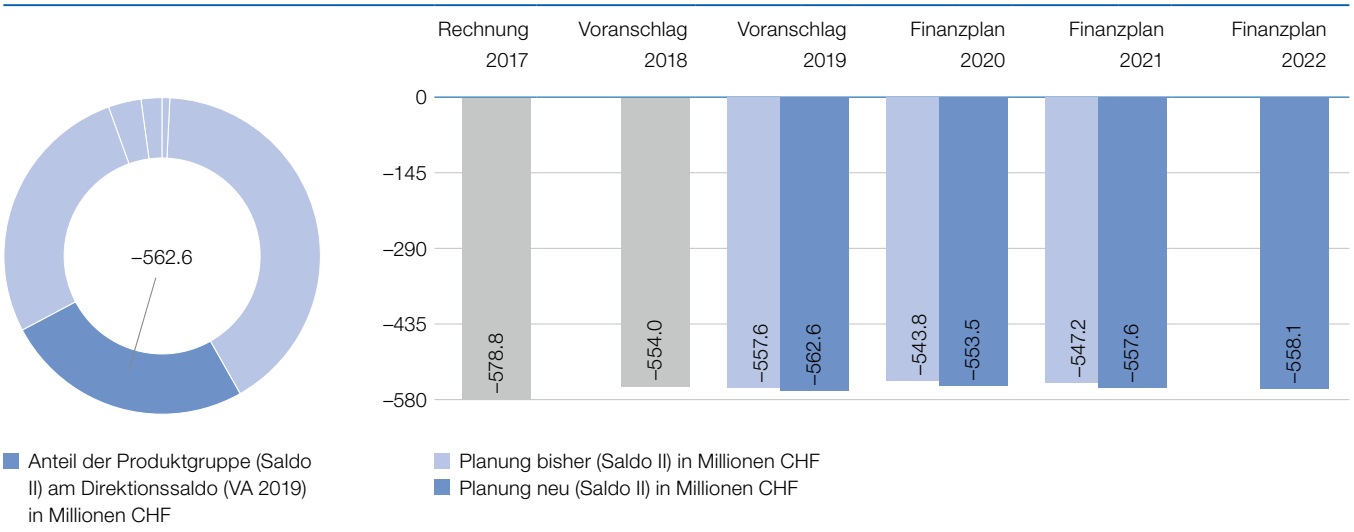
Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit und neu auch die Ferienbetreuung sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert und stärken und ergänzen die Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern. Sie sind weiterhin ein wichtiger Standortvorteil.

Der Lehrplan 21 kann zur Folge haben, dass an den Tagesschulen die Steigerung der Betreuungsstunden gebremst wird. Hingegen kann es mit der Einführung der Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Jahr 2019 zu einer Zunahme von (Kindergarten-)Kindern in den Tagesschulen und somit auch zu mehr Betreuungsstunden kommen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	102 793	103 855	steigend
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 204	5 321	steigend
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	5 058 420	5 401 000	steigend
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	9 427	8 474	konstant
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	20 000	konstant

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	52 052 451	56 672 900	71 890 208	81 984 308	82 194 308	82 194 308
(-) Personalkosten	–436 272 883	–442 024 404	–457 546 833	–458 727 893	–463 405 944	–463 407 377
(-) Sachkosten	–104 586 930	–105 478 871	–111 602 620	–111 732 620	–112 162 619	–112 732 610
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–11 438 871	–12 461 971	–11 769 445	–11 675 515	–11 260 048	–11 253 173
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–500 246 233**	**–503 292 346**	**–509 028 690**	**–500 151 719**	**–504 634 303**	**–505 198 852**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	105 674 062	110 810 200	**106 237 175**	106 211 650	106 160 600	106 160 600
(-) Kosten Staatsbeiträge	–184 543 258	–161 775 500	**–160 052 673**	–159 871 980	–159 345 930	–159 320 931
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	296 279	229 100	**268 400**	268 400	268 400	268 400
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–578 819 151**	**–554 028 546**	**–562 575 788**	**–553 543 649**	**–557 551 233**	**–558 090 783**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 473 268	797 077	486 113	1 013 851	948 678	905 468
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–580 292 418**	**–553 231 469**	**–562 089 675**	**–552 529 798**	**–556 602 555**	**–557 185 315**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Mittelschulen	–141 884 135	–147 210 760	**–147 764 256**	–149 256 827	–152 121 048	–151 532 568
Berufsbildung	–338 561 011	–335 401 439	**–339 620 391**	–329 707 587	–331 261 693	–332 370 054
Berufsberatung	–19 801 088	–20 680 147	**–21 644 043**	–21 187 305	–21 251 562	–21 296 229

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der budgetierte Deckungsbeitrag (Saldo II) der Produktgruppe beträgt für den Voranschlag 2019 CHF 562.6 Millionen und erhöht sich gegenüber der letztjährigen Planung für 2019 um rund CHF 5,0 Millionen. Neben Mehrausgaben bei den BLVK-Sparbeiträgen liegt dies in höheren Aufwänden für die Berufsmaturität sowie in steigenden Studierendenzahlen der höheren Berufsbildung begründet. Vom Rechnungsjahr 2017 bis in das Finanzplanjahr 2022 reduziert sich der Saldo II insgesamt um CHF 20,7 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen

Im kommenden Jahr steht die Umsetzung der Rahmenvorgaben zur Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen in Erstsprache und Mathematik im Vordergrund. Mit diesen wird der Hochschulzugang mit einer gymnasialen Maturität sichergestellt. Zusätzlich wird der Austausch zwischen Hochschulen und Gymnasien bezüglich der Ansprüche und der geeigneten Lehr- und Lernformen sowie im Bereich der Begabtenförderung fortgesetzt.

Weiter wird der kantonale Lehrplan 2017 nun im zweiten gymnasialen Bildungsjahr erstmals umgesetzt. Neben einer Stärkung des MINT-Bereichs wird gemäss Beschluss der EDK im kommenden Jahr im gymnasialen Bildungsgang das obligatorische Fach Informatik eingeführt, was den Einsatz zusätzlicher Lektionen notwendig macht.

Die Integrationsfähigkeit des Gymnasiums wird weiter gestärkt. So werden der Schulversuch für die Integration von Zuziehenden mit Migrationshintergrund und entsprechender Vorbildung ausgewertet und neue Richtlinien den für Nachteilsausgleich umgesetzt werden.

Bei den Fachmittelschulen werden die Bildungsgänge im Rahmen der neuen schweizerischen Vorgaben überprüft und die Zusammenarbeit mit den abnehmenden Bildungsinstitutionen intensiviert.

Berufsbildung

Die künftigen Herausforderungen in der Berufsbildung werden verbundpartnerschaftlich mit der Berufsbildungsstrategie 2030 angegangen. Anfangs 2018 wurde das Leitbild zusammen mit vier vordringlichen Stossrichtungen verabschiedet: Ausrichtung der Berufsbildung auf das lebenslange Lernen, Flexibilisierung der Bildungsangebote, Stärkung von Information und Beratung über die gesamte Bildungs- und Arbeitslaufbahn sowie Optimierung der Governance zusammen mit einer Stärkung der Verbundpartnerschaft.

Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte für den Kanton Bern für die nächsten Jahre: Die Attraktivität der Lernendenausbildung in alten und neuen Berufsfeldern und Betriebsorganisationen (Start-up usw.) soll zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt generell gefördert werden durch eine gezielte Unterstützung und Begleitung. Bezüglich Flexibilisierung in der Ausbildung startet dieses Jahr im Kanton Bern ein Pilotprojekt für das EFZ Informatiker/in. Von den Erkenntnissen sollen auch andere Berufsfelder profitieren können. Für Erwachsene sind spezifische und bedarfsgerechte Bildungsangebote im Bereich Grundkompetenzen und Abschluss Sek II bereit zu stellen. In Bezug auf die Lehrvertragsauflösungen und QV-Erfolge soll mit Hilfe der neu zur Verfügung stehenden Daten ein Monitoring aufgebaut werden. Für einen schulübergreifenden Austausch werden Wissens- und Lernplattformen etabliert und im Bereich Digitalisierung Stossrichtungen für die Weiterentwicklung der Schulen und weiterer Bildungsinstitutionen erarbeitet.

Herausfordernd bleibt weiterhin die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge. Für spät Zugewanderte (Flüchtlinge, Familiennachzug EU/EFTA) wurde eine modulare, ein- bis dreijährige Berufsvorbereitung in den Berufsvorbereitenden Schuljahren entwickelt. Diese Vorbereitung findet in Berufsfachschulen statt. Die Anschlussquoten in die Berufsbildung sind erfolgversprechend. Ausserdem startet die vom Bund initialisierte Vorlehre Integration für VA und FL als vierjähriges Pilotprojekt ab Schuljahr 2018/19 mit 70 Plätzen in sieben Berufsfeldern.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BIZ)

Gemäss einem vom SBFI im Kontext des Leitbilds Berufsbildung 2030 in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Bericht über die Bedeutung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in der Zukunft werden die Ansprüche an die BIZ in den nächsten Jahren zunehmen. Daher werden die Bemühungen um eine noch effizientere und agilere Nutzung der Ressourcen durch die BIZ fortgesetzt. Der inhaltliche Abgleich mit dem Bericht zeigt, dass die BIZ im Kanton Bern die zentralen wissenschaftlichen Erkenntnisse bereits aufgegriffen haben.

Folgende inhaltlichen Schwerpunkte werden die Arbeit der BIZ in den nächsten Jahren bestimmen:

- Erste Berufs- und Ausbildungswahl: Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Volksschulen und Ausweitung der Unterstützungsangebote für Jugendliche, frühe Sensibilisierung von Eltern für die berufliche Orientierung
- Laufbahnberatung: verstärkte Ausrichtung der Angebote der Laufbahnberatung auf spezifische Zielgruppen zur Unterstützung beim Erwerb und der Erhaltung der Arbeitsmarkt- und Arbeitsfähigkeit Erwachsener, Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen
- Neukonzeption der Infotheken im Sinne einer optimierten Verbindung von digitaler und persönlicher Information («Blended Information»)

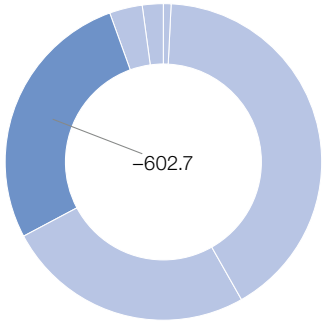
Chancen und Risiken

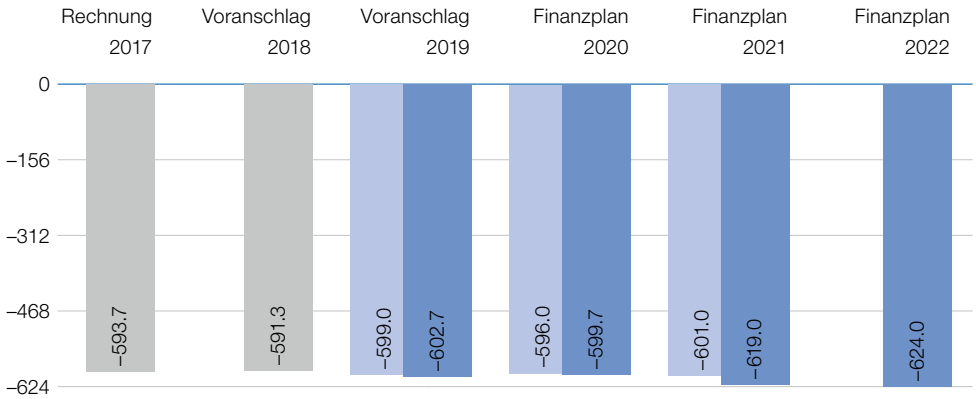
Die Berufs- und Mittelschulbildung bewegt sich in einem dynamischen Umfeld. Digitale Transformation, Globalisierung, Flexibilisierung oder auch der Trend zu Höherqualifizierung führen zu raschen Veränderungen in der Berufswelt und bedingen entsprechende Anpassungen und Veränderungen in den Ausbildungsangeboten. Trotz vorausschauender Haltung und Flexibilisierungsprozessen ist es denkbar, dass der Kanton mit dem Tempo in der Arbeitswelt nicht Schritt halten kann und notwendige Änderungen im Bildungsbereich zu wenig rasch vollzogen werden können. Gleichzeitig führt der Trend zur Höherqualifizierung auch zu einer steigenden Nachfrage an Studierendenplätzen in der höheren Berufsbildung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	26 564	26 415	konstant
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 824	1 806	sinkend
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	4 864	4 797	konstant
Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung	63 762	77 418	steigend
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 132	5 950	sinkend
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 144	1 198	steigend
Anzahl Beratungen bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	13 213	12 979	schwankend

9.7.4 Hochschulbildung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen der Erziehungsdirektion erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung von HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Erziehungsdirektorin/des Erziehungsdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	98 838	1 953	5 000	5 000	5 000	5 000
(-) Personalkosten	–3 428 593	–3 534 467	–3 527 296	–3 549 755	–3 568 810	–3 591 322
(-) Sachkosten	–564 788	–688 040	–310 397	–310 397	–310 397	–310 397
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	20	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–3 894 524**	**–4 220 554**	**–3 832 693**	**–3 855 152**	**–3 874 207**	**–3 896 719**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–589 793 230	–587 036 000	**–598 856 000**	–595 856 000	–615 147 000	–620 139 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**2 500**	2 500	2 500	2 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–593 687 753**	**–591 256 554**	**–602 686 193**	**–599 708 652**	**–619 018 707**	**–624 033 219**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–593 687 753**	**–591 256 554**	**–602 686 193**	**–599 708 652**	**–619 018 707**	**–624 033 219**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Universitäre Bildung	–1 634 783	–1 787 821	**–1 688 182**	–1 698 420	–1 707 657	–1 717 564
Fachhochschulbildung	–1 213 770	–1 256 806	**–1 112 155**	–1 118 455	–1 123 488	–1 129 951
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–1 045 971	–1 175 927	**–1 032 355**	–1 038 276	–1 043 063	–1 049 204

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Eine konstante Finanzierungsentwicklung ist im Bereich Hochschulbildung das Hauptziel der Erziehungsdirektion. Dadurch erhalten die Hochschulen Planungssicherheit. Zudem wird durch ein konstantes Beitragswachstum auch der Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.

Die Erstausstattung des Campus Biel/Bienne wird für die BFH hohe Investitionen zur Folge haben, welche die Hochschule nicht alleine mit regulären Mitteln oder eigenen Reserven finanzieren kann. Es wird daher von einer befristeten Erhöhung des Staatsbeitrags im prognostizierten Gesamtumfang von CHF 46,0 Millionen ausgegangen, bei einem Gesamtaufwand von rund CHF 62,0 Millionen. Zu diesem Zweck ist in den Finanzplanjahren 2021 und 2022 eine Erhöhung des Staatsbeitrags um je CHF 15,0 Millionen vorgesehen.

Im Übrigen mussten die Beiträge an andere Kantone für die ausserkantonal studierenden Bernerinnen und Berner um CHF 3,0 Millionen pro Jahr erhöht werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Laborwissenschaften der Universität bestehen erhebliche Raumprobleme infolge der starken Entwicklung der Forschung und des Erneuerungsbedarfs wichtiger bestehender Laborbauten sowie der möglichen Folgen eines geplanten Ausbaus des Hauptbahnhofs für das dortige Gebäude der Exakten Wissenschaften. Zurzeit laufen die Vorarbeiten für einen ersten Ersatzneubau im Rahmen einer verdichteten Bebauung des Areals Bühlplatz/Muesmatt.

Mit der Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne ab dem Jahr 2022 wird sich die Raumsituation für die BFH positiv verändern. Die Standortkonzentration der restlichen Teile der BFH in Bern-Weyermannshaus sowie die Gründung des Tec Lab in Burgdorf wird voraussichtlich bis zum Jahr 2026 realisiert werden.

Chancen und Risiken

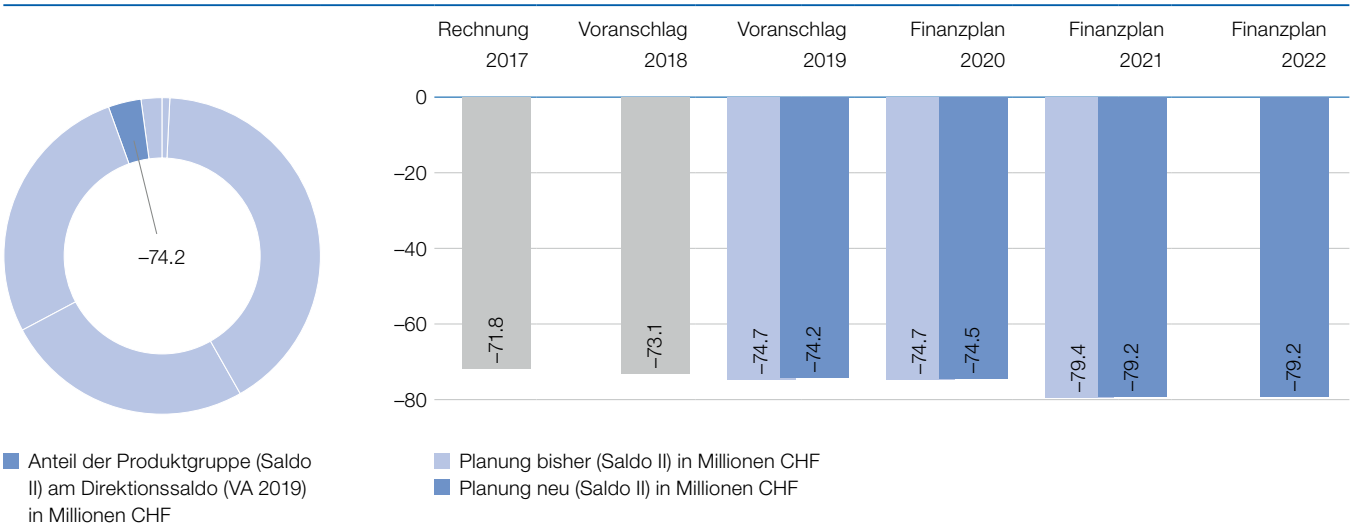
Die Universität hat ihre Ausbildungskapazität in Humanmedizin im Jahr 2018 um 100 Plätze ausgebaut. Für diese Angebotsausweitung besteht ein Businessplan, welcher signifikante Mehreinnahmen aufgrund der interkantonalen Universitätsvereinbarung voraussetzt. Die konservative Annahme geht davon aus, dass der wichtige Ausbauschritt finanziert ist. Kritisch für die nachhaltige Sicherung des Ausbaus wird die Realisierung der bis zum Jahr 2030 geplanten neuen Lehr- und Forschungsbauten im Insel-Perimeter sein.

Die Refinanzierung der Pensionskassen der Kantone Jura und Neuenburg stellt für die BEJUNE-Hochschulen (HEP-BEJUNE und HE-Arc) sowie deren Trägerkantone (Bern, Jura, Neuenburg) eine Herausforderung dar. Je nach Refinanzierungsart wird den Kantonen eine finanzielle Mehrbelastung in erheblichem Umfang entstehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Studierende an der Universität Bern	17 514	17 896	steigend
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	38	37	konstant
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	6 864	6 891	steigend
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	49	50	konstant
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 528	2 578	konstant
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	68	67	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	649	653	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BE-JUNE)	203	210	konstant

9.7.5 Kultur



Beschreibung

Die Produktgruppe Kultur ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	3 278 915	2 823 532	2 235 600	2 115 600	2 115 600	3 293 600
(-) Personalkosten	–19 283 037	–20 334 443	–20 042 291	–19 904 439	–19 712 632	–20 609 876
(-) Sachkosten	–3 422 753	–4 350 880	–3 941 379	–3 895 713	–3 739 713	–4 139 713
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–150 957	–150 713	–174 296	–164 958	–161 977	–165 705
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–19 577 832**	**–22 012 505**	**–21 922 366**	**–21 849 510**	**–21 498 721**	**–21 621 694**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–52 209 823	–51 098 000	**–52 298 000**	–52 698 000	–57 698 000	–57 598 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 114	0	**12 000**	12 000	12 000	12 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–71 775 540**	**–73 110 505**	**–74 208 366**	**–74 535 510**	**–79 184 721**	**–79 207 694**
(+)/(-) Abgrenzungen	873 329	2 076 075	2 912 046	2 747 748	7 425 101	6 838 557
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–70 902 211**	**–71 034 429**	**–71 296 320**	**–71 787 762**	**–71 759 621**	**–72 369 137**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Kulturförderung	–2 777 781	–2 841 978	**–2 828 821**	–2 909 772	–2 846 794	–2 849 966
Denkmalpflege	–7 002 592	–7 030 618	**–7 049 074**	–7 006 806	–6 726 244	–6 770 017
Archäologie	–9 797 459	–12 139 909	**–12 044 471**	–11 932 932	–11 925 683	–12 001 711

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2019 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 wurden gegenüber der bisherigen Planung die Erträge, Personal- und Sachkosten nach unten korrigiert, da die budgetierten Grossgrabungen des Archäologischen Dienstes eine Verzögerung erfahren. Diese Reduktion ist budgetneutral. Die Staatsbeiträge fallen etwas tiefer aus, da die Investitionsplanung gekürzt wurde.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung

Die Verträge mit den Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in den Regionen Bern-Mittelland und Biel-Seeland-Berner Jura werden auf Mitte 2019 respektiv anfangs 2020 erneuert. Diejenigen Verträge mit den Kulturinstitutionen in den Regionen Thun-Oberland West (mit Teilregionen), Oberland Ost, Emmental und Oberaargau werden auf anfangs 2021 erneuert. Die Verhandlungen mit den Standortgemeinden sind gestartet. Die Leistungsverträge mit den national bedeutenden Institutionen Alpines Museum (alps) und Künstlerbörse Thun (ktv) werden im Jahr 2019 neu verhandelt und für das Jahr 2020 erneuert.

Basierend auf den Ergebnissen des Architekturwettbewerbes wird für das Kunstmuseum Bern ein Projektierungskredit beantragt werden.

Denkmalpflege

Das Projekt Bauinventar 2020 beansprucht die Abteilung sehr stark. Zudem wird weiterhin eine hohe Anzahl an Bauanfragen an die Fachstelle festgestellt, wodurch speziell die Bauberatenden zusätzlich belastet werden. Durch das beschlossene Entlastungspaket verringert sich die Subventionierung von Arbeiten an Baudenkmälern.

Archäologie

Grosse Bauvorhaben wie Campus BFH Biel/Bienne und Challnechwald sowie die Inventarisierung und Erfassung der Daten prägen die Tätigkeit des Archäologischen Dienstes. Nach wie vor muss er auf noch unbekannte, externe Faktoren reagieren und dabei seine Flexibilität bewahren, damit er nicht als Bauverzögerer auftritt. Die archäologischen Untersuchungen werden dabei gemäss Kulturpflegestrategie priorisiert.

Chancen und Risiken

Kulturförderung

Mehrere Kulturinstitutionen haben Sanierungsbedarf an ihren Liegenschaften angemeldet. Aufgrund einer massiven Kürzung der Bundessubvention ans Alpine Museum, die bereits im Jahr 2019 in Kraft tritt, ist der Betrieb der Institution massiv gefährdet. Bei der Neuverhandlung der Liste regional bedeutende Institutionen und den folgenden Neuverhandlungen der Leistungsverträge ist mit Anträgen zur Erhöhung der Betriebsbeiträge zu rechnen, da verschiedene Institutionen unterfinanziert sind.

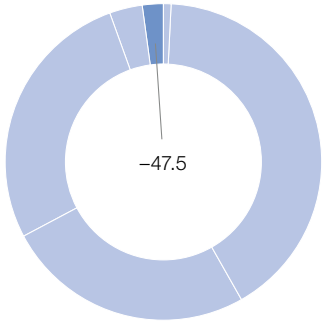
Denkmalpflege

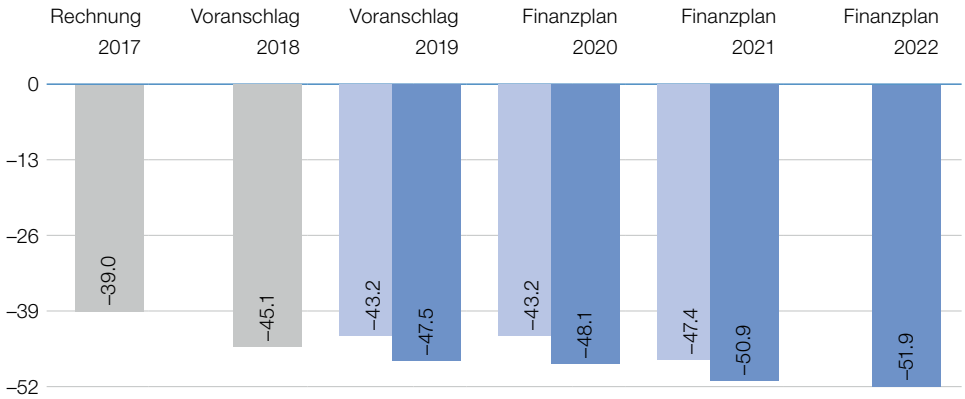
Die gestiegene Belastung erhöht die Gefahr von längeren Reaktionszeiten in allen Prozessen der Denkmalpflege. Die Subventionierung von Bauarbeiten an Baudenkmälern nimmt aufgrund der beschlossenen Kürzungen im EP 2018 deutlich ab.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	2 240	2 235	konstant
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	58	74	konstant
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	7 184	7 137	konstant
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	4	konstant
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	106	114	schwankend
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 738	4 087	steigend
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	13	13	schwankend
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds)	15 906 728	15 822 419	sinkend

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der Erziehungsdirektion (mit Ausnahme des MBA)
- den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatikstruktur der ERZ
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes, sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der ERZ an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	0	0	6 437 979	6 947 979	7 449 979	7 872 670
(-) Personalkosten	–9 313 694	–9 783 292	–11 209 955	–11 303 362	–11 431 723	–11 492 088
(-) Sachkosten	–3 840 068	–6 517 018	–13 650 953	–14 650 385	–17 733 077	–18 954 501
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–20 642	–582 787	–361 774	–424 910	–512 594	–622 631
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–13 174 405**	**–16 883 097**	**–18 784 703**	**–19 430 678**	**–22 227 415**	**–23 196 550**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	5 125 947	3 830 000	**3 800 000**	3 800 000	3 800 000	3 800 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–30 974 657	–32 054 400	**–32 492 400**	–32 492 400	–32 492 400	–32 492 400
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**11 292**	11 292	11 292	11 292
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–39 023 114**	**–45 107 497**	**–47 465 811**	**–48 111 786**	**–50 908 523**	**–51 877 658**
(+)/(-) Abgrenzungen	–310 854	–296 460	–294 574	–289 600	–288 289	–283 355
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–39 333 968**	**–45 403 957**	**–47 760 385**	**–48 401 386**	**–51 196 812**	**–52 161 013**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Interne Dienstleistungen	–11 623 834	–15 406 435	**–17 248 803**	–17 883 165	–20 618 730	–21 642 200
Ausbildungsbeiträge	–1 550 571	–1 476 663	**–1 535 900**	–1 547 513	–1 608 685	–1 554 350

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I für das Voranschlagsjahr 2019 und die Finanzplanjahre 2020 und 2021 erhöht sich gegenüber der bisherigen Planung. Diese Erhöhung ist zum einen auf den Budgettransfers der Postgebühren von der Staatskanzlei zur Erziehungsdirektion (CHF 0,8 Mio.) und zum anderen auf die Zentralisation der ICT-Grundversorgung im Rahmen des Programms IT@BE zurückzuführen. Durch die Migration der ICT-Grundversorgung der Verwaltung ERZ nimmt im Jahr 2020 die Verrechnung der Informatikkosten durch das KAIO im Vergleich zur bisherigen Planung zu.

Die Staatsbeiträge steigen gegenüber der bisherigen Planung in den Planjahren 2019–2022 um CHF 3,0 Millionen. Der Regierungsrat hat die Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) per 1. August 2018 verabschiedet. Er setzt damit den im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2018 getroffenen Entscheid des Grossen Rates um, auf eine Sparmassnahme im Stipendienbereich zu verzichten. Die geforderte Harmonisierung der Stipendien mit der Sozialhilfe kann realisiert werden. Die Beitragslimitierung für die berufsvorbereitenden Schuljahre und Vorlehren von CHF 3000 pro Jahr wird aufgehoben. Ferner werden die Einkommensbeiträge im Familien- und Studierendenbudget von CHF 4800 auf CHF 6000 erhöht, was den Kreis der Stipendienberechtigten ein wenig erweitert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2019 und in den Finanzplanjahren 2020–2022 werden insbesondere die folgenden Projekte realisiert: Einführung des Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA) sowie die Gewinnung von weiteren Schulen der Sekundarstufe II für die Anbindung an EDUBERN (IT-Plattform für Schulen der Sekundarstufe II). 2021 erfolgt im Rahmen von IT@BE die Zentralisierung der ICT-Grundversorgung ins KAIO.

Chancen und Risiken

Im Voranschlag 2019 und in den Planjahren 2020-2022 werden keine speziellen Risiken erwartet.

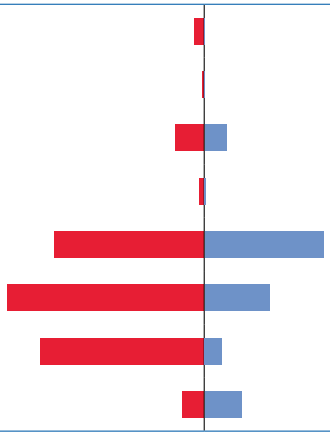
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Bearbeitete Stipendiengesuche	6 614	6 384	konstant
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	62	64	konstant
Anzahl Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	16 600	16 869	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-ERZ betreut werden	2 903	3 352	steigend

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–20.7	0.9
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.5	0.2
Nachhaltige Entwicklung	–63.0	48.3
Geoinformation	–10.3	2.5
Infrastrukturen	–330.0	262.3
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–433.8	142.8
Immobilienmanagement	–360.8	37.8
Wasser und Abfall	–47.2	81.5



10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–19.3	–19.7	–19.9	–19.9	–19.7	–19.7
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.1	–2.1	–2.3	–2.3	–2.3	–2.3
Nachhaltige Entwicklung	–12.5	–17.1	–14.7	–14.5	–14.3	–14.1
Geoinformation	–4.1	–6.4	–7.8	–7.8	–7.8	–7.8
Infrastrukturen	–95.5	–204.5	–67.7	–55.2	–27.6	3.0
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–263.5	–289.6	–291.1	–301.9	–310.8	–356.3
Immobilienmanagement	–197.2	–324.7	–323.0	–319.1	–330.5	–337.0
Wasser und Abfall	45.5	33.2	34.3	34.0	36.2	34.6
Total	**–548.7**	**–830.9**	**–692.2**	**–686.7**	**–676.8**	**–699.6**

10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Entwicklungsschwerpunkt bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen. Die Direktion steht dabei jeweils vor der Herausforderung, die grossen Investitionsbedürfnisse mit den verfügbaren Finanzierungsmitteln in Einklang zu bringen. In der aktuellen Finanzplanung wurde erstmals die Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern und die Justizvollzugsstrategie mit der Variante Status quo plus in der Investitionsplanung abgebildet.

Folgende laufende Grossprojekte sind u.a. in den Planungen enthalten:

– Projektierungen Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord und Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle mit Baubgeinn ab 2022. Fertigstellung Umfahrung Wilderswil, Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof und Publikumsanlagen SBB), Entflechtung Wylerfeld, Tram Bern-Ostermundigen. Realisierung BFH-Campus Biel und Laborgebäude der Univesität an der Murtenstrasse in Bern. Projektierung Polizeizentrum Bern, BFH Campus Bern und Campus TF/TecLab in Burgdorf. In Planung/Projektierung Neubauten für medizinische Forschung und Bildung auf dem Inselareal, Neubau Standortverlegung SVSA und Ersatzneubauten für die Regionalgefängnisse Bern und Biel.

Investitionen haben im Gegensatz zu Konsumausgaben einen langfristigen Nutzen und lösen Multiplikatoreffekte aus, die positiv auf das Wirtschaftswachstum einer Region wirken. Die vorgesehenen Investitionen in Forschungs- und Bildungseinrichtungen, in die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs sind strategisch wichtige Projekte. Zusammen mit den bereits laufenden Grossprojekten liegt der Investitionsbedarf 2022 bereits bei CHF 560 Millionen und steigt in den nachfolgenden Jahren auf CHF 800 Millionen an. Der Sachplanüberhang liegt im Finanzplanjahr 2022 mit Nettoinvestitionen von CHF 367,4 Millionen bei 50 Prozent. Ab nächstem Planungsumlauf braucht es zwingend zusätzliche Mittel für die Investitionen. Der Regierungsrat prüft derzeit verschiedene Möglichkeiten, unter anderem auch die Idee eines Fonds.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 278 827 269**	**–1 154 598 994**	**–1 145 728 286**	**–1 159 271 810**	**–1 184 286 510**	**–1 211 695 655**
Veränderung		9.7 %	0.8 %	–1.2 %	–2.2 %	–2.3 %
Ertrag	**617 714 729**	**541 755 565**	**544 113 620**	**535 639 826**	**541 667 295**	**552 061 382**
Veränderung		–12.3 %	0.4 %	–1.6 %	1.1 %	1.9 %
Saldo	**–661 112 540**	**–612 843 429**	**–601 614 666**	**–623 631 984**	**–642 619 215**	**–659 634 273**
Veränderung		7.3 %	1.8 %	–3.7 %	–3.0 %	–2.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–109 270 297	–111 216 847	–113 386 078	–113 420 822	–113 734 951	–114 119 547
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–183 683 761	–146 788 296	–170 265 627	–167 053 389	–165 294 042	–166 294 242
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–464 524 843	–302 584 317	–290 048 400	–288 195 789	–289 511 084	–289 003 945
34 Finanzaufwand	–10 761 926	–8 997 378	–8 484 122	–8 216 501	–7 876 358	–7 567 403
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–12 120 121	0	–2 987 000	–5 988 000	–8 260 000	–6 760 000
36 Transferaufwand	–463 472 978	–542 207 624	–526 987 470	–544 694 982	–568 143 601	–596 541 544
37 Durchlaufende Beiträge	–13 044 601	–9 400 000	–4 970 000	–3 700 000	–3 700 000	–3 700 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–21 948 742	–33 404 532	–28 599 589	–28 002 327	–27 766 474	–27 708 974
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	4 227 842	7 804 000	4 780 000	3 180 000	3 180 000	3 180 000
42 Entgelte	110 331 378	106 906 928	108 704 114	103 705 111	103 024 137	103 027 174
43 Verschiedene Erträge	5 167 637	10 870 000	2 170 000	2 170 000	2 220 000	2 220 000
44 Finanzertrag	17 770 821	12 620 500	11 779 500	11 879 500	11 879 500	11 879 500
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	221 185	3 066 000	1 633 000	628 000	323 000	274 000
46 Transferertrag	434 194 135	360 287 869	380 361 011	384 236 103	392 874 429	403 363 479
47 Durchlaufende Beiträge	13 044 601	9 400 000	4 970 000	3 700 000	3 700 000	3 700 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	32 757 130	30 800 268	29 715 995	26 141 112	24 466 229	24 417 229

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung sinkt im VA 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 11,2 Millionen. Mehrerträge (CHF 2,4 Mio.) und Minderaufwand (CHF 8,9 Mio.) führen zu diesem Ergebnis. Die grössten Veränderungen sind HRM2-bedingt. Sie führen zu geringeren Abschreibungen (CHF 12,5 Mio.) und zu Verschiebungen zwischen der Investitions- und Erfolgsrechnung (CHF 8,2 Mio.). Eine höhere Aktivierungsgrenze und die Zuordnung der Planungsphase eines Projekts zur Erfolgsrechnung erhöhen den Sachaufwand und entlasten die Investitionsrechnung. Umgekehrt wird die Investitionsrechnung belastet, weil Globalbeiträge an CH-Hauptstrassen als Transferertrag zu buchen sind. Die Festlegung des Bundes, die ÖV-Projekte stärker mit Investitionsbeiträgen zu finanzieren, reduziert den Transferaufwand in der Erfolgsrechnung und erhöht den Bedarf an Investitionsmitteln.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–484 088 517**	**–495 874 000**	**–452 552 000**	**–498 313 000**	**–512 949 000**	**–610 217 000**
Veränderung		–2.4 %	8.7 %	–10.1 %	–2.9 %	–19.0 %
Einnahmen	**165 973 071**	**158 344 000**	**135 262 000**	**143 523 000**	**176 359 000**	**242 826 000**
Veränderung		–4.6 %	–14.6 %	6.1 %	22.9 %	37.7 %
Saldo	**–318 115 446**	**–337 530 000**	**–317 290 000**	**–354 790 000**	**–336 590 000**	**–367 391 000**
Veränderung		–6.1 %	6.0 %	–11.8 %	5.1 %	–9.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–394 406 535	–388 999 000	–339 712 000	–384 903 000	–408 839 000	–465 256 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–699 173	–1 810 000	–940 000	–960 000	–960 000	–960 000
54 Darlehen	–1 899 198	–1 300 000	–1 500 000	–1 400 000	–1 400 000	–1 300 000
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–66 952 268	–86 765 000	–93 400 000	–94 050 000	–84 750 000	–125 701 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–20 131 343	–17 000 000	–17 000 000	–17 000 000	–17 000 000	–17 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	5 399 775	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
61 Rückerstattungen	11 420 369	10 718 000	9 406 000	5 988 000	15 152 000	19 458 000
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	110 377 837	99 046 000	91 294 000	102 187 000	120 189 000	181 248 000
64 Rückzahlung von Darlehen	11 026 300	9 100 000	9 000 000	8 500 000	8 300 000	7 800 000
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	7 617 447	22 380 000	8 462 000	9 748 000	15 618 000	17 220 000
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	20 131 343	17 000 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Trotz des höheren Investitionsbedarfs aufgrund der HRM-2 Verschiebungen sinken die Nettoinvestitionen im Voranschlag 2019 gegenüber dem Vorjahr um CHF 16,3 Millionen auf CHF 317,3 Millionen. Der Sachplanüberhang liegt bei 29 Prozent. Die Nettoinvestitionen steigen bis zum Jahr 2022 auf CHF 367,4 Millionen an, liegen damit aber noch deutlich unter dem Investitionsbedarf von CHF 551,6 Millionen (Sachplanüberhang 50 %). Der steigende Investitionsbedarf setzt sich in den nachfolgenden Jahren fort. Neben den Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf sind ab 2022 weitere Grossprojekte unter anderem zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern und Umsetzung der Justizvollzugsstrategie in der Realisierungsphase. Die Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds ermöglichen die Nettoinvestitionen zu erhöhen, um die Verkehrssanierungen zu finanzieren. Im Finanzplanjahr 2022 sind erstmals Entnahmen (CHF 9,8 Mio.) für die Verkehrssanierung Burgdorf geplant.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE

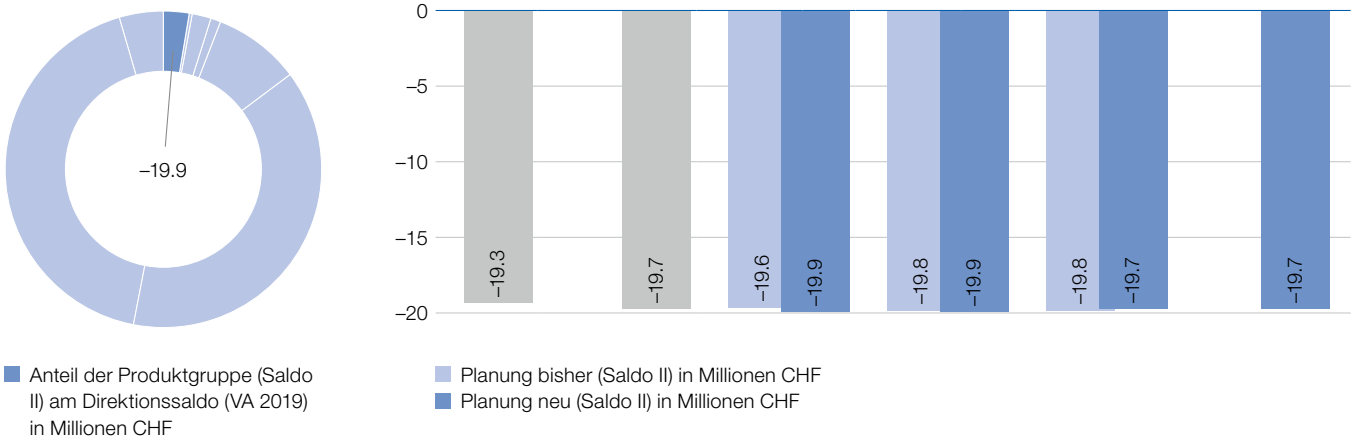
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
786.1	786.1	795.1	781.8	808.2	802.4

Kommentar

Im 2013 betrug der Stellenbestand 802,0 Vollzeitstellen, was eine Reduktion zu den Vorjahren bedeutet. Gründe waren eine Reorganisation und der ausgetrocknete Markt im Ingenieurbereich. Im 2014 zeigten sich zusätzlich die Auswirkungen der ASP-Massnahmen, in deren Rahmen die BVE im AGG und im TBA insgesamt 25 Vollzeitstellen abbauen musste. Der Personalbestand betrug 2014 sowie 2015 je 786,1 Vollzeitstellen. Im 2016 konnten einige Vakanzen besetzt werden, was einen leichten Anstieg des Personalbestand auf 795,1 Vollzeitstellen ergab. Im 2017 sank der Personalbestand wieder auf 781,8 Vollzeitstellen bei einem Soll von 808,2 Vollzeitstellen. Es ist der BVE v.a. in den Bauämtern nicht gelungen Vakanzen nahtlos wieder zu besetzen.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf alller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	469 133	517 468	691 995	697 112	702 229	702 229
(-) Personalkosten	–9 690 074	–9 850 114	–9 893 261	–9 834 403	–9 855 313	–9 940 085
(-) Sachkosten	–8 138 140	–8 227 004	–9 007 004	–9 007 004	–9 007 004	–9 007 004
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 846 758	–2 214 842	–1 712 568	–1 607 725	–1 378 325	–1 282 307
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–19 205 839**	**–19 774 492**	**–19 920 838**	**–19 752 021**	**–19 538 413**	**–19 527 167**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	7 051	160 000	**190 000**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–110 062	–135 000	**–135 000**	–135 000	–135 000	–135 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	5 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–19 308 850**	**–19 744 492**	**–19 860 838**	**–19 882 021**	**–19 668 413**	**–19 657 167**
(+)/(-) Abgrenzungen	218 374	357 821	13 087	178 860	157 294	148 136
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–19 090 476**	**–19 386 671**	**–19 847 751**	**–19 703 161**	**–19 511 119**	**–19 509 031**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–7 634 011	–5 481 751	**–2 969 354**	–2 956 932	–2 961 156	–2 977 788
Dienstleistungen Ämter	–11 571 828	–14 292 741	**–16 951 484**	–16 795 089	–16 577 256	–16 549 379

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Finanzplanung 2019–2022 weist im Saldo II gegenüber dem Voranschlagsjahr 2018 unwesentliche Veränderungen aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat ist für die Führungsunterstützung des Direktors zuständig. Es koordiniert die politisch relevanten Aktivitäten der Ämter und ist zuständig für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen).

Chancen und Risiken

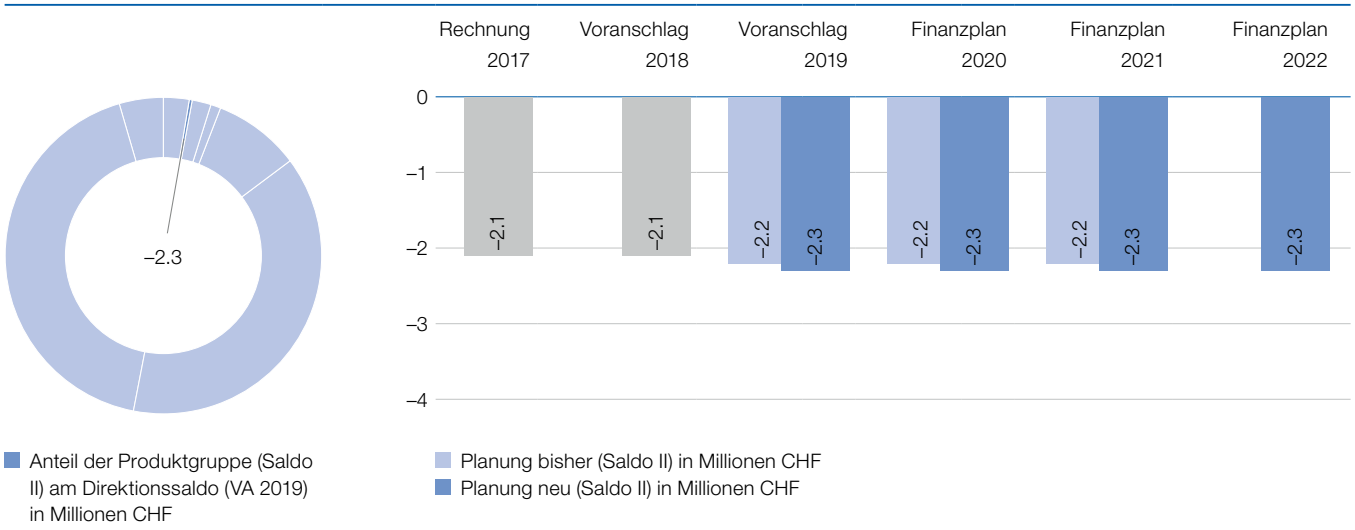
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen können die Voraussetzungen geschaffen werden für weitere Effizienzsteigerungen (z.B. bei der Verwaltung der Liegenschaften).

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine grosse Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	148	137	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	21	41	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	37	44	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	148	141	konstant

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVE. Es bereitet die Entscheide zuhanden der Direktorin vor. Das Rechtsamt unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	241 639	199 000	197 700	197 700	197 700	197 700
(-) Personalkosten	–2 339 302	–2 292 796	–2 412 542	–2 436 198	–2 433 529	–2 468 836
(-) Sachkosten	–17 699	–52 551	–55 200	–55 200	–55 200	–55 200
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 115 363**	**–2 146 347**	**–2 270 042**	**–2 293 698**	**–2 291 029**	**–2 326 336**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 428	500	**500**	500	500	500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 113 935**	**–2 145 847**	**–2 269 542**	**–2 293 198**	**–2 290 529**	**–2 325 836**
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 371	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 116 306**	**–2 145 847**	**–2 269 542**	**–2 293 198**	**–2 290 529**	**–2 325 836**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 813 198	–1 809 431	**–1 949 235**	–1 969 815	–1 967 493	–1 998 211
Rechtliche Dienstleistungen	–302 165	–336 916	**–320 806**	–323 883	–323 536	–328 125

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Personalkosten verändern sich im Rahmen der Vorjahre (Ordentliche Lohnmassnahmen). Die Sachkosten und die Erlöse bleiben unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte werden die Gesetzgebungsarbeiten in den Bereichen Bergregal, Gewässerschutz und Wasserversorgung bilden.

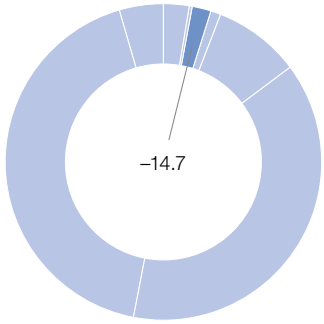
Chancen und Risiken

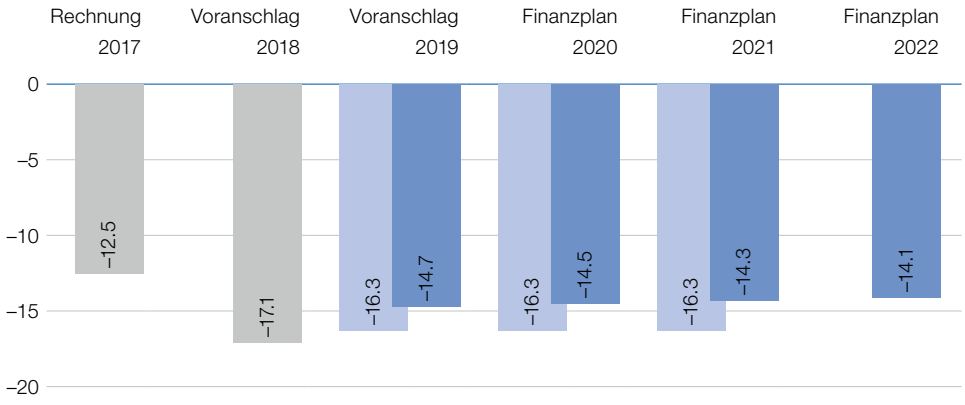
In der Produktgruppe bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden	312	283	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	318	269	konstant
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	6	5	konstant

10.7.3 Nachhaltige Entwicklung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverwaltung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die Ressourcen schonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht;
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz wahrnimmt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	1 431 180	320 000	180 000	180 000	180 000	180 000
(-) Personalkosten	–2 287 268	–2 317 459	–2 443 317	–2 454 362	–2 489 390	–2 492 118
(-) Sachkosten	–282 028	–413 000	–303 000	–303 000	–303 000	–303 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 675	–1 270	–1 223	–1 176	–1 128	–1 081
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 140 791**	**–2 411 729**	**–2 567 540**	**–2 578 538**	**–2 613 518**	**–2 616 199**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	11 799 244	42 680 000	**48 100 000**	48 300 000	48 600 000	48 800 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–23 144 789	–57 405 000	**–60 250 000**	–60 250 000	–60 250 000	–60 250 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 486 337**	**–17 135 729**	**–14 716 540**	**–14 527 538**	**–14 262 518**	**–14 065 199**
(+)/(-) Abgrenzungen	2 053	324	276	229	181	134
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–12 484 283**	**–17 135 406**	**–14 716 264**	**–14 527 309**	**–14 262 337**	**–14 065 065**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Nachhaltige Entwicklung	–703 006	–784 033	**–1 032 416**	–1 036 815	–1 050 807	–1 051 880
Energie	–437 786	–1 627 696	**–1 535 124**	–1 541 723	–1 562 711	–1 564 320

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2019 vermindert sich der Saldo II gegenüber dem Voranschlagsjahr 2018 grösstenteils aufgrund der Aufwandentschädigung für Förderbeiträge infolge des neuen Energieförderprogramms.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt. Dazu müssen zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden (z.B. Klimaschutz, Auswirkungen des Klimawandels und der Adaptionsstrategie des Bundes).

Zentrale Schwerpunkte sind die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung, welche an die neue Musterverordnung der Kantone (MUKEN 2014) angepasst wurde.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern.

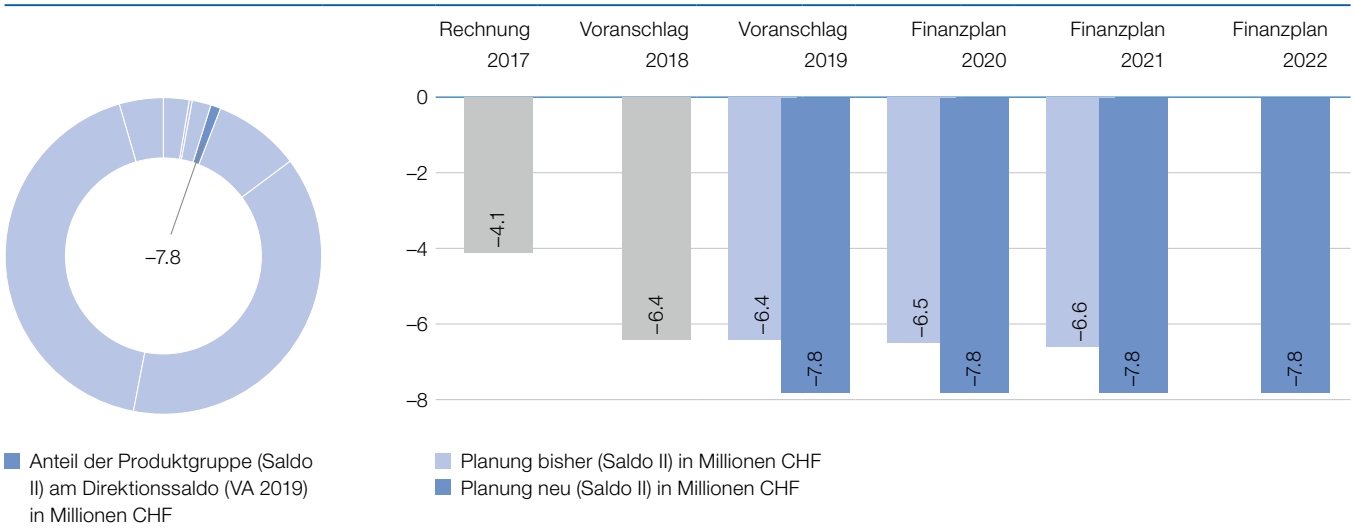
Die Umsetzung der Strategie ist stark von der Weiterentwicklung der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene abhängig.

Die neue Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes kann zu grösseren Budgetabweichungen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	202	234	konstant
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	49	58	konstant
Anzahl bewilligte Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	2 335	3 097	steigend
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	2	6	konstant
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	60	78	konstant

10.7.4 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG, SR 510.62) per 1. 07. 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 250 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 90 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	4 359 695	1 813 000	2 010 028	2 010 028	2 010 028	2 010 028
(-) Personalkosten	–4 591 007	–4 753 802	–4 916 465	–4 704 402	–4 772 967	–4 773 236
(-) Sachkosten	–977 271	–1 785 878	–1 744 812	–1 994 812	–1 994 812	–1 994 812
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	35 208	–36 045	–34 841	–38 237	–41 433	–28 213
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 173 375**	**–4 762 725**	**–4 686 090**	**–4 727 424**	**–4 799 184**	**–4 786 233**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	495 007	390 000	**470 000**	520 000	565 000	565 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 407 346	–2 070 000	**–3 570 000**	–3 570 000	–3 570 000	–3 570 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 730	2 141	**2 141**	2 141	2 141	2 141
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 082 984**	**–6 440 584**	**–7 783 949**	**–7 775 283**	**–7 802 043**	**–7 789 092**
(+)/(-) Abgrenzungen	–59 071	5 965	4 761	4 157	3 355	2 765
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 142 055**	**–6 434 619**	**–7 779 188**	**–7 771 126**	**–7 798 688**	**–7 786 328**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Geoinformation	–1 173 375	–4 762 725	**–4 686 090**	–4 727 424	–4 799 184	–4 786 233

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2018 aufgrund von Mehrausgaben für die Realisierung der amtlichen Vermessung.

Entwicklungsschwerpunkte

Ziel ist die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und die flächendeckende Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Kanton Bern.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Umsetzung des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes bildet die Einführung des Leitungskatasters. Bis im Jahr 2020 wird die bestehende Geoinformationsstrategie aktualisiert.

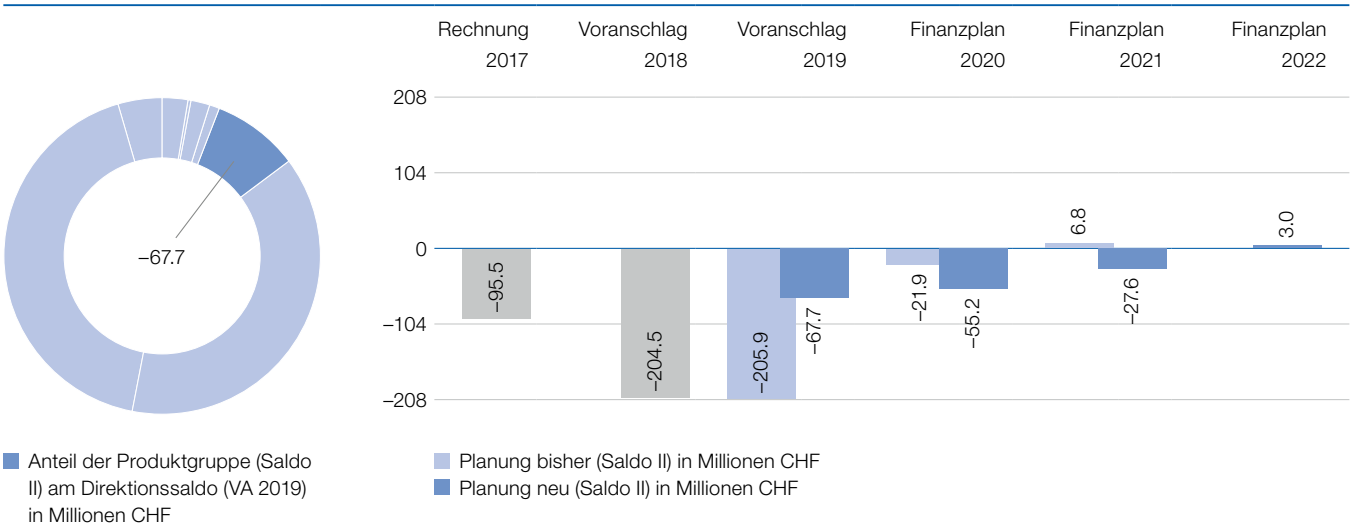
Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitgemässe Bereitstellung von Geoinformationen sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur stellen sowohl für die Fachämter wie auch für das Amt für Geoinformation eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	278	290	steigend
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	845	978	steigend
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen Franken (Vorjahreszahlen)	20	19	konstant
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	46	48	steigend

10.7.5 Infrastrukturen



Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2 109 km
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes (inkl. Brücken und Tunnels) = CHF 7 Milliarden
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1 224

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 7 km
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2.3 Milliarden
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 227 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km
- Länge der markierten Radwanderroute: 1 150 km

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	34 155 719	23 223 000	24 622 600	24 423 600	24 482 600	24 485 600
(-) Personalkosten	–62 813 093	–63 844 138	–65 032 162	–65 502 236	–65 777 863	–65 957 015
(-) Sachkosten	–39 466 954	–40 162 400	–47 024 950	–47 024 450	–47 025 250	–47 011 950
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–124 442 747	–328 734 724	–184 468 377	–161 351 824	–172 701 559	–186 305 738
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–192 567 075**	**–409 518 262**	**–271 902 890**	**–249 454 910**	**–261 022 072**	**–274 789 103**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	57 084 980	116 379 000	**167 286 000**	162 928 000	202 805 000	246 772 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–30 321 199	18 255 000	**–33 470 000**	–39 120 000	–39 820 000	–39 420 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	70 254 179	70 400 000	**70 409 000**	70 409 000	70 409 000	70 409 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–95 549 116**	**–204 484 262**	**–67 677 890**	**–55 237 910**	**–27 628 072**	**2 971 897**
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 176 541	155 746 950	27 288 895	12 559 171	–18 242 903	–51 020 399
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–97 725 657**	**–48 737 312**	**–40 388 995**	**–42 678 739**	**–45 870 975**	**–48 048 502**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Kantonsstrassen	–179 656 747	–371 769 960	**–236 888 812**	–211 213 953	–217 746 392	–224 538 667
Nationalstrassen	–8 141 400	–27 948 809	**–22 805 987**	–25 906 734	–29 833 213	–35 669 128
Hochwasserschutz	–2 971 282	–7 976 136	**–10 343 387**	–10 456 904	–11 562 598	–12 693 644
Spezialprodukte	–1 797 647	–1 823 357	**–1 864 704**	–1 877 319	–1 879 869	–1 887 664

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die direkten Sachkosten steigen hauptsächlich aufgrund der neuen Aktivierungsgrenze von 100 000 CHF die ab 01. 01. 2019 auch für das TBA gilt. Zahlreiche kleinere Projekte werden dadurch von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung verschoben. Die massive Veränderung der kalkulatorischen Kosten geht auf einen technischen Fehler bei der Berechnung im Jahr 2018 zurück. Die Kalkulatorischen Kosten werden 2019 mit einem Einmaleffekt (Ausbuchung von Kantonsstrassen infolge des Netzbeschlusses – NEB2) mit rund 30 Mio. belastet.

Weiter im Saldo II enthalten sind: Treibstoffzolleinnahmen (Erlöse Staatsbeiträge) und LSVA-Anteile (fiskalische Erlöse und Bussen) vom Bund.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus bleiben gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen. Noch immer ist die Qualität der Anlagensubstanz unterhalb des Zielwertes. Zudem realisiert das TBA die Restanzen aus den genehmigten Lärmschutzplänen innerhalb der von Bund gesetzten Nachfrist, um die befristeten Bundesbeiträge maximal auszuschöpfen.

Wichtige Strassenbauprojekte: Beschleunigte Umsetzung der Begleitmassnahmen zum Bypass Thun Nord (Lauitorstutz, Berntorkreisel), Umsetzung flankierender Massnahmen zur Umfahrung Worb und der A5 Biel (Brügg) und der Traversée de Romont, Projektierungen für die Verkehrssanierungen Aarwangen-Langenthal Nord und Burgdorf-Oberburg-Hasle sowie neu der Sanierung Ortsdurchfahrt Münsingen, Bau der Umfahrung Wilderswil. Zudem steht die vertiefte Prüfung des Gegenvorschlages zum A5 Westast in Biel an.

Der Sachplan Wanderroutennetz soll aktualisiert werden.

Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt weiterhin bei der Aare. Neben den prioritären Einzelmassnahmen zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern und dem Aarboden im Haslital in Planung, in Projektierung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Schwarze Lütschine in Grindelwald, Lütschine auf dem Bödeli, Kleine Simme in Zweisimmen, Zulg in Steffisburg, WHS-Wichtrach, Emme, Alte Aare

im Seeland, Luterbach in Oberburg und Langete im Langetental).

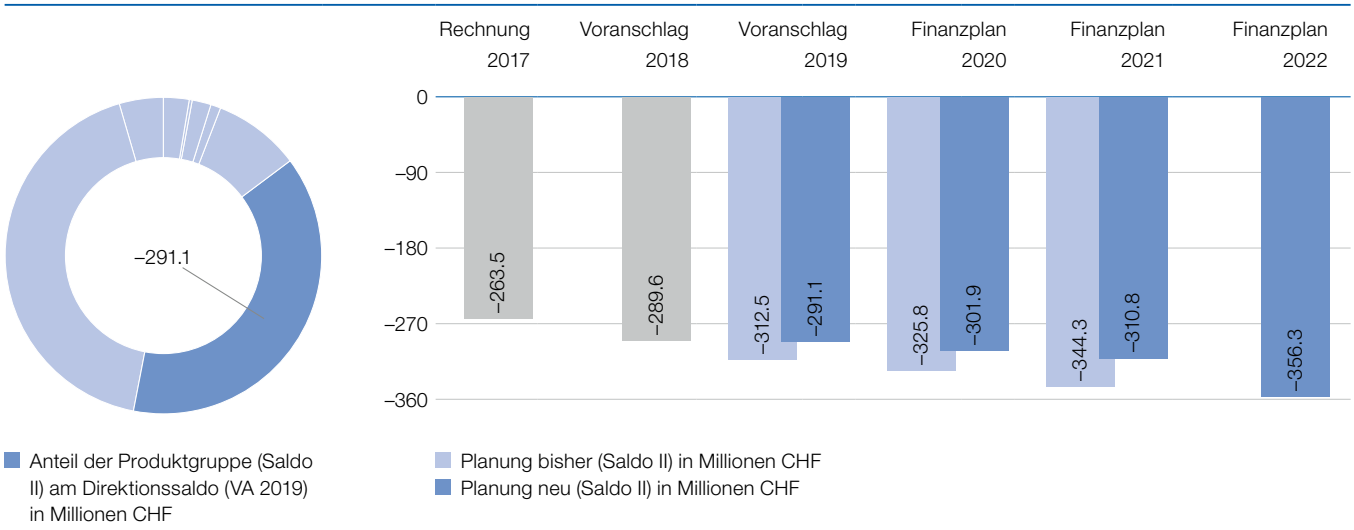
Chancen und Risiken

Die angemessene Sicherstellung des Strassenunterhaltes mit einem reduzierten Personalstand und reduzierten Finanzmitteln stellt die Organisation vor grosse Herausforderungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	550	581	konstant
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	79	80	steigend
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	260	257	konstant
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100	konstant
Anzahl genehmigte Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	280	240	konstant
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	2 800	2 802	konstant

10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK)/regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Es ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt die Direktorin und das Generalsekretariat in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	350 092	175 000	258 082	258 079	258 105	258 142
(-) Personalkosten	–2 165 830	–2 204 411	–2 221 047	–2 220 830	–2 219 697	–2 230 924
(-) Sachkosten	–732 755	–531 853	–743 500	–743 500	–743 500	–743 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 552 765	–3 218 634	–2 763 738	–2 321 030	–1 898 946	–1 491 238
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 101 258**	**–5 779 898**	**–5 470 203**	**–5 027 281**	**–4 604 039**	**–4 207 520**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	128 540 284	142 405 506	**142 499 855**	148 151 481	152 801 480	175 741 480
(-) Kosten Staatsbeiträge	–385 927 185	–426 236 518	**–428 099 566**	–445 054 442	–459 004 441	–527 824 441
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 511	300	**300**	300	300	300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–263 486 648**	**–289 610 610**	**–291 069 614**	**–301 929 942**	**–310 806 700**	**–356 290 181**
(+)/(-) Abgrenzungen	2 220 928	7 307 145	19 359 291	17 062 893	10 012 787	36 241 627
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–261 265 720**	**–282 303 466**	**–271 710 323**	**–284 867 049**	**–300 793 912**	**–320 048 554**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Infrastruktur und Rollmaterial	–3 750 258	–3 489 370	**–2 983 681**	–2 540 950	–2 118 704	–1 712 306
Verkehrsangebot	–2 350 999	–2 290 528	**–2 486 522**	–2 486 331	–2 485 334	–2 495 214

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Verbesserung des Saldo II gegenüber der bisherigen Planung ergibt sich primär aufgrund tieferer ÖV-Abgeltungen. Bereits 2017 konnte eine Budgetverbesserung erzielt werden, die sich positiv auf die Folgejahre auswirkt.

Die mit dem Angebotsbeschluss 2018–2021 vom Grossen Rat beschlossenen Angebotsausbauten führten Dank der Produktivitätssteigerungen der Transportunternehmen zu einem geringeren Abgeltungsbedarf und niedrigeren Investitionsfolgekosten. Zudem erhöhte das Bundesparlament den Verpflichtungskredit 2018–2021 für den Regionalen Personenverkehr (RPV), was ebenfalls zu einer Entlastung des kantonalen Abgeltungsbedarfs führt.

Die Indexierung des Beitrags in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) wird vom Bund bereits für 2019 umgesetzt und führt für den Kanton zu höheren BIF-Beiträgen.

Der Anstieg im Finanzplanjahr 2022 steht im Zusammenhang mit den anstehenden Investitionsgrossprojekten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Prognosen des kantonalen Verkehrsmodells gehen von einem Wachstum des ÖV von knapp 50 Prozent zwischen 2012 und 2030 (durchschnittlich 2.7 Prozent pro Jahr) aus. Das Bevölkerungswachstum und die zunehmende Mobilität werden die Nachfrage beim ÖV auch in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Vor allem innerhalb und zwischen den Agglomerationen wird die Verkehrsnachfrage weiter steigen. Bereits heute wird auf verschiedenen Linien die Kapazitätsgrenze überschritten.

Der Kanton Bern wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mitfinanzieren. Die entsprechenden Mittel sind in den Planungen eingestellt. In den Jahren 2022–2026 werden die parallel laufenden Investitionsgrossprojekte ZBB (Ausbau Bahnhof Bern), Tram Bern – Ostermundigen, ÖV-Knoten Bhf Ostermundigen, Tram Kleinwabern und die Sanierung der BLM zwischen Grütschalp und Mürren einen erhöhten Investitionsbedarf auslösen.

Chancen und Risiken

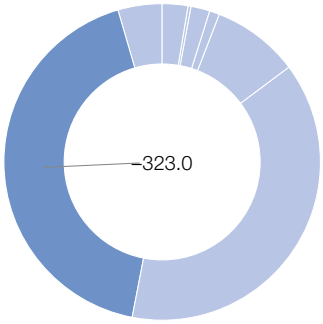
Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Insbesondere überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz, Umwelt und Landverbrauch grosse Vorteile.

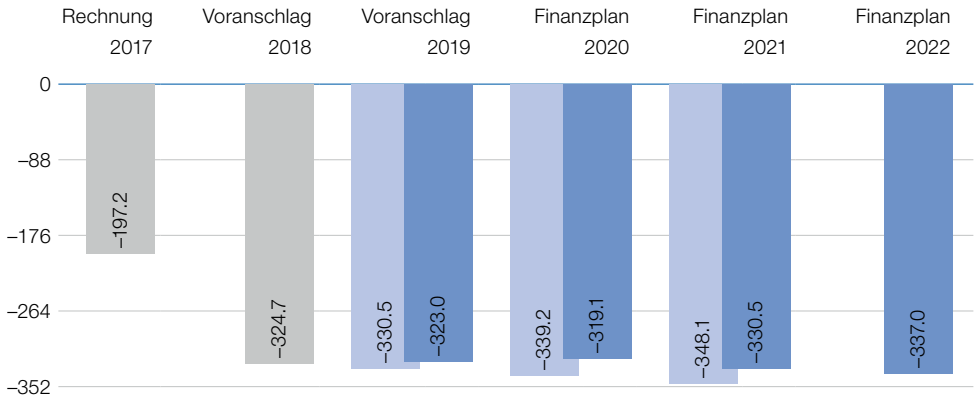
Neben Infrastrukturausbauten müssen auch Effizienzsteigerungen bei der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen einen wichtigen Beitrag leisten (z.B. Verkehrsspitzen glätten, späterer Schulbeginn usw.).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	25	25	konstant
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	57 900 000	57 900 000	steigend
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 629 000 000	1 643 000 000	steigend
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	254 100 000	254 900 000	steigend
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	44 400 000	49 600 000	steigend

10.7.7 Immobilienmanagement





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Als Eigentümervertreter wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung etc.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facility-management). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt zugemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	34 458 220	24 790 800	26 102 000	26 312 000	26 262 000	26 262 000
(-) Personalkosten	–10 006 970	–10 214 998	–10 364 488	–10 428 719	–10 495 409	–10 552 047
(-) Sachkosten	–99 256 088	–90 215 629	–103 755 000	–105 596 000	–106 950 000	–106 455 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–276 086 673	–260 997 221	–246 543 810	–251 893 902	–258 139 827	–264 450 128
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–350 891 511**	**–336 637 048**	**–334 561 298**	**–341 606 621**	**–349 323 236**	**–355 195 175**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	164 034 689	12 000 000	**11 700 000**	22 700 000	19 000 000	18 400 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–10 302 163	–43 333	**–142 292**	–205 833	–215 000	–215 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 121	5 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–197 152 864**	**–324 675 382**	**–322 998 589**	**–319 107 454**	**–330 533 236**	**–337 005 175**
(+)/(-) Abgrenzungen	–91 948 084	53 558 877	49 540 642	43 087 462	53 547 474	63 850 564
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–289 100 948**	**–271 116 505**	**–273 457 947**	**–276 019 992**	**–276 985 762**	**–273 154 610**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Immobilienmanagement	–350 891 511	–336 637 048	**–334 561 298**	–341 606 621	–349 323 236	–355 195 175

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2019 vermindert sich der Saldo II gegenüber dem Voranschlagsjahr 2018 um CHF 1,7 Millionen (-0,5 %). Aus der Umstellung der Planung auf HRM2 resultieren einerseits Minderabschreibung aufgrund der Reduktion des Anlagevermögens und andererseits höhere Sachkosten aufgrund der angepassten Buchungspraxis und wegen notwendiger Vorarbeiten aufgrund der aktualisierten mittelfristigen Investitionsplanung.

Entwicklungsschwerpunkte

Die kantonale Immobilienstrategie, welche in Erarbeitung ist, soll die zukünftige strategische Ausrichtung für das bedarfsgerechte Immobilienportfolio des Kantons Bern festlegen. Damit wird die Grundlage für die Steuerung, Nutzung, Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung des Portfolios geschaffen.

Die Umsetzung der Stärkung des Medizinalstandorts Bern und der Justizvollzugsstrategie binden zusätzliche bauliche und planerische Mittel. Der Bedarf an Raumerweiterungen erfordert ab 2022 eine Erhöhung des Investitionsbudgets.

Die Erreichung der Ziele des Entlastungs¬pakets erfordern Massnahmen hinsichtlich Verdichtung in den kantonal genutzten Liegenschaften und eine damit verbundene Reduktion der Zumieten.

Bei einigen Objekten steht die Planung der grosszyklischen Sanierung an.

Die baulichen und planerischen Schwerpunkte bilden folgende Projekte (Pl: Planung, Pr: Projektierung, R: Realisierung):

Bern, Standortverlegung SVSA (Pl) – Bern, Uni 1. Etappe Muesmatt Chemie (Pl) – Bern, Uni, Insel, Neubau Ausbildungszentrum (Pl) – Bern, Uni, Insel Neubau Forschungszentrum und Ausbildungszentrum (Pl) – Bern, Gymnasium Neufeld Gesamtprojekt (Pl) – Bern, Schule für Gestaltung, Schänzlihalde Gesamtsanierung (Pl) – Bern, Sulgeneckstr. 70, Instandsetzung (Pl) Burgdorf, TF und TecLab (Pl) – Burgdorf, Erweiterung/Neubau Gymnasium (Pl) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (Pl) – Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (Pl) Bern, POM-Kapo, Neubau Polizeizentrum (Pr) – Biel, BFH Campus Neubau (R) – Bern BFH Campus Neubau (Pr) – Witzwil, Instandsetzungen und Erweiterung (Pr) – Bern, Sanierung Gebäudehülle Mannschaftskaserne (R) – Burgdorf, Gesamtsanierung BZ Emme (Pr) – Zollikofen, Rütti, Sanierung Rindviehstall (Pr) – Bern, Uni Exakte Wissenschaften, Instandsetzungen (Pr) – Interlaken, Gymnasium, Neubau Dreifachturnhalle (Pl) – Interlaken, Gymnasium, Instandsetzung (R) – Münchenbuchsee, Zentrum für Hören und Sprache, Neubauten und Umbauten (Pr) – Bern, Uni Insel Nord klinische Forschung (R) – St. Imier, CEFF, Umbau (Pr).

Für den Bildungs- und Verwaltungsstandort Biel wird ein Gesamtkonzept erarbeitet.

Chancen und Risiken

Das neue CAFM-System steigert die Datenqualitiät auf allen Ebenen und ermöglicht dem Kanton das Immobilienportfolio mit einem modernen Informations- und Datensystem zu führen.

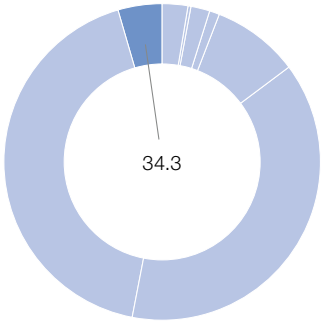
Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Entlastungspaket wird herausfordernd. Damit Ziele wie Verdichtungsprojekte und Standortoptimierung erreicht werden können, sind initial zusätzliche Ressourcen notwendig, welche den Sachaufwand belasten.

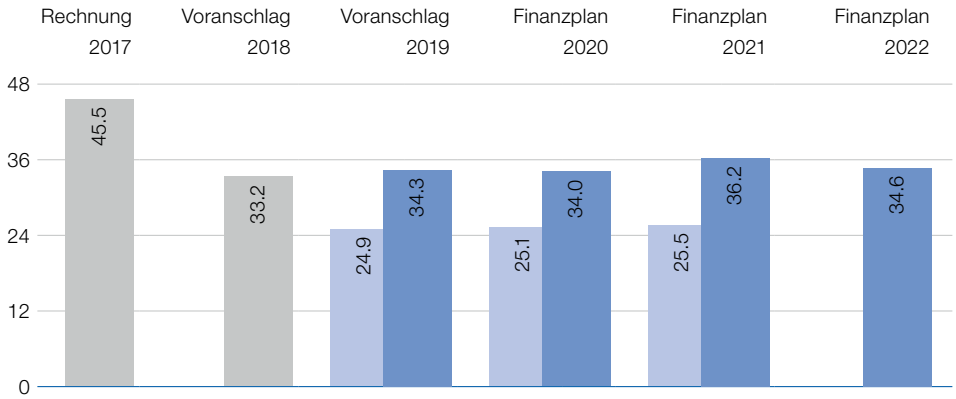
Mit der abgeschlossenen und erfolgreichen Weiterentwicklung des Amts für Grundstücke und Gebäude ist die Basis für ein professionelles Immobilienamt gelegt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Bestand Nettogeschossfläche in m2 für die Bedürfnisse des Kantons BE	1 973 568	1 914 926	konstant
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m2	212 625	215 625	steigend
Anzahl eigene und zugemietete Objekte	1 232	1 364	konstant

10.7.8 Wasser und Abfall





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das AWA betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem TBA) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen und Grundwassernutzung) rund CHF 11 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung, rund 2 500 Gebrauchswasserkonzessionen und rund 7 000 Bewilligungen für Erdsonden verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km2 Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;

– Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
– Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	76 571 805	76 641 000	78 477 000	73 717 000	73 077 000	73 077 000
(-) Personalkosten	–15 363 090	–15 723 059	–16 096 094	–15 832 967	–15 684 080	–15 698 581
(-) Sachkosten	–6 916 456	–9 276 856	–12 769 750	–7 869 750	–4 769 750	–6 269 750
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 876 589	–3 992 827	–3 317 439	–3 483 049	–3 814 960	–3 974 649
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**50 415 670**	**47 648 259**	**46 293 717**	**46 531 234**	**48 808 210**	**47 134 020**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 887 678	1 245 000	**1 102 000**	1 111 000	1 070 000	1 070 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–8 735 533	–20 575 000	**–14 975 000**	–13 975 000	–13 925 000	–13 876 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	967 523	4 919 000	**1 895 000**	295 000	295 000	295 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**45 535 338**	**33 237 259**	**34 315 717**	**33 962 234**	**36 248 210**	**34 623 020**
(+)/(-) Abgrenzungen	–20 722 431	1 179 138	–5 760 374	–9 733 645	–11 354 105	–9 319 366
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**24 812 907**	**34 416 397**	**28 555 343**	**24 228 589**	**24 894 106**	**25 303 654**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	–7 963 105	–8 179 437	**–7 535 243**	–7 633 905	–7 922 396	–8 097 732
Gewässerschutz	13 383 359	10 677 021	**10 669 637**	10 739 976	10 705 069	10 728 521
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–2 237 658	–1 996 690	**–3 439 315**	–417 268	2 191 333	676 246
Wassernutzung	47 233 073	47 147 366	**46 598 639**	43 842 431	43 834 205	43 826 984

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die rund CHF 1,8 Millionen Mehrerlöse im Planjahr 2019 gegenüber der letztjährigen Planung resultieren einerseits aus höheren Rückerstattungen Dritte für die gestiegenen Kosten der Altlastensanierung. Andererseits entfallen CHF 0,5 Millionen Einnahmen aus der Kühlwassernutzung KKW Mühleberg. Ab der definitiven Ausschaltung 2020 werden gegenüber heutigem Stand CHF 3,3 Millionen Mindereinnahmen entstehen.

Die Zunahme der Sachkosten ergibt sich aus den höheren Ausgaben für Altlastensanierungen. Weniger Investitionsbeiträge bewirken die tieferen kalkulatorischen Kosten.

Somit vermindert sich der Saldo I (Globalbudget) im Vergleich zur letztjährigen Planung um CHF 1,35 Millionen.

Die tieferen Kosten Staatsbeiträge sind auf weniger Investitionsbeiträge, vorwiegend aus dem Abwasserfonds, zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Konzession für die neue Stauanlage Trift wird erarbeitet und sollte 2020 vom Grossen Rat erteilt werden können. Die gewässerschutzrechtlichen Sanierungen bei Wasserkraftanlagen in BLN-Gebieten (Untere Emme, Simme/Kander) werden vorangetrieben.

Die mit der Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes geplante Reduktion der Abwasserabgabe dürfte 2021 effektiv werden.

Die finanzielle Sanierung des Wasserfonds bedingt eine Anpassung der Subventionsvoraussetzungen und -sätze im Wasser-

versorgungsgesetz (WVG). Das teilrevidierte WVG (und die entsprechende Verordnung) sollen 2021 in Kraft treten.

Die Inkraftsetzung der Teilrevision des Bergregalgesetzes, welche die Regelung des unterirdischen Steinabbaus bezweckt, ist ebenfalls für 2021 geplant.

Chancen und Risiken

Konzessionen für neue Wasserkraftwerke (z. B. Sousbach) werden vermehrt juristisch angefochten, sodass zusätzliche Einnahmen nicht kurzfristig zu erwarten sind.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Umsetzung der Massnahmen der Wasserstrategie sowie des Sachplans Abfall.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	762	967	konstant
Anzahl beaufsichtigte Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	420	415	sinkend
Anzahl erstellte Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	2 778	2 795	konstant
Anzahl behandelte Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	184	248	steigend
Anzahl erteilte Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	244	198	konstant
Anzahl betriebene und unterhaltene hydrometrische Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165	konstant
Anzahl manuelle Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	1 076	836	steigend

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 198 957**	**–8 963 000**	**–11 110 000**	**–9 160 000**	**–8 530 000**	**–8 530 000**
Veränderung		–113.5 %	–24.0 %	17.6 %	6.9 %	0.0 %
Ertrag	**4 198 957**	**8 963 000**	**11 110 000**	**9 160 000**	**8 530 000**	**8 530 000**
Veränderung		113.5 %	24.0 %	–17.6 %	–6.9 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 301	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 739 908	–6 040 000	–9 430 000	–4 530 000	–1 430 000	–2 930 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 770 905	0	–257 000	–3 207 000	–5 427 000	–3 927 000
36 Transferaufwand	1 143 736	–1 950 000	–450 000	–450 000	–700 000	–700 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–828 579	–970 000	–970 000	–970 000	–970 000	–970 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 179 372	8 924 000	11 080 000	9 120 000	8 480 000	8 480 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	18 000	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	19 585	21 000	30 000	40 000	50 000	50 000

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	–57 823 780	–55 052 875	–55 070 875	–54 813 875	–51 606 875	–46 179 875
Vermögensbestand per 31.12.	–55 052 875	–55 070 875	–54 813 875	–51 606 875	–46 179 875	–42 252 875
Vermögensveränderung	2 770 905	–18 000	**257 000**	3 207 000	5 427 000	3 927 000

Kommentar

Die Abfallabgabe beträgt ab dem 01. 01. 2018 neu CHF 10.- pro Tonne. Mit den jährlichen Einnahmen von rund CHF 6,5 Millionen können die Altlast-Sanierungen, welche in der Periode 2019–2022 bevorstehen, finanziert werden: Deponie Illiswil, Wohlen, Grogg, Konolfingen, belastete Böden in Reconvilier und diverse Schiessanlagen, unter anderem Berken und Biel: Die Beträge sind im Finanzplan des Abfallfonds ab 2019 vorgesehen.

10.8.2 Abwasserfonds

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–14 052 248**	**–13 424 000**	**–12 154 000**	**–12 205 000**	**–12 257 000**	**–12 257 000**
Veränderung		4.5 %	9.5 %	–0.4 %	–0.4 %	0.0 %
Ertrag	**14 052 248**	**13 424 000**	**12 154 000**	**12 205 000**	**12 257 000**	**12 257 000**
Veränderung		–4.5 %	–9.5 %	0.4 %	0.4 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–778 683	–716 000	–716 000	–716 000	–716 000	–716 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–8 537 333	0	–2 730 000	–2 781 000	–2 833 000	–2 833 000
36 Transferaufwand	–1 364 633	–2 015 000	–2 015 000	–2 015 000	–2 015 000	–2 015 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 371 599	–10 693 000	–6 693 000	–6 693 000	–6 693 000	–6 693 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	13 930 970	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	1 308 000	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	121 278	116 000	154 000	205 000	257 000	257 000

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	45 495 194	54 032 527	52 724 527	55 454 527	58 235 527	61 068 527
Vermögensbestand per 31.12.	54 032 527	52 724 527	55 454 527	58 235 527	61 068 527	63 901 527
Vermögensveränderung	8 537 333	–1 308 000	**2 730 000**	2 781 000	2 833 000	2 833 000

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode liegt weiterhin auf der Umsetzung der Massnahmen aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS). Beim Abwasserfonds besteht Handlungsbedarf, da das Fondsvermögen in den letzten Jahren stark angestiegen und mittelfristig kein signifikanter Abbau der Fondsmittel absehbar ist. Daher sieht die laufende Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes eine Reduktion der Abwasserabgaben vor.

10.8.3 See- und Flussuferfonds

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 999 999**	**–1 820 000**	**–1 820 000**	**–1 820 000**	**–1 820 000**	**–1 820 000**
Veränderung		9.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**1 999 999**	**1 820 000**	**1 820 000**	**1 820 000**	**1 820 000**	**1 820 000**
Veränderung		–9.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–811 883	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–569 222	–250 000	–250 000	–250 000	–250 000	–250 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–618 894	–1 570 000	–1 570 000	–1 570 000	–1 570 000	–1 570 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 000 000	1 700 000	1 700 000	1 700 000	1 700 000	1 700 000

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	2 025 935	2 837 818	2 717 818	2 597 818	2 477 818	2 357 818
Vermögensbestand per 31.12.	2 837 818	2 717 818	2 597 818	2 477 818	2 357 818	2 237 818
Vermögensveränderung	811 883	–120 000	**–120 000**	–120 000	–120 000	–120 000

Kommentar

Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode ist, die Wasserversorgungsstrategie und die definierten strategischen Ziele umzusetzen. Es besteht Handlungsbedarf, da die gemäss aktueller Gesetzgebung zugesicherten Beiträge aus dem Fonds die Einnahmen übertreffen. Die laufende Revision des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes sieht vor, dass einerseits die in den letzten Jahren stark angewachsenen offenen Verpflichtungen abgebaut werden können und andererseits die Einnahmen und Ausgaben in Zukunft im Einklang stehen.

10.8.4 Wasserfonds

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–5 671 058**	**–6 528 000**	**–6 428 000**	**–5 428 000**	**–5 128 000**	**–5 079 000**
Veränderung		–15.1 %	1.5 %	15.6 %	5.5 %	1.0 %
Ertrag	**5 671 058**	**6 528 000**	**6 428 000**	**5 428 000**	**5 128 000**	**5 079 000**
Veränderung		15.1 %	–1.5 %	–15.6 %	–5.5 %	–1.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–222 725	–99 000	–99 000	–99 000	–99 000	–99 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–133 315	–200 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–5 315 018	–6 229 000	–6 229 000	–5 229 000	–4 929 000	–4 880 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	511 474	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 929 380	4 900 000	4 900 000	4 900 000	4 900 000	4 900 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	221 185	1 620 000	1 513 000	508 000	203 000	154 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	9 018	8 000	15 000	20 000	25 000	25 000

Hinweis zur Investitionsrechnung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die Investitionen werden durch Kapitalverwendungen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert und neu in der Erfolgsrechnung als Einlagen/Entnahmen ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Vermögensbestand per 1.1.	4 297 842	4 076 658	2 456 658	943 658	435 658	232 658
Vermögensbestand per 31.12.	4 076 658	2 456 658	943 658	435 658	232 658	78 658
Vermögensveränderung	–221 184	–1 620 000	**–1 513 000**	–508 000	–203 000	–154 000

Kommentar

Die abgeschlossene Teilrevision der See- und Flussuferverordnung (SFV; BSG 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2018–2020 bewirken die notwendige Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Finanzaufsicht	–4.5	0.1

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Finanzaufsicht	–4.2	–4.5	–4.4	–4.5	–4.5	–4.6
Total	**–4.2**	**–4.5**	**–4.4**	**–4.5**	**–4.5**	**–4.6**

11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 287 818**	**–4 559 492**	**–4 529 862**	**–4 577 093**	**–4 600 979**	**–4 650 996**
Veränderung		–6.3 %	0.6 %	–1.0 %	–0.5 %	–1.1 %
Ertrag	**115 689**	**92 000**	**92 000**	**92 000**	**92 000**	**92 000**
Veränderung		–20.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–4 172 129**	**–4 467 492**	**–4 437 862**	**–4 485 093**	**–4 508 979**	**–4 558 996**
Veränderung		–7.1 %	0.7 %	–1.1 %	–0.5 %	–1.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 991 033	–4 196 356	–4 168 465	–4 214 294	–4 236 225	–4 284 139
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–207 693	–200 563	–193 021	–193 021	–193 021	–193 021
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 012	–10 536	–9 797	–11 199	–13 154	–15 257
34 Finanzaufwand	–863	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–81 217	–152 037	–158 579	–158 579	–158 579	–158 579
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	96 353	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 599	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	16 737	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung verbessert sich im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 gegenüber der Vorjahresplanung um jährlich zwischen CHF 43 000 und CHF 62 000. Während die Sachkosten über die gesamte Planperiode unverändert bleiben, erhöht sich der Personalaufwand infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 146**	**–38 000**	**–15 000**	**–14 600**	**–14 600**	**–14 600**
Veränderung		–1 107.9 %	60.5 %	2.7 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–3 146**	**–38 000**	**–15 000**	**–14 600**	**–14 600**	**–14 600**
Veränderung		–1 107.9 %	60.5 %	2.7 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–3 146	–38 000	–15 000	–14 600	–14 600	–14 600
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planperiode 2019–2022 sieht Ersatzbeschaffungen im Bereich Büromobiliar/Informatik vor.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

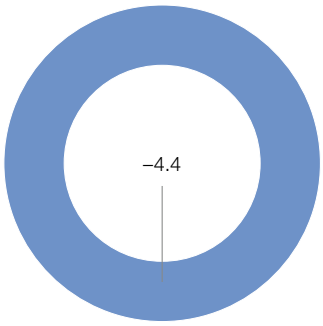
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
24.7	23.4	23.9	23.9	24.0	24.0

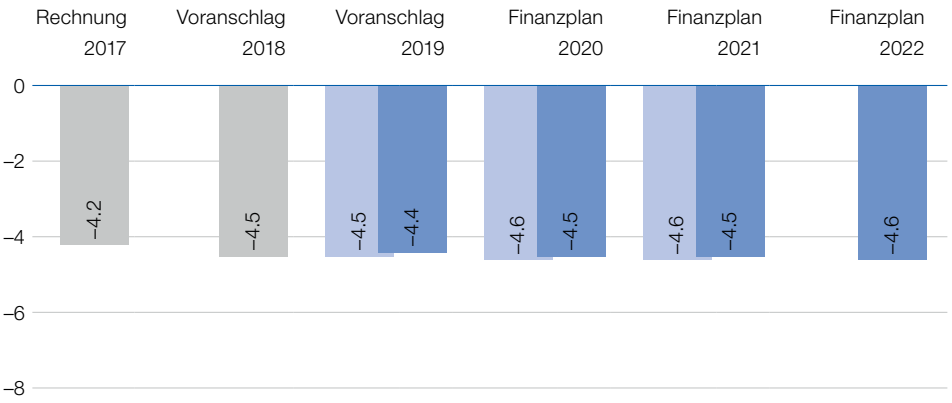
Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 FTE kontinuierlich auf 24 FTE reduziert werden. Die Finanzkontrolle geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 FTE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Finanzaufsicht» setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen)
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate)
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft
- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	74 225	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000
(-) Personalkosten	–3 949 570	–4 194 356	–4 168 465	–4 214 294	–4 236 225	–4 284 139
(-) Sachkosten	–289 773	–352 600	–351 600	–351 600	–351 600	–351 600
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–20 515	–24 870	–18 694	–14 336	–16 414	–18 536
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 185 633**	**–4 481 825**	**–4 448 759**	**–4 490 230**	**–4 514 239**	**–4 564 275**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**2 000**	2 000	2 000	2 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 185 633**	**–4 481 825**	**–4 446 759**	**–4 488 230**	**–4 512 239**	**–4 562 275**
(+)/(-) Abgrenzungen	13 503	14 334	8 897	3 137	3 260	3 279
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 172 129**	**–4 467 491**	**–4 437 862**	**–4 485 092**	**–4 508 979**	**–4 558 996**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Kernaufgaben	–3 627 638	–3 949 649	**–3 884 940**	–3 920 477	–3 940 813	–3 984 122
Spezialprüfungen	–241 283	–305 275	**–249 528**	–252 693	–255 129	–258 613
Sonderprüfungen	–277 012	–137 799	**–275 836**	–278 328	–279 671	–282 681
Beratung	–39 700	–89 103	**–38 456**	–38 731	–38 626	–38 859

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II verbessert sich im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020–22 gegenüber der Vorjahresplanung um jährlich zwischen rund CHF 72 000 bis CHF 96 000. Während die Sachkosten über die gesamte Planperiode unverändert bleiben, erhöhen sich die Personalkosten infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeiten-den begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der wesentlichste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung der Personalkosten auswirken. Die Finanzkontrolle kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen. Sofern die Finanzkontrolle davon keinen Gebrauch machen muss, wirkt sich dies mit rund CHF 100 000 positiv auf das Ergebnis aus.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz verpflichtet sind (FTE)	24	24	konstant
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	0	0	konstant
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	0	0	konstant
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle (in CHF Mio.)	0	0	steigend

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Datenschutz	–1.2	0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Datenschutz	–1.2	–1.1	–1.2	–1.1	–1.1	–1.1
Total	**–1.2**	**–1.1**	**–1.2**	**–1.1**	**–1.1**	**–1.1**

12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Nach dem Wechsel der Leitung der Datenschutzaufsichtsstelle wird es darum gehen, das Erfüllen der gesetzlichen Aufgaben weiterzuführen. Unabhängig davon, ob im kantonalen Datenschutzrecht eine Anpassung an das europäische Recht erfolgt, wird – allenfalls mit bereichsspezifischen Erlassen – dafür zu sorgen sein, dass dort, wo dies erforderlich ist, die Datenbearbeitungen bernischer Stellen dem europäischen Datenschutzniveau genügen.

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 173 170**	**–1 150 464**	**–1 179 984**	**–1 114 502**	**–1 116 367**	**–1 120 562**
Veränderung		1.9 %	–2.6 %	5.5 %	–0.2 %	–0.4 %
Ertrag	**14 282**	**3 000**	**3 000**	**3 000**	**3 000**	**3 000**
Veränderung		–79.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–1 158 888**	**–1 147 464**	**–1 176 984**	**–1 111 502**	**–1 113 367**	**–1 117 562**
Veränderung		1.0 %	–2.6 %	5.6 %	–0.2 %	–0.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–981 882	–956 821	–953 384	–946 402	–948 267	–952 462
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–156 910	–186 588	–226 600	–168 100	–168 100	–168 100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–31 878	–6 955	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 500	–100	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	13 773	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	509	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Wie der Datenschutzbeauftragte wird der für den Bereich Informatik zuständige stellvertretende Datenschutzbeauftragte auf Ende Februar 2019 hin pensioniert. Zur Überbrückung des geplanten Vorruhestandsurlaubs sind im Voranschlag 2019 CHF 0,04 Millionen in der Position Dienstleistungen Dritter eingestellt.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Weder im Voranschlag noch in den Folgejahren sind Investitionen vorgesehen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

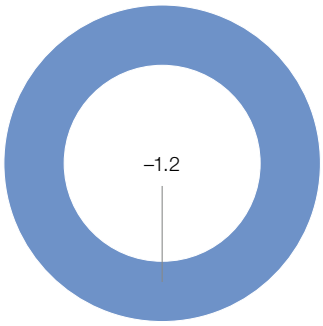
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
4.5	4.5	4.8	5.9	5.2	5.2

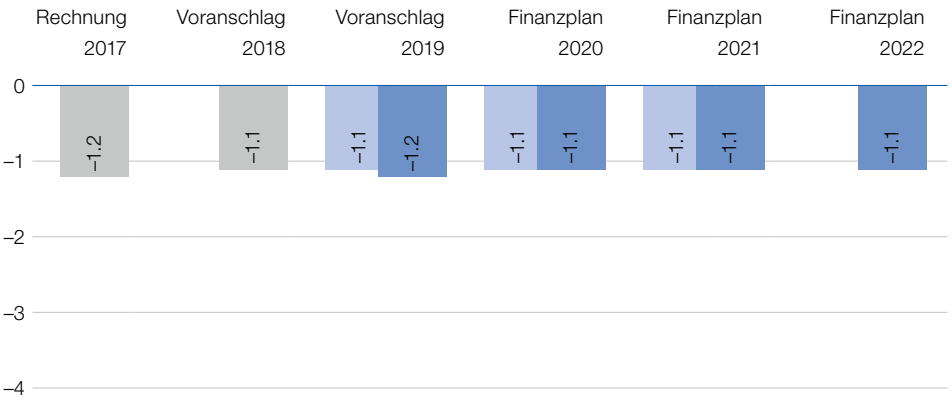
Kommentar

Die Überschreitung des Soll-Bestandes Ende 2017 ist auf eine Mutterschaftsvertretung zurückzuführen. Für 2019 und die Folgejahre ist nur von geringen Änderungen durch Schwankungen im Beschäftigungsgrad einzelner Mitarbeitenden auszugehen.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	656	3 000	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–968 766	–956 821	–950 384	–943 402	–945 267	–949 462
(-) Sachkosten	–159 410	–186 688	–226 600	–168 100	–168 100	–168 100
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–31 944	–8 027	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 159 463**	**–1 148 537**	**–1 176 984**	**–1 111 502**	**–1 113 367**	**–1 117 562**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	509	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 158 954**	**–1 148 537**	**–1 176 984**	**–1 111 502**	**–1 113 367**	**–1 117 562**
(+)/(-) Abgrenzungen	66	1 072	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 158 888**	**–1 147 465**	**–1 176 984**	**–1 111 502**	**–1 113 367**	**–1 117 562**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Datenschutz	–1 159 463	–1 148 537	**–1 176 984**	–1 111 502	–1 113 367	–1 117 562

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I weist gegenüber dem Voranschlag 2018 eine Verschlechterung von rund CHF 30 000 aus. Dies ist im wesentlichen die Folge eines zum Beizug externer Stellen vorgesehenen Betrags für die Überbrückung eines Vorruhestandsurlaubs.

Entwicklungsschwerpunkte

Die in der Datenschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben sind auch in Zukunft zu lösen. Die Aufgabenumschreibung in der Datenschutzgesetzgebung öffnet weite Spielräume. Die Ressourcen der Datenschutzaufsichtsstelle erlauben eine Aufgabenerfüllung am untersten Rand dieser Spielräume. Möglichkeiten zu einer verstärkten Aufgabenerfüllung sind nicht erkennbar. Als Technikfolgerecht gibt das Datenschutzrecht vor, für das Verwaltungshandeln relevante informatiktechnische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Datensicherheitsmassnahmen sowie Massnahmen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auszulösen. Wie anspruchsvoll diese Aufgabe ist, zeigt sich darin, dass sich gemäss dem moorschen Gesetz die Leistung von Prozessoren rund alle zwei Jahre verdoppelt, was dazu führt, dass mehr Daten schneller verarbeitet werden können.

Chancen und Risiken

Änderungen – vorab im übergeordneten Recht – können dazu führen, dass sich das Volumen der unter die kantonale Datenschutzaufsicht fallenden Datenbearbeitungen verändert (Aufsicht über die Privatspitäler, die Gymnasien oder das elektronische Patientendossier). Das kann den Ressourcenbedarf erhöhen oder verringern. Werden bei Informatikprojekten rechtswidrige Datenbearbeitungen erst zu einem späten Zeitpunkt erkannt, steigen die Kosten für die erforderlichen Korrekturen exponentiell. Aus Sicht der Projektverantwortlichen ist eine frühe Prüfung der Konformität der Datenbearbeitungen als Chance, eine verspätete Prüfung als Risiko darzustellen.

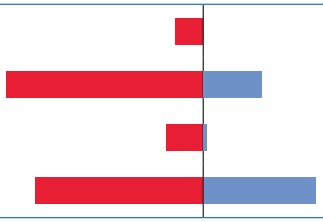
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Sicherstellung einer Vorabkontrolle der grösseren Informatikprojekte hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Datensicherheit (in %)	40	48	konstant
Kontrollen von Informatikanwendungen. (Anzahl Kontrollen)	4	3	konstant
Führen von Beschwerden gegen Verfügungen, die Empfehlungen ablehnen.	0	0	
Behandeln triagierter Anfragen der Direktionen und der Staatskanzlei (auch zu Erlassen: Vernehmlassungen) (in %).	73	76	konstant
Kompetente Beratung und Unterstützung.	0	0	
Behandeln von Anfragen Privater (in %)	64	63	konstant

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–12.6	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–89.1	26.5
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–16.4	1.5
Staatsanwaltschaft	–75.9	50.6



13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–7.8	–11.5	–12.6	–13.5	–13.4	–13.4
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–57.3	–59.7	–62.6	–62.7	–63.3	–63.3
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.3	–14.0	–14.8	–14.8	–14.9	–14.9
Staatsanwaltschaft	–20.2	–18.8	–25.4	–24.7	–25.0	–24.5
Total	**–99.6**	**–104.0**	**–115.4**	**–115.7**	**–116.6**	**–116.1**

13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Jahr 2019 erfolgt der Umzug der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung, der Generalstaatsanwaltschaft und der Steuerekurskommission an den Nordring 8. Alleine die Stabsstelle ist heute noch an fünf Standorten tätig, so dass am Nordring insgesamt sieben Standorte konzentriert werden können. Im Informatik-Bereich bildet das Projekt Neue Vorgangsbearbeitung der Staatsanwaltschaft mit der Kantonspolizei zur Einführung einer neuen Fachapplikation einen herausfordernden Schwerpunkt. In den kommenden Jahren werden im Zusammenhang mit der gesamtschweizerisch geplanten Digitalisierung der Justiz grosse Herausforderungen zu bewältigen sein.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–194 114 408**	**–219 946 441**	**–210 914 617**	**–212 495 084**	**–214 065 464**	**–213 779 180**
Veränderung		–13.3 %	4.1 %	–0.7 %	–0.7 %	0.1 %
Ertrag	**78 353 627**	**100 747 858**	**78 621 793**	**79 742 793**	**80 282 489**	**80 415 132**
Veränderung		28.6 %	–22.0 %	1.4 %	0.7 %	0.2 %
Saldo	**–115 760 781**	**–119 198 583**	**–132 292 824**	**–132 752 291**	**–133 782 975**	**–133 364 048**
Veränderung		–3.0 %	–11.0 %	–0.3 %	–0.8 %	0.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–119 766 407	–124 033 751	–127 626 421	–127 735 365	–128 468 820	–128 158 058
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 142 404	–90 781 100	–78 373 075	–79 111 319	–79 832 219	–79 830 319
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–339 799	–555 779	–215 702	–946 262	–1 055 287	–1 076 665
34 Finanzaufwand	–4 529	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–205 276	–143 000	–145 000	–145 000	–145 000	–145 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 655 993	–4 429 811	–4 551 419	–4 554 138	–4 561 138	–4 566 138
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	77 033 257	99 667 665	77 566 600	78 697 600	79 237 600	79 373 600
43 Verschiedene Erträge	1 090 056	830 000	868 000	858 000	858 000	858 000
44 Finanzertrag	77 917	67 600	69 500	69 500	69 500	69 500
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	146 427	182 593	117 693	117 693	117 389	114 032
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	5 970	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2019 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 132,3 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2017 verschlechtert sich der Saldo um CHF 16,5 Millionen. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen zeigen im Vergleich zur Jahresrechnung 2017 eine Steigerung CHF 8,1 Millionen. Im Vergleich zum Voranschlag 2018 verbessert sich der Saldo der Sachaufwendungen um CHF 12,4 Millionen. Im Budget ist erstmals die nicht HRM2 konforme Abschreibungsbuchung der unentgeltlichen Rechtspflege eliminiert worden. Dies wirkt sich in den Sachaufwendungen und den Entgelten aus. Weitere Sach- und Installationskostensteigerungen sind zurückzuführen auf den Umzug an den Nordring 8, die gesteigerten Kosten für stationäre Schutzmassnahmen der Jugendanwaltschaft sowie höher budgetierte Forderungsverluste aufgrund höherer Anzahl Verfahren in der Staatsanwaltschaft.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 613 624**	**–2 500 000**	**–1 150 000**	**–500 000**	**–400 000**	**–400 000**
Veränderung		–54.9 %	54.0 %	56.5 %	20.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–1 613 624**	**–2 500 000**	**–1 150 000**	**–500 000**	**–400 000**	**–400 000**
Veränderung		–54.9 %	54.0 %	56.5 %	20.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–41 636	–375 000	–866 000	–410 000	–310 000	–310 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	–1 571 988	–2 125 000	–284 000	–90 000	–90 000	–90 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2018 zeigt die Investitionsrechnung des Voranschlags 2019 eine Kostnereduktion von CHF 1,35 Millionen. Die Investitionsrechnung enthält hauptsächlich Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) der Staatsanwaltschaft sowie Ausgaben betreffend Umzug Nordring 8.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

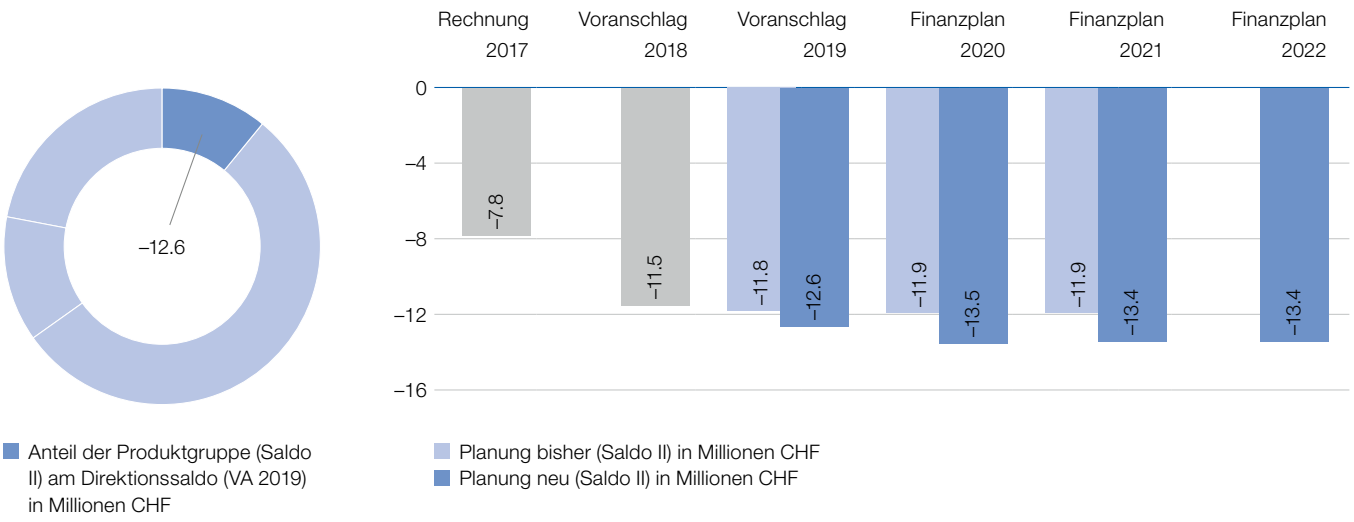
Ist-Bestand				Soll-Bestand	
2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
689.2	715.2	746.5	741.0	716.8	762.2

Kommentar

Die Vollzeitstellen bewegen sich auf einem konstanten, mittelfristig leicht sinkendem Niveau (geplante Veränderung 2019 zu 2022: –1 %).

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	17 960	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
(-) Personalkosten	–3 577 235	–4 434 264	–4 696 474	–4 585 216	–4 623 286	–4 663 082
(-) Sachkosten	–4 136 588	–6 707 781	–7 673 224	–8 015 887	–7 807 387	–7 805 887
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–142 621	–416 731	–248 021	–921 083	–960 851	–954 670
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 838 484**	**–11 546 776**	**–12 605 719**	**–13 510 186**	**–13 379 524**	**–13 411 639**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 994	700	**2 000**	2 000	2 000	2 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–7 836 490**	**–11 546 076**	**–12 603 719**	**–13 508 186**	**–13 377 524**	**–13 409 639**
(+)/(-) Abgrenzungen	24 980	86 827	200 778	196 337	161 452	125 294
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–7 811 510**	**–11 459 250**	**–12 402 940**	**–13 311 849**	**–13 216 072**	**–13 284 346**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Führungsunterstützung	–7 838 484	–11 546 776	**–12 605 719**	–13 510 186	–13 379 524	–13 411 639

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der VA 2019 der Produktgruppe schliesst mit einem Saldo von CHF 12,4 Millionen ab. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2019 des Vorjahres in Höhe von CHF 0,7 Millionen.

Der Personalaufwand aller Bereiche der Stabsstelle beläuft sich auf CHF 4,7 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2019 des Vorjahres von CHF 0,1 Millionen. Hauptanteil für den budgetierten Mehraufwand sind die Vorgaben zur Personalpolitik sowie zusätzlich eingestellte Mittel für Aus- und Weiterbildung der Gesamtjustiz.

Der Sach- und Betriebsaufwand beläuft sich auf CHF 4,3 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2019 des Vorjahres von CHF 0,8 Millionen. Hauptanteil für den budgetierten Mehraufwand sind die Ausgaben im Zusammenhang mit dem geplanten Umzug an den neuen Standort (Nordring 8) sowie dessen Unterhalt. Neu wurden zusätzliche Portokosten (Budgettransfer von der STA) in der Höhe von TCHF 125 budgetiert.

Die budgetierten Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen belaufen sich auf TCHF 50. Es resultiert eine Verbesserung gegenüber dem AFP 2019 des Vorjahres von CHF 0,5 Millionen. Entgegen der Vorjahresplanung und gemäss Projektverlauf werden die Abschreibungen für das Projekt „Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)“ erst im Jahr 2020 anfallen.

Die internen Verrechnungen belaufen sich auf CHF 3,4 Millionen. Es resultiert eine Verschlechterung gegenüber dem AFP 2019 des Vorjahres von CHF 0,3 Millionen. Hauptanteil für den budgetierten Mehraufwand begründet sich auf noch nicht verrechnete ICT-Dienstleistungen (KAIO).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus steht weiterhin die Optimierung der Supportprozesse zugunsten der gesamten Justiz. Daneben geniesst die geplante Konzentration der Stabsstelle für Ressourcen von fünf auf einen Standort hohe Priorität.

Die Bereiche Finanzen und Personal werden im ERP-Projekt stark gefordert sein. Die aktuellen Prozessabläufe müssen überprüft und harmonisiert werden. Wo zwingende Anforderungen vorliegen, müssen adäquate Lösungen gefunden werden.

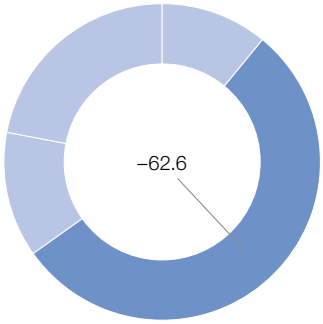
Chancen und Risiken

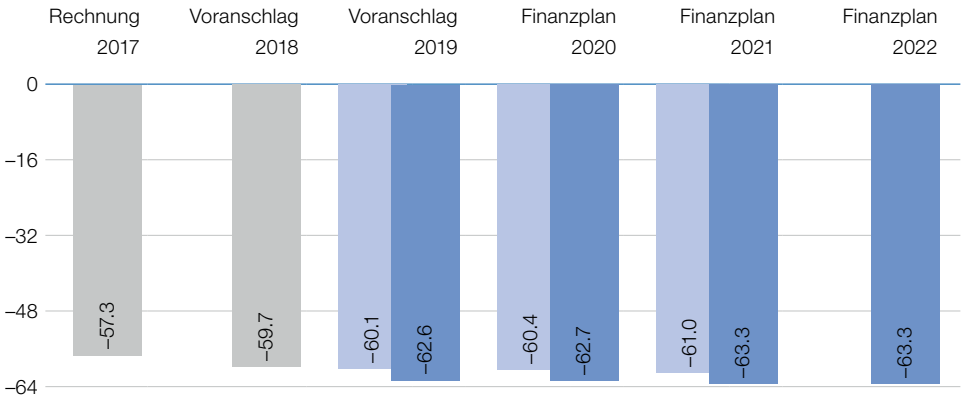
Zahlreiche, zukunftsweisende Informatikprojekte auf verschiedenen Ebenen versprechen mittel- und langfristig Effizienzsteigerungen, führen jedoch momentan zu hohen und wieder steigenden Belastungen. Gleichzeitig darf der Unterhalt der aktuell laufenden geschäftskritischen Systeme nicht vernachlässigt werden. Mit der weitern schrittweisen Einführung des Internen Kontrollsystem IKS für die gesamte Justiz werden Prozesse beschrieben sowie damit verbundenen möglichen Risiken aufgezeigt. Die jährlichen Kontrollen der Schlüsselprozesse ermöglichen sowohl eine Qualitätskontrolle als auch eine kritische Überprüfung von Abläufen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	14 000	13 577	konstant
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	6 000	8 007	steigend
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	92 000	92 745	konstant

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	27 198 932	44 685 665	25 600 000	26 428 000	26 968 000	27 104 000
(-) Personalkosten	–58 688 583	–60 696 930	–62 458 625	–62 702 050	–62 995 499	–63 164 497
(-) Sachkosten	–26 520 377	–44 674 530	–26 447 470	–27 056 470	–27 888 970	–27 791 470
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–62 393	–146 820	–108 655	–165 452	–206 344	–256 427
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–58 072 421**	**–60 832 615**	**–63 414 750**	**–63 495 972**	**–64 122 813**	**–64 108 394**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	549	100 000	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–66 180	–68 000	**–70 000**	–70 000	–70 000	–70 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	837 920	1 097 200	**900 000**	900 000	900 000	900 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–57 300 133**	**–59 703 415**	**–62 584 750**	**–62 665 972**	**–63 292 813**	**–63 278 394**
(+)/(-) Abgrenzungen	–5 965 875	–6 260 272	–7 250 281	–7 335 906	–7 427 005	–7 520 111
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–63 266 008**	**–65 963 687**	**–69 835 031**	**–70 001 878**	**–70 719 819**	**–70 798 506**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Entscheid Strafabteilung Obergericht	–7 046 127	–4 089 912	**–7 448 386**	–7 442 638	–7 404 506	–7 277 644
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	–7 327 739	–9 905 534	**–7 616 150**	–7 747 357	–7 820 137	–7 792 058
Anwaltsprüfungen Obergericht	81 329	–260 312	**27 851**	23 540	18 217	22 847
Anwaltsaufsicht	–241 468	–249 885	**–397 802**	–405 227	–407 132	–407 268
Andere Dienstleistungen Obergericht	–5 467	–210 391	**30 688**	30 472	30 361	30 539
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	–6 773 212	–14 471 064	**–14 776 517**	–14 651 393	–14 650 558	–14 749 685
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	–1 102 764	–1 434 212	**–1 296 368**	–1 301 997	–1 311 417	–1 317 319
Schlichtungsverfahren	–6 391 332	–7 041 044	**–6 785 917**	–6 833 098	–6 870 252	–6 890 448
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	–1 007 459	–982 786	**–982 089**	–990 966	–997 214	–1 003 772
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	–28 258 183	–22 001 867	**–24 170 060**	–24 177 308	–24 710 176	–24 723 585

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Ab dem Jahre 2017 werden die Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege (Anwaltsentschädigungen und Gerichtsgebühren) nicht mehr sofort abgeschrieben. Im Voranschlag 2018 wurden diese Abschreibungen noch mit einbezogen, weshalb sowohl die Erlöse wie auch die Sachkosten im Voranschlag 2018 um jeweils CHF 19,2 Millionen höher ausgewiesen werden.

Die Anzahl Verfahren mit grossem und komplexem Umfang nehmen zu. Ebenfalls wird mit einem Anstieg von Verfahren mit unentgeltlicher Rechtspflege gerechnet. Gründe dafür sind unter anderem die Änderungen beim Unterhalts- und Vorsorgeausgleichsrecht (per 01. 01. 2017) sowie der Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung (per 01. 10. 2016). Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die Personal- sowie die Sachkosten steigen, die Erlöse jedoch relativ konstant bleiben.

Im Voranschlag 2019 und dem Finanzplan 2020–2022 sind aufgrund vorgenannter Faktoren wie im Voranschlag 2018 vier zusätzliche befristete Gerichtsschreiberstellen geplant. Die Zunahme der Personalkosten gegenüber dem Voranschlag 2018 (CHF +1,7 Mio.) ist auf die vorgegebene Gehaltsentwicklung zurückzuführen.

Die Sachkosten erhöhen sich gegenüber dem Voranschlag 2018 (ohne Abschreibungen aus unentgeltlicher Rechtspflege) um CHF 1,3 Millionen. Insbesondere die Zunahme der Verfahrenskosten fällt dabei ins Gewicht. Die Übernahme der Postdienstleistungs-Gebühren von der Staatskanzlei sind im Umfang von CHF 0,4 Millionen enthalten.

Der Voranschlag 2019 weist einen Saldo I (Globalbudget) von CHF 63,4 Millionen aus und ist um CHF 2,8 Millionen (+4,6 %) höher als im Voranschlag 2018.

Nur ein kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Anzahl und Umfang der Gerichtsverfahren sind fremdbestimmt, der entsprechende Aufwand wie die Erträge ergeben sich praktisch zwingend daraus. Der Stellenplan wird aufgrund der zu erledigenden Aufgaben erstellt. Die Personalkosten sind nach dessen Genehmigung mitsamt den zentral bewirtschafteten Lohn-Nebenkosten ebenfalls nicht steuerbar. Auch bei den Sachausgaben sind die beeinflussbaren und ins Gewicht fallenden Positionen beschränkt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit kann ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung), wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch unter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

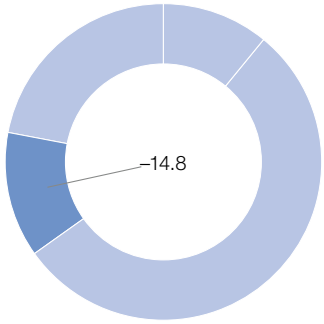
Chancen und Risiken

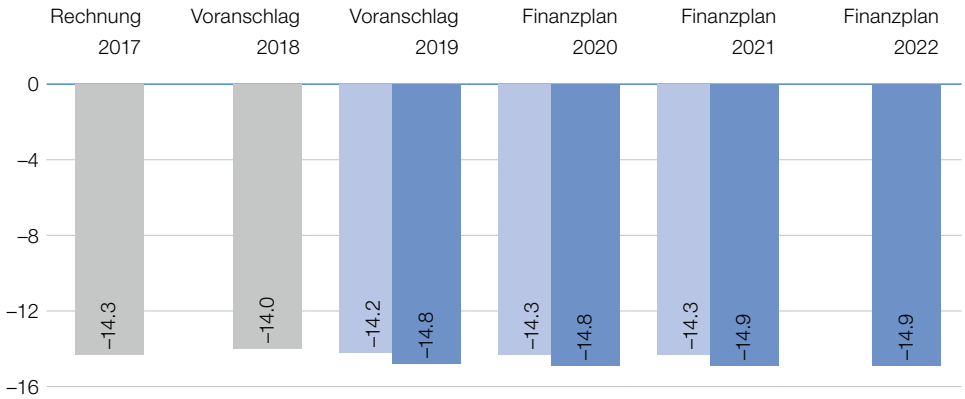
Die im Voranschlag 2018 erfolgten Kürzungen im Sachaufwand sowie in der Weiterbildung im Umfang von gesamthaft CHF 0,57 Millionen sind unverändert übernommen worden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigte Verfahren	1 000	1 050	steigend
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigte Verfahren	2 000	2 000	konstant
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigte Verfahren	21 200	21 600	konstant
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht: Anzahl erledigte Verfahren	3 000	3 200	steigend
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigte Verfahren	2 500	2 500	konstant
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigte Verfahren	5 900	6 000	konstant
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführte Rechtsberatungen	21 300	21 400	steigend

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	1 181 481	2 307 100	1 515 100	1 515 100	1 515 100	1 515 100
(-) Personalkosten	–14 620 249	–15 240 606	–15 230 510	–15 327 118	–15 358 774	–15 336 501
(-) Sachkosten	–849 868	–1 048 700	–1 069 800	–1 051 100	–1 051 000	–1 051 100
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–38	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–14 288 673**	**–13 982 206**	**–14 785 210**	**–14 863 118**	**–14 894 674**	**–14 872 501**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 961	16 532	**19 032**	19 032	19 032	19 032
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–14 275 712**	**–13 965 674**	**–14 766 178**	**–14 844 086**	**–14 875 642**	**–14 853 469**
(+)/(-) Abgrenzungen	65 900	–63 500	–67 300	–64 300	–64 300	–64 300
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–14 209 813**	**–14 029 174**	**–14 833 478**	**–14 908 386**	**–14 939 942**	**–14 917 769**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–4 754 683	–5 199 017	**–5 772 588**	–5 803 610	–5 810 022	–5 794 094
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–7 222 946	–6 763 683	**–7 537 752**	–7 578 231	–7 585 752	–7 565 461
Andere Dienstleistungen Verwaltugsgericht	–25 547	0	**1 120 100**	1 120 100	1 120 100	1 120 100
Entscheid Steuerrekurskommission	–1 888 530	–1 551 365	**–2 165 664**	–2 184 471	–2 201 271	–2 215 356
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–16 050	–66 343	**–66 257**	–66 257	–66 257	–66 257
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–32 156	–66 389	**–66 229**	–66 229	–66 229	–68 229
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	–348 761	–382 377	**–364 121**	–348 721	–349 542	–347 504

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Saldo I (Globalbudget) schloss die Jahresrechnung 2017 der Produktgruppe bei einem Budget von CHF 14 916 622 um CHF 627 949 (4,2 %) besser ab als geplant.

Für das Budget 2019 geht die Produktgruppe von einem konstanten Geschäftsgang aus. Aus diesem Grund werden Sachausgaben im Umfang der Vorjahre budgetiert. Die Personalkosten und die damit verbundenen Sozialkosten steigen im Rahmen der vom Regierungsrat für 2018 genehmigten individuellen Gehaltserhöhungen.

Für 2019 sind im Saldo I Ausgaben im Umfang von CHF 16 367 610 geplant. Davon entfallen CHF 15 230 510 auf Personalkosten und CHF 1 137 100 auf Sachkosten.

Die Ertragserwartungen für 2018 basieren auf erhöhten Einnahmen im Jahr 2017. Es wird absehbar, dass der Ertrag 2018 deutlich tiefer ausfallen wird, weshalb die Erträge im Voranschlag 2019 ff nach unten korrigiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit nimmt schwergewichtig ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wahr.

Das Generalsekretariat wird voraussichtlich vermehrt durch Projekte der kantonalen Verwaltung (kantonales ERP, Digitalisierung des Behördenverkehrs usw.) befasst sein. Für die Steuerrekurskommission ist für 2019 ein Umzug von Liebefeld an den gesetzlich vorgesehenen Sitz Bern, in eine Liegenschaft am Nordring, geplant.

Im Voranschlagsjahr rechnet die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit rund 3 000 neuen Fällen und in etwa gleich vielen Erledigungen. Es ist damit zu rechnen, dass Ende 2019 rund 1 600 Fälle als Pendenzen auf das Jahr 2020 übertragen werden.

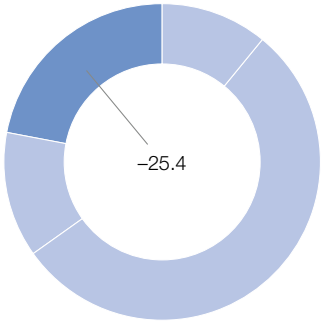
Chancen und Risiken

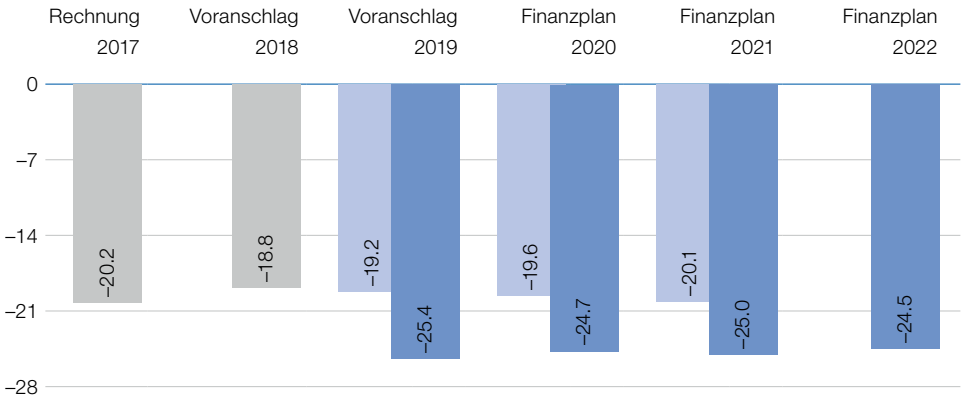
Es ist insgesamt davon auszugehen, dass das Geschäftsvolumen 2019 gegenüber dem Vorjahr konstant bleiben wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden).	3 066	2 809	konstant
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).	3 209	2 999	konstant
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).	1 819	1 607	konstant

13.7.4 Staatsanwaltschaft





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2019) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
(+) Erlöse	21 416 112	24 052 000	23 244 000	23 386 000	23 386 000	23 386 000
(-) Personalkosten	–42 209 664	–43 661 961	–45 240 824	–45 120 994	–45 491 269	–44 993 991
(-) Sachkosten	–26 632 098	–27 409 470	–30 522 187	–30 233 188	–30 237 193	–30 239 187
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–328 341	–130 217	–102 732	–111 219	–109 115	–57 065
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–47 753 990**	**–47 149 648**	**–52 621 743**	**–52 079 400**	**–52 451 577**	**–51 904 243**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	65 545	30 000	**53 000**	53 000	53 000	53 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–70 650	–75 000	**–75 000**	–75 000	–75 000	–75 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	27 580 048	28 413 000	**27 273 000**	27 424 000	27 424 000	27 424 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–20 179 046**	**–18 781 648**	**–25 370 743**	**–24 677 400**	**–25 049 577**	**–24 502 243**
(+)/(-) Abgrenzungen	–10 294 403	–8 964 825	–9 850 630	–9 852 778	–9 857 567	–9 861 185
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–30 473 449**	**–27 746 472**	**–35 221 373**	**–34 530 178**	**–34 907 144**	**–34 363 428**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	2020	2021	Finanzplan 2022
Untersuchung	–37 047 513	–37 384 874	**–37 728 195**	–38 114 136	–38 330 465	–38 044 567
Anklageerhebung	–597 633	–522 189	**–570 907**	–569 140	–572 360	–565 200
Abgekürztes Verfahren	–54 297	–82 027	**–35 086**	–35 054	–35 259	–35 165
Strafbefehlsverfahren	8 993 485	8 096 482	**5 940 987**	6 122 069	5 996 260	6 240 407
Rechtsmittelverfahren	–2 063 097	–3 081 959	**–2 650 341**	–2 476 058	–2 476 704	–2 481 857
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren	–612 644	–416 089	**–821 628**	–757 624	–756 466	–758 420
Vollzug an Jugendlichen	–16 372 291	–13 678 999	**–16 756 574**	–16 249 458	–16 276 583	–16 259 441

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst mit einem Saldo I von CHF 52,6 Millionen ab. Dies entspricht einer Saldoverschlechterung in der Finanzbuchhaltung gegenüber dem Finanzplan 2019 von rund CHF 7,1 Millionen.

Im Bereich des Personalaufwands ergeben sich Mehraufwendungen im Betrag von rund CHF 1,2 Millionen. Aufgrund der übermässigen Arbeitsbelastung in der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland werden zwei zusätzliche Staatsanwaltsteams beantragt, nachdem interne Ausgleichsmassnahmen zu wenig effektiv gewirkt haben. Weiter verursachen interne Stellenumverteilungen und Neueinreihungen Mehraufwendungen.

Im Bereich Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen der Kantonalen Jugendanwaltschaft ist im Zusammenhang mit stationären Schutzmassnahmen infolge einer höheren Anzahl Vollzugsfälle mit Mehrkosten von rund CHF 2,6 Millionen zu rechnen.

Bei den tatsächlichen Forderungsverlusten ist aufgrund der weiterhin hohen Anzahl Verfahren von einer Zunahme von rund CHF 0,9 Millionen auszugehen. Bei den Prozess- und Untersuchungskosten ist im Zusammenhang mit der Kostensteigerung im Bereich der Gebühren für die Überwachungsmassnahmen im Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr des EJPD (Dienst ÜPF) mit einem Mehraufwand von rund CHF 0,2 Millionen zu rechnen. Der Budgettransfer von Postdienstleistungen von der Staatskanzlei verursacht Mehrkosten von rund CHF 0,1 Millionen. Weiter hat der Umzug der Generalstaatsanwaltschaft an den Nordring 8 einmalige Einrichtungskosten von rund CHF 0,1 Millionen zur Folge.

Auf der Ertragsseite ist aufgrund der Erfahrungswerte und aktuellen Prognose mit einem Minderertrag von rund CHF 2,0 Millionen im Bereich der Gebühren, Bussen, Geldstrafen und Rückerstattungen auszugehen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) wird gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt und die bestehende Fachapplikation Tribuna mit einer modernen und zukunftsgerichteten Applikation abgelöst. Mit der neuen Geschäftsverwaltung wird eine medienbruchfreie Weitergabe der Untersuchungsakten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft möglich. Die Einführung ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Die strategische Weiterentwicklung der Staatsanwaltschaft sieht einen Ressourcen- und Know-How-Ausbau in der Bekämpfung der Cyberkriminalität vor. Weiter sollen Ressourcen im Bereich des Medizinalstrafrechts und der Vermögensabschöpfung bereitgestellt werden. Entsprechende Dispositionen fanden aber im Aufgaben- und Finanzplan noch keinen Niederschlag.

Chancen und Risiken

Generell kann die Staatsanwaltschaft auf die Entwicklung der grössten Aufwands- und Ertragspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, insbesondere Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen, Erträge aus Geldstrafen, Bussen, Gebühren) aber auch allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz keinen Einfluss ausüben und ist fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten, andererseits können dabei Erträge aus Strafbefehlen einen positiven finanziellen Effekt auslösen. Eine gleichbleibende Geschäftslast bewirkt Stagnation, die tendenziell immer schwierigere Einforderung von Geldstrafen, Bussen und Gebühren zieht einen negativen finanziellen Effekt nach sich.

Die Gebühren für die Überwachungsmassnahmen im Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr des EJPD (Dienst ÜPF) wurden durch den Bund per 1. März 2018 erhöht und sollen in den kommenden Jahren gestaffelt weiter massiv angehoben werden. Die Strafverfolgungsbehörden der Kantone und Vertreter des Bundes verhandeln über die weitere Kostenentwicklung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen	Rechnung 2016	Rechnung 2017	künftige Entwicklung
Anzahl Eingang Strafanzeigen	120 254	121 833	steigend
Anzahl eröffnete Untersuchungen	7 696	8 080	steigend
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 273	4 138	konstant
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	92 193	92 717	steigend
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	17 229	15 925	konstant

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Bericht der Finanzkommission

zum

Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022

Stand: 29.10.2018

Status: definitive Version

2018.PARL.207-36

INHALTSVERZEICHNIS

1 Zusammenfassung 3

2 Arbeitsweise der Finanzkommission 4

3 VA/AFP 19/20-22: Das Wichtigste in Kürze 5

3.1 Erfolgsrechnung 5
3.2 Investitionsrechnung 6
3.3 Finanzierungssaldo 8
3.4 Personal 9
3.5 Entlastungspaket (EP) 2018: Stand der Umsetzungsarbeiten 10

4 Schwerpunkte der Finanzkommission 11

4.1 Geschäftsbericht 2017 – Auswirkungen auf den VA/AFP19/20-22 11
4.2 Erhöhter Investitionsbedarf in den Jahren 2022-2027 11
4.3 Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann 14
4.4 Umgang mit Liegenschaften / Raumkostenverrechnung 15
4.5 Aufgaben-/Finanzplan: Erhöhte Unsicherheiten 16

5 Anträge und Planungserklärungen zum VA/AFP 19/20-22 17

5.1 Anträge zum Voranschlag (VA) 19 17
5.2 Planungserklärung zum VA/AFP 19-20-22 17
5.3 Planungserklärung zum AFP 20-22 17
5.4 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2020-2022 17

Anhang 1 – Abbildungsverzeichnis 18

Anhang 2 – Glossar 19

1 Zusammenfassung

Nachdem die Finanzkommission (FiKo) in der Haushaltsdebatte des letzten Jahres viele Anträgen und Planungserklärungen zum Entlastungpaket 2018 eingegeben hatte, verlief die Vorberatung des Voranschlags (VA) 2019 in diesem Jahr weniger umstritten. Das Hauptaugenmerk der FiKo lag für einmal auf dem Geschäftsbericht 2017, der aufgrund der Probleme mit der Einführung von HRM2/IPSAS dem Grossen Rat erst in der Novembersession 2018 unterbreitet werden kann und das ganze Jahr über viele Ressourcen der FiKo band.

Im VA 19 beantragt die FIKo einzig die Kompensation des Defizits aus der Jahresrechnung 2017, womit ein Ertragsüberschuss von 83 Millionen resultiert.

Mehr zu diskutieren gab hingegen der Aufgaben-/Finanzplan. Der Regierungsrat weist auf verschiedene Vorhaben und Entwicklungen hin, die in den nächsten Jahren grosse finanzielle Auswirkungen auf die Finanzhaushalt haben können. Sie betreffen sowohl die Einnahmenseite (Steuergesetzrevisionen auf Stufe Bund und Kanton, Nationaler Finanzausgleich) wie auch die Ausgabenseite (erhöhter Investitionsbedarf). Die Eintretenswahrscheinlichkeit der meisten Vorhaben ist hoch und die Auswirkungen sind in der Summe stark negativ. Der Regierungsrat hat grösstenteils darauf verzichtet, die Auswirkungen im Zahlenwerk abzubilden, was dazu führt, dass die Vorbehalte gegenüber den ausgewiesenen Zahlen (vor allem der letzten beiden Planjahre 2021 und 2022) noch grösser sind als in den Vorjahren. Die FiKo hat ein gewisses Verständnis dafür, dass der Regierungsrat sich in seiner neuen Zusammensetzung erst ab Herbst dieses Jahres wirklich mit den finanzpolitischen Herausforderungen auseinander setzen kann („Spur 2“). Die FiKo erwartet nun jedoch für den Planungsprozess 2019 eine klare Positionierung des Regierungsrates und fordert ihn auf, die FiKo angemessen in die Arbeiten einzubeziehen.

Im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann hat sich die FiKo mit der Definition der „Zentralverwaltung“ befasst und kommt zum Schluss, dass der Regierungsrat eine Art der Umsetzung gewählt, die der Intention der meisten Grossrätinnen und Grossräte, die der Planungserklärung zugestimmt haben, wohl nicht entspricht. Sie spricht sich daher mehrheitlich dafür aus, die dezentrale Verwaltung (Regierungsstatthalterämter, Verwaltungskreise, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Handelsregisteramt sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) vom Stellenabbau auszunehmen.

Schliesslich fehlt im VA/AFP 19/20-22 der Teuerungsausgleich für das Personal. Die FiKo fordert den Regierungsrat auf, diesen im nächsten Planungsumgang in angemessener Weise im Zahlenwerk zu berücksichtigen.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über den Voranschlag 2019 und den Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 (VA/AFP 19/20-22) und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin hat den VA/AFP 19/20-22 der FiKo am 23. August 2018 vorgestellt. Nach einer ersten Sichtung hat die FiKo Fragen an die Direktionen zusammengestellt und sich diese schriftlich beantworten lassen. In einem nächsten Schritt führte sie Besuche bei den Direktionen durch, an denen allgemeine und direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden. Nachdem im letzten Jahr zur Erarbeitung des Entlastungspakets 2018 (EP 18) alle Direktionen besucht wurden, beschränkte sich die FiKo in diesem Jahr auf Besprechungen mit der FIN, der VOL, der BVE und der GEF. Für die VOL und die FIN ist die FiKo die zuständige Sachbereichskommission zur Vorberatung der Grossratsgeschäfte und die BVE hat das grösste Investitionsvolumen unter den Direktionen. Die weiteren Direktionen werden in einem Turnus besucht und dieses Jahr umfasste dieser auch die GEF.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte ihres vorliegenden Berichts zum VA/AFP 19/20-22 fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge zum VA/AFP. Der Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 29. Oktober 2018 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Prozesses stellte die FiKo einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu.

Für die gesamte Kommission ist die Vorberatung des VA/AFP ein intensiver Prozess. In den Monaten August bis Oktober finden inklusive der Besprechungen mit den Direktionen zusätzlich *sieben* Plenumssitzungen von je etwa zwei Stunden und vier Geschäftsleitungssitzungen von je etwa eineinhalb Stunden Dauer statt.

Aufgrund der grossen zeitlichen Verzögerung bei der Verabschiedung des Geschäftsberichts 2017, der für einmal erst in der Novembersession 2018 beraten werden kann, sind die Erarbeitung der beiden Berichte der FiKo zum Geschäftsbericht 2017 und zum VA/AFP 19/20-22 zeitlich zusammengefallen, was für das Sekretariat und die Kommission insgesamt eine deutliche Zusatzbelastung bedeutete.

3 VA/AFP 19/20-22: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum VA/AFP 19/20-22 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Ein Unterschied besteht zwischen den Zahlen im VA/AFP des Regierungsrates und den hier dargestellten Zahlenreihen: Aufgrund der Verzögerungen beim Geschäftsbericht 2017 konnten die letzten Änderungen der Zahlen des GB 17 im VA/AFP 19/20-22 des Regierungsrates nicht mehr berücksichtigt werden. Der vorliegende FiKo-Bericht basiert fürs Jahr 2017 auf den revidierten Zahlen des Geschäftsberichts 2017 (Version von 16. August 2018).

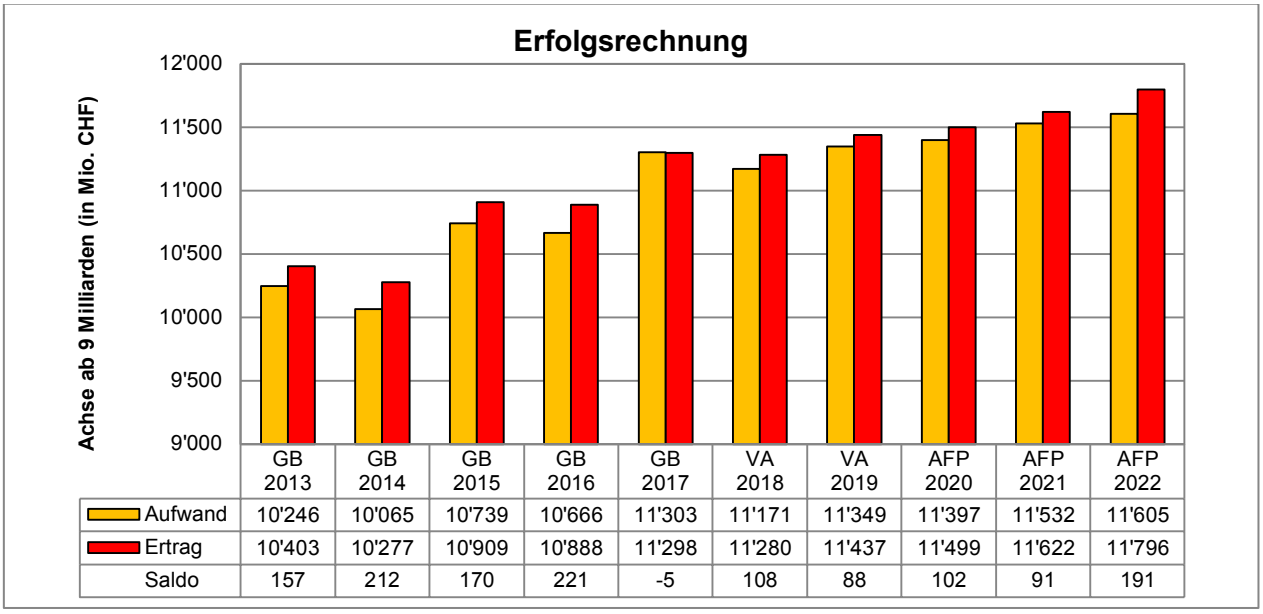
Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	**VA 2019**	**AFP 2020**	**AFP 2021**	**AFP 2022**
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (Dezember 2017, inkl. EP 2018)	59.0	62.3	45.1	n/V
Veränderungen im Hauptverfahren	29.1	39.6	45.5	n/V
Saldo Erfolgsrechnung (August 2018)	**88.1**	**101.9**	**90.6**	**190.7**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember 2017, inkl. EP 2018)	473.2	479.2	475.5	n/V
Veränderungen im Hauptverfahren	-37.2	-25.4	-31.3	n/V
Nettoinvestitionen (August 2018)	**436**	**453.9**	**444.2**	**464.6**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (Dezember 2017, inkl. EP 2018)	-10.1	-3.8	-5.0	n/V
Veränderungen im Hauptverfahren	+17.3	+4.8	+6.5	n/V
Finanzierungssaldo (August 2018)	**7.2**	**1.0**	**1.5**	**81.5**
4. Weitere Kennzahlen (August 2018)				
Abschreibungen	396.1	393.9	396.0	396.4
Entnahme aus Aufwertungsreserve	-41	-41	-41	-41
Selbstfinanzierung	443.2	454.9	445.7	546.1
Selbstfinanzierungsgrad	**101.7%**	**100.2%**	**100.3%**	**117.5%**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	105%			

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2019–2022 (in Mio. CHF)

3.1 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Nachdem 2017 der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um rund 6 Prozent auf 11,3 Milliarden CHF gestiegen ist, sind für die kommenden Jahre moderatere Erhöhungen von bis zu 1,6 Prozent vorgesehen. Auf der Ertragsseite werden ähnliche Erhöhungen erwartet. Dementsprechend wird auch in den nächsten Jahren mit Überschüssen im zwei- und tiefen dreistelligen Millionenbereich gerechnet (siehe Abbildung 2).



	GB 2013	GB 2014	GB 2015	GB 2016	GB 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Aufwand	10'246	10'065	10'739	10'666	11'303	11'171	11'349	11'397	11'532	11'605
Ertrag	10'403	10'277	10'909	10'888	11'298	11'280	11'437	11'499	11'622	11'796
Saldo	157	212	170	221	-5	108	88	102	91	191

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF)

Bei den vorliegenden Planzahlen ist jedoch zu beachten, dass in den nächsten Monaten wichtige politische Entscheidungen auf Bundes- und Kantonsebene fallen. Diese können einen grossen Einfluss auf die Ertragsseite des Kantons haben.[1]

3.2 Investitionsrechnung

Die wichtigste Kennzahl bei der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v.a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss. Es wird ausserdem zwischen den ordentlichen Investitionen und den Spezialfinanzierungen (Fonds, die durch einen Beschluss für einen bestimmten Zweck gebunden sind) unterschieden.

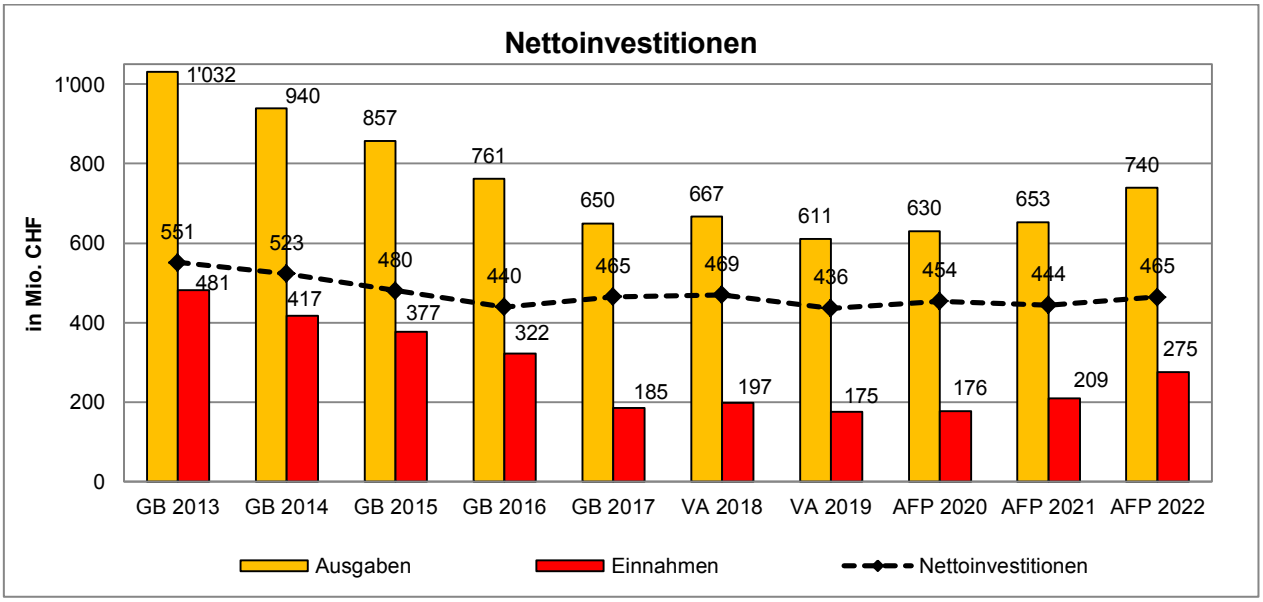


Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF, inkl. Spezialfinanzierungen)

[1] Vgl. auch Ziffer 4.5, S. 16f

Gegenüber der letztjährigen Planung werden im vorliegenden Zahlenwerk insgesamt tiefere Nettoinvestitionen erwartet. Der Anteil der Spezialfinanzierungen variiert dabei zwischen 49 Millionen Franken (2019) und 29 Millionen Franken (2022). Die Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen werden von 387 Millionen Franken (2019) auf 435 Millionen Franken (2022) steigen. Dies deutet den erhöhten Investitionsbedarf ab 2022 an. Noch deutlicher wird der Mehrbedarf wenn man die aktualisierte Sachplanung bis 2028 anschaut.

Sachplanung und Sachplanungsüberhang
Mit dem Sachplanungsüberhang wird versucht, eine bessere Budgetausschöpfung zu erreichen. Bei Bauprojekten können aufgrund von Einsprachen und Beschwerdeverfahren Verzögerungen eintreten. Mit dem Sachplanungsüberhang können in einem solchen Fall andere Projekte vorgezogen werden. Rein rechnerisch entspricht der Sachplanungsüberhang dem Unterschied zwischen der Sachplanung und der im VA/AFP effektiv eingesetzten Mittel der Finanzplanung. Der Regierungsrat hat grundsätzlich einen Sachplanungsüberhang von 30 Prozent vorgegeben, welchen er jedoch bereits im AFP 2022 deutlich überschreitet.

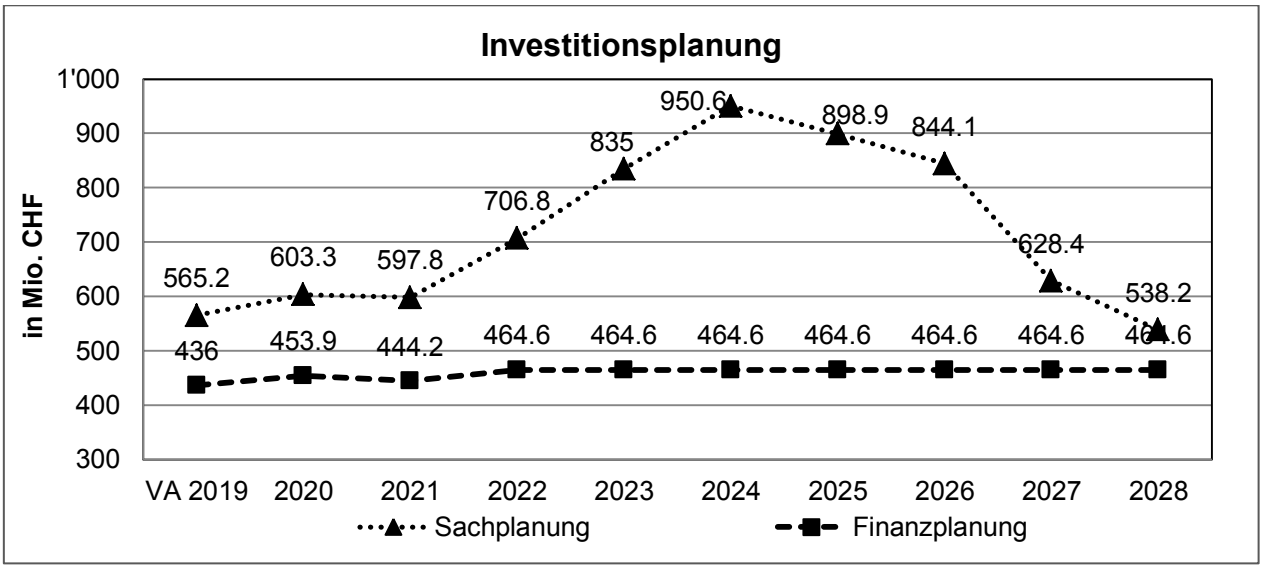


Abbildung 4: Investitionsplanung 2019–2028 (in Mio. CHF)

Wie auch der Regierungsrat betont, sind die vorliegenden Sachplanwerte in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GIP) ab 2022 massiv höher als noch in der letztjährigen Planung. Gegenüber der bisherigen Planung sind die Haupttreiber des Mehrbedarfs die neuen Investitionsvorhaben im Justizvollzugsbereich, die Stärkung des Medizinalstandortes sowie der Mittelschulbereich.

In Zahlen ausgedrückt wird der Mehrbedarf in der Sachplanung klar ersichtlich (siehe Abbildung 4). Im Spitzenjahr 2024 steigt die Sachplanung auf rund 950 Millionen Franken an und der Sachplanungsüberhang beträgt damit rund 105 Prozent, wenn man von der Annahme ausgeht, dass der Wert der Finanzplanung für die Nach-AFP-Jahre (hier 2023-2028) dem letzten AFP-Jahr entsprechen. Auch wenn in dieser Berechnung die vorhandenen Mittel vom Investitionsspitzenfonds sowie die Rückstellungen bei den „Nationalstrassen im Bau“ noch nicht berücksichtigt sind, wird eine klare Finanzierungslücke ersichtlich. In der weiteren Planung der Projekte werden sich erfahrungsgemäss noch grössere und kleinere Verschiebungen ergeben. Trotzdem ist klar, dass finanziell wirksame Massnahmen ergriffen werden müssen, wenn der Grossteil der vorgesehenen Projekte in diesem Zeitfenster realisiert werden soll. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der weiteren Bearbeitung der „Spur 2“ intensiv mit dem erhöhten Investitionsbedarf auseinandersetzen (siehe v. a. Kapitel 4.2).

3.3 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo stellt dar, ob der Kanton seine Investitionen aus eigener Kraft bestreiten kann. Wenn er positiv ist, kann er die Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung der Investitionen Fremdkapital beschaffen. Er muss sich also verschulden.

Im VA/AFP 19/20-22 sind sowohl der Saldo der Erfolgsrechnung wie auch der Finanzierungssaldo in allen vier Jahren knapp positiv. Damit sind die verfassungsmässigen Schuldenbremsen eingehalten.

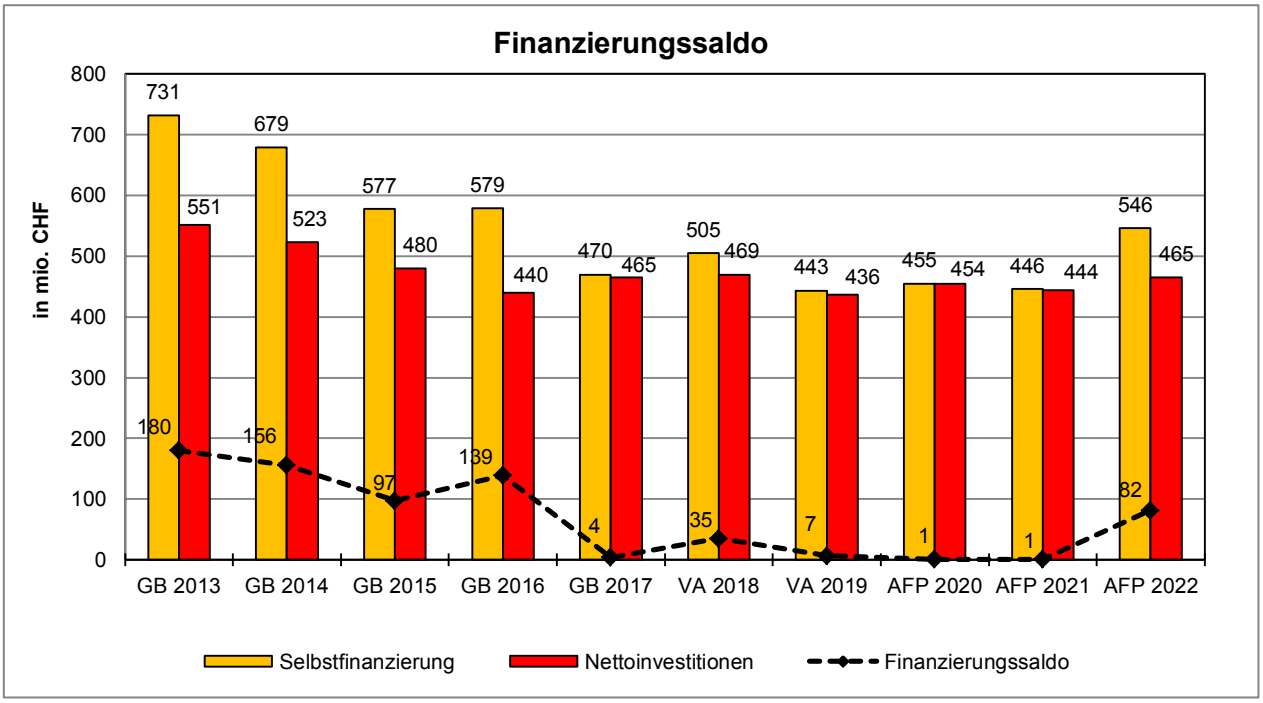


Abbildung 5: Finanzierungssaldo der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF)

In der längerfristigen Betrachtung seit 2013 fällt auf (Abbildung 5), dass 2017 die Finanzierungssaldi ab 2017 nur knapp über der Nulllinie liegen. Das heisst, dass auch geringe Veränderungen die kantonalen Finanzen schnell in ein Ungleichgewicht bringen können. Ein effektiver Schuldenabbau in der Höhe von 82 Millionen Franken ist erst wieder 2022 geplant.

3.4 Personal

Im Vergleich zum Vorjahr hat der Regierungsrat die Mittel für das Lohnsummenwachstum in den Jahren 2019-2022 um 0,3 Prozent gekürzt.

in % der Lohnsumme	VA 13	VA 14	VA 15	VA 16	VA 17	VA 18	VA 19	AFP 20	AFP 21	AFP 22
individueller Gehaltsaufstieg	0,0	1,0	0,9	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0,4	0,5	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Lohnkorrekturen („Delle“)	0,0	0,0	0,2	0,3	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Teuerungsausgleich	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TOTAL Lohnmassnahmen	**0,4**	**1,5**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,5**	**1,5**	**1,5**	**1,5**
TOTAL Erhöhung der Lohnsumme im Voranschlag (ohne Teuerung und Rotationsgewinne)	0,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,0	0,7	0,7	0,7	0,7

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2013–2022 (in % der Lohnsumme)

Neben den Rotationsgewinnen stehen im VA/AFP 19/20-22 für den Gehaltsaufstieg 0,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Wie viel davon für den generellen und wie viel für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung gestellt werden, wird der Regierungsrat im Dezember 2018 nach der Haushaltsdebatte im Grossen Rat und nach Konsultation der Sozialpartner entscheiden.

Bei den Lohnmassnahmen hat der Regierungsrat erstmals seit mehreren Jahren das Lohnsummenwachstum auf 0,7 anstatt 1,0 Prozent festgesetzt. Hinzu kommen die etwa 0,8 Prozent aus den Rotationsgewinnen. Bei den Kürzungen um 0,3 Prozent handelt es sich um den für eine allfällige Teuerung reservierten Anteil am Lohnsummenwachstum. In den vergangenen Jahren war die Teuerung null oder gar negativ, so dass die 0,3 Prozent zugunsten derjenigen Mitarbeitenden eingesetzt werden konnten, die einen vergleichsweise hohen Rückstand auf die eigentlich vorgesehene „normale“ Lohnentwicklung aufwiesen, weil sie beispielsweise ihre Stelle beim Kanton in den 2000er-Jahren antraten und daher von der finanzpolitisch bedingten, unterdurchschnittlichen Lohnentwicklung in diesen Jahren betroffen waren (sog. „Delle“). Aufgrund der guten, teilweise überdurchschnittlichen Lohnentwicklung der letzten Jahre konnten individuelle Rückstände zum Teil aufgeholt werden. Zudem konnte das Kantonspersonal den Rückstand gegenüber vergleichbaren Arbeitgebern insgesamt verringern.

Das Aussetzen des Teuerungsausgleichs und der Lohnkorrekturen begründet der Regierungsrat finanzpolitisch. Wenn das Lohnsummenwachstum um 0,3 Prozent höher wäre (Mehraufwand Personal 2019: CHF 12 Mio., 2020: 24 Mio., 2021: 37 Mio., 2022: 16 Mio.), würde der Finanzierungssaldo in den Finanzplanjahren 2020 und 2021 negativ werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das eingestellte Lohnsummenwachstum von 1,5 Prozent immer noch konkurrenzfähig ist und der Kanton Bern insgesamt ein attraktiver Arbeitgeber bleibt. Einzig das Aufholen des immer noch bestehenden Rückstands wird verlangsamt. [2]

Die FiKo hat das Lohnsummenwachstum in den letzten drei Jahren nicht in Frage gestellt. Die positive finanzielle Lage liess das Lohnsummenwachstum zu. Mit der Verschlechterung der finanziellen Aussichten stellt sich für eine Mehrheit in der FiKo jedoch die Frage, ob das Personal

[2] Der Regierungsrat argumentiert in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bericht der FiKo weiter, dass gestützt auf die heutigen Erkenntnisse in der aktuellen wirtschaftlichen Lage mittelfristig mit einer Teuerungsentwicklung von rund einem Prozent gerechnet werden muss. Zusammen mit den 1.5 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg müssten somit Lohnmassnahmen von total 2.5 Prozent pro Jahr berücksichtigt werden. Ein Teuerungsausgleich von einem Prozent für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und die subventionierten Betriebe hätte im Vergleich zur heutigen Planung sich jährlich kumulierende Mehrkosten von rund 40 Millionen Franken pro Jahr zur Folge.

nicht auch einen Beitrag zu einem ausgeglichenen Haushalt leisten muss. Mit einem Anteil von knapp unter 30 Prozent des Gesamtaufwands ist der Personalaufwand nach dem Transferaufwand die zweitgrösste Sachgruppe beim Aufwand. Eine Minderheit der Kommission hält es für falsch, das Lohnsummenwachstum zu kürzen. Der Rückstand gegenüber vergleichbaren Arbeitgebern besteht immer noch. Zudem ist für das Jahr 2018 auch wieder von einer Teuerung auszugehen. Der Regierungsrat könnte entscheiden, einen Teil der zur Verfügung stehenden 1,5 Prozent für einen generellen Lohnanstieg zu verwenden, womit für individuelle Gehaltsanpassungen weniger Mittel zur Verfügung stünden. Wenn dieses Vorgehen über mehrere Jahre angewendet würde, drohte der Kanton Bern betreffend der Entlöhnung wieder an Boden zu verlieren. Die Mehrheit hält dem entgegen, bei weniger stark steigender Lohnsumme versucht werden müsse, diese auf weniger Köpfe zu verteilen, Damit wäre es möglich, einzelnen Mitarbeitenden trotzdem einen individuellen Gehaltsaufstieg zu ermöglichen. Damit der Gehaltsaufstieg auf diese Weise einem Grossteil des Personals gewährt werden könnte, müsste der Personalabbau jedoch substantiell sein.

Zur Umsetzung der Motion 240-2014 Haas (FDP, Bern) „Stellensteuerung in der Kantonsverwaltung“ hat der Regierungsrat unter anderem das Kapitel 2.5.2, Stellenbewirtschaftung, in den VA/AFP eingefügt, das den Ist- und den Soll-Bestand der Stellen pro Direktion ausweist und die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr aufzeigt. Grundlage dazu bildet Artikel 7a des Personalgesetzes, der besagt, dass der Stellenplan dem Grossen Rat jährlich zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis zu bringen ist. Zur konkreten, pragmatischen Umsetzung des Gesetzesauftrags sind FiKo und Finanzdirektion übereingekommen, dass die FiKo jährlich eine Liste des Personalbestandes per Ende Jahr erhält, auf der pro Amt und besetzter Stelle die Gehaltsklasse, der Funktionscode und die Bezeichnung sowie die Anzahl Vollzeitäquivalente eingefügt sind. Die Finanzdirektion hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Mitglieder der FiKo die Liste in ihren Fraktionen zugänglich machen dürfen.

3.5 Entlastungspaket (EP) 2018: Stand der Umsetzungsarbeiten

Wie dem VA/AFP 19/20-22 zu entnehmen ist, sind die Umsetzungsarbeiten grossmehrheitlich auf Kurs[3]. Die prognostizierten finanziellen Entlastungseffekte weichen nur wenig, in Zahlen maximal 5 Millionen Franken pro Jahr, von den Beschlüssen des Grossen Rates vom November 2017 ab. Der Stellenabbau geht in den Jahren 2018/19 etwas schleppender voran als beabsichtigt, vor allem weil bisher weniger Pfarrstellen abgebaut werden konnten als geplant. Ab 2020 soll der Stellenabbau dagegen höher ausfallen als im EP 2018 vorgesehen. Dies liegt daran, dass sich die Finanzdirektion mit den Städten Bern, Biel und Thun darauf geeinigt hat, im Bereich der Steuern die Inkassoaufgaben bei den drei Städten zu belassen und nur die Quellensteueraufgaben zum Kanton zurückzuführen[4].

[3] VA/AFP 2019/2020-2022, Ziffer 5, S. 66ff

[4] EP 2018: Massnahme 47.5.2. „Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben“

4 Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Geschäftsbericht 2017 – Auswirkungen auf den VA/AFP19/20-22

Aufgrund der Probleme mit der Einführung von HRM2 und dem versagten Prüfurteil der Finanzkontrolle hat der Regierungsrat im August 2018 beschlossen, an der Jahresrechnung 2017 nachträgliche Anpassungen vorzunehmen. Die Anpassungen haben es der Finanzkontrolle ermöglicht, der FiKo und dem Grossen Rat eine Abnahmeempfehlung für die Jahresrechnung auszustellen. Folge der Anpassungen ist, dass für das Geschäftsjahr anstelle eines Ertragsüberschusses von 49 Millionen ein Aufwandüberschuss von 5 Millionen Franken resultiert. Gemäss Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung muss ein Aufwandüberschuss im Voranschlag des übernächsten Jahres kompensiert werden. Aufgrund des später als üblich erfolgten Abschlusses der Arbeiten an der Jahresrechnung konnte der Aufwandüberschuss im vorliegenden VA/AFP des Regierungsrates nicht mehr berücksichtigt werden, weshalb nun die FiKo die entsprechende Korrektur des Zahlenwerks beantragt.[5]

Im Bericht zum Geschäftsbericht 2017 legt die FiKo auch dar, warum der zitierte Artikel zur Anwendung kommt, wenn doch der Kanton mit der Aufwertung der Liegenschaften neu über Eigenkapital verfügt[6]. Da sich in diesem Punkt eine Uneinigkeit zwischen der FiKo und der Finanzdirektion abzeichnete, gab die FiKo ein Kurzgutachten bei Prof. Bergmann von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Auftrag. Dieser kam zum Schluss, dass das Konto 299 – Bilanzfehlbetrag das für das Eigenkapital in der Schuldenbremse relevante Konto ist, weil es wie das Eigenkapital unter HRM1 einzig durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird. Es weist Ende 2017 einen negativen Wert auf, minus 662,6 Millionen Franken. Dies bedeutet, dass der Kanton Bern über kein frei verfügbares Eigenkapital verfügt und der Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts kompensiert werden muss.[7]

4.2 Erhöhter Investitionsbedarf in den Jahren 2022-2027

Der Regierungsrat macht einen stark erhöhten Investitionsbedarf in den Jahren 2022 bis 2027 geltend. Im aktuellen VA/AFP ist erst das letzte Finanzplanjahr betroffen und der Voranschlag noch überhaupt nicht. Trotzdem ist es angezeigt, sich bereits jetzt mit dem steigenden Mittelbedarf auseinanderzusetzen.

Wie ein Blick in die Gesamtkantonale Investitionsplanung (GIP) zeigt, plant der Regierungsrat im nächsten Jahrzehnt die Ausführung von vielen Bauvorhaben in praktisch allen Bereichen der kantonalen Zuständigkeit. Ausnahme bildet das Gesundheitswesen, da in diesem Bereich die Tarife bereits einen Investitionsanteil enthalten und keine separaten Beiträge mehr gesprochen werden.[8] Im Vergleich zur letztjährigen Planung ist ein Mehrbedarf von fast 1 Milliarde Franken in der GIP aufgeführt, womit der Gesamtinvestitionsbedarf für die Jahre 2019-2028 rund 7 Milliarden Franken beträgt. Im Vergleich mit den verfügbaren Mitteln im Finanzplan und unter Berücksichtigung des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent, verbleibt eine Finanzierungslücke in der

[5] vgl. unter Ziffer 5, Anträge

[6] Art. 101a, Abs. 2 KV: „Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist."

[7] In seiner Stellungnahme zum Bericht der FiKo zum Geschäftsbericht 2017 schreibt der Regierungsrat: „Der Regierungsrat hat den Antrag und die ihm zugrundeliegende Beurteilung der FiKo zur Kenntnis genommen. Er widersetzt sich dem Antrag der FiKo nicht und wird die Kompensation des Aufwandüberschusses aus dem Geschäftsbericht 2017 im Voranschlag 2019 vornehmen. Allerdings nimmt der Regierungsrat nach wie vor eine andere Haltung als die FiKo sowie deren Gutachter zur Frage der Anwendbarkeit von KV Art. 101a Abs. 2 ein. Mit Blick auf die zeitlichen Verhältnisse, den zu kompensierenden Betrag von CHF 5 Mio. und den ohnehin politisch belasteten Diskussionen rund um den Rechnungsabschluss 2017 hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, seinerseits ein Gegengutachten einzuholen. Der Regierungsrat schliesst allerdings nicht aus, dies bei einem erneuten Aufwandüberschuss zu tun und die Frage nach der Anwendbarkeit von KV Art. 101a Abs. 2 im dannzumaligen Kontext eingehend zu prüfen und zur politischen Diskussion zu bringen.

[8] Die Umstellung im Behindertenbereich erfolgt in den nächsten Jahren.

Höhe von mindestens 500 bis 700 Millionen Franken. Der Regierungsrat schreibt, dass er sich ab Herbst 2018 in der Fortsetzung der Arbeiten der „Spur 2“ intensiv mit der Frage beschäftigen wird.[9]

Die FiKo anerkennt, dass es in den nächsten Jahren einen grösseren Investitionsbedarf geben wird als in den letzten Jahren. Erstaunlich erscheint ihr aber, dass in der diesjährigen Aktualisierung der Planung noch einmal zusätzliche Vorhaben im Umfang von 1 Milliarde in die GIP aufgenommen wurden, was einem Anstieg von etwa einem Sechstel entspricht. Es stellt sich die Frage, mit welcher Begründung die Projekte in die GIP aufgenommen wurden und auf welcher planerischen Grundlage sie basieren. So fehlt zum Beispiel im Bereich des Justizvollzugs immer noch eine belastbare Strategie, welche dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht worden wäre.[10] Die Planung der Universität beruht auf der „Standortstrategie 3012“ aus dem Jahr 2004 und der zusätzliche Mehrbedarf an Fläche im Vergleich zu 2004 wird vor allem mit der steigenden Zahl Studierender begründet.

Um die Finanzierungslücke zu füllen, hat der Regierungsrat im VA/AFP 19/20-22 schon mögliche Vorgehensweisen zur Aufbringen der zusätzlichen Mittel skizziert. Es handelt sich um die Folgenden[11]:

a. Schaffung eines Fonds
b. Streichung oder Verschiebung von Investitionen
c. Verzicht auf die Steuergesetzrevision 2021 und damit auf die geplante weitere Senkung der Steuern für juristische Personen
d. Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum durch weitere Entlastungspakete.
e. Finanzierung mittels Public-Private-Partnership (PPP).

Wahrscheinlich wird der Regierungsrat einen Mix mehrerer Massnahmen vorschlagen, wobei er die Schaffung eines neuen Fonds bereits beschlossen hat und die vorläufige Speisung desselben mit 55 Millionen Franken (Überhang SNB-Gelder) zu Lasten der Rechnung 2018 für die Novembersession beantragt. Insgesamt hält es der Regierungsrat für möglich, mit dem Fonds bis zu etwa 300 Millionen Franken an die Finanzierungslücke beisteuern zu können.

Die Schliessung der anderen Hälfte der Finanzierungslücke wird sich wohl ungleich schwieriger gestalten, insbesondere wenn die finanziellen Risiken in den nächsten Jahren tatsächlich eintreten. Die FiKo geht jedoch auch davon aus, dass sich die geplanten Projekte einerseits durch die fortschreitende Konkretisierung der Planung, aber auch durch eine noch striktere Prioritätensetzung auf der Zeitachse verändern werden, so dass eine Verteilung des Mittelbedarfs auf eine längere Frist als nur sechs Jahre realistisch erscheint.

Die FiKo ist auch bereit, über verschiedene Szenarien und einen Mix von Massnahmen zum Schliessen der Finanzierungslücke zu diskutieren und erwartet, vom Regierungsrat in geeigneter Weise in die Arbeiten einbezogen zu werden.

Zwei weitere mögliche Massnahmen hat der Regierungsrat bisher nicht erwähnt[12]:

f. Streichung oder Anpassung der Schuldenbremsen der Verfassung

[9] Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 des Kantons Bern, S. 33f und S. 59ff

[10] Mit der Überweisung von Punkt 2 der Motion 024-2018 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen): „Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen“ hat der Grosse Rat vom Regierungsrat die Traktandierung der Justizvollzugsstrategie im Grossen Rat gefordert.

[11] Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022, Ziffer 3.3, Seite 40

[12] Die Ergänzung der Aufzählung durch die FiKo und die Erläuterungen dazu erfolgen, ohne dass sich die FIKo dazu bereits inhaltlich positioniert hätte.

g. jährliche Zustimmung mit qualifiziertem Mehr zu Verletzung Schuldenbremse/ Kompensationsverzicht

Schuldenbremse

Die Schuldenbremsen wurden beim Bund und in vielen Kantonen zu Beginn der 2000er Jahre in Kraft gesetzt. Sie waren eine Reaktion auf die schleppende wirtschaftliche Entwicklung und den starken Anstieg der Schulden der öffentlichen Hand in den 1990er Jahren.

Ein Vergleich mit den Schuldenbremsen des Bundes oder des Kantons Zürich zeigt, dass die Berner Schuldenbremse sehr restriktiv formuliert ist. In Bern greift die Schuldenbremse bereits in der Planung, so dass die Genehmigung eines Aufwandüberschusses im Voranschlag eines qualifizierten Mehrs im Grossen Rat bedarf. Ein Aufwandüberschuss in der Rechnung muss sodann unmittelbar dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet werden. Nur mit qualifiziertem Mehr kann er auf maximal vier Jahre verteilt werden. Die Investitionen sind auch einer Schuldenbremse unterworfen. Ein negativer Finanzierungssaldo im Voranschlag muss in den Finanzplanjahren kompensiert werden. Ein negativer Finanzierungssaldo in der Rechnung, wenn also eine Neuverschuldung konkret eingetreten ist, muss in den folgenden vier VA/AFP-Jahren kompensiert werden. Mit qualifiziertem Mehr kann der Grosse Rat beschliessen, die Dauer der Kompensation auf acht Jahre auszudehnen oder ganz darauf zu verzichten.[13]

Beim Bund ist die Schuldenbremse auf den Zeithorizont eines Konjunkturzyklus ausgerichtet. Über den ganzen Zyklus gesehen dürfen die Ausgaben nicht höher sein als die Einnahmen. In Phasen der Rezession kann der Ausgabenplafond über den Einnahmen liegen und in Phasen der Hochkonjunktur muss es umgekehrt sein, um den Ausgleich zu erzielen. Ein so genanntes Amortisationskonto ermöglicht die Kontrolle. Konkret muss ein Ausgabenüberschuss aus der Rechnung in den sechs folgenden Rechnungsjahren durch Überschüsse im ordentlichen Haushalt abgetragen werden. Der Kanton Zürich kennt die Vorschrift, dass die Rechnung mittelfristig ausgeglichen sein muss, wobei mittelfristig konkret acht Jahre bedeutet. Wenn eine Rechnung einen Bilanzfehlbetrag ausweist, muss dieser in den folgenden Jahren mit jährlich mindestens 20 Prozent abgetragen werden.

Der Bund und Zürich haben sodann Schuldenbremsen, die nur den Saldo der Erfolgsrechnung steuern, nicht jedoch die Investitionen. Zudem sind sie längerfristiger ausgelegt, der Ausgleich muss nicht schon innerhalb von vier, sondern innerhalb von acht Jahren gelingen. Auf konjunkturelle Schwankungen kann besser eingegangen werden. Zudem greifen die meisten Massnahmen erst, wenn ein Defizit in der Jahresrechnung tatsächlich erwirtschaftet worden ist und nicht schon im Budgetprozess.

Unter den geltenden Bestimmungen der Berner Schuldenbremsen ist es schwierig, Defizite und negative Finanzierungssaldi über mehrere Jahre in Kauf zu nehmen. Dies weil der politische Konsens, einen Aufwandüberschuss zu budgetieren oder einen negativen Finanzierungssaldo nicht zu kompensieren, über mehrere Jahre halten müsste und bei jeder Abstimmung im Grossen Rat zum Voranschlag und zur Jahresrechnung wieder in Frage gestellt werden könnte. Da der erhöhte Investitionsbedarf zurzeit für sechs Jahre vorgesehen ist, müsste der Konsens sogar länger als eine Legislatur halten. Wenn plötzlich ein Voranschlag oder eine Jahresrechnung nicht mehr genehmigt würden, wären kurzfristig einschneidende Massnahmen vorzusehen, die zu grösseren Verwerfungen führen könnten. Obwohl es realpolitisch ein langer und schwieriger Prozess inklusive obligatorischer Volksabstimmung ist, könnte eine geschickte Anpassung der Schuldenbremsen die Finanzierung der kommenden Investitionen erleichtern.

[13] Art. 101a und 101b KV

Als Reaktion auf die restriktiven Schuldenbremsen hat der Kanton Bern in den letzten Jahren mehrere Fondsgeschaffen, die ein Vorsparen für kommende Investitionen erlauben. Der Einführung war und ist jedoch politisch umstritten und kam nur mit knappen Mehrheiten zu Stande.

4.3 Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann

In der Haushaltsdebatte der Novembersession 2017 hat der Grosse Rat die Planungserklärung Brönnimann mit folgendem Wortlaut für erheblich erklärt:

Planungserklärung Brönnimann (glp, Mittelhäusern):
Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.

Mit der Verabschiedung des VA/AFP 19/20-22 hat der Regierungsrat beschlossen, die Planungserklärung umzusetzen. Der Stellenabbau soll linear auf die Direktionen aufgeteilt und der bereits beschlossene Abbau aufgrund des Entlastungspakets 2018 in die drei Prozent einbezogen werden, womit bis Ende 2021 noch 80 Vollzeitstellen abgebaut werden müssen. Im Zahlenwerk des vorliegenden VA/AFP ist der Stellenabbau nicht berücksichtigt.

Zentralverwaltung versus dezentrale Verwaltung
Zu Diskussionen Anlass gegeben hat in der Folge die Definition des Begriffs „Zentralverwaltung". Der Regierungsrat hat die Zentralverwaltung entlang der Richtpositionsumschreibungen der Stellen definiert. Es werden alle diejenigen Stellen zur Zentralverwaltung gezählt, welche im Hintergrund tätig sind und in der Regel über keinen direkten Kundenkontakt gegen aussen verfügen. Darunter fallen etwa 3'700 Vollzeiteinheiten in den Funktionen Führung, wissenschaftliche Mitarbeitende, Fachspezialist/innen, Sachbearbeitende, Verwaltungsmitarbeitende, Mitarbeitende im Personalwesen, der Übersetzung/Terminologie, der Informatik, der Finanzen und der Revision sowie Schulverwaltungen. Damit sind insbesondere auch Stellen betroffen, die nach bisherigem Verständnis als „dezentrale Verwaltung" bezeichnet werden. Bei der dezentralen Verwaltung handelt es sich insbesondere um Organisationseinheiten der JGK wie Regierungsstatthalterämter, Grundbuchämter oder Betreibungs- und Konkursämter, die dezentrale Anlaufstellen im ganzen Kanton unterhalten. Der Begriff dezentrale Verwaltung steht nach dem bisherigen Verständnis dem Begriff der Zentralverwaltung gegenüber. Zur Zentralverwaltung gehören grundsätzlich die von den sieben Regierungsmitgliedern geleiteten Direktionen sowie die Staatskanzlei, wie auch auf der Homepage des Kantons dargestellt.[14] Dass die Abgrenzung zur Zentralverwaltung dabei nicht trennscharf ist, zeigt, dass beispielsweise auch Ämter der POM wie das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt oder der Pass- und Identitätskartendienst dezentrale Büros betreiben und trotzdem zur Zentralverwaltung gerechnet werden. In der langjährigen politischen Diskussion rund um Stellenabbau und Einsparungen beim Personal schwingt immer auch die Intention mit, Stellen in jenen Bereichen abzubauen, in denen keine direkt für die Bürgerinnen und Bürger spürbaren Leistungen erbracht werden, also beispielweise nicht bei den Strassenbaumeistern und Polizistinnen, sondern im „Backoffice" und im „Overhead".

Auch wenn eine unumstrittene Definition der Zentralverwaltung bisher nicht gelungen ist, geht die FiKo davon aus, dass der Grosse Rat bei der Zustimmung zur Planungserklärung Brönnimann nicht beabsichtigte, einen substantiellen Anteil des Abbaus in der dezentralen Verwaltung (wie oben beschrieben) vorzunehmen. Nach Ansicht der Mehrheit der FiKo widersetzt sich der Regierungsrat mit seinem Vorgehen zudem der Forderung der „Motion 036-2017 Knutti (SVP, Weissenburg): Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen", die in der No-

[14] Auf der kantonalen Website https://www.be.ch/portal/de/behoerden/verwaltung.html wird die Unterscheidung ‚Zentralverwaltung' und ‚dezentrale Verwaltung' in diesem Sinne vorgenommen.

vembersession 2017 mit grossem Mehr (89 Ja zu 32 Nein bei 22 Enthaltungen) überwiesen wurde. Darin wird explizit gefordert, bei den Regierungsstatthalter- und den Grundbuchämtern nicht weiter zu zentralisieren.

Die Mehrheit der FiKo unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein Ausklammern der dezentralen Verwaltung.

Linearer Stellenabbau versus strategische Effizienzüberprüfung
Der Regierungsrat hat die Abbauvorgaben für die einzelnen Direktionen wiederum linear unter Berücksichtigung seiner oben dargelegten Definition von Zentralverwaltung vorgenommen. Die FiKo hat den Regierungsrat in den letzten Jahren mehrfach darauf hingewiesen, Abbaumassnahmen möglichst nicht linear, sondern wenn möglich punktuell konzentriert aufgrund einer strategischen Überprüfung vorzunehmen. Der Grosse Rat hat diese Haltung insbesondere mit der Überweisung der „Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen): Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung“ in der Januarsession 2016 bestätigt. Nach Ansicht der FiKo unternimmt der Regierungsrat weiterhin zu wenig, um dem Anliegen der Motion gerecht zu werden. Nach Wortlaut der Motion ist der Regierungsrat insbesondere aufgefordert, dem Grossen Rat ein entsprechendes Projekt vorzulegen, was bisher jedoch ausgeblieben ist.

4.4 Umgang mit Liegenschaften / Raumkostenverrechnung

Im Rahmen des EP 2018 hat der Regierungsrat beantragt, dass die Kosten der Postdienstleistungen (hauptsächlich Kosten für das Porto der Briefpost) nicht mehr zentral der Staatskanzlei belastet werden, sondern dezentral den Direktionen. Der Regierungsrat argumentierte mit einem Anreiz zur Kostenersparnis, wenn die Direktionen die Kosten selber tragen müssen. Der Grosse Rat hat der Massnahme zugestimmt. Falls tatsächlich eine Reduktion der Kosten erreicht werden kann, stellt sich die Frage, ob in weiteren Bereichen nicht ähnlich verfahren werden sollte. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass dies nur Sinn macht, wenn die anfallenden Leistungen auch tatsächlich gegenüber Dritten weiterverrechnet werden oder ein Kostennachweis gegenüber einem Dritten erbracht werden muss. Die FiKo könnte sich vorstellen, die Einführung der Raumkostenverrechnung wieder zu diskutieren. Obwohl es sich nur um eine interne Verrechnung handelt, könnte der Kostendruck dazu führen, Fehlallokationen zu vermeiden. Wenn beispielweise eine Organisationseinheit an teurer Lage in grossen Einzelbüros untergebracht ist und die Kosten ihr Budget belasten, könnte sie unter Druck geraten, andere Räumlichkeiten zu suchen, um Mittel einzusparen oder für andere Verwendungen freizuspielen. Der Regierungsrat warnt jedoch davor, dass die Einführung einer aussagekräftigen Raumkostenverrechnung eine teure und in der Bewirtschaftung aufwändige Angelegenheit würde. Zudem sei der Handlungsspielraum der Organisationseinheiten beschränkt, da geeignete freie Räumlichkeiten selten innert nützlicher Frist zu haben sind und viele Faktoren die Standortsuche beeinflussen. Ein erster Anlauf zur Einführung der Raumkostenverrechnung wurde in den 2000er Jahren gemacht, im Jahr 2011 aber abgebrochen. Ein Hauptkritikpunkt war schon damals das schlechte Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die FiKo folgt nach intensiver Diskussion im Grundsatz der Argumentation des Regierungsrates und verwirft die Idee der Einführung der Raumkostenverrechnung. Sie fordert jedoch mit Nachdruck die Umsetzung der Liegenschaftskostenrechnung, die es ermöglicht, die Kosten pro Gebäude zu berechnen und auszuweisen.

4.5 Aufgaben-/Finanzplan: Erhöhte Unsicherheiten

Die FiKo hat das Thema der Unsicherheit der Zahlen des Aufgaben-/Finanzplans (AFP) bereits früher thematisiert.[15] In diesem Planungsumgang haben sich die Unsicherheiten noch einmal deutlich verschärft. Mit der Revision des Bundesfinanzausgleichs, der Steuergesetzrevisionen bei Bund (SV 17) und Kanton (Steuergesetzrevision 2021) sowie der vom Grossen mit der Annahme der Motion Schöni-Affolter im Grundsatz verlangten Steuersenkung für natürliche Personen sind in ihren Auswirkungen eindeutig bezifferbare Vorhaben in der Höhe von Total etwa 260 Millionen Franken nicht in den AFP eingeflossen.

Wenn die Vorhaben eingeflossen wären, wäre der AFP stark negativ ausgefallen und der politische Druck wäre gross gewesen, bereits in der Haushaltsdebatte der Novembersession 2018 Massnahmen zu ergreifen. Der Regierungsrat hat die Vorhaben nicht eingerechnet, weil er sich in seiner neuen Zusammensetzung ab diesem Herbst der finanzpolitischen Herausforderungen annehmen will. Dies ist aus Sicht der FiKo legitim. Trotzdem muss festgehalten werden, dass die Finanzierungssaldi der Jahre 2019 bis 2021 mit 7 bzw. 1 Millionen Franken nur denkbar knapp positiv sind. Der Handlungsbedarf ist gross, da die Eintretenswahrscheinlichkeit der meisten Vorhaben mit über 50 Prozent bezeichnet werden muss. Es kommt hinzu, dass die Zahlen auf der Einnahmenseite auf weiter steigenden Steuereinnahmen beruhen, die auf einer weiter positiv verlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung fussen, was ebenfalls mit Unsicherheiten behaftet ist.

Folgende jährliche Mindererträge könnten in den kommenden Jahren eintreffen:

- Revision Bundesfinanzausgleich:
  Schätzungen 2020: -50 Mio. / 2021: -100 Mio.; 2022: -150 Mio. CHF
- Steuergesetzrevisionen bei Bund „SV'17“ und Kanton Bern „Steuergesetzrevision 2021“:
  Schätzungen 2021: -75 Mio. / 2022: -75 Mio. CHF
- Steuersenkung natürliche Personen / Motion Schöni-Affolter (glp):
  Schätzungen 2021: -34 Mio. / 2022: -34 Mio. CHF

Die Abbildung 7 macht deutlich, dass diese zu erwartenden Mindereinnahmen den Finanzierungssaldo mit den jetzigen Planzahlen tief ins Minus treiben würden.

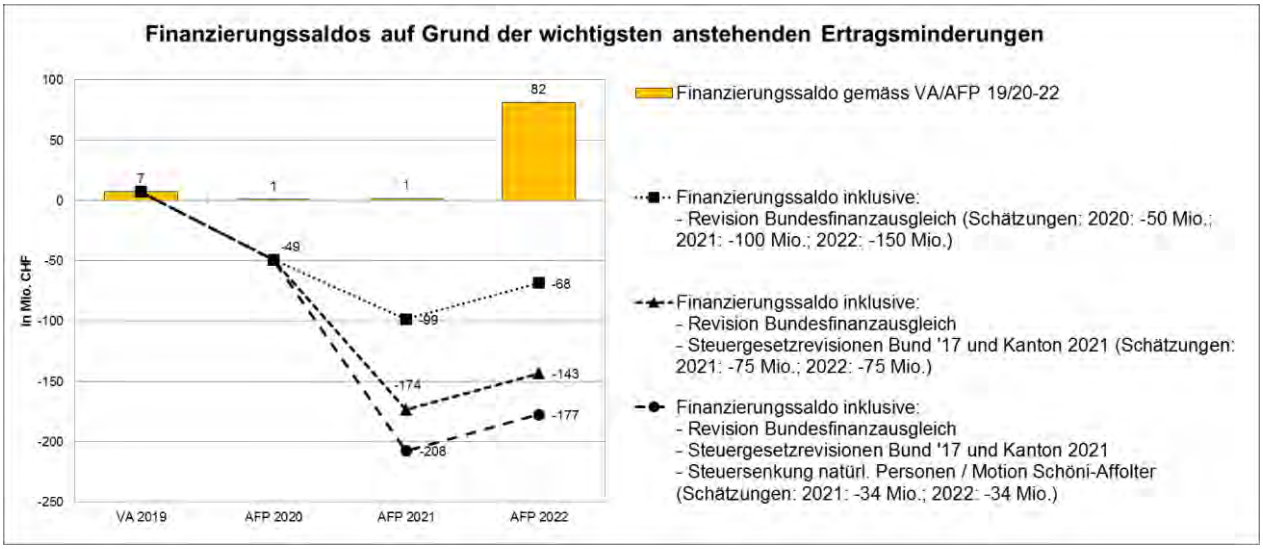


Abbildung 7: Vergleich des Finanzierungssaldos der Jahre 2019–2022 mit Schätzungen der wichtigsten anstehenden Ertragsminderungen (in Mio. CHF)

[15] Vgl. Bericht der FiKo zum VA/AFP 17/18-20 vom 26. Oktober 2016, Ziffer 4.4, S.23f

5 Anträge und Planungserklärungen zum VA/AFP 19/20-22

5.1 Anträge zum Voranschlag (VA) 19

1. Der Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts 2017 ist mit dem Ertragsüberschuss des Voranschlags 2019 zu kompensieren, womit sich der budgetierte Ertragsüberschuss um 5 Millionen auf 83,0 Millionen Franken verringert.

2. Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2019 mit folgenden Eckwerten zu verabschieden:

• Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung	83,0 Mio CHF
• Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	436,0 Mio CHF
• Finanzierungssaldo	7,2 Mio. CHF
• Steueranlage	3,06
• Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite)	800,0 Mio. CHF
• Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes der BVE in den See- und Flussuferfonds	1,7 Mio. CHF

Die Eckwerte entsprechen unter Berücksichtigung von Antrag 1 den Eckwerten des Regierungsrates auf Seite 69 das VA/AFP 19/20-22.

5.2 Planungserklärung zum VA/AFP 19-20-22

Die Mehrheit der FiKo unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

5.3 Planungserklärung zum AFP 20-22

Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020-2022 einzubeziehen.

5.4 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2020-2022

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 zu genehmigen.

Anhang 1 – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2019–2022 (in Mio. CHF) 5
Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF) 6
Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF, inkl. Spezialfinanzierungen) 6
Abbildung 4: Investitionsplanung 2019–2028 (in Mio. CHF) 7
Abbildung 5: Finanzierungssaldo der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF) 8
Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2013–2022 (in % der Lohnsumme) 9
Abbildung 7: Vergleich des Finanzierungssaldos der Jahre 2019–2022 mit Schätzungen der wichtigsten anstehenden Ertragsminderungen (in Mio. CHF) 16

Anhang 2 – Glossar

AFP: Aufgaben-/Finanzplan

Bruttoschuld I: Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen, die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für Sonderrechnungen.

Bruttoschuld II: Bruttoschuld I plus Rückstellungen.

Erfolgsrechnung: Die Erfolgsrechnung (bisher als Laufende Rechnung bezeichnet) zeigt Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres und weist dadurch die Art, die Höhe und die Quellen des Erfolgs aus. Überwiegen die Erträge, ist der Erfolg ein Gewinn; überwiegen die Aufwände, ist der Erfolg ein Verlust. Letzteres bedeutet, dass sich der Kanton verschulden, d.h. Fremdmittel zur Deckung seiner Ausgaben aufnehmen muss.

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo entspricht der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein positiver Saldo (Finanzierungsüberschuss) bedeutet, dass sowohl die Konsumausgaben als auch die Nettoinvestitionen zu hundert Prozent selber finanziert werden konnten. Übersteigt ein negativer Finanzierungssaldo die Grösse der Nettoinvestitionen, so sind im entsprechenden Ausmass Konsumausgaben fremdfinanziert worden.

Finanzvermögen: Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können, insbesondere die festverzinslichen Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und Materialien, welche der Kanton als Kapitalanlage oder zum Zweck der Vorratshaltung erworben hat.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

GB: Geschäftsbericht

Geldflussrechnung: Eine Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung der Zunahme und der Abnahme der liquiden Mittel in einer Periode.

HRM2: HRM2 bedeutet „Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden“. Es handelt sich um die Aktualisierung von HRM1. Der vorliegende VA/AFP ist der erste, welcher nach den Vorgaben von HRM2 erarbeitet wurde (vgl. Kap. 4.2 des vorliegenden Berichts).

Investitionsrechnung: Die Investitionsrechnung beinhaltet alle Ausgaben und Einnahmen für die dauerhafte Bindung von allgemeinen Staatsmitteln in Vermögenswerten, welche einen mehrjährigen Nutzen abgeben und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

IPSAS: Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sind eine Publikation des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB). Das IPSAS Board ist ähnlich wie die International Accounting Standards (IAS) oder der Schweizer Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) ein breit abgestützter Ausschuss, welcher professionell Fragen des öffentlichen Rechnungswesens im internationalen Rahmen untersucht. In diesem Ausschuss sind Repräsentanten von einzelnen Staaten, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und weiterer Anspruchsgruppen vertreten.

Restatement: Als Restatement wird die systematische Neubewertung sämtlicher Bilanzpositionen gemäss den neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen bezeichnet. Ziel des Restatement im Kanton Bern ist es, sämtliche Anpassungen (Bewertungskorrekturen), die sich aus der Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ergeben, in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 darzustellen. Die Anpassungen erfolgen dabei nicht über die Erfolgsrechnung, sondern werden zur Gewährleistung der Stetigkeit und Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung und aus Transparenzgründen direkt über die Bilanz abgewickelt.

Schuldenbremse: Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Laufende Rechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern geregelt ist und aus drei Elementen besteht: Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (Art. 101a KV); Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV).

Selbstfinanzierung: Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition und setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Ist der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

True and fair-Prinzip: Das Prinzip der "True and Fair View" ist ein übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, welches besagt, dass die finanziellen Vorgänge tatsachengetreu dargestellt werden sollen. Gemäss IPSAS verlangt es bezüglich Neubewertung (oder Restatement), dass alle Bilanzpositionen, welche Bewertungen aufweisen, die gegenüber den effektiven Werten abweichen, neu bewertet werden. Dieser Vorgang bringt eine Auflösung aller in der Vergangenheit gebildeten stillen Reserven und führt folglich in den meisten Fällen zu einer Aufwertung.

VA: Voranschlag

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Voranschlag 2019 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2018.PARL.109-15

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen ... 3

2 Arbeitsweise der Justizkommission ... 3

3 Voranschlag 2019 und Aufgaben- / Finanzplan 2020-2022 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze ... 4

3.1 Erfolgsrechnung ... 4

3.2 Investitionsrechnung ... 4

4 Schwerpunkte der Justizkommission ... 5

4.1 Auswirkungen Bundesgesetzgebung ... 5

4.2 Sachaufwendungen und Entgelte ... 5

4.3 Personalkosten ... 5

4.4 Weitere Themengebiete ... 6

5 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat ... 6

1 Vorbemerkungen

Der Voranschlag 2019 und der Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022 der Justiz (folgend: VA 2019 / AFP 2020-2022 der Justiz) weist gegenüber den Planungen aus dem Vorjahr gewisse Abweichungen auf. Die Justiz konnte der Justizkommission die Gründe dafür nachvollziehbar aufzeigen (vgl. nachstehend Ziff. 4). Starke Auswirkungen auf die Justiz haben insbesondere auch einige Gesetzesänderungen und –neuerungen auf Bundesebene.

Die Justizkommission dankt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft für die offene und transparente Zusammenarbeit.

2 Arbeitsweise der Justizkommission

Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, GO[1]). Die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern liegt bei der Finanzkommission (Art. 36 Abs. 2 GO). Gemäss Artikel 36 Absatz 5 GO koordiniert diese mit der Justizkommission inhaltlich und zeitlich die Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Nachkrediten, Geschäftsbericht und übrigen Finanzgeschäften der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung auf die Dokumentation zum VA 2019 / AFP 2020-2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Planvariante 3), auf die mündlichen Erläuterungen dazu sowie auf den Vortrag des Regierungsrats. Die Hauptarbeit für die Beratung des VA 2019 / AFP 2020-2022 der Justiz lag innerhalb der Justizkommission bei deren Geschäftsleitung. Mitglied der Geschäftsleitung sind folgende Grossrätinnen und Grossräte: Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Patrick Freudiger (Vizepräsident), Antonio Bauen, Christine Blum und Christine Gerber.

Die Justizleitung informierte die Geschäftsleitung der Justizkommission an der Sitzung vom 09. Mai 2018 über den Stand der Arbeiten zum VA 2019 / AFP 2020-2022. Am 20. August 2018 fand der Finanzaufsichtsbesuch bei der Justizleitung statt. Am Finanzaufsichtsbesuch wurden in einem konstruktiven Gespräch die offenen Fragen und Anliegen diskutiert. Die Stellungnahme zum vorliegenden Bericht der Justizleitung erfolgte am 18. September 2018, diejenige des Regierungsrates am 17. Oktober 2018. Die Verabschiedung des Berichts im Kommissionsplenum fand am 17. Oktober 2018 statt.

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; BSG 151.211

3 Voranschlag 2019 und Aufgaben- / Finanzplan 2020-2022 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Budget der Justiz nicht Einzelpunkte im VA/AFP, sondern konzentriert ihre Abklärungen auf Punkte, die entweder aufgrund der finanziellen Tragweite oder der politischen Relevanz wichtig sind. Sie verzichtet demnach auf eine ausführliche Darstellung der Zahlen in ihrem Bericht. Alle Übersichten und Details finden sich im VA 2019 / AFP 2020-2022 der Justiz.

3.1 Erfolgsrechnung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	Abweichung	
	CHF	CHF	CHF	%
Aufwand	219'946'440	210'914'617	-9'031'824	-4
Ertrag	-100'747'858	-78'621'793	22'126'065	-22
Saldo	**119'198'582**	**132'292'824**	**13'094'241**	**11**

Der Voranschlag 2019 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 132,3 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2017 verschlechtert sich der Saldo um CHF 16,5 Millionen. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen zeigen im Vergleich zur Jahresrechnung 2017 eine Steigerung von CHF 8,1 Millionen. Im Vergleich zum Voranschlag 2018 verbessert sich der Saldo der Sachaufwendungen um CHF 12,4 Millionen. Im Budget ist erstmals die nicht HRM2 konforme Abschreibungsbuchung der unentgeltlichen Rechtspflege eliminiert worden. Dies wirkt sich in den Sachaufwendungen und den Entgelten aus. Weitere Sach- und Installationskostensteigerungen sind zurückzuführen auf den Umzug an den Nordring 8, die gesteigerten Kosten für stationäre Schutzmassnahmen der Jugendanwaltschaft sowie höher budgetierte Forderungsverluste aufgrund höherer Anzahl Verfahren in der Staatsanwaltschaft.

3.2 Investitionsrechnung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	Abweichung	
	CHF	CHF	CHF	%
Ausgaben	2'500'000	1'150'000	-1'350'000	-54
Einnahmen	-	-	-	n/a
Saldo	**2'500'000**	**1'150'000**	**-1'350'000**	**-54**

Gegenüber dem Voranschlag 2018 zeigt die Investitionsrechnung des Voranschlags 2019 eine Kostenreduktion von CHF 1,35 Millionen. Die Investitionsrechnung enthält hauptsächlich Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) der Staatsanwaltschaft sowie Ausgaben betreffend Umzug Nordring 8.

4 Schwerpunkte der Justizkommission

4.1 Auswirkungen Bundesgesetzgebung

Anlässlich des Finanzaufsichtsbesuchs wies die Justizleitung auf verschiedene Auswirkungen und Herausforderungen hin, welche auf Änderungen oder Neuerungen der Bundesgesetzgebung zurückzuführen sind. Die Kostenfolgen sind hierfür nur schwer abzuschätzen. In den kommenden Jahren dürften hier jedoch für die bernische Justiz Mehrkosten anfallen. Namentlich gilt dies für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, insbesondere die Kosten der Telefonüberwachung sowie für die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative. Bei letzterem dürfte es bei der Justiz zu Mehraufwand führen, als sich die Betroffenen im Strafverfahren stärker wehren, da eine Landesverweisung riskiert wird. In der Kostentendenz bereits klar sind die Auswirkungen des neu geschaffenen Vorsorge- und Unterhaltsrechts. Die Erfahrungen der letzten Zeit hätten gezeigt, dass auch aufgrund der Rechtsunsicherheit in diesem Bereich beispielsweise mehr strittige Scheidungen und weniger Konventionalscheidungen stattfinden. Dies führt zu Mehraufwänden bei den Schlichtungsbehörden wie auch bei den Gerichten. Die Justiz hat jedoch auf die provisorische Erhöhung von Richterstellen verzichtet. Weitere Kosten dürften in den nächsten Jahren die Bestrebungen zur Einführung des elektronischen Dossiers verursachen. Die grosse Herausforderung besteht hier nicht zuletzt in der Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene. Die bernische Justiz bemüht sich hier um gesamtschweizerische Lösungen und um die Definition und die Harmonisierung von entsprechenden Standards mit allen Beteiligten.

4.2 Sachaufwendungen und Entgelte

Im Zuge der neuen Rechnungslegungsvorschriften wurde die nicht HRM2 konforme Abschreibungsbuchung der unentgeltlichen Rechtspflege ersetzt. Diese Änderung hat Auswirkungen auf die Verbuchung der Sachaufwendungen und die Entgelte, welche durch diese Bereinigung abnehmen. Anlässlich des Finanzaufsichtsbesuches der Justizkommission bei der Justizleitung wurden auch die budgetierten Entgelte im Voranschlag 2019 thematisiert. Gemäss der Justizleitung wurden für den Voranschlag 2018 die guten Erträge aus dem Jahre 2017 herangezogen. Die Erträge im Jahre 2018 fallen bis jetzt aus vielfältigen Gründen teilweise erheblich geringer aus. Mit Einbussen ist namentlich wegen den steigenden Verfahren mit unentgeltlicher Rechtspflege und sinkender Zahlungsfähigkeit der Prozessparteien zu rechnen. Entsprechend wurden insbesondere die erwarteten Entgelte nach unten korrigiert im VA 2019 / AFP 2020-2022 der Justiz.

4.3 Personalkosten

Der Personalaufwand im Voranschlag 2019 steigt im Vergleich zum Vorjahr um rund 3%. Gemäss den Angaben der Justizleitung ist dies primär eine Folge von befristeten Stellen, insbesondere zur Entlastung der Staatsanwaltschaft, sowie des allgemeinen Lohnsummenwachstums. Insgesamt wird aber bei den Vollzeitstellen ein konstantes, mittelfristig infolge der auslaufenden befristeten Stellen ein leicht sinkendes Niveau erwartet (geplante Veränderung 2019 zu 2022: –1 %). Gemäss den Angaben der Justizleitung haben zwei Benchmarkanalysen aus den Jahren 2014 und 2017 ergeben, dass die Kosten der bernischen Justiz des Kantons Bern bei 80 % des Durchschnitts aller Kantone liegen und dass die Personaldotation je nach Justizbereich als zu knapp oder als gerade angemessen, aber ohne Reserven, bezeichnet werden muss. Eine Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann, welche sich an die Zentralverwaltung und nicht an die Justiz richtet, wird deshalb seitens der Justizleitung als nicht machbar eingeschätzt, ohne die Qualität und die Leistungen der Justizbehörden – die weitgehend bundesrechtlich vorgegeben sind - einzuschränken.

4.4 Weitere Themengebiete

Die Investitionsrechnung enthält unter anderem Ausgaben zum Projekt NeVo, welches von der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Kantonspolizei eingeführt und bei der Staatsanwaltschaft das Geschäftsverwaltungssystem TRIBUNA ablösen wird. Das Projekt sei gemäss den Informationen der Justizleitung insgesamt auf Kurs. Es sei zu kleineren Verzögerungen gekommen, welche jedoch keinen Einfluss auf die Gesamtprojektkosten hätten.

Eine künftig verstärkte Herausforderung für die bernische Justiz wird die Problematik der digitalisierten Kriminalität (Cybercrime) darstellen. Projekt- und Vorarbeiten für den richtigen Umgang mit dieser neuen Form der Kriminalität sind im Gang. Langfristig sei in diesem Bereich jedoch mit einem Stellenausbau zu rechnen. Die Justizkommission wird deshalb diesen Bereich weiterhin vertieft prüfen.

5 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe a und Artikel 75 KV[2] folgende Anträge:

- Beschluss des Voranschlags 2019 der Justiz;
- Genehmigung des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 der Justiz.

17. Oktober 2018

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

[2] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Bericht der Finanzkommission

zum

Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022

Stand: 29.10.2018

Status: definitive Version

2018.PARL.207-36

INHALTSVERZEICHNIS

1 Zusammenfassung 3

2 Arbeitsweise der Finanzkommission 4

3 VA/AFP 19/20-22: Das Wichtigste in Kürze 5

3.1 Erfolgsrechnung 5
3.2 Investitionsrechnung 6
3.3 Finanzierungssaldo 8
3.4 Personal 9
3.5 Entlastungspaket (EP) 2018: Stand der Umsetzungsarbeiten 10

4 Schwerpunkte der Finanzkommission 11

4.1 Geschäftsbericht 2017 – Auswirkungen auf den VA/AFP19/20-22 11
4.2 Erhöhter Investitionsbedarf in den Jahren 2022-2027 11
4.3 Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann 14
4.4 Umgang mit Liegenschaften / Raumkostenverrechnung 15
4.5 Aufgaben-/Finanzplan: Erhöhte Unsicherheiten 16

5 Anträge und Planungserklärungen zum VA/AFP 19/20-22 17

5.1 Anträge zum Voranschlag (VA) 19 17
5.2 Planungserklärung zum VA/AFP 19-20-22 17
5.3 Planungserklärung zum AFP 20-22 17
5.4 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2020-2022 17

Anhang 1 – Abbildungsverzeichnis 18

Anhang 2 – Glossar 19

1 Zusammenfassung

Nachdem die Finanzkommission (FiKo) in der Haushaltsdebatte des letzten Jahres viele Anträgen und Planungserklärungen zum Entlastungpaket 2018 eingegeben hatte, verlief die Vorberatung des Voranschlags (VA) 2019 in diesem Jahr weniger umstritten. Das Hauptaugenmerk der FiKo lag für einmal auf dem Geschäftsbericht 2017, der aufgrund der Probleme mit der Einführung von HRM2/IPSAS dem Grossen Rat erst in der Novembersession 2018 unterbreitet werden kann und das ganze Jahr über viele Ressourcen der FiKo band.

Im VA 19 beantragt die FIKo einzig die Kompensation des Defizits aus der Jahresrechnung 2017, womit ein Ertragsüberschuss von 83 Millionen resultiert.

Mehr zu diskutieren gab hingegen der Aufgaben-/Finanzplan. Der Regierungsrat weist auf verschiedene Vorhaben und Entwicklungen hin, die in den nächsten Jahren grosse finanzielle Auswirkungen auf die Finanzhaushalt haben können. Sie betreffen sowohl die Einnahmenseite (Steuergesetzrevisionen auf Stufe Bund und Kanton, Nationaler Finanzausgleich) wie auch die Ausgabenseite (erhöhter Investitionsbedarf). Die Eintretenswahrscheinlichkeit der meisten Vorhaben ist hoch und die Auswirkungen sind in der Summe stark negativ. Der Regierungsrat hat grösstenteils darauf verzichtet, die Auswirkungen im Zahlenwerk abzubilden, was dazu führt, dass die Vorbehalte gegenüber den ausgewiesenen Zahlen (vor allem der letzten beiden Planjahre 2021 und 2022) noch grösser sind als in den Vorjahren. Die FiKo hat ein gewisses Verständnis dafür, dass der Regierungsrat sich in seiner neuen Zusammensetzung erst ab Herbst dieses Jahres wirklich mit den finanzpolitischen Herausforderungen auseinander setzen kann („Spur 2“). Die FiKo erwartet nun jedoch für den Planungsprozess 2019 eine klare Positionierung des Regierungsrates und fordert ihn auf, die FiKo angemessen in die Arbeiten einzubeziehen.

Im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann hat sich die FiKo mit der Definition der „Zentralverwaltung“ befasst und kommt zum Schluss, dass der Regierungsrat eine Art der Umsetzung gewählt, die der Intention der meisten Grossrätinnen und Grossräte, die der Planungserklärung zugestimmt haben, wohl nicht entspricht. Sie spricht sich daher mehrheitlich dafür aus, die dezentrale Verwaltung (Regierungsstatthalterämter, Verwaltungskreise, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Handelsregisteramt sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) vom Stellenabbau auszunehmen.

Schliesslich fehlt im VA/AFP 19/20-22 der Teuerungsausgleich für das Personal. Die FiKo fordert den Regierungsrat auf, diesen im nächsten Planungsumgang in angemessener Weise im Zahlenwerk zu berücksichtigen.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die FiKo den Grossen Rat aus ihrer Sicht über den Voranschlag 2019 und den Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 (VA/AFP 19/20-22) und begründet ihre Anträge.

Die Finanzdirektorin hat den VA/AFP 19/20-22 der FiKo am 23. August 2018 vorgestellt. Nach einer ersten Sichtung hat die FiKo Fragen an die Direktionen zusammengestellt und sich diese schriftlich beantworten lassen. In einem nächsten Schritt führte sie Besuche bei den Direktionen durch, an denen allgemeine und direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden. Nachdem im letzten Jahr zur Erarbeitung des Entlastungspakets 2018 (EP 18) alle Direktionen besucht wurden, beschränkte sich die FiKo in diesem Jahr auf Besprechungen mit der FIN, der VOL, der BVE und der GEF. Für die VOL und die FIN ist die FiKo die zuständige Sachbereichskommission zur Vorberatung der Grossratsgeschäfte und die BVE hat das grösste Investitionsvolumen unter den Direktionen. Die weiteren Direktionen werden in einem Turnus besucht und dieses Jahr umfasste dieser auch die GEF.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die FiKo die Schwerpunkte und Eckwerte ihres vorliegenden Berichts zum VA/AFP 19/20-22 fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge zum VA/AFP. Der Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 29. Oktober 2018 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Prozesses stellte die FiKo einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu.

Für die gesamte Kommission ist die Vorberatung des VA/AFP ein intensiver Prozess. In den Monaten August bis Oktober finden inklusive der Besprechungen mit den Direktionen zusätzlich *sieben* Plenumssitzungen von je etwa zwei Stunden und vier Geschäftsleitungssitzungen von je etwa eineinhalb Stunden Dauer statt.

Aufgrund der grossen zeitlichen Verzögerung bei der Verabschiedung des Geschäftsberichts 2017, der für einmal erst in der Novembersession 2018 beraten werden kann, sind die Erarbeitung der beiden Berichte der FiKo zum Geschäftsbericht 2017 und zum VA/AFP 19/20-22 zeitlich zusammengefallen, was für das Sekretariat und die Kommission insgesamt eine deutliche Zusatzbelastung bedeutete.

3 VA/AFP 19/20-22: Das Wichtigste in Kürze

Alle Details zum VA/AFP 19/20-22 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Ein Unterschied besteht zwischen den Zahlen im VA/AFP des Regierungsrates und den hier dargestellten Zahlenreihen: Aufgrund der Verzögerungen beim Geschäftsbericht 2017 konnten die letzten Änderungen der Zahlen des GB 17 im VA/AFP 19/20-22 des Regierungsrates nicht mehr berücksichtigt werden. Der vorliegende FiKo-Bericht basiert fürs Jahr 2017 auf den revidierten Zahlen des Geschäftsberichts 2017 (Version von 16. August 2018).

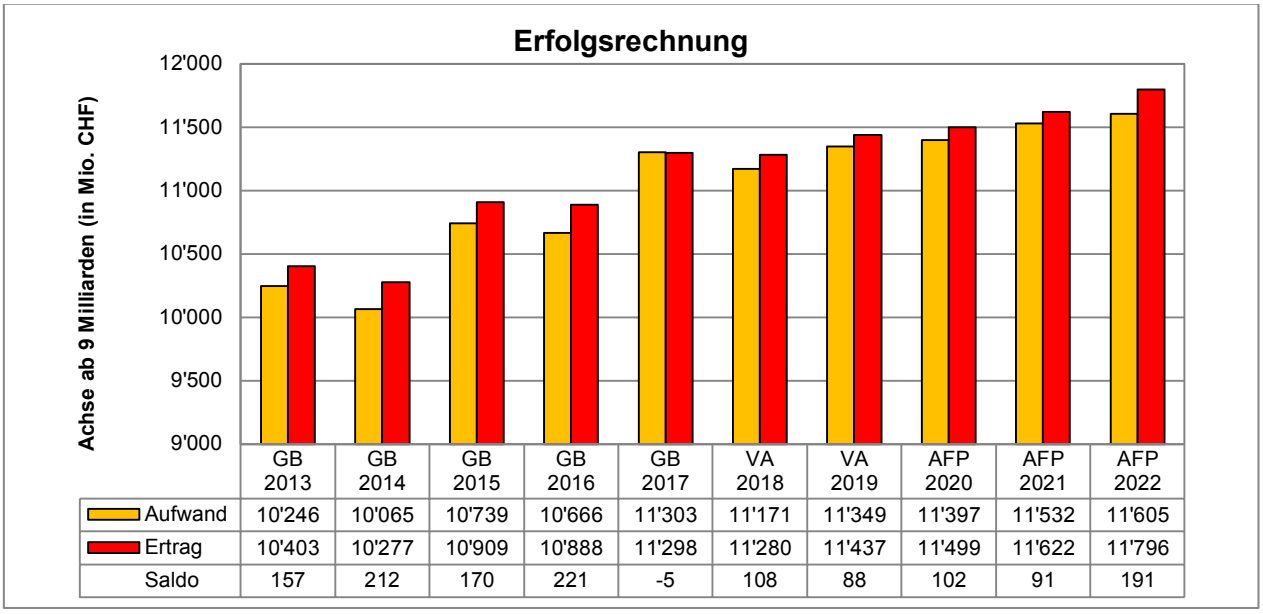
Die FiKo stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	**VA 2019**	**AFP 2020**	**AFP 2021**	**AFP 2022**
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage (Dezember 2017, inkl. EP 2018)	59.0	62.3	45.1	n/V
Veränderungen im Hauptverfahren	29.1	39.6	45.5	n/V
Saldo Erfolgsrechnung (August 2018)	**88.1**	**101.9**	**90.6**	**190.7**
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage (Dezember 2017, inkl. EP 2018)	473.2	479.2	475.5	n/V
Veränderungen im Hauptverfahren	-37.2	-25.4	-31.3	n/V
Nettoinvestitionen (August 2018)	**436**	**453.9**	**444.2**	**464.6**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage (Dezember 2017, inkl. EP 2018)	-10.1	-3.8	-5.0	n/V
Veränderungen im Hauptverfahren	+17.3	+4.8	+6.5	n/V
Finanzierungssaldo (August 2018)	**7.2**	**1.0**	**1.5**	**81.5**
4. Weitere Kennzahlen (August 2018)				
Abschreibungen	396.1	393.9	396.0	396.4
Entnahme aus Aufwertungsreserve	-41	-41	-41	-41
Selbstfinanzierung	443.2	454.9	445.7	546.1
Selbstfinanzierungsgrad	**101.7%**	**100.2%**	**100.3%**	**117.5%**
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	105%			

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2019–2022 (in Mio. CHF)

3.1 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Nachdem 2017 der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um rund 6 Prozent auf 11,3 Milliarden CHF gestiegen ist, sind für die kommenden Jahre moderatere Erhöhungen von bis zu 1,6 Prozent vorgesehen. Auf der Ertragsseite werden ähnliche Erhöhungen erwartet. Dementsprechend wird auch in den nächsten Jahren mit Überschüssen im zwei- und tiefen dreistelligen Millionenbereich gerechnet (siehe Abbildung 2).



	GB 2013	GB 2014	GB 2015	GB 2016	GB 2017	VA 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022
Aufwand	10'246	10'065	10'739	10'666	11'303	11'171	11'349	11'397	11'532	11'605
Ertrag	10'403	10'277	10'909	10'888	11'298	11'280	11'437	11'499	11'622	11'796
Saldo	157	212	170	221	-5	108	88	102	91	191

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF)

Bei den vorliegenden Planzahlen ist jedoch zu beachten, dass in den nächsten Monaten wichtige politische Entscheidungen auf Bundes- und Kantonsebene fallen. Diese können einen grossen Einfluss auf die Ertragsseite des Kantons haben.[1]

3.2 Investitionsrechnung

Die wichtigste Kennzahl bei der Investitionsrechnung ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v.a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss. Es wird ausserdem zwischen den ordentlichen Investitionen und den Spezialfinanzierungen (Fonds, die durch einen Beschluss für einen bestimmten Zweck gebunden sind) unterschieden.

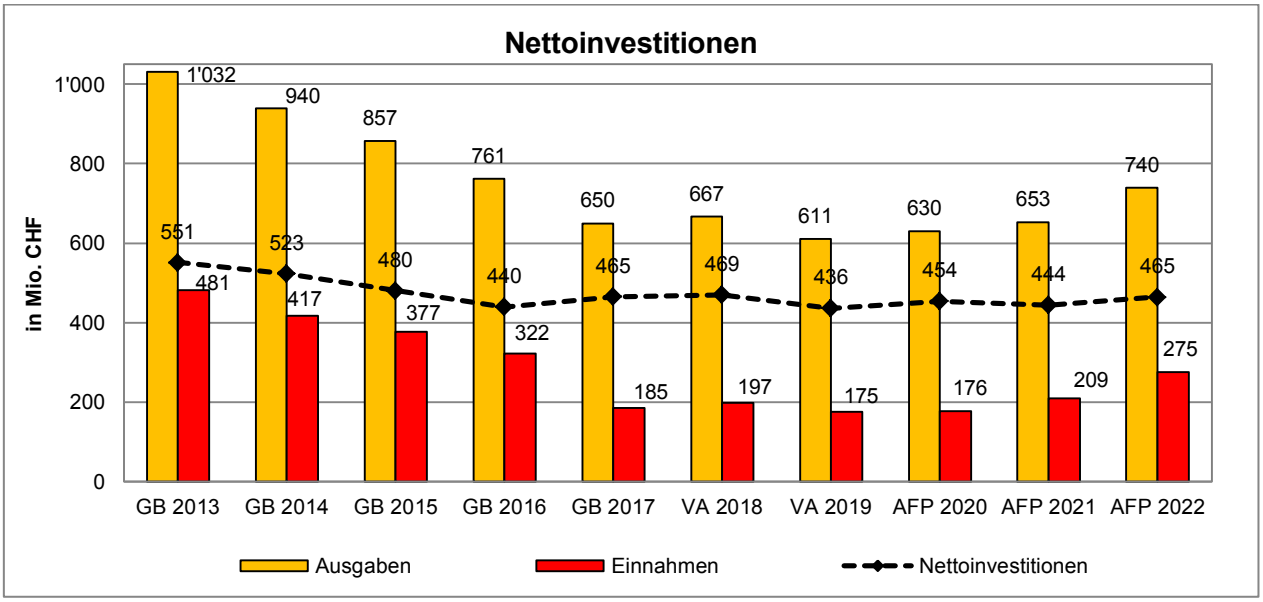


Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF, inkl. Spezialfinanzierungen)

[1] Vgl. auch Ziffer 4.5, S. 16f

Gegenüber der letztjährigen Planung werden im vorliegenden Zahlenwerk insgesamt tiefere Nettoinvestitionen erwartet. Der Anteil der Spezialfinanzierungen variiert dabei zwischen 49 Millionen Franken (2019) und 29 Millionen Franken (2022). Die Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen werden von 387 Millionen Franken (2019) auf 435 Millionen Franken (2022) steigen. Dies deutet den erhöhten Investitionsbedarf ab 2022 an. Noch deutlicher wird der Mehrbedarf wenn man die aktualisierte Sachplanung bis 2028 anschaut.

Sachplanung und Sachplanungsüberhang
Mit dem Sachplanungsüberhang wird versucht, eine bessere Budgetausschöpfung zu erreichen. Bei Bauprojekten können aufgrund von Einsprachen und Beschwerdeverfahren Verzögerungen eintreten. Mit dem Sachplanungsüberhang können in einem solchen Fall andere Projekte vorgezogen werden. Rein rechnerisch entspricht der Sachplanungsüberhang dem Unterschied zwischen der Sachplanung und der im VA/AFP effektiv eingesetzten Mittel der Finanzplanung. Der Regierungsrat hat grundsätzlich einen Sachplanungsüberhang von 30 Prozent vorgegeben, welchen er jedoch bereits im AFP 2022 deutlich überschreitet.

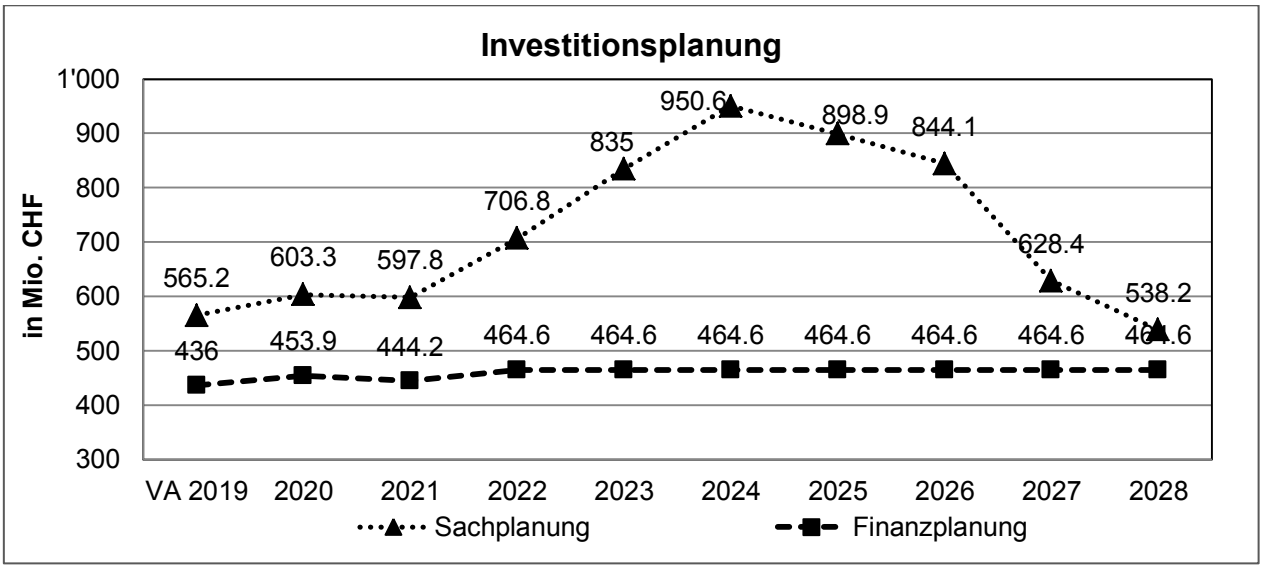


Abbildung 4: Investitionsplanung 2019–2028 (in Mio. CHF)

Wie auch der Regierungsrat betont, sind die vorliegenden Sachplanwerte in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GIP) ab 2022 massiv höher als noch in der letztjährigen Planung. Gegenüber der bisherigen Planung sind die Haupttreiber des Mehrbedarfs die neuen Investitionsvorhaben im Justizvollzugsbereich, die Stärkung des Medizinalstandortes sowie der Mittelschulbereich.

In Zahlen ausgedrückt wird der Mehrbedarf in der Sachplanung klar ersichtlich (siehe Abbildung 4). Im Spitzenjahr 2024 steigt die Sachplanung auf rund 950 Millionen Franken an und der Sachplanungsüberhang beträgt damit rund 105 Prozent, wenn man von der Annahme ausgeht, dass der Wert der Finanzplanung für die Nach-AFP-Jahre (hier 2023-2028) dem letzten AFP-Jahr entsprechen. Auch wenn in dieser Berechnung die vorhandenen Mittel vom Investitionsspitzenfonds sowie die Rückstellungen bei den „Nationalstrassen im Bau“ noch nicht berücksichtigt sind, wird eine klare Finanzierungslücke ersichtlich. In der weiteren Planung der Projekte werden sich erfahrungsgemäss noch grössere und kleinere Verschiebungen ergeben. Trotzdem ist klar, dass finanziell wirksame Massnahmen ergriffen werden müssen, wenn der Grossteil der vorgesehenen Projekte in diesem Zeitfenster realisiert werden soll. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der weiteren Bearbeitung der „Spur 2“ intensiv mit dem erhöhten Investitionsbedarf auseinandersetzen (siehe v. a. Kapitel 4.2).

3.3 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo stellt dar, ob der Kanton seine Investitionen aus eigener Kraft bestreiten kann. Wenn er positiv ist, kann er die Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung der Investitionen Fremdkapital beschaffen. Er muss sich also verschulden.

Im VA/AFP 19/20-22 sind sowohl der Saldo der Erfolgsrechnung wie auch der Finanzierungssaldo in allen vier Jahren knapp positiv. Damit sind die verfassungsmässigen Schuldenbremsen eingehalten.

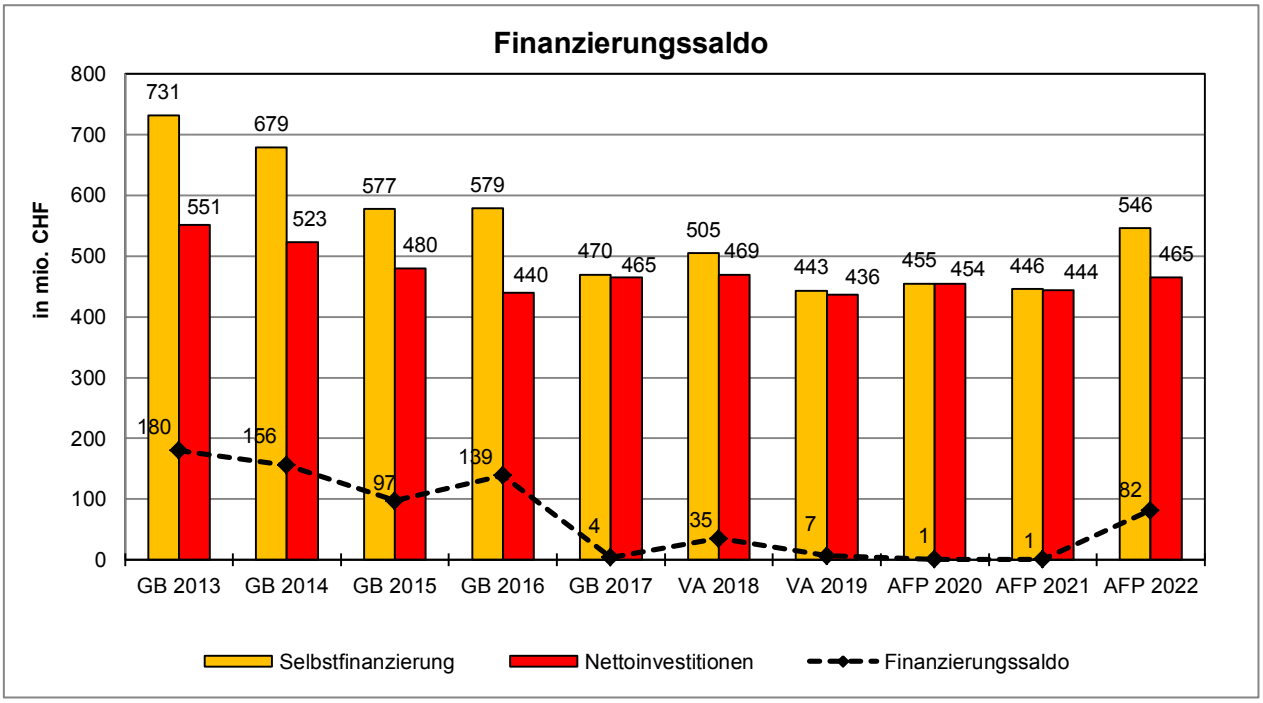


Abbildung 5: Finanzierungssaldo der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF)

In der längerfristigen Betrachtung seit 2013 fällt auf (Abbildung 5), dass 2017 die Finanzierungssaldi ab 2017 nur knapp über der Nulllinie liegen. Das heisst, dass auch geringe Veränderungen die kantonalen Finanzen schnell in ein Ungleichgewicht bringen können. Ein effektiver Schuldenabbau in der Höhe von 82 Millionen Franken ist erst wieder 2022 geplant.

3.4 Personal

Im Vergleich zum Vorjahr hat der Regierungsrat die Mittel für das Lohnsummenwachstum in den Jahren 2019-2022 um 0,3 Prozent gekürzt.

in % der Lohnsumme	VA 13	VA 14	VA 15	VA 16	VA 17	VA 18	VA 19	AFP 20	AFP 21	AFP 22
individueller Gehaltsaufstieg	0,0	1,0	0,9	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0,4	0,5	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Lohnkorrekturen („Delle“)	0,0	0,0	0,2	0,3	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Teuerungsausgleich	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TOTAL Lohnmassnahmen	**0,4**	**1,5**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,5**	**1,5**	**1,5**	**1,5**
TOTAL Erhöhung der Lohnsumme im Voranschlag (ohne Teuerung und Rotationsgewinne)	0,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,0	0,7	0,7	0,7	0,7

Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2013–2022 (in % der Lohnsumme)

Neben den Rotationsgewinnen stehen im VA/AFP 19/20-22 für den Gehaltsaufstieg 0,7 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Wie viel davon für den generellen und wie viel für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung gestellt werden, wird der Regierungsrat im Dezember 2018 nach der Haushaltsdebatte im Grossen Rat und nach Konsultation der Sozialpartner entscheiden.

Bei den Lohnmassnahmen hat der Regierungsrat erstmals seit mehreren Jahren das Lohnsummenwachstum auf 0,7 anstatt 1,0 Prozent festgesetzt. Hinzu kommen die etwa 0,8 Prozent aus den Rotationsgewinnen. Bei den Kürzungen um 0,3 Prozent handelt es sich um den für eine allfällige Teuerung reservierten Anteil am Lohnsummenwachstum. In den vergangenen Jahren war die Teuerung null oder gar negativ, so dass die 0,3 Prozent zugunsten derjenigen Mitarbeitenden eingesetzt werden konnten, die einen vergleichsweise hohen Rückstand auf die eigentlich vorgesehene „normale“ Lohnentwicklung aufwiesen, weil sie beispielsweise ihre Stelle beim Kanton in den 2000er-Jahren antraten und daher von der finanzpolitisch bedingten, unterdurchschnittlichen Lohnentwicklung in diesen Jahren betroffen waren (sog. „Delle“). Aufgrund der guten, teilweise überdurchschnittlichen Lohnentwicklung der letzten Jahre konnten individuelle Rückstände zum Teil aufgeholt werden. Zudem konnte das Kantonspersonal den Rückstand gegenüber vergleichbaren Arbeitgebern insgesamt verringern.

Das Aussetzen des Teuerungsausgleichs und der Lohnkorrekturen begründet der Regierungsrat finanzpolitisch. Wenn das Lohnsummenwachstum um 0,3 Prozent höher wäre (Mehraufwand Personal 2019: CHF 12 Mio., 2020: 24 Mio., 2021: 37 Mio., 2022: 16 Mio.), würde der Finanzierungssaldo in den Finanzplanjahren 2020 und 2021 negativ werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das eingestellte Lohnsummenwachstum von 1,5 Prozent immer noch konkurrenzfähig ist und der Kanton Bern insgesamt ein attraktiver Arbeitgeber bleibt. Einzig das Aufholen des immer noch bestehenden Rückstands wird verlangsamt. [2]

Die FiKo hat das Lohnsummenwachstum in den letzten drei Jahren nicht in Frage gestellt. Die positive finanzielle Lage liess das Lohnsummenwachstum zu. Mit der Verschlechterung der finanziellen Aussichten stellt sich für eine Mehrheit in der FiKo jedoch die Frage, ob das Personal

[2] Der Regierungsrat argumentiert in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bericht der FiKo weiter, dass gestützt auf die heutigen Erkenntnisse in der aktuellen wirtschaftlichen Lage mittelfristig mit einer Teuerungsentwicklung von rund einem Prozent gerechnet werden muss. Zusammen mit den 1.5 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg müssten somit Lohnmassnahmen von total 2.5 Prozent pro Jahr berücksichtigt werden. Ein Teuerungsausgleich von einem Prozent für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und die subventionierten Betriebe hätte im Vergleich zur heutigen Planung sich jährlich kumulierende Mehrkosten von rund 40 Millionen Franken pro Jahr zur Folge.

nicht auch einen Beitrag zu einem ausgeglichenen Haushalt leisten muss. Mit einem Anteil von knapp unter 30 Prozent des Gesamtaufwands ist der Personalaufwand nach dem Transferaufwand die zweitgrösste Sachgruppe beim Aufwand. Eine Minderheit der Kommission hält es für falsch, das Lohnsummenwachstum zu kürzen. Der Rückstand gegenüber vergleichbaren Arbeitgebern besteht immer noch. Zudem ist für das Jahr 2018 auch wieder von einer Teuerung auszugehen. Der Regierungsrat könnte entscheiden, einen Teil der zur Verfügung stehenden 1,5 Prozent für einen generellen Lohnanstieg zu verwenden, womit für individuelle Gehaltsanpassungen weniger Mittel zur Verfügung stünden. Wenn dieses Vorgehen über mehrere Jahre angewendet würde, drohte der Kanton Bern betreffend der Entlöhnung wieder an Boden zu verlieren. Die Mehrheit hält dem entgegen, bei weniger stark steigender Lohnsumme versucht werden müsse, diese auf weniger Köpfe zu verteilen, Damit wäre es möglich, einzelnen Mitarbeitenden trotzdem einen individuellen Gehaltsaufstieg zu ermöglichen. Damit der Gehaltsaufstieg auf diese Weise einem Grossteil des Personals gewährt werden könnte, müsste der Personalabbau jedoch substantiell sein.

Zur Umsetzung der Motion 240-2014 Haas (FDP, Bern) „Stellensteuerung in der Kantonsverwaltung“ hat der Regierungsrat unter anderem das Kapitel 2.5.2, Stellenbewirtschaftung, in den VA/AFP eingefügt, das den Ist- und den Soll-Bestand der Stellen pro Direktion ausweist und die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr aufzeigt. Grundlage dazu bildet Artikel 7a des Personalgesetzes, der besagt, dass der Stellenplan dem Grossen Rat jährlich zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis zu bringen ist. Zur konkreten, pragmatischen Umsetzung des Gesetzesauftrags sind FiKo und Finanzdirektion übereingekommen, dass die FiKo jährlich eine Liste des Personalbestandes per Ende Jahr erhält, auf der pro Amt und besetzter Stelle die Gehaltsklasse, der Funktionscode und die Bezeichnung sowie die Anzahl Vollzeitäquivalente eingefügt sind. Die Finanzdirektion hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Mitglieder der FiKo die Liste in ihren Fraktionen zugänglich machen dürfen.

3.5 Entlastungspaket (EP) 2018: Stand der Umsetzungsarbeiten

Wie dem VA/AFP 19/20-22 zu entnehmen ist, sind die Umsetzungsarbeiten grossmehrheitlich auf Kurs[3]. Die prognostizierten finanziellen Entlastungseffekte weichen nur wenig, in Zahlen maximal 5 Millionen Franken pro Jahr, von den Beschlüssen des Grossen Rates vom November 2017 ab. Der Stellenabbau geht in den Jahren 2018/19 etwas schleppender voran als beabsichtigt, vor allem weil bisher weniger Pfarrstellen abgebaut werden konnten als geplant. Ab 2020 soll der Stellenabbau dagegen höher ausfallen als im EP 2018 vorgesehen. Dies liegt daran, dass sich die Finanzdirektion mit den Städten Bern, Biel und Thun darauf geeinigt hat, im Bereich der Steuern die Inkassoaufgaben bei den drei Städten zu belassen und nur die Quellensteueraufgaben zum Kanton zurückzuführen[4].

[3] VA/AFP 2019/2020-2022, Ziffer 5, S. 66ff

[4] EP 2018: Massnahme 47.5.2. „Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben“

4 Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Geschäftsbericht 2017 – Auswirkungen auf den VA/AFP19/20-22

Aufgrund der Probleme mit der Einführung von HRM2 und dem versagten Prüfurteil der Finanzkontrolle hat der Regierungsrat im August 2018 beschlossen, an der Jahresrechnung 2017 nachträgliche Anpassungen vorzunehmen. Die Anpassungen haben es der Finanzkontrolle ermöglicht, der FiKo und dem Grossen Rat eine Abnahmeempfehlung für die Jahresrechnung auszustellen. Folge der Anpassungen ist, dass für das Geschäftsjahr anstelle eines Ertragsüberschusses von 49 Millionen ein Aufwandüberschuss von 5 Millionen Franken resultiert. Gemäss Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung muss ein Aufwandüberschuss im Voranschlag des übernächsten Jahres kompensiert werden. Aufgrund des später als üblich erfolgten Abschlusses der Arbeiten an der Jahresrechnung konnte der Aufwandüberschuss im vorliegenden VA/AFP des Regierungsrates nicht mehr berücksichtigt werden, weshalb nun die FiKo die entsprechende Korrektur des Zahlenwerks beantragt.[5]

Im Bericht zum Geschäftsbericht 2017 legt die FiKo auch dar, warum der zitierte Artikel zur Anwendung kommt, wenn doch der Kanton mit der Aufwertung der Liegenschaften neu über Eigenkapital verfügt[6]. Da sich in diesem Punkt eine Uneinigkeit zwischen der FiKo und der Finanzdirektion abzeichnete, gab die FiKo ein Kurzgutachten bei Prof. Bergmann von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Auftrag. Dieser kam zum Schluss, dass das Konto 299 – Bilanzfehlbetrag das für das Eigenkapital in der Schuldenbremse relevante Konto ist, weil es wie das Eigenkapital unter HRM1 einzig durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird. Es weist Ende 2017 einen negativen Wert auf, minus 662,6 Millionen Franken. Dies bedeutet, dass der Kanton Bern über kein frei verfügbares Eigenkapital verfügt und der Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts kompensiert werden muss.[7]

4.2 Erhöhter Investitionsbedarf in den Jahren 2022-2027

Der Regierungsrat macht einen stark erhöhten Investitionsbedarf in den Jahren 2022 bis 2027 geltend. Im aktuellen VA/AFP ist erst das letzte Finanzplanjahr betroffen und der Voranschlag noch überhaupt nicht. Trotzdem ist es angezeigt, sich bereits jetzt mit dem steigenden Mittelbedarf auseinanderzusetzen.

Wie ein Blick in die Gesamtkantonale Investitionsplanung (GIP) zeigt, plant der Regierungsrat im nächsten Jahrzehnt die Ausführung von vielen Bauvorhaben in praktisch allen Bereichen der kantonalen Zuständigkeit. Ausnahme bildet das Gesundheitswesen, da in diesem Bereich die Tarife bereits einen Investitionsanteil enthalten und keine separaten Beiträge mehr gesprochen werden.[8] Im Vergleich zur letztjährigen Planung ist ein Mehrbedarf von fast 1 Milliarde Franken in der GIP aufgeführt, womit der Gesamtinvestitionsbedarf für die Jahre 2019-2028 rund 7 Milliarden Franken beträgt. Im Vergleich mit den verfügbaren Mitteln im Finanzplan und unter Berücksichtigung des Sachplanungsüberhangs von 30 Prozent, verbleibt eine Finanzierungslücke in der

[5] vgl. unter Ziffer 5, Anträge

[6] Art. 101a, Abs. 2 KV: „Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist."

[7] In seiner Stellungnahme zum Bericht der FiKo zum Geschäftsbericht 2017 schreibt der Regierungsrat: „Der Regierungsrat hat den Antrag und die ihm zugrundeliegende Beurteilung der FiKo zur Kenntnis genommen. Er widersetzt sich dem Antrag der FiKo nicht und wird die Kompensation des Aufwandüberschusses aus dem Geschäftsbericht 2017 im Voranschlag 2019 vornehmen. Allerdings nimmt der Regierungsrat nach wie vor eine andere Haltung als die FiKo sowie deren Gutachter zur Frage der Anwendbarkeit von KV Art. 101a Abs. 2 ein. Mit Blick auf die zeitlichen Verhältnisse, den zu kompensierenden Betrag von CHF 5 Mio. und den ohnehin politisch belasteten Diskussionen rund um den Rechnungsabschluss 2017 hat der Regierungsrat indessen darauf verzichtet, seinerseits ein Gegengutachten einzuholen. Der Regierungsrat schliesst allerdings nicht aus, dies bei einem erneuten Aufwandüberschuss zu tun und die Frage nach der Anwendbarkeit von KV Art. 101a Abs. 2 im dannzumaligen Kontext eingehend zu prüfen und zur politischen Diskussion zu bringen.

[8] Die Umstellung im Behindertenbereich erfolgt in den nächsten Jahren.

Höhe von mindestens 500 bis 700 Millionen Franken. Der Regierungsrat schreibt, dass er sich ab Herbst 2018 in der Fortsetzung der Arbeiten der „Spur 2“ intensiv mit der Frage beschäftigen wird.[9]

Die FiKo anerkennt, dass es in den nächsten Jahren einen grösseren Investitionsbedarf geben wird als in den letzten Jahren. Erstaunlich erscheint ihr aber, dass in der diesjährigen Aktualisierung der Planung noch einmal zusätzliche Vorhaben im Umfang von 1 Milliarde in die GIP aufgenommen wurden, was einem Anstieg von etwa einem Sechstel entspricht. Es stellt sich die Frage, mit welcher Begründung die Projekte in die GIP aufgenommen wurden und auf welcher planerischen Grundlage sie basieren. So fehlt zum Beispiel im Bereich des Justizvollzugs immer noch eine belastbare Strategie, welche dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht worden wäre.[10] Die Planung der Universität beruht auf der „Standortstrategie 3012“ aus dem Jahr 2004 und der zusätzliche Mehrbedarf an Fläche im Vergleich zu 2004 wird vor allem mit der steigenden Zahl Studierender begründet.

Um die Finanzierungslücke zu füllen, hat der Regierungsrat im VA/AFP 19/20-22 schon mögliche Vorgehensweisen zur Aufbringen der zusätzlichen Mittel skizziert. Es handelt sich um die Folgenden[11]:

a. Schaffung eines Fonds
b. Streichung oder Verschiebung von Investitionen
c. Verzicht auf die Steuergesetzrevision 2021 und damit auf die geplante weitere Senkung der Steuern für juristische Personen
d. Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum durch weitere Entlastungspakete.
e. Finanzierung mittels Public-Private-Partnership (PPP).

Wahrscheinlich wird der Regierungsrat einen Mix mehrerer Massnahmen vorschlagen, wobei er die Schaffung eines neuen Fonds bereits beschlossen hat und die vorläufige Speisung desselben mit 55 Millionen Franken (Überhang SNB-Gelder) zu Lasten der Rechnung 2018 für die Novembersession beantragt. Insgesamt hält es der Regierungsrat für möglich, mit dem Fonds bis zu etwa 300 Millionen Franken an die Finanzierungslücke beisteuern zu können.

Die Schliessung der anderen Hälfte der Finanzierungslücke wird sich wohl ungleich schwieriger gestalten, insbesondere wenn die finanziellen Risiken in den nächsten Jahren tatsächlich eintreten. Die FiKo geht jedoch auch davon aus, dass sich die geplanten Projekte einerseits durch die fortschreitende Konkretisierung der Planung, aber auch durch eine noch striktere Prioritätensetzung auf der Zeitachse verändern werden, so dass eine Verteilung des Mittelbedarfs auf eine längere Frist als nur sechs Jahre realistisch erscheint.

Die FiKo ist auch bereit, über verschiedene Szenarien und einen Mix von Massnahmen zum Schliessen der Finanzierungslücke zu diskutieren und erwartet, vom Regierungsrat in geeigneter Weise in die Arbeiten einbezogen zu werden.

Zwei weitere mögliche Massnahmen hat der Regierungsrat bisher nicht erwähnt[12]:

f. Streichung oder Anpassung der Schuldenbremsen der Verfassung

[9] Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 des Kantons Bern, S. 33f und S. 59ff

[10] Mit der Überweisung von Punkt 2 der Motion 024-2018 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen): „Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen“ hat der Grosse Rat vom Regierungsrat die Traktandierung der Justizvollzugsstrategie im Grossen Rat gefordert.

[11] Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022, Ziffer 3.3, Seite 40

[12] Die Ergänzung der Aufzählung durch die FiKo und die Erläuterungen dazu erfolgen, ohne dass sich die FIKo dazu bereits inhaltlich positioniert hätte.

g. jährliche Zustimmung mit qualifiziertem Mehr zu Verletzung Schuldenbremse/ Kompensationsverzicht

Schuldenbremse

Die Schuldenbremsen wurden beim Bund und in vielen Kantonen zu Beginn der 2000er Jahre in Kraft gesetzt. Sie waren eine Reaktion auf die schleppende wirtschaftliche Entwicklung und den starken Anstieg der Schulden der öffentlichen Hand in den 1990er Jahren.

Ein Vergleich mit den Schuldenbremsen des Bundes oder des Kantons Zürich zeigt, dass die Berner Schuldenbremse sehr restriktiv formuliert ist. In Bern greift die Schuldenbremse bereits in der Planung, so dass die Genehmigung eines Aufwandüberschusses im Voranschlag eines qualifizierten Mehrs im Grossen Rat bedarf. Ein Aufwandüberschuss in der Rechnung muss sodann unmittelbar dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet werden. Nur mit qualifiziertem Mehr kann er auf maximal vier Jahre verteilt werden. Die Investitionen sind auch einer Schuldenbremse unterworfen. Ein negativer Finanzierungssaldo im Voranschlag muss in den Finanzplanjahren kompensiert werden. Ein negativer Finanzierungssaldo in der Rechnung, wenn also eine Neuverschuldung konkret eingetreten ist, muss in den folgenden vier VA/AFP-Jahren kompensiert werden. Mit qualifiziertem Mehr kann der Grosse Rat beschliessen, die Dauer der Kompensation auf acht Jahre auszudehnen oder ganz darauf zu verzichten.[13]

Beim Bund ist die Schuldenbremse auf den Zeithorizont eines Konjunkturzyklus ausgerichtet. Über den ganzen Zyklus gesehen dürfen die Ausgaben nicht höher sein als die Einnahmen. In Phasen der Rezession kann der Ausgabenplafond über den Einnahmen liegen und in Phasen der Hochkonjunktur muss es umgekehrt sein, um den Ausgleich zu erzielen. Ein so genanntes Amortisationskonto ermöglicht die Kontrolle. Konkret muss ein Ausgabenüberschuss aus der Rechnung in den sechs folgenden Rechnungsjahren durch Überschüsse im ordentlichen Haushalt abgetragen werden. Der Kanton Zürich kennt die Vorschrift, dass die Rechnung mittelfristig ausgeglichen sein muss, wobei mittelfristig konkret acht Jahre bedeutet. Wenn eine Rechnung einen Bilanzfehlbetrag ausweist, muss dieser in den folgenden Jahren mit jährlich mindestens 20 Prozent abgetragen werden.

Der Bund und Zürich haben sodann Schuldenbremsen, die nur den Saldo der Erfolgsrechnung steuern, nicht jedoch die Investitionen. Zudem sind sie längerfristiger ausgelegt, der Ausgleich muss nicht schon innerhalb von vier, sondern innerhalb von acht Jahren gelingen. Auf konjunkturelle Schwankungen kann besser eingegangen werden. Zudem greifen die meisten Massnahmen erst, wenn ein Defizit in der Jahresrechnung tatsächlich erwirtschaftet worden ist und nicht schon im Budgetprozess.

Unter den geltenden Bestimmungen der Berner Schuldenbremsen ist es schwierig, Defizite und negative Finanzierungssaldi über mehrere Jahre in Kauf zu nehmen. Dies weil der politische Konsens, einen Aufwandüberschuss zu budgetieren oder einen negativen Finanzierungssaldo nicht zu kompensieren, über mehrere Jahre halten müsste und bei jeder Abstimmung im Grossen Rat zum Voranschlag und zur Jahresrechnung wieder in Frage gestellt werden könnte. Da der erhöhte Investitionsbedarf zurzeit für sechs Jahre vorgesehen ist, müsste der Konsens sogar länger als eine Legislatur halten. Wenn plötzlich ein Voranschlag oder eine Jahresrechnung nicht mehr genehmigt würden, wären kurzfristig einschneidende Massnahmen vorzusehen, die zu grösseren Verwerfungen führen könnten. Obwohl es realpolitisch ein langer und schwieriger Prozess inklusive obligatorischer Volksabstimmung ist, könnte eine geschickte Anpassung der Schuldenbremsen die Finanzierung der kommenden Investitionen erleichtern.

[13] Art. 101a und 101b KV

Als Reaktion auf die restriktiven Schuldenbremsen hat der Kanton Bern in den letzten Jahren mehrere Fondsgeschaffen, die ein Vorsparen für kommende Investitionen erlauben. Der Einführung war und ist jedoch politisch umstritten und kam nur mit knappen Mehrheiten zu Stande.

4.3 Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann

In der Haushaltsdebatte der Novembersession 2017 hat der Grosse Rat die Planungserklärung Brönnimann mit folgendem Wortlaut für erheblich erklärt:

Planungserklärung Brönnimann (glp, Mittelhäusern):
Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019-2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3 Prozent zu reduzieren.

Mit der Verabschiedung des VA/AFP 19/20-22 hat der Regierungsrat beschlossen, die Planungserklärung umzusetzen. Der Stellenabbau soll linear auf die Direktionen aufgeteilt und der bereits beschlossene Abbau aufgrund des Entlastungspakets 2018 in die drei Prozent einbezogen werden, womit bis Ende 2021 noch 80 Vollzeitstellen abgebaut werden müssen. Im Zahlenwerk des vorliegenden VA/AFP ist der Stellenabbau nicht berücksichtigt.

Zentralverwaltung versus dezentrale Verwaltung
Zu Diskussionen Anlass gegeben hat in der Folge die Definition des Begriffs „Zentralverwaltung". Der Regierungsrat hat die Zentralverwaltung entlang der Richtpositionsumschreibungen der Stellen definiert. Es werden alle diejenigen Stellen zur Zentralverwaltung gezählt, welche im Hintergrund tätig sind und in der Regel über keinen direkten Kundenkontakt gegen aussen verfügen. Darunter fallen etwa 3'700 Vollzeiteinheiten in den Funktionen Führung, wissenschaftliche Mitarbeitende, Fachspezialist/innen, Sachbearbeitende, Verwaltungsmitarbeitende, Mitarbeitende im Personalwesen, der Übersetzung/Terminologie, der Informatik, der Finanzen und der Revision sowie Schulverwaltungen. Damit sind insbesondere auch Stellen betroffen, die nach bisherigem Verständnis als „dezentrale Verwaltung" bezeichnet werden. Bei der dezentralen Verwaltung handelt es sich insbesondere um Organisationseinheiten der JGK wie Regierungsstatthalterämter, Grundbuchämter oder Betreibungs- und Konkursämter, die dezentrale Anlaufstellen im ganzen Kanton unterhalten. Der Begriff dezentrale Verwaltung steht nach dem bisherigen Verständnis dem Begriff der Zentralverwaltung gegenüber. Zur Zentralverwaltung gehören grundsätzlich die von den sieben Regierungsmitgliedern geleiteten Direktionen sowie die Staatskanzlei, wie auch auf der Homepage des Kantons dargestellt.[14] Dass die Abgrenzung zur Zentralverwaltung dabei nicht trennscharf ist, zeigt, dass beispielsweise auch Ämter der POM wie das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt oder der Pass- und Identitätskartendienst dezentrale Büros betreiben und trotzdem zur Zentralverwaltung gerechnet werden. In der langjährigen politischen Diskussion rund um Stellenabbau und Einsparungen beim Personal schwingt immer auch die Intention mit, Stellen in jenen Bereichen abzubauen, in denen keine direkt für die Bürgerinnen und Bürger spürbaren Leistungen erbracht werden, also beispielweise nicht bei den Strassenbaumeistern und Polizistinnen, sondern im „Backoffice" und im „Overhead".

Auch wenn eine unumstrittene Definition der Zentralverwaltung bisher nicht gelungen ist, geht die FiKo davon aus, dass der Grosse Rat bei der Zustimmung zur Planungserklärung Brönnimann nicht beabsichtigte, einen substantiellen Anteil des Abbaus in der dezentralen Verwaltung (wie oben beschrieben) vorzunehmen. Nach Ansicht der Mehrheit der FiKo widersetzt sich der Regierungsrat mit seinem Vorgehen zudem der Forderung der „Motion 036-2017 Knutti (SVP, Weissenburg): Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen", die in der No-

[14] Auf der kantonalen Website https://www.be.ch/portal/de/behoerden/verwaltung.html wird die Unterscheidung ‚Zentralverwaltung' und ‚dezentrale Verwaltung' in diesem Sinne vorgenommen.

vembersession 2017 mit grossem Mehr (89 Ja zu 32 Nein bei 22 Enthaltungen) überwiesen wurde. Darin wird explizit gefordert, bei den Regierungsstatthalter- und den Grundbuchämtern nicht weiter zu zentralisieren.

Die Mehrheit der FiKo unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein Ausklammern der dezentralen Verwaltung.

Linearer Stellenabbau versus strategische Effizienzüberprüfung
Der Regierungsrat hat die Abbauvorgaben für die einzelnen Direktionen wiederum linear unter Berücksichtigung seiner oben dargelegten Definition von Zentralverwaltung vorgenommen. Die FiKo hat den Regierungsrat in den letzten Jahren mehrfach darauf hingewiesen, Abbaumassnahmen möglichst nicht linear, sondern wenn möglich punktuell konzentriert aufgrund einer strategischen Überprüfung vorzunehmen. Der Grosse Rat hat diese Haltung insbesondere mit der Überweisung der „Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen): Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung“ in der Januarsession 2016 bestätigt. Nach Ansicht der FiKo unternimmt der Regierungsrat weiterhin zu wenig, um dem Anliegen der Motion gerecht zu werden. Nach Wortlaut der Motion ist der Regierungsrat insbesondere aufgefordert, dem Grossen Rat ein entsprechendes Projekt vorzulegen, was bisher jedoch ausgeblieben ist.

4.4 Umgang mit Liegenschaften / Raumkostenverrechnung

Im Rahmen des EP 2018 hat der Regierungsrat beantragt, dass die Kosten der Postdienstleistungen (hauptsächlich Kosten für das Porto der Briefpost) nicht mehr zentral der Staatskanzlei belastet werden, sondern dezentral den Direktionen. Der Regierungsrat argumentierte mit einem Anreiz zur Kostenersparnis, wenn die Direktionen die Kosten selber tragen müssen. Der Grosse Rat hat der Massnahme zugestimmt. Falls tatsächlich eine Reduktion der Kosten erreicht werden kann, stellt sich die Frage, ob in weiteren Bereichen nicht ähnlich verfahren werden sollte. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass dies nur Sinn macht, wenn die anfallenden Leistungen auch tatsächlich gegenüber Dritten weiterverrechnet werden oder ein Kostennachweis gegenüber einem Dritten erbracht werden muss. Die FiKo könnte sich vorstellen, die Einführung der Raumkostenverrechnung wieder zu diskutieren. Obwohl es sich nur um eine interne Verrechnung handelt, könnte der Kostendruck dazu führen, Fehlallokationen zu vermeiden. Wenn beispielweise eine Organisationseinheit an teurer Lage in grossen Einzelbüros untergebracht ist und die Kosten ihr Budget belasten, könnte sie unter Druck geraten, andere Räumlichkeiten zu suchen, um Mittel einzusparen oder für andere Verwendungen freizuspielen. Der Regierungsrat warnt jedoch davor, dass die Einführung einer aussagekräftigen Raumkostenverrechnung eine teure und in der Bewirtschaftung aufwändige Angelegenheit würde. Zudem sei der Handlungsspielraum der Organisationseinheiten beschränkt, da geeignete freie Räumlichkeiten selten innert nützlicher Frist zu haben sind und viele Faktoren die Standortsuche beeinflussen. Ein erster Anlauf zur Einführung der Raumkostenverrechnung wurde in den 2000er Jahren gemacht, im Jahr 2011 aber abgebrochen. Ein Hauptkritikpunkt war schon damals das schlechte Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die FiKo folgt nach intensiver Diskussion im Grundsatz der Argumentation des Regierungsrates und verwirft die Idee der Einführung der Raumkostenverrechnung. Sie fordert jedoch mit Nachdruck die Umsetzung der Liegenschaftskostenrechnung, die es ermöglicht, die Kosten pro Gebäude zu berechnen und auszuweisen.

4.5 Aufgaben-/Finanzplan: Erhöhte Unsicherheiten

Die FiKo hat das Thema der Unsicherheit der Zahlen des Aufgaben-/Finanzplans (AFP) bereits früher thematisiert.[15] In diesem Planungsumgang haben sich die Unsicherheiten noch einmal deutlich verschärft. Mit der Revision des Bundesfinanzausgleichs, der Steuergesetzrevisionen bei Bund (SV 17) und Kanton (Steuergesetzrevision 2021) sowie der vom Grossen mit der Annahme der Motion Schöni-Affolter im Grundsatz verlangten Steuersenkung für natürliche Personen sind in ihren Auswirkungen eindeutig bezifferbare Vorhaben in der Höhe von Total etwa 260 Millionen Franken nicht in den AFP eingeflossen.

Wenn die Vorhaben eingeflossen wären, wäre der AFP stark negativ ausgefallen und der politische Druck wäre gross gewesen, bereits in der Haushaltsdebatte der Novembersession 2018 Massnahmen zu ergreifen. Der Regierungsrat hat die Vorhaben nicht eingerechnet, weil er sich in seiner neuen Zusammensetzung ab diesem Herbst der finanzpolitischen Herausforderungen annehmen will. Dies ist aus Sicht der FiKo legitim. Trotzdem muss festgehalten werden, dass die Finanzierungssaldi der Jahre 2019 bis 2021 mit 7 bzw. 1 Millionen Franken nur denkbar knapp positiv sind. Der Handlungsbedarf ist gross, da die Eintretenswahrscheinlichkeit der meisten Vorhaben mit über 50 Prozent bezeichnet werden muss. Es kommt hinzu, dass die Zahlen auf der Einnahmenseite auf weiter steigenden Steuereinnahmen beruhen, die auf einer weiter positiv verlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung fussen, was ebenfalls mit Unsicherheiten behaftet ist.

Folgende jährliche Mindererträge könnten in den kommenden Jahren eintreffen:

- Revision Bundesfinanzausgleich:
  Schätzungen 2020: -50 Mio. / 2021: -100 Mio.; 2022: -150 Mio. CHF
- Steuergesetzrevisionen bei Bund „SV'17“ und Kanton Bern „Steuergesetzrevision 2021“:
  Schätzungen 2021: -75 Mio. / 2022: -75 Mio. CHF
- Steuersenkung natürliche Personen / Motion Schöni-Affolter (glp):
  Schätzungen 2021: -34 Mio. / 2022: -34 Mio. CHF

Die Abbildung 7 macht deutlich, dass diese zu erwartenden Mindereinnahmen den Finanzierungssaldo mit den jetzigen Planzahlen tief ins Minus treiben würden.

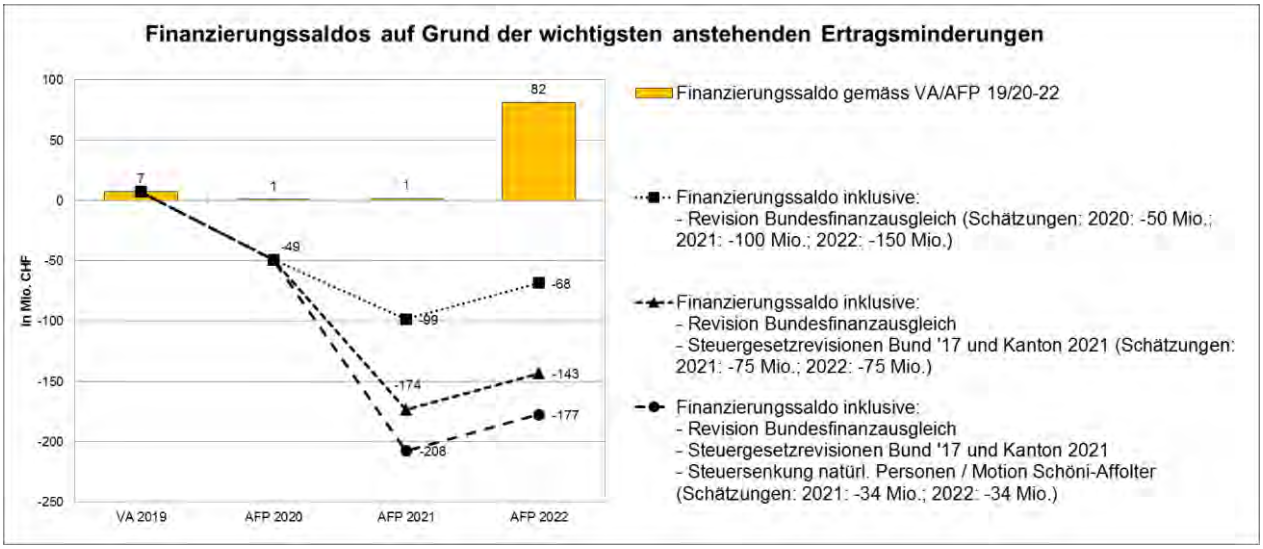


Abbildung 7: Vergleich des Finanzierungssaldos der Jahre 2019–2022 mit Schätzungen der wichtigsten anstehenden Ertragsminderungen (in Mio. CHF)

[15] Vgl. Bericht der FiKo zum VA/AFP 17/18-20 vom 26. Oktober 2016, Ziffer 4.4, S.23f

5 Anträge und Planungserklärungen zum VA/AFP 19/20-22

5.1 Anträge zum Voranschlag (VA) 19

1. Der Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts 2017 ist mit dem Ertragsüberschuss des Voranschlags 2019 zu kompensieren, womit sich der budgetierte Ertragsüberschuss um 5 Millionen auf 83,0 Millionen Franken verringert.

2. Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2019 mit folgenden Eckwerten zu verabschieden:

• Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung	83,0 Mio CHF
• Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	436,0 Mio CHF
• Finanzierungssaldo	7,2 Mio. CHF
• Steueranlage	3,06
• Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite)	800,0 Mio. CHF
• Übertrag aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes der BVE in den See- und Flussuferfonds	1,7 Mio. CHF

Die Eckwerte entsprechen unter Berücksichtigung von Antrag 1 den Eckwerten des Regierungsrates auf Seite 69 das VA/AFP 19/20-22.

5.2 Planungserklärung zum VA/AFP 19-20-22

Die Mehrheit der FiKo unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann im geforderten Umfang, fordert aber ein Ausklammern der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalter, Verwaltungskreise, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

5.3 Planungserklärung zum AFP 20-22

Der Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal ist in angemessener Weise in das Zahlenwerk für die Jahre 2020-2022 einzubeziehen.

5.4 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan (AFP) 2020-2022

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, den Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 zu genehmigen.

Anhang 1 – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2019–2022 (in Mio. CHF) 5
Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF) 6
Abbildung 3: Investitionen der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF, inkl. Spezialfinanzierungen) 6
Abbildung 4: Investitionsplanung 2019–2028 (in Mio. CHF) 7
Abbildung 5: Finanzierungssaldo der Jahre 2013–2022 (in Mio. CHF) 8
Abbildung 6: Überblick über die Lohnmassnahmen 2013–2022 (in % der Lohnsumme) 9
Abbildung 7: Vergleich des Finanzierungssaldos der Jahre 2019–2022 mit Schätzungen der wichtigsten anstehenden Ertragsminderungen (in Mio. CHF) 16

Anhang 2 – Glossar

AFP: Aufgaben-/Finanzplan

Bruttoschuld I: Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen, die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für Sonderrechnungen.

Bruttoschuld II: Bruttoschuld I plus Rückstellungen.

Erfolgsrechnung: Die Erfolgsrechnung (bisher als Laufende Rechnung bezeichnet) zeigt Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres und weist dadurch die Art, die Höhe und die Quellen des Erfolgs aus. Überwiegen die Erträge, ist der Erfolg ein Gewinn; überwiegen die Aufwände, ist der Erfolg ein Verlust. Letzteres bedeutet, dass sich der Kanton verschulden, d.h. Fremdmittel zur Deckung seiner Ausgaben aufnehmen muss.

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo entspricht der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein positiver Saldo (Finanzierungsüberschuss) bedeutet, dass sowohl die Konsumausgaben als auch die Nettoinvestitionen zu hundert Prozent selber finanziert werden konnten. Übersteigt ein negativer Finanzierungssaldo die Grösse der Nettoinvestitionen, so sind im entsprechenden Ausmass Konsumausgaben fremdfinanziert worden.

Finanzvermögen: Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können, insbesondere die festverzinslichen Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und Materialien, welche der Kanton als Kapitalanlage oder zum Zweck der Vorratshaltung erworben hat.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

GB: Geschäftsbericht

Geldflussrechnung: Eine Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung der Zunahme und der Abnahme der liquiden Mittel in einer Periode.

HRM2: HRM2 bedeutet „Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden“. Es handelt sich um die Aktualisierung von HRM1. Der vorliegende VA/AFP ist der erste, welcher nach den Vorgaben von HRM2 erarbeitet wurde (vgl. Kap. 4.2 des vorliegenden Berichts).

Investitionsrechnung: Die Investitionsrechnung beinhaltet alle Ausgaben und Einnahmen für die dauerhafte Bindung von allgemeinen Staatsmitteln in Vermögenswerten, welche einen mehrjährigen Nutzen abgeben und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

IPSAS: Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sind eine Publikation des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB). Das IPSAS Board ist ähnlich wie die International Accounting Standards (IAS) oder der Schweizer Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) ein breit abgestützter Ausschuss, welcher professionell Fragen des öffentlichen Rechnungswesens im internationalen Rahmen untersucht. In diesem Ausschuss sind Repräsentanten von einzelnen Staaten, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und weiterer Anspruchsgruppen vertreten.

Restatement: Als Restatement wird die systematische Neubewertung sämtlicher Bilanzpositionen gemäss den neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen bezeichnet. Ziel des Restatement im Kanton Bern ist es, sämtliche Anpassungen (Bewertungskorrekturen), die sich aus der Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ergeben, in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 darzustellen. Die Anpassungen erfolgen dabei nicht über die Erfolgsrechnung, sondern werden zur Gewährleistung der Stetigkeit und Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung und aus Transparenzgründen direkt über die Bilanz abgewickelt.

Schuldenbremse: Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Laufende Rechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern geregelt ist und aus drei Elementen besteht: Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (Art. 101a KV); Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV).

Selbstfinanzierung: Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition und setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Ist der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

True and fair-Prinzip: Das Prinzip der "True and Fair View" ist ein übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, welches besagt, dass die finanziellen Vorgänge tatsachengetreu dargestellt werden sollen. Gemäss IPSAS verlangt es bezüglich Neubewertung (oder Restatement), dass alle Bilanzpositionen, welche Bewertungen aufweisen, die gegenüber den effektiven Werten abweichen, neu bewertet werden. Dieser Vorgang bringt eine Auflösung aller in der Vergangenheit gebildeten stillen Reserven und führt folglich in den meisten Fällen zu einer Aufwertung.

VA: Voranschlag

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Voranschlag 2019 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2018.PARL.109-15

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen ... 3

2 Arbeitsweise der Justizkommission ... 3

3 Voranschlag 2019 und Aufgaben- / Finanzplan 2020-2022 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze ... 4

3.1 Erfolgsrechnung ... 4

3.2 Investitionsrechnung ... 4

4 Schwerpunkte der Justizkommission ... 5

4.1 Auswirkungen Bundesgesetzgebung ... 5

4.2 Sachaufwendungen und Entgelte ... 5

4.3 Personalkosten ... 5

4.4 Weitere Themengebiete ... 6

5 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat ... 6

1 Vorbemerkungen

Der Voranschlag 2019 und der Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022 der Justiz (folgend: VA 2019 / AFP 2020-2022 der Justiz) weist gegenüber den Planungen aus dem Vorjahr gewisse Abweichungen auf. Die Justiz konnte der Justizkommission die Gründe dafür nachvollziehbar aufzeigen (vgl. nachstehend Ziff. 4). Starke Auswirkungen auf die Justiz haben insbesondere auch einige Gesetzesänderungen und –neuerungen auf Bundesebene.

Die Justizkommission dankt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft für die offene und transparente Zusammenarbeit.

2 Arbeitsweise der Justizkommission

Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, GO[1]). Die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern liegt bei der Finanzkommission (Art. 36 Abs. 2 GO). Gemäss Artikel 36 Absatz 5 GO koordiniert diese mit der Justizkommission inhaltlich und zeitlich die Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Nachkrediten, Geschäftsbericht und übrigen Finanzgeschäften der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung auf die Dokumentation zum VA 2019 / AFP 2020-2022 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Planvariante 3), auf die mündlichen Erläuterungen dazu sowie auf den Vortrag des Regierungsrats. Die Hauptarbeit für die Beratung des VA 2019 / AFP 2020-2022 der Justiz lag innerhalb der Justizkommission bei deren Geschäftsleitung. Mitglied der Geschäftsleitung sind folgende Grossrätinnen und Grossräte: Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Patrick Freudiger (Vizepräsident), Antonio Bauen, Christine Blum und Christine Gerber.

Die Justizleitung informierte die Geschäftsleitung der Justizkommission an der Sitzung vom 09. Mai 2018 über den Stand der Arbeiten zum VA 2019 / AFP 2020-2022. Am 20. August 2018 fand der Finanzaufsichtsbesuch bei der Justizleitung statt. Am Finanzaufsichtsbesuch wurden in einem konstruktiven Gespräch die offenen Fragen und Anliegen diskutiert. Die Stellungnahme zum vorliegenden Bericht der Justizleitung erfolgte am 18. September 2018, diejenige des Regierungsrates am 17. Oktober 2018. Die Verabschiedung des Berichts im Kommissionsplenum fand am 17. Oktober 2018 statt.

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; BSG 151.211

3 Voranschlag 2019 und Aufgaben- / Finanzplan 2020-2022 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Budget der Justiz nicht Einzelpunkte im VA/AFP, sondern konzentriert ihre Abklärungen auf Punkte, die entweder aufgrund der finanziellen Tragweite oder der politischen Relevanz wichtig sind. Sie verzichtet demnach auf eine ausführliche Darstellung der Zahlen in ihrem Bericht. Alle Übersichten und Details finden sich im VA 2019 / AFP 2020-2022 der Justiz.

3.1 Erfolgsrechnung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	Abweichung	
	CHF	CHF	CHF	%
Aufwand	219'946'440	210'914'617	-9'031'824	-4
Ertrag	-100'747'858	-78'621'793	22'126'065	-22
Saldo	**119'198'582**	**132'292'824**	**13'094'241**	**11**

Der Voranschlag 2019 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 132,3 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2017 verschlechtert sich der Saldo um CHF 16,5 Millionen. Die Sachaufwendungen inkl. Abschreibungen zeigen im Vergleich zur Jahresrechnung 2017 eine Steigerung von CHF 8,1 Millionen. Im Vergleich zum Voranschlag 2018 verbessert sich der Saldo der Sachaufwendungen um CHF 12,4 Millionen. Im Budget ist erstmals die nicht HRM2 konforme Abschreibungsbuchung der unentgeltlichen Rechtspflege eliminiert worden. Dies wirkt sich in den Sachaufwendungen und den Entgelten aus. Weitere Sach- und Installationskostensteigerungen sind zurückzuführen auf den Umzug an den Nordring 8, die gesteigerten Kosten für stationäre Schutzmassnahmen der Jugendanwaltschaft sowie höher budgetierte Forderungsverluste aufgrund höherer Anzahl Verfahren in der Staatsanwaltschaft.

3.2 Investitionsrechnung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	Abweichung	
	CHF	CHF	CHF	%
Ausgaben	2'500'000	1'150'000	-1'350'000	-54
Einnahmen	-	-	-	n/a
Saldo	**2'500'000**	**1'150'000**	**-1'350'000**	**-54**

Gegenüber dem Voranschlag 2018 zeigt die Investitionsrechnung des Voranschlags 2019 eine Kostenreduktion von CHF 1,35 Millionen. Die Investitionsrechnung enthält hauptsächlich Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung) der Staatsanwaltschaft sowie Ausgaben betreffend Umzug Nordring 8.

4 Schwerpunkte der Justizkommission

4.1 Auswirkungen Bundesgesetzgebung

Anlässlich des Finanzaufsichtsbesuchs wies die Justizleitung auf verschiedene Auswirkungen und Herausforderungen hin, welche auf Änderungen oder Neuerungen der Bundesgesetzgebung zurückzuführen sind. Die Kostenfolgen sind hierfür nur schwer abzuschätzen. In den kommenden Jahren dürften hier jedoch für die bernische Justiz Mehrkosten anfallen. Namentlich gilt dies für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, insbesondere die Kosten der Telefonüberwachung sowie für die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative. Bei letzterem dürfte es bei der Justiz zu Mehraufwand führen, als sich die Betroffenen im Strafverfahren stärker wehren, da eine Landesverweisung riskiert wird. In der Kostentendenz bereits klar sind die Auswirkungen des neu geschaffenen Vorsorge- und Unterhaltsrechts. Die Erfahrungen der letzten Zeit hätten gezeigt, dass auch aufgrund der Rechtsunsicherheit in diesem Bereich beispielsweise mehr strittige Scheidungen und weniger Konventionalscheidungen stattfinden. Dies führt zu Mehraufwänden bei den Schlichtungsbehörden wie auch bei den Gerichten. Die Justiz hat jedoch auf die provisorische Erhöhung von Richterstellen verzichtet. Weitere Kosten dürften in den nächsten Jahren die Bestrebungen zur Einführung des elektronischen Dossiers verursachen. Die grosse Herausforderung besteht hier nicht zuletzt in der Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene. Die bernische Justiz bemüht sich hier um gesamtschweizerische Lösungen und um die Definition und die Harmonisierung von entsprechenden Standards mit allen Beteiligten.

4.2 Sachaufwendungen und Entgelte

Im Zuge der neuen Rechnungslegungsvorschriften wurde die nicht HRM2 konforme Abschreibungsbuchung der unentgeltlichen Rechtspflege ersetzt. Diese Änderung hat Auswirkungen auf die Verbuchung der Sachaufwendungen und die Entgelte, welche durch diese Bereinigung abnehmen. Anlässlich des Finanzaufsichtsbesuches der Justizkommission bei der Justizleitung wurden auch die budgetierten Entgelte im Voranschlag 2019 thematisiert. Gemäss der Justizleitung wurden für den Voranschlag 2018 die guten Erträge aus dem Jahre 2017 herangezogen. Die Erträge im Jahre 2018 fallen bis jetzt aus vielfältigen Gründen teilweise erheblich geringer aus. Mit Einbussen ist namentlich wegen den steigenden Verfahren mit unentgeltlicher Rechtspflege und sinkender Zahlungsfähigkeit der Prozessparteien zu rechnen. Entsprechend wurden insbesondere die erwarteten Entgelte nach unten korrigiert im VA 2019 / AFP 2020-2022 der Justiz.

4.3 Personalkosten

Der Personalaufwand im Voranschlag 2019 steigt im Vergleich zum Vorjahr um rund 3%. Gemäss den Angaben der Justizleitung ist dies primär eine Folge von befristeten Stellen, insbesondere zur Entlastung der Staatsanwaltschaft, sowie des allgemeinen Lohnsummenwachstums. Insgesamt wird aber bei den Vollzeitstellen ein konstantes, mittelfristig infolge der auslaufenden befristeten Stellen ein leicht sinkendes Niveau erwartet (geplante Veränderung 2019 zu 2022: –1 %). Gemäss den Angaben der Justizleitung haben zwei Benchmarkanalysen aus den Jahren 2014 und 2017 ergeben, dass die Kosten der bernischen Justiz des Kantons Bern bei 80 % des Durchschnitts aller Kantone liegen und dass die Personaldotation je nach Justizbereich als zu knapp oder als gerade angemessen, aber ohne Reserven, bezeichnet werden muss. Eine Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann, welche sich an die Zentralverwaltung und nicht an die Justiz richtet, wird deshalb seitens der Justizleitung als nicht machbar eingeschätzt, ohne die Qualität und die Leistungen der Justizbehörden – die weitgehend bundesrechtlich vorgegeben sind - einzuschränken.

4.4 Weitere Themengebiete

Die Investitionsrechnung enthält unter anderem Ausgaben zum Projekt NeVo, welches von der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Kantonspolizei eingeführt und bei der Staatsanwaltschaft das Geschäftsverwaltungssystem TRIBUNA ablösen wird. Das Projekt sei gemäss den Informationen der Justizleitung insgesamt auf Kurs. Es sei zu kleineren Verzögerungen gekommen, welche jedoch keinen Einfluss auf die Gesamtprojektkosten hätten.

Eine künftig verstärkte Herausforderung für die bernische Justiz wird die Problematik der digitalisierten Kriminalität (Cybercrime) darstellen. Projekt- und Vorarbeiten für den richtigen Umgang mit dieser neuen Form der Kriminalität sind im Gang. Langfristig sei in diesem Bereich jedoch mit einem Stellenausbau zu rechnen. Die Justizkommission wird deshalb diesen Bereich weiterhin vertieft prüfen.

5 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe a und Artikel 75 KV[2] folgende Anträge:

- Beschluss des Voranschlags 2019 der Justiz;
- Genehmigung des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 der Justiz.

17. Oktober 2018

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

[2] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

FM

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates und Stellungnahme der Finanzkommission

Vorstoss-Nr.:	083-2018
Vorstossart:	Finanzmotion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.230
Eingereicht am:	29.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	967/2018 vom 12. September 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**
Antrag Finanzkommission:	**Ablehnung**

Förderung der Uni Bern und der Berner Fachhochschulen im Bereich Ingenieurwissenschaften anstelle von ETH-Luftschlossideen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende finanzseitig geforderten Massnahmen im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen:

1. Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Uni Bern um 15 Mio. Franken
2. Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Berner Fachhochschule um 5 Mio. Franken

Begründung:

Die Uni Bern gehört im Bereich Medizin und Medizinaltechnik zur nationalen, zum Teil sogar zur internationalen Spitze. Im Bereich Astrophysik ist sie sogar Weltspitze.

Die Berner Fachhochschule erwirtschaftet sehr hohe Drittmittel und ist in der angewandten Forschung gut mit der Wirtschaft vernetzt. Gleich wie die Uni Bern verfügt sie über Kompetenzen in den Bereichen Informationswissenschaften und Medizinaltechnik. Im Hinblick auf die Auswirkun-

gen der Digitalisierung auf Wirtschaft (insbesondere KMUs) und Verwaltung ist es angezeigt, dass der Kanton Bern in die Zukunftsfähigkeit seiner Wirtschaft und Verwaltung investiert.

Der Kanton Bern hat in den letzten zwei Jahren zwei Sparprogramme durchgeführt und hat seine Ausgaben im Griff, das Budget ist im Lot. Nun ist es an der Zeit, dass der Kanton Bern gezielte Zukunftsinvestitionen tätigt. Die Investitionen in angewandte Forschung und Entwicklung zahlen sich volkswirtschaftlich immer aus, aber erst nach einigen Jahren. Deshalb ist eine zukunftsgerichtete Langfriststrategie nötig.

Der Kanton Bern verfügt in den Bereichen Medizinaltechnik, Informationswissenschaften und Ingenieurwissenschaften über Kompetenzen und Firmencluster, die Investitionen als zukunftsträchtig erscheinen lassen. Deshalb soll er in diesen Bereichen die Forschungsinvestitionen an der Uni Bern und an der Berner Fachhochschule signifikant erhöhen.

Der Kanton Bern ist gut beraten, seine Zukunft in die eigenen Hände zu nehmen und nicht einfach auf weitere Gelder aus dem Finanzausgleich zu hoffen oder ein ETH-Luftschloss Bern zu bauen.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Finanzmotion wird beantragt, den jährlichen Staatsbeitrag an die Universität Bern um 15 Mio. Franken und denjenigen der Berner Fachhochschule (BFH) um 5 Mio. Franken zu erhöhen. Ausgehend von den Staatsbeiträgen 2018 würde dies bei der Universität eine Erhöhung um 4,75% und bei der BFH um 4,4% bedeuten. Zudem fordert der Motionär, dass mit diesen zusätzlichen Mitteln die Forschungsinvestitionen insbesondere in den Bereichen Medizinaltechnik, Informationswissenschaften und Ingenieurwissenschaften signifikant erhöht werden.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass sowohl der Universität als auch der BFH für die weitere Stärkung des Standorts Bern in der Medizinaltechnik, den Informationswissenschaften und den Ingenieurswissenschaften eine zentrale Rolle zukommt. Eine pauschale Erhöhung der jährlichen Staatsbeiträge für beide Institutionen um je fast 5% lehnt er jedoch ab, da vor dem Hintergrund der finanziellen Aussichten für den Kanton die Nachhaltigkeit dieser Massnahme nicht gewährleistet werden könnte. Der Kanton steht mittelfristig vor grossen finanziellen Herausforderungen. Zu erwähnen sind dabei u.a. die drohenden Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich, die Umsetzung der geplanten steuerlichen Massnahmen, der stark ansteigende Investitionsbedarf und das Aufwandwachstum in einzelnen Aufgabenbereichen. Diese Herausforderungen und Entwicklungen schränken den finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons – nicht zuletzt auch in Bezug auf die Finanzierung der Hochschulen – stark ein.

Die BFH verfügt heute an ihren beiden Departementen Technik und Informatik sowie Architektur, Holz und Bau über eine Reihe von ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen und damit verbundene Kompetenzen in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung. Zu den besonderen Schwerpunkten der BFH in den Ingenieurwissenschaften gehören unter anderen die Bereiche Medizintechnik und Medizininformatik, was sich in der Einwerbung umfangreicher Forschungsdrittmittel und zahlreichen Kooperationsprojekten mit Unternehmen der entsprechenden Branchen niederschlägt. In diesen Feldern besteht zudem eine Zusammenarbeit mit der Universität Bern und dem Inselspital, die weiter ausgebaut wird. In Kooperation bieten Universität und BFH einen gemeinsamen Masterstudiengang in Biomedical Engineering an. An der Schnittstelle zwischen der Medizinaltechnik und den Informationswissenschaften nimmt die BFH mit ihrem

Institut für Medizininformatik eine besonders starke Stellung ein mit dem schweizweit einzigen Bachelorstudiengang in Medizininformatik und zahlreichen Forschungskooperationen mit Spitälern und Unternehmen der Medizinalbranche. Gegenwärtig wird auch hier eine Zusammenarbeit mit der Universität Bern für ein gemeinsames Master-Studienangebot geprüft. Ebenfalls mit Spitälern und Unternehmen des Gesundheitswesens arbeitet die BFH seit über 10 Jahren im Bereich Design und visuelle Kommunikation für den Gesundheitsbereich zusammen, aktuell wird an einer Weiterentwicklung zu einem einzigartigen «Center for Design and Health» gearbeitet.

Die Universität Bern verfügt heute abgesehen von der erwähnten Kooperation mit der BFH im Studiengang «Biomedical Engineering» zwar über keine Studiengänge in Ingenieurwissenschaften, doch haben mehrere ihrer Forschungsschwerpunkte und Kompetenzzentren eine stark technische Ausprägung, namentlich in den vom Motionär erwähnten Disziplinen Medizinaltechnik und Weltraumforschung.

Zusammen mit dem Inselspital ist die Universität im gesamten Medizin-Bereich eine der führenden universitären Hochschulen der Schweiz mit einer weltweit starken Stellung. Dazu trägt nicht nur die medizinische Fakultät bei, vielmehr bestehen auch eine Reihe von interfakultären Forschungskooperationen in der Medizin, etwa im Bereich «One Health» mit der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät oder in der Erforschung des menschlichen Schlafverhaltens mit der Philosophisch-Humanwissenschaftlichen Fakultät. Ebenfalls stark auf eine interdisziplinäre medizinische Forschung ausgerichtet ist der von der Universität Bern geleitete nationale Forschungsschwerpunkt «Trans Cure». In der Medizinaltechnik ist insbesondere das *ARTORG Center for Biomedical Engineering Research* ein führendes Forschungszentrum für die Verbindung von Technologie und klinischer Anwendung. An diesem Zentrum wird wissenschaftlich an der Entwicklung von neuen Apparaten und Instrumenten für die Chirurgie und die Rehabilitation gearbeitet und es werden neue Wege gesucht, mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz die klinische Betreuung von Patientinnen und Patienten weiter zu verbessern. Das ARTORG-Center ist denn auch ein wichtiger Partner des neuen nationalen Zentrums für translationale Medizin und Unternehmertum sitem-insel, dessen Gebäude gegenwärtig auf dem Insel-Areal fertiggestellt wird. Ebenfalls zu den führenden medizinischen Forschungsfeldern an der Universität mit starkem Technologiebezug gehören die Grundlagenforschung in der restaurativen Zahnerhaltung an den Zahnmedizinischen Kliniken und das neue, im Aufbau befindliche Zentrum für Präzisionsmedizin, das sich mit der Nutzung individualisierter medizinischer Daten für die Behandlung und Gesunderhaltung von Patientinnen und Patienten befasst.

In der Weltraumforschung gehört die Universität wie vom Motionär festgehalten zur Weltspitze. Aktuelle Beispiele dieser Berner Forschungstradition, die über mehr als 50 Jahre zurückreicht, sind die Mission ROSETTA zu einem Kometen im Jahr 2016 wozu Bern zwei der wichtigsten Messinstrumente beisteuerte sowie der für einen Start in 2018 vorgesehene Planeten-Forschungssatellit CHEOPS der ESA, dessen wissenschaftliche Messvorrichtungen an der Universität Bern entwickelt und gebaut wurden. Die führende Stellung der Universität in der Weltraumforschung beruht neben hoher theoretischer und experimenteller Kompetenz auf einer ausgeprägten Fähigkeit, wissenschaftliche Messungen nicht nur zu konzipieren und auszuwerten, sondern im Weltraum eingesetzte Messinstrumente selbst zu entwickeln und zu bauen.

Gegenwärtig finden an der Universität Vorabklärungen statt, wie diese vorhandenen technologischen Kompetenzen in Kooperation mit der BFH und mit dem Inselspital zu neuen Lehr- und Ausbildungsangeboten in Medizinal- und Präzisions-Ingenieurwissenschaften ausgebaut werden

könnten, die zusätzlich zur Deckung des Fachkräftebedarfs am Industriestandort Bern und Hauptstadtregion beitragen könnten.

Universität und BFH sind gemeinsam mit privaten Partnern Mitträger des neuen, vom Bund geförderten Technologiekompetenzzentrums sitem-insel, dessen Gebäude zurzeit im Insel-Areal fertiggestellt wird. Mit seiner Anschubfinanzierung für sitem-insel investiert der Kanton in eine einzigartige Institution zur Beschleunigung des Übergangs von klinischen Forschungsergebnissen hin zu konkreten Anwendungen zu Gunsten der Patientinnen und Patienten.

Die vom Motionär geforderte weitere Stärkung der bereits heute starken Position der Universität und der BFH an der Schnittstelle von Medizin, Informations- und Ingenieurwissenschaften ist somit in der Tat ein Kernbestandteil der Langfriststrategien beider Hochschulen. Der Kanton Bern unterstützt diese Entwicklung namentlich durch die aktuell laufende Bereitstellung ausgebauter und weiterentwickelter Infrastrukturen. Der Grosse Rat hat den Ausführungskredit für den neuen Campus Biel/Bienne der BFH genehmigt, welcher die Zusammenführung aller technischen Disziplinen an einem modernen, attraktiven Standort sicherstellt und beste Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Kooperationen mit der starken Präzisions- und Medizinaltechnik-Branche im Kanton Bern und den Nachbarkantonen namentlich auch am unmittelbar benachbarten Netzwerkstandort des Switzerland Innovation Park Biel/Bienne ermöglicht. Mit der Genehmigung des Projektierungskredits für den Campus Bern der BFH hat der Grosse Rat zudem den Weg freigemacht für die Schaffung des zweiten zentralen Standorts, an welchem bis 2026 namentlich die Fachbereiche Gesundheit, Wirtschaft und Wirtschaftsinformatik sowie Soziale Arbeit und Künste in kurzer Entfernung zum Universitätsquartier einerseits und dem Areal des Inselspitals andererseits zusammengeführt werden. Dies schafft günstige Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der disziplin- und institutionsübergreifenden Kooperationen im Feld der Gesundheitswissenschaften, der Informationstechnologien sowie des Designs im Gesundheitsbereich.

Auch für die Universität bereitet der Regierungsrat im Zuge seines strategischen Ziels «Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern» wichtige Investitionen für Infrastrukturen für die Forschung und Lehre in der Medizin vor, mit welchen sich der Grosse Rat in naher Zukunft befassen wird. Dabei wird der Regierungsrat aus einer Gesamtsicht heraus die notwendigen Massnahmen zur Stärkung des Medizinalstandorts vorantreiben. Der Regierungsrat erarbeitet derzeit die Grundlagen, um sowohl diesen wie auch den in weiteren Politikbereichen ab dem Jahr 2022 stark steigenden Invesititionsbedarf finanzieren zu können (u.a. Schaffung einer Fondslösung).

Der Kanton Bern ist demnach bereits intensiv an der Planung von Investitionen zu Gunsten der Universität und der BFH, wobei dies gezielt in Bereichen erfolgen soll, wo sowohl die Berner Hochschulen als auch die Berner Wirtschaft über ausgewiesene Stärken verfügen. Dabei ist es aus Sicht des Regierungsrates zentral, diese besonderen Stärken weiter zu entwickeln, ohne dadurch das breite Angebot der Universität und der BFH über viele Disziplinen und Fachgebiete hinweg zu schwächen. Bei der Universität deckte der Staatsbeitrag 2017 rund 37% des Budgets, bei der BFH waren es 38%; je fast zwei Drittel ihrer Einnahmen erwirtschafteten beide Hochschulen demnach aus ihren übrigen Finanzierungsquellen, insbesondere Grundbeiträgen des Bundes, interkantonalen Beiträgen sowie Drittmitteln für Forschung und Dienstleistungen. Mit den Staatsbeiträgen des Kantons wird also eine erhebliche Hebelwirkung erzielt, doch dafür benötigen beide Hochschulen ein hohes Mass an Planungssicherheit. Besser als eine kurzfristige Einbringung zusätzlicher kantonaler Mittel in ihre Budgets ermöglicht ihnen eine verlässlich und

langfristig planbare Finanzierung der Kantonsbeiträge, ihre Entwicklungsstrategien konsequent voranzutreiben. Eine punktuelle Anpassung der Staatsbeiträge im Zusammenhang mit wichtigen Entwicklungsvorhaben im Rahmen der Leistungsaufträge von BFH und Universität ist indessen mittelfristig nicht ausgeschlossen. Inwieweit dies aber möglich sein wird, ist heute nicht abschätzbar. Dies wird – nebst dem dazu erforderlichen politischen Willen- in erster Linie von der weiteren Entwicklung des bernischen Finanzhaushaltes abhängen. Für die vom Motionär beantragte pauschale Erhöhung der beiden Staatsbeiträge liesse sich die angestrebte finanzielle Nachhaltigkeit jedoch nicht gewährleisten. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Finanzmotion.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission (FiKo) hält den Antrag des Regierungsrates für nachvollziehbar und plausibel begründet. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass der Grosse Rat im Rahmen des Entlastungspakets 2018 entschieden hat, die Erhöhung der Beiträge an die Universität, die Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule einmalig für das Jahr 2020 auszusetzen. Die drei Hochschulen haben die Aussetzung akzeptiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Staatsbeiträge umso weniger angezeigt. Die FiKo folgt der Argumentation des Regierungsrates und empfiehlt dem Grossen Rat mit grosser Mehrheit die Finanzmotion zur Ablehnung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	183-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.547
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP) Schlup (Schüpfen, SVP) Zimmermann (Frutigen, SVP) Wandfluh (Kandergrund, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Schär (Schönried, FDP) Egger (Frutigen, glp) Graf (Interlaken, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1099/2018 vom 24. Oktober 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Grossratsentscheide sind korrekt umzusetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Planungserklärung Brönnimann, die einen Stellenabbau von 3 Prozent in der Zentralverwaltung fordert, so umzusetzen, wie es vom Grossen Rat beschlossen wurde, und nicht wie vorgesehen auch in der dezentralen Verwaltung der JGK einzusparen.

Begründung:

Die Planungserklärung Brönnimann wird im Grundsatz nicht bestritten, und die Kürzung in der zentralen Verwaltung wird unterstützt. Die Grundbuchämter, Betreibungsämter und Regierungsstatthalterämter gehören jedoch nicht zur Zentralverwaltung.

Die Motion Knutti 036-2017 (Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen) wurde vom Grossen Rat deutlich angenommen (89 Ja-, 32 Nein-Stimmen, 22 Enthaltungen). Der Beschluss des Regierungsrates steht im Widerspruch zur klar angenommenen Motion. Von dem

in der JGK zusätzlich zum Entlastungspaket 2018 hinaus einzusparenden 18,2 Stellen sollen gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats 14,1 Stellen in der dezentralen Verwaltung abgebaut werden.

Die dezentrale Verwaltung erledigt ihren gesetzlichen Auftrag insbesondere auf dem Land in relativ kleinen Einheiten. Sie führt ihre Arbeit in schlanken Strukturen effizient aus. Die Erbringung einer kompetenten Dienstleistung in der dezentralen Verwaltung ist für die Bürgerinnen und Bürger wichtig.

Insbesondere für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist in neuen Gesetzen und in Gesetzesentwürfen vorgesehen, ihnen neue Aufgaben zuzuweisen. Die neue Aufgabenzuteilung steht im Widerspruch zum geplanten Stellenabbau. Zudem nehmen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wichtige Unterstützungsfunktionen in den Gemeinden wahr. Bei einer Reduktion könnte diese insbesondere für kleinstrukturierte Gemeinden wertvolle Unterstützung nicht mehr erbracht werden. In der Vergangenheit wurden den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern wichtige Aufgaben übertragen, ohne dass ihnen zusätzliche Ressourcen gesprochen worden sind. Von ihnen wird erwartet dass sie auch zukünftig rasch für Vermittlungsarbeiten des Kantons zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat hat entschieden, dass die Planungserklärung Brönnimann in der JGK auch in der dezentralen Verwaltung umgesetzt werden soll. Die betroffenen Ämter haben bis Ende September der JGK ihren Stellenabbau aufzuzeigen.

Die Behandlung der Motion über die vom Regierungsrat beschlossene Umsetzung des Stellenabbaus hat gleichzeitig mit der Budgetdebatte zu erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit: Weil die Motion in direktem Zusammenhang mit der Budgetdebatte steht, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 7 f. Personalgesetz (PG; BSG 153.01) schaffen der Regierungsrat und die Justizleitung Instrumente zur Überwachung und Steuerung der Personalkosten und der Stellenentwicklung. Der Regierungsrat legt in diesem Zusammenhang den maximalen Personalbestand (sog. Soll-Bestand) pro Direktion und für die Staatskanzlei fest und bringt diesen zusammen mit dem Voranschlag dem Grossen Rat zur Kenntnis. Über die Höhe des Personalbestandes der Verwaltung befindet somit der Regierungsrat.

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich folglich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zur Umsetzung der Planungserklärung von Grossrat Brönnimann musste in einem ersten Schritt die sog. «Zentralverwaltung» näher definiert werden. Aus Sicht des Regierungsrates existiert einerseits eine rechtliche Definition der Zentralverwaltung, andererseits eine politische Definition, wie sie bei der Beratung der Planungserklärung Brönnimann diskutiert wurde. Bezüglich einer rechtlichen Definition der Zentralverwaltung kann auf Artikel 92 und 93 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) verwiesen werden. Darin wird die Zentralverwaltung von der Bezirksverwaltung abgegrenzt. Der Regierungsrat hat sich bei der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann jedoch auf die politische Diskussion gestützt, wonach der Zentralverwaltung gemeinhin diejeni-

gen Personalkategorien zuzuordnen sind, *«(…) die einen Bürojob haben und von 8.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr abends am Computer sitzen. Diese können mit den modernen Informatikhilfsmitteln Effizienzsteigerungen realisieren.(…)».*[1]

Der Regierungsrat hat sich an mehreren Sitzungen intensiv damit auseinandergesetzt, wie eine objektive Definition in diesem Sinne erreicht werden kann. Er hat sich dabei für eine Definition entlang der sog. Richtpositionsumschreibungen entschieden. Der Katalog der Richtpositionsumschreibungen enthält sämtliche Funktionen, welche in der Kantonsverwaltung existieren. Die Absicht des Regierungsrates bestand darin, jene Funktionen der Zentralverwaltung zuzuordnen, welche am Ehesten der vorstehend aufgeführten politischen Definition der Zentralverwaltung entsprechen. Die Definition der Zentralverwaltung umfasst somit folgende Richtpositionen (d. h. Funktionen bzw. Funktionsgruppen), welche rund 3‘700 Vollzeiteinheiten umfassen:

- Führungsfunktionen
- Wissenschaftliche Mitarbeitende
- Sachbearbeitende
- Verwaltungsmitarbeitende
- Finanzen und Controlling
- Personalwesen
- Projektleitende
- Fachspezialistinnen und -spezialisten
- Revisorinnen und Revisoren
- Informatik
- Schulverwaltung
- Übersetzerinnen und Übersetzer / Terminologinnen und Terminologen

Der Regierungsrat hat sich damit für eine Definition entschieden, welche auf die Funktion abstützt und nicht auf die geografische oder organisatorische Ansiedelung einer Stelle. Auch in jenen Organisationseinheiten, welche gemeinhin als dezentrale Verwaltung bezeichnet werden (Regierungsstatthalterämter, Grundbuchämter, Handelsregisteramt, Betreibungs- und Konkursämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB), sind Mitarbeitende in den erwähnten Funktionen tätig. Dementsprechend umfassen die rund 3‘700 Vollzeiteinheiten auch Stellen, welche gemäss der rechtlichen Definition der dezentralen Verwaltung angehören.

Für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) resultiert aus der Planungserklärung Brönnimann unter Berücksichtigung des aus dem Entlastungspaket 2018 anrechenbaren Stellenabbaus ein Abbau von 18,2 Stellen. Von diesen betreffen rein rechnerisch 9,7 Stellen die Regierungsstatthalterämter, die Grundbuchämter sowie die Betreibungs- und Konkursämter. Diese Organisationseinheiten sollen gemäss der vorliegenden Motion von der Planungserklärung Brönnimann ausgeklammert werden.

In der Begründung zur Motion werden indessen 14,1 Stellen erwähnt, welche gemäss Entscheid des Regierungsrates in der dezentralen Verwaltung abzubauen seien. Die Differenz von 4,4 Stellen (14,1 minus 9,7 Stellen) ist auf die den KESB zuzuordnenden Stellen zurück zu führen, welche gemäss der Verordnung über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (BSG 152.322.1) ebenfalls zur dezentralen Verwaltung gehören, in der Motion aber unerwähnt bleiben[2]. Bei einer allfälligen Umsetzung der Motion entlang der rein rechtlichen Definition der Zentralverwaltung – d.h. ohne Berücksichtigung von insgesamt 576 Stellen bei den Regierungsstatthalterämtern, den Grundbuchämtern, dem Handelsregisteramt, den Betreibungs- und Konkursämtern sowie den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB, die den vorstehend aufgeführten Richtpositionen entsprechen – würden

[1] vgl. das Votum von Grossrat Brönnimann (Mittelhäusern, glp) anlässlich der Debatte der durch ihn eingereichten Planungserklärung. Tagblatt des Grossen Rates, Wortlautprotokoll vom 28. November 2017 (abends)

[2] Anmerkung des Regierungsrates: Ebenfalls zur dezentralen Verwaltung gehört im Übrigen das Handelsregisteramt, welches die Planungserklärung Brönnimann jedoch bereits mit einem Stellenabbau aus dem Entlastungspaket 2018 erfüllt.

in der JGK letztlich noch 4,1 Stellen anstelle der vorstehend erwähnten 18,2 Stellen abgebaut. Bezüglich der Umsetzung der Planungserklärung von Grossrat Brönnimann in der JGK verweist der Regierungsrat auch auf seine Antwort zur Interpellation 154-2018 Heyer (Perrefitte, FDP; «Welche Auswirkungen hat die Streichung von 80 Stellen in der Zentralverwaltung auf die dezentrale Verwaltung und insbesondere auf den Berner Jura»).

Die Reduktion des Volumens der der Zentralverwaltung zugeordneten Stellen bei der JGK hätte im Übrigen keine Auswirkungen auf den bei den anderen Direktionen sowie der Staatskanzlei geplanten Stellenabbau. Die Vorgabe der 3 Prozent bezieht sich auf den jeweiligen Stellenbestand in Zentralverwaltungsfunktionen gemäss dargelegter politischer Definition der einzelnen Direktionen bzw. der Staatskanzlei.

Mit Blick auf die vorstehend erörterte Ausgangslage besteht auch für den Regierungsrat ein gewisser Widerspruch zwischen der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 überwiesenen Motion 036-2017 Knutti (Weissenburg, SVP) «Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen» und der im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann abzubauenden Stellen. Allerdings gilt es nach Ansicht des Regierungsrates auch bei den dezentralen Verwaltungseinheiten die sich im Zusammenhang mit der Digitalisierung bietenden Chancen konsequent zu nutzen und dadurch entsprechende Effizienzsteigerungen zu realisieren. Hinzu kommt, dass auch bei anderen Verwaltungseinheiten ein Anstieg der zu bewältigenden Arbeitsmenge bzw. eine Zunahme der Aufgaben feststellbar ist, ohne dass deren Stellenbestand unmittelbar erhöht wird. Weiter gilt es zu beachten, dass auch die anderen Direktionen über dezentrale Verwaltungsstandorte verfügen, welche Personal in den oben erwähnten Funktionen beschäftigen und welche von der Umsetzung der Planungserklärung von Grossrat Brönnimann ebenfalls nicht ausgeklammert wurden (bspw. die dezentralen Verkehrsprüfungszentren, die Oberingenieurkreise, die dezentralen Standorte der Steuerverwaltung, die Erziehungsberatungsstellen oder die Berufsberatungs- und Informationszentren, um nur eine kleine Auswahl betroffener Einheiten zu nennen).

Abschliessend spricht sich der Regierungsrat für ein einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann in der Kantonsverwaltung aus. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat die Motion zur Ablehnung.

Verteiler
- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	862/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.482
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vorläufige Äufnung von CHF 55 Millionen des geplanten Investitionsfonds zulasten der Rechnung 2018

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion

wird beschlossen:

1) Zulasten der Erfolgsrechnung der Jahresrechnung 2018 ist eine Einlage von CHF 55 Millionen in den geplanten Investitionsfonds vorzusehen.

2) Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat so rasch als möglich die notwendige Gesetzesgrundlage für den geplanten Investitionsfonds zu unterbreiten.

3) Sollte der Grosse Rat der Gesetzesvorlage nicht zustimmen, werden die mit dem vorliegenden GRB reservierten CHF 55 Millionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2019 erfolgsneutral direkt zu Gunsten der Stärkung der Eigenkapitalbasis verbucht.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

02|00|O|2

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vorläufige Äufnung von CHF 55 Millionen des geplanten Investitionsfonds zulasten der Rechnung 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
2.1 Ausgangslage ... 3
2.1.1 Stark ansteigender Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022 ... 3
2.1.2 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs ... 5
2.1.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen ... 7
2.1.4 Varianten zur Finanzierung des Investitionsbedarfs ... 8
2.1.5 Schaffung einer Fondslösung ... 9
2.1.6 Erste Äufnung des Fonds mit CHF 55 Mio. ... 10
2.1.7 Weitere finanzielle Potentiale zur Äufnung des geplanten Investitionsfonds ... 11
2.2 Grundzüge der Vorlage ... 12
2.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 13

3 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 14

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 14

5 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 14

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 14

7 Antrag ... 14

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons wichtige Investitionsvorhaben an. Dazu gehören unter anderem die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule in Bern, der Bildungscampus Burgdorf, die geplanten Bauten im Zusammenhang mit der Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern oder die beiden Verkehrssanierungen im Emmental und im Oberaargau.

Die Vielzahl an Investitionsvorhaben führt ab dem Jahr 2022 zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf. Der Anstieg ist unter anderem Ausdruck des Bevölkerungswachstums und des höheren Mobilitätsbedürfnisses der Bevölkerung, welche einen Ausbau der Infrastrukturen erfordert. Gleichzeitig sind einzelne Infrastrukturen sanierungsbedürftig und/oder entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Mit der Realisierung von Investitionsvorhaben will der Regierungsrat aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern weiter erhöhen. Die Investitionen sollen dazu beitragen, das Entwicklungspotenzial, die Standortattraktivität und die Wachstumschancen des Kantons Bern zu verbessern.

Der steigende Investitionsbedarf fällt allerdings in eine nach wie vor labile finanzpolitische Situation, in welcher sich der Regierungsrat mittelfristig zudem mit grossen Herausforderungen konfrontiert sieht. Neben dem hohen Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022 handelt es sich dabei um die Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (ab 2020) sowie die Kompensation der Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2021 (ab 2021).

Mit Blick auf diese Ausgangslage beabsichtigt der Regierungsrat, einen Teil der einmalig anfallenden und nicht budgetierten Mehrerträge aus der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank SNB (Geschäftsjahr 2017) einem Fonds zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zuzuweisen. Mit der Schaffung einer Fondslösung macht der Regierungsrat einen ersten, wichtigen Schritt, um die Finanzierbarkeit der geplanten Investitionsvorhaben – zumindest teilweise – sicher zu stellen und damit gleichzeitig auch das Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen finanzpolitischen Herausforderungen (Mindererträge Bundesfinanzausgleich, Mindererträge aus Steuergesetzrevision 2021, steigender Investitionsbedarf und generelle finanzpolitische Risiken) zu mildern.

Ohne die Schaffung einer Fondslösung ist die Finanzierung der derzeit geplanten Investitionsvorhaben – zumindest aus heutiger Sicht – nicht realistisch. Die Konsequenz aus einem Verzicht auf die Schaffung eines Fonds wäre somit beispielsweise die Streichung oder Verschiebung von Investitionsvorhaben auf einen späteren Zeitpunkt, der Verzicht auf die geplanten steuerlichen Entlastungen im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 oder die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum durch weitere Haushaltsentlastungen. Das wäre für den Kanton Bern besonders schmerzhaft, weil von einer Streichung unweigerlich auch Investitionsvorhaben betroffen wären, die für den Wirtschafts-, Forschungs- und Bildungsstandort Bern in den nächsten zehn Jahren von entscheidender Bedeutung sind wie beispielsweise die Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern oder die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule. Können solche Investitionsvorhaben nicht wie geplant realisiert werden, wird der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen weiter ins Hintertreffen geraten. Was die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich anbelangt, so kann der Kanton Bern die auf nationaler Ebene stattfindenden Beratungen nicht direkt beein-

flussen. Dadurch besteht für den Kanton Bern insbesondere bei den Mindererträgen aus dem dritten Wirksamkeitsbericht zum Bundesfinanzausgleich kein finanzpolitischer Handlungsspielraum.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Grossprojekten sowie wirtschafts- und standortpolitisch bedeutenden bzw. strategischen Investitionsvorhaben zu verwenden. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Mitfinanzierung des Baus des Campus der Fachhochschule in Bern sowie des Bildungscampus in Burgdorf und der Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern.

Aufgrund der Fristen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren steht für die Zuweisung eines Teils der zusätzlichen Gewinnausschüttung der SNB in den Fonds noch keine gesetzliche Grundlage zur Verfügung. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat vorliegend, anlässlich der Novembersession 2018 – im Sinne einer Übergangslösung – die Zuweisung von CHF 55 Mio. aus der zusätzlichen Gewinnausschüttung des Geschäftsjahres 2017 der Schweizerischen Nationalbank in die finanzpolitischen Reserven zu erwirken. Parallel dazu wird der Regierungsrat die für die Fondslösung erforderliche gesetzliche Grundlage schaffen, so dass die Mittel nach der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlage durch den Grossen Rat in den Investitionsfonds eingelegt werden können.

2 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

2.1 Ausgangslage

Nachfolgend wird die Ausgangslage rund um den stark steigenden Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022 und die derzeit nicht sicher gestellte Finanzierung desselben dargestellt.

2.1.1 Stark ansteigender Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons wichtige Investitionsvorhaben an. Dies führt ab dem Jahr 2022 zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf. Der Anstieg ist unter anderem Ausdruck des Bevölkerungswachstums und des höheren Mobilitätsbedürfnisses der Bevölkerung, welche einen Ausbau der Infrastrukturen erfordert. Gleichzeitig sind einzelne Infrastrukturen sanierungsbedürftig und/oder entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen.

Mit der Realisierung von Investitionsvorhaben will der Regierungsrat aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern weiter erhöhen. Die Investitionen sollen dazu beitragen, das Entwicklungspotenzial, die Standortattraktivität und die Wachstumschancen des Kantons Bern zu verbessern.

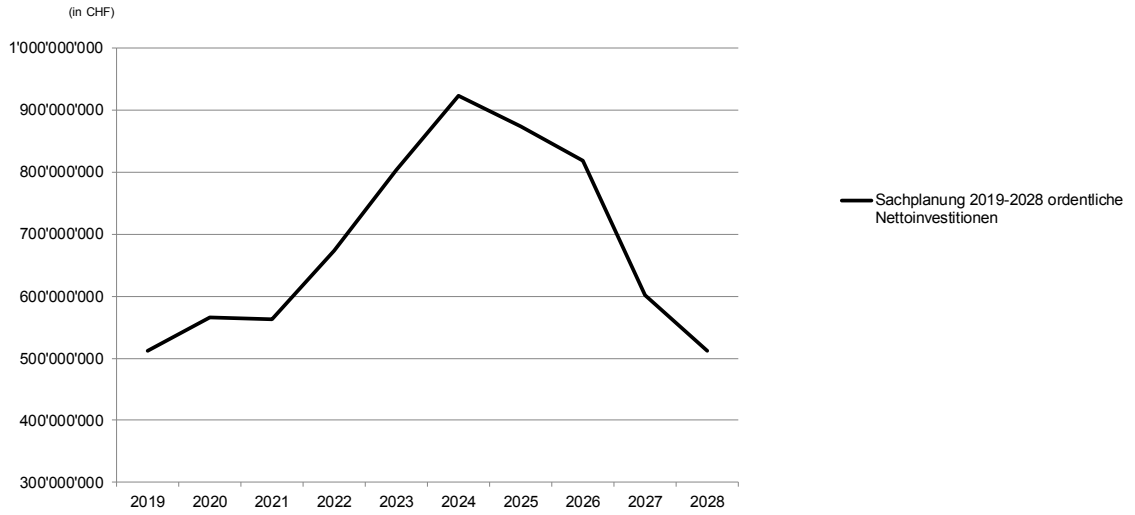
So sind beispielsweise auf dem Inselspital-Areal für die Universität Bern mehrere Neubauten vorgesehen. In diesen sollen die klinischen Institute der Universität (mit allen Bereichen der Forschung, Lehre, Dienstleistungen und Weiterbildung) untergebracht werden. Damit kann nicht nur gleichzeitig die räumliche Bereinigung der universitären Laborstandorte vorangetrieben werden (wichtige, grosse Laborbauten sind über 30 Jahre alt und müssen ersetzt oder totalsaniert werden), sondern auch dem sich abzeichnenden künftigen Bedarf u.a. wegen der Erhöhung der Studienplätze in Humanmedizin, des generellen Studierendenwachstums und dem Wachstum der Drittmittel-Forschungsprojekte Rechnung getragen werden. Daneben können gleichzeitig auch die Synergiepotenziale mit der klinischen Forschung am Universi-

tätsspital und in der Lehrinfrastruktur (räumliche Nähe von Forschung und Lehre) optimiert werden. Die Neubauten dienen damit der Umsetzung der strategischen Ziele des Regierungsrats bezüglich des Medizinalstandortes Bern, indem sie die Infrastruktur-Voraussetzungen schaffen, um den Status von Bern als führendem medizinischem Forschungsstandort von Weltrang zu sichern und die Rolle der Medizinischen Fakultät der Universität Bern als grösste humanmedizinische Ausbildungsstätte der Schweiz definitiv zu etablieren.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Investitionsvorhaben in den kommenden Jahren. Dazu zählt der Regierungsrat unter anderem

- die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule in Bern,
- den Bildungscampus Burgdorf,
- die geplanten Bauten im Zusammenhang mit der Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern,
- die Verkehrssanierung im Emmental,
- die Verkehrssanierung im Oberaargau,
- den Bau des Polizeizentrums in Niederwangen,
- den Bau der ersten Etappe Muesmatt an der Uni Bern (Ersatzneubau Naturwissenschaften),
- die diversen Investitionsvorhaben aus der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie,
- den Ausbau des Bahnhofs Bern,
- den Bau des Westasts der A5 in Biel,
- die Standortverlegung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtamtes nach Münchenbuchsee
- die Sanierung der Gymnasien und
- die Umfahrung Wilderswil

Die vorliegende Liste ist nicht abschliessend. So weist die gesamtkantonale Investitionsplanung für die Jahre 2019-2028 insgesamt über 300 Projekte aus. Die Vielzahl an Projekten und das damit verbundene Investitionsvolumen führen in den Jahren 2022-2027 zu einer eigentlichen Investitionsspitze. Die nachfolgende Grafik macht diese deutlich:



Die Grafik basiert auf der durch den Regierungsrat im Rahmen des Voranschlags 2019 und des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 zur Kenntnis genommenen gesamtkantonalen Investitionsplanung 2019-2028. In dieser wird jeweils die Sachplanung ausgewiesen, d.h. die für die Umsetzung des Investitionsvorhabens netto notwendigen finanziellen Mittel.

Die Sachplanung steigt gemäss aktuellem Planungsstand der Projekte – ausgehend von einem Niveau von rund CHF 500 Mio. im Jahr 2019 – bis auf rund CHF 900 Mio. im Jahr 2024 an. Anschliessend sinkt sie bis in das Jahr 2028 wiederum auf ein Niveau von rund CHF 500 Mio. In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu beachten, dass der jährliche Investitionsbedarf in den Jahren 2019ff. noch erhebliche Veränderungen erfahren kann. So ist damit zu rechnen, dass längerfristig weiterer Investitionsbedarf angemeldet wird, welcher zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht bekannt ist. Insofern dürfte sich der Investitionsbedarf gerade in den «hintersten Planjahren» 2027 und 2028 in den kommenden Jahren in der Tendenz erhöhen.

2.1.2 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs

Dem in Ziffer 2.1.1 dargestellten Investitionsbedarf in den Jahren 2019-2028 stehen derzeit nicht ausreichend finanzielle Mittel gegenüber. Die Finanzierung des in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Investitionsbedarfs ist deshalb aus heutiger Sicht nicht sichergestellt. Die folgenden Feststellungen machen dies deutlich:

- Das aktuell in der Planung des Voranschlags 2019 und des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 berücksichtigte ordentliche Investitionsniveau im Jahr 2022 in der Höhe von CHF 435 Mio. (= blaue Linie in nachstehender Grafik) reicht bei weitem nicht aus, um den ab dem Jahr 2022 stark ansteigenden Investitionsbedarf bzw. die damit verbundenen Investitionsvorhaben / Sachplanung (= schwarze Linie) zu finanzieren.

- Zur Finanzierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte «Burgdorf – Oberburg – Hasle» und «Aarwangen – Langenthal Nord» stehen im Investitionsspitzenfonds derzeit CHF 282 Mio. zur Verfügung. Durch Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds stehen zusätzliche Mittel zur Finanzierung dieser Investitionsvorhaben zur Verfügung, d.h. der Finanzierungssaldo kann dadurch entlastet werden (= violette Linie).

- Weiter führt die Verwendung der Rückstellungen «Nationalstrassen im Bau» (Projekte Ostast und Westast A5 Biel) zu einem tieferen Sachplanwert (= gelbe Linie).

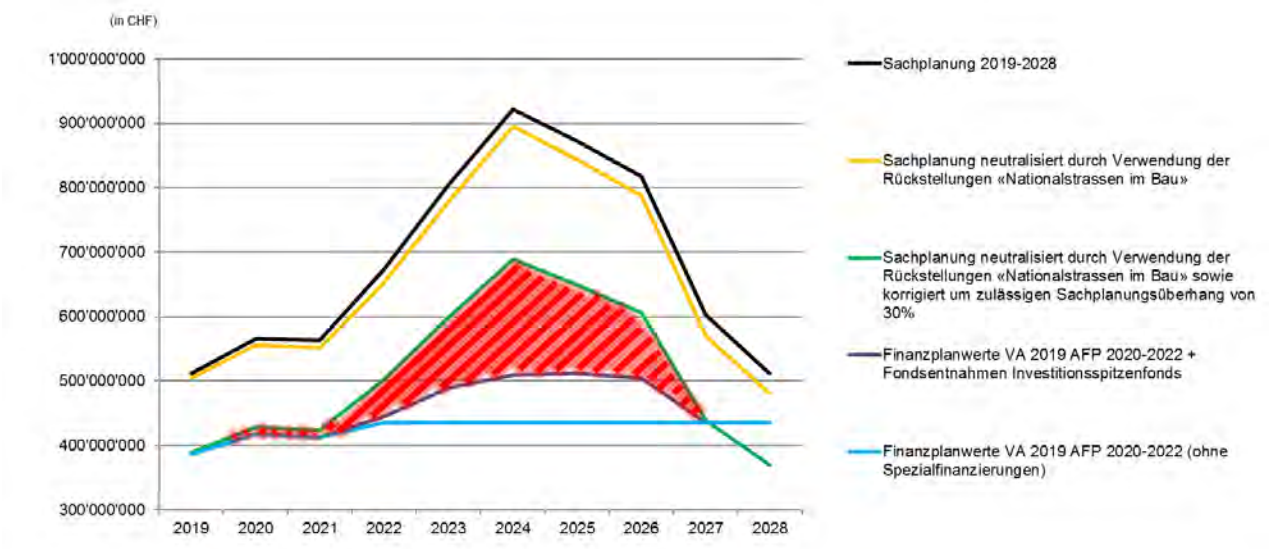
- Selbst wenn nun auch noch, wie durch den Regierungsrat genehmigt, ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent in der Planung berücksichtigt werden darf (= Differenz zwischen grüner und gelber Linie), können die geplanten Investitionsvorhaben nicht vollumfänglich finanziert werden[1]. Mit dem Sachplanungsüberhang sollen zudem lediglich Projektverzögerungen berücksichtigt werden. Diese Verzögerungen ändern jedoch nichts an der Höhe des Investitionsbedarfs.

In der nachfolgenden Grafik werden diese Sachverhalte dargestellt:



Die Differenz bzw. die Finanzierungslücke zwischen den für die Finanzierung der Investitionsvorhaben zur Verfügung stehenden Mitteln (Finanzplanwerte zuzüglich die Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds [= violette Linie]) und den um den zulässigen Sachplanungsüberhang korrigierten Sachplanwerten (= grüne Linie) beläuft sich zum heutigen Zeitpunkt auf einen Betrag in der Grössenordnung von kumuliert rund CHF 500 Mio. bis CHF 700 Mio. (= rot schraffierte Fläche in der nachfolgenden Grafik in den Jahren 2020-2027).

[1] Projektverzögerungen (aufgrund von Einsprachen, Beschwerdeverfahren, witterungsbedingten Einflüssen etc.), neue Prioritätensetzungen, zusätzliche Abklärungen, politische Entscheide etc. führen in der Investitionsrechnung regelmässig zu nicht beabsichtigten Budgetunterschreitungen. Mit der Berücksichtigung eines Sachplanungsüberhangs können solche vermieden werden. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben, die im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Dadurch können bei Projektverzögerungen andere Projekte aus der Sachplanung vorgezogen und die im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten finanziellen Mittel trotzdem ausgeschöpft werden. Mit diesem Vorgehen wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obgleich die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.



Angesichts dieser Ausgangslage erachtet der Regierungsrat die Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs mittelfristig als eine der zentralen finanzpolitischen Herausforderungen für den bernischen Finanzhaushalt. Der Regierungsrat wird deshalb auch in Zukunft eine strenge Prioritätensetzung vornehmen. Konkret wird er nur Investitionsvorhaben vorantreiben, bei denen der volkswirtschaftliche Nutzen die Kosten deutlich übersteigt und bei denen Wichtigkeit und Dringlichkeit gegeben sind. Ein besonderes Augenmerk wird er dabei auch den betrieblichen Folgekosten schenken.

2.1.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Mit den ausgeglichenen Ergebnissen des VA 2019 und AFP 2020–2022 erfährt der Finanzhaushalt zumindest kurzfristig planerisch eine weitere Konsolidierung. Die in der Planung der Jahre 2019–2021 nur knapp über der Nulllinie liegenden Finanzierungssaldi machen allerdings deutlich, dass sich der Finanzhaushalt trotz der finanziellen Entlastungen aus dem im vergangenen Jahr beschlossenen Entlastungspaket EP 2018 weiterhin in einem labilen Gleichgewicht befindet.

Die positiven Ergebnisse im VA 2019 und AFP 2020–2022 widerspiegeln zudem die erfreuliche konjunkturelle Entwicklung. Eine Abschwächung der Konjunktur und ein damit einhergehender Rückgang des Steuerertragswachstums könnten den Finanzhaushalt relativ rasch wieder in Bedrängnis bringen.

Kurzfristig dürfte sich der bernische Finanzhaushalt dank den mit dem EP 2018 verbundenen Entlastungsanstrengungen und den guten konjunkturellen Aussichten zwar stabil entwickeln. Bereits für die Jahre ab 2020 sieht sich der Regierungsrat aber mit drei zentralen finanzpolitischen Herausforderungen konfrontiert. Es handelt sich dabei um

- die Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (beginnend ab 2020) in der Grössenordnung von bis zu CHF 150 Millionen,

- die Kompensation der Ertragsausfälle (beginnend ab 2021) aus der Steuergesetzrevision 2021 (Umsetzung zweite Etappe der Steuerstrategie des Regierungsrates sowie der Steuervorlage SV17 des Bundesrates bzw. des Bundesgesetzes über die Steuerreform

und die AHV-Finanzierung STAF) im Umfang von rund CHF 50 bis 100 Millionen (abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Vorlage sowie deren Umsetzung im Kanton Bern) sowie

- die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs (ab 2022).

Angesichts dieser Herausforderungen bleibt der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons Bern eingeschränkt. So weist die aktuelle Planung einzig im Jahr 2022 einen positiven Finanzierungssaldo in zweistelliger Millionenhöhe aus. Dies wird allerdings nicht ausreichen, um sowohl die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich und der Steuergesetzrevision 2021 zu kompensieren und gleichzeitig auch noch den ab dem Jahr 2022 stark ansteigenden Investitionsbedarf zu finanzieren. Die drei Positionen stehen somit letztlich auch in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis zueinander.

Zu diesem Spannungsverhältnis kommen die finanzpolitischen Risiken hinzu. Sollte sich die Konjunktur deutlich abkühlen, so würde dies die mittelfristig ohnehin schon anspruchsvolle finanzielle Ausgangslage noch einmal akzentuieren. Daneben werden sowohl der Regierungsrat wie auch das Parlament weiterhin ein grosses Augenmerk auf die Aufwandentwicklung in einzelnen Aufgabenbereichen richten müssen. Dies gilt unter anderem für den Vollzug der Sozialversicherungen sowie die Entwicklungen im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Fortsetzung der Finanzpolitik intensiv mit diesen Herausforderungen auseinandersetzen. Bereits heute ist für ihn allerdings klar, dass es angesichts der finanziellen Grössenordnungen äusserst anspruchsvoll werden wird, sowohl die tieferen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich wie auch die Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021 zu kompensieren und zusätzlich auch noch den stark steigenden Investitionsbedarf zu finanzieren.

2.1.4 Varianten zur Finanzierung des Investitionsbedarfs

Mit Blick auf die vorstehend skizzierte finanzielle Situation stellt sich die Frage, ob und wie die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sichergestellt werden soll. Nach Meinung des Regierungsrates stehen diesbezüglich aus heutiger Sicht – zumindest theoretisch – insbesondere die folgenden Varianten im Vordergrund:

1. Erhöhung der bisherigen (ordentlichen) Nettoinvestitionsniveaus
2. Streichung / Verschiebung von Investitionsvorhaben
3. Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs mittels einer Fondslösung
4. Mix der Varianten 1-3

Eine weitere Variante könnte mittel- bis längerfristig allenfalls auch noch die Finanzierung der Investitionsvorhaben mittels einer Public Private Partnership-Lösung (PPP) darstellen. Allerdings hat sich beim damaligen PPP-Projekt Burgdorf Neumatt gezeigt, dass aufgrund der neuen rechnungslegerischen Vorgaben von HRM2 eine Bilanzierung der fremdfinanzierten Gebäude zwingend ist. Diese rechnungslegerische Vorgabe floss in der Folge in das kantonale Finanzhaushaltsrecht ein, als es auf den 1. Januar 2017, im Hinblick auf die neue Rechnungslegung (HRM2/IPSAS), teilrevidiert wurde. PPP-Finanzierungen belasten demnach nebst den beträchtlichen Konsumausgaben für die jährlichen Mietzinsen auch die Investitions-

rechnung. Sie erweisen sich daher aus buchhalterischen Gründen als nachteilig für den kantonalen Finanzhaushalt bzw. das Anwendungspotential kann durch die Vorgaben nicht voll ausgeschöpft werden. Derzeit ist ein Vorstoss hängig, mit welchem der Regierungsrat beauftragt werden soll, PPP-Projekte so zu ermöglichen, bzw. die Rechtsgrundlagen als Ausnahme zu HRM2 so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken[2]. Je nachdem, wie sich der Regierungsrat und anschliessend der Grosse Rat zu diesem Vorstoss positionieren, könnten mittel- bis längerfristig PPP-Projekte zur Finanzierung von Investitionsvorhaben wieder in Frage kommen.

Der Regierungsrat wird sich ab Herbst 2018 im Rahmen der sog. «Spur 2» zur Fortsetzung der Finanzpolitik vertieft mit den verschiedenen Varianten zur Finanzierung der Investitionsvorhaben auseinandersetzen. Gleichzeitig wird er in diesem Kontext auch das weitere Vorgehen in Bezug auf die drohenden Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich sowie aus der Steuergesetzrevision 2021 diskutieren.

Unabhängig davon hat sich der Regierungsrat aber bereits im Frühjahr 2018 dafür ausgesprochen, mittels einer Fondslösung bzw. einem Investitionsfonds (= oben dargestellte Variante 3) die sich abzeichnende Finanzierungslücke zwischen der Sachplanung sowie den zur Verfügung stehenden Mittel zumindest zu minimieren.

2.1.5 Schaffung einer Fondslösung

Wie vorstehend erwähnt, hat sich der Regierungsrat bereits im Frühjahr 2018 für eine Fondslösung zur Mitfinanzierung des steigenden Investitionsbedarfs ausgesprochen. In diesem Zusammenhang hat er in seinen Antworten auf zwei politische Vorstösse gegenüber dem Grossen Rat angekündigt, er beabsichtige die einmalig anfallenden und nicht budgetierten Mehrerträge eines Teils der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) des Jahres 2017 einem Fonds zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zuzuweisen[3].

Mit der Schaffung einer Fondslösung macht der Regierungsrat einen ersten, wichtigen Schritt, um die Finanzierbarkeit der geplanten Investitionsvorhaben – zumindest teilweise – sicher zu stellen und damit gleichzeitig auch das Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen finanzpolitischen Herausforderungen (Mindererträge Bundesfinanzausgleich, Mindererträge aus Steuergesetzrevision 2021, steigender Investitionsbedarf und generelle finanzpolitische Risiken) zu mildern.

Ohne die Schaffung einer Fondslösung (bzw. die Finanzierungsvariante 3 gemäss Ziffer 2.1.4) ist die Finanzierung der derzeit geplanten Investitionsvorhaben – zumindest aus heutiger Sicht – nicht realistisch. Die Konsequenz aus einem Verzicht auf die Schaffung eines Fonds wäre somit beispielsweise die Streichung oder Verschiebung von Investitionsvorhaben auf einen späteren Zeitpunkt, der Verzicht auf die geplanten steuerlichen Entlastungen im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 oder die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum durch weitere Haushaltsentlastungen. Das wäre für den Kanton Bern besonders schmerzhaft, weil von einer Streichung unweigerlich auch Investitionsvorhaben betroffen wären, die für den

[2] vgl. Forderungen der Motion 058-2018 Sommer (Wynigen, FDP) *«PPP-Projekte müssen wieder möglich sein»*

[3] vgl. die Antworten des Regierungsrates auf die dringliche Motion 006-2018 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) «Zukunftsfonds - Für einen innovativen Kanton Bern» sowie auf die Finanzmotion 054-2018 Imboden (Bern, Grüne) «Mit Rechnungsüberschüssen und Nationalbankzusatzeinnahmen soll Leistungsabbau (Entlastungsprogramm 2018) im Voranschlag 2018 gemildert werden!».

Wirtschafts-, Forschungs- und Bildungs-standort Bern in den nächsten zehn Jahren von entscheidender Bedeutung sind wie beispielsweise die Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern oder die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule. Können solche Investitionsvorhaben nicht wie geplant realisiert werden, wird der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen weiter ins Hintertreffen geraten. Was die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich anbelangt, so kann der Kanton Bern die auf nationaler Ebene stattfindenden Beratungen nicht direkt beeinflussen. Dadurch besteht für den Kanton Bern insbesondere bei den Mindererträgen aus dem dritten Wirksamkeitsbericht zum Bundesfinanzausgleich kein finanzpolitischer Handlungsspielraum. Der Kanton Bern wird die auf nationaler Ebene getroffenen Beschlüsse zwingend umsetzen und die damit für seinen Finanzhaushalt verbundenen Mindererträge in seinem Zahlenwerk berücksichtigen bzw. kompensieren müssen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Grossprojekten sowie wirtschafts- und standortpolitisch bedeutenden bzw. strategischen Investitionsvorhaben zu verwenden. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Mitfinanzierung des Baus des Campus der Fachhochschule in Bern sowie des Bildungscampus in Burgdorf und der Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Fondslösung ist allerdings bereits heute klar, dass aufgrund der Fristen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren für die Zuweisung eines Teils der zusätzlichen Gewinnausschüttung der SNB aus ihrem Geschäftsjahr 2017 in den Fonds noch keine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stehen wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb – im Sinne einer Übergangslösung – dem Grossen Rat, die Zuweisung der CHF 55 Mio. aus der zusätzlichen Gewinnausschüttung des Geschäftsjahres 2017 der SNB in den Fonds anlässlich der Novembersession 2018 mittels eines Grossratsbeschlusses zu erwirken. Gleichzeitig soll parallel dazu die für die Fondslösung erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

2.1.6 Erste Äufnung des Fonds mit CHF 55 Mio.

Wie die SNB am 5. März 2018 der Öffentlichkeit mitgeteilt hat, schloss sie ihr Rechnungsjahr 2017 mit einem Gewinn von CHF 54,4 Milliarden ab. Aufgrund des positiven Ergebnisses sowie der zwischen ihr und dem Eidgenössischen Finanzdepartement bestehenden Gewinnausschüttungsvereinbarung, konnte die SNB an den Bund und die Kantone im Jahr 2018 erneut eine «doppelte Gewinnausschüttung» im Umfang von CHF 2 Milliarden entrichten.

Der Kanton Bern partizipiert an dieser Ausschüttung mit rund CHF 160 Mio. Die «doppelte Gewinnausschüttung» der SNB und die damit verbundene Äufnung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds, welcher per Ende Dezember 2017 bereits Mittel im Umfang von rund CHF 225 Mio. enthielt, führen zu einer Überschreitung der in Artikel 2 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBGF) definierten Fonds-Maximalhöhe von CHF 250 Mio. In den SNBGF können aus diesem Grund anstatt CHF 80 Mio. nur CHF 25 Mio. eingelegt werden. In der Erfolgsrechnung 2018 kann deshalb ein nicht budgetierter Einmaleffekt in der Höhe von CHF 55 Mio. verbucht werden.

Der Regierungsrat möchte diese nicht budgetierten CHF 55 Mio. nutzen, um einerseits die mittelfristig bevorstehenden, grossen finanzpolitischen Herausforderungen im Investitionsbe-

reich proaktiv anzugehen und andererseits den Kanton mit den nicht budgetierten finanziellen Mitteln ganz gezielt weiter zu entwickeln.

Der Regierungsrat hat sich dazu entschieden, die CHF 55 Mio. aus der zusätzlichen Gewinnausschüttung der SNB in einem ersten Schritt den finanzpolitischen Reserven zuzuweisen. Nachdem der Grosse Rat die für einen Fonds notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen hat, sollen die Mittel in einem zweiten Schritt in einen Investitionsfonds eingelegt werden. Damit soll die sich abzeichnende Investitionsspitze in den Jahren 2022-2027 mitfinanziert werden.

2.1.7 Weitere finanzielle Potentiale zur Äufnung des geplanten Investitionsfonds

Neben den CHF 55 Mio. aus der zusätzlichen Gewinnausschüttung der SNB erkennt der Regierungsrat auch noch weitere Potentiale zur Äufnung des Investitionsfonds. Es handelt sich dabei um die Folgenden:

- **Voraussichtlich «Überschüssige» Gewinnausschüttung SNB 2018 (CHF 80 Mio.)**
  Die Ausschüttungsreserve in der Bilanz der SNB weist nach der Gewinnverwendung für das Jahr 2017 einen Bestand von rund CHF 67 Mrd. aus. Dadurch stehen die Chancen aus heutiger Sicht gut, dass die SNB – selbst bei einem massiven Verlust – auch aus ihrem Geschäftsjahr 2018 eine doppelte Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone entrichten wird. Da der SNB-Gewinnausschüttungsfonds die Höchstgrenze von CHF 250 Mio. bereits erreicht hat, könnte der nicht im Voranschlag 2019 budgetierte Teil der SNB-Gewinnausschüttung in der Höhe von rund CHF 80 Mio. vollumfänglich dem neuen Fonds zugewiesen werden.

- **Nicht mehr benötigte Mittel Spitalinvestitionsfonds SIF (CHF 100 Mio.)**
  Im vergangenen Planungsprozess wurde für den SIF per Ende 2021 ein voraussichtlicher Vermögensbestand von knapp CHF 150 Mio. ausgewiesen. Ein Teil dieser Mittel wird in den späteren Jahren für länger dauernde Projekte noch beansprucht. Es ist aber davon auszugehen, dass schliesslich rund CHF 100 Mio. nicht benötigt werden. Gestützt auf Artikel 153 des Spitalversorgungsgesetzes löst der Regierungsrat den SIF auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet worden sind. Die bei der Auflösung noch vorhandenen Mittel werden dabei der Erfolgsrechnung des Kantons gutgeschrieben. Längerfristig, d.h. ausserhalb der Vierjahresplanperiode 2019-2022, dürften somit ganz erhebliche finanzielle Mittel aus dem SIF für den neu zu schaffenden Investitionsfonds für dessen Äufnung zur Verfügung stehen.

- **Nicht zwingend erforderliche Mittel im SNB-Gewinnausschüttungsfonds (CHF 80 Mio.)**
  Als Folge der doppelten Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2017 erreicht der SNB-Gewinnausschüttungsfonds den gesetzlichen Höchststand von CHF 250 Mio. Dies entspricht rund drei Gewinnausschüttungstranchen à CHF 80 Mio. Konkret könnte der Kanton Bern somit einen dreijährigen Ausfall der Gewinnausschüttungen der SNB kompensieren. Mit der per 2016 in Kraft getretenen neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement ist aber das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich gesunken. In der neuen Vereinbarung wird festgehalten, dass ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen in den Folgejahren nachgeholt werden, sofern dies die Ausschüttungsre-

serve zulässt. Ebenfalls neu wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu CHF 2 Mrd. erhöht, wenn die Ausschüttungsreserve CHF 20 Mrd. überschreitet. Dadurch reduziert sich das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich, so dass – insbesondere auch mit Blick auf die bereits erreichte Maximalhöhe – nach Meinung des Regierungsrates zumindest eine der drei im SNB-Gewinnausschüttungsfonds enthaltenen «Tranchen» umgewidmet und in den zu schaffenden Investitionsfonds transferiert werden könnte.

- **Zuweisungen aus allfälligen Überschüssen der Jahresrechnungen 2018ff. (nicht quantifizierbar)**
  Schliesslich ist denkbar, dass aus den Rechnungsergebnissen 2018ff. allfällige Überschüsse zur Fondsäufnung verwendet werden.

Zusammenfassend besteht nach Meinung des Regierungsrates aus heutiger Sicht ein finanzielles Potential für Fondsäufnungen (ohne die Zuweisung aus allfälligen Überschüssen der Jahresrechnungen 2018ff.) in der Höhe von rund CHF 300 Mio. Damit wäre die Finanzierung zumindest eines Teils der Investitionsspitze 2022-2027 sichergestellt.

2.2 Grundzüge der Vorlage

Beim neu zu schaffenden Fonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 14 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG). Spezialfinanzierungen sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe und bedürfen einer Gesetzesgrundlage. Darin sind insbesondere zu regeln:

- Zweck der Mittelverwendung
- Bestimmungen zur Äufnung des Fonds
- Allfälliger Höchstbestand.

Die notwendige Gesetzesgrundlage für einen Investitionsfonds könnte auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Dies hat zur Folge, dass die «überschüssige» Gewinnausschüttung der SNB für ihr Rechnungsjahr 2017 im Umfang von CHF 55 Mio. mangels einer Fondslösung aus zeitlichen Gründen nicht «vorgespart» werden könnte. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgendes Vorgehen:

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat so rasch als möglich die Gesetzesgrundlage für einen Investitionsfonds vor. Der Grosse Rat legt mit dem vorliegenden Beschluss fest, dass die überschüssige Gewinnausschüttung der SNB im Umfang von CHF 55 Mio. in einem ersten Schritt den finanzpolitischen Reserven (Kontogruppe 294 «Finanzpolitische Reserven») und in einem zweiten Schritt dem neu zu schaffenden Investitionsfonds (Kontogruppe 293 «Vorfinanzierungen») zuzuführen ist. Sollte der Grosse Rat dem Erlass der Gesetzesgrundlage für den Fonds im Jahr 2019 nicht zustimmen, werden die reservierten CHF 55 Mio. nach dem entsprechenden Beschluss des Grossen Rates erfolgsneutral zur Stärkung der Eigenkapitalbasis verwendet.

Sollte zudem die geplante Fondsäufnung dazu führen, dass der Rechnungsabschluss 2018 ein Defizit oder eine Neuverschuldung aufweist, so wird im Umfang dieses Defizits bzw. der Neuverschuldung auf eine Äufnung verzichtet.

Die vorstehend beschriebene Vorgehensweise ist aus der Sicht des Regierungsrates vom Willen getragen, die für ein Wachstum nötigen Neuvorhaben bzw. das voraussichtlich während längerer Zeit ausserordentlich hohe Investitionsniveau soweit als möglich zu realisieren und dabei eine Neuverschuldung oder ganz erhebliche Entlastungsmassnahmen zugunsten der Finanzierung der Nettoinvestitionen zu vermeiden. Die finanzhaushaltrechtlichen Instrumente – wie namentlich die Schuldenbremsen – werden dabei finanzpolitisch sinnvoll angewandt und nicht unterlaufen.

2.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Im Hinblick auf die weiteren Arbeiten rund um die Fondslösung bzw. die Erarbeitung der entsprechenden Gesetzesvorlage ergibt sich aus heutiger Sicht die folgende Grobterminplanung:

Termin	Vorgehensschritte
Ende August 2018	Verabschiedung GRB betreffend Fondsäufnung (CHF 55 Mio.) im Regierungsrat an Grossen Rat.
November 2018	Beginn des Vernehmlassungsverfahren zur neuen Fondslösung (Gesetz)
Novembersession 2018	Verabschiedung des GRB betreffend Fondsäufnung aus Gewinnausschüttung SNB 2017 in der Höhe von CHF 55 Mio. zulasten der Rechnung 2018
Februar/März 2019	Technische Umsetzung der vorläufigen Fondsäufnung im Rahmen der Fertigstellung der Jahresrechnung 2018.
August 2019	Verabschiedung des gemeinsamen Antrags des Regierungsrates und der FiKo zur geplanten Gesetzesvorlage
Septembersession 2019	Genehmigung der Jahresrechnung 2018 durch den Grossen Rat.
Septembersession 2019	1. Lesung des neues Investitionsfondsgesetzes im Grossen Rat (evtl. inkl. indirekter Anpassung InvFG und SNBFG).
Novembersession 2019	2. Lesung des neuen Investitionsfondsgesetzes im Grossen Rat
1. Januar 2020	Inkraftsetzung des neuen Gesetzes

3 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die mit der Fondslösung finanzierten Investitionen sollen dazu beitragen, das Entwicklungspotenzial, die Standortattraktivität und die Wachstumschancen des Kantons weiter zu verbessern. Die Vorlage steht somit im Einklang mit den Regierungsrichtlinien des Regierungsrates.

Gleichzeitig entspricht die Vorlage auch der Grundstossrichtung des Regierungsrates in der Finanzpolitik. Der Regierungsrat will die Finanzpolitik auch in Zukunft verlässlich, nachhaltig und mit Augenmass fort setzen[4]. Mit der Schaffung einer Fondslösung macht der Regierungsrat einen ersten, wichtigen Schritt, um die Finanzierbarkeit der geplanten Investitionsvorhaben – zumindest teilweise – sicher zu stellen.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Vorlage führt dazu, dass für die Finanzierung der geplanten Investitionsvorhaben zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Sie wirkt sich aus gesamtstaatlicher Sicht somit positiv auf die Finanzen aus.

Auf Organisation, Personal, IT und Raum hat die Vorlage keine Auswirkungen.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage unterstützt die Finanzierung der geplanten volkswirtschaftlich bedeutenden Entwicklungsprojekte und entfaltet so nachhaltig positive Wirkung in den betroffenen Standortgemeinden und Regionen.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus. Dank der aus dem Investitionsfonds zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel können – über das bisherige Investitionsvolumen hinaus – zusätzliche Investitionsvorhaben ausgelöst und damit die Wirtschaft stimuliert werden. Mit den Fondsmitteln sollen zudem insbesondere Investitionsvorhaben mitfinanziert werden, welche für den Kanton aus wirtschafts-, bildungs- und standortpolitischer Sicht von hoher Bedeutung sind. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Mitfinanzierung des Baus des Campus der Fachhochschule in Bern und des Bildungscampus in Burgdorf sowie der Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

- Beilage: GRB

[4] vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022

Anträge des Regierungsrates und der Kommission



Personalgesetz (PG) (Änderung)

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Vertrauensarbeitszeit 2
   2.1 Ausgangslage 2
   2.2 Kontext der überwiesenen Motionen 2
   2.3 Überarbeitete, restriktivere Arbeitszeitbestimmungen 2
   2.4 Herausforderungen bei einer VAZ-Einführung 3
   2.5 Vertrauensarbeitszeit bei anderen Arbeitgebern 3
      2.5.1 Vertrauensarbeitszeit nach Arbeitsgesetz des Bundes 3
      2.5.2 Bundesverwaltung 4
      2.5.3 Kantonsverwaltungen 4
      2.5.4 Bundesnahe Betriebe 5
      2.5.5 Fazit aus dem Vergleich mit anderen Arbeitgebern 5
   2.6 Mögliches Modell für die Verwaltung des Kantons Bern 5
      2.6.1 Bestimmung des Personenkreises mit Vertrauensarbeitszeit 6
      2.6.2 Finanzielle Kompensation der Mehrarbeit 9
      2.6.3 Zeitliche Kompensation der Mehrarbeit 11
      2.6.4 Weitere Aspekte im Zusammenhang mit einer Einführung der Vertrauensarbeitszeit 12
      2.6.5 Regelungen zur Vertrauensarbeitszeit auf Stufe Gesetz und Verordnung im Überblick 13
      2.6.6 Übergangsbestimmungen zur Vertrauensarbeitszeit 14
3. Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der Verwaltung 15
   3.1 Ausgangslage 15
      3.1.1 Lücken in den bestehenden personalrechtlichen Bestimmungen 15
      3.1.2 Verhältnis zum kantonalen Datenschutzgesetz 16
      3.1.3 Verhältnis zum Bundesrecht 17
   3.2 Grundzüge der neuen Bestimmungen 17
      3.2.1 Verbot der Aufzeichnung und Auswertung als Grundsatz 17
      3.2.2 Zulässige Datenbearbeitung 17
      3.2.3 Ausführungsbestimmungen 18
      3.2.4 Systematische Einordnung der neuen Bestimmungen 18
4. Weitere Bestandteile der PG-Revision 2020 18
5. Grundzüge der Neuregelung 20
6. Erläuterungen zu den Artikeln 20
   6.1 Artikel 12a - Grundsatz (Datenbearbeitung, neu) 20
   6.2 Artikel 12b - Elektronische Infrastruktur (Datenbearbeitung, neu) 21
   6.3 Artikel 12c - Aufzeichnung von Personendaten (Datenbearbeitung, neu) 21
   6.4 Artikel 12d - Auswertung von Personendaten (Datenbearbeitung, neu) 21
   6.5 Artikel 12e - Ausführungsbestimmungen (Datenbearbeitung, neu) 23
   6.6 Artikel 14 Absatz 4 - Allgemeine Beendigungsgründe (Anliegen aus der Praxis, Streichung) 23
   6.7 Artikel 19 - Übertragung der Anstellungsbefugnis im Justizbereich (Anliegen aus der Praxis) 25
   6.8 Artikel 22 - Probezeit (Anliegen aus der Praxis) 25
   6.9 Artikel 39 - Hauptamtliche Behördenmitglieder - Gesetzliche Beendigungsgründe Arbeitsverhältnis (Anliegen aus der Praxis) 26
   6.10 Artikel 57a - Vertrauensarbeitszeit (neu) 27
   6.11 Artikel 87 - Unbefristete funktionsbezogene Zulagen (Anliegen aus der Praxis) 27
   6.12 Artikel 91 - Treueprämien für Regierungsmitglieder (Anliegen aus der Praxis) 27
   6.13 Artikel 48d Organisationsgesetz (OrG) - Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Datenbearbeitung, neu, indirekte Änderung) 28
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 28

8. Finanzielle Auswirkungen 28
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 28
10. Auswirkungen auf die Gemeinden 28
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 28
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 29
12.1 Zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit (VAZ) für das oberste Kader 29
12.2 Zur Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der Verwaltung 32
12.3 Zu den unbefristeten funktionsbezogenen Zulagen 33
12.4 Zu den weiteren Bestandteilen der Vorlage (insbesondere den Bedürfnissen aus der Praxis) 33
12.5 Schlussfolgerungen des Regierungsrates 33
13. Antrag 34

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Personalgesetz

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020 (PG-Revision 2020) umfasst im Wesentlichen die **Einführung der Vertrauensarbeitszeit (VAZ) für das oberste Kader.** Die VAZ ist ein Modell der Arbeitsorganisation, bei dem die eigenverantwortliche, auf die Erledigung der Aufgaben ausgerichtete Gestaltung des Arbeitszeitmanagements im Vordergrund steht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung befreit; Mehrarbeit wird als Folge nicht mehr erfasst.

Die VAZ ist thematisch dem Bereich Arbeitszeit und Arbeitszeitformen zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeit für diesen Bereich in Artikel 57 PG an den Regierungsrat als Verordnungsgeber delegiert. Im Personalgesetz soll das Modell der VAZ allerdings **im Grundsatz** festgeschrieben werden. Auf Gesetzesstufe soll definiert werden, dass die nicht mehr kompensierbare Mehrarbeit maximal mit einer **Zulage von 6 Prozent** des Gehalts sowie **3 Prozent Arbeitgeber-Sparbeiträgen** an die Pensionskasse ausgeglichen wird. Ausserdem soll es möglich sein, **anstelle** der Zulage höchstens 10 Ausgleichstage zu beziehen. Ebenfalls auf Gesetzesstufe soll geregelt werden, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ über einen einheitlichen Ferienanspruch verfügen. Gleichzeitig soll der minimale Kreis der Personen, welche mit VAZ arbeiten, im Personalgesetz umschrieben werden. In einer ersten Phase sollen dies namentlich **Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher** sowie vergleichbare Funktionen sein. Damit dieser Personenkreis zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf erweitert werden kann, wird eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat vorgeschlagen.

Im Weiteren beinhaltet die PG-Revision 2020 die **Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung von Randdaten**, die bei der **Nutzung der verschiedenen elektronischen Hilfsmittel durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kantonalen Verwaltung anfallen**. In den letzten Jahren nahmen die **Nutzung und die Vernetzung von elektronischen Datenverarbeitungsgeräten in der kantonalen Verwaltung stetig zu**. Diese den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Bern zur Verfügung stehende elektronische Infrastruktur (wie Computer, Mobilgeräte, Internettelefonie etc.) **hinterlässt systembedingt elektronische Spuren**. Diese Nutzungs- bzw. Randdaten werden von den Geräten in der Regel automatisch aufgezeichnet. Mit den Randdaten lassen sich insbesondere darüber **Rückschlüsse** ziehen, welche Mitarbeiterin oder welcher Mitarbeiter wann, wie lange und mit wem in Kontakt getreten ist oder auf welche Server sie oder er zugegriffen hat. Nebst diesen Randdaten können elektronische Arbeitsmittel meist auch die eigentlichen **Inhalte des Datenverkehrs** erfassen (Text der Mail, Audiodatei des Telefongesprächs, Inhalt aufgerufener Webseiten). Eine **automatische Aufzeichnung** solcher Datenströme kann dazu führen, dass **besonders schützenswerte Personendaten miterfasst** werden. Grundsätzlich wäre es möglich, mit diesen anfallenden Daten bis zu einem gewissen Grad über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Persönlichkeitsprofile zu erstellen. Mit der angestrebten Revision des Personalgesetzes soll deshalb eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer unzulässigen Bearbeitung von elektronischen Daten zu schützen und eine solche nur dort zuzulassen, wo dienstliche Belange ausdrücklich eine Notwendigkeit begründen. **Ergänzend dazu wird im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung** (Organisationsgesetz, OrG, BSG 152.01) festgehalten, dass die **neuen Bestimmungen sinngemäss** ebenso bei den **indirekten Nutzerinnen und Nutzern der elektronischen Infrastruktur** des Kantons Bern **zur Anwendung** kommen, mithin etwa Privaten, die im Internet die öffentlichen Datenbanken der Verwaltung abfragen. Das OrG wird im Rahmen dieser Teilrevision entsprechend indirekt angepasst.

Das Personalgesetz sieht vor, dass **funktionsbezogene Zulagen** nur für die **vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben** gewährt werden. Bei **längerfristigen Aufgaben**, die ausserhalb des eigentlichen Pflichtenhefts wahrgenommen werden, ist diese **zeitlich beschränkte Regelung** jedoch **nicht in allen Fällen sinnvoll**. Es soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, im **Bedarfsfall für einzelne Bereiche unbefristete Funktionszulagen** zu gewähren.

Letztlich beinhaltet die PG-Revision **Anliegen, welche sich vorwiegend aus der Praxis ergeben**. So werden die Bestimmungen zu den gesetzlichen Beendigungsgründen des Arbeitsverhältnisses, der Anstellung auf Probe sowie der Zuständigkeiten bei Behördenverhältnissen für Bewilligungen von Gesuchen zur Weiterbeschäftigung über das Pensionsalter hinaus bereinigt, ergänzt oder ersatzlos gestrichen. Im Weiteren regelt die Gesetzesrevision, dass Mitglieder des Regierungsrates kein Anrecht auf eine Treueprämie haben. Damit wird lediglich die seit einigen Jahren vom Regierungsrat gehandhabte Praxis nachvollzogen, wonach die Regierungsmitglieder freiwillig auf den Bezug der Treueprämie, wie sie für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte vorgesehen ist, verzichten. Diese Revisionsanliegen werden im Folgenden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Ziffer 9) näher besprochen.

2. Vertrauensarbeitszeit

2.1 Ausgangslage

Bei vielen Arbeitgebern ist es seit einigen Jahren gelebte Praxis, dass insbesondere Angehörige des obersten Kaders nach dem Modell der Vertrauensarbeitszeit (VAZ) arbeiten. In der Verwaltung des Kantons Bern wird die Einführung der VAZ seit den frühen 2000er-Jahren ebenfalls thematisiert. Die Forderung nach einer VAZ-Einführung akzentuierte sich, als Kadermitarbeitende mit übermässigen Zeitguthaben aus der Kantonsverwaltung austraten: Im Jahr 2009 wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse betreffend die Arbeitszeitregelungen des Kantonspersonals eingereicht, insbesondere die Motion 258-2009, Fuchs (Bern, SVP) und die Motion 287-2009, FDP (Kneubühler, Nidau; Haas, Bern), welche die Einführung der VAZ beim obersten Kader fordern. Beide Motionen wurden im Jahr 2011 vom Grossen Rat überwiesen. Der Regierungsrat erarbeitete im Jahr 2011 eine Vorlage zur Teilrevision des Personalgesetzes (PG-Revision 2013). Als Ausgleich für die künftig nicht mehr kompensierbare Mehrarbeit beinhaltete diese Vorlage eine Höhereinreihung des betroffenen Kaders um zwei Gehaltsklassen, was einer Erhöhung der Gehälter um 12 Prozent entsprochen hätte. Diese Erhöhung hätte sich auch auf die Gehälter des Regierungsrates ausgewirkt. Vor allem Letzteres wurde im Rahmen der damaligen konferenziellen Anhörung stark kritisiert, weshalb der Regierungsrat die Vorlage im Januar 2012 zurückzog. Kritisiert wurde aber insbesondere auch die Höhe der Entschädigung für die nicht mehr kompensierbare Mehrarbeit.

Im Jahr 2016 verlangten die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Finanzkommission (FiKo), die VAZ gemäss überwiesenem Auftrag des Grossen Rates einzuführen. Die **FiKo** skizzierte zudem **konkrete Vorstellungen** für eine entsprechende Gesetzesrevision.

2.2 Kontext der überwiesenen Motionen

Die überwiesenen, aber bisher nicht umgesetzten Motionen wurden im Jahr 2009 eingereicht. Auslöser dieser Motionen waren in der Presse publik gemachte Fälle von Mitgliedern des Kaders, die den Kanton verlassen hatten und am Ende ihrer Anstellungszeit über sehr grosse Arbeitszeit- und Ferienguthaben verfügten. **Als störend wurden vor allem jene Einzelfälle betrachtet, in welchen die Mitglieder des Kaders bei ihrem Austritt Zeitguthaben im Umfang von etlichen Monatssalären ausbezahlt erhielten** bzw. ihre Pensionierung früher antraten. Die damaligen Arbeitszeitbestimmungen ermöglichten es, nicht bezogene Ferientage ohne eine Limitierung auf ein Langzeitkonto (LZK) zu übertragen. Hinzu kam, dass teilweise auch sehr hohe Jahresarbeitszeit-Guthaben (JAZ-Guthaben) angehäuft werden konnten. Die damals überwiesenen Motionen zeigten auch, dass von politischer Seite die stets steigenden Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben nicht weiter goutiert werden.

2.3 Überarbeitete, restriktivere Arbeitszeitbestimmungen

Auch der Regierungsrat erachtete die damaligen Arbeitszeitbestimmungen, welche dazu führten, dass Zeitguthaben wegen mangelnder Limitierung bzw. nicht möglicher Kompensation bis zu einem Austritt aus dem Kantonsdienst kumuliert werden mussten, als nicht erwünscht. Der Regierungsrat führte deshalb mittels zweier Revisionen der Personalverordnung (2013 und 2016) schrittweise **neue, deutlich restriktivere Arbeitszeitbestimmungen** ein. Bereits mit den neuen Bestimmungen ist es nicht mehr möglich, dass übermässige Zeitguthaben entstehen können. Hohe Guthaben werden – soweit solche heute überhaupt noch vorhanden sind – bis Ende 2019 abgebaut. Die mit einer Einführung der VAZ verfolgten Ziele (Reduktion hoher Zeitguthaben des obersten Kaders und Reduktion der dafür nötigen Rückstellungen) wurden auch mit den bereits getroffenen Massnahmen verfolgt. Mit der Einführung der VAZ wird der eingeschlagene Weg bei der Überarbeitung der Arbeitszeitbestimmungen des Kantonspersonals damit weiterverfolgt.

2.4 Herausforderungen bei einer VAZ-Einführung

Bezüglich einer VAZ-Einführung müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Wird die VAZ eingeführt, hat das zuständige Regierungsmitglied keinen Überblick mehr über die von seinem obersten Kader geleistete Mehrarbeit. Das Regierungsmitglied hat dadurch nur **eingeschränkte Möglichkeiten, eine adäquate Belastungssteuerung vorzunehmen** und bspw. sehr stark belastete Kader durch organisatorische Massnahmen zu entlasten. Aufgrund der naturgemäss hohen Arbeitsmotivation und Leistungsbereitschaft des obersten Kaders besteht die Gefahr, dass diese über lange Zeit eine sehr grosse Arbeitslast auf sich nehmen. Wenn sie die eigene Belastungsgrenze nicht kennen oder nicht wahrhaben wollen, kann eine Überlastung bis hin zu Burnouts mit entsprechenden Ausfällen die Folge sein. Wie der Gesundheitsschutz unter dem VAZ-Modell gewährleistet werden kann, stellt deshalb eine grosse Herausforderung dar.
- Unter dem Regime der VAZ zeigen Erfahrungen anderer Arbeitgeber, dass übermässige Mehrarbeit – insbesondere Abend- und Wochenendarbeit – nicht mehr zeitlich kompensiert werden kann, weil von den obersten Kadern eine Allzeitpräsenz erwartet wird. Die Einführung der VAZ führt deshalb für diese Mitarbeitenden zu einer **Verschlechterung der Anstellungsbedingungen**. Wie später aufgezeigt wird, fordert die FiKo, dass die VAZ für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen (GK) 27-30 verbindlich und in den GK 24-26 freiwillig eingeführt wird. Dies entspricht einem Personenkreis von 370 bzw. 530 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gesamthaft **900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**. Veränderte Anstellungsbedingungen für einen derart grossen Personenkreis erscheinen aufgrund der bereits revidierten Arbeitszeitbestimmungen **nicht angezeigt**.

Mit der vorliegenden Teilrevision des PG soll es dem Grossen Rat vor diesem Hintergrund ermöglicht werden, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens über die Einführung der VAZ und ihre Ausprägung zu befinden.

2.5 Vertrauensarbeitszeit bei anderen Arbeitgebern

Bevor in Ziffer 3 die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Modalitäten bei einer Einführung der VAZ dargestellt werden, wird im Folgenden aufgezeigt, wie die VAZ nach Arbeitsgesetz und bei anderen Arbeitgebern ausgestaltet ist. Die FiKo orientierte sich in ihren Vorschlägen stark am VAZ-Modell der Bundesverwaltung. Dieses wird deshalb separat dargestellt. Anschliessend wird auf die Situation in anderen Kantonen und bundesnahen Betrieben eingegangen.

2.5.1 *Vertrauensarbeitszeit nach Arbeitsgesetz des Bundes*

Die Kantone sind vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes im Bereich Arbeitszeit grundsätzlich ausgenommen (Artikel 2 Arbeitsgesetz; SR 822.11). Dennoch kann die dortige Regelung als Vergleichsmassstab interessant sein.

Gemäss Artikel 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (SR 822.111) kann ein Verzicht der Arbeitszeiterfassung u.a. dann vereinbart werden, wenn (Neuregelung per 1. Januar 2016) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Arbeit über eine **grosse Auto-**

nomie verfügen und ihre **Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen** können, ihr Bruttoeinkommen CHF 120‘000 (einschliesslich Boni) pro Jahr übersteigt und ein Gesamtarbeitsvertrag mit Massnahmen zum Gesundheitsschutz vorliegt.

2.5.2 *Bundesverwaltung*

Bei der Bundesverwaltung ist die VAZ für das oberste Kader obligatorisch und für das mittlere Kader freiwillig. Im Jahr 2016 arbeiteten in der Bundesverwaltung 9.5 Prozent aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ. Folgendes sind die wichtigsten Eckpunkte der VAZ-Regelung der Bundesverwaltung:

- Für Angestellte der obersten Lohnklassen 30-38 ist die VAZ obligatorisch.
- Angestellte der Lohnklassen 24-29 können mit ihren Vorgesetzten die VAZ vereinbaren.
- Unter der VAZ können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesverwaltung keine Mehrarbeit kompensieren, erhalten jedoch eine jährliche Entschädigung in Form einer **Barvergütung von 6 Prozent** des Jahreslohnes. Im Einvernehmen mit den Vorgesetzten können anstelle der Barvergütung ausnahmsweise 10 Ausgleichstage bezogen oder 100 Stunden auf ein Sabbatical-Konto gutgeschrieben werden. Der Ferienanspruch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ ist identisch mit jenem der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Speziell zu erwähnen ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab der Lohnklasse 24 bei der Pensionskasse in einem **Kaderplan versichert** sind. Ihnen bezahlt der Arbeitgeber ab Alter 45 **rund 2.6 Prozent höhere Sparbeiträge** als den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in tieferen Lohnklassen[1].

Bezüglich der VAZ im **freiwilligen Bereich** (Lohnklassen 24-29) muss auf folgende **Punkte** hingewiesen werden:

- In den Lohnklassen 24-29 wird die VAZ **lediglich von einem Viertel** der Angestellten dieser Lohnklassen **genutzt**.
- Die Einführung der VAZ in der Bundesverwaltung im Jahr 2009 wurde mit dem Abbau der hohen Ferien- und Überzeitguthaben begründet. Seit damals steht die monetäre Abgeltung statt einer Zeitkompensation im Vordergrund, d.h. mit der Einführung der VAZ sollte vor allem die Anhäufung von Zeitguthaben verhindert werden. Deshalb werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lohnklassen 24-29, welche die **erwartete Leistung innerhalb der ordentlichen 42-Stunden-Woche erbringen können, von der VAZ ausgeschlossen**.[2] Die VAZ kommt **nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Frage, die aus dienstlichen Gründen regelmässig Überzeitarbeit in grösserem Umfang leisten** müssen.

2.5.3 *Kantonsverwaltungen*

Zur Erfassung der Situation in anderen Kantonen hat die Finanzdirektion eine Umfrage durchgeführt. 21 Kantone haben an der Umfrage teilgenommen.

Wie der folgenden Tabelle entnommen werden kann, kennen zwölf Kantone die VAZ für das oberste Kader:

Arbeitszeitmodell für	Anzahl	Kantone

[1] Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen im Kaderplan 0.3 Prozentpunkte höhere Sparbeiträge.
[2] Vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht A-3753/2013 vom 22. August 2013

das oberste Kader	Kantone	
VAZ	12	AG, AR, BS, GE, GR, JU, NE, SZ[3], TG, TI, VD, VS
Zeiterfassung	9	BL, FR, OW, SG[4], SH, SO, UR, ZG, ZH

Tabelle 1: Vertrauensarbeitszeit in anderen Kantonen (Stand 2017)

Mehrheitlich wurde der Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der VAZ arbeiten, **nach Funktionen** und nicht nach Gehaltsklassen (GK) bestimmt. Dabei **arbeitet i.d.R. nur das oberste Kader nach der VAZ**, meist jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt einem Regierungsmitglied unterstellt sind sowie ausgewählte weitere Funktionen. In Bezug auf die Entschädigung für die nicht mehr kompensierbare Mehrarbeit bestehen verschiedene Lösungen. Zwei Kantone richten eine finanzielle Entschädigung aus. Fünf Kantone gewähren zusätzliche Ferien- oder Kompensationstage. Ein Kanton übernimmt zusätzliche Arbeitgeberbeiträge für die berufliche Vorsorge.

2.5.4 *Bundesnahe Betriebe*

In den bundesnahen Betrieben SBB, SRG, Swisscom und Post arbeiten nebst dem obersten Kader auch tiefere Kaderstufen nach der VAZ. Damit verbunden ist bei allen bundesnahen Betrieben, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **zusätzliche Frei- bzw. Ferientage** erhalten (zwischen drei und fünf Tagen). Die SRG, Swisscom und Post kennen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ **zudem Sabbatical-Lösungen** oder bieten einen Entwicklungsurlaub an (Beispiel Swisscom: Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter, die nach der VAZ arbeiten, aber nicht dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, haben alle fünf Jahre Anspruch auf fünf zusätzliche Ferienwochen). Nebst dem, dass bei den bundesnahen Betrieben i.d.R. ein **höheres Lohnniveau** festgestellt werden kann, sind für Mitglieder des Kaders zudem spezielle **PK-Modelle**, **Spesenreglemente** oder sog. **Fringe Benefits** (GA, Firmenfahrzeug) teilweise Bestandteil der Anstellungsbedingungen.

2.5.5 *Fazit aus dem Vergleich mit anderen Arbeitgebern*

Werden die VAZ-Bestimmungen anderer Arbeitgeber analysiert, kann festgestellt werden, dass die VAZ meist **Bestandteil eines Gesamtpakets der Kaderanstellungsbedingungen** ist. Oft kann nicht im Einzelnen bestimmt werden, wie die nicht kompensierbare Mehrarbeit finanziell oder zeitlich ausgeglichen wird.

Insbesondere bei der Bundesverwaltung kann jedoch nachvollzogen werden, wie seit der VAZ-Einführung die Mehrarbeit abgegolten wird. Das Beispiel der Bundesverwaltung ist auch von daher besonders relevant, weil der Kanton auf dem Platz Bern mit der Bundesverwaltung im Wettbewerb um potenzielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht. Die **Barvergütung der Bundesverwaltung von 6 Prozent** des Gehalts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ stellt deshalb eine wichtige Orientierungsgrösse dar, wobei wie erwähnt beachtet werden muss, dass das **Lohnniveau** bei der Bundesverwaltung höher ist und das Kader über eine **vorteilhafte PK-Lösung** verfügt.

2.6 Mögliches Modell für die Verwaltung des Kantons Bern

Im Februar 2017 wurde bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizleitung ein Mitberichtsverfahren über die Eckwerte einer Einführung der VAZ durchgeführt. Ziel des Mitberichtsverfahrens war es, in der Revision des Personalrechts **breit abgestimmte Modalitäten** zur Einführung der VAZ zu berücksichtigen. Gestützt auf die Ergebnisse des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens hat der Regierungsrat ein mögliches VAZ-Modell für die Kantonsverwaltung ausgearbeitet. Dieses wird im Folgenden dargestellt. Es wird bei den einzelnen Themen auch explizit auf die Vorschläge der FiKo eingegangen.

[3] Im Kanton Schwyz besteht für das oberste Kader das Modell der VAZ. Nach der VAZ zu arbeiten, ist jedoch freiwillig.
[4] Im Kanton St. Gallen soll ein Nachtrag zum Personalgesetz betr. Einführung der VAZ für das oberste Kader per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Dabei gilt es insbesondere die folgenden Regelungsinhalte zu bestimmen:

- Bestimmung des betroffenen Personenkreises (Ziffer 2.6.1)
- Finanzielle Kompensation der Mehrarbeit (Ziffer 2.6.2)
- Zeitliche Kompensation der Mehrarbeit (Ziffer 2.6.3)

Daneben gibt es weitere, eher nebensächliche Aspekte, welche grösstenteils auf Verordnungsstufe geregelt werden können (Ziffer 2.6.4). Schliesslich wird ein Überblick über die verschiedenen Regelungen und deren Erlassstufe gegeben (Ziffer 2.6.5).

2.6.1 *Bestimmung des Personenkreises mit Vertrauensarbeitszeit*

Vorgeschlagen wird die **obligatorische VAZ für Funktionen der ersten Hierarchiestufe**, d.h. für das oberste Kader der Kantonsverwaltung. Es sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Einreihung in die GK 27-30, die über eine grosse Autonomie verfügen und eine massgebliche Verantwortung bei der Gestaltung und Realisierung von Direktionszielen und Amtsstrategien tragen. Sie verfügen über eine umfassende Ergebnis- und Führungsverantwortung für ihr Amt bzw. eine vergleichbare Organisationseinheit. Die meisten dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind **direkt einem Regierungsmitglied unterstellt.** Dazu gehören:

- Generalsekretäre und Generalsekretärinnen und ihre Stellvertreter/-innen
- Vorsteher/-innen von Ämtern und gleichgestellter Organisationseinheiten
- Weitere ausgewählte Funktionen, insbesondere Mitglieder der Justizleitung

Insgesamt zählen damit **rund 90 Personen** zum Kreis des obersten Kaders, d.h. rund 0.7 Prozent des Personalbestandes der Kantonsverwaltung (ohne Hochschulen). Es wird vorgeschlagen, die VAZ für folgende Funktionen verbindlich einzuführen:

Organisation	Funktionsbezeichnung
Staatskanzlei	Staatsschreiber/-in Vizestaatsschreiber/-in (2 Mitarbeiter/-innen) Staatsarchivar/-in Vorsteher/-in Kommunikation Bern
Volkswirtschaftsdirektion	Generalsekretär/-in Stv. Generalsekretär/-in Vorsteher/-in Amt für Landwirtschaft und Natur Vorsteher/-in Amt für Wald Vorsteher/-in beco Berner Wirtschaft
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	Generalsekretär/-in Stv. Generalsekretär/-in (2 Mitarbeiter/-innen) Vorsteher/-in Spitalamt Vorsteher/-in Sozialamt Vorsteher/-in Kantonsapothekeramt Vorsteher/-in Kantonsarztamt Vorsteher/-in Rechtsamt Vorsteher/-in Alters- und Behindertenamt Vorsteher/-in Kantonales Laboratorium
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	Generalsekretär/-in Stv. Generalsekretär/-in Vorsteher/-in Amt für Gemeinden und Raumordnung Vorsteher/-in Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht Vorsteher/-in Kantonales Jugendamt Vorsteher/-in Rechtsamt Vorsteher/-in Amt für Sozialversicherungen Regierungsstatthalter/-in (10 Mitarbeiter/-innen) Präsident/-in KESB (11 Mitarbeiter/-innen)

Polizei- und Militärdirektion	Generalsekretär/-in Stv. Generalsekretär/-in (2 Mitarbeiter/-innen) Polizeikommandant/-in Vorsteher/-in Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Vorsteher/-in Amt für Justizvollzug Vorsteher/-in Amt für Migration und Personenstand Vorsteher/-in Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Finanzdirektion	Generalsekretär/-in Stv. Generalsekretär/-in (2 Mitarbeiter/-innen) Vorsteher/-in Finanzverwaltung Vorsteher/-in Steuerverwaltung Vorsteher/-in Personalamt Vorsteher/-in Amt für Informatik und Organisation
Erziehungsdirektion	Generalsekretär/-in Stv. Generalsekretär/-in (3 Mitarbeiter/-innen) Vorsteher/-in Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung Vorsteher/-in Mittelschul- und Berufsbildungsamt Vorsteher/-in Amt für Hochschulen Vorsteher/-in Amt für Kultur Vorsteher/-in Amt für zentrale Dienste ERZ
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	Generalsekretär/-in Stv. Generalsekretär/-in (2 Mitarbeiter/-innen) Vorsteher/-in Amt für Umweltkoordination und Energie Vorsteher/-in Rechtsamt (Co-Leitung) Vorsteher/-in Amt für Geoinformation Vorsteher/-in Amt für Wasser und Abfall Vorsteher/-in Tiefbauamt Vorsteher/-in Amt für öffentlichen Verkehr (Co-Leitung) Vorsteher/-in Amt für Grundstücke und Gebäude (Co-Leitung)
Justiz	Präsident/-in Obergericht Präsident/-in Verwaltungsgericht Generalstaatsanwalt/-anwältin Stabschef/-in Justizleitung
Weitere Funktionen	Vorsteher/-in Finanzkontrolle Generalsekretär/-in des Grossen Rates Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz

Tabelle 2: Funktionen mit Vertrauensarbeitszeit

Mit der vorliegenden Revision wird insgesamt angestrebt, dass **alle Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter der ersten Hierarchiestufe der Kantonsverwaltung und der Justizleitung** nach dem Modell der VAZ arbeiten.

Das Modell **gilt nicht** für Stellen mit Einreihungen in den obersten Gehaltsklassen, die aber **nicht der obersten Führungsebene** zuzuordnen sind, wie z.B. Richterinnen und Richter. Ebenfalls ausgeklammert werden im Hochschulbereich die Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten, deren Arbeitszeitmodell in den Spezialgesetzen besonders geregelt wird (siehe dazu Artikel 14b Fachhochschulverordnung, FaV, BSG 436.811 bzw. Artikel 10b der Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, PHV, BSG 436.911). Im Regelungsbereich der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern sind zudem die Mitglieder der Schulleitung spezialgesetzlich von der Arbeitszeiterfassung ausgenommen. Im Bereich der Universität Bern fehlt für den Bereich der obersten Verwaltungsführung eine vergleichbare Ausnahmeregelung. Mit der vorliegenden Vorlage soll der Autonomiebereich der Hochschulen, als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, jedoch nicht tangiert werden. Soll also für die Hochschulen ebenfalls ein

anderes Zeit- und Abgeltungsmodell eingeführt werden, so wäre dies im Rahmen einer Prüfung der Hochschulgesetzgebung an die Hand zu nehmen.

Die Einführung der VAZ stellt einen grösseren Einschnitt in die Anstellungsbedingungen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Es ist aus diesem Grund angezeigt, **die VAZ in einem ersten Schritt auf einen engen Personenkreis** zu beschränken. Dem Regierungsrat soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anwendung der VAZ zu einem späteren Zeitpunkt und bei Bedarf **im engen Dialog mit der FiKo** auf weitere Funktionen auszudehnen.

Abweichungen zu den Vorschlägen der FiKo:

Vertrauensarbeitszeit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GK 27-30

Die FiKo schlug vor, die VAZ für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GK 27-30 verbindlich einzuführen. Davon betroffen wären rund **370 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.** Im Vergleich zum Modell des Regierungsrates würde die VAZ u.a. auch für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und hoch eingereihte Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher gelten. Weiterhin nicht betroffen wären die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen, deren Arbeitszeitmodell bereits in den Spezialgesetzen besonders geregelt wird. Würden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den GK 27-30 nach der VAZ arbeiten, würden die **erste Hierarchiestufe sowie *ein Teil* der zweiten Hierarchiestufe** ihre Arbeitszeit nicht mehr erfassen. Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher auf zweiter Hierarchiestufe sind je nach Anforderungsniveau meist in den GK 24-26 eingereiht, gewisse auch in den GK 27-28. In der Folge würden innerhalb einzelner Ämter nicht alle Mitglieder der zweiten Hierarchiestufe nach dem gleichen Arbeitszeitmodell arbeiten, was zu einer **Ungleichbehandlung** führen würde.

Aus Sicht des Regierungsrates sollte die Einführung der VAZ auf **die oberste Führungsebene**, d.h. auf Funktionen mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen, **beschränkt** werden. Im Gegensatz zur Bundesverwaltung, die einen lohnklassendefinierten Geltungsbereich für die VAZ kennt, schlägt der Regierungsrat für den Kanton Bern damit einen **Geltungsbereich nach Funktion** vor. Eine **enge Auslegung** des Begriffs „oberstes Kader“ wurde auch im Mitbericht zur PG-Revision 2013 **befürwortet**. In anderen Kantonen, welche die Vertrauensarbeitszeit kennen, gilt das Modell ebenfalls mehrheitlich für Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, d.h. der Geltungsbereich ist ebenfalls funktionsbezogen.

Freiwillige Einführung der VAZ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GK 24-26

In Analogie zur Bundesverwaltung forderte die FiKo, dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den GK 24-26 eine VAZ-Einführung auf freiwilliger Basis geprüft wird. In diesen Gehaltsklassen beschäftigt der Kanton Bern rund **530 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** (ohne Dozentinnen und Dozenten, welche spezialrechtlichen Arbeitszeitbestimmungen der Hochschulen unterliegen). Wie unter Ziffer 2.3.2 erwähnt, kann bei der Bundesverwaltung festgestellt werden, dass nur ein Viertel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die freiwillig nach der VAZ arbeiten könnten, sich auch effektiv für die VAZ entschieden hat.

Der Regierungsrat **lehnt eine freiwillige Einführung der VAZ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GK 24-26 ab**. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche viel Mehrarbeit leisten, tendenziell gegen die VAZ entscheiden; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ihre Arbeit innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit leisten, könnten hingegen das Modell der VAZ wählen, was aufgrund der finanziellen Abgeltung mit hohen Mehrkosten verbunden wäre. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass zunächst im kleinen Kreis gestartet werden sollte; die Einführung der VAZ für weitere Kaderstufen kann allenfalls in einer zweiten Phase geprüft werden. Die VAZ für einen grösseren Kreis einzuführen, steht auch von daher nicht im Vordergrund, als dass die Arbeitszeitbestimmungen in der Vergangenheit bereits stark überarbeitet wurden und damit steigende Zeitguthaben und hohe Rückstellungen vermieden werden können. Hinsichtlich einer allfälligen Vergrösserung des Kreises der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ ist in der PG-Revision eine Kompetenz-

delegation vorgesehen, welche den Regierungsrat dazu ermächtigt, den Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweitern zu können. Sollte der Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ später ausgedehnt werden, steht jedoch nicht ein Modell der Freiwilligkeit im Vordergrund; um Fehlanreize zu vermeiden, ist es Aufgabe des Arbeitgebers zu definieren, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der VAZ arbeiten und welche nicht.

Vertrauensarbeitszeit bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne gehaltswirksame Mitarbeiterbeurteilung (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit automatischem Aufstieg)

Die FiKo schlug weiter vor, die Einführung der VAZ bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit automatischem Aufstieg[5] zu prüfen. Der Vorschlag des Regierungsrates (VAZ für das oberste Kader) **umfasst bereits die meisten dieser Funktionen**:

- Staatsschreiber/-in
- Vorsteher-/in der Finanzkontrolle
- Präsident/-in Obergericht und Verwaltungsgericht
- Generalstaatsanwältin/Generalstaatsanwalt
- Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz
- Regierungsstatthalter/-innen
- Generalsekretär/-in des Grossen Rates

Für weitere Funktionen mit automatischem Aufstieg, d.h. für Dozentinnen und Dozenten der Hochschulen und für die Geistlichen gelten bereits jetzt Spezialregelungen, welche sie von der Arbeitszeiterfassung befreien (vgl. dazu auch die Ausführungen weiter oben in derselben Ziffer). **Es bleiben die Richterinnen und Richter**, welche nicht der obersten Führungsebene zuzuordnen sind und deshalb nach Ansicht des Regierungsrates vom Kreis der Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter mit VAZ ausgeklammert werden sollten. Im Mitbericht zur PG-Revision 2013 wurde dies **auch von politischer Seite gewünscht.**

2.6.2 *Finanzielle Kompensation der Mehrarbeit*

2.6.2.1 Einleitende Bemerkungen zur finanziellen Kompensation der Mehrarbeit

Eine zentrale Voraussetzung für die Einführung der VAZ ist ein finanzieller Ausgleich für die nicht mehr erfasste bzw. nicht mehr kompensierbare Mehrarbeit. In der zurückgezogenen PG-Revision 2013 war vorgesehen, die Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter mit VAZ zwei Gehaltsklassen höher einzureihen. Aus den Reaktionen auf die damalige PG-Revision können zwei Schlussfolgerungen gezogen werden:

1. Die **Schaffung von zusätzlichen Gehaltsklassen** hätte wie erwähnt zu einer indirekten Anpassung der Regierungsgehälter geführt. Aufgrund der negativen Reaktionen auf die PG-Revision 2013 stellt dieses Vorgehen **keine mögliche Lösung** dar. Auch die FiKo fordert, dass die Einführung der VAZ keine Erhöhung der Löhne des Regierungsrates zur Folge haben soll. Der Ausgleich der Mehrarbeit sollte deshalb so gestaltet sein, dass keine Auswirkungen auf die Löhne der Regierungsmitglieder entstehen. Als Kompensation für die nicht mehr zu erfassende Mehrarbeit steht deshalb eine **Lösung mit einer Zulage im Vordergrund**. Die Gewährung einer Zulage führt nicht zu einer Erhöhung der Regierungsgehälter, wie dies bei der Schaffung von zusätzlichen Gehaltsklassen der Fall gewesen wäre. Damit ist auch keine Anpassung des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates nötig.

2. Zwei zusätzliche Gehaltsklassen hätten einer Entschädigung von plus 12 Prozent gegenüber den heutigen Einreihungen entsprochen. In der konferenziellen Anhörung zur PG-Revision 2013 zeigte sich, dass diese Erhöhung als zu hoch beurteilt wurde. Die Entschädigung für die nicht mehr kompensierbare Mehrarbeit sollte deshalb **tiefer als 12 Prozent**

[5] Funktionen mit automatischem Aufstieg: vgl. Art. 47 PV

festgelegt werden.

Die FiKo verlangt eine weitgehend kostenneutrale Einführung der VAZ. Dies sei dadurch zu erreichen, dass die Entschädigung in etwa den Kosten der in den letzten drei Jahren durch die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehäuften Zeitguthaben entspricht. Eine verwaltungsweite Erhebung über die geleistete Mehrarbeit des obersten Kaders in den letzten drei Jahren wurde nicht durchgeführt. Eine solche Erhebung wäre einerseits mit einem grossen zeitlichen Aufwand verbunden (das Personalamt hat keine zentrale Zugriffsmöglichkeit auf die Zeiterfassungssysteme der Direktionen und Ämter). Andererseits kann auch festgestellt werden, dass viele Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter **bereits heute nicht sämtliche Arbeitszeit erfassen**, wenn sie beispielsweise an einem Abend oder an einem Wochenende zuhause, unterwegs oder gar in den Ferien bestimmte Arbeiten erledigen. Die Erfahrung der Finanzdirektion zeigt aber, dass auf der Ebene des obersten Kaders von einer **Mehrarbeit von rund 10 bis** in Einzelfällen und in besonders stark belasteten Zeiten maximal **20 Prozent** ausgegangen werden kann. Dies entspricht in etwa **20 bis maximal 40 Tage** Mehrarbeit pro Jahr.

2.6.2.2 Ausgestaltung der finanziellen Kompensation der Mehrarbeit

Die finanzielle Kompensation der Mehrarbeit sollte nach Ansicht des Regierungsrates zwei Bestandteile umfassen:

- Das oberste Kader erhält eine **versicherte Zulage von 6 Prozent** des individuellen Gehalts. Dies entspricht der Praxis der Bundesverwaltung, welche ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit VAZ eine Entschädigung von 6 Prozent des Jahresgehalts gewährt. Es ist jedoch wie erwähnt zu beachten, dass das Lohnniveau für das oberste Kader beim Bund deutlich höher liegt als beim Kanton Bern und dass die Bundesverwaltung für das Kader über eine deutlich grosszügigere PK-Lösung verfügt. Um individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausserdem die Möglichkeit erhalten, sich **anstelle** der Zulage von 6 Prozent entweder für eine **Zulage von 3 Prozent plus 5 Ausgleichstage** oder für **10 Ausgleichstage** zu entscheiden. Die Ausgleichstage müssen in dem Kalenderjahr bezogen werden, in welchem der Anspruch entsteht. Das Wahlrecht kann jährlich ausgeübt werden. Diese Option kommt all denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, welche anstelle einer höheren Vergütung mehr freie Tage bevorzugen, z.B. Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeiter mit Betreuungsaufgaben. Wie erwähnt kennt auch die Bundesverwaltung ein ähnliches Wahlrecht zwischen Vergütung und Ausgleichstagen. Das Wahlrecht soll in der Personalverordnung detailliert geregelt werden; im Gesetz wird lediglich der Grundsatz festgehalten, dass anstelle der Vergütung von maximal 6 Prozent höchstens 10 Ausgleichstage bezogen werden können.
- Ein **weiterer Teil** der Mehrarbeit soll mittels eines Kaderplans bei der Pensionskasse kompensiert werden. Der **Arbeitgeber** leistet für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ **zusätzliche Sparbeiträge** im Umfang von 3 Prozent des versicherten Lohns an die Pensionskasse[6].

Mit einer Zulage von 6 Prozent und einem zusätzlichen PK-Sparbeitrag des Arbeitgebers von 3 Prozent resultiert eine Lösung, welche praktisch identisch ist mit jener der Bundesverwaltung (6 Prozent Zulage und 2.6 Prozent höhere PK-Sparbeiträge im Kaderplan). Als eine der wichtigsten Konkurrentinnen auf dem Arbeitsmarkt auf dem Platz Bern ist den Anstellungsbedingungen der Bundesverwaltung besondere Beachtung zu schenken. Mit der erwähnten Entschädigung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit könnte der Arbeitgeber Kanton Bern gegenüber der Bundesverwaltung und anderen Arbeitgebern im obersten Kadersegment im Lohnbereich an Terrain gutmachen.

Indem die Entschädigung aus einer Kombination einer Vergütung und Sparbeiträgen an die Pensionskasse besteht, trägt diese **unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung.**

[6] 3 Prozent PK-Sparbeitrag entsprechen bei einem Bruttogehalt von CHF 200‘000 unter Berücksichtigung des Koordinationsabzugs von CHF 24‘675 beispielsweise 2.6 Prozent des Gehalts.

In der nachstehenden Kostenberechnung wird für die 90 Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter von den erwähnten 20 Tagen Mehrarbeit pro Jahr (unterer Rand der Schätzung) ausgegangen.

Total Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (oberstes Kader)	90
Total Bruttolöhne (Stand 31.01.2017)	17‘796‘000
Zulage von 6% des individuellen Bruttolohns	1‘068‘000
Sozialversicherungsbeiträge, ca. 25%	267'000
Total Kosten Zulage	**1'335'000**
Total versicherte Löhne[7]	16‘700‘000
Zusätzlicher Sparbeitrag von 3% des versicherten Lohns[8]	**501‘000**
Total Kosten Zulage und zusätzliche Sparbeiträge Pensionskasse	**1'836'000**
Abzüglich Rückstellungsbedarf, welcher infolge der VAZ entfällt[9]	-1‘890‘000
Total Minderkosten pro Jahr	**-54'000**

Tabelle 3: Kostenberechnung: Zulage von 6 Prozent des Gehalts plus zusätzliche PK-Sparbeiträge von 3 Prozent

Aus der Berechnung geht hervor, dass mit einer Zulage von 6 Prozent und PK-Sparbeiträgen von 3 Prozent mit den getroffenen Annahmen eine **kostenneutrale Lösung** erzielt werden kann. Würde ein grösserer Personenkreis als das oberste Kader bestimmt, wäre mit Mehrkosten zu rechnen (es kann davon ausgegangen werden, dass Angehörige des mittleren Kaders weniger Mehrarbeit leisten als jene des obersten Kaders).

Über Sparbeiträge, welche vom Standardvorsorgeplan abweichen, muss der Grosse Rat entscheiden (Artikel 36 Gesetz über die kantonalen Pensionskassen, PKG). Mit dem vorliegenden Geschäft soll deshalb im Personalgesetz verankert werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche nach dem Modell der VAZ arbeiten, Anspruch auf zusätzliche 3 Prozent Arbeitgeber-Sparbeiträge haben.

2.6.3 *Zeitliche Kompensation der Mehrarbeit*

Die im Januar 2012 zurückgezogene PG-Revision 2013 sah vor, dem obersten Kader einheitlich 32 Ferientage zu gewähren, was 2012 dem maximalen Ferienanspruch gemäss Artikel 144 der Personalverordnung (PV, BSG 153.011.1) entsprach (per 1. Januar 2013 wurde dieser auf 33 Tage erhöht). Aufgrund des altersabhängigen Ferienanspruchs würde mit dieser Lösung für etwas mehr als die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des obersten Kaders der Anspruch erhöht werden. Sie würden damit nebst der finanziellen Kompensation der Mehrarbeit zusätzlich eine zeitliche Kompensation erhalten (41 Prozent der Betroffenen haben bereits heute Anspruch auf 33 Tage Ferien; 47 Prozent auf 28 Tage; 12 Prozent auf 25 Tage). Die zeitliche Kompensation wurde im Rahmen der damaligen Vernehmlassung wenig diskutiert.

An der Lösung mit **33 Ferientagen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ** soll festgehalten werden. Wie erwähnt wären die Folgen beschränkt und zeigten für 41 Prozent aller Betroffenen keine Änderung. Profitieren könnten die jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des obersten Kaders. Mit einer prozentualen Zulage des Gehalts würden jüngere Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter für die VAZ in einem geringeren Umfang entschädigt als ältere. Eine Erhöhung des Ferienanspruchs für jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

[7] Bruttolöhne plus Zulage abzüglich Koordinationsabzug

[8] Versicherte Löhne CHF 16‘700‘000 x 3%

[9] Ohne VAZ müssen für die geleistete Mehrarbeit jährlich Rückstellungen gebildet werden. Der Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde: 20 Tage Mehrarbeit pro Jahr und Rückstellungsbedarf von CHF 125 pro Stunde (Berechnung Stundenlohn = Mittelwert Bruttolohn / Nettosollarbeitszeit pro Jahr plus Sozialversicherungsbeiträge = CHF 191‘400 : 1932 Stunden x 125% = CHF 125 pro Stunde).

ter würde deshalb eine gewisse Kompensation für die geringere finanzielle Entschädigung darstellen.

Die zusätzlichen Ferientage würden folgender Entschädigung entsprechen:

Alter	Anteil Mitarbeiter/-innen (Stand 31.01.17)	Aktueller Ferienan-spruch	Neuer einheitlicher Ferienanspruch	Zusätzliche Ferientage	Entspricht einer Entschädigung in der Höhe von
ab 55	41%	33	33	0	0.0%
ab 45	47%	28	33	5	2.2%
bis 44	12%	25	33	8	3.5%

Tabelle 4: Zeitliche Kompensation für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vertrauensarbeitszeit

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Einführung eines einheitlichen Anspruchs von 33 Ferientagen für das oberste Kader **keine Stellvertretungskosten oder höhere Zeitguthaben entstehen.**

2.6.4 *Weitere Aspekte im Zusammenhang mit einer Einführung der Vertrauensarbeitszeit*

2.6.4.1 Langzeitkonto für nicht bezogene Ferientage

Nicht bezogene Ferientage können nach den geltenden personalrechtlichen Bestimmungen bis zu einem Maximalsaldo von 50 Tagen auf das Langzeitkonto übertragen werden. Eine Folge einer allfälligen VAZ-Einführung mit Gewährung eines einheitlichen Ferienanspruchs von 33 Tagen wäre, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ ihre nicht bezogenen Ferientage auf das Langzeitkonto übertragen können. Entsprechende Ausführungsbestimmungen sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Ferien zu einem sehr grossen Teil bezogen werden und damit nur mit einem geringen Rückstellungsbedarf zu rechnen ist.

2.6.4.2 Vertrauensarbeitszeit für Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeiter

Die FiKo fordert, der Situation von Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeitern speziell Beachtung zu schenken. Das vorgesehene **Wahlrecht** (Ziffer 2.6.2.2) ermöglicht es insbesondere auch Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeitern, zusätzlich zum ordentlichen Ferienanspruch 10 Ausgleichstage zu beziehen und so Beruf, Familie und Freizeit besser zu vereinbaren.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ihre Ziele grundsätzlich innerhalb des definierten Pensums erreichen können. VAZ bedeutet nicht, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst ausbeuten und für Mehrarbeit keinen angemessenen Lohn erhalten. Es liegt in der Verantwortung der betroffenen Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern und deren Vorgesetzten, die Arbeit so zu organisieren, dass die Zielerreichung mit dem jeweiligen **Beschäftigungsgrad** gewährleistet werden kann. Andernfalls ist eine Anpassung des Beschäftigungsgrades vorzusehen.

2.6.4.3 Vertrauensarbeitszeit für Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter im Job-Sharing

Bei Job-Sharings haben Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter teilweise eine Anstellung als Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher und eine zweite Anstellung bspw. als Abteilungsvorsteherin oder Abteilungsvorsteher. Während die Anstellung als Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher von der VAZ betroffen wäre, würden für die zweite Anstellung an sich die gängigen Regelungen der Jahresarbeitszeit greifen. Dies würde dazu führen, dass auf der zweiten Anstellung, welche nicht unter die VAZ fällt, Mehrarbeit nach wie vor geltend gemacht werden könnte. Dies würde jedoch die Bestimmungen der VAZ unterlaufen. In solchen Fällen müsste deshalb vereinbart werden, dass auch auf der Anstellung ohne VAZ keine Mehrarbeit geltend gemacht werden kann. Die finanzielle Kompensation würde auf beiden Anstellungen ausge-

richtet. Ausserdem haben diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf 33 Ferientage pro Kalenderjahr. Dies soll auf Verordnungsstufe geregelt werden.

2.6.4.4 Höchstarbeitszeit/Gesundheitsschutz

Die VAZ ist ein Modell der Arbeitsorganisation, bei dem die Erledigung vereinbarter Aufgaben im Vordergrund steht. Die zeitliche Präsenz tritt in den Hintergrund, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht es an sich frei, wann sie mit welchem Aufwand diese Aufgaben erledigen. Gleichzeitig wird vom obersten Kader aber auch eine hohe Verfügbarkeit erwartet. Dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Einhaltung der Arbeitszeiten, Prävention von Burnouts) ist unter der VAZ deshalb grosse Bedeutung beizumessen.

Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass die Funktion der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tatsächlich ein hohes Mass an Autonomie in Bezug auf die Arbeitsorganisation, Fokussierung auf das Arbeitsergebnis und insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeitgestaltung beinhalten muss. Der Regierungsrat schlägt deshalb wie in Ziffer 2.6.1 erwähnt vor, dass die VAZ (zumindest in einer ersten Phase) nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ersten Hierarchiestufe (oberstes Kader) eingeführt wird. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können aufgrund ihrer Stellung, ihrer damit verbundenen Autonomie und Kompetenzen ihre **Arbeit selbstorganisiert erledigen**. Sie sind angehalten, ihre Arbeitszeit verantwortungsvoll einzuteilen. Es liegt jedoch in der **Verantwortung der Vorgesetzten, den Aspekt des Gesundheitsschutzes im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Auge zu behalten** und den Stand der Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig zu prüfen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ müssen ihre **Absenzen** wie Ferien, Krankheit, Arztbesuche, Weiterbildung, Kurzurlaube weiterhin im Zeiterfassungssystem **erfassen** (sog. Negativ-Zeiterfassung). Damit wird sichergestellt, dass die Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter ihre Ferien einziehen. Bereits heute und auch nach der Einführung der VAZ muss eine allfällige andauernde Belastungssituation mit den Vorgesetzten thematisiert und müssen entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Die Bestimmung in Artikel 125 Absatz 3 PV, welche die tägliche Arbeitszeit grundsätzlich auf zehn und die wöchentliche Arbeitszeit auf 50 Stunden beschränkt, soll auch weiterhin für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ Gültigkeit haben.

2.6.5 *Regelungen zur Vertrauensarbeitszeit auf Stufe Gesetz und Verordnung im Überblick*

Das Modell der VAZ soll im Grundsatz im Personalgesetz festgeschrieben werden. Die konkreten Bestimmungen sind auf Stufe Verordnung zu regeln. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu verankernden Bestimmungen je Erlassstufe. Dies der Übersichtlichkeit halber, vorliegend ist nur über die Regelung auf Gesetzesstufe zu befinden:

Thema	**Gesetzesstufe**	**Verordnungsstufe**
Personenkreis mit VAZ	**Obligatorischer Geltungsbereich** der VAZ für: • Generalsekretärinnen und Generalsekretäre und ihre Stellvertreter/-innen • Amtsvorsteher/-innen • weitere vergleichbare Funktionen • Der Regierungsrat kann den Geltungsbereich der VAZ durch Verordnung auf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdehnen	**Detaillierte Auflistung** der einzelnen Funktionen gemäss Tabelle 2 „Aufstellung über die Funktionen mit VAZ“

Thema	Gesetzesstufe	Verordnungsstufe
Finanzielle Entschädigung	**Maximalwert** einer jährlichen Vergütung; Grundsatz des Wahlrechts (Ausgleichstage anstelle der Vergütung); **Vorsorgeplan** mit 3% zusätzlichen Arbeitgeber-Sparbeiträgen	**Konkretisierung** der jährlichen Vergütung von 6 Prozent des Bruttojahresgehalts und des Wahlrechts
Zeitliche Entschädigung	**Einheitlicher Anspruch** auf den in der Verordnung festgelegten **maximalen Ferienanspruch**	Einheitlicher Ferienanspruch von **33 Tagen**
Langzeitkonto	-	Regelung bezüglich Übertrag von allfälligen Ferienguthaben auf das Langzeitkonto
Job-Sharing	-	Regelung VAZ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Job-Sharing gemäss Ziffer 2.6.4.3

Tabelle 5: Übersicht der Regelungen zur Vertrauensarbeitszeit auf Stufe Gesetz und Verordnung

2.6.6 *Übergangsbestimmungen zur Vertrauensarbeitszeit*

Mit dem Modell der VAZ werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung befreit; Mehrarbeit wird nicht mehr erfasst. Die bei der Einführung der VAZ bestehenden Zeitguthaben (JAZ-Guthaben) werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deshalb per Ende 2019 ausbezahlt.

Das Langzeitkonto wird hingegen weitergeführt, da auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ ihre nicht bezogenen Ferientage auf das Langzeitkonto übertragen können. Es wird davon ausgegangen, dass die Ferien zu einem sehr grossen Teil bezogen werden und damit kein grosser Übertrag auf das Langzeitkonto erfolgen wird.

3. Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der Verwaltung

3.1 Ausgangslage

3.1.1 *Lücken in den bestehenden personalrechtlichen Bestimmungen*

Das **Personalgesetz regelt den Umgang mit Personaldaten nur sehr marginal**. So hält Artikel 46 fest, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern das Recht auf Einsicht in ihre eigenen Personaldaten haben. Im Vortrag des Regierungsrates zur Totalrevision des Personalgesetzes 2004 wurde dabei aber einzig Bezug auf allfällige Gehaltsangaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genommen (Vortrag S. 16, Erläuterungen zum damaligen Artikel 45). Weitergehend äussern sich die Materialien nicht.

In der **Personalverordnung** finden sich unter den allgemeinen Bestimmungen **zwei Artikel, die sich näher zu den Personaldaten bzw. zum Datenschutz** äussern:

- Artikel 6 PV schützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern vor Einsichtnahme in ihre Personaldaten durch Unbefugte und gegen die unzulässige Bekanntgabe an Dritte. Dies beinhaltet die entsprechende Pflicht des Arbeitgebers, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Zudem sind Personaldaten fünf Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vernichten. **Nicht besonders schützenswerte Personaldaten können im Interesse der Betroffenen länger aufbewahrt werden**.
- Zur allfälligen Überwachung am Arbeitsplatz statuiert Artikel 7 PV, dass die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgängig** über **Massnahmen zur Überwachung von Verhalten und Leistung mit technischen Mitteln zu informieren** sind.

Darüber hinaus befasst sich die **Verordnung über die Bekanntgabe von Personaldaten** (Personaldatenbekanntgabeverordnung, PDBV, BSG 152.041.1) mit dem Umgang von Personaldaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung. Der **Geltungsbereich** dieser Verordnung ist jedoch **beschränkt**. Geregelt ist darin einzig die in- und externe Bekanntgabe von Personaldaten durch oder im Auftrag von Behörden oder anderer Träger öffentlicher Aufgaben. Über die eigentliche **Datenbeschaffung** oder deren mögliche **Aufbewahrungsdauer äussert sich** die PDBV jedoch **nicht** (ergänzend wird lediglich auf die Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern verwiesen).

Die geltenden Bestimmungen im **Personalrecht** werden den sich seit Jahren immer **rascher entwickelnden technischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht**. Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fallen heute nicht mehr nur auf „klassischem“ Wege an, d.h. in dem sie in den Gehalts- und Personalsystemen händisch erfasst werden. Vielmehr **zeichnen moderne Kommunikationsmittel automatisch Verbindungs- und Inhaltsdaten auf**, ohne dass sich die Nutzerinnen und Nutzer der Geräte darüber im Klaren sind. Fügt man diese Rand- und Inhaltsdaten zusammen, so lässt sich durchaus - zumindest zu einem gewissen Grad - ein **Persönlichkeitsprofil erstellen**. Heikel wird dies etwa dort, wo der Arbeitgeber über solche Auswertungen Zugriff auf **besonders schützenswerte Personendaten** seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhält. Zu denken ist dabei insbesondere an die zulässige, private Recherche im Internet oder den privaten Mailverkehr am Arbeitsplatz während den Pausen (Bspw. Mail-Bewerbungen bei fremden Arbeitgebern, Internetsuche nach offenen Stellen oder bestimmten Krankheiten). Eine **systematische Zusammenstellung** solcher Daten durch den Arbeitgeber wäre **arbeits- wie auch datenschutzrechtlich** höchst **problematisch**.

In den vergangenen Jahren hat der **Bund vergleichbare Lücken** in Bezug auf sein Personal **geschlossen**. Am 1. April 2012 sind die Artikel 57i bis 57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG, SR 172.010) in Kraft getreten, welche die Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes regeln. Die im **Personalgesetz des Kantons Bern vorgesehenen Bestimmungen lehnen sich an die Lösung des Bundes an**. Der Bund spricht zwar mit seinem Vorgehen in erster Linie seine Angestellten an. Jedoch ist der betroffene Nutzerkreis beim Bund weiter gefasst. In dieselbe rechtliche Lösung sind die externen Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Infrastruktur

direkt mit einbezogen. Der Bund regelt deshalb die Datenbearbeitung integral in seinem Organisationsrecht. Von einem solchen Schritt wird vorliegend abgesehen. In erster Linie soll im Kanton Bern **ein griffiges und schlankes Instrument** geschaffen werden, um den berechtigten Anliegen der Hauptnutzer der elektronischen Infrastruktur des Kantons Bern - nämlich den **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung** - nachzukommen. Der **Schutz ihrer besonderen Personendaten** steht deshalb im Mittelpunkt dieser Teilrevision. Andererseits wird den **Interessen des Arbeitsgebers Nachachtung verschafft**, indem für den Fall einer **missbräulichen Nutzung** der elektronischen Einrichtungen die notwendigen **Grundlagen geschaffen** werden, um **sofort die notwendigen Abklärungen** tätigen zu können.

Für alle **externen Nutzerinnen und Nutzer** der elektronischen Infrastruktur des Kantons Bern wird im **kantonalen Organisationsrecht eine neue Bestimmung eingefügt**, die im Sinne einer Handlungsleitlinie die kantonale Verwaltung dazu anhält, **externe Nutzerinnen und externe Nutzer in gleicher Weise vor unzulässiger Datenbearbeitung zu schützen** wie das eigene Personal (mehr dazu in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Ziffer 6).

Letztlich hat die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der Verwaltung durch ein Gesetz im formellen Sinn zu regeln ist. Diesem Anliegen wird mit der jetzigen Teilrevision ebenso entsprochen.

3.1.2 *Verhältnis zum kantonalen Datenschutzgesetz*

Das **Datenschutzgesetz** des Kantons Bern (KDSG; BSG 152.04) und dessen Ausführungsverordnung (Datenschutzverordnung, DSV, BSG 152.040.1) gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden. Die verantwortliche Behörde, die Personendaten bearbeitet oder ein Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellt, **sorgt mit technischen und organisatorischen Massnahmen für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten** (Artikel 17 KDSG). Gemäss Artikel 5 KDSG ist die **Bearbeitung von Personendaten nur zulässig, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt** oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. Der **Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein**. Bei **besonders schützenswerten Personendaten** - also bei Personendaten, deren **Bearbeitung eine erhöhte Gefahr einer Grundrechtsverletzung** in sich birgt - sind die Schwellen im KDSG noch höher angesetzt (dazu Artikel 6 KDSG). Beabsichtigt zudem eine Behörde, Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten, unterbreitet sie die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme, wenn

a) zweifelhaft ist, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht,

b) besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden,

c) eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht oder

d) technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingesetzt werden (Vorabkontrolle nach Artikel 17a KDSG).

Das KDSG findet direkt auf das Personal der kantonalen Verwaltung wie auch dasjenige der öffentlich-rechtlichen Anstalten (Hochschulen) des Kantons Bern Anwendung (vgl. dazu den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 18. April 2016, publiziert in BVR 2016/12). In weiten Teilen regelt das KDSG schon heute den Umgang mit Personendaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Personalgesetz sollen jedoch - ergänzend dazu - Grundsätze festgeschrieben werden, die zum Schutze der berechtigten Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber hinausgehen und die **künftige technische Entwicklung**, insbesondere die immer stärker werdende Verknüpfung verschiedener elektronischer Medien (etwa wenn private Internetanbindungen für Homeoffice genutzt werden), **zu einem gewissen Grad vorweg nehmen**. Letztlich lebt der Kanton Bern mit diesem Schritt seiner **Fürsorgepflicht als Arbeitgeber** nach, indem er in Nachachtung der gesetzlich verankerten Grundzüge der Personalpolitik **Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** trifft (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g PG).

3.1.3 *Verhältnis zum Bundesrecht*

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen laufender **Strafuntersuchungen** ist durch die **neuen Bestimmungen im Personalgesetz nicht tangiert**. Die Regelungen in der Schweizerischen **Strafprozessordnung** (StPO, SR 312.0) sowie im **Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** (BÜPF, SR 780.1) gehen dem kantonalen Recht in jedem Fall vor.

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch private Personen oder Bundesorgane. Es findet gemäss Artikel 2 von Bundesrechts wegen grundsätzlich keine Anwendung auf die öffentliche Verwaltung des Kantons Bern.

3.2 Grundzüge der neuen Bestimmungen

3.2.1 *Verbot der Aufzeichnung und Auswertung als Grundsatz*

Als **Grundsatz** hält die Neuregelung fest, dass die mit der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der Verwaltung anfallenden **Rand- und Inhaltsdaten** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **nicht aufgezeichnet werden dürfen**. Die Bearbeitung solcher Daten soll nur soweit möglich sein, als sie für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder aber zur Verhinderung von Missbräuchen bzw. die technische Wartung der Systeme notwendig ist. Diese **Ausnahmetatbestände** sind im Personalgesetz **abschliessend genannt**. Soweit sich innerhalb der gesetzlichen Leitplanken zusätzlich operativer Regelungsbedarf abzeichnet, soll dieser auf Verordnungsstufe (etwa der Personalverordnung) abgedeckt werden.

3.2.2 *Zulässige Datenbearbeitung*

Da die **Aufzeichnung und Auswertung** von **Personendaten** solche mit **besonderer Schutzwürdigkeit umfassen kann**, bedarf ein solcher **Eingriff** in die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer **formell-gesetzlichen Grundlage**. Die Bestimmungen haben somit zu definieren, zu welchem **Zweck die Aufzeichnung und Auswertung** erfolgen. Weiter ist festzulegen, ob die Auswertung nur allgemein, nicht personenbezogen (also anonym) oder aber bezogen auf eine bestimmte bzw. bestimmbare Person erfolgen soll. Je konkreter eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Fokus der Auswertung ihrer resp. seiner elektronisch angefallenen Rand- und Inhaltsdaten steht, umso genauer muss der Eingriffszweck umschrieben und definiert sein.

Zulässig soll die **nicht personenbezogene Datenbearbeitung** in folgenden Fällen sein:

- Zum Zweck der **Datensicherung (Backups)** und zur **technischen Wartung** der elektronischen Systeme und zur Aufrechterhaltung der Systemleistungssicherheit (um etwa festzustellen, wann und wie oft auf welche Systeme zugegriffen wurde);
- zur **allgemeinen Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsrichtlinien und -weisungen** betreffend die elektronische Infrastruktur;
- zur **allgemeinen Bewirtschaftung der Arbeitszeit**;
- zur **Aufrechterhaltung des Schutzes von Bauten und Anlagen** der kantonalen Verwaltung (Daten von Zutrittssystemen).

Wird dagegen eine **personenbezogene Auswertung des spezifischen Nutzerverhaltens** einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters angestrebt, so ist der **zulässige Rahmen** für solche Eingriffe **weiter einzuschränken**. Die Gefahr, dass sich auf dieser Auswertungsebene auch besonders schützenswerte Personendaten finden lassen, ist sehr gross. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen jedoch vor einer **willkürlichen oder unverhältnismässigen Preisgabe** solcher **Daten geschützt werden**. Über solche Überwachungsschritte sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zudem **vorgängig zu informieren**. Diese Anliegen entsprechen Artikel 6 KDSG, wonach besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeitet werden dürfen, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage eindeutig ergibt, die Erfüllung

einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert oder die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

3.2.3 *Ausführungsbestimmungen*

Das **Personalgesetz** regelt die **Grundzüge** der Bearbeitung von Personendaten, die durch die Nutzung der elektronischen Infrastruktur innerhalb der kantonalen Verwaltung anfallen. Die **Zuständigkeiten auf Stufe Organisationseinheiten**, die konkreten **technischen Belange** der Datenbearbeitung sowie mögliche **Aufbewahrungsfristen** sollen durch den Regierungsrat auf **Stufe Verordnung** geregelt werden. Dieses Vorgehen entspricht durchaus der Grundsystematik des Personalgesetzes im Kanton Bern, indem dem Regierungsrat als oberstes Verwaltungsführungsorgan umfassende Kompetenzen für die operative Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben mitgegeben werden.

3.2.4 *Systematische Einordnung der neuen Bestimmungen*

Die neuen Artikel werden im Personalgesetz unter dem 1. Kapitel „Allgemeine Bestimmungen" eingeordnet. Dafür wird unter dem Titel „1.4 Datenschutz und Datenbearbeitung" ein neuer Abschnitt eingefügt, welcher zusammengefasst alle notwendigen Regelungen enthält.

4. Weitere Bestandteile der PG-Revision 2020

- Als **allgemeinen Beendigungsgrund** des Arbeitsverhältnisses nennt das Personalgesetz insbesondere den **Beginn einer Invalidenrente** der zuständigen **Vorsorgeeinrichtung**. Das **Arbeitsverhältnis endet** entsprechend im **Umfang des Invaliditätsgrades** (Artikel 14 Absatz 4 PG). In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Bestimmung **prozessökonomisch keinen Mehrwert** schafft**.** In der Regel fällt durch diese Bestimmung **nur ein Teil des Anstellungsverhältnisses** von Gesetzes wegen dahin. Die **verbleibenden Stellenprozente** der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters müssen zusätzlich - da meist medizinisch gesehen keine Restarbeitsfähigkeit am angestammten Arbeitsplatz mehr besteht - in einem separaten, **ordentlichen Kündigungsverfahren** aufgelöst werden (mehr dazu nachfolgend in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln). Indem nun diese Regelung **ersatzlos gestrichen** wird, kommt - soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden kann - für das gesamte Pensum das ordentliche Verfahren der Kündigung im Krankheitsfall zur Anwendung.
- Aufgrund eines Gerichtsurteils soll Artikel 22 (**Anstellung auf Probe**) angepasst werden. Im Entscheid 100.2010.363U vom 17. Juni 2010 hat das **Verwaltungsgericht** festgehalten, dass der **heutige Wortlaut der Norm unklar** sei (mehr dazu nachfolgend in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln).
- Mit der vorliegenden Teilrevision wird weiter die **Motion 201-2015, JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz)** „Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft" umgesetzt. Einerseits wird der **Klarheit halber** ausdrücklich **festgehalten**, dass die **gesetzlichen Beendigungsgründe** in den allgemeinen Bestimmungen des Personalgesetzes **auch für die Behördenverhältnisse gelten**. Andererseits wird - wie im Vorstoss gefordert - die **Zuständigkeit für eine allfällige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses während laufender Amtsperiode über das 65. Altersjahr** der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters hinaus geregelt.
- Inskünftig sollen an die **Mitglieder des Regierungsrates keine Treueprämien mehr** ausgerichtet werden. Die Personalgesetzgebung gilt grundsätzlich auch für die Mitglieder des Regierungsrates. Weder das Personalgesetz noch das Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31) statuieren eine abweichende Regelung. Deshalb kommen heute auch die Mitglieder des Regierungsrates in den Genuss einer Treueprämie. Dies wurde in der Vergangenheit von politischer Seite kritisiert. So wurde die Motion 314-2009, Schärer (Bern, Grüne) „Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen" am 2. Februar 2011 als Postulat überwiesen. Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013

beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage noch nicht realisiert werden, was mit vorliegender PG-Revision nachgeholt wird.

- Neu sollen **funktionsbezogene Zulagen in bestimmten Fällen zeitlich unbefristet gesprochen werden können.** Sämtliche Funktionen, welche in der Verwaltung des Kantons Bern existieren, sind einer von 30 Gehaltsklassen zugeordnet. Übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ein deutlich anspruchsvolleres oder belastenderes Aufgabengebiet, kann die betroffene Person in eine höhere Gehaltsklasse eingereiht werden. Werden umfangreiche, anspruchsvolle Aufgaben ausserhalb des eigentlichen Pflichtenhefts übernommen, welche keine Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse rechtfertigen, besteht die Möglichkeit, diese mit einer funktionsbezogenen Zulage (Funktionszulage) abzugelten.

  Funktionszulagen können gewährt werden, um eine deutliche inhaltliche Mehrbelastung durch eine übernommene Zusatzaufgabe abzugelten. Zweck der Funktionszulagen ist es hingegen nicht, den zeitlichen Mehraufwand einer Zusatzaufgabe abzugelten.

  Mit dem bisherigen Artikel 87 PG konnten funktionsbezogene Zulagen nur für die vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben gewährt werden. Es zeigt sich aber, dass **in verschiedenen Bereichen die Gewährung von unbefristeten Funktionszulagen gerechtfertigt ist**. Beispiele dafür sind:

  - Mitglieder des kantonalen Care-Teams: Das Care-Team des Kantons Bern stellt die notfallseelsorgerliche bzw. notfallpsychologische Unterstützung von Einsatzkräften und Betroffenen bei der Bewältigung traumatisierender Alltagsereignisse sowie bei Katastrophen und Notlagen sicher. Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter des Care-Teams, die Kantonsangestellte (Pfarrpersonen) sind, werden für diese Tätigkeit mittels einer Funktionszulage entschädigt. Die Aufgabe hat für manche Mitarbeitende unbefristeten Charakter.
  - Angehörige der Kantonspolizei: Polizistinnen und Polizisten nehmen verschiedene Sonderaufgaben wahr (bspw. als Flugbegleiterinnen oder -begleiter für Ausschaffungen, Hundeführer oder Gebirgsspezialisten). Auch diese Zusatzaufgaben werden unbefristet übernommen.
  - Vorsitzende von Geschäftsleitungen: Die/der jeweils für zwei Jahre gewählte Vorsitzende der Geschäftsleitungsmitglieder der Betreibungs- und Konkursämter, der Grundbuchämter und der Regierungsstatthalterämter sowie die/der Vorsitzende der Geschäftsleitungsmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhalten für die Übernahme ihrer Geschäftsleitungsfunktion eine Funktionszulage. Meist wird der Vorsitz für eine längere Zeitspanne übernommen, so dass die Funktionszulage de facto unbefristet gewährt wird.
  - Verschiedene Funktionen in der Justiz: In der Justiz nehmen bspw. manche Gerichtsschreiberinnen und -schreiber die Funktion als leitende Gerichtsschreiberin, leitender Gerichtsschreiber wahr. Diese Tätigkeit, wie auch die unbefristete Übernahme als leitende Staatsanwältin, leitender Staatsanwalt sowie die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden werden mittels Funktionszulage entschädigt.

  In den genannten Fällen eine Höhereinreihung vorzunehmen, wäre nicht angezeigt. Die Entschädigung durch eine Höhereinreihung würde den Wert der heute ausgerichteten Zulagen übersteigen. An einer Entschädigung mittels Funktionszulagen soll deshalb festgehalten werden und die Rechtsgrundlage für unbefristete Zulagen geschaffen werden. **Das Instrument der Funktionszulagen wird durch den Regierungsrat restriktiv eingesetzt.** Dementsprechend sollen auch unbefristete Funktionszulagen nur restriktiv eingesetzt werden. In welchen Fällen Funktionszulagen unbefristet gewährt werden können, soll der Regierungsrat mittels Verordnung regeln können.

5. Grundzüge der Neuregelung

Es sind zusammengefasst folgende Änderungen vorgesehen:

- **Einführung der Vertrauensarbeitszeit** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ersten Hierarchiestufe. Für die nicht mehr erfasste bzw. nicht mehr kompensierbare Mehrarbeit sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine finanzielle und zeitliche Entschädigung erhalten. Der Regierungsrat kann den Geltungsbereich der Vertrauensarbeitszeit auf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdehnen.
- **Neue Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenbearbeitung von Personendaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.** Im Sinne eines Grundsatzes werden die Aufzeichnung und Auswertung der durch die Nutzung der elektronischen Infrastruktur der Verwaltung (automatisch) anfallenden Daten verboten. Nur in klar definierten Ausnahmefällen, etwa zur Aufklärung allenfalls missbräuchlicher Nutzung der elektronischen Infrastruktur durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, sollen solche Massnahmen zulässig sein. Indirekt soll zusätzlich das Organisationsgesetz angepasst und die kantonale Verwaltung dazu angehalten werden, auch die externen Drittnutzer der elektronischen Infrastruktur des Kantons Bern vor unzulässiger Datenbearbeitung zu schützen.
- **Möglichkeit der Übertragung der Anstellungsbefugnis im Justizbereich an untergeordnete Organisationseinheiten (Anliegen aus der Praxis).** Inskünftig soll es möglich sein, die Anstellungsbefugnis von der Justizleitung an die Stabsstelle für Ressourcen und vom Obergericht auf die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden zu übertragen.
- **Bereinigung der gesetzlichen Beendigungsgründe des Arbeitsverhältnisses,** indem dieses nicht mehr automatisch mit Beginn einer Invalidenrente der 2. Säule ganz oder teilweise endet. Es gilt fortan auch für diese Fälle das ordentliche Kündigungsverfahren.
- **Redaktionelle Anpassung der Bestimmung zur Anstellung auf Probe.** Aus dem heutigen Wortlaut lässt sich nicht eindeutig schliessen, ob eine Anstellung beim Kanton Bern grundsätzlich auf Probe erfolgt. Gestützt auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts wird die Bestimmung präzisiert.
- **Funktionszulagen** für die **Übernahme von zusätzlichen Aufgaben** sollen inskünftig im Bedarfsfall **unbefristet** gesprochen werden können.
- **Klare Regelung der Zuständigkeit für die Weiterbeschäftigung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern über das Pensionsalter hinaus.** Bislang fehlte im Personalgesetz eine Regelung, wer bei Behördenverhältnissen über allfällige Gesuche um Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hinaus zu befinden hat. Zudem wird neu explizit festgehalten, dass Behördenverhältnisse unbesehen der verbleibenden Amtsperiode in jedem Fall mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters von Gesetzes wegen beendet werden.
- **Streichung der Treueprämie für die Mitglieder des Regierungsgrats.** Nach heutigem Recht haben Regierungsräte Anspruch auf eine Treueprämie, obwohl sie nicht im eigentlichen Sinne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern sind. Dies ist in der Vergangenheit politisch auf Kritik gestossen.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Artikel 12a - Grundsatz (Datenbearbeitung, neu)

Als **Grundsatz** wird ausdrücklich festgehalten, dass das **Aufzeichnen oder Auswerten von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Kantons Bern anfallen, verboten resp. nur zu eingeschränkten Zwecken zulässig** ist. Diese Ausschliesslichkeit der zulässigen Datenbearbeitung ist in Absatz 1 klar festgehalten. Einbezogen in dieses Verbot der uneingeschränkten Datenbearbeitung ist diejenige elektronische Infrastruktur, die

der Kanton Bern extern - also ausserhalb der eigenen Verwaltung - betreibt oder betreiben lässt. Geschützt durch das Verbot sind alle Personendaten, also auch die besonders schützenswerten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Adressiert sind die neuen Bestimmungen an alle Organisationseinheiten des Kantons Bern (mithin also Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 KDSG. Für den Datenschutz ist nach Artikel 8 KDSG im Übrigen jene Behörde verantwortlich, die die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt). Teil dieses Verbotes sind aufgrund des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Geltungsbereichs somit auch die drei Hochschulen. Wie in den allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 3 erwähnt, sollen in erster Linie die Hauptnutzerinnen und -nutzer der elektronischen Infrastruktur des Kantons Bern geschützt werden, also die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Organisationseinheiten. Einbezogen in diesen Schutz sind zudem Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 bis 7, die nebenamtlich staatliche Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Für die externen Drittnutzer wird ein entsprechender Verweis ins kantonale Organisationsgesetz aufgenommen.

Relativiert wird das Verbot der Datenaufzeichnung und -auswertung dahingehend, dass in den im Personalgesetz genannten Gründen Personendaten aufgezeichnet und ausgewertet werden dürfen. Diese gesetzlich vorgesehene Datenbearbeitung umfasst im Bedarfsfall auch besonders schützenswerte Personendaten oder Daten, die zu einem Persönlichkeitsprofil führen können. Zwar enthält das für den kantonalen Bereich relevante KDSG selber keine Definition des Begriffs „Persönlichkeitsprofil“. Der Begriff „Persönlichkeitsprofil“ ist jedoch im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) definiert. Ein Persönlichkeitsprofil ist danach eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Art. 3 Bst. C DSG). Solche Daten stellen einen Teilgehalt der Personendaten dar und sind oft untrennbar mit anderen Daten verknüpft. Deshalb soll - auch wenn das DSG nicht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern anwendbar ist (das DSG gilt nur für die Datenbearbeitung durch private Personen und die Bundesorgane) - diese Begrifflichkeit im Hinblick auf die weitere technische Entwicklung im Sinne einer Feststellung in die Personalgesetzgebung aufgenommen werden.

6.2 Artikel 12b - Elektronische Infrastruktur (Datenbearbeitung, neu)

Um der künftigen technischen Entwicklung gerecht zu werden, ist der **Begriff der elektronischen Infrastruktur sehr weit gefasst**. Die **Aufzählung** der darunter fallenden Geräte, Anlagen und Medien ist deshalb exemplarisch und **nicht abschliessend**. Unter die Bestimmung fallen ebenso „virtuelle“ Systeme wie Programme, die die entsprechenden Möglichkeiten aufweisen.

6.3 Artikel 12c - Aufzeichnung von Personendaten (Datenbearbeitung, neu)

Was unter den Begriffen **Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten** zu verstehen ist, **definieren Artikel 2 und 3 KDSG**. Das Personalgesetz nimmt keine eigene Kategorisierung vor. Die Aufzeichnung der anfallenden elektronischen Personendaten ist nur für die im Personalgesetz vorgesehenen Zwecke zulässig. In erster Linie sind dies Zwecke, um die Leistungsfähigkeit und Stabilität der Datensysteme sowie die technische Wartung sicherzustellen. Dies wird in der Praxis den Hauptanwendungsfall darstellen.

6.4 Artikel 12d - Auswertung von Personendaten (Datenbearbeitung, neu)

Die Auswertung von Personendaten wird wie folgt unterschieden:

- **Nicht personenbezogene Auswertungen** dürfen für alle in Artikel 12c vorgesehenen Zwecke vorgenommen werden. Nicht personenbezogen bedeutet dabei, dass die Ergebnisse völlig anonymisiert sind und keine direkten oder indirekten Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Personen zulassen (zu denken ist dabei etwa an die allgemeine Prüfung der Auslastung bestimmter Server).
- **Nicht namentliche personenbezogene Auswertungen** sind dagegen nur eingeschränkt möglich. Sie lassen zu einem gewissen Grad Rückschlüsse auf das Nutzerverhalten einer Organisationseinheit (Direktion, Amt, regionale Dienststelle etc.) zu. Einerseits dürfen sie nur stichprobenartig vorgenommen werden und andererseits sind

die zulässigen Zwecke stark eingeschränkt. Zu denken ist dabei etwa an die Auswertung des Nutzerverhaltens auf Stufe eines Amtes (wie oft wurden bestimmte Internetseiten aufgerufen), ohne dass dabei namentlich bekannte Personen aus der Auswertung hervorgehen. Diese Art der Auswertung ist nur für die Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit der Systeme, zur technischen Wartung oder zur allgemeinen Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen (Weisungen und dergleichen) zulässig. Ausgeschlossen ist auf diesem Wege jedoch die Auswertung anderer angefallener elektronischer Daten, wie etwa bestimmte Merkmale im Mailverkehr (z.B. Stichworte im Betreff), da dadurch - allenfalls mit entsprechendem Zusatzwissen - wiederum Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich wären.

- **Namentliche personenbezogene Auswertungen** sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie stellen den grössten Eingriff in die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Datenschutzrechtlich sind deshalb die zulässigen Zwecke am stärksten eingeschränkt. Ein solcher Eingriff kann notwendig sein, um einen Missbrauch der elektronischen Infrastruktur des Kantons Bern überhaupt erst aufzudecken oder aber um die notwendigen Beweismittel für eine personalrechtliche Massnahme oder ein Strafverfahren einzuleiten. In solchen Fällen können besonders schützenswerte Daten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters Teil der Auswertung werden, weshalb diese vorgängig über die geplante Massnahme zu informieren sind. Hervorzuheben ist, dass Auswertungen ohne konkrete Verdachtsmomente - also gleichsam Auswertungen „auf Vorrat“ hin - nicht zulässig sind.

  Exemplarisch für den Fall einer Auswertung bei Missbrauch sei auf folgenden Entscheid des Bundesgerichts verwiesen (Urteil 8C_79/2016 vom 30. Juni 2017, A. gegen Ferrovie Federali Svizzere FFS, öffentliches Dienstrecht [fristlose Entlassung eines SBB-Mitarbeiters wegen Pornokonsums während der Arbeitszeit]; siehe dazu Isabelle Wildhaber, in Aktuelle Juristische Praxis, AJP 2017, S. 1252). Im fraglichen Urteil hatte das Bundesgericht zu beurteilen, ob die fristlose Entlassung eines SBB-Angestellten rechtmässig war, der während der Arbeitszeit mindestens an 17 Arbeitstagen über 80 Stunden im Internet pornografisches Material konsumiert hatte (trotz automatischer Warnmeldung, verbunden mit einem Hyperlink zu den Nutzungsrichtlinien, die der SBB-Angestellte jeweils wegklickte). Obwohl die dortige Arbeitgeberin verfahrensmässige Fehler begangen hatte, schützte das Bundesgericht letztlich die Kündigung. Entscheidend dafür war insbesondere, dass die Datenauswertung selbst nicht rechtswidrig war. Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben wurden die Daten über die Internetnutzung dem Arbeitnehmer erst zugeordnet, nachdem die anonymisierte Auswertung bedeutende Auffälligkeiten aufgewiesen hatte.

  An dieser Stelle sei erwähnt, dass der zulässige Umgang mit ICT-Mitteln und dessen mögliche Aufzeichnung und Auswertung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Bern als bekannt vorauszusetzen ist. Mit dem Programm IT@BE wird die Informatik- und Telekommunikationsgrundversorgung der Kantonsverwaltung vereinheitlicht. Daher hat der Strategische ICT-Ausschuss des Kantons Bern (SIA) eine Weisung über den Umgang mit der kantonalen ICT erlassen (Weisung über den Umgang mit ICT durch Endanwenderinnen und Endanwender in der Kantonsverwaltung [ICT-Enduserweisung]). Die ICT-Enduserweisung regelt unter anderem:

  - ob Mitarbeitende kantonale ICT-Mittel privat nutzen dürfen, oder private ICT-Mittel zu dienstlichen Zwecken,
  - in welchem Rahmen sie am Arbeitsplatz das Internet, den Telefonanschluss und Ihr E-Mail-Konto privat nutzen dürfen,
  - welche grundlegenden Sicherheitsregeln sie beachten müssen.

  Darüber hinaus findet sich in dieser Weisung ein Hinweis, dass die Benutzung kantonaler ICT-Mittel im Rahmen der Gesetzgebung aufgezeichnet und ausgewertet werden kann. Die neue ICT-Enduserweisung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern breit gefächert kommuniziert worden.

  Nebst der Bekämpfung von Missbräuchen kann sich eine solche individuelle Auswertung auch aufdrängen, wenn Fehlfunktionen angegangen werden sollen (*„Bereitstel-*

lung benötigter Dienstleistungen": eine bestimmte Datenbank lässt sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter nicht mehr aufrufen oder ein Passwort lässt sich nicht zurücksetzen).

Von dieser Bestimmung erfasst ist zudem die Kontrolle und Auswertung der elektronischen Zeiterfassungssysteme durch Linienvorgesetzte, um Arbeits- und Absenzzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu prüfen und zu visieren.

Wie jedes andere staatliche Handeln haben sich die verschiedenen Möglichkeiten zur Datenauswertung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu orientieren. Es ist demnach stets das mildere Mittel zu wählen, wenn sich der angestrebte Zweck auch damit verfolgen lässt.

6.5 Artikel 12e - Ausführungsbestimmungen (Datenbearbeitung, neu)

Das Personalgesetz soll für die Datenbearbeitung lediglich den zulässigen Rahmen vorgeben. Die organisatorischen und technischen Belange soll dagegen der Regierungsrat in einer Verordnung regeln. Zu regeln sein wird, welche Behörde unter welchen Modalitäten die Aufzeichnung und Auswertung vornehmen darf und wie das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) als Kompetenzzentrum für Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) der Kantonsverwaltung einzubeziehen ist. Letztlich wird der Regierungsrat festlegen müssen, welche Arten von Daten wie lange aufbewahrt werden und unter welchen Voraussetzungen diese vernichtet werden dürfen. Mit der Regelung auf Verordnungsstufe soll den rasch wechselnden Anforderungen im Bereich der Informations- und Datentechnologie Nachachtung verschafft werden und somit die Möglichkeit geschaffen werden, auf die neuen Herausforderungen möglichst zeitnah reagieren zu können.

6.6 Artikel 14 Absatz 4 - Allgemeine Beendigungsgründe (Anliegen aus der Praxis, Streichung)

Zusammengefasst soll Artikel 14 Absatz 4 als gesetzlicher Kündigungstatbestand ersatzlos gestrichen werden. Sämtliche **Kündigungen im Krankheitsfall** (besser gesagt: Infolge medizinischer Einschränkungen) **sollen inskünftig,** unabhängig davon, ob eine Berentung der zweiten Säule erfolgt oder nicht, **einheitlich** nach den von der Rechtsprechung erarbeiteten **Grundsätzen zur ordentlichen Kündigung** durch die Anstellungsbehörde (Artikel 25) **beurteilt werden**. Nachfolgend werden die Hintergründe erläutert.

Gemäss Artikel 14 Absatz 4 **endet das Arbeitsverhältnis im Umfang des Invaliditätsgrades mit Beginn einer Invalidenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung**. Es handelt sich hier um einen **gesetzlichen Beendigungsgrund**.

In den Materialien zur Totalrevision des Personalgesetzes 2004 findet sich (damals noch unter Artikel 13 statuiert) der Hinweis, dass die Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung frühestens nach Ende des Anspruches auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall zu laufen beginne. Die Situation, dass wegen rückwirkender Zusprache einer Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung bereits ausgerichtete Gehaltsfortzahlungen in die von der Invalidenrente erfasste Zeitperiode fallen würden, ergebe sich in der Regel nicht. Sollte sich hingegen bei einer allfälligen Erweiterung der Lohnfortzahlungspflicht eine neue Situation ergeben, wären allfällige Kollisionsfragen im Zusammenhang mit der Neuregelung zu lösen.

Artikel 14 Absatz 4 PG bezieht sich gemäss Wortlaut auf eine **Invalidenrente der 2. Säule**. **Rentenleistungen** gestützt auf das Bundesgesetz über die **Invalidenversicherung** (IVG, SR 831.20) begründen somit noch **keinen eigenständigen Anwendungsfall (1. Säule)**. Zu beachten ist diesbezüglich jedoch die **Bindungswirkung der 2. Säule** an den Entscheid der Invalidenversicherung (vgl. Artikel 26 Absatz 1[10] des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, SR 831.40; BGE 132 V E. 3.2.2.). Diese Bindungswirkung bezieht sich primär auf den obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge. Die Vorsorgereinrichtungen könnten somit in der weitergehenden Vorsorge den Invalidi-

[10] Art. 26 Abs. 1 BVG: „Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (Art. 29 IVG)."

tätsbegriff abweichend regeln. Vorliegend jedoch gehen Artikel 33 und Artikel 34 des Vorsorgereglements der Bernischen Pensionskasse (Vorsorgereglement BPK, gültig ab 1. Januar 2017) von keinem anderen Invaliditätsbegriff aus, als dies die 1. Säule tut. Gleiches gilt im Übrigen für die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK, siehe dazu Artikel 16 des Standardvorsorgereglements BLVK, gültig ab 1. Januar 2015). Die Vorsorgeeinrichtungen des Kantons Bern räumen die Möglichkeit ein, den Anspruch auf eine solche Rente aufzuschieben. So sieht etwa das Vorsorgereglement BPK vor, dass der Anspruch auf eine Invalidenrente solange nicht ausbezahlt wird, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 Prozent des Lohns entsprechen und zu mindestens 50 Prozent durch den Arbeitgeber finanziert wurden (Artikel 34 Absatz 2 Vorsorgereglement BPK; siehe auch Artikel 26 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2, SR 831.441.1). Der Kanton Bern hat als Arbeitgeber eine **Krankentaggeldversicherung** abgeschlossen. Die Modalitäten dieser Versicherung erfüllen die Bedingungen nach Artikel 26 BBV 2. Der **Rentenaufschub** ist in dieser Hinsicht möglich.

Die in den Materialien zur Totalrevision des Personalgesetzes 2004 angetönten versicherungsrechtlichen **Kollisionsfragen** konnten zwischenzeitlich **in der Praxis gelöst** werden. Indem durch die kantonalen Vorsorgeeinrichtungen wie auch durch den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung die Möglichkeiten für den Rentenaufschub geschaffen wurden, schliesst der Beginn einer Invalidenrente aus der 2. Säule stets an das Auslaufen der Gehaltsfortzahlung des Arbeitsgebers an. **Ein ganzer oder teilweiser Wegfall des Arbeitsverhältnisses nach Artikel 14 ist somit während laufender Gehaltsfortzahlung ausgeschlossen**. Der Form halber sei hier erwähnt, dass entsprechende Leistungen der Invalidenversicherung - welche wie erwähnt nicht von Artikel 14 erfasst sind - nach Artikel 56 der Personalverordnung an das ausgerichtete Gehalt angerechnet werden, dies im Übrigen unbesehen davon, ob die Invalidenrente allenfalls rückwirkend geleistet wird.

Die Praxis zeigt jedoch, dass die Bestimmung in Artikel 14 Absatz 4 in **erster Linie aus personalrechtlicher Sicht unzulänglich** ist. In der Regel divergiert die Einschätzung der **medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit** der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters mit dem **festgelegten Invaliditätsgrad**. Diesfalls bietet Artikel 14 Absatz 4 weder eine Vereinfachung des Verfahrensweges noch zusätzliche Rechtssicherheit. In solchen Fällen kann es durchaus sein, dass die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter aus medizinischen Gründen nicht mehr am angestammten Ort eingesetzt werden kann, der Invaliditätsgrad jedoch weniger als 100 Prozent beträgt. Dies rührt vom Umstand her, dass für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die betroffene Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zum Erwerbseinkommen gesetzt wird, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (dazu Artikel 28a IVG mit Verweis auf Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Der **Invaliditätsgrad** setzt somit einen **Einkommensvergleich zwischen Validen- und Invalideneinkommen** voraus. Zur Ermittlung des Invalideneinkommens kann die Invalidenversicherung die Tabellenlöhne der vom Bundesamt für Statistik periodisch durchgeführten Lohnstrukturerhebung heranziehen. Dies etwa dann, wenn der Einsatz am angestammten Arbeitsort medizinisch gesehen nicht mehr möglich ist und nur noch eine Verweistätigkeit in Frage kommt. Der Form halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit und gleichzeitiger Arbeit im Haushalt zusätzliche Bemessungsmethoden zur Anwendung kommen.

Verkürzt dargelegt bedeutet all dies, dass der Invaliditätsgrad dann der medizinischen-theoretischen Restarbeitsfähigkeit entspricht, wenn die betroffene Person weiterhin am angestammten Arbeitsplatz eingesetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall und werden mögliche Einkommen aus Verweistätigkeiten zur Einschätzung herangezogen, so stimmen in der Regel beide Werte nicht mehr überein. Nach Artikel 14 Absatz 4 fällt in letzterem Fall somit **nicht der gesamte Beschäftigungsgrad von Gesetzes wegen weg**. Vielmehr muss seitens der Anstellungsbehörde für wenige **Restprozente** des Beschäftigungsgrades unter Umständen

ein **ordentliches Kündigungsverfahren** angestrengt werden, sofern die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter mit dem verbleibenden Pensum nicht mehr zweckmässig eingesetzt werden kann. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass das Personalrecht des Kantons Bern keinen Tatbestand kennt, welcher automatisch - also von Gesetzes wegen - das Arbeitsverhältnis mit Auslaufen der Gehaltsfortzahlung beenden würde.

Der **gesetzliche Kündigungstatbestand** in Artikel 14 Absatz 4 **widerspricht** ebenso den immer wichtiger werdenden Aspekten des **betrieblichen Eingliederungsmanagements**. Bei einer ordentlichen Kündigung im Krankheitsfall, also einer solchen, der keine Berentung durch die Vorsorgeeinrichtung zugrunde liegt, hat die Anstellungsbehörde vor einem solchen Schritt im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes alle möglichen Eingliederungsmassnahmen zu prüfen (die Rechtsprechung ordnet eine solche Kündigung unter den Tatbestand von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a ein; dazu exemplarisch der Entscheid VGE 100.2014.258 des Verwaltungsgerichts vom 20. Februar 2015). Dieser Weg ist bei einer Berentung in weiten Teilen abgeschnitten, da durch den automatischen Wegfall zumindest eines Teiles des Beschäftigungsgrades bereits ein Faktum geschaffen wird. Soll die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter trotz der physischen oder psychischen Einschränkungen weiterhin in einer angepassten Verweistätigkeit beim Kanton zweckmässig eingesetzt werden, so müsste eventuell sogar eine Wiederanstellung für die neue Stelle in Erwägung gezogen werden. **Verwaltungsökonomisch** ist dieser Aufwand **kaum sinnvoll**.

6.7 Artikel 19 - Übertragung der Anstellungsbefugnis im Justizbereich (Anliegen aus der Praxis)

Das von der Justizleitung eingebrachte Anliegen, die Möglichkeit einzuräumen, einerseits die Anstellungsbefugnis von der Justizleitung auf die Stabsstelle für Ressourcen und andererseits vom Obergericht auf die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden zu übertragen, wird entsprochen, indem neu ein Absatz 2a eingefügt und der Absatz 3 entsprechend ergänzt wird. Nach Artikel 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) sind in diese neue Delegationsmöglichkeit die kantonalen Schlichtungsbehörden mit eingeschlossen. Es sind also folgende, unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Gerichtsbehörden gemeint (siehe auch Art. 13 Abs. 2 GSOG):

- das kantonale Zwangsmassnahmengericht (Art. 2 Abs. 3 Bst. a GSOG),
- das Wirtschaftsstrafgericht (Art. 2 Abs. 3 Bst. b GSOG),
- das Jugendgericht (Art. 2 Abs. 3 Bst. c GSOG),
- die Regionalgerichte (Art. 2 Abs. 4 Bst. a GSOG),
- die regionalen Schlichtungsbehörden (Art. 2 Abs. 4 Bst. c GSOG).

Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte (Art. 2 Abs. 4 Bst. b GSOG) sind dagegen nicht selbständige Organisationseinheiten (vgl. Art. 83 GSOG).

6.8 Artikel 22 - Probezeit (Anliegen aus der Praxis)

Absatz 1 enthält einerseits die Wendung, dass die Anstellungsbehörde Angestellte „unter Vorbehalt abweichender Regelung“ auf Probe anstellt, andererseits hält er aber auch fest, dass die Anstellung „in der Regel“ auf Probe erfolgt. Das **Verwaltungsgericht** hält mit Urteil Nr. 100.2010.363U vom 17. Juni 2010 fest, dass **dieser Wortlaut bezüglich der automatischen Geltung einer Probezeit unklar bzw. widersprüchlich sei**. Die erstgenannte Wendung lasse auf eine automatische Anstellung auf Probe, die zweitgenannte auf das Gegenteil schliessen, nämlich dass eine Probezeit explizit zu vereinbaren sei, ansonsten eine solche nicht gelte.

Mit der Teilrevision wird die **Wendung ‚in der Regel‘ gestrichen und damit klargestellt**, dass **für Angestellte von Gesetzes wegen eine Probezeit** gilt, ausser es werde eine abweichende Regelung im Einzelfall vorgesehen.

6.9 Artikel 39 - Hauptamtliche Behördenmitglieder - Gesetzliche Beendigungsgründe Arbeitsverhältnis (Anliegen aus der Praxis)

Mit der am 17. März 2016 vom Grossen Rat überwiesenen **Motion 201-2015, JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz)** ***„Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft“*** wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) zu unterbreiten, welche die Befugnis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde klarstellt, hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahrs auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Weiterbeschäftigung gemäss Artikel 14 Absatz 2 PG zu erteilen. In seiner Antwort vom 24. Februar 2016 (RRB 209/2016) **sieht der Regierungsrat ebenfalls Handlungsbedarf** und unterstützt das Anliegen nach einer **klaren Regelung zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses von hauptamtlichen Mitgliedern der Justizbehörden**. Gleichzeitig macht der Regierungsrat aber beliebt, für **sämtliche Behördenmitglieder** eine Lösung zu finden (wie bspw. auch für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter).

Artikel 39 PG sieht bei den hauptamtlichen Behördenmitgliedern (bspw. Richterinnen und Richter) vor, dass deren Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Amtsdauer endet. Demgegenüber regelt Artikel 14 unter den „Allgemeinen Bestimmungen“ zu Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, dass dieses spätestens auf Ende desjenigen Monats dahinfällt, in welchem die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat. Aus Wortlaut und Systematik der beiden Bestimmungen ist nicht von vornherein klar, ob bei den hauptamtlichen Behördenmitgliedern das Arbeitsverhältnis ebenso von Gesetzes wegen mit Erreichen des 65. Altersjahres endet, oder ob diese - unbesehen der gesetzlichen Altersschwelle - ihre Amtsperiode in jedem Fall zeitlich ungeschmälert beenden können. **Das Personalgesetz lässt offen, in welchem Zusammenhang die Spezialregelung von Artikel 39 zur allgemeinen Bestimmung von Artikel 14 Absatz 1 steht.** Explizit nennt das Gesetz nur zwei Möglichkeiten, wie das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder während **laufender Amtsperiode** beendet werden kann. Nämlich einerseits durch **Demission** des Behördenmitglieds selber (Artikel 40) oder aber durch **Urteil des Abberufungsgerichts** (Artikel 41).

Aus Sicht des Regierungsrates wäre es **nicht sachgerecht**, wenn **die Altersschwelle** in Artikel 14 bei den durch **öffentlich-rechtlichen Vertrag begründeten Arbeitsverhältnissen zur Anwendung kommt**, **bei den Behördenverhältnissen jedoch nicht**. Dass eine solche Unterscheidung nicht den politischen Absichten entsprechen kann, lässt sich gleichfalls dem Wortlaut des Vorstosses Gygax und den entsprechenden Voten bei dessen Behandlung im Grossen Rat entnehmen.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll nun insoweit Klarheit geschaffen werden, als in Artikel 39 mit dem expliziten Verweis auf Artikel 14 dessen Anwendbarkeit auch auf die hauptamtlichen Behördenmitglieder hervorgehoben wird. Die **Arbeitsverhältnisse der hauptamtlichen Behördenmitglieder unterliegen** somit unbesehen einer allenfalls noch laufenden Amtsperiode den **gesetzlichen Beendigungsgründen** nach Artikel 14. Selbstverständlich soll **bei Bedarf** und **ausgewiesener Notwendigkeit** eine **befristete Verlängerung** des Arbeitsverhältnisses **über die gesetzliche Altersschwelle** hinaus möglich sein. Zu denken ist dabei etwa an einen aufwändigen Gerichtsprozess, dessen Übergabe vor Fallabschluss von der federführenden Richterin oder vom federführenden Richter an die Amtsnachfolgerin oder den Amtsnachfolger nicht prozessökonomisch wäre. Wie bei den mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründeten Anstellungsverhältnissen auch, soll von einer **Weiterbeschäftigung** über das Pensionsalter hinaus jedoch **zurückhaltend Gebrauch** gemacht werden. Eine Verlängerung ist zudem höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich.

Der Vorstoss Gygax verlangt eine **klare gesetzliche Regelung** darüber, **wer bei den Behördenverhältnissen über Verlängerungen** des Arbeitsverhältnisses **zu befinden hat**. Für die mit öffentlich-rechtlichem Anstellungsvertrag begründeten Arbeitsverhältnisse obliegt dieser Entscheid der jeweiligen Anstellungsbehörde. Bei **den hauptamtlichen Behördenmitglie-**

dern fehlt jedoch eine vergleichbare Anstellungsbehörde. Gemäss Legaldefinition sind hauptamtliche Behördenmitglieder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch Wahl auf eine bestimmte Amtsdauer begründet wird (Artikel 3 Absatz 4 PG). **Wahlorgane sind das Volk oder der Grosse Rat** (Artikel 37 Absatz 1 PG). Diesen Wahlorganen die Befugnis zur befristeten Verlängerung der Behördenverhältnisse zu übertragen, wäre mit erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden und kaum sinnvoll, da ein Entscheid - insbesondere wenn das Volk für die Wahl zuständig ist - in der Praxis kaum innert nützlicher Frist zu erwirken wäre. Zudem handelt es sich bei solchen **befristeten Verlängerungen** über die Altersschwelle hinaus - wie schon erwähnt - in der Regel um **primär operative Entscheide**. Um trotzdem eine einheitliche und restriktive Bewilligungspraxis sicherzustellen, rechtfertigt es sich aus Sicht des Regierungsrates, die fragliche **Zuständigkeit an die Aufsichtsbehörden zu übertragen**.

Artikel 38 bezeichnet, welches Organ jeweils die zuständige Aufsichtsbehörde ist. Soweit nicht explizit im Personalgesetz genannt, ergibt sich die zuständige Aufsichtsbehörde aus der besonderen Gesetzgebung. So übt nach dem Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG, BSG 152.321) der Regierungsrat durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Aufsicht über die administrative, organisatorische und fachliche Führung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter aus. Eine Ausnahme von der Zuständigkeitsordnung in Artikel 38 wird jedoch für den Justizbereich vorgesehen. Einheitlich soll hier für die Richterinnen und Richter *aller* Stufen die Justizkommission des Grossen Rates über solche Verlängerungen entscheiden. Mit dieser Ausnahme von der Zuständigkeitsordnung nach Artikel 38 wird für den Justizbereich eine einheitliche Anwendung der Regelung sichergestellt, indem alle Gesuche der gewählten Behördenmitglieder der Justiz um Verlängerung der Anstellungszeit durch ein einziges Organ beurteilt werden. Soweit organisatorisch gegeben, soll jedoch die Justizkommission des Grossen Rates - welche im Justizbereich normalerweise im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 GSOG die Oberaufsicht wahrnimmt - vor ihrem Entscheid die ordentliche Aufsichtsbehörde anhören. Ein entsprechender Vorbehalt wird in Artikel 39 eingefügt.

6.10 Artikel 57a - Vertrauensarbeitszeit (neu)

Wie erwähnt soll der Grundsatz der VAZ im Gesetz festgeschrieben werden. Artikel 57a umschreibt den minimalen Personenkreis mit VAZ. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, den Personenkreis auszudehnen. Artikel 57a stellt für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zudem einen Anspruch auf finanzielle und zeitliche Entschädigung sicher. Die finanzielle Entschädigung erfolgt in der Form einer jährlichen Vergütung und darf sechs Prozent des Bruttojahresgehalts nicht übersteigen. Anstelle der Vergütung können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden, höchstens 10 Ausgleichstage zu beziehen. Im Weiteren sieht Artikel 57a vor, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit VAZ zusätzliche Arbeitgeber-Sparbeiträge an die Pensionskasse von 3 Prozent des versicherten Lohns auszurichten. Ausserdem wird im Artikel der einheitliche Anspruch auf den in der Verordnung festgelegten maximalen Ferienanspruch festgehalten.

6.11 Artikel 87 - Unbefristete funktionsbezogene Zulagen (Anliegen aus der Praxis)

Mit der Revision von Artikel 87 wird die Möglichkeit geschaffen, **funktionsbezogene Zulagen unbefristet zu gewähren** (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 4).

6.12 Artikel 91 - Treueprämien für Regierungsmitglieder (Anliegen aus der Praxis)

Mit der Teilrevision wird die Treueprämie für die Mitglieder des Regierungsrates **abgeschafft** (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 4). Damit wird lediglich die seit einigen Jahren vom Regierungsrat gehandhabte Praxis nachvollzogen, wonach die Regierungsmitglieder freiwillig auf den Bezug der Treueprämie, wie sie für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte vorgesehen ist, verzichten. Dazu wird Artikel 91 Absatz 1 mit einer entsprechenden Ergänzung versehen. Der Übersicht halber wird dessen Satz 2 in den separaten Absatz 1a verschoben. Inhaltlich ändert sich durch diese Verschiebung nichts.

6.13 Artikel 48d Organisationsgesetz (OrG) - Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Datenbearbeitung, neu, indirekte Änderung)

Für die Bearbeitung von Randdaten, die bei der Nutzung der ICT-Infrastruktur anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a ff. PG sinngemäss auch in Bezug auf Daten von Personen, die nicht Angestellte des Kantons oder Behördenmitglieder sind. Zu denken ist hier insbesondere an Private, die Webseiten oder öffentliche Datenbanken des Kantons aufrufen bzw. nutzen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Diese Revision erfolgt im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 - 2018.

8. Finanzielle Auswirkungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit VAZ sollen als Ausgleich für die nicht mehr kompensierbare Mehrarbeit eine finanzielle Entschädigung erhalten. Der Regierungsrat schlägt eine jährliche Vergütung in der Höhe von sechs Prozent des Bruttojahresgehalts sowie einen zusätzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers von drei Prozent des versicherten Lohns im Rahmen eines speziellen Vorsorgeplans vor. Diese Lösung kann **kostenneutral** umgesetzt werden, da bei der Berechnung der Rückstellungsbedarf, welcher infolge der VAZ entfällt, berücksichtigt wird (vgl. Ziffer 2.6.2.2).

Der einheitliche Anspruch auf 33 Ferientage führt zu einer Erhöhung des Ferienanspruchs bei jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Rechnerisch entsprechen die zusätzlichen Ferientage einer Entschädigung in der Höhe von 2.2 Prozent (bei zusätzlich 5 Tagen) bzw. 3.5 Prozent (bei zusätzlich 8 Tagen). In der Praxis entstehen jedoch keine zusätzlichen Aufwendungen, da davon ausgegangen wird, dass keine Stellvertretungskosten entstehen.

Durch die neuen Datenschutzbestimmungen entstehen für die Verwaltung keine zusätzlichen Kosten. Die Aufhebung der Treueprämien für Regierungsrätinnen und Regierungsräte hat in einzelnen Jahren geringe Einsparungen zur Folge. Diese können jedoch nicht beziffert werden, da Treueprämien in Abhängigkeit von der Amtsdauer der jeweils amtierenden Regierungsmitglieder unregelmässig anfallen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Eine VAZ-Einführung stellt für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine einschneidende Veränderung und mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen dar. Die Zeiterfassung und somit die Erfassung der Mehrarbeit fällt weg. Mit der vorgeschlagenen finanziellen und zeitlichen Entschädigung ist jegliche Mehrarbeit abgegolten. Es besteht ausserdem das Risiko, bei der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit Abstriche machen zu müssen.

Es wird eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer unzulässigen Bearbeitung von elektronischen Daten zu schützen und eine solche nur dort zuzulassen, wo dienstliche Belange ausdrücklich eine Notwendigkeit begründen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat Auswirkungen auf die Gemeinden, soweit sie das kantonale Personalrecht anwenden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es ist mit keinen nennenswerten Auswirkungen auf die bernische Volkswirtschaft zu rechnen.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde vom 25. Januar 2018 bis zum 25. April 2018 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Insgesamt sind 45 Stellungnahmen eingegangen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche angebracht haben dabei die Gemeinden Thun, Münsingen, Langenthal und Zollikofen sowie die RKK (Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern), die Regionalkonferenz Oberland-Ost und der caf (Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel).

Aus den weiteren Vernehmlassungsantworten ergibt sich im Wesentlichen folgendes Bild:

12.1 Zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit (VAZ) für das oberste Kader

Mit der vorliegenden Teilrevision des Personalgesetzes soll für einen Teil des obersten Kaders die VAZ obligatorisch eingeführt werden. Der Regierungsrat will den für die VAZ vorgesehenen Personenkreis auf Funktionen in der ersten Hierarchiestufe beschränken, also auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mehrheitlich direkt einem Regierungsmitglied unterstellt sind. Insgesamt zählen rund 90 Personen zu diesem obersten Kaderbereich. Die VAZ soll in einem ersten Schritt auf diesen engen Personenkreis beschränkt bleiben; der Regierungsrat soll aber die Möglichkeit erhalten, je nach Bedarf die VAZ auf weitere Funktionen ausweiten zu können.

In der **Mehrheit** der Vernehmlassungsantworten wird der Einführung der VAZ für das oberste Kader **zugestimmt.**

Die **SVP** begrüsst die Vorlage, welche die vom Grossen Rat im Jahr 2011 überwiesene Forderung nach Einführung der VAZ nun umsetze. Man habe sich statt einer Beschränkung auf rund 90 Personen auch einen weitergehenden Personenkreis für die VAZ vorstellen können, wie beispielsweise alle Personen in den Gehaltsklassen 27 - 30; wovon 370 Mitarbeitende betroffen wären. Jedoch erhalte der Regierungsrat durch die vorgesehene Regelung die Möglichkeit, die VAZ in einem späteren Zeitpunkt auf weitere Funktionen auszudehnen, was ausdrücklich begrüsst werde. Positiv sei zudem, dass die finanzielle Kompensation mittels einer Zulage und nicht mit der Schaffung zusätzlicher Gehaltsklassen abgegolten werde. Der SVP sei es wichtig, dass die Einführung der VAZ weitgehend kostenneutral erfolge.

Die **FDP** äussert sich vorab kritisch zur in der Vernehmlassungsversion noch enthaltenen, ablehnenden Haltung des Regierungsrats zur VAZ. Diese Haltung stehe in klarem Widerspruch zum erkennbaren politischen Willen des Grossen Rates. Zu den Inhalten der vorgeschlagenen Regelung hält die FDP fest, dass eine (differenzierte) Ausdehnung des VAZ-Modells auch auf die zweite Hierarchieebene (mit einer optionalen Ausgestaltung) erwartet werde. Entsprechende Regelungen beim Bund hätten sich durchaus bewährt. Zwar würden die geplanten Wahlmöglichkeiten grundsätzlich unterstützt, jedoch gingen die Konditionen zu weit. Die Kostenneutralität bzw. die zugrundeliegenden Berechnungen würden bezweifelt. Man erwarte deshalb eine insgesamt realistischere Vorlage mit zurückhaltender ausgestalteten Konditionen. Im Wesentlichen gleich äussert sich der **HIV Bern** (Handels- und Industrieverein des Kantons Bern). So seien mit Blick auf die Verhältnisse in der Privatwirtschaft die Bedingungen für die VAZ moderater auszugestalten.

Zustimmung zur Vorlage äussert ebenso die **BDP**. Der Vergleich mit der Bundesverwaltung und mit 12 anderen Kantonen gemäss Vortrag zeige, dass die Bedenken der Regierung wohl ernst zu nehmen seien, aber nicht überbewertet werden dürften. In der Privatwirtschaft sei die VAZ für höhere Kadermitarbeitende längstens die Regel. Ein gewisses Mass an Mehrarbeit über die normalen Anstellungsbedingungen hinaus könne von höheren Kadermitarbeitenden erwartet werden. Im Gegensatz zur regierungsrätlichen Vorlage schlägt die BDP vor, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gehaltsklassen 27 – 30 die VAZ einzuführen. In der Verordnung könne der Regierungsrat in begründeten Fällen Ausnahmen von der VAZ bestimmen.

Gleichfalls begrüsst wird die Einführung der VAZ von der **EVP**. Die Kadermitarbeitenden der ersten Hierarchiestufe - ohne Richterinnen und Richter sowie ohne die Mitarbeitenden an

Hochschulen - erachte man als richtig ausgewählt. Einer vorläufig restriktiven Anwendung stehe man positiv gegenüber. Falls die VAZ sich bei den vorgesehenen 90 Mitarbeitenden bewährt, könne sich die EVP zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausdehnung mit klaren Kriterien und bei bestimmten Zielgruppen mit grosser Autonomie vorstellen. Die Begründung, warum der Regierungsrat keine freiwillige VAZ für weitere Kaderstufen einführen wolle, leuchte ein. Man sei aber der klaren Ansicht, dass die Umstellung auf die VAZ kostenneutral erfolgen müsse. Man freue sich darüber, dass der Regierungsrat bei der Ausgestaltung der VAZ durch ein Wahlrecht, das mehr oder weniger Ausgleichstage beinhaltet, auf Teilzeitmitarbeitende mit Betreuungspflichten Rücksicht nehme. Die EVP würde es begrüssen, wenn die Arbeitszeit auch mit VAZ erfasst würde, damit diese nicht aus dem Ruder laufe.

Die **glp** stimmt der Gesetzesänderung im Grundsatz ebenfalls zu. Mit der Einführung der VAZ werde ein langjähriges Anliegen des Grossen Rates umgesetzt. Bei der VAZ stehe die Erledigung von vereinbarten Aufgaben im Vordergrund, nicht die zeitliche Präsenz der Arbeitnehmenden. Das sei selbstverständlich nicht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zumutbar und sinnvoll. Für Kaderangestellte mit hohem Gestaltungsspielraum und oftmals Führungsverantwortung sei es aber zielführend und angebracht. Die glp vermisse in der Vernehmlassungsvorlage aber eine freiwillige Option für VAZ für mittlere Kader. Die glp fordert einen lohnklassendefinierten Geltungsbereich der VAZ, wie er auch bei der Bundesverwaltung zum Einsatz kommt. Das Arbeitszeitmodell dürfe sich nicht ausschliesslich an der Hierarchiestufe orientieren, sondern müsse vielmehr dem Anforderungsniveau der Arbeitsstelle entsprechen. In der Vernehmlassungsvorlage fehle eine Option für das mittlere Kader komplett. Zwar unterstütze die glp die Vergütung von sechs Prozent des Bruttojahresgehalts oder höchstens zehn Ausgleichstagen. Ein zusätzlicher Sparbeitrag an das Vorsorgeguthaben sowie ein maximaler Ferienanspruch seien hingegen nicht nötig.

Die Arbeitgeber-Verbände **Berner KMU** (Verband der kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Bern) und **Berner Arbeitgeber** (Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen) sprechen sich ausdrücklich und vorbehaltlos für die Einführung der VAZ im obersten Kader aus.

Die Gemeinde **Spiez** begrüsst die Einführung der VAZ, jedoch bringe die grosszügige Lösung die öffentliche Hand unter Druck. Für die Gemeinde **Steffisburg** fehlt zudem ein Vergleich der Entschädigung für die VAZ mit den bernischen Gemeinden. Die Vorlage nehme einzig einen Vergleich mit der Bundesverwaltung und den bundesnahen Betrieben vor. Insoweit sei die angedachte Entschädigung nochmals zu überprüfen. Die Gemeinde **Bern** weist darauf hin, dass sie aus einem Pilotversuch Erfahrungen mit der VAZ sammeln konnte. Weder Gemeinde- noch Stadtrat würden zurzeit die VAZ für das städtische Personal befürworten, da der Gesundheitsschutz nicht genügend gewährleistet werden könne. Insoweit sei die kritische Haltung des Regierungsrates nachvollziehbar. Im Falle der Einführung der VAZ für die Verwaltung des Kantons erscheine das gewählte Modell als sachgerecht.

Zustimmend zur VAZ äussert sich ebenfalls die **IV-Stelle Kanton Bern**, namentlich zu Umfang und Art der vorgesehenen Abgeltung. Die **AKB** (Ausgleichskasse des Kantons Bern) äussert sich einzig zu sozialversicherungsrechtlichen Punkten der Einführung der VAZ, etwa inwieweit die Entschädigungen beitragspflichtige Lohnbestandteile darstellen könnten.

Der **CJB** (Bernjurassischer Rat) sieht die VAZ in der Privatwirtschaft wie auch bei der Bundesverwaltung als Modell. Der CJB spricht sich für die entsprechende Änderung im Personalgesetz aus, auch wenn die Revisionen der Personalverordnung 2013 und 2016 zu einem Abbau der Zeitguthaben geführt hätten. Wenn die VAZ eingeführt werde, sei aber sicherzustellen, dass die festgelegten Ziele mit den Pflichtenheften in Einklang stehen und der Arbeitszeitrahmen in Artikel 125 der Personalverordnung beachtet werde.

Für den **Verband Bernischer Gemeinden** stellt sich die Frage, ob die neuen Bestimmungen über die VAZ für die oberen Gemeindekader auch gelten. Man neige eher dazu, die Bestimmungen über die VAZ seien kaum sinngemäss anwendbar, erkenne indessen trotzdem ein gewisses Restrisiko, dass sie dereinst für die Gemeinden anwendbar sein könnten. Man werde die Vorlage beobachten und die Frage der Geltung für die Gemeinden beurteilen, wenn der Grosse Rat über die Vorlage entschieden habe.

Die **Universität Bern** begrüsst grundsätzlich die beabsichtigten Änderungen des Personalgesetzes. Zur Einführung der VAZ hält sie im Wesentlichen fest, dass bei ihr ein abschliessender Personenkreis, insbesondere die Dozierenden, von der Arbeitszeiterfassung ausgeschlossen seien und kein Langzeitkonto führen. Die Mitglieder der Universitätsleitung würden jedoch nicht im Modell der Vertrauensarbeitszeit arbeiten. Dies treffe auch auf den Generalsekretär zu. Dafür bestünde bislang auch keine rechtliche Grundlage. Im Gegensatz dazu enthielten die jeweiligen rechtlichen Grundlagen von Fachhochschule und Pädagogischer Hochschule für die stimmberechtigten Mitglieder der Fachhochschulleitung bzw. der Mitglieder der Schulleitung effektiv eine Ausnahmeregelung. Man vertrete die Auffassung, dass die vorgeschlagene Regelung auch auf die erste Hierarchiestufe der Universität Anwendung finden sollte; dies betreffe die Personen mit Leitungsfunktion, namentlich den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin und den Generalsekretär/die Generalsekretärin. Die Ausdehnung der Vertrauensarbeitszeit gemäss Personalgesetzrevision auf sämtliche Mitarbeitende in GK27 - 30 der Universität würde einen sehr grossen Personenkreis von ca. 360 Personen betreffen. Mit Blick auf die finanzielle Tragweite einer solchen Ausdehnung würde eine solche Ausdehnung besehen der finanziellen Möglichkeiten der Universität grosse Schwierigkeiten bereiten. Im Übrigen beantragt die Universität Bern im Nachgang der PG-Revision 2020 eine Änderung der Universitätsverordnung, um die Funktionszulage für den Verwaltungsanteil der Rektorin/des Rektors bzw. der Vizerektorin/des Vizerektors zu erhöhen und um künftig bei den Professorinnen und Professoren auf den Lohnabzug während des Forschungsurlaubes zu verzichten. Die **Berner Fachhochschule** und die **Pädagogische Hochschule Bern** äussern sich gemeinsam. Sie befürworten ebenfalls die Einführung der VAZ für das oberste Kader. Es sei aus ihrer Sicht richtig, die Professorinnen und Professoren sowie die Dozierenden der Hochschulen von den neuen Regelungen auszunehmen. In den vergangenen Jahren sei in den (sie betreffenden) Hochschulverordnungen die Vertrauensarbeitszeit für die (stimmberechtigten) Mitglieder der Hochschulleitungen eingeführt worden. Eine (finanzielle) Kompensation der Mehrarbeit sei nicht vorgesehen worden, weil die rechtliche Grundlage dazu fehlte. Wenn im Rahmen der PG-Revision die rechtliche Grundlage für eine (finanzielle) Kompensation geschaffen würde, sollten diese Bestimmungen im Sinn einer Gleichbehandlung auch auf die Mitglieder der Hochschulleitungen anwendbar sein.

Ablehnend stehen der Einführung der VAZ die Arbeitnehmer-Verbände gegenüber. Der **BSPV** (Bernischer Staatspersonalverband) führt aus, eine Umfrage bei den betroffenen Kadermitarbeitenden durch die Sektion Linien- und Fachkader des BSPV habe gezeigt, dass von den 61 Antwortenden eine deutliche Mehrheit von 41 Teilnehmenden die vom Regierungsrat beschriebenen Rahmenbedingungen ablehne oder sich grundsätzlich ablehnend zur Einführung der VAZ äussere. Auch der Vorstand der Sektion Linien- und Fachkader lehne die Einführung der Vertrauensarbeitszeit in der vorliegenden Fassung einstimmig ab. Mit den PV-Revisionen 2013/2016 gehörten ausufernde Überzeitguthaben per Ende 2019 der Vergangenheit an. Insgesamt lohne sich der Aufwand der Einführung, die damit verbundenen Unsicherheiten (Neuregelungen, Gesundheitsschutz etc.) wie auch die kleinere Attraktivität als Arbeitgeber für weniger als 1% der Kantonsmitarbeitenden nicht. In gleicher Weise ablehnend äussert sich der **GKB** (Gewerkschaftsbund des Kantons Bern). Die Erfassung der Arbeitszeit trage der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten Rechnung. Es sei keine besondere Zumutung, auch bei flexiblen Arbeitszeiten die Zeiterfassung sicherzustellen. Der Regierungsrat habe mit verschiedenen Massnahmen Auswüchse bei den Überzeitguthaben korrigiert. Der **vpod** (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste) führt zusätzlich aus, dass die VAZ in der vorgelegten Form den betroffenen Mitarbeitenden entscheidende Nachteile bringe, die über den Lohnanstieg und die Ausgleichstage nicht kompensiert würden. Dies einerseits wegen der geforderten kostenneutralen Umsetzung und anderseits durch die festgelegte Differenz zwischen den Löhnen der Regierungsräte und derjenigen der obersten Kader. Weiter würde die vorgesehene VAZ schlechtere Standards gewähren als die eidgenössische Arbeitsgesetzgebung. Dem obersten Kader müssten in ruhigeren Phasen zwingend Überstundenkompensationen in Form gezielter Erholungsurlaube zur Verfügung stehen. Letztlich sei der Vergleich mit dem Bund zu wenig aussagekräftig, da das Bundeskader in vielerlei Hinsicht besser gestellt sei als das Kantonskader. **angestellte bern** (Dachorganisation der Angestelltenverbände im Kanton Bern) wie auch **Bil-**

dung Bern (Berufsverband der Fachpersonen für Schulbildung im Kanton Bern) schliessen sich diesen ablehnenden Haltungen an. angestellte Bern fordert zudem, dass die Entschädigung im Gesetz fixiert und dem Regierungsrat nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, diese – unter Berücksichtigung eines Maximalbetrages – selber festzulegen.

Grüne Kanton Bern lehnen die Abschaffung der Arbeitszeiterfassung ebenso ab. Die Einführung der VAZ würde die Anstellungsbedingungen für das Kader verschlechtern. Zudem komme der Gesundheitsschutz unter Druck, was volkswirtschaftlich hohe Kosten verursachen könne. Gerade bei hoher Motivation und Leistungsbereitschaft von Kadermitarbeitenden sei der Arbeitgeber im Sinne der gesetzlichen Fürsorgepflicht verpflichtet, zur Stressprävention und für die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Angesichts des tiefen Frauenanteils im obersten Kader der Kantonverwaltung dürfte jede Verschlechterung der Planbarkeit der Arbeitszeit das Ziel einer besseren Vertretung von Frauen auf Kaderstufe behindern.

Die **SP Kanton Bern** lehnt die Einführung der VAZ gleichfalls ab. Diese Haltung habe die Fraktion des Grossen Rates auch anlässlich der Diskussion zur Motion Köpfli/Egger/Alberucci (M145-2017) geäussert. Die Problematik der hohen Zeitguthaben in der Verwaltung bestünde durch die Revisionen der letzten Jahre der Personalverordnung nicht mehr. Die Arbeitsbedingungen des Kantons seien in den letzten Jahren insbesondere mit Lohnmassnahmen verbessert worden. Die Einführung der Vertrauensarbeitszeit könne deren Nachteile nicht wirklich kompensieren, insbesondere wegen der geforderten kostenneutralen Umsetzung bzw. durch die festgelegte Differenz zwischen den Löhnen der Regierungsräte und der höchsten Kader. Gemäss Bundesrecht sei ein Verzicht auf das Erfassen der Arbeitszeit ausschliesslich in von den Sozialpartnern ausgehandelten Gesamtarbeitsverträgen zulässig. Die Arbeitsgebiete der obersten Kader seien sehr komplex und die zeitliche Belastung bereits heute sehr hoch. Zusätzliche Ausgleichstage würden die Belastung noch verschärfen, da diese in der Realität kaum bezogen werden könnten. Die VAZ laufe der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zuwider.

Explizit auf eine Stellungnahme zur VAZ **verzichtet** hat die Gemeinde **Worb**.

12.2 Zur Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der Verwaltung

Grossmehrheitlich wird das in der Vernehmlassung vorgeschlagene **Vorgehen begrüsst**, so etwa von der **SP Kanton Bern**, den Verbänden **Berner KMU**, **Berner Arbeitgeber**, **GKB**, **BSPV** und **vpod** sowie der Gemeinde **Worb**.

Die **BDP** kann sich den Neuregelungen und Präzisierungen voll und ganz anschliessen.

Grüne Kanton Bern sowie die Gemeinde **Bern** erachten die klare Regelung im Umgang mit solchen Randdaten zwar als richtig, wünschen sich aber für die Aufzeichnung, Aufbewahrung und Auswertung solcher Daten eine klarere („hinreichend bestimmte“) Regelung auf Stufe Gesetz. Zudem fehlten im Gesetz Bestimmungen, die die technische Überwachung am Arbeitsplatz (Video, GPS, Kopiergeräte, etc.) einschränken würden. Artikel 12 d Absatz 2 Buchstabe b (zur Kontrolle der Arbeitszeiten des Personals) sei zu streichen. Letzteres Anliegen bringt ebenso die **EVP** vor.

Die **FDP** hebt hervor, die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenbearbeitung seien überaus ausführlich formuliert. Die Bedeutung des Datenschutzes werde nicht in Frage gestellt, man sei aber der Ansicht, dass die stark technisch geprägten und sehr detaillierten Regelungen in dieser Form nicht auf Gesetzesstufe zu verankern seien. Sie seien von geringem politischem Gehalt und widersprächen dem Konzept einer schlanken Gesetzgebung. Die Thematik sei deshalb auf Stufe Gesetz auf grundsätzliche Aussagen zu beschränken; Ausführungsbestimmungen könnten im Verordnungsrecht oder auf Weisungsstufe erlassen werden. Eine Tendenz zur Überregulierung sieht hier ebenso der **HIV Bern**.

Die **Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA)** begrüsst es grundsätzlich, dass der Umgang mit Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, geregelt wird. Kritisch hinterfragt wird jedoch die weitgehende Übernahme der Bundesregelungen auf kantonaler Ebene. Der Bund verfüge - anders als der Kanton Bern - über einen

hohen Anteil an „klassischem“ Verwaltungspersonal. Insbesondere im Bereich der Geolokalisierungsdaten (etwa von Navigationsgeräten in Dienstfahrzeugen) sei fraglich, ob nicht besser enger gefasste bereichsspezifische Regelungen getroffen werden sollten. Schliesslich fehle im Gesetz eine Regelung über die Aufbewahrung und Auswertung.

12.3 Zu den unbefristeten funktionsbezogenen Zulagen

Die Möglichkeit, neu Funktionszulagen in bestimmten Fällen zeitlich unbefristet sprechen zu können, ist in der Mehrheit unbestritten. **Explizit zugestimmt** wird dieser Neuerung von der **SP Kanton Bern**, dem **BSPV, dem GKB und der IV-Stelle Kanton Bern.**

Grüne Kanton Bern lehnen diese Anpassung des Personalgesetzes jedoch **ab**. Wenn neue Aufgaben unbefristet übernommen würden, sollen die Pflichtenhefter und die Einreihung in die 30 Gehaltsklassen angepasst werden. Dauerhafte Zulagen aufgrund neuer Aufgaben erhöhten die Intransparenz des Lohnsystems.

Ablehnend steht den unbefristeten Funktionszulagen auch die **BDP** gegenüber. Funktionen und damit die Funktionszulagen seien grundsätzlich zu befristen. Unbegrenzte, zusätzliche Funktionen oder Aufgaben müssten mit einer Änderung des Anstellungsverhältnisses (Stellenbeschreibung und Einreihung) geregelt werden. Die bisherige Formulierung von Artikel 87 PG sei beizubehalten.

12.4 Zu den weiteren Bestandteilen der Vorlage (insbesondere den Bedürfnissen aus der Praxis)

Die weiteren Bestandteile der Vorlage (etwa Anpassungen der Bestimmungen betreffend die Anstellung auf Probe, die allgemeinen Beendigungsgründe, die Zuständigkeit für die Verlängerung der Anstellungsdauer bei Behördenmitgliedern sowie die Streichung der Treueprämie für die Mitglieder des Regierungsrates) sind - bis auf wenige punktuelle Anmerkungen - weitestgehend unbestritten.

Zu Streichung von Artikel 14 Absatz 4 PG (gesetzliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Umfang des Invaliditätsgrades) äussert sich einzig die **IV-Stelle Kanton Bern**. Den Überlegungen, die zur Streichung der Bestimmung geführt haben, könne man zwar grundsätzlich folgen. Es sei aber zu unterscheiden, ob eine Teilrente oder eine ganze Rente gesprochen werde. Bei einem hohen Invaliditätsgrad mit einer ganzen Rente solle das Arbeitsverhältnis von Gesetzes wegen automatisch enden. Der Arbeitgeber müsse diesfalls rasch über die Stellenprozente verfügen können. Eine ordentliche Kündigung könne in diesen Fällen nicht befriedigen. Statt die besagte Regelung zu streichen, seien die Kündigungsgründe in Artikel 25 Absatz 2 PG zu ergänzen und die Kündigung im Krankheitsfall ausdrücklich zu regeln.

12.5 Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Aus den eingereichten Stellungnahmen geht hervor, dass eine Mehrheit die Einführung der VAZ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kaderbereich sowie das vorgeschlagene Entschädigungsmodell unterstützt. Uneinigkeit besteht in erster Linie beim vorgesehenen Personenkreis. Ein Teil der Vernehmlassungsantworten befürwortet die VAZ - ähnlich wie in der Bundesverwaltung - auf 2 Stufen einzuführen: Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders (Gehaltsklassen 27 - 30 obligatorisch), für diejenigen im mittleren Kader (Gehaltsklassen 24 - 26) als Option. Andere Vernehmlassungsantworten wollen die VAZ einzig auf das obere Kader in den Gehaltsklassen 27 - 30 ausdehnen. **Mehrheitlich stimmen die Vernehmlassungsteilnehmer jedoch dem vorgesehenen Personenkreis zu** (Beschränkung auf Funktionen der ersten Hierarchiestufe).

Hinweis: In der Märzsession 2018 wurde die Motion 145-2017 Köpfli (Bern, glp) „Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte“ wie folgt überwiesen: Ziffer 1 (verlangt die obligatorische Einführung der VAZ für das obere Kader, Gehaltsklassen 27-30) als Postulat und Ziffer 2 (Einführung der VAZ für das mittlere Kader, Gehaltsklassen 24-26 als Option) als Motion. Dieser überwiesene Vorstoss steht im Widerspruch zum Ergebnis der Vernehmlassung.

Der Regierungsrat steht aufgrund der überwiegend positiven Rückmeldungen deshalb der Einführung der VAZ nicht mehr ablehnend gegenüber. Jedoch erachtet der Regie-

rungsrat den vorgesehenen Personenkreis (Funktionen in der ersten Hierarchiestufe) wie auch den Umfang der geplanten Entschädigungen weiterhin als richtig. Die Einführung der VAZ stellt einen grösseren Einschnitt in die Anstellungsbedingungen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Es ist aus diesem Grund angezeigt, die VAZ in einem ersten Schritt auf einen engen Personenkreis zu beschränken. Dem Regierungsrat soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anwendung der VAZ zu einem späteren Zeitpunkt und bei Bedarf im engen Dialog mit der FiKo auf weitere Funktionen auszudehnen.

Der Autonomiebereich der Hochschulen soll nicht tangiert werden. Die eingebrachten Anliegen der Hochschulen sind deshalb im Rahmen einer Prüfung der Hochschulgesetzgebung anzugehen.

Nach wie vor **lehnt der Regierungsrat eine freiwillige Einführung** der VAZ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gehaltsklassen 24 - 26 **ab**. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche viel Mehrarbeit leisten, tendenziell gegen die VAZ entscheiden; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ihre Arbeit innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit leisten, könnten hingegen das Modell der VAZ wählen, was aufgrund der finanziellen Abgeltung mit hohen Mehrkosten verbunden wäre. Eine (in der Vernehmlassung wiederholt geforderte) **kostenneutrale Einführung wäre nicht möglich**.

Keinen Änderungsbedarf sieht der Regierungsrat bei den vorgesehenen Bestimmungen über die Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der Verwaltung. Die klare Regelung wird von einer Mehrheit begrüsst. Der von der DSA gestellten Forderung nach bereichsspezifischen Einzellösungen für die Bearbeitung von Personendaten kann der Regierungsrat nicht folgen. In einer vergleichbaren Ausgangslage hat sich der Bund sehr eingehend mit der Thematik der fraglichen Datenbearbeitung auseinandergesetzt. Der Bundesrat bezeichnet denn auch in seiner Botschaft als Adressaten die unterschiedlichsten Behörden und Dienststellen des Bundes bzw. Dritte, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind. Explizit genannt werden in der Botschaft nebst den Departementen und Ämtern etwa auch die eidgenössischen Anstalten bzw. die SBB und die Post. Dass der Umgang mit Geolokalisierungsdaten bei den beiden letztgenannten staatsnahen Unternehmen eine ganz andere Stellung einnimmt als beim Kanton Bern, erhellt von selber. Die beabsichtigten Bestimmungen im Personalgesetz lehnen sich sehr stark an die Bestimmungen auf Bundesebene an. Es gibt keine Gründe, weshalb die auf Bundesebene umfassend geprüften und seit mehr als 5 Jahren in Kraft stehenden Bestimmungen für den Kanton Bern weniger Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung bieten sollten. Nicht zweckmässig wäre es zudem im Gesetz zu regeln, welche Organisationseinheiten der Verwaltung die Daten aufzeichnen und auswerten dürfen. Die Verwaltungsorganisation ist Sache der Exekutive; sie muss die Aufbau- und Ablauforganisation sachgerecht gestalten können. Wie im Bundesrecht ist die Aufbewahrungsfrist besser auf Verordnungsebene zu regeln. Ausführungsbestimmungen erlauben es, im Interesse der Verhältnismässigkeit eine Differenzierung je nach Art der Datenbearbeitung oder ggf. Applikation vorzunehmen. Auf Gesetzesstufe ist eine derart detaillierte und kurzlebige Regelung nicht praktikabel.

Die Möglichkeit, Funktionszulagen neu unbefristet sprechen zu können, wird in den Stellungnahmen grossmehrheitlich begrüsst. Der Regierungsrat hält deshalb an seiner bisherigen Haltung fest.

Die weiteren Bestandteile der Vorlage sind weitgehend unbestritten. Anzumerken bleibt einzig, dass der Antrag der IV-Stelle Kanton Bern, statt Artikel 14 Absatz 4 PG (gesetzliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Umfang des Invaliditätsgrades) zu streichen besser das Kündigungsrecht anzupassen, aus Sicht des Regierungsrats keinen rechtlichen Mehrwert bringt. Das Verwaltungsgericht hat sich in der Vergangenheit dezidiert zur Kündigung im Krankheitsfall geäussert. Die dort aufgestellten rechtstaatlichen Grundsätze - etwa zur Verhältnismässigkeit - könnten auch im Gesetzgebungsprozess nicht völlig ausser Acht gelassen werden.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Personalgesetzes auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Bern, 15. August 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1036
2017_08_FIN_Personalgesetz_PG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Personalgesetz (PG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
	Titel nach Art. 12 (neu) *1.4 Datenbearbeitung bei der Nutzung elektronischer Infrastruktur*			
	Art. 12a (neu) Grundsätze [1] Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] verantwortlichen kantonalen Behörden			

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a ausschliesslich zu bestimmten Zwecken aufgezeichnet (Art. 12c) und ausgewertet (Art. 12d) werden, b nur so lange wie nötig aufbewahrt werden. [2] Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten und ermöglichen, dass Persönlichkeitsprofile erstellt werden. [3] Die Bestimmungen dieses Abschnitts a gelten für die in Artikel 3 Absätze 5 bis 7 erwähnten Personen sinngemäss, b gelten nicht, wenn ein anderes Gesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten regelt.			
	Art. 12b (neu) Elektronische Infrastruktur [1] Als elektronische Infrastruktur gelten sämtliche stationären oder mobilen Geräte und Einrichtungen, die in der Lage sind, Personendaten aufzuzeichnen. Dazu gehören insbesondere			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerkkomponenten und Datenspeicher, b Software, c Telefongeräte, d Drucker, Scanner, Fax- und Kopiergeräte, e Systeme zur Arbeitszeiterfassung, f Systeme zur Zutritts-, Raum- und Arealkontrolle, g Systeme der Geolokalisierung.			
	Art. 12c (neu) Aufzeichnung von Personendaten [1] Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, dürfen nur zu folgenden Zwecken aufgezeichnet werden: a die Daten über die Nutzung der elektronischen Infrastruktur: 1. zur Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2. zur technischen Wartung der elektronischen Infrastruktur, 3. zur Kontrolle der Einhaltung von Nutzungsbestimmungen, 4. zum Nachvollzug des Zugriffs auf Datensammlungen, 5. zur Erfassung der Kosten, die durch die Benutzung der elektronischen Infrastruktur entstehen; b die Daten über die Arbeitszeiten des Personals: zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit; c die Daten von Systemen zur Zutritts-, Raum- und Arealkontrolle von Gebäuden und Anlagen des Kantons und seiner Anstalten: zur Gewährleistung der Sicherheit. [2] Zur Erstellung von Sicherungskopien (Backups) dürfen alle Daten, einschliesslich des Inhalts der elektronischen Post, aufgezeichnet werden.			
	Art. 12d (neu) Auswertung von Personendaten [1] Die nicht personenbezogene Auswertung der nach Artikel 12c aufgezeichneten Daten ist zulässig.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die personenbezogene, nicht namentliche Auswertung der nach Artikel 12c aufgezeichneten Daten ist stichprobenartig nur zulässig zu folgenden Zwecken: a Kontrolle der Nutzung der elektronischen Infrastruktur, b Kontrolle der Arbeitszeiten des Personals. [3] Die personenbezogene, namentliche Auswertung der nach Artikel 12c aufgezeichneten Daten ist nur zulässig zu folgenden Zwecken: a Abklärung eines konkreten Verdachts auf Missbrauch der elektronischen Infrastruktur und Ahndung eines erwiesenen Missbrauchs, b Analyse und Behebung von Störungen der elektronischen Infrastruktur und Abwehr konkreter Bedrohungen dieser Infrastruktur, c Bereitstellung benötigter Dienstleistungen, d Erfassung und Fakturierung erbrachter Leistungen, e Kontrolle der individuellen Arbeitszeiten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Auswertungen nach Absatz 3 Buchstabe a vorgängig zu informieren.			
	Art. 12e (neu) Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere a die Aufzeichnung, die Aufbewahrung und die Vernichtung der Daten, b das Verfahren der Datenbearbeitung, c den Zugriff auf die Daten und die entsprechenden Zuständigkeiten, d die technischen und die organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Verhinderung von Missbräuchen.			
Art. 14 Allgemeine Beendigungsgründe [4] Das Arbeitsverhältnis endet im Umfang des Invaliditätsgrades mit Beginn einer Invalidenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung.	Art. 14 Abs. 4 (aufgehoben) [4] Aufgehoben.			
Art. 19 Anstellungsbehörde	Art. 19 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2a] Die Justizleitung kann ihre Befugnis auf die Stabsstelle für Ressourcen übertragen.			
[3] Das Obergericht kann seine Befugnis auf die Regionalgerichte übertragen.	[3] Das Obergericht kann seine Befugnis auf die ~~Regionalgerichte~~erstinstanzlichen Gerichtsbehörden übertragen.			
Art. 22 Probezeit	Art. 22 Abs. 1 (geändert)			
[1] Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im Einzelfall stellt die Anstellungsbehörde die Angestellten in der Regel auf Probe an.	[1] Unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im Einzelfall stellt die Anstellungsbehörde die Angestellten ~~in der Regel~~ auf Probe an.			
Art. 39 Beendigung mit Ablauf der Amtsdauer	Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) Beendigung ~~mit Ablauf der Amtsdauer~~ (Überschrift geändert)			
[1] Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Amtsdauer.	[1] Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Amtsdauer. Artikel 14 bleibt vorbehalten.			
[2] Wenn die Justizkommission gedenkt, dem Grossen Rat die Nichtwiederwahl eines hauptamtlichen Behördenmitglieds vorzuschlagen, setzt sie die davon betroffene Person vor Ablauf der Amtsdauer unter Angabe der Gründe in Kenntnis.	[2] Wenn die Justizkommission des Grossen Rates gedenkt, dem Grossen Rat die Nichtwiederwahl eines hauptamtlichen Behördenmitglieds vorzuschlagen, setzt sie die davon betroffene Person vor Ablauf der Amtsdauer unter Angabe der Gründe in Kenntnis.			
	[2a] Über die Weiterbeschäftigung gemäss Artikel 14 Absatz 2 entscheidet			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a bei den hauptamtlichen Behördenmitgliedern der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 20 Absatz 3, die Justizkommission des Grossen Rates, b bei den übrigen hauptamtlichen Behördenmitgliedern die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.			
Art. 57 Arbeitszeit und Arbeitszeitformen [1] Der Regierungsrat legt die Arbeitszeit und die Arbeitszeitformen durch Verordnung fest. Er ist insbesondere ermächtigt, dabei nach verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden und Ausnahmeregelungen zu treffen.	Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) [1] Der Regierungsrat legt die Arbeitszeit und die Arbeitszeitformen durch Verordnung fest. ~~Er ist insbesondere ermächtigt, dabei nach verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden und Ausnahmeregelungen zu treffen~~Artikel 57a bleibt vorbehalten. [2] Der Regierungsrat ist insbesondere ermächtigt, dabei nach verschiedenen Personalkategorien zu unterscheiden und Ausnahmeregelungen zu treffen.			
	Art. 57a (neu) Vertrauensarbeitszeit			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Für Generalsekretärinnen und Generalsekretäre und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, für Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sowie für weitere vergleichbare Funktionen gilt die Vertrauensarbeitszeit.	[1] Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 27 bis 30 gilt die Vertrauensarbeitszeit.	*Gemäss Antrag Regierungsrat I*	*Gemäss Antrag Regierungsrat I*
	[2] Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter			
	a sind von der Arbeitszeiterfassung befreit,			
	b erhalten wahlweise eine jährliche Entschädigung in Form einer Vergütung in der Höhe von höchstens sechs Prozent des Bruttojahresgehalts oder von höchstens zehn Ausgleichstagen,			
	c erhalten vom Arbeitgeber einen zusätzlichen Sparbeitrag von drei Prozent des versicherten Verdiensts an ihr Vorsorgeguthaben,	*Streichen.*	*Gemäss Antrag Regierungsrat I*	*Gemäss Antrag Regierungsrat I*
	d haben Anspruch auf den maximalen Ferienanspruch.			
	[3] Der Regierungsrat kann die Vertrauensarbeitszeit für weitere Funktionen vorsehen.	[3] Der Regierungsrat kann die Vertrauensarbeitszeit für weitere Funktionen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anderen Gehaltsklassen vorsehen.		*Gemäss Antrag Regierungsrat I*
	[4] Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 87 [1] Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder für die länger dauernde Vertretung eine funktionsbezogene Zulage gewährt werden.	Art. 87 Abs. 1 (geändert) [1] Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die ~~vorübergehende~~ Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder für die länger dauernde Vertretung eine funktionsbezogene Zulage gewährt werden.			
Art. 91 Treueprämien [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Treueprämien. Die Prämie besteht aus bezahltem Urlaub bis zu einem Kalendermonat oder aus einem entsprechenden Entgelt in bar.	Art. 91 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu) [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Treueprämien. ~~Die Prämie besteht aus bezahltem Urlaub bis zu einem Kalendermonat oder aus einem entsprechenden Entgelt in bar~~Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Regierungsrates. [1a] Die Prämie besteht aus bezahltem Urlaub bis zu einem Kalendermonat oder aus einem entsprechenden Entgelt in bar.			
		T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.XX.2018 (neu)		
		Art. T2-1 Evaluation (neu) Der Regierungsrat evaluiert innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten die Auswirkungen von Artikel 57a auf		*Gemäss Antrag Kommission I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		die betroffenen Funktionen und erstellt dem Grossen Rat einen entsprechenden Bericht, beinhaltend ebenso einen Antrag über eine allfällige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vertrauensarbeitszeit auf weitere Funktionen oder Gehaltsklassen.		
	II.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
	Art. 48d (neu) Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur [1] Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur der kantonalen Verwaltung oder der im Auftrag des Kantons betriebenen elektronischen Infrastruktur anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e des Personalgesetzes sinngemäss auch für Daten von Personen, die nicht Angestellte oder Behördenmitglieder des Kantons sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Bern, 15. August 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 13. September 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 17. Oktober 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 864/2018
Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung 2019.
Rahmenkredit 2019

1 Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung, für Fach- und Konzernapplikationen sowie für weitere Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2019. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des KAIO.

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3 ,149 und 154a
– Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV, BSG 152.042), Art. 13
– Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF 12'573’547
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF 81'826’354

4 Massgebende Kreditsumme

Neue einmalige Ausgaben:	**CHF 12'573’547**
zuzüglich Reserve von 8% auf einmaligen Ausgaben:	*CHF 1’005’884*
Neue wiederkehrende Ausgaben:	**CHF 81'826’354**
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben:	CHF 95'405’785

02|18|O|1

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Voranschlag bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2019

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	***Kostenartbezeichnung***
309000	Aus- + Weiterbildung des Personals
309010	Aus- + Weiterbildung des Personals (Informatik)
310000	Büromaterial
310005	Betriebs- + Verbrauchsmaterial Informatik
310100	Betriebs- + Verbrauchsmaterial
310200	Drucksachen / Publikationen
310300	Fachliteratur / Zeitschriften
310500	Lebensmittel
311000	Büromöbel + -geräte
311100	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
311200	Kleider / Wäsche / Vorhänge
311300	Hardware
312000	Ver- + Entsorgung Liegenschaften (VV)
313000	Dienstleistungen Dritte
313020	Porto / Versand (Post / PostFinance / Dritte)
313030	Telekommunikationskosten
313040	Mitgliederbeiträge
313200	Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)
313700	Steuern + Abgaben
314400	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)
315000	Unterhalt Büromöbel + -geräte (VV)

Kostenart (HRM2)	*Kostenartbezeichnung*
315100	Unterhalt Maschinen / Geräte / Fahrzeuge (VV)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)
316100	Mieten / Benützungskosten Anlagen
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
317000	Reisekosten + Spesen
343010	Baulicher Unterhalt der vom Staat gemieteten Liegenschaften (FV)
506100	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge
506200	Informatik-Geräte aller Art
520000	Immaterielle Anlagen Software
529000	Übrige immaterielle Anlagen

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit (KLER-Kreis)	**21368 Amt für Informatik und Organisation (KAIO)**
Produktgruppe	**9300 Informatik und Organisation**
Einmalige Ausgaben	12'573’547
davon Investitionsrechnung (IR):	*1’350’000*
Wiederkehrende Ausgaben	81'826’354
davon IR	*0*
Total pro Jahr	94'399’901
Kreditbetrag exkl. Reserve	***94'399’901***
davon IR	***1'350’000***
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	**1’005’884**
Kreditbetrag inkl. Reserve	**95'405’785**

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditbetrag von CHF 95'405’785 umfasst:

- wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von CHF 150’000
- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von CHF 1’200’000

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 37’500 im Jahr 2019 aus.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 4 Jahre.

7 Für die Verwendung zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppe gemäss Ziffer 5.

8 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

9 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung 2019. Rahmenkredit 2019

1 Zusammenfassung ... 3

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 3
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 3
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 4

4 Beantragte Ausgaben ... 4
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 4
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 5
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 7

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 7

6 Informationssicherheit und Datenschutz ... 7

7 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 7

8 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum ... 8
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 8
8.2 Abschreibungen ... 8
8.3 Folgekosten ... 8

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

10 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

12|00|O|3

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 9

12 Antrag 9

Anhang 10

1 Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 12.6 Mio. einmalig und CHF 81.8 Mio. wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe Informatik und Organisation im Jahr 2019.

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) erbrachten Leistungen der ICT-Grundversorgung sowie weitere Leistungen im Bereich der Konzernapplikationen und des öffentlichen Beschaffungswesens. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen und Rechenzentrumsbetrieb.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der ICT-Verordnung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das KAIO ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt. Die Ausgaben des KAIO werden bis zur Umsetzung der Reorganisation der ICT (Programm IT@BE) jährlich bewilligt.

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3 ,149 und 154a
– Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV, BSG 152.042), Art. 13
– Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei

[1] Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV), BSG 152.042

denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4 Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben	
in CHF inkl. MwSt	**2019**
Einmalige Ausgaben	12'573’547
davon Investitionsrechnung (IR):	*1'350’000*
Wiederkehrende Ausgaben	81'826’354
davon IR	*0*
Total pro Jahr	94'399’901
Zwischentotal ohne Reserve	***94'399’901***
davon IR	***1'350’000***
Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben	**1’005’884**
Kreditbetrag inkl. Reserve	**95'405’785**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8%, die im Voranschlag und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass

die Reserve beansprucht wird, wird das KAIO bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF p.a.	Bemerkungen
2008	60'967'000	Summe jährlicher RRBs für einzelne Aufgabengebiete
2009	64'900'000	
2010	63'793'000	
2011	76'053'000	
2012	65'728'000	
2013	68'360'500	
2014	74'398'191	Ein jährlicher RRB für alle Leistungen des KAIO
2015	78'852'419	
2016	74'200'000	GRB 1274/2015 für neue Ausgaben und RRB 1244/2015 für gebundene Ausgaben
2017	66'420'000 9'862'000 76'282'000	GRB 884/2016 Zusatzkredit RRB 293/2017 Summe 2017
2018	86'323'000 664'000 86'987'000	RRB 822/2017 bzw. GRB 486/2017 10% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte Summe 2018
2019	94'399'901 1'005'884 95'405'785	Vorliegender GRB 8% Reserve auf Weiterentwicklungen und Projekte Summe 2019

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger separat bewilligter Vorhaben (s. nachstehend Ziff. 4.3) nicht enthalten.

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF p.a.	Betreff	Begründung
+ 2'223'949	BE-Applikationsplattformen	Im Rahmen des Programmes IT@BE (Projekt APF@BE) werden die heute dezentralen Infrastrukturen der DIR/STA/JUS zentralisiert. Dabei steigen die Kosten für Infrastruktur beim KAIO.

CHF p.a.	Betreff	Begründung
+ 2'225’618	BE-KWP	Durch die Änderung der Reihenfolge der DIR/STA/JUS im Projekt Rollout@BE kam es zu Verschiebungen der benötigten Betriebskosten. Zeitgleich werden im Projekt im Jahr 2019 gemäss Planung die GEF, STA und VOL migriert, welches einen entsprechenden Anstieg der Kosten der zentralen ICT-Grundversorgung und der Maschinenzertifikate bedeutet (CHF 1'770'000). Zudem wurde der Service «SecureMail» von BE-EGov zu BE-KWP verschoben (CHF 350'000).
+ 1'170’538	ICT-Projektmanagement	Für 2019 sind neue bzw. zusätzliche strategische Projekte geplant, primär in den Themenfeldern eGovernment (Projekt E-Umzug), Sicherheit (Projekt Informationssicherheit BE) und Harmonisierung der Smartphones und Abonnemente.
+ 1'503’181	BE-Net	Die Mehrkosten sind eine Folge der Erhöhung des Mengengerüstes der DIR/STA/JUS. Namentlich wurde der Bedarf der ERZ erstmals integriert (CHF 1.2 Mio).
+ 1'066’475	BE-Voice	Telekommunikationskosten (Gesprächskosten) unterliegen gemäss Art. 140 FLV nicht einer Ausgabenbewilligung und waren daher bisher nicht im Kredit enthalten. Im Rahmen der neuen zentralisierten Unified-Communication-Lösung, die mit dem Projekt HarmTel umgesetzt wurde, werden die Gesprächskosten nun als Teil der Servicekosten budgetiert und werden daher hier ausgewiesen. BE-Voice als Produkt der Grundversorgung wird zudem ab 2019 von weiteren Ämtern der DIR/STA/JUS genutzt. Dadurch steigen die Aufwände gegenüber 2018. Diese Aufwände können aber grösstenteils intern verrechnet werden.
- 1'366’360	BE-Support	Der bisher von Bedag erbrachte Field Support wird gemäss der neuen Supportorganisation im Rahmen von IT@BE internalisiert und vom KAIO erbracht. Entsprechend sinken die externen Kosten.
+ 1'253’501	Diverse Produkte/ Dienstleistungen	Weniger grosse Veränderungen erfolgen aufgrund veränderter Bedürfnisse der Kundschaft bei folgenden Leistungen: **Produkt/Dienstleistung** — **CHF gerundet** • BE-Applikationen + 537’000 • BE-eGov - 133’000

CHF p.a.	Betreff	Begründung
		• BE-GEVER + 294’000 • BE-Print + 468’000 • BE-Web + 139’000 • ICT-Ausbildung - 86’000 • ICT-Beratung + 2’000 • ISDS-Beratung + 33’000

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

- Rahmenkredit 2017-2021 Microsoft-Lizenzen (Enterprise Agreement, RRB 887/2016, Jahre 2017-2022, CHF 36'000'000)
- Rahmenkredit 2016-2021 Programm IT@BE (Umsetzung der ICT-Strategie 2016-2020; RRB 948/2016, Jahre 2016-2021, CHF 17'303'000)
- Digitale Geschäftsführung und Archivierung (DGA), Realisierung und Einführung (GRB 492/2014 vom 1. September 2014, Jahre 2015-2022, CHF 15'453'000).

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen		
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**Total**
ICT-Projektmanagement	1’200’000	**1’200’000**
Total	**1’200’000**	**1’200’000**

Wertvermehrende Investitionen		
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**Total**
BE-Support	150’000	**150’000**
Total	**150’000**	**150’000**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 4 Jahren:

Abschreibungsaufwand		
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**Total**
BE-Support	37’500	**37’500**
Total	**37’500**	**37’500**

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, War-

tung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2016-2020.

10 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

- GRB-Entwurf

Anhang

KAIO						
in CHF			**2019**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Applikationen	Applikationsmanagement von Konzernapplikationen und Sicherstellung der Kompatibilität mit BE-KWP	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	2'210’505	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	1'199’247	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					1'199’247	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					2'210’505	
Gesamttotal pro Jahr					3'409’752	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)						**3'409’752**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 200'000):** Erhöhte Beratungsdienstleistungen aufgrund neuer / zusätzlicher Services (eUmzugCH, OSS, CRM).
- **Weiterentwicklung (CHF 998'000):** Anpassung aufgrund Erweiterungen von Services (eUmzugCH, KTV, CRM, usw.) Die Veränderung resultiert auf der einen Seite durch die Weiterentwicklung der Vertragsverwaltung zu einer gesamtkantonalen Lösung, dem Neuaufbau der Lösung eUmzugCH, dem Einführen einer SAM-Lösung «Spider» und dem Einführen der Lösung board.ch. Dies alles bedingt zusätzliche Lizenzkosten, zusätzliche Plattformen und ggf. Support. Mit dem Projekt Rollout@BE kommen im Bereich ITSMS/ServiceNow auch zusätzliche Lizenzkosten dazu.

KAIO					
in CHF			**2019**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Applikationsplattformen	Management der Server für Fach- und Konzernapplikationen. Integration, Betrieb und Speicherung, Überwachung und Reports sowie Software-Paketierung. Sicherstellung des Betriebs von Fach- und Konzernapplikationen der DIR/STA/JUS im zentralen Rechenzentrum. Beratung und Problemlösung bei der Integration von Anwendungen in die Betriebsumgebung.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	40'253'976	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	3'147'973	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			3'147'973		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			40'253'976		
Gesamttotal pro Jahr			43'401'949		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)					**43'401'949**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 2'994'700):** Beratung und Unterstützung bei der Paketierung von Fachapplikationen der DIR/STA/JUS. Erstellung und Aktualisierung der notwendigen Betriebsdokumentationen im Bereich der Paketierung durch die Bedag Informatik AG.
- **Weiterentwicklung (CHF 150'000):** Weiterentwicklung von Services z.B. im Bereich Cloud.

KAIO					
in CHF			**2019**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-EGov	Die Dienstleistungen des Kantons online, für Verwaltungsangestellte und die Bevölkerung.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	987’430	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	749’079	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			749’079		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			987’430		
Gesamttotal pro Jahr			1'736’509		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)			**1'736’509**		

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 138’300):** Beratung und Unterstützung im Bereich eGov.
- **Weiterentwicklung (CHF 610’000):** Weiterentwicklung von Services im Bereich eGov insbesondere Einführung der SwissID.

KAIO					
in CHF			**2019**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-GEVER	Elektronisches, systemunterstütztes Dokumentenmanagement mit Ablage und Archivierung nach gesetzlichen Richtlinien sowie ein Collaboration-Portal	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	1'263’522	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	200’208	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			200’208		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			1'263’522		
Gesamttotal pro Jahr			1'463’730		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)					**1'463’730**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 200'000):** Weiterentwicklung aufgund von Anforderungen aus der DGA-Konferenz.

KAIO					
in CHF			**2019**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-KWP	Mit Hardware und Software ausgestatteter ICT-Arbeitsplatz. Benutzerbewirtschaftung, E-Mail und Zertifikatsausstellung.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	10'755’545	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	927’073	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			927’073		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			10'755’545		
Gesamttotal pro Jahr			11'682’618		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)					**11'682’618**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 476'000):** Die in IT@BE zu erarbeitenden Konzepte werden teilweise durch die hier bewilligten Ausgaben umgesetzt. Beizug externer Fachleute für besondere organisatorische und rechtliche Aufgaben. Mitgliederbeitrag des Kantons Bern für den Verein simap.ch und weitere nationale Organisationen des öffentlichen Beschaffungswesens.
- **Weiterentwicklung (CHF 449'700):** Für die Weiterentwicklung des kantonalen Arbeitsplatzes sind im Programm IT@BE keine Mittel eingestellt. Zudem beinhaltet diese Position die betriebsnotwendige Weiterentwicklungen der bestehenden Lösung BE-KWP.

KAIO						
in CHF			**2019**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Net	Anbindung an das Netzwerk (LAN, WAN und WLAN), statisch oder mobil. Betrieb und Weiterentwicklung des Berner Netzwerks	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	15'462'638	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	1'379'542	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			1'379'542			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			15'462'638			
Gesamttotal pro Jahr			16'842'181			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)						**16'842'181**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 250'000):** Beizug von Fachexperten oder Unterstützungsdienstleistungen des Lieferanten.
- **Weiterentwicklung (CHF 1'128'000):** Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen der bestehenden Lösung BE-NET sowie Neuerschliessungen, Umzüge, Bandbreitenerhöhungen und Einführungen von WLAN.

KAIO					
in CHF			**2019**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Print	Beschaffung und Integration leistungsoptimaler Geräte für Druck, Kopie und Scanning. Verwaltung und Wartung der Geräte und Daten.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	4'864'002	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	300'312	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			300'312		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			4'864'002		
Gesamttotal pro Jahr			5'164'314		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)					**5'164'314**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 50'000):** Beizug von Fachexperten.
- **Weiterentwicklung (CHF 250'000):** Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen der bestehenden Lösung BE-Print.

KAIO						
in CHF			**2019**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Support	Empfang und Triage aller ICT-Anliegen, Rückmeldung der Resultate und Versand von Informationen in Deutsch und Französisch. Raschmögliche Behebung von Störungen – bei Bedarf auch vor Ort.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	77’609	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	30’031	0	150’000	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					180’031	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					77’609	
Gesamttotal pro Jahr					257’640	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)						**257’640**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 30'000):** Die Position beinhaltet die laufende Weiterentwicklung und Optimierung der bestehenden Supportdienstleistungen und -prozesse.

KAIO						
in CHF			**2019**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
BE-Voice	Telefonie, Mobiltelefonie, Videokommunikation, Chats und professionelle Contact Center Lösungen (Unified Communication and Collaboration, UCC).	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	4'425'987	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	180'488	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			180'488			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			4'425'987			
Gesamttotal pro Jahr			4'606'475			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)						**4'606'475**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF180'000):** Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen der bestehenden Lösung BE-Voice und Beizug von Fachexperten.

KAIO					
in CHF			**2019**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
BE-Web	Ansprechende und standardisierte Webauftritte, ein leistungsfähiges Content Management System zur Pflege der Inhalte sowie weitere Web-Funktionalitäten.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	1'208’689	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	201’607	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			201’607		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			1'208’689		
Gesamttotal pro Jahr			1'410’295		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)					**1'410’295**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 200'000):** Die Position für Weiterentwicklung beinhaltet einmalige Aufwände, welche im Rahmen des geplanten Ausbaus der Web-Plattformen anfallen, insbesondere die Umsetzung von Anforderungen aus der WEB-Konferenz.

KAIO					
in CHF			**2019**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**	
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend
ICT-Ausbildung	Massgeschneiderte Ausbildungen für zeit- und ortsunabhängige Online-Kurse	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	0	0	0
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	582'406	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			582'406		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			0		
Gesamttotal pro Jahr			582'406		
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)					**582'406**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Weiterentwicklung (CHF 582'000):** Die Position für Weiterentwicklung beinhaltet einmalige Aufwände zur Erstellung von Ausbildungsmodulen (E-Learning) für die Produkte und Dienstleistungen des KAIO.

KAIO						
in CHF			**2019**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
ICT-Beratung	Unterstützung und Beratung in allen ICT-Bereichen und im öffentlichen Beschaffungswesen kantonsweit	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	316'451	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	244'888	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					244'888	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					316'451	
Gesamttotal pro Jahr					561'339	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)						**561'339**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Punkte:

- **Beratung (CHF 244'000):** Beratung durch Dritte, Unterstützung des ICT-Managements und des öffentlichen Beschaffungswesens (Beschaffungsberatung, ICT-Rechtsberatung, ITSM-Beratung und QM-Beratung).

KAIO						
in CHF			**2019**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
ICT-Projektmanagement	Beratung bei der Durchführung von ICT-Projekten, Beschaffung von Projektleiterinnen und -leitern für ICT-Projekte und -Programme	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	0	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	1'930’538	0	1’200’000	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					3’130’538	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben						
Gesamttotal pro Jahr					3’130’538	
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)						**3’130’538**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Projekte:

- **Weiterentwicklung (CHF 1'930'763):** Projekte E-Umzug, Harmonisierung Smartphones und Abonnemente, Informationssicherheit BE, Publikumssupport, Digitalisierung Posteingang, Vorlagenmanagment-Tool sowie weitere strategische Projekte.

KAIO						
in CHF			**2019**			
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		
Gegenstand[3]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertvermehrend	
ISDS-Beratung	Informationssicherheits- und Datenschutzberatung für Applikationen und Projekte.	**Betrieb i.w.S.**[4] (wiederkehrend)	0	0	0	
		Weiterentwicklung, Beratung[5] (einmalig)	150’156	0	0	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			150’156			
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben						
Gesamttotal pro Jahr			150’156			
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)						**150’156**

Bemerkungen: Die Position für Weiterentwicklung und Beratung beinhaltet folgende Projekte:

- **Beratung (CHF 150'000):** Aufwände für Honorare externer Berater, Gutachter und Fachexperten sowie für die Durchführung von Sicherheitsaudits etc.

Total KAIO **Produktgruppe Informatik und Organisation**		
in CHF	**2019**	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	12'573’547	
davon IR	*1'350’000*	
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	81'826’354	
davon IR	*0*	
Gesamttotal pro Jahr	94'399’901	
davon IR		*1'350’000*
Kreditsumme exkl. Reserve (8% des Gesamtkreditbetrags)		**94'399’901**

[3] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[4] Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAIO oder Rechenzentrumsbetrieb]
[5] Inkl. Projektkosten

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	058-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.192
Eingereicht am:	19.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in) Haas (Bern, FDP) Saxer (Gümligen, FDP) Moser (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	901/2018 vom 29. August 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

PPP-Projekte müssen wieder möglich sein

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen
2. wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken

Begründung:

In der Antwort zum Postulat Sommer (P-257-2017) begründet der Regierungsrat, dass er aus rein finanztechnischen Gründen keine weiteren PPP-Finanzierungen mehr in Betracht zieht. Dies weil entgegen der Haltung der Finanzfachleute des Kantons die Finanzkontrolle seinerzeit beim PPP-Projekt in Burgdorf eine Bilanzierung des fremdfinanzierten Gebäudes verlangte. Dies hat zur Folge, dass neben der ordentlichen Haushaltsrechnung auch die Investitionsrechnung belastet wird. Diese Praxis floss in der Folge in das kantonale Finanzhaushaltsrecht ein, als dieses per 1. Januar 2017 mit Blick auf HRM 2 teilrevidiert wurde.

Diese buchhalterischen Gründe wirken sich nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt aus und entsprechen nicht der Grundidee einer PPP. Charakteristisch für eine PPP ist die langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und des privatwirtschaftlichen Sektors. Sie entlastet den öffentlichen Haushalt und entschärft die Mittelkonkurrenz unter den geplanten Grossprojekten. In einem PPP-Modell teilen sich Staat und private Partner die Projektrisiken. Dadurch werden die Risikokosten optimiert. Insbesondere übernimmt der private Partner während des gesamten Lebenszyklus bestimmte Projektrisiken wie Planung, Baukosten, Bauzeit, Unterhaltskosten, Betrieb, Finanzierung usw. Darüber hinaus sind Public Private Partnerships auch eine Chance, dem Verursacherprinzip in der Infrastrukturbereitstellung mehr Gewicht beizumessen. Die diesbezüglich beim kantonalen Verwaltungszentrum in Burgdorf gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv.

Antwort des Regierungsrates

1. Mit PPP sucht die öffentliche Hand einen wirtschaftlichen Partner, der auf Basis eines ergebnisorientierten Leistungsbeschriebs über eine längere Zeit eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Dieser führt die Aufgabe im Auftrag des Staates aus und tätigt die nötigen Investitionen. Die Beherrschung und der wirtschaftliche Nutzen der Infrastrukturanlagen verbleiben dagegen beim Kanton Bern. Es handelt sich somit um eine Eigeninvestition, welche vollständig fremdfinanziert wird. Die Anlage muss in den Aktiven des Verwaltungsvermögens und die wirtschaftliche Verpflichtung gegenüber dem Partner in den Passiven bilanziert werden. Die Vorgaben von HRM2 sehen vor, dass Zugänge ins Verwaltungsvermögen nur aus Aktivierungen in der Investitionsrechnung erfolgen können (Art. 11 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BSG 620.0]). Somit ist neben der rechnungslegerischen Abbildung auch die Einhaltung der finanzpolitischen Steuerungsinstrumente von erheblicher Bedeutung.
2. PPP-Verfahren können grundsätzlich im Rahmen des geltenden Rechts und unter Berücksichtigung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung abgewickelt werden. Eine FLG-Anpassung könnte indessen die Anwendungspotenziale bei PPP-Projekten in Bezug auf die Investitionshöhe vergrössern. Dafür muss eine Ausnahme zu den rechnungslegerischen Normen von HRM2 geschaffen werden. Ist der politische Wille dafür vorhanden, schlägt der Regierungsrat eine FLG-Anpassung vor, die wie folgt ausgestaltet werden könnte:

> Art. 11 FLG Investitionsrechnung
>
> [1] Die Investitionsrechnung enthält grundsätzlich alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden.
>
> [2] Der Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) verändert die Aktiven im Verwaltungsvermögen der Bilanz.
>
> [neu] Die Investitionsrechnung enthält nicht die Public-Private-Partnership-Finanzierungen.

Die Ausnahme zu HRM2 lässt sich damit begründen, dass es sich bei PPP-Projekten um einen Finanzierungstatbestand handelt, welcher nicht durch den Kanton, sondern vollständig durch Dritte finanziert wird. PPP-Projekte müssen jedoch immer bilanziert werden, was nach geltendem Recht den Saldo der Investitionsrechnung verändert. Mit der formulierten Ausnahme könnte hingegen eine Aktivierung im Verwaltungsvermögen erfolgen, ohne dass die Investitionsrechnung tangiert wird. Aus finanzpolitischen Gründen ist die vorgeschlagene Abweichung zu HRM2 vertretbar und würde dazu führen, dass das Anwendungspotential in Bezug auf das Investitionsvolumen bei der Aktivierung ausgeschöpft werden kann. Die Detaillierung der Ausnahme erfolgt in der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), die der Regierungsrat erlässt.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	170-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.533
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, BDP) Marti (Kallnach, SVP) Flück (Brienz, FDP) Klauser (Bern, Grüne) Wenger (Spiez, EVP) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1118/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung

Steuerfreibetrag für Experten der Berufsbildung beibehalten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die bisherige Praxis bezüglich der teilweisen Steuerbefreiung von Entschädigungen der Expertentätigkeit bei Lehrabschlussprüfungen, Berufsmatur, als Fachmitglied der Lehraufsicht u. ä. unverändert weiterzuführen
2. eventuell, falls Ziffer 1 abgelehnt wird, dem Grossen Rat eine Ergänzung des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 vorzulegen, mit der die ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Weiterführung der bisherigen Praxis geschaffen wird; die bisherige Praxis ist bis zum Entscheid über diese Gesetzesergänzung unverändert weiterzuführen.

Begründung:

Entschädigungen der Expertentätigkeit in der Lehraufsicht, bei Lehrabschluss- und Berufsmaturitätsprüfungen u. ä. wurden bisher im Umfang von 2300 Franken als steuerfreier Kostenersatz von der Besteuerung ausgenommen.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern beabsichtigt, diese Praxis rückwirkend per 1. Januar 2018 aufzuheben. Bereits ab dem laufenden Jahr soll neu für alle Entschädigungen für die Expertentätigkeit ein Lohnausweis eingereicht werden müssen.

Die Entschädigung dieser Experten beträgt seit über zehn Jahren 30 Franken pro Stunde. Da es sich bei der Entschädigung um sehr bescheidene Ansätze handelt und diese Entschädigungen im Wesentlichen Kosten ersetzen, die im Zusammenhang mit der Expertentätigkeit entstehen, wurde die pauschale Lösung mit einem Steuerfreibetrag bis 2300 Franken eingeführt. Diese Praxis erleichtert auch die Prozesse, bewegen sich doch die Mehrheit der Entschädigungen von rund 7000 Expertinnen und Experten im drei- oder tiefen vierstelligen Bereich pro Jahr.

Die von der Steuerverwaltung geplante Änderung hätte zur Folge, dass

- die zuständige Behörde der Erziehungsdirektion mehrere Tausend Lohnausweise mit sehr kleinen Jahresentschädigungen erstellen und einreichen müsste
- die Expertinnen und Experten diese sehr kleinen Entschädigungen als Einkommen deklarieren müssten
- sie die dafür entstandenen Kosten erfassen und als Berufskosten geltend machen müssten
- dem Kanton daraus kaum ein substanzieller Mehrertrag zufliessen würde
- zur Rekrutierung von genügend Expertinnen und Experten für diese Aufgaben die Entschädigungssätze massiv angehoben werden müssten
- dem Kanton Bern daraus erhebliche Mehrbelastungen von mehreren Millionen Franken entstehen würden (die Erhöhung der Stundensätze von 30 Franken um 20 Franken verursacht Mehrkosten von rund 3 Mio. Franken).

Begründung der Dringlichkeit: Die Steuerverwaltung will die Praxisänderung rückwirkend per 1. Januar 2018 einführen und verlangt, dass für 2018 entsprechende Lohnausweise erstellt und eingereicht werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, die bisherige Praxis zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für Expertentätigkeiten beizubehalten (Ziffer 1). Eventualiter soll der Regierungsrat verpflichtet werden, eine Gesetzesänderung mit dieser Zielsetzung vorzuschlagen (Ziffer 2).

Bei Ziffer 1 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachpersonen aus der beruflichen Praxis beiziehen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung; BerV, BSG 435.111). Für ihre Tätigkeiten erhalten die Fachpersonen eine Entschädigung sowie Spesenersatz (Art. 138 Abs. 1 BerV). Einzelheiten regelt die Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV, BSG 435.111.1):

- Die **Entschädigung** von Mitgliedern der kantonalen Prüfungskommission sowie von Fachpersonen aus der beruflichen Praxis für ihre Tätigkeiten beträgt 30 Franken pro Stunde, wobei die Reisezeit als Arbeitszeit gilt (Art. 91 Abs. 1 BerDV). Gleiches gilt für Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Expertinnen und Experten (Art. 92 Abs. 1 BerDV). Differenziertere Regeln sind für Berufsmaturitätsprüfungen vorgesehen.

- Der **Ersatz von Spesen** richtet sich nach den Bestimmungen für das Kantonspersonal (Art. 91 Abs. 3, Art. 92 Abs. 4 und Art. 93 Abs. 4 BerDV).

Das bernische Steuergesetz (StG, BSG 661.11) bestimmt in Artikel 20, dass sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar sind. Steuerfrei bleibt einzig der Ersatz von Unkosten (Spesenersatz). Bezogen auf die Tätigkeit der erwähnten Fachpersonen bedeutet dies, dass die Entschädigungen der Einkommenssteuer unterliegen, während der Ersatz von Spesen steuerfrei bleibt[1]. Wird eine steuerbare Entschädigung geleistet, ist hierfür ein Lohnausweis auszustellen.

Vergleichbare Regeln bestehen seit 2013 beispielsweise für die Führung einer Beistandschaft (Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft; ESBV, BSG 213.361, vgl. Merkblatt der JGK). Gleiches gilt für die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rates, die per 1. Juni 2014 revidiert wurden (Geschäftsordnung des Grossen Rates; GO, BSG 151.211). Mit der neuen Geschäftsordnung wurde die bis dahin geltende pauschale Bestimmung für den steuerfreien Unkostenanteil aufgegeben. Steuerfrei sind seither nur noch die erhaltenen Spesenentschädigungen. Alle weiteren Einkünfte sind steuerbar.

Die erwähnten Regeln sind rechtlich klar und müssen auch für Entschädigungen bei Expertentätigkeiten gelten. Die bisherige Praxis, welche einen Teil der Entschädigungen als Spesenersatz betrachtete, erweist sich als nicht mehr haltbar. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Bestrebungen der kantonalen Steuerverwaltung, die bisherige Praxis anzupassen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Expertinnen und Experten unter Berücksichtigung der steuerlichen Praxisänderung angemessen entschädigt werden. Der Regierungsrat wird deshalb gleichzeitig eine Anpassung der Entschädigungen prüfen müssen. Eine Erhöhung wäre allerdings mit Mehrkosten verbunden. Eine Anpassung zum Beispiel um 10 Franken würde gemäss Angaben der Erziehungsdirektion zu Mehrkosten von jährlich 3 Millionen Franken führen (die entsprechende Zahl im Motionstext ist insofern nicht korrekt). Diesen Mehrkosten würden jedoch Mehreinnahmen aus der Besteuerung gegenüberstehen. Der heutige Stundenansatz von 30 Franken liegt im Übrigen bereits unter dem Durchschnittswert aller Kantone, im Falle einer Besteuerung würde die Entschädigung noch unattraktiver. Der Regierung ist es ein Anliegen, dass das Qualifikationsverfahren für die rund 12'000 Lernenden weiterhin im Milizsystem mit den 7'000 Expertinnen und Experten abgewickelt werden kann. Dies zum einen, weil er von der Qualität der Expertenleistung überzeugt ist, und zum andern, weil eine Auslagerung zu marktüblichen Preisen deutlich höhere Kosten zur Folge hätte.

Der Regierungsrat möchte die geplante Praxisänderung mit den erwähnten Anpassungen koordinieren und eine angemessene Übergangsfrist gewährleisten. Eine rückwirkende Praxisänderung per 1. Januar 2018 kommt deshalb nicht in Frage. In diesem Sinne ist der Regierungsrat mit einer **Annahme der Ziffer 1 als Postulat** einverstanden.

[1] In den erwähnten Entschädigungen ist die Entschädigung allfälliger Verpflegungskosten enthalten. Sofern die Expertentätigkeit zu zusätzlichen Verpflegungskosten führt, können diese – wie bei anderen Personen mit Lohneinkommen - als Berufskosten geltend gemacht werden.

Der Regierungsrat beantragt jedoch die **Ablehnung der Ziffer 2 der Motion.** Eine gesetzliche Verankerung der bisherigen Praxis stünde im Widerspruch zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) und würde zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	116-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.373
Eingereicht am:	07.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1094/2018 vom 24. Oktober 2018
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Einführung eines Skonto-Abzugs auf Steuerrechnungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf Rechnungen von Kantonssteuern wird ein Skonto-Abzug bei frühzeitiger Bezahlung des fälligen Betrags gewährt.
2. Der Regierungsrat definiert die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Begründung:

Die Steuern gehören zu den ersten Rechnungen, die Leute bei finanziellen Engpässen nicht mehr bezahlen. Dadurch und aufgrund von Betreibungs- und anschliessenden Pfändungsmassnahmen entgehen dem Kanton massive Beträge. Mit der Einführung eines Skontos bei frühzeitiger Bezahlung würde der Kanton einen positiven Anreiz schaffen, damit Forderungen gegenüber dem Staat rascher beglichen werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Kantonssteuern möglichst rasch beglichen werden. Der Regierungsrat ist mit der Zielsetzung der Motion grundsätzlich einverstanden. Er geht jedoch davon aus, dass mit den geltenden Regeln bereits ein genügender Anreiz zur raschen Bezahlung der Steuern besteht.

Die geltende Ordnung beruht auf den folgenden Regeln:

1. Die Steuern werden während des Steuerjahres in drei Raten erhoben. Die Kantons- und Gemeindesteuern für ein bestimmtes Steuerjahr sind somit nicht erst im Folgejahr, sondern bereits im laufenden Jahr geschuldet (Art. 231 des Steuergesetz, StG; BSG 661.11).
2. Die in Rechnung gestellten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Für nicht oder verspätet bezahlte Beträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet, der 3 Prozent beträgt (vgl. Art. 2 und 12 der Bezugsverordnung; BEZV, BSG 661.733).

Die geltende Ordnung motiviert die steuerpflichtigen Personen, die geschuldeten Steuern bereits während dem Steuerjahr zu zahlen, um Verzugszinsfolgen zu vermeiden.

Um einen zusätzlichen Anreiz zur möglichst frühen Begleichung der Steuern zu schaffen, hat der Regierungsrat ab Steuerjahr 2011 die Möglichkeit von Vorauszahlungen geschaffen und einen Vorauszahlungszins von 1 Prozent festgelegt (Art. 8a BEZV i.V.m. Art. 237 Abs. 3 StG). In Anbetracht des sich verschlechternden Zinsumfeldes wurde der Zins per 2013 auf 0.25 Prozent und per 2017 auf 0 Prozent herabgesetzt. Die Möglichkeit von Vorauszahlungen besteht somit weiterhin, der (direkte) finanzielle Anreiz ist jedoch nicht mehr gegeben.

Weitere Regeln der geltenden Ordnung sind auf jene Personen ausgerichtet, denen die rechtzeitige Bezahlung der Steuern Schwierigkeiten bereitet. Diesen Personen können Zahlungserleichterungen gewährt werden, um die Bezahlung der geschuldeten Steuern zu ermöglichen (Art. 27 ff. BEZV).

Die Zahlungsmoral der Bernerinnen und Berner darf insgesamt als gut bezeichnet werden. In den letzten Jahren haben im Schnitt 85 von 100 Personen ihre Raten fristgerecht bezahlt. Die Möglichkeit der verzinslichen Vorauszahlungen hat bezüglich der ersten Raten zu einem Anstieg von 77 auf 87 Prozent rechtzeitiger Zahlungen geführt. Die jährlichen Abschreibungen auf den Einkommens- und Vermögenssteuerforderungen betragen lediglich 1.3 Prozent der gesamten Steuerforderungen. In den Steuerjahren 2016 und 2017 haben die Abschreibungen jeweils rund 69 Millionen Franken betragen.

Die Motionärin schlägt vor, dass bei rechtzeitiger Bezahlung fälliger Kantonssteuern ein Skontoabzug gewährt werden soll. Konkret würde das bedeuten, dass neu auf sämtlichen Steuerzahlungen, die innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen erfolgen, ein Rabatt gewährt würde. Der unbenutzte Ablauf der Zahlungsfrist würde sich damit neu zweifach bemerkbar machen, indem nicht nur Verzugszinsen drohen, sondern ausserdem der Verlust des Skonto-Abzugs.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die drohenden Verzugszinsen bereits einen genügend starken Anreiz zur rechtzeitigen Bezahlung der Steuern darstellen. Bei Personen, die sich von drohenden Verzugszinsen nicht motivieren lassen, würde wohl auch der drohende Wegfall des Skonto-Abzugs nur wenig nützen. Von der Einführung eines Skonto-Abzugs würden im Ergebnis deshalb vor allem jene steuerpflichtigen Personen profitieren, die ihre Steuern bereits bisher

rechtzeitig bezahlen (sog. Mitnahmeeffekt). Die daraus resultierenden Mindereinnahmen wären beträchtlich und lägen bei einem Skonto von 1 Prozent bereits bei rund 50 Millionen Franken.

Falls doch ein zusätzlicher Anreiz zur frühzeitigen Begleichung der Steuern geschaffen werden sollte, müsste dies eher mit einer erneuten Gewährung eines Vorauszahlungszinses angestrebt werden. Auf die Einführung eines Skonto-Abzugs sollte jedoch aus den oben aufgeführten Gründen verzichtet werden.

Der Regierungsrat spricht sich deshalb gegen das Anliegen aus und beantragt die **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend den Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!»

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Ausgangslage 1
2. Vorbemerkungen zur Rechtsnatur des Volksvorschlags 1
3. Gültigkeit des Volksvorschlags 2
   3.1 Grundsätzliches 2
   3.2 Einheit der Materie und Form 2
4. Umsetzbarkeit 2
5. Einklang mit dem übergeordneten Recht 3
6. Inhalt des Volksvorschlags 3
   6.1 Inhalt des Gesetzes 3
   6.2 Inhalt des Volksvorschlags 4
7. Auswirkungen des Volksvorschlags 5
   7.1 Finanzielle Auswirkungen 5
      7.1.1 Grundbedarf, Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge 5
      7.1.2 Unterstützung von älteren Arbeitslosen 5
      7.1.3 Bildung und Qualifizierung 7
      7.1.4 Insgesamt 7
   7.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 8
   7.3 Auswirkungen auf die Gemeinden 8
8. Beurteilung des Volksvorschlags 8
   8.1 Bemessung der Sozialhilfe 8
   8.2 Bildung und Qualifizierung 9
9. Antrag des Regierungsrates 9

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Referendum gegen das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) mit Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!»

1. Einleitung und Ausgangslage

Am 29. März 2018 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)[1]. Der Beschluss des Grossen Rates wurde am 18. April 2018 im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 16 publiziert. Das Komitee «Wirksame Sozialhilfe»[2] hat am 13. August 2018 bei der Staatskanzlei des Kantons Bern einen Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!» mit 16‘321 beglaubigten Unterschriften eingereicht.

Der Beschluss des Grossen Rates sieht verschiedene Änderungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe vor, insbesondere bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. Neu soll der Grundbedarf generell und die Gelder bei denjenigen Sozialhilfebeziehenden verstärkt gekürzt werden, die sich nicht hinreichend um ihre berufliche Zukunft und Sprachkenntnisse bemühen. Im Gegenzug sollen Anreize zur Förderung der beruflichen Integration geschaffen und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft verstärkt werden. Zudem werden verschiedene Bestimmungen präziser formuliert.

Der Volksvorschlag sieht vor, dass sich die wirtschaftliche Hilfe nach den aktuellen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) richtet. Mit einem neuen Artikel soll der Situation älterer Arbeitsloser, die zuvor lange gearbeitet haben, Rechnung getragen werden. Sie sollen nicht mehr nach den Ansätzen der Sozialhilfe unterstützt werden, sondern Leistungen gemäss den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten. Zudem sollen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und die Erziehungsdirektion (ERZ) verpflichtet werden, bedarfsgerechte Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Qualifizierung bereitzustellen.

Der Regierungsrat stellte mit Beschluss vom 05. September 2018 fest, dass der Volksvorschlag mit 16‘321 gültigen Stimmen zustande gekommen ist.

2. Vorbemerkungen zur Rechtsnatur des Volksvorschlags

Der Volksvorschlag ist ein Volksrecht, das in Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung[3] verankert ist. Er verbindet Elemente des Referendums mit Elementen der Gesetzesinitiative. 10 000 Stimmberechtigte können innert drei Monaten seit Publikation des Gesetzes einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum. Das Gesetz über die politischen Rechte (PRG)[4] regelt das Verfahren betreffend den Volksvorschlag. Die wichtigsten Verfahrensbestimmungen lauten wie folgt:

– Die Staatskanzlei prüft, ob der Volksvorschlag den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Volksvorschlag muss in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Die Staatskanzlei ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und erstattet dem Regierungsrat Bericht (Art. 131 und 132 PRG).

[1] Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

[2] Das Komitee wird gebildet durch folgende Organisationen: SP Kanton Bern | Grüne Kanton Bern | EVP Kanton Bern | AvenirSocial | KABBA | Angestellte Bern | Dachverband der Sozialen Institutionen Biels und der Region DSI | Demokratische Jurist/innen Bern | GAP | Gewerkschaftsbund des Kantons Bern | GMS | Ja! | JUSO | Junge Grüne | Komitee Kahlschlag stoppen | Kriso | Netzwerk Soziokultur Bern | PDA | IKAS | Verkehrt | VPOD

[3] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV, BSG 101.1)

[4] Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1)

– Auf den Volksvorschlag finden die Vorschriften über das Verfahren bei Ergreifen des Referendums Anwendung (Art. 135 PRG). Damit ist beim Volksvorschlag eine Rückzugsklausel unzulässig (Art. 125 Abs. 3 PRG), ein Rückzug durch das Referendumskomitee ist nicht möglich (Art. 130 Abs. 2 PRG).

– Der Volksvorschlag wird als Ganzer in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs der Grossratsvorlage gegenübergestellt (Art. 137 PRG). Ein Gegenvorschlag des Grossen Rates zum Volksvorschlag ist daher ausgeschlossen.

– Der Regierungsrat stellt das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Volksvorschlags fest. Ist der Volksvorschlag zustande gekommen, so unterbreitet der Regierungsrat diesen ohne Verzug dem Grossen Rat, der in der nächstmöglichen Session über die Gültigkeit entscheidet (Art. 136 Abs. 1 PRG). Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlags sind zu veröffentlichen (Art. 132 Abs. 3 und 136 Abs. 2 PRG). Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen (Art. 136 Abs. 3 GPR). Er kann zur Beantwortung der Stichfrage – wenn sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag angenommen werden – eine Empfehlung an die Stimmberechtigten abgeben (Art. 136 Abs. 4 PRG).

– Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach Artikel 137 und 138 PRG: Sowohl die Vorlage wie auch der Volksvorschlag können angenommen werden. Wenn beide Vorlagen angenommen werden, so entscheidet das Mehr der Stichfrage (Art. 60 Abs. 2 KV; Art. 138 Abs. 1 PRG). Beide Vorlagen können aber auch verworfen werden.

3. Gültigkeit des Volksvorschlags

3.1 Grundsätzliches

Die Beurteilung der Gültigkeit eines Volksvorschlags richtet sich nach den Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativen nach Artikel 59 Absatz 2 KV i.V.m. Artikel 136 Absatz 1 PRG. Das heisst, der Volksvorschlag darf die Einheit der Materie und der Form nicht verletzen, er darf nicht undurchführbar sein, und er darf nicht gegen übergeordnetes Recht (Bundesverfassung, Kantonsverfassung, Bundesrecht und Vertragsrecht des Kantons) verstossen.

3.2 Einheit der Materie und Form

Diese beiden Voraussetzungen bezwecken, dass die Stimmberechtigten ihren Willen frei und unverfälscht im Rahmen der Abstimmung zum Ausdruck bringen können. Der Volksvorschlag muss zur Erfüllung dieser Voraussetzungen in sich selber und hinsichtlich des Grossratsbeschlusses in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Der Volksvorschlag nimmt direkten Bezug auf den Beschluss des Grossen Rates über die Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe. Ein Teil der vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen werden auch vom Volksvorschlag übernommen, indessen werden insbesondere die neuen, die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe betreffenden Artikel gestrichen und teilweise durch neue Artikel ersetzt.

Der Volksvorschlag steht somit zweifelsfrei in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Grossratsbeschluss. Die Einheit der Materie ist gewahrt. Beim Volksvorschlag handelt es sich um einen ausformulierten Entwurf, sodass die Voraussetzung der Einheit der Form ebenfalls erfüllt wird.

4. Umsetzbarkeit

Die Durchführbarkeit des Volksvorschlags steht ausser Zweifel. Es stellen sich dabei keine «objektiven, unüberwindlichen Hindernisse», die für eine Ungültigerklärung erforderlich wären.

5. Einklang mit dem übergeordneten Recht

Der Volksvorschlag steht weder zum übergeordneten Bundesrecht noch zum kantonalen Recht im Widerspruch.

6. Inhalt des Volksvorschlags

6.1 Inhalt des Gesetzes

Mit der Teilrevision des SHG hat der Grosse Rat die von ihm am 5. September 2013 überwiesene Motion 260-2012 Studer (Niederscherli, SVP) „Kostenoptimierung in der Sozialhilfe“ in Form einer Gesetzesrevision umgesetzt. Die Motion forderte eine Gesetzesrevision, mit welcher die Sozialhilfeleistungen auf 90% derjenigen Summe beschränkt werden, die sich bei Anwendung der im Kanton Bern umgesetzten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) ergeben.

Der Grosse Rat hat beschlossen, die Forderungen der Motion Studer in den Grundzügen wie folgt umzusetzen:

- Grundsätzliche Orientierung an den SKOS-Richtlinien, wobei der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nachfolgend: Grundbedarf) für verschiedene Personengruppen vom Regierungsrat um maximal 8 bis 15 Prozente tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen ausgestaltet werden soll (Art. 31a der Teilrevision SHG).
- Einen um maximal 30 Prozent tieferen Grundbedarf als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen für junge Erwachsene (zwischen 18 und 25 Jahren) sowie für vorläufig Aufgenommene, solange sie weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 31b der Teilrevision) sowie einen um maximal 30 Prozent tieferen Grundbedarf als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen für bedürftige Personen, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen (Art. 31c der Teilrevision SHG).
- Bestimmte Personengruppen werden von der stärkeren Kürzung des Grundbedarfs ausgenommen; insbesondere alleinerziehende Personen mit Kleinkindern, bedürftige Personen unter 18 Jahren, bedürftige ältere Personen, sofern sie nicht bereits während längerer Zeit wirtschaftliche Hilfe bezogen haben sowie Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung (Art. 31d der Teilrevision SHG).
- Die Leistungen mit Anreizcharakter – Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträge (EFB) – sollen nach dem teilrevidierten SHG in Orientierung an den SKOS-Richtlinien durch Verordnungfestgesetzt werden. Nach geltendem Recht betragen die IZU generell CHF 100 pro Person und Monat, neu sollen diese auf Verordnungsstufe auf zwischen CHF 100 und 300 festgelegt werden, wie dies auch die SKOS-Richtlinien vorsehen. Die EFB nach SKOS betragen zwischen CHF 400 und 700; im Kanton Bern sind sie aktuell auf maximal CHF 400 beschränkt (ausser in den ersten sechs Monaten des Sozialhilfebezugs bis CHF 600). Neu sollen die Einkommensfreibeträge auf Verordnungsstufe differenziert in Orientierung an den SKOS-Richtlinien festgelegt werden. Die Leistungen mit Anreizcharakter sollen mit dem revidierten SHG somit im Vergleich zu heute ausgebaut werden. Die GSoK schlägt einen Ausbau am unteren Rand der SKOS-Bandbreite vor. Die Sozialhilfeverordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu u. a. den Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen befindet sich derzeit in Bearbeitung. Ein Beschluss des Regierungsrats liegt noch nicht vor.
- Verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zur besseren Vermittlung von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.
- Bereitstellung der erforderlichen Angebote zur sprachlichen Integration, insbesondere für Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

Mit der stärkeren Kürzung des Grundbedarfs für junge Erwachsene und vorläufig Aufgenommene wollte der Grosse Rat der Forderung der Motion Studer nach einer Stärkung des Anreizsystems nachkommen: Diese Personengruppen sollen nur bei genügenden Anstrengun-

gen für die sprachliche und berufliche Integration den im Kanton Bern vorgesehenen Grundbedarf für den Lebensunterhalt erhalten.

Im Weiteren enthält die vom Grossen Rat verabschiedete Vorlage verschiedene Anpassungen weiterer Artikel, so u.a. Präzisierungen im Bereich der Anspruchsberechtigungen (Frage des Wohnsitzes), bei der Regelung von Gewährung wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen (insb. betreffend Grundpfandsicherung von Grundstücken) und betreffend Datenlieferung und –veröffentlichung.

6.2 Inhalt des Volksvorschlags

Mit dem Volksvorschlag soll entgegen dem Beschluss des Grossen Rates sowie abweichend von geltendem Recht und aktueller Praxis die wirtschaftliche Hilfe nach den SKOS-Richtlinien und insbesondere ohne tiefere Ansätze beim Grundbedarf ausgerichtet werden. Entsprechend soll Artikel 31 neu formuliert und die Artikel 31b bis 31f der Grossratsvorlage, welche die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe regeln, gestrichen werden.

Ein neuer Artikel 31a sieht vor, dass bedürftige Personen, die nach Erreichen des 55. Altersjahrs arbeitslos werden, nach anderen Ansätzen unterstützt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie nach Erreichen des 55. Altersjahres arbeitslos werden, dass sie bei Eröffnung der Rahmenfrist (nach der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung) während mindestens 20 Jahren Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet haben, seit 2 Jahren im Kanton Bern Wohnsitz haben und bei der zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungsstelle angemeldet und bereit sind, eine zumutbare neue Stelle anzutreten. Erfüllt eine Person alle diese Voraussetzungen, soll ihre wirtschaftliche Hilfe nach den Ansätzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[5] ausgerichtet werden. Die Beurteilung der Bedürftigkeit soll sich betreffend Einkommen nach dem SHG richten, betreffend Vermögen jedoch nach der Vermögensgrenze des ELG.

Der neue Artikel 72b verpflichtet den Kanton, bedarfsgerechte Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Qualifizierung bereitzustellen. Diese Angebote sind mit jenen der Arbeitsmarktbehörden zu koordinieren. Die Angebote zur beruflichen Qualifizierung sollen den raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen und eine anschliessende berufliche Grundbildung erleichtern.

Der Volksvorschlag wird vom Komitee «Wirksame Sozialhilfe» wie folgt begründet:

- Die Unterstützungsleistungen sollen sich nach schweizweit anerkannten Ansätzen und somit mithin nach den SKOS-Richtlinien richten.
- Mit dem neuen Artikel 31a für die Unterstützung von älteren Arbeitslosen wird der heutigen Arbeitswelt Rechnung getragen. Mit dieser Regelung werden diese Personen würdig behandelt, vor Altersarmut geschützt und sie werden nicht gezwungen, kurz vor der Pensionierung ihr ganzes Vermögen aufzubrauchen. Wer lange gearbeitet hat und nach Erreichen des 55. Altersjahres arbeitslos wird, soll nicht mehr nach den Ansätzen für die Sozialhilfe unterstützt werden.
- Mit dem neuen Artikel 72b soll sichergestellt werden, dass Sozialhilfebeziehende mit bedarfsgerechten Angeboten zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Qualifizierung wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Die Schaffung solcher Angebote stellt eine gesellschaftliche Investition dar und lohnt sich. Bildungs- und Qualifizierungsangebote führen dank der kürzeren Unterstützungsdauer zu erheblichen Einsparungen in der Sozialhilfe.

5 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2017)

7. Auswirkungen des Volksvorschlags

7.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist äusserst schwierig, da sie von vielen Unbekannten beeinflusst wird. Die Berechnungen basieren auf Schätzungen unter der Berücksichtigung von zahlreichen Unsicherheiten (konkrete Systemausgestaltung und Schätzungsgenauigkeit).Es wird deshalb eine erhebliche Spannbreite der möglichen Auswirkungen berechnet, die auf den unten ausgeführten Annahmen beruht.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Bruttowerte, d.h. der Lastenausgleich Sozialhilfe wurde nicht berücksichtigt. Die Mehr- oder Minderkosten würden sich hälftig auf Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden verteilen.

7.1.1 Grundbedarf, Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge

Der Volksvorschlag verlangt Unterstützungsleistungen, die sich nach den geltenden SKOS-Richtlinien richten. Dies bedeutet sowohl im Vergleich zum Beschluss des Grossen Rates als auch im Vergleich zum geltenden Recht höhere Ansätze im Bereich des Grundbedarfs sowie bei den Integrationszulagen und beim Einkommensfreibetrag.

Zusammengefasst ergeben sich die folgenden geschätzten finanziellen jährlichen Auswirkungen[6]:

	a) geltendes Recht[7]	**b) Beschluss Grosser Rat**[8]	**c) Volksvorschlag**	**Diff. a/b**	**Diff. a/c**	**Diff. b/c**
Grundbedarf	248 Mio.	227 Mio.	250 Mio.[9]	**Minus 21 Mio.**	**Plus 2 Mio**	**Plus 23 Mio.**
Integrationszulage und Einkommensfreibetrag	27 Mio.	34 Mio.	44 Mio.	**Plus 7 Mio.**	**Plus 17 Mio.**	**Plus 10 Mio.** [10]
Total	275 Mio.	261 Mio.	294 Mio.	**Minus 14 Mio.**	**Plus 19 Mio.**	**Plus 33 Mio**

7.1.2 Unterstützung von älteren Arbeitslosen

Neu sollen ältere ausgesteuerte Arbeitslose wirtschaftliche Hilfe nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen und nicht mehr nach den Ansätzen der Sozialhilfe erhalten, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.[11]

Die Kostenfolgen dieser neuen Regelung werden nach folgenden Fakten und Annahmen berechnet:

6 Als Basis für die Schätzung wurden die Finanzzahlen der GEF aus dem Jahr 2015 verwendet.

7 SKOS 2013 ohne Teuerungsausgleich

8 SKOS aktuell minus 8% bzw. junge Erwachsene und vorläufig Aufgenommene minus 15%

9 Nach Ansätzen SKOS 2013 (inkl. Teuerungsausgleich 2013 von 0.84%)

10 Für die IZU und den EFB gibt es diverse Möglichkeiten zur Ausgestaltung. Insbesondere beim EFB führen die gewählten Annahmen der Abstufung nach Pensum je nach Ausgestaltung zu einer grösseren oder weniger grossen Differenz zwischen den verschiedenen Gesetzesvorlagen. Der Volksvorschlag, welcher sich auf die SKOS-Richtlinien bezieht, definiert keine Abstufung nach Pensum. Für die Schätzung der Kosten des Volksvorschlages wurde daher eine Annahme getroffen. In der grossrätlichen Vorlage hingegen wird in Artikel 31e SHG (neu) festgehalten, dass sich die Höhe von IZU und EFB an den SKOS-Richtlinien orientiert und durch den Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Die Abstufung nach Pensum beim EFB wurde für die Sozialhilfeverordnung (Konsultationsvorlage) im unteren Bereich der in SKOS-Richtlinien vorgesehenen Bandbreite definiert. Die Verordnung befindet sich derzeit in Bearbeitung. Ein Beschluss des Regierungsrates liegt nicht vor.

11 Vgl. die Ausführungen in Ziff. 6.2 sowie den ausformulierten Artikel 31a des Volksvorschlags

- Die Neuregelung kommt nur bei über 55jährigen Personen zur Anwendung, die neu in die Sozialhilfe eintreten. Wer bereits vorher arbeitslos wurde und von der Sozialhilfe unterstützt wird, soll nicht unter die vorgeschlagene neue Regelung fallen.
- 2017 haben sich im Kanton Bern 3‘767 Personen der Altersgruppe 55-64jährig neu in der ALV angemeldet.[12]
- 2017 wurden im Kanton Bern 724 Personen der Altersgruppe 55-64-jährig aus der ALV ausgesteuert. [13]
- Es wird mit einer jährlichen Unterstützungsdauer von 12 Monaten gerechnet.
- Wer nach dem 55. Lebensjahr seine Stelle verliert, erhält zunächst während rund 2 Jahren Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Unterstützung nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen würde demnach ab dem 57. Altersjahr bis zur Pensionierung während 8 Jahren ausgerichtet.
- Der Berechnung wird folgende Haushaltsverteilung zugrunde gelegt:
    - 57% 1-Personenhaushalte
    - 39% 2-Personenhaushalte
    - 3% 3-Personenhaushalte
    - 1% 4-Personenhaushalte

Dies führt zu den nachfolgend geschätzten finanziellen Auswirkungen, wobei eine Minimal- und eine Maximalvariante gerechnet wurden:

Minimalvariante (724 neue Dossiers pro Jahr)	**a) geltendes Recht**	**b) Beschluss Grosser Rat**	**c) Volksvorschlag[14]**	**Diff. a/b**	**Diff. a/c**	**Diff. b/c**
Grundbedarf pro Jahr für neue Ausgesteuerte	11 Mio.[15]	10 Mio.	17 Mio.	**Minus 1 Mio.**	**Plus 6 Mio.**	**Plus 7 Mio.**
Kumulierte Kosten nach den ersten 8 Jahren	48 Mio.[16]	44 Mio.	78 Mio.	**Minus 4 Mio.**	**Plus 30 Mio.**	**Plus 34 Mio.**
Ab 9. Jahr jährlich	48 Mio.	44 Mio.	78 Mio.	**Minus 4 Mio.**	**Plus 30 Mio.**	**Plus 34 Mio.**

[12] Als Basis für die Schätzung der Anzahl betroffener Personen pro Jahr wurden die Zahlen 2017 verwendet (Quelle VOL).

[13] Als Basis für die Schätzung der Anzahl betroffener Personen pro Jahr wurden die Zahlen 2017 verwendet (Quelle VOL).

[14] Unterstützung der 55- bis 65-Jährigen gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG.

[15] Herleitung der geschätzten finanziellen Auswirkungen in Jahr 1 der Systemumstellung: Grundbedarf für 724 Personen der Altersgruppe 55-64 Jährige, die 2017 aus der ALV ausgesteuert wurden.

[16] Herleitung der geschätzten kumulierten finanziellen Auswirkungen nach 8 Jahren (Annahme: gleichmässige Verteilung der Ausgesteuerten pro Jahrgang): **Jahr 1:** geschätztes Kostenvolumen = x; Jahr 2: x + 7/8x; Jahr 3: x + 6/8x + 7/8x; Jahr 4: x + 5/8x + 6/8x + 7/8x (..); **Jahr 8:** x + 1/8x + 2/8x + 3/8x + 4/8x + 5/8x + 6/8x + 7/8x. Danach entwickeln sich die kumulierten Kosten linear.

Maximalvariante (3‘767 neue Dossiers pro Jahr)	a) geltendes Recht	b) Beschluss Grosser Rat	c) Volksvorschlag[17]	Diff. a/b	Diff. a/c	Diff. b/c
Grundbedarf pro Jahr für neue Ausgesteuerte	55 Mio.	51 Mio.	90 Mio.	**Minus 4 Mio.**	**Plus 35 Mio.**	**Plus 39 Mio.**
Kumulierte Kosten nach den ersten 8 Jahren	247 Mio.	230 Mio.	406 Mio.	**Minus 17 Mio.**	**Plus 159 Mio.**	**Plus 176 Mio.**
Ab 9. Jahr jährlich	247 Mio.	230 Mio.	406 Mio.	**Minus 17 Mio.**	**Plus 159 Mio.**	**Plus 176 Mio.**

Bei der Berechnung für die Minimalvariante wurde mit der Anzahl Personen der Altersgruppe 55-64 Jährige gerechnet, die aus der ALV ausgesteuert würden. Unter diesen Voraussetzungen hätte die Umsetzung des Volksvorschlags im Vergleich zur aktuell geltenden Regelung im ersten Jahr eine Kostensteigerung von ca. 6 Mio. Franken und in den ersten acht Jahren kumulierte Kosten von ca. 30 Mio. Franken zur Folge. Im Vergleich dazu wird bei der Berechnung der Maximalvariante die Anzahl Personen der Altersgruppe 55-64 Jährige, die neu in der ALV angemeldet sind, verwendet. Dabei ergäben sich im Vergleich zur aktuell geltenden Regelung im ersten Jahr eine Kostensteigerung von ca. 35 Mio. Franken und in den ersten acht Jahren kumulierte Kosten von ca. 159 Mio. Franken.

Nach acht Jahren geht man davon aus, dass sich das System eingependelt hat. In der Minimalvariante rechnet man deshalb ab dem neunten Jahr mit jährlichen Mehrkosten von 30 Mio. Franken und bei der Maximalvariante mit 159 Mio. Franken.

7.1.3 Bildung und Qualifizierung

Der Volksvorschlag verlangt, dass die GEF und die ERZ bedarfsgerechte Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Qualifikation bereitstellen. Die Angebote sollen auch Personen offenstehen, die von Armut bedroht sind, aber noch nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden. Die Sozialhilfe soll sich an den Kosten beteiligen, soweit diese nicht durch Stipendien, Sozialversicherungen oder andere Institutionen getragen werden.

In diesem Bereich wird bereits heute schon viel gemacht bzw. aktuell umgebaut. Je nachdem, ob und wenn ja in welchem Umfang ein Ausbau der Angebote erfolgen soll, sind damit Mehrkosten verbunden. Ob es tatsächlich mehr Mittel braucht, um dem neuen Artikel 72b gerecht zu werden, ist jedoch unklar und entsprechend sind allfällige Mehrkosten nicht bezifferbar.

7.1.4 Insgesamt

Bei Annahme des Volksvorschlags sind im Vergleich zur aktuell geltenden Regelung in den ersten 8 Jahren nach dem Systemwechsel mit kumulierten Mehrkosten von zwischen ca. CHF 182 Mio. und 311 Mio. zu rechnen. Ab dem 9. Jahr sind jährliche Mehrkosten von zwischen ca. CHF 49 Mio. und 178 Mio. zu erwarten.

Bei Annahme des Volksvorschlags ist im Vergleich zur verabschiedeten Vorlage des Grossen Rates in den ersten 8 Jahren nach dem Systemwechsel mit kumulierten Mehrkosten von zwischen ca. CHF 298 Mio. und 440 Mio. zu rechnen. Ab dem 9. Jahr sind jährliche Mehrkosten von zwischen ca. CHF 67 Mio. und 209 Mio. zu erwarten.

[17] Unterstützung der 55- bis 65-Jährigen gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG.

7.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Bei einer Umsetzung des Volksvorschlags ist mit Mehrkosten zu rechnen. Wie hoch diese ausfallen und wie stark die Unternehmen belastet würden, kann jedoch nur abgeschätzt werden (siehe Ziffer 7.1). Ob die geforderten zusätzlichen Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Integration langfristig zu Einsparungen durch eine durchschnittlich kürzere Unterstützungsdauer führen würden, ist unklar.

Eine negative Auswirkung des neuen Artikels 31a auf die Wirtschaft dürfte sein, dass sich die Situation für die Personengruppe der über 55-Jährigen auf dem Arbeitsmarkt weiter verschärft: Die Entschädigung nach höheren ELG-Ansätzen könnte für die Wirtschaft einen negativen Anreiz darstellen, über 55-Jährige anzustellen; dies aus dem Gedanken heraus, dass eine Unterstützung nach ELG-Ansätzen eine materielle Grundsicherung im Sinne eines letzten Auffangnetzes darstellt. Gleichzeitig könnte die heutige Zurückhaltung, bei Restrukturierungen ältere Arbeitnehmende nach langer Beschäftigungsdauer zu entlassen, im Wissen um dieses letzte Auffangnetz aufgegeben werden.

7.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei einer Umsetzung des Volksvorschlags ist mit Mehrkosten zu rechnen. Da die wirtschaftliche Hilfe im Kanton Bern über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert wird, würden sich die Mehrkosten hälftig auf den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden aufteilen.

8. Beurteilung des Volksvorschlags

8.1 Bemessung der Sozialhilfe

Der Volksvorschlag will, dass im Kanton Bern die Sozialhilfe umfassend nach den aktuell geltenden SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden – sowohl der Grundbedarf wie auch die Zulagen (Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge). Damit ist auch klar, dass nach dem Volksvorschlag die vom Grossen Rat 2013 überwiesene Motion Studer nicht umgesetzt werden soll.

Wie in Ziffer 7 ausgeführt, würde die Annahme des Volksvorschlags nicht nur zu massiv höhren Kosten als die vom Grossen Rat beschlossene Änderung des SHG führen, sondern auch zu höheren Kosten als dies mit dem aktuell geltenden SHG der Fall ist. Damit wird nach Auffassung des Regierungsrates die aktuelle finanzpolitische Lage des Kantons verkannt. Mit den durch den Regierungsrat im August 2018 verabschiedeten ausgeglichenen Ergebnissen des Voranschlags 2019 und Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 erfährt der bernische Finanzhaushalt zwar eine weitere Konsolidierung. Die in den Jahren 2019-2021 nur knapp über der Nulllinie liegenden Finanzierungssaldi machen allerdings deutlich, dass sich der Finanzhaushalt trotz der finanziellen Entlastungen aus dem im vergangenen Jahr beschlossenen Entlastungspaket EP 2018 weiterhin in einem labilen Gleichgewicht befindet. Ohne die finanziellen Effekte des EP 2018 würde der Finanzhaushalt — zumindest planerisch — tief in die roten Zahlen abrutschen.

Kurzfristig dürfte sich der bernische Finanzhaushalt dank den mit dem EP 2018 verbundenen Entlastungsanstrengungen und den guten konjunkturellen Aussichten stabil entwickeln. Bereits für die Jahre ab 2020 sieht sich der Regierungsrat aber mit drei zentralen finanzpolitischen Herausforderungen konfrontiert (u.a. Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich, Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs, Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2021 etc.).

Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung des Regierungsrates kein Raum für eine solche Erhöhung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Zudem erachtet er aus folgenden sozialpolitischen Überlegungen eine Erhöhung der Sozialhilfe für nicht angezeigt:

- Wer Sozialhilfe bezieht, wird heute in einem Umfang unterstützt, der ihm zuweilen einen höheren Lebensstandard ermöglicht als einer Person mit einem tiefen Einkommen, die dieses zu versteuern hat. Zusätzlich besteht eine unterschiedliche Risikosituation, indem Sozialhilfebeziehende bei ausserordentlichen Ereignissen ihre finanzielle Situation durch

den Bezug von Situationsbedingten Leistungen abfedern können, was bei wirtschaftlich Unabhängigen nicht der Fall ist.

- Nachhaltige Kostenoptimierung in der Sozialhilfe setzt nur teilweise an der Ausgestaltung der Sozialhilfe an. Am effektivsten können Kosten eingespart werden, wenn möglichst wenige Personen auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind. Ein Teil des durch die Senkung des Grundbedarfs eingesparten Geldes soll gezielt für die Förderung der wirtschaftlichen Integration der Sozialhilfebeziehenden eingesetzt werden, was mit dem Volksvorschlag verunmöglicht wird.
- Mit Annahme des Volksvorschlags würde nicht nur der Kantonshaushalt belastet, sondern auch jener der Gemeinden, da die wirtschaftliche Sozialhilfe dem Lastenausgleich unterliegt und je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen wird.

Den Vorschlag, ältere Arbeitslose Sozialhilfe nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen zu gewähren, erachtet der Regierungsrat in der vorgeschlagenen Art als problematisch. Bei der Umsetzung dürfte insbesondere schwierig sein, den Nachweis zu erbringen bzw. mit einem übermässigen Aufwand verbunden sein, dass während zwanzig Jahren Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet wurden. Eine allfällige Besserstellung der älteren Arbeitslosen müsste aus Sicht des Regierungsrates einerseits auf nationaler Ebene und ausserhalb der Sozialhilfe erfolgen und andererseits wäre die Altersgrenze höher als bei 55 anzusetzen.

8.2 Bildung und Qualifizierung

Die vom Grossen Rat verabschiedete Änderung des SHG sieht vor, dass die GEF zur besseren Vermittlung von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, eng mit der Wirtschaft zusammenarbeitet und besondere Programme und Projekte fördert (neuer Abs. 1a in Art. 72). Zudem sollen genügend Angebote für die sprachliche Integration für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und nicht über genügend Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen (neuer Art. 72a). In diesem Punkt unterscheidet sich nach Auffassung des Regierungsrats der Volksvorschlag mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 72b „Qualifizierung und Bildung“ kaum von der vom Grossen Rat beschlossenen Änderung und es ist kein Mehrwert dieses Artikels erkennbar.

9. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, den Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!» in Anbetracht der mit dieser Vorlage verbundenen negativen finanziellen Auswirkungen abzulehnen.

Bern, 5. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1037
2017_05_GEF_Sozialhilfegesetz_SHG_2014.GEF.3

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!»			
Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
gestützt auf Artikel 136 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[1] auf Antrag des Regierungsrates *beschliesst:*			
1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der vom Komitee «Wirksame Sozialhilfe» eingereichte Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!» mit 16'321 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (RRB Nr.935/2018).			
2. Der Volksvorschlag richtet sich gegen die vom Grossen Rat am			

[1] BSG 141.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
29. März 2018 verabschiedete Änderung des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[1] und lautet wie folgt:			
«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern verlangen, gestützt auf Art. 63 der bernischen Kantonsverfassung und Art. 133 ff. des kantonalen Gesetztes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, dass dem Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern vom 29. März 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe publiziert im Amtsblatt vom 18. April 2018, der folgende Volksvorschlag gegenübergestellt wird: Titel und Ingress sowie Artikel 23 Abs. 1 – 4, 23a (neu) – 23d (neu), Titel nach Titel 3.3 (neu), 30 Abs. 1 – 2, Titel nach Art. 30 (neu), 31g (neu), 34 Abs. 1 – 5, 34a (neu), 36 Abs. 1 – 2, 36a (neu), 37 Abs. 2, 42 Abs. 1, 46a Abs. 1, 46b Abs. 2a (neu), 54, 54a (neu), Titel nach Art. 55 (neu), 57a (neu) – 57d (neu), 72 Abs. 1a (neu), 72a (neu), 109b Abs. 1, 109d Abs. 1 gemäss Grossratsbeschluss vom 29.			

[1] BSG 860.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
März 2018, publiziert im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 16 vom 18. April 2018 und als Referendumsvorlage publiziert auf www.be.ch/referenden. Artikel 31 b (neu) – 31f (neu) streichen. Art. 31 (neu) Bemessung			
[1] Die wirtschaftliche Hilfe richtet sich nach den aktuellen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Vorbehalten bleibt Art. 31a. [2] Die Verordnung legt innerhalb der Bandbreite der SKOS-Richtlinien die Integrationszulage und den Einkommensfreibetrag fest.			
Art. 31a (neu) Unterstützung von älteren Arbeitslosen [1] Personen, welche nach dem Erreichen des 55. Altersjahrs ihre Stelle verlieren, werden nach den Ansätzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) unterstützt, wenn sie			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
a bedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind und ihr Vermögen unter der Vermögensfreigrenze des ELG liegt, b keine Entschädigung der Arbeitslosenversicherung mehr erhalten, c bei der Eröffnung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug während mindestens 20 Jahren Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet haben, d seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Bern haben, e bei der zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungsstelle angemeldet sind und bereit sind, eine zumutbare neue Stelle anzutreten. [2] Als Beitragsjahre gelten Zeiten, in denen die Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet hat oder für die ihr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) angerechnet werden können. [3] Ob eine Stelle zumutbar ist, richtet			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG, SR 837.0). [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Leistungsbezugs.			
Art. 72b (neu) - Bildung und Qualifizierung [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion stellen bedarfsgerechte Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Qualifizierung bereit. [2] Diese Angebote werden mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden koordiniert. Die Sozialhilfe beteiligt sich an den Kosten, soweit diese nicht durch Stipendien, Sozialversicherungen oder andere Institutionen getragen werden. [3] Angebote zur beruflichen Qualifizierung sollen den raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen und eine anschliessende berufliche Grundbildung erleichtern. [4] Unterstützte Personen können zur			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	**Kommissionsminderheit**	
Teilnahme an Angeboten gemäss Abs. 1 verpflichtet werden. [5] Die Angebote stehen auch für Personen offen, welche von Armut bedroht sind, aber noch nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden.»			
3. Der Volksvorschlag wird gültig erklärt.			
4. Der Volksvorschlag wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.		4. Der Volksvorschlag wird mit der Empfehlung auf Annahme der Volksabstimmung unterbreitet.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	5. Werden sowohl der Volksvorschlag als auch die Vorlage des Grossen Rates vom 29. März 2018 in der Volksabstimmung angenommen, empfiehlt der Grosse Rat bei der Stichfrage der Grossratsvorlage den Vorzug zu geben.	Wie RR I (keine Empfehlung zur Beantwortung der Stichfrage)	*Antrag Kommissionsmehrheit*
Bern, 5. September 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 18. September 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 17. Oktober 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	061-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.195
Eingereicht am:	19.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, Grüne) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Linder (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	906/2018 vom 29. August 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffern 1 und 3: Ablehnung Ziffern 2 und 5: Annahme und Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat

Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass für die vorschulische Kinderbetreuung in allen Gemeinden mit Nachfrage der Eltern ein bedarfsgerechtes Angebot sichergestellt wird
2. sicherzustellen, dass die familienergänzende Kinderbetreuung im ganzen Kanton Bern bedarfsgerecht und qualitativ gut ausgebaut wird
3. sicherzustellen, dass die finanzielle Belastung der Eltern bei den Tarifen reduziert wird
4. die Ausbildung des KITA-Personals mit geeigneten Massnahmen und Anreizsystemen zu fördern und zu unterstützen
5. sicherzustellen, dass ein Monitoring über den Bedarf von Seiten der Eltern und über die vorhandenen Angebote der Kinderbetreuung geführt wird

Begründung:

Der im Dezember 2017 erschienene Bericht «Entspricht das bestehende Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung der Nachfrage?» des eidgenössischen Departements des Innern (Forschungsbericht Nr. 14/17) hat erstmals Daten zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung und zur Nachfrage in der ganzen Schweiz erhoben und stellt daher eine wichtige Grundlage für die politische Diskussion dar. Der Bericht zeigt auf, dass es in der Deutschschweiz im vorschulischen und schulischen Bereich einen ungedeckten Bedarf von 18 bis 20 Prozent gibt. Eine Elternbefragung kommt zum Schluss, dass in den befragten Gemeinden – trotz des Bedarfs der Eltern – Kinder nicht im gewünschten Umfang betreut werden können. Die Elternbefragung zeigt auf, dass ein «relevanter Teil der Eltern» auf die Betreuung verzichtet, «weil diese als zu teuer beurteilt wird» (S. 83).

Die Datenlage zum Kanton Bern scheint nicht gut. So konnten für die Studie aus dem Kanton Bern keine Daten zur Anzahl betreuter Kinder im Vorschulalter erfasst werden (FN 28, S. 38). Anhand von Daten der 20 grössten Städte in der Schweiz liegen Zahlen für die Berner Gemeinden Bern, Köniz, Biel und Thun vor. Während die Betreuungsquote in der Stadt Bern mit 45 Prozent leicht über dem CH-Schnitt von 41 Prozent liegt, gehören die Gemeinden Köniz (23 %), Thun (19 %) und Biel (14 %) schweizweit zu den Städten mit den tiefsten Betreuungsquoten. Dies, obwohl eine Nachfrage besteht. Es herrscht ein eigentlicher Betreuungsnotstand im Vorschulbereich im Kanton Bern. Im Bereich der Tagesschulen schneiden der Kanton Bern und die vier grossen Gemeinden besser ab. Während die Betreuungsquote im schweizerischen Durchschnitt bei 34 Prozent liegt, liegt sie bei den Gemeinden Bern bei 36 Prozent, Köniz (39 %), Thun (24 %) und Biel (27 %). Im Kanton Bern liegt die Betreuungsquote für Schulkinder mit Mittagsbetreuung mit 15 720 Kindern bei 18 Prozent und liegt damit über dem Durchschnitt von 15 Prozent. Das Berner Modell bei den Tagesschulen zeigt Wirkung. Anhang von Fallstudien wurden in 30 Gemeinden Elternbefragungen durchgeführt, dabei wurden im Kanton Bern die Gemeinden Köniz und Schwarzenburg untersucht. In Schwarzenburg liegt der ungedeckte Bedarf bei 3 bis 4 Prozent (tiefster Wert aller 30 Gemeinden), hingegen in Köniz bei 17 bis 20 Prozent. Köniz liegt damit im schweizerischen Durchschnitt von 18 bis 19 Prozent (S. 105).

Die Elternbefragung zeigt auch die wichtigsten Anforderungen an die Betreuung. An erster Stelle kommt die «Zuverlässigkeit der Betreuung», an zweiter Stelle die Öffnungszeiten und an dritter Stelle die Qualifikation/Ausbildung der Betreuungspersonen (S. 50). Daher ist der Qualität der Angebote eine hohe Bedeutung zuzumessen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Im Bereich der Tagesschulen besteht seit mittlerweile 10 Jahren eine gesetzliche Grundlage für ein bedarfsgerechtes Angebot. Damit haben im Kanton Bern grundsätzlich alle Schulkinder in Gemeinden mit genügend Bedarf Zugang zu einem Betreuungsangebot.

Primär für vorschulpflichtige Kinder stehen im Kanton Bern aktuell rund 7500 Kindertagesstättenplätze bereit. Davon sind über 3800 subventioniert. Daneben gibt es rund 30 Tagesfamilienorganisationen, die knapp 2 Mio. zumeist subventionierte Betreuungsstunden anbieten. Nicht bekannt ist die Anzahl Betreuungsstunden, welche von Tagesfamilien angeboten werden, welche keiner Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.

Somit profitieren aktuell rund 9‘700 Kinder an 2.5 Tagen pro Woche von einem subventionierten Kitaplatz oder Stunden bei Tagesfamilien. Tatsächlich gibt es im Kanton Bern – trotz einem starken Ausbau in den letzten Jahren – aktuell noch nicht genügend subventionierte Betreuungsplätze im Vorschulbereich. Mit der geplanten Einführung von Betreuungsgutscheinen und der Mitfinanzierung jedes ausgestellten Betreuungsgutscheins setzt der Kanton jedoch auch im vorschulischen Bereich einen deutlichen Anreiz für Gemeinden, am System teilzunehmen und bedarfsgerecht Betreuungsgutscheine auszugeben. Es ist denkbar, dass die Gemeinden die Gutscheine kontingentieren können – wären die Gutscheine in einer Gemeinde limitiert, müsste sie die Gesuche priorisieren und eine Warteliste für die anspruchsberechtigten Personen führen. Geben Gemeinden jedoch bedarfsgerecht Gutscheine aus, ist zu erwarten, dass sich das Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien an die Nachfrage anpassen wird. Zudem müssen im Betreuungsgutscheinsystem die Gemeinden nicht die Betreuung organisieren, sondern nur Gutscheine ausstellen. So können sie sicherstellen, dass, selbst wenn es vor Ort keine Kita und/oder Tagesfamilienorganisation gibt, die Eltern Zugang zu einer subventionierten Betreuungslösung haben. Der Regierungsrat möchte die Gemeinden – im Unterschied zur Regelung bei der schulergänzenden Betreuung – allerdings weder dazu verpflichten, das Betreuungsgutscheinsystem bei ihnen einzuführen, noch sämtlichen Familien mit Bedarf Gutscheine auszustellen. Jede Gemeinde soll selber entscheiden können, ob sie dieses Angebot ihren Familien bieten will, auch im Sinne der Standortpolitik.

Zu Ziffer 2:

Mit der Umstellung auf Betreuungsgutscheine und der gleichzeitigen Abschaffung der Kontingentierung unterstützt der Kanton die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots (vgl. Antwort zu Ziffer 1).
Die Qualität der bernischen Kitas ist sichergestellt, indem sie einem Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren unterstehen. Gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO) muss in einem als Kita geführten Angebot u.a. eine förderliche Betreuung gesichert erscheinen, die Leitungsperson und ihre Mitarbeitenden nach Persönlichkeit und Ausbildung geeignet sein und genügend Mitarbeitende für die Betreuung eingesetzt werden. Entsprechend müssen Kitas Vorgaben zum Betreuungsschlüssel sowie zur Ausbildung des Personals einhalten. Alle Kitas müssen zudem über pädagogische Konzepte verfügen und unterstehen den Kontrollen im Bereich Hygiene und Brandschutz.

Zu Ziffer 3:

Im Gutscheinsystem ist denkbar, dass die Kitas ihre Preise frei festlegen. Legt der Kanton nur noch die Höhe der Gutscheine fest, ist jedoch denkbar, dass die Eltern stärker belastet werden als heute. Allerdings ist aufgrund des Wettbewerbs und der Zahlungsbereitschaft der Eltern nur mit einem moderaten Anstieg der Preise zu rechnen. Der Zugang wird dadurch auch für die tiefsten Einkommensklassen nicht gefährdet. Gerade bei tieferen Einkommen lohnt sich Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Steuern und Höhe der Gutscheine. Für gut verdienende Familien mit mehreren Vorschulkindern lohnt sich teilweise finanziell und kurzfristig gesehen eine Erhöhung des Erwerbspensums nur bedingt. Um diese gut verdienenden Familien zu unterstützen erscheint es dem Regierungsrat wirkungsvoller, die Steuerabzüge für Fremdbetreuungskosten zu erhöhen. Nachdem bereits per 1.1.2017 eine Erhöhung auf CHF 8‘000 pro Kind erfolgt ist, ist in der Steuerstrategie eine weitere Erhöhung auf CHF 10‘100 vorgesehen. Eine Erhöhung der Gutscheinhöhe hätte zur Folge, dass entweder der Systemwechsel nicht kostenneutral umgesetzt oder anderweitige Sparmassnahmen getroffen werden müssten. Die Gesundheits- und

Fürsorgedirektion wird die Preisentwicklung der Betreuung und die Kaufkraft der Bevölkerung verfolgen um gegebenenfalls Anpassungen vorschlagen zu können.

Zu Ziffer 4:

Die Arbeit in einer Kita ist anspruchsvoll. Neben den in Ziffer 2 beschriebenen Vorgaben spielen deshalb die Fähigkeiten des Betreuungspersonals eine zentrale Rolle für die Qualität der Angebote. Die Begleitung und die Weiterbildung der Mitarbeitenden werden denn auch von der zuständigen Behörde im Rahmen der Aufsicht thematisiert. Studien zeigen, dass benachteiligte Kinder vor allem dann von vorschulischen Einrichtungen profitieren, wenn neben deren Strukturqualität (z.B. Sicherheit und Ausstattung) die Prozess- und Orientierungsqualität hoch ist (Entwicklungs-, Unterstützungs- und Lernaktivitäten, Beziehungen und Interaktionen, Integration und Partizipation, Elterneinbezug und Familienarbeit; vgl. Stamm 2012). Kompensatorische Wirkungen etwa in Bezug auf den Entwicklungsstand beim Schuleintritt und damit die Startchancen haben i.d.R. somit nur Kitas, deren Personal in der Lage ist, entsprechende Interaktionen zu gestalten. Während hierfür wichtige Grundlagen in den üblichen Ausbildungsgängen gelegt werden, handelt es sich aber nicht um eine Kompetenz, die in diesem Rahmen abschliessend erworben werden kann. Vielmehr müssen immer wieder die gemachten Erfahrungen in einem reflexiven Prozess mit Wissen über die kindliche Entwicklung abgeglichen und die Erkenntnisse im eigenen Handeln ausprobiert und gefestigt werden. Qualitätsförderung umfasst damit nicht etwa eine Tertiarisierung der Berufsausbildung, sondern vielmehr eine kontinuierliche Begleitung und Weiterbildung des ausgebildeten wie auch des unausgebildeten Personals. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass Kita-Mitarbeitende sich ändernden Ansprüchen an die Kitas (z.B. Umgang mit kultureller Heterogenität, bewusste Sprachförderung, etc.) auch zukünftig gerecht werden können. Eine Verbesserung im Bereich von Weiterbildung und Coaching könnte auch die seit längerem beklagte Situation verbessern, wonach viele Betreuungspersonen das Berufsfeld wenige Jahre nach dem Abschluss ihrer Ausbildung wechseln. Der Regierungsrat ist deshalb bereit zu prüfen, inwiefern die Weiterbildung und Begleitung von Betreuungspersonen in Kitas unterstützt und verbessert werden kann.

Zu Ziffer 5:

Mit der Umstellung auf Betreuungsgutscheine werden Nachfrage und Angebot weitgehend durch den Markt geregelt. Im Pilotversuch der Stadt Bern hat sich gezeigt, dass sich das Angebot der Nachfrage rasch anpasst, sobald alle Familien mit Bedarf eine Vergünstigung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Effekt auch in den anderen Gemeinden eintritt, die auf eine Kontingentierung der Gutscheine verzichten. Gefördert wird die Anpassung des Angebots an die Nachfrage auch dadurch, dass Familien ihre Gutscheine auch in anderen Gemeinden als der Wohnsitzgemeinde einlösen können.

Im Rahmen der Umsetzung wird der Kanton sehen, welche Gemeinden am Gutscheinsystem teilnehmen, ob sie die Betreuungsgutscheine kontingentieren und wie viele Kinder einen solchen erhalten. Schon heute sind zudem die Anzahl Kitas und Kitaplätze im Kanton bekannt (die Zahlen werden laufend aktualisiert) und die Entwicklung der Kitaplätze und durch Tagesfamilienorganisationen angebotenen Betreuungsstunden nach Einführung der Betreuungsgutscheine werden – wie die Preisentwicklung – ebenfalls sichtbar. Der Kanton plant, regelmässig über die Entwicklungen zu informieren.

Es ist hingegen nicht geplant, den Bedarf der Eltern kantonsweit zu erheben und mit dem Angebot zu vergleichen. Dies in Kongruenz damit, dass die Gemeinden dafür zuständig sind, Betreuungsgutscheine auszugeben.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	114-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.371
Eingereicht am:	06.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Imboden (Bern, Grüne) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1124/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffern 1 - 3: Annahme und Abschreibung Ziffern 4 und 5: Ablehnung

Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Beim Bund sind neue Projekte für den bedarfsgerechten Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Bern einzugeben.
2. Die Projekte müssen folgende Bedingungen erfüllen:
   - Die direkten Kosten für erwerbstätige Eltern werden gesenkt.
   - Es werden Projekte gefördert, die bezüglich Angebotszeiten auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern, insbesondere Doppelverdiener, ausgerichtet werden.
3. Die negativen Anreize von Schwelleneffekten sind in der ASIV zu reduzieren.
4. Für die langfristige Sicherstellung des Ausbaus der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die notwendigen finanziellen Mittel einzuplanen.
5. In einer Kosten-Nutzen-Rechnung sind die geschätzten höheren Steuereinnahmen zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Bund kennt seit einigen Jahren ein befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. In der aktuellen Tranche für zwei neue Finanzhilfen stellt der Bund (auf fünf Jahre befristet) 100 Millionen Franken bereit. Der Bundesrat setzt die Verordnungsänderungen auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Konkret unterstützt der Bund jene Kantone und Gemeinden, welche die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung senken. Zudem fördert er Projekte, mit denen Betreuungsangebote besser auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern ausgerichtet werden. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern beteiligt sich die öffentliche Hand in der Schweiz deutlich weniger an den hohen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung. Auch im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative ist die Förderung der Vereinbarung von Familie und Beruf ein wichtiges Anliegen.

Diverse Studien belegen, dass der Return on Investment pro investiertem Franken in die familienergänzende Kinderbetreuung im Schnitt volkswirtschaftlich immer positiv ausfällt. Der Kanton Bern verfügt mit seinem gut ausgebauten Tagesschulsystem über einen Standortvorteil. Er ist gut beraten, auch auf der Vorschulstufe die Bundesgelder zu nutzen, um attraktive familienergänzende Betreuungsangebote zu schaffen. Dabei sollte aber beachtet werden, dass Schwelleneffekte insbesondere für Berufstätige im Mittelstand und im oberen Mittelstand negative Anreize für eine (erhöhte) Erwerbstätigkeit setzen. Genau in diesen Bevölkerungsgruppen findet sich aber ein noch nicht ausgeschöpftes Fachkräftepotential. Hinzu kommt ein stark positiver Steuereffekt für den Staat bei gut verdienenden Doppelverdienern. Zudem zeigt der Ende 2017 erschienene Bericht «Entspricht das bestehende Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung der Nachfrage?» des eidgenössischen Departementes des Innern (Forschungsbericht Nr. 14/17), dass es schweizweit, aber explizit auch für den Kanton Bern, einen ungedeckten Bedarf nach Kinderbetreuungsangeboten gibt und ein weiterer Ausbau sinnvoll und nötig ist.

Antwort des Regierungsrates

Ziffern 1 und 2:

Der Bund hat zwei neue Fördergefässe beschlossen. Einerseits die Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und andererseits Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.
Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Beantwortung der Motion 088-2018[1] intensiv mit den neuen Finanzhilfen des Bundes auseinandergesetzt und die Möglichkeiten, wie der Kanton Bern von diesen profitieren könnte, geprüft. Eine erste Vorprüfung beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat ergeben, dass der Kanton Bern, was die Finanzhilfen zur Erhöhung von Subventionen angeht, mit keinen oder nur geringen Finanzhilfen rechnen kann. Dies aufgrund der engen Auslegung des Begriffs „Subventionserhöhung“ seitens des Bundes. Es werden weder die bereits geleisteten Investitionen in diesem Bereich berücksichtigt, noch Budgetausweitungen, denen kein neuer politischer Beschluss zu Grunde liegt. Dies hatte der Regierungsrat bereits anlässlich der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des Bundesgesetztes über Finanzhil-

[1] M 088-2018 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP): Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen.

fen für familienergänzende Kinderbetreuung kritisiert[2]. Da gleichzeitig der Aufwand für die Einreichung eines Gesuchs sehr hoch ist, wollte der Regierungsrat davon absehen, ein Gesuch einzureichen. Am 3. September 2018 hat nun aber der Grosse Rat die Motion 088-2018 angenommen und den Regierungsrat damit beauftragt, ein Gesuch beim BSV für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung einzureichen. Die für die subventionierten Kinderbetreuungsangebote zuständigen Direktionen haben deshalb mit den Vorbereitungsarbeiten für das Gesuch an das BSV begonnen. Für die Erhebung der geplanten und effektiv ausgerichteten Beträge sind im Vorfeld der Gesucheinreichung und bei einem positiven Entscheid für die Auszahlung der Finanzhilfen mehrere Erhebungen in sämtlichen Gemeinden des Kantons Bern notwendig. Diese werden aus Ressourcengründen von einem externen Partner durchgeführt werden müssen.
Der Regierungsrat begrüsst zudem die Einreichung von Gesuchen durch Gemeinden und Trägerschaften für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern (zweites Fördergefäss). Allerdings ist anzumerken, dass auch dort die Anforderungen für die Gesuchstellenden hoch sind und bei bewilligten Gesuchen höchstens die Hälfte der anrechenbaren Projektkosten mitfinanziert wird. Der Regierungsrat hat nicht die Absicht, im Rahmen dieses zweiten Fördergefässes des BSV selbst ein Gesuch einzugeben. Es ist sinnvoll, dass solche Projekte, die auf eine bessere Abstimmung des Angebots auf die Bedürfnisse der Familien ausgerichtet sind, lokal geplant und umgesetzt werden.
Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und die Erziehungsdirektion (ERZ) haben bereits eine aktive Kommunikation zu den neuen Fördergefässen auf ihren jeweiligen Onlineauftritten vorgesehen. Die GEF wird ihre Ansprechpersonen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen des nächsten Rundmailversands auf den neuen Webinhalt hinweisen.

Ziffer 3:

Einleitend verweist der Regierungsrat auf seine Antwort auf die Motion 061-2018[3]. Die Reduktion von Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen sind Kernanliegen sowohl des aktuellen Gebührensystems, das die Elterntarife für subventionierte Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) regelt, als auch des Gutscheinsystems, das voraussichtlich 2021 das Gebührensystem vollständig ablösen wird.
Im aktuellen Gebührensystem wie auch im Gutscheinsystem werden die Subventionen nach einem linearen System auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen. Gemäss einer Studie, welche im Auftrag des BSV zum Thema Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize erarbeitet wurde, ist ein lineares Modell für die Berechnung von Elterntarifen am besten dazu geeignet, diese zu vermeiden.
Der Regierungsrat teilt die in der Motion dargelegte Ansicht, dass ein ungenügendes Angebot an Betreuungsangeboten negative Erwerbsanreize setzt. Im Kanton Bern wurde das Angebot an subventionierten Plätzen in Kindertagesstätten und Tagesfamilienangeboten deshalb in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. Mit der geplanten Umstellung auf Betreuungsgutscheine und der gleichzeitigen Abschaffung der Kontingentierung unterstützt der Kanton die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots. In Gemeinden, die am System teilnehmen und die Gutscheine nicht begrenzen, wird der (Wieder-)Einstieg in den Beruf für die Familien besser planbar und damit wahrscheinlicher. Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Beiträge künftig stärker als bis anhin an die Erwerbstätigkeit bzw. an die soziale Situation in der Familie gekoppelt. Der Kita-Besuch oder die Stunden bei Tagesfamilien werden bei Eltern, die nicht erwerbstätig sind, nur noch unter bestimmten Voraussetzungen vergünstigt.

[2] RRB 18/2016
[3] M 061-2018 Imboden (Bern, Grüne): Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern bedarfsgerecht ausbauen!

Im Gutscheinsystem können die Kitas ihre Preise voraussichtlich frei festlegen. Da der Kanton plant, nur noch die Höhe der Gutscheine festzulegen, ist es denkbar, dass die Eltern stärker belastet werden als heute. Allerdings ist aufgrund des Wettbewerbs und der Zahlungsbereitschaft der Eltern nur mit einem moderaten Anstieg der Preise zu rechnen. Der Zugang wird dadurch auch für die tiefsten Einkommensklassen nicht gefährdet. Gerade bei tieferen Einkommen lohnt sich Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Steuern und Höhe der Gutscheine. Obwohl die Einkommensobergrenze für den Erhalt von Beiträgen an den Betreuungskosten eher hoch angesetzt ist, lohnt sich für gut verdienende Familien mit mehreren Vorschulkindern teilweise finanziell und kurzfristig gesehen eine Erhöhung des Erwerbspensums nur bedingt. Um diese gut verdienenden Familien zu unterstützen erscheint es dem Regierungsrat wirkungsvoller, die Steuerabzüge für Fremdbetreuungskosten zu erhöhen, wie dies der kantonalen Steuerstrategie entspricht. Nachdem bereits per 1.1.2016 eine Erhöhung auf CHF 8‘000 pro Kind erfolgt ist, ist in der Steuerstrategie eine weitere Erhöhung auf CHF 10‘100 vorgesehen. Der Regierungsrat wird die Preisentwicklung der Betreuung und die Kaufkraft der Bevölkerung verfolgen, um gegebenenfalls Anpassungen vorschlagen zu können.

Ziffer 4:

Derzeit investiert der Kanton Bern knapp CHF 70 Millionen in die Subventionierung der Elterntarife in Kitas und bei Tagesfamilien. Während im aktuellen Gebührensystem die Kosten primär über die Anzahl der ermächtigten Plätze bzw. Stunden gesteuert werden, wird der Kanton im Gutscheinsystem alle von den Gemeinden ausgegebenen Gutscheine mitfinanzieren. Folgen die Gemeinden diesem Beispiel und ermöglichen allen Eltern, welche die Voraussetzungen erfüllen, den Zugang zu Betreuungsgutscheinen, sollen künftig zahlenmässig mehr Eltern Beiträge an die Betreuung erhalten. Dieser quantitative Ausbau in Bezug auf die Leistungsbezüger kann gemäss den angestellten Kostenschätzungen zumindest zum Start des Systems ohne zusätzliche Mittel bewerkstelligt werden. Eine möglichst kostenneutrale Umsetzung des Gutscheinsystems ist ein zentrales Anliegen der Vorlage. Verschiedene Massnahmen tragen dazu bei, diesem Anliegen gerecht zu werden. Dazu gehören die konsequentere Orientierung am Bedarf, die leichte Senkung der Subvention und der Wegfall der direkten Unterstützungsleistungen an Kitas und Tagesfamilienorganisationen.
Zum jetzigen Zeitpunkt Veränderungen der bisherigen Planung vorzunehmen, wäre verfrüht. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll zuzuwarten, wie sich die Ausgaben infolge der Umstellung auf die Betreuungsgutscheine effektiv entwickeln. Sollten nach erfolgter Systemumstellung die Ausgaben wider Erwarten stark zunehmen, stehen zwei Handlungsoptionen zur Verfügung: Entweder werden die Ausgaben durch Anpassungen am System gesenkt oder zusätzliche Mittel in diesem Bereich eingeplant. Diesen Entscheid muss der Regierungsrat zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt bestehenden finanzpolitischen Rahmenbedingungen fällen können.

Ziffer 5:

Wie die Motionärinnen richtig ausführen, wurden im In- und Ausland in den letzten Jahren diverse Studien erstellt, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung analysiert haben. Der errechnete Return on Investment variiert je nach Methodik und konkretem Subventionierungsmodell. Die Forschungsergebnisse weisen jedoch insgesamt darauf hin, dass sich Investitionen in diesem Bereich für Eltern und öffentliche Hand auszahlen. Auch für den Kanton Bern existiert eine Analyse zum volkswirtschaftlichen Nutzen von

Kitas, die ein positives Verhältnis von Nutzen zu Kosten für die Gesamtgesellschaft attestiert[4]. In dieser Studie wurden neben den höheren Steuereinnahmen auf den zusätzlichen Einkommen der Eltern auch die Steuereinnahmen aufgrund der Lohnzahlungen an das Kita-Personal und die vermiedenen Sozialhilfe-Kosten berücksichtigt.
Nicht zuletzt aus volkswirtschaftlichen Überlegungen ist die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein wichtiges Ziel der Familienpolitik im Kanton Bern. Davon zeugen neben den im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung eingesetzten Mittel (Subventionierung von Kitaplätzen, Stunden bei Tagesfamilien und Tagesschulangeboten) die Tatsache, dass erst ab relativ hohen Einkommen keine Subventionierung der Betreuung mehr erfolgt, die geplante Umstellung auf Betreuungsgutscheine sowie u.a. auch die per 1.1.2016 realisierte Erhöhung des Steuerabzugs für Fremdbetreuungskosten.
Der Regierungsrat sieht aus den genannten Überlegungen keinen Bedarf, die Kosten-Nutzen-Rechnungen zu aktualisieren. Eine entsprechende Studie wäre zudem aufwändig und da keine Monokausalität gegeben ist, könnten letztlich nur Aussagen zu den gewählten Modellannahmen gemacht werden. Auch wäre der Zeitpunkt aufgrund des geplanten und über mehrere Jahre andauernden Systemwechsels ungünstig. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Umsetzung beobachten, wie sich die Umstellung auf die Versorgungssituation und die Nutzung von subventionierten Angeboten auswirkt. Wie bereits unter Ziffer 3 erwähnt, wird er auch die finanzielle Belastung der Familien im Blick behalten.

Verteiler
- Grosser Rat

[4] Büro Bass (2007): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	174-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.538
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in) Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1129/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung

Grundversorgung der Pflege darf nicht gefährdet werden

Der Regierungsrat wird gebeten, unverzüglich seine Verantwortung als Finanzierer der Restkosten der Pflege folgendermassen wahrzunehmen:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass der Bund die Kosten für Mittel und Gegenstände (MiGel) − mindestens teilweise – übernimmt.

2. Der Kanton gilt die Kosten für die Auslagen für MiGel für sämtliche Leistungserbringer, die vom Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 1. September 2017 betroffen sind, per sofort ab.

3. Die Übernahme der MiGel-Kosten durch den Kanton hat rückwirkend und so zu erfolgen, dass den betroffenen Leistungserbringern keine Finanzierungslücke entsteht.

Begründung:

In Pflegeheimen wurden Mittel und Gegenstände (MiGel) bisher mit 35 Rappen pro Pflegestufe zusätzlich zur Pflegepauschale von den Krankenversicherern bezahlt (MiGel sind in Pflegehei-

men mehrheitlich Inkontinenzmaterialien). Im Bereich der Spitex wurden die MiGel-Produkte den Krankenversicherern einzeln in Rechnung gestellt.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3322/2015 sind nicht mehr die Krankenversicherer in der Pflicht, sondern die Restfinanzierer (im Kanton Bern ist dies ausschliesslich der Kanton).

Die GEF empfiehlt den Heimen in einem Schreiben (2014.GEF.11071) − in Anlehnung an das Vorgehen der GDK – nicht auf die bereits erfolgten Rückforderungen der Versicherer für die Jahre 2015-2017 einzutreten.

Ab dem 1. Januar 2018 bezahlen weder Krankenversicherer noch der Kanton die MiGel-Aufwände; diese Kosten von rund 700 Franken pro Bewohner im Jahr bleiben bei den Anbietern. Dies entspricht einem Gesamtbetrag für alle Pflegeheime von rund 10 Mio. Franken, wenn man die Beiträge der Krankenversicherer als Massstab nimmt. Diese Aufwände entsprechen rund 125 Fachkräften in der Pflege!

Bei der gemeinwirtschaftlichen (öffentlichen) Spitex kann insgesamt von rund 3 Mio. Franken MiGeL-Kosten pro Jahr ausgegangen werden. Insbesondere das Wundmaterial ist sehr teuer. Ein Verzicht auf dieses Material führt zu qualitativ schlechteren und häufigeren Behandlungen sowie zu Verlagerungen in den stationären Bereich. Das Inkontinenzmaterial entspricht etwa 50 Prozent und das Wundmaterial etwa 30 Prozent der MiGeL-Kosten der gemeinwirtschaftlichen Spitex im Kanton Bern.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanzielle Lage wird für einzelne betroffene Leistungserbringer von Monat zu Monat prekärer.

Antwort des Regierungsrates

Bis Ende 2017 konnten Alters- und Pflegeheime, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause sowie freiberufliche Pflegefachpersonen die Kosten für Mittel und Gegenstände, die im Rahmen der Pflege angewendet wurden, den Krankenversicherern zusätzlich zu den Pflegebeiträgen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) in Rechnung stellen. Aufgrund der beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 1. September 2017 (C-1970/2015) und 7. November 2017 (C-3322/2015) betreffend die Entschädigung von Mitteln und Gegenständen wurde diese Praxis als rechtswidrig beurteilt.

Das BVGer kommt zum Schluss, dass Mittel und Gegenstände, die im Rahmen der Pflege durch eine Pflegefachperson angewendet werden, Teil der Pflegeleistung sind und somit über die Pflegefinanzierung gemäss KLV abgegolten werden. Aufgrund dieser Urteile haben die Versicherer die Zahlungen für Mittel und Gegenstände im Laufe des Jahres 2018 eingestellt.

Gemäss Artikel 25a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) sind die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie die Beiträge der versicherten Person an die Pflegekosten festgelegt; für die Regelung der Restfinanzierung sind die Kantone zuständig.

Wenn das für die Pflegeleistung notwendige Material einen Bestandteil der Pflegeleistung darstellt, bedingt dies, dass die Kosten für Mittel und Gegenstände bei der Festlegung der Beiträge der OKP im Rahmen der Einführung der neuen Pflegefinanzierung berücksichtigt wurden. Bis heute ist ein solcher Nachweis seitens BAG ausstehend. Unter der Annahme, dass die Beiträge der OKP ohne Einbezug dieser Kosten festgelegt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Beiträge der OKP sowie der versicherten Person die Kosten für die Mittel und Gegen-

stände nicht decken und diese somit vollständig durch die Restfinanzierer getragen werden müssen. Eine solche Lösung erachtet der Regierungsrat als nicht akzeptabel.

Zu den in der Motion genannten Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 sind im KVG die Beiträge der Krankenversicherungen sowie der versicherten Person an die Kosten der Pflegeleistungen festgelegt und die Zuständigkeit für die Regelung der Restfinanzierung ist den Kantonen zugewiesen. In diesem Finanzierungssystem ist keine Beteiligung des Bundes vorgesehen. Somit ist es nicht möglich, gegenüber dem Bund eine teilweise Beteiligung an den Kosten für Mittel und Gegenstände, die im Rahmen der Pflege angewendet werden, zu fordern.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kanton Bern sich seit Beginn des Jahres 2018 im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) auf Bundesebene dafür einsetzt, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Beiträge der OKP gemäss Artikel 7a KLV neu berechnet und per 1. Januar 2019 in Kraft setzt. Das EDI wurde aufgefordert, bei der Neuberechnung die Kosten für Mittel und Gegenstände, die durch eine Pflegefachperson angewendet werden, zu berücksichtigen. Auch im Rahmen der im Sommer 2018 durchgeführten Vernehmlassung des Bundes zur Verordnung des EDI über Leistungen in der KLV beabsichtigt der Kanton Bern zu fordern, dass die Kosten für Mittel und Gegenstände bei der Neuberechnung der Beiträge der OKP miteinbezogen werden.

Der Kanton Bern hat sich seit Beginn des Jahres 2018 für eine Anpassung der Beiträge der OKP eingesetzt und die Anliegen gegenüber den jeweiligen Adressaten klar formuliert und eingebracht. Der Forderung der Motionärinnen und Motionäre kann der Regierungsrat allerdings nicht nachkommen, da eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Pflegekosten im KVG nicht vorgesehen ist. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Das EDI ist bis anhin auf die Forderung, die Beiträge der OKP neu zu berechnen und dabei die Kosten für Mittel und Gegenstände zu berücksichtigen, nicht eingetreten. Auch wenn aus Sicht des Kantons Bern Anpassungen auf Bundesebene vorgenommen werden müssen, anerkennt der Regierungsrat die teilweise schwierige Situation der Leistungserbringenden. Daher wird der Kanton Bern die Kosten für Mittel und Gegenstände ab Januar 2019 angemessen vergüten. Der Regierungsrat hat hierfür im Rahmen des VA 2019/ AFP 2020-2022 zusätzliche Mittel in der Höhe von jährlich CHF 6,5 Mio. eingestellt. Gemäss einer von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vorbereiteten Änderung der Sozialhilfeverordnung sollen in der stationären Pflege Mittel und Gegenstände neu bei der Festsetzung der Normkosten Pflege berücksichtigt werden. Auch im ambulanten Pflegebereich ist geplant, neu im Rahmen der Restfinanzierung der Pflegekosten Mittel und Gegenstände zu vergüten.

Solange die Kosten für Mittel und Gegenstände in der Berechnung der Beiträge der OKP nicht berücksichtigt werden, wird der Kanton Bern diese Kosten finanzieren. Der Regierungsrat behält sich vor, diese Massnahmen zu revidieren, sobald ein Entscheid auf Bundesebene gefallen ist. Mit der Vergütung dieser Kosten ab Januar 2019 wird die unter Ziffer 2 genannte Forderung der Motionärinnen und Motionäre erfüllt. Daher beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Im Sommer 2018 wandten sich verschiedene Krankenversicherer an Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern und forderten die Rückerstattung der separat vergüteten Mittel und Gegenstände der Jahre 2015 bis 2017. Der Kanton Bern hat in Anlehnung an das vorgeschlagene Vorgehen der GDK den Heimen empfohlen, nicht auf die Rückforderungen der Versicherer einzutreten.

Diese Haltung vertritt der Kanton Bern nach wie vor. In den vergangenen Jahren wurden die Kosten für Mittel und Gegenstände im Rahmen der Berechnung der Krankenkassenprämien mitberücksichtigt. Dies trifft auch für die von den Krankenversicherern einkassierten Prämien für die Jahre 2015 bis 2018 zu. Die Mittel und Gegenstände wurden demnach für die Jahre 2015 bis 2018 durch die Versicherten bereits finanziert. Die Forderung der Versicherer an die Alters- und Pflegeheime, die vergüteten Kosten für Mittel und Gegenstände der Jahre 2015 bis 2017 zurückzuerstatten, kann der Regierungsrat vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen. Entsprechend erachtet der Regierungsrat die Übernahme der Kosten für Mittel und Gegenstände des laufenden Jahres durch den Restfinanzierer für nicht angebracht, da diese über die Prämien bereits finanziert sind.

Das weitere Vorgehen hinsichtlich der Abwicklung der Rückforderungen sowie der Finanzierung der Mittel und Gegenstände für das Jahr 2018 ist noch nicht abschliessend geklärt und ungewiss. Auf Bundesebene sind zudem zwei Vorstösse zur Vergütung der Mittel und Gegenstände hängig. Im Rahmen der Herbstsession 2018 des eidgenössischen Parlaments wurde die Motion 18.3425 der zuständigen Kommission zur Vorprüfung zugewiesen. Die von der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit eingereichte Motion 18.3710 wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit angenommen. Sie beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Leistungserbringer für Pflegeleistungen nach Artikel 25a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) die MiGeL sowohl für die Selbstanwendung der versicherten Person als auch für die Anwendung durch eine Pflegefachperson in Rechnung stellen können. Solange Entscheide auf Bundesebene noch ausstehend und Diskussionen in Gang sind, erachtet der Regierungsrat eine Übernahme dieser Kosten durch den Kanton als ein falsches Signal. Daher beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 3.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	064-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.198
Eingereicht am:	21.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	903/2018 vom 29. August 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob die heilpädagogische Früherziehung, die ebenfalls zu den sonderpädagogischen Massnahmen gehört, und die frühe Förderung allgemein von der GEF in die ERZ überführt werden sollen.

Begründung:

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (2007) beschreibt die Eckwerte der Sonderschulung, so wie sie in den Kantonen ausgestaltet werden soll. Darin werden folgende sonderpädagogischen Massnahmen genannt:

- integrativ und separativ umgesetzte Sonderschulbildung
- Beratung und Unterstützung
- heilpädagogische Früherziehung
- Logopädie und Psychomotorik
- Unterbringung in Tagesstrukturen
- stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung

Im Bericht Sonderpädagogik-Bericht beschreibt der Regierungsrat das weitere Vorgehen für fast alle der genannten Massnahmen, lediglich über das weitere Vorgehen in Bezug auf die heilpädagogische Früherziehung findet man keine Angaben.

Mit der Überführung der Sonderschulung vom Alters- und Behindertenamt der GEF in das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der ERZ wird ein entscheidender Schritt vollzogen hin zur Integration der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in das System der Regelschule.

Die Heilpädagogische Früherziehung ist eine wichtige Massnahme der frühen Förderung. In den Grundzügen zielt dieser Dienst darauf hin, dass die gesellschaftliche Integration für Kinder mit Beeinträchtigungen möglichst frühzeitig unterstützt werden kann. Die heilpädagogische Früherziehung bereitet vor auf eine möglichst reibungslose Integration in den Kindergarten und die Schule. In diesem Sinn gehört sie zu den pädagogischen Massnahmen und deckt den Vorschulbereich ab. Dass es sich um eine pädagogische Massnahme handelt, zeigt sich auch in der Aufstellung der Themen auf der Homepage der GEF: Unter dem Titel «Bildung und Erziehung» wird neben der Sonderschulung auch die Heilpädagogische Früherziehung aufgeführt.

In anderen Kantonen gehört die heilpädagogische Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme zur Bildungsdirektion, so beispielsweise im Kanton Zürich unter dem Stichwort «Frühe Förderung».

Die Überführung der heilpädagogischen Früherziehung in die ERZ ist ein weiterer Schritt zur Eingliederung der Angebote für Kinder mit Beeinträchtigung in den Regelbereich und damit eine weitere wichtige Massnahme zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, sämtliche Anliegen und Dienste der «Frühen Förderung» in die ERZ zu überführen, ist doch bereits jetzt die Logopädie im Frühbereich in der ERZ angesiedelt. Eine enge Abgleichung und Harmonisierung der Frühen Förderung mit dem Kindergarteneintritt ist eine wichtige Voraussetzung, damit Kinder kontinuierlich Fortschritte machen können. Dies kann deutlich besser gewährleistet werden, wenn die Frühe Förderung in derselben Direktion wie die Volksschule angesiedelt ist.

Antwort des Regierungsrates

Die Postulantin beauftragt den Regierungsrat zu klären, ob die heilpädagogische Früherziehung und die frühe Förderung von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in die Erziehungsdirektion (ERZ) überführt werden sollen.

Die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung fokussieren auf Familien und Kinder im Vorschulalter. Mit der frühen Förderung werden nicht nur Vorschulkinder auf den Volksschulunterricht vorbereitet, sondern auch die Erziehungsberechtigten beraten und unterstützt. Im Kanton Bern werden unter dem Begriff „frühe Förderung“ zwei Bereiche zusammengefasst: Die *allgemeine frühe Förderung* umfasst Angebote und Massnahmen, welche die Stärkung der Ressourcen von Vorschulkindern sowie von Familien mit Kindern im Vorschulalter zum Ziel haben. Diese Förderung erfolgt beispielsweise durch die Mütter- und Väterberatung oder familienergänzende Kinderbetreuung wie Tagesfamilien und Spielgruppen. Die *besondere frühe Förderung* ist auf Kinder und Familien mit speziellen Risikofaktoren ausgerichtet und beinhaltet Massnahmen wie Hausbesuchsprogramme, vorschulische Sprachförderung und niederschwellige Elternbildung. Für die erwähnten Bereiche der allgemeinen und der besonderen frühen Förderung ist das Sozi-

alamt der GEF zuständig. Weiter umfasst die besondere frühe Förderung sonderpädagogische Angebote und Massnahmen, die auf Kinder mit einer Beeinträchtigung ausgerichtet sind und zur Vorbereitung auf den Regel- oder Sonderschulunterricht dienen. Dies sind namentlich die heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik. Die beiden letztgenannten Massnahmen können bei Bedarf auch während und nach der Volksschulzeit bis zum 20. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Für diese sonderpädagogischen Massnahmen ist das Alters- und Behindertenamt der GEF zuständig.

Hinsichtlich der sonderpädagogischen Massnahmen ist auf die Neuorganisation der Sonderschulung hinzuweisen: Die Zuständigkeit für die gesamten Volksschulangebote, das heisst Sonder- und Regelschulung, wird künftig bei der ERZ angesiedelt, inklusive Logopädie und Psychomotorik während der Schulzeit.
Mit der Umsetzung des Projekts Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE) wird ein einheitliches Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystem über die sozialpädagogischen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Schutz- und Förderbedarf angestrebt, wobei die Neuordnung der direktionalen Zuständigkeit zentral ist. Im Juli 2018 hat der Regierungsrat über die zukünftige Aufbauorganisation zur Umsetzung von OeHE entschieden und den definierten Aufgabenbereich „Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf“ zur einheitlichen Steuerung und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zugewiesen (RRB 769/2018). Die Umsetzungsarbeiten erfolgen unter der Federführung der JGK und werden mit der Revision des Volksschulgesetzes koordiniert.
Weiter überprüfen die JGK und die GEF in einer geeigneten Projektstruktur, ob der JGK in einem weiteren Schritt auch Kinder- und Jugendhilfeleistungen im Bereich Beratung und Unterstützung sowie der allgemeinen Förderung, die heute beim Sozialamt und beim Alters- und Behindertenamt der GEF angesiedelt sind, übertragen werden sollen.
Im Rahmen dieser laufenden Arbeiten wird auch die Zuständigkeit für die sonderpädagogischen Massnahmen während der Vor- und Nachschulzeit nochmals geprüft werden.

Die Prüfung der direktionalen Neuzuordnung der Zuständigkeit für die Angebote und Massnahmen der frühen Förderung ist demnach bereits Gegenstand laufender Projekte. Der Regierungsrat zeigt sich deshalb bereit, das Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	131-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.393
Eingereicht am:	13.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Weitere Unterschriften:	38
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1125/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Schluss mit überhöhten Chefarztlöhnen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine Obergrenze für Chefarztlöhne in Spitälern festzulegen. Diese soll alle wesentlichen Formen der Entschädigungen (Grundgehalt, Zulagen, Boni, Einnahmen aus Privatpatientenbehandlung, Lehr- und Forschungstätigkeit usw.) beinhalten.

2. Die Einhaltung dieser Obergrenze ist als Bedingung für die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste gesetzlich festzuhalten.

3. Die Vergütungssysteme der Spitäler dürfen keine mengen- oder umsatzabhängigen Komponenten enthalten.

4. Die Löhne der Chefärzte und Chefärztinnen sind durch die Spitäler transparent zu machen (Anzahl Personen pro verschiedenen Lohnbandbreiten).

5. Der Regierungsrat strebt eine interkantonale Koordination für die Regulierung der Chefarztlöhne an.

Begründung:

Die hohen Löhne der obersten Mediziner in Schweizer Spitälern sorgen regelmässig für Schlagzeilen. Der Vergütungsspezialist Urs Klingler hat berechnet, dass in der Schweiz ein Viertel aller Chef- und Belegärztinnen und -ärzte mehr als 1,5 Mio. Franken pro Jahr verdienen. Für die Mehrheit liegt die Lohnspanne zwischen 350 000 und 1,5 Mio. Franken.[1]

Die Chefarztlöhne sind im Vergleich zu Salären in anderen herausfordernden Berufen stark überhöht und tragen zur Kostenexplosion im Gesundheitswesen bei. Das ist nicht akzeptabel. Die Löhne werden zu einem grossen Teil aus Steuergeldern und Krankenkassenprämien finanziert. Die Prämien erhöhen sich jährlich und sind für viele Familien kaum mehr tragbar. Sehr störend ist auch die mangelnde Transparenz rund um die Chefarztlöhne.

Seit einigen Jahren gibt es in Spitälern den Trend, Ärztinnen und Ärzte direkt an den Einnahmen zu beteiligen, die sie aufgrund ihrer eigenen Diagnosen und Behandlungen erzielen. Dieses System kann zu unnötigen Eingriffen oder Behandlungen verleiten und ist kostentreibend.

Die Beschränkung der Chefarztlöhne ist kein Novum: Im Universitätsspital Lausanne wurde vom Kanton ein Maximallohn von 550 000 Franken festgelegt.

Antwort des Regierungsrates

In den letzten Monaten wurde die Vergütung der Chefarztlöhne in verschiedenen Medien thematisiert und öffentlich diskutiert. In Anbetracht der stetig steigenden Gesundheitskosten bewegt die Frage eine Reihe von Akteuren in- und ausserhalb des Gesundheitswesens. Auch der Regierungsrat ist daran interessiert, Lösungen zu finden, welche die Kostenexplosion im Gesundheitswesen einzudämmen vermögen. So sind die Kaderlöhne und insbesondere die Chefarztlöhne regelmässig Bestandteil der strategischen Führungsgespräche des Kantons mit den Spitälern und Kliniken, die sich im Kantonseigentum befinden. Obschon eine solche Thematisierung bedeutsam ist, kann sie keine flächendeckende Massnahme darstellen, da der Kanton lediglich bei einem Teil der Leistungserbringer als Eigentümer auftritt.

Weiter dürfte eine solche Massnahme nicht allein auf die Chefarztlöhne ausgerichtet werden, da in den Betrieben die rechtliche Beziehung zur Ärzteschaft nicht generell über den Arbeitsvertrag abgedeckt wird. Neben der klassischen Anstellungsform über den Arbeitsvertrag kommt im Spitalwesen auch die Organisationsform des Belegarztsystems zum Tragen, in welchem der Belegarzt seine Tätigkeit freiberuflich ausübt oder die vom Spital entlöhnten Ärzte zusätzlich noch honorarberechtigt sind. Darüber hinaus verfügen viele Ärztinnen und Ärzte über diverse Einkommensquellen oder multiple Anstellungs- oder Auftragsverhältnisse. So kommen beispielsweise Lehraufträge der Uni, Forschungsaufträge von Drittfirmen, etc. dazu. Aus Sicht des Regierungsrates greift die Fokussierung allein auf das Gehalt als Chefarzt daher zu kurz und erweist sich als wenig zielführend.

Zu den einzelnen Anträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Die Motionärinnen beantragen, eine Obergrenze für Chefarztlöhne in Spitälern festzulegen, welche alle wesentlichen Formen der Entschädigungen beinhalten. Da heute Lohnsys-

[1] https://www.srf.ch/sendungen/rundschau/chefaerzte-dr-thomas-hillermann-skipass-selbstjustiz-usa

teme bestehen, welche unnötige Mengenausweitungen fördern können und der Regierungsrat einer solchen Abgeltungspraxis generell ablehnend gegenübersteht, kann er die Forderung nach einer Einschränkung solcher Systeme grundsätzlich nachvollziehen. Eine Einführung einer allgemeinen Vergütungsbeschränkung für den Kanton Bern ist jedoch nicht nur wenig zielführend, sondern würde eine grundlegende Neuausrichtung der Führung der öffentlichen Spitäler im Kanton Bern erfordern. So ist im Spitalversorgungsgesetz[2] die Organisation der kantonalen Spitäler wie folgt geregelt: Die Regionalen Spitalzentren (RSZ) und die Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) werden als Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 ff. OR[3] geführt (Art. 19 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 SpVG). Die RSZ und die RPD führen ihre Betriebe eigenverantwortlich, und der Kanton ist bestrebt, den RSZ und den RPD betriebliche Handlungsspielräume zur verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist (Art. 25 SpVG).

Gemäss Spitalversorgungsgesetz des Kantons Bern sind die Leistungserbringer im Kanton nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen. Die Spitäler verfügen demnach über eine weitgehende unternehmerische Freiheit, was für ihr Auftreten am Gesundheitsmarkt von grosser Bedeutung ist. Somit liegen auch die Ausgestaltung der Lohnsysteme und damit die Abgeltung der Chefärzte in der Kompetenz der Leistungserbringer. Der Kanton kann lediglich im Rahmen der Eigentümerstrategie die ihm in seiner Rolle als Mehrheits- bzw. Alleinaktionär zustehenden Rechte wahrnehmen und dadurch einen gewissen Einfluss auf die jeweilige Unternehmensführung nehmen.

Die Einführung einer Lohnobergrenze für Chefärztinnen und -ärzte im Kanton Bern, die für alle Leistungserbringer gleichermassen Gültigkeit hätte, würde als einseitige Massnahme im schweizweiten Vergleich zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Eine freiwillige Wettbewerbseinschränkung hätte erhebliche Standortnachteile zur Folge. Die Spitäler müssten das Risiko einer Abwanderung hoch qualifizierter Ärztinnen und Ärzte in andere Kantone tragen, was mit Qualitätseinbussen oder Reputationsverlusten verbunden sein könnte. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Punkt 1.

Zu Frage 2: Die Zulassungsvoraussetzungen für Spitäler sind in Artikel 39 Absatz 1 KVG[4] geregelt. Nach Artikel 39 Absatz 2ter KVG erlässt der Bundesrat einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Diese Planungskriterien finden sich in den Artikeln 58*a* bis 58*e* KVV[5]. Bei der Beurteilung und Auswahl des auf der Spitalliste zu sichernden Angebotes berücksichtigen die Kantone namentlich die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, den Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Einrichtung zur Erfüllung des Leistungsauftrages (Art. 58*b* Abs. 4 KVV). Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität beachten die Kantone insbesondere die Effizienz der Leistungserbringung, den Nachweis der notwendigen Qualität, die Mindestfallzahlen und die Nutzung von Synergien.

Gestützt auf diese Ausführungen gelangt der Regierungsrat zur Auffassung, dass die Einführung einer Lohnobergrenze für Chefärztinnen und -ärzte ein sachfremdes Kriterium für die Festlegung der Spitalliste darstellen würde, welches im Widerspruch zum geltenden Bundesrecht stünde,

[2] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[3] Obligationenrecht (OR; SR 220)
[4] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[5] Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

das von den Kantonen eben eine Prüfung nach einheitlichen Planungskriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit verlangt. Nach Ansicht des Regierungsrats ist deshalb auf eine Lohnobergrenze als Bedingung zur Aufnahme auf die Spitalliste zu verzichten.

Zu Frage 3: Vergütungssysteme mit mengen- oder umsatzabhängigen Komponenten, welche Anreize zur Erbringung von nicht medizinisch indizierten Leistungen setzen, erachtet der Regierungsrat als stossend, da sie zu unnötigen Mehrkosten im bereits teuren Gesundheitswesen führen. Obwohl solche Abgeltungssysteme die Gesamtkosten beeinflussen, sind sie Bestandteil der unternehmerischen Freiheit der Spitalbetriebe. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Leistungserbringer, wie sie ihr Lohnsystem ausgestalten. Die Abgeltung der Chefärztinnen und -ärzte ist Ermessenssache des Betriebs. Dass solche Vergütungssysteme gewählt werden, ist nach Ansicht des Regierungsrates jedoch nicht durch Lohnobergrenzen zu verhindern. Vielmehr sind die Fehlanreize auf das aktuelle System der Fallfinanzierung zurückzuführen, welches auf Einzelabrechnungen der vorgenommen Eingriffe beruht. Diese negativen Nebeneffekte des aktuellen Tarifsystems sind sicher nicht wünschenswert, aber eine Korrektur ist im geltenden System auf kantonaler Ebene nicht durchzusetzen. Eine einseitige Lösung ist für den Kanton nicht tragbar. Fehlanreize und damit einhergehende Fehlversorgungen sind schweizweit anzugehen. Ferner muss der ambulante Bereich zwingend in die Diskussion miteinbezogen werden. Nach Auffassung des Regierungsrates ist eine Ablehnung von Ziffer 3 angezeigt.

Zu Frage 4: Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler sind verpflichtet, einen Vergütungsbericht zu publizieren (Art. 51 SpVG). Dieser schliesst die Ausweisung der Abgeltung von Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene mit ein. Mit der Publikationspflicht wurde bereits ein Schritt hin zu einer gewissen Lohntransparenz unternommen. Es zeigt sich, dass Chefärztinnen und -ärzte teilweise höhere Löhne beziehen als Spitaldirektorinnen und -direktoren. Soll an diesem Umstand etwas geändert werden, müsste die im SpVG verankerte Organisation der Spitäler grundsätzlich hinterfragt und allenfalls angepasst werden. Angesichts der Tatsache, dass das Spitalversorgungsgesetz vom Grossen Rat am 13. Juni 2013 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2014 in Kraft trat, hält der Regierungsrat eine solche umfassende Prüfung nach relativer kurzer Zeit für sachlich und politisch nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Zu Frage 5: Obwohl eine schweizweite Lösung grundsätzlich sinnvoll wäre, erweist sich deren Umsetzung als äusserst schwierig. In der Schweiz herrschen zu viele verschiedene Spitaltypen mit rechtlich sehr unterschiedlichen Besitz- und Organisationsformen vor, die historisch gewachsen und regional verankert sind.. Das von den Motionärinnen erwähnte Universitätsspital Lausanne (CHUV) beispielsweise ist ein öffentliches Spital des Kantons Waadt, das direkt dem kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt ist. Das Personal des CHUV untersteht direkt der kantonalen Personalgesetzgebung, was im Kanton Bern nicht der Fall ist bzw. bis Ende 2016 für das Personal der kantonalen psychiatrischen Kliniken der Fall war. In dieser heterogenen und historisch gewachsenen Spitallandschaft wird eine interkantonale Koordination nicht zum erhofften Ergebnis führen zumal für einen fairen Wettbewerb die gleichen Konditionen für alle gelten müssen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als umso wichtiger, dass auf Bundesebene Lösungen gesucht werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	155-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.513
Eingereicht am:	29.08.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) (Sprecher/in) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Gerber (Reconvilier, EVP)
Weitere Unterschriften:	31
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1126/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Bern so rasch wie irgendwie möglich den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Davon ausgenommen sind nikotinhaltige Medikamente.

Begründung:

Im April 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und damit das Verkaufsverbot für nikotinhaltige E-Zigaretten-Liquids aufgehoben. Dies hat dazu geführt, dass diesbezüglich nun eine rechtliche Lücke klafft, die frühestens im revidierten Tabakproduktegesetz (TabPG) geschlossen werden wird. Die bisherige Vorgeschichte des TabPG lässt erahnen, dass es bis zur Umsetzung noch sehr lange dauern wird.

Die Fachleute der Allianz «Gesunde Schweiz» sind sich einig, dass die Kantone nicht so lange warten und für E-Zigaretten wenigstens den Jugendschutz regeln sollten, und zwar analog dem Tabakverkauf.

Im Kanton Bern gilt ein Verkaufsverbot von Raucherwaren an Jugendliche unter 18 Jahren. Es ist aus gesundheitspolitischer Sicht und aus Sicht des Jugendschutzes richtig und nötig, E-Zigaretten samt Zubehör gleich zu behandeln wie herkömmliche Raucherwaren, denn sie bergen die grosse Gefahr, dass Kinder und Jugendliche nikotinabhängig werden und früher oder später auch zur Zigarette greifen.

Als erster Kanton hat im Juni 2018 das Wallis reagiert: Der Grosse Rat hat − ohne Gegenstimme − das Mindestalter für den Kauf von Tabakprodukten von 16 auf 18 Jahre erhöht und es auf E-Zigaretten, alle nikotinhaltigen Produkte und legales Cannabis ausgeweitet.

Diesem Beispiel soll nun der Kanton Bern so rasch wie möglich folgen und E-Zigaretten wie alle weiteren nikotinhaltigen Produkte in jeder Hinsicht wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren behandeln. Namentlich betrifft dies nebst den Verkaufsbeschränkungen den Passivrauchschutz und die Werbung.

Die Hersteller versuchen mit diesen neuen Produkten das Rauchen wie in den 40er-Jahren und seinerzeit mit den Light-Zigaretten als «gesundes Rauchen» zu verkaufen und wollen damit den krankmachenden und in vielen Fällen tödlichen Konsum wieder sichtbar und salonfähig machen. Dies gilt es zu verhindern.

Begründung der Dringlichkeit: Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist eine rechtliche Lücke entstanden, die der Tabakprävention im Allgemeinen und dem Jugendschutz im Speziellen ganz klar zuwiderläuft. Weil es bis zu einer nationalen Regelung Jahre dauern wird, ist es wichtig und nötig, dass die Kantone die Lücke möglichst rasch schliessen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass die rechtliche Lücke in Bezug auf Verkauf und Werbung von E-Zigaretten und Co. sowie Passivrauchschutz im Sinne des Jugendschutzes so rasch als möglich zu schliessen ist.

In der Schweiz dürfen seit Mai 2018 nikotinhaltige Liquids für elektronische Zigaretten, sogenannte E-Zigaretten verkauft werden. Aufgrund einer Gesetzeslücke können diese nun auch von Minderjährigen erworben werden. Dies läuft den Anstrengungen, welche für den Jugendschutz unternommen werden, zuwider. Die rechtliche Lücke auf nationaler Ebene wird frühestens Mitte 2022 geschlossen, wenn das Tabakproduktegesetz (TabPG) gemäss Planung in Kraft treten soll.

Der Kanton Wallis hat im Juni 2018 beschlossen, das Mindestalter für den Kauf von Tabakprodukten von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen und auf E-Zigaretten, alle nikotinhaltigen Produkte und legales Cannabis auszuweiten. In den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurden im September 2018 ähnliche Motionen wie im Kanton Bern eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass in weiteren Kantonen politische Vorstösse zur Schliessung der entstandenen Regelungslücke folgen werden.

Im Kanton Bern sind die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten[1]. Weiter bestehen auch ein Werbeverbot für Tabak[2] sowie Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen[3]. Die rechtlichen Jugendschutzbestimmungen leisten einen wich-

[1] Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG, BSG 930.1), Artikel 16 bis 18; Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG, BSG 311.1), Artikel 13.
[2] HGG, Artikel 15.
[3] Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11), Artikel 27; Gesetz vom 10. September 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG, BSG 811.51), Artikel 2.

tigen Beitrag im Bereich der Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten und insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen.

Die E-Zigarette hat sich unter jungen Menschen rasant verbreitet und ist bei den Jugendlichen in der Schweiz sehr beliebt. Der Anteil der Personen ab 15 Jahren, die mindestens einmal in ihrem Leben E-Zigaretten verwendet hat, lag 2016 bei 15.3%. Bei den 15- bis 19-Jährigen (32.7%) sowie den 20- bis 24-Jährigen (32.9%) ist die Konsumation am weitesten verbreitet.[4]

Bei der Konsumation der nikotinhaltigen Liquids besteht die Gefahr einer körperlichen Gewöhnung mit anschliessender Nikotinabhängigkeit. Nikotin verursacht unter anderem Bluthochdruck, was bei Personen mit Risikofaktoren das Erleiden eines Herzinfarktes begünstigt. Zudem kann Nikotin bei Jugendlichen die Entwicklung des Gehirns beeinträchtigen. Die Langzeitfolgen von E-Zigaretten sind noch unbekannt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO geht davon aus, dass durch den Konsum von E-Zigaretten das Risiko für Lungen- und Herzerkrankungen steigt. Jedes Jahr sterben nach Schätzungen drei Millionen Menschen in Folge von Tabakkonsum an Herzerkrankungen.

Insgesamt ist der Anteil toxischer und krebserregender Substanzen bei E-Zigaretten geringer als bei Tabakprodukten. Allerdings ist dieser Anteil sehr variabel, abhängig vom Produkt und der Geschmacksrichtung. Einzelne toxische und krebserregende Substanzen können ähnliche eingeatmete Mengen wie bei der konventionellen Zigarette erreichen.

Damit der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden kann, empfiehlt der Regierungsrat die rechtlichen Bestimmungen so rasch wie möglich dahingehend anzupassen, dass im Hinblick auf Verkauf, Werbung und Schutz vor Passivrauchen die E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren.

In diesem Sinne empfiehlt der Regierungsrat die Motion zur Annahme.

Verteiler
- Grosser Rat

[4] Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2017). Cigarette électronique et autres produits du tabac de nouvelle génération en Suisse en 2016 - Analyse des données du Monitorage suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne, Suisse

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	173-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.537
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA) (Sprecher/in) Gullotti (Tramelan, SP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1128/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme und Abschreibung

Aufnahme des Berner Juras ins Darmkrebsfrüherkennungsprogramm von ADC BEJUNE

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nötigen Schritte einzuleiten, um den Verwaltungskreis Berner Jura ins gemeinsame, von ADC BEJUNE lancierte Darmkrebsfrüherkennungsprogramm aufzunehmen
2. dafür zu sorgen, dass die Behandlung der vom Früherkennungsprogramm betroffenen Zielgruppen im Berner Jura mindestens jener der Personen im übrigen Jurabogen entspricht

Begründung:

Darmkrebs ist die dritthäufigste Krebserkrankung in der Schweiz. Jährlich erkranken etwa 4200 Personen an Darmkrebs. 1600 Menschen sterben jedes Jahr an den Folgen der Krankheit.[1] Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass sich mit der Früherkennung und einer raschen Behandlung die Sterblichkeitsrate reduzieren sowie einige schwere und kostspielige Therapien vermeiden lassen. Seit 2013 übernimmt die obligatorische Krankenversicherung bei Frauen und Männern zwischen 50 und 69 Jahren die Kosten der Früherkennungsuntersuchungen. Ausserdem

[1] Stiftung Nationales Institut für Krebsepidemiologie und -registrierung (NICER), Interaktive Statistik, Darmkrebsinzidenz und -mortalität in der Schweiz, 2010-2014. http://www.nicer.org/de, eingesehen am 20. August 2018.

wird in der Nationalen Strategie gegen Krebs 2014-2017 die schweizweite Planung und Implementation von Darmkrebsfrüherkennungsprogrammen gefordert.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat sich kürzlich gegen eine Machbarkeitsstudie zu einem Darmkrebsfrüherkennungsprogramm im Kanton Bern ausgesprochen. Der Regierungsrat hatte sich bei seiner beantragten Ablehnung der Motion Zybach (221-2016) vorwiegend auf folgende Punkte abgestützt: erstens die Durchführung einer Pilotkampagne, die pharmaSuisse im Kanton Bern diesbezüglich durchgeführt hat, zweitens die kantonalen Unterschiede bei der Einführung solcher Früherkennungsprogramme.

Der Regierungsrat wies in seiner Antwort jedoch darauf hin, dass die Ergebnisse der ersten Pilotkampagne mit pharmaSuisse Schwächen aufweisen. Namentlich würden vielfach Angaben über weiterführende Behandlungen nach einem positiven Testergebnis fehlen, und bei den nachvollziehbaren Angaben seien trotz positivem Test bei rund 25 Prozent der Teilnehmenden keine weiteren Abklärungen erfolgt. Damit ein Früherkennungsprogramm Erfolg hat, sind Betreuung und weiterführende Behandlungen bei positiven Untersuchungsergebnissen indessen von ausschlaggebender Bedeutung.

Die BEJUNE-Vereinigung «Association pour le dépistage du cancer Berne-Neuchâtel-Jura» (ADC BEJUNE) hat im August 2018 angekündigt, sie werde in den Kantonen Jura und Neuenburg ein organisiertes Darmkrebsfrüherkennungsproramm lancieren, basierend auf dem Nachweis von Blut im Stuhl. Nur bei positivem Testergebnis werde anschliessend eine Koloskopie durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine aktive Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gesundheitsakteuren (Hausärzte, Apotheker, Gastroenterologen und Pathologen). Für die Vorsorgeuntersuchungen gilt eine Franchisenbefreiung, womit nur der Anteil von 10 Prozent zulasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geht, was ein nicht unwesentlicher finanzieller Vorteil ist. Die interprofessionelle Zusammenarbeit scheint eine wirksame Lösung zu sein, die den Qualitätsnormen eines zertifizierten Programms vom systematischen Versand der Einladungen bis hin zu den weiteren Abklärungen der positiven Fälle entspricht. Dass auch die Apothekerinnen und Apotheker an diesem Programm teilnehmen, bedeutet im Übrigen, dass es der Methode entspricht, die derzeit im übrigen Kanton befürwortet wird.

Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die ADC BEJUNE, um die Franchisenbefreiung zu erhalten, dem Eidgenössischen Departement des Innern im Dezember 2016 einen Bericht vorlegen musste, der auf Initiative der Kantone BE/JU/NE für den ganzen BEJUNE-Raum verfasst wurde, also auch für den Berner Jura, der somit bei Untersuchungen im Rahmen des BEJUNE-Darmkrebsfrüherkennungsprogramms von Anfang an von der Franchisenbefreiung profitieren würde (Art. 12 Bst. d KLV).

Das Argument eines grossen administrativen Aufwands für ein zentralisiertes Programm (wie jenes, das von der ADC BEJUNE angeboten wird) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen nicht gerechtfertigt, da die Organisation steht und im Rahmen der Brustkrebsvorsorge im Jurabogen (einschliesslich des Berner Juras) bereits funktioniert. Zwischen den beiden Programmen sind somit Synergien und entsprechende Skaleneffekte zu erwarten.

Gestützt auf das Sonderstatut des Berner Juras scheint es unlogisch, die bernjurassische Bevölkerung von einem Früherkennungsprogramm auszuschliessen, das vom selben Partner organisiert wird wie beim Brustkrebsvorsorgeprogramm, an dem der Berner Jura mitbeteiligt ist. Der französischsprachige Verwaltungskreis Berner Jura muss zum selben Krebsvorsorgenetz gehören wie die übrige Bevölkerung des Jurabogens.

Begründung der Dringlichkeit: In zwei Nachbarkantonen wurde das Programm bereits lanciert.

Antwort des Regierungsrates

Mit Ablehnung der Motion 221-2016 Zybach (Spiez, SP) „Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms“ in der Septembersession 2017 wurde das zuständige Amt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits beauftragt, keine Machbarkeitsstudie sondern direkt ein qualitätsgesichertes, pragmatisches Darmkrebs-Screening-Programm für den ganzen Kanton Bern einzuführen.

Obwohl in der damaligen Antwort hauptsächlich vom Pilotprojekt mit Pharmasuisse die Rede war, blieb unbestritten, dass ein kantonales Programm den Nationalen Richtlinien für qualitätskontrollierte staatliche Screening-Programme zu genügen hat. Ein solches qualitätskontrolliertes, von der Franchise befreites Programm, soll aber der Zielbevölkerung des ganzen Kantons zugutekommen, nicht nur jener des Berner Jura. Für die Bevölkerung des Berner Jura entsteht dadurch kein Nachteil verglichen mit der Bevölkerung der Kantone Jura und Neuenburg.

Um Ressourcen sparsam einzusetzen und um Synergien zu nutzen – z.B. für die relevanten organisatorischen und administrativen Aufwände – sollen alle bestehenden Darmkrebs-Screening-Programme, inkl. jenes der Kantone Jura und Neuenburg, für eine Zusammenarbeit, bzw. einen Anschluss des Kantons Bern evaluiert werden. Der Anschluss an ein bestehendes Programm wird klar dem Aufbau eines separaten Berner Darmkrebs-Screening-Programms vorgezogen. Die Erfahrungen mit den zwei Brustkrebs-Screening-Programmen für den Kanton Bern zeigen, dass die Aufteilung in zwei Programme (eines für den Berner Jura und eines für den deutschsprachigen Teil des Kantons) administrativ aufwändiger ist, ohne dass dadurch ein erkennbarer Mehrwert geschaffen würde. Mit welchem Anbieter das zweisprachige Berner Darmkrebs-Screening-Programm geführt wird, muss ergebnisoffen geklärt werden können.

Die Vorarbeiten und Planung sind bereits aufgenommen worden. Die definierten Anforderungen an das Programm decken alle von der Motionärin geforderten Punkte und weitere ab: qualitätsgesichert, zweisprachig, wirkungsvoll, wirtschaftlich, pragmatisch, interdisziplinär. Das Programm soll 2020 gestartet werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	181-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.545
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	17
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1148/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1 Ablehnung Punkt 2 Annahme als Postulat Punkt 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Kein Verkauf des Hôpital du Jura bernois

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat sistiert den Verkauf des Spitals Moutier.
2. Für die Übergabe des Spitals Moutier an den Kanton Jura im Rahmen des wahrscheinlichen Kantonswechsels wird eine Regelung gesucht.
   a Dabei soll auch die Möglichkeit, das Spital Moutier von den Kantonen Bern und Jura gemeinsam zu betreiben, geprüft werden.
3. Sollte der Kantonswechsel von Moutier in den Kanton Jura aus juristischen Gründen verschoben oder nicht vollzogen werden können, ist eine Neuorganisation der Spitalversorgung der Region Biel-Jura, bei welcher der Kanton weiterhin alleiniger Aktionär des Spitals Moutier bleibt, zu prüfen.

Begründung:

Das Spital Moutier wurde im Frühjahr von der GEF zum Verkauf ausgeschrieben. Dies, obwohl der Kantonswechsel von Moutier juristisch weder geklärt noch abgeschlossen ist. Eine Kaufofferte von Privaten ist offensichtlich eingegangen.

Am 9.8.2018 hat der Gesundheitsdirektor im Quodidien jurassien geäussert, dass er sich für die Spitäler Hôpital du Jura und Hôpital du Jura bernois sowie das Spitalzentrum/Centre Hospitalier Biel/Bienne auch eine neue Versorgungsstruktur vorstellen könne.

Der Staatsrat des Kantons Jura selbst wehrte sich in den Medien der vorangegangenen Woche gegen einen Verkauf des Spitals Moutier an Private, bevor der Kantonswechsel vollzogen sei und der Kanton eine seriöse Versorgungsplanung vornehmen könne.

Eine Neuorganisation der Versorgungsstruktur für die Region Biel-Jura soll geprüft werden, bevor ein Verkauf des Spitals in Moutier in Betracht gezogen wird.

Begründung der Dringlichkeit: Das Prüfen einer Neuorganisation ist dem Verkauf vorzuziehen, insbesondere ist auch die juristische Klarheit zum Wechsel Moutiers in den Kanton Jura abzuwarten. Die Möglichkeit einer Neugestaltung der Gesundheitsversorgung im Einzugsgebiet Biel-Jura ist, jedenfalls für die Öffentlichkeit sichtbar, erst nach der Ausschreibung des Spitals Moutier in Betracht gezogen worden.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend möchte der Regierungsrat darauf hinweisen, dass der Kanton Bern an einem geordneten Prozess für den Wechsel der Stadt Moutier zum Kanton Jura interessiert ist und zu diesem Zweck auch das Vorgehen der Tripartiten Konferenz Jura unterstützt. Am 3. September 2018 trafen sich Vertreter des Bundes sowie der Kantone Bern und Jura mit dem Gemeinderat von Moutier, mit den Zielen dafür zu sorgen, dass Moutier zur Ruhe kommt und die Normalisierung der Beziehungen der Kantone Bern und Jura fortzusetzen.

An der Tripartiten Konferenz vom 10. September 2018 wurde unter dem Vorsitz von Bundesrätin Sommaruga beschlossen, eine interkantonale Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kantone Bern und Jura sowie der betroffenen Spitäler zu schaffen, damit die beste Lösung für die Zukunft des Spitals von Moutier gefunden werden kann. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, Optionen für den Erhalt des Spitals von Moutier zu erarbeiten und das optimale Szenario für dessen Zukunft zu erörtern, unabhängig von der kantonalen Zugehörigkeit der Gemeinde. Die Vorschläge des Kantons Bern werden ebenso analysiert werden wie künftige Vorschläge des Kantons Jura.

Gleichzeitig mit dem gemeinsamen Beschluss über die Einsetzung der Arbeitsgruppe, ohne Absprache mit dem Kanton Bern oder mit der Eidgenossenschaft und ohne vorgängige Information ist der Kanton Jura ans Bundesgericht gelangt mit dem Begehren, dem Kanton Bern ohne Zustimmung des Kantons Jura die Veräusserung, Belastung oder Veränderung der Hôpital de Moutier SA (HDM SA) zu untersagen. Diese Rechtsfrage ist zurzeit vor dem Bundesgericht hängig.

Die HDM SA wurde nicht von der GEF zum Verkauf ausgeschrieben, sondern von der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA). Dies erfolgte nicht im Frühjahr, sondern im Sommer. Der Kanton Bern ist Alleinaktionär der HJB SA, einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff Obligationenrecht (OR), zu deren Aktiven im Wesentlichen das Spital in St. Imier und jenes in Moutier zählten. Im Hinblick auf den allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden die Aktiven und Passiven betreffend das Spital in Moutier mittels Vermögensübertragungsvertrag vom 14. Juni 2018

auf die neu gegründete Tochtergesellschaft HDM SA übertragen. Diese Tochtergesellschaft soll nun von der HJB SA verkauft werden.

Grundsätzlich ist für die Frage nach der Zulässigkeit des Verkaufs nach Überzeugung des Regierungsrates der mögliche Kantonswechsel der Stadt Moutier unerheblich. Die Möglichkeiten für eine betriebliche Umstrukturierung wurden bereits vor der Abstimmung vom 18. Juni 2017 diskutiert. Der Entscheid für die betriebliche Umstrukturierung und damit einem möglichen Verkauf der HDM SA, wurde vom Verwaltungsrat nach der Abstimmung gefällt, in Kenntnis der Tatsache, dass Beschwerden hängig sind.

Punkt 1:

Der Regierungsrat lehnt eine Sistierung des Verkaufsprozesses ab und vertritt diese Haltung auch vor Bundesgericht.

Sollte die von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe, welche ihre Analysen parallel zum laufenden Verkaufsprozess vornimmt, jedoch noch vor einer Verkaufsmöglichkeit zu einer für die Versorgung des Berner Jura wesentlich sichereren Lösung kommen, könnte auf einen Verkauf verzichtet werden. So könnte beispielsweise die vom Kanton Bern gegenüber dem Kanton Jura schon vor Monaten vorgeschlagene Lösung einer gleichmässigen Aufteilung des Eigentums unter den Kantonen Bern und Jura sowie einem Privaten vertieft geprüft werden.

Nach Meinung des Regierungsrats ist ein rasches Vorgehen für den Weiterbestand der HDM SA eminent. Dies hat insbesondere betriebswirtschaftliche Gründe. Der Verkauf eines Spitals ist ein Prozess, der einige Zeit in Anspruch nimmt. Je länger mit dem Verkauf zugewartet wird, desto grösser werden die unternehmerischen Risiken. Es erfordert ein rasches Handeln, da ansonsten auch der Standort St. Imier der HJB SA gefährdet ist. Für den Regierungsrat ist der Erhalt der Spitalstandorte und der damit verbundenen Arbeitsplätze prioritär.

Zuzuwarten, bis Klarheit bezüglich künftige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier besteht, steht für den Regierungsrat daher nicht zur Diskussion. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass mit dem Entscheid der Regierungsstatthalterin zu den Abstimmungsbeschwerden kein definitives Urteil vorliegen wird, da ihr Entscheid weitergezogen werden kann. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die zukünftige kantonale Zugehörigkeit von Moutier noch lange offen bleiben wird.

Für einen Verkauf der HDM SA wird in jedem Fall eine Zustimmung des Regierungsrates notwendig sein.

Punkt 2 und 2a:

Der Berner Regierungsrat ist mit der jurassischen Regierung im steten Austausch, wie auch die HJB SA mit dem Hôpital du Jura. Die Möglichkeit eines Verkaufs der HDM SA war öffentlich bekannt und wurde auch von der jurassischen Regierung in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (question écrite no 2988) bereits am 15. Mai 2018 als mögliche Option aufgeführt. Die eingesetzte interkantonale Arbeitsgruppe hat nun den Auftrag, parallel zu den laufenden Verkaufsbestrebungen der HJB SA, Optionen für den Erhalt des Spitals Moutier zu erarbeiten und das optimale Szenario für dessen Zukunft zu erörtern, unabhängig von der kantonalen Zugehörigkeit der Stadt. Die Vorschläge des Kantons Bern werden ebenso analysiert werden wie künftige Vorschläge des Kantons Jura oder eine gemeinsame Trägerschaft.

Punkt 3:

Unabhängig eines allfälligen Kantonswechsels der Stadt Moutier ist es Aufgabe des Kantons Bern, die Versorgung der Bevölkerung des Berner Jura mit Spitalleistungen sicherzustellen. Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, die Strukturen für die Spitalversorgung regelmässig zu überprüfen. Er macht dies im Rahmen einer Versorgungsplanung, die regelmässig aktualisiert wird. Die Versorgungsräume werden bereits heute jeweils im Rahmen der Versorgungsplanung überprüft. Basierend auf der Versorgungsplanung werden Spitallisten erstellt. Die Aufnahme von Anbietern mit bestimmten Leistungen auf die Spitalliste erfolgt dabei unabhängig von der Trägerschaft, allein aufgrund des Bedarfs der Bevölkerung und der Eignung des Anbieters.

Verteiler
- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung)

Erziehungsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3
2 Ausgangslage ... 3
2.1 Entlastungspaket 2018; Massnahme Brückenangebote Finanzierung analog Volksschule ... 3
2.2 Umsetzung Motion Wenger (088-2017); Finanzierungsgrundlage für eine regelmässige Durchführung von SwissSkills in Bern ... 4
3 Grundzüge der Neuregelung ... 4
3.1 Mitfinanzierung Brückenangebot berufsvorbereitende Schuljahre BVS durch die Gemeinden ... 4
3.1.1 Ziel der Vorlage ... 4
3.1.2 Charakteristik Brückenangebote ... 5
3.1.3 Angebotsentwicklung der Brückenangebote bis heute ... 5
3.1.4 Steuerung der Brückenangebote und insbesondere der BVS ... 7
3.1.5 Wichtige Kennzahlen ... 8
3.1.6 Exkurs: Finanzierung Lehrergehälter Volkschule ... 9
3.1.7 Integrationspauschale ... 10
3.1.8 Vorschlag für die Neuregelung der Finanzierung BVS ... 10
3.1.9 Verworfene Varianten für eine Neuregelung ... 11
3.2 Subventionierung der regelmässigen Durchführung der SwissSkills in Bern durch den Kanton ... 11
4 Erlassform ... 12
4.1 Mitfinanzierung Brückenangebot BVS durch die Gemeinden ... 12
4.2 Subventionierung von regelmässigen SwissSkills-Durchführungen in Bern ... 12
5 Rechtsvergleich ... 12
6 Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 12
7 Erläuterungen zu den Artikeln ... 12
8 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 15
9 Finanzielle Auswirkungen ... 15
9.1 Mitfinanzierung Brückenangebote durch die Gemeinden ... 15
9.2 Subventionierung von regelmässigen SwissSkills-Durchführungen in Bern ... 17
10 Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 17
11 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 17
12 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 18
13 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der konferenziellen Anhörung ... 18
13.1 Allgemein ... 18
13.2 Entlastungspaket 2018: Massnahme Mitfinanzierung Brückenangebot berufsvorbereitende Schuljahre durch die Gemeinden ... 18
13.3 Subventionierung der regelmässigen Durchführung der SwissSkills in Bern durch den Kanton ... 19
14 Antrag ... 20

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (Änderung)

1 Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2017 das von der Regierung vorgeschlagene Entlastungspaket (EP 2018) mit 150 Massnahmen beraten und letzteren mehrheitlich zugestimmt. Dazu gehört auch die Massnahme 48.4.5 Finanzierung Brückenangebote analog der Volksschule der Produktegruppe Mittelschulen und Berufsbildung.

Die Brückenangebote bereiten Jugendliche und junge Erwachsene mit einem individuellen Bildungsdefizit auf den Einstieg in die Berufsbildung vor. Diese Angebote erbringen eine gezielte wirtschaftliche und gesellschaftliche Integrationsleistung und tragen zu einer im gesamtschweizerischen Vergleich hohen Abschlussquote von 94.2 Prozent auf der Sekundarstufe II[1] bei. Damit wirken sie sich auch positiv auf die Sozialhilfekosten der Gemeinden und des Kantons aus.

An Brückenangeboten führt der Kanton die berufsvorbereitenden Schuljahre, die Vorlehre sowie die Angebote zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit. Bei der Neuregelung der Finanzierung geht es um die berufsvorbereitenden Schuljahre (BVS). Die anvisierte neue Finanzierung beinhaltet einen Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden bei den Lehrergehältern für die BVS im Verhältnis 70 Prozent Kanton zu 30 Prozent Gemeinden. Nicht belastet werden die Gemeinden mit Sach- und Unterhaltskosten.

Der Regierungsrat schlägt nach Prüfung verschiedener Varianten und der Resultate aus dem Vernehmlassungsverfahren vor, den Kostenanteil der Gemeinden solidarisch und verursacherbezogen vorzunehmen. Die Gemeinden sollen den Anteil Kosten für Lernende mit Aufenthaltsstatus N und F solidarisch tragen, gemessen an ihrer Einwohnerzahl. Die Kosten für die übrigen Lernenden tragen sie nach der effektiven Anzahl Lernender, die sie in ein BVS schicken. Der Regierungsrat favorisiert diese Lösung, weil der verursacherbezogene Anteil eine Steuerwirkung ermöglicht und Anreize für die Gemeinden schafft, den Direkteinstieg ihrer Jugendlichen verstärkt zu fördern.

Der Grosse Rat hat in der November-Session 2017 auch die Motion Wenger (088-2017) «Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern» überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die erforderlichen finanziellen Mittel für eine wiederkehrende Teilfinanzierung dieses Anlasses in Bern bereitzustellen, was ebenfalls eine neue Rechtsgrundlage erfordert.

Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen, die aus den beiden Aufträgen des Grossen Rates resultieren, wurden zwischenzeitlich vorbereitet und liegen nun vor.

2 Ausgangslage

2.1 Entlastungspaket 2018; Massnahme Brückenangebote Finanzierung analog Volksschule

Das vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats verabschiedete EP 2018 sieht jährlich wiederkehrende Entlastungen von CHF 185 Mio. ab dem Jahr 2021 vor. Damit hat der Regierungsrat seine Hauptzielsetzungen für das EP 2018 erreicht: Die im Bericht vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen ermöglichen es, in den kommenden vier Jahren den Finanzhaushalt auszugleichen sowie die für das Jahr 2019 geplante Steuergesetzrevision zu finanzieren. Der

[1] Bundesamt für Statistik (BFS), Längsschnittanalysen im Bildungsbereich, Quote der Erstabschlüsse auf der Sekundarstufe II und Maturitätsquote, Januar 2018. Die Quote wurde durch das BFS erstmals nach neuer Methode anhand von Daten aus den Personenregistern von Bund, Kantonen und Gemeinden berechnet und bezieht sich auf das Jahr 2015.

Regierungsrat stützte sich beim Erarbeiten des EP 2018 auf umfangreiche Voranalysen, die es ihm ermöglicht haben, die Entlastungsmassnahmen politisch zu gewichten und ein für ihn vertretbares Paket zu schnüren. So schlägt der Regierungsrat auch vor, die Kosten der Lehrergehälter für die Brückenangebote im gleichen Verhältnis wie diejenigen der Volkschule zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen: 70 Prozent (Kanton) zu 30 Prozent (Gemeinden).

In einer Planungserklärung hat die vorberatende Finanzkommission dem Grossen Rat beantragt, auf diese «unechte» Sparmassnahme zu verzichten. Im Grossen Rat wurde die Planungserklärung jedoch mit 98 Nein, 30 Ja und 16 Enthaltungen abgelehnt und der Massnahme zugestimmt. Ab Finanzplan 2020 soll dies zu einer Entlastung des Kantonshaushalts von CHF 10 Mio. führen.

2.2 Umsetzung Motion Wenger (088-2017); Finanzierungsgrundlage für eine regelmässige Durchführung von SwissSkills in Bern

Die Motion Wenger (088-2017) beauftragt den Regierungsrat, sich für die regelmässige Austragung zentraler Schweizer Berufsmeisterschaften in Bern einzusetzen (Ziff. 1) und ein Konzept für die Finanzierung mit interessierten Gruppen zu erarbeiten (Ziff. 2). Weiter soll er die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen (Ziff. 3). Ziffer 1 und 2 wurden mit 151 resp. 150 Ja ohne Gegenstimme als Motion überwiesen. Ziffer 3 wurde mit 150 Ja ohne Gegenstimmen als Postulat genehmigt. Dem parlamentarischen Auftrag Ziffer 3 wird mit vorliegendem Gesetzesentwurf entsprochen. Es wird die Schaffung einer Finanzierungsgrundlage im BerG[2] als auch im Arbeitsmarktgesetz[3] vorgeschlagen.

3 Grundzüge der Neuregelung

3.1 Mitfinanzierung Brückenangebot berufsvorbereitende Schuljahre BVS durch die Gemeinden

3.1.1 Ziel der Vorlage

Ziel dieser Neuregelung ist die Verlagerung von aktuell rund CHF 10 Mio. Kosten für die BVS vom kantonalen Budget der Berufsbildung zu den Gemeinden durch deren Mitbeteiligung an den Kosten der Lehrergehälter. Der Regierungsrat hat diese Massnahme vorgeschlagen, weil die berufsvorbereitenden Schuljahre Praxis und Integration (BPI; vgl. Kap. 3.1.3) heute einen Teil der Integrationsmassnahmen übernehmen, die üblicherweise von Kanton und Gemeinden gemeinsam finanziert werden. Die BVS bereiten Personen mit individuellen Bildungsdefiziten auf die berufliche Grundbildung vor (Art. 12 BBG[4]). Sie gehören zur Sekundarstufe II und werden im Kanton Bern durch das Bildungsbudget des Kantons finanziert. Für diese berufliche Integration ist grundsätzlich ein einziges Jahr vorgesehen. Bund und Kantone haben in der Integrationsagenda[5] jüngst aber festgehalten, dass es einer schulischen Vorbereitung von insgesamt zwei bis drei Jahren bedarf, bis Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene die erforderlichen Grundkompetenzen und das Sprachniveau A2 gemäss GER[6] erreicht haben. Erst dann kann von einer erfolgreichen Integration gesprochen werden. Diese zwei- oder dreijährige Vorbereitung sei mit Mitteln aus dem Integrationsbereich zu finanzieren. Soweit die Integration nicht durch die ordentlichen Ausbildungen erreicht werden kann, wird sie im Kanton Bern üblicherweise durch den Sozialhilfebereich übernommen. Letzterer wird von Kanton und Gemeinden gemeinsam finanziert. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass es sich rechtfertigt, wenn sich die Gemeinden an den Kosten für die BVS beteiligen.

[2] Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)

[3] Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)

[4] Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)

[5] Integrationsagenda Schweiz, Bericht der Koordinationsgruppe vom 1.3.2018 https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-04-30.html

[6] Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Bei den berufsvorbereitenden Schuljahren Praxis und Allgemeinbildung (BPA) sind die Schulbehörden der Gemeinden direkt verantwortlich für die Anzahl Zuweisungen von Lernenden aus der Volksschule. Sie können dadurch die Anzahl der Lernenden mit beeinflussen. Die erhobenen Zahlen zeigen auf, dass Gemeinden anteilsmässig unterschiedlich viele Schulabgängerinnen und -abgänger in ein BPA anmelden.

3.1.2 Charakteristik Brückenangebote

Der Kanton Bern führt Brückenangebote in angemessenem Umfang[7]: berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren sowie Angebote zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit[8]. Zur Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren, denen nach der Volksschule der Direkteinstieg in die berufliche Grundbildung nicht gelungen ist, die eine Lehre abbrechen oder spät in die Schweiz eingereist sind und deswegen sprachliche und schulische Defizite aufweisen. Sie bereiten Jugendliche und junge Erwachsene spezifisch auf das für sie passende Berufsfeld vor und schliessen gleichzeitig auch allfällig vorhandene allgemeine schulische Lücken. So kann die anschliessende berufliche Ausbildung gelingen.

Diese Angebote sind eine gesellschaftspolitische Notwendigkeit, wenn für die Zielgruppe eine langfristige Integration in Berufswelt und Gesellschaft angestrebt wird und die Abschlussquote von 95 Prozent auf der Sekundarstufe II gehalten werden soll. Dies untermauern auch die Daten des Bundesamts für Statistik[9]. 96.5 Prozent der in der Schweiz geborenen Schweizer Lernenden haben 2015 ihre Ausbildung auf der Sekundarstufe II erfolgreich abgeschlossen. Von den im Ausland geborenen ausländischen Lernenden waren es dagegen nur 75.6 Prozent. Die Volksschule vermag diese Integrationsleistung nicht allein zu leisten.

3.1.3 Angebotsentwicklung der Brückenangebote bis heute

Bis ins Jahr 2000 galt für die damaligen 10. Schuljahre (Werkjahrklassen, Integrationsklassen, Weiterbildungsklassen, Berufswahl- und Fortbildungsklassen) der gleiche Finanzierungsschlüssel wie für die Volksschulen. Mit der Änderung vom 7. Juni 2000[10] des damaligen Gesetzes über die Berufsbildung und die Berufsberatung wurden die Brückenangebote als Vorbereitung auf die Berufsbildung der Sekundarstufe II zugeordnet und im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden wechselte die Zuständigkeit für die 10. Schuljahre von den Gemeinden zum Kanton.

Zwischen dem Inkrafttreten der neuen Zuständigkeit im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des neuen FILAG[11] im Jahr 2002 galten die Gemeinden dem Kanton die Mehrbelastung mit einem monatlichen Wohnsitzgemeindebeitrag von 550 Franken pro Schülerin und Schüler ab (Übergangsregelung). Dies entsprach gesamthaft in etwa CHF 16 Mio. Mit Inkrafttreten des FILAG wurden die Wohnsitzgemeindebeiträge abgelöst durch die Verschiebung von Steuersubstrat von den Gemeinden auf den Kanton (Steuerbelastungsverschiebung, vgl. Art. 40ff. FILAG). Die Verschiebung entsprach, soweit sie die 10. Schuljahre betraf, dem genannten Betrag von CHF 16 Mio.

Seither finanziert und verantwortet der Kanton die Brückenangebote zu 100 Prozent.

Im Jahr 2000 wurden die 10. Schuljahre traditionell von Schülerinnen und Schüler besucht, welche nach der Volksschule noch ein Orientierungsjahr ansetzen wollten. So besuchten 2'394 Schülerinnen und Schüler oder 22 Prozent eines Jahrgangs ein 10. Schuljahr. In den sogenannten Integrationsklassen waren damals lediglich 170 Lernende, was 7 Prozent aller

[7] Art. 9 BerG

[8] Eine Übersicht über alle Brückenangebote findet sich in der Beilage 1

[9] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/bildungssystem-schweiz/themen/abschluesse/abschlussquote-sekundarstufe.html

[10] BAG 00-137

[11] Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahre entsprach.[12] Der Besuch von lediglich einem Jahr als Berufsvorbereitung war der Normalfall[13].

Im Kanton Bern war denn auch der Anteil Schulabgängerinnen und -abgänger in Zwischenlösungen traditionell überdurchschnittlich hoch, wie schon der Bildungsbericht Schweiz 2010 aufgezeigt hat. Der Kanton hat deshalb Massnahmen getroffen, um einen Wert zu erreichen, der im Mittel der anderen Kantonswerte liegt, und um die Angebote konsequenter auf Jugendliche und junge Erwachsene mit ausgewiesenem Bildungs- und Unterstützungsbedarf auszurichten:

- Einführung des Case Management Berufsbildung (CM BB; angesiedelt bei den Berufsberatungs- und Informationszentren, BIZ), um Jugendliche mit Mehrfachproblemen oder ungenügender Unterstützung durch das familiäre Umfeld erfolgreich in eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II zu vermitteln.
- Schaffung regionaler Triagestellen (angegliedert an CM BB), um möglichst alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erfassen, die keine an die obligatorische Schule anschliessende Ausbildung finden oder die ihre Lehre wieder abbrechen. Sie werden für den Direkteinstieg weiter unterstützt oder dem passenden Brückenangebot zugewiesen.
- Steuerung der Brückenangebote aus einer Hand durch Koordination über die Direktionen hinweg durch eine Fachstelle Brückenangebote im Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA).
- Einführung neuer Lehrplan für die BVS mit verstärkter Ausrichtung auf Jugendliche mit Mehrfachproblemen, was zu den folgenden BVS-Angeboten führte:
  - Praxis und Allgemeinbildung (BPA)
  - Praxis und Integration 1 (BPI 1)
  - Praxis und Integration 2 (BPI 2)
  - BVS Plus.
- Kommunikationsmassnahme an Gemeinden, dem Direkteinstieg in die Berufsbildung verstärkte Beachtung zu schenken.
- Webbasierte Anmeldeplattform für alle Anmeldungen in ein Brückenangebot, um damit (auch) erhöhtes Steuerungswissen zu erlangen.

Diese Massnahmen haben sich bewährt und zusammen mit der stabilen Lehrstellensituation sowie der demographischen Entwicklung dazu geführt, dass sich der Direkteinstieg von der Volksschule in die Berufsbildung von 42 Prozent im Jahre 2007 auf 51 Prozent im Jahre 2018 gesteigert hat.

In der Zwischenzeit hat sich die Ausrichtung der BVS geändert. Heute werden die BVS hauptsächlich noch von Jugendlichen besucht, welche sonst den Einstieg in eine Berufsbildung verpassen würden. Sei dies, weil sie einen Migrationshintergrund haben oder weil sie die Grundkompetenzen für eine Berufslehre noch nicht vorweisen können oder unrealistische Berufswünsche haben. So beträgt der Anteil Lernender mit Migrationshintergrund mittlerweile nahezu 50 Prozent (vgl. Kap. 3.1.5). Die Flüchtlingskrise von 2015 hat dazu geführt, dass das BVS-Angebot im Bereich der BPI stark ausgebaut werden musste. Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene ab 2019 ist zwar wieder mit einer Reduktion der BPI zu rechnen. Der Kanton hat aber bewiesen, dass er bei den Brückenangeboten flexibel reagieren kann. Wie sich die geopolitische Lage entwickelt und welche Auswirkungen sich daraus auf die Zahl der Asylsuchenden ergeben, ist schwer vorauszusagen. Würden diese Leistungen (BPI) aber nicht erbracht, wäre die Integration in eine Berufslehre in Frage gestellt. Damit bestünde ein hohes Risiko, dass der öffentlichen Hand, insbesondere den Gemeinden, letztlich die sozialen Kosten zur Last fallen.

[12] vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 27. Oktober 1999 an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) (Tagblatt 2000, Beilage 4)

[13] Junge Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene bedürfen einer schulischen Vorbereitung von zwei bis drei Jahren bis zur beruflichen Integrationsmöglichkeit (vgl. Ziffer 3.1.1)

3.1.4 Steuerung der Brückenangebote und insbesondere der BVS

Seit 2014 koordiniert, steuert und entwickelt die Fachstelle Brückenangebote des MBA im Auftrag der Steuergruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit des Kantons (IIZ)[14] die kantonalen Brückenangebote von Erziehungsdirektion, Volkswirtschaftsdirektion und Gesundheits- und Fürsorgedirektion für Jugendliche von 15 bis 25 Jahren. Finanziert werden die Angebote unterschiedlich: Die vorrangig auf Bildung ausgerichteten Massnahmen werden durch den Kanton finanziert. Die vorrangig arbeitsmarktlich ausgerichteten Massnahmen werden durch die Arbeitslosenversicherung und die vorrangig auf Sozialhilfe ausgerichteten Massnahmen durch den Kanton und die Gemeinden (Lastenausgleich Sozialhilfe) finanziert. Der Bedarf an Brückenangeboten und weiteren Angeboten für Volksschulabgängerinnen und -abgänger sowie für junge Erwachsene zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung wird jährlich erhoben. Das Angebot wird im Rahmen der IIZ zwischen den betroffenen Direktionen koordiniert und die Mittel für die einzelnen Angebote werden eingeplant und bereitgestellt.

Die Anzahl der Plätze in den BVS ist beschränkt. Aufgenommen wird, wer im Kanton Bern wohnt und zwischen 15 und 25 Jahre alt ist, über keine Anschlusslösung (Lehrstelle, weiterführende Schule) verfügt, keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II hat, von der Klassenlehrkraft, der Triagestelle oder einem Sozialdienst empfohlen wird, sich aktiv am Berufswahlprozess beteiligt hat, motiviert ist, ein weiteres Schuljahr zu besuchen, sowie Bildungs- und Förderbedarf aufweist.

Wer von der Klassenlehrkraft bzw. von der zuständigen Schulleitung nicht für ein BVS empfohlen wird, kann von der gesetzlichen Vertretung bei der Triagestelle angemeldet werden und den Entscheid überprüfen lassen. Alle Schulabgängerinnen und –abgänger ohne Anschlusslösung haben zudem die Möglichkeit, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu beziehen, indem sie das Motivationssemester (SEMO) besuchen. Der Zugang dazu erfolgt im Kanton Bern nicht über die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), sondern über die Triagestelle. Dies auch deshalb, weil so sichergestellt ist, dass nochmals ein passendes Brückenangebot geprüft wird. Wenn also im schlechtesten Fall keine Zuweisung zum BVS möglich wäre, stünde den Schulabgängerinnen und –abgänger noch das SEMO zur Verfügung oder sie hätten die Möglichkeit, eine Vorlehre zu absolvieren. Der Kanton Bern verfügt über ein vergleichsweise breites, auf die verschiedenen Zielgruppen ausgerichtetes Brückenangebot und stellt mit der Triagestelle die individuelle Abklärung und Zuweisung sicher.

Bei einer Übernachfrage besteht die Möglichkeit der Priorisierung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens. Es besteht jedoch keine Begrenzung je Gemeinde oder Klasse. Dank des Nachfragerückgangs für ein BPA in den letzten zehn Jahren konnte bis anhin auf die Anwendung des Numerus Clausus verzichtet werden. Hingegen muss seit dem Schuljahr 2015/16 bei der Aufnahme in ein BPI priorisiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Aufnahme für das Schuljahr 2015/16, also während des Höhepunkts der Flüchtlingskrise, bis zu 400 Kandidatinnen und Kandidaten abgewiesen werden mussten. Die genaue Anzahl ist nicht bekannt, weil die Sozialdienste in Kenntnis der vollen Klassen keine Anmeldungen mehr vorgenommen haben.

Ausserkantonale Schüler und Schülerinnen können nur mit einer Kostengutsprache ihres Wohnsitzkantons aufgenommen werden.

Die Lernenden entrichten Schulgebühren von CHF 1000 pro Jahr. Dazu kommen maximal CHF 1100 für Lehrmittel, Exkursionen und Projektwochen. Die Lernenden können Stipendien beanspruchen, sofern sie die stipendienrechtlichen Anforderungen erfüllen. Den Lernenden im BPI wurde bis anhin die Schulgebühr mehrheitlich erlassen, weil sie Bedürftigkeit nachweisen können.

Die BVS werden regional an Berufsfachschulen (BFS) geführt. Die Zuteilung der Lernenden erfolgt nach der Wohnsitzgemeinde der Eltern, des eigenen Wohnsitzes bei über 18-Jährigen oder des Ortes des Asylzentrums[15]. Zur Optimierung der Klassengrössen kann die verantwort-

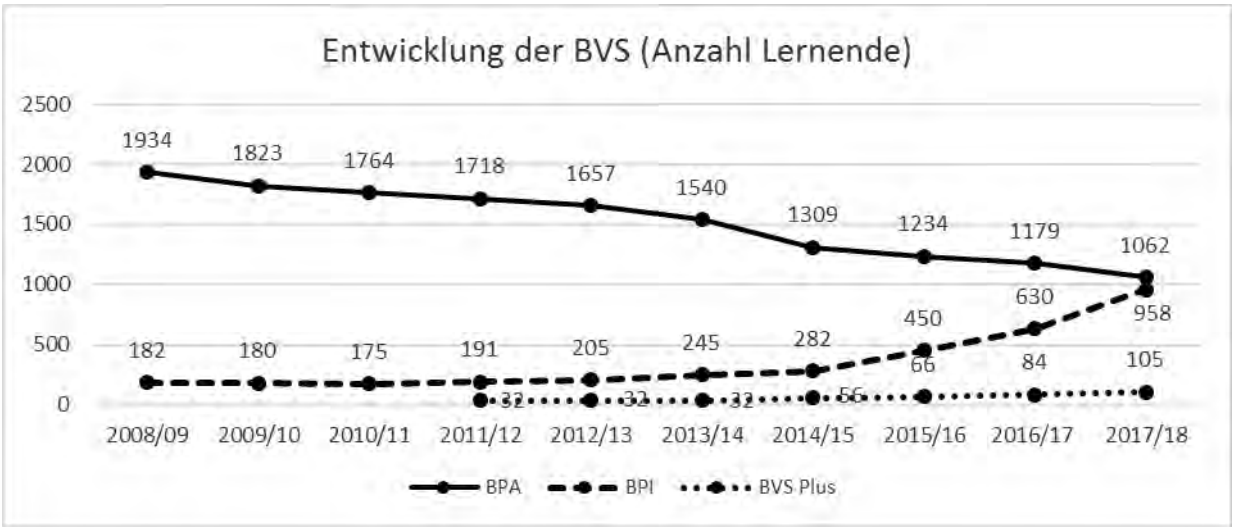
[14] vgl. www.iiz.sites.be.ch

[15] Liste der BFS mit BVS und die Zuteilung der Gemeinden: www.erz.be.ch/bvs.

liche Fachstelle Brückenangebote im MBA Umteilungen vornehmen. Die Lehrkräfte sind nach der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt und gleich wie die Lehrkräfte der Sekundarstufe I in der Gehaltsklasse 10 eingereiht.

Seit Beginn des Monitorings vor zirka zehn Jahren zeigt sich, dass die einzelnen Gemeinden grosse Unterschiede bezüglich der Übertrittsquoten ausweisen. Mit der Einführung der webbasierten Anmeldung 2009, welche die Verantwortung für die Anmeldung den Klassenlehrkräften zuweist, die Unterschrift der Schulleitung verlangt und die Anzahl Angemeldeter je Klasse aufzeigt, haben sich die Anmeldungen in vielen Gemeinden reduziert. In einzelnen Gemeinden bleibt jedoch die Übertrittsquote in ein BPA überdurchschnittlich hoch.

3.1.5 Wichtige Kennzahlen



Quelle: Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern (MBA)

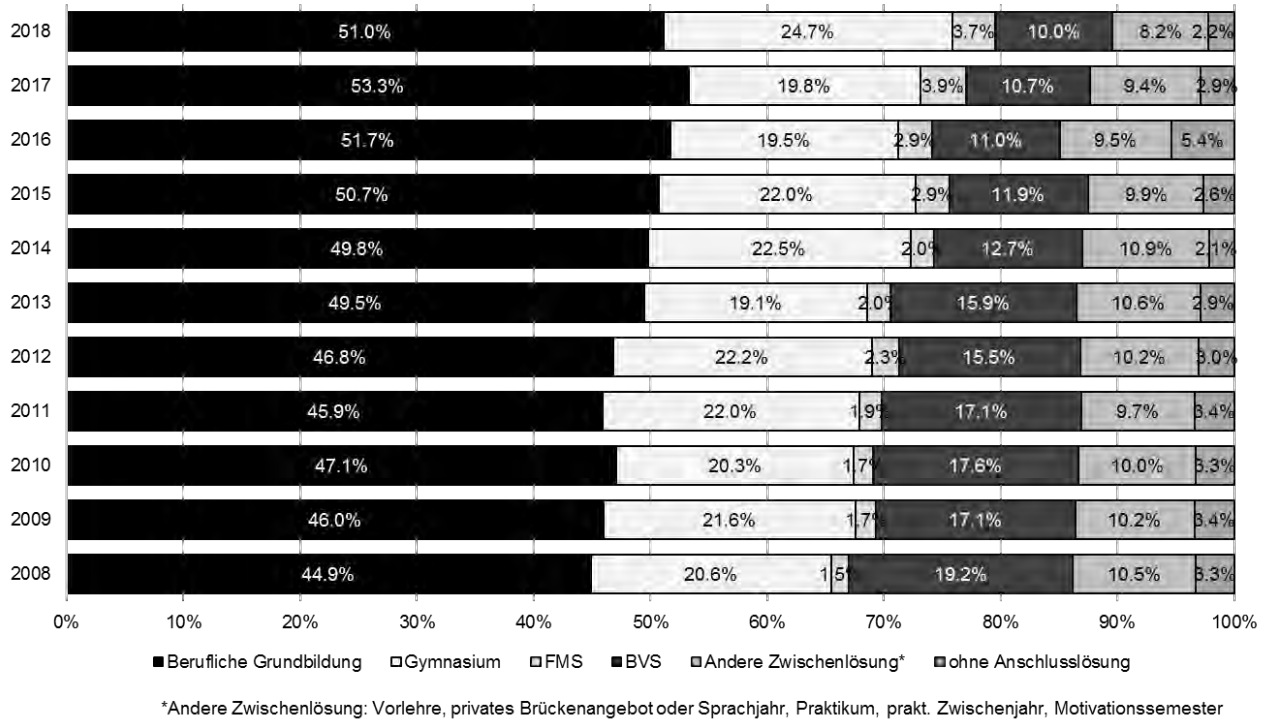
Weil der Direkteinstieg von der Volksschule in die Berufsbildung gefördert wurde, nahm die Anzahl der Lernenden im BPA in den letzten zehn Jahren praktisch um die Hälfte ab. Gleichzeitig relativiert sich aber diese Abnahme durch die wachsende Anzahl Lernender im BPI aufgrund der weltpolitischen Lage und der Migration. Ab Schuljahr 2019/20 wird mit einer Abnahme der BVS Klassen gerechnet, primär aufgrund sinkender Asylzahlen.

Entwicklung Nettokosten berufsvorbereitende Schuljahre (Saldo), in Mio. CHF

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	VA 2018*
BVS	40.4	38.2	38.1	35.7	34.7	33.6	34.4	38.8	42.7	43.0

Quelle: Jahresrechnung MBA, bzw. Budget 2018 (*)

Förderung des Direkteinstiegs in die Berufsbildung



Quelle: Schulaustretendenbefragung BIZ 2018 für den deutschsprachigen Kantonsteil

Dass der Direkteinstieg gefördert wurde und damit die Zahl der Lernenden in den BPA rückläufig war, zeigt die obige Grafik: Seit 2007 steigt der Anteil Jugendlicher mit Direkteinstieg nach der Volksschule von 42 Prozent auf 53 Prozent im Jahre 2017, aktuell liegt er bei 51 Prozent.

Im französischsprachigen Kantonsteil hat eine ähnliche Entwicklung stattgefunden. Der Anteil der Direkteinsteiger in eine berufliche Grundbildung stieg weiter an auf 51,6 Prozent; auch der Übertritt ins Gymnasium nahm leicht zu (21,3 Prozent, Vorjahr 19,9 Prozent). Im Gegenzug ist auch hier der Anteil der Jugendlichen, die sich für eine Zwischenlösung entschieden haben, rückläufig (18,7 Prozent, Vorjahr 20,8 Prozent).

3.1.6 Exkurs: Finanzierung Lehrergehälter Volkschule

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Infrastruktur- und Betriebskosten tragen die Gemeinden. Der Kanton trägt 70 Prozent der Lehrergehaltskosten (Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen). 30 Prozent der Lehrergehaltskosten tragen die Gemeinden. Im Resultat ergibt sich eine Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden von je ungefähr 50 Prozent.

Das Finanzierungsmodell gemäss FILAG enthält sowohl solidarische als auch verursacherbezogene Elemente. Verursacherbezogen heisst, die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Kosten der Volksschule direkt zu beeinflussen, z. B. durch eine optimale Klassenorganisation. Die solidarischen Elemente der Finanzierung berücksichtigen geografisch-topografische und soziodemografische Aspekte. Diesbezüglich belastete Gemeinden zahlen deshalb etwas weniger als 30 Prozent an die Lehrergehaltskosten, wenig belastete Gemeinden etwas mehr. Dies wird mit einem angepassten Rückvergütungssystem gemäss Anzahl Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde realisiert.

Auf der Sekundarstufe II gilt das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs als Bestandteil der Volksschule und wird deshalb gleich finanziert.

Im Gegensatz zu Kindergarten und Volksschule haben die Gemeinden bei den BVS keinen Einfluss auf die Klassen- und Unterrichtsorganisation. Der Kanton macht die Klassenplanung.

Zudem trägt er alleine die Betriebs- und Infrastrukturkosten und er verwendet ein anderes Informatiksystem zur Abrechnung als die Volksschule.

Der Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule, konzipiert für eine Verbundaufgabe, die die Kostenverantwortung der einzelnen Gemeinde berücksichtigt, erweist sich für die Verteilung für die Lehrergehaltskosten der BVS nicht geeignet.

3.1.7 Integrationspauschale

Der Bund bezahlt den Kantonen aktuell für jede Person mit Bleiberecht (Asyl und vorläufige Aufnahme) eine einmalige Integrationspauschale von CHF 6'000. Diese ist zweckgebunden für die spezifische Integrationsförderung einzusetzen. Zur Umsetzung der Integrationsagenda will der Bund die Integrationspauschale auf CHF 18'000 erhöhen. Dazu müssen die Kantone in einem Umsetzungskonzept aufzeigen, wie sie die Vorgaben der Integrationsagenda umsetzen werden. Auch die erhöhte Pauschale ist zweckgebunden für die spezifische Integrationsförderung zu verwenden. Der Regierungsrat prüft zurzeit, wieweit ein Teil der künftigen, zusätzlichen Bundesgelder für spezifische Massnahmen der Vorbereitung auf die Berufsbildung (Brückenangebote) und der Arbeitsintegration junger Menschen eingesetzt werden könnten.

3.1.8 Vorschlag für die Neuregelung der Finanzierung BVS

Die Lehrergehälter der BVS (2017: 33.5 Mio. CHF; Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen des LAG[16] an den BVS anfallen) werden in einem ersten Schritt im Verhältnis 70 Prozent zu Lasten Kanton und 30 Prozent zu Lasten der Gemeinden aufgeteilt.

Der Gehaltskostenanteil der Gemeinden (2017: CHF 10 Mio.) soll solidarisch und verursacherbezogen verrechnet werden.

- Der Gehaltskostenanteil für die Lernenden in einem BVS mit Ausweisen N und F (2017: 896 Lernende) soll von den Gemeinden solidarisch, gemessen an ihrer Wohnbevölkerung, getragen werden. Diese Lernenden werden vom Kanton den einzelnen Gemeinden zugeteilt und leben meist in Asylzentren.
- Der Gehaltskostenanteil für die übrigen Lernenden in einem BVS (2017:1252 Lernende) werden deren Wohnsitzgemeinden in Rechnung gestellt, entsprechend der Anzahl der entsendeten Lernenden. Mit diesem verursacherbezogenen Teil der Finanzierung wird der Anreiz für den Direkteinstieg in die berufliche Grundbildung erhöht, da die Schulbehörden einer Gemeinde einen grossen Einfluss auf die Anmeldungen in die BVS nehmen können.

Für die Berechnung der Kostenanteile wird zuerst die Pauschale pro Lernende/r festgelegt. Dazu ist der Gehaltskostenanteil der Gemeinden (also die 30 Prozent der Lehrergehälter) durch die Anzahl Lernender zu teilen. Der Pro-Kopf-Betrag beträgt aktuell rund CHF 4'700. Sollte sich die Anzahl Asylsuchender verringern, hat dies vorweg Einfluss auf den Anteil der Kosten, die solidarisch verlegt werden. Hingegen wird es den Pro-Kopf-Betrag pro Lernende/n, der den Gemeinden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt wird, kaum verändern. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr, ohne dass Vorauszahlungen gemacht werden. Die massgebende Anzahl Lernender und deren Aufenthaltsstatus wird jeweils am 15. September erhoben, dem für Bildungsstatistiken üblichen Stichtag.

Die vorgeschlagene Mischvariante belastet die Gemeinden je nach ihrer Anzahl Lernender in einem BVS unterschiedlich stark. Sie schafft für die Gemeinden einen Anreiz, dem Direkteinstieg von der Volksschule in die Berufsbildung verstärkt Gewicht beizumessen, beispielsweise mit einer durchlässigen Oberstufe und einer engagierten Umsetzung des Konzepts für die Berufswahlvorbereitung. 125 Gemeinden haben aktuell keine Lernenden in einem BVS, trotzdem müssten sie Lernende mit Ausweisen N und F aktuell mit CHF 317'000 solidarisch mitfinanzieren.

[16] Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

Die Belastungen für die einzelnen Gemeinden sind aus der Tabelle in Beilage 2 ersichtlich. Die Anzahl der Lernenden in einem BVS werden bereits heute im Rahmen der jährlichen Datenlieferung für die Statistik der Lernenden gemeldet. Allerdings hatten diese Zahlen bis anhin keine finanzielle Relevanz und wurden durch die Wohnsitzgemeinden auch nicht geprüft, weswegen Unschärfen in der Tabelle nicht ausgeschlossen werden können.

3.1.9 Verworfene Varianten für eine Neuregelung

- Die Variante, die Kosten für die BPA verursacherbezogen und diejenigen für die BPI solidarisch aufzuteilen, wurde verworfen. Mit einer solchen Regelung könnte die Zuweisung, welche nach pädagogischen Aspekten erfolgen soll, durch finanzielle Überlegungen überlagert werden. Zudem sollen die Bildungsinhalte und -angebote der BVS sich verändernden Bedürfnissen angepasst werden können, was mit einer auf die Angebote abgestützten Lösung nur noch eingeschränkt möglich wäre.
- Die vollständig verursacherbezogene Finanzierung wurde verworfen, weil die Gemeinden nur teilweise über den Übertritt ihrer Schülerinnen und Schüler in die BVS entscheiden können. Insbesondere haben die Gemeinden kaum Einfluss auf die Anzahl Lernender mit Ausweis F und N. Die Lösung erweist sich somit als wenig sachgerecht.
- Die Finanzierung nach dem Modell der Volksschule wurde ebenfalls verworfen (vgl. Kap. 3.1.6). Würde als weitere Variante der Gemeindeanteil von CHF 10 Mio. zur Mitfinanzierung der BVS einfach der Gesamtsumme der Volksschule zugeschlagen und mit dem unveränderten Informatiksystem im Zuge der Abrechnung der Volksschule auf die Gemeinden verteilt, würden die Kosten der BVS nach dem Schlüssel der Lektionen der Volksschule auf die Gemeinden verteilt. Das wäre völlig sachfremd und intransparent. Die Gemeinden könnten ihren Anteil an der Mitfinanzierung der BVS nicht mehr nachvollziehen.
- Auf die Variante der solidarischen Finanzierung verzichtet der Regierungsrat aufgrund der Vernehmlassungsresultate. In dieser Variante würden die Gemeinden den gesamten Kostenanteil gemessen an ihrer Wohnbevölkerung tragen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit dieser Variante Gemeinden weniger Anreiz hätten, den Direkteinstieg der Jugendlichen zu fördern. Bei dieser Lösung müssten die Gemeinden ohne Lernende in einem BVS mehr als doppelt so viel Kosten übernehmen als beim Vorschlag des Regierungsrats.

3.2 Subventionierung der regelmässigen Durchführung der SwissSkills in Bern durch den Kanton

Der Grosse Rat hat sich mit der Überweisung der M-088-2017 verbindlich für eine regelmässige Durchführung der SwissSkills in Bern ausgesprochen. Die SwissSkills 2014 und 2018 sind durch Bund, Austragungskanton und -gemeinde, private Sponsoren, Eigenleistungen der Berufsverbände und direkte Einnahmen finanziert. Für die erstmalige Austragung zentraler Schweizermeisterschaften 2014, für die der Kanton Bern im Ausschreibungsverfahren den Zuschlag erhalten hatte, hat der Grosse Rat am 13. Juni 2012 einen Beitrag von 20 Prozent der Kosten bzw. maximal CHF 2 Mio. aus dem Lotteriefonds bewilligt. An die Kosten der Durchführung der SwissSkills 2018 mit erweitertem Konzept und Kosten von zirka CHF 16.5 Mio. beteiligt sich der Kanton Bern erneut mit CHF 2 Mio. Davon hat der Grosse Rat am 28. März 2017 CHF 1.6 aus dem Lotteriefonds bewilligt. Die Volkswirtschaftsdirektion hat zusätzlich in eigener Kompetenz einen Beitrag von CHF 400'000 bewilligt.

Sollten die Entscheidträger nach 2018 einer konstanten, wiederkehrenden Austragung zentraler Schweizer Berufsmeisterschaften zustimmen, muss eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Kostenbeteiligung geschaffen werden, wenn Bern sich wieder als Austragungsort bewerben will. Mittel aus dem Lotteriefonds dürfen keiner wiederkehrenden Aufgabe zufliessen. Ausserdem ist eine ergänzende Finanzierung mittels Sponsoring zu prüfen, damit die ordentlichen Staatsmittel tief gehalten werden können. Für dies alles braucht es auch eine klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten, eine optimale Koordination der Arbeiten innerhalb

der kantonalen Verwaltung und ein klares Auftreten des Kantons Bern, zusammen mit den Sozialpartnern, den Organisationen der Arbeitswelt und der Stadt Bern.

4 Erlassform

4.1 Mitfinanzierung Brückenangebot BVS durch die Gemeinden

Zu den grundlegenden und wichtigen Rechtssätzen, die in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, gehören die Grundzüge der Rechtsstellung der einzelnen. Aufgrund ihrer Autonomie sind die Gemeinden in ihrer Rechtsstellung geschützt. Sollen ihnen Pflichten auferlegt werden, sind diese in einem Gesetz zu regeln.

4.2 Subventionierung von regelmässigen SwissSkills-Durchführungen in Bern

Alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts sind in der Form des Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden kantonalen Leistungen (vgl. Art. 69 Abs. 4 Bst. c der Kantonsverfassung[17]). Gemäss Finanzierungskonzept müssen für eine nächste Austragung der zentralen Schweizer Berufsmeisterschaften in Bern wiederum CHF 1.5 bis 2 Mio. durch den Kanton bereitgestellt werden. Damit handelt es sich im Sinne der Kantonsverfassung um eine bedeutende Leistung[18], für die eine Grundlage in einem formellen Gesetz verlangt wird.

5 Rechtsvergleich

Die Finanzierung der Brückenangebote ist in vergleichbaren Kantonen unterschiedlich geregelt. Zumindest teilweise werden die Brückenangebote von Gemeinden mitfinanziert. Im Kanton Zürich sind die Brückenangebote Gemeindeklassen, werden vom Kanton aber mitfinanziert. Im Kanton St. Gallen sind die Integrationsbrückenangebote vollumfänglich Angebote der Gemeinden und im Kanton Aargau leisten die Gemeinden einen Beitrag von rund 25 Prozent.

6 Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Sowohl bei der Mitfinanzierung der BVS durch die Gemeinden als auch bei der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Mitfinanzierung von zentralen Schweizer Berufsmeisterschaften werden Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe – wenn überhaupt – von untergeordneter Bedeutung sein.

Für die künftige Verrechnung der BVS-Finanzierungsbeiträge an die Gemeinden sind keine neuen Erhebungen bei den Schulen oder bei den Gemeinden erforderlich. Die Schülerzahlen stammen aus der Statistik der Lernenden. Die Finanzzahlen sind aus den Jahresrechnungen der kantonalen BVS-Schulen verfügbar. Für den Vollzug sind keine zusätzlichen Personalressourcen in der kantonalen Verwaltung nötig.

7 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 38a (neu)

Grundsätzlich trägt der Kanton die Kosten für das Leistungsangebot der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufsberatung, wenn das Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft (Art. 38 Abs. 1 BerG). Die neue Bestimmung reiht sich ein in die Bestimmungen, die bereits heute eine vom Grundsatz von Artikel 38 abweichende Finanzierung regeln. Die Ausnahmen sind in der gleichen Reihenfolge aufgeführt, wie sie im Gesetz behandelt werden. Damit kommt die Bestimmung für die Brückenangebote an den Anfang der Ausnahmen.

[17] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

[18] Vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts / Walter Kälin; Urs Bolz, 1995; S. 438f.

Artikel 44 Absatz 1

Mit dem Zusatz im bisherigen Artikel 44, dass der Kanton auch Bildungsbestrebungen zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung und zur Förderung von Berufstalenten unterstützen kann, wird die Forderung der überwiesenen Motion Wenger (088-2017) umgesetzt. Damit kann der Kanton an die Stiftung SwissSkills zur Durchführung von Berufsmeisterschaften einen Beitrag leisten. Wenn künftig die SwissSkills in regelmässigen Abständen stattfinden sollen, ist damit die Voraussetzung geschaffen, dass sich der Kanton Bern wieder für die Durchführung bewerben kann, auch wenn eine weitere Unterstützung durch den Lotteriefonds nicht mehr möglich ist. Die Kompetenz zur Bewilligung dieser Ausgaben ist delegiert: Gemäss Artikel 51 bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben zur Finanzierung der Leistungsangebote.

Indirekte Änderungen

1. Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG); Kapitel Finanzierung

Artikel 24 Artikeltitel und Verweis

Weil mit dem neuen Artikel 24a1 eine Bestimmung für die Finanzierung der Gehälter der Lehrkräfte am BVS geschaffen wird, ist der Titel von Artikel 24 zu präzisieren: es geht hier nur noch um den Lastenausgleich in der Volksschule. Der Verweis auf das FILAG wird redaktionell angepasst.

Artikel 24a1 (neu)

Es wird festgehalten, welche Kosten nach den neuen Vorgaben des FILAG zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt werden: Nämlich die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen des LAG an den BVS anfallen. Entgegen der Lösung von Artikel 24 LAG für die Volksschulen, soll keine Spezialregelung für die Kosten des Vollzugspersonals geschaffen werden. Der Vollzugsaufwand wird so gering sein, dass die Aufgabe mit den bestehenden Ressourcen erledigt werden kann.

Artikel 24b

In Abgrenzung zur Verbundfinanzierung der Lehrergehälter der Volksschule wird hier die Finanzierung der Lehrergehälter der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe durch den Kanton geregelt. Neu sollen die Lehrergehälter der BVS, einem Ausbildungsangebot auf der Sekundarstufe II, im Verbund mit den Gemeinden und nicht mehr nur durch den Kanton finanziert werden. Die bisherige Bestimmung wird entsprechend angepasst. Sie kann gleichzeitig vereinfacht und aktualisiert werden.

Die konkrete Finanzierung von kantonalen Schulen und vom Kanton subventionierten Schulen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe werden in den Spezialgesetzen (BerG und Mittelschulgesetz[19]) geregelt.

Der bisherige Hinweis, dass allfällige Bundesbeiträge von der Finanzierung abgezogen werden, kann gestrichen werden. Er bezog sich auf das alte Bundesgesetz über die Berufsbildung[20], nach welchem die kantonalen Berufsfachschulen vom Bund nach Aufwand mitfinanziert wurden. Nach dem heutigen BBG erhalten die Kantone für den Vollzug eine Pauschale.

[19] Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

[20] Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (AS 1979 1687)

2. Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Artikel 24f Asylsuchende Kinder

Im Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule werden bereits heute die für die asylsuchenden Kinder anfallenden Aufwendungen auf die Gesamtheit der Gemeinden verteilt. Unter den asylsuchenden Kindern werden einerseits die Kinder, deren Asylverfahren läuft (Ausweis N) und andererseits die vorläufig aufgenommenen Kinder (Ausweis F) verstanden. Um Einheitlichkeit in der Auslegung des FILAG zu gewährleisten, wird diese Bestimmung nun präzisiert.

Artikel 24g (neu)

In Artikel 24a1 LAG wird definiert, was unter die massgebenden Aufwendungen für die Lehrergehälter fällt. Zum Gehalt kommen allfällige Zulagen und Vergünstigungen sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen dazu. Was unter Lehrkräfte zu verstehen ist und welche Kosten unter die massgebenden Aufwendungen fallen, regelt das LAG. Im FILAG wird die Verteilung dieser Aufwendungen festgehalten: 70 Prozent der Aufwendungen werden durch den Kanton, 30 Prozent der Aufwendungen durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. Vom Grundsatz her entspricht diese Verteilung der Regelung für die Volksschulen. Die Aufwendungen sollen, gleich wie beim Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule, über das Schuljahr erhoben und mit den Gemeinden abgerechnet werden. Durch die Abrechnung der verursachten Kosten im gleichen Zeitraum wie die dazu gehörende Schulorganisation wird eine hohe Kostentransparenz erreicht. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahrs. Die Rechnungstellung an die Gemeinden erfolgt je Schuljahr jeweils bis spätestens im folgenden Oktober. Die Finanzierungsanteile der Gemeinden für die Monate August bis Dezember werden in der Staatsrechnung jeweils transitorisch abgegrenzt.

Die Wohnbevölkerungszahlen für die Abrechnungen entsprechen der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres. Die Lernendenzahlen werden der Datenlieferung für die Statistik der Lernenden jeweils zu Beginn des Schuljahres (Stichtag 15. September) entnommen.

Wie die Verteilung des Gesamt-Gemeindeanteils, also von 30 Prozent der massgebenden Aufwendungen, aber nun auf die einzelne Gemeinde effektiv aussieht, ergibt sich aus Absatz 2 und der Formel im Anhang: Der Gesamt-Gemeindeanteil (30 Prozent der massgebenden Aufwendungen) wird durch die Anzahl aller Lernenden geteilt. Dies ergibt einen Pro-Kopf-Betrag. Dieser ist mit der Anzahl Lernender mit Ausweisen N und F zu multiplizieren und auf die Gemeinden proportional zu ihrer Wohnbevölkerung zu verteilen. Zu diesem solidarischen Betrag kommen für jede Gemeinde die Pro-Kopf-Beiträge gemäss Anzahl übriger Lernender, die Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben (Verursacherprinzip).

Anhang 1

Der Anhang 1 wird mit der Formel für die Berechnung des Gemeindeanteils ergänzt.

T4-1 Übergangsbestimmung

Grundsätzlich wird dieser Lastenausgleich, gleich wie der Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule, über das Schuljahr und nicht über das Kalenderjahr abgerechnet. Die Mitfinanzierung der Brückenangebote durch die Gemeinden soll den Kantonshaushalt ab 2020 entlasten. Somit wird die erste Abrechnungsperiode eine verkürzte sein. Sie wird die Aufwendungen vom 1. Januar bis am 31. Juli 2020 betreffen. Die folgenden Abrechnungsperioden entsprechen dann dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

3. Arbeitsmarktgesetz

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f (neu)

Neu können in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion die zentralen Schweizer Berufsmeisterschaften „SwissSkills“ mitfinanziert werden. Eine Förderung über die Mittel der kantonalen arbeitsmarktlichen Massnahmen rechtfertigt sich, da ein Schlüssel zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit - insbesondere von Jugendlichen - in der Berufsbildung liegt. Berufsmeisterschaften tragen zu einem verstärkten Selbstbewusstsein der Akteure der Berufsbildung und der Berufslernenden bei. Mit den Berufsmeisterschaften wird insbesondere auch unentschlossenen Jugendlichen und kurz vor dem Abschluss der Sekundarstufe I stehenden Schülerinnen und Schülern die Attraktivität einer Berufslehre aufgezeigt. Die „SwissSkills“ werden jeweils von zirka 150'000 Interessierten besucht, davon sind zirka die Hälfte Jugendliche.

Inkrafttreten

Die Mitfinanzierung der Brückenangebote durch die Gemeinden soll den Kantonshaushalt ab 2020 entlasten. Die Inkraftsetzung erfolgt deshalb auf den 1. Januar 2020 und erfasst somit sieben Monate des Schuljahrs 2019/20. Damit wird der genannten Vorgabe Rechnung getragen und gleichzeitig die Abrechnung der verursachten Kosten im gleichen Zeitraum wie die dazu gehörende Schulorganisation vorgenommen.

8 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Gesetzesanpassungen aufgrund des EP 2018 sind in den Richtlinien der Regierungspolitik oder im Rechtsetzungsprogramm nicht enthalten.

Die Durchführung der SwissSkills in Bern trägt aktuell dazu bei, die Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-18 zu erreichen, namentlich Ziel Nr. 2 "Wirtschaftsstandort stärken" und Ziel Nr. 7 "Bildung stärken". Der Anlass generiert zudem viele Übernachtungen und Besuche sowie wirtschaftliche Impulse durch zusätzliche im Kanton getätigte Ausgaben und somit eine Wertschöpfung im Kanton in den unterschiedlichsten Branchen.

9 Finanzielle Auswirkungen

9.1 Mitfinanzierung Brückenangebote durch die Gemeinden

Die vorgeschlagene Änderung entlastet den Kantonshaushalt ab 2020 um ca. CHF 10 Mio. und belastet die Gesamtheit der Gemeinden mit dem gleichen Betrag. Damit wird die Massnahme 48.4.5 «Finanzierung der Brückenangebote analog der Volksschule» aus dem Entlastungspaket 2018 vollständig umgesetzt.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage sind im Aufgaben- und Finanzplan ab 2020 enthalten. Die Vorlage hat keine Folgekosten.

Eine alle Gemeinden umfassende Modellrechnung findet sich in der Beilage 2 zum Vortrag

In der nachstehenden Tabelle sind die finanziellen Auswirkungen exemplarisch auf ausgewählte Gemeinden dargestellt. Der Gemeindeanteil (30 Prozent der Gehaltskosten BVS oder CHF 10 Mio.) für Lernende mit Ausweis N und F wird von allen Gemeinden, gemessen an deren Einwohnerzahl, getragen (solidarisch). Der Gemeindeanteil für die übrigen Lernenden bezahlt die jeweilige Wohnsitzgemeinde mit den Pro-Kopf-Beträgen nach Anzahl ihrer entsendeten Lernenden (Verursacherprinzip). Der Pro-Kopf-Betrag beträgt aktuell ca. CHF 4'700.

Tabelle 1: Finanzielle Belastung ausgewählter Gemeinden

Gemeinde	**Wohnbe-völkerung**	**Anzahl BVS Lernende**			**Finanzielle Belastung Gmde nach Anteil**		**Finanzielle Belastung Gmde**	
		Total	Aus weis N/F	übri-ge	Solida-risch (Lernen-de Aus-weis N/F)	Pro-Kopf-Betrag Anzahl übrige Lernende	CHF total	CHF/ Einw.
Bern	130’805	240	99	141	536'660	657'036	**1'193'696**	9.13
Biel/Bienne	53’601	157	41	116	219'911	540'541	**760'452**	14.19
Ostermundi-gen	16’711	41	10	31	68'561	144'455	**213'016**	12.75
Langenthal	15’371	51	23	28	63'063	130'475	**193'539**	12.59
Muri b. Bern	12’572	13	7	6	51'580	27'959	**79'539**	6.33
Langnau i. E.	9’111	69	37	32	37’380	149’115	**186’495**	20.47
Frutigen	6’820	13	6	7	27'981	32'619	**60'600**	8.89
Meiringen	4’757	9	1	8	19'517	37'279	**56’795**	11.94
Huttwil	4’756	20	10	10	19'513	46'598	**66’111**	13.90
Tavannes	3’617	25	14	11	14'840	51'258	**66'098**	18.27
Cortébert	706	1	0	1	2'897	4’660	**7'556**	10.70
Ochlenberg	574	0	0	0	2’355	0	2’355	4.10
……	…..	…..	….	….	….	….	**….**	…..
Total	1'017'662	2’146	896	1’250	4.2 Mio.	5.8 Mio.	**10 Mio.**	

Datenbasis: Rechnung 2017 und Statistik der Lernenden 2017/18

Gemeinden mit Flüchtlingszentren

In der nachfolgenden Tabelle wird für die Gemeinde Ostermundigen die finanzielle Belastung berechnet.

Tabelle 2: Berechnungsbeispiel

Berechnung der finanziellen Belastung Gemeinden Kanton Bern pro Lernende/r BVS			
Total finanzielle Belastung aller Gemeinden		*CHF*	**10'000'000**
Total Anzahl Lernende BVS	2’146		
Finanzielle Belastung Gemeinden pro Lernende/r BVS		*CHF*	*4'660*

Gemeinde Ostermundigen (solidarisch und verursacherbezogen)			
Berechnung solidarischer Anteil Gemeinde Ostermundigen			
Total Anzahl Lernende BVS mit Ausweis N / F	896		
Total finanzielle Belastung aller Gemeinden für Lernende mit Ausweis N / F (=896 x 4659.83)		CHF	4'175’209
Wohnbevölkerung aller Gemeinden	1'017’662		
Wohnbevölkerung Gemeinde Ostermundigen	16’711		
Solidarischer Anteil für Gemeinde Ostermundigen (=(4'175'209 / 1'017'662) x 16'711)		*CHF*	*68’561*

Berechnung verursacherbezogener Anteil Gemeinde Ostermundigen			
Total Anzahl Lernende BVS Gemeinde Ostermundigen	41		
Davon mit Ausweis N / F	10		
Total Anzahl Lernende BVS Ostermundigen ohne N / F	31		
Verursacherbezogener Anteil für Gemeinde Ostermundigen (=31 x 4'659.83)		*CHF*	*144'455*
Total finanzielle Belastung Gemeinde Ostermundigen (solidarisch und verursacherbezogen)		***CHF***	***213'016***

9.2 Subventionierung von regelmässigen SwissSkills-Durchführungen in Bern

Auf schweizerischer Ebene ist zurzeit noch nicht geklärt, ob und in welcher Periodizität nächste SwissSkills stattfinden sollen. Eine regelmässige Durchführung der SwissSkills ist nur möglich, wenn die Finanzierung durch die öffentliche Hand, private Mittel, Eigenleistungen der Berufsverbände und Direkteinnahmen sichergestellt ist. Für den Austragungskanton bedeutet dies erfahrungsgemäss eine finanzielle Mitbeteiligung an den Kosten in der Höhe von ca. CHF 2 Mio. Mit dem Wegfall eines Lotteriefondsbeitrags bei einer regelmässigen wiederkehrenden Durchführung wird der bernische Kantonshaushalt zusätzlich belastet. Die zu erwartenden CHF 2 Mio. direkte Kosten sind im Aufgaben- und Finanzplan noch nicht eingestellt. Ob die Kosten auf die verschiedenen betroffenen Politikbereiche aufgeteilt und jeweils in Aufgaben- und Finanzplan über mehrere Jahre verteilt werden sollen, ist noch zu klären. Es wird ein entsprechendes Konzept für die Finanzierung ausgearbeitet (Auftrag gemäss Ziffer 2 der Motion Wenger).

Für 2018 beteiligen sich das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI mit CHF 9.2 Mio. und die Stadt Bern mit CHF 532'000 an der Durchführung des Anlasses. Die Eigenleistungen, Sponsoring und Eintritte machen CHF 4.8 Mio. aus. Es ist davon auszugehen, dass sich die verschiedenen Akteure auch weiterhin in der bisherigen Grössenordnung beteiligen werden.

10 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage bezüglich BVS hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen auf das Personal der kantonalen Verwaltung. Der Vollzug des Lastenausgleichs wird mit den bestehenden personellen Ressourcen insbesondere des MBA erbracht werden können.

Soweit die Gemeinden den Direkteinstieg ihrer Schülerinnen und Schüler in die berufliche Grundbildung vermehrt fördern, müssen weniger BVS geführt werden. In diesem Fall werden die Pensen der Lehrkräfte der BVS abnehmen.

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf das Personal der Gemeinden.

Bezüglich der Gesetzesanpassung für die SwissSkills wird die Organisation und Durchführung über den Verein SwissSkills Bern und die übergeordnete professionelle Projektstruktur im Verein SwissSkills Marketing & Events abgewickelt. Die entsprechenden personellen Aufwendungen sind im Budget und Aufgaben- und Finanzplan enthalten.

Die Stadt Bern ist durch den Grossanlass SwissSkills direkt betroffen. Sie ist Mitglied des Vereins SwissSkills Bern und unterstützt die erneute Durchführung des Anlasses ideell und finanziell.

11 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Auswirkungen sind unter Kapitel 9.1 beschrieben.

Die Vorlage hat keine weiteren Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Zuständigkeit für das Bildungsangebot BVS bleibt beim Kanton.

12 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der BVS hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Von den SwissSkills werden neben der Imagewirkung für die Bedeutung der Berufsbildung und der nationalen Medienpräsenz vor allem positive wirtschaftliche (und bildungspolitische) Effekte aus der Veranstaltung für Bern erwartet.

13 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der konferenziellen Anhörung

13.1 Allgemein

Von den knapp 100 angeschriebenen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten wurden rund 40 Stellungnahmen eingereicht. An der konferenziellen Anhörung nahmen Vertreterinnen und Vertreter der BDP, der SVP, der Grünen, des Gemeindeverbands, der Städte Bern und Thun, der KMU und von Bildung Bern teil.

13.2 Entlastungspaket 2018: Massnahme Mitfinanzierung Brückenangebot berufsvorbereitende Schuljahre durch die Gemeinden

Neben dem Vorschlag der solidarischen und verursacherbezogenen Mitfinanzierung hat der Regierungsrat die Variante einer rein solidarischen Mitfinanzierung zur Diskussion gestellt.

Zustimmung fand die Vorlage beim Bernjurassischen Rat, der Stadt Bern, den Berner KMU, dem HIV, den Berner Arbeitgebern, der FDP und der EDU. Diese Vernehmlassungsteilnehmenden sprachen sich für den Vorschlag der solidarischen und verursacherbezogenen Mitfinanzierung aus.

Zustimmung fand die Vorlage auch bei den Grünen, der SP und Bildung Bern, wobei sie sich für die Variante der rein solidarischen Mitfinanzierung aussprachen. Sie äusserten die Befürchtung, der verursacherbezogene Anteil könnte dazu führen, dass Gemeinden den Lernenden aus finanziellen Gründen den Zugang zu einem BVS verwehrten.

Abgelehnt wurde die Vorlage vom Verband bernischer Gemeinden (VBG), von der Konferenz der Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen des Berner Jura und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (CMJB), dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (CAF) und von einzelnen weiteren – vor allem grossen - Gemeinden sowie der SVP. Es wurde wie folgt argumentiert: Die Mitfinanzierung ergebe keine Entlastung des öffentlichen Finanzhaushalts, sondern eine Kostenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden. Die bewährten Regeln der Aufgabenteilung würden verletzt. Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden müssten saldiert und gegenseitig verrechnet werden. Die Sekundarstufe II, wozu auch die Brückenangebote gehörten, sei mit dem FILAG im Jahr 2002 kantonalisiert worden. Die Gemeinden hätten damals Steuersubstrat abgeben müssen und wollten nicht für die gleiche Leistung ein zweites Mal bezahlen. Dass die Angebote für Asylsuchende bereitgestellt würden, werde nicht bestritten (s. aber nachstehend), rechtfertige aber keine Mitfinanzierung durch die Gemeinden. Die Gemeinden stünden ebenfalls unter finanzpolitischem Druck und seien bemüht, ihren Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten.

Die SVP lehnt die Aufnahme von Jugendlichen mit Ausweis F (vorläufige Aufnahme) in ein BVS ab.

Der CAF verweist auf die schwierige Situation der französischsprachigen Jugendlichen in Biel. Für sie seien die BVS zwingend. Eine Mitfinanzierung der BVS durch die Gemeinden würde die spezifischen, auch kommunal finanzierten, Zwischenlösungs-Projekte im Raum Biel gefährden. Insbesondere der Vorschlag der solidarischen und verursacherbezogenen Mitfinanzierung werde abgelehnt.

Der Regierungsrat ist trotz der Ablehnung der Vorlage durch den VBG, den CMJB, den CAF und einzelner weiterer vor allem der grossen Gemeinden der Ansicht, nicht auf die Sparmassnahme Mitfinanzierung der Brückenangebote durch die Gemeinden zu verzichten. Der Regierungsrat vertritt nach wie vor die Auffassung, mit den über die Berufsbildung finanzierten Integrationsangeboten einen Auftrag zu erfüllen, der – würde er dies unterlassen – letztlich mittelfristig von den Gemeinden mit dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu 50 Prozent mitgetragen werden müsste. Dies tut er auch im Bewusstsein, dass einzelne Gemeinden, insbesondere Biel überdurchschnittlich stark betroffen sein werden. Der Anteil der Lernenden in Integrationsangeboten ist gemessen an der Gesamtzahl der BVS-Lernenden in den letzten 20 Jahren von sieben auf fast 50 Prozent gestiegen. Ohne diese Integrationsangebote wären nur halb so viele Lernende in den Brückenangeboten.

Zu den Finanzierungsvarianten, die zur Diskussion gestellt wurden:
Die Stadt Bern, welche den grössten Anteil der Kosten zu tragen haben wird, die Berner KMU und der HIV als wichtige Partner in der Berufsbildung sowie die FDP unterstützen den Vorschlag der solidarischen und verursacherbezogenen Mitfinanzierung. Eine Analyse der Auswirkungen auf die Gemeinden zeigt, dass eine Minderheit der Gemeinden von der Variante einer rein solidarischen Mitfinanzierung profitieren würde. Es sind dies die Gemeinden mit einer hohen Sozialquote, vorweg Biel. Der besonderen Situation im frankophonen Biel wird aber mit entsprechenden Massnahmen entgegengewirkt. Es geht dabei vorweg um die Schaffung von neuen Lehrstellen. Der Regierungsrat hält deshalb an seinem Vorschlag fest und beantragt dem Grossen Rat die solidarische und verursacherbezogene Mitfinanzierung.

Das Anliegen, keine vorläufig aufgenommenen Jugendlichen (Ausweis F) in ein Bildungsangebot aufzunehmen, lehnt der Regierungsrat ab. Seit jeher gilt für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, dass sie die BVS und die übrigen Angebote der Sekundarstufe II besuchen können. Ein Ausschluss von Integrationsmassnahmen für vorläufig aufgenommene Kinder und Jugendliche würde bei einem längerdauernden Verbleib zu kostenintensiven Mehrkosten führen und die Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft stark erschweren. Diese Massnahmen ermöglichen den jungen Menschen aber auch bei einer Rückkehr, neue Perspektiven in ihrem Heimatland zu finden.

Die Änderung von Artikel 24f FILAG betrifft die Lastenverteilung Lehrergehälter Volksschule und ist eine rein sprachliche Klärung. Der Gehaltskostenbeitrag für volksschulpflichtige Kinder mit Ausweisen F und N wird seit jeher vom Kanton getragen und nicht den Aufenthaltsgemeinden in Rechnung gestellt. Eine Regelung, die asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Kindern den Volksschulunterricht verwehren würde, wäre völkerrechtswidrig.

Ergänzt wurde der Vortrag mit Ausführungen zum Sachverhalt und zur finanziellen Abwicklung im Zeitpunkt der Kantonalisierung der Brückenangebote aufgrund der Rückmeldung aus der Vernehmlassung.

13.3 Subventionierung der regelmässigen Durchführung der SwissSkills in Bern durch den Kanton

Die Finanzierungsmöglichkeit für die Durchführung der SwissSkills in Bern wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

14 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, auf die Revisionsvorlage einzutreten und zudem auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten. Zum einen hat der Grosse Rat mit Ablehnung der Planungserklärung zur Sparmassnahme bei den Brückenangeboten dieser Sparmassnahme des Regierungsrats bereits zugestimmt. Zum andern wird mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Subventionierung von SwissSkills die oppositionslos überwiesene Motion Wenger (088-2017) im Sinne des Grossen Rats umgesetzt.

Bern, 19. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Beilagen:
Beilage 1: Übersicht Brückenangebote
Beilage 2: Finanzielle Belastung der Gemeinden

4820.301.210.1/18(#832726 v3)

Beilage 1: Übersicht Brückenangebote im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

schulische Brückenangebote duale Brückenangebote niederschwellige Brückenangebote

	BVS Praxis und Allgemeinbildung BPA	**BVS Praxis und Integration BPI**			**Vorlehre Standard**	**Vorlehre Integration**[1]	**Vorlehre 25Plus**	**SEMO Standard**	**SEMO Plus**	**BVS Plus**
		BPI 1	**BPI 2**	**BPI 2 Erwachsene**						
Ziel	Einstieg in die berufliche Grundbildung: Berufswahlprozess abschliessen, praktische Fähigkeiten und Allgemeinbildung entsprechend Berufswunsch ergänzen, Persönlichkeitsentwicklung	Integrationsförderung von kürzlich Zugezogenen			Einstieg in die berufliche Grundbildung Verbessern der schulischen und persönlichen Kompetenzen entsprechend Berufswunsch Berufspraktische Kompetenzen erwerben	Einstieg in die berufliche Grundbildung Erweiterter Erwerb Landessprache, Alltagswissen in der Schweiz, schulische Vorbereitung entsprechend gewähltem Berufsfeld Berufspraktische Kompetenzen erweitern	Einstieg in die berufliche Grundbildung Vermittlung und Förderung sprachlicher, schulischer und persönlicher Kompetenzen Überprüfen Berufswunsch, Planung Berufsabschluss als Erwachsener Berufspraktische Kompetenzen erweitern.	Einstieg in die berufliche Grundbildung, Persönlichkeitsentwicklung	Erlangung der Grundarbeitsfähigkeit, Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenzen	Einstieg in die berufliche Grundbildung, Persönlichkeitsentwicklung
		Abklärung und Erweiterung Grundkompetenzen der Landessprache, Allgemeinbildung und praktischen Fähigkeiten Alltagswissen in der Schweiz und erste Berufsorientierung	Berufswahl und Vorbereitung Einstieg in die berufliche Grundbildung oder Vorlehre: Erweiterter Erwerb Landessprache. Allgemeinbildung und praktische Fähigkeiten entsprechend Berufswunsch ergänzen							

[1] Pilotprogramm SEM Integrationsvorlehre INVOL; 2018-2021.

	BVS Praxis und Allgemeinbildung BPA	BVS Praxis und Integration BPI			Vorlehre Standard	Vorlehre Integration[1]	Vorlehre 25Plus	SEMO Standard	SEMO Plus	BVS Plus
		BPI 1	BPI 2	BPI 2 Erwachsene						
Angebotsart/ Struktur	5 Tage Unterricht mit praktischen Anteilen von mind. 10 % bis max. 40 % Vollzeit, Schulferien	5 Tage Unterricht mit praktischen Anteilen von mind. 10 % bis max. 40 % Vollzeit, Schulferien		jeweils vormittags oder 2 ganze Tage Unterricht und Stützkurs am Samstag ca. 10 Stunden pro Woche Arbeit in externem Betrieb Vollzeit, Schulferien	dual: 2 Tage Unterricht, 3 Tage Arbeit in externem Betrieb Vollzeit, mind. 5 Wochen Ferien (unter 20-jährig)	dual: i.d.R. 2 Tage Unterricht, 3 Tage Arbeit in externem Betrieb Vollzeit, mind. 5 Wochen Ferien	dual: 2 Tage Unterricht, 3 Tage Arbeit in externem Betrieb Vollzeit, mind. 4 Wochen Ferien	dual: 2 Tage Unterricht, 3 Tage Arbeit intern oder extern ab 50 % bis Vollzeit, Ferien gemäss ALV	dual oder Projektform, grundsätzlich eher wenig bis kein Unterricht ab 40 % bis Vollzeit, Ferien gemäss ALV	halb Unterricht und halb Schnuppereinsätze, abwechselnd Vollzeit, 6 Wochen Ferien
Dauer	1 Schuljahr	1 – 2 Semester (modular)			1 Schuljahr	1 Schuljahr	1 Schuljahr	flexibel (max. 210 Tage)	flexibel (max. 22 Monate)	1 Schuljahr
Schul- und Materialgebühren[2] pro Jahr	1000.- Schulgebühren, ca. 1000.- für Material und Exkursionen	1000.- Schulgebühren, ca. 1000.- für Material und Exkursionen		Schulgebühren: 800.-, ca. 600.- für Material	Kein Schulgebühren, ca. 400.- für Material und Exkursionen	300.- Anmeldungsgebühren für Vorabklärung und ca. 400.- für Material und Exkursionen	Kein Schulgebühren, ca. 400.- für Material und Exkursionen	keine	keine	1000.- Schulgebühren, ca. 1100.- für Material und Exkursionen

[2] Kosten fallen teils weg bei Stipendienberechtigung (z.B. bei Sozialhilfebezug) oder falls Voraussetzungen für einen Schulgelderlass gegeben sind.

	BVS Praxis und Allgemeinbildung BPA	BVS Praxis und Integration BPI			Vorlehre Standard	Vorlehre Integration[1]	Vorlehre 25Plus	SEMO Standard	SEMO Plus	BVS Plus
		BPI 1	BPI 2	BPI 2 Erwachsene						
Entschädigung	keine	keine			Empfehlung 90 % des 1. Lehrjahrlohnes	Empfehlung 90 % des 1. Lehrjahrlohnes	individuell gemäss Vorlehrvertrag	individuell; gemäss Arbeitslosenversicherung oder wirtschaftlicher Sozialhilfe (SKOS)	individuell; gemäss Arbeitslosenversicherung oder wirtschaftlicher Sozialhilfe (SKOS)	keine
Aufnahmebedingungen	Fokus Realschule, hohe Motivation für weiteres Schuljahr, aktiver Berufswahlprozess hat stattgefunden, Bildungs- und Förderbedarf ist vorhanden	Genügende schulische Grundkompetenzen für die Berufsvorbereitung sowie hohe Motivation für den Unterrichtsbesuch sind vorhanden BPI 2 nach BPI 1: Genügender Lernfortschritt für Berufseinstieg im BPI 1 erkennbar Bei zu vielen Anmeldungen vgl. Priorisierung nach BerDV Art. 2a und 2b	Genügende schulische Grundkompetenzen für die Berufsvorbereitung sowie hohe Motivation für den Unterrichtsbesuch sind vorhanden Arbeitsanstellung im Umfang von ca. 10 Stunden pro Woche Geregelter Aufenthaltsstatus (Ausweis F, B, C, keine N)		Vorlehrvertrag vorhanden	Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit Arbeitserfahrung/Ausbildung Vorhergehend i.d.R. max. 12 Monate Vorbereitung in Brückenangebot ERZ/MBA. Empfehlung aus Vorabklärung ist vorhanden Vorlehrvertrag ist vorhanden	Arbeits- , Praktikums- oder Vorlehrvertrag, geregelt: finanz. Situation, Wohnsituation, Kinderbetreuung.	Motivation die eigene Berufssituation zu verbessern	Motivation zu regelmässiger Teilnahme gemäss individueller Abmachung	Motivation, hoher Förderbedarf in den überfachlichen Kompetenzen

	BVS Praxis und Allgemeinbildung BPA	BVS Praxis und Integration BPI			Vorlehre Standard	Vorlehre Integration[1]	Vorlehre 25Plus	SEMO Standard	SEMO Plus	BVS Plus
		BPI 1	BPI 2	BPI 2 Erwachsene						
Alter	i.d.R. nach der obligatorischen Schulzeit bis zum vollendeten 25. Altersjahr	15 bis zum vollendeten 25. Altersjahr		20 bis zum vollendeten 35. Altersjahr	15 bis zum vollendeten 25. Altersjahr Über Ausnahmen entscheidet das MBA.	18. bis zum vollendeten 35. Altersjahr Über Ausnahmen entscheidet das MBA.	i.d.R. ab 25 Jahren, jüngere Teilnehmende über Triagestelle möglich	15 bis zum vollendeten 25. Altersjahr	15 bis zum vollendeten 25. Altersjahr	15 bis zum vollendeten 18. Altersjahr
Sprachniveau	A2-B1	A1	A2	A2	A2	A2	A2	A2	A2 – B1	A2

Beilage 2: Finanzielle Belastung der Gemeinden

Datenbasis: Rechnung 2017 und Lernendenerhebung 2017/18

Die Lernendenzahlen BVS nach Wohnort (politische Gemeinde) aus der Statistik der Lernenden 2017/18 hatten bis anhin keine finanzielle Relevanz und wurden durch die Gemeinden auch nicht geprüft.

Unschärfen bei den BVS-Lernendenzahlen von einzelnen Gemeinden können daher nicht ausgeschlossen werden.

grau: Variante für Gemeinde vorteilhafter

Gemeinde			Anzahl BVS Lernende			Gemeindeanteile			
Nr.	Name	Wohn-bevölkerung	Total	Ausweis N/F	übrige	Antrag des Regierungsrates		Verworfene Variante (rein solidarisch)	
						CHF	CHF/Einw.	CHF	CHF/Einw.
301	Aarberg	4'542	9	2	7	51'254	11.28	44'632	9.83
321	Aarwangen	4'409	19	15	4	36'728	8.33	43'325	9.83
561	Adelboden	3'446	4	0	4	32'777	9.51	33'862	9.83
401	Aefligen	1'078	1	0	1	9'083	8.43	10'593	9.83
731	Aegerten	1'985	0	0	0	8'144	4.10	19'505	9.83
562	Aeschi bei Spiez	2'210	6	4	2	18'387	8.32	21'716	9.83
951	Affoltern im Emmental	1'142	2	0	2	14'005	12.26	11'222	9.83
402	Alchenstorf	592	0	0	0	2'429	4.10	5'817	9.83
630	Allmendingen	561	0	0	0	2'302	4.10	5'513	9.83
921	Amsoldingen	801	0	0	0	3'286	4.10	7'871	9.83
381	Arch	1'543	1	0	1	10'990	7.12	15'162	9.83
602	Arni (BE)	928	1	0	1	8'467	9.12	9'119	9.83
971	Attiswil	1'417	1	0	1	10'473	7.39	13'924	9.83
322	Auswil	460	0	0	0	1'887	4.10	4'520	9.83
323	Bannwil	695	1	1	0	2'851	4.10	6'829	9.83
302	Bargen (BE)	1'000	1	0	1	8'763	8.76	9'826	9.83
403	Bäriswil	1'047	2	1	1	8'955	8.55	10'288	9.83
533	Bätterkinden	3'215	1	0	1	17'850	5.55	31'592	9.83
571	Beatenberg	1'197	14	13	1	9'571	8.00	11'762	9.83
732	Bellmund	1'622	1	0	1	11'314	6.98	15'938	9.83
861	Belp	11'488	41	30	11	98'391	8.56	112'886	9.83
681	Belprahon	300	0	0	0	1'231	4.10	2'948	9.83
972	Berken	41	0	0	0	168	4.10	403	9.83
351	Bern	130'805	240	99	141	1'193'696	9.13	1'285'348	9.83
973	Bettenhausen	650	0	0	0	2'667	4.10	6'387	9.83
371	Biel/Bienne	53'601	157	41	116	760'452	14.19	526'707	9.83
603	Biglen	1'740	3	0	3	21'118	12.14	17'098	9.83
324	Bleienbach	686	0	0	0	2'814	4.10	6'741	9.83
922	Blumenstein	1'209	2	2	0	4'960	4.10	11'880	9.83
352	Bolligen	6'212	4	1	3	39'466	6.35	61'042	9.83
791	Boltigen	1'293	1	0	1	9'965	7.71	12'706	9.83
572	Bönigen	2'509	5	3	2	19'613	7.82	24'655	9.83
605	Bowil	1'393	4	0	4	24'354	17.48	13'688	9.83
353	Bremgarten bei Bern	4'363	2	0	2	27'220	6.24	42'873	9.83
606	Brenzikofen	506	1	0	1	6'736	13.31	4'972	9.83
573	Brienz (BE)	3'087	8	2	6	40'624	13.16	30'334	9.83
574	Brienzwiler	490	2	1	1	6'670	13.61	4'815	9.83
733	Brügg	4'221	12	4	8	54'596	12.93	41'477	9.83
491	Brüttelen	595	5	1	4	21'080	35.43	5'847	9.83
923	Buchholterberg	1'556	2	1	1	11'044	7.10	15'290	9.83
382	Büetigen	841	1	0	1	8'110	9.64	8'264	9.83
734	Bühl	436	0	0	0	1'789	4.10	4'284	9.83
383	Büren an der Aare	3'550	30	25	5	37'864	10.67	34'884	9.83
404	Burgdorf	16'300	36	14	22	169'391	10.39	160'171	9.83
863	Burgistein	1'067	2	1	1	9'037	8.47	10'485	9.83
325	Busswil bei Melchnau	179	1	0	1	5'394	30.14	1'759	9.83
683	Champoz	160	1	1	0	656	4.10	1'572	9.83
661	Clavaleyres	49	0	0	0	201	4.10	481	9.83
687	Corcelles (BE)	205	0	0	0	841	4.10	2'014	9.83
431	Corgémont	1'668	1	1	0	6'843	4.10	16'391	9.83
432	Cormoret	480	0	0	0	1'969	4.10	4'717	9.83
433	Cortébert	706	1	0	1	7'556	10.70	6'937	9.83
690	Court	1'413	0	0	0	5'797	4.10	13'885	9.83
434	Courtelary	1'376	1	0	1	10'305	7.49	13'521	9.83
691	Crémines	533	0	0	0	2'187	4.10	5'237	9.83
575	Därligen	421	1	0	1	6'387	15.17	4'137	9.83

Gemeinde			Anzahl BVS Lernende			Gemeindeanteile			
Nr.	Name	Wohn-bevölkerung	Total	Ausweis N/F	übrige	Antrag des Regierungsrates		Verworfene Variante (rein solidarisch)	
						CHF	CHF/Einw.	CHF	CHF/Einw.
761	Därstetten	839	3	2	1	8'102	9.66	8'244	9.83
535	Deisswil bei Münchenbuchsee *	85	0	0	0	349	4.10	835	9.83
536	Diemerswil	202	0	0	0	829	4.10	1'985	9.83
762	Diemtigen	2'148	1	0	1	13'473	6.27	21'107	9.83
385	Diessbach bei Büren	1'002	2	0	2	13'431	13.40	9'846	9.83
386	Dotzigen	1'487	1	0	1	10'761	7.24	14'612	9.83
952	Dürrenroth	1'070	0	0	0	4'390	4.10	10'514	9.83
901	Eggiwil	2'437	3	1	2	19'318	7.93	23'947	9.83
735	Epsach	331	0	0	0	1'358	4.10	3'253	9.83
953	Eriswil	1'371	6	3	3	19'604	14.30	13'472	9.83
924	Eriz	493	0	0	0	2'023	4.10	4'844	9.83
492	Erlach	1'433	2	0	2	15'199	10.61	14'081	9.83
763	Erlenbach im Simmental	1'715	2	0	2	16'356	9.54	16'852	9.83
405	Ersigen	2'026	2	0	2	17'632	8.70	19'908	9.83
692	Eschert	379	0	0	0	1'555	4.10	3'724	9.83
372	Evilard	2'571	1	1	0	10'548	4.10	25'264	9.83
925	Fahrni	799	1	0	1	7'938	9.93	7'851	9.83
975	Farnern	206	0	0	0	845	4.10	2'024	9.83
662	Ferenbalm	1'249	0	0	0	5'124	4.10	12'273	9.83
493	Finsterhennen	569	5	2	3	16'314	28.67	5'591	9.83
948	Forst-Längenbühl	785	0	0	0	3'221	4.10	7'714	9.83
538	Fraubrunnen	4'940	6	3	3	34'247	6.93	48'543	9.83
663	Frauenkappelen	1'218	0	0	0	4'997	4.10	11'969	9.83
607	Freimettigen	467	0	0	0	1'916	4.10	4'589	9.83
563	Frutigen	6'820	13	6	7	60'600	8.89	67'016	9.83
494	Gals	793	0	0	0	3'253	4.10	7'792	9.83
495	Gampelen	884	11	9	2	12'946	14.65	8'687	9.83
865	Gelterfingen	261	0	0	0	1'071	4.10	2'565	9.83
866	Gerzensee	1'189	1	0	1	9'538	8.02	11'684	9.83
664	Golaten	320	0	0	0	1'313	4.10	3'144	9.83
326	Gondiswil	733	2	0	2	12'327	16.82	7'203	9.83
976	Graben	336	1	0	1	6'038	17.97	3'302	9.83
694	Grandval	401	0	0	0	1'645	4.10	3'940	9.83
576	Grindelwald	3'933	39	32	7	48'755	12.40	38'647	9.83
303	Grossaffoltern	2'996	6	5	1	16'952	5.66	29'440	9.83
608	Grosshöchstetten	3'546	5	2	3	28'528	8.05	34'845	9.83
841	Gsteig	975	2	0	2	13'320	13.66	9'581	9.83
577	Gsteigwiler	408	0	0	0	1'674	4.10	4'009	9.83
852	Guggisberg	1'575	4	4	0	6'462	4.10	15'477	9.83
578	Gündlischwand	331	0	0	0	1'358	4.10	3'253	9.83
665	Gurbrü	266	0	0	0	1'091	4.10	2'614	9.83
867	Gurzelen	865	0	0	0	3'549	4.10	8'500	9.83
782	Guttannen	285	0	0	0	1'169	4.10	2'801	9.83
579	Habkern	646	0	0	0	2'650	4.10	6'348	9.83
736	Hagneck	411	0	0	0	1'686	4.10	4'039	9.83
406	Hasle bei Burgdorf	3'294	13	10	3	27'494	8.35	32'368	9.83
783	Hasliberg	1'152	0	0	0	4'726	4.10	11'320	9.83
609	Häutligen	254	0	0	0	1'042	4.10	2'496	9.83
927	Heiligenschwendi	700	1	0	1	7'532	10.76	6'879	9.83
928	Heimberg	6'658	7	2	5	50'615	7.60	65'424	9.83
977	Heimenhausen	1'114	0	0	0	4'570	4.10	10'947	9.83
407	Heimiswil	1'603	1	0	1	11'237	7.01	15'752	9.83
408	Hellsau	202	0	0	0	829	4.10	1'985	9.83
610	Herbligen	596	2	0	2	11'765	19.74	5'857	9.83
737	Hermrigen	312	0	0	0	1'280	4.10	3'066	9.83
979	Herzogenbuchsee	6'960	22	14	8	65'834	9.46	68'392	9.83
929	Hilterfingen	4'062	4	2	2	25'985	6.40	39'915	9.83
409	Hindelbank	2'480	5	1	4	28'814	11.62	24'370	9.83
410	Höchstetten	283	0	0	0	1'161	4.10	2'781	9.83
580	Hofstetten bei Brienz	537	1	0	1	6'863	12.78	5'277	9.83
931	Homberg	506	0	0	0	2'076	4.10	4'972	9.83
932	Horrenbach-Buchen	237	0	0	0	972	4.10	2'329	9.83
954	Huttwil	4'756	20	10	10	66'111	13.90	46'735	9.83
541	Iffwil	406	0	0	0	1'666	4.10	3'990	9.83
980	Inkwil	612	0	0	0	2'511	4.10	6'014	9.83

Gemeinde			Anzahl BVS Lernende			Gemeindeanteile			
Nr.	Name	Wohn-bevölkerung	Total	Ausweis N/F	übrige	Antrag des Regierungsrates		Verworfene Variante (rein solidarisch)	
						CHF	CHF/Einw.	CHF	CHF/Einw.
784	Innertkirchen	1'083	5	1	4	23'083	21.31	10'642	9.83
496	Ins	3'479	5	0	5	37'573	10.80	34'186	9.83
581	Interlaken	5'653	15	7	8	60'471	10.70	55'549	9.83
739	Ipsach	4'014	4	0	4	35'108	8.75	39'443	9.83
582	Iseltwald	440	0	0	0	1'805	4.10	4'324	9.83
362	Ittigen	11'214	26	11	15	115'906	10.34	110'194	9.83
868	Jaberg	258	0	0	0	1'059	4.10	2'535	9.83
540	Jegenstorf	5'576	24	13	11	74'135	13.30	54'792	9.83
738	Jens	672	0	0	0	2'757	4.10	6'603	9.83
304	Kallnach	1'871	1	0	1	12'336	6.59	18'385	9.83
564	Kandergrund	790	1	0	1	7'901	10.00	7'763	9.83
565	Kandersteg	1'316	4	2	2	14'719	11.18	12'932	9.83
305	Kappelen	1'346	6	0	6	33'481	24.87	13'226	9.83
869	Kaufdorf	1'057	4	1	3	18'316	17.33	10'387	9.83
870	Kehrsatz	4'155	18	9	9	58'985	14.20	40'829	9.83
411	Kernenried	535	0	0	0	2'195	4.10	5'257	9.83
611	Kiesen	926	2	2	0	3'799	4.10	9'099	9.83
412	Kirchberg (BE)	5'852	3	0	3	37'989	6.49	57'504	9.83
872	Kirchdorf (BE)	959	3	3	0	3'935	4.10	9'424	9.83
873	Kirchenthurnen	278	0	0	0	1'141	4.10	2'732	9.83
354	Kirchlindach	2'924	7	5	2	21'316	7.29	28'733	9.83
355	Köniz	40'151	70	18	52	407'041	10.14	394'542	9.83
612	Konolfingen	5'224	17	11	6	49'392	9.45	51'333	9.83
413	Koppigen	2'121	1	1	0	8'702	4.10	20'842	9.83
566	Krattigen	1'111	0	0	0	4'558	4.10	10'917	9.83
414	Krauchthal	2'341	2	0	2	18'924	8.08	23'004	9.83
666	Kriechenwil	424	0	0	0	1'740	4.10	4'166	9.83
435	La Ferrière	543	0	0	0	2'228	4.10	5'336	9.83
723	La Neuveville	3'699	2	0	2	24'496	6.62	36'348	9.83
613	Landiswil	625	1	0	1	7'224	11.56	6'142	9.83
329	Langenthal	15'371	51	23	28	193'539	12.59	151'042	9.83
902	Langnau im Emmental	9'111	69	37	32	186'495	20.47	89'529	9.83
842	Lauenen	835	1	0	1	8'086	9.68	8'205	9.83
667	Laupen	3'112	3	0	3	26'747	8.59	30'580	9.83
903	Lauperswil	2'611	9	1	8	47'991	18.38	25'657	9.83
584	Lauterbrunnen	2'626	2	0	2	20'093	7.65	25'804	9.83
585	Leissigen	1'026	2	0	2	13'529	13.19	10'082	9.83
387	Lengnau (BE)	4'945	12	3	9	62'227	12.58	48'592	9.83
792	Lenk	2'356	0	0	0	9'666	4.10	23'151	9.83
388	Leuzigen	1'255	0	0	0	5'149	4.10	12'332	9.83
740	Ligerz	553	0	0	0	2'269	4.10	5'434	9.83
614	Linden	1'287	1	0	1	9'940	7.72	12'647	9.83
874	Lohnstorf	231	0	0	0	948	4.10	2'270	9.83
331	Lotzwil	2'513	6	3	3	24'290	9.67	24'694	9.83
696	Loveresse	331	1	0	1	6'018	18.18	3'253	9.83
497	Lüscherz	531	0	0	0	2'179	4.10	5'218	9.83
586	Lütschental	219	2	0	2	10'218	46.66	2'152	9.83
955	Lützelflüh	4'074	4	2	2	26'034	6.39	40'033	9.83
306	Lyss	14'452	42	20	22	161'809	11.20	142'012	9.83
415	Lyssach	1'416	1	0	1	10'469	7.39	13'914	9.83
332	Madiswil	3'223	8	5	3	27'203	8.44	31'671	9.83
587	Matten bei Interlaken	3'990	23	13	10	62'968	15.78	39'208	9.83
543	Mattstetten	562	0	0	0	2'306	4.10	5'522	9.83
389	Meienried	52	0	0	0	213	4.10	511	9.83
307	Meikirch	2'411	3	1	2	19'211	7.97	23'692	9.83
390	Meinisberg	1'327	4	2	2	14'764	11.13	13'040	9.83
785	Meiringen	4'757	9	1	8	56'795	11.94	46'744	9.83
333	Melchnau	1'534	9	6	3	20'273	13.22	15'074	9.83
741	Merzligen	403	0	0	0	1'653	4.10	3'960	9.83
615	Mirchel	625	2	0	2	11'884	19.01	6'142	9.83
437	Mont-Tramelan	118	0	0	0	484	4.10	1'160	9.83
544	Moosseedorf	3'959	14	7	7	48'862	12.34	38'903	9.83
742	Mörigen	851	0	0	0	3'491	4.10	8'362	9.83
416	Mötschwil	132	0	0	0	542	4.10	1'297	9.83
700	Moutier	7'490	12	4	8	68'008	9.08	73'600	9.83

Gemeinde			Anzahl BVS Lernende			Gemeindeanteile			
Nr.	Name	Wohn-bevölkerung	Total	Ausweis N/F	übrige	Antrag des Regierungsrates		Verworfene Variante (rein solidarisch)	
						CHF	CHF/Einw.	CHF	CHF/Einw.
668	Mühleberg	2'839	6	3	3	25'627	9.03	27'897	9.83
875	Mühledorf (BE)	259	0	0	0	1'063	4.10	2'545	9.83
876	Mühlethurnen	1'380	0	0	0	5'662	4.10	13'560	9.83
546	Münchenbuchsee	9'857	13	3	10	87'039	8.83	96'859	9.83
669	Münchenwiler	500	0	0	0	2'051	4.10	4'913	9.83
616	Münsingen	12'323	19	8	11	101'816	8.26	121'091	9.83
498	Müntschemier	1'371	0	0	0	5'625	4.10	13'472	9.83
356	Muri bei Bern	12'572	13	7	6	79'539	6.33	123'538	9.83
670	Neuenegg	5'358	8	2	6	49'942	9.32	52'650	9.83
743	Nidau	6'901	13	1	12	84'231	12.21	67'812	9.83
981	Niederbipp	4'684	13	6	7	51'836	11.07	46'027	9.83
617	Niederhünigen	611	1	0	1	7'167	11.73	6'004	9.83
877	Niedermuhlern	474	0	0	0	1'945	4.10	4'658	9.83
982	Niederönz	1'654	0	0	0	6'786	4.10	16'253	9.83
588	Niederried bei Interlaken	349	0	0	0	1'432	4.10	3'429	9.83
724	Nods	746	0	0	0	3'061	4.10	7'331	9.83
878	Noflen	300	0	0	0	1'231	4.10	2'948	9.83
357	Oberbalm	883	1	1	0	3'623	4.10	8'677	9.83
983	Oberbipp	1'687	2	1	1	11'581	6.86	16'577	9.83
418	Oberburg	2'916	15	4	11	63'222	21.68	28'654	9.83
619	Oberdiessbach	3'504	11	9	2	23'696	6.76	34'432	9.83
934	Oberhofen am Thunersee	2'416	2	0	2	19'232	7.96	23'741	9.83
629	Oberhünigen	312	0	0	0	1'280	4.10	3'066	9.83
935	Oberlangenegg	474	0	0	0	1'945	4.10	4'658	9.83
589	Oberried am Brienzersee	451	0	0	0	1'850	4.10	4'432	9.83
334	Obersteckholz	417	0	0	0	1'711	4.10	4'098	9.83
620	Oberthal	735	0	0	0	3'016	4.10	7'222	9.83
391	Oberwil bei Büren	830	0	0	0	3'405	4.10	8'156	9.83
766	Oberwil im Simmental	802	0	0	0	3'290	4.10	7'881	9.83
985	Ochlenberg	574	0	0	0	2'355	4.10	5'640	9.83
335	Oeschenbach	236	0	0	0	968	4.10	2'319	9.83
622	Oppligen	652	1	1	0	2'675	4.10	6'407	9.83
744	Orpund	2'675	7	3	4	29'614	11.07	26'286	9.83
438	Orvin	1'220	6	0	6	32'964	27.02	11'988	9.83
363	Ostermundigen	16'711	41	10	31	213'016	12.75	164'210	9.83
701	Perrefitte	442	0	0	0	1'813	4.10	4'343	9.83
450	Péry-La Huette	1'927	5	0	5	31'205	16.19	18'936	9.83
716	Petit-Val	410	0	0	0	1'682	4.10	4'029	9.83
392	Pieterlen	4'129	7	2	5	40'239	9.75	40'573	9.83
726	Plateau de Diesse	2'049	3	0	3	22'386	10.93	20'134	9.83
936	Pohlern	263	0	0	0	1'079	4.10	2'584	9.83
745	Port	3'492	2	0	2	23'646	6.77	34'314	9.83
309	Radelfingen	1'242	1	0	1	9'755	7.85	12'204	9.83
310	Rapperswil (BE)	2'630	3	0	3	24'770	9.42	25'844	9.83
715	Rebévelier	43	0	0	0	176	4.10	423	9.83
703	Reconvilier	2'360	4	1	3	23'662	10.03	23'190	9.83
567	Reichenbach im Kandertal	3'584	6	1	5	38'003	10.60	35'218	9.83
336	Reisiswil	188	1	0	1	5'431	28.89	1'847	9.83
441	Renan (BE)	911	0	0	0	3'738	4.10	8'952	9.83
767	Reutigen	993	0	0	0	4'074	4.10	9'758	9.83
879	Riggisberg	2'425	2	2	0	9'949	4.10	23'829	9.83
590	Ringgenberg (BE)	2'656	13	11	2	20'217	7.61	26'099	9.83
704	Roches (BE)	209	0	0	0	857	4.10	2'054	9.83
337	Roggwil (BE)	3'975	7	3	4	34'948	8.79	39'060	9.83
338	Rohrbach	1'431	3	1	2	15'191	10.62	14'062	9.83
339	Rohrbachgraben	392	0	0	0	1'608	4.10	3'852	9.83
442	Romont (BE)	194	0	0	0	796	4.10	1'906	9.83
904	Röthenbach im Emmental	1'199	0	0	0	4'919	4.10	11'782	9.83
623	Rubigen	2'935	3	2	1	16'701	5.69	28'841	9.83
905	Rüderswil	2'358	2	2	0	9'674	4.10	23'171	9.83
420	Rüdtligen-Alchenflüh	2'420	8	1	7	42'547	17.58	23'780	9.83
880	Rüeggisberg	1'806	4	2	2	16'729	9.26	17'747	9.83
956	Rüegsau	3'190	11	1	10	59'686	18.71	31'346	9.83
421	Rumendingen	82	0	0	0	336	4.10	806	9.83
987	Rumisberg	470	0	0	0	1'928	4.10	4'618	9.83

Gemeinde			Anzahl BVS Lernende			Gemeindeanteile			
Nr.	Name	Wohn-bevölkerung	Total	Ausweis N/F	übrige	Antrag des Regierungsrates		Verworfene Variante (rein solidarisch)	
						CHF	CHF/Einw.	CHF	CHF/Einw.
881	Rümligen	436	0	0	0	1'789	4.10	4'284	9.83
853	Rüschegg	1'638	1	0	1	11'380	6.95	16'096	9.83
393	Rüti bei Büren	865	0	0	0	3'549	4.10	8'500	9.83
422	Rüti bei Lyssach	166	0	0	0	681	4.10	1'631	9.83
340	Rütschelen	574	1	1	0	2'355	4.10	5'640	9.83
843	Saanen	7'273	8	2	6	57'798	7.95	71'468	9.83
746	Safnern	1'933	3	0	3	21'910	11.33	18'995	9.83
706	Saicourt	609	0	0	0	2'499	4.10	5'984	9.83
443	Saint-Imier	5'121	11	1	10	67'608	13.20	50'321	9.83
449	Sauge	817	1	1	0	3'352	4.10	8'028	9.83
707	Saules (BE)	157	0	0	0	644	4.10	1'543	9.83
591	Saxeten	96	0	0	0	394	4.10	943	9.83
906	Schangnau	905	2	0	2	13'033	14.40	8'893	9.83
786	Schattenhalb	592	0	0	0	2'429	4.10	5'817	9.83
708	Schelten	38	0	0	0	156	4.10	373	9.83
747	Scheuren	453	0	0	0	1'859	4.10	4'451	9.83
624	Schlosswil	626	0	0	0	2'568	4.10	6'151	9.83
311	Schüpfen	3'721	1	0	1	19'926	5.36	36'564	9.83
748	Schwadernau	674	3	0	3	16'745	24.84	6'623	9.83
592	Schwanden bei Brienz	586	0	0	0	2'404	4.10	5'758	9.83
855	Schwarzenburg	6'888	10	3	7	60'879	8.84	67'685	9.83
341	Schwarzhäusern	507	1	0	1	6'740	13.29	4'982	9.83
937	Schwendibach	243	0	0	0	997	4.10	2'388	9.83
988	Seeberg	1'536	3	1	2	15'621	10.17	15'093	9.83
312	Seedorf (BE)	3'061	5	1	4	31'198	10.19	30'079	9.83
709	Seehof	68	0	0	0	279	4.10	668	9.83
883	Seftigen	2'173	5	3	2	18'235	8.39	21'353	9.83
907	Signau	2'698	14	6	8	48'348	17.92	26'512	9.83
938	Sigriswil	4'752	1	0	1	24'156	5.08	46'695	9.83
499	Siselen	564	0	0	0	2'314	4.10	5'542	9.83
444	Sonceboz-Sombeval	1'947	3	2	1	12'648	6.50	19'132	9.83
445	Sonvilier	1'257	1	0	1	9'817	7.81	12'352	9.83
711	Sorvilier	270	1	0	1	5'768	21.36	2'653	9.83
768	Spiez	12'534	38	23	15	121'321	9.68	123'165	9.83
793	St. Stephan	1'332	1	0	1	10'125	7.60	13'089	9.83
939	Steffisburg	15'641	19	7	12	120'089	7.68	153'695	9.83
358	Stettlen	3'132	7	2	5	36'149	11.54	30'776	9.83
770	Stocken-Höfen	1'002	3	0	3	18'090	18.05	9'846	9.83
749	Studen (BE)	3'174	9	0	9	54'961	17.32	31'189	9.83
957	Sumiswald	5'010	14	1	13	81'133	16.19	49'230	9.83
750	Sutz-Lattrigen	1'388	3	0	3	19'674	14.17	13'639	9.83
751	Täuffelen	2'775	37	35	2	20'705	7.46	27'268	9.83
713	Tavannes	3'617	25	14	11	66'098	18.27	35'542	9.83
940	Teuffenthal (BE)	161	0	0	0	661	4.10	1'582	9.83
941	Thierachern	2'438	1	0	1	14'662	6.01	23'957	9.83
989	Thörigen	1'019	2	1	1	8'841	8.68	10'013	9.83
942	Thun	43'382	52	20	32	327'100	7.54	426'291	9.83
342	Thunstetten	3'324	7	4	3	27'617	8.31	32'663	9.83
884	Toffen	2'547	3	1	2	19'769	7.76	25'028	9.83
958	Trachselwald	976	3	0	3	17'984	18.43	9'591	9.83
446	Tramelan	4'481	4	1	3	32'364	7.22	44'032	9.83
500	Treiten	442	0	0	0	1'813	4.10	4'343	9.83
908	Trub	1'361	3	0	3	19'563	14.37	13'374	9.83
909	Trubschachen	1'423	2	0	2	15'158	10.65	13'983	9.83
501	Tschugg	442	0	0	0	1'813	4.10	4'343	9.83
756	Twann-Tüscherz	1'160	1	0	1	9'419	8.12	11'399	9.83
943	Uebeschi	671	1	0	1	7'413	11.05	6'594	9.83
944	Uetendorf	5'950	11	7	4	43'051	7.24	58'467	9.83
945	Unterlangenegg	950	0	0	0	3'898	4.10	9'335	9.83
593	Unterseen	5'697	30	25	5	46'673	8.19	55'981	9.83
344	Ursenbach	900	1	0	1	8'352	9.28	8'844	9.83
551	Urtenen-Schönbühl	6'201	11	1	10	72'039	11.62	60'934	9.83
885	Uttigen	1'924	4	1	3	21'873	11.37	18'906	9.83
552	Utzenstorf	4'233	5	2	3	31'346	7.41	41'595	9.83
717	Valbrise	4'052	11	2	9	58'563	14.45	39'817	9.83

Gemeinde			Anzahl BVS Lernende			Gemeindeanteile			
Nr.	Name	Wohn-bevölkerung	Total	Ausweis N/F	übrige	Antrag des Regierungsrates		Verworfene Variante (rein solidarisch)	
						CHF	CHF/Einw.	CHF	CHF/Einw.
359	Vechigen	5'252	24	8	16	96'105	18.30	51'608	9.83
448	Villeret	921	1	0	1	8'438	9.16	9'050	9.83
502	Vinelz	864	1	0	1	8'205	9.50	8'490	9.83
946	Wachseldorn	239	1	1	0	981	4.10	2'349	9.83
888	Wald (BE)	1'184	0	0	0	4'858	4.10	11'635	9.83
626	Walkringen	1'784	3	1	2	16'639	9.33	17'530	9.83
990	Walliswil bei Niederbipp	217	3	1	2	10'210	47.05	2'132	9.83
991	Walliswil bei Wangen	597	0	0	0	2'449	4.10	5'866	9.83
754	Walperswil	1'008	0	0	0	4'136	4.10	9'905	9.83
959	Walterswil (BE)	533	0	0	0	2'187	4.10	5'237	9.83
992	Wangen an der Aare	2'312	1	0	1	14'145	6.12	22'719	9.83
993	Wangenried	429	1	0	1	6'420	14.96	4'216	9.83
886	Wattenwil	2'864	3	0	3	25'730	8.98	28'143	9.83
394	Wengi	603	0	0	0	2'474	4.10	5'925	9.83
632	Wichtrach	4'153	12	7	5	40'338	9.71	40'809	9.83
995	Wiedlisbach	2'301	1	1	0	9'440	4.10	22'611	9.83
553	Wiggiswil	95	0	0	0	390	4.10	934	9.83
594	Wilderswil	2'627	9	2	7	43'397	16.52	25'814	9.83
554	Wiler bei Utzenstorf	898	2	0	2	13'004	14.48	8'824	9.83
671	Wileroltigen	378	0	0	0	1'551	4.10	3'714	9.83
423	Willadingen	206	0	0	0	845	4.10	2'024	9.83
769	Wimmis	2'419	1	0	1	14'584	6.03	23'770	9.83
360	Wohlen bei Bern	8'981	16	5	11	88'105	9.81	88'251	9.83
996	Wolfisberg	181	0	0	0	743	4.10	1'779	9.83
627	Worb	11'333	25	11	14	111'734	9.86	111'363	9.83
755	Worben	2'278	4	2	2	18'666	8.19	22'385	9.83
345	Wynau	1'636	4	0	4	25'351	15.50	16'076	9.83
424	Wynigen	2'015	2	0	2	17'587	8.73	19'800	9.83
960	Wyssachen	1'156	1	0	1	9'403	8.13	11'359	9.83
628	Zäziwil	1'628	2	0	2	15'999	9.83	15'997	9.83
556	Zielebach	317	0	0	0	1'301	4.10	3'115	9.83
361	Zollikofen	10'170	51	16	35	204'819	20.14	99'935	9.83
557	Zuzwil (BE)	569	1	0	1	6'994	12.29	5'591	9.83
794	Zweisimmen	3'075	3	1	2	21'936	7.13	30'216	9.83
947	Zwieselberg	313	0	0	0	1'284	4.10	3'076	9.83
		1'017'662	2'146	896	1'250	10'000'000		10'000'000	

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 1096
2018_01_ERZ_Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)_4820.301.210.1/18

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 435.11 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14.06.2005 (BerG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
	Art. 38a (neu) Berufsvorbereitende Schuljahre [1] Die Kosten für die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte der berufsvorbereitenden Schuljahre werden von Kanton und Gemeinden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)] getragen.			
Art. 44 Weitere Bildungsbestrebungen 1 Der Kanton kann weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und die Information und Dokumentation mit Beiträgen unterstützen.	Art. 44 Abs. 1 (geändert) 1 Der Kanton kann ~~weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und~~ insbesondere die ~~Information und Dokumentation~~folgenden weiteren Bildungsbestrebungen mit Beiträgen unterstützen~~.~~: a (neu) Pilotprojekte, b (neu) Lehrstellenförderung, c (neu) Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung, zur Förderung von Berufstalenten sowie zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung, d (neu) Information und Dokumentation.			

[1)] BSG 631.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	1. Der Erlass 430.250 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (LAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 24 Kanton und Gemeinde 1. Lastenausgleich 1 Die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in der Volksschule und im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs anfallen, einschliesslich der Kosten für die zentrale Auszahlung der Gehälter durch den Kanton, werden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.	Art. 24 Abs. 1 (geändert) Kanton und Gemeinde 1. Lastenausgleich Volksschule (Überschrift geändert) 1 Die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in der Volksschule und im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs anfallen, einschliesslich der Kosten für die zentrale Auszahlung der Gehälter durch den Kanton, werden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)] zwischen ~~dem~~ Kanton und ~~den~~ Gemeinden aufgeteilt.	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

[1)] BSG 631.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 24a1 (neu) 2. Lastenausgleich berufsvorbereitende Schuljahre 1 Die Gehälter, Zulagen, Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in den berufsvorbereitenden Schuljahren anfallen, werden im Rahmen eines Lastenausgleichssystems nach dem FILAG zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
Art. 24b Kanton 1 Die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge durch den Kanton finanziert. 2 Für private, beitragsberechtigte allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II und für private, beitragsberechtigte Schulen der Tertiärstufe gelten die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.	Art. 24b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) 1 Die Gehälter, Zulagen~~,~~ Vergünstigungen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte ~~an kantonalen~~ , die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe anfallen, werden ~~nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge~~unter Vorbehalt von Artikel 24a1 Absatz 1 durch den Kanton finanziert. 2 Aufgehoben.	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Bei nicht kantonalen Schulen und Institutionen der Sekundarstufe II gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung werden die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge durch den Kanton finanziert.	[3] Aufgehoben.			
	2. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 24f 6 Asylsuchende Kinder [1] Für asylsuchende Kinder trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag nach Artikel 24b Absatz 2.	Art. 24f Abs. 1 (geändert) 6 Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Kinder (Überschrift geändert) [1] Für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Kinder (Ausweis N oder F) trägt der Kanton den Gehaltskostenbeitrag ~~nach~~gemäss Artikel 24b Absatz 2.	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 24g (neu) Lehrergehälter berufsvorbereitende Schuljahre [1] Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Artikel 24a1 Absatz 1 LAG werden zu 70 Prozent vom Kanton und zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. Sie werden pro Schuljahr erhoben und abgerechnet. [2] Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind a die Wohnbevölkerung, soweit der die Gesamtheit der Gemeinden betreffende Anteil der Aufwendungen den asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Lernenden (Ausweis N oder F) an berufsvorbereitenden Schuljahren zugerechnet werden kann, b die Anzahl der Lernenden mit Wohnsitz in der Gemeinde, soweit der die Gesamtheit der Gemeinden betreffende Anteil der Aufwendungen den übrigen Lernenden an berufsvorbereitenden Schuljahren zugerechnet werden kann. [3] Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang 1 wiedergegebenen Formel F1 berechnet.	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Titel nach Art. T3-1 (neu) *T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■*	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. T4-1 (neu) [1] Die Erhebung der Aufwendungen des Lastenausgleichs Lehrergehälter berufsvorbereitende Schuljahre gemäss Artikel 24g sowie die Abrechnung erfolgen erstmals für die Periode vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020. [2] Für den Vollzug massgebend sind a die Aufwendungen vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020, b die Wohnbevölkerung des Jahres 2019, c die Anzahl Lernender aufgrund der Statistik der Lernenden mit Stichtag 15. September 2019.	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Anhänge			
1 Anhang 1	1 Anhang 1 (geändert)	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 22 Grundsätze 2 Die Leistungen im Sinne von Absatz 1 werden gewährt e für Pilotprojekte, die dazu dienen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit gemäss Bundesvorschriften zu fördern.	Art. 22 Abs. 2 2 Die Leistungen im Sinne von Absatz 1 werden gewährt e (geändert) für Pilotprojekte, die dazu dienen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit ~~gemäss~~ nach den Bundesvorschriften zu fördern~~.~~, f (neu) für die Schweizer Berufsmeisterschaften.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag ablehnen*	*Antrag Regierungsrat I*
	Bern, 19. September 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 18. Oktober 2018 Im Namen der Kommission Die Vizepräsidentin: Stucki		Bern, 24. Oktober 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Hinweis: *Die markierten Änderungen (Absch. F und F1) entsprechen dem Antrag der Kommissionsminderheit und des Regierungsrates.*
Diese Änderungen sind hinfällig, wenn der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen wird.

Anhang 1

(Stand ~~01.01.2012~~01.01.2020)

A Disparitätenabbau (Art. 10)

$$DA = \frac{(100 - HEI) \times DAP \times mhEpK \times WB}{100}$$

DA = *Disparitätenabbau in Franken*
HEI = *Harmonisierter Steuerertragsindex*
DAP = *Disparitätenabbau in Prozent*
mhEpK = *Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf*
WB = *Wohnbevölkerung*

B Mindestausstattung (Art. 11)

$$MA = [(mhEpK \times MAP) - (hEpK + DApK)] \times WB$$

MA = *Mindestausstattung in Franken*
mhEpK = *Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf*
MAP = *Mindestausstattung in Prozent*
hEpK = *Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf*
DApK = *Disparitätenabbau in Franken pro Kopf*
WB = *Wohnbevölkerung*

C Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Bern (Art. 16) …*

D Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Biel (Art. 16) …*

E Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Thun (Art. 16) …*

F Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule (Art. 24)

$$GA = \frac{GSGn}{GVZSt} \times VZSt$$

GA = Gemeindeanteil pro Schulstufe in Franken
GSGn = Gesamtsumme der Aufwendungen gemäss Artikel 24 Absatz 1
GVZSt = Anzahl Vollzeitstellen aller Gemeinden
VZSt = Anzahl Vollzeitstellen der Gemeinde

F1 Lastenausgleich Lehrergehälter berufsvorbereitende Schuljahre (Art. 24g)

$$GA = GSGn \times \frac{GScha}{Gsch} \times \frac{WBG}{WBGn} + GSGn \times \frac{(Sch - Scha)}{GSch}$$

GA = Gemeindeanteil in Franken
GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 24g
GSch = Anzahl aller Lernenden an berufsvorbereitenden Schuljahren
GScha = Anzahl aller asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Lernenden (Ausweis N oder F) an berufsvorbereitenden Schuljahren
WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden
WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde
Sch = Anzahl Lernende der Gemeinde an berufsvorbereitenden Schuljahren
Scha = Anzahl asylsuchender oder vorläufig aufgenommener Lernender (Ausweis N oder F) der Gemeinde an berufsvorbereitenden Schuljahren

G Lastenausgleich Sozialhilfe (Art. 25)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = *Gemeindeanteil in Franken*
GSGn = *Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 25*
WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

H Lastenausgleich Sozialversicherung AHV (Art. 26) ...*

I Lastenausgleich Sozialversicherung IV (Art. 27) ...*

K Lastenausgleich Sozialversicherung EL (Art. 28)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = *Gemeindeanteil in Franken*
GSGn = *Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 28*
WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

L Lastenausgleich öffentlicher Verkehr (Art. 29)

$$GA = \left(\frac{GSGn \times 0.67}{VAGn} \times VAG\right) + \left(\frac{GSGn \times 0.33}{WBGn} \times WBG\right)$$

GA = *Gemeindeanteil in Franken*
GSGn = *Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29*
VAGn = *Verkehrsangebot aller Gemeinden*
VAG = *Verkehrsangebot der Gemeinde*
WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

M Lastenausgleich Familienzulagen (Art. 29a)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = *Gemeindeanteil in Franken*
GSGn = *Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29a*
WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

N Lastenausgleich neue Aufgabenteilung (Art. 29b)

Saldo zu Gunsten des Kantons

$$GA = \frac{GSzGKn}{WBGn} \times WBG$$

GA = *Gemeindeanteil in Franken*
GSzGKn = *Gesamtsaldo zu Gunsten des Kantons gemäss Artikel 29a*
WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

Saldo zu Gunsten der Gemeinden

$$ZK = \frac{GSzGGn}{WBGn} \times WBG$$

ZK = *Zuschuss Kanton in Franken*
GSzGGn = *Gesamtsaldo zu Gunsten der Gemeinden gemäss Artikel 29a*
WBGn = *Wohnbevölkerung aller Gemeinden*
WBG = *Wohnbevölkerung der Gemeinde*

Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und -präsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Gemäss den nachstehenden Bestimmungen lädt Sie die interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) ein, von ihrem Jahresbericht Kenntnis zu nehmen.

Das Büro der Kommission setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Delegationen zusammen, d. h. aus den Damen und Herren Abgeordneten:

Pierre Amstutz	BE	Vom 1. Januar bis 30. Juni 2017
Peter Gasser	BE	Seit 1. Juli 2017
Gaétan Emonet	FR	
Jean Romain	GE	Vizepräsident 2017
Raoul Jaeggi	JU	
Jean-Claude Guyot	NE	
Fabienne Despot	VD	Präsidentin vom 1. Januar bis 30. Juni 2017
Manuel Donzé	VD	Präsident vom 3. November bis 31. Dezember 2017
Julien Dubuis	VS	

Im Jahr 2017 ist das Büro zu drei Sitzungen und die IPK CSR zu zwei Plenarsitzungen zusammengetreten.

Die im November 2016 zur Präsidentin der interparlamentarischen Kommission gewählte Fabienne Despot wurde bei den Parlamentswahlen im Kanton Waadt nicht wiedergewählt. Folglich hat Fabienne Despot ihr Amt als Präsidentin am Ende ihres parlamentarischen Mandats (30. Juni 2017) niedergelegt. Ihr Nachfolger in der Waadtländer Delegation, Manuel Donzé, wurde während der Plenarsitzung vom 3. November 2017 zum Präsidenten der IPK CSR gewählt. Der Genfer Vizepräsident Jean Romain übernahm während der 4-monatigen Übergangsphase die Funktion des Präsidenten.

1. GESETZLICHER RAHMEN

Die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Sie schafft den Westschweizer Bildungsraum im Einklang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS). Die CSR übernimmt also die zwingenden Bestimmungen der schweizerischen Vereinbarung und erweitert die Verpflichtungen der Westschweizer Kantone auf andere Bereiche der obligatorischen Zusammenarbeit.

Die Tätigkeit der Kommission ist Teil der parlamentarischen Kontrolle interkantonaler Institutionen, die 2001 in der Westschweiz über die «Interkantonale Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Abänderung der interkantonalen Verträge und Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» allgemein eingeführt wurde. Diese Vereinbarung wurde 2011 durch den «Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland» (ParlVer) ersetzt.

Der vorliegende Jahresbericht der Kommission an die Kantonsparlamente basiert auf den Bestimmungen der Artikel 20 bis 25 von Kapitel 5 der CSR, die vorsehen, dass die Kommission den Jahresbericht, das Budget und die Rechnung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) prüft.

2. TÄTIGKEITSBERICHT 2016 DER CIIP: UMSETZUNGSSTAND DER WESTSCHWEIZER SCHULVEREINBARUNG (CSR)

2.1. Anpassung der Rechtsgrundlage

Im Jahr 2016 sind sämtliche Schulgesetze (neu oder revidiert im Zusammenhang mit HarmoS) in den Kantonen, die an der Westschweizer Schulvereinbarung teilnehmen, in Kraft getreten. Die Erarbeitung des Westschweizer Lehrplans (PER) hat 12 Jahre beansprucht. Es wurden rund 14 Jahre zur Erstellung der Westschweizer Lehrmittel (MER) benötigt, wovon 2/3 bereits umgesetzt wurden. Nun müssen noch Mathe und Deutsch fertiggestellt, Französisch eingeführt und eine didaktische Anleitung für Kunst erarbeitet werden. Insgesamt benötigt die vollständige Einführung eines Lehrplans rund 15 Jahre. Aus diesem Grund gilt es, Geduld an den Tag zu legen. Gemäss Generalsekretär der CIIP ist der Westschweizer Raum harmonisiert, ohne dabei jeweils den kantonalen Charakter zu verlieren.

2.2. Informatik

Die Kommission hat dem Informatikunterricht 2017 besondere Beachtung geschenkt, indem sie die Plenarsitzung im Herbst diesem Thema gewidmet hat. Bei dieser Gelegenheit sorgten folgende drei Präsentationen für Diskussionsstoff:

- «Enseignement de l'informatique et éducation aux médias dans la scolarité obligatoire», Olivier Maradan, Generalsekretär CIIP
- «La programmation à l'école», Gilles Saillen, Lehrer (VS)
- «Le numérique à l'école : faut-il promouvoir l'enseignement de la programmation ?» M. Pierre-François Coen, Ph.D., PH Freiburg

Das Büro der Kommission möchte folgende Schlüsselelemente hervorheben:

Die Informatik ist gegenwärtig kein eigenständiges Fach im PER. Sie gehört zur Allgemeinbildung und die Kantone widmen ihr grundsätzlich eine Wochenlektion zu den Themen Informationsbeschaffung zur Problembewältigung und kritische Analyse digitaler Informationen.

Innerhalb der Kommission haben einige dieses minimalistische Vorgehen kritisiert und verlangen, dass sich die Schüler in Sachen Informatik mit dem Programmieren vertraut machen sollen. Gemäss dieser Sichtweise sollten die Jugendlichen lernen, was sich hinter dem Bildschirm abspielt, damit sie verstehen, wie ein Informatiknetzwerk funktioniert und bereit sind, sich diesen neuen gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen. Sie sollen nicht nur die Technologie selbst beherrschen, sondern auch deren Auswirkungen verstehen.

Die Kommissionsmehrheit wünscht sich eine moderatere Vorgehensweise, bei der die Schule nicht versucht, mit dem Rhythmus der Gesellschaft mitzuhalten, sondern eine gewisse Distanz wahrt, damit sich die Schüler mit dieser Welt besser auseinandersetzen können. Zwar könnten die Kantone in Sachen Informatikunterricht mehr machen, aber die drei Beobachtungen des Generalsekretärs der CIIP rücken die Diskussion in die Perspektive.

i. Die Schule ist immer ein Abbild der Gesellschaft. Allerdings besteht eine zeitliche Verschiebung im Zusammenhang mit den Lehrmitteln und unsere Klassen sind technisch nicht so gut ausgestattet wie die meisten Familien.

ii. Das Programm der obligatorischen Schule ist sehr umfangreich: Man muss an eine digitale Kompetenzverteilung denken, die weit über die obligatorische Schule hinausgeht. Die Schule muss zuerst allen Schülern eine Allgemeinbildung bieten, zu der auch eine Grundbeherrschung der Informatik und Medienerziehung gehört, die beide im PER enthalten sind. Es geht nicht darum, bereits eine Berufsbildung zu absolvieren.
iii. Die Definition von «Programmieren» müsste erläutert werden, weil sie auf unterschiedliche Weise interpretiert werden kann und die Absichten bzw. Erwartungen weiterhin sehr unklar sind.

Die Präsidentin de CIIP, Staatsrätin Monika Maire-Hefti, bestätigt, dass die Thematik innerhalb der CIIP von grosser Bedeutung und Aktualität ist. Entsprechend befassen sich die CIIP und die Schuldirektionen bereits seit mehreren Jahren damit und haben auch Massnahmen ergriffen. Die Schüler sind bereits mit der Nutzung und den Gefahren des Internets vertraut. Nichtsdestotrotz müssen noch Diskussionen geführt werden, um auf die verschiedenen Ausbildungskomponenten abzuzielen und die Grenzen des Informatikunterrichts festzulegen (Programmieren, Sensibilisierung usw.). Heute gibt es noch keine klar definierte Strategie, aber die Departementsvorsteher sind sich der Wichtigkeit, die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ab dem ersten Jahr im Auge zu behalten, bewusst.

Einige Abgeordnete der zweisprachigen Kantone stellen fest, dass der Informatikunterricht in zahlreichen Deutschschweizer Kantonen (im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21) bereits in der Primarschule beginnt. Die CIIP hat immer betont, dass der PER weiterentwickelt wird. Nun muss man sich von den Ideen der Deutschschweizer Kantone inspirieren lassen, indem man bspw. die Erkenntnisse des im Kanton Bern für seine Gemeinden realisierten Ausstattungskonzepts in Erwägung zieht.

Gemäss Generalsekretär der CIIP, Olivier Maradan, existieren derzeit mehrere laufende Aktionen. Die EDK hat bis Anfang Mai 2017 ein Vernehmlassungsverfahren im Zusammenhang mit der Einführung der Informatik als Pflichtfach am Gymnasium durchgeführt. Es ist vorgesehen, dass sich die EDK bis Ende 2017 zur Veröffentlichung eines Rahmenstudienplans für die Informatik auf Gymnasialstufe äussert. Je nach Ergebnis wird sich die Frage der in der Primarschule zu erwerbenden Vorkenntnisse stellen.

Die Delegiertenversammlung des Westschweizer Lehrersyndikats hat ihrerseits im November 2016 eine Resolution verabschiedet, welche die Kantone dazu auffordert, die Integration der MITIC (Medien, Bilder und Informations- und Kommunikationstechnologien) in den Schulen voranzutreiben sowie die Informatikressourcen zu stärken.

In den drei zweisprachigen Kantonen (BE, FR und VS) führte der Lehrplan 21 zur Fachintegration der Informatik. Zur Vermeidung einer Diskrepanz zwischen den Sprachregionen dieser drei Kantone möchten ihre Erziehungsdepartemente, dass die CIIP mittels PER Anpassungen macht. Die Plenarversammlung der CIIP ist sich der Problematik bewusst und hat entsprechende Untersuchungen veranlasst. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass die Stundenpläne nicht erweiterbar sind und dass im Falle einer Berücksichtigung der Informatik als Pflichtfach in der obligatorischen Schule eine Erhöhung der Stunden oder eine Reduktion von etwas anderem erforderlich wäre. Die Einführung einer zusätzlichen Stunde im Stundenplan würde einen mittelgrossen Kanton rund 4.5 Mio. Franken kosten. Zudem muss die Schulung der Lehrkräfte berücksichtigt werden. Dabei muss auch eruiert werden, welche der bereits angestellten Lehrkräfte in der Lage wären, dieses Fach zu unterrichten. All diese Fragen müssen berücksichtigt werden, bevor sich die verschiedenen Instanzen dazu äussern. Der PER wurde vor zehn Jahren erstellt und setzte auf eine ausgeglichene Nutzung zwischen gängigen Office-Tools in sämtlichen Fächern und der Medienerziehung und der Risikoprävention beim Umgang mit dem Internet und den sozialen Netzwerken. Im Vergleich zum neueren Lehrplan 21 konnten die Entwicklung und

die rasche Demokratisierung der Technologie natürlich nicht berücksichtigt werden.

Auf Bundesebene hat die parlamentarische Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) im Februar 2017 eine Anhörung veranlasst, obwohl die obligatorische Schule nicht zu ihrem Kompetenzbereich gehört. Dabei wurden die Verantwortlichen des Lehrplans 21 und des PER sowie Vertreter der Lehrkräfte und Ausbildner angehört. Mehrere Abgeordnete sowie verschiedene Persönlichkeiten haben die Integration des Programmierens ab Anfang der Primarschule verlangt. Diesbezüglich werden auch Überlegungen angestrengt, aber es besteht natürlich das Risiko einer «propädeutischen Ausartung»: Ist es Sache der obligatorischen Schule, ihren Schülern das Programmieren beizubringen und wenn ja, ab welchem Alter? Welche Rolle übernehmen die Berufsfachschulen? Die Meinungen gehen stark auseinander.

2.3. Didaktischer Leitfaden im Zusammenhang mit dem Bereich Kunst

Dieses Dossier ist ein alter Hut. Der Antrag für die Umsetzung eines Westschweizer Lehrmittels für die Fächer im Bereich Kunst geht auf 2007 zurück, was sogar noch vor der Annahme des Westschweizer Lehrplans war. Seither haben fünf Arbeitsgruppen nacheinander versucht, einen interkantonalen Konsens zu finden, um ein gemeinsames Westschweizer Unterrichtsmittel einzuführen. Es wurden verschiedene Probleme hervorgehoben, insbesondere die von den Kantonen dem Kunstbereich beigemessene Wertschätzung, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist. Die Musik ist z. B. stark in der Freiburger und Walliser Kultur verankert, aber weniger in den anderen Kantonen. Die bildende Kunst hat eine lange Tradition in gewissen Kantonen, in anderen wiederum ist sie eher neu. Die Schulen müssen auch den Zugang zu Kultur und der kulturellen Mediation für ein junges Publikum fördern, indem sie mit den Kindern Orte des kulturellen Schaffens und Künstlerinnen und Künstler besuchen.

Eine Vereinheitlichung der Sichtweisen bei den Kunstlehrmitteln zwischen den verschiedenen Kantonen ist bisher jedoch ungenügend. Es wurden Projekte vorgeschlagen, aber aufgrund der Kosten rasch wieder als unrealisierbar eingestuft. Die aktuell mit dem Projekt beauftragte Arbeitsgruppe hat die verschiedenen kantonalen Erwartungen zusammengetragen und, um auf pragmatische Weise zu reagieren, schlägt sie die Erstellung eines didaktischen Leitfadens (für sämtliche Lehrkräfte) statt Anleitungen (für die Schüler) vor. Dieser Leitfaden soll sich auf eine kantonale Vereinheitlichungsarbeit im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des PER stützen. Die Dienststellen für Bildung, die pädagogischen Hochschulen, die Fachverbände bis hin zu den Lehrergruppen könnten mithilfe eines gemeinsamen methodologischen Ansatzes künftig ihr eigenen Sequenzen oder Ressourcen vorschlagen, die zuerst von einer interkantonalen Ad-hoc-Gruppe validiert werden müssten, bevor sie in die vorgeschlagenen Aktivitäten integriert werden würden. Allem Anschein nach kann endlich ein Konsens gefunden werden, damit vor Ende 2017 Entscheide getroffen werden und mit der Umsetzung dieser didaktischen Leitfäden begonnen werden kann. Dadurch können sie zwischen 2019 und 2020 fertiggestellt werden.

3. POSTULAT DER IPK CSR ÜBER DIE BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG AUF SEKUNDARSTUFE I UND II

Infolge der Annahme des Postulats vom 19. Juni 2015 durch die IPK CSR wurden von den Dienststellen der CIIP und den Fachkonferenzen zahlreiche Arbeiten getätigt. Die gesammelten Daten haben im September 2016 zur Veröffentlichung einer Bestandsaufnahme geführt. Diese gab Anlass zu einigen Diskussionen innerhalb der verschiedenen Organe der CIIP, ermöglichte es aber auch, weitere Überlegungen anzustrengen und eine noch laufende terminologische Vereinheitlichung in Betracht zu ziehen.

Die Departementsvorsteher haben sich mit der Frage befasst und den Bericht und die Empfehlungen im Rahmen ihres Kompetenzbereichs aufmerksam geprüft.

Zur Erinnerung: Die Ausbildung der Lehrer beruht auf der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 und verschiedenen anderen Anerkennungsreglementen (je nach Schulstufe), die seit 1998 davon abgeleitet wurden. In der gegenwärtig etwas aussergewöhnlichen Situation im Rahmen der Sprachdebatte scheint es wichtig zu sein, daran zu erinnern, dass diese Rechtsgrundlagen von der Konferenz der 26 kantonalen Direktorinnen und Direktoren des öffentlichen Unterrichtswesens, die in der Plenarversammlung der EDK zusammenkommen, mit einem Zwei-Drittel-Mehr angenommen werden muss. Die CIIP hat also weder die Kompetenz noch die Mehrheit, um die Proportionen verschiedener Teile der pädagogischen Ausbildung einseitig zu ändern. Gegenwärtig behandeln weder die EDK noch die CIIP eine Verlängerung der minimalen Ausbildungsdauer für die Lehrerdiplome der Primarstufe, wie eine kürzlich veröffentlichte Mitteilung des Westschweizer Lehrersyndikats vermuten liess. Die Arbeiten der interkantonalen Behörden beziehen sich auf eine Gesamtrevision der Anerkennungsmodalitäten im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes, aber keinesfalls auf die Pflicht eines Masterabschlusses für den Primarschulunterricht.

Die Absprachen in Sachen praktische Ausbildung der Lehrer auf Sekundarstufe I und II hielten den ganzen Herbst 2016 über an, insbesondere nach den kurzen Diskussionen mit der IPK CSR vom 28. Oktober 2016 auf der Grundlage der Bestandsaufnahme. Am 9. März 2017 haben die sieben Westschweizer Staatsräte der CIIP-Plenarversammlung die Empfehlungen der IPK CSR einstimmig angenommen (s. Anhang).

Zur Erinnerung: Artikel 17 der Westschweizer Schulvereinbarung ermöglicht es, Empfehlungen zuhanden der Kantone abzugeben. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Grundlage, auf die sich die Kommission bei Bedarf stützen kann. Bei den Empfehlungen handelt es sich um eine eher unübliche Art von Text, der eine politische und feierliche Deklaration enthält, an die sich die sieben Kantone halten. Die CIIP hat bereits mehrmals Empfehlungen angenommen, insbesondere im Bereich des Sprachunterrichts im Jahr 2014 oder beim Kauf von Büchern durch die Schulen und öffentlichen Bibliotheken (ausserhalb der Lehrmittel), indem sie die betroffenen Dienststellen im Jahr 2015 dazu angeregt haben, sich an die lokalen Buchhandlungen zu wenden.

Gemäss Büro der IPK CSR hat die CIIP das Postulat allgemein zufriedenstellend beantwortet, insofern als dass der Aufruf gehört und ein Signal gesendet wurde. Nach 24 Monaten beantragt das Büro einen Bericht der CIIP, um die infolge der gemachten Empfehlungen in den Kantonen eingeschlagene Richtung zu überprüfen. Schliesslich gilt es anzumerken, dass sich die Vereinheitlichung der Terminologie betreffend die praktische Ausbildung ausschliesslich auf das Vokabular bezieht, die Kommission jedoch wünscht, dass die praktische Ausbildung vereinheitlicht wird, weil nicht alle Kantone die Begriffswahl «praktische Ausbildung» gleich interpretieren. Folglich behält es sich die Kommission vor, das Thema wieder aufzugreifen, falls die Empfehlungen nicht gänzlich den Erwartungen entsprechend umgesetzt werden.

Was die Forderung nach einer Bilanz betrifft, bestätigt die Präsidentin der CIIP, dass eine solche zwei bis drei Jahre nach der Anwendung erstellt wird. Das ermöglicht es, innerhalb dieser Zeitspanne die Umsetzung dieser Empfehlungen in den Bildungsinstituten zu prüfen. 2018 wird die CIIP der IPK CSR einen kurzen mündlichen Bericht über den Umsetzungsstand erstatten. 2019 wird sie schliesslich einen Bericht zum Stand der Dinge in den Kantonen erstellen.

4. BERICHT DER CIIP ÜBER DIE ZUSAMMENLEGUNG DER LEHRMITTEL

Während der Versammlung im Herbst 2015 in Delsberg hatte Fabienne Depsot das Postulat «Vorschläge für Einsparungen im Finanz- und Personalbereich durch die Zurverfügungstellung von kantonalen Lehrmitteln» eingereicht. Dieser Vorstoss bezog sich auf die Sammlung «Lecture du soir». Dieses zusätzliche Walliser Lehrmittel besteht aus einer Broschüre, einer Leselernkartei und einer Schülerkartei über das Funktionieren der Sprache basierend auf einer syllabischen Leseart für die 3. und 4. Stufe HarmoS. Fabienne Despot wollte wissen, ob die Lehrpersonen der anderen Kantone von diesem zusätzlichen Walliser Lehrmittel profitieren könnten. Zur Beantwortung dieser Frage hatte Staatsrätin A.-C. Lyon, die damalige Präsidentin der CIIP, eine schriftliche Zusammenfassung darüber versprochen, wie die CIIP und ihr Generalsekretariat den Informationsaustausch zwischen den Kantonen umsetzen wollen.

Die fragliche Sammlung wurde nicht auf Westschweizer Ebene beantragt, weil nicht alle Kantone daran interessiert waren. Andernfalls hätte die CIIP der Walliser Dienststelle für Hochschulwesen die Rechte abgekauft oder verhandelt, damit der Verkauf dieser Sammlungen auf Westschweizer Ebene erfolgen kann. Diese Broschüre gilt als Hilfsdokument, dessen Nützlichkeit erwiesen ist, insbesondere für Schüler mit Legasthenie. Die Kantone entscheiden frei über ihre Verwendung.

Das erwähnte Lehrmittel wurde zwar nicht vereinheitlicht, aber es gibt ein weiteres Westschweizer Vereinheitlichungsmodell, das zeigt, dass die CIIP in diese Richtung arbeitet, wenn es angebracht ist. Das Unterrichtsmittel «Sciences de la nature 9-11» wird im Schuljahr 2017–2018 in allen Klassen der 3. Stufe in der Westschweiz eingeführt. Diesem Lehrmittel liegt eine Überlegung der «Conférence des chefs de l'enseignement obligatoire (CLEO)» zugrunde. Es wurde festgestellt, dass kein bestehendes Unterrichtsmittel den Biologie-, Physik- und Chemieunterricht umfasst (ausser durch den Kauf von sieben Bänden von fünf verschiedenen Verlegern). Folglich hat die CLEO es bevorzugt, ein Unterrichtsmittel zu erstellen, indem die bestehenden kantonalen Ressourcen vereinheitlicht wurden. Nach mehreren Jahren Arbeit mit einem Delegierten pro Kanton umfasst dieses Lehrmittel nun sämtliche Naturwissenschaften für die 3. Stufe und beruht sowohl auf einer IT-Plattform mit sämtlichen für die Lehrer erforderlichen Informationen zur Verwendung der Sequenzen im Unterricht als auch auf drei für die Schüler gedruckten Dokumenten:

i. Arbeitsblätter zur Unterstützung bei der Umsetzung der verschiedenen Aufgaben, die in jeder Sequenz verlangt werden,
ii. Syntheseblätter, welche die in einer Sequenz behandelten Hauptkenntnisse umfassen,
iii. Merkblatt (Referenzdokument für Schüler, das auf eine Arbeit zurückgeht, die ursprünglich von einer Lehrergruppe der Orientierungsschule von Romont gemacht wurde).

5. RECHNUNG 2016

Seit 2016 stützt sich der Jahresabschluss auf das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Die Jahresrechnung wurde vom internen Auditdienst des Staates Genf geprüft, welcher ihre Genehmigung empfohlen hat, ohne besondere Bemerkungen anzufügen. Anschliessend wurde sie im April 2017 von den Mitgliedern der Konferenz der Departementssekretäre (KDS) angenommen, dies auf der Basis einer Zuständigkeitsdelegation, die ihr von der Plenarversammlung am 9. März zugesprochen wurde.

5.1. Generalsekretariat – Institut für pädagogische Forschung und Dokumentation (IRDP)

Die Rechnung wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 351'250.10.– abgeschlossen, obwohl das Budget einen Aufwandüberschuss von CHF 67'800.– vorsah. Es wurden gewisse Einsparungen erzielt, um den im Budget 2018 erwarteten Aufwandüberschuss zu antizipieren. Mit der Zustimmung der PV-CIIP hat die Kommission der Departementssekretäre (KDS) entschieden, diesen Ertragsüberschuss mittels Verschiebung der Resultate eines Verwaltungsjahrs auf das andere in das Eigenkapital zu übertragen, um den angenommenen Aufwandüberschuss im Budget 2018 zu decken.

5.2. UMER-obligatorische Schulzeit

Das positive operative Ergebnis von CHF 24'252.77.– wurde in die Jahresbilanz in Höhe von CHF 180'000.– eingetragen, einschliesslich Saldo der Eigenmittel zur Entwicklung der digitalen Infrastruktur PER/MER.

5.3. UMER-Berufsbildung

Die Rechnung in Sachen UMER-Berufsbildung wird ausgewogen abgeschlossen. Sie beinhaltet auch die Subvention vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Erstellung der Kursunterlagen für die Ausbildung an der Berufsfachschule und für die überbetrieblichen Kurse in romanischen Sprachen. Im Einvernehmen mit der GPK und der KDS wird die Vermarktung der Lehrmittel an einen externen Beauftragten vergeben.

Die IPK CSR nimmt die ihr vorgelegten Dokumente zum Rechnungsabschluss zur Kenntnis.

6. BUDGET 2018 UND FINANZPLANUNG 2019–2021

Die Plenarversammlung der CIIP hat in ihrer Sitzung vom 9. März 2017 das Budget 2018 und die Finanzplanung für die drei Folgejahre verabschiedet – dies auf der Basis einer positiven Vormeinung und von Vorschlägen (u. a. Sparmassnahmen) der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Kommission der Departementssekretäre (KDS).

6.1. Generalsekretariat – Institut für pädagogische Forschung und Dokumentation (IRDP)

Im Budget ist ein Betrag für die Westschweizer Unterstützungspolitik für den Verlag und das Buch inbegriffen. Dieser neue beachtliche Betrag wird durch zahlreiche Sparmassnahmen im Budget 2018 kompensiert, aber vorsorglich bereits seit 2016 (s. Rechnung).

6.2. UMER-obligatorische Schulzeit

Der Investitionskredit wurde in der Höhe von CHF 2'187'800.– angenommen, ohne Verschiebung von Verlagsprojekten im Vergleich zur laufenden Planung. Nichtsdestotrotz ist die Erneuerung der Lehrmittel für Französisch noch nicht in der Planung enthalten, weil es noch zu früh ist, um die konkreten finanziellen Verpflichtungen zu bestimmen.

6.3. UMER-Berufsbildung

Das Budget mit einem Aufwand von insgesamt CHF 1'260'700 wird mittels Bundessubventionen, kantonalen Beiträgen pro Auszubildenden und Buchverkäufe gedeckt.

6.4. Finanzplanung

Der Finanzbedarf ist im Jahr 2018 entsprechend hoch, aber die Situation sollte sich ab 2019 wieder ausgleichen und ab 2020 dank dem Verkauf von Unterrichtsmitteln, die eine progressive Rückzahlung der rückzahlbaren Vorschüsse der Kantone ermöglichen werden, besser werden.

Der Verteilschlüssel der kantonalen Beiträge bleibt bis 2018 gültig und wird für 2019 erneuert. Dabei wird die Bevölkerungsentwicklung in den Kantonen berücksichtigt.

Die IPK CSR nimmt die ihr vorgelegten Dokumente zum Budget zur Kenntnis.

7. SCHLUSSFOLGERUNG – ABSCHLIESSENDE EMPFEHLUNG

Die interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura den Tätigkeitsbericht der CIIP, der ihnen gemäss Artikel 20 der Westschweizer Schulvereinbarung unterbreitet wird, zur Kenntnis zu nehmen.

Genf, April 2018

Jean Romain

Vizepräsident IPK CSR 2017

CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Faubourg de l'Hôpital 68
Case postale 556
CH-2002 Neuchâtel

Tél. 032 889 69 72
Fax 032 889 69 73
ciip@ne.ch
www.ciip.ch

Genehmigung der Rechnung 2016

Die Generalsekretärenkonferenz (GSK),

mit Kompetenzdelegation der Plenarversammlung der regionalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP),

gestützt auf:

- *Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe k der am 26. November 2015 revidierten Statuten vom 25. November 2011,*
- *Artikel 26 des am 26. November 2015 revidierten Reglements bezüglich der Finanzverwaltung vom 25. November 2011 (RFI),*
- *den Antrag des internen Audit-Dienstes des Kantons Genf in seinem Rechnungsprüfungsbericht 2016 vom 23. März 2017,*
- *die zustimmende Vorabstellungnahme vom 4. April 2017 der Geschäftsprüfungskommission (COGEST),*

beschliesst:

Generalsekretariat und Institut de recherche et de documentation pédagogique (GS und IRDP)

Art. 1 [1] Die Rechnung 2016 des Generalsekretariats der Konferenz wird genehmigt.

[2] Der Ertragsüberschuss von 351 250.10 Franken wird ins Eigenkapital übertragen, und zwar mit einem Übertrag der Ergebnisse eines Geschäftsjahres ins andere. Dies dient dazu dem im Budget 2018 bewilligten Aufwand Ueberschuss aufzufangen.

[3] Die Rückstellung für die nicht bezogenen Ferien wird angepasst und beträgt 200 000 Franken.

Bereich Lehrmittel

Art. 2 [1] Die Rechnung 2016 des Bereichs Lehrmittel wird genehmigt.

UMER-SO

[2] Das operative Ergebnis für die Volksschule (UMER-SO) zeigt einen Ertragsüberschuss von 24 252.77 Franken, der zuzüglich der Nutzung des eigenen Fonds für den digitalen Raum PER/MER in einer gesamten Höhe von 180 087.59 dem Eigenkapital zugeschlagen wird.

Die Aktivierung in der Bilanz der laufenden Arbeiten 2016 umfasst den Investitionsbetrag von 3 547 936.49 Franken, abzüglich der Abschreibungen von 1 123 980 Franken, womit sich dieses seit 2013 bestehende Konto auf 7 440 006.56 Franken erhöht.

Der rückerstattungspflichtige Beitrag, den die Kantone seit 2013 überweisen, beläuft sich auf 8 224 159 Franken. Er erlaubt es dem UMER-SO, den Liquiditätsbedarf in dieser intensiven Phase der Lehrmittelrealisierung sicherzustellen.

UMER-FP

[3] Beim Bereich Berufsbildungslehrmittel (UMER-FP) wird der Ertragsüberschuss von 353 470.62 Franken den Eigenreserven zugeschlagen

(gemäss Art. 4 Abs. 2 RFI).

Liquidität

Art. 3 Die liquiden Mittel der CIIP belaufen sich auf 4 Millionen Franken.

Nach gründlicher Prüfung der Liquiditätsproblematik und auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission kommt die Generalsekretärenkonferenz überein, auf den Konten der CIIP genügend Geldfluss zu belassen, um es ihr zu erlauben, jährlich jeweils im ersten Semester die hohen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Kauf und dem zentralisierten Neudruck der Lehrmittel zu begleichen.

In Anbetracht dessen, dass der rückerstattungspflichtige Beitrag für 2017 gegenüber den Bedürfnissen des Geschäftsjahres um 750 000 Franken gesenkt wurde und er nicht den Zusatzkredit umfasst, den die CIIP-Plenarversammlung am 19. Mai 2016 für die Versuchsphase der Geografie- und Geschichtslehrmittel (7. bis 9. Klasse) genehmigt hat, nimmt die Generalsekretärenkonferenz zur Kenntnis, dass beim Budget 2018 keine Rückerstattung in Betracht kommen kann.

Vorbehalt der Genfer Finanzkontrolle zu den Rechnungen 2014 und 2015

Art. 4 Die GSK nimmt zur Kenntnis, dass der bei den Rechnungen 2014 und 2015 geäusserte Vorbehalt des Revisors im Zusammenhang mit der Eröffnung einer Rückstellung bezüglich der restlichen Unterdeckung der Pensionskasse des Kantons Neuenburg (*prévoyance.ne*), aufgehoben werden konnte, nachdem der Grosse Rat des Kantons Neuenburg am 24. Mai 2016 beschlossen hatte, auf die Forderung eines Deckungsgrads von 100 Prozent zu verzichten.

Neuenburg, 26. April 2017

gez. Jérôme Amez-Droz
Präsident der GSK

gez. Olivier Maradan
Generalsekretär

CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Faubourg de l'Hôpital 68
Case postale 556
CH-2002 Neuchâtel

Tél. 032 889 69 72
Fax 032 889 69 73
ciip@ne.ch
www.ciip.ch

Beschluss der CIIP-Plenarversammlung vom 9. März 2017
Verabschiedung des Budgets 2018 und der Finanzplanung 2019–2021

Die Plenarversammlung der regionalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP),

gestützt auf:

- *Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe k der am 26. November 2015 revidierten Statuten vom 25. November 2011,*
- *Kapitel II des am 26. November 2015 revidierten Reglements bezüglich der Finanzverwaltung vom 25. November 2011 (RFI),*
- *die zustimmenden Vorabstellungnahmen der Geschäftsprüfungskommission vom 17. Januar 2017 und der Generalsekretärenkonferenz vom 8. Februar 2017,*

beschliesst:

Generalsekretariat und Institut de recherche et de documentation pédagogique (GS und IRDP)

Art. 1 [1] Das Budget 2018 für das Generalsekretariat und das «Institut de recherche et de documentation pédagogique» (IRDP) wird genehmigt. Es beläuft sich auf 6 419 800 Franken und umfasst 24,60 unbefristete Stellen sowie 3,8 temporäre Stellen.

[2] Es wird durch einen **Beitrag der Kantone** an den allgemeinen Betrieb der Konferenz finanziert, der sich auf **5 397 902 Franken** beläuft (ohne Indexierung gegenüber 2017).

[3] Die Kantone tragen ausserdem mit einem Betrag von 260 000 Franken (ohne Indexierung) zum Betrieb des Glossars über das Patois der Westschweiz (GPSR) bei.

[4] Der Aufwandüberschuss von 231 557 Franken wird gegebenenfalls dem Dotationskapital oder einer gebildeten Reserve entnommen.

Bereich Westschweizer Lehrmittel für die Volksschule (UMER-SO)

Art. 2 [1] Das Budget 2018 des Bereichs Westschweizer Lehrmittel für die Volksschule wird genehmigt. Es beläuft sich auf 13 557 400 Franken Betriebsaufwand und 3 421 000 Franken Investitionsausgaben. Es umfasst 7,05 unbefristete Stellen und 0,9 temporäre Stellen.

[2] Das Budget ist ausgeglichen, dies unter Vorbehalt des Vorankommens der Projekte und effektiven Bestellungen der Kantone und dank der Kumulation des Verkaufserlöses der realisierten oder neu gedruckten Mittel und der Bezahlung durch die Westschweizer Kantone eines **rückerstattungspflichtigen Beitrags von 2 187 800 Franken** zur Sicherstellung der Liquidität, die für den Erwerb oder die Realisierung neuer Volksschullehrmittel notwendig ist.

[3] Das Programm der zu realisierenden Arbeiten wird gemäss der im Budget berücksichtigten Liste angenommen, und das Generalsekretariat

aktualisiert und kommuniziert die sich daraus ergebende Planung der Lehrmittelbereitstellung. Die Erneuerung der Französisch-Lehrmittel ist indessen Gegenstand einer separaten prospektiven Finanzplanung, die in dieser Planung aufgrund von Entscheidungen, die für das erste Quartal 2018 vorgesehen sind, noch nicht mitberücksichtigt ist.

Bereich Lehrmittel für die Berufsbildung (UMER-FP)

Art. 3 [1]Die Plenarversammlung genehmigt das Budget des Bereichs Berufsbildungslehrmittel für die Westschweiz und das Tessin. Es beläuft sich auf 1 260 700 Franken und trägt dem Auftrag für das kaufmännische Management der Werke, der neu an einen externen Leistungserbringer vergeben wird, Rechnung.

[2] Das Budget ist ausgeglichen dank der Kumulation des Bundesbeitrags des SBFI, der pauschalen Kantonsbeiträge pro Lehrling und der Lizenz zur Bewirtschaftung der Inhalte zulasten des externen Leistungserbringers. Der Bereich UMER-FP verfügt über eine Eigenreserve, die in der Bilanz festgeschrieben ist.

Überweisung der Beiträge

Art. 4 Die Kantone verpflichten sich, 70 Prozent der geschuldeten Beiträge im Januar 2018 und die übrigen 30 Prozent im Juni 2018 zu überweisen. Sie erhalten jedes Mal zwei Rechnungen, damit der ordentliche Betriebsbeitrag (SG-CIIP/IRDP) vom rückerstattungspflichtigen Beitrag (UMER-SO) getrennt wird.

Verteilschlüssel unter den Kantonen

Art. 5 Der 2014 beschlossene Verteilschlüssel bleibt bis 2018 gültig. Er trägt dem EDK-Schlüssel für die drei zweisprachigen Kantone Rechnung, der auf den Volksschulbeständen beruht. Aufgrund der demografischen Entwicklung in den vergangenen Jahren sind die für die Finanzplanung 2019-2021 angegebenen Beträge bis zur Aktualisierung dieses Schlüssels als Richtwerte zu betrachten.

Finanzplanung

Art. 6 [1]Die ungefähre Finanzplanung für die Periode 2019-2021 wird unter Einbezug der Finanzierung der Westschweizer Politik zur Förderung des Verlags- und Buchwesens genehmigt. Angesichts der angekündigten Aufwandüberschüsse wird die CIIP ihr Budget wieder ausgleichen müssen, entweder indem sie das Tätigkeitsprogramm überprüft, um gewisse Aufgaben oder Leistungen zu verschieben oder abzubauen, oder indem sie die Kantonsbeiträge erhöht.

[2] Die Investitionen für die neuen Französisch-Lehrmittel werden noch Gegenstand von Beschlüssen sein müssen, die sich ab 2019 auf das Budget und auf die Finanzplanung des UMER-SO auswirken werden.

Vollzug und Kommunikation

Art. 7 Der Generalsekretär vollzieht den vorliegenden Beschluss und eröffnet ihn den betroffenen ständigen Organen.

Neuenburg, 9. März 2017

gez. Monika Maire-Hefti
Präsidentin

gez. Olivier Maradan
Generalsekretär

CONFÉRENCE INTERCANTONALE
DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE DE
LA SUISSE ROMANDE ET DU TESSIN

Rapport de la CIIP relatif à la mise en œuvre de la Convention scolaire romande (CSR)

À l'intention de la Commission interparlementaire de contrôle de la CSR (mars 2017)

Année 2016



www.ciip.ch

Préambule

La Convention scolaire romande (CSR) du 21 juin 2007 est entrée en vigueur le 1er août 2009. Elle institue un *Espace romand de la formation* qui respecte l'Accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (*HarmoS*) et qui définit plusieurs domaines de coopération obligatoire pour les cantons romands.

Le contrôle parlementaire d'institutions intercantonales, introduit lors de la mise en place des structures de la Haute École Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO), a été élargi en Suisse romande lors de l'entrée en vigueur de la «Convention du 9 mars 2001 relative à la négociation, à la ratification, à l'exécution et à la modification des conventions intercantonales et des traités des cantons avec l'étranger» (appelée aussi: «Convention des conventions» ou «Concordat des concordats»). Cette Convention prévoyait (art. 1) un contrôle parlementaire obligatoire, dans la mesure où la part du budget annuel prise en charge par chaque canton dépasse en moyenne un million de francs, ce qui n'est pas le cas pour les contributions des cantons à la CIIP. Les cantons restaient toutefois libres d'instituer un tel contrôle, même dans les cas où cette limite n'était pas atteinte. Il avait ainsi été décidé d'instituer, pour les questions de formation relevant de la Convention scolaire romande, une procédure de suivi parlementaire analogue à celle proposée par la «Convention des conventions».

Cette dernière a subi une révision. Le projet a fait l'objet d'échanges avec les représentants des parlements cantonaux. La nouvelle *Convention relative à la participation des Parlements cantonaux dans le cadre de l'élaboration, de la ratification, de l'exécution et de la modification des conventions intercantonales et des traités des cantons avec l'étranger (Convention sur la participation des Parlements, CoParl*) du 5 mars 2010 est entrée en vigueur au 1er janvier 2011 pour les cantons contractants (Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève et Jura).

Par cette nouvelle convention, les cantons parties ont exprimé leur volonté « d'associer les parlements de leurs cantons au processus d'élaboration et à l'exécution de leurs conventions intercantonales (…) ». Plus spécifiquement, les « parlements cantonaux concernés instituent une commission interparlementaire composée de sept représentants par canton concerné (…)». (art. 9, CoParl).

Ce contrôle parlementaire fait l'objet du chapitre 5 de la CSR, articles 20 à 25.

Le présent rapport répond à l'exigence de l'article 20, litt. a) : information sur l'exécution de la Convention. Il couvre la période du 1er janvier au 31 décembre 2016.

Note aux lecteurs :

Par souci de simplification, la forme masculine *a été privilégiée ;*
elle désigne cependant aussi bien les femmes que les hommes.

La numérotation de 1 à 11 des années de scolarité en usage dans ce document comme dans tous les travaux et réalisations de la CIIP se réfère à la numérotation relevant de la Convention scolaire romande.

Etat des travaux de mise en œuvre de la Convention scolaire romande (CSR) au 31 décembre 2016 - Rapport de la CIIP – mars 2017

Introduction

Le 1er août 2015 marquait, pour la CDIP au niveau national comme pour la conférence régionale CIIP, six ans après l'entrée en vigueur simultanée des deux concordats le 1er août 2009, l'échéance de mise en œuvre du processus d'harmonisation scolaire intercantonale, soit,

- sur le plan suisse, la réalisation de l'accord intercantonal sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire, du 14 juin 2007, ratifié à ce jour par quinze cantons, représentant 76,3 % de la population,
- et sur le plan romand la réalisation de la convention scolaire romande, du 21 juin 2007, ratifiée par tous les cantons romands.

Dans les deux cas, un rapport circonstancié a été établi afin de dresser le bilan précis de l'état de réalisation de cette harmonisation, découlant de l'article 62 alinéa 4 de la constitution fédérale, adopté le 21 mai 2006. Ces documents ont été rendus publics en juin 2015 et sont disponibles sur les sites internet de la CDIP (http://www.cdip.ch/dyn/11737.php) et de la CIIP (http://www.ciip.ch/CMS/default.asp?ID=726).

Le rapport romand "CSR : Etat de situation et bilan 2015" se concluait sur les propos suivants :

> *Le présent rapport romand s'inscrit dans un double regard :*
>
> - *vers le passé, pour dresser le bilan critique des actions réalisées ou entamées au cours des six années de la mise en œuvre initiale de la CSR par la CIIP et ses cantons membres ;*
> - *vers le futur, afin d'identifier et de formuler de manière pragmatique les actions à poursuivre, à approfondir ou à entreprendre afin de consolider et de compléter, principalement sous l'angle de l'évaluation, la réalisation de la CSR.*
>
> *Au cours du deuxième semestre 2015 en effet, l'Assemblée plénière de la CIIP finalisera et adoptera son programme d'activité pour la période administrative 2016 – 2019.*
>
> *Dans cette perspective, une journée de bilan et de réflexion a été organisée à la fin avril dans le cadre du colloque annuel de la commission pédagogique. Délégations des DIP cantonaux et des associations faîtières partenaires de la CIIP ont contribué à cette occasion à l'identification des acquis, des faiblesses et des chaînons encore manquants. Cette contribution à la réflexion collective va permettre de dresser la liste encore provisoire des priorités à inscrire au nouveau programme, qui feront encore l'objet de plus amples discussions dans le cadre des conférences de chefs de service et directeurs généraux compétentes.*
>
> *Dans six ans, soit en 2021, il sera intéressant de procéder à un nouveau bilan complet, car la CIIP aura sans doute quasiment achevé d'ici là son programme éditorial de moyens d'enseignement, généralisé et renforcé l'enseignement des langues nationale et étrangère, conduit ses premières épreuves romandes communes, développé son concept de profils de connaissance / compétence, instrumentalisé les cinq domaines de la formation générale, renforcé la coordination de la formation des enseignants et des cadres et poursuivi ses échanges explicatifs et constructifs avec la commission interparlementaire. Rendez-vous est pris.*
>
> *Car il ne faut pas oublier que, au travers de très grands efforts et d'importants investissements et sur un temps très court, les responsables cantonaux de l'instruction publique ont non seulement cherché à satisfaire les exigences constitutionnelles d'harmonisation scolaire, mais ont également voulu trouver ensemble une stabilité didactique et une solidité institutionnelle répondant aux attentes des parents et des enseignants et aux besoins des nouvelles générations, sans tomber pour autant dans l'uniformisation et le centralisme.*

Dans ce contexte d'harmonisation reposant sur des accords intercantonaux, les lois scolaires en vigueur dans les cantons concordataires ont toutes été révisées ou reformulées au cours des dernières années :

➢ **Lois cantonales en vigueur pour la scolarité obligatoire (état au 31 décembre 2016)**

BE Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO), révisée le 21 mars 2012.
Entrée en vigueur : **1er août 2013.**

FR Loi du 9 septembre 2014 sur la scolarité obligatoire (loi scolaire, LS).
Entrée en vigueur : **1er août 2015**.

GE Loi sur l'instruction publique (LIP) du 6 novembre 1940, révisée partiellement le 10 juin 2011,
Entrée en vigueur : **1er septembre 2011**,
puis intégralement révisée ("refonte") le 17 septembre 2015.
Entrée en vigueur : 1er janvier 2016.

JU Loi du 20 décembre 1990 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (LS), révisée le 1e février 2012 et devenue la Loi sur l'école obligatoire.
Entrée en vigueur : **1er août 2012.**

NE Loi du 28 mars 1984 sur l'organisation scolaire (LOS), révisée le 25 janvier 2011.
Entrée en vigueur : **1er août 2014** (rentrée scolaire 2015/2016 pour les modifications au cycle 3).

VS Loi du 4 juillet 1962 sur l'instruction publique.
Loi du 10 septembre 2009 sur le cycle d'orientation.
Loi du 15 novembre 2013 sur l'enseignement primaire.
Entrée en vigueur : **1er août 2015**.

VD Loi du 7 juin 2011 sur l'enseignement obligatoire (LEO).
Entrée en vigueur : **1er août 2013**.

* * * *

Une nouvelle période quadriennale s'est ouverte pour la CIIP le 1er janvier 2016. La présidence de la Conférence a été reprise par Mme la Conseillère d'Etat Monika Maire Hefti, directrice du Département de l'éducation et de la famille de la République et Canton de Neuchâtel. La vice-présidence reste assumée par M. le Conseiller d'Etat Bernhard Pulver, chef de la Direction de l'Instruction publique du Canton de Berne. A la même date, M. le Ministre Martial Courtet a succédé à Mme Elisabeth Baume-Scheider pour la République et Canton du Jura.

Sur le site internet www.ciip.ch, principal vecteur d'information de la Conférence, sont également présentés, dans leur version 2016 – 2019, l'organigramme et nouveau programme d'activité quadriennal de la CIIP, le tableau synoptique des organes permanents chargés de réaliser celui-ci, les mandats et les membres de l'ensemble de ces organes permanents, ainsi que de nombreux documents et informations d'actualité.

L'ensemble des activités de la CIIP, couvrant les domaines de la formation et de la culture (scolarité obligatoire, enseignement spécialisé, formation postobligatoire, formation des enseignants et des cadres, langues et affaires culturelles) est présenté dans son rapport annuel, également disponible sur www.ciip.ch.

Le présent rapport énumère pour sa part les travaux réalisés essentiellement au cours de l'année 2016 dans le cadre de la mise en œuvre de la Convention scolaire romande du 21 juin 2007. Il est structuré à partir des articles de la Convention et utilise une forme synthétique pour rendre compte de ces réalisations. Un glossaire des abréviations utilisées figure en fin de rapport.

Coopération intercantonale obligatoire (chapitre 2)

Domaines de coopération découlant de l'Accord national[1] *(section 1)*

Article 4 – Début de la scolarisation

L'élève est scolarisé dès l'âge de quatre ans révolus. Le jour déterminant est le 31 juillet.

La fixation du jour de référence n'exclut pas les cas de dérogations individuelles qui demeurent de la compétence des cantons.

Cet article concerne la structure de l'école obligatoire et relève de la compétence des cantons. Ces derniers avaient pour tâche d'harmoniser *d'ici le 1er août 2015 au plus tard* le début de la scolarité (à l'âge de quatre ans révolus au 31 juillet). Des démarches en cours dans les cantons concernés, parfois depuis plusieurs années déjà, ont permis de procéder à l'essentiel des adaptations nécessaires pour atteindre globalement cet objectif, à l'échelle romande.

Etat des lieux au 31.12.2016

BE Les dispositions révisées de la *Loi sur l'école obligatoire* sont entrées en vigueur au 1er août 2013 : tout enfant qui a quatre ans révolus au 31 juillet entre à l'école enfantine le 1er août suivant ; les parents peuvent faire entrer leur enfant en 1ère enfantine un an plus tard ; ils peuvent permettre à leur enfant de fréquenter la 1ère enfantine avec un programme réduit (au maximum un tiers du temps d'enseignement régulier). Les communes avaient jusqu'au 31 juillet 2015 pour adapter le jour de référence (du 30 avril au 31 juillet).

FR La rentrée scolaire 2013/2014 marquait l'ultime délai donné aux communes pour mettre en œuvre l'introduction généralisée des deux années obligatoires d'école enfantine. Des dérogations individuelles ne sont dorénavant possibles que pour retarder d'une année l'entrée à l'école enfantine et en aucun cas pour anticiper cette entrée pour des enfants qui seraient nés après le 31 juillet.

GE La loi sur l'instruction publique a été modifiée pour être compatible avec les principales dispositions d'*HarmoS* et de la CSR. Elle est entrée en vigueur dès la rentrée 2011 avec obligation scolaire à quatre ans: la date de référence au 31 juillet a été appliquée dès la rentrée 2012, ce qui correspond à la fin de l'octroi de dispenses d'âge pour les enfants nés en août, septembre et octobre. Le canton de Genève ne prévoit plus de dérogation pour anticiper l'entrée à l'école, décision confirmée par le Parlement. En revanche, à certaines conditions strictes, l'admission peut être retardée d'une année.

JU La loi sur l'école obligatoire, modifiée le 1er février 2012 et entrée en vigueur le 1er août 2012, fixe l'âge d'entrée en scolarité obligatoire à quatre ans révolus au 31 juillet.

Pour des motifs justifiés, le Service de l'enseignement peut accorder des dérogations individuelles; au besoin, il requiert l'avis du psychologue scolaire. L'Ordonnance portant exécution de la loi (Ordonnance scolaire) précise que les parents peuvent demander le report d'un an de l'entrée en scolarité obligatoire de leur enfant.

NE La loi sur l'organisation scolaire (LOS) a été modifiée le 25 janvier 2011 avec entrée en vigueur le 15 août 2011 de la nouvelle disposition qui ne prévoit pas d'anticipation possible ; l'entrée à l'école peut exceptionnellement être retardée dans les limites fixées par le Conseil d'Etat.

VS La loi sur l'enseignement primaire (entrée en vigueur 2015) confirme le jour de référence (31 juillet). Dès l'année scolaire 2017-2018, l'application sera généralisée.

VD La loi sur l'enseignement obligatoire (LEO) a été adoptée par les citoyens vaudois le 4 septembre 2011. Son article 57 stipule que la première année de scolarité reçoit les enfants qui ont atteint l'âge de 4 ans révolus au 31 juillet. La Décision départementale n° 144, qui fixe les règles relatives aux demandes de dérogation d'âge, met fin aux dispositions transitoires fixées par l'article 147 de la LEO pour les deux années suivant son entrée en vigueur le 1er août 2013. Ainsi, l'année scolaire 2016-2017 est encore concernée par quelques situations d'élèves au bénéfice des dispositions transitoires, à savoir les enfants nés entre le 1er juin et le 31 juillet 2011 pour lesquels les parents ont fait une demande d'admission retardée à l'école."

[1] Accord intercantonal du 14 juin 2007 sur l'harmonisation de la scolarité obligatoire (Concordat *HarmoS*).

Article 5 – Durée des degrés scolaires

[1] La scolarité obligatoire comprend deux degrés : le degré primaire et le degré secondaire I.

[2] Le degré primaire dure huit ans et se compose de deux cycles :

a) le 1er cycle (1-4) (cycle primaire 1) ;

b) le 2e cycle (5-8) (cycle primaire 2).

[3] Le degré secondaire I succède au degré primaire et dure en règle générale trois ans (9-11).

[4] Les cantons peuvent subdiviser ces cycles et ces degrés.

[5] Le temps nécessaire, à titre individuel, pour parcourir les différents degrés de la scolarité dépend du développement personnel de chaque élève.

Cet article relève aussi de la compétence des cantons. Ces derniers avaient pour tâche d'aménager, si besoin, *jusqu'au 1er août 2015 au plus tard*, la durée des degrés primaire et secondaire.

Tous les cantons concernés ont entre temps procédé aux adaptations nécessaires.

Etat des lieux au 31.12.2016

BE Les dispositions révisées de la *Loi sur l'école obligatoire* sont entrées en vigueur au 1er août 2013 : la scolarité obligatoire dure en général onze ans, l'école enfantine dure deux ans, le degré primaire six ans et le degré secondaire I trois ans.
La correspondance avec le degré primaire du concordat *HarmoS* et de la CSR est explicitée. Pour la partie francophone du canton, la numérotation des années scolaires de 1 à 11 est précisée au niveau de l'*Ordonnance de Direction concernant le Plan d'études romand (PER) et les dispositions générales complétant le Plan d'études romand (PER)*, entrée en vigueur au 1er août 2013.
Le temps nécessaire pour parcourir la scolarité obligatoire dépend du développement personnel de chaque élève. Il peut, à titre exceptionnel, être prolongé ou raccourci d'une ou au maximum de deux années.

FR La loi sur la scolarité obligatoire du 9 septembre 2014 tient compte de l'ensemble de ces dispositions. Elle est entrée en vigueur le 1er août 2015. Le règlement d'exécution du 19 avril 2016 est entré en vigueur au 1er août 2016.

GE Dès la rentrée 2011, la numérotation des années scolaires est passée de 1 à 11. La loi sur l'instruction publique a instauré le 1er cycle primaire (dénommé *cycle élémentaire* de la 1P à la 4P) et le 2e cycle primaire (dénommé *cycle moyen* de la 5P à la 8P). La "division enfantine" a donc été supprimée.

JU La loi sur l'école obligatoire, modifiée le 1er février 2012 et entrée en vigueur le 1er août 2012, précise que la scolarité obligatoire dure onze ans et qu'elle comprend deux degrés : le degré primaire, école enfantine incluse, qui dure en principe huit années, et le degré secondaire, qui dure en principe trois années.

Il est précisé dans l'Ordonnance scolaire que le degré primaire se compose de deux cycles : le cycle primaire 1 qui couvre les quatre premières années scolaires et le cycle primaire 2 qui couvre les quatre années scolaires suivantes ; l'organisation pédagogique et administrative des deux cycles est divisée en quatre parties de deux ans.

NE La loi sur l'organisation scolaire (LOS), modifiée le 25 janvier 2011, prévoyait la mise en place progressive des cycles 1, 2 et 3 dès la rentrée scolaire d'août 2011. Le nouveau découpage est intégralement en vigueur.

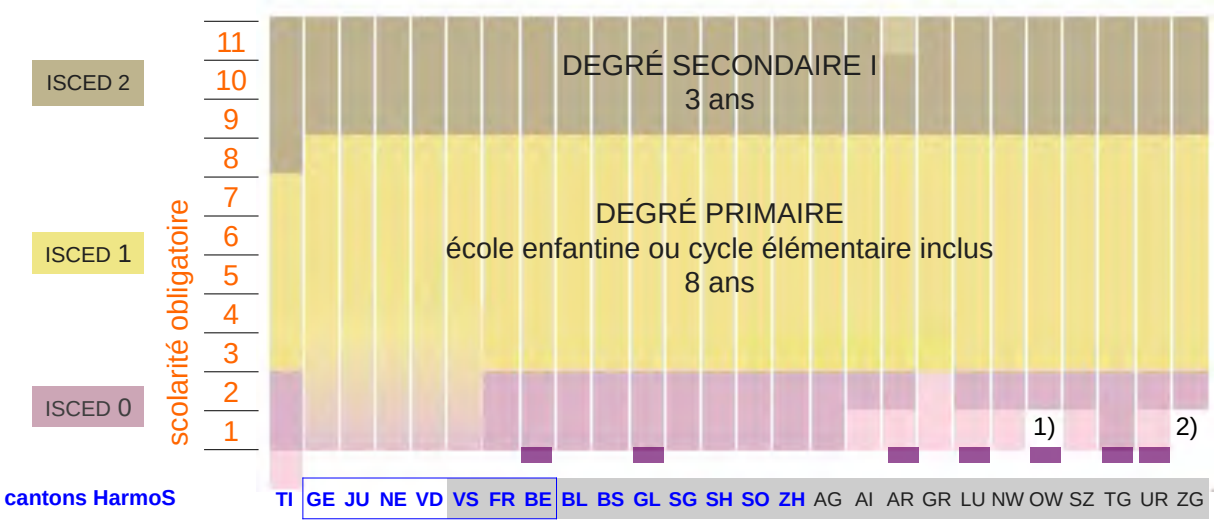
VS La loi sur l'enseignement primaire (entrée en vigueur 2015) intègre le contenu de l'article 5 de la CSR.

VD Depuis l'entrée en vigueur, le 1er août 2013, de la Loi sur l'enseignement obligatoire LEO, le degré primaire dure huit années et le degré secondaire trois.

➢ ***INDICATEUR 1*** **– Durée des niveaux d'enseignement et structure scolaire sur l'ensemble des cantons**
(effet d'harmonisation visible non seulement dans les quinze cantons ayant ratifié HarmoS)

Durée des niveaux d'enseignement 2015/2016

scolarité obligatoire: réglementations cantonales (modif. jusqu'en 2017/2018)



1) OW: a l'intention de se conformer à la Cst.
2) ZG: 95 % des enfants fréquentent l'école enfantine pendant 2 ans
Basisstufe ou *Grundstufe* possible

Note : La Basisstufe (cycle élémentaire multiâges) constitue une forme d'organisation possible dans la partie alémanique du canton de FR.
Présentation graphique : CDIP (2015).

➢ ***INDICATEUR 2*** **– Durée du degré primaire et du degré secondaire I par canton (année 2016/2017)**

ERF	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Degré secondaire I – cycle 3		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
BE	École enfantine				Degré primaire				Degré secondaire I		
	1re	2e	3e	4e	5e	6e	7e	8e	9e	10e	11e
FR	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Cycle d'orientation – cycle 3		
	École enfantine										
	1re	2e	3e	4e	5e	6e	7e	8e	9e	10e	11e
	EE1	EE2	1P	2P	3P	4P	5P	6P	1CO	2CO	3CO
GE	Cycle élémentaire				Cycle moyen				Cycle d'orientation		
	1P	2P	3P	4P	5P	6P	7P	8P	9CO	10CO	11CO
JU	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Degré secondaire I		
	1P	2P	3P	4P	5P	6P	7P	8P	9S	10S	11S
NE	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Degré secondaire I – cycle 3		
	1ère	2e	3e	4e	5e	6e	7e	8e	9e	10e	11e
VS	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Cycle d'orientation		
	1re	2e	3e	4e	5e	6e	7e	8e	1CO	2CO	3CO
VD	Degré primaire – cycle 1				Degré primaire – cycle 2				Degré secondaire I		
	1P	2P	3P	4P	5P	6P	7P	8P	9S	10S	11S

Sources :
BE : http://www.erz.be.ch/erz/fr/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/broschueren.html (consulté le 09.01.2017).
FR : http://www.fr.ch/osso/fr/pub/vue_densemble_de_la_scolarite.htm (consulté le 09.01.2017).
GE : http://icp.ge.ch/ep/etidep/IMG/pdf/d-dgep-01a-02_repartition_hebdomadaire_temps_enseignement.pdf ;
https://www.ge.ch/cycle_orientation/doc/grille_horaire_annee_harmos.pdf (consultés le 09.01.2017).
JU : http://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/22131.pdf/Departements/DFCS/SEN/EcoleJurassienne/Cahier_statistiques20162017.pdf?download=1 (consulté le 09.01.2017).
NE : https://portail.rpn.ch/administration/biblio/Documents/Actualit%c3%a9s/BulletinSEO.pdf (consulté le 09.01.2017).
VS : https://www.vs.ch/documents/212242/1552675/DCE%20nouvelle%20grille%20horaire.pdf/1f5da9a2-362c-45be-a9c8-f77638a69f87 et
https://www.vs.ch/documents/212242/1552668/Grille%20horaire%20CO%20CE%2032-32-32.pdf/e19730fd-9a19-4ead-a22d-1c73585c4f95 (consultés le 09.01.2017)
VD : http://www.vd.ch/themes/formation/scolarite-obligatoire/cursus-scolaire/ (consulté le 09.01.2017).

Réalisation du tableau : IRDP/UR-SSME (2017).

➢ *INDICATEUR 3* – Modèles structurels du degré secondaire I (année scolaire 2015/2016)

	Modèles structurel au degré secondaire I
BE-fr	**Structure coopérative.**
FR-fr	**Structure avec 3 filières distinctes**. 3 types de classe : Exigences de base, Générale, Prégymnasiale.
GE	**Structure avec 3 filières distinctes**. 9e : 3 regroupements : Exigences de base, Exigences moyennes, Exigences élevées. 10e et 11e : 3 sections : Communication et Technologie (CT), Langues vivantes et Communication (LC), Littéraire-Scientifique (LS), cette dernière avec trois "profils" : latin (L), langues vivantes (LV) ou sciences (S).
JU(1)	**Structure intégrée**. Cours communs (classes hétérogènes) + Cours à niveaux (A, B, C) en mathématiques, français et allemand (40% niveau A, 35% niveau B, 25% niveau C) + Cours à options (quatre groupes homogènes) + Cours facultatifs.
NE(2)	**Cohabitation de deux systèmes :** **a) Structure intégrée (9e).** Classes hétérogènes avec deux niveaux en français et mathématiques. **b) Structure avec 3 filières distinctes (10e et 11e).** 3 sections : Préprofessionnelle, Moderne, Maturités.
VS(3)	**Structure intégrée**. 9e : Cours à niveaux (I et II) en langue I et mathématiques. 10e et 11e : Cours à niveaux (I et II) en langue I, mathématiques, langue 2 et sciences.
VD	**Structure à filières**. 2 sections : Voie prégymnasiale : une option spécifique (économie et droit ou italien ou latin ou mathématiques-physique) ; Voie générale : 2 niveaux en français, mathématiques et allemand et 2 options de compétences orientées métiers (OCOM).

Notes :
(1) **JU** : Chaque élève est décrit par un profil avec le niveau dans les trois disciplines fondamentales et l'option. Cela permet de différencier trois niveaux d'exigences.
(2) **NE** : Dès la rentrée scolaire de 2015, le canton introduit une structure intégrée en 9e année avec des classes hétérogènes et des niveaux en français et en mathématiques. Dès 2016, la 10e année sera rénovée selon le même principe avec l'ajout de 3 disciplines à niveaux, soit l'allemand, l'anglais et les sciences de la nature. Dès 2017, la 11e sera également rénovée avec 5 disciplines à niveaux et des options académiques et professionnelles.
(3) **VS** : La loi sur le cycle d'orientation (CO) a unifié les pratiques.

Source : CDIP-IDES, Enquête auprès des cantons 2015-2016, http://www.edk.ch/dyn/15493.php (consulté le 09.01.2017).
Ce tableau se fonde sur les réponses de l'enquête CDIP-IDES à la question : « Comment peut-on qualifier le(s) modèle(s) structurel(s) (ne pas tenir compte des classes spéciales, classes ateliers, classes à effectifs réduits, etc.) ? ». Les informations ont été contrôlées « par les Départements cantonaux de l'instruction publique en juin 2016 » (CDIP-IDES). De petites corrections ont été apportées entre temps.

Réalisation du tableau : IRDP/UR-SSME (2017).

➢ ***INDICATEUR 4*** **– Temps d'enseignement officiel obligatoire en minutes dont bénéficie l'élève par année (enseignement public - année scolaire 2015/2016)**

	3	4	5	6	7	8	9	10	11
BE-fr	**42'120**(1)	**43'875**(1)	**47'385**(1)	**49'140**(1)	**56'160**(1)	**56'160**(1)	**57'915**	**57'915**	**57'915**
FR-fr	**47'500**	**47'500**	**53'200**	**53'200**	**53'200**	**53'200**	**60'800**	**62'700**	**64'600**
GE	**45'300**	**47'565**	**56'485**(2)	**56'485**(2)	**56'485**(2)	**56'485**(2)	**56'479**	**55'440**	**55'440**
JU	**42'120**	**42'120**	**49'140**	**49'140**	**52'650**	**52'650**	**57'915**	**57'915**	**57'915**
NE	**45'630**	**45'630**	**49'140**	**49'140**	**54'405**	**54'405**	**57'915**(3)	**57'037**(4)	**57'915**(5)
VS-fr	**47'880**	**47'880**	**54'720**	**54'720**	**54'720**	**54'720**	**54'720**	**54'720**	**54'720**
VD	**47'880**(6)	**47'880**(6)	**47'880**(6)	**47'880**(6)	**54'720**(7)	**54'720**(7)	**54'720**(7)	**54'720**(7)	**54'720**(7)

Notes :

(1) BE-fr : Calculs effectués avec 39 semaines pour les degrés primaires 3 à 8.
(2) GE : réintroduction du mercredi matin (soit 4 périodes supplémentaires) à partir de l'année scolaire 2014/2015.
(3) NE : 33 périodes par semaine.
(4) NE : 32.5 périodes par semaine.
(5) NE : 33 périodes par semaine.
(6) VD : 28 périodes par semaine. Calculs effectués avec 38 semaines pour l'ensemble des années. Les jours fériés et de congés locaux ne sont pas pris en compte.
(7) VD : 32 périodes par semaine. Calculs effectués avec 38 semaines pour l'ensemble des années. Les jours fériés et de congés locaux ne sont pas pris en compte.

Réalisation du tableau : IRDP (2016).

Article 6 – Tests de référence sur la base des standards nationaux

Sous la responsabilité de la CDIP, la CIIP collabore à la réalisation des tests de référence destinés à vérifier l'atteinte des standards nationaux.

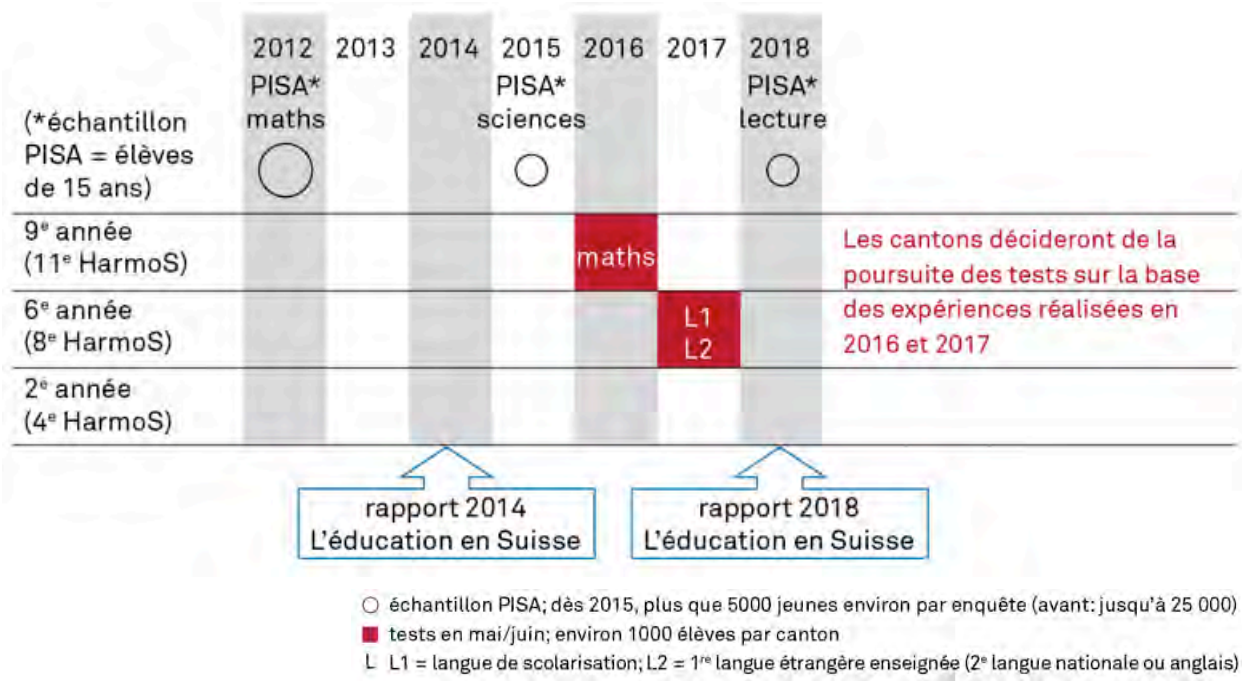
L'Assemblée plénière de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) a adopté les premiers standards nationaux de formation le 16 juin 2011, conformément à l'art. 7 du Concordat *HarmoS* (http://www.cdip.ch/dyn/15415.php). Dans le cadre de ce dernier et sur la base d'une décision prise par son Assemblée plénière le 20 juin 2013, la CDIP s'emploie depuis quatre ans à préparer et appliquer les premiers tests nationaux de référence, auxquels les vingt-six cantons ont accepté de prendre part.

Ces tests nationaux visent à vérifier périodiquement l'atteinte des compétences fondamentales déterminées dans les standards nationaux de formation adoptés le 16 juin 2011 (http://www.cdip.ch/dyn/15415.php). Ils procèdent sur la base d'échantillons cantonaux représentatifs. Le calendrier des travaux relève de la CDIP. La première enquête a été effectuée au printemps 2016 en mathématiques dans les classes de 11e. La langue de scolarisation et la seconde langue nationale seront à leur tour testées auprès d'un échantillon national d'élèves de 8e au printemps 2017. Les Départements cantonaux pourront ainsi disposer pour la première fois de résultats fondés sur les standards nationaux de formation dans le rapport national sur l'éducation publié au début de l'été 2018. La répartition par disciplines et degrés scolaires des tests suivants fera l'objet de décisions ultérieures.

Sachant pouvoir tirer davantage d'informations utiles de ces résultats que de ceux fournis par les enquêtes internationales PISA conduites tous les trois ans dans le cadre de l'OCDE et d'un certain nombre de pays ou régions associés, la CDIP a décidé de concentrer à partir de 2015 les comparaisons interrégionales et intercantonales sur ses propres tests de référence et d'utiliser PISA, comme tous les autres pays qui y participent, à une comparaison internationale. Plus aucun échantillon cantonal représentatif n'a donc été sondé lors du passage de PISA 2015, la CIIP ayant simultanément renoncé à publier un rapport comparatif romand.

Dans ce contexte nouveau, la CIIP veillera à tirer des résultats nationaux, publiés dans le rapport national quadriennal sur l'éducation (monitorage national), un bilan spécifique pour la région francophone. L'Assemblée plénière de la CIIP, avec l'aide des conférences de chefs de service et de l'IRDP, en tirera un bilan et établira tous les quatre ans à partir de 2018 un rapport pourvu de propositions d'améliorations, rapport qu'elle mettra en consultation auprès de la commission interparlementaire et des milieux concernés.

➢ ***INDICATEUR 5*** **– Evaluation des compétences fondamentales : calendrier, années scolaires et disciplines (source CDIP juin 2015)**



Article 7 – Plan d'études romand

La CIIP édicte un plan d'études romand.

Article 8 – Contenu du plan d'études romand

1 Le plan d'études romand définit :

a) les objectifs d'enseignement pour chaque degré et pour chaque cycle ;

b) les proportions respectives des domaines d'études par cycle et pour le degré secondaire I, en laissant à chaque canton une marge maximale d'appréciation à hauteur de 15 % du temps total d'enseignement.

2 Le plan d'études romand est évolutif. Il se fonde sur les standards de formation fixés à l'article 7 de l'Accord suisse.

Etat d'avancement de la mise en œuvre du PER dans les cantons

Le PER, adopté le 27 mai 2010, a été progressivement introduit dans tous les cantons concordataires depuis l'année scolaire 2011/12. Son introduction définitive dans l'ensemble de la scolarité obligatoire des sept cantons concordataires romands est effective et complète depuis l'année scolaire 2014 / 2015.

Evolution du Plan d'études romand et usage de sa plateforme électronique

Le Secrétariat général assume la coordination des travaux de suivi et de développement du PER. Il s'appuie sur la commission pédagogique (COPED), opérationnelle dans ce contexte depuis janvier 2012. Le PER, considéré comme évolutif, n'est évidemment encore l'objet d'aucune autre adaptation à ce stade, hormis pour l'introduction de l'anglais au milieu du deuxième cycle (complément publié en 2013).

Des groupes de validation fonctionnant sous l'égide de la COPED ont examiné les moyens d'enseignement en cours d'élaboration et en ont vérifié leur conformité au PER et au public visé, ce qui représente un travail très intensif et exigeant, mais garantit la compatibilité des moyens et leur bon accueil ensuite dans les classes.

La plateforme électronique professionnelle du PER a vu son usage facilité et amélioré par de nombreuses adaptations et surtout par la mise en ligne, pour les enseignants, de la quasi-totalité des moyens d'enseignement officiels romands et de diverses ressources d'enseignement. L'augmentation sur deux ans de 38 % des utilisateurs et de 57 % des sessions, ainsi que de la diminution de la durée et des pages consultées par session montre que la plateforme a fortement gagné en attractivité et en efficacité. Près de vingt mille cinq cents enseignants et formateurs (+ 57 %) sont aujourd'hui inscrits au moyen d'un identifiant leur permettant d'avoir accès également aux moyens d'enseignement en ligne. Un projet pilote pour l'évolution technologique de la plateforme électronique est actuellement en cours de développement, avec l'accord de l'Assemblée plénière, dans le cadre de l'élaboration des MER Maths 1-8 et Sciences naturelles 9-11.

➢ ***INDICATEUR 6*** **– Usage de la plateforme électronique du PER par les enseignants et formateurs ainsi que toute personne autorisée (année calendaire 2016)**

	2014	2015	**2016**	**Évolution sur deux ans**
Utilisateurs	100'358	118'354	**138'237**	**37.75 %**
Sessions	296'527	370'217	**465'609**	**57.02 %**
Pages vues	1'845'780	1'926'779	**2'034'487**	**10.22 %**
Pages par session	6.22	5,2	**4,37**	
Durée moyenne par session	5'09''	4'39''	**4'12''**	

Source : CIIP, PPER (de janvier à décembre 2016)
Réalisation des tableaux : SG-CIIP (2017).

Documents d'information

Des brochures d'information ont été publiées pour chacun des trois cycles en 2012 et 2013. Ces "*Aperçus des contenus du PER*" sont essentiellement destinés aux autorités scolaires, aux associations de parents, aux futurs enseignants et aux divers intéressés externes au système scolaire. Un nombre important en est ainsi distribué chaque année par les DIP, les HEP et les associations faîtières. Bien plus encore d'exemplaires sont téléchargés par les intéressés sur le site http://www.ciip.ch/CMS/default.asp?ID=1298 (cycle 1: 50'934 dont 14'405 en 2016/ cycle 2: 39'507 dont 11'006 en 2016 / cycle 3: 32'247 dont 10'346 en 2016), faisant de cette documentation le bestseller de la CIIP avec plus de 122'000 téléchargements au total depuis 2012. Un document plus succinct est mis à la disposition des parents dans tous les cantons ; il a été traduit en 2014 dans les huit principales langues de la migration (albanais, allemand, anglais, espagnol, italien, portugais, serbe, turc).

Article 9 – Moyens d'enseignement et ressources didactiques

[1] La CIIP assure la coordination des moyens d'enseignement et des ressources didactiques sur le territoire des cantons parties à la Convention.

[2] Elle réalise par ordre de priorité les actions suivantes :

a) adopter et acquérir un ensemble unique de moyens pour l'enseignement d'une discipline dans un degré ou un cycle ;

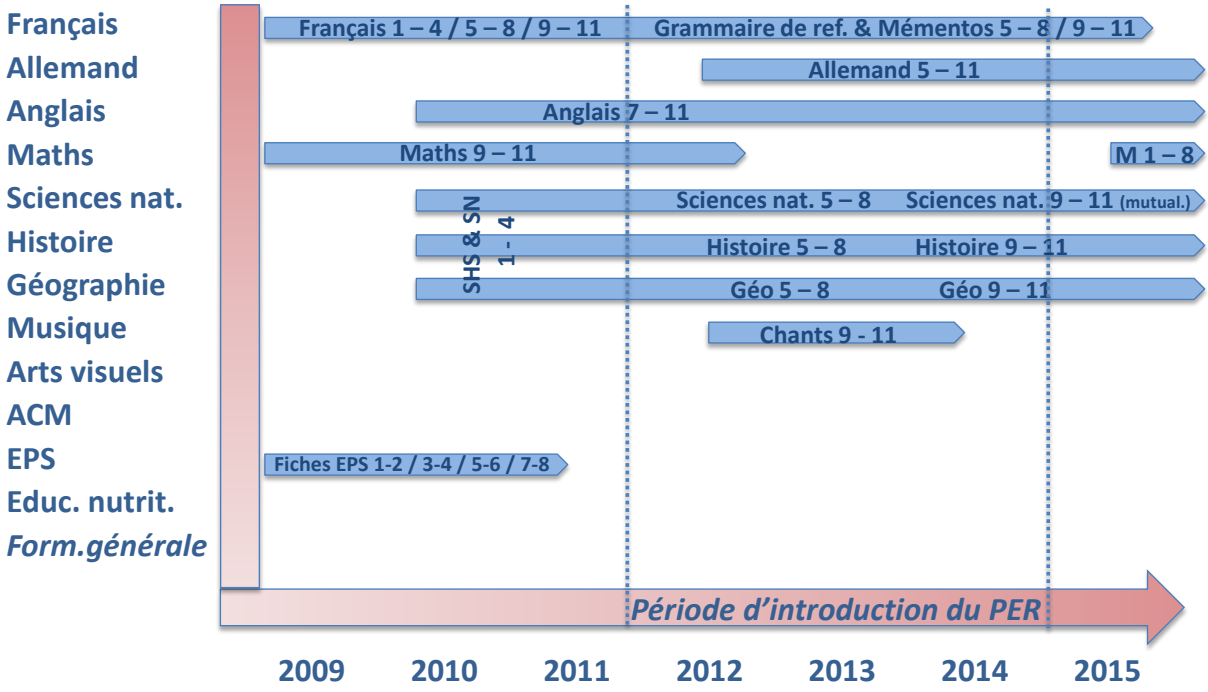
b) adopter un choix de deux à trois ensembles de moyens pour l'enseignement d'une discipline dans un degré ou un cycle et les acquérir ;

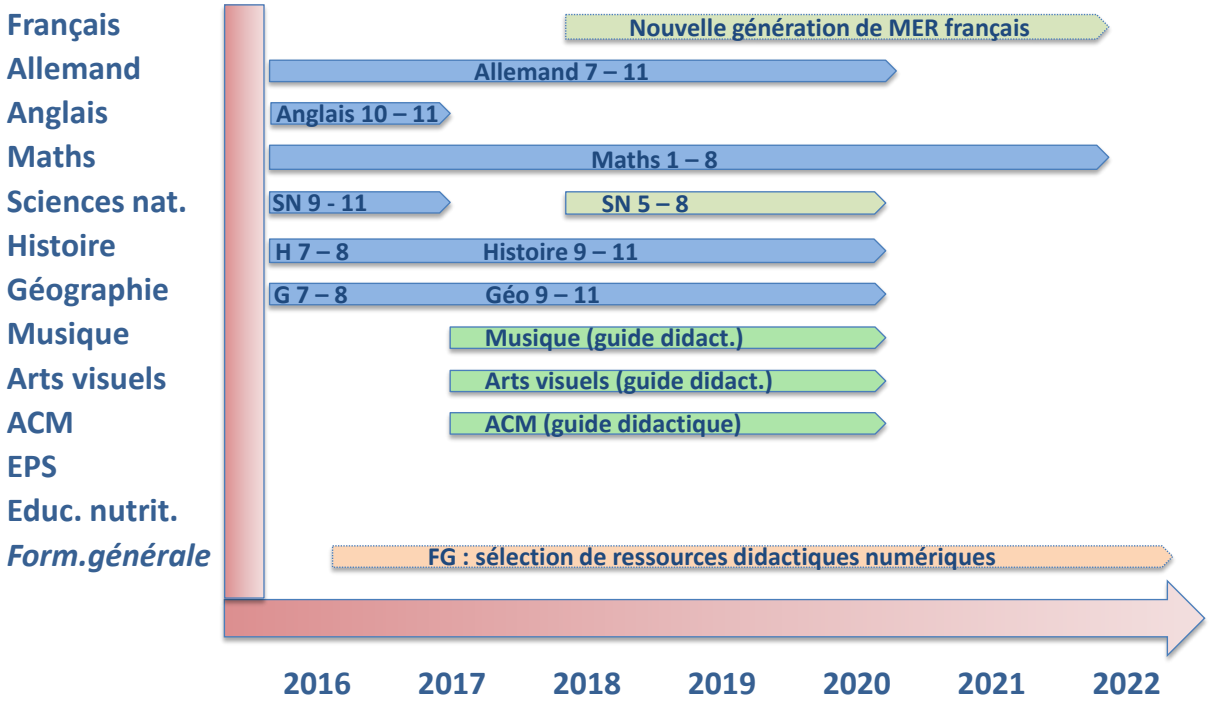
c) définir une offre ouverte de moyens d'enseignement dûment sélectionnés et approuvés ; l'approbation autorise l'usage du moyen dans les classes des cantons parties à la Convention ;

d) réaliser ou faire réaliser un moyen original.

La réalisation des moyens d'enseignement officiels ou transitoires romands (MER) constitue toujours et encore une priorité pour la CIIP et mobilise d'importants moyens financiers et ressources humaines. L'état des réalisations et la planification des chantiers en cours ou à ouvrir montrent qu'il aura effectivement fallu, à terme, pas loin de quinze ans, de 2009 à 2023 pour acquérir ou réaliser et fournir aux cantons, dans pratiquement l'ensemble des disciplines scolaires, des moyens d'enseignement adaptés. Les principaux documents explicatifs, tableaux de planification, calendriers d'introduction, ainsi que des cartes d'identité par collections et années sont accessibles à tout un chacun sur le site de la CIIP (http://www.ciip.ch/CMS/default.asp?ID=1550).

➢ ***INDICATEUR 7*** **– Vue transversale des années de réalisation des moyens d'enseignement romands**





Les dossiers romands de moyens d'enseignement ont évolué comme suit en 2016 :

Langues

Français

Dans le cadre du projet *Compléments pour l'enseignement du français*, divers supports utiles, réalisés sur le plan romand dans les années nonante, ainsi que des productions cantonales susceptibles d'être mutualisées, ont été mis à disposition sur la plateforme électronique du PER au cours des années 2014 à 2016. Ce travail devrait encore étoffer les supports de français pour non-francophones.

Sur la base de l'état des lieux des collections de moyens d'enseignement de français, établi au cours de l'année 2014 sous l'égide de la commission pédagogique, les organes concernés de la CIIP ont pu débattre tout au long de l'année 2015 des options et de la stratégie à prospecter en vue de l'adoption d'une nouvelle génération de manuels. Le 26 novembre 2015, l'Assemblée plénière a adopté des lignes stratégiques qui consistent à s'assurer de la disponibilité des actuels moyens jusqu'en 2020 – tout en laissant plus de souplesse aux cantons désireux de changer certains ouvrages entre temps –, à analyser les nouvelles collections que les éditeurs français publieront en 2016 pour correspondre aux nouveaux programmes officiels et à tester au besoin certains instruments sur le terrain.

En janvier 2016, tous les éditeurs scolaires francophones, ainsi que les DIP, les économats scolaires et les HEP de tous les cantons romands ont été invités par le SG-CIIP à annoncer les nouvelles collections et ouvrages d'enseignement du français récemment produits ou encore en cours d'élaboration, puis à mettre à disposition en douze exemplaires des spécimens de chacune de ces collections (réalisées pour la plupart afin de correspondre aux nouveaux programmes d'enseignement, les instructions officielles du Ministère français de l'éducation ayant été publiées par exemple le 25 novembre 2015). De la fin mai au début octobre, nonante collections ont ainsi été soumises à l'examen des groupes de travail intercantonaux mandatés par la CIIP. La masse de travail s'est ainsi révélée bien plus grande que prévu et les rapports d'analyse, dont le but est de faire émerger les collections les plus compatibles et intéressantes, ne pourront être livrés aux organes de la CIIP qu'au début du printemps 2017.

Après les consultations d'usage, l'Assemblée plénière prendra des décisions sans doute en mars 2018. Les travaux d'acquisition, d'adaptation et/ou d'élaboration qui pourraient s'en suivre s'étendront vraisemblablement, selon leur ampleur variable d'un cycle à l'autre, de l'automne 2018 à l'été 2023.

Anglais

Les collections de moyens d'enseignement d'anglais, choisies en 2010 au terme d'un appel d'offres public pour les années 7 à 11, font l'objet d'une adaptation spécifique à la Suisse romande, s'appuyant sur une phase pilote impliquant encore au cycle d'orientation une quarantaine de classes. L'évaluation de satisfaction des enseignants, élèves et parents, conduite par l'IRDP au cours de la phase pilote, conclut à des résultats très positifs et encourageants. Le moyen *More!* a été introduit, dans sa version romande, à la rentrée 2013 / 2014 dans les classes de 7e année de cinq cantons. Genève, qui devait préalablement tenir compte de l'introduction d'une demi-journée supplémentaire d'école au cycle 2, a procédé en 2014 / 2015 à l'introduction en 7e, et Vaud à la rentrée 2015 – 2016. Le même mécanisme (phase pilote – adaptation du moyen – introduction généralisée) se termine actuellement au cycle 3 avec la collection *English in Mind* pour toucher une nouvelle année scolaire à chaque rentrée, atteignant la 11e en 2017 dans les cinq premiers cantons, respectivement Genève en 2018 et Vaud en 2019. Un site internet offre en outre des compléments aux enseignants comme aux élèves.

Allemand

L'allemand étant introduit depuis plusieurs années déjà dès la 5e année (depuis 2012 toutefois sur Vaud), la CIIP s'est engagée à renouveler l'ensemble des moyens d'allemand, de la 5e à la 11e année. Les nouvelles collections choisies en 2012 sur la base d'un appel d'offres public nécessitent elles aussi une adaptation aux spécificités romandes, sans qu'une phase pilote n'ait été dans ce cas jugée nécessaire.

Le moyen romand *Der grüne Max 5e* a été introduit à la rentrée 2015 / 2016 dans les cantons de Berne, Fribourg, Jura et Neuchâtel, alors que *Der grüne Max 6e* l'était sur Genève, Vaud et Valais, qui avaient commencé une année plus tôt. La première moitié du cycle 2 travaille ainsi depuis 2016 avec les nouveaux moyens dans toute la Suisse romande. Le mécanisme se poursuivra d'année en année pour atteindre la 11e année scolaire en 2020, respectivement 2021, avec les collections *Junior* en 7e et 8e, puis *Geni@l Klick* au degré secondaire. Un site internet offre en outre des compléments aux enseignants comme aux élèves.

Mathématiques et sciences de la nature (MSN)

Mathématiques

Lancés en 2013, les travaux de réflexion et de préparation en vue d'un projet éditorial pour les moyens d'enseignement des degrés préscolaire et primaire, soit pour les années 1 à 8, ont abouti en 2014 à une décision positive de l'Assemblée plénière. Le chantier, ouvert début septembre 2015, s'étalera jusqu'au printemps 2022.

Les travaux de rédaction et de graphisme suivent leur cours selon la planification et dans de bonnes conditions. Les services d'enseignement, désireux de bien préparer le corps enseignant, se sont entendus finalement sur une introduction en 1-2 à la rentrée 2018, puis en 3e et 5e à la rentrée 2019, et ainsi de suite jusqu'en 2022.

Pour l'ensemble des trois cycles, les MER de mathématiques sont les premiers dont les commentaires didactiques et le matériel complémentaire sont ou seront fournis aux enseignants exclusivement sur internet. C'est justement dans le cadre des Maths 1 – 8 qu'est conduit le projet pilote d'évolution technologique de l'espace numérique PER/MER. S'il donne satisfaction aux utilisateurs, cet espace offrira progressivement l'accès à tous les MER pour l'ensemble de la scolarité obligatoire, en étroite corrélation avec les objectifs correspondants du PER.

Sciences de la nature

Afin de répondre à la demande d'une majorité de cantons, un moyen a été choisi pour le 2e cycle suite à un appel d'offres public. Le manuel étant à l'origine prévu pour l'ensemble du cycle, une adaptation en a été faite afin d'en améliorer la lisibilité pour les élèves de 5e et 6e années et dans le but de répartir en deux volumes la matière initialement réunie en un seul ouvrage. Cette collection *Odysseo*, introduite entre 2013 et 2015 dans cinq cantons, constitue une solution transitoire, dont l'efficacité didactique et le taux de satisfaction seront évalués dans le courant de l'année scolaire 2017 - 2018 en vue de déterminer une solution durable pour tous les cantons.

En ce qui concerne le 3e cycle, le constat a été établi, fin 2011, qu'aucun moyen d'enseignement ne couvrait à satisfaction et économiquement les besoins romands pour les diverses disciplines spécifiques constituant les sciences naturelles (biologie – chimie – physique). Les responsables cantonaux de l'enseignement ont dès lors demandé au Secrétariat général de procéder à une mutualisation de ressources cantonales afin de pouvoir mettre à disposition des séquences d'enseignement couvrant l'ensemble du programme. Un fichier d'élèves pour l'ensemble des trois années, assorti d'un site internet pour les enseignants, a été mis partiellement (22 séquences sur 28) à disposition pour la rentrée 2016. La version intégrale sera disponible au printemps 2017. Le développement de l'accès électronique s'inscrit également dans le projet pilote d'évolution technologique de la plateforme électronique PER/MER mentionné pour les Maths 1-8.

Sciences humaines et sociales

Géographie *- 2e cycle*

Les moyens d'enseignement pour le cycle 2 couvrent les quatre grandes problématiques proposées par le PER : en 5e, *Habiter* (à l'échelle de la Suisse romande) et en 6e, *Approvisionnement*, *Echanges* et *Loisirs* (à l'échelle du canton) ont été livrés en 2014. Ces problématiques se retrouvent en 7e et 8e, mais l'espace étudié étant porté à l'échelle de la Suisse. Le moyen pour les 7e et 8e années a été mis à disposition à la fin du printemps 2016, tous les cantons l'introduisant immédiatement, sauf Genève qui le fera en 2017. Les MER de géographie traitent également de l'éducation au développement durable et partagent avec l'histoire les questions d'éducation citoyenne. Dans ce contexte, le cahier intitulé "Outils, démarches et références SHS 7-8" a été livré aux cantons à la fin janvier 2017 et sera introduit à la rentrée 2017.

Histoire *- 2e cycle*

En histoire, le premier moyen romand, en chantier depuis fin 2010, a été introduit en 5e et 6e années à la rentrée scolaire 2014. Le moyen pour les 7e et 8e années a suivi en 2016, étant introduit à la rentrée dans les classes bernoises, fribourgeoises, neuchâteloises et valaisannes ; Genève, Jura et Vaud l'introduiront en 2017. Au cours du 2e cycle sont abordés successivement la préhistoire, l'antiquité, le moyen âge, les temps modernes et l'époque contemporaine, dans une approche mixant les dimensions locales, nationales et mondiales. Les aspects de la vie quotidienne et de l'organisation sociale qui permettent de marquer l'histoire des Hommes constituent le fil conducteur des ouvrages du cycle 2 et recourent à de très nombreuses sources et iconographies locales et régionales. Les MER d'histoire traitent également du fait religieux et partagent avec la géographie les questions d'éducation citoyenne. Dans ce contexte, le cahier intitulé "Outils, démarches et références SHS 7-8" a été livré aux cantons à la fin janvier 2017 et sera introduit à la rentrée 2017.

Histoire et Géographie *- 3e cycle*

Le chantier des moyens d'enseignement romands d'histoire et de géographie pour le degré secondaire I, intégrant l'éducation à la citoyenneté, a été ouvert à l'automne 2013. Les deux disciplines traitent d'un vaste champ de contenus, structurés sur la base du PER : en géographie sous l'angle de l'environnement, de l'économie et de l'organisation sociale, incluant l'acquisition de nombreux repères spatiaux et de termes spécifiques à la discipline ; en histoire par l'étude des changements et des permanences et par une manière de

questionner les événements et les institutions, de l'Antiquité au début du XXIe siècle, incluant bien évidemment l'histoire suisse, ainsi que l'acquisition de repères chronologiques et de termes et concepts spécifiques. Une part commune aux deux disciplines porte sur l'éducation citoyenne et sur l'appropriation des outils, représentations graphiques et pratiques de recherche spécifiques aux sciences humaines et sociales. Les chapitres s'articulent autour de thèmes marquants et structurants ; les sources, cartes et iconographies sont très nombreuses et adaptées aux capacités des élèves. De nombreux compléments sont mis à disposition sur internet avec les commentaires didactiques destinés à l'enseignant.

Tenant compte de la complexité des travaux, de la nécessité d'un large consensus entre les cantons et d'une phase probatoire sur le terrain, la livraison d'une version provisoire des moyens pour la 9e année a été effectuée au début de l'été 2016 dans cinq cantons et pour une vingtaine de classes genevoises. Disposant d'une collection en histoire et géographie adaptée par ses soins, Vaud a renoncé à participer à la phase probatoire romande. Le même mécanisme se reproduira pour la 10e en 2017 et pour la 11e en 2018, les travaux de rédaction, de graphisme et de validation se poursuivant encore intensivement jusque-là. La collection paraîtra dans sa forme finale, complétée et amendée sur la base des expériences observées et de diverses expertises scientifiques, à partir de la rentrée 2018 en 9e année. La collection complète devrait ainsi être achevée d'ici le printemps 2020.

Arts

Musique, Arts visuels et Activités créatrices et manuelles

Cherchant à fixer une approche cohérente pour l'ensemble du domaine des Arts, le projet éditorial d'un Guide didactique est en préparation, en vue d'une publication d'ici à 2020. Il devra fournir aux enseignants une méthodologie, des progressions et des exemples d'activités couvrant la musique (y compris le chant et l'instrument, la rythmique, l'histoire de la musique), les activités créatrices manuelles (incluant le textile aux divers matériaux et techniques utilisés) et les arts visuels (couvrant le dessin, l'étude de l'image et de l'illustration, l'histoire de la peinture, de la sculpture et des arts graphiques et photographiques), le tout correspondant à la structure du PER et à l'âge et aux capacités des élèves concernés. Les décisions quant au concept et à l'ampleur de l'élaboration seront finalement prises dans le courant de l'année 2017.

Corps et Mouvement

Dans le domaine de l'éducation physique et sportive, la CIIP a mis à disposition des enseignants à partir de 2009, pour les deux premiers cycles, des fiches initialement produites par le Canton de Vaud. Aucun autre projet éditorial n'est en cours. Les ouvrages précédemment réalisés par l'Office fédéral du sport sont encore en usage.

Dans le domaine de l'éducation nutritionnelle, la CIIP ne produit aucun moyen. L'ouvrage de base est le célèbre *Croqu'Menus*, traduit et adapté de sa version allemande *Tiptopf*.

Formation générale

La CIIP ayant mis la priorité depuis 2009 sur la sélection ou réalisation de moyens d'enseignement pour les domaines disciplinaires, l'instrumentation de la formation générale a été jusqu'ici fort peu travaillée, à l'exception de l'éducation aux médias, à laquelle est consacré un secteur d'activité du Secrétariat général : http://www.e-media.ch/. E-media organise et coordonne annuellement depuis 2003 une Semaine des médias à l'école. Cette unité collabore étroitement avec la RTS dans le cadre d'une convention de coopération, ainsi qu'avec la Cinémathèque suisse et tous les festivals de cinéma de Suisse romande et du Tessin. Une partie des actions a pu être financée jusqu'ici par une subvention pluriannuelle de l'Office fédéral de la culture.

La CIIP a également signé une convention de prestations avec la Fondation suisse éducation.21, couvrant des formations et documentations dans le domaine de l'éducation au développement durable, à l'environnement et au vivre-ensemble.

Avec l'aide de deux commissions permanentes (COPED et CORES), la CIIP procède depuis 2016 à une sélection ou adaptation de ressources d'enseignement/apprentissage qui sont progressivement mises à la disposition des enseignants sur l'espace numérique du PER. Des collaborations sont instituées avec HEP et divers partenaires.

➢ ***INDICATEUR 8*** **– Planification de la réalisation et Années d'introduction des MER**

a) **Planification de la mise à disposition des cantons des moyens d'enseignement romands** (mise à jour le 1er février 2017).

b) **Année d'introduction des moyens d'enseignement par canton** (mise à jour le 1er juin 2016).

Ces deux tableaux, trop volumineux pour figurer dans le présent rapport, sont à consulter à l'adresse : http://www.ciip.ch/domaines/moyens_d_enseignement_et_ressources_didactiques/documents_et_liens

Article 10 – Portfolios

Les cantons parties à la Convention veillent à ce que les élèves puissent attester de leurs connaissances et compétences au moyen des portfolios nationaux et/ou internationaux recommandés par la CDIP.

Les portfolios ont pour but de permettre aux élèves d'attester de leurs connaissances et compétences. Les premiers portfolios reconnus par la CDIP concernent les langues : « **portfolios européens des langues »** (ou PEL). Toute personne qui apprend ou a appris une langue (à l'école ou en dehors) peut consigner ses connaissances linguistiques et ses expériences culturelles dans ce document.

- La version électronique du **PEL III pour les jeunes de 15 ans et plus** a paru début 2012. Elle est désormais mieux adaptée aux diverses filières du secondaire II et à leurs besoins spécifiques.

- Le **PEL II pour les jeunes entre 12 et 15 ans** est en voie d'introduction selon les décisions prises dans chacun des cantons, lesquels organisent également des modules de formation.

Calendrier d'introduction du PEL II dans les cantons romands (état au 31.12.2016)

BE : L'utilisation du PEL II au degré secondaire I est recommandée.

JU : le processus d'intégration du PEL II suit son cours. Il est en phase d'introduction facultative.

NE : Introduction progressive du PEL II dès 2009, simultanée à l'introduction du MER *Geni@l* en 9e, 10e année, puis en 11e année. Introduction prévue du PEL I en août 2015, à titre d'expérience pilote, en 5e année, en même temps que l'introduction du MER *Der grüne Max*.

Une formation BEJUNE de personnes ressources PEL II (pour former leurs collègues en établissement) a eu lieu en 2010-2011, en 2011-2012 et en 2012-2103.

FR : Décision de mise en œuvre non prise pour l'instant.

GE : Le PEL a été introduit dès 2008 et généralisé par paliers en 2011 de la 7e année primaire à la 11e année du cycle d'orientation.

VD : décision de mise en œuvre non prise pour l'instant.

VS : Sensibilisation au Portfolio dans toutes les formations pour les enseignants (depuis 2008).

- L'introduction généralisée du **PEL I pour les enfants de 7 à 11 ans** en Suisse romande fait encore l'objet de discussions. Un bilan de l'introduction des deux autres PEL est souhaité avant d'aller de l'avant pour celui-ci.

Domaines de coopération régionale (section 2)

Article 12 – Formation initiale des enseignant-e-s

[1] La CIIP coordonne les contenus de la formation initiale des enseignant-e-s sur l'ensemble du territoire de l'Espace romand de la formation.

[2] Elle veille à la diversité des approches pédagogiques.

[3] Elle tient compte des exigences formulées par la CDIP sur ce sujet, en particulier des conditions minimales à remplir pour la reconnaissance des diplômes pour les enseignant-e-s.

Le recueil d'informations statistiques sur la formation des enseignants a été réalisé par la *Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres* (CLFE), laquelle réunit des représentants des services employeurs et les recteurs ou directeurs des institutions tertiaires de formation de la Suisse romande et du Tessin.

Parallèlement, le *Conseil académique des HEP romandes* (CAHR) poursuit ses travaux de coordination de manière autonome, mais en étroite relation avec la CLFE. Pour mémoire, le CAHR est issu d'une convention de coopération liant les Hautes écoles pédagogiques (HEP) et les deux institutions universitaires actuellement en charge de la formation initiale des enseignants (Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire 1 et 2 de l'Université de Fribourg et Institut universitaire de formation des enseignants de l'Université de Genève pour l'enseignement au primaire et au secondaire I et II).

➢ ***INDICATEUR 9-1*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour le degré préscolaire/primaire (année scolaire 2015/2016) : profils et durées.**

	PROFIL			DUREE		
	La formation prépare à enseigner dans les années	**Profilages éventuels**	**Disciplines d'enseignement du PER à choix**	**Durée normale des études (en semestres)**	**Nombre total de crédits ECTS**	**Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)**
HEP BEJUNE	1 à 8		Choix obligatoire de 3 disciplines parmi : activités créatrices et arts visuels / anglais / éducation physique / musique. Approfondissement pour l'une des disciplines choisies dès le 4e semestre	6	180	46 ECTS (26%)
HEP FR	1 à 8	1 à 4 / 5 à 8	Uniquement pour profil 5-8 choix de 2 parmi : activités créatrices et arts visuels / plurilinguisme et anglais / éducation physique / musique	6	180	40 ECTS (22%)
HEP VS	1 à 8	1 à 4 / 5 à 8	Toutes obligatoires	6	180	48 ECTS (27%)
HEP Vaud	1 à 8	1 à 4 / 5 à 8	Uniquement pour profil 5-8 choix de 2 parmi : activités créatrices et arts visuels / anglais / éducation physique / musique	6	180	48 ECTS (27%)
Uni GE / IUFE	1 à 8	/	Toutes obligatoires - approfondissements en 4e année à choix	8	240	59 ECTS (24.6% de 240 ; 32.7% sur 180)
SUPSI / DFA	1 à 7	1-2 (école enfantine), 3-7 (école primaire)	Toutes obligatoires	6	180	46 ECTS (26%)

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **HEP FR** – Haute École Pédagogique Fribourg ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP Vaud** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **SUPSI / DFA** –Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento.
ECTS – European Credit Transfer System.

Source : CAHR (octobre 2016).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2017).

➢ ***INDICATEUR 9-2*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour le degré préscolaire/primaire (année scolaire 2015/2016) : conditions d'admission.**

	CONDITIONS D'ADMISSION						
	Maturité gymnasiale / fédérale	**Maturité spécialisée orientation pédagogie**	**Maturité professionnelle (avec examen complémentaire passerelle Dubs)**	**Examen complémentaire pour porteur d'un diplôme ECG ESC**	**Admission sur dossier**	**Condition langues étrangères**	**Régulation des admissions**
HEP BEJUNE	Oui	Oui	Oui	Oui	Oui dès 2014	B2 en allemand et anglais en début de 2e année	Par décision des Conseillers d'État
HEP FR	Oui	Oui	Oui	Oui	Oui dès 2014	B2 en L2 à l'admission et C1 à la fin de la 1e année	Par décision du Conseil d'État
HEP VS	Oui	Oui	Oui	Non	Oui dès 2014	B2	Nombre de places de stage (PF formés) et contraintes budgétaires
HEP Vaud	Oui	Oui	Oui	Non	Oui dès 2014	B2	Par décision du Conseil d'État
Uni GE / IUFE	Oui	Non	Oui	Non	Possibilité d'accès pour des non porteurs de maturité selon les procédures d'UNIGE et de la FPSE	B2 allemand et anglais	Admission limitée à 100 candidats (sélection par test de français, sur dossier, entretien et résultats d'examen)
SUPSI / DFA	Oui	Oui	Oui	Non	Non	Français DELF B2 (école primaire)	Oui

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **HEP FR** – Haute École Pédagogique Fribourg ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP Vaud** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **Uni GE / FPSE** – Université de Genève / Faculté de psychologie et des sciences de l'éducation ; **SUPSI / DFA** –Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento.
ECG – École de culture générale ; **ESC** – École supérieure de commerce.
ECTS – European Credit Transfer System.
DELF - Diplôme d'Études en Langue Française.

Source : CAHR (octobre 2016).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP/ UR-SSME (2017).

➢ ***INDICATEUR 9-3*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour le degré préscolaire/primaire (année scolaire 2015/2016) : effectifs et diplômes.**

	EFFECTIFS ÉTUDIANTS		EFFECTIFS DIPLÔMÉS			DIPLÔME(S)	
	Nombre d'étudiants dans ce programme (au 15.10.2016)	Part hommes, femmes (en %)	Nombre de diplômés en 2015	Nombre de diplômés en 2016	Différence du nombre de diplômés entre 2015 et 2016	Intitulé(s)	Reconnaissance CDIP - première décision, puis renouvellement
HEP BEJUNE	373	H : 14.3% F : 85.7%	90	95	+5	Bachelor of Arts en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire	2005, 2012
HEP FR	399	H : 13% F : 87%	128	144	+16	Bachelor of Arts en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire	2005, 2012
HEP VS	302	H : 17.3% F : 82.7%	80	59 (28 étudiants sont encore en session d'examen d'automne)		Bachelor of Arts en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire	2004, 2013
HEP Vaud	893	H : 15.0% F : 85.0%	185	277	+92	Bachelor of Arts en enseignement pour les degrés préscolaire et primaire + Diplôme d'enseignement pour les degrés préscolaire et primaire	2006
Uni GE / IUFE	301	H : 20.3% F : 79.7%	95	90	-5	Bachelor en sciences de l'éducation, orientation enseignement primaire + Certificat complémentaire en enseignement aux degrés préscolaire et primaire	2005, 2015
SUPSI / DFA	274	H : 17.9% F : 82.1%	SE : 34 SI : 15 TOT : 49	SE : 27 SI : 13 TOT : 40	TOTAL : -9	Bachelor in insegnamento per il livello prescolastico / Bachelor in insegnamento per il livello elementare	2005

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **HEP FR** – Haute École Pédagogique Fribourg ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP Vaud** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **SUPSI / DFA** –Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento ; **CDIP** – Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Notes :
(*) SE : Bachelor in Insegnamento per il livello elementare.
(**) SI : Bachelor in Insegnamento per il livello prescolastico.

Source : CAHR (octobre 2016).
Réalisation du tableau : CAHR et IRDP/ UR-SSME (2017).

➢ ***INDICATEUR 10-1*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés secondaires I et II (année scolaire 2015/2016) : profils et durées.**

	PROFIL			DURÉE		
	Programme secondaire I, secondaire II ou combinaison secondaire I & II	**Durée normale des études (en semestres)**	**Nombre total de crédits ECTS**	**Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)**	**La formation prépare à enseigner dans les années**	**Nombre de disciplines d'enseignement à choix**
HEP BEJUNE	secondaire I	9 à 11	1 (arts visuels, musique) 2 (branches scientifiques) 3 (autres branches) parmi 15	4	106, 118 ou 120 selon le nombre de disciplines	52 ECTS (49%) 52 ECTS (44%) 48 ECTS (40%) selon le nombre de disciplines
	secondaire II	12 à 15 (y c. form. professionnelle)	1 parmi 10	2	60	28 ECTS (47%) pour 1 discipline; 20 ECTS (33%) pour 2 disciplines
	combinaison secondaire I & II	9 à 15 (y c. form. professionnelle)	1 ou 2 parmi 21	4	96 ou 108 selon le nombre de disciplines	48 ECTS (50%) pour 1 discipline; 48 ECTS (44 %) pour 2 disciplines
HEP VS	secondaire I	9 à 11	1 ou 2 parmi 13	6 (à temps partiel)	110	44 ECTS (40%)
	secondaire II	11 à 15 / 12-16 (y c. form. professionnelle)	1 ou 2 parmi 27	4 (à temps partiel)	60	27 ECTS (45%)
	combinaison secondaire I & II	9 à 16 (y c. form. professionnelle)	1 ou 2 parmi 25	6 (à temps partiel)	110	52 ECTS (47%)
HEP Vaud	secondaire I	7 à 11	1, 2 ou 3 parmi 16	4	120	48 ECTS (40%)
	secondaire II	12 à 15 (y c. form. professionnelle)	1 ou 2 parmi 24	2	60	19 ECTS (32%)
Uni FR / CERF	secondaire I	7 à 11	2 à 4 parmi 21 (certaines combinaisons sont impossibles)	6 semestres de Bachelor + 3 semestres de Master	180 au Bachelor dont 150 disciplinaires et 30 professionnels + 90 professionnels au Master	12 ECTS (7%) au Bachelor; 37 ECTS (41%) au Master
	secondaire II	12 à 15	1 à 3 parmi 23	2	60	20 ECTS (33%)
Uni GE / IUFE	combinaison secondaire I & II	9 à 15 (y c. form. professionnelle)	1 ou 2 parmi 23	4	94 (116 si 2 disciplines)	48 ECTS (51%) pour 1 discipline et 60 pour 2 disciplines (51%)
SUPSI / DFA	secondaire I	8 à 11	1 ou 2 parmi 9 1 (arts visuels)	4	94 jusqu'à 124	48 ECTS (51%) pour 1 discipline, 66 ECTS (47%) pour 2 disciplines
	secondaire II	12 à 15	1	2	60	20 ECTS (33%)

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / CERF** – Université de Fribourg / Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP Vaud** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **SUPSI / DFA** – Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento.
ECTS – European Credit Transfer System.

Source : CAHR (octobre 2016).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2017).

➢ ***INDICATEUR 10-2*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés secondaires I et II (année scolaire 2015/2016) : conditions d'admission.**

		CONDITIONS D'ADMISSION						
	Programme secondaire I, secondaire II ou combinaison secondaire I & II	**Bachelor / Master**	**Exigence mono-disciplinaire (en crédits ECTS)**	**Exigence pour première discipline (en crédits ECTS)**	**Exigence pour disciplines secondaires (en crédits ECTS)**	**Admission sur dossier**	**Conditions langues étrangères**	**Régulation des admissions**
HEP BEJUNE	secondaire I	Bachelor	110	60	40	Non	C1	Non
	secondaire II	Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	60, dont 30 de niveau Master	Non	C1, C2 recommandé	En fonction des places de stage à disposition dans chaque discipline
	combinaison secondaire I & II	Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	60 dont 30 de niveau Master ou 40 pour le secondaire I uniquement	Non	C1, C2 recommandé	
HEP VS	secondaire I	Bachelor	110	60/50	40/50	Non	C1 attendu	En fonction des engagements et des maîtres formateurs à disposition dans la discipline
	secondaire II	Master	120, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	Non	C2 attendu	
	combinaison secondaire I & II	Master	120, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	Non	C2 attendu	
HEP Vaud	secondaire I	Bachelor	110	60	40	Non	C1	Par décision du Conseil d'Etat
	secondaire II	Master	90, dont 30 de niveau Master	90, dont 30 de niveau Master	60, dont 30 de niveau Master	Non	C2	Par décision du Conseil d'Etat
Uni FR / CERF	secondaire I	Maturité ou Bachelor	impossible	50 (70 pour les sciences naturelles)	50 (70 pour les sciences naturelles; 30 pour une 3e et une 4e branche s'il y a 4 branches); le total des crédits disciplinaires doit être supérieur ou égal à 150	Non (en cours de discussion)	C1 à la fin du Bachelor	Non
	secondaire II	Master	210	120	90	Non	C2 (C1 pour le russe)	Oui, au total et par discipline
Uni GE / IUFE	combinaison secondaire I & II	Master	120 (niveau Master et Bachelor)	120 (niveau Master et Bachelor)	90 (niveau Master et Bachelor)	Oui	Non	En fonction des stages attribués par le DIP
SUPSI / DFA	secondaire I	Bachelor	110	75	60	Non	C1	Oui
	secondaire II	Master	150	150		Non	C2	Oui

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / CERF** – Université de Fribourg / Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP Vaud** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **SUPSI / DFA** – Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento.

ECTS – European Credit Transfer System.

Source : CAHR (octobre 2016).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2017).

➢ ***INDICATEUR 10-3*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour les degrés secondaires I et II (année scolaire 2015/2016) : effectifs et diplômes.**

		EFFECTIFS ÉTUDIANTS		EFFECTIFS DIPLÔMÉS			DIPLÔME(S)	
	Programme secondaire I, secondaire II ou combinaison secondaire I & II	Nombre d'étudiants dans ce programme (au 15.10.2016)	Part hommes, femmes (en %)	Nombre de diplômés en 2015	Nombre de diplômés en 2016	Différence du nombre de diplômés entre 2015 et 2016	Intitulé(s)	Reconnaissance CDIP - première décision, puis renouvellement
HEP BEJUNE	secondaire I	38	H : 63.2% F : 36.8%	Total : 14 allemand : 1 math : 2	Total : 22 allemand : 3 math : 4	Total : +8 allemand : +2 math : +2	Master of Arts ou of Science en enseignement pour le degré secondaire I + Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I	2014
	secondaire II	13	H : 46.2% F : 53.8%	Total : 13 allemand : 0 math : 0	Total : 11 allemand : 0 math : 0	Total : -2 allemand : 0 math : 0	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité + équivalence avec un MAS	2014
	combinaison secondaire I & II	121	H : 53.7% F : 46.3%	Total : 63 allemand : 2 math : 5	Total : 50 allemand : 5 math : 5	Total : -13 allemand : +3 math : 0	Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité + équivalence avec un MAS	2004, 2014
HEP VS	secondaire I	29	H : 13% F : 16%	Total : 15 allemand : 1 math : 1	Total : 28 allemand : 3 math : 2	Total : +13 allemand : +2 math : +1	Master of Arts ou of Science en enseignement pour le degré secondaire I + Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I	2012
	secondaire II	36	H : 20% F : 16%	Total : 17 allemand : 0 math : 2	Total : 10 allemand : 0 math : 4	Total : -7 allemand : -- math : +2	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité	2012
	combinaison secondaire I & II	79	H : 32% F : 47%	Total : 16 allemand : 0 math : 0	Total : 15 allemand : 1 math : 0	Total : -1 allemand : +1 math : --	Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité	2012
HEP Vaud	secondaire I	423	H : 48.0% F : 52.0%	Total : 172 allemand: 7 math : 19	Total : 180 allemand : 12 math : 26	Total : +8 allemand : +5 math : +7	Master of Arts ou of Science en enseignement pour le degré secondaire I + Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I	2006, 2012
	secondaire II	208	H : 48.1% F : 51.9%	Total : 144 allemand : 12 math : 10	Total : 131 allemand : 14 math : 10	Total : -13 allemand : +2 math : -	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité + MAS	2012
Uni FR / CERF	secondaire I	283	H : 39% F : 61%	Total : 24 allemand : 6 math : 6	Total : 15 à fin novembre allemand : 6 math : 1	Total : -9 allemand : = math : -5	Bachelor of Arts (ou of Science) en enseignement pour le degré secondaire I (titre n'habilitant pas à enseigner); Master of Arts en enseignement pour le degré secondaire I + Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I	2012
	secondaire II	64	H : 40% F : 60%	Total : 61 allemand : 0 math : 19	Total : 48 allemand : 0 math : 6	Total : -13 allemand : 0 math: -13	Diplôme d'enseignement pour les écoles de maturité	2006, 2012
Uni GE / IUFE	combinaison secondaire I & II	111	H : 49.5% F : 50.5%	Total : 279 allemand : 22 math : 41	Total : 213 allemand : 15 math : 23	Total : -66 allemand : -7 math : -18	Maîtrise universitaire disciplinaire en enseignement secondaire (MASE disciplinaire) + Maîtrise universitaire bi-disciplinaire en enseignement secondaire (MASE bi-disciplinaire) + CSDS (discipline secondaire)	2014
SUPSI / DFA	secondaire I *	197	H : 50% F : 50%	Total : 61 allemand : 1 math : 9	Total : 81 allemand : 4 math : 14	Total : +20 allemand : +3 math : +5	Master of Arts SUPSI in Insegnamento per il livello secondario I	2009
	secondaire II	10	H : 70% F : 30%	Total : 13 allemand : 2 math :	Total : 24 allemand : 1 math :	Total : +11 allemand : -1 math :	Diploma di insegnamento per le scuole di maturità	2015

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / CERF** – Université de Fribourg / Centre d'enseignement et de recherche francophone pour l'enseignement au secondaire I et II ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP Vaud** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **SUPSI / DFA** – Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana / Dipartimento formazione e apprendimento, **CDIP** – Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

MA – Master of Arts, **MSc** – Master of Science, **MAS** – Master of Advanced Studies, **MASE** – Master of Arts in Secondary Education, **CSDS** – Specialisation Certificate in the Didactics of a Second Subject Matter.

Note : (*) Nel numero degli studenti della formazione Master Secondario I (197) sono compresi 15 studenti (10 maschi e 5 femmine) che frequentano la formazione Master (doppio titolo) in Pedagogia musicale con specializzazione in Educazione musicale elementare e in Insegnamento dell'educazione musicale per il livello secondario I (DFA - Conservatorio della svizzera italiana). Questi studenti per quanto riguarda la statistica federale sono rilevati dal Conservatorio e non dal DFA.

Source : CAHR (octobre 2016).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2017).

➢ ***INDICATEUR 11-1*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2015/2016) : profils et durées.**

	PROFIL	DURÉE		
	Orientation	Durée normale des études (en semestres)	Nombre total de crédits ECTS	Part de la formation pratique en crédits ECTS (et en %)
HEP BEJUNE	enseignement spécialisé	6 (en emploi)	90	20 ECTS (22%)
HEP VS	enseignement spécialisé (avec HEP Vaud)	6 (en emploi)	120	23 ECTS (19%)
HEP Vaud	enseignement spécialisé	6 (en emploi)	120	23 ECTS (19%)
Uni FR / IPC	enseignement spécialisé	4	120	21 ECTS (17.5%)
Uni GE / IUFE	enseignement spécialisé	4	120	24 ECTS (20%)
Uni GE / FPSE & HEP Vaud	éducation précoce spécialisée	3	90	21 ECTS (23%)

➢ ***INDICATEUR 11-2*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2015/2016) : profils et conditions d'admission.**

	PROFIL	CONDITIONS D'ADMISSION				
	Orientation	Ancien brevet d'enseignant primaire	Bachelor ou Master en enseignement	Bachelor ou Master dans des domaines voisins	Admission sur dossier	Régulation des admissions
HEP BEJUNE	enseignement spécialisé	Oui	Oui	Oui moyennant un complément de formation	Non	Par décision des Conseillers d' État (25 étudiants)
HEP VS	enseignement spécialisé (avec HEP Vaud)	Non	Oui	Oui	Non	Par décision du département
HEP Vaud	enseignement spécialisé	Non	Oui	Oui	Non	Par décision du Conseil d'État
Uni FR / IPC	enseignement spécialisé	Non	Oui	Oui (avec prestations supplémentaires)	Non	Non
Uni GE / IUFE	enseignement spécialisé	Non	Oui	Oui (+ complément de formation)	Non	Oui (25 étudiants)
Uni GE / FPSE & HEP Vaud	éducation précoce spécialisée	Non	Oui	Oui	Non	Par décision du Conseil d'État

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / IPC** – Université de Fribourg / Institut de pédagogie spécialisée ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP Vaud** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **Uni GE / FPSE** – Université de Genève / Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation.
ECTS – European Credit Transfer System.

Source : CAHR (octobre 2016).
Réalisation des deux tableaux : CAHR et IRDP / UR-SSME (2017).

➢ ***INDICATEUR 11-3*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2015/2016) : profils et diplômes.**

	PROFIL	DIPLÔME(S)	
	Orientation	Intitulé(s)	Reconnaissance CDIP - première décision, puis renouvellement
HEP BEJUNE	enseignement spécialisé	Master of Arts en enseignement spécialisé + Diplôme de pédagogie spécialisée, orientation enseignement spécialisé	2002, 2013
HEP VS	enseignement spécialisé (avec HEP Vaud)	Master of Arts en enseignement spécialisé + Diplôme de pédagogie spécialisée, orientation enseignement spécialisé	2003, 2012
HEP Vaud	enseignement spécialisé		2003, 2012
Uni FR / IPC	enseignement spécialisé	Master of Arts en pédagogie spécialisée : orientation enseignement spécialisé	2000, 2012
Uni GE / IUFE	enseignement spécialisé	Maîtrise universitaire en enseignement spécialisé / Diplôme dans le domaine de la pédagogie spécialisée, orientation enseignement spécialisé	En préparation
Uni GE / FPSE & HEP Vaud	éducation précoce spécialisée	Maîtrise universitaire en éducation précoce spécialisée + Diplôme de pédagogie spécialisée, orientation éducation précoce spécialisée	En préparation

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / IPC** – Université de Fribourg / Institut de pédagogie spécialisée ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP Vaud** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **Uni GE / FPSE** – Université de Genève / Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation ; **CDIP** – Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Source : CAHR (octobre 2016).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2017).

➢ ***INDICATEUR 11-4*** **– Diplômes d'enseignement délivrés sur le plan romand pour la pédagogie spécialisée (année scolaire 2015/2016) : profils, effectifs et diplômes.**

	PROFIL	EFFECTIFS ÉTUDIANTS					EFFECTIFS DIPLÔMÉS			
	Orientation	Nombre étudiants (au 15.10. 2016) **	Part hommes, femmes (en %)	Avec un brevet d'enseign. primaire	Avec un brevet d'enseign. secondaire	Pour MAEPS seulement : avec un diplôme en logopédie ou en psychomotricité (sans complément de formation)	Avec un complément de formation (passerelle)	Nombre de diplômés en 2015	Nombre de diplômés en 2016	Différence du nombre de diplômés entre 2015 et 2016
HEP BEJUNE	Enseignem. spécialisé	70	H :14.3% F : 85.7%	45	9		16	25	18	-7
HEP VS	Enseignem. spécialisé (avec HEP Vaud)	34	H :14.7% F : 85.3%	15	1		18*	28	18	-10
HEP Vaud	Enseignem. spécialisé	273	H :18.0% F : 82.0%	86	10		177 (39)*	70	55	-15
Uni FR / IPC	Enseignem. spécialisé	258	H : 7.4% F : 92.6%	49	0	0	209	39	46	+7
Uni GE / IUFE	Enseignem. spécialisé	66	H :18.2% F : 81.8%	9 (avec diplôme reconnu d'enseignant primaire – au minimum Bachelor)	2 (avec diplôme reconnu d'enseignant secondaire – au minimum Master)		55	6	17	+11
Uni GE / FPSE & HEP Vaud	éducation précoce spécialisée	54	H :1.9% F : 98.1%	4		7	43 (31)*	9	7	-2

HEP BEJUNE – Haute École Pédagogique Berne, Jura, Neuchâtel ; **Uni FR / IPC** – Université de Fribourg / Institut de pédagogie spécialisée ; **HEP VS** – Haute École Pédagogique Valais ; **HEP Vaud** – Haute École Pédagogique Vaud ; **Uni GE / IUFE** – Université de Genève / Institut Universitaire de Formation des Enseignants ; **Uni GE / FPSE** – Université de Genève / Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation. **MAEPS** – Master en éducation précoce spécialisée.

Notes :
(*) Le chiffre indique le nombre de personnes ayant suivi ou suivant un complément. Entre parenthèses, il y a le chiffre des personnes actives dans le complément en octobre 2016.
(**) Pour l'enseignement spécialisé, Uni FR / IPC au 9.9.2016.

Source : CAHR (octobre 2016).

Réalisation du tableau : CAHR et IRDP / UR-SSME (2017).

Article 13 – Formation continue des enseignant-e-s

[1] La CIIP coordonne la formation continue des enseignant-e-s.

[2] A cet effet, elle s'assure la collaboration des organes de la CDIP chargés de cette tâche.

Les opérations conjointes de formation continue pourront désormais être planifiées plus systématiquement dans le cadre de la conférence latine de la formation des enseignants (CLFE), pouvant notamment être commanditées au CAHR ou directement confiées à l'une ou l'autre Haute Ecole. Des collaborations s'instaurent progressivement et ponctuellement, en fonction des besoins, entre les conférences des chefs de service d'enseignement (obligatoire, post-obligatoire, orientation professionnelle) et la CLFE, notamment dans le contexte de l'introduction de certains moyens d'enseignement ou de formations complémentaires fondées sur des profils reconnus par la CDIP.

Lors du colloque de bilan tenu à la fin avril 2015, un consensus s'est exprimé en faveur d'une priorité accordée à la formation et au professionnalisme des enseignants. La compréhension du PER et des progressions qui y sont définies sur l'ensemble de la scolarité obligatoire est en effet considérée comme capitale pour savoir utiliser à bon escient l'ensemble des moyens et ressources didactiques disponibles et pour faire face à l'hétérogénéité des classes. Un accompagnement des enseignants est nécessaire pour viser les objectifs du PER et remplir le mandat global de formation formulé par celui-ci. La collaboration entre les services d'enseignement, les directions d'établissement et les institutions de formation d'enseignants revêt un caractère primordial.

Article 14 – Formation des cadres scolaires

La CIIP organise une offre de formation commune des directrices et directeurs d'établissements, ainsi que des cadres de l'enseignement.

Le dispositif de *Formation en Direction d'Institutions de Formation* (FORDIF) initié par la CIIP a vu le jour en 2008. Il est constitué d'un consortium réunissant la Haute école pédagogique de Lausanne (HEPL), l'Institut de hautes études en administration publique (IDHEAP), l'Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle (IFFP) et l'Université de Genève (UNI-GE). Il propose trois niveaux de formation, correspondant à trois certifications consécutives et distinctes :

Filière Certificat (CAS, 15 crédits ECTS)

Ce certificat est reconnu par la CDIP depuis juin 2012. Sur la base de la première mouture, basée sur 10 crédits ECTS, 338 certificats CAS ont été attribués (ainsi que 106 certificats "passerelle"). Suite à la reconnaissance par la CDIP, impliquant le passage à 15 crédits ECTS, 302 CAS à 15 crédits ont été attribués pour les filières concernées entre 2011 et 2016. Au total, **640 CAS** ont donc été remis jusqu'en janvier 2017 par la CIIP à des cadres de la scolarité obligatoire et post-obligatoire issus de tous les cantons. 60 personnes termineront leur CAS d'ici fin 2017 et la septième édition a débuté en janvier 2017 avec 60 participants.

Filière Diplôme (DAS, 30 crédits ECTS)

68 DAS, diplôme correspondant à 30 crédits ECTS, ont été jusqu'ici attribués à des cadres et chefs d'établissement des cantons romands. Aucune formation n'a pu être lancée ces deux dernières années par manque d'inscriptions.

Filière Master (MAS, 60 crédits ECTS)

L'ouverture d'un MAS, suite logique du DAS, n'a pas encore été réalisée, priorité ayant été donnée aux titres initiaux et la clause du besoin restant à confirmer par les cantons.

La commission de coordination et de surveillance du dispositif CIIP-FORDIF, chargée du suivi du contrat de prestation, est désormais directement rattachée à la Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres (CLFE). Elle a lancé en 2016, avec l'assistance de l'IRDP, un sondage de satisfaction et de besoins auprès des responsables d'établissement, doyens et inspecteurs ayant été certifiés ces dernières années. Le bilan et les conclusions en seront tirés en 2017, dans le but de procéder à une adaptation et une amélioration de l'offre.

➢ ***INDICATEUR 12*** **– Effectifs et certifications de la FORDIF (jusqu'à l'année scolaire 2016/2017).**

CAS FORDIF depuis 2008

CAS à 15 crédits ECTS depuis le CAS 11-12, afin d'être conforme au Profil de formation complémentaire pour les responsables d'établissement, édicté pat la CDIP fin 2009, et adopté par la CIIP en 2010.
Reconnaissance CDIP depuis le 22 juin 2012.

Diplômes	Crédits ECTS	Période	Participants	Diplômés
CASGE 08	10	2008-2009	73	71
CAS 08-09	10	2008-2009	54	53
CASPAS 09	3	2008-2009	69	68
CAS 09-10	10	2009-2010	50	49
CASFR09-10	10	2009-2010	56	55
CASPAS10	3	2009-2010	42	42
CAS 11-12	15	Janv. 2011 – Oct. 2012	83	81
CAS 12-13	15	Janv. 2012 – Oct. 2013	60	56
CAS 13-14	15	Janv. 2013 – Oct. 2014	60	59
CAS 14-15	15	Janv. 2014 – Oct. 2015	60	60
CAS 15-16	15	Janv. 2015 – Oct. 2016	48	46
CAS 16-17 (en cours)	15	Janv. 2016 – Oct. 2017	60	
CAS 17-18 (en cours)	15	Janv. 2017 – Oct. 2018	60	
TOTAL			**775**	**640**

DAS FORDIF depuis 2009

Diplômes	Crédits ECTS	Période	Participants	Diplômés
DAS 09-10	20	2009 – 2010	28	27
DAS 10-11	20	2010 – 2011	22	20
DAS 11-13	20	Nov. 2011 – Dec. 2012	12	11
DAS 13-15	15	Nov. 2013 – Janv. 2015	11	10
DAS 15-17 (annulé)	*15*		-	-
DAS 16-18 (annulé)	*15*		-	-
TOTAL			**73**	**68**

Sources et réalisation du tableau : *Consortium FORDIF (2017).*

Article 15 – Epreuves romandes

[1] La CIIP organise des épreuves romandes communes à l'Espace romand de la formation, en vue de vérifier l'atteinte des objectifs du plan d'études.

[2] En fin de cycle ou à la fin du degré secondaire I, si la discipline choisie pour l'épreuve romande commune correspond à celle d'un test de référence vérifiant un standard national, le test de référence peut servir d'épreuve commune.

Dans un proche avenir, la réalisation des tests de référence nationaux pour vérifier l'atteinte des compétences fondamentales définies par la CDIP (voir art. 10 al. 2 du concordat *HarmoS* et art. 6 de la CSR) va désormais permettre de réaliser un monitorage national de l'éducation.

En ce qui concerne l'évaluation des apprentissages dans les cantons, la situation reste très hétérogène, la place d'une évaluation cantonale centralisée et les fonctions attribuées à celle-ci le cas échéant restant fort différentes d'un canton à l'autre, comme le montre le tableau qui suit :

➢ ***INDICATEUR 13*** **– Panorama des évaluations et épreuves cantonales**
(année scolaire 2015/2016)

	3	4	5	6	7	8	9	10	11
BE-fr						X			
FR-fr		X(1)		X		X			X
GE		X		X		X	X	X	X
JU				X		X		X	
NE	X	X	X	X	X	X	X		
VS-fr		X	X	X	X	X	X		X
VD		X		X		X		X	X

Note :
(1) FR-fr : Certaines années, l'épreuve en 4e peut se dérouler en 6e.

Source : *Pratiques cantonales concernant l'organisation d'épreuves, de tests ainsi que l'obtention de certificats ou diplômes – degré primaire, degré secondaire I, Suisse romande*, *année scolaire 2015-2016*, IRDP, Dossier élaboré par le Secteur Documentation (consulté le 11.01.2017).

Réalisation du tableau : *IRDP/UR-SSME (2017).*

En ce qui concerne précisément la fonction et le développement des épreuves romandes communes (EPROCOM), la CIIP a procédé depuis 2010 à des travaux prospectifs, confiés principalement à l'IRDP. L'institut a notamment publié en 2012 le rapport *Epreuves romandes communes : de l'analyse des épreuves cantonales à un modèle d'évaluation adapté au PER*, suivi en 2013 de l'ouvrage scientifique *Développement d'un modèle d'évaluation adapté au PER : rapport scientifique du projet d'épreuves romandes communes. (Marc & Wirthner).* Le travail s'est poursuivi depuis lors au travers de l'élaboration d'un référentiel et d'une première série d'items fondés sur le PER, ainsi que par une étude portant sur les critères de correction.

Au cours de l'année 2015, l'Assemblée plénière de la CIIP s'est interrogée, à partir d'un projet de masterplan présenté par l'IRDP, sur les meilleures manières de prendre en charge et de coordonner la rédaction, la validation et le calibrage de tests correspondant au PER, de manière à pouvoir mettre à disposition des départements cantonaux des séries d'épreuves de référence. Dans une décision prise le 26 novembre 2015, l'AP-CIIP a défini les lignes stratégiques à mettre en œuvre dans le cadre de son programme d'activité 2016 – 2019.

La priorité y est portée sur la **constitution d'une banque d'items** de bonne qualité et validés, à laquelle les services d'enseignement et les enseignants individuellement pourront avoir accès en ligne selon des autorisations d'usage à définir. Cette banque d'items, portant dans un premier temps sur le français et les mathématiques, doit promouvoir une progression qualitative commune de l'évaluation et une articulation entre les instruments utilisés à chaque niveau (discipline, classe, établissement, canton, région, CDIP). La réalisation en est confiée à l'IRDP, en collaboration avec les centres cantonaux de recherche et d'évaluation et avec les services d'enseignement. L'institut romand a toutefois mis longtemps à trouver la personne à même de diriger son unité d'évaluation, qui n'a pu prendre ses fonctions qu'en novembre 2016. Une commission de coordination réunira à partir de janvier 2017 tous les responsables d'épreuves cantonales en vue de mutualiser les matériaux et d'opérationnaliser les échanges.

L'AP-CIIP décidera ultérieurement, dans une deuxième étape et selon les besoins, de l'organisation d'épreuves communes coordonnées sur tout l'espace romand de la formation, épreuves dont le but principal portera sur

l'évaluation de l'état de réalisation de certains domaines disciplinaires du PER, afin de mesurer les éventuels besoins de révision d'une partie ou d'une autre de cette référence commune qui se veut "évolutive".

Article 16 – Profils de connaissance / compétence

Pour la fin de la scolarité obligatoire, les cantons parties à la Convention élaborent des profils de connaissance/compétence individuels destinés à documenter les écoles du degré secondaire II et les maîtres d'apprentissage.

Les profils de connaissance/ compétence ont principalement pour but d'apporter un complément d'information plus fiable et plus pertinent que les épreuves en ligne développées ces dernières années par les milieux économiques (*BasisCheck, MultiCheck*). Il ne s'agit en aucun cas d'unifier les livrets scolaires cantonaux, lesquels répondent à des traditions et des contraintes locales bien établies. Il ne s'agit pas non plus d'uniformiser par leur entremise les barèmes d'évaluation et systèmes de notation. Mais les profils individuels établis devront être explicites et compréhensibles, afin de documenter utilement, en complément du livret scolaire cantonal, les écoles du degré subséquent et les maîtres de la formation professionnelle.

Certains travaux ont été conduits, à partir de 2010 et essentiellement en Suisse alémanique, dans le cadre d'un projet piloté par l'USAM, en collaboration avec la CDIP, projet qui s'est terminé au cours de l'année 2014 sans encore conduire à des résultats satisfaisants.

Les débats conduits lors de la journée de bilan de la CSR à la fin avril 2015 ont bien montré qu'il serait à l'avantage de la scolarité obligatoire et des élèves qui en sortent de se donner un outil pour faire comprendre les acquis à la sortie de la formation de base et à l'entrée de la formation – professionnelle ou générale – subséquente. Les profils individuels de connaissance / compétence doivent avoir un caractère objectif de concrétisation des acquis et d'aide à l'orientation. Ils ne peuvent par conséquent être conçus comme un système de notes ni être issus d'épreuves communes. Il faut penser ces profils comme un outil de communication, co-construit entre partenaires et avec les élèves (ce qui peut intégrer des parts d'auto-évaluation dans l'esprit des portfolios), mettant à disposition des informations pertinentes, compréhensibles et fiables aux yeux de leurs destinataires, entreprises formatrices, maîtres d'apprentissage et enseignants du secondaire II. La responsabilité de gérer un tel instrument devra relever du cahier des charges du maître de classe, comme certains cantons l'ont établi ; cette gestion individualisée devra rester simple et peu chronophage, pour une fonction d'information / orientation prenant également en compte la personnalité, la motivation et les compétences sociales de l'élève. C'est dans cette direction que la mission a été confiée à la commission pédagogique, laquelle cherche à s'inspirer de réalisations existantes plutôt qu'à réinventer la roue. Cette commission consacrera à l'automne 2017 un colloque consacré à cette thématique. Le programme d'activité de la CIIP prévoit d'ici 2018 ou 2019 l'adoption de propositions concrètes à même de satisfaire cet article.

Coopération intercantonale non obligatoire (chapitre 3)

Article 17 – Recommandations

La CIIP peut élaborer des recommandations à l'intention de l'ensemble des cantons parties à la Convention dans tous les domaines relatifs à l'instruction publique, à la formation et à l'éducation qui ne sont pas expressément mentionnés dans la présente Convention.

Cette clause donne à la CIIP la possibilité d'édicter à l'intention des cantons concordataires des directives non contraignantes, mais pouvant avoir un effet bénéfique d'harmonisation ou de coopération. Les autorités cantonales conservent en cette situation leur souveraineté et leur marge de manœuvre quant à l'application des recommandations de la CIIP.

Depuis l'entrée en vigueur de la CSR, cet instrument a été utilisé à trois reprises. En 2011 ont été édictés des règles et conseils relatifs à la mise en œuvre du PER dans les cantons, plus particulièrement pour ce qui concerne les précisions cantonales sur la progression des apprentissages, la réalisation de plans d'études disciplinaires cantonaux complémentaires (pour les spécificités cantonales acceptées par le PER), ainsi que les modalités d'inscription de précisions cantonales sur la plateforme électronique du PER (dotation-horaire ou découpage par demi-cycles par exemple). En 2014, dans le prolongement d'une journée de réflexion organisée conjointement par le Secrétariat de la CIIP et le Syndicat des enseignants romands, l'Assemblée plénière de la CIIP a adopté des recommandations sur l'enseignement des langues nationales et étrangères. Celles-ci prônent des approches pragmatiques et de la flexibilité, en particulier au niveau des établissements scolaires. Enfin, à l'automne 2015, la CIIP a adopté des recommandations relatives à l'acquisition de livres et d'autres documents par les écoles et les bibliothèques publiques, en prônant l'achat dans des librairies locales offrant un service de qualité.

Au cours du deuxième semestre 2016, l'AP-CIIP a lancé la préparation de recommandations à même de répondre au postulat déposé par la CIP-CSR en faveur de l'organisation de stages en responsabilité dans la formation pratique des enseignants secondaires I et II. Ce texte sera adopté, après consultation de la commission interparlementaire, dans le courant de l'année 2017.

Les recommandations de la CIIP sont publiées sur la page http://www.ciip.ch/CMS/default.asp?ID=1126.

Disposition organisationnelles (chapitre 4)

Article 18 – Dispositions d'exécution de la Convention scolaire romande

[1] La CIIP édicte les règles d'application de la présente Convention.

[2] Les compétences financières des parlements cantonaux sont réservées.

Le règlement d'application de la Convention scolaire romande, entré en vigueur le 1er janvier 2012, fournit le cadre de travail dans lequel travaillent les organes permanents de la CIIP en charge de la mise en œuvre et de la coordination des mesures découlant de la Convention.

Les statuts de la CIIP, du 25 novembre 2011, ont été révisés le 26 novembre 2015, essentiellement du fait de l'introduction du MCH2 dans la gestion financière et du repositionnement de l'IRDP, auquel est désormais attribué un mandat de prestations quadriennal. Par voie de conséquence, les commentaires de ces statuts ont été réactualisés durant l'année 2016. Ces documents sont publiés sur le site de la CIIP à l'adresse http://www.ciip.ch/CMS/default.asp?ID=912.

Article 19 – Financement

[1] La CIIP tire ses ressources financières de contributions des cantons parties à la Convention, des contributions et subventions fédérales et de recettes liées à des prestations.

[2] La part des cantons parties à la Convention est répartie au prorata de leur population de résidence, déterminée tous les cinq ans sur la base de la statistique fédérale. Pour les cantons bilingues de Berne, Fribourg et du Valais, la clé de répartition de la CDIP est appliquée.

[3] Les contributions des cantons parties à la Convention sont soumises à l'approbation des autorités compétentes, selon la procédure qui leur est propre.

Le règlement relatif à la gestion financière du 25 novembre 2011 prévoyait d'emblée une révision après trois ans de mise en œuvre. Il a été réactualisé le 26 novembre 2015, avec entrée en vigueur le 1er janvier 2016. Par voie de conséquence, les commentaires de ce règlement ont été réactualisés durant l'année 2016. Ces documents sont publiés sur le site de la CIIP à l'adresse http://www.ciip.ch/la_ciip/documents_officiels/reglements-directives.

Afin de tenir compte de l'évolution démographique, la clé de répartition entre les cantons de la CIIP, intégrant la répartition interne aux trois cantons bilingues, a été réactualisée en 2013 avec effet sur le budget 2014. Elle le sera à nouveau au cours de l'année 2017 pour une entrée en vigueur dans le cadre du budget 2019.

Contrôle parlementaire (chapitre 5)

En 2016, la commission interparlementaire s'est réunie le 10 juin à Lausanne et le 28 octobre à Fribourg, sous la présidence du député fribourgeois Gaëtan Emonet et en présence de la Présidente et du secrétaire général de la CIIP.

© Secrétariat général de la CIIP
Neuchâtel, mars 2017

Tous les textes réglementaires de la CIIP sont disponibles sur le site de la CIIP www.ciip.ch.

Glossaire des abréviations utilisées

AP-CIIP	Assemblée plénière de la CIIP
CIP-CSR	Commission interparlementaire de contrôle de la CSR
COGEST	Commission de gestion
CLEO	Conférence latine de l'enseignement obligatoire
CLFE	Conférence latine de la formation des enseignants et des cadres
COPED	Commission pédagogique
COMEVAL	Commission d'évaluation des ressources didactiques
FORDIF	Formation en Direction d'Institutions de Formation
PEL	Portfolios européens des langues
SG-CIIP	Secrétariat général de la CIIP
IRDP	Institut de recherche et de documentation pédagogique
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CAHR	Conseil académique des HEP romandes
USAM	Union suisse des arts et métiers

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	885/2018
Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	827866
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rechenschaftsbericht 2016 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2016; Budget 2018. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat, auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2016 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung, einschl. der Rechnung 2016 und des Budgets 2018.

2. Gestützt auf Artikel 51 Buchstabe a und Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetzes, GRG) sowie Artikel 20 und 25 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

02|03|O|4

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	827867
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rechenschaftsbericht 2016 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnung 2016; Budget 2018. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1
2 Rechtsgrundlagen 2
3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Umsetzung der IPK-CSR 2
4 Finanzen 2
4.1 Rechnung 2016 2
4.2 Budget 2018 3
5 Antrag 3

1 Zusammenfassung

Am 1. August 2015 ist die den Kantonen gesetzte Frist, um die gemeinsamen Bestimmungen der Westschweizer Schulvereinbarung umzusetzen, abgelaufen. Das Jahr 2016 (Gegenstand des vorliegenden Berichts) zeigt, dass die Umsetzungsarbeiten gut vorankommen und die Fristen eingehalten werden. Die Beziehungen zwischen der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR) und der CIIP sind stets konstruktiv. Die finanzielle Situation der CIIP ist weiterhin stabil. Die Finanzierung für die Herausgabe der Westschweizer Lehrmittel (MER) bedarf noch grösserer Investitionen und wird nach wie vor von nicht vorhersehbaren Elementen bestimmt (namentlich Verzögerung bei der Erarbeitung einiger Lehrmittel, Schwierigkeit einer raschen interkantonalen Konsensfindung bei anderen Lehrmitteln), ohne jedoch die pädagogische Unterstützung zur Implementierung des PER zu gefährden. Das Aufkommen eines Aufwandüberschusses im Budget 2018 wird die CIIP zwingen, ihr Tätigkeits- und Finanzierungsprogramm zu überprüfen.

2 Rechtsgrundlagen

Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Umsetzung der IPK-CSR

Die Westschweizer Schulvereinbarung (Convention scolaire romande, CSR) sieht eine jährliche parlamentarische Vollzugskontrolle vor. Die erwähnten Dokumente, die sich im Anhang befinden, betreffen die Umsetzung der Schulvereinbarung während des Jahres 2016. Ebenfalls im Anhang findet sich der Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK CSR).

Die neuen oder aufgrund von Harmos und der Westschweizer Schulvereinbarung revidierten Schulgesetze sind mittlerweile in allen Westschweizer Kantonen in Kraft. Die Themen Einschulungsbeginn (Art. 4), Dauer der Schulstufen (Art. 5) und Westschweizer Lehrplan (PER; Art. 7 und 8) sind unter Dach und Fach. Das Thema Lehrmittel und didaktische Ressourcen (MER; Art. 9) kommt voran und entspricht den Erwartungen. Das Thema Westschweizer Prüfungen (Art. 15) hat 2015 gerade im Vergleich zu den nationalen Referenztests zu Beschlüssen hinsichtlich der angestrebten Ziele und der Umsetzung geführt (vgl. Bericht 2016 der CIIP zuhanden der IPK CSR, S. 8 und 9 sowie 29 und 31). Die CIIP ist daran, die Westschweizer Vereinbarung umzusetzen, und diese ist praktisch unter Dach und Fach, wie dies im Übrigen im Bericht der IPK CSR bestätigt wird. Die IPK CSR lädt den Grossen Rat des Kantons Bern (sowie die anderen betroffenen Kantonsparlamente) ein, den Rechenschaftsbericht der CIIP zur Kenntnis zu nehmen.

4 Finanzen

4.1 Rechnung 2016

Die zusammengefassten Rechnungen des Generalsekretariats (GS) und des «Institut de recherche et de documentation pédagogique» (IRDP) schliessen aufgrund der internen Sparmassnahmen, die getroffen wurden, um den sich im Budget 2018 abzeichnenden Aufwandüberschuss zu decken, mit einem Ertragsüberschuss von 351 250.10 Franken ab. Per Delegation der Plenarversammlung vom 9. März 2017 hat die Generalsekretärenkonferenz am 26. April 2017 beschlossen, den Überschuss 2016 ins Eigenkapital zu überweisen und so das Dotationskapital zu stärken.

Der Lehrmittelbereich Volksschule (UMER-SO) hat einen Einnahmenüberschuss von 24 252.77 Franken verzeichnet. Zusammen mit dem Saldo des zweckgebundenen Fonds zur Entwicklung des digitalen Raums PER/MER konnte eine Gesamtsumme von 180 087.59 Franken ins Eigenkapital der CIIP überwiesen werden. Es sei daran erinnert, dass der Lehrmittelbereich Volksschule 2015 einen Aufwandüberschuss hinnehmen musste, der durch eine Entnahme aus dem Dotationskapital gedeckt wurde; dies, weil einige Kantone den Kauf von Lehrmitteln hinausgezögert haben.

Die Investitionsausgaben für die Weiterführung des Lehrmittelverlagsprogramms beliefen sich auf 3 547 936.49 Franken. Diese um Abschreibungsrenditen in der Höhe von 1 123 980 Franken reduzierte Summe wurde aktiviert. Die von den Kantonen seit 2013 überwiesenen rückerstattungspflichtigen Beiträge erlauben es dem Lehrmittelbereich Volksschule (UMER-SO),

während der für ihn intensiven Lehrmittelrealisierungsphase seinen Liquiditätsbedarf sicherzustellen.

Der Lehrmittelbereich Berufsbildung (UMER-FP) hat einen Einnahmenüberschuss von CHF 353 470.62 verzeichnet; dieser wurde der Eigenreserve des Bereichs zugewiesen. Das kaufmännische Management der Werke wurde an einen externen Auftragnehmer vergeben, der schon bisher Layout und Druck sicherstellte.

4.2 Budget 2018

Das Budget des GS und des IRDP bleibt mit 6 419 800 Franken stabil (ohne Indexierung gegenüber 2017) und sieht einen Aufwandüberschuss von 231 557 Franken vor, der gegebenenfalls den gebildeten Reserven zu entnehmen ist.

Das Budget des Lehrmittelbereichs Volksschule (Unité des moyens d'enseignement romand pour la scolarité obligatoire, UMER-SO) ist ausgeglichen und liegt bei 13 557 400 Franken bezüglich des Betriebsaufwands und bei 3 421 000 Franken bezüglich der Investitionsausgaben, dies unter Vorbehalt des Vorankommens der Projekte und der effektiven Bestellungen der Kantone. Die Investitionsausgaben, abzüglich einer auf 1 233 200 Franken veranschlagten Abschreibungsrendite, machen bezüglich des rückerstattungspflichtigen Beitrags, der im gleichen Verhältnis wie der ordentliche Beitrag unter den Kantonen aufgeteilt wird, eine Nettoinvestition in der Höhe von 2 187 800 Franken nötig.

Das Budget des Lehrmittelbereichs Berufsbildung (Unité des moyens d'enseignement romand et tessinois pour la formation professionnelle, UMER-FP) ist ausgeglichen und liegt bei 1 260 700 Franken, was stark rückläufig ist, weil das kaufmännische Management der Werke an einen externen Leistungserbringer vergeben wurde (Layout, Druck und nunmehr auch Vertrieb).

5 Antrag

Der Regierungsrat nimmt zuhanden des Grossen Rates Kenntnis vom Rechenschaftsbericht 2016 der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung, einschl. der Rechnung 2016 und des Budgets 2018.

Beilagen
- Anhang 1: «Jahresbericht 2017 IPK CSR»
- Anhang 2: «Genehmigung der Rechnung 2016»
- Anhang 3: «Verabschiedung des Budgets 2018 und der Finanzplanung 2019-2021»
- Anhang 4: «Rapport CIIP année 2016»

Reporting HES-SO

Phase: Rechnungsabschluss 2016

Fassung vom 16.05.2017

Technische Bemerkung zum Rechnungsabschluss:

Bundesbeiträge:
Die Finanzierung des Bundes beruht auf Vollzeitäquivalenzen (FTE), die auf der Grundlage der ECTS berechnet werden. Der im Rechnungsabschluss berücksichtigte Betrag entspricht dem effektiven Betrag, der gemäss Schlussrechnung 2016 ausgerichtet wird. Der Bund richtet seit dem Jahr 2016 keine ECTS-Zulagen mehr aus.

FHV-Beiträge:
Die FHV-Beiträge umfassen ECTS-Zulagen für Diplomierte im Umfang von CHF 706K.

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland

Inhaltsverzeichnis

1.1 Finanzflüsse

2.1 Prognose Studierende
- 2.1.1 Prognose Studierende (pro Fachbereich)
- 2.1.2 Prognose Studierende (pro Kanton)

2.2 Entsandte und aufgenommene Studierende

3.1 Synthese HES-SO-Finanzierung
3.2 Financement Formation de base
3.3 Finanzierung Infrastruktur
3.4 Bundesfinanzierung Grundbildung
3.5 Finanzierung FHV
3.6 Hochschulen und Ausbildungen mit Sonderstatus
- 3.6.1 Hotelfachschule Lausanne (EHL)
- 3.6.2 Ingenieurschule Changins (EIC)
- 3.6.3 Westschweizer Theaterhochschule (HETSR)
- 3.6.4 HES-SO//Master
- 3.6.5 Ingenieurschule Burgdorf
- 3.6.6 Dezentrale Musik-Institutionen

4.1 Finanzierung aF&E und Anstossfinanzierung
4.1.1. Forschungs- und Anstossfinanzierung (FAF)
4.1.2. Bundesfinanzierung aF&E

4.2 Praxisausbildung

4.3 Gemeinsamer Aufwand, Investitionen und Abschreibungen
- 4.3.1 Gemeinsamer Aufwand
- 4.3.2 Investitionen und Abschreibungen

5.1 Regionale Flüsse im Detail
5.2 Aufteilung des Betrags zulasten der Partnerkantone

1.1 Finanzflüsse

	Anhang Nr.	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Budget 2016	Prov. Abschluss 2016	Abschluss 2016	Abschluss 2016 ./. Budget 2016	Variation in %
Anzahl Studierende (FTE 2/6/4)		15'811	16'539	*16'992*	*17'165*	*17'166*	*175*	*+ 1.0%*
Bundesfinanzierung für Hauptstudium (SBFI-Pauschalen)	*3.4*	133'908'882	142'222'597	141'539'053	141'300'000	141'307'635	-231'418	- 0.2%
Bundesfinanzierung aF&E	*4.1.2*	10'022'021	9'957'288	9'430'000	10'318'037	11'607'792	2'177'792	+ 23.1%
FHV-Finanzierung	*3.5*	11'389'866	11'994'021	11'152'305	12'106'695	12'219'298	1'066'993	+ 9.6%
Beiträge der Partnerkantone	*5.1 / 5.2*	347'910'820	364'206'623	365'544'993	367'076'186	365'584'359	39'366	+ 0.0%
Beiträge der Partnerkantone (subkritisch)	*7.1*	-	-	-	-	0	-	-
Finanzgewinne		14'328	-9'038	50'000	-4'398	-22'881	-72'881	- 145.8%
Fondsentnahmen und Rückstellungen	*7.2*	-	-	-	-	0	-	-
Berichtigungen früherer Geschäftsjahre (zugunsten HES-SO)	*7.3*	115'036	447'685	-	-	0	-	-
Total Einnahmequellen		**503'360'953**	**528'819'176**	**527'716'351**	**530'796'520**	**530'696'203**	**2'979'851**	**+ 0.6%**
Nettofinanzierung für Grundausbildung, von HES-SO bewilligt	*3.2*	400'837'634	414'585'133	409'239'332	410'554'813	410'413'744	1'174'412	+ 0.3%
Finanzierungsrückgang		-	-2'173'000	-	-	0		
Nettofinanzierung für Infrastruktur, von HES-SO bewilligt	*3.3*	41'857'136	43'681'752	44'683'724	45'397'381	45'404'037	720'313	+ 1.6%
Zusätzliche Nettofinanzierung für Infrastruktur		-	172'866	103'295	103'295	103'000	-295	- 0.3%
Pauschalen an die Ingenieurschule Burgdorf (Master in Architektur)	*3.6.5*	384'699	277'374	-	162'994	222'325	222'325	-
Total Nettoglobalbudget		**443'079'468**	**456'544'125**	***454'026'351***	***456'218'483***	***456'143'106***	***2'116'755***	***+ 0.5%***
Nettoergebnis HES-SO//Master	*3.6.4*	-8'998	-794'470	-	-	-371'385	-371'385	-
Forschungs- und Anstossfinanzierung	*4.1.1*	31'300'000	31'300'000	31'300'000	31'300'000	31'068'582	-231'418	- 0.7%
Finanzierung externe aF&E, erworben an der HES-SO	*4.1.2*	10'022'021	9'957'288	9'430'000	10'318'037	11'607'792	2'177'792	+ 23.1%
Finanzierung Praxisausbildung	*4.2*	14'712'469	16'121'581	16'860'000	16'860'000	15'980'951	-879'049	- 5.2%
ausserordentliche Rückerstattungen an die Partnerkantone	*7.4*	-10'000'000	-	-	-	0	-	-
Fondsäufnung und Rückstellungen	*7.2*	-	-	-	-	231'418	231'418	-
Berichtigungen früherer Geschäftsjahre (zulasten HES-SO)	*7.3*	41'900	20'446	-	-	0	-	-
Gemeinsamer Betriebsaufwand	*4.3.1*	13'909'185	15'458'090	15'800'000	15'800'000	15'798'887	-1'113	- 0.0%
Abschreibungen	*4.3.2*	304'907	212'115	300'000	300'000	236'852	-63'148	- 21.0%
Total Verwendung		**503'360'953**	**528'819'176**	**527'716'351**	**530'796'520**	**530'696'203**	**2'979'851**	**+ 0.6%**
Variation Eigenmittel		-	-40'833	-	-	-54'478	-54'478	-
Investitionen	*4.3.2*	280'925	193'189	300'000	300'000	300'000	-0	- 0.0%

Beträge auf Franken gerundet, um Rückverfolgbarkeit mit Anhängen zu ermöglichen.

2.1 Prognose Studierende

2.1.1 Prognose Studierende (pro Fachbereich)

(Vollzeitäquivalenzen 2/6/4)

HES-SO-Pool	BSc / MSc	Studiengang	Abschluss 2014 Studierende (FTE)	Budget 2016 Studierende (FTE)	Abschluss 2016 Studierende (FTE)	Diff. RA2016 ./. B2016 (FTE)	VAR % RA2016 vs. Budget 2016
Design und V	**BA**	BA en Architecture d'intérieur	73	77	73	-5	-6.2%
		BA en Arts visuels	307	314	302	-12	-3.8%
		BA en Communication visuelle	304	306	316	10	3.1%
		BA en Conservation	37	39	44	5	12.4%
		BA en Design industriel et de produits	179	187	197	10	5.6%
	BA Ergebnis		**899**	**923**	**931**	**8**	**0.9%**
	MA	MA en Architecture d'intérieur	-	3	-	-3	
		MA en Arts visuels	142	156	167	11	6.7%
		MA en Cinéma	15	13	15	2	13.9%
		MA en Conservation-restauration	13	12	9	-3	-27.8%
		MA en Design	96	107	106	-1	-0.7%
	MA Ergebnis		**265**	**291**	**296**	**5**	**1.7%**
Design und Visuelle Künste Ergebnis			**1'164**	**1'214**	**1'227**	**13**	**1.1%**
Wirtschaft un	**BSc**	BSc en Droit Economique	79	149	177	28	18.8%
		BSc en Economie d'entreprise	2'340	2'283	2'305	22	0.9%
		BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	1'418	1'666	1'815	149	9.0%
		BSc en Information documentaire	132	137	129	-8	-6.1%
		BSc en Informatique de gestion	369	394	395	1	0.2%
		BSc en International Business Management	67	214	200	-14	-6.7%
		BSc en Management & Technology	-	7	-	-7	
		BSc en Tourisme	368	377	380	3	0.9%
	BSc Ergebnis		**4'773**	**5'227**	**5'400**	**173**	**3.3%**
	MSc	MSc en Global Hospitality Business	-	14	19	5	33.3%
		MSc en Business administration	105	104	100	-4	-3.9%
		MSc en Sciences de l'information	18	22	18	-4	-17.5%
	MSc Ergebnis		**123**	**139**	**136**	**-3**	**-2.2%**
Wirtschaft und Dienstleistungen Ergebnis			**4'896**	**5'366**	**5'536**	**170**	**3.2%**
Ingenieurwes	**BSc**	BSc en Agronomie	77	80	90	10	12.2%
		BSc en Architecture du paysage	160	138	143	6	4.2%
		BSc en Chimie	92	103	105	2	2.1%
		BSc en Energie et Technique environnemental	56	141	129	-12	-8.8%
		BSc en Génie civil	188	194	207	13	6.7%
		BSc en Génie électrique	252	240	256	15	6.4%
		BSc en Génie mécanique	206	210	213	3	1.2%
		BSc en Géomatique	129	110	134	23	21.1%
		BSc en Gestion de la nature	95	91	87	-3	-3.8%
		BSc en Industrial Design Engineering	128	132	135	3	2.3%
		BSc en Informatique	396	426	448	22	5.1%
		BSc en Ingénierie de gestion	61	66	74	8	11.9%
		BSc en Ingénierie des médias	93	98	87	-11	-11.4%
		BSc en Ingénierie des technologies de l'informa	136	138	149	10	7.5%
		BSc en Microtechniques	343	345	371	26	7.5%
		BSc en Oenologie	92	98	85	-13	-13.1%
		BSc en Systèmes industriels	241	210	198	-12	-5.8%
		BSc en Technique des bâtiments	32	49	51	1	2.8%
		BSc en Technologies du vivant	146	146	121	-25	-17.4%
		BSc en Télécommunications	163	160	182	22	13.7%
	BSc Ergebnis		**3'085**	**3'177**	**3'264**	**87**	**2.7%**
	MSc	MSc en Engineering	121	139	160	21	15.5%

HES-SO-Pool	BSc / MSc	Studiengang	Abschluss 2014 Studierende (FTE)	Budget 2016 Studierende (FTE)	Abschluss 2016 Studierende (FTE)	Diff. RA2016 ./. B2016 (FTE)	VAR % RA2016 vs. Budget 2016
Ingenieurwes	**MSc**	MSc en Ingénierie du territoire	29	16	17	1	9.1%
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product	-	40	45	5	12.6%
		MSc en Life Sciences	20	56	47	-9	-16.1%
	MSc Ergebnis		**171**	**250**	**269**	**19**	**7.6%**
	BA	BA en Architecture	420	442	456	14	3.1%
	BA Ergebnis		**420**	**442**	**456**	**14**	**3.1%**
	MA	MA en Architecture	82	73	77	4	5.4%
	MA Ergebnis		**82**	**73**	**77**	**4**	**5.4%**
Ingenieurwesen und Architektur Ergebnis			**3'759**	**3'942**	**4'066**	**124**	**3.1%**
Musik und Bü	**BA**	BA en Contemporary Dance	4	28	27	-1	-3.0%
		BA en Musique	499	507	490	-17	-3.3%
		BA en Musique et mouvement	19	18	24	6	32.4%
		BA en Théâtre	31	32	32	0	0.0%
	BA Ergebnis		**552**	**585**	**573**	**-12**	**-2.0%**
	MA	MA en Composition et théorie musicale	24	28	18	-10	-35.3%
		MA en Danse	-	-	-	-	
		MA en Interprétation musicale	315	315	313	-2	-0.6%
		MA en Interprétation musicale spécialisée	52	58	58	0	0.0%
		MA en Pédagogie musicale	183	205	195	-10	-5.0%
		MA en Théâtre	8	11	9	-2	-18.2%
		MA en Ethnomusicologie	-	-	1	1	
	MA Ergebnis		**582**	**617**	**594**	**-23**	**-3.8%**
Musik und Bühnenkünste Ergebnis			**1'134**	**1'202**	**1'167**	**-35**	**-2.9%**
Gesundheit	**BSc**	BSc en Ergothérapie	140	150	151	1	0.8%
		BSc en Nutrition et diététique	89	98	101	3	2.5%
		BSc en Ostéopathie	10	70	64	-6	-8.3%
		BSc en Physiothérapie	312	344	343	-1	-0.4%
		BSc de Sage-femme	148	146	140	-6	-3.9%
		BSc en Soins infirmiers	2'064	2'284	2'187	-97	-4.3%
		BSc en Technique en radiologie médicale	210	213	197	-16	-7.7%
		BSc en Psychomotricité	67	66	68	2	2.3%
	BSc Ergebnis		**3'041**	**3'371**	**3'250**	**-122**	**-3.6%**
	MSc	MSc en Sciences de la Santé	-	-	-	-	
		MSc en Sciences infirmières	23	39	25	-14	-36.4%
	MSc Ergebnis		**23**	**39**	**25**	**-14**	**-36.4%**
Gesundheit Ergebnis			**3'064**	**3'410**	**3'274**	**-136**	**-4.0%**
Soziale Arbeit	**BA**	BA en Travail social	1'751	1'803	1'832	29	1.6%
	BA Ergebnis		**1'751**	**1'803**	**1'832**	**29**	**1.6%**
	MA	MA en Travail social	43	54	64	10	18.0%
	MA Ergebnis		**43**	**54**	**64**	**10**	**18.0%**
Soziale Arbeit Ergebnis			**1'794**	**1'857**	**1'896**	**39**	**2.1%**
Gesamtergebnis			**15'811**	**16'992**	**17'166**	**175**	**1.0%**

2.1.2 Prognose Studierende (pro Kanton)

(Vollzeitäquivalenzen 2/6/4)

Kanton	Schule	Studiengang	Abschluss 2014 Studierende (FTE)	Budget 2016 Studierende (FTE)	Abschluss2016 Studierende (FTE)	Diff. Abschluss2016 ./. B2016 (EPT)	VAR % Abschluss2016 vs. Budget 2016
ARC	Haute Ecole Arc Conservation-restau	BA en Conservation	37	39	44	5	12.4%
		MA en Conservation-restauration	13	12	9	-3	-27.8%
	Haute Ecole Arc Conservation-restauration Ergebnis		**51**	**51**	**53**	**1**	**2.9%**
	Haute école de gestion Arc	BSc en Droit Economique	79	149	177	28	18.8%
		BSc en Economie d'entreprise	418	390	411	21	5.4%
		BSc en Informatique de gestion	125	109	115	6	5.8%
	Haute école de gestion Arc Ergebnis		**623**	**648**	**703**	**55**	**8.5%**
	Haute Ecole Arc Ingénierie	BSc en Industrial Design Engineering	128	132	135	3	2.3%
		BSc en Informatique	144	152	155	3	1.8%
		BSc en Microtechniques	151	162	162	-0	0.0%
	Haute Ecole Arc Ingénierie Ergebnis		**423**	**446**	**452**	**6**	**1.3%**
	Haute Ecole Arc Santé	BSc en Soins infirmiers	248	253	235	-18	-7.1%
	Haute Ecole Arc Santé Ergebnis		**248**	**253**	**235**	**-18**	**-7.1%**
ARC Ergebnis			**1'343**	**1'398**	**1'442**	**45**	**3.2%**
FR	Haute Ecole d'ingénierie et d'architec	BA en Architecture	219	235	250	15	6.2%
		BSc en Chimie	92	103	105	2	2.1%
		BSc en Génie civil	103	110	113	3	2.7%
		BSc en Génie électrique	106	117	130	13	11.1%
		BSc en Génie mécanique	138	138	147	9	6.4%
		BSc en Informatique	72	77	90	13	16.9%
		MA en Architecture	25	-	-	-	
		BSc en Télécommunications	80	78	82	4	4.7%
	Haute Ecole d'ingénierie et d'architecture de Fribourg Ergebnis		**835**	**858**	**916**	**58**	**6.8%**
	Haute école de gestion de Fribourg	BSc en Economie d'entreprise	421	432	469	36	8.4%
		BSc en Management & Technology	-	7	-	-7	
	Haute école de gestion de Fribourg Ergebnis		**421**	**439**	**469**	**29**	**6.6%**
	Haute école de santé Fribourg - Hoch	BSc en Ostéopathie	10	70	64	-6	-8.3%
		BSc en Soins infirmiers	314	346	331	-15	-4.4%
	Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg Ergebnis		**324**	**416**	**395**	**-21**	**-5.0%**
	Haute école de travail social Fribourg	BA en Travail social	309	287	309	21	7.4%
	Haute école de travail social Fribourg Ergebnis		**309**	**287**	**309**	**21**	**7.4%**
FR Ergebnis			**1'889**	**2'000**	**2'088**	**88**	**4.4%**
GE	Haute école du paysage, d'ingénierie	BSc en Agronomie	77	80	90	10	12.2%
		BA en Architecture	201	207	207	-1	-0.4%
		BSc en Architecture du paysage	160	138	143	6	4.2%
		BSc en Génie civil	85	84	94	10	11.9%
		BSc en Génie mécanique	68	72	66	-6	-8.8%
		BSc en Gestion de la nature	95	91	87	-3	-3.8%
		BSc en Ingénierie des technologies de l'informa	136	138	149	10	7.5%
		MA en Architecture	28	-	-	-	
		BSc en Microtechniques	76	82	95	13	15.6%
		BSc en Technique des bâtiments	32	49	51	1	2.8%
	Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève Ergebnis		**958**	**943**	**982**	**40**	**4.2%**
	HEAD - Genève	BA en Architecture d'intérieur	73	77	73	-5	-6.2%
		BA en Arts visuels	204	211	209	-2	-0.9%
		BA en Communication visuelle	104	100	109	9	9.2%
		BA en Design industriel et de produits	95	97	110	13	13.5%
		MA en Architecture d'intérieur	-	3	-	-3	
		MA en Arts visuels	101	111	119	8	7.1%
		MA en Design	51	56	57	1	2.0%
	HEAD - Genève Ergebnis		**628**	**655**	**676**	**21**	**3.2%**
	Haute école de gestion de Genève	BSc en Economie d'entreprise	677	683	677	-6	-0.8%
		BSc en Information documentaire	132	137	129	-8	-6.1%
		BSc en Informatique de gestion	132	159	147	-12	-7.5%
		BSc en International Business Management	67	214	200	-14	-6.7%
		MSc en Sciences de l'information	18	22	18	-4	-17.5%
	Haute école de gestion de Genève Ergebnis		**1'026**	**1'214**	**1'170**	**-44**	**-3.6%**
	Haute école de Musique de Genève	MA en Composition et théorie musicale	18	20	13	-7	-35.0%
		MA en Interprétation musicale	166	165	158	-7	-4.3%
		MA en Interprétation musicale spécialisée	38	47	45	-2	-4.9%
		MA en Pédagogie musicale	103	124	121	-3	-2.7%
		BA en Musique	254	236	238	2	1.0%
		BA en Musique et mouvement	19	18	24	6	32.4%
		MA en Ethnomusicologie	-	-	1	1	

Kanton	Schule	Studiengang	Abschluss 2014 Studierende (FTE)	Budget 2016 Studierende (FTE)	Abschluss2016 Studierende (FTE)	Diff. Abschluss2016 ./. B2016 (EPT)	VAR % Abschluss2016 vs. Budget 2016
GE	**Haute école de Musique de Genève Ergebnis**		**598**	**610**	**600**	**-11**	**-1.7%**
	Haute école de santé Genève	BSc en Nutrition et diététique	89	98	101	3	2.5%
		BSc en Physiothérapie	91	93	94	0	0.4%
		BSc de Sage-femme	91	88	87	-1	-1.5%
		BSc en Soins infirmiers	364	439	397	-42	-9.6%
		BSc en Technique en radiologie médicale	93	90	84	-7	-7.2%
	Haute école de santé Genève Ergebnis		**727**	**808**	**761**	**-47**	**-5.8%**
	Haute école de travail social Genève	BSc en Psychomotricité	67	66	68	2	2.3%
		BA en Travail social	490	508	513	6	1.1%
	Haute école de travail social Genève Ergebnis		**558**	**574**	**581**	**7**	**1.3%**
GE Ergebnis			**4'494**	**4'805**	**4'771**	**-34**	**-0.7%**
Vertrags-HS	**Haute école de théâtre de Suisse rom**	BA en Contemporary Dance	4	28	27	-1	-3.0%
		MA en Danse	-	-	-	-	
		MA en Théâtre	8	11	9	-2	-18.2%
		BA en Théâtre	31	32	32	0	0.0%
	Haute école de théâtre de Suisse romande - La Manufacture Ergebnis		**43**	**71**	**68**	**-3**	**-4.0%**
	Ecole hôtelière de Lausanne	BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	1'418	1'666	1'815	149	9.0%
		MSc en Global Hospitality Business	-	14	19	5	33.3%
	Ecole hôtelière de Lausanne Ergebnis		**1'418**	**1'680**	**1'834**	**154**	**9.2%**
	Changins - Haute école de viticulture	BSc en Oenologie	92	98	85	-13	-13.1%
	Changins - Haute école de viticulture et œnologie Ergebnis		**92**	**98**	**85**	**-13**	**-13.1%**
Vertrags-HS Ergebnis			**1'553**	**1'849**	**1'987**	**138**	**7.5%**
HES-SO//Master	**HES-SO Master**	MA en Architecture	30	73	77	4	5.4%
		MSc en Business administration	105	104	100	-4	-3.9%
		MSc en Engineering	121	139	160	21	15.5%
		MSc en Ingénierie du territoire	29	16	17	1	9.1%
		MSc en Interdisciplinary Innovation for Product	-	40	45	5	12.6%
		MSc en Life Sciences	20	56	47	-9	-16.1%
		MSc en Sciences de la Santé	-	-	-	-	
		MSc en Sciences infirmières	23	39	25	-14	-36.4%
		MA en Travail social	43	54	64	10	18.0%
	HES-SO Master Ergebnis		**372**	**519**	**534**	**15**	**2.8%**
HES-SO//Master Ergebnis			**372**	**519**	**534**	**15**	**2.8%**
VD	**ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausa**	BA en Arts visuels	54	51	45	-5	-10.5%
		BA en Communication visuelle	199	207	207	0	0.2%
		BA en Design industriel et de produits	84	90	87	-3	-3.0%
		MA en Arts visuels	18	23	25	1	5.7%
		MA en Cinéma	15	13	15	2	13.9%
		MA en Design	45	51	49	-2	-3.7%
	ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne Ergebnis		**416**	**434**	**428**	**-6**	**-1.5%**
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestio	BSc en Economie d'entreprise	521	475	449	-26	-5.4%
		BSc en Energie et Technique environnemental	26	64	64	-0	-0.7%
		BSc en Génie électrique	146	123	126	2	2.0%
		BSc en Géomatique	129	110	134	23	21.1%
		BSc en Informatique	180	197	203	6	3.1%
		BSc en Ingénierie de gestion	61	66	74	8	11.9%
		BSc en Ingénierie des médias	93	98	87	-11	-11.4%
		BSc en Microtechniques	116	101	114	13	13.0%
		BSc en Systèmes industriels	120	81	80	-1	-1.8%
		BSc en Télécommunications	84	82	100	18	22.2%
	Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud Ergebnis		**1'474**	**1'398**	**1'430**	**32**	**2.3%**
	Haute école de travail social et de la s	BSc en Ergothérapie	140	150	151	1	0.8%
		BA en Travail social	524	563	559	-4	-0.7%
	Haute école de travail social et de la santé - EESP - Lausanne Ergebnis		**664**	**713**	**710**	**-3**	**-0.4%**
	Haute Ecole de Musique de Lausanne	MA en Composition et théorie musicale	6	8	5	-3	-36.0%
		MA en Interprétation musicale	149	150	155	5	3.5%
		MA en Interprétation musicale spécialisée	13	11	13	2	21.2%
		MA en Pédagogie musicale	80	81	74	-7	-8.6%
		BA en Musique	245	271	252	-19	-7.0%
	Haute Ecole de Musique de Lausanne Ergebnis		**493**	**521**	**499**	**-21**	**-4.1%**
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	BSc en Physiothérapie	120	137	134	-3	-2.3%
		BSc de Sage-femme	57	58	54	-4	-7.5%
		BSc en Soins infirmiers	368	411	401	-11	-2.6%
		BSc en Technique en radiologie médicale	118	123	114	-10	-8.0%
	HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud Ergebnis		**663**	**729**	**701**	**-28**	**-3.8%**
	Institut et Haute Ecole de la Santé La	BSc en Soins infirmiers	498	551	534	-17	-3.2%

Kanton	Schule	Studiengang	Abschluss 2014 Studierende (FTE)	Budget 2016 Studierende (FTE)	Abschluss2016 Studierende (FTE)	Diff. Abschluss2016 ./. B2016 (EPT)	VAR % Abschluss2016 vs. Budget 2016
VD	**Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne Ergebnis**		**498**	**551**	**534**	**-17**	**-3.2%**
VD Ergebnis			**4'207**	**4'346**	**4'303**	**-44**	**-1.0%**
VS	**Ecole cantonale d'art du Valais**	BA en Arts visuels	48	52	48	-5	-9.0%
		MA en Arts visuels	23	22	23	1	6.1%
	Ecole cantonale d'art du Valais Ergebnis		**71**	**74**	**71**	**-3**	**-4.5%**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d	BSc en Economie d'entreprise	304	304	299	-4	-1.5%
		BSc en Informatique de gestion	111	126	132	6	5.1%
		BSc en Tourisme	368	377	380	3	0.9%
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion et Tourisme Ergebnis		**783**	**806**	**812**	**5**	**0.7%**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d	BSc en Energie et Technique environnemental	30	77	65	-12	-15.7%
		BSc en Systèmes industriels	122	129	119	-11	-8.3%
		BSc en Technologies du vivant	146	146	121	-25	-17.4%
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie Ergebnis		**298**	**352**	**304**	**-48**	**-13.7%**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d	BSc en Physiothérapie	101	114	115	1	1.2%
		BSc en Soins infirmiers	273	284	290	5	1.9%
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé Ergebnis		**374**	**398**	**405**	**7**	**1.7%**
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d	BA en Travail social	428	445	451	6	1.3%
	HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail Social Ergebnis		**428**	**445**	**451**	**6**	**1.3%**
VS Ergebnis			**1'953**	**2'075**	**2'041**	**-33**	**-1.6%**
Gesamtergebnis			**15'811**	**16'992**	**17'166**	**175**	**1.0%**

2.2 Entsandte und aufgenommene Studierende

(Vollzeitäquivalenzen FTE 2/6/4)

ÜBERSICHT	FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Total Aufgenommene aus der HES-SO	FHV	Ausländer/-innen	Total Aufgenommene (FTE)
ARC	42	21	257	200	696	106	20	1'341	9	92	1'442
FR	1'173	29	118	57	139	292	130	1'938	136	15	2'088
GE	87	2'787	41	42	97	605	102	3'761	81	930	4'771
VD	261	224	83	96	209	2'444	205	3'522	104	676	4'303
VS	123	69	79	54	60	277	1'298	1'960	50	31	2'041
HES-SO//Master	70	123	15	16	32	138	53	448	17	69	534
Vertrags-HS	44	235	56	9	42	431	61	877	251	859	1'987
Total	**1'801**	**3'487**	**649**	**474**	**1'274**	**4'295**	**1'868**	**13'847**	**648**	**2'672**	**17'166**

	FR	GE	ARC	VD	VS
Exportierte	628	700	1'244	1'850	570
Importierte	915	1'984	289	1'858	744

DETAILANSICHT	FR	GE	BE	JU	NE	VD	VS	Total Aufgenommene aus der HES-SO	KFHV	Ausländer/-innen	Total Aufgenommene (FTE)
ARC	**42**	**21**	**257**	**200**	**696**	**106**	**20**	**1'341**	**9**	**92**	**1'442**
Design und Visuelle Künste	4	3	5	2	6	15	1	38	2	13	53
Wirtschaft und Dienstleistungen	23	10	133	103	342	67	11	688	2	13	703
Ingenieurwesen und Architektur	10	7	79	45	216	21	8	385	4	63	452
Gesundheit	4	0	40	50	133	4	-	231	1	3	235
FR	**1'173**	**29**	**118**	**57**	**139**	**292**	**130**	**1'938**	**136**	**15**	**2'088**
Wirtschaft und Dienstleistungen	339	-	30	3	2	72	11	457	11	0	469
Ingenieurwesen und Architektur	416	22	32	25	47	156	106	804	102	11	916
Gesundheit	280	5	20	4	14	37	12	372	21	1	395
Soziale Arbeit	138	2	35	25	76	27	1	305	2	2	309
GE	**87**	**2'787**	**41**	**42**	**97**	**605**	**102**	**3'761**	**81**	**930**	**4'771**
Design und Visuelle Künste	23	243	9	6	27	117	14	440	28	209	676
Wirtschaft und Dienstleistungen	14	840	9	6	14	221	27	1'130	20	21	1'170
Ingenieurwesen und Architektur	29	553	15	13	16	137	25	787	22	174	982
Musik und Bühnenkünste	3	69	3	3	6	25	6	115	4	481	600
Gesundheit	19	626	5	13	29	71	27	788	5	36	829
Soziale Arbeit	-	456	1	1	5	36	4	502	3	8	513
VD	**261**	**224**	**83**	**96**	**209**	**2'444**	**205**	**3'522**	**104**	**676**	**4'303**
Design und Visuelle Künste	16	41	6	5	18	121	11	218	33	177	428
Wirtschaft und Dienstleistungen	9	4	3	2	4	414	6	442	3	5	449
Ingenieurwesen und Architektur	68	54	18	25	47	585	52	850	19	112	981
Musik und Bühnenkünste	17	41	5	7	5	61	16	150	17	332	499
Gesundheit	117	76	25	27	82	878	112	1'317	22	47	1'386
Soziale Arbeit	34	8	25	32	54	386	8	547	10	3	559
VS	**123**	**69**	**79**	**54**	**60**	**277**	**1'298**	**1'960**	**50**	**31**	**2'041**
Design und Visuelle Künste	5	8	2	2	2	26	10	54	2	15	71
Wirtschaft und Dienstleistungen	53	28	44	7	18	152	473	774	30	8	812
Ingenieurwesen und Architektur	20	12	2	12	6	51	188	291	7	7	304
Gesundheit	26	4	13	11	13	14	316	398	6	1	405
Soziale Arbeit	19	18	19	22	21	35	311	445	5	1	451
HES-SO//Master	**70**	**123**	**15**	**16**	**32**	**138**	**53**	**448**	**17**	**69**	**534**
Wirtschaft und Dienstleistungen	9	23	4	4	4	28	14	86	2	12	100
Ingenieurwesen und Architektur	37	73	9	9	20	68	28	244	12	45	301
Gesundheit	5	3	1	2	2	9	3	24	-	0	25
Soziale Arbeit	10	17	1	2	4	19	5	58	2	4	64
MSc	9	7	1	-	2	15	3	36	1	7	45
Unter Vertrag stehende Hochschulen	**44**	**235**	**56**	**9**	**42**	**431**	**61**	**877**	**251**	**859**	**1'987**
Wirtschaft und Dienstleistungen	39	222	54	7	33	400	46	801	241	793	1'834
Ingenieurwesen und Architektur	2	8	1	1	7	16	10	44	9	32	85
Musik und Bühnenkünste	4	4	1	2	2	15	5	32	2	35	68
Total	**1'801**	**3'487**	**649**	**474**	**1'274**	**4'295**	**1'868**	**13'847**	**648**	**2'672**	**17'166**

3.1 Synthese HES-SO-Finanzierung

(den Hochschulen von der HES-SO gewährt)

Finanzierung Grundbildung	B2016 Studierende (FTE)	B2016 Finanzierung Grundbildung	RA2016 Studierende (FTE)	RA2016 Finanzierung Grundbildung	Preiseffekt	Effekt Umfang, wovon gemeinsamer Effekt	Effekt Berichtigungs-massnahmen	Finanzierungs-differenz
FR	2'000	50'097'493	2'088	51'654'855	-	2'341'683	-784'320	1'557'362
GE	4'805	122'873'990	4'771	122'893'496	-	122'587	-103'081	19'506
ARC	1'398	34'168'896	1'442	34'791'240	-	719'777	-97'432	622'344
VD	4'346	111'835'132	4'303	111'628'022	-	- 288'071	80'961	- 207'110
VS	2'075	48'873'789	2'041	47'532'470	-	- 1'698'684	357'364	- 1'341'319
HES-SO//Master	519	14'537'174	534	15'267'352	-	512'360	217'817	730'178
Vertrags-HS	1'849	26'852'858	1'987	26'646'308	-	- 206'550	-	- 206'550
Gesamttotal	**16'992**	**409'239'332**	**17'166**	**410'413'744**	**-**	**1'503'102**	**-328'691**	**1'174'412**

Finanzierung Infrastruktur	B2016 Studierende (FTE)	B2016 Finanzierung Infrastruktur	RA2016 Studierende (FTE)	RA2016 Finanzierung Infrastruktur	Preiseffekt	Effekt Umfang, wovon gemeinsamer Effekt	Finanzierungs-differenz
FR	2'000	6'403'440	2'088	6'749'790	-	346'350	346'350
GE	4'805	12'242'099	4'771	12'321'955	-	79'856	79'856
ARC	1'398	4'049'092	1'442	4'151'210	-	102'119	102'119
VD	4'346	11'362'391	4'303	11'461'639	-	99'248	99'248
VS	2'075	4'945'895	2'041	4'733'202	-	- 212'694	- 212'694
HES-SO//Master	519	1'977'666	534	2'076'550	-	98'884	98'884
Vertrags-HS	1'849	3'703'142	1'987	3'909'692	-	206'550	206'550
Gesamttotal	**16'992**	**44'683'724**	**17'166**	**45'404'037**	**-**	**720'313**	**720'313**

Finanzierungssumme RA2016								
Grundbildung und Infrastruktur	**FR**	**GE**	**ARC**	**VD**	**VS**	**HES-SO//Master**	**Vertrags-HS**	**Gesamttotal**
Design und visuelle Künste	-	22'747'875	2'636'622	13'590'122	2'615'837	-	-	41'590'456
Wirtschaft und Dienstleistungen	7'266'552	20'459'299	12'033'014	7'461'778	16'024'636	2'310'042	21'500'000	87'055'322
Ingenieurwesen und Architektur	35'196'789	39'125'550	18'752'615	39'584'292	14'500'234	13'178'806	4'356'000	164'694'286
Musik und Bühnenkünste	-	22'343'898	-	18'545'578	-	-	4'700'000	45'589'476
Gesundheit	9'033'341	19'193'896	5'520'201	31'607'244	9'177'949	557'490	-	75'090'122
Soziale Arbeit	6'907'962	11'344'934	-	12'300'646	9'947'015	1'297'562	-	41'798'119
Gesamttotal	**58'404'645**	**135'215'451**	**38'942'451**	**123'089'661**	**52'265'672**	**17'343'901**	**30'556'000**	**455'817'781**

3.2 Finanzierung Grundbildung
(den HS von der HES-SO gewährt)

Rubrik	Abschluss 2014 Studierende (FTE)	Abschluss 2016 Studierende (FTE)	Abschluss 2016 Finanzierung Grundbildung
ARC	**1'343**	**1'442**	**34'791'240**
Design und Visuelle Künste	**51**	**53**	**2'479'122**
Haute Ecole Arc Conservation-restauration	51	53	2'479'122
BA en Conservation	37	44	1'998'727
MA en Conservation-restauration	13	9	480'394
Wirtschaft und Dienstleistungen	**623**	**703**	**10'732'387**
Haute école de gestion Arc	623	703	10'732'387
BSc en Droit Economique	79	177	2'493'852
BSc en Economie d'entreprise	418	411	5'818'792
BSc en Informatique de gestion	125	115	2'419'743
Ingenieurwesen und Architektur	**423**	**452**	**16'494'281**
Haute Ecole Arc Ingénierie	423	452	16'494'281
BSc en Industrial Design Engineering	128	135	5'436'523
BSc en Informatique	144	155	4'890'863
BSc en Microtechniques	151	162	6'166'895
Gesundheit	**248**	**235**	**5'085'451**
Haute Ecole Arc Santé	248	235	5'085'451
BSc en Soins infirmiers	248	235	5'085'451
FR	**1'889**	**2'088**	**51'654'855**
Wirtschaft und Dienstleistungen	**421**	**469**	**6'399'673**
Haute école de gestion de Fribourg	421	469	6'399'673
BSc en Economie d'entreprise	421	469	6'399'673
BSc en Management & Technology	0	0	0
Ingenieurwesen und Architektur	**835**	**916**	**30'615'123**
Haute Ecole d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	835	916	30'615'123
BA en Architecture	219	250	6'792'342
BSc en Chimie	92	105	4'105'422
BSc en Génie civil	103	113	3'760'337
BSc en Génie électrique	106	130	4'409'289
BSc en Génie mécanique	138	147	5'904'753
BSc en Informatique	72	90	2'735'157
MA en Architecture	25	0	0
BSc en Télécommunications	80	82	2'907'822
Gesundheit	**324**	**395**	**8'302'900**
Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	324	395	8'302'900
BSc en Ostéopathie	10	64	1'366'484
BSc en Soins infirmiers	314	331	6'936'416
Soziale Arbeit	**309**	**309**	**6'337'160**
Haute école de travail social Fribourg	309	309	6'337'160
BA en Travail social	309	309	6'337'160
GE	**4'494**	**4'771**	**122'893'496**
Design und Visuelle Künste	**628**	**676**	**21'095'317**

HEAD - Genève	628	676	21'095'317
BA en Architecture d'intérieur	73	73	2'187'628
BA en Arts visuels	204	209	7'314'631
BA en Communication visuelle	104	109	2'919'423
BA en Design industriel et de produits	95	110	3'113'544
MA en Architecture d'intérieur	0	0	0
MA en Arts visuels	101	119	3'995'461
MA en Design	51	57	1'564'630
Wirtschaft und Dienstleistungen	**1'026**	**1'170**	**18'294'106**
Haute école de gestion de Genève	1'026	1'170	18'294'106
BSc en Economie d'entreprise	677	677	9'533'803
BSc en Information documentaire	132	129	2'659'721
BSc en Informatique de gestion	132	147	2'924'703
BSc en International Business Management	67	200	2'810'792
MSc en Sciences de l'information	18	18	365'086
Ingenieurwesen und Architektur	**958**	**982**	**34'213'883**
Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève	958	982	34'213'883
BSc en Agronomie	77	90	4'341'844
BA en Architecture	201	207	5'788'388
BSc en Architecture du paysage	160	143	4'189'027
BSc en Génie civil	85	94	3'115'952
BSc en Génie mécanique	68	66	2'729'524
BSc en Gestion de la nature	95	87	3'639'650
BSc en Ingénierie des technologies de l'information	136	149	5'195'316
MA en Architecture	28	0	0
BSc en Microtechniques	76	95	3'475'027
BSc en Technique des bâtiments	32	51	1'739'156
Musik und Bühnenkünste	**598**	**600**	**21'234'231**
Haute école de Musique de Genève	598	600	21'234'231
MA en Composition et théorie musicale	18	13	511'831
MA en Interprétation musicale	166	158	5'676'086
MA en Interprétation musicale spécialisée	38	45	1'524'370
MA en Pédagogie musicale	103	121	4'088'790
BA en Musique	254	238	8'608'439
BA en Musique et mouvement	19	24	789'294
MA en Ethnomusicologie	0	1	35'421
Gesundheit	**795**	**829**	**17'660'554**
Haute école de santé Genève	727	761	16'116'966
BSc en Nutrition et diététique	89	101	2'076'346
BSc en Physiothérapie	91	94	1'975'546
BSc de Sage-femme	91	87	1'996'394
BSc en Soins infirmiers	364	397	8'232'978
BSc en Technique en radiologie médicale	93	84	1'835'703
Haute école de travail social Genève	67	68	1'543'588
BSc en Psychomotricité	67	68	1'543'588
Soziale Arbeit	**490**	**513**	**10'395'406**
Haute école de travail social Genève	490	513	10'395'406
BA en Travail social	490	513	10'395'406
Vertrags-HS	**1'553**	**1'987**	**26'646'308**
Wirtschaft und Dienstleistungen	**1'418**	**1'834**	**18'142'250**

Ecole hôtelière de Lausanne	1'418	1'834	18'142'250
BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	1'418	1'815	18'142'250
MSc en Global Hospitality Business	0	19	0
Ingenieurwesen und Architektur	**92**	**85**	**3'930'167**
Changins - Haute école de viticulture et œnologie	92	85	3'930'167
BSc en Oenologie	92	85	3'930'167
Musik und Bühnenkünste	**43**	**68**	**4'573'892**
Haute école de théâtre de Suisse romande - La Manufacture	43	68	4'573'892
BA en Contemporary Dance	4	27	1'822'847
MA en Danse	0	0	0
MA en Théâtre	8	9	603'888
BA en Théâtre	31	32	2'147'157
HES-SO//Master	**372**	**534**	**15'267'352**
Wirtschaft und Dienstleistungen	**105**	**100**	**2'125'736**
HES-SO Master	105	100	2'125'736
MSc en Business administration	105	100	2'125'736
Ingenieurwesen und Architektur	**201**	**346**	**11'449'548**
HES-SO Master	201	346	11'449'548
MA en Architecture	30	77	2'214'560
MSc en Engineering	121	160	5'428'251
MSc en Ingénierie du territoire	29	17	709'108
MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Developm	0	45	1'138'299
MSc en Life Sciences	20	47	1'959'330
Gesundheit	**23**	**25**	**512'165**
HES-SO Master	23	25	512'165
MSc en Sciences de la Santé	0	0	0
MSc en Sciences infirmières	23	25	512'165
Soziale Arbeit	**43**	**64**	**1'179'902**
HES-SO Master	43	64	1'179'902
MA en Travail social	43	64	1'179'902
VD	**4'207**	**4'303**	**111'628'022**
Design und Visuelle Künste	**416**	**428**	**12'386'872**
ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	416	428	12'386'872
BA en Arts visuels	54	45	1'693'370
BA en Communication visuelle	199	207	5'561'798
BA en Design industriel et de produits	84	87	2'538'343
MA en Arts visuels	18	25	802'618
MA en Cinéma	15	15	444'170
MA en Design	45	49	1'346'573
Wirtschaft und Dienstleistungen	**521**	**449**	**6'630'511**
Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	521	449	6'630'511
BSc en Economie d'entreprise	521	449	6'630'511
Ingenieurwesen und Architektur	**953**	**981**	**34'679'917**
Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	953	981	34'679'917
BSc en Energie et Technique environnementale	26	64	2'705'748
BSc en Génie électrique	146	126	4'726'930
BSc en Géomatique	129	134	4'517'105
BSc en Informatique	180	203	6'342'721
BSc en Ingénierie de gestion	61	74	2'039'963
BSc en Ingénierie des médias	93	87	2'598'803

BSc en Microtechniques	116	114	4'452'844
BSc en Systèmes industriels	120	80	3'873'835
BSc en Télécommunications	84	100	3'421'970
Musik und Bühnenkünste	**493**	**499**	**17'621'898**
Haute Ecole de Musique de Lausanne	493	499	17'621'898
MA en Composition et théorie musicale	6	5	195'995
MA en Interprétation musicale	149	155	5'425'837
MA en Interprétation musicale spécialisée	13	13	470'507
MA en Pédagogie musicale	80	74	2'683'210
BA en Musique	245	252	8'846'349
Gesundheit	**1'300**	**1'386**	**29'043'221**
Haute école de travail social et de la santé - EESP - Lausanne	140	151	3'140'429
BSc en Ergothérapie	140	151	3'140'429
HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	663	701	14'766'393
BSc en Physiothérapie	120	134	2'758'878
BSc de Sage-femme	57	54	1'238'112
BSc en Soins infirmiers	368	401	8'325'704
BSc en Technique en radiologie médicale	118	114	2'443'700
Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	498	534	11'136'399
BSc en Soins infirmiers	498	534	11'136'399
Soziale Arbeit	**524**	**559**	**11'265'602**
Haute école de travail social et de la santé - EESP - Lausanne	524	559	11'265'602
BA en Travail social	524	559	11'265'602
VS	**1'953**	**2'041**	**47'532'470**
Design und Visuelle Künste	**71**	**71**	**2'485'412**
Ecole cantonale d'art du Valais	71	71	2'485'412
BA en Arts visuels	48	48	1'678'093
MA en Arts visuels	23	23	807'318
Wirtschaft und Dienstleistungen	**783**	**812**	**14'523'284**
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion et Tourisme	783	812	14'523'284
BSc en Economie d'entreprise	304	299	4'233'444
BSc en Informatique de gestion	111	132	2'578'135
BSc en Tourisme	368	380	7'711'705
Ingenieurwesen und Architektur	**298**	**304**	**12'981'901**
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	298	304	12'981'901
BSc en Energie et Technique environnementale	30	65	2'733'933
BSc en Systèmes industriels	122	119	5'052'138
BSc en Technologies du vivant	146	121	5'195'830
Gesundheit	**374**	**405**	**8'428'545**
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	374	405	8'428'545
BSc en Physiothérapie	101	115	2'365'615
BSc en Soins infirmiers	273	290	6'062'930
Soziale Arbeit	**428**	**451**	**9'113'328**
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail Social	428	451	9'113'328
BA en Travail social	428	451	9'113'328
Gesamtergebnis	**15'811**	**17'166**	**410'413'744**

3.2.1 Auswirkungen der Sparmassnahmen

	RA2016 vs RA2014 Finanzierungsdifferenz	RA2016 vs B2016 Finanzierungsdifferenz	RA2016 Finanzierung Grundbildung
Visuelle Künste	**351'651**	**-37'099**	**16'291'491**
BA en Arts visuels	-219'176	-296'216	10'686'094
MA en Arts visuels	570'826	259'117	5'605'396
Design	**-740'592**	**267'942**	**22'155'232**
BA en Architecture d'intérieur	-125'352	-101'949	2'187'628
BA en Communication visuelle	-472'028	180'625	8'481'222
BA en Conservation	128'327	161'457	1'998'727
BA en Design industriel et de produits	-83'193	216'299	5'651'887
MA en Architecture d'intérieur	-	-100'411	-
MA en Cinéma	11'503	38'187	444'170
MA en Conservation-restauration	-187'606	-111'350	480'394
MA en Design	-12'244	-14'917	2'911'204
Wirtschaft und Dienstleistungen	**-772'261**	**-190'324**	**76'847'947**
BSc en Droit Economique	1'279'567	395'002	2'493'852
BSc en Economie d'entreprise	-3'257'791	213'200	32'616'224
BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	-735'067	-275'958	18'142'250
BSc en Information documentaire	-100'358	-120'062	2'659'721
BSc en Informatique de gestion	230'174	11'434	7'922'581
BSc en International Business Management	1'784'955	-203'030	2'810'792
BSc en Management & Technology	-	-148'492	-
BSc en Tourisme	31'545	50'132	7'711'705
MSc en Business administration	5'299	-58'750	2'125'736
MSc en Global Hospitality Business	-	-	-
MSc en Sciences de l'information	-10'586	-53'800	365'086
Ingenieurwesen und Architektur	**4'856'811**	**3'417'074**	**144'364'820**
BA en Architecture	299'258	273'463	12'580'730
BSc en Agronomie	128'544	346'559	4'341'844
BSc en Architecture du paysage	-487'773	115'316	4'189'027
BSc en Chimie	246'942	61'517	4'105'422
BSc en Energie et Technique environnementale	2'940'022	-525'669	5'439'680
BSc en Génie civil	128'164	311'082	6'876'289
BSc en Génie électrique	-465'526	388'198	9'136'219
BSc en Génie mécanique	278'342	71'763	8'634'277
BSc en Géomatique	-124'129	556'445	4'517'105
BSc en Gestion de la nature	-358'630	-99'279	3'639'650
BSc en Industrial Design Engineering	268'948	86'002	5'436'523
BSc en Informatique	703'379	491'965	13'968'741
BSc en Ingénierie de gestion	285'463	160'624	2'039'963
BSc en Ingénierie des médias	-107'864	-228'917	2'598'803

	RA2016 vs RA2014 Finanzierungsdifferenz	RA2016 vs B2016 Finanzierungsdifferenz	RA2016 Finanzierung Grundbildung
BSc en Ingénierie des technologies de l'informatic	19'400	260'663	5'195'316
BSc en Microtechniques	333'675	705'946	14'094'765
BSc en Oenologie	34'167	64'167	3'930'167
BSc en Systèmes industriels	-1'880'417	-358'570	8'925'973
BSc en Technique des bâtiments	573'958	47'004	1'739'156
BSc en Technologies du vivant	-920'420	-719'182	5'195'830
BSc en Télécommunications	101'847	549'506	6'329'791
MA en Architecture	148'486	523'772	2'214'560
MSc en Engineering	859'283	549'322	5'428'251
MSc en Ingénierie du territoire	-340'600	34'299	709'108
MSc en Interdisciplinary Innovation for Product &	1'138'299	127'337	1'138'299
MSc en Life Sciences	1'053'993	-376'258	1'959'330
Musik und Bühnenkünste	**1'937'665**	**-776'401**	**43'430'020**
BA en Contemporary Dance	1'545'591	21'126	1'822'847
BA en Musique	-38'085	-411'259	17'454'788
BA en Musique et mouvement	135'027	144'635	789'294
BA en Théâtre	-196'912	88'047	2'147'157
MA en Composition et théorie musicale	-127'532	-247'863	707'826
MA en Danse	-	-	-
MA en Ethnomusicologie	35'421	35'421	35'421
MA en Interprétation musicale	65'841	-46'779	11'101'923
MA en Interprétation musicale spécialisée	188'804	331	1'994'877
MA en Pédagogie musicale	355'746	-256'128	6'772'000
MA en Théâtre	-26'238	-103'931	603'888
Gesundheit	**2'805'849**	**-2'063'097**	**69'032'836**
BSc de Sage-femme	-361'500	-89'921	3'234'505
BSc en Ergothérapie	144'429	17'392	3'140'429
BSc en Nutrition et diététique	164'613	37'268	2'076'346
BSc en Ostéopathie	1'152'484	-124'226	1'366'484
BSc en Physiothérapie	419'672	-22'361	7'100'039
BSc en Psychomotricité	-130'992	24'029	1'543'588
BSc en Soins infirmiers	1'615'342	-1'452'895	45'779'878
BSc en Technique en radiologie médicale	-218'164	-243'433	4'279'402
MSc en Sciences de la Santé	-	-	-
MSc en Sciences infirmières	19'965	-208'950	512'165
Soziale Arbeit	**1'136'988**	**556'317**	**38'291'398**
BA en Travail social	851'067	416'911	37'111'495
MA en Travail social	285'921	139'406	1'179'902
Gesamtergebnis	**9'576'110**	**1'174'412**	**410'413'744**

3.3 Finanzierung Infrastruktur

(den HS von der HES-SO gewährt)

Finanzierung Infrastruktur	B2016 Studierende (FTE)	B2016 Finanzierung Infrastruktur	RA2016 Studierende (FTE)	RA2016 Finanzierung Infrastruktur	Preiseffekt	Effekt Umfang, wovon gemeinsamer Effekt	Finanzierungsdifferenz
Visuelle Künste	**470**	**868'889**	**468**	**866'108**	**-**	**- 2'781**	**- 2'781**
HEAD - Genève	**322**	**595'385**	**328**	**606'183**	**-**	**10'798**	**10'798**
BA en Arts visuels	211	390'035	209	386'342	-	- 3'694	- 3'694
MA en Arts visuels	111	205'350	119	219'842	-	14'492	14'492
Ecole cantonale d'art du Valais	**74**	**136'604**	**71**	**130'425**	**-**	**- 6'179**	**- 6'179**
BA en Arts visuels	52	96'515	48	87'875	-	- 8'640	- 8'640
MA en Arts visuels	22	40'089	23	42'550	-	2'461	2'461
ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**74**	**136'900**	**70**	**129'500**	**-**	**- 7'400**	**- 7'400**
BA en Arts visuels	51	93'740	45	83'867	-	- 9'873	- 9'873
MA en Arts visuels	23	43'160	25	45'633	-	2'473	2'473
Design	**745**	**2'234'393**	**759**	**2'277'625**	**-**	**43'232**	**43'232**
HEAD - Genève	**334**	**1'000'507**	**349**	**1'046'375**	**-**	**45'868**	**45'868**
BA en Architecture d'intérieur	77	231'990	73	217'500	-	- 14'490	- 14'490
BA en Communication visuelle	100	299'010	109	326'500	-	27'490	27'490
BA en Design industriel et de produits	97	291'510	110	331'000	-	39'490	39'490
MA en Architecture d'intérieur	3	9'990	-	-	-	- 9'990	- 9'990
MA en Design	56	168'008	57	171'375	-	3'367	3'367
ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**360**	**1'080'885**	**358**	**1'073'750**	**-**	**- 7'135**	**- 7'135**
BA en Communication visuelle	207	620'490	207	621'500	-	1'010	1'010
BA en Design industriel et de produits	90	269'010	87	261'000	-	- 8'010	- 8'010
MA en Cinéma	13	39'510	15	45'000	-	5'490	5'490
MA en Design	51	151'875	49	146'250	-	- 5'625	- 5'625
Haute Ecole Arc Conservation-restauration	**51**	**153'000**	**53**	**157'500**	**-**	**4'500**	**4'500**
BA en Conservation	39	117'000	44	131'500	-	14'500	14'500
MA en Conservation-restauration	12	36'000	9	26'000	-	- 10'000	- 10'000
Wirtschaft und Dienstleistungen	**5'366**	**9'901'506**	**5'536**	**10'207'375**	**-**	**305'869**	**305'869**
Haute école de gestion Arc	**648**	**1'198'337**	**703**	**1'300'627**	**-**	**102'290**	**102'290**
BSc en Droit Economique	149	275'650	177	327'527	-	51'877	51'877
BSc en Economie d'entreprise	390	721'500	411	760'273	-	38'773	38'773
BSc en Informatique de gestion	109	201'188	115	212'827	-	11'640	11'640
Haute école de gestion de Fribourg	**439**	**813'075**	**469**	**866'879**	**-**	**53'804**	**53'804**
BSc en Economie d'entreprise	432	799'663	469	866'879	-	67'217	67'217
BSc en Management & Technology	7	13'412	-	-	-	- 13'412	- 13'412
Haute école de gestion de Genève	**1'214**	**2'246'811**	**1'170**	**2'165'194**	**-**	**- 81'617**	**- 81'617**
BSc en Economie d'entreprise	683	1'262'768	677	1'252'296	-	- 10'473	- 10'473
BSc en Information documentaire	137	253'834	129	238'342	-	- 15'492	- 15'492
BSc en Informatique de gestion	159	294'612	147	272'567	-	- 22'046	- 22'046
BSc en International Business Management	214	395'817	200	369'152	-	- 26'665	- 26'665
MSc en Sciences de l'information	22	39'780	18	32'838	-	- 6'942	- 6'942
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion	**806**	**1'491'183**	**812**	**1'501'352**	**-**	**10'169**	**10'169**
BSc en Economie d'entreprise	304	561'563	299	553'381	-	- 8'182	- 8'182
BSc en Informatique de gestion	126	232'781	132	244'663	-	11'882	11'882
BSc en Tourisme	377	696'840	380	703'308	-	6'469	6'469
Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Can	**475**	**878'602**	**449**	**831'267**	**-**	**- 47'335**	**- 47'335**
BSc en Economie d'entreprise	475	878'602	449	831'267	-	- 47'335	- 47'335
Ecole hôtelière de Lausanne	**1'680**	**3'081'792**	**1'834**	**3'357'750**	**-**	**275'958**	**275'958**
BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	1'666	3'081'792	1'815	3'357'750	-	275'958	275'958
MSc en Global Hospitality Business	14	-	19	-	-	-	-
HES-SO Master	**104**	**191'706**	**100**	**184'306**	**-**	**- 7'400**	**- 7'400**
MSc en Business administration	104	191'706	100	184'306	-	- 7'400	- 7'400
Ingenieurwesen und Architektur	**3'942**	**19'711'791**	**4'066**	**20'329'467**	**-**	**617'676**	**617'676**

Finanzierung Infrastruktur	B2016 Studierende (FTE)	B2016 Finanzierung Infrastruktur	RA2016 Studierende (FTE)	RA2016 Finanzierung Infrastruktur	Preiseffekt	Effekt Umfang, wovon gemeinsamer Effekt	Finanzierungsdifferenz
Haute école du paysage, d'ingénierie et d'arch	**943**	**4'713'700**	**982**	**4'911'667**	**-**	**197'967**	**197'967**
BSc en Agronomie	80	401'650	90	450'833	-	49'183	49'183
BA en Architecture	207	1'037'500	207	1'033'333	-	- 4'167	- 4'167
BSc en Architecture du paysage	138	687'500	143	716'667	-	29'167	29'167
BSc en Génie civil	84	420'000	94	470'000	-	50'000	50'000
BSc en Génie mécanique	72	361'650	66	330'000	-	- 31'650	- 31'650
BSc en Gestion de la nature	91	454'150	87	436'667	-	- 17'483	- 17'483
BSc en Ingénierie des technologies de l'inform	138	691'250	149	743'125	-	51'875	51'875
MA en Architecture	-	-	-	-	-	-	-
BSc en Microtechniques	82	412'500	95	476'667	-	64'167	64'167
BSc en Technique des bâtiments	49	247'500	51	254'375	-	6'875	6'875
Haute Ecole d'ingénierie et d'architecture de F	**858**	**4'290'000**	**916**	**4'581'667**	**-**	**291'667**	**291'667**
BA en Architecture	235	1'175'000	250	1'248'333	-	73'333	73'333
BSc en Chimie	103	515'000	105	525'833	-	10'833	10'833
BSc en Génie civil	110	550'000	113	565'000	-	15'000	15'000
BSc en Génie électrique	117	585'000	130	650'000	-	65'000	65'000
BSc en Génie mécanique	138	690'000	147	734'167	-	44'167	44'167
BSc en Informatique	77	385'000	90	450'000	-	65'000	65'000
MA en Architecture	-	-	-	-	-	-	-
BSc en Télécommunications	78	390'000	82	408'333	-	18'333	18'333
Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Cant	**923**	**4'614'752**	**981**	**4'904'375**	**-**	**289'623**	**289'623**
BSc en Energie et Technique environnementa	64	322'153	64	320'000	-	- 2'153	- 2'153
BSc en Génie électrique	123	616'494	126	628'750	-	12'256	12'256
BSc en Géomatique	110	551'232	134	667'500	-	116'268	116'268
BSc en Informatique	197	986'453	203	1'016'875	-	30'422	30'422
BSc en Ingénierie de gestion	66	328'356	74	367'500	-	39'144	39'144
BSc en Ingénierie des médias	98	489'121	87	433'333	-	- 55'788	- 55'788
BSc en Microtechniques	101	504'946	114	570'625	-	65'679	65'679
BSc en Systèmes industriels	81	405'565	80	398'333	-	- 7'231	- 7'231
BSc en Télécommunications	82	410'434	100	501'458	-	91'025	91'025
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénieri	**352**	**1'758'350**	**304**	**1'518'333**	**-**	**- 240'017**	**- 240'017**
BSc en Energie et Technique environnementa	77	383'350	65	323'333	-	- 60'017	- 60'017
BSc en Systèmes industriels	129	645'850	119	592'500	-	- 53'350	- 53'350
BSc en Technologies du vivant	146	729'150	121	602'500	-	- 126'650	- 126'650
Haute Ecole Arc Ingénierie	**446**	**2'230'000**	**452**	**2'258'333**	**-**	**28'333**	**28'333**
BSc en Industrial Design Engineering	132	660'000	135	675'000	-	15'000	15'000
BSc en Informatique	152	760'000	155	773'333	-	13'333	13'333
BSc en Microtechniques	162	810'000	162	810'000	-	- 0	- 0
HES-SO Master	**323**	**1'614'989**	**346**	**1'729'258**	**-**	**114'270**	**114'270**
MA en Architecture	73	364'305	77	383'925	-	19'620	19'620
MSc en Engineering	139	694'500	160	802'000	-	107'500	107'500
MSc en Ingénierie du territoire	16	78'500	17	85'667	-	7'167	7'167
MSc en Interdisciplinary Innovation for Produc	40	198'350	45	223'333	-	24'983	24'983
MSc en Life Sciences	56	279'333	47	234'333	-	- 45'000	- 45'000
Changins - Haute école de viticulture et œnolo	**98**	**490'000**	**85**	**425'833**	**-**	**- 64'167**	**- 64'167**
BSc en Oenologie	98	490'000	85	425'833	-	- 64'167	- 64'167
Musik und Bühnenkünste	**1'202**	**2'223'811**	**1'167**	**2'159'456**	**-**	**- 64'355**	**- 64'355**
Haute école de théâtre de Suisse romande - La	**71**	**131'350**	**68**	**126'108**	**-**	**- 5'242**	**- 5'242**
BA en Contemporary Dance	28	51'800	27	50'258	-	- 1'542	- 1'542
MA en Danse	-	-	-	-	-	-	-
MA en Théâtre	11	20'350	9	16'650	-	- 3'700	- 3'700
BA en Théâtre	32	59'200	32	59'200	-	0	0
Haute école de Musique de Genève	**610**	**1'129'166**	**600**	**1'109'667**	**-**	**- 19'499**	**- 19'499**
MA en Composition et théorie musicale	20	37'000	13	24'050	-	- 12'950	- 12'950
MA en Interprétation musicale	165	305'250	158	292'201	-	- 13'049	- 13'049

Finanzierung Infrastruktur	B2016 Studierende (FTE)	B2016 Finanzierung Infrastruktur	RA2016 Studierende (FTE)	RA2016 Finanzierung Infrastruktur	Preiseffekt	Effekt Umfang, wovon gemeinsamer Effekt	Finanzierungsdifferenz
MA en Interprétation musicale spécialisée	47	87'616	45	83'324	-	- 4'292	- 4'292
MA en Pédagogie musicale	124	229'400	121	223'233	-	- 6'167	- 6'167
BA en Musique	236	436'600	238	440'917	-	4'317	4'317
BA en Musique et mouvement	18	33'300	24	44'092	-	10'792	10'792
MA en Ethnomusicologie	-	-	1	1'850	-	1'850	1'850
Haute Ecole de Musique de Lausanne	**521**	**963'295**	**499**	**923'680**	**-**	**- 39'615**	**- 39'615**
MA en Composition et théorie musicale	8	15'410	5	9'867	-	- 5'544	- 5'544
MA en Interprétation musicale	150	276'945	155	286'503	-	9'558	9'558
MA en Interprétation musicale spécialisée	11	20'350	13	24'667	-	4'317	4'317
MA en Pédagogie musicale	81	149'850	74	136'906	-	- 12'944	- 12'944
BA en Musique	271	500'739	252	465'738	-	- 35'002	- 35'002
Gesundheit	**3'410**	**6'308'226**	**3'274**	**6'057'285**	**-**	**- 250'940**	**- 250'940**
Haute école de travail social et de la santé - EE	**150**	**276'575**	**151**	**278'733**	**-**	**2'158**	**2'158**
BSc en Ergothérapie	150	276'575	151	278'733	-	2'158	2'158
HES-SO Master	**39**	**71'256**	**25**	**45'325**	**-**	**- 25'931**	**- 25'931**
MSc en Sciences de la Santé	-	-	-	-	-	-	-
MSc en Sciences infirmières	39	71'256	25	45'325	-	- 25'931	- 25'931
Haute école de santé Genève	**808**	**1'495'411**	**761**	**1'408'467**	**-**	**- 86'944**	**- 86'944**
BSc en Nutrition et diététique	98	182'225	101	186'850	-	4'625	4'625
BSc en Physiothérapie	93	172'660	94	173'283	-	623	623
BSc de Sage-femme	88	162'800	87	160'333	-	- 2'467	- 2'467
BSc en Soins infirmiers	439	811'225	397	733'525	-	- 77'700	- 77'700
BSc en Technique en radiologie médicale	90	166'500	84	154'475	-	- 12'025	- 12'025
Haute école de santé Fribourg - Hochschule fü	**416**	**769'138**	**395**	**730'442**	**-**	**- 38'696**	**- 38'696**
BSc en Ostéopathie	70	129'500	64	118'708	-	- 10'792	- 10'792
BSc en Soins infirmiers	346	639'638	331	611'733	-	- 27'904	- 27'904
HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	**729**	**1'349'265**	**701**	**1'297'698**	**-**	**- 51'567**	**- 51'567**
BSc en Physiothérapie	137	252'839	134	246'975	-	- 5'864	- 5'864
BSc de Sage-femme	58	107'300	54	99'283	-	- 8'017	- 8'017
BSc en Soins infirmiers	411	760'965	401	741'465	-	- 19'501	- 19'501
BSc en Technique en radiologie médicale	123	228'161	114	209'975	-	- 18'186	- 18'186
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	**398**	**736'767**	**405**	**749'404**	**-**	**12'637**	**12'637**
BSc en Physiothérapie	114	210'900	115	213'367	-	2'467	2'467
BSc en Soins infirmiers	284	525'867	290	536'037	-	10'170	10'170
Haute Ecole Arc Santé	**253**	**467'754**	**235**	**434'750**	**-**	**- 33'004**	**- 33'004**
BSc en Soins infirmiers	253	467'754	235	434'750	-	- 33'004	- 33'004
Institut et Haute Ecole de la Santé La Source L	**551**	**1'019'960**	**534**	**987'592**	**-**	**- 32'369**	**- 32'369**
BSc en Soins infirmiers	551	1'019'960	534	987'592	-	- 32'369	- 32'369
Haute école de travail social Genève	**66**	**122'100**	**68**	**124'875**	**-**	**2'775**	**2'775**
BSc en Psychomotricité	66	122'100	68	124'875	-	2'775	2'775
Soziale Arbeit	**1'857**	**3'435'108**	**1'896**	**3'506'721**	**-**	**71'613**	**71'613**
Haute école de travail social et de la santé - EE	**563**	**1'042'157**	**559**	**1'035'044**	**-**	**- 7'113**	**- 7'113**
BA en Travail social	563	1'042'157	559	1'035'044	-	- 7'113	- 7'113
HES-SO Master	**54**	**99'715**	**64**	**117'660**	**-**	**17'945**	**17'945**
MA en Travail social	54	99'715	64	117'660	-	17'945	17'945
Haute école de travail social Genève	**508**	**939'018**	**513**	**949'528**	**-**	**10'510**	**10'510**
BA en Travail social	508	939'018	513	949'528	-	10'510	10'510
Haute école de travail social Fribourg	**287**	**531'227**	**309**	**570'802**	**-**	**39'575**	**39'575**
BA en Travail social	287	531'227	309	570'802	-	39'575	39'575
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail	**445**	**822'991**	**451**	**833'687**	**-**	**10'696**	**10'696**
BA en Travail social	445	822'991	451	833'687	-	10'696	10'696
Gesamtergebnis	**16'992**	**44'683'724**	**17'166**	**45'404'037**	**-**	**720'313**	**720'313**

3.4 Bundesfinanzierung Grundbildung

(vom Bund erhalten)

Bundesbeitrag 2016	141'188'184
Bundesbeitrag 2016 MA Architektur BFH-Studierende	119'451
Total Bundesbeitrag 2016	**141'307'635**

Finanzierung Bund	B2016 Studierende (FTE)	B2016 Finanzierung SBFI	RA2016 Studierende (FTE)	RA2016 Finanzierung SBFI	Finanzierungs-differenz
Design und Visuelle Künste	**1'214**	**13'113'928**	**1'227**	**12'906'333**	**- 207'595**
HEAD - Genève	**655**	**7'044'624**	**676**	**7'044'932**	**307**
BA en Architecture d'intérieur	77	834'236	73	765'169	- 69'067
BA en Arts visuels	211	2'257'989	209	2'191'147	- 66'842
BA en Communication visuelle	100	1'075'240	109	1'194'591	119'351
BA en Design industriel et de produits	97	1'048'270	110	1'168'940	120'670
MA en Architecture d'intérieur	3	35'924	-	-	- 35'924
MA en Arts visuels	111	1'188'810	119	1'140'615	- 48'195
MA en Design	56	604'155	57	584'470	- 19'685
Ecole cantonale d'art du Valais	**74**	**790'826**	**71**	**735'182**	**- 55'644**
BA en Arts visuels	52	558'741	48	507'297	- 51'444
MA en Arts visuels	22	232'086	23	227'885	- 4'201
ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**434**	**4'728'290**	**428**	**4'582'264**	**- 146'025**
BA en Arts visuels	51	542'676	45	485'520	- 57'156
BA en Communication visuelle	207	2'231'282	207	2'202'011	- 29'271
BA en Design industriel et de produits	90	967'360	87	909'309	- 58'051
MA en Arts visuels	23	249'864	25	267'036	17'172
MA en Cinéma	13	190'965	15	218'305	27'340
MA en Design	51	546'143	49	500'084	- 46'059
Haute Ecole Arc Conservation-restauration	**51**	**550'188**	**53**	**543'955**	**- 6'233**
BA en Conservation	39	420'732	44	453'456	32'724
MA en Conservation-restauration	12	129'456	9	90'499	- 38'957
Wirtschaft und Dienstleistungen	**5'366**	**34'784'966**	**5'536**	**34'724'822**	**- 60'144**
Haute école de gestion Arc	**648**	**3'424'006**	**703**	**3'473'196**	**49'189**
BSc en Droit Economique	149	787'614	177	908'076	120'462
BSc en Economie d'entreprise	390	2'061'540	411	2'042'540	- 19'000
BSc en Informatique de gestion	109	574'853	115	522'580	- 52'273
Haute école de gestion de Fribourg	**439**	**2'323'197**	**469**	**2'359'318**	**36'121**
BSc en Economie d'entreprise	432	2'284'874	469	2'359'318	74'445
BSc en Management & Technology	7	38'323	-	-	- 38'323
Haute école de gestion de Genève	**1'214**	**6'419'807**	**1'170**	**5'756'395**	**- 663'412**
BSc en Economie d'entreprise	683	3'608'105	677	3'295'733	- 312'372
BSc en Information documentaire	137	725'279	129	674'053	- 51'226
BSc en Informatique de gestion	159	841'795	147	694'346	- 147'450
BSc en International Business Management	214	1'130'966	200	994'179	- 136'787
MSc en Sciences de l'information	22	113'662	18	98'085	- 15'578
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion et Tourisme	**806**	**4'260'754**	**812**	**4'134'915**	**- 125'839**
BSc en Economie d'entreprise	304	1'604'552	299	1'524'013	- 80'540
BSc en Informatique de gestion	126	665'124	132	660'868	- 4'257
BSc en Tourisme	377	1'991'078	380	1'950'035	- 41'043
Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	**475**	**2'510'426**	**449**	**2'170'520**	**- 339'906**
BSc en Economie d'entreprise	475	2'510'426	449	2'170'520	- 339'906
Ecole hôtelière de Lausanne	**1'680**	**15'299'014**	**1'834**	**16'320'937**	**1'021'924**
BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	1'666	15'299'014	1'815	16'320'937	1'021'924
MSc en Global Hospitality Business	14	-	19	-	-
HES-SO Master	**104**	**547'762**	**100**	**509'541**	**- 38'221**
MSc en Business administration	104	547'762	100	509'541	- 38'221
Ingenieurwesen und Architektur	**3'942**	**44'957'363**	**4'066**	**42'264'089**	**- 2'693'274**

Finanzierung Bund	B2016 Studierende (FTE)	B2016 Finanzierung SBFI	RA2016 Studierende (FTE)	RA2016 Finanzierung SBFI	Finanzierungs-differenz
Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève	**943**	**10'660'310**	**982**	**9'876'845**	**- 783'465**
BSc en Agronomie	80	1'001'715	90	1'036'742	35'027
BA en Architecture	207	2'211'950	207	1'910'094	- 301'856
BSc en Architecture du paysage	138	1'465'750	143	1'374'311	- 91'439
BSc en Génie civil	84	895'440	94	844'746	- 50'694
BSc en Génie mécanique	72	808'794	66	671'976	- 136'818
BSc en Gestion de la nature	91	1'254'726	87	1'038'659	- 216'066
BSc en Ingénierie des technologies de l'information	138	1'545'911	149	1'568'400	22'488
MA en Architecture	-	-	-	-	-
BSc en Microtechniques	82	922'515	95	914'066	- 8'449
BSc en Technique des bâtiments	49	553'509	51	517'851	- 35'658
Haute Ecole d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	**858**	**9'685'162**	**916**	**9'696'034**	**10'872**
BA en Architecture	235	2'505'100	250	2'496'276	- 8'824
BSc en Chimie	103	1'422'842	105	1'407'954	- 14'888
BSc en Génie civil	110	1'172'600	113	1'103'192	- 69'408
BSc en Génie électrique	117	1'308'294	130	1'416'387	108'093
BSc en Génie mécanique	138	1'543'116	147	1'512'987	- 30'129
BSc en Informatique	77	861'014	90	928'355	67'341
MA en Architecture	-	-	-	-	-
BSc en Télécommunications	78	872'196	82	830'885	- 41'311
Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	**923**	**10'262'883**	**981**	**9'803'570**	**- 459'313**
BSc en Energie et Technique environnementale	64	720'462	64	622'651	- 97'811
BSc en Génie électrique	123	1'378'727	126	1'249'651	- 129'077
BSc en Géomatique	110	1'175'227	134	1'285'557	110'331
BSc en Informatique	197	2'206'103	203	2'068'546	- 137'557
BSc en Ingénierie de gestion	66	734'334	74	752'611	18'276
BSc en Ingénierie des médias	98	1'093'870	87	883'192	- 210'678
BSc en Microtechniques	101	1'129'261	114	1'154'542	25'280
BSc en Systèmes industriels	81	907'005	80	830'512	- 76'493
BSc en Télécommunications	82	917'894	100	956'310	38'416
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	**352**	**4'316'199**	**304**	**3'519'762**	**- 796'437**
BSc en Energie et Technique environnementale	77	857'324	65	698'254	- 159'070
BSc en Systèmes industriels	129	1'444'379	119	1'259'528	- 184'851
BSc en Technologies du vivant	146	2'014'496	121	1'561'980	- 452'516
Haute Ecole Arc Ingénierie	**446**	**4'987'172**	**452**	**4'525'728**	**- 461'444**
BSc en Industrial Design Engineering	132	1'476'024	135	1'372'591	- 103'433
BSc en Informatique	152	1'699'664	155	1'550'695	- 148'969
BSc en Microtechniques	162	1'811'484	162	1'602'443	- 209'041
HES-SO Master	**323**	**3'691'865**	**346**	**3'761'589**	**69'723**
MA en Architecture	73	776'699	77	736'251	- 40'448
MSc en Engineering	139	1'553'180	160	1'769'117	215'937
MSc en Ingénierie du territoire	16	167'362	17	151'905	- 15'457
MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	40	422'882	45	463'884	41'002
MSc en Life Sciences	56	771'742	47	640'432	- 131'310
Changins - Haute école de viticulture et œnologie	**98**	**1'353'772**	**85**	**1'080'562**	**- 273'210**
BSc en Oenologie	98	1'353'772	85	1'080'562	- 273'210
Musik und Bühnenkünste	**1'202**	**15'659'761**	**1'167**	**14'345'673**	**- 1'314'089**
Haute école de théâtre de Suisse romande - La Manufacture	**71**	**1'029'500**	**68**	**988'417**	**- 41'083**
BA en Contemporary Dance	28	406'000	27	393'917	- 12'083
MA en Danse	-	-	-	-	-
MA en Théâtre	11	159'500	9	130'500	- 29'000
BA en Théâtre	32	464'000	32	464'000	0
Haute école de Musique de Genève	**610**	**7'895'007**	**600**	**7'266'452**	**- 628'555**
MA en Composition et théorie musicale	20	258'700	13	145'375	- 113'325
MA en Interprétation musicale	165	2'134'275	158	1'939'028	- 195'247

Finanzierung Bund	B2016 Studierende (FTE)	B2016 Finanzierung SBFI	RA2016 Studierende (FTE)	RA2016 Finanzierung SBFI	Finanzierungs-differenz
MA en Interprétation musicale spécialisée	47	612'602	45	536'946	- 75'655
MA en Pédagogie musicale	124	1'603'940	121	1'409'196	- 194'744
BA en Musique	236	3'052'660	238	2'926'472	- 126'188
BA en Musique et mouvement	18	232'830	24	293'625	60'795
MA en Ethnomusicologie	-	-	1	15'809	15'809
Haute Ecole de Musique de Lausanne	**521**	**6'735'254**	**499**	**6'090'804**	**- 644'450**
MA en Composition et théorie musicale	8	107'749	5	68'987	- 38'762
MA en Interprétation musicale	150	1'936'369	155	1'847'118	- 89'251
MA en Interprétation musicale spécialisée	11	142'285	13	143'507	1'222
MA en Pédagogie musicale	81	1'047'735	74	854'285	- 193'450
BA en Musique	271	3'501'116	252	3'176'908	- 324'209
Gesundheit	**3'410**	**27'081'855**	**3'274**	**25'037'699**	**- 2'044'157**
Haute école de travail social et de la santé - EESP - Lausanne	**150**	**1'210'801**	**151**	**1'197'167**	**- 13'633**
BSc en Ergothérapie	150	1'210'801	151	1'197'167	- 13'633
HES-SO Master	**39**	**311'947**	**25**	**207'064**	**- 104'883**
MSc en Sciences de la Santé	-	-	-	-	-
MSc en Sciences infirmières	39	311'947	25	207'064	- 104'883
Haute école de santé Genève	**808**	**6'546'665**	**761**	**5'772'157**	**- 774'507**
BSc en Nutrition et diététique	98	797'751	101	781'914	- 15'838
BSc en Physiothérapie	93	755'880	94	730'620	- 25'260
BSc de Sage-femme	88	712'712	87	673'792	- 38'920
BSc en Soins infirmiers	439	3'551'412	397	2'927'204	- 624'208
BSc en Technique en radiologie médicale	90	728'910	84	658'629	- 70'281
Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	**416**	**3'367'159**	**395**	**3'178'723**	**- 188'437**
BSc en Ostéopathie	70	566'930	64	525'310	- 41'620
BSc en Soins infirmiers	346	2'800'229	331	2'653'412	- 146'817
HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	**729**	**5'906'864**	**701**	**5'606'758**	**- 300'106**
BSc en Physiothérapie	137	1'106'890	134	1'026'773	- 80'117
BSc de Sage-femme	58	469'742	54	417'099	- 52'644
BSc en Soins infirmiers	411	3'331'382	401	3'185'877	- 145'505
BSc en Technique en radiologie médicale	123	998'850	114	977'009	- 21'840
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	**398**	**3'225'447**	**405**	**3'183'762**	**- 41'685**
BSc en Physiothérapie	114	923'286	115	912'667	- 10'619
BSc en Soins infirmiers	284	2'302'161	290	2'271'095	- 31'066
Haute Ecole Arc Santé	**253**	**2'047'751**	**235**	**1'812'646**	**- 235'105**
BSc en Soins infirmiers	253	2'047'751	235	1'812'646	- 235'105
Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	**551**	**4'465'222**	**534**	**4'079'421**	**- 385'800**
BSc en Soins infirmiers	551	4'465'222	534	4'079'421	- 385'800
Haute école de travail social Genève	**66**	**-**	**68**	**-**	**-**
BSc en Psychomotricité	66	-	68	-	-
Soziale Arbeit	**1'857**	**11'941'179**	**1'896**	**11'909'569**	**- 31'611**
Haute école de travail social et de la santé - EESP - Lausanne	**563**	**3'622'762**	**559**	**3'685'642**	**62'879**
BA en Travail social	563	3'622'762	559	3'685'642	62'879
HES-SO Master	**54**	**346'630**	**64**	**349'525**	**2'895**
MA en Travail social	54	346'630	64	349'525	2'895
Haute école de travail social Genève	**508**	**3'264'231**	**513**	**3'233'864**	**- 30'367**
BA en Travail social	508	3'264'231	513	3'233'864	- 30'367
Haute école de travail social Fribourg	**287**	**1'846'662**	**309**	**1'928'157**	**81'495**
BA en Travail social	287	1'846'662	309	1'928'157	81'495
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail Social	**445**	**2'860'895**	**451**	**2'712'381**	**- 148'513**
BA en Travail social	445	2'860'895	451	2'712'381	- 148'513
Gesamtergebnis	**16'992**	**147'539'053**	**17'166**	**141'188'184**	**- 6'350'869**

3.5 Finanzierung FHV

(von den FHV-Mitgliedskantonen erhalten)

FHV-Beitrag 2016	11'493'314
FHV-Beitrag 2016 MA Architektur BFH-Studierende	20'417
ECTS-Zulage für dipl. Studierende	705'568
Total FHV-Beitrag 2016	12'219'298

Finanzierung FHV	B2016 Studierende FHV (FTE)	Summe RA2016 Studierende FHV (FTE)	B2016 Finanzierung FHV	RA2016 Finanzierung FHV	Finanzierungs-differenz
Design und Visuelle Künste	**69**	**64**	**1'471'961**	**1'320'066**	**- 151'895**
HEAD - Genève	**26**	**28**	**558'697**	**583'939**	**25'242**
BA en Architecture d'intérieur	4	2	83'112	43'310	- 39'802
BA en Arts visuels	9	15	192'309	347'430	155'121
BA en Communication visuelle	2	2	33'913	28'755	- 5'158
BA en Design industriel et de produits	3	3	72'622	63'900	- 8'722
MA en Architecture d'intérieur	0	-	3'579	-	- 3'579
MA en Arts visuels	6	5	120'406	91'077	- 29'329
MA en Design	2	1	52'755	9'467	- 43'289
Ecole cantonale d'art du Valais	**5**	**2**	**113'267**	**37'978**	**- 75'288**
BA en Arts visuels	2	2	46'026	37'978	- 8'048
MA en Arts visuels	3	-	67'241	-	- 67'241
ECAL/Ecole cantonale d'art de Lausanne	**36**	**33**	**768'675**	**674'009**	**- 94'666**
BA en Arts visuels	1	2	21'100	49'231	28'131
BA en Communication visuelle	15	19	319'500	391'920	72'420
BA en Design industriel et de produits	9	6	191'700	105'790	- 85'910
MA en Arts visuels	2	1	31'650	28'132	- 3'518
MA en Cinéma	1	1	29'000	29'001	1
MA en Design	8	4	175'725	69'935	- 105'790
Haute Ecole Arc Conservation-restauration	**1**	**2**	**31'322**	**24'140**	**- 7'182**
BA en Conservation	1	2	18'542	24'140	5'598
MA en Conservation-restauration	1	-	12'780	-	- 12'780
Wirtschaft und Dienstleistungen	**264**	**308**	**4'288'818**	**4'889'496**	**600'678**
Haute école de gestion Arc	**4**	**2**	**35'779**	**18'132**	**- 17'647**
BSc en Droit Economique	1	1	13'113	5'881	- 7'232
BSc en Economie d'entreprise	1	1	14'266	10'781	- 3'485
BSc en Informatique de gestion	1	0	8'400	1'470	- 6'930
Haute école de gestion de Fribourg	**2**	**11**	**22'867**	**99'426**	**76'559**
BSc en Economie d'entreprise	2	11	19'600	99'426	79'826
BSc en Management & Technology	0	-	3'267	-	- 3'267
Haute école de gestion de Genève	**8**	**20**	**82'612**	**186'655**	**104'043**
BSc en Economie d'entreprise	1	8	11'238	74'106	62'868
BSc en Information documentaire	3	3	33'560	30'819	- 2'742
BSc en Informatique de gestion	2	1	20'098	7'623	- 12'475
BSc en International Business Management	1	6	8'935	57'935	49'000
MSc en Sciences de l'information	1	2	8'780	16'172	7'391
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Gestion et Tourisme	**34**	**30**	**331'244**	**271'706**	**- 59'538**
BSc en Economie d'entreprise	2	3	20'349	13'939	- 6'410
BSc en Informatique de gestion	0	1	3'281	-	- 3'281
BSc en Tourisme	31	27	307'614	257'766	- 49'848
Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	**1**	**3**	**6'405**	**24'394**	**17'989**
BSc en Economie d'entreprise	1	3	6'405	24'394	17'989
Ecole hôtelière de Lausanne	**215**	**241**	**3'808'468**	**4'270'781**	**462'313**
BSc en Hôtellerie et professions de l'accueil	213	239	3'808'468	4'234'979	426'511
MSc en Global Hospitality Business	2	1	-	35'802	35'802
HES-SO Master	**0**	**2**	**1'445**	**18'404**	**16'959**
MSc en Business administration	0	2	1'445	18'404	16'959

Finanzierung FHV	B2016 Studierende FHV (FTE)	Summe RA2016 Studierende FHV (FTE)	B2016 Finanzierung FHV	RA2016 Finanzierung FHV	Finanzierungs-differenz
Ingenieurwesen und Architektur	**130**	**174**	**3'026'965**	**3'653'774**	**626'808**
Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève	**9**	**22**	**203'809**	**442'682**	**238'873**
BSc en Agronomie	2	3	51'633	65'860	14'227
BA en Architecture	1	3	28'905	36'983	8'078
BSc en Architecture du paysage	0	5	9'133	82'017	72'884
BSc en Génie civil	-	-	-	-	-
BSc en Génie mécanique	-	2	-	51'078	51'078
BSc en Gestion de la nature	2	5	61'358	121'287	59'929
BSc en Ingénierie des technologies de l'information	1	3	28'304	53'779	25'475
MA en Architecture	-	-	-	-	-
BSc en Microtechniques	1	-	16'029	-	- 16'029
BSc en Technique des bâtiments	0	2	8'447	31'678	23'231
Haute Ecole d'ingénierie et d'architecture de Fribourg	**69**	**102**	**1'532'600**	**2'118'068**	**585'468**
BA en Architecture	1	3	21'000	71'400	50'400
BSc en Chimie	2	11	55'200	294'093	238'893
BSc en Génie civil	2	9	42'000	171'617	129'617
BSc en Génie électrique	22	35	486'200	734'490	248'290
BSc en Génie mécanique	31	35	685'100	675'308	- 9'792
BSc en Informatique	6	5	132'600	82'510	- 50'090
MA en Architecture	-	-	-	-	-
BSc en Télécommunications	5	4	110'500	88'650	- 21'850
Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud	**11**	**19**	**245'614**	**368'081**	**122'467**
BSc en Energie et Technique environnementale	-	2	-	43'465	43'465
BSc en Génie électrique	3	2	74'750	41'501	- 33'249
BSc en Géomatique	1	4	28'773	70'700	41'927
BSc en Informatique	-	3	-	51'692	51'692
BSc en Ingénierie de gestion	2	2	43'335	51'569	8'234
BSc en Ingénierie des médias	1	0	22'887	7'367	- 15'520
BSc en Microtechniques	1	3	19'952	54'393	34'442
BSc en Systèmes industriels	2	2	33'817	46'903	13'086
BSc en Télécommunications	1	-	22'100	491	- 21'609
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole d'Ingénierie	**13**	**7**	**333'332**	**159'876**	**- 173'456**
BSc en Energie et Technique environnementale	3	2	75'307	43'956	- 31'351
BSc en Systèmes industriels	1	-	23'431	-	- 23'431
BSc en Technologies du vivant	8	5	234'595	115'920	- 118'675
Haute Ecole Arc Ingénierie	**5**	**4**	**108'388**	**73'424**	**- 34'963**
BSc en Industrial Design Engineering	2	1	45'760	22'592	- 23'168
BSc en Informatique	2	-	38'970	-	- 38'970
BSc en Microtechniques	1	3	23'658	50'832	27'175
HES-SO Master	**12**	**13**	**279'823**	**268'541**	**- 11'281**
MA en Architecture	1	3	23'396	47'367	23'970
MSc en Engineering	5	6	116'391	113'575	- 2'816
MSc en Ingénierie du territoire	1	1	15'295	13'300	- 1'995
MSc en Interdisciplinary Innovation for Product & Business Development	1	1	27'930	-	- 27'930
MSc en Life Sciences	4	3	96'810	94'300	- 2'510
Changins - Haute école de viticulture et œnologie	**12**	**9**	**323'400**	**223'100**	**- 100'300**
BSc en Oenologie	12	9	323'400	223'100	- 100'300
Musik und Bühnenkünste	**32**	**23**	**816'017**	**501'815**	**- 314'202**
Haute école de théâtre de Suisse romande - La Manufacture	**-**	**2**	**-**	**48'335**	**48'335**
BA en Contemporary Dance	-	2	-	48'335	48'335
MA en Danse	-	-	-	-	-
MA en Théâtre	-	-	-	-	-
BA en Théâtre	-	-	-	-	-
Haute école de Musique de Genève	**7**	**4**	**173'517**	**77'103**	**- 96'414**
MA en Composition et théorie musicale	2	1	48'037	-	- 48'037
MA en Interprétation musicale	2	2	60'079	42'835	- 17'244

Finanzierung FHV	B2016 Studierende FHV (FTE)	Summe RA2016 Studierende FHV (FTE)	B2016 Finanzierung FHV	RA2016 Finanzierung FHV	Finanzierungs-differenz
MA en Interprétation musicale spécialisée	-	-	-	-	-
MA en Pédagogie musicale	2	-	41'522	-	- 41'522
BA en Musique	1	1	23'879	34'268	10'389
BA en Musique et mouvement	-	-	-	-	-
MA en Ethnomusicologie	-	-	-	-	-
Haute Ecole de Musique de Lausanne	**25**	**17**	**642'500**	**376'377**	**- 266'123**
MA en Composition et théorie musicale	1	1	25'700	17'134	- 8'566
MA en Interprétation musicale	7	3	179'900	66'109	- 113'791
MA en Interprétation musicale spécialisée	-	0	-	6'568	6'568
MA en Pédagogie musicale	3	3	77'100	47'832	- 29'268
BA en Musique	14	11	359'800	238'734	- 121'066
Gesundheit	**57**	**56**	**921'751**	**869'434**	**- 52'317**
Haute école de travail social et de la santé - EESP - Lausanne	**4**	**-**	**54'950**	**-**	**- 54'950**
BSc en Ergothérapie	4	-	54'950	-	- 54'950
HES-SO Master	**1**	**-**	**10'726**	**-**	**- 10'726**
MSc en Sciences de la Santé	-	-	-	-	-
MSc en Sciences infirmières	1	-	10'726	-	- 10'726
Haute école de santé Genève	**4**	**4**	**69'683**	**67'331**	**- 2'352**
BSc en Nutrition et diététique	0	1	5'770	20'932	15'162
BSc en Physiothérapie	-	-	-	-	-
BSc de Sage-femme	1	2	13'408	26'339	12'931
BSc en Soins infirmiers	3	1	50'505	20'060	- 30'445
BSc en Technique en radiologie médicale	-	-	-	-	-
Haute école de santé Fribourg - Hochschule für Gesundheit Freiburg	**13**	**21**	**200'175**	**332'296**	**132'121**
BSc en Ostéopathie	4	11	62'800	167'892	105'092
BSc en Soins infirmiers	9	11	137'375	164'403	27'028
HESAV - Haute Ecole de Santé Vaud	**20**	**17**	**314'000**	**254'673**	**- 59'327**
BSc en Physiothérapie	1	1	15'700	15'699	- 1
BSc de Sage-femme	1	3	15'700	36'631	20'931
BSc en Soins infirmiers	17	12	266'900	178'794	- 88'106
BSc en Technique en radiologie médicale	1	2	15'700	23'549	7'849
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Santé	**3**	**6**	**49'198**	**94'194**	**44'996**
BSc en Physiothérapie	3	3	41'280	47'097	5'817
BSc en Soins infirmiers	1	3	7'918	47'097	39'179
Haute Ecole Arc Santé	**1**	**1**	**16'028**	**18'316**	**2'288**
BSc en Soins infirmiers	1	1	16'028	18'316	2'288
Institut et Haute Ecole de la Santé La Source Lausanne	**10**	**6**	**157'000**	**85'908**	**- 71'092**
BSc en Soins infirmiers	10	6	157'000	85'908	- 71'092
Haute école de travail social Genève	**2**	**1**	**49'990**	**16'717**	**- 33'273**
BSc en Psychomotricité	2	1	49'990	16'717	- 33'273
Soziale Arbeit	**51**	**22**	**626'793**	**258'729**	**- 368'064**
Haute école de travail social et de la santé - EESP - Lausanne	**40**	**10**	**482'876**	**124'586**	**- 358'290**
BA en Travail social	40	10	482'876	124'586	- 358'290
HES-SO Master	**2**	**2**	**25'189**	**20'606**	**- 4'583**
MA en Travail social	2	2	25'189	20'606	- 4'583
Haute école de travail social Genève	**2**	**3**	**22'165**	**36'806**	**14'641**
BA en Travail social	2	3	22'165	36'806	14'641
Haute école de travail social Fribourg	**-**	**2**	**-**	**18'302**	**18'302**
BA en Travail social	-	2	-	18'302	18'302
HES-SO Valais-Wallis - Haute Ecole de Travail Social	**8**	**5**	**96'562**	**58'429**	**- 38'133**
BA en Travail social	8	5	96'562	58'429	- 38'133
Gesamtergebnis	**604**	**648**	**11'152'305**	**11'493'314**	**341'009**

3.6 Hochschulen und Ausbildungen mit Sonderstatus

3.6.1 Hotelfachschule Lausanne (EHL)

Die Hotelfachschule Lausanne ist gemäss Artikel 2 Absatz 4 der HES-SO-Vereinbarung der HES-SO angegliedert.
Artikel 10 Absatz 3c des "Règlement financier relatif au calcul de l'avantage de site" besagt, dass die EHL gesondert behandelt wird, um die Beitragshöhe des Kantons Waadt zu plafonieren.
Die vom Regierungsausschuss am 24. Juni 2013 verabschiedete HES-SO-EHL-Vereinbarung deckt die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 ab. Die Bestimmungen in Bezug auf die Finanzierung der EHL für die Periode 2013-2016 wurden vom Regierungsausschuss am 21. November 2013 verabschiedet.

Prognose Studierende	**RA 2016**	**Budget 2016**	**RA 2014**
Anzahl Schweizer Studierende (FTE 2/6/4)	1'039	918	831
Anzahl ausländische Studierende (FTE 2/6/4)	776	748	587
Total Anzahl Bachelor-Studierende (FTE 2/6/4)	1'815	1'666	1'418

Budgetierte Finanzierung[1]			
Grundbetrag für die ersten 650 Schweizer Studierenden	20'000'000	20'000'000	12'500'000
Anzahl Schweizer Studierende über 650 / Anzahl massgebender Stufen (pro 30 Studierende)	389	268	21
Durchschnittlicher Kostenaufwand pro Einheit (80 %) / Pauschalbetrag pro Einheit (pro Stufe)	24'160	24'160	480'000
Zusatzbetrag / stufengemässe Berichtigung	9'398'240	6'466'827	10'080'000
Berechnete Gesamtkosten	29'398'240	26'466'827	22'580'000
vom Regierungsausschuss festgelegter Plafond (gemäss Art. 1 Abs. 2 c der Finanzierungsbestimmungen)	21'500'000	21'500'000	21'500'000
Budgetierte Finanzierung	**21'500'000**	**21'500'000**	**21'500'000**

[1] *Nur die anwendbare Vereinbarung und die Ad-hoc-Entscheide gelten für die effektive Finanzierung.*

Berechnung des für die Standortvorteilgewichtung verwendeten Plafonds			
Budgetierte Zusatzgebühren[2]	10'800'000	10'800'000	10'800'000

[2] *Die von den ausländischen Studierenden bezahlten Zusatzgebühren, die bei der Berechnung der Standortvorteilsgewichtung berücksichtigt wwerden, sind auf 10,8 Mio. Franken plafoniert.*

Theoretische Aufteilung der HES-SO-Finanzierung:[3]			
Anteil Grundbildung	18'142'250	18'418'208	18'877'317
Anteil Infrastruktur	3'357'750	3'081'792	2'622'683

[3] *Zu Vergleichszwecken mit den anderen Hochschulen ist die gewährte Finanzierung unterteilt in: Finanzierung Hauptstudium und Finanzierung Infrastruktur.*

3.6.2 Ingenieurschule Changins (EIC)

Die Ingenieurschule Changins ist durch eine neue Sondervereinbarung für die Periode 2013-2016, die die strategischen Ausschüsse am 22. November 2013 angenommen haben, der HES-SO angegliedert.
Jedes Jahr wird für die Finanzierungsregeln ein Finanznachtrag vorgesehen.
Der gemäss dieser Sondervereinbarung der Stiftung jährlich bewilligte Betrag ist im Rahmen der jährlichen Budgeteingaben Gegenstand eines Beschlusses des Regierungsausschusses.

Studierende	**RA 2016**	**Budget 2016**	**RA 2014**
Anzahl Studierende (FTE 2/6/4)	85	98	92
Finanzierung			
Budgetierte Finanzierung[1]	4'356'000	4'356'000	4'356'000
Zusätzliche Infrastrukturfinanzierung	103'000		

[1] *Nur die anwendbare Vereinbarung und die Ad-hoc-Entscheide gelten für die effektive Finanzierung.*

Theoretische Aufteilung der HES-SO-Finanzierung:[2]			
Anteil Grundbildung	3'930'167	3'866'000	3'896'000
Anteil Infrastruktur	425'833	490'000	460'000
Anteil zusätzliche Infrastruktur	103'000		

[2] *Zu Vergleichszwecken mit anderen Hochschulen ist die gewährte Finanzierung unterteilt in: Finanzierung Hauptstudium und Finanzierung Infrastruktur.*

3.6.3 Westschweizer Theaterhochschule (HETSR)

Die Westschweizer Theaterhochschule ist durch eine neue Sondervereinbarung für die Periode 2013-2016, die die strategischen Ausschüsse am 22. November 2013 angenommen haben, der HES-SO angegliedert.
Der gemäss dieser Sondervereinbarung der Stiftung jährlich bewilligte Betrag ist im Rahmen der jährlichen Budgeteingaben Gegenstand eines Beschlusses des Regierungsausschusses.

Studierende	**RA 2016**	**Budget 2016**	**RA 2014**
Anzahl Studierende (FTE 2/6/4) - Bachelor	59	60	35
Anzahl Studierende (FTE 2/6/4) - Master	9	11	8

Finanzierung			
Finanzierung Bachelor-Studium	4'079'462	4'039'109	3'018'000
Finanzierung Master-Studium	620'538	660'891	313'000
Budgetierte Finanzierung[1]	4'700'000	4'700'000	3'331'000

[1] *Nur die anwendbare Vereinbarung und die Ad-hoc-Entscheide gelten für die effektive Finanzierung.*

Theoretische Aufteilung der HES-SO-Finanzierung: [2]			
Anteil Grundbildung	4'573'892	4'568'650	3'251'450
Anteil Infrastruktur	126'108	131'350	79'550

[2] *Zu Vergleichszwecken mit anderen Hochschulen ist die gewährte Finanzierung unterteilt in: Finanzierung Hauptstudium und Finanzierung Infrastruktur.*

3.6.4 HES-SO//Master

HES-SO//Master	**-371'385**

Die dem HES-SO//Master gewährten Finanzierungen sind wie für eine andere Schule in den Subventionen für die Grundbildung sowie in den Subventionen für die Infrastruktur registriert.

Dieser Punkt umfasst die allfälligen Finanzierungsüberschüsse bzw. Finanzierungslücken dieser Einheit.

3.6.5 Ingenieurschule Burgdorf

Burgdorf	**222'325**

In diesem gemeinsamen Master sind die HES-SO-Studierenden an der HES-SO und die BFH-Studierenden an der BFH immatrikuliert.

Beim Abschluss stellt die HES-SO dem Bund die Gesamtheit aller Beiträge in Rechnung und vergütet ihren Anteil der BFH, was diesen Punkt erklärt.

3.6.6 Dezentrale Musik-Institutionen

Das Reporting in Bezug auf die dezentralen Musik-Institutionen wird im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen zwischen den Konservatorien und den dezentralen Institutionen von den aufnehmenden Konservatorien

Die folgenden Einzelheiten haben keine Auswirkung auf das Finanzierungssystem der HES-SO und werden nur zur Information angegeben. Nur die von den aufnehmenden Konservatorien veröffentlichten Unterlagen sind verbindlich.

HEMU - Musikhochschule Waadt-Wallis-Freiburg

	FTE BA	FTE MA	**Total**
FR	38.4	29.6	**68.0**
VD	191.0	179.2	**370.2**
VS	22.3	38.8	**61.1**
Total	**251.8**	**247.5**	**499.3**

HEM-GE - Musikhochschule Genf

	FTE BA	FTE MA	**Total**
GE	211.5	294.0	**505.5**
ARC	50.7	43.7	**94.3**
Total	**262.2**	**337.7**	**599.8**

4.1 Finanzierung aF&E und Anstossfinanzierung

4.1.1. Forschungs- und Anstossfinanzierung (FAF)

FAF	**31'068'582**

Kommentar :

Gemäss Beschluss des Regierungsausschusses 2015/3/9 vom 3. September 2015 beläuft sich der für den Forschungs- und Anstossfinanzierungsfonds gewährte Betrag für das Geschäftsjahr 2016 auf 31,3 Mio. Franken, das sind rund 4,3 % des Gesamtbudgets der HES-SO (FEP 2016: 728,3 Mio.).

Vergleich zu den Gesamtausgaben der HES-SO (Test des gewährten Plafonds von max. 10 %):

Referenz:	Aufwand gemäss FEP 2016 (in Mio.)	728.3
	Forschungs- und Anstossfinanzierung in %	4.3%

4.1.2. Bundesfinanzierung aF&E

Bundesfinanzierung aF&E	**11'607'792**

Kommentar:

Das Globalbudget des Bundes für die Forschung wird zwischen den FHS auf der Grundlage eines Schlüssels, der erhaltene Drittmittel mitberücksichtigt, und dem in Forschung und Lehre tätigen Personal aufgeteilt.

2016 hat die HES-SO 25,8 % eines Globalbudgets von 45,0 Mio. Franken erhalten, das sind 11,6 Mio.
Zur Erinnerung: Dieser Betrag hat keine Auswirkung auf den kantonalen Aufwand, da er Eigentum der HES-SO und ihrer Hochschulen bleibt (Art. 55 Abs. 3 der Vereinbarung).

4.2 Praxisausbildung

Budget Praxisausbildung	15'980'951

HES-SO-Fachbereich			2016 gewichtetes Total 2/6/4	Praktikumstage (berichtigter RLP) (2)	% der nicht entschädigten Tage (3)	Finanzierung pro Tag (4)	Budget Praxisausbildung
	BSc	BSc en Ergothérapie	151	39	8%	60	322'530
		BSc en Physiothérapie	343	58	11%	60	1'057'682
		BSc de Sage-femme	140	84	22%	60	551'550
		BSc en Soins infirmiers	2'187	62	7%	60	7'545'385
		BSc en Technique en radiologie méd	197	61	23%	60	556'757
		BSc en Ostéopathie	64	-			-
		BSc en Nutrition et diététique	101	46	14%	60	240'786
		BSc en Psychomotricité	68	41	33%	60	112'743
Gesundheit Ergebnis			**3'250**				**10'387'431**
	BA	BA en Travail social	1'832	51	6%	45	3'961'036
Soziale Arbeit Ergebnis			**1'832**				**3'961'036**
Gesamtergebnis			**5'082**				

Aufrundung auf zwei Dezimalstellen für die Tage und die %	1'527
Anteil i. V. mit dem Studierendenbestand:	**14'349'994**
Korrektur Praktika Vorjahre	- 40'714
Noch nicht erfasste Praktika 2016	158'155
Weitere Kosten:	**1'513'516**
Gesamtkosten:	**15'980'951**

4.3 Gemeinsamer Aufwand, Investitionen und Abschreibungen

4.3.1 Gemeinsamer Aufwand

Gemeins. Aufwand	**15'798'887**

Der Betrag des spezifischen Budgets für den gemeinsamen Betriebsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	B2016	RA2016	
Rektorat, einschl. operativer Aufwand und Mieten	9'164'430.00	9'253'231.53	+ 88'801.53
Gemeinsamer Aufwand (gemeinsame IT-Mittel, AGx, Kommunikation, partizipative Organe, Führungsorgane, Chancengleichheit, Bibliotheken, pädagogischer Rat)	4'974'231.00	4'939'541.81	- 34'689.19
Fachbereichsorganisation	1'661'339.00	1'606'113.81	- 55'225.19
	15'800'000.00	15'798'887.15	- 1'112.85

4.3.2 Investitionen und Abschreibungen

124'592	Investitionen IT-Anlagen
170'742	Abschreibungen IT-Anlagen
175'408	Investitionen Mobiliar
34'106	Abschreibungen Mobiliar
-	Investitionen Software und Lizenzen
32'004	Abschreibungen Software und Lizenzen

Endbetrag:	**300'000**	Total Investitionen
Endbetrag:	**236'852**	Total Abschreibungen

5.1 Regionale Flüsse im Detail

		aufgenommene Studierende (FTE 2/6/4)	Entsandte Studierende (FTE 2/6/4)	Finaanzierung der HES-SO (den HS gewährt)	Finanzierungsbeiträge der Kantone (zulasten der Kantone)	kantonale/regionale Nettoauswirkung	wovon Praxisausbildung zulasten der Kantone/Regionen
	Rechnung 2014	1'889	1'634	56'071'715	44'924'594	11'147'121	1'899'773
	Rechnung 2015	1'999	1'730	58'259'897	47'660'343	10'599'554	2'109'682
FR	Budget 2016	2'000	1'830	56'500'933	48'056'061	8'444'872	2'216'486
	prov. Abschluss 2016	2'088	1'800	58'404'645	48'294'028	10'110'616	2'218'170
	Rechnungsabschluss 2016	**2'088**	**1'801**	**58'404'645**	**48'102'421**	**10'302'224**	**2'102'722**
	Rechnung 2014	4'494	3'333	133'444'276	94'844'290	38'599'986	4'010'780
	Rechnung 2015	4'625	3'514	135'619'031	99'395'377	36'223'654	4'399'730
GE	Budget 2016	4'805	3'670	135'116'089	100'769'835	34'346'253	4'647'798
	prov. Abschluss 2016	4'771	3'676	135'214'367	100'702'651	34'511'717	4'625'325
	Rechnungsabschluss 2016	**4'771**	**3'676**	**135'215'451**	**100'298'929**	**34'916'522**	**4'384'411**
	Rechnung 2014	1'343	2'268	38'007'258	47'521'090	-9'513'831	2'009'574
	Rechnung 2015	1'411	2'355	39'202'173	49'618'745	-10'416'571	2'196'370
Arc	Budget 2016	1'398	2'362	38'217'988	48'803'150	-10'585'163	2'250'943
	prov. Abschluss 2016	1'442	2'396	38'942'451	49'404'752	-10'462'301	2'269'186
	Rechnungsabschluss 2016	**1'442**	**2'397**	**38'942'451**	**49'206'687**	**-10'264'236**	**2'150'994**
	Rechnung 2014	4'207	4'090	123'281'660	115'882'674	7'398'986	4'900'452
	Rechnung 2015	4'264	4'261	124'770'723	120'659'281	4'111'442	5'340'975
VD	Budget 2016	4'346	4'329	123'197'523	120'554'047	2'643'475	5'560'304
	prov. Abschluss 2016	4'303	4'398	123'088'728	121'300'108	1'788'620	5'571'377
	Rechnungsabschluss 2016	**4'303**	**4'400**	**123'089'661**	**120'798'653**	**2'291'008**	**5'280'525**
	Rechnung 2014	1'953	1'706	51'499'773	44'738'172	6'761'601	1'891'890
	Rechnung 2015	2'019	1'784	52'835'359	46'872'877	5'962'483	2'074'825
VS	Budget 2016	2'075	1'818	53'819'685	47'361'900	6'457'785	2'184'469
	prov. Abschluss 2016	2'041	1'868	52'265'672	47'374'647	4'891'025	2'175'942
	Rechnungsabschluss 2016	**2'041**	**1'868**	**52'265'672**	**47'177'669**	**5'088'003**	**2'062'298**
	Rechnung 2014	372		11'203'087		*11'203'087*	
	Rechnung 2015	461		15'320'701		*15'320'701*	
HES-SO//Master	Budget 2016	519		16'514'840		*16'514'840*	
	prov. Abschluss 2016	532		17'377'331		*17'377'331*	
	Rechnungsabschluss 2016	**534**		**17'343'901**		*17'343'901*	
	Rechnung 2014	1'553		29'187'000		*29'187'000*	
Vertrags-HS	Rechnung 2015	1'761		30'086'000		*30'086'000*	
	Budget 2016	1'849		30'556'000		*30'556'000*	
	prov. Abschluss 2016	1'987		30'659'000		*30'659'000*	
	Rechnungsabschluss 2016	**1'987**		**30'556'000**		*30'556'000*	
	Rechnung 2014	15'811	13'031	442'694'769	347'910'820	94'783'949	14'712'469
	Rechnung 2015	16'539	13'644	456'093'884	364'206'623	91'887'262	16'121'581
Total	Budget 2016	16'992	14'009	453'923'056	365'544'993	88'378'063	16'860'000
	prov. Abschluss 2016	17'165	14'139	455'952'194	367'076'186	88'876'008	16'860'000
	Rechnungsabschluss 2016	**17'166**	**14'141**	**455'817'781**	**365'584'359**	**90'233'423**	**15'980'951**

5.2 Aufteilung des Betrags zulasten der Partnerkantone

aufzuteilender Betrag: 365'584'359

	Mitsprache	Entsandte Studierende (FTE 2/6/4)	**Gemeinwohl**	Schlüssel zur Gewichtung des Standortvorteils	**Standortvorteil**	**Total**	"nachhaltige Milderungs-massnahmen"	Beträge zulasten der Kantone	Gesamtanteile	*Beträge (endgültiges Budget 2016)*	*Differenz B2015 ./. B2016 (*)*	wovon Praxisausbildung, die in den Beträgen zulasten der Kantone eingeschlossen ist
	5%		***50%***		***45%***							
FR	3'655'844	1'801	23'276'189	13.0%	21'370'388	48'302'421	-200'000	**48'102'421**	13.16%	***48'056'061***	*46'360*	2'102'722
GE	3'655'844	3'676	47'512'717	30.0%	49'430'369	100'598'929	-300'000	**100'298'929**	27.44%	***100'769'835***	*-470'906*	4'384'411
ARC	3'655'844	2'397	30'979'579	8.7%	14'271'264	48'906'687	300'000	**49'206'687**	13.46%	***48'803'150***	*403'536*	2'150'994
VD	3'655'844	4'400	56'877'684	36.6%	60'265'126	120'798'653	-	**120'798'653**	33.04%	***120'554'047***	*244'606*	5'280'525
VS	3'655'844	1'868	24'146'010	11.7%	19'175'815	46'977'669	200'000	**47'177'669**	12.90%	***47'361'900***	*-184'231*	2'062'298
TOTAL	**18'279'218**	**14'141**	**182'792'179**	**100.0%**	**164'512'961**	**365'584'359**	**-**	365'584'359	**100.00%**	***365'544'993***	***39'366***	**15'980'951**
		Kosten pro Student/-in	12'926									

Entsandte Studierende im Detail

	Entsandte Studierende (FTE 2/6/4)	**ausländische Studierende > 50%**	**Total Entsandte**	
FR	1'801	-	**1'801**	12.7%
GE	3'487	189	**3'676**	26.0%
ARC	2'397	-	**2'397**	16.9%
VD	4'295	105	**4'400**	31.1%
VS	1'868	-	**1'868**	13.2%
	13'847	**294**	**14'141**	**100.0%**

Schlüssel zur Gewichtung des Standortvorteils - im Detail

	RA2016 Finanzierung grundbildung	**RA2016 Finanzierung Infrastruktur**	**RA2016 Total Gebühren Taxes totales"**	**Total**	**Schlüssel zur Gewichtung des Standortvorteils**
FR	51'654'855	6'749'790	2'198'500	**60'603'145**	13.0%
GE	122'893'496	12'321'955	4'961'500	**140'176'951**	30.0%
ARC	34'791'240	4'151'210	1'528'667	**40'471'118**	8.7%
VD	138'274'330	15'371'331	17'257'000	**170'902'661**	36.6%
VS	47'532'470	4'733'202	2'114'000	**54'379'672**	11.7%
	395'146'392	**43'327'488**	**28'059'667**	**466'533'547**	**100.0%**

JAHRESBERICHT 2017 DER INTERPARLAMENTARISCHEN AUFSICHTSKOMMISSION ÜBER DIE FACHHOCHSCHULE WESTSCHWEIZ (IPK HES-SO)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und -präsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura

Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte

Die interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES-SO) hat gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) einen Jahresbericht zuhanden der in der Kommission mit je sieben Mitgliedern vertretenen Kantonsparlamente erstellt. Der vorliegende Bericht umfasst das Jahr 2017.

Zur Erinnerung: Gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Vereinbarung über die HES-SO, die am 01.01.2013 in Kraft getreten ist, ist die interparlamentarische Kommission für die koordinierte parlamentarische Kontrolle der HES-SO verantwortlich und befasst sich mit:

a. den strategischen Zielen der Institution und deren Umsetzung
b. der mehrjährigen Finanzplanung
c. dem Jahresbudget der Institution
d. der Jahresrechnung
e. der Beurteilung der Resultate der Institution

Seit dem 1. Januar 2015 sind alle kantonalen Ausführungsgesetze zur interkantonalen Vereinbarung über die HES-SO in Kraft.

1. EINLEITUNG

Das Büro der Kommission 2017 setzte sich aus folgenden Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Delegationen zusammen:

Joachim Rausis (VS), Präsident
Dave von Kaenel (BE), Vizepräsident
Solange Berset (FR)
Denis Olivier Maillefer (VD), im Laufe des Jahres durch Sonya Butera (VD) ersetzt
Caroline Gueissaz (NE), im Laufe des Jahres durch Julien Spacio (NE) ersetzt
Jean-Michel Bugnion (GE), im Laufe des Jahres durch Patrick Saudan (GE) ersetzt
Emmanuelle Schaffter (JU), im Laufe des Jahres durch Valérie Bourquin (JU) ersetzt

FUNKTIONSWEISE DER KOMMISSION

Die Kommission hat 2017 insgesamt drei Sitzungen abgehalten: 13. März, 26. Juni und 20. November. Diesen drei ordentlichen Plenarsitzungen gingen drei Bürositzungen zur Vorbereitung der Kommissionsarbeiten voraus.

Auf Einladung des Präsidenten konnten die Büromitglieder bei einer zusätzlichen Sitzung am 27. Oktober 2017 Einblick in das Zentrum für Erdbebenprävention der Hochschule für Ingenieurwissenschaften in Sitten erhalten und anschliessend die Baustelle der neuen Hochschule auf dem Campus Energypolis in Bahnhofsnähe besuchen. Dieser grosse Campus wurde vom Kanton Wallis mit Unterstützung durch die Stadt Sitten angestossen und wird es dem Wallis ermöglichen, eine einzigartige und nachhaltige Partnerschaft zwischen der sich ergänzenden ETH Lausanne und HES-SO aufzubauen.

2. RECHNUNG 2016 UND BUDGET 2018

EINRICHTUNG EINES AUSGLEICHSFONDS FÜR DIE LEHRE

Sowohl der Abschluss wie auch das Budget wurden vom Regierungsausschuss in der Sitzung von Juni 2017 verabschiedet. Ausserdem hat er die Schaffung eines Ausgleichsfonds für die Lehre genehmigt,

dem ein allfälliger Finanzierungsüberschuss zugewiesen werden könnte. Dieser Fonds wird errichtet für:

1) die Finanzierung neuer Studiengänge

2) einen Budgetausgleich, wenn die Studiengänge besonders wachsen

3) einen möglichen Rückgang der Finanzierung durch den Bund, der mit der Umsetzung des Stabilisierungsprogramms der Schulden des Bundes einhergehen könnte

Die Schaffung dieses Ausgleichsfonds für die Lehre ist eine wichtige Neuheit im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit, die der HES-SO übertragen wurde. Die Kommission hat betont, dass dieser Ausgleichsfonds, der auch Fonds für Ertragsschwankungen genannt werden könnte, ermöglicht, allfällige Abweichungen zwischen Budget und Rechnung von Jahr zu Jahr aufzufangen.

RECHNUNG 2016

Die Revisionsstelle KPMG konnte ein Gutachten abgeben, das einerseits der interkantonalen Vereinbarung und andererseits dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 entspricht. Offen bleibt noch eine Empfehlung zu einem internen Kontrollsystem, das es in einigen Schulen bereits gibt, aber erst im nächsten Jahr vollständig umgesetzt und harmonisiert wird. Der letzte Punkt wird von der Revisionsstelle im Rahmen der Rechnungsprüfung 2017 kontrolliert.

Obwohl die HES-SO zu einem Globalbudget-Modell übergegangen ist, wurde im Jahr 2016 noch das vorherige Modell angewendet, das auf der Anzahl Studierenden beruhte und von einer Pauschale pro Student über vier Referenzjahre ausging.

Für das Jahr 2016 hatte der Regierungsausschuss das Prinzip einer Pauschalfinanzierung angenommen, die – ausgehend vom Bestand per 31.12.2014 – auf 70 % für zusätzliche Studierende reduziert wurde. Zur Erinnerung: Mit dieser Massnahme wurde darauf reagiert, dass eine Pauschale pro Student zu einem inflationären Trend führte. Um das Geschäftsjahr abzuschliessen und die kantonalen Beiträge dabei in Grenzen zu halten, wurde eine lineare Verringerung des Aufwands um 1,91 % eingeführt.

Die nachfolgende Tabelle mit den Finanzströmen zeigt die Zunahme der Studierenden im Vergleich zum Budget. Es handelt sich um eine Zunahme um 175 Studierende. Diese Erhöhung wirkt sich auf die Subventionen an die Hochschulen aus (+ CHF 1'894'428). Im Allgemeinen haben die Schulen stark zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit der Anzahl Studierenden beigetragen.

	Comptes 2015	Budget 2016	Bouclement final 2016		Bouclement final 2016 /. Budget	Variation en %
Nombre d'étudiant-e-s (EPT 2/6/4)	16'539	*16'992*	*17'166*		*175*	*+ 1.0%*
Financement fédéral pour études principales (forfaits SEFRI)	142'222'597	141'539'053	141'307'635		-231'418	- 0.2%
Financement fédéral Ra&D	9'957'288	9'430'000	11'607'792		2'177'792	+ 23.1%
Financement AHES	11'994'021	11'152'305	12'219'298		1'066'993	+ 9.6%
Contributions des cantons partenaires	364'206'623	365'544'993	365'584'359		39'366	+ 0.0%
Produits financiers	-9'038	50'000	-22'881		-72'881	- 145.8%
Total des sources	**528'819'176**	**527'716'351**	**530'696'203**		**2'979'851**	**+ 0.6%**
Total des subventions accordées aux hautes écoles	***456'544'125***	***454'026'351***	***456'143'106***		***2'116'755***	***+ 0.5%***
Résultat net HES-SO//Master	-794'470	-	-371'385		-371'385	-
Financement de la recherche et impulsions	31'300'000	31'300'000	31'068'582		-231'418	- 0.7%
Financement Ra&D externe acquis à la HES-SO	9'957'288	9'430'000	11'607'792		2'177'792	+ 23.1%
Financement de la formation pratique	16'121'581	16'860'000	15'980'951		-879'049	- 5.2%
Alimentations fonds et provisions	-	-	231'418		231'418	-
Charges communes de fonctionnement	15'458'090	15'800'000	15'798'887		-1'113	- 0.0%
Amortissements	212'115	300'000	236'852		-63'148	- 21.0%
Total des utilisations	**528'819'176**	**527'716'351**	**530'696'203**		**2'979'851**	**+ 0.6%**
Coût moyen total par étudiant-e	31'974	31'057	30'915		-143	- 0.5%
Charge cantonale moyenne par étudiant-e	22'021	21'513	21'296		-217	- 1.0%

KANTONALE BEITRÄGE

In der nachfolgenden Tabelle lässt sich bei den kantonalen Beiträgen feststellen, dass die Abschlusszahlen (CHF 365'584'359) fast genau dem Budget (CHF 365'544'993) entsprechen, es gibt nur eine Abweichung von CHF 40'000. Der Regierungsausschuss und die interparlamentarische Aufsichtskommission freuen sich über diese Stabilität.

	Montants à charge des cantons	En %	Montants à charge des cantons	En %	Montants à charge des cantons	En %	Ecarts	En %
Cantons partenaires	**Comptes 2015**		**Budget 2016**		**Comptes 2016**		**Comptes 2016 vs Budget 2016**	
Fribourg	47'660'343	13.09%	48'056'061	13.15%	48'097'703	13.16%	41'642	0.09%
Genève	99'395'377	27.29%	100'769'835	27.57%	100'288'019	27.44%	-481'816	-0.48%
ARC	49'618'745	13.62%	48'803'150	13.35%	49'203'537	13.46%	400'387	0.82%
Vaud	120'659'281	33.13%	120'554'047	32.98%	120'821'664	33.05%	267'617	0.22%
Valais	46'872'877	12.87%	47'361'900	12.96%	47'173'436	12.90%	-188'464	-0.40%
TOTAL	364'206'623	100.00%	365'544'993	100.00%	365'584'359	100.00%	39'366	0.01%

BUDGET 2018

Zur Erinnerung: Das Ziel für eine Institution mit über 20’000 Studentinnen und Studenten besteht darin, eine stabile Verwaltung zu gewährleisten.

Die Verabschiedung des Finanzentwicklungsplans 2017–2020 ersetzt den jährlichen Budgetprozess nicht. Das Budget 2018 wurde auf der Grundlage des neuen Globalbudget-Finanzierungsmodells erstellt, mit dem die kantonalen Beiträge besser kontrolliert werden können. Mit diesem Modell wird der direkte Zusammenhang zwischen der zunehmenden Anzahl Studierenden und den an die Hochschulen entrichteten Subventionen durchbrochen.

Die Grundzüge dieses Globalbudget-Modells sind:

- einfach zu erläutern und zu kopieren
- Gesamtheit aller Kantonsbeiträge unter Kontrolle
- vermehrte Vorhersehbarkeit der den Hochschulen gewährten Subventionen
- Unterbindung des direkten Zusammenhangs zwischen der zunehmenden Anzahl Studierenden und den an die Hochschulen entrichteten Subventionen

KANTONALE BEITRÄGE: BUDGET 2018

In Bezug auf die kantonalen Beiträge lässt sich feststellen, dass das Ziel von 1 % Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr eingehalten wurde.

	Budget 2017	Budget 2018	Ecart B2018 VS B2017
ARC	50'080'162 *13.53%*	50'289'224 *13.47%*	209'062 *6.70%*
Fribourg	49'545'588 *13.38%*	50'497'406 *13.53%*	951'818 *30.52%*
Genève	101'620'435 *27.45%*	101'990'856 *27.32%*	370'421 *11.88%*
Vaud	121'722'626 *32.88%*	122'872'010 *32.91%*	1'149'384 *36.86%*
Valais	47'214'086 *12.75%*	47'651'737 *12.76%*	437'651 *14.03%*
Total	370'182'897 *100%*	373'301'233 *100%*	3'118'336 *100%*

BEITRÄGE FÜR DIE HOCHSCHULEN

Die Beiträge für Hochschulen im Vergleich zum Budget 2017 steigen von CHF 465'714'153 um 6 Millionen CHF auf **CHF 471'735'101**. Dieser Betrag umfasst CHF 1,5 Millionen CHF für die neuen Studiengänge.

	Budget 2017	Budget 2018	Ecart B2018 vs B2017
HE-Arc	40'380'761	40'795'330	414'569
HES-SO Fribourg	59'317'715	60'437'242	1'119'527
HES-SO Genève	137'867'947	139'400'993	1'533'046
HE vaudoises	125'883'737	127'211'368	1'327'631
HES-SO Valais-Wallis	53'237'816	53'659'371	421'555
HES-SO Master	17'795'527	18'801'337	1'005'810
HE Conventionnées	31'230'649	31'429'460	198'811
Total	465'714'152	471'735'101	6'020'949

3. RESOLUTION DER KOMMISSION ZUR HEMU

Gemäss Artikel 16 des interkantonalen Vertrags über die Mitwirkung der Kantonsparlamente (ParlVer) kann die interparlamentarische Aufsichtskommission schriftlich Interpellationen, Resolutionen und Postulate an den Regierungsausschuss richten.

An der Sitzung vom 20. November 2017 haben die Delegationspräsidenten der drei an der HEMU beteiligten Kantone (Waadt, Wallis und Freiburg) den nachfolgenden Resolutionsvorschlag vorgelegt. Sie sind der Meinung, dass es unabdingbar geworden ist, ein externes Audit durchzuführen, um die Zukunft der HEMU neutral und konstruktiv zu analysieren.

Folgende Resolution wurde von der interparlamentarischen Aufsichtskommission verabschiedet und an den Regierungsausschuss der HES-SO gerichtet:

Die Delegationen aus den Kantonen Freiburg, Wallis und Waadt sind über die Situation der Musikhochschule (HEMU) besorgt und fordern den Regierungsausschuss und das Rektorat deshalb auf, dafür zu sorgen, dass ein externes Audit an der HEMU durchgeführt wird. Es ist notwendig, eine unabhängige Analyse durchzuführen, um die zu ergreifenden Massnahmen festzulegen, damit unsere Hochschule ihre Arbeit ohne weiteres fortsetzen kann. (Original Französisch)

Auf diese Resolution folgten Reaktionen: Nach dem externen Audit haben die politischen Verantwortlichen der wichtigsten Geldgeber im März 2018 verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Leitung der Institution dauerhaft neu zu gestalten. Es besteht der Wille, Bedingungen zu schaffen, dank denen das Vertrauen wiederhergestellt und die akademischen Aufgaben der Institution erfüllt werden können.

Die Kommission möchte, dass das Rektorat der HES-SO künftig von den politischen Behörden bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Leitung, Organisation und Funktionsweise einer Hochschule einbezogen wird. Das Rektorat verfolgt insbesondere das Ziel, die akademischen Aufgaben und die Qualität der Lehre zu gewährleisten, damit die eingeschriebenen Studierenden die Ausbildung absolvieren können.

4. INFORMATIONEN ZUR INSTITUTION

ERNEUERUNG DES REKTORATSTEAMS

In einem ersten Schritt wurde das Mandat der Rektorin um vier Jahre verlängert. Die Kommission hat sich zudem den Danksagungen des Regierungsausschusses an Luciana Vaccaro für ihre wertvolle Arbeit angeschlossen. Zusätzlich zu ihrem unbestrittenen akademischen Know-how beweist sie einen ausgeprägten politischen Sachverstand, dank dem sie Probleme vorwegnehmen und effizient lösen kann.

Im November 2017 hat der Regierungsausschuss das Rektoratsteam bestätigt, das von der Rektorin für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wurde. Das Rektorat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Luciana Vaccaro, Rektorin
- Yves Rey, Vizerektor Lehre
- Geneviève Le Fort, Vizerektorin Qualität
- Christine Pirinoli, Vizerektorin Forschung und Innovation (neu)

ZULASSUNGSVERFAHREN IM GESUNDHEITSBEREICH

Einige Studierende haben sich zu Beginn des akademischen Jahrs 2017 kritisch über das Zulassungsverfahren im Gesundheitsbereich geäussert.

Zur Erinnerung: Es braucht eine Regelung, da es an Mitteln mangelt, um Praktikumsplätze für alle Studierenden bereitzustellen und zu finanzieren. Zur Steuerung werden psychometrische Tests durchgeführt, mit denen allen Inhabern einer Berufs- oder Fachmaturität gleiche Chancen gegeben werden sollen. Die Rektorin räumt ein, dass die HES-SO besser über die Ziele einer solchen Regelung kommunizieren muss, sie hält aber die Kritik für geringfügig, da sie von 400 Fragen für die Kandidaten nur eine oder zwei betrifft.

In diesem Zusammenhang wird die HES-SO eine Pilotumfrage zum Studiengang Hebamme durchführen und sicherstellen, dass die Tests nicht eine Kategorie Studierende im Gegensatz zu einer anderen benachteiligen. Es wurde auch erwähnt, dass sich der Regierungsausschuss der HES-SO mit dem Problem der Zulassungstests beschäftigen wird. Aus dem gleichen Grund (Praktikumsplätze) ist die Zulassung im Bereich soziale Arbeit ebenfalls geregelt.

Die interkantonale Vereinbarung über die HES-SO sieht in Artikel 10 Absatz 3 ausdrücklich vor, dass die interparlamentarische Aufsichtskommission über allfällige Massnahmen zur Zulassungsbeschränkung informiert werden muss.

STUDIERENDENZAHLEN

Die HES-SO zählte zu Beginn des Studienjahrs 2017 etwas mehr als 21'000 Studentinnen und Studenten, was einer geringfügigen Zunahme im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Diese Zahlen lassen darauf schliessen, dass die HES-SO eine bestimmte Stabilität erreicht hat, was die Zunahme der Studierenden angeht.

Es ist interessant, dass insbesondere im Gesundheitsbereich an der Hochschule Arc und der Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS) eine Zunahme zu verzeichnen ist. Dies ist erfreulich, da in diesem Bereich Personalmangel herrscht. In den Studiengängen Ingenieurwesen und Architektur an der Hepia in Genf lässt sich ebenfalls eine Zunahme der Anzahl Studierenden feststellen. Auch diese Bereiche leiden unter Personalmangel und es ist deshalb wichtig, Nachwuchs auszubilden, anstatt im Ausland Arbeitskräfte rekrutieren zu müssen. Die Hotelfachschule Lausanne (EHL), angeschlossen durch eine Vereinbarung, wächst ihrerseits weiterhin.

Im Bereich Wirtschaft und Dienstleistungen war die Zunahme im Jahr 2017 etwas geringer als das Wachstum von 6 oder 7 % in den vergangenen Jahren. Dies deutet darauf hin, dass bei den Studierendenzahlen hier eine Obergrenze erreicht ist.

Entwicklung der Anzahl Studierenden pro Bereich:



NEUE BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE

Der Regierungsausschuss hat 2017 zwei neue Masterstudiengänge genehmigt: einen in Osteopathie und einen in Gesundheitswissenschaften, der gemeinsam mit der UNIL entwickelt wurde. Dieser Master umfasst fünf Spezialisierungen: Ergotherapie, Ernährung und Diätetik, Physiotherapie, Hebamme, medizin-technische Radiologie.

Obwohl zwei neue Masterstudiengänge angeboten werden, möchte die HES-SO daran erinnern, dass der Bachelor weiterhin der wichtigste berufsqualifizierende Abschluss für die Studierenden der HES-SO ist. Die Anstellungsaussichten liegen für Bachelor-Absolventen der HES-SO bei fast 97 %, was zeigt, dass die Studiengänge den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Der Regierungsausschuss hat in seiner Sitzung im November 2017 neue Studiengänge für das akademische Jahr 2018 bewilligt:

- Ein Bachelor in Wirtschaftsingenieurwesen («ingénierie et gestion industrielles») wird gleichzeitig an der HEIG-VD in Yverdon und an der HE-Arc Ingénierie in Neuenburg starten. Es geht darum, Produktionsingenieure auszubilden, um den Bedürfnissen der Wirtschaft zu entsprechen und mit den Entwicklungen der Industrie Schritt zu halten.

  Diese Neuausrichtung führt zur Schliessung des derzeitigen Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen («ingénierie de gestion») am HEIG-VD und einer der Spezialisierungen in Mikrotechnik an der HE-Arc. Das bedeutet, dass der neue Bachelor geringe Kostenauswirkungen für die Kantone haben wird.
- In Genf wird ein Master in Psychomotorik den derzeitigen Bachelor, der ausschliesslich an der Hochschule für Soziale Arbeit in Genf (HETS-GE) angeboten wird, ersetzen. Mit diesem Master wird das Ziel verfolgt, sich an die Erweiterung des Bereichs der Psychomotorik, insbesondere um ältere Menschen in Rehabilitationssituationen, anzupassen.

VIERJÄHRIGE ZIELVEREINBARUNG

Die erste vierjährige Zielvereinbarung 2017–2020, die der Kommission bereits 2016 vorgelegt wurde, wurde am 9. März 2017 von den Partnerkantonen und der HES-SO unterzeichnet. In diesem Dokument sind die Aufgaben der HES-SO und die Ziele für den Zeitraum 2017–2020 festgehalten.

Die Zielvereinbarung umfasst vier hauptsächliche Bereiche: Ausbildung, angewandte Forschung und Entwicklung, Beiträge an die Gesellschaft sowie Staatspolitik.

Jeder dieser Bereiche beinhaltet wiederum verschiedene Ziele. Die Rektorin hat folgende Stärken der Zielvereinbarung hervorgehoben:

- Angebot qualitativ hochstehender und attraktiver Ausbildungen
- Absicherung, dass die Studiengänge der HES mit den Bedürfnissen des regionalen wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Gefüges übereinstimmen
- Schwerpunkt auf Sektoren mit Personalmangel (Gesundheit und Technik)
- Stärkung des «Königswegs» über eine Berufslehre und Berufsmaturität an die HES-SO
- Aufbau von Partnerschaften und Zusammenarbeit mit verschiedenen universitären Hochschulen
- Verfolgung des Umsetzungsgrads der Ziele und Beurteilung mit Indikatoren

JAHRESBERICHT DER HES-SO 2016[1]

Zunächst weist die Kommission auf das interessante Format des Dokuments hin. Der Jahresbericht ist in dieser Form zusätzlich zur Darlegung der finanziellen Situation und der statistischen Informationen im zweiten Teil ein Kommunikationsmittel über die Besonderheiten der HES-SO, ihre Positionierung in der Schweizer Hochschullandschaft und ihre Ambitionen.

Das Ziel ist es, folgende Besonderheiten der HES-SO hervorzuheben:

- BERUFSQUALIFIZIEREND: Die HES-SO unterscheidet sich von den Universitäten durch den angewandten Charakter der Studiengänge und dadurch, dass die meisten Studierenden mit einem Bachelor abschliessen.
- INNOVATIV: Die HES-SO unterscheidet sich beispielsweise von den HF-Studiengängen durch eine Lehre, die in der angewandten Forschung verankert ist, und den Willen, den Studierenden reflexive Kompetenzen mitzugeben. Diese Innovationsfähigkeit dient der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.
- INTERDISZIPLINÄR: Die HES-SO besteht aus sechs sehr unterschiedlichen Bereichen – ein Wissensnetzwerk, dessen Potenzial durch interdisziplinäre Zusammenarbeit und einen gesunden Wettbewerb (Wetteifer) zwischen den Hochschulen vervielfacht wird.
- VERWURZELT: Die HES-SO ist eine interkantonale Schule im Dienste aller Regionen. Dank der HES-SO erhält die ganze Westschweiz ein kohärentes berufsqualifizierendes universitäres Bildungs- und Forschungsangebot.
- OFFEN: Die HES-SO misst sich an internationalen Qualitätsstandards und profitiert vom internationalen Wissensaustausch. Die HES-SO bereitet ihre Studierenden auf eine globale und interkulturelle Welt vor; sie ist lokal verankert und gleichzeitig weltoffen.
- SELBSTSICHER UND ÜBERZEUGEND: Die HES-SO positioniert sich auf nationaler Ebene im Bereich pädagogische Innovation klar an der Spitze. Die HES-SO ist voll und ganz Teil des kulturellen Lebens in der Westschweiz und beteiligt sich an der Wissensverbreitung und der Lösung der grossen Fragen der Gesellschaft.

[1] https://www.hes-so.ch/data/documents/Rapport-annuel-HES-SO-2016-8684.pdf

5. JAHRESTHEMA 2017: QUALITÄT

ARBEITEN IM HINBLICK AUF DIE INSTITUTIONELLE AKKREDITIERUNG DER HES-SO (ZIEL 4.2 DER ZIELVEREINBARUNG)

Das Thema wurde der Kommission in diesem Jahr hauptsächlich von der Vizerektorin Qualität, Geneviève Le Fort, vorgestellt, die im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) die institutionelle Akkreditierung durchführt. In ihrer ersten Präsentation hat sie insbesondere Folgendes in Erinnerung gerufen:

- Die Hochschulen sind verpflichtet, verschiedene Qualitätssysteme einzuführen.
- Das Qualitätssystem muss sämtliche Aufgaben der jeweiligen Institution abdecken: Lehre (harmonisiertes Evaluationsverfahren auf Ebene HES-SO), angewandte Forschung und Entwicklung (aF&E, Evaluation der Bedingungen für aF&E), Dienstleistungen, institutionelle Politik.
- Umsetzung eines Qualitätssystems an der HES-SO, das der Institution entsprechen muss: asymmetrisch, diversifiziert und dezentralisiert.
- Gemäss Bundesgesetz über die Hochschulen (HFKG) ist die institutionelle Akkreditierung eine der Voraussetzungen dafür, HF-Diplome ausstellen zu dürfen. Das Rektorat verfolgt das Ziel, die Akkreditierung im Jahr 2017 beim Akkreditierungsrat (SAR) zu beantragen. Dies würde zu einer Entscheidung im März 2019 führen.
- Die Evaluation betrifft das eingeführte Qualitätssystem; es geht nicht um die Qualität der Aufgaben an sich.

In der zweiten Präsentation ging es um die Evaluation der Studiengänge: Die Hochschulen sind dafür verantwortlich, Massnahmen, Instrumente, Hilfsmittel usw. zu ergreifen, um die Qualität ihrer Studiengänge (Qualität der Lehre) sicherzustellen.

Der Evaluationszyklus der Studiengänge erstreckt sich über 7 Jahre und umfasst 3 Phasen: Ende des ersten Jahres eine erste kurze Selbstevaluation; am Ende des dritten Jahres eine kumulative Selbstevaluation der drei Betriebsjahre des Studiengangs; am Ende des sechsten Jahres eine kumulative Selbstevaluation der sechs Betriebsjahre. Diese wird einer externen Expertengruppe der HES-SO übermittelt.

Die Pilotphase dauert mit 12 Studiengängen in Phase 1 bis Ende 2017. Bisher scheint dieses Instrument als Hilfsmittel weitgehend anerkannt, um Überlegungen anzuregen und die Entwicklung voranzutreiben.

Das Thema der dritten Präsentation war Qualität in Forschung und Entwicklung. Nachfolgend einige Stärken der angewandten Forschung an der HES-SO:

- stark verankert in der Praxis
- Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort (Unternehmen oder Institutionen); einige Forschungsprojekte finden in den Institutionen statt, zum Beispiel in den Bereichen Gesundheit oder soziale Arbeit
- starke Verbindung von Forschung und Lehre

Parallel zur Evaluation der Studiengänge haben die Hochschulen und Fachbereiche darum gebeten, einen ähnlichen Prozess für die Evaluation der Qualität ihrer Institute/Forschungseinrichtungen zu entwickeln. Um darauf einzugehen, hat das Rektorat einen freiwilligen Evaluationsprozess eingerichtet.

6. DANK UND SCHLUSSFOLGERUNG

DANKSAGUNGEN

Die effiziente Kommissionsarbeit ist in erster Linie der reibungslosen Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der HES-SO zu verdanken. Insbesondere möchten wir Luciana Vaccaro, Rektorin, Oskar Freysinger, Präsident des Regierungsausschusses der HES-SO bis März 2017, und Anne Emery-Torracinta, die den Vorsitz anschliessend übernommen hat, danken.

Unser Dank gilt auch Céline Bulliard, Adjunktin beim Generalsekretariat der HES-SO, und Yvan Cornu, Sekretär der parlamentarischen Kommission des Waadtländer Grossen Rates, die unsere Arbeiten organisiert haben.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura den Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO zur Kenntnisnahme.

Orsières, 14. Juni 2018

Joachim Rausis
Abgeordneter des Walliser Grossen Rates
Präsident 2017 der IPK HES-SO

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	886/2018
Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	811432
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

HES-SO, Jahresbericht 2016; Jahresrechnung 2016; Budget 2018 und Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

1) Der Regierungsrat nimmt den Jahresbericht 2016, die Jahresrechnung 2016, das Budget 2018 und den Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO zur Kenntnis.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) sowie auf Artikel 7 und 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO; BSG 439.32-1) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber:
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

02|03|O|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	811434
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

HES-SO, Jahresbericht 2016; Jahresrechnung 2016; Budget 2018 und Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2

4 Kurzfassung des Jahresberichts 2

5 Finanzen und Ressourcen 2016 der HES-SO 5

6 Budget 2018, Finanzmodell 2017-2020 der HES-SO 6

7 Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO 7

8 Bilanz 7

9 Antrag 8

13|00|0|2

1 Zusammenfassung

Der HES-SO-Jahresbericht enthält die Entwicklungsschwerpunkte der Westschweizer Fachhochschule während des Geschäftsjahres 2016. Er wird dem Grossen Rat zusammen mit dem vorliegenden Kurzbericht, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente enthält, zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im ersten Teil des Jahresberichts erläutert das Rektorat unter acht Schlüsselwörtern die wichtigsten Entwicklungen 2016. Die HES-SO konnte 2016 erneut ein moderates Wachstum der Studierendenzahlen über alle ihre Teilschulen und Standorte hinweg verzeichnen, während die Einnahmen für die angewandte Forschung und Entwicklung substanziell gewachsen sind. Das Geschäftsjahr 2016 der HES-SO schliesst mit einem um 39 366 Franken höheren Gesamtaufwand für die Partnerkantone ab als budgetiert; dies bei 175 zusätzlichen Vollzeit-Studierenden.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)
- Artikel 7 und 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO; BSG 439.31-1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Wie üblich erhält der Grosse Rat den Jahresbericht 2016 im Anhang der vorliegenden Kurzfassung der Erziehungsdirektion. Der Jahresbericht, der nur auf Französisch vorliegt, wird zusammen mit der Jahresrechnung 2016 und dem Budget 2018 vorgelegt. Im vorliegenden Vortrag wurden die wichtigsten Elemente übernommen und auf Deutsch übersetzt.

Der Jahresbericht 2016 ist nach einem etwas aussergewöhnlichen seit dem Vorgängerbericht eingeführten Konzept strukturiert: Acht Kapitel mit je einem Schlagwort als Titel enthalten vier bis acht kurze Beiträge zu den wichtigsten Entwicklungen des Berichtsjahrs. Die Kapitelüberschriften des Berichts 2016 lauten «Professionnalisante» (Berufsbefähigend), «Enracinée» (Verwurzelt), «Innovante» (Innovativ), «Ouverte» (Offen), «Interdisciplinaire» (Interdisziplinär), «Audacieuse» (Wagemutig), «Engagée» (Engagiert) und «Rayonnante» (Ausstrahlend). Derart strukturiert enthält der Geschäftsbericht insgesamt 64 Schlaglichter auf die HES-SO im Jahr 2016. Auf diesen Textteil folgt ein «Panorama» genannter Berichtsteil mit Erläuterungen, Zahlen und Statistiken unterteilt in die Abschnitte «Institutionelle Politik», «Lehre», «Forschung und Innovation», «Leitung» und «Finanzen und Ressourcen».

4 Kurzfassung des Jahresberichts

Der vorliegende Bericht ist eine Zusammenfassung des 96 Seiten umfassenden Geschäftsberichts 2016 der HES-SO, was eine thematische Auswahl und Schwerpunktsetzung bedingt. Für einen umfassenden Einblick in die Berichterstattung wird die Lektüre des vollständigen, diesem Geschäft beiliegenden Berichts «HES-SO 2016» in französischer Sprache empfohlen.

4.1 «Professionnalisante» (Berufsbefähigend)

Wie es dem Hochschultypus Fachhochschule entspricht, sind die Bachelor-Abschlüsse der HES-SO in der Regel berufsbefähigend, einzige grössere Ausnahme ist der Bereich Musik und Künste, wo für die Berufstätigkeit meist ein Master benötigt wird. Die grösste Gruppe der Studierenden der HES-SO hat als Vorbildung eine Berufslehre mit Berufsmatur absolviert (36%) oder eine mit Berufspraktika verbundene Fachmatur erworben (16%). Auch die Personen, die mit einer Gymnasialen Matur an die HES-SO gelangen (23%), müssen zuvor mindes-

tens ein Jahr Arbeitswelterfahrung sammeln. Bereits bei der Konzeption der Studiengänge an der HES-SO ist die Praxisorientierung wichtigste Leitschnur, manche Bachelorprogramme wie Gesundheit oder Sozialarbeit beinhalten bis zu einem Drittel praxisintegrierte Ausbildungsmodule in Betrieben und Institutionen. In allen Disziplinen sind die Bachelorarbeiten in der Regel als Projekt mit direktem Praxisbezug, oft direkt mit Unternehmen und Kooperationspartnern, zu realisieren. Die Berufsbefähigung trägt zweifellos zur Beliebtheit der HES-SO-Studiengänge bei. Seit der Gründung der Hochschule im Jahr 1998 stieg die Studierendenzahl von 4'200 auf den neuen Rekordstand 21'000 im Berichtsjahr 2016 an, davon sind rund 90% Bachelorstudierende. 4'689 Personen schlossen 2016 ihr Studium mit einem Diplom ab. Die Statistik zeigt, dass der Arbeitsmarkt die Berufsorientierung honoriert: 93,7% der Bachelorabsolventinnen und – absolventen der HES-SO sind ein Jahr nach ihrem Abschluss berufstätig und 28,1% üben 5 Jahre nach ihrem Abschluss eine leitende Funktion aus (Quelle: Bundesamt für Statistik).

4.2 «Innovante» (Innovativ)

Die angewandte Forschung und Entwicklung ist ein Charaktermerkmal der HES-SO, das Volumen der dafür eingeworbenen Drittmittel ist 2016 erneut gewachsen auf CHF 45,7 Mio. Unter den laufenden Projekten wurden 175 durch die Kommission für Technologie und Innovation, 91 durch den Schweizerischen Nationalfonds und 38 durch die Europäische Union gefördert. Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften allein konnte 2016 nicht weniger als 7 Förderzusagen für EU-Projekte gewinnen. Der Fachbereich Gesundheit leistet mit dem neuen Projekt «PePA» über die Pflegeleistungen von Angehörigen einen zentralen Beitrag zum Nationalen Forschungsprogramm (NFP) 74 «Gesundheitsversorgung». Der Fachbereich Wirtschaft gab erfolgreich Projekte bei den NFP 73 «Nachhaltige Wirtschaft» und NFP 70 «Energiewende» ein. Beispiel eines aktuellen anwendungsorientierten Forschungsprojekts an der HE-Arc im Bereich Ingenieurwissenschaften ist das Projekt «Bonseyes», ein europäisches Kooperationsprojekt von Hochschulen und Industrieunternehmen, in welchem eine Online-Marktplattform entwickelt wird, auf welcher Betriebe Zugang zu Anwendungen künstlicher Intelligenz für ihren unmittelbaren Bedarf erhalten.

4.3 «Interdisciplinaire» (Interdisziplinär)

Die HES-SO stellt mit ihren sechs Fachbereichen einen reichhaltigen Wissenspool dar, welchen das Rektorat noch besser vernetzen will, indem es interne Zusammenarbeitsprojekte zwischen Forschenden unterschiedlicher Disziplinen fördert und die Interdisziplinarität der Lehre begünstigt. In der Berichtsperiode wurden insbesondere mehrere Projekte unterstützt, welche den Fachbereich Gesundheit mit anderen Disziplinen verknüpfen, beispielsweise mit den Ingenieurwissenschaften bei der Entwicklung einer «Augmented Reality»-Brille für Chirurgen oder einer intelligenten Uhr zur Aktivitätsmessung speziell für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit.

4.4 «Engagée» (Engagiert)

Die HES-SO betrachtet sich als Hochschule, die aktiv zur Begünstigung gesellschaftlicher Entwicklungen wie der sozialen Mobilität oder der Erhöhung des Frauenanteils in Führungsfunktionen beiträgt. Zur sozialen Mobilität trägt die HES-SO als Fachhochschule bei, indem sie verwurzelt in der Berufsbildung vielen Studierenden einen Hochschulabschluss ermöglicht, deren familiärer Hintergrund nicht akademisch ist. Während an den Universitäten bei 64% der Studierenden mindestens ein Elternteil ein Hochschuldiplom hatte, beträgt dieser Anteil an der HES-SO nur 47%. Bei 12% der HES-SO-Studierenden haben die Eltern keinen nachobligatorischen Bildungsabschluss, bei den Universitäten sind dies im Schnitt nur 6%. Frauen zu er-

mutigen, Führungspositionen anzustreben, ist das Ziel der seit 10 Jahren bestehenden Initiative «Career Women» an der HES-SO. Im Jahr 2016 konnte die Initiative fünf ehemalige Studentinnen auszeichnen, die bereits kurze Zeit nach dem Abschluss wichtige Leitungspositionen in der Privatwirtschaft einnehmen oder sich als Gründerinnen von Start-Ups hervorgetan haben.

4.5 «Enracinée» (Verwurzelt)

Die HES-SEO ist in allen Kantonen der Westschweiz einschliesslich der zweisprachigen Kantone präsent. In Partnerschaft mit der Arbeitswelt trägt sie zur Entwicklung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung dieser Region bei. Mit der Eröffnung des Campus «StrateJ» in Delsberg konnte die Teilschule HE-Arc ihre Aktivitäten im Kanton Jura an einen neuen, attraktiven Standort direkt beim Bahnhof verlegen, der zudem das Rektorat der HES-SO sowie einen Standort der interkantonalen Pädagogischen Hochschule HEP-BEJUNE beherbergt. Alle 5 regionalen Teilschulen der HES-SO (HE-ARC, Hochschulen Genf, Fribourg, Waadt und Wallis) hatten in den Jahren 2012 bis 2016 ein Wachstum der Studierendenzahlen zu verzeichnen, wobei der Zuwachs der HE-Arc mit über 18% neben Freiburg (20%) der höchste war. Die regionale Verwurzelung der HES-SO zeigt sich auch in Form von regionalen Forschungs- und Entwicklungskooperationen wie dem Projekt SICS der HE-Arc und der HES-SO Genève mit dem Unternehmen Solvaxis aus Sonceboz im Berner Jura: Ziel des Projekts ist ein speziell auf die Bedürfnisse von Schweizer KMU zugeschnittenes Informatikwerkzeug für die Betriebsbuchhaltung und Unternehmenssteuerung.

4.6 «Ouverte» (Offen)

Offenheit soll für die HES-SO mehr als eine Worthülse sein: Zweisprachige Studiengänge, die Förderung der Studierendenmobilität, Durchführung internationaler Kongresse oder die grenzüberschreitende Vernetzung, sind Belege dafür. Die Qualität ihres regionalen Engagements wurde der HES-SO im Jahr 2016 namentlich durch das multidimensionale weltweite Hochschul-Bewertungssystem «U-Multirank» bescheinigt - unter über 1'000 Hochschulinstitutionen rangierte die HES-SO auf Platz 14 in der Dimension «regionales Engagement». Weit über ihre Region hinaus öffnet sich die HES-SO dagegen als Organisatorin internationaler Forschungstreffen wie 2016 des Önologischen Kongresses «Macrowine», welchen die zur HES-SO gehörende Hochschule für Weinbau und Önologie in Changins mit Weinbaufachleuten aus fünf Kontinenten durchführte.

4.7 «Audacieuse» (Wagemutig)

Die HES-SO hat die Ambition, durch die Anwendung neuester Ansätze und Technologien zur Spitzengruppe der pädagogischen Innovation zu stossen. Sie ist die erste Fachhochschule der Schweiz, welche für jedermann zugängliche Online-Kurse (sogenannte MOOCS – «Massive Open Online Courses») lanciert hat, zwei davon gingen 2016 online: Ein achtwöchiger Onlinekurs über den Umgang mit Patienten, die unter Bluthochdruck leiden und ein vierwöchiges Kursmodul zur Verbesserung des mündlichen Ausdrucks. Alle Studierenden der HES-SO profitieren bereits seit geraumer Zeit von der Online-Lern- und Lehrplattform Moodle. Die Dienste dieser Plattform werden laufend durch das e-Learning-Zentrum Cyberlearn der HES-SO zusammen mit dem Departement Informatik der HES-SO Wallis weiterentwickelt und im Jahr 2016 fand in Siders ein Kongress von 350 Fachleuten zu den Potenzialen und Perspektiven von Moodle statt. Eine andere didaktische Innovation, an welcher die HES-SO aktiv mitarbeitet, ist die Nutzung von künstlicher Intelligenz zur Erkennung von «Ghostwriting» in schriftlichen Arbeiten von Studierenden im Rahmen eines Pilotprojekts mit dem Start-Up «OrphAnalytics» in Martigny.

4.8 «Rayonnante» (Ausstrahlend)

Die HES-SO ist auch ein Akteur des kulturellen Lebens der französischsprachigen Schweiz. Sie beteiligt sich an der Verbreitung von Wissen und trägt ihre Expertise aktiv in die Gesellschaft hinein. In diesem Sinne war die HES-SO in der ersten Jahreshälfte 2016 beispielsweise im Programm «CQFD» des Westschweizer SRG-Radiosenders «La Première» mit Forschenden von sechs Standorten präsent. Einer der Beiträge, welcher am bernjurassischen Standort Sankt Immer der HES-SO aufgezeichnet wurde, konzentrierte sich beispielsweise auf die Forschung und Entwicklung im Bereich der Mikrotechnik und der Uhrmacherkunst. Ausgesprochen sichtbar war die HES-SO im Jahr 2016 auch anlässlich ihrer bereits zwölften Beteiligung an einem der grössten jährlichen Kulturereignisse der Westschweiz, dem Paléo Festival bei Nyon. In einem 14 Disziplinen übergreifenden Studierendenprojekt wurde die Konstruktion «Rocking Chair» entwickelt, auf welcher die Festivalbesucher ihr Bewegungstalent auf Trampolins, Schaukeln und Gleichgewichtsparcours erproben konnten.

4.9 «Panorama»: Zahlen und Statistiken

Der mit «Panorama» überschriebene Zahlen- und Statistikteil des Jahresberichts 2016 der HES-SO enthält zunächst kurze Überblicksinformationen über den Strategiezyklus, die Modalitäten des Finanzierungsmodells und der internen Forschungsförderung sowie zur Lehrevaluation (Seiten 68 bis 70). Auf die Liste aller Studiengänge der HES-SO (S. 72) folgen grafisch aufbereitete Statistiken zu Studierendenzahlen und verliehenen Diplomen (S. 73 bis 75), den Weiterbildungsabschlüssen (S. 76) und zur Tätigkeit der Rekurskommission (S. 77). Auf einer weiteren Doppelseite werden die Zahlen zur angewandten Forschung und Entwicklung sowie eingeworbene Drittmittel und eingesetztes Personal grafisch dargestellt (S.78 und 79). Auf den Seiten 80 bis 91 werden schliesslich das Organigramm und die Namen der Mitglieder sämtlicher statutarischer Organe der HES-SO ausgewiesen. Darauf folgt die Synthese zu Finanzen und Ressourcen (S. 92 bis 95), auf welche im folgenden Abschnitt dieses Vortrags näher eingegangen wird.

5 Finanzen und Ressourcen 2016 der HES-SO

5.1 Finanzielle Ressourcen

Auf den Seiten 92 bis 94 des Jahresberichts 2016 der HES-SO sind die quantitativen Werte der Finanzressourcen dargestellt (Rechnungen 2013 bis 2016, Beiträge der Kantone, Aufteilung der Beträge nach den drei Säulen des Finanzmodells[2], gewährte Subventionen an die Hochschulen). Die Aufteilung der finanziellen Mittel nach Bereich und akademischem Auftrag im Jahr 2016 ist auf Seite 94 wiedergegeben. Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2016 im Vergleich zum Budget.

[2] Mitspracherecht, Gemeinwohl und Standortvorteil

Finanzielle Hauptressourcen 2016

	Budget 2016	Jahresab-schluss 2016	Differenz	Delta %
Anzahl Studierende (Vollzeit)	16 992	17 166	175	+1
Finanzierung durch Bund, Grundausbildung	141 539 053	141 307 635	-231 418	-0.2
Finanzierung durch Bund (aF&E)	9 430 000	11 607 792	2 177 792	+23.1
Finanzierung FHV	11 152 305	12 219 298	1 066 993	+9.6
Beiträge der Partner-kantone	365 544 993	365 584 359	39 366	+0.0

Die Revisionsstelle KPMG hat bestätigt, dass die Rechnung dem Rechnungsmodell HRM2 und der interkantonalen HES-SO-Vereinbarung entspricht, und empfiehlt, die Rechnung zu genehmigen. Der Regierungsausschuss ist dieser Empfehlung nachgekommen und hat die Rechnung 2016 an seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 genehmigt (Anhang 1 Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung an den Regierungsausschuss).

5.2 Personelle Ressourcen

Die Entwicklung des HES-SO-Personals in den Jahren 2013-2016 nach Beschäftigungsgrad, Tätigkeitskategorie, Fachbereich und Geschlecht ist im Bericht auf den Seiten 95 und 96 enthalten. Zwischen 2013 und 2016 ist die Anzahl VZÄ von 3'432 auf 3'746 angestiegen, was einem Wachstum von 9,1% entspricht. Dabei haben die mit Frauen besetzten VZÄ um 10,7% zugenommen und die von Männern besetzten VZÄ um 8,1%. Der Frauenanteil des Personals hat sich somit erhöht. In derselben Zeitperiode hat sich die Lohnsumme von CHF 503,7 Mio. auf CHF 551,5 Mio. erhöht, was einem Zuwachs von 9,5% entspricht.

6 Budget 2018, Finanzmodell 2017-2020 der HES-SO

Das Budget 2018 ist das zweite unter dem Finanzierungsmodell 2017-2020. Mit diesem verfolgte der Regierungsausschuss das Hauptziel, die inflationäre Wirkung einzudämmen, die mit der Anwendung des zuvor geltenden Modells einherging und darin bestand, jedem zusätzlichen Studierenden bestimmte Fixkosten zuzuweisen. Mit dem System 2017-2020 geht die HES-SO von einem Preismodell (bei dem die Subventionen dem Produkt eines «Preises» pro Studentin/Student mal Anzahl Studierender entsprechen) zu einem Modell mit vordefinierten Globalbudgets über, wobei die Gesamtsumme der Beiträge der Partnerkantone, die der Regierungsausschuss im Rahmen des Budgets gewährt hat, den Eckwert der Berechnung darstellt. Das Finanzmodell, auf dem das Budget 2018 beruht, ist als Übergangsmodell für die Dauer des Finanz- und Entwicklungsplans 2017-2020 konzipiert.

6.1 Finanzbeitrag der Kantone: Bestimmung und Verteilung

Die Berechnung der Verteilung des Anteils der Kantone/Regionen bleibt gegenüber der Vorperiode unverändert. Sie beruht weiterhin auf dem erwähnten sogenannten 3-Säulen-Modell, das in der interkantonalen HES-SO-Vereinbarung verankert ist. Abgesehen vom Beschluss eines festgelegten Gesamtbetrags durch den Regierungsausschuss, gibt es bei den Regeln zur Bestimmung der kantonalen Beiträge gegenüber der Vorjahresperiode somit keine Änderungen. Die Massnahmen zur strukturellen Milderung (langfristige Massnahmen zur strukturellen Abschwächung) bleiben unverändert. Die inflationäre Wirkung des ursprünglichen Modells wird klar reduziert. Die Verteilung zwischen den Kantonen/Regionen bleibt weiterhin Fluktuati-

onen unterworfen. Dies jedoch weniger stark ausgeprägt als in der Vergangenheit, da die Variable «Student» bei der Verteilung des Gemeinwohlvorteils nur über die Herkunft zum Tragen kommt.

6.2 Festlegung der Beiträge an die Hochschulen

Die Beiträge an die Hochschulen für die Grundausbildung und die Infrastruktur werden als Globalbudgets gewährt, deren Berechnung das arithmetische Mittel der Abschlüsse 2016 und 2017 für alle Studiengänge/Standorte zu Grunde gelegt wurde.

Um trotz der finanziellen Zwänge des Modells die Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Ausbildungsangebots zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass die vom Regierungsausschuss neu bewilligten Studiengänge künftig Gegenstand einer Zusatzfinanzierung sind, die gewährt wird, sobald die Bewilligung zur Eröffnung des neuen Studiengangs vorliegt. Diese Finanzierung erfolgt zusätzlich zu den zugeteilten Globalbudgets für Grundausbildung und Infrastruktur.

Ab dem Geschäftsjahr 2018 werden die der Grundausbildung zugeteilten Globalbudgets nach einem Einheitssatz aufgrund der vom Regierungsausschuss beschlossenen Erhöhung der Kantonsbeiträge zunehmen. Die Zunahme wird nach einem für die gesamte Dauer des Finanz- und Entwicklungsplans invariablen Verteilschlüssel auf die Hochschulen verteilt; dies unter Vorbehalt starker Abweichungen gegenüber den im Finanz- und Entwicklungsplan 2017-2020 enthaltenen Studierendenzahlprognosen. Hingegen wird den Benchmarkergebnissen der tatsächlichen Kosten der HES-SO-Studiengänge im Vergleich zu den anderen Schweizer Fachhochschulen Rechnung getragen. Die der Infrastruktur zugeteilten Globalbudgets bleiben für die gesamte Periode 2017-2020 gleich.

Der Regierungsausschuss hat den von den Kantonen zu tragenden Gesamtbetrag auf CHF 373’301’233 festgelegt. Die Tabelle auf Seite 20/20 von Anhang 1 Reporting HES-SO, Budget 2018, zeigt die Aufteilung des Betrags zu Lasten der Partnerkantone. Der vom Kanton Bern getragenen Anteil daran beträgt CHF 10’317’057 Franken, was 2,8% des finanziellen Gesamtbeitrags entspricht, den die Trägerkantone der HES-SO für 2018 gewährt haben.

7 Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO

Die Kommission empfiehlt den Grossen Räten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura, den Tätigkeitsbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO zur Kenntnis zu nehmen.

8 Bilanz

Kennzeichnend für das Berichtsjahr 2016 war eine Fortsetzung des moderaten Wachstums der Studierendenzahlen an der ganzen HES-SO und eines deutlichen Wachstums der Erträge aus der Finanzierung der angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten durch den Bund und aus anderen Drittmittelquellen. So nahm die Bundesfinanzierung für F&E im Vergleich zum Vorjahr um nicht weniger als 23,1% zu. Auch die Einnahmen für Studierende aus Kantonen ausserhalb des HES-SO-Raums konnten mit einem Zuwachs von 9,6% noch einmal signifikant gesteigert werden.

Ebenfalls im Verlauf des Jahres 2016 wurde das neue Finanzierungsmodell für die Periode 2017-2020 erarbeitet. Am 17. November 2016 konnte der strategische Ausschuss der HES-SO zudem die Zielvereinbarung 2017-2020 der HES-SO mit ihren Trägerkantonen, den Mitgliedern des HES-SO-Konkordats, verabschieden.

Die Budgets der Jahre 2017 bis 2020 zur Finanzierung der HES-SO sind das Ergebnis eines Konsenses aller Partnerkantone, um in Bezug auf ihre Übernahme der von der Schule generierten Kosten inflationäre Effekte zu vermeiden und stattessen ein gemeinsames Wachstumsziel festzulegen.

9 Antrag

Der Grosse Rat nimmt den Jahresbericht 2016 der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO), die Jahresrechnung 2016, das Budget 2018 und den Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO zur Kenntnis.

Beilagen:

- Anhang 1 Jahresbericht 2016 der HES-SO; Reporting HES-SO; Jahresrechnung 2016; Bericht des Organs zur Kontrolle der Jahresrechnung an den Regierungsausschuss; Reporting HES-SO, Budget 2018
- Anhang 2 Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES-SO)

13|00|O|2

Interparlamentarische Kommission der Hochschule Arc
Jahresbericht 2017

Hochschule Arc

Die Hochschule Arc (HE-Arc) setzt die Hauptaufgaben fort, die der Bund den Hochschulen in den Bereichen Bildung und Forschung übertragen hat. Dank der Fachkompetenzen des Lehrkörpers, des vielfältigen Bildungsangebots und der Qualität der Anlagen und Ausrüstungen zählt die HE-Arc zu den anerkannten Akteuren und bevorzugten Partnern in der Industrie und Politik sowie in der akademischen und institutionellen Landschaft. Die HE-Arc ist eine einzigartige trikantonale (BE, JU, NE) Schule der Fachhochschule HES-SO in der nördlichen Westschweiz mit den vier Fachbereichen: Konservierung-Restaurierung, Betriebswirtschaft, Ingenieurwesen und Gesundheit.

Das Studienjahr 2017-2018, das Mitte September begonnen hat, war von einem neuen Anmelderekord bei den acht Bachelor-Studiengängen sowie beim Nachdiploms- und Weiterbildungsangebot der HE-Arc geprägt (über 3000). Der im vergangenen Jahr eingeweihte Campus in Delsberg zieht immer mehr Studierende an. Die Hochschule Arc gehört mittlerweile zu den grösseren Institutionen in der Hochschullandschaft des Jurabogens.

Die HE-Arc führte am Samstag, 2. Dezember, an den Ausbildungsstandorten Neuenburg und Delsberg einen Tag der offenen Tür durch, bei dem über 1500 Besucherinnen und Besucher begrüsst werden konnten.

Interparlamentarische Kommission der Hochschule Arc

Die Interparlamentarische Kommission der HE-Arc (IPK) setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern (fünf pro Kanton) mit beratender Stimme zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (eine Person pro Kanton) werden im Turnus aus den Unterzeichnerkantonen für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt. Die IPK tagt so oft wie nötig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

Dieser Jahresbericht der IPK folgt dem ersten Bericht, den IPK-Präsident Pierre Amstutz (BE) für die Jahre 2014-2015-2016 verfasst hatte. Um die zweijährliche Berichterstattung der IPK an die Dauer des jeweiligen Präsidialamts anzupassen, haben die Parlamentarierinnen und Parlamentarier beschlossen, für 2017 einen Jahresbericht zu verfassen, der das bernische Präsidium abschliesst. Die nachfolgenden Jahresberichte werden sich dann auf die zweijährigen Präsidien der verschiedenen Kantone beziehen (Präsidium 2018-2019: Kanton Neuenburg).

2017 hat die IPK dreimal getagt, jeweils in Anwesenheit eines Mitglieds des strategischen Ausschusses der HE-Arc und mehrerer Mitglieder der Generaldirektion der HE-Arc. Die Sitzungen fanden alternierend in den drei BEJUNE-Kantonen statt:

- Freitag, 3. Februar 2017 (in Neuenburg)
- Freitag, 9. Juni 2017 (in Biel)
- Freitag, 22. September 2017 (in Delsberg)

Besprochene Themen

Die IPK der HE-Arc hat sich im Laufe des Jahres mit folgenden Themen befasst:

Präsidium, Vizepräsidien und neue Mitglieder der IPK

Präsident Pierre Amstutz (BE) hatte bis zu seiner Pensionierung das IPK-Präsidium für die Sitzungen im Februar und Juni inne. Das Präsidium verblieb wie vorgesehen bis Ende Jahr beim Kanton Bern; interimistischer Präsident der IPK war Peter Gasser.

Gemäss dem im Reglement vom 29. Januar 2016 verankerten Turnus geht das Präsidium ab dem 1. Januar 2018 für zwei Jahre an den Kanton Neuenburg, der mit Patrick Herrmann (NE) den neuen Präsidenten stellt. Die beiden neuen Vizepräsidenten sind Peter Gasser (BE) und Rémy Meury (JU).

Die bisherige Vizepräsidentin der IPK, Caroline Gueissaz (NE), hat an der ersten Sitzung ihren Rücktritt aus der Kommission bekanntgegeben. Sie war vor dem Präsidium von Pierre Amstutz (BE) während sieben Jahren Präsidentin der IPK gewesen.

Zusammenfassung:

Daten	Präsident	Vizepräsident/-in	Vizepräsident
3. Februar 2017	Pierre Amstutz (BE)	Caroline Gueissaz (NE)	Rémy Meury (JU)
9. Juni 2017	Pierre Amstutz (BE)	Patrick Herrmann (NE)	Rémy Meury (JU)
22. September 2017	Peter Gasser (BE)	Patrick Herrmann (NE)	Rémy Meury (JU)

Im Zuge der Kantonswahlen im Kanton Neuenburg, die im Frühjahr stattfanden, kam es bei der Zusammensetzung der Neuenburger Delegation zu Änderungen. Bei den Mitgliedern der Vertretung des Kantons Bern gab es im Laufe des Jahres aufgrund interner Änderungen bei der Zusammensetzung der bernischen Kommissionen ebenfalls einige Neuerungen. Die aktualisierte Mitgliederliste findet sich im Anhang.

Finanzen (Budget und Rechnung der HE-Arc)

An der ersten Sitzung des Jahres wurde das Budget 2017 der Institution vorgestellt. Die HE-Arc musste, um die kantonalen Budgetvorgaben einzuhalten, mehrere Sparmassnahmen festlegen. Die Hauptmassnahme, die ins Budget 2017 aufgenommen wurde, bestand darin, bei den Gehältern des gesamten HE-Arc-Personals eine Negativindexierung von 1 Prozent anzuwenden. Diese Massnahme wurde vom strategischen Ausschuss der HE-Arc beschlossen. Die Generaldirektion hat den Personalrat konsultiert, der – obwohl er grundsätzlich gegen eine Lohnsenkung war – anerkennen musste, dass mit der geplanten Massnahme die Leistungen im Wesentlichen aufrechterhalten bleiben können. Es gab Kommentare zur Schwierigkeit für Bildungseinrichtungen, die für ihre Region von Bedeutung sind, regelmässig solchen Sparmassnahmen ausgesetzt zu sein, dies um so mehr als die Kantone bei den grossen multikantonalen Institutionen, wie die HES-SO, über keinen Spielraum verfügen.

Die IPK hat Ende Jahr die Rechnung 2016 zur Kenntnis genommen. Das Budget 2018 und die Sparmassnahmen wurden ebenfalls im Detail besprochen. Aufgrund der Vorgabe der BEJUNE-Kantone, dass ihr Anteil an der Finanzierung der HE-Arc nicht erhöht werden darf, und aufgrund der Tatsache, dass die der Schule zur Verfügung stehenden Reserven bald aufgebracht sein werden, hatte der strategische Ausschuss die Generaldirektion der HE-Arc gebeten, eine Liste der potenziellen Sparmöglichkeiten zu erstellen. Trotz aller unternommenen Anstrengungen besteht ein automatisches Lohnsummenwachstum, weil die Löhne aufgrund der gewährten Lohnstufen stetig ansteigen. Dennoch werden Einsparungen realisiert, indem nicht alle Pensionierten ersetzt werden. Es wurden strukturelle Massnahmen beschlossen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit den strategischen Ausrichtungen der Schule stehen. Sie betreffen die Leistungen (z. B. Einstellung der Tätigkeiten «wärmetechnische Geräte» und Schliessung des IonLab [Teilchenbeschleuniger]) und bedürfen somit in mehreren Bereichen einer Reorganisation, was sich auch auf das Personal auswirken wird.

Die Fachbereichsleitungen und die Generaldirektion der HE-Arc sorgen indessen dafür, dass die Übergänge möglichst sanft und ohne Entlassungen erfolgen. Die Generaldirektion der HE-Arc tut alles, um ihre Finanzen im Griff zu haben, und deckt natürliche Aufwandserhöhungen über die Laufende Rechnung, ohne das Bildungsangebot anzutasten. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben hin und wieder ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass sich die Schule nicht weiterentwickeln kann, wenn die Budgetkürzungen auch in den kommenden Jahren anhalten. Fragen gab es auch in Bezug auf die Schieflage einiger Pensionskassen, namentlich der Neuenburger Pensionskasse, welche die dem Kanton angegliederten Institutionen in eine schwierige finanzielle Lage bringt. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus dem Kanton Neuenburg haben daran erinnert, dass es nach einer ersten, vom Grossen Rat beschlossenen Lockerung beim Deckungsgrad noch einiger Beschlüsse bedarf, um die Bundesvorgaben zu erfüllen.

In Bezug auf die Buchhaltung ist zu erwähnen, dass die HE-Arc zum neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 übergegangen ist. Dieses Rechnungslegungsmodell gilt für alle öffentlich-rechtlichen Institutionen und alle Hochschulen der Westschweizer Fachhochschule HES-SO.

Dossiers zu einigen Tätigkeiten der HE-Arc

- Weiterentwicklung des Logos der Institution und Ausdruck ihrer regionalen Verankerung. Der Verantwortliche der HE-Arc-Abteilung regionale Verankerung und Kommunikation, Mathias Froidevaux, hat die Entwicklung des allgemeinen Schullogos vorgestellt. Die HE-Arc hatte in der Tat vorgesehen, ihre Präsenz in den sozialen Medien und auf den digitalen Datenträgern dynamischer zu gestalten, und die Schaffung eines neuen Logos drängte sich auf der Grundlage der einzigen allen drei Partnerkantonen gemeinsamen Farbe – nämlich rot – auf. Um die Identität der HE-Arc international zu präzisieren, wurde das Logo mit einem kreisförmigen Schweizerwappen ergänzt.
- Der Leiter des Fachbereichs Konservierung-Restaurierung der HE-Arc hat ein neues Forschungsprojekt zur Erforschung und Konservierung der Objektsammlung des Observatoriums Neuenburg vorgestellt. Bei seiner Auflösung im Jahr 2007 hat das Observatorium Neuenburg dem historischen Erbe zahlreiche Objekte vermacht, die seit seiner Gründung in den 1860er-Jahren in seinen Besitz gelangt waren. Die Arbeit des Fachbereichs Konservierung-Restaurierung bestand namentlich darin, alle diese Objekte zu erfassen und herauszufinden, woher sie kommen, wie sie verwendet wurden und warum und wie sie im Laufe der Zeit verändert wurden, um den Bedürfnissen der Wissenschaftler zu genügen. Der Fachbereich Konservierung-Restaurierung ist auf ethnografische und archäologische Artefakte sowie auf Objekte aus Industrie und Uhrenindustrie spezialisiert und reiht sich so bestens ins lokale Industriegefüge ein.
- Der stellvertretende Leiter des im HE-Arc-Fachbereich Management angesiedelten Instituts zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität «Institut de Lutte contre la Criminalité Economique (ILCE)» hat das Institut, seine Aufgaben sowie die Beziehung zwischen Wirtschaftskriminalität und Cyberkriminalität vorgestellt. Er erklärte, welche Straftatbestände zur Wirtschaftskriminalität gehören: Betrug, Veruntreuung und Korruption. Die Cyberkriminalität betrifft eher vermögensrechtliche Straftaten und stellt einen neuen Ansatz der traditionellen Kriminalität dar. Bei diesem Vortrag wurde auch auf das Darknet eingegangen, das viele Daten im Zusammenhang mit bandenmässigen Verbrechen enthält. Dieses Untergrund-Web ermöglicht es Kriminellen, sich auszutauschen und zu organisieren. Es ist somit wichtig, Personen auszubilden, die Manipulationen erkennen und bekämpfen, die besonders schwere Auswirkungen für die Wirtschaftsakteure haben können. Das ILCE muss jedes Jahr seine Vorlesungsskripts auf den neusten Stand bringen, um aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der sich rasant entwickelnden Cyberkriminalität beantworten zu können. Die Länder sind manchmal von dieser Entwicklung überfordert, zumal das europäische Übereinkommen über die Cyberkriminalität aus dem Jahr 2001 stammt.

Dossiers im Zusammenhang mit Partnerschaften oder Verbandsstrukturen

- Die Mitglieder der IPK haben den Direktor des Fachbereichs Ingenieurwesen, den Koordinator der Abteilung aF&E der Hochschule Arc sowie Herrn Roquier (Präsident ARCM/TT-Novatech) in Begleitung von Herrn Palou (Geschäftsführer ARCM/TT-Novatech) getroffen. Diese haben die Entwicklung von der TT-N (TT-Novatech) zur ARCM (Association de Recherche Communautaire des moyens de production Microtechniques) vorgestellt. TT-N war in den Bereichen angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer im Bereich der industriellen Mikrotechnik, Präzisionsindustrie sowie Informations- und Kommunikationstechnologie ein Partner vor Ort, der ursprünglich vor allem im Kanton Bern aktiv war. Der Wandel von der TT-N zur ARCM beruht auf dem gemeinsamen Willen, dem Verein mehr Unabhängigkeit gegenüber der HE-Arc zu ermöglichen. Mit dieser formellen Trennung soll ausserdem einer gesetzlichen Pflicht nachgekommen werden. Die ARCM tritt als Vermittlerin auf und trägt in Synergie mit der HE-Arc dazu bei, die Entwicklung zu stärken und die Verbindungen zur Wirtschaft auszubauen. Die Kommission hat diese neue Entwicklung gut aufgenommen und hat die Verantwortlichen lange über die anstehenden Projekte und Zukunftsperspektiven befragt.

Zusammenfassung des Geschäftsjahres 2017

Die interparlamentarische Kommission zeigte sich von der Qualität der Dossiers und der Dienstleistungen, die ihr von der Direktion der Hochschule Arc vorgestellt wurden, überzeugt. Sie stellte seitens des strategischen Ausschusses zudem eine konsistente Führung fest, die die Interessen der BEJUNE-Region vertritt.

Die Kommissionsmitglieder unterstrichen eine Konstante, und zwar in Bezug auf die seit mehreren Jahren anhaltenden Sparmassnahmen, die mit einer ständigen Erhöhung der Studentenzahlen und einer Erweiterung des vielfältigen Angebots einhergehen. Die Kommission wird die Stellung der HE-Arc innerhalb der HES-SO sowie die noch heiklen Fragen im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung der Pensionskassen, die sich auf die Institution auswirken könnte, weiterhin aufmerksam verfolgen.

Für die interparlamentarische Kommission der Hochschule Arc:

gez. Pierre Amstutz
Präsident (Januar-Juni 2017)

gez. Peter Gasser
Präsident (Juli-Dezember 2017)

Neuenburg, 2. Februar 2018

Grundlagen:

- Reglement der Interparlamentarischen Kommission der HE-Arc, genehmigt am 29.01.2016
- Traktanden und Protokolle der Sitzungen 2017
- Internetseite der HE-Arc: www.he-arc.ch

Certifié ISO 9001

ANHANG | MITGLIEDER DER INTERPARLAMENTARISCHEN KOMMISSION HE-ARC

Kanton NEUENBURG

Françoise CASCIOTTA [POP], ab Juni 2017
Annie CLERC-BIRAMBEAU [SP], ab Juni 2017
Caroline GUEISSAZ [FDP], Vizepräsidentin bis Juni 2017
Jean-Claude GUYOT [FDP]
Patrick HERRMANN [Grüne], Vizepräsident ab Juni 2017
Julien SPACIO [FDP], ab Juni 2017
Bernhard WENGER [SVP], bis Juni 2017
Walter WILLENER [SVP], bis Juni 2017

Kanton JURA

Vincent ESCHMANN [CVP]
Ernest GERBER [FDP]
Anaïs GIRARDIN [CVP]
Rémy MEURY [CS-POP], Vizepräsident
Thomas SCHAFFTER [PCSI]

Kanton BERN

Pierre AMSTUTZ [Grüne], Präsident bis Juni 2017
Moussia VON WATTENWYL [Grüne], ab Juni 2017
Peter GASSER [PSA], interimistischer Präsident ab Juni 2017
Samuel KRÄHENBÜHL [SVP]
Philippe MESSERLI-WEBER [EVP]
Dave VON KAENEL [FDP]

STRATEGISCHER AUSSCHUSS

BERICHT PUNKT 2/ 18.004

Verfasst von: Brigitte Bachelard, Pollen Yang-Kim
Datum: 23.05.2018
Adressat: Strategischer Ausschuss der Hochschule Arc
Frist: Sitzung des strategischen Ausschusses (COSTRA) vom 07.06.2018

Rechnung HE-ARC 2017: Bericht der Revisionsstelle (KPMG)

Kommentar zur Jahresrechnung 2017

Das Budget 2017 verlangte von der Institution grössere organisatorische Anstrengungen, um sich wieder auf ihre prioritären Tätigkeiten zu konzentrieren und so die Globalbudgetvorgaben bei möglichst gleichbleibenden Leistungen, personellen Ressourcen und Ausbildungsqualität für die Studierenden einhalten zu können.

Diese Massnahmen wurden ab Jahresbeginn umgesetzt, so dass der festgelegte Rahmen eingehalten werden konnte.

Die gute und nur schwer vorauszusehende Überraschung war, dass die Forschungsaufträge im Bereich Technik aufgrund der besseren Wirtschaftslage (namentlich der Industrie) und der Wirkungen der neuen Fachbereichsorganisation zugenommen haben.

Dank der Leistungen von aF&E und der Dienstleistungen in diesem Bereich sowie der weiterhin guten Ergebnisse in den anderen Bereichen konnten die erwarteten Erträge bei weitem übertroffen werden.

Gleichzeitig konnte dank der Ausgabenkontrolle beim Sachaufwand und dank der organisatorischen Anstrengungen von einem Ertragsüberschuss am Ende des Geschäftsjahres ausgegangen werden, und dies trotz der höheren Bestände und der höheren Mietkosten am Standort Delsberg.
Die anstehende Ausfinanzierung der Pensionskasse des Kantons Jura sowie der Beitrag an prévoyance.ne (um vor dem Hintergrund des Primatwechsels die Leistungen an die Versicherten zu gewährleisten) wurden ebenfalls in die straffe Führung dieses Geschäftsjahrs integriert. Damit wird die Hochschule gegebenenfalls über eine Finanzierbarkeit verfügen.

ABSCHLUSSOPTIONEN: CHRONOLOGIE DER ENTSCHEIDE

Im November 2017 war die Lage der Pensionskassen weder in Bezug auf den politischen Entscheidungsprozess noch in Bezug auf die Beträge, die die Hochschule Arc zu tragen hätte, geklärt.

Die Generaldirektion hat den COSTRA ersucht, auf den Grundsatz einer Einlage zugunsten des Impulsfonds aE&F einzutreten, der bei den Forschern der Hochschule auf grossen Erfolg stösst und ein Faktor der institutionellen Entwicklung ist. Der COSTRA hat den Grundsatz akzeptiert.

Dank des Bilanzüberschusses konnte dem COSTRA im Frühjahr 2018 beantragt werden, diesen Fonds zu äufnen und einen neuen Fonds für Investitionen und Infrastrukturerneuerungen zu schaffen (nötige Anpassungen an die Sicherheitsnormen). Die Hochschule Arc verfügt aufgrund ihres trikantonalen Perimeters über kein Investitionsbudget in den Trägerkantonen, womit die Bildung von Fonds ihr einziges Mittel für langfristige Investitionen bleibt.

Die Generaldirektion zog es schliesslich in Betracht, den Trägerkantonen den Rest des Ertragsüberschusses zurückzuerstatten.

Vor der Dossierbereinigung im Hinblick auf die Sitzung des strategischen Ausschusses vom 9. März 2018 konnten der politische Entscheid in Bezug auf prévoyance.ne durch das Parlament des Kantons Neuenburg verabschiedet und die Summe, die die Hochschule schulden würde, von der Pensionskasse auf rund 3,9 Mio. Franken geschätzt werden.

Unter diesen Umständen ist die Generaldirektion der Empfehlung der Revisionsstelle KPMG gefolgt und hat beschlossen, in der Rechnung 2017 eine Rückstellung von 3,9 Mio. Franken vorzunehmen. Sie hat dem strategischen Ausschuss zudem beantragt, die restlichen 717 000 Franken des Ertragsüberschusses – nach einer Einlage in die beiden genannten Fonds – für die von prévoyance.ne verlangte Finanzierung einzusetzen.

Die Rechnung 2017 wurde somit unter Berücksichtigung dieser beantragten Optionen vorbereitet und an der Sitzung des strategischen Ausschusses vom März 2018 genehmigt.

Anlässlich eines Treffens mit den Finanzkontrollen der drei Kantone, bei dem diese Entscheide besprochen wurden, wies der Finanzkontrolleur des Kantons Neuenburg darauf hin, dass die Rückstellung nach strikter Buchhaltungsdoktrin 2018 und nicht 2017 hätte verbucht werden müssen, er die Situation aber nachvollziehen könne. Die Revisionsstelle KPMG hat ihrerseits unterstrichen, dass der Entscheid in Bezug auf solche Situationen dem HRM2-Handbuch der HES-SO entspreche.

Die Rückstellung hätte in jedem Fall 2018 verbucht werden müssen.

Zusammenfassende Übersicht der Rechnung 2017 nach HRM2 der HES-SO

	Revidierte Rechnung 2017 (in CHF)	Schlussbudget einschl. Negativindexierung (-1 %) (in CHF)
Betriebsaufwand	73 622 014	71 273 181
Betriebsertrag	(71 090 173)	(71 492 457)
BETRIEBSERGEBNIS	2 531 841	(219 277)
Finanzaufwand	787 704	774 202
Finanzertrag	(167 933)	(185 000)
FINANZERGEBNIS	619 772	589 202
OPERATIVES ERGEBNIS	**3 151 613**	**369 925**
Ausserordentlicher Aufwand	350 000	-
Ausserordentlicher Ertrag	(318 773)	(369 925)
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**31 227)**	**(369 925)**
GESAMTERGEBNIS	**3 182 840**	**-**

Die Kantonsbeiträge im Zusammenhang mit dem vereinbarten Globalbudget von 8 248 300 Franken sind in der Rubrik Transferertrag integriert (gemäss HRM2-Struktur). Sie erlauben es der HE-Arc im Prinzip, ihre Jahresrechnung auszugleichen.

Dank den Anstrengungen der gesamten Hochschule konnten beim Sachgüter-, Waren- und Dienstleistungsaufwand substanzielle Einsparungen erzielt werden.

Beim Betriebsergebnis wird ersichtlich, dass die direkten Kantonsbeiträge (CLP) es nicht erlauben, 2017 ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen; dies aufgrund der beim Personalaufwand verzeichneten Rückstellung zur Wachstumsverbesserung von prévoyance.ne, was nicht im Budget vorgesehen war und womit sich der Aufwandüberschuss von 2 531 841 Franken erklärt.

Beim Finanzergebnis beträgt der Aufwandüberschuss 619 772 Franken; der Finanzaufwand hängt mit dem «Investitionskredit» und mit dem Darlehen von 2013 zur Ausfinanzierung der Pensionskassen zusammen. Dieser Aufwand wird teilweise durch Finanzerträge kompensiert.

Das Gesamtergebnis ergibt für das Geschäftsjahr 2017 einen Aufwandüberschuss von 3 182 840 Franken. Dieser Betrag wurde nicht auf die drei Kantone aufgeteilt, was die Erhöhung des Bilanzfehlbetrags der HE-Arc erklärt.

Die Situation zeigt deutlich, dass die Gestaltungsmöglichkeiten in den kommenden Jahren geringer sein werden, sollten die Erträge zurückgehen.

Folgende Tabelle zeigt einige Posten der aggregierten Tabelle im Detail auf. Weitere Einzelheiten stehen im Anhang mit der detaillierten Rechnung zur Verfügung. Der allgemeinen Tabelle folgt die Zusammenstellung der Beitragsaufteilung pro Kanton in der Jahresrechnung 2017.

Es ist zu beachten, dass die Revisionsstelle die Rechnung geprüft, den Vorbehalt in Bezug auf die Verbuchung in den kantonalen Rechnungen der Kosten im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der Pensionskassen verlängert und im Übrigen keine Vorbehalte in Bezug auf den internen Finanzhaushalt der Schule angemeldet hat. Die Revisionsstelle hat zwei Empfehlungen technischer Natur abgegeben, die erste in Bezug auf den Betrieb der Kassen und die zweite in Bezug auf die Verwaltung der IT-Zugangsrechte bei der Buchhaltungssoftware (AGF).

Darstellung der wichtigsten Rubriken der Rechnung 2017 gemäss HRM2 der HES-SO

	Revidierte Rechnung 2017 (in CHF)	**Schlussbudget einschl. Negativindexierung (-1 %) (in CHF)**
BETRIEBSAUFWAND	73 622 014	71 273 181
30 Personalaufwand	53 335 686	50 749 291
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16 157 339	16 435 430
33 Abschreibung Verwaltungsvermögen	1 611 952	1 714 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-
36 Transferaufwand	107 940	-
37 Durchlaufende Beiträge	2 409 097	2 374 460
BETRIEBSERTRAG	(71 090 173)	(71 492 457)
42 Gebühren	(8 558 183)	(8 793 950)
43 Verschiedene Erträge	(170 297)	(105 000)
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-
46 Transferertrag	(59 952 596)	(60 219 047)
47 Durchlaufende Beiträge	(2 409 097)	(2 374 460)
BETRIEBSERGEBNIS	2 531 841	(219 277)
34 Finanzaufwand	787 704	774 202
44 Finanzertrag	(167 933)	(185 000)
FINANZERGEBNIS	619 772	589 202
OPERATIVES ERGEBNIS	**3 151 613**	**369 925**
38 Ausserordentlicher Aufwand	350 000	-
48 Ausserordentliche Erträge	(318 773)	(369 925)
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**31 227**	**(369 925)**
GESAMTERGEBNIS	**3 182 840**	**-**

FINANZIERUNG DURCH DIE KANTONE

	Rechnung 2017 (in CHF)	Budget 2017 (in CHF)	*Budget-abweichung*
Direktbeiträge der BEJUNE-Kantone an die HE-Arc	**9 112 739**	**9 368 334**	***-3 %***
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	8 248 334	8 248 334	*0 %*
Abtragung Bilanzfehlbetrag	400 000	400 000	*0 %*
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	464 405	720 000	*-35 %*

Die Gesamtsumme der Kantonsbeiträge in der Rechnung 2017 hält den im Budget ursprünglich vorgesehenen Rahmen ein. Zu unterstreichen ist, dass das Gesamtergebnis des Aufwandüberschusses von 3 182 840 Franken nicht auf die drei Kantone aufgeteilt worden ist.

Die Nettoentschädigungen der Studierenden des Fachbereichs Gesundheit haben sich im Übrigen gegenüber dem Budget als tiefer erwiesen und fielen zugunsten der Kantone aus.

Kanton Neuenburg

	Rechnung 2017	Budget 2017	*Budget-abweichung*
	CHF	CHF	
Direktbeiträge an die HE-Arc Neuenburg	**5 510 610.00**	**5 697 571.43**	***-3 %***
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	4 949 000.00	4 949 000.00	*0 %*
Abtragung Bilanzfehlbetrag	240 000.00	240 000.00	*0 %*
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	321 610.00	508 571.43	*-37 %*

Kanton Jura

	Rechnung 2017	Budget 2017	*Budget-abweichung*
	CHF	CHF	
Direktbeiträge an die HE-Arc Jura	**1 872 462.00**	**1 941 095.57**	***-4 %***
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 649 667.00	1 649 667.00	*0 %*
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000.00	80 000.00	*0 %*
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	142 795.00	211 428.57	*-32 %*

Kanton Bern

	Rechnung 2017	Budget 2017	*Budget-abweichung*
	CHF	CHF	
Direktbeiträge an die HE-Arc Bern	**1 729 667.00**	**1 729 667.00**	***0 %***
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 649 667.00	1 649 667.00	*0 %*
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000.00	80 000.00	*0 %*
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	-	-	-

STRATEGISCHER AUSSCHUSS

BERICHT

PUNKT 5/ 18.007

Verfasst von: Brigitte Bachelard, Pollen Yang-Kim
Datum: 09.05.2018
Adressat: Strategischer Ausschuss der Hochschule Arc
Frist: Sitzung des strategischen Ausschusses (COSTRA) vom 07.06.2018

HE-ARC-BUDGET 2019

A / Einleitung

ERARBEITUNG DES BUDGETS 2019

Wie bei jeder Budgeterarbeitung wurde auch das Budget 2019 in erster Linie aufgrund des erwarteten Aufwands erstellt (Personal- und Infrastrukturkosten, Versicherungen, Führung der allgemeinen Dienste, Management, Informatiksystem usw.); dieser stellt den grössten Anteil dar und steht in direktem Zusammenhang mit dem Umfang der Tätigkeiten sowie mit der strukturellen Organisation der Hochschule.

Bei der Hochschule Arc und ihren Tätigkeiten handelt es sich um den Lehrauftrag (der wiederum von der Zahl der Studierenden abhängt, die eine Grundausbildung oder eine Weiterbildung durchlaufen), um den Auftrag «angewandte Forschung und Entwicklung», um die Dienstleistungen zugunsten Dritter sowie um den Auftrag «internationale Beziehungen».

Dieses Aufwandbudget wird dem Ertragsbudget gegenübergestellt.

Diese Erträge stammen im Wesentlichen aus der Umverteilung des HES-SO-Systems, das vorwiegend durch die Kantone und den Bund ausgestattet wird. Dieser Teil wurde im Rahmen des neuen Finanzierungsmodells der HES-SO für die Jahre 2017 bis 2020 stabilisiert – einem Modell, das auf stabilen Globalbudgets beruht, die den Hochschulen gewährt werden und deren Maximalprogression für diese Vierjahresperiode jährlich 1 Prozent beträgt, ungeachtet der variierenden Studentenzahlen oder der Errichtung neuer Studienangebote. Dieses Modell hat den Vorteil, dass es stabil ist; es stellt aber einen klaren Bruch mit der damals auf den Studentenzahlen beruhenden Politik der vergangenen zehn Jahre dar – dies um einem realen Bedarf des vorwiegend regionalen Arbeitsmarktes sowie einer besseren finanziellen Deckung zu entsprechen. Da höhere Studentenzahlen die Erträge linear verbessern, tragen sie zur Deckung der Fixkosten bei.

Es sei auch daran erinnert, dass die Zunahme der Zahl der von einem Kanton entsandten Studierenden indessen zu einer Erhöhung der Beiträge für die in die HES-SO geschickten Studierenden führt, obwohl die Hochschule, die diese Studierenden aufnimmt, über ein plafoniertes Ertragsbudget verfügt.

Für den HES-SO-Auftrag «angewandte Forschung und Entwicklung»:

- Der fixe Anteil, der auf der Grundlage des Forscherbestands und früherer Aufgaben berechnet wird, tendiert dazu, die Flüsse zugunsten der grösseren Schulen und der leistungsfähigen Schulen der HES-SO erstarren zu lassen, was dazu führt, dass den kleineren Schulen oder den Schulen,

deren frühere Aufgaben noch nicht ausgearbeitet waren, nur wenig Wachstumsmöglichkeiten bleiben.

- Der variable Anteil basiert auf dem Projektwettbewerb, und die Konkurrenz ist extrem stark; er entspricht betrieblichen externen Drittmitteln.

Weitere Erträge ausserhalb des HES-SO-Systems:

Ein weiterer variabler Teil der Erträge hängt mit der Forschung, den Dienstleistungen oder der Weiterbildung zusammen. Dieser Teil lässt sich nicht immer genau vorhersagen, da er von konjunkturellen Schwankungen und verschiedenen HES-SO-fremden Faktoren abhängt.

Wenn die Erträge den Aufwand, der zum Teil nicht reduzierbar ist, nicht zu decken vermögen, entspricht die Differenz der Höhe des direkten Kantonsbeitrags.

Die Trägerkantone der HE-Arc haben im Leistungsvertrag festgehalten, dass die Direktbeiträge stabil bei 10 Millionen liegen sollen. Tatsächlich liegt dieser Betrag aber seit 2017 aufgrund eines zusätzlichen Spardrucks seitens des Kantons Neuenburg um rund eine Million tiefer, die gemäss dem internen Finanzierungsschlüssel weiterverrechnet wird.

Der Handlungsspielraum, um das Budget weiterhin ausgeglichen zu halten, ist dadurch extrem beschränkt. Es ist in der Tat festzustellen, dass auf der einen Seite die Finanzressourcen stabil sind, während auf der anderen Seite der Aufwand – bedingt durch HES-SO-fremde Massnahmen, wie die Erhöhung der Beitragssätze der Pensionskassen – ständig wächst.

Ausserdem befindet sich der von der Generaldirektion dem COSTRA vorgeschlagene Plan für strukturelle Sparmassnahmen und Effizienzsteigerung für die Periode 2017-2020, um die Stabilität der Kantonsbeiträge zu gewährleisten, noch immer in der Umsetzung (vgl. Bericht an den COSTRA vom 16. Juni 2017, Punkt 3 / 17.004).

Die internen Massnahmen greifen nur beim reduzierbaren Aufwandanteil, und zwar unter Berücksichtigung, dass die strukturellen Massnahmen keine unmittelbaren Folgen zeitigen und schrittweise umgesetzt werden müssen (Beispiele laufender Vorhaben: allfällige Verhandlungen über die Mieten; neue Überlegungen, um einen zweisprachigen Studiengang kostengünstiger zu organisieren; Transfer der thermischen Motoren an die BFH). Die gesamte Generaldirektion hat Gestaltungsmöglichkeiten geprüft und diskutiert, um bei der Unterrichtsorganisation Einsparungen möglichst ohne Qualitätseinbussen und ohne einen Leistungs- und Stellenabbau zu erzielen. Diese Massnahmen wurden im Rahmen des Personalrats auch mit dem Personal besprochen. Die HE-Arc versucht im Übrigen gleichzeitig, die Möglichkeiten zur Erhöhung von Dritteinnahmen zu verbessern, um den höheren Aufwand zu kompensieren.

Dank dieser Arbeiten ist die Generaldirektion der HE-Arc in der Lage, dem strategischen Ausschuss ein Budget vorzulegen, das die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse «prévoyance.ne», ein Lohnsummenwachstum von 1 Prozent (LIK) sowie den Lohnstufenaufstieg (Einzelheiten s. weiter unten) ohne Erhöhung der Beiträge der drei BEJUNE-Kantone gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 umfasst.

Der strategische Ausschuss muss sich indessen bewusst sein, dass die Finanzierung im Zusammenhang mit den Ausfinanzierungen und den Beiträgen der Pensionskassen in diesem Budget nicht enthalten sind.

B / Darstellung des Budgets 2019 gemäss HRM2-Struktur der HES-SO

KURZDARSTELLUNG

	Zu genehmigendes Budget 2019 (in CHF)	Budget 2018 (in CHF)	Revidierte Rechnung 2017 (in CHF)
Betriebsaufwand	70 965 762	70 433 898	73 622 014
Betriebsertrag	(71 273 178)	(70 968 338)	(71 090 173)
BETRIEBSERGEBNIS	(307 417)	(534 440)	2 531 841
Finanzaufwand	562 953	706 440	787 704
Finanzertrag	(172 500)	(165 000)	(167 933)
FINANZERGEBNIS	390 453	541 440	619 772
OPERATIVES ERGEBNIS	**83 037**	**7 000**	**3 151 613**
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	350 000
Ausserordentlicher Ertrag	(83 037)	(7 000)	(318 773)
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**(83 037)**	**(7 000)**	**(31 227)**
GESAMTERGEBNIS	**-**	**-**	**3 182 840**

DETAILLIERTE DARSTELLUNG

	Zu genehmigendes Budget 2019 (in CHF)	Budget 2018 (in CHF)	Revidierte Rechnung 2017 (in CHF)
Betriebsaufwand	70 965 762	70 433 898	73 622 014
30 Personalaufwand	51 427 379	50 282 434	53 335 686
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15 533 783	15 782 864	16 157 339
33 Abschreibung Verwaltungsvermögen	1 500 000	1 644 000	1 611 952
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-
36 Transferaufwand	78 000	45 000	107 940
37 Durchlaufende Beiträge	2 426 600	2 679 600	2 409 097
Betriebsertrag	(71 273 178)	(70 968 338)	(71 090 173)
42 Gebühren	(8 412 070)	(8 808 303)	(8 558 183)
43 Betriebsertrag	(85 000)	(70 000)	(170 297)
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-
46 Transferertrag	(60 349 508)	(59 410 435)	(59 952 596)
47 Durchlaufende Beiträge	(2 426 600)	(2 679 600)	(2 409 097)
BETRIEBSERGEBNIS	(307 417)	(534 440)	(2 531 841)
34 Finanzaufwand	562 953	706 440	787 704
44 Finanzertrag	(172 500)	(165 000)	(167 933)
FINANZERGEBNIS	390 453	541 440	619 772
OPERATIVES ERGEBNIS	**83 037**	**7 000**	**3 151 613**
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	350 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	(83 037)	(7 000)	(318 773)
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**(83 037)**	**(7 000)**	**(31 227)**
GESAMTERGEBNIS	**-**	**-**	**3 182 840**

In den obigen Tabellen bleiben die direkten Kantonsbeiträge 2019 auf exakt demselben Niveau wie 2018 und 2017, sie finden sich in der Spalte «Betriebserträge».

Die im Budget 2019 integrierten Subventionen der HES-SO im Zusammenhang mit den Globalbudgets für den Unterricht beziehen sich auf die Daten des Vorbudgets 2019 der HES-SO (V10), das der Regierungsausschuss am 7. März 2018 verabschiedet hat. Die Schätzungen in Bezug auf die Finanzierung des neuen IGI-Studiengangs im Bereich Ingenieurwesen sind in diesem Budget enthalten; sie

tragen den laufenden Gesprächen mit der HEIG-VD Rechnung und halten den Budgetrahmen der HES-SO ein.

Die im Budget 2019 vorgesehenen grösseren Veränderungen, die sich auf die Aufwandentwicklung des HE-Arc-Personals auswirken, hängen von folgenden Massnahmen ab:

Lohnstufenaufstieg:	**CHF 320 000.-**
Indexierung der Gehälter um 1 %:	**CHF 400 000.-**
Erhöhung BVG-Beiträge:[1]	**CHF 510 000.-**
Total Aufwanderhöhung:	**CHF 1 230 000.-**

Nach langen Diskussionen, die letztlich zu einer Änderung der Mietvertragsbedingungen für den NEODE-Standort in La Chaux-de-Fonds führten, kann die HE-Arc im Übrigen jährlich Mietkosten von 270 000 Franken sowie Mietnebenkosten einsparen.

Angesichts des oben erwähnten Aufwandwachstums und vor dem Hintergrund, dass die Kantonsbeiträge der drei Trägerkantone 2019 stabil bleiben müssen, musste die HE-Arc neue Sparmassnahmen ergreifen und/oder Tätigkeiten entwickeln, die Zusatzeinnahmen generieren.

Die Betriebsergebnisse 2017 und 2018 liegen nah beieinander: Es handelt sich um voraussichtliche Ertragsüberschüsse von 307 417 Franken für das Jahr 2019 und von 534 440 Franken für das Jahr 2018; das Jahr 2017 wies hingegen einen Aufwandüberschuss auf, der mit der Rückstellung von Beiträgen zur Wachstumsverbesserung von «prévoyanc.ne» (3,9 Mio. Franken) zusammenhing. Beim Finanzergebnis bleibt ein Aufwandüberschuss, der sich aber laufend bessert.

Ausserdem finden mit den drei Kantonen derzeit Gespräche und Überlegungen im Zusammenhang mit der Finanzierung dieser Massnahmen statt. Je nach Beschlusslage werden unterschiedliche Finanzfolgen zu prüfen sein, die ins Budget 2019 einfliessen werden.

C / Voraussichtliche Kantonsbeiträge 2019

	Budget 2019 (in CHF)	**Budget 2018** (in CHF)	**Rechnung 2017** (in CHF)
Direktbeiträge der BEJUNE-Kantone an die HE-Arc	**9 272 654**	**9 272 654**	**9 112 739**
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	8 248 334	8 248 334	8 248 334
Abtragung Bilanzfehlbetrag	400 000	400 000	400 000
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	624 320	624 320	464 405

Die Gesamtsumme der Kantonsbeiträge 2019, die als CLP geschuldet werden, beträgt 8 248 334 Franken und bleibt somit stabil auf dem Niveau der Globalbudgets der drei vergangenen Jahre 2019, 2018 und 2017. Hinzu kommt der ebenfalls stabile Betrag von 400 000 Franken zur Abtragung des Bilanzfehlbetrags.

Die im Budget 2019 vorgesehenen Nettoentschädigungen der Studierenden im Fachbereich Gesundheit bleiben auf dem Niveau von 2018.

[1] Steigende Raten von 14,7 % bis 16,25 %

Aufteilung der Kantonsbeiträge

	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
	CHF	CHF	CHF
Direktbeiträge des Kantons Neuenburg an die HE-Arc	**5 626 024**	**5 626 024**	**5 510 610**
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	4 949 000	4 949 000	4 949 000
Abtragung Bilanzfehlbetrag	240 000	240 000	240 000
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	437 024	437 024	321 610

	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
	CHF	CHF	CHF
Direktbeiträge des Kantons Jura an die HE-Arc	**1 916 963**	**1 916 963**	**1 872 462**
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 649 667	1 649 667	1 649 667
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000	80 000	80 000
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	187 296	187 296	142 795

	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
	CHF	CHF	CHF
Direktbeiträge des Kantons Bern an die HE-Arc	**1 729 667**	**1 729 667**	**1 729 667**
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 649 667	1 649 667	1 649 667
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000	80 000	80 000
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	-	-	-

D / Schlussfolgerung

Damit die Kantonsbeiträge 2019 stabil auf dem Niveau von 2018 und 2017 gehalten und gleichzeitig der wachsende Personalaufwand absorbiert werden können, muss die HE-Arc ihre Bemühungen fortsetzen, um nebst den bereits getroffenen auch neue Sparmassnahmen zu realisieren, wobei sie sich weiterentwickeln und regional ausstrahlen soll; es ist in der Tat nicht sicher, ob das von der Bewirtschaftungsqualität unabhängige Aufwandwachstum über kurz oder lang kompensiert werden kann.

haute école
neuchâtel berne jura



RAPPORT D'ACTIVITÉ 2017

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée
de Suisse occidentale

Edition
Haute Ecole Arc

Crédits photographiques
Fabien Nissels
Patrice Schreyer
Service de l'Ancrage Régional et de
la Communication / HE-Arc
Polygone
iStock
Dreamstime

Conception graphique
codco

Impression
Imprimerie des Montagnes

HAUTE ÉCOLE ARC 2017 EN CHIFFRES 02

ÉDITORIAL 03

FORMATION 04
- CONSERVATION-RESTAURATION
- GESTION
- INGÉNIERIE
- SANTÉ

RECHERCHE APPLIQUÉE & DÉVELOPPEMENT 11
- CONSERVATION-RESTAURATION
- GESTION
- INGÉNIERIE
- SANTÉ

SERVICES CENTRAUX 16
- RELATIONS INTERNATIONALES & MOBILITÉ
- BIBLIOTHÈQUE
- INFORMATIQUE
- RESSOURCES HUMAINES
- ANCRAGE RÉGIONAL & COMMUNICATION
- JURIDIQUE
- QUALITÉ
- GESTION & FINANCES

BILAN 2017 & PERSPECTIVES 2018 29

INSTANCES 32

STATISTIQUES DU PERSONNEL & DES ÉTUDIANTS 34

CALENDRIER DES ÉVÉNEMENTS 36

DIPLÔMÉS 40

CONTACTS & ACCÈS 45

Haute Ecole Arc
Direction générale
Espace de l'Europe 11
CH-2000 Neuchâtel

Tél.: +41 32 930 11 11
Fax: +41 32 930 11 12
secretariat.general@he-arc.ch
www.he-arc.ch

Pour un plus grand confort de lecture, le texte est rédigé au masculin.
Il s'adresse évidemment aussi bien aux femmes qu'aux hommes.



2	CAMPUS
3	CANTONS : BERNE, JURA, NEUCHÂTEL
4	DOMAINES DE FORMATION CONSERVATION-RESTAURATION GESTION INGÉNIERIE SANTÉ
4	SITES DE FORMATION DE RECHERCHE APPLIQUÉE & DÉVELOPPEMENT

1'659	ÉTUDIANTS BACHELOR ET MASTER
1'333	ÉTUDIANTS PROVENANT DES CANTONS BE / JU / NE
239	ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
87	ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
1'131	ÉTUDIANTS FORMATIONS CONTINUE ET POSTGRADE

8	FILIÈRES BACHELOR
1	FILIÈRE MASTER
58	FORMATIONS CONTINUES ET POSTGRADES
328	DIPLÔMÉS FORMATION DE BASE
532	DIPLÔMÉS FORMATION POSTGRADE ET CONTINUE

± 60	PARTENARIATS MOBILITÉ
336	COLLABORATEURS ÉQUIVALENTS PLEIN TEMPS (EPT)



ÉDITORIAL

L'année 2017 a été marquée par de nombreux événements d'importance pour le développement de la HE-Arc et par une rentrée académique record placée sous le sceau de « l'effet nouveau Campus de Delémont ».

Dans les faits, cela s'est traduit par une hausse des inscriptions, en formation Bachelor notamment. Au-delà de son architecture, ce nouveau Campus marque son intégration dans le paysage de l'Arc jurassien en matière d'offre de formation HES. Parallèlement, les inscriptions sur le Campus de Neuchâtel ont poursuivi leur croissance, marquant l'attractivité des filières proposées par notre institution tri-cantonale.

Cet intérêt s'est encore confirmé en fin d'année 2017 lors des journées portes ouvertes de l'Ecole organisées à Neuchâtel et Delémont. Plus de 1'500 visiteurs, un succès, sont venus découvrir et échanger avec les professeurs et les étudiants sur les métiers et les possibilités d'emploi après l'obtention d'un Bachelor en Ingénierie, Gestion, Santé et Conservation-restauration.

A cette occasion, le service de l'Ancrage Régional et de la Communication de l'Ecole a consacré à cet événement une édition hors-série du journal interne « Mémoires vives ». Les trois ministres de l'éducation des cantons de Neuchâtel, Jura et Berne, membres du Comité stratégique de l'Ecole, soit respectivement Madame la conseillère d'Etat Monika Maire-Hefti, Monsieur le ministre Martial Courtet et Monsieur le conseiller d'Etat Bernhard Pulver, ont partagé leur vision d'une Ecole qu'ils dirigent avec envie et conviction.

En 2017, le Comité de la direction générale de l'Ecole s'est impliqué dans le développement des pôles nationaux d'innovation des cantons BEJUNE, le Microcity pôle innovation de Neuchâtel, membre du SIP-West-EPFL, le projet Park Basel Area ainsi que Switzerland Innovation Park Biel/Bienne. Les membres du Comité de la direction générale ont aussi coordonné les travaux de partenariat avec l'Université de Neuchâtel et la HEP BEJUNE autour de trois thèmes : formation, recherche ainsi que les offres communes en matière d'infrastructure et d'administration.

La mobilité internationale s'est intensifiée et la gestion administrative des dossiers au sein des services centraux en contact avec les domaines de formation porte ses fruits. Une démarche d'optimisation réussie.

Le domaine Ingénierie s'est fortement impliqué dans le projet d'une nouvelle filière Bachelor dont le profil va répondre aux besoins nouveaux de l'industrie régionale notamment. La filière Ingénierie et gestion industrielles va ouvrir à la rentrée 2018. Par ailleurs, le domaine Ingénierie a intensifié ses partenariats dans la région avec de grands groupes industriels. Il a également finalisé un double diplôme avec l'Université de technologie de Belfort-Montbéliard et conclu un nouvel accord de mobilité avec l'Ecole nationale supérieure de mécanique et des microtechniques de Besançon.

Le domaine Gestion a vécu au rythme de l'évaluation de la filière Bachelor en Droit économique par des pairs qui ont souligné la qualité de l'enseignement dispensé. Unique en Suisse romande, cette filière est très attrayante pour les étudiants. Les formations continues de la HEG Arc qui, avec plus de 800 étudiants, répondent aux besoins des habitants et de l'économie de la région.

En 2017, le domaine Conservation-restauration a obtenu l'organisation d'un colloque international qui réunira, sous l'égide de l'International Council of Museums, des experts du monde entier à Neuchâtel en 2019. En novembre 2017, la Conservation-restauration était présente au Louvre à Paris dans le cadre du Salon du Patrimoine. A noter que le domaine poursuit ses collaborations avec les institutions culturelles et du patrimoine des trois cantons BEJUNE.

Dans un contexte de pénurie de personnel soignant, le domaine Santé a vécu la meilleure rentrée académique de son histoire avec plus de 120 nouveaux étudiants. Durant toute l'année, de nombreux colloques et séminaires en lien avec ses axes stratégiques de recherche et organisés sur les Campus de Neuchâtel et de Delémont ont, par ailleurs, attiré un très grand nombre de professionnels.

A noter, enfin, que le système de management de la qualité de la Haute Ecole Arc montre une belle évolution. Ainsi, la certification selon la norme ISO 9001 (version 2015) a été une nouvelle fois maintenue. Dans ce cadre, La Haute Ecole Arc a développé un nouvel outil de recensement et de priorisation des risques institutionnels, aucune déviation mineure ou majeure n'a été retenue par les auditeurs externes.

Vous pourrez, dans ce rapport, découvrir plus en détail et en images les prestations et les multiples facettes de l'institution.

Brigitte Bachelard
Directrice générale HE-Arc



Etienne Leo von Gunten
25 ans - Renan
Bachelor Conservation-restauration, 1e année

- 43 ÉTUDIANTS BACHELOR
- 16 ÉTUDIANTS MASTER
- 20 ÉTUDIANTS BE/JU/NE
- 23 ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
- 16 ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
- 37 ÉTUDIANTS FORMATIONS POSTGRADE ET CONTINUE

- 1 FILIÈRE BACHELOR
- 1 FILIÈRE MASTER
- 4 FORMATIONS CONTINUES

- 14 DIPLÔMÉS EN 2017
- 12 DIPLÔMÉS BACHELOR
- 2 DIPLÔMÉS MASTER

20 ANS D'EXISTENCE

Le domaine Conservation-restauration a fêté, en 2017 à Môtiers, ses 20 ans d'existence avec le soutien du Musée régional du Val de Travers et du Musée de l'Absinthe. Cette fête s'est déroulée en présence des membres fondateurs, des étudiants et des diplômés.

Cette année, deux nouveaux cours ont été créés en collaboration étroite avec les institutions régionales. En partenariat avec l'Institut d'Histoire et l'Institut d'Archéologie de l'Université de Neuchâtel, le cours de niveau master « L'objet comme document » vise à développer une approche globale des sources historiques incluant tant l'étude des archives que l'observation et l'analyse des objets. Une dizaine d'objets proposés par les conservateurs des collections des musées régionaux ont été étudiés par des groupes composites rassemblant les étudiants de différents masters de sciences humaines de l'UniNE (histoire, ethnologie, sciences sociales, études muséales) et du Master HES-SO en Conservation-restauration de la HE-Arc.

Par ailleurs, la préservation et le traitement des vestiges paléontologiques découverts sur les sites jurassiens est le sujet d'un nouveau cours de master organisé grâce à une convention avec la Fondation Jules Thurmann (Jurassica).

Débutée en 2015, la collaboration avec le service des bâtiments de l'Etat de Neuchâtel s'est poursuivie cette année avec le chantier de restauration de l'œuvre «Relief» d'Ugo Crivelli (1978), sculpture monumentale en aluminium située à l'extérieur du CPLN. Les étudiant Bachelor ont effectué le traitement de l'œuvre avant son déplacement dans le cadre de la réfection des bâtiments.

Des études de conservation préventive dans le cadre des enseignements Bachelor ont également été conduites tout d'abord sur le château de Colombier (NE) dont la réouverture des collections est à l'étude, et ensuite dans la ville de Saint-Ursanne (JU). Par sa participation à la Commission scientifique, le domaine Conservation-restauration soutient également ce projet en lien étroit avec les domaines Gestion et Ingénierie.

Dans le cadre du Swiss Conservation-restoration Campus (Swiss CRC), une réflexion d'ensemble a été conduite sur les cours organisés en coopération depuis quatre ans et a permis d'établir un bilan positif et des propositions d'amélioration lors du Teacher's Day tenu à Neuchâtel en novembre 2017.

Au niveau de la formation continue a destination d'un public de professionnels, une légère baisse est à constater. Mais de nouveaux sujets ont été inscrits au catalogue comme la gestion de projet et la réintégration picturale sur les peintures modernes et contemporaines en collaboration avec SCR, Association suisse de conservation et restauration.

Une collaboration a été mise sur pied pour assurer la formation à la conservation dans les situations d'urgence du personnel de la protection des biens culturels. Ceci renforce les liens solides établis avec cet organisme depuis plusieurs années.

Enfin, un nouveau modèle de formation à distance a été testé avec le Musée national de Slovénie qui souhaite développer l'utilisation du Pleco, outil développé à la HE-Arc, pour le nettoyage de ses collections d'orfèvrerie.

DES PROFILS ADAPTÉS AUX BESOINS DU MARCHÉ

L'année 2017 a été marquée par l'évaluation de la filière Bachelor en Droit économique (Business Law), qui a passé avec succès la procédure coordonnée par la HES-SO. Les experts ont relevé l'adéquation entre le profil de compétences et les besoins du marché du travail.

Ils ont également souligné la cohérence du cursus, structuré autour de trois domaines principaux : le droit des affaires, l'économie d'entreprise et la communication. La réussite de cette évaluation confirme la place de la filière dans le paysage romand de la formation, après quatre années d'existence. Les premiers diplômes ont été délivrés à dix jeunes professionnels.

Autre point marquant, le Master postgrade en Marketing Management a accueilli sa première volée. Unique en Suisse romande, cette formation est offerte en partenariat avec la HEG Fribourg et le SAWI. Elle s'adresse à des professionnels du marketing qui souhaitent accéder à des fonctions de cadre. Egalement en partenariat avec la HEG Fribourg, le CAS en Supply Chain Management a ouvert sa première volée.

Le domaine Gestion a vu ses effectifs se stabiliser en formation Bachelor, comme prévu dans son plan de développement. Avec près de 300 nouveaux arrivants, les trois filières Bachelor comptent au total 1'027 étudiants (dont 176 diplômants). La limite symbolique du millier d'étudiants est franchie pour la première fois. En incluant la formation postgrade et continue, qui a, quant à elle, connu une forte croissance. Le total des effectifs s'élève à plus de 1'700 étudiants.

Le site de Delémont a enregistré une hausse des inscriptions dans la filière Bachelor en Economie d'entreprise. L'attractivité du nouveau Campus se confirme auprès des jeunes jurassiens. La filière Bachelor en Informatique de gestion a, quant à elle, débuté une autoévaluation, sous l'égide de la HES-SO.

L'offre de formation postgrade s'est étoffée avec un CAS en Fiscalité des PME, en partenariat avec l'Université de Neuchâtel. Destiné aux professionnels du conseil, ce programme rencontre un franc succès.

Huit formations postgrades ont été reconduites : EMBA du Leader-manager responsable, MAS en Lutte contre la criminalité économique, CAS pour la Magistrature pénale, CAS pour la Conduite des engagements de police à l'échelon d'officier, CAS en Investigation financière, CAS en Gestion publique, CAS en Systèmes de gestion d'entreprise et CAS en Travail et santé.

Trois nouveaux cours de perfectionnement ont vu le jour, dans le domaine du management personnel, des neurosciences et du marketing pour PME.



Frank André
23 ans - Neuchâtel
Bachelor en Informatique de gestion, 3e année

851	ÉTUDIANTS BACHELOR
176	DIPLÔMANTS
683	ÉTUDIANTS BE / JU / NE
157	ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
11	ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
748	ÉTUDIANTS FORMATIONS POSTGRADE ET CONTINUE

3	FILIÈRES BACHELOR
18	FORMATIONS POSTGRADES
27	FORMATIONS CONTINUES

499	DIPLÔMÉS EN 2017
134	DIPLÔMÉS BACHELOR
11	DIPLÔMÉS EMBA
354	DIPLÔMÉS FORMATIONS POSTGRADE ET CONTINUE

DES NOUVEAUX PRINCIPES

L'année 2017 a conforté les nouveaux principes de fonctionnement du domaine Ingénierie de la HE-Arc suite aux actions de restructuration menées depuis 2014 avec plusieurs conséquences intéressantes.

Et notamment une focalisation sur quatre domaines stratégiques, la mise en place d'une organisation où les activités de recherche appliquée interagissent fortement avec celles de formation, et un fonctionnement de la recherche basé sur 12 groupes dont les compétences sont agrégées selon les besoins des partenaires industriels.

Les quatre domaines d'activités stratégiques de la HE-Arc Ingénierie ont été adaptés à l'évolution des besoins majoritairement présents dans l'Arc jurassien: **Smart & micro-manufacturing**: solutions pour un outil de production agile, adaptatif et interconnecté. **Smart sensing & digitalization**: solutions intégrant l'internet des objets, l'interopérabilité et le big data. **Horlogerie & luxe industriel**: de la conception des produits à la performance industrielle. **Health & medical technologies**: du microsystème implantable à la digitalisation dans les medtechs.

Lors de la rentrée académique 2017-2018, 156 nouveaux étudiants ont décidé d'intégrer les formations offertes par le domaine Ingénierie de la HE-Arc. Les effectifs sont relativement stables et la filière Informatique est la plus attractive avec 65 nouveaux étudiants. 52 autres ont rejoint la filière Industrial Design Engineering et 39 la filière Microtechniques. Cette dernière doit faire l'objet d'une révision partielle dirigée vers l'ingénierie médicale. Il est également important de noter que 21 étudiants ont souhaité débuter leur cursus sur le site de Delémont.

Fin octobre 2017, lors de la cérémonie de remise des diplômes à La Chaux-de-Fonds, 125 jeunes ont obtenu leur Bachelor of Sciences (54 pour la filière Informatique, 37 pour la filière Industrial Design Engineering et 34 pour la filière Microtechniques).

Concernant la formation de base, l'année 2017 a été marquée par la finalisation et l'acception du dossier d'une nouvelle filière Bachelor en Ingénierie et gestion industrielles en partenariat avec la HEIG-VD. Unique en Suisse, celle-ci ouvrira en septembre 2018 et sera à même de répondre aux besoins des entreprises concernant l'industrialisation, l'organisation et la performance industrielle, dont le but est de renforcer la compétitivité des entreprises. Cette filière intègre un axe de formation intitulé « Usine numérique » qui permettra de former une nouvelle génération d'ingénieurs en prenant en compte les concepts et les enjeux liés à l'industrie 4.0.

Sur une suggestion de la Convention patronale horlogère, un nouveau CAS en Lean Manufacturing et gestion de production devrait voir le jour en 2019. Enfin, le corps enseignant du domaine Ingénierie est très actif au niveau des masters proposés par la HES-SO et deux professeurs sont impliqués dans le Master in Biomedical Engineering proposé par l'Université de Berne.



Jordi Legaz Loosli
21 ans - Val-de-Ruz
Bachelor in Industrial Design Engineering, 3e année

- 466 ÉTUDIANTS BACHELOR
- 360 ÉTUDIANTS BE/JU/NE
- 47 ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
- 59 ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
- 12 ÉTUDIANTS FORMATION POSTGRADE

- 3 FILIÈRES BACHELOR
- 7 ORIENTATIONS BACHELOR
- 1 FORMATION CONTINUE

- 125 DIPLÔMÉS EN 2017
- 54 BACHELOR EN INFORMATIQUE
- 37 BACHELOR IN INDUSTRIAL DESIGN ENGINEERING
- 34 BACHELOR EN MICROTECHNIQUES

DES CURSUS ATTRACTIFS

En 2017, le domaine Santé de la Haute Ecole Arc a confirmé l'attractivité de l'Année Propédeutique Santé (APS) ainsi que le développement de sa filière Bachelor en Soins infirmiers et de sa formation continue.

Avec 175 étudiants à la rentrée de septembre et 162 étudiants (118 modules complémentaires et 44 maturités spécialisées santé) ayant réussi leur Année Propédeutique Santé (APS), 2017 atteste en effet de l'attractivité et du positionnement de ce programme au sein du portefeuille de la HE-Arc.

Première étape vers un bachelor des professions de santé HES, cette année propédeutique a été placée sous le signe de l'évaluation du dispositif des stages spécifiques auprès des partenaires cliniques accueillant les étudiants dans les milieux socio-sanitaires.

Depuis la rentrée de septembre, l'équipe de pilotage de l'APS mène un projet pilote visant à expérimenter de nouvelles méthodes pédagogiques, dont les cours visio-portés et la simulation avec patients-acteurs. Ces premières approchent seront intégrées au cursus dès la rentrée académique 2018-2019.

Au niveau de la formation bachelor, la structure de pilotage déploie ses effets. Créant ainsi une dynamique positive, des développements du programme de formation s'accentuent, comme par exemple dans le domaine de la didactique de la simulation en collaboration avec le Collège des Hautes Etudes Médicales de Brest en France.

Sur le terrain, les répercussions sont à la fois qualitatives sur la satisfaction des parties intéressées par la formation, et quantitative avec un taux de croissance de plus de 25% des effectifs des étudiants réalisant la première année du Bachelor entre 2016 et 2017. Cette croissance s'est accompagnée d'un renforcement de l'équipe pédagogique.

Enfin, concernant la formation continue, le CAS en Soins palliatifs organisé en collaboration avec le CHUV a démarré avec 30 participants. Et 53 candidats de la volée 2016 ont été certifiés. De même, 65 professionnels ont débuté la formation de praticiens formateurs alors que 57 certificats ont été remis aux étudiants ayant débuté leur formation en 2016.

Le domaine Santé a également ouvert, en octobre, un CAS en Conduite opérationnelle d'équipe sanitaire et sociale en collaboration avec le domaine Gestion auquel 30 personnes se sont inscrites. De plus, des activités de formation continue courte, sur mesure, ont été proposées en particulier à l'interne d'institutions partenaires.



Tamara Maridor
21 ans - Val-de-Ruz
Bachelor en Soins infirmiers, 2e année

- 283 ÉTUDIANTS BACHELOR
- 270 ÉTUDIANTS BE/JU/NE
- 12 ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
- 1 ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
- 175 ÉTUDIANTS ANNÉE PROPÉDEUTIQUE
- 346 ÉTUDIANTS FORMATIONS POSTGRADE ET CONTINUE

- 1 FILIÈRE BACHELOR
- 1 ANNÉE PROPÉDEUTIQUE SANTÉ (APS)
- 5 FORMATIONS POSTGRADES
- 3 FORMATIONS CONTINUES

- 221 DIPLÔMÉS EN 2017
- 56 DIPLÔMÉS BACHELOR
- 165 DIPLÔMÉS FORMATION CONTINUE

« Intéressé par le patrimoine depuis mon enfance, je me suis dirigé vers des études en archéologie et en histoire de l'art à l'Université de Fribourg. Ces dernières ne me correspondaient pas entièrement, car il me manquait le côté pratique. Parallèlement, grâce à mon père, lui-même conservateur-restaurateur, la majorité de mes jobs d'étudiant étaient dans le domaine. J'ai alors compris que cela m'offrait la possibilité d'être au plus proche des objets patrimoniaux en alliant les sciences dites « dures », les sciences humaines et la précision du travail manuel, dans le but d'offrir à nos collection patrimoniales le meilleur avenir possible. Actuellement en première année de bachelor à la HE-Arc à Neuchâtel, je suis conforté dans mon choix grâce à la qualité des cours et aux ateliers pratiques.

Je pratique les arts martiaux historiques européens. Ceux-ci allient la recherche et l'exercice pour comprendre et pratiquer les gestes guerriers en vigueur en Europe entre l'Antiquité et le XXe siècle. »

Etienne Leo von Gunten
25 ans - Renan
Bachelor Conservation-restauration, 1e année





« C'est à la fin de mon stage validant ma maturité professionnelle d'employé de commerce que j'ai décidé de continuer mes études par volonté d'élargir mes compétences avant d'entrer dans le monde du travail. C'est tout naturellement que je me suis tourné vers les formations de la Haute école de gestion Arc. La filière que j'ai choisie offre tout ce que je souhaitais pour mon avenir, la réutilisation de mes compétences de gestion, l'apprentissage des technologies de l'information et, surtout, la mise en pratique de ces connaissances. Après plus de deux ans, je peux témoigner de la grande qualité de cette formation et du profond changement qu'elle a exercé chez moi. Il ne faut cependant pas oublier que la qualité des études qu'on suit, est proportionnelle à la qualité de son entourage pendant ces études.

C'est relativement jeune que j'ai été initié à la lecture et ai commencé à y trouver de l'intérêt. Cet intérêt, d'abord récréatif, est vite devenu une grande source de connaissances. À ce jour, je sais qu'il me suivra tout au long de ma vie et me poussera vers de nouveaux horizons. »

Frank André
23 ans - Neuchâtel
Bachelor en Informatique de gestion, 3e année

« Comme j'étais en section maturité, j'étais orienté vers le lycée. Mais mon père m'a conseillé de suivre un apprentissage et j'ai opté pour un CFC de dessinateur-constructeur industriel avec maturité intégrée en trois ans au CIFOM. J'ai hésité à continuer avec une formation d'ingénieur en automobile, mais je me suis dit que la machine-outil offrait plus de débouchés dans la région.

J'ai choisi la HE-Arc Ingénierie, filière Industrial Design Engineering, orientation Conception de systèmes mécaniques. Durant les deux premières années, j'ai dû m'accrocher dans les branches scientifiques! Mais ça a valu la peine car les projets pratiques, qui permettent d'acquérir d'autres compétences et d'exprimer sa créativité, sont arrivés. La formation est assez généraliste; du coup, la démarche de conception que j'ai apprise pour les systèmes mécaniques peut facilement être transposée dans d'autres domaines que la machine-outil : automobile, horlogerie, etc.

En dehors des cours, le sport est ma passion. Avant tout le cyclisme de route et le football, puisque je joue avec Xamax FCS, en 2e ligue. »

Jordi Legaz Loosli
21 ans - Val-de-Ruz
Bachelor in Industrial Design Engineering, 3e année





« J'ai voulu étudier les Soins infirmiers car j'ai effectué quelques séjours à l'hôpital et je me suis rendue compte de l'importance des infirmiers dans une prise en charge de soins. Un aspect qui me semble très important est le contact avec les patients, possible et concret dans ce métier.

Dans la formation à la HE-Arc, j'apprécie que les périodes de cours soient alternées par des périodes de pratique afin de pouvoir concrétiser ce qui est vu en théorie. L'organisation des cours nous permet de nous créer un avis critique sur la pratique ainsi que de prendre en compte les différentes approches de soins. C'est une formation exigeante qui demande du temps et de l'implication personnelle, il m'a donc fallu trouver des moyens pour me détendre en dehors de celle-ci. J'aime beaucoup aller marcher dans la nature. »

Tamara Maridor
21 ans - Val-de-Ruz
Bachelor en Soins infirmiers, 2e année

FORMATIONS

CONSERVATION-RESTAURATION

FORMATION DE BASE > 59 étudiants

- **Bachelor of Arts HES-SO en Conservation**
  BE/JU/NE 18, autres cantons 18, autres pays 7

- **Master of Arts HES-SO en Conservation-restauration**
  BE/JU/NE 2, autres cantons 5, autres pays 9

4 FORMATIONS CONTINUES > 37 étudiants

- Transport des biens culturels : un conditionnement en adéquation avec le cahier des charges des transporteurs > 7
- Gestion de projets : maîtriser les processus de démarrage, de planification, de suivi et de collaboration > 8
- Japanese papers in conservation treatments of Western collections > 11
- Introduction à la manipulation et au déplacement des biens culturels : méthodes, matériaux de conservation et outils pratiques > 11

GESTION

FORMATION DE BASE > 851 étudiants

- **Bachelor of Science HES-SO Economie d'entreprise**
  BE/JU/NE 431, autres cantons 22, autres pays 3
- **Bachelor of Science HES-SO Business Law**
  BE/JU/NE 148, autres cantons 108, autres pays 0
- **Bachelor of Science HES-SO Informatique de gestion**
  BE/JU/NE 104, autres cantons 27, autres pays 8

18 FORMATIONS POSTGRADES > 228 étudiants

- **CAS en Conduite de l'engagement de police à l'échelon d'officier > 47**
- **CAS en Fiscalité des PME > 22**
- **CAS en Gestion publique > 12**
- **CAS en Investigation financière > 4**
- **CAS en Marketing horloger > 7**
- **CAS Public Affairs & Lobbying > 19**
- **CAS en Systèmes de gestion d'entreprise > 17**
- **CAS en Travail et Santé > 22**
- **CAS pour la magistrature pénale > 27**
- **EMBA du Leader-Manager responsable > 26**
- **MAS en Lutte contre la criminalité économique > 19**
- **MAS en Marketing management > 6**

27 FORMATIONS CONTINUES > 520 étudiants

- Préparation au diplôme d'allemand économique PWD > 25
- Préparation au diplôme d'anglais économique BEC Vantage > 14
- Préparation aux certifications de langue russe TRKI > 4
- Formation de base en administration judiciaire (ERAJ) > 188
- Généraliste en assurances sociales > 52
- Généraliste en comptabilité et finance > 25
- Généraliste en marketing et communication I > 14
- Généraliste en médias sociaux > 14
- Généraliste en ressources humaines > 50
- Généraliste en santé au travail > 7
- Neuromarketing au service de la vente et de la publicité > 15
- Marketing et management personnel > 6
- Marketing pratique pour PME > 14
- Les neurosciences cognitives organisationnelles > 12
- Russe des affaires I > 16
- Russe des affaires II > 6
- Séminaire de révision pour le brevet fédéral en assurances sociales > 19
- Spécialiste en logistique/achats > 17
- Spécialiste en achats > 6
- Brevet fédéral en assurances sociales > 16

INGÉNIERIE

FORMATION DE BASE > 466 étudiants

- **Bachelor of Science HES-SO in Industrial Design Engineering**
  - orientation Conception de systèmes mécaniques
  - orientation Conception ergonomique et design
  BE/JU/NE 104, autres cantons 9, autres pays 27

- **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques**
  - orientation Ingénierie horlogère
  - orientation Microtechnologies et électronique
  - orientation Génie industriel
  BE/JU/NE 99, autres cantons 25, autres pays 26

- **Bachelor of Science HES-SO en Informatique**
  - orientation Développement logiciel et multimédia
  - orientation Informatique industrielle et embarquée
  BE/JU/NE 157, autres cantons 13, autres pays 6

1 FORMATION CONTINUE > 12 étudiants

- **MAS en Conception horlogère**

SANTÉ

FORMATION DE BASE > 283 étudiants

- **Bachelor of Science HES-SO en Soins infirmiers**
  BE/JU/NE 270, autres cantons 12, autres pays 1

ANNÉE PROPÉDEUTIQUE SANTÉ (APS) > 175 étudiants

5 FORMATIONS POSTGRADES > 309 étudiants

- **CAS de Praticien formateur > 127**
- **CAS en Gestion d'équipe et conduite de projet > 78**
- **CAS en Conduite opérationnelle d'équipes sanitaires et sociales > 29**
- **CAS en Soins palliatifs > 54**
- **DAS de Spécialiste en soins palliatifs > 21**

3 FORMATIONS CONTINUES > 37 étudiants

- Mourir très âgé en hébergement de long séjour: analyser sa pratique pour un meilleur accompagnement > 10
- Pédagogie et simulation en sciences de la santé > 12
- "Evaluer des compétences en formation pratique : quand le savoir-être s'y met" > 15



Le centre de simulation du domaine Santé de la HE-Arc à Delémont.

LES ACTIVITÉS DE RECHERCHE INTER-DOMAINES DÉCOLLENT

Les efforts engagés depuis plusieurs années ont porté leurs fruits en 2017 : les collaborations inter-domaines (à l'intérieur de la Haute Ecole Arc) et inter-institutions (à l'extérieur) se sont intensifiées comme en témoigne la participation à un projet de Pôle National de Recherche dans le domaine de la digitalisation. La Haute Ecole Arc participe activement, avec trois autres institutions de formation en Suisse, au dépôt de ce dossier porté par l'Université de Neuchâtel.

Comme chaque année, le fonds d'impulsion interne a permis de faire collaborer des disciplines complémentaires, par exemple informaticiens et professeurs de droit autour des Blockchains et plus particulièrement de la question des « smart contracts », illustrant la force de la Haute Ecole Arc à bénéficier sur un même site des compétences variées dans des domaines de pointe.

Autre preuve de la dynamique inter-domaines, les domaines Santé et Ingénierie ont organisé conjointement en novembre une journée scientifique de réflexion sur la place grandissante de la technologie dans les soins.

Ces activités transversales sont gérées par un comité regroupant les Responsables Ra&D de chaque domaine et du coordinateur Ra&D de la HE-Arc. Ce groupe a beaucoup évolué cette année avec l'arrivée de nouveaux responsables Ra&D dans les domaines Gestion et Santé.

DES LIENS ENTRE RECHERCHE ET ENSEIGNEMENT

2017 a vu la fin de nombreux projets de recherche et une activité intense de préparation et de soumission de nouveaux projets pour le domaine Conservation-restauration.

L'outil de diagnostic pour l'étude et la conservation des objets métalliques (Pleco), mis au point par la HE-Arc est ainsi en ligne et à disposition des professionnels. Il est d'ores et déjà intégré à l'enseignement au sein de la HE-Arc mais également à l'Institut National du Patrimoine à Paris ou à l'Université d'Oslo. Des travaux ont de plus été lancés avec le domaine Gestion de la HE-Arc pour améliorer la partie programmation de cet outil.

Le projet du fonds national suisse CANS s'est achevé et les premiers résultats définitifs ont pu être diffusés et discutés lors d'un workshop international rassemblant des conservateurs-restaurateurs, des chimistes et des responsables de collections venant d'institutions suisses, comme l'Alimentarium, ou de l'étranger. Les travaux du projet CANS ont, de plus, été présentés lors du Colloque international sur l'alimentation à Tours (FR).

Le projet Lacca pour l'identification et le diagnostic des vernis appliqués sur les bronzes d'ameublement aux XVIII[e] et XIX[e] siècles sera financé par les fonds HES-SO alors que pour d'autres projets, dont « 3i-Silver » sur le nettoyage des objets en argent, il est espéré une réponse favorable du FNS l'année prochaine.

› **La réputation de l'unité de recherche Arc Conservation-restauration lui a permis d'être sollicitée par deux fois pour rejoindre des projets européens H2020 : pour le projet Change, piloté par la Norwegian University of Science and Technology, ou le projet Vulcano conduit par l'Université de Lisbonne.**

Les liens entre recherche et enseignement ont été illustrés par les excellents travaux de bachelor sur l'application de l'imagerie par la transformation de la réflectance de surfaces métalliques brillantes en lien avec le projet Vaac. Ou encore la faisabilité de détection des couches d'étain par fluorescence X.

Plusieurs mandats de prestations de service ont été conduites cette année, notamment la réalisation de mallettes pédagogiques pour la HEP Fribourg à destination des enseignants désirant sensibiliser les jeunes élèves à l'importance de l'archéologie.

Enfin, une assistance a été réalisée auprès des autorités religieuses du couvent de Magdenau (Saint-Gall) pour la conception et la réalisation d'une vitrine destinée à montrer au public les reliquaires de Sainte-Theodora, martyre chrétienne dont les reliques sont conservées dans cette abbaye depuis le XVII[e] siècle.



› **CANS**
Le projet « Conservation of cAns in CollectioNS (CANS) » financé par le Fonds National suisse de la recherche scientifique a permis de comprendre les mécanismes de dégradation des boites de conserve au-delà de leur durée de consommation et de développer une méthodologie de conservation de ces objets composites dans les collections patrimoniales.

UN INSTITUT POUR LA DIGITALISATION DES ORGANISATIONS

Le domaine Gestion a réorganisé ses activités de Ra&D et mandats en renforçant l'autonomie de ses quatre instituts : l'Institut de Lutte contre la criminalité économique (ILCE), l'Institut du Marketing horloger (IMH), l'Institut du Management des villes et du territoire (IMVT), ainsi que l'Institut de Digitalisation des organisations (IDO), nouvellement créé.

Ce nouvel institut entend répondre aux besoins des entreprises et administrations publiques de l'Arc jurassien, afin de les accompagner dans leur transformation digitale.

Dans l'ensemble, les activités de Ra&D et mandats du domaine Gestion représentent une masse budgétaire de près de 3 millions de francs. En 2017, 92 projets ont débuté sous l'impulsion des chercheurs du domaine.

La HEG Arc a obtenu des financements auprès des plus prestigieuses agences nationales de recherche : le Fonds national suisse (FNS), la Commission pour la technologie et l'innovation (CTI) et la Nouvelle politique régionale (NPR). Les problématiques abordées vont de la réalisation d'une plateforme sur les prestations sociales à la gestion du risque, en passant par la récolte automatisée de données. Au niveau national, le projet sur les abus financiers commis à l'encontre des seniors, soutenu par la fondation Pro Senectute, en est un exemple probant.

› **Les chercheurs du domaine ont débuté pas moins de six projets de recherche financés par la HES-SO. Les thématiques sont très variées : activités d'exportation, transports publics, économie résidentielle, ou encore performance des entreprises horlogères.**

Le domaine Gestion a continué à réaliser de nombreux mandats pour les entreprises et les collectivités publiques. Les liens avec le tissu économique ont également été renforcés à l'occasion de différents événements : Forum HEG, 14e colloque franco-suisse en intelligence économique et veille stratégique, 12e journée de recherche en marketing horloger, 11e journées francophones de l'investigation numérique, 3e journée du territoire, 3e séminaire « Doing Business in Russia », journée de la fiscalité des PME, journée du droit pénal économique, « Brown Bag Informatique de gestion » ainsi que de nombreux séminaires en ressources humaines, finance, assurance, magistrature pénale, droit du travail et contrôle de gestion.

Enfin, plusieurs ouvrages ont enrichi les collections de la HEG Arc, sur le thème du futur horloger, du défi interculturel, du lien entre management et littérature, du droit du bail, ou encore de la libre circulation Suisse-UE.



› **Institut de Digitalisation des organisations (IDO)**
Les champs d'activités de l'IDO vont de l'accompagnement dans la définition d'une stratégie digitale à l'analyse de systèmes existants pour répondre aux besoins spécifiques des organisations, des entreprises et des collectivités publiques.

UNE TRÈS FORTE DEMANDE ET UNE GRANDE MOTIVATION

En 2017 les groupes de compétences du domaine Ingénierie ont démontré leur efficacité en réponse aux besoins d'un tissu industriel majoritairement régional, et avec comme résultat un nombre de projets et un chiffre d'affaires record pour une équipe de taille relativement constante.

Ce résultat s'explique par une très forte demande notamment au niveau des groupes Conception de produits centrée utilisateurs, Conception des moyens de production, Dispositifs médicaux, Systèmes informatiques embarqués et Analyse de données, mais aussi par une grande motivation des équipes et une visibilité améliorée des compétences présentes au sein de la HE-Arc Ingénierie.

L'année 2017 s'est terminée avec plus de 8 millions de chiffre d'affaires de projets signés, dont certains encore à réaliser. Ce qui permet d'aborder l'année 2018 avec confiance. En parallèle, la réorganisation et certaines optimisations internes ont continué.

Avec notamment la fin de la transformation de TT-Novatech en ARCM (Association de Recherche Communautaire des Moyens de production microtechniques) et le transfert de l'Ionlab à l'ETHZ. Le groupe « Procédés industriels » s'est aussi transformé en un groupe « LEAN et procédés industriels », afin de s'aligner avec les besoins de la future filière « Ingénierie et gestion industrielles », et en réponse aux besoins de l'industrie pour laquelle les méthodes et outils du LEAN s'affirment comme un prérequis à la transformation digitale de l'industrie.

Le groupe « Imagerie » a été particulièrement actif avec notamment l'organisation à Neuchâtel, lors du NIFFF, du 2e « Gamification and Serious Games Symposium » qui a pris une ampleur importante dès sa deuxième édition, avec plus de soixante intervenants et l'organisation de huit tables rondes.



« Gamification and serious Games Symposium »
Cette image illustre le principe d'un «serious game» visant à la prévention des troubles musculo-squelettiques (TMS) : l'employé est plongé dans un environnement virtuel où il réalise certaines tâches, une surimpression lui indique lorsqu'un de ses mouvements pourrait, à terme, lui causer un TMS.

AU CŒUR DES DÉFIS DU FUTUR

Pour le domaine Santé, 2017 correspond au début d'un projet emblématique financé par Innosuisse (ex-CTI) visant à améliorer l'efficience de la prise en charge des patients atteints de maladie chronique.

Ce projet d'envergure regroupe de nombreux partenaires et sa visibilité a d'ores et déjà permis d'obtenir des mandats supplémentaires avec des partenaires locaux sur des problématiques similaires. La HE-Arc Santé se place ainsi au cœur des préoccupations essentielles pour l'avenir, notamment en matière de contrôle des coûts de la santé.

L'engagement en fin d'année d'un nouveau responsable Ra&D au sein du domaine a permis de stabiliser la gouvernance de la recherche. Avec, par exemple, une participation de ce dernier au comité Ra&D du domaine Santé de la HES-SO.

› **Le domaine Santé de la Haute Ecole Arc a en outre participé en 2017 à une collaboration avec la Berner Fachhochschule sur un projet fédéral d'évaluation du stress des professionnels de santé sur leur lieu de travail.**

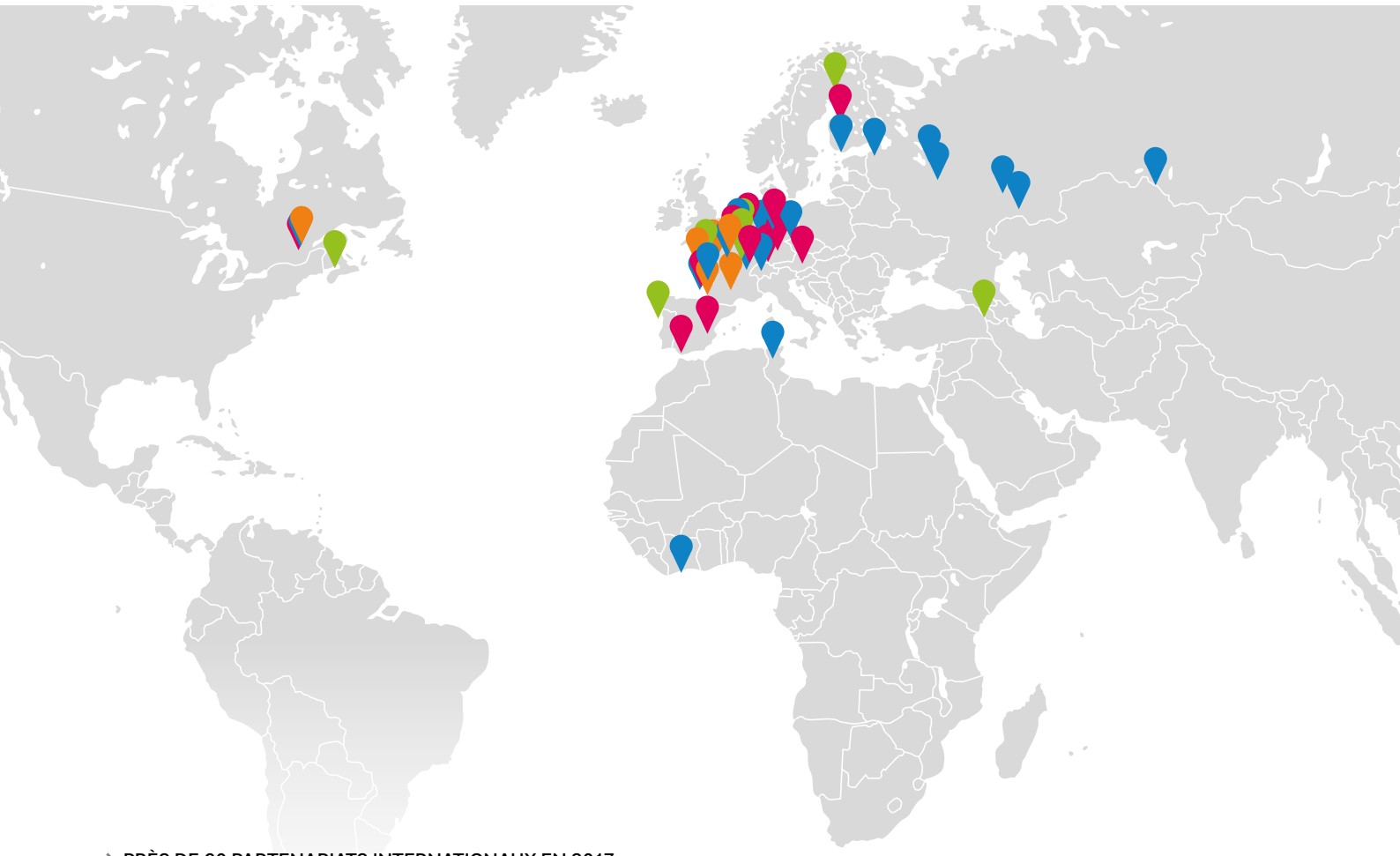
Il a également mis sur pied une journée scientifique de réflexion sur la place grandissante de la technologie dans les soins.

Fort du prix de l'Académie Suisse des Sciences Médicales en décembre 2016, le domaine Santé renforce également son rôle comme pôle d'expertise dans les soins palliatifs avec l'engagement d'une enseignante (ancienne étudiante) ayant récemment obtenu son doctorat au Canada.

Cette fin d'année a aussi vu le début d'un projet auprès du programme « Entrepreneuriat et Technologies Appropriées » de la HES-SO. Le projet – en partenariat avec le domaine Ingénierie de la HE-Arc, l'Ecole La Source, l'Université de Ouagadougou et une petite entreprise burkinabée – vise au développement d'une application mobile d'aide à la décision pour la prise en charge de l'hypertension artérielle chez les infirmiers du Burkina Faso.



› **Journée scientifique**
La journée scientifique du 10 novembre organisée par les domaines Santé et Ingénierie avait pour thème « Soins et technologies Mariage forcé ou mariage heureux ? »



PRÈS DE 60 PARTENARIATS INTERNATIONAUX EN 2017

CONSERVATION-RESTAURATION
Institut National du Patrimoine, France
Université Bordeaux Montaigne, France
Bureau de coopération interuniversitaire - Programme d'échange, Canada
Ecole Centrale de Nantes, France
Ecole supérieure des beaux-arts Tours Angers Le Mans, France
Ecole supérieure d'art d'Avignon, France

GESTION
Ecole Supérieure de Commerce de Sfax, Tunisie
Samara State Technical University, Russie
Haute Ecole Francisco Ferrer, Belgique
Hochschule Zittau/Görlitz, Allemagne
St Petersburg State Forest Technical University, Russie
Ecole Supérieure de Commerce La Rochelle, France
Bureau de coopération interuniversitaire - Programme d'échange, Canada
Ecole Supérieure des Technologies et des Affaires, France
Ecole Supérieure de Commerce et d'Administration des Entreprises en Côte d'Ivoire, Côte d'Ivoire
Fachhochschule Nordwestschweiz, Suisse
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften - School of Management and Law, Suisse
Institut Supérieur d'Informatique de Tunis, Tunisie
Institute of Finance Economics and Informatics Kazan, Russie
Hochschule Fulda, Allemagne
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Allemagne
Université de Technologie de Belfort-Montbéliard, France
Haaga-Helia University of Applied Sciences, Finlande
Omsk State University, Russie
Samara State University, Russie
St-Petersburg State University, Russie
Université d'Etat de Kostroma, Russie

INGÉNIERIE
Thomas More Kempen, Belgique
Ecole d'Ingénieurs en Génie des Systèmes Industriels, France
Université de Technologie de Belfort Montbéliard, France
Universidad De Sevilla, Espagne
Universidad Politècnica de Valencia, Espagne
Universidad Carlos III de Madrid, Espagne
Hochschule Coburg, Allemagne
University of Applied Sciences Technikum Wien, Autriche
Bureau de coopération interuniversitaire - Programme d'échange, Canada
Seinäjoki University of Applied Sciences, Finlande
Haute Ecole Libre Mosane, Belgique
Hochschule Offenburg University of Applied Sciences, Allemagne
(formation tri-nationale en génie électrique et informatique industrielle)
Ecole nationale supérieure de mécanique et des microtechniques de Besançon, France

SANTÉ
Haute école Francisco Ferrer, Belgique
Haute Ecole de Namur - Liège - Luxembourg, Belgique
Haute Ecole Robert Schuman, Belgique
Haute Ecole Libre de Bruxelles, Belgique
Université Laval, faculté des sciences infirmières, Canada
Université de Moncton, Canada
Université do Minho Braga, Portugal
Université de Liège, Belgique
Lapland University of Applied Sciences, Finlande

ARC
Convention Arc Europe
Communauté du Savoir
Convention bibliothèques Communauté du Savoir
UniNE participation à la semaine d'immersion
UniNE cours de soutien en français
Convention financière Arcjurassien
Convention Erasmus Student Network

PARTENARIATS INTERNATIONAUX & MOBILITÉ

Le volume d'activités en terme de mobilité nationale et internationale a fortement augmenté au cours des années passées et la dernière période académique caractérise cette progression. Près de cent projets de mobilité ont été menés.

Cette situation réjouissante s'explique par une augmentation du nombre de partenariats (60 partenariats dans près de 30 pays) établis aujourd'hui avec les universités partenaires et les organismes de soutien à la mobilité. L'organisation interne à la HE-Arc est également de plus en plus efficace.

L'institution a ainsi fortement contribué à la mise en place d'actions structurantes au sein de La Communauté du Savoir (projet Interreg), ce qui a permis d'y déployer des actions classiques de mobilité (stages, échanges académiques) mais aussi des évènements originaux tels que les visites réciproques des représentants des étudiants, permettant une meilleure connaissance par cette population des institutions, des programmes de formation proposés et des atouts de la région de l'Arc Jurassien franco-suisse.

Au sein de ce groupement, les relations bilatérales avec l'Université de technologie de Belfort-Montbéliard (UTBM) et l'Ecole Nationale Supérieure de Mécanique et des Microtechniques (ENSMM) se développent avec un dynamisme renouvelé.

L'animation de la communauté des étudiants IN et OUT a fait l'objet d'une attention particulière avec l'utilisation des réseaux sociaux pour créer et maintenir le contact, la systématisation de rencontres inter-semestrielles entre les étudiants et le corps enseignant. Mais aussi par la répétition d'échanges d'expériences entre ceux qui vont partir vivre une expérience à l'étranger et ceux qui sont déjà revenus.

La semaine d'intégration organisée en début de semestre conjointement avec l'Université de Neuchâtel et l'association Erasmus Student Network permet à tous les étudiants IN de se familiariser en douceur avec leur nouvel environnement et favorise les contacts avec les étudiants locaux.

Ce mode d'intégration est toujours apprécié des participants et la possibilité de suivre des cours de français tout au long du semestre également.

› **La Haute Ecole Arc est attentive aux conditions de vie en Suisse des étudiants provenant de pays à indice de développement faible. Elle leur propose un encadrement particulier.**

Les enquêtes de satisfaction pointent d'ailleurs cet accompagnement des étudiants IN et OUT par les personnes en charge de la mobilité au sein de la HE-Arc comme un élément très positif.

CONSERVATION-RESTAURATION

Les possibilités d'échanges en matière de mobilité étudiante ou enseignante ont augmenté grâce aux accords conclus avec l'Université d'Oslo et l'Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

La HE-Arc a par ailleurs représenté le Swiss CRC au Salon du patrimoine à Paris. Le succès de ce salon, avec plus de 20'000 visiteurs sur quatre jours, assure une bonne visibilité du Campus auprès du grand public et des professionnels.

A la suite du choix, en 2016, de la Haute Ecole Arc comme organisateur du prochain colloque Metal 2019 de l'ICOM (Conseil International des Musées placé sous le patronage de l'UNESCO), l'année 2017 a été consacrée à la mise en place des organes de préparation du colloque: comité de pilotage, comité scientifique international, comité éditorial. Tout est désormais prêt pour le lancement des activités scientifiques de préparation de la conférence qui auront lieu en 2018: appel à communication et suivi des articles et posters proposés.



GESTION

La mobilité a rencontré un franc succès en 2017. Vingt-deux étudiants sont partis à la découverte d'une autre culture: de la Russie à la Côte d'Ivoire, en passant par le Québec, la Belgique, la France, l'Allemagne, la Finlande et l'Australie. En échange, treize étudiants venus de pays francophones, germanophones et russophones ont été accueillis à Neuchâtel.

Les excellentes relations avec la Russie ont donné lieu à plusieurs échanges d'étudiants et de professeurs avec Kazan, Omsk, Samara et St-Pétersbourg. La conférence « Doing Business with Russia » organisée sur le Campus de Neuchâtel a également attiré de nombreux professionnels russes, en partenariat avec le Swiss Center Samara.

Du côté germanophone, la HEG Arc a accueilli la conférence des HES allemandes et suisses offrant une filière en droit économique et envoyé sept étudiants en Allemagne.

Pour la première fois, un étudiant en informatique de gestion a été admis au programme de double diplôme avec la HES Haaga-Helia, correspondant à une année d'échange à Helsinki.

INGÉNIERIE

24 étudiants ont concrétisé un projet de mobilité académique ou de stage au cours de l'année passée. La plupart des étudiants IN proviennent de pays de l'Union européenne et profitent de deux programmes phares : la formation tri-nationale et les possibilités offertes par les accords convenus avec l'UTBM.

Le Canada est la destination favorite des étudiants OUT, qui séjournent presque une année au sein de l'Université de Sherbrook. L'offre de mobilité est de plus en plus étoffée: en plus du renouvellement des accords avec l'Université de Séville et la Fachhochschule d'Offenburg, deux nouveaux contrats SEMP ont été établis avec l'Ecole Nationale Supérieure de Mécanique et des Microtechniques (ENSMM) et l'Université Carlos III de Madrid.



Séance d'échanges réunissant les étudiants en mobilité sur le Campus à Neuchâtel.

SANTÉ

Une transition des responsabilités et un regroupement des aspects partenariats, relations internationales et mobilité académique a été opérée dans le domaine afin d'optimiser les synergies entre les différentes missions.

Deux nouveaux projets en Europe Lapland University of Applied Sciences, à Rovaniemi en Finlande et l'Université de Minho au Portugal ont vu le jour. Une visite au Portugal a permis au chef de projet de présenter les activités de la Haute Ecole Arc et d'établir différents contacts et une présentation à distance a été réalisée avec l'Université de Rovaniemi pour présenter les systèmes de santé aux étudiants.

Au vu des similitudes de ces deux institutions, les perspectives de développement sont intéressantes. Dans le cadre du Bachelor en Soins infirmiers, deux étudiantes de 3ème année ont réalisé avec succès un semestre de formation à l'Université de Laval au Québec et ces expériences seront réitérées en 2018.



BIBLIOTHÈQUE

La bibliothèque est présente sur chaque site de la HE-Arc. Par le biais de plusieurs collaborations et par l'offre de nombreux services, la bibliothèque est un acteur essentiel de l'Ecole.

26'616	DOCUMENTS PAPIER
14'915	PRÊTS
1'620	LECTEURS ACTIFS
193	TITRES DE REVUES
38	COURS DE MÉTHODOLOGIE
2	RÉSEAUX DE BIBLIOTHÈQUES: RERO ET NEBIS
	NOMBREUSES RESSOURCES ÉLECTRONIQUES
	MISE EN PLACE D'UNE ARCHIVE INSTITUTIONNELLE
	COLLABORATION AVEC LES BIBLIOTHÈQUES DE LA COMMUNAUTÉ DU SAVOIR

INFORMATIQUE

Une première mesure de la satisfaction des utilisateurs de l'informatique avait été faite en 2014. Il était donc intéressant de voir si les améliorations apportées suite à cette enquête avaient porté leurs fruits. Un nouveau questionnaire a été soumis en 2017, et ce aussi bien au personnel qu'aux étudiants.

Les résultats sont clairs: le degré de satisfaction s'est amélioré sur pratiquement tous les points. L'enquête a aussi montré que les utilisateurs du Campus de Delémont sont globalement aussi satisfaits que ceux du Campus Neuchâtel. Grâce à ce sondage, d'autres potentiels d'amélioration ont été identifiés et seront exploités.

Par ailleurs, il ne se passe pas de semaine sans qu'une attaque informatique ne fasse la une des journaux et les rançongiciels ont causé beaucoup de dégâts. Un important effort a donc été consenti pour améliorer la sécurité de l'infrastructure de l'Ecole. Un antivirus de nouvelle génération a été déployé et le contrôle de l'accès aux différents périmètres du réseau a été renforcé. Cet effort sera poursuivi ces prochaines années, notamment par la mise en service d'un nouveau firewall.

RESSOURCES HUMAINES

En 2017, le Conseil du personnel HE-Arc s'est réuni à six reprises, dont une en présence de Bernhard Pulver, Président du Comité stratégique, et a été consulté sur de nombreux dossiers importants, notamment le budget 2018 et les mesures d'économies, la situation de la caisse de pensions Prévoyance.NE, la mise en œuvre de la nouvelle typologie HES-SO et la mise à jour de la réglementation HE-Arc.

Le Conseil du personnel a également évoqué des thématiques telles que la santé-sécurité au travail, l'accompagnement des nouveaux collaborateurs, la protection des données, l'égalité des chances ou encore l'accréditation institutionnelle HES-SO.

Des groupes de travail ad'hoc ont continué de fonctionner pour traiter, notamment, de la mise en œuvre de la nouvelle typologie HES-SO ou de la refonte de la directive sur les feuilles de charges.

Enfin, le Conseil du personnel a souhaité travailler sur son image auprès des collaborateurs de l'Ecole et sur son fonctionnement, regrettant que tous les postes disponibles en son sein ne soient pas occupés. Des rencontres entre le Conseil du personnel et le personnel seront organisées plus régulièrement et la direction générale de la HE-Arc se réjouit du dynamisme et de l'intérêt du Conseil pour le développement de l'Ecole.

Egalité & diversité

Développer, coordonner et appliquer la politique de l'égalité des chances et de la diversité de la HE-Arc et de la HES-SO font partie des missions confiées à la répondante à l'égalité et à la diversité de la HE-Arc.

Dans ce cadre, Ludmila Schindelholz participe à un groupe de travail réunissant des répondants égalité et diversité de chaque canton. Celui-ci se réunit plusieurs fois par année pour mettre en place de projets communs, d'échanger des connaissances et de prendre des initiatives en lien avec cette thématique. Dans le courant de l'automne 2017, un appel à projet Égalité et Diversité dans le cadre de son plan d'action 2017-2020 a été lancé pour développer des outils et actions de nature innovante pour l'intégration des défis liés au genre et à la diversité dans l'enseignement et la recherche, ainsi que d'améliorer les perspectives de carrières des femmes et la mise à profit optimale de la relève potentielle.

Comme chaque année, des actions pérennes dans le domaine Ingénierie ont eu lieu comme la Journée « Futur en tous genres » (FETG). Enfin, la déléguée à l'égalité et à la diversité de la HE-Arc est devenue membre du Réseau égalité Berne francophone. Cette commission extraparlementaire assiste le Bureau de l'égalité entre la femme et l'homme (BEFH) et le conseille. Ce réseau fait également le lien entre le BEFH et les diverses organisations et institutions qui s'occupent de questions concernant l'égalité des sexes dans le Jura bernois et dans l'arrondissement administratif de Biel/Bienne. Il siège également plusieurs fois par année.



L'affiche des portes ouvertes 2017 avec la nouvelle version du logo de l'institution

ANCRAGE RÉGIONAL & COMMUNICATION

En 2017, l'Ecole a vécu au rythme de manifestations qui ont permis à des publics d'horizons différents de prendre le chemin des Campus de Neuchâtel et Delémont ainsi que des divers sites de formation et de recherche de l'institution. Mais aussi au travers de l'évolution de son logo et par une présence plus affirmée sur les réseaux sociaux.

En fin d'année, les portes ouvertes de l'institution ont accueilli un nombre record de 1'500 visiteurs qui sont venus découvrir les formations et les métiers proposés par la HE-Arc en échangeant avec les étudiants et les professeurs.

Tout au long de l'année, de nombreux séminaires, conférences, cours thématiques, colloques et/ou Forums ont été organisés par et à la HE-Arc. Là encore, plusieurs centaines d'étudiants, de professionnels et des personnalités politiques ont participé à ces événements. Les professeurs et chercheurs de l'Ecole ont, quant à eux, fait rayonner la HE-Arc en prenant part à de nombreux événements en Suisse et à l'étranger.

Evolution du logo et réseaux sociaux

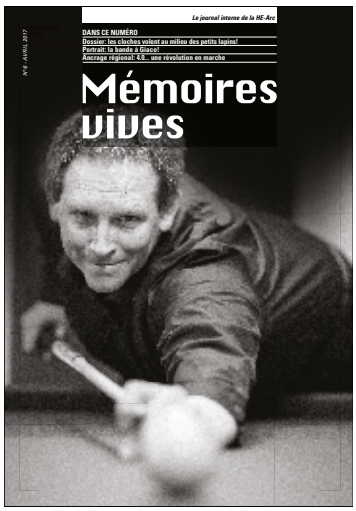
Le Service de l'Ancrage Régional et de la Communication s'est fait fort de promouvoir l'Ecole et ses formations. Mais également en soutenant et mettant en valeur la vie de l'institution, ses innovations et ses temps forts.

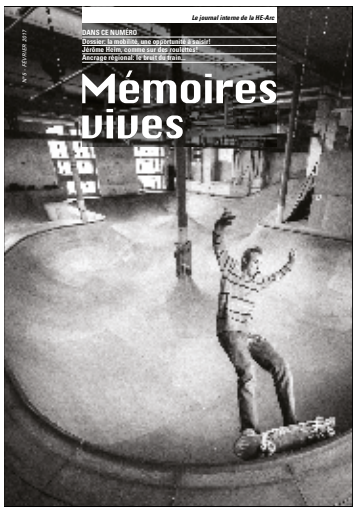
Ainsi, une quarantaine de communiqués de presse ont été envoyés aux médias qui ont abondamment relayé ces informations. Plus de 250 articles de presse, d'interviews radio et de sujets télévisés ont été consacrés à l'institution.

Enfin, le Service de l'Ancrage Régional et de la Communication a, en 2017, fait évoluer le logo de l'institution. D'une part afin de pouvoir mieux utiliser le logo en question sur les supports digitaux et sociaux où l'institution est stratégiquement plus présente. Un travail méticuleux de définition des objectifs, des attentes et des contenus est ainsi devenu opérationnel.

D'autre part, afin de mieux être identifié aux trois cantons porteurs de l'Ecole que sont Neuchâtel, Berne et le Jura et dont l'unique couleur commune au niveau de ses drapeaux est le rouge, choisi pour le logo de l'Ecole.

A noter que la référence à la Suisse et à sa réputation de fiabilité et de qualité a été très bien reçue.









Le service de l'Ancrage Régional et de la Communication a édité en 2017 quatre numéros de son journal interne « Mémoires vives ». Dont un hors-série consacré aux portes ouvertes, dans lequel les conseillers d'Etat des cantons BEJUNE ont partagé leur vision de l'institution.

JURIDIQUE

En 2017, les prestations juridiques au sein des services centraux et le soutien en faveur des domaines ont pu être étoffés. Au niveau réglementaire, l'année a été marquée par l'adoption des bases légales permettant la création du Conseil des étudiants dès le 1er janvier 2018.

Ce dernier sera le partenaire privilégié de la direction générale pour les questions de politique générale concernant la vie de l'établissement pour les personnes en formation. A signaler aussi le lancement avec succès du chantier de la transposition de la nouvelle typologie du personnel d'enseignement et de recherche (commune au sein de la HES-SO). En parallèle, le statut du personnel de la HE-Arc sera également révisé.

La HE-Arc Santé a bénéficié d'un accompagnement dans la mise en place de sa politique du droit à l'image dans le cadre de l'utilisation de son laboratoire de simulation à Delémont. De plus, différents contrats de collaboration ou statuts d'associations ont fait l'objet d'une expertise : Communauté du savoir franco-suisse, Agile Academy, Incubateur Moutier.

Le processus décisionnel concernant les évaluations des étudiants a été adapté à l'évolution de la jurisprudence par un élargissement des situations donnant lieu à une décision pouvant faire l'objet d'une réclamation.

Au niveau de la veille juridique, l'accent a été porté sur la protection des données en vue de l'entrée en vigueur de la nouvelle législation au niveau européen mais aussi en Suisse, ainsi que sur l'évolution du droit d'auteur en lien avec la digitalisation (par ex. webinaire, exploration des données).



QUALITÉ

Le système de management de la qualité de la Haute Ecole Arc montre une belle évolution. Ainsi, la certification selon la norme ISO 9001 (version 2015) a été une nouvelle fois maintenue en 2017. Dans ce cadre, la Haute Ecole Arc a développé un nouvel outil de recensement et de priorisation des risques institutionnels.

C'est un beau succès puisqu'aucune déviation mineure ou majeure n'a été retenue par les auditeurs externes. La Haute Ecole Arc participe par ailleurs activement au processus d'accréditation institutionnelle de la HES-SO.

La directrice générale est membre du comité de pilotage, tandis que le responsable qualité est membre de la Conférence des représentants qualité HES-SO. Plusieurs travaux ont été menés afin de confirmer que le système qualité développé au sein de la HE-Arc permet également de répondre aux exigences de l'accréditation institutionnelle. La cohésion entre les systèmes qualité HE-Arc et HES-SO est garantie à travers plusieurs activités. Ainsi, les politiques qualité respectives et leur déclinaison ont été examinées et sont concordantes et complémentaires.

› **La campagne annuelle d'audits internes de la HE-Arc a été réalisée sur les thèmes du pilotage des prestations de service et sur les modes de transfert des connaissances acquises à travers les activités de Ra&D vers les étudiants en formation. Ces thèmes sont repris par le référentiel d'accréditation.**

Une nouvelle procédure d'évaluation des filières en fonction de leur maturité a été déployée: les porteurs de la filière Droit économique ont établi un diagnostic interne qui a été complété par le regard de pairs provenant d'établissements universitaires suisses et étrangers. La filière Informatique de gestion a, quant à elle, réalisé un rapport d'autoévaluation selon un nouveau questionnaire.

Enfin, capter le niveau d'appréciation de l'enseignement par les étudiants (en cours de formation ou devenus récemment alumnis) est une activité toujours aussi importante. En 2017, le groupe de répondants qualité HE-Arc a identifié 400 cours et interrogé près de 3'000 personnes en ce qui concerne leur perception de la qualité de l'enseignement ou de la formation dans son ensemble. Les enquêtes réalisées montrent un fort niveau de satisfaction des parties intéressées. Les thèmes considérés comme importants ont été exprimés par les étudiants ou alumnis (adéquation du plan de cours avec les exigences professionnelles, l'équilibre entre théorie et pratique, etc.) ce qui permet d'orienter les actions d'amélioration continue menées par les équipes de la Haute Ecole Arc.

GESTION & FINANCES

Le système de la gestion financière de la Haute Ecole Arc montre une belle évolution en intégrant des nouvelles normes et exigences professionnelles, en développant des nouveaux outils de gestion et de suivi budgétaire, tout en assurant les interactions avec les trois cantons BEJUNE, la HES-SO et les autres hautes écoles, les domaines de la HE-Arc ainsi que tous les partenaires.

CONTRIBUTIONS DIRECTES DES CANTONS À LA HE-ARC

	Comptes 2017	**Budget 2017**	**Comptes 2016**	***Ecart budgétaire***	***Variation annuelle***
	CHF	CHF	CHF	*%*	*%*
Contributions directes à la HE-Arc de Neuchâtel	**5'510'610.00**	**5'697'571.43**	**6'058'658.00**	*-3%*	*-9%*
Conditions locales particulières (CLP)	4'949'000.00	4'949'000.00	5'419'083.00	*0%*	*-9%*
Amortissement du découvert	240'000.00	240'000.00	240'000.00	*0%*	*0%*
Indemnités nettes des étudiants du domaine santé	321'610.00	508'571.43	399'575.00	*-37%*	*-20%*

	Comptes 2017	**Budget 2017**	**Comptes 2016**	***Ecart budgétaire***	***Variation annuelle***
	CHF	CHF	CHF	*%*	*%*
Contributions directes à la HE-Arc du Jura	**1'872'462.00**	**1'941'095.57**	**2'036'456.00**	*-4%*	*-8%*
Conditions locales particulières (CLP)	1'649'667.00	1'649'667.00	1'806'361.00	*0%*	*-9%*
Amortissement du découvert	80'000.00	80'000.00	80'000.00	*0%*	*0%*
Indemnités nettes des étudiants du domaine santé	142'795.00	211'428.57	150'095.00	*-32%*	*-5%*

	Comptes 2017	**Budget 2017**	**Comptes 2016**	***Ecart budgétaire***	***Variation annuelle***
	CHF	CHF	CHF	*%*	*%*
Contributions directes à la HE-Arc de Berne	**1'729'667.00**	**1'729'667.00**	**1'886'361.00**	*0%*	*-8%*
Conditions locales particulières (CLP)	1'649'667.00	1'649'667.00	1'806'361.00	*0%*	*-9%*
Amortissement du découvert	80'000.00	80'000.00	80'000.00	*0%*	*0%*
Indemnités nettes des étudiants du domaine santé	-	-	-	-	-

Les contributions des cantons sont réglées par la Convention intercantonale Berne, Jura et Neuchâtel et par le contrat de prestations couvrant la période 2017–2020.

Le montant de ces contributions respecte l'enveloppe budgétaire 2017 accordée par le Comité stratégique. Il est en réduction par rapport à 2016 afin de répondre aux demandes d'économies initiées par les cantons. Toutefois, il ne permet pas de couvrir l'intégralité des charges relatives aux recapitalisations des caisses de pensions.

BILAN 2017

Les comptes annuels de la HE-Arc sont établis en conformité avec la norme MCH2 de la HES-SO, le manuel de la gestion financière et comptable ainsi que les dispositions de la Convention intercantonale.

De plus, il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, défini selon les prescriptions du Comité stratégique. Les comptes annuels 2017 ont été approuvés par le Comité stratégique de la HE-Arc le 7 juin 2018.

	31.12.2017	31.12.2016	*Variation annuelle*	
	CHF	CHF	*CHF*	*%*
Actif	**37'141'485.32**	**40'655'891.80**	***-3'514'406.48***	***-9%***
10 Patrimoine financier	**23'666'165.57**	**25'801'620.75**	***-2'135'455.18***	***-8%***
100 Disponibilités et placements à court terme	5'584'039.47	5'582'889.42	*1'150.05*	*0%*
101 Créances	14'918'033.10	17'138'270.33	*-2'220'237.23*	*-13%*
102 Placements financiers à court terme	12'111.00	-	*12'111.00*	-
104 Actifs de régularisation	3'026'740.00	2'961'886.00	*64'854.00*	*2%*
106 Marchandises, fournitures et travaux en cours	-	-	-	-
107 Placements financiers	125'242.00	118'575.00	*6'667.00*	*6%*
108 Immobilisations corporelles du patrimoine financier	-	-	-	-
109 Créances envers les fonds des capitaux de tiers	-	-	-	-
14 Patrimoine administratif	**13'475'319.75**	**14'854'271.05**	***-1'378'951.30***	***-9%***
140 Immobilisations corporelles du patrimoine administratif	13'425'318.75	14'804'270.05	*-1'378'951.30*	*-9%*
142 Immobilisations incorporelles	-	-	-	-
144 Prêts	-	-	-	-
145 Participations, capital social	50'001.00	50'001.00	-	*0%*
146 Subventions d'investissement	-	-	-	-
148 Amortissements complémentaires cumulés	-	-	-	-
Passif	**37'141'485.32**	**40'655'891.80**	***-3'514'406.48***	***-9%***
20 Capitaux étrangers	**43'110'380.68**	**43'873'174.63**	***-762'793.95***	***-2%***
200 Engagements courants	9'404'405.00	10'008'151.55	*-603'746.55*	*-6%*
201 Engagements financiers à court terme	2'211'828.15	2'211'828.15	-	*0%*
204 Passifs de régularisation	7'714'795.51	6'511'714.79	*1'203'080.72*	*18%*
205 Provisions à court terme	2'445'800.00	2'697'500.00	*-251'700.00*	*-9%*
206 Engagements financiers à long terme	16'362'452.02	21'372'880.14	*-5'010'428.12*	*-23%*
208 Provisions à long terme	4'971'100.00	1'071'100.00	*3'900'000.00*	*364%*
209 Engagements envers les fonds des capitaux de tiers	-	-	-	-
29 Capital propre	**-5'968'895.36**	**-3'217'282.83**	***-2'751'612.53***	***86%***
290 Engagements envers les fin. spéc. du capital propre	-	-	-	-
291 Fonds	-	-	-	-
292 Réserves provenant de l'enveloppe budgétaire	1'024'677.00	993'450.00	*31'227.00*	*3%*
293 Préfinancements	-	-	-	-
294 Réserves	506'117.17	506'117.17	-	*0%*
295 Réserve liée au retraitement du patrimoine administratif	-	-	-	-
296 Réserve liée au retraitement du patrimoine financier	-	-	-	-
298 Autres capitaux propres	-	-	-	-
299 Excédent / découvert du bilan	-7'499'689.53	-4'716'850.00	*-2'782'839.53*	*59%*

L'excédent du découvert au bilan s'explique par la recapitalisation des caisses de pensions de 2013 et la provision relative au financement complémentaire LPP de 2017.

COMPTE DE RÉSULTAT 2017

	Comptes 2017	Budget 2017	Comptes 2016	*Ecart budgétaire*
	CHF	CHF	CHF	*%*
Charges d'exploitation	**73'622'014.25**	**71'273'180.89**	**70'246'889.01**	**3%**
30 Charges de personnel	53'335'685.90	50'749'291.00	49'518'271.14	*5%*
31 Charges de biens, services autres charges d'expl.	16'157'338.78	16'435'429.89	16'261'540.31	*-2%*
33 Amortissements du patrimoine administratif	1'611'951.75	1'714'000.00	1'630'723.10	*-6%*
35 Attributions aux fonds et financements spéciaux	-	-	-	*-*
36 Charges de transfert	107'940.45	-	57'147.00	*-*
37 Subventions redistribuées	2'409'097.37	2'374'460.00	2'779'207.46	*1%*
39 Imputations internes	-	-	-	*-*
Revenus d'exploitation	**71'090'173.32**	**71'492'457.43**	**68'968'226.14**	**-1%**
42 Taxes	8'558'182.56	8'793'950.00	8'195'335.20	*-3%*
43 Revenus divers	170'296.96	105'000.00	164'614.34	*62%*
45 Prélèvements sur les fonds et financements spéciaux	-	-	-	*-*
46 Revenus de transferts	59'952'596.43	60'219'047.43	57'829'069.14	*0%*
47 Subventions à redistribuer	2'409'097.37	2'374'460.00	2'779'207.46	*1%*
49 Imputations internes	-	-	-	*-*
Résultat d'exploitation	**-2'531'840.93**	**219'276.54**	**-1'278'662.87**	
34 Charges financières	787'704.40	774'201.54	846'039.47	*2%*
44 Revenus financiers	167'932.80	185'000.00	175'807.20	*-9%*
Résultat financier	**-619'771.60**	**-589'201.54**	**-670'232.27**	
Résultat opérationnel	**-3'151'612.53**	**-369'925.00**	**-1'948'895.14**	
38 Charges extraordinaires	350'000.00	-	-	*-*
48 Revenus extraordinaires	318'773.00	369'925.00	1'948'895.14	*-14%*
Résultat extraordinaire	**-31'227.00**	**369'925.00**	**1'948'895.14**	
Résultat total	**-3'182'839.53**	**-**	**-**	

L'excédent de charges de l'exercice 2017 de 3.2 millions de francs s'explique par la constitution de la provision relative au financement complémentaire LPP de 3.9 millions de francs visant à compenser, sur le long terme, les prestations futures (baisse de rendements et allongement de la durée de vie). A noter que cette provision a été diminuée de 700'000 francs grâce à une bonne gestion du budget. Sans cette provision LPP, le compte de résultat de la HE-Arc aurait présenté un excédent positif par rapport au budget.

A noter que le manuel de la gestion financière et comptable de la HES-SO permet ce provisionnement appliqué par la HE-Arc au 31.12.2017. D'autres institutions soumises à d'autres normes comptables devront effectuer cette provision en 2018.









DÉVELOPPER LES PARTENARIATS

En 2017, la Haute Ecole Arc a poursuivi son évolution basée sur l'enrichissement des compétences professionnelles du personnel, des infrastructures de pointe, le strict respect du budget, le développement permanent de l'offre de formation ainsi que l'adaptation constante aux besoins des étudiants et du tissu économique et institutionnel local.

En 2018, la qualité, l'engagement, les compétences, la proximité avec le terrain, le rayonnement ou la pratique vont continuer à être les maîtres-mots du développement de l'Ecole.

Un accent particulier sera mis sur l'évolution des partenariats avec les réseaux locaux, régionaux et même étrangers. Mais aussi sur la digitalisation, et ce notamment au travers du développement du nouvel Institut de recherche de la Digitalisation des organisations et du lancement de la nouvelle filière Bachelor en Ingénierie et gestion industrielles mise sur pied en partenariat avec la HEIG-VD d'Yverdon.

Enfin, la HE-Arc va, comme chaque année, être l'hôte de nombreuses manifestations et de colloques d'envergure.

CONSERVATION-RESTAURATION

Les missions menées par le domaine Conservation-restauration sont orientées vers le développement des partenariats, que ce soit pour l'enseignement ou la recherche. Et ce, avec les réseaux régionaux, nationaux (suisses ou étrangers), ou encore grâce aux institutions internationales.

La formation technique aux métiers de la conservation est conduite parallèlement à un développement des aptitudes des étudiants à la collaboration avec les autres professions du patrimoine. Les collaborations avec les institutions régionales représentent un terrain fertile de renforcement des compétences pour les futurs professionnels.



Une étudiante de 1e année du Bachelor en Conservation lors d'un chantier pédagogique au Laténium, parc et musée d'archéologie de Neuchâtel.



Pour la première fois, l'ensemble du cursus Bachelor en Economie d'entreprise est proposé sur le Campus de Delémont.

GESTION

L'année 2018 amènera de nouveaux développements au sein du domaine Gestion. Pour la première fois, les étudiants jurassiens pourront réaliser l'ensemble du cursus Bachelor en Economie d'entreprise sur le site de Delémont, que ce soit à plein temps ou en emploi. La filière Bachelor en Informatique de gestion complètera son autoévaluation au niveau de la HES-SO. Quant à la filière Bachelor en Droit économique, elle réalisera quelques adaptations de son plan d'études, à la demande des étudiants et des milieux professionnels.

Au niveau de la Ra&D, le nouvel Institut de la Digitalisation des organisations déploiera pleinement ses activités en 2018. Les autres instituts poursuivront leurs activités de mandats et déposeront plusieurs projets de recherche. De nombreux séminaires et colloques auront lieu tout au long de l'année.

Enfin, de nouveaux cours de perfectionnement seront lancés en droit du travail, neuromarketing, management interculturel et en cybersécurité.

INGÉNIERIE

Reconnu pour son positionnement précurseur dans la 4ème révolution industrielle, le domaine Ingénierie de la HE-Arc accompagne son tissu industriel pour concrétiser les enjeux de la digitalisation.

Non seulement technologiques, ces enjeux sont aussi d'ordre organisationnel, logistique, humain et culturel. Ils permettent d'imaginer une fabrication à la demande, grâce à des processus agiles et adaptatifs, et laissent entrevoir des sources d'économies importantes pour une industrie fortement exportatrice. L'ouverture de la filière de formation Bachelor Ingénierie et gestion industrielles est l'un des exemples de la concrétisation de ces enjeux et de l'interaction forte entre les activités de recherche et de formation du domaine Ingénierie de la HE-Arc.
La HE-Arc Ingénierie continue de faire vivre son slogan:
« Osez…Pensez…Créez! »



Le domaine Ingénierie va ouvrir une nouvelle formation en Ingénierie et gestion industrielles.



Le domaine Santé accompagne les institutions de la région dans leurs défis futurs.

SANTÉ

La poursuite des objectifs fixés dans le contrat des prestations signé avec les cantons Berne, Jura et Neuchâtel reste la priorité pour le domaine Santé de la HE-Arc. Et ce, en inscrivant les axes de développement dans les objectifs déclinés au sein des missions: soins palliatifs, santé durable, continuum de soins et e-Health.

L'ensemble a pour but de placer la Haute Ecole Arc Santé comme pôle d'expertise incontournable afin d'accompagner les institutions de la région et les aider à répondre à leurs défis futurs. Pour 2018, la réflexion se portera également sur les axes d'innovation technologique et la digitalisation apportant une valeur ajoutée à la formation des étudiants.

COMMISSION DE RECOURS

Instituée par les articles 53 à 58 de la Convention du 24 mai 2012 sur la Haute Ecole Arc Berne Neuchâtel Jura et organisée par un règlement du 23 décembre 2004, la Commission de recours de l'instance intercantonale de la Haute Ecole Arc est actuellement composée de :

Président
Monsieur Pierre AUBERT, *procureur général du canton de Neuchâtel*

Vice-présidente
Madame Carmen BOSSART STEULET, *juge administrative au Tribunal de première instance du canton du Jura*

Membres
Monsieur Alexandre DE CHAMBRIER, *avocat, greffier à la Cour des affaires de langue française au Tribunal administratif, Berne*
Anne-Françoise Boillat, *avocate, greffière à la Cour des affaires de langue française au Tribunal administratif, Berne*

Membres suppléants
Monsieur Vincent WILLEMIN, *avocat à Delémont*
Madame Béatrice HAENI, *avocate à Neuchâtel*

Greffière
Madame Nicole VAUTRAVERS, *secrétaire au Ministère public, Parquet général, à Neuchâtel*

Greffière suppléante
Madame Manon SIMEONI, *greffière-rédactrice au Tribunal régional des Montagnes et du Val-de-Ruz*

La Commission de recours a pour tâche de prendre connaissance, en première instance, des recours déposés contre les décisions des organes de la Haute Ecole Arc par les candidats et les étudiants. Par ailleurs, elle est compétente pour les litiges relatifs aux rapports de travail.

6 recours ont été enregistrés en 2017, tous dans le domaine de la gestion, qui se sont ajoutés aux 3 recours pendants de l'année précédente. Au 31 décembre 2017, 3 dossiers étaient encore pendants, 2 dossiers étaient suspendus, 1 recours a été déposé auprès du Tribunal cantonal, Cour de droit public, à l'encontre de la décision de la commission et 1 recours a été déposé auprès du Tribunal fédéral à l'encontre de la décision de la Commission de recours HES-SO.

- 1 RECOURS ADMIS
- 3 RECOURS REJETÉS
- 2 RECOURS SUSPENDUS
- 3 RECOURS EN TRAITEMENT

COMITÉ STRATÉGIQUE DE LA HE-ARC (COSTRA)

Neuchâtel
Madame la Conseillère d'État Monika MAIRE-HEFTI

Jura
Monsieur le Ministre Martial COURTET

Berne
Monsieur le Conseiller d'État Bernhard PULVER, *président*

COMMISSION INTERPARLEMENTAIRE

Neuchâtel
Madame la députée Françoise CASCIOTTA
Madame la députée Annie CLERC-BIRAMBEAU
Madame la députée Caroline GUEISSAZ, *vice-présidente jusqu'en juin 2017*
Monsieur le député Jean-Claude GUYOT
Monsieur le député Patrick HERRMANN, *vice-président dès juin 2017*
Monsieur Julien SPACIO, *dès juin 2017*
Monsieur le député Bernhard WENGER
Monsieur le député Walter WILLENER

Jura
Monsieur le député Vincent ESCHMANN
Monsieur le député Ernest GERBER
Madame la députée Anaïs GIRARDIN
Monsieur le député Rémy MEURY, *vice-président*
Monsieur le député Thomas SCHAFFTER

Berne
Monsieur le député Pierre AMSTUTZ, *président jusqu'en juin 2017*
Madame la députée Moussia DE WATTEVILLE
Monsieur le député Peter GASSER, *président ad interim dès juin 2017*
Monsieur le député Samuel KRÄHENBÜHL
Monsieur le député Philippe MESSERLI-WEBER
Monsieur le député Dave VON KAENEL

COMITÉ DE LA DIRECTION GÉNÉRALE (CDDG)

Madame Brigitte BACHELARD, *directrice générale de la HE-Arc, présidente*
Monsieur Nicolas CHEVREY, *directeur du domaine Santé*
Monsieur Philippe-Emmanuel GRIZE, *directeur du domaine Ingénierie*
Monsieur Olivier KUBLI, *directeur du domaine Gestion*
Monsieur Régis BERTHOLON, *responsable de la filière Conservation-restauration*
Monsieur Claude BEGUIN, *secrétaire général*
Madame Pollen YANG-KIM, *responsable du service des finances*
Monsieur Didier FOLZER, *responsable qualité et relations internationales*
Monsieur Mathias FROIDEVAUX, *responsable ancrage régional & communication*
Monsieur Jérôme MIZERET, *coordinateur Ra&D et TT*
Monsieur Romain VOUMARD, *responsable du service informatique*
Madame Patricia VOISARD, *responsable du service juridique*

Vacant
Coordinateur de l'enseignement

Invité
Monsieur René MICHON, *responsable du site neuchâtelois de la Haute école de Musique de Genève*

CONSEIL DU PERSONNEL

Corps professoral

Conservation-restauration
Monsieur Tobias SCHENKEL
Monsieur Thierry JACOT, *suppléant*

Gestion
Monsieur Achille GROSVERNIER
Monsieur Alain-Max GUÉNETTE, *suppléant*

Ingénierie
Monsieur Jean-Michel KISSLING
Monsieur Jean-Claude FERRIER, *suppléant*

Santé
Madame Maryse Hélène FURLAN
Monsieur Olivier WALGER, *suppléant*

Corps intermediaire

Ingénierie
Monsieur Thierry AELLEN

Personnel administratif
Madame Christiane BROGGINI, *vice-présidente*

Personnel technique
Monsieur Julien PAILLART, *président*
Monsieur Steven BART, *suppléant*

Association du personnel (AP ARC)
Monsieur Marc SCHAEFER
Monsieur Stéphane BEURRET
Monsieur Denis PRÊTRE, *suppléant*

Invités
Monsieur Stéphane FIORUCCI, *délégué à l'égalité et à la diversité jusqu'au 6 juin 2017*
Madame Ludmila SCHINDELHOLTZ, *déléguée à l'égalité et à la diversité dès le 11 septembre 2017*

Lors de la Commission de travail, en présence du président du Comité stratégique HE-Arc, un représentant du Syndicat des Services publics (SSP) et un représentant du Syndicat des enseignants du Jura bernois (SEJB) sont invités à participer à la réunion.

STATISTIQUES DU PERSONNEL

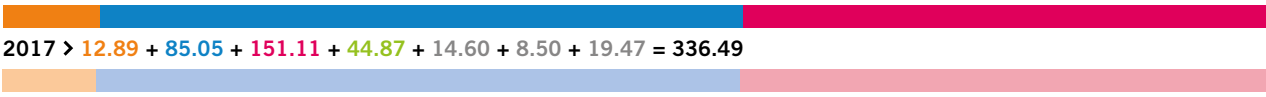
RÉPARTITION DU PERSONNEL PAR CORPS ET PAR DOMAINE

Corps professoral : professeur HES, professeur chargé d'enseignement HES, chargé de cours
Corps intermédiaire : chargé de recherche, adjoint scientifique, assistant

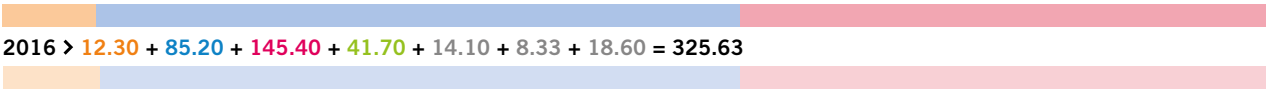
	Corps professoral			Corps intermédiaire			Personnel administratif & technique			Ensemble du personnel		
	2015	2016	**2017**	2015	2016	**2017**	2015	2016	**2017**	2015	2016	**2017**
Services centraux DG												
Informatique	-	-	-	-	-	-	14.13	14.10	**14.60**	14.13	14.10	**14.60**
Intendance	-	-	-	-	-	-	10.25	8.70	**8.50**	10.25	8.33	**8.50**
RH - Finance - Qualité - FabLab Mobilité - Secrétariat général Ancrage & Communication	-	-	**0.20**	0.18	0.70	**0.70**	18.80	17.90	**18.57**	18.98	18.60	**19.47**
Conservation-restauration	6.26	7.75	**6.52**	5.56	4.62	**3.92**	2.65	2.45	**2.45**	12.90	12.30	**12.89**
Gestion	42.13	38.00	**34.69**	23.48	30.70	**34.71**	18.98	16.50	**15.65**	84.59	85.20	**85.05**
Ingénierie	71.03	68.80	**68.71**	49.32	53.20	**59.00**	24.25	23.40	**23.40**	144.60	145.40	**151.11**
Santé	26.49	26.10	**25.10**	4.01	4.30	**7.20**	10.44	11.30	**12.57**	40.94	41.70	**44.87**
TOTAL	145.91	140.65	**135.22**	82.55	93.52	**105.53**	99.50	94.35	**95.74**	326.39	325.63	**336.49**

Le tableau mentionne des totaux au 31 décembre 2017, qui augmentent cette année en raison d'un pic d'activité. La moyenne des EPT lissée sur tout l'exercice 2017 correspond en fait à 332.73 EPT. Cette année, les modalités de répartition du personnel de la Conservation-restauration ont été adaptées.

336.49 Ensemble du personnel EPT (équivalent plein temps)



2017 > 12.89 + 85.05 + 151.11 + 44.87 + 14.60 + 8.50 + 19.47 = 336.49



2016 > 12.30 + 85.20 + 145.40 + 41.70 + 14.10 + 8.33 + 18.60 = 325.63

2015 > 12.90 + 84.59 + 144.60 + 40.94 + 14.13 + 10.25 + 18.98 = 326.39

135.22 Corps professoral EPT (équivalent plein temps)



2017 > 6.52 + 34.69 + 68.71 + 25.10 + 0.20 = 135.22



2016 > 7.75 + 38.00 + 68.80 + 26.10 = 140.65

2015 > 6.26 + 42.13 + 71.03 + 26.49 = 145.91

105.53 Corps intermédiaire EPT (équivalent plein temps)



2017 > 3.92 + 34.71 + 59.00 + 7.20 + 0.70 = 105.53



2016 > 4.62 + 30.70 + 53.20 + 4.30 + 0.70 = 93.52

2015 > 5.56 + 23.48 + 49.32 + 4.01 + 0.18 = 82.55

95.74 Personnel administratif & technique EPT (équivalent plein temps)



2017 > 2.45 + 15.65 + 23.40 + 12.57 + 14.60 + 8.50 + 18.57 = 95.74

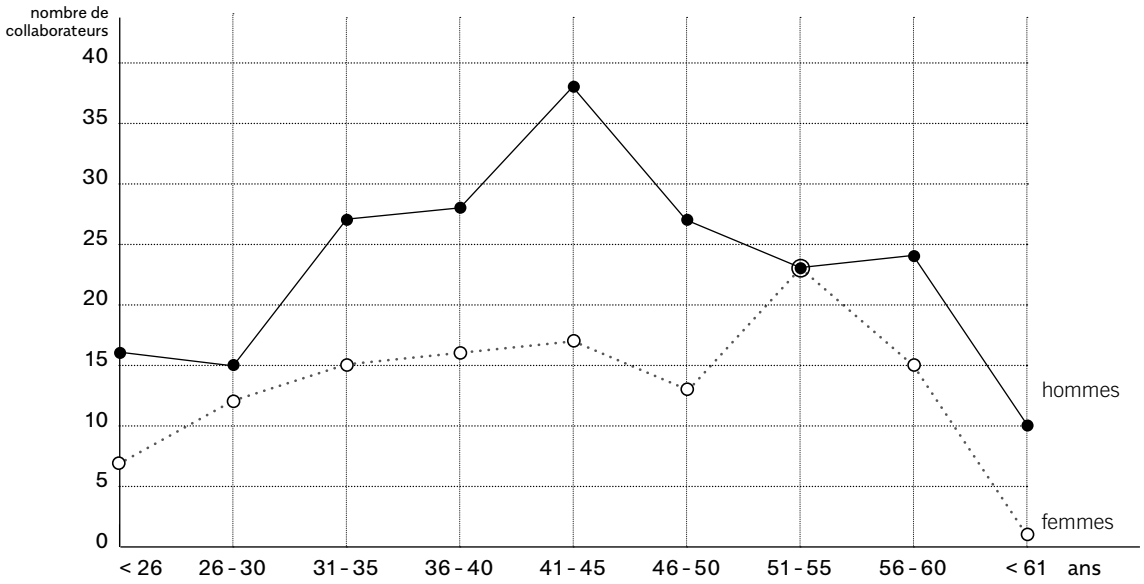


2016 > 2.45 + 16.50 + 23.40 + 11.30 + 14.10 + 8.70 + 17.90 = 94.35

2015 > 2.65 + 18.98 + 24.25 + 10.44 + 14.13 + 10.25 + 18.80 = 99.50

AGE ET RÉPARTITION DU PERSONNEL

EPT (équivalent plein temps)



STATISTIQUES DES ÉTUDIANTS BACHELOR ET MASTER

Sans les étudiants diplomants et en congé, ni les postgrades et formations continues, sans année préparatoire / module complémentaire

Nombre d'étudiants par domaine

2017 > 59 + 851 + 466 + 283 = 1659

2016 > 54 + 842 + 463 + 251 = 1610

2015 > 51 + 815 + 461 + 245 = 1572

Provenance des étudiants basé sur le domicile AHES

2017 > 81% BE/JU/NE **14%** Autres cantons suisses **5%** Autres pays

2016 > 80% BE/JU/NE **15%** Autres cantons suisses **5%** Autres pays

2015 > 80% BE/JU/NE **13%** Autres cantons suisses **7%** Autres pays



Les étudiants en ingénierie de la HE-Arc imaginent le monde de demain lors des finales européennes de la NXP Cup.

janvier

- Séances d'information Bachelor en Soins infirmiers & Année Propédeutique Santé
- Séance d'information de l'Institut de lutte contre la criminalité économique (ILCE)
- Séminaire Droit du travail consacré aux absences professionnelles
- Etudiant d'un jour : découvrir une journée d'étudiant en Conservation-restauration
- Séances d'information sur les filières Bachelor de la HEG Arc
- La HE-Arc Ingénierie présente ses formations en Alsace
- Campus Arc 2 accueille Technopolis, la journée des professionnels de l'industrie suisse

février

- Séance d'information en Ingénierie sur les formations Master (MAS-RAD 3)
- Participation de la HE-Arc aux portes ouvertes du CPLN à Neuchâtel
- Etudiant d'un jour : découvrir une journée d'étudiant en Conservation-restauration
- Séance d'information : Executive MBA du Leader-Manager responsable et Certificate of Advanced Studies en Systèmes de gestion d'entreprise
- Conference "Icy Heritage"
- Workshop on "Conservation of food cans in collections"

mars

- Premier Grand Quiz de la Haute Ecole Arc
- HEG Arc : colloque "regards croisés sur les dispositifs de prévention des risques psychosociaux"
- Atelier HEG Arc : vivre un entretien d'embauche
- Santé : conférence sur l'aide médicale à mourir au Québec, le suicide assisté en Suisse : quels écueils et enjeux pour la pratique soignante
- Les étudiants de 3e année à la HE-Arc Ingénierie au Forum HES-SO
- Journée scientifique HE-Arc Santé sur les Soins palliatifs
- Table ronde HEG Arc : les politiciens, des lobbyistes à part entière ?
- Remise des titres - Bachelor en Soins infirmiers
- Séance d'information : CAS Public Affairs & Lobbying
- Séance d'information sur la filière Bachelor en Droit économique
- Séance d'information sur le Master of Science in Engineering
- La HE-Arc Conservation-restauration accueille les Journées européennes des métiers d'art 24 - 26 avril 2017
- Conservation-restauration : Exercice de sauvetage des collections en cas d'urgence : au feu
- Séances d'information Année Propédeutique Santé
- Deux équipes de la HE-Arc Ingénierie aux éliminatoires de la NXP Cup
- Colloque Réseautage de l'institut de lutte contre la criminalité économique en compagnie d'étudiants en droit de l'Université de Cergy-Pontoise.
- 2nd meeting Jurassic Labs, porté par la Communauté du savoir, organise sa seconde rencontre à la HE-Arc
- Etudiant d'un jour : découvrir une journée d'étudiant en conservation-restauration
- Matinée IG : découverte du Bachelor of Science HES-SO en Informatique de gestion
- CR-UNCH : une diplômée Master 2016 en conservation-restauration présente son mémoire

avril

- Le Centre de carrière de la HEG Arc propose un atelier avec TAG Heuer.
- Championnat de débat - 3e édition
- Conférence TecDay
- Le Centre de carrière de la HEG Arc propose un atelier avec la Caisse de compensation du Jura
- Séance d'information sur les filières Bachelor de la HEG Arc
- ArCar 2 en finale européenne de la NXP Cup
- Bal HEG Arc

mai

- Participation de la Haute Ecole Arc au BCN Tour – 70 participants
- Séance d'information en Gestion : Executive Master et CAS Système de gestion d'entreprise
- Atelier Techno'filles en informatique au Parc technologique de Saint-Imier
- Journée de formation Darknet
- Atelier : Perspectives de carrière entre droit et économie
- Journée de la fiscalité des PME
- TecDay à Uster
- Concours : Hautes résolutions pour l'Ingénierie
- CR-UNCH - Boucliers bois et plumes
- Remise des titres Bachelor de la HEG Arc
- Knodes à la Journée des Musées au Centre Dürrenmatt
- Séance d'information sur les Master Ingénierie
- Rencontre diplômants microtechniques et entreprises 2017
- Rencontre diplômants informatique et entreprises 2017
- Les Consomini à Londres pour le Shell Eco-marathon
- Poster session présentant les travaux de Bachelor des étudiant-e-s en Informatique de gestion
- Formations postgrades au sein de la HEG Arc présentées à ses étudiants de dernière année

juin / juillet

- La Conservation-restauration participe à la conférence The Work of Art organisée par la Hochschule der Künste Bern (HKB)
- Journée d'étude : Rêver le monde professionnel pour une économie humaine
- Séance d'information : CAS Public Affairs & Lobbying
- Présentation du projet Cocoboards à la Berner Fachhochschule à Bienne
- Portes ouvertes du SAWI : Découvrez le MAS Marketing management
- Nouvelles rencontres de la conservation préventive
- Journée du droit pénal économique
- 20e journée scientifique interjurassienne de la santé
- La Conservation-restauration s'exprimera lors du colloque à l'occasion des 20 ans de la formation en conservation préventive de l'Université de Paris I-Sorbonne
- La HE-Arc Ingénierie est partenaire officiel de SwissText 2017
- JVeille - "Quels dispositifs de veille pour l'intelligence collective territoriale ? L'exemple des clusters en France et en Suisse"
- Atelier HEG Arc : vivre un entretien d'embauche
- Séance d'information : CAS Paralegal
- Stand medtech HE-Arc Ingénierie au salon EPHJ-EPMT-SMT
- Séance d'information: Executive Master et CAS Système de gestion d'entreprise
- Séance d'information: MAS Marketing management
- Neuchâtel International Fantastic Film Festival (NIFFF) : installation et symposium serious games du domaine Ingénierie

août

- Rencontre des étudiants – mobilité Canada
- Passeport Vacances 2017 - Atelier de programmation
- Séance d'information : Russe des affaires
- L'assurance entre innovation et tradition, 5ème Congrès de la Fédération Suisse des Agents Généraux d'Assurances
- Déménagement à Campus Arc 3 (Strate J)
- Séance d'information : CAS en Gestion publique
- Journée Sport et Loisirs de la HE-Arc

septembre

- Rentrées académiques 2017 à Delémont et Neuchâtel
- Table ronde sur la formation 4.0
- Deux concours de robots à la HE-Arc Ingénierie
- Best practices in the fight against counterfeiting & piracy – le rôle et la responsabilité des intermédiaires
- Séminaire les ateliers de la comptabilité - 4
- Conférence « Travail et cultures. Aux fondements de l'anthropotechnologie »
- Journées francophones de l'investigation numérique (11e édition)
- Séance d'information Business English Certificate (BEC) Vantage
- Début de la formation continue Industrie 4.0
- Cours Gestion de projets : maîtriser les processus de démarrage, de planification, de suivi et de collaboration
- Participation aux Portes ouvertes de la Division technique duCentre jurassien d'enseignement et de formation (CEJEF)
- Retour d'expérience sur le BBIG - Numérisation des administrations publiques
- Séance d'information : MAS Marketing management
- Conférence « Lien entre l'évaluation clinique et la prévention des événements indésirables, activité primordiale de la surveillance clinique infirmière »
- Participation aux portes ouvertes de l'Espace Formation Emploi Jura (EFEJ)

octobre

- Atelier du centre de carrière de la HEG Arc en compagnie de la responsable RH de Semtech
- Archéologie(s) d'une collection. Moulin Quignon (1863-2017)
- Présentation des filières de formation HE-Arc Ingénierie à une une trentaine de jeunes filles suivant l'Année Préparatoire Future Ingénieure
- Séance d'information : Executive Master et CAS Système de gestion d'entreprise
- Conférence dans le cadre de BIMO Forum
- Conférence Doing Business in Russia - Vol. 3
- Atelier Darknet
- CR-UNCH - Conservation of cans in collections, CANS
- Enquête sur les propriétés dynamiques et mécaniques de trois épées d'escrime (Fechtschwert) du XVIe siècle
- Présentation HE-Arc Ingénierie au Festival International de Sociologie
- Séance d'information : cours de préparation à l'examen Prüfung Wirtschaftsdeutsch International
- Archives, imagerie et analyses pour connaître la technique et documenter l'ancienne restauration d'un décor luxueux du XIVe siècle au Château de Germolles
- TecDay à Lebermatt
- Welcome Party organisée par l'association d'étudiants Gest'Arc au 7 Club à Neuchâtel
- Remise des titres Master en Conservation-restauration 2017
- La HE-Arc Conservation-restauration fête ses 20 ans
- Séance d'information sur le programme Bridge pour jeunes chercheurs
- La HE-Arc Santé se mobilise pour lutter contre le cancer (Octobre Rose)
- Pour un regard commun. Le sort de l'objet, entre histoire culturelle et histoire matérielle, à l'exemple du trésor de l'abbaye de Saint-Maurice d'Agaune (Valais)
- Remise des titres Bachelor de la HE-Arc Ingénierie
- Récit d'un séjour de formation en Chine par trois assistants de la HE-Arc Ingénierie
- Conférence La parole de l'enfant en justice
- Journée du territoire 2017 : L'immobilier, moteur du développement économique territorial ?
- Atelier HEG Arc avec Pricewaterhouse Coopers.

novembre

- Séminaire consacré à la TVA
- Participation au Salon international du patrimoine - Carrousel du Louvre, Paris
- La HE-Arc Ingénierie se dote d'un centre de formation aux méthodes agiles
- 21e conférence des filières Droit économique
- Séminaire sur la gestion administrative des RH - Réflexions autour du 1er pilier
- Séminaire "Améliorez vos résultats en optimisant vos processus de contrôle de gestion et de finance"

- Analyse de CV par les professionnels du Centre de carrière de la HEG Arc à l'attention des étudiants HEG Arc ou diplômés membres d'Alumni
- Journée "Futur en tous genres" 2017
- Séance d'information : CAS Paralegal
- Cycle de conférences publiques organisé par la Maison des sciences historiques de l'Université de Neuchâtel et la HE-Arc Conservation-restauration
- Journée scientifique : Soins et Technologies
- Cérémonie de remise de diplômes divers CAS du domaine Gestion
- Sensibilisation à une pratique professionnelle basée sur l'EBN (Evidence-Based Nursing)
- Remise de titres - CAS de praticiens formateurs
- La HE-Arc Conservation-restauration accueille les enseignants du Swiss CRC pour une journée de partage d'expériences concernant les cours communs de Master
- CR-UNCH - Mais que fait la Recherche en Conservation-restauration ?
- Conférence des traces d'usure aux activités protohistoriques: une analyse multi-échelle des surfaces archéologiques
- Workshop Japanese papers in conservation treatments of Western collections
- Teacher's Day Swiss Conservation Restoration Campus
- Présentation d'un professeur HE-Arc Ingénierie dans le cadre du 4e Congrès International Francophone de Soins Palliatifs : « Jouer pour mieux accompagner la mort de l'autre est-ce bien sérieux ? »
- La HE-Arc Ingénierie aux portes ouvertes du Centre de formation professionnelle Berne francophone (CEFF)
- Séance d'information : Spécialiste en Achats et Spécialiste en Logistique/Achats
- De la prise de conscience du stress à l'élaboration de stratégies spécifiques, par une professeure HE-Arc Santé
- Recherche gourmande, promotion des activités du Domaine Santé en matière de recherche appliquée et développement
- Conférence d'Adolf Ogi, en collaboration avec la HE-Arc Santé : Etre un leader, c'est...
- HE-Arc Santé : 9e forum formation pratique
- Colloque Choix et dilemmes en conservation-restauration
- Journée de réflexion à l'avenir de la santé publique, à sa gouvernance, à ses coûts, à la qualité de ses prestations et aux défis qu'elle représente, en collaboration avec la HE-Arc Santé
- Présentation flash « Produire un rapport technique avec des outils libres »
- La HE-Arc Ingénierie aux portes ouvertes du CIFOM-ET
- Un professeur HE-Arc Ingénierie à la 17e édition de ce Symposium de Charleroi (Belgique)
- Conservation-restauration : Retouching modern and contemporary paintings
- Forum HEG (Forum de toutes le HEG de Suisse romande organisé à la HE-Arc Gestion)

décembre

- Portes ouvertes de la Haute Ecole Arc et accueil de plus de 1'500 visiteurs
- La HE-Arc Ingénierie accueille des élèves de l'Arc jurassien terminant leur maturité professionnelle technique (MPT) ou leur année de connaissances professionnelles (ACP)
- 56 étudiants et collaborateurs inscrits à la Trotteuse-Tissot
- Conférence "Le véganisme : bonne ou mauvaise idée pour la santé ?"
- Séance d'information : Executive MBA et CAS Système de gestion d'entreprise
- Cycle de conférences publiques organisé par la Maison des sciences historiques de l'Université de Neuchâtel et la HE-Arc Conservation-restauration
- Séances d'information : CAS Paralegal
- JRMH - Intelligence digitale
- Conférence "Mourir très âgé en hébergement de long séjour : analyser sa pratique pour un meilleur accompagnement"
- Dans le cadre du Master interfacultaire en innovation de l'Université de Neuchâtel, un professeur de la HE-Arc Ingénierie donne une conférence intitulée « Innovation, ce qu'on ne vous dit pas ! »
- Conférence « Innovation et Industrie 4.0 »
- Le bureau de la mobilité HE-Arc organise une rencontre entre les étudiants IN, OUT et le personnel de l'Ecole en lien avec les activités de mobilité
- Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & Année Propédeutique Santé

DIPLÔMÉS

CONSERVATION-RESTAURATION > 14 diplômés

> **Bachelor of Arts HES-SO en Conservation orientation objets archéologiques et ethnographiques** de Raemy Sabine, Villars sur Glâne / Granget Elodie, Fétigny / Klenner bertholet Ingrid, Romanel sur Lausanne / Le Vaillant Florentine, Corcelles Cormondrèche / Moret Nicolas, Yvonand > **orientation objets scientifiques, techniques et horlogers** Besson Krystelle, France / Bütschi Dominic, Bern / Labriki Sofia, Maroc / Le Meur Jean Dominique, France / Meier Janine, Zofingen / Rochat Rebecca, Pully > **orientation objets scientifiques, techniques et horlogers, objets archéologiques et ethnographiques** Valarcher Quentin, France

> **Master of Arts HES-SO en Conservation-restauration orientation objets archéologiques et ethnographiques** Gonnon Astrid, France / Liengme Gaëlle, Fribourg

GESTION > 499 diplômés

> **Bachelor of Science HES-SO en Droit économique** De Iaco Tiziana, Boudry / Erard Lucas, La Chaux-de-Fonds / Fernandes Oliveira Fabien, Châtelaine / Kimia Nader, Prangins / Leon Carrillo Mauricio David, Aubonne / Mignone Maryline, Dombresson / Streiff Randy, Neuchâtel / Tamburini Morena, Colombier / Teközgen Yesim, Marin-Epagnier / Visinand Hugo, Malleray

> **Bachelor of Science HES-SO en Economie d'entreprise** Abplanalp Kevin, Le Landeron / Adam Anthony, Cornol / Aellig Julie, Malleray / Allemann Luca, Corcelles / Arnanda Jessica, Bevaix / Asliyalfani Chayan, Neuchâtel / Badertscher Stéphane, Cortaillod / Baechler David, Gland / Baechler Oliver, Gland / Baffa Lorena, Moutier / Barthe Pierre, Porrentruy / Bejta Shkelzen, Moutier / Benanteur Malik, Boudry / Bernard Carole, Les Breuleux / Bernasconi Mario, Malleray / Bouthillier de Beaumont Irina, Auvernier / Buoso Anthony, Neuchâtel / Cardoso Hugo, Yverdon-les-Bains / Cardoso Daniela, St-Aubin-Sauges / Casaubon Vincent, St-Sulpice / Chassot Patrick, Granges-Paccot / Chatagny Arnaud, Le Landeron / Ciampi Lisa, Porrentruy / Cordoba Charlène, Les Hauts-Geneveys / Correia Gomes Patrick, Marin-Epagnier / Creanza Dylan, Neuchâtel / D'Angelo Silvia, Bienne / Delacrausaz Valentine, Villiers / Dick Voisard Elodie, Bressaucourt / Donzé Mélanie, Saignelégier / Doutaz Loris, Marin-Epagnier / Duarte Bruno, St-Aubin / Dubied Camille, Peseux / Duraki Anes, Dombresson / Etienne David, Porrentruy / Fiorese Alessandro, Bevaix / Fischer Mélanie, Colombier / Fragnoli David, Lajoux / Gamper Marius, Prangins / Geiser Nicolas, Macolin / Germano Gabriela, Alle / Gertsch Samuel Courtelary / Glauser Aurélien, Bienne / Grossen Loïc, Bienne / Guenat Julie, Neuchâtel / Haenni Jessica, Saint-Imier / Hamm Margrit, Lignières / Humbert Nicole, Bâle / Isler Carole, La Chaux-de-Fonds / Jeanbourquin Alan, Le Noirmont / Jenni Kim, Granges-Paccot / Jornod Manon, Fleurier / Jotterand Melissande, Crissier / Juhasz Samantha, Bienne / Karattuparambil Hari, Marin-Epagnier / Karattuparambil Meenu, Marin-Epagnier / Knuchel Pascal, Evilard / Kummer Yasmin, Neuchâtel / Lièvre Gaëtan, Courroux / Mac Jordane, Tramelan / Mansuy Florian, Delémont / Maradan Kim, Les Hauts-Geneveys / Matias Rodrigues Tatiana Alexandra, Tüscherz-Alfermée / Matthey-de-L'Endroit Claudia Jeanette, La Chaux-de-Fonds / Mazenauer Vincent, Chézard-Saint-Martin / Mbo Eric Serge, Berne / Meier Mathieu, Reconvilier / Messerli Alexia, Glovelier / Muccigrosso Fabio, Bienne / Muehlethaler Roxane, Bienne / Müller Leila, Movelier / Nys Floriane, Neuchâtel / Oezveren Firat, Neuchâtel / Oppliger Nicolas, La Sagne / Passera Sybille, Bevaix / Pellet Marie, Noiraigue / Picard Marc, Lamboing / Polat Suzan, Le Locle / Quaranta Adriano, Bienne / Ranjalahy Rasolonantoanina Riaka, Saint-Imier / Rebeaud Deborah, Yvonand / Rérat Anaïs, Bure / Rion Laurent, Vicques / Robert-Grandpierre Fabien, Boudry / Rossier Benoit, Les Vieux-Prés / Rustico Ivan, La Chaux-de-Fonds / Saiu Cristina, Delémont / Schnegg Yann, Sonceboz-Sombeval / Selimovic Emina, Saint-Imier / Stettler Noella, Roches / Steullet Dylan Moutier / Süss Isabelle, Porrentruy / Turrian Alexandre, La Chaux-de-Fonds / Vallat Matthieu, Fontenais / Vallat Olivia, St-Ursanne / Vilarino / Baneira Mélissa, Sonceboz-Sombeval / Vogt Marc, Tavannes / Vogt Béatrix, La Chaux-de-Fonds / von Gunten Nastassja, La Neuveville / Vonlanthen Marc, Bienne / Willi Joséphine, Asuel

> **Bachelor of Science HES-SO en Informatique de gestion** Bärfuss Jeremy, La Chaux-de-Fonds / Bissolotti Simone, Bienne / Blaser Maël, La Chaux-de-Fonds / Briguet Cyril, Oleyres / Charmillot Gérald, Mervelier / Chèvre Luc, Delémont / Criblez Gary, La Chaux-de-Fonds / Dubois Mathieu, St-Oyens / Ducret Romain, Neuchâtel / Galvanetto Yannick, Alle / Gathertat François, Boncourt / Hubmann Thierry, Courgevaux / Jeanneret Medina Maximiliano, Montmollin / Maître Fabien, Delémont / Malerba Anthony, La Chaux-de-Fonds / Megert Geoffroy, Neuchâtel / Megert Loïc, Neuchâtel / Oberson Gaël, Bonnefontaine / Rasiah Kiruthigan, Bienne / Rondez Emmanuel, Plagne / Schaffner Colin, Vicques / Stierli Maxime, Gampelen / Thomat Anthony, Le Crêt-du-Locle

> **EMBA du Leader-Manager responsable** Chaillou Pierre, France / Diethelm Nicolas, La Chaux-de-Fonds / Kis Zoltan, Le Locle / Koller Thibault, Le Noirmont / Lautenschlager Julien, St-Imier / Nater Nicolas, France / Nunes Marco, La Chaux-de-Fonds / Orlusic Alexandre, Chez-le-Bart / Ourny Simon, Bienne / Picchi Claudio, Neuchâtel / Schneider Céline, Faoug

> **MAS en Lutte contre la criminalité économique** Beaudet-Labrecque Olivier, NE / Calmâc Adrian, VD / Coignet Allan , GE / Figueiredo André, FR / Gilliand Christophe, VD / Graf Crystel, NE / Gretillat Séverine, VD / Isnard Jeremy, BE / Jobin Lucie, NE / Pronini Sébastien, GE / Theytaz Steve, BE / Vuilleumier Aurélien, GE

> **CAS pour la Conduite des engagements de police à l'échelon d'officier** Andrey Jean-Marc, FR / Arrigoni Elia, TI / Aubry Céline, GR / Baier Christophe, VD / Barbey Jacques, VD / Berney, Guy, VD / Blanc Jean-François, FR / Bornay Vicente, VD / Brusa Christian, TI / Burnat Thierry, VD / Carrel Patrice, VD / Chapuis Florent, France / Chêne André, GE / Cintas Jean-François, GE / Claivaz Lionel, FR / Clerc Yvan, VS / Comment Céline, JU / Cossavella Raymond, BE / Crettenand Patrice Clément, GE / Dalessi Yan, TI / Dessarzin Stéphane, VD / Droz Philippe, GE / Ducry Benoît, FR / Geiser Thierry, NE / Ghion Patrick, GE / Granado Pascal, VD / Guillemin Dominique, VD / Guldimann Joël, FR / Keller Olivier, France / Kernen Christian, NE / Loi Frédéric, GE / Maillard Florence, VD / Martin Ludovic, VD / Munafo Francesco Marco, VD / Oppeliguer Yann, France / Perrin Cédric, VD / Pittet Jean-Philippe, VD / Poza Manuel, VD / Progin Frédéric, GE / Roth Patrick, TI / Rothenbühler Pierre, GE / Sabetti Giovanni, TI / Schmidt Christophe, VD / Schneeberger Olivier, GE / Stidel Alexandre, VD / Thurnherr Frédéric, BE / Vallélian Jacques, VD / Vincent Didier, GE / Volper Stéphane, VS / Walker Pierre-Antoine, VS

> **CAS en Investigation numérique** Aebischer Christian, FR / Djodji Teko, NE / Odiet Yann, JU / Schneuwly Daniel, FR / Stevic Serdjan, NE / Thélin Guy, VD

> **CAS pour la Magistrature pénale** Abbet Muriel, VD / Agramunt Gian-Reto , GE / Amara Stéphanie, FR / Bohrer Gaetan, VD / Delétra Carole, VD / Duay Angélique, VD / Genton Cédric, VD / Keskes Erdem, NE / Kolly Nicolas, FR / Meuwly Julien, FR / Meylan Théo, VD / Simoneschi Alessandro, TI / Sob Isabelle, FR / Tinguely Alexandre, VD / Ursenbacher Olivier, VD / Vulliemin Pierre-François, VD

> **CAS en Gestion publique** Baechler Simon, Yverdon-les-Bains / Buri-Perrin Patricia, Münsingen / Casciotta Françoise, Le Locle / D'addario-Bregnard Cosette, Malleray / Perrenoud Sylvie, La Chaux-de-Fonds

› **CAS en Marketing horloger** Brossard Florian, Les Bois / Gayet Clément Pierre Edouard, France / Kopp Constanze, Schaffhouse / Masson Barillot Carine, France / Sarac Ugur, La Chaux-de-Fonds

› **CAS Public Affairs & Lobbying** Aubert Matthieu, Hauterive / Bellwald Stephanie, Bern / Berguerand Thierry, Vollèges / Gasser Jérôme, Genève / Greub Fabian, Tavannes / Hammer Daniel Oliver, Pully / Noser Elisabeth, Berne / Obrist Roman, Zürich / Papaux Estelle, Lausanne / Riehle Stéphanie, Viège / Salamin Nathalie, Berne / Schaffter Françoise, Courtételle / Singh Varuna, Delémont / Wille Nora, Berne

› **CAS en Systèmes de gestion d'entreprise** Arbel Yves, Saint-Aubin / Bazzan Michael, Neuchâtel / Chevailler Raphaël, Neuchâtel / Dupre Pascal, Ried b. Kerzers / Fiorucci Alessandro, Marin-Epagnier / Friche Cyril, Porrentruy / Gerber Luc, Courtételle / Granato David, Neuchâtel / Grosvernier Alain, Cortaillod / Heritier Amandine, Ins / Joye Maude, Moutier / Meunier Eric, Courtételle / Morizet Sabine, Neuchâtel / Nazare Ana, Bern / Pllana Albina, Fribourg / Ramos da silva Daniel, Lausanne

› **Formation de base en administration judiciaire** Aiello Erina, VD / Boulos Paratte Georgette, VD / Cauderay Jeanine, VD / Da Fonseca Tamara, VD / Dagba Vignon Nadia, VD / Despont Vanessa, VD / Gasch Sylvie, VD / Giammarino Letizia, VD / Gillabert Nathalie, VD / Hadji Malika, GE / Jara Cristian, VD / Larios Elsa, VD / Martin Arlette, VD / Raval Marie-Thérèse, VD / Sava Patricia, VD / Sherazi Leyla, NE / Vuadens Mireille, VD

› **Généraliste en assurances sociales** Aeschlimann Morgane, La Chaux-de-Fonds / Ayachi Samira, Bienne / Baheta Basola, Berne / Bärfuss Catherine, La Chaux-de-Fonds / Briod Barbara, Thonon-les-Bains / Cramez Maïté, Lignières / Delley Marie-Claude, Neuchâtel / Egger Déborah, Boudry / Fahrni Sidonie, Neuchâtel / Faustini Martine, La Chaux-de-Fonds / Fellay Kim, Lausanne / Forestier Alexandra, Fournet Blancheroche / Garofano Sandrine, Corgémont / Genêt Valérie, Neuchâtel / Genouel Nathalie, Cornaux / Haab Marguerite, Villars-sur-Glâne / Haenni Mary-Josée, Marin-Epagnier / Henry Delphine, La Chaux-de-Fonds / Jakubovic Almedina, Dombresson / Javet Mary, Les Hauts-Geneveys / Larrey Aurélia, Colombier / Le Basle Reynald, Boudry / Machado Martina, Saint-Blaise / Marcos Claudia, Dombresson / Marti Manuela, Boudevilliers / Meier Coralie, Malleray / Meylan Myriam, Marin-Epagnier / Michel Alexandra, Marin-Epagnier / Mühl Christine, Kerzers / Papi Nicolette, La Chaux-de-Fonds / Pasinato Corinne, Cudrefin / Perrenoud Joanne, Le Locle / Pfeiffle Catia, Cressier / Romano Myriam, Corcelles / Rosenfeld Catherine, Cortaillod / Ryter Passos Isabelle, Bôle / Scheidegger Joanie, Areuse / Schwab Sandra, Cormondrèche / Schwarz Gaëtan, Gletterens / Simon Croce / Marie-Claude, Enges / Streit Nadia, Neuchâtel / Tschur Eve Céline, Corcelles / Uberti Pierre-Alain, Lausanne / Wicht Chantal, La Neuveville / Wohlwend Cindy, Morges / Zwahlen Sandra, Môtiers / Zwicky Loryne, Le Locle

› **Généraliste en comptabilité et finance** Bongard Isabelle, Cortaillod / Carrola Eléonore, Fleurier / Charmillot Corinne, Gorgier / Contrisciani Clizia, Neuchâtel / Crasi Lisa, St-Aubin / Dabboubi Samia, Renens / Dionis Mercé, Lausanne / Droz Cynthia, La Neuveville / Durgnat Marion, Marin-Epagnier / Flückiger Sandrine, Aegerten / Huguenin Ilona, La Chaux-de-Fonds / Jacot Coralie, Gorgier / Lauper Cuche Nicole, St-Blaise / Marxer Birgit, Neuchâtel / Mendes Proenca Delisle Patricia Isabel, Neuchâtel / Passaseo Fernando, Cormondrèche / Reichenbach Sophie, Neuchâtel / Veya Martine, La Chaux-de-Fonds / Voisard Jérôme, Delémont / Von Gunten Maria Alzira, La Neuveville / Wittmann Jonas, Neuchâtel

› **Généraliste en médias sociaux** Arcidiacono Andrea, Berne / Bisanti Emilie, Bevaix / Borel Maria, Boudry / Borel Virginie, La Neuveville / Bouduban Adeline, Eschert / Broillet Yannick, Neuchâtel / Camélique Alexis, Neuchâtel / Deschamps Caroline, Cudrefin / Faivre Régis, La Chaux-de-Fonds / Guerini Camilla, Estavayer-le-Lac / Humair Tania, Gampelen / Koelliker René, Bienne / Mbonyinshuti Aebersold Patrick, Ins / Perissinotto Célestine, Bienne / Tissot Eric, La Chaux-de-Fonds / Villard Isabelle, Neuchâtel

› **Généraliste en ressources humaines** Angehrn Antoine, Areuse / Belhachemi Hassiba, Areuse / Bousnina Khaoula, Peseux / Bühler Valentine, Saint-Blaise / Cabeza Melendez Mélanie, Colombier / Chételat Marilyne, Le Landeron / Corgas Cigarro Marie-Antoinette, La Chaux-de-Fonds / Da Silva Solange, Neuchâtel / David Esteves Ines Claudia, Saint-Aubin / Durgniat Maeva, Neuchâtel / Estelli Juliette, Neuchâtel / Feriani Véronique, Areuse / Fernandes Tania, Peseux / Ferreira da Silva Daniela, Neuchâtel / Fiaux Dominguez Noémie, Coffrane / Fragnoli Nathalie, La Neuveville / Garcia-Breguet Ulyses, Le Locle / Gassmann Clio, Neuchâtel / Gatti / Samira Rachel, Peseux / Genêt Valérie, Neuchâtel / Girardier Christelle, Peseux / Gloor Olivia, La Chaux-de-Fonds / Gürler Suzan, Cormondrèche / Hostettler Michelle, Châtillon / Krois Catherine, Neuchâtel / Kryeziu Natyra, Peseux / Luthy Cléa, Neuchâtel / Marti Aude, Saint-Blaise / Maxhuni Eugerta, Bussigny / Mendes Ornella, Neuchâtel / Molleyres-Charmoy Véronique, Cugy / Morona Anne, Le Landeron / Mvondo Constant, Bienne / Ongu Berfin, Neuchâtel / Paiva Carneiro Sonia, Bevaix / Pianaro Mégane, Corcelles / Pittet Sandra, Emmetten / Rodriguez Marie-Josée, Colombier / Schafer Samantha, Pieterlen / Sokoli Lindita, Yverdon-les-Bains / Spaetti Karen, Bôle / Straubhaar Melissa, Bevaix / Studer Sara, La Chaux-de-Fonds / Vallotton Ilan, Hauterive / Von Gunten Maria Alzira, La Neuveville / Voumard Janique, Le Landeron / Wicht Océane, La Neuveville

› **Management stratégique des RH** Eschmann Christelle, Corcelles / Grossenbacher Yan, Peseux / Humbert-Droz Laetitia, Lugnorre / Lahuerta Charlotte, Neuchâtel / Moesch Pascal, La Chaux-de-Fonds / Monard Benoit Pascale, Les Ponts-de-Martel / Romasanta Celso, Ins / Tamburini Verdiana, La Chaux-de-Fonds / Tschäppät Florence, Les Bois

› **Neuromarketing au service de la vente et de la publicité** Bussy Freddie, Chavornay / Da Costa Pinheiro Tiago, Corcelles / De Vasconcelos Yann, Bussigny / Fantini Vanessa, Chaumont / Förstel Christopher, Martigny / Guede Redondo Andoni, La Chaux de Fonds / Heimann Vincent, Colombier / Huna Snejana, Thierrens / Leblanc Robin, La Chaux de Fonds / Luisier Jean-Luc, Sarreyer / Magnin Jackie, Courtemaîche / Senn David, Hauterive / Schmutz Lydie, Montezillon / Umana Bryan, Neuchâtel / Vilnet Gaelle, Villers le Lac / Zanga Dylan, Bôle

› **Spécialiste en logistique-achats et spécialiste en achats** Breton Morgane, Malleray / Camborata Danilo, Bevaix / Comment Loïc, Courgenay / Gfeller Anthony, Delémont / Gouveia bastos Sérgio, Le Locle / Jaunet Henri, Delémont / Krattinger Audrey, Rossemaison / Mukuru Nyambura, Bienne / Oberli Muriel, Courfaivre / Pereira aragao Luis Pedro, La Neuveville / Prost Mickaël, Montreux Château, France / Reymond Bernhard, La Chaux-de-Fonds

› **Prüfung Wirtschaftsdeutsch International (Diplôme d'allemand économique)** Cruciato Luca, Neuchâtel / Delli Santi Luca Marco, Bienne / Jaton Maryline, Crissier / Lazarevic Anja, Prilly / Messerli Lionel, Le Mont-sur-Lausanne / Nusbaumer Sandra, Liebistorf / Tschumi Adrien, Bienne / Trachsel Chloé, Lignières / Trosic-Ivanisevic Marko, Prilly / Vogel Beatrice, Epalinges / Wirz Sacha, Mont-sur-Rolle

› **Russe des affaires I** Bourgnon Thomas, La Chaux-du-Milieu / Dalliard Tabea, Neuchâtel / Farra Maïssane, Lausanne / Frosio Adrien, Bevaix / Haenseler Philippe, La Chaux-de-Fonds / Kenfack Flavienne, Tafers / Pfenniger Matthieu, La Chaux-de-Fonds / Rothenbühler Mathieu, Chézard-St-Martin

› **Russe des affaires II** Bourgnon Thomas, La Chaux-du-Milieu / Farra Maïssane, Lausanne / Frosio Adrien, Bevaix / Rothenbühler Mathieu, Chézard-St-Martin

› **BEC Higher** Bratti Nicolas, Courrendlin / Gualandris Aurea Sara, Neuchâtel / Hashimi Mari, Bienne / Martinez Raquel, Bienne / Matthey Virginia, Bienne / Mettraux Samuel, Corcelles / Minotti Loris, Chézard-St-Martin / Nater Charlotte, St-Blaise / Py Maria Beatriz, Peseux / Rapin Melody, St-Blaise / Sandoz Joël, St-Blaise / Umana Bryan, St-Blaise

› **BEC Vantage** Cordoba Charlene, Les Hauts-Geneveys / Dudan Emilie, Grandcour / Fort Julien, Boudry / Guignant Stéphane, Courtemaîche / Iglesias Negreira Vanessa. Bienne / Lamprecht Lorris, Neuchâtel / Marchand Loïc, Peseux / Munoz Sebastien, Ecublens / Orsat Jeremy, Couvet / Richard Nicolas, Villiers / Roy Isaline, Courrendlin / Roy Alain, Courrendlin / Saintoiry Stéphanie, Bâle / Schmid Faustine, Delémont

INGÉNIERIE › 125 diplômés

› **Bachelor of Science HES-SO in Industrial Design Engineering orientation Conception de Systèmes mécaniques** Amm Jean Maxime, France / De Ancos Daniel, Delémont / Feeney Andrew James Samuel, Colombier / Gobin Pierre, Saignelégier / Guillod Julian, La Neuveville / Hofer Mike, Bévilard / Honoré Hugo, France / Horner Gaël, Malleray / Jovanovic / Stefan, Neuchâtel / Juillerat Bastian, Tavannes / Lovis Yann, Glovelier / Meyer Pierre, Courchavon / Perrenoud Valentin, Colombier / Polier Joachim, Tavannes / Rais Simon Michel, Court / Roethlisberger Alex Eric, Reconvilier / Rossé Sébastien, Vessy / Stuber Jérôme, Cudrefin / Taillard Florian, La Chaux-de-Fonds / Toedtli Jérémie, Colombier / Touron Martin, La Tour-de-Peilz / Wyss Pierre, Le Locle

› **Bachelor of Science HES-SO in Industrial Design Engineering orientation Conception ergonomique et design** Bouchard Rémi, France / Bouchard Audry, Les Breuleux / Buso Fabien, Neuchâtel / Hennet Jérémie, Colombier / Holzer Christopher, Vilars / Kelbas Mehmet, La Chaux-de-Fonds / Lafranchi Filippo, La Chaux-de-Fonds / Lazzarini Romain-Loïc, La Chaux-de-Fonds / Mehmetaj Matias, Couvet / Ott Lucien, Neuchâtel / Péclat Loïc, Neuchâtel / Price Jonathan, Neyruz / Ram Sanjay, Hauterive / Remedi Miles, Bienne / Walaszczyk Marzena, La Chaux-de-Fonds

› **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques orientation Ingénierie horlogère** Baume Loann, Delémont / Berberat Alexandre, Saint-Imier / Besson Julien, Cortaillod / Challandes Gaëtan, Cernier / Crausaz Zeno, Lausanne / Fages Thomas, France / Gasparotto Allan, Savagnier / Hayret Hakan, France / Joly Lilian, France / Jung Alain, La Tour-de-Trême / Marié Tommy, France / Marin Guillaume, France / Muhlemann Loïc, Cormondrèche / Paulin Yoann, France / Roth Lynn, Cormoret / Simond Joana, Neuchâtel / Thelu Joseph, France / Vuillemez Mark, Neuchâtel

› **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques orientation Microtechnologies et Electronique** Bron Jimmy, Vermes / De Blasi Luana, Orpund / Gerber Michael, Chézard-Saint-Martin / Hurni Julien, La Chaux-de-Fonds / Simon-Vermot Laura, Saint-George / Walter Armando, Bevaix

› **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques orientation Génie industriel** Chatelain Tristan, Boudevilliers / Da Costa Pires Jimmy, Fontaines / Decrauzat Damien, Wavre / Gilliard Mirko, neuchâtel / Guerreiro Bento Patrick, Neuchâtel / Humbert Ken, Neuchâtel / Jaquet Samuel, La Chaux-de-Fonds / Raffeneau William, Fontaines / Schumacher Flavien, Gorgier / Wilhelm Renaud, Bienne

› **Bachelor of Science HES-SO en Informatique orientation Développement logiciel et Multimédia** Ajjali Wassim, Neuchâtel / Bandelier Matthieu, Chevenez / Baumgartner Julien, Tavannes / Burri Bastien, Les Ponts-de-Martel / Ceschin Loris, Le Locle / Chaperon Vincent, La Chaux-de-Fonds / Debrot Aurélie, Corcelles / Droxler Arnaud, France / Ducommun-dit-Verron Dominique, Bienne / Ferreira Venancio Diogo, Bienne / Gonin Nicolas, Corcelles / Groell Sarah, Delémont / Gygi Damien, Les Planchettes / Jeanneret Cyril, La Chaux-du-Milieu / Luy Karim, Neuchâtel / Magnin Lancelot, Fresens / M'Poy Julien Benoit, Le Locle / Muhmenthaler Bryan, Moutier / Nadalin Steve, Cressier / Perez Joaquim, Le Locle / Petitpierre Guillaume, Bienne / Piergiovanni Maxime, Neuchâtel / Ramseyer Sylvain, Porrentruy / Rodrigues Lourenço Daniel, Moutier / Roy Axel, Porrentruy / Ruedin Cyril, Alle / Schaffo Raphaël, La Brévine / Schwab Loïc, Neuchâtel / Serex Alexandre, Bevaix / Sommer Nicolas, Boncourt / Straubhaar, Alexandre, La Chaux-de-Fonds / Vaucher Joël, Péry / Wunderlin Luc, Marin-Epagnier / Zollikofer Malo, Mont-de-Buttes

› **Bachelor of Science HES-SO en Informatique orientation Informatique Industrielle et Embarquée** Ba Maimouna, Allemagne* / Baertschi Jonas, Bevaix / Benedetti Quentin, St-Imier / Cestele Yves, Lajoux / Christe Quentin, Vendlincourt / Daurat Samuel, Allemagne * / Dubreuil Quentin, Lonay / Frangi Vincent, Villeret / Gérard-Dahlen David, France* / König Patrick, France* / Meury Mike, Prêles / Nguelemo Guekeng Guy Ted, Allemagne* / Pfenniger Matthieu, La Chaux-de-Fonds / Rauscher Manuel Rauscher, France* / Samoutphonh Sirisack, Lausanne / Schluep Roger, Moutier / Tamwo Feukam Thierry, Allemagne* / Tchouanche Metcheche Martial,Allemagne* / Terrapon Théophile, Siviriez / Wenger Frédéric, La Chaux-de-Fonds

* formation trinationale : première année à l'Institut Universitaire de Technologie de Haguenau, France; deuxième à la Hochschule Offenburg, Allemagne; troisième à la Haute Ecole Arc, Suisse.

SANTÉ › 221 diplômés

› **Bachelor of Science HES-SO en Soins infirmiers** Bongni Mischa, Bienne / Bron Amélie, Montsevelier / Celik Zerbu, Bienne / Claude Anaïs, Les Emibois / Correia Kelly, Cortaillod / Digier Sophie, La Chaux-de-Fonds / Ebibi Lorika, Boussens / Ferreira Débora, Montmollin / Fux Andréa Cristina, Neuchâtel / Gonzalez Santana Virginia Eduvigis, Corcelles / Jaquet Débora, La Chaux-de-Fonds / Rigoni-Jenni Katleen, Rochefort / Kaval Fatos, La Chaux-de-Fonds / Ljamalari Sumea, La Tour-de-Trême / Marcon Mélanie, Cressier / Marques Da Silva Liliana, Couvet / Miserez Maëlle, Le Locle / Monnin Alia, Peseux / Murati Lorita, Cortaillod / Pedisic Ofelia, La Chaux-de-Fonds / Pereira Rodrigues Stéfanie, La Chaux-de-Fonds / Pirotta Sabrina, Moutier / Pouvrasseau Audrey, Gland / Py Margot, Villiers / Reber Aude, La Chaux-de-Fonds / Rebetez Candice, Tramelan / Reis da Silva Stéphanie, La Chaux-de-Fonds / Rérat Océane, Bure Ribeiro Raphaël, Neuchâtel / Rota Edith, La Chaux-de-Fonds / Russi Diane, Le Locle / Schütz Jérôme, Peseux / Sester Lydiane, Colombier / Sinzig Michael, La Chaux-de-Fonds / Stampfl Bulgheroni Judith, Peseux / Vautravers Marie, Cormondrèche / Vermot-Petit-Outhenin Roxane, Colombier / Z'Rotz Julia, Gorgier / Aumjaud Nabila, Basel / Kipfer-Blaser Estelle, Moutier / Cattin Mélissa, Bévilard / Cosandier Mélanie, Le Landeron / Erard Loïc, Courroux / Gschwind Géraldine, Courchavon / Ibrahim Jemal, Delémont / Mäder Linda, Studen / Marquis Laeticia, Courtételle / Monnerat Marjorie, Montenol / Sangsue Laurie, Alle / Simonin Florine, Delémont / Sirma Pelin, Moutier / Steiner Océane, Moutier

› **CAS de Praticien formateur** Anthony Acclassato Delali, Belfaux / Aziz Awista, Valangin / Basinski Quentin, Montmollin / Béguelin Christelle, Bienne / Biondi Francesco, Fribourg / Blank Laetitia, Erlach / Both Denis, Vuisternens-en-Ogoz / Buompane Vanessa, Moutier / Calderari Jacopo, Misery / Canciu Ceausoglu Maria Mirabela, Neuchâtel / Canepa Yannick, Bienne / Cerejo Machado Ana Claúdia, Neyruz / Chap Mélissa, Chénens / Charpilloz-Troehler Catherine, Delémont / Clerc Aurélien, Fribourg / Corboz Jean-Baptiste, Fribourg / Cossentino Pelletier Rosita, Enges / Dessimoz Stéphanie, Marly / Diop-Nicoulin Maryline, Porrentruy / Esteves Silva Catia, Neuchâtel / Favre Sabrina, Le Crêt / Froidevaux Marie-Florie, Bienne / Galito Rosa Isabelle, Villars-sur-Glâne / Gay Jean-Pierre, Sorens / Ghezzi-Gacond Magali, Savagnier / Grandjean Aline, Le Locle / Inacio Simoes Lopes Silvia, Domdidier / Khiari Saïdi Yasmina, Le Landeron / Laesser Vuillème Anne, La Chaux-de-Fonds / La Grutta Giancarlo, Neuchâtel / Lavaud Julia, Belfort, France / Machado Sonia, Léchelles / Martins Barroso Ana, Fribourg / Meuwly Fabrice, Bulle / Monney Sophie, Treyvaux / Oberson Marc, Romont / Oudin Chantal, Cresuz / Patocchi Anita, Boudry / Perto Fidan, Bienne /

Polier Vania, Tavannes / Progin Olofsson Valérie, Fribourg / Racine Cindy, Fleurier / Rhazi Abderrahmane, Kingersheim, France / Ribeiro Pinto Sonia Cristina, Domdidier / Rodrigues Sousa Paulo Ricardo, Saint-Imier / Romana Tânia Isabel, Moudon / Rosa Liliana, La Chaux-de-Fonds / Rosset Christine, Fribourg / Russo Stéphanie, Fleurier / Saussier Angélique, Autavaux / Simon-Vermot Corinne, Savagnier / Theiler Maulde, Delémont / Tourrain-Schulz Priscilla, Le Barboux, France / Uwera Jean de Dieu, Villars-sur-Glâne / Vuille Christelle, Tramelan / Walther Mélissa, Neuchâtel / Wicht Maryline, Arconciel / Zurkinden Jessica, Tafers

› **CAS en Gestion d'équipe et conduite de projet** Badoux Claude-Alain, Cernier / Barbosa e Silva Vania Carina, Givisiez / Barbou-des-Courières Lucien, Tramelan / Bietry Kyburz Céline, Marin / Blanchoud Olivier, Saint-Blaise / Bonacina Frédéric, Sevenans, France / Bongard Christine, Porsel / Cherrat Jmia, Fribourg / Dentan Sylvie, Penthalaz / Einberger Anne, Cernier / Ferrara Julie, Neuchâtel / Gainon-Kacsoh Marta, Boudevilliers / Girod Vérène, La Chaux-de-Fonds / Gonçalves Estela, Villars-sur-Glâne / Hermanche Yoann, Villars-sur-Glâne Hure Sophie, Fribourg / Jay Etienne, Corgemont / Kaag-Mertz Vanyna, Glovelier / Kaufmann Christiane, La Cibourg / Kotkojevic Laurence, Audincourt / Kunzli Manuela, Ponthaux / Lojtek Caroline, Delémont / Lourenço Pires Carlos Alberto, Enney / Madureira Azevedo Lucia Daniela, Fribourg / Martinez Sibylle, Chézard-St-Martin / Medina Zegarra Anita, Movelier / Mikic Gorana, Boudry / Minder Christine, Les Reussilles / Nuttin Fabrice, Pfetterhouse, France / Osorio Borges Luis Miguel, Granges-Paccot / Pinel Raphaëlla, Cormondrèche / Poulleau Marie-Murielle, Athose, France / Probst Nathalie, Le Locle / Quartenoud Audrey, Cortébert / Raicevic Miloje, Epagny / Röthlisberger Anne-Laurence, Tramelan / Rosa Marisa, Fribourg / Rossat-Schouwey Christiane, Vuadens / Rota Véronique, Môtiers / Russi Umberto, Lausanne / Sauvain David, Belprahon / Scepanovic Ivana, Courrendlin / Scheurer Philippe, Bressaucourt / Ségard Delphine, Porrentruy / Terrasson Anne, Cortaillod / Thonon Julien, Muriaux / Ummel Jean-Marc, Tavannes / Wanwert Christel, Morat

› **CAS en Soins palliatifs** Bagatella Pamela, Yverdon-les-Bains / Baillifard Muriel, Lourtier / Bernath Bottarelli Bushra, Lausanne / Binetti Raphaël, Chavornay / Bouayed Djamila, Conthey / Boulguid Fatima, Belfort, France / Brizzi Anne-Yvonne, Martigny / Brot Anouk, Epalinges / Bugnon Agnès, Cuarny / Carbety Marie-Claude, Belfaux / Coelho Camacho / Patricia, Les Monts-de-Corsier / D'Orio Raffaella, Lausanne / Da Silva Monteiro Eduarda Isabel, Lausanne / Delgrange Marc, Chavornay / Dias Castro Mendes Susana / Arlinda, Granges-Paccot / Duranceau Elisabeth, Pontarlier, France / Egger Kessler Mireille, Glion / Ejupi Shpresa, Aigle / Fillon Lara, Novel, France / Garcia Cardenas / Ana Patricia, Prilly / Glowacki Leila, St-Imier / Gonthier Véronique, Bussigny-Prés-Lausanne / Jeanneret Francine, Poliez-le-Grand / Labarre Xavier, Sion / Machado / Carvalho Sandra Cristina, Büren an der Aare / Mahdjoub Salima, Valentigney, France / Marquer-de Senarclens Geneviève, Neuchâtel / Marquis Patrick, Lausanne / Ougier Bouilloux Aude, Viuz la Chiésaz, France / Pécora Elisabeth, Chamoson / Pellouchoud Leslie, Levron / Perrollaz Emilie , Penthalaz / Pestana Alves Joana Filipa, Monthey / Populo Cindy, Thonon-les-Bains, France / Rapin-Messerli Chantal, St-Cergue / Robyr Gutierrez Patricia, Montreux / Rudaz Josette, Lausanne / Rufener Françoise, Lausanne / Schmied-Porchet Laure, Epalinges / Schwager Stéphane, St-Légier / Steiner Marie, Lonay / Tenreiro Ana Rita, Morges / Undziakiewicz Yvanna, Jougne, France / Vacheron Julien, Les Hauts-Geneveys / Valterio Sipra, Aubonne / Vaney Alexandre, Montpreveyres

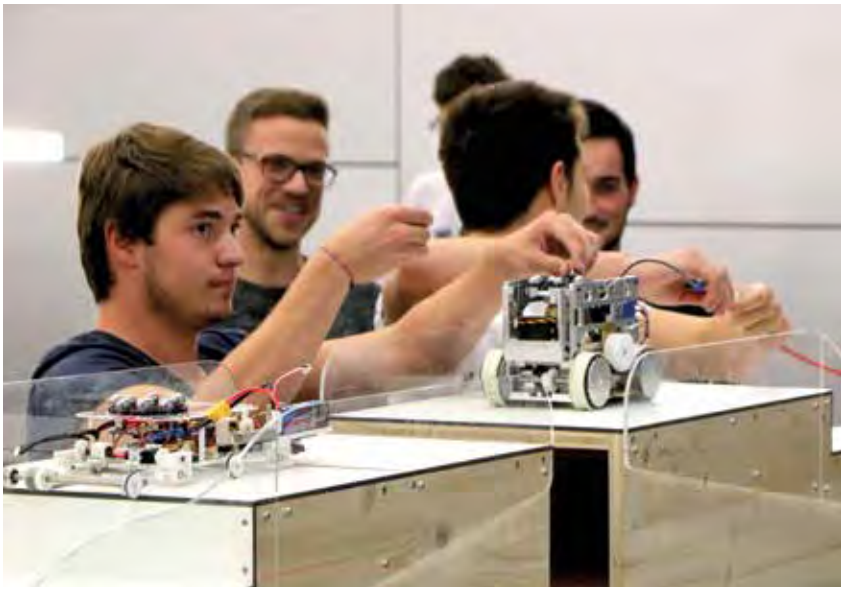
› **DAS en Soins palliatifs** Delabre Laurence, Pontarlier / Felix Anne-Claire, Thierrens / Gabellec Johanne, Ballaison / Girard Catherine, Clarens / Maffia Botta Donatella, Viglio-Gentilino / Martinet Olivier, Vevey / Parolini Righini Catherine, Pollegio / Philipona Sébastien, Attalens / Potron Roduit Angéline, Le Pâquier-Montbarry / Schärz Hansuelim, Fregiécourt / Schorro Sylvie, Cully / Zürcher Bruschi Elisabetta, Vezia



















- Forum HEG 2017
- Concours de robots
- Séminaire du domaine Gestion
- Un étudiant en soins infirmiers revêt une combinaison pour ressentir les effets du vieillissement
- La HE-Arc présente au pique-nique de l'innovation
- Les plus jeunes se rendent régulièrement à la découverte de la Haute Ecole Arc

NEUCHÂTEL

Espace de l'Europe 11
2000 Neuchâtel

HE-Arc Direction générale
Tél.: +41 32 930 11 11
info@he-arc.ch

HE-Arc Conservation-restauration
Tél.: +41 32 930 19 19
conservation-restauration@he-arc.ch

HE-Arc Gestion
Tél.: +41 32 930 20 20
gestion@he-arc.ch

HE-Arc Ingénierie
Tél.: +41 32 930 13 13
ingenierie@he-arc.ch

HE-Arc Santé
Tél.: +41 32 930 12 12
sante@he-arc.ch

DELÉMONT

Route de Moutier 14
2800 Delémont

HE-Arc Gestion
Tél.: +41 32 930 17 17
gestion.delemont@he-arc.ch

HE-Arc Ingénierie
Tél.: +41 32 930 13 13
ingenierie@he-arc.ch

HE-Arc Santé
Tél.: +41 32 930 11 81
sante@he-arc.ch

SAINT-IMIER

HE-Arc Ingénierie
Parc technologique de St-Imier
Rue de la Serre 7
2610 St-Imier
Tél.: +41 32 930 22 14
ingenierie@he-arc.ch

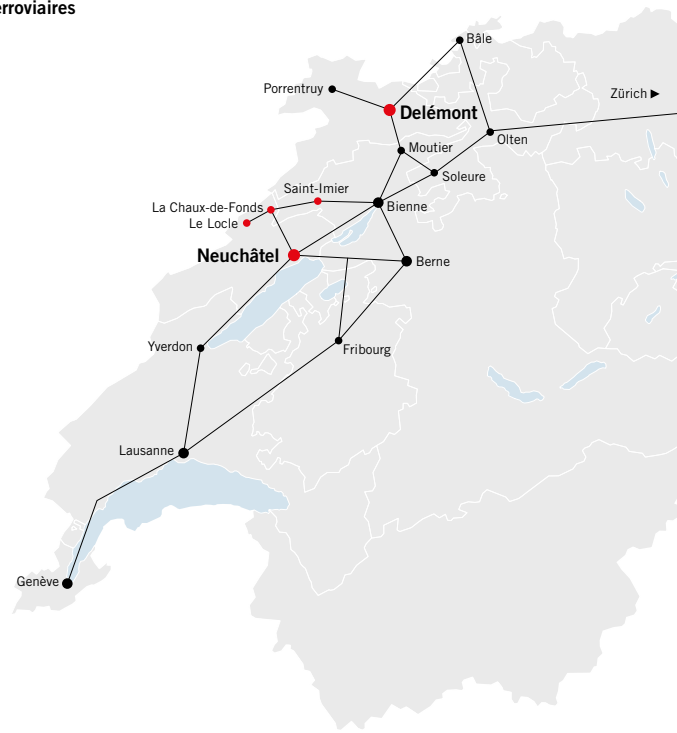
LA CHAUX-DE-FONDS

HE-Arc Ingénierie
Néode
Eplatures-Grise 17
2300 La Chaux-de-Fonds
Tél.: +41 32 930 15 55
ingenierie@he-arc.ch

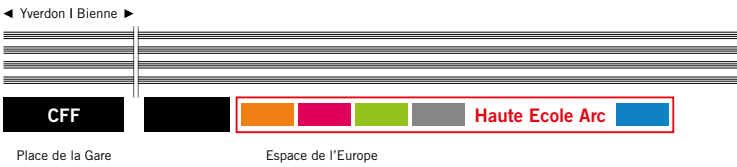
LE LOCLE

HE-Arc Ingénierie
Pôle horloger
Avenue de l'Hôtel-de-Ville 7
2400 Le Locle
Tél.: +41 32 930 13 27
ingenierie@he-arc.ch

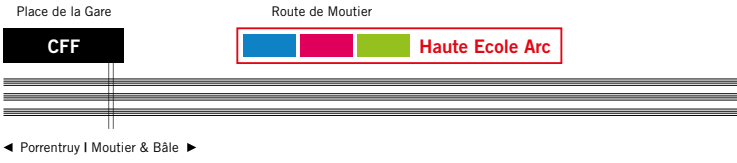
Axes ferroviaires



La HE-Arc à Neuchâtel



La HE-Arc à Delémont



DURÉE DES TRAJETS EN TRAIN

Jusqu'à Neuchâtel

Le Locle	45 minutes	Lausanne	52 minutes
Saint-Imier	67 minutes	Yverdon	23 minutes
La Chaux-de-Fonds	36 minutes	Fribourg	61 minutes
Delémont	54 minutes	Berne	39 minutes
Bienne	21 minutes	Genève	74 minutes

Jusqu'à Delémont

Le Locle	90 minutes	Bâle	37 minutes
Saint-Imier	80 minutes	Belfort	117 minutes
La Chaux-de-Fonds	80 minutes	Porrentruy	33 minutes
Neuchâtel	57 minutes	Moutier	14 minutes
Bienne	32 minutes	Soleure	49 minutes

haute école
neuchâtel berne jura



Regierungsratsbeschluss

RRB-Nr.:	887/2018
Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	817242
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

HE-Arc; Jahresbericht 2017; Jahresrechnung 2017; Budget 2019 und Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

1) Der Regierungsrat nimmt den Jahresbericht 2017, die Jahresrechnung 2017, das Budget 2019 und den Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc zur Kenntnis.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) sowie auf Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 24. Mai 2012 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) (Anhang 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2014 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg; BSG 439.32) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Jahresbericht 2017, die Jahresrechnung 2017, das Budget 2019 und den Jahresbericht 2017 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber:
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

02|03|O|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. August 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 817251
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

HE-Arc; Geschäftsbericht 2017; Rechnung 2017; Budget 2019 und Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission HE-Arc
Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2

4 Kurzfassung des Jahresberichts 3
4.1 Ausbildungsbereiche 3
4.2 Angewandte Forschung & Entwicklung 5
4.3 Zentrale Dienste 6
4.4 Bilanz 2017 und Ausblick 7
4.5 Rechnung 2017 und Budget 2019 7
4.6 Bericht der interparlamentarischen Kommission (IPK) 9

5 Antrag 9

12|00|O|2

1 Zusammenfassung

Der HE-Arc-Geschäftsbericht 2017 (Beilage 1) informiert über die Schwerpunkte des Geschäftsjahres 2017 der Hochschule. Er wird dem Grossen Rat zusammen mit dem vorliegenden Kurzbericht, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente enthält, zur Kenntnisnahme vorgelegt. Jeder Fachbereich (Konservierung/Restaurierung, Ingenieurwesen, Wirtschaft und Gesundheit) wird in den Kapiteln Bildung sowie Angewandte Forschung & Entwicklung näher erläutert. Die Tätigkeiten der Zentralen Dienste werden jeweils im Zusammenhang mit den Themen Internationale Beziehungen & Mobilität, IT, Personalwesen, Regionale Verankerung & Kommunikation, Recht und Qualität erwähnt. Der Bericht zeigt auf, dass die HE-Arc 2017 weitergewachsen ist und ihre Ausstrahlung in die Region und darüber hinaus noch stärker geworden ist.

Die Jahresrechnung 2017 (Anhang 2) weist aus, dass das Budget eingehalten worden ist. Das Budget 2019 (Anhang 2) erfüllt die Forderung des strategischen Ausschusses, dass es der Höhe des Vorjahresbudgets von 9 272 654 Franken entsprechen muss.

Der Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc (IPK HE-Arc) (Beilage 3) vervollständigt das Dossier.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)
- Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 24. Mai 2012 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) (Anhang 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2014 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg; BSG 439.32-2).

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Steuerung der HES-SO und der HE-Arc erfolgt nunmehr über vierjährige Leistungsverträge, die für beide Institutionen die Periode 2017-2020 abdecken. Ersterer wird zwischen den sieben Partnerkantonen der HES-SO und dem Rektorat abgeschlossen, der zweite zwischen den drei Partnerkantonen der HE-Arc und deren Direktion. Diese eng miteinander verknüpfte Steuerung bedingt eine Einzelberichterstattung beider Institutionen. Der Geschäftsbericht der HE-Arc für das Jahr 2017 ist Gegenstand des vorliegenden Geschäfts. Der Jahresbericht 2017 der HES-SO wird dem Regierungsrat und dem Grossen Rat separat zur Kenntnis gebracht.

Der HE-Arc-Geschäftsbericht enthält die Schwerpunkte des Geschäftsjahres 2017 der Hochschule und skizziert die wichtigsten Herausforderungen für die kommenden Jahre. Er umfasst zudem die Rechnung 2017, das Budget 2019 und den Jahresbericht der interparlamentarischen Kommission.

Die vorliegende Kurzfassung sowie die Anhänge 2 und 3 werden dem Grossen Rat auf Deutsch und Französisch vorgelegt, der eigentliche Jahresbericht der HE-Arc liegt nur auf Französisch vor.

4 Kurzfassung des Jahresberichts[1]

Das akademische Schuljahr 2017 kann in Bezug auf die Studierendenzahlen als Rekordjahr bezeichnet werden, was auch mit den positiven Auswirkungen des neuen Campus Delsberg zusammenhängt. Im Bereich Angewandte Forschung & Entwicklung konnte die HE-Arc dank zahlreicher abgeschlossener und neu aufgegleister Projekte ihre Stellung als innovative Hochschule festigen.

4.1 Ausbildungsbereiche

Im Folgenden werden die prägenden Fakten jedes Fachbereichs, der durch die HE-Arc abgedeckt wird, zusammengefasst:

4.1.1 Fachbereich Konservierung & Restaurierung

Der Fachbereich konnte sein 20-jähriges Bestehen feiern. Die Feierlichkeiten fanden in Anwesenheit der Fachbereichsgründungsmitglieder, der Studierenden sowie der Diplomierten in Môtiers statt. Der Fachbereich konnte sich zudem mit einigen bemerkenswerten Entwicklungen in seinem Unterrichtsangebot profilieren, namentlich:

- Schaffung von zwei neuen Masterstudiengängen in Zusammenarbeit mit den Instituten für Geschichte und Archäologie der Universität Neuenburg sowie mit der Stiftung Jules Thurmann (Jurassica)
- Durchführung einer Lehrveranstaltung «Präventive Konservierung» im Rahmen des Bachelorstudiums im Schloss Colombier sowie in Saint-Ursanne
- Test eines neuen Fernstudienmodells mit dem Nationalmuseum Sloweniens, das ein von der HE-Arc entwickeltes Instrument zur Reinigung seiner Goldschmiedekunstsammlungen nutzen möchte

4.1.2 Fachbereich Wirtschaft

Der Standort Delsberg konnte bei den Anmeldungen zum Studiengang Betriebsökonomie wachsende Zahlen vermelden, was die Attraktivität des neuen Campus bestätigt. Insgesamt verzeichnen die drei Bachelorstudiengänge etwas mehr als 1000 Studierende, wobei diese symbolische Grenze erstmals übertroffen wurde. Bezüglich der Studierendenzahlen ist der Fachbereich Wirtschaft der grösste aller vier Fachbereiche.

Ein weiterer Schwerpunkt war, dass der Bachelorstudiengang in Wirtschaftsrecht (business law) das von der HES-SO koordinierte Evaluationsverfahren erfolgreich bestanden hat, was zeigt, dass dieser Studiengang seinen Platz in der Westschweizer Bildungslandschaft hat.

In Partnerschaft mit der Universität Neuenburg konnte das Weiterbildungsangebot auf Tertiärstufe mit einem CAS «KMU-Besteuerung» ausgebaut werden. Zudem konnten zwei neue Ausbildungen erstmals angeboten werden: der Weiterbildungsmaster in «Marketing Management» (dies in Partnerschaft mit der Hochschule für Wirtschaft Freiburg (HSW-FR) und dem SAWI Academy for Marketing and Communication) sowie den CAS in «Supply Chain Management» (ebenfalls in Partnerschaft HSW-FR).

4.1.3 Fachbereich Ingenieurwesen

Nach der Umsetzung der 2014 eingeleiteten Umstrukturierungen konnten die neuen Betriebsprinzipien des Fachbereichs Ingenieurwesen 2017 konsolidiert werden. Die vier strategischen Aufgabenbereiche der HE-Arc Ingenieurwesen wurden damit an die Entwicklung der für die Region Jurabogen wichtigsten Bedürfnisse angepasst:

[1] Ein Teil des Textes wurde wortwörtlich aus dem Geschäftsbericht übernommen.

- **Smart & micro-manufacturing**: Lösungen für flexible, effiziente und vernetzte Produktionsinstrumente
- **Smart sensing & digitalization**: Lösungen, die das Internet der Dinge, die Interoperabilität und Big Data integrieren
- **Horlogerie & luxe industriel**: vom Produktkonzept zur industriellen Höchstleistung
- **Health & medical technologies**: vom implantierbaren Mikrosystem zur Digitalisierung in den Medtechs

Ein weiterer Schwerpunkt war die Annahme des Dossiers für einen neuen Bachelorstudiengang «Industrietechnik und Industriemanagement» in Partnerschaft mit der Hochschule für Ingenieurwesen Waadt (HEIG-VD). Dieser in der Schweiz einmalige Studiengang, der im September 2018 eröffnet wird, wird in der Lage sein, den Unternehmensbedürfnissen in Bezug auf die Industrialisierung, die Organisation und die industrielle Leistungsfähigkeit nachzukommen.

4.1.4 Fachbereich Gesundheit

Die Verantwortlichen des Fachbereichs Gesundheit konnten erfreulich hohe Anmeldungszahlen für das einjährige Einführungsstudium Gesundheit «Année Propédeutique Santé (APS)» verzeichnen, was dessen Attraktivität bestätigt. Dieses Programm ist Gegenstand einer Studie, mit der ab dem akademischen Schuljahr 2018-2019 neue Lehrmethoden entwickelt werden sollen (z. B. videoübertragene Kurse).

Im Bereich Weiterbildung konnte der in Zusammenarbeit mit dem CHUV organisierte CAS in Palliativpflege mit 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern starten; im Oktober 2017 konnte ein CAS «Operative Führung von Gesundheits- und Sozialteams» (in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Wirtschaft) eröffnet werden (30 Anmeldungen).

4.1.5 Einige Zahlen zu den Ausbildungen

Die vier Fachbereiche verzeichnen in Bezug auf die Anmeldungen ein leichtes Wachstum um durchschnittlich 2,7 Prozent bei den Bachelorstudiengängen, womit die Zahl von 1600 im Jahr 2016 auf 1643[2] im Jahr 2017 ansteigt. Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Ausbildungen nach Fachbereich im Berichtsjahr. Tabelle 2 zeigt die Herkunft der Studierenden in den Bachelorstudiengängen im Jahr 2017.

Tabelle 1: - Ausbildungen nach Fachbereich

Fachbereich	Grundausbildung Bachelor	Grundausbildung Master	Nachdiplom & Weiterbildung	Total	Verliehene Diplome
K & R*	43	16	37	**96**	14
Ingenieurwesen	466	-	12	**478**	125
Gesundheit	283	-	346	**629**	221
Wirtschaft	851	-	748	**1 599**	499
Total	**1 643**	**16**	**1 143**	**2 802**	**859**

* Konservierung & Restaurierung

[2] Ohne Diplomanden, beurlaubte Studierende, Nachdiplom- und Weiterbildungsstudierende, ohne Vorbereitungsjahr/zusätzliche Module.

Tabelle 2 – Herkunft der Studierenden (Bachelor und Master)

Fachbereich	Anmeldungen Total	Anmeldungen BEJUNE	Externe Anmeldungen**
K & R*	59	20	39
Ingenieurwesen	466	360	106
Gesundheit	283	270	13
Wirtschaft	851	683	168

* Konservierung & Restaurierung
** FHV und andere Länder

4.2 Angewandte Forschung & Entwicklung

Es kam zu mehreren bereichsübergreifenden Projekten zu den unterschiedlichsten Themen.

4.2.1 Fachbereich Konservierung & Restaurierung

2017 stand ganz im Zeichen der Verbreitung der Forschungsergebnisse, wie folgende Ereignisse belegen:

- Das von der HE-Arc entwickelte Diagnoseinstrument Pleco zur Untersuchung und Konservierung von Metallfunden wurde online und zur Verfügung der Fachleute gestellt. Es ist nunmehr Bestandteil von Unterricht und Lehre in der HE-Arc.
- Das Nationalfondsprojekt CANS[3] wurde abgeschlossen, und die Ergebnisse wurden veröffentlicht und an einem internationalen Workshop diskutiert, an dem Konservatoren-Restauratoren, Chemiker und Sammlungsverantwortliche aus dem In- und Ausland teilnahmen. Ziel dieses Projekts war es, eine Methode der präventiven Konservierung unter Achtung der materiellen Authentizität von Konservendosen zu entwickeln.
- Neue Projekte sind in Vorbereitung bzw. warten auf die Genehmigung ihrer Finanzierung.

4.2.2 Fachbereich Wirtschaft

Der Fachbereich hat in seinen vier Kompetenzzentren «Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität», «Uhrenmarketing», «Stadt- und Raummanagement» sowie «Digitalisierung von Organisationen» insgesamt 92 neue Projekte aufgegleist. Das letztgenannte Institut wurde neu geschaffen, um die Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen im Jurabogen auf dem Weg ihrer Digitalisierung zu begleiten.

Insgesamt wurden über Forschungstätigkeiten und andere Mandate knapp 3 Millionen Franken generiert. Der Fachbereich Wirtschaft hat vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF), von der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) (heute: Innosuisse) und von der Neuen Regionalpolitik (NRP) Finanzhilfen erhalten.

Die Beziehungen mit der Wirtschaft wurden anlässlich mehrerer Veranstaltungen, wie zum Beispiel dem HEG-Forum und dem dritten Seminar «Doing Business in Russia», ebenfalls ausgebaut.

4.2.3 Fachbereich Ingenieurwesen

Der Fachbereich Ingenieurwesen verzeichnet einen Projektumsatz von über 8 Millionen Franken. Von den zahlreichen Tätigkeiten sei namentlich die Durchführung des zweiten «Gamification and Serious Games Symposium» in Neuenburg erwähnt, das zum Ziel hatte, das Poten-

[3] Conservation of Cans in Collections

zial der sogenannten «Spielifizierung» in Bereichen wie Gesundheit, Bildung oder Kommunikation aufzuzeigen, und an dem über 60 Referenten teilnahmen.

4.2.4 Fachbereich Gesundheit

Für den Fachbereich Gesundheit war 2017 der Beginn eines von Innosuisse (ehemals KTI) finanzierten sinnbildlichen Projekts zur Erforschung einer besseren Betreuung chronisch kranker Patientinnen und Patienten.

Der Fachbereich Gesundheit der Hochschule Arc hat 2017 im Übrigen mit der Berner Fachhochschule (BFH) am Projekt «STRAIN» zusammengearbeitet, das zum Ziel hat, bei den Gesundheitsfachleuten in der ganzen Schweiz den Umfang von Stresssituationen zu bestimmen und diesen durch gezielte Massnahmen zu reduzieren.

Mit der Anstellung einer zusätzlichen Dozentin in Palliativpflege, die ihre Ausbildung vor kurzem in Kanada mit einem Doktorat abgeschlossen hat, stärkt der Fachbereich Gesundheit zudem seine Rolle als Kompetenzzentrum in diesem Bereich.

Mit der Anstellung eines neuen aF&E-Verantwortlichen per Ende Jahr konnte die Governance im Bereich Forschung konsolidiert werden.

4.2.5 Fachbereichs- und institutionsübergreifende Tätigkeiten

Nebst den fachbereichseigenen Forschungsprojekten ist es der HE-Arc ein Anliegen, Zusammenarbeitsprojekte zwischen den Fachbereichen zu entwickeln, wie z. B. den im November durchgeführten wissenschaftlichen Reflexionstag über den immer grösseren Stellenwert der Technologie im Gesundheitsbereich. Dieses Projekt war das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen Gesundheit und Ingenieurwesen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen kann das von der Universität Neuenburg getragene und 2017 eingereichte Projekt eines nationalen Forschungsschwerpunkts im Bereich der Digitalisierung genannt werden.

4.3 Zentrale Dienste

Wie die Fachbereiche der HE-Arc waren auch die Zentralen Dienste sehr aktiv. In den folgenden Kapiteln sind die wichtigsten Ereignisse festgehalten.

4.3.1 Internationale Beziehungen & Mobilität

Im Bereich **Konservierung & Restaurierung** konnten die Austauschmöglichkeiten dank Vereinbarungen mit der Universität Oslo und der Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart erweitert werden.

Was den Fachbereich **Wirtschaft** betrifft, so bleibt Russland mit mehreren Dozierenden- und Studierendenaustauschen in Kasan, Omsk, Samara und St. Petersburg ein privilegierter Partner.

Der Fachbereich **Ingenieurwesen** konnte zwei neue Verträge abschliessen: mit der «Ecole Nationale Supérieure de Mécanique et des Microtechniques» (ENSMM) in Besançon und mit der Universität Carlos III in Madrid.

Der Fachbereich **Gesundheit** führt seine Zusammenarbeit mit zwei neuen Projekten fort: eines in Finnland mit der «Lapland University of Applied Sciences», das andere in Portugal mit der Universität Minho.

4.3.2 Informatik

Nach 2014 wurde zum zweiten Mal eine Studierenden- und Personalbefragung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass der Zufriedenheitsgrad bei den meisten Punkten gestiegen ist.

An der HE-Arc wurden Massnahmen getroffen, um die Sicherheit der IT-Infrastruktur zu verbessern und sie so vor allfälligen Hackerattacken zu schützen.

4.3.3 Personelle Ressourcen

Die HE-Arc legte einen besonderen Akzent auf umfassendere Themen, wie Chancengleichheit & Diversität, Gesundheit & Arbeitssicherheit, Datenschutz sowie institutionelle Akkreditierung. Sie pflegte den Dialog mit dem Personalrat, der sechs Mal zu wichtigen Dossiers konsultiert wurde: Budget 2018, Sparmassnahmen oder etwa Aktualisierung des HE-Arc-Regelwerks.

4.3.4 Regionale Verankerung & Kommunikation

Während des Berichtsjahrs fanden an der Hochschule mehrere Veranstaltungen statt, die es einem vielfältigen Publikum ermöglicht haben, den Campus Neuenburg und den Campus Delsberg zu besichtigen; die Tage der offenen Tür verzeichneten eine Rekordbesucherzahl von 1500 Personen.

Die Abteilung Regionale Verankerung & Kommunikation hat ausserdem ihr Logo weiterentwickelt, um auf den sozialen Netzwerken, wo sie strategisch präsenter ist, sichtbarer zu werden.

4.3.5 Rechtliches

Die Rechtsgrundlagen zur Schaffung des Studierendenrats per 1. Januar 2018 wurden verabschiedet.

4.3.6 Qualität

Das Qualitätsmanagementsystem der HE-Arc wurde wiederum gemäss der jüngsten ISO-9001-Norm zertifiziert. In diesem Rahmen wurde auch ein Instrument zur Erhebung und Priorisierung von Risiken entwickelt.

Im Berichtsjahr wurden 3000 Personen über ihre Wahrnehmung der Qualität von Unterricht und Ausbildung im Gesamten befragt. Die Ergebnisse sind erfreulich, da sie einen hohen Zufriedenheitsgrad zeigen.

4.4 Bilanz 2017 und Ausblick

Die HE-Arc hat 2017 ihre Weiterentwicklung fortgesetzt, die auf dem Reichtum der Fachkompetenzen des Personals, auf der Spitzeninfrastruktur, der strikten Budgeteinhaltung, der ständigen Weiterentwicklung des Bildungsangebots sowie der permanenten Anpassung an die Bedürfnisse der Studierenden und des lokalen Wirtschaftsgefüges und der institutionellen Gegebenheiten beruht.

Auch 2018 werden Qualität, Engagement, Kompetenzen, Praxisnähe, Strahlkraft und Praxis die Leitmotive der Weiterentwicklung der Hochschule sein. Schwerpunkte werden der Ausbau des neuen Forschungsinstituts für Digitalisierung der Organisationen sowie der Bachelorstudiengang «Industrietechnik und Industriemanagement» sein, der in Partnerschaft mit der Hochschule für Technik in Yverdon gestartet wird.

4.5 Rechnung 2017 und Budget 2019

Die Rechnung 2017 (vgl. Anhang 2) wurde durch den strategischen Ausschuss an seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 auf Empfehlung der Revisionsstelle KPMG genehmigt. Die Kantons-

beiträge entsprechen dem vom strategischen Ausschuss gewährten Globalbudget. Sie sind gegenüber 2016 rückläufig, um den von den Partnerkantonen geforderten Sparvorgaben Rechnung zu tragen.

Tabelle 3 zeigt die wichtigsten Schlüsselzahlen des Gesamtergebnisses des Geschäftsjahrs 2017 der HE-Arc.

Tabelle 3: Geschäftsjahr 2017, zusammenfassende Rechnungsübersicht (in CHF)

Rubrik	Rechnung 2017	Budget 2017
Betriebsaufwand	73 622 014	71 273 181
Betriebsertrag	-71 090 173	-71 492 457
Betriebsergebnis	**2 531 841**	**-219 277**
Finanzaufwand	787 704	774 202
Finanzertrag	-167 933	-185 000
Operatives Ergebnis	**3 151 613**	**369 925**
Ausserordentlicher Aufwand	350 000	0
Ausserordentlicher Ertrag	-318 773	-369 925
Ergebnis Total*	**3 182 840**	**0**

* Aufwandüberschuss (+), Ertragsüberschuss (-)

Was das Betriebsergebnis betrifft, so rührt der Aufwandüberschuss von 2 531 841 Franken von der Rückstellung von 3 900 000 Franken in Bezug auf die besseren Wachstumsmöglichkeiten von prévoyance.ne. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Rückstellung 2017 dank einer guten Budgetplanung um 700 000 Franken gekürzt werden konnte.

Tabelle 4 enthält die Beträge zulasten der einzelnen Partnerkantone angesichts der budgetierten Summen.

Tabelle 4: Geschäftsjahr 2017, Beträge zulasten der Partnerkantone* (in CHF)

Kantone	Rechnung 2017	Budget 2017	Budgetabweichung
Bern	1 729 667	1 729 667	0 %
Neuenburg	5 510 610	5 697 571	-3 %
Jura	1 872 462	1 941 096	-4 %
Total	**9 112 739**	**9 368 334**	**-3 %**

* Einschl. der Abtragung des Bilanzfehlbetrags im Zusammenhang mit den Pensionskassen und den Entschädigungen der Studierenden Gesundheit. Die für die Kantone JU und NE beobachteten Budgetabweichungen rühren daher, dass die Entschädigungen der Studierenden des entsprechenden Bereichs weniger hoch ausfielen als die budgetierten Beträge. Da der Kanton Bern in diesem Bereich über keinen Standort verfügt, ist er bei dieser Last nicht beteiligt.

Die folgende Tabelle enthält die Budgetwerte 2019, die mit jenen von 2018 identisch sind.

Tabelle 5: Budget 2019, Beträge zulasten der Partnerkantone (CHF)

Kantone	Budget 2019	Budget 2018
Bern	1 729 667	1 729 667
Neuenburg	5 626 024	5 626 024
Jura	1 916 963	1 916 963
Total	**9 272 654**	**9 272 654**

Anmerkung: Die Umsetzung des Plans für Sparmassnahmen und Effizienzsteigerungen für die Periode 2017-2020, welchen die Generaldirektion dem strategischen Ausschuss an der Sitzung vom 16. Juni 2017 für vorgelegt hat, ist weiterhin in Gange.

4.6 Bericht der interparlamentarischen Kommission (IPK)

Damit der zweijährliche Tätigkeitsbericht der IPK der Präsidialamtsdauer entspricht, haben die Parlamentarierinnen und Parlamentarier beschlossen, diesen zweiten Tätigkeitsbericht auf das Jahr 2017 zu beschränken, um damit das bernische Präsidium abzuschliessen (der erste IPK-Bericht bezog sich auf die Jahre 2014 bis 2016). Nach der Pensionierung von Pierre Amstutz stellte Peter Gasser das Präsidium interimistisch bis Ende 2017 sicher. Caroline Gueissaz (NE), Vizepräsidentin der IPK, hat an der ersten Sitzung ihren Rücktritt aus der Kommission bekanntgegeben.

Gemäss dem im Reglement vom 29. Januar 2016 festgelegten Turnus geht das Präsidium am 1. Januar 2018 für zwei Jahre an den Kanton Neuenburg bzw. an Patrick Herrmann (NE); die Vizepräsidien gehen an Peter Gasser (BE) und Rémy Meury (JU). Die nächsten Jahresberichte werden sich somit auf die beiden Präsidialjahre der jeweiligen Kantone beziehen (Neuenburg für die Jahre 2018-2019).

Die IPK hat 2017 an ihren drei Sitzungen folgende Themen behandelt:

- Kenntnisnahme des Budgets 2017 der Institution
- Kenntnisnahme der Rechnung 2016 der Institution
- Diskussion rund um das Budget 2018 und dessen Sparmassnahmen

Die IPK war von der Qualität der Dossiers und Leistungen, die die Direktion der Hochschule Arc ihr vorgelegt hat, überzeugt. Sie hat auch festgestellt, dass die Governance konsistent ist und dass die Interessen der BEJUNE-Region vom strategischen Ausschuss gewahrt werden. Weiterhin mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt die IPK die Stellung der HE-Arc innerhalb der HES-SO sowie die noch heiklen Fragen im Zusammenhang mit den Ausfinanzierungen der Pensionskassen, die sich eventuell auf die Institution auswirken könnten.

5 Antrag

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht 2017 der HE-Arc, von der Rechnung 2017, vom Budget 2019 und vom Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission HE-Arc.

Beilagen und Anhänge:

1. HE-Arc-Geschäftsbericht 2017
2. Jahresrechnung 2017 und Budget 2019
3. Jahresbericht 2017 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc (IPK HE-Arc)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	867/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	823618
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

ICT-Grundversorgung der Verwaltung ERZ.
Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2019

1 Gegenstand

Ausgaben für Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung der Erziehungsdirektion (ERZ) im Jahr 2019. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung ERZ.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3 ,149 und 154a
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042)
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 9, 10, 11, 12, 13 und 15

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	26’230
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	1'114’810

4 Massgebende Kreditsumme

Neue einmalige Ausgaben:	**CHF**	**26’230**
Neue wiederkehrende Ausgaben:	**CHF**	**1'114’810**
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben:	**CHF**	**1’141’040**

Die Mittel sind im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2019.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	*Kostenartbezeichnung*
309010	Aus- und Weiterbildung des Personals (Informatik)
310005	Betriebs-/Verbrauchsmaterial Informatik
311300	Hardware
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313320	Informatikdienstleistungen Dritter (Betrieb)
313340	Informatikdienstleistungen Dritter (Weiterentwicklung)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
506200	Informatik-Geräte aller Art

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppe:

Organisationseinheit	**Amt für zentrale Dienste, ERZ**		
Produktgruppe	**Zentrale Dienstleistungen (08.12.93000)**		
in CHF inkl. MwSt	[Jahr]	[Jahr]	**2019**
Einmalige Ausgaben	…	…	26’230
davon IR	…	…	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	…	…	1'114’810
davon IR	…	…	*15’050*
Total	…	…	1'141’040
davon IR	…	…	*15’050*
Kreditbetrag			**1'141’040**

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditbetrag von CHF 1'141’040 umfasst:

- wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von CHF 0
- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von CHF 15’050

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 3’010 in den Jahren 2019-2023 aus.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

7 Für die Verwendung zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist das Amt für zentrale Dienste, ERZ. Diese Organisationseinheit tätigt Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppe gemäss Ziffer 5.

8 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

9 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

- An den Grossen Rat
- Erziehungsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 823619
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

ICT-Grundversorgung der Verwaltung ERZ. Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 3
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 3
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4 Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 3
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 4

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 4

6 Informationssicherheit und Datenschutz ... 5

7 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 5

8 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum ... 5
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 5
8.2 Abschreibungen ... 6
8.3 Folgekosten ... 6

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

10 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

12 Antrag ... 6

Anhang ... 7

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 26'230 einmalig und CHF 1'114'810 wiederkehrend** für die Ausgaben der Erziehungsdirektion (ERZ) im Rahmen der Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (08.12.93000) im Jahr 2019.

Die Ausgaben betreffen die ICT-Grundversorgung der Verwaltung ERZ. Sie umfassen den Betrieb (inkl. Beschaffung/Ersatz von Hardware und Lizenzen) und die Wartung der ICT-Systeme in den Bereichen Arbeitsplatz, Netzwerk, Kommunikation und Applikationsplattformen (Server). Neben Dienstleistungen im Rechenzentrumsbereich sind auch Beratungs- und Dienstleistungen Dritter für die Weiterentwicklung der ICT-Systeme enthalten.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben, die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der ICT-Verordnung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist hingegen verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung.

Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission des Grossen Rats abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt.

Bis zur Umsetzung der Reorganisation der ICT-Leistungserbringung (Programm IT@BE) werden die beim KAIO anfallenden Ausgaben für die Grundversorgung – resp. bis zur Reorganisation noch bei einzelnen Direktionen anfallenden Ausgaben wie hier für die ERZ - aber jährlich bewilligt. Entsprechend werden die Kosten der ICT-Grundversorgung der Verwaltung ERZ durch jährliche Verpflichtungskredite bewilligt (vorliegender Rahmenkredit).

Nach dem Abschluss der Reorganisation der ICT-Leistungserbringung und der beim KAIO zentralisierten ICT-Grundversorgung wird die Finanzdirektion dem Grossen Rat jeweils umfassende dreijährige Rahmenkredite für die ganze IT-Grundversorgung beantragen.

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e

– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53

– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3 ,149 und 154a

– Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV, BSG 152.042)

– Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erzie-

[1] Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV; BSG 152.042)

hungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 9, 10, 11, 12, 13 und 15

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4 Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben			
in CHF inkl. MwSt	[Jahr]	[Jahr]	**2019**
Einmalige Ausgaben	…	…	26’230
davon Investitionsrechnung (IR):	…	…	*0*
Wiederkehrende Ausgaben	…	…	1'114’810
davon IR	…	…	*15’050*
Total pro Jahr	…	…	1'141’040
Total			***1'141’040***

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt

entwickelt:

Jahr	CHF	Bemerkungen
2014	1'065’500	Summe jährlicher Ausgabenbewilligungen für einzelne Aufgabengebiete[2]
2015	499’800	
2016	2'010’800	
2017	1'330’500	
2018	1'190’367	

Da die Differenz zwischen der Summe der Ausgabenbewilligungen 2018 und dem vorliegenden Rahmenkredit 2019 CHF 49'327 beträgt, wird auf das Aufführen der wesentlichen Veränderungen verzichtet.

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

- Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der ICT-Fachapplikationen der ERZ (RRB 894/2017, Jahre 2018-2020, CHF 13'400’000)
- EDUBERN (IT-Plattform für Schulen der Sekundarstufe II, die von der Abteilung Informatikdienste (AID) des Amtes für zentrale Dienste ERZ sichergestellt und betrieben wird) unterliegt nicht der ICT-Strategie des Kantons. Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung sowie Art. 64 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes ist der Regierungsrat für die Ausgabenbewilligung von EDUBERN zuständig, weshalb die ICT-Kosten von EDUBERN nicht in diesem Rahmenkredit enthalten sind. Die voraussichtlichen Kosten von Total CHF 1'196'960 werden dem Regierungsrat bzw. dem zuständigen finanzkompetenten Organ mittels separater/n Ausgabenbewilligung/en zum Beschluss vorgelegt.
- Die ICT der Schulen der Sekundarstufe II unterliegen nicht der ICT-Strategie des Kantons. Die Ausgaben für die ICT-Grundversorgung dieser Schulen werden vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) durch Leistungsvereinbarung und Globalbudet geregelt. In diesem Rahmenkredit sind deshalb die ICT-Kosten der Schulen der Sekundarstufe II, welche nicht EDUBERN nutzen und somit die ICT selber betreiben, sowie die Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der in den Schulen eingesetzten Branchenlösungen/Fachapplikationen nicht enthalten.

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

[2] Als bisherige Praxis wurden die Ausgaben der ICT-Grundversorgung ERZ als separate Geschäfte dem jeweils zuständigen finanzkompetenten Organ zum Beschluss vorgelegt. Das Darstellen der einzelnen Geschäfte ist zu umfangreich, weshalb zum Vergleich das Total der Geschäftsjahre aufgeführt wird.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)[3] verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[4] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen				
in CHF inkl. MwSt	[Jahr]	[Jahr]	**2019**	**Total**
Verwaltung ERZ	…	…	15’050	**15’050**
Total	**…**	**…**	**15’050**	**15’050**

Wertvermehrende Investitionen				
in CHF inkl. MwSt	[Jahr]	[Jahr]	**2019**	**Total**
Verwaltung ERZ	…	…	0	**0**
Total	**…**	**…**	**0**	**0**

[3] insbesondere Direktionsverordnung vom 3. Januar 2011 über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV; BSG 152.040.2)

[4] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

Abschreibungsaufwand				
in CHF inkl. MwSt	[Jahr]	[Jahr]	**2019**	**Total**
Verwaltung ERZ	…	…	3'010	**3'010**
Total	**…**	**…**	**3'010**	**3'010**

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2016-2020.

10 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Anhang

Amt für zentrale Dienste, ERZ												
in CHF			[Jahr]			[Jahr]			**2019**		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR		ER	IR		**ER**	**IR**	
Gegenstand[5]	**Kurzbeschrieb**	**Kostenart**		werterhaltend	wertver-mehrend		werterhaltend	wertver-mehrend		werterhaltend	wertver-mehrend
ICT-GV Verwaltung ERZ	ICT-Grundversorgung für die Ämter der ERZ	**Betrieb, Wartung**[6] (wiederkehrend)	…	…	…	…	…	…	1'099’760	15’050	0
		Weiterentwicklung, Beratung (einmalig)	…	…	…	…	…	…	26’230	0	0
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			…			…			26’230		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			…			…			1'114’810		
Gesamttotal pro Jahr			…			…			1'141’040		
Kreditsumme									**1'141’040**		

Bemerkungen:
Die Kosten der ICT-Grundversorgung für die Ämter der ERZ teilen sich in folgende Positionen auf:

	Kostenkonto	**Betrag**	**Mittelverwendung**
•	Aus und Weiterbildung des Personals (Informatik)	CHF 11'610	Informatikausbildungen
•	Betriebs-/Verbrauchsmaterial Informatik	CHF 440'000	Klickpreise Drucker, Verbrauchsmaterial Drucker, allgemeines Betriebs- und Verbrauchsmaterial Informatik
•	Hardware	CHF 235'300	Beschaffung von Notebooks, Workstations, TFT, Drucker, individueller Hardware; Ersatz von Hardware-Systemteilen
•	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG	CHF 13'330	Betrieb Active Directory Service (Housing ADS); Miete SMS-OTP

[5] Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt
[6] inkl. Ausgaben für Lizenzen, Geräte und Rechenzentrumsbetrieb

• Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)	CHF	18'600	Microsoft Premier Support; Microsoft Azure (Cloud-Computing)
• Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)	CHF	26'230	Weiterentwicklung System Management Plattform
• Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)	CHF	12'900	Wartung Server Infrastruktur
• Mieten/Benützungskosten Informatik	CHF	355'120	Software-Lizenzen; Gerätemiete Drucker; Housing Infrastruktur
• Informatik-Geräte aller Art	CHF	27'950	Speicher- und Backup-Infrastruktur inkl. Server; USV-Anlagen

Die ICT-Grundversorgung der Verwaltung ERZ ist eng mit derjenigen von EDUBERN verbunden, da beide Infrastrukturen von der Abteilung Informatikdienste (AID) des Amtes für zentrale Dienste der ERZ sichergestellt und betrieben werden. Die Positionen, die nicht exakt aufgeteilt werden konnten, wurden nach dem Schlüssel 43% Verwaltung ERZ / 57% EDUBERN[7] berechnet.

In der Kreditsumme sind keine Reserven enthalten.

[7] Anhand der ICT-Kostenaufteilung ERZ 2018 ermittelt.

Total Amt für zentrale Dienste, ERZ **Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (Nr. 08.12.93000)**			
in CHF	[Jahr]	[Jahr]	**2019**
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	…	…	26’230
davon IR	…	…	*0*
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	…	…	1'114’810
davon IR	…	…	*15’050*
Gesamttotal pro Jahr	…	…	1'141’040
davon IR			*15’050*
Kreditsumme			**1'141’040**
Bemerkungen: In der Kreditsumme sind keine Reserven enthalten.			

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	156-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.514
Eingereicht am:	30.08.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1102/2018 vom 24. Oktober 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Lehrkräftemangel – Facts auf den Tisch!

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Bericht zur Situation an den Berner Volksschulen vorzulegen. Er berücksichtigt dabei folgende Fragen:

1. Welche Stellen konnten bis zum Schulbeginn im August 2018 nicht besetzt werden (geographische Lage der Schulen, Fachbereiche und weitere statistische Indikatoren)?

2. Welche Aussagen können zur Qualifikation aller Angestellten an Berner Volksschulen gemacht werden:
   a) Angestellte ohne abgeschlossene Ausbildung?
   b) Unterricht in Fächern, für welche die Angestellten nicht über die nötige Ausbildung verfügen?
   c) Lehrpersonen mit einer Ausbildung von Hochschulen, die sich nicht an den Vereinbarungen der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz orientieren?

3. Welche Angaben können zur Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten bei ausgeschriebenen Stellen gemacht werden (Anzahl Bewerbungen, Qualifikation der Bewerbenden)?

4. Statistische Angaben zu Angestellten mit häufiger Abwesenheit aus Krankheitsgründen?

5. Statistische Angaben zu Beschwerden gegen Angestellte?

6. Statistische Angaben zur Pensionierung von Lehrpersonen in den nächsten Jahren?

7. Welche Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um den Mangel an Lehrpersonen auszugleichen und die Qualität des Unterrichts zu gewährleisten?

Begründung:

Die Berichterstattung in den Medien vor Beginn des neuen Schuljahres im August 2018 wirft viele Fragen zur Situation an den Berner Schulen auf. Bevor Massnahmen für Verbesserungen ergriffen werden, ist eine umfassende Auslegeordnung wichtig. Vor dem Hintergrund der Pensionierung vieler Lehrpersonen in den nächsten Jahren und gleichzeitiger Zunahme der Schülerzahlen ist eine sorgfältige Analyse wichtig.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit des Vorstosses ergibt sich aus der aktuellen Situation an Berner Schulen. Nur mit raschem Handeln können die Situation verbessert und die Qualität an den Berner Volksschulen gewährleistet werden.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion fordert den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat einen Bericht über die Situation der Berner Volksschulen bezüglich der erschwerten Stellenbesetzung per Schuljahresbeginn 2018 vorzulegen. Diese Berichterstattung soll als Entscheidungsgrundlage dienen, um Massnahmen für Verbesserungen zu ergreifen.

Der Regierungsrat ist mit dem Motionär einig, dass der aktuellen Situation hinsichtlich der Stellenbesetzung grosse Aufmerksamkeit zu schenken ist. Anstellungsbehörden der Lehrpersonen der Volksschule sind die Gemeinden. Bei der Planung von Massnahmen zur Stellenbesetzung ist deshalb zu beachten, dass diese in einzelnen Bereichen in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen und es somit zwischen dem Kanton und den Gemeinden eine gute Absprache braucht.

Der Mangel an Lehrpersonen ist, genauso wie ein Überfluss an Lehrpersonen, eine bekannte und sich wiederholende Situation, die bereits verschiedentlich wissenschaftlich untersucht wurde[1]. Diese sich wiederholende Situation bedingt ein ständiges Überprüfen der Einflussmöglichkeiten der Behörden.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass ein möglichst gutes Verhältnis zwischen Angebot und Bedarf an Lehrpersonen herrscht. Seit Anfang 2009 hat die Erziehungsdirektion eine Expertengruppe eingesetzt, welche beim Thema «Bedarf an Lehrpersonen» den Dauerauftrag hat, mögliche Einflussfaktoren zu analysieren, Massnahmen zur Verhinderung eines Mangels an Lehrpersonen zu entwickeln und allfällig erforderliche Anpassungen einzuleiten. In der Gruppe sind Fachpersonen der Erziehungsdirektion, der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) und Bildung Bern vertreten.

[1] Die Schwankungen und die Wirkung von ergriffenen Massnahmen wurden verschiedentlich untersucht (vgl. z. B. Hodel, Gottfried, 2008, «Kinder, immer nur Kinder, aber Lehrer bringt keiner!» Bildungspolitische Massnahmen zur Steuerung des Bedarfs an Primarlehrkräften in den Kantonen Bern und Solothurn zwischen 1848 und 1998).

Die Planung einer genügenden und sinnvollen Anzahl an Lehrpersonen ist keine exakte Wissenschaft. Personalpolitisch sind sowohl ein Mangel wie auch ein Überfluss möglichst zu vermeiden. Massnahmen zur Verringerung eines Mangels dürfen einen späteren Überfluss nicht noch verstärken und umgekehrt.

Die Planung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst: So haben beispielsweise gesellschaftliche Veränderungen (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf) Auswirkungen auf die Rekrutierung von Lehrpersonen bzw. den Personalbedarf. Auch ist die Möglichkeit von Teilzeitarbeit im Lehrerberuf sehr gut durchführbar und wird breit genutzt. Zudem wird die Verfügbarkeit von Lehrpersonen durch die Konjunkturlage in erheblichem Masse beeinflusst. Bei einer schlechten Wirtschaftslage behalten viele Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit oder vergrössern ihr Pensum. Bei guter Wirtschaftslage ist die Rekrutierung bedeutend schwieriger.

Daneben wirken sich auch Aspekte der bereits im Schuldienst stehenden Personen wie Altersstruktur, Frauenanteil und Austritte direkt auf den Arbeitsmarkt aus. Bei den Abgängen sind vor allem die Austritte derjenigen Lehrpersonen zu berücksichtigen, die 55 Jahre und älter sind und von der Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung Gebrauch machen. Auch die vom Arbeitgeber verfolgte Personalpolitik und die Art der Gestaltung von Anstellungsbedingungen beeinflussen die Attraktivität des Lehrberufs. Hier liegt mit dem Bericht «Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen im interkantonalen Vergleich», den der Grosse Rat in der März-Session 2017 beraten hat, bereits eine sehr gute Grundlage vor.

Zudem können bildungspolitische Entscheide zu einer Veränderung des Personalbedarfs führen wie z. B. die Einführung des Lehrplans 21. So hatte die Angleichung an die interkantonale Lektionentafel im Kanton Bern zur Folge, dass die Lektionenzahl für Schülerinnen und Schüler erhöht wurde. Daraus resultiert ein grösserer Bedarf an Lehrpersonen.

In den vergangenen Jahren konnten die Stellen im Kanton Bern immer besetzt werden. Zunehmend war die Stellenbesetzung jedoch vor allem in ländlichen Gebieten und auf einzelnen Schulstufen erschwert, die Menge an Bewerberinnen und Bewerbern auf offene Stellen sank. In den letzten Jahren wurden deshalb seitens der Erziehungsdirektion verschiedene Massnahmen erarbeitet und teilweise umgesetzt. Dazu zählen die Verbesserung des Gehaltsaufstiegs, die Erhöhung der Gehaltsklasse für Kindergartenlehrpersonen und die Erarbeitung eines Mentorats für Berufseinsteigende.

Im aktuellen Schuljahr 2018/19 war die Stellenbesetzung noch erschwerter als in den Vorjahren. Einige Schulen hatten Schwierigkeiten, auf Schuljahresbeginn offene Stellen im Kindergarten und für die 1. bis 6. Klassen zu besetzen. Vermehrt betraf dies auch Schulen der Agglomeration oder in den Städten.

Mitverantwortlich für diese Entwicklung sind wie erwähnt der Mehrbedarf an Lektionen in Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 ab 1. August 2018 (Angleichung an den interkantonalen Lektionendurchschnitt), die zunehmenden Pensionierungen und die steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen.

Aufgrund dieser Situation publizierte die Erziehungsdirektion für Schulleitungen ein aktualisiertes Merkblatt mit möglichen Sofortmassnahmen bei erschwerter Stellenbesetzung. Durch die rasche Information der Schulleitungen über die Sofortmassnahmen wurde diesen Sommer auch die seit

2011 bestehende Möglichkeit der Übernahme von unbesetzten Stellen durch die Studierenden der PHBern (inkl. Neue Mittelschule [NMS]) von 20 Schulen in Anspruch genommen.

Dank dem grossen Engagement der Schulleitungen und der Lehrpersonen sowie durch die Umsetzung der empfohlenen Massnahmen konnten auf Schuljahresbeginn 2018/19 die Stellen besetzt werden. Im üblichen Rahmen (wie in den letzten Jahren) waren per 10. August 2018 im Volksschulbereich noch vier Teilpensen frei (1 Kindergarten mit 12 Lektionen [DAZ], 1 auf der Primarstufe mit 5 Lektionen, 2 auf der Sekundarstufe I mit je 2 Lektionen). Zudem waren noch fünf Teilzeitstellen im Bereich der schulischen Heilpädagogik frei (zwischen 2 und 16 Lektionen) und drei Stellvertretungen (1 für ein Quartal, 1 für ein halbes Jahr, 1 bis im April 2019).

Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat davon aus, dass die Stellenbesetzung auch zu Beginn des nächsten Schuljahres angespannt bleibt. Es wird weiterhin die Aufgabe der Expertengruppe der Erziehungsdirektion sein, die Situation laufend in Zusammenarbeit mit Schulinspektorinnen und -inspektoren und den Schulleitungen zu analysieren und kurzfristig Massnahmen zu prüfen und umzusetzen. Beim Thema Lehrermangel ist es wichtig, möglichst zeitnah und zusammen mit den Betroffenen zu reagieren sowie genügend Flexibilität im Prozess zu sichern.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine exakte langfristige Prognose über den Bedarf an Lehrpersonen kaum möglich ist. Aufgrund der vielen Einflussfaktoren wie der Wirtschaftslage, der persönlichen Entscheidung bezüglich Zeitpunkt der Pensionierung der Lehrpersonen oder der Pensengrösse bleiben immer grosse Unsicherheiten bestehen. An dieser Tatsache würde letztlich auch ein Bericht, der frühestens in zwei Jahren im Parlament beraten würde, nichts ändern. Er birgt eher das Risiko, dass dringend notwendige Massnahmen auf den Zeitpunkt nach der Beratung des Berichts verschoben werden müssten.

Nebst diesen kurzfristigen und dauernden Arbeiten gilt es allerdings auch, weiterhin die Rahmenbedingungen (z. B. die Anstellungsbedingungen) im Auge zu behalten und die Anpassung von rechtlichen Grundlagen zu prüfen. Hierfür besteht wie erwähnt mit dem Bericht «Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen im interkantonalen Vergleich» eine gute sehr Grundlage.

Im Rahmen dieser Prüfung ist der Regierungsrat bereit, die vorliegende Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	037-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.164
Eingereicht am:	16.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	888/2018 vom 29. August 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Im Notfall rasch und richtig handeln – Berner Schüler als Laienhelfer!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Einführung einer Erste-Hilfe-Ausbildung (Laienhelfer) an Schulen als Pflichtstoff (in Zusammenarbeit mit Samaritervereinen, dem SRK usw.)
2. Beibehaltung der Pflicht zur Absolvierung eines Nothilfekurses zur Erlangung des Führerausweises

Begründung:

Die Erste Hilfe ist ein Wissen, von dem jede Person ein Leben lang profitiert. Grundlegende Kenntnisse helfen Hemmungen abzubauen, um im Notfall rasch und richtig handeln zu können.

Zahlreiche Strassenverkehrsämter wollen unverständlicherweise in Zukunft keinen Nothilfekurs mehr zur Bedingung der Erlangung des Führerscheins machen, d. h. dass künftig immer weniger Menschen noch über das Nothilfewissen verfügen, obwohl allgemein bekannt ist, dass die Rettungskette vor Ort durch Laienhelfer beginnt.

Gemäss Bundesamt für Statistik sterben alleine in der Schweiz – neben den Personen, die in Verkehrsunfälle verwickelt sind – täglich ca. 60 Personen an Herzversagen. Jährlich sind dies also über 21 000 Herztote.

Ereignet sich ein Herz-Kreislauf-Stillstand (plötzlicher Herztod) ausserhalb des Spitals, bedeutet dies heute für neun von zehn Betroffenen den Tod. Durch sofortige Wiederbelebung mittels Herzmassage und Beatmung (BLS, basic life support) und Defibrillation mit einem automatisierten externen Defibrillator (AED) können mehr Leben gerettet werden.

Bei der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr das Jugendbrevet absolvieren.

Die Samaritervereine haben unter dem Namen HELP (Helfen, Erleben, Lernen, Plausch) eigene Jugendgruppen, wo Erfahrungen für das Leben gesammelt werden können.

Zwei Stunden Reanimationstraining pro Schuljahr würden wohl schon ausreichen, um sich die Kenntnisse, die es dazu benötigt, anzueignen.

Antwort des Regierungsrates

In Bezug auf Punkt 1 handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär verlangt die Einführung einer Erste-Hilfe-Ausbildung als Pflichtstoff an der Berner Volksschule sowie die Beibehaltung der Pflicht zur Absolvierung eines Nothilfekurses zur Erlangung des Führerausweises.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen, welche die Schülerinnen und Schüler während ihrer obligatorischen Schulzeit erreichen sollen, sind mit dem Lehrplan 21 und im Plan d'études romand (PER) definiert. Beide wurden unter Einbezug von Lehrkräften und Fachpersonen erarbeitet und breit diskutiert.

Die vom Motionär geforderte Aufnahme einer Erste-Hilfe-Ausbildung für alle Volksschülerinnen und -schüler im Kanton Bern ist aus Sicht des Regierungsrates durchaus ein möglicher Inhalt eines Lehrplans für die Volksschule. Ein Lehrplan für die Volksschule kann allerdings nie alle Anliegen und Ansprüche der Gesellschaft aufnehmen. Er muss sich letztlich immer auf die für das entsprechende Alter wichtigsten Kompetenzen beschränken. Es hat sich denn auch gerade in der Erarbeitung des Lehrplans 21 gezeigt, dass von den verschiedensten Gruppierungen weit mehr Kompetenzen gefordert wurden, als schlussendlich Platz hatten. Trotz dieser Beschränkung wurde der Lehrplan 21 aufgrund seines breiten Umfangs kritisiert. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Erste-Hilfe-Ausbildung als Pflichtstoff im Lehrplan für die Volksschule ab.

Wie der Motionär festhält, gibt es heute ausserhalb der Schule sehr gute Angebote für Jugendliche. Zudem gibt es heute bereits Schulen, die eigeninitiativ und auf freiwilliger Basis zusammen

mit den örtlichen Samaritervereinen entsprechende Angebote für Schulabgängerinnen- und Abgänger organisieren und anbieten.

Punkt 2:

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51) regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer sowie die Anforderungen an die Verkehrsexperten auf Bundesebene. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich dabei um eine eidgenössische und keine kantonale Verordnung handelt. Gemäss Art. 10 VZV ist das Absolvieren eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen notwendig, damit sich jemand zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 anmelden kann.

Der Regierungsrat erachtet die Beibehaltung der Absolvierungspflicht ebenfalls als wichtig. Er hat sich deshalb im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Revision der Führerausweisvorschriften in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2017 für die Beibehaltung der Pflicht ausgesprochen (RRB 1057/2017).

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	072-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.207
Eingereicht am:	22.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Machado Rebmann (Bern, GaP) Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Gnägi (Jens, BDP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	963/2018 vom 12. September 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Prävention im Bereich Loverboy-Problematik und Menschenhandel an Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass Schülerinnen, Eltern und Lehrpersonen über Gefahren der sogenannten «Loverboy-Maschen» aufgeklärt werden, und mindestens eine bestehende Beratungsstelle im Kanton Bern zu bezeichnen, die entsprechend geschult wird und sich auf die Thematik spezialisiert
2. altersgerechtes Infomaterial zum Thema Menschenhandel und Zwangsprostitution zu bezeichnen oder zu erarbeiten und Schulen anzuleiten, Schülerinnen und Schüler diesbezüglich stärker zu sensibilisieren

Begründung:

Zu Punkt 1:

2017 gingen bei der Nationalen Meldestelle gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung 21 Meldungen zu so genannten «Loverboy»-Fällen ein. Loverboys geben Mädchen und jungen

Frauen Aufmerksamkeit, Zuneigung, Komplimente und oft auch Geschenke. Gleichzeitig machen sie die Opfer emotional abhängig und entfremden sie von ihrer Familie und ihrem Bekanntenkreis. Später verleiten oder zwingen sie die Mädchen zur Prostitution. Oft gaukeln sie ihren Opfern vor, das so verdiente Geld zum Aufbau einer gemeinsamen Zukunft verwenden zu wollen.

Während die Loverboy-Fälle ab dem Jahr 2000 zuerst in den Niederlanden und später in Deutschland auftraten, scheinen sie sich in den letzten Jahren auch in der Schweiz zu häufen. Um auf diese Ausbeutungsmaschen aufmerksam zu machen, wandte sich kürzlich die Mutter eines betroffenen Mädchens an die Öffentlichkeit (vgl. NZZ Artikel «Verliebt, verraten, verkauft: Wie Teenager missbraucht werden» vom 24. Februar 2018[1]). Gemäss dem Artikel gelang es dem Loverboy, die Teenagerin zum Geschlechtsverkehr und Aufnehmen eines Sexfilms mit anderen Männern zu überreden, mit der Argumentation, dass dies normal sei und es alle machen würden.

Mit der Verbreitung dieses Phänomens in der Schweiz sollten dringend präventive Aufklärungsmassnahmen an den Schulen einhergehen. Jede junge Frau sollte hören, dass es nicht normal ist, wenn ihr Freund sie zum Geschlechtsverkehr mit anderen Männern auffordert, und dass dies in der Regel auf sexuelle Ausbeutung und ein Abhängigkeitsverhältnis hinausläuft. Das Verbinden von Sexualität mit Partnerschaft, Liebe und Respekt ist auch im Einklang mit der Kompetenz ERG.5.3 des Lehrplans 21. Dass sich bisher mehrere verunsicherte Eltern an eine Fachstelle in Deutschland wenden mussten, um kompetente Beratung zur Loverboy-Problematik zu erhalten, scheint darauf hinzudeuten, dass die geeigneten Beratungsstellen in der Schweiz mit dem Thema noch zu wenig vertraut sind. Eine ARD-Dokumentation beschreibt einige typische Loverboy-Fälle und zeigt Möglichkeiten für Präventionsarbeit auf.[2]

Zu Punkt 2:

Aufgrund der medialen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten werden Kinder heute früher mit dem Thema Sexualität konfrontiert. Wenn man mit Jugendlichen über Prostitution spricht, erfährt man immer wieder, dass männliche Jugendliche zu besonderen Anlässen wie Geburtstagen einen Eintritt ins Bordell geschenkt bekommen und dort ihre ersten sexuellen Erfahrungen machen. Da Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung fast zwangsläufig mit dem Rotlichtmilieu in Verbindung steht, sollte eine altersgerechte Aufklärung der Schülerinnen und Schüler (wahrscheinlich spätestens ab Zyklus 3) über diese Schattenseiten ein fester Bestandteil des Unterrichts sein.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

[1] https://www.act212.ch/wp-content/uploads/2018/03/Bericht_Melanie.pdf

[2] http://www.ardmediathek.de/tv/Reportage-Dokumentation/Verliebt-verführt-verkauft/Das-Erste/Video?bcastId=799280&documentId=45500418

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen über die «Loverboy-Masche» aufgeklärt werden und dass eine Beratungsstelle bezeichnet wird, die auf die Thematik spezialisiert wird. Zudem soll altersgerechtes Informationsmaterial zum Menschenhandel- und zur Zwangsprostitution bezeichnet oder falls notwendig, erarbeitet werden. Im Weitern sollen Schulen dazu angeleitet werden, Schülerinnen und Schüler stärker für die Thematik zu sensibilisieren.

Der Regierungsrat teilt die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, weil die «Loverboy-Masche» inzwischen auch wiederholt in unserem Land angewendet worden ist. Besonders erschreckend ist, dass bereits Mädchen ab 12 Jahren zum Opfer dieser Vorgehensweise werden. Nach Angaben von *Act212,* dem Beratungs- und Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung[3], sind im vergangenen Jahr im Kanton Bern sieben Fälle über die nationale Meldestelle eingegangen. Gemeldet worden sind diese Fälle u.a. von der Berner Gesundheit, der Berner Fachhochschule oder von der Schulsozialarbeit. Die nationale Meldestelle ist ein Kooperationsprojekt im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel (NAP) mit der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Da die Opfer noch sehr jung sind, wird inzwischen von «Kinderhandel» und «sexueller Ausbeutung» gesprochen.

Im Kanton Bern sollen Opfer von Menschenhandel besser geschützt werden und die Täter und Täterinnen sollen zur Verantwortung gezogen werden können. Die Bekämpfung des Menschenhandels ist aber eine komplexe Aufgabe, an welcher viele Behörden und Institutionen beteiligt sind. Der Regierungsrat hat deshalb 2008 das Kooperationsgremium Menschenhandel (KOGE) geschaffen bzw. eingesetzt. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Migrationsbehörden und Opferberatungsstellen verbessert werden. KOGE gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Kantonsverwaltung und der mit der Thematik befassten NGO's an. KOGE hat das Thema bereits aufgenommen.

Zu den zwei Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Das Vorgehen der «Loverboys» ist bekannt. Ebenfalls bekannt sind die Erkennungsmerkmale bei den sich plötzlich verändernden, betroffenen jungen Mädchen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen über die Gefahren aufgeklärt werden müssen. Die Erziehungsdirektion hat deshalb bereits 2015 ein Merkblatt[4] für Führungspersonen in Schulen, in Tagesschulen und in der Schulsozialarbeit erarbeitet und aufgeschaltet, das Hinweise zu Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Intervention enthält. Dieses Merkblatt enthält auch eine Aufarbeitung der «Loverboy-Problematik». Am 21.9.2018 wird im Hotel Jardin in Bern zudem eine Fachtagung mit Fachpersonen aus der Schweiz, Deutschland und Holland mit dem Titel «Loverboy – Ein kurioser Name für ein brutales Geschäft» stattfinden. Die Tagung soll dazu dienen, Fachwissen zu gewinnen, den Bedarf für weitere Massnahmen zu klären sowie Kooperationen zu schliessen.

[3] Act212: https://www.act212.ch/

[4] Link zum Merkblatt «sexuelle Ausbeutung»: http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/sexuelle_ausbeutung.html

Das Beratungs- und Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung, *Act212*, unterhält eine nationale Meldestelle, die u.a. Meldungen betreffend «Loverboys» entgegennimmt. Im Falle eines Hinweises fungiert *Act212* als eine Triage-Stelle. *Act212* nimmt jeden einzelnen Fall auf und betreut das Opfer oder die Angehörigen bestmöglich. Anschliessend leitet *Act212* den Fall an die entsprechende Stelle im jeweiligen Kanton weiter. *Act212* ist vernetzt mit spezifischen Beratungsstellen in allen Kantonen. Im Kanton Bern ist das z.B. die Beratungsstelle *Lantana*[5]. Gleichzeitig ist *Act212* mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol), der Kantons- und Fremdenpolizei vernetzt und leitet dort die notwendigen Schritte für eine Untersuchung ein. Mit dem Beratungs- und Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung, *Act 212*, verfügt der Kanton Bern über eine professionelle Melde- und Beratungsstelle.

Punkt 2:

Der Lehrplan 21[6] definiert Ziele, welche die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen, in Form von Kompetenzen. Zu den Themen *Beziehung*, *Liebe*, *Sexualität* und *Sexualaufklärung* sowie zum Thema *Menschenrechte* sind verschiedene Kompetenzen festgehalten. Zur Erreichung der Ziele stehen jeweils altersgerechte Lehrmittel und Filme zur Verfügung. Die Thematik der «Loverboys» kann im Unterricht unter diesen Themen behandelt werden. Es gehört zu den Grundkompetenzen von Lehrpersonen, Inhalte angemessen aufzubereiten und in pädagogisch geeigneter Form zu unterrichten. Ähnliche Aktivitäten und Themen sind im Plan d'études romand (PER)[7] enthalten.

Für Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse besteht zudem das Angebot der Berner Gesundheit[8], an sexualpädagogischen Gruppengesprächen teilzunehmen. Mögliche Gesprächsthemen sind z.B. die *Sexualität*, *Identität*, *Selbstbestimmung* und *Grenzverletzungen*. Die Gruppengespräche werden durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion finanziert. Bei Bedarf berät Berner Gesundheit Lehrpersonen im Hinblick auf die Behandlung der Thematik im Unterricht und stellt Lehrpersonen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung[9].

Einen etwas anderen Zugang zur Thematik vermittelt das von der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich lancierte Präventionsprogramm «Herzsprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt». Das nationale Programm zur Förderung eines respektvollen und gewaltfreien Umgangs in Paarbeziehungen wurde entwickelt, weil Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen leider keine Seltenheit ist. Bei Verabredungen und in Liebesbeziehungen kommt es erfahrungsgemäss nicht selten zu Grenzverletzungen und Übergriffen. Das Programm «Herzsprung» hat zum Ziel, Respekt in Paarbeziehungen von Jugendlichen zu fördern und Gewalt zu reduzieren. Es richtet sich an Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. In 15 Unterrichtslektionen setzen sich die Jugendlichen mit Themen wie Beziehungswünsche, Erwartungen an Partnerinnen und Partner, stereotype Rollenbilder, Eifersucht, Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt auseinander. Ein Moderationsteam (ein Mann und eine Frau) führt die Jugendlichen durch das Programm. Nach einer erfolgreichen Pilotphase in Schulklassen in den Kantonen Waadt und Zürich und nach der Evaluation des Programms durch die Berner Fachhochschule steht das Programm seit 2018 für den Einsatz an Schulen zur Verfügung.

[5] Lantana. Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt: http://lantana-bern.ch/
[6] Lehrplan 21: https://be.lehrplan.ch/
[7] Plan d'études romand (PER) https://www.plandetudes.ch/
[8] Berner Gesundheit, Sexualpädagogik: http://www.bernergesundheit.ch/waswirtun/sexualpaedagogik/
[9] Plakate der Berner Gesundheit: http://www.bernergesundheit.ch/wp-content/uploads/2017/09/sexpaed_plakate_schule_grenzen_d.pdf

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	082-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.228
Eingereicht am:	29.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	965/2018 vom 12. September 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Offene Turnhallen für Vereine

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nötigen Massnahmen zu treffen bzw. Vorschriften zu erlassen, damit alle kantonalen Sportanlagen im Kanton Bern auch während der Schulferien für Vereine zugänglich sind
2. Richtlinien für die Gemeinden zu erstellen, damit ihre Sportanlagen während der Schulferien zugänglich sind

Begründung:

Der Kanton Bern hat in der Märzsession 2018 die Sportstrategie angenommen. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es an Infrastruktur mangle. Unsere Sportanlagen werden jedoch schlecht ausgenutzt. 13 Wochen im Jahr sind sie vielerorts für Vereine nicht zugänglich, also während eines Viertels jedes Jahres. Sportanlagen sind sehr teure Infrastrukturbauten. Daher sollen sie auch maximal genutzt werden. Vor einiger Zeit hat die Fachkommission für Sport bereits Richtlinien erstellt, diese wurden jedoch nicht umgesetzt. Umso mehr braucht es den politischen Willen dazu.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin und der Motionär fordern den Regierungsrat dazu auf, entsprechende Vorschriften zu erlassen, damit alle kantonalen Sportanlagen während der Schulferien für Vereine zugänglich sind. Im Weiteren wird der Regierungsrat aufgefordert, Richtlinien für Gemeinden zu erstellen, damit Sportanlagen während der Schulferien zugänglich sind.

Zu den zwei Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Sowohl an den Gymnasien als auch an den kantonalen Berufsfachschulen werden die kantonalen Sportanlagen derzeit während der Schulferien nur zurückhaltend für die Nutzung von Vereinen bzw. für spezielle Anlässe wie den Ferienpass zur Verfügung gestellt. Dies zum einen, da während dieser Zeit die Revisionen und Grossreinigungen der Hallen stattfinden müssen. Zum anderen fehlen den Schulen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für Hausdienst und Reinigung für eine Öffnung der Hallen auch während der Schulferien für die ausserschulische Nutzung z. B. durch Vereine. Hallenöffnungszeiten während der Ferien bedingen zwingend die Aufstockung der finanziellen Ressourcen für Hausdienst und Reinigung und damit auch die Erhöhung der Soll-Stellen im kantonalen Stellenplan. Wenn beispielsweise die zurzeit 40 kantonalen Sporthallen nur noch während zwei Wochen Weihnachtsferien und drei weiteren Wochen in anderen Ferien für die Reinigung geschlossen bleiben würden, dann hätte dies Mehrkosten für den Kanton in der Höhe von ca. CHF 600'000 bzw. 800 Stellenprozenten zur Folge. Bei dieser Berechnung ist bereits berücksichtigt, dass die Hallen wahrscheinlich nur teilweise genutzt würden und nicht, wie während der Schulzeit, den ganzen Tag.

Angesichts der Tatsache, dass zum heutigen Zeitpunkt der Bedarfsnachweis für eine Öffnung aller 40 Hallen während der Schulferien fehlt und angesichts der finanziellen Situation des Kantons Bern lehnt der Regierungsrat diese Forderung ab. Bereits heute kann festgehalten werden, dass eine Öffnung der Sporthallen ohne die Gewährung von zusätzlichen Ressourcen für die betroffenen Schulen nicht umsetzbar ist.

Punkt 2:

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten betreffend Schulanlagen. Gemäss Art. 48 VSG sorgen die Gemeinden für die Erstellung, den Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen sowie deren Ausrüstung. Im Weiteren stellen die Gemeinden geeignete Anlagen für den Turn- und Sportunterricht der Schulen zur Verfügung. Gemäss Art. 48 Abs. 4 VSG müssen zudem die Schul- und Schulsportanlagen in angemessener Weise auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kann der Kanton den Gemeinden betreffend Nutzung ihrer Sportanlagen keine verbindlichen Vorschriften erteilen oder Richtlinien verfassen. Hingegen kann der Kanton Empfehlungen erteilen.

Aufgrund der Interpellation «Nutzungsoptimierung und Harmonisierung der Nutzungsbedingungen bei Kantonalen Sporthallen»[1] (I 270/2011) von Grossrat Ueli Spring hat die POM unter Miteinbezug der Fachkommission Sport bereits im Jahre 2012 Empfehlungen für eine optimale Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen im Kanton Bern erarbeitet und aufgeschaltet[2].

Auch in der vom Grossen Rat verabschiedeten Strategie "Sport Kanton Bern" ist das Anliegen einer optimalen Auslastung der Sportinfrastrukturen erneut enthalten. Der Regierungsrat geht davon aus, dass zusätzliche Hallenöffnungszeiten für die Gemeinden ebenso herausfordernd sind wie für den Kanton. Er erhofft sich trotzdem, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Bedarfsklärung vornehmen und versuchen, eine wirtschaftliche und nutzergerechte Öffnung während der Ferien anzubieten. Dies hat beispielsweise die Stadt Thun bereits getan. Ein Teil der Hallen sind bedarfsgerecht während der Ferien geöffnet, insbesondere für Vereine mit Leistungsteams.

Der Regierungsrat empfiehlt, Punkt 1 abzulehnen sowie Punkt 2 anzunehmen und als erfüllt abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat

[1] Vgl. http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/c60f19743e5b4567b6ae54732bf37807-332/3/PDF/2011.RRGR.1278-Vorstossantwort--50617.pdf

[2] Vgl. Empfehlungen für eine optimale Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen im Kanton Bern; http://www.bernsport.ch/de/bsm-abteilung-sport-kt-bern/empfehlungen.html

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	057-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.191
Eingereicht am:	19.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Wildhaber, Rubigen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	889/2018 vom 29. August 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Klassenlehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens sollen besser abgegolten werden

Der Regierungsrat wird gebeten, eine stärkere Unterstützung der Klassenlehrpersonen auf Volksschulstufe zu prüfen.

Begründung:

Die öffentliche Schule durchlief in den letzten Jahren starke Veränderungen, die durch eine Reihe gesetzlicher Erlasse, durch die erziehungswissenschaftlichen Fortschritte, die Differenzierung des Unterrichts als Antwort auf die Heterogenität, die Kooperation der Schule mit den Eltern und die Entwicklung der geleiteten Schule ausgelöst wurden. Diese Veränderungen sollen sich im Berufsauftrag und in den dafür notwendigen Ressourcen und Anstellungsbedingungen spiegeln.

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen im Allgemeinen gliedert sich in Unterricht, Beratung und Zusammenarbeit, Gestaltung der Schule sowie Weiterbildung.

Die Klassenlehrperson ist die entscheidende Schlüsselperson für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Fachpersonen und Mitarbeitenden der Tagesschulen und für die Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Eine gelingende Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erfordert von den Klassenlehrpersonen grosse Sorgfalt und einen grossen zeitlichen Aufwand. Zwischen den Eltern und der Klassenlehrperson findet ein

häufiger gegenseitiger Austausch statt. Eine Abgeltung im Umfang von einer Lektion pro Woche reicht für all die Arbeit der Klassenlehrpersonen nicht aus.

Aufgrund der komplexen Aufgaben und der zu geringen Abgeltung der Klassenlehrpersonen ist es heute schwierig, qualifizierte Klassenlehrpersonen zu rekrutieren. Klassenlehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens sollen besser – mit zwei Lektionen pro Woche – abgegolten werden.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, zu prüfen, ob die Tätigkeit von Klassenlehrkräften der Volksschule (inkl. Kindergarten) künftig mit zwei Lektionen pro Woche abzugelten ist.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Führung von Schulklassen anspruchsvoll ist. Die Arbeitsteilung im Unterrichten einer Klasse (Teilzeitlehrkräfte, Fachlehrpersonen) und die Anzahl erforderlicher Sozialkontakte, beispielsweise mit Eltern oder mit Fachpersonen, verlangen nach einer gut geklärten Aufteilung von Führungs- und Koordinationsleistungen. Bislang wird für die Klassenlehrerfunktion im Volksschulbereich eine Lektion pro Woche gutgeheissen (vgl. Art. 45 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte [LAV]).

Mit dieser Entlastung weist der Kanton Bern vergleichbare Rahmenbedingungen wie andere Kantone auf. Dies zeigt der Bericht des Regierungsrates über den interkantonalen Vergleich der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte auf, welcher 2016 im Auftrag des Grossen Rates erstellt worden ist[1]. Gemäss den Ergebnissen des interkantonalen Vergleichs wird in der Mehrheit der befragten Kantone die Funktion als Klassenlehrkraft honoriert, in der Regel durch eine zeitliche Entlastung (Anrechnung von Lektionen bzw. Beschäftigungsgradprozenten). Anlässlich der Beratung des Berichts im Regierungsrat sowie im Grossen Rat wurde deshalb zur Abgeltung der Klassenlehrerfunktion kein Handlungsbedarf festgestellt.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat legten in der politischen Debatte zum erwähnten Bericht andere Prioritäten für die Umsetzung von Massnahmen fest. So wurde festgehalten, dass als nächster prioritärer personalpolitischer Schritt die Anhebung der Gehaltsklasse der Primar- und Kindergartenlehrkräfte zu prüfen sei. Mittelfristig wird zudem – ebenfalls basierend auf den Ergebnissen des interkantonalen Vergleichs – zu prüfen sein, ob auch die Anhebung der Löhne bei den Lehrkräften der Sekundarstufe I nötig sei sowie allenfalls eine weitergehende Änderung der Gehaltsklasse der Primar- und Kindergartenlehrkräfte.

Vor dem Hintergrund dieser erfolgten Priorisierung künftiger personalpolitischer Massnahmen und aufgrund der finanziellen Situation des Kantons stellt eine flächendeckende zweite Klassenlehrerlektion zurzeit keine Option dar. Für den Kanton würden dadurch zusätzliche Kosten von jährlich rund 18.55 Millionen Franken entstehen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Forderung des Postulates ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] vgl. Bericht des Regierungsrates vom 21. Dezember 2016. Der Bericht wurde in der Märzsession 2017 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission



Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (Änderung)

Polizei- und Militärdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
3. Grundzüge der Neuregelung 1
4. Erläuterungen zum Artikel 1
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 2
6. Finanzielle Auswirkungen 2
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen 2
8. Auswirkungen auf die Gemeinden 2
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 2
10. Antrag 3

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (Änderung)

1. Zusammenfassung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die vom Grossen Rat überwiesene Motion 186-2016 Köpfli (Bern, glp) „Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen“ umgesetzt werden. Dabei soll das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) einer punktuellen Teilrevision unterzogen werden. Konkret soll die Ausnahmeregelung, welche heute bereits für Sonntage und die übrigen öffentlichen Feiertage[1] gilt, auf die hohen Festtage[2] ausgedehnt werden.

2. Ausgangslage

Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen unterscheidet unter dem Oberbegriff der öffentlichen Feiertage zwischen Sonntagen, hohen Festtagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen. An sämtlichen öffentlichen Feiertagen ist jegliche Tätigkeit untersagt, die gegen das Ruhegebot verstösst, d.h. Gottesdienste stört oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigt. An hohen Festtagen sind überdies sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen verboten, soweit es sich bei solchen Anlässen nicht um traditionsreiche handelt. Weiter untersagt sind grosse Konzerte im Freien ohne besinnlichen Charakter, Schaustellungen, öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert sowie das Offenhalten von Spielsalons. Die Gemeinden können Ausnahmen für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, an Sonntagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, bewilligen. Dabei gibt das Gesetz gewisse Grundsätze vor, die zu beachten sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Neu wird die Kompetenz der Gemeinden um die Möglichkeit, Ausnahmebewilligungen für bisher verbotene Tätigkeiten an hohen Festtagen zu erteilen, erweitert. Die bei der Bewilligungserteilung zu beachtenden Grundsätze sind dieselben, die bereits bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen an Sonntagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen gelten. Damit wird unter Beibehaltung des grundsätzlichen Ruhegebots an öffentlichen Feiertagen eine begrenzte und massvolle Liberalisierung ermöglicht. Zuletzt wird der Gesetzestitel um eine Legalabkürzung ergänzt.

4. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 7

Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass der Nebensatz „nicht aber an hohen Festtagen“ ersatzlos gestrichen wird. Dadurch wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, an allen öffentlichen Feiertagen im Jahr, dem Ruhegebot zuwiderlaufende Tätigkeiten zu bewilligen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c gelten unverändert auch für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen an hohen Festtagen. Weiterhin in Kraft bleibt das in Artikel 4 statuierte Verbot einzelner Anlässe, mit der Änderung, dass dieses nicht mehr absolut gilt, sondern die Gemeinden mit dem Instrument der Ausnahmebewilligung davon abweichen können. Dadurch wird dem gesellschaftlichen Wandel, der seit der Einführung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen im Jahr 1996 stattgefunden hat, Rechnung getragen. Ein generelles und absolutes Verbot an hohen Festtagen ist nicht mehr zeitgemäss und mit den heutigen Wertvorstellungen im Kanton Bern nicht zu vereinen. Es soll

[1] Neujahrstag, 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag und 26. Dezember

[2] Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten

den Gemeinden überlassen sein, ob an einem hohen Festtag eine Sportveranstaltung oder Ähnliches stattfinden kann. Die Konsequenz daraus wird eine ortsspezifische Handhabung der Kompetenzerweiterung sein. So werden einige Gemeinden ihre Bewilligungspraxis zurückhaltender ausgestalten, als dass es in liberaleren Gemeinden der Fall sein wird, was durchaus im Sinn dieser Gesetzesänderung ist. Eingeschränkt wird der Spielraum der Gemeinden durch die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c festgelegten Grundsätze. So darf die zu bewilligende Tätigkeit keine Gottesdienste stören, muss den daran nicht beteiligten Personen Raum für Erholung lassen und gleichartige Bewilligungen dürfen sich am gleichen Ort zur gleichen Zeit nicht häufen. Damit wird verhindert, dass der Grundsatz des Ruhegebots leichtfertig umgangen werden kann und seine grundsätzliche Geltungskraft verliert. Darüber hinaus vertraut der Regierungsrat darauf, dass die Gemeinden mit dem ihnen zugestandenen Ermessen verantwortungsvoll umzugehen wissen. Zuletzt wird im Gesetz neu ergänzt, dass auf die Erteilung einer Ausnahmebewilligung kein Rechtsanspruch besteht (Abs. 2). Gerade aus Sicht der Gemeinden ist dieser Hinweis von grosser Bedeutung – den Gemeinden soll eine möglichst weitgehende Handlungsfreiheit eingeräumt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht namentlich auch dann nicht, wenn dieselbe Gemeinde einen gleichartigen Anlass bereits früher einmal bewilligt hat. Weiter ist geplant, mit den Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen einen Praxisleitfaden zu erarbeiten, um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung für gleichartige Veranstaltungen im Kanton Bern sicherzustellen und gleichzeitig den lokalen Bedürfnissen Raum zu lassen.

Redaktionelle Anpassungen in den Artikeln 3, 4 und 7

In der französischsprachigen Fassung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wurden einzelne geringfügige sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die deutschsprachige Fassung erfährt insoweit keine Änderung.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Teilrevision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen widerspricht den Richtlinien der Regierungspolitik nicht.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen hat keine finanziellen Auswirkungen (vgl. aber Ziff. 7 nachfolgend).

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen lässt keine spürbaren Auswirkungen auf das Personal und die Organisation erwarten. Zu erwähnen ist die mögliche Zunahme von polizeilichen Einsätzen, wenn neu zusätzlich auch an hohen Festtagen gewisse Veranstaltungen stattfinden. Ebenso könnte es eine zusätzliche Belastung der Regierungsstatthalterämter als Rechtsmittelbehörde gegen Verfügungen der Gemeinden geben, wenn Ausnahmebewilligungen angefochten werden. Welche personelle Belastung daraus resultiert, lässt sich heute indes nicht abschätzen. Der Regierungsrat geht von einer eher einschränkenden Praxis der Gemeinden aus, Ausnahmebewilligungen zu erteilen, so dass ein allfälliger Zusatzaufwand eher beschränkt bleiben sollte.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten durch die Änderung in Artikel 7 zusätzliche Gestaltungsspielräume im Umgang mit Veranstaltungen auf ihrem Gebiet, was ihnen entgegen kommen sollte.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Änderungen wirken sich nicht oder in nicht quantifizierbar kleinem Mass positiv auf die Volkswirtschaft aus.

10. Ergebnis der Vernehmlassung

Von den 69 angeschriebenen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben 33 eine Stellungnahme eingereicht. Die Gesetzesvorlage stiess dabei auf breite Zustimmung. 27 Vernehmlassungsteilnehmende stimmten der Vorlage zu, sechs lehnten sie ab.

Seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände gingen 15 Stellungnahmen ein. Die Gesetzesvorlage traf in diesen Kreisen auf vollständige Zustimmung. Gleichzeitig wurden der Wunsch nach einem gemeinsam mit dem Kanton zu erarbeitenden Praxisleitfaden und die Wichtigkeit des Umstands geäussert, dass auf eine Bewilligung kein Rechtsanspruch bestehe.

Bei den politischen Parteien äusserten deren vier Zustimmung zur Gesetzesvorlage (SP, GLP, BDP und Grüne), wobei BDP und Grüne ergänzende Anträge stellten. EVP und EDU lehnten die Revision ab. SP und Grüne wiesen darauf hin, dass die vorliegende Revision kein Präjudiz für weitergehende Liberalisierungen sein dürfe.

Bei gewerkschaftlichen Vernehmlassungsteilnehmenden stiess die Vorlage durchgehend auf Ablehnung. Bemängelt wurde insbesondere, dass mit der anvisierten Ausnahmemöglichkeit vom Ruhegebot an hohen Festtagen die gesellschaftliche Schnelllebigkeit weiter gefördert sowie die Freiräume der Menschen für Erholung und Familie weiter eingeschränkt würden. Auch kirchliche Vernehmlassungsteilnehmende wiesen auf diese Gefahren hin. Sie befürchten zudem einen Druck auf die Gemeinden, Ausnahmen zu bewilligen, der durch die Praxis einiger liberaler Gemeinden entstehen könnte. Gleichwohl stimmten zwei von drei kirchlichen Vernehmlassungsteilnehmenden der Vorlage zu. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stellten überdies den Antrag, in die Erarbeitung des geplanten Praxisleitfadens einbezogen zu werden.

11. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen zu beschliessen.

Bern, 4. Juli 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 908
2017_08_POM_Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 555.1 Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 01.12.1996 (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen	**Titel (geändert)** Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG)			
Art. 3 Ruhegebot 1 im allgemeinen [1] An den öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt.	Art. 3 [1] Betrifft nur den französischen Text.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 4 2 an hohen Festtagen [1] An hohen Festtagen sind überdies verboten e das Offenhalten von Spielsalons.	Art. 4 e Betrifft nur den französischen Text.			
Art. 7 2 in Einzelfällen [1] Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:	Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) [1] Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen~~, nicht aber an hohen Festtagen,~~ für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Aufzählung unverändert. [2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmebewilligung.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	eine Lesung durchzuführen.			
	Bern, 4. Juli 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. August 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 29. August 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	865/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.616
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

POM: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung (exkl. KAPO). Rahmenkredit 2019

1 Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung der POM (exkl. KAPO) im Jahr 2019. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der POM.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3 ,149 und 154a
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042), Art. 13
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 7

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	285‘000
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	1‘448‘497

4 Massgebende Kreditsumme

Neue einmalige Ausgaben:	**CHF**	**307‘800**
davon Reserve 8% auf einmaligen Ausgaben:	*CHF*	*22‘800*
Neue wiederkehrende Ausgaben:	**CHF**	**1‘448‘497**
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben:	CHF	1‘756‘297

02|18|O|1

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand). Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2019.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	*Kostenartenbezeichnung*
309010	Aus- und Weiterbildung des Personals (Informatik)
310005	Betriebs- + Verbrauchsmaterial Informatik
311300	Hardware
313030	Telekommunikationskosten
313210	Informatikdienstleistungen Dritter (Beratung + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
506200	Informatik-Geräte aller Art

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	**Generalsekretariat (GS)**
Produktgruppe	Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds
Einmalige Ausgaben	235'000
davon Investitionsrechnung (IR):	*135'000*
Wiederkehrende Ausgaben	431'500
davon IR	
Total	666'500
davon IR	*135'000*
Kreditbetrag exkl. Reserve	**666'500**

Organisationseinheit	**Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)**
Produktgruppe	Strassenverkehr und Schifffahrt
Einmalige Ausgaben	
davon Investitionsrechnung (IR):	
Wiederkehrende Ausgaben	282'000
davon IR	
Total	282'000
davon IR	
Kreditbetrag exkl. Reserve	**282'000**

Organisationseinheit	**Amt für Justizvollzug (AJV)**
Produktgruppe	Freiheitsentzug und Betreuung
Einmalige Ausgaben	50'000
davon Investitionsrechnung (IR):	
Wiederkehrende Ausgaben	370'000
davon IR	
Total	420'000
davon IR	
Kreditbetrag exkl. Reserve	**420'000**

Organisationseinheit	**Amt für Migration und Personenstand (MIP)**
Produktgruppe	Migration und Personen-stand
Einmalige Ausgaben	
davon Investitionsrechnung (IR):	
Wiederkehrende Ausgaben	126'400
davon IR	
Total	126'400
davon IR	
Kreditbetrag exkl. Reserve	**126'400**

Organisationseinheit	**Amt für Bevölkerungs-schutz, Sport und Militär (BSM)**
Produktgruppe	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Einmalige Ausgaben	
davon Investitionsrechnung (IR):	
Wiederkehrende Ausgaben	238‘597
davon IR	
Total	238‘597
davon IR	
Kreditbetrag exkl. Reserve	**238‘597**

Total Kreditbetrag POM (in CHF inkl. MwSt)	
Einmalige Ausgaben	285'000
davon Investitionsrechnung (IR):	*135'000*
Wiederkehrende Ausgaben	1'448‘497
davon IR	
Total	1‘733‘497
davon IR	*135'000*
Kreditbetrag exkl. Reserve	1‘733‘497
Reserve von 8% (auf einmaligen Ausgaben)	22‘800
Kreditbetrag inkl. Reserve	**1‘756‘297**

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditbetrag von CHF 1‘756‘297 umfasst:

- wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von CHF -
- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von CHF 135‘000

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 27‘000 im Jahr 2019 aus.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

7 Für die Verwendung zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG sind die unter Ziffer 5 bezeichneten Organisationseinheiten. Diese Organisationseinheiten tätigen Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

Allfällige Verschiebungen zwischen den Produktgruppen werden vom Vorsteher der POM bewilligt.

8 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden,

weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

9 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. August 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.616
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

POM: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung (exkl. KAPO). Rahmenkredit 2019

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 3
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 3
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 3

4 Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Übersicht über die Ausgaben ... 3
4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 4
4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 4

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 4

6 Informationssicherheit und Datenschutz ... 4

7 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 5

8 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum ... 5
8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 5
8.2 Abschreibungen ... 5
8.3 Folgekosten ... 6

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

10 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

12 Antrag ... 6

Anhang ... 7

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen im Jahr 2019 von **CHF 307‘800 einmalig und CHF 1‘448‘497 wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppen:

- Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds
- Strassenverkehr und Schifffahrt
- Freiheitsentzug und Betreuung
- Migration und Personenstand
- Bevölkerungsschutz, Sport und Miliär

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die ICT-Grundversorgung. Sie dienen der Wartung und Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen.
Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderliche Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der ICT-Verordnung[1] sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt. Die Ausgaben des KAIO werden bis zur Umsetzung der Reorganisation der ICT (Programm IT@BE) jährlich bewilligt. Da die POM von dieser Reorganisation im Jahr 2020 betroffen sein wird, beantragt die POM (exkl. KAPO) ihre Ausgaben für die ICT-Grundversorgung für das Jahr 2019 ebenfalls mittels einjährigem Ausgabenbeschluss.

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3 ,149 und 154a
– Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV, BSG 152.042), Art. 13]
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 7

[1] Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV), BSG 152.042

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4 Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben	
in CHF inkl. MwSt	**2019**
Einmalige Ausgaben	285‘000
davon Investitionsrechnung (IR):	*135‘000*
Wiederkehrende Ausgaben	1'448‘497
davon IR	-
Zwischentotal ohne Reserve	1‘733‘497
davon IR	*135‘000*
Reserve von 8% (auf einmaligen Ausgaben)	22‘800
Kreditbetrag inkl. Reserve	**1‘756‘297**

Gemäss Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates umfasst der Kredit eine Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben (Projekte und Weiterentwicklungen), die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, wird die POM bestrebt sein, diese Ausgaben intern zu kompensieren.

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF p.a.	Bemerkungen
2018	2‘040‘000	GRB 794/2017

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF p.a.	Betreff	Begründung
- 300‘000	ICT Projektmanagement	Für die Erarbeitung des VA 2019 und AFP 2020-2022 hat der Regierungsrat mit der Festlegung der Eckwerte für die Planvariante 3 im ordentlichen Hauptverfahren (RRB 0591/2018) entschieden, die von der POM zusätzlich geplanten CHF 300‘000 für externe Projektunterstützung einer zielgerichteten Umsetzung des kantonalen Programms IT@BE zu kürzen.
+ 22‘800	Reserven	Neu dürfen Reserven von 8% auf einmaligen Ausgaben gebildet werden.

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

- Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der ICT-Fachapplikationen POM (exkl. KAPO) 2018-2020, RRB 795/2017, CHF 36‘300‘000 (GRB 2017.POM.392).
- Betrieb, Wartung, Beratung und Weiterentwicklung der ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen der KAPO 2019-2020, RRB 276/2018, CHF 32‘910‘000 (GRB 2018.POM.66).

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben im Anhang verwiesen.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-

Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[2] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Die Übersicht im Anhang zeigt die Anteile der werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen samt Auswirkungen auf die Abschreibungen pro Leistung auf. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen.

Zusammengefasst fallen die folgenden werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen an:

Werterhaltende Investitionen		
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**Total**
Generalsekretariat	135‘000	**135‘000**
Total	135‘000	**135‘000**

Wertvermehrende Investitionen		
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**Total**
-	-	**-**
Total	-	**-**

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst zusammengefasst den folgenden linearen Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine durchschnittliche Abschreibungsdauer von 5 Jahren:

[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Abschreibungsaufwand		
in CHF inkl. MwSt	**2019**	**Total**
Generalsekretariat	27‘000	27‘000
Total	27‘000	**27‘000**

8.3 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

Abgesehen vom Gesagten hat der vorliegende Beschluss keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2016-2020.

10 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

12 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

- GRB-Entwurf

Anhang

ICT-Ausbildung						
Breites Angebot, massgeschneiderte Ausbildungen, professionelle Frontalkurse sowie zeit- und ortsunabhängige Online-Kurse.						
ICT-Kostenart						
In CHF	**Wiederkehrende Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**	
Amt	**Betrieb** (wiederkehrend)	**Wartung** (wiederkehrend)	**Beratung** (einmalig)	**Weiterent-wicklung** (einmalig)	**Investition** (einmalig)	
					werterhaltend	wertvermehrend
GS	8'000					
SVSA						
AJV	80'000					
MIP	30'000					
BSM	30'000					
Total	**148'000**		**0**		**0**	
Kreditbetrag exkl. Reserve			**148'000**			
Reserve 8% (auf einmaligen Ausgaben)			**0**			
Kreditbetrag inkl. Reserve			**148'000**			

BE-App DIR/STA/JUS						
Betrieb und Speicherung von Applikationen und Daten; Software-Paketierung; Massen-Druck, -Verpackung und -Scanning.						
ICT-Kostenart						
In CHF	**Wiederkehrende Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**	
Amt	**Betrieb** (wiederkehrend)	**Wartung** (wiederkehrend)	**Beratung** (einmalig)	**Weiterent-wicklung** (einmalig)	**Investition** (einmalig)	
					werterhaltend	wertvermehrend
GS	100'000	27'000			135'000	
SVSA						
AJV	10'000					
MIP						
BSM						
Total	**137'000**		**0**		**135'000**	
Kreditbetrag exkl. Reserve			**272'000**			
Reserve 8% (auf einmaligen Ausgaben)			**10‘800**			
Kreditbetrag inkl. Reserve			**282‘800**			
Die **Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)** der Applikation beträgt **5 Jahre**. Die werterhaltenden Investitionen lösen einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 27‘000 aus.						

BE-KWP POM						
Mit Basis-Hardware und -Software ausgestatteter ICT-Arbeitsplätze. Benutzerbewirtschaftung, E-Mail, Zertifikate und ein professioneller Betrieb.						
ICT-Kostenart						
In CHF	**Wiederkehrende Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**	
Amt	**Betrieb** (wiederkehrend)	**Wartung** (wiederkehrend)	**Beratung** (einmalig)	**Weiterent-wicklung** (einmalig)	**Investition** (einmalig)	
					werterhaltend	wertvermehrend
GS	61'500					
SVSA	120'000					
AJV	260'000	20'000				
MIP	92'000					
BSM	136‘430					
Total	**689‘930**		**0**		**0**	
Kreditbetrag exkl. Reserve			**689‘930**			
Reserve 8% (auf einmaligen Ausgaben)			**0**			
Kreditbetrag inkl. Reserve			**689‘930**			

BE-Net						
Anbindung an das Weitbereichsnetzwerk (WAN), an die lokalen Netzwerke (LAN) oder die Funknetzwerke (WLAN), statisch oder mobil. Betrieb und Weiterentwicklung des Berner Netzwerks.						
ICT-Kostenart						
In CHF	**Wiederkehrende Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**	
Amt	**Betrieb** (wiederkehrend)	**Wartung** (wiederkehrend)	**Beratung** (einmalig)	**Weiterent-wicklung** (einmalig)	**Investition** (einmalig)	
					werterhaltend	wertvermehrend
GS						
SVSA	22'000					
AJV						
MIP	4'400					
BSM						
Total	**26'400**		**0**		**0**	
Kreditbetrag exkl. Reserve			**26'400**			
Reserve 8% (auf einmaligen Ausgaben)			**0**			
Kreditbetrag inkl. Reserve			**26‘400**			

BE-Print						
Beschaffung und Integration leistungsoptimaler Geräte für Druck, Kopie und Scanning. Management und Wartung der Geräte und Daten.						
ICT-Kostenart						
In CHF	**Wiederkehrende Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**	
Amt	**Betrieb** (wiederkehrend)	**Wartung** (wiederkehrend)	**Beratung** (einmalig)	**Weiterentwicklung** (einmalig)	**Investition** (einmalig)	
					werterhaltend	wertvermehrend
GS						
SVSA						
AJV						
MIP						
BSM	27'167					
Total	**27'167**		**0**		**0**	
Kreditbetrag exkl. Reserve			**27'167**			
Reserve 8% (auf einmaligen Ausgaben)			**0**			
Kreditbetrag inkl. Reserve			**27‘167**			

BE-Voice						
Telefonie, Mobiltelefonie, Videokommunikation, Chats und professionelle Contact Center Lösungen (Unified Communication and Collaboration, UCC).						
ICT-Kostenart						
In CHF	**Wiederkehrende Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**	
Amt	**Betrieb** (wiederkehrend)	**Wartung** (wiederkehrend)	**Beratung** (einmalig)	**Weiterent-wicklung** (einmalig)	**Investition** (einmalig)	
					werterhaltend	wertvermehrend
GS	25'000					
SVSA	40'000					
AJV						
MIP						
BSM	44'000	1'000				
Total	**110'000**		**0**		**0**	
Kreditbetrag exkl. Reserve			**110'000**			
Reserve 8% (auf einmaligen Ausgaben)			**0**			
Kreditbetrag inkl. Reserve			**110‘000**			

ICT-Projektmanagement						
Beratung beim Durchführen von ICT-Projekten, Abruf von Projektleitenden für ICT-Projekte und –Programme.						
ICT-Kostenart						
In CHF	**Wiederkehrende Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**	
Amt	**Betrieb** (wiederkehrend)	**Wartung** (wiederkehrend)	**Beratung** (einmalig)	**Weiterent-wicklung** (einmalig)	**Investition** (einmalig)	
					werterhaltend	wertvermehrend
GS	210'000		100'000			
SVSA	100'000					
AJV			50'000			
MIP						
BSM						
Total	**310'000**		**150'000**		**0**	
Kreditbetrag exkl. Reserve			**460'000**			
Reserve 8% (auf einmaligen Ausgaben)			**12‘000**			
Kreditbetrag inkl. Reserve			**472‘000**			

Gesamtübersicht über alle Services						
ICT-Kostenart						
In CHF	**Wiederkehrende Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**		**Einmalige Ausgaben**	
Amt	**Betrieb** (wiederkehrend)	**Wartung** (wiederkehrend)	**Beratung** (einmalig)	**Weiterent-wicklung** (einmalig)	**Investition** (einmalig)	
					werterhaltend	wertvermehrend
GS	404'500	27'000	100'000		135'000	
SVSA	282'000					
AJV	350'000	20'000	50'000			
MIP	126'400					
BSM	237‘597	1'000				
Total		**1'448‘497**		**150'000**		**135'000**
Kreditbetrag exkl. Reserve						**1‘733‘497**
Reserve 8% (auf einmaligen Ausgaben)						**22‘800**
Kreditbetrag inkl. Reserve						**1‘756‘297**

Organisationseinheit	**Generalsekretariat (GS)**
Produktgruppe	Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds
Einmalige Ausgaben	235'000
davon Investitionsrechnung (IR):	135'000
Wiederkehrende Ausgaben	431'500
davon IR	
Total	666'500
davon IR	135'000
Kreditbetrag exkl. Reserve	**666'500**

Organisationseinheit	**Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)**
Produktgruppe	Strassenverkehr und Schifffahrt
Einmalige Ausgaben	
davon Investitionsrechnung (IR):	
Wiederkehrende Ausgaben	282'000
davon IR	
Total	282'000
davon IR	
Kreditbetrag exkl. Reserve	**282'000**

Organisationseinheit	**Amt für Justizvollzug (AJV)**
Produktgruppe	Freiheitsentzug und Betreuung
Einmalige Ausgaben	50'000
davon Investitionsrechnung (IR):	
Wiederkehrende Ausgaben	370'000
davon IR	
Total	420'000
davon IR	
Kreditbetrag exkl. Reserve	**420'000**

Organisationseinheit	**Amt für Migration und Personenstand (MIP)**
Produktgruppe	Migration und Personen-stand
Einmalige Ausgaben	
davon Investitionsrechnung (IR):	
Wiederkehrende Ausgaben	126'400
davon IR	
Total	126'400
davon IR	
Kreditbetrag exkl. Reserve	**126'400**

Organisationseinheit	**Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)**
Produktgruppe	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Einmalige Ausgaben	
davon Investitionsrechnung (IR):	
Wiederkehrende Ausgaben	238‘597
davon IR	
Total	238‘597
davon IR	
Kreditbetrag exkl. Reserve	**238‘597**

Total Kreditbetrag POM (in CHF inkl. MwSt)	
Einmalige Ausgaben	285'000
davon Investitionsrechnung (IR):	135'000
Wiederkehrende Ausgaben	1'448‘497
davon IR	
Total	1‘733‘497
davon IR	135'000
Kreditbetrag exkl. Reserve	1‘733‘497
Reserve von 8% (auf einmaligen Ausgaben)	22‘800
Kreditbetrag inkl. Reserve	**1‘756‘297**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	905/2018
Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2018.POM.368
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Wiederkehrende Beiträge für die Instandhaltung und einmalige Beiträge für die Instandsetzung aus dem Lotteriefonds an die Baudenkmäler für die Jahre 2019 bis 2022

1 Gegenstand

Mit dieser Vorlage bewilligt der Grosse Rat die Ausgaben für wiederkehrende Beiträge (WiBe) aus dem Lotteriefonds für Erhalt und Pflege (Instandhaltung) sowie einmalige Beiträge für die Instandsetzung der nachstehend bezeichneten Kulturdenkmäler nationaler Bedeutung und bisheriger Leistungsbezüger:

Aarbergerhus, Bauernhaus Althuus, Berner Münster, Schloss Burgdorf, Schloss Holligen, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Rebbaumuseum Hof, Schloss Laupen, Schloss Oberhofen, Schloss Spiez, Schloss Schwarzenburg, Schloss Thun, Schloss Thunstetten, von Rütte-Gut, Rebhaus Wingreis, Schloss Wyl.

Gleichzeitig nimmt der Grosse Rat zur Kenntnis, dass folgende Gesuchsteller um wiederkehrende Beiträge ersucht haben und im Gesamt-Ausgabenrahmen neu berücksichtigt werden sollen:

Maison du Banneret Wisard und Schloss Blankenburg.

Der Antrag um Aufnahme des Albert Anker- Hauses wurde abgelehnt. Dieser Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht angefochten, die Beschwerde ist pendent. Je nach Ausgang des Verfahrens wird das finanzkompetente Organ gemäss Artikel 37 Lotteriegesetz (LotG) unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über einen allfälligen Beitrag des noch nicht abschliessend berechneten Gesuchs für das Albert Anker-Haus beschliessen.

Die Polizei- und Militärdirektion wird mit den erwähnten Stiftungen entsprechende Leistungsvereinbarungen für die anstehende neue Vierjahresperiode abschliessen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat.

Der jährliche Kredit für wiederkehrende Ausgaben für Instandhaltung aus dem Lotteriefonds an die Baudenkmäler für die Jahre 2019 bis 2022 beträgt CHF 4‘467‘000.

Der Rahmenkredit für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen inkl. Unterhaltskonzepte beträgt für die Jahre 2019-2022 total CHF 17‘702‘900.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 146 Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017, voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Januar 2019
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 89 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
- Artikel 36 Absätze 2 und 4, Artikel 37 Absätze 1 und 3, Artikel 48a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 2, Artikel 40a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Artikel 46, 47 Abs. 2, 52 und 53 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146 Abs. 2, 147 Abs. 2, 148 und 149 der Verordnung über der Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgaben

Nebst den jährlichen Instandhaltungskosten, den eigentlichen wiederkehrenden Beiträgen an Erhalt und Pflege des Baudenkmals, wird gleichzeitig der Ausgaberahmen für einmalige Instandsetzungsmassnahmen (Rahmenkredit) für die Jahre 2019-2022 vorgelegt.

Instandhaltungskosten (wiederkehrende Ausgaben)

Objekt	**Wiederkehrende Beiträge in CHF pro Jahr für die Instandhaltung nationaler Baudenkmäler (WiBe)**
Burgdorf	350‘000
Hünegg	340‘000
Jegenstorf	320'000
Landshut	480'000
Laupen	280'000
Oberhofen	600‘000
Schwarzenburg	80'000
Spiez[1]	555'000
Thun	110‘000
Thunstetten	180'000
Wyl	200'000
Aarbergerhus	17‘000
Althuus	60'000

[1] inklusive Kirche

Objekt	Wiederkehrende Beiträge in CHF pro Jahr für die Instandhaltung nationaler Baudenkmäler (WiBe)
Hof	45'000
Holligen	35'000
von Rütte-Gut	135'000
Wingreis	35'000
Münster	600'000
Banneret Wisard	*10'000*
Schloss Blankenburg	*35‘000*
Total pro Jahr 2019-2022	**4‘467‘000**

Instandsetzungsmassnahmen inkl. Unterhaltskonzepte (einmalige Ausgaben, Rahmenkredit)

Objekt	Ausgabenrahmen in CHF für Instandsetzungsmassnahmen 2019-2022
Burgdorf	0
Hünegg	470‘000
Jegenstorf	600‘000
Landshut	1‘143‘400
Laupen	590‘000
Oberhofen	3‘887‘000
Schwarzenburg	0
Spiez	3‘610‘000
Thun	2‘700‘000
Thunstetten	1‘105‘000
Wyl	570‘000
Aarbergerhus	80‘000
Althuus	70‘000
Hof	355‘000
Holligen	110‘000
von Rütte-Gut	653‘000

Objekt	Ausgabenrahmen in CHF für Instandsetzungsmassnahmen 2019-2022
Wingreis	151‘000
Münster	Nach Gesuch
Banneret Wisard	*61‘000*
Schloss Blankenburg	*545‘500*
Total Instandsetzungsmassnahmen 2019-2022	**16‘702‘900**
Ausgaberahmen Unterhaltskonzepte[2] 2019-2022	**1‘000‘000**
Total einmalige Kosten 2019-2022	**17‘702‘900**

3.1 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Objektkredit pro Jahr 2019-2022 CHF 4‘467‘000
Zu bewilligender Rahmenkredit 2019-2022 CHF 17‘702‘900

Die Mittel sind im Bestand des Lotteriefonds eingeplant.

4 Kreditart, Rechnungsjahre, Konto

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben in der Form eines Objektkredites und um einmalige Ausgaben in der Form eines Rahmenkredites mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2019 bis 2022.

Projektgruppe 06.01.9103 – Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Konto 1299-23784-209100-14 / Wiederkehrende Beiträge
Konto 1299-23784-209100-02 / Denkmalpflege

5 Für die Verwendung zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Lotteriefonds des Kantons Bern.

[2] Zusätzlich wird einmalig für die Leistungsperiode 2019-2022 eine Summe von CHF 1‘000‘000 aus dem Lotteriefonds für die Erarbeitung von Unterhaltskonzepten, für einen zielgerichteten Unterhalt als erweiterte Unterhaltsmassnahme, bereitgestellt.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Bei den auszubezahlenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds handelt es sich nicht um Investitionen, sondern um sogenannte à fonds perdu Zahlungen, die keine Abschreibungen zur Folge haben.

7 Ergänzende Beschlüsse und Bedingungen

- Die Liste der Baudenkmäler gemäss Ziffer 3 ist für die Leistungsperiode 2019-2022 grundsätzlich abschliessend. Nach dem 1. Juli 2018 eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
- Die Polizei- und Militärdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten Stiftungen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten allgemeine sowie objektspezifische Bedingungen.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. August 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2018.POM.368
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Wiederkehrende Beiträge für die Instandhaltung und einmalige Beiträge für die Instandsetzung aus dem Lotteriefonds an die Baudenkmäler für die Jahre 2019 bis 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 3

3 Beschreibung des Geschäfts 3

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 20

5 Auswirkungen auf die Gemeinden 20

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 20

7 Konsequenzen bei einer Ablehnung 21

8 Finanzielle Situation des Lotteriefonds 21

9 Antrag 21

10 Anhang 22

12|00|K|4

1 Zusammenfassung

Im Jahr 2014[1] hatte der Grosse Rat letztmals wiederkehrende Beiträge an die besonderen nationalen Baudenkmäler im Kanton Bern gesprochen. Mit dem vorliegenden Geschäft werden ihm nun die wiederkehrenden Beiträge aus dem Lotteriefonds für die Leistungsperiode 2019-2022 zur Genehmigung vorgelegt. Wiederkehrende Beiträge bilden eine Ausnahme bei den Zuwendungen des Lotteriefonds und werden für den Erhalt und die Pflege von nationalen Baudenkmälern als historische und herausragende Einzelbauten gewährt. Im Vorfeld der Erarbeitung dieser Vorlage wurden mit allen betroffenen Institutionen verschiedene Gespräche geführt.

Die genehmigte Vorlage für die Leistungsperiode 2015-2018 beruhte auf einem neuen Modell, das die Berechnung der Beiträge auf eine einheitliche Grundlage legte. Das Modell wurde mit wenigen Anpassungen für die kommende Leistungsperiode übernommen. Namentlich wird die Fokussierung der Beiträge auf den gesetzlichen Kernauftrag „Erhalt und Pflege“ weiter geschärft.

In der Leistungsperiode 2015-2018 erhielten 18 Baudenkmäler wiederkehrende Beiträge:

Aarbergerhus, Bauernhaus Althuus, Berner Münster, Schloss Burgdorf, Schloss Holligen, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Rebbaumuseum Hof, Schloss Laupen, Schloss Oberhofen, Schloss Spiez, Schloss Schwarzenburg, Schloss Thun, Schloss Thunstetten, von Rütte-Gut, Rebhaus Wingreis, Schloss Wyl.

Die Baudenkmäler sind grossmehrheitlich im Besitz von Stiftungen, die mit grossem ehrenamtlichem Engagement im Dienste des Erhalts und der Pflege der Baudenkmäler geführt werden, was der Regierungsrat verdankt.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass zusätzlich folgende Gesuchsteller um wiederkehrende Beiträge ersucht haben, nach Ansicht der Polizei- und Militärdirektion unter Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege die Voraussetzungen erfüllen und neu im Gesamt-Ausgabenrahmen berücksichtigt werden sollen:

Maison du Banneret Wisard und Schloss Blankenburg.

Als die Möglichkeit für wiederkehrende Beiträge im Gesetz verankert wurde, wurde gleichzeitig festgehalten, dass der Kreis der Begünstigten klein zu halten sei[2]. Inzwischen hat sich die Anzahl Beitragsempfänger von anfänglich sieben auf 18 (Stand 2017) erhöht, weshalb im Rahmen der laufenden Totalrevision der Lotteriegesetzgebung über eine Begrenzung nachzudenken ist.

Der Antrag um Aufnahme des Albert Anker- Hauses wurde abgelehnt. Dieser Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht angefochten, die Beschwerde ist pendent. Je nach Ausgang des Verfahrens wird das finanzkompetente Organ gemäss Artikel 37 Lotteriegesetz (LotG) unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über einen allfälligen Beitrag des noch nicht abschliessend berechneten Gesuchs für das Albert Anker-Haus beschliessen.

[1] GRB 2014.POM.41

[2] RRB Nr. 1267 vom 13. April 2005 „Bericht der Polizei und Militärdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds“

Die Polizei- und Militärdirektion wird mit den erwähnten Stiftungen entsprechende Leistungsvereinbarungen für die anstehende neue Vierjahresperiode abschliessen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat.

Für die wiederkehrenden Beiträge 2019-2022 sind jährlich CHF 4‘467‘000 für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Pärke, total ausmachend CHF 17‘868‘000 sowie CHF 16‘702‘900 als Rahmenkredit für Instandsetzungen zuzüglich CHF 1‘000‘000 für Unterhaltskonzepte für dieselbe Zeitspanne. Somit wird insgesamt mittels verschiedener Beiträge über vier Jahre eine maximale Summe von CHF 35‘570‘900 aus dem Lotteriefonds für die ausgewählten nationalen Baudenkmäler bereitgestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 146 Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017, voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Januar 2019
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 89 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
- Artikel 36 Absätze 2 und 4, Artikel 37 Absätze 1 und 3, Artikel 48a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 2, Artikel 40a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Artikel 46, 47 Abs. 2, 52 und 53 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146 Abs. 2, 147 Abs. 2, 148 und 149 der Verordnung über der Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Nachfolgend wird kurz auf die Entstehungsgeschichte der wiederkehrenden Beiträge und ihrer Entwicklung eingegangen. Anschliessend werden der aktuelle Stand und die neue Vorlage beschrieben.

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Gesetzliche Vorgaben

Im Lotteriegesetz wird in Artikel 48 Absatz 4 festgehalten, dass aus Lotteriemitteln keine wiederkehrenden Betriebsbeiträge gewährt werden. Im Rahmen des Beitritts zur Swisslos-Genossenschaft und der daraus folgenden Auflösung der SEVA[3] (2003), sollte jedoch eine Lösung für SEVA-Genossenschafter gefunden werden, die ab dem Jahr 2004 das Instrument für ihre jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge (Gewinnbeteiligung an den Erträgen der SEVA) verloren. Es ging insb. um die SEVA-Genossenschafter der Kategorie „historische Bauten“, die sich dadurch auszeichneten, dass sie die Erhaltung und Pflege kulturhistorisch bedeutender Denkmäler vornahmen, welche sich ehemals teilweise im Besitze des Kantons befanden. Deshalb fügte der Grosse Rat 2003 Artikel 48a im LotG ein und schuf so die Grundlage, um Ausnahmen zu Artikel 48 LotG zu ermöglichen. Er beauftragte den Regierungsrat, einen Bericht zur beabsichtigten Umsetzung von Artikel 48a LotG auszuarbeiten. Mit

[3] „Seeschutz, Verkehrswerbung und Arbeitsbeschaffung“ SEVA

RRB 1267[4] verabschiedete der Regierungsrat 2005 den ausführlichen Bericht „Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds“, der anschliessend vom Grossen Rat angenommen wurde und zur Aufnahme von Artikel 40a in der Lotterieverordnung führte.

Die darin festgehaltenen Kriterien für die Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen sind ergänzend und kumulativ zu erfüllen. Wiederkehrende Beiträge können ausgerichtet werden, wenn die Organisation ausschliesslich gemeinnützigen Charakter hat und keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllt, ihr Hauptzweck der Schutz und die Erhaltung eines im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter als von nationaler Bedeutung eingestuften Baudenkmals ist und dieses der Öffentlichkeit zugänglich ist und die finanzielle Notwendigkeit ausgewiesen ist.

Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung können wiederkehrende Beiträge nicht nur den ex-SEVA Genossenschaftern offen stehen. So wurde im Bericht mit einer Liste von acht prüfenswerten Baudenkmälern eine Erweiterung der Begünstigten in Betracht gezogen. Gleichzeitig und anschliessend wurde angemerkt, dass „von einer künftigen Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen an einen erweiterten Kreis abzusehen [sei], weil insbesondere unter dem Zuwendungsbereich der kantonalen Denkmalpflege (KDP) projektbezogene Gesuche eingereicht werden können und der kantonale Denkmalpfleger, […] einen nicht unwesentlichen Bemessungsspielraum hat und diesen auch zu Gunsten der Beitragsempfänger nutzt.“[5] Lotterieerträge seien auch weiterhin vor allem konkreten und einmaligen Projekten vorzubehalten. Wohl aufgrund der damals scheinbar überschaubaren Menge möglicher Begünstigter sprach sich der Bericht gegen eine abschliessende Aufzählung aus.

3.1.2 Rückblick bisherige wiederkehrende Beiträge 2007-2018[6]

3.1.2.1 Berechnungsgrundlagen wiederkehrende Beiträge 2007-2014

Die Beiträge 2007-2010 wurden auf der Basis des Gebäudeversicherungswertes berechnet. Aufgrund der individuellen Besonderheiten – darunter eingeschränkte Vermietungsmöglichkeiten und unterschiedlicher Unterhaltsbedarf – wurden die Prozentsätze für einzelne Schlösser erhöht. Die Beiträge waren für die Deckung der direkten Kosten der Pflege und Unterhalt der Baudenkmäler und der Sammlung/Dauerausstellung vorgesehen.

Im Rahmen des Controllings zeigte sich, dass der Gebäudeversicherungswert als Beitragsbemessungsgrundlage nur bedingt geeignet war. Zum einen wurden nicht Herstellungs- oder Wiederbeschaffungswerte berücksichtigt, zum andern sind die teilweise sehr kostenintensiven Parkanlagen der Baudenkmäler nicht im Gebäudeversicherungswert berücksichtigt. Die Beiträge 2007-2010 reichten meist nicht aus und die Stiftungen mussten teilweise den Unterhalt der Baudenkmäler durch Vermögensverzehr gewährleisten. Daher wurden für jede Stiftung auf Grundlage der Abrechnungen 2007 bis 2009 sowie des Budgets 2010 die Beiträge 2011-2014 individuell berechnet.

Neben den wiederkehrenden Beiträgen waren die Organisationen berechtigt, bei der KDP – in Absprache mit dem Lotteriefonds – Gesuche für grössere Sanierungsarbeiten einzureichen. Die bewilligten Beiträge wurden nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b Lotteriegesetz bzw. Artikel 26 bis Art. 31 der Verordnung über die Denkmalpflege via Lotteriefonds ausgerichtet.

[4] Siehe Fussnote 2
[5] Siehe Fussnote 2, Bericht Seite 26
[6] Zu den Vorgaben ab 2004 siehe Vortrag zu GRB 2014.POM.41

Zudem konnten die Stiftungen für wertvermehrende Vorhaben ein ordentliches Lotteriefondsgesuch einreichen, wobei die anrechenbaren Kosten dieser Projekte aufgrund des nationalen Status der Baudenkmäler in der Regel mit einem Beitragssatz von 40 Prozent unterstützt werden.

Die in Vorbereitung der Beiträge 2015-2018 durchgeführte Evaluation zeigte erneut Handlungsbedarf auf. Ein einfacher Flächenvergleich zeigte auf, dass die wiederkehrenden Beiträge – auch unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Eigenschaften der Baudenkmäler – erheblich differierten, ohne dass eine Begründung ersichtlich war. Einige Organisationen konnten die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge nicht (mehr) positiv abschliessen, dafür wiesen einige Stiftungen erhebliche Ertragsüberschüsse in der Jahresrechnung aus, zudem bestanden durch das System Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Beitragsmöglichkeiten.

3.1.3 Berechnungsgrundlagen wiederkehrende Beiträge 2015-2018[7]

In Anlehnung an die früheren Beiträge wurde ein neues Modell auf Basis der Flächenmasse und der öffentlichen Zugänglichkeit erarbeitet. Damit sollte eine bessere Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Beiträge ermöglicht werden. Die Objekte wurden kategorisiert, um die sehr unterschiedliche Beschaffenheit bzw. die unterschiedlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Der Fokus wurde verstärkt auf den Kernauftrag, Erhalt und Pflege des Baudenkmals, gelegt. Neu wurde ein Ausgabenrahmen Instandsetzungen eingeführt, um die über den Lotteriefonds finanzierten KDP-Massnahmen für die kommende Beitragsperiode planen zu können und es wurde auf den bisher bestehenden Selbstbehalt von 10 Prozent zu Lasten der Stiftungen verzichtet. Dieser Rahmenkredit wurde gleichzeitig mit den wiederkehrenden Beiträgen zur Genehmigung vorgelegt. Die Beitragsempfänger erhielten somit Finanzierungssicherheit für ihre kostenintensiven Instandsetzungsmassnahmen und der administrative Ablauf wurde erheblich vereinfacht.

3.1.4 Entwicklung der Beiträge 2007-2018

In der untenstehenden Tabelle werden die total ausgeschütteten wiederkehrenden Beiträge pro Jahr ausgewiesen. Daraus ist ersichtlich, dass diese sich seit 2007 knapp verdoppelt haben. Dies hat einerseits mit der Zunahme der Anzahl Begünstigter von sieben auf 18 zu tun, andererseits auf die teils massive Erhöhung einzelner Beiträge. Im Vergleich wuchsen die Beiträge an die ursprünglichen SEVA-Mitglieder seit Beginn (2004) um insgesamt 92 Prozent. Bis auf zwei Ausnahmen (Aarbergerhaus und Thunstetten) konnten alle Begünstigten von einer kontinuierlichen, teilweise hohen Zunahme der jährlichen Beiträge profitieren.

Gemäss Artikel 48a Absatz 4 LotG stehen maximal 15 Prozent des Reingewinnanteils des Lotteriefonds für wiederkehrende Beiträge zur Verfügung. In den letzten drei Jahren (2015-2017) wurden durchschnittlich sieben Prozent des in den Lotteriefonds eingelegten Reingewinnanteils aufgewendet.

[7] Siehe Fussnote 1

Tabelle 1: Entwicklung der wiederkehrenden Beiträge 2007-2018 in CHF[8]

Objekt	Aufnahme-jahr	Beitrag p.a. 2007-2010	Beitrag p.a. 2011-2014	Beitrag p.a. 2015-2018	Beiträge kumuliert 2007-2018
Hünegg	2006	158'375	180'000	220‘000	2‘233‘500
Jegenstorf	2006	243'317	250'000	320‘000	3‘253‘268
Landshut	2006	257'317	310'000	480‘000	4‘189‘268
Münster	2006	505'523	550'000	600‘000	6‘622‘092
Oberhofen	2006	338'484	520'000	565‘000	5‘693‘936
Spiez	2006	448'996	500'000	555‘000	6‘015‘984
Thunstetten	2006	142'645	170'000	125‘000	1‘750‘984
Aarbergerhus	2010		35'000	20‘000	220‘000
Holligen	2010		25'000	30‘000	220‘000
Schwarzenburg	2010		87'000	95‘000	728‘000
von Rütte-Gut	2010		110'000	135‘000	980‘000
Wingreis	2011		20'000	40‘000	240‘000
Laupen	2013		220'000[9]	280‘000	1‘560‘000
Althuus	2014			60‘000	240‘000
Hof	2014			45‘000	180‘000
Wyl	2014			200‘000	800‘000
Thun	2016			110‘000	440‘000[10]
Burgdorf	2017			130‘000	260‘000[11]
Total		**2'094'657**	**2'977'000**	**4‘010‘000**	**35‘626‘628**

Wie bereits erwähnt, erhalten die Stiftungen nebst den wiederkehrenden Beiträgen für Erhalt und Pflege der Baudenkmäler Beiträge an Sanierungs- bzw. Instandsetzungsmassnahmen, die für deren Erhalt notwendig sind. Insofern sind sie im Sinne einer Gesamtbetrachtung im weiteren Sinn bei den wiederkehrenden Beiträgen auszuweisen und darzustellen. In Tabelle 2 werden die bisher aufgewendeten Mittel für Instandsetzungsmassnahmen aufgelistet. Es handelt sich in der Regel um Beiträge der KDP. Zusätzliche KDP-Beiträge können in Ausnahmefällen auch ausserhalb der vorgesehenen Instandsetzungsmassnahmen über den Lotteriefonds gewährt werden. Ebenfalls können ordentliche Gesuche gestellt werden für allgemeine wertvermehrende Projekte im Sinne des Lotteriefonds, welche nicht im hier beschriebenen Ausgabenrahmen enthalten sind bzw. nicht dem Fachbereich der Kantonalen Denkmalpflege unterstehen. Es wird deutlich, dass aus dem Lotteriefonds sehr hohe Summen für die besonderen Baudenkmäler, welche wiederkehrende Beiträge erhalten, ausgegeben wurden bzw. werden. Und die Tendenz ist steigend.

[8] In diesen Zahlen nicht enthalten sind die Beiträge aus „normalen“ Lotteriefondsgesuche sowie die Beiträge an Sanierungs- bzw. Instandsetzungsmassnahmen.
[9] Beitrag für die Jahre 2013 und 2014
[10] Rückwirkend per 1.1.2015 (RRB 445/2016)
[11] Beitrag für die Jahre 2017 und 2018

Tabelle 2 Total weitere Beiträge an die Baudenkmäler 2007-2018 in CHF

Objekt	Beiträge KDP/LF 2007-2014	Beiträge KDP 2015-2018[12]	LF-Projekte 2015-2018[13]	Ausgabenrahmen Instandsetzungen 2015-2018[14]	Total Beiträge 2007-2018
Hünegg	594‘500	67‘000		200‘000	861‘500
Jegenstorf	583'000	370‘000		900‘000	1‘853‘000
Landshut	1'013'000		133‘000	400‘000	1‘546‘000
Münster	889'000	660‘500			1‘549‘500
Oberhofen	3'716'000	101‘200		400‘000	4‘217‘200
Spiez	1‘359‘500			2‘500‘000	3‘859‘500
Thunstetten	669'500		6‘850	850‘000	1‘526‘350
Aarbergerhus				150‘000	150‘000
Holligen	183'500			290‘000	473‘500
Schwarzenburg	205'000			300‘000	505‘000
von Rütte-Gut	307'400	66‘200		100‘000	473‘600
Wingreis	63'000			140‘000	203‘000
Laupen	18'962		35‘200	500‘000	554‘162
Althuus				115‘000	115‘000
Hof				310‘000	310‘000
Wyl				530‘000	530‘000
Thun	1‘676‘300				1‘676‘300
Burgdorf		562‘000[15]	4‘075‘000[16]		4‘637‘000
Total	**11‘278‘662**	**1‘826‘900**	**4‘250‘050**	**7‘685‘000**	**25‘040‘612**

Diese Summen entsprechen durchschnittlich 11.2 Prozent des in den Lotteriefonds eingelegten Reingewinnanteils der letzten drei Jahren (2015-2017).

3.2 Grundsätze wiederkehrende Beiträge

Die Kriterien zur Ausschüttung von wiederkehrenden Beiträgen wurden unter 3.1.1 erwähnt. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, drängt sich eine Präzisierung einzelner Kriterien auf.

3.2.1 Beitragsberechtigte Organisation

Gemäss Art. 48a LotG Absatz 1 sind nur juristische Personen mit Sitz im Kanton Bern beitragsberechtigt, welche ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen. Artikel 40a LV präzisiert, dass die Organisation keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen darf. Somit sind Baudenkmäler, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören, als

[12] Zugesicherte Beiträge KDP 2015-2018 bis 30. Juni 2018
[13] Zugesicherte Beiträge LF an wertvermehrende Vorhaben bis 30. Juni 2018 (keine Instandsetzungen und/oder Veränderungen)
[14] Zugesicherte Beiträge Ausgabenrahmen Instandsetzungen 2015-2018 (GRB 2014.POM.41)
[15] GRB 2015.POM.172 Umnutzung Schloss Burgdorf
[16] Siehe Fussnote 15 sowie RRB 357/2018

Beitragsempfänger ausgeschlossen. Die Gemeinden stehen gemäss Artikel 32 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) in der Pflicht, die Gebäude in ihrem Besitz zu erhalten und zu pflegen. Das Schloss Thun bzw. der Donjon befindet sich im Besitz der Stadt Thun und ist somit nicht beitragsberechtigt, wie dies bereits in der Regierungsratsantwort zur Motion Lanz erwähnt wurde. Es können aber nach wie vor auf dem ordentlichen Gesuchsweg Beiträge der KDP gewährt werden.

Am Grundsatz der ausschliesslichen Verwendung von Lotterieerträgen für gemeinnützige Zwecke unter Ausschluss öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen wurde im neuen Geldspielgesetz des Bundes (Artikel 125 Absatz 1 und 3 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 [BGS][17]) festgehaltenen. Das Gesetz wurde am 10. Juni 2018 von der Bevölkerung mit hoher Zustimmung angenommen. Die Kantone haben nun zwei Jahre Zeit, ihre Gesetze anzupassen. Die neuen kantonalen Gesetzesgrundlagen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

3.2.2 Zweck der wiederkehrenden Beiträge

„Der Hauptzweck der Organisation ist der Schutz und die Erhaltung eines Baudenkmals“ (Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe b LV), damit sie der Öffentlichkeit erhalten und zugänglich bleiben. In Absatz 2 wird zudem festgehalten, dass die Beiträge an „die Kosten der Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler“ gewährt werden. Im RRB 1267[18] wurde festgehalten, dass die Mittel nicht „in die Unterhalts- und Betriebskosten einer Organisation [fliessen], sondern dem Substanzerhalt eines bleibenden Wertes [das Baudenkmal]“ dienen sollen.

Diese Forderung ist jedoch nur zu erfüllen, wenn die Unterhalts- und Pflegemassnahmen regelmässig durchgeführt werden, was einen gewissen Betrieb voraussetzt. Insofern sind auch Aufwendungen für den Betrieb (Strom, Wasser etc.) zu berücksichtigen, jedoch grundsätzlich bspw. keine Administrationskosten (Werbung, Administration, Versicherung, etc.).

3.2.3 Erhalt, Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung

Bei den Vorbereitungen zur Leistungsperiode 2015-2018 hatte sich gezeigt, dass die Begriffe Erhalt, Unterhalt, Pflege und Instandsetzung unterschiedlich interpretiert wurden. Diese Begriffe wurden in Workshops mit den Beitragsempfängern nochmals besprochen und einheitlich definiert. Erhalt und Pflege der Kulturdenkmäler bedingen regelmässige Überwachungs- und Instandhaltungsmassnahmen sowie periodische Instandsetzungsmassnahmen und allenfalls Erneuerungen.

Die historischen Baudenkmäler stellen eine besondere Herausforderung dar, gerade auch im Bereich der Instandhaltung, welche der eigentliche Zweck der wiederkehrenden Beiträge ist. Es ist wichtig, diese Arbeiten sorgfältig und langfristig zu planen, gerade weil die Instandhaltungsarbeiten zyklisch vorzunehmen sind und sich im Verlauf der Zeit verändern können.

Mit den Instandsetzungsmassnahmen wird der Sollzustand der Liegenschaft wiederhergestellt, den es anschliessend zu halten gilt. Immer wieder wird festgestellt, dass über die Jahre unterlassene Unterhaltsarbeit zu einem erhöhten Bedarf an Instandsetzungs- bzw. Sanierungsmassnahmen führen. Mit den Instandsetzungsmassnahmen bzw. Investitionen sollte sich der Nachholbedarf mit der Zeit ergeben. Die seit 2007 fortschreitende Erhöhung der wiederkehrenden Beiträge und eine fachgerechte Instandhaltung sollten dazu führen, dass in

[17] BBl **2017** 6245
[18] Siehe Fussnote 2

Zukunft die Beiträge für Instandsetzungsmassnahmen stark abnehmen und erst langfristig wieder anfallen.

Veränderungen am Baudenkmal gehören nicht zu den Erhaltungsmassnahmen und fallen daher nicht unter die Kategorie der wiederkehrenden Beiträge.

3.2.4 Beitragsberechtigtes „Baudenkmal“

Seitdem wiederkehrende Beiträge gewährt werden, hat sich die Anzahl der Empfänger fast verdreifacht und ist von ursprünglich sieben auf 18 gestiegen[19]. Es zeigt sich, dass die Aufnahmekriterien zu allgemein gefasst wurden. Im Kanton Bern befinden sich über 200 Gebäude, die im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung eingestuft sind. Eine weitere Präzisierung der berechtigten Baudenkmäler ist also angesichts der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel notwendig, damit weiterhin eine hinreichende Unterstützung der einzelnen Baudenkmäler gewährleistet ist. Unter Einbezug der bisher aufgenommenen Objekte, der Definitionen zum Begriff „Baudenkmal“ (Unesco, Duden, Wikipedia etc.) und in Rücksprache mit Fachpersonen wird folgende Definition vorgeschlagen:

Ein Baudenkmal ist für den Kanton Bern in seiner Einzigartigkeit, Authentizität (historische Echtheit) und Integrität (Unversehrtheit) von erheblicher Bedeutung. Es ist ein Bau, der in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen verknüpft ist und ein Abbild des Lebens einer breiten und relevanten Bevölkerungsschicht darstellt.

Ein Baudenkmal kann im erweiterten Sinn ein Ensemble sein, bspw. ein Schloss mit den Nebengebäuden und dem Park, in dem es eingebettet ist. Für die wiederkehrenden Beiträge wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrags allerdings das Schwergewicht auf das „Kernobjekt“ (in diesem Falle das Schloss) gelegt. Pärke werden entsprechend mitberücksichtigt. Nebengebäude hingegen werden nur in einem bestimmten Rahmen, insb. bei Instandsetzungen mitberücksichtigt bzw. mit „normalen“ KDP-Beiträgen unterstützt. Das Baudenkmal und nicht dessen Inventar liegen im Fokus der wiederkehrenden Beiträge.

3.2.5 Erste Erkenntnisse aus dem Berechnungsmodell 2015-2018

Die Umsetzung und die Wirksamkeit des für die Periode 2015-2018 eingeführten Modells (siehe Punkt 3.1.3) wurde anhand der letzten drei Jahresrechnungen überprüft. Nach dieser kurzen Zeit ist keine abschliessende Evaluation des Modells möglich, aber es zeigt sich bereits jetzt, dass die gewünschte Vergleichbarkeit erheblich verbessert werden konnte. Die eingeführte Unterteilung zwischen Gebäude und Park (sogenannte Sublimiten) erlauben es, anhand der in diesen Sparten effektiv ausgegebenen und anrechenbaren Kosten zu erkennen, wo bei jedem Objekt der Unterstützungsbedarf am ehesten liegt. Die festgelegten Beiträge genügen – wie vermutet und von den meisten Begünstigten bestätigt – in den meisten Fällen für die Erfüllung der Kernaufgabe Erhalt und Pflege des Baudenkmals.

3.3 Wiederkehrende Beiträge 2019-2022

Aufgrund dieser ersten Evaluation und der Rückmeldungen sowie um weitere Erfahrungen sammeln zu können, wird das Modell 2015-2018 mit leichten Anpassungen für die kommende

[19] Stand 2018 siehe Liste mit Aufnahmejahr in

Tabelle 1

Leistungsperiode 2019-2022 beibehalten. Die im Vortrag 2015-2018[20] aufgeführten begrifflichen Erläuterungen behalten ihre Gültigkeit.

3.3.1 Berechnungsgrundlagen

Für die kommende Leistungsperiode werden die Beiträge neu auf 3 + 1 Säulen (wie in Abb. 1 verbildlicht) abgestellt. Im Kernauftrag der wiederkehrenden Beiträge steht die Instandhaltung (3 Säulen) des Baudenkmals. Zusätzlich wird wiederum der Ausgaberahmen für die Instandsetzungsmassnahmen (1 Säule) dargestellt.

Abbildung 1 Beitragsbestandteile 2019-2022

Instandhaltung						Instandsetzung
Jährliche Beiträge für Überwachung und Instandhaltung	+	Unterhalts-pauschale	+	Beitrag für Garten/Park	+	Ausgaben-rahmen

In Fortsetzung des 2015 eingeschlagenen Weges wird der Fokus bei den wiederkehrenden Beiträgen 2019-2022 weiter auf den gesetzlichen Kernauftrag des Erhalts und der Pflege des Baudenkmals gelegt und eine klare Abgrenzung zu den teilweise bestehenden musealen Tätigkeiten der Beitragsempfänger vorgenommen. Um den Substanzerhalt eines Baudenkmals zu gewährleisten, fallen umfangreiche Arbeiten an, die koordiniert und betreut werden müssen. Deshalb wird eine Unterhaltspauschale eingeführt, in der auch die Betriebskosten berücksichtigt werden, die in direktem Zusammenhang mit Erhalt und Pflege stehen (Wasser, Strom, Reinigungsmittel, etc.). Der Museumsanteil und die Betriebspauschale fallen dafür weg.

Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge werden wie bisher die Flächenmasse verwendet, bzw. auf die Geschossfläche (SIA 416) abgestellt, unabhängig davon, ob diese öffentlich zugänglich sind oder nicht. Die Zugänglichkeit wird in der Berechnung mit einem Faktor berücksichtigt.

Die Unterstützung durch den Lotteriefonds gilt grundsätzlich dem Kerngebäude des Baudenkmals. Dennoch kann von der Umgebung wie bereits erwähnt nicht völlig abgesehen werden. Gerade Pärke und Gärten sind meist in grossen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich. Auch für diese wird das Flächenmass wiederum als Referenz genommen. Die in der Leistungsperiode 2015-2018 angesetzte Begrenzung auf 30‘000 Quadratmeter der unterstützten Fläche wird beibehalten.

Separat, weil im engeren Sinn kein wiederkehrender Beitrag, jedoch vom Sinn und Zweck her nicht von diesen zu trennen, wird der Ausgabenrahmen für Instandsetzungen aufgeführt. Dieser dient dazu, denkmalpflegerisch begleitete und berechtigte Instandsetzungsmassnahmen in der Leistungsperiode zu finanzieren.

3.3.2 Beiträge

Die 2015 eingeführte Kategorisierung der Objekte als Schloss (S), Rebhaus/Landsitz (R), Holzbau/Bauernhaus (B) sowie Kirche (K) ist notwendig, um den Unterschieden zwischen den

[20] Siehe Fussnote 1

Objekten in ihrer Geschichte, Bau, gestellten Herausforderungen für Erhalt und Pflege Rechnung zu tragen. Das Münster, bzw. Sakralbauten sind komplexe Bauten die eigenen Parameter folgen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die zur Verfügung stehenden Beiträge und das bestehende sowie potenzielle Mengengerüst der Bezüger ist ein unlimitiertes Modell für das Gesamtgefüge problematisch. Die eingeführte Obergrenze für die wiederkehrenden Beiträge wird beibehalten (siehe 3.3.4). Davon betroffen ist das Münster. Für die Schlosskirche Spiez wird der proportionale Beitrag im Vergleich zum Münster beibehalten.

3.3.2.1 Öffentliche Zugänglichkeit

Die öffentliche Zugänglichkeit wird sehr unterschiedlich gewährt. Diese Tatsache fliesst in das Berechnungsmodell ein.

Die gesetzlichen Grundlagen geben nicht vor, welche Art von öffentlichem Zugang gewährt werden muss, z.B. ob ein Museum zu führen ist oder nicht. Im Bericht zu Handen des Grossen Rates 2005 hielten die Autoren fest, dass „der Hauptzweck der Schlossstiftungen nicht die Nutzung des Schlosses als Museum, sondern der Erhalt einer kulturhistorisch wertvollen Anlage“ und „die eingerichteten Museen […] vor allem der „Belebung der Schlösser“ [dienen]“[21]. Museen sind zweifelsohne wertvolle Vermittlungsangebote und noch 2015-2018 wurde dafür eine „Museumspauschale“ gewährt, die für einen erhöhten Pflege- und Unterhaltsaufwand sowie dem Unterhalt der Dauerausstellungen/Sammlungen eingesetzt werden konnte. Das Kulturförderungsgesetz und die neue Schlossmuseumsstrategie des Kantons Bern (2016) und insb. die entwickelte Praxis haben inzwischen diesbezüglich die Zuständigkeiten zwischen dem Lotteriefonds und der Erziehungsdirektion (ERZ) weitgehend geklärt. Das Führen eines Museums und die Vermittlungstätigkeit fallen in den Zuständigkeitsbereich der ERZ und können nicht durch den Lotteriefonds unterstützt werden.

3.3.2.2 Jährlicher Beitrag für Überwachung und Instandhaltung

Um Erhalt und Pflege sicherzustellen, ist die Überwachung des Baudenkmals unabdingbar. Diese wird in den Beiträgen nach Kategorie und Fläche berücksichtigt. Die Ansätze bleiben gegenüber der Periode 2015-2018 unverändert.

Tabelle 3 Grundbeiträge Überwachungs-/ Instandhaltungskosten Gebäude nach Kategorie

Kategorie	**Jährlicher Beitrag in CHF pro m^2 Geschossfläche**		
	öffentlich zugänglich		*nicht öffentlich zugänglich*
	Saison	*hors Saison*	
S	120	40	30
R	60	20	20
B	30	10	10

In diesen Flächenbeiträgen sind die auszuweisenden Instandhaltungs-Sachkosten enthalten, sowie die Instandhaltungs-Personalkosten (Hausdienst, Reinigung, Anteil Instandhaltung

[21] Siehe Fussnote 2, Bericht S. 26

Verwaltung). Im Rahmen der Vorarbeiten für die Leistungsperiode 2023-2026 wird der Anteil Instandhaltung Verwaltung/Personalkosten nochmals zu überprüfen sein.

3.3.2.3 Unterhaltspauschale

Gegenüber dem Modell 2015-2018 wird eine Anpassung vorgenommen. Die öffentliche Zugänglichkeit der Baudenkmäler generiert einen Mehraufwand nebst dem ordentlichen Unterhalt, den es zu berücksichtigen gilt.

Der Unterhaltsaufwand kann kaum systematisch errechnet werden, da die Kosten dafür sehr variabel sind. Demzufolge wurde für die Beitragsperiode 2019-2022 auf der öffentlich zugänglichen Fläche des Baudenkmals einerseits ein allgemeiner Grundbeitrag in Abhängigkeit der Öffnungszeiten sowie andererseits für diese Fläche eine Pauschale von CHF 10.- pro Jahr und Quadratmeter berechnet. Über diesen Gesamtbeitrag kann die Stiftung im Rahmen der anfallenden Unterhaltskosten (Energie, Wasser, Reinigungsmittel, etc.) frei verfügen. Der bisherige Museumsanteil (CHF 30 pro öffentlich zugänglichem Quadratmeter pro Jahr) und die Betriebspauschale (CHF 5 pro Jahr und Quadratmeter) fallen weg.

3.3.2.4 Beitrag für Garten- bzw. Parkunterhalt

Park und Garten bilden oft einen wichtigen Teil eines Ensembles. Sie sind meist öffentlich zugänglich und besitzen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung. Auch Garten und Pärke sind in ihrer Komplexität sehr unterschiedlich, was sich in den Unterhaltskosten niederschlägt. Die Evaluation der Beiträge 2015-2018 hat gezeigt, dass diese für einige Empfänger zu tief waren.

Für die Beitragsperiode 2019-2022 wurde an der groben Aufteilung des bisherigen Modells festgehalten, darunter am Grundbeitrag für Flächen bis 2000 m^2 und an der Obergrenze von 30‘000 m^2. Für Objekte mit Flächen über 2000 m^2 wurde neu der Quadratmeteransatz auf die Gesamtfläche angewendet. Ausserdem wird den Baudenkmälern, die auf einem Fels stehen und somit mit einer besonderen Herausforderung konfrontiert sind, ein jährlicher Fixbeitrag für die geologische Felsbeobachtung gewährt. Zudem wird der Beitrag für Schlossgärten, die oft einen besonders hohen Arbeitsaufwand verursachen, erhöht.

Tabelle 4 Flächenbeiträge in CHF pro Jahr für den Garten- / Parkunterhalt bis max. 30'000m^2

Parkfläche	Anteil für die Beitragsfestsetzung	Beitrag	Ansatz pro m^2
Grundfläche bis 2000m^2	2000m^2	2'500	-
Landschaftspark	Anteil der anrechenbaren Fläche	-	3
Landschaftspark 'komplex'	Anteil der anrechenbaren Fläche	-	5
'historischer Schlossgarten'	2000m^2	-	15
Fels	jährlich fixer Beitrag für geologische Felsbeobachtung	10‘000	

Die Arbeiten sind wenn immer möglich gestützt auf ein auf Effizienz und Nachhaltigkeit ausgerichtetes Pflege- und Unterhaltskonzept vorzunehmen. Verschiedene Pärke wurden oder werden nach einem Fachpflegewerk umgebaut und auf einen historisch belegbaren Stand zurückgeführt. Diese Projekte können von der Kantonalen Denkmalpflege via Beiträgen

aus dem Lotteriefonds unterstützt werden, sofern sie die Summe von CHF 20‘000 übersteigen.

3.3.3 Neue Beitragsgesuche bzw. -prüfungen

Die Erfüllung der gesetzlichen Grundlage vermittelt keinen Anspruch auf die Ausrichtung von wiederkehrenden Beiträgen, aber den Anspruch auf Gleichbehandlung. Jedes Gesuch wird einzeln und unter Berücksichtigung der vorgängig gemachten Erläuterungen geprüft.

In den vergangenen Jahren wurden drei Gesuche bei der Polizei- und Militärdirektion zur Ausrichtung wiederkehrender Beiträge für die neue Leistungsperiode eingereicht. Folgende Stiftungen stellten einen Antrag zur Aufnahme ihrer als nationale Kulturgüter eingestuften Baudenkmäler der Objektgruppe 5 (Wohnhäuser):

- Maison du Banneret Wisard, Grandval
- Albert Anker Haus, Ins

Mit Aufnahme des Maison du Banneret Wisard, Grandval, würde somit, nebst dem Hof, Ligerz (Gemeinde La Neuveville), ein zweites Objekt aus dem Berner Jura in den Kreis der Beitragsempfänger aufgenommen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des gestellten Antrages um Aufnahme als national geschütztes Objekt ins Kulturgüterschutzinventar (KGS) vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), ist als Gesuch pendent

- Schloss Blankenburg, Zweisimmen

Das Gesuch um Aufnahme des Albert Anker-Haus wurde von der Polizei- und Militärdirektion mit Verfügung vom 11. Juni 2018 abgelehnt. Das Haus ist im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter als A-Objekt aufgenommen, doch ist dies nicht hinreichend, um wiederkehrende Beiträge zu erhalten (siehe 3.2.4). Die Einzigartigkeit des Baus ist nur in Zusammenhang mit seinem illustren Bewohner gegeben. Es ist von einer Erweiterung des Kreises der Begünstigten um die Kategorie „Künstlerhaus“ abzusehen. Die Stiftung Albert Anker-Haus, Ins, hat den Entscheid der POM beim Verwaltungsgericht angefochten. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde müsste nicht nur das Anker-Haus aufgenommen werden, sondern wäre auch das Gesuch eines weiteren Künstler-Hauses, beispielsweise des Cuno Amiet-Hauses in Oschwand, zu erwarten. Letztlich sind es die begrenzten (und schwankenden) Gesamtmittel des Lotteriefonds, die gegen eine Ausdehnung des Empfängerkreises sprechen, da ansonsten der Beitrag an jedes Baudenkmal fortlaufend abnehmen würde und letztlich den Erhalt und die Pflege des Baudenkmals nicht mehr zulassen würde.

Eine kurze Beschreibung der Objekte ist im Anhang 10.4 nachzulesen.

Im Rahmen der Desinvestionsstrategie des Kantons könnten weitere Objekte verkauft und somit zu potentiellen Beitragsempfänger werden, sofern die Bedingungen dazu erfüllt sind.

Bereits im Vortrag zu den wiederkehrenden Beiträgen 2015-2018 wurde Schloss Trachselwald erwähnt und ist nach wie vor als potentieller Empfänger zu betrachten. Dies trifft auch auf Schloss Aarwangen zu, sofern die Bedingungen dazu erfüllt sind.

3.3.4 Beiträge für die Leistungsperiode 2019-2022

Auf der Basis der bisherigen Erläuterungen ergeben sich für die kommende Leistungsperiode 2019-2022 folgende gerundete Beiträge. Die Beiträge sollten eine sinnvolle Höhe haben, damit der Zweck der wiederkehrenden Beiträge erfüllt werden kann.

Tabelle 5 Vergleich der wiederkehrenden Beiträge in CHF pro Jahr bisher und neu

Objekt	WiBe 2015-2018	WiBe 2019-2022	Veränderung	Veränd. in %
Burgdorf	130‘000	350‘000[22]	+220‘000	+169%
Hünegg	220'000	340‘000[23]	+120'000	+55%
Jegenstorf	320'000	320'000		
Landshut	480'000	480'000		
Laupen	280'000	280'000		
Oberhofen	565'000	600‘000	+35'000	+6%
Schwarzenburg	95'000	80'000	-15'000	-16%
Spiez[24]	555'000	555'000		
Thun	110‘000	110‘000		
Thunstetten	125'000	180'000	+55'000	+44%
Wyl	200'000	200'000		
Aarbergerhus	20'000	17‘000	-3'000	-15%
Althuus	60'000	60'000		
Hof	45'000	45'000		
Holligen	30'000	35'000	+5'000	+17%
von Rütte-Gut	135'000	135'000		
Wingreis	40'000	35'000	-5'000	-12%
Münster	600'000	600'000		
Banneret Wisard		*10'000*	*+10'000*	*+100%*
Schloss Blankenburg		*35‘000*	*+35‘000*	*+100%*
Total	**4‘010‘000**	**4‘467‘000**	**457‘000**	**+11%**

Anhang 10.2 gibt Aufschluss zur Wichtigkeit dieser Beiträge im Vergleich zu den Gesamterträgen und Aufwänden jedes Begünstigten.

[22] Während der Bauphase bleibt der jährliche Beitrag bei 130‘000. Die Eröffnung ist im Jahr 2020 vorgesehen.

[23] Die Unterhaltskosten Park gehen ab 2019 vollumfänglich z.L. der Stiftung (bis 2018 wurde der Park von der Gemeinde unterhalten) und können somit neu berücksichtigt werden.

[24] inklusive Kirche

Für die Periode 2019-2022 wird Schloss Oberhofen, als zweites Objekt nach dem Münster, an die festgelegte Grenze des maximalen Beitrags stossen. Diese Begrenzung ist in Anbetracht des aktuellen wie potentiellen Mengengerüsts gerechtfertigt und zu verantworten. Sollten vermehrt weitere Baudenkmäler aufgenommen werden, müsste diese Summe allenfalls angepasst werden.

Insgesamt verändern sich die jährlich wiederkehrenden Beiträge für acht Baudenkmäler, fünf erhalten höhere Beiträge und drei weniger. Die Veränderungen, insb. die Kürzungen, sind hauptsächlich auf eine Anpassung im Rahmen der öffentlichen Zugänglichkeit zurückzuführen. Nachdem für die Beitragsperiode 2015-2018 der Beitrag von Thunstetten auch deshalb empfindlich gekürzt wurde, profitiert das Schloss nun von einer prozentual namhaften Erhöhung dank der verbesserten öffentlichen Zugänglichkeit. Die Kürzungen zulasten des Aarbergerhaus und Wingreis sind in Bezug auf die in Artikel 40a Absatz 2 LV festgehaltene finanzielle Notwendigkeit im Verhältnis zu den Erträgen und Aufwendungen vertretbar (vlg. **Tabelle 8**, Anhang 10.2). Dasselbe gilt für Schloss Schwarzenburg, bei dem die bisherigen Beiträge mehr als die anrechenbaren Kosten für Erhalt und Pflege deckten.

Burgdorf ist als Spezialfall zu betrachten, da es erst seit 2017 Beiträge erhält und in einer Umbauphase steht. Der neu errechnete Beitrag 2019-2022 wird erst fällig, wenn der Umbau abgeschlossen ist und das Schloss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Eröffnung ist für Frühjahr 2020 vorgesehen. Bis dahin erhält die Stiftung den bisherigen Beitrag von CHF 130‘000.

Die Beiträge werden während der Beitragsperiode nicht angepasst, ausser wenn die eingereichten und geplanten Erweiterungen der öffentlich zugänglichen Flächen nicht rechtzeitig (bis 2021) umgesetzt werden. Dann ist über eine allfällige Anpassung zu befinden.

Für die neuen zur Aufnahme vorgeschlagenen Gesuchsteller (siehe Absatz 3.3.3) sind die Beiträge in obiger Tabelle separat und kursiv eingefügt. Während der Leistungsperiode 2019-2022 werden keine zusätzlichen Objekte aufgenommen.

Daraus ergibt sich eine jährliche Summe wiederkehrender Beiträge von CHF 4‘467‘000 pro Jahr, was einem Zuwachs von elf Prozent bei insgesamt 20 Objekten entspricht. Darunter befinden sich wie gesehen zwei Empfänger mehr als in der Leistungsperiode 2015-2018. Insgesamt bewegen sich die Beiträge noch im Rahmen der gesetzlich festgelegten Limiten.

3.3.5 Beitragsverwendung, Reservefonds

Die wiederkehrenden Beiträge sind von den Beitragsempfängern als Spezialfinanzierung zu führen. Die in Tabelle 5 aufgeführten Beträge werden gemäss Abbildung 1 unterteilt (siehe Anhang 10.5). Diese sogenannten „Sublimiten“ dienen in erster Linie einem buchhalterischen Zweck, da damit die effektiv anrechenbaren Kosten den einzelnen Teilbereichen (Gebäude / Park) zugewiesen werden können. Daraus werden wertvolle Angaben für die Evaluation der Beiträge geliefert. Wird der einer „Sublimite“ zugewiesene Beitrag nicht vollumfänglich verwendet, ist die verbleibende Summe in einem separat auszuweisenden Reservefonds in der Buchhaltung der Beitragsempfänger zu bilanzieren. Die Mittel stehen weiterhin für Aufwendungen an Erhalt und Pflege des Baudenkmals zur Verfügung. Welche Beiträge in den Reservefonds einzulegen sind, wird anhand der Abrechnungen und Jahresrechnungen letztendlich durch den Lotteriefonds bestimmt. Im Vortrag zur Leistungsperiode 2015-2018 konnte nicht vorgesehen werden, wie sich die Reservefonds entwickeln würden. Die bisherige Führung der

Reservefonds war unterschiedlich und teilweise intransparent und wurde erst ab 2015 vereinheitlicht.

Tabelle 9 zeigt den Stand der Reservefonds aller Stiftungen per Ende 2017. Es wäre verkürzt, die zum Teil sehr hohen Bestände unmittelbar mit zu hohen wiederkehrenden Beiträgen gleichzustellen, da verschiedene Faktoren dazu führen können. Dennoch gilt es den Stand der Reservefonds unter Berücksichtigung des Geschäftsgangs zu evaluieren, denn diese Gelder konnten grundsätzlich nicht für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.

Mit Blick auf die neue Leistungsperiode 2019-2022 wird auf einen Rückforderung dieser Gelder durch den Lotteriefonds vorerst verzichtet. Die Bestände werden jedoch in den Berechnungen 2019-2022 berücksichtigt. Sofern der Reservefonds 50 Prozent oder mehr eines Jahresbeitrages aufweist, wird ein Teil an die Instandsetzungsmassnahmen 2019-2022 angerechnet. Schloss Burgdorf, als Sonderfall, ist nicht davon betroffen, da wegen des Umbaus die Jahresbeiträge gezwungenermassen in den Reservefonds eingelegt werden müssen. Mit GRB 2015.POM.172 wurde die Umnutzung/Instandsetzung vom Grossen Rat[25] genehmigt. Die Arbeiten wurden 2018 aufgenommen.

3.3.6 Unterhaltskonzept

Im Rahmen der Evaluation der Beitragsperiode 2015-2018 und der Vorbereitungen zur kommenden Leistungsperiode stellte sich mehrfach die Frage nach der richtigen Verwendung der Beiträge und der Aufgaben im Rahmen von Erhalt und Pflege.

Regelmässiger und fachgerechter Unterhalt sowie Überwachung sollten sich mildernd auf den Bedarf an Sanierungsmassnahmen auswirken. Dieser Anspruch gilt für jede Immobilie, doch stellt der fachgerechte Unterhalt historischer Baudenkmäler eine besondere Herausforderung dar. Ein Unterhaltskonzept kann gerade bei komplexen Bauten von grossem Nutzen sein und ermöglicht eine umfassende und koordinierte Planung aller Aufgaben. Längerfristig dürfte dadurch eine positive Auswirkung auf die wiederkehrenden Beiträge und insb. auf die aktuell sehr hohen Instandsetzungsmassnahmen erwartet werden. Professionelle Konzepte sind jedoch aufwändig und kostspielig.

Der Lotteriefonds stellt deshalb im Rahmen der neuen Leistungsperiode wiederkehrender Beiträge einen Gesamtbeitrag von CHF 1 Mio. bereit, um die Erarbeitung solcher Konzepte als erweiterte Unterhaltsmassnahme abzugelten. Diese Möglichkeit steht den Bezügern von wiederkehrenden Beiträgen einmalig in der kommenden Leistungsperiode 2019-2022 offen. Ob es später für neue Bezüger zur Verfügung steht, muss zum gegebenen Zeitpunkt neu entschieden werden. Konzepte für Gärten, Pärke (welche im Rahmen der denkmalpflegerischen Instandsetzungsmassnahmen berücksichtigt werden) oder Planarbeiten werden weiterhin nicht übernommen. Jeder Empfänger kann für die Ausarbeitung eines professionellen Unterhaltskonzeptes für das Kerngebäude (ohne Nebengebäude) beim Lotteriefonds einen einmaligen Antrag von maximal CHF 50‘000 stellen.

3.4 Ausgabenrahmen Instandsetzungen

Wie bereits für die Leistungsperiode 2015-2018 erstmals umgesetzt, werden die Instandsetzungen, die im erweiterten Sinne dem Unterhalt zuzurechnen sind, erneut mit den wiederkehrenden Beiträgen vorgelegt. Dadurch profitieren die Stiftungen in verschiedener Hinsicht: Eine Vereinfachung der Prozessabläufe, eine Vollfinanzierung und eine Planungs- bzw. Finanzierungssicherheit. Die Beiträge werden mit Genehmigung dieses Kredits zurückgestellt. Die

[25] 2015.POM.172

Ablösung der Beiträge wird durch den Lotteriefonds in der Regel auf Antrag der KDP gegen Abrechnung und unter Berücksichtigung des separat geführten Reservefonds (vgl. 3.3.5) ausgelöst. Die Massnahmen werden fachlich durch die Denkmalpflege begleitet. Als Folge dieser Integration können die Stiftungen grundsätzlich keine zusätzlichen Gesuche für die national geschützten Objekte an die kantonale Denkmalpflege einreichen. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Berner Münster, da Art und Grösse des Objektes ein spezielles Vorgehen bedingen. Für nicht vorhersehbare, ausführlich zu begründende Notfälle kann die kantonale Denkmalpflege ein Ausnahmegesuch bearbeiten und dem finanzkompetenten Organ zur Beurteilung unterbreiten.

Die Beitragsempfänger wurden ab Sommer 2017 dazu eingeladen, die geplanten Instandsetzungsmassnahmen für die Jahre 2019 bis 2022 dem Lotteriefonds bekanntzugeben. Daraus können folgende Projekte für den Rahmenkredit berücksichtigt werden:

Tabelle 6 Umfang geplanter Investitionen für Instandsetzungen 2019-2022 in CHF

Organisation	Aufwände total gem. Stiftung	Instandsetzungs-massnahmen[26]	Art Instandsetzung
Burgdorf	154‘000	0	
Hünegg	775‘000	470‘000	Sanierung Umfassungsmauer Terrasse, Geländer, Hangwasserableitung und Trockenlegung Schlossumfassungsmauer, Sanieren Weganlagen, Restauration originalgetreue Innenausstattung
Jegenstorf	1'165‘000	600‘000	Elektroinstallationen 2. Etappe, Sanierung Schlossmauer Ost, Abdichtung Turmdach, Erneuerung Schlosspark West inkl. Umfassungsmauer
Landshut	1‘233‘400	1‘143‘400	Denkmalpflegerische Restaurierung der Gebäudestruktur Schlossküche, Schlosswartbüro, Betriebs- und Museumsstützpunkt, Historische Wiederherstellung Park und Orangerie, Instandstellen Zugangsbrücke, Fassadenreinigung
Laupen	640‘000	590‘000	Renovation Schlossfassade West, Gesamtrenovation Käfigturm, Heizung, Rainmauer, Hoffassade Ost, Stadtmauer West, Restauration Kopfsteinpflaster Hof, Rain, Schlosstreppe
Oberhofen	4‘205‘000	3‘887‘000	Restaurierung und Instandsetzung div. Räume (Gebäudestruktur, Statik), Brandschutz, Rekonstruktion Scharnachthalsaal, Sanierung Kapelle (Empore, Fresken), Sanierung Fassade, Dächer inkl. Fensterläden, Instandsetzung Ringmauer,

[26] Identifizierte, beitragsberechtigte Instandsetzungsmassnahmen

			Sanierung Umfassungsmauer Sortengarten, Sanierung Grotte
Schwarzenburg	380'000	0	
Spiez	3‘725‘000	3‘610‘000	Sanierung Altschloss (Dach, Fassade, Blitzschutz), Instandsetzung Räume UG (Gebäudestruktur), WC-Anlagen, bauliche Massnahme betr. Statik, Brandschutz, Instandsetzung Sonderausstellungsraum (nur Gebäudestruktur), Instandstellung Stütz-/Umfassungsmauern, Instandstellung Gartenanlage
Thun	2‘900‘000	2‘700‘000	Fassadensanierung, Instandsetzung Räume (nur Gebäudestruktur)
Thunstetten	1'105‘000	1‘105‘000	Instandstellung Dach Hauptgebäude, Instandsetzung div. Räume (Gebäude-struktur), Instandsetzung Fenster, Fensterläden und Aussentüren, Instand-setzung Quellwasserfassung Schlosshof, denkmalpflegerische Instandstellung Parkanlage
Wyl	570‘000	570‘000	Fensterersatz, Sanierung WC-Anlagen (öffentlich), Sanierung Park
Aarbergerhus	182'000	80‘000	Sanierung Fassaden, Instandsetzung Fassade Innenseite Büro, Korridor (Feuchtigkeit)
Althuus	102‘000	70‘000	Dachsanierung Speicher, Sanierung Sodbrunnenanlage, Sanierung Mauer-werk Keller, Sanierung Elektroinstallation
Hof	514‘000	355‘000	Neubedachung (ohne Isolation), Fassadensanierung, Wiederherstellen Eichenparkett Saal, Sanierung WC-Anlage, Sanierung Kanalisation
Holligen	110‘000	110‘000	Wiederherstellung Originalzustand Empire-Salon, Renovation Knietäfer-Zimmer EG, Renovation Peristyl (Holzwerk, Fensterfront), Instandsetzung ursprünglicher Sandsteinboden Korridor
von Rütte-Gut	1‘134‘000	653‘000	Sanierung Fassaden Herrenhaus, Restaurierung Stuben, Räume OG/DG (nur Gebäudestruktur), Instandsetzung Pavillon chinois, Heizung, Sanierung Kanalisation, Sanierung Hafenmauer, Instandsetzung historische Pflästerung

			Hof Vorfahrt
Wingreis	220‘000	151‘000	Sanierung Elektroinstallationen, Sanierung Fassaden, Sanierung WC-Anlagen (öffentlicher Bereich)
Banneret Wisard	*107‘000*	*61‘000*	*Instandsetzung Trockenmauer*
Schloss Blankenburg	*821‘000*	*545‘500*	*Sanierung Schlossmauer, Restaurierung div. Räume (Gebäudestruktur), Sanierung Dach inkl. Kamin, Heizung, Ersetzen Fenster, Instandsetzung Pavillon, Sanierung Leitungen*
Total	**20‘042‘400**	**16‘702‘900**	

Fast alle Stiftungen planen einen erhöhten Instandsetzungsaufwand. Es fällt auf, dass zum Teil sehr hohe Investitionen vorgesehen sind, tlw. zum zweiten Mal in Folge (bspw. Spiez). Seit 2014 fordert der Lotteriefonds deshalb eine mehrjährige Planung der Arbeiten, um einen längerfristigen Überblick zu gewinnen. Dank der Finanzierungssicherheit werden auch Sanierungen nachgeholt. Es fällt auf, dass einzelne langjährige Bezüger von wiederkehrenden Beiträgen einen sehr hohen Investitionsbedarf aufweisen. Mehrfach wird dies mit einem vernachlässigten Unterhalt begründet. Wenige Stiftungen nehmen Abschreibungen vor.

Durchschnittlich fällt pro Jahr eine Summe von gut CHF 4.18 Mio. für diese Beiträge an. Das ist ein stark erhöhter Bedarf im Vergleich zu früheren Aufwendungen (sieheTabelle 2 / 2015-2018 Jahressumme von CHF 1.9 Mio.).

3.5 Ausblick

In Zusammenhang mit der übernächsten Leistungsperiode ab 2023 und der Überarbeitung des Lotteriegesetzes muss der Rahmen der wiederkehrenden Beiträge aufgrund der vorigen Ausführungen überdacht werden. So sind insbesondere eine Eingrenzung der Anzahl der Begünstigten und die Aufnahmekriterien zu prüfen, damit der Kreis der Beitragsempfänger wie ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen, möglichst klein gehalten werden kann und die Beiträge weiterhin in einer wirkungsvollen Höhe ausgerichtet werden können. Es wird auch zu prüfen sein, wie die Zahl der Begünstigten angepasst werden kann und wie eine regelmässige Prüfung der Beitragsberechtigung erfolgen kann.

Bei der Vorbereitung der Leistungsperiode 2023-2026 wird auf die Erkenntnisse von ca. sieben Jahren zurückgegriffen werden können, was eine bessere Einschätzung des aktuellen Modells und seiner Effektivität ermöglichen wird. Die Entwicklung der Reserven wird zu prüfen sein, ebenso wie die von den Stiftungen vorgelegte Zuteilung der Personalkosten. Gleichzeitig wird der zweckmässige Einsatz der Mittel evaluiert werden müssen. Daraus wird eine allfällige Anpassung der Beiträge zu prüfen sein.

Es wird erwartet, dass aufgrund der seit Jahren gewährten namhaften wiederkehrenden Beiträgen und der finanzierten Instandsetzungsmassnahmen die Baudenkmäler langfristig gut erhalten und gepflegt sind. Der Bedarf an Sanierungen sollte stabilisiert werden oder abnehmen.

3.6 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Nach Genehmigung des vorgestellten Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat werden die Leistungsvereinbarungen mit den gegenwärtigen und nach Prüfung der zu erfüllenden Voraussetzungen mit den potenziellen Beitragsbezügern abgeschlossen werden. Die Polizei- und Militärdirektion ist für den Abschluss der Vereinbarungen und die Kontrolle der Einhaltung derselben zuständig.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Es sind keine direkten Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons Bern zu erwarten, da Lotteriefondsmittel eingesetzt werden.

4.1 Ausgabenbefugnis

Massgebend für die Ausgabenbefugnis ist der jährliche Nettoaufwand (Art 47 Abs. 2FLG), dieser liegt in der Kompetenz des Grossen Rates.

Folgende Beiträge aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2019 bis 2022 werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt

- CHF 4‘467‘000 pro Jahr wiederkehrende Beiträge für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Pärke, total ausmachend CHF 17‘868‘000 für die Jahre 2019-2022
- Total CHF 17‘702‘900 Rahmenkredit, davon CHF 16‘702‘900 für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen an den national geschützten Baudenkmälern für die Jahre 2019 bis 2022 sowie maximal CHF 1‘000‘000, abrufbar für Unterhaltskonzepte. Zuständig für die Mittelverwendung ist der Lotteriefonds des Kantons Bern.

4.2 Personelle Auswirkungen Kanton

Das Geschäft hat keine direkten personellen Auswirkungen auf den Kanton Bern.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Attraktive Baudenkmäler, darunter Schlösser, können einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft haben, in erster Linie als Tourismusmagnet. Die Schlösser arbeiten inzwischen teilweise eng zusammen, um ein koordiniertes Angebot zusammenstellen zu können. Arbeiten zu Erhalt und Pflege und die Instandsetzungsmassnahmen werden vielfach an regionale Auftragnehmer, teils spezialisierte Handwerksbetriebe, vergeben.

Die Baudenkmäler sind im Sinne des Gesetzgebers öffentlich zugänglich und bieten der Bevölkerung eine Gelegenheit, sich mit der eigenen Geschichte und Herkunft auseinanderzusetzen. Zudem führen manche Baudenkmäler Aktivitäten durch, was die Akzeptanz bzw. Identifikation mit den Baudenkmälern erhöht.

Viele dieser Baudenkmäler haben einen öffentlich zugänglichen Park oder Garten, der als Erholungsgebiet für die Bevölkerung genutzt wird. Die Pärke tragen zur Förderung der Biodiversität bei.

Das vorliegende Geschäft zeitigt damit positive Effekte auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

7 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Die Ablehnung der Vorlage würde für alle bisherigen Empfänger einen empfindlichen Einschnitt bedeuten und das vom Kanton gesetzte Ziel, Baudenkmäler zu erhalten und zu pflegen, in Frage stellen.

Ein solcher Entscheid würde die Existenzgrundlage einiger Stiftungen bedrohen. Da in den Urkunden einzelner Stiftungen eine Rückfallklausel festgehalten ist, würden die Baudenkmäler bei einem Konkurs dem Kanton anheimfallen. Es müsste in einem solchen Fall mit einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons gerechnet werden, da Unterhalt und Instandsetzung aus ordentlichen Staatsmitteln gleistet werden müssten.

8 Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Per 30. Juni 2018 beläuft sich der Netto-Bestand des Lotteriefonds auf CHF 69‘139‘247.46.

Pro Jahr stehen gemäss Artikel 48a LotG für wiederkehrende Beiträge maximal 15 Prozent der dem Lotteriefonds zufliessenden Reinertragsanteile von Swisslos zu. Der durchschnittliche Reingewinnanteil des Kantons Bern betrug in den letzten vier Jahren CHF 56 Mio. wobei zu berücksichtigen ist, dass in diesen Jahren aussergewöhnlich hohe Gewinne erzielt wurden. Es stehen derzeit maximal rund CHF 8 Mio. pro Jahr für wiederkehrende Beiträge an Erhalt und Pflege der nationalen Kulturdenkmäler zur Verfügung.

Der Beitrag für den Rahmenkredit Instandsetzungen fällt nicht unter diese Begrenzung, obwohl er direkt mit den wiederkehrenden Beiträgen zusammenhängt.

In den nächsten Jahren dürften sich die Einnahmen aus dem Reingewinn der Lotterien wieder auf einem etwas tieferen Niveau einpendeln. Würden die Reingewinnanteile deutlich tiefer ausfallen oder würde die Anzahl der Beitragsempfänger ansteigen, müssten die jährlich wiederkehrenden Beiträge gleichmässig für alle Beitragsempfänger linear gekürzt werden, so dass die gesetzliche Limite eingehalten werden könnte.

9 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aufgrund der gemachten Ausführungen dem Ausgabenrahmen aus dem Lotteriefonds an die wiederkehrenden Beiträge von jährlich

CHF 4‘467‘000 für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Pärke sowie dem Rahmenkredit von CHF 16‘702‘900 für Instandsetzungen zuzüglich CHF 1‘000‘000 für Unterhaltskonzepte für dieselbe Zeitspanne zuzustimmen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat gemäss Artikel 37 LotG unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über die Beitragshöhe des in diesem Vortrag erwähnten, aber noch nicht definitiv berechneten Gesuchs zu beschliessen.

10 Anhang

10.1 Flächenmasse 23
10.2 Ertrags- und Aufwandentwicklung der Stiftungen 2009-2017 24
10.3 Entwicklung Eigenmittel und Reservefond der Stiftungen 26
10.4 Kurzbeschriebe hängiger Gesuche und Abklärungen 27
10.4.1 Schloss Blankenburg, Zweisimmen 27
10.4.2 Maison du Banneret Wisard, Grandval 27
10.4.3 Albert Anker-Haus, Ins 27
10.5 Beitragszusammensetzung für die Periode 2019-2022 29

10.1 Flächenmasse

Tabelle 7 Flächen der bisherigen Bezüger (ohne Münster)

Objekt	Geschossflächen in m^2	öffentl. zugängl. Geschossflächenanteile in m^2	Garten-/Parkfläche öffentlich zugänglich in m^2
Aarbergerhus	803	535	884
Holligen	1'146	859	1'900
Hünegg	2'260	1‘791	47'080
Jegenstorf	2'140	2‘020	24'717
Landshut	3'600	3‘360	49'760
Oberhofen	6'564	3'212[27]	22'265
Schwarzenburg	1'200	680	7'710
Spiez[28]	4'818	3'335	12'125
Thunstetten	3'206	2'601	17'558
von Rütte-Gut	1‘124	629	46‘140
Wingreis	1'229	835	450
Laupen	2‘022	1'442	8‘822[29]
Althuus	733	714	1‘000
Hof	1‘138	879	1‘123
Wyl	2‘108	1‘978	19‘341
Thun	3‘936	1‘330	830
Burgdorf	6‘870	3‘198[30]	16‘629[31]

[27] inklusive ehemalige Depoträumen, welche ab 2019 zugänglich/nutzbar gemacht werden müssen.
[28] Inkl. Kirche
[29] Inkl. Fels
[30] Ohne Flächen Jugendherberge und Anteil Jugendherberge Mischnutzung
[31] Inkl. Fels

10.2 Ertrags- und Aufwandentwicklung der Stiftungen 2009-2017

Die Gesamtaufwände und Gesamterträge der Stiftungen gemäss deren Jahresrechnungen haben sich über den Zeitraum von 2009 bis 2017 wie folgt entwickelt:

Tabelle 8 Gesamterträge und - aufwendungen der Stiftungen 2009-2017

Stiftung		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Hünegg	Ertrag	372'442	905'876	336'385	454'344	302'707	322‘272	499‘511	450‘240	434‘138
	Aufwand	370'103	906'117	338'057	461'630	304'351	365‘426	521‘939	490‘375	527‘059
Jegenstorf	Ertrag	431'938	533'677	462'971	457'174	461'045	504‘964	549‘783	579‘064	593‘923
	Aufwand	430'330	532'359	461'138	455'916	458'205	502‘546	541‘267	615‘074	581‘457
Landshut	Ertrag	379'132	462'396	759'668	553'709	524'406	1‘002‘495	1‘068‘763	904‘110	662‘744
	Aufwand	489'931	535'848	769'978	564'976	568'735	1‘089‘291	1‘106‘623	943‘399	669‘558
Münster	Ertrag	2'716'995	2'430'685	2'988'981	2'688'763	2'752'477	2‘630‘241	2‘681‘933	2‘774‘858	2‘637‘134
	Aufwand	2'684'317	2'420'497	3'001'273	2'662'142	2'720'451	2‘636‘095	2‘680‘350	2‘771‘848	2‘635‘685
Oberhofen	Ertrag	1'839'119	2'632'525	1'316'284	1'681'128	1'871'903	1‘300‘013	1‘146‘257	1‘180‘621	1‘440‘011
	Aufwand	1'778'397	2'660'186	1'272'738	1'620'379	1'856'740	1‘347‘193	1‘227‘383	1‘213‘448	1‘515‘427
Spiez	Ertrag	1'039'356	977'746	1'582'796	1'380'925	1'232'489	1‘310‘510	1‘604‘995	1‘678‘782	2‘889‘718
	Aufwand	1'035'395	975'920	1'664'128	1'372'919	1'341'906	1‘310‘388	1‘581‘097	1‘669‘874	2‘881‘702
Thunstetten	Ertrag	330'884	296'928	336'917	333'381	306'466	353‘854	330‘112	366‘220	339‘467
	Aufwand	330'863	296'733	334'726	333'336	313'557	429‘743	342‘186	344‘524	337‘415
Aarbergerhus	Ertrag		55'337	119'753	79'193	112'128	49‘333	103‘585	108‘043	110‘238
	Aufwand		35'972	62'525	35'151	73'542	19‘481	62‘969	61‘933	69‘801
Schwarzenburg	Ertrag		584'981	188'761	193'984	206'366	211‘106	204‘370	251‘725	197‘398
	Aufwand		623'126	269'316	207'254	198'666	203‘241	190‘806	261‘452	198‘650
Holligen	Ertrag	47'703	344'920	58'327	24'684	70'671	41‘700	44‘067	51‘062	36‘898
	Aufwand	11'420	693'454	40'363	138'220	18'235	53‘454	37‘700	61‘607	68‘533

Wingreis	Ertrag			36'840	42'016	109'382	69‘884	89‘960	103‘054	*138‘553*[32]
	Aufwand			40'949	26'246	125'498	59‘373	65‘852	93‘805	*117‘923*
von Rütte-Gut	Ertrag		82'517	201'199	186'668	195'781	241‘513	508‘067	449‘103	273‘403
	Aufwand		100'015	187'389	185'684	192'023	231‘052	512‘420	464‘991	291‘479
Laupen	Ertrag						497‘759	428‘799	468‘649	455‘622
	Aufwand						494‘818	454‘646	463‘054	444‘932
Thun	Ertrag							1‘535‘139	1‘376‘518	1‘264‘379
	Aufwand							1‘670‘595	1‘265‘020	1‘264‘112
Althuus	Ertrag							72‘633	142‘587	47‘798
	Aufwand							66‘213	140‘633	55‘563
Rebbaumuseum Hof	Ertrag							63‘600	70‘800	127‘064
	Aufwand							60‘025	70‘800	127‘064
Schloss Wyl	Ertrag							307‘903	309‘722	344‘297
	Aufwand							306‘639	308‘815	343‘963
Burgdorf	Ertrag									1‘413‘902
	Aufwand									1‘375‘887

Nach wie vor bestehen bei den drei Stiftungen Rebbaumuseum Hof Ligerz, Wingreis und Aarbergerhaus enge Verbindungen und dadurch ein Synergiepotential, das besser genutzt werden könnte.

[32] Prov. Jahresrechnung 2017 vor Revision

10.3 Entwicklung Reservefonds der Stiftungen

Tabelle 9 Reservefonds Stand per 31.12.2017 in CHF

Objekt	Stand Reservefonds per 31.12.2017	Jahresbeitrag 2015-2018	Verhältnis Reservefonds zu Jahresbeitrag
Aarbergerhus	5'153	20‘000	25.8%
Holligen	2'372	30‘000	7.9%
Hünegg	109'606	220‘000	49.8%
Jegenstorf	30‘143	320‘000	9.4%
Landshut	604'713	480‘000	126.0%
Oberhofen	0	565‘000	
Münster	0	600‘000	
Schwarzenburg	126'159	95‘000	132.8%
Spiez	264‘400	555‘000	47.6%
Thunstetten	18'150	125‘000	14.5%
von Rütte-Gut	25'948	135‘000	19.2%
Wingreis	857	40‘000	2.1%
Laupen[33]	362'284	280‘000	129.4%
Althuus	15'251	60‘000	25.4%
Hof	0	45‘000	
Wyl	89	200‘000	0.04%
Thun	81'239	110‘000	73.9%
Burgdorf[34]	130'000	130‘000	100.0%

[33] Das geplante Museum wurde nicht realisiert, Museumspauschale wurde jeweils dem Reservefonds zugewiesen.
[34] Aktuell im Umbau, daher fast keine Unterhaltskosten

10.4 Kurzbeschrieb hängiger Gesuche und Abklärungen

10.4.1 Schloss Blankenburg, Zweisimmen

Die Stiftung Schloss Blankenburg hat im Dezember 2017 auf Empfehlung des kantonalen Denkmalpflegers ein Gesuch um Ausrichtung wiederkehrender Beiträge eingereicht. Nach Besichtigung und Prüfung des Gesuchs und sofern die Anerkennung als Kulturgut der Kategorie A (A-Objekt) durch den Bund erfolgt, erfüllt das Objekt grundsätzlich die gesetzlichen Beitragsvoraussetzungen.

Schloss Blankenburg nimmt für den Kanton und seine Geschichte eine einzigartige Position ein. Als das Obersimmental 1386 zu Bern kam, diente die Blankenburg als Sitz der „Tschachtlanei Obersiebental", also als Sitz der Berner Amtsleute die, wie in Wimmis und Frutigen, als Kastlane bezeichnet wurden. 1767 zerstörte ein Brand die Burg. Die Herren von Bern entschieden sich darauf, auf den alten Mauern ein neues Schloss als Amtssitz zu bauen. Schloss Blankenburg ist im Kanton Bern das einzige Gebäude, das die Republik Bern vor 250 Jahren eigens als Residenz für den Tschachtlan und die Regierungsvertretung der Republik in einem Bezirk gebaut hat.

Der Kanton veräusserte das Schloss an die 2011 gegründete Stiftung Schloss Blankenburg, deren Zweck u.a. der Erhalt des Schlosses und die Sicherung des öffentlichen Zugangs ist.

10.4.2 Maison du Banneret Wisard, Grandval

Bereits im Bericht 2005[35] wurde das Maison du Banneret Wisard, Grandval, als möglicher Empfänger von wiederkehrenden Beiträgen genannt. Mit Aufnahme des Althuus Jerisberghof in Ferenbalm als beitragsberechtigtes Objekt wurde die Kategorie Bauernhäuser eröffnet, zu welcher das Maison du Banneret Wisard gehört. Das Bauernhaus ist als national geschütztes Objekt der Kategorie A im KGS aufgelistet.

Ein Gesuch zur Aufnahme als Begünstigter von wiederkehrenden Beiträgen wurde bereits 2016 gestellt und 2017 mit allen notwendigen Unterlagen vervollständigt. Das Objekt wurde besichtigt und erfüllt im Grundsatz die gesetzlichen Voraussetzungen.

Das Maison Banneret-Wisard ist ein Bauernhof mit gewölbter Küchendecke im Berner Jura. Das einzigartige Haus, eines der ältesten intakt gebliebenen, privaten Schweizer Häuser, wurde 1535 gebaut und gilt als letzter Vertreter originaler Bauernhäuser mit einer pyramidenförmigen Dachkonstruktion ohne Kamin, wie es in dieser Jura-Region üblich war.

10.4.3 Albert Anker-Haus, Ins

Die Stiftung Albert Anker-Haus, Ins hat 2017 ein Gesuch für die Ausrichtung wiederkehrender Beiträge für das Albert Anker-Haus gestellt. Der Stiftung gehört das gesamte Inventar des Hauses unter Einschluss der Kunstwerke und seit November 2016 auch die Liegenschaft.

Das ehemalige Bauernhaus von 1803 diente 1860 als Wohnhaus und Atelier von Albert Anker. Es verfügt über eine weitgehend originale Ausstattung des 19. Jhs. inkl. einem reichen Inventar des Malers. Es wurde 1977 unter Bundesschutz gestellt.

Das Objekt wurde besichtigt und die Unterlagen eingehend geprüft. So ist entscheidend, ob das Baudenkmal als solches einzigartig und herausragend sowie für den Kanton Bern historisch wichtig ist, unabhängig davon welche Einzelperson das Haus besass und/oder darin

[35] Siehe Fussnote 2

gewohnt und gewirkt hat. Das Albert Anker-Haus, als Künstler-Haus, erfüllt diese grundlegende Vorgabe nicht.

Von einer Erweiterung des Kreises der Begünstigten um die Kategorie „Künstlerhaus“ ist abzusehen, da es dadurch kaum noch möglich wäre, weitere Kategorien auszuschliessen und den Kreis so einzugrenzen, wie es der ursprüngliche Leitgedanke war. Der Stiftung stehen die Unterstützung über „normale“ Lotteriefondsgesuche oder KDP Beiträge offen.

Das Gesuch wurde von der POM am 11. Juni 2018 abgelehnt. Gegen diesen Entscheid hat die Stiftung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Bei einer Gutheissung der Beschwerde würde das Gesuch ordentlich für die Leistungsperiode 2019-2022 bearbeitet und die Beitragshöhe vom finanzkompetenten Organ festgelegt.

10.5 Beitragszusammensetzung für die Periode 2019-2022

Für die Objekte der Kategorie S ergeben sich folgende Beiträge bzw. Sublimiten:

Tabelle 10 Wiederkehrende Beiträge pro jahr für die Objekte der Kategorie S

Objekt	**Kategorie S**			**Total gerundet**
	Beiträge an Überwachung, Instandhaltung und Betrieb Gebäude (in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Unterhaltspauschale (anteilig für Strom, Wasser, Reinigungsmittel, etc. in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Beiträge an Garten-/Parkunterhalt, gerundet	
Burgdorf	220‘000	70‘000	60‘000	350‘000
Hünegg	190‘000	50‘000	100‘000	340‘000
Jegenstorf	180‘000	60‘000	80‘000	320'000
Landshut	300‘000	70‘000	110‘000	480'000
Laupen	195‘000	55‘000	30‘000	280'000
Oberhofen	375‘000	95‘000	130‘000	600‘000
Schwarzenburg	45‘000	15‘000	20‘000	80‘000
Spiez[36]	380‘000	90‘000	85‘000	555'000
Thun	87‘500	20‘000	2‘500	110‘000
Thunstetten	75‘000	45‘000	60‘000	180‘000
Wyl	120‘000	20‘000	60‘000	200'000
Schloss Blankenburg	*26‘500*	*6‘000*	*2‘500*	*35‘000*

[36] Inkl. Kirche

Für die Objekte der Kategorie R ergeben sich folgende Beiträge:

Tabelle 11 Wiederkehrende Beiträge pro Jahr für die Objekte der Kategorie R

Objekt	**Kategorie R**			**Total gerundet**
	Beiträge an Überwachung, Instandhaltung und Betrieb Gebäude (in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Unterhaltspauschale (anteilig für Strom, Wasser, Reinigungsmittel, etc. in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Beiträge an Garten-/Parkunterhalt, gerundet	
Aarbergerhus	8‘500	6‘000	2'500	17‘000
Hof	32‘500	10‘000	2‘500	45'000
Holligen	24‘000	8‘500	2‘500	35‘000
von Rütte-Gut	30‘000	9‘000	96‘000	135'000
Wingreis	22‘500	10‘000	2‘500	35‘000

Für die Objekte der Kategorie B ergeben sich folgende Beiträge:

Tabelle 12 Wiederkehrende Beiträge pro Jahr für das Objekt der Kategorie B

Objekt	**Kategorie B**			**Total gerundet**
	Beiträge an Überwachung, Instandhaltung und Betrieb Gebäude (in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Unterhaltspauschale (anteilig für Strom, Wasser, etc. in Abhängigkeit Saison und Öffnung), gerundet	Beiträge an Garten-/Parkunterhalt, gerundet	
Althuus	40‘000	17‘500	2'500	60'000
Banneret Wisard	*5‘500*	*2‘000*	*2‘500*	*10‘000*

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	158-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.516
Eingereicht am:	31.08.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Sancar, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1135/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Aufnahme von Asylsuchenden aus den Dublin-Staaten

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den Bundesbehörden Kontakt aufzunehmen und sie zu folgenden Schritten zu veranlassen:

1. Asylsuchende, die in den überlasteten Dublin-Staaten – insbesondere Griechenland, Italien und Spanien – sind, sind aufzunehmen.
2. Auf die Verschiebung von Asylsuchenden aus der Schweiz in die überlasteten Dublin-Staaten ist wegen fehlender Infrastruktur und wegen der prekären Gesundheitsversorgung vorläufig zu verzichten.

Begründung:

Weltweit sind 70 Millionen Menschen auf der Flucht, nur ein Bruchteil kommt in die Schweiz. Gemäss Staatssekretariat für Migration (SEM) wurden im ersten Halbjahr 2018 in der Schweiz 7820 Asylgesuche eingereicht; dies entspricht im Vergleich zur Vorjahresperiode einem Rückgang um 14,3 Prozent. Einen Rückgang von 23,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr verzeichnet der Juni mit insgesamt 1246 Gesuchen (2017: 1634). Auch künftig ist mit einer tieferen Zahl von Gesuchen zu rechnen.

Wir haben in der Asylbetreuung Erfahrungen, gut geschultes Personal und eine angepasste Infrastruktur. Es ist nun vorgesehen, all diese Errungenschaften wegen der abnehmenden Zahl der

Asylgesuche über Bord zu werfen. Gleichzeitig sind einige der Dublin-Staaten, vor allem Griechenland, Italien, Spanien, wegen der hohen Zahl der in kurzer Zeit gekommenen Asylsuchenden völlig überlastet: Sie können weder die minimale Infrastruktur noch eine angemessene Gesundheitsversorgung zur Verfügung stellen. Eine Solidarität mit diesen überlasteten und überforderten Staaten ist ein Prinzip der Staatsgemeinschaften.

Die Schweiz kann sich mit den überlasteten Dublin-Staaten solidarisieren, indem sie ihrer Kapazität wegen einen kleinen Teil der besonders verletzlichen Asylsuchenden aus diesen Dublin-Staaten aufnimmt. Dieses Vorgehen würde auch unserer humanitären Tradition entsprechen.

Begründung der Dringlichkeit: Die rückläufige Zahl der Asylgesuche führt dazu, dass viele Asylunterkünfte geschlossen und das Personal entlassen werden sollen; gleichzeitig steigt der Druck in den überlasteten Dublin-Ländern rasant. Umso dringlicher ist es, sofort die Aufnahme der Verletzlichsten aus den Dublin-Staaten zu ermöglichen.

Antwort des Regierungsrates

Die Schweiz setzt sich seit langem auf europäischer Ebene intensiv für eine gemeinsame und solidarisch getragene Asylpolitik ein. Sie hat sich freiwillig an den Resettlement- und Relocation-Programmen der EU beteiligt und so aktiv zu einer ausgewogeneren Verteilung von schutzsuchenden Personen in Europa beigetragen. So haben der Bundesrat bzw. die Bundesbehörden im Zusammenhang mit dem Krisenherd Syrien, aber auch mit den indirekt davon betroffenen Dublin-Mitgliedstaaten, in den vergangenen fünf Jahren konkret Folgendes geleistet:

Am 4. September 2013 beschloss der Bundesrat im Rahmen des Resettlement-Pilotprojektes die Aufnahme von 500 besonders verletzlichen Opfern des Syrienkonfliktes. Diese Einreisen sind bis Ende 2015 erfolgt.

Am 6. März 2015 entschied der Bundesrat, innerhalb von drei Jahren 3‘000 schutzbedürftige Opfer des Syrienkonflikts in der Schweiz aufzunehmen. Im Rahmen einer dauerhaften Neuansiedlung (Resettlement) sollten besonders verletzliche Personen in der Schweiz Schutz finden bzw. als Flüchtling anerkannt werden. Diese mehrjährig angelegte Aufnahmeaktion erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge und konnte im Januar 2017 abgeschlossen werden. Insgesamt reisten 999 Personen in die Schweiz ein (Stand: Mai 2017). Das Staatssekretariat für Migration erteilt diesen Personen den Flüchtlingsstatus. Sie durchlaufen deshalb kein eigentliches Asylverfahren.

Am 18. September 2015 beschloss der Bundesrat, dass sich die Schweiz am ersten europäischen Umverteilungsprogramm (Relocation) von insgesamt 40‘000 schutzbedürftigen Personen beteiligen werde, das die Europäische Union (EU) im Juli beschlossen hatte. Relocation bezeichnet die Umverteilung von Personen, die schon in einem Dublin-Land registriert wurden und ein Asylgesuch gestellt haben, in einen anderen europäischen Staat. Dies soll in angespannten Zeiten diejenigen Dublin-Länder entlasten, die an der EU-Aussengrenze mit sehr hohen Gesuchseingängen konfrontiert sind. Gemäss Bundesratsbeschluss wird die Schweiz bis zu 1‘500 dieser Menschen aufnehmen, die in Italien und Griechenland bereits registriert wurden. Diese Beteiligung wird dem im März 2015 beschlossenen Kontingent zur Aufnahme von 3000 schutzbedürftigen Personen angerechnet. Stand 1. Juli 2018 wurden 1‘481 Personen (902 aus Italien und 579 aus Griechenland) aufgenommen.

Am 9. Dezember 2016 hat der Bundesrat die Aufnahme von 2‘000 weiteren Opfern des Syrienkonflikts innerhalb von zwei Jahren beschlossen. Aufgenommen werden primär syrische Staatsangehörige aus dem Libanon und aus Jordanien. Bis Ende Januar 2018 sind bereits 621 dieser schutzbedürftigen Personen in die Schweiz eingereist. Für das Jahr 2018 ist im Rahmen dieses Programms die Aufnahme von rund 1‘000 Personen geplant (2019: rund 400). In der Schweiz erhalten diese Personen vom Bund den Flüchtlingsstatus und durchlaufen deshalb kein eigentliches Asylverfahren.

Der Relocation-Beschluss ist geprägt vom Solidaritätsgedanken unter den Dublin-Mitgliedstaaten, obwohl er dem Dubliner Übereinkommen grundsätzlich zuwider läuft. Der Bundesrat ist bestrebt, mit gezielten Unterstützungsmassnahmen zu einem guten Funktionieren des Dublin-Systems beizutragen. So vermitteln die Bundesbehörden über das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) Fachleute in die verschiedenen Dublin-Mitgliedstaaten zur Instruktion und Unterstützung der jeweiligen Migrationsbehörden. Die Bundesbehörden beteiligen sich zudem bei der Vermittlung von Fachleuten an die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex).

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Bundesbehörden ihr Engagement im Bereich der Hilfe in Krisensituationen auf die Resettlement-Politik und die Hilfe vor Ort konzentrieren werden und im Bereich des Dubliner Übereinkommens weitere Massnahmen zur Stützung der Institutionen in den Dublin-Mitgliedstaaten mittragen werden. Zudem kann das EJPD in eigener Kompetenz kleineren Flüchtlingsgruppen bis zu 100 Personen die Aufnahme ermöglichen. Der Regierungsrat unterstützt diese politische Stossrichtung und lehnt es vor diesem Hintergrund ab, sich bei den verantwortlichen Bundesbehörden für die Anliegen der Motion einzusetzen.

Der Motionär begründet sein Anliegen mit den stark sinkenden Bestandeszahlen von Asylsuchenden in der Schweiz, der damit drohenden Schliessung von Infrastruktur und mit dem damit einhergehenden Abbau von gut geschultem Personal. Es hat sich gerade in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, wie stark die Asylgesuche schwanken. Die Asylsozialhilfepartner wie auch der Kanton standen und stehen entsprechend vor grossen Herausforderungen beim Bereitstellen von Personal und Infrastruktur. Der Regierungsrat ist bestrebt, in Zeiten sinkender Bestände seine Flexibilität zu erhalten. Nach Möglichkeit wird die Infrastruktur still gelegt, d.h. in Reserve behalten und mit einem angepassten Mietzins für eine rasche Wiedereröffnung bereitgehalten. Beim Personal wird angestrebt, über die natürliche Fluktuation Lösungen zu finden. Die Strategie zur Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs sieht explizit vor, die kantonale Organisation und Infrastruktur auf eine hohe Schwankungstauglichkeit auszurichten.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Bundesrat und die Bundesbehörden einen grossen Beitrag zugunsten von Flüchtlingen und für das gute Funktionieren des Dublin-Systems leisten und deshalb auf weitergehende Vorhaben zu verzichten ist.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	172-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.536
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in) Frutiger (Oberhofen, BDP)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.09.2018
RRB-Nr.:	1136/2018 vom 31. Oktober 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffern 2 bis 4: Annahme als Postulat**

Räumliche Konzentration mit mehr Konsequenz

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Generalsekretariat der POM ist ins neue Polizeizentrum zu integrieren.
2. Die Liegenschaft Kramgasse 20 ist im Sinne der Motion Leuenberger aufzugeben.
3. Das Mietgebäude am Waisenhausplatz 32 ist aufzugeben.
4. Die notwendigen Räumlichkeiten für eine Innenstadt-Polizeiwache sind in einem kleineren und günstigeren Objekt zu realisieren.

Begründung:

Gegenwärtig wird das neue Polizeizentrum (NPZ) projektiert. Mit dem Neubau des Polizeizentrums in Niederwangen, Köniz soll die angestrebte räumliche Konzentration verschiedener Abteilungen der Kantonspolizei von heute 18 auf 9 Standorte (inkl. Neubau NPZ) umgesetzt werden. Es ist nicht einzusehen, warum das Generalsekretariat, die Geschäftsfelder Finanzen, Personelles, Informatik, Stabsdienste, Rechtsdienst usw. nicht ebenfalls verlegt werden. Mehrkosten dürf-

ten wenig entstehen. Die schon heute projektierten Raumreserven im NPZ sollten dafür ausreichen.

Der Kanton Bern besitzt und mietet zu viele verschiedene Liegenschaften. Das Management dieses umfangreichen Immobilienportfolios ist schwierig und unwirtschaftlich. Der Grosse Rat hat die Motion Leuenberger überdeutlich überwiesen. Die Liegenschaften in der Altstadt ohne Publikumsverkehr sind aufzugeben. Die Bemühungen dazu verlaufen schleppend und sind ungenügend.

Begründung der Dringlichkeit: Die Projektierung des NPZ ist schon gestartet.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1

Im Rahmen des Projekts „Neues Polizeizentrum Bern“ wurden alle Standorte der Kantonspolizei im Raum Bern analysiert und wo betrieblich möglich und polizeitaktisch sinnvoll zur Zentralisierung im Polizeizentrum vorgesehen. In der Märzsession 2017 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für die Durchführung des Architekturwettbewerbs gesprochen. Der Projektierungskredit wurde in der Novembersession 2017 ebenfalls bereits bewilligt.

Wie vom Grossen Rat mit dem entsprechenden Planungskredit bewilligt, basierte die Wettbewerbsausschreibung auf einem Raumprogramm ohne Neuverortung des Generalsekretariats der POM. Die Wettbewerbsprojekte werden Ende Oktober 2018 juriert. Die beantragte Änderung kann somit nicht mehr in den laufenden Wettbewerb integriert werden. Sie würde eine kosteninstensive Überarbeitung des Siegerprojekts bedingen und zu einer zeitlichen Verzögerung von bis zu einem Jahr führen. Erst eine Machbarkeitsstudie würde zudem zeigen, ob sich der zusätzliche Flächenbedarf auf dem Baufeld überhaupt realisieren liesse. Das GS POM mit seinen 60 Mitarbeitenden belegt heute eine Fläche von rund 1'200 m^2 HNF.

Die im Projekt eingeplanten strategischen Reserven sind notwendig, um auf sich allenfalls bis zum Bezug des Polizeizentrums im Jahr 2027 ändernde Bedürfnisse der Kantonspolizei mit wenig Aufwand reagieren zu können. Eine Aufgabe der strategischen Reserven bereits im Vorfeld würde die Organisationsentwicklung der Kantonspolizei in dieser Hinsicht einschränken.

In Anbetracht der zu diesem Projekt bereits gefällten Grundsatzentscheide des Grossen Rates und der massiven Mehrkosten, die mit zusätzlichen Abklärungen und möglichen Projektänderungen verbunden wären, lehnt der Regierungsrat Ziffer 1 der Motion ab.

Zu Ziffer 2

Das kantonseigene Objekt an der Kramgasse 20 wird wie alle kantonalen Gebäude in der durch die Motion 266-2014 Leuenberger[1] initiierte Gesamtbetrachtung zum Standort Bern einbezogen. Dabei wird unter anderem auch die laufende Investition von CHF 2,6 Mio. in den Ausbau des Erdgeschosses für Kursräume des Personalamts (vgl. GRB 033 2017.RRGR.131) zu berücksichtigen sein. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird der Regierungsrat über die Zukunft des Objekts befinden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die räumliche Nähe der Regierungsrätinnen und Regierungsräte, resp. der ihnen als Stabsorgan der Führungsunterstützung dienenden Generalsekretariate zum Rathaus und zur Staatskanzlei für eine unmittelbare und effiziente Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat und seinen Kommissionen wichtig und nicht zu unterschätzen ist. Die räumliche Nähe vereinfacht den Austausch der Regierungsräte und Regierungsrätinnen untereinander und ermöglicht eine effiziente Sitzungsplanung der einzelnen Regierungsmitglieder.

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 2 der Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Zu Ziffer 3 und 4

Am 22. März 2017 hat der Grosse Rat das Mietverhältnis für die zusammenhängenden Liegenschaften Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a in Bern für weitere fünf Jahre bestätigt. Es liegt im Interesse der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, dass weiterhin ein zentraler Standort als Basis für unmittelbare grössere Einsätze der Kantonspolizei in der Stadt bestehen bleibt. Gemäss Ressourcenvertrag mit der Stadt Bern beträgt die Interventionszeit innerhalb der Kernzone 7 Minuten. Interventionsstärke und Ort sind oft nicht planbar, weshalb ein Standort in der Innenstadt für die Sammlung und Mobilisierung der Einsatzkräfte zwingend ist. Dies gilt ebenso für die Fahrzeuge und das notwendige Gerät. Eine kleinere Polizeiwache genügt den sich daraus ergebenden betrieblichen und räumlichen Anforderungen nicht. Der Regierungsrat verschliesst sich einem alternativen Standort in der Innenstadt nicht. Ein Ersatzstandort für die miteinander verbundenen Objekte Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a hat aber den betrieblichen und örtlichen Anforderungen zwingend Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf den Bezug des Neuen Polizeizentrums Bern per 2027 wird die künftige Nutzung des Standorts Waisenhausplatz 32 und 32a sowie Hodlerstrasse 6 und 6a geprüft.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 3 und 4 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/55abca22042244fabe0f3001e9f0b1bb-332/4/PDF/2014.RRGR.1205-Vorstossantwort-D-105321.pdf

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	130-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.392
Eingereicht am:	12.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) Hofer (Bern, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP) Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1105/2018 vom 24. Oktober 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Hundeführereinheiten im Polizeikorps

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Kantonspolizei ist mit präventiv wirkenden, schlagkräftigen, grösseren und sorgfältig ausgebildeten Hundeführereinheiten zu verstärken. Die Ausbildung von Diensthunden ist dahingehend zu intensivieren und auszubauen, dass die Polizei

- im öffentlichen Raum und an «latent gefährlichen Brennpunkten» mit professionellen Hundeführern und Diensthunden – zwecks Prävention – jederzeit mit Patrouillen für Recht und Ordnung sorgen kann
- Hundeführereinheiten im Rahmen von Grossveranstaltungen, bei Demonstrationen und spontan oder organisiert stattfindenden Massenzusammenrottungen einsetzen kann

Die Hundeführereinheiten können auf Ersuchen befreundeter Polizeikorps auch ausserhalb des Kantons Bern eingesetzt werden. Die Polizeikorps regeln die Voraussetzungen und Finanzierung im Rahmen von bestehenden oder zu schaffenden Konkordaten.

Begründung:

Bandenmässig verübte, oft spontan auftretende Gewalt stellt eine starke Bedrohung für die öffentliche Sicherheit unseres Kantons dar. Massenzusammenrottungen, von denen Gewalt ausgeht, können schnell und unverhofft, aber auch in organisierter Form auftreten – aktiv gebildet, um kriminelle Taten zu begehen. Im Kanton Bern beispielsweise im Umfeld der Reithalle und nach Fussballspielen, in deren Umfeld sich immer wieder Hooligan-Mobs bilden, die Sachschäden und Ausschreitungen verursachen.

Man denke auch an wiederkehrende Aufmärsche und Saubannerzüge aus dem Bereich des politischen Extremismus – mit denen sich der Kanton Bern konfrontiert sieht – oder an Vorkommnisse wie jene in der Kölner Silvesternacht 2015, wo Frauen massenhaft belästigt und bedrängt wurden und die leider auch bei uns passieren können. Die Polizei ist professionell auszurüsten, um solche Verbrechen im Keim zu ersticken, Täter zu stoppen und konsequent der Strafuntersuchung zuzuführen. In Extremsituationen müssen die Einsatzkräfte weiterhin schnell einsatzfähig sein, um Recht und Ordnung jederzeit durchzusetzen.

Ein wirksames Mittel zur Unterstützung der polizeilichen Einsatzkräfte sind professionell ausgebildete Hundeführereinheiten (Polizeieinheiten mit Diensthunden). Hundeführer können in ernsten polizeilichen Lagen wichtige Funktionen übernehmen: beispielsweise festgenommene Randalierer sichern und an der Flucht hindern. Dazu haben grössere Patrouillen mit Polizeihunden ein hohes Abschreckungspotenzial, womit sie durch ihre blosse Präsenz erreichen können, dass Straftaten gar nicht erst begangen werden. Diensthunde werden von Armee, Polizei und Grenzwachtkorps seit Jahren überaus erfolgreich eingesetzt, sei es in der Drogenfahndung, der Fährtenarbeit und im Personen- und Gebäudeschutz. So waren im Jahr 2014 schweizweit fast 20 000 polizeiliche Einsätze mit Diensthunden registriert.

Antwort des Regierungsrates

Die Einsatzkonzeption der Kantonspolizei Bern sieht vor, dass während 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr in jeder Polizeiregion des Kantons jeweils ein Schutzhund, zumindest in Pikettstellung, zur Verfügung steht.

Bei Grossveranstaltungen wie Demonstrationen, Sportanlässen und Staatsbesuchen werden die Schutzhunde für spezifische Aufgaben eingesetzt. Der Einsatz von Spürhunden erfolgt je nach Bedarf und auf Pikettabruf. Insgesamt verfügt die Kantonspolizei Bern momentan über 45 Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer, davon sind 8 hauptamtlich dem Fachbereich Diensthunde zugeordnet (mehrere Hunde pro Hundeführer/-in). 37 Milizhundeführerinnen und Milizhundeführer (je ein Hund pro Hundeführer/-in) erfüllen ihre Tätigkeit nebenamtlich. Die insgesamt 60 Diensthunde werden folgenden Fachbereichen zugeordnet: 30 Schutzhunde, 5 Personenspürhunde, 10 Drogenspürhunde, 7 Sprengstoffspürhunde, 2 Leichenspürhunde, 2 Brandmittelspürhunde und 4 Notengeldspürhunde. Jährlich werden insgesamt ca. 1250 Einsätze geleistet und 14'000 Stunden Ausbildung absolviert. Aufgrund von Fluktuationen und Mutationen von Mitarbeitenden sind diese Zahlen immer nur Momentaufnahmen.

Im interkantonalen Bereich werden seit Jahren regelmässig andere Polizeikorps vor allem mit den Personenspürhunden sowie sporadisch im Bereich Sprengstoff und Brandmittel unterstützt. Ebenfalls bietet die Kantonspolizei Bern für andere Polizeikorps die Grundausbildung der ge-

nannten Bereiche an. Die Anzahl der Unterstützungsbegehren schwankt sehr stark und kann somit nicht genau beziffert werden.

Der Fachbereich Diensthunde ist im Ausbildungszentrum Riedbach stationiert, wo er über die notwendige Ausbildungs- und Unterbringungsinfrastruktur für die Hunde verfügt.

Je nach Stationierungsort der Milizdiensthundeführerinnen und Milizdiensthundeführer wird an ca. 20 Polizeistandorten die den Tierschutznormen entsprechende notwendige Unterbringungsinfrastruktur mit Hundezwingern zur Verfügung gestellt.

Die Anschaffungskosten für einen Diensthund betragen rund CHF 2'000. Mit zwei Jahren steht ein Diensthund erstmals im Einsatz und kann in der Folge während acht Jahren eingesetzt werden. Während dieses Zeitraums wird die Einsatzfähigkeit mit einem jährlichen Test überprüft.

Den Diensthundeführerinnen und den Diensthundeführern der Kantonspolizei Bern werden die privaten Aufwände für ihre Hunde (Unterbringung, Futtergeld, Haftpflichtversicherung, Hundesteuer etc.) mit einem Pauschalbetrag von CHF 300 pro Monat und pro Diensthund vergütet. Die Erwartungen, welche an eine Diensthundeführerin, an einen Diensthundeführer gestellt werden, sind hoch. Die hohe Verfügbarkeit und die permanenten Aufwände führen zu Einschränkungen, die sowohl vom polizeiinternen als auch vom privaten Umfeld getragen werden müssen.

All dies macht deutlich, dass der Betrieb des Diensthundewesens aufwändig ist – deshalb sollen Diensthunde nur dort, wo es sinnvoll und verhältnismässig ist, eingesetzt werden.

Der Regierungsrat hat die heute geltende Einsatzkonzeption der Diensthunde prüfen lassen und erachtet diese als ergebnisorientiert und zielführend. Er sieht im Moment keinen unmittelbaren Bedarf zum Ausbau des Diensthundewesens und empfiehlt deshalb den Vorstoss zur Annahme als Postulat und gleichzeitigen Abschreibung.

Gleichzeitig verweist er darauf, dass im Herbst 2018 der Bericht "Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei" vorliegen wird, der in Erfüllung der Motion 138-2016 Wüthrich erstellt worden ist. Dieser Bericht wird dem Regierungsrat Aufschluss darüber geben, ob und in welchem Bereich der Personalbestand der Kapo Bern allenfalls angepasst werden muss.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	134-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.397
Eingereicht am:	13.06.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in) Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1050/2018 vom 17. Oktober 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Umstellung der kantonalen Fahrzeugflotte auf Alternativantriebe zu forcieren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten fallen über die erwartete Nutzungsdauer nicht höher aus.
2. Die Fahrzeuge mit Alternativantrieb entsprechen den Anforderungen nach Einsatzgebiet.

Begründung:

Erste Elektrofahrzeuge wurden bereits Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelt. Noch vor 1900 erreichte das damals schnellste Elektrofahrzeug *(La Jamais Contente)* eine Höchstgeschwindigkeit von 106 km/h.[1] Während die Reichweite bei den meisten Modellen ziemlich beschränkt war, gab es auch in diesem Bereich frühe und eindrückliche Rekorde: 1901 fuhr Louis Krieger mit einer Ladung 307 km weit.[2] Um 1900 waren 40 Prozent der Autos in den USA dampfbetrieben, 38 Prozent elektrisch und 22 Prozent benzinbetrieben.[3] Seither verloren Elektroautos stark an

[1] https://newatlas.com/le-jamais-contente-first-land-speed-record/23094
[2] http://eduscol.education.fr/sti/sites/eduscol.education.fr.sti/files/ressources/techniques/1221/1221-125-p56.pdf
[3] https://en.wikipedia.org/wiki/History_of_the_electric_vehicle#Golden_age

Marktanteil und fristeten über 100 Jahre lang ein Nischendasein. Entsprechend wurde auch die Forschung in diesem Bereich stark vernachlässigt.

Die letzten 10 bis 20 Jahre brachten jedoch deutliche Verbesserungen, besonders was die Reichweite und die Kosten von Elektrofahrzeugen anbelangt. Weitere deutliche Effizienzsteigerungen dürfen über die nächsten Jahre erwartet werden. Länder wie China und Norwegen haben diese Entwicklung früh erkannt und die Entwicklung Richtung e-Mobilität stark gefördert, so sind zum Beispiel in Norwegen bereits 42 Prozent der Neuwagen rein elektrisch oder hybrid (CH: 2,7 %). Auch Fahrzeughersteller erkennen diesen Trend: So wird Volvo bereits 2019 nur noch Modelle mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb auf den Markt bringen.

Obwohl die Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen heute noch höher sind als solche mit konventionellem Antrieb, fallen viel tiefere Energiekosten an und ebenfalls tiefere Unterhaltskosten. Fahrzeuge, die mit Erdgas und/oder Biogas fahren, punkten ebenfalls mit geringeren Treibstoffkosten. Als langfristig planender und strategisch operierender Akteur und grösster Arbeitgeber kann und soll der Kanton Bern im Bereich Fahrzeuge mit Alternativantrieben eine Vorbild- und Vorreiterrolle einnehmen.

Nebst den geringen Betriebs- und Unterhaltskosten sehen wir folgende Vorteile der Alternativantriebe:

- deutlich geringere Schadstoffemissionen (Erdgas/Biogas) oder gar keine (elektrisch) während der Fahrt
- deutlich geringere Lärmemissionen von Elektrofahrzeugen bei einer Fahrtgeschwindigkeit bis zu ca. 40 km/h
- geringere Energieabhängigkeit vom Ausland möglich (Elektrizität und Biogas)
- Innovative Startup-Firmen nutzen den Trend zur Elektromobilität und entwickeln ganz neue Modelle (als eines von vielen Beispielen sei hier Sono Motors erwähnt, ein Startup aus München, das 2019 das erste seriengefertigte Elektroauto mit integrierten Solarzellen auf den Markt bringt).
- Sinnvoll vernetzte Elektrofahrzeuge können als grosse, dezentrale Batterie dienen, die Stromspitzen abfedern kann.

Offensichtlich eignen sich manche Fahrzeuge mit Alternativantrieb, besonders solche mit rein elektrischem Antrieb und geringer Reichweite, noch nicht für jedes Einsatzgebiet. Die Forderung der Motion enthält daher wichtige und sinnvolle Ausnahmebestimmungen bezüglich der zu erwartenden Gesamtkosten und der Praxistauglichkeit.

Antwort des Regierungsrates

Die Forderungen des Vorstosses entsprechen vollumfänglich der eingeschlagenen Strategie der Verwaltung des Kantons Bern. Zu deren Umsetzung wurden in den letzten Jahren diverse Grundsteine gelegt, welche nachfolgend beschrieben werden.

Der Regierungsrat hat im Oktober 2015 das Mobilitätskonzept für die Verwaltung des Kantons Bern freigegeben, welches ebenfalls eine verbindliche Fahrzeugstrategie enthält. Darin ist unter anderem festgehalten, dass die Fahrzeugbeschaffungen nach dem TCO-Ansatz erfolgen müssen, dass Umweltaspekte wie CO2-Ausstoss und Energieeffizienz auch bewertet werden müssen und im Rahmen der Kriterien gleich hoch zu bewerten sind wie die Kosten. Zudem sind die

Verwaltungseinheiten dazu verpflichtet, Fahrzeuge mit alternativen Antrieben einzusetzen, sofern sich die Technologie für den definierten Einsatzzweck eignet.

Im Rahmen des Projektes Optimierung des Beschaffungswesens in der Kantonsverwaltung (OB BE) wurde unter anderem die Zentrale Beschaffungsstelle Mobilität aufgebaut. Diese ist auch zuständig für die Ausschreibungen der Fahrzeuge. Die erste gesamt kantonale Fahrzeugausschreibung konnte im Jahr 2016 abgeschlossen werden. Dabei wurden einerseits TCO-Kosten (Gesamtkosten über die Betriebsdauer) und andererseits ökologische Aspekte (bspw. CO2-Ausstoss) als Zuschlagskriterien bewertet. Zu erwähnen ist, dass hierbei die ökologischen Kriterien gleich hoch gewichtet wurden wie die rein wirtschaftlichen Kriterien, was im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ein Novum darstellt.

Der aus dieser Ausschreibung entstandene Fahrzeugkatalog enthält 20 Fahrzeugmodelle, wobei rund 1/3 bereits mit Elektro- und Plug-In-Hybrid-Antrieben ausgerüstet sind. Auch zwei Gasfahrzeuge sind im Katalog. Es kann davon ausgegangen werden, dass die alternativen Antriebe bei der nächsten Ausschreibung (2021) ein noch höheres Gewicht haben werden (Entwicklung des Angebotes und des Preises).

Der durch die Kantonspolizei erstellte Bericht *Fahrzeugantriebe Heute und Morgen – Analyse und Trends* soll aufzeigen, wo genau die verschiedenen Antriebstechnologien (bisherige und neue) heute stehen, wo deren Probleme liegen und wie sich diese inskünftig entwickeln könnten. Der Bericht dient als Grundlage für die Entscheidungsträger für den Einsatz neuer Technologien. Zudem sollen daraus Massnahmen bezüglich des Ausbaus der Infrastrukturen (z.B. Ladestationen) abgeleitet werden können.

Weiter erarbeitet die Kantonspolizei zurzeit eine Strategie zur betrieblichen Mobilität. Diese wird einerseits von der kantonalen Fahrzeugstrategie abgeleitet, orientiert sich aber zusätzlich an den verschiedenen Einsatzzwecken der Polizei. Es soll klar definiert werden, wo welche alternativen Antriebsarten Sinn machen. Das Ziel ist, die Fahrzeugflotte optimal auszurichten, die Kosten optimal zu planen und die Emissionen möglichst tief zu halten.

Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, bei Fahrzeugen auf alternative Antriebe zu setzen. Der Kanton Bern ist sich seiner Vorreiterrolle auch in diesem Bereich bewusst und treibt den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben voran. Der Einsatz von Alternativantrieben bei Fahrzeugen der Kantonsverwaltung wird in den kommenden Jahren – v.a. angesichts der steten Verbesserung bei der Produktion von Alternativantrieben – weiter erhöht werden.

Aufgrund der bisherigen, bereits weit fortgeschrittenen Umsetzung in der Kantonsverwaltung und der laufenden Berücksichtigung alternativer, ökologischer Antriebe beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

Beschluss

Datum: 28. Juni 2018
Geschäftsnummer: JL 18 20
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS). Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen. Rahmenkredit 2019-2020

1 Gegenstand

Ausgaben der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) im Bereich der Informationstechnologie und der Telekommunikation (ICT). Die Ausgaben betreffen die Wartung und die Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem den Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Nutzung der ICT-Leistungen (Servicepreise oder Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen).

Dieser Rahmenkredit deckt die noch nicht bewilligten Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) für den Zeitraum 2019-2020 ab.

Die Fach- und Konzernapplikationen unterstützen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft im Kerngeschäft und ermöglichen eine effiziente Strafverfolgung, Rechtsprechung und Justizverwaltung.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e i.V.m. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1), Art. 18 Abs. 2,
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48, 53,
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3, 149, 154a,
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042), Art. 8 Abs. 1.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	2‘876‘800
Neue, wiederkehrende Ausgaben:	CHF	4‘042‘400

4 Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	3‘106‘944
davon Reserve 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF	230‘144
Neue, wiederkehrende Ausgaben:	CHF	4‘042‘400
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben:	CHF	7‘149‘344

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Landesindex der Konsumentenpreise 100.8 Punkte, Preisbasis Dezember 2017). Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand.

Der Rahmenkredit wird in den Jahren 2019-2020 voraussichtlich wie folgt abgelöst (ohne Reserve):

in CHF	2019	2020	Total
einmalige Ausgaben Erfolgsrechnung	1‘338‘400	1‘218‘400	2‘556‘800
wiederkehrende Ausgaben Erfolgsrechnung	1‘623‘700	2‘418‘700	4‘042‘400
Investitionsrechnung	200‘000	120‘000	320‘000
Total	3‘162‘100	3‘757‘100	6‘919‘200

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2019-2020.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich insbesondere auf folgende Konten:

ICT-Konto	ICT-Konto (Bezeichnung)	2019 (CHF)	2020 (CHF)
309010	Aus- und Weiterbildung des Personals (Informatik)	93‘000	93‘000
310005	Betriebs-/Verbrauchsmaterial Informatik	11‘000	11‘000
311300	Hardware	131‘500	81‘500
311800	Immaterielle Anlagen Software	20‘000	20‘000
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratungen + Honorare)	994‘000	924‘000
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)	429‘000	224‘000
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)	105‘700	105‘700
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)	100‘000	100‘000
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)	8‘900	8‘900
315800	Unterhalt Immaterielle Anlage (VV)	160‘000	1‘160‘000
316105	Mieten/Benützungskosten Informatik	909‘000	909‘000
520000	Immaterielle Anlagen Software	200‘000	120‘000

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises Nr. 24283 (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft). Er betrifft die Produktgruppen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Nr. 24284), Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nr. 24285), Staatsanwaltschaft (Nr. 24286) und Führungsunterstützung (Nr. 25148). Eine Aufstellung nach Organisationseinheit resp. Produktgruppe entfällt, weil die ICT-JUS zentral bei der Stabsstelle der Justizleitung angesiedelt ist.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

In der Kreditsumme sind wiederkehrende werterhaltende Investitionen von CHF 120‘000 und einmalige wertvermehrende Investitionen von CHF 200‘000 enthalten. Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 5 Jahre (Anlageklasse Software). Die wertvermehrende Investition löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 40‘000 aus. Die werterhaltenden Investitionen lösen einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von jeweils CHF 24‘000 aus. Der vorliegende Kredit löst somit einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 64‘000 (2020) resp. CHF 88‘000 (2021) aus.

7 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mittels Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Die Justizleitung ist für die Verwendung und eine allfällige Verlängerung des Kredits zuständig. Sie bewilligt die Ausführungsbeschlüsse (Art. 152 f. FLV, Art. 18 GSOG).

8 Folgekosten

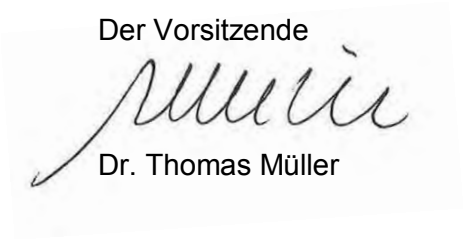
Die hier bewilligten Ausgaben können zu Folgekosten führen. Diese können noch nicht in allen Fällen beziffert werden, weil sie sich teilweise erst aus den Vorhaben ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Ferner stehen Anforderungen und Mengengerüste während der Übergangsphase der vollständigen Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons noch nicht für alle Dienstleistungen im Detail fest. Mit den im Antrag enthaltenen Reserven können Folgekosten zufolge dieser Ungewissheiten teilweise aufgefangen werden. Dieser Kreditantrag berücksichtigt alle zum Zeitpunkt des Antrags bekannten neuen Ausgaben für die Jahre 2019-2020. Allfällige Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt des Antrages anfallen, etwa Kostenverschiebungen vom KAIO zu den DIR/STA/JUS, können zu Nach- oder Zusatzkrediten führen oder separate Ausgabenbewilligungen zur Folge haben, soweit sie nicht mit der beantragten Reserve aufgefangen werden können.

9 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

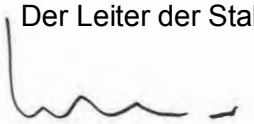
Im Namen der Justizleitung des Kantons Bern

Der Vorsitzende



Dr. Thomas Müller

Der Leiter der Stabsstelle



Frédéric Kohler

- An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	868/2018
Datum RR-Sitzung:	22. August 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	12-2018-119
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für ICT-Ausgaben der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS). Weiterleitung des Geschäftes an den Grossen Rat

1. Der Regierungsrat nimmt vom Beschlussantrag und Vortrag der Justizleitung zur Ausgabenbewilligung 2019-2020 für ICT-Ausgaben in der Kompetenz des Grossen Rates Kenntnis.

2. Der Regierungsrat leitet das Geschäft dem Grossen Rat zur Traktandierung und Beratung in der Novembersession 2018 weiter und stellt zum Geschäft keinen abweichenden Antrag.

3. Das Geschäft ist im Sessionsprogramm für die Novembersession 2018 zu traktandieren.

4. Das Geschäft wird in der vorberatenden Kommission und im Grossen Rat direkt durch ein Mitglied der Justizleitung vertreten.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

An den Grossen Rat und die Justizleitung

02|00|O|2

Vortrag

Datum: 28. Juni 2018
Geschäftsnummer: JL 18 20
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS). Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen. Rahmenkredit 2019-2020

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 2
3.1 Neue Ausgaben ... 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 2

4 Beantragte Ausgaben ... 3
4.1 Ausgangslage ... 3
4.2 Übersicht ... 3
4.3 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag ... 4
4.4 Abgrenzung von anderen Ausgaben ... 4

5 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 5

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum ... 5
6.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen ... 5
6.2 Abschreibungen ... 5
6.3 Folgekosten ... 5

7 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

8 Auswirkungen auf Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

9 Antrag ... 6

Anhang ... 7

1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) einen Kostenrahmen von CHF 7.15 Mio. für Ausgaben im Bereich der Informationstechnologie und der Telekommunikation (ICT) in den Jahren 2019-2020. Die Ausgaben dienen der Wartung und der Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem den Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Nutzung der ICT-Leistungen (Servicepreise oder Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen).

Die JUS bezieht ihre ICT-Grundversorgung beim Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und beantragt deshalb vergleichsweise geringe Ausgaben im ICT-Bereich.

Gemäss der ICT-Verordnung[1] sind die Direktionen, die Staatskanzlei und die JUS (DIR/STA/JUS) resp. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen. Das KAIO ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung. Gemäss der seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreiten der Regierungsrat und die Justizleitung die ICT-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt. Die Ausgaben des KAIO werden bis zur Umsetzung der Reorganisation der ICT (Programm IT@BE) jährlich bewilligt.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e i.V.m. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1), Art. 18 Abs. 2,
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48, 53,
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3, 149, 154a,
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042), Art. 8 Abs. 1.

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Neue Ausgaben

Eine Ausgabe ist neu, wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten (Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BSG 620.0]). Im Bereich der Wartung und der Weiterentwicklung von Fach- und Konzernapplikationen besteht in der Regel ein kleiner Handlungsspielraum. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben sicherzustellen und aus Gründen der Transparenz legt die JUS dem Grossen Rat sämtliche ICT-Ausgaben der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft als neue Ausgaben vor.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, die während der

[1] Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042).

ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4 Beantragte Ausgaben

4.1 Ausgangslage

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft erlangten im Zuge der Justizreform 2 im Jahr 2011 die Selbstverwaltung und die institutionelle Unabhängigkeit. Im Informatikbereich wurden die Aufgaben ab 2013 schrittweise von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zur JUS transferiert. Parallel dazu wurde das Budget entflochten. Dabei wurden auch Budgetpositionen von der JGK zum KAIO transferiert. Die Justizleitung entschied sich für eine schlanke Justizverwaltung und strebte durch das Mitmachen bei der Gemeinsamen Grundversorgung (GGV) früh den Anschluss an gesamtstaatliche Lösungen an. Viele Änderungen, welche das Programm IT@BE (Umsetzung der ICT-Strategie 2016-2020) bringt, sind in der JUS bereits ganz oder teilweise umgesetzt.

Mittelfristig sind in den nachstehend abgebildeten Aufgabenbereichen keine massgeblichen Änderungen zu erwarten. Viele Themen werden ohnehin gesamtstaatlich gesteuert, namentlich durch das Programm IT@BE. Die personelle Situation in der ICT-JUS bleibt angespannt: Grössere Vorhaben wie IT@BE, das Projekt NeVo/Rialto der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft oder die Einführung eines kantonalen Enterprise Resource Planning-Systems (Projekt ERP) binden viele Ressourcen. Im Kerngeschäft der JUS kann von einem wiederkehrenden kontinuierlichen Grundvolumen ausgegangen werden, dies angesichts der vergleichsweise gleichmässigen Entwicklung in den Vorjahren (vgl. Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht). Allerdings hat die JUS keinen Einfluss auf die Entwicklung der Fallzahlen der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Eine weitere Herausforderung wird sich mit der Einführung der digitalen Akte (eDossier) stellen. In diesem Bereich sind die gesamtschweizerischen Entwicklungen massgeblich, wobei vorab eine Regelung im Bundesrecht zu erwarten ist.

4.2 Übersicht

Die Fach- und Konzernapplikationen unterstützen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft im Kerngeschäft und ermöglichen eine effiziente Strafverfolgung, Rechtsprechung und Justizverwaltung.

Der vorliegende Kreditantrag umfasst:

- ergänzende Hardware im Bereich der Grundversorgung,
- Betrieb und Wartung sowie Lizenzen von Fach- und Konzernapplikationen,
- Weiterentwicklung von Fach- und Konzernapplikationen,
- Beschaffung von Hardware, die nicht vom KAIO bezogen werden kann,
- Beratungsdienstleitungen externer Partner,
- Projekte im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen sowie strategische Projekte.

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Diese betreffen hauptsächlich die Fachapplikationen. Die Ausgaben für die Grundversorgung und Konzerapplikationen fallen weniger ins Gewicht. Der Anteil für projektbezogene Ausgaben, die nicht der

Grundversorgung oder einer Konzern- oder Fachapplikation zuzuordnen sind, ist ebenfalls gering.

Im Anhang findet sich eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Themen resp. Applikationen. Eine Aufstellung nach Organisationseinheit entfällt, weil die ICT-JUS für alle Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft zentral bei der Stabsstelle der Justizleitung angesiedelt ist.

Gesamttotal JUS		
in CHF	**2019**	**2020**
einmalige Ausgaben	1‘538‘400	1‘338‘400
davon Investitionsrechnung	200‘000	120‘000
wiederkehrende Ausgaben	1‘623‘700	2‘418‘700
davon Investitionsrechnung	0	0
Total pro Jahr	3‘162‘100	3‘757‘100
Zwischentotal ohne Reserve		6‘919‘200
Reserve von 8 % auf den einmaligen Ausgaben		230‘144
Kreditsumme (inkl. MWSt. und Reserve)		**7‘149‘344**

Gemäss Absprache zwischen der Finanzkommission des Grossen Rates und der Finanzdirektion umfasst der Kredit eine Reserve von 8 % auf den einmaligen Ausgaben, die im Budget und Finanzplan nicht eingestellt ist.

4.3 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die JUS hat bisher noch keinen Rahmenkredit für ICT-Ausgaben beantragt.

4.4 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind vorliegend nicht enthalten. Der vorliegende Kreditantrag ist mit dem Rahmenkredit für die Produkte und Dienstleistungen des KAIO für das Jahr 2019 und mit Krediten für weitere Vorhaben abgestimmt. Die Abgrenzung erfolgt gemäss heutigem Wissensstand. Dies betrifft insbesondere:

- Dienstleistungen, die im Rahmen der Grundversorgung vom KAIO bezogen werden. Diese Mittel werden durch das KAIO beantragt.
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Programm IT@BE, den Projekten ERP und NeVo/Rialto, dem Umbau und Bezug des Standortes Nordring und der Durchführung

der computergestützten Anwaltsprüfungen. Für diese Vorhaben werden von den zuständigen Fachämtern separate Ausgabenbewilligungen eingeholt, soweit nicht vorliegend Antrag gestellt wird.

5 Öffentliches Beschaffungsrecht

Der Warenkorb des KAIO deckt den Bedarf der JUS im ICT-Bereich weitgehend. Durch die JUS ausnahmsweise durchgeführte Beschaffungen im ICT-Bereich erfolgen in Beachtung der geltenden Vorschriften. Mit Tribuna ist eine von zwei schweizweit üblichen Standardlösungen im Einsatz. Im Projekt NeVo/Rialto wird bei der Staatsanwaltschaft Tribuna sowie das Geschäftsverwaltungssystem JUGIS abgelöst. Der Themenkreis öffentliche Beschaffung ist deshalb in der JUS im ICT-Bereich in der Kreditperiode 2019-2020 von vergleichsweise geringer Bedeutung.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

6.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

In der Kreditsumme sind werterhaltende Investitionen von CHF 120‘000 im Jahr 2020 und wertvermehrende Investitionen von CHF 200‘000 im Jahr 2019 enthalten. Als wertvermehrend werden Investitionen für Projekte und Weiterentwicklungen klassifiziert, als werterhaltend alle anderen Investitionen. Im Anhang findet sich eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Themen resp. Applikationen. Eine Aufstellung nach Organisationseinheit entfällt, weil die ICT-JUS zentral bei der Stabsstelle der Justizleitung angesiedelt ist.

6.2 Abschreibungen

In der Kreditsumme sind wiederkehrende werterhaltende Investitionen von CHF 120‘000 und einmalige wertvermehrende Investitionen von CHF 200‘000 enthalten. Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 5 Jahre (Anlageklasse Software). Die wertvermehrende Investition löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 40‘000 aus. Die werterhaltenden Investitionen lösen einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von jeweils CHF 24‘000 aus. Der vorliegende Kredit löst somit einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 64‘000 (2020) resp. CHF 88‘000 (2021) aus.

6.3 Folgekosten

Die hier bewilligten Ausgaben können zu Folgekosten führen. Diese können noch nicht in allen Fällen beziffert werden, weil sie sich teilweise erst aus den Vorhaben ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Ferner stehen Anforderungen und Mengengerüste während der Übergangsphase der vollständigen Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons noch nicht für alle Dienstleistungen im Detail fest. Mit den im Antrag enthaltenen Reserven können Folgekosten zufolge dieser Ungewissheiten teilweise aufgefangen werden. Dieser Kreditantrag berücksichtigt alle zum Zeitpunkt des Antrags bekannten neuen Ausgaben für die Jahre 2019-2020. Allfällige Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt des Antrages anfallen, etwa Kostenverschiebungen vom KAIO zu den DIR/STA/JUS, können zu Nach- oder Zusatzkrediten führen oder separate Ausgabenbewilligungen zur Folge haben, soweit sie nicht mit der beantragten Reserve aufgefangen werden können.

Abgesehen vom Gesagten hat die Vorlage keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

7 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Diese Ausgabenbewilligung steht im Einklang mit der ICT-Strategie und anderen übergeordneten Planungen im ICT-Bereich. Die JUS bezieht ihre Grundversorgung beim KAIO und beteiligt sich an gesamtstaatlichen Entwicklungen, namentlich am Programm IT@BE und am Projekt ERP. Im selbst verwalteten Bereich der ICT setzt die JUS branchenübliche Standardlösungen ein und strebt die Nutzung von Synergien an durch die Zusammenarbeit mit anderen (Justiz-)Behörden, dies namentlich im Bereich der Digitalisierung.

8 Auswirkungen auf Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

9 Antrag

Die Justizleitung beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Anhang

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Grundversorgung	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
Restliche Grund-versorgung (CHF <50‘000)	Ersatzbeschaffungen von Telefonieendge-räten (HarmTel)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)						
	Beschaffung von JUS-spezifischer Hardware	**Weiterentwicklung** (einmalig)	76‘400			56‘400		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			76‘400			56‘400		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								
Gesamttotal pro Jahr			76‘400			56‘400		
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)			132‘800					

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Konzernapplikation	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
Restliche Konzernapplikationen (CHF <50‘000)	Beratung und Schulung	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)						
		Weiterentwicklung (einmalig)	68‘000			68‘000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			68‘000			68‘000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								
Gesamttotal pro Jahr			68‘000			68‘000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)			136‘000					

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
eDossier Bundesgericht	Betrieb des elektronischen Gerichtsdossiers gemäss Vorgaben des Bundes	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	100‘000			100‘000		
		Weiterentwicklung (einmalig)						
Total pro Jahr einmalige Ausgaben								
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			100‘000			100‘000		
Gesamttotal pro Jahr			100‘000			100‘000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)			200‘000					

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
ELBA	Die Applikation ELBA wird als Vorsystem von FIS eingesetzt	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	170‘000			170‘000		
		Weiterentwicklung (einmalig)	140‘000			120‘000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			140‘000			120‘000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			170‘000			170‘000		
Gesamttotal pro Jahr			310‘000			290‘000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)			600‘000					

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
JUGIS	JUGIS dient der Jugendanwaltschaft als Geschäftsverwaltung und wird durch RIALTO abgelöst	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	76‘000			76‘000		
		Weiterentwicklung (einmalig)	40‘000			40‘000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			40‘000			40‘000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			76‘000			76‘000		
Gesamttotal pro Jahr			116‘000			116‘000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)			232‘000					

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
RIALTO (NeVo)	Betrieb und Weiterentwicklung von Umsystemen von RIALTO, ferner Wartung und Weiterentwicklung RIALTO (ab 2020)	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	405‘000			1‘200‘000		
		Weiterentwicklung (einmalig)	200‘000		200‘000	200‘000	120‘000	
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					400‘000			320‘000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					405‘000			1‘200‘000
Gesamttotal pro Jahr					805‘000			1‘520‘000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)								2‘365‘000

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
Tribuna V3	Tribuna V3 dient den Gerichtsbehörden und der Staatsan-waltschaft als Ge-schäftsverwaltung	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	700‘000			700‘000		
		Weiterentwicklung (einmalig)	200‘000			200‘000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			200‘000			200‘000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben			700‘000			700‘000		
Gesamttotal pro Jahr			900‘000			900‘000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)			1‘800‘000					

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
Restliche Fach-applikationen (CHF < 50‘000)	Einsatz von spezi-fischen Fach-applikationen als Ergänzung von Tribuna V3, JU-GIS, ELBA sowie Schnittstellen	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)	172‘700			172‘700		
		Weiterentwicklung (einmalig)	44‘000			44‘000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					44‘000			44‘000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					172‘700			172‘700
Gesamttotal pro Jahr					216‘700			216‘700
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)								433‘400

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Fachapplikation	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
ICT-Reserve	Reserve für unvorhergesehene Projekte, Aufträge und Ausgaben zufolge interner Leistungsverrechnung	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)						
		Weiterentwicklung (einmalig)	100‘000			100‘000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					100‘000			100‘000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								
Gesamttotal pro Jahr					100‘000			100‘000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)								200‘000

Projekte

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Projekt	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
HIS - Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz	Kantone und Bund harmonisieren koordiniert bestehende IT-Systeme der Strafjustiz und beschaffen Neues gemeinsam	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)						
		Weiterentwicklung (einmalig)	100‘000			100‘000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			100‘000			100‘000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								
Gesamttotal pro Jahr			100‘000			100‘000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)			200‘000					

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Projekt	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
ICT-Strategie	Umsetzung der (kantonalen) ICT-Strategie in der Justiz, z.B. ICT-Organisations- und Prozessanpassung	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)						
		Weiterentwicklung (einmalig)	100‘000			100‘000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben			100‘000			100‘000		
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								
Gesamttotal pro Jahr			100‘000			100‘000		
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)			200‘000					

in CHF			2019			2020		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			**ER**	**IR**		**ER**	**IR**	
Projekt	**Kurzbeschrieb**	**ICT-Kostenart**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**		**wert-erhaltend**	**wertver-mehrend**
Restliche Projekte (CHF < 50‘000)	Durchführen von ICT-Projekten und Erweiterungen; Erweiterung von Gebäudeverkabelung von Mietobjekten	**Betrieb i.w.S.** (wiederkehrend)						
		Weiterentwicklung (einmalig)	270‘000			190‘000		
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					270‘000			190‘000
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben								
Gesamttotal pro Jahr					270‘000			190‘000
Kreditsumme exkl. Reserve (8 % der einmaligen Ausgaben)								460‘000

RPB 18

Raumplanungsbericht 2018

Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat

Regierungsrat des Kantons Bern
August 2018

Herausgeber

Regierungsrat des Kantons Bern

Bestelladresse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern
Tel. 031 633 77 36, Fax 031 633 77 31
E-Mail: print.agr@jgk.be.ch
http://www.be.ch/raumplanung

Ausführlichere Informationen zu ausgewählten Themen dieses Berichts sowie Bestellmöglichkeiten für alle Publikationen des Amts für Gemeinden und Raumordnung sind auf dem Internet veröffentlicht unter der Adresse www.be.ch/raumplanung.

Inhalt

1 Das Wichtigste in Kürze 3

2 Das Instrument des Raumplanungsberichts 4

3 Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen 5
3.1 Teilrevision des Raumplanungsgesetzes 5
3.2 Richtplan 2030 6
3.3 Zwei Teilrevisionen der Baugesetzgebung 7
3.4 Zuständigkeiten in der Raumplanung überprüft 8
3.5 Herausforderung: Umsetzung SEin auf kommunaler Ebene 8
3.6 Schwierigkeiten bei der konkreten Umsetzung 11

4 Die Raumplanung im Kanton Bern 12
4.1 Die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern 12
4.2 Sechs inhaltliche Hauptziele 14
4.2.1 Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren 14
4.2.2 Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen 19
4.2.3 Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen 22
4.2.4 Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten 28
4.2.5 Natur und Landschaft schonen und entwickeln 31
4.2.6 Funktionale Räume und regionale Stärken fördern 32
4.3 Drei organisatorische Hauptziele 35
4.3.1 Lösungs- und effizenzorientierte Zusammenarbeit fördern 35
4.3.2 Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen 36
4.3.3 Wirkung periodisch mit Controlling prüfen 37

5 Bauen 38
5.1 Bauen ausserhalb der Bauzonen 38
5.2 Baubewilligungsverfahren vereinfachen 39

6 Ausblick: Die Anpassung des kantonalen Richtplans 41

Anhang 1: Auflagen und Aufträge aus der Bundesgenehmigung des Richtplans 42

Anhang 2: Liste der Anpassungen des Richtplans 43

1 Das Wichtigste in Kürze

Der Paradigmenwechsel in der Raumplanung des Kantons Bern zur Siedlungsentwicklung nach innen ist im Gang. Die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen sind geschaffen worden, die Umsetzung stellt aber eine grosse Herausforderung dar.

Siedlungsentwicklung nach innen ist Grundsatz der Raumplanung

Die Annahme des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) auf eidgenössischer Ebene am 3. März 2013 führte auch im Kanton Bern zu einer neuen Ausgangslage in der Raumplanung. Die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) nach dem Leitgedanken «Innenentwicklung kommt vor Aussenentwicklung» – die im Kanton auch schon vorher angestrebt wurde – wurde zum zentralen Grundsatz der Raumplanung. Es ist nicht mehr möglich, den zusätzlichen Baulandbedarf primär durch Einzonungen am Siedlungsrand zu decken. Zuerst müssen die unüberbauten Bauzonen und die Verdichtungspotenziale in den überbauten Bauzonen ausgeschöpft werden. Einzonungen für das Wohnen wie auch für das Arbeiten sind nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Kantonaler Richtplan und Baugesetzgebung revidiert

Wie im letzten Raumplanungsbericht 2014 angekündigt, wurden die planerischen und gesetzlichen Voraussetzungen im Kanton für diesen Paradigmenwechsel geschaffen. Der kantonale Richtplan wurde im Bereich Siedlung grundlegend überarbeitet und in den übrigen Bereichen einer Gesamtüberprüfung unterzogen («Richtplan 2030»). Mit zwei Teilrevisionen der Baugesetzgebung wurden die Anforderungen des revidierten RPG erfüllt und – als Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative – die Schonung des Kulturlands und der Schutz der Fruchtfolgeflächen verstärkt.

Konkrete Umsetzung der SEin ist anspruchsvoll

Seit der Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat am 4. Mai 2016 und der Inkraftsetzung der teilrevidierten Baugesetzgebung auf den 1. April 2017 ist die Umsetzung auf allen Ebenen, besonders bei den Gemeinden, im Gang. Planerische Prozesse dauern in der Regel lange. Deshalb ist es zu früh, die Wirksamkeit der neuen Instrumente zu beurteilen. Aus den politischen Diskussionen und der Beratungstätigkeit der betroffenen Fachämter kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass SEin als Thema wahrgenommen und anerkannt wird, dass die Umsetzung in die Planungen der Gemeinden und in konkrete Projekte jedoch anspruchsvoll ist. Deshalb stellt der Kanton ein umfangreiches Informations-, Grundlagen- und Beratungsangebot bereit.

Abstimmung Siedlung und Verkehr kommt voran

Auch in anderen Bereichen stellen sich der Raumplanung anspruchsvolle Aufgaben. Zum Beispiel wurde die gesamtkantonale Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie die regionale Abstimmung durch die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) der zweiten Generation weiter verbessert. Mit den damit verbundenen Agglomerationsprogrammen Verkehr + Siedlung der dritten Generation kann die Mitfinanzierung von wichtigen Infrastrukturprojekten durch den Bund gesichert werden.

Breite Palette von Themen im Raumplanungsbericht

Der Raumplanungsbericht `18 gibt neben dem Schwerpunktthema «Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen» einen Überblick über den Stand und die Herausforderungen in den verschiedenen Bereichen der bernischen Raumentwicklung. Stichworte sind beispielsweise die Sicherung einer guten Qualität der Ortsplanungen durch gesamtheitliche konzeptionelle Grundlagen, die Weiterentwicklung des Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte, die raumplanerischen Auswirkungen der Energiestrategie 2050, das Biodiversitätskonzept des Kantons oder die hohe Bedeutung des Bauens ausserhalb der Bauzone.

2 Das Instrument des Raumplanungsberichts

Stand der Raumplanung und Ausblick auf Arbeitsschwerpunkte

Der Regierungsrat bringt dem Grossen Rat einmal in jeder Legislaturperiode den Raumplanungsbericht zur Kenntnis (Art. 100 Baugesetz, BauG). Dieser Bericht beschreibt den Stand der Raumplanung im Kanton und zeigt im Ausblick die Arbeitsschwerpunkte der folgenden vier Jahre. Er bezweckt die periodische Information des Grossen Rates, einer weiteren Öffentlichkeit und des Bundes über den Stand der Raumplanung im Kanton Bern und über die laufenden und vorgesehenen wichtigen Planungsarbeiten der kantonalen Behörden. In die Erarbeitung wurden alle Direktionen und die raumwirksam tätigen Fachstellen einbezogen.

Mit politischer Planung und Richtplancontrolling abgestimmt

Der Raumplanungsbericht ist mit der politischen Planung wie auch dem Richtplancontrolling abgestimmt. Er soll vor allem zukunftsgerichtet sein. Deshalb wird er dem Grossen Rat jeweils in der ersten Novembersession einer neuen Legislatur unterbreitet. Parallel zur Diskussion des Berichts im Grossen Rat läuft die öffentliche Mitwirkung und Vernehmlassung zu den Anpassungen im kantonalen Richtplan im Rahmen des Richtplancontrollings `18 («Richtplananpassungen `18» s. www.be.ch/richtplan).

Der Bericht wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Der Grosse Rat kann (und soll) den Bericht diskutieren. Der Grosse Rat kann den Raumplanungsbericht zur Kenntnis nehmen, dazu Planungserklärungen abgeben oder ihn mit Auflagen an den Regierungsrat zurückweisen (Art. 52 Grossratsgesetz, GRG). Gemäss Art. 100 Abs. 3 BauG kann der Regierungsrat dem Grossen Rat mit dem Raumplanungsbericht Grundsatzfragen der kantonalen Raumplanung zur Stellungnahme vorlegen. Der Regierungsrat verzichtet in diesem Bericht darauf.

Ausblick auf die künftigen Arbeiten

Der Regierungsrat setzt Schwerpunkte in der Berichterstattung und strebt keine Vollständigkeit an. Bereiche, in denen in den letzten vier Jahren bedeutende Entwicklungen zu verzeichnen waren oder in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, werden erläutert.

SCHWERPUNKTTHEMA

3 Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen

Nachhaltige Raumentwicklung als Legislaturziel

«Nachhaltige Raumentwicklung fördern»: So heisst das Ziel Nr. 1 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018. Dieses Ziel soll mit Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) und der Konzentration der Bautätigkeit an gut erschlossenen Standorten erreicht werden. Dieser Paradigmenwechsel in der Raumplanung muss von der Bevölkerung, Bauherrschaften und Investoren sowie Politik und Behörden als Grundsatz der Raumentwicklung anerkannt und umgesetzt werden.

In den vergangenen vier Jahren wurden die konzeptionellen und rechtlichen Voraussetzungen für diesen Paradigmenwechsel im Kanton Bern geschaffen. Der kantonale Richtplan wurde einer Gesamtüberarbeitung («Richtplan 2030») und die bernische Baugesetzgebung einer umfassenden Teilrevision unterzogen. Zur Unterstützung der Gemeinden, welche den Paradigmenwechsel vor Ort umsetzen müssen, wurde ein umfangreiches Informations-, Grundlagen- und Beratungsangebot erarbeitet.

Keine definitive Einschätzung möglich

Ob der Paradigmenwechsel auch dauerhaft gelebt wird, kann im Moment noch nicht gesagt werden. In der Raumplanung und im Bauwesen brauchen die Prozesse von der Überarbeitung der Planungen bis zu den konkreten Realisierungen oft Zeit. Deshalb ist es nicht möglich, rund zweieinhalb Jahre nach der Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat am 4. Mai 2016 und rund eineinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten der teilrevidierten Baugesetzgebung am 1. April 2017 eine definitive Einschätzung der Wirkungen zu geben.

Der Regierungsrat erachtet den Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen als zentral

Der Raumplanungsbericht zieht ein vorläufiges Fazit, zeigt die bisher gemachten Schritte auf und stellt die künftigen Herausforderungen dar. Der Regierungsrat erachtet den Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen als zentral. Dieser ist Voraussetzung, um haushälterisch mit dem nicht vermehrbaren Gut Boden umzugehen. Er wird aber den Kanton Bern, wie auch die ganze Schweiz, noch längere Zeit beschäftigen.

3.1 Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Kanton Bern hat der RPG-Revision deutlich zugestimmt

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 1. Etappe) soll eine weitere Zersiedelung vermieden werden. Schlüssel dazu sind die zurückhaltende Festlegung von Bauzonen und die Förderung von kompakten Siedlungen, indem Dörfer und Städte insbesondere durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen gezielt nach innen entwickelt werden. Im Kanton Bern war die Zustimmung zu dieser Teilrevision deutlicher als im schweizerischen Durchschnitt; der Ja-Anteil betrug 66.8% (ganze Schweiz: 62.9%).

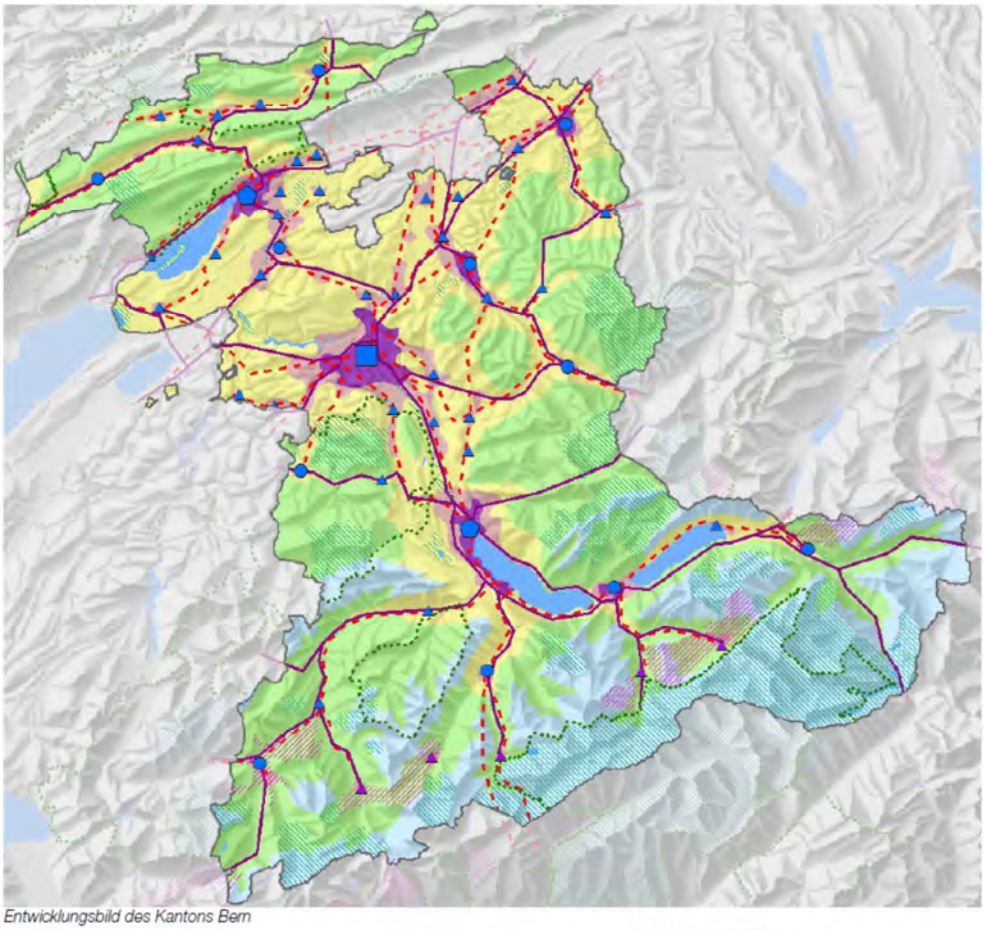
In den Übergangsbestimmungen (Art. 38a RPG) wurde den Kantonen für die Umsetzung eine fünfjährige Frist gesetzt: Bis am 1. Mai 2019 müssen die kantonalen Richtpläne an die neuen Vorschriften angepasst und der Mehrwertausgleich gesetzlich verankert sein, sonst sind keine Einzonungen mehr gestattet. Bis zur Genehmigung des

überarbeiteten Richtplans dürfen zudem nur noch Einzonungen vorgenommen werden, wenn gleichzeitig eine gleich grosse Fläche ausgezont wird, was faktisch einem Einzonungsmoratorium gleichkommt. Der Regierungsrat legte deshalb grosses Gewicht darauf, die notwendigen gesetzgeberischen und planerischen Arbeiten zügig durchzuführen und abzuschliessen. Das ist mit der Genehmigung des Richtplans 2030 durch den Bundesrat am 4. Mai 2016 und dem Inkrafttreten der teilrevidierten bernischen Baugesetzgebung am 1. April 2017 gelungen. Der Kanton Bern war dadurch der vierte Kanton, bei dem der Bundesrat das Einzonungsmoratorium aufheben konnte.

3.2 Richtplan 2030

Gesamtüberprüfung des Richtplans

Die Anpassung des kantonalen Richtplans an die neuen Anforderungen des RPG wurde mit der Gesamtüberprüfung des Richtplans gekoppelt, die alle zehn Jahre erfolgen muss (Art. 9 Abs. 3 RPG). Das Projekt wurde «Richtplan 2030» genannt. Dabei wurde das Konzept des 2003 genehmigten Richtplans grundsätzlich bestätigt, die beiden Kapitel «Leitsätze» und «Hauptziele» jedoch durch das Raumkonzept Kanton Bern ersetzt. Darin werden die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern aufgezeigt sowie die inhaltlichen, räumlichen und organisatorischen Ziele definiert.



Entwicklungsbild des Kantons Bern

Fokussierung auf die SEin

Die Richtplaninhalte fokussieren stark auf die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin). Damit wurde der Paradigmenwechsel auf dieser Stufe vollzogen. In der Mitwirkung intensiv diskutiert wurden die Richtplaninhalte Siedlung und dabei die Bemessung der Bauzonengrösse Wohnen. Diese basiert zwar auf den Regeln, die sich im Richtplan seit 2002 bewährt haben. Aufgrund der erhöhten Anforderungen mussten sie aber verschärft werden, was zum Teil auf Widerstand stiess. Zudem wurden sie nach Raumtyp differenziert.

Richtplan: Führungsinstrument des Regierungsrats

Der Richtplan 2030 ist das Führungsinstrument des Regierungsrats für die räumliche Entwicklung des Kantons. Er wurde am 2. September 2015 beschlossen (RRB Nr. 1032/2015) und vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt. Er wurde am 30. November 2017 vom Grossen Rat mit drei Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Seither wird er umgesetzt und – wie schon seit 2004 – alle zwei Jahre einem Controlling unterzogen. Aktuell läuft das Richtplancontrolling `18.

3.3 Zwei Teilrevisionen der Baugesetzgebung

Die Änderung der bernischen Baugesetzgebung erfolgte in zwei Etappen: Mit der am 16. März 2016 beschlossenen Änderung des BauG als Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative und mit der am 9. Juni 2016 beschlossenen umfassenden Teilrevision des BauG und des Baubewilligungsdekrets (BewD). Die revidierten Erlasse traten zusammen mit den nötigen Änderungen der Bauverordnung (BauV) am 1. April 2017 in Kraft.

Kulturland schonen, Fruchtfolgeflächen schützen

Die im Rahmen des Gegenvorschlags zur Kulturland-Initiative erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands haben die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen präzisiert und teilweise erhöht mit dem Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) dauerhaft zu schützen. Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung umfasst die Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und die Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Forderung nach einem schonungsvollen Umgang mit Kulturland richtet sich an Bund, Kanton, Regionen, Gemeinden und Private, wenn sie im Rahmen von raumwirksamen Tätigkeiten Kulturland beanspruchen. Die Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes sind sowohl im Planerlass- als auch im Bewilligungsverfahren zu beachten.

Gesetzliche Umsetzung RPG-Revision 1. Etappe

Mit der umfassenden Teilrevision des BauG und des BewD erfolgten Anpassungen in mehr als 20 Bereichen. Insbesondere erfolgten die nötigen Anpassungen an das revidierte RPG, indem neue Bestimmungen über die Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland («Baulandmobilisierung») erlassen und die Bestimmungen über den Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) neu geregelt wurden.

Die gesetzlichen und planerischen Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung nach innen sind vorhanden

Mit der Revision des Richtplans und der Anpassung der Baugesetzgebung sind die gesetzlichen und planerischen Voraussetzungen für den Paradigmenwechsel zu SEin vorhanden.

3.4 Zuständigkeiten in der Raumplanung überprüft

Politische Grundsatzdiskussion im Kontext der Teilrevision BauG

Eine Massnahme zur Umsetzung des Ziels «Nachhaltige Raumentwicklung fördern» der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 war die Überprüfung der planungsrechtlichen Zuständigkeiten zur Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung. Im Juni 2014 lancierte der Regierungsrat – im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Baugesetzgebung – eine politische Grundsatzdiskussion zur Verteilung der Zuständigkeiten in der Raumplanung. Angesichts der kontroversen Rückmeldungen wurde die Grundsatzdiskussion in der Folge von der Baugesetzrevision entkoppelt und in einem – paritätisch aus Vertretungen des Kantons und des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) zusammengesetzten – «Kontaktgremium Entwicklung» (KGE) fortgeführt.

Gegenläufige Ansichten führen zu Abbruch der Arbeiten

Gestützt auf eine umfassende Analyse der geltenden Rechtslage erarbeitete die Projektleitung KGE verschiedene Modelle für eine Neuverteilung der Planungszuständigkeiten, vertiefte diese in mehreren Schritten und stellte den entsprechenden Variantenfächer in einem Grundlagenbericht zuhanden der strategischen Gesamtprojektsteuerung KGE zur Diskussion. Im Rahmen der Diskussionen im Regierungsrat und im KGE hat sich gezeigt, dass auf Seiten des Kantons und der Gemeinden bzw. des VBG unterschiedliche bis gegenläufige Auffassungen und Vorstellungen zur künftigen Ausgestaltung der Zuständigkeiten und Verfahren in der Raumplanung bestehen. Es gelang nicht, diese Differenzen zu beseitigen und eine politisch mehrheitsfähige Lösung zu finden; die Arbeiten wurden deshalb abgebrochen und das KGE aufgelöst.

Damit in indirektem Zusammenhang steht das Projekt „Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern“, welches auf das Postulat 177-2014 „Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?“ zurückgeht. Dazu wurde 2018 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die gestützt darauf angepassten Vorschläge des Regierungsrats zur Weiterentwicklung der Gemeindefusionspolitik werden dem Grossen Rat voraussichtlich 2019 vorgelegt.

3.5 Herausforderung: Umsetzung SEin auf kommunaler Ebene

Gesetzliche und planerische Instrumente zu schaffen, genügt nicht

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit der Verabschiedung der gesetzlichen und planerischen Instrumente der Paradigmenwechsel zu SEin noch längst nicht vollzogen ist. Die dafür nötigen Verfahren der Vernehmlassung und der Mitwirkung unterstützten zwar die Sensibilisierung für das Thema. Auch das nach wie vor grosse Medienecho trägt dazu bei. Entscheidend ist jedoch die konkrete Umsetzung auf der kommunalen Ebene und bei den einzelnen Vorhaben.

Weil auch auf kommunaler Ebene Planungsgeschäfte längere und intensive Prozesse erfordern, kann erst auf wenige Erfahrungen zurückgegriffen werden. Deshalb ist eine Beurteilung der Umsetzung noch nicht möglich. Es kann aber festgestellt werden, dass der Paradigmenwechsel «angekommen» ist: Er wird in den Gemeinden diskutiert. Das für die Begleitung der Umsetzung zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) berät und unterstützt die Gemeinen im Rahmen der – beschränkt – verfügbaren Ressourcen.

Der Paradigmenwechsel ist «angekommen», die Auseinandersetzung mit SEin wird aber als «Pflichtübung» verstanden

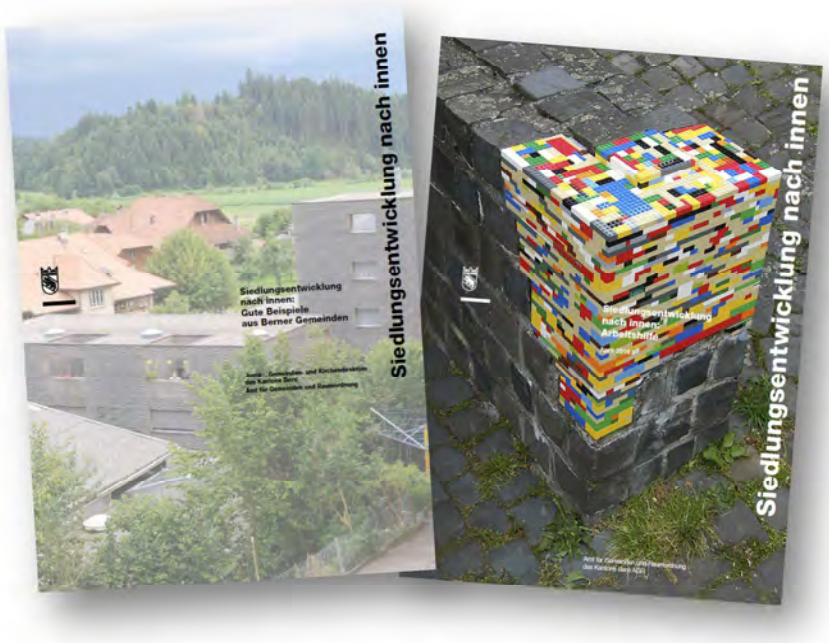
SEin wird oft noch als «Pflichtübung» wahrgenommen

Allerdings besteht der Eindruck, dass die Auseinandersetzung mit SEin häufig noch als «Pflichtübung» verstanden wird. Die Chancen, welche eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung bietet, werden oft nicht erkannt. Vielfach fehlt eine Einbettung in eine übergeordnete Strategie, es wird nur das Detail betrachtet. In diesem Bereich besteht auch bei den Planungsbüros, welche die Gemeinden beraten, ein gewisser Nachholbedarf. Die Gemeinden ihrerseits müssen die finanziellen Mittel für übergeordnete strategische Planungen bereitstellen. Nur mit einer konsequenten Ausnützung der gesetzlichen und planerischen Möglichkeiten kann SEin zum Durchbruch verholfen werden. Eine Studie, die der Kanton gemeinsam mit sieben Städten bzw. grossen Gemeinden sowie einem privaten Fonds erarbeitete, kam zum Schluss, dass die Gemeinden aufgefordert sind, das Angebot an Instrumenten, welches das BauG bietet, künftig kreativer und zielgerichteter einzusetzen (s. auch Kapitel 4.2.2)

Auch bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Investorinnen und Investoren ist das Verständnis für SEin häufig noch nicht sehr gross. Mitunter wird SEin als Freipass verstanden, möglichst viel Nutzfläche zu realisieren ohne Rücksicht auf das Umfeld und die gewachsenen Strukturen und ohne Obergrenzen für die Ausnützung.

Breite Palette von Hilfsmitteln

Für die Umsetzung hat der Kanton eine breite Palette von Hilfsmitteln erarbeitet. Diese umfassen unter anderem Arbeitshilfen für die Ortsplanung für verschiedene Aspekte der SEin sowie Daten und Grundlagen, welche im Geoportal zur Verfügung gestellt werden. Im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wurde zudem – durch interne Ressourcenverschiebung, d.h. ohne zusätzliche Personalressourcen – eine Geschäftsstelle zu diesem Thema aufgebaut. Weitere Informationen sind unter www.be.ch/sein zu finden.



Herausforderung Kulturlandschutz

Eine besondere Herausforderung für den Vollzug ist der gesetzliche Kulturlandschutz, mit dem der Spielraum der Gemeinden bei der Beanspruchung von Kulturland neu definiert worden ist. Die gesetzlich festgelegten Anforderungen gelten bei Einzonungen und übrigen bodenverändernden Nutzungen von Kulturland innerhalb und ausserhalb der Bauzone. Betroffen sind insbesondere die für die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung besonders interessanten Gemeinden, die in der Regel von Kulturland umgeben sind. Mit der Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung», in der alle

nötigen Schritte erklärt sind, einer Hinweiskarte zum Kulturland im Geoportal und weiteren Angeboten stellt der Kanton nützliche Grundlagen bereit (www.be.ch/boden und www.be.ch/kulturland).

Kontingent FFF ist erfüllt

Das Kontingent von 82‘200 ha Fruchtfolgeflächen, das der Kanton Bern gemäss dem Sachplan FFF des Bundes dauerhaft erhalten muss, ist im Moment gesichert, nachdem im Rahmen des Richtplans 2030 in einem umfangreichen Prozess Zusatzflächen in das Inventar FFF aufgenommen werden konnten. Per 1.4.2017 umfasste dieses 82‘455 ha. Die im Rahmen der Konsultation 2014 von den Gemeinden bestrittenen Zusatzflächen wurden mittlerweile im Detail beurteilt. Damit kann im Rahmen der laufenden Richtplananpassungen `18 das FFF-Inventar nochmals ergänzt werden. Mit der gesetzlich verankerten Kompensationspflicht für FFF sollen diese für die landwirtschaftliche Nutzung besonderes wertvollen Flächen langfristig gesichert werden.

Noch wenig Erfahrungen gibt es mit Kompensationen von FFF: Die Suche nach geeigneten Flächen für Neuerhebungen, Auszonungen oder Aufwertungen ist anspruchsvoll. Zu beachten ist zudem, dass FFF auch zu einem erheblichen Teil durch landwirtschaftliche Nutzungen und andere standortgebundene Nutzungen (z.B. Verkehrsinfrastrukturen) verloren gehen, was ein schweizweites Phänomen ist.

Muster-Unterlagen für Mehrwertabschöpfung

Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen im BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Musterunterlagen erarbeitet, die den Gemeinden im Internet zur Verfügung stehen. Einige Gemeinden haben auf dieser Grundlage ein entsprechendes Mehrwertabgabe-Reglement erlassen.

Anpassungsbedarf bei der Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen

Die neuen gesetzlichen Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung haben im Vollzug teilweise Fragen aufgeworfen und Unsicherheiten ausgelöst. Klärungsbedarf hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Auf- und Umzonungen ergeben. Mit zwei überwiesenen Motionen (Motion Lanz M 106/2017 und Motion Haas M 107/2017) hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, die Regelungen zur Fälligkeit und zum Verfahren zur Mehrwertabschöpfung bei Auf- und Umzonungen zu überprüfen und anzupassen. Es soll insbesondere vermieden werden, dass die Mehrwertabschöpfung SEin behindert.

Wenig Erfahrungen zur Baulandverflüssigung

Noch wenige Erfahrungen bestehen bezüglich der Möglichkeiten, welche das BauG für die Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Baulandverflüssigung) zur Verfügung stellt. Dabei handelt es sich um ein längerfristiges Thema. Bis die Voraussetzungen im Einzelfall geschaffen und die abzuwartenden Fristen abgelaufen sind, braucht es eine längere Zeit. Daneben stehen mit der Baulandumlegung, der Grenzregulierung und der Ablösung von Dienstbarkeiten (Art. 119 ff. BauG; Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten [Baulandumlegungsdekret/BUD]) weitere bestehende Instrumente zur Verfügung, die geeignet sein können, um im Einzelfall Hindernisse für eine sinnvolle Bebauung zu beseitigen. Dazu wurde ebenfalls eine Arbeitshilfe publiziert.

Siedlungsentwicklung nach innen bietet Chancen für die Verbesserung der gewachsenen Siedlungsstrukturen

3.6 Schwierigkeiten bei der konkreten Umsetzung

Auch wenn die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden konnten, ist die Realisierung der SEin noch nicht gesichert. Die Grundeigentümerschaften müssen konkrete Umsetzungsvorhaben entwickeln und realisieren. Dabei ist eine hohe Siedlungs- und Umfeldqualität anzustreben, was auch die Akzeptanz für Veränderungen vor Ort erhöht. Den Gemeinden kommt in diesem Zusammenhang auch eine wichtige Sensibilisierungs- und Koordinationsfunktion zu.

Prinzip «Not In My Backyard» bereitet Sorge

Oft werden aus Sicht von SEin gute Vorhaben aus der Nachbarschaft bekämpft. Auch wenn SEin als Grundsatz anerkannt wird, werden in der Praxis vielfältige Gründe genannt, weshalb diese am konkreten Ort nicht möglich sei. Das Motto «Not In My Backyard» – nicht in meinem Hinterhof / in meiner Umgebung – ist weit verbreitet und betrifft nicht nur die SEin, sondern auch im allgemeinen Interessen stehende nötige Infrastrukturen zum Beispiel für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 oder für die Aufrechterhaltung und den Ausbau eines qualitativ guten Netzes des öffentlichen Verkehrs (wie Werkstätten). Dem Regierungsrat bereitet diese Entwicklung Sorgen.

Fazit

Aus Sicht des Regierungsrats darf die Siedlungsentwicklung nach innen nicht nur eine Pflichtübung sein. Sie soll als Chance wahrgenommen werden, durch eine qualitätsvolle Umsetzung die gewachsenen Siedlungsstrukturen zu verbessern. Dies braucht jedoch übergeordnete Vorstellungen für die räumliche Entwicklung, die von Gemeinden, Grundeigentümerschaften und Investorinnen und Investoren sowie der Bevölkerung gemeinsam getragen werden müssen.

4 Die Raumplanung im Kanton Bern

Orientierung am Raum–konzept Kanton Bern

Die nachfolgende Berichterstattung über die Raumplanung im Kanton Bern orientiert sich am kantonalen Richtplan. Sie übernimmt die Struktur des Raumkonzepts Kanton Bern mit der angestrebten Entwicklung, den inhaltlichen sowie den organisatorischen Hauptzielen für die Raumentwicklung des Kantons.

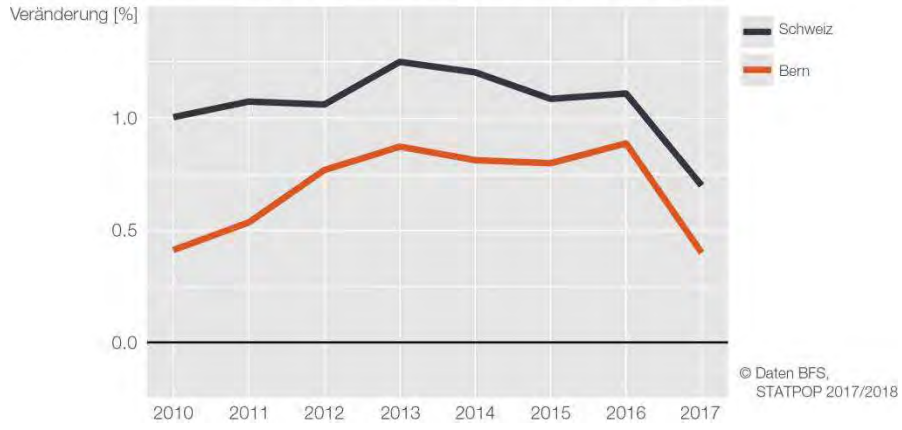
4.1 Die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern

Im ersten Kapitel des Raumkonzepts werden die übergeordneten Ziele – die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern – definiert. Diese abstrakten Ziele werden grösstenteils in den inhaltlichen Hauptzielen präzisiert und deren Umsetzung somit in den nachfolgenden Kapiteln kommentiert.

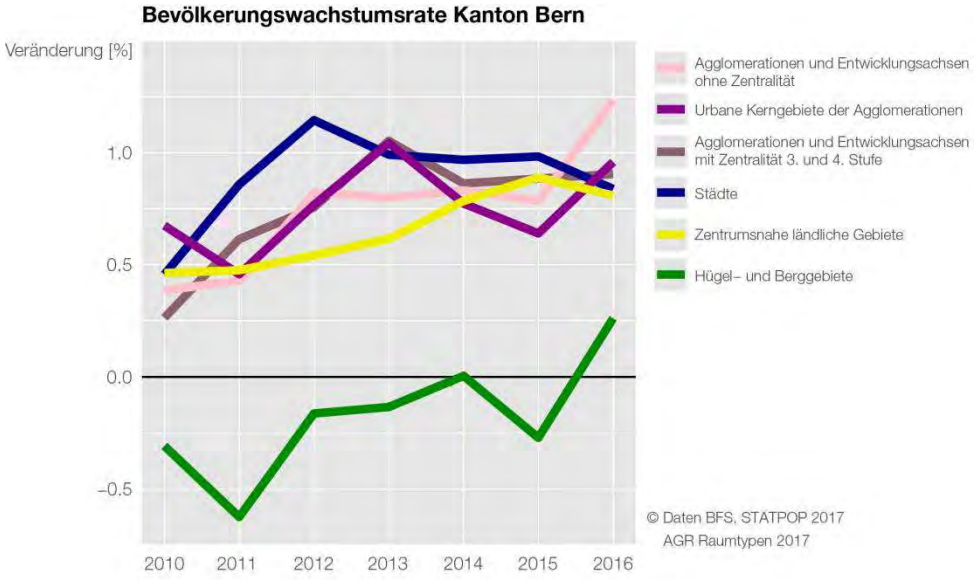
Ziel: Wachstum im schweizerischen Mittel

Ein übergeordnetes Ziel, das nicht direkt in inhaltlichen Hauptzielen präzisiert werden kann, ist das angestrebte Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten des Kantons Bern im schweizerischen Mittel. Der Regierungsrat verfolgt dieses Ziel mit der Wirtschaftsstrategie 2025 (2011 zur Kenntnis genommen vom Grossen Rat). Das Erreichen dieses Ziels ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Der Beitrag der Raumplanung besteht vorab darin, genügend Bauzonen zur Verfügung zu stellen. Das ist im Kanton Bern der Fall (Zahlen zu den Bauzonen s. Kapitel 4.2.1).

Bevölkerungswachstumsrate Schweiz und Kanton Bern



Die Bevölkerungsentwicklung seit dem Jahr 2010 zeigt, dass sich die Wachstumsrate (Prozentsatz des jährlichen Wachstums) des Kantons Bern dem schweizerischen Mittel angenähert hat. Dies gilt jedoch nicht mehr für 2017: Das Bevölkerungswachstum ging zwar in der Schweiz wie auch im Kanton Bern weiter, die Wachstumsrate ging aber zurück; im Kanton Bern war der Rückgang leicht stärker als im schweizerischen Mittel.



(Daten für 2017 nicht vorhanden)

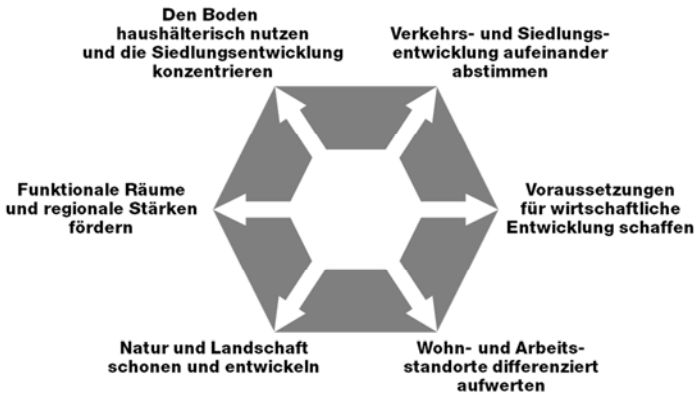
Die Auswertung nach den Raumtypen gemäss dem räumlichen Entwicklungsbild (Karte s. Abbildung auf Seite 6 im Schwerpunktthema) zeigt für die Vergangenheit eine recht einheitliche Entwicklung in allen Raumtypen mit Ausnahme der Hügel- und Berggebiete. Ein verstärktes Wachstum der zentralen Raumtypen, wie sie im Raumkonzept des Richtplans 2030 neu angestrebt wird, fand in der Vergangenheit nicht statt.

Auch in Zukunft werden sich die verschiedenen Gebiete im Kanton unterschiedlich entwickeln, wie die regionalisierten Bevölkerungsszenarien für den Kanton Bern erwarten lassen. Danach ist beispielsweise im Berner Oberland ein geringeres Wachstum als im übrigen Kanton bis hin zu einer Abnahme der Bevölkerungszahl zu erwarten, obwohl der Anteil an unüberbauten Bauzonen dort im Vergleich zum übrigen Kanton sehr hoch ist.

Fazit

Das Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten im schweizerischen Mittel und die im Richtplan angestrebte Konzentration des Wachstums in den zentralen Raumtypen stellen für den Regierungsrat eine grosse Herausforderung dar. Die Raumplanung alleine kann kein Wachstum erzeugen. Sie kann nur die räumlichen Voraussetzungen dazu schaffen im Rahmen der strengen Vorgaben des Raumplanungsgesetzes.

4.2 Sechs inhaltliche Hauptziele



Hauptziel A

4.2.1 Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Wie sich der Richtplan 2030 und die neuen Bestimmungen in der Baugesetzgebung auf die Bodennutzung auswirken, kann im Moment noch nicht gesagt werden. Aktuelle Statistiken des Bundes deuten aber darauf hin, dass die Nutzung des Bodens im Kanton Bern auch bisher recht haushälterisch war.

Die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen wird im Schwerpunktthema im Kapitel 3 ausführlich kommentiert. Darauf wird hier nicht weiter eingegangen. Nachfolgend werden verschiedene weitere Aspekte der haushälterischen Bodennutzung beleuchtet. Grundlage dazu ist die Raumbeobachtung des Kantons Bern. Auch auf übergeordneter Ebene liegen Analysen und Publikationen zum Thema vor, wie beispielsweise die Broschüre «Trends und Herausforderungen – Zahlen und Hintergründe zum Raumkonzept Schweiz», die das ARE 2018 zum fünfjährigen Bestehen des Raumkonzepts Schweiz publiziert hat. Der Raumplanungsbericht stützt sich auf die Raumbeobachtung des Kantons Bern ab, weil die entsprechenden Daten und Indikatoren langfristige Zeitreihen und Analysen für die Sachverhalte ermöglichen, bei welchen rechtliche Aufträge und Berichterstattungspflichten bestehen.

Entwicklung der Bauzonengrösse

Das Monitoring der Bauzonengrösse erfolgt mit der Aktualisierung des Übersichtszonenplans (UZP). Dieser befindet sich in einer Übergangsphase. Wurden früher die Zonenpläne der Gemeinde von Hand nachdigitalisiert und generalisiert, geschieht dies heute mehr und mehr automatisiert. Die Gemeinden haben die Pflicht, bei der Überarbeitung der Ortsplanung die Daten dem Kanton auch digital zu liefern. Zudem läuft die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK, s. Erläuterungen zum Hauptziel D). Diese Daten fliessen kontinuierlich in den UZP. Schliesslich musste die Zuteilung von verschiedenen Zonen im UZP geändert werden. Deshalb gibt es methodische Unterschiede zwischen den verschiedenen Zeitständen, welche die Erstellung von Zeitreihen erschweren.

Statistische Unsicherheiten

Im Richtplan 2030 wurde die Grösse der Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) mit 17‘005 ha angegeben (Stand Ende 2014). Daraus wurde abgeleitet, dass die WMK bis 2029 insgesamt höchstens um 525 ha wachsen dürfen. Diese Zahl wurde in der Strategie A32 festgelegt. Aufgrund der erwähnten methodischen Änderungen und angesichts der Dauer der raumplanerischen Prozesse ist es im Moment nicht möglich, eine Bilanz

über die Bauzonenentwicklung seit der Aufhebung des Einzonungsmoratoriums am 4. Mai 2016 (Genehmigung Richtplan 2030 durch Bundesrat) bis Ende 2017 zu ziehen. Auch der Umstand, dass nach 2014 noch verschiedene altrechtliche Ortsplanungsrevisionen im UZP nachgetragen wurden, die zum Teil durch Einsprachen blockiert waren, verfälscht das Bild. Die Differenz von rund 200 ha, die sich mit der Grösse der WMK von 17‘208 ha im UZP Ende 2017 ergibt, widerspiegelt also nicht die tatsächliche Entwicklung der letzten drei Jahre.

Zahlen im Controlling 2022 überprüfen

Die Grundlage des UZP verbessert sich von Jahr zu Jahr. Bis zur flächendeckenden Einführung des ÖREBK wird er aber weiterhin mit methodisch bedingten Unsicherheiten behaftet sein. Auch aufgrund der relativ kurzen Zeitspanne seit der Genehmigung des Richtplans ist es nicht angezeigt, die Zahlen in der Strategie A32 zu hinterfragen – dies muss jedoch im Rahmen des nächsten umfassenden Richtplancontrollings im Jahr 2022 erfolgen.

Siedlungsgebiet ist wenig gewachsen …

Das Siedlungsgebiet umfasst gemäss dem Leitfaden Richtplanung des Bundes eingezonte Gebäude-, Industrie- und Gewerbeareale, Verkehrs- und Parkierungsflächen sowie Freiflächen und Grünanlagen innerhalb der Bauzone. Es wird mit einer GIS-Analyse, die auf dem UZP und weiteren Grundlagen basiert, ermittelt. Im Richtplan 2030 wurde festgesetzt, dass das Siedlungsgebiet in den nächsten 25 Jahren höchstens um 1‘400 ha wachsen dürfe. Von der ersten Erhebung im Hinblick auf den Richtplan 2030 (Datenstand 1.1.2014) bis zum 1.1.2018 ist das Siedlungsgebiet um 220 ha auf 27‘092 ha gewachsen. Auch diese Daten sind mit methodischen Unsicherheiten (u.a. auch wegen dem UZP) behaftet. Es scheint aber, dass aus heutiger Sicht die Vorgaben des Richtplans voraussichtlich eingehalten werden können.

… am stärksten in den zentrumsnahen ländlichen Räumen

Nicht den Vorgaben im Richtplan entspricht die räumlichen Verteilung des Wachstums: Angestrebt wurde dort, dass das Wachstum zu 75 % in den beiden zentralen Raumtypen erfolgen soll. 38 % des Wachstum des Siedlungsgebiet erfolgte jedoch im Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Räume», wogegen die Zunahme im «Hügel- und Berggebiet» mit 7 % moderat ausfiel.

Raumtypen		**Siedlungsgebiet in ha 2014**	**2018**	**Wachstum in ha 2014 - 2018**	**Anteil am Wachstum**
Urbane Kerngebiete	UK	7'938	7'981	43	**20%**
Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen	A+E	10'205	10'284	79	**36%**
Zentrumsnahe ländliche Räume	ZL	7'083	7'166	83	**38%**
Hügel- und Berggebiete	HB	1'646	1'660	14	**7%**
		26'872	**27'092**	**220**	**100%**

Unüberbaute Bauzonen präzise erfasst

Gute Grundlagen sind für die unüberbauten Bauzonen vorhanden. Aufgrund einer Planungserklärung des Grossen Rats zum Raumplanungsbericht `14 wurde 2015 eine Ersterhebung der unüberbauten Bauzonen gemacht. Mit einer Analyse im geografischen Informationssystem (GIS) wurden die Parzellen ermittelt, die aufgrund der vorhandenen Unterlagen aus der Amtlichen Vermessung und aus Luftbildern mutmasslich ganz oder teilweise unüberbaut sind. Diese Parzellen wurden den Gemeinden zur Kontrolle unterbreitet. In einer Internet-Anwendung konnten diese beurteilen, ob die Parzellen tatsächlich als unüberbaut gelten, oder ob sie mittlerweile überbaut wurden oder sonst zonengerecht genutzt werden, zum Beispiel als Lagerplatz bei Gewerbebetrieben. Diese Angaben wurden abschliessend durch den Kanton plausibilisiert.

Nachführung ist gewährleistet

Die Daten sind im Geoprodukt SEin im Internet öffentlich zugänglich (www.be.ch/sein). Sie werden aktuell gehalten, indem jährlich aufgrund der Amtlichen Vermessung geprüft wird, welche Bauzonenflächen überbaut wurden und diese aus dem Datensatz entfernt werden. Bei Um-, Ein- und Auszonungen von unüberbauten Bauzonen müssen die Gemeinden die Daten umfassend aktualisieren. Auch dafür steht ihnen eine Internet-Anwendung zur Verfügung, die ihnen zudem erlaubt, die für den Bericht zur Planung nach Art. 47 RPV nötigen Übersichten automatisch zu erstellen.

7.7 % der WMK und 16.6 % der Arbeitszonen unüberbaut

Aufgrund der Veränderungen im Übersichtszonenplan (s. oben) ist es nicht möglich, eine verlässliche Zeitreihe über die bisherigen Erhebungen zu machen. Zudem werden nun präzisere Grundlagen zu den Gebäuden verwendet – was die Zahlen zu den unüberbauten Flächen ebenfalls verändert. Zum aktuellen Zustand können folgende Angaben gemacht werden: Anfang 2018 waren 1‘333 ha Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) unüberbaut, was 7.7 % der gesamten WMK von 17‘208 ha ausmacht. Von den Arbeitszonen waren 591 ha unüberbaut, das sind 16.6 % der gesamten Arbeitszonen von 3‘558 ha.

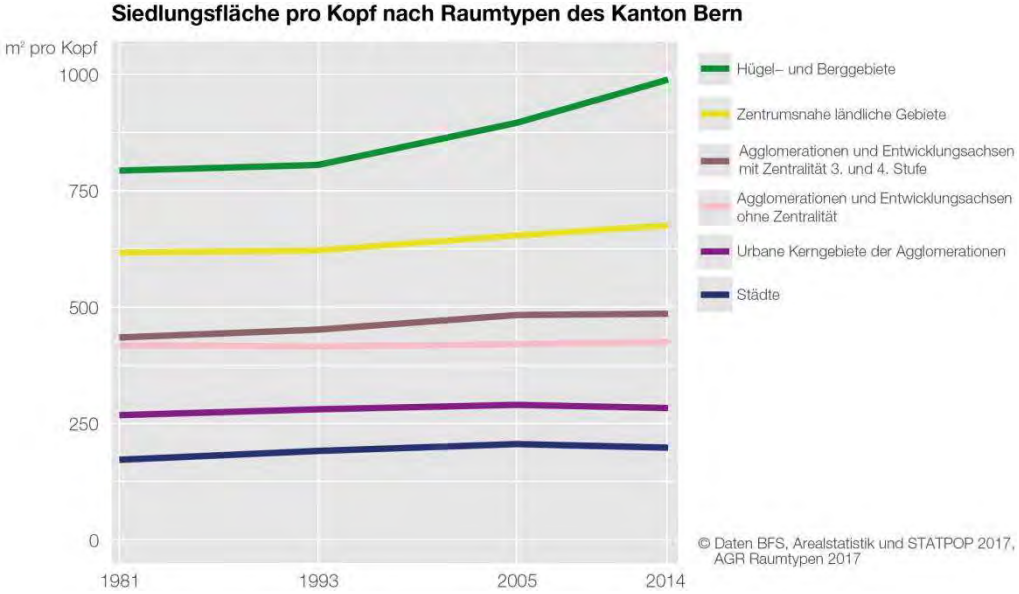
Bauzonenstatistik Bund: Kanton Bern steht im Vergleich gut da

2017 hat der Bund nach 2007 und 2012 die dritte Bauzonenstatistik publiziert. Sie basiert auf den Daten der Kantone, die schweizweit harmonisiert wurden und deshalb mit den kantonsinternen Zahlen nicht direkt vergleichbar sind. In diesem schweizweiten Vergleich hat der Kanton Bern den fünftkleinsten Anteil an unüberbauten Bauzonen. Dies zeigt deutlich, dass auch in der Vergangenheit bei der Ausscheidung von Bauzonen haushälterisch mit dem Boden umgegangen wurde.

Arealstatistik: Zuwachs Siedlungsfläche konstant

Ebenfalls Ende 2017 hat der Bund die neusten Daten der Arealstatistik für den Kanton Bern publiziert. Die Publikation erfolgt jeweils pro Kanton; bis alle Kantone publiziert sind, dauert es noch eine Weile, deshalb kann kein Vergleich mit dem schweizerischen Mittel angestellt werden. In dieser Statistik zeigt sich, dass die Zunahme der Siedlungsfläche (Häuser, Umschwung, Verkehrsflächen etc.) im Kanton Bern in den neun Jahren zwischen 2005 und 2014, also noch vor der Revision der Baugesetzgebung und des Richtplans, durchschnittlich gleich blieb wie in den vorhergehenden zwölf Jahren. Der Verlust an Landwirtschaftsflächen beschleunigte sich geringfügig gegenüber der vorhergehenden Phase; diese Beschleunigung wurde hauptsächlich durch eine Zunahme der bestockten Flächen verursacht.

Aufschlussreich ist die Aufschlüsselung der Siedlungsfläche pro Kopf nach Raumtypen. Der Wert in den Städten und Urbanen Kerngebieten der Agglomerationen ist leicht gesunken, was auf eine Verdichtung hindeutet. In den Agglomerationen und Entwicklungsachsen blieb er konstant, in den zentrumsnahen ländlichen Gebieten stieg er leicht. Der starke Anstieg in den Hügel- und Berggebieten ist schwer zu interpretieren. Einerseits nahm im Zeitraum 2005 bis 2014 die Bevölkerung dort ab, andererseits werden in der Arealstatistik auch Tourismus- und Infrastrukturanlagen zur Siedlungsfläche gezählt.



Indikator der Bauzonenauslastung

Ein weiterer wichtiger Indikator ist die kantonale Auslastung gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen. Diese wurden durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz und das UVEK im März 2014 beschlossen und sind in Art. 15, Abs. 5 RPG verankert. Die Auslastung bestimmt, zu wie viel Prozent die Wohn-, Misch- und Kernzonen ausgelastet wären, wenn das Bevölkerungswachstum in den nächsten 15 Jahren gemäss den Szenarien des Bundesamts für Statistik bei einer vorgegebenen Dichte je Gemeindetyp eintreffen würde.

Der Bund akzeptierte in der Genehmigung des Richtplans 2030 einen Auslastungsgrad von 100.8%, der auf dem BFS-Szenario hoch aus dem Jahr 2010 basiert. 2015 wurden die Szenarien durch das BFS aktualisiert. Mit diesen Zahlen und den übrigen aktualisierten Daten weist der Kanton Bern nun beim hohen Szenario einen Auslastungsgrad von 104.5 % und beim mittleren Szenario (neu Referenzszenario genannt) von 101.1 % auf. Damit entspricht die Berechnung des Baulandbedarfs Wohnen in der Richtplan-Massnahme A_01 weiterhin den Vorgaben des Bundes und es besteht kein Handlungsbedarf.

Raumnutzerdichte als Indikator für die Dichte …

Ein wichtiger Indikator für die Siedlungsentwicklung nach innen ist die Raumnutzerdichte (RND). Sie zeigt, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner sowie Beschäftigte auf einer Hektare wohnen oder arbeiten. Dafür werden nur die überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen betrachtet. Die RND wird für jeden Raumtyp (inkl. Zentralität) gesondert berechnet und ausgewiesen. Der Median pro Raumtyp ist der Richtwert der Dichte, den die Gemeinden mindestens erreichen müssen. Ist dies nicht der Fall, müssen sich die Gemeinden bei der Berechnung des Baulandbedarfs Wohnen gemäss der Richtplan-Massnahme A_01 einen Drittel der Nutzungsreserven in unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen anrechnen lassen.

… hat leicht zugenommen

Die Richtwerte für die verschiedenen Raumtypen wurden aufgrund der Verhältnisse im Jahr 2015 bestimmt. Die Entwicklung zeigt, dass die Dichte tendenziell leicht zugenommen hat, ausser im Raumtyp der Hügel- und Berggebiete. Weil die Verdichtung ein langsamer Prozess ist, dürften in dieser kurzen Zeit keine grossen Veränderungen erwartet werden. Die Richtwerte im Richtplan bleiben unverändert.

Raumtypen		Raumnutzerdichte pro ha	
		Median 2015	**Median 2018**
Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun)	UK	158 RN / ha	159 RN / ha
Urbane Kerngebiete der Agglomerationen		85 RN / ha	86 RN / ha
Zentren 3. Stufe ausserhalb des urbanen Kerngebietes und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen	A+E	57 RN / ha	58 RN / ha
Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe:		53 RN / ha	53 RN / ha
Zentrumsnahe ländliche Gebiete	ZL	39 RN / ha	40 RN / ha
Hügel- und Berggebiete	HB	34 RN / ha	33 RN / ha

Die Nutzungsreserven in unüberbauten Zonen berücksichtigen

Die Nutzungsreserven in bestehenden Wohn-, Misch- und Kernzonen zeigen auf, wieviel noch gebaut werden könnte, wenn die bestehenden Zonen voll ausgenützt würden. Diese Reserven müssen grundsätzlich durch die Gemeinden ausgewiesen werden. Der Kanton hat als Richtgrösse eine Modellrechnung aufgrund der vorhandenen Daten gemacht, die von den Gemeinden akzeptiert oder durch eigene Berechnungen präzisiert werden kann.

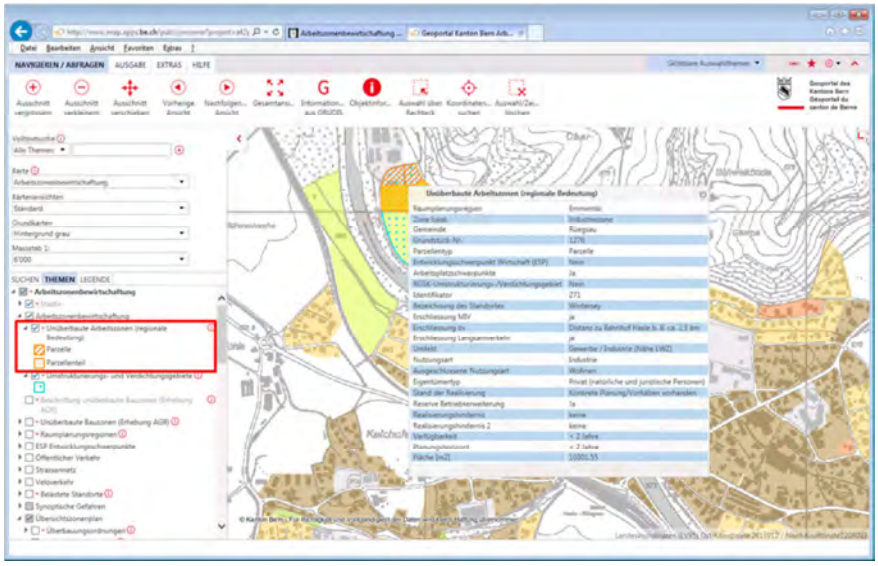
Theoretisches Potenzial für 170‘000 Raumnutzer

Werden die Zahlen gemäss dieser Modellrechnung für alle Gemeinden im Kanton zusammengezählt, können die Nutzungsreserven in den bestehenden Wohn-, Misch- und Kernzonen grob geschätzt werden. Sie betragen insgesamt rund 2‘800 ha. Diese Fläche kann – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumnutzerdichten pro Raumtyp – auf die Anzahl Raumnutzer (Einwohner und Beschäftigte) umgerechnet werden, die darin Platz hätten: Es sind rund 170‘000 Raumnutzer. Dies ist allerdings eine theoretische Zahl: Es ist wird sicherlich nicht möglich sein, überall das gesamte Potenzial auszuschöpfen.

Arbeitszonenbewirtschaftung eingeführt

Gemäss den neuen Bestimmungen im Bundesrecht (Art. 30a Abs. 2 RPV) ist die Ausscheidung neuer Arbeitszonen nur möglich, wenn der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) einführt. Der Grosse Rat verlangte in einer Planungserklärung zum Raumplanungsbericht `14, dass die AZB in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen resp. Regionen erfolgen solle und bei der Erarbeitung auch die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission des Grossen Rats (BaK) sowie der Verband Bernischer Gemeinden einbezogen werde. Diese Anforderungen wurden berücksichtigt und die AZB im Dezember 2016 eingeführt.

Die AZB beruht vor allem auf möglichst umfassenden Informationen zu grösseren unüberbauten Bauzonen. Damit sollen neue Betriebe wenn möglich in bestehende unüberbaute Arbeitszonen oder in Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten gelenkt werden. Diese Informationen wurden 2016 durch die Regionalkonferenzen und Planungsregionen erhoben und sind im Geoportal des Kantons publiziert (zugänglich über www.be.ch/arbeitszonen).



Die Arbeitszonenbewirtschaftung im Geoportal des Kantons Bern

Sollen neue Arbeitszonen von (teil-) regionaler oder kantonaler Bedeutung eingezont werden, sind Alternativen in unüberbauten Bauzonen zu prüfen. Um die regionale Abstimmung sicherzustellen, wird diese Prüfung auch von den Regionalkonferenzen und Planungsregionen im Rahmen eines Mitberichts beurteilt. Ausgenommen von solchen Prüfungen sind Betriebserweiterungen von untergeordneter Bedeutung. Seit der Einführung der AZB wurden mehrere Begehren für Einzonungen von Betriebserweiterungen gestellt, aber nur sehr wenige für Einzonungen von (teil-) regionaler oder kantonaler Bedeutung.

Fazit

Wegen der verhältnismässig kurzen Zeit seit der Genehmigung des Richtplans 2030 sind die Daten der Raumbeobachtung bezüglich der haushälterischen Bodennutzung noch wenig aussagekräftig. Die Indikatoren deuten darauf hin, dass die Ziele im Richtplan voraussichtlich eingehalten werden können. Der Regierungsrat sieht deshalb im Moment keinen Handlungsbedarf. Die Entwicklung muss aber aufmerksam verfolgt werden.

Hauptziel B

4.2.2 Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Die Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung hat eine noch höhere Bedeutung erhalten, indem die Anforderung für die Erschliessung neuer Bauzonen im Baugesetz verankert wurde. Als Instrumente für die übergeordnete Abstimmung haben sich die RGSK und die Agglomerationsprogramme Verkehr + Siedlung bewährt.

Die Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung war seit der Neukonzipierung des Richtplans 2002 ein wichtiges Ziel des Regierungsrats. Mit den Richtplananpassungen `06 wurden konkrete Anforderungen an die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr bei Einzonungen festgesetzt. Mit einer guten Abstimmung können im Alltag die Wege verkürzt und die Benützung des öffentlichen Verkehrs gefördert werden, was nicht nur für die Umwelt, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

Im Rahmen der Teilrevision des Baugesetzes als Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative wurde die Anforderung einer dem Raumtyp entsprechenden guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr für Einzonungen von Kulturland festgelegt. Die

konkreten Anforderungen entsprechen denjenigen, die vorher im Richtplan verankert waren; sie sind nun neu in der Bauverordnung festgelegt.

Zunahme Tagesdistanz kleiner als Bevölkerungszunahme

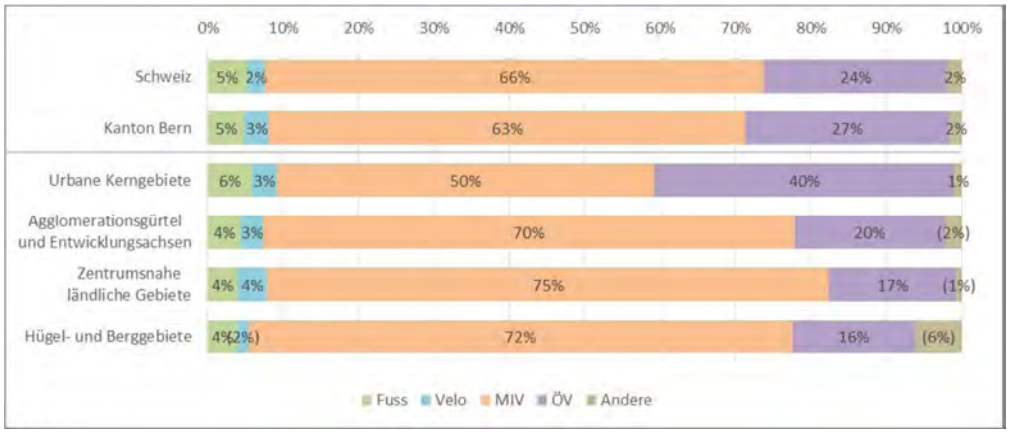
Die Auswertung des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015 für den Kanton Bern hat ergeben, dass die durchschnittlich zurückgelegte Tagesdistanz der Gesamtbevölkerung des Kantons von 2010 bis 2015 von 39.2 auf 40.3 Mio. Kilometer gestiegen ist, also um 2.8 %. Diese Zunahme ist deutlich geringer als die Zunahme der Bevölkerungszahl, die für den gleichen Zeitraum 4.0 % beträgt.

Modalsplit im Kanton Bern wie sonst nur in den Agglomerationen

Der Modal Split für den ganzen Kanton Bern ist in diesen fünf Jahren stabil geblieben mit einem öV-Anteil von 27 % und einem Anteil des motorisierten Individualverkehrs von 63 %, nachdem der Anteil des öV in den vorhergehenden Perioden zugenommen hatte. Er entspricht genau dem Modalsplit der Einwohnerinnen und Einwohner aller Agglomerationen in der Schweiz (gemäss Erhebung des Bundesamts für Raumentwicklung), obwohl der Kanton Bern neben den Agglomerationen viele ländliche Gebiete umfasst. Erwartungsgemäss sind jedoch in den verschiedenen Raumtypen sehr unterschiedliche Modalsplits zu beobachten.

Auswirkungen der Digitalisierung nicht abschätzbar

Die längerfristige Entwicklung des Modalsplits hängt auch von den Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung / neue Technologien ab. Die Auswirkungen von Technologien wie selbstfahrenden Autos sind heute noch schwer abschätzbar. Es ist jedoch zu erwarten dass die Digitalisierung massgebend Einfluss auf die Infrastrukturauslastung, die Mobilitätsentwicklung und den Raumbedarf für Verkehrsinfrastrukturen haben wird. Die Entwicklung ist deshalb aufmerksam zu vererfolgen.



Modal Split nach Distanz: Schweiz, Kanton Bern und Raumtypen

Kombination der Agglo-programme und der RGSK

Eine wichtige Funktion an der Schnittstelle zwischen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung haben die Agglomerationsprogramme Verkehr + Siedlung, von denen die Erarbeitung der dritten Generation abgeschlossen werden konnte. Diese Arbeiten wurden mit der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK (s. Hauptziel F) kombiniert. Dies führte zu umfassenden und flächendeckend abgestimmten Planungen, bei denen raumplanerische Massnahmen ebenso wichtig sind wie der Aus- und Neubau von Infrastrukturen.

Hohe Qualität der Agglomerationsprogramme anerkannt

Die Qualität der bernischen Agglomerationsprogramme der 3. Generation erhielten gute Noten vom Bund. Dies wird dazu führen, dass voraussichtlich ein angemessener Teil der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge an Infrastrukturen in den Kanton Bern fliessen wird. In der Beratung in den eidgenössischen Räten, die 2019 erfolgen wird, gilt es, auch auf politischer Ebene die Interessen des Kantons wahrzunehmen.

Viele Projekte können realisiert werden

Aus den Agglomerationsprogrammen 1. bis 2. Generation wurden insgesamt Bundesbeiträge in der Höhe von CHF 569.15 Mio. für Projekte im Kanton Bern gesprochen (maximaler Bundesbeitrag, Preisstand 2005 gemäss Leistungsvereinbarung). Damit könnten konkret 98 Projekte in den Städten und Agglomerationen des Kantons Bern von Bundesbeiträgen profitieren, u. a. Bypass Thun Nord, Zukunft Bahnhof Bern, Tram Ostermundigen, Langsamverkehr-Unterführung Bahnhof Langenthal, Busbahnof Burgdorf, Erschliessung ESP Flugplatzareal Interlaken oder Korridor rechtes Bielerseeufer (wobei voraussichtlich nicht alle in der Umsetzungsfrist bis 2027 realisiert werden können). Im Rahmen der 3. Generation wird voraussichtlich ein Bundesbeitrag von rund 100 Mio. CHF zugesprochen (u. a. für die Verlängerung der Tramlinie Nr. 9 nach Kleinwabern oder für die Verkehrssanierung Burgdorf inkl. Verkehrsmanagement). Die Agglomerationsprogramme werden auch in Zukunft wichtig bleiben: Mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) wurde ihre Finanzierung auf Bundesebene definitiv verankert.

Verkehrsintensive Vorhaben werden neu geregelt

Weil der Massnahmenplan Luftreinhaltung 2000/2015 per Ende Januar 2016 aufgehoben wurde, das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes höhere Anforderungen an Anlagen mit bedeutenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt stellt und im Baugesetz und in der Bauverordnung auf kantonaler Ebene weitere Regelungen getroffen wurden, wird das Thema «Verkehrsintensive Vorhaben» (ViV) verstärkt unter raumplanerischen Gesichtspunkten behandelt. An die Stelle der lufthygienischen Betrachtungsweise tritt die raumplanerische Gesamtsicht – es werden nicht mehr Fahrtenkontingente aus einem «Gesamttopf» verteilt, sondern Standorte für ViV raumplanerisch abgestimmt.

Mit diesem Paradigmenwechsel einher ging auch der Wechsel der Zuständigkeit vom beco Berner Wirtschaft zum Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). In der Bauverordnung (Art. 91a ff. BauV) und im Richtplan (Massnahme B_01) werden die Voraussetzungen für solche Vorhaben geregelt. Damit sich die Behörden aller Stufen, Bauherrschaften, Investorinnen und Investoren und private Planungsbüros in dieser komplizierten Materie zurecht finden können, erarbeiteten die betroffenen Fachämter eine Vollzugshilfe.

Für bestehende ViV gilt die Besitzstandsgarantie. Neue Vorhaben, für welche neue ViV-Standorte in den RGSK oder im kantonalen Richtplan festgelegt werden müssen, sind nur wenige zu erwarten.

Infrastrukturprojekte stossen oft auf Widerstand

Grössere Infrastrukturprojekte für den Verkehr stossen oft auf Widerstand. Dies zeigte sich bei den Vernehmlassungen und öffentlichen Mitwirkungen zur Aufnahme der Werkstätte der BLS im Chliforst Nord in den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, des Bundes wie auch des Depots Bätterkinden des RBS in den kantonalen Richtplan. Auch die Linienführung der Westumfahrung der A5 in Biel/Bienne ist umstritten. Dagegen erwuchs der Aufnahme der V-Bahn Jungfrauregion in den Richtplan wenig Opposition. Die Aufnahme des Grimsel-Tunnels in den Richtplan wurde dagegen allgemein befürwortet, weil die Kombination einer Bahnverbindung mit einer 380 kW-Übertragungsleitung in einem Tunnel als grosse Chance angesehen wird.

Auslastung der bestehenden Infrastrukturen optimieren

Nebst gezielten Investitionen in neue und auszubauende Infrastrukturen sind Massnahmen umzusetzen, welche es ermöglichen, die Auslastung der bestehenden Infrastrukturen zu optimieren. Dazu gehören insbesondere nachfrageorientierte Massnahmen wie Mobilitätsmanagement oder Anstrengungen zur Glättung der Verkehrsspitzen. Diese können massgebliche Beiträge zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens leisten, ohne den Raumbedarf für den Verkehr zu erhöhen.

Güterverkehr und Logistik bearbeiten

Immer mehr Bedeutung im Bereich der Mobilität erhalten die Themen Güterverkehr und Logistik. Der Kanton hat noch keine kohärente Haltung dazu. Deshalb soll in den Richtplananpassungen `18 ein Massnahmenblatt aufgenommen werden, welches die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts verlangt. Ebenfalls im Rahmen dieser Anpassungen sollen die heute noch aktuellen Inhalte des Leitbilds Luftverkehr von 1997 in den Richtplan aufgenommen und das Leitbild ausser Kraft gesetzt werden.

Neue Instrumente des Bundes für den Verkehr

Das Bundesinstrumentarium zu den Verkehrsinfrastrukturen hat sich in den vergangenen Jahren massgeblich verändert. Seit der Einführung der Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) und dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) obliegt die Federführung bei der Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur mit Ausnahme des Ortsverkehrs (Tramprojekte) dem Bund. Der Kanton vertritt seine Interessen im Ausbau der Bahninfrastruktur im Rahmen der Strategischen Entwicklungsprogramme (STEP) Bahninfrastruktur gemeinsam mit den Nachbarkantonen und gestaltet so die langfristige Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs mit. Im Strassenverkehr sollen alle Erweiterungen und Kapazitätsausbauten der Nationalstrassen mit Inkrafttreten des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) auf Anfang 2018 mit Hilfe des strategischen Entwicklungsprogramms STEP Nationalstrassen geplant werden.

Kanton muss seine Interessen offen legen

Mit diesen Verschiebungen der Kompetenzen und neuen Instrumenten verändern sich auch die Einflussmöglichkeiten der Kantone in Bezug auf die Planung raumwirksamer Verkehrsinfrastrukturen. Im Bereich des Netzausbaus und der Engpassbeseitigung im Nationalstrassennetz werden die Interessen des Kantons in einer neuen Richtplan-Massnahme offengelegt.

Fazit

Für die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung stehen im Kanton Bern nach Auffassung des Regierungsrats gute und grundsätzlich genügende Instrumente zur Verfügung. Die Umsetzung ist auf gutem Weg. Die Lücke im Bereich Güterverkehr soll in den nächsten Jahren geschlossen werden.

Hauptziel C

4.2.3 Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Die Raumplanung kann die Entwicklung der Wirtschaft zwar nicht direkt beeinflussen, sie kann jedoch günstige räumliche Voraussetzungen dafür schaffen. Dabei stellen sich in verschiedenen Bereichen unterschiedliche Herausforderungen.

17 % aller Arbeitszonen sind unüberbaut

Im Kanton Bern sind viele Arbeitszonen nicht überbaut. In der aktuellen Übersicht der unüberbauten Bauzonen (s. Ausführungen unter Hauptziel A) gelten 591 ha als nicht überbaut, das sind rund 17 % aller Arbeitszonen. Davon liegen 377 ha in grösseren Grundstücken (1 ha und mehr als Einzelparzelle oder im Verbund mit anderen Parzellen) und sind in der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) erfasst. Dazu kommen noch viele Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, welche in den RGSK identifiziert wurden.

Trotzdem sind Klagen zu hören, dass ansiedlungswilligen Unternehmen kurzfristig kaum Grundstücke angeboten werden könnten. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass viele unüberbaute Grundstücke nicht verfügbar sind – sei es, weil sie zum Beispiel für allfällige Erweiterungen bestehender Betriebe reserviert sind oder die Grundeigentümer nicht verkaufsbereit sind. Mit der Erfassung von zusätzlichen Merkmalen für grössere Grundstücke in der AZB wurde versucht, die Informationen zu verbessern. Deren Aktualität genügt aber in der Regel nicht, um den Markt genügend zu verflüssigen. Dafür müssen andere Lösungen gesucht werden.

Einzonungsregeln gelten auch für Arbeitszonen

Die strengen Einzonungsregeln für Kulturland, die der Grosse Rat im Baugesetz verankert hat, gelten auch für Arbeitszonen. Einzonungen «auf Vorrat» sind nur in besonderen Einzelfällen möglich; für die untergeordnete Erweiterung bestehender Betriebe gelten dagegen einfachere Regeln. Gemäss BauG ist auch in Arbeitszonen eine besonders hohe Nutzungsdichte zu erreichen. Die Bauverordnung führt aus, dass dies z.B. durch mehrgeschossige Bauweise oder gebäudeintegrierte Parkierung erfolgen kann.

Aufgrund der Gesetzgebung von Bund und Kanton ist es also nicht möglich, die Bedürfnisse der Wirtschaft durch umfangreiche Neueinzonungen auf Vorrat zu befriedigen. Diese Tatsache ist in der Wirtschaft noch zu wenig bewusst. Für den Regierungsrat ist es deshalb wichtig, dass die Informationen über bestehende Potenziale in Arbeitszonen weiter verbessert werden können. Auch die Gemeinden könnten durch geschickte Verhandlungen die Verfügbarkeit von Arbeitszonen verbessern.

Bei ausgewiesenen Bedürfnissen sinnvolle Lösungen suchen

Dies bedeutet nicht, dass die Raumplanung wirtschaftsfeindlich ist. Bestehen ausgewiesene nachvollziehbare Bedürfnisse von übergeordneter Bedeutung, werden in Zusammenarbeit aller Beteiligten innert kurzer Frist sinnvolle und umsetzbare Lösungen gesucht, wie zum Beispiel für die Erweiterung des Logistikzentrums der Migros in Urtenen-Schönbühl. Damit konnte ein Wegzug dieses bedeutenden Arbeitgebers in einen anderen Kanton vermieden werden.

ESP
Kantonale Entwicklungsschwerpunkte

Überdurchschnittliche Wertschöpfung in ESP‘s

Eine besondere Stellung in der kantonalen Wirtschaft hat das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte. Dies zeigt der achte Zwischenbericht (Controlling 2012 – 2016). Die ESP-Standorte verzeichneten eine überproportionale Zunahme der Arbeitsplätze und der Wertschöpfung im Vergleich zum gesamten Kanton. In den aktiven und den weitgehend realisierten ESP sind gegenwärtig rund 78‘000 Personen beschäftigt, was rund 60‘000 Vollzeitstellen entspricht. Dies macht 12.5 Prozent aller Vollzeitstellen im Kanton aus; 2012 lag dieser Wert bei 12 Prozent. In diesen Gebieten werden aber 14 Prozent der gesamten Bruttowertschöpfung des Kantons erbracht. Dies rührt daher, dass dort vor allem wertschöpfungsstarke Unternehmen angesiedelt sind.

CSL Behring als Leuchtturmprojekt

Als besonderen Erfolg konnte die Ansiedlung der CSL Behring im ESP Lengnaumoos in Lengnau verbucht werden. Mit der Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) wurden in kurzer Zeit die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen, das über 300 Arbeitsplätze generiert. Damit wurden die Bestrebungen des Regierungsrats in der Wirtschaftsstrategie 2025 unterstützt, den Kanton Bern als starken Medizinalstandort zu positionieren.

Weiterentwicklung des ESP-Programm nötig

Das Programm ESP, das schon seit bald 30 Jahren erfolgreich läuft, braucht eine Weiterentwicklung: Die raumplanerischen Möglichkeiten sind mehr oder weniger ausgeschöpft. Die Erweiterung von Standorten oder die Bestimmung neuer Standorte sind praktisch immer mit grossem Aufwand für die Erschliessung (mit dem öffentlichem und / oder dem individuellem Verkehr) verbunden. Deshalb braucht es Überlegungen zur Steigerung der Qualität bestehender Standorte und zu organisatorischen Massnahmen (z.B. Mobilitätsmanagement).

Strategische Arbeitszonen weiter entwickeln

Strategische Arbeitszonen (SAZ) sind grössere zusammenhängende Flächen an gut erschlossener Lage, die für ein Grossprojekt raumplanerisch bereitgestellt werden sollen. Die Erfahrungen zeigen, dass die hohen Anforderungen an die Standorte und die sich wandelnde Nachfrage hohe Ansprüche an die raumplanerische Sicherung von geeigneten Arealen stellen. Für die SAZ Ins Zbangmatte wird deshalb momentan eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) erarbeitet. Zugleich soll auf übergeordneter Ebene die Strategie SAZ weiterentwickelt werden.

Fazit

Die Erwartungen der Wirtschaft kollidieren oft mit den neuen gesetzlichen Vorgaben in der Raumplanung. Für den Regierungsrat ist es eine grosse Herausforderung, einen Ausgleich zwischen diesen unterschiedlichen Ansprüchen zu finden. Die strategischen Standorte (ESP und SAZ) sind gezielt weiterzuentwickeln.

Der Sachplan ADT wird umgesetzt

Der Sachplan Abbau / Deponie / Transporte ADT, dessen Überarbeitung Mitte 2012 abgeschlossen werden konnte, schafft die planerischen Voraussetzungen für eine langfristige Versorgung mit Baurohstoffen – insbesondere Kies – sowie für die Entsorgung von Bauabfällen. Der Controllingbericht ADT 2017 zeigte auf, dass der Sachplan in den Regionalkonferenzen und Regionen umgesetzt wird. Fast alle Regionen haben die Überarbeitung ihrer regionalen ADT-Richtpläne gestartet; der Richtplan der RKBM konnte Ende 2017 nach neuem Sachplan ADT genehmigt werden. Drei weitere Regionen stehen kurz vor der Genehmigung ihrer Richtpläne ADT. Der Bericht zeigte zudem verschiedene Defizite im Bereich ADT auf, besonders in der Datenerhebung.

Der Controllingbericht wurde vom Grossen Rat am 22. November 2017 zur Kenntnis genommen. Mit acht Planungserklärungen forderte der Rat Verbesserungen bei der Berichterstattung, aber auch die Zuweisung der Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton an eine Stelle. Die Umsetzung der Planungserklärungen ist im Gange.

Mit KÜO Deponie Eyacher den Deponienotstand bekämpfen

Weil im westlichen Berner Oberland ein Deponienotstand herrscht, wurde nach der knappen Ablehnung der kommunalen Überbauungsordnung Aushubdeponie Eyacher in Thierachern in einer Gemeindeabstimmung eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) erarbeitet. Damit wurde auch einer Planungserklärung im Grossen Rat zum Raumplanungsbericht `14 Rechnung getragen, wonach die Zuständigkeit des Kantons im Bereich ADT gestärkt werden solle, wenn ein Notstand herrsche, wobei die Anliegen der Gemeinden sowie der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen seien. Das bestehende Projekt wurde optimiert, um den Anliegen der Betroffenen so weit als möglich entgegen zu kommen. Trotzdem wurde das Vorhaben auf dem Rechtsweg bekämpft. Am 17. Oktober 2017 wurden die Beschwerden gegen die KÜO jedoch letztinstanzlich vom Bundesgericht abgewiesen.

Fazit

Abbau, Deponie, Transporte (ADT) bieten im Kanton Bern grosse Herausforderungen. Der Sachplan ADT ist aus Sicht des Regierungsrats gezielt und konsequent weiter umzusetzen. Dabei sind die Anliegen der Planungserklärungen des Grossen Rats zu berücksichtigen.

Wichtige Funktion der Raumplanung im Bereich Energie

Die Energiepolitik des Kantons konzentriert sich aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen auf den Gebäudebereich und auf die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien. Sowohl für Neubauten als auch für bestehende Gebäude sollen günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung geschaffen werden. Das Potenzial an erneuerbaren Energien soll soweit möglich landschafts- und gesellschaftsverträglich erschlossen werden.

In beiden Bereichen ist die Raumplanung gefordert. Mit dem kantonalen Energiegesetz werden die rund 30 grössten Gemeinden im Kanton (die im kantonalen Richtplan bezeichnet werden) zur Erarbeitung eines kommunalen Richtplans Energie verpflichtet. Für alle anderen Gemeinden ist dies zwar freiwillig, wird aber sehr empfohlen; der Kanton unterstützt dabei die Gemeinden finanziell und fachlich. Bisher verfügen 41 Gemeinden und die Regionalkonferenz Oberland-Ost über einen genehmigten Richtplan Energie – weitere Gemeinden sind an der Erarbeitung.

Die Energiewende ist auch raumplanerische Herausforderung

Die Energiewende und die beschlossene Energiestrategie 2050 des Bundes haben auch im Kanton Bern beträchtliche Auswirkungen. Sie sind mit der Energiestrategie des Regierungsrats kongruent. Einschneidend wird die beschlossene Abschaltung des Kernkraftwerks Mühleberg im Jahr 2019 sein. Dessen Rückbau wird auch raumplanerische Fragen aufwerfen bezüglich Deponien oder der Nachnutzung des Standorts.

Potenzial der erneuerbaren Energien verträglich ausschöpfen

Der Kanton Bern hat ein grosses Potenzial für die Energiegewinnung – zum Beispiel in den Bereichen Wasser, Wind, Sonne und Holz. Dessen Nutzung hat allerdings je nach Energieart und Standort unterschiedliche Auswirkungen im Raum. Im kantonalen Richtplan werden deshalb zum Beispiel die Gewässerabschnitte, die sich für die Gewinnung von Energie eignen und solche, bei denen dies ausgeschlossen ist, verbindlich bezeichnet. Zudem werden Gebiete festgelegt, deren Eignung für die Errichtung von Windparks geprüft werden soll resp. bereits festgestellt wurde. Diese wurden aufgrund vom Grossen Rat überwiesener Motionen erneut überarbeitet. Die Anzahl der Windenergieprüfräume wurde in einer Revision des Massnahmenblatts C_21 ausserhalb des periodischen Richtplancontrollings vergrössert, weil die ökonomischen Kriterien «Erschliessungsaufwand» und «Windkoeffizient» nicht mehr berücksichtigt werden. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen bestimmen auf dieser Grundlage die eigentlichen Windenergiegebiete. Die Regionen des Berner Juras und des Oberaargaus sowie die Regionalkonferenz Emmental verfügen schon seit einigen Jahren über entsprechende Richtplanungen, nun hat auch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland diesen Auftrag erfüllt.

Interessenabwägung zwischen Mehrnutzung und Schutz

Für den Regierungsrat ist es entscheidend, die geeigneten Standorte zu bestimmen und in den Interessenabwägungen ein Gleichgewicht zwischen der angestrebten Mehrnutzung an erneuerbaren Energien und dem Schutz der Natur und des Landschaftsbilds zu finden. Es zeigt sich jedoch, dass konkrete Projekte trotz der sorgfältigen Abstimmung und dem Bekenntnis der Bevölkerung zur Energiewende auf Widerstand stossen können.

Fazit

Die raumplanerischen Instrumente müssen gezielt genutzt werden, um in den Interessenabwägungen im Bereich der Energie ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung zu finden und dabei die Ziele der kantonalen Energiestrategie zu erreichen.

BE! Tourismus AG soll den Tourismus besser vermarkten

Die Schwerpunkte der Tourismuspolitik des Kantons sind touristische Infrastrukturen und das Marketing. Unter dem Label «Made in BE! – Best of Switzerland» vermarktet die BE! Tourismus AG zusammen mit den sechs Destinationen den Tourismuskanton. Die BE! Tourismus AG ist eine gemeinsame Gesellschaft der Destinationen und des Kantons und wird aus den Erträgen der Beherbergungsabgabe finanziert. Ihre Gründung 2012 war das Kernstück der Revision des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG), und ihr Ziel ist es, den Tourismus im Kanton Bern künftig besser zu vermarkten. Dem gleichen Ziel dient die Bündelung der Kräfte in den Destinationen für die regionale Vermarktung.

Mit den RTEK die touristische Entwicklung ganzheitlich planen

Der Tourismus hat vielfältige Auswirkungen im Raum. Mit den Richtplananpassungen `10 wurden die Berner Oberländer Regionalkonferenzen resp. Regionen verpflichtet, in einem touristischen Entwicklungskonzept (RTEK) die Entwicklung aus einer ganzheitlichen Sicht

zu planen und insbesondere Schwerpunktgebiete Tourismus sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft zu bestimmen. Die Arbeiten dazu haben positive Prozesse der Zusammenarbeit ausgelöst. Gestützt darauf wurden die nötigen räumlichen Festlegungen in die RGSK aufgenommen. Im Richtplancontrolling `18 sollen nun die touristischen Intensiverholungsgebiete in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Zweitwohnungsgesetz wird umgesetzt

Seit sechs Jahren erfolgt die Umsetzung der in der eidgenössischen Volksabstimmung angenommenen Zweitwohnungsinitiative. Mit dem Zweitwohnungsgesetz und der Zweitwohnungsverordnung, die am 1. Januar 2016 in Kraft traten, wurden die Vorgaben nach einer langen Phase der Unsicherheit geklärt. Mit der 2016 beschlossenen Teilrevision der Baugesetzgebung, die am 1.4.2017 in Kraft getreten ist, wurden zudem die für die Steuerung des Zweitwohnungsbestandes (Art. 71a BauG; Art. 257 und 265 Steuergesetz) sowie die Umsetzung der eidgenössischen Zweitwohnungsgesetzgebung (Art. 15a BauV) nötigen Bestimmungen erlassen.

Im Kanton Bern haben aktuell 45 Gemeinden einen Zweitwohnungsanteil von über 20% und fallen deshalb unter dieses Gesetz. Nach der Annahme der Initiative war eine starke Zunahme der Baugesuche für Zweitwohnungen zu verzeichnen. Die Anzahl der Zweitwohnungen hat in der Folge im Zeitraum 2012 – 2016 im Kanton als Ganzes und insbesondere in den meisten touristischen Gemeinden weiter zugenommen. In jüngster Zeit gibt es auch Anzeichen, dass die Preise von Zweitwohnungen zum Teil gesunken sind. Es ist zu vermuten, dass auch andere Einflussfaktoren wie der hohe Frankenkurs oder die wirtschaftliche Schwäche in Europa zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden, die Massnahme D_06 «Zweitwohnungen steuern» bleibt unverändert.

Neue Angebote haben räumliche Auswirkungen

Der Klimawandel beeinflusst den Tourismus auch im Kanton Bern. Er führt unter anderem zu einem hohen Druck bei den Bergbahnen. Neben der Erweiterung von Beschneiungsanlagen wird auch das Angebot für den Sommertourismus ausgebaut. An verschiedenen Orten sind Bestrebungen im Gang, rund um die Bergstationen ausgedehnte Sommerangebote bis hin zu Funparks zu ergänzen, was zu Konflikten mit den baurechtlichen Bestimmungen (Bauen ausserhalb der Bauzone nach Bundesrecht) aber auch mit dem Natur- und Landschaftsschutz führen kann. Solche Tendenzen sind nicht nur im Berner Oberland zu beobachten, sondern auch in den übrigen Erholungsgebieten im Kanton.

Fazit

Der Regierungsrat strebt einen nachhaltigen Tourismus an. Es muss ein Ausgleich zwischen den wachsenden Ansprüchen der Freizeitgesellschaft und dem Schutz von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft und der Umwelt gesucht werden.

Agrarpolitik 2014-17 des Bundes brachte grosse Umwälzungen

Die Landwirtschaft ist auch im Kanton Bern weiterhin im Umbruch. Der strukturelle Veränderungsprozess hält in allen Regionen an; besonders stark betroffen ist der Milchsektor. Die Agrarpolitik 2014-2017 des Bundes stellte insbesondere die Direktzahlungen als agrarpolitisches Kernelement auf eine neue Basis. Das Direktzahlungssystem wurde stärker auf die gesellschaftlich erwarteten Leistungen ausgerichtet und entsprechend differenziert. Es wurden sieben Beitragskategorien festgelegt: Die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge, die Landschaftsqualitätsbeiträge sowie die Einzelkulturbeiträge. Insgesamt hat sich die Landwirtschaft gut an die damit einhergehenden Veränderungen adaptiert. Die Agrarpolitik 2018–2021 brachte keine grundsätzlichen Veränderungen, weder finanzpolitisch noch instrumentell.

Am 24. September 2017 stimmte das Volk dem neuen Verfassungsartikel 104a (Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für Ernährungssicherheit“) deutlich zu. Der Regierungsrat ist wie die Initiantin (WAK-SR) des neuen Artikels der Ansicht, dass die Umsetzung keinen expliziten und unmittelbaren Gesetzgebungsprozess erfordert.

Der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes und besonders der Fruchtfolgeflächen wurde mit den Teilrevisionen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Baugesetzes massgebend verstärkt (s. Schwerpunktthema Kapitel 3). Die Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben ist anspruchsvoll. Sie löst auch einen Mehraufwand im kantonalen Vollzug und zusätzliche Informationsbedürfnisse der Betroffenen aus. Mit der neuen Internetseite www.be.ch/boden werden die Informationen zum Umgang mit den Böden an einem Ort gebündelt und die vollzugsbezogenen Zuständigkeiten aufgezeigt.

Fehlende Grundlagen erschweren die Interessenabwägung

Für eine zielgerichtete und effiziente raumplanerische Interessenabwägung sowie generell im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben, die Boden benötigen oder verändern, sind fehlende Bodeninformationen oft ein Problem. Nicht zuletzt aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen ist die Einsicht gewachsen, dass die qualitativen Informationen über die einzelnen Böden im Kanton Bern ungenügend sind und dringend verbessert werden müssen. Flächendeckende Bodeninformationen ermöglichen, das Richtige möglichst am richtigen Ort tun (standortgerechte Produktions-, Infrastruktur- und Raumplanungsentscheide), die rechtlichen Vorgaben möglichst effizient zu vollziehen und die knappen Mittel möglichst zielgerichtet einzusetzen, (Interessen abwägen und Prioritäten setzen). Damit besteht ein grosses öffentliches Interesse.

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats hat dies ebenfalls erkannt und befürwortet die Erarbeitung einer flächendeckenden Bodenkarte für den Kanton Bern. Ein Konzept dafür ist in Arbeit – doch ist abzusehen, dass zur Umsetzung umfangreiche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei ist die Koordination mit dem Bund zu gewährleisten: Die Expertengruppe des Bundes für die Überprüfung des Sachplans FFF empfiehlt, die Bodeninformationen schweizweit deutlich zu verbessern.

Fazit

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung besserer Bodeninformationen bewusst und unterstützt die Bestrebungen für eine flächendeckende Bodenkarte. Dabei ist die Koordination mit dem Bund sicherzustellen.

Wirtschaftlichkeit im Berner Wald stärken

Die Wirtschaftlichkeit ist im Berner Wald eine zentrale Herausforderung. Wenn der Wald nicht nachhaltig bewirtschaftet wird, leidet auch die Biodiversität, der Schutzwald büsst an Wirkung ein und die Holzverarbeitungskette gerät in Schwierigkeiten. Die Holznutzung ist gemäss der Forststatistik des Bundes in den letzten zehn Jahren um ca. 30 % gesunken. Die Holzvorräte stagnieren auf hohem Niveau. Es besteht eine intakte Nachfrage nach Holz, die jedoch mehrheitlich durch Importe gedeckt wird. Damit fehlt den Waldbesitzenden der Anreiz, ausreichend Holz zu schlagen. Dies hat auch negative Auswirkungen auf die Programme zur Schutzwaldpflege und zur Waldbiodiversität, soweit lichtbedürftige Arten gefördert werden sollen. Dafür sind der Anteil Totholz und die Zahl der vertraglich gesicherten Reservate steigend.

Regionale Waldpläne müssen aktualisiert werden

Nachdem die Erstellung eines kantonalen Waldplans nicht Eingang ins kantonale Waldgesetz fand, bilden die regionalen Waldpläne weiterhin die wichtigste behördenverbindliche Grundlage zur Steuerung und Kontrolle der Entwicklungen im Wald. Aktuell bestehen 28 regionale Waldpläne, die den ganzen Kanton abdecken. Viele dieser Waldpläne sind fünfzehn- bis zwanzigjährig und sollten aktualisiert werden. Dafür wurde im Frühling 2018 ein Projekt gestartet. Die neue Generation der Waldpläne wird die Waldfunktionen und die Ansprüche an den Wald noch breiter darstellen und besser mit der Raumpla-

nung ausserhalb des Waldes verzahnt sein. Die Ausarbeitung der regionalen Waldpläne bleibt Aufgabe der Waldabteilungen.

Der Wald steht unter Druck

Die veränderten Rahmenbedingungen in der Raumplanung wirken sich auch auf die Stellung des Waldes aus. Der Schutz und die wirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere der Fruchtfolgeflächen FFF, sind gestiegen. Der Druck aus dem Siedlungsgebiet und aus den knapper werdenden Bauzonen auf den Wald steigt. Mit einer Änderung im Bundes-Waldgesetz wurde das nationale Interesse am Bau von Anlagen zur Produktion und zum Transport erneuerbarer Energien als gleichrangiges Interesse zur Walderhaltung erklärt. Auch wurden Möglichkeiten geschaffen, in bestimmten Fällen auf einen Rodungsersatz zu verzichten oder mit der Festlegung von statischen Waldgrenzen die weitere Ausdehnung des Waldes ins Kulturland zu verhindern. Damit sollen Fruchtfolgeflächen oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete, wo die Waldfläche durch natürlichen Einwuchs zunimmt, geschont werden. Der kantonale Richtplan unterstützt die Umsetzung dieser neuen bundesrechtlichen Regelungen.

Fazit

Eine nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Wälder soll mit aktualisierten regionalen Waldplänen gelenkt und gesichert werden.

Hauptziel D

4.2.4 Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten

Die Qualität der Ortsplanungen ist weiterhin unterschiedlich. Häufig fehlen gesamtheitliche konzeptionelle Überlegungen, die sicherstellen können, dass sich die Gemeinden räumlich qualitätsvoll entwickeln. Vielfach werden nur punktuelle Anpassungen vorgenommen.

Die Herausforderungen für die Gemeinden in der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) werden im Schwerpunktkapitel (Kapitel 3) eingehend dargestellt. Deshalb wird nachfolgend nur auf einzelne weitere Aspekte im Zusammenhang mit den Ortsplanungen eingegangen.

Qualität der Ortsplanungen ist sehr unterschiedlich

Die Qualität der Ortsplanungen ist weiterhin sehr unterschiedlich – und leider teilweise sogar schlecht. Sie werden häufig als «Pflichtübung» betrachtet, die mit möglichst wenig Aufwand absolviert werden soll. Aus einer Gesamtsicht gemachte konzeptionelle Überlegungen zur Siedlungsentwicklung und zur Landschaft als wichtige Entscheidgrundlagen fehlen in der Regel. Die Vorschriften werden möglichst offen formuliert; der Wille zur langfristigen Steuerung fehlt. Die Bedeutung einer guten Planung für die Entwicklung der Gemeinden und damit für ein lebenswertes Wohn- und Arbeitsumfeld wird vielfach zu wenig erkannt. Auch im Zusammenhang mit Schutzanliegen (z.B. ISOS oder Denkmalschutz) ist es essentiell, über gute konzeptionelle Grundlagen zur Siedlungsentwicklung zu verfügen, damit den Anforderungen, die auch die Gerichte stellen, Genüge getan wird.

Ortsbildschutz mit der SEin in Einklang bringen

Bei der Umsetzung von SEin ist die Siedlungsqualität ein zentrales Thema. Die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Siedlung und der Ortsbilder sind entscheidend für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Gepflegte Ortsbilder sind für die Identität wichtig, sind aber auch – in Kombination mit einer relativ intakten Umwelt – ein Standortvorteil für die wirtschaftliche Entwicklung. Ortsbildschutz bedeutet nicht, dass keine Entwicklung möglich ist. Wie er in der SEin berücksichtigt werden kann, wird in einer neuen Arbeitshilfe für die Ortsplanung zu diesem Thema aufgezeigt (erschienen 2018). Zudem soll eine neue Massnahme in den Richtplan eingefügt werden. Im Auftrag des Grossen Rates (im Rahmen der Teilrevision des BauG) überarbeitet die kantonale Denkmalpflege

zudem zurzeit das Bauinventar und reduziert die darin verzeichneten Baudenkmäler und Baugruppen.

Ungenügende Verknüpfung mit den RGSK

Bei der Erarbeitung der RGSK stellen die Regionalkonferenzen und Planungsregionen (s. Kapitel 4.2.6) eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden sicher. Die RGSK sind auch mit dem kantonalen Richtplan eng abgestimmt. Deshalb erstaunt es, dass die Gemeinden die RGSK nicht als «ihr» Planungsinstrument betrachten. Ihre Inhalte werden noch zu wenig oder gar nicht in die kommunalen Planungen umgesetzt. In den täglichen Planungsarbeiten verfolgen die Gemeinden andere Ziele. Für viele Gemeinden kann Wachstum immer noch nur durch Einzonungen sichergestellt werden. Die Erkenntnis, dass dies nicht stimmt, ist noch nicht überall angekommen.

Abstimmung mit den Naturgefahren macht Fortschritte

Wie in der Massnahme D_03 des kantonalen Richtplans vorgesehen, verfügen nun alle Gemeinden über eine Gefahrenkarte. Diverse Gemeinden haben bereits eine aktualisierte Gefahrenkarte. Die Umsetzung in den Ortsplanungen macht Fortschritte. Bei der grossen Mehrheit derjenigen Gemeinden, welche die Gefahrenkarte in der Ortsplanung noch nicht umgesetzt haben, ist die Umsetzung in Arbeit oder ist das Gefahrenpotenzial gering.

Gemeinden müssen den Gewässerraum ausscheiden

Eine besondere Herausforderung für die Gemeinden ist die Ausscheidung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung. Das revidierte Gewässerschutzgesetz verlangt die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang aller oberirdischen Gewässer. Bei Flüssen und Bächen umfasst der Gewässerraum sowohl das Gerinne als auch die beiden Uferbereiche (Korridor). Im Kanton Bern sind die Gemeinden für die Festlegung zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften in der Ortsplanung sinnvoll umzusetzen und den Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Kanton unterstützt sie mit umfangreichen Grundlagen (s. www.be.ch/gewaesserentwicklung). Die Gemeinden sind jedoch im Verzug mit der Umsetzung; die Vorgabe des Bundes, den Gewässerraum bis Ende 2018 auszuscheiden, kann in vielen Fällen nicht erreicht werden.

Umsetzung BMBV kommt nur schleppend voran

Ebenfalls ein Auftrag an die Gemeinden ist die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), mit der die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Kanton Bern umgesetzt wird. Mit der schweizweiten Harmonisierung der Baubegriffe soll eine wesentliche Vereinfachung für Bauherren und ihre Auftragnehmenden erreicht werden. Die Gemeinden müssen ihre Baureglemente entsprechend anpassen. Es zeichnet sich ab, dass der gesetzlich vorgesehene Termin für die Umsetzung der BMBV (31.12.2020) in mehreren Gemeinden nicht eingehalten werden kann.

Fazit

Im Bereich der Ortsplanungen haben die Gemeinden anspruchsvolle Aufgaben. Neben der Umsetzung von SEin müssen sie verschiedene Aufgaben von Bund und Kanton umzusetzen. Der Regierungsrat erwartet, dass vermehrt eine Gesamtsicht eingenommen und die Qualität der Ortsplanungen steigen wird.

Halteplätzen für schweizerische Fahrende werden realisiert

In der Septembersession 2016 hat sich der Grosse Rat des Kantons Bern klar für den Rahmenkredit für die Finanzierung der Planung und Realisierung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende ausgesprochen. Somit werden in Erlach, Herzogenbuchsee und Muri b. Bern neue Plätze geplant und gebaut. Diese wurden in den Richtplananpassungen `16 auch in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Erarbeitung der planerischen Grundlagen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist im Gang. Schon vorher konnten einige provisorische Plätze geschaffen werden, die allerdings nicht langfristig gesichert sind.

Geeignete Standorte werden nicht zur Verfügung gestellt

Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen Kredit für einen Transitplatz für ausländische Fahrende in Meinisberg zurückgewiesen. Er gab dem Regierungsrat den Auftrag, mit dem Bund über eine Kostenübernahme zu verhandeln und wenn dies nicht zum Erfolg führe, einen geeigneten kostengünstigeren Standort entlang der Autobahn-Transitachse A1und A5 zu evaluieren. Die Verhandlungen mit dem Bund wurden intensiv bis auf höchster Ebene geführt, waren jedoch leider nicht erfolgreich. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) bot allerdings ein Grundstück beim Rastplatz Wileroltigen an. Für einen Transitplatz an diesem Ort laufen nun die Vorarbeiten, um dem Grossen Rat ein entsprechendes Kreditgeschäft zu unterbreiten.

Fazit

Für den Regierungsrat geniesst die Bereitstellung von Halteplätzen für Jenische, Sinti und Roma eine hohe Priorität. Er appelliert an die Gemeinden und Grundeigentümer, für eine gute Zusammenarbeit Hand zu bieten.

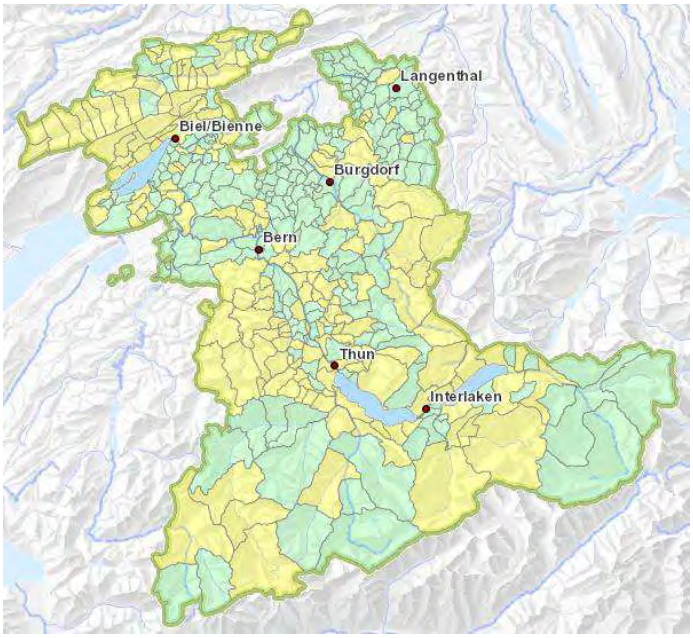
ÖREB-Kataster wird flächendeckend eingeführt

In den Ortsplanungen ist ein Quantensprung auf instrumenteller Ebene im Gang: Bis zum 1. Januar 2020 soll der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) schweizweit eingeführt werden. Als Pendant zum Grundbuch, das die privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen darstellt, soll der ÖREBK aktuell und zuverlässig Auskunft geben, welche Beschränkungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Erlassen für die einzelnen Grundstücke gelten. Der ÖREB-Kataster schafft Transparenz und erhöht die Rechtssicherheit. Die Nutzungsplanungen der Gemeinden sind ein wichtiger Teil der insgesamt siebzehn Themen, welche der ÖREB-Kataster umfasst.

Nachdem sich der Kanton Bern als einer von acht Kantonen an der ersten Etappe der Einführung des ÖREBK beteiligte und im Januar 2014 den Kataster für fünf Pilotgemeinden aufschaltete, läuft die Einführung flächendeckend im Kanton gemäss einem Programm, das mit den Gemeinden vereinbart wurde (www.be.ch/oerebk). Dabei unterstützt der Kanton Gemeinden, welche bei der Ersterfassung des Katasters zusammenarbeiten, mit erheblichen Mitteln aus dem Rahmenkredit für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung, gestützt auf die Planungsfinanzierungsverordnung.

ÖREB-Kataster ist vor allem organisatorische Herausforderung

Die Einführung des ÖREB-Katasters ist vor allem eine grosse organisatorische Herausforderung. Sie hat bei den Gemeinden den positiven Effekt, dass die oft unübersichtlichen planerischen Grundlagen geordnet und benutzerfreundlich aufbereitet werden. Die Sicherung einer hohen Qualität der Daten, die im Zusammenspiel zwischen den Gemeinden und ihren Datentreuhändern (in der Regel Geometer) entstehen, ist allerdings eine grosse Herausforderung.



Grün: Gemeinden, für die der ÖREBK im Geoportal aufgeschaltet ist (Stand: August 2018)

Digitale Pläne sollen rechtsverbindlich werden

Die Digitalisierung im Bereich der Ortsplanung wird mit dem Projekt «Digitale Nutzungsplanung» (dNPL) weiter vorangetrieben. Bis Ende 2019 sollen die technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Planungen zur Vorprüfung und Genehmigung durch den Kanton nur noch elektronisch eingereicht und elektronisch bearbeitet werden. Auf die Papierversion soll künftig verzichtet und die Vorschriften und Pläne ab 2020 in elektronischer Form genehmigt werden. Zukünftig wird die elektronische und nicht mehr die physische Form rechtsverbindlich sein. Die bestehenden Nutzungspläne werden in die elektronische Form überführt.

Fazit

Für den Regierungsrat sind die Einführung des ÖREBK und der digitalen Nutzungsplanung (dNPL) wichtige Bausteine im Hinblick auf E-Government.

Hauptziel E

4.2.5 Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Das Biodiversitätskonzept und die Agrarpolitik des Kantons geben neue Grundlagen für den Bereich der Ökologie und Landschaft.

Biodiversitätskonzept setzt die Strategie des Bundes um

Die Strategie Biodiversität Schweiz des Bundes von 2012 und der Aktionsplan, der 2017 vom Bundesrat verabschiedet wurde, bilden neue Grundlagen für den Bereich Natur und Landschaft auf eidgenössischer Ebene. Mit dem Biodiversitätskonzept Kanton Bern zeigt der Regierungsrat, wie diese im Kanton umgesetzt werden sollen. 2015 genehmigte der Regierungsrat den ersten Konzeptteil. Dieser definiert den Auftrag, die Vision, die Handlungsgrundsätze sowie sechs Handlungsfelder mit einem Zeithorizont von insgesamt 16 Jahren. Der zweite Konzeptteil (genehmigt 2016) ordnet den sechs Handlungsfeldern in Form von jeweils vier vierjährigen Umsetzungsprogrammen konkrete, überprüfbare mittelfristige Ziele zu. Im dritten Konzeptteil schliesslich (in Erarbeitung) soll die Strategie mit dem Sachplan Biodiversität räumlich konkretisiert werden.

Ökologische Infrastruktur definieren

Ein Massnahmenblatt im Sachplan Biodiversität betrifft die ökologische Infrastruktur (öl). Der Bundesrat hat den Auftrag gegeben, die öl zu definieren. Darunter werden Kern- und Vernetzungsgebiete verstanden, die stellenweise mit künstlichen Verbindungsele-

menten ergänzt werden. Der Kanton Bern beteiligt sich zusammen mit den Organisationen der Pärke im Kanton Bern an Pilotprojekten und auch an einem Projekt zur ökologischen Infrastruktur im Mittelland.

Fazit

Der Regierungsrat erachtet die Biodiversitätsstrategie des Bundes und das kantonale Biodiversitätskonzept als wichtige und gute Grundlagen. Die Massnahmen sollen zielgerichtet umgesetzt werden.

Landschaftqualitätsprojekte haben sich etabliert

Mit der Agrarpolitik 2014 – 17 des Bundes wurden Massnahmen der Landwirtschaft für die Ökologie und für die Landschaftsqualität auf eine neue Grundlage gestellt: Aufgrund der Direktzahlungsverordnung (DZV) können Beiträge für Biodiversitätsförderflächen und Landschaftsqualität ausbezahlt werden. Dies unterstreicht die grosse Bedeutung der Ökologie und eröffnet die Möglichkeit, die Pflegeleistungen der Bauern und Bäuerinnen für die Landschaft abzugelten. An der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte (LQ) beteiligen sich seit 2015 mehr als 80% der Landwirtschaftsbetriebe. Mit der Übernahme der Projekt- und Vollzugsträgerschaft für die Vernetzungsprojekte durch den Kanton auf Anfang 2017 verbunden war die Neuorientierung der Vernetzungsprojekte. Basierend auf den bestehenden kommunalen und regionalen Projekten wurden für elf Projektperimeter Vernetzungsprojekte erarbeitet, die vom BLW Ende 2016 genehmigt wurden.

Druck auf die Landschaft hält an

Der Druck auf die Landschaft hält an, zum Beispiel durch landwirtschaftliche (Ökonomie-)Gebäude, den Ausbau der erneuerbaren Energien oder durch touristische Bauten und Anlagen. In den Ortsplanungen hat der Bereich Landschaft zudem nach wie vor einen schweren Stand. Es werden nur in Ausnahmefällen ganzheitliche Planungen unter Einbezug der Landschaft erstellt (s. Kapitel 4.2.4).

Neue Grundlagen für eine kohärente Landschaftspolitik

Der Bund will die Landschafts-, Pärke- und Biodiversitätspolitik weiterentwickeln und stärken. So sollen z.B. das Landschaftskonzept Schweiz LKS aktualisiert und das NFA-Programm Landschaft ab 2020 mit mehr Mitteln ausgestattet werden. Auf diese Herausforderungen will der Regierungsrat mit einer kohärenten Landschaftspolitik reagieren.

Fazit

Mit einer kohärenten Landschaftspolitik soll auf die Herausforderungen in diesem Bereich reagiert werden.

Hauptziel F

4.2.6 Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Mit den RGSK wurde die Planung auf der regionalen Stufe verbessert. Daneben ist die konkrete Unterstützung von Projekten wichtig – zum Beispiel mit den regionalen Naturpärken.

Die Erarbeitung der RGSK hat wertvolle Prozesse ausgelöst

Im Jahr 2017 wurden die sieben Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) der zweiten Generation vom Kanton als regionale Teilrichtpläne genehmigt. Damit wurden die Planungsinstrumente weiter verbessert. Die RGSK stimmen die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- bis langfristig ab. Sie werden nach den entsprechenden kantonalen Vorgaben durch die Regionalkonferenzen resp. die Planungsregionen erarbeitet. Mit einem Synthesebericht bewertete und priorisierte der Kanton die Verkehrs- und Siedlungsmassnahmen der einzelnen RGSK.

In den Perimetern der bernischen Agglomerationen sind die Agglomerationsprogramme Verkehr + Siedlung in den RGSK enthalten (s. Kapitel 4.2.2). Die Agglomerationsprogramme sind vor allem auf konkrete Infrastruktur- und Planungsmassnahmen und de-

ren Mitfinanzierung durch den Bund ausgerichtet. Dagegen haben die RGSK als regionale Richtpläne einen mittel- bis langfristigen Charakter.

Gute Noten bei der Evaluation von SARZ

Auch in der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) erhielten die RGSK gute Noten. Für den Regierungsrat sind sie wichtige und zweckmässige Planungsinstrumente, die sich sowohl als Träger für die Agglomerationsprogramme Verkehr + Siedlung als auch als Grundlage für die kantonale Prioritätensetzung im Bereich Siedlung und Verkehr etabliert haben. Sie sind auch deshalb unverzichtbar, weil die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes für die Ausscheidung von neuen Bauzonen eine regionale Abstimmung voraussetzt.

RGSK 2021: Mit kleinem Aufwand aktuell halten

In der Evaluation von SARZ wurde verschiedentlich bemängelt, dass die Aktualisierung der RGSK grossen Aufwand verursache und der Vierjahresrhythmus eine grosse Belastung darstelle. Wegen der hohen Bedeutung der regionalen Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die sich weiterentwickeln muss, ist aber ein solcher Rhythmus unabdingbar, zumal auch die Agglomerationsprogramme nach derselben Periodizität überarbeitet werden müssen. Die RGSK 2021 (wegen der Verschiebung der Agglomerationsprogramme auf Bundesebene werden auch die RGSK ein Jahr später aktualisiert) sollen mit geringem Aufwand bewältigt werden können – es soll nur eine Bereinigung und Konsolidierung der bestehenden Massnahmen geben.

Fazit

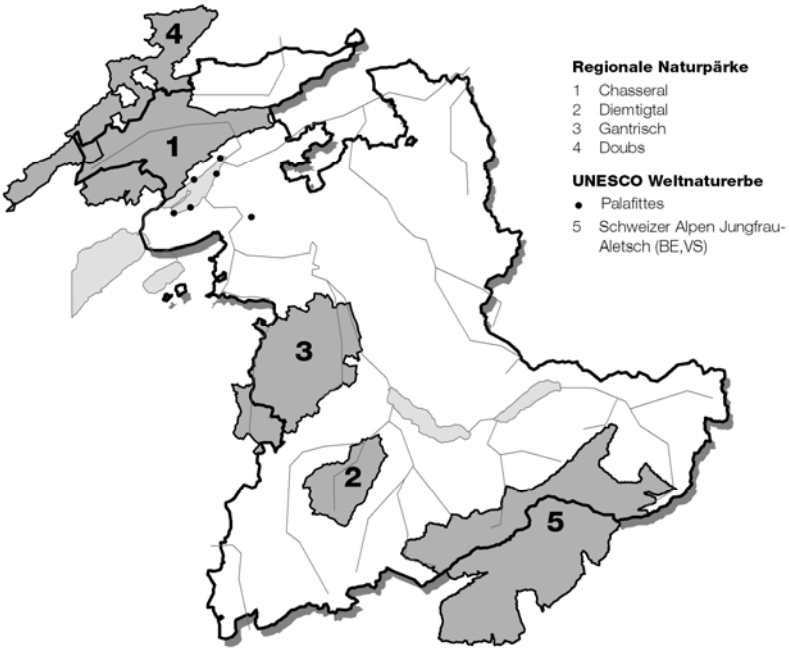
Der Regierungsrat erachtet die RGSK als wichtige und wertvolle Planungsinstrumente auf regionaler Stufe, verbunden mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr + Siedlung. Mit der periodischen Weiterentwicklung – mit möglichst geringem Aufwand – soll ihre Aktualität gewährleistet werden.

Regionale Naturpärke: Nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum

Für die regionale Entwicklung sind die regionalen Naturpärke von grosser Bedeutung. Damit wird eine langfristig angelegte Verbindung von ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Zielen der Regionalentwicklung angestrebt. Sie haben im ländlichen Raum mannigfaltige Entwicklungen ausgelöst, sind etabliert, werden aber zum Teil noch zu wenig wahrgenommen. Im Kanton Bern gibt es vier regionale Naturpärke: Die drei kantonsübergreifenden Pärke Gantrisch (BE/FR), Chasseral (BE/NE) und Parc naturel régional du Doubs (JU/NE/BE) sowie der regionale Naturpark Diemtigtal (BE). Der Kanton fördert und unterstützt die im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärke nach den im Richtplan formulierten Grundsätzen.

Zwei UNESCO Welterbe als wichtige Stätten

Dazu kommen das UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA), das seit 2001 auf der Welterbe-Liste der UNESCO figuriert und je hälftig in den Kantonen Bern und Wallis liegt. 2011 hinzugekommen ist das UNESCO Welterbe Palafittes - Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen, das eine Auswahl von 111 der beinahe 1‘000 bekannten archäologischen Pfahlbaustationen in sechs Ländern um die Alpen (Schweiz, Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien und Slowenien) umfasst. Im Kanton Bern liegen sechs dieser Standorte.



Die Regionalen Naturpärke und die UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau Aletsch und Palafittes.

NRP trägt zur Stärkung der Regionen bei

Ebenfalls zur Stärkung der Regionen trägt die Neue Regionalpolitik (NRP) bei. Dafür arbeitet der Kanton eng mit den regionalen Partnern (Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen) zusammen. Der Kanton unterstützt innovative, wertschöpfungsstarke Projekte mit Darlehen und Beiträgen unter Beteiligung des Bundes. Das kantonale Umsetzungsprogramm 2016-2019 zur Neuen Regionalpolitik bildet dazu die Grundlage. Schwerpunkte sind Tourismus, Industrie und Cleantech sowie Projektförderung in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit, Bildung, Soziales und Gesundheit.

Fazit

Die regionalen Naturpärke und die UNESCO-Weltnaturerbe sowie die Neue Regionalpolitik bringen wichtige Impulse für die ländlichen Gebiete. Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung sollen sie aus Sicht des Regierungsrats gefördert und weiterentwickelt werden.

4.3 Drei organisatorische Hauptziele



Hauptziel G

4.3.1 Lösungs- und effizenzorientierte Zusammenarbeit fördern

Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in den Regionalkonferenzen und anderen regionalen Gremien sowie im Verein Hauptstadtregion Schweiz bewährt sich.

Die Evaluation von SARZ ergibt eine insgesamt positive Bewertung

Im Rahmen der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) wurde 2005 das Regionalkonferenz-Modell für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden entwickelt. Die Strategie wurde 2016 einer externen Evaluation unterzogen. Die externen Evaluatoren kamen zusammenfassend zum Schluss, dass SARZ die ursprünglich gesteckten Ziele weitestgehend erreicht hat und insgesamt positiv zu bewerten ist, wobei gewisse Optimierungen angeregt wurden. Der Regierungsrat würdigte die Evaluation in seinem Bericht vom 16. August 2017 zuhanden des Grossen Rats und unterbreitete dem Grossen Rat seine Schlussfolgerungen in Form von Leitsätzen.

Rechtliche, institutionelle und instrumentelle Grundlagen haben sich bewährt

Der Regierungsrat schliesst sich der positiven Beurteilung der Evaluation SARZ an. Aus seiner Sicht haben sich die bestehenden rechtlichen, institutionellen und instrumentellen Grundlagen bewährt, so dass im Moment kein Anlass für eine grundlegende strategische Neuausrichtung oder für substanzielle Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zu SARZ besteht. Die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden soll auch künftig gefördert, aber auch eingefordert werden. Die Einführung von Regionalkonferenzen bleibt weiterhin freiwillig («bottom-up»-Ansatz), ihre flächendeckende Einführung wird aber nach wie vor angestrebt. Das Nebeneinander von Regionen mit einer Regionalkonferenz und solchen ohne Regionalkonferenz, aber anderen regionalen Organisationen (Planungsregion, regionale Verkehrskonferenz, Kulturförderungsgemeindeverband usw.), bedingt zwar höheren Koordinationsaufwand, wird aber weiterhin akzepiert. Die Gesamtverkehrsplanung und deren Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) und die Erfüllung der regionalen Aufgaben im Bereich der Regionalpolitik müssen in den für die Regionalkonferenzen geltenden Perimetern koordiniert werden.

Der Grosse Rat nahm in der Novembersession 2017 Kenntnis vom regierungsrätlichen Bericht und verabschiedete dazu mehrere Planungserklärungen. Die Arbeiten für die Umsetzung der Planungserklärungen wurden 2018 an die Hand genommen.

Das Raumkonzept Schweiz als Orientierungsrahmen

Das Raumkonzept Schweiz, das der Bundesrat, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Schweizerische Städteverband (SSV) und der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) als Orientierungshilfe für ihre raumwirksamen Tätigkeiten 2012 verabschiedeten, wurde auch vom Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen und als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe für die raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton Bern bestimmt. Der Kanton Bern ist von drei Handlungsräumen betroffen: Dem grossstädtisch geprägten Handlungsraum «Hauptstadtregion Schweiz», dem klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsraum «Jurabogen» und dem alpinen Handlungsraum «Westalpen». Während der Verein arcjurassien.ch schon seit 2008 die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Neuenburg, Jura, Waadt und Bern fördert, sind im Handlungsraum «Westalpen» bisher keine institutionellen Zusammenarbeitsformen ersichtlich.

Hauptstadtregion Schweiz mit sieben Schlüsselthemen

Stark vorangetrieben wurde die Zusammenarbeit in der Hauptstadtregion Schweiz. Mitglieder des 2010 gegründeten Vereins sind die fünf Kantone, Bern, Neuenburg, Freiburg, Solothurn und Wallis sowie zahlreiche Städte, Gemeinden und Regionalorganisationen. Der Verein will die Hauptstadtregion als innovativen Lebens- und Wirtschaftsraum von nationaler und internationaler Bedeutung stärken. Dabei fokussiert er sich auf sieben Schlüsselthemen: Politzentrum, Gesundheitsstandort, Smart Capital Region, Cluster Food & Nutrition, Wirtschafts- und Raumentwicklung, Verkehr und Zweisprachigkeit.

Raumplanung: Top-Entwicklungsstandorte

Im Bereich der Raumplanung definierte die Hauptstadtregion Schweiz 23 Top-Entwicklungsstandorte, die sich u.a. durch eine sehr gute Erschliessung, ein grosses Potenzial an künftigen Arbeitsplätzen und kurz- bis mittelfristig verfügbaren Flächen verfügen. Im Kanton Bern sind dies die ESP Biel/Bienne Masterplan, Biel/Bienne Bözingenfeld, Bern Bahnhof Masterplan, Bern Ausserholligen, Bern Wankdorf/Ostermundigen, Thun Thun-Nord sowie der kantonsübergreifende ESP Niederbipp/Oensingen.

Fazit

Der Regierungsrat will die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden weiterhin fördern, aber auch einfordern. Die flächendeckende Einführung von Regionalkonferenzen wird weiterhin angestrebt, wird aber nicht erzwungen. Auf überkantonaler Ebene hat die Hauptstadtregion Schweiz für den Regierungsrat eine übergeordnete strategische Bedeutung.

Hauptziel H

4.3.2 Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Um eine kohärente strategische Planung im Kanton Bern zu erreichen, sind die politische Planung, die Aufgaben- und Finanzplanung sowie die räumliche Planung aufeinander abzustimmen.

Mit dem Einbezug der räumlichen Aspekte in die strategischen Planungen des Kantons wird dem Umstand Rechnung getragen, dass um die 70 Prozent aller Entscheide in Politik und Verwaltung direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Raum haben. Eine enge Abstimmung der verschiedenen Planungen – politisch, finanziell und räumlich – ist ein wichtiges Anliegen des Regierungsrats. Diese Abstimmung ist verwaltungsintern auf Stufe der Generalsekretariate angesiedelt: Sie erfolgt in der Konferenz Raum / Verkehr / Wirtschaft KRVW, in der alle Direktionen und die Staatskanzlei vertreten sind. Darin werden sowohl die Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans wie auch laufend konkrete übergeordnet abstimmungsbedürftige Geschäfte behandelt.

Fazit

Die KRVW hat für die Abstimmung raumwirksamer Geschäfte untereinander und mit den anderen strategischen Planungen im Kanton eine wichtige Funktion.

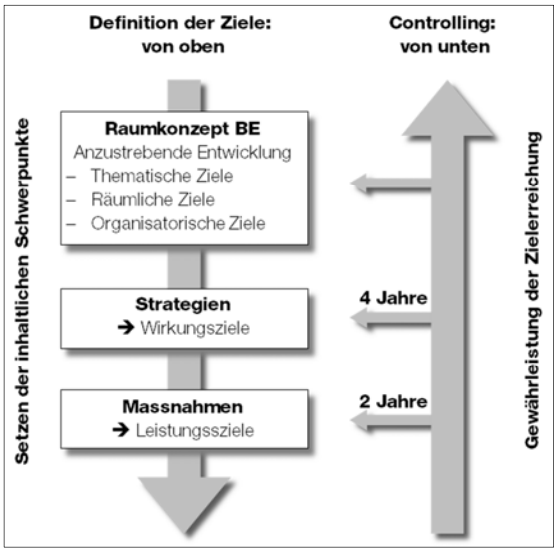
Hauptziel I

4.3.3 Wirkung periodisch mit Controlling prüfen

Nur mit einem periodischen Controlling und der stetigen Aktualisierung können Planungen ihre Funktion im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung erfüllen.

Periodisches Controlling alle zwei Jahre

Bereits bei der Neukonzipierung des kantonalen Richtplans im Jahr 2002 wurde festgelegt, dass er periodisch einem Controlling und wo nötig einer Aktualisierung unterzogen werden soll. Alle zwei Jahre wird die Umsetzung der Massnahmen des Richtplans geprüft und diese wo nötig aktualisiert (Leistungscontrolling). Alle vier Jahre wird zusätzlich geprüft, ob der Richtplan als Ganzes Wirkung in die richtige Richtung hat (Wirkungscontrolling auf der Stufe der Strategien).



Grundlage für das Wirkungscontrolling bilden Gespräche mit allen Direktionen und den Regionen sowie die Raumbeobachtung; die Ergebnisse fliessen auch in den Raumplanungsbericht. Diese Diskussionen sind sehr fruchtbar und haben dazu geführt, dass die Abstimmung der raumwirksamen Themen stetig verbessert werden kann.

Gesamtüberprüfung zeigt Wirksamkeit des Controllings

Die Gesamtüberprüfung des Richtplans, welche 2014 parallel zur Anpassung der Richtplaninhalte Siedlung an das revidierte RPG vorgenommen wurde, bestätigte das Funktionieren dieser Controllingmechanismen. Sie zeigte, dass damit der Richtplan tatsächlich aktuell gehalten wurde.

Fazit

Der Regierungsrat erachtet die periodische Überprüfung der Planungsinstrumente als Schlüssel für eine nachhaltige Raumentwicklung.

5 Bauen

Der Schwerpunkt der kantonalen Tätigkeiten im Bereich «Bauen» liegt – gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben des Raumplanungsgesetzes – bei den Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Er umfasst die Feststellung der Zonenkonformität sowie die Entscheide über Ausnahmebewilligungen nach Artikel 24ff. RPG. Weitere Schwerpunkte liegen in der Beratung der Gesuchstellenden bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sowie der Baubewilligungsbehörden im Baubewilligungsverfahren. Das Baubewilligungsverfahren selber soll vereinfacht und künftig elektronisch abgewickelt werden.

5.1 Bauen ausserhalb der Bauzonen

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen hat eine hohe Bedeutung im Kanton Bern. Dafür gilt – wie in der ganzen Schweiz – Bundesrecht.

Für das Bauen ausserhalb der Bauzonen gelten hauptsächlich das Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes. Alle Kantone haben die Bundesregeln gleichermassen umzusetzen. Für den Kanton Bern, mit seinen vielgestaltigen, regional unterschiedlichen Baukulturen, ergeben sich damit verschiedenartige Herausforderungen.

Rund 30 Prozent der Grundflächen aller Gebäude liegen ausserhalb der Bauzonen

Gemäss einer neueren Statistik des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE)[1] beträgt im Kanton Bern der Anteil der Grundflächen der Gebäude ausserhalb der Bauzonen 30 % des Gesamtgebäudebestands. (2‘089 ha von total 7‘044 ha). Damit ist er deutlich höher als der schweizerische Durchschnitt von 20 %. In diesen Gebäuden wohnen 112‘792 und arbeiten 49‘828 Personen (11.3 % der Bevölkerung resp. 8.0 % der Beschäftigten). Von den jährlich rund 20‘000 Baugesuchen und -anfragen im Kanton Bern betreffen rund 4‘500 das Gebiet ausserhalb der Bauzonen. Das Bauen ausserhalb der Bauzone hat somit eine grosse Bedeutung für den Kanton Bern.

Die Beratung durch die kantonale Behörde bewährt sich

Seit Jahren liegt die Anzahl Geschäfte für das Bauen ausserhalb der Bauzonen bei einer unverändert hohen Anzahl von rund 4‘500 Geschäften. Von den 4‘503 Geschäften, die im Jahr 2017 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als zuständige kantonale Behörde bearbeitet wurden, betrafen unter anderem 1‘264 Voranfragen, 2‘652 Baugesuche und 261 Beratungen der Baubewilligungsbehörden. Von den 2‘652 Baugesuchen betrafen 929 zonenkonforme Gesuche und 1‘724 Ausnahmegesuche. Bis auf 7 zonenkonforme sowie 26 Ausnahmegesuche wurden alle Gesuche bewilligt. Von den 29 Entscheiden, die bei der Oberinstanz angefochten wurden, wurden alle bis auf 3 erstinstanzlichen Entscheide bestätigt. Damit zeigt sich, dass sich die Unterstützung der Gesuchstellenden und Baubewilligungsbehörden durch die zuständige kantonale Behörde bei Fragen zu Lösungen und/oder zum Vorgehen bewährt und hilft, zu bewilligungsfähigen Möglichkeiten zu gelangen.

Restriktive Praxis bei der Beurteilung altrechtlicher Wohngebäude

Der Kanton Bern verfolgte eine grosszügige Bewilligungspraxis bei Volumenerweiterungen nach aussen bei altrechtlichen Wohngebäuden, indem die einschlägigen Bestimmungen zu Gunsten der Bauwilligen ausgelegt wurden. Im Kanton Bern stellte man sich auf den Standpunkt, dass sich die Wohnfläche pro Person seit 1972 in etwa in dem Ausmass vergrössert hat, wie sie nach den vom Bundesrecht in Prozenten festgelegten Erweiterungsmöglichkeiten maximal zugestanden werden konnten. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) legten die

[1] ARE, Monitoring Bauen ausserhalb Bauzonen, Standbericht 2016

Vorschriften im Frühjahr bzw. Sommer 2016 aber wesentlich enger aus. Aufgrund der Intervention des ARE musste der Kanton Bern daher seine Praxis im Herbst 2016 ändern. Mit einer parteiübergreifenden Delegation aus Oberländer Nationalräten, Regierungsstatthaltern sowie dem Bund einigte man sich dann im Herbst 2017 wieder auf etwas mehr Spielraum in der Bewilligungspraxis. Trotzdem dürfen seither Ausnahmebewilligungen zur Volumenerweiterung bei altrechtlichen Wohngebäuden nur noch sehr restriktiv erteilt werden.

Zur laufenden Revision des Bundesrechts

Das weitgehende Bauverbot ausserhalb der Bauzonen eckt politisch immer wieder an und wird kritisch hinterfragt. Es wurde vom Bundesgesetzgeber seit 1998 in immer kürzeren Abständen gelockert und mit zusätzlichen Ausnahmen angereichert. Auch 2018 steht mit der zweiten Etappe der Revision des RPG eine erneute Gesetzesrevision auf der Traktandenliste von Bundesrat und Parlament. Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass die Vorschriften vereinfacht, die regionalen Besonderheiten besser berücksichtigt, die gut erschlossenen Gebäudevolumen mit Wohnteil zu zeitgemässen Wohnzwecken ausgebaut werden können und die restriktive Regelungen für die Volumenerweiterung bei altrechtlichen Wohngebäude gelockert werden.

Fazit

Der Regierungsrat erwartet, dass die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen im Rahmen der zweiten Teilrevision des RPG deutlich vereinfacht werden und Möglichkeiten geschaffen werden, besser auf die verschiedenen räumlichen Voraussetzungen einzugehen.

5.2 Baubewilligungsverfahren vereinfachen

Mit dem Projekt elektronisches Baubewilligungsverfahren «eBau» soll das Verfahren vereinfacht und künftig elektronisch abgewickelt werden.

In Zukunft soll der Baubewilligungsprozess im ganzen Kanton durchgängig elektronisch erfolgen. Mit der Einführung von «eBau» werden die Prozesse in Zukunft effizienter, effektiver und damit wirtschaftlicher und kundenfreundlicher abgewickelt. Damit setzt der Kanton die im Grossen Rat einstimmig überwiesene Motion Steiner-Brütsch 228/2013 sowie eine Planungserklärung des Grossen Rats zum Raumplanungsbericht `14 um.

Rund 3,5 Mio. Franken/Jahr können eingespart werden

Etwa 20‘000 Baugesuche werden pro Jahr im ganzen Kanton eingereicht. Damit verbunden sind etwa 350‘000 Postsendungen mit rund 28 Millionen Seiten Papier. Jedes dritte Gesuch muss zurückgewiesen und nachgebessert werden, weil es unvollständig ist. 32 Formulare und 13 unterschiedliche elektronische Baulösungen sind im Einsatz. Mit «eBau» lassen sich bei Gemeinden, Baugesuchstellern und dem Kanton rund 3,5 Millionen Franken pro Jahr einsparen. Davon profitieren alle Nutzerinnen und Nutzer.

eBau startet 2018. Die Kosten übernimmt der Kanton

Das webbasierte System «eBau» wird seit 2015 unter der Leitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) entwickelt. Im Sommer 2018 startete der Pilotbetrieb. Voraussichtlich Ende 2018 wird die neue Dienstleistung im ganzen Kanton eingeführt. Der Kanton übernimmt die Investitions- und Betriebskosten. Die Nutzerinnen und Nutzer brauchen lediglich eine zeitgemässe Informatikinfrastruktur mit aktueller Office-Software und einem Internetzugang.

Wie funktioniert das künftige elektronische Verfahren?

Das neue System funktioniert ähnlich wie das Ausfüllen der Steuererklärung mit TaxMe. Die Bauherrschaften und Projektverfassenden können ihr Gesuch online erfassen und mit sämtlichen Unterlagen bei der Gemeinde einreichen. Die Nutzerinnen und Nutzer werden dabei vom System geführt. Bis zur gesetzlichen Anpassung etwa 2020 müssen die Baupläne und das Freigabeformular noch von Hand unterschrieben und bei den

Bewilligungsbehörden in Papierform eingereicht werden. Auch der Bauentscheid ist noch wie bis anhin per Post zu eröffnen.



Der Flyer für die Pilotanwendung von eBau

Ab ca. 2020 soll das Baubewilligungsverfahren durchgängig digital und damit papierlos erfolgen

Im Endausbau soll «eBau» alle benötigten Daten digital übermitteln können. Es soll zudem wichtige Informationen wie Grundstückdaten erkennen und die entsprechenden Rubriken automatisch ausfüllen sowie Statistikwerte für das Gebäude- und Wohnungsregister weiterleiten. Voraussichtlich ab 2020 wird das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern nur noch elektronisch abgewickelt. Das Vernehmlassungsverfahren zur dafür erforderlichen Teilrevision der Baugesetzgebung wurde im 2. Quartal 2018 durchgeführt. Der Entscheid im Grossen Rat ist 2019 vorgesehen.

Fazit

Die Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens, und damit die Umsetzung von eBau, ist für den Regierungsrat ein wichtiges Ziel auch im Hinblick auf die künftige eGovernment-Strategie des Kantons.

6 Ausblick: Die Anpassung des kantonalen Richtplans

Handlungsbedarf wird in Richtplananpassungen umgesetzt

In den einzelnen Kapiteln wurde jeweils ein kurzes Fazit gezogen und ein Ausblick gemacht, welche Herausforderungen prioritär angegangen werden müssen. Die konkrete und kurzfristige Umsetzung des Handlungsbedarfs erfolgt im kantonalen Richtplan. Dessen Anpassungen werden parallel zur Behandlung des vorliegenden Raumplanungsberichts im Grossen Rat der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung unterzogen.

Für die Aktualisierungen der Massnahmen sind zwei Formen möglich: Die Anpassung oder die Fortschreibung:

Anpassung: Regierungsbeschluss, Mitwirkung, Bundesgenehmigung

Anpassungen[2] umfassen inhaltliche bzw. materielle Änderungen oder die Aufnahme neuer Massnahmen in den Richtplan. Sie werden durch den Regierungsrat zur Mitwirkung freigegeben, der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung unterzogen und nach dem Beschluss durch den Regierungsrat durch den Bund genehmigt.

Fortschreibung: Die JGK beschliesst

Als Fortschreibung[3] wird die Zuteilung zu einem neuen Koordinationsstand oder die Aktualisierung einer Massnahme ohne inhaltliche Auswirkungen (z.B. Aktualisierungen der Grundlagen etc.) bezeichnet. Fortschreibungen werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beschlossen. Es ist keine Mitwirkung und keine Bundesgenehmigung erforderlich.

Im Anhang 2 wird eine Übersicht über alle Aktualisierungen gegeben. Detaillierte Informationen sind im Internet unter der Adresse www.be.ch/richtplan zu finden.

---

[2] Art. 11 Abs. 1 und 2 Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV SR 700.1) und Art. 117 Abs. 2 Bauverordnung (BauV BSG 721.1)
[3] Art.11 Abs. 3 RPV und Art. 117 Abs. 3 BauV

Anhang 1: Auflagen und Aufträge aus der Bundesgenehmigung des Richtplans

Im Rahmen der Kenntnisnahme des Richtplans 2030 am 30. November 2016 hat der Grosse Rat folgende Planungserklärung beschlossen: «Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat». Die Auflagen und Aufträge aus der Bundesgenehmigung mit Kurzkommentaren:

3. Die Zielsetzung A21, wonach das Siedlungsgebiet bis 2039 auf gesamthaft höchstens 28 400 ha wachsen soll, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass
   a) der Kanton innert zwei Jahren nach Genehmigung des Richtplans und danach jeweils im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung über Umfang und konkrete räumliche Anordnung der regionalen Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten Bericht erstattet;
   b) der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen von 82 200 ha gemäss Sachplan des Bundes gesichert bleibt.

➔ s. zu a) Kapitel 4.2.1, zu b) Kapitel 3.5

4. Die Zielsetzung A32, wonach Wohn- und Mischzonen (inkl. Kernzonen) bis 2029 gesamthaft höchstens um 525 ha auf 17 530 ha wachsen sollen, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, als
   a) der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes und
   b) eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen des Kantons von mindestens 100 % gemäss «ARE-Methode» des Kantons Bern gewährleistet bleiben.

➔ s. zu a) Kapitel 3.5, zu b) Kapitel 4.2.1

8. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung:
   a) den Richtplan um Aussagen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum zu ergänzen oder gegenüber dem Bund darzulegen, wie der Kanton den geeigneten Rahmen für die Massnahmen schafft;

➔ Das Thema wird im Strategiekapitel D1 (inkl. der neuen behördenverbindlichen Strategie D16) im Richtplan ergänzt.

   b) Massnahmenblatt A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen dahingehend anzupassen, dass die Einzonung von Arbeitszonen immer im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung zu erfolgen hat.

➔ Wurde als Fortschreibung im Rahmen der Richtplananpassungen `16 ergänzt.

9. Der Kanton prüft im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans die Ergänzung der Karte zum Raumkonzept mit strategischen Elementen zum Thema Verkehr.

➔ Die Karte des Raumkonzepts ist statisch, sie soll längere Zeit Bestand haben. Deshalb ist es nicht möglich, strategische Projekte aufzunehmen. Im Bereich des Strassenverkehrs wurde eine Hierarchisierung vorgenommen und nur die Hauptverbindungen aufgenommen. Im Bereich Eisenbahn wäre eine Differenzierung zwischen S-Bahn-Netz und übrigem Netz theoretisch möglich. Weil aber die Linien ausserhalb des auf Bern konzentrierten S-Bahn-Netzes ebenfalls eine wichtige Erschliessungsfunktion haben, wird darauf verzichtet.

10. Der Kanton wird aufgefordert, innert zwei Jahren nach Genehmigung des Richtplans, über die vom Kanton erhobenen Baulandreserven sowie das grob abgeschätzte Potenzial der Nutzungsreserven sowie dessen weitere Präzisierung durch die Gemeinden zu berichten.

➔ s. Kapitel 4.2.1

11. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung darzulegen, wie sich die Werte der Raumnutzerdichte (RN-Dichte) bei den Gemeinden entwickelt haben, auch bei jenen, welche eine Dichte über dem Richtwert der RN-Dichte aufweisen.

➔ s. Kapitel 4.2.1

Anhang 2: Liste der Anpassungen des Richtplans

Diese Übersicht zeigt, wo der Richtplan im Rahmen der Richtplananpassungen `18 aktualisiert werden soll. Die Aktualisierungen im Einzelnen sind den Mitwirkungsunterlagen im Internet zu entnehmen (www.be.ch/richtplan).

Legende Abkürzungen
Nr.: Nummerierung Strategien oder Massnahmenblatt
Anp.: Anpassungsbedarf: **F**: Fortschreibung (geringfügige Änderungen, ohne Mitwirkung), **A**: Anpassungen (mit Mitwirkung), **NEU**: Neuer Inhalt, **streichen**: Massnahme streichen, **–** keine Aktualisierung

Nr.	Inhalt	Anp.
Raumkonzept Kanton Bern		
Die Karte der räumlichen Hauptziele wird mit den neuen Zentren der 4. Stufe (aus den Richtplananpassungen`16) ergänzt		**F**
Aktualisierungen im Strategieteil		
Kapitel B	– Kapitel «Luftverkehr» wird grundlegend überarbeitet; damit wird das Leitbild Luftverkehr ersetzt. – Weitere geringfügige Aktualisierungen im Kapitel B	**A**
Kap. C4	Geringfügige Aktualisierungen	**F**
Kap. C7	Aktualisierung Abschnitte Räumliche Aspekte der Spital- und der Alters- und Behindertenpolitik	**F**
D1	Das Thema «Preisgünstiger Wohnraum» wird in das Kapitel D1 «Ortsplanungen» aufgenommen	**A**
Aktualisierungen im Massnahmenteil		
A_01	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	**–**
A_02	Streusiedlungsgebiete	**–**
A_03	Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV	**–**
A_04	Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen	**F**
A_05	Baulandbedarf Arbeiten bestimmen	**–**
A_06	Fruchtfolgeflächen schonen	**F**
A_07	Siedlungsentwicklung nach Innen (SEIn) fördern	**–**
A_08	Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern	**–**
B_01	Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen	**A**
B_02	Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung	**A**
B_03	Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen	**–**
B_04	Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen	**A**
B_06	Das Nationalstrassennetz fertigstellen	**F**
B_07	Strassennetzplan aktualisieren	**A**
B_08	Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen	**A**
B_09	Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte	**F**
B_10	Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen	**–**
B_11	Verkehrsmanagement	**F**
B_12	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)	**F**
B_13	Das Nationalstrassennetz ausbauen (Engpassbeseitigung)	**NEU**
B_14	Güterverkehrs- und Logistikkonzept für den Kanton Bern erarbeiten	**NEU**
B_15	Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte	**NEU**
C_01	Zentralitätsstruktur	**–**
C_02	Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern	**F**
C_03	Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen	**F**
C_04	Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren	**F**
C_07	Landwirtschaft regional differenziert fördern	**streichen**

Nr.	Inhalt	Anp.
C_08	Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen	**A**
C_09	Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben	**–**
C_11	Nachhaltige Waldbewirtschaftung	**A**
C_12	Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion	**A**
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	**A**
C_15	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)	**A**
C_16	Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen	**–**
C_17	Entwicklung der Schulstrukturen	**–**
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung	**–**
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern	**–**
C_20	Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen	**F**
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern	**A**
C_22	Schlüsselstellen Holzlogistik	**streichen**
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern	**A**
C_24	Swiss Innovation Park Biel / Bienne realisieren	**F**
C_25	Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 schaffen	**A**
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule	**A**
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern	**A**
D_01	Landschaftsprägende Bauten	**–**
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen	**F**
D_04	Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)	**–**
D_06	Zweitwohnungsbau steuern	**–**
D_07	Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen	**–**
D_08	Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen	**–**
D_09	Zunahme der Waldflächen verhindern	**–**
D_10	Ortsbilder erhalten, aufwerten und entwickeln	**NEU**
E_01	Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft fördern	**–**
E_02	Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen	**–**
E_03	Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen	**–**
E_04	Biodiversität im Wald	**F**
E_05	Gewässer erhalten und aufwerten	**F**
E_06	Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG	**–**
E_07	UNESCO-Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (SAJA)	**–**
E_08	Landschaften erhalten und aufwerten	**A**
E_09	Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen	**–**
E_10	Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG	**–**
E_11	Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln	**–**
E_12	UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen	**–**
F_01	Umsetzung der Neuen Regionalpolitik	**–**
G_01	Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene	**–**
H_01	Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen	**–**
I_01	Raumbeobachtung aufbauen und betreiben	**F**
R_01	Zusammenarbeit im Raum Biel - Seeland - Jurasüdfuss - Berner Jura fördern	**streichen**
R_05	Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten	**–**
R_06	Linkes Bielerseeufer sanieren	**F**
R_07	V-Projekt Jungfrauregion	**–**
R_08	Gewässerrichtplan Hasliaare	**–**
R_09	Gewässerrichtplan Kander	**–**
R_10	Grimsel-Tunnel	**F**

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	053-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.187
Eingereicht am:	19.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Bannwil, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.03.2018
RRB-Nr.:	942/2018 vom 05. September 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gemeindevielfalt — eine vergessene Chance

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. anhand der in den letzten Jahren erfolgten Gemeindefusionen aufzuzeigen, inwieweit bisherige Fusionen zu Einsparungen im kantonalen Finanzhaushalt und im kommunalen Finanzhaushalt der betroffenen Gemeinden geführt haben

2. die Transformationskosten abzuschätzen bei Reduktion der Anzahl Gemeinden auf 100-150 (insbesondere Kosten der Fusionsförderung bzw. der Verfahren auf zwangsweise Fusionierung, Schaffung neuer Stellen zur Durchführung vermehrter Fusionen)

3. unter Anhörung der Gemeinden näher aufzuzeigen, inwieweit eine Reduktion auf 100-150 Gemeinden im Kanton Bern zum Verlust bzw. zur Reduktion politischer Partizipation und ehrenamtlicher Arbeit führen wird

4. auf eine Unterbreitung des regierungsrätlichen Berichts «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» vom 14. Februar 2018 an den Grossen Rat einstweilen zu verzichten; der Regierungsrat hat seine Schlussfolgerungen zur Zukunft der Gemeindelandschaft im Kanton Bern in Kenntnis der noch zu erarbeitenden Grundlagen gemäss Ziff. 1 und 3 hiervor zu fassen

und dem Grossen Rat nach Durchführung einer erneuten Vernehmlassung einen konsolidierten Bericht zur Kenntnis- und Stellungnahme zu unterbreiten

5. zuhanden des Grossen Rates Möglichkeiten vorzuschlagen, wie die finanzielle Autonomie der Gemeinden bei Fortführung der bisherigen Fusionspolitik (d. h. Grössenordnung 300-347 Gemeinden) gestärkt werden kann

6. auf die Initialisierung, Unterstützung oder Einleitung konkreter Massnahmen für grossflächige Fusionen (insbesondere für mehr als 7 Gemeinden) grundsätzlich zu verzichten

Begründung:

Gestützt auf ein überwiesenes Postulat hat der Regierungsrat einen Grundlagenbericht zur Zukunft der Gemeindelandschaft im Kanton Bern in Auftrag gegeben. Dieser Bericht vom 31. Mai 2017 empfiehlt eine Reduktion von heute 347 auf 100-150 Gemeinden. Der Regierungsrat hat in Anlehnung daran im Bericht vom 14. Februar 2018 zwei mögliche Strategien («Optimierung light» und «Strategiewechsel») definiert.

Sowohl der Grundlagenbericht als auch der regierungsrätliche Bericht vom 14. Februar 2018 blenden wesentliche Elemente aus. Ob Gemeindefusionen bisher tatsächlich zu Einsparungen geführt haben, wird nicht näher untersucht. Beispielsweise fehlt eine Auseinandersetzung mit der Studie Studerus/Schaltegger «Fiscal effects of voluntary municipal mergers in Switzerland 2016» (auf S. 6 des regierungsrätlichen Berichts wird lediglich allgemein hierauf verwiesen). Die Transformationskosten bei einer Reduktion auf 100-150 Gemeinden werden nicht näher untersucht (Kosten Fusionsförderung und Verfahren zu Zwangsfusionen, neue Stellen beim AGR etc. etc.). Die Gemeinden wurden bei der Studienerarbeitung offenbar nicht näher miteinbezogen, so dass insbesondere Auswirkungen bei der in der Studie empfohlenen Reduktion der Anzahl Gemeinden hinsichtlich der politischen Partizipation nicht umfassend beleuchtet werden konnten. Nicht berücksichtigt wird bspw., dass die Bereitschaft zur Leistung ehrenamtlicher Arbeit in grösseren, anonymeren und bürokratischeren Strukturen tendenziell abnehmen dürfte. Zudem bestehen Untersuchungen zur Reduktion der Stimmbeteiligung in fusionierten Gemeinden (Koch/Rochat: The Effects of Local Government Consolidation on Turnout: Evidence from a Quasi-Experiment in Switzerland), was im Grundlagenbericht vom 31. Mai 2017 ebenfalls nicht näher zur Sprache kommt.

Diese Unterlassungen sind nachzuholen. Der Regierungsrat hat seine Schlussfolgerungen erst nach Kenntnisnahme dieser ergänzenden Grundlageninformationen zu fassen und eine ergänzende Vernehmlassung durchzuführen. Erst dann ist dem Grossen Rat der konsolidierte Bericht zur Kenntnis- und Stellungnahme zu unterbreiten. Die jetzigen Grundlagenakten sind zu unvollständig, als dass der Grosse Rat hierüber debattieren kann. Namentlich bestehen keine soliden Grundlagen, um Instrumente von der Tragweite eines Fusionsrichtplans akzeptieren zu können.

Gleichzeitig soll der Regierungsrat dem Grossen Rat Möglichkeiten vorschlagen, wie die finanzielle Autonomie der Gemeinden unter Beibehaltung der heutigen Fusionspolitik (d. h. Gesamtbestand von 300-347 Gemeinden) gestärkt werden kann. Zu prüfen wären insbesondere eine vermehrte Aufgabenübertragung an die Gemeinde, vermehrte Einflussmöglichkeiten bei Verbundaufgaben, Gemeindereferenden, Anpassung der FILAG-Instrumente betreffend die Mindestausstattung und die geographisch-topographischen Zuschüsse).

In den jetzt vorliegenden Berichten kommen die Chancen der heutigen Gemeindevielfalt kaum zur Geltung.

Schliesslich wird verlangt, auf kantonsseitige Initialisierungen, Unterstützungen und dergleichen von grossflächigen Fusionen grundsätzlich zu verzichten, da diesen der nötige Rückhalt in der Bevölkerung fehlt (bspw. abgelehnte Grossfusion von 11 Gemeinden im Norden des Oberaargaus). Als grossflächige Fusionen sind dabei insbesondere solche von mehr als sieben Gemeinden zu betrachten.

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell läuft die Vernehmlassung zum Bericht zur Zukunft der Gemeindelandschaft im Kanton Bern. Die vorliegende Motion thematisiert auch das weitere Prozedere (Durchführung einer ergänzenden Vernehmlassung, Unterbreitung erst des konsolidierten Berichts an den Grossen Rat nach Kenntnis weiterer sachrelevanter Grundlagen). Die Motion nicht dringlich zu erklären, würde heissen, diese Forderung faktisch zu verunmöglichen.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Überweisung des Postulats 177-2014 Müller (Bern, FDP), Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?, am 19. März 2015 mit 85:58 Stimmen hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den klaren Auftrag erteilt aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit weniger als 50 Gemeinden nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen gegliedert sein könnte. Zudem hat der Grosse Rat für diesen Auftrag die notwendigen finanziellen Mittel gesprochen. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit seinem Bericht „Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern“ vom 14. Februar 2018, welcher vom 16. Februar 2018 bis 25. Mai 2018 in der Vernehmlassung war, nachgekommen. Basis für den regierungsrätlichen Bericht zur Umsetzung des Postulatsauftrags war ein externer Grundlagenbericht.

Zu Punkt 1
Bei der kantonalbernischen Fusionsstrategie steht nicht die Frage nach den finanziellen Vorteilen von Gemeindefusionen im Vordergrund. Vielmehr soll mit Fusionen auf leistungsfähige und starke Berner Gemeinden, die ihre Aufgaben eigenverantwortlich und in der gebotenen Qualität wahrnehmen können, hingewirkt werden. Entsprechend ist auch die Wirkungsüberprüfung von Fusionen auf die kommunale Leistungsfähigkeit ausgerichtet. Das vom Kanton Bern seit drei Jahren eingesetzte Instrument des „Fusions-Checks“ zielt auf eine ganzheitliche Darstellung der Auswirkungen von Gemeindefusionen unter Berücksichtigung ökonomischer, soziologischer und demokratischer Aspekte.
Eine neue Wirkungsüberprüfung mit Fokus auf die finanziellen Auswirkungen erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend und den dafür nötigen Ressourcenaufwand als nicht vertretbar.

Zu Punkt 2
Der externe Grundlagenbericht äussert sich grob zu Transformationskosten bei der Reduktion auf 150 resp. 50 Gemeinden1. Noch ist offen, ob in der künftigen Fusionspolitik ein Zielwert formuliert sein wird und, falls ja, wo dieser liegen würde. Die Auswertung der Vernehmlassung zum Bericht „Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern“ ist noch im Gang. Aufgrund der Vernehmlassungseingaben ist aber nicht davon auszugehen, dass ein so tiefer Zielwert angestrebt werden

[1] Vgl. Seiten 79ff des Berichtes vom 31.05.2017 zur Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern (ecoptima, regiossupport, BHP Hanser und Partner AG)

wird. Eine detaillierte Kostenschätzung, ausgerichtet auf einen Zielwert von 100-150 Gemeinden, ist nicht angebracht.

Zu Punkt 3
Ob tatsächlich eine Gemeindelandschaft mit 100-150 Gemeinden als Zielwert definiert wird, ist wie erwähnt noch offen. Deshalb macht es auch keinen Sinn, die Gemeinden nochmals und einzig zur Reduktion politischer Partizipation und ehrenamtlicher Arbeit zu befragen.

Zu Punkt 4
Mit der Vernehmlassung zum Bericht „Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern“ im Frühling 2018 sind die Gemeinden des Kantons Bern in die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Fusionsförderung einbezogen worden. Die Vernehmlassungsantworten gilt es nun auszuwerten, und die definitive Fassung des regierungsrätlichen Berichts entsprechend anzupassen. Der Bericht wird somit ohnehin nicht in der Fassung vom 14. Februar 2018 dem Grossen Rat zugeleitet werden.

Zu Punkt 5
Die finanzielle Autonomie von Gemeinden steht nicht im direkten Zusammenhang mit der bernischen Fusionspolitik. Zudem ist der FILAG in seiner heutigen Ausgestaltung bereits ein massgeblicher Eckpfeiler für die Gewährleistung der finanziellen Gemeindeautonomie.

Zu Punkt 6
Aus Sicht des Regierungsrates gibt es keine stichhaltigen Gründe, um eine Höchstzahl von miteinander fusionierenden Gemeinden festzulegen. Eine solche Forderung wurde in der Vernehmlassung auch nicht vorgebracht. Vielmehr würde die Festlegung einer solchen Höchstzahl in die Gemeindeautonomie eingreifen. Überdies erachtet der Regierungsrat strategische Fusionen als sinnvoll, unabhängig von der Anzahl beteiligter Gemeinden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion Leuenberger ab.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	074-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.213
Eingereicht am:	26.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Wildhaber (Rubigen, SP)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	945/2018 vom 05. September 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt

Der Regierungsrat wird in Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden aufgefordert, mögliche Standorte für Pendlerparkplätze zu identifizieren. Er soll anschliessend möglichst zeitnah dem Grossen Rat ein Realisierungskonzept für möglichst viele geeignete Pendlerparkplätze vorlegen.

Begründung:

Das durchschnittliche Pendlerauto ist mit 1,1 Personen bestückt. Diese Tatsache ist ein wichtiger Grund dafür, dass die Stausituation in den grossen Agglomerationen auch im Kanton Bern immer unbefriedigender wird.

Gelingt es, dass MIV-Pendlerinnen und -Pendler wenigstens einen Teil ihres Arbeitsweges gemeinsam in einem Fahrzeug zurücklegen, verbessert sich die Stausituation automatisch. Wenn Kanton und Gemeinden gut gelegene, kostengünstige Parkplätze, z. B. bei Autobahneinfahrten, zur Verfügung stellen, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass mehr ökologisch und ökonomisch sinnvolle Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion greift eine Problematik auf, die namentlich in städtischen Agglomerationen seit langem virulent ist. Wie der Motionär zu Recht darauf hinweist, ist die geringe Auslastung der einzelnen Fahrzeuge im Pendlerverkehr einer der Gründe für die mitunter erhebliche Überlastung der Strasseninfrastruktur durch den motorisierten Individualverkehr (MIV). Trotzdem ist die mit der Motion verbundene Forderung nach einer erweiterten Zurverfügungstellung von Parkplätzen zwecks Förderung der Bildung von Fahrgemeinschaften durch den Staat aus Sicht des Regierungsrates weder effizient noch zielführend.

Im Kanton Bern wird nach den Leitsätzen der Gesamtmobilitätsstrategie von 2008 gearbeitet: Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten. Deshalb setzt der Kanton hauptsächlich auf die effizienteste Art von Fahrgemeinschaften: den Öffentlichen Verkehr (ÖV).

Der Kanton Bern betreibt seit Jahren konsequent die Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in den städtischen Agglomerationen und Kerngebieten, wie auch entlang den Hauptverkehrsachsen im ländlichen Raum. Bund und Kanton verfolgen diesbezüglich in ihrer Raumordnungspolitik die gleiche Optik: Das Bevölkerungswachstum und der dadurch induzierte Mehrverkehr soll v.a. in gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossenen Gebieten des Kantons stattfinden. Diese Stossrichtung wird durch Bundesmittel in erheblichem Ausmass mitfinanziert. In Regionen, in denen das Angebot einer qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen tragbaren ÖV-Erschliessung schwierig ist, kann die Förderung von Fahrgemeinschaften Sinn machen, um den Individualverkehr verträglicher zu gestalten. Der Kanton Bern fördert deshalb bereits heute auch Parkplätze an Standorten mit bequemen und praktischen Umsteigemöglichkeiten auf den ÖV ausserhalb der Agglomerationen. In diesem Sinn sind Park & Ride Standorte in Strassengesetz und -netzplan enthalten.

Neue Parkplätze bedürfen einer entsprechenden Zonenordnung und einer Baubewilligung - auch im Perimeter von Autobahnanschlüssen. Zudem sind die Pendler- und Umsteigerelationen oftmals nicht bekannt und sehr dispers. Deshalb wäre die flächendeckende Evaluation und Umsetzung von geeigneten Standorten durch den Staat mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden.

Die eingereichte Motion fokussiert auf die Errichtung von Parkplätzen. Der Regierungsrat hält aber fest, dass die Bildung von Fahrgemeinschaften weniger eine Frage der Infrastruktur darstellt, sondern vielmehr eine Frage der (gesellschaftlichen) Kultur. Aus seiner Sicht sind Kanäle zur Sichtbarmachung (z.B. App, Website, Telefonzentrale) mindestens ebenso wichtig wie teure Infrastrukturen: Es geht dabei darum, die Pendlerinnen und Pendler zu vernetzen. Hier könnten insbesondere auch Unternehmen als Wegbereiter eine Schlüsselfunktion einnehmen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich die gesamte Mobilitätsmanagement und -lenkungsthematik in einem Umfeld abspielt, das sich äusserst dynamisch entwickelt. Es wäre deshalb zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Regierungsrates nicht vertretbar, erhebliche Investitionen in ein System zu tätigen, das in einigen wenigen Jahren bereits überholt sein könnte. Er wird deshalb prioritär auch künftig die Entwicklung neuer Technologien und multimodaler Lösungen in weiteren Versuchen unterstützen.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.135
Eingereicht am:	05.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.03.2018
RRB-Nr.:	940/2018 vom 05. September 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Kindesschutz-Programm gegen innerfamiliäre Gewalt

Der Regierungsrat wird beauftragt, konkrete Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um die Früherkennung von innerfamiliärer Gewalt, Vernachlässigung und innerfamiliärem Missbrauch an Kindern zu fördern.

Begründung:

Der Bundesrat hat erst vor kurzem, im Januar 2018, entschieden, dass er keine Massnahmen ergreifen will, um die Früherkennung innerfamiliärer Gewalt an Kindern zu fördern, weil hierzu in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig seien.

Der Bundesrat hat aber klar deklariert, dass Handlungsbedarf bestehe.

Und wie man verschiedenen Zeitungsartikeln im Januar 2018 entnehmen konnte, ist dies zutreffend und leider traurige Gewissheit. Eine Zeitung titelte: «Trauriger Rekord, das Kinderspital bearbeitet so viele Kindsmisshandlungen wie noch nie».

Im Jahr 2017 hat die Kinderschutztruppe des Kinderspitals Zürich beispielsweise 551 Fälle bearbeitet (die Kinderschutztruppe ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle, die aus Fachpersonal wie Kinderchirurgen, Kinderärzten, Psychologen, Psychiatern, Kindergynäkologinnen, Pflegenden sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Spitals besteht).

Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von 12 Prozent und ist die höchste Fallzahl seit der Gründung der Zürcher Kinderschutztruppe im Jahr 1963.

Nach wie vor sind die am häufigsten misshandelten Kinder zwischen einem bis sieben Jahre alt, wobei Mädchen häufiger Opfer sexueller Gewalt und Knaben öfter Opfer körperlicher Gewalt werden. Zudem wird eine augenfällig starke Zunahme der psychischen Misshandlungen wahrgenommen.

Meist familiärer Hintergrund: Psychische und körperliche Misshandlung sowie Vernachlässigung passieren grösstenteils im familiären Umfeld. Beinahe jeder zweite sexuelle Missbrauch wird von einem Familienmitglied begangen.

Fast 25 Prozent der misshandelten Kinder sind gemäss Statistik jünger als 2 Jahre, 45 Prozent sind jünger als sechs Jahre. Im Februar 2018 verstirbt ein 8-jähriges Mädchen mit Hinweisen auf Misshandlung in einem Berner Spital.

Der Bundesrat hat Recht, es besteht sehr wohl Handlungsbedarf.

Es ist bedauerlich, dass nicht auch auf nationaler Ebene Massnahmen gegen diesen betrüblichen Trend ergriffen werden, aber wir sind nun kantonal erst mal in der Pflicht, genau hinzuschauen und rasch zu handeln.

Begründung der Dringlichkeit: Jeder Tag, der tatenlos verstreicht, ist einer zu viel. Da die Zahlen in den Statistiken 2017 weiter in die Höhe schnellen und dieser traurige Trend so rasch wie möglich durchbrochen werden muss, eilt diese Angelegenheit.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss fordert vor dem Hintergrund des Bundesratsberichts in Erfüllung des Postulats Feri (12.3206) „Früherkennung innerfamiliären Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen“ vom 17. Januar 2018 ein kantonales Programm mit konkreten Massnahmen zur Früherkennung von innerfamiliärer Gewalt und Missbrauch an Kindern sowie Vernachlässigung von Kindern.

Der erwähnte Bundesratsbericht weist auf die Notwendigkeit von Früherkennungsinstrumenten hin, welche auf die einzelnen Berufsgruppen und den Anwendungskontext abgestimmt und in den regionalen Strukturen eingebettet sein müssen. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass Handlungsbedarf besteht, für die konkrete Umsetzung kindesschutzspezifischer Massnahmen aber in erster Linie die Kantone zuständig sind.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass kleine Kinder unter den familiären Belastungen besonders leiden, denn sie sind in hohem Mass von ihrem familiären und sozialen Umfeld abhängig. Im Kanton Bern wurde der Handlungsbedarf zur Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen im Frühbereich bereits vor einigen Jahren erkannt: Im Zusammenhang mit dem Konzept «Frühe Förderung» verlangte der Grosse Rat 2012 (Planungserklärung zu „Integration fördern – das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern“, Handlungsfeld 5), dass zur Verbesserung des Kindesschutzes im Frühbereich die bestehenden Angebotsstrukturen optimiert und Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen entwickelt werden sollen. In der Folge wurde unter der Federführung des Kantonalen Jugendamtes ein breit abgestütztes Projekt durchgeführt. Seit dem Jahr 2016 stehen Hebammen, Kita-Leitenden, Spielgruppenleitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren fachliche Einschätzungshilfen und kantonale Strukturen mit einer niederschwelligen, fachspezifischen Beratung sowie zeitnaher Triage zu weiterführenden Hilfestellungen zur

Verfügung (vgl. Broschüre „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich - eine Arbeitshilfe für Fachpersonen“). Im Auftrag des Kantons ist die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern (MVB) für die Fachberatung zuständig und hat die entsprechenden kantonalen Regelstrukturen aufgebaut.

Die Einschätzungshilfen unterstützen Fachpersonen, in Zweifelsfällen die Situation einzuordnen und die Anzeichen einer möglichen Gefährdung des Kindes wahrzunehmen. Bestehen Unsicherheiten in der Einschätzung oder zum konkreten weiteren Vorgehen, können Fachpersonen zusätzlich kostenlos und zeitnah eine Beratung in Anspruch nehmen. Die Fachberatung beinhaltet je nach Bedarf ein Coaching, eine Triage an eine geeignete Stelle oder die weitere Begleitung der Familie. Im Jahr 2017 hat die Anzahl durchgeführter Fachberatungen deutlich zugenommen. In der Nachbefragung von abgeschlossenen Beratungen wurde die schnelle, unkomplizierte und praxisnahe Hilfestellung positiv hervorgehoben und die Vorbereitung von Triage-Gesprächen besonders gut bewertet. In der Schweiz einzigartig ist die im Kanton Bern seit dem Jahr 2016 vereinbarte, standardisierte Übergabeverfahren zwischen Hebammenverband (Sektion Bern) und MVB, welche die frühe und gezielte Unterstützung von Familien in schwierigen Situationen massgeblich verbessert. Im Jahr 2017 fanden insgesamt 137 gemeinsame Übergaben statt.

Für die Implementierung der Einschätzungshilfen führt der Kanton in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit seit dem Jahr 2016 zweitägige Schulungen für verschiedene Berufsgruppen durch. Bis heute haben rund 480 Fachpersonen (Hebammen, Kita-Leitende, Fachpersonen von Entlastungsdiensten und Frühförderprogrammen sowie Pflegefachpersonen mit Wochenbettbetreuung) an insgesamt 28 Schulungen (deutsch und französischsprachig) teilgenommen. Die Bekanntmachung des kantonalen Angebots in den Regionen und die Sensibilisierung von Fachpersonen für das Thema innerfamiliäre Gewalt an Kindern ist eine kontinuierliche Aufgabe, welche der Kanton gemeinsam mit der MVB mittels Veranstaltungen, Informationsschreiben, Internet und Flyer auch künftig durchführt.

Die aufgebauten, kantonalen Regelstrukturen stellen ein breit angelegtes, fachliches Netzwerk der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich dar. Darin eingeschlossen sind verschiedene Projekte und Massnahmen wie zum Beispiel die Aktivitäten der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, namentlich „Kindesschutz bei Häuslicher Gewalt“ (Laufzeit Mai 2011 bis April 2013) und „Kinder helfen Kindern mit Geschichten bei häuslicher Gewalt“ (Laufzeit August 2017 bis Dezember 2019). Auf kantonaler Ebene werden sämtliche Aktivitäten in Abstimmung mit den Akteuren im Bereich der Früherkennung, des einvernehmlichen und des behördlichen Kindesschutzes in den entsprechenden Gefässen koordiniert. Auf Bundesebene wird sich der Kanton weiterhin für eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung und die systematische Verankerung der Thematik in den Ausbildungs-Curricula einsetzen.

Schliesslich weist die Motion auf die hohen Fallzahlen der Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich hin. Im Kanton Bern ist im Jahr 2017 keine entsprechende Zunahme zu verzeichnen: Die Anzahl Fälle der Kindesschutzgruppe Inselspital Bern nahm im Jahr 2017 nur leicht zu und liegt mit 327 Fällen im Bereich der seit Jahren bestehenden, kleineren Schwankungen.

Vor diesem Hintergrund sind die Anliegen der Motion erfüllt. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	050-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.184
Eingereicht am:	19.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in) Kullmann (Hilterfingen, EDU) Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.03.2018
RRB-Nr.:	941/2018 vom 05. September 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Keine Durchführung eines Folgeprojektes, bevor die Ergebnisse des Projektes OeHE nicht als Gesamtplanung vorliegen

Der Regierungsrat gibt das vom kantonalen Jugendamt (KJA) für Herbst 2018 geplante Folge-Pilotprojekt DAF (Dienstleistungsanbieter für Familien; bis jetzt Familienplatzierungsorganisation FPO genannt) nicht frei, da die Ziele des OeHE-Projekts betreffend die direktionalen Zuständigkeiten, das einheitliche Finanzierungssystem und die fachlichen und personellen Auswirkungen noch nicht erreicht sind (Erfüllung der Motionen Kneubühler, 221-2011, Krähenbühl, 009-2016 und Wenger, 165-2016 und RRB 338-2014).

1. Es soll transparent dargelegt werden, welche Auswirkungen die Ergebnisse des Projektes OeHE in finanzieller, wirtschaftlicher, fachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht haben und wie die Forderungen der oben genannten Vorstösse erfüllt werden können.
2. Das auf Herbst 2018 geplante Folgeprojekt soll nicht ausgelöst werden, solange Punkt 1 nicht geklärt ist.

Begründung:

Das Projekt OeHE (Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern) wurde im März 2014 mit dem Ziel lanciert, ein einheitliches und aufeinander abgestimmtes Bewilligungs-, Finanzierungs- und Steuerungssystem für alle Angebote der ergänzenden Hilfen zur

Erziehung zu entwickeln (Umsetzung Motion 221-2011, Kneubühler, Nidau, und RRB 338-2014). Im Frühling 2016 gelangten die ersten Ergebnisse in die Konsultation. Am 30. März 2017 legte das kantonale Jugendamt (KJA) die Endergebnisse in einem Fachbericht vor, und die Umsetzung soll nun geplant werden. Die Datengrundlagen sind erfasst, rechtliche, organisatorische und finanzielle Möglichkeiten werden mit Handlungsempfehlungen aufgezeigt und vorgeschlagen. Leider fehlt aber die Abstimmung mit den Forderungen aus den Vorstössen und dem Bericht des Regierungsrates, und die Bedenken der betroffenen Institutionen und Organisationen zum vorgeschlagenen Weg des KJA wurden in keiner Art und Weise mit einbezogen. Eine übergreifende Planung der Leistungsangebote mit einer interdirektionalen strategischen Ausrichtung fehlt. Die Rechtsungleichheit in der Finanzierung ist nicht gelöst bzw. einzelne Institutionen werden vom Prozess ausgenommen. Weiter fehlt vor allem eine Gesamtsicht über die fachlichen, qualitativen und finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen.

Umso mehr haben wir mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass das KJA bereits ein Folgeprojekt für den Herbst 2018 plant, das einen grundsätzlichen Modellwechsel im Pflegekinderbereich verfolgt, der so nicht aus den Ergebnissen des OeHE-Projekts begründet werden kann (Pilotprojekt DAF).

Alle Organisationen, die im Bereich der Familienplatzierungen tätig sind, begrüssen die längst fällige, im Rahmen von OeHE eingeführte Datenerfassung im Pflegekinderbereich und unterstützen die Erfassung und Definition der Leistungen mit dem Ziel, das Pflegefamilienangebot zu stärken, die Leistungen und Kosten zu definieren und transparent zu machen und insbesondere die hohe Qualität der Pflegekinderbetreuung aufrechtzuerhalten. Mit dem vom KJA geplanten Folgeprojekt befürchten wir nun aber einen Rückschritt, was die Kinderbetreuungsqualität und die Stärkung der Pflegefamilien angeht.

Bis jetzt werden Familienplatzierungsorganisationen (FPO) für die Suche und Vorbereitung der Pflegefamilien (PF), Passungsklärung, Organisation und Begleitung von Pflegeverhältnissen beauftragt und spielen damit eine zentrale Rolle in der Vernetzung aller Player wie Behörden, Beistandspersonen, Herkunftsfamilie, Schule, Psychologen usw. Sie stellen die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information sicher und ermöglichen eine individuelle Gestaltung des Platzierungsprozesses. Nach den Ideen des neuen Projekts sollen diese Aufgaben nun aus finanziellen Gründen (FPO-Platzierungen zu teuer) verteilt werden auf die Sozialdienste, die KESB und auch auf die PF selbst. Das wird Doppelspurigkeiten provozieren, die dringend nötige enge Vernetzung erschweren und damit die herausfordernde und komplexe Arbeit der PF zusätzlich belasten. Die Stossrichtung des Projekts läuft den Bestrebungen der Qualitätssicherung und Vereinfachung der Finanzierung und Organisation entgegen:

- Aus Kostengründen sollen alle PF unabhängig von einer FPO sein und weniger eng als bisher begleitet werden. Eine langfristige und verbindliche Beziehung zu Pflegefamilie und Pflegekind durch ein und dieselbe Fachperson fällt weg. Der Aufbau von Konstanz und Vertrauen wird erschwert. Die zentral wichtige und verbindliche Arbeitsbeziehung zwischen FPO und PF wird eingespart.
- Der 7x24-Stunden-Pikettdienst durch Fachkräfte, die in Krisensituationen schnell vor Ort sein können, ist nicht mehr im selben Sinne gewährleistet. Die PF und die Kinder werden nicht mehr mit ihnen und der Situation bekannten Personen rechnen können.
- Die regelmässige Kontrolle der Pflegeverhältnisse beschränkt sich auf einen jährlichen Besuch der Pflegekinderaufsicht und evtl. auf zwei Standortgespräche mit Beistandspersonen in einem Sozialdienst.

- Die Aufgabenverlagerung von den FPO zu den Sozialdiensten und zur KESB (Verträge mit allen PF, engere Begleitung der Prozesse) erfordert zusätzliche Ressourcen, die nicht vorhanden sind und neue Kosten auslösen würden.
- Die bestehenden Angebote im Pflegekinderbereich funktionieren bestens. Einer Anpassung der Kosten steht nichts im Weg, auch ohne das Modell zu ändern.
- Das Modell der Familienplatzierung im Erwachsenen- und Suchtbereich, das seit Jahren bestens funktioniert und sich bewährt, wird nicht als mögliche Lösung für den Kinder- und Jugendbereich in Betracht gezogen.
- Es bestehen nur ganz rudimentäre Angaben zu den möglichen finanziellen Auswirkungen des neuen Modells für den Kanton. Zu den finanziellen Auswirkungen sagt der Fachbericht auf Seite 64 lediglich: «Der Kanton soll ermächtigt werden, die Familienpflege zu fördern. Öffentlichkeitsarbeit und Einführungsangebote für interessierte Familien sowie allgemeine Beratungsmöglichkeiten für Pflegeeltern sollen zur Verfügung stehen. Diese Aufgaben können mittels Leistungsvertrag an Dritte übertragen werden und haben neue Kosten in einem tiefen sechsstelligen Bereich zur Folge» (notabene alles Aufgaben, die heute von FPO mit den vorhandenen Mitteln wahrgenommen werden…).

Bevor nicht klar ist, wann und wie die Ergebnisse des OeHE-Projekts umgesetzt werden und ob die Handlungsempfehlungen die geforderten Zielsetzungen erfüllen, soll kein Folgeprojekt lanciert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Das KJA plant, im Frühling 2018 den Regierungsrat um Erlaubnis zur Durchführung des Pilotprojekts zu bitten, das dann im Herbst 2018 starten würde. Die Umsetzung des Projekts erfordert von Sozialdiensten und von der KESB einen deutlichen Mehraufwand, für den die Ressourcen fehlen. Weiter gehen die Motionäre davon aus, dass der geplante Modellwechsel zu einer markanten Verschlechterung der Betreuung von Pflegekindern und auch der notwendigen Begleitung der Pflegefamilien führt.

Antwort des Regierungsrates

In Umsetzung der Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau FDP „Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe“) (RRB 338-2014) lancierte der Regierungsrat am 12. März 2014 unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) das Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ (OeHE), das als Modellvorhaben vom Bund mit einer Laufzeit von drei Jahren anerkannt und finanziell unterstützt wurde.

Ziel des Projekts ist die Entwicklung und Ausgestaltung eines einheitlichen, aufeinander abgestimmten Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystems von ambulanten und stationären sozialpädagogischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Unter dem Oberbegriff „Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und/oder Schutzbedarf“ werden die folgenden Leistungen subsumiert:

- ambulante Hilfen (namentlich sozialpädagogische Familienbegleitung, Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege DAF, Ausübung und Übergabe des Besuchsrechts, sozialpädagogische Tagesstruktur und ambulante Nachsorge aus dem stationären Bereich),
- stationäre Unterbringung in Pflegefamilien,
- stationäre Unterbringung in Einrichtungen (Heimen),

- stationäre Unterbringung in Sonderschulheimen.

Die im Projekt durchgeführten Analysen zeigen die Mängel des heutigen Systems, namentlich die fehlende Transparenz und Vergleichbarkeit der Kosten und Leistungen, Rechtsungleichheiten, teils widersprüchliche Normen, unterschiedliche Aufsichtspraxen sowie den Handlungsbedarf deutlich auf. Vor diesem Hintergrund wurde ein neues Modell entwickelt, das sich auf ambulante und stationäre Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs von Kindern und Jugendlichen bezieht und diese einer einheitlichen Steuerung, Finanzierung und Aufsicht aus einer Hand unterstellt. Im Fachbericht vom 30. März 2017 und erläuterndem Projektband sind die Ergebnisse der Arbeiten detailliert dargestellt und das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell beschrieben.

Im Kern definiert das neue Modell einen verbindlichen kantonalen Rahmen mit klar definierten Zuständigkeiten, Instrumenten und Prozessen sowohl auf strategischer als auch operativer Ebene. Der Kanton trägt die Gesamtverantwortung und konzentriert sich auf die planende und steuernde Funktion (inkl. Angebotsentwicklung.

Am 4. Juli 2018 hat der Regierungsrat den Schlussbericht des Projekts zur Kenntnis genommen und den gesamten Aufgabenbereich dem Kantonalen Jugendamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zugewiesen. Die JGK wurde beauftragt, die für die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten. Diese und weitere Umsetzungsarbeiten werden mit der Revision des Volksschulgesetzes koordiniert. Das neue Gesetz tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Wie alle Leistungserbringer wurden auch die Dienstleistungserbringer in der Familienpflege (DAF) eng in das Projekt einbezogen, ein regelmässiger Austausch mit dem KJA findet weiterhin statt. So reichten die Organisationen am 14. Februar 2018 eine Stellungnahme beim KJA ein, welche die auch in der Motion erwähnten Befürchtungen und Kritikpunkte aufführt. Am 26. April 2018 fand dazu eine Besprechung statt. Anlässlich dieser Besprechung hat das KJA bereits zugesichert, auf das ursprünglich geplante Pilotprojekt zu verzichten und verschiedene Anliegen und Kritikpunkte der DAF einer Expertise zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Expertise werden im Herbst 2018 vorliegen. Schliesslich ist eine grössere Veranstaltung mit Fokus auf dem Pflegekinderwesen am 25. Oktober 2018 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund sind die Anliegen der Motion erfüllt. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	069-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.203
Eingereicht am:	22.03.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in) Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	944/2018 vom 05. September 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

IV-Gutachten ohne Ansehen der Person?

Wenn die kantonale IV-Stelle Überprüfungen der Zusprache von Renten oder Assistenzbeiträgen und dergleichen vornimmt, kann sie zur Überprüfung des Bedarfs auch Gutachten zum Gesundheitszustand von Versicherten in Auftrag geben. In verschiedenen Fällen ist es vorgekommen, dass medizinische Gutachten erstellt und als Grundlagen beigezogen wurden, ohne die Personen selbst gesehen oder angehört zu haben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es zulässig, medizinische Gutachten zur Überprüfungen von Verfügungen der IV-Stelle ohne Anwesenheit der Betroffenen zu erstellen?
2. Wenn ja, wie oft wurden solche medizinischen Gutachten schon erstellt?
3. Hatten diese medizinischen Gutachten Entscheidwirksamkeit und welche?
4. Ernennt die IV-Stelle Bern «eigene» Gutachter?
5. Wenn ja: Welche Kriterien gelten zur Ernennung?

Antwort des Regierungsrates

Die IV-Stelle des Kantons Bern (IVBE) ist als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit Durchführungsorgan der ersten Säule der sozialen Sicherheit (AHV/IV/EO/EL). Ihre Aufgabenerfüllung richtet sich nach Bundesrecht. Geschäftsführendes Organ ist der Direktor, der die IVBE auch nach aussen vertritt. Gestützt auf Artikel 76 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sowie Artikel 53 Absatz 1, Artikel 64, 64a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) wird die IVBE vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in fachlichen und in administrativen Belangen beaufsichtigt. Gemäss Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG AHVG; BSG 841.21) obliegt dem Aufsichtsrat der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Bern die Oberaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen.

Die von den Interpellanten aufgeworfenen Fragen fallen somit weder in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch in denjenigen des Grossen Rats. Der Regierungsrat kann die Interpellanten gestützt auf die Auskünfte der IVBE jedoch wie folgt orientieren:

Gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger (z.B. die IVBE) die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Gutachten werden bei Bedarf im Rahmen dieses gesetzlich verankerten Untersuchungsgrundsatzes eingeholt. Sie dienen der Prüfung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs. Zahlreiche Verfügungen der IV-Stelle stützen sich auf Gutachten. In diesem Sinn entspricht die in der Frage 1 beschriebene Ausgangslage nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Gutachten werden nicht zur Überprüfung der Verfügungen der IV-Stelle erstellt, sondern bereits die Verfügungen basieren auf den Gutachten.

Frage 1
Nein, es ist nicht zulässig medizinische Gutachten ohne Untersuchung der Betroffenen durchzuführen. Das BSV macht den IV-Stellen detaillierte Vorgaben zu den Gutachten. Diese sind öffentlich und können Anhang VII des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) entnommen werden. Kapitel 3 regelt die Befragung der versicherten Person. Es sieht ein offenes Interview zur Erfassung spontaner Angaben vor und eine vertiefte, umfassende Befragung über Leiden, Beschwerden, ganzheitliche Anamnese, Werdegang und Tätigkeiten sowie Behandlungen und Zukunftsvorstellungen.

Frage 2 und 3
Wie zu Frage 1 dargelegt, gibt es keine Gutachten „ohne Anwesenheit der Betroffenen“.

Frage 4
Es ist zwischen mono- und bidisziplinären Gutachten einerseits und polydisziplinären Gutachten (mindestens drei Fachdisziplinen) andererseits zu unterscheiden. Die Verträge mit den polydisziplinären Gutachterstellen werden vom BSV abgeschlossen. Die Vergabe der Gutachten erfolgt gestützt auf Art. 72bis Abs. 2 der Bundesverordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) nach dem Zufallsprinzip via der webbasierten Plattform SuisseMED@P. Für die Auswahl der Ärztinnen und Ärzte, welche mono- und bidisziplinäre Gutachten erstellen, sind die IV-Stellen zuständig. Die IVBE veröffentlicht auf ihrer Homepage die Gutachterinnen und Gutachter,

mit der sie zusammenarbeitet (https://www.ivbe.ch/de/meine-situation/aerzte/externe-gutachter-innen).

Frage 5
Für ein Gutachten kommen ausschliesslich Ärztinnen und Ärzten in Frage, die in der Lage sind, qualitativ hochwertige Gutachten innert rund drei Monaten ab Auftragserteilung zu verfassen. Bevor eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter definitiv auf die Gutachterliste der IVBE aufgenommen wird, muss sie / er zwei Probegutachten abgeben. Die Qualität der Gutachten ist für die IVBE von zentraler Bedeutung. Nur wenn sie überzeugt, wird dem Gutachten vor Gericht Beweiswert anerkannt. Gemäss Rechtsprechung entscheiden die folgenden Kriterien über den Beweiswert:

- der Bericht ist für die streitigen Belange umfassend,
- beruht auf allseitigen Untersuchungen,
- berücksichtigt auch die geklagten Beschwerden,
- ist in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden,
- leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein und
- die Schlussfolgerungen des Experten sind begründet.

Ferner sollen allfällige nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, deutlich gemacht werden. Die IVBE investiert viel Zeit in die Evaluation der Gutachten. Die Einzelheiten dazu sind in einem umfassenden Konzept geregelt.

Verteiler
- Grosser Rat